Encyclopädie

der

Rechtswissenschaft

in

systematischer und alphabetischer Bearbeitung

herausgegeben

unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter

von

Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte in Berlin.

Zweiter Theil.

Rechtslexicon.

Zweiter Band.

Leipzig,
Duncker & Humblot.
1871.

Digitized by Google

nov. 4.
Jan 30

Rechtslexicon.

Herausgegeben

unter Mitwirkung vieler namhafter Rechtsgelehrter

von

Dr. **Franz von Holtzendorff,**
Professor der Rechte in Berlin.

Zweiter Band.
Kabotage — Zwitter.

Leipzig,
Duncker & Humblot.
1871.

Digitized by Google

K.

Kabotage (vom span. cabo, das Kap), Küstenschiffahrt, coasting trade, heißt die Verschiffung der Handelsartikel von einem Hafenplatz an einen andern längst einer zu demselben Staatsgebiet gehörigen Küste, oder längst einer Küste überhaupt. Nach der Natur der Dinge geschieht dies regelmäßig in kleineren zur Schiffahrt auf hoher See nicht geeigneten Fahrzeugen. Die K. kommt I. staats- und völkerrechtlich in Betracht, insofern als sie den Ausländern verwehrt sein kann und den eignen Unterthanen vorbehalten wird. Daraus ergibt sich die völkerrechtliche Streitfrage, ob auch ohne Blockade die K. der Neutralen im Kriege durch Wegnahme der Küstenfahrer geahndet werden darf, wenn eine zu Zeiten des Friedens verbotene K. den Neutralen zu Kriegszeiten durch einen der kriegführenden Staaten freigegeben wird. Die englische Seerechtspraxis behauptete seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Wirkungslosigkeit der Freigebung der K. zu Kriegszeiten. II. Handelsrechtlich. Für die K. sind die Förmlichkeiten des seerechtlichen Verkehrs mehrfach erleichtert. Das preuß. Einführungsgesetz zum A. D.H.G.B. vom 24. Juni 1861 §. 10. behält es Königl. Verordn. vor, zu bestimmen, ob und in wie weit die A. 432—437 des H.G.B. und die §§. 1—9 des Einführungsgesetzes auf Küstenfahrer und kleine Fahrzeuge Anwendung finden sollen. Durch Verordn. vom 27. Febr. 1862 werden demgemäß die citirten Bestimmungen für solche zur Küstenfahrt bestimmte Fahrzeuge außer Kraft gesetzt, welche nicht mit festem Decke versehen sind.

Das franz. R. unterscheidet voyage de long cours und cabotage; erstere begreift jede Seereise nach den beiden Indien, dem stillen Ocean, Kanale, Neufundland, Grönland, Süd- und Nordamerika, die westafrikanische Küste und alle jenseits des Sundes und der Straße von Gibraltar im Ocean gelegenen Puukte. Die cabotage ist entweder grand oder petit c., von denen die letztere den Verkehr zwischen den französischen Häfen der Südküste einerseits und der Nord- oder Ostküste andererseits und den ihnen nächstliegenden Küstenstrichen vermittelt. Das Ges. vom 21. Sept. 1793 verbietet die Küstenschiffahrt zwischen französischen Häfen und auch in Colonien allen ausländischen Fahrzeugen.

Quellen: D.H.G.B. A. 55, 438—567, 710. C. com. a. 377. Ges. 27 vendem. II. a. 3. — Nd. Bundes-Ges. vom 25. Octbr. 1867. v. Holtzendorff.

Kämmereivermögen ist derjenige Theil des Vermögens einer Stadtgemeinde, welcher für die Zwecke der Gemeinde als solcher bestimmt ist. Den Gegensatz bildet das Bürgervermögen (vgl. diesen Art.), welches den individuellen Zwecken der einzelnen Bürger dient. Da das letztere nur in Folge besonderer Rechtsverhältnisse eintritt, so ist im Zweifel das Gemeindevermögen als K. anzusehen. Größere Städte haben oft nur K. Dazu ist übrigens ebensowohl das bewegliche Stadtvermögen, besonders die Kämmereicasse, als das unbewegliche Eigenthum der Stadt als solcher zu rechnen. Letzteres kann entweder für Rechnung der Gemeinde verwaltet, verpachtet oder vermiethet, oder aber unmittelbar den öffentlichen Ortsgewerken dienstbar gemacht werden, indem z. B. öffentliche Gebäude, Straßen, Plätze u. s. w. darauf angelegt werden. Daß städtische Anstalten von Allen gleichmäßig gebraucht werden, schließt dann, wenn dieser Gebrauch ein öffentlicher ist, wie bei Straßen, Thoren, Beleuchtungsanstalten, den Charakter des K. nicht aus. Ebensowenig verändert das K. dadurch seine rechtliche Natur, wenn etwaige nach Befriedigung der Gemeindebedürfnisse verbleibende Ueberschüsse unter die Einzelnen vertheilt werden. Auf dem Lande entspricht dem K. das sog. „Ortsvermögen" oder „Gemeindevermögen im e. S." O. Gierke.

Digitized by Google

Kammer- und Kellerlehen, feudum de camera et cavena, ist das zu Lehen ertheilte Recht der Beziehung bestimmter Einkünfte in Geld oder Naturalien aus der Verwaltung der Kammer oder des Kellers des Lehnsherrn. Schwerlich werden noch irgendwo Lehen dieser Art vorkommen — in Mecklenburg waren die Rentenlehen ganz unbekannt, — aber zahlreiche Urkunden aus dem 11. bis zum 15. Jahrhundert zeigen, daß in verschiedenen Gegenden Deutschlands derartige Prästationen unter verschiedenen Modalitäten zu Lehen gegeben wurden und zwar meist unter Verpflichtung zu Burgdiensten. Das langobardische Lehnrecht rechnet solche Leistungen auch ausdrücklich zu denjenigen Gegenständen, an denen ein Lehen bestellt werden könne: sciendum est —, feudum — non nisi in rebus soli — aut in iis, quae inter immobilia, veluti eum de camera aut cavena feudum datur, posse consistere. Das deutsche Lehnrecht aber hielt solche Verleihungen nicht für rechte Lehen, wenn nicht eine bestimmte Stätte bezeichnet wurde, an welcher das Recht des Vasallen haften sollte, und zwar weil ohne solche Bezeichnung eine Gewere des Mannes an dem geliehenen Gute nicht denkbar sei, eine Besitzeinweisung oder Unterwindung nicht stattfinden könne.

Lit.: Homeyer, System §. 3 S. 284 fg. Weber, Handbuch II. §. 76 S. 465 fgg. und Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 396 fg. Franklin.

Kammersachen heißen alle Angelegenheiten, welche das sog. landesherrliche Kammergut betreffen, d. h. dasjenige Vermögen, welches im Eigenthum der regierenden Familie stehend, wie Stammgüter und Fideicommisse, dem Genusse des zeitweilig regierenden Fürsten gewidmet ist. Zur Zeit des deutschen Reichs galten die K. lediglich als Gegenstände des Privatrechts, und es wurden daher Klagen der Unterthanen, welche die landesherrliche Kammer angingen, durch die Wahlcapitulation Leopolds II. (a. XIV. §. 6.) vor die ordentlichen Landesgerichte verwiesen. Im laufenden Jahrhundert sind die Kammergüter, insbesondere die dazu gehörenden Grundstücke (Domänen) vielfach in Staatseigenthum verwandelt und der Krone nur gewisse darauf radicirte Einkünfte vorbehalten worden, so z. B. in Preußen durch die Verordn. vom 17. Jan. 1820, bestätigt durch A. 59. der Verfg.Urk., in Baiern durch die Verfg.Urk. v. 1818 Tit. III. §. 1 u. f. w. Nur in Würtemberg hat man davon noch ein Hofdomänenkammergut als Privateigenthum der königl. Familie abgezweigt (Verfg.Urk. v. 1819. §. 102. 103. 118). In solchen Ländern nun sind die K. als besonderer juristischer Begriff verschwunden. Eine gewisse Bedeutung dagegen haben sie da behalten, wo dem regierenden Hause das Eigenthum an den Domänen verblieben und nur staatsgrundgesetzlich zu dem Zwecke gewidmet ist, sowohl den Unterhalt des fürstlichen Hauses, als auch sonstige Staatsbedürfnisse zu bestreiten. Die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, ist im Allgemeinen eine Verwaltungsfrage und mit den Ständen zu vereinbaren. Eben darum werden K. mitunter mit Regierungs- und Polizeisachen zusammen- und den Civilproceßsachen als Gegenständen der Justiz gegenübergestellt. Ecl.

Kamptz, Karl Albert Christoph Heinrich von, geb. 1769 zu Schwerin, promovirte 1790 in Göttingen, wurde 1792 Kanzleirath, 1799 Beisitzer des Hofgerichts von Mecklenburg, 1804 Reichskammergerichtsassessor in Wetzlar, 1810 Geh. Legationsrath in preuß. Diensten, 1817 Geh. Oberregierungsrath, 1824 Director der Unterrichtsabtheilung im Cultusministerium, 1832 Justizminister, 1842 quiescirt, leitete 1846 die Unterhandlungen über den schlesischen Handel mit Krakau und starb 1849.

Schriften: Ueber das langob. Lehnsgesetz II F. 45. — Ueber die Verbindlichkeit eines Fürsten, die Handlungen seiner Vorfahren zu erfüllen. — Handb. des mecklenb. Civ.R., Rost. 1824. — Der mecklenb. Civ.Prc., 1810. 1822. — Beitr. zum mecklenb. Staatsrecht, 1795—1805. — Literatur des Völkerrechts, 1817. — Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, 1815. — Jahrbb. f. pr. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft u. Rechtsverwaltung. — Annalen der preuß. Staatsverwaltung, 1817—1838. — Die Provinzial- und statutar. Rechte in der preuß. Monarchie, Berl. 1826. — Zusammenstellung der 3 Entw. des preuß. Strafgesetzbuchs, 1844. — Codex der Gensdarmerie. Berl. 1815.

Lit.: Mohl, II. 386. — Beren, Strafgesetzgebung in Deutschland. 1867. S. 223 ff. Teichmann.

Digitized by Google

Karo, Joseph, Rabbi, geb. 1488.

Er schrieb um die Mitte des 16. Jahrh.: Beth Josef (Bedek habajit als Ergänzung) und das vollständige Gesetzbuch des Schulchan Aruch und Kesseb Mischna.

Lit.: Auerbach, Das jüdische Obligationenrecht, Berl. 1870, S. 143, 150 — 152. — Duschack, Das mosaisch-talmudische Strafrecht, Wien 1869. p. XIV.

Teichmann.

Karolus de Tocco, geb. in Tocco bei Benevent, war Richter in Salerno und Lehrer in Bologna und Piacenza zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts.

Schriften: Glossen zum röm. R. — Summen — besonders aber Apparatus zur Lombarda, Venet. 1537. 1621.

Lit.: Savigny, V. 174—183. Teichmann.

Kauf (lat. emtio venditio, franz. vente) ist I. zu definiren als der Vertrag, durch welchen ein Contrahent Geld (pretium) und der andere dagegen eine Sache (merx) zu geben sich verpflichtet. II. Gegenstand des K. ist also einerseits eine Sache im weitesten Sinn, sowohl eine körperliche, als eine unkörperliche, z. B. ein ius in re aliena (l. 20. D. de serv. VIII. 1.), das Recht zur Ausübung eines solchen (l. 12. §. 2. D. de usufr. VII. 1), ein Forderungs- ja ein bloßes Besitzrecht (l. 34. §. 4. D. de contr. emt. XVIII. 1); ferner sowohl eine bereits vorhandene, als eine zukünftige Sache, z. B. eine vom Verkäufer erst anzufertigende (§. 4. I. de loc. III. 24.) oder eine anderswoher zu erwartende (emtio rei speratae l. 8. pr. D. de contr. emt. XVIII. 1.); endlich nicht blos eine einzelne, sondern auch ein Inbegriff (Tit. D. XVIII. 4. l. 33. D. de aedil. ed. XXI. 1.). Daß Geld verkauft werden könne, ist bestritten (Bangerow); doch zu bejahen, da Stücke einer bestimmten Sorte (z. B. Friedrichsd'ors) ebenso oft als Waare, wie als Zahlungsmittel in Betracht kommen. Ob die Sache eine eigene des Verkäufers sei, ist völlig gleichgültig, dagegen darf sie nicht eine eigene des Käufers sein, da sonst der K. wegen Unmöglichkeit der Erfüllung nichtig wäre. l. 28. l. 16. pr. 18. pr. D. de contr. emt. XVIII. 1. Aus demselben Grunde muß nichtig sein der K. einer dem Verkehr entzogenen Sache l. 22—24. 34. §. 1. 2. D. eod. Doch nehmen manche Juristen (Savigny, Arndts, Brinz), wie anscheinend die Römer beim K. eines freien Menschen als Sclaven (l. 4. 5. 62. §. 1. l. 70. D. eod.), Verbindlichkeit des Kaufgeschäfts für den Verkäufer an, wenn der Käufer über die Eigenschaft der Sache sich in entschuldbarem Irrthum befand (arg. leg. cit.); schwerlich mit Recht (vgl. dawider Windscheid, Ihering, Mommsen). Der K. einer gestohlenen Sache ist, wenn der Käufer darum wußte, für den Verkäufer unverbindlich, wenn beide darum wußten, überhaupt nichtig (l. 34. §. 3. D. eod.). Von der andern Seite ist Gegenstand des Kaufvertrages eine Geldsumme. Wird von vornherein als Aequivalent für die Sache kein Geld, sondern etwas Anderes bedungen, so liegt kein K., sondern Tausch oder unbenannter Vertrag vor. l. 1. pr. §. 1. D. eod. Dagegen kann an Stelle des Geldes durch Annahme an Zahlungsstatt (s. den Art.) eine andere Leistung treten l. 1. C. de permut. IV. 64 oder auch dem Gelde eine solche accessorisch hinzugefügt werden l. 6. §. 1. D. de act. emt. vend. XIX. 1. Die Festsetzung des Preises (pretium certum) kann nicht blos nach Zahlen, sondern auch durch Bezugnahme auf Thatsachen erfolgen (quantum in arca habeo) l. 7. §. 1. 2. D. de contr. emt. XVIII. 1.), auch in das Ermessen eines bestimmten Dritten oder irgend eines unparteiischen Sachverständigen gestellt werden. l. 15. C. de contr. emt. IV. 38. Ob sie auch ganz unterbleiben oder ausdrücklich einer der beiden Parteien anheim gegeben werden könne, ist streitig. Nach röm. R. wäre in dem ersteren Falle ein Innominatcontract (l. 22. D. de praescr. verb. XIX. 5. §. 1. I. de emt. et vend. III. 23.) in dem zweiten gar kein wirksames Geschäft vorhanden gewesen (l. 35. §. 1. D. de contr. emt. XVIII. 1. l. 13. C. eod.). Allein nach der heutigen Rechtsübung kann die unterbliebene Festsetzung wohl als Bezugnahme auf das Ermessen Sachverständiger (Seuff, Arch. II. 166.), und die ausdrückliche Unterwerfung unter das Belieben einer Partei als ein pactum de contrahendo gedeutet werden, letzteres entweder in dem Sinne, daß die betreffende Par-

Digitized by Google

tei einen billigen Kaufpreis zu bestimmen, oder so, daß sie sogar das Recht hat, das Geschäft in eine Schenkung zu verwandeln (pactum de contrahenda emtione vel donatione) l. 22. §. 1. D. d. R. J. L. 17. l. 79. D. pro soc. XVII. 2. So auch Windscheid II. §. 386 Anm. 7. Arndts §. 300. Anm. 3. Ein angemessenes Verhältniß zwischen Kaufpreis und Sachwerth (pretium iustum) ist zur Gültigkeit des K. nicht erforderlich. Auch die sog. venditio gratiosa oder Freundschaftskauf bleibt eben K. Nur hat der Verkäufer ein Rücktrittsrecht wegen laesio enormis (s. d. Art.) und bei Verkauf von Früchten auf dem Halm, insofern das Kaufgeld hinter dem jetzigen Marktpreis oder dem, welchen die Früchte vierzehn Tage nach der Ernte haben, zurückbleibt. R.P.O. v. 1577. Tit. XIX. §. 3. Etwas anderes ist es, wenn die Parteien das Kaufgeld überhaupt nicht als Aequivalent (pretium verum) für die Sache, sondern nur zum äußeren Schein (als Symbol bei der sog. venditio nummo uno, oder als Mittel der Simulation) angewendet haben. Dann liegt kein K. vor. III. Die Vollendung (Perfectiou) des Kaufvertrages tritt ein, sobald die Parteien über die Leistungen von Sache und Preis einig geworden sind. Einer besonderen Form dafür bedurfte es schon im röm. R. nicht. Die Einigung kann also auch stillschweigend z. B. durch Behalten unbestellt überschickter Gegenstände erklärt werden Seuff, Arch. XIII. 218. l. 1. §. 2. l. 9. pr. D. de contr. emt. XVIII. Doch kommt andererseits, so lange noch über Nebenpunkte zwischen den Parteien Willensverschiedenheit besteht, der Vertrag überhaupt nicht zu Stande. l. 9. D. eod. Seuff Arch. XIII. 139. Die Vollendung des Vertrages kann auch von Bedingungen abhängig gemacht werden, dann finden die darüber bestehenden allgemeinen Regeln Anwendung. Als Suspensivbedingung gilt auch die Preisbestimmung durch Bezugnahme auf das arbitrium eines bestimmten Dritten l. 15. C. eod. §. 1. I. de emt. et vent. Bald suspensiv, bald resolutiv bedingt wird der Probekauf (s. d. Art.) geschlossen. Ueber Verkauf durch Versteigerung s. den Art. Auction. IV. Eine Nothwendigkeit zur Eingehung eines Kaufgeschäfts besteht ausnahmsweise in folgenden Fällen. Durch Rechtsgeschäft kann sich sowohl ein Käufer zum Wiederverkauf (pactum de retrovendendo), als ein Verkäufer zum Wiederkauf (pactum de retroemendo) verpflichtet haben. l. 12. D. de praesc. verb. XIX. 5. l. 2. C. de pact. int. emt. XLIV. 5. Dann bleibt im Zweifel auch für das neue Geschäft der alte Preis maßgebend. Bei Weigerung des Verpflichteten tritt eine Klage auf das Interesse, nicht, wie bei einer Resolutivbedingung dinglicher Rückfall ein. S. auch den Art. Rückkaufsrecht. Durch Rechtsgeschäft kann der Inhaber einer Sache einem Dritten auch ein sog. Vorkaufsrecht (ius protimiseos) einräumen. Dadurch ist jener verpflichtet, ehe er die Sache einem dritten Kauflustigen überläßt, sie unter gleichen Bedingungen dem Vorkaufsberechtigten anzubieten. l. 75. D. de contr. emt. l. 21. §. 5. D. de act. emt. vend. Doch wirkt auch dies Geschäft nur obligatorisch und unterscheidet sich dadurch von der Einräumung eines sog. Näher- oder Retractrechts (s. den Art. Vorkaufsrecht). Gleiche Verpflichtungen wie durch Rechtsgeschäft können auch durch Gesetz begründet werden; so z. B. bei der Emphyteuse (s. den Art.). Oft wird dahin auch die Expropriation als sog. Zwangskauf gerechnet; doch ist dieselbe kein Kauf, da sie auch alle dinglichen Rechte an dem betreffenden Gegenstande aufhebt. V. Besondere Anwendungen des Kaufs, welche in den Quellen vorkommen, sind folgende. Emtio per aversionem (s. den Art Aversionalkauf). Emtio ad gustum (s. den Art. Probekauf). Emtio ad mensuram, d. h. der Kauf einer concreten Quantität, deren Preis nur noch durch Feststellung ihres Maßes, ihrer Zahl oder ihres Gewichts ermittelt werden soll l. 35. §. 5. 6. D. de contr. emt. Emtio generis, d. h. der Kauf von Gegenständen, die nur der Quantität und der Qualität nach bestimmt sind. l. 35. §. 7. D. eod. In diesem letzten Falle kann die Bestimmung mehr oder minder allgemein lauten. Sie kann insbesondere soviel Merkmale festsetzen, daß der Kreis (das genus), aus welchem der Verkäufer den Gegenstand entnehmen soll, eng genug wird, um selbst als Ganzes das Object eines Kaufvertrages bilden zu können (z. B. eine Flasche Wein aus einem bestimmten Fasse). Gleichwohl

Digitized by Google

bleibt das Geschäft ein Genus- oder Gattungskauf. Vgl. über die letzten beiden Arten des Kaufs Ihering, Jahrb. f. Dogm. IV. S. 396 bis 415. Endlich emtio spei und rei speratae Darunter versteht man den K. zukünftiger Sachen entweder in dem Sinne, daß der Preis dafür auch dann bezahlt werden soll, wenn wenig oder nichts von denselben zur Existenz gelangt (emtio spei) oder blos mit dem Risico, daß die Qualität des existent Gewordenen auf den Preis keinen Einfluß äußern soll l. 11. §. ult. l. 12. D. de act. emt. vend. XIX. 1. l. 18. pr. D. de contr. emt. XVIII. 1. Ob in einem gegebenen Falle z. B. beim K. eines Fischzuges, einer Weinernte, die Parteien das eine oder das andere Geschäft gewollt haben, ist Frage der Auslegung. Doch wird strenggenommen emtio spei überhaupt nicht mehr als K., sondern als Spiel (alea, unbenannter Contract) zu fassen sein (Brinz, Hofmann), da eine Sache hier ganz fehlen und die „Hoffnung" nicht für eine Sache ausgegeben werden darf. — In allen bisher besprochenen Punkten weichen auch die Particularrechte vom gemeinen nicht erheblich ab. VI. Die Wirkungen des Kaufvertrages werden durch die Intention des Vertrages und freies richterliches Ermessen (bona fides) bestimmt l. 11. §. 1. D. eod. Insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, die Sache dem Käufer zu überliefern, so daß er dieselbe habe und genieße (habere licere). l. 188. pr. D. d. V. S. L. 16. Körperliche Sachen, welche dem Verkäufer zugehören, gehn, wenn der Kaufpreis entrichtet oder gestundet ist, mit der Uebergabe in das Eigenthum des Käufers über. l. 11. §. 2. d. act. emt. vend. Ob aber der Käufer auch Anspruch darauf erheben könne, vom Verkäufer zum Eigenthümer gemacht zu werden, ist streitig. Nach röm. R. war die Absicht der Parteien auf Eigenthumsübertragung zwar keineswegs ausgeschlossen (l. 80. §. 3. D. de contr. emt. XVIII. 1. l. 30. §. 1. D. de act. emt. vend. XIX. 1), aber doch auch im Zweifel mit dem Kaufvertrage nicht verbunden, l. 16. D. de cond. eau. dat. XII. 4, aus dem Grunde, weil derselbe aus dem ius gentium stammte, und Peregrinen ja des Eigenthums unfähig waren. Eben darum haftete der Verkäufer wegen eines Mangels in seinem Recht erst dann, wenn in Folge davon der Käufer eine Entziehung des Besitzes, Entwährung (s. d. Art.) erlitten hatte. Und alles dies ist auch noch im Justin. R. bestätigt. l. 3. C. de evict. VIII. 45. Indessen wird man doch heute in vielen Fällen den Verkäufer zur Eigenthumsverschaffung für verbunden erachten müssen; so namentlich, wenn der Kaufgegenstand ein Grundstück und die rechtliche Verfügung über dasselbe von der Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche abhängig ist. Die neueren Particulargesetze schreiben dies auch ausdrücklich vor. Sächs. Civ.G.B. §. 1089. Oesterr. G.B. 1053. Preuß. L.R. §. 125. 126. I. 11. Vgl. Förster, Theorie und Praxis II. §. 125. Anm. 16. 68. Ausnahmsweise hat der Verkäufer auch nach röm. R. schon ohne Entwährung dem Käufer für die Mangelhaftigkeit des ihm verschafften Rechts einzustehen, nämlich wenn er wider besseres Wissen eine fremde Sache als eigene verkauft und wenn ein späterer Erwerb des Eigenthums durch den Käufer die Entwährung unmöglich gemacht hat. l. 13. §. 15. l. 30. §. 1. D. de act. emt. vend. Mit der Kaufsache muß der Verkäufer deren Zubehör (l. 13. §. 31. l. 14—18. D. eod.), sowie alle Vortheile, welche ihm dieselbe seit dem Abschluß des K. gebracht hat (sog. commodum ex re) herausgeben (l. 13. §. 10. 11. 13. D. eod. l. 16. C. eod. IV. 49. l. 7. pr. D. de peric. XVIII. 6.). Er muß ferner für Vernachlässigung der Sache (culpa levis) von dem gedachten Zeitpunkte ab einstehen l. 5. §. 2. D. comm. XIII. 6. l. 35. §. 4. D. de contr. emt. XVIII. 1. und endlich, wenn er bestimmte Zusicherungen über die Beschaffenheit der Sache gemacht hat (Größe, Zuständigkeit von Servituten, Freiheit von solchen u. s. w.), deren Erfüllung, eventuell das Interesse des Käufers gewähren l. 6. §. 4. l. 13. §§. 3. 4. 14. l. 22. l. 42. l. 6. §. D. de act. emt. vend. l. 75. D. de evict. XXI. 2. Ueber Gewähr der Mängel, Erfüllungsort und Erfüllungszeit s. die betr. Art. Von der andern Seite ist der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen, und zwar im Zweifel Zug um Zug. Zahlt er erst nach Uebergabe, so muß er von derselben ab das Kaufgeld verzinsen, auch ohne im Verzug zu sein, l. 11. §. 2. l. 13. §§. 20—21. D. de act. emt. vend. l. 5. C. eod. Ebenso muß er die

Digitized by Google

seit Abschluß des Vertrages vom Verkäufer gemachten nothwendigen oder für den Käufer nützlichen Auslagen ersetzen, l. 13. §. 22. l. 38. §. 1. D. eod., gleichviel ob der Verkäufer selbst sie gemacht hat oder ein Dritter dem der Verkäufer sie ersetzen mußte. Seuff. Arch. XVIII. 133. Nach preuß. R. ist daran soviel geändert, daß kein Theil wider den Willen des Andern Sache und Kaufgeld zugleich nutzen darf, also auch der Verkäufer, der den Preis vor der Uebergabe empfangen hat, denselben verzinsen muß §. 109. 110. A.L.R. I. 11; daß ferner die Nutzungen der Sache bis zur Uebergabe in der Regel dem Verkäufer verbleiben §. 105 a. a. O.; und daß der Verkäufer grundsätzlich Eigenthum zu gewähren schuldig ist, welches letztere mit der Tradition unabhängig von der Entrichtung des Kaufpreises übergeht, dessen Unsicherheit aber auch zur Zurückbehaltung und gerichtlichen Niederlegung eines Theils der Kaufsumme berechtigt. §§. 1. 135. 222. A.L.R. I. 11. Nach franz. R. wirkt schon der Kaufvertrag als solcher Uebergang des Eigenthums und damit denn auch der Nutzungen und der Gefahr C. civ. a. 711. 1138. VII. Mit der Vollendung des Kaufvertrages geht auf den Käufer auch die Gefahr über. Das heißt: wenn nach dem gedachten Zeitpunkt ohne Verschulden des Verkäufers (casu) die Sache verschlechtert oder die Leistung derselben völlig unmöglich wird, so hat der Käufer dennoch das volle Kaufgeld zu zahlen; ausgenommen den Fall, wo der Verkäufer beim Verkauf arglistig handelte. §. 3. I. de emt. III. 23. l. 8. pr. D. de peric. XVIII. 6. l. 21. pr. D. de evict. XXI. 2. Ueber den Grund dieses Satzes sind die Meinungen unendlich verschieden. Manche leiten ihn ab aus dem Wesen des K. als einer Erklärung sofortiger Entäußerung (Windscheid), Andere aus der praktischen Zweckmäßigkeit (Ihering), wieder Andere aus der Aufnahme griech. Rechts in die zwölf Tafeln (Hofmann). Das Eigenthümliche an jenem Satze ist jedenfalls die Auflösung des einheitlichen Kaufvertrages in zwei verschiedene Forderungen, von denen jede unabhängig von der andern bestehen oder auch untergehen kann. Diese Eigenthümlichkeit aber erklärt sich, wenn man annimmt, daß die beiderseitigen Verpflichtungen ursprünglich durch zwei getrennte Stipulationen klagbar gemacht und somit ihres synallagmatischen Zusammenhangs enthoben wurden (Ihering, Geist des röm. R. III. S. 199). Im Gegensatze hierzu hat sowohl das ältere deutsche, als das heutige preuß. (§. 100 A.L.R. I. 11) und österr. R. (§. 1064) den Uebergang der Gefahr an die Tradition geknüpft. Das sächs. G.B. ist wieder zum röm. R. zurückgekehrt (§. 866.). Indessen gilt auch nach röm. R. der Satz nicht durchgreifend. Bei einem suspensiv bedingten K. trägt der Käufer zwar die Gefahr der Verschlechterung, aber nicht die des Untergangs der Sache l. 8. pr. l. D. de peric. XVIII. 6. Beim resolutiv bedingten geht die Gefahr zunächst jedenfalls auf den Käufer über und verbleibt auch bei ihm, wenn die Bedingung deficirt. Wenn aber nach eingetretener Verschlechterung oder gänzlicher Vernichtung der Sache die Bedingung existent wird, so schlägt die erstere unbestritten zum Schaden des Verkäufers aus, die zweite dagegen macht wohl die Wiederauflösung des Geschäfts unmöglich (A. M. Windscheid). Mit dem suspensiv bedingten K. wird auch derjenige verglichen (l. 35. §. 5. D. de contr. emt., dessen Gegenstand eine individuell bestimmte Quantität von Sachen bildet (z. B. ein concreter Weinvorrath u. s. w.), bei welchem aber der Preis nicht in einer festen Summe, sondern nach Maß, Zahl und Gewicht vereinbart ist, so daß die Ermittelung desselben durch Messen, Zählen, Wägen gewissermaßen als Bedingung des Vertrages gilt (emtio ad mensuram). Darnach wollen Manche (Mommsen, Thöl, Windscheid, Hofmann) auch hier die Gefahr des Untergangs dem Verkäufer, der Verschlechterung dem Käufer aufbürden. Doch sprechen die Quellen den Käufer auch von der Gefahr der Verschlechterung frei. (l. 2. C. de peric. IV. 48. Arndts, Vangerow, Bekker). Noch streitiger ist der Fall, wo auch der Gegenstand des Kaufs nicht individuell, sondern nur generisch bestimmt ist. Hier trägt der Verkäufer ebenfalls sowohl das periculum interitus als dasjenige der Deterioration bis zum Zumessen, Zuzählen oder Zuwägen l. 35. §. 7. D. de contr. emt. l. 1. §. 1. l. 5. D. de peric. XVIII. 6. Und ohne Grund hat man behauptet, daß vorher wenigstens eine Verschlechterung des ganzen Genus, aus welchem

Digitized by Google

geliefert werden soll, den Käufer treffen müsse (Mommsen, dawider Windscheid u. A. m.). Dabei bleibt aber der Zweifel übrig, mit welcher Handlung das Zumessen u. s. w. als vollzogen anzusehen sei? Die herrschende Meinung (nach Thöl) erklärt für entscheidend die Ausscheidung des zu liefernden Gegenstandes aus dem Genus, verbunden mit einer Nachricht an den Käufer; ähnlich neuestens Regelsberger. Ueberzeugend hat jedoch Ihering ausgeführt, daß das Zumessen u. s. w. vielmehr identisch sei mit der Lieferung, d. h. Erfüllung, welche letztere je nach der Natur des Falles in der Absendung oder der Uebergabe — sei es beim Käufer oder beim Verkäufer — bestehen könne. Einer Ausscheidung des Gegenstandes bedarf es dazu keineswegs immer: an mehrere zusammen kann unter Umständen auch ohne Individualisirung geleistet werden. S. den Rechtsfall bei Ihering, Jahrb. f. Dogm. IV. S. 367. Eine Modification dieser „Lieferungstheorie" tritt ein, wenn die Parteien nachträglich ihren Willen von dem generisch bestimmten Object auf ein Sachindividuum übertragen, „concentrirt" haben. Dann geht der Genuskauf in einen Specieskauf über (sog. Individualisirungstheorie von Bekker). - Endlich bleibt noch der Fall übrig, wo der Verkäufer dieselbe Sache nach einander an verschiedene Personen verkauft. Handelt er dabei ohne Arglist, so soll er nach Manchen (Ihering) im Falle des Untergangs die Wahl haben, an welchen Käufer er sich halten will; nach Andern soll nur der erste, wieder nach Andern (so jetzt Windscheid) nur der zweite Käufer haften. Handelt er mit Dolus, so trifft ihn nach l. 21. D. ad leg. Corn. XLVIII. 10. Criminalstrafe. Ob damit die Käufer vom periculum befreit werden, ist zweifelhaft. Als das Nächstliegende erscheint, in allen Fällen bis zur Tradition an einen von beiden dem ersten Käufer die Gefahr zu belassen. Für das preuß. und österreich. R. sind diese Zweifel ausgeschlossen. — Das H.G.B. trifft über die Gefahr nur die mit der „Lieferungstheorie" übereinstimmende Festsetzung, daß mit der Uebergabe der Waare an den Spediteur u. s. w. das periculum auf den Käufer übergeht. A. 345. VIII. Die bisher entwickelten Regeln finden analoge Anwendung beim Verkauf unkörperlicher Sachen. So hat insbesondere der Verkäufer eines dinglichen Rechts dem Käufer den factischen Genuß desselben zu gewähren (l. 46. §. 1. D. de evict. XXI. 2. und der Verkäufer eines Vermögensinbegriffs z. B. einer Erbschaft, dem Käufer jedes einzelne dazu gehörige Stück auf die entsprechende Weise zu verschaffen. Vgl. im Uebrigen die Art. Gewähr der Mängel, Entwährung u. s. w.

Quellen: Titel I. de emtione et venditione III. 23. D. de contrahenda emtione XVIII. 1. de actionibus emti venditi XIX. 1. de periculo et commodo rei venditae XVIII. 6. C. de contr. emt. IV. 38. de act. emt. vend. IV. 49 de peric. IV. 48.
Neueste Specialliteratur: Treitschke, Der Kaufcontract u. s. w., 2. Aufl. 1866. Windscheid, Lehrb., §§. 385—397. Arndts, Lehrb, §§. 300—307. Bangerow, III. §§. 632—637. Insbesondere über die Gefahr: F. Hofmann, Ueber das Periculum beim Kaufe, Wien 1870. Einzelnes in den Jahrbb. für Dogm. III. S. 449. IV. S. 366 (von Ihering) und X. S. 177 (von Stintzing). Ed.

Keller vom Steinbock, Friedrich Ludwig, geb. 17. Oct. 1799 zu Zürich, studirte in Berlin und Göttingen, wo er 1822 promovirte, wurde 1825 Professor in Zürich, 1826 Amtsrichter, 1831 Präsident des Obergerichts, fungirte in der Baseler Theilungssache als Obmann des eidgenössischen Schiedsgerichts im Jahr 1833, war Präsident des großen Raths, arbeitete rüstig an der Bundesreform, wurde Oberst und Chef des Justizstabes, ging 1843 nach Halle, 1847 nach Berlin, nahm am Unionsparlament zu Erfurt Theil, starb am 11. September 1860.

Schriften: Ueber Litiscontestation und Urtheil, Zür. 1827. — Semestria ad Tullium, Zür. 1841—50. — Der röm. Civ.Proc. und die Actionen, Leipz. 1852, 3. Ausg. von Krüger 1863. — Grundriß zu Vorlesungen über Institutionen und Antiquitäten des röm. R., Berl. 1854—58. — Institutionen, Leipz. 1861. — Pandecten, Vorlesungen, herausg. von Friedberg, Berl. 1861 — von Lewis 1866. — Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege, Zür. 1833—37. — Die Baseler Theilungssache, Zür. 1833. — Er begründete die Monatschronik für die zürcherische Rechtspflege, 1833—38.
Lit.: Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft, Bd. III. 1861. S. 1—25. Teichmann.

Digitized by Google

Ketzerei (haeresis) ist das bewußte und beharrliche Abweichen von der Glaubenslehre der katholischen Kirche, genauer haeresis formalis, während haeresis materialis das Befangensein im Irrthum über die Lehre der Kirche ohne eigene Schuld (also in Folge Geburt von ketzerischen Eltern und Unkenntniß der katholischen Religion) bedeutet. Die haeresis formalis kann so lange sie eine rein innerliche (haeresis interna) bleibt, nur im Gewissensforum geahndet werden, wird sie aber eine externa, d. h. wird sie durch Wort und That kund gegeben, so bildet sie ein kirchliches Verbrechen, welches die excommunicatio latae sententiae, Versagung des kirchlichen Begräbnisses, Ausschließung von kirchlichen Aemtern und für die Geistlichen Irregularität, Deposition und Degradation zur Folge hat. Während nach späterem römischen und nach dem mittelalterlichen Recht die K. auch zugleich als bürgerliches Verbrechen mit weltlichen Strafen geahndet wurde, ist seit der Reformation und der von den Protestanten errungenen Anerkennung ihres Glaubens dieser Standpunkt seitens der Staatsgesetzgebungen aufgegeben worden und der katholischen Kirche heut allein die Anwendung ihrer geistlichen Strafmittel übrig geblieben. — Manche Ordnungen der evangelischen Kirche des 16. Jahrhunderts gedenken noch der K. (besonders im Hinblick auf die Lehre der Wiedertäufer) als eines von den Consistorien mit dem Banne zu ahndenden Vergehens. Das neuere K.R. faßt dagegen die Abweichung von der Lehre der evangelischen Kirche nicht mehr als ein kirchlichen Strafen unterliegendes Verbrechen auf, vielmehr kann ein solches Verhalten nur den Ausschluß aus der Kirche und bei einem Geistlichen die Entlassung aus dem Amte zur Folge haben, nicht als Strafe, sondern weil damit constatirt ist, daß die betreffende Person nicht mehr der evangelischen Kirche angehört und der betreffende Geistliche die Fähigkeit verloren hat, ein Amt der letzteren zu verwalten.

Quellen: Tit. X. de haereticis V. 7; VI^ti eod. V. 2; Clem. eod. V. 2. Extrav. comm. eod. V. 3.

Lit.: Richter, K.R., 6. Aufl. S. 608 ff., 645 ff. Schulte, Kathol. K.R, 2, 401 ff., 450 ff. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, S. 104 ff.

P. Hinschius.

Kind, Johann Adolf Gottlieb, geb. 1747 zu Werdau, 1776 Professor zu Leipzig, 1783 ordentl Professor, 1789 Appellationsrath in Dresden, starb 1826.

Schriften: Quaestiones forenses observatt. Elect. Sax. provocationum tribunalis collustratae, Lips. 1792—95; 2. Aufl. 1807. — Ueber Bildung juristischer Staatsdiener, Leipz. 1818. Teichmann.

Kindesmord. Vorsätzliche Tödtung eines unehelichen Kindes durch seine Mutter während oder gleich nach seiner Geburt; nach der späteren gemeinrechtlichen Praxis sowie nach der neueren Gesetzgebung eine privilegirte Art der Tödtungsverbrechen. Entscheidend für diese Privilegirung sind die in der gewöhnlichen moralischen und materiellen Nothlage der außerehelich Schwangern sich begründenden Anreize zur That (wohin die Furcht vor dem Verlust der Geschlechtsehre oder auch die Scham über denselben, Sorge wegen der Zukunft, Furcht vor den Angehörigen ꝛc. gehört), welche und insofern sie unter dem Einfluß der Geburt eine krankhaft gesteigerte Wirksamkeit zu entfalten vermögen. Daneben ist auf den nahen physisch-psychischen Zusammenhang zwischen der Mutter und dem Neugeborenen Bezug genommen worden, vermöge dessen jene in diesem eher einen losgelösten Theil von sich als eine selbständige Persönlichkeit sich gegenüber sehe, ferner auf das unentwickelte Bewußtsein des Neugebornen ꝛc. — Die Dogmengeschichte des Delicts zeigt mannigfache und interessante Wandlungen in der Beurtheilung desselben und läßt einen bedeutsamen Fortschritt in der Berücksichtigung der die sittliche Unterscheidungsfähigkeit einschränkenden Verhältnisse seit Beginn des Aufklärungszeitalters erkennen. — Im Mittelalter war man im Allgemeinen mehr geneigt, den K. als ein besonders schweres, denn als ein leichteres Tödtungsverbrechen zu behandeln. Von dem verwandtschaftlichen Verhältnisse abgesehen fand man theils in der Beziehung der That zur Schande der Thäterin, theils in dem Umstande, daß das Opfer ungetauft dem Tode überliefert ward, Gründe für eine härtere Beurtheilung.

Digitized by Google

Gegenstand des Delicts ist a) ein uneheliches Kind. Oesterreich, Braunschweig und Baiern dehnen den Begriff auf die Tödtung ehelicher Kinder aus. Die beiden ersteren stellen jedoch für diese letztere besondere und zwar geringere Strafsätze auf (vgl. auch Belgien). — Für diese Ausdehnung spricht, daß bei der ehelichen Mutter Motive von gleicher Richtung und Kraft wie bei der unehelichen vorkommen und durch die Geburt zu gesteigertem Einflusse gelangen können, sowie daß die dem Verhältniß des Neugebornen zur Mutter und seiner eigenen Qualität entnommenen Gründe der Privilegirung auf jene Unterscheidung nicht hinweisen. Dem gegenüber ist zu Gunsten des engeren Begriffs neuerdings die Verschiedenheit der geschlechtlichen Beziehungen geltend gemacht worden, gegen deren Folgen die That im einen und im andern Falle sich richtet (John). — Als uneheliches Kind ist auch das von einer Ehefrau geborene, jedoch im Ehebruch erzeugte zu betrachten. Die Feststellung dieser Eigenschaft erfolgt unabhängig von den einschlagenden civilistischen Grundsätzen. b) Ein lebendiges Kind. Hinsichtlich der Zeichen des Gelebthabens und der Formen ihrer Sicherstellung ist auf die juristisch-medicinische Literatur zu verweisen. — Die Fähigkeit zur Fortsetzung des Lebens außerhalb der Mutter wird nicht als Voraussetzung aufgestellt (jedoch Baden in Bezug des fahrlässigen K.). Mehrere Strafgesetzgebungen (Sachsen, Baden, Hessen, Thüringen, eigenthümlich Braunschweig und Würtemberg) behandeln aber den Mangel derselben als Milderungsgrund. c) Daß das Kind von der Mutter vollständig getrennt war, wird nicht gefordert. Darin liegt eine Erweiterung des allgemeinen Begriffs der Tödtungsverbrechen, indem nach diesem eine selbständige menschliche Individualität als Angriffsgegenstand vorauszusetzen ist.

Subject der That kann nur die Mutter sein, und zwar sowohl was die unmittelbare Thäterschaft, wie was die Anstiftung und Beihülfe trifft. Daß die Mutter auch wegen dieser nach den Bestimmungen über K. zu behandeln sei, ist mehrfach ohne zureichenden Grund bezweifelt worden. Vorauszusetzen ist nur auch hierbei, daß die bezügliche Thätigkeit in die sofort näher zu bezeichnende Zeit falle. — Auf Dritte, welche an der Tödtung eines Kindes theilnehmen oder dieselbe veranlassen, sind nicht die Bestimmungen über K., sondern die über Mord und Todtschlag anzuwenden, da in Bezug auf die specifischen Voraussetzungen des K. keine Gemeinschaft zwischen ihnen und der Mutter existirt. Preußen, Baiern und der österreich. Entw. sprechen dies ausdrücklich aus; Oesterreich weist indirect darauf hin, Sachsen verfügt (§. 55) das Gegentheil; Baden hält sich mit besonderen Strafsätzen in einer unklaren Mitte; Würtemberg, Hessen, Thüringen lassen, indem sie nichts bestimmen, ein richtiges Verfahren zu; der Nd. Entw. (§. 47, 48, 212) scheint dasselbe auszuschließen (?). — Uebrigens ist jener Satz nur unter einer Einschränkung gültig. In dem Falle, wo die That gegen eine von der Mutter noch nicht gelöste Frucht begangen wird, können auf die Mitschuldigen, weil es an einer Voraussetzung von Mord und Todtschlag mangelt, nur die Bestimmungen über K. zur Anwendung gebracht werden. — Für die Behandlung der Mitschuldigen ist es im Uebrigen den meisten Gesetzen gegenüber wichtig, ob die Handlung der Mutter mit Vorbedacht erfolgte oder nicht. Im ersteren Fall nämlich sind sie nach den Grundsätzen über Mord, im anderen nach denen über Todtschlag zu bestrafen. Der Natur der Sache entspricht dies freilich durchaus nicht.

Die Handlung muß erfolgen entweder während der Geburt (Oesterreich hat nur dies) oder gleich nachher (Nd. Entw., Preußen, österreich. Entw., Baiern). Hessen fordert nur, daß die That an einem „Neugebornen" begangen werde. Sachsen, Baden, Würtemberg, Braunschweig, Thüringen, lassen die That als K. gelten, wenn sie vor der vollendeten 24. Stunde begangen wird; Baden und Braunschweig darüber hinaus, wenn der durch die Geburt begründete Zustand, mit welchem die Privilegirung des Delicts zusammenhängt, noch fortdauerte. Mit letzterem ist der Gesichtspunkt bezeichnet, der im Zweifel überall als maßgebend zu betrachten ist. — Auch bei einer später erfolgten Tödtung des Kindes kann übrigens selbstverständlich die Schuld als eine ebenso geminderte wie beim eigentlichen K. erscheinen. Nur daß die meisten Gesetze eine entsprechende Behandlung nicht zulassen. — Indem die Gesetze sich bei der Bezeichnung der Handlung

Digitized by Google

meist der gleichen Ausdrücke bedienen, wie bei den übrigen Tödtungsverbrechen („tödtet", „ums Leben bringt" ꝛc.) schließen sie wie bei diesen reine Unterlassungen aus. Der gesetzgeberischen Intention entspricht jedoch die allgemeine Straflosigkeit der Unterlassungen beim K. unzweifelhaft nicht. Unter allen Unterlassungen, welche eine Berücksichtigung seitens der Strafjustiz fordern, sind die von dem Tode des Kindes gefolgten vorsätzlichen Unterlassungen seitens der Mutter die gravsten. Mit Recht wird daher in einigen Gesetzen speciell Bezug auf sie genommen (vgl. Oesterreich, österreich. Entw., Hessen), bzw. in der Bedrohung der „absichtlich-hülflosen Niederkunft" (worüber unten) die Möglichkeit einer gesetzmäßigen Bestrafung derselben gegeben. Die Praxis freilich zaudert im Allgemeinen nicht, unter die fraglichen Ausdrücke auch bloße Unterlassungen zu subsumiren.

In subjectiver Hinsicht wird meist rechtswidriger Vorsatz gefordert. In Betreff des culposen K. hat es danach bei den allgemeinen Grundsätzen über culpose Tödtung sein Bewenden. Einige Gesetze haben indeß für den durch Veranstaltung einer hülflosen Niederkunft bewirkten fahrlässigen K. besondere Bestimmungen (s. unten). — Hinsichtlich des dolosen K. unterscheiden einige Gesetze (Sachsen, Baden, Würtemberg, Braunschweig, Hessen, Thüringen, Belgien) den Fall, wo der Entschluß vor der Niederkunft gefaßt wurde als den schwereren von demjenigen, wo dies erst während oder nach derselben geschah. Ob das unbedingte Hierherziehen auch des ersteren Falles sich rechtfertigen lasse, darüber vgl. Hälschner. — Geminderte Zurechnungs-(Unterscheidungs)Fähigkeit ist ein wesentliches Merkmal dieser Verbrechensart, wird aber kraft legaler Fiction als mit den Merkmalen der den Artikel einleitenden Definition von selbst gegeben angesehen. —

Die Strafe übersteigt, was die Tödtung des unehelichen Kindes betrifft, zeitliche Zuchthaus- (Kerker-) Strafe nicht.

Das gem. R. stellte die Heimlichkeit der Niederkunft und Tödtung als ein Erforderniß des K. auf. Die neuere Gesetzgebung hat dasselbe fallen gelassen, berücksichtigt jedoch zum Theil die absichtlich heimliche und hilflose Niederkunft in besonderen Bestimmungen. Dabei wird sowohl des Falles gedacht, wo die Absicht auf Tödtung (Würtemberg, Braunschweig: oder Aussetzung) geht, wie desjenigen, wo eine solche Absicht nicht vorliegt. Hinsichtlich dieses letzteren setzen Hessen und Würtemberg den wirklichen Eintritt des Todes voraus. Anders Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Oesterreich. Letzteres bedroht polizeilich die Unterlassung 1) des Herbeirufens entsprechender Hilfe, 2) der Anzeige einer unglücklichen Niederkunft. Eigenthümliche Bestimmungen hat Baden. Preußen und der Nd. Entw. bedrohen nur das heimliche Beiseiteschaffen eines Leichnams (186, Nd. Entw. 363, 1). —

Ob es nothwendig und bzw. zweckmäßig sei, den K. als eine besondere Verbrechensart zu behandeln, ist fraglich. Die Gründe, welche factisch zu solcher Behandlung desselben geführt haben (s. oben) erweisen sich bei näherer Prüfung nicht oder jedenfalls nur insofern als stichhaltig, als bei Mord und Todtschlag für eine Berücksichtigung der Motive zur That und der Einschränkungen der Zurechnungs- (Unterscheidungs-) Fähigkeit genügender Spielraum, wie freilich fast überall, nicht gegeben ist. Vgl. den Art. Tödtungsverbrechen.

Gsgb.: Nd. Strafges. §. 217. Nd. Entw. §. 212. Preußen 183. Oesterreich 139. Oesterr. Entw. 230. Baiern §. 231. Sachsen 159. Würtemberg 249—50. Baden 215—24. Hessen 258—61. Braunschweig 119. Thüringen 126. Belgien 396.

Lit.: Gans, Von dem Verbrechen des Kindsmords, 1824. — Jordan, Begriff u. Strafe des Kindsmords, 1844. — Mittermaier im N.A., 1825. — Hälschner, System, II, 101 flg. — John, Entw. zu einem Strafgesetzbuche für den Nd. Bund, 434 f. — Mair, Jurist.-medicin. Commentar der baier., preuß. und österr. Strafgesetze, 1862, IV. Merkel.

Kindesunterschiebung: die wichtigste mehrfach (Belgien, Frankreich) allein berücksichtigte Species der Verbrechen gegen den Familienstand. Vorauszusetzen ist ein Kind, das noch unfähig ist, über sich Auskunft zu geben (Baden, Belgien: ein Kind unter 7 Jahren). Zur Handlung gehört, daß dasselbe für das Kind einer bestimmten Mutter fälschlich ausgegeben werde. Verletzt sind hierbei sowohl die Rechte der getäuschten angeblichen Angehörigen, als die des Kindes, insofern dessen wahrer Familienstand unterdrückt

Digitized by Google

wird. Findet die Unterschiebung auf Kosten eines echten Sprößlings der betreffenden Personen statt, so concurrirt mit ihr ideal eine gegen den letzten begangene Unterdrückung des Familienstandes. Die Gesetze behandeln indeß diese Delicte als eine Einheit (als Verbrechen der Kindes-„Verwechslung"). — Der Unterschiebung und Verwechslung wird mehrfach der Fall gleichgestellt, wo das Kind denjenigen, denen es angehört, rechtswidrig vorenthalten (bzw. vor ihnen verborgen) wird (Sachsen, Würtemberg, Belgien, Frankreich). — Bei Unterdrückung und Vorenthaltung wird die Handlung häufig die Merkmale eines schwereren Verbrechens (insbesondere der Aussetzung oder des Menschenraubs) annehmen. — Das gem. R. ließ diese Delicte nur auf Antrag seitens der Betheiligten verfolgen, schloß aber die Verjährung bei ihnen aus. Die neuere Gesetzgebung hat beide Singularitäten fallen lassen. Der Lauf der Verjährung sollte hier nicht beginnen, so lange der Verbrecher den rechtswidrigen Zustand, obgleich er ihn aufzuheben vermöchte, fortbestehen läßt. Die Gesetzgebung hat diese Auffassung jedoch nicht adoptirt. — S. den Art. Familienstand (Verbrechen gegen den).

Gfgb.: Nd. Strafgef. §. 169. Merkel.

Kircheisen, Friedrich Leopold von, geb. 28. Juni 1749 zu Berlin, studirte in Halle, wurde 1775 Assessor im Oberrevisionscollegium, 1787 Kammergerichtsdirector, 1795 Kammergerichtsvicepräsident, 1798 geadelt, nahm besonderen Antheil an der Bearbeitung der Criminalordnung von 1805, wurde 1809 Chefpräsident, 1810 Justizminister, starb 18. März 1825.

Lit.: Kamptz, Jahrbb. für die preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 25, S. 149—156. — Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preuß. Staaten, Bd. 9, S. 301. Teichmann.

Kirchenbann (excommunicatio), in der katholischen Kirche die Censur, welche die davon betroffene Person in geringerem oder weiterem Umfange der kirchlichen Rechte und der kirchlichen Gemeinschaft beraubt, je nachdem sie als excommunicatio minor oder als excommunicatio major verhängt wird. Die erstere entzieht das Recht zur Theilnahme an den Sacramenten und zieht die Unfähigkeit zur Erlangung kirchlicher Aemter nach sich. Die excommunicatio major schließt dagegen aus von der Theilnahme an den sonst den Gläubigen zu gute kommenden Wirkungen der kirchlichen Handlungen (z. B. des Meßopfers) und der Gebete (der sog. suffragia ecclesiae), vom Empfang, resp. der Spendung der Sacramente, und von dem öffentlichen Gottesdienste (mit Ausnahme der Predigt), zieht ferner die Versagung des kirchlichen Begräbnisses, die Unfähigkeit zur Erlangung kirchlicher Aemter, den Verlust der Jurisdictionsrechte nach sich; endlich ist der bürgerliche Verkehr mit dem so Excommunicirten den übrigen Gläubigen bei Strafe des Eintritts der excommunicatio minor verboten. Die in feierlicher Form ausgesprochene excommunicatio maior wird auch anathema genannt. Angewendet werden kann die Excommunication nur gegen Christen. Mit Rücksicht auf die vielen vom gem. R. festgesetzten Fälle, in denen die excommunicatio ohne Weiteres als censura latae sententiae (s. den Art. Censuren) eintritt, hat die Constitution Martins V.: Ad evitanda v. J. 1418 verordnet, daß der Verkehr nur mit denjenigen Gebannten abzubrechen sei, welche speciell vom Richter excommunicirt und als solche auch öffentlich bekannt gemacht worden wären, und seitdem unterscheidet man die sog. excommunicati vitandi und die excommunicati tolerati. Befugt zur Verhängung der excommunicatio sind die Inhaber der iurisdictio ordinaria, also der Papst, die Bischöfe (die Erzbischöfe nur in besonderen Fällen), der Capitelsvicar und die Kloster-Oberen. Voraussetzung ist, sofern die excommunicatio nicht als Folge einer strafbaren Handlung gesetzlich angeordnet ist, das Vorliegen eines schwereren Vergehens, eine dreimalige, mindestens einmal schriftliche, vor Zeugen zugestellte erfolglos gebliebene Mahnung (monitio canonica) und ein schriftliches mit Gründen versehenes, dem Schuldigen zuzustellendes Urtheil. Freilich hat man die Excommunication diesen Vorschriften zuwider auch im Mittelalter als reines Executionsmittel behufs Erzwingung der Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen angewandt. Im Mittelalter hatte das hartnäckige Verharren in der Excommunication die Acht des weltlichen Richters

Digitized by Google

zur Folge, während nach heutigem Staatsrechte der K. keine weltlichen Strafen mehr nach sich zieht, vielmehr die bürgerliche Stellung des Excommunicirten unberührt läßt. Die evangelische Kirche hat die excommunicatio major der katholischen Kirche zunächst verworfen und nur den kleinen Bann beibehalten wollen, dessen Handhabung den Trägern des Lehramtes in Verbindung mit den Gemeinden zustehen sollte. Indessen nahmen die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts manche an den großen Bann erinnernde Bestimmungen auf und nach denselben gestaltete sich die Handhabung der Excommunication in der lutherischen Kirche dahin, daß der Geistliche zunächst eine beichtväterliche Ermahnung an die in öffentlicher Sünde Lebenden richtete, diese vor zugezogenen Gemeindegliedern wiederholte und dann zu seelsorgerischer oder geheimer Zurückweisung vom Abendmahl, der Gevatterschaft und gewöhnlich auch der Trauung (sog. kleinen Bann) schritt. Bei Fruchtlosigkeit des letzteren trat dann die in die Hand der Consistorien gelegte Anwendung des sog. großen Bannes, d. h. die öffentlich verkündete Ausschließung des Sünders von jeder kirchlichen Gemeinschaft mit Ausschluß der Predigt und jedem nicht blos geschäftlichen Verkehr mit den übrigen Kirchengliedern ein. In der reformirten Kirche, in welcher die Hauptfunction der Presbyterien gerade die Handhabung der Kirchenzucht war, ist der Bann in seiner Function als Ausschließung von den Sacramenten und von der kirchlichen Gemeinschaft ebenfalls angewendet worden. Allmälig ist aber sowohl in den lutherischen wie den reformirten Kirchen Deutschlands mit dem Verfall der Kirchenzucht der Bann außer Anwendung gekommen und im Allgemeinen nur der seelsorgerische Ausschluß vom Abendmahl in Uebung geblieben. Neuerdings hat sich in Verbindung mit den Bestrebungen nach Wiedereinführung der Kirchenzucht auch die nach einer Regeneration und Wiederbelebung des Bannes, welcher als Ausschließung von der Theilnahme an den Sacramenten und den durch die einzelnen Verfassungen gewährten activen kirchlichen Rechten, als das Hauptmittel der Zucht in Betracht kommt, wieder geltend gemacht.

Quellen: tit. X. de sententia excommun. V. 39; tit. VI. eod. V. 11; Clem. eod. V, 10; Extr. Joann XXII. eod. 13; Extr. comm. eod. V. 10; conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 de ref.

Lit.: Kath. K.R.: Kober, Der Kirchenbann, 2. Aufl. Tüb. 1863, und über die Const. Martini V: Ad evitanda Hübler, Die Constanzer Reformation, Leipz. 1867, S. 333 ff.; protestant. K.R.: O. Goeschen, Doctrina de disciplina ecclesiastica ex ordinationibus Ecclesiae evangelicae saeculi XVI adumbrata, Halae 1859; Richter, K.R, 6. Aufl., §§. 227, 228; Mejer, Lehrb. des deutschen K.R., 3. Aufl., §§. 208 ff.; Ritzsch, Die evang. Kirchenordnung, Bonn 1867, S. 172 ff. P. Hinschius.

Kirchenfabrik (fabrica ecclesiae) ist diejenige Vermögensmasse, welche dazu bestimmt ist, die Kosten für die kirchlichen Gebäude, die kirchlichen Geräthschaften und die Kosten des Gottesdienstes selbst bei einem kirchlichen Institut (z. B. einer Pfarrkirche) zu bestreiten. Die Frage, wer nach kathol. Kirchenrecht als der Eigenthümer dieser Masse zu betrachten ist, muß verschieden beantwortet werden, je nachdem man sich in der Controverse über das Eigenthum am katholischen Kirchengut überhaupt (s. Th. I. S. 474) auf die Seite der Anhänger der Theorie von dem Eigenthum der Gesammtkirche oder von dem der Einzelinstitute stellt. Bei der Annahme der letzteren, für richtig zu erachtenden Meinung bleibt dann freilich noch der an dieser Stelle nicht lösbare Zweifel übrig, ob der Baufonds als Eigenthumsobject der juristischen Person einer einzelnen kirchlichen Anstalt, also z. B. der Pfarreistiftung, oder ob er als ein mit selbständiger Persönlichkeit ausgestatteter, eigener Fonds anzusehen ist. Da die Kirche, soweit sie Vermögenssubject ist, dem staatlichen Rechte untersteht, so kann das Kirchenrecht für die erwähnte Frage nicht allein als maßgebend angesehen werden. Wie das letztere selbst controvers ist, so sind es mitunter auch die Vorschriften des particulären staatlichen Rechts, so wird in Preußen darüber gestritten, ob die landrechtliche Vorschrift, daß das Kirchengut im Eigenthum der Kirchengemeinden stehe, durch den A. 15 der Verfg.Urk. beseitigt worden, in Frankreich und in den deutschen Ländern des franz. R., ob das Eigenthum an den Kirchenfabriken der Civilgemeinde oder, wie im Gegensatz zu der durch die Gerichtspraxis vertretenen Ansicht die Wissenschaft in dem größten Theil ihrer Vertreter in Uebereinstimmung mit dem preuß.

Digitized by Google

Cultusministerium annimmt, den einzelnen Pfarrei-Instituten zusteht. — Ueber die Verwaltung und Veräußerung der Fabrikgüter gelten die oben Th. I. S. 476 dargestellten, allgemeinen Normen.

In der evangelischen Kirche ist der Begriff der Fabrikgüter derselbe und da, wo die Eigenthumsfrage nicht particularrechtlich ausdrücklich, wie z. B. in Preußen durch das Landrecht entschieden ist, bleibt auch hier die Frage, in wie weit die einzelnen Institute oder Fonds als Eigenthümer des Kirchengutes zu specialisiren sind, eine offene. Jedenfalls läßt sich nicht allgemein für das protestantische Kirchenrecht der Satz hinstellen, daß die Gemeinde Eigenthümerin der K. ist.

Lit: Zu vgl. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, Gießen 1869, und die neueren Lehrbücher des Kirchenrechts. Eine eigene Monographie fehlt. P. Hinschius.

Kirchengemeinde, d. h. im weiteren Sinne die zu einer bestimmten Kirche gehörenden Personen, möge diese als Landes-, Provinzial-, Orts-Kirche gedacht sein. Im engeren Sinne versteht man jedoch darunter die Anhänger einer bestimmten Kirche, welche zu der niedrigsten Stufe der Organisation vereinigt sind, also die Pfarr- oder Ortsgemeinde, wie wohl das letztere nicht immer, namentlich in großen Städten, welche gewöhnlich in mehrere Pfarrsprengel zerfallen, identisch ist. In der katholischen Kirche, nach deren Lehre ein besonders befähigtes, zur Regierung berufenes Priesterthum besteht, die Laien aber kein Recht der Einwirkung auf die kirchlichen Angelegenheiten besitzen, erscheint die Pfarr- oder Ortsgemeinde lediglich als ein localer Begriff, als die durch das Wohnen in einem geographisch abgegrenzten Bezirk einem geistlichen Leiter, dem Pfarrer, zur Vollziehung seiner Mission zugewiesene Vielheit an Einzelpersonen. Rechte besitzen dieselben in ihrer Gesammtheit nicht, sie sind also weder eine mit dem Pfarrer verbundene, noch demselben gegenüberstehende Einheit, so daß man im strengen Sinne nicht einmal von einer katholischen Pfarrgemeinde sprechen kann. Allerdings haben einzelne Laien mitunter einen gewissen Antheil an der kirchlichen Verwaltung, so die Kirchväter, vitrici, bei der Administration des Pfarrvermögens, aber immer stehen diese lediglich als Hilfsorgane der geistlichen Beamten in absoluter Abhängigkeit von letzteren, namentlich dem Bischof.

In der evangelischen Kirche erscheint jede Gemeinschaft der gläubigen Christen als Kirche, welche den Beruf derselben durch Ausübung der göttlichen Vollmachten erfüllen kann. Auch besteht zwischen den Gliedern derselben und dem ordnungsmäßig zu bestellenden Träger des Lehramtes — weil dessen Thätigkeit nicht zur Erwerbung des Heiles seitens der Einzelnen nothwendig ist — kein Gegensatz, vielmehr sind die einzelnen Mitglieder befugt, neben dem Repräsentanten der Schlüsselgewalt mit an der Leitung der Kirche und der Verwirklichung ihrer Kräfte theilzunehmen (s. dazu Th. I. S. 482). In den Anfängen der Reformation finden sich hin und wieder Organisationen in einzelnen Städten, welche diese Principien zur Geltung gebracht haben, im Großen und Ganzen ist das aber nicht der Fall gewesen. Bei der weiteren Verbreitung der neuen Lehre in den einzelnen Territorien hat man in den Gebieten der lutherischen Reformation einmal die frühere katholische Districtseinrichtung übernommen und damit, sowie mit dem Uebergange des früheren bischöflichen Regiments auf die einzelnen Landesherrn, war die Möglichkeit, sich über die Frage der Stellung der einzelnen Ortsgemeinden zu der Gesammtkirche klar zu werden, genommen. Dazu kamen die übrigen Gründe, welche eine Entwickelung activer Rechte der Gemeinden gehindert (s. a. a. O. S. 483, 484) und das geistliche Amt in den Vordergrund gestellt haben. Unter fortdauernder Einwirkung der früheren katholischen Anschauungen blieben die Pfarr- oder Ortsgemeinden die geographisch abgegrenzten Sprengel der kirchlichen Verwaltung und der Ausübung der Seelsorge, deren Einsassen zwar principiell fähig waren, an der Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten theilzunehmen, aber nur gewisse vereinzelte, kaum mehr im Zusammenhange mit dem allgemeinen Priesterthume erscheinende Rechte ausübten, wie das Recht des Einspruches bei der Besetzung der Pfarrstelle, die Betheiligung einzelner Gemeindeglieder bei Handhabung des Bannes und bei der Vermögensadmini-

Digitized by Google

stration. In der reformirten Kirche Frankreichs ist dagegen das Recht der Gemeinde auf selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zum ersten Mal in der Einrichtung der consistoires zum klaren Ausdruck gebracht (über Genf und Calvin s. Th. I. S. 486). Was die heutigen Gestaltungen Deutschlands betrifft, so hat man in den lutherischen, reformirten und unirten Kirchen jetzt wieder eigene Organe für die Verwaltung der localen kirchlichen Gemeinde-Angelegenheiten eingesetzt, die unter dem Vorsitz des Pfarrers eingerichteten Presbyterien, Gemeindekirchenräthe (s. a. a. O. S. 489); neben denen häufig, z. B. in Rheinpreußen, Baden, Oldenburg, Schleswig-Holstein, noch eine größere Gemeindeversammlung gewisse wichtige Acte, z. B. die Einführung von Kirchensteuern, Wahl der Mitglieder des Presbyteriums, Consensertheilung bei der Veräußerung des Kirchengutes vorzunehmen hat. Der Antheil der Gemeinden hinsichtlich der über die Einzelgemeinde hinausgehenden Angelegenheiten wird geltend gemacht durch die Vertretung der Localgemeinde auf den höheren synodalen Stufen, muß also je nach der Stellung der einzelnen Synoden zu den das landesherrliche Kirchenregiment ausübenden Behörden (s. a. a. O.) ein verschiedener sein. Ferner ist oft bei solchen Anordnungen, welche eine bestimmte Gemeinde berühren, aber doch in ihrer Wirksamkeit über dieselbe hinausgehen, z. B. bei Parochie- und Districts-Veränderungen, die Gemeinde durch ihren Vorstand und nicht blos durch das höhere Repräsentationsorgan zu hören, so in Rheinpreußen, Hannover und Baden, wiewohl freilich bei anderen dergleichen Angelegenheiten, welche nicht nothwendig in einer bestimmten Kirche uniform sein müssen, z. B. der Einführung von Gesangbüchern und Agenden, mitunter die vorgängige Aeußerung der Einzelgemeinden, welche z. B. in Baden erforderlich ist, nicht — so in Hannover — eingeholt zu werden braucht. — Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde wird durch das Domicil bestimmt. Wo nicht nur dies, sondern noch eine besondere persönliche Qualification in Frage kommt (wie z. B. die Qualität des Militärs für die Garnison-Gemeinden), spricht man von Personalgemeinden. Diese können auch dadurch entstehen, daß zerstreut unter den Gemeinden der herrschenden Kirche lebende Anhänger eines bestimmten Bekenntnißstandes zu besonderen K. vereinigt sind, wie das in Deutschland mit den einzelnen französischen Refugiés der Fall ist..

Quellen: Dove, Sammlung der neueren Kirchenordnungen, Tübingen 1865.

P. Hinschius.

Kirchengüter (res ecclesiasticae) sind die im Eigenthum der Kirche stehenden einzelnen Sachen und im weiteren Sinne auch die ihr zukommenden sonstigen Vermögens-, wie z. B. Forderungsrechte. Selbst die res sacrae, d. h. diejenigen, welche den Zwecken des Gottesdienstes unmittelbar dienen (s. Th. I. S. 475), können nicht für res extra commercium, wie es das röm. R. hinsichtlich der von ihm als res juris divini angesehenen Sachen thut, erklärt werden, ja sogar einzelne derselben stehen, wie dies bei Schloß- und Hofkirchen, Privatcapellen, Gefängniß- und Hospitalkirchen der Fall, nicht einmal im Eigenthum der Kirche, sondern anderer Personen. Die Bestimmung dieser Gegenstände zu dem gedachten Gebrauch hat nur die Bedeutung, daß solange die kirchliche Behörde sie diesem widmet, mit demselben unvereinbare oder gar sie profanirende rechtliche Verhältnisse weder durch Vertrag noch Ersitzung noch sonst entstehen können, während andere Rechte, z. B. Rechte auf Benutzung von Kirchenstühlen in der Kirche, auf Grabstätten auf den Kirchhöfen, vollkommen gültig bestellt werden dürfen. Mit der Aufhebung der gottesdienstlichen Bestimmung der betreffenden Gegenstände hört aber die obengedachte Eigenschaft, welche man als eine beschränkte extracommerciale Qualität bezeichnen kann, auf. Deshalb ist auch eine Veräußerung derselben, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, zulässig, ja das Kirchenrecht gestattet sie sogar, wenn ein dringender Grund, namentlich die Nothwendigkeit der Uebung christlicher Barmherzigkeit, vorliegt, außer Gebrauch zu setzen. Endlich haben selbst Päpste, wie z. B. Innocenz VIII., das päpstliche Triregnum und andere dem Papste bei seinen gottesdienstlichen Functionen dienende kostbare Geräthschaften, um sich und den Kirchenstaat aus Geldverlegenheiten zu retten, an Kaufleute verpfändet.

Digitized by Google

Im Uebrigen ist hinsichtlich der sonst hier in Frage kommenden Punkte Th. I. S. 474 — 476 zu vergleichen. Nur darauf ist an dieser Stelle noch aufmerksam zu machen, daß im Anschluß an heidnische und jüdische Sitte die katholische Kirche für die Stätten des Gottesdienstes, Kirchen, Vorhöfe von diesen und Friedhöfe, bis auf den heutigen Tag das sog. Asylrecht beanspruchte, d. h. daß der dorthin geflüchtete Verbrecher, welcher canonische Buße leisten will, nur gegen das Versprechen der Verschonung mit Leibes- und Lebensstrafen an die weltliche Obrigkeit ausgeliefert werden solle. Während aber die Kirche nur einzelnen Verbrechern das Asylrecht verweigert, hat fast überall die moderne weltliche Gesetzgebung dasselbe im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege beseitigt (so z. B. ausdrücklich in Preußen, Würtemberg, stillschweigend in Baiern) und es gilt entweder der Grundsatz, daß Verbrecher auch an den gedachten Orten nur mit möglichster Beachtung der denselben schuldigen Ehrfurcht oder wenigstens (so in Oesterreich nach dem Concordat von 1855) insofern es die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und die Gerechtigkeitspflege erforderlich macht, ergriffen werden können.

Quellen: c. 13—16. 70. C. XII. qu. 2; l. 21. C. de sacros. eccles. I. 2; Nov. 120. c. 10. 11; tit. X. de immun. eccles. III. 49; tit. VI^{to} eod. III. 23.

Lit.: H. Wappaeus. Zur Lehre von den dem Rechtsverkehre entzogenen Sachen, Gött. 1867, S. 12 ff., 49 ff.; Herrmann, Ueber das Recht der Einräumung evangelischer Kirchen zu nichtgottesdienstlichem Gebrauch in Dove's und Friedberg's Zeitschr. für Kirchenrecht, 5, 234 ff. — Ueber das Asylrecht: Discursus Prosperi Lambertini (Benedicti XIV) in den Analecta juris pontificii. Romae 1861, p. 1068 ff.; Dann in der Zeitschr. für deutsches R., 3, 327 ff.; Bulmerincq, Das Asylrecht, Dorpat 1853.

P. Hinschius.

Kirchenraub: das sacrilegium im engern Sinne des älteren R. Es begreift nach denselben das Stehlen und Rauben zum Gottesdienste bestimmter Gegenstände an geweihtem Orte, profaner Gegenstände an geweihtem und geweihter Gegenstände an profanem Orte. Man bestrafte in ihm zumeist die Nichtachtung des Gottesdienstes und die Beleidigung der Gottheit selbst, welche man in ihrer Aeußerung gegeben sah. Dem entspricht die strenge Bestrafung. Auch ist auf diese ältere Auffassung die Controverse über den Einfluß zu beziehen, welcher dem religiösen Bekenntnisse des urtheilenden Gerichtes und demjenigen des Thäters bei der Strafbemessung einzuräumen sei. — Die neuere Gesetzgebung kennt den K. nur, und zwar in engeren Grenzen, als ausgezeichneten und bzw. erschwerten Diebstahl. Dabei ist das auszeichnende Moment lediglich in der beleidigenden Mißachtung der religiösen Gefühle Anderer zu finden. S. im Uebrigen den Art. „Diebstahl".

Mertel.

Kirchenzucht im weiteren Sinne ist die von der Kirche ausgehende erziehende Thätigkeit, welche den Zweck hat, die christliche Gemeinde immer mehr und mehr ihrer Bestimmung, der christlichen Heiligung, entgegenzuführen. Sie wird durch die verschiedensten kirchlichen Thätigkeiten, die Predigt, die Katechese, Verwaltung der Sacramente, Gebet, Seelsorge u. s. w. bewirkt. Im engeren Sinne bedeutet dagegen K. diejenige Thätigkeit der Kirche, welche bezweckt, diese von den der Heiligung entgegentretenden Bestrebungen und den dem religiös-sittlichen Gedeihen hinderlichen Verhältnissen zu reinigen, vor allem ist sie also gegen offenbar gewordene und schwere sittlich-religiöse Verfehlungen, wie Gotteslästerung, wüstes Leben, Unzucht, Ehebruch u. s. w., gerichtet. In der älteren christlichen Kirche wurde sie in der Weise ausgeübt, daß man für leichtere Fehle Bußungen auferlegte, welche in größerem oder geringerem Maße auch die Versagung der Theilnahme an den kirchlichen Handlungen bis zur Versöhnung unter Handauflegung seitens des Bischofs zur Folge hatten, während diejenigen, welche Todsünden begangen, von der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden. Im Mittelalter diente dazu in der katholischen Kirche das System der Strafmittel (censurae und poenae vindicativae, s. Th. I. S. 134, 473), daneben aber die Handhabung des Sacramentes der Buße im Beichtstuhl und endlich die der Seelsorge durch den Ortspfarrer. Da die kirchlichen Strafmittel jetzt aber keine bürgerlichen Folgen mehr nach sich ziehen und in der Anschauung der Bevölkerungen vielfach auch ihre Bedeutung verloren haben, so bleibt heute der katholischen Kirche prak-

Digitized by Google

tisch fast nur die Einwirkung durch die Pfarrer und durch den Beichtstuhl als Mittel der Ausübung der K. übrig. — Was die evangelische Kirche betrifft, so bildet die Grundidee der Verfassung der reformirten Kirche gerade die, ein schriftmäßiges Organ für die K. zu schaffen, welches das Einseitige und Gehässige der klerikalen Zucht vermeidet (s. im Uebrigen Th. I. S. 486). In der lutherischen Kirche, in welcher zunächst die Pastoren mit der Handhabung des Hauptmittels der K., d. h. mit der des Bannes, betraut waren und keine festen Einrichtungen für die Betheiligung der Gemeinde geschaffen wurden, ist die Ausübung der Zucht schon früh in Verfall gerathen (s. auch a. a. O. S. 492), und es haben sich daher heute nur noch vereinzelt in den Gemeinden eigenthümliche Reste der Zucht, so z. B. Zurücksetzung der unehrbaren Personen gegen die ehrbaren in Betreff der Taufen, Aufgebote, Trauungen u. s. w., erhalten. Neuerdings hat sich in der evangelischen Kirche namentlich seitens eines Theils der Geistlichkeit vielfach das Verlangen nach einer Wiederbelebung der K. erhoben, während andererseits darin eine hierarchische, mit dem Wesen der evangelischen Freiheit unvereinbare Forderung gefunden worden ist. Das letztere ist insofern unhaltbar, als der Kirche unmöglich das Recht abgesprochen werden kann, solche Mitglieder, welche durch lasterhaften und unchristlichen Wandel ein offenbares Aergerniß geben, von denjenigen Handlungen fern zu halten, welche bei dem Theilnehmenden nothwendiger Weise eine christliche Gesinnung erfordern, denn man kann der Kirche nicht zumuthen, durch die Zulassung solcher Personen gewissermaßen die Erklärung abzugeben, daß es auf christliche Gesinnung bei jenen Acten nicht ankomme. Unter allen Umständen wird aber einmal die K. nicht zu nach unseren heutigen Anschauungen den Fehlenden öffentlich demüthigenden Bußen greifen dürfen und ferner kann sie nicht allein in die Hand der Pastoren und Consistorien gelegt, vielmehr wird sie nur unter Mitwirkung der Gemeinde gehandhabt werden können, für welche die neueren kirchlichen Gemeinde-Ordnn. (s. Th. I. S. 489) überall Raum gewähren.

Lit.: Katholischerseits keine Monographie; für die protestantische Kirche s. Sack, Versuch einer entscheidenden Erörterung der Frage, ob und wie Kirchenzucht wieder eingeführt werden solle, Heilbronn 1845; Stahl, Vorträge über Kirchenzucht in der evangel. Kirchenzeitung, 1845, Nr. 47 ff., und besonders Berl. 1857; Fabri, Ueber Kirchenzucht im Geiste des Evangeliums, Stuttg. 1854; Otto, Versuch einer Verständigung über Kirchenzucht, Dillenburg 1854; Neide, Die Kirchenzucht, Bonn 1856; Moser, Allg. Kirchenblatt, 6, 263—291; C. Imm. Nitzsch, Praktische Theologie, Bd. 3 (die evangelische Kirchenordnung), S. 172 ff. Vgl. auch die Art. Censuren und Kirchenbann.

P. Hinschius.

Klageänderung, mutatio libelli, d. h. die Veränderung der eingereichten Klage in der Art, daß sie in der neuen Fassung mit der ursprünglich angestellten nicht mehr identisch ist. Eine solche liegt bei Veränderung des thatsächlichen Fundaments, aber auch bei Veränderung der Klagbitte hinsichtlich des Objectes und der Art der Condemnation vor, wogegen eine Beschränkung des Petitums auf ein schon ursprünglich in demselben enthaltenes Minus, eine durch Ereignisse während des Processes gebotene Umänderung der Klagebitte (z. B. in Folge der Zerstörung der Sache durch den Beklagten), endlich eine bloße Aenderung der rechtlichen Deduction nicht unter den Begriff der mutatio libelli fallen. Im gemeinen Proceß ist die K. von der Zeit der Einlassung des Beklagten auf die Klage, von der Litiscontestation ab, unzulässig. Denn im schriftlichen Proceß soll durch diese beiden Schriften die feste thatsächliche Grundlage für die weiteren Verhandlungen gegeben sein und darum hat der Beklagte ein Recht, lediglich sich an die einmal eingereichte Klage zu halten. Folgeweise ist eine mutatio in dem gedachten Sinne aber vor der Litiscontestation gestattet, während nach derselben, wenn der Kläger nicht die der Veränderung bedürftige Klage zurücknimmt und mit der verbesserten einen neuen Proceß beginnen will, eine Abweisung ab instantia in Folge der mutatio libelli eintritt. Bloße sog. declarationes und emendationes libelli, d. h. Erklärungen undeutlich gefaßter Stellen, Ergänzungen, welche das Factum näher aufklären, Verbesserung von Rechnungs- und Schreibfehlern, kurz alle Aenderungen, die außerhalb der Grenzen der mutatio libelli liegen, sind noch nach der Litiscontestation erlaubt. Die preuß. Ger.O.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 5. §§. 23 ff.; Tit. 10. §. 5a. steht nur insofern auf einem abweichenden Standpunkt, als sie eine Aenderung des Petitums gestattet, welche ohne ein Verlassen des einmal geltend gemachten Klagegrundes geschieht. — Je mehr das mündliche Verfahren von schriftlicher Grundlage absieht, desto freier muß sich das Recht des Klägers zu Aenderungen der Klage gestalten. Während die hann. Prc.Ordn. §. 203 dem Kläger in der mündlichen Verhandlung nur Declarationen und Emendationen der Klage freiläßt, eine K. aber vom Richter nicht von Amts wegen, sondern nur vom Beklagten durch eine verzögerliche Einrede gerügt werden darf, um Zurückweisung der veränderten Klage in angebrachtem Maße, bez. Fortführung der Verhandlung auf Grund der ursprünglichen Klage zu begehren, geht der Nd. Entw. §§. 183. 189 insofern weiter, als er von der mit der Zustellung der Klage und Ladung eintretenden Rechtshängigkeit ab eine K. nur ohne Einwilligung des Beklagten nicht gestattet und auch als solche eine Aenderung, sei es Beschränkung, sei es Erweiterung der Klaganträge in der Hauptsache und in Bezug auf Nebensachen nicht ansieht. Für den franz. Proceß endlich dürften mit Rücksicht auf den Mangel ausdrücklicher Vorschrift einerseits, andererseits aber in Betracht der a. 48. 65 des C. de proc., wornach für die Regel vor Erhebung einer Klage ein Sühneversuch vor dem Friedensrichter anzustellen ist, die Grundsätze des Nd. Entw. als maßgebend zu erachten sein.

Lit.: Bayer, Ueber die Aenderung des Klaglibells, Landshut 1819; Buchka, Einfluß des Processes auf das materielle Rechtsverhältniß, II. §. 18; Planck, Die Lehre vom Beweisurtheil, S. 242 ff. — Schlink, Commentar über die franz. Civ.Prc.Ordn., 2. Aufl. I, 274 ff.

P. Hinschius.

Klagegrund, fundamentum s. causa agendi, d. h. der zur Rechtfertigung des klägerischen Begehrens, des Petitums der Klage (s. Th. I. S. 614 und den Art. Klageschrift) nothwendige thatsächliche und rechtliche Sachverhalt, welcher im gemeinen Processe in einer besonderen Schrift darzulegen ist. Man scheidet das thatsächliche Fundament der Klage (causa agendi remota) und das rechtliche (causa agendi proxima), wiewohl die lateinische Terminologie keineswegs sicher ist und in der classischen Jurisprudenz: causa proxima actionis (l. 27. D. de exc. rei iud. XLIV. 2) soviel wie Veranlassung der Klage, d. h. die Rechtsverletzung — von einzelnen Neueren fundamentum agendi intermedium genannt — bedeutet. Jedem Klageanspruch, d. h. dem im Proceß geltend zu machenden Rechte, liegen individuell bestimmte Thatsachen zu Grunde und es müssen daher — als sog. causa agendi remota — alle diejenigen Facta dargelegt werden, welche für die Entstehung des behaupteten Rechts nothwendig sind. Welche dazu gehören, darüber entscheidet das Civilrecht. So feststehend der gedachte Satz im Allgemeinen ist, wird er doch hinsichtlich der dinglichen Klagen aus Anlaß römischer und canonischer Rechtsstellen, von denen die ersteren eine Formula ohne genaue Angabe des Entstehungsgrundes des dinglichen Rechts als das Gewöhnliche erscheinen lassen, die letzteren einen Klagelibell ohne solche Specialisirung gestatten, bestritten. Indessen ist für den heutigen gemeinen Proceß die überwiegende Ansicht, welche auch bei den gedachten Ansprüchen die Angabe des Entstehungsgrundes fordert, für richtig zu erachten, weil die Klage heute den Proceßact für die thatsächliche Specialisirung des klägerischen Rechts bildet, während diese nach dem röm. R. nicht schon in der Formula, sondern im judicium vor dem Richter, und im can. R. erst nach der generellen Litiscontestation im Positionsverfahren ihre Stelle hatte. Der rechtliche K. ist dagegen der Rechtssatz oder die Rechtsregel, welche, auf die Thatsachen angewendet, das geltend gemachte Recht ergibt. Regelmäßig ist aber die juristische Benennung der Klage, sowie die Anführung der sie begründenden rechtlichen Obersätze nicht nöthig, da der Richter mit Ausnahme des ausländischen Rechts und der Privilegien das Recht kennen muß und den rechtlichen Gesichtspunkt, unter welchen die Klagethatsachen fallen, selbständig zu prüfen und zu finden hat. Nicht nur da, wo die Schriftsätze des ersten Verfahrens die Grundlage für die spätere mündliche Schlußverhandlung bilden, wie im altpreußischen Proceß, gelten diese Grundsätze, sondern mitunter auch da, wo das Verfahren, wie in Hannover, nicht absolut die Parteien für die

Digitized by Google

mündliche Verhandlung bindende Vorbereitungsschriften kennt. Während aber in Preußen mit Rücksicht auf die §§. 17. 18. Tit. 5. Th. I. der Allg. Ger.Ordn. die Praxis auch die Angabe des Entstehungsgrundes des dinglichen Rechts fordert, ist das nach der hann. Prc.Ordn. §. 185 nicht nöthig, nur hat der Beklagte das Recht, die Specialisirung im Wege einer verzögerlichen Einrede zu verlangen. Der C. de proc. a. 61 n. 3 schreibt dagegen für die mit der Klage verbundene Gerichtsvollzieher-Ladung nur die Angabe des „objet de la demande, l'exposé sommaire des moyens" vor, und ähnlich der Nd. Entw. §. 181: „die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches". Es erscheint also nach diesen Proceßordnungen, nach denen die mündliche Verhandlung die ausschließliche Grundlage der Entscheidung bildet, eine vollständige Angabe aller wesentlichen thatsächlichen Momente nicht nöthig, sondern es genügt eine kurze thatsächliche Begründung, sofern sie nur dem Beklagten die Vorbereitung seiner Gegenerklärung für die mündliche Verhandlung ermöglicht. Allerdings muß nach dem Nd. Entw. §. 407 der Kläger beim Ausbleiben des Beklagten für den Fall, daß die thatsächliche Anführung nicht zur Begründung des Klageantrages ausreicht, eine Zurückweisung desselben durch Urtheil gewärtigen.

Lit.: H. Gerber, Beiträge zur Lehre vom Klagegrunde und von der Beweislast, Jena 1858; Krüger, Ueber die Begründung der Klage im Arch. für die civil. Praxis, 36, 190 ff.; P. Hinschius, a. a. O. 47, 101 ff. P. Hinschius.

Klagehäufung, cumulatio actionum, d. h. die Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage, damit sie in demselben processualischen Verfahren verhandelt und durch dasselbe Urtheil entschieden werden. Man spricht von einer objectiven K., wenn derselbe Kläger mehrere ihm gegen denselben Beklagten zustehende Klagen zu dem gedachten Zweck in einer Klageschrift verbindet. Ist für alle Klagen dasselbe Gericht competent und eignen sie sich alle für dieselbe Proceßart, so steht nach gemeinem Proceß dem Kläger eine solche Häufung selbst dann frei, wenn die einzelnen Ansprüche in gar keiner inneren Beziehung zu einander stehen. Immerhin ist die Cumulation nur eine Befugniß des Klägers, ein Zwang dazu existirt nicht. Die selbständige materielle Behandlung der einzelnen Ansprüche wird in Folge der formellen Gleichzeitigkeit der processualischen Behandlung nicht ausgeschlossen. Ob bei der Berechnung der Beschwerdesumme für die Rechtsmittel die summae gravaminis aller einzelnen Klagen zusammenzuzählen oder jede einzelne für sich in Betracht zu ziehen, darüber herrscht Streit, die Praxis vertritt überwiegend den ersten Standpunkt, die Theorie dagegen meistens den letzteren. Endlich ist der Richter befugt, wenn es für die Klarheit und Förderung des Verfahrens nothwendig scheint, die Cumulation aufzuheben und über die einzelnen Ansprüche gesondert verhandeln zu lassen. Die Particulargesetzgebungen, so die preuß. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 5. §§ 23 ff.. die hann. Prc.Ordn. §§. 186. 112 und der Nd. Entw. §§. 182. 300 haben dieselben Grundsätze adoptirt und auch die franz. Praxis und Doctrin gestattet mangels eines directen Verbotes im C. de proc. die objective K. in demselben Umfange. (Vgl. auch C. de proc. a. 25 und C. civ. a. 1346.) — Die subjective K. ist dagegen die Vereinigung der Klagen mehrerer Berechtigter gegen einen Verpflichteten oder eines Berechtigten gegen mehrere Verpflichtete oder endlich mehrerer Berechtigten gegen mehrere Verpflichtete Außer der Statthaftigkeit der gewählten Proceßart und der Zuständigkeit des Gerichtes verlangt die gemeinrechtliche Theorie in einem Theil ihrer Vertreter als weitere Bedingung das Vorliegen eines sog. litisconsortium, d. h. man verlangt, daß die Ansprüche oder Verbindlichkeiten sich auf denselben Gegenstand beziehen und aus demselben Klagefundament hervorgehen (sog. eigentliche Streitgenossenschaft) oder daß sie wenigstens in einem Zusammenhang (sog. uneigentliche Streitgenossenschaft) stehen. Andere lassen dagegen die Cumulation da zu, wo nur die processualische Möglichkeit der ordnungsmäßigen Verhandlung der mehreren Ansprüche in demselben Verfahren zu erwarten steht und legen die Entscheidung darüber wieder in die Hand des Richters. Die Particularproceßgesetzgebung steht dagegen auf dem Boden der ersterwähnten Anschauung. Die preuß. Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 1. §§. 35 ff. gestattet die subjective Klagen-

Digitized by Google

cumulation da, wo das Litisconsortium auf demselben Geschäfte, demselben Vertrage oder derselben unerlaubten Handlung beruht. Nach der hann. Prc.Ordn. §§. 33. 34 ist die Cumulation erlaubt, wenn der Anspruch mehreren oder gegen mehrere Personen gemeinschaftlich zusteht oder auf demselben Grunde beruht, und vom Richter kann sie auf desfallsigen Antrag ausgesprochen werden, wenn „gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen auf einem im Wesentlichen gleichartigen Rechtsgrunde" beruhen. Der Nd. Entw. formulirt die Voraussetzungen dahin, daß die mehreren Personen in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sein müssen oder daß endlich „gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche und Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden". Die Trennung der cumulirten Klagen ist aber in allen erwähnten Proceßordnungen dem Richter vorbehalten. Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 1. §. 37; hann. Prc.Ordn. §§. 34. 112; Nd. Entw. §. 300. Der C. de proc. enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die subjective Klagencumulation, indessen gestattet sie die Praxis und läßt über ihre Statthaftigkeit das richterliche Ermessen entscheiden.

Im Allgemeinen ist die Wirkung der subjectiven Klagencumulation nur eine formelle, so daß die Handlungen des einen der Streitgenossen dem andern weder schaden noch nützen. Die Zweifel, welche dieser Satz bei untheilbaren Ansprüchen erregt, können hier nicht erörtert werden, der Nd. Entw. hat hier die praktische Auskunft ergriffen, daß in diesem Falle die die Termine und Fristen versäumenden Genossen durch ihre nicht säumigen Litisconsorten als vertreten gelten (§. 86). Ein processualischer Zwang zur Herbeiführung der Streitgenossenschaft auf Seiten des Klägers oder auf Seiten des allein Beklagten durch Vorschützung der sog. exceptio litis consortium ist nach gemeinem Proceß, selbst wenn es sich um eine untheilbare Leistung handelt, nicht zu rechtfertigen. Ebenso wenig kennen ihn die erwähnten Proceßordnungen. Inwiefern in dem letzteren Falle etwa die allein klagende Partei oder der einen Beklagten allein in Anspruch nehmende Kläger abgewiesen werden muß, darüber entscheidet das Civilrecht, ein Satz, welchen der Nd. Entw. ausdrücklich in §. 84 anerkennt.

Lit.: Scholz in der Ztschr. für Civilrecht und Proceß, I. 14; Linde, ebendas. I. 15. XV. 14. XVI. 3; Bland, Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, S. 126 ff. — Schlint, Franz. Civilproceß-Ordn., 2. Aufl. 2, 132 ff. P. Hinschius.

Klageschrift (libellus conventionalis) ist im gemeinen Proceß der erste Schriftsatz, mit dessen Einreichung bei Gericht der Proceß beginnt und der den Zweck hat, den vom Kläger geltend gemachten Anspruch darzulegen. Er enthält in dem sog. Rubrum die Angabe der Parteien, ferner gewöhnlich die Adresse des Gerichts und eine kurze Bezeichnung des Streitobjects; sodann den thatsächlichen und rechtlichen Klagegrund (s. darüber diesen Art.). Da die Angabe des letzteren kaum nöthig, in Bezug auf den ersteren aber die Darlegung aller das eingeklagte Recht begründenden Thatsachen erforderlich ist, so hat dieser Theil der K., auch sog. Geschichtserzählung genannt, stets den verhältnißmäßig größten Umfang. Ob auch die Angabe der Rechtsverletzung oder der Mahnung des Beklagten erforderlich ist, darüber streitet man; jedenfalls aber erscheint das letztere nothwendig, wenn darauf besondere rechtliche Folgen (z. B. Forderung von Verzugszinsen) gegründet werden. Das erstere dann, wenn das Recht, wie z. B. das dingliche, erst durch Störung eine Beziehung auf eine bestimmte Person erhält. Der Nd. Entw. erklärt für andere Fälle jene Angabe für überflüssig, da er allgemein Klagen auf Feststellung von Rechtsverhältnissen zuläßt, sowie nur der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat (§. 179). Endlich muß die Klage als logischen Schluß aus dem Rechtsgrund als Obersatz und dem faktischen Grund als Untersatz enthalten das Petitum oder die Klagebitte. Diese scheidet man in das Hauptgesuch, d. h. den Antrag des Klägers in der Hauptsache, das Nebengesuch, das sich auf die Accessionen, Früchte, Zinsen und Kosten richtet, und endlich die Proceßbitte, das Gesuch um Einleitung des Processes, welches überflüssig ist, wenn der Kläger nicht etwa Verhandlung der Sache in einer besonderen Proceßart verlangt. —

Digitized by Google

Ganz dasselbe gilt für den preuß. Proceß, nur muß hier in der Klage zu jedem relevanten Factum noch die Angabe der Beweismittel erfolgen. — Auch nach denjenigen Proceßordnungen, welche, wie die hann., die franz. und der Nd. Entw., ein mündliches Verfahren kennen, muß die K., welche hier mit der Ladung des Beklagten verbunden zu sein pflegt, jedenfalls außer dem Klagegrund (s. den betr. Art.) immer die Angabe der Parteien, des Gerichtes und des Petitums enthalten.

Quellen: C. de proc. a. 61; hann. Prc.Ordn. §. 184; Nd. Entw. §. 181.
Die Lit. s. zum Art. Klagegrund. P. Hinschius.

Klein, Ernst Ferdinand, geb. 1743 zu Breslau, wurde 1786 Kammergerichtsrath, 1791 Director und Ordinarius der Juristenfacultät von Halle, ging nach Berlin, wurde geh. Obertribunalsrath, starb das. 18. März 1810.

Schriften: Vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, Leipz. 1779—80. — Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft, Halle 1797. — Grundsätze des gemeinen deutschen und preuß. peinl. Rechts, Halle 1796; 2. Ausg. 1799. — Grundsätze des preuß. Civ.R., Halle 1801. — Rechtssprüche der Juristenfacultät zu Halle, Berl. 1796—1802. — Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preuß. Staaten, Berl. 1788—1809. Begründete mit Kleinschrod das Arch. des Crim.R.

Lit.: Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart, Leipz. 1867, S. 43. Teichmann.

Kleinhandel ist im Gegensatz zum Großhandel der Handelsbetrieb von geringem Umfang, namentlich der Umsatz, der in kleinen Quantitäten unmittelbar an die Consumenten stattfindet. Als Unterarten desselben werden gewöhnlich Kram-, Höker-, Trödel- und Hausirhandel genannt (s. Art. Hausirhandel). Die Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel ist naturgemäß sehr relativ und fließend, sie wird es um so mehr, je mehr die Beweglichkeit aller Verkehrsverhältnisse täglich zunimmt. Mit Recht sind deshalb bei der Berathung des H.G.B. die Versuche, den K. ganz aus dem Bereich des eigentlichen Handels auszuschließen, zurückgewiesen worden. In Folge dessen fällt nun aber auch der geringfügigste Gewerbebetrieb unter die Begriffe der Handelsgeschäfte und des Kaufmannes. Diese principielle Gleichstellung mußte aber doch einzelne Ausnahmen erleiden, da nicht alle an jene Begriffe geknüpften Consequenzen auch auf den K. anwendbar erscheinen. In folgenden Beziehungen kommt hiernach der Umfang des Handelsbetriebs zu rechtlicher Geltung: 1) gewisse Rechtsgeschäfte werden nur dann als Handelsgeschäfte angesehen, wenn sie nicht nur gewerbsmäßig, sondern auch in einer Weise betrieben werden, daß sie über den Umfang des Handwerks hinausgehen. Dahin gehören die Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere (entreprise de manufacture) und die Geschäfte der Druckereien (H.G.B. A. 272 Nr. 1, 5). Ebenso ist der Personentransport zu Land und auf Binnengewässern nur in dem Fall ein Handelsgeschäft, wenn er vermittelst besonderer Anstalten betrieben wird (A. 272 Nr. 3). Auch durch diesen etwas zweideutigen Ausdruck sollen die Geschäfte des ganz geringfügigen Personentransportes ausgeschlossen werden. 2) Die Weiterveräußerungen, die von Handwerkern in Ausübung ihres Gewerbebetriebes geschehen gelten nicht als Handelsgeschäfte (A. 273 a. E.). Nach dem im H.G.B. zu Grunde gelegten System müßten auch diese Geschäfte zu den accessorischen oder abgeleiteten Handelsgeschäften gerechnet werden. Die Ausnahme ist auch in diesem Fall in der Absicht gemacht worden, den K. vom Bereich des Handelsrechts auszuschließen. 3) Auf „Höker, Trödler, Hausirer und dergl. Handelsleute von geringem Gewerbebetrieb, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht", finden die Vorschriften über Firmen, Handelsbücher und Procuren keine Anwendung, auch gelten Vereinigungen zu einem gemeinschaftlichen Handelsbetriebe dieser Art nicht als Handelsgesellschaften (H.G.B. A. 10), die hierher gehörigen Kaufleute stehen demnach als Kaufleute minderen Rechts den Vollkaufleuten gegenüber (Goldschmidt), sie können auch als die vom Handelsregister ausgeschlossenen Kaufleute bezeichnet werden, da letzteres gerade für die Eintragung von Firmen, Procuren und Handelsgesellschaften bestimmt ist. In allen nicht ausgenommenen Beziehungen stehen sie den Vollkaufleuten ganz gleich. Den Landesgesetzen ist

Digitized by Google

ausdrücklich vorbehalten, die im H.G.B. aufgeführten Klassen der Kaufleute minderen Rechts näher zu bestimmen, zu erweitern und einzuschränken und einzelne Einführungsgesetze haben von dieser Befugniß einen sehr weitgehenden Gebrauch gemacht.

Lit.: Die Commentare von v. Hahn, Anschütz und v. Völderndorff, Koch, Makower, v. Krawel zu den angeführten Artikeln des H.G.B.; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, I. §. 46; Endemann, Handelsrecht, §. 13. Behrend.

Klenkok, Johann, im Anfange des 14. Jahrh. zu Buken bei Hoya geb., Augustinermönch und sacrae theol. prof., wurde wegen seines Decadicon aus Magdeburg vertrieben.

Lit.: Homeyer, Johann Klenkok wider den Sachsenspiegel (Abhandlungen der Berliner Akademie, 1855, S. 377—432d.). — Stobbe, I. 363, 372. N. 65 ff. Teichmann.

Klenze, Clemens August Karl, geb. 1795 zu Heissum bei Hildesheim, wurde 1820 Doctor in Berlin, wurde 1826 ord. Prof., später Mitglied der Spruchfacultät, starb 15. Juli 1838.

Schriften: Fragmenta legis Serviliae repetundarum, Berol. 1825. — Grundriß zu Vorlesungen über Gesch. d. röm. R. bis Justinian, Berl. 1827, 2. Aufl. 1835. — Lehrbuch des gem. Strafrechts, Berl. 1833. — Krit. Phantasien eines praktischen Staatsmanns, Berl. 1834. Teichmann.

Kling, Melchior von Steinau, um 1504 zu Steinau (Hanau) geb., wurde 1538 Prof. in Wittenberg, 1539 Rector das., später Kanzler des Erzbischofs von Magdeburg, starb 1571.

Schriften: Das gantze Sechsische Landrecht mit Text und Gloss, Leipz. 1572, 1577; Frankf. 1600.

Lit.: Stobbe, II. 147, 148, Note 21. — Muther, Doctor J. Apell, Königsb. 1861, S. 35. Teichmann.

Klöster (monasteria, coenobia, claustra) sind diejenigen Gebäude, in welchen eine Anzahl von Mönchen oder Nonnen zusammenwohnen, d. h. eine Reihe von Personen gleichen Geschlechts, welche in einer kirchlich approbirten Genossenschaft nach einer die christliche Vollkommenheit bezweckenden Regel in Zurückgezogenheit von der Welt leben. Die Regularen oder Mitglieder der meisten Orden (s. den betr. Art.) sind zum dauernden Verbleiben in den K. verpflichtet, freilich gibt es einzelne (wie z. B. den Jesuiten-) Orden, für welche eine solche Nothwendigkeit nicht besteht. Damit aber jene für die meisten Ordensleute vorgeschriebene Abgeschiedenheit vollkommen erreicht wird, besteht für die meisten K. die Vorschrift der sog. Clausur (clausura), d. h. mit der Pflicht der einzelnen Mitglieder, sich nicht willkürlich aus dem Kloster zu entfernen, correspondirt die weitere Verbindlichkeit, innerhalb des durch die Klostermauern eingeschlossenen und die Klosterpforte zugänglichen Raumes (intra septa monasterii) nur bestimmten, durch das Recht bezeichneten Personen, nicht aber anderen den Zutritt zu gestatten. Wegen der Clausur dürfen die Mannes-K. für die Regel nicht von weiblichen Personen betreten werden. Die Clausur der Nonnen-K. ist strenger. Die Nonnen sollen ihr Kloster nur aus einem dringenden, vom Bischof zu bestätigenden Grunde (z. B. im Fall eines Brandes, des Eintritts einer ansteckenden Krankheit ꝛc.) verlassen, ja zur Versetzung einer Nonne in ein anderes Kloster ist specielle Genehmigung des päpstlichen Stuhles erforderlich. Zum Betreten eines solchen Klosters ist eine schriftliche, nur in dringenden Fällen zu ertheilende Genehmigung des Bischofs oder des Ordensoberern nöthig, außer für die Weltgeistlichen und Ordensoberern, deren Leitung die K. unterstehen, welche aber auch nur dann, wenn ihr Amt es erfordert, sich in die letzteren begeben sollen. Die Strafe für die Verletzung der Clausur ist in den meisten Fällen die dem Papst vorbehaltene Excommunication und für die Mitglieder der Orden außerdem noch Verlust ihrer Aemter und Würden, sowie Unfähigkeit, solche später wieder zu erlangen.

Was die Stellung der K. und ihrer Insassen zu den allgemeinen kirchlichen Behörden des Ortes und des Districtes, in denen erstere belegen sind, betrifft, so sind sie noch heute, wie ehedem, von dem Parochialrecht des Ortspfarrers eximirt, und die Seelsorge

Digitized by Google

über die Mitglieder wird durch qualificirte ordinirte Regularen des Klosters selbst verwaltet. Dagegen waren sie in der älteren Zeit, wo die Aebte der einzelnen K. auch desselben Ordens noch völlig unabhängig von einander dastanden und eine, sämmtliche zu einem solchen gehörigen Häuser umfassende Organisation noch nicht eingeführt war, der bischöflichen Regierungs- und Gerichtsgewalt unterworfen. Im Laufe des Mittelalters wurden aber zahlreiche Exemtionen von der letzteren seitens der Päpste an die Orden ertheilt und damit waren auch die einzelnen K. derselben der bischöflichen Aufsicht und Leitung entzogen. Wegen der in Folge dessen entstandenen Mißbräuche unterwarf aber das Tridentinum die exemten Ordensinstitute in vielen Beziehungen wieder den Bischöfen, indem es diese ein für allemal zu diesem Zwecke zu Delegaten des apostolischen Stuhles bestellte. In Folge dessen erstreckt sich die bischöfliche Aufsicht auch bei diesen auf die Lehre und den Glauben, die Verwaltung der Säcularseelsorge (d. h. über Nichtangehörige des Klosters, z. B. in einer ihm incorporirten Pfarrei), die Administration der Messen; ferner hat der Bischof die vorkommenden, den ordo episcopalis voraussetzenden Weihehandlungen vorzunehmen (also die Regularen zu ordiniren, ihre Altäre und Kelche zu consecriren und ihnen das Chrisma zu bereiten), endlich besitzt er auch die Strafgewalt über die außerhalb des Klosters lebenden Regularen; in Betreff der exemten Nonnen-K. hat er endlich auch über die Beobachtung der Clausur zu wachen. — Die Errichtung neuer K. eines schon bestehenden Ordens setzt die Genehmigung des apostolischen Stuhles und die Erlaubniß des Diöcesanbischofs voraus, ferner die Anhörung der sonst Interessirten, namentlich der übrigen Orden, welche entweder im Orte selbst oder in einer Entfernung von 4000 Schritt davon ansässig sind. Inwiefern die Staatsgewalt dabei zu concurriren hat, s. den Art. Orden. Jedes ordnungsmäßig errichtete Kloster eines Mannes- oder Frauenordens wird damit zugleich nach can. R. eine juristische Person, welche fähig ist, Eigenthum zu erwerben, sofern dies nicht, wie z. B. bei den Bettel-Orden, durch die Regel der letzteren ausgeschlossen ist (s. a. a. O.). Vgl. im Uebrigen, wie auch über die Literatur den Art. Orden. P. Hinschius.

Klüber, Johann Ludwig, geb. 10. Nov. 1762 in Tann an der Ulster, studirte in Erlangen, Gießen, Leipzig, wurde 1784 Doctor in Erlangen, 1787 ord. Prof., 1792 Magister der Philosophie, 1804 nach Karlsruhe als Cabinetsrath berufen, ging 1807 nach Heidelberg, 1817 geh. Legationsrath in Berlin, starb 16. Febr. 1837 in Frankfurt a. M.

Schriften: De Arimannia (diss.), Erl. 1785. — Staatsrecht des Rheinbundes, Tüb. 1808. — Acten des Wiener Congresses, Erl. 1815—35 (9 Bände). — Kritische Ausgabe der Schlußacte des Wiener Congresses und der Bundesacte; Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, 1816. 1818 — Oeffentl. Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten, 1817, 1822, 1831, 1840 (von Morstadt). — Europ. Völkerrecht, Stuttg. 1821; 1851 (von Morstadt); franz. von Aillaud, Paris 1831; neugriechisch von Clonares, 1822; russisch von Lyslow, 1828. — Quellensammlung zum „Oeffentl. R.", 3. Aufl. 1830. 1833. — Staatsarchiv des deutschen Bundes, 1816—18. — Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften, 1830—34. — Die Selbständigkeit des Richteramtes, 1832. — Nachlaß, herausgeg. von Mülhens, 1838; von Welcker, 1844.

Lit.: Mohl, II. 473—487. — Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, 1847, S. 175—183. — Bluntschli, V. 614. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 1837, S. 238—245. — Savigny, I. 212. Teichmann.

Knappschaften, Knappschaftsvereine, in Oesterreich „Bruderladen", („Knappschaftscassen oder Versorgungsanstalten)", sind Unterstützungsgenossenschaften, frühzeitig unter den Bergleuten (1300 Kuttenberger Bergordnung) Angesichts der täglichen Erfahrung von den gemeinsamen Gefahren des Grubenlebens gegründet. In Preußen hat die Gesetzgebung neuester Zeit die Organisation nachdrücklich gefördert; 1854 wurde die Einrichtung obligatorisch; 1861, 1865 (24. Juni Berggesetz) traten Erleichterungen bezüglich der Selbstverwaltung, auch theilweise der freien Vereinigung ein; die leitenden Grundsätze sind seitdem auf die neuerworbenen Provinzen im Wesentlichen übertragen, überall unter Schonung der früher entstandenen K. Ist für einen neu gegründeten Verein das

Digitized by Google

von den Werkbesitzern nebst einem Ausschuß der Arbeiter aufgestellte Statut vom Oberbergamt als den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufend bestätigt, so tritt der Verein als juristische Person in das Rechtsleben ein, repräsentirt durch den gewählten Knappschaftsvorstand, erhalten durch die Beiträge der Arbeiter und der Werkbesitzer, welche mittelst Verwaltungsexecution vorbehaltlich des Rechtsweges beitreibbar: bestimmt zur Gewährung 1) von freier Cur und Arznei, 2) von Krankenlohn bei Erkrankung ohne grobes Verschulden, 3) von Begräbnißkosten — für welche drei Zwecke eine besondere „Krankencasse" errichtet werden darf. — 4—6) von Unterstützungen an (Ganz-, Halb-) Invalide, Wittwen und Waisen, auch Invalidenkinder, je nach bestimmten Grenzen. Die Ansprüche der Berechtigten „können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden." „Knappschafts-Aelteste", gewählte Vereinsmitglieder, überwachen die Befolgung des Statuts durch die übrigen, auch den Vorstand; das Gleiche geschieht, insbesondere bezüglich der Vermögensverwaltung, vom Oberbergamt durch einen Commissar. In Anregung gebracht ist neuerdings ein Schiedsgericht für Regelung der Lohnverhältnisse. — In England, Frankreich, Belgien sind Unterstützungsvereine dem freien Willen der Bergleute anheimgegeben. In den letzten beiden Ländern bestehen vielfach Krankencassen, caisses de secours, in Belgien daneben auch Versorgungscassen, c. de prévoyance.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. allg. Berggef. v. 24. Juni 1865, §§. 165—186; neue Provinzen Gef.Samml. 1867 S. 238, 242, 601 f., 772; Gef.Samml. 1869 S. 453. Waldeck das. S. 78. Braunschweig, Berggef. v. 15. April 1867. Klostermann, Preuß. Berggef. (1868), S. 304 f. Wachler, dgl. (1865), S. 212 f. Dr. Achenbach, Das franz. Bergrecht u. seine Fortbildung durch das preuß. Berggef. (1869) §. 101. v. Rönne, Staatsrecht §. 386. Manger, Oesterr. Berggef. v. 23. Mai 1854, §. §. 210 f. Braffert, Zeitschr. f. Bergrecht, III. S. 22 f., IV. 132 f., VIII. 528. Bergassessor Hiltrop, Ueber die Reorganisation der königl. Kassen im Hinblick auf die Bildung von Versicherungsgenossenschaften für Arbeiter anderer Gewerbe (1869) in der preuß. statistischen Zeitschr. von Dr. Engel.

Schaper.

König, Kilian, geb. 1460, von 1498 an im Rath zu Zwickau, 1504 Kanzler in Friesland, später wieder in Zwickau, dessen Statuten er bearbeitete, starb 1526.

Schrift: Processus und practica der Gerichtsleuffte nach Sechsischem gebrauch, 1541, Leipz. 1581, 1588, 1594.

Lit.: Stobbe, II. 180, 181, Note 50. — Muther, Jahrbb. für Dogmatik, VI. S. 169.

Teichmann.

Konnossement — franz. connaissement, police de cargaison, span. conocimiento, engl. bill of lading — ist das schriftliche Bekenntniß (Quittung und Schuldschein) des Führers eines Seeschiffes, gewisse Waaren zur Auslieferung an einen bestimmten Empfänger in einem bezeichneten Löschungshafen empfangen zu haben (s. Th. I. S. 438). Dasselbe ist dem Ablader nach Beendigung jeder einzelnen Abladung in so vielen Exemplaren, als dieser verlangt (nach dem C. com. mindestens 4, in England und Amerika gewöhnlich 3), gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangsscheins („receipi, receive, recepisse" — Auszug aus dem „Ladebuch") auszustellen. Die (üblichen) Bestandtheile des K., auf welche der Ablader ein Recht hat, sind im Allg. D.H.G.B. aufgeführt; der C. com. verlangt außerdem noch die Angabe der Gattung der verladenen Güter, des Wohnorts des Schiffers und der Größe des Schiffes, ferner die Unterzeichnung durch den Ablader und den Schiffer (selbst); jedoch ist man im Begriff, diese Erfordernisse zum Theil fallen zu lassen. Das K. wird gewöhnlich an Ordre — schlechthin, d. h. des Abladers, oder an die des Empfängers — gestellt; nach franz., engl. und nordamerikan. R. kann es auch auf den Inhaber gestellt werden; in ersterem Falle ist es indossabel (auch in blanco) wie ein Wechsel. Mit dieser leichten Negotiabilität der K. hängt es innerlich zusammen, daß das K. eine unbedingte, obschon nicht formale Verpflichtung des Schiffers zur Auslieferung der darin bezeichneten Waaren an den durch das Papier legitimirten Empfänger ohne Rücksicht auf den Inhalt des Frachtcontracts begründet, welche freilich zuweilen durch Clauseln, wie „Inhalt, Gewicht, Maß unbekannt", „frei von Be-

Digitized by Google

schädigung", u. s. w. modificirt wird. Der Empfänger ist keineswegs Rechtsnachfolger des Abladers, sondern Gläubiger aus eigenem Rechte, braucht sich also Einreden aus der Person des ersteren nicht gefallen zu lassen (wie dies namentlich auch in England seit der sog. Bills of Lading Act von 1855 unbezweifelten Rechtens ist). Die Auslieferung der Waaren erfolgt nur gegen Rückgabe des quittirten K.; in der Regel genügt die Rückgabe eines Original-Exemplars (nicht der dem Schiffer auf Verlangen ertheilten, vom Ablader unterschriebenen Abschrift). Für die Erfüllung der Konnossementsforderung haften (binnen einjähriger Verjährungsfrist) der Rheder mit Schiff und Fracht, der Schiffer bei übernommener Gewährsleistung oder bei eigener Verschuldung persönlich. Eine Regreßklage gegen den Vormann ist nur nach Maßgabe des der Begebung zu Grunde liegenden Verhältnisses begründet. —

Bei der unbedingten, streng einseitigen Natur des aus der Zeichnung des K. entspringenden Forderungsrechts und bei der Bedeutung des Indossaments muß die Verfügung über das K. in ihrer Wirkung der Verfügung über die Waare mindestens nahe kommen. Der Handelsverkehr legt indessen der Uebertragung des K. eine die Waare unmittelbar ergreifende (dingliche) Wirkung bei, was dann juristisch in sehr verschiedener Weise construirt zu werden pflegt (symbolische Uebergabe, constitutum possessorium, Besitzerwerb des Schiffers im Namen des Konnossementinhabers, Cession der rei vindicatio, resp. der Besitzklage des Abladers u. dgl. m.). In Frankreich, Holland, England und Nordamerika wird offen anerkannt, daß das K. die Waare repräsentire, daß mithin durch die Uebertragung desselben Besitz und Eigenthum der Waare übertragen werde. Auch in Deutschland war früher die Besitztheorie die herrschende (Pöhls, Mittermaier, Wilda, Treitschke u. A.; auch die obersten Gerichte zu Berlin, Dresden, Rostock ꝛc.). Neuerdings hat namentlich das Ober-Appell-Gericht zu Lübeck die entgegengesetzte Auffassung dahin zur Geltung gebracht, daß alle Wirkungen der Uebertragung des K. sich aus der obligatorischen Bedeutung des letzteren (in Verbindung mit dem particularrechtlichen Satze „Hand wahre Hand") zur Genüge erklären (ähnlich Thöl, Brinckmann, Gerber, Kuntze, Laband, Endemann, Polak u. A.; anderer Meinung ist namentlich Goldschmidt; vermittelnd Ihering). Das H.G.B. hat jedoch, der kaufmännischen Anschauung folgend, bezüglich des Erwerbs und der Fortdauer von Pfand- und Retentionsrecht und für Ordrekonnossemente bezüglich des Erwerbs der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte überhaupt, der Uebergabe des K. an den legitimirten Empfänger die Wirkungen der Uebergabe der Güter beigelegt (wenn diese wirklich abgeladen sind). An das K. knüpft sich also unter allen Umständen die Detention der Waare; alles Weitere hängt von den concreten Beziehungen ab. Das (gemeinrechtliche?) „Verfolgungsrecht" des unbezahlten Absenders ist dadurch nicht unbedingt ausgeschlossen. Im Falle der Collision mehrerer Konnossementsinhaber läßt das H.G.B. (aus Zweckmäßigkeitsgründen) zunächst die Prävention im Bestimmungshafen, eventuell die Priorität der Begebung von dem gemeinschaftlichen Vormanne (Absendung) entscheiden; eventualissime wird keiner sich auf das K. berufen können. Der C. com. faßt nur den Fall einer Abweichung des Inhalts ins Auge. Neuerdings wird in Frankreich ein bedenkliches Numerirungssystem projectirt. Nach engl. und nordamerikan. R. entscheidet in der Regel die Priorität der Begebung.

Sgsb. u. Lit.: Allg. D. H.G.B. A. 302, 305, 313, 374, 615, 644—664, 731, 888. C. com. a. 281—285. Engl. Gef. v. 14. Aug. 1855 (An act to amend the Law relating to Bills of Lading 18 & 19. Vict. c. 111). — Voigt, Neues Archiv für Handelsrecht, II. S. 119. — Pöhls, Darstellung des Handelsrechts, I. §. 86 (S. 181—189); III. (Seerecht) §§. 421, 422 (S. 447 flg.). Wilda in Weiske's Rechtslexicon, III. S. 31 flg. (s. voce „Connossement"). Ihering, Jahrbb. für Dogmatik, I. 176 flg. Laband, Zeitschr. für deutsches Recht, XIX. S. 121 flg. Jetzt vor Allen: Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, I. 2. §§. 70—74 (S. 650—732). — Pardessus, Cours de droit comm. 722—729. 1290. Kent, Comm. on American law, II. (Part. V. Lect. XLVII, 2.) R. Koch.

Körperverletzung: Widerrechtliche, das Wohlbefinden störende, Einwirkung auf den Körper eines Menschen, insofern nicht andere Verbrechensbegriffe darauf anwendbar

Digitized by Google

sind. Dieselbe begreift a) äußerliche Verletzungen des Körpers, b) sonstige Gesundheitsstörungen, c) Mißhandlungen, welche keine Gesundheitsschädigung zur Folge haben. Die letzteren sind der durch Thätlichkeiten begangenen Ehrenkränkung nahe verwandt. Der Begriff der letzteren ist zur Anwendung zu bringen, wenn die Mißhandlung sich als ein Ausdruck von Verachtung charakterisirt. Preußen zieht, auch hier dem C. p. folgend, auch diesen Fall zur K. Anders der Nd., sowie der Oesterr. Entw. und die meisten übrigen deutschen Gesetzgebungen. Ein Verbrechen liegt selbstverständlich dann nicht vor, wenn die Handlung als Ausübung eines Züchtigungsrechtes erscheint. Vgl. in Betreff dieses Rechts Oppenhoff zum 16. Titel des preuß. Strafgesetzes. Die Ueberschreitung desselben fällt dagegen unter die Bestimmungen über K. Dabei ist indeß auf die besondere Gestaltung des inneren Thatbestandes Rücksicht zu nehmen (vgl. Württ. 268, Sachs. 176). — Von dem gegen die Privatperson gerichteten Verbrechen der K. ist die auf Verlangen des Verletzten erfolgende ebenso zu unterscheiden, wie die Tödtung eines Einwilligenden von Mord- und Todtschlag. Indeß gedenken die Gesetze des Falles nicht (s. jedoch Oesterreich §. 152 und dazu Herbst) und die Praxis pflegt dies im Sinne einer Identification desselben mit dem hier in Frage stehenden Verbrechen zu deuten.

Alle Gesetze machen Abstufungen mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten des Verbrechenserfolgs. Preußen unterscheidet die mit tödtlicher Folge begleiteten, die schweren, die erheblichen und die leichten Körperverletzungen. Auch Sachsen und Belgien haben 4 Stufen; Baiern, das die K. mit tödtlicher Folge den schweren zuzählt, nur 3. Der Nd. Entw. läßt die Kategorie der erheblichen K. fallen. Oesterreich scheidet Verbrechen und Vergehen der K. und theilt die ersteren wieder in 3 Kategorien. Der Oesterr. Entw. unterscheidet leichte (bloße „Vergehen"), schwere und „besonders schwere" K. Baden hat 6 Stufen ꝛc. — Die Spitze der Scala bildet hiernach die K. mit tödtlicher Folge, insofern dieselbe nicht wie in Baden, Würtemberg, Braunschweig und Oesterreich den Tödtungsverbrechen eingereiht wird. Der zweiten Stufe gehören nach den meisten Gesetzen an: a) die Herbeiführung einer Geistesstörung (Sachsen: welche keine Aussicht auf Heilung gewährt), b) die Zerstörung des Sehvermögens oder des Gehörs, der Sprech- oder der Zeugungsfähigkeit, c) Verstümmelungen (Nd. Entw.: der Verlust eines wichtigen Körpergliedes, ähnlich Belgien), d) die Herbeiführung einer unheilbaren Krankheit (Nd. Entw: von Siechthum oder Lähmung), e) die Herbeiführung von dauernder (Baiern: mehr als 60 Tage dauernder gänzlicher oder theilweiser, Frankreich: mehr als 20tägiger) Arbeitsunfähigkeit (d. i. Unfähigkeit zu körperlicher, erhöhten Kraftaufwand nicht voraussetzender Arbeit), nach einigen Gesetzen auch die bloße Unfähigkeit zur Berufsthätigkeit (Frankreich und Belgien: zur „persönlichen" Arbeit). . . . . Der nächstniedrigeren Stufe finden sich zugewiesen vorübergehende (Baiern: nicht mehr als 60 Tage dauernde) Arbeitsunfähigkeit und Krankheit, dauernde Entstellung (die jedoch eine sehr verschiedene Würdigung erfährt, vgl. Preußen und den Nd. Entw.) ꝛc. — Anderweitige, der äußeren Thatseite angehörige Strafabstufungs-, in specie Schärfungsgründe liegen nach mehreren Gesetzen in der Richtung der That gegen Verwandte (Sachsen: oder Verschwägerte) in aufsteigender Linie (Sachsen: oder gegen Pflegeeltern oder Wahleltern, Oesterr. Entw.: oder gegen den Ehegatten), sowie in der gegen öffentliche Functionäre während der Ausübung ihres Berufs oder mit Bezug auf denselben; ferner in der besonderen Gefährlichkeit der Begehungsweise oder der gebrauchten Mittel. — Das letzterwähnte Merkmal charakterisirt u. A. die in den meisten Gesetzen (jedoch Sachsen, Oesterreich) hervorgehobene auf Gesundheitsschädigung gerichtete Beibringung von Gift oder (Preußen, Nd. Entw.) anderen Stoffen, welche die Gesundheit zu schädigen geeignet sind. Die Beifügung des letzteren Zusatzes oder eines ähnlichen (vgl. Hessen, Baden), wodurch der Begriff des Gifts seine praktische Bedeutung im Wesentlichen einbüßt, wird mit dem Scheitern aller Versuche, diesen Begriff exact und den Motiven des Gesetzes entsprechend zu definiren, begründet. Die charakterisirte Handlung pflegt unabhängig von dem wirklichen Eintritt schädlicher Folgen als vollendetes Delict und zwar mit relativ schweren Strafen bedroht zu sein. Für den Fall, wo sie eine schwere Verletzung, sowie für den, wo sie den Tod des Ver-

Digitized by Google

letzten herbeiführt, finden sich besondere über das Maß der sonstigen Bedrohung der K. weit hinausgehende Strafsätze. Baiern faßt die K. durch Gift mit andern Arten der in der Begehungsweise ausgezeichneten, besonders gefährlichen K. zusammen. — Uebrigens ist überall neben dem wirklich eintretenden Uebel die Gefahr in Betracht zu ziehen, welche sich etwa darüber hinaus für Leben oder Gesundheit des Verletzten oder Dritter in der Handlung begründet. Die Gesetze berücksichtigen dergleichen gemein- oder individuell-gefährliche Handlungen auch unabhängig von dem Eintritte einer Verletzung in criminellen (z. B. Würtemb. 270, 71, Frankreich 318) und polizeilichen Strafbestimmungen. — Ferner ist neben der Gesundheitsschädigung auf die Intensität und Dauer des verursachten Schmerzes zu sehen (vgl. Oesterreich 155 c, Hessen 271). Bei der bloßen Mißhandlung liegt darin der principale Strafausmessungsgrund.

In subjectiver Hinsicht ist zunächst zwischen doloser und fahrlässiger Begehung zu unterscheiden. — Bezüglich der dolosen K. ist zunächst negativ zu fordern, daß die Absicht nicht auf Herbeiführung des Todes gerichtet sei, ferner, bei bloßen Mißhandlungen, daß sie sich nicht lediglich als Absicht, Verachtung zu bezeigen, darstelle (dagegen Preußen). Positiv ist zu fordern, daß die verletzende Einwirkung auf den Körper des Andern vorsätzlich erfolge. In Bezug auf die in den Gesetzen hervorgehobenen und zu Merkmalen besonderer Unterarten gemachten Folgen wird dagegen Vorsatz im Allgemeinen nicht vorausgesetzt, mehrfach jedoch für den Fall seines Vorliegens höhere Strafe gedroht (Nd. Entw. Oesterr. Entw., Sachsen). Die Frage, ob in Betreff jener Folgen nicht mindestens die Merkmale der Culpa vorliegen müssen, wird meist nicht ausdrücklich entschieden und die Praxis pflegt dies in dem Sinne zu deuten, daß es auf die Voraussehbarkeit und also Zurechenbarkeit dieser Folgen überall nicht ankomme (vgl. in Betreff der preußischen Oppenhoff, die österreichische ist schwankend). Daß es ein Widerspruch sei, Folgen einer Handlung zum Maßstab für deren criminelle Behandlung zu nehmen, in Bezug auf welche die Bedingungen der Zurechenbarkeit nicht vorliegen, wird dabei übersehen. Auch davon abgesehen läßt jene Behandlungsweise der Schuldfrage Bedenken zu. Sie macht u. A. Schwierigkeiten in Betreff der Behandlung des Versuchs und der Theilnahme. Ansätze eines richtigeren Verfahrens s. im bairischen (238), badischen (234, 212, 13), hessischen (265), würtemb. (260, 246, 47) Strafgesetz. — In Betreff der dolosen K. wird in der neueren Gesetzgebung meist wieder zwischen Handeln mit Vorbedacht und Handeln im Affecte unterschieden. Preußen gedenkt dieser Unterscheidung nur bei der leichten K., der Nd. Entw. (vgl. Sachsen) gar nicht. — Wird der Affect durch eine ungerechte Provocation, d. i. durch ihm oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlungen oder schwere Beleidigungen hervorgerufen, und folgt den letzteren die K. unmittelbar, so sollen (Sachsen und Thüringen „können") ebenso wie beim Todtschlage mildere Strafsätze zur Anwendung gebracht werden. Preußen und Belgien nehmen ohne Grund den Fall aus, wo die That gegen Ascendenten begangen wird. Im Nd. Entw. ist dieser Milderungsgrund im Systeme der mildernden Umstände untergegangen. — Im Falle der sofortigen Erwiderung einer leichten K. oder einer Beleidigung durch eine eben solche gestatten Preußen und der Nd. Entw. dem Richter von der Bestrafung beider Theile oder auch nur eines Theils Umgang zu nehmen. Einer solchen Bestimmung dürfte indeß im Kapitel von den K. nur da eine Stelle gebühren, wo, wie in Preußen, die Realinjurien mit ihnen zusammengeworfen werden (vgl. die Motive zum Nd. Entw.).

Auch die fahrlässige Begehung wird in der neueren Gesetzgebung, jedoch überall nur in beschränktem Umfange, zur Bestrafung gezogen. Hiebei haben die oben erwähnten Abstufungen nach dem Erfolge die gleiche Bedeutung wie bei der dolosen Begehung, was indeß nicht überall (vgl. Preußen und den Nd. Entw.) einen entsprechenden Ausdruck findet. — Ausgezeichnet wird vielfach die mit Verletzung einer besonderen Berufspflicht verbundene fahrlässige K. (vgl. Preußen, welches diesen Auszeichnungsgrund auf die vorsätzliche K. ausdehnt, Nd. Entw., Baden, Würtemberg, Braunschweig). Hierher gehört auch die durch den Arzt (Oesterreich nennt auch den Wundarzt 357) in Folge des Mangels oder der Vernachlässigung gemeiner medicinischer Kenntnisse oder Fertigkeiten

Digitized by Google

herbeigeführte K. Gegen die auszeichnende und überhaupt gegen die criminelle Behandlung derselben liegen mannichfache Proteste von medicinischer Seite vor, während die Juristen, wohl mit Recht, daran festgehalten haben wollen. Neben der Strafe für fahrlässige (bzw. dolose) K. wird bei diesen mit Verletzung einer Berufspflicht begangenen K. mehrfach facultativ die Entziehung der Befugniß zur Ausübung des betreffenden Berufs gedroht. Preußen droht sie bei vorsätzlicher K. obligatorisch, bei fahrlässiger facultativ und nur beim Rückfall. Der Nd. Entw. verordnet, im Zusammenhange mit der Nd. Gewerbegesetzgebung, nur eine höhere Strafe.

Der Verbrechensversuch bleibt nach denjenigen Gesetzgebungen, welche die Dreitheilung der Delicte haben, bei leichten und bzw. erheblichen K. straflos. Hinsichtlich der verschiedenen Arten der schweren K. ist seine Denkbarkeit bestritten worden. Jedoch ohne zureichenden Grund. Dieselbe ist zunächst dort gewiß, wo die absichtliche Herbeiführung des zur schweren K. gehörigen Erfolgs eine besondere gesetzliche Berücksichtigung erfährt (vgl. Sachsen 169, Baden 225, 27, 32, 33, Oesterreich 169, Nd. Entw. 220, Oesterr. Entw. 235, 6). Aber auch da, wo die dolose, die culpose und die casuelle Herbeiführung des betreffenden Erfolgs unterschiedlos unter die nämlichen Strafbestimmungen gezogen wird, wie (nach der herrschenden Auslegung) in Preußen, ist doch in Betreff der erstgenannten ein Versuch sehr wohl denkbar, und es ist nicht abzusehen, weshalb ein solcher nicht, den allgemeinen für die Behandlung des Versuchs geltenden Grundsätzen entsprechend, sollte zur Bestrafung gezogen werden können. — Für den Theilnehmer und Anstifter an einer K. gilt hinsichtlich der Frage, inwiefern Dolus und Culpa vorauszusetzen sei, natürlich das Gleiche, wie für den unmittelbaren Thäter. — Singuläre Bestimmungen finden sich fast überall für bei einem Raufhandel (Nd. Entw.: „bei einer Schlägerei oder einem Angriff") zugefügte K. Dieselben enthalten meist, mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Schuldbeweises, gesetzliche Präsumtionen in Betreff der Betheiligung an der Herbeiführung einer K.; zum Theil nur versteckt, wie diejenigen, welche die Betheiligung an dem Raufhandel an und für sich, jedoch nur in dem Falle, wenn derselbe eine schwere (Preußen: erhebliche) K. zur Folge hat, bedrohen (Preußen, Sachsen, Baiern, Braunschweig). Dagegen hält sich der §. 222 des Nd. Entw. in der Fassung, die ihm der Reichstag gegeben, von solchen Präsumtionen vollständig frei. Derselbe bedroht Denjenigen, der sich bei einer Schlägerei oder einem Angriffe eines gefährlichen Instruments bedient, falls er nicht unverschuldet in den Streit hineingezogen wurde.

Die Strafdrohungen umfassen die ganze Scala von der Geldbuße incl. bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Der Nd. Entw. erkennt (gleich Sachsen, Thüringen und Braunschweig) dem Verletzten ein Recht auf Forderung eines von der Strafe unabhängigen „Schmerzensgeldes", bzw. einer Privatbuße zu, und zwar nach den Reichsrathsbeschlüssen bis zum Betrage von 2000 Thlr. und nicht lediglich, wie nach der Vorlage, bei vorsätzlicher K. Die Zuerkennung dieser Buße soll nach ihm (anders Braunschweig 16. 5) die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ausschließen. Die Begnadigung hat sich auf diesen Anspruch nicht zu erstrecken. — Die Bestrafung leichter K. tritt nach den meisten Gesetzgebungen nur auf Antrag ein. Nur Preußen läßt bei leichter vorsätzlicher K. auch ein Vorgehen von Amts wegen zu. Bei fahrlässiger K. schließen Sachsen, Thüringen, Baden und der Nd. Entw. (nach den Reichstagsbeschlüssen) das Officialverfahren allgemein aus, Preußen desgleichen insofern es sich nicht um schwere K. handelt (vgl. Baiern) und die That nicht mit Uebertretung einer Berufspflicht begangen wurde.

Gsgb.: Nd. Strafgesetz. §. 222—33. Nd. Entw. §. 218—28. Preußen 187—203. Baiern 234—42. Sachsen 166—76. Oesterreich 152—57, 335 flg. Oesterr. Entw. 235—41. Würtemberg 260—63. Baden 225—38. Braunschweig 159—65. Hessen 262—75. Frankreich 309—16 (Ges. vom 13. Mai 1863), 318, 20—26. Belgien 398—415.

Lit.: Berner, Gerichtssaal, 1866, S. 270 f., 1867, S. 1 f.; Berner, Kritik des Nd. Entw., S. 44 f.; Hälschner, l. c. 128—72; Juristisch-medicinischer Commentar ꝛc. von Mair, III. Merkel.

Digitized by Google

Köstlin, Christian Reinhold, geb. am 29. Januar 1813 zu Tübingen, studirte daselbst, in Heidelberg und Berlin, war als Referendar am Gericht in Eßlingen thätig, sowie am Criminalgericht zu Stuttgart, wurde 1836 Rechtsconsulent, habilitirte sich 1839 in Tübingen, wurde 1841 außerordentl. Professor, 1848 Mitglied des Jenenser Professorencongresses, 1851 ordentl. Professor, starb 1. September 1856.

Schriften: Die Lehre vom Mord und Todtschlag, Stuttg. 1838. — Wilhelm I. König von Würtemberg und die Entwickelung der würtemb. Verfassung, 1839. — Die Perduellio unter den röm. Königen, Tüb. 1841. — Neue Revision der Grundbegriffe des Crim.R., Tüb. 1845. — Der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrh. kritisch und geschichtlich beleuchtet, Tüb. 1849. — Das Geschwornengericht für Nichtjuristen, Tüb. 1849. — System des deutschen Strafrechts, Tüb. 1855. — Die Geschwornengerichte, Leipz 1851. — Abhandlungen aus dem Strafrechte, herausgeg. von Geßler, Tüb. 1858. — Gesch. des deutschen Strafrechts, im Umriß herausgeg. von Geßler, Tüb. 1859. — Die Entwickelung des deutschen Rechts im Mittelalter (Ztschr. f. deutsches R., Bd. 12). — Ueber Entstehung und Fortbildung der jury auf engl. Boden (ebenda). — Das german. Strafrecht (ebenda Bd. 14). — Die Ehrverletzung nach deutschem R. (ebenda Bd. 15). — Lehre von der Unterschlagung (Goltdammer's Arch. Bd. 4; 1856). — Ueber Waarenfälschung (Arch. für Crim.R., 1856). — Der Diebstahl nach deutschem R. vor der Carolina (Krit. Uebersch. Bd. 3).

Lit.: S. Kritische Ueberschau, Bd. 5, S. 117—130. Teichmann.

Krahnrecht, jus geranii, d. h. das Recht, durchgehende, auf Schiffen ankommende Waaren ausladen, untersuchen, wiegen und messen zu lassen und von ihnen Zoll- und Krahngebühren zu erheben. Im Mittelalter befaßen die Städte kraft kaiserlicher, später auch landesherrlicher Verleihung dieses publicistische Bannrecht, gewöhnlich verbunden mit dem Stapelrecht, jus stapulae, d. h. der Befugniß, die durchziehenden Kaufleute zu nöthigen, ihre Waaren eine bestimmte Zeit lang zum Verkauf an die Bürger auszulegen oder auch zusammen mit dem Niederlagsrecht (jus emporii), wonach die fremden Händler gezwungen waren, ihre Waaren ausschließlich an Einwohner der Stadt zu verkaufen. In Folge der totalen Umwälzung der städtischen Verfassungen, der Veränderung der Handelsgesetzgebung u. s. w. sind diese Rechte zu historischen Antiquitäten geworden.

Lit.: Pfeffinger, Vitriarius illustratus, lib. III. tit. 2. §. 3 (3, 198); Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, §§. 577, 581, 584. P. Hinschius.

Kreitmayr, Franz Xaver Aloysius Wiguläus, Freiherr von, geb. 14. Dec. 1705 zu München, studirte in Ingolstadt, Utrecht, Leyden, practicirte in Wetzlar, wurde Mitglied des baierischen Hofraths, 1745 Reichshofrath, Hofrathskanzler und Geh. Rath, 1749 Geh. Rathsvicekanzler und Conferenzminister, starb 27. Oct. 1790.

Schriften: Er schuf den codex juris bavarici criminalis 1751 (Anm. 1752. 1774) Commentar München 1752, 1756, 1785; — den codex juris bavarici judiciarii 1753, mit Commentar München 1753, 1755, 1778, 1810, 1813; — den codex Maximilianus Bavaricus civilis 1756 mit Commentar, München 1757—68. — Er schrieb: Grundriß der gem. u. baier. Privatrechtsgelehrsamkeit, 1768, lat. 1776. — Grundriß des allg. deutschen u. baier. Staatsrechts, 1770, 2. Aufl. 1789.

Lit.: Bluntschli, VI. 80—83. — Stobbe, II. 443—445. — Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom J. 1751 bis zur Gegenwart, Leipz. 1867, S. 1—8. Teichmann.

Kreuzverhör. K. ist die Befragung eines von dem Beweisführer bereits abgehörten Zeugen oder Sachverständigen durch den Gegner des Beweisführers bei der mündlichen Beweiserhebung. Fälschlich bezeichnet man mit K. im Allgemeinen das Verhör der Zeugen durch die Parteien. Das K. war, ohne technischen Namen, schon dem römischen Civil- und Strafproceß bekannt. Gegenwärtig bildet daßelbe einen der wichtigsten Bestandtheile des englischen Straf- und Civilprocesses nach common law. Man unterscheidet in England examination in chief (Hauptverhör), d. h. Befragung des Zeugen (Sachverständige eingeschlossen) durch die Partei, für welche derselbe benannt ist, und cross-examination (Kreuzverhör), d. h. Befragung durch die Gegenpartei oder deren Anwalt. Nach der Beendigung der cross-examination kann in Beziehung auf Gegenstände, die hierbei zur Sprache gekommen sind, re-examination durch den Producenten eintreten.

Digitized by Google

Die Aufgabe des K. ist es theils, thatsächliche Angaben in der Hauptsache zu erhalten, welche im Hauptverhör nicht gemacht sind, theils die Wahrheitsliebe und Gedächtnißtreue des Zeugen zu prüfen. Dies geschieht insbesondere durch Kreuz- und Querfragen, durch Erinnerung an frühere abweichende Auslassungen, durch Eingehen in minder augenfällige Einzelheiten. Dem Zweck entsprechend sind Suggestivfragen im K. in weiterem Umfang gestattet als im Hauptverhör. Der englische Volkscharakter bringt es mit sich, daß die Zeugen gegen eine rücksichtlose Handhabung des K. minder empfindlich sind, als deutsche Zeugen in der Regel sein würden. Doch pflegt jede Verletzung der herkömmlichen Schranken zugleich der Sache, für die sie begangen wird, und dem Anwalt, von dem sie ausgeht, schädlich zu sein. Auch in dem Vorverfahren vor Friedens- oder Polizeirichtern wird nach der Befragung des Zeugen durch den Magistrat der Beschuldigte aufgefordert Gegenfragen vorzulegen (to cross examine).

Auf dem Continent ist das englische Institut nachgeahmt worden, soweit dasselbe neben der Inquirententhätigkeit des vorsitzenden Richters gedeihen kann. Der C. d'instr. gibt den beisitzenden Richtern, den Geschworenen und dem Staatsanwalt nach dem Hauptverhör das Recht de demander au témoin et (unenglisch) à l'accusé, tous les éclaircissements, qu'il croira nécessaires à la manifestation de la vérité. Der Civilpartei, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger (gegenüber den Zeugen) ist dieses Fragerecht, oft bis zur Werthlosigkeit, dadurch verkümmert, daß es nicht unmittelbar, sondern nur durch den Mund des Vorsitzenden ausgeübt werden kann. Die deutschen Gesetzgebungen sind theils wörtlich (so Großherz. Hessen 1865), theils in freier Uebertragung dem Code gefolgt, indem man nämlich beiden Parteien das Recht unmittelbarer Befragung gestattete (so Preußen 1852, Sachsen 1868, Würtemberg 1868), oder beide Parteien auf das Organ des Präsidenten verwies (so Thüringen, Sachsen 1855). Das preuß. Gesetz von 1852 erklärte es für zulässig, daß ausnahmsweise Hauptverhör und K. von den Parteien übernommen würden; ebenso Baden 1864. Allein die Scheu vor dieser neuen und noch nicht eingeübten Thätigkeit hat die preußischen Staats- und Rechtsanwälte abgehalten den im Gesetz eröffneten Weg, auf dem eine der bedeutungsvollsten Verbesserungen unseres Strafprocesses gelegen ist, praktisch zu betreten. Die preuß. Prc.O. von 1867 hat daher die Bestimmung ganz fallen lassen. Die englische Einrichtung ist mehrfach in der Schweiz adoptirt.

Lit. u. Sfgb.: Geib, Röm. Crim.Prc., S. 340 f. Stephens, New. Comm. VI. ed. tom. III. p. 650 s. Stephen-Mühry, Engl. Strafrecht, S. 568 f. Best-Marquardsen, Engl. Beweisrecht, S. 96, 418 ff. Woolrych, Criminal law, p. 168, 224 s., 231. C. d'instr. a. 319. Preuß. Verordn. von 1849 §. 98; Ges. von 1852 A. 76 und 77. Bad. Str.Prc.O. von 1864 §. 238. Preuß. Str.Prc.O. von 1867 §. 237. Großh. hess. Str.Prc.O. A. 299. Sächs. Rev. Str.Prc.O. A. 287. Würt. Str.Prc.O. von 1868 §. 308, verb. mit 310. Bundesges. über die (Schweizer) Bundesstrafrechtspflege von 1851 A. 70, 71, vgl. jedoch A. 84; Bundesges. über die Strafrechtspflege für die eidgen. Truppen von 1851 A. 352, 353. — Zachariä, Handb. des Strafprocesses, I. 103; II. 203 ff.

Heinze.

Kriegel, Carl Albert, geb. 15. Febr. 1804 zu Dresden, studirte in Leipzig und Göttingen, wurde 1830 Doctor, 1832 Prof. zu Leipzig, starb 30. März 1834.

Schriften: Antiqua versio lat. fragmentorum e Modestini libris de excusationibus in integrum restituta, Lips. 1830. — Symbolae criticae ad Nov. 87, Lips. 1832. — Er gab mit seinem Bruder Moritz das corpus juris civilis heraus.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 12, S. 272, 273.

Dessen Bruder, Carl Moritz, geb. 9. Mai 1805 zu Dresden, studirte in Leipzig, Göttingen, wurde 1836 Mitglied der juristischen Facultät in Leipzig, starb 23. März 1839 zu Hyères.

Schriften: Mit seinem Bruder Albert gab er das corpus juris civilis, Lips. 1833, heraus und schrieb: Specimen commentarii perpetui ad legem successoriam in Saxonia regia a. 1829 promulgatam e fontibus authenticis edendi, Lips. 1831.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. 17, S. 330—332.

Teichmann.

Digitized by Google

Kriegsartikel. Die preußischen K. gehören zu denjenigen preußischen Militärgesetzen, welche in Gemäßheit des A. 61 der Verfassung für den Nd. Bund durch Verordnung des Bundes-Präsidiums vom 29. Dec. 1867 für das gesammte Gebiet des Nd. Bundes publicirt worden sind. Die jetzt geltenden K. sind durch Allerh. Ordre vom 9. Dec. 1852 festgestellt und enthalten eine Revision der früher geltenden K. vom 27. Juni 1844, auf welche noch das Publicationspatent zum Militärstrafgesetzbuch Rücksicht nimmt.

Der Zweck der K. besteht darin, die Unterofficiere und Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten, den bei Pflichtverletzungen nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigenden Strafen und den bei treuer Pflichterfüllung zu erwartenden Belohnungen im Allgemeinen bekannt zu machen. Die K. sollen bei jeder Compagnie, Schwadron und Batterie jährlich einmal und jedem neu eintretenden Soldaten vor der Ableistung des Soldateneides langsam und deutlich vorgelesen werden. (Verordn. des Kriegs-Ministeriums vom 26. Januar 1853).

Die meisten K. enthalten Strafbestimmungen. Derjenigen Bestimmungen, welche ausschließlich Pflichtgebote ohne correspondirende Strafvorschriften enthalten, finden sich in den K. nur wenige. Beispiel: A. 1. Jeder preußische Unterthan, weß Standes er sei, ist durch die Verpflichtung zum Dienst im Heere zum Schutz und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes berufen. Eingedenk dieses hohen Berufes muß ein Jeder, der in den Soldatenstand eintritt, die Pflichten des Soldaten zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Die belohnenden Bestimmungen finden sich in A. 50 ff. Z. B. 1) Jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat darf einer ehrenhaften Behandlung sich versichert halten. 2) Der Soldat, der sich durch Tapferkeit und Muth vor Andern auszeichnet, sowie derjenige, der nach langjähriger, vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, oder der in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig wird, oder sonst im Dienste zu Schaden kommt, soll sich aller Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind.

Vgl. d.: Kriegsartikel für das preuß. Heer in der Revision vom 9. Dec. 1852. Circular-Erlaß des Kriegsministeriums vom 26. Jan. 1853, betr. die Einführung der Kriegsartikel vom 9. Decbr. 1852.

Lit.: Hierfemenzel, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Nd. Bundes, 2. Bd., S. 209 ff. John.

Kriegsleistungen. Bei dem Eintritt der Mobilmachung der Armee sind zur Bestreitung der einmaligen Mobilmachungskosten, sowie zu andern alsdann eintretenden militärischen Bedürfnissen, z. B. zur fortificatorischen und artilleristischen Armirung und Verproviantirung der Festungen, sofort sehr bedeutende baare Geldmittel erforderlich. Außerdem machen die fortlaufenden Ausgaben für die mobile Armee einen gegen die gewöhnlichen Staatseinnahmen sehr gesteigerten extraordinären Geldbedarf nöthig, und würden eine fast unerschwingliche Höhe erreichen, wenn auch die Naturalverpflegungsmittel für Mannschaften und Pferde bei der zur Zeit einer Mobilmachung stets eintretenden Steigerung aller Preise mit baarem Gelde beschafft werden sollten. Aus diesen Gründen waren auch in frühern Zeiten Naturallieferungen und Naturalleistungen seitens des Landes gefordert worden, theils gegen spätere Vergütigung, theils unentgeltlich (v. Bassewitz I. 310 ff.). Schon bei der theilweisen Mobilmachung vom Jahre 1831 drängte sich jedoch der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die bestehende Gesetzgebung in dieser Beziehung nicht genüge. Ein zu diesem Zwecke von den Ministerien ausgearbeiteter Gesetzentwurf sollte im Jahre 1841 den Provinzialständen vorgelegt werden, erhielt aber nicht die Allerhöchste Sanction, sondern wurde zur Umarbeitung an das Ministerium zurückverwiesen. Die Betrachtung, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes im Frieden sowohl dem Auslande gegenüber, als wegen der im Innern erwachsenden Besorgnisse nicht ohne Bedenken sei, sowie der Umstand, daß derselbe Gegenstand bei der deutschen Bundesversammlung zur Berathung gekommen war, und man es daher für räthlich hielt, den dort zu fassenden Be-

Digitized by Google

schluß abzuwarten, war Ursache, daß die Sache erst 1848 wieder aufgenommen wurde. Der Entwurf eines derartigen Gesetzes war dann zwar im Januar 1849 vollendet, es schien aber nicht angemessen, ihn den Kammern vor Feststellung der Verfassung vorzulegen. Die Vorlage verzögerte sich auch in den nächsten Monaten, und es war demgemäß eine energische Kriegsführung nicht gehörig vorbereitet, als unterm 6. Nov. 1850 die Mobilmachung der ganzen preußischen Armee befohlen wurde. Die Regierung erließ daher in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem ausgearbeiteten Gesetzentwurfe unterm 12. Nov. 1850 auf Grund von A. 63 der Verfassungsurkunde eine provisorische Verordnung mit Gesetzeskraft. Dieselbe wurde den Kammern bei ihrem Zusammentritt im Januar 1851 sofort vorgelegt, erhielt jedoch in dieser Gestalt nicht die definitive Genehmigung, vielmehr wurde seitens der zweiten Kammer ein von der Commission derselben ausgearbeiteter, vielfach abweichender Gesetzentwurf als neues Gesetz in Vorschlag gebracht, und von der Regierung und der ersten Kammer im Wesentlichen acceptirt. Dies Gesetz über die K. und deren Vergütigung vom 11. Mai 1850 ist dann auf Grund des A. 61 der Bundesverfassung als Bestandtheil der preußischen Militärgesetzgebung durch die Verordnung vom 7. Nov. 1867 §. 1 sub Nr. 6 im ganzen Bundesgebiet eingeführt, indem zugleich den einzelnen Bundesstaaten auferlegt wurde, die zur Ausführung etwa erforderlichen besondern Vorschriften zu erlassen.

Die K. erfolgen entweder unentgeltlich oder gegen Entschädigung. Unentgeltliche K. sind die Gewährung des Naturalquartiers (vgl. den Art. Einquartierung); die Gestellung von Wegweisern, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sowie von Mannschaften und Gespannen zum Wege- und Brückenbau und zu fortificatorischen Arbeiten, sofern diese Leistungen ein gewisses Maß nicht überschreiten; endlich die Ueberweisung von disponibeln oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke zu Lagern, Bivouaks, zu Truppenübungen u. dgl. Die K. gegen Entschädigung sind insbesondere die Landlieferungen, d. h. die Beschaffung von Roherzeugnissen, welche das Land selbst producirt, wie Brodmaterial, Hafer, Stroh, Heu, Fleisch, zur Versorgung der Magazine; sodann sonstige Fourageliefernngen, Naturalverpflegung, und soweit das Maß der unentgeltlichen Leistung überschritten wird, der Vorspann, sonstige Transportmittel, Bau- und Feuerungsmaterialien, Arbeitskraft, Gebäude, Räumlichkeiten und Grundstücke, endlich alle sonstigen K., wie die Lieferung oder Anfertigung von Armatur- und Bekleidungsstücken, die Lieferung von Schanz- und Handwerkszeug, Arzneien u. s. w.

Hinsichtlich aller dieser K. hält sich die Verwaltung niemals an die Individuen als Verpflichtete, sondern immer nur an die bestehenden organischen Verbände und zwar hinsichtlich der Landlieferungen an die Kreise, hinsichtlich aller übrigen entgeltlichen und unentgeltlichen K. an die Gemeinden. Die weitere Regelung dieser Verpflichtung, also der Kreislasten in Beziehung auf die Gemeindeverbände und der Gemeindelasten in Beziehung auf die Gemeindemitglieder, resp. die Entschädigung der Einzelnen, sofern dieselben durch Gewährung von Uebungsplätzen oder sonst vor Andern in Anspruch genommen sind, ist eine innere Angelegenheit der communalen Verbände. — Die zu gewährende Entschädigung wird unabhängig von dem Werthe oder Preise, den der Gegenstand oder die Leistung im entscheidenden Augenblicke hat, nach Normen bestimmt, die für die verschiedenen K. in verschiedener Weise festgesetzt sind; die Vergütigung für die Landlieferungen und die Fourage bestimmt sich z. B. nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre, mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres, nach den Normalmarktorten des Ges. vom 2. März 1850 oder nach den Hauptmarktorten der Kreise. Ueber die danach zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Procent jährlich verzinst werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt und bleibt es den Kreisen, resp. den Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken. (Vgl. die stenographischen Berichte der II. Kammer 1850—51, Bd. I. S. 644 ff.; Bd. II. S. 704 ff.; Bd. III. S. 155, 563).

Ernst Meier.

Digitized by Google

Kriegsschaden. Die Vermögenseinbußen, welche der Einzelne mittelbar oder unmittelbar durch den Krieg erleidet, können regelmäßig eine Ersatzpflicht des Staates nur dann begründen, wenn sie dem Einzelnen durch die Civil- oder Militärbehörden seines eigenen Staates zugemuthet werden. Wird daher Jemandes Eigenthum zur Erreichung irgend welcher Kriegszwecke von den Commandanten der Landestruppen oder auch von einer Civilbehörde weggenommen, verwendet oder zerstört, so hat der Staat dem Beschädigten vollen Ersatz zu leisten: es liegt hier eine durch den Kriegszustand gerechtfertigte Aeußerung des sog. jus eminens des Staates in Gestalt einer zwar formlosen, aber nichtsdestoweniger begriffsmäßigen Expropriation vor. Es kann deshalb in einem solchen Falle bei verweigerter oder unvollständiger Entschädigung zweifellos jedes Rechtsmittel, welches die Gesetzgebung dem Expropriirten zur Erlangung voller Entschädigung gewährt, also selbst die gerichtliche Klage angewandt werden, sofern dieselbe nicht ausdrücklich, wie z. B. in Preußen, hinsichtlich der Vergütung von Kriegsschäden ausgeschlossen ist.

Werden von den einzelnen Staatsangehörigen oder Gemeinden bestimmte vorübergehende, aber einer Schätzung fähige Leistungen, welche mit der Erreichung der Kriegszwecke in Verbindung stehen, verlangt, so müssen dieselben vergütet werden, da sie sich nicht auf Grund des staatsbürgerlichen Verhältnisses unentgeltlich fordern lassen. Doch hat sich der Staat mehrfach durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung von seiner Ersatzpflicht wenigstens hinsichtlich einzelner Kriegslasten befreit, so z. B. Preußen durch das Ges. vom 11. Mai 1851 §. 3 und der Nd. Bund durch Verordn. vom 7. Nov. 1867 §. 1 sub 6, hinsichtlich der Gewährung von Naturalquartier an Officiere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, der Beschaffung von Transportmitteln und Arbeitern für die Ausführung militärischer Bauten. Dagegen ist die Ersatzpflicht des Staates hinsichtlich der Lieferungen von Nahrungsmitteln, Armatur, Pferden, Medicin überall anerkannt, wenngleich nach den erwähnten Gesetzen Beschwerden über unzulängliche Vergütung derartiger Lieferungen nicht von den Gerichten, sondern von den Kreis- bzw. Provinzialvertretungen entschieden werden sollen.

Die Vergütung desjenigen Schadens, welchen der Einzelne mittelbar oder unmittelbar durch den Feind oder feindliche Maßregeln, wie Embargo, Blockade, Plünderung, Brandschatzung u. dgl. erleidet, kann dagegen vom Staate nicht gefordert werden. Der in solcher Weise erlittene Schaden ist rein casueller Natur, gehört nicht zu dem Kriegsaufwande des Staates und kommt überdies dem Staate regelmäßig nicht einmal mittelbar zu gute. Nur die Billigkeit kann, wie insbesondere Zachariä und nach ihm Rönne anerkennen, eine Entschädigung gewähren, wenn während der Dauer einer feindlichen Invasion Einzelne in Folge einer Aufforderung der in Function gebliebenen Landesbehörden die Leistung von Contributionen oder die Befriedigung sonstiger vom Feinde gestellter Forderungen übernehmen.

Die Frage nach der Bedeutung des K. für das gegenseitige Verhältniß des Pächters und Verpächters, des Rheders und Schiffers, bzw. Schiffsmanns, ist rein privatrechtlicher Natur und im Zusammenhange mit der Darstellung der Rechtsgeschäfte zu beantworten, durch welche diese Verhältnisse begründet werden.

Quellen: Preußen: Cabinetsordre vom 4. Dec. 1831. Ges. vom 11. Mai 1851, durch Verordn. vom 7. Nov. 1867 §. 1 sub 6 auch für den Nd. Bund geltend.

Lit.: Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Gött. 1867, Bd. II. S. 589—592. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Berl. 1869. S. 227. Thudichum, Verfg. des Nd. Bundes, Tüb. 1870. S. 491. Außerdem mehrere ältere, meist auch veraltete Schriften: C. E. Schmid, Ueber Vertheilung der Kriegsschäden und die Einquartierung insbesondere, Hildburgh. 1808. G. M. Weber, Ueber die Repartition der Kriegsschäden, Würzb. 1798. F. Brockhaus.

Krugverlag, eine der verschiedenen Arten der Bannrechte, gewährt dem Berechtigten die Befugniß, gewisse Schankstätten mit den daselbst auszuschenkenden Getränken zu versorgen, und den Inhabern jener die Anschaffung dieser Getränke anderswoher zu untersagen. Die Geltendmachung dieser Befugniß setzt, wie die eines jeden Bannrechts voraus, daß der Berechtigte im Stande ist, dem Bedürfniß der dem K. unterliegenden

Digitized by Google

Schankstätten Genüge zu leisten. Und zwar ist sie auf diejenigen Getränke zu beschränken, welche der Berechtigte selbst fabricirt. Der K. kann auch mit dem Brau- und Branntweinzwang verbunden sein. Wie alle Bannrechte, so ist auch der K. durch die neuere Particulargesetzgebung vielfach aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden. Im Gebiet des Nd. Bundes unterliegt er da, wo er noch besteht, zufolge der Bestimmung der Gewerbeordnung für den Nd. Bund vom 21. Juni 1869, vom 1. Januar 1873 ab der Ablösung.

Gsgb.: Preuß. L.R. Th. I. Tit. 23. §§. 56. 58. Preuß. Edict vom 28. Oct. 1810. Preuß. Ges. über die polizeil. Verh. der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 §. 54. Preuß. Gewerbe-Ordn. vom 17. Jan. 1845 §. 5. Gewerbe-Ordn. für den Nd. Bund vom 21. Juni 1869 §. 8.
Lit.: Bornemann, Syst. Darstell. des preuß. Civ.R. Bd. IV. S. 403 f.
Lewis.

Kühns, Friedrich Julius, geb. 1830, wurde 1858 Privatdocent in Berlin, lehrte zuletzt als außerordentlicher Professor und starb 12. März 1869.

Schriften: Der Rechtsschutz an Werken der bildenden Kunst, Berl. 1861. — Gesetzentwurf der deutschen Kunstgenossenschaft, betr. das Recht des Urhebers an Werken der bildenden Kunst, Berl. 1864. — Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in der Mark Brandenburg vom 10.—15. Jahrh., Berl. 1865—67. — Die Bedeutung des Wechsels für den Geschäftsverkehr, Berl. 1866, 2. Aufl. 1869, und Ueber den Ursprung und das Wesen des Feudalismus, Berl. 1869 (Hefte 10. 71 der Sammlg. gemeinverst. wissenschaftl. Vorträge, herausgeg. von Virchow und v. Holtzendorff).
Lit.: Revue hist. de droit français et étranger, 1869, p. 257—260. — Allg. deutsche Strafrechtszeitung, 1868, S. 96—99.
Teichmann.

Kulpis, Johann Georg, geb. 1652 zu Alsfeld, studirte in Straßburg, wurde 1683 daselbst Professor, 1686 würtembergischer Oberrath, 1693 Staatsminister, 1694 geadelt, Gesandter beim Ryßwicker Friedenscongresse, starb 1698.

Schriften: De observantia imperii, 1685. — De placitis ordinum imperii, 1686. — De adoptionibus et emancipationibus principum, 1686. — J. G. Sulpicii de studio juris publici recte instituendo et de scriptoribus eo pertinentibus, Stuttg. 1688, c. praef. Heineccii, 1739.
Lit.: Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 69.
Teichmann.

Kuppener, Christoph, geb. etwa 1466 zu Lsbau in Westpreußen, studirte in Leipzig, wurde Doctor beider Rechte daselbst, Syndicus der Stadt Braunschweig, 1493—1500 Kanzler in Friesland (?), Rechtslehrer in Leipzig, starb 1511.

Schrift: Consilia elegantissima in materia usurarum et contractuum usurariorum, Lips. 1508 (deutsch erschienen im selben Jahre), — Comm. in Auth. Habita, Francof. 1605. — Recommendacio artis humanitatis in Lucii Flori Epithemata, Lips. 1488.
Lit.: Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, Erl. 1864, Bd. I. S. 35. — Jahrbb. des gem. deutschen R., VI. 149—196. — Muther, Aus dem Universitäts- u. Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erl. 1866, S. 129—177; 396—414.
Teichmann.

Kursberechnung. Der Wechselkurs ist der Marktpreis einer Geldsumme, auf welche eine (wechselmäßige) Anweisung lautet (mithin der Marktpreis dieser Anweisung selbst), an einen anderen als dem Zahlungsorte. Goldschmidt, H.R. S. 1108, Thöl, H.R. §. 167. Dieser Marktpreis der bez. Geldsumme, worunter regelmäßig die Regreßsumme verstanden wird, s. Thöl a. a. O., ist wie der Preis jeder Waare im Handel nach Maßgabe des Angebots und der Nachfrage u. s. w. veränderlich; ist auf dem Platze, von welchem aus der Wechsel gezogen wird, eine andere Währung eingeführt, als auf dem Platze, auf welchen er lautet, so findet sich die Preisänderung auf den Kurszetteln ausschließlich in der Währung des einen Platzes, der die „veränderliche Valuta" hat, ausgedrückt; welcher von zwei Handelsplätzen die veränderliche Valuta, die als Preis erscheint, während die „feste Valuta" dem Papier die Natur der Waare gibt, und welcher die letztere habe, ist durch Usancen festgestellt, s. Goldschmidt, H.R. S. 1109 ff., Thöl, H.R. §. 167 und die dort angegebene Literatur, hiezu J. Goschen: the theory of the foreign exchanges, London 1861.

Digitized by Google

übersetzt von Schübler, „Die Lehre vom Wechselkurs", Stuttgart 1864. Die veränderliche Valuta ist entweder gleich der festen, dann steht der Wechselkurs Pari, oder größer als letztere — Kurs über Pari, oder kleiner — Kurs unter Pari, s. Thöl a. a. O. S. 112, 113.

Die Berechnung des Kurses wird im Verkehr mit Wechseln wichtig: 1) beim Discontiren. Wer einen erst später zahlbaren Wechsel von einem Wechselinhaber erhandelt, discontirt (der Discontant oder Discontist genannt), zieht dem bisherigen Wechselinhaber (Disconteur, Wechselgeber, Wechselverkäufer) von der Wechselsumme den Disconto, d. h. den Betrag ab, um welchen der Wechsel wegen des Zeitunterschieds zwischen dem Tage der Discontirung und dem Verfalltage am ersteren weniger werth ist als am Verfalltage. Die in Procenten ausgedrückte Höhe des Discento sowohl als die der Valuta bestimmt sich hierbei nach dem Kurse, s. Thöl, H.R. §. 265, Hoffmann, W.R. §. 11.

2) Namentlich aber bei der Regreßnahme (s. system. Theil S. 451 Ziff. V. — S. 452). Die Regreßsumme, — sei es, daß sie ein Wechselinhaber, der den Wechsel Mangels Zahlung protestiren ließ, oder ein Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat (Rembours-Regreß), in Anspruch nimmt, — besteht nämlich aus der nach Maßgabe des Kurses berechneten Wechselsumme, in letzterem Falle der rembourssirten Summe, nebst 6 Proc. Zinsen vom Verfall- bzw. Zahlungstage an, den entstandenen Kosten und bis $^1/_3$ Proc. Provision (A. 50. 51. und 98. Nr. 6 der W.O., bei einem Regreß auf einen ausländischen, namentlich überseeischen Ort unter Umständen höher, A. 52. der W.O.). Ueber die Kosten s. A. 52 d. W.O., welche überhaupt gefordert werden können, s. Borchardt, W.O. V. Aufl. S. 290. Note 388 und Zus. 472. 476. Note 345. S. 299. Note 348 — Zus. 485. 488. Vgl. ferner s. v. „Rückwechsel" und „Provision."

Die Feststetzung der Regreßsumme, demnach wesentlich die K. selbst, geschieht in der Retourrechnung, welche vom Regreßnehmer, versehen mit den Belegen, soweit solche nicht durch den Inhalt des Wechsels oder eines Protestes überflüssig gemacht werden, dem Regreßpflichtigen zugesandt wird (A. 54 u. 98. Ziff. 6 d. W.O.). Maßgebend ist hierbei jener Kurs, welchen ein vom Zahlungsorte — beim Remboursregreß vom Wohnorte des Regreßnehmers — auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat („System des fingirten Rückwechsels") (Wohnort oder Geschäftsort? s. Thöl, H.R. §. 258. II.). Besteht am Zahlungsorte, bzw. Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den des Regreßpflichtigen, so ist der Kurs nach dem Platze zu berechnen, welcher dem Wohnorte des Letzteren am nächsten liegt. Gestritten wird darüber, welcher Tageskurs der Berechnung der Regreßsumme vom Regreßnehmer zu Grunde gelegt werden dürfe: während nämlich nach der einen Ansicht (s. Treitschke, Alphab. Encycl. der W.R. Bd. II. s. v. Regreß Mangels Zahlung S. 337 ff., Cropp, Gutachten ꝛc. S. 148 f. Hoffmann, W.R. 2. Aufl. S. 422 und Arch. f. d. W.R. Bd. X. S. 163—165) der Kurs des (in der Wahl des Regreßnehmers liegenden) Tages der Regreßnahme entscheiden muß, ist Thöl (H.R. §§. 236. 258. und ebenso ein Erk. bei Borchardt, W.O. V. Aufl. S. 297—298. Note 344) der Ansicht, daß nur der Kurs am Verfalltage, beim Rembourstregreß der des Tags der Rembourfirung maßgebend sein dürfe und nur, wenn dieser Tag sich nicht constatiren lasse, der Tag der Regreßnahme (als präsumirter oder fingirter Tag der Einlösung). S. Thöl, Entw. einer W.O. f. Mecklenburg §. 76. Motive hierzu S. 129. vgl. Hoffmann, Arch. a. a. O. S. 164. Das von der W.O. adoptirte Princip der fingirten Rücktratte spricht für die letztere Ansicht, s. Thöl a. a. O. S. 339.

Nach den sich hieraus ergebenden, auf Verlangen des Regreßpflichtigen (durch Kurszettel, Mäkleratteft oder Attest zweier Kaufleute) zu bescheinigenden Kurse sind alle Ansätze der Retourrechnung festzustellen; A. 50. Abs. 4. d. W.O., Gegenbeweis gegen die Kursnotirung s. Thöl, H.R. §. 64. Nr. 3. §. 235. Nr. IV., vergl. A. 353 des A.D.H.G.B.

Digitized by Google

Wird aus demſelben Wechſel mehrmals Regreß genommen, ſo iſt der Kurs nach d. A.D.W.O. (über andere Wechſelrechte ſ. Hoffmann, W.R. §. 19. S. 127) bei jeder Regreßnahme nach Maßgabe der jeweiligen Orts- und Tagesverhältniſſe neuerdings zu berechnen (Syſtem der mehrfachen Retourrechnung).

Lit.: Thöl, Handelsrecht, §. 258. II. III. Hoffmann, a. a. O., S. 423—426 und die dort cit. Lit. — Im Uebrigen ſ. Einert, Wechſelrecht, S. 309 flg. Koch, Wechſelrecht, S. 240—242. Renaud, Wechſelrecht, §. 85. Kuntze, Wechſelrecht, §§. 41, 42.

Gareis.

L.

Labbé, Charles, geb. 1582 zu Paris, war Advocat am Parlamente, ſtarb 1657.

Schriften: Observationes in synopsin Basilicorum, Par. 1606. — XXXVIII. et XXXIX. libr. Basil. 1609. — Glossae verborum juris, 1679. — Coutumes de Paris, 1605.

Lit.: Bouillet, Dict. univ. d'hist. et de géogr., Par. 1869 (21ème éd.).

Teichmann.

Ladung (Civilproceß) iſt die an eine Perſon gerichtete Aufforderung, vor einem Gerichte an deſſen Gerichtsſtelle oder einem ſonſt benannten Orte zu oder innerhalb beſtimmter Zeit zu erſcheinen, um eine Proceßhandlung vorzunehmen oder der Vornahme einer ſolchen beizuwohnen. Wenn die Erforderniſſe einer genügenden L. ſich aus dieſer Definition von ſelbſt ergeben und nur darauf hinzuweiſen iſt, daß im Civilproceß der Zweck der L. ausgedrückt ſein muß, wenn ſie für die Befolgung verbindlich ſein ſoll, ſo ergeben ſich ihre näheren Verhältniſſe aus den verſchiedenen Eintheilungen, von denen indeſſen die Eintheilung in öffentliche und private oder richtiger Edictal- und inſinuirte L., deren Eintheilungsgrund die Art der Bekanntmachung iſt, hier übergangen wird, da die Verhältniſſe der erſteren bereits ihre ſelbſtändige Darſtellung gefunden (ſ. Edictalien). Die Haupteintheilung der L. iſt die in gerichtliche und private, beſſer Parteiladung, je nachdem ſie vom Gericht oder von der Partei ausgeht. Im röm. Proceß, im Verfahren des C. d. proc., der hannov. Prc.O. und des Nd. Entw. kommen beide Arten der L. vor, freilich in ſehr verſchiedener Weiſe. Der röm. Proceß beginnt mit einer reinen Parteiladung und läßt im Fall ihrer Fruchtloſigkeit eine oder mehrere Ladungen auf Grund dilatoriſcher oder peremtoriſcher Edicte folgen; die genannten neueren Proceßgeſetze kennen eine Wiederholung der L. nur bei Sachverſtändigen und Zeugen, ſtatuiren daher alternativ entweder gerichtliche L. — und zwar der Nd. Entw. bei Zeugen und Sachverſtändigen, und bezüglich der Parteien behufs perſönlicher Befragung, Beweisaufnahme, Eidesleiſtung, die hannov. Prc.O. im Amtsgerichtsverfahren — oder Parteiladung, der nach der hannov. Prc.O. und dem Nd. Entw. vom Gerichtsſchreiber der vom Vorſitzenden zu beſtimmende Termin zu inſeriren iſt. Im gem. und preuß. Proceß herrſcht das Syſtem der richterlichen L. vor, und weil dieſe in Decretsform erlaſſen werden, wird auch die Eintheilung der Decrete (vgl. Proceßleitende Decrete) auf ſie übertragen und man ſcheidet daher die L. in monitoriſche und arctatoriſche, je nachdem ſie die Befolgung dem Geladenen anheimgeben oder fordern. Die arctatoriſchen zerfallen dann wieder in peremtoriſche, wenn ſie für den Säumnißfall Verluſt der Handlung androhen, und in dilatoriſche, wenn die Säumniß dieſe Folge nicht hat, mag ſie auch innerhin im gem. Proceß und bei Zeugen- und Sachverſtändigenladung im Nd. Entw. Koſtenerſatz bzw. andere Nachtheile nach ſich ziehen. Nach röm. und gem. Proceß iſt erſt das dritte Decret peremtoriſch, doch kann auch Ein Edict mit peremtoriſcher Wirkung erlaſſen werden. Die Parteiladung iſt im Nd. Entw. immer peremtoriſch und zwar treten die Ungehorſamsfolgen ipso jure, d. h. ohne ſpecielle Androhung, ein, ihre Termine ſind daher den ſog. Fatalien zuzuzählen. Eine weitere Eintheilung der L., die aber nur für die gerichtlichen in Betracht kommt, iſt die in unmittelbare und mittelbare, je nachdem ſie vom

Digitized by Google

Proceßrichter unmittelbar oder durch Vermittelung eines anderen Richters ergehen. Der Nd. Entw. statuirt die erstere selbst bei Zeugenladungen. — Die L. kann dann ferner generell oder speciell sein, je nachdem sie für den ganzen Proceß oder ganze Instanzen, oder blos für eine einzelne Proceßhandlung ergeht. Es liegt auf der Hand, daß eine generelle L. nur an die Partei oder Intervenienten derselben gerichtet werden kann. Im Uebrigen kennt sie der heutige Civilproceß, im Gegensatz zum röm. und Reichskammergerichtsverfahren, außer als Edictalladung nicht, vielmehr herrscht die specielle L. im heutigen Verfahren vor. Die L. kann nach der Form des Ausdrucks eine schriftliche oder mündliche sein. Der röm. und gem. Proceß kennen die letztere insbesondere für geringfügige Sachen, der Nd. Entw. fordert schriftliche L. Endlich setzt man Verbal- und Realcitation, die gegen Zeugen im heutigen R. zulässig ist, einander entgegen. Letztere besteht in der persönlichen Vorführung, ist daher keine eigentliche L., wie sie auch weder im röm. R., noch im heutigen Strafproceß als solche aufgefaßt wird. Was das persönliche Erscheinen der Partei angeht, so kann sie sich im Civilproceß im Allgemeinen immer durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der gem. und preuß. Proceß fordern ihr Erscheinen nur in Ehesachen und bei Eidesleistungen, der Nd. Entw. außer bei letzteren auch in Fällen, wo das persönliche Erscheinen vom Gerichte verordnet wird. Vgl. Insinuation, Litiscontestation, Ungehorsamsverfahren.

Quellen: Tit. D. 2, 4 sqq. Tit. C. J. 2, 2. Tit. C. J. 2, 4. Tit. C. Th. 2, 4. Fragm. Vat. §. 162—167. l. 68—73. D. 5, l. l. 4. §§. 5. 6. D. 39, 2. Nov. 53 c. 3. — c. 20 X. 1, 29. c. 10 X. 2, 14. c. 1 Cl. 2, l. c. un. Cl. 2, 2. — C. de proc. a. 50 ss. 59 ss. — Preuß. A.G.O. Th. 1. Tit. 6. §. 12. Tit. 7. 9. §. 25. Verordn. v. 21. Juli 1846 §. 2. Entw. v. 1864. Mot. S. 63 ff. — Hann. Prc.O. §§. 118 ff. 143 f. 184. 188. 191. 257 f. 276. 303. 320 f. 377. 379 ff. 406. 556. — Nd. Entw. §§. 193 ff. 270. 296 f. 384. 395 f. 414. 455 ff. 475—479. 522. 599 ff. 612. 671. 716. 749 f. 813. 840.

Lit.: Danz, Ord. Prc. §. 93 ff. Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.Prc., II. §§. 82. 122; III. §§. 152. 157. Wieding, Libell-Proceß §§. 31. 33—36. Münch. krit. Vierteljahrsschrift XII. S. 248 ff. Koch, Preuß. Civ.Prc. §. 169 ff. Leonhardt, Comment. z. hann. Prc.O. §§. 141. 184. 187 ff. K. Wieding.

Ladung (Citation) im Strafproceß folgt wesentlich verschiedenen Regeln als im Civilproceß, welcher nach der völlig anders gearteten Natur des in ihm verhandelten Anspruchs an die Ladung der Parteien andere Wirkungen knüpft. Der Strafproceß beruht auf dem Grundsatze der materiellen Wahrheitserforschung und der Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens, wodurch die Befugniß der Stellvertretung (abgesehen vom Polizeistrafverfahren) regelmäßig ausgeschlossen ist. Die Folgen des Ausbleibens für den Geladenen sind im Strafverfahren ebenfalls andere, weil das Contumacialverfahren für schwere Verbrechensfälle im Princip ausgeschlossen ist. Nur bezüglich der Vorladung von Zeugen gelten für den Strafproceß durchgängig und von einzelnen wenigen Abweichungen abgesehen, die gleichen Regeln wie im Civilproceß. Die Befugniß zur L. setzt die Competenz des Richters gegenüber den vorgeladenen Personen voraus. Niemand ist verpflichtet, der L. eines ausländischen Richters Folge zu leisten. Die Form der L. ist gegenwärtig die schriftliche; während das gem. R. auch mündliche L. (ebenso das sächs. Prc.R.) gestattet. Ob der Gegenstand der Vernehmung und ihr Zweck (Zeugniß, Verantwortung) anzugeben, ist in der Theorie streitig und in der Praxis nicht übereinstimmend geregelt. Die richtige Meinung verlangt, damit der Vorgeladene auf seine Aussage sich vorbereiten könne und nicht plötzlich überrascht werde, die Angabe des Zweckes seiner Vernehmung. — Gegen Abwesende erfolgt die L. durch öffentliche Aufforderung (Edictalien) gegen Anwesende entweder durch Zustellung einer einfachen Citation ohne Androhung bestimmter Nachtheile oder für den Fall des Ausbleibens unter Auferlegung einer Geldbuße. Realcitation heißt die L. in solchen Fällen, in denen dem Ungehorsamen sofortige Gestellung durch den Gerichtsdiener oder die Polizei angesagt wird. Das franz. R. unterscheidet mit Rücksicht auf diese Modalitäten den Erscheinungsbefehl (mandat de comparution) und Vorführungsbefehl (mandat d'amener). Ob der Richter außer den Fällen der Verhaftung das Erscheinen des Angeschuldigten zur Aufklärung der Sach-

Digitized by Google

lage während der Voruntersuchung verordnen will, hängt theils von seinem Ermessen, theils von den Anträgen der Anklagebehörde ab. Nothwendig und wesentlich ist die L. der nicht Verhafteten zur mündlichen Hauptverhandlung. Sie folgt gleichzeitig mit der Zustellung der Anklageschrift. Im Falle des Ausbleibens tritt entweder persönlicher Zwang oder (wenn dies nach der Art des Verbrechensfalles zulässig) Contumacialverfahren ein. Außer der L. der Zeugen, Sachverständigen, Angeklagten kommt im Criminalproceß noch die L. der Geschworenen zu den Sitzungen der Schwurgerichtsperiode vor, für welche sie durch die Dienstliste bestimmt sind. Den unentschuldigt Ausbleibenden werden hier nach Maßgabe der Proceßgesetze von vornherein Geldbußen angedroht.

Quellen: Preuß. Crim.Ordn. §§. 71. 72. Verordn. vom 3. Jan. 1849 §§. 20. 31. 32. 51. 52. 79. Ges. vom 3. Mai 1852 A. 64. 65. — Hannover: Neue preuß. Str.Prc.O. §§. 89. 96. 139. 150. Oldenburg, A. 64. 108. C. d'instr. a. 80. 91 ff.

Lit.: Zachariä, Handb. des Str.Prc., II, 117. Mittermaier, Deutsches Strafverfahren, I. §. 70. — Planck, Systemat. Darstellung, S. 246. — Martin (Temme), Lehrb., §. 107. v. Holtzendorff.

Lagergeld ist die Vergütung für die Benutzung von Lagerräumen und für die mit der Aufbewahrung verbundene Bemühung. Die Verpflichtung zur Zahlung von L. ist an sich ein zufälliger, auf besonderer Vereinbarung beruhender Bestandtheil des Verwahrungsvertrages (depositum), welcher dadurch mehr oder weniger in Sach- und Dienstmiethe übergeht. Im Handelsverkehr versteht sich jedoch bei der charakteristischen Entgeltlichkeit des Handels eine solche Vergütung dergestalt von selbst, daß der Kaufmann, welcher als solcher („in Ausübung des Handelsgewerbes") für einen Kaufmann oder Nichtkaufmann Gegenstände aufbewahrt, von demselben auch ohne vorgängige Verabredung L. fordern darf, dessen Betrag sich nach der Gewohnheit des Orts bestimmt. Auch der kaufmännische Mandatar und negotiorum gestor, der Commissionär und der Spediteur können dem Geschäftsherrn L. in Rechnung stellen. Ein besonderer Nachweis der wirklichen Verauslagung ist hier nicht erforderlich; das A.D.H.G.B. rechnet vielmehr auch die Vergütung für die Benutzung der eigenen Lagerräume des Commissionärs (und Spediteurs) sowie die Arbeit der Leute desselben zu den diesem zu ersetzenden Aufwendungen (Spesen), welche in der Provision nicht begriffen sind. Hiervon macht der Eintritt des Commissionärs als Selbstcontrahent keine Ausnahme, und ebenso dauert das Recht, L. zu fordern, auch für die Zeit fort, während welcher der Commissionär oder Spediteur die Waare wegen seiner Gegenforderungen retinirt. Der Frachtführer dagegen kann nur das wirklich nützlich aufgewendete L. ersetzt verlangen; die ihm obliegende Aufbewahrung wird durch die „Fracht- und Liegegelder" mit vergütet. Durch die Eisenbahn-Güter-Reglements ist indessen vielfach eine Verpflichtung zur Zahlung tarifmäßiger Lagergelder unter verschiedenen Voraussetzungen eingeführt. So, wenn die bereits zum Transport eingelieferten Güter ohne Veranlassung aus den Lagerräumen oder Wagen der Eisenbahn vor der Beförderung zurückgenommen werden, ferner wenn die Auflieferung nach und nach erfolgt und deren Beendigung verzögert wird, oder wenn die beförderten Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abgenommen werden. — Das Lagergeschäft hat in neuerer Zeit große Ausdehnung gewonnen. Auch das H.G.B. erwähnt mehrfach die „öffentlichen Lagerhäuser" als Depositionsort und erklärt, „Lagerscheine" (warrants), wenn sie an Ordre lauten, für indossabel. Für die Benutzung der öffentlichen Niederlagen zur Lagerung unverzollter Waaren (Packhöfe, Lagerhäuser ꝛc.) wird gleichfalls L. entrichtet. Nach der preuß. Zoll-Ordn. von 1838 wird das L. für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch, wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, gewisse Sätze nicht überschreiten. Auch das Vereinszollgesetz von 1869 bestimmt, daß, wo L. erhoben werde, dasselbe für jede Niederlage nach dem örtlichen Bedarf zur Deckung der Kosten festgestellt werden, jedoch, sofern die Niederlagen für Rechnung des Staats verwaltet würden, gewisse (mit den Sätzen der preuß. Zoll-Ordn. identische) Sätze nicht überschreiten solle. Die Verpflichtungen der Niederlagenverwaltung rücksichtlich der lagernden Waare sind gleichfalls gesetzlich festgestellt.

Digitized by Google

Insbesondere haftet dieselbe für sicheren Verschluß, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und dem dazu gehörigen umschlossenen Raume.

Sfgb. u. Lit.: Allg. D.H.G.B. A. 290, 371, 381; 409; 323, 343, 407; 302. Preuß. Allg. L.R. I, 13. §§. 74 79; 14, §. 76; Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, §. 15. — Goldschmidt, Ztschr. für das ges. Handelsrecht, V. S. 599. — Betriebs-Reglement für die preuß. Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Febr. 1862 §. 15. Preuß. Zollordnung vom 23. Jan. 1838 §§. 60, 61 (Ges.Samml. S. 33). Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 §§. 97, 99, 105 — Bundesgesetzblatt S. 317. — Erkenntniß des Handelsappell.Ger. zu Nürnberg und des O.A.G. zu Cassel bei Goldschmidt und Laband, Zeitschr. X. S. 133, 149, auch Löhr, Centralorg., N. F. III. S. 235. R. Koch.

Lambertinus di Ramponibus, wurde 1269 Doctor, trat als Lehrer auf, war ein Staatsmann von größtem Einfluß und starb 1304.

Schriften: Glossen (?). — Quäſtionen — De consiliis habendis (in Bartoli consilia, quaestiones et tractatus, Basil. 1588, p. 503—505).

Lit.: Savigny, V. 426—429. Teichmann.

Lampugnano, Ubertus de, Mailänder, Professor zu Pavia, Zeitgenosse des Baldus, hielt bei einer Gesandtschaft an Kaiser Wenzel zu Prag eine in der Geschichte des deutschen Staatsrechts denkwürdige Disputation.

Lit.: Savigny, VI. 488. — Stobbe, I. 456. — Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. I. 338. — II. 238—256. Teichmann.

Lancelloti, Giovanni Paolo, geb. 1511 zu Perugia, lehrte daselbst, starb 1591.

Er schrieb auf päpstlichen Befehl: Institutiones juris canonici, Perus. 1563, Col. 1609, Viteb. 1669, cum notis Thomasii, Hal. 1716, edid. Durand de Maillane, Lyon 1770; ferner: De Regulis juris. — Vita Bartoli, Perus. 1576.

Lit.: Herzog, Real-Encyclopädie für protest. Theologie, VIII. S. 187. — Savigny, VI. 137, 152. Teichmann.

Landesverrath, von einzelnen Gesetzgebungen (Sachsen, Thüringen, Hamburg) Staatsverrath genannt, ist dasjenige Verbrechen gegen den Staat, durch welches die Integrität desselben von außen her gefährdet wird. Die Gesetzgebungen bezeichnen bei diesem Verbrechen nicht, wie bei dem Hochverrathe die Angriffsobjecte, gegen welche die landesverrätherischen Handlungen gerichtet sind, sondern sie bezeichnen die Mittel, durch welche der Staat von außen her angegriffen werden kann. Das erste dieser Mittel ist die Erregung eines Krieges oder die Unterstützung eines bereits entstandenen Krieges. Es werden diese Fälle des L. mit dem Ausdrucke militärischer L. bezeichnet. Die einzelnen Fälle, welche zu dem militärischen L. gehören, sind folgende: 1) die eingegangene Verbindung mit einer fremden Regierung, um dieselbe zu einem Kriege gegen den Heimathsstaat zu veranlassen. In diesem Falle ist das Verbrechen vollendet, sobald der Thäter mit der fremden Regierung zu dem beregten Zwecke in Verbindung getreten ist; die Thatsache des wirklich ausgebrochenen Krieges würde nur als Qualificationsgrund aufzufassen sein. 2) Das Leisten von Kriegsdiensten seitens des Inländers in dem Heere derjenigen Macht, welche mit dem Inlande Krieg führt. Hinsichtlich der Strafbarkeit wird es hierbei als der mildere Fall aufgefaßt, wenn das Kriegsdienstverhältniß bereits vor Ausbruch des Krieges bestand. 3) Der Fall, in welchem nach ausgebrochenem Kriege den feindlichen Truppen durch Inländer Vorschub geleistet wird. — Die Gesetze heben einzelne Fälle dieser Begünstigungen — wie z. B. die Uebergabe von Festungen, Pässen, Kassen, Magazinen an die Feinde, den Verrath von Operationsplänen, das Leisten von Spionsdiensten — als qualificirte Fälle des L. hervor. Aber in allen diesen Fällen wird die Strafbarkeit dann als ausgeschlossen betrachtet werden müssen, wenn die den Feind begünstigende Handlung von dem Feinde selbst durch Gewalt oder Drohungen erzwungen war (vgl. Th. I. dieses Werkes S. 513). Für den Begriff des militärischen L. ist es übrigens in den unter Nr. 2. und 3. erwähnten Fällen gleichgültig, ob die dort bezeichneten Handlungen gegen den inländischen Staat selbst, oder gegen dessen Verbündete vorgenommen waren, und alles dasjenige, was zur Zeit die deutschen Strafgesetzbücher der Nd. Bundes-

Digitized by Google

staaten in Betreff des militärischen L. bestimmen, findet in gleicher Weise Anwendung, wenn es jetzt gegen den Nd. Bund begangen werden sollte. Bei der völkerrechtlichen Stellung der einzelnen Nd. Bundesstaaten kann seit der Gründung des Nd. Bundes überhaupt nur noch von einem militärischen L. gegen den Nd. Bund, nicht aber von einem solchen gegen die einzelnen Bundesstaaten die Rede sein. Denn zum Kriegführen gehört das jus belli ac pacis und dieses steht nur bei dem Nd. Bunde, und ist nicht mehr ein Attribut irgend eines der einzelnen Bundesstaaten. Der militärische L. wird in den schwersten Fällen mit der Todesstrafe bedroht, in minder schweren Fällen tritt Zuchthaus, oder eine geringere Freiheitsstrafe ein (vgl. Preußen §. 68). Würtemberg droht nur Zuchthaus oder Arbeitshaus an. Der diplomatische L. wird begangen durch Verrath von Staatsgeheimnissen, Festungsplänen oder sonstigen Actenstücken, — der Verrath besteht dann schon darin, daß die Veröffentlichung dieser Gegenstände erfolgt, wo das Staatswohl die Geheimhaltung derselben fordert — durch Vernichtung oder Unterdrückung von Urkunden oder Beweismitteln, auf welche sich Rechte des Staates gegenüber einer fremden Regierung stützen; durch verrätherisches Führen eines Staatsgeschäftes zum Nachtheil des eigenen Staates. Der diplomatische L. wird auch zur Zeit noch gegen die einzelnen zum Nd. Bunde gehörenden Staaten begangen werden können, da die Voraussetzung dieses Verbrechens überhaupt nur die Souveränetät des Staates ist. Die Strafe des diplomatischen L. ist geringer als die des militärischen — Zuchthaus bis zu 20 Jahren (Preußen §. 71), Correctionshaus 1—3 Jahre oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren (Hessen A. 140—142.).

Gsgb.: Preußen §§. 67—73; Braunschweig §§. 84, 85; Sachsen A. 121—124; Baiern A. 110—113; Hamburg A. 75; Hessen A. 136—139; Thüringen A. 83—84; Würtemberg A. 145—149; Baden §§. 597—605. — Strafgesetzbuch des Nd. Bundes §. 87—93.

Lit.: Vgl. die bei dem Art. Hochverrath angegebene Lit. John.

Landsassiat ist das Verhältniß der Forensen, d. h. jener Personen, welche in einem Staate Grundeigenthum besitzen, ohne daselbst das Staatsbürgerrecht zu haben. Man unterscheidet einen Landsassiatus plenus, vollkommenen L. und einen Landsassiatus minus plenus, unvollkommenen L. Ersterer ist lehnrechtlichen Ursprungs und erklärt sich daraus, daß man in einzelnen Reichsterritorien auch von dem grundbesitzenden Ausländer das Homagium forderte und unbeschränkten Gehorsam selbst in Fällen verlangte, die mit der Ansässigkeit des Fremden in gar keinem rechtlichen Zusammenhange standen. Der volle L. findet sich in Deutschland nur particularrechtlich, so in Sachsen, Baiern, Mecklenburg und theilweise auch in Preußen. Seine praktische Bedeutung besteht nach heutigem Rechte darin, daß der Fremde nicht blos dem Gerichtsstande der belegenen Sache (forum rei sitae) unterworfen, sondern auch bei persönlichen Klagen sich den Gerichten des fremden Staates zu stellen verpflichtet ist. Während diese Einrichtung als unzulässige Steigerung des Territorialitätsprincips erscheint, beruht der sog. unvollkommene L. in der selbstverständlichen Consequenz der Ansässigkeit eines Fremden, daß dieser bei Streitigkeiten, die seinen Grundbesitz betreffen, sich dem forum rei sitae fügen muß. Da hierin bezüglich des Fremden nichts Eigenthümliches zu sehen ist, verdient der unvollkommene L., der nur im Schlepptau des vollkommenen in unsere Rechtsterminologie eingeführt wurde, gar nicht als besonderes Rechtsinstitut hervorgehoben zu werden. Nach A. 18 der Bundesacte können Angehörige eines deutschen Bundesstaates, die in einem anderen Bundesstaate Grundeigenthum besitzen, deshalb nicht mehreren Abgaben und Lasten unterworfen werden, als dessen eigene Unterthanen. Zur persönlichen Ausübung politischer Rechte ist der Forense auf seinen Grundbesitz hin nicht befugt.

Lit. u. Gsgb.: Gengler, Lehrb., II, 120. Häberlin, Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, Art. Landsaß. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, I. §. 87, N. 5. Reyscher, Würt. Priv.R., I. §. 165. Haubold, Lehrb. des sächs. Priv.R., §. 391. Beil. I zur bair. Verfg.Urk. von 1818 §. 15. Kurhess. Verordn. v. 24. Juli 1824 bei Emminghaus, Corp. jur. Germ. acad. 717. Bekanntmachung des Sachsen-Altenburg. Justizcoll. vom 14. März 1835 l. c. 823. Heinrich Brunner.

Digitized by Google

Landstreicherei ist das geschäfts- und arbeitslose Umherstreifen von Ort zu Ort, ohne gerechtfertigten Zweck und nachweisbare Unterhaltsmittel. Vom Vagabunden (Vaganten) im juristischen Sinn d. h. dem umherziehenden Wohnsitzlosen, welchen das Mittelalter, ja noch das Preuß. L.R. und der C. p. mit dem Landstreicher (dem Unstäten) identificirte, unterscheidet die heutige Rechtssprache den letztgenannten dadurch, daß sie für dessen Begriff den Mangel eines festen Wohnsitzes nicht erfordert. Die L. muß zwar, weil sie des unredlichen Erwerbes verdächtig macht und die allgemeine Sicherheit gefährdet, etwa als Uebertretung der polizeilichen Abndung, nicht aber als Vergehen der Strafgerechtigkeit anheimfallen. So noch das Preuß. A.L.R., nach welchem inländische Landstreicher und Müssiggänger nur zur Arbeit angehalten bzw. versorgt, „fremde, die nirgend einen festen Wohnsitz haben", unter Verbot der Rückkehr bei Strafe, über die Grenze gebracht werden sollen. Strenger verfuhr aber das neunzehnte Jahrhundert. Gleichwie ein Preuß. Reglement vom Jahre 1800 erklärt der C. p. die vagabondage für délit und straft die durch Urtheil festgestellten vagabonds (gens sans aveu) „welche kein bestimmtes Domicil haben" ꝛc. mit Gefängniß von mindestens drei Monaten. Diesem Vorbilde folgt das Preuß. Str.G.B., indem es sogar die bloße L. als „Vergehen" wider die öffentliche Ordnung behandelt (das Oldenb. Str.G.B. straft erst im Rückfall). Voraussetzung ist lediglich geschäfts- und arbeitsloses Umherziehen, ohne Nachweisbarkeit von Unterhaltsmitteln oder vom Aufsuchen solcher, nicht aber Wohnsitzlosigkeit; Strafe: Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten, wofern nicht das Vergehen der Bettelei concurrirt. Nach ausgestandener Strafe hat seit der Revision von 1856 nicht mehr das Gericht, sondern die Landespolizeibehörde nach ihrem Ermessen die Befugniß, den Landstreicher auf höchstens drei Jahre in ein Arbeitshaus einzusperren oder zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden zu lassen, sowie den ausländischen aus dem Lande zu weisen. Mit vollem Recht verwandelt das Nd. Str.G.B. die L. (freilich ohne diesen Begriff zu definiren) in eine Uebertretung, gleichwie Müssiggang, Trunksucht ꝛc. Die Strafe ist Haft, indeß mit Anhaltung zu angemessener Arbeit; zugleich kann der Verurtheilte durch Erkenntniß des Gerichts der Landespolizeibehörde überwiesen werden, welche erst dadurch die obenerwähnte Befugniß (jedoch beschränkt auf höchstens zwei Jahre) erlangt, und zwar so, daß sie den Ausländer „an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus" aus dem Bundesgebiete verweisen kann.

Gfgb.: R. Pol.O. 1577. Tit. 30. Preuß. A.L.R. II. 20. §§. 4. 191 ff. C. p. a. 269 ff. Preuß. Str.G.B. §§. 117. 120. Nd. Str.G.B. §§. 361. 3). 362. Vgl. Rev. Nd. Entw. §§. 357. 358. Schütze.

Laesio enormis. Zur Giltigkeit des Kaufvertrages ist nach röm. R. ein bestimmtes Verhältniß zwischen dem Kaufpreise und dem Sachwerth nicht erforderlich. Nur für den Fall, daß die Kaufsumme nicht einmal die Hälfte des wahren Werthes der Sache erreiche, gaben die röm. Kaiser Diocletian und Maximian in einer Vorschrift vom Jahre 285 dem Verkäufer eine Klage auf Wiederauflösung des Geschäfts, falls nicht der Käufer vorzieht, die Nachzahlung bis zum Betrage des Sachwerths zu leisten l. 2 l. 8 C. IV., 44. Diese Ausnahmebestimmung nennt man das Recht der laesio enormis oder ultra dimidium. Die Klage wird von den Meisten mit der actio venditi identificirt, ist natürlich vererblich und beruht nach der lex cit. auf folgenden, von der Praxis mehrfach modificirten Voraussetzungen, 1) muß das Geschäft ein reines Kaufgeschäft sein; 2) eine l. ultra dimidium gegenüber dem Verkäufer vorliegen; 3) der Käufer zur Rückgabe der Sache im Stande sein. — Ob nun die obige Bestimmung auf den Kaufvertrag zu beschränken sei oder auch auf andere Tauschgeschäfte analoge Anwendung finde und ob sie wie vom Verkäufer so auch vom Käufer gelte, darüber ist viel gestritten worden.

Aus Gründen der Interpretation erscheint eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf analoge Verhältnisse durchaus unzulässig, da sie ja nur für einen speciellen Fall eine Ausnahme von einer allgemeinen Regel statuirt. Dies beweist auch die Ignorirung jener Vorschrift in l. 1. 4, 7. Cod. Theod. III. 1. Somit ist sie nach röm. R. auf Kauf-

Digitized by Google

geschäfte und bei diesen auf den Verkäufer zu beschränken, doch mit Einschluß der öffentlichen Versteigerungen. Der Kauf muß aber ferner auch ein reiner sein, da das Gesetz dem Verkäufer offenbar nur im Nothfalle hat zu Hilfe kommen wollen. Daher ist die Klage beim Freundschaftskauf und der den Erben testamentarisch auferlegten Veräußerung ausgeschlossen. Ebenso bei rechtsgiltigem Verzicht, der jedoch aus dem Verkauf mit Kenntniß des höhern Werths nicht ohne Weiteres folgt. Im Gegensatz zum rein röm. R. hat die Praxis aus Billigkeitsgründen die Rescissionsklage wegen l. e. auf alle Tauschgeschäfte ausgedehnt. Natürlich jedoch mit Ausnahme derjenigen Verträge, welche auf einen noch ungewissen Gegenstand gehen, wie die emtio spei, Kauf einer Erbschaft von unsicherem Betrage, oder durch welche ein ungewisser Anspruch festgestellt werden soll, wie durch Vergleiche, gerichtliche Theilungen. Ferner gab die Praxis auch dem Käufer die Rescissionsklage und da fragte es sich denn, wann für ihn eine l. e. begründet sei. Die herrschende und richtige Meinung nimmt dies nach Analogie der gesetzlichen Bestimmung dann an, wenn der Käufer mehr als den doppelten Betrag des wahren Werths der Sache gezahlt habe. Indeß kann die Aufhebung des Kaufvertrages von dem Verletzenden dadurch abgewendet werden, daß er das pretium bis zum wahren Sachwerth ergänzt resp. zurückzahlt. Doch kann er nicht dazu gezwungen werden, da dies nur sein Recht ist, eine facultas, nicht eine obligatio alternativa, obgleich letztere auf Grund des can. R. von Mehreren fälschlich behauptet worden ist — Von den neueren Gesetzbüchern hat das Preuß. L.R. I., 11. §. 59 die Rescissionsklage nur dem Käufer gegeben, während das Oesterr. B. G.B. 934. 935 mit der Praxis übereinstimmt. Der C. N. a. 1674 beschränkt die römischen Bestimmungen auf Immobilien. Sachsen und Baiern dagegen haben, wie das deutsche H.G.B. A. 286, die l. e. ganz beseitigt.

Lit.: Chambon, Beiträge zum Oblig.R., Bd. I. S. 111 ff. Göppert, De re medio ob laesionem ultra duplum etc. 1863.

R. Baum.

Laßberg, Friedrich Leonhard Anton, Freiherr von, geb. 13. Mai 1798 zu Lindau, studirte in Heidelberg, Göttingen, Jena, wurde 1819 Doctor, 1823 Hof- und Regierungsrath in Sigmaringen; 1825 erhielt er dafelbst das Oberamt übertragen, wurde 1834 Geh. Conferenzrath, 1836 Director des Hofgerichts, starb 1838 am 30. Juni.

Schriften: Comm. exhibens observ. jur. sui heredis praesertim ratione nepotis, Jen. 1821. — Schwabenspiegel, herausgeg. nach einer Handschrift von 1287 mit Vorrede von Reyscher, Tüb. 1840.

Lit.: Reyscher in dem „Schwabenspiegel", Tüb. 1840, p. IV—VIII.

Teichmann.

Laetus Pomponius (Sabinus), geb. 1428 in Calabrien, lebte in Rom, wo er eine öffentliche Lehrstelle bekleidete und 1498 starb.

Schrift: De Romanis magistratibus, Sacerdotiis, juris-peritis et legibus ad Pantagathum, Venet. 1474.

Lit.: Savigny, VI. 447, 448. Teichmann.

Laudemium heißt seit dem Mittelalter die, dem röm. wie dem deutschen R. unabhängig von einander bekannte, Abgabe, welche der neue Erwerber eigenthumsgleicher Nutzungsrechte an einem Grundstück dem Eigenthümer desselben zu entrichten hat. Nach röm. R. ist das L. durch gesetzliche Vorschrift bei Veräußerungen der Emphyteuse durch den Emphyteuta angeordnet und erscheint als persönliche Verpflichtung des neuen Erwerbers für den vom Eigenthümer zur Veräußerung des Gutes ertheilten Consens, mag dieser in einer schriftlichen Urkunde oder durch Erklärung zu Protocoll oder vor einem Notar gegeben worden sein. Der Betrag dieser Leistung soll, wenn nicht ein anderer Satz besonders ausgemacht, 2 Procent (quinquagesima pars) des Kaufpreises oder bei andern Veräußerungen wie z. B. Schenkungen, des Schätzungswerthes der Emphyteuse nicht übersteigen. Das L. fällt natürlich weg, wenn dies von vornherein verabredet worden, auch, wenn der Eigenthümer von dem ihm zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch macht. Auch nach deutschem R. ist das L. (Handlohn, Ehrschatz, Weinkauf, Lehnwaare, Auffahrt, Gewinngeld, Lehngeld) nicht als Reallast, was früher vielfach behauptet worden, sondern

Digitized by Google

als persönliche Verbindlichkeit aufzufassen. Ursprünglich kommt es bei Verleihungen bäuerlicher Nutzungsrechte vor, ist aber später unter Einfluß des röm. R. auf Lehngüter, sowie auf die Verhältnisse der Ministerialen ausgedehnt und durch Herkommen selbst auf Bauergüter in vollem Eigenthum übertragen worden. Anfangs auf freier Vereinbarung im Leihebrief beruhend wurde die Verbindlichkeit zur Zahlung des L. im Laufe der Zeit gewohnheitsrechtlich oder gesetzlich angenommen. Das L. besteht in einer Quote des geschätzten Gutswerthes, nicht auch des Kaufpreises, und muß im Zweifel seine Existenz sowohl als sein Umfang bewiesen werden. Gezahlt wird es von jedem neuen Erwerber, mit Ausnahme der Erben in absteigender Linie, also nicht nur bei Veräußerungen unter Lebenden. Bei Veränderungen in der Person des Eigenthümers findet der Anspruch auf das L. in der Regel nicht statt. Begründet ist der letztere mit dem Augenblicke der Gutsantretung und erlischt nicht, wenn das Gut durch ein neues Rechtsgeschäft wieder an den frühern Besitzer gelangt; dagegen kann das gezahlte L. zurückgefordert werden, wenn das Geschäft von Anfang an nichtig war. Selbstverständlich können die obigen Bestimmungen durch Vertrag geändert werden.

Unter den neuen Gesetzbüchern nahm das Preuß. L.R. bei Erbzinsgütern den Standpunkt des deutschen R. ein, indem es die römischen 2 Procent vom Kaufgeld oder Werth damit combinirte; bei Erbpachten schloß es dagegen das L. als Regel aus. Doch ist durch Gesetz vom 2. März 1850 (§. 2. §. 36) das Recht des Erbpächters und des Erbzinsmanns in freies Eigenthum verwandelt und das L. aufgehoben worden.

Quellen u. Lit.: l. 3. C. IV, 66. Weiske, Prakt. Untersuchungen auf dem Gebiete des einheim. R., 1846. Arndts, Die Emphyteuse, im Rechtslex. III. S. 862—867.

R. Baum.

Lauterbach, Wolfgang Adam, geb. 1618, wurde Prof. in Tübingen, württ. Geh. Rath und Director des Stuttgarter Consistoriums, starb 1678.

Schriften: Exercitationes 29 conclusionum forensium. — Consilia Tubingensia juridica, 1732—1736. — Collegium theoretico-practicum, Tub. 1690—1711, edit. noviss. Tub. 1784. — Dissertationes acad., Tub. 1728.

Lit.: S. Jöcher.

Teichmann.

Lebrun de la Rochette, Claude, geb. 1560, Advocat in Villefranche (Beaujolais) gestorben gegen 1630.

Er schrieb: Les procès civil et criminel, contenant la méthodique liaison du droit et de la pratique judiciaire, civile et criminelle (dernière éd. Rouen 1629).

Lit.: Allard, Histoire de la justice criminelle au seizième siècle, Gand. 1868, p. 454—457.

Teichmann.

Legalität der Hypothek, Gesetzmäßigkeit ihrer, sowie jeder andern Eintragung im öffentlichen Grund-Pfand-Hypothekenbuch ist die unerläßliche Grundlage für die Beweiskraft, die publica fides, auf welcher sich das System der modernen Hypothek aufgebaut hat. Der in neuster Zeit lebhaft geführte Streit betrifft nicht das Princip, sondern die Ausdehnung seiner Anwendung, und zwar dies mehr noch in Bezug auf den Eigenthums- als auf den Pfandverkehr mit Grundstücken. Allerdings setzt die Prüfung der Eintragungsfähigkeit von Hypotheken die Prüfung des Eigenthums oder doch der Verfügungsfähigkeit des Hypothekenbestellers bezüglich des Grundstücks, der gebuchten Gerechtigkeit, des Bergwerks, des Schiffes voraus. Insofern umfaßt das Legalitätsprincip auch für den Hypothekenverkehr das gesammte Hypothekenbuchwesen. Für die ordnungsmäßige Buchführung und die Richtigkeit, insbesondere die, den geltenden Vorschriften entsprechende Vollständigkeit der aus den Büchern zu ertheilenden Auszüge, Bescheinigungen und Urkunden sind die Hypothekenbehörden (Richter, Amtmann, Ortsgericht u. s. w.) verantwortlich, nicht nur disciplinarisch den vorgesetzten Behörden gegenüber, sondern auch civilrechtlich denen, welche dadurch — z. B. durch Ausfall bei Subhastationen in Folge des Vorgehens einer im Hypothekenschein ausgelassenen oder zu niedrig vermerkten Post Schaden leiden. Die Ersatzpflicht ist in der Regel subsidiarisch hingestellt: soweit von anderer Seite her keine Deckung erzwingbar. Der weiter geforderte Eintritt der Staatscasse für den etwa unvermögenden Beamten hat gesetzliche Anerkennung bisher nicht gefunden. — Die Prüfungs-

Digitized by Google

pflicht des Hypothekenbeamten erstreckt sich stets auf die Identität, Verfügungsfähigkeit, Legitimation der Person, welche hypothekarische Eintragungen verlangt, sowie auf die Genauigkeit — die erforderliche Specialisirung — des Antrags, damit kein Zweifel sei, wo, und in welchem Umfange Einschreibungen erfolgen sollen. Erscheint der Gesuchssteller nicht selbst, so ist die formelle Rechtsgültigkeit der von ihm, oder vom Notar, von einem vermutheten Bevollmächtigten oder sonst einem Dritten eingereichten Urkunden zu prüfen. Ist noch weiter zu gehen, und vom Hypothekenbeamten zu verlangen, daß er auch den materiellen Inhalt der Urkunden prüfe, welche zur Berichtigung des Besitztitels, zur Eintragung einer Hypothek dienen sollen? Viele Gesetzgebungen schreiben dies vor (Legalitätssystem im engern Sinn gegenüber dem Consenssystem). Wenigstens „in die Augen fallende Fehler" sollen zur Beanstandung führen. Allein was heißt hier in die Augen fallend? Die Rechtskenntnisse des Beamten, sein sachkundiger Scharfblick ist es, dem das Publikum soll vertrauen dürfen. Damit wird derselbe zum ungebetenen und unwillkommenen Interessenten an jedem Hypothekengeschäft gemacht; um so unberechenbarer, je schwerer abgrenzbar im Rechtsleben das Gebiet der Zweifel und Bedenken. Soll doch niemals bei einer Beschwerde oder einem späteren Rechtsstreit gesagt werden dürfen, daß der Hypothekenrichter den Keim hierzu in der Fassung der vorgelegten Urkunde hätte erkennen können, daß er ihn also hätte beseitigen sollen. Nicht nur der darin liegende Vorwurf, sondern auch die Möglichkeit der Begründung eines Regreßanspruchs ist es, welche eine große Aengstlichkeit der Beamten, viele Rückfragen, Nachforderungen von Erklärungen und sonstige Verzögerungen im Gefolge zu haben pflegt. Die neueste Gesetzgebung des deutschen Nordens geht darauf aus, ein solches Verfahren von Amts wegen in Zukunft abzuschneiden. Nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt soll die Hypothekbehörde sein, die Rechtsbeständigkeit der, von den Parteien vorgenommenen begründenden Geschäfte zu prüfen. Auch die Pflicht, mancherlei Eintragungen von Amts wegen zu bewirken, soll bis auf wenige Ausnahmen aufgehoben werden. Die Eintragungsformeln sind von den Gesuchsstellern anzugeben. Es fragt sich, ob der Abschwächung des Legalprincips nicht eine belangreichere Verstärkung der Publicität zur Seite gehen müßte. (Bremen). — In der entgegengesetzten Richtung haben andere Gesetzgebungen sich bewegt. Sogar für die Sicherheit der bewilligten Hypotheken haben die Hypothekenbehörden zu haften: Taxationssystem. So in Würtemberg: Gemeinderath die Unterpfandbehörde, Taxe, Schätzungswerth nicht unter dem $1\frac{1}{2}$fachen Betrage der Forderung; 5 Mitglieder müssen consentiren. Auch im Gebiet des Justiz-Senates von Ehrenbreitstein (23 Schöffengerichte aus churtrierischer Zeit, s. v. Kamptz, Jahrb. 37, S. 301 f.).

Gsgb. u. Lit.: Einfaches Legalitäts- (Consens-) Princip: Preuß. Entw. z. Hyp.O. §§. 25 f, 38; Hyp.Ges. §§. 76, 77; Ges. für Neuvorpommern vom 21. März 1868 §. 50 f. Hamburg, s. Bornemann im preuß. Just.Min.Bl. 1848 S. 33 f. Mecklenburg, s. Dr. Götze, Reform des Hyp.Wesens. — Ritterschaftl. Hyp.O. 1848 §. 38.

Verstärktes Legalitäts-Princip: Preuß. Hyp.O. I. §. 76 f., II. §. 11 f.; A.L.R. I, 20. §. 428 f. Oesterreich, s. Klepsch, Das österr. Tab.Recht (1862). Baiern, Hyp.G. (1822) §§. 86, 98 f., 146. Königr. Sachsen, Bürg. G.B. vom 9. Jan. 1865 §. 387 f.

Taxationssystem: Würtemberg, Pfand-, Prioritäts- u. Executionsges. v. 15. April 1825, bes. A. 146, 174, 232; Ges. v. 30. Mai 1828.

Transcriptionssystem: Frankreich, Rheinlande, C. civ. a. 2146 f.

Schaper.

Legalservituten nennt man die Th. I. S. 297 f. im Allgemeinen charakterisirten gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthümers in der Benutzung seiner Sache, soweit ihnen entsprechende dingliche Rechte eines bestimmten Nichteigenthümers gegenüberstehen. Diese letztere Voraussetzung trifft nur zu für die den Besitzern nachbarlicher Grundstücke im gegenseitigen Interesse aufgelegten Eigenthumsbeschränkungen. Die Lehre von den L. bildet daher einen Theil des sog. Nachbarrechts und kann nicht gänzlich außer Zusammenhang mit den übrigen hierher gehörigen Rechtsverhältnissen betrachtet werden. Die rechtlichen Beziehungen von Grundnachbarn sind zum großen Theil natürliche Consequenzen des beiderseitigen Eigenthums. Jeder Eigenthümer hat die Befugniß der unbeschränktesten Einwirkung auf seine Sache innerhalb ihrer körperlichen Grenzen; daneben hat er aber

Digitized by Google

auch die unbedingte Verpflichtung sich jeder körperlichen Einwirkung auf die fremde Sache zu enthalten. Bei dem unlösbaren räumlichen Zusammenhange nachbarlicher Grundstücke erleidet jene Befugniß nothwendig Einschränkungen durch diese Verpflichtung, soweit sie ohne gleichzeitiges Hinübergreifen über die Grenze des fremden Eigenthums nicht ausgeübt werden kann. Diese Schranken machen sich bei zahllosen Verrichtungen fühlbar, die an sich nur auf den Gebrauch des eignen Rechts gerichtet sind. Sie sind durch die Coexistenz gleichartiger Rechtssphären nothwendig gegeben; der Beschränkung auf der einen Seite steht nicht eine Erweiterung des Rechts auf der anderen Seite über seinen natürlichen Umfang hinaus gegenüber. Bliebe nun diese reine Eigenthumsconsequenz fortdauernd allein maßgebend, so würde die Nutzbarkeit von Grundstücken empfindlich beeinträchtigt, unter Umständen völlig aufgehoben werden. Die zweckmäßigste Ausgleichung dieser collidirenden Interessen ist durch allgemeine Vorschriften nicht zu erreichen, sondern kann nur je nach individuellen Neigungen und Bedürfnissen durch Uebereinkunft der Betheiligten bewirkt werden, namentlich durch gegenseitige Einräumung gewisser beschränkter dinglicher Berechtigungen an der Sache des Andern, der Prädialservituten (S. Th. I., S. 307) die somit einen ferneren Theil des Nachbarrechts bilden. Indessen haben es alle positiven Gesetzgebungen für nothwendig gehalten die Herstellung eines erträglichen Nachbarverhältnisses vor dem etwaigen Mangel an gutem Willen auf irgend einer Seite bis zu einem gewissen Grade sicher zu stellen, und bestimmte für die Benutzung oder Erhaltung der eignen Sache unentbehrliche Rechte an dem Nachbargrundstück schon durch gesetzliche Vorschrift entstehen lassen. Dies sind die **servitutes legales**. Sie bestehen wie die auf andern Titeln beruhenden Realservituten activ in einem **facere**, in alieno **habere** oder **prohibere**, passiv in einem Dulden oder Unterlassen. Sie unterliegen ferner derselben rechtlichen Behandlung wie jene, werden durch dieselben Rechtsgründe beseitigt (Vertrag, Verjährung u. s. w.) und durch dieselben petitorischen wie possessorischen Rechtsmittel geschützt; nur für einige specielle Fälle hatte das röm. R. besondere Klagen. Dennoch hat man ihnen in neuerer Zeit die Eigenschaft als jura in re aliena, und damit die Angemessenheit der den Römern allerdings fremden Bezeichnung „Legalservituten" vielfach bestritten. Von Rechten an einer fremden Sache könne hier deswegen nicht die Rede sein, weil das Eigenthum über die Grenze hinaus, bis zu welcher die fremde Berechtigung reiche, von der Rechtsordnung gar nicht anerkannt, überhaupt noch gar nicht zur Existenz gekommen sei. Jenseits dieser Grenze seien alle dinglichen Berechtigungen von vornherein Bestandtheile des Eigenthums an einer anderen Sache. Es finde deswegen hier eigentlich weniger eine Eigenthums**beschränkung**, als eine bestimmte **Begrenzung** des Eigenthums statt (**Böcking**, **Förster** u. A.). Indessen wenn die materielle Gleichartigkeit der sog. L. und der übrigen Realservituten nicht zu leugnen ist, so kann die bloße Verschiedenheit des Entstehungsgrundes keinen abweichenden rechtlichen Charakter begründen. Man kann eine Begriffsbestimmung, die sich auf den materiellen Inhalt eines Rechts stützt, wie es bei Eigenthum und Servitut der Fall ist, nicht davon beeinflussen lassen, unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte Gesetzgebung das Dasein dieses Rechts anerkennt. Oder will man wirklich für den Begriff des Eigenthums die Modificationen maßgebend sein lassen, die der Gesetzgeber für seine Ausübung vorschreibt, so müßte man umgekehrt mit der Aufhebung einer gesetzlichen Eigenthumsbeschränkung, eine Servitut entstehen lassen. Danach könnte ich am Nachbargrundstück eine Servitut acquiriren, die darin besteht, daß der Besitzer desselben mein Grundstück nicht betreten darf! — Von den L. zu unterscheiden sind die **servitutes necessariae**, die nicht durch Gesetz entstehen, zu deren Bestellung aber der Grundstücksbesitzer gesetzlich verpflichtet ist.

An einzelnen L. kennt das neueste röm. R. folgende. Dulden muß der Grundbesitzer 1) daß der Nachbar tertio quoque die die von seinen Bäumen über die Grenze gefallenen Früchte auffammelt (geschützt durch das interd. de glande legenda D. 43. 28), 2) daß des Nachbars Bäume in den Luftraum über seinem Acker hinüberragen, wenn die Zweige mindestens 15 Fuß vom Boden entfernt sind (D. 43, 27), 3) daß des Nachbars Mauer bis zu $^1/_2$ Fuß nach seiner Seite ausweicht (l. 17 pr. D. 8, 5). Unter-

Digitized by Google

lassen muß er 4) jede Anlage auf seinem Acker, wodurch der natürliche Abfluß des Wassers vom Nachbargrundstück gehemmt wird (hierfür die actio aquae pluviae arcendae D. 39, 3), 5) jeden Bau, durch den der Tenne des Nachbars der Zug abgesperrt wird (l. 14. §. 1. C. 3, 34). Einen andern Charakter hat die Verpflichtung zur cautio damni infecti. Particularrechtlich ist die Zahl der L. in Deutschland immer eine viel größere gewesen. — Das Preuß. L.R. kennt folgende: 1) Verboten sind Aenderungen von Wasserlauf von Privatflüssen über ein gewisses Maß hinaus; Anpflanzungen an des Nachbars Wand; Anlage von Cloaken u. dgl., von Bodenerhöhungen oder Bodenvertiefungen die nicht mindestens 3 Fuß, von Kanälen und Rinnen die nicht mindestens 1 Fuß von der Grenze bleiben; Neubauten die nicht mindestens 3 Fuß von der bebauten $1\frac{1}{2}$ von der unbebauten Grenze entfernt sind; Anlage von Scheidewänden, die nicht 6, bei Gärten nicht 5 Fuß hoch sind; Feuerheerde an gemeinschaftlicher Mauer; Ausbrechen von Thüren nach dem Nachbargrundstück und von Fenstern die unvergittert und nicht 6 Fuß vom Boden entfernt sind; Bauten, durch welche den seit 10 Jahren bestehenden Fenstern des Nachbars der prospectus coeli versperrt wird. 2) Gestatten muß der Grundbesitzer, das Betreten seines Grundstücks behufs Reparatur an Scheidewänden (Hammerschlags-, Leiterrecht), behufs Verfolgung eines Bienenschwarms oder Einfangens weggeschwemmter Fische, oder Wegschaffens übergestürzter Bäume, immer gegen Ersatz etwaigen Schadens; ferner den Wasserabfluß vom höher gelegenen Nachbargrundstück (Vorfluth, durch neuere Gesetze specieller geordnet). — Andern Eigenthumsbeschränkungen ist der Charakter von Servituten dadurch genommen, daß gewisse Grenzstücke (Raine, Winkel u. s. w.) für gemeinschaftlich erklärt werden. — Ohngefähr in derselben Weise ordnet das sächsische Civ.G.B. diesen Theil des Nachbarrechts. — Das Preuß. L.R. kennt außerdem die Verpflichtung zur Bestellung von servitutes necessariae jeder Art, wenn das Nachbargrundstück ohne dieselben unbenutzbar sein würde. Das sächs. Civ.G.B. beschränkt dieselbe im Anschluß an die gemeinrechtliche Praxis auf den sog. Nothweg. — Das franz. Civ.G.B. nennt sämmtliche gesetzliche Eigenthumsbeschränkungen Servituten, auch die im öffentlichen Interesse eingeführten (Leinpfad, Straßen- und Festungsbaulasten). Die privatrechtlichen L. theilt es in solche die auf der natürlichen Lage der Grundstücke beruhen (Vorfluth, Benutzung von Privatflüssen, und solche die das Interesse des Grundeigenthums betreffen (Benutzung und Anlage von Scheide- und Grenzmauern -zäunen, -planken, Beschränkung in der Fensteranlage, Nothweg). Der Servitutencharakter ist vielfach getrübt durch Vermischung obligatorischer Verpflichtungen mit dinglichen Beschränkungen.

Quellen: Preuß. L.R. I, 8. §§. 99—189; I, 9. §§. 122, 178, 293—97; I, 22. §§. 1—10. Ges. vom 28. Febr. 1843 (Bewässerung); vom 15. Nov. 1811; 23. Jan. 1846; 11. Mai 1853 (Vorfluth). Sächs. Civ.G.B. §§. 345—368. C. civ. a. 640—685.

Lit.: Böcking, Pandekten, II. §. 140. Bekker, in seinen und Muthers Jahrbb. V. S. 147 ff. Hesse, Rechtsverh. zw. Nachbargrundstücken. Jhering und Gerbers Jahrb. VI. S. 1 (Werenberg), S. 81 (Jhering), S. 379 (Hesse). Archiv für prakt. Rechtswissensch. N. F. I. S. 24 (Hoffmann). Förster, Theorie und Praxis des preuß. Priv.R. III. §§. 169, 170. Heydemann, Syst. des preuß. Civ.R. I. S. 418—52. Zachariä, Handb. des franz. Civ.R. (Anschütz), II. S. 28—54.

L. A. E. Zimmermann.

Legat ist ein römischrechtlicher Begriff, der seine Eigenthümlichkeiten bereits im Justin. R. abgestreift hatte und daher heute nicht selten gleichbedeutend mit „Vermächtniß" schlechthin gebraucht wird. Das Wort legare, contrahirt aus lege agere (analog: jurgare, litigare), bedeutete zur Zwölftafelzeit: legem dicere (ferro) suae rei, insbes. letztwillig verfügen überhaupt. Als aber Letzteres, nach Aufkommen des Mancipationstestaments, durch testari bezeichnet wurde, verengte sich das legare zu dem Begriffe: Jemandem im Testament mit befehlenden Worten (legis modo) unter singulärem Titel etwas zuwenden; und zwar so, daß Subject und Object und causa dem jus civile gemäß ist. Diese Zuwendung gleichwie das so Zugewendete war legatum, und nunmehr unterschieden sowohl von der Erbeinsetzung als von Anordnungen ohne verba

Digitized by Google

imperativa oder die keine Zuwendung enthalten. Das Civilrecht bildete vier Legatsformen, verschieden in Fassung, Voraussetzungen und Wirkungen; nämlich zwei allgemeine Hauptformen: das strengdingliche (in rem actio) legatum per vindicationem, und das strengobligatorische (in personam actio) leg. per damnationem; daneben zwei speciellere Arten, welche dem Onerirten bzw. den Miterben des Honorirten zunächst eine bloße Passivität auferlegen: leg. sinendi modo und per praeceptionem relictum. An diese formelle Beschränkung schloß sich später eine materielle, nämlich eine Maßbestimmung zu Gunsten des mit Legaten belasteten Erben, die nach unzureichenden gesetzlichen Versuchen in der Lex Falcidia (714 u. c.) ihren Abschluß fand. Dem civilen Vermächtniß gegenüber erstand das Vermächtniß des jus gentium, in bittweiser Form hinterlassen (fideicommissum), welchem erst Augustus bindende Kraft verlieh. Von dieser Zeit an vollzog sich ein erst durch Justinian im Jahre 531 abgeschlossener allmäliger Ausgleichungsproceß zwischen L. und Fideicommiß in verschiedenen Phasen, indem einerseits die strenge Legatsform sich verflüchtigte (SC. Neronianum; Anordnung im Codicill), andererseits die materielle Beschränkung der L. (L. Falcidia) auf Fideicommisse erstreckt wurde. Jedoch, getreu dem conservativen Grundzuge des röm. R., unterließ der Kaiser hier wie sonst, wo er die Verschmelzung historisch verschiedener Institute zum Abschluß bringt, dem verschmolzenen Begriffe das Siegel eines neuen Gesammtnamens aufzudrücken. L. und Fideicommisse (d. h. die Singularfideicommisse, wovon allein hier die Rede; s. Art. Universalfideicommiß) sollen in Form, Voraussetzungen, Schicksalen und Wirkungen vollkommen gleicher Behandlung unterliegen, und zwar so, daß, was dem einen Begriff bisher noch fehle, stets aus dem anderen zu ergänzen sei. Von beiden so geeinten Zuwendungen wird nach wie vor unterschieden: Erbeinsetzung, anderweite mortis causa capio, die keine Zuwendung enthaltende Anordnung, nach richtiger Auslegung auch die mortis causa donatio, wenn dieselbe weder im Testament noch im Codicill vollzogen worden. Befassen wir mit der heutigen Rechtssprache die L. und Singularfideicommisse unter den Gesammtnamen Vermächtniß, so bedeutet dies im Geiste des röm. R.: die vom Erblasser angeordnete Singularsuccession, welche einen Erben oder gleichgestellten Gesammtnachfolger voraussetzt, und eine Spendung (delibatio) aus dem Nachlasse unmittelbar oder mittelbar enthält. Zunächst diese Zuwendung, aber auch das Zugewendete selber heißt Vermächtniß. Bestritten ist, ob auch die für L. bestimmte sog. regula Catoniana nunmehr auf Fideicommisse ausgedehnt, oder weil auf diese unanwendbar hinweggefallen sei; bestritten könnte sein, ob nicht dennoch Justinian die Bezeichnung L. da wolle vermieden wissen, wo ein Nichterbe belastet ist, indem noch die Institutionen aussprechen: a legatario legari non posse. Jedes Vermächtniß setzt voraus: 1) drei Personen, einen Erblasser (Vermächtnißgeber), einen damit Belasteten (Vermächtnißträger), einen damit Bedachten (Vermächtnißnehmer); 2) formell gültige Hinterlassung im Testament oder Codicill (einschließlich des sog. Oralfideicommisses); 3) als Gegenstand der Zuwendung einen Vermögensvortheil, der den Gegenstand einer Schuldverbindlichkeit abgeben kann. Belastet kann werden Jeder, welcher durch letztwillige Verfügung des Erblassers etwas aus dem Nachlasse empfängt, aber nie weiter als er selbst bedacht ist; im Zweifel ist der Erbe belastet, mehrere pro rata des Erbtheils. Bedachter ist der, welchem der Erblasser in dieser Absicht einen Vermögensvortheil aus dem Nachlasse zuwendet. Ist der Bedachte zugleich Erbe, so heißt das Vermächtniß technisch a) Prälegat, falls kein Belasteter genannt ist oder alle Erben als Belastete genannt sind, b) Präception, wenn nur die Miterben des Bedachten onerirt sind, oder der Bedachte Fiduciar ist. Das Vermächtniß wird der Regel nach erworben mit dem Tode des Erblassers (dies cedit), den der Vermächtnißnehmer erleben muß; weshalb es Annahme eines Vermächtnisses nicht gibt, sondern nur Ausschlagung (Repudiation) bzw. Verzicht auf diese (Agnition); beides kann nicht vor dem dies veniens gültig geschehen, und muß auf das ganze Vermächtniß sich erstrecken. Die Geltendmachung mit Vermächtnißklage, gesichert durch gesetzliche Hypothek an den Nachlaßvortheilen des Belasteten, kann regelmäßig erst dann erfolgen (dies venit), wenn der Belastete gegeben ist; doch darf das Vermächtniß einer zum Nachlaß gehörenden Sache auch mit dinglicher Klage direct

Digitized by Google

verfolgt werden, natürlich salvo jure der Nachlaßgläubiger. Das gültig errichtete Vermächtniß wird aufgehoben durch Untergang des Gegenstandes bei Lebzeiten des Erblassers, durch Widerruf (s. Art. Ademtion), wegen Unwürdigkeit des Bedachten, durch Ausschlagung, durch Sterben des Bedachten vor dem dies cedens. Der Gegenstand des weggefallenen Vermächtnisses verbleibt dem Belasteten, wofern nicht Anwachsung für die etwa Mitbedachten eintritt oder der Erblasser an Stelle des zunächst Bedachten einen Anderen berufen hatte. Die mannigfaltigen Gegenstände des Vermächtnisses stehen hier nicht zur Erörterung. Genug, daß die römische Jurisprudenz ihre durchweg praktische Willensinterpretation hier glänzend bewährt hat; die deutschrechtliche Codification der Neuzeit durfte diesem Beispiel folgen, wie der gesammten römischen Vermächtnißlehre, und hat es mit Glück gethan. Denn mit der letztwilligen Erbfolge, mit Testament und Codicill hatte auch das römische Vermächtnißrecht im gem. R. sich eingebürgert. Die Abweichungen des Preuß. L.R. und des Sächs. B. G.B. sind nicht erheblich: von dem Vermächtnißbegriffe wird ausgesondert das Universalfideicommiß (als Fideicommiß-Substitution bzw. Erbanwartschaft); die sog. Separationswohlthat eingeschränkt auf Jahresfrist vom Erbschaftsantritt an; die Falcidische Quart ist beseitigt, somit erfolgt eine Minderung der Vermächtnisse nur durch Erbschaftsschulden; auch durch Vertrag kann, bald unbeschränkt bald beschränkt, ein Vermächtniß errichtet werden (Vermächtnißvertrag), ebenso im Erbvertrage; das Preuß. L.R. gestattet obendrein nachträgliche Belastung des Vertragserben mit Vermächtnissen bis zum zwanzigsten Theil des Nachlasses. Befremdend ist sogar hier und da der Mangel einer Abweichung vom röm. R.; so wenn das Sächs. G.B. die mehr scharfsinnige als dem Willen des Erblassers gemäße Theorie des römischen Prälegats durchzuführen sucht, während bereits das Preuß. L.R. einer sachgemäßeren Auffassung gefolgt war. Wollte der Erblasser einem seiner Erben wirklich ein Vermächtniß zuwenden (nicht blos einen bestimmten Nachlaßgegenstand bei der Erbtheilung), so sollte dieser offenbar das ganze L als solches erhalten, folglich durch Vorwegnahme (praeceptio, Vorvermächtniß) ohne theilweise Einrechnung in den Erbtheil. — Ganz eigenthümlich und vom röm. R. abweichend ist das Vermächtnißrecht des C. civ. gestaltet. Derselbe kennt nur einen gesetzlichen Erben (heritier); schlechthin jeder durch letztwillige Disposition Bedachte ist ihm legataire. Unterschieden werden legs universels, legs à titre universel und legs particuliers. Die beiden ersten Arten entsprechen nur scheinbar der gemeinrechtlichen Erbeinsetzung (dem Alleinerben bzw. dem Theilerben), in Wahrheit eher Universalvermächtnissen, dem Gesetzerben auferlegt; die legs particuliers dagegen sind Singularvermächtnisse (Legate), werden aber im C. civ. mit wenigen unzureichenden Bestimmungen abgefunden.

Lit. u. Quellen: Roßhirt, Die Lehre v. d. Vermächtnissen ꝛc. 2 Bde., 1835. Mayer, Die Lehre v. d. Legaten u. Fideicommissen, Abth. I. 1854. Arndts im Rechtslex. VI. S. 279 ff. Derselbe, Forts. von Glücks Comm Bd. 46 (1868—69). — I. 2, 20. 24. D. 30—32. C. 6, 37. 42. 43. Preuß. A.L.R. I. 12. §§. 6. 262. 271. 288—457. 474. 628. C. civ. a. 1002. 1014 ff. Sächs. B.G.B. §§. 2382—2499. 2542 ff.

Schütze.

Legaten, d. h. die in die einzelnen Theile der katholischen Kirche vom Papst zur Ausübung seiner allgemeinen Regierungsgewalt ausgesandten Bevollmächtigten. Nach dem Decretalenrecht hatten sie in ihrem Bezirk (provincia) eine mit den Bischöfen concurrirende Administrationsbefugniß. Die drei Classen derselben, die legati a latere, legati missi und legati nati, unterschieden sich dadurch, daß die ersteren, zu denen nur Cardinäle genommen wurden, gewisse den übrigen L. nicht zustehenden Rechte (so z. B. die Jurisdiction über die Exemten, Verleihung vacanter Kirchenämter, Ertheilung gewisser sonst dem Papst vorbehaltener Absolutionen) besaßen, und bei ihrem Erscheinen die Befugnisse der andern L. cessirten. Die legati nati, deren Legation ständig an einen bestimmten Prälatensitz gebunden war, hatten im Wesentlichen dieselben Rechte, wie die legati missi; nur daß diese durch die Verleihungsurkunde modificirt werden konnten. In Folge der Opposition der Bischöfe gegen die ihre eigene Stellung beeinträchtigende Jurisdiction der zahlreich seit dem Mittelalter von Rom ausgesandten L., der Proteste der einzelnen Fürsten gegen die vielfachen Uebergriffe derselben und der totalen Veränderung des Ver-

Digitized by Google

hältnisses der modernen Staatsgewalt zur Curie werden nach der heutigen Praxis nur noch L. mit bestimmten besonderen Aufträgen (sog. legati extraordinarii) abgesendet, welche die Stellung diplomatischer Agenten haben. (S. auch den Art.: Nuncien). Die Bezeichnung legati nati ist dagegen lediglich ein Ehrentitel geworden, welchen einzelne Erzbischöfe z. B. die von Köln, Gnesen, Posen, Prag und Salzburg führen.

Quellen u. Lit.: X. tit. de off. legati I. 30; VI. id. tit. I. 15. — Histor. kanon. Abhandl. eines Ungenannten von den Legaten, Nuntien ꝛc., 1786; (F. C. v. Moser), Gesch. der päpstlichen Nuntien in Deutschland, Frankf. u. Leipz. 1788; P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. I. §§. 68—73, 75 a. E. P. Hinschius.

Legitimation ist „Ehelichmachung eines unehelichen Kindes", d. h. die Rechtshandlung wodurch ein uneheliches Kind zu seinem Vater in das Verhältniß eines ehelichen gebracht wird. Der römischen Anschauung gemäß, wonach die Vaterschaft außer der Ehe etwas völlig Ungewisses ist, konnte von einer L. des spurius begreiflicher Weise keine Rede sein; für Concubinenkinder, naturales liberi, wurde sie zugelassen, aber nur in spätester Zeit. Heutzutage ist sie für alle Unehelichen überhaupt zulässig.

1. L. findet statt: a) per subsequens matrimonium, dadurch daß der uneheliche Vater die uneheliche Mutter heirathet, vorausgesetzt natürlich, daß die Vaterschaft durch Anerkennung von Seiten des Vaters feststeht. b) Durch Verfügung des Regenten, per rescriptum principis, wodurch dem unehelichen Kinde die Eigenschaft eines ehelichen gegeben wird. Ein Recht auf eine solche Verfügung kann der Vater nur dann beanspruchen, wenn die Ehe mit der Mutter nicht möglich ist und er nicht bereits eheliche Kinder hat. Diese Voraussetzungen sind im Gesuche anzugeben und eventuell zu erweisen. — Sonst ist die L. Gnadensache. Erforderlich ist stets Einwilligung des zu legitimirenden Kindes. — Eine Unterart der l. per rescriptum ist die uneigentlich sogenannte l. per testamentum, welche stattfindet, wenn der Vater sein uneheliches Kind im Testament zum Erben eingesetzt und dabei den Willen erklärt hat, daß er legitim sein solle. Die Voraussetzungen der l. per rescriptum müssen vorhanden sein. Der Vater muß aus irgend einem Grunde versäumt haben, das Rescript nachzusuchen. Nun mag sich das Kind darum bewerben, wenn es die Erbschaft angetreten hat. c) Eine dritte spätrömische Form, die l. per oblationem curiae, welche mit dem damaligen Zustande der Städteverfassung und der Curialen zusammenhing, ist heutzutage nicht mehr praktisch.

2. Das legitimirte Kind steht dem ehelich geborenen vollständig gleich. Es wird einfach fingirt, daß dasselbe in der Ehe geboren.

3. In der Neuzeit hat sich unter deutschem Einfluß eine den Römern gänzlich fremde Unterscheidung gebildet, nämlich die zwischen l. plena und l. minus plena s. ad honores. Erstere ist die bisher besprochene. Letztere soll darin bestehen, daß nur der Makel der unehelichen Geburt durch Verfügung des Regenten aufgehoben wird. Ein solcher unverdienter Makel war aber in der sittlichen Anschauung der Römer gar nicht vorhanden, und heutzutage ist er, wenn nicht ganz verschwunden, so doch im Verschwinden begriffen. Die verschiedenen Unfähigkeiten, welche darauf beruhten, sind von keiner Bedeutung mehr.

Nach preuß. R. werden uneheliche Kinder legitimirt durch richterlichen Ausspruch, durch Heirath mit der Mutter, durch gerichtliche Erklärung des Vaters und durch obrigkeitliche Declaration, die beim Justizminister nachzusuchen ist; nach franz. R. nur per subsequens matrimonium.

Quellen: C. V, 27. de naturalibus liberis. Nov. 74, 89. A. Pr. L.R. II, 2. §§. 592—611. C. N. 331—333.

Lit.: Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Halle 1832. Heimbach in Weiske's Rechtslexikon XII. Rivier.

Legitimation im Civilproceß. Das Wort wird im gemeinen Civilproceß in den drei Bedeutungen von legitimatio ad causam, legitimatio ad processum und legitimatio ad praxim gebraucht. 1) Die erstere ist im Allgemeinen die nöthigenfalls durch Beweis zu erhärtende Behauptung, daß der gerichtlich geltend gemachte Anspruch der Partei, welche ihn verfolgt (sog. active Sachlegitimation), zusteht und zwar auch gegen die Partei, gegen welche er erhoben worden ist (passive Sachlegitimation). Bei der

Digitized by Google

Aufstellung dieser Terminologie hatte man besonders die Fälle im Auge, wo ein der einen oder andern Partei ursprünglich fremdes Rechtsverhältniß (z. B. eine ererbte oder cedirte Forderung, eine ererbte und übernommene Verbindlichkeit) oder eine auf einem dinglichen Verhältniß mittelbar beruhende Berechtigung, resp. Verpflichtung (z. B. bei den Servituten-, Reallastklagen) oder eine persönliche Qualität (Verwandtschaft bei der Erbschafts-, Retractsklage, Gemeindebürgerrecht bei einem Anspruch auf Gemeindenutzungen) als Voraussetzung des Rechts, resp. der Verbindlichkeit in Frage kommt; und erklärte die L. nicht für einen in den eigentlichen Proceß gehörigen Punkt, sondern verlangte die vorgängige Berichtigung desselben vor der eigentlichen Verhandlung über das streitige Recht. In der neueren Zeit hat man aber diese ganze Theorie und mit Recht aufgegeben. Denn der Nachweis der Activ-, resp. Passivlegitimation in dem zuletzt gedachten Sinne ist nicht Vorbedingung für das Auftreten als Kläger oder Beklagter in einem bestimmten Proceß, vielmehr nur Vorbedingung für das Gewinnen desselben. Die Anführung, resp. der Beweis der den Legitimationspunkt betreffenden Thatsachen bildet nichts Anderes als einen Theil der Geschichtserzählung oder des factischen Klagegrundes, da keine Rechte, welche nicht einer bestimmten Person zuständen, gedacht werden können, und die Behauptung der Existenz des vom Kläger gegen einen bestimmten Beklagten geltend gemachten Rechts nothwendig die Behauptung, daß es ihm gegen den letzteren zusteht, involvirt, es sich also immer nur um ein und dieselbe rechtliche Thatsache handelt. Demgemäß ist die sog. exceptio deficientis legitimationis ad causam nichts Anderes, als eine verneinende Einlassung auf die Klage. Während noch die preuß. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 10. §. 5. 79 ff. auf dem Boden der jetzt vorvorigen Anschauung steht, hat der neuere altpreußische Proceß die richtige Theorie angenommen (Verordn. v. 21. Juli 1846. §. 5), und auch die hannoversche Proceßordnung reprobirt, wie die Fassung des §. 184 zur Genüge ergibt, die ältere Lehre. Der C. de proc. und der Nd. Entw. enthalten keine besonderen, hierher gehörigen Bestimmungen, ersterer wohl, weil in Frankreich die unrichtige Ansicht gar keinen Boden gefunden, letzterer weil er dieselbe für überwunden und keiner speciellen Erwähnung werth gehalten hat.

2) Unter legitimatio ad processum versteht man den Nachweis der Bevollmächtigung eines im Processe statt eines Andern auftretenden Mandatars. Da nur ein gehörig legitimirter Stellvertreter über das dem Machtgeber zustehende Recht gültig verfügen kann und demgemäß die Proceßhandlungen eines falschen Vertreters nichtig sind, so muß der Richter ex officio die legitimatio ad processum prüfen. Für die Anwälte der Parteien — es ist das der praktisch am häufigsten vorkommende Fall, in dem es einer derartigen L. bedarf — ist eine den Auftrag enthaltende öffentliche oder wenigstens öffentlich beglaubigte Urkunde erforderlich, eine Vorschrift, welche viele neuere Particularproceß-Ordnungen, so die hannoversche §§. 70. 71. angenommen haben, während der altpreußische Proceß und der Nd. Entw. §§. 122. 124. eine bloße Privatschrift bis zur Bemängelung der L. für ausreichend erachten. Nach französischem Proceß ist dagegen der Anwalt nicht verpflichtet, seine legitimatio ad processum zu führen, also nicht schuldig, dem Gericht oder der Gegenpartei seine Vollmacht vorzuzeigen, vielmehr wird die Gegenpartei dadurch, daß er vom Kläger in der Ladung constituirt oder daß er sich für den Beklagten als Anwalt bestellt, verpflichtet, mit ihm zu verhandeln. Freilich ist die Partei, für welche der Anwalt ohne Mandat aufgetreten ist, durch den sogen. desaveu (Mißbilligungsklage) geschützt.

3) Legitimatio ad praxim ist der Nachweis des Anwalts oder Advocaten, daß er die gedachte Qualification besitze, also zur Ausübung der Anwalts- oder advocatorischen Praxis berechtigt sei. Diese Art der Legitimation wird durch Vorlegung der Bestallung geführt.

Lit.: Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprocesses, S. 78 ff.; Planck, Diss. de legitimatione ad causam, Götting. 1837; Linde, Zschr. f. Civilrecht u. Proceß 3, 297 ff.; Krüger, Arch. f. civil. Praxis, 39, 113 ff.

P. Hinschius.

Digitized by Google

Legraverend, Emmanuel, geb. 1776 zu Rennes, war Chef der Criminalabtheilung im Justizministerium, starb 1827.

Schriften: Traité de législation criminelle en France, 1816 (cont. — 1830 par Duvergier). — Lacunes de la législation politique et criminelle, 1824.

Lit.: Bouillet, Dict. univ. d'hist. et de géographie, Par. 21ème éd. 1869

Teichmann

Lehnschulden. Entgegen dem Princip des langobardischen Lehnrechts, nach welchem die Nachfolger im Lehn der Regel nach nicht für die Schulden eines Lehnsbesitzers haften, legen die deutschen Particularrechte und zum Theil auch die Praxis des gemeinen deutschen Lehnrechts gewissen Verbindlichkeiten eines Lehnsbesitzers die Wirkung bei, daß für dieselben die Nachfolger im Lehn ohne Rücksicht auf ihre Abstammung oder Verwandtschaft mit dem ursprünglich Verpflichteten haften müssen. Solche Verbindlichkeiten, welche, um dies gleich hier zu bemerken, auch rücksichtlich der Execution und namentlich im Concurse anders behandelt werden, als Allodialschulden, nennt man debita feudalia, Lehnschulden. Da aber gemeinrechtlich alle Schulden des Vasallen der Vermuthung nach als Allodialschulden zu betrachten sind, so muß, um das Vorhandensein einer Lehnschuld anzunehmen, ein besonderer Grund nachgewiesen werden, welcher es rechtfertigt, die Lehnsfolger als verpflichtet anzusehen. Als ein solcher Grund kann nicht bezeichnet werden die Verpfändung des Lehngutes, weil die auf dem Gute haftenden Hypotheken der richtigen Ansicht nach überhaupt nicht zu den L. im eigentlichen Sinne gerechnet werden dürfen. Die einzigen Entstehungsgründe einer Lehnschuld sind vielmehr nur das Gesetz, resp. Gewohnheitsrecht, und der Consens aller, welche überhaupt verpflichtet werden sollen. Und zwar rechnet man zu den gesetzlichen L. (deb. feud. legalia) sowohl diejenigen, welche nur in Folge rechtlicher Bestimmung entstehen und in Folge derselben Bestimmung die Lehnsqualität besitzen (z. B. die provisio alimentaria des wegen Gebrechlichkeit von der Succession ausgeschlossenen Vasallen), als auch diejenigen, welche aus einem Rechtsgeschäfte entstehen, aber in Folge eines Rechtssatzes als L. zu behandeln sind (z. B. das von dem Vasallen in der Absicht aufgenommene Darlehen, die erhaltene Summe zur Vermehrung der Substanz des Lehns zu verwenden, wenn und insoweit die Verwendung wirklich stattgefunden hat). Soll eine Schuld, die nicht zu den deb. leg. gehört, die Natur einer Lehnschuld erhalten, so kann dies nur geschehen durch Consens der zu Verpflichtenden (deb. feud. consensuata) und zwar muß derselbe erklärt werden in der Absicht, die Schuld eben mit dem Charakter einer Lehnschuld zu umkleiden: von einem Consens also zum Zweck der Anerkennung der Schuld überhaupt oder der Verpfändung des Guts oder der Verbürgung der Consentirenden ist hier nicht die Rede.

Schon hieraus und ohne daß es nöthig wäre, auf die große Mannigfaltigkeit der einzelnen L. hinzuweisen, ergibt sich, daß man unter dieser Bezeichnung eine Reihe an sich zusammenhangloser Verhältnisse zusammengefaßt hat. Dazu kömmt, daß, wenn auch die Lehnsqualität einer Forderung feststeht und daher eine Haftung der Lehnsfolger überhaupt gerechtfertigt ist, die Haftungspflicht doch im einzelnen Falle noch von besonderen Voraussetzungen abhängig ist. Manche L. können nur gegen einzelne Lehnsfolger, andere gegen alle, mit Einschluß des Herrn, dem das Gut ledig wird, geltend gemacht werden: deb. feud. absoluta und respectiva; und wiederum: für manche Schulden haftet der Lehnsfolger nur, wenn von den Allodialerben nicht Befriedigung zu erhalten ist, für andere ohne Rücksicht auf diesen Umstand. Und auch sonst sind mancherlei Verschiedenheiten zu bemerken: ob die Schuld unter allen Umständen oder nur bei Sufficienz des Lehns von den Lehnsfolgern zu berichtigen, ob die Execution nur die Früchte des Guts ergreife oder auch die Substanz u. s. w.

Sehr mannigfaltige Verhältnisse also, mit sehr verschiedenartigen Rechtswirkungen ausgestattet, werden als L. aufgefaßt und behandelt. Daher auch die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung. Bei dieser kommen folgende Momente in Betracht. Die L. enthalten an sich keine dingliche Belastung des Gutes, es sind persönliche Verbindlichkeiten des Vasallen, welche gegen ihn mit einer persönlichen Klage geltend gemacht werden. Auch

Digitized by Google

gegen die, nach der besonderen Natur der einzelnen L. überhaupt verpflichteten Nachfolger im Lehn ist nur die ursprüngliche Klage gestattet; sie wird als in rem scripta bezeichnet, weil der Nachfolger erst nach Erlangung des Besitzes des Gutes in Anspruch genommen werden kann, dann aber auch, von den Besonderheiten des einzelnen Falles abgesehen, immer passiv legitimirt ist. Worin aber der eigentliche juristische Grund für die Haftungspflicht der Nachfolger im Lehen zu suchen, ist eine immer noch nicht zu völligem Austrag gekommene Frage. Suchen die Meisten die causa obligandi in dem Besitz des Lehnguts, so finden Andere dieselbe ausschließlich in der lehnrechtlichen Succession, wobei der Ausdruck: Succession im weitesten Sinne zu nehmen ist, d. h. die Schuld geht auf Jeden über, welcher zur Folge in das Gut nach den Grundsätzen des Lehnrechts berufen ist, also nicht nur auf die Agnaten, sondern auch auf Mitbelehnte, Eventualbelehnte, auf den Lehnsherrn, nicht aber auf Dritte, welche aus anderen Gründen in den Besitz des Gutes gelangen, sei es, daß sie das Gut als Allode oder als Lehen z. B. durch Kauf oder auf Grund einer Lehnsexpectanz erwerben. Ueber die Kräfte des an ihn gelangten Lehngutes haftet der Lehnsfolger niemals, namentlich also nicht mit dem Allodialvermögen, wenn sich nicht ausnahmsweise eine solche Haftungsverbindlichkeit aus besonderen Ursachen ergeben sollte; doch ist weder auf den Umstand, daß eben nur mit dem Lehen, den Früchten, resp. der Substanz gehaftet wird, noch auf die eigenthümliche Behandlung der L. im Concurse für die Feststellung des Begriffs derselben entscheidendes Gewicht zu legen.

In Betreff aller Einzelnheiten ist auf die Darstellung der Lehre in den Lehrbüchern, sowie die zahlreichen, überall verzeichneten monographischen Arbeiten zu verweisen; vgl. insbesondere Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 479 ff. und die neueste eingehende Darstellung von Otto Gierke: de debitis feudalibus, diss. inaug, Berlin 1860. Unzureichend ist in dieser letzteren, sonst sehr verdienstvollen Schrift nur die Beachtung der neuerdings von Gerber aufgestellten Theorie von den Lehns- und Familienfideicommißschulden (Zeitschrift für Civilrecht und Proceß 1854, N. F. XI. 183—210; vgl. auch dessen Privatrecht §. 132, 33). Die Ausstellungen, welche Gerber gegen die bisher herrschenden Theorien in Beziehung auf die juristische Construction erhebt, sind fast überall wohl begründet und vom Standpunkte der Wissenschaft läßt sich auch gegen den Versuch sicherlich nichts einwenden, eine durchaus neue Ansicht zu begründen, wenn sich die bisherigen Anschauungen, mögen sie noch so lange hergebracht sein, vor der Kritik als unzureichend erweisen; ebenso ist das Hauptargument gegen die Gerber'sche Ansicht, daß sie sich weder aus dem älteren deutschen noch aus dem langobardischen Lehnrecht erweisen lasse, hinfällig, weil aus diesen Quellen, wie richtig entgegnet worden, überhaupt keine bestimmte Theorie zu rechtfertigen ist. Dennoch möchte dem Satze Gerber's: die ganze bisherige Lehre sei zu verwerfen, nicht beizustimmen sein. So mangelhaft dieselbe sein mag, entspricht sie doch im Wesentlichen dem positiven Recht, wie es in den Particularrechten festgestellt ist, während die von Gerber aufgestellte Theorie einer Begründung auch nur aus diesen Quellen schwerlich fähig ist. Selbst wenn dieselbe sich vom Standpunkte wissenschaftlicher Kritik überall als unangreifbar erweisen sollte, würden sich doch der Anwendung und Verwerthung derselben in der Praxis eben mit Rücksicht auf das gegebene Recht große Bedenken entgegenstellen und es wird sich daher, so lange die Lehre von den L. überhaupt noch Wichtigkeit hat, empfehlen, an den bisher als maßgebend betrachteten Grundsätzen, mindestens soweit sie von praktisch erheblichen Folgen sind, auch für die Zukunft festzuhalten. Zu der von Gierke angeführten Literatur ist übrigens aus neuester Zeit noch nachzutragen eine Abhandlung von Meibom (im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts von Bekker und Muther IV. 442—510), welcher die L. zu den von ihm sogenannten Realschulden rechnet, und die Kritik dieser Ansicht von Gerber (in seinen und Ihering's Jahrbüchern VI. 266 ff.), sowie Lewis: das Recht des Familienfideicommisses §. 17. S. 291—315. Ueber das vom gem. R. wesentlich abweichende mecklenburgische Lehnrecht vgl. Roth §§. 71 ff., für das gemeine preußische Recht A.L.R. I. 18. §§. 331 ff.

Franklin.

Digitized by Google

Lehnsfähigkeit. Der Ausdruck wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Man spricht von objectiver L.: welche Sachen und Rechte können Gegenstände lehnrechtlicher Verleihung sein? — und von subjectiver: wer ist fähig zu lehnrechtlichen Verleihungen und zum Empfange von Lehen (active und passive L.; wird das Wort schlechthin gebraucht, so verstehen die Schriftsteller darunter regelmäßig die passive).

Von der objectiven zuerst. Das deutsche Lehnrecht fordert, daß an dem Lehen Besitz und Genuß des Mannes stattfinden könne und daß der Uebergang des Lehns auf die Nachfolger kein Hinderniß finde in der Beschaffenheit des verliehenen Gegenstandes (Homeyer System §. 3. S. 282 ff.), und das langobardische Lehnrecht beschränkt aus denselben Rücksichten den Kreis der lehnbaren Gegenstände auf Grundstücke und solche Objecte, welche zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden. Diese Grenze ist aber weder in der Praxis des Rechtslebens noch in der Particulargesetzgebung überall festgehalten worden, wie denn z. B. das Preuß. A.L.R. I. 18. §. 25. bestimmt: Jede Sache, bei welcher das Ober- von dem nutzbaren Eigenthum getrennt und jedes von verschiedenen Personen besessen werden kann, kann auch zu Lehen gegeben und aufgetragen werden, und im §. 26 hinzufügt: Es können also nicht nur unbewegliche Sachen und Rechte, sondern auch bewegliche Sachen, insofern deren Substanz oder Werth auf eine dauerhafte Art sichergestellt wird, die Eigenschaft eines Lehns erlangen. Anderswo ist die Grenze enger gezogen, als im gem. R.; in Mecklenburg z. B. sind bewegliche Sachen niemals Gegenstand selbständiger Verleihung und von unbeweglichen Sachen (wenigstens gegenwärtig) nur Landgüter; Renten-, Geld- und Afterlehen ferner kommen dort gar nicht vor und unkörperliche Sachen sind überhaupt, mit Ausnahme der Amtslehen der Landmarschälle, niemals selbständige Objecte der Lehnserrichtung (Roth §§. 10—12). So herrscht trotz der einheitlichen Grundgedanken doch in den Details große Mannigfaltigkeit, bezüglich welcher besonders auf Weber's Handbuch zu verweisen ist, welcher Bd. II. S. 95—546 in sehr ausführlicher Weise von den Gegenständen, welche in Deutschland verliehen zu werden pflegten, handelt; vgl. auch Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 396—400, Pätz §§. 29—38, Eichhorn §§. 194—99, Gerber §§. 106—8, Beseler §. 104.

Sodann subjective L. Die Rechtsbücher des Mittelalters legen das Hauptgewicht auf das persönliche Verhältniß der zu gegenseitiger Treue verpflichteten Lehnspersonen, insbesondere soll der Mann dem Herrn rittermäßig dienen, der Herr Ritterdienste begehren können. Daher ist der Heerschild die allgemeine Voraussetzung activer und passiver L.; die Nichtritterbürtigen, sowie die Ritterbürtigen, welche wegen Geschlechts, Berufs oder zur Strafe die Vortheile ihrer Geburt verloren hatten, darbten des Lehnrechts: sie konnten Lehen weder empfangen noch verleihen (vgl. hierüber und über die Wirkungen einer Verleihung und des Empfangs eines Lehns durch Unfähige: Homeyer System §§. 4—8). Wäre man sich dieser Grundanschauung, daß nur derjenige zur Beleihung fähig sei, welcher sich rittermäßige Mannendienste versprechen und leisten lassen kann, bewußt geblieben, so hätte, da diese Fähigkeit längst Niemand mehr besitzt als der Landesherr, auch längst schon die Errichtung von Lehen durch andere als das Staatsoberhaupt ausgeschlossen werden müssen. So war es auch in einzelnen Particularrechten bestimmt, im Allgemeinen aber hielt man an der Möglichkeit auch der Errichtung von Privatlehen fest, und mußte die Fähigkeit, solche zu verleihen, Allen einräumen, welche im Stande seien, über den Gegenstand der Verleihung frei zu disponiren, ohne die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande zu fordern (vgl. z. B. A.L.R. I. 18. §. 39); nur insofern gewisse Güter nur von Adeligen erworben werden konnten, mußte auch für den, welcher ein solches Gut verleihen wollte, der adelige Stand gefordert werden; in manchen Territorien wurden auch sog. adelige Lehen den übrigen entgegengestellt, wie z. B. das A.L.R. a. a. O. §§. 66, 67 bestimmt, daß adelige Lehen, d. h. solche, von welchen der Vasall nach dem ursprünglichen Vertrage Ritterdienste zu leisten schuldig war, nur von Personen adeligen Standes verliehen und erworben werden könnten. Auch zum Empfang des Lehns war nach dem Recht des Mittelalters Ritterbürtigkeit erforderlich, nach der späteren Ent-

Digitized by Google

wickelung unserer staatlichen Verhältnisse konnte aber davon nicht mehr die Rede sein. Ebenso wenig kann behauptet werden, daß statt der Ritterbürtigkeit die adelige Geburt und Abstammung eine Voraussetzung für die passive L. geworden sei, da Adel und Ritterbürtigkeit bekanntlich keineswegs gleichbedeutend waren; aber es ist richtig, daß durch Privilegien und Particularrechte der Erwerb gewisser Lehngüter nur den Adeligen gestattet war. Von dem Erforderniß der Ritterbürtigkeit konnte übrigens schon nach dem Recht des Mittelalters der Lehnsherr absehen und zwar dauerte das einmal begründete Verhältniß trotz der Unfähigkeit des ersten Empfängers auch für die beiderseitigen Nachfolger fort, wenigstens war es so nach schwäbischem Lehnrecht und nach der späteren Rechtsanschauung. Wegen dieser Dispensationsbefugniß des Lehnsherrn bezeichnete man den erwähnten Unfähigkeitsgrund als einen relativen. Ebenso andere Umstände, welche die Leistung der Lehnspflichten regelmäßig unmöglich machten. Relativ unfähig waren demnach: Ehrlose und Anrüchige, Juden, geistig und körperlich Gebrechliche, Weiber, Geistliche, juristische Personen, Unfreie. Der relativen Unfähigkeit zum Lehnsempfange stellt man die absolute gegenüber, von welcher der Lehnsherr nicht dispensiren kann; sie wird begründet durch den Mangel der Rechtsfähigkeit überhaupt oder durch Beschränkung der letzteren hinsichtlich des Erwerbs von Rechten im Allgemeinen oder des besonderen Gegenstandes der Verleihung oder durch die Unfähigkeit, Verbindlichkeiten einzugehen, wie solche das Lehnsverhältniß mit sich bringt.

Von der allgemeinen L. ist übrigens wohl zu unterscheiden die Fähigkeit über ein bestimmtes Gut lehnsweise zu verfügen. Nach sächsischem Lehnrecht soll der Herr, welcher ein Gut verleihen will, dasselbe in seiner Gewere haben; nach langobardischem Lehnrecht kann die Belehnung nur von dem zu Rechte geschehen, qui legitime bonorum suorum administrationem habet. Wer ein Gut verleihen will, muß nicht nur im Allgemeinen dispositionsfähig sein, er muß auch gerade über dieses Gut frei verfügen können. Hatte der Herr eine fremde Sache wissentlich oder unwissentlich zu Lehen gegeben, so haftete er für Eviction nach den Grundsätzen des Civilrechts und einzelnen besonders in Betracht zu ziehenden Vorschriften des Lehnrechts. Hierüber, so wie über Dispositionsbeschränkungen (bei Staatslehen, Lehen an Kirchensachen, Sachen, die im Miteigenthum stehen u. s. w.) des Lehnsherrn und über subjective L. im Allgemeinen vgl. Weber III. §. 81 ff., §. 88 ff., Mayr §§. 55—61, Pfeiffer a. a. O. S. 393 ff., Pätz §§. 39—49, Eichhorn §§. 200, 201, Gerber §§. 109, 110, Beseler §. 102.

Franklin.

Lehnshoheit ist der Inbegriff derjenigen Rechte, welche der Monarch als Inhaber der Staatsgewalt über die im Staatsgebiete befindlichen Lehen auszuüben berechtigt ist. Dieselbe steht daher dem Souverän nicht blos hinsichtlich der sog. Staatslehen, sondern auch der Privatlehen zu und darf nicht mit der Lehnsherrlichkeit verwechselt werden. Während nämlich die letztere auf einer privatrechtlichen Grundlage, dem Lehnscontracte, beruht und alle aus demselben herstammenden, dem Lehnsherrn an der Person des Vasallen und an der Substanz des Lehngutes zustehenden Rechte umfaßt, ist die L. nur die das Lehnwesen betreffende Machtsphäre der Staatsgewalt und begreift daher alle diejenigen Rechte in sich, welche der Staatsgewalt hinsichtlich sämmtlicher Rechtsinstitute zustehen, d. i. Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht.

Regelmäßig stehen gegenwärtig Lehnsherrlichkeit und L. dem Souverän zu. Der Natur beider Rechte gemäß müßte diese Verbindung als eine im juristischen Sinne zufällige betrachtet werden; allein in mehreren Staaten, wie Baiern, Baden, Würtemberg, ist ausschließlich dem Landesherrn das Recht, Lehnsherr zu sein, zugesprochen, die Verbindung der Lehnsherrlichkeit mit der Souveränetät sonach für eine rechtlich nothwendige erklärt und damit auch der weitere Satz begründet worden, daß kein auswärtiger Souverän Lehnsherr über eine im Inlande gelegene Besitzung sein dürfe. Nur unter den Standesherren haben Einzelne die Lehnsherrlichkeit gewahrt; daß diese bestimmte Acte der freiwilligen Lehnsgerichtsbarkeit, wie Ausstellung von Lehnsbriefen, Vornahme der Belehnungen u. s. w. durch eigene Lehnscanzleien ausüben, erklärt sich daraus, daß die Lehnsge-

Digitized by Google

richtsbarkeit zur Zeit des Reichs als ein Ausfluß der Lehnsherrlichkeit betrachtet wurde, und daß dieser ältere Standpunkt bei Regelung der Verhältnisse der Mediatisirten in einzelnen Ländern festgehalten worden ist.

Aus der Natur der L. erklärt es sich, daß dieselbe überall da, wo sie nicht bereits ein Bestandtheil der Landeshoheit gewesen, mit der Umwandlung der letzteren in eine wirkliche Staatsgewalt erworben worden ist. Damit war zugleich die Möglichkeit legislativen Eingreifens in die noch fortbestehenden Lehnsverhältnisse gegeben, welche von der neueren deutschen Gesetzgebung, insbesondere von den Verfassungsurkunden regelmäßig in einer dem Fortbestand der Lehen feindlichen Richtung benutzt worden ist. Die deutschen Verfassungen aus der Periode vor 1848 bestimmen regelmäßig, daß der Landesherr neue Lehen nur unter Zustimmung der Stände errichten, Lehnserspectanzen aber gar nicht mehr ertheilen und nur heimgefallene Lehen wieder verleihen, wohl auch zu dem fürstlichen Schatullgut ziehen dürfe (so Meiningen), letzteres jedoch nur in der Weise, daß die Lehnsherrlichkeit dem Eigenthümer der Domänen bzw. des landesherrlichen Hausfideicommisses verbleibt. Im Allgemeinen wurden die Lehen nur, sofern sie aus dem landesherrlichen Hausvermögen oder aus dem eigentlichen Staatsgute herrühren, also Thron- oder Staatslehen sind, um der aus ihnen fließenden Erträge, insbesondere aber um des möglichen Heimfalls willen geschont. Die neuere Verfassungsgesetzgebung seit 1848 hat dagegen das Obereigenthum des Lehnsherrn vollständig zu Gunsten der vasallitischen Familien aufheben wollen und in einzelnen Ländern, z. B. in Preußen, auch wirklich aufgehoben, die Errichtung neuer Lehen aber durchgehends untersagt.

Hiernach ist überall auf Antrag des Vasallen, mehrfach auch des Lehnsherrn die Allodification gegen eine für das Aufgeben der Lehnsherrlichkeit vom Vasallen gezahlte, nach der Zahl der Erbberechtigten und der geringern oder größeren Ausdehnung der Successionsberechtigung berechnete Abkaufssumme gestattet. Sind zahlreiche successionsfähige Personen vorhanden, oder sind die betreffenden Lehen feuda oblata oder vom Vasallen gekauft oder endlich erst in Folge der Auflösung des deutschen Reichs der Lehnsherrlichkeit des Landesherrn unterworfen worden, wie dies bei den ehemaligen Reichslehen der Mediatisirten vielfach der Fall gewesen ist, so ist regelmäßig die Allodification nicht an die Zahlung einer Abkaufssumme gebunden. Meistens sind nur die Thronlehen, die außerhalb des Staatsgebietes liegenden Staatslehen, wohl auch die Lehen, deren Heimfall in nächster Zeit zu erwarten steht und endlich die standesherrlichen Lehen von der Möglichkeit allodificirt zu werden ausgeschlossen.

Die Wirkungen der Allodification sind in den verschiedenen Ländern verschieden bestimmt: entweder wird das allodificirte Lehngut sofort oder doch in der Hand des nächsten Besitzers zum freien Eigenthum, ohne daß die durch die Allodification benachtheiligten Agnaten des Besitzers eine Entschädigung fordern können, oder das Lehngut erhält den Charakter eines Stammgutes mit fortdauernden Rechten der Mitbelehnten, Agnaten, Anwärter (so Preußen), oder endlich es besteht, sofern es früher diese Eigenschaft hatte, als Fideicommiß fort, bzw. es kann nach ausdrücklicher, gesetzlicher Zusicherung in ein solches umgewandelt werden.

Quellen: Baiern: Verfg.Urk. v. 26. Mai 1818 Tit. III. §. 5. Baden: Verfg.Urk. v. 22. Aug. 1818 §. 58. Alin. 2. Würtemberg: Verfg.Urk v. 25. Septbr. 1819 §. 107. Großh. Hessen: Verfg.Urk. v. 17. Dec. 1820 §. 9. Alin. 2. Königr. Sachsen: Verfg.Urk. v. 4. Sept. 1831 §. 17. Alin. 3. Sachsen-Meiningen: Grundgel. v. 23. Aug. 1829 §. 39. Alin. 2. Preußen: Verfg.Urk. v. 31. Jan. 1850 A. 40, 41; Ges., betr. die Abänderung der A. 40 und 41 der Verfg.Urk. v. 5. Juni 1852; Ablösungsges. v. 2. März 1850; Ges. v. 10. Juni 1856, betr. die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinter-Pommerscher Lehen in Familienfideicommisse u. s. w.

Lit.: Behr, Versuch einer allgemeinen Bestimmung des Unterschiedes zwischen Lehnsherrlichkeit und Lehnshoheit, Würzb. 1799. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Leipz. u. Heidelb. 1863, Bd. II. S. 816—831. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl. Götting. 1867, Bd. II. S. 465—469. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. Bd. I. Abth. 2. S. 136—140. B. W. Pfeiffer, Lehnsherrlichkeit und Lehnshoheit in Weiske's Rechtslexikon, Bd. VI. S. 472—479.

F. Brockhaus.

Digitized by Google

Lehnstamm (Constitutum allodium in feudo, const. feudale). Ueber die Begriffsbestimmung herrschte namentlich in älterer Zeit große Meinungsverschiedenheit, was sich daraus erklärt, daß die Particularrechte, welche das Institut überhaupt kennen, in ihren Bestimmungen von verschiedenen Principien ausgehen und daß weder in diesen Quellen noch in den Urkunden über Errichtung von Lehnstämmen das constitutum feudale von andern verwandten oder ähnlichen Gestaltungen gehörig gesondert wurde. Mancherlei grobe Irrthümer wurden freilich schon durch ältere Schriftsteller beseitigt, andere vererbten sich weiter und selbst die von Eichhorn, Pätz und Anderen gegebene Definition: jede Geldsumme oder jedes Capital, welches zum Besten aller oder gewisser Lehnfolger auf ein Gut gelegt sei, müsse als L. angesehen werden, kann nicht als befriedigend gelten, am wenigsten dann, wenn man, wie Eichhorn, das sog. Lehnsquantum als eine Art des L. in diesem Sinne bezeichnet. Von den verschiedenen Fällen, in welchen von Constituirung eines L. die Rede sein kann, vergegenwärtige man sich folgende drei. Zunächst: unter mehreren zugleich zur Successíon berufenen Lehnfolgern wird eine Cwiltheilung (in Mecklenburg: Kawelung) vorgenommen in der Weise, daß einer das Gut übernimmt, die übrigen durch Geldantheile abgefunden werden; sodann: ein Lehen wird mit Zustimmung der Lehnfolger veräußert, letztere sollen aber den Kaufpreis oder einen Theil desselben als Surrogat ihrer Berechtigung erhalten; endlich: das Lehen wird allodificirt, den Lehnfolgern aber soll für den Verlust ihrer Rechte Entschädigung geleistet werden. In allen drei Fällen ist die zu zahlende Abfindung oder Entschädigung an sich durchaus allodialer Natur, die vorgenommenen Geschäfte stehen in Beziehung auf ihre gegenwärtige Rechtsbeständigkeit und auf ihre künftigen Wirkungen unter den allgemeinen Regeln des Privatrechts. Es kann aber verabredet werden, daß die Abfindung oder Entschädigung (der Regel nach verzinslich) auf dem Gute haften und in Beziehung auf Veräußerung und Vererbung nach lehnrechtlichen Grundsätzen beurtheilt, im Uebrigen aber als allodial behandelt werden solle. Ein in solcher Weise angelegtes Capital ist ein L. Auf andere Momente kommt es bei der Begriffsbestimmung nicht an; das Institut hat sonst keine begriffsmäßigen Eigenthümlichkeiten, vielmehr sind alle weiteren rechtlichen Wirkungen — wer für den L. persönlich hafte, welche Klagen den Berechtigten, welche Befugnisse ihnen im Concurse zustehen, an wen der L. nach Erlöschen der lehnsfähigen Erben des oder der Berechtigten falle — verschieden (oder können wenigstens verschieden sein) je nach dem Zwecke der Constituirung, den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen, den Verabredungen der Interessenten und den Bestimmungen der Particularrechte. Der L. ist dem Familienfideicommiß nahe verwandt; ein Lehen ist er nicht, es gibt für denselben keinen Lehnsherrn und die zum L. Berechtigten haben nicht die Pflichten von Vasallen. Insbesondere ist das constitutum feudale nicht, wie es so oft geschehen, mit einem Geldlehen zu verwechseln, vor welchem Irrthum schon der Umstand hätte warnen sollen, daß nach manchen Particularrechten, welche Geldlehen nicht zulassen, doch der L. gebräuchlich ist (z. B. in Mecklenburg); nur das ist anzuerkennen, daß da, wo particularrechtlich Geldlehen zugelassen sind, dem L. durch hinzutretende Oblation an einen Lehnsherrn die Natur eines solchen gegeben werden kann. Verschieden vom L., aber ebenfalls oft mit demselben verwechselt, ist das Lehnsquantum. Bei Mitbelehnungen kam es nicht selten vor, daß das Recht der Mitbelehnten auf einen bestimmten Theil des Werths des Lehens beschränkt wurde, d. h. daß sie auch in dem Fall, daß die gesammte lehnsfähige Descendenz des Vasallen erloschen sein würde, nicht mehr als den festgesetzten Theil erhalten sollten. Häufiger war es, daß die Mitbelehnten sich verpflichteten, dem Lehnsbesitzer die Veräußerung des Lehns zu gestatten oder dasselbe, wenn es an sie fallen sollte, den Allodialerben abzutreten, wogegen dem Lehnsbesitzer und bzw. den Landerben vertragsmäßig die Verbindlichkeit oblag, den Mitbelehnten eintretendenfalls eine von vornherein bestimmte Entschädigung, das Lehnsquantum, zu zahlen. Wenn man auch in diesem Falle nicht sagen kann, daß das Lehnsquantum der eigentliche Gegenstand der Verleihung an die Mitbelehnten gewesen sei, so war doch der Zweck derselben hauptsächlich die Sicherung der verabredeten Summe. Der Anspruch auf das Capital ist von Anfang lehnrecht-

Digitized by Google

licher Natur; persönlich verpflichtet sind für denselben der Lehnsbesitzer und resp. die Allodialerben; das Capital wird nicht verzinst, wird aber bei Eintritt der Veräußerung oder des Successionsfalles freies Eigenthum der Berechtigten. Hierdurch und durch den eigenthümlichen Zweck des Geschäfts, sowie durch eine verschiedenartige Behandlung im Proceß und insbesondere im Concurse unterscheidet sich das Lehnsquantum vom L., mit dem es im Uebrigen das gemein hat, daß es sich ebenfalls auf eine besondere Disposition der Parteien gründet, daß es sich nach Lehnrecht vererbt und daß es wie das const. feud. als ein Ersatz für aufgegebene Rechte am Lehngut anzusehen ist. Daß der L. auch nicht mit den Reversgeldern (von vielen const. feudale, Lehnsconstitut genannt), welche Mitbelehnte (oder auch Agnaten) an die Allodialerben in dem Fall zu zahlen haben, daß sie in das Gut succediren würden, zu verwechseln, sowie daß eine Geldsumme, die zum Ankauf eines Lehens bestimmt oder aus dem Verkauf eines Lehens erlöst oder dem Vasallen für ein evincirtes Lehen gezahlt wird, nach anderen Grundsätzen zu behandeln und zu beurtheilen sei, ist nicht weiter nachzuweisen.

Lit.: Zachariä: Sächs. Lehnrecht. §§ 174—80, Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 493—98 (wo auch die gesammte ältere Lit.), Weber II. 486—510, Gierke: De debitis feudalibus (1860) p. 71—77: wegen Mecklenburg: Roth, §§. 52 und 81; für das gem. preuß. R.: A.L.R. I. 18. §§. 605—13 und Koch: Priv R. I. §. 289.

Franklin.

Leibgedinge (auch Leibzucht) ist die während des Mittelalters vorkommende Bestellung eines Nutzungsrechtes für die Ehefrau auf Lebenszeit an gewissen Immobilien (mitunter auch am gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen des Mannes) seitens des letzteren, dessen Ausübung aber bis zur Auflösung der Ehe durch den Tod des Bestellers suspendirt blieb. Für die Zwischenzeit war die Frau vielfach durch die Bestimmung gesichert, daß der Mann die Leibgedingsgüter nicht ohne ihre Einwilligung veräußern durfte. Das L. konnte als reine Wittwenversorgung (als Witthum im eigentlichen Sinne) vorkommen, d. h. mit der Verrückung des Wittwenstuhles aufhören oder es konnte auch die Natur einer Versorgung der Frau nach dem Tode des Mannes auf ihre Lebenszeit haben (L. im engeren Sinne), so daß eine spätere Verheirathung der Frau auf ihr Recht keinen Einfluß äußerte. Das letztere war im Mittelalter die Regel. Später ist L. vielfach durch Erweiterung der Erbrechte der Ehefrauen oder Bestellung anderer Rechte zu ihren Gunsten verdrängt worden. Möglich ist allerdings ein solches Rechtsverhältniß noch heute. Während das Oesterr. G.B. des Leibgedinges nicht erwähnt, erklärt das Preuß. L.R. dasselbe gemäß dem früheren Rechte für einen der Frau vom Mann auf seinen Todesfall ausgesetzten Nießbrauch an gewissen Gütern und Capitalien, läßt denselben aber mit der Wiederverheirathung der Frau erlöschen (Th. II. Tit. 1. §§. 456. 457 ff. 471). Das Sächs. G.B. §. 1703 versteht dagegen unter L. der Ehefrau auf den Todesfall ihres Mannes zu ihrem Unterhalt ausgesetzte Vortheile, welche es nach den Regeln vom Leibrenten-Vertrage beurtheilt wissen will und gleichfalls durch Eingehung einer weiteren Ehe erlöschen läßt. — Unter Vermischung des Rechts der Widerlage und der Leibzucht, sowie unter Einwirkung der römischen donatio propter nuptias entstand in Sachsen ein eigenthümliches, allerdings durch das Mandat vom 31. Januar 1829. §§. 99. 101. beseitigtes Institut, welches gleichfalls als (sächsisches) L. (dotalitium) bezeichnet worden ist und auch in andern Ländern des sächsischen Rechts Eingang gefunden hat. Die adelige Wittwe konnte nämlich unter der Voraussetzung, daß sie ein Heirathsgut eingebracht hatte, statt der Rücknahme desselben doppelte Verzinsung (10 Proc.) und bei einem ihr bestellten Gegenvermächtniß für den Fall der Zurücklassung des letzteren, vierfache Verzinsung (also 20 Proc.) aus den Gütern des Mannes fordern. Da dieses Recht titulo oneroso erworben war, ging es durch eine anderweite Verheirathung nicht verloren. — Endlich wird auch unter L., dann gleichbedeutend mit Leibzuchtsvertrag oder contractus vitalitius, der Vertrag verstanden, wodurch gegen Hingabe eines Werthsobjects an einen Dritten gegen diesen ein Recht auf leibliche Verpflegung, auf Wohnung oder auch auf den Nießbrauch an einzelnen Grundstücken erworben wird, ja endlich bezeichnet man auch das der letzteren Klasse von Verträgen angehörige Altentheil ebenfalls als L.

Digitized by Google

Lit.: Eckardt, Zeitschr. f. deutsches Recht, 10, 446 ff.; ferner die Lehrbücher des deutschen Privatrechts. P. Hinschius.

Leibniz, Gottfried Wilhelm, geb. 3. Juli 1646 zu Leipzig, studirte in Leipzig und Jena, wurde 1666 Doctor jur. in Altorf, ging nach Mainz, Frankfurt, Paris, wurde 1676 Hofrath und Bibliothekar in Hannover, ging 1688 nach Wien, durchreiste Italien, wurde nach seiner Rückkehr in den Reichsfreiherrnstand erhoben, 1696 Geh. Justizrath, siedelte 1700 nach Berlin über, wurde Präsident der von ihm befürworteten Akademie der Wissenschaften, traf 1712 mit Peter dem Großen in Karlsbad zusammen zur Besprechung von Justiz- und Finanzreformen in Rußland, wurde 1713 kaiserlicher Reichshofrath, kehrte 1714 nach Hannover zurück und starb 1716 am 14. November.

Schriften: De casibus perplexis (diss.), 1666. — Methodus nova jurisprudentiae, 1667. — Bedenken, welcher Gestalt securitas publica .. auf festen Fuß zu stellen, 1670. — (Caes. Fuerstenerius) De jure suprematus ac legationis principum Germaniae, 1667. — Medit. juridico-mathem. de interusurio, 1683. — Codex jur. gentium diplomaticus, 1693. — Observationes de principiis juris, 1700. — Principe de la nature et de la grace, 1715. — Deutschlands Klag-, Straf- und Ermahnungsrede an seine verrätherischen und schlafrigen Kinder, 1673. — Gespräch über das Interesse des engl. Staates (1674). — Politische Betrachtung über den gegenwärtigen Kriegszustand zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden (1674). — Ursachen, welche den allerchristlichsten König zur Rückgabe des dem Reich Abgenommenen bewegen können (1683). — Das verkehrte Glücksspiel europäischer Allianzen, Gegenallianzen und Staatsstreiche (1685—86). — Wahres Interesse der Kron Frankreich oder des großen Königs in Frankreich großes Hauptdessein, 1687. — Das verwürzte Köln oder die geschwächte kölnische Kurwürde (1689). — Wahres Interesse des h. römischen Reichs, 1689. — Unvergreifliches Sentiment über die neue hann. Kurwürde, 1693. — Anmerkungen über das Friedensproject und dessen Punkten, zu welchen die Krone Frankreich sich erklärt (1698). — Reflexionen eines getreuen Patrioten über die von Frankreich für Straßburg u. Luxemburg offerirten Aequivalentien — Gallia titubans et mente titubante resurgens (1697). — Sämmtliche Werke, herausgeg. von Dutens, Genf 1768 (die juristischen im IV. Bde.). — Ausg. von Onno Klopp, Hann. 1864, 2 Bde.

Lit.: Guhrauer, G. W. v. Leibnitz, Bresl. 1842. — Bluntschli, VI. 411—425. — Stobbe, II. 427. Note 36 — s. oben I. S. 23, 230. — Pfleiderer, Leibniz als Verfasser von 12 anonymen, meist deutschen politischen Flugschriften, Leipz. 1870. — Pfleiderer, G. W. Leibniz als Patriot, Staatsmann und Bildungsträger, Leipz. 1870. — Grote, Leibniz u. seine Zeit, Hann. 1869. — Hassel's Zeitschr. VII. Heft 6.

Teichmann.

Leichenschau, gerichtliche Besichtigung einer Leiche, tritt ein, sobald der Verdacht besteht, daß irgend eine straffällige Handlung den Tod eines Verstorbenen herbeigeführt habe. Sie wird in der Regel durch eine bei der Staatsanwaltschaft eingehende polizeiliche Anzeige vorbereitet. Ist Selbstmord hinreichend klar, so wird oft der sog. „Beerdigungsschein" ohne Weiteres ertheilt. Auch bei entfernterm Verdacht treten zuweilen nur polizeiliche Ermittelungen ein; häufiger eine einfache Leichenbesichtigung durch den Richter — unter Aufnahme einer Registratur, keines förmlichen Protocolls — oder auch in Fällen dringender Eile durch den Staatsanwalt, geeigneten Falles unter Zuziehung eines Arztes. Sobald aber dem Staatsanwalt, dem Richter oder dem etwa zugezogenen Gerichtsarzt der Verdacht der Verübung einer strafbaren That irgend begründet erscheint, so geht regelmäßig der Staatsanwalt mit dem Antrage auf Section vor: äußere, innere Besichtigung. Bei der — hier sehr häufig eintretenden — Gefahr im Verzuge, hat der, vom Sitz der Staatsanwaltschaft entfernt wohnende Richter die Leichenöffnung auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft zu veranlassen, welcher solchenfalls nur benachrichtigt zu werden pflegt. Noch weniger kann auf vorgängige Ermittelung eines Verdächtigen gewartet werden; doch soll, falls ein solcher vorhanden, möglichst für dessen Zuziehung gesorgt werden; dies zur Vorzeigung der Leiche behufs Identificirung, ausdrücklicher Anerkennung, zuweilen mit dem Erfolge des mittelalterlichen Bahrrechts, weit häufiger ohne daß irgend eine Regung des Schuldbewußtseins zu Tage träte. Schleuniges Vorgehen mit der Section ist namentlich bei der Auffindung von Leichen neugeborner Kinder erforderlich, da eintretende Fäulniß die Sicherheit der — zuerst 1682 vom Physicus zu Zeitz Dr. Schreyer angewendeten — Lungenprobe gefährdet, und die vom Geh. Obermedicinalrath Dr. Cas-

Digitized by Google

per zu Berlin angewendete, 1858 in Preußen reglementarisch vorgeschriebene Ermittelung und Messung des Knochenkerns in der unteren Epiphyse des Oberschenkels über den Athmungsproceß (Athmen = Leben?) keine unmittelbare Aufklärung geben kann. Auch in anderen Fällen ist es rathsam, bei unwiderlegt gebliebenen Verdachtsgründen rasch zu L. und Leichenöffnung zu schreiten, weil die Ausgrabung einer Leiche zwar aus erheblichen Gründen — selbst bei einiger Gefahr für die Obducenten — im Interesse der Strafrechtspflege erfolgen darf, ihre Ergebnisse aber um so unsicherer werden, je größeren Einfluß nicht nur die Verwesungszeit, sondern namentlich die — alsdann zu untersuchende und erforderlichen Falles genau zu beschreibende — Oertlichkeit der Beerdigungsstelle auf die Veränderung der Leiche ausübt (Kalk, Sand, Thon, Nässe, Tiefe u. s. w.).

Der Umfang der L. im w. S. kann hienach ein sehr verschiedener sein. Unerläßlich ist die Feststellung 1) der Identität durch — meistens uneidliche — Abhörung von Bekannten, oder wenn solche nicht vorhanden, durch genaue Personen- und Bekleidungsbeschreibung, unter Berücksichtigung des oft wichtigen Inhalts der in den Taschen vorfindlichen Papiere, Ringe u. dgl.; 2) der Umstände, unter denen die Leiche gefunden, und der Art, wie sie bis zum Augenblick der Besichtigung behandelt ist (gekehrt, entkleidet, weggetragen, verwahrt, bei welchem allem oft viel versehen wird, so daß dann umständliche Erkundigungen und nöthigenfalls eidliche Verhöre dringend wünschenswerth bleiben), 3) des Ergebnisses der eigentlichen (inneren, äußeren) Leichenbesichtigung. Mit der Bedeutung des Umfanges steigt die Zahl der erforderlichen Personen: Richter, — Protocollführer (bei eidlichen Vernehmungen) — ein Arzt, bzw. Gerichtsarzt, zwei Gerichtsärzte. Hierzu tritt nach einigen Gesetzgebungen z. B. in Sachsen die Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche indeß anderwärts, wo sie früher erforderlich, wieder beseitigt sind. Bei Vergiftung sind in Oesterreich zwei Chemiker zuzuziehen, sofern dies möglich. — Ein von dem festländischen durchaus abweichendes Leichenschauverfahren besteht in England, wo der coroner — meistens aus dem Stande der Aerzte oder Advocaten gewählt — mit Zuziehung von wenigstens zwölf unbescholtenen Ortseinwohnern — als jury — bei obwaltendem Verdacht einer unnatürlichen Todesart deren Ursache, und eintretendenfalls deren Urheber ermittelt, worauf die jury ihren Ausspruch thut, welcher das Verdict einer grand jury ersetzt: Anklagebeschluß; oder Beschluß, daß kein Grund zur Anklage. Aehnlich die Einrichtungen in Nordamerika, nicht in Schottland. —

Gfgb.: C.C.C. a 149: Besichtigung eines Entleibten „vor der Begräbniß", woran sich die „Legalsection" der Praxis anschloß. Hann. Instruct. v. 12. Mai 1800, s. noch Str.Prc.O. §. 108. Preuß. Crim.Ordn. §. 147 f. Reg. v. 15. Novbr. 1858 (Just.Min.Bl. 1859 S. 10). Sachsen-Weimar ꝛc. (Thüringen), A. 107, dazu Ges. v. 9. Decbr. (24. Novbr., 10. Decbr.) 1854 §. 26. Oesterreich (1853) §. 86, s. bes. 91. Lübeck (1862) §. 75 f. Bremen (1863) §. 231 f. Baden (1864) §. 94 f. Würtemberg (1868) A. 178 f. Königr. Sachsen (1868) A. 188 f., bes. 189. Schaper.

Leinpfad. Man versteht unter L. denjenigen Theil des Ufers eines schiffbaren Flusses, der den Schiffahrenden zur Benutzung, insbesondere zum Ziehen der Schiffe durch Menschen und Thiere, zum Anlanden, zum Befestigen der Schiffe, zur Aussetzung der Ladung an das Ufer in Nothfällen für eine gewisse Zeit, gesetzlich eingeräumt ist.

Die Eigenthümer der Ufer an öffentlichen Flüssen sind verpflichtet, den zum L. erforderlichen Theil des Ufers herzugeben und können dafür eine Entschädigung nicht verlangen. Ein Verpflichtungsgrund zur Entschädigung des Uferbesitzers entsteht jedoch dann, wenn durch diesen Gebrauch, insbesondere durch Anlanden Befestigung der Schiffe und durch Aussetzen der Ladung das Ufer selbst oder dessen Befestigung beschädigt wird.

Quellen u. Lit.: §§. 57, 58 Tit. 18. Th. II. A. L.R. Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 9. März 1849 in den Entscheidungen Bd. 15, S. 374, und v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher, 5. Aufl. 1868. 4. S. 888 f. Beseler, System des gemeinen deutschen Priv.R., 2. Aufl 1866, S. 821. v. Gerber, System des deutschen Priv.R., 9. Aufl. 1867, S. 214. Ernst Meier.

Lette, Wilhelm Adolf, geb. 10. Mai 1799 zu Kieritz, studirte in Heidelberg, Berlin, Göttingen, arbeitete an der Generalcommission zu Soldin und Stargard, wurde

Digitized by Google

1835 Rath am Oberlandesgericht in Posen, 1839 Oberregierungsrath, ging als vortragender Rath nach Berlin, wurde 1844 Mitglied des Staatsrathes und des Landesökonomiecollegiums, 1845 Präsident des Revisionscollegiums für Landesculturſachen, ſtarb 3. December 1868 zu Berlin.

Schriften: Beleuchtung der preuß. Eherechtsreform, Frankf. 1842. — Die ländliche Gemeinde- und Polizeiverfaſſung in Preußens öſtlichen und mittleren Provinzen, Berl. 1848. — Die Geſetzgebung über Benutzung der Privatflüſſe zur Bewäſſerung von Grundſtücken, Berl. 1850. — Lette und v. Rönne, Die Landesculturgeſetzgebung des preuß. Staats, 7. Theil, 1854. — Ueber die Verfaſſungszuſtände in Preußen. Berl. 1857. — Entwm. einer Landgemeinde-Ordn. für die 6 öſtl. Provinzen der preuß. Monarchie und eines die ländl. Polizeiverwaltung betr. Geſetzes, Berl. 1854. — Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zuſammenhange mit der Geſch., der Geſetzgebung und den Volkszuſtänden, Berl. 1858. — Der volkswirthſchaftliche Congreß und der Zollverein. 1862. — Die Wohnungsfrage Heft 4 der Sammlung gemeinverſtändlicher wiſſenſchaftlicher Vorträge, herausgeg. von Virchow und v. Holtzendorff, Berl. 1866). — Die Landgemeindeordnung für die 6 öſtlichen Provinzen, Berl. 1867. — Zur Reform der Kreisordnung und ländlichen Polizeiverfaſſung, 3. Aufl. 1868. — Das landwirthſchaftliche Credit- und Hypothekenweſen, 2. Aufl. 1868. — Die Reorganiſation der Staats- und Selbſtverwaltung in Preußen, Berlin 1868.

Lit.: Unſere Zeit, Leipz. 1857, I. S. 596—599. — Arbeiterfreund, 1868, Heft 4.

Teichmann.

Leucht, Chriſtian Leonhard (Anton Faber), geb. 1645 zu Arnſtadt, wurde 1683 Hofrath in Gera, 1688 Conſulent der Reichsritterſchaft in Altmühl, 1692 Conſulent in Nürnberg, ſtarb 1716.

Schriften: Europäiſche Staatskanzlei, 1697 (geſchloſſen 1760 mit dem 115. Theile). — (Cassander Thucelius) Electa jur. publici curiosa, 1694—97.

Lit.: Schulze, Einleitung in das deutſche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 72.

Teichmann.

Leunclavius, Johann (Löwenklau), geb. 1533 zu Amelbeuern (Weſtphalen), lehrte zu Heidelberg Griechiſch, durchzog den Orient und ſtarb 1593 in Wien.

Schriften: Versio ad synopsin 60 libr. Basilicon. — Notatorum jur. civilis libri II (in Otto thesaurus jur. romani). — Dionis Cassii historia romana mit Anmerkungen.

Lit.: S. Jöcher. Teichmann.

Leyser, Auguſtin von, geb. 1683 zu Wittenberg, wurde, nachdem er mehrere Reiſen nach England und Italien unternommen hatte, 1708 außerordentlicher Profeſſor daſelbſt, ging 1712 als ordentlicher nach Helmſtädt, kehrte 1729 als Ordinarius nach Wittenberg zurück und ſtarb 1752.

Schriften: Meditationes ad Pandectas, Vol. XI ed. 3a. Lips. 1741 sqq.; Vol. XII XIII. cura Hoepfneri, Gissae 1774, 1780. — Liber de variationibus et retractationibus JCtorum. — Liber de assentationibus JCtorum. — De JCto disputatore, Viteb. 1749. — De pugnis JCtorum, Viteb. 1749.

Lit.: Praefatio Hoepfneri in Vol. XII. der Meditationes. — Leyseri laudes in Vol. XIII. p. 211—226. — Vita Leyseri in Vol. XIII. p. 323—348.

Teichmann.

Lieferungsgeſchäft im w. S. tritt in zwei verſchiedenen Geſtalten auf: als Lieferungskauf und als Lieferungsvertrag, auch Lieferungsgeſchäft im e. S. genannt.

Der Lieferungskauf, im Gegenſatz zum Tageskauf bedeutet ein Kaufgeſchäft, bei dem für die Leiſtung, reſp. Empfangnahme der Waare ein beſtimmter Termin oder eine beſtimmte Friſt geſetzt iſt. Es kann dies ausdrücklich geſchehen oder auch ſtillſchweigend in der Weiſe, daß der Termin oder die Friſt mit Nothwendigkeit den Umſtänden zu entnehmen iſt. Durch Feſtſetzung eines ſolchen Termins oder einer ſolchen Friſt wird nicht die Perfection, ſondern nur die Erfüllung des Geſchäfts hinausgeſchoben. Im Allgemeinen gelten für den Lieferungsvertrag keine anderen Grundſätze, als für den Tageskauf. Wohl aber hinſichtlich der Handelsgeſchäfte nach dem A.D.H.G.B., welches indeß in dieſer Lehre lediglich gemeines Gewohnheitsrecht des Handelsſtandes wiedergibt. Nach dieſem ſind folgende Principien maßgebend. Liefert der Verkäufer nicht rechtzeitig die Waare, ſo hat der Käufer die Wahl, Erfüllung des Vertrags nebſt Schadenserſatz wegen

Digitized by Google

verspäteter Erfüllung, oder statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, oder ganz vom Vertrage abzugehen. In derselben Weise hat umgekehrt der Verkäufer, wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, und die Waare noch nicht übergeben ist, die Wahl, Erfüllung des Vertrags und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder statt der Erfüllung die Waare für Rechnung des Käufers in der für den Fall der mora eines solchen überhaupt vorgeschriebenen Weise (A. 343) zu verkaufen und Schadensersatz zu fordern, oder vom Vertrage vollständig abzugehen (H.G.B. A. 354 und 355). Das Recht des Käufers resp. Verkäufers, nachträgliche Erfüllung des Vertrags geltend zu machen, knüpft das H.G.B. an die Bedingung, daß der dahin gehende Entschluß dem säumigen Contrahenten unmittelbar nach Ablauf der Frist oder des Termins mitgetheilt wird. Wenn der Verkäufer von dem ihm zugesprochenen Verkaufsrecht Gebrauch macht, so muß er die Waare, falls sie einen Markt- oder Börsenpreis hat, unverzüglich nach Ablauf der Lieferungszeit zum Verkauf bringen, sonst gilt der Verkauf nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Auch ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer von dem geschehenen Verkauf sofort in Kenntniß zu setzen; wogegen es einer vorgängigen Androhung des Verkaufs, die beim Tageskauf regelmäßig erforderlich ist, nicht bedarf. Das vom Käufer zu beanspruchende Interesse besteht bei Waaren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, in der Differenz zwischen dem verabredeten Kaufpreis und dem Markt- oder Börsenpreis zur Lieferungszeit und am Lieferungsort. Doch ist es dem Käufer unbenommen ein höheres Interesse geltend zu machen, wenn er ein solches nachzuweisen vermag (A. 357). Der Verzug des säumigen Contrahenten kann von dem Gläubiger auf des ersteren Kosten mittelst einer öffentlichen Urkunde (Protest) festgestellt werden (A. 358), welche jedoch lediglich als Beweismittel dient und keineswegs als Voraussetzung der mora und deren Wirkungen anzusehen ist. Eine theilweise Erfüllung des Vertrags, wo solche möglich, muß der Gläubiger gelten lassen, und es kann derselbe nur hinsichtlich des nicht erfüllten Theils des Vertrags von seinem Wahlrecht Gebrauch machen (A. 359).

Der Lieferungsvertrag ist der Vertrag, wodurch sich Jemand zur Leistung gewisser Sachen, welche er noch nicht besitzt, an einen Anderen für einen bestimmten Preis verpflichtet. Die Natur dieses Vertrags war in der früheren Zeit streitig. Man hat ihn aufgefaßt als Dienstmiethe (so Mittermaier), als Innominatcontract von der Form facio ut des (so Preuß. A. L.R. Th. I. Tit. 11. §§. 981—987), endlich als Kaufvertrag (so Gelpke). Die beiden ersteren Auffassungen stützen sich darauf, daß beim Lieferungsvertrage die zu leistenden Sachen dem Lieferanten beim Abschluß des Vertrags noch gar nicht gehörten und daher auch nicht Gegenstand eines Kaufgeschäfts sein könnten. In der Lieferung liege zugleich die Handlung der Anschaffung, und in dem von dem Lieferanten bedungenen Preise sei auch der Entgelt für jene Mühwaltung enthalten. Die Vertheidiger der letzten Ansicht aber machen geltend, daß, wie eine von dem Leistenden erst zu verfertigende Sache Gegenstand eines Kaufs sein könne, so auch eine erst anzuschaffende. Letztere Ansicht ist unbedingt für die richtige zu halten. Sie ist auch sanctionirt worden durch das H.G.B. (A. 338), freilich nicht allgemein, sondern nur für den Fall, daß es sich um eine Lieferung vertretbarer Sachen handelt. Weil hier ein gewöhnlicher Kaufvertrag vorliegt, so sind auch die Pflichten der Contrahenten die des Verkäufers und des Käufers. Der Lieferant hat die Waare in der vertragsmäßigen Weise zu leisten, der Besteller den bedungenen Preis zu zahlen. Im Vertrage kann ein bestimmter Lieferungstermin mit den gewöhnlichen Folgen gesetzt werden, doch ist dies durchaus nicht nothwendig.

Lit.: Thöl, Das Handelsrecht, I. (4. Aufl. Gött. 1862) §§. 70. 86—87a. Endemann, Das deutsche Handelsrecht (2. Aufl. Heidelb. 1868) §§. 113. 119. Hahn, Comment. zum A.D.H.G.B. (Braunschw. 1867) II. S. 184 f. S. 262—295. Haffenpflug, Ueber das Lieferungsgeschäft, Berl. 1846. Gelpke, Ztschr. für Handelsrecht, Heft 1 (Berl. 1852), S. 1 ff.

Lewis.

Limnaeus, Johann, geb. 1592 zu Jena, studirte in Jena und Altdorf, durchreiste einen großen Theil Europa's, wurde 1639 braudenburgischer Geh. Rath und Kanzler und starb 1663.

Digitized by Google

Schriften: Juris publ. imp. Romano-germanici libri IX, Strassb. 1629—33. — Zusätze dazu 1650 (tom. IV) und 1660 (tom. V); neue Ausg. v. Schilter, 1699. — Observationes in auream bullam Caroli IV, 1662. — Ausg. d. kais. Wahlcapitulationen von Karl V. bis Ferdinand III 1651.

Lit.: Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, 1867, S. 57, 58.

Teichmann.

Linde, Justin Timotheus Balthasar von, geb. 7. August 1797 zu Brilon, studirte in Münster, Göttingen und Bonn, wo er 1820 sich habilitirte, 1823 außerordentl. Prof. in Gießen, 1824 ordentl. Prof., 1826 Geh. Regierungsrath in Darmstadt, 1832 Director des Studienraths, 1834 Kanzler der Universität Gießen, 1836 Geh. Staatsrath, Mitglied der deutschen Nationalversammlung und des Erfurter Parlaments, wurde 1850 Lichtenfelsischer Bundestagsgesandter, starb 12. Juni 1870.

Schriften: Abhandl. aus dem gem. deutschen Civ.Prc., Bonn 1823—29. — Lehrb. des deutschen gem. Civ.Prc., 7. Aufl. Bonn 1850. — Handb. des deutschen gem. bürgerl. Processes (Bd. 4, 5: Ueber die Lehre von den Rechtsmitteln), Gießen 1831—40. — Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine, Gießen 1845. — Ueber Abschluß und Auflösung der Ehe, Gießen 1846. — Gleichberechtigung der Augsb. Confession mit der kathol. Religion in Deutschland, Mainz 1853. — Ueber die Haftverbindlichkeit der Postanstalt, Gießen 1859. Er gab das Arch. für civil. Praxis seit Bd. 14 heraus — das Arch. für das öffentl. R. des deutschen Bundes, Gießen 1850—63 — Ztschr. f. Civ.R. u. Prc.

Lit.: Richter u. Schneider, Jahrbb., 1847, S. 726—734. Teichmann.

Liquidität wird im Civilproceß einem Anspruch, einem Rechte, einer Thatsache oder eigentlich der Behauptung derselben zugeschrieben, wenn ihre Wahrheit in keinem Punkte einem richterlichen Zweifel unterliegt. So sehr demnach die L. in einer Beziehung mit dem Begriffe des Erwiesenseins zusammenfällt, so gestattet letzteres doch Beschränkungen, die mit dem Begriffe der L. nicht verträglich sind: ein Anspruch kann seinem Grunde nach erwiesen sein, ist er es nicht auch hinsichtlich seines Betrages und überhaupt nach quid quale et quantum, so schreibt man ihm keine L. zu; eine Thatsache kann hinsichtlich Subject, Object, Modalität erwiesen sein, ist sie es nicht auch in Beziehung auf Ort und Zeit, so ist sie nicht liquide, sondern unterliegt noch Bedenken. — Liquide sollen Exceptiones rei finitae und peremtoriae sein, wenn sie proceßhindernde Wirkung haben sollen, liquide in den bestimmt summarischen Processen die Intention des Klägers und die auf die Hauptsache bezüglichen Defensionen des Beklagten. Doch gestattet man in diesen Processen insonderheit dem Beklagten seine Defensionen in continenti zu liquidiren, was eigentlich sofort in allen Punkten erweisen heißt, aber in dem Sinne verstanden wird, daß er, wie Innocenz IV. sich ausdrückt, diesen Beweis herstellig zu machen hat, antequam ad alia procedatur, antequam terminus ad alia assignetur. Mit welchen Beweismitteln das möglich sei, darüber gehen die Meinungen in der Wissenschaft, wie die Gesetzgebungen bis auf den heutigen Tag auseinander. Wie insonderheit die Eidesdelation mit Rücksicht auf Delation, Relation und Gewissensvertretung bestritten erscheint, so gelten recognoscible und insonderheit öffentliche Urkunden allgemein als dazu geeignete Beweismittel. Der Nd. Entw. vermeidet den Ausdruck, scheint ihm aber die Bezeichnung „glaubhaft machen" zu substituiren; für Glaubhaftmachen schließt er die Eidesdelation aus, läßt dagegen alle übrigen Beweismittel zu.

Lit. u. Quellen: Innocentius IV. ad c. 1. X. 2. 3. Danz, Ordentl. Prc. §. 187. Briegleb, Execut. Urkunden I. S. 117 ff. Einleitg. §. 68 ff. Wetzell, System §. 21. Endemann, Civ Prc.R. S. 605 f. 656. — Nd. Entw. §. 315.

K. Wieding.

Litiscontestation im röm. R. ein Proceßeinschnitt, der den Namen seiner ursprünglichen Gestalt im alten Legisactionsproceße verdankt. Nachdem lis, d. h. res quae est in controversia, vor dem leitenden Magistrate durch die in traditionellen Formeln vorschreitende Rede und Widerrede von Kläger und Beklagtem festgestellt ist, rufen beide Theile hierüber Zeugen auf: „testes estote — Ihr sollt es uns bezeugen, vor dem Juder, und wo sonst es erforderlich sein mag". Der letzte Act der Verhandlungen vor dem Magistrate (in iure), durch den das iudicium bestellt wird, so daß von nun

Digitized by Google

ab nur noch vor dem richterlichen Collegium (centumviri, decemviri?) oder vor dem oder den Geschworenen (judex, arbitri, recuperatores) zu verhandeln ist. Mit der ersten größeren Proceßreform, Einführung der von dem Prätor zu ertheilenden formulae, schwindet das namengebende Element (der Zeugenaufruf) aus der L., aber der Name selber bleibt, mit ihm alle wichtigeren Eigenthümlichkeiten der L. In der ebengedachten prätorischen Formel tritt ein todtes (schriftliches) Protocoll an Stelle des lebendigen (der Zeugen); übrigens bleibt alles beim Alten, die Formelertheilung beschließt das Verfahren in iure, stellt die res in controversia definitiv fest, und ordinirt das Judicium, entsprechend ändern sich auch die Wirkungen der L. nicht. Name und Wirkungen bleiben auch bei den Proceßänderungen der röm. Kaiserzeit, doch ist streitig, an welchen Vorgang der Name zunächst gebunden ist: die gemeine Meinung sagt, L. erfolge sobald Kläger die im Libell eingereichte Klagbitte vor dem Richter wiederholt und Beklagter denselben ebendort einfach widersprochen habe; Wetzell (Civ.Pre. §. 14) fordert die Ableistung des Calumnieneides von beiden Seiten als neues Formalrequisit; Wieding (Libellproceß §. 13) läßt L. mit dem Beginn der Ausführungen des Klägers vor dem Richter fingirt werden, welcher Ansicht sein Recensent Muther (Krit. Vierteljahrsschr IX. 177 f.) bereits entgegen und der Wetzell'schen Anschauung beigetreten ist. Das can. R., die Praxis, insbesondere die italienische, des Mittelalters und die deutsche Reichsgesetzgebung übernahmen die L. wie sie im Just. R. geworden war, oder doch so wie man die dort darüber gegebenen Vorschriften zu verstehen glaubte. Die Praxis hatte aber mit dem Fallenlassen der Nothwendigkeit des Calumnieneides zugleich die Einheit des Actes aufgegeben; eine mündliche Wiederholung der im Klaglibell enthaltenen Bitte ward überflüssig erachtet, und der erste Termin lediglich der Erklärung des Beklagten bestimmt. Dies zeitliche Auseinandergehen bestätigt der jüngste Reichsabschied, indem er von den Handlungen, die sonst der L. zu folgen pflegten, einige mit der Klagbitte, andere mit der Gegenbitte verbinden heißt. Seitdem bezeichnet L. nicht sowohl einen Einschnitt als einen Abschnitt des gemeinrechtlichen Processes; ein weit verbreiteter Sprachgebrauch aber nennt L. das letzte abschließende Stück dieses Abschnittes, die Erklärung des Verklagten, mit welcher er die mit der Klagbitte verbundenen thatsächlichen Behauptungen des Klägers beantwortet, daher man von einer bejahenden verneinenden auch wohl blos die Unwissenheit erklärenden ferner von einer wirklich geschehenen allgemeinen oder besonderen, bedingten oder unbedingten, und von einer nur angenommenen L. oder „Kriegsbefestigung" zu reden sich gewöhnt hatte. Neuere Proceßlehrer verwerfen diese Terminologie.

Alle Wirkungen der L. im röm. R. beruhen darauf, daß sie der eigentliche Anfang der actio, oder der Anfang der eigentlichen actio ist. Was bis zur L. geschehen kann, in ius vocatio, vadimonium, freie und feierliche Verhandlung vor dem Magistrat, alles das ist erfolglos, wenn das Verfahren nicht demnächst bis zur L. fortgesetzt wird, „actum non est", die Wirkungen einer actio unterbleiben; sobald aber es zur L. gekommen ist und, wenn nichts weiter geschehen, der Proceß unmittelbar danach liegen geblieben wäre, „actum est", alle nothwendigen Folgen der actio treten ein.

Diese Folgen sind doppelter Art, zerstörende und schöpferische. Jene pflegt man jetzt unter dem Namen der proceßualischen Consumtion (s. Art. Consumtion) zusammenzufassen; diese bestehen in der Herstellung der durch den Spruch des Richters in ihrer Existenz und in ihrem Umfange bedingten Verpflichtung des Beklagten, die, falls der Richter condemnirt, mit der a. iudicati zu realisiren ist. Die Aufhebung der einen und Begründung der andern, wenn auch vorläufig noch bedingten, actio geben das Bild einer Novation (s. diesen Art.), und die Römer selber haben gelegentlich den Ausdruck novatio necessaria darauf angewandt, womit aber das Dasein wesentlicher Verschiedenheiten derselben von der echten (freiwilligen) Novation nicht geleugnet werden sollte.

Die neue aus der L. erwachsende Obligation kann unter anderen Parteien zu Stande kommen, als denen des in das Judicium deducirten Anspruchs; sie hat betreffs der Vererblichkeit und Verjährung ihre eigenen Regeln; sie ist principiell unabhängig von dem Einfluß der Ereignisse, welche auf die consumirte Klage bestimmenden

Digitized by Google

Einfluß geübt haben würden, unabhängig namentlich von der nach der L. eintretenden Verjährung jener Klage und von der Vollendung einer Usucapion, die das Eigenthum der vindicirten Sache auf den Beklagten überträgt; nicht ebenso consequent wird das Princip im Falle des Untergangs der Sache aufrecht erhalten, und noch weniger hat man dem Beklagten die Befugniß vorenthalten mögen, durch volle Zahlung desjenigen, wozu er verpflichtet ist, auch im Laufe des Processes noch sich zu befreien, das neueste röm. R. verpflichtet hier den Richter allemal zu absolviren (omnia iudicia absolutoria esse); auch betreffs des Zuwachses (namentlich Processzinsen) steht die Obligation unter ihrem eigenen Recht. Im Hinblick auf die hervorstechendsten unter diesen positiven Wirkungen konnte von der L. gesagt werden, daß sie die Verurtheilung selber sichere und den Umfang der Verurtheilung bestimme.

Da im neueren Proceß die L. einen Zeitraum erfüllt, ist es ebenso natürlich, daß man dazu gekommen, die verschiedenen Einzelwirkungen an verschiedene, in diesen Zeitraum fallende Momente zu knüpfen, wie daß über die Neuordnung der Eintrittstermine dieser Wirkungen in Praxis und Theorie verschiedene Ansichten sich Geltung verschafft haben. Schon im Just. R. sind einzelne der Litiscontestationswirkungen durch positive Bestimmung an die Klageinsinuation geknüpft worden, und eben diesem Termine hat die neuere Zeit immer größere Bedeutung zuerkannt, ohne daß man doch befugt wäre, die Gesammtwirkung der L. heutzutage in denselben zu verlegen; vornehmlich kann der Eintritt der Consumtion nicht so früh angenommen werden, und auch andere einzelne Litiscontestationserfolge schließen sich sachgemäß an spätere Proceßeinschnitte.

Die beiden Grundgedanken des röm. Litiscontestationsrechts, daß die Sache, welche einem Richter zu definitivem Bekenntniß unterbreitet worden, nicht noch vor den anderen gebracht werden dürfe, und daß die Constituirung jedes normalen Processes ein von dem Richterspruch bedingtes Obligationsverhältniß begründe, müssen sich in jedem entwickelten Proceßrecht geltend machen; die Einzelwirkungen können sich verschieden gestalten, auch besteht, wie schon die Geschichte lehrt, keine Nothwendigkeit, alle zusammen an einen und denselben Proceßeinschnitt zu knüpfen. Der preuß. Proceß nach der Allg. Ger.O. besitzt in dem status causae et controversiae ein der röm. L. nicht unähnliches Stück, das aber stets geringere Bedeutung behalten hat. Die neueren Gesetzgebungsversuche haben die Tendenz, eine formal hervortretende L. wiederherzustellen, bisher nicht bekundet.

Lit.: Keller, Ueber Litiscontestation und Urtheil n. class. röm. R. (1827); Wächter, Erörter., 3. Heft (1846); Buchka, Die Lehre von dem Einfluß des Processes auf das materielle Rechtsverhältniß (1846—47); Savigny, Syst., VI. (1846—47); hierzu die Literatur bei dem Art. Consumtion.

Bekker.

Litiscontestation ist im gem., hann und preuß. Civilproceß die specielle Erklärung des Beklagten, welche der Thatsachen, die in der Klage zur Begründung des Anspruchs angeführt sind, er einräume oder läugne. Soweit er einräumt, contestirt er litem negative, soweit er läugnet, affirmative Daneben wird noch die gemischte L. unterschieden, wenn der Beklagte seinerseits Thatsachen, z. B. Geschäftsabschluß unter Suspensiv-Bedingung, anführt, die auch bei Wahrheit der klägerischen Thatsachen geeignet sind, die Entstehung des klägerischen Anspruchs auszuschließen. Einige behandeln diese L. als theilweises Geständniß, nennen sie daher auch qualificirtes oder limitirtes Geständniß, Andere behandeln sie als Verneinung und nennen sie qualificirte Verneinung, — eine Controverse, die mit dem Nd. Entw. wohl am richtigsten als quaestio facti erledigt wird, während das franz. R. immer ein untheilbares Geständniß annimmt, welches der Gegner durch Gegenbeweis gegen dessen verneinenden Theil in ein purés verwandeln kann. — An die Abgabe der Erklärung über die Klagthatsachen knüpft sich der Begriff der Einlassung auf die Hauptsache, ein Terminus, mit dem Manche auch die L. selbst bezeichnen. Einlassung ist aber nach Azo nur der animus, mit dem die Erklärung abgegeben wird: sie muß erfolgen „ea mente, ut in causa procedatur“ (sc. ad testium receptionem et sententiam definitivam). Besitzt nämlich

Digitized by Google

der Beklagte gewisse Einreden, so darf er sie ablehnen. Dies sind nach gem. R. die fordeclinatorischen Einreden, denen nach der Praxis auch exceptiones rei finitae und peremtoriae gleichstehen, wenn sie sofort liquide sind. Besitzt er proceßdilatorische Einreden, so braucht er nur eventuell litem zu contestiren, d. h. er muß die Erklärung zwar seinerseits abgeben, es darf der Richter aber auf die Hauptsache nur für den Fall übergehen, daß diese Einreden vorher verworfen, bzw. vom Kläger erledigt sind. In Ermangelung beider Arten von Einreden, ist der Beklagte genöthigt, sich pure, d. h. bedingungslos, zu erklären. — Das preuß. R. kennt den Begriff der Einlassung, wie den der L., das franz. R. den Begriff der Einlassung, aber nicht den der L. als specieller Erklärung über die Thatsachen; diese vermischt sich vielmehr in den Defenses au fond mit den auf die Hauptsache bezüglichen Einreden, welche das gem., das hann. und preuß. R. von ihr unterscheiden. Der Nd. Entw. scheint dem franz. System zu folgen. Die hann. Prc.Ordn. befreit von der Einlassung bei „verzögerlichen" Einreden gegen Gericht, Parteien und processuale Geltendmachung des Anspruchs, das franz. R. bei fins de non recevoir ou de non proceder und exceptions dilatoires, das preuß. R. und der Nd. Entw. bei bestimmt benannten proceßhindernden Einreden, die zum Theil dem franz. System angehören. Die preuß. Jurisprudenz hat jedoch aus dem System der A.G.O. noch die eventuelle L. bei exceptiones rei finitae, leicht zu erledigenden zerstörlichen, und präjudiciellen z. B. Legitimations-Einreden beibehalten; indeß darf der Richter sie mit der Hauptsache instruiren, wenn ihre besondere Instruction weitaussehend scheint. Im Nd. Entw. ist ihm, auf Antrag jedoch des Klägers, ein Gleiches sogar bei den proceßhindernden Einreden gestattet. — Bei Ungehorsam des Beklagten wird die Einlassung fingirt (lit. cont. *ficta*, im Gegensatz zur *vera*), und nach gem. R. negative, nach den übrigen affirmative Erklärung angenommen.

Sehr bestritten ist, wie weit die röm. L. mit der heutigen identisch sei. Der röm. Schriftsteller Festus gibt an, daß sie, was das Wort auch besagt, eine Zeugenaufrufung gewesen sei, dadurch ausgezeichnet, daß beide Parteien sie „ordinato judicio" vorgenommen. Bekanntlich zerfiel das röm. Verfahren bis zum Endurtheil in die Verhandlung in jure und in judicio. Ordinirt nun ward das judicium in jure, wo theils die Voraussetzungen gültiger und geeigneter Proceßführung, also Competenz, Legitimation, Proceßart, Verbindung, Trennung, Reihenfolge der Ansprüche und Processe, Richterbestellung, geordnet wurden, theils das Vorbringen der Parteien (intentio, exceptio etc.) seinen Platz hatte, über welches in judicio demnächst der bestellte judex cognosciren sollte. Erfolgte daher die L. nach Festus „ordinato judicio", so, schloß Keller, muß sie da geschehen sein, wo das judicium ordinirt ward, also in jure. Nun redet Festus von der L. als einer wirklich vollzogenen Zeugenaufrufung, die späteren Quellen gedenken aber soviel sie der L. Erwähnung thun, ihrer wirklichen Vollziehung nicht, und ein im Just. Codex erhaltenes Rescript, das nach der Inscription von Antonin und Severus herrühren soll, dessen Subscription indeß kritisch nicht feststeht, verordnet sogar, mit welchem Momente die L. für geschehen zu halten sei: lis *tunc* contestata videtur, *cum* judex per narrationem negotii causam audire coeperit. Wäre die Zeugenaufrufung zur Zeit des Rescripts noch wirklich vollzogen worden, argumentirt Keller, so hätte es keiner Bestimmung bedurft, mit welchem Momente sie als geschehen zu erachten sei, der Act selbst hätte es ergeben: die wirkliche Vollziehung muß daher später unterblieben und die L. nur als geschehen fingirt worden sein. Handelte es sich hierbei darum, von wo an die Vollziehung aufgehört habe, so deducirte Keller daraus, daß der judex im judicium cognoscirte, der Magistrat dagegen in jure das judicium in Abwesenheit des judex ordinirte, zunächst die Bedeutung der L. dahin, daß durch das Zeugniß (testatio) dem judex Beweis geliefert werden sollte, wie das judicium ordinirt worden sei. Im Formularprocesse wurde derselbe Beweis nach Keller durch die amtliche Formel geliefert; folglich, schließt er, muß die Zeugenaufrufung seit dem Aufkommen des Formularprocesses überflüssig geworden und um ihrer Wirkungen willen lediglich als vollzogen fingirt worden sein. Kam es bei dieser Sachlage endlich noch

Digitized by Google

darauf an, mit welchem Momente im Formularverfahren ihr Eintritt angenommen wurde, so gelangte Keller durch seine Untersuchungen, denen man seine Zustimmung nicht versagen kann, zu dem Ergebniß, daß man diesen Eintritt mit dem Schlußact der Verhandlung in jure, mit der Vollendung oder Aushändigung der Formel an die Parteien, statuirt habe. Dieses Ergebniß collidirte jedoch mit dem oberwähnten Rescripte, das ihren Eintritt mit der vor dem judex erfolgenden narratio negotii verknüpft. Keller, der das Rescript Antonin und Severus vindicirt, verkannte diesen Widerspruch nicht, meinte ihm aber durch die Annahme abhelfen zu können, daß das Wort „judex" interpolirt sei. Dieselbe beseitigt jedoch die narrat. neg. nicht, die im Formularproceß zur Zeit Antonins und Severs Eröffnungsact des judicii war und im Vortrage der die actio begründenden Thatsachen bestand. Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn man das Rescript, wie schon Sintenis fordert, als Bestandtheil des Just. Codex ins Auge faßt, als welcher es zunächst über das Just. R. Auskunft gibt. Diocletian nämlich hatte den Magistraten zum jus auch das judicium überwiesen. In Folge dessen konnte der Kläger nach dem Schlußact in jure sofort vor dem Magistrate, der jetzt auch als judex fungirte, zur narratio, dem Eröffnungsact des judicii, übergehen. Als daher Constantins Söhne mit den Formeln den an diese geknüpften bisherigen Schlußact der Verhandlung in jure aufhoben, ward der Anfang der klägerischen narratio ebenso sehr der Schlußmoment der Verhandlung in jure, wie er von jeher Eröffnungsmoment der Verhandlung in judicio gewesen war. Sehr natürlich heißt es daher im Just. R.: lis tunc contest. videtur, cum judex per narrationem neg. causam audire coeperit. — Im Just. R. sind die judicia alle extraordinaria. Was daher für das Just. R. über die L. gilt, das gilt auch von der L. der älteren extraordinaria cognitio, in welcher ihr Vorkommen neuerdings von Bethmann-Hollweg festgestellt worden ist.

Die L. ist ein sehr controverses Thema. Eine Constitution Justinians von 530 verordnet: die Advocaten sollen „cum lis fuerit contestata, post narrationem propositam et contradictionem objectam" den Calumnieneid schwören, und eine andere von 534: die Parteien selbst sollen „post narrat. et responsionem, antequam .. advocati sacramentum .. praestent" denselben Eid leisten. Beide Gesetze haben, wie die Zeitpartikeln sofort ergeben, den Zweck, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo im Processe jene Eide zu leisten seien: nicht vor, sondern im Stadium nach der L., und hier nach der mehrerwähnten narrat. und ihrer Bestreitung; die Eide der Parteien dabei vor denen der Advocaten. Andere Schriftsteller aber — Briegleb indeß ausgenommen — legen diesen Gesetzen die Tendenz unter, die L. zu definiren: dieselbe soll aus narrat. und contrad. bestehen, nach einer Ansicht unter Hinzunahme der Calumnieneide. Diese Definition der L. soll dann nach den Einen blos für Just. R. und extraord. cogn., nach Anderen auch für den Formularproceß, ja nach einer dritten Ansicht sogar für die Legisactionen Geltung haben. Wie alle diese Meinungen auf einer Identificirung der Verhältnisse des heutigen und des röm. Processes beruhen, so haben sie sämmtlich ihren Ausgangspunkt in der Auffassung des Mittelalters, die zwar lediglich auf röm. Quellen basirt, der aber gerade die Erklärung des Festus fremd blieb. Schon der Brachylogus („lis ... contestata tunc videtur, cum utraque parte praesente unus proponit alius contradicit") und die Exceptiones Petri („l. ... t. v. c., cum judex in judicio per narrationem ab utraque parte causam audire coepit") zeigen, wie man schon damals das L.-Rescript durch die Calumnieconstitutionen ergänzte und, wie auch heutzutage, die narratio des Klägers kurzweg in eine „narratio ab *utraque parte*" verwandelte. Auf der so gewonnenen Basis, die im Grunde nur den temporalen Eintritt der L. ergibt, schritt der sog. Ulpianus de edendo, eine Arbeit wahrscheinlich des Bacarius, zur Construction des Wesens der neuen L. als eines realen Actes: „l. c. *fit* per narrationem utriusque partis". Der Brachylogus schon und das Decr. Gratiani hatten ferner den declinatorischen und dilatorischen Einreden ihre Stelle vor der L. angewiesen. So begreift sich die Definition des Placentinus: l. c. *est* negotii narratio apud judicem adversario praesente et competenter respondente, *non litem*

declinando, und sofern Azo letzteren Zusatz in den im Eingang oben erwähnten Worten (ea mente cett.) positiv formulirte und damit die Bedeutung dieser L. als Einlassung hervorhob, erscheint der Begriff der Einlassung als Consequenz der durch den Brachylogus und Gratian bestimmten Stellung jener Einreden vor der L. — Betrachtet man diese Bestandtheile der L. nunmehr im Einzelnen, so sind narratio und contradictio Handlungen der im Gericht gegenwärtigen Parteien, also mündliche Vorträge, deren Inhalt man nach folgenden Gesichtspunkten bestimmte: Die 53. Novelle verordnet bei Strafe der Nichtigkeit der L., daß dem Beklagten bei der Ladung ein libellus conventionis zugestellt werden soll, aus welchem er sich über Streiten oder Nachgeben zu entscheiden und für die Verhandlung zu instruiren vermag. So auf die Vorschriften über die Edition verwiesen, forderte man, daß der Libell die actio edita s. petitio und deren juristische causa enthalte, die zur Instruction genüge. Die Angabe der causa ist, wenn man die Libellformulare ansieht, ganz genereller Art („quas sibi mutuavi" — „fundum meum"). Ist der Beklagte daher nur generell instruirt, so kann auch nur eine generelle contradictio von ihm gefordert werden, und da die contradictio mündliche Erklärung im Gerichte ist, so kann die narratio, der mündliche Vortrag, gegenüber welchem sie erfolgt, eben auch nur, wie der Libell selbst, petitio und causa enthalten, somit nicht über eine repetitio libelli hinausgehen; die specielle Angabe der den Anspruch begründenden Thatsachen und die specielle Erklärung über diese ward den hinter der L. locirten Positionen und Responsionen überwiesen. Demgemäß erklärt Gregor IX., die L. geschehe nicht „per positiones et responsiones ad eas", sondern „per petitionem in jure propositam et responsionem secutam", und ebenso begreift sich hiernach die Form des L.-Acts, welche Gratia und Durantis, letzterer unter Bezugnahme auf den Styl der röm. Curie, angeben: der Kläger nämlich repetirte bei der L. mündlich seinen Libell, nach Gratia auch wohl mit dem Zusatze: „peto l. contestando, quae in meo libello continentur", und der Beklagte contradicirte mit den Worten: „nego narrata, prout narrantur, et petita dico fieri non debere". Eine andere responsio, als eine contradicirende, kennt der ital. Ordo nicht. Die Ansicht des Pillius, daß man bei Beschränkung der Vertheidigung auf peremtorische Einreden auch confitendo oder, wie man heute sich ausdrückt, affirmative litem contestiren könne, ward von der Gesetzgebung und der Mehrzahl der Schriftsteller verworfen. — In solcher Gestalt ging die L. in den Reichsproceß über; nach der K.G.O. von 1495 wird „die sach mit klag und antwort verfaßt" und noch in den K.G.Ordnn. von 1500 und 1555 besteht die L. in jenen mündlichen Erklärungen beider Theile, die wir aus dem ital. Processe kennen, selbst dann, wenn der Kläger, was man ihm gestattete, das Verfahren mit dem die Positionen enthaltenden, articulirten Libell eröffnete. Dahingegen trat zunächst eine Veränderung insofern ein, als die K.G.Ordnn. von 1500 und 1507 von der Unität des L.-Acts abstrahirten und „peticion" und Antwort in verschiedenen Terminen vorzubringen gestatteten. Neigte sich hierdurch schon der Schwerpunkt der L. auf die Seite der responsio, so ward die letztere zur L. selbst, als der R.A. von 1570 dem Beklagten befahl, bei Declinatori- und Dilatori-Einreden in eventum das Recht in scriptis zu befestigen, wie denn auch am Kammergericht nach dem Zeugnisse Gails seiner Zeit die Repetition des klägerischen Libells weggefallen war. Die responsio verblieb aber auch nach dem genannten R.A. noch generelle contradictio, was sich erst mit dem J.R.A. änderte. Dieser, indem er die Positionen abschaffte, dagegen vom Kläger specielle Angabe der Klagthatsachen im Libell forderte, verwandelte die L. in die specielle affirmative oder negative Erklärung, die sie heute noch ist. Zwar belegt er die letztere nicht direct mit dem Namen L. Indeß da er an anderem Orte der L. gedenkt, so hat man mit Unrecht angenommen, daß er sie beseitigt habe. Vielmehr wird jene specielle Erklärung, welche er von dilatorischem, declinatorischem und peremtorischem Vorbringen ausdrücklich scheidet, auch abgesehen vom sächs. R., in welchem die specielle L. damals schon bestand, gerade als L. durch die Anführung gekennzeichnet, daß der Beklagte sich aus dem „libello, auch einverleibtem Gehalt der action, uff die sach ... genugsamb bedencken können". Denn wie zur Glossatorenzeit der generelle Inhalt des

Digitized by Google

Libells die generelle responsio der L. bestimmt hatte, so rechtfertigte auch der specielle „Gehalt der action" im Libell die Forderung einer speciellen responsio, und da die L. seit 1570 in der responsio allein bestand, einer speciellen L. Sowie man aber eine specielle responsio oder L. forderte, mußte man consequent ebenso wohl eine affirmative, wie eine negative L. anerkennen.

Demnach ist die heutige L. die einräumende oder verneinende Erklärung des Beklagten über die Klagthatsachen; die röm. L. dagegen war eine ursprünglich von beiden Parteien vorgenommene, später als vollzogen fingirte Zeugenaufrufung. Die röm. L. erfolgt nach Conftituirung der gesammten Verhältnisse des Streites, nach Vorschützung aller Einreden, Repliken und Dupliken; die heutige vor der Vorschützung aller auf die Hauptsache bezüglichen Einreden, Repliken und Dupliken, dagegen nach rechtskräftiger Erledigung der declinatorischen, proceßhindernden und dilatorischen Einreden. Sonach sind die röm. und die heutige L. nach Wesen und Stellung im Verfahren gänzlich unterschiedene Rechtsinstitute.

Die L. ist im röm. Proceß, sobald es zwischen gegenwärtigen Parteien zur Constituirung des judicii kommt und nicht confessio in jure oder denegatio actionis schon in jure zum Ende des Processes führen, der Anfang des Processes. Die mit diesem verbundenen Wirkungen, nämlich Beurtheilung der Parteienrechte nach ihrer Existenz in diesem Zeitpunkt, Restitution der während des Processes gezogenen Früchte, Haftung des Besitzers für culpa und casus, Unterbrechung der Klagenverjährung, Beginn der Proceßverjährung, Perpetuation und Transmission der Klagen, Proceßconsumtion, Litigiosität, Prävention werden daher als Wirkungen der L. bezeichnet, die freilich als solche in der Ausschließung des freien Rücktritts des Klägers vom Proceß, in der Präclusion der Einreden ꝛc. und in der Haftung des liti se offerens ihre eigenthümlichen Wirkungen besitzt. Dem Contumacialverfahren mangelte die L. Die Wirkungen des Proceßanfangs sind aber auch hier unentbehrlich, und man ergänzte die Lücke, was heutzutage meist übersehen wird, seit dem SC. Juventianum in der Weise, daß man, wenn der Beklagte ausblieb, und demzufolge auf Grund prätorischer Edicte geladen wurde, die meisten jener Wirkungen mit der Insinuation des ersten Edicts verband, so daß die L. nur die nicht antecipirten Wirkungen behielt, wenn der Beklagte noch auf die Edicte erschien. Die Quellen ergeben diese Antecipation bezüglich der Haftung des Besitzers für Schuld und Gefahr, für Restitution der Früchte, Litigiosität, Unterbrechung der Klagenverjährung, Perpetuation und Transmission der Klagen, also namentlich zum Nachtheil des ungehorsamen Beklagten, aber auch bezüglich der Consumtion und der Proceßverjährung. — Die mittelalterliche Jurisprudenz behandelte ursprünglich die L. als allgemeines initium litis. Da aber declinatorische und dilatorische Einreden vor der L. rechtskräftig erledigt werden mußten, so erfolgte im ital. Ordo die L. unendlich viel später als im röm. R., ja noch am Reichskammergericht ist es vorgekommen, daß, wie Carpzov berichtet, 38 Jahre processirt wurde, ehe man zum Anfang des Processes, zur L., gelangte. Ein Fall, wo ein delegirter Richter vor der L., indeß nach der Citation verstorben war, veranlaßte Urban III. zu der Bestimmung, daß der Proceß schon mit der Citation für „quasi coeptum" anzusehen sei. Die päpstliche Curie bildete diese Neuerung weiter, Gregor IX. und Clemens V. behandeln die Citation als Anfang auch für Prävention und Litispendenz. Die Jurisprudenz dagegen, — mit einzelnen Ausnahmen, wie Odofredus, Johannes Andreä, Brunnemann, J. H. Böhmer — vermochte sich von der vermeintlichen röm. Vorschrift nicht loszureißen und der Gesetzgebung zu folgen. Die meisten Schriftsteller legten der Citation nur die eben genannten Wirkungen bei und opponirten sie als initium actionis der L. als initium judicii, oder fielen gänzlich in die ältere romanische Doctrin zurück. Im heutigen R. hat namentlich Savigny betont, daß, da es sich im Grunde um doctrinäre Anwendung des röm. R. handle, wir keinen Anstand nehmen dürfen, die Wirkungen der L. als Proceßanfang mit dem heutigen wirklichen Proceßanfang, der Citation oder Insinuation der Klage, zu verbinden. Ihm ist hierin um so mehr beizutreten, als die Römer selbst im Contumacialverfahren und das can. R. auch im Verfahren unter Gegenwärtigen auf diesem Wege uns vorangegangen

Digitized by Google

sind. Nur bezüglich der Präclusion der Einreden, des Uebergangs zur Hauptsache und unter Umständen der Haftung des liti se offerens wird heutzutage die L. noch als entscheidender Moment in Betracht kommen. — Savigny's Ansicht steht im Einklang mit dem preuß. R. und die hann. Prc.O. und der Nd. Entw. folgen ihr, und wenn schon bei der Unverbindlichkeit des schriftlichen Vorverfahrens, bei der Freiheit des Klägers, bis zum Schluß der Hauptverhandlung die Klage zurückzunehmen, und bei der freieren Behandlung der proceßhindernden Einreden, die der Entwurf statuirt, namentlich auch die Parteieingleichheit den Termin der Hauptverhandlung gefordert hätte. Das franz. R. verbindet die Wirkungen der L. mit verschiedenen Momenten, ohne indeß über alle Bestimmung zu treffen.

Die röm. Juristen deduciren gelegentlich Wirkungen der L. aus einem mit ihr verbundenen Quasicontract, durch welchen die Parteien sich im voraus zur Unterwerfung unter das Endurtheil verpflichteten. Sie übersehen dabei aber keineswegs den im Proceß, insonderheit gegen den Beklagten, stattfindenden Zwang, bemerken daher, daß es sich natürlich nicht um wirklichen Vertrag, sondern nur um Quasicontract und novatio necessaria, also um bloße Analogie handle, die historisch vielleicht auch ihre reale Grundlage besessen haben mag. Dieser Quasicontract bietet aber der heutigen Jurisprudenz eine Handhabe, den Civilproceß überhaupt auf ein Vertragsverhältniß der Parteien zu begründen. Dazu gibt ihr indeß schon das röm. R. selbst keine Berechtigung, welches den Contract nur für das engere judicium statuirte, nicht für die Verhandlung in jure, nicht für die Execution, nicht für das Contumacialverfahren. Ebenso wenig darf sie sich auf die mittelalterliche Praxis und Jurisprudenz berufen. Denn diese verwarf für einzelne Procedurarten die L. überhaupt, also auch den Contract, und soweit sie sie zuließ, kannte sie eine L. nicht blos in erster, sondern auch den Formalien gegenüber in der Rechtsmittelinstanz, ließ in dieser daher die Parteien über die Aufhebung derselben sententia (a qua) streiten, der sie sich in erster Instanz unterworfen haben sollten. Dieser Widerspruch veranlaßte Manche zum Nachdenken. Sie setzten daher den Contract blos in die Einlassung, daß ad receptionem testium et sententiam definitivam procedirt werde, eine Auffassung, die ganz anderen Inhalts ist, als das röm. „sententiae se subdiderunt". Unter den Neueren verwerfen Linde, Roßhirt, Endemann, Windscheid jene Contractsauffassung, die ja mit der Natur des Processes und dem wirklichen Leben auch in schneidendem Widerspruch steht, und bei der Einseitigkeit der heutigen L. und ihrer Stellung vor den die Hauptsache angehenden Einreden unhaltbar erscheint.

Quellen: Festus v. *Contestari*. l. un. C. 3, 9. l. 35. §. 1. D. 34, 2. l. 2 pr. C. 2, 59. l. 14. §. 1. C. 3, 1. Nov. 53. c. 3. Die Stellen über Wirkungen und Quasicontract s. in den Lit.-Werken. — c. un. X. 2, 5. c. 2 in VI^to. 2, 3. c. 4. X. 2, 14. c. 19. 20. X 1, 29. c. 19. X. 2, 2. c. 2 in Cl. 2, 5. — K.G.O. 1495 §. 10. v. 1500 Art. XII. §. 1. v. 1507 Art. I. §. 4. v. 1555 Th. III. Tit.. 13 §§. 3—5. Tit. 43. §§. 1. 4. R.A. 1570 §. 89 f. J.R.A. §§. 37. 44. 110. — Preuß. A.G.O. Th. 1. Tit. 2. §. 166. Tit. 5. §§. 5. 29 f. Tit. 7. §. 48 ff. Tit. 9. §§. 2. 3. 16. 20 f. Tit. 10. §. 60 ff. Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 14. Instr. v. 24. Juli 1833 §. 29. Verordn. v. 21. Juli 1846 §. 5 f. A.L.R. Th. 1. Tit. 7. §. 222. Tit. 9. §§. 551 ff. 601 ff. Tit. 15. §. 12 ff. Entw. v. 1864. Motive S. 94. — Hann. Prc.O. §§. 190. 196 ff. 368. Nd. Entw. §§. 183 ff. 197. 288. 294. 353. 391 ff. 407. 434. 639. — C. d. proc. a. 166—192. 369 ss. 382. C. civ. a. 247 s. 271. 497. 1153 ss. 1206. 1356. 2244 ss.

Lit.: Petri excepit. leg. Rom. 4, 21 (Savigny, Röm. R. im Mittelalter, II. S. 411.) Brachylogus (ed. Böcking) IV, 9. §. 5. IV, 10. 13. Incerti Auct. ordo jud. (ed. Haenel) p. 2—5. 18 sq. Bulgari Summa de jud. §. 10. Placentini Summa in C. 3, 9. Azonis Summa eod. Pillius, O. jud. P. I. pr. §. 1. P. II. pr. §§. 1. 3. 4. Gratia, O. jud. II, 1. §§. 1. 3. 5. Gl. *Responsionem*, Gl. *Electo resp.* c. 54. X. 1, 6. Gl. *Quasi coeptum* c. 20. X. 1, 29. Gl. *Lib. reclam.* c. 1. X. 2. 3. Gl. *Contestata* c. 18. X. 3, 26. Durantis, Spec. L. I. P. I. de off. omn. jud. §. 6. nr. 6. 7. L. II. P. I. de citat. §. 6. nr. 2. P. II. de lit. cont. §§. 1. 2. nr. 1. 8. 12 sqq. §. 5. nr. 1. 2. Bartolus ad l. 3. §. 11. D. 15, 1. nr. 6 sqq. Baldus ad l. un. C. 3, 9. nr. 1—3. Joa. Andreae, Summula de proc. jud. cap. III. §. 1. cap. V. §. 1. Panormitanus ad c. 1. X. de lit. cont. nr. 10. Cujacius, Obss. IX. c. 23. Janus a Costa ad

Digitized by Google

c. un. X. 2, 5. Zasii Opp. T. I. ad l. 5. D. 2, 1. Chil. König, Pract. u. Prc., 1581. c. 34. 60. Gail, Obss. lib. I. O. 73. nr. 1. 3. 7. Vultejus, Tr. de judic. L. III, 1. nr. 84. 85. 87 sqq. 95. 112. 132. 134. Carpzov, Proc. jur. Tit. IX. A. 3. nr. 46. Tit X. A. 1. nr. 1—3. A. 2. nr. 1. 2. 9. 29. Tit. XIIX. A. 6. nr. 54. Jac. Blumen, Pr. cam. 1664. Tit. 71. nr. 6. 8. 13. 14. 18. 21. Brunnemann, Tr. de proc. 1692. cap. III. nr. 1 sqq. c. XIV. Wesembeccii Comm. in C. 3, 9. nr. 1 sq. S. Stryck, Opp. Frcf. 1746. Vol. IX. Diss. 13. §. 3. Lanceloti, Instit. j. can., 1716. P. III. L. III. T. 5. §. 2 4. Glück, Opusc. min. T. 2. p. 365 sqq. Goldschmidt, Lit. u. Einreden. Gönner, Handb. Bd. 4, Abh. 60, §. 27. Keller, Lit. u. Urtheil S. 1 ff. Röm. Civ.Prc. §. 59 ff. Bethmann-Hollweg, Tübing. krit. Ztschr. Bd. 5 S. 73 ff. Gem. Civ.Prc. Bd. 1 §. 49. Bd. 2. §. 102 ff. Bd. 3 §. 153 Bd. 4 §§. 56. 63. Heffter, Syst., §§. 285. 310. 316. 346 ff. J. A. M. Albrecht, Excpt. S 134 ff. Sintenis, Erläut. I. S. 106 ff. Kierulff, Civ.R. Bd. 1. S. 270 ff. Wächter. Erört. II. S 10 ff. III. S. 66 ff. Wangerow, Leitf. f. Pand. §§. 145. 159 f. 323. 332. Savigny, Syst. Bd. 6. §. 258 ff. S. 46. 254. Bayer, Ord. Prc. §. 181. Buchka, Einfl. d. Prc. Bd. 2. S. 60 ff. 80 ff. Bekker, Consumption S. 5. 33 ff. 284 ff. A. Brinckmann, Litigiosität. S. 70 ff. Neuner, Privatrechtl. Verhältnisse S. 187 ff. R. Römer, Erlösch. d. fl. R. 1852. Pland, Beweisurtheil S. 176 ff. 250. Windscheid, Actio, §§. 8. 9 Pand. §. 124 ff. Wetzell, Syst. §§. 14. 70. Briegleb, Einleit. §§. 13. 34. Ihering, Geist des Röm. R. 2. Aufl. Bd. 1. S. 171 ff. Wieding, Libell-Prc. §§. 1. 5. 6. 13. 15. 23. 38 f. Münch. krit. Vierteljahrschr Bd. 12. S. 267 ff. Muther, daf. Bd. 9. S. 177 ff. Gem. Vertr. §. 38. Schletter, Constitutionen Kurf. Augusts. 1857. O. Bülow, Prc.Einreb. S. 1 ff. H. Müchel, L. im can. Prc. Linde, Civ.Prc. §. 206. Anm. 11. Roßhirt, Wirk. d. Prc. S. 14 f. 154. 163. Endemann, Civ.Prc.R. §§. 107 ff. 160. Renaud, Civ.Prc. §§. 72 ff. 90. — Koch, Preuß. Prc. §. 172 ff. Priv.R. §. 154. Förster, Priv.R. Bd. 1. §. 51. — Leonhardt, Comm. j. hann. Prc.O. §§. 170 196. — Stein, Franz. Rechtsgesch. S. 542 ff. 634 ff. Zint, Sachverhalt, I. S. 156 ff. Mittermaier, Gem. Prc. I. S. 184; II. S. 104. Pigeau, La proc. civ. 1809. T. I. p. 128 ss. 188 ss. 195. 198. K. Wieding.

Litisdenunciation, Streitverkündigung, d. h. die Aufforderung seitens einer Partei (Litisdenunciant) an einen Dritten, ihr in einem Processe zur Seite zu treten und ihr in demselben zu assistiren. Leistet der Aufgeforderte (sog. Litisdenunciat) Folge, so entsteht eine sog. accessorische Intervention (s. diesen Art.). Stattfhaft ist die L. nach gemeinem Proceß da, wo der Litisdenunciat als accessorischer Intervenient aufzutreten befugt wäre; eine Pflicht für die processirende Partei (sog. lit. denunc. necessaria) liegt aber nur dann vor, wenn ihre Regreßklage durch das Führen eines Processes und Verlieren desselben bedingt ist, also in eigentlichen Evictionsfällen. Während die Preuß. Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 17. §§. 2—4. 8. 10 die Pflicht zur L. weiter ausdehnt, als das gem. R., lassen andere Prc.Ordnn., so die hann. §. 41 und der Nd. Entw. §§. 98 ff. (stillschweigend), darüber das Civilrecht entscheiden. Die Streitverkündigung erfolgt sowohl nach gem. Proceß, wie nach den erwähnten Particulargesetzen in einem besonderen Schriftsatz, welcher dem Litisdenunciaten auf dieselbe Weise, wie die sonstigen Schriftsätze im Proceß mitzutheilen ist, nach gem. R. kann sie freilich auch außergerichtlich geschehen. Eine Verbindlichkeit des Litisdenunciaten, dem Litisdenuncianten Beistand zu leisten, existirt nicht. Erfolgt aber die L. so zeitig, daß seine Assistenz noch etwas nützen konnte, so geht er bei der später gegen ihn angestellten Regreßklage des Einwandes verlustig, daß der Litisdenunciant mit seiner Hülfe den Proceß hätte gewinnen können. Ein ausdrückliches Festsetzen dieser Wirkung der L. im Urtheil des Hauptprocesses ist im gem. und preuß. Proceßverfahren üblich, aber nach der hann. Prc.Ordn. §. 50 und dem Nd. Entw. §. 102 nicht statthaft. Assistirt dagegen der Litisdenunciat — worin allein ein Anerkenntniß seiner Regreßverbindlichkeit noch nicht gefunden werden kann, so Preuß. Ger.O. a. a. O. §. 24; Hann. Prc.Ordn. §. 41; Nd. Entw. §. 99 —, so nimmt er die Stellung eines Neben-Intervenienten ein, und hat dann neben der Partei, wie wenn er selbst Hauptpartei wäre, in denselben Stadien des Processes seine An- und Ausführungen zu machen. Möglich ist es auch, daß der Litisdenunciat allein den Proceß auf sich nimmt, jedoch kann durch diese einseitige Erklärung dem Kläger wider seinen Willen nicht das Recht entzogen werden, den Proceß gegen den ursprünglichen Beklagten und Litisdenunciauten fortzuführen. S. auch Preuß. Ger.Ordn. a. a. O. §§. 29 ff. — Der franz. Proceß kennt die L nicht. Im Gegensatz zum deutschen R., welches, wie gezeigt, von der Tren-

Digitized by Google

nung des Processes gegen den Litisdenuncianten und des Regreßanspruches des letzteren gegen den Litisdenunciaten ausgeht, hat er das entgegengesetzte Princip der Verbindung insofern adoptirt, als da, wo dem Kläger für den Fall seines Unterliegens ein Rückgriff zusteht, derselbe seinen Garanten nur sofort mittelst der Garantieklage (appel en garantie) bei dem Gericht des Hauptprocesses auf Schadloshaltung oder Gewährsleistung belangen kann und somit beide Processe beim Gericht der Garantieklage für die Regel gemeinschaftlich verhandelt werden, C. de proc. a. 157 ff. Der Nd. Entw. hat dieses franz. System mit der deutschen L. combinirt, da er dem Beklagten gestattet, mit der in erster Instanz erhobenen Streitverkündigung die sog. Rücklage, d. h. die Klage auf Gewährsleistung oder Schadloshaltung bei dem Gerichte der Hauptsache gegen den Litisdenunciaten zu verbinden und in diesem Fall nur dann eine Trennung der Verhandlungen gestattet (§. 111), wenn die gemeinsame Erledigung beider Processe das Verfahren in der Hauptsache erheblich verzögern würde.

Lit.: Fuchs, Die Lehre von der Litisdenunciation, Marburg 1855; für das franz. R. s. Schlink, Comm. über die franz. Civ.Pro.Ordn., 2. Aufl. 2, 105 ff.; 170 ff.

P. Hinschius.

Litispendenz (Rechtshängigkeit) bezeichnet bei vielen Schriftstellern ganz allgemein den Zustand eines schwebenden Processes und des darin befangenen Anspruchs. (Renaud, Civilproceß §. 72. Heimbach in Weiske's Rechtslexikon VI. S. 740). Da nun der Proceß verschiedene Stufen der Eröffnung (Klagebehändigung, Vernehmlassung) durchmacht, so ist es von jenem Standpunkt aus nur consequent, auch einen mehrfachen Zeitpunkt des Eintritts der L. zu unterscheiden, und alle an die einzelnen Stufen geknüpften Rechtswirkungen, seien sie civilrechtlicher, oder processualischer Art, als Folgen der L. zusammenzustellen. In diesem Sinne werden aus der L. abgeleitet: die Unterbrechung der Klagenverjährung (streitig, ob auch der Ersitzung), die Haftung des belangten Besitzers für omnis causa (Früchte u. s. w.), die Litigiosität der Sache, die Unzulässigkeit der Vornahme von Veränderungen mit derselben (Innovationen), die Befugniß jeder Partei, eine zweite Anhängigmachung desselben Streits zu gleicher Zeit abzulehnen (exceptio litis pendentis), die Berechtigung des Beklagten zur Erhebung einer Widerklage, der Eintritt der Vererblichkeit bei sonst unvererblichen Klagen, die Obligation des Klägers, den Proceß fortzuführen und sich aller Klageänderungen zu enthalten, die Haftung des arglistigen Vindicationsbeklagten als possessor fictus, und noch mancherlei andere Wirkungen. Bei den meisten dieser Erscheinungen ist es aber wieder streitig, ob sie nach dem Wegfall der classischen Litiscontestation mit der Insinuation des ersten Decrets (Klagebehändigung) oder erst mit der Einlassung des Beklagten oder wohl gar schon mit der Anbringung der Klage bei Gericht zu verbinden seien. Vgl. darüber Savigny, System VI. S. 243 ff. Arndts Lehrb. §. 113. Windscheid, Lehrb. §. 124. Buchka, Die Lehre vom Einfluß des Processes auf das materielle Rechtsverhältniß, 2 Thle. Rostock 1846. 1847. Renaud §. 73. 74. Wetzell, System des ordentl. Civilproc. §. 14. S. 109 ff. Es ist indessen klar, daß bei dieser weiten Ausdehnung der Begriff der L. seine juristische Bestimmtheit und praktische Brauchbarkeit völlig verliert. Deßhalb ist es dringend geboten, auf eine engere Bedeutung des Worts zurückzugehen, welche sich zugleich als die allein quellenmäßige darstellt. Während nämlich im Justinianeischen Codex der Ausdruck lite pendente nur vereinzelt und untechnisch vorkommt (l. 2. 4. C. de litig. VIII. 37; rubr. C. I. 21.) wird er im can. R. wiederholt gebraucht, um den Schwebestand des Processes nach einer besonderen Seite seiner Wirksamkeit hin zu bezeichnen: insofern während desselben keine Veränderungen mit der Sache vorgenommen werden sollen, welche die Lage des Klägers auf den Fall seines Sieges verschlimmern würden. Tit. X. ut lite pendente nil innovetur II, 16, ferner in VI^to II. 8. Clem. II. 5, Seuff. Arch. XI. 100. Stehen solche Veränderungen in Aussicht, so hat der Richter sie durch Mandate zu inhibiren, eventuell auch durch Auflage von Cautionen oder durch Sequestration zu verhindern. Indessen wird die ordnungsmäßige Fortsetzung des Besitzes nicht als Innovation aufgefaßt. Seuff. Arch. III. 203. X. 289. XVIII. 270. und über den Satz über-

Digitized by Google

haupt Eigenbrodt im Arch. f. prakt. Rechtsw. VII. S. 85. 193 ff. Den Zeitpunkt, mit welchem diese Wirkung eintritt, hat Clemens V. in c. 2. Clem. II. 5. auf die Insinuation der ersten Ladung fixirt. An die eben entwickelte Bedeutung der L. schließt sich noch eine zweite, welche zwar nicht ebenfalls in den Gesetzen anerkannt, aber doch in der neueren Doctrin allgemein verbreitet ist: darauf beruhend, daß jede Partei nach dem Streitbeginn die nochmalige Anhängigmachung desselben Anspruchs durch Einrede (exceptio litis pendentis) ausschließen kann. Im classischen Recht wurde diese Befugniß durch die sog. exceptio rei in iudicium deductae ausgeübt, welche aus der sog. Klagenconsumtion entspringend jeder Wiederholung einer einmal bis zum iudicium durchgeführten actio für immer (peremtorisch) entgegenstand. Mit dem Wegfall der Consumtionstheorie ist nun aber die Einrede der L. aufgekommen, welche so lange als das erste Streitverhältniß dauert (dilatorisch) einen zweiten Proceß de eadem re abwendet. l. 30. D. de iud. V. l. c. 18. §. 7. C. de re mil. XII. 35. Krüger, Consumtion und Rechtskraft. Diese Einrede gehört zu den foridekllinatorischen und befreit also vorläufig von der Einlassung auf die Klage (ebenso auch im preuß. R.). Als der Zeitpunkt, mit welchem sie begründet ist, gilt ebenfalls die Insinuation der Klage. Doch gehört dazu, daß wirklich beide Processe auf die Erledigung des nämlichen Streitverhältnisses abzielen. Seuff, Arch. IX. 80. 215. X. 292. Renaud §. 73. Anm. 32. 33. Vgl. überhaupt Bland, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten S. 282—302. Buchka a. a. O, Theil II.

Ed.

Locke, John, geb. 29. Aug. 1632 zu Wrington bei Bristol, studirte in Oxford Medicin, wurde 1673 Secretär für die Ernennung zu geistlichen Würden, begleitete, aus dem Staatsdienste ausgeschieden, Shaftesbury in die Verbannung, mußte sich verfolgt in den Niederlanden bei Freunden verborgen halten, kehrte 1689 zurück, bekleidete mehrere Aemter, legte 1700 sein Amt als Commissar des Handels und der Colonien nieder und zog sich nach Oates in Essex zurück, wo er im Oct. 1704 starb.

Schriften: Fundamental constitution of Carolina, 1669. — Essay concerning human understanding, 1689. — Two treatises of government, Lond. 1690. — Thoughts on education. — Reasonableness of christianity. — Sämmtl. Werke, Lond. 1801. 1812.

Lit.: Bluntschli, VI. 441—446. — Hinrichs, Gesch. der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation bis auf die Gegenwart, Leipz. 1848, S. 216—240. — Schärer, John Locke, seine Verstandestheorie u. seine Lehren über Religion, Staat u. Erziehung, Leipz. 1860.

Teichmann.

Locré de Roissy, Guillaume, geb. 1758 zu Leipzig, Advocat am Parlament 1789, später secrétaire général im Staatsrathe, nahm lebendigsten Antheil an der neuen Gesetzgebung, starb 1840.

Schriften: Esprit du code Napoléon, 1806. — Esprit du code de commerce, 1808—13, 1829. — Esprit du code de procédure, 1816. — Législation de la France, 1826—32.

Lit.: Bouillet, Dict. universel d'hist. et de géogr., Par. 1869, 21ème éd.

Teichmann.

Löhr, Aegidius Valentin Johann Felix Nepomuk Ferdinand von, geb. 1784 zu Wetzlar, wurde 1808 Justizrath, 1813 Prof. in Gießen, geh. Rath, starb 6. März 1851.

Schriften: Theorie der Culpa, Gießen 1806. — Beiträge zur Theorie der Culpa, Gießen 1808. — Uebersicht der das Priv.R. betr. Constitutionen der röm. Kaiser, Wetzlar 1811. — Viele Beiträge in dem von Löhr mit Mittermaier und Thibaut fortgesetzten Archiv für civilist. Praxis u. in der Ztschr. für Civ.R. u. Proceß.

Lit.: Schmidt, Neuer Nekrolog der Deutschen, 1853, S. 194—198.

Teichmann.

Loos ist einmal die Urkunde über die Rechte des Spielers beim Spielvertrage (s. d. Art.); dann aber auch jedes Mittel, welches die Entscheidung einer rechtlichen Frage durch den Zufall erwirkt. In diesem Sinne wird das L. angewendet, wenn eine Collision von Rechten vorliegt und weder durch Prävention, noch durch wechselseitige Beschränkung in der Ausübung des Rechts zu lösen ist (Kierulff, Theorie des gem. Civ.R. S. 239. 240. Wächter, Württemb. Priv.R. II. S. 598. Unger, Oesterr. Priv.

Digitized by Google

R. I. S. 632.). Beispiele dafür bieten l. 14. D. de iudic. V. 1. (Bestimmung der Reihenfolge, in welcher zwei gleichzeitig wider einander klagende Parteien die Proceßhandlungen vornehmen sollen) und l. 3. pr. C. comm. de leg. VI. 43 (Bestimmung darüber, welcher von mehreren wahlberechtigten Vermächtnißnehmern die Wahl treffen soll). Außerdem aber muß das L. auch aushelfen, wenn nicht mehrere Berechtigte, sondern mehrere Prätendenten zu einem Recht collidiren, von denen keiner einen überwiegenden Beweis erbringt, aber jedenfalls einer das Object erhalten soll, z. B. wenn unter Zwillingen die Erstgeburt und damit das Recht auf Succession in ein Familienfideicommiß ungewiß ist. Mühlenbruch, Lehrb. I. §. 177. Anm. 9. Preuß. A. L.R. I. 1. §§. 15. 16. Ecc.

Lootsen (Piloten) sind Steuerleute, welche nicht nur die Schiffsführung verstehen, sondern auch das Lothen, die Tiefmessung des Wassers, sowie insbesondere eine genaue Kenntniß des Fahrwassers in einem Strom, in der See, in den Strommündungen auf gewisse Entfernungen (Lootsenwasser) besitzen. Nach mehrjähriger Fahrt geprüft und mit dem Befähigungszeugniß versehen, haben sie am Anstellungsort die eingehenden oder ausgehenden Schiffe zu leiten (Lootsenflagge). Dies auf Verlangen des Schiffers, der durch Schießen das Zeichen gibt. Es bestehen mit Rücksicht auf die aus dem Stranden von Schiffen der Fahrt im Allgemeinen drohenden Störungen für gewisse Fahrwasser — auch in England — Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme von L. (Zwangslootsen, Oberlootsen, Lootsencommandeur) bei Vermeidung von Geld- und Haftstrafen (bis 50 Thlr., bis 6 Wochen x.) und Verbindlichkeit zum Ersatz etwaigen Schadens. Verschuldet ein Zwangslootse trotz Pflichterfüllung der Schiffsbesatzung das Zusammenstoßen von Schiffen, so ist der Rheder von der Verantwortung für den Schaden frei. Daraus erhellt die Wichtigkeit der Eintragung der Annahme des L., der Zeit der Ankunft und des Abganges in das Schiffsjournal. Doch ist sie im D.H.G.B. für jede Annahme auch anderer L. vorgeschrieben. Diese treten mit dem Eintreffen die Führung des Schiffes an, unter Haftbarkeit für Versehen. Nach dem Tiefgang der Schiffe und der Entfernung abgestuft ist das, durch Specialtarife der Vertragswillkür — auch bei schwerem Wetter — entzogene, „Lootsengeld" zu entrichten, bei Lootsenzwang selbst bei unterlassener Annahme des Zwangslootsen. In Ermangelung anderer Abreden fällt es dem Verfrachter zur Last, ist einjähriger Verjährung unterworfen, aber mit den Rechten der Schiffsgläubiger versehen und für den Concurs bevorrechtet, in Preußen auch durch Verwaltungsexecution einziehbar.

Gsgb. u. Lit.: Hamburg, Pilotage-Ordn. v. 1719. Ord. de Louis XIV. liv. IV. tit. III. a. 10 f. Zwangslootsen in den Prov. Preußen und Pommern, Gef. v. 9. Mai 1853, Gef.Samml. S. 216. Lootsen-Reglement für die Rhein-Prov., Gef.Samml. 1844, S. 254. Rheinschiffahrtsacte d. Rheinuferstaaten, Gef.Samml. 1869, S. 813, A. 26. Internationale Gegenseitigkeit im Lootsenwesen s. Vertrag mit Oesterreich, Bundes-Gef.-Bl. 1868 S. 239, A. 15. Spanien, das. 322 f., A 7. Kirchenstaat, S. 408 f., A. VI. — v. Rönne, Staatsrecht, §. 398. v Kaltenborn, Europ. Seerecht, §. 83. Norddeutsche Gew.Ordn. §§. 31, 34. Deutsches H.G.B. A. 487. 622. 757. 906. 740. Das Verschulden des Zwangslootsen von Dr. Kühns in Goldschmidt, Ztschr. f. H.R., 12, S 421 f.

Schaper.

Löschungen im Hypothekenbuche sind Rechtshandlungen, durch welche Hypothekenrechte und andere Eintragungen aufgehoben werden: d. h. alle Rechtswirkung für den Hypothekenverkehr verlieren. Dargestellt durch den Vermerk „gelöscht" oder auch durch Unterstreichungen dürfen sie nur vom Hypothekenbuchführer ausgehen, der zugleich Hypothekenbuchbewahrer ist und je nach den Hypothekenordnungen entweder selbständig oder nach richterlicher Anweisung verfährt. Antragsberechtigt ist der Eigenthümer bei Vorlegung der Quittung oder Löschungsbewilligung des Gläubigers nebst Eintragungsurkunde, oder eines rechtskräftigen Urtheils wider diesen auf Löschungsbewilligung, oder eines Ausschluß- (Präclusions-) Urtels bei der als getilgt aufgebotenen Hypothek, deren Inhaber entweder unbekannt oder nicht legitimirt, oder endlich einer Bescheinigung über die gerichtliche Hinterlegung des Betrages der fälligen Hypothek nebst gewissen Zinsen, deren Inhaber nicht

Digitized by Google

bekannt oder nicht legitimirt. Antragsberechtigt ist ferner der Subhastationsrichter nach dem Kaufgelderbelegungsverfahren in der nothwendigen Subhastation, mag die Belegung durch Zahlung oder Ueberweisung erfolgt sein. Erst mit der L. endet das Realrecht; Tilgung der Schuld oder sonstige Aufhebungsgründe bilden nur Titel zur L. — In Mecklenburg kann der Eigenthümer die Stelle (locus) seiner weiteren Verfügung vorbehalten; anderwärts indeß rücken die nachstehenden Hypotheken vor. Wie aber, wenn die L. auf einem Versehen der Hypothekenbehörde beruhte? In Hannover war vor 1864 Streit, ob der zu Unrecht gelöschte nicht doch jedem nachgetragenen Gläubiger vorgehen müsse. Allein dies widerspricht der formellen Natur der modernen Hypothek und dem Glauben des Hypothekenbuches. Die Wiedereintragung kann nur unbeschadet der Rechte inzwischen eingetragener Gläubiger erfolgen, mindestens insoweit, als sie dieselben in gutem Glauben erworben haben.

Gsgb. u Lit.: Preußen, Hyp.Ordn. II. §§. 241—288; Ges. v. 24 Mai 1853, bes. §§. 32—42; Entw. z. Hyp.R., §§. 61—73; z. Hyp.Ordn. §§. 85—113; Motive S. 64, 82, 147 (1869); Bürg. G.B. für das Königr. Sachsen §. 453 (Löschung), §§. 454—465 (Rechtsgründe dazu); Oesterreich, §§. 350, 444 (Eigenthum), 469, 526, 1446; Hannover, Magazin IV. 296; V. 116; jur. Zeitung, 1857. S. 131, 146; Ges. v. 14. Dec. 1864, bes. §. 33 (Ges.Samml. S. 562). Beseler, Deutsches Priv.R., §. 97. XI. C. civ. a. 2180 f. (Purgationsverfahren). Schaper.

Loslassungsverträge (Rancionirungsverträge) werden zwischen dem von seinem Staate berechtigten Kaper und dem Capitain eines gekaperten Schiffes sowohl in Bezug auf die Freilassung des Schiffes als die Freigebung der Ladung desselben geschlossen. Der Gekaperte verspricht im Namen des Schiffseigners die Zahlung eines Lösegeldes in der Form eines billet de rançon, ransom bill (und gibt oder gab außerdem einen oder mehrere (?) Officiere als Geißel [Martens]). Der Kaper dagegen garantirt dem Rancionirten, durch andere Kaper seines Staates nicht behinderte Fortsetzung seiner Reise bis zum Destinationshafen, jedoch mit verabredeter Tour und Zeit. Die Rechtmäßigkeit des Lösegeldes ist durch die der Prise bedingt. Geht das rancionirte Schiff vor Ankunft im Destinationshafen unter, so muß dennoch das Lösegeld gezahlt werden; wird es aber außerhalb der verabredeten Tour oder nach Ablauf der verabredeten Zeit wiedergenommen und rechtmäßig für gute Prise erklärt, so cessirt die Zahlung des Lösegeldes. Bei der Wiedernahme des Rancionirungsbillets verliert der erste Nehmer seine Ansprüche, bei der Wiedernahme gegenüber Seeräubern muß das Eigenthum dem Eigner restituirt werden. — Fälschlich hält Phillimore diese Verträge noch zur Zeit für gestattet durch das allgemeine Seerecht. Schon Martens führte die Verbote verschiedener größerer Staaten an. Für England die Parlamentsacten 19 und 22 Geo. III 1779 u. 82, für die Niederlande die Placate vom 2. Juni 1689, 12. Jan. 1690, 28. Juni 1692, für Rußland die Verordnung von 1787, für Frankreich die Ordonnanz vom 30. Aug. 1782, für Spanien die nur bedingte Erlaubniß der Ordonnanz von 1779. Ob, wie Phillimore angibt, in Fällen der Noth auch England noch die Rancionirung gestattet, ist unbewiesen. Zweifellos ist dagegen die Beibehaltung derselben für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Kanzler Kent es unbedingt ausspricht, und Praxis sowohl als Theorie werden wohl jetzt von diesem, trotz der Pariser Declaration, der Kaperei treu bleibenden Staate weitergebildet werden. Gibt aber auch dieser Staat die Kaperei auf, so wird die Rancionirung in Bezug auf Schiffe ebenso schwinden, als die früher übliche Rancionirung der Kriegsgefangenen. Bestimmungen des consolato del mare (wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert) setzen schon das Dasein der ersten Form voraus, deutlicher tritt dieselbe hervor in der ordonnance de la marine von 1681.

Lit.: Martens, Essai concern. l. armateurs etc., 1795, §. 23. Kent, Comment. I, 111 ff. Phillimore, III. 529 ff. A. Bulmerincq.

Lotterie im weitern Sinne heißt jede Gewinnverspielung vermittelst des Looses. Durch Heranziehung des „Publicums", als einer hier durch den Erwerb von Loosen — Berechtigungsscheinen — demnächst begrenzten Menge von Personen, welche (meistens ohne einander zu kennen) nach dem vorher bekannt gemachten Plan spielen, sucht der Unter-

Digitized by Google

nehmer eine möglichst große Zahl von Einsätzen heranzulocken; während andererseits jeder Spieler hofft, den größten Schatz unter den Gewinnen zu heben. Nichts gewöhnlicher als Täuschung über die Vortheile des Planes, nichts gefährlicher als die zur Aufopferung des Sparpfennigs, und zum Brüten über unberechenbare Spielwendungen bis zum Wahnsinn treibende Sucht, dem Nummern- und dem Glücks-Rade zu vertrauen. Je dunkler die Wege, desto verwirrender die Träumereien. Wo daher die L. erlaubt, ist es doch von Staatswegen meistens für geboten erachtet, den auswärtigen Lotterien den Eingang in's Staatsgebiet zu verschließen, soweit sie nicht ausdrücklich — nach Prüfung — zugelassen worden. Strafbar ist z. B. in Preußen, wer in nicht zugelassenen auswärtigen L. spielt, auch schon wer das vom Ausland mitgebrachte Loos vom Inlande aus bezahlt, sowie wer den Verkauf solcher Loose betreibt oder befördert. Die hannoversche Staats-, die Frankfurter Stadt-L. fanden freilich eine unerwartete Erweiterung des Absatzfeldes, als jene Gebiete 1866 aufhörten, zu den auswärtigen zu gehören. — Doch auch im Inlande setzt der Staat der Spielwuth Schranken. Sind doch Lotterien ein so beliebtes und bewährtes Zugmittel, daß selbst die höchsten Künste vom Loose leben (Dombau-, Gemälde-L. u. s. w.). Erlaubt sind in Preußen nur Ausspielungen in Privatzirkeln zum Vergnügen oder zur Wildthätigkeit; verboten bei mangelnder Genehmigung der Behörden öffentliche Lotterien, Errichtung von Glücksbuden, öffentliche Ausspielungen beweglicher oder gar unbeweglicher Sachen. Wenn erlaubt, so enthält bei solchen Ausspielgeschäften der Kauf des Looses einen Hoffnungskauf; wenn unerlaubt, so muß der etwa erlangte Gewinn bei mehreren Spielern auf dasselbe Loos doch getheilt werden, worauf geklagt werden kann. Kein Hoffnungskauf, sondern — nach bestrittener Ansicht, — der durch den — nicht stundbaren — Einsatz bedingte Eintritt in einen Spielvertrag liegt im Loseserwerb bei der L. im engeren Sinne, der Geld-L., bei der die Gewinne aus dem durch die Einsätze gebildeten Spielfonds hervorgehen, während der Unternehmer das Spiel regelt und durch Freiloose und Abzüge an den Gewinnen ($12^1/_2$ Proc. in Preußen) sich Einnahmen macht. Diese L., wo zugelassen, ist Monopol des Staates. Als Zahlenlotto (l. di Genua) ist sie den Unbemittelten bei der Kleinheit der Einsätze höchst verderblich (Oesterreich); doch nicht minder angefochten als Klassenlotterie (holländisch; Preußen, Mecklenburg, Darmstadt). Mit Staatsanleihen verbundene Prämienlotterien sind als Darlehnsgeschäfte angesehen, als L. aber der Verkehr mit Premessen dazu. Die Lotteriecollecteure sind Organe, Geschäftsführer der Directionen, nicht Kaufleute; die von ihnen zu vertreibenden Inhaberloose keine Handelswaaren. Für die — arrestfreien — Gewinne haftet die Generallotteriecasse. Viel Streit bei vorgefallener Verwechselung von (Erneuerungs-)Loosen.

Gsgb.: Preußen, Lotterie-Edicte vom 20. Juni 1794, 28. Mai 1810. Cab.Ordres vom 21. Juni 1841, 20. März 1827, 27. Juni 1837, 5. Juli 1847. A.L.R. I, 11. §. 547 f. nebst Erg. — Bürg. G.B. für das Königr. Sachsen §. 1481 (bedingter Kauf). für Oesterreich §. 1274. Hessen-Cassel, s. Heuser, Annalen d. Just., 1856, S. 1 f. Frankreich, keine Lotterie, Ges. vom 21. April 1832, VI. Bundes-Str.G.B. §. 286. Bundes-Ges.-Bl. 1870, S. 250.

Lit.: J. H. Bender, Die Lotterie, 1832, 1851. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, §. 479. Dr. Rau, Finanzwissenschaft, §. 220 f.: „Regal der Glücksspiele". Dr. Wolff, Rechtsverh. zwischen Lotteriecollecteur und Lotteriespieler bei der Klassenlotterie, Arch. f. pratt. Rechtswissenschaft. N. F. Bd. 6. S. 133 (1869). Schaper.

Luden, Heinrich, geb. 1780 zu Lonstadt, lehrte Philosophie u. Gesch. in Jena, starb 23. Mai 1847.

Schriften: Leben des Chr. Thomasius, Berl. 1805. — Leben des Hugo Groot, Berl. 1806. — Leben Sir W. Temple's, Gött. 1808. — Ansicht des Rheinbundes, Gött. 1808. — Handb. der Politik, Jena 1811. — Allg. Staatsverfassungsarchiv. Wien 1816—17.

Lit.: Luden, Rückblick in mein Leben, Jena 1847. Teichmann.

Ludewig, Johann Peter von, geb. 1668 zu Hohenhard bei Schwäbisch Hall, wurde 1695 Prof. der Philosophie, 1703 Prof. der Gesch. zu Halle, 1705 Prof. der Rechte, 1718 Geh. Rath, 1719 geadelt, 1722 Kanzler der Univ. Halle, starb 1743.

Schriften: Ludov. Pet. Giovanni Germania princeps, 1702, 1711. — Erläuterung der goldenen Bulle, 1716, 1719. — Singularia juris publici germ. imperii, 1730. — Con-

Digitized by Google

silia Halensium JCtorum in Sachen des teutschen Fürstenrechts im röm. Reiche nebst einer Historie der hallischen Universität von 1531—1692, Halle 1734. — Vertheidigtes Preußen wider den Anspruch des deutschen Ritterordens, 1702. — Preußisches Neuenburg und dessen Gerechtsame, 1708. — Rechtsbegründetes Eigenthum des H. Brandenburg auf Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau, 1741.

Lit.: Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 74.

Teichmann.

Ludolf, Georg Melchior von, geb. 1667 zu Erfurt, in eisenach'schen Diensten als Gesandter thätig, wurde 1711 Mitglied des Reichskammergerichts in Wetzlar und starb 1740.

Schriften: De introductione jur. primogeniturae, 1703, 1733. — De jure feminarum illustrium, 1711, 1734. — Delineatio jur. cameralis, 1714 (später unter dem Titel: Comment. system. de jure cam., 1719, 1740, gedruckt). — Symphorema consultationum et decisionum, 1731—39. — Observ. forenses, 1732—34. Suppl. Wetzlar 1738. — Corpus jur. cameralis.

Lit.: Biographie von Heumann herausgeg., Gött. 1740. — Jöcher.

Teichmann.

Ludovici, Jacob Friedrich, geb. 19. Septbr. 1671 zu Wacholzhagen bei Treptow, studirte in Königsberg und Halle, wurde 1702 Doctor, 1705 Assessor der Juristenfacultät, 1716 preuß. Hofrath, ging nach Gießen, wo er Vicekanzler wurde, später Geh. Rath, starb 14. Dec. 1723.

Schriften: Diss. de sponsaliorum conditionibus impossibilibus, Hal. 1701. — Delineatio jur. divini naturalis et positivi universalis, Hal. 1701, 1714. — Usus practicus distinctionum juridicarum, Hal. 1703, 6. Ausg. 1746. — Caroli V. Constitutio criminalis, Hal. 1707, 1716. — Doctrina Pandectarum, Hal. 1709, 1761. — Institutiones Justiniani c. notis, Gissae 1723. — Doctrina jur. naturae, Hal. 1724. — Einleitung zum Civ.Prc., Halle 1707, 12. Ausg. 1750; — zum peinl Prc., Halle 1707, 10. Ausg. 1732; — zum Concurs-Prc., Halle 1710, 7. Ausg. 1729; — zum Wechsel-Prc., Halle 1712, 10. Ausg. 1753; — zum Consistorial-Prc., Halle 1713, 8. Ausg. 1762; — zum Kriegs-Prc., Halle 1714, 9. Ausg. 1749. — zum Lehns-Prc., Halle 1718, letzte Ausg. 1752.

Lit.: Jugler, Beiträge zur jurist. Biographie, 1773, I. S. 130—150.

Teichmann.

Lügenstrafen (Criminalproceß) sind Strafen, welche ein wahrheitswidriges Verhalten des Beschuldigten der richterlichen Inquisition gegenüber zu ahnden bestimmt sind. Als solches faßten Praxis und Gesetzgebung des Inquisitionsprocesses nicht blos die eigentliche Lüge als die mit der Absicht, den Inquirenten irre zu führen, gemachte unwahre Angabe, sondern auch die bloße Ableugnung einer begründeten Vorhaltung, ja die bloße Weigerung der Antwort auf, und variirten darnach die Strafen als Gefängniß, Prügel u. dgl. Wissenschaft und Gesetzgebung neuerer Zeit sind über ihre Verwerflichkeit einig, nur zwei Str.Prc.Ordnn. bestrafen noch die Weigerung der Antwort mit Gefängniß, bzw. Untersuchungshaft. Ein Recht des Staates auf Antwort wird wohl so wenig, wie ein Recht des Staates auf Wahrheit, von dem der Inquisitionsproceß ausging, sich begründen lassen.

Quellen: c. 1. X. 3, 16. Hann. Str.Prc.O. v. 1859 A. 92. Thüring. Str.Prc.O. A. 125 ff. Oldenb. Str.Prc.O. A. 167 ff. Württ. Str.Prc.O. A. 162, 197 ff. Preuß. Str.Prc.O. v. 1867 §. 152. Lübeck. Str.Prc. A. 116. Sächs. Str.Prc.O. A. 171.

Lit.: Quistorp, Grundsätze §. 672. Zachariä, Str.Prc. §. 107. Löwe, Preuß. Str.Prc. S. 165.

K. Wieding.

Lünig, Johann Christian, geb. 1662 zu Schwalenberg im Lippe'schen, machte große Reisen, wurde Amtmann zu Eulenburg, später Stadtschreiber zu Leipzig und starb 1740.

Schriften: Teutsches Staatsarchiv, Leipz. 1710—22 in 24 Foliobänden. — Teutsche Reichskanzlei, Leipz. 1714. — Europ. Staatsconsilia, Leipz. 1715. — Bibl curiosa deductionum, 1717. — Theatrum ceremoniale histor. politicum, Leipz. 1719, 1720. — Codex Augusteus, 1724. — Corpus jur. feudalis germ., 1727. — Codex Italiae dipl., 1725. — Codex Germaniae diplomaticus, Leipz. 1732, 1733.

Lit.: Georgisch, Regesta chronologico-diplomatica, Hal. 1740—44. — Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 72.

Teichmann.

Digitized by Google

Lyclama, Marcus, geb. zu Nycholdt, studirte in Heidelberg, Franecker, wurde 1597 Advocat am Rathe von Friesland, 1603 Deputirter der Generalstaaten, 1604 Prof. in Franecker, dann Rector, Gesandter am Hofe von Dänemark, starb 1626.

Schriften: Membranarum libri septem, Fran. 1608, 1609; Jen. 1624. — De jure studiosorum, Fran. 1609. — De heredis instit. in legitima, Fran. 1610. — Ant. Mercatoris pro Cujacio operae gratuitae de condict. furtiva. — De ineunda rei aestimatione, Fran. 1610, Leeuw. 1644. — De professore juris, Fran. 1616. — Benedictorum libri 4, Lugd. Bat. 1616, 1617.

Lit.: Nouv. Biographie générale univers., Vol. 32.

Teichmann.

Lynker, Nicolaus Christoph Freiherr von, geb. 1643 zu Marburg, wurde 1670 Prof. in Gießen, 1677 in Jena, 1687 Geh. Rath und Gesandter, geadelt, 1694 Ordinarius der Juristenfacultät in Jena, 1700 Reichsfreiherr und 1702 Geh. Rathspräsident in Weimar, endlich Reichshofrath in Wien, starb 1726.

Schriften: Atrium jur. publici, 1671. — Conspectus jur. publ., 1686. — Libertas statuum imperii, 1686, 1711. — Analecta ad Schwederi jus publicum, Jen. 1689. — Decisiones, Jen. 1701, 1713. — Consilia et responsa, 1704, 1715. — Analecta ad Dresselii erotemata juris canonici, Jen. 1689.

Lit.: Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 70.

Teichmann.

M.

Machiavelli, Niccolò di Bernardo di, geb. 1469 zu Florenz, wurde Cancelliere der Republik Florenz, zu verschiedenen Zeiten viermal als Bevollmächtigter an den französischen, zweimal an den päpstlichen Hof gesandt, sowie an den des Kaisers Maximilian. Nach der Wiedereinsetzung der Mediceer durch Julius II. wurde er von Lorenzo seiner Würden entsetzt, bei der Verschwörung des Boscoli und Capponi gegen Cardinal Giovanni bei M. eingekerkert und torquirt. Durch Widmung seines „Principe" setzte er sich wieder in die Gunst der Mediceer, die er jedoch bei einer neuen Verschwörung gegen dieselben wieder verlor. Unter Clemens VII. erhielt er öffentliche Aufträge und starb von den Florentinern gehaßt wegen seiner Annäherungen an die Mediceer zu Florenz am 22. Juni 1527.

Schriften: Discorsi sopra la prima decade di Tito Livio, Venez. 1532; Firenze 1863. — Arte della guerra, Agosta 1521; Firenze 1868. — Il principe, Venez. 1515; zuletzt Firenze 1862; deutsch von Rehberg, Hann. 1810, 1824; von Eberhard, Berlin 1869; von Riedel, Darmst. 1841. — Sämmtl. Werke, Firenze 1813, 1826, 1833; Palermo 1868; deutsch von Ziegler, Stuttg. 1832—41. — Scritti inediti, Firenze 1857.

Lit.: Frédéric II. Anti-Machiavel ou essai critique s. le prince de Machiavel publ. par Voltaire, La Haye 1740, Gött. 1741, Londres 1741, Marseille 1741. — Cauer, Friedrichs des Großen Gedanken über die fürstliche Gewalt, Berl. 1863. — Macaulay, Critical and historical essays, 1850, Vol. I. — Gervinus, Historische Schriften, Bd. I., Frankf. 1833, S. 85—218. — Bluntschli, VI. 511 ff. — Mohl, III. 520—591. — Ranke, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber, Berl. u. Leipz. 1824. — Twesten, Macchiavelli, Berl. 1868 (Heft 4 der Samml. gemeinverständl. wissenschaftl. Vorträge, herausgeg. von Virchow und v. Holtzendorff). — v. Holtzendorff, Die Principien der Politik, Berlin 1869, S. 341. — P. Poletti, Due letture, Pisa 1868. — Deltuf, Essai sur les oeuvres de Machiavelli, 1866. — Contini, M. e il suo centenario, Fir. 1868.

Teichmann.

Mackeldey, Ferdinand, geb. 5. Nov. 1784 in Braunschweig, studirte in Helmstädt, wurde 1806 Doctor, wurde Advocat, 1807 Privatdocent, 1808 Prof. in Helmstädt, ging 1809 nach Marburg, wurde 1811 ord. Prof. und Beisitzer des Spruchcollegiums, später Hofrath, ging 1819 nach Bonn, wurde 1824 Geh. Justizrath und starb 20. Octbr. 1834.

Schriften: Diss. quatenus actio de recepto contra aurigas et curatores mercium s. speditores competat, Helmst. 1806. — Theorie der Erbfolgeordnung des franz. Gesetz-

Digitized by Google

buchs, 1811. — Theoret. Entwickelung der a. 787 u. 730 des C. N. als Nachtrag in der von Eggena herausgeg. juriſt. Bibl., Kaſſel 1811; in dem v. Bucher herausgeg. alphabet. Repert. d. franz. Rechts, Leipz. 1812—13, die Art.: Erbe, Erbſchaft, Erbrecht, Erbfolge, Erbtheilung, eheliche Gütergemeinſchaft. — Grundriß z. Vorleſungen über deutſches Priv.R., Marb. 1818. — Ueber den gem. Civ.Prc., Bonn 1828, 1830. — Ueber das gem. Lehn-R., Bonn 1828. — Lehrb. der Inſtitutionen des heut. röm. R., Gießen 1814, 2. Ausg. unter dem Titel: Lehrb. des heut. röm. R., Gießen 1818, von Fritz zum 14. Male herausgeg., Wien 1862. (Corso di diritto Romano, Milano 1866). — Excurſe über einzelne Rechtsmaterien, Bonn 1835.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutſchen, Bd. 12, S. 861—871.

Teichmann.

Mackintosh, James, geb. 1765 zu Aldouriehouſe in Invernesß, ſtudirte zuerſt Medicin, ließ ſich 1792 in Lincolns-Inn aufnehmen, wurde 1795 Advocat, Prof. der Politik in Heartford, 1803 Ritter und Recorder in Bombay, arbeitete ſeit 1813 im Parlament eifrigſt an der Reform der Criminalgeſetze, ſtritt für die Sache der Unabhängigkeit Griechenlands und für die Reformbill. 1827 wurde er Geh. Rath und ſtarb 30. Mai 1832.

Schriften: Vindiciae Gallicae or defense of the French revolution, Lond. 1791. — Discourse on the law of nature and nations, Lond. 1799. — Dissertation on the progress of ethical philosophy, Lond. 1830. — History of England, Lond. 1830, in Lardner's Cyclopaedia. — History of the revolution in England in 1688, Lond. 1834.

Teichmann.

Madai, Karl Otto von, geb. 29. Mai 1809 in Zſchaken bei Halle, ſtudirte in Halle und Berlin, wurde 1832 Doctor, 1835 Prof. in Halle, 1837 in Dorpat, kehrte 1842 nach Halle zurück, ging 1845 nach Kiel, nahm am Vorparlament Theil, war Geſandter am Bunde, 1848 Prof. in Freiburg, 1849 in Gießen, wo er 2. Juni 1850 ſtarb.

Schriften: Die statuliberi des röm. R., Halle 1834. — Die Lehre von der mora, Halle 1837. — Beiträge zur Dogmengeſch. d. gem. Civ.R., Riga 1839.

Lit.: Preller, Carl Otto von Madai, Leipz. 1850. Teichmann.

Madihn, Ludwig Gottfried, geb. 12. Jan. 1748 zu Wolfenbüttel, ſtudirte in Halle, wurde 1773 außerord., 1785 ord. Prof. in Frankfurt a. O., ging 1811 nach Breslau, wo er 6. März 1834 ſtarb.

Schriften: Comm. de jure testandi prodigis frustra vindicato, Hal. 1771. — Vicissitudines cognit. crim. apud Romanos usque ad Caesarum tempora, Hal. 1772. — Vicissitudines substitutionis exemplaris, Hal. 1775. — De quarta D. Pii, Francof. 1776. — Principia jur. Rom., Francof. 1785; 2. Ausg. 1792. — Systema jurispr. criminalis, 1784. — Grundſätze des Naturrechts, Berl. 1789—96. — Inſtitutionen des geſ. Priv.R., Bresl. 1815. — Mart. Lipenii bibliothecae realis jurid. supplem., Vratisl. 1816—30. — Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, Bresl. 1814.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutſchen, Bd. 12, S. 221—223. — Abegg, Ad solemnem renuntiationem vir. illust. univ. Vratislaviensis 1861, p. 17. — Nowack, Schleſ. Schriftſtellerlexicon, Bresl. 1836, Heft 6, S. 73. Teichmann.

Mahl- und Schlachtſteuer. Im alten Staatsweſen waren die Städte der Generalaccíſe, einer Verbrauchsſteuer von allem Verbrauchbaren unterworfen geweſen. Durch das Edict über die neuen Conſumtions- und Luxusſteuern vom 28. Oct. 1810 wurde dieſe Verbrauchsſteuer auf wenige Gegenſtände eingeſchränkt, in dieſer Geſtalt aber, als Mahl- und Schlachtſteuer, auf das platte Land ausgedehnt. Die Uebelſtände jedoch, welche namentlich mit der Erhebung einer allgemeinen Mahlſteuer verbunden waren, veranlaßten ſchon das fernerweite Edict über die Finanzen des Staats v. 7. Sept. 1811 den Unterſchied zwiſchen accíſebaren Städten und dem platten Lande wiederherzuſtellen, in erſtern die Mahl- und Schlachtſteuer beizubehalten, für letzteres an Stelle der Mahlſteuer eine geringe Perſonalſteuer, den Keim der ſpätern Klaſſenſteuer einzuführen, die Erhebung der Schlachtſteuer aber zu ermäßigten Sätzen beizubehalten.

Bei der definitiven Feſtſtellung des Steuerſyſtems im Jahre 1820 verkannte man keineswegs die großen Mißſtände, welche mit der Beibehaltung einer derartigen Verbrauchsſteuer durch die Vertheuerung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe für die ärmeren Volksklaſſen, durch die Beläſtigung von Handel und Induſtrie in Bezug auf alle animaliſchen

Digitized by Google

und vegetabilischen Erzeugnisse, durch die unverhältnißmäßigen Erhebungskosten verbunden sind. Man mußte doch aber auf der andern Seite erwägen, daß die Städte von Alters her gewohnt waren, ihre Beiträge zu den Staatsbedürfnissen durch Consumtionssteuern aufzubringen, und daß insbesondere in den größern Städten die Erhebung und Veranlagung einer directen Personalsteuer theils wegen der größern Fluctuation der Bevölkerung, theils wegen der mannichfaltigen jeden Klassenunterschied verwischenden Entwicklung der Lebensverhältnisse ganz eigenthümliche Schwierigkeiten bietet.

Der §. 8 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 verfügte daher an Stelle der Klassensteuer die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in 132 namentlich aufgeführten größern und mittlern Städten. Das Gesetz wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer von demselben Tage gab die nähern Anordnungen, welche im Wesentlichen noch jetzt in Geltung sind, und nur durch das Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 2. April 1852 eine Modification erfahren haben. Danach wird die Mahlsteuer von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden. Der Steuersatz beträgt vom Centner Weizen sechszehn Groschen, vom Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten 4 Groschen; die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt, die vom Steueramt auszustellenden Mahlzettel werden in der Regel nur für die zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt; bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen dürfen in solchen Städten gar nicht, und Mühlen, welche mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben werden, nur mit höherer Genehmigung betrieben werden. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel entrichtet; Gänse und Geflügel sind steuerfrei, eine Wildprettsteuer wird auf Grund der Cabinetsordre vom 8. März 1847 zum Besten der städtischen Armencasse beim Eingang nach Berlin erhoben; die Steuer wird entweder nach dem Gewicht des geschlachteten Viehs zu einem Thaler für den Centner oder nach Stücksätzen erhoben, welche der Finanzminister für die Verhältnisse jeder Stadt bestimmt. Die Mahl- und Schlachtsteuer wird aber nicht blos in der Stadt selbst, sondern auch innerhalb des halbmeiligen Umkreises eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks von allen denjenigen erhoben, welche mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen Gewerbe und Handel treiben, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassificirten Einkommensteuer ihres Wohnorts entbunden zu sein. Dafür sind Mengen bis zu $^1/_{16}$ Centner regelmäßig steuerfrei.

Mit dem Aufschwunge des Handels und der Industrie, mit dem Wegfalle der städtischen Barrièren, mit der allmäligen Bebauung des halbmeiligen Bezirks machten sich die Uebelstände der Mahl- und Schlachtsteuer immer mehr geltend. Von den 132 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten waren bis 1847 dreißig zur Klassensteuer übergegangen, während nur drei Städte definitiv dem System der indirecten Besteuerung sich zugewandt hatten. Indessen machte sich doch andererseits das städtische Interesse für die Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer insofern geltend, als das Communalsteuersystem großentheils auf Zuschlägen zur Mahl- und Schlachtsteuer beruhte, und der durch Aufhebung dieser Steuer im Communal-Haushalte entstehende Ausfall eine anderweite Deckung erheischte.

Die Staatsregierung hat im Großen und Ganzen seit länger als zwanzig Jahren die Tendenz verfolgt, die Mahl- und Schlachtsteuer ganz oder theilweise zu beseitigen. Diese Tendenz machte sich namentlich in den Jahren 1847—1851 geltend, als es sich um eine tiefgreifende Reform des Steuersystems, insbesondere um die Ausbildung der Klassensteuer zu einer wirklichen Einkommensteuer handelte. In ihrer Vorlage an den vereinigten Landtag hatte die Regierung eine Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer mit Ausnahme derjenigen Städte, welche über 30,000 Einwohner hatten, — damals im Ganzen vierzehn — proponirt. Nach Ablehnung dieser Vorlage ging sie insofern selbständig vor, als die provisorische Verordnung vom 4. April 1848 den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ein Drittel der Mahlsteuer erließ, resp. zu Communalzwecken über-

Digitized by Google

wies, und ihnen freistellte, den übrigen Theil dieser Steuer nach eigner Wahl durch eine directe Steuer aufbringen zu lassen. Die Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte verminderte sich in Folge dieser Verordnung auf 87. Endlich verlangte der im September 1849 den Kammern vorgelegte Entwurf eines Einkommensteuergesetzes die gänzliche Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer, die zweite Kammer trat auch der Regierung bei, die damals aus den Höchstbesteuerten gewählte erste Kammer versagte aber ihre Zustimmung. Die Regierung stand nunmehr von ihrem Vorhaben ab. Demgemäß beseitigt das Gesetz betr. die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 die ältere Klassensteuer und die auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 eingeführten Ersatzsteuern der Mahl- und Schlachtsteuer; die letztere wird in 83 Orten nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 forterhoben, bzw. die Mahlsteuer, soweit sie zur Zeit nicht besteht, wieder eingeführt; den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird wie bisher ein Drittel des Rohertrags der Mahlsteuer zur Verwendung für Communalzwecke überwiesen; neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird aber erhoben in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, gleichmäßig im ganzen Staate eine klassificirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen diese Summe übersteigt, von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thlr. in Anrechnung gebracht, und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird; die Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch einen zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassificirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch; wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen-, resp. klassificirten Einkommensteuer verpflichtet. Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letztern in Stelle der Klassensteuer kann nur durch ein Gesetz geschehen. Auf diese Weise sind acht kleinere Städte wegen der geringen Einträglichkeit, zahlreicher Defraudationen und großer Erhebungskosten der Mahl- und Schlachtsteuer, zum Theil gegen ihren Willen, klassensteuerpflichtig geworden. In den neuen Landestheilen ist die Mahl- und Schlachtsteuer nirgends eingeführt, mit Ausnahme von Frankfurt a. M. (Verordnung vom 11. Mai 1867).

Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ist aber neuerdings wiederum ins Auge gefaßt. Nachdem schon 1863 ein darauf gerichteter Antrag im Abgeordnetenhause gestellt war, der aber keine geschäftliche Erledigung gefunden hat, und die Regierung seit jener Zeit umfassende Enquêten veranstaltet hatte, so sind bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1868 und 1869 seitens des Abgeordnetenhauses die von den Abgeordneten von Bincke und Löwe gestellten Anträge auf Vorlage eines auf gänzliche Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer gerichteten Gesetzentwurfs, gleichzeitig mit der Vorlage des Etats, angenommen. In theilweiser Erfüllung dieser Resolution ist seitens der Staatsregierung auf Grund königlicher Ermächtigung vom 15. Nov. 1869 beiden Häusern des Landtags ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach in 28 Städten die Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. Juli 1870 ab eingeführt werden sollte. Bei der Auswahl derselben ist maßgebend gewesen die besonders große Erhebungslast von 25—43 Procent bei neun Städten, die unverhältnißmäßig große Bevölkerung des äußern Steuerbezirks (50—230 Procent der Bevölkerung des innern Steuerbezirks) bei acht Städten, die beiden Gründe zusammen bei sechs Städten, die verhältnißmäßig leichte Deckung des Ausfalls bei fünf Städten. Die Erhebungskosten steigen bis 42 % des Bruttoertrags,

Digitized by Google

so daß z. B. in Anclam für netto 7013 Thlr. ein Verwaltungsaufwand von 4300 Thlr. erforderlich ist. Der äußere Steuerbezirk der 28 Städte hat eine Bevölkerung, welche die Bevölkerung des engern Steuerbezirks um 48 Procent übersteigt, so daß also um für je 200 Seelen im engern Bezirk eine Erhebung zu ermöglichen, 96 Einwohner im äußern Bezirk in vieler Hinsicht einer doppelten Besteuerung unterliegen; in einzelnen Fällen ist das Mißverhältniß noch größer; wie denn in Cüstrin der engere Bezirk 4694, der äußere 6776 Seelen umfaßt, in Cottbus der engere noch nicht die Hälfte des äußern (7214 : 16734). Was endlich die Defraudation betrifft, so kam in diesen 28 Städten in den letzten Jahren auf je 17 Haushaltungen (die Haushaltung zu 5 Köpfe gerechnet) ein Mahl- und Schlachtsteuerproceß, in Neiße 1865 auf je 45, 1868 auf je 16 Köpfe, in Bromberg sind jugendliche Personen weiblichen Geschlechts bis zu 31mal wegen Defraudation angeklagt, resp. bestraft.

Lit.: J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, Berl. 1840, S. 312 ff. Nasse, Bemerkungen über das preuß. Steuersystem, Bonn 1861, S. 49. — Rhens, Das preuß. Mahl- und Schlachtsteuergesetz, Berl. 1853. v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, Bd. II. Abth. 2, S. 504 ff. — Reinick, Resultate der Mahl- u. Schlachtsteuer in der Periode von 1838—1861 (Zeitschr. des statist. Büreaus, Jahrg. III, 1863, S. 53 ff.; Jahrg. IV, 1864, S. 160 ff.). Uebersicht des Sollaufkommens an directen Steuern für das Jahr 1866 und des Istaufkommens an Mahl- und Schlachtsteuer (Zeitschr. des statist. Büreaus, Jahrg. VI, 1866, S. 298 ff.). — Fallati, Das Octroiwesen in Belgien, Zeitschr. für die ges. Staatswissensch. Bd. IV. (1847) S. 207 ff. Kollmann, Gesch. und Statistik des belg. Octroi, seiner Aufhebung und deren Wirkungen (Zeitschr. des statist. Büreaus, Jahrg. VIII, 1868, S. 166 ff.). Literatur über das Finanzwesen des preuß. Staats, Beiheft zum Staatsanzeiger, Novbr. 1867, S. 40, 41. Abolition des octrois communaux de Belgique. Documents et discussions. Bruxelles 1868 (officiell). Ernst Meier.

Maimuni, (Rambam, Meimon[ides]), geb. 1135 zu Cordova, studirte unter Averroës, ging nach Aegypten, wurde Arzt Saladin's, starb 1205.

Er schrieb: Commentar zur Mischna — Jad chasaka und Mischne Thora.

Lit.: Auerbach, Das jüdische Obligationenrecht, Berl. 1870, S. 128—133. — Duschad, Das mosaisch-talmudische Strafrecht, Wien 1869, p. XIV. — More Nevokim (Guide des égarés par Munk, Par. 1856—61). Teichmann.

Maistre, Joseph Comte de, geb. 1. April 1754 zu Chambéry, wurde 1788 piemont. Senator, wanderte aus, als Savoyen 1792 von den Franzosen in Besitz genommen wurde, wurde 1803 Gesandter in Petersburg, welche Stellung er 1817 aufgeben mußte, übernahm das Ministerium in Turin, wo er 26. Februar 1821 starb.

Schriften: Considérations sur la France, Londres 1796. — Essai sur le principe générateur des constitutions politiques, Petersb. 1810; Paris 1814. — Du pape, Lyon 1819. — Les soirées de St. Pétersbourg ou entretiens sur le gouvernement temporel de la providence, Paris 1822. — De l'église gallicane, Paris 1821. — Examen critique de la philosophie de Bacon, Paris 1836. — Mémoires, Par. 1858. — Corresp. dipl. Par 1860.

Lit.: Glaser, Graf Joseph Maistre, Berlin 1865. Teichmann.

Majansius, (de Mayans y Siscar), geb. 1699 zu Oliva, studirte in Valencia, 1719 in Salamanca, wurde 1722 Doctor, 1723 Prof., war eine Zeit lang Bibliothekar in Madrid, starb 1781.

Schriften: De diversis regulis juris antiqui, 1716. — Ad V jurisc. fragm. comment. Valent. 1723. — Oracion de alabanza de las obras de Don Diego de Saavedra Faxardo, Valencia 1725; Madr. 1735; engl. 1727; deutsch 1748. — Disputat. jur. lib. I., Valent. 1726; Hag. 1752, 1754. — Disputat. jur. Lugd. Bat. 1752.

Lit.: S. Rotermund. Teichmann.

Majer, Johann Christian, geb. 1741 zu Ludwigsburg, wurde 1771 ord. Prof. in Jena, 1776 in Kiel, 1777 in Tübingen, 1819 trat er in den Ruhestand, starb 1821.

Schriften: Karl der Große und Joseph II., Tüb. 1781. — Allg. Einleitung in das Privatfürstenrecht, 1783. — Germaniens Urverfassung, Hamb. 1798. — Teutsches geistliches Staatsrecht, Lemgo 1773. — Teutsches weltliches Staatsrecht, Leipz. 1775. — Teutsche Staatsconstitution, Hamb. 1800. — Autonomie des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes im römisch-deutschen Reiche, Tüb. 1782. — System der Staatsregierung, Hof 1803. — Teutsche Erbfolge, Stuttg. u. Tüb. 1804—1806. — Gesch. der Ordalien, Jena 1795.

Lit.: Beseler, Deutsches Priv.R., 2. Aufl. 1866, S. 635, Note 2.

Teichmann.

Digitized by Google

Majestätsbeleidigung ist die Beleidigung des Landesherrn. Die Besonderheiten dieser speciellen Art von Injurie werden bedingt durch die Stellung, welche der Landesherr im Staate und gegenüber den Staatsunterthanen einnimmt. Um dieses Verhältniß näher zu charakterisiren, unterschied die ältere Doctrin innerhalb des Begriffes der M zwei verschiedenartige Delicte, das crimen majestatis im engeren Sinne des Wortes und das crimen laesae venerationis. Unter ersterem wollte man verstehen, die Verletzung der höchsten bürgerlichen Ehre, welche dem Landesherrn in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Staates zustehe, während unter dem letzteren, dem crimen laesae venerationis, die Ehrverletzung des Landesherrn als Privatperson, d. h. „inwiefern die Person des Landesherrn nicht in Beziehung auf Regierungshandlungen gedacht wird" verstanden werden sollte. Dies crimen laesae venerationis sollte dann nur als Privatinjurie unter erschwerenden Umständen zu bestrafen sein. Die neuere Doctrin und Gesetzgebung hat diesen eben berührten Unterschied aufgegeben, wenn auch die Gesetzgebung noch vielfach Ausdrücke wählt, welche dazu dienen sollen, den weiteren Umfang der M. gegenüber anderen Injurien zu charakterisiren. So z. B. Sachsen (A. 134) „beleidigende und verleumderische Aeußerungen über die Person des Staatsoberhauptes, oder über dessen Regierungshandlungen, ingleichen Handlungen, welche für das Staatsoberhaupt eine Beleidigung und Verleumdung enthalten." — Braunschweig (§. 91) „Wer das Staatsoberhaupt . . . schmäht oder der Geringschätzung preiszugeben sucht, soll mit Zuchthaus; wer auf andere Weise dessen Ehre angreift, oder die ihm schuldige Ehrfurcht böslich verletzt, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre belegt werden." Preußen (§. 75) „Wer . . . . . die Ehrfurcht gegen den König verletzt." Der Sache nach ist durch diese verschiedenartige Ausdrucksweise der Gesetze nichts weiter erreicht, als auch erreicht sein würde, wenn man gesagt hätte: „Wer . . . . beleidigt." Denn aus diesem Ausdrucke würde keineswegs zu folgern sein, daß als M. nur dasjenige zu bestrafen wäre, was gegen eine Privatperson begangen sich als Injurie charakterisirte. Denn, ob eine Handlung als Injurie aufzufassen ist oder nicht, bestimmt sich nicht blos nach dem Inhalte der Handlung selbst, sondern auch nach der Stellung dessen, gegen welchen die Handlung gerichtet war. Zieht das positive Recht aus dem Begriffe der ausgezeichneten bürgerlichen Ehre die Consequenz, daß es beispielsweise Handlungen, welche gegen einen Beamten begangen sind, als Amtsbeleidigungen bestraft, während die gleichen Handlungen gegen einen Nichtbeamten begangen als Injurien nicht aufzufassen sind, so wird der gleiche Begriff der ausgezeichneten bürgerlichen Ehre auf die Person des Staatsoberhauptes übertragen, zu der Consequenz führen, daß nicht wenige gegen den Landesherrn gerichtete Handlungen als M. aufzufassen sind, welche in gleicher Weise gegen Privatpersonen begangen, als Injurien nicht angesehen werden können. Wie weit freilich demnach der Begriff der M. über den der übrigen Injurien hinaus auszudehnen ist, das ist eine Frage thatsächlicher Natur, zu deren Beantwortung von der Rechtswissenschaft nichts beigebracht werden kann. — Die Gesetzgebungen unterscheiden bei der M., ob dieselbe in Gestalt der Verbal- oder der Real-Injurie auftritt. In Betreff der Thätlichkeiten ist jedoch darauf hinzuweisen, daß dieselben nur so lange der M. zuzuzählen sind, als sie nicht einen Angriff auf die Herrscherstellung des Landesherrn enthalten; träfe die letztere Voraussetzung zu, so würde die M. in den Hochverrath übergehen.

Als Strafe für die in Thätlichkeiten bestehende M. drohen die Gesetzbücher so ziemlich die schwersten Strafen an, die sie überhaupt kennen. Preußen Todesstrafe — bis herab zu 10jähriger Einschließung (§. 74). Sachsen (A. 132) lebenslängliches Zuchthaus; Baiern (A. 121) Todesstrafe oder Zuchthaus nicht unter 16 Jahren; Braunschweig (§. 90) lebenslängliche oder mindestens 10jährige Kettenstrafe; Würtemberg (A. 150) Todesstrafe oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren; Hessen (A. 147) lebenslängliches Zuchthaus bei erschwerenden Umständen, sonst Zuchthaus von 8—16 Jahren. Bei Bestimmung der Strafe für die nicht in Thätlichkeiten bestehende M. wird noch in einigen Gesetzbüchern unterschieden, ob die Beleidigung in Gegenwart des Landesherrn begangen ist (Baiern A. 123, Würtemberg A. 151, Hessen

Digitized by Google

A. 148, Baden §. 607), ob die Beleidigung in Druckschriften geschehen, ob sie in Bedrohungen bestanden, oder ob diese genannten Qualificationsgründe nicht vorlagen. Das höchste Strafmaximum, welches sich für die nicht in Thätlichkeiten bestehende M. findet, ist 12 Jahre Zuchthaus, welche Strafe in Baiern (A. 122) angedroht wird. Das geringste Strafminimum ist die unbestimmte Gefängnißstrafe Thüringens (A. 91), welche Strafe nach A. 10 des genannten Gesetzbuches bis auf die Dauer von Einem Tage herabgesetzt werden kann. Nach dem Preuß. Str.G.B. beträgt (§. 95) die Strafe für die nicht thätliche Beleidigung des Königs Gefängniß von 2 Monaten bis zu 5 Jahren; es kann auch zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Beleidigungen der Mitglieder des landesherrlichen Hauses werden zwar gewöhnlich nicht mit den Strafen der M. belegt — nur Baiern A. 123 will die für Beleidigungen des Königs aufgestellten Strafen auch bei Beleidigungen der Königin in Anwendung gebracht wissen — doch aber regelmäßig in demselben Titel, welcher von der M. handelt, mit entsprechend geringeren Strafen bedroht, und so von den gewöhnlichen Injurien ausgenommen.

Die Beleidigungen fremder Regenten und der bei dem inländischen Staate accreditirten Gesandten werden zwar auch regelmäßig von den gewöhnlichen Injurien ausgenommen, doch aber äußerlich von den M. getrennt. Nur Sachsen und Thüringen behandeln auch diese Injurien unter dem Titel der M.

In Preußen und Baiern wird wegen M. — abgesehen von den Fällen der Beleidigung fremder Regenten — durchweg ex officio verfahren, während in den übrigen deutschen Staaten dieses entweder gar nicht der Fall ist (Sachsen, Thüringen, Braunschweig) oder das Verfahren ex officio nur auf die in Thätlichkeiten bestehenden M. beschränkt ist (Hessen, Baden, Würtemberg). Insoweit das Verfahren von Amts wegen nicht stattfinden darf, wird bald die Ermächtigung oder Verfügung des Justizministeriums (Hessen, Baden, Würtemberg) bald die voraufgegangene Genehmigung des Landesherrn als Voraussetzung des Verfahrens verlangt. (Sachsen, Thüringen, und — mit einer geringen Modification — Braunschweig §. 95). Was in Betreff der Verfolgung der M. vorgeschrieben ist, gilt regelmäßig auch in Betreff der Beleidigung der Mitglieder der landesherrlichen Familien. Nur Würtemberg beschränkt sich darauf, in dieser Beziehung lediglich die Beleidigung des Regenten, der Königin und des Kronprinzen mit der M. gleich zu stellen, während die Verfolgung der gegen andere Mitglieder der landesherrlichen Familie begangenen Beleidigungen hinsichtlich des erforderlichen Strafantrages den übrigen Injurien gleichgestellt wird.

Das Strafgesetzbuch für den Nd. Bund stellt die „Beleidigung des Landesherrn" (Zweiter Abschnitt §. 94—97) der „Beleidigung von Bundesfürsten" (Dritter Abschnitt §. 98—101) gegenüber. Der Umfang des ersteren Verbrechens wird deutlich aus der Bestimmung des §. 94: „Wer einer Thätlichkeit gegen das Bundesoberhaupt, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staates sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein." In analoger Weise handelt unter entsprechender Herabsetzung der Strafen §. 95 über die nicht thätliche Beleidigung; §. 96 über die Thätlichkeit gegen die Mitglieder des landesherrlichen Hauses; §. 97 über nicht thätliche Beleidigungen der Mitglieder des landesherrlichen Hauses — in welchen beiden letzteren Fällen der Familienglieder des Bundesoberhauptes nicht besonders Erwähnung geschieht —. Der Umfang des „Beleidigung von Bundesfürsten" genannten Verbrechens ergibt sich aus §. 98: Wer außer dem Falle des §. 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von

Digitized by Google

zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein. Das Analogon zu §. 97 — Bundes-Präsidialvorlage §. 99 — ist von dem Reichstage gestrichen, so daß die Beleidigung der Mitglieder eines bundesfürstlichen Hauses, soweit dieselben nicht Thätlichkeiten sind, lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen über Injurien zu strafen sind. Von der Beleidigung der Landesherrn oder der Regenten der nicht zum Nd. Bunde gehörenden, oder sonst befreundeten Staaten handelt §. 103; über Gesandtenbeleidigung §. 104 — in welchen beiden Fällen nur auf Antrag gestraft werden soll.

Gsgb.: Preußen §§. 74 ff Baiern A. 121. Hessen A. 147 ff., 152 ff. Würtemberg A. 150. Baden §. 605. Sachsen A. 152. Thüringen A. 89. Braunschweig §§. 90 ff. Str.G.B. für den Nd. Bund. §§. 91—101.

Beleidigung auswärtiger Regenten und Beleidigung von Gesandten: Preußen §§. 79, 80. Baiern A. 125. Hamburg A. 77. Hessen A 145, 146. Sachsen A. 139. Thüringen A. 96. Braunschweig §. 91. Str.G.B für den Nd. Bund. §§. 102—104.

Lit: Vergl. die S. 551 Thl. I. dieses Werkes angeführten Lehr- und Handbücher.

«John.

Majorat ist eine der Erscheinungsformen, in denen die Individualsuccession auftritt. Man unterscheidet M. im weiteren und im engeren Sinne. Bei dem ersteren ist das höhere Alter entscheidend für die Succession Einer Person aus einer bestimmten Familie, und zwar entweder allein oder in Verbindung mit anderen Momenten. Hierauf beruhen die Unterarten des M.: das Seniorat, das M. im engern Sinne und die Primogenitur. Im engeren Sinne — in dem das Wort in der Regel gebraucht wird — ist M. diejenige Successionsordnung, bei der zunächst die Nähe der Verwandtschaft maßgebend ist, unter mehreren gleich nahen Verwandten aber das höhere Alter den Ausschlag gibt. Die Nähe der Verwandtschaft wird im Recht des hohen Adels ausgemittelt nach der germanischen Successionsordnung, der Parentelenordnung, sonst stets durch die römisch-rechtliche Gradberechnung, und zwar kommt es an auf die Nähe der Verwandtschaft zum letzten Besitzer, nicht zum ersten Erwerber der Sache, in welche die Individualsuccession stattfindet. Das Repräsentationsrecht ist hierbei indeß vollständig ausgeschlossen. Das M. im e. Sinne kommt auch vermischt vor mit der Primogenitur, oder mit dem Seniorat, oder mit Primogenitur und Seniorat zusammen. Man spricht dann von gemischten oder unregelmäßigen M. Das M. im e. Sinne findet sich im Güterrecht des hohen Adels, bei den Familienfideicommissen und im Bauernrecht. Im ersteren wurde das M. früher häufig zur Anwendung gebracht, entweder rein oder mit der Primogenitur gemischt, in der neueren Zeit ist es indeß in den meisten Hausgesetzen durch die Primogenitur verdrängt worden. Auch bei den Familienfideicommissen wird das M. seltener, als die zuletzt genannte Successionsordnung angewendet, ja einige Particularrechte schließen dasselbe geradezu aus (so das Baier. Edict über die Familienfideicommisse vom 26. Mai 1818 und die Braunschw. Ges. vom 28. März 1837 und vom 20. Mai 1858), während es andere ausdrücklich für statthaft erklären (Preuß. L.R. Th. II. Tit. 4. §. 145, Oesterr. G.B. §. 619). Im Bauernrecht endlich muß das M. in der Regel dem Minorat weichen.

Lit.: Solms, De maioratu, Lips. 1729. Lewis, Das Recht des Familienfideicommisses (Berl. 1868) S. 365. 369 ff. Lewis.

Majorität (in den Abstimmungen). Man unterscheidet relative und absolute, einfache und verstärkte M. Relative M. ist die Mehrheit im Vergleich mit einer anderen geringeren Stimmenzahl; absolute M. die Mehrheit, welche mehr als die Hälfte der Gesammtzahl der Abstimmenden in sich vereinigt; verstärkte (qualificirte) M. die Mehrheit, welche einen bestimmten noch größeren Bruchtheil der Gesammtheit ausmacht. Gewöhnlich legt man die relative M. nur dem Votum bei, welches mehr Stimmen als jede andere Meinung, aber noch nicht die absolute M. für sich hat. Bei der relativen Mehrheit können nur ganze Stimmen, bei der absoluten und der verstärkten Mehrheit können auch Bruchtheile von Stimmen in Betracht kommen. Unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet kann dieselbe Stimmenzahl zur absoluten und zur verstärkten Mehrheit erforderlich sein. So bilden in einem Collegium von 3 Mitgliedern zwei Stimmen die absolute

Digitized by Google

M., weil sie mehr als $^3/_4$ Einzelstimmen, eine verstärkte, weil sie $^2/_3$ der Gesammtstimmen in sich vereinigen.

An und für sich betrachtet ist es ein innerer Widerspruch, daß streitige Thatsachen durch die Mehrheit eines Richtercollegiums trotz dem Widerspruch der Minderheit sollen festgestellt werden können. Jede urtheilsfähige Minderheit repräsentirt mit ihren Eindrücken und Vorstellungen einen Zweifel, der ebenso zu einem „non liquet" führt, wie der Widerspruch zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit gleich glaubwürdiger Zeugen über eine Thatsache der unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung. Es liegt in der Natur der Dinge, daß Eintritt und Hergang eines Factums in undurchdringliches Dunkel gehüllt bleiben können. Hier kann nur die Regel entscheiden, daß jeder Zweifel dem Angeschuldigten zu gute kommen muß, m. a. W., daß jede Minorität zu Gunsten des Angeschuldigten, also beim Belastungsbeweis negativ, bei dem Entlastungsbeweis positiv wirkt. Anders verhält es sich mit der Entscheidung über Rechtsfragen. Das Recht, als eine an den menschlichen Willen gerichtete Forderung der Gegenwart und Zukunft, kann seinem Begriff gemäß, von dem Gericht nie unerkannt und unausgesprochen gelassen werden, es bedarf zu seiner praktischen Verwirklichung im Fall des Zweifels eine Feststellung, die nicht verweigert werden darf. Diese unentbehrliche positive Entscheidung muß nöthigenfalls mit Stimmenmehrheit ertheilt werden.

In Wirklichkeit hat theils die Verwandtschaft der Formen des gerichtlichen Verfahrens mit den für politische Entschließungen üblichen Formen, theils die Umwandelung der Beweisfragen in Rechtsfragen durch die Annahme formeller Beweistheorien, theils der enge Zusammenhang zwischen Thatsache und materiellem Recht, dahin geführt, daß fast überall in den Gerichten Entscheidungen mit absoluter M. über That- wie über Rechtsfragen mit rechtlicher Giltigkeit ertheilt werden. Hin und wieder hat man, insbesondere für Todesurtheile, verstärkte M. verlangt, so Preuß. Crim.Ordn. §. 395. Den correcten Standpunkt nimmt im Wesentlichen die Braunschw. Str.Prc.O. nach der 1858 erfolgten Umänderung des §. 92 ein. Das engl. R. macht die Giltigkeit aller Verdicte der Civiljury und der Urtheilsjury in Strafsachen von der Einstimmigkeit der Geschworenen abhängig. So auch Braunschweig. Die französisch-deutsche Jury läßt die Wahrsprüche gegen den Angeklagten mit einfacher oder verstärkter Stimmenmehrheit erfolgen.

Lit.: A. Zacke, Ueber Beschlußfassung in Versammlungen und Collegien, insbesondere über die Abstimmung in Richtercollegien, 1867; Goltdammer's Archiv 1865, S. 616 ff. 665 ff., 681 ff.; Zachariä, Handb. des Strafprocesses, II. 475 ff. Heinze.

Mäkler (franz. courtier resp. agent de change, engl. broker) sind Personen, welche gewerbsmäßig Geschäfte vermitteln. Ihre Thätigkeit ist also nicht auf eine Stellvertretung gerichtet und überhaupt nicht juristischer, sondern thatsächlicher Natur. Sie besteht in einem vermögenswerthen, den Contrahenten geleisteten Dienste, nämlich bald in dem Aufsuchen und Zuweisen von zur Vertragsschließung geneigten Personen, bald weiter in der Entwickelung der Absicht, concrete Vertragsbedingungen einzugehen, und dem unmittelbaren Zustandebringen des Vertrags. Dieser Vertrag kann außerhalb des Handels (z. B. Gütermäkler), ja außerhalb des reinen Vermögensverkehrs liegen. Indessen wird zuweilen das Versprechen einer Vergütung für Heirathsvermittelung für nichtig erklärt; so das Sächs. Civ.G.B.; anders — vorbehaltlich landesgesetzlicher Abweichung — der Dresdener Entwurf eines deutschen Obligationenrechts. Die Personen, deren Beruf in der Vermittelung von Handelsgeschäften besteht (Handelsmäkler im weiteren Sinne) haben eine besondere Wichtigkeit erlangt. Das Bedürfniß des Handelsstandes hat dahin geführt, ihnen eine gewisse publicistische Stellung einzuräumen, vermöge deren sie gleichzeitig als Urkundspersonen für die durch sie vermittelten Geschäfte, ferner zur Feststellung von Börsencursen (s. d. Art. Börse), sowie zu anderen Hülfsverrichtungen des Handels (Versteigerungen, Taxen, Gutachten u. dgl. m.) dienen (s. Th. I. S. 432). In dieser Richtung hat das A. D. H. G. B. das von ihm vorgefundene Institut noch weiter ausgebildet. Es nennt „Handelsmäkler (Sensale)" nur die amtlich bestellten (als solche auch zu vereidigenden) Vermittler für

Digitized by Google

Handelsgeschäfte. Ihre Geschäfte sind nicht Handelsgeschäfte, sie selbst nicht Kaufleute (anders nach franz R.). Nach den Geschäftszweigen derselben unterscheidet man Waaren-, Börsen-, Wechsel-, Schiffs-, Frachtmäkler, Güterbestätter (für Binnentransporte), Schiffsprocureure u. s. w. Die Schiffsmäkler fungiren meistens nach Maßgabe örtlicher Verordnungen zugleich als Abrechner und Klarirer. Das Recht, Versteigerungen abzuhalten, ist den M. in der Regel durch die Einführungsgesetze ausdrücklich beigelegt, während andrerseits nach manchen Vorschriften des H.G.B. der Verkauf durch einen Handelsmäkler die Versteigerung ersetzt. — Die Anstellung der Handelsmäkler und deren Bedingungen zu normiren, überläßt das H.G.B. den Landesgesetzgebungen. In Preußen erfolgt die Anstellung an den Orten, für welche kaufmännische Corporationen oder Handelskammern bestehen, von diesen unter Bestätigung der Bezirksregierung, an anderen Orten durch die letztere. Zur Bestellung einer Dienstcaution sind die Handelsmäkler nicht verpflichtet (anders nach dem Franff. Ges. v. 1864). — Die amtlichen Pflichten der Handelsmäkler beziehen sich namentlich auf ihre Unparteilichkeit. Um diese zu wahren, untersagt ihnen das H.G.B. (ähnlich auch das franz. und italien. H.G.B.), für eigene Rechnung Handelsgeschäfte zu machen, sich für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte zu verbürgen, Procurist, Handlungsbevollmächtigter oder Handlungsgehülfe zu sein, Aufträge oder Erklärungen von Abwesenden entgegenzunehmen. Weiter wird ihnen Verschwiegenheit und die persönliche Verrichtung der Mäklergeschäfte geboten, die Associirung verboten. Um die richtige und gleichmäßige Beurkundung der von ihnen vermittelten Geschäfte zu sichern, haben sie außer einem Handbuche (Taschenbuche) — zur Aufnahme der Urnotizen — ein officiell paraphirtes Tagebuch (Journal) zu führen, in welches alle Geschäfte täglich mit der Unterschrift des M. einzutragen sind. Das Tagebuch, woraus die Parteien jederzeit beglaubigte Auszüge erhalten können, in Verbindung mit der den Contrahenten auszuhändigenden Schlußnote (s. d. Art. Note) liefern in der Regel Beweis für Abschluß und Inhalt des Geschäfts. Die Mitwirkung der M. bei Feststellung die Börsenpreise, die Stellvertretung und die Disciplin sind meistens durch besondere Mäklerordnungen geregelt, wie solche in Preußen von 1862 bis 1867 seitens des Handelsministers für alle bedeutenden Plätze erlassen sind. — In neuerer Zeit wendet sich die Meinung des Handels- und Juristenstandes gegen jenes System von Präventivregeln und gegen das Institut amtlich bestellter M. überhaupt. In Bremen ist dasselbe seit dem 1. Januar 1868 im Wesentlichen beseitigt. In Baden gibt es (wie Puchelt berichtet) keine amtlich bestellte Handelsmäkler. In Preußen ist zwar 1866/67 ein Gesetzentwurf der Regierung, welcher die Beschränkung der Handelsmäkler auf Platzgeschäfte beseitigen wollte (wie in Hamburg, Frankfurt a. M., Hannover), nicht einmal in der Beschränkung auf Schiffsmäkler zur Annahme gelangt. Demnächst haben sich jedoch die bedeutendsten Handelscorporationen, wie auch die erste und zweite Abtheilung des 7ten Deutschen Juristentages (1868), für die gänzliche Beseitigung des Instituts ausgesprochen. — In Frankreich ist durch Gesetz von 1866 das Gewerbe eines Waarenmäklers freigegeben. Wechsel-, Versicherungs- und Schiffsmäkler sind in ihrer amtlichen Stellung verblieben und im Jahre 1867 durch ein Gesetz unter der Jurisdiction von Syndikatskammern vereinigt; sie werden vom Kaiser ernannt und bestellen Kaution. Zur Leitung von Waarenversteigerungen im Großen sollen nur die beim Handelsgericht eingeschriebenen M. berufen werden; auch bei der Coursfeststellung haben letztere den Vorzug. — In Belgien sind nach einem Gesetz von 1867 Wechselagenten und M. die, welche sich mit der Vermittelung von Handelsgeschäften beschäftigen (also ohne Anstellung). In Italien besteht dagegen noch das System der amtlichen M. (öffentlichen Vermittler). Dieselben werden von der Handelskammer ernannt und müssen Caution bestellen. — Die nicht amtlich bestellten M. (Privatmäkler) gelten, wenn sie gewerbsmäßig Handelsgeschäfte vermitteln (Privathandelsmäkler) nach dem A. D. H. G. B. als Kaufleute. Das Recht zu dieser Vermittlung, welche selbst (relatives) Handelsgeschäft ist, ist ihnen häufig in den Einführungsgesetzen ausdrücklich beigelegt (Preußen, Sachsen ꝛc.). Nach der Nd. Gew. Ordn. bedarf der Privatmäkler keiner polizeilichen Genehmigung. Ab-

Digitized by Google

gesehen von den Amtsrechten und -pflichten der Handelsmäkler einschließlich der gesetzlichen Beweiskraft ihrer Urkunden, kommen auf die Privatmäkler die gleichen Rechtsgrundsätze zur Anwendung. —

Das Geschäft, welches die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem M. und Denen, welche sich seiner bedienen, begründet, ist der Mäklervertrag. Neuere Gesetzbücher und Entwürfe haben dieses Institut (unter dem Gesichtspunkt der Dienstmiethe oder Werkverdingung) geregelt. So das Sächs. Civ.G.B., das H.G.B. (zunächst freilich nur für Handelsmäkler), der Dresdener Entw. eines Obligationenrechts. Ein allgemeiner Grundsatz ist, daß die Mäklergebühr (Sensarie) nur gefordert werden kann, wenn das Geschäft in Folge der Vermittelung des M. wirklich abgeschlossen und unbedingt geworden ist. Spätere Auflösung ist unerheblich. Bloßes Nachweisen genügt wohl nur, wenn das Lohnversprechen deutlich hierauf gerichtet ist. Neben den Gebühren, deren Höhe sich nach Ortsgebrauch (den Mäklerordnungen sind häufig Taxen beigegeben) richtet, können Kosten der Vermittelung nicht beansprucht werden. In Ermangelung besonderer Vereinbarung hat jede Partei die Hälfte der Gebühr zu entrichten; die Bezahlung von beiden Seiten hat nichts dem Wesen des Mäklervertrages Widersprechendes. Seinerseits haftet der M. für omnis culpa, auch bei Aufbewahrung der ihm zum Zwecke der Vermittelung übergebenen Probe. Sächs. Civ.G.B. und Dresdener Entw. bestimmen ausdrücklich, daß eine Klage auf Nachweisung oder Vermittelung gegen den M. nicht stattfinde. Für die Erfüllung des vermittelten Geschäfts steht der M. nicht ein; jedoch haftet er nach dem Belg. Ges. v. 1867 für die Bezahlung resp. Lieferung, wenn er den Käufer oder Verkäufer nicht benennt.

Gsgb. u. Lit.: Allg.D.H.G.B. A. 66—84, 272 Ziff. 4, 311, 343, 348, 351, 357, 365, 366, 387. Einführungsgesetze z. H.G.B., z. B. preuß. Einführungsgesetz v. 24. Juni 1861, A. 9, 70. Preuß. Gesetz über die Handelskammern vom 24. Febr. 1870 §. 33 (Ges. Samml. S. 134). Franz. Ges. v. 9. Decbr. 1861, die Handelsmäkler betr. — Goldschmidt u. Laband, Zeitschr. f. d. ges. H.R., IX. S. 121. Mäklerordnungen für Berlin (das. X. S. 532), Danzig (X. S. 117), Königsberg (IX. S. 334), Memel (IX. S. 334), Holstein (VII. S. 120). Sächs. Civ.G.B. §§. 1254—1259. Dresdener Entw. eines deutschen Oblig.R. (2. Lesung), A. 675—680. Franz. Ges. v. 18. Juli 1866 über Waarenmäkler (Goldschmidt u. Laband, Zeitschr. f. d. ges. H.R., Beilageheft zu Bd. XII. S. 82). C. com. a. 74—90; abgeändert durch Ges. vom 2/4. Juli 1862 (G. u. L., Zeitschr. VI. S. 319) — s. auch Dekret v. 1/28. Oktbr. 1862. — Taf. S. 537. — Belgisches Ges. vom 30. Decbr. 1867 — G. u. L., Zeitschr., Beilageheft zu Bd. XII. S. 174. Italien. H.G.B. Buch I. Tit. III. Hauptst. II. Satz 32—67. — das. XI. S. 320 —; Verordn. v. 23. Dec. 1865 und Ges. v. 8. Juni 1868 — das. XIV. S. 384. — H.G.B. f. Buenos-Ayres (das. VI. S. 124). Endemann, H.R., 2. Aufl. §§. 164, 165. Löhr, Centralorgan f. d. Handelsstand, 1862, S. 28. Puchelt, „Ueber das Mäklergeschäft" bei Busch, Archiv f. Theorie u. Praxis des Allg.D.H.R., XIII. S. 403 f. Kuhn, „Zur Lehre v. Mäklergeschäft" im Archiv f. prakt. Rechtswissensch. Neue Folge VI. S. 225. R. Koch, „Der preuß. Gesetzentwurf, betr. die Pflichten der Handelsmäkler", bei Busch, Archiv, XII. S. 134. Derselbe, „Der Mäklervertrag und der Entwurf eines deutschen Obligationenrechts" bei Hiersemenzel, Deutsche Gerichtszeitung. Neue Folge II. S. 223. Derselbe, „Die Börsen- und Mäklerordnung für Berlin" bei Löhr, Centralorgan f. d. D.H.- u. W.R. N. F. III. S. 33. — Verhandlungen des 7. Deutschen Juristentags, I. S. 92 ff.; II. S. 67 ff., 231 ff. Pardessus, Cours de droit comm. I. nr. 41 s.

R. Koch.

Malblank, Julius Friedrich, geb. 1752 zu Weinsberg (Würtemberg), lebte als Advocat in Tübingen, wurde 1779 ord. Prof. in Altorf, 1792 in Erlangen, 1793 in Tübingen, starb 1823.

Schriften: Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatum fontibus illustrata, Altorf. 1781; Tub. 1820. — Gesch. der peinl. Gerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften bis auf unsere Zeit, Nürnb. 1783. — Principia juris Rom. secundum ordinem Digestorum, Tub. 1802 — Abhandl. aus dem reichsstädtischen Staatsrechte. Erl. 1793.

Teichmann.

Maleville, Jacques de, geb. 1741 zu Domme (Périgord), wurde Advocat in Bordeaux, saß 1796 im Rathe der 500, Mitglied des Cassationshofes, nahm Antheil an der Redaction des code civil, 1806 Senator, 1814 Pair, starb 1824.

Digitized by Google

Schriften: Analyse raisonnée de la discussion du code civil au conseil d'État, 1801—5. — Traité du divorce, 1801, 1806 (examen du divorce). — Défense de la constitution, Par. 1814.

Lit.: Savigny, Beruf unserer Zeit, S. 61—77. — Portalis, Éloge de J. de M. im Moniteur vom 26. Jan. 1825. Teichmann.

Mandat ist der Vertrag, wodurch ein Contrahent (mandans, mandator) dem andern (neulat. mandatarius) die Ausführung eines Geschäfts überträgt. I. Begriff und Gegenstand. Das übertragene Geschäft liegt entweder im alleinigen Interesse des Mandanten oder eines Dritten (sog. mandatum mea, bez. aliena gratia, s. darüber Ladenburg im Arch. f. Wechselrecht XVI. S. 6) oder im Interesse der beiden Contrahenten (m. mea et tua gratia) oder endlich im Interesse eines Contrahenten und eines Dritten (m. mea et aliena, bezw. tua et aliena gratia); dagegen darf es nicht im alleinigen Interesse des Mandatars liegen: ein derartiger Auftrag gilt vielmehr als Rath oder als Empfehlung (l. 2. D. mand. XVII. 1. pr. bis §. 6. I. eod. III. 26. Preuß. L.R. §. 217. I. 13). Mit den letzteren beiden verknüpft man eine Schadensersatzpflicht des Rathgebers für Arglist in allen Fällen, für grobes Versehen, wenn er als Sachverständiger in Angelegenheiten seines Faches, und für culpa levis, wenn er gegen Entgelt oder mit dem Versprechen, für die Folgen zu haften, den Rath ertheilt hat, l. 10. §. 7. D. eod. Bangerow, Lehrb. III. §. 659. Thöl, Handelsrecht §. 101. Preuß. L.R. §§. 218—223. I. 13. Das aufgetragene Geschäft darf ferner nur ein erlaubtes sein (l. 6. §. 3. l. 22. §. 6. D. eod.), im Uebrigen aber jeden beliebigen Inhalt haben, sowohl rechtlichen (z. B. Führung eines Processes), als faktischen (z. B. Errichtung eines Baues, l. 12. §. 17. D. eod., Bearbeitung von Stoffen, §. 13. I. eod. III. 26 u. f. w.). An dieser Stelle wird die Grenze zwischen M. und Dienstmiethe zweifelhaft. Zur Bestimmung derselben reicht es nicht aus, daß die letztere von den Römern nur auf operae illiberales bezogen wurde. Denn einerseits umfaßt das M. diese ebenfalls und andererseits werden heute die Grundsätze der Dienstmiethe auch auf geistige Leistungen erstreckt. Die Römer suchen die Grenze darin, daß das M. seinem Wesen nach unentgeltlich sei und nur ein freiwillig gegebenes Honorar vertrage, l. 1. §. 4. D. eod. Allein schon sie selbst gaben unter Umständen dem Mandatar auch ein Rechtsmittel zur Erlangung des Honorars, nämlich eine extraordinaria cognitio des Prätors, l. 6. pr. 7. D. eod. Diese Rechtsform nun ist heute in eine gewöhnliche Klage übergegangen, mithin auch hier keine Verschiedenheit mehr zwischen M. und Miethe erkennbar. Die wahre Grenze wird dadurch gebildet, daß beim M. die Absicht immer nur auf ein frei widerrufliches Verhältniß geht, mit dessen Kündigung von selbst auch das etwaige Lohnversprechen hinwegfällt, während bei der Dienstmiethe beide Parteien auch re integra an den Vertrag gebunden sein wollen. S. Th. I. S. 345. Seuff. Arch. III. 49. Das Preuß. und das Oesterr. GB. weichen hiervon insofern ab, als sie das M. (Vollmachtsauftrag) auf die Vertretung des Machtgebers dritten Personen gegenüber einschränken und alle anderen (entgeltlichen) Verträge über Dienstleistungen zu Einem Begriff (Verträge über Handlungen, Lohnverträge) verschmelzen; wobei aber freilich für das unentgeltliche Versprechen eines Dienstes keine Rubrik übrig bleibt. Preuß. A.L.R. I. 13. §. 5 und I. 11. §§. 869. 870 und Oesterr. G.B. §. 1004. Endlich das Sächs. G.B. (§§. 1295. 1299) nimmt die Unentgeltlichkeit in den Begriff des M. auf, erklärt aber dennoch die Verabredung einer Gebühr für die Führung von Geschäften damit für vereinbar, wenn nur die Absicht der Parteien dabei auf einen Auftrag gerichtet blieb. Das M., welches eine Vertretung des Machtgebers zum Gegenstande hat (Vollmacht), wird nach seinem Umfange in ein General- oder Special-M. eingetheilt. Das letztere überträgt dem Mandatar ein bestimmtes einzelnes Geschäft, das erstere eine ganze Gattung von solchen oder gar die gesammte Vermögensverwaltung für den Mandanten. Das Interesse dieser Eintheilung liegt darin, daß gewisse Rechtshandlungen durch einen Vertreter nur auf Grund einer Specialvollmacht vorgenommen werden dürfen: so namentlich Veräußerungen und Verzichte aller Art, also auch in Gestalt eines Vergleichs, einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand u. s. w., l. 60. 63. D. de proc. III. 3; nach preuß.

Digitized by Google

(§§. 99—109 Anh. §. 44 A.L.R. I. 13) und österr. R. (§. 1008) auch noch manche andere. Im gem. R. wird aber nun gestritten, ob nicht eine generelle Clausel (sog. mandatum cum libera sc. potestate agendi), wie z. B. „daß Mandatar Alles zu thun ermächtigt sei, was der Mandant thun werde, könnte oder sollte" u. s. w., jede Special-vollmacht außer zu Eidesdelation und Vergleich ersetze, ja ob nicht auch zu diesen Handlungen wenigstens der procurator omnium bonorum legitimirt sei. Grund dieses Streits sind die Stellen l. 58. D. eod. l. 9. §. 4. D. de acq. rer. dom. XLI. 1. und besonders c. 4. VIto de proc. I. 19. Doch enthalten dieselben richtig ausgelegt wohl nur Anwendungen des allgemeinen Princips, daß jedes M. nach dem erkennbaren Willen des Mandanten zu begrenzen und auf alle diejenigen Handlungen, aber auch nur auf solche zu erstrecken ist, deren Vornahme die allgemeine Natur des Geschäfts oder die besonderen Umstände desselben mit sich bringen. Darnach ist die Behandlung des General-M. relativ stets dieselbe, mag dasselbe einen bestimmten Geschäftskreis oder die Verwaltung eines ganzen Vermögens betreffen. Sintenis, Gem. Civ.R. II. §. 113 Anm. 27. II. Der Abschluß des M. erfolgt nach röm. wie nach heutigem R. durch bloße Willenseinigung ohne bestimmte Form, also unter Umständen auch stillschweigend, l. 1. pr. §. 2. l. 6. §. 2. l. 18. D. mand. XVII. 1. Das preuß. R. dagegen erfordert auf Seiten des Mandanten Ausdrücklichkeit des Auftrages und bei Objecten von mehr als 50 Thalern, sowie bei Geschäften, zu denen eine Specialvollmacht gehört, schriftliche Form; doch genügt als solche die Ausstellung einer Vollmacht. Für die Willenserklärung des Mandatars ist keine besondere Formvorschrift getroffen, §§. 4. 11. 110—113. Preuß. A.L.R. I. 13. Außerdem gilt nach preuß. (§§. 13—17 a. a. O.) wie nach österr. R. (§. 1003) der Satz, daß Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt sind, wie Rechtsanwälte, Mäkler u. s. w., sich über ein angetragenes M. sofort erklären, eventuell dem Auftraggeber allen Schaden ersetzen müssen. Endlich ist nach preuß. R. zur Verhandlung von gerichtlichen Geschäften oder Erhebung von Sachen oder Geldern bei Gericht eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht erforderlich, §§. 114—116 Preuß. A.L.R. I. 13. §. 2 Ges. v. 11. Juli 1845. Sowohl nach gem. als nach preuß. R. stellt man der wirklich ertheilten Vollmacht (mandatum verum) eine sog. vermuthete (m. praesumtum) gegenüber. Im röm. R. kommt die letztere bei der Proceßführung vor. Während nämlich zur Vertheidigung eines abwesenden Beklagten Jedermann befugt war, wenn er nur cautio iudicatum solvi leistete, l. 33. §. 2. D. de proc. III. 3, ließ man zur Klaganstellung ohne Vollmacht nur gewisse Vertreter zu: und zwar Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Verschwägerte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, den Ehemann und einen Streitgenossen, l. 35. pr. D. eod. l. 3. §. 3. D. iud. solv. XLVI. 7. Auch diese Personen mußten auf Verlangen des Gegners cautio dominum rem ratam habiturum esse leisten, eine Vollmacht aber brauchten sie auch nachträglich nicht beizubringen. Ob nun diese sog. procuratores praesumti auch im gem. R. anzuerkennen seien, ist bestritten. Die Meisten bejahen es (so z. B. Bayer, Wetzell). Viele lassen auch zur Vertretung des Beklagten ohne Vollmacht nur die genannten Klassen von Personen zu (Heffter). Endlich die älteren Praktiker dehnten diese Vertretungsbefugniß auf Grund vermutheter Vollmacht auch außer den Grenzen des Proceßrechts auf andere Geschäftsführungen aus, ohne daß eine rechte Uebereinstimmung zwischen ihnen bestände. Vgl. Glück V. S. 234 ff. Die äußerste Erweiterung findet sich im preuß. R. Nach demselben gelten noch mehr Personen, als nach gem. R., für präsumtiv bevollmächtigt, und diese sollen in allen Fällen, die keinen Aufschub leiden und keine Specialvollmacht erfordern, als Vertreter zugelassen werden. Doch ist zur Wirksamkeit der Handlung für den Vertretenen dessen nachträgliche Genehmigung erforderlich und bei deren Verweigerung der Vertreter haftbar. Außerdem kann bei zweiseitigen Geschäften der Dritte nach der Natur der Sache die Vertretung ohne Vollmacht zurückweisen. §§. 119—128 Preuß. A.L.R. I. 13. Schließlich wird auch noch von einem mandatum tacitum gesprochen. Darunter versteht man die Vollmacht, welche kraft Rechtsregel mit gewissen Thatsachen

Digitized by Google

verknüpft ist. So gilt z. B. der Ueberbringer einer Quittung für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen (H.G.B. A. 296), der in einem Laden oder Magazin Angestellte für befugt zur Vornahme von Verkäufen u. s. w. an Ort und Stelle (A. 50 a. a. O.), endlich der mit dem Verkauf beauftragte Inhaber einer beweglichen Sache auch für beauftragt, den Preis zu empfangen. Vgl. Preuß. A.L.R. §§. 129—141. I. 13. Terminologisch richtiger wäre es, hier statt von einem mandatum tacitum von einer vermutheten Vollmacht und oben statt von procuratores praesumtivi vielmehr von Vertretern ohne Vollmacht zu sprechen. III. Wirkungen des M. im Verhältniß der Contrahenten zu einander. Die Verpflichtung des Beauftragten geht dahin, daß er das Geschäft vorgeschriebenermaßen ausführe, wobei er nach gem. R. jedes Versehen, nach preuß. nur culpa in concreto vertreten muß, l. 8. §. 10. l. 10. §. 1. D. mand. XVII. 1. §§. 54—56 A.L.R. I. 13; der C. civ. 1992 unterscheidet hier zwischen entgeltlichem und unentgeltlichem Auftrag. Ob der Mandatar sich einen Substituten bestellen dürfe, ist im gem. R. nicht allgemein, sondern nur nach dem Sinne des einzelnen Auftrags zu entscheiden, l. 8. §. 3. D eod. Er darf es nicht bei der Prozeßvollmacht und beim M. zur Abschließung eines Ehevertrages c. 9 in VIto I. 19. In den Fällen, wo er es darf, steht er für Fehler des Substituten nur wegen eigener culpa in eligendo ein, hat aber seine Ansprüche an diesen dem Mandanten abzutreten. Nach preuß. R. soll der Mandatar nicht „ohne Noth" oder Erlaubniß des Mandanten substituiren, §§. 37—48 A.L.R. I. 13. Abweichungen von dem M. (praeter mandatum) sind gestattet, soweit sie der Natur des Geschäfts oder der Absicht des Auftraggebers entsprechen; Ueberschreitungen (contra mandatum) nie, l. 5. pr. l. 60. §. 4. D. eod. Doch kann der Mandant auch solche durch Ratihabition sich aneignen, und dafür gilt es nach preuß. R., wenn er den durch die Ueberschreitung erzielten Vortheil annimmt, §. 144 a. a. O. Vgl. Seuff. Arch. II. 41. XIX. 195. Nach Ausführung des Auftrags muß der Mandatar über dieselbe Rechenschaft ablegen, was er zum Zwecke der Ausführung empfangen und nicht verbraucht hat, zurückgeben und was er durch dieselbe erworben (Sachen, Rechte, Forderungen), dem Mandanten übertragen, l. 8. pr. §§. 9. 10. l. 10. §§. 2. 3. 6. 8. 9. l. 20. pr. D. eod. Früchte und Zinsen, die er von den ihm zugekommenen Mitteln gezogen, muß er gleichfalls erstatten, eventuell, wenn er sie zu ziehen versäumt hat, selbst entrichten; nur was er auf eigne Gefahr und ohne Verkürzung des Auftraggebers gewonnen hat, kann er behalten, l. 10. §§. 3. 8. cit. §. 64 A.L.R. I. 13. Zur Erfüllung aller dieser Pflichten wird er genöthigt durch die actio mandati directa. — Die Verpflichtung des Mandanten besteht hauptsächlich in der Schadloshaltung des Mandatars. Daher muß er demselben schon während des Geschäfts die nöthigen Vorschüsse geben, demnächst aber alle Aufwendungen ersetzen, welche derselbe in oder bei Ausführung des Geschäfts zweckmäßig gemacht hat: gleichviel ob dieselben in Veräußerung oder Entwerthung von Vermögensgegenständen, oder in Eingehung von Verbindlichkeiten oder in Verzicht auf sichern Gewinn bestehen mögen, l. 3. §. 1. l. 10. §§. 9. 11. l. 12. §§. 9. 17. l. 27. §. 4. l. 45. l. 56. §. 4. D. eod. §§. 65—73 A.L.R. I. 13. Zufälliger Schaden, den der Mandatar gelegentlich der Ausführung des Auftrags erleidet, hat der Mandant nicht zu ersetzen, außer wenn ihm dabei eine Verschuldung zur Last fällt, l. 26. §§. 6. 7. D. eod., und nach preuß. R. auch, wenn der Mandatar die bestimmte Vorschrift des Mandanten nicht ohne Uebernahme der betreffenden Gefahr befolgen konnte, §§. 80. 81 a. a. O. Außer der Schadloshaltung hat der Mandant auch den Lohn zu leisten, den er ausdrücklich oder stillschweigend verheißen hat. Eine stillschweigende Lohnverheißung liegt namentlich vor, wenn durch Gesetz oder Sitte für diese Art von Geschäften ein Preis eingeführt ist. Die mangelnde Bestimmtheit desselben ist dann nach der Natur der Leistung zu ergänzen, §§. 74—79 A.L.R. I. 13. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird erzwungen mit der actio mandati contraria. Auch hat der Mandatar das allgemeine Retentionsrecht an den in Folge des Auftrags in seine Hände gelangten Gegenständen. IV. Wirkungen im Verhältniß der Contrahenten zu dritten Personen treten natürlich nur ein, wenn das M. auf

Digitized by Google

eine Vertretung des Auftraggebers gerichtet war, d. h. beim Vollmachtsvertrage. Und zwar bestehen sie hier im Allgemeinen darin, daß das von dem Bevollmächtigten im Namen des Machtgebers geschlossene Geschäft so wirkt, als ob der letztere es selbst abgeschlossen hätte. Bei den Römern galt allerdings das Princip der directen Stellvertretung und damit auch jene Wirksamkeit des M. nur in sehr beschränktem Umfang. In Folge dessen mußte in der Regel, wenigstens bei obligatorischen Geschäften, der Mandatar im eigenen Namen handeln und die Beziehung des Dritten zum Mandanten dann durch Cession der Klagen an und wider diesen vermittelt werden. Im heutigen deutschen R. und allen neueren Gesetzbüchern dagegen ist anerkannt, daß der Mandatar durch seine Handlungen den Mandanten auch unmittelbar berechtigen und verpflichten kann: sobald er nur in den Grenzen seines Auftrags und auf Grund desselben, d. h. im Namen des Machtgebers, gehandelt hat, §§. 1. 85 A.L.R. I. 13. Oesterr. G.B. §. 1017. C. civ. a. 1998. H.G.B. A. 52. Sächs. G.B. §§. 1317. 788. Die genauere Beurtheilung dieses Verhältnisses ist den Regeln über die Stellvertretung überhaupt zu entnehmen. Darnach ergibt sich auch, daß der Mandatar, der bei Verhandlung mit einem Dritten die Grenzen seiner Vollmacht ohne dessen Wissen überschreitet, dem letzteren, wenn der Mandant nicht nachträglich genehmigt, zum Ersatz des vollen Interesse verbunden ist. Windscheid, I. §. 74. Anm. 8. Doch wollen Andere ihn nur für das sog. negative Vertragsinteresse, wieder Andere aber sogar in demselben Umfange haften lassen, in welchem der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde. Ersteres entspricht der Vorschrift des preuß. R. §§. 8. 9. 96. I. 13; letzteres dem H.G.B. A. 55 und der Wechs. Ordn. A. 95. Nach preuß. R. gilt noch die Besonderheit, daß der Dritte in allen Fällen eine Klage gegen den Machtgeber nur dann erwirbt, wenn dieser schriftlich die Bevollmächtigung entweder gegen den Beauftragten oder gegen den Dritten selbst erklärt hatte, §§. 8. 140. 141. 147. A.L.R. I 13. V. Aufhebung des M. Außer den allgemeinen Erlöschungsgründen, als Vereinbarung der Parteien, Zeitablauf, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Abwickelung des Geschäfts u. s. w. kommen hier folgende in Betracht. 1) Rücktritt des Mandanten (Widerruf). Derselbe ist ohne Beschränkung auf eine gewisse Form oder Frist statthaft; also auch stillschweigend möglich. (Seuff. Arch. X. 158.) Doch bleibt der Auftraggeber sowohl dem Mandatar als Dritten gegenüber aus allen Handlungen verantwortlich, welche der Betreffende bona fide, d. h. ohne Kenntniß des ergangenen Widerrufs vorgenommen hat, l. 12. §. 16. l. 15. D. mand. XVII. 1. l. 12. §. 2. l. 34. §. 3. D. de solut. XLVI. 3. §§. 159 — 170 A.L.R. I. 13. 2) Rücktritt des Mandatars (Aufkündigung). Auch dieser steht zu jeder Zeit und in jeder Form frei; doch nicht unter Umständen, wo dem Auftraggeber die Möglichkeit entzogen ist, das Geschäft anderweit zu besorgen; ausgenommen wegen besonderer Gründe, l. 22. §. 11. l. 27. §. 2. D. mand. 3) Der Tod eines der beiden Contrahenten, l. 12. §§. 16. 17. D. eod. Indessen kann durch Vertrag auch der Uebergang auf die Erben festgesetzt werden, l. 12. §. 17. l. 13. D. eod.; Proceßvollmachten soll man sogar für sich und seine Erben ausstellen (J.R.A. §. 99), und Aufträge eines Kaufmanns im Handelsgewerbe erlöschen ebenfalls durch dessen Tod im Zweifel nicht. H.G.B. A. 297. Uebrigens bleibt auch hier der Erbe des Auftraggebers verpflichtet, dem Beauftragten die noch nach dem Todesfall bona fide gemachten Aufwendungen zu ersetzen, und andererseits der Erbe des Beauftragten, die von seinem Erblasser übernommenen Geschäfte soweit fortzuführen, als es zur Abwendung von Schaden nöthig ist, l. 26. pr. §. 1. l. 58. pr. D. eod. l. 40. D. pro soc. XVII. 2. Das preuß. R. enthält noch besondere Bestimmungen, für den Fall, wo einer der beiden Contrahenten in Concurs verfällt, §. 197 ff. VI. Eigenthümliche Anwendungen des M. bilden das sog. mandatum qualificatum (s. den Art. Bürgschaft), die Assignation, das Commissions- und Speditionsgeschäft, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers u. a. m.

Quellen: Titel der Inst. III. 26. D. XVII. 1. C. IV. 35 (mandati vel contra).

Lit.: Glück, XV. S. 239—370. Sintenis, Gem. Civ.R. II. §. 113. Holzschuher, Theorie und Casuistik III. §. 273. Koch, Recht der Forderungen III. S. 518 ff., und Förster, Theorie und Praxis II. §. 141. Ed.

Digitized by Google

Mandatsproceß heißt im Gebiete des Civilprocesses die summarische Procedurart, in welcher der Richter auf einseitigen liquiden Antrag des Klägers durch mandatum s. praeceptum executivum dem Beklagten bei Vermeidung gewisser Nachtheile die Befriedigung des Klägers aufgibt. So vielfältig die Natur der Ansprüche, so verschiedenartig kann das Mandat lauten, es gibt m. de solvendo, restituendo, de non amplius turbando ꝛc., und die den römischen Interdicten nachgebildete Eintheilung in m. praeceptiva, inhibitoria ꝛc. erscheint eben darum ziemlich werthlos. Bedeutungsvoller ist die Eintheilung in unbedingte und bedingte Mandate, oder in m. sine clausula und cum clausula, die zur Scheidung eines unbedingten und bedingten M.P. geführt hat. Die Clausel, um die es sich dabei handelt, ist der dem M. beigefügte oder, nicht beigefügte Zusatz: si senseris te gravatum, compareas coram nobis allegaturus causas, quare non tenearis mandato parere. Ein m. cum clausula nämlich befiehlt dem Beklagten, binnen Frist bzw. zu einem Termin den Kläger zu befriedigen oder seine etwa zuständigen Einreden vorzubringen; fehlt der letztere Zusatz, so ist das M. ein m. sine clausula. Die größere Strenge des letzteren liegt auf der Hand. Gail, Ludolf und Estor rechtfertigen sie im Gegensatze zu dem m. cum clausula dadurch, daß das m. sine clausula nur erkannt werden dürfe, quando certum est alicui non competere defensionem, die Umstände des Falles also von vornherein die Annahme zuständiger Einreden ausschließen. Ein solches Verhältniß liege vor, wo, wie die K.G.O. von 1555 hervorhebe, der Klaggrund ein factum nullo jure justificabile, detrimentum reipublicae, damnum irreparabile oder periculum in mora oder eine entsprechende, im gem. R. begründete, causa ergebe. Die Cameralschriftsteller führen nun zu diesen „vier Fällen" eine Reihe von Ansprüchen an, von denen viele, die den beiden ersteren Kategorien angehören, gegenüber den heutigen staats- und strafrechtlichen Verhältnissen antiquirt erscheinen, die übrigen aber im Anschluß an Brieglеb sich auf Forderungen aus garantigiirten und Pfandinstrumenten, auf Arrest- und Cautionsansprüche, auf Honorarforderungen, gutsherrliche Gefälle, Verhinderung von Veräußerungen von Fideicommiß- und Pupillengütern, auf Alimentenforderungen, operis novi nuntiatio, Exhibitionsklagen und Interdicte zurückführen lassen. Was sodann das Verfahren bei unbedingten M. anbelangt, so hat der Kläger den Anspruch und überhaupt alle Voraussetzungen seiner Intention sofort zu liquidiren. Es ist das freilich streitig und neuere Schriftsteller berufen sich dafür, daß Bescheinigung i. S. unvollständigen Beweises zulässig sei, auf den R.A. von 1594 §. 79 und den J.R.A. §. 79. Die Berufung auf ersteren gründet sich auf eine Lesart, deren Berechtigung durch den Vis.A. von 1713 §. 9 widerlegt wird. Der J.R.A. §. 79 gebraucht dagegen die Wendung „etlichermaßen" bescheinigen allerdings. Einestheils gebraucht aber das Concept von 1613 Th. 2 Tit. 22 §. 5 die gleiche Wendung für künstlichen, jedoch, wie es scheint, immerhin vollständigen Beweis, und anderentheils erklärt der J.R.A. §. 80 jene Wendung durch die Worte, daß der Kläger seine Narrata „gleich Anfangs zu verificiren" habe. Dies „gleich Anfangs" kann nämlich nur von dem im §. 79 erwähnten Erkennen der Processe im kammergerichtlichen sog. Extrajudicialverfahren verstanden werden. Das hier erkannte M. wird, ohne ins sog. Judicialverfahren zu gelangen, sofort insinuirt, und erst in dem durch dasselbe bestimmten sog. Paritionstermin im Judicialverfahren unter Beweis der Insinuation reproducirt. Zu einem weiteren Beweise des Klägers kommt es hier, wie die Cameralisten ergeben, nur dann, wenn der Beklagte die exceptio sub-et obreptionis vorbringt. Auf diesen letzteren Beweis würde der Ausdruck „gleich Anfangs" nicht Anwendung leiden, derselbe kann daher nur auf den bei Erkennung der Processe geführten Beweis bezogen werden, und daß die Narrata, soweit den Kläger die Beweislast traf, hier bewiesen werden mußten, dafür darf auf die obengenannten, wie andere Cameralisten Bezug genommen werden, wenn auch Manche durch ihre Bescheinigungstheorie (s. Bescheinigung) zur Statuirung eines zweimaligen Beweises der Narrata genöthigt werden sind, die Praxis auch immerhin variirt haben mag. — Der M.P. ist ein processus privilegiatus, executivus. Im ordentlichen Proceß ist bekanntlich das M. die erste Executionsstufe,

Digitized by Google

welcher dann die weiteren der Pfändung, Versteigerung und Befriedigung des Klägers aus dem Erlöse nachfolgen. Gelangt der Kläger im ordentlichen Proceß erst nach gesprochenem Endurtheil, und somit erst nach stattgehabtem Gehör des Beklagten, nach Beweis und Gegenbeweis zum M., so gelangt er im M.P. auf einseitigen sofort liquidirten Antrag unmittelbar zum M. und in die Executionsinstanz. Das hat nach Brieglebs treffenden Ausführungen seinen Grund in der Einseitigkeit der Cognition des klägerischen Anspruchs, sofern bei derselben das Gehör des Beklagten und in Folge dessen auch die Möglichkeit einer Endentscheidung ausgeschlossen ist. Eben hierin ist also die executorische Natur des M. begründet, die dann am letzten Ende wieder auf die Privilegirung des geklagten Anspruchs als executorisch zurückzuführen ist. Das Mandatsgesuch stellt sich demnach als Executionsantrag dar und führt eben deshalb den Namen Implo ration, wie auch die Parteien Implorant und Implorat genannt werden. Sofern dann weiter auch in der Executionsinstanz gewisse Einreden noch möglich sind, hat schon der italienische Proceß des Mittelalters einzelne Einreden, insbesondere solche bezüglich der Competenz, Legitimation ꝛc., auch gegen das m. executivum zugelassen, das Reichskammergericht aber, das seine Mandate in Reſcriptsform erließ, überdies durch die exceptio sub-et obreptionis, die alle in der Sache selbst möglichen Einreden und Gegenbeweise einschließt, das M. zu impugniren gestattet; die Voraussetzung jedoch ist dort wie hier die, daß diese Defensionen, soweit den Imploraten die Beweislast trifft, in continenti liquidirt werden müssen. Gegen solche Impugnation wird, wenn nöthig, dem Imploranten eine Justification des M. gestattet und darnach über Verwerfung oder Aufrechthaltung des M. durch sententia cassatoria oder paritoria plena entschieden, in welcher die Einreden, die illiquide sind, separater Ausführung mittelst condictio sine causa im Wege der Nachklage vorbehalten werden. Andere statuiren indeß in letzterem Fall ein sog. m. arctius oder Inhäsiv-Mandat. Gehorcht der Implorant nicht und erhebt auch keine Einreden, so würde der Implorant einfach um Anordnung der Pfändung bitten dürfen, die Meisten lassen aber noch ein weiteres M. mit Androhung der Execution ergehen. — Weit vager ist die Theorie des bedingten M., die manche Rechtslehrer lediglich auf „die Natur der Sache" gründen. Ohne Unterschied der Sachen gestatten heutige Schriftsteller m. cum clausula auf unvollständigen Beweis oder für solche Fälle, wo der Beklagte keine Einreden haben dürfte. Die erstere Ansicht wird dadurch widerlegt, daß der italienische Proceß wie das R.K.G.-Verfahren selbst bei vollem Beweise nur m. cum clausula gewährten, und Estor mit dem Bemerken, daß kein Advocat am Kammergericht um ein bedingtes M. anhalte, sondern dasselbe statt des erbetenen unbedingten erhalte, vollen Beweis fordert; die letztere Ansicht beruht auf einer Abstraction von der oben angegebenen Beschränkung des unbedingten Mandats, beruht eben darum aber auf einem anderen Grunde. Bedingte M. nämlich wurden nicht in allen, sondern nur in Sachen, in denen auch unbedingte Mandate möglich waren, und zwar dann erlassen, wenn die Verhältnisse des Falls die Zuständigkeit von Einreden nicht geradezu auszuschließen schienen. Die Bedeutung der Clausel ist demnach eine rein formale und es gelten für die Vertheidigung, wie das ganze Verfahren keine anderen Grundsätze, wie bei unbedingten Mandaten. Diese Consequenz findet auch darin ihre Bestätigung, daß nach Briegleb der italienische Proceß seit dem 13. Jahrhundert für liquide guarantigiirte Urkunden nur den bedingten M.P. anwandte und bei demselben die gleiche Strenge bezüglich der Vertheidigung übte, die auch bei m. sine clausula galt. M. cum clausula sind daher nicht weniger m. executiva, wie die m. sine clausula. Ludolf meint, die Clausel lasse auch exceptiones juris zu, während die exceptio sub-et obreptionis nur exceptiones facti gestatte, — ein Gegensatz, welcher weder begründet, noch zutreffend ist. Die Meisten fassen die Clausel in der Weise auf, daß das bloße Vorbringen irgend welcher Einrede das M. in eine einfache Citation auflöse, so daß im weiteren Verfahren der ordentliche Proceß zur Anwendung komme. Wie diese Ansicht von Briegleb als mandatswidrig bekämpft ist, so haben schon Ludolf, Claproth u. A. gegen sie geltend gemacht, daß es sich auch hier nicht um Cognition und Endurtheil über die Hauptsache, sondern um Cassation oder Confirmation des Mandats handle. Bei dem Aufgeben sofortiger

Digitized by Google

Liquidirung der Imploration und Impugnation hat man jedoch dieser gesetzlich begründeten Auffassung keine Folge gegeben, und man verwirft irrelevante Einreden und contumacirt mittelst m. sine clausula, gegen welches immer noch liquide Einreden, wie im unbedingten M.P., zugelassen werden. — Die preuß. Gesetzgebung wendet bedingte Mandate, jedoch unter Erforderung der Liquidirung in continenti, auf judicatmäßige Forderungen, wenn seit dem Judicate ein Jahr verflossen ist, auf Forderungen aus liquiden Urkunden, die aus einseitigen Geschäften herrühren, auf ingrossirte, auf Honorarforderungen, Apothekerforderungen, Kirchen- und Schulgefälle an. Dies Verfahren entspricht dem unbedingten M.P. der gemeinen Theorie, führt diesen Namen auch in der Verordnung vom 24. Juni 1567, die aber von judicatmäßigen Forderungen abstrahirt und Ansprüche aus liquiden Urkunden bei zweiseitigen Geschäften hinzufügt. Für Ansprüche bis zu 50 Thlr., die auf Geld oder fungible Sachen gerichtet sind, gibt das preuß. R. das Bagatell-Mandat, ein bedingtes M., bei welchem die sofortige Liquidirung wegfällt, im Fall des Ungehorsams Vollstreckbarkeit eintritt, das Verfahren aber bei Widerspruch des Beklagten in den ordentlichen Proceß hinübergeleitet wird. Der C. de proc. kennt den M.P. nicht, aber mit Recht hat Zink hervorgehoben, daß das bei der Execution vollstreckbarer Urkunden vom Huissier ausgehende commandement Einreden zuläßt und somit ein ähnliches Verfahren hervorruft. Gleiches gilt für den Hannov. Proc. und den Nd. Entw.; dagegen statuiren beide ein sog. Mahnverfahren, das sich, wenigstens im ersteren, durch die Abweichung von dem bedingten M. des gem. und preuß. R. unterscheidet, daß für den Kläger nur generelle („kurze") Angabe der causa erforderlich ist; der Nd. Entw. gewährt dasselbe, ohne jede quantitative Beschränkung, für Forderungen auf Geld, Werthpapiere und fungible Sachen. Vgl. Executivproceß und Liquidität.

Lit. u Quellen: Durantis, Spec. L. II. p. III. de sent. §. 2. nr. 4 sqq. Baldi Add. *vers.* Secundo modo. Gail, Obss. I, 3 n. 9; 4 n. 1; 5 n. 5; 8 n. 4; 13 n. 3. 4; 14 n. 1. 3; 16 n. 12. 17; 17 n. 1. 6; 18 n. 6; 19; 26 n. 1. 5; 28 n. 3. 4; 31. Vultejus, De judic. II, 7, 412 sqq. Schwanmann, Cam. obss., 26 sqq. Proc. cam. I, 7 sqq. Ludolf, Jus cam., I, 10. II, 8. Estor, Reichsprc., I. §. 2434 ff. Claproth, Summ. Prc., Vorr. §. 6 ff. 140 ff. Grolmann, §. 232 ff. Gönner, Handb., Bd I. Abh. VII. §. 9 ff. Danz, R.Prc. §. 298 ff. Linde, §. 354 ff. Morstadt, Civ.Prc.Schlüssel §. 354 ff. Hefftter, §. 416 ff. Bayer, Summ. Prc., §. 6 ff. Briegleb, Exec.Urk., I. S. 110 ff. Einl. S. 169. 324. 348. 374. 473. 505. Hefftter, Preuß. Prc. §. 187. Schering, Mandats-Prc. 1843. Zint, Sachverhalt, I. S. 457. — c. 2. 5. 20. X. 1. 3. K.G.O. II, 21 ff. R.A. 1570 §. 79 ff. R.A. 1594 §. 49 ff. 80 ff. D.A. 1600 §. 30 ff. J.R.A. §. 76 ff. Preuß. Verordn. v. 1. Juni 1833. Verordn. v. 21. Juli 1846 §. 28. Hann. Ges. v. 27. Juli 1852. Nd. Entw. §. 722 ff. K. Wieding.

Mandatsproceß ist in Strafsachen ein durch neuere Strafproceßordnungen, zuerst durch die Kurhessische, für leichtere Contraventionsfälle eingeführtes Verfahren, welches mit Festsetzung der Strafe durch ein bedingtes Mandat ohne vorgängiges Gehör des Beschuldigten beginnt. Seine Bedeutung hat es darin, daß es im Einverständniß mit dem Beschuldigten geringfügige Straffälle ohne Behelligung mit weitläuftigen Verhandlungen zu erledigen gestattet, und wie sehr es seinem Zwecke entspricht, ergibt sich unter anderem daraus, daß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Eisenach von 17,705 polizeigerichtlichen Bestrafungen 11,191 durch Mandate erfolgten und Widerspruch nur gegen 2026 Mandate erhoben wurde. Was zunächst die Straffälle anbelangt, beschränkt die Hannov. Str.Prc.Ordn. von 1859 den M.P. auf Contraventionsfälle, in denen höchstens 25 Thlr. Geldstrafe verwirkt sind, gestattet aber auch den Civilanspruch des Verletzten durch M. festzustellen; die preuß. Gsgb. statuirt den M.P. nur für Strafansprüche und zwar für Polizeigerichtssachen, jedoch mit Ausschluß der überwiesenen Strafkammersachen, der Vorführungs- und Verhaftungsfälle, der Forst- und Jagdfrevel und der Steuercontraventionen. Bezüglich der Natur des M. gehen die kurhess., braunschw. und hannov. Gsgb. von der juristisch nicht zulässigen Auffassung des M. als Urtheil aus, die durch die Zurückführung des Widerspruchs auf die franz. opposition gegen Contumacialurtheile bestimmt zu sein scheint; die preuß. und die ihr folgende thüring., oldenb., sächs. und bad. Gsgb. behandeln dasselbe als Verfügung. Indem speziell auf die, dem Gesichtspunkt des

Einverständnisses des Beschuldigten entsprechende, Bestimmung der bad. Str.Prc.Ordn. hinzuweisen ist, daß das M. dem Beschuldigten persönlich insinuirt sein muß, während die preuß. und die anderen Gsgbb. gegen die Vollstreckbarkeit des M. Restitution wegen Abwesenheit und Unkenntniß des M. verordnen, sei im Uebrigen das Verfahren nach preußischem System angegeben: Bedingt ist der Erlaß des M. durch Antrag des Polizeianwalts, der sofort zu liquidiren und auf bestimmte Strafe zu richten ist. Der Polizeirichter kann das M. abschlagen, wenn er, sei es bezüglich der Natur des Straffalls oder der Liquidirung oder anderer Verhältnisse, Bedenken hegt. Erläßt er das M., aber unter Festsetzung einer anderen oder geringeren Strafe, als beantragt war, so darf der Polizeianwalt auf das M. verzichten und innerhalb drei Tagen ordentliche Hauptverhandlung beantragen, weshalb das M. erst nach Ablauf dieser Frist dem Beschuldigten zu insinuiren ist. Das M. befiehlt die Uebernahme der Strafe oder Erhebung des Widerspruchs unter gleichzeitiger Anzeige der Beweismittel innerhalb zehntägiger Frist. Bei Ungehorsam wird das M. vollstreckbar, doch ist Restitution wegen Abwesenheit und unabwendbarer Zufälle möglich; bei Widerspruch wird die Hauptverhandlung anberaumt und im Fall des Erscheinens des Beschuldigten fungirt das M. lediglich als Anklageschrift, im Fall des Nichterscheinens oder der Zurücknahme des Widerspruchs, nach der Str.Prc.Ordn. von 1867 vor der Hauptverhandlung, erfolgt Bestätigung des M. — Das preuß. M. läßt diesen M.P. auch bei Administrativ-Polizeisachen zu, sofern dieselben nicht entweder durch den Polizeianwalt vorher vor dem Polizeirichter angebracht sind, oder der Beschuldigte gerichtliche Entscheidung fordert.

Lit. u. Quellen: Planck, Str.Verf. §. 171. Löwe, Preuß. Str.Prc. §. 78. Oppenhof, Verf. A. 123 n. 4. A. 126 n. 1 ff. Schwarze, Comm. z. sächs. Str Prc.O. A. 368. Schletters Jahrbb. Bd. 13 S. 74. — Kurheff. Ges. v 31. Octbr. 1848 §. 216 ff. — Preuß. Ges. v. 3. Mai 1852 A. 120 ff. Str.G.B. Einf.Ges. A. 20. Ges. v. 11. April 1856 §§. 1. 3. Ges. v. 11. Mai 1850 n. 6. Ges. v. 14. Mai 1852. Ges. v. 2. Juni 1852 §. 29. Entw. 1865 §. 370. Anm. Str.Prc.O. 1867 §§. 80. 356 ff. 449. 485. — Braunschw. Str.Prc.O. §. 74 ff. — Thüring. Ges. v. 9. Dec. 1854 §. 82 ff. — Oldenb. Str.Prc.O. A. 380 ff. — Hann. Str.Prc.O. 1859 §. 212 ff. — Bad. Str.Prc.O. 1864 §. 315 ff. — Sächs. Str.Prc.O. 1868 A. 368a ff. K. Wieding.

Mandirte Gerichtsbarkeit, iurisdictio mandata, war die den röm. Obrigkeiten zustehende Uebertragung ihrer gesammten richterlichen Functionen an einen Dritten, sei es ebenfalls Beamten, sei es Privatmann, l. 3. l. 5. §. 1. D. de off. eius. I. 21. Mit der iurisdictio ging auf den Bevollmächtigten das zu deren Handhabung erforderliche sog. imperium mixtum über, d. h. die Executionsbefugniß und eine Disciplinargewalt, l. 4. §. 1. l. 5. §. 1. D. eod. Doch blieb derselbe immer nur Vertreter seines Auftraggebers, in dessen Namen er Recht sprach, daher auch von dessen Widerruf abhängig und ohne Befugniß zu weiteren Substitutionen. In der Kaiserzeit hatten dies Recht zur Uebertragung wohl nur noch die alten Volksmagistrate, Präter und Proconsul, und auch diese nur unter Controle des Kaisers, l. 16. 17. D. de iurisd. II. 1. l. 4. §. 6. l. 6. §. 1. D. de off. proc. I. 16; noch strenger waren gewiß an dessen Zustimmung die praesides provinciae gebunden, l. 2. D. de off. eius. I. 21. Statt der Ueberlassung der gesammten Jurisdiction waren zu Justinians Zeit nur noch specielle Aufträge von höheren Beamten an niedrigere oder an Private zur Behandlung einer einzelnen Rechtssache üblich. In Deutschland sind alle diese Grundsätze nicht aufgenommen. Hier spricht man von mandirter Gerichtsbarkeit höchstens in dem Sinne, daß die kraft eines Privatrechtstitels zur Ausübung der Jurisdiction befugten Personen, als Gutsherren ꝛc., berechtigt oder sogar verpflichtet sind, sich einen zum Richteramt befähigten Justitiarius als Vertreter zu substituiren.

Quellen: Tit. D. de officio eius, cui mandata est iurisdictio, I. 21.
Lit: Bethmann-Hollweg, Röm. Civ.Prc. II. §. 71. III. §. 145. S. 182. Bayer, Vorträge über den deutschen Civ.Prc., §. 58. Eck.

Mannalacten nennt man die von Seiten einer Proceßpartei veranstaltete Sammlung aller Schriftstücke, welche den Proceß betreffen, insbesondere der empfangenen gerichtlichen Verfügungen im Original und der von ihr oder der Gegenpartei gehaltenen

Digitized by Google

Vorträge in Abschrift oder im Concept. Diese Privatacten müssen jederzeit ein vollständiges Abbild der Gerichtsacten gewähren; daher können sie beim Untergang der letzteren zu ihrer Wiederherstellung benutzt werden. Sowohl zu diesem Zwecke, als im Interesse der Partei sind die Advokaten verpflichtet, geordnete M. zu führen, J.R.A. §. 65; das Eigenthum an denselben hat die Partei, und diese kann daher nach Erlöschung des Mandats und Entrichtung des Honorars die Herausgabe fordern. Bis dahin aber hat der Advokat ein Retentionsrecht, Wetzell, Syst. d. Civ.Prc. §. 8. Anm. 62. Seuff. Arch. XIX. 150. Streitigkeiten über die M. sind vor dem Gericht des Hauptprocesses anzubringen: Wetzell, §. 41. Anm. 67. §. 63. Anm. 117. 119. Nachweise aus der preuß. Praxis s. bei Förster, Theorie und Praxis, II. §. 141. Anm. 119.

Eck.

Maranta, Robertus, aus Benafro im Neapolitanischen, lehrte am Anfange des 16. Jahrh. zu Salerno, starb 1530.

Schriften: Speculum aureum s. de ordine judiciorum, Lugd. 1544; Col. 1570. — Singularia et jur. notabilia. — Consilia et responsa.

Lit.: Wetzell, System des ordentlichen Civ.Prc., Leipz. 1865, S. 12, Note 10.

Teichmann.

Marca, Petrus de, aus Béarn gebürtig, wurde 1621 Präs. des Parlaments in Pau, 1642 zum Bischof von Conserans ernannt, 1648 als solcher consecrirt, 1658 Staatsminister, 1662 Erzbischof von Paris, starb 1662.

Schriften: De concordia sacerdotii et imperii ed. Baluze, Par. 1665, 1669, 1704. — Opuscula, Par. 1681 ed. Baluzius — Neap. 1771—80 ed. Famiani — Bamb. 1788, 1789.

Lit: Baluzii De Vita et rebus gestis P. de M., 1663. — Petri de M. dissert. postumae sacrae et eccl., 1668 (Biogr. von Faget). — Maaßen, Gesch d. Quellen und Lit. des can. R., Gratz 1870, p. XLIV—XLVIII.

Teichmann.

Mariana, Juan, geb. 1537 zu Talavera (Toledo), trat 1554 in den Orden der Jesuiten, wirkte als Lehrer der Theologie in Rom, in Sicilien und Paris, kehrte zurück 1574 und entwickelte eine außerordentliche Thätigkeit im Dienste der Inquisition und starb 1624 zu Toledo.

Schriften: De rege et regis institutione, Tol. 1598; Mog. 1605; Francof. 1611; in Paris durch Parlamentsbeschluß 1610 vernichtet; deutsch Darmst. 1843. — De las enfermedadas de la compañia de Jesus. — Hist. de rebus Hispaniae, Tol. 1592; Mainz 1605. — De ponderibus et mensuris, Tolet. 1599.

Lit.: Bluntschli, VI. 537—542. II. 39—42. — Riedel, Bibliothek für moderne Politik, Heft 4, Darmst. 1843. — Ranke, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber, Leipz. u. Berl. 1824. — Woltmann, Gesch. u. Politik, Jahrg. 1801, St. 4, 5. — Herzog, Realencyclopädie für prot. Theologie, Bd. 9, S. 105—107.

Teichmann.

Marine (Bundes-Marine). I. Die Bundes-Kriegs-Marine. Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter preuß. Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Es gibt keine Contingentsherren. Die für das Heer erst durch die Militärconventionen herbeigeführte volle Einheitlichkeit ist für die M. schon durch die Bundesverfassung festgestellt (Art. 53). —

Die Gesetzgebung hinsichtlich der Kriegsmarine wird wie die sonstige Gesetzgebung ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag, jedoch mit der Modification, daß bei Gesetzesvorschlägen über die Kriegsmarine (wie über das Militärwesen überhaupt), wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag gibt, sofern sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht (A. 4 Nr. 14. A. 5). —

Der zur Gründung und Erhaltung der M. erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten (A. 53 Al. 13). Die Höhe desselben und in Folge dessen auch die Präsenzstärke der M. hängt von den jährlichen Bewilligungen des Bundesraths und Reichstags im Bundeshaushaltsgesetze ab, da für die M. weder die Präsenzstärke procentmäßig festgestellt, noch dem Bundesfeldherrn ein Aversum auf den Kopf der Seemannschaft zugesichert ist. Während also der

Digitized by Google

Etat der Militärverwaltung dem Bundesrathe und Reichstage nur zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorgelegt und nur als Anlage des Etatgesetzes veröffentlicht wird, bildet dagegen der Etat der Marineverwaltung mit seinen specialisirten Titeln einen integrirenden Theil des Etatgesetzes selbst, und unterliegt in jeder Beziehung den Vorschriften der Bundesverfassung in dem Abschnitte 12 über die Bundesfinanzen. Da übrigens zur Bestreitung der für Erweiterung der M. erwachsenden außerordentlichen Ausgaben die regelmäßigen Einnahmen nicht ausreichen, so ist durch das Bundesgesetz vom 9. Nov. 1867 eine verzinsliche Anleihe bis zu 10 Millionen Thalern beschlossen, und durch Gesetz vom 20. Mai 1869 bis zu 17 Millionen Thalern erhöht. Die danach jährlich zu verwendenden Beträge sind in den Bundeshaushalt des betreffenden Jahres (einmalige und außerordentliche Ausgaben) aufzunehmen, und unterliegen auf diese Weise der Bewilligung von Bundesrath und Reichstag. Die Anleihe ist nach Maßgabe des hiernach festgestellten Bedarfs allmälig zu realisiren. Ein Theil der Anleihe dient übrigens zur Herstellung der Küstenvertheidigung und ressortirt von der Militärverwaltung; derselbe wird nur in der Gesammtsumme ohne weitere Specialisirung festgestellt. —

Für die Deckung des Bedarfs der M. an Mannschaften waren bereits durch die Erlasse vom 4. April 1854 und 3. Febr. 1855 die Grundsätze der allgemeinen Wehrpflicht im Wesentlichen maßgebend geworden. Die Bundesverfassung (A. 53. Al. 4 und 5) und das Bundesgesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Novbr. 1867, sowie die Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 haben diese Grundsätze durchgeführt. Danach ist die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker vom Dienst im Landheer befreit, dagegen zum Dienst in der Bundesmarine verpflichtet. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung. Die Verpflichtung zum Dienst in der Flotte beginnt wie die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre. Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der M. kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden. Andererseits kann jedoch die Dienstzeit in der activen M. für Seeleute von Beruf bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden. Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind auch die Marinemannschaften zur Reserve (Flotten-Reserve) unter denselben Modalitäten wie die Mannschaften des stehenden Heeres beurlaubt (vgl. den Art. Heerdienstpflicht). Die Institute der einjährig und dreijährig Freiwilligen gelten auch für die M. Die einjährig Freiwilligen sind auf der M. nicht zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet, dagegen müssen sie die vorschriftsmäßige Qualification nachweisen, und können zu Unteroffizieren, Deckoffizieren und Offizieren der Reserve und Seewehr avanciren. Nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte erfolgt der Eintritt in die Seewehr; die Verpflichtung zum Dienst in der Seewehr ist wie bei der Landwehr und unter analogen Verhältnissen von fünfjähriger Dauer. Die Seewehr besteht aber, nicht blos aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften, sondern auch aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche wegen bereits hinreichenden Ersatzes auf der Flotte nicht gedient haben und zwar bis zum vollendeten 31. Lebensjahre, während die Landwehr nur Mannschaften enthält, welche im stehenden Heere ausgedient haben; für diese den früheren sog. Landwehr-Rekruten zu vergleichenden Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen; die M. wird aber im Frieden höchstens zum dritten Theil in Dienst gestellt, und diese Dienstpflichtigen sind, wenn auch nicht militärisch, so doch seemännisch vorgebildet. Uebrigens bildet die Seewehr weder im Frieden noch im Kriege einen eigenen Organismus, sondern wird bei eintretendem Kriege, wenn die Reserven nicht ausreichen, mit der Flotte verschmolzen.

Digitized by Google

II. Die Bundes-Handels-Marine. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln, und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffs abhängig ist. (Bundes-Verf. A. 54 Al. 1. 2. A. 4. Nr. 7). Die Flagge der Handels- (wie der Kriegs-) Marine ist schwarzweißroth (A. 55).

Zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen erfolgte zunächst das Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnisse zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oct. 1867. Danach sind zur Führung der Bundesflagge die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat zusteht; diesen Personen sind jedoch gleich zu achten die im Bundesgebiete errichteten Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, sofern sie innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei Commanditgesellschaften auf Actien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht. Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen; die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben. Die Schiffsregister sind öffentlich und die Einsicht derselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen). Ueber die Eintragung wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certificat) ausgefertigt, die noch ausdrücklich bezeugt, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß und welche kleinen Fahrzeuge (Küstenfahrer ꝛc.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ausstellung des Certificats befugt seien. Weiter hat dann die Verordnung vom 25. Oct. 1867 festgesetzt, daß die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe ein längliches Rechteck bilden soll, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß, der untere roth ist; das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei; ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich denjenigen der Kriegsmarine, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet. Endlich hat noch das Gesetz, betr. die Organisation der Bundesconsulate, vom 8. Nov. 1867 den Bundesconsuln die Pflicht auferlegt, die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen, die Meldung der Schiffsführer entgegenzunehmen, die Functionen der Musterungsbehörde zu versehen, die Polizeigewalt über die Schiffe auszuüben, bei Desertionen die nöthigen Schritte bei den Behörden zu thun, neue Schiffsführer einzusetzen, Verklarungen aufzunehmen, Dispache aufzumachen (§§. 30—37). Zur weiteren Ausführung der verfassungsmäßigen Bestimmungen hat dann der §. 31 der Gewerbeordnung für den Nd. Bund vom 21. Juni 1869 festgesetzt, daß Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen müssen. Diese Forderung rechtfertigt sich durch das Beispiel der meisten seefahrenden Nationen und durch die Erwägung, daß der Geschicklichkeit des Schiffsführers nicht nur das Leben der Mannschaft und Passagiere anvertraut wird, sondern daß die landesgesetzlichen Bestimmungen dem Schiffsführer zugleich strenge disciplinarische Befugnisse gewähren. Die näheren Anordnungen über den Befähigungsnachweis sind durch den Bundesrath festgesetzt und durch Bekanntmachung des Kanzlers des Nd. Bundes vom 25. Sept. 1869 publicirt (Bundesgesetzblatt S. 660—670). Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

Ernst Meier.

Marklosung (retractus ex jure incolatus), bei städtischen Grundstücken auch Bürgerretract genannt, ist dasjenige Näherrecht (vgl. diesen Art.), welches einer Gemeinde

Digitized by Google

oder den einzelnen Gemeindegenossen an den in der Gemeindemark belegenen Grundstücken zusteht, wenn dieselben an einen Auswärtigen verkauft werden. Die M. ist von hohem Alter und hat sich nicht etwa, wie behauptet worden ist, erst nach Analogie der Erblosung, sondern selbständig aus dem genossenschaftlichen Gesammteigenthum an der Mark entwickelt. Wahrscheinlich war ursprünglich die Verfügung des Einzelnen über das in der Mark ihm zugewiesene Sondergut überhaupt nicht frei, und an einen Ungenossen durfte er dasselbe jedenfalls nicht ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeinde verkaufen. Diese Gebundenheit wurde später zu einer bloßen Pflicht, das Grundstück in der Gemeindeversammlung zum Verkauf anzubieten, abgeschwächt, wie sich dies noch in vielen Dorfweisthümern findet. Endlich wurde daraus ein bloßes Näherrecht, als dessen Subject nun regelmäßig jeder einzelne Gemeindegenosse galt. Ein ähnliches Näherrecht ist bisweilen für ganze Territorien begründet und heißt dann Landlosung (Territorialretract). Die neuere Gsgb. hat diese Näherrechte meist aufgehoben.

Quellen: Viele Dorf- und Markweisthümer bei Grimm. — Ebenso viele ältere Stadtrechte. — Hohenloher L.R. Th. III. Tit. 5. §§. 11 u. 12. — Württemb. L.R. II. Tit. 16. — Preuß. Ablösungs-Gsf. v. 2. März 1850 §§. 2 u. 4.

Lit.: Die Lehrbb. des deutschen Priv.R. und der Particularrechte. — Thudichum, Gau- und Markenverfassung, S. 205—208 O. Gierke.

Marktpreis. Unter Markt versteht man die nach Zeit und Ort festgesetzte, frei auf einem öffentlichen Platz stattfindende Zusammenkunft von Leuten, die Waaren feil halten, und Kauflustigen (Sanders, Deutsches Wörterbuch). Waaren, welche bei diesen Zusammenkünften andauernd oder zu wiederkehrenden Zeiten in größeren Quantitäten feil gehalten werden, haben an dem betreffenden Ort einen Markt, sind daselbst marktgängig. Durch die gleichzeitige Ansammlung der Verkäufer mit ihrer Waare und der Kauflustigen stellt sich in schneller Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage der in Gelde ausgedrückte Tauschwerth der gleichartigen Waare, ihr Preis, zeitweilig fest; hieraus ergibt sich, daß man unter M. den in Gelde ausgedrückten Tauschwerth einer Waare bestimmter Qualität zu verstehen hat, welchen dieselbe zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte hatte, woselbst sie andauernd oder zu wiederkehrenden Zeiten in größeren Quantitäten feil gehalten wird. Schwanken die einzelnen Kaufpreise gering gegen einander ab, so findet sich der M. im arithmetischen Mittel (mittlerer M.); ist die Abschwankung eine bedeutende, so gelangt der Markt nicht zu einem bestimmten M. Unrichtig ist es, den M. auf Waaren durchschnittlicher, mittlerer Güte zu beschränken; für dieselbe Gattung kann sich in den verschiedenen Abstufungen ihrer Güte, Brauchbarkeit ein verschiedener M. feststellen. Regeln kann sich der M. nur bei einem großen Verkehre in der bestimmten Waare, namentlich darf ein Preis, welcher sich auf den verschiedenen Marktplätzen einer Stadt im Verkehr zwischen Producenten und Consumenten herausstellt, als ein M. einer Waare nicht anerkannt werden. Wie der Marktverkehr überhaupt ein öffentlicher, so ist auch der M., im Gegensatz zum Gelegenheitspreis, wesentlich ein offenkundiger; halten Verkäufer und Käufer die Preise geheim, so kann von einem M. der gehandelten Waare nicht die Rede sein. Für die Feststellung des M. bestehen vielfach örtliche Einrichtungen; unrichtig ist es, nur beim Vorhandensein solcher die Begründung eines M. zugeben zu wollen; außeramtliche Marktberichte haben mannigfach Anerkennung gefunden. Derjenige, welcher sich auf den M. beruft, hat die einzelnen Thatsachen, und diese etwa durch Eideszuschiebung zu beweisen, aus denen der Richter das Ergebniß des M. ziehen kann; in dieser Weise kann auch ein Gegenbeweis gegen den durch örtliche Einrichtungen nachweislichen M. geführt werden. Die Eideszuschiebung behufs Feststellung des bestrittenen M. ist unstatthaft. Der M. als der genaueste Maßstab für den gemeinen Werth einer Sache wird überhaupt und ist namentlich im A.D.H.G.B. in den A. 357. 612. 613. 614. 713. 721. 879 der Schadensberechnung zu Grunde gelegt; weiter ist derselbe bestimmend für Richtung und Umfang der Speculation, sowie Steigerung und Minderung der Production.

Gsgb. u. Lit.: A.D.H.G.B. A. 553. Sächs. Bürg. G.B §. 1087. v. Hahn, Comm zum A.D.H.G.B. Bd. 1. S. 202. Bd. 2. S. 119. Goldschmidt, Handb. des H.R., Bd. 1

Digitized by Google

S. 581. Busch, Archiv, Bd. 3. S. 402. Bd. 12. S. 267. Bd. 13. S. 77. Bd. 14. S. 70. S. 479. Bd. 15. S. 29. Thöl, H.R., S. 404. Auerbach, Handelsgesetz, Bd. 2. S. 188. Goldschmidt u. Laband, Zeitschr. für H.R., Bd 9. S. 266. 578.

Keyßner.

Marodeure (von maraude, Plünderung, Raub) sind einem Kriegsheere angehörende Personen, welche zu Kriegszeiten ohne Ermächtigung eines Kriegsbefehlshabers im Feindeslande plündern oder rauben. Moser läßt sie hervorgehen sowohl aus der Reihe der Combattanten, wirklicher oder angeblicher Deserteure, als auch Nichtcombattanten, die zum Troß der Armee rechnen, wie Knechte, Marketender u. s. w., ferner sowohl aus der Reihe der Landesunterthanen als auch der Fremden, welche „sich die Gelegenheit, etwas erbeuten zu können, zu nutze machen wollen". Stehen sie aber nicht in wirklicher Beziehung zum Kriegsheer im Feindeslande, so erscheinen sie nur als Räuber nach Landesrecht. Wegen Nichtbeobachtung der Kriegssitte und Nichtermächtigung durch den Kriegsoberbefehlshaber genießen sie weder den Schutz der Kriegsmanier noch des Kriegsrechts (Heffter, §. 127), insbesondere auch nicht als Kriegsgefangene (Phillimore, III. 145). Wird der M. durch eine Person der feindlichen Armee handfest gemacht, so überliefert sie ihn deren Befehlshaber, geschieht es durch einen Landesangehörigen, so kann der M. auch der Landesbehörde überliefert werden. Die Armee, welche ihre M. nicht bestraft, mißachtet das Kriegsvölkerrecht. Besondere Verordnungen wider die M. wurden vom Kriegsfürsten, z. B. durch den König von Preußen am 9. Decbr. 1757, oder durch die Kriegscommandeure, z. B. durch den Herzog Ferdinand von Braunschweig als General en chef der alliirten Armee am 10. Juli 1761 erlassen. In denselben wird jeder Einwohner zur Arretirung derselben ermächtigt, zur Ablieferung an die nächste Garnison, oder Obrigkeit, oder das Hauptquartier verpflichtet, der Ersatz des Schadens vom resp. Regiment übernommen und die Marode mit dem Strange bedroht. Beispiele von Hängen, Enthaupten, Spießruthenstrafe s. bei Moser. Die meisten Völkerrechtscompendien schweigen über die Marode, die immer vorzüglichere Disciplin der Kriegsheere civilisirter Völker der Gegenwart wird diese Frage bald zu den antiquitates iuris rechnen, sofern nicht nach den Grundsätzen bonapartistischer Civilisation barbarische Völkerschaften, wie Turco's und Zuaven, in deren Armeen eingereiht werden.

Lit.: J. J. Moser, Versuch des neuesten europ. Völkerrechts in Friedens- u. Kriegszeiten, 1779, Th. IX. Bd. II. 63 ff., und Dessen Grundsätze des europ. Völkerrechts in Kriegszeiten, 1752, S. 131.

A. Bulmerincq.

Marquard, Johann, geb. 21. April 1610 zu Lübeck, studirte in Italien, wurde Bürgermeister in Lübeck 1663, starb 1668.

Schrift: Tractatus politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari, Francof. 1 62.

Lit.: Goldschmidt, Handb. d. H.R., Erl. 1861, Bd. I. S. 35.

Teichmann.

Marsilius de Menandrino, geb. zu Padua, war Franziskaner, lebte lange in Wien, starb nach 1342.

Schriften: Tractatus de translatione imperii — in Gemeinschaft mit Joh. de Janduno: Defensor pacis de potestate imperiali et papali adversus usurpatam Romani pontif. jurisdictionem (in Goldast, Monarchia).

Lit.: Stobbe, I. S. 455. — Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 46.

Teichmann.

Martens, Georg Friedrich von, geb. 22. Febr. 1756 zu Hamburg, studirte in Göttingen, wurde 1780 Doctor und Privatdocent, 1783 außerord., 1784 ord. Prof., 1789 geadelt, war 1808—13 westphälischer Staatsrath, seit 1814 hannoverscher Geh. Rath, seit 1816 Bundestagsgesandter und starb 21. Febr. 1821.

Schriften: De foro S. R. J. principum cum subditis suis litigantium, Gott. 1780 (diss.). — Essai sur la législ. des Envoyés à la diète de Ratisbonne, Gott. 1785. — Primae lineae jur. gentium Europaearum practici (précis du droit des gens moderne de l'Europe, 1789; Par. 1831) 1785; deutsch: Einl. in das pos. europ. Völkerrecht, 1796; 3. franz.

Digitized by Google

Ausg. 1821, herausgeg. von Pinheiro Ferreira, 1831, 1846; engl. von Will. Cobbet, Philadelphia 1795: Summary of the law of nations; nochmals franz. v. Bergé 1858. — Ferner Erzähl. merkw. Fälle des neueren Völkerrechts, Gött. 1800—1802. — Cours diplomatique, Berl. 1801. — Grundriß einer dipl. Gesch. der europ. Staatshändel u. Friedensschlüsse seit dem 15. Jahrh., Berl. 1807. — Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbvereinigungen ꝛc., Gött. 1794. — Versuch einer hist Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts Gött. 1797. — Gesetze und Verordnungen der einz. europ. Mächte über Handelsrecht, Gött. 1802. — Grundriß des Handelsrechts, 3. Aufl. 1820. — Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, de limites, d'échanges, de garantie, Gött. 1761—1801. — Nouveau Recueil de traités depuis 1808 jusqu'à présent, Gött. 1817; continué par Murhard et Pinhas, par Ch. Samwer, tom. 17². 1869 (ein Auszug: Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques par Ch. de Martens et Ferd. de Cussy, Leipz. 1846—57)

Lit.: Mohl, II. 460—472. — Gessner, Droit des neutres sur mer 1865 p. 4.

Teichmann.

Martin, Christoph Reinhard Dietrich, geb. 2. Febr. 1772 zu Bovenden bei Göttingen, studirte in Göttingen, wo er 1789 sich als kaiserlicher Notar niederließ, promovirte 1796, wurde außerord. Assessor des Spruchcollegiums, 1802 außerord. Prof., 1805 ord. Prof., ging nach Heidelberg, siedelte in Folge einer gegen ihn angestrengten Untersuchung wegen Verbreitung einer Aufforderung zu schleuniger Zusammenberufung der Landstände, nachdem er freigesprochen, nach Jena über, wo er Geh. Justizrath, Mitglied des Oberappellationsgerichts wurde. Politisch thätig war er 1837, legte 1842 seine Stellen nieder, begab sich nach Dresden, dann nach Oschatz, wurde zum Mitglied der Commission für Bearbeitung einer neuen sächsischen Civilproceßordnung ernannt, ging 1853 nach Gotha, wo er 13. August 1857 starb.

Schriften: Diss. de juste suspendendo judicio de expensis etc., Gott. 1796. — Lehrb. des deutschen gemeinen bürgerl. Processes, Gött. 1809; 13. Aufl., von Theodor Martin besorgt, Leipz u. Heidelb. 1862. — De indole contumaciae in causis civilibus contentiosis, Gott. 1802. — Rechtsgutachten und Entscheidungen des heidelberger Spruchcollegiums, Heidelb. 1808. — Lehrb. des deutschen gemeinen Crim.Prc., Gött. 1812: 5. Aufl. von Temme, Leipz. u. Heidelb. 1857. — Anleitung zu dem Referiren in Rechtssachen, 1809; 3. Aufl. Heidelb. 1829. — Lehrb. des deutschen gemeinen Crim.R., Heidelb. 1820—25, 2. Aufl. 1829. — Vorlesungen über die Theorie des deutschen gemeinen bürgerl Processes, herausgeg. v. Theodor Martin, Leipz. 1855—57. — Ueber die Competenz der landständ. Kammern des Königr. Sachsen in Kirchensachen, Leipz. 1849.

Lit: Lehrb. des deutschen gemeinen bürgerl. Processes, Leipz. u. Heidelb. 1862, Vorrede pag. XXVII—XXXIV. — Unsere Zeit, Leipz. 1857, S. 603.

Teichmann

Martinus de Fano, Schüler des Azo, geb. zu Fano, lehrte 1229 daselbst, später zu Arezzo, wo er Rector wurde, 1255 zu Modena, 1260 podestà in Genua, wurde Dominicaner zu Bologna, wo er gegen 1272 starb.

Schriften: Quoniam plerique principalem causam (System des Processes) — Werk über Libellformeln. — De jure emphyteutico (Tract. Lugd. V. 542), Colon. 1575, 1579. — De modo studendi. — De homagiis. — De alimentis. — De dotis restitutione. — De ordine judiciorum. — De arbitris. — De restitutionibus. — De exceptionibus impedientibus litis ingressum (Tract. Ven. 1584. III. 2. f. 102). — De testamentis. — De brachio s. auxilio implorando per judicem eccl. a judice seculari (Tract. Ven. 1584. XI. 2. f. 409). — Notabilia super decreto. — Notabilia super authent.

Lit.: Savigny, V. 487—495. — Wetzell, System des ord. Civ.Pr., 2. Aufl Leipz. 1865, S. 11.

Teichmann.

Martinus Gosia, geb. zu Bologna, berühmt wegen seiner Streitigkeiten mit Bulgarus, erschien auf dem Roncalischen Reichstage, starb gegen 1166.

Schriften: Glossae. Sigle, M. Ma M. G.

Lit.: Savigny, IV. 124—140, 481—493.

Teichmann.

Mascardi, Joseph, geb. Mitte des 16. Jahrh. zu Sarzano bei Genua, war Generalvicar zu Mailand, zu Neapel, Padua, Piacenza, später apostolischer Protonotar und Coadjutor zu Ajaccio, starb Anfangs des 17. Jahrh.

Er schrieb: Mascardi jeti Sarzanensis protonot. apost. conclusiones probationum omnium quae in utroque foro versantur practicabiles ac necessariae, Francof. 1588,

Digitized by Google

1619; Aug. Taurin. 1624. (Der dritte Band bis concl. 1429 von seinem Bruder Alderanus edirt.)

Lit.: Allard, Histoire de la justice criminelle au seizième siècle, Gand 1868, p. 481, 482. — Wetzell, System des ord. Civ.Prc, Leip. 1865 (2. Aufl.), S. 154.

Teichmann.

Mascov, Johann Jacob, geb. 1689 zu Danzig, studirte in Leipzig Theologie, dann Rechtswissenschaft, ging auf Reisen, wurde 1719 außerord. Prof. in Leipzig, Mitglied des Raths, später ord. Prof., Hofrath und Proconsul der Stadt, starb 1761.

Schriften: Abriß einer vollständigen Historie des deutschen R., Leipz. 1722—1730. — Gesch. der Deutschen bis zum Anfange der fränk. Monarchie, Leipz. 1726–37. — Commentarii de rebus imperii Romano-Germanici, Lips. 1751—53. — Einl. zu der Gesch. des röm.-deutschen R., Leipz. 1752. — Principia juris publici Rom.-Germanici, Lips. 1729, 5. ed. 1769.

Teichmann.

Maß- und Gewichtsordnung. In Preußen hat zuerst das Ges. vom 16. Mai 1816 unter Aufhebung der localen und provinziellen Vorschriften das Maß- und Gewichtssystem einheitlich organisirt. Als Grundmaß galt darnach der preuß. Fuß; derselbe wurde in 12 Zoll zu 12 Linien eingetheilt; 12 Fuß machten eine Ruthe, 2000 Ruthen eine Meile, 180 □Ruthen einen Morgen; der Scheffel sollte 3072 Kubikzolle enthalten und 22 Zolle im Lichten weit sein, er zerfiel in 16 Metzen; 24 Scheffel machten einen Wispel; das Drittheil einer Metze war ein Quart; 60 Quart machten einen Eimer, 3 Eimer ein Oxhoft, und $^1/_2$ Eimer einen Anker; die Viertonne enthielt 100 Quart, die Tonne zum Messen trockener Waaren einen Scheffel. (Vgl. insbesondere die Anweisung vom 16. Mai 1816 zur Anfertigung der Probemaße und Gewichte §§. 1—17.) Das Gewichtssystem wurde unter Abänderung der im Jahre 1816 getroffenen Festsetzungen durch das Ges. vom 17. Mai 1856, betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, neu geregelt. Danach bildete das durch die Verordnung vom 31. Oct. 1839 für den Zollverkehr eingeführte Pfund das Urgewicht; 100 Pfd. machten einen Centner, 40 Centner oder 4000 Pfd. eine Schiffslast; das Pfund wurde in 30 Loth, das Loth in 10 Quentchen, das Quentchen in 10 Cent, der Cent in 10 Korn getheilt; besondere Medicinal- und Juweleugewichte sollten nicht mehr stattfinden; das Münzgewicht wurde durch das Ges. vom 5. Mai 1857 besonders geregelt. Zur Aufrechthaltung dieser Bestimmungen war 1816 eine Normal-Eichungs-Commission in Berlin eingesetzt, als Centralbehörde für die Prüfung der Probemaße und Gewichte; in den einzelnen Regierungsbezirken Provinzial-Eichungs-Commissionen, auf deren Zusammensetzung die Stadtverordneten des betreffenden Orts einen Einfluß übten, endlich Eichungsämter in den größeren Städten, welche reine Communalanstalten waren.

Nachdem sodann durch A. 4 Nr. 3 der Bundesverfassung die Ordnung des Maß- und Gewichtssystems auf den Nd. Bund übergegangen war, so hat das Bundesges. vom 17. Aug. 1868 eine völlig neue Maß- und Gewichtsordnung geschaffen. Die Grundlage des Maßes und Gewichts ist danach das Meter oder der Stab, mit decimaler Theilung und Vervielfachung. Das Meter ist zwar nicht im strengen Sinne ein Naturmaß, da es überhaupt einen Körper, den die Natur in unveränderlichen und gleichen Dimensionen hervorbringt, nicht giebt, und die Gradmessungen zur Bestimmung der Entfernung des Pols vom Aequator (das sog. Erdquadrat), dessen zehnmillionster Theil das Meter ist, sowohl wegen der Veränderlichkeit der Gestalt der Erde, als auch wegen der Schwierigkeit exacter Messungen nur eine relative Genauigkeit ergeben. Man hat aber durch einen damals angefertigten Platinstab, den im kaiserl. Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives, jede Zweideutigkeit für die Einheit dieses Längenmaßes beseitigt. Als Urmaß für den Nd. Bund gilt demgemäß derjenige Platinstab, welcher im Besitze der preuß. Regierung sich befindet, und im Jahre 1863 durch eine von dieser und der franz. Regierung eingesetzte Commission mit dem erwähnten franz. Urmaße verglichen worden ist. Das Meter bildet dann wiederum die Einheit der Längenmaße, der hundertste Theil desselben heißt das Centimeter oder der Neuzoll, der tausendste Theil das Millimeter oder der Strich, zehn Meter heißen das Decameter oder die Kette, tausend Meter heißen das Kilometer. Die Einheit der Flächenmaße bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab;

Digitized by Google

hundert Quadratmeter heißen das Ar, zehntausend Quadratmeter heißen das Hectar. Die Grundlage für die Körpermaße bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab; die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne, das halbe Liter heißt der Schoppen, hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hectoliter oder das Faß, funfzig Liter sind ein Scheffel. Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Metern. — Mit diesem Linienmaß könnte auch die Gewichtseinheit dargestellt werden, das Gewicht des Wassers, welches eine Raumeinheit bei einer festgestellten Temperatur faßt. Da dies aber doch nur eine Definition sein würde, so hat man ein zweites Urmaß als Gewichtseinheit hingestellt. Als Urgewicht gilt das im Besitz der preuß. Regierung befindliche Platinkilogramm, welches im Jahre 1860 durch eine von der preuß. und der franz. Regierung niedergesetzte Commission mit dem im kaiserl. Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen worden ist. Dies Kilogramm, gleich zwei Pfund, ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers. Das Kilogramm wird in 1000 Gramme eingetheilt, mit decimalen Unterabtheilungen; zehn Gramme heißen das Dekagramm oder Neuloth; der zehnte Theil eines Gramms heißt das Decigramm, der hunderste das Centigramm, der tausendste das Milligramm; ein halbes Kilogramm heißt das Pfund; 50 Kilogramme oder 100 Pfund heißen der Centner, 1000 Kilogramme oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen, bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden nur gehörig gestempelte Alkoholometer angewendet werden; der in Fässern zum Verkauf kommende Wein, mit Ausnahme des in Originalgebinden verkauften ausländischen Weins, darf nur in gestempelten Fässern überliefert werden; endlich sollen auch Gasmesser gehörig gestempelt sein.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird eine Normal-Eichungs-Commission vom Bunde bestellt und unterhalten, während die Errichtung der Eichungsämter durch die Landesregierungen nach den Landesgesetzen erfolgt. Die Normal-Eichungs-Commission ist nach einer Bekanntmachung des Kanzlers des Nd. Bundes vom 16. Febr. 1869 in Berlin errichtet. Dieselbe hat auf Grund des A. 18 der Maß- und Gewichtsordnung unterm 16. Juli 1869 eine ausführliche Eichordnung und unterm 12. Decbr. 1869 eine Eichgebührentaxe erlassen (besondere Beilagen zu Nr. 32 und Nr. 40 des Bundes-Ges.-Bl. Jahrg. 1869). Auch hat der Bundesrath auf Grund des A. 10 der Maß- u. Gewichtsordnung nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Commission Festsetzungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch geduldeten Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absolnten Richtigkeit getroffen (Bekanntmachung des Kanzlers des Nd. Bundes vom 6. Dec. 1869).

Die Anwendung dieser Maß- und Gewichtsordnung ist bereits vom 1. Jan. 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten darüber einig sind, mit dem 1. Jan. 1872 tritt sie in gesetzliche Kraft.

Dem hier gegebenen Beispiele ist bereits Baiern durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 gefolgt, in den übrigen süddeutschen Staaten werden übereinstimmend Gesetze vorbereitet. In Folge dessen hat das Bundesgesetz wegen Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung vom 10. März 1870 den Bundesrath ermächtigt, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Commission zu bestimmen, daß Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von der Eichungsstelle eines nicht zum Nd. Bunde gehörenden Staats, dessen Maß- und Gewichtswesen in Uebereinstimmung mit demjenigen des Nd. Bundes geordnet ist, geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt worden sind, im Bundesgebiet im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen.

Lit.: Jolly, Maß und Gewicht in Bluntschli's Staatswörterbuch, Bd. VI. (1861), S. 511 ff. Ueber einheitliches Maßsystem, mitgetheilt durch Helferich in der Ztschr. für die ges. Staatswissensch., Bd. 17 (1861), S. 125. Seguitz, Einige Betrachtungen über Maße und Gewichte (a. a. O. 339). v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie. 2. Aufl. Th. II. Abth. 2. S. 372. Thudichum, Verfassungsrecht des Nd. Bundes, Tüb. 1870, S. 356 ff.

Ernst Meier.

Digitized by Google

Masuerius, Joſ. Ant. (le Masurier), ſtarb gegen 1450.

Er ſchrieb zu Anfang des 15. Jahrh. eine Practica forensis cum Nepotis a Monte Albano libello de exceptionibus, 1534, 1548; cum notis Castritii, Francof. 1573; franz. Lyon 1610. — Aureus ac perutilis extractus Masueri judiciorum praxin curiaeque parlamenti supremae stilum continens, 1520.

Lit.: Allard, Histoire de la justice criminelle au seizième siècle, Gand 1868, p. 410, 411. — de Wal, Beitr. z. Lit.-Geſch. d. Civ Prc. Erl. 1866 §. 25. 90 u. Nachtrag.
Teichmann.

Matthäus, Antonius, geb. 1601 zu Herborn, wurde 1628 in Harderwyk Rechtslehrer am Gymnaſium, 1634 in Utrecht, wo 1636 die Univerſität eröffnet wurde, an der er eine Stelle in der Juriſtenfacultät erhielt, ſtarb 1654.

Schriften: De judiciis disputationes XVII, Traj. ad Rhen. 1639, 1643; ed. Struvio Jen. 1680. — De criminibus ad l. XLVII. et XLVIII. Dig. comment., Traj. 1644; Amstel. 1661; Antv. 1741. Ticini 1803 c. annott. Nani. — Disput. de successionibus, Jen. 1678 ed. Struvio. — De auctionibus libri II. Ultraj. 1653. — Orationes, Ultraj. 1655. — Paroemiae Belgarum usitatissimae, Ultraj. 1667. — Recitationes solemnes ad tit. Cod. de pignor. et hypoth.

Lit.: Jugler, Beiträge, Bd. II. S. 289—295. — Geib, Lehrb. des deutſchen Strafrechts, 1861, I. S. 285. — Hälſchner, Das preuß. Strafrecht, Bonn 1855, I. S. 155, 156. — Betzell, Syſtem des ord. Civ.Prc., Leipz. 1865, S. 18. Teichmann.

Matthäus de Afflictis (Afflitto), lebte von 1448—1528, war Staatsrath unter Ferdinand I. von Neapel, dann Präſident der königl. Kammer.

Er ſchrieb: Comment. super constitutiones regni Siciliae. — Lecturae super consuetudines neapolitani regni Lugd. 1535. — Decisionum sacri regii neapolitani consilii centuriae quatuor. Venet. 1564; Francof. 1616.

Lit.: Allard, Histoire de la justice criminelle au seizième siècle, Gand 1868, p. 401.
Teichmann.

Maurenbrecher, Romeo, geb. 12. Oct. 1803 zu Düſſeldorf, ſtudirte in Bonn, Marburg, Göttingen, Berlin, habilitirte ſich 1827 in München, wurde 1828 Privatdocent in Bonn, dann Ordinarius für Staatsrecht, deutſches Privatrecht und rheiniſches Recht (1839), ſtarb zu Düſſeldorf 5. Decbr. 1843.

Schriften: Jur. germ. atque praesertim saxonici de culpa doctrina, 1827. — Ad loc. jur. feud. I F. 9 qui success. teneantur comm., 1827. — Ueber die im Erbf. Münſter geltende ehel. Gütergemeinſchaft, 1828. — Jur. feud. longob. de invest. event. indole ac natura doctr.. 1828. — Lehrb. des heutigen gemeinen deutſchen R., 1832, 1834. — Grundſätze des heutigen deutſchen Staatsrechts. 1837. — Die deutſchen regierenden Fürſten und die Souveränetät, 1839. — Lehrb. des geſammten heutigen gemeinen deutſchen Priv.R., Bonn 1834, 2. Ausg. 1840, 1855. Teichmann.

Medikasterei (Medicinalpfuſcherei). Ohne ſtaatliche Genehmigung erfolgende Ausübung ärztlicher (incl. wundärztlicher) oder geburtshülflicher Functionen. Preußen beſtraft dieſelbe, inſofern ſie gegen „Belohnung" oder einem beſonderen an den Betreffenden erlaſſenen polizeilichen Verbote zuwider erfolgt; Oeſterreich, inſofern ſie gewerbsmäßig betrieben wird; Baden, wenn nach zweimaliger polizeilicher oder einmaliger criminneller Beſtrafung; Sachſen ganz allgemein (die Ausübung gegen Entgelt iſt Schärfungsgrund); Würtemberg, wenn in gewinnſüchtiger Abſicht. Letzteres unterſcheidet im Weiteren, ob Schaden geſtiftet, oder ob blos Gefahr für den Kranken herbeigeführt ward, oder ob weder Schaden noch Gefahr eintrat. Ferner gleich Baden den Fall, wo der Handelnde einer Approbation überhaupt entbehrt, von dem, wo er zwar im Beſitze einer beſchränkten Licenz iſt, aber deren Grenzen mit den betreffenden Functionen überſchreitet. Im letzteren Falle ſoll unter gewiſſen Vorausſetzungen eine zeitliche oder dauernde Entziehung der Berechtigung verhängt werden. Auf die Ueberſchreitung der blos örtlichen Begrenzung eines betreffenden Rechts ſind aber die fraglichen Beſtimmungen nicht anzuwenden. — Sympatheiſche Curen gehören nicht hierher, wohl aber magnetiſche (ſächſiſche Verordnungen). — Preußen nimmt ausdrücklich den Fall dringender Noth aus.

Der Nd. Entw. hat mit Rückſicht auf die Grundſätze der Nd. Gewerbeordnung die ganze Beſtimmung fallen gelaſſen.

Digitized by Google

Gsgb.: Preußen §. 199. Oesterreich 343, 44. Würtemberg 459. Polizeistrafgesetz. A. 35—38. Sachsen 164. Baden 255, 56. Merkel.

Meiergüter: eine Art derjenigen Bauergüter, welche man im Allgemeinen als Güter im erblichen Baurecht oder als Colonate bezeichnet und deren charakteristisches Unterscheidungsmerkmal darin besteht, daß der Bauer ein mit der Entrichtung bestimmter jährlicher (gewöhnlich Natural-) Abgaben beschwertes dingliches und erbliches Nutzungsrecht am Gute hat. Die M., deren Erblichkeit sich erst allmälig aus der Verleihung auf unbestimmte Zeit oder auf ein oder zwei Leiber entwickelt hat, kommen namentlich in den niedersächsischen Gegenden (Westphalen, Hannover, Braunschweig) vor. Vielfach hat sich bei diesem Verhältniß auch der Gedanke geltend gemacht, daß der sogen. Meier zugleich Verwalter der das Eigenthum am Gute innehabenden Gutsherrschaft ist und dem Hofe daher auch im Interesse derselben, nicht blos im eigenen vorstehen soll. Der Meier hat das vollständige Nutznießungsrecht am Meiergut und dessen Pertinenzen, hat aber dafür auch die auf demselben ruhenden Staats-, Communal- und anderen Lasten zu tragen. Hinsichtlich der in Betreff des Meiergutes entstehenden possessorischen und petitorischen Processe ist er sowohl activ, als passiv legitimirt. Dem Gutsherrn hat er die jährlichen Meierzinsen und Meierdienste nach den bestehenden Verträgen (sog. Meierbriefen) oder nach dem Herkommen als Reallast von dem Gut zu leisten. Unter Lebenden darf er weder das ganze Gut noch einzelne Theile ohne den Consens der Gutsherrschaft veräußern noch sonst belasten. Was die Vererbung des Meiergutes betrifft, so ist dieselbe bei der Untheilbarkeit desselben immer nur an einen Erben des Meiers (den sog. Anerben) möglich. Ob alle Verwandte des Meiers erbfähig sind oder nur gewisse Klassen derselben, auf welche Weise der Anerbe bestimmt wird (ob durch die Auswahl des Meiers, des Gutsherrn ꝛc.) und in wie weit der Meier die Intestaterbfolge durch Testament abändern kann, darüber enthalten die particulären Normen (namentlich die sog. Meierordnungen der einzelnen Gegenden) verschiedene Bestimmungen. Zur Erhaltung des Rechts des zur Bewirthschaftung unfähigen Anerben, welchem der Gutsherr für die Regel die sog. Bemeierung, d. h. die Ueberlassung des Gutes verfagen darf, kann mit Consens des ersteren eine sog. Interimswirthschaft stattfinden (s. diesen Art.). Unter Abmeierung versteht man die Entfernung des Meiers aus dem Gute. Diese kann stattfinden, wenn der Meier in der Leistung der Zinsen und Dienste ohne Ursache, gewöhnlich drei Jahre hindurch säumig ist; wenn der Meier durch seine Schuld (Fahrlässigkeit, schlechte Wirthschaft) das Gut herunterbringt; ohne Consens des Gutsherrn veräußert; wenn derselbe in Concurs geräth; wenn der Meier unfähig wird, dem Hofe ferner vorzustehen, jedoch braucht derselbe, wenn diese Untüchtigkeit in Folge seines Alters oder in Folge von Krankheit eingetreten ist, nur das Gut an den Anerben abzutreten und erhält seinerseits die Leibzucht oder das Altentheil. In allen anderen Fällen außer dem letztgedachten hört mit der Abmeierung auch das Recht der Familie des Meiers auf. In neuerer Zeit sind in einzelnen Staaten, so z. B. in Preußen mit der Aufhebung des Obereigenthums der Gutsherrschaften an den bäuerlichen Besitzungen auch die Rechtsverhältnisse dieser Art von Gütern erheblich verändert werden.

Lit.: Gesenius, Das Meierrecht, 2 Bde., Wolfenbüttel 1801, 1803. B. W. Pfeiffer, Das deutsche Meierrecht, Kassel 1848. P. Wigand, Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, 3 Bde., Leipz. 1831. Grefe, Hannovers Recht, 3 Aufl. 2, 141 ff. P. Hinschius.

Meineid: die bewußte Verletzung des bürgerlich verbindlichen Eides. Eine Species der im Art. „Fälschung" charakterisirten Verletzungen der publica fides. Der durch den M. in seinen Grundlagen bedrohte öffentliche Credit der Eidesform erscheint als der unmittelbare Gegenstand des Verbrechens, als der mittelbare das Interesse an der geordneten Rechtsverwirklichung, für welche in dem Bestande jenes Credits eine wesentliche Bedingung gegeben ist. — Die in dem M. liegende Verletzung des religiösen Gefühls ist für die juristische Behandlung desselben nicht maßgebend, auch dort nicht, wo derselbe verkehrter Weise den Verbrechen gegen die Religion äußerlich eingereiht wird (Sachsen, Thü-

Digitized by Google

ringen). Er hätte genau dieselbe strafrechtliche Behandlung zu erfahren, wenn die Eidesform den religiösen Charakter verlöre. — Das Delict begreift: 1) Die wissentlich falsche Ableistung des zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eides; 2) Die wissentlich falsche Ableistung des Zeugen- und Sachverständigeneides in Civil- und Strafsachen. Dieser Eid kann die Form des assertorischen (die Wahrheit einer bereits erfolgten Aussage bekräftigenden) oder die des promissorischen (die Zusage einer bestimmten künftigen Leistung bekräftigenden) Eides haben. Hinsichtlich der Strafbarkeit begründet dies keinen Unterschied. Im Uebrigen s. in Betreff der Verletzung der letzteren Form den Art. „Eidesbruch." 3) Die wissentlich falsche Ableistung des Cautions- und die des Manifestationseides, worüber Art. „Eidesbruch."

In objectiver Hinsicht gehört zum M.: 1) Das Aussprechen der Eidesformel. Dies kann jedoch, soweit dies sonst als zulässig erscheint, auch durch einen Bevollmächtigten stattfinden. — Bei Beamten und ständigen Experten genügt die Berufung auf den ein für allemal abgelegten Diensteid. Auch bei Anderen die Berufung auf einen in der nämlichen Angelegenheit geleisteten Eid (Preußen, Nd. Strafgef.). Ferner bei den Angehörigen gewisser Secten (der Mennoniten, Philipponen ꝛc.) kraft besonderer gesetzlicher Bewilligung das Aussprechen der ihrem Bekenntnisse entsprechenden Betheuerungsformel. — Im Uebrigen wird die unwahre Versicherung an Eidesstatt unter gleichen Voraussetzungen wie der M., jedoch als ein geringeres Delict, unter besondere Strafbestimmungen gezogen. 2) Die Ableistung des Eides vor einer zur Eidesabnahme competenten Behörde. 3) Diese Ableistung unter Verhältnissen, welche dem Eide eine rechtliche Wirksamkeit verleihen. Diese fehlt dem Eide, der einer eidesunfähigen Person oder einer solchen, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist, abgenommen, oder in einer Sache, in welcher die Eidesabnahme ungesetzlich ist, oder mit Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten geschworen wird. Hier hat deshalb die Strafe des M., auch wenn dessen sonstige Merkmale vorliegen, nicht einzutreten (vgl. Baiern 195. p. 2, 3, Baden 492. Widersprechende Urtheile bei Oppenhoff). Zu den wesentlichen Förmlichkeiten ist die übliche Belehrung über den Eid nicht zu zählen. — Von dem nichtigen Eide zu unterscheiden ist der zu Gunsten einer Person geschworne, bezüglich welcher der Schwörende das Recht hatte, die Abgabe eines Zeugnisses zu verweigern, ohne davon in Kenntniß gesetzt worden zu sein. Ebenso der Eid desjenigen, der über ihn selbst compromittirende Thatsachen Auskunft zu geben veranlaßt werden will. Jedoch lassen Baiern, Baden und der österreichische Entw. (vgl. Belgien 225) im Falle der wissentlich falschen Ableistung dieser Eide auch hier eine Strafe nicht eintreten (ebenso in Betreff des zuletzt erwähnten Eides die württembergische und österreichische Praxis). Das Nd. Strafgef. und Sachsen lassen die bezeichneten Umstände nur als Milderungsgründe gelten. Hessen und Dänemark nur den zuletzt erwähnten. 4) Ein Widerspruch zwischen der eidlichen Aussage und dem Thatbestande, worauf sie sich bezieht. A. M. Siebdrat (Das Strafgesetz für Sachsen 181).

In subjectiver Hinsicht gehört zum Meineide Bewußtsein von dem eben bezeichneten Widerspruche, und zwar beim assertorischen Eide im Momente des Aussprechens der Formel. Die Uebereinstimmung der letzteren mit den religiösen Anschauungen des Schwörenden ist gleichgültig. Der Grund seiner rechtlichen Verantwortlichkeit liegt nicht in der Macht der Formel über sein Gemüth, sondern in deren staatlicher Geltung (verschiedene Ansichten bei Oppenhoff). — Verschieden vom M. ist der fahrlässige Falscheid, der jedoch neuerdings meist ebenfalls unter Strafbestimmungen gezogen wird (Nd. Strafgef., Preußen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Hamburg, Oldenburg, Züricher Entw., Bremer Entw.).

Vollendung liegt beim assertorischen Eide vor, sobald die Eidesformel ausgesprochen ist (s. indeß Baden 493, 94. — In Betreff des promissorischen Eides s. „Eidesbruch"); Versuch, wenn die Eidesleistung begonnen hat. Die bloße Bereiterklärung zu letzterer enthält ihn nicht (s. aber Hessen 241, Braunschweig 136. Verschiedene Urtheile bei Oppenhoff). — Die verursachte Verleitung zum M. wird häufig speciell bedroht

Digitized by Google

(Nd. Strafgef., Preußen, Oester. Entw., Belgien, Bremer Entw.) Schultze fordert, daß die Verleitung zum falschen Eide (d. i. zum wissentlich, fahrlässig oder gutgläubig geschworenen Falscheide) als selbständiges Delict behandelt werde. — Wird eine Mehrheit von Aussagen nur einmal oder eine bestimmte Aussage zweimal beschworen, so liegt nur Ein Delict vor.

Die höchste Stufe der Strafbarkeit nimmt im Allgemeinen der M. in Strafsachen ein, der aber selbst wieder auf sehr verschiedenen Stufen stehen kann. Es ist hier zu unterscheiden, ob der M. völlig wirkungslos blieb, oder ob er eine Rechtsgefährdung oder eine effective Rechtsverletzung herbeiführte, und im letzteren Falle, ob eine ungerechte Freisprechung oder eine ungerechte Verurtheilung erfolgte, und wieder im letzteren, ob das Urtheil zum Vollzuge kam oder nicht, und ob es sich um eine schwerere oder eine gelindere Bestrafung handle. Die C. C. C. drohte hier Talion (vgl. den C. p. 361, Sachsen 223, Baden 488, 89). Die Handlung wird regelmäßig, wie beim M. überhaupt, zugleich unter einen anderen Verbrechensbegriff fallen. So kann sie die Merkmale des versuchten oder vollendeten Mords oder der widerrechtlichen Freiheitsberaubung an sich haben ꝛc. Der M. in Civilsachen wird regelmäßig einen Betrugsversuch enthalten. — Es würde jedoch nicht richtig sein, hier die Grundsätze über Concurrenz zur Anwendung bringen zu wollen (s. „Fälschung").

Der aus eigenem Antriebe, vor Eintritt eines Rechtsnachtheils für Dritte erfolgende Widerruf wird von einigen Gesetzen als Strafausschließungsgrund und zwar entweder ganz allgemein (Braunschweig) oder lediglich in Bezug auf den M. in Strafsachen (Baiern, Sachsen) oder endlich nur in Bezug auf den fahrlässigen Falscheid (Nd. Strafgef., Preußen, Hamburg, Oldenburg, Thüringen, Züricher Entw.), von anderen Gesetzen als Milderungsgrund (Baden, Hessen, Sachsen und Nd. Strafgef. — letztere, soweit sie nicht völlige Straflosigkeit gewähren —) behandelt.

Hinsichtlich der Verjährung des M. in Strafsachen bestimmt Baiern, daß dieselbe nicht beginnen solle, so lange sich der durch den M. Verletzte in Haft befindet.

Der M. gehört zu den infamirenden Verbrechen. Zu den Ehrenfolgen, welche mit ihm verbunden zu werden pflegen, gehört die dauernde Eidesunfähigkeit.

Gsgb. u. Lit.: Nd. Strafgef. §§. 151—60. Preußen 125—32. Baiern 192—203. Sachsen 221—28. Würtemberg 227—34. Baden 484—508. Oesterreich 199 a, 204. Hessen 233—43. Thüringen 172—78. Hamburg 111—14. Braunschweig 135—42. Züricher Entw. 90, 91. Bremer Entw. 75, 76. Frankreich 361—66. Belgien 215—26. — Schultze, Die Verleitung zum falschen Eide als selbständiges Verbrechen, Berl. 1870. Merkel.

Meister, Christian Friedrich Georg, geb. 1710 zu Weickersheim, studirte in Göttingen, wurde 1750 außerordentl. Prof., 1754 ordentlicher Prof., 1764 Hofrath, starb 1782.

Schriften: De fide ejusque jure in usucapione et praescriptione, Gott. 1741 (diss.). — Princ. jur. crim. Germ., Gott. 1755, 5. edit. 1780. — Ausführliche Abhandl. des peinl. Prozesses, Gött. 1758—1764. (Vollst. Einl. z. peinl. Rechtsgelehrsamkeit, Gött. 1764, 1776.) Select. opusc. max. ad jus civ. ejusque hist. pertinentium sylloge, Gott. 1766, 1775.

Lit.: Weidlich, Biogr. Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Teutschland, II. S. 23—29. Teichmann.

Meister, Joh. Christ. Friedrich, geb. 20. Juni 1758 zu Hollenbach, wurde 1779 Lazarethsecretär, 1781 Justitiar, 1782 Justizcommissar und Notar, 1784 Justizcommissionsrath zu Brieg, 1792 Prof. in Frankfurt, 1816 Dr. med. hon. causa, zuletzt in Breslau, 1819 pensionirt, starb 5. Febr. 1828 zu Strehlen.

Schriften: Ueber Pollicitationen und Gelübde, 1781. — De Ant. Caracalla, 1792. — Comm. ad l. 7 pr. D. de leg. III., 1794. — Urtheile und Gutachten in peinl. und anderen Strafsällen, 1808. — Ueber Aufnahme und fortdauernde Giltigkeit des Sachsenrechts in Schlesien, 1808. — Lehrb. des Naturrechts, 1809. — Vorerkenntnisse und Institutionen des pos. Priv.R., 1810. — Ueber den Eid, 1810 (De vera notione, usu et efficacia jurisj., 1811). — Prolus. ad l. 68 pr. D. 7. 1 et l. 28 §. 1. D. 22. 1. 1810. — Ueber Entsagung eines Verschuldeten auf die Erbschaft, 1811. — Legis Centum Capuae..., 1812. — Ueber die Grenzlinien der richterl. Gelindigkeit in peinl. Fällen, 1812. — Ueber d. Grund d. hohen Verschiedenheit d. Philos. im Ursatze d. Sittenlehre, 1812 — Jus Rom. privatum idque purum, 1813.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, 6. Bd., S. 812—815. Teichmann.

Digitized by Google

Meliorationen und Deteriorationen des Lehns. Bei einer Sonderung des Lehns vom Allode soll denjenigen, welchen ein Anspruch auf das Allodialvermögen zusteht, Ersatz geleistet werden für diejenigen M. des Lehns, welche der Vasall, auf dessen Gesammtvermögen sich die Sonderung bezieht, oder ein solcher, den er als Erbe repräsentirt, bewirkt hat. Was aber gehört in solchem Falle zu den zu vergütenden Verbesserungen? Es gehören dahin nicht diejenigen Verwendungen, welche wegen der stattgehabten versio in rem (Gerber sagt: durch die von dem Besitzer vorgenommene Nachstiftung) eine Lehnschuld begründen, und es gehören dahin ferner nicht solche Ausgaben, welche der Vasall zur Erhaltung des Gutes in einem dem Zeitbedürfniß entsprechenden, ordnungsmäßigen wirthschaftlichen Zustande gemacht hat; man kann daher sagen, daß als M. nur solche Verwendungen anzusehen seien, welche einerseits nicht den Charakter einer zur Begründung einer Lehnschuld geeigneten versio in rem haben und andererseits doch über das hinausgehen, was der Besitzer in Folge der ihm obliegenden Erhaltungspflicht zu leisten verpflichtet war. Manche Ausgaben können je nach Lage der Verhältnisse Verwendungen der einen oder der andern oder der dritten Art sein und es ist daher zunächst aus den thatsächlichen Umständen festzustellen, ob eine zu vergütende M. vorliege oder nicht. Ist dies der Fall, so ist, wie am Eingange bemerkt, nach der gemeinrechtlich herrschenden Ansicht Ersatz zu leisten, obwohl es richtig ist, daß weder das deutsche noch das langobardische Lehnrecht eine allgemeine Ersatzpflicht des Lehnssuccessors anerkennt. Schwieriger ist es zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Ersatzleistung zu geschehen habe. Offenbar kann die in II. Feud. 28. §. 2. aufgestellte Regel: Si vasallus in feudo aliquod aedificium fecerit vel ipsum sua pecunia melioraverit et contigerit postea, ut vasallus sine filio masculo decedat, dominus aut patiatur aedificium auferri aut solvat pretium meliorationis — nicht als genügend angesehen werden für die Beurtheilung aller hierbei möglicherweise in Betracht kommenden Verhältnisse. Dennoch haben viele Schriftsteller diesen Satz als die einzige und überall zur Anwendung zu bringende Entscheidungsnorm für alle Arten der M. bezeichnet. Andere haben auf die Aufstellung eines allgemein maßgebenden Princips verzichtet und lediglich auf die Praxis der Lehnshöfe und Gerichte, sowie die Particularrechte, welche die Lehre zum Theil ganz selbständig geordnet haben (z. B. A.L.R. I. 18. §. 257 ff., baierisches Lehnsedict von 1808. §. 180, Roth: Mecklenburgisches Lehnrecht §. 85), verwiesen. Wieder andere haben dagegen dadurch ein sicheres Fundament zu gewinnen gesucht, daß sie den Vasallen, auf dessen Vermögen sich die Sonderung bezieht, dem bonae fidei possessor, welcher ein vindicirtes Gut zu restituiren schuldig ist, gleichstellten, wonach für die hier in Frage stehenden Verhältnisse die Grundsätze des römischen R. vom Ersatz der Impensen in Anwendung zu bringen seien. Gegen diese Anwendung wird sich auch mit Grund nichts Wesentliches einwenden lassen; nur darf nicht übersehen werden, daß die Stellung des Vasallen und des bonae fidei possessor doch nicht durchaus gleichartig zu beurtheilen ist. Die impensae necessariae namentlich werden nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz den zum allodialen Vermögen des Vasallen Berechtigten der Regel nach nicht ersetzt werden und auch die Verwendungen, quae meliorem rem faciunt, sind nicht immer zu vergüten, weil die gewöhnlichen wirthschaftlichen Verbesserungen zu den vom Vasallen aus eigenen Mitteln zu bestreitenden gehören. Dagegen sind auf M., welche diese wirthschaftliche Pflicht übersteigen, die Grundsätze des römischen R. von den impensae utiles und auf solche Verschönerungen und Aenderungen, quae speciem duntaxat ornant, non etiam fructus augent, die Vorschriften über die imp. voluptuariae anzuwenden.

Lit.: Ueber die Anwendung dieser Grundsätze im Einzelnen, die verschiedenen möglichen Arten von Meliorationen, die Abschätzung derselben und über die den zum Ersatzanspruch Berechtigten zustehenden Rechtsmittel vgl. Bülow und Hagemann: Prakt. Erörter. III. Nr. 17, Hagemann: Landwirthschaftsrecht §§. 404—408, Pfeiffer bei Weiske S. 505—597, Weber IV. S. 687-96, Mayr §. 143, Pätz §. 171, und aus neuerer Zeit besonders Beseler: Privatrecht §. 131, v. Gerber in der Ztschr. für Civilrecht u. Proceß XI. S. 203 fgg, Lewis: Das Recht des Familienfideicommisses S. 418 fgg.

Digitized by Google

Gründet sich das Recht der Allodialberechtigten, Ersatz für gewisse M. zu fordern, auf die Regel, daß der Vasall das Gut zwar in wirthschaftlichem Zustande erhalten und die dazu nöthigen Verbesserungen vornehmen müsse, aber auch nicht mehr zu leisten habe, so folgt aus derselben Regel andererseits auch die Verbindlichkeit der Allodialinteressenten, dem Lehnsfolger Ersatz zu leisten für diejenigen Deteriorationen, welche das Gut durch Vernachlässigung jener wirthschaftlichen Pflichten seitens des Vasallen erfahren hat. Aber nur die vom letzten Besitzer verursachten Deteriorationen sind zu vergüten; rührt der Schaden nicht von diesem her, so haftet er selbst nur, wenn er Erbe des eigentlich Verpflichteten gewesen ist oder insofern ihm ein Verschulden in Ansehung der Verfolgung seiner Rechte gegen die Erben seines Vorbesitzers zur Last fällt: — weiter haften also auch in keinem Falle die Allodialinteressenten desjenigen Besitzers, auf dessen Vermögen sich die Sonderung bezieht. Alle Verschlimmerungen sind zu ersetzen, mögen sie bestehen in einer Verminderung der Substanz des Lehns oder in einer Schmälerung der Ertragsfähigkeit des Gutes, — mögen sie entstanden sein durch Vernachlässigung der Erhaltungspflicht oder durch Ausschreitungen bei Benutzung des Lehns, — mag der Besitzer in böser Absicht oder nur aus Fahrlässigkeit den Schaden verursacht haben: daß nur für grobes Versehen gehaftet werde, ist oft, aber nicht mit Recht behauptet worden. Das Dasein und den Umfang der Verschlimmerungen hat der Lehnsfolger zu beweisen; sind dieselben festgestellt und deren Werth ermittelt, so kann er die ihm zukommende Entschädigungssumme von demjenigen Betrage in Abzug bringen, welchen er etwa an die Allodialinteressenten für vorgenommene M. zu entrichten hat.

Quellen u. Lit.: Von den Particularrechten hat das ALR. I. 18 §§. 554—79 die Lehre besonders ausführlich behandelt; für das gem. R. ist hinsichtlich einzelner in Betracht kommender Fragen — Arten der Deterioration, Abschätzung derselben, Verwendung der Entschädigungssumme, insbesondere auch über die Sicherungsmittel, welche den Lehnsberechtigten zur Abwendung von Deteriorationen zustehen — zu vergleichen: Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 410, Weber a. a. O. 696—700, Pätz §. 172, v. Gerber §. 131, Beseler §. 115, Lewis a. a. O. 424—29; aus der älteren Lit. sind hervorzuheben die Abhandlungen von Mencken in Zepernick's Analecta iuris feud. I. 201 fgg., und von Huch in desselben: Miscellen zum Lehnrecht, II. 151—90.

Franklin.

Ménage, Gilles (Aegidius Menagius), geb. 1613 zu Angers, wurde königlicher Sachwalter, gab jedoch bald aus Abneigung gegen die juristische Laufbahn diesen Posten auf: er wurde Geistlicher, bezog das Kloster Notre-Dame, wo er die Gesellschaft Mercuriales stiftete, wurde Mitglied der Akademie della Crusca, starb 1692.

Schriften: Amoenitates juris civilis, Paris 1664. — Dictionnaire étymologique de la langue française, Paris 1650, beste Ausg. 1750 von Jault. — Origini della lingua italiana, Genf 1669, 1685. — Menagiana, Paris 1693; 3. Aufl. 1715; Paris 1729.

Lit.: Brockhaus, Conversationslexikon. — Savigny, III. 402d.

Teichmann.

Menochius, Jacobus, geb. 1532 zu Pavia, lehrte an verschiedenen Orten, besonders zu Pavia während 23 Jahre, später Senator und Präsident des Mailänder Rathes, starb 1607.

Schriften: De arbitrariis judicum quaestionibus et causis, Lugd. 1583; Colon. 1599, 1690; Lugd. 1605; Colon. 1615. — De praesumptionibus, conjecturis, signis et indiciis commentaria in VI libros distincta, Colon. Agripp. 1595; Genev. 1676, 1686, 1724. — De adipiscenda possessione. — Omnia Opera, Genev. 1690.

Lit.: Allard, Histoire de la justice criminelle au seizième siècle, Gand 1868, pag. 435—443.

Teichmann.

Mensalgut (bona mensae oder de mensa, auch bona beneficii, Tafelgut), d. h. diejenigen kirchlichen Güter, deren Einkünfte dazu gewidmet sind, zum Unterhalt der kirchlichen Personen, namentlich der kirchlichen Beamten, zu dienen. Am häufigsten wird der Ausdruck in der näheren Präcisirung: mensa episcopi oder mensa episcopalis von den zum Einkommen für die Erzbischöfe und Bischöfe bestimmten Gütern gebraucht, welche diese, wie sie auch in dem von ihnen zu leistenden Obedienz-Eide angeloben müssen, nicht ohne päpstliche Einwilligung veräußern dürfen (c. 8. de

Digitized by Google

reb. eccles. alien. III. 13.). Freilich hat diese Vorschrift jetzt dadurch an Bedeutung eingebüßt, daß in Folge der Umwälzungen Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts die katholischen Bischöfe vielfach ihr Einkommen aus der Staatskasse beziehen und für eine Reihe von Bisthümern keine Dotationen in liegenden Gütern vorhanden sind.

P. Hinschius.

Menschenraub. Eine Art der gegen die persönliche Freiheit gerichteten Verbrechen, deren Speciesmerkmal in der in rechtswidriger Absicht erfolgenden Wegführung Jemandes von seinem gewöhnlichen Aufenthalte (Sachsen: mit der Wirkung, daß ihm „der Schutz der Gesetze in Beziehung auf seine persönlichen oder Familienverhältnisse" entzogen wird) gegeben ist. Es gehört dahin:

1) Der Menschenraub im e. S., d. i. die fragliche Wegführung, insofern sie durch List oder Gewalt und in der Absicht bewirkt wird, den Betreffenden in einen Zustand dauernder Abhängigkeit von fremder Gewalt (in Sklaverei oder Leibeigenschaft, in fremde Kriegs- oder Schiffsdienste ꝛc.) zu bringen, oder ihn (Preußen, Nd. Strafgef., Baiern, österreich. Entw.) in hülfloser Lage auszusetzen. Die Handlung muß gegen den Willen des von ihr Betroffenen begangen werden (jedoch Baden 268, 269.)

2) Die durch List oder Gewalt bewirkte Entfernung eines Minderjährigen (Preußen, Baiern, Würtemberg: noch nicht sechzehnjährigen; Sachsen, Baden, Hessen: noch nicht vierzehnjährigen) aus der Gewalt seiner Eltern oder Vormünder zum Behufe irgend welcher rechtswidrigen Verfügung über denselben. Hierher gehört die Wegführung eines Kindes, um dasselbe zum Betteln oder zu sonstigen gewinnsüchtigen oder zu unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen (Preußen 205, Nd. Strafgef. 130 i. f.), oder zum Behufe der Erziehung in einer bestimmten Religionsansicht (Preuß. L.R. 1073, Sachsen 196) oder überhaupt einer Einflußnahme auf dessen Erziehung und Lebensbestimmung (Baiern 252, 2) ꝛc. Auch bei dieser Handlung ist eine Richtung gegen die Freiheitsrechte des Weggeführten vorausgesetzt. Dieselbe wird durch die, meist völlig bedeutungslose, Einwilligung des letzteren nicht nothwendig ausgeschlossen. Ist dies aber der Fall, wie z. B. da, wo Jemand dem Minderjährigen nur behülflich ist bei der Ausführung seines Entschlusses, sich der Aufsicht seiner Eltern zu entziehen (Hessen 300), so liegt M. nicht vor. Einige fassen diese Fälle jedoch mit der in Frage stehenden Art des M. zusammen (vgl. Preußen 206, Nd. Strafgef. 230 (?), österreich. Entw.). — Neben der Richtung gegen die Freiheitsrechte tritt hier übrigens die Verletzung der elterlichen oder vormundschaftlichen Rechte als charakteristisches Moment hervor, insofern nicht die Eltern oder Vormünder in die Handlung einwilligen oder sich an ihr betheiligen. Diese Einwilligung oder Betheiligung schließt nämlich den Begriff des M. dann nicht aus, wenn das Unternehmen auf eine Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen des Kindes hinausläuft (vgl. Sachsen 195 über Menschenhandel, Baden 270 und 72, Braunschweig 169 i. f.; dagegen Preußen, Nd. Strafgef., Oesterreich). Dies ist u. A. da der Fall, wo es sich um eine Unterdrückung des Familienstandes des Kindes handelt (Baden 270).

Zur Vollendung gehört nur die in der charakterisirten Absicht erfolgende Wegführung. Baden fordert die Verwirklichung dieser Absicht. — Hinsichtlich der Verjährung s. Baden 274.

Gsgb.: Preußen §§. 204—6. Nd. Strafgef. 229, 30. Baiern 251, 52. Sachsen 194—96. Baden 267—74. Würtemberg 274. Hessen 299, 300. Braunschweig 169. Oesterreich 90, 91, 96, 97. Oesterr. Entw. 247, 48. Frankreich 354. Belgien 368. Merkel.

Mentalreservation bedeutet im Allgemeinen den besonderen bei Abgabe einer Willenserklärung innerlich gemachten Vorbehalt, daß diese nur eine bestimmte oder beschränkte Bedeutung haben solle. Während nach Civilrecht der Satz gilt: propositum in mente retentum nihil operatur, ist nach can. R. eine solche M. bei der Eidesleistung verboten, weil die Kirche dabei die veritas in mente jurantis fordert, d. h. verlangt, daß der Schwörende die Absicht habe, die Wahrheit vollständig und ohne Rückhalt zu sagen, resp. das Versprochene redlich zu erfüllen. — Außerdem kommt der Ausdruck: reservatio mentalis (so z. B. conc. Trident. Sess. XXIV. c. 19. de reform.)

Digitized by Google

auch noch in einer speciellen Bedeutung im Kirchenrecht vor. Es werden darunter die Reservationen von Beneficien zur päpstlichen Besetzung (s. den Art.: Reservationen, päpstliche) verstanden, bei welchen die Personen, für welche sie erfolgten, zunächst nicht genannt wurden. Das Tridentinum hat diese seit Alexander VI. (1492—1503) vorgekommenen Reservationen abgeschafft. P. Hinschius.

Merenda, Anton, geb. 1578 zu Forli, lebte in Pisa, lehrte zu Pavia und Bologna, starb 1655.

Schrift: Controversiae juris, Francof. 1626 u. öfter (4 Bde.).
Lit.: Bangerow, Lehrb. der Pandecten, I. § 10b. Teichmann.

Merillius (Edmond Merille), geb. 1579 zu Troyes in der Champagne, wurde Prof. zu Cahors und Bourges, wo er 1647 ums Leben kam.

Schriften: Observationum libri VIII. — Expositiones in 50 decis. Justiniani. — Comment. ad libros II quaest. Callistrati (s. Otto, Thesaurus jur. rom.). — Opera, Neap. 1720.
Lit.: Bangerow, Lehrb. der Pandecten, I. §§. 8, 10. Teichmann.

Merkel, Paul Johannes, geb. 1. August 1819 zu Nürnberg, besuchte die Universitäten München und Erlangen, ging Quellenstudien halber 1845 nach Italien, wurde 1847 Doctor in Erlangen, 1848 in Berlin Docent, 1851 außerordentl. Professor in Königsberg, 1852 ordentl. Prof. in Halle, wo er 19. Dec. 1861 starb.

Schriften: De libris legum Langobardorum comm. critica (diss.). — Lex Salica, Berl. 1850. — Lex Angliorum et Werinorum, Berl. 1852. — Lex Saxonum, Berl. 1853. — De republica Alamannorum, Berl. 1849. — Lex Alamannorum, 1851 (Pertz, Monumenta: leges). — Geschichte des Langobardenrechts, Berl. 1850 (italienisch von Bollati in: Memorie e documenti inediti spettanti alla storia del diritto italiano nel medio evo, Torino 1857). — Lex Bajuvariorum in Pertz's Monumenta. — Comm. qua juris siculi sive assisarum regum regni Siciliae fragmenta ex codicibus mss. proponuntur, Hal. 1859. — Gratulationsschrift für Pernice.
Lit.: Ztschr. für Rechtsgesch. I. 131—168. II. 99—177. III. 193—209. Teichmann.

Merlin de Douai, comte, geb. 1754 zu Arleux, Mitglied der assemblée constituante, entwarf den code des délits et des peines, der bis 1811 galt, Generalprocurator am Cassationshofe bis 1815, wandte sich exilirt nach den Niederlanden, kehrte 1830 zurück, starb 1838.

Schriften: Répertoire universel et raisonné de jurisprudence, Par. 1775, 4. éd. 1812. — Recueil alphabétique des questions de droit, 13. éd. 1819, 20.
Lit.: Bouillet, Dict. universel d'hist. et de géogr. Par. 21ième éd. 1869. Teichmann.

Meßbrief ist das regelmäßig zu den Schiffspapieren (ohne welche der Schiffer eine Reise nicht antreten soll) gehörige obrigkeitliche Attest über die Größe des Schiffs auf Grund der von (vereideten) Messern bewirkten Vermessung nach Tonnen oder Schiffslasten. Nach dem Resultat der Vermessung bestimmen sich namentlich die von den Schiffsgefäßen für Benutzung des Hafens u. s. w. zu entrichtenden Abgaben. Die Ertheilung des M. fällt daher in der Regel der Steuerbehörde, in Hamburg dem Hafenmeister anheim. Die wechselseitige Anerkennung der M. ist häufig durch Staatsverträge geregelt (so zwischen Preußen und Oldenburg, Bremen und Lübeck u. s. w.) Nach der Verfassung des Nd. Bundes hat „der Bund" die Ausstellung der Meßbriefe zu regeln. — Zur Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister und zur Ertheilung des Registercertificats ist es in Deutschland nicht unbedingt erforderlich, daß das Schiff mit einem M. versehen ist. Indessen ist in Preußen (und ähnlich in Hamburg) vorgeschrieben, daß vor der Eintragung die Größe und Tragfähigkeit des Schiffs in der Regel durch Beibringung eines inländischen M. nachzuweisen sei; auch sollen die Resultate der Messung und die Bezugnahme auf den M. unter Angabe des Datums der Ausstellung und der ausstellenden Behörde in die 4. Colonne des Schiffsregisters aufgenommen werden. — Für Flußschiffe bildet der M. — wenigstens in Preußen — das Hauptschiffsdocument, und das Obertribunal

Digitized by Google

zu Berlin hat, obschon nicht ohne Widerspruch, angenommen, daß er hinsichtlich der Verpfändung den im A.L.R. vorausgesetzten „Beilbrief" (Bielbrief) ersetze, wiewohl dem M. eine genügende Ermittelung der Eigenthumsverhältnisse keineswegs zu Grunde zu liegen pflegt, auch Duplicate leicht nachträglich zu erlangen sind. — In Frankreich ertheilt die Zollbehörde des Heimathshafens eine Urkunde, welche die Beschreibung des Schiffes enthält und bescheinigt, daß das Schiff von dem betreffenden Beamten gemessen worden, als gut gebaut anerkannt und von französischer Bauart sei. Diesen „acte de francisation" ist der Capitän an Bord zu haben gehalten. Ein besonderer M. kommt nicht vor. — In England muß jedes Seeschiff vor der Registrirung durch eine gesetzlich dazu befugte Person gemessen werden, und es wird über die Messung ein formularmäßiges, dem Registerbeamten zu überlieferndes Certificat ertheilt, welches den Tonnengehalt, die Bauart und die zur Feststellung der Identität des Schiffes erforderlichen Angaben enthält. Aehnlich ist die Einrichtung in Nordamerika; jedoch muß der M. bei Strafe der Ungültigkeit von dem Baumeister und einem Eigner des Schiffes oder dem Schiffer contrasignirt werden. —

Gsgb. u. Lit.: Verfg. des Nd. Bundes, A. 54. Preuß. Instr. über die Messung von Seeschiffen, publ. durch Min.-Erlaß v. 25. Febr. 1862 nebst Form. z. Meßbrief; Preuß. Verordn. gleichen Datums über die Vermessung von Fischerfahrzeugen. — Preuß. Handelsarchiv 1862. I. Nr. 19. — Preuß. Instruction vom 12. Dec. 1861 — Schiffsregister — (Th. II.) Einl. Ziff. 6, 9; §§. 5, 9. Preuß Cab.Ordre v 15. Sept. 1815 (Gef Samml. S. 205). Königl. Preuß. genehmigtes Regulativ vom 8./21. Nov. 1845, betr. die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Spree, §. 7. — Gef.Samml. 1845, S. 755. — Preuß. A. L.R. Th. I. Tit. 20. §§. 300—307 (Erk. d. Obertrib. v. 17. Mai 1847—Präj. Nr. 1577 — Entsch. Bd. 15. S. 256 —). Hamb. Gef, betr. die Papiere für hamb. Seeschiffe, v. 22. Dec. 1865 §. 3 u. Anh. — Löhr, Centralorgan N. F. III S. 300. — Oldenb. Gef. v. 3. Mai 1862. — Preuß Handelsarchiv 1862. Nr. 31. Hann. Bekanntm. v. 29. April 1863. — Centralorg. 1863. II S. 96. — C. com. a. 226. Engl. Kauffahrteischiffahrtsacte v. 10. Aug. 1854 Nr. 36, 61 ꝛc. und Formular A. Jacobsen, Seerecht, S. 70, 71. v. Kaltenborn, Seerecht, I. §. 42 in fine (S. 85). C. F. Koch, Formularbuch Nr. XXVI, 3. Burdach, Ueber die Verpfändung der Stromfrachtschiffe bei Löhr, Centralorg. N. F. V. S. 166 fgg. Pardessus, Cours de droit commercial, III, 604. Kent, Commentaries of American law, Vol. III. Part. V. Lect. XLV, 3. (Pöhls Seerecht, Th. I. S. 77—83.)

R. Koch.

Meßstipendium ist der Betrag, welcher für die zu einem bestimmten Zwecke abzuhaltende Messe von dem Besteller derselben gezahlt wird. Die Statthaftigkeit der Meßstipendien erklärt sich daraus, daß wenngleich die Messe stets allgemein für Lebende und Todte dargebracht wird, doch der celebrirende Priester daneben die geistliche Frucht der Messe in Folge besonderer Intention noch bestimmten Personen zuwenden (appliciren) kann. Der Betrag der Meßstipendien richtet sich nach örtlicher Gewohnheit oder nach der Diöcesantaxe. Nach der Auffassung der kathol. Kirche wird das M. nicht zur Bezahlung der Messe selbst oder der aus ihr hervorgehenden geistlichen Vortheile, sondern als Betrag zum Unterhalt des Priesters gegeben. Da für jede Intention eine besondere Messe zu lesen ist, so darf für mehrere Meßstipendien nicht eine Messe celebrirt, ebenso wenig dürfen aber mehrere Stipendien für eine Messe genommen werden. Hat sich für die an einer Kirche angestellten Geistlichen die Zahl der besonders zu lesenden Messen in Folge der aus Stiftungen zu gewährenden Meßstipendien so vermehrt, daß jene ihrer Pflicht nicht mehr genügen können, so wird durch den Bischof eine sog. Meßreduction vorgenommen.

Lit.: Thomassin, Vetus ac nova ecclesiae disciplina, P. III. lib. 1. c. 72. Benedicti XIV. de synodo dioecesana lib. XIII, lib. V. c. 8. 9. Guil. Geier, De missarum stipendiis, Mogunt. 1864. Moy, Archiv für katholisches Kirchenrecht, 8. 51 ff.

P. Hinschius.

Meßwechsel (Marktwechsel) sind Wechsel, die auf eine bestimmte Messe, einen bestimmten Markt gezogen, d. h. an einem Meßorte als solchem zahlbar sind. Die Bestimmung eines Meßortes als Zahlungsort zeichnet die alten M. (cambia nundinaria s. nundinalia oder regularia) vor den sog. Platzwechseln (in diesem Sinne, cambia platearum oder irregularia) aus und ist namentlich für die Entwickelungsgeschichte des

Digitized by Google

Wechselrechts von größter Bedeutung. Aber nicht blos der Ort der Zahlung, auch die Zeit der Fälligkeit eines Wechsels kann durch Trassirung auf eine Messe bestimmt werden; hiedurch tritt der M. in Gegensatz zum Tag-, Sicht- und Datowechsel und charakterisirt sich nunmehr als Wechsel, dessen Verfallzeit auf die Zeit einer Messe oder eines Marktes so allgemein gestellt ist, daß der Fälligkeitstermin des Näheren nicht aus dem Wechsel selbst ersichtlich, sondern erst durch Gesetz präcisirt wird, und dessen Zahlungsort eben der Ort dieser Messe (dieses Marktes) ist (M. im modernen, eigentlichen Sinne). Die genauere Fixirung der Verfallzeit eines auf eine Messe gezogenen Wechsels geschieht durch Gesetz: sie ist, wenn die Messe oder der Markt nur einen Tag dauert, eben dieser Tag; bei längerer Dauer der Messe oder des Marktes der durch das Gesetz (nicht aber Usancen) des Meß- oder Marktortes bestimmte Tag, in Ermangelung einer solchen Festsetzung der Gesetze des Meß- oder Marktortes der Tag vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes. Die Präsentation zur Annahme von M. und eventuell die Protestation Mangels Annahme kann nur in der durch die Gesetze (nicht aber Usancen) des Meß- oder Marktortes bestimmten Präsentationsfrist geschehen; besteht jedoch keine solche gesetzliche Präsentationsfrist, so können sie vom Inhaber dem Bezogenen sofort zur Annahme vorgelegt, eventuell protestirt werden. — M. ohne Angabe des Jahres, in welchem die für die Fälligkeit des Wechsels maßgebende Messe stattfinden soll, sind giltig, wenn diese Messe noch in das Jahr der Ausstellung des betreffenden M. fällt; die Verfallzeit wird alsdann durch die nächste Messe bestimmt. Würde jedoch diese letztere in das nächste Jahr nach der Ausstellung fallen, ohne daß dieses bezeichnet ist, so ist der M. ungiltig.

Quellen: D.W.O. A. 4 Ziff. 4 letzt. Abs., A. 18, 35, 96 Ziff. 4.
Lit.: Ueber die historische Bedeutung der M. s. v. Martens, Versuch einer histor. Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, Gött. 1797. Biener, Histor. Erörterungen über den Ursprung des Wechsels, 1846 (Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgesch., I. Nr. 2), S. 77 ff., 138 ff. Ferner: Wechselrechtl. Abhandl., Leipz. 1859, S. 27 ff. Holtius, Abhandl. civilist. und handelsrechtl. Inhalts, übers. v. Sutro, Utrecht 1852, S. 187 ff. Kuntze, Wechselrecht, I. Excurs §§. 8—10, S. 147 ff. Für das heutige R.: Thöl, Handelsrecht, Bd. II. Wechselrecht (II. Aufl.), §. 180 (S. 155—157), und die dort. Cit. Ferner: Borchardt, Wechsel-Ordn. (VI. Aufl.), Zus. 99a u. b. Anm. 79. Anm. 116d. Anm. 187 u. 188. Zus. 335—338. Anm. 249 u. Zus. 76.
Gareis.

Meuterei ist ein dem Aufruhre verwandtes, besonderes (Amts- oder Standes-) Verbrechen der Seeleute, Soldaten und Gefangenen. Während das röm. R. nur wenige Vorschriften hierüber kennt, hat das deutsche R. nur der Soldaten Erwähnung gethan, wogegen die Vorschriften betreffs der Gefangenen erst in den neueren Gesetzgebungen sich vorfinden. Was nun zuerst die M. der Seeleute, des Schiffsvolks anlangt, so besteht dieselbe darin, daß zwei oder mehrere Personen der Mannschaft eines auf einer Seereise befindlichen Schiffes durch vereinte Gewalt oder Drohung oder Verweigerung der Dienstleistung den Capitän zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigen, die sich auf die Leitung, Aufsicht oder Ladung des Schiffes bezieht. Ein vorangegangenes Verabreden ist nicht erfordert, vielmehr genügt die Absicht der Nöthigung durch gemeinsame Gewalt bei dem Unternehmen selbst. — Die M. der Soldaten besteht in Handlungen, durch welche ein Aufruhr der Soldaten veranlaßt werden kann oder soll; dies kann geschehen durch lauten Tadel der Befehle, Anstiften Mehrerer zur Erhebung gemeinschaftlicher, besonders öffentlicher Beschwerden, durch Aufforderung zum Ungehorsam und Widerstand (Feuerbach). — Die M. der Gefangenen anlangend, so liegt dieselbe im Zusammenrotten der Gefangenen in einer Gefangenenanstalt zu dem Zwecke, gewaltsam auszubrechen oder den Beamten der Anstalt sich zu widersetzen, dieselben zu irgend etwas zu nöthigen. Je nachdem Gewaltthätigkeiten gegen Sachen oder Personen dabei verübt werden, ist die Strafe eine höhere oder niedrigere. — Als besonderes Verbrechen der Gefangenen bedrohen die M.: Würtemberg A. 182, Braunschweig §. 99, Sachsen A. 153. 154. C. p. a. 219³. 241—245, Hamburg A. 85, Baiern A. 142—144, Code pén. belge a. 336. 337. Cod pen. ital. a. 255. 284. 285.

Digitized by Google

Quellen: D. 49. 16 de re militari. — C. 12. 36 de re militari. — Reuterbestallung und Artikel der deutschen Knechte vom J. 1570. — Preuß. Ges. vom 31. März 1841 §§. 4. 7. 8. — Preuß. Ges. vom 3. April 1845 §§. 137—139 (Militär. Str.G.B.).

Lit.: Temme, Lehrb. des preuß. Str.R., Berl. 1853, S. 644 ff. — Feuerbach, Lehrb. des gemeinen, in Deutschland giltigen peinl. R., 14. Aufl., Gießen 1847, §. 488. — N. Jahrb. für sächs. Str.R., VIII. 335. 424. — Goltdammer's Archiv III. S. 415. — Allg. sächs. Ger.Ztg. XI. 217. — v. Holtzendorff, Allg. deutsche Strafrechtszeitung, 1869, S. 621—34.

Teichmann.

Mevius, David, geb. 6. Dec. 1609 zu Greifswald, studirte in Rostock, wurde Syndicus in Stralsund, endlich Präsident des Tribunals in Wismar, starb 1670.

Schriften: Diss. de contributionibus, Gryphisw. 1631. — Diss. de hospitatione militari, 1633. — Diss. de re judicata et effectu, 1637. — Comm. in jus Lubecense, Lips. 1642, 43. — Tract. juridicus de arrestis, Rost. 1646; Stuttg. 1734. — Disc. levaminum inopiae debitorum, Rost. 1653; Gott. 1718. — Decisiones super causis praecipuis ad supr. trib. Wismariense delatis, Strals. 1664; 10. Ausg. von Höpfner, Frankf. 1791—1794. — Prodromus jurisprud. gentium communis, Strals. 1671. — Consilia posthuma, Francof. 1680.

Lit.: Jugler, Beiträge, IV. 230—273. — A. Barkow, De Dav. Mevio narratio, Gryphisw. 1856.

Teichmann.

Meyer, Jean Daniel, geb. 1780 zu Arnheim, wurde Mitglied des Generalraths des Departements des Zuyderzee's, Advocat in Amsterdam, plaidirte für den Exkönig Louis Napoléon, starb 1834.

Schriften: Dubia de doctrina Thomae Payneii, Amst. 1796. — Déterminer le principe fondamental de l'intérêt, les causes de ses variations et ses rapports avec la morale, Amst. 1808 (Mém. couronné). — Principes sur les questions transitoires consid. indép. de toute législ. positive sous le rapport de l'introd. du code Napoléon, Amst. & Par. 1813. — Esprit, Origine et les progrès des institutions judiciaires. Amst. 1818, 1823 (Résultats). — De la codification en générale et de celle de l'Angleterre en particulier, Amst. 1830 (lettres à Cooper, avocat anglais).

Lit.: Nouv. Biogr. générale, Vol. 35. — Quérard, La France littéraire.

Teichmann.

Miethe (locatio conductio) ist der Vertrag kraft dessen ein Contrahent (Vermiether, locator) dem andern den Gebrauch entweder einer Sache oder einer Arbeitskraft, und dieser (Miether, conductor) dagegen jenem eine Summe Geldes (Miethszins, merces) zu gewähren verspricht. I. Begriff und Gegenstand. Der eben angegebene allgemeine Begriff theilt sich nach dem Gegenstande des Gebrauchs in Sachmiethe (locatio conductio rei) und Dienstmiethe (locatio conductio operarum bzw. operis). Ueber die letztere s. d. Art. Bei der erstern aber unterscheidet man weiter je nach der beabsichtigten Art des Gebrauchs zwischen Pacht, welche auch zur Ziehung von Früchten berechtigt, und M. im engern Sinn, welche sich auf den Gebrauch ohne Fruchtgenuß beschränkt. Im röm. R. heißt dementsprechend der Pächter eines fruchttragenden Grundstücks colonus, der Miether eines Wohnhauses inquilinus. Abweichend davon nennt das Oesterr. G.B. §. 1091 die Gebrauchsüberlassung im Allgemeinen „Bestandvertrag" und dann insbesondere die Anwendung desselben auf eine ohne weitere Bearbeitung brauchbare Sache „Miethe", auf eine nur mit Fleiß und Mühe zu nutzende dagegen „Pacht". Ueber Pacht s. d. Art. Gegenstand der Sachmiethe kann jede Sache sein, deren Gebrauch zu überlassen ist, also sowohl eine bewegliche als eine unbewegliche, und sowohl eine körperliche als eine unkörperliche, (z. B. ein Nießbrauch l. 12. §. 2 D. de usufr. VII. 1., eine Superficies, ja auch ein bloßes Besitzrecht l. 28 D. de acq. poss. XLI. 2). Eben darum kann auch ein Eigenthümer das Recht des Gebrauchs seiner eigenen Sache miethen, insofern ihm dasselbe nicht ohnehin schon zustand; wogegen in dem Falle, wo er nur aus Unkenntniß seines Eigenthums miethete, der Vertrag allerdings nichtig ist l. 29 pr. D. quib. mod. usfr. VII. 4. l. 28 cit. l. 45 pr. D. de R. J. L. 17. Ob der Vermiether selbst ein Gebrauchsrecht hatte, ist für die Giltigkeit des Vertrages ohne Bedeutung. Ueber die Bestimmung des Miethszinses gelten dieselben Regeln, wie beim Kaufpreis. S. d. Art. Kauf l. 5 §. 2 D. praescr. verb. XIX. 5. (Eine Ausnahme kommt bei der Pacht vor. S. d. Art. Ohne Zins kann keine M. geschlossen werden; die-

Digitized by Google

selbe würde sonst in Schenkung übergehen l. 20 §. 1 l. 46 D. loc. XIX. 2 Uebrigens kann der Betrag desselben entweder nach gewissen Perioden oder in runder Summe für die ganze Miethsdauer festgesetzt werden. Jedenfalls aber muß eins von beiden, der Miethszins oder die Dauer des Verhältnisses zeitlich begränzt sein. Denn bei einer Ueberlassung des Gebrauchs auf ewige Zeit gegen eine einmalige Geldzahlung würde nicht mehr M., sondern Kauf der Sache oder doch des Nießbrauchs vorliegen. Seuff. Arch. VI. 29. II. Die Form, in welcher die Parteien den Miethsvertrag schließen, war schon nach röm. R. gleichgiltig. Er war Consensual-Contract, also auch stillschweigend einzugehen, sobald nur die Parteien sich über die Sache und die Art ihres Gebrauchs, sowie über die Höhe des Zinses verständigt hatten l. 1. 2. pr. D. loc. XIX. 2. Seuff. Arch. IV. 217. 218. Nach preuß. R. müssen jedoch Miethsverträge, bei denen der Zins mehr als 50 Thlr. beträgt, schriftlich errichtet werden, und zwar ist dafür bei mehr als einjähriger Dauer die Jahresmiethe entscheidend. Ist die vorgeschriebene schriftliche Form versäumt, so wird der Vertrag durch hinzugetretene Uebergabe auf ein Jahr verbindlich §§. 267 269 A.L.R. I. 21. III. Die Verpflichtungen, und zwar: 1) des Vermiethers bestehen im Allgemeinen darin, daß er dem Miether den Gebrauch der Sache als Vorleistung gewähre, (uti frui licere praestare) l. 15. §. 1 D. loc. Dazu gehört sowohl die Ueberlieferung als auch die Erhaltung der Sache in brauchbarem Zustande, also auch Tragung von Reparaturen und Vertretung des Miethers gegen Ansprüche, welche dritte Personen auf die Sache erheben. Für Fehler der Sache, welche der Vermiether arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er versprochen hat, haftet er auf das volle Interesse des Miethers; in Ermangelung eines solchen Verpflichtungsgrundes schließt ein Fehler der Sache, so weit er den Gebrauch derselben hindert, wenigstens die Entstehung des Anspruchs auf den Miethzins aus l. 25. §. 2. l. 19. §. 1. l. 45. §. 1. D. eod. §. 270 ff. A.L.R. I. 21. Auch die Lasten und Abgaben, welche auf der Sache ruhen, fallen dem Vermiether zu. Eine alte Streitfrage nach der Vertheilung der Einquartierungslast ist dahin zu entscheiden, daß wenn dieselbe als Reallast auferlegt wird, der Vermiether sowohl einen entsprechenden Abzug vom Miethsgelde dulden, als auch die Verpflegungskosten dem Miether erstatten muß; während er, wenn sie als Personallast erscheint, wohl nur zu ersterem verpflichtet ist. Vgl. Bangerow III. §. 641, Anm. 2. Auch das Preuß. L.R. weist diese Last in der Regel dem Vermiether zu §. 289. 290 a. a. O. Als Verschulden, für welches der Vermiether einzustehen hat, genügt culpa levis. Wird dem Miether der Gebrauch der Sache entzogen, sei es weil dem Vermiether das Recht darauf mangelt, sei es durch thatsächliche Umstände, welche der Vermiether verschuldet, so haftet der letztere wiederum auf das Interesse l. 7. 8. 9. pr. l 15. §. 8. D. loc. XIX. 2. Wenn dagegen durch einen Zufall dem Vermiether die Gewährung des Gebrauchs unmöglich wird, so fallen von da ab die Verpflichtungen beider Theile hinweg l. 9. §. 3. l. 19. §. 6. l. 30. pr. §. 1. D. loc. Hierauf bezieht sich der Satz, daß der Vermiether die Gefahr trage. Der Grund, weswegen diese Frage hier anders entschieden wird, als beim Kauf (s. d. Art.), wird gewöhnlich in der Natur dieser beiden Verträge gesucht, von denen der letztere eine sofortige Entäußerung enthalte, der erstere nicht (Windscheid). Richtiger erscheint es, die verschiedene Behandlung beider historisch zu erklären, indem der Miether bei den Römern vor Anerkennung der locatio als eines Consensualcontracts die Sache nur precario empfing, und nur soweit er sie wirklich hatte nutzen können (re) zur Zahlung des Miethgeldes verpflichtet war; (Degenkolb, Platzrecht und Miethe S. 192 f.). Ein besonderer Fall, in welchem der Vermiether wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit auf das Interesse haftet, kann durch Veräußerung der vermietheten Sache an einen Dritten herbeigeführt werden. Ein solcher Erwerber der Sache hat kraft seines dinglichen Rechts die Macht, den Miether, der nur ein persönliches hat, auszutreiben; was man durch das Rechtssprichwort: „Kauf bricht Miethe" hat ausdrücken wollen. Indessen kann der Miether diesen Folgen unter Umständen dadurch entgehen, daß er die Veräußerung mittelst gerichtlichen Inhibitoriums oder mittelst Verfagung seiner Mitwirkung zur Uebergabe hindert,

Digitized by Google

oder auch dadurch, daß der Vermiether in dem Veräußerungsvertrage dem Erwerber die Pflicht auferlegt, den Miether wohnen zu lassen, und der Miether dann diesen Anspruch als Cessionar geltend macht. Eventuell, wenn der Miether dem dinglichen Recht des Erwerbers hat weichen müssen, bleibt ihm der Regreß gegen den Vermiether l. 25. §. 1. l. 32. l. 38. D. loc. l. 120. §. 2. D. de leg. I. Windscheid, Pand. II. §. 400. Anm. 7. (Abweichend neuerdings Ziebarth und v. Brünneck, welche dem dritten Erwerber die Pflicht auferlegen, den Miether wegen seines „Rechts zur Sache" zu entschädigen). Im ältern deutschen R. war dies Verhältniß allerdings anders geordnet, indem der Miether von unbeweglichen Sachen während der Contractszeit von einem neuen Erwerber ebenso wenig ausgetrieben werden konnte, als von dem Vermiether selbst Beseler, D. Priv.R. S. 524. Daher haben die neueren Gesetzgebungen meistentheils beide Principien mit einander verschmolzen. Nach dem C. civ. a. 1743 muß der Käufer denjenigen Miether, der das ältere Datum seines Vertrages durch eine authentische Urkunde oder sonst mit Sicherheit beweisen kann, wohnen lassen, wenn nicht der Vermiether das Gegentheil im Contracte ausgemacht hat. Nach österr. und sächs. R. (Oesterr. G.B. §. 1120 f.; Sächs. G.B. §. 1224 f.) kann der Miether sich gegen den dritten Erwerber der Sache nur dann behaupten, wenn sein Recht in das Grundbuch eingetragen war. Diese Eintragung schützt ihn jedoch nicht im Falle nothwendiger Veräußerung. Indessen ist der Dritte an Kündigungsfristen gebunden. Nach preuß. R. (§. 358 A.L.R. I. 21) ist der Miether, dem die Sache übergeben ist, kraft der Dinglichkeit seines Rechts gegen dritte Sacherwerber geschützt. — Schließlich hat der Vermiether die Verpflichtung, Verwendungen auf die Sache, die nothwendig oder seinem Interesse entsprechend waren, dem Miether zu ersetzen l. 55 §. 1 D. loc. (§§ 280—287 A.L.R. I. 21. 2) Die Verbindlichkeit des Miethers besteht hauptsächlich in Zahlung des Miethszinses und Rückgabe der Sache nach gemachtem Gebrauch. Auch die erstere erfolgt im Zweifel postnumerando, l. 24 §. 2 D. loc. Doch kann die Zahlung von Raten nach Ablauf kürzerer Miethsperioden innerhalb der Contractsdauer nicht blos bedungen werden, sondern gilt particularrechtlich auch als stillschweigend vereinbart: so in Oesterreich nach einem halben, in Preußen nach einem Vierteljahr (Oesterr. §. 1100 Preuß. §. 297 a. a. O.). Trifft den Miether ein Zufall, der ihn an der Benutzung der Sache hindert, so hebt das seine Verpflichtung nicht auf; nur soweit der Vermiether während dessen den Gebrauch der Sache anderweit verwerthet hat, kann dieser kein Miethgeld fordern l. 19 §§. 9. 10 l. 61 §. 1 D. loc. Der Miether haftet wegen Beschädigung der Sache aus culpa levis auf das Interesse, insbesondere, wenn jene in Folge vertragswidriger Benutzung eingetreten ist. l. 11 §§. 1. 2. 4 l. 12 l. 19 §. 2 l. 25 §. 3 D. loc. Für Verschlechterung der Sache durch ordnungsmäßigen Gebrauch oder durch Zufall hat er dagegen nicht einzustehn. Ausnahmsweise kann auch dies bedungen werden, so daß der Miether dann generisch eine Sache von gleicher Art und Güte, wie er empfangen, zurückzugeben hat, sog. locatio irregularis, l. 9 §. 2 D. eod.: s. darüber den Art. Eisenviehvertrag. Die Rückgabe kann der Miether auch nicht aus dem Grunde verweigern, weil er Eigenthümer der Sache geworden oder schon bei Abschluß des Vertrages gewesen sei. Diese Behauptung muß vielmehr zum besondern Proceß verwiesen werden l. 25 C. de loc. IV. 65. Ueber den Fall, wo der Miether weiter vermiethet s. den Art. Aftermiethe. Auf Erfüllung dieser Verpflichtungen hat der Vermiether die actio locati, der Miether die actio conducti. Im preuß. R. ist das Verhältniß insofern verändert, als der Miether durch Uebergabe der Sache oder Eintragung in das Hypothekenbuch ein dingliches Recht erlangt, folgeweise auch als „unvollständiger Besitzer" gegen Dritte, wie gegen seinen Vermiether selbst die possessorischen Klagen hat. Gleichwohl bildet den Hauptbestandtheil des Miethsvertrages auch hier nicht die Veräußerung, sondern die Obligation. Vgl. Förster, Theorie und Praxis des Priv.R. II. §. 136. S. 176 ff. IV. Eine Aufhebung des Miethsverhältnisses tritt außer durch Untergang der Sache, freiwillige Vereinbarung und sonstige allgemeine Erlöschungsgründe folgendermaßen ein. 1) Durch Ablauf der festgesetzten Miethszeit. Ist eine solche weder ausdrücklich, noch stillschweigend

Digitized by Google

bestimmt, so ist kein Theil länger gebunden, als er will. Doch wird er heutzutage seinen Willen in einer ortsüblichen Frist voraus verkündigen müssen. Solche Kündigungsfristen sind im röm. R. noch nicht vorgeschrieben l. 4 D. loc. l. 10 C. eod. Seuff. Arch. VI. 29. Gewohnheit und Particularrecht haben aber diesen Mangel überall ergänzt, und zwar insbesondere bei Grundstücken dahin, daß die Kündigung mindestens drei Monate vor dem Beginn eines Kalendervierteljahrs oder mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn eines Kalendermonats stattfinden muß. Auch nach preuß. R. ist eine solche, wenn der Vertrag die Dauer der Miethszeit nicht begränzt oder wegen Formmangels nur auf ein Jahr gilt, erforderlich: bei unbeweglichen Sachen in den ersten drei Tagen des Quartals, an dessen Schluß geräumt werden soll, bei monatweise gemietheten Wohnungen bis zum 15. Tage des laufenden Monats und bei beweglichen 24 Stunden im voraus §§. 344 f. A. L. R. I. 21. Cab. Ordre vom 9. Januar 1812. In dem andern Falle, wo die Miethszeit bestimmt war, kann nach Ablauf derselben durch stillschweigende Fortsetzung des Verhältnisses ein neuer Miethsvertrag entstehn, (relocatio tacita). Ein solcher erstreckt sich, wenn seine Dauer schriftlich voraus bestimmt war, auf diese Frist; andernfalls nur auf so lange, als er eben thatsächlich innegehalten wird l. 13 §. 11 D. loc. Bangerow, Lehrb. III. §. 644. Particularrechte dehnen ihn bis zum nächsten ortsüblichen Umzugstermin aus, das preußische sogar wieder auf die Dauer des ersten Contracts, eventuell auf ein Jahr §§. 328. 329 a. a. O. 2) Einseitiger Rücktritt vor Ablauf der Contractszeit ist nur aus besondern Gründen gestattet. Der Miether hat dies Recht, wenn die Sache unbrauchbar oder ihr Gebrauch für ihn gefährlich wird l. 25 §. 2 l. 17 pr. §. 1 D. loc., nach preuß. R. auch, wenn ihm der Gebrauch durch nicht freiwillig herbeigeführte Veränderungen in seinen Verhältnissen (Beamtenversetzung, Truppenausmarsch) unmöglich wird §. 376—379 a. a. O. Der Vermiether hat es wegen zweijährigen Rückstandes des Miethszinses l. 54 §. 1 l. 56 D. loc. (nach preuß. R. schon wegen Rückstandes zweier Termine), wegen Nothwendigkeit einer mit dem Gebrauch unverträglichen Reparatur l. 3 C. de loc., wegen Mißbrauchs der Sache durch den Miether l. 3 C. cit. Seuff. Arch. II. 38 XII. 22. 265 und wegen nicht vorhergesehenen dringenden eigenen Bedürfnisses l. 3 cit. Nach preuß. R. wird ein vorzeitiges Kündigungsrecht gegen den Miether auch noch durch nothwendige gerichtliche Veräußerung (§. 350—354) und für und wider beide Theile durch den Tod des Miethers (6 Monate nach Ablauf des Sterbequartals) §. 366 ff. ibid. begründet. Ueber das Rechtsmittel des Vermiethers beim Rücktritt s. den Art. Exmissionsklage. V. Als Sicherungsmittel steht dem Vermiether an den eingebrachten Sachen (invecta et illata) des Miethers ein gesetzliches Pfandrecht zu l. 4. 6 D. in quibus caus. XX. 2. Grundsätzlich hat dasselbe nur der Vermiether von praedia urbana, gleichviel ob dieselben als Wohnungen oder als Magazine u. s. w. benutzt werden; es ist dann aber auch bei der Miethe von Plätzen in und außer der Stadt, dagegen nicht bei der Pachtung fruchttragender Grundstücke und noch weniger bei beweglichen Sachen (Schiffe, Fuhrwerke) angewendet worden l. 3. 4 §. 1 D. eod. Der Anspruch, welchen das Pfand sichert, ist der auf Miethzins, Schadensersatz und Tragung besonderer Lasten (z. B. Steuern) gerichtete; dagegen nicht auch derjenige auf Vergütung für Dienste, Kost u. s. w. l. 2 D. eod. Zu den Gegenständen, welche dem Vermiether haften, gehören nur die zu dauerndem Verbleib eingebrachten, (ut ibi sint) l. 7 §. 1 D. eod. Daher nicht Waaren, die verkauft, Gelder, die ausgegeben werden sollten, noch auch Schuldocumente; ob Inhaberpapiere ist fraglich. Ebenso wenig haftet, was nach dem muthmaßlichen Parteiwillen bei jeder allgemeinen Verpfändung ausgeschlossen bleibt, als nothwendige Garderobe, Bücher, Handwerkszeug. Und endlich auch nicht, was der Miether weder aus eigenem Recht, noch kraft Zustimmung des Berechtigten zu verpfänden befugt war. In allen Fällen beginnt das Pfandrecht mit dem Zeitpunkte der Illation. Vgl. überhaupt Dernburg, Pfandrecht I. §. 36. Auch nach preuß. R. hat der Vermiether ein wahres Pfandrecht, das er nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in die Wegschaffung verliert. Förster II. §. 136. S. 207 ff.

Digitized by Google

Quellen: Tit. Inst. de locatione et conductione III. 24. D. locati conducti XIX. 2. C. de locato et conducto IV. 65.

Lit.: Weiske's Rechtslexikon, VII. S. 735 ff. Unterholzner, Schuldverhältnisse, II. S. 316 ff. Sintenis, Gem. Civ.R., II. §. 118. Arndts Lehrb. §§. 309 - 315. Windscheid, Lehrb. II. §§. 399—402. Einzelnes bei Bangerow III. §§. 640 — 645. Geschichtliches bei Degenkolb, Platzrecht und Miethe, S. 127 ff. Ueber die Dinglichkeit des Miethrechts s. Ziebarth, Die Realexecution und die Obligation. Eck.

Miethssachen. Einzelne gemeinrechtliche Processualisten weisen die Verhandlung dieser Sachen, soweit es hier auf Beschleunigung ankommt, dem sog. unbestimmt oder regulär summarischen Processe zu. Indessen kann von der Existenz gemeinrechtlicher Normen für diese Verhältnisse keine Rede sein. In der That hat denn auch die Particulargesetzgebung fast überall für dieselben besondere Normen erlassen. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens sind die Klagen auf Räumung des gemietheten Locals und die auf Ueberlassung eines solchen oft ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Einzelrichtern, so in der preuß. Rheinprovinz nach einem Gesetz vom 11 Juni 1843 den Friedensrichtern, nach dem hannov Ges. vom 31. März 1859 §. 4 und dem Nd. Strafges. §. 3 den Amtsgerichten überwiesen. In Altpreußen werden dergleichen Processe, sowie Processe über die Befugniß zur Kündigung nach §. 13 der Verordn. vom 21. Juli 1846 im abgekürzten Verfahren verhandelt, d. h. es findet nach Einrichtung der Klage nicht erst ein Schriftenwechsel statt, sondern es wird gleich auf die Klage ein Termin zur mündlichen Beantwortung derselben und weiteren mündlichen Verhandlung angesetzt. Mitunter wie in der preuß. Verordnung für die neuen Provinzen (mit Ausnahme Hannovers und Frankfurts) betreffend das Verfahren in Civilprocessen §. 88, das für die erste Instanz die altpreußischen Vorschriften adoptirt hat, ist auch das Rechtsmittelverfahren beschleunigt. Endlich wird in solchen Sachen, sofern ein unwiederbringlicher Schaden zu erwarten steht, schon nach gem. Proceß das Obergericht die Vollstreckung des erstinstanzlichen Erkenntnisses gegen Cautionsbestellung trotz der Einlegung eines gewöhnlich suspensiven Rechtsmittels gestatten können. (Vgl. auch Hannov. Prc.Ordn. §. 409).

P. Hinschius.

Militärstrafverfahren, ein Gegenstand lebhafter Erörterungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung von vielen europäischen Staaten; für den Nd. Bund 1867 nach preußischem Muster einheitlich geordnet, doch mit Abweichungen für das Königreich Sachsen. Von jeher haben in Deutschland Militärgerichte bestanden, und zwar von den Zeiten her, da die Ritterschaft einen besondern Stand bildete, als Standesgerichte (judicia parium). Ein eigner militärischer Justizbeamter kommt schon früh in der Reichsgesetzgebung zum Vorschein („Feldschultheiß" für die einzelnen Truppenabtheilungen; seit dem 16. Jahrhundert nach spanischem Vorbilde Auditor genannt, während in Frankreich die entsprechenden Functionen von Officieren wahrgenommen werden, off. du gouvernement; capitaines rapporteurs). Charakteristisch weiter ist die Abhängigkeit des Verfahrens vom „Gerichtsherrn", dem Militärbefehlshaber, insbesondere die Abhängigkeit der ersten Einleitung einer Untersuchung von ihm, während für den weiteren Verlauf die Bestimmungen verschieden; charakteristisch in Norddeutschland die Abhängigkeit der Rechtsgültigkeit, der Urtheile — mindestens in den wichtigeren Sachen — von einer Bestätigung durch den König oder höhere Befehlshaber (in Baiern und Würtemberg die sog. nothwendige Revision durch Militärgerichtsbehörden). Im Einzelnen, namentlich innerhalb des Verfahrens, besteht große Verschiedenheit. Die Zuständigkeit der Militärgerichte erstreckt sich sachlich innerhalb Norddeutschlands auf Strafsachen, mit Ausnahmen für Uebertretungen und andere geringfügige Frevel. Sie umfaßt die Verbrechen und Vergehen auch von nicht militärischem Charakter, deren Ueberweisung an die Civilgerichte neuerdings vielfach verlangt wird. Sie erstreckt sich bezüglich der Personen auf den gesammten Soldatenstand, die Militärbeamten und diejenigen Officiere, welche mit Gehalt oder Pension entlassen oder zur Disposition gestellt sind, auch die Lehrer und Zöglinge der militärischen Bildungsanstalten. Eine erhebliche Erweiterung der Zuständigkeit tritt in Kriegszeiten ein, sowie durch Verkündung des Belagerungszustandes (außerordentliche Kriegsgerichte). Der

Digitized by Google

Militärgerichtsstand schließt jeden andern Gerichtsstand aus. Die Militärgerichtsbarkeit wird in die höhere und die niedere eingetheilt (Kriegs-, Stand-Gerichte, in Baiern statt dieser die sog. „größeren Kriegscommissionen"). Jener unterliegen die Officiere und höheren Militärbeamten stets, die sonstigen Chargen nur dann, wenn der That im Gesetz mehr gedroht ist als Arrest, Degradation, Versetzung in die 2. Classe. Im Uebrigen tritt die niedere Gerichtsbarkeit ein. Diese ruht in Preußen überwiegend in der Hand der Regiments-gerichte, während die höhere Gerichtsbarkeit 25 Divisions- und 12 Corpsgerichten anvertraut ist. 30 Garnisongerichte (insbesondere in den Festungen) haben eine gemischte Gerichtsbarkeit. Die Spruchgerichte sind nicht ständig (wie in Frankreich) sondern werden gleich den Untersuchungsgerichten von dem „Gerichtsherrn" (commandirenden General, Chef der Marine, Divisions-, Regiments-Commandeur, Gouverneur) nach bestimmten Vorschriften stets besonders berufen. Derselbe gibt den Auftrag zur ersten, vorläufigen Untersuchung und bestimmt nach deren Abschluß, ob das Verfahren einzustellen, oder ob es, disciplinarisch, standrechtlich, oder kriegsrechtlich fortzusetzen (in Baiern Verweisungserkenntniß der „Verweisungs-Commission"). Demnächst wird für kriegsrechtliche Sachen die förmliche (Special-) Untersuchung eingeleitet, ausnahmsweise auch mit articulirtem Verhör in verwickelten Fällen, unter Zulassung schriftlicher Vertheidigung. Nach dem Schluß der Untersuchung erfolgt die Anberaumung, Eröffnung der Sitzung, Vorprüfung der Besetzung des Kriegsgerichts, dann Verlassung des Beschuldigten oder seines Vertreters, Verstattung desselben zu Einwendungen gegen die Gerichtsmitglieder, nach deren Erledigung die Vereidigung der Richter und nunmehr die Verhandlung zur Sache. Diese besteht in der Vorlesung der Acten, und Anhörung des Beschuldigten, nach dessen Abführung ein — in wichtigen Fällen schriftlich gearbeitetes — Votum des Auditeurs die Sachlage, insbesondere die Beweisfragen nach allen Richtungen beleuchtet. Die aus 5 Richterklassen zu je 1, 2, 3 besetzten Gerichte schreiten klassenweise zur Abstimmung (nicht also nach gemeinsamer Berathung, übrigens nach Stimmenmehrheit, während in Frankreich 5 von 7 Stimmen zur Verurtheilung erforderlich sind). Erst durch Bestätigung wird das Strafurtheil (auch das freisprechende Erkenntniß) rechtskräftig, und nach Publication vollstreckbar. Die auf Gutachten erfolgende Bestätigung ruht je nach Verschiedenheit der Sachen beim Könige, dem Kriegsminister, commandirenden General, Gouverneur, Oberbefehlshaber der Marine u. a. Bei Gesetzwidrigkeiten kann Verweisung an ein anderes, neu zu bildendes Spruchgericht erfolgen. — Einfacher als das kriegs- ist das standrechtliche Verfahren; abweichend, namentlich auch vermöge des hier geordneten Instanzenzuges das Verfahren gegen Militärbeamte. — Ohne Weiteres leuchtet für das gesammte, namentlich das Bestätigungsverfahren die Wichtigkeit ein, welche vom ersten Augenblick an der Herstellung vollständiger und zuverlässiger Acten beiwohnt. Darum ist die bedeutendste Person für dasselbe der richterliche Beamte, in dessen Händen in Preußen der ganze Betrieb der Sache ruht: der Auditeur, oder in Standgerichtssachen auch an seiner Stelle der „untersuchungsführende" — ständig beauftragte und dieserhalb beeidigte — Officier. Der Auditeur ist Inquirent für die Untersuchung, Referent mit berathender Stimme im Spruchgericht, Expedient für alle Erlasse, der Vertreter der Gesetzlichkeit aller ergehenden Verfügungen. — Als Aufsichtsbehörde und oberster Militärgerichtshof steht das „Generalauditoriat" („Oberkriegsrath" Würtemberg) in Berlin über den Militärgerichten, mit der besondern Aufgabe, in zweiter Instanz wider Militärbeamte und da wo Recurs zulässig ist, zu entscheiden, und in den Fällen das Rechtsgutachten zu ertheilen, wo kriegsgerichtliche Erkenntnisse zur Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers eingereicht werden. — Bei der mangelnden Unmittelbarkeit (Mündlichkeit) und Oeffentlichkeit, und der Beschränkung der Vertheidigung steht das Militärstrafverfahren in einem — vielbekämpften — Gegensatze zu den herrschenden Formen des Civilstrafverfahrens. In Baiern besteht eine, im Wesentlichen auf Militärs beschränkte Oeffentlichkeit; Entwickelung der Anklage durch einen Staatsanwalt (vom Commandanten ernannt), während ein Auditeur den juristischen Theil der Verhandlung leitet; ferner Abhörung der Zeugen in der Sitzung; und Zulassung eines Vertheidigers, in der Regel aus der Reihe der Officiere.

Digitized by Google

höheren Militärbeamten oder Auditoriatspracticanten. In Frankreich sind Advocaten zugelassen, mit Erlaubniß des Präsidenten auch Verwandte oder Freunde. An Stelle der Bestätigung tritt in Baiern in wichtigeren Fällen die Revision von Amts wegen, in Frankreich die Revision auf Antrag durch die militärgerichtlichen Revisionsbehörden. Das Vorermittlungsverfahren liegt in Frankreich zunächst in den Händen der police judiciaire militaire (Platzadjutant, Officiere, Unterofficiere ꝛc.), dann des Berichterstatters (rapporteur), während als Staatsanwalt ein commissaire impérial für jedes Kriegsgericht (jede Division 1, für einige derselben 2) bestellt wird, wozu als ständig noch ein greffier tritt. Sowohl der rapporteur als auch der commissaire wird aus den dazu befähigten höheren Officieren oder den Unterintendanten ernannt.

Gsgb. u. Lit.: Preußen und Nd. Bund: Mil.Str.Ger Ordn. v. 3. April 1845 in der Zusammenstellung des preuß. Mil.Str.R. im Bundes-Ges.Bl. 1867 S. 229 f Allerh. Erlaß v. 1. Juni 1867 w. Bestätigung das. S. 260; weitere Erg. das. bis S. 316. Wegen Disciplinarbestrafung: Verordn. v. 21. Juli 1867; Armee-Verordn.Bl. Nr. 14. Militär-Rechtspflege im Felde: Allerh. Cab Ordres v. 25. Jan. 1864; v. 6 Mai 1864. Geschäfts-Ordn. für die Auditeure v. 8. Febr. 1867 in der preuß. Militär-Ges.Samml. Bd. 7, Heft 2, S. 215 f. Commentar zum Str.G.B. für das Heer v. Gen.Auditeur Fleck. Verwaltung des Nd. Bundesheeres von Frölich (1868), Bd. I. S. 229 f. Mil.Str Ordn. für das Königr. Sachsen v. 4. Nov. 1867. Dr. Hilse, Die leitenden Grundsätze des heutigen deutschen Mil Str.Verf. (1869). Abhandl. im Gerichtssaal 1852, I. S. 335 f.; 1854, II S. 304 f. (Schlesw-Holst. Auditeur Sachau); 1852, II. 161 f. (schweizer Bundesgesetz. v. 20. Aug. 1851, Staatsanw. Dubs); 1853, II. 279 f. (Baden Gen.Auditeur Brauer). v. Holtzendorff, Strafrechtszeitung 1862 (Sundelin, Preuß. Mil.Str.Prc.O.). Haimerl, Oesterr. Vierteljahrsschrift. Studien über das Mil.Str.Verf. v. Prof. Damianitsch (bes. Frankreich 1857). Stenglein, Das militär. Str. Verf. in Baiern nach der Verordn. v. 14. April 1856.

Schaper.

Militärverbrechen im w. S. des Worts sind alle diejenigen Verbrechen, welche von Militärpersonen begangen werden, und als solche den Militärgerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind. Zu den Militärpersonen sind aber zu rechnen die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten; letztere jedoch nur, wenn sie bei den kriegführenden Truppen stehen und durch ein Amtsverbrechen denselben Gefahr und Nachtheil bereiten; oder wenn sie sich der Entweichung schuldig machen, während sie in einem Beamtenverhältniß ihrer Militärpflicht genügen; oder wenn sie ihren Militär- oder Amtsvorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigern. Als M. im e. S. des Wortes sind jedoch nur diejenigen Verbrechen der Militärpersonen zu bezeichnen, welche als militärische Standesverbrechen sich charakterisiren, d. h. zu deren Begriff es gehört, daß sie von einer Militärperson begangen werden. Beispielsweise: die von einer Militärperson begangene Tödtung würde nur zu den militärischen Verbrechen im weiteren Sinne des Wortes gehören; denn um dieses Verbrechen begehen zu können, ist es nicht erforderlich, daß der Thäter eine Militärperson sei. Dagegen würde die militärische Desertion ein M. im engeren Sinne des Wortes sein, da dieses Delict nur von einer Militärperson begangen werden kann. Die Militärgesetze unterscheiden entsprechend dem eben berührten Unterschiede der M. auch zwei verschiedene Arten von Strafen: die militärischen Strafen, welche Anwendung finden auf M. im engeren Sinne des Wortes, und die bürgerlichen Strafen, welche Anwendung finden auf diejenigen Militärpersonen, welche sich eines gemeinen Verbrechens — eines M. im weiteren Sinne des Wortes schuldig gemacht haben. Die in jüngster Zeit vielfach erhobene Forderung auf Beseitigung des Militärstrafrechts und der Militärgerichte bezieht sich auf die Wirksamkeit der Militärgerichte bei den von Personen des Soldatenstandes begangenen gemeinen Verbrechen. In Folge der Gründung des Nd. Bundes ist das Militärstrafrecht innerhalb des gesammten Bundesgebietes ein einheitliches geworden. Es bestimmt nämlich Art. 61 der Verfassung des Nd. Bundes: „Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Reskripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehren-

Digitized by Google

gerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen. Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundesmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen." Die angekündigten Publikationen sind durch das Bundesgesetzblatt erfolgt, und zwar: Verordnung, betreffend die Einführung preußischer Militärgesetze im ganzen Bundesgebiete (7. November 1867, Bundesgesetzblatt S. 125—130); Gesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste (9. November 1867, Bundesgesetzblatt S. 131—136); Allerhöchster Erlaß, betreffend die Publication und Einführung des Strafgesetzbuchs für das preußische Heer; Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung, Gesetz betreffend die an Stelle der Vermögensconfiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militärpflichtige zu verhängende Geldbuße; Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militär-Strafgesetzen betreffend; Allerhöchste Ordre und Circular-Erlaß des Kriegsministeriums vom 26. Jan. 1853, betreffend die Einführung der Kriegsartikel für das preußische Heer (31. December 1867, Bundesgesetzblatt S. 187—316); Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden (13. November 1867, Bundesgesetzblatt S. 128—130). Die einzelnen Verbrechen, welche das Militärstrafgesetzbuch für den Nd. Bund aufführt, sind folgende:

1) Verbrechen gegen die militärische Treue. Als solche werden genannt: Hochverrath, Majestätsverbrechen, Landesverrath, — welche Verbrechen, wenn sie in Friedenszeiten von Militärpersonen begangen werden, eine geschärfte Strafe, insoweit dieselbe nach den allgemeinen Landesgesetzen zulässig ist, nach sich ziehen sollen. Besonders wird noch erwähnt der Kriegsverrath, welcher im Wesentlichen mit dem sog. militärischen Landesverrathe übereinstimmt (vgl. den Art. Landesverrath). Die Desertion ist vorhanden, wenn Jemand nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militärischen Dienstverhältnissen entzieht. Bemerkenswerth ist bei diesen Verbrechen, daß das Gesetz Präsumtionen für das Vorhandensein der Desertion aufstellt und zwar andere für Unterofficiere und Gemeine des Dienststandes, andere für Officiere und noch andere für die Beurlaubten und Reservisten. Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, ist statt der früher eintretenden Vermögensconfiscation jetzt (Ges. v. 11. März 1850) auf Geldbuße von 50—1000 Thaler zu erkennen. Die Verstümmelung oder Verunstaltung in der Absicht, zum Dienste sich untauglich zu machen; die Simulation, deren sich Derjenige schuldig macht, der durch wahrheitswidrige Vorschützung von Krankheiten oder durch andere betrügliche Mittel sich der Verpflichtung zum Militärdienst zu entziehen sucht.

2) Verletzung der Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr. Militärstrafgesetzbuch §. 117. „Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden. Geringere Strafen werden in minder schweren Fällen angedroht, und für diese selbst Straflosigkeit dann zugesichert, wenn der Schuldige vor der Verurtheilung oder Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth abgegeben hat.

3) Verbrechen gegen die Subordination. Als solche werden genannt: Achtungswidriges Betragen in und außer dem Dienst; Ungehorsam gegen Dienstbefehle; ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams und Widersetzlichkeit; thätliche Widersetzung und versuchter Angriff mit der Waffe; Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte; Duelle aus dienstlicher Veranlassung („Wer einen Vorgesetzten oder einen Höheren im Range aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, ist mit Festungsarrest oder Festungsstrafe von mindestens Einem Jahre und mit Dienstentlassung zu bestrafen."). Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Wachen und Landgendarmen; Aufwiegelung („Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verwei-

Digitized by Google

gerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten, oder von demselben etwas zu erzwingen, oder ihn von einer Diensthandlung abzuhalten, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, soll, selbst wenn letztere begründet wäre, nach Maßgabe des zu befürchten gewesenen oder wirklich gestifteten Nachtheils, mit sechs- bis zwanzigjähriger Festungsstrafe und nach Umständen mit Dienstentlassung, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft werden." — Auch das bloße Zuerkennengeben der Absicht, in Beziehung auf den Dienst Mißvergnügen unter den Kameraden zu erregen, wird mit Arrest oder Festungsstrafe belegt). Meuterei („Wenn zwei oder mehrere Personen des Soldatenstandes wegen Verübung eines Verbrechens gegen die Subordination vorher übereingekommen sind"). Militärischer Aufruhr.

4) Mißbrauch der militärischen Gewalt im Kriege; bald an Personen begangen, durch ungerechtfertigte Mißhandlung, körperliche Verletzung, Tödtung fremder Unterthanen oder Gefangenen, bald an Sachen begangen durch unerlaubtes Beutemachen, durch Plünderung, durch muthwilliges oder boshaftes Zerstören, namentlich Brandstiftung, durch Erpressung, die begangen wird durch Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen, oder durch Marodiren. Desgleichen wird die Hehlerei der in der vorstehenden Weise erworbenen Sachen mit Strafe bedroht.

5) Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände. Hieher gehören die Beschädigung oder Veruntreuung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände; das Ausstellen unrichtiger Dienstatteste, Meldungen, Rapporte, Berichte; die Annahme von Geschenken und Bestechung; die Pflichtverletzung bei Wachen, Commando's und auf Märschen; der Mangel der Aufsicht über Verhaftete und Unterlassung von Verhaftungen; Pflichtverletzungen bei Wahrnehmung administrativer und richterlicher Geschäfte.

6) Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung. Darunter werden gerechnet: Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben, insoweit dasselbe nicht den Charakter der Desertion hat; die Trunkenheit im Dienst; das Hazardspiel; das Schuldenmachen ohne Consens; Verheirathung ohne Consens; Beleidigungen der Officiere, oder der Gemeinen und der Unterofficiere unter einander; Schlägereien und körperliche Verletzungen der Gemeinen und Unterofficiere; militärpolizeiliche Excesse.

7) Mißbrauch der Dienstgewalt und zwar a) der Vorgesetzten gegen Untergebene: durch Anforderungen, welche in keiner Beziehung zum Dienste stehen, sondern nur Privatzwecken des Vorgesetzten dienen; durch Veranlassung gesetzwidriger Handlungen; durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse; durch vorschriftswidrige Behandlung; durch Beleidigung; oder b) der Wachen und Landgendarmen.

Die von den Militärgerichten zu erkennenden militärischen Strafen sind: Todesstrafe, Baugefangenschaft, Festungsstrafe (geschärft durch Einstellung in eine Strafabtheilung), Festungsarrest, Arreststrafen (strenger Arrest, mittler Arrest, gelinder Arrest, Stubenarrest), Ehrenstrafen (Verlust der Orden, Verlust der Ehrenzeichen), Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Degradation, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Cassation (Entfernung aus dem Officierstande und Dienstentlassung), Entlassung und Ausstoßung aus der Landgendarmerie, Entlassung der Invaliden aus dem Militärverhältnisse, Verlust der Diensttitel und Pensionen.

Die von den Militärgerichten zu erkennenden bürgerlichen Strafen sind: Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe, Geldbuße, Cassation und Amtsentsetzung.

Gsgb. u. Lit.: Vergl. die am Anfange des Art. angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Militärstrafgesetzbuch und Militärstrafgerichtsordnung für das Königr. Baiern vom 29. April 1869 — erläutert von Clemens Koppmann. Baden: Provisor. Gesetz über die Militärstrafrechtspflege vom 6. April 1868. Würtemberg: Militärstrafgesetz vom 20. Juli 1818. Speciell für Preußen und den Nd. Bund: Eduard Fleck, Commentar über das Strafgesetzbuch für das preuß. Heer (1. Thl. 2. Ausg. 1869; 2. Thl. 1861).

John.

Digitized by Google

Milton, John, geb. 9. Decbr. 1608 zu London, ſtudirte 1625—32 in Cambridge, bereiſte 1638 und 1639 Frankreich und Italien, wurde 1649 Geheimſchreiber des Staatsraths für die lateiniſchen Ausfertigungen, erblindete 1652, ſtarb 8. November 1674.

Schriften: Privat- und öffentlichrechtlichen Inhalts: The doctrine and discipline of divorce, 1644. — The judgement of Martin Bucer concerning divorce, 1644. — Tetrachordon or expositions upon the four chief places of Scripture, which treat of marriage, 1645. — Colasterion. — Tractate on education, 1644. — Areopagitica a speech for the liberty of unlicensed printing, 1644. — The tenure of kings and magistrates, 1649. — Iconoclastes. — Defensio pro populo anglicano, 1651. — Defensio secunda, 1654. — Defensio pro se, 1655. — Upon the model of commonwealth. — Ready and easy way to establish a free commonwealth. — De doctrina christiana (? ed. by Sumner, Lond. 1826, abgedruckt Leipz. 1827). — Of true religion, 1673. — Complete Works ed. by Hawkins, Lond. 1824 — by Todd, Lond. 1826, fth. ed. 1842 — by Fletcher, Lond. 1834—38 — zuletzt 1851 by Milford.

Lit.: Biographien von John Milford, Lond. 1851 — von Hayley, Lond. 1796 — von Ivimey, Lond. 1833 — von Edw. Paxton Hood, Milton the patriot and poet, Lond. 1851. — Macaulay, Essays. — Bluntſchli, VI. 639—644. — Friedberg, Das Recht der Eheſchließung, Leipz. 1865, S. 326, 327. — v. Holtzendorff, J. Milton's Abhandl. über Lehre und Weſen der Eheſcheidung, Berl. 1855. — Raumer, Hiſtor. Taſchenbuch, Leipz. 1852, S. 321 ff. Teichmann.

Miniſter (Miniſterien). Die Centralverwaltung (vgl. Th. I. S. 726) iſt den M. übertragen. Das Verhältniß des Monarchen zu den M. beſtimmt ſich im Allgemeinen dadurch, daß der Monarch die M. nach ſeiner Wahl ernennt — auch in England wird dieſer Grundſatz wenigſtens theoretiſch allgemein anerkannt — dagegen bei den Regierungshandlungen an die Mitwirkung der M. gebunden iſt. (Vgl. den Titel: Contraſignatur). Die Ernennung des M. kann von dem ernannten M. ſelbſt contraſignirt werden. In Republiken ſind trotz der Verantwortlichkeit des Präſidenten neben demſelben verantwortliche M. vorhanden. Die Eintheilung der Geſchäfte erfolgt unter den einzelnen Miniſterien nach verſchiedenartigen Geſchäftskreiſen, wodurch nicht ausgeſchloſſen iſt, daß, bedingt durch die Wechſelwirkung der einzelnen ſtaatlichen Thätigkeiten, die Einzelminiſter in dem Geſammtminiſterium, unter der Leitung des Miniſterpräſidenten zuſammentreten. In dem erſten Theile dieſes Werkes (S. 726 f.) iſt das Hiſtoriſche in Bezug auf die preußiſchen Miniſterien angeführt. Ueber die gegenwärtigen Verhältniſſe iſt Folgendes hinzuzufügen. Das Staatsminiſterium bringt die Einzelminiſterien durch die allgemeine Miniſterial-Berathſchlagung (Miniſterrath) in organiſchen Zuſammenhang. Es beſteht daſſelbe aus folgenden M.: 1) dem M. der auswärtigen Angelegenheiten, der zugleich Präſident des Staatsminiſteriums iſt; 2) dem Finanzminiſter; 3) dem M. der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten; 4) dem M. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; 5) dem M. des Innern; 6) dem Juſtizminiſter; 7) dem Kriegsminiſter; 8) dem M. für landwirthſchaftliche Angelegenheiten. (Auch bei dem Staatsminiſterium als ſolchem ſind vortragende Räthe und Bureaubeamten angeſtellt, und hat das Staatsminiſterium als ſolches ſein eigenes Budget in ähnlicher Weiſe wie dies bei jedem der Einzelminiſterien der Fall iſt). Beſondere Befugniſſe, welche dem Staatsminiſterium als ſolchem übertragen ſind: Verfg.Urk. A. 57. 58. bezüglich der Regentſchaft — A. 63, bezüglich der octroyirten Verordnungen; Geſ. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszuſtand: einzelne Artikel der Verfg Urk. außer Kraft zu ſetzen; Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853, desgleichen vom 19. März 1856, desgl. vom 15. Mai 1856, desgl. Landgemeinde-Ordn. für Weſtphalen vom 19. März 1856, desgl. Geſ. betr. die Gemeindeverfg. in der Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 — die Befugniß, die Auflöſung einer Stadtverordneten-Gemeinde- oder Amtsverſammlung durch Königl. Verordnung herbeizuführen; Geſ. v. 21. Juli 1852 — betreffend die Dienſtvergehen der nicht richterlichen Beamten — Berufung gegen Erkenntniſſe der Disciplinarbehörden erſter Inſtanz, Entſcheidung der Competenzconflicte der Disciplinarbehörden, Erledigung der Recurſe eines von dem Departementsminiſter in Ruheſtand verſetzten Beamten. Von dem Staatsminiſterium reſſortiren unmittelbar: der Disciplinarhof für nicht-

Digitized by Google

richterliche Beamte; die Ober-Examinationscommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungsämtern; die geheime Oberhofbuchdruckerei. Unter der Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums stehen: die General-Ordenscommission, die Staatsarchive, die Centralstelle für Preßangelegenheiten (?). Unter gemeinschaftlicher Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums und des Finanzministers steht die Verwaltung des Staatsschatzes und des Münzwesens.

Sfgb.: Publicandum vom 16. Dec. 1808. Verordn. vom 27. Oct. 1810. Cab.Ordre vom 3. Juni 1814. Cab.Ordre vom 3. Nov. 1817.

Einzelne Ministerien. 1) Das Ministerium des Innern. Der Geschäftskreis desselben umfaßt die innere Landesverwaltung, insoweit nicht einzelne Zweige derselben (z. B. Medicinalverwaltung, Gewerbepolizei, Jagdpolizei) anderen Ministerien übertragen sind. Vom Ministerium des Innern ressortiren: das statistische Bureau mit dem meteorologischen Institut und der Kalenderverwaltung; das Polizeipräsidium in Berlin; das Domcapitel in Brandenburg; die ritterschaftlichen Creditvereine.

Sfgb.: Public. vom 16. Dec. 1808. Verordn. vom 27. Oct. 1810. Königl. Befehl vom 24 April 1812. Cab.Ordre vom 3. Juni 1814. Cab.Ordre vom 3. Nov. 1817. Cab.Ordre vom 11. Jan. 1819. Cab.Ordre vom 31. Aug. 1824 und vom 8. Juni 1825. Cab.Ordre vom 11. Sept. 1830. Cab.Ordre vom 28. April 1834. Regulativ vom 25. Febr. 1835. Cab.Ordre vom 6. Juni 1837. Allerhöchster Erlaß vom 17. April und 25. Juni 1848. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1849. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852.

2) Finanzministerium, in welchem sich die Rechnungsführung der gesammten Staatsverwaltung concentrirt, welchem daher auch die Vorbereitung des Staatshaushalts-Etats obliegt. Der Finanzminister ist der vorzugsweise Vertreter des Fiscus, und die Generalstaatscasse, in welche sämmtliche Einnahmen des Fiscus fließen, ist mit dem Finanzministerium verbunden. Es ressortiren von dem Finanzministerium folgende Behörden: 1) die Generaldirection der Steuern — 2) die Abtheilung für das Kassen- und Etatswesen — 3) die Abtheilung für Domänen und Forsten — 4) die Seehandlung. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte, selbständige Behörde, welche jedoch unter der oberen Leitung des Finanzministers steht. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Finanz- und des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehören die Angelegenheiten der Rentenbanken, deren Organe die Centralcommission und die Provinzial-Rentenbanken sind:

Sfgb.: Public. vom 16. Dec 1808 §§. 21—28. Verordn. vom 27. Oct. 1810. Cab.-Ordre vom 26. Nov. 1813. Cab.Ordres vom 3. Nov. und 2. Dec. 1817. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848.

3) Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welches folgende Abtheilungen umfaßt: 1) das General-Postamt; 2) die Verwaltung für Eisenbahn-Angelegenheiten; 3) die Verwaltung des Land-, Wasser- und Chaussee-Bauwesens; 4) die Verwaltung für Handel und Gewerbe; 5) die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Das Post- und Telegraphenwesen gehört seit der Gründung des Nd. Bundes zu den Bundesangelegenheiten.

Sfgb.: Cab.Ordre vom 27. März 1848 und Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848. Verf. des Nd. Bundes A. 4 Nr. 10. A. 48 fl. Die Competenz des Bundes in Eisenbahn-Angelegenheiten bestimmt sich durch A. 41 ff.

4) Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Von demselben ressortiren: die Centralcommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken und die Provinzial-Rentenbanken; das Landes-Oekonomiecollegium, das Revisionscollegium für Landes-Culturſachen, die höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten, die Landgestüte.

Sfgb.: Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848 und vom 25. Juni 1848.

5) Das Justizministerium. Dem Justizminister sind folgende Functionen übertragen: Die Oberaufsicht über die gesammte Civil- und Strafrechtspflege, die Anstellung und die Beaufsichtigung der Justizbeamten, die Vorbereitung der Justizgesetze und die Lehnsangelegenheiten.

Digitized by Google

Gsgb.: Public. vom 16. Dec. 1808 und Verordn. vom 27. Oct. 1810.

6) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, welches aus vier Abtheilungen besteht: die Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten; die Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten; die Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten; die Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Gsgb.: Cab.Ordres vom 3. Nov. 1817 und vom 11. Jan. 1819.

7) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Als preußisches Ministerium besteht dasselbe nur noch für diejenigen Angelegenheiten, welche aus Beziehungen des preußischen Staates zu anderen Bundesstaaten sich ergeben, während die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten Preußens, sowie jedes anderen Bundesstaates insoweit sie Beziehungen zum Bundesauslande betreffen, dem „auswärtigen Amte" des Nd. Bundes obliegen. Das auswärtige Amt des Nd Bundes steht unter Leitung des Bundeskanzlers, welchem ein Staatssecretär für Bearbeitung der auswärtigen Angelegenheiten des Bundes unmittelbar untergeben ist. Das preußische Ministerium des Auswärtigen ist zur Zeit (1870) mit dem auswärtigen Amte des Bundes personaliter unirt. Die Gesandtschaften ressortiren entsprechend den Functionen des auswärtigen Amtes und des preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, theils von der einen, theils von der anderen Behörde. Die Consulate sind ausschließlich Bundesconsulate. Die Prüfungscommission für das diplomatische Examen ressortirt von dem preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

8) Das Kriegsministerium. Außer der Centralabtheilung (Cabinetsordre vom 18. Oct. 1851) besteht das Kriegsministerium aus zwei Departements, nämlich 1) dem allgemeinen Kriegsdepartement, welches umfaßt die Abtheilungen für die allgemeinen Armee-Angelegenheiten, für das Artillerie- und Waffenwesen, für das Ingenieurwesen; 2) dem Militär-Oekonomiedepartement, welches umfaßt die Abtheilungen für das Etats- und Kassenwesen, für die Natural-, Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten, für die Bekleidungs-, Feld-, Equipage- und Train-Angelegenheiten, für das Servis- und Garnison-, Verwaltungs- und Lazarethwesen. Außer diesen beiden Departements stehen folgende drei Abtheilungen, nämlich 1) für die persönlichen Angelegenheiten; 2) für das Invalidenwesen; 3) für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Gsgb.: Public. vom 16. Dec. 1808 §. 2. Verordn. vom 18. Febr. 1809. Cab.Ordre vom 25. Aug. 1814. Cab.Ordre vom 31. Aug. 1824.

9) Die Admiralität, welche anfänglich mit dem Kriegsministerium verbunden, in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Nov. 1853 eine besondere von dem Kriegsministerium getrennte Centralbehörde geworden ist.

Außer diesen Ministerien, welche in ihrer Gesammtheit das Staatsministerium bilden, existirt noch ein besonderes Ministerium des Königl. Hauses, welches die Angelegenheiten des Königl. Hauses und der Königl. Familie verwaltet, und dem die Angelegenheiten, welche die Hofsachen und höheren Hofchargen betreffen, übertragen sind. Unter dem Ministerium des Königl. Hauses stehen das Heroldsamt zur Bearbeitung der Standes- und Adelssachen; die Hofkammer der Königlichen Familiengüter; das Königl. prinzliche Familien-Fideicommiß; die Königl. Schatullgüter.

Gsgb.: Cab.Ordre vom 11. Jan. 1819. Allerhöchster Erlaß vom 17. April und vom 3. Oct. 1848 und vom 16. Aug. 1854.

Lit.: Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, Bd. II., S. 154 ff. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, Bd. II. §. 223 ff. John.

Ministerverantwortlichkeit. Im heutigen Staatsrechte correspondirt der Satz, daß die Minister verantwortlich seien, dem anderen Satze, daß der Landesherr als solcher kein Unrecht thun könne. Dieser Satz war dem älteren deutschen Staatsrechte fremd (Sachsenspiegel III. 54. §. 4. Schwabenspiegel c. 25. 26. Goldene Bulle c. 5.) woraus indessen nicht folgte, daß fürstliche Diener zur Verantwortlichkeit nicht hätten gezogen werden dürfen (vgl. H. A. Zachariä, Staatsrecht Bd. I. S. 273). Die Ver-

Digitized by Google

antwortlichkeit der Minister für Handlungen des Landesherrn wird bedingt durch die Contrasignatur (vgl. diesen Artikel), aber es ist die Verantwortlichkeit hierauf nicht beschränkt, sondern auszudehnen auf alle Amtshandlungen der Minister. Die Doctrin unterscheidet zwischen politischer und rechtlicher Verantwortlichkeit. Die politische Verantwortlichkeit der Minister beschränkt sich in Deutschland im Wesentlichen darauf, daß die Minister gehalten sind, bei den Verhandlungen der Landesvertretungen zu erscheinen, falls dieses gefordert wird (Preuß. Verfg.Urk. A. 60.) und daß die Landesvertretung berechtigt ist, von den Ministern Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen (Preuß. Verfg. Urk. A. 81), welchem Rechte übrigens nicht die Verpflichtung der Minister correspondirt, die an sie gerichteten Interpellationen auch beantworten zu müssen. Was sodann die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister anbetrifft, so wird hier die civilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu unterscheiden sein. Für beide Arten der rechtlichen Verantwortlichkeit ist aber davon auszugehen, daß die Minister in keiner Beziehung von den bestehenden Landesgesetzen, mögen diese nun Civil- oder Strafgesetze sein, eximirt sind. Im Einzelnen ist anzumerken:

1) Die civilrechtliche Verantwortlichkeit. Der kritische Punkt liegt hier nur darin, daß die Civilklagen des Staates durch die vermögensrechtliche Persönlichkeit desselben, den Fiscus, angestellt werden, und daß der Fiscus durch den Finanzminister vertreten wird. Käme daher der Fall vor, daß der Finanzminister selbst den Staat beschädigt hätte, so müßte er selbst im Namen des Fiscus die Klage gegen sich anstellen.

2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Man darf sagen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister, insoweit dieselbe staatsrechtlicher Natur ist, umfaßt diejenigen Fälle, in welchen es der Landesvertretung zusteht, gegen die Minister Anklage zu erheben.

I. Die Verbrechen der Minister. Die deutschen Verfassungsgesetze stimmen darin überein, daß die Verfassungsverletzung ein specielles Ministerverbrechen sei. Was indessen unter Verfassungsverletzung zu verstehen sei, darüber weichen die Gesetze unter einander ab und lassen es an derjenigen Bestimmtheit, welche die Praxis erfordert, nicht selten fehlen. Einige Gesetze begnügen sich mit dem Ausdruck „Verfassungsverletzung" ohne denselben irgendwie näher zu bestimmen (Preußen Verfg.Urk. A. 61. Hessen, Ges. v. 5. Juli 1821. A. 1. Meiningen Grundgesetz. 1829. §. 88. Coburg-Gotha Staatsgrundgesetz. 1852. §. 165. Waldeck Verfg.Urk. 1852. §. 66.); andere präcisiren die Verfassungsverletzung durch irgend welche Zusätze (Baiern Verfg.Urk. v. 26. Mai 1818 „vorsätzliche" Verletzung der Verfassung; Hannover Ges. v. 5. Sept. 1848 §. 102. „absichtliche Verletzung des Verfassungsgesetzes; Kurhessen Verfg.Urk. 1852. §. 78. „absichtliche Verletzung einer positiven Vorschrift der Verfassungsurkunde; Braunschweig N. Landschaftsordnung 1832 §. 108. „Verletzung der auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen des Landesgrundgesetzes; Oldenburg rev. Staatsgrundgesetz. 1852. A. 200. §. 1. Minister, welche sich, sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch bloße Zulassung, vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben sollten. Vgl. ferner Schwarzburg-Sondershausen Verfg.Urk. v. 12. Dec. 1849 §. 127. Schwarzburg-Rudolstadt Grundgesetz. v. 21. März 1854. §. 6.) oder sie restringiren den Begriff der Verfassungsverletzung (Sachsen Verfg.Urk. 1831. §. 142. „Handlungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen — womit Würtemberg Verfg.Urk. 1819. §. 195 übereinstimmt) während Baden Verfg.Urk. 1818. §. 67. neben die Verletzung der Verfassung noch die Verletzung anerkannt verfassungsmäßiger Rechte stellt. (Vgl. Ges. über die M. v. 20. Febr. 1868.). Außer der Verfassungsverletzung wird noch erwähnt der „Verrath" (Preußen Verfg.Urk. A. 61. Oldenburg Staatsgrundgesetz. 1852. A. 200. §. 1. — „Staatsverrath") die Bestechung (Preußen Verfg.Urk. A. 61. Weimar

Digitized by Google

rev. G.G. v. 15. Oct. 1830). Untreue (Meiningen G.G. 1829. §. 88). Erpressung (Meiningen a. a. O. Nassau Patent 1814. §. 2.). Verletzung der Amtspflichten (Weimar rev. G.G. 15. Okt. 1850, Meiningen a. a. O. Oldenburg Staatsgrundgef. 1852. Art. 200. §. 1. Schwarzburg-Sondershausen Verfg.Urk. 12. Decbr. 1849. §. 127.). Gesetzesverletzung überhaupt (Baiern Verfg.Urk. v. 26. Mai 1818 „wenn ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter . . . die Staatsgesetze verletzt." Großherzogthum Hessen Ges. v. 5. Juli 1821. A. 1. „gesetzwidrige Handlungen", hierher sind auch zu rechnen Weimar und Oldenburg). Nichterfüllung der Zusagen des Souveräns (Großherzogthum Hessen Ges. 5. Juli 1821. A. 1.)

II. Strafen für die Ministerverbrechen. Wenn diejenigen Gesetze, welche die Ministerverantwortlichkeit betreffen, zu den Ministerverbrechen auch diejenigen Verbrechen rechnen, welche in den allgemeinen Strafgesetzen aufgestellt sind, mag dies nun mit einigen, mit mehreren, oder mit allen derselben der Fall sein, so ist es natürlich, daß nun auch für diese Ministerverbrechen die in den allgemeinen Strafgesetzen bestimmten Strafen angedroht sind. (Vergl. Oldenburg rev. Verfg Urk. 1852. A. 205. §. 1. Weimar rev. L.G.G. 1550. §. 58.). Für diejenigen Ministerverbrechen dagegen, welche sich nur in den, die Verantwortlichkeit der Minister betreffenden Gesetzen finden, sind auch in diesen Gesetzen besondere Strafen bestimmt, von denen einzelne den Charakter wirklicher Criminalstrafen: Geldstrafen, Freiheitsstrafen (Württemberg Verfg.Urk. 1819 §. 203, Waldeck), — andere den von Disciplinarstrafen haben: Verweis (Würtemberg a. a. O. Coburg-Gotha Verfg.Urk. 1852. §. 164) Suspension (die soeben genannten Gesetze) Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension (die genannten Gesetze, sowie Baiern Ges. v. 4. Juni 1848, A. 9, Weimar Verfg.Urk. 1852, A. 205 §. 1.) Entfernung vom Amte mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung (Coburg-Gotha a. a. O. Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 103. Reuß j. L. Verfg Urk. 1852. §. 116) Dienstentsetzung oder Cassation (Coburg-Gotha, Baiern, Weimar, Oldenburg a. a. O. Kurhessen Verfg.Urk. 1852. §. 78.). Endlich findet sich noch die bloße Dienstentsetzung (Sachsen Verfg.Urk. 1831. §. 148. Braunschweig N. Landschaftsordn. 1832. Hannover, Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103.) eine Strafe, welche die ausschließliche Consequenz der sog. politischen Ministerverantwortlichkeit sein würde.

III. Das Verfahren. a) Der Kläger. Unter den bestehenden deutschen Verfassungen bestimmen die von Preußen und Würtemberg, daß jede Kammer für sich das Recht haben solle, die Ministeranklage zu erheben, die übrigen Verfassungen verlangen zur Erhebung der Ministeranklage, den übereinstimmenden Beschluß beider Kammern. Außer den Kammern kann Niemand eine Ministeranklage erheben, insoweit es sich nicht um die Zuwiderhandlung gegen ein allgemeines Strafgesetz handelt, in welchem Falle selbstverständlich die allgemein hierzu autorisirten staatlichen Behörden das Recht und die Verpflichtung haben, gegen einen Minister wie gegen einen andern Unterthan, entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

b) Der Gerichtshof. In einzelnen Staaten ist der für die Aburtheilung der Ministeranklagen bestimmte Gerichtshof der höchste Gerichtshof des Landes. (Preußen Verfg. Urk. A. 61. Baiern Verfg.Urk. v. 26. Mai 1818. Tit. 2. §. 6. Großherzogth Hessen, Ges. v. 5 Juli 1821. A. 3. u. 4. Meiningen Verfg.Urk. 1829. §. 88; Hannover Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 103. Kurhessen Verfg.Urk. 1852. §. 78. Coburg-Gotha Verfg.Urk. 1852. §. 171; Reuß j. L. Verfg.Urk. 1852. §. 113.). In Betreff des Verfahrens ist nur in Einzelheiten Bestimmung getroffen, wie, daß die Verhandlung im Plenum in vereinigten Senaten, resp. unter Zusammentreten beider höchster Gerichtshöfe (Preußen) stattfinden solle; daß auch die Acten an ein Spruchcollegium verschickt werden können (Reuß j. L.). In anderen Staaten wird zur Beurtheilung der Ministeranklagen vom Souverän und Ständen ein besonderer Staatsgerichtshof gebildet (Baiern Ges. v. 7. Juni 1848. A. 10. Königreich Sachsen Verfg. Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 141; Würtemberg Verfg.Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 195; Weimar rev. Grundgef. v. 5. 1850. §. 50.). Bei der Zusammensetzung dieses Staats-

Digitized by Google

gerichtshofes wird den Ständen überall ein Antheil gewährt; nirgends jedoch ist ihnen das Recht übertragen, den Präsidenten des Staatsgerichtshofes zu wählen; dieser wird vielmehr entweder durch den Souverän ernannt (Sachsen, Würtemberg), wobei dann die Kategorien derjenigen Staatsbeamten, aus denen der Präsident zu ernennen, gesetzlich festgestellt sind — die Vorstände der höheren Gerichte — oder es steht derselbe (Weimar) ein für allemal fest (der Präsident des Appellationsgerichts zu Jena). Die Beisitzer des Staatsgerichtshofes (überall 12 mit den erforderlichen Stellvertretern) werden zur Hälfte durch den Souverän ernannt, zur Hälfte durch die Stände gewählt. Die ersteren werden in Sachsen und Würtemberg aus den Räthen der höheren Gerichte, in Weimar aus den Räthen inländischer Gerichte überhaupt entnommen; die letzteren werden aus Personen, welche nicht Mitglieder der Ständeversammlung sind (Sachsen und Würtemberg) gewählt, und müssen unter den Gewählten mindestens zwei Juristen sein; in Weimar sind auch die von der Ständeversammlung zu wählenden Mitglieder des Staatsgerichtshofes aus den Räthen inländischer Gerichte zu wählen. Specielle Vorschriften enthalten noch die angeführten Gesetze über die Zeitdauer, für welche dieser Staatsgerichtshof eingesetzt wird, über die Art und die Voraussetzungen der Einberufung desselben, über die Führung der Untersuchung, über die Zahl der urtheilenden Mitglieder, über die Veröffentlichung der Acten (Sachsen §. 147 „die Acten des Staatsgerichtshofes werden durch den Druck bekannt gemacht." Baiern A. 11. „Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.")

e) Rechtsmittel gegen Urtheile des Staatsgerichtshofes werden in einzelnen deutschen Ländern zugelassen und zwar die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Braunschweig R.L.O. 1832 §. 110). Die Revision (Würtemberg Verfg.Urk. 1819. §. 204; Großherzogthum Hessen Ges. v. 5. Juli 1821. A. 6. 7. Sachsen Verfg.Urk. 1831. §. 149. Coburg-Gotha Verfg.Urk. §. 171). Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung (Meiningen Verfg.Urk. 1829. §. 83. Oldenburg rev. Verfg.Urk. 1852. Anl. III. §. 20. Reuß j. L. Verfg.Urk. 1852. §. 114.). Jedes Rechtsmittel ist ausgeschlossen in Baiern Ges. v. 4. Sept. 1848 §. 103.

d) Daß die Zurücknahme der Anklage durch die Stände zulässig sei, bestimmt ausdrücklich Oldenburg rev. Verfg.Urk. 1852. A. 203. und Waldeck Ges. v. 4. Juni 1850. A. 15, letzteres mit der Maßgabe, daß die zurückgenommene Anklage der Freisprechung gleich zu achten sei.

e) Von einer erlöschenden Verjährung der Ministeranklage sprechen Braunschweig (rev. L.O. 1832. §. 108). Waldeck (Ges. v. 4. Juni 1850 A. 14). Oldenburg (rev. Verfg.Urk. 1852. A. 204.). Zu vergleichen ist außerdem: Coburg-Gotha Verfg. Urk. §. 174.

IV. Begnadigung des Landesherrn kann die von dem competenten Gerichte ausgesprochene Strafe nicht beseitigen; nur unter Mitwirkung der Landesvertretung ist dies zulässig — bald in Form des Gesetzes, bald unter Zustimmung derjenigen Kammer, welche die Anklage erhob (Preußen Verfg.Urk. A. 49.).

Gsgb.: Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind in den Text bei den einzelnen Abschnitten aufgenommen.

Lit.: Hoffmann, Die staatsbürgerlichen Garantien (1828), Th. I, S. 180 ff., 359 ff. (Budde us) Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien (1833). R. v. Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister (1837). Derselbe, Staatsrecht des Königr. Würtemberg, Bd. I. S. 721—821. Derselbe, Gesch. u. Lit der Staatswissenschaften, Bd. I. S. 311—12. Dahlmann, Politik (2. Aufl.), S. 103 ff. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 342. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundes-R., Th I. §§. 58. 59. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht (4 Aufl.). Th. I. S. 449: Th II. S. 83, 158. Bischof, Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe in Deutschland (in Linde's Archiv für das öffentl. R. des deutschen Bundes, Bd. III.). B. Constant, Cours de Politique constitutionelle p. E. Laboulaye, Paris 1861. Kerchove de Deuterghem, De la responsabilité des ministres dans le droit public Belge, 1867. Samuely, Das Princip der Ministerverantwortlichkeit in der constitutionellen Monarchie Speciell für Preußen: v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, Bd. I. §. 188. C. Rößler, Studien zur Fortbildung der preuß. Verfassung, 2. Abthlg. 1864, S. 36—96. Ueber den preuß. Entw. zu einem Gesetze,

Digitized by Google

betr. die Verantwortlichkeit der Minister, vergl. B. Oppenheim in der preuß. Gerichtszeitung, 1861, S. 98 ff. John, Kritik des preuß. Gesetzentwurfes über die Verantwortlichkeit der Minister (1863), woselbst in der Beilage dieser Entwurf abgedruckt ist (auch abgedruckt in dem Beilageheft des Jahrgangs 1863 von v. Holtzendorff's allgem. deutsch. Strafrechtszeitung). Vergl. auch Th. I. dieses Werkes S. 675—677. John.

Minorat ist im weiteren Sinne jede Individualsuccession, bei welcher unter mehreren für die Succession in Folge ihrer Verwandtschaft in Frage kommenden Personen das niedere Alter den Ausschlag gibt. Das M. findet häufige Anwendung im Bauernrecht. In diesem gilt vielfach für den Bauernhof selbst Individualsuccession, und diese erscheint regelmäßig in der Gestalt des M. Dagegen kommt dasselbe niemals im Güterrecht des hohen Adels vor. Beim Familienfideicommiß ist es möglich, und das Oesterr. G.B. (§. 622) hat es ganz allgemein, das Preuß. L.R. (Th. II. Tit. 4. §. 146) wenigstens in einer bestimmten Form für zulässig erklärt, doch wird auch hierbei diese Successionsordnung durch die Stiftungsurkunden nur äußerst selten angeordnet. Wie beim Majorat unterscheidet man auch bei dem M. drei Unterarten: das Juniorat, die Ultimogenitur und das M. im engeren Sinne. Hierbei kommt je das entgegengesetzte Princip, wie bei Seniorat, Primogenitur und Majorat zur Anwendung. Somit gewährt bei dem M. im engeren Sinne nicht der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug, sondern der entfernteste, und unter gleich nahen Verwandten nicht das höchste Alter, sondern das niedrigste. Es lassen sich auch Mischformen des M. denken, also Combinationen aus Juniorat und M. im engeren Sinne, aus M. im engeren Sinne und Ultimogenitur u. s. w., und auch Combinationen aus Majorat und M. (z. B. Succession des Jüngsten aus der erstgeborenen Linie, des Jüngsten der nächsten Verwandten). Das im Bauerrecht übliche M. ist eine aus Majorat im e. S. und M. im e. S. gemischte Form, wonach der nähere Grad den entfernteren ausschließt, unter mehreren gleich nahen Verwandten aber immer der Jüngste den Vorzug hat. Diese Art des M. kennt auch das Preuß. L.R. allein beim Familienfideicommiß.

Lit.: Runde, Beiträge zur Erläut. rechtlicher Gegenstände (1799) II. S. 164. Wildner, Das Fideicommißrecht nach dem Oesterr. A.B.G.B. (Wien 1835) S. 166 ff. Salza und Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- u. Geschlechts-Fideicommissen (Leipz. 1838) S. 123 ff. Lewis, Das Recht des Familienfideicommisses (Berl. 1868). S. 381 ff.

Lewis.

Mißgeburt. Darunter versteht man im juristischen Sinne ein von Menschen erzeugtes Wesen ohne menschliche Form und Bildung, monstrum. Wesentlich für den Begriff der M. ist somit 1) daß das Individuum der menschlichen Gestaltung entbehre. Wann dieser Mangel anzunehmen, ist streitig. Bloße Abweichungen von der regelmäßigen Bildung heben den Begriff des Menschen nicht auf; man spricht dann vielmehr von Mißbildung, prodigium. Andererseits ist das Mondkalb, mola, eine unförmliche, leblose Leibesfrucht, von der M. ebenfalls zu unterscheiden. — Einige verlangen nach l. 44. D. XI, 7 stets Mangel des Kopfes, als der Hauptsache am menschlichen Körper. Andere fassen mit Recht den Begriff der M. weiter. Denn ein Kopf, der contra formam humani generis gebildet ist, also entweder des menschlichen Aussehens oder der inneren Organe für die geistigen Functionen entbehrt, kann ebenso wenig die allgemein menschliche Persönlichkeit begründen. Ein zweites Erforderniß für den Begriff der M. ist, daß das Wesen den Mutterleib verlassen habe, ein partus editus sei, sonst liegt nach röm. R. blos ein Theil der Mutter, venter, vor; nach heutigem ein Embryo oder eine Leibesfrucht. Endlich versteht es sich 3) daß die M. nur dann praktisch wichtig wird, wenn sie lebend zur Welt gekommen. — Die M. hat nun sowohl für das Civil- als Criminalrecht, wenn auch nur negative, Bedeutung. Civilrechtlich kommt sie zunächst als negatives Erforderniß der allgemeinen Rechtsfähigkeit in Frage. Eine M. hat keine Persönlichkeit im Rechtssinne, weil sie der allgemein-menschlichen entbehrt, und kann darum nie Subject von Rechten sein. l. 14. D. I. 5; l. 3. Cod. VI. 29. Daraus folgt speciell für das Erbrecht, daß durch die Geburt eines Monstrum das vorher errichtete Testament nicht ungültig wird, da es mit der Persönlichkeit der testamenti factio passiva ermangelt. — Nach gemeinem

Digitized by Google

wie neuern Strafrecht ist die Abtreibung eines „lebendigen Embryo," also auch der lebenden M. verboten, da man ihr Wesen vor der Geburt nicht beurtheilen kann; straflos dagegen die der abgestorbenen Leibesfrucht. Die Tödtung von Mißgeburten wird jedoch nach gem. R. nicht als Menschentödtung aufgefaßt und darum gestattet, während manche neuere Gesetzbücher sie von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig machen und die Verletzung dieser Vorschrift polizeilich strafen. Das Preuß. L.R. I. 1. §. 18. verlangt sogar Ernährung und Erhaltung von Mißgeburten. R. Baum.

Mißheirath, disparagium. Da nicht blos Herkommen und Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, sondern auch die deutschen Verfassungsurkunden durchgehends als Erforderniß für die Successionsfähigkeit auf dem Throne die Abstammung aus der hausgesetzmäßigen Ehe eines männlichen (eventuell eines weiblichen) Mitgliedes des regierenden Hauses aufstellen, so ist die Frage nach Begriff, Arten und Wirkungen einer M. nicht blos für das Familien- und Erbrecht des hohen, theils souveränen, theils mediatisirten Adels, sondern vor Allem auch für das Staatsrecht wichtig.

Ihrem ursprünglichen Sinne nach bedeutet M. nur die Ehe zwischen Personen, welche einander nicht ebenbürtig sind, aber sich trotzdem entweder im Glauben oder doch in der Absicht verheirathen, eine vollgültige Ehe zu schließen.

Die seit der Auflösung des Reiches bedeutende Steigerung der dem Souverän über sein Haus zustehenden Familiengewalt aber hat dazu geführt, daß mehrere neuere Hausgesetze und im Einklange mit ihnen mehrere Verfassungsurkunden an Ehen der Mitglieder des regierenden Hauses, welche ohne den förmlich ertheilten Consens des Souveräns geschlossen worden, die gleichen Rechtsnachtheile wie an wirkliche M. knüpfen, sollte die fragliche Ehe selbst mit einer ebenbürtigen Person abgeschlossen worden sein. So bestimmen ausdrücklich die Verfassungsurkunden und Hausgesetze von Baiern, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Altenburg, Coburg-Gotha. Für Preußen behauptet das Gleiche von Rönne (Staatsrecht der preußischen Monarchie, 3. Aufl. 1. Bd. 1. Abthlg. S. 152.).

Endlich muß auch die morganatische Ehe, Ehe zur linken Hand, matrimonium ad morganaticam s. ad legem Salicam, zu den M. fürstlicher Personen gezählt werden: sie ist die absichtliche, mehrfach von den Hausgesetzen erlaubte oder sogar empfohlene, überdies durch die Ehepacten als solche festgestellte M. des Mitglieds einer hochadeligen oder regierenden Familie.

Die hauptsächlichste Wirkung der M. läßt sich noch immer in der alten Rechtsparömie zusammenfassen: das Kind folgt der ärgeren Hand, d. h. das aus einer M. abstammende Kind ist zwar ein eheliches, aber es tritt in den Stand desjenigen der beiden Gatten, welcher dem niedrigeren Geburtsstande angehört. Stammt somit die Gemahlin des Prinzen eines regierenden Hauses nicht aus einer hochadeligen Familie, so ist das Kind einer solchen Ehe nicht blos von der Thronfolge ausgeschlossen, sondern es kann auch auf Stand, Titel und Wappen seines Vaters keinen Anspruch erheben. Ebenso entbehrt dasselbe jedes Anspruchs an das Hausvermögen, kann also weder Apanage noch Aussteuer, noch Nadelgelder fordern. Es gilt überhaupt trotz seiner ehelichen Abstammung nicht als Verwandter des regierenden Hauses und besitzt daher den einzelnen Gliedern desselben gegenüber auch kein Erbrecht.

Die Stellung der unebenbürtigen Gattin ist keine günstigere; sie erwirbt durch die Heirath weder den Stand und Rang ihres Gemahls noch einen Anspruch auf Witthum nach dessen Tode. Vielmehr hat sie wie ihr Kind nur hinsichtlich des eigenen Vermögens ihres Gemahls einen mehr oder weniger beschränkten Erb- oder wohl auch nur Alimentationsanspruch. Doch verlangt einerseits die Billigkeit, andererseits die Rücksicht auf die Ehre des fürstlichen Hauses, daß der unebenbürtigen Gattin und Descendenz nöthigenfalls auch aus dem fürstlichen Hausvermögen eine anständige Versorgung gegeben werde. Bei den morganatischen Ehen ist regelmäßig durch die Ehepacten sowohl der Rang, Titel und der Name der Gattin und der Descendenz als auch der Umfang ihrer vermögensrecht-

Digitized by Google

lichen Ansprüche an den Gemahl bzw. das Hausvermögen, insbesondere das Witthum der Frau und die künftige Versorgung der etwaigen Kinder genau bestimmt.

Ueber den Stand, welcher den aus einer nicht vertragsmäßig vereinbarten M. abstammenden Kindern dann zukomme, wenn deren Mutter von bürgerlicher Herkunft ist, herrscht Streit. Heffter will ihnen den niederen Adel zusprechen, da in dem hohen Adel des Vaters jedenfalls auch der niedere Adel inbegriffen sei, dieser aber auf die ehelichen Kinder eines Adeligen und einer Bürgerlichen stets übergehe. Da jedoch die rechtlichen Wirkungen der M. noch immer durch den Satz: das Kind folgt der ärgeren Hand, bestimmt werden, so kann den aus einer M. stammenden Kindern kein anderer als der Geburtsstand der Mutter zukommen, sofern nicht die Letztere oder die Kinder selbst durch eine ausdrückliche Standeserhöhung des niederen Adels theilhaftig werden.

Eine weitere hierher gehörige, wenngleich praktisch nicht eben wichtige Streitfrage ist die, ob eine morganatische Ehe auch zwischen zwei einander ebenbürtigen Personen abgeschlossen werden könne. Die Zulässigkeit einer solchen wird nach Pütter's Vorgang von den meisten Germanisten und Publicisten verworfen, da die Ebenbürtigkeit des einen der beiden Gatten einer vertragsmäßigen Beseitigung nicht unterliegen könne. Zöpfl dagegen hält in Uebereinstimmung mit J. J. Moser auch die morganatische Ehe zwischen ebenbürtigen Personen für zulässig und gewiß mit Recht: wie jedem Mitgliede einer hochadeligen Familie der Verzicht auf seine Standesvorrechte zusteht, so muß ihm auch der Verzicht auf die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern sowohl im Allgemeinen als mit Rücksicht auf eine bestimmte Ehe zustehen. Ebendeshalb ist es auch, wie Zöpfl annimmt, zulässig, daß dieser Verzicht nur bedingt geleistet, die Ehe somit bei dem Eintritt der Bedingung aus einer morganatischen in eine vollwirksame Ehe umgewandelt wird.

Endlich muß auch die Frage, ob eine morganatische Ehe des Consenses des Souveräns bedürfe, bejaht werden. Der Mangel des fürstlichen Consenses kann aber bei dem Abschlusse einer morganatischen Ehe selbstverständlich nicht deren Gleichstellung mit einer einfachen M. zur Folge haben, da sie eine solche begriffsmäßig schon ist. Wohl aber macht der Mangel der landesherrlichen Genehmigung den zwischen beiden Gatten abgeschlossenen Ehevertrag entweder schlechthin ungültig, da Ehepacten der Mitglieder des regierenden Hauses in mehreren Ländern ohne jede Rücksicht auf ihren Inhalt eine rechtliche Gültigkeit nur nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung haben, oder er bewirkt doch wenigstens die Ungültigkeit aller derjenigen Vertragsbestimmungen, deren Erfüllung, wie Gewährung eines bestimmten Titels, Ranges, Wappens u. dgl. vom Souverän, nicht aber von den Contrahenten abhängt. —

Eine Heilung der M., bzw. der Folgen einer vom Landesherrn nicht genehmigten oder einer morganatischen Ehe kann nur auf dem Wege einer Anerkennung der Ebenbürtigkeit der Frau, bzw. der Successionsfähigkeit der Kinder von Seiten der Agnaten geschehen. Ist die Nothwendigkeit der Abstammung aus einer ebenbürtigen, hausgesetzlich gültigen Ehe in der Verfassungsurkunde ausdrücklich festgestellt, so würde zu der Heilung einer hiermit im Widerspruche befindlichen Ehe noch außer dem Beschlusse der Agnaten gegenwärtig eine Concurrenz der Volksvertretung unzweifelhaft nothwendig sein.

Quellen: Baiern, Verfg.Urk., Tit. II. §. 3, und Familienstatut vom 5. August 1819, Tit. II. Königr. Sachsen, Verfg.Urk. §. 6 und Hausgef. v. 1837 §. 9. Würtemberg, Verfg.-Urk. §. 8 und Hausgef. v. 1828 A. 19. Großherz. Hessen, Verfg.Urk. §. 5. Altenburg, Grundgef. §. 28. Coburg-Gotha, Staatsgrundgef. §. 6 Alin. 2 u. Hausgef. v. 1855 §. 96. Braunschweig, Neue Landschaftsordnung §. 14 Alin. 1 und Braunschweig-Lüneburgisches Hausgef. v. 19. Oct. 1831.

Lit.: Die auf Mißheirathen bezüglichen Schriften betreffen fast ausschließlich den Begriff und Umfang der Ebenbürtigkeit, so insbes. Pütter, Ueber Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen, Gött. 1796, und die übrigen bei Gelegenheit des Art. „Ebenbürtigkeit" bereits citirten Werke. Eine politische Betrachtung über die Vortheile und Nachtheile des Ebenbürtigkeitsprincips und die Frage, ob der Begriff der Mißheirath nicht besser gänzlich im deutschen Fürsten- und Staatsrechte beseitigt werde, s. bei R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. II, Tübing. 1862, S. 131—154. Ueber das Erforderniß des Consenses des Souveräns

Digitized by Google

zu einer hausgesetzlich gültigen Ehe s. die verschiedenen von K. S. Zachariä, Klüber, Eichhorn, K. E. Schmid und R. v. Mohl theils für, theils gegen die Ansprüche des Sir Augustus d'Este auf Anerkennung seiner Thronfolgefähigkeit in Hannover geschriebenen Abhandlungen bei Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Bd. I., S. 597, Note 2. Ueber morganatische Ehen vgl. auch J. E. Fr. Danz, Ueber Familiengesetze des teutschen hohen Adels, welche standesmäßige Ehen untersagen, Frankf. 1792. Ueber die Versorgung der Wittwen und Kinder bei standeswidrigen Ehen des deutschen hohen Adels s. Heffter in der Ztschr. für deutsches R. von Reyscher und Wilda, Bd. II, S. 213 ff.

F. Brockhaus.

Mitbelehnung. Im Gegensatz zur einfachen Belehnung (investitura singularis, simplex, Sonderlehen), welche stattfindet, wenn nur eine Person mit einem Gute beliehen wird, steht die M., coinvestitura, vest. simultanea, wenn mehreren Personen gleichzeitig eine Belehnung an derselben Sache ertheilt wird. Die Wirkungen dieses Rechtsgeschäfts aber waren andere nach langobardischem, andere nach deutschem Lehnrecht. Die coinvestitura juris Lang. hat zur Folge, daß die Mitbelehnten ideelle Theile an der vasallitischen Berechtigung erhalten, daß jeder Einzelne diesen Theil für sich und seine lehnsfähigen Nachkommen erwirbt und nur auf diese vererbt; die Coinvestirten — das langobardische Lehnrecht erwähnt namentlich unitbelehnte Brüder — und ihre Nachkommen haben also nicht wechselseitige Erbrechte, jeder auf den Antheil des Andern: es kann ihnen aber ein solches Successionsrecht im Lehnsvertrage ausdrücklich eingeräumt sein und es gilt als stillschweigend bewilligt, wenn die Mitbelehnten mit Vorwissen des Lehnsherrn das Lehen aus gemeinschaftlichen Mitteln angeschafft oder durch gemeinschaftlichen Kriegsdienst erworben haben. Auch die Gesammtbelehnung des deutschen Rechts bewirkt keine eigentliche Beerbung unter den Mitbelehnten, aber sie vertritt doch dieselbe, sie ersetzt die Erbfolge unter den Seitenverwandten, welche nach dem Grundsatz, daß der Besitzer nur auf seine Nachkommen vererbt — also namentlich nicht der Bruder auf den Bruder — sonst nicht stattfand. Die Gesammtbelehnung erfolgte in der Weise, daß die Mehreren bei der Huldigung ihre vereinigten Hände in die des Herrn legten und beim Empfange des Guts gemeinschaftlich das Symbol ergriffen; sie stellen sich dem Herrn gegenüber als eine Person dar, müssen auch binnen gemessener Frist einen unter sich bezeichnen, an den sich der Herr wegen der Lehndienste halte. Sie erhalten durch die Gesammtbelehnung die gesammten vasallitischen Rechte ungetheilt: in solidum et in totum mit der Wirkung, daß sie an dem Gute, über welches keiner der Gemeiner ohne Einwilligung der anderen ganz oder zum Theil verfügen konnte, eine gleiche Gewere erlangen und mit dieser letzteren wird gleicher Genuß und Gebrauch verbunden gedacht. Stirbt einer der Coinvestirten ohne Nachkommen, welche die Gemeinschaft fortsetzen könnten, so verbleibt das Gut ohne neue Verleihung den übrigen also z. B. den zugleich mit dem Verstorbenen beliehenen Brüdern des letzteren. Die Erhaltung des Gutes für die Gesammtbelehnten, namentlich für Seitenverwandte, war eben der Zweck des ganzen Rechtsinstituts, die Erreichung desselben aber war zur Zeit der Rechtsbücher davon abhängig, daß die Gemeiner in der gleichen Gewere blieben. Daraus erklärt sich, daß die Theilung des Gutes das Recht der Gesammtbelehnten aufhob; die Gesammthänder konnten das Gut auch ohne Erlaubniß des Herrn theilen, aber keiner der Gesonderten hatte in diesem Falle beim Tode des anderen ein Recht an dessen, nunmehr als selbständiges Lehen gedachtem Gute; dasselbe fiel an den Lehnsherrn, wenn nicht dieser bei oder nach der Theilung den übrigen ein Gedinge (Anwartschaft) daran geliehen hatte. Das Rechtsinstitut hat aber später mannichfache Wandelungen erfahren und die wichtigste derselben ist die, daß „die nothwendige Verbindung zwischen dem Gesammtempfang und der gesammten und gleichen Gewere gelöst wurde", d. h. es wurde anerkannt, daß den Gemeinern, auch wenn sie theilten, doch der Vortheil der die Erbfolge ersetzenden Gemeinschaft gewahrt bleiben sollte. Die gleiche Wirkung hat auch die sog. Belehnung zur gesammten Hand: es erhält von vornherein nur einer der zugleich Belehnten Besitz und Genuß des Lehns, den übrigen Gesammthändern stehen nur eventuelle Successionsrechte zu; wo sich das deutschrechtliche Succes-

Digitized by Google

sionsprincip für die Lehen unberührt vom Einfluß des langobardischen R. erhielt, bildete diese Form der M. die unentbehrliche Grundlage für das Erbfolgerecht der Agnaten; wo aber das Successionsrecht der Agnaten nach Geburtsrecht geltend geworden ist (und dies ist z. B. in den meisten deutschen Fürstenthümern der Fall gewesen), diente die dennoch vorkommende Gesammtbelehnung nur zur Sicherung der Erbrechte.

Lit.: Mayr: §§. 70, 96; Pfizer: Lehnfolge S. 51 fgg.; Zachariä: Sächs. Lehnrecht §§. 58 fgg.; Pfeiffer im Rechtslex. VI. S. 411 fgg., 557 fgg; Weber III. §. 113, IV. §§. 154—67; Duncker: Gesammteigenthum §§. 3, 10—12; Homeyer: System §. 45; Stobbe: Zeitschr. für Rechtsgesch. IV. 243 fgg.; Stölzel im Arch. für prakt. Rechtswissenschaft X. 184 fgg.; Sicherer: Ueber die Gesammtbelehnung in den deutschen Fürstenthümern, 1865; Roth §§. 23, 24; Beseler §. 107; Gerber §. 116. Franklin.

Mitbesitz. Aller Besitz ist ausschließend: plures eandem rem in solidum possidere non possunt. Dieser Satz folgt nothwendig schon aus dem Begriffe des natürlichen Besitzes, als desjenigen Zustandes, „in welchem nicht nur die eigene Einwirkung auf die Sache physisch möglich ist, sondern auch jede fremde Einwirkung verhindert werden kann" (Savigny). Auch ist er als Regel zu jeder Zeit anerkannt worden, und zwar im Justinianeischen R. ausnahmslos, während allerdings im älteren R. einige Juristen wenigstens als Fiction Ausnahmen in einzelnen Fällen für zulässig hielten, l. 5. §. 15. Commodati XIII. 6; l. 3. §. 5. De A. v. A. P. XLI. 2; l. 3. pr. uti possidetis XLIII. 17.

Nicht zu verwechseln aber mit dem unmöglichen gemeinschaftlichen Besitze einer und derselben Sache durch Mehrere sind die Fälle, in welchen nur scheinbar eadem res und gemeinschaftlicher Besitz ist, in der Wirklichkeit aber ausschließlicher Besitz an verschiedenen Theilen einer Sache, Fälle, die man mehr oder minder correct als M. bezeichnet hat.

1. Eigentlicher M., compossessio, findet statt, wenn eine Sache von Mehreren pro indiviso, zu ideellen Theilen, besessen wird. Jeder besitzt alsdann seinen ideellen Theil ausschließlich als eine Sache für sich, vorausgesetzt, daß er das bestimmte Bewußtsein der ihm zustehenden Quote hat, l. 26. De A. v. A. P. XLI. 2; l. 32. §. 2. De U. et U. XLI. 3.

2. Mehrere können ein Grundstück pro diviso, zu reellen Theilen, besitzen, insofern jeder Theil als ein selbständiges Ganze aufgefaßt werden kann, dessen Verbindung mit den anderen Theilen als etwas Künstliches, Willkürliches erscheint. Auch hier wird Bestimmtheit und Bewußtsein des reellen Theiles, certus locus, vorausgesetzt. l. 26. cit. l. 8. De R. V. VI. 1.

Abgesehen von diesen zwei Fällen ist ein Besitz an Theilen, folglich ein M. Mehrerer an einer Sache, und insbesondere an einer zusammengesetzten Sache, nicht denkbar. Es ist unmöglich, durch Vermittelung des Ganzen den Besitz am Theile zu erwerben, denn der animus possidendi kann nicht zugleich auf die Gesammtheit und auf den Theil als auf etwas Selbständiges gerichtet sein. So besitzt der Besitzer einer zusammengesetzten Sache die einzelnen Bestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist, unabhängig vom Ganzen nicht: der Besitzer des Wagens besitzt nicht das Rad, an und für sich als selbständige Sache betrachtet. Dies ist in Beziehung auf die Ersitzung von Wichtigkeit; wird vor vollendeter Ersitzung die zusammengesetzte Sache in ihre Bestandtheile aufgelöst, so muß jetzt für diese die Ersitzung von Neuem anfangen, wenn auch aus der alten causa und ohne neue Apprehension. Bei Gebäuden gibt selbst die vollendete Ersitzung des Ganzen das Eigenthum an den einzelnen Materialien nicht, sondern die Ersitzung fängt nach erfolgter Trennung wieder an, in Folge der alten durch Senatsbeschluß weiter ausgebildeten Bestimmungen über Benutzung fremder Baumaterialien (tignum junctum). — l. 11. §. 6. De publiciana VI. 2; l. 15. §. 12 De Damno infecto XXXIX. 2; l. 30. pr. De A. v. A. P. XLI. 2; l. 23. pr. §§. 2. 7 De U. et U. XLI. 3; l. 2. §. 6 Pro emtore XVI. 4; l. 44. §. 1. De O. et A. XLIV. 7.

Vgl. übrigens den Art. Abgeleiteter Besitz und für Besitz durch Repräsentanten die Art. Besitzerwerb und Besitzverlust.

Digitized by Google

Der M. des Pr. A. L.R. entspricht im Wesentlichen der compossessio nach ideellen Theilen.

Quellen u. Lit.: Für M. im Preuß. L.R. s. Tit. I, 7. §§. 24, 25, 88, 89; 9, §. 640; 17, §§. 25 ff., 73; 18, §§. 3, 756, 788, 790; 22, §. 135; II, 4. §. 4. — Heydemann, Einleitung, p. 341 f. — Im Allgem. die Besitzliteratur, namentl. Savigny, 7. Aufl. und die daselbst Angeführten. — Civ. Archiv VII, XX, XXV, XXVII, XXXI; Gießener Ztschr. N. F. IV; Windscheid in Sell's Jahrbb. I. Rivier.

Mittermaier, Karl Joseph Anton, geb. 5. Aug. 1787 zu München, studirte in Landshut und Heidelberg, wurde 1809 Privatdocent in Landshut, wo er 1811 Professor wurde, arbeitete in der baierischen Gesetzescommission unter Gönner mit, ging 1819 nach Bonn, 1821 nach Heidelberg, wo er bis zu seinem Tode emsig gewirkt hat. 1831 in die badische Ständeversammlung gewählt, wirkte er für Aufhebung der Administrativjustiz, Abschaffung der Stockschläge, allgemeinen Verfassungseid, Verbesserung der Gemeindeordnung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, Preßfreiheit, Geschwornengerichte, Reform des Gefängnißwesens, humane Strafen, Abschaffung der Todesstrafe (die er zuerst vertheidigt), Selbständigkeit der Stadt- und Landgemeinde. 1833, 1835, 1837 war er Präsident der zweiten Kammer, aus der er 1841 austrat. Erst 1846 trat er wieder ein, wurde 1847 wieder Präsident, 1848 im Vorparlamente, in der Nationalversammlung, wo er als Mitglied des Verfassungsausschusses für Gründung eines deutschen Bundesstaats wirkte. Er machte Reisen nach Frankreich, England, Italien (siebenmal), war Mitglied der Wohlthätigkeitscongresse zu Brüssel und Frankfurt, der Germanistenversammlungen zu Frankfurt und Lübeck (1847). 1821 war er zum Geh. Rath ernannt worden, 1851 hatte er das Ehrendiplom eines Doctors der Philosophie erhalten und starb am 28. August 1867.

Schriften: De nullitatibus in causis criminalibus observ. spec. I., Heidelb. 1809 (diss.). — Theorie des Beweises im peinl. Processe (Mannh. 1809), Darmst. 1821. — Handb. des peinl. Processes, Heidelb. 1810, 1812. — Anleitung zur Vertheidigungskunst im Criminalprocesse, Landsh. 1814, 2. Aufl. 1820. — Ueber die öffentl. u. mündl. Rechtspflege und das Geschwornengericht, Landsh. 1819. — Einl in das Studium der Gesch des germ. R., Landsh. 1812. — Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Priv.R., Landsh. 1815. — Beitrag zur Lehre vom Schadensersatz, Landsh. 1813. — Was das Zunftwesen war, Landsh. 1814. — Ueber die Grundfehler der Behandlung des Crim.R. in Lehr- und Strafgesetzbüchern, Bonn 1819. — Lehrb. des deutschen Priv.R., Landsh. 1821. — Der gemeine deutsche bürgerliche Proceß, Bonn 1820, 1821. — Grundsätze des gemeinen deutschen Priv.R. mit Einschluß des Handels-, Wechsels- und Seerechts, Landsh. 1824; 7. Aufl. Regensb. 1847 — Beiträge zum deutschen Priv.R., Landsh 1824. — Der gemeine deutsche bürgerl. Proceß, 1. Beitrag 2. Aufl. 1822; 3. Aufl 1838; 2. Beitrag 2. Aufl 1827; 3. Aufl. 1838; 3. Beitrag 2. Aufl. Bonn 1832; 4. Beitrag Bonn 1826, 2. Aufl. 1840. — Das deutsche Strafverfahren, Heidelb. 1827; 4. Aufl. 1845, 1846. — Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse, Dcrmst. 1834 (franz. als Traité de la preuve en matière criminelle trad. par Alexandre, Paris 1848; ital. als Teoria della prova nel processo penale trad. dal Dr. Ambrosoli, Milano 1858; span. als Tratado de la prueva en materia criminal, Madr. 1851). — Anleitung zur Vertheidigungskunst, 4. Aufl. 1845 (Guida all'arte della difesa criminale, vers. di Gabba, Milano 1858). — Disquisitio de alienationibus mentis, Heidelb. 1825. — De principio imputationis alienationum mentis in jure criminali, Heidelb. 1837. — Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung geprüft, Heidelb. 1841, 1843. — Italienische Zustände, Heidelb. 1844 (Delle condizioni d'Italia vers. di Mugna, Milano 1845). — Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht, Stuttg. 1845 (Il processo orale, accusatorio, pubblico e per giurati, Modena 1848). — Vier Abhandl aus dem Strafrechte, Frankf. 1849. — Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England und engl. Erfahrungen über Einzelhaft, Heidelb. 1850. — Das englische, schottische und amerikanische Strafverfahren, Erl. 1851. — Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren, Erl. 1856. — Die Gefängnißverbesserung, Erl. 1858. — Der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage, Erl 1860 (Stato attuale della questione sulle carceri trad. di Benelli, Firenze 1861). — Die Todesstrafe nach dem Ergebniß der wissenschaftl. Forschungen, Heidelb. 1842 (De doodstraf door Vos, Leyden 1863. — Pena di morte di Prof. Carrara, Lucca 1864. — Capital punishment by Moir, Lond. 1865. — La peine de mort par Leven, Paris 1865). — Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika, Erl. 1864. 1865 (russisch von Lamansky, St. Petersb. 1866). — Feuerbach's Lehrb. des gemeinen, in Deutschland giltigen peinl. R., besorgt in 12. Aufl. 1836, in 13. Aufl. 1840, in 14. Aufl. Gießen 1847. — Das Volksgericht in Ge-

Digitized by Google

stalt der Schwur- und Schöffengerichte (Heft 18 der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgeg. von Virchow und v. Holtzendorff, Berl. 1866). — Zahllose Beiträge in dem Arch. für civilist. Praxis, Arch. für Crim.R., Neues Arch. für Crim.R, Krit. Ztschr. für Rechtswissenschaft des Auslandes, Gerichtssaal, v. Holtzendorff's Allg. deutsche Strafrechtszeitung, Groß Ztschr. für Strafrechtspflege, Julius Blätter für Gefängnißkunde, Krit. Vierteljahrsschrift, Heidelberger Jahrbb., Arch. für Wechselrecht, Ztschr. für das ges. Handelsrecht. Oesterr., Sächs., Preuß. Gerichtszeitung, Temi, Revue critique de législation et de jurisprudence, Law Magazine, American Jurist, Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques, Gazzetta dei tribunali.

Lit.: Arch. für civ. Praxis, Bd. 50, S. 417—442. — v. Holtzendorff's Allg. deutsche Strafrechtszeitung, 1868, S. 113—124. Teichmann.

Modus heißt in einem weiteren Sinne jedwede Modification eines Geschäfts und kann somit die verschiedensten Willensäußerungen begreifen. In einem technischen Sinne ist M. eine Auflage, Zweck- oder Verwendungsbestimmung, nämlich die einem auf Uebertragung von Vermögensrechten gerichteten Rechtsgeschäfte, vorzüglich (nach Mehreren sogar ausschließlich) einem Vermächtnisse oder einer Schenkung, beigefügte Nebenbestimmung, wodurch dem Honorirten eine bestimmte Leistung, besonders eine bestimmte Verwendung des ihm zugewandten Vortheils, auferlegt wird. — Modus fällt mit conditio, causa u. a. unter den weiteren, zu weiten Begriff der Voraussetzung.

1. Durch den M. wird der Erwerb des Zugedachten nicht, wie durch die Bedingung, suspendirt. Aber die Annahme des sub modo Zugedachten verpflichtet den Honorirten zur Erfüllung der Auflage, welche direct oder indirect erzwingbar sein muß; wie, hängt vorerst vom Willen des Erblassers oder Schenkers ab: durch Letzteren selbst, durch die Erben, schon als Repräsentanten des Erblassers, auch ohne pecuniäres Interesse, durch einen bestimmten Dritten, durch Denjenigen, dem die Erfüllung zu statten kommen soll, vermittelst Klage, Rückforderung, Einrede, auch durch die Obrigkeit vermittelst directen Zwangs u. s. w. So kann der Erbe vom Vermächtnißnehmer sub modo vor Uebergabe des Vermächtnisses Cautionsstellung fordern für Erfüllung, eventuell für Rückerstattung nicht sowohl des Vermächtnisses als solchen, als vielmehr der Geldsumme, welche für die Erfüllung bestimmt sein sollte, welche Summe übrigens auch mit conditio causa data causa non secuta eingeklagt werden kann. Durch diese rechtliche Erzwingbarkeit unterscheidet sich der M. von bloßen Bitten, Aufträgen, Empfehlungen, nuda praecepta, ohne juridische Wirksamkeit.

2. Eine unsittliche, unerlaubte oder unmögliche Leistung kann nicht erzwungen, also nicht als M. auferlegt werden. Die auf eine solche Leistung gerichtete Bestimmung gilt als nicht beigefügt, die Schenkung oder letztwillige Verfügung ist also als pura giltig. Bei theilweiser Unmöglichkeit oder Unerlaubtheit wird der zulässige Theil, soweit thunlich, aufrecht erhalten; bei Vermächtnissen insbesondere wird, wenn irgend möglich, die unausführbare Leistung in eine dem Willen des Testators entsprechend ausführbare umgewandelt.

3. Die einem Vermächtniß beigefügte Auflage darf den Betrag des Vermächtnisses wohl erschöpfen, aber nicht übersteigen; widrigenfalls ist sie für den Ueberschuß ungiltig.

4. Ob eine Bestimmung als M. oder als Bedingung aufzufassen sei, kann zweifelhaft sein und wird, bei vielfach zusammenfallendem Sprachgebrauche, durch Willensinterpretation eruirt werden müssen. In der Regel ist: „unter der Bedingung, daß. ." als M., „unter der Bedingung, wenn..." als Bedingung zu verstehen. Nach Einigen soll im Zweifel auf M., als auf die geringere Beschränkung, geschlossen werden.

Die einem Vermächtnisse beigefügte Bedingung des eidlichen Versprechens einer Leistung, conditio jurisjurandi, ist zwar als solche nichtig; wenn aber die Leistung keine unerlaubte ist, gilt dieselbe als modus.

5. Die einer Erbeinsetzung beigefügte Auflage wird manchmal (so z. B. von Bering) als kein eigentlicher M. angesehen, weil die Erbenqualität unzerstörbar ist, was doch mit dem Wesen des M. keineswegs unverträglich scheint. Im Justin. R. kann sowohl bei Erbeinsetzungen als bei Vermächtnissen die Nichterfüllung des M. ein Indignitätsfall sein. Da wird, — wenn der Honorirte pflichttheilsberechtigt ist, mit Abzug des Pflichttheils, —

Digitized by Google

das Exceptitium vorerst dem etwaigen Substituten, sodann der Reihe nach den Miterben, Universalfideicommissaren, Vermächtnißnehmern, nichtenterbten Intestaterben, endlich jedem Anderen zugewandt, der den M. erfüllt, und schließlich noch dem Fiscus.

Quellen: D. XXXV, 1. de conditionibus, et demonstrationibus, et causis, et modis.... C. VI, 45. de his, quae sub modo legata vel fideicommissa relinquuntur.

Lit.: Hauptsächlich: Windscheid, Die Lehre des röm. R. von der Voraussetzung, Düsseldorf 1850. Rivier.

Molinäus (Charles Dumoulin), geb. 1500 zu Paris, wurde 1522 Advokat, zog sich jedoch wegen eines organischen Fehlers zurück, wurde Calvinist, später Lutheraner, flüchtete nach Deutschland, kehrte 1557 nach Paris zurück, wo er neue Verfolgungen erlitt, starb 1566.

Schriften: Comm. in consuetudinem Parisiensem. — Annotationes zu den Werken von Decius, Tartagnus etc. — De l'origine, progrès et excellence du royaume et monarchie des Français. — Stilus Parlamenti des du Breuil in den Opera omnia, Par. 1681 ed. Fr. Pinson. — Ausg. des Decretum, Lovan 1661. — Observations sur l'édit de Henri II relatif aux petites dates, 1551. — Conseil sur le concile de Trente, 1564. — Opera, Par. 1681. — Tract. commerciorum et usurarum, Par. 1546.

Lit.: S. Th. I. S. 201. — Nouv. Biographie univ. générale, Par. Vol. 14. — Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, Erl. 1864, Bd. I. S. 25.

Teichmann.

Montesquieu, Charles de Sécondat, Baron de la Brède et de M., geb. 18. Jan. 1689 auf dem Schlosse seines Vaters Brède bei Bordeaux, wurde 1714 Rath beim Parlament zu Bordeaux, 1716 dessen Präsident, stiftete mit dem Herzoge Laforce die Akademie zu Bordeaux, gab seine Stellung auf, wurde 1728 Mitglied der Pariser Akademie, machte Reisen durch Deutschland, Italien, Ungarn, Holland und England, verkehrte vielfach mit Chesterfield, wurde Mitglied der königl. Societät der Wissenschaften, starb 10. Februar 1755 zu Paris.

Schriften: Lettres persanes, Par. 1721; deutsch von Michaelis, Landsh. 1803; Commentar von Meyer, Par. 1841. — Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains, Par. 1734; deutsch von Hacke, Leipz. 1828. — Dialogues de Sylla et de Lysimaque, Par. 1748 (pseudonym: Charles d'Outrepont). — Esprit des lois, Genev. 1748; beste Ausg. von d'Alembert, Par. 1845; deutsch von Hauswald, Halle 1829. — Oeuvres complètes par Auger, Par. 1819, par Destutt de Tracy et Villemain Par. 1827, par Lefebvre Par. 1839.

Lit.: S. Bluntschli, VI. 765—771. — Barni, Histoire des idées morales et politiques en France au dix-huitième siècle, Par. 1865, I. pag. 105. — Laboulaye, L'état et ses limites, Par. 1863. — Laurent, La révolution française (études t. XIII. pag. 507). — v. Holtzendorff, Die Principien der Politik, Berl. 1869, S. 325—326. — Friedberg, Das Recht der Eheschließung, Leipz. 1865, S. 552. 553. — Schloffer, Gesch. des 18. u. 19. Jahrh., 5. Aufl. 1864, I. S. 490—510; II. S. 427—437.

Teichmann.

Mora, Verzug. Einfache Verspätung in Erfüllung einer Verbindlichkeit, sog. m. ineulpata, objectiver Verzug, kann verschiedene gesetzliche oder vertragsmäßige Folgen nach sich ziehen, Klagbarkeit der Obligation, Bezahlung von Zinsen, Zinserhöhung, Pfandverkauf, Conventionalstrafe u. s. w. — Wenn aber die Verspätung durch ein Verschulden, des Schuldners oder des Gläubigers, verursacht ist, dann heißt sie Verzug, M. im eigentlichen Sinne; es ist eine besondere Richtung der Culpa (s. diesen Art.), Culpa in Beziehung auf die Zeit der Erfüllung einer Obligation. Nur in diesem Sinne soll von M. die Rede sein.

1. Der Verzug durch Verschulden des Schuldners, m. solvendi, setzt voraus Fälligkeit der Schuld, Kenntniß derselben von Seiten des Schuldners, wozu aber Klaganstellung durch den Gläubiger noch nicht hinreicht, Mahnung von Seiten des Gläubigers, außer in einigen Fällen (s. darüber den Art. Interpellation), endlich, wie schon aus dem Begriffe hervorgeht, daß der Verzug dem Schuldner zugerechnet werden könne. — Die Folgen der m. solv. lassen sich dahin zusammenfassen, daß der Schuldner sämmtliche aus seinem Verzuge entspringende Nachtheile tragen muß: unicuique sua mora nocet. Er muß dem Gläubiger Alles bezahlen, quod interest, moram factam esse.

Digitized by Google

a) Welche auch ursprünglich seine Haftung für Culpa gewesen sein möge, von nun an steht er für jegliche Culpa ein, und selbst für den Zufall, der ihn sonst liberirt hätte: obligatio perpetuatur s. producitur. Indessen darf er den Beweis führen, daß der Zufall die Sache ebenso getroffen hätte, wenn er sie rechtzeitig übergeben haben würde; gelingt ihm der Beweis, so wird er liberirt, da er wohl quod interest schuldig ist, nicht aber plus quam interest. Anders, wenn der Gläubiger die Sache nach der Uebergabe verwerthet, z. B. verkauft haben würde, was er blos zu behaupten, nicht zu erweisen braucht; dem Schuldner liegt der Beweis ob, daß der Gläubiger nicht verkaufen oder dergl. wollte oder konnte. Ob der Dieb von der Befreiung durch Führung jenes obigen Beweises auszuschließen sei, ist bestritten.

b) In Beziehung auf Art und Zeit wird der säumige Schuldner bei der Schätzung des Interesse strenger behandelt. Er muß den höchsten Preis bezahlen, den die Sache seit dem Verzug erreicht hat.

c) Er muß sämmtliche Früchte und die Zinsen (Verzugszinsen) vom Verzuge ab entrichten, letztere nach röm. R. nur bei bonae fidei negotia, nach heutigem R. allgemein, insbesondere auch beim Darlehn, und zwar nach Reichsgesetzen zu 5 %.

2. Wenn der Gläubiger ein Recht auf Erfüllung zur verstandenen Zeit hat, so hat seinerseits der Schuldner das Recht, sich zur verstandenen Zeit durch Erfüllung zu befreien, und der Gläubiger macht sich dadurch einer m. accipiendi schuldig, daß er die ihm oder seinem Generalmandatar in Beziehung auf Zeit, Ort u. s. w. gehörig anerbotene Erfüllung nicht annimmt. Auch ohne Anerbieten kann der Gläubiger in Verzug versetzt werden, wenn er eine ihm obliegende, der Erfüllung nothwendigerweise vorhergehende, dieselbe vorbereitende, ermöglichende Handlung, z. B. Messung, Zählung, nicht vornimmt, oder verhindert; wenn er sich weigert, eine illiquide Forderung zu liquidiren; wenn er am Orte, wo die Erfüllung stattfinden soll, nicht erscheint, und wohl auch, wenn er zum voraus erklärt, nicht annehmen zu wollen.

Die Folgen der m. accip. sind durch den Satz unicuique sua mora nocet gegeben:

a) Die Verhaftung des Schuldners, welche sie auch ursprünglich gewesen sein möge, schwindet von nun an bis auf culpa lata.

b) Wenn ihm die Behaltung der zu leistenden Sache Kosten verursacht, so hat der Gläubiger dieselben zu vergüten.

c) Hatte der Schuldner das periculum zu tragen, wie bei obligationes generis, oder etwa vertragsmäßig bei einer obligatio speciei, so geht es von nun an auf den Gläubiger über.

d) Die Schätzung der Leistung in Beziehung auf Zeit, Ort u. dgl. findet zum Nachtheile des Gläubigers statt.

Unrichtig ist es, wenn, wie manchmal geschieht, auch Aufhören des Zinsenlaufs als Wirkung der m. accip. angegeben wird. Erst durch Deposition und Obsignation wird der Zinsenlauf sistirt.

3. Die m. solvendi endigt durch Bezahlung von Allem, was aus der ursprünglichen Verbindlichkeit und aus der M. geschuldet wird; die m. accipiendi durch Annahme der Bezahlung, wie dieselbe sich jetzt in Folge der M. gestaltet.

4. Wenn Derjenige, welcher sich in mora befindet, sich effectiv bereit erklärt, zu thun, was ihm obliegt, der Schuldner zu bezahlen, der Gläubiger anzunehmen, wie eben gesagt, — dieses Anerbieten aber sich nicht verwirklicht, sei es wegen neuer Vereinbarung, sei es wegen Weigerung von der anderen Seite, so wird die M. dadurch gebessert, purgatur, emendatur. Im letzteren Falle befindet sich nunmehr die andere, sich weigernde Partei in mora, und hat die Folgen davon zu tragen: posterior m. nocet.

Durch diese Purgation werden die Folgen der ersten M. für die Zukunft abgewendet, so hören z. B. bei m. solvendi die Verzugszinsen auf, die Obligation perpetuirt sich nicht mehr u. s. w. Die bereits entstandenen Wirkungen aber werden natürlich dadurch nicht verwischt, es müßte denn sein, daß die Parteien bei vertragsmäßiger Purgation sich dahin einigten.

Digitized by Google

Daß durch Verjährung der Obligation, durch Novation, durch Annahme der ursprünglichen Leistung seitens des Gläubigers, wodurch die Hauptschuld getilgt wird, auch die accessorische, aus der M. entspringende Schuld erlischt, versteht sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst.

Quellen: Tit. D. de usuris et fructibus XXII, 1. Preuß. A.L.R. I, 11. §§. 95 ff.; 16, §§. 15—26, 64—71. C. N. 1138, 1139, 1146, 1147, 1153, 1257, 1258, 1264 u. A.

Lit.: Ratjen. De mora, Kiel 1824; Madai, Die Lehre von der Mora, Halle 1837; Wolff, Zur Lehre von der Mora, Gött. 1841; Heimbach in Weiske's Rechtslexikon XII; F. Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht, III, Braunschw. 1855; Bangerow §. 588. — Ueber Verzugszinsen insbes. Gerau in Linde's Ztschr. N. F. II. Seuffert im Arch. für civ. Praxis I. — Ueber Anfang der Mora: Lotz, De morae initio, 1825, und die Lit. des Art. Interpellation. Ueber Mora im franz. R.: Windscheid im Rhein. Arch. XLIV, 2. Rivier.

Moratorium, Anstandsbrief, Ertheilung einer Zahlungsfrist durch das Staatsoberhaupt, den Landesherrn, ertheilt gegen andrängende Gläubiger dem ohne eigene Schuld zur Zeit Zahlungsunfähigen bei Stellung genügender Bürgschaft für spätere Zahlung. Bei den Römern war die Frist meist 5jährig — literae s. induciae quinquennales. So lange blieb die Beitreibung — die Execution — gehemmt, doch nicht der Zinsenlauf; jenes auch nur für die zur Ertheilungszeit vorhandenen, nicht die später entstandenen Forderungen. Die Anfechtbarkeit durch Berufung auf Obreption ist in der R.P.O. von 1577 anerkannt. Der praktisch schwierigste Punkt lag in der Sicherheitsbestellung. Wer sie durch Pfand oder Bürgen noch leisten kann, pflegt keiner mehrjährigen Befristung zu bedürfen. Diese nimmt durch Beugung der Rechtsstrenge leicht den Charakter eines Gnadenprivilegs für einen einzelnen Begünstigten an. Die Möglichkeit ihrer Ertheilung schwächt überdies den Personalcredit, der in der Aussicht auf prompte Rechtshilfe seine Hauptstütze besitzt. In England unbekannt, in Oesterreich verboten, sind die Moratorien überall mehr und mehr eingeschränkt, sei es durch Bestimmungen in Verfassungsurkunden (Sachsen 1831, Hannover 1840), sei es durch Verweisung vor den Richter mit allgemeiner Ermächtigung einer den Verhältnissen angemessenen mäßigen Befristung (C. civ. a. 1244) oder endlich durch besondere Ordnung eines gerichtlichen Stundungsverfahrens. In der Regelung seiner Voraussetzungen schon durch Edicte von 1701, 1709, 1722 vorbereitet, wurde es im corp. jur. Frider. II. 23. §. 20 f. zu einer Proceßform mit richterlicher Entscheidung nebst Instanzenzug gestaltet, während dessen Laufes die Execution ruhte. Als Rechtswohlthat des M., oder Indults bei Geldschulden ist das Verfahren in die A.G.O. I. 47 übergegangen, und darin das Special-M.: gegen Einen, vom General-M.: gegen mehrere Gläubiger, unterschieden. Gleichwohl riefen die Kriegsjahre seit 1806 und andere Calamitäten für einzelne Landestheile und Creditinstitute Generalindulte, für manche Landgemeinden Specialindulte hervor. Unter Aufhebung der Generalmoratorien ist 1855 die Gesetzgebung zu einer weiteren Regelung des Verfahrens geschritten, mittelst dessen der Richter durch ein unangreifbares Erkenntniß Stundung bis auf Ein Jahr auf den genügend begründeten Antrag des Schuldners bewilligen darf, der darum spätestens 14 Tage nach Eintritt der Vollstreckbarkeit einer Forderung einkommt. Das Verfahren ist für Wechsel-, Alimenten- und andere Forderungen ausgeschlossen und wenig in Gebrauch.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Concurs-Ordn. von 1855 §. 421 f. Mittermaier, Arch. für civ. Praxis, 16, 17. Puchta, Concurs-Prc. §. 101 f. Schaper.

Mord (assassinat): Absichtliche (vorsätzliche), mit kaltem Blute („mit Vorbedacht", „mit Ueberlegung", „mit überlegtem Entschlusse") begangene Tödtung eines Menschen (abweichend Oesterreich, England). Den Gegensatz bildet der Todtschlag, d. i. die im Affecte („in heftiger Gemüthsbewegung", „ohne Vorbedacht"...) begangene vorsätzliche Tödtung. Hinsichtlich der gemeinsamen Merkmale beider Arten von Tödtungsverbrechen s. den Art. „Tödtungsverbrechen"; hinsichtlich des ihrer Unterscheidung zu Grunde liegenden Gegensatzes von dolus praemeditatus und dol. repentinus (impetus) s. Th. I. (IV, 2) S. 515. Der erstere und also M. liegt vor, wenn die That als Ausführung

Digitized by Google

eines mit voller Besonnenheit gefaßten Beschlusses erscheint, oder die im Affect beschlossene mit kaltem Blute zur Ausführung gebracht wird; das Gegentheil, wenn der Entschluß mit kaltem Blute weder gefaßt noch ausgeführt wird (abweichend Basel und Schaffhausen). Trotz eines mit kaltem Blute gefaßten Entschlusses liegt M. nicht vor, wenn die Ausführung erst durch einen hinzutretenden Affect ermöglicht wird; es sei denn, daß derselbe willkürlich herbeigeführt wäre. Daß zwischen Entschluß und Ausführung ein längerer Zeitraum liege, ist kein Erforderniß des M. Je mehr die That dem Charakter des Thäters entspricht, um so weniger setzt ihre Begehung zauderndes Erwägen voraus, und um so weniger weist die rasche Folge von Entschluß und Ausführung auf Affect hin. Umgekehrt schließt der längere Zwischenraum die Möglichkeit nicht aus, daß die That durch eine heftige Gemüthsbewegung veranlaßt und allein aus ihr erklärbar sei. Die Gesetze bezeichnen das in Frage stehende Merkmal durchweg in einer Weise, die zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. So scheint das Merkmal des „Vorbedachts" (Frankreich, Belgien, Italien, England, Baden, Hessen, Würtemberg, Appenzell, vgl. Rußland) dem Zeitmoment eine Bedeutung zuzuerkennen, die ihm nicht zukömmt; das Merkmal der „Ueberlegung" (Preußen, Nd. Strafgef., Sachsen, Lübeck, Oldenburg, Züricher Entw., Dänemark, Schweden) desgleichen dem verweilenden Erwägen des Ziels und der Mittel und Wege, oder der Folgen des Verbrechens. Nicht besser steht es um das Merkmal des „überlegten Entschlusses" (Baiern) oder des „überlegten Vorsatzes" (Hamburg, Brem. Entw.). Auch entspricht es der Natur der Sache nicht und ist mit mancherlei Inconvenienzen verbunden, wenn die Gesetze den Zustand mangelnden Affects positiv charakterisiren, und den M. damit zu einer qualificirten Art vorsätzlicher Tödtung machen. Handelt es sich doch bei der ganzen Unterscheidung von M. und Todtschlag nur um das Vorliegen oder Nichtvorliegen des im Affecte gegebenen Milderungsgrundes. Es ist aber unzweifelhaft abnorm, die Abwesenheit eines bestimmten, die Schuld mindernden Umstandes zu einem positiven Speciesmerkmale zu machen. Richtiger hat daher der Oesterr. Entw. den Todtschlag positiv, den M. nur negativ bestimmt (vgl. Glaser, Bemerk. über den Züricher Entw. §. 64 f.; John, Entw. für den Nd. Bund §. 427). Da ferner dem angegebenen Milderungsgrunde sich andere an die Seite setzen lassen, welche bei den Tödtungsverbrechen so gut wie bei allen anderen Verbrechensarten Beachtung fordern, so läßt sich bezweifeln, ob überhaupt die Rolle, welche jene Unterscheidung in den Gesetzen spielt, eine sachentsprechende sei. Es liegt ihr nämlich die Annahme zu Grunde, daß die Kluft zwischen M. und Todtschlag eine unausfüllbare sei, und daß neben dem den letzteren charakterisirenden Affecte kein anderes Moment in Betracht kommen könne. Diese Annahme ist durchaus hinfällig, und es existirt kein genügender Grund, an ihren Consequenzen trotzdem festzuhalten. — In einigen Gesetzen (Preußen, Baiern, Frankreich, Belgien) geht die Consequenz des Unvernünftigen sogar so weit, daß der Einwilligung seitens des Opfers eine Bedeutung neben dem Affecte nicht zuerkannt wird, so daß also die Tödtung des Einwilligenden, falls sie nicht zufällig „ohne Ueberlegung"... erfolgt, nach ihnen unter die Strafbestimmungen über M. zu ziehen ist! — Was den Dolus betrifft, so genügt es auch beim M. an einem blos eventuellen.

Der M. wird gegenwärtig noch in den meisten Ländern mit dem Tode bestraft. Eine Ausnahme machen Sachsen, Oldenburg, Bremen, Anhalt, Toscana, Portugal, Neufchatel, Rußland, Michigan, Rhode-Island, Wisconsin, Maine. Vgl. den Züricher und den Ital. Entw. Hamburg bedroht nur den nichtqualificirten M., der Bremer Entw. nur die „schwersten Fälle" des M. mit dem Tode. Dabei wird regelmäßig auf ein anderes Strafmittel nicht Bezug genommen (vgl. jedoch den revid. Oesterr. Entw.). Man hat sich nicht entschließen können, das System der relativ-bestimmten Gesetze auf diese Verbrechensart auszudehnen, gleichwohl aber den Verhältnissen, welchen dasselbe entspricht, auch hier gewisse Concessionen gemacht. Hierher gehört es, wenn das jugendliche Alter, sowie wenn (Baiern, Thüringen, Weimar, Braunschweig, Hessen, vgl. Würtemberg) die geminderte Zurechnungsfähigkeit, bzw. (Baden, Hamburg, Bremer Entw.) allgemein die Zustände, welche sich den die Strafe völlig ausschließenden annähern, als Ausschließungs-

Digitized by Google

gründe der Todesstrafe behandelt werden. Ferner, wenn diese Wirkung mit der Annahme „mildernder Umstände" seitens der Geschwornen verbunden wird (Frankreich, Belgien, Italien, Schweden, Bern, Genf, Tessin, Baud) oder mit der des Zusammentreffens vieler und wichtiger gesetzlicher Minderungsgründe seitens des gel. Richters (Braunschweig in Betreff des nichtqualificirten M., Beschluß des österr. Abgeordnetenhauses, Hamburg, Graubünden, Appenzell A.R., Unterwalden O.W.). — Aehnliches gilt auch bezüglich derjenigen Gesetze, welche die Todesstrafe beseitigt haben. So hat Sachsen ebenfalls eine absolute (auf lebenslängliches Zuchthaus gehende) Strafdrohung, anerkennt jedoch die den Strafausschließungsgründen sich annähernden Zustände allgemein, also auch in Beziehung auf den M., als Milderungsgründe.

Einige neuere Gesetze zeichnen gleich dem gem. R. gewisse Arten des M. aus, indem sie theils nur diese mit dem Tode bedrohen (Hamburg), theils den Versuch und die Theilnahme bei denselben einer strengeren Behandlung unterziehen (Oesterr. Entw., vgl. Oesterreich), theils das richterliche Milderungsrecht bei ihnen ausschließen (Braunschweig), theils die Strafe des M. an geringere Voraussetzungen bei ihnen knüpfen (Baden §. 243). Es gehört dahin der Raubmord (Braunschweig, Hamburg, Oesterr. Entw., vgl. Oesterreich), der bestellte (Banditen-) M. (Braunschweig, Hamburg, Oesterr. Entw., vgl. Oesterr.), der Verwandtenmord (die Vorigen), der Giftmord (Braunschweig, Hamburg, vgl. Baden), bzw Meuchelmord (Oester. Entw., vgl. Braunschweig, Oesterreich), der mittelst Brandstiftung (Braunschweig, Hamburg) an einer Schwangeren (Hamburg), an functionirenden Beamten (Hamburg) oder im Complott (Braunschweig, Hamburg) begangene und der mit Peinigungen des Opfers verbundene (Braunschweig, Hamburg). In Betreff der qualificirten Tödtungsverbrechen des Auslandes s. „Tödtungsverbrechen".

Auf die Mitschuldigen sind nach den Gesetzen (nicht nach der Natur der Sache) die Bestimmungen über M. auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn bei ihnen das specifische Merkmal desselben („Ueberlegung" ...) fehlt.

S. den Art. „Tödtungsverbrechen". Merkel.

Morganatische Ehe, Morgendingsehe, Ehe zur linken Hand. Es liegt im Wesen der Ehe, daß Frau und Kinder in die Familiengenossenschaft des Mannes treten, und letztere dem Vater gegenüber ohne Beschränkung erbberechtigt sind. Mit Rücksicht auf das Erforderniß der Ebenbürtigkeit hat das deutsche R. in der Mißheirath eine Ehe geschaffen, welche, ohne Concubinat zu sein, der vollen bürgerlichen Wirkungen einer echten Ehe darbt. Während hier kraft Rechtssatzes an die Ehe mit einer Ungenossin gewisse Nachtheile geknüpft sind, werden bei einer m. E. die Wirkungen einer standesgemäßen Ehe vertragsmäßig ausgeschlossen. Die Einrichtung reicht in ein hohes Alter hinauf. Das ältere deutsche R. kannte neben der Ehe, deren Zweck es war, rechte Erben zu gewinnen, einen erlaubten Concubinat. Die Kirche behandelte solche Verhältnisse als Ehen und hieraus erklärt sich die Existenz einer Verbindung, die kirchlich als Ehe betrachtet wurde, ohne die bürgerlichen Wirkungen einer solchen zu besitzen. Zur gemeinrechtlichen Anerkennung des Institutes trugen die Libri feudorum, welche es als matrimonium ad morganaticam oder ad legem Salicam erwähnen, wesentlich bei (II f. 19; II f. 26, §. 15). Der Ausdruck „morganatisch" wird von Manchen davon hergeleitet, daß die Wittwe vermögensrechtlich auf die Morgengabe beschränkt war. Andere erklären die m. E. sprachlich als eine Ehe, wie sie von vornehmen Personen eingegangen zu werden pflegt. Sie heißt auch Ehe zur linken Hand, weil die Frau dem Manne an die linke Hand getraut zu werden pflegt. Doch ist diese Förmlichkeit juristisch unwesentlich. Das Recht, eine solche Ehe einzugehen, besitzen gemeinrechtlich nur noch die Mitglieder des hohen Adels. Particularrechtlich ist sie mit landesherrlicher Genehmigung in weiterem Umfange gestattet. In dieser Art hat sie auch das Preuß. L.R. aufgenommen, um dem sog. Maitressenhalten zu steuern. Doch ist von ihr bisher nur außerordentlich selten Gebrauch gemacht worden.

Die eigenthümlichen Wirkungen der m. E. bestehen in der Regel darin, daß die Frau nicht in den Stand und Rang des Mannes eintritt, daß sie, im Fall getrennter

Digitized by Google

Ehe, nur die im Ehevertrage bestimmte Abfindungssumme beanspruchen kann, daß die Kinder nicht dem Stande des Vaters folgen und von der Nachfolge und Succession in Lehen und Stammgüter ausgeschlossen sind. Die Frau gilt übrigens als Ehegenossin, die Kinder gelten als eheliche Kinder. Streitig ist, ob gemeinrechtlich Standesungleichheit eine Voraussetzung der Ehe zur linken Hand sei. De lege lata dürfte die Frage zu verneinen sein. Die neuere Rechtsentwickelung ist dem Institute unläugbar abhold. Doch ist es für jene Kreise, in welchen Ebenbürtigkeit die Bedingung einer vollwirksamen Ehe bildet, als Auskunftsmittel zur Abschwächung der Nachtheile einer etwaigen Mißheirath kaum zu entbehren.

Lit. u. Gsgb.: Pütter, Mißheirathen, 2 ff., 25 ff., 49 ff., 360 ff. Kohler, Handb. des deutschen Privatfürstenrechts, §§. 51—56. Mittermaier, Grundsätze, II. §. 414. Gengler, Lehrb. des deutschen Priv.R., II, 849. Niebelschütz, De matrimonio ad morganaticam, 1851. — Preuß. L.R. Th. II, Tit. I, §§. 835 – 944.

Heinrich Brunner.

Morgengabe (donum matutinale) das heißt Geschenk, welches der Ehemann seiner jungen Frau am Morgen nach der Brautnacht übergab. Eine Verpflichtung dazu existirte nicht und die oft aufgestellte Behauptung, daß die M. sich als Preis für die Jungfernschaft darstelle, ist im Allgemeinen unrichtig, vielmehr tritt eine solche Beziehung nur in einzelnen deutschen (so z. B. den baierischen) Rechtsquellen hervor. Wurde eine M. gewährt, so erhielt die Frau hieran das volle Eigenthum, ohne daß sie freilich wegen des ehemännlichen Mundiums und des aus der Gütereinheit hervorgehenden Verwaltungsrechtes des Mannes die Verfügung über dieselbe hatte. Freilich war sie oft durch ein Verbot der einseitigen Veräußerung des Mannes geschützt. Für die Regel waren es bewegliche Sachen, welche zur M. bestellt wurden, indessen ist sie auch später an Grundstücken vorgekommen. Ebenso wenig war im Mittelalter überall sofortige Tradition der betreffenden Sachen nöthig, vielmehr konnte der Zeitpunkt der letzteren auch bis zum Tode des Mannes hinausgeschoben werden. Wie sich schon hierin eine Erweiterung und Umbildung des ursprünglichen Gedankens des Institutes als einer Gabe von verhältnißmäßig geringem Betrage, welche wegen der Veranlassung ihrer Gewährung von den Formen und Regeln der sonstigen Vergebungen befreit ist, zeigt, so hat man in einzelnen Gegenden Deutschlands die M. sogar zu einem gesetzlichen Erbrecht der Frau auf gewisse Stücke des Nachlasses ihres Mannes gemacht, so z. B. in Sachsen, wo jedoch nur die adlige Wittwe ein Recht auf die von demselben hinterlassenen weiblichen Thiere, auf das zugehauene und gezimmerte Bauholz und die von ihr benutzte Kutsche hatte, ein Anspruch, welcher aber dort durch das Mandat vom 31. Jan. 1829 §§. 99. 100 beseitigt worden ist. Heute ist vollends das Institut unpraktisch und es geschieht daher auch in einzelnen Gesetzbüchern, so im sächsischen, desselben gar keiner Erwähnung mehr. Das Preuß. L.R. Th. II. Tit. 2. §§. 207. 269. 774 und Oesterr. G.B. §. 1232 dagegen gedenken noch der M., das erstere als einer bei Schließung der Ehe, das letztere als einer am ersten Morgen nach der Brautnacht versprochenen Vermögenszuwendung.

Lit.: S. Schröder, Gesch. des ehel. Güterrechts in Deutschland, Stettin 1863. 1868. 1, 84 ff. 154 ff. 172; 2, 24 ff.; v. Martitz, Ehel. Güterrecht des Sachsensp., Leipz. 1867. S. 216 ff.; Gengler, Diss. de Morgengaba; ferner die Lehrbücher des deutschen Priv.R.

P. Hinschius.

Mortuarium im Kirchenrecht das beste Stück Vieh, welches aus dem Nachlasse eines Parochianen an die Pfarrkirche seines Domicils vielfach im Mittelalter gegeben wurde. Wenngleich kirchlicherseits diese Abgabe an vielen Orten als ein Ersatz für die bei Lebzeiten der Kirche entzogenen Personalzehnten betrachtet wurde, so scheint der Ursprung des M. doch in einer grundherrschaftlichen Stellung der Kirche zu suchen zu sein. Ferner kommt es auch im Mittelalter als Abgabe aus dem Nachlaß des Geistlichen an die Kirche vor und hat sich heute noch in Würtemberg und in der Diöcese Augsburg zu Gunsten der bischöflichen Kirche erhalten. In der canonistischen Rechtssprache bedeutet M. so viel wie legatum und daher heißt quarta mortuariorum dasselbe wie quarta

Digitized by Google

legatorum, der vierte, mitunter auch ein anderer Theil der einer Pfarrkirche hinterlassenen Vermächtnisse, welcher im Mittelalter an die bischöfliche Kathedrale der Diöcese abgeliefert werden mußte. P. Hinschius.

Morus, Thomas (More), geb. 1480 zu London, wurde Advokat, zu politischen Missionen verwandt und Mitglied des geh. Raths, 1529 Großkanzler, legte 1532 seine Aemter nieder. Wegen seiner Weigerung, das Successionsstatut in allen Punkten zu beschwören, sowie den Supremateid zu leisten, ward er 1535 zum Galgen verurtheilt, welche Strafe in Enthauptung verwandelt wurde; er wurde 6. Juli 1536 hingerichtet.

Schrift: De optimo rei publicae statu deque nova insula Utopia, Löwen 1516. — Sämmtliche Werke, Lond. 1559; Löwen 1566.

Lit.: Oettinger, Th. Morus und sein berühmtes Werk Utopia, Leipz. 1846. — Froude, Hist. of England from the fall of Wolsey to the death of Elisabeth, Lond. 1856. — Bluntschli, VII. 1—6. Teichmann.

Moser, Johann Jacob von Filseck und Weilerberg, geb. 18. Januar 1701 zu Stuttgart, studirte in Tübingen, wurde 1720 außerord. Prof. u. Regierungsrath, 1729 Prof. in Tübingen, Regierungsrath in Stuttgart, 1736 preuß. geh. Rath, Universitätsdirector, Ordinarius in Frankfurt a./O., 1739 entlassen, ging nach dem Voigtlande bis 1747, war bis 1748 hamb. geh. Rath und Kanzler, 1748—51 in Hanau, 1751 Landschaftsconsulent in Stuttgart, wo er 30. Sept. 1785 starb.

Schriften: Deutsches Staatsrecht, 52 Bde., Nürnb., Leipz., Ebersdorf 1734—54. — Neues deutsches Staatsrecht, 21 Bde., Stuttg. u. Frankf. 1766—75. — Deutsches Staatsarchiv, 13 Bde., Hanau u. Frankf. 1751—57. — Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Deutschland (neue Ausg. Tüb. 1754). — Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts, 1777—80. — Beiträge (18 Bde.). — Einleitung zum Reichshofrathsproceß. Frankf. u. Leipz. 1733, 1734.

Lit.: Mohl, II. S. 400. — Lebensgesch. Joh. Jacob Moser's, von ihm selbst beschrieben, Frankf. u. Leipz. 1777—83 (3. Aufl.). — Bluntschli, VII. S. 10 ff. — Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 78—82. — Schulze, Joh. Jacob Moser, der Vater des deutschen Staatsrechts, Leipz. 1869. — Schlosser, Gesch. d. 18. u. 19. Jahrh., 5. Aufl. 1864, II. S. 242.

Sein Sohn Friedrich Karl Freiherr von Moser, geb. 18. Decbr. 1723 zu Stuttgart, wurde Reichshofrath, darmstädt. Staatsminister, starb zu Ludwigsburg 1798.

Schriften: Kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- u. Völkerrechts, Frankf. 1751—1765. — Sammlung von Reichshofrathsgutachten, Frankf. 1752—54. — Sammlung der wichtigsten Deductionen in deutschen Staats- und Rechtssachen, Ebersdorf 1752—64. — Patriotische Gedanken von der Staatsfreigeisterei, 1755. — Der Herr und der Diener, 1759. — Reliquien, 1767. — Patriotisches Archiv, Frankf. 1784—90. — Neues patriot. Archiv, Mannh. 1792—94. — Gesch. der Waldenser, Zür. 1798. — Luthers Fürstenspiegel (herausgeg. von Meyer, Frankf. 1834).

Lit.: Schlosser, Gesch. des 18 u. 19. Jahrh., 5. Aufl. 1864, II. S. 531 ff. Teichmann.

Möser, Justus, geb. 14. Dec. 1720 zu Osnabrück, entfloh 1735 dem elterlichen Hause, studirte in Jena und Göttingen, wurde 1743 Advokat in Osnabrück, 1747 advocatus patriae, verwandte sich für die Interessen seines Landes im 7jährigen Kriege, wurde 1762 Justitiar beim Criminalgerichte in Osnabrück bis 1768, dann geh. Referendar des Prinzen Friedrich von England, Landesherrn des Bisthums Osnabrück, wurde 1783 geh. Justizrath, starb 8. Jan. 1794.

Schriften: Patriotische Phantasien, Osnabr. 1775—86, 3. Aufl. Berl. 1804. — Osnabrückische Gesch., Osnabr. 1768, 3. Aufl. Berl. 1820 (1824). — Vermischte Schriften (herausgeg. v. Nicolai, Berl. 1797, 1798). — Sämmtl. Schriften von Abeken herausgeg., Berl. 1842—43.

Lit.: S. Ztschr. f. ges. Staatswissensch. 1865. Bd. XXI. S. 546. — Kreyßig, J. Möser, Berl 1857. — Deutsche Vierteljahrsschrift, 1869, Heft 128, S. 1—25. Teichmann.

Mosheim, Johann Lorenz von, geb. 1694 zu Lübeck, 1723 Prof. in Helmstedt, 1747 in Göttingen, starb als Kanzler 9. Sept. 1755.

Schriften: Institutiones hist. ecclesiasticae, Helmst. 1755; neue Aufl. 1764; deutsch von Einem, Leipz. 1769—78, und Schlegel, Heilbr. 1786—96. — Instit. hist. christ.

Digitized by Google

majores, 2. Aufl. Helmst. 1763. — De rebus Christ. ante Constantinum comment., Helmst. 1753 — Diss. ad hist. eccl. pertinentes, neue Aufl. Altona 1767. — Versuch einer unparteiischen Ketzergesch., Helmst. 1746—48.

Lit.: Bouillet, Dict. univ. d'hist. et de géogr., Par. 1869 21ième éd.

Teichmann.

Mühlenbruch, Christian Friedrich, geb. 1785 zu Rostock, studirte in Rostock, Greifswald, Göttingen, Heidelberg, wurde 1806 Advokat in Rostock, 1808 Rathsherr, 1810 ord. Prof., ging 1815 nach Greifswald, 1818 nach Königsberg, 1819 nach Halle, wurde 1826 geh. Justizrath, ging 1833 nach Göttingen, wurde Mitglied des Staatsraths, starb 17. Juli 1843.

Schriften: De origine, vi et indole stipulationis, Mannh. 1805. — Pr. de veterum Rom. gentibus et familiis, Rost. 1807. — Lehrb. der jurist. Encyclopädie, Rost. 1807. — De jure ejus, cui actionibus cessit creditor, Rost. 1813. — Die Lehre von der Cession der Forderungsrechte nach den Grundsätzen des röm. R., Greifsw. 1817, 3. Aufl. 1836. — Observ. jur. Rom. specimen Regiom. 1818. — Doctrina pandectarum, Hal. 1823—25; 4. Aufl. 1838 (deutsch: Lehrb. des Pandectenrechts, Halle 1835—36, herausgeg. von Madai 1844). — Entw. des gemeinrechtl. und preuß. Civilprocesses, 1827, 2. Aufl. 1838. — Rechtliche Beurtheilung des Städel'schen Beerbungsfalles, Halle 1828. — Fortsetzung zu Glück's Commentar, Bd. 35—41. — Heineccii Antiquit. Rom. syntagma, Francof. 1841. — Rechtliches Erachten über den gegenwärtigen Besitzstand der Altenburg-Bentinckschen Fideicommißherrschaften Kniphausen und Varel, Gött. 1841. — Lehrb. der Institutionen des röm. R., Halle 1842.

Lit.: Neuer Nekrolog Bd. 27, S. 653, 654.

Teichmann.

Mühlenrecht, das an die Anlage und den Betrieb von Mühlen sich anschließende besondere Recht, verdankt seine Eigenthümlichkeiten hauptsächlich der Nothwendigkeit, res communes omnium als Triebkraft zu benutzen: Wind und Wasser; seltener: Thiere (Roßmühlen), wozu erst in neuester Zeit die Dampfkraft tritt. Die rein privatrechtlichen Besonderheiten betreffen vorwiegend nachbarliche Verhältnisse. Dies im weitesten Umfange, so lange der Mühlenzwang bestand: die Nöthigung der Einwohner eines bestimmten Umkreises, nur auf der Zwangsmühle ihr Getreide abmahlen zu lassen. Der durch Ersatzansprüche und Bußen geschützte Müller mußte die Zwangspflichtigen der Reihe nach gehörig fördern, die Bäcker voran. Für schlechtes Mahlen konnte er zur Strafe kommen; er mußte daher die Mühle auch im Stande erhalten. Der Lohn bestand in der Mahlmete oder in Geld. Der Mahlzwang ist — soweit er nicht auf Vertrag beruht, oder auch allgemein — seit 1810 in immer weiteren Kreisen theils mit, theils ohne Entschädigung aufgehoben, das letzte in der Erwartung vermehrter Consumtion neben dem Verbot der dem steuerlichen Interesse gefährlichen Handmühlen. Andere Fragen des Nachbarrechts knüpfen sich an den Gebrauch der Windmühlen — die den unbeweglichen Sachen beigezählt werden —, auch der Bockwindmühlen, doch meistens nicht Schiffsmühlen. Gibt es eine servitus legalis, ne molendino ventus exceludatur, sei es durch Häuserbau oder Baumpflanzung? Gemeinrechtlich wird eine solche wohl mit gutem Grunde verneint; particularrechtlich besteht Verschiedenheit. Gesetzgebung und Gesetzauslegung pflegen übrigens in Mühlensachen für jene wie für andere Fragen zu vielen Zweifeln Anlaß zu geben. Weit wichtiger, schwieriger, durch eine Fülle von Einzelbestimmungen verwickelter als das Windpflegt das Wassermühlenrecht zu sein. Das Triebwerk kann hier mit Leichtigkeit benutzt werden, um das Wasser aufzustauen, und es weit hinaus auf das Land der Uferbesitzer zu drängen, diesen sehr zur Unzeit. Es wächst dadurch das Interesse an der guten Erhaltung und rechtzeitigen Benutzung des Mühlenwehrs, der Schleuse, der Schützen, der Dämme u. s. w. über einfach nachbarliche Rücksichten weg. Als Landespolizeisache wird daher die unter gerichtlicher Mitwirkung durch sachkundige Commissarien zu vollziehende Setzung eines Merk- oder Sicherheitspfahls behandelt, welcher die einzuhaltende Stauhöhe, den höchsten, bzw. niedrigsten zulässigen Wasserstand für den Sommer und Winter deutlich kennbar und unveränderlich bezeichnet, es müßte denn landespolizeilich eine Revision und Umsetzung angeordnet werden. Am schärfsten tritt das öffentliche Interesse — insbesondere auch das der Schiffahrt — in den Vordergrund bei den an öffentlichen Flüssen oder in denselben angelegten Mühlen. Auch dies aber nahm gemein-

Digitized by Google

rechtlich den privatrechtlichen Charakter an, den die Regalien als fiscalische Berechtigungen besitzen. Das Mühlenregal in schiffbaren Flüssen konnte nur durch Verleihung (gegen eine Abgabe, den Mühlenzins), also durch Privileg, erworben werden. Das Preuß. A.L.R. unterscheidet in gleicher Art jene Mühlen von denen an und in Privatflüssen und von den Windmühlen. Diesem regale minus wird indeß noch ein majus von der Doctrin zur Seite gestellt, welches in dem Oberaufsichtsrecht des Staates bezüglich des gesammten Mühlenwesens beruht, soweit das öffentliche Interesse dadurch berührt wird, dergestalt, daß die Mühlensachen einen Zweig der landespolizeilichen Verwaltung darstellen. Einen Hauptgegenstand der Thätigkeit bildet hier die verschieden ausgedehnte, zuweilen ohne Unterschied der öffentlichen und Privatflüsse, der Wind- und Wassermühlen geforderte, nach amtlicher Vorprüfung erfolgende Ertheilung von Concessionen für neu anzulegende Mühlen, oder auch für den Neubau derselben. Die Gew.Ordn. für den Nd. Bund macht Stauanlagen für Wassertriebwerke von der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde abhängig je nach den landesgesetzlichen Vorschriften; und ermächtigt die höheren Verwaltungsbehörden zum Erlaß von Bestimmungen über die Entfernung der Windtriebwerke von benachbarten fremden Grundstücken und öffentlichen Wegen. Der nicht vertragsmäßige Mahlzwang ist darin aufgehoben, die Entschädigungsfrage den Landesgesetzen überlassen. Vielfache Controversen schließen sich an die Aufhebung oder Ablösbarkeit von Mühlenabgaben, je nachdem sie ursprünglich für den Gewerbebetrieb oder als Grundabgabe gezahlt worden, was oft schwer erkennbar, da der Name noch nicht den Beweis des einen oder des andern zu liefern pflegt (Metzgetreidezins, Mühlenpacht, Grundgeld, Erbzins, Zins für das Mahlen, oder von der Mühle u. dgl.).

Sgsb. u. Lit.: Gew.Ordn. für den Nd. Bund vom 21. Juni 1869 §§. 7. 16. 23. 28. Preuß. L.R. II, 15. §. 229 f. Ges. vom 15. Nov. 1811, wegen des Wasserstauens, nebst Erg. Mühlen-Ordn. vom 28. Octbr. 1810. Baiern, Ges. vom 28. Mai 1852, Benutzung des Wassers. Heimbach in Weiske's Rechtslexikon, 14. S. 143 f. Schilling, Mühlenrecht, mit bes. Beziehung auf Preußen und Sachsen, 1829. Ulrich Tengler's Laienspiegel, Titel vom Mühlwerk. Schaper.

Mündelgüter. Die Verwaltung des Vormunds ist besonders in Beziehung auf das Mündelgut bestimmten Regeln unterworfen, wodurch die ursprüngliche, mit strenger Verantwortlichkeit verbundene Freiheit mehr und mehr beschränkt worden ist.

1. Dem Vormund liegt custodia rerum pupilli ob, d. h. er soll für Erhaltung des Vermögens sorgen, wie es eine verständige Verwaltung mit sich bringt. Dazu gehört, daß er Sachen, die Kosten verursachen oder die verderben können, verkaufen darf und soll. Schulden sind natürlich aus dem Vermögen des Mündels zu bezahlen, die drückenderen zuerst. Ebenso Verwaltungskosten. Für nothwendige Ausgaben, z. B. Unterhaltungs- und Erziehungskosten, darf sogar das Capital angegriffen werden. Zu reinen Liberalitäten ist der Vormund nicht befugt. Doch soll er sich auch nicht „zur Aufgabe machen, mit Verletzung aller Standessitte für den Pupillen den Filz zu spielen" (Keller).

2. Auch auf Vermehrung durch ordentliche Verwaltung soll er bedacht sein, nicht durch Speculation oder außerordentliche Unternehmen, wohl aber etwa durch Fortbetreiben des väterlichen Gewerbes u. dgl. und regelmäßig durch zweckmäßiges Anlegen (insbesondere in Liegenschaften) der verfügbaren Gelder binnen einer bestimmten Frist (laxamentum temporis, von 6 Monaten seit Antritt der Vormundschaft für die bereits vorhandenen Gelder, und für die nachher eingehenden von 2 Monaten seit dem Eingehen), nach welcher er die Zinsen schuldig wird.

3. Bereits im classischen röm. R. wurde die Veräußerungsbefugniß des Vormunds bedeutend beschränkt. Vorerst untersagte eine oratio des Septimius Severus (195) die Veräußerung von Ertragsgrundstücken, praedia rustica et suburbana. Dies wurde nach und nach ausgedehnt auf alle Arten von Grundstücken, auf dingliche Rechte an solchen, endlich überhaupt auf alle Sachen des Mündels, mit Ausnahme der werthlosen, der zur Aufbewahrung nicht geeigneten, und der Früchte; auch auf Annahme der Zahlung von Schulden, ausgenommen nur von jährlichen, nicht über zwei Jahre rück-

Digitized by Google

ständigen Einkünften. — Ist jedoch eine derartige Veräußerung zur Tilgung von Schulden oder auch sonst nothwendig, so kann der Vormund durch ein von ihm unter Nachweisung der Nothwendigkeit zu erwirkendes motivirtes obervormundschaftliches Decret, eventuell durch Erlaubniß des Regenten, autorisirt werden. Eine ohne Decret oder auf ein erschlichenes Decret hin vorgenommene Veräußerung ist nichtig. Uebrigens kann der Vater, oder der Testator, von welchem die Sache dem Mündel hinterlassen wird, Veräußerlichkeit statuiren.

So im justinianischen, und im Ganzen auch im heutigen gem. R. Noch viel weiter gehen in der Controlle und Bevormundung des Vormunds auch und namentlich in dieser Hinsicht die neueren Particulargesetzgebungen, insbesondere das Pr. A. L. R., welches eine Menge sehr ausführlicher und sehr genauer Bestimmungen enthält, deren Aufzählung hier nicht möglich ist. Kürzer ist der C. N., welcher dem Vormund Verwaltung als guter Hausvater auflegt und zu Verkauf oder Verpfändung von Immobilien außer dem Beschlusse des Familienraths noch gerichtliche Bestätigung erfordert. — Weiteres im Art. Vormundschaft.

Quellen: Außer den allgem. Titeln über Verwaltung der Vormundschaft s: D. XXVII, 9. C. V, 71 — 74. Pr. A. L. R. II, 18; 438 — 646 und sonst. — C. N. 450 ff.

Lit.: Keller, §§. 432, 433. Arndts, §. 453 ff. Rudorff's Vormundschaft. Buchholtz, Jurist. Abhandl. (1833). Sell, Versuche (1833). Bachofen, Ausgewählte Lehren des röm. Civilrechts, Bonn 1848. Rivier.

Münzfuß. Die dem Münzsystem zu Grunde liegende Gewichtseinheit edlen Metalls in reinem oder vermischtem Zustande heißt das Münzgewicht. M. ist das gesetzlich bestimmte Verhältniß der Münzstückzahl zum Münzgewicht. In Preußen war die Gewichtseinheit seit den Münzedicten Friedrichs des Großen vom 14. Juli 1750 und 28. März 1764 die Mark feinen Silbers; der M. der 14Thaler- oder 21Guldenfuß. Dieses Münzsystem blieb durch das Gesetz vom 20. Sept. 1821 über die Münzverfassung in den preuß. Staaten aufrecht erhalten. Auch die unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossene Münzconvention vom 30. Juni 1838 hat nichts Wesentliches geändert, und nur bestimmt, daß für die süddeutschen Staaten $24\frac{1}{2}$ Gulden aus der Mark geschlagen werden sollten, während für Preußen und die nördlichen Vereinsstaaten der Thaler (14 aus der Mark) die Hauptmünze blieb. Erst der zwischen dem Zollvereine und Oesterreich unterm 24. Januar 1857 abgeschlossene Münzvertrag hat die bisherigen Grundlagen verlassen, indem derselbe als neues Münzgewicht das bei der Zollerhebung zur Anwendung kommende Pfund, und als neuen M. entweder den 30Thalerfuß, oder den 45Guldenfuß (für die Länder der Guldenrechnung mit Hunderttheilung) oder den $52\frac{1}{2}$Guldenfuß (für die süddeutschen Staaten) einführte. Das preuß. Münzwesen ist demgemäß durch das Ges. über das Münzwesen vom 4. Mai 1857, durch das Ges. über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 und durch die Verordnung vom 21. Juni 1858, betr. die Form und das Gepräge der Münzsorten, neu regulirt. Gegenwärtig gehört die Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Münzwesens zur Competenz des Nd. Bundes (Bundesverfassung A. 4 Nr. 3).

Lit.: J. G. Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, Berl. 1838. Derselbe, Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen. Helferich, Die Einheit im deutschen Münzwesen, Zschr. für die ges. Staatswissenschaft, Bd. VI, 1850, S. 385 ff. Adolph Wagner, Münzwesen in Bluntschli's Staatswörterbuch, Bd. VII. (1862) S. 65 ff. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. 1867, Th. II. S 372 ff. v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, 2. Aufl. 1865, Th. II. Abth. 2. S. 367 ff. Beseler, System des gem. deutschen Priv.R., 2. Aufl. 1866, S. 497. Hartmann, Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes, Braunschw. 1868. Literatur über das Finanzwesen des preuß. Staats (Beiheft zum Staatsanzeiger, November 1867), S. 19 ff. Ernst Meier.

Münzverbrechen: Verletzungen der Grundlagen des Geldverkehrs, specieller: Verletzungen der publica fides (über welche der Art. „Fälschungen" zu vergleichen ist) in Bezug auf Geld und demselben strafgesetzlich gleichgestellte Creditpapiere. Das gem. R. kennt M. (Anmaßung des Münzregals, Einführung verbotener Münzen, Ausführung in-

Digitized by Google

ländischen Geldes) und bzw. auf M. bezügliche Strafbestimmungen, welche nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen. Die neueren Gesetzgebungen haben dieselben jedoch, von unerheblichen Ausnahmen abgesehen, fallen gelassen.

Als Gegenstand dieser Fälschungsart galt ursprünglich nur das Metallgeld. Die neuere Gesetzgebung hat demselben aber das Papiergeld, sowie öffentliche (vom Staate oder unter öffentlicher Autorität ausgegebene) auf den Inhaber lautende (jedoch Würtemberg 206) Creditpapiere sammt den dazu gehörigen Zins-, Gewinnantheils- und Erneuerungsscheinen gleichgestellt. Hessen und Baden erwähnen nur die Staatspapiere. Auch sind den inländischen Münzen und Creditpapieren die ausländischen gleichgestellt worden; in Baiern und Würtemberg jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie im Inlande entweder im gemeinen oder im Handelsverkehre Cours (Baiern: „Geltung") haben. Hessen macht diese Voraussetzung nur in Betreff der nicht zollvereinsländischen Münzen. Baden bestraft die an ausländischen Münzen von Creditpapieren, Belgien die an ausländischen Papieren oder an Münzen, welche in Belgien keinen gesetzlichen Cours haben, begangene Fälschung gelinder. Rücksichtlich der Handlung lassen sich nach den Gesetzen 4 Arten von M. unterscheiden, nämlich: a) die Falschmünzerei im engern Sinne. Zu ihr gehört die Anfertigung falschen Geldes, bzw. falscher Creditpapiere. Der Umstand, daß die angefertigten Stücke den ächten, welchen sie nachgemacht sind, dem Gehalte nach gleich stehen, schließt nach den Gesetzen den Begriff der Fälschung nicht aus, ist jedoch selbstverständlich bei dem Ausmaß der Strafe in Betracht zu ziehen. Das nachgemachte Geld oder Papier muß dem ächten insoweit ähnlich sein, daß eine Täuschung in Betreff seiner Unächtheit hervorgebracht werden kann (jedoch Oesterreich 119). Im Uebrigen ist das Maß der Aehnlichkeit bei der Strafausmessung zu berücksichtigen. — Würtemberg und Sachsen fordern ferner, daß von den gefälschten Stücken Gebrauch gemacht worden sei, und zwar Sachsen, daß der Fälscher (selbst oder durch Andere) von den angefertigten Stücken welche als Tauschmittel „angeboten", Würtemberg, daß er welche „in Umlauf gesetzt" habe. Die übrigen Gesetze sehen aus criminal-politischen Gründen (weil der Beweis der bereits erfolgten Ausgabe große Schwierigkeiten machen kann und weil die Anfertigung, insofern sie zum Zwecke der Verausgabung erfolgt, bereits eine dringende objective Gefahr für die Verkehrsverhältnisse und zugleich eine hohe Gefährlichkeit des Urhebers constatirt) von diesem Erfordernisse ab. Sie stellen sich damit in der Behandlung dieser Verbrechensart auf einen polizeilichen Standpunkt. Einige von ihnen (Hessen, Braunschweig, Baden) behandeln die bereits stattgefundene Verausgabung als Strafabstufungsgrund. b) Veränderungen ächten Geldes, bzw. ächter Creditpapiere, wodurch denselben der Schein eines höheren Werthes verliehen wird. Hinsichtlich der Verausgabung der verfälschten Stücke gilt was von derjenigen der nachgemachten bei der Falschmünzerei. Baden und Hessen jedoch stellen dieselbe hier als ein Erforderniß auf. c) Die Verringerung des Werthes ächter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art, insofern die gefälschten Stücke als vollgiltige ausgegeben werden Sachsen behandelt die Verausgabung hier nur als Auszeichnungsgrund. Preußen zieht diesen Fall zum ausgezeichneten Betruge. — Die unter b und c bezeichneten Fälle werden auch unter dem Ausdrucke „Verfälschung" zusammengefaßt. d) Die Verausgabung hergestellten falschen oder verfälschten Geldes oder eben solcher Creditpapiere durch Dritte (Nd. Strafges.: oder den, der sie in nicht verbrecherischer Absicht hergestellt hat). Die Gesetze unterscheiden den Fall, wo der Thäter diese Gegenstände zum Behufe der betrüglichen Verausgabung an sich gebracht hat, von demjenigen, wo er selbst dieselben als ächt oder vollgiltig empfangen hat. Der letztere wird mit Recht als ein leichteres Delict behandelt und mit gelinderen Strafen als selbst der einfache Betrug (jedoch Hessen 215) bedroht. In Betreff des ersteren wird wieder unterschieden, ob die Handlung im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung erfolgte oder nicht. Der Fall des Einverständnisses wird mehrfach durch strengere Strafbestimmungen ausgezeichnet. Würtemberg und Baiern reihen nur diesen den Münzfälschungen ein. In Betreff des andern, wo ein Einverständniß nicht vorlag, verweisen sie auf die Bestimmungen über Betrug. Die Verausgabung von Mün-

Digitized by Google

zen, welche durch Dritte in ihrem Werthe verringert worden sind, wird auch in Baden, Hessen, Braunschweig nur unter der Voraussetzung eines Einverständnisses zu den M. gezogen; vom Nd. Strafges. außerdem im Falle der Gewohnheitsmäßigkeit, in Sachsen insofern die betreffenden Stücke von dem Ausgeber in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebracht worden waren. Preußen gedenkt des Falls nicht. Ein strafbarer Betrug ist in denselben in der Regel nicht zu finden. — Wenn bei der Falschmünzerei und Verfälschung die Verausgabung als ein Erforderniß aufgestellt wird, so liegt in der Verfälschung im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschungen Mitschuld an diesen Delicten (Sachsen, Würtenberg, Baden; vgl. aber auch Hessen, Braunschweig, Belgien, eigenthümlich Oesterreich).

In subjectiver Hinsicht ist die Absicht vorauszusetzen, in Betreff der wahren Beschaffenheit der falschen oder verfälschten Münzen oder Papiere zu täuschen und dieselben dadurch ihrer simulirten Bedeutung nach in Cours zu bringen (abweichend Braunschweig). Bei Falschmünzerei und Verfälschung muß diese Absicht dort wo auf die nachmachende oder verfälschende Thätigkeit der Schwerpunkt gelegt ist, bereits bei dieser vorliegen (vgl. aber auch Würtemberg und Sachsen). — Sachsen bedroht auch, natürlich mit geringeren Strafen, die ohne die bezeichnete Absicht erfolgende Nachbildung gangbaren Geldes (325, vgl. den Oesterr. Entw. 166).

Hinsichtlich der Vollendung finden sich der rechtlichen Natur dieser Delicte entsprechende Vorschriften nur in Sachsen. Danach sind die M. vollendet mit dem Angebot der falschen oder verfälschten Stücke. In Betreff der Verringerung des Gehaltes der Münzen macht indeß Sachsen eine willkürliche Ausnahme. Würtemberg geht, indem es ein erfolgreiches Angebot (ein in Umlauf Setzen) fordert, über das Ziel hinaus. Was die übrigen Gesetze betrifft, so sind hier die oben charakterisirten Arten der M., wie aus dem über sie Mitgetheilten hervorgeht, zu unterscheiden. Während bei einigen das in Umlauf Setzen, also die Verwirklichung der verbrecherischen Absicht, als ein Erforderniß aufgestellt wird, sieht man bei andern selbst von einem darauf bezüglichen Versuche, d. i. von dem Angebote der gefälschten Gegenstände, ab. — Besondere Bestimmungen über den Versuch s. in Baden (514, 19, 24), Würtemberg (206), Sachsen (323). — Die meisten Gesetze (s. jedoch Preußen und das Nd. Strafges.) dehnen den Kreis des Strafbaren hier auch auf bloße Vorbereitungshandlungen, insbesondere auf die Anschaffung und die Anfertigung von Werkzeugen zum Behufe der Begehung von M. aus.

Gsgb.: Nd. Strafges. §§. 145—50. Preußen 121—24, 243 s. 2 u. 3. Sachsen 320—29. Baiern 169—71, 73—75, 85—91. Oesterreich 103—21. Oesterr. Entw. 159—66. Würtemberg 206—18. Baden 435. 509—32. Hessen 204—222. Braunschweig 126—30. Belgien 160—78. Frankreich 132—44.

Merkel.

Murner, Thomas, geb. 1475 zu Straßburg, trat in den Barfüßerorden, studirte in Freiburg, wurde 1506 Dr. theol., trug 1518 Institutionen in Trier vor, später in Basel, las auch in Straßburg, starb zwischen 1531 und 1537.

Schriften: Chartiludium Institutionum, Argent. 1518. — Utriusque juris tituli et regulae, Basil. 1518. — Institutionen, verdeutscht, Basel 1519, 1520.

Lit.: Stobbe, II. 166. — v. Stintzing, Gesch. der pop Lit. des röm.-can. R. in Deutschland, Leipz. 1867, S. 59. 462 - 470. — Waldau, Nachrichten von Murner's Leben und Schriften, Nürnb. 1775 (in Scheible, Das Kloster, IV. Abth. 2. S. 506). — Louis Spach, Oeuvres choisies, 1866, t. 2. série 2. p. 109—128. — Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung, 4 Aufl. III. S. 373.

Teichmann.

Mußtheil ist ein im Gebiet des sächs. R. zur Ausbildung und Geltung gelangtes Rechtsinstitut, welches dem ehelichen Güterrecht angehört. Es wird darunter verstanden die der hinterbliebenen Ehefrau gebührende, zu ihrer Versorgung bestimmte Hälfte der Speisevorräthe, einschließlich des Mastviehs, (sog. Hofspeise) welche sich auf sämmtlichen Gütern des Ehemanns (Lehn- wie Allodialgütern und selbst den gepachteten) bei dessen Tode vorfinden und am dreißigsten Tage nach denselben noch vorhanden sind. Doch kann der Anspruch erst nach Tilgung der Schulden des Mannes geltend gemacht werden; auch war derselbe nach den Quellen des älteren Magdeburger R. nur soweit begründet,

Digitized by Google

als die Vorräthe für den Bedarf eines Jahres bemessen waren. Im neueren sächs. R. ist das M. lediglich als ein Vorrecht der adeligen Wittwe bekannt, und auch in dieser Bedeutung ist es im Königreich Sachsen durch das Mandat vom 31. Januar 1829 (§. 99 f.) beseitigt worden.

Lit.: Sydow, Darstell. des Erbrechts nach den Grundf. des Sachsensp. (Berl. 1828) S. 260 f. Sachse, Handb. des großherz. Sächs. Priv.R. (Weimar 1824) §. 539. Haubold, Lehrb. des königl. Sächs. Priv.R. (3. Ausg. 1847 f.), II. §§. 405. 407 b.

Lewis.

Musterschutz. Muster sind Formen, welche entweder auf einer Waare als Zeichnung, oder in der Gestalt der Waare selbst reproducirt werden. Man unterscheidet danach Zeichenmuster, wie solche bei der Weberei, Druckerei, Porzellanmanufactur, Tapetenfabrikation, und Modellmuster, wie solche bei Thon-, Glas-, Gold- und Silberwaaren in Betracht kommen. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die Anschaffung von Originalzeichnungen und Originalmodellen Auslagen verursacht, und daß derartige Auslagen im Interesse der Industrie durch eine gesetzliche Priorität bei der Anwendung der Muster ersetzt werden müssen, haben manche Gesetzgebungen während einer bestimmten Frist jede mechanische Reproduction dem Urheber ausschließlich reservirt. Ein solcher Schutz findet sich insbesondere schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts in England und Frankreich, und ist in England durch die neuere Gesetzgebung, in Frankreich durch die Praxis den Bedürfnissen entsprechend fortgebildet; er ist neuerdings aber auch in andern Staaten, namentlich in Nordamerika (1841. 1861), in Oesterreich (1858) und in Rußland (1864) eingeführt. Diese Gesetzgebungen weichen jedoch sowohl in Bezug auf den Umfang des Schutzes, nach Gegenstand und Dauer, als auch in Bezug auf das Verfahren zur Erlangung desselben, und in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung der Eingriffe in das Schutzrecht sehr wesentlich von einander ab. Dagegen hat der M. in Deutschland, mit Ausnahme der Rheinprovinz, wo die französische Gesetzgebung gilt, nirgends Eingang gefunden. Auch haben sich im Jahre 1854 die preußischen Bezirksregierungen und Handelskammern in überwiegender Mehrzahl, im Jahre 1858 sämmtliche Zollvereinsregierungen mit Ausnahme von Baiern, Sachsen und Baden gegen die Einführung des M. erklärt. Und in der That wird man anerkennen müssen, daß einerseits die Durchführung des M., wie sich aus den Erfahrungen der betreffenden Länder ergibt, ganz außerordentliche Schwierigkeiten bietet, während andererseits bei dem schnellen Wechsel der Mode in der thatsächlichen Priorität meist ein voller Lohn liegt.

Lit.: Had, Die Aufgaben des Staats in Bezug auf das gewerbliche Leben, Ztschr. für die ges. Staatswissensch., 1867, S. 93 ff. Schäffle, Die ausschließenden Verhältnisse mit besonderer Rücksicht auf literarisch-artistisches Autorrecht, Patent-, Muster- u. Markenschutz, a. a. O., S. 467. Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und Waarenbezeichnungen, Berlin 1869, S. 351 ff.

Ernst Meier.

Muthung heißt das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde. Schriftlich oder zu Protocoll bei der Bergbaubehörde angebracht muß dasselbe den Muther, das Mineral, den Fundpunkt, den dem Bergwerk zu verleihenden Namen enthalten. Es wird ungültig, wenn nicht 6 Wochen nach der Einreichung Lage und Größe des begehrten Feldes nebst Situationsriß nachgebracht werden. Die M. begründet ein dingliches — gegen Dritte verfolgbares — Recht an dem gemutheten Bergwerk, allein dasselbe ist resolutiv bedingt durch die Verpflichtung, die Verleihung des Bergwerks-Eigenthums von der Bergbehörde zu erlangen, welche hiezu im Rechtswege nicht angehalten werden kann. Der Erwerb der Verleihung ist an bestimmte Fristen, Formen und Voraussetzungen gebunden. Der Muthzettel gebührt demjenigen Finder — doch nicht dem Localbergbeamten —, welcher das Alter im Felde für sich hat. Findet dort die Bergbehörde das angezeigte Mineral nicht, oder stehen Dritten bessere Rechte auf den Fund zu, so ist die M. eine blinde, eine rechtlich wirkungslose. Dagegen bildet die gültige, gehörig verfolgte M. die Grundlage für das, durch die Verleihungsurkunde zu begründende Bergwerks-Eigenthum und dessen Eintragung in die Bergbücher.

Digitized by Google

Im Falle der Marklosung (vgl. diesen Art.) gehen auf Grund dieses Rechts die nächsten Nachbarn oft den übrigen Genossen vor. Ueber die Ausübung der N. kommen mannichfache eigenthümliche Bestimmungen in Gewohnheiten und Gesetzen vor. Gleich den meisten gesetzlichen Retractrechten ist auch die N. in neuerer Zeit vielfach aufgehoben worden.

Quellen: Dorf- u. Marktweisth., Stadtrechte u. Landrechte; Hadeler Landrecht II. Tit.11; Kehdinger Landrecht Tit. 21 §. 1; Bayreuther Landesconst. Tit. 6. §. 6; Hohenloher Landrecht Th. III. Tit. 5. §. 13; Preuß. L.R. Th. I. Tit. 20. §§. 650—657.

Lit.: Prosch, Das Recht der Nachbarn, §. 6. — Nähere Nachweise bei Beseler, Deutsches Priv.R. §. 124 Note 14. O. Gierke.

Nacheile (sequela judicialis) ist die zum Zweck der Ergreifung eines flüchtigen Beschuldigten vom Richter verfügte Verfolgung durch Gerichtsbeamte oder dritte Personen; der moderne Anklageproceß räumt sie auch der Staatsanwaltschaft und den Polizeibehörden ein und die badische Str.Prc.Ordn. nennt die bei frischer That eintretende Verfolgung, die Private aus eigenem Antriebe unternehmen, ebenfalls N. — Die N. wird gewöhnlich auf die altdeutsche Gerichtsfolge zurückgeführt, ihre heutige Gestaltung gehört indeß dem Inquisitionsprocesse an. Da sie eine Maßregel zur Ergreifung des Beschuldigten ist, so ist sie natürlich auch an deren Voraussetzungen, also im Anklageproceß an die der vorläufigen Festnahme bzw. der Verhaftung gebunden. Ins Ausland ist die N. nicht gestattet, wenn sie nicht durch besondere Cartellverträge zugelassen ist. Im Inlande, und als solches gelten seit dem Bundesgef. v. 21. Juni 1869 alle Staaten des Nd. Bundes, ist die Ergreifung in jedem Gerichtsbezirke gestattet; nach preuß. R. kann der Ergriffene seine Vorführung vor den Staatsanwalt des Bezirks der Ergreifung fordern, der ihn entlassen darf, nach Bundesrecht muß bei Ergreifung in einem anderen Bundesstaate die Ablieferung an das dortige competente Gericht geschehen, welches dann nach den Grundsätzen über Auslieferung weiter verfügt.

Lit. u. Quellen: Bauer, Lehrb. §. 77. — Löwe, Preuß. Str.Prc. S. 194. — Preuß. Crim.O. §. 237. Ges. v. 12. Febr. 1850 §. 4. Str.Prc O. 1867 §§. 72. 133. 135. — Nd. Ges. v. 21. Juni 1869 §. 30. — Sächs. Str.Prc.O. A. 143. — Bad. Str.Pr.O. §§. 50. 160. K. Wieding.

Nachhude ist diejenige Weidegerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, welche im Herbst ausgeübt wird. Wie alle Servituten, so soll auch die Weidegerechtigkeit pfleglich ausgeübt werden, d. h. so, daß dadurch die der Beschaffenheit des Grundstücks entsprechende Bewirthschaftung von Seiten des Eigenthümers möglichst wenig beeinträchtigt wird. Dies ist der Grund, weshalb auf Aeckern und Wiesen die Weidegerechtigkeit nicht während der zum Fruchterwerb oder Heuerwerb bestimmten (der sog. geschlossenen) Zeit ausgeübt werden darf (Preuß A. L.R. Th. I. Tit. 22. §. 107 f. Oesterr. G.B. §. 501), sondern nur außerhalb dieser Zeit, während der sog. offenen Zeit. Für die Dauer der geschlossenen Zeit ist der Ortsgebrauch maßgebend (so auch nach Preuß L.R. a. a. O. §. 110 und Oesterr. G.B. §. 501.). In Ermangelung eines solchen entscheidet sachverständiges Gutachten. Je nachdem es sich nun um die Ausübung der Weidegerechtigkeit vor oder nach der geschlossenen Zeit handelt, unterscheidet man Vorhude und Nachhude Uebrigens ist der, welchem eine Weidegerechtigkeit auf einem Gut zusteht, noch nicht zur N. auf allen hierzu gehörigen Grundstücken berechtigt. So nimmt das Preuß. A. L.R. (a. a. O. §. 112) „nasse durchbrüchige Wiesen" davon aus.

Lit: Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts (Hann. 1807) §§. 132. 294 f. Bülow u. Hagemann, Pratt. Erört. III. Nr. 28. Lewis.

Nachsteuer, Abzugsgeld, Gabella emigrationis, ist eine Abgabe, welche der Staat, die Gemeinde oder ein Grundherr von den Auswandernden erhebt. Während die Entstehung dieser Auflage aus vogteilichen Verhältnissen zu erklären sein dürfte, ist sie in den meisten Staaten Deutschlands bis in unser Jahrhundert aus dem irrigen Gesichtspunkte erhoben worden, daß es im Interesse des Staates liege, die Auswanderung möglichst zu beschränken und von der Zurücklassung einer Vermögensquote abhängig zu

Digitized by Google

machen. Die Höhe des Betrags war durch locales Herkommen bestimmt und wechselte zwischen dem zwanzigsten und dem dritten Theile des Vermögens. Ausdrücklich anerkannt wurde das Recht der N. durch R.A. von 1555, §. 24. und von 1594, §. 82, 84. Im Preuß. L.R. hat dieser Gegenstand noch eine eingehende Regelung erfahren; doch hat sich allmälig die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die N. keinerlei Rechtsgrund für sich habe, sondern eine verwerfliche Beschränkung der Auswanderungsfreiheit sei. Durch A. 18 der Bundesacte und durch Bundesbeschluß vom 17. Januar 1817 wurde sie für die deutschen Bundesstaaten aufgehoben, sofern durch die Auswanderung das Vermögen in einen anderen Bundesstaat übergeht. In diese Aufhebung ist zugleich auch das den Privaten und Corporationen zustehende Recht zur Erhebung der N. inbegriffen. Nichtdeutschen Staaten gegenüber ist sie fast durchweg durch besondere Verträge beseitigt. Einer unbedingten Aufhebung des veralteten Institutes steht nur noch die Geltendmachung desselben im Wege der Retorsion entgegen, nämlich jenen Staaten gegenüber, die ihrerseits von den in einen deutschen Staat auswandernden Angehörigen die N. erheben.

Lit. u. Qfgb.: F. J. Bodmann, Pragmat. Gesch., Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, 1791. Mittermaier, Grundsätze, §. 111. Pözl in Bluntschli's Staatswörterbuch I, 581. Preuß. L.R. Th. II. Tit. 17. Abschn. 2. Weitere Lit. bei Mittermaier l. c. 316, Note 1. Heinrich Brunner.

Nadelgelder, auch Spiel- oder Spillgelder sind ihrem ursprünglichen Sinne nach Gaben an baarem Gelde, welche der Ehemann während der Ehe seiner Gemahlin zu freier Disposition übergibt. Ihre Bestimmung ist regelmäßig nicht, in die Verwaltung des Hauswesens verwendet zu werden; sie dienen vielmehr zu der Beschaffung von Gegenständen, welche, wie Luxussachen, Putz u. dergl., ausschließlich zum Gebrauch, Vortheil oder Vergnügen der Ehegattin bestimmt sind. Ihr jährlicher Betrag wird in den Eheverträgen des hohen Adels und der regierenden Familien regelmäßig genau bestimmt. In den souveränen Häusern wird ihre Zahlung aus der Civilliste des Souveräns bzw. aus den Apanagen der Prinzen geleistet. Ihre Verwendung von Seiten der Ehefrau ist regelmäßig eine nur durch ihre Zweckbestimmung beschränkte.

In den Hausgesetzen einzelner regierender deutscher Familien haben aber die N. noch eine andere Bedeutung erhalten: hier wird unter ihnen nämlich nicht eine der Ehefrau von ihrem Gemahl zu freier Disposition überlassene Geldsumme, sondern diejenige meist verhältnißmäßig geringe Rente verstanden, welche vom Staate oder auch aus dem Hausvermögen an solche volljährige unverheirathete Prinzessinnen des regierenden Hauses, deren Eltern noch am Leben sind, oder wohl auch nur an die volljährigen, ledigen Töchter des Souveräns und des Kronprinzen gezahlt wird. Mit der Vermählung der Prinzessin hört die Zahlung dieser N. auf. Sterben die Eltern einer volljährigen Prinzessin oder erreicht diese nach dem Tode ihrer Eltern die Volljährigkeit, so tritt an die Stelle der N. eine wirkliche Apanage. Das Gleiche geschieht, wenn die Prinzessin einen selbständigen Haushalt errichtet, was nach den verschiedenen Hausgesetzen entweder allen Prinzessinnen oder nur den Töchtern des Souveräns und des Kronprinzen nach Erreichung der Volljährigkeit oder eines noch höheren Alters (in Baiern 25 Jahre) gestattet werden muß. Die Größe der N. steigt hin und wieder, wenn nur die Mutter der betreffenden Prinzessin noch am Leben ist. Der Beschlagnahme von Seiten etwaiger Gläubiger sind die N. in gleicher Weise wie die Apanagen nur bis zu der Höhe eines Drittels ausgesetzt.

Uebrigens ist der Ausdruck „Nadelgelder" in dem zuletzt dargestellten Sinne nicht häufig: die meisten Hausgesetze geben der Geldunterstützung, welche der Staat oder das Haus den volljährigen, aber unvermählten und nicht apanagirten Prinzessinnen gewährt, den Namen „Deputat" oder sprechen einfach von einer der Prinzessin zu ihrem „Unterhalt" zu gewährenden Rente.

Quellen: Altenburg, Grundgesetz §. 23. Allin. 2. §. 32. Coburg-Gotha, Vertrag über die Verwaltung und Nutzung des Domänengutes im Herzogth. Gotha v. 1. März 1855 §. 5.

Digitized by Google

Baden, Apanagegef. v. 21. Juli 1839 §§. 6. 11. 14. 15. Baiern, Familienstatut v. 5. Aug. 1819, Tit. VI. §§. 8. 9. 10. Hannover, Hausgef. v. 19. Nov. 1836, Cap. 10. §§. 15—19. 25.

Lit.: Gengler, Lehrb. des deutschen Priv R., 2. Th. Erl. 1862, S. 1162. Kohler, Handb. des deutschen Privatfürstenrechts, Sulzbach 1832, S. 185.

F. Brockhaus.

Näherrecht (Retract-, Zug-, Einstandsrecht, Losung) ist das einer Person (dem Nähergelter) zustehende Recht, in das über ein Grundstück vom Eigenthümer mit einem Dritten abgeschlossene Kaufgeschäft einzutreten und nach geschehener Uebergabe des Grundstücks dieses aus der Hand des Erwerbers und jedes späteren Besitzers gegen Ersatz des Kaufpreises an sich zu ziehen. Das N. macht sich geltend bei allen Arten von Kaufgeschäften, sowie bei den diesen gleichstehenden Contracten, so namentlich auch bei der öffentlichen Versteigerung und bei dem sog. Mengekauf (wobei das Geschäft mehrere Gegenstände umfaßt, welche nicht alle dem Retract unterliegen), obwohl particularrechtlich zuweilen das Gegentheil bestimmt ist; ebenso bei der Hingabe an Zahlungsstatt. Dagegen ist der Retract unstatthaft nicht nur bei der Schenkung, sondern auch beim Tauschgeschäft. Die Bedingungen sind für den Nähergelter dieselben, wie für den ursprünglichen Käufer. Einerseits braucht er keinen höheren Kaufpreis zu zahlen, als dieser, selbst wenn aus persönlichen Gründen (wie beim Freundschaftskauf) ein hinter dem wahren Werth des Guts zurückbleibender Preis vereinbart wäre, andererseits würde der Nähergelter sein Recht nicht geltend machen können, wenn der ursprüngliche Käufer außer der Zahlung des Kaufpreises noch andere Leistungen übernommen hätte, die jener nicht erfüllen könnte, wie z. B. die persönliche Pflege des Verkäufers. Auch muß der Nähergelter zur sofortigen Zahlung oder Deposition des Kaufpreises bereit sein. Das N. kann nur von dem Berechtigten selbst zu seinen eigenen Gunsten ausgeübt werden. Es ist weder durch Cession übertragbar, noch geht es auf die Erben über. Voraussetzung für die Ausübung des N. ist ein abgeschlossenes Kaufgeschäft; es ist aber nicht erforderlich, daß der Besitz der verkauften Sache bereits auf den Käufer übertragen ist. Durch Zurücktreten der Contrahenten von dem Geschäft wird der Nähergelter ausgeschlossen, wenn nicht jenes selbst dolose, mit Rücksicht auf die Geltendmachung des Retracts geschehen ist. Fordert der Nähergelter das Gut von einem späteren Erwerber, so hat er nur dasjenige diesem zu ersetzen, was der erste Käufer gezahlt hat, auch ist es nicht nothwendig, daß dieser spätere Besitzer das Grundstück durch ein Kaufgeschäft erworben hat. Der Besitzer hat mit dem Grundstück auch die stehenden Früchte — jedoch nur gegen Erstattung der Culturkosten — herauszugeben; ob er auch zum Ersatz der bereits gezogenen und der vernachlässigten verpflichtet ist, hängt davon ab, ob er sich im Verzuge befand. In Verzug wird er aber nicht schon versetzt durch die Willenserklärung des Nähergelters, sein Retractrecht geltend zu machen, sondern erst durch das Anbieten des Kaufpreises. Auch ist der Besitzer zum Ersatz der Deteriorationen nur unter der Bedingung verpflichtet, daß er sich im bösen Glauben befand. Ebenso hängt es von seiner bona oder mala fides ab, inwiefern er den Ersatz der auf das Gut gemachten Verwendungen fordern kann. Die Retractklage ist eine dingliche Klage, dafür entscheidet sich die Mehrzahl der Schriftsteller. Einige halten sie für eine actio in rem scripta Das Retractrecht wird, wenn dem Nähergelter das Gut zum Vorkauf angeboten ist, ausgeschlossen durch den Ablauf von Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen 3 Tage); doch haben Particularrechte die Frist häufig herabgesetzt (z. B. Preuß. A.L.R. Th. I. Tit 20 §. 610). Hat ein Angebot nicht stattgefunden, so greift die gewöhnliche dreißigjährige Klagenverjährung Platz. Wer zum Retract berechtigt, richtet sich nach den verschiedenen Arten des N. Man unterscheidet namentlich die Erblosung, die Marklosung, die Nachbarlosung, das Gespilderecht, den Retract auf Grund des Miteigenthums, den gutsherrlichen Retract und den Lehnsretract. Machen mehrere Nähergelter zugleich ihr Recht geltend, so geht, wenn sie sich auf dieselbe Näherrechtsart stützen, bei der Erblosung der nähere Verwandte dem entfernteren vor, bei den anderen Arten entscheidet die Prävention und zuletzt das Loos. Ebenso verhält es sich, wenn mehrere verschiedenartige N. collidiren. Von den sämmtlichen Arten des N. gehört der Lehnsretract allein dem

Digitized by Google

gem. R. an; die übrigen haben particularrechtliche Bedeutung und kommen heutzutage nur noch sehr selten vor.

Lit.: Walch, Das Näherrecht, 3. Aufl. Jena 1795. Renaud in der Ztschr. f. deutsches R. VIII. S. 241 ff. Lewis.

Naturalisation. Die Frage, wie das preußische Indigenat erworben werde, und welche Personen als preußische Unterthanen anzusehen seien, hatte im A. L. R. keine zureichende Antwort gefunden, und war auch noch beinahe ein halbes Jahrhundert später nicht bestimmt entschieden; im Allgemeinen wurde jedoch angenommen, daß schon der Wohnsitz innerhalb der preußischen Staaten die Eigenschaft als Preuße begründe, besondere Uebereinkünfte mit den meisten deutschen Regierungen ergänzten den schwankenden Begriff der Staatsangehörigkeit.

Erst das Gesetz vom 31. December 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, welches mit den beiden anderen Gesetzen von demselben Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Armenpflege ein zusammenhängendes System bildet (vgl. den Art. Freizügigkeit), hat einen festen Rechtszustand begründet. Die Eigenschaft als Preuße entsteht danach durch Abstammung, durch Legitimation, durch Verheirathung und durch Verleihung; dagegen hat der Wohnsitz innerhalb des preußischen Staats für sich allein diese Wirkung nicht. Die Begründung der Eigenschaft als preußischer Unterthan durch Verleihung erfolgt mittelst Ausfertigung einer Naturalisationsurkunde, zu deren Ertheilung die Landespolizeibehörden (Provinzialregierungen) ermächtigt sind. Die N. soll jedoch nur solchen Ausländern verliehen werden, welche nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigne Wohnung oder ein Unterkommen finden, und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, hinsichtlich welcher Erfordernisse die Gemeinde desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, soweit es sich dabei um das communale Interesse handelt, mit ihren Einwendungen zu hören ist. Mit dem Zeitpunkte der Aushändigung begründet die Naturalisationsurkunde alle Rechte und Pflichten eines Preußen. Die N. erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Die Stelle einer förmlichen Naturalisationsurkunde vertritt endlich eine vom Könige oder von einer königlichen Central- oder Provinzialbehörde vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den preußischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer.

Die Verfassungsurkunde enthält keine Vorschriften über die Erwerbung und den Verlust des Staatsbürgerrechts, sondern bemerkt nur im Art. 3, daß die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden. Die Verfassungscommission der Nationalversammlung, von der diese Fassung herrührt, hatte übrigens ein besonderes Gesetz über das Staatsbürgerrecht ausgearbeitet, welches gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde erlassen werden sollte.

Das Ges. vom 31. Decbr. 1842 für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassen, ist auch für die Hohenzollernschen Lande als wesentlicher Bestandtheil der dort eingeführten Verfassungsurkunde ohne besondere Publikation nach der damaligen Auffassung der Staatsregierung maßgebend geworden. Diese Auffassung ist indessen später mit Recht aufgegeben und demgemäß das Gesetz vom 31. Decbr. 1842 zwar durch ausdrückliche Bestimmung im Jadegebiete, sowie in der vormals baierischen Enclave Kaulsdorf und in dem zur vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörig gewesenen Oberamte Meisenheim (Verordnn. vom 20. Aug. 1855, 22. Mai 1867, 20. Sept. 1867), nicht aber in den übrigen durch die Ges. vom 20. Sept. und 24. Decbr. 1866 mit der Monarchie vereinigten Ländern eingeführt. Es traten daher der altpreußischen noch acht andere Gesetzgebungen über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts (Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg mit Ausnahme von Meisenheim, Nassau, Frankfurt, Baiern mit Ausnahme von Kaulsdorf) hinzu, die zum

Digitized by Google

Theil bis in die Grundlagen von einander abweichen, indem z. B. in Hannover die Staatsangehörigkeit als Ausfluß und Zubehör der Gemeindeangehörigkeit betrachtet wurde, so daß für den Erwerb derselben lediglich die Gemeinde- und Heimathsgesetzgebung maßgebend war, mit der Einschränkung, daß die Gemeinden Ausländer nur mit Genehmigung der Regierung zu Mitgliedern aufnehmen konnten. Diese Verschiedenheiten bezogen sich jedoch seit der Vereinigung jener Länder mit dem preuß. Staate nur auf den Erwerb, nicht auch auf die Wirkungen des Indigenats, da die Angehörigen dieser Länder durch die Einverleibungsgesetze, resp. durch die vollzogene Besitzergreifung in den preußischen Staatsverband aufgenommen, daher als Ausländer nicht ferner zu behandeln sind, und ein speciell hannoversches, kurhessisches ꝛc. Indigenat seitdem nicht mehr möglich war.

Die staatsrechtliche Einheit der Monarchie machte es aber unerläßlich, gleichmäßige Vorschriften über den Erwerb und Verlust des preußischen Indigenats aufzustellen. Eine einfache Ausdehnung des Ges. vom 31. Decbr. 1842 auf die neuen Provinzen hatte jedoch insofern Bedenken, als manche Vorschriften desselben nach Inhalt und Fassung der inzwischen geänderten sonstigen Gesetzgebung nicht mehr entsprachen, auch während der 25jährigen Anwendung sich einige Unzuträglichkeiten herausgestellt hatten. Die Staatsregierung legte daher in der Session 1868/1869 dem Landtage einen neuen auf den Grundlagen des Gesetzes von 1842 ruhenden Gesetzentwurf für den ganzen nunmehrigen Umfang des Staats vor. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Herrenhause ohne wesentliche Abänderungen angenommen; das Abgeordnetenhaus trat zwar in den meisten Punkten den Beschlüssen des Herrenhauses bei, beschloß jedoch in dem ganzen Gesetzentwurf das Wort Unterthan durch das Wort Preuße zu ersetzen. Dies wurde vom Herrenhause abgelehnt, und wegen dieser Differenz ist das Gesetz nicht zu Stande gekommen.

Inzwischen war bereits durch Art. III. der Nd. Bundesverfassung ein gemeinsames Bundesindigenat begründet. Dasselbe erscheint freilich nicht, wie z. B. das Unionsbürgerrecht in den Vereinigten Staaten als ein unmittelbares selbständiges Rechtsverhältniß. Die Bundesangehörigkeit hat vielmehr, ähnlich wie das schweizerische Bürgerrecht das cantonale Indigenat, die Angehörigkeit zu einem bestimmten Bundesstaate zur Grundlage und Voraussetzung. Es besitzt keineswegs jeder Norddeutsche eine Summe politischer und bürgerlicher Befugnisse, die derselbe überall im Bundesgebiete geltend machen könnte, ohne zu fühlen, daß er sich auf dem Boden eines bestimmten Einzelstaats bewegt, der Art. III. läßt vielmehr das Landesindigenat in seinem Inhalte unberührt, und nimmt nur die Schranken hinweg, welche innerhalb jedes Einzelstaats die eignen Angehörigen von den Angehörigen anderer Einzelstaaten trennt.

An und für sich sind daher für die Voraussetzungen unter denen der Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit stattfindet, zunächst nur die Indigenatsgesetze der Einzelstaaten maßgebend. Die Fortdauer dieses Zustandes ist aber wegen der großen Verschiedenheit dieser Gesetzgebungen unverträglich mit den Interessen des Bundes. Die Verknüpfung der Bundesangehörigkeit mit der Staatsangehörigkeit erheischt die Einführung übereinstimmender Normen, nach denen von allen Bundesstaaten die Staatsangehörigkeit und folglich auch die Bundesangehörigkeit erworben wird. Auch hat die Bundesverfassung bereits Fürsorge getroffen, indem sie in Art. IV. Nr. 1 die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht unter denjenigen Gegenständen namhaft gemacht hat, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung seitens des Bundes unterliegen. In Folge eines nach dem Scheitern des Preuß. Entw. gefaßten Reichstagsbeschlusses vom 20. Mai 1869, hat daher das Präsidium des Nd. Bundes unterm 14. Febr. 1870 einen vom Bundesrathe beschlossenen Gesetzentwurf dem Reichstage zur Beschlußnahme vorgelegt, um an die Stelle der verschiedenen Territorialgesetzgebungen ein einheitliches nationales Recht zu setzen. Das Resultat ist das Ges. vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundesgesetzbl. S. 355 ff.), welches mit dem 1. Jan. 1871 in Kraft tritt. Dasselbe beruht wiederum nach Form und Inhalt im Wesentlichen auf dem bisherigen preußischen Gesetze; auch sind die Aenderungen, welche der Entwurf durch den Reichstag erfahren hat, im Ganzen unerheblich.

Digitized by Google

Danach wird die Bundesangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und verloren. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird aber begründet durch Abstammung, durch Legitimation, durch Verheirathung, und für einen Norddeutschen durch Aufnahme, für einen Ausländer durch N. Die Adoption für sich allein hat diese Wirkungen nicht; ebenso wenig der bloße Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaats. Durch Abstammung, auch wenn die Geburt im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Durch eine nach den Landesgesetzen gültige Legitimation erwerben uneheliche Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters, sofern dieser ein Norddeutscher ist, ohne daß die Mutter die Staatsangehörigkeit des Vaters zu besitzen braucht. Durch Verheirathung mit einem Norddeutschen wird für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes begründet. Die Aufnahme und die N. erfolgen durch eine von der höhern Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde. Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines andern Bundesstaats ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, wo er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 die Abweisung eines neu Anziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt (vgl. den Art. Freizügigkeit). Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, (es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormunds oder Curators des Aufzunehmenden ergänzt wird) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigne Wohnung oder ein Unterkommen finden, und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, wobei die Gemeinde resp. der Armenverband mit seiner Erklärung über die drei letzterwähnten Erfordernisse zu hören ist. Der Nachweis der erfüllten Militärpflicht wird im Falle der Reciprocität von Baiern, Würtemberg und Badensern verlangt. Die Stelle der Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde vertritt die seitens eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Angehörigen eines andern Bundesstaats oder Ausländer. Die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienste bewirkt für denselben die Staatsangehörigkeit in denjenigen Bundesstaate, in welchem derselbe seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich regelmäßig auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Die rechtlichen Wirkungen der betr. Urkunden beginnen mit dem Zeitpunkte der Aushändigung. — Der Verlust der Staatsangehörigkeit erfolgt zunächst durch Entlassung auf Antrag vermittelst einer von der höhern Verwaltungsbehörde des Heimathsstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde, die jedem Staatsangehörigen ertheilt werden muß, welcher nachweist, daß er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat, die aber in Ermangelung dieses Nachweises bei Wehrpflichtigen zwischen dem vollendeten 17 und dem vollendeten 25 Jahre von einem Zeugniß der Kreisersatzcommission, daß die Entlassung nicht blos in der Absicht nachgesucht wird, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder der Flotte zu entziehen, bei Militärpersonen des stehenden Heeres und der Flotte, Officieren des Beurlaubtenstandes und Beamten von der vorherigen Dienstentlassung abhängig ist, den Reserve- und Landwehr-, resp. Seewehr-Officieren, sowie den nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind, gar nicht ertheilt werden darf. Außerdem ist denjenigen Norddeutschen, welche nach Baiern, Würtemberg, Baden und den bundesfreien Theilen von Hessen auswandern wollen, im Falle der Reciprocität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie anzunehmen bereit ist. Für die Zeit eines Kriegs oder einer Kriegsgefahr bleibt endlich dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten, um auch aus anderen Gründen die Entlassung zu verweigern. Uebrigens wird die Entlassung

Digitized by Google

unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt. Der Verlust der Staatsangehörigkeit erfolgt ferner durch Ausspruch der Centralbehörde des Heimathsstaats, wenn entweder ein Norddeutscher sich im Auslande aufhält, und im Falle des Krieges oder resp. einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet angeordneten ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet, oder wenn ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste tritt, und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet. Der Verlust der Staatsangehörigkeit erfolgt außerdem durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande, doch wird diese Frist, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimathscheins befindet, erst von dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet, und durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesconsulats bis zur erfolgten Löschung in der Matrikel unterbrochen; andererseits kann jedoch für diejenigen Norddeutschen, welche in einem Staate des Auslandes die Staatsangehörigkeit erwerben, durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob sie sich im Besitze eines Reisepapiers, Heimathscheins ꝛc. befinden oder nicht (vgl. Vertrag zwischen dem Nd. Bunde und den Vereinigten Staaten vom 22. Febr. 1868; Bundesgesetzbl. S. 228). Dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit steht aber ein besonders erleichterter Wiedererwerb zur Seite, indem einerseits solchen Norddeutschen, welche keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, die Staatsangehörigkeit in dem frühern Heimathsstaate wieder verliehen werden kann, auch ohne daß sie sich dort niederlassen, und andererseits solchen, die in das Gebiet des Bundes zurückkehren, die Staatsangehörigkeit durch eine nicht zu verweigernde Aufnahmeurkunde in dem Bundesstaate der Niederlassung ertheilt werden muß.

Lit.: v. Rönne, Staatsrecht, Bd. I. Abth. 2. S. 1 ff., 3. Aufl. 1869. Pözl, Staatsangehörige, Staatsbürger in Bluntschli Staatswörterbuch, Bd. IX. (1865) S. 649 ff. Landgraff, Ueber ein deutsches Bürgerrecht, Leipz. 1867. Landgraff, Das Bundes- und Staatsbürgerrecht im Nd. Bunde, Leipz. 1870. Die Reform der preuß. Verfassung, Leipz. 1870, S. 21 ff.

Ernst Meier.

Nebenabreden sind formlose, also hauptsächlich mündliche Vereinbarungen, die einem schriftlichen oder in eine andere bestimmte Form gekleideten Contract zugefügt sind. Die Frage, welche Kraft denselben neben einem Vertrage der letzteren Art beizulegen, ist verschieden zu beantworten, je nachdem die Form des Contracts auf einer Rechtsvorschrift oder auf dem Willen der Contrahenten beruht. Ist ersteres der Fall, so ist die Nebenberedung, mag sie vor oder bei Abschluß des Vertrags stattgefunden haben, wenn sie mit dem letzteren nicht übereinstimmt, oder denselben erweitert oder beschränkt, nichtig (so auch das Sächs. B.G.B. §. 826). Die vom Gesetz vorgeschriebene Form eines Geschäfts, wodurch dessen Existenz überhaupt bedingt ist, bezieht sich nämlich auf den ganzen Inhalt desselben, und nicht nur auf einzelne Theile. Im zweiten Falle dagegen ist solchen N. diejenige Bedeutung beizulegen, welche die Parteien mit ihnen verbinden (Sächs. B.G.B. a. a. O.). Denn wenn es den Contrahenten freisteht, den ganzen Vertrag formlos abzuschließen, so muß ihnen auch erlaubt sein, einzelne Punkte lediglich durch mündliche Vereinbarung zu normiren. Es ist eine ganz positive und anomale Bestimmung des Preuß. L.R. (Th. I. Tit. 5 §. 128), daß auch in diesem Fall, auf mündliche N. keine Rücksicht genommen werden darf. Natürlich ist es Sache desjenigen, der sich auf die N. beruft, zu beweisen, daß dieselben neben dem Hauptcontract Gültigkeit haben sollen. Dieser Beweis wird jedoch bei denen, die nach dem letzteren zu Stande gekommen, lediglich durch den Beweis dieser Thatsache geführt, während aus der Existenz mündlicher Beibarungen vor dem schriftlichen Abschluß des Vertrags, auch wenn jene Bestimmungen enthalten, die in diesem fehlen, noch keineswegs folgt, daß dieselben neben dem schriftlichen Contrac ihre Gültigkeit behalten sollen.

Digitized by Google

Lit.: Thöl, Das Handelsrecht Bd. I. §. 61. II. Endemann, Das deutsche Handelsrecht §. 95. IV. Bornemann, Erört. im Gebiete des preuß. R. (Berl. 1855) S. 191—202. Wienstein in-Gruchot's Beitr. zur Erläut. des preuß. R. Bd. VII. S. 348—370.

Lewis.

Negatorienklage ist die Klage, mit der man, auf das Eigenthumsrecht gestützt, einem Dritten das Recht bestreitet, in unser Eigenthum einzugreifen in einer Weise, die nicht eine Entziehung eines Besitzes enthalten darf, sei es nun positiv durch Einwirkung auf uns zustehende Sachen oder negativ durch Ableugnung unsres Rechts zu freier Verfügung über dieselben. Man klagt mit ihr in jenem ersteren Falle auf Aufhebung des unser Eigenthumsrecht beeinträchtigenden Zustandes durch den Urheber auf dessen Kosten und auf Ersatz des erwachsenen Schadens, in diesem dagegen auf Anerkennung unserer Berechtigung, sodaß die frühere Meinung, auch der Beklagte müsse sich ein Recht zu seinem Verhalten zuschreiben, nur für einige Fälle paßt. Man ist heut getheilter Ansicht, ob der Name actio negatoria s. negativa eine mehr formelle, oder materielle Bedeutung gehabt hat in jenem Satze der Quellen negatoria competit domino qui negat, invito se jus esse utendi fruendi usufructuario vel sibi esse jus prohibendi. Was die Natur der Klage anlangt, so stehen sich hier die verschiedensten Meinungen gegenüber, indem Einige die N. nur den Servituten, dem Pfandrechte, der superficies und der emphyteusis gegenüber anerkennen wollen, da sie der Ansicht sind, daß im röm. R. bei dem Eigenthume eine solche Klage nicht erwähnt werde. Andere verlangen für diese Klage ein Verhalten, das den Inhalt einer Servitut oder eines servitutähnlichen Verhältnisses zu bilden geeignet ist, noch Andere einen Eingriff, der sich auf ein persönliches oder dingliches Recht stützt. — Ansichten, bei denen man zu wenig auf den präjudiciellen Charakter geachtet hat, der meist bei diesen Klagen vorherrscht. Oefters geht die N. auch auf Sicherheitsmaßregeln gegen fernere Beeinträchtigungen und Störungen der Rechtssphäre unsres Eigenthums. Noch besteht ein heftiger Streit über die Frage, was der Kläger zu beweisen habe, ob er nur sein Eigenthumsrecht darzulegen und das vom Gegner angemaßte Recht als damit im Widerspruche stehend nachzuweisen habe, oder ob er auch noch das Nichtrecht der Beklagten darthun müsse, welche letztere Forderung Einige in dem Falle billigen, daß der Beklagte im Besitze ist. Das röm. R. speciell anlangend, so ist die früher behauptete Verschiedenheit einer actio negativa und einer actio prohibitiva wohl nicht anzuerkennen, nachdem spätere Forschungen diese beide Klagen als identisch erwiesen haben. Dagegen trennt man auch jetzt noch als eine besondere Art die actio negatoria restrictiva, welche den Eigenthümer der dienenden Sache gegen allzuweite Ausdehnung einer eingeräumten Servitut zusteht.

Quellen: D. 7, 6 si ususfructus petatur vel ad alium pertinere negetur. — D. 8, 5 si servitus vindicetur vel ad alium pertinere negetur. — A.L.R. Th. I. Tit. 7. §§. 181. 182. — Oesterr. Ges. §. 523. — Sächs. Ges. §§. 321—324.

Lit.: Veltheim, De act. confess. et negatoria, Kil. 1822. — H. Pernice, Commentationes juris Romani duae N. 2. Hal. 1855. — Hesse, Rechtsverhältnisse der Grundstücksnachbarn, Eisenberg 1861, Bd. 2. — Hedemann, Ueber den Erwerb und Schutz der Servituten nach röm. R., Berl. 1864. — Vollsack, De onere probandi in act. negatoria, Lips. 1829. — De Rauschenplat, De onere probandi in act. negat., Gott. 1830. — Witte, De onere probandi in act. negat., Hal. 1855 — Wirth, Die Beweislast bei angestellter Negatorienklage, Erl. 1853. — F. Förster, Klage u. Einrede nach preuß. R., Bresl. 1857. — W. H. Puchta, Ueber die gerichtl. Klagen, 2. Aufl. 1840. — Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. XII. XIV. XV. XX. — Gießener Ztschr. N. F. XII—XIV. Jahrbb. f. Dogm. VI. VIII. — Jahrbb. d. gem. R. VI. — Krit. Vierteljahrsschr. VII. — oben I. S. 304.

Teichmann.

Negotiorum gestio, Führung eines fremden Geschäfts oder fremder Geschäfte, ohne Auftrag oder ohne gültigen Auftrag, ist ein Entstehungsgrund quasicontractlicher Verbindlichkeiten zwischen dem Geschäftsherrn und dem Geschäftsführer, welche den contractlichen Verbindlichkeiten zwischen dem Mandanten und Mandatar nachgebildet sind. Mandat, oder ein zum Handeln berechtigendes Amt, schließt n. g. aus. Ob Wissen auf Seiten desjenigen, dessen Geschäfte geführt werden, einem Mandate gleich-

Digitized by Google

kommt, ist quaestio facti. Nachherige Genehmigung, Ratihabition, kann zwar die geschehene Geschäftsführung nicht retroactiv in Mandat umwandeln, wohl aber gibt sie dem Geschäftsführer das Recht, den Geschäftsherrn als Mandanten zu behandeln, folglich anstatt der actio negotiorum gestorum contraria die actio contraria mandati gegen ihn anzustellen. Damit stimmen die Quellen überein, worin stets nur in Beziehung auf den ratihabirenden Herrn, nicht auch in Beziehung auf den Geschäftsführer die nachherige Genehmigung dem Mandat gleichgestellt wird: s. unter anderen l. 60 de R. J. (L. 17), welche sich auf diese Weise mit l. 9 h. t. wohlverträgt.

1. Eine obiger Begriffsbestimmung entsprechende n. g. reicht hin, um die Hauptverbindlichkeit, die auf Seiten des *Geschäftsführers* ist, zu begründen. Namentlich ist es hierfür indifferent, ob dieser sich für einen Mandatar hielt oder nicht, oder ob er etwa geglaubt hat, sein eigenes Geschäft zu besorgen. — Im Ganzen soll er das freiwillig übernommene Geschäft so führen, wie wenn er dazu beauftragt worden wäre. Das Angefangene muß er auch vollenden; von zusammenhängenden Geschäften soll er nicht die einen durchführen, die anderen versäumen. Er haftet in der Regel für jegliches Verschulden; ausnahmsweise sogar für Zufall, wenn er sich in gewagte, der Weise des Geschäftsherrn fremde Unternehmen eingelassen hat; nur für grobes Verschulden aber, wenn seine Dazwischenkunft die Güter des Geschäftsherrn vor dem Untergang bewahrt hat.

2. Zur Begründung einer der actio contraria mandati nachgebildeten actio negotiorum gestorum contraria auf Seiten des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn wegen *nothwendiger und nützlicher Verwendungen* und *Uebernahme von Verbindlichkeiten gegen Dritte* ist noch das Vorhandensein einiger weiteren Requisite erforderlich, welche übrigens durch Genehmigung des Geschäftsherrn theilweise ersetzt werden.

Vor allem muß die Geschäftsführung zur Veranlassung gehabt haben, einen drohenden *Schaden abzuwenden*; es wird in der Regel vorausgesetzt, daß der Geschäftsherr namentlich durch *Abwesenheit verhindert* war, sein Interesse rechtzeitig zu wahren, — was jedoch nicht absolut zu nehmen ist.

Innerhalb dieser Grenzen muß die Geschäftsführung *utilis* gewesen sein, d. h. geeignet, zum Nutzen des Geschäftsherrn zu gereichen, mag auch wegen Unglücksfälle der wirkliche Erfolg nicht entsprochen haben. Eine strenge Scheidung von negotia necessaria, utilia, voluptaria scheint nicht durchführbar. Insbesondere wird die Beurtheilung einer einzelnen Handlung bei genereller Geschäftsführung mehrfach eine andere sein, als bei Führung eines speciellen Geschäfts. Von einigen Schriftstellern wird die Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn auf ein *fingirtes* Mandat zurückgeführt und der Grundsatz aufgestellt, daß er dann verpflichtet sei, wenn vorausgesetzt werden darf, daß er, falls er nicht verhindert gewesen, einen der Handlung des Geschäftsführers entsprechenden Auftrag gegeben haben würde. Andere setzen stets eine *Genehmigung* des Geschäftsherrn voraus, die aber nicht versagt werden könne, daher rechtlich supplirt werde, wenn der Geschäftsführer so gehandelt hat, wie der Herr selbst gehandelt haben würde.

Erforderlich ist noch, daß der Geschäftsführer wirklich das *Geschäft eines Andern* habe besorgen *wollen*, und für den Andern, um diesen zu verpflichten, animo obligandi, — mag auch dieser vermeintliche Herr nicht der wirkliche sein. Die Klage gegen A ist also zulässig, wenn ich die Angelegenheit des A in der Meinung besorgt habe, daß es die Angelegenheit von B wäre; sie ist aber ausgeschlossen, wenn ich glaubte, mein eigenes Geschäft zu führen. Billigerweise wird eine Ausnahme statuirt in dem Falle, wo der Geschäftsführer, in der irrigen Meinung Erbe zu sein, Erbschaftsangelegenheiten besorgt und dadurch den Herrn von einer Verbindlichkeit effectiv liberirt hat, l. 49 de negotiis gestis, l. 50 §. 1 de H. P. (V, 3). Diese Ausnahme wird von Mehreren etwas verallgemeinert; Einige haben sie sogar für das neuere R. zur Regel machen wollen, indem sie, gewiß irrthümlich, demjenigen, der seine eigenen Geschäfte zu führen glaubte, eine actio utilis einräumen. Ausgeschlossen ist ferner die Klage, wenn der gestor donandi animo gehandelt hat oder eine Pflicht hat erfüllen wollen.

Digitized by Google

Hat er zwar wissentlich für den Anderen, aber seines eigenen Vortheils wegen gehandelt, so kann er nur auf die Bereicherung klagen.

Natürlich darf der Geschäftsherr die gestio nicht untersagt haben, in welchem Falle nicht einmal auf die Bereicherung geklagt werden könnte. Selbstverständlich wird aber das Verbot erst von dem Augenblicke an wirksam sein, wo es dem gestor bekannt geworden.

Für unnütze Verwendungen kann der Geschäftsführer das Recht der Wegnahme haben.

3. Mehr oder minder abweichende Nachbildungen der n. g. sieht man gewöhnlich in folgenden Verhältnissen: a) im Verhältnisse des Gläubigers, der in die Güter des Schuldners eingewiesen worden ist, den übrigen Gläubigern gegenüber in Beziehung auf seine Verwaltung. Letztere haben gegen ihn und er gegen sie eine der actio negotior. gestor. analoge directa resp. contraria. Doch haftet er nur für grobes Verschulden. b) Der Nichtverpflichtete, welcher, möglicherweise auch in der irrigen Meinung verpflichtet zu sein, und selbst wider ein Verbot seitens des Verpflichteten, eine Leiche bestattet hat, kann eine der actio negot. gestor. contraria analoge actio funeraria anstellen, s. Beerdigungspflicht.

Das preuß. R. weicht in mehreren Punkten vom röm. R. ab; der gestor hat nur insofern ein Recht auf Schadloshaltung, als der Geschäftsherr bereichert ist; ausdrückliche Ratihabition macht die n. g. zum Mandat; überhaupt geht das Preuß. A.L.R. von den Grundsätzen aus, daß Niemand befugt ist, sich in die Geschäfte eines Anderen zu mischen; daß, wer dies thut, sich verantwortlich macht; daß sich aber andererseits auch Niemand auf Kosten eines Anderen bereichern darf. Das franz. R. schließt sich im Ganzen dem röm. R. an.

Quellen: Tit. D. III, 5. C. II, 19 de negotiis gestis. Preuß. A.L.R. I, 13 §§. 228—261. C. N. 1372—1375.

Lit.: Monographien von Chambon, Leipz. 1818; Dankwardt, Rostock 1855; Köllner, Gött. 1856; Ruhstrat, Oldenb. 1858; Aarons, Schwerin 1860. Leist, Das erlaubte ungerufene Eingreifen in fremde Vermögensangelegenheiten, Jena 1855. Brinkmann, Verhältniß der actio communi dividundo und der actio negotiorum gestorum zu einander, Kiel 1855. — Thibaut, Versuche II. H. Witte, Die Bereicherungsklagen, 1859. Marezoll, Kämmerer in der Gießener Zschr. VIII. v. Wächter im Civ. Arch. XX. Ruhstrat, ibid. XXXII, XXXIII, XXXIV. Bangerow, §. 604.

Rivier.

Neidbau ist ein Bau, welcher nicht um des eigenen Vortheils willen, sondern zum Nachtheil resp. Verdruß eines Anderen, namentlich des Nachbars unternommen wird. Weder nach röm., noch nach heutigem gem. R. kann ein derartiger Bau verhindert werden. Man hat zwar das Umgekehrte früher behauptet und sich zum Beweise hierfür auf einige Stellen des röm. R. (l. 1 §. 12. l. 2 §. 9 De aqua [39, 3]. l. 3 De oper. publ. [50, 10] Nov. 63 [ungloss.]) berufen. Allein aus keiner derselben läßt sich ein derartiges allgemeines Princip ableiten. Particularrechte haben jedoch den N. untersagt; so die Münchener Bauordnung von 1489 (Art. 27) und das Hamburger Stadtrecht von 1603 (Th. II. Tit. 20). Und unter ein solches Verbot fällt nicht nur ein Bau, der nur dem Nachbar Schaden, seinem Unternehmer aber gar keinen Nutzen bringt, sondern auch ein solcher, bei dem die Absicht hauptsächlich vorwaltet, dem Nachbar Verdruß zu bereiten.

Lit.: Auer, Das Stadtrecht von München (München 1840) S. XCVIII. Gries, Comment. zum Hamb. Stadtrecht (Hamb. 1837), Bd. II. S. 95 f. Baumeister, Das Privatrecht der freien u. Hansestadt Hamburg (Hamb. 1856), Bd. I. S. 140.

Lewis.

Nepos de Montealbano, geb. zu Montauban, lebte und schrieb um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

Schrift: Libellus fugitivus s. pauperum, Par. 1510; Colon. 1589.

Lit.: Savigny, V. 502—505. — Wetzell, System des ordentl. Civilproccesses, 2. Aufl. Leipz. 1865, S. 11 Note 7.

Teichmann.

Nettelbladt, Christian, geb. 1696 zu Stockholm, wurde 1724 Prof. in Greifswald, 1743 Rath in Wetzlar, starb 1775.

Digitized by Google

Schriften: Themis rom. succica, Gryphisw. 1729. — Thesaurus jur. provincialis et statut. Germ. Franc 1756.

Nettelbladt, Daniel, geb. 1719 zu Rostock, wurde 1746 Prof. in Halle, 1776 Director der Universität, starb 1791.

Schriften: Systema elem. univ. jurisp. pos. comm. imp. R. G. usui accommodatum, Hal. 1749—1789 — ebenso jurispr. natur., Hal. 1749, 5. Ausg. 1785 (ed. Heineccius 1779). — Hallische Beiträge zur jur. Gelehrtengesch., Halle 1754—62. — Initia hist. litt. jurid. univers., Hal. 1764, 1774. — Exercitationes academicae varii argumenti, Hal. 1783. — Samml. kleiner jur. Schriften, Halle 1792. Teichmann.

Neubruch ist der Anbau früher noch niemals oder wenigstens seit Menschen Gedenken nicht in Cultur gewesenen Landes. Auch das in Cultur genommene Land selbst wird unter diesem Namen (womit alsdann Rottland gleichbedeutend) verstanden. In der ältesten Zeit wurde bei den germanischen Völkerschaften durch den N. (unter hinzukommender Besitzergreifung) an Allmende- und wüsten herrenlosen Ländereien Eigenthum erworben, an den ersteren freilich nur von Gemeindegenossen. Im fränkischen Reich wurde jedoch von dem Könige das ausschließliche Recht in Anspruch genommen über herrenloses Land zu verfügen. In der späteren Zeit erwarben in Deutschland einige Territorialherren das gleiche Recht. Alsdann konnte Eigenthum durch N. nur erworben werden, wenn der Landesherr hierzu seine Genehmigung ertheilte. Letzteres aber pflegte nur gegen eine Abgabe (in der Regel den Zehnten) zu geschehen. Hiervon abgesehen kann ohne ausdrückliche Bestellung derjenige vom N. einen Zehnten (sog. Novalzehnten) verlangen, dem in der ganzen Feldmark, in welcher die Rodung erfolgt, das Zehentrecht zusteht. (Abweichend das Preuß. L.R. Th. II. Tit. 11 §§. 890—892).

Lit.: Runde, Beitr. zur Erläut. rechtl. Gegenst. Bd. I. (Gött. 1799) Nr. 14. Arnold, Beitr. zum deutschen Privatr. II. S. 9 ff. 54 ff. 272 ff. Beseler, Der Neubruch nach dem älteren deutschen R., Berl 1868. Lewis.

Neulehen. Das praktische Interesse der Eintheilung der Lehen in feuda nova und antiqua äußert sich zwar nicht ausschließlich, aber doch überwiegend bei der Lehnssuccession. Zur Begründung des Lehnfolgerechts gehört nach bekannten Grundsätzen, daß der Lehnsfolger von dem ersten Erwerber des Lehns abstamme; bei Seitenverwandten des letzten Besitzers ist also erforderlich, daß sie einen Stammvater mit dem Verstorbenen haben, von welchem das Lehen herkomme, d. h. daß für sie das Lehen ein feudum antiquum sei. Für Seitenverwandte des ersten Erwerbers und deren Descendenten ist hiernach das errichtete Lehen immer ein feudum novum, sie können in dasselbe nur succediren, wenn ihnen in dem Investiturvertrage ein Erbrecht besonders eingeräumt wird und dies ist der Fall, wenn das N. in Betreff der Erbfolge für ein altväterliches erklärt worden ist: feudum novum iure antiqui concessum; es wird fingirt, daß nicht der erste Erwerber, sondern ein diesem und seinen Seitenverwandten gemeinschaftlicher Stammvater mit dem Gute belehnt worden sei. Ist in dem Vertrage der fingirte Stammvater nicht bestimmt bezeichnet, so wird mit Recht angenommen, daß der nächst höhere vom ersten Erwerber gemeint sei. Daraus ergibt sich denn, daß das Successionsrecht nur den Seitenverwandten des ersten Erwerbers eingeräumt worden ist, und daß den Ascendenten desselben, wenn ihrer im Lehnsvertrage nicht ausdrücklich gedacht ist, die Lehnsfolge nicht zusteht. Ebenso nach A.L.R. Th. I. Tit. 18 §§. 402, 3, 5, jedoch mit zwei Ausnahmen §. 406, 408 das. Der in Mecklenburg vorkommenden Succession der Schildvettern ist nicht die Fiction eines Ersterwerbers zu Grunde zu legen; sie gründet sich lediglich auf besondere lehnsherrliche Concessionen (die Reversale von 1621), und bezieht sich nur auf Lehen, welche bereits im Jahre 1621 als alte Lehen im gemeinrechtlichen Sinne in der Familie waren und seitdem nicht aus derselben gefallen sind; sie tritt nur ein, wenn kein Lehnsfolger vorhanden ist, welcher seine Abstammung vom ersten Erwerber oder ersten bekannten Inhaber des Lehns nachweisen kann; die Gleichheit des Namens, Schildes und Helms ist für den Nachweis des Lehnfolgerechts hinreichend und es bedarf nicht des Nachweises der Agnation mit dem letzten Lehnsinhaber; über die Frage, welche Successionsordnung bei der Concurrenz mehrerer Schildvettern zu

Digitized by Google

beobachten sei, sind die Meinungen getheilt. Dagegen ist die ebenfalls in Mecklenburg vorkommende Aufnahme der Reversalwettern oder auch Mecklenburgische Gesammtbelehnung allerdings eine Art der Constituirung eines R. als Altlehen, indem sie gewissen Klassen der nicht vom ersten Erwerber abstammenden Seitenverwandten ein subsidiäres Erbrecht dadurch sichert, daß sie bei dem Erwerb des Lehns auf Antrag des ersten Erwerbers in die Belehnung mit aufgenommen werden.

Lit.: Vgl. Roth: Mecklenb. Lehnrecht, §§. 9, 25, 58, 59. Für das gem. R. ist noch daran zu erinnern, daß auch ein feudum antiquum in ein f. nov. in Folge besonderer Vorgänge verwandelt werden kann. Hinsichtlich dieser Fälle, sowie mancher Einzelheiten (Präsumtionen für feud. pat., Beweisführung) und der oben nur kurz angedeuteten Controversen vgl. Weber III. S. 352—76, Pfeiffer in Weiske's Rechtslex. VI. 410 und 537 fgg., Pütz §. 100, Eichhorn §§. 208, 352, Gerber §. 268, Beseler §. 154.

Franklin.

Neutralitätsgesetze (s. Th. I. S. 814 ff.). Die Neutralen nennt Hugo Grotius (lib. III. cap. XVII.) medii in bello (bei Livius „medii amici") und pacati (von paco), im Gegensatz von hostilis, gutklass. Form, und Bynkershoek (quaest. iur. publ. Lib. I. cap. IX.) non hostes, aber auch qui neutrarum partium sunt. Für neutrali (ital.) tritt ganz besonders Galiani ein (des Wortes „neutres" hatten sich schon früher bedient Barbeyrac, Hübner u. A.) wenngleich er das Wort für zweideutig hält (I. 2 und 14). — Als Wesen der Neutralität wird bezeichnet bald vollständige Unthätigkeit und Unparteilichkeit (Hübner I. 31., ähnlich Vattel Liv. III. ch. VII. §. 103 und wie Vattel Geßner [4]); bald Nichttheilnahme am Kampf und Nichtunterstützung der Kämpfenden (Berner 252), bald Nichttheilnahme an den Feindseligkeiten (Burchardi 526), bald nur Nichttheilnahme als Hauptpartei (Heffter §. 144); bald unveränderte Fortdauer des früheren Verhältnisses zu den Kriegführenden (Galiani I. 10. Azuni II. 13), mit dem widersprechenden Zusatze bei Hautefeuille (43), daß der Krieg den Neutralen neue Pflichten auferlege und einige ihrer Rechte beschränke; bald Eintritt eines neuen Verhältnisses zwischen Kriegführenden und Neutralen (Ortolan II. 66). — Unserer Ansicht nach modificirt der Krieg die Verhältnisse der Neutralen zu den Kriegführenden, und sind die Rechte der Kriegführenden gegenüber den Neutralen nur „Ausnahmsbestimmungen" (Marquardsen 22). Betheiligung an den kriegerischen Operationen und Unterstützung der Kriegführenden sind den Neutralen versagt und können unparteiische Gewährungen nur möglichst beschränkt und nur aus Gründen der Menschlichkeit erfolgen. — Eingetheilt ist die Neutralität bald in allgemeine (auch naturelle oder parfaite) und besondere (auch conventionelle oder imparfaite), erstere auf Grundlage natürlicher, letztere auf Grundlage vertragsmäßiger Verpflichtung, wobei die besondere in eine unbeschränkte, mit gleicher Handlungsweise gegen jeden kriegführenden Theil und in eine beschränkte, mit besonderer Begünstigung des einen Theiles, weiter eingetheilt wird (Burchardi l. c. Hübner I. 33). Dabei erkennt indeß der sich mehr referirend verhaltende Hübner an, daß die beschränkte keine Neutralität sei, während Azuni (II. 23 ff.) die Verträge der besonderen und beschränkten Neutralität richtig in Allianz- und Subsidienverträge umbenennt. Dessenunerachtet unterscheidet noch Heffter (l. c.) eine vollkommene oder strenge Neutralität und eine unvollständige, wo von der Strenge der Regel etwas nachgelassen wird. Die von ihm aufgeführten Fälle geleisteter Kriegshülfe und Vergünstigung können nicht anders als dem Begriff der Neutralität widersprechen. Auch Berner (l. c.) erkennt eine unvollständige Neutralität an „wo eine partielle Kriegshülfe von Seiten des sonst (!) Neutralen stattfindet". Die Unterscheidung in allgemeine und partielle Neutralität (Heffter) ist jetzt entbehrlich (Beispiele aus früherer Zeit s. bei Berner (254). Die von Galiani (I. 15) gewollte Unterscheidung: imparziale rifiuto (parteilose Verweigerung) und imparziale concessione (parteilose Duldung) verwirft Azuni (II. 23 ff.), weil die erstere nur von verkehrslosen Staaten durchgeführt werden könne und die letztere schon an sich in der Neutralität enthalten sei; Azuni's Unterscheidung (II. 31) (im Sinne des Activ- und Passivhandels) einer activen und passiven Neutralität, wonach der

Digitized by Google

Handel der Neutralen trotz des Krieges in der einen oder anderen Weise fortbetrieben wird, ist indeß ebensowenig anzuerkennen, da die Handelsverhältnisse allein nicht ausreichen, eine Unterscheidung des gesammten Neutralitätsverhältnisses zu motiviren. Die endlich beliebte Unterscheidung einer bewaffneten und unbewaffneten Neutralität ist nichtssagend, da einer jeden die Bewaffnung zusteht. Die gewöhnlich historisch als bewaffnete qualificirten Neutralitäten (1780 und 1800) waren nur eine ausdrückliche Erklärung eines ohnehin zuständigen Rechts und ist außerdem für sie ein Vorgang und eine gleiche Erscheinung aufzuweisen, indem die 13 conföderirten Staaten von Nordamerika durch Verträge mit Frankreich und Schweden von 1778 und 1782 von ihnen nicht minder eine bewaffnete Neutralität erlangten (Azuni II. 34). — Wichtiger als alle diese Unterscheidungen, wenn auch von der Doctrin wenig berücksichtigt, ist die von Neutralität und Neutralisation. Zweck einer Neutralisation im richtigen Wortverstande ist Schutz gegen feindliche Angriffe oder Befriedung (z. B. in Gemäßheit der Genfer Convention), auch Streitloserklärung eines streitigen Gebietes, indem dasselbe im Eigenthum Niemandes, im Gebrauch oder der Benutzung Aller verbleibt. Werden Staaten neutralisirt, so folgt für sie daraus die Verpflichtung eines friedlichen, an keinem Streite anderer Staaten sich betheiligenden Verhaltens; wird ein Gebiet dem Eigenthumsstreit verschiedener Contrahenten entzogen und damit zugleich befriedet, so haben die Neutralisirenden die Pflicht den Frieden desselben sicherzustellen, dessen Zugänge dem Verkehr Aller frei zu halten und jegliche Sondervrätensionen ausschließenden Gebrauchs abzuwehren. Im ersteren Sinne wurde neutralisirt Kratau (Wien. Congr. Acte A. 6: „déclarée strictement neutre"), die Schweiz (Acte der Alliirten, Paris 20. Novbr. 1815 „neutralité perpetuelle et inviolabilité de son territoire") mit Chablais und Faucigny (Wien. Congr. Acte A. 92) und Belgien (Londoner Vertrag vom 15. Novbr. 1831, A. 7). Im letzterwähnten Artikel wird Belgien zuerst auf immerwährende Zeit für neutral erklärt, also neutralisirt und hierauf ausdrücklich zur Neutralität gegen andere Staaten verpflichtet. Somit ist die Neutralisation die Ursache, die Neutralität deren Wirkung. Ein Beispiel der zweiten Art der Neutralisation ist die des schwarzen Meeres (Pariser Frieden vom 30. März 1856, A. 11 „la mer Noire est neutralisée — ses eaux et ses ports sont interdits au pavillon de guerre — sauf les exceptions ment. aux art. 14 et 19). Rechtlich verwerflich sind dagegen die sog. Neutralisationen von Personen und Gütern (s. Burchardi 530, v. Kaltenborn I. S. 112 und II. 432), diese erlangen, weil ihre Neutralisation ein Scheinact in fraudem der Kriegführenden ist, um Feindliches als Neutrales erscheinen zu lassen und jenem dadurch die Rechte dieses zuzuwenden, nie als Wirkung die Neutralität, sondern sind Neutralitätsverletzungen, insofern an diesen Scheingeschäften der neutrale Staat direct oder durch seine Behörden Theil nimmt. — Die Neutralitätsgesetze beziehen sich nur auf die begriffsmäßige, nur in superfluum als vollkommene oder strenge noch ausdrücklich bezeichnete Neutralität, mit Ausscheidung der rechtmäßigen Neutralisation und der Neutralisationsmißbräuche. Das Grundgesetz ist, daß jeder Staat nach freiem Willen sich für neutral erklären kann, insoweit er nicht schon sich früher freiwillig zur kriegerischen Action verpflichtet hat, wie z. B. die Glieder des Deutschen Bundes im Falle eines Bundeskrieges und beim Angriff auf Bundesgebiet (Deutsche Bundes-A. vom 8. Juni 1815, A. XI. Wiener Schlußacte A. XLVI. und XLVIII.) und des Nd. Bundes, da dessen Truppen und Marine eine Kriegsmacht bilden (Verfg. A. 63 und 53) bei Kriegen des Bundes und wider den Bund, so wie Preußen und die Südstaaten vice versa (Schutz- und Trutzbündnisse vom 13., 17., 22. Aug. 1866, A. I.). — Die Pflichten der Neutralität übernehmen zwar in erster Reihe die Staaten als die alleinigen Subjecte des Völkerrechts im Kriege und Frieden, indeß müssen die Unterthanen den von ihrem Staate übernommenen Pflichten sich gemäß verhalten, denn wie kann ein Staat wohl als neutral gelten, wenn seine Unterthanen, das Gros der activen Staatsgenossenschaft die Pflichtübung des Staates nicht unterstützen, ja ihr zuwider nach eigenem Ermessen handeln. Wenn gleich schon Galiani (I. 238) alle in dem Gebiete eines neutralen Staates befindlichen Personen, insbesondere auch dessen Unterthanen und

Digitized by Google

jede einzelne Person verpflichtet die Neutralität zu beobachten, so hat doch Heffter (§. 148) nur die Masse nicht die Einzelnen dazu verpflichtet und läßt, selbst bei massenhafter Theilnahme der Unterthanen an der kriegerischen Action, nur nach politischem Ermessen des eigenen Staatswohls, nicht aus Pflicht gegen die Kriegführenden, eine Reaction der neutralen Staatsgewalt dagegen zu. Aehnlich argumentirt Berner (259), überläßt den Einzelnen die Verantwortung und befreit von ihr den Staat. Solche Exemtionen machen das Rechtsgesetz illusorisch. Burchardi hält es zwar nicht für ehrlich und loyal, daß ein Staat duldet, daß seine Unterthanen heimlich oder offen einer Partei Dienste leisten, aber für verzeihlich, da auch die Kriegführenden gegen die Neutralen nicht immer loyal verfuhren (528). Es soll also Immoralität durch Immoralität entschuldigt werden, wo es sich um Rechtspflichten handelt. — Die Pflichtübung der Neutralen ist nicht bedingt durch die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges, wie schon Bynkershoek (l. c. I. IX.) gegenüber Grotius (l. c. §. 3) ausgeführt hat. — Die Pflichten der Neutralen sind: 1) den Kriegführenden die Kriegshülfe zu versagen. Staaten, welche vor dem Ausbruch eines Krieges dem einen der Kriegführenden Kriegshülfe zugesagt haben und sie nach ausgebrochenem Kriege leisten, haben kein Anrecht auf Anerkennung ihrer Neutralität. Als daher Dänemark die für den Fall eines Krieges Rußland vertragsmäßig (1773) zugesagte Kriegshülfe im Kriege dieses Staates mit Schweden (1788) leisten und dennoch neutral bleiben wollte, wurde, trotzdem Schweden diese Neutralität auf Dänemarks Erklärung (den 23. Septbr.) bedingt anzuerkennen bereit war (den 6. October) (s. die Correspondenz bei Phillimore III. 205 ff.), dennoch von den vermittelnden Staaten England, Holland und Preußen die Anerkennung der dänischen Neutralität verfagt (Burchardi 526). Gegen die Anerkennung der Neutralität bei Truppenlieferungen s. auch Phillimore (III. 210). Beispiele der Gewährung der Neutralität trotz Kriegshülfe s. bei Azuni II. 46 ff. — 2) Den Kriegführenden ihr Gebiet zum Zwecke der Kriegsführung zu verschließen. Weder dürfen die Neutralen ihre Städte zum Stützpunkte von Operationen oder Plätze überlassen (Hübner 40 ff.) (Vattel gestattet sogar im Falle der Noth sich eines neutralen Platzes zu bemächtigen [l. c. §. 122]), noch dürfen sie den Kriegsschiffen der Kriegführenden, stationirt in neutralen Gewässern, die Ausführung von kriegerischen Maßnahmen gestatten (Hautefeuille 418), noch darf der Kriegführende in ihr Wasser- oder Landgebiet hinein den Gegner verfolgen (Phillimore III. 226, Berner 260). Abweichender Meinung ist Bynkershoek (l. c. I. VIII.), welcher einen auf feindlichem Gebiet angefangenen Streit, dum fervet opus, auf neutralem Gebiet fortzusetzen für erlaubt hält. Das in neutrales Gebiet vertriebene feindliche Corps (Berner 260) oder Kriegsschiff muß abrüsten und darf nicht zum Kriegsschauplatze zurückkehren (Heffter §. 149). Auch ist der Neutrale nicht zur Aufnahme des einen oder anderen verpflichtet (Burchardi 531), Vattel (l. c. §. 133) verlangt raschen Durchzug, indeß ist derselbe an sich unstatthaft. Zwar erklären sich Grotius (Lib. II. cap. II. §. XIII.) und Vattel (l. c. §. 119 ff.) für das sog. passagium innocuum oder jus transitus innoxii (und erklärt ihn namentlich Grotius für ein Recht), das sogar, falls es überhaupt (Grotius) oder unbegründeter Weise (Vattel) verweigert wird, erzwungen werden dürfe, indeß versagen den Durchzug Galiani (I. 203 ff.), Heffter (§. 147), und Burchardi (527) mit Einschluß des Durchzuges durch das neutrale Wassergebiet, und Berner (257) außer im Falle einer Durchzugsservitut, wegegen Phillimore (III. 224) die Bewilligung an beide Theile, nicht blos an einen Theil, für zulässig hält. In Verträgen wurde bald dritten Staaten der Durchzug verfagt, bald gegenseitig gewährt (s. die Verträge bei Phillimore l. c.). Auch die Anlage von Magazinen, die Ausrüstung von Schiffen und Truppen und ihre Anwerbung auf neutralem Gebiet ist zu versagen. (Heffter l. c. Burchardi l. c. Correspondenz der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit England im letzten amerikanischen Kriege bei Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv IV. Nr. 656. 662—663. IX. Nr. 1907—1920. Nr. 1974 u. 75 (in Bezug auf Schiffe) IX. Nr. 1876—1885 (in Bezug auf Truppenanwerbung). Phillimore verlangt auch

Digitized by Google

hier (III. 211), daß die Neutralen beiden Kriegführenden die Anwerbung von Truppen auf ihrem Gebiet gestatten und daß die Anwerbung mit Bewilligung der Neutralen geschieht. Zahlreiche Verträge verbieten den Unterthanen der Contrahenten in das Heer der Mitcontrahenten zu treten (Manning 172 ff.), ebenso neuere und neueste z. B. Rußlands (1870) Neutralitätserklärungen. Daß die Militärcapitulationen der Schweiz, welche seit 1848 durch die Bundesverfassung verboten sind, eine Verletzung der Neutralität dieses Landes waren, hat schon Berner (258) bemerkt. — 3) Den Kriegführenden keine „unmittelbaren Kriegsbedürfnisse" zuzuführen (Marquardsen 36) und während des Krieges zu liefern. (Ueber Kriegscontrebande siehe Th. I. 818). Zwar deducirte Lampredi (S. 9 ff.), daß das Völkerrecht den Neutralen die Lieferung aller Waaren an die Kriegführenden, wenn auch mit voller Unparteilichkeit an die verschiedenen Parteien gestatte und daß nur Verträge und Sitte Kriegscontrebandeartikel ausgenommen hätten und stimmt ihm Azuni (II. 53 ff.) bei, und gestattet auch Burchardi (527) den Unterthanen der Neutralen an die Kriegführenden Waffen und Munition zu liefern, indeß erklärten sich schon gegen die Zuführung von Sachen, welche in ihrer ursprünglichen Gestalt schon für den Krieg dienen können, Bynkershoek (I. IX.) und gegen die Zuführung von Waffen Galiani (I. 193). England verbot im Kriege Frankreichs gegen Deutschland (1870) seinen Unterthanen nicht, ersterem Waffen zu liefern. Nach dem Urtheile von Grotius, Bynkershoek, Battel, Martens, Rau, Klüber, Schmalz, Wheaton, Heffter unterliegt nur dann die neutrale Contrebandwaare der Confiscation, wenn sie das Kriegsfeld berührt und sich auf dem Wege zum Kriegführenden befindet (Marquardsen 37 ff.). Daß die unmittelbare Destination ein neutraler Hafen sei, schließt den Begriff der verbotenen Zufuhr nicht absolut aus (Marquardsen 42). Die Confiscation beschränkt sich auf das neutrale Contrebandegut, der Schiffer verliert die Fracht (Marquardsen 48. 49). Verboten ist den Neutralen die Zuführung von Schiffen, insoweit sie sich überhaupt zu Kriegszwecken eignen und der förmliche Transportdienst für die Kriegführenden, in beiden Fällen erfolgt Confiscation der Schiffe (Marquardsen 53 ff.). Verboten ist insbesondere der Transport von Truppen der Kriegführenden, als Hauptaufgabe des bezüglichen Schiffes (s. d. Vertr. hierüber bei Marquardsen 59 ff.), von Depeschen für die Kriegführenden (nach Ord. in Council vom 15. April, Preuß. Neutralitätserklärung v. 22. April, Schwed. Neutralitätserklärung v. 8. April 1854) (Marquardsen 67 ff.), dagegen ist nicht verboten die Beförderung von Gesandten der kriegführenden Staaten von neutraler zu neutraler Station (s. die auf den Trentfall bz. Depeschen der engl., amerikan., franz., österr., preuß. Staaten bei Marquardsen S. 117 ff.) Zwischen neutralen Stationen fahrende neutrale Postdampfschiffe passirten in der Regel in den letzten Kriegen frei (Marquardsen 189). — 4) Den Kriegführenden keine Gelddarlehen zu machen. (Heffter §. 147, Phillimore III. 221 ff.). Battel (l. c. §. 110) gestattet sie, wenn sie nicht augenscheinlich zu Kriegszwecken und wenn sie gegen eine Rente gewährt werden. Im letzten amerikanischen Kriege remonstrirten die Vereinigten Staaten gegen eine in England zu Gunsten der Conföderirten zum Zwecke von Kriegsrüstungen contrahirte Anleihe d. sog. „Cottonloan" und declarirten, daß sie in Folge dessen alle die Ausfuhr von Baumwolle betreffenden Milderungen der Blockade fortfallen lassen würden, England notificirte den Empfang dieser Erklärung. (Aegidi und Klauhold IX. 1886—90). Aus der Pflicht der Unterthanen neutraler Staaten, der Neutralität ihres Staates sich gemäß zu verhalten, kann auch die Pflicht, solche Anleihen den Kriegführenden nicht zu gewähren, gefolgert werden, indeß will Berner (259) nur dem Staat, nicht den Unterthanen solche Gelddarlehen verwehren. Die Frage erscheint zur Zeit controvers, wenn wir auch den Unterthanen die rechtliche Befugniß versagen zu müssen glauben. — 5) Die Kriegführenden in ihren rechtmäßigen Kriegsoperationen außerhalb des neutralen Gebietes nicht zu stören, insbesondere aber auch ihre rechtmäßigen Anordnungen wie eine effective Blockade (Th. I. S. 817) zu respectiren (Heffter §. 147) und sich dem rechtmäßig geübten Durchsuchungsrecht zu unterwerfen (s. den Art. Durchsuchungsrecht). — 6) Den Kriegführenden keine Ausübung von

Digitized by Google

Souveränetätsrechten auf neutralem Gebiet zu gestatten wie namentlich die Truppenanwerbungen (s. oben) und die Prisengerichtsbarkeit (Heffter §. 147). — 7) Die Verletzungen der Neutralität durch die Kriegführenden abzuwehren, gewaltsam (Heffter 145 ff.) oder durch einen Protest (Berner 258), und keine Connivenz an den Tag zu legen (Burchardi 527), widrigenfalls der Neutrale seines Neutralitätsrechts verlustig geht (Berner 256). — Wenn die Neutralen aus Gründen der Menschlichkeit wiederholt den Kriegführenden Vergünstigungen im Falle der Noth gewährten, sowohl einzelnen Personen derselben (Berner 259, Heffter §. 147) als Corps und Schiffen, so steht den Kriegführenden kein Forderungsrecht darauf zu, wenn nicht die Neutralen durch Verträge und Neutralitäts- oder sonstige Erklärungen sich dazu verpflichtet haben. Die Vermuthung, daß falls keine Erklärung erfolgt, das Gebiet und die Häfen aller, vor dem Feinde oder Seegefahr Zuflucht Suchenden geöffnet seien (Burchardi 531), ist daher unbegründet. Richtig stellt Hautefeuille (239) das Gewähren oder Versagen ganz in das Belieben der Neutralen und fordert nur gleiche Gewährung an beide Theile. Ein Asylrecht ist namentlich zu Gunsten der Schiffe der Kriegführenden behauptet worden (Heffter § 149). Die wegen Seegefahr geflüchteten können ihre Schäden ausbessern und wenn nöthig sich approvisioniren, aber nicht mit Kriegsmaterial (Hautefeuille 242 und 422). Dauernde oder wiederholte Stationirung von Kriegsschiffen in neutralen Häfen muß aber als unstatthafte Unterstützung erscheinen, wenngleich Schweden und Dänemark sie in ihren Neutralitätserklärungen im orientalischen Kriege (Phillimore III. 207 ff.) anboten bei gleichzeitiger Gewährung der Versorgung mit Lebensmitteln und Waaren, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, dagegen versagten sie Kapern und Prisen den Zutritt, letzteren nur nicht bei Seegefahr; Frankreich gewährte im amerik. Kriege (Erklärung v. 9. Juni 1861 bei Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv I. Nr. 58) Kapern und Prisen, außer im Falle erzwungenen Stilliegens 24 Stunden Aufenthalt, während die Vereinigten Staaten im orientalischen Kriege auch Kapern und Prisen unbeschränktes Asylrecht einräumten (v. 28. April 1855 s. Samml. off. Act. in Bezug auf Schifffahrt und Handel in Kriegszeiten v. Soetbeer N. F. II. Nr. 183). Den Verkauf von Prisen in ihren Häfen verboten Schweden, Dänemark und Frankreich. — Verträge über das Asylrecht s. bei Hautefeuille l. c.; in Gemäßheit derselben und nach Observanz müssen Schiffe gegnerischer Kriegführender, welche in einem neutralen Hafen zusammentreffen, in einer Zwischenzeit von 24 Stunden den neutralen Hafen verlassen oder ihre Commandeure sich zur Unterlassung von Feindseligkeiten gegen einander verpflichten. — Eine rein formelle Frage ist, ob Neutrale ihre Neutralität vertragsmäßig verbürgt oder beim Beginne eines Krieges verkündigt haben müssen. Ersteres war in früherer Zeit, letzteres ist noch jetzt üblich (z. B. im orientalischen und amerikanischen Kriege s. o. und für den letzteren noch die Erklärungen Englands und Preußens bei Aegidi Staatsarchiv I. 57. 59.) In diesen Erklärungen werden entweder die Unterthanen zur Beobachtung der Neutralität in Bezug auf Militärdienst, Blockadebruch ꝛc. bei Androhung von Strafen verpflichtet (s. z. B. die engl. Erklärung) oder wird die Art der Behandlung der Schiffe Kriegführender oder Neutraler festgestellt (s. die preuß. Erklärung und für die erstere die obigen Asylbestimmungen). — Beobachten die Neutralen ihre Pflichten, so sind die Kriegführenden verpflichtet ihre Neutralität zu achten und ihnen Treu und Glauben zu schenken (Heffter 149. 150, Burchardi 529 ff.) insbesondere aber sie nicht zur Kriegshülfe zu verleiten oder zwingen, das neutrale Gebiet, die Rechte der Angehörigen desselben, ihre Verhältnisse zu andern neutralen Staaten und zu dem anderen kriegführenden Theile und beider Angehörigen zu achten (Berner 260) und ihren Verkehr und Handel möglichst wenig zu behindern. Aus der Gebietsachtung folgt, daß die Kriegführenden im neutralen Gebiet keine Jurisdiction, namentlich keine Prisengerichtsbarkeit ausüben, keine Truppenerhebungen vornehmen dürfen und daß eine auf neutralem Landgebiet gemachte Beute, sowie die in neutralen Gewässern und von denselben aus auf offener See gemachten Prisen null und nichtig sind (Heffter 147, Burchardi 530 ff., Berner 258 ff.). — In Bezug auf den Handel berufen sich die Kriegführenden auf das Gebot der Noth, welches sie zu

Digitized by Google

Beschränkungen des Handels der Neutralen zwangen und sprachen Grot und Pufendorf sogar von Rechten und Vorrechten der äußersten Noth, wogegen schon Galiani (I. 29) remonstrirt, während die Neutralen ungestörten Handel beanspruchten, wofür Lampredi (24 ff.) und Azuni (II. 50 ff.) eintraten. Daß Neutrale im eignen Lande oder sonst auf neutralem Gebiet selbst Waffen und Munition an die Agenten der Kriegführenden verkaufen dürfen (Lampredi 31, Azuni 98 ff., Marquardsen 37), und. nur die Zuführung an den Feind ihnen verboten sei, widerspricht der geforderten Nichtunterstützung der Kriegführenden durch die Neutralen. Der neutrale Seehandel hat sich immer mehr Freiheit errungen. Das älteste System nimmt, mit seiner Achtung neutralen Eigenthums, seinen Ursprung wahrscheinlich zum Anfang der Kreuzzüge und ist urkundlich verbürgt in Verträgen des 13. und 14. Jahrhunderts, wogegen das Verfallen des feindlichen Eigenthums sich zuerst ausgesprochen findet in Verträgen des 15. Jahrhunderts (Deppisch 33 ff.). Die verbundenen Sätze: frei Schiff unfrei Gut — unfrei Schiff frei Gut, sind das System des consolato del Mare (Pardessus coll. d. l. marit. T. II. chap. 231. p. 303). — Durch die Bemühungen der Holländer kam das 2. System auf, wonach feindliches Gut, mit Ausnahme von Kriegscontrebande, nicht am Bord neutraler Schiffe verfiel, wogegen concedirt wurde, daß neutrales Gut am Bord feindlicher Schiffe verfiel, — und hiermit das System: frei Schiff frei Gut — unfrei Schiff unfrei Gut. Frankreich erkannte meist nur den ersteren Satz an. (Deppisch S. 51 ff.). In der Declaration Katharina's der II. vom 28. Febr. 1780 (Mart. Rec. III. p. 158) wurden die Güter der Unterthanen der Kriegführenden auf neutralen Schiffen für frei erklärt, mit Ausnahme der Kriegscontrebande: frei Schiff frei Gut, welcher Satz auch in die Convention zwischen Schweden und Rußland von 4./16. Decbr. 1800 (Art. 3) überging (über die Güter auf feindlichen Schiffen wurde nichts bestimmt), während die Petersburger Neutralitäts-Convention vom 17. Juni 1801 zwischen Rußland und Großbrittanien feindliches Eigenthum auf neutralen Schiffen wieder verfallen läßt: frei Schiff unfrei Gut, womit Englands Anschauung zur Geltung kam; Rußland erklärte sich aber schon 1807 wieder für den Satz „frei Schiff frei Gut", während Frankreich demselben treu bleibend dabei nicht von dem Satz „unfrei Schiff unfrei Gut" ließ; den ersteren Satz aber suchten die Vereinigten Staaten von Nordamerika wenigstens für alle amerikanischen Staaten zur Geltung bringen. Im orientalischen Kriege erkannte England am 28. März 1854 den Satz „frei Schiff frei Gut", Frankreich am 29. März d. J. den Satz „unfrei Schiff frei Gut an. Sie initiirten hiermit das 3. System: frei Schiff frei Gut — unfrei Schiff frei Gut, welches der Pariser Congreß in seiner Erklärung vom 16. April 1856 inaugurirte, der 37 Staaten beitraten (Aegidi und Klauhold Staatsarchiv II. 30); die Vereinigten Staaten versagten den Beitritt mittelst Noten vom 14. und 28. Juli 1856, indem sie jene Sätze zwar anerkannten, aber der gleichzeitig beschlossenen Abschaffung der Kaperei nur bei voller Sicherheit des Privateigenthums von Unterthanen oder Bürgern eines kriegführenden Staates, mit Ausnahme von Kriegscontrebande, gegen Wegnahme auf hoher See durch Kriegsschiffe des anderen kriegführenden Theiles, beitreten wollten. Die Agitationen für diese Freiheit, insbesondere durch die Bremer Kaufmannschaft, die Resolutionen, insbesondere der Beschluß des norddeutschen Reichstages v. 18. April 1868 (stenogr. Ber. mit Vorw. v. Aegidi, Berlin 1868) und die diplomatischen Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben weder diese zur vollen Anerkennung der Pariser Declaration (ein dieselbe enthaltender Vertrag mit Rußland vom 24. Aug. 1861 wurde nicht ratificirt) bestimmt, noch die Freiheit des Privateigenthums zur See in Kriegszeiten erworben. Anerkannt ist letztere im A. 23 des Vertrags von 1785 zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten (antiquirt), im Vertrage zwischen Costa-Rica und Neu-Granada vom 11. Juni 1856 A. IX., im Kriege der Westmächte gegen China (franz. Note an die Hansestädte vom 30. Juni 1859, engl. Note an dieselben vom 4. Juli 1859), und nach dem Princip der Gegenseitigkeit im italienischen Codex für die Handelsmarine vom 25. Juni 1865, durch Oesterreich. Verordn. v. 13. Mai

Digitized by Google

1866 und Preuß. Erlasse vom 19. Mai 1866 und im Kriege gegen Frankreich (1870). — Von allen Staaten war wesentlich nur England abgeneigt. („Frei Schiff unter Feindesflagge" von Aegidi und Klauhold. Beil. z. Staatsarch. 1866. Einleitung und Actenstücke.) Frankreich hat im jetzigen Kriege die von ihm sonst erstrebte Freiheit des Privateigenthums verleugnet.

Endlich ist zu entscheiden, ob der Neutrale in Kriegszeiten einen ihm im Frieden nicht gestatteten Handel treiben darf, zwischen dem Mutterlande und den Colonien, an der Küste der Kriegführenden, von einem eigenen Hafen zum Hafen einer Colonie des Kriegführenden, zwischen den Häfen der Kriegführenden, aber mit einer Ladung des Landes der Neutralen (Phillimore III. 298 ff.). Heffter (§. 165) behandelt den zweiten und dritten Fall unter der Kategorie der zweifelhaften Fälle eines neutralen Handelsverkehrs, v. Kaltenborn (II. §. 226 und 227) verfagt die Beförderung von feindlichem Eigenthum durch den Küstenhandel der Neutralen und durch den Colonialhandel auf neutralen Schiffen, gestattet letzteren dagegen, wenn das Colonialgut bereits neutrales Eigenthum in den neutralen Schiffen ist. Wir wissen, unter der Ausschließung feindlichen Eigenthums und der Kriegscontrebandeartikel, nichts einzuwenden gegen den Handel der Neutralen zwischen den nicht blokirten Häfen der Kriegführenden. — Englands Praxis documentirt sich 1) in der Rule of war von 1756, wonach es neutrale (niederl.) Schiffe, welche während eines Krieges, wenn auch mit Erlaubniß des kriegerischen Gegners, den Handel zwischen den Colonien und dem Mutterlande besorgten, für gute Prise erklärte (Geßner 14); 2) in der Instruction vom 8. Januar 1794, wonach nur die Schiffe aufgebracht werden sollten, welche von den feindlichen Colonien mit deren Producten nach einem europäischen Hafen gingen; 3) in den Instructionen vom 25. Januar 1788 und 29. Juni 1803, wonach nur solche Schiffe aufgebracht werden sollen, welche mit Producten der Colonien direct von diesen nach einem Hafen gingen, der nicht zu England noch zum Staate gehört, in welchem der Neutrale sein Domicil hatte. (v. Kaltenborn II. §. 227). — Die Verletzungen der Neutralität durch die Neutralen sind Verletzungen ihrer eigenen Erklärungen, haben zur schlimmsten und allgemeinsten Folge die Nichtanerkennung der Neutralität durch die Kriegführenden und berechtigen diese zu Repressalien oder zu einer Kriegserklärung. (Heffter §. 146). Bei Verletzung der Blockade (Th. I. 817), Zuführung von Kriegscontrebande, von zu Kriegszwecken geeigneten Schiffen, Beförderung feindlicher Mannschaften oder Depeschen oder überhaupt Transportdienst für die Kriegführenden treten Beschlagnahme, Wegführung und Condemnation des Schiffes, oder nur der Contrebande oder Ladung durch den benachtheiligten Kriegführenden ein. (Heffter 171) (S. Prisengerichtsbarkeit, Th. I. 822, v. Kaltenborn II. §. 237). Außerdem verliert der Schiffer seine Fracht. — Die von den Neutralen im Kriege Frankreichs gegen Deutschland (1870) verlautbarte Absicht, „den Krieg zu localisiren", ist nur bei strenger, allein völkerrechtsgemäßer Neutralität zu verwirklichen.

Lit.: Huebner, De la saisie des batiments neutres, A la Haye 1759. Galiani, Recht der Neutralität, Leipz. 1790 (deutsch von Cäsar). Azuni, Syst. univ. du droit marit. de l'Europe (trad. p. Digeon) An VI. Lampredi, Ueber den Handel neutraler Völker in Kriegszeiten (deutsch von Cäsar, Leipz. 1792). Geßner, Das Recht des neutralen Seehandels, Bremen 1855. Deppisch, Das Recht des neutralen Seehandels, Dorpat 1855. Berner s. v. Neutralität in Bluntschli's Staatswörterbuch. Burchardi s. e. v. in Rotted u. Welcker's Staatslexikon. Marquardsen, Der Trentfall, Erl. 1862. Ortolan, Règl. intern. et diplom. de la mer, Paris 1845. Hautefeuille, Hist. d. dr. marit. internat., Paris 1858. v. Kaltenborn, Seerecht, Berl. 1851. Dazu die Literatur Th. I: „Die Rechte der Neutralen", S. 814 ff.

A. Bulmerincq.

Neuwahlen. Das durch den modernen Constitutionalismus dem Souverän gegebene Recht, die Versammlung der Landstände jeder Zeit aufzulösen, die N. anzuordnen und den neugewählten Landtag zusammenzuberufen, würde im Stande sein, das ganze Institut der Landstände illusorisch zu machen, wenn nicht in den meisten deutschen Verfassungsurkunden genau der Zeitraum bestimmt wäre, welcher nach einer Auflösung der

Digitized by Google

Volksvertretung bis zu dem Zusammentritt oder doch der Einberufung eines neuen Landtags verfließen darf. So verlangt die Preuß. Verfg.Urk. (A. 51) und die Verfg. des Nd. Bundes (A. 25) den Zusammentritt eines neuen Land- bez. Reichstags innerhalb 90 Tagen nach der Auflösung. Andere Verfassungen setzen eine drei- (Waldeck, Verfg.Urk. §. 52), vier- (Liechtenstein, Verfg.Urk. §. 93), fünf- (Oldenburg, Verfg.Urk. A. 150 §. 1) oder sechsmonatliche Frist bis zu der Einberufung des neuen Landtages fest (Würtemberg, Verfg.Urk. §. 186 Alin. 3; Hessen-Darmstadt, Verfg.Urk. §. 64 Alin. 2; Sachsen, Verfg.Urk. §. 116 Alin. 3; Braunschweig, Neue Landschafts-Ordn. §. 147; Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz §. 79 u. a.).

Damit aber auch diese Verfassungsbestimmung durch eine Verzögerung der Wahlen zu dem neuen Landtage nicht illusorisch gemacht werden könne, so ist ebenfalls in den meisten deutschen Verfassungen bestimmt, daß innerhalb einer gewissen, von der Auflösung des früheren Landtags zu berechnenden Frist die Wahlen zu dem neuen Landtag in Angriff genommen werden müssen. Nur wenige Verfassungen verlangen die Anordnung neuer Wahlen gleichzeitig mit der Auflösung der bisherigen Ständeversammlung (Meiningen, Grundgesetz §. 52 Alin. 2; Braunschweig, Neue Landschafts-Ordn. §. 147 Alin. 3). Die Verfg. von Coburg-Gotha (§. 79) setzt die äußerst kurze Frist von 14 Tagen für den Fall fest, daß der besondere Landtag eines der beiden Herzogthümer aufgelöst werde, während alle anderen Verfassungen sich mit längeren Fristen begnügen: Verfg. des Nd. Bundes A. 25 und Preuß. Verfg.Urk. A. 51: 60 Tage; Oldenburg. Verfg.Urk. A. 150 §. 1: 2 Monate; Baier. Verfg.Urk. Tit. VII. §. 23, Weimar. Revid. Grundgesetz §. 34, Coburg-Goth. Staatsgrundgesetz §. 79 (wenn der gemeinschaftliche Landtag beider Herzogthümer aufgelöst wird) und Bad. Verfg.Urk. §. 44: 3 Monate; Sächs. Verfg.Urk. §. 116 Alin. 3: 6 Monate.

Aber nicht blos diese Fristen sind verschieden; auch diejenige auf die N. bezügliche Handlung, welche innerhalb der Frist vorgenommen werden soll, ist verschieden bestimmt. Während nämlich einzelne Verfassungen blos fordern, daß bis zum Ablaufe der Frist die N. von der Regierung *angeordnet* oder *ausgeschrieben* sein sollen (Coburg-Gotha, Oldenburg), verlangen andere, daß die wirkliche *Vornahme* der N. erfolge (Baiern, Weimar, Baden, Sachsen); die preuß. Verfg.Urk. hat eine zwischen den erwähnten Bestimmungen mitten inne stehende Forderung an die Regierung gestellt: nach ihr müssen die Wähler binnen 60 Tagen *versammelt* sein.

Hält die Regierung die von der Verfassung für die N. und die Einberufung des neuen Landtags gestellten Fristen nicht ein, so heben zwei Verfassungen (Oldenburg, Verfg.Urk. A. 150 §. 2; Weimar, Revid. Grundgesetz §. 34) die Wirkung der Landtagsauflösung wieder auf und erklären den alten Landtag als noch zu Recht bestehend. Die oldenburg. Verfassung verlangt in diesem Falle sogar „baldthunlichst" das Zusammentreten des wiederhergestellten Landtags ohne landesherrliche Einberufung. Das Gleiche scheint das Weimarische Grundgesetz bestimmen zu wollen. Alle übrigen Verfassungen setzen keine Rechtsfolgen für die Nichtberücksichtigung der vorgeschriebenen Fristen fest und überlassen somit die Geltendmachung dieser Verfassungsverletzung einer späteren Beschwerde der Landstände oder einer Ministeranklage. Da aber die Anwendung des einen wie des anderen Rechtsmittels die Einberufung des Landtags zur Voraussetzung hat, in deren Verzögerung oder Verweigerung die Verfassungsverletzung besteht, so sind Beschwerde und Ministeranklage — ganz abgesehen von ihrer sonstigen Bedeutung im deutschen Constitutionalismus — gerade in diesem Falle unbrauchbar.

Lit.: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 671. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II. S. 311. 320. 321.

F. Brockhaus.

Nichtigkeitsbeschwerde (querela nullitatis), im heutigen gemeinen Proceß das Rechtsmittel zur Beseitigung einer nichtigen Sentenz. Dem röm. R. unbekannt — hier Geltendmachung einer Nullität nur incidenter mittelst exceptio, replicatio, appellatio oder revocatio in duplum — kommt das selbständige agere de nullitate erst im can.

Digitized by Google

Proceß und der mittelalterlichen Doctrin und Praxis vor, hat aber im Verlauf der Entwickelung immer mehr den ihm ursprünglich anhaftenden Charakter einer selbständigen Klage abgestreift und eines Rechtsmittels im eigentlichen Sinne angenommen. Für die Nichtigkeitsgründe griff die Doctrin auf das Corpus iuris civilis zurück und so nahm man vor Allem eine Nichtigkeit des Verfahrens, resp. des Urtheils an: 1) wegen Mängel in der Person des Richters (Fehlen der Jurisdiction überhaupt, Unfähigkeit des Richters im gegebenen Fall, Verhandeln des Richters trotz geltend gemachter Recusation oder Incompetenz); 2) wegen eines Mangels in der Person der Parteien (z. B. fehlender persona legitima standi in judicio oder fehlender legitimatio ad processum); 3) wegen eines Mangels in der Form des gerichtlichen Verfahrens (wegen Entziehung des rechtlichen Gehörs, Beschränkung der vollen Vertheidigung, wegen nichtordnungsmäßiger Publication des Urtheils, Erlaß des Urtheils nach dem Tode einer Partei); 4) wegen des Inhalts des Urtheils (Verstoß desselben contra jus in thesi, gegen ein schon in Betreff derselben Sache rechtskräftiges Erkenntniß, Festsetzung von etwas Unmöglichem ꝛc.). In Folge des Bestrebens, alle möglichen einzelnen Fälle der Nullität aufzuzählen, anstatt bestimmte allgemeine Principien aufzustellen, verwielfältigte die canonistisch-romanische Doctrin nicht nur die Nichtigkeitsgründe ins Unangemessene, sondern sie verwischte auch allmälig den für die Unterscheidung der N. und der Appellation wichtigen Gegensatz zwischen der sententia nulla und iniqua. Bei dem Bemühen, die ratione processus, d. h. die aus einem Mangel im gerichtlichen Verfahren herrührenden Nichtigkeiten näher zu bestimmen, stellte man unter Heranziehung des canonisch-summarischen Processes, für den manche schwerfällige, aber für wesentlich gehaltene Förmlichkeiten als überflüssig erklärt worden waren, namentlich der diese Punkte regelnden Clem. 2. de V. S.; Cl. 2. de jud. II. 1, sowie ferner der Clem. 2. de sententia II. 11 seit dem 14. Jahrh. den Unterschied zwischen nullitates juris naturalis und juris positivi s. civilis auf, indem man davon ausging, daß sich ein judicium ohne das Vorliegen gewisser Voraussetzungen logischer Weise nicht denken lasse, andere aber nur durch besondere gesetzliche Normen vorgeschrieben seien, ihr Mangel also auch durch positive Einwirkungen (Gesetz oder Verzicht der Partei) gehoben werden könne. Die Doctrin des 16. Jahrh. gebrauchte dann zur Bezeichnung der ersten Kategorie den Ausdruck: defectus propter nullitates insanabiles und für die der zweiten die Bezeichnung: defectus propter nullitates sanabiles. Freilich hat die Theorie bis zu der eben erwähnten Zeit eine feste und sichere Ansicht darüber, welche Mängel als heilbar und welche als unheilbar zu betrachten seien, nicht entwickelt. Da man es ferner in der ital. Doctrin über die Frage des Verhältnisses der N. zu der Appellation ebenfalls nicht zu einer Einigung gebracht hatte, wenngleich man freilich meistens eine eventuelle Cumulation der Appellation mit der querela nullitatis gestattete, so wurde bei der Reception des canonisch-romanischen Processes in Deutschland in der besprochenen Theorie ein ziemlich wüstes Gemisch von Regeln angenommen, welches außer dem Mangel systematischer Durchbildung auch den Mißstand hatte, daß es noch obenein die Rechtssicherheit insofern gefährdete, als die querela nullitatis in Folge des ihr zugeschriebenen Charakters einer selbständigen, auf die Nullität eines Processes oder Urtheils gerichteten Klage der langen (dreißigjährigen) Klageverjährung unterworfen worden war. Die Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts ergriff hiergegen zunächst in der Vorschrift, daß die Querel mit der Appellation combinirt werden sollte, wenn eine Partei die sententia sowohl als nulla wie auch iniqua anfechten wollte (R.K.O. v. 1521. Tit. 21. §. 1), ein bei weitem nicht ausreichendes Palliativ, denn damit war die Geltendmachung der Nullität nach Versäumung der Appellationsfatalien binnen der dreißigjährigen Frist nicht ausgeschlossen. Erst der J.R.A. v. 1654 §§. 121. 122 änderte diesen Zustand, indem er das frühere Recht nur hinsichtlich der Nullitäten bestehen ließ, welche insanabilem defectum aus der Person des Richters oder der Partei oder aus den substantialibus des Processes nach sich führen, die Geltendmachung der übrigen (der sog. heilbaren) Nichtigkeiten aber an das für die Appellation vorgeschriebene decendium band. Seitdem wurde für den Reichsgerichtsproceß und auch für den gemeinen Proceß die N.

Digitized by Google

wegen unheilbarer und wegen heilbarer Nichtigkeiten geschieden. Was die Voraussetzungen der ersteren betrifft, so wird der Begriff der unheilbaren Nichtigkeiten aus der Person des Richters oder der Partei in Verbindung mit dem oben Gesagten ohne Weiteres klar sein. Zu den nullitates insanabiles ex substantialibus des Processes rechnet man dagegen diejenigen, welche ihren Grund in dem gänzlichen Mangel eines processualischen Verfahrens oder in der Verletzung eines wesentlichen Bestandtheils desselben, d. h. der Verhandlungsmaxime und des Grundsatzes des gegenseitigen Gehörs, haben. In wie weit das Urtheil betreffende Mängel hierher zu zählen sind, ist streitig, indessen dürfte es richtig erscheinen, hier nur dem Urtheil selbst (an und für sich betrachtet) innewohnende Fehler, wie z. B. Unrealisirbarkeit seines Ausspruches, nicht aber mit der freilich überwiegenden Meinung auch Verstöße gegen das jus clarum in thesi und contra rem judicatam den Nullitäten ex substantialibus processus zuzuweisen. Geltend gemacht werden kann diese Querel gegen End- und Zwischen-Urtheile (nur ausnahmsweise gegen Decrete) binnen der 30jährigen Frist. Gemeinrechtlich ist sie an keine Beschwerdesumme gebunden und auch gegen ein rechtskräftiges Urtheil gestattet. Suspensiveffect hat das Rechtsmittel als solches nicht, ebenso wenig Devolutiveffect; denn es kann sowohl bei dem Richter, welcher die Nichtigkeit begangen hat, als bei dessen höherer Instanz — letzteres ist freilich in der Praxis die Regel — angebracht werden. Das Verfahren nimmt denselben Verlauf, wie auf jede andere Klage. Nova sind nur insoweit gestattet, als sie dazu dienen, die nicht schon actenmäßige Nullität darzuthun und zu beweisen. Der Erfolg der siegreich durchgeführten Querel ist je nach der Art der Nullität ein verschiedener. Bei einer blos das Urtheil betreffenden Nullität wird nur dieses cassirt und ein anderes Erkenntniß in der Sache selbst gefällt, bei einer Nullität des Verfahrens muß dagegen dasselbe von dem Stadium ab, in welchem diese begangen ist, wiederholt und erst dann kann ein neues Urtheil gefällt werden. Das Urtheil auf die Nullitätsquerel unterliegt der Anfechtung mit denselben Rechtsmitteln, wie jedes andere, sofern nur die Voraussetzungen der letzteren gegeben sind. Was dagegen die Querel wegen heilbarer Nichtigkeiten betrifft, so ist diese zulässig wegen aller anderen als der vorhin charakterisirten Nullitäten. Diese können, weil sie durch Einlegung der Querel intra decendium gerügt werden müssen, nicht, wie die unheilbaren, auf dem Wege der Einrede oder Replik (etwa gegen eine actio, resp. exceptio rei judicatae) geltend gemacht werden. Während aber ein Theil der Processualisten im Uebrigen die Querel wegen heilbarer Nichtigkeit vollkommen mit der Appellation identificirt, faßt ein anderer Theil dieselbe noch als selbständiges Rechtsmittel auf, welches zwar intra decendium zu interponiren sei und Suspensiveffect besitze, aber nicht nothwendig Devolutivkraft habe, keine Appellationssumme erfordere und auch lediglich aus den Acten gerechtfertigt werden könne. — Was endlich die Part.Prc.Ordnn. betrifft, so haben einzelne ein nur die gemeinrechtlichen Grundsätze reformirendes System angenommen. So ist nach der Hann. Prc.Ordn. die Geltendmachung der heilbaren Nichtigkeiten des gemeinen Processes dem Rechtsmittel der Berufung überwiesen, und das Rechtsmittel der sog. N. findet nur beim Vorliegen gewisser, genau im Gesetze (§. 431) aufgezählter Nullitäten statt, welche aus einem Mangel in der Person des Richters, der Parteien, gewissen Substantialien des Processes, sowie aus dem Verstoß gegen eine frühere res judicata oder gegen einen ausdrücklich von der Partei geläugneten, resp. zugestandenen, vom Richter im ersteren Fall für zugestanden, im letzteren für geläugnet angenommenen Thatumstand hervorgehen. Ist auch die N. gegen die Entscheidungen der verschiedenen Instanzgerichte zulässig, so erleidet sie doch ferner insofern eine Einschränkung, als sie in manchen Fällen nur mangels einer der Partei nicht zustehenden Berufung gestattet ist, und bei eingelegter Berufung die bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung in der Appellationsinstanz beiden Parteien bekannt gewordenen Nichtigkeitsgründe von ihnen bei Verlust des Rechtes der späteren Geltendmachung noch in dieser Instanz gerügt werden müssen (§. 433). Die Frist zur Erhebung der N. ist auf zwei Monate, angerechnet vom Tage der Entdeckung der Nullität, resp. der Publikation des anzufechtenden Urtheils festgesetzt und sie wird überhaupt durch

Digitized by Google

einen Ablauf von 10 Jahren seit beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses (abgesehen von zwei Ausnahmefällen) beseitigt (§. 434). Während dem Rechtsmittel nach hann. R. (§. 6 des Zusatzgesetzes vom 31. März 1859) stets Devolutiveffect zukommt, entbehrt es dagegen für die Regel der Suspensivkraft (Prc.Ordn. §. 437). Bei Begründetheit des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes hat das Gericht ein anderes Erkenntniß in der Sache selbst zu fällen, sofern nicht wegen Nichtigkeit im Verfahren eine nochmalige, von dem früheren oder einem anderen Gerichte gleichen Ranges zu führende Verhandlung nothwendig wird ꝛc. (§. 440). Da die hann. N. wegen Verstöße gegen das jus clarum in thesi und wegen falscher Gesetzanwendung nicht möglich ist, und deswegen die Function nicht erfüllen kann, die Einheit in der Rechtsprechung aufrecht zu erhalten, so hat die Prc.Ordn. §. 443 noch nach franz. Muster eine von der Oberstaatsanwaltschaft wegen unrichtiger Gesetzesanwendung zu erhebende, an keine Frist gebundene N. zur Wahrung des Gesetzes eingeführt, über welche früher von dem Cassationssenat in Celle, seit 1867 von dem Ober-Appellationsgericht zu Berlin entschieden wird. Die Parteien bleiben dem desfallsigen Verfahren fremd und durch die Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses werden die Rechte derselben nicht alterirt. — Andere Gesetzgebungen stehen dagegen unter dem Einfluß des franz. Rechts. Das letztere kennt als außerordentliches, mithin für die Regel nur als ein gegen die letztinstanzlichen Berufungserkenntnisse zulässiges Rechtsmittel den Cassationsrecurs, welcher wegen Verletzung der materiellen Rechtsvorschriften und wegen Nichtbeachtung der bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Proceßgrundsätze statthaft ist, aber nur zur Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses durch den Cassationshof in Paris führt, während die neue Verhandlung und die Fällung eines neuen Urtheils seitens eines vom Cassationshof bezeichneten Gerichtes desselben Ranges wie dasjenige, dessen Spruch vernichtet worden, vorgenommen wird. Die preuß. Gesetzgebung (Verordn. über das Rechtsmittel der Revision und N. vom 14. Dec. 1833 und die Declaration der letzteren vom 6. April 1839) steht insofern auf dem Boden des franz. R., als es die N. nur für statthaft erklärt, wenn gegen ein Erkenntniß keine Appellation oder Revision möglich ist und unter theilweiser Aufgabe des Unterschiedes zwischen heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten (s. den Art. Nichtigkeitsklage) die Voraussetzung hinstellt, daß das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt oder auf einen nicht darunter gehörigen Fall anwendet oder endlich gegen die im Einzelnen aufgezählten, wesentlichen Proceßgrundsätze verstößt. Die Entscheidung des Ober-Tribunals — denn das Rechtsmittel devolvirt die Sache stets an den höchsten Gerichtshof — hat sich nur auf die einzelnen, stets von der Partei unter genauer Angabe zu rügenden Nichtigkeiten zu erstrecken und eine freie Beurtheilung des Thatbestandes ist für die Regel ausgeschlossen. Abweichend vom franz. R. erkennt aber das Ober-Tribunal, wenn nicht eine weitere Verhandlung nöthig wird, in der Sache selbst, gibt also ein neues Erkenntniß an Stelle des vernichteten ab. Die N., welche binnen eines 6wöchentlichen Fatales beim Gerichte erster Instanz anzumelden und binnen weiteren 4 Wochen bei dem Ober-Tribunal (durch einen bei diesem Gerichtshof angestellten Rechtsanwalt) zu rechtfertigen ist, hat übrigens für die Regel keinen Suspensiveffect. Der Nd. Entw. harmonirt im Wesentlichen mit dem bisherigen preuß. Systeme. Er läßt die N. nur zu gegen in der Berufungsinstanz erlassene Endurtheile und allein wegen „Verletzung des Gesetzes" (§§. 807. 808), wohin also auch der Verstoß gegen die Vorschriften des Verfahrens — das ergibt auch §. 822 — gerechnet werden muß. Ebenso wenig hat er das reine Cassationsprincip des franz. R. angenommen, so daß also der Nichtigkeitsrichter ebenso wie in Altpreußen auch in der Sache selbst zu erkennen befugt ist, aber dabei das in den früheren Instanzen festgestellte Sachverhältniß als maßgebend anerkennen muß (§§. 822. 823). Abweichend vom preuß. R. ist aber die Einführung der in Frankreich vorkommenden, in Altpreußen zunächst auch adoptirten, aber jetzt beseitigten Succumbenzstrafe (von 100 Thlrn.) im Fall der Zurückweisung des Rechtsmittels (§§. 812. 825). Neben dieser die Sache stets an den höchsten Gerichtshof devolvirenden N. kennt der Entwurf noch eine andere, gegen erstinstanzliche den Rechtsmitteln des Einspruches und der Berufung nicht unterliegende Urtheile, vor das

Digitized by Google

zuständige Berufungsgericht gehörende N., welche jedoch nur wegen 5 speciell vorgeschriebener, dem Gebiete der gemeinrechtlichen unheilbaren Nichtigkeiten angehöriger Gründe zulässig ist (§. 828 ff.). — Eine dem franz. Cassationsrecurse im Interesse des Gesetzes nachgebildete N. kennt weder die altpreuß. Gesetzgebung noch der Nd. Entw.

Lit.: Seb. Vantius, Tract. de nullitatibus processuum ac sententiarum, Leyden 1552, u. öfter; L. Herquet, Die Nichtigkeitsklage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Fulda 1838, u. Nachtrag in der Ztschr. f. Civ.R. u. Prc. 17, 305 ff.; Linde, Handb. über die Lehre von den Rechtsmitteln 2, 398 ff.; Stryppelmann, Die Nichtigkeitsbeschwerde nach gem. und hess. R., Cassel 1862. Für Frankreich: Friedrich, Der franz. Cassationshof; Perrot, Verfassung der Gerichte der preuß. Rheinprovinzen, 1, 461 ff. — Für Preußen: Löwenberg, Die Verordn. v. 14. Dec. 1833 über das Rechtsmittel ꝛc., Berl. 1837; Höppe, Die Rechtsmittel der Revision u. Nichtigkeitsbeschwerde, Berl. 1847; Walbeck, Die Nichtigkeitsbeschwerde, Berl. 1861.

P. Hinschius.

Nichtigkeitsbeschwerde im Strafverfahren stellt ein Rechtsmittel dar, welches nicht auf die gemeinrechtliche querela nullitatis, sondern auf die Uebertragung des französisch-rechtlichen Cassationsrecurses zurückzuführen ist. Es ist particularrechtlich verschieden gestaltet, bald nur gegen Enderkenntnisse, bald auch gegen Beschlüsse und Verfügungen zulässig, auch von schwankendem Umfange. Als Grundgedanke ist zu betrachten, daß die richtige Entscheidung aller in Strafsachen vorkommenden Rechtsfragen dadurch gesichert werden soll. Als Nichtigkeit erscheint die Verletzung oder unrichtige Anwendung 1) eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes (materiellen Rechts; Hauptgegenstand: Auslegung der Einzelvorschriften der Strafgesetzbücher), 2) eines wesentlichen Grundsatzes des Verfahrens (formellen Rechtes; Hauptgegenstand: die Vorschriften der Strafproceßordnungen). Ohne genauere Kenntniß der Bestimmungen des Landesrechts läßt sich demnach nicht erkennen, ob ein Umstand, dem ein Verurtheilter sein ungünstiges Geschick zuschreibt, wirklich einen Nichtigkeitsgrund enthalte. Darum pflegt die N. auch noch besonderen Formvorschriften unterworfen zu sein. In der That ist nichts häufiger, als daß in Schwurgerichtssachen Verurtheilte ein neues Verfahren durch Angriffe auf die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen, die Tragweite ihrer Aussagen, oder durch Aufstellung neuer — entweder zurückgehaltener oder mit guten Gründen abgelehnter — Beweismittel herbeizuführen suchen. Das Bemühen, die Erörterung reiner Thatfragen vor den Nichtigkeitsrichter zu bringen, würde sich noch häufiger wiederholen, wenn nicht verhindert würde, Nichtigkeitsbeschwerden aus freier Hand oder durch Winkelschreiber verfassen zu lassen. Daher pflegt die Anmeldung der N. an eine erste Frist (10 — bez. 3 — Tage nach Eröffnung oder Zustellung des anzugreifenden Erkenntnisses oder Beschlusses nebst Gründen), die Rechtfertigung derselben an eine zweite Frist (weitere 10 Tage) und beide außerdem an eine besondere Form gebunden zu sein: Verlautbarung zu gerichtlichem Protocoll oder Legalisirung des Schriftsatzes durch einen zum Richteramt befähigten Rechtsverständigen. Doch auch auf den Inhalt erstrecken sich Formvorschriften, insofern es einer ausdrücklichen Anführung der Beschwerdepunkte bedarf. Einmal muß ersichtlich gemacht werden, ob die Beschwerde das materielle oder das formelle Recht betreffen soll. Nicht im ersten, wohl aber im zweiten Fall ist außerdem erforderlich, die angeblich beschwerende Thatsache hervorzuheben, weil das Strafverfahren eine weite Reihe der verschiedenartigsten Handlungen des Gerichts mit sich bringt, welche keineswegs von gleicher Bedeutung für den zu fassenden Beschluß oder das Endurtheil sind, also z. B. für die wenigen Worte des Richterspruchs: „daß der Angeklagte des Meineides, schweren Diebstahls u. s. w. schuldig und dafür mit 2 Jahren Zuchthaus zu bestrafen". Während die N. wegen materieller Verletzungen sich hienach einfach gestaltet, ist dies für die N. wegen Formverletzungen keineswegs der Fall. Dies charakterisirt sich auch in der Gesetzgebung. Nicht jede Vernachlässigung irgend einer in der Str.Prc.Ordn. gegebenen Formvorschrift soll als Nichtigkeitsgrund gelten können, sondern nur für die wesentlichen soll dies der Fall sein. Welche aber sind für wesentlich zu achten? 1) Nur diejenigen, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit im Gesetz vorgeschrieben worden? (sachliche Zuständigkeit, Besetzung des Gerichts, der Geschwornenbank u. dgl.); 2) diejenigen auch, welche von dem höchsten, die Gerichtspraxis überwachen-

Digitized by Google

den Landesgerichtshofe allgemeinhin für wesentlich erklärt worden? etwa durch Plenarbeschlüsse? 3) Oder sind weitere Unterscheidungen zu treffen ähnlich der Eintheilung der älteren Zeit, welche heilbare von nicht heilbaren Nichtigkeiten sonderte? Dies etwa von dem leitenden Gesichtspunkte aus, daß Niemand über die Beschränkung von Proceßbefugnissen Beschwerde führen dürfe, der durch sein Verhalten bis zu dem Ergehen des angegriffenen Erkenntnisses oder Beschlusses bereits zu erkennen gegeben, daß er die Beschränkung für eine ihm nachtheilige nicht erachte? Ist die nachträglich behauptete Beschränkung in einem Zeitpunkt des Verfahrens (zumal eines bloßen Vorverfahrens, einer Voruntersuchung) eingetreten, nach welchem durch einen „Antrag", eine „Rüge" das Verlangen der Hebung noch hätte ausgesprochen werden können, so läßt sich in der That in dem Unterbliebensein der Rüge ein Verzicht, oder vielmehr das stillschweigende Anerkenntniß finden, daß es sich hier in Wahrheit um einen nur der Form, keineswegs der Sache wegen erheblichen Umstand gehandelt habe. Die Gesetzgebung und Rechtsprechung hat sich im Allgemeinen in der Richtung bewegt, den Regeln über Bildung, Besetzung, Zuständigkeit der Gerichte meistens die Bedeutung unbedingt wesentlicher Vorschriften zu geben, dagegen dieselbe nur auf verhältnißmäßig wenige Hauptgrundsätze des Verfahrens auszudehnen, und hier dem Gebiet der Rüge, des stillschweigenden Verzichts einen ziemlich weiten Spielraum zu gewähren. Da die Staatsanwaltschaft die Amtspflicht hat, die Beobachtung aller Formvorschriften zu überwachen, so ergibt sich daraus eine Reihe weiterer Unterscheidungen. Die Verletzung von solchen Vorschriften insbesondere, welche lediglich zum Vortheil des Angeklagten gegeben worden, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, um zum Nachtheil jenes eine Vernichtung herbeizuführen; in Schwurgerichtssachen weiter ist ihr bei verneinendem Wahrspruch particulär die N. wegen Formverletzungen entzogen, ausgenommen den Fall einer fehlerhaften Bildung des Schwurgerichts oder von Mängeln bezüglich der Stellung oder Nichtstellung von Fragen. Die praktische Bedeutung der N. stellt sich hiernach im Großen und Ganzen dahin, daß sie die Einheit des materiellen Rechts schlechthin wahrt, diejenige des formellen Rechts aber vorwiegend zum Schutze der Angeschuldigten je nach den Besonderheiten des Falles aufrecht zu erhalten bestimmt ist. Ihre Wirksamkeit in der letzten Richtung wird dadurch erheblich beeinträchtigt, daß die Bedeutung der Formen den Angeschuldigten selten zur rechten Zeit einleuchtet, und die formelle Gerechtigkeit der Nichtigkeitserkenntnisse mit ihrer trocknen Abweisung reiner Beweis- und ähnlicher thatsächlicher Erörterungen bei ihnen den Eindruck prüfungsloser Sanction materiellen Unrechts hervorzurufen geeignet bleibt. — Auch da, wo die Gesetzgebung gegen Beschlüsse, Verfügungen, vorbereitende Urtheile (z. B. Verweisungserkenntnisse) das Rechtsmittel der N. zugelassen hat, pflegt für Form und Inhalt dasselbe angeordnet zu sein, was für die N. gegen Endurtheile gilt. Die meisten Gesetzgebungen freilich stellen den Grundsatz auf, daß die N. nur gegen Endurtheile Platz greife, entweder gegen diese alle mit Ausnahme derer des höchsten Gerichtshofes, oder gegen die Urtheile der Schwurgerichte und der Appellationsgerichte in der Berufungsinstanz. Ausgeschlossen bleibt das Rechtsmittel also im letzten Falle dann, wenn lediglich eine Uebertretung den Gegenstand der Untersuchung gebildet hat; doch auch hier noch mit Unterschieden. Particulär ist der Oberstaatsanwaltschaft das Recht gegeben, unter ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens oder zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung die N. auch in Uebertretungssachen einzulegen, vorbehaltlich der Befugniß des Justizministers, die Nichtvollstreckung des darauf ergehenden Erkenntnisses insoweit zu verfügen, als dasselbe für den Beschuldigten nachtheiliger lautet, wie das Vorerkenntniß. Die Beschränkung der N. auf Endurtheile hat nicht etwa die Bedeutung, daß gegen Beschlüsse u. dgl. kein entsprechendes Rechtsmittel gegeben worden: dasselbe führt vielmehr nur einen anderen Namen: Beschwerde, einfache Beschwerde u. dgl. m. Jene Beschränkungen haben ebensowenig die Bedeutung, daß Nichtigkeitsgründe nur durch N. geltend gemacht werden dürfen; vielmehr enthält jedes andere Rechtsmittel die der N. eigenthümlichen Elemente, und außerdem noch einen weitergreifenden Wirkungskreis;

Digitized by Google

dies meist unter erleichternden Formvorschriften, welche sich namentlich darin wirksam zeigen, daß der einfache Angriff (Appellation, Recurs) den Instanzrichter nöthigt, von Amtswegen zu prüfen, nicht blos ob materielle, sondern auch ob formelle Nichtigkeiten vorgekommen. — Welche Ausdehnung nun auch dem Rechtsmittel der „N." gegeben worden, überall ist es der oberste Gerichtshof des Landes, dem die Entscheidung darüber zukommt: das Obertribunal, Oberappellationsgericht, und wie derselbe sonst heißen möge. Geht sie gegen Endurtheile, so wird dem Gegner zuvörderst Gelegenheit zur Gegenerklärung gegeben. Dies ist gleich der Prüfung, ob Frist und Form beobachtet worden, Sache des Untergerichts, dessen Verfügungen indeß im Beschwerdewege anfechtbar. Kommt es demnach beim höchsten Gerichtshofe zur Entscheidung über eine N. gegen Endurtheile, so erfolgt regelmäßig die Anberaumung einer Hauptverhandlung mit öffentlichem, mündlichem Verfahren, für welches der Angeklagte des Rechtsbeistandes halber an die, beim höchsten Gerichtshof zur Praxis berechtigten Anwälte gewiesen ist. Der Vortrag eines Mitgliedes des Gerichtshofes als Berichterstatters bildet den Beginn der Verhandlung; ihren Schluß — particulär — die Anträge des Generalstaatsanwalts. Dessen Hauptthätigkeit besteht in der gutachtlichen Aeußerung über alle in Betracht fallenden Rechtspunkte. Daher gebührt ihm das letzte Wort, nicht wie in den Vorinstanzen mit ihren thatsächlichen Erörterungen dem Angeschuldigten. Das Urtheil kann auf Zurückweisung der N. oder auf Vernichtung lauten; im letzten Fall bei Mängeln des Verfahrens auch auf dessen gänzliche oder theilweise Vernichtung. Bei dem inneren Zusammenhange aller Einzelheiten der Hauptverhandlung ist in Schwurgerichtssachen die theilweise Vernichtung nur in der Weise denkbar, daß der Geschwornenspruch — also auch der vorausliegende Theil der Verhandlung — aufrecht erhalten wird. Liegt der Vernichtungsgrund im materiellen Recht, und erscheinen weitere thatsächliche Ermittelungen nicht als erforderlich, so kann in der Sache selbst Entscheidung ergehen. Wenn z. B. Thäterschaft für einfache, Theilnahme für schwere Meuterei wider dieselbe Person bei demselben Vorgang festgestellt und vom ersten Richter reale Concurrenz angenommen ist, während der Nichtigkeitsrichter die Theilnahme für absorbirt durch die Thäterschaft erachtet, so kann von demselben unter Aufhebung der erkannten Zuchthausstrafe auf Gefängniß erkannt werden, indem das Strafmaß — wie dies auch in England dem Richter verstattet ist — nach der actenmäßigen Sachlage bemessen wird. Erfolgt neben Vernichtung die Zurückweisung in die (erste oder zweite) Instanz, so bleibt diese gehalten, den vom höchsten Gerichtshof aufgestellten Rechtsgrundsätzen als der lex specialis casus obvii zu folgen. Dies gilt auch für die N. auf Beschlüsse und Verfügungen, denen ein mündliches öffentliches Verfahren nicht vorhergeht. Die sonst geltende aufschiebende Wirkung der N. hält die Entlassung eines Verhafteten nicht auf, insbesondere nicht bei Freisprechung desselben. Besondere Eigenthümlichkeiten finden sich in den Gesetzen, welche den Adhäsionsproceß in sich aufgenommen haben.

Gsgb. u. Lit.: s. bes. bei Plank, Syst. Darstellung des deutschen Strafrechts (1837), §§. 179—188. Zachariä, Handb. des deutschen Str.Prc. (II 1848), §§. 173. 68. Von neuerer Gesetzgebung: Preuß. Verordn. v. 25. Juni 1867 für die neuen Provinzen §§. 389—412. Str.Prc.Ordn. für Würtemberg (1868) A. 411 f., 13 specielle Nichtigkeitsgründe und ein allgemeiner: Verletzung v. Vorschriften des Verfahrens, bei denen „zweifelhaft, ob nicht deren Beobachtung zu einer anderen Entscheidung geführt haben würde". Der Beschuldigte hat das letzte Wort. Untergericht nicht unbedingt gebunden an die Rechtsansicht des Obertribunals. Königr. Sachsen, Ges. v. 1. Oct. 1868 über das Verfahren in Schwurgerichtssachen §. 98 f., wozu Dr. Schwarze, Die Strafproceßgesetze im Königr. Sachsen (1869), II, 2. S. 93 f.

Schaper.

Nichtigkeitsklage (Nullitätsklage) ist im Allgemeinen die Klage auf Annullirung, d. h. auf Declaration der vorhandenen Nichtigkeit eines Vertrages oder eines sonstigen rechtlichen Verhältnisses (z. B. der Ehe). Eine besondere Klage auf Constatirung der Nichtigkeit eines Processes und des in demselben gefällten Erkenntnisses, um die Scheinexistenz des letzteren zu vernichten, ist erst seit dem Mittelalter vorgekommen. Ueber ihre spätere Umbildung zur Nichtigkeitsbeschwerde s. den betr. Art. Freilich nennt man auch heute noch die Nullitätsquerel wegen unheilbarer Nichtigkeiten mitunter N. Nur par-

Digitized by Google

ticularrechtlich hat sich eine N. als Rest der gemeinrechtlichen querela nullitatis propter defectus insanabiles erhalten, so in Preußen, wo man dieselbe trotz der Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde, welche die Allg. Ger.Ordn. nicht kannte, noch hat bestehen lassen. Sie ist hier ein in der Regel nicht devolutives und nicht suspensives, in Form einer Klage geltend zu machendes Rechtsmittel, welches nur der Verjährungsfrist unterliegt und allein stattfinden kann, wenn eine Person ohne Gerichtsbarkeit erkannt hat, eine proceßunfähige Person oder ein nicht legitimirter Bevollmächtigter im Proceß aufgetreten und endlich das Urtheil ex falsa causa, d. h. auf Grund falscher Documente oder falscher Aussagen bestochener Zeugen abgegeben ist.

Gsgb.: S. Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 16. §§. 2—11; Verordn. vom 14. Decbr. 1833 §§. 27. 28. P. Hinschius.

Nider, Johannes, war Dominicaner, Prior in Nürnberg und Basel, Prof. der Theologie in Cöln; 1422—28, dann seit 1435 Mitglied der Wiener Hochschule, starb 1438.

Schrift: Compendiosus tractatus de contractibus mercatorum, Par. 1513 (in Tractatus tractatuum, Lugd. 1549, tom. V.).

Lit.. Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, Erl. 1864, S. 34. — Jahrbb. d. gem. deutschen R. VI. — v. Stintzing, Gesch. d. pop. Lit. d. röm.-can. R. in Deutschland, Leipz. 1867, S. 531. 543. — Aschbach, Gesch. der Wiener Universität, S. 446. — Quétif et Echard, Scriptores ord. praedicatorum, I. pag. 792. Teichmann.

Niederlagsrecht (jus emporii, Stadteinlagerrecht) — das einer Stadt gegebene Privileg, vermöge dessen die eingeführten Waaren nur an Bürger verkauft werden dürfen oder denselben doch eine Zeit lang feil gehalten werden müssen. S. über die Bedeutung und die Modificationen dieses nur noch historisch wichtigen Begriffes den Art. Stapelrecht. Behrend.

Nachgeschäft. Das N., auch „Nachgeschäft", „Schluß auf Noch", oder „mit Noch" genannt, ist ein Prämiengeschäft (hierüber s. „Prämiengeschäft"), bei welchem das Wahlrecht des Prämiengebers darin besteht, daß er an dem vorher bestimmten Termine den ursprünglich auf eine gewisse Quantität Waaren (regelmäßig Börsenpapiere) festerstreckten Vertrag nach seiner Wahl auf eine dem Maximum nach gleichfalls bereits vorher vereinbarte Quantität von Waaren derselben Art ausdehnen darf, mithin, wenn er Käufer ist, mehr beziehen (fordern), wenn er Verkäufer ist, mehr liefern darf, als vorher fest ausgemacht wurde. Hinsichtlich der jedenfalls zu liefernden Waare liegt ein gewöhnlicher Tags- oder Zeitkauf vor, der jedoch mit dem Prämiengeschäft in unlöslicher Verbindung steht und dadurch wesentlich alterirt wird; diese Verbindung tritt gewöhnlich äußerlich dadurch hervor, daß die Prämie in dem Kaufpreise der festbedungenen Waarenquantität verhüllt enthalten ist und zwar wird der Kaufpreis der festen Waarenquantität höher sein, als jener der nach Belieben des Prämiengebers noch zu liefernden (der „Nochpapiere" im Effectenhandel), wenn der Letztere Käufer ist, und niedriger, wenn das Wahlrecht dem Verkäufer zusteht. Die Prämie im N. darf so wenig als die in anderen Geschäften dieser Art vorkommende Prämie als Reugeld aufgefaßt werden; sie ist vielmehr das Aequivalent, welches vom Prämiengeber für das ihm zugestandene Wahlrecht zwischen So- und Anderswollen gegeben wird.

Lit.: Ueber das Nachgeschäft s. Bender, Verkehr mit Staatspapieren, 2. Aufl. §. 85. Thöl, Verkehr mit Staatspapieren, §. 49. Thöl, Handelsrecht § 98, und Gareis, Ueber die jur. Natur der kaufmänn. Prämiengeschäfte in Siebenhaars Arch. f. Wechsel- u. Handelsrecht Bd. XVIII. S. 136. 137. 157. Gareis.

Nominationsrecht (jus nominandi) ist das Recht, den zukünftigen Amtsträger eines vacanten Beneficiums zu ernennen, sofern es nicht dem nach den allgemeinen Regeln ordentlicher Weise zur Verleihung berechtigten Oberen zusteht. Es unterscheidet sich von dem Präsentationsrechte dadurch, daß kraft eines solchen der Berechtigte nur befugt ist, dem kirchlichen Oberen ein genügendes Subject vorzuschlagen, bei der Nomination aber schon durch die Ernennung der Amtstitel verliehen wird, freilich ohne daß der Nominirte vor Prüfung seiner Qualification und ohne eine besondere Zulassung die Amtsbefugnisse

Digitized by Google

auszuüben berechtigt wäre. Die Beneficien, welche einem solchen N. unterworfen sind, sind gewöhnlich Bisthümer, Abteien und Canonicate, und die Personen, welchen ein solches Recht zusteht, für die Regel Fürsten. So nominirt z. B. in Deutschland der König von Baiern auf sämmtliche Bisthümer seines Landes, und auch der Kaiser von Oesterreich hat ein solches Privileg für einen Theil der bischöflichen Stühle des Kaiserstaates, welches ihm freilich zugleich die Pflicht auferlegt, vor der Ernennung den Rath der Bischöfe der betreffenden Provinz einzuholen. Was die Kapitelpfründen betrifft, so nominirt der Kaiser in Oesterreich auf alle mit Ausnahme der ersten Dignität und der der bischöflichen Collation oder einem Patronatrecht unterworfenen Canonicate, der König von Baiern auf die Decanatsstelle und die in den 6 päpstlichen Monaten vacant werdenden Präbenden, für die altpreußischen Bisthümer endlich ernennt der König auf die Decanate und die in der erwähnten Zeit zur Erledigung kommenden Domherrnstellen kraft besonderen päpstlichen Indultes.

Quellen: Oesterr. Concordat von 1855 A. 19. 22; baier. Concordat von 1817 A. 9. 10; für Preußen Bulle: De salute animarum von 1821. Vgl. auch Th. I. S. 470 und den Art.: Informativproceß. P. Hinschius.

Noodt, Gerhard, geb. 4. Sept. 1647 zu Nimwegen, studirte daselbst, zu Leyden, Utrecht, wurde zu Franecker 1669 Doctor, wurde 1671 Lehrer an der Universität von Nimwegen, später zu Franecker, Utrecht und Leyden, starb 15. Aug. 1725 zu Leyden. Schriften: De acquirenda et retinenda et amittenda possessione, Noviom. 1668. — Probabilium jur. civ. lib. I. Lugd. Bat. 1674; lib. II. III. 1679; ed. nova 1691 in 4 Büchern. — De foenere et usuris libri III. Lugd. Bat. 1698. — Comment. in Justiniani Digesta s. Pandectas juris enucleati, Lugd. Bat. 1716. — Diocletianus et Maximinianus s. de transactione et pactione criminum lib. singularis, Lugd. Bat. 1704. — De forma emendandi doli mali in contrah. negott. admissi apud veteres, Lugd. Bat. 1709. Opera, Lugd. Bat. 1713, ed. nov. 1724; ed. Barbeyracius Lugd. Bat. 1735; ed. noviss. 1767. Lit.: Jugler, Beiträge II. S. 365—383. Teichmann.

Notariat, d. h. die Gesammtheit der ausschließlich und besonders für die Aufnahme und Beglaubigung von Rechtsacten bestehenden Beamten (notarii, Notare) und die diese betreffenden Verhältnisse. Die röm. tabelliones oder notarii, welche aus der Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte ein Gewerbe machten, ohne daß letzteren aber irgend welche besondere Beweiskraft zukam, erhielten sich in Italien auch nach dem Verfall der röm. Herrschaft, namentlich aber war es die Kirche, welche sich ihrer für die Aufzeichnung der acta martyrum und Aufnahme der kirchlichen Verwaltungsacte (Ordinations-, Wahl- ꝛc. Protocolle u. s. w.) bediente. Als man aber in Italien seit der karolingischen Zeit Notare zur Aufnahme von Beurkundungen über die gerichtlichen Verhandlungen heranzog und man diesen eine gewisse Autorität beilegen mußte, um sie nicht völlig zwecklos erscheinen zu lassen, war damit die Grundlage für das moderne Notariatswesen, d. h. die Existenz besonderer Beamten mit der Befugniß zur Ausstellung von öffentlichen Glauben genießenden Acten über rechtliche Vorgänge gegeben. Ende des 12. Jahrh. erscheint das Institut in Italien vollkommen entwickelt. Die Notare sind Beamte, welche eine höhere, namentlich kaiserliche oder päpstliche Autorisation erhalten müssen, in Corporationen (collegia) unter eigenen Vorstehern (proconsules, consules, maiores) vereinigt sind und das Recht einer gewissen Autonomie (zur Handhabung der Disciplinargewalt, zum Erlaß statutarischer Bestimmungen, zur Festsetzung von Gebühren, Taxen ꝛc.) besitzen. Ihre Function war die Aufnahme von Urkunden mit öffentlichem Glauben und zwar galten nach der Entwickelung der legalen Beweistheorie die Notare als die Urkundspersonen im eminentesten Sinne, denn die in der gehörigen Form von ihnen aufgenommenen Instrumente hatten bis zum Beweise des Gegentheils nicht nur die Vermuthung der Aechtheit für sich, sondern auch der Inhalt derselben wurde bis zum Beweise des Gegentheils als juristisch wahr angesehen. In Italien wurde die Stellung der Notare in der letztgedachten Eigenschaft dadurch recht klar zum Bewußtsein gebracht, daß auch die Beglaubigung der Acte der öffentlichen Behörden nicht durch eigene, zu diesen gehörige Beamte, sondern gleichfalls durch die Notarien, welche die Collegien

Digitized by Google

derselben zu Secretärdiensten, namentlich bei den städtischen Gerichten nach einem bestimmten Turnus deputirten, wahrgenommen wurden. Diese Trennung des N. als Organs für die öffentliche Beglaubigung und für die Verwaltung der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten hat sich bei der Verbreitung des Institutes über Italien hinaus in Frankreich namentlich dadurch, daß die Könige demselben ihre Aufmerksamkeiten zuwandten, erhalten. Die früheren Einrichtungen haben auch die Stürme der französischen Revolution überdauert und das heut in Frankreich die Grundlage bildende Gesetz vom 25 Ventôse XI (16. März 1803) zeigt noch deutlich den Zusammenhang mit der mittelalterlich-italienischen Gestaltung. Die franz. Notarien werden noch heute staatlich angestellt, nachdem der Candidat ein Alter von 25 Jahren, eine Stage (d. h. praktische Beschäftigung) von 6 Jahren bei einem Notare, und endlich seine Moralität und Fähigkeit nachgewiesen hat. Da die franz. Gerichte allein mit der Handhabung der streitigen Gerichtspflege betraut sind, so fällt den Notaren die Verwaltung der sog. freiwilligen Jurisdiction (Aufnahme von Verträgen, selbst Schenkungen, von letztwilligen Verfügungen, von anderen einseitigen Acten, z. B. Protesten, ferner die Vollziehung von Verkäufen aus freier Hand oder in öffentlicher Versteigerung) anheim. Sofern die Notariatsacte von ihnen in den vorgeschriebenen Formen, für deren Beobachtung sie den Parteien verantwortlich sind, aufgenommen worden, haben sie nicht nur öffentlichen Glauben als instrumenta publica, sondern sie sind auch ebenso vollstreckbar wie die gerichtlichen Urtheile. Die Ueberwachung der Amtsthätigkeit der Notare steht den aus denselben für bestimmte Districte gebildeten Disciplinarkammern zu, welchen auch die Beilegung der Gebührenstreitigkeiten zwischen den Notarien und ihren Clienten zukommt. Auch in Deutschland ist dieses System, allerdings mit gewissen Modificationen, recipirt worden; so zunächst da, wo am Anfange dieses Jahrhunderts die franz. Gesetzgebung überhaupt eingeführt worden ist, wie z. B. in Rheinpreußen, wo indessen die Notare keine Disciplinarkammern besitzen, sondern unter der Disciplinargewalt der Gerichte stehen, und für die Anstellung, abgesehen von einer gewissen praktischen Vorbereitung, vorgängiges Universitätsstudium und Ablegung der Notariatsprüfung verlangt wird. Neuerdings ist im J. 1850 eine gewisse Nachahmung der franz. Einrichtungen in Oesterreich versucht worden, aber da man bald den Notariatszwang für die meisten Rechtsgeschäfte aufhob und auch diesen in der neuen Notariats-Ordnung von 1855 nicht wieder hergestellt hat, so hat das Institut hier nur eine kümmerliche Existenz. Dagegen hat sich die im J. 1861 erfolgte Einführung desselben in Baiern, wo man die franz. Grundlage festgehalten hat, vollkommen bewährt. — Die Einrichtungen in den übrigen deutschen Ländern erklären sich daraus, daß in Deutschland das N. nicht recht lebensfähige Wurzeln hat schlagen können, weil die Territorialgerichtsherrn ihren Gerichten schon wegen der Einkünfte die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erhalten suchten und in Folge davon nicht die Notare zur Beurkundung der gerichtlichen Acte, sondern eigens angestellte Secretäre dazu verwandten, sowie endlich die zahlreichen Ernennungen von Notaren durch die zur Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte bestimmten sog. Hofpfalzgrafen das Institut discreditirten. In Folge dieser Entwickelung erscheinen die Notare noch heute vielfach (so z. B. in Altpreußen) nur als niedere, mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraute Beamte neben den Gerichten, welchen die Aufnahme der wichtigsten Urkunden (z. B. der Testamente) vorbehalten ist. Ferner erklärt sich auch daraus die mehrfach (z. B. ebenfalls in Altpreußen) vorkommende Verbindung der Notariats- und Anwaltsstellen. Die in einzelnen deutschen Staaten erfolgte Einführung der freien Advocatur (s. den betr. Art.) hat aber schon eine Lösung dieser Combination herbeigeführt.

Quellen u. Lit.: Frankreich, s. oben im Texte; Rheinpreuß. Notar.Ordn. v. 25. April 1822; Altpreußen, Allg. Ger.Ordn. Th. III. Tit. 7; Notar.Ordn. v. 11. Juli 1845; Hannover, Notar.Ordn. v. 18. Sept. 1853; Oesterreich, Notar.Ordn. v. 21. Mai 1855; Königr. Sachsen, Notar.Ord. v. 3. Juni 1859; Baiern, Notar.Ordn. v. 10. Novbr. 1861; Würtemberg, Ges. v. 14. Juni 1843, 4. Juli und 17. August 1849; Baden, v. 3. Nov. 1806 mit vielen Nachträgen; Braunschweig, v. 13. Novbr. 1850; Hamburg, v. 18. Dec.

Digitized by Google

1815; Bremen, v. 13. Nov. 1820; Lübeck, v. 10. Oct. 1838. — Oesterley, Das deutsche Notariat, Hann. 1842, 1845, 2 Thle.; J. Merkel, Das Notariat, Leipz. 1860; Euler, Handb. des Notariats in Preußen .... mit Rücksicht auf das übrige Deutschland, Frankreich u. andere Länder, Düsseldorf 1858; M. Delius, Das Amt des Notars nach preuß Recht, Lissa 1861; Chiari, Handb. des österr. Notariats, 2. Aufl. Wien 1856. — Zeitschriften erscheinen in Köln für das Notariat in Rheinpreußen, und in Nördlingen für Baiern (herausgeg. von Graf); die in Wien für Oesterreich von Langer herausgegebene ist 1862 eingegangen.

P. Hinschius.

Note, Schlußnote. Note, Nota oder Rechnung heißt die Rechnung des Kaufmanns für den Consumenten, auch die Rechnung über Werthpapiere oder Geld. Factur ist die im Handelsverkehr, namentlich unter Entfernten, übliche Rechnung. — Von juristischer Bedeutung ist die Schlußnote (Schlußzettel), d. h. die von dem Handelsmäkler den Contrahenten ertheilte Beurkundung des durch ihn vermittelten Geschäfts. Das Handelsgesetzbuch verpflichtet den (amtlich bestellten) Handelsmäkler, die von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche, wie die Eintragung in das Tagebuch, die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts enthalten muß, jeder Partei ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts zuzustellen. Bei Geschäften, deren Erfüllung vertragsmäßig auf eine gewisse Zeit hinaus aufgeschoben ist, ist je ein Exemplar jedem Contrahenten zur Unterschrift zuzustellen; die unterschriebenen Exemplare sind demnächst auszuwechseln. Die Unterzeichnung enthält ein Anerkenntniß des abgeschlossenen Geschäfts. Die rechtliche Natur der Schlußnote wird sonst durch die fragliche Vorschrift nicht verändert. Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der Unterschrift der Parteien, noch von der Aushändigung oder Annahme der Schlußnote abhängig; von der Verweigerung der Annahme ist nur Anzeige an die andere Partei zu erstatten. Der C. comm. fordert für die Beweiskraft der Schlußnote (bordereau) stets die gehörige Unterschrift der Parteien; bezüglich der Assecuranzmäkler schreibt derselbe vor, daß sie die Policen in Concurrenz mit den Notaren verfassen und deren Echtheit durch ihre Unterschrift bekunden. Nach dem ital. H.G.B. von 1865 kann das Gericht auch auf nicht von der Partei unterzeichnete Schlußnoten Rücksicht nehmen; unterzeichnete haben volle Beweiskraft. Das Allg. D. H.G.B. behandelt auch in Ansehung der Beweiskraft die Unterzeichnung durch die Parteien als ein für die wahre Bedeutung der Schlußnote völlig äußerliches Moment. Dagegen legt es im Uebrigen, wie die Aushändigung der Schlußnote zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages dient, allerdings der Schlußnote selbst eine gesetzliche Beweiskraft für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt bei. Diese Beweiskraft soll jedoch nur in der Regel eintreten. Der Richter entscheidet nach den Umständen; er kann die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise fordern und beurtheilt insbesondere die Erheblichkeit einer Weigerung der einen oder anderen Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen. Stimmen die Noten nicht überein, so kann keine von ihnen beweisen. Auch eine Nichtübereinstimmung der Schlußnote mit dem Tagebuche, dessen Vorlegung der Richter stets von Amtswegen oder auf Antrag verordnen kann, ist der Beweiskraft hinderlich. Die Schlußnoten der Privathandelsmäkler haben auf eine bevorzugte Beweiskraft überhaupt keinen Anspruch. — Die Schlußnote des Mäklers gehört zwar nicht zu den im H.G.B. direct für indossabel erklärten Papieren. Dennoch wird dieselbe im Verkehr häufig als Werthträger behandelt, indem namentlich der Käufer mittelst Uebertragung der Schlußnote (wie bei den von den Contrahenten selbst ausgestellten „Schlußscheinen" oder „Schlußzetteln") über die Waare verfügt.

Gsgb. u. Lit.: Allg D.H.G.B. A. 73, 76, 77, 79. C. comm. a. 79, 109. Goldschmidt, Handb. II. S. 787, Note 2, 793. Schlußzettel der Berliner Effectenbörse bei Goldschmidt u. Laband, Zeitschr. f. d. ges. H.R., XI. S. 359 fgg., und die Lit. bei dem Art. „Mäkler".

R. Koch.

Nothhülfe im Wechselrecht — s. Th. I. S. 450. 451 — wird Mangels Annahme oder Zahlung, sowie bei eingetretener Unsicherheit einem wechselmäßig Regreßpflichtigen geleistet: unaufgefordert auf Protest seit dem 15. Jahrh. durch — eigentliche —

Digitized by Google

Ehrenintervention (als negot. gestio, Ehrenannahme im Zweifel zu Gunsten des Ausstellers per onor di lottera, nicht eines Indossanten per onor di giro); seit dem 18. Jahrh. auch nach Aufforderung mittelst — echter (wegen der unechten s. Thöl, Wechselrecht §. 209 e) — Nothadresse als der Grundlage einer neuen bedingten Tratte mit substituirtem Trassaten. Verpflichtend ist diese nach der W.O. für den Wechselnehmer, wenn sie „auf den Zahlungsort lautet"; sehr bestritten, ob hienach dessen ausdrückliche Beifügung unerläßlich; bestritten, ob N. „bei sich selbst" zulässig, d. h. Nothadressen bei Personen, die schon in der Wechselverpflichtung stehen; bestritten, ob der Wechselinhaber unter mehreren Nothadressen den Vorzug ermitteln müsse. — Theilzahlung darf bei Ehrenzahlung zurückgewiesen werden. Als Nichtzahlung erscheint das bloße Zahlungserbieten des Nothadressaten.

Lit.: Bes. im Arch. f. Wechsel- u. Handelsrecht von Siebenhaar, III, 381. IV, 356. X, 39. 216. XII, 180 f. 415. N. F. (1870) 85. Die Nothadressen vor dem preuß. Ober-Tribunal von Dr. E. L. Wächter, das. XVIII. S. 113 f. (1869). Zu A. 62 (88 e) der deutschen W.O.. v. Adv. Dr. Hillig (Interventionsprotest) das. XV, 264 f. (1866).

Schaper.

Nothstand im Sinne des Strafrechts liegt dann vor, wenn Jemand (außer dem Fall des Nothwehrstandes, s. den Art. Nothwehr) sich in der Lage befindet (oder doch zu befinden glaubt), entweder ein Verbrechen zu begehen oder irgend eines seiner Rechte oder Güter verlieren zu müssen. Der Begriff muß nicht gerade blos auf das Vorhandensein einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für das Leben beschränkt werden, sei es nun, daß man dabei eine Collision mit dem Leben Anderer (Möglichkeit der eigenen Rettung nur durch Tödtung des Andern) oder mit dem Vermögen Anderer (Diebstahl in echter Hungersnoth u. dgl.) oder überhaupt mit allen „Rechten" Anderer außer ihrem Leben selbst vor Augen hat. Viele Schriftsteller beschränken allerdings den N. auf vorhandene Lebensgefahr (so Kant, Fichte, Hegel, Abegg, Köstlin, Levita, Wessely — mit verschiedenen Modificationen). Andere nennen wenigstens Gefahr für Leib oder Leben (so Feuerbach, Heffter, Schaffrath, Wächter, wie es scheint auch Marquardsen) als einen N. begründend. Dies ist zumeist auch die Auffassung der Gesetzbücher, sofern sie den Gegenstand berühren. Doch spricht das hessische (A. 45) und das badische (§. 81) nur von Lebensgefahr, während dagegen das baierische mit Recht sich ganz allgemein ausdrückt. Es wird nämlich nur darauf ankommen, ob man in einer eingetretenen Nothlage es dem von ihr Betroffenen bei sonstiger Bestrafung zumuthen kann, daß er sich aus derselben nicht durch das einzige ihm zu Gebote stehende Mittel der Verletzung eines Anderen rette. Auch die Gefahr für das Eigenthum kann sich zu einer Höhe steigern, daß eine außerordentliche sittliche Kraft nothwendig ist, um sie zu tragen, während Rettung aus ihr durch Antastung fremden Rechtes möglich wäre. Ein Nothrecht gibt es allerdings nicht (anderer Meinung viele Schriftsteller, wie namentlich Hegel und seine Anhänger: Köstlin, Hälschner, Berner, Levita, Wessely). Aber der N. kann entweder ganz zurechnungsunfähig machen oder der Staat „fingirt wenigstens das Subject als zurechnungsunfähig, weil er ihm den Mangel einer heroischen Willenskraft nicht zur Schuld beilegen will" (Wächter). Aehnliche Begründungen s. auch bei Marquardsen, Dollmann, Geib. — Da es sich also um die Gemüthslage handelt, in welche Jemand durch den N. versetzt wird, so ist es gleichgültig, ob der N. ein unverschuldeter ist oder nicht (während die Gesetze und die Anhänger des Nothrechtes zumeist entgegengesetzter Ansicht sind). Ferner ist eine rechtsverletzende Handlung zur Rettung eines Anderen aus einer Nothlage gleichfalls straflos zu lassen, sofern eben die Noth des Andern ebenso auf den Rettenden einwirkte, wie wenn sie eine eigene wäre (die Gesetze und Schriftsteller reden gewöhnlich nur von Rettung nahe verwandter Personen und des Ehegatten; richtig in diesem Punkte Berner und Hälschner). Der N. kann verursacht werden durch Naturereignisse, aber auch durch menschliche Handlungen. Wer vor einem mörderischen Angriff fliehend einen unbetheiligten Dritten verletzt, um sich Bahn zu brechen, hat im N. gehandelt, ebenso wer den Angriff

Digitized by Google

eines Zurechnungsunfähigen von sich abwehrt (was gewöhnlich für Nothwehr erklärt wird). — Auch wer sich wirklich nicht in einer Nothlage befindet, kann doch glauben, daß er sich in einer solchen befinde, und ist dann bei Beurtheilung seiner Handlungen dem im wirklichen N. Befindlichen gleichzustellen, da ja bei ihm derselbe (subjective) Entschuldigungsgrund vorliegt, wie bei dem in wahrem N. Befindlichen. — Da es kein Nothrecht gibt, so ist allerdings Nothwehr gegen einen im N. Befindlichen gestattet. — Manche Gesetzbücher machen es demjenigen, der im N. „gesetzwidrig" gehandelt hat, zur Pflicht, sofort der Obrigkeit die Anzeige davon zu erstatten, widrigenfalls Strafe eintritt (Würtemberg A. 106, Braunschweig §. 168, Hamburg A. 140), was nicht zu billigen ist.

Gsgb.: Im Oesterr. u. Preuß. Str.G.B., sowie im Oesterr. u Nd. Entw. finden sich keine Bestimmungen über den Nothstand, s. dagegen Baden §. 81; Sachsen A. 92, 96, 97; Baiern A. 67, Abs. 2; Hamburg A. 30. Der §. 52 des vom norddeutschen Bundesrath umgearbeiten Nd. Entw. redet nun auch vom Nothstand (fordert Unverschuldetheit und gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben des Thäters oder eines [seiner?] Angehörigen).

Lit.: Marquardsen, Neues Arch. des Crim R., 1857. Wächter, Sächs.-thüring. Strafrecht, S. 359 ff. Berner, De impunitate propter summam necessitatem proposita, 1861. W. Wessely, Die Befugnisse des Nothstandes u. der Nothwehr u. s. w., 1862. Geyer, Münchener krit. Vierteljahrsschrift, V. S. 63 ff. S. auch Levita, Recht der Nothwehr, S. 2 ff. Geyer, Lehre von der Nothwehr, S. 4 ff. — Ueber die Frage, wann der Geburtshelfer zur Perforation schreiten dürfe, s. Geib, Lehrb. II. S. 225 ff. (im Ganzen treffend).

Geyer.

Nothwehr (moderamen oder moderatio inculpatae tutelae) wird im Strafrecht als ein Strafausschließungsgrund anerkannt. Ueber den Begriff der N. im Allgemeinen und über die richtige Begründung der Straflosigkeit des in N. Handelnden s. den I. Theil S. 513 f. Hier sind die Folgerungen aus jenem Begriff unter Andeutung einzelner wichtigerer Streitfragen aufzustellen. Die N. setzt 1) eine Nothlage in dem Sinn voraus, daß kein anderes Mittel als die Selbstvertheidigung zu Gebote stehen darf, wenn die Rettung durch diese straflos sein soll. Doch muß hierbei die Lage des in Noth Befindlichen in der Weise gewürdigt werden, wie er sie selbst angesehen hat; hielt er die Selbstvertheidigung für das einzige Rettungsmittel, so kann man nicht von bloßem praetextus defensionis (s. unten) sprechen. Ist die Rettung durch eine gefahrlose (und unschimpfliche) Flucht möglich, so darf demnach nicht zur N. geschritten werden (dieser Ansicht sind die meisten Schriftsteller, wie z. B. Martin, Henke, Jarcke, Marezoll, Heffter, Leonhardt, Breidenbach, Seeger, Geib, Gregory, zum Theil auch Köstlin; während Berner, Levita, Wessely und Friedrich meinen, auch eine unschimpfliche Flucht sei nicht geboten, weil sonst das angebliche Recht der freien Bewegung verletzt wäre). Ebenso liegt keine wahre Noth vor, wenn Anrufung der Staatshülfe möglich war und der zur Selbstvertheidigung Schreitende dies wußte. 2) Die Nothlage muß hervorgerufen sein durch einen (gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden) rechtswidrigen Angriff, woraus folgt, daß keine N. gestattet ist gegen Handlungen der Obrigkeit, welche diese innerhalb des ihr zustehenden Wirkungskreises vornimmt, welche also formell nicht rechtswidrig sind, falls sie auch kein materielles Unrecht in sich enthalten. Ist die Handlung der Obrigkeit dagegen materiell eine Rechtsverletzung, so ist die N. gestattet, wenn auch keine Ueberschreitung der Competenz von Seiten der obrigkeitlichen Person vorliegt. Die materielle Rechtswidrigkeit der obrigkeitlichen Handlung ist aber natürlich nach dem im Staate bestehenden Gesetz zu beurtheilen, es ist also Gesetzwidrigkeit unter derselben zu verstehen, und nicht etwa N. gestattet gegen die Vollziehung eines an sich ungerechten Gesetzes. Es ist unzulässig, der N. hier noch engere Schranken zu ziehen und sie selbst gegen gesetzwidrige Handlungen der Obrigkeit nicht oder nur unter der Voraussetzung eines unersetzlichen Schadens zu gestatten. (Für solche unhaltbare Einschränkungen namentlich — in verschiedenem Umfang — Henke, Jarcke, Jagemann, Luden, Zachariä, Arnold u. A., die österr. Commentatoren und Gerichte, das Bad. Str.G.B. §. 617, das Thüring. Str.G.B. A. 100). Gegen den Angriff eines Zurechnungsunfähigen kann man ebenfalls nicht zur N. schreiten; ihm gegenüber befindet man sich vielmehr im Nothstand (s. diesen Art.). — Endlich gibt es keine

Digitized by Google

N. gegen N., allerdings aber gegen einen Excess des in N. Handelnden. — Der Stand der N. beginnt, sobald der rechtswidrige Angriff unmittelbar bevorsteht und dauert so lange, als dieser Angriff währt, sollte auch das in demselben liegende Verbrechen schon juristisch vollendet sein; daher N. auch gegen den mit der gestohlenen Sache davonlaufenden Dieb gestattet ist. 3) N. ist gestattet nicht blos zum Schutz von Leib und Leben, der Keuschheit und Freiheit, sondern auch zum Schutz von Vermögensrechten (anderer Meinung Luden, Krug). Manche wollen die „Eigenthums-N." einschränken auf den Schutz unbeweglicher Güter (Böhmer, Fichte), Andere sie überhaupt blos zulassen zum Schutz unersetzlicher Güter (Feuerbach, Henke, Martin, Marezoll), allein ohne haltbaren Grund. Auch gegen Angriffe auf die Ehre ist N. gestattet (anderer Meinung Feuerbach, Grolman, Martin, Klein, Jarcke, Luden, Mittermaier, Gregory). Die neueren Strafgesetzbücher erkennen in der Regel die Ehren-N. nur gegenüber Realinjurien an; unbedingt ist sie nach preuß. R, Nd. und Oesterr. Entw. zulässig, ganz unzulässig dagegen nach dem jetzigen Oesterr. Str.G.B.). Sie soll also überhaupt gestattet sein gegen jeden rechtswidrigen Angriff, gleichviel, um welches Gut es sich handelt. Dagegen muß aber allerdings festgehalten werden, daß das Maß der N. nicht außer Verhältniß sein darf mit der Art des Angriffes, widrigenfalls man den Angreifer geradezu für vogelfrei erklären würde. Manche Strafgesetzbücher, wie das hess. und bad., fordern Verhältnißmäßigkeit mit dem Werth des bedrohten Gutes, es kommt aber auch auf die bedrohlichen Mittel an, welche der Angreifer, um jenes Gut zu rauben, anwendet. Es darf also allerdings den mit der gestohlenen Sache fliehenden Dieb der Bestohlene nicht tödten (wenn nicht zugleich das Leben des Eigenthümers in Gefahr ist, wie z. B. wenn die Wegnahme der Sache ihn dem Hungertode aussetzen sollte). Diese Anschauung vertheidigen (aus verschiedenen Gründen) Breidenbach, Luden, Krug, Goltdammer u. A., während z. B. Berner, Köstlin, Hälschner, Levita, Wessely, Gregory das Eigenthumsrecht höher stellen als das Menschenleben. — Ein Excess der N. liegt vor, wenn das richtige Maß derselben nicht eingehalten wurde. Wenn sich in den Strafgesetzbüchern für den Excess besondere Vorschriften finden, so ist dies nur irreführend, da die allgemeinen Grundsätze über Zurechnungsfähigkeit, Dolus und Culpa auch hier gelten müssen und zureichend sind. — Ein bloßer Vorwand der N. (praetextus defensionis) ist natürlich ebenfalls nach den ebenerwähnten allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. — Unrichtig ist es, daß manche Strafgesetzbücher (das württemb., braunschw., hamb.) bei sonstiger Strafe fordern, daß derjenige, welcher in N. Jemanden verletzt hat, sofort hiervon die Anzeige bei der Behörde mache. — Daß N. auch zur Vertheidigung eines Anderen (widerrechtlich Angegriffenen) statthaft sei, ist allgemein anerkannt.

Strafgesetzbb.: Preußen §. 41. Oesterreich §. 2 litt. g. Sachsen A. 91, 96, 97. Baiern A. 72, 73. Hamburg A. 138—140. Oesterr. Entw. §. 16. Nd. Entw. §. 48 (Revid. Entw. §. 51).

Lit: Zöpfl, Neues Arch. 1842, 1843. Berner, ebenda 1848. Krug, Gerichtssaal 1856. Levita, Das Recht der Nothwehr, 1856. Geyer, Die Lehre von der Nothwehr, 1857. Seeger, Abhandl. I. S. 173 ff W. Wessely, Die Befugnisse des Nothstandes und der Nothwehr u. s. w., 1862. Gregory, Commentatio ad loc. jur. crim. de inculpatae tutelae moderatione, Hagae Comitis 1864. A. Friedrich, Diss. de inculp. tutelae communi jure germanico postulatis, Berolini 1866. Geyer.

Nothzucht: Gewaltsame Schändung einer Frauensperson. Sie vereinigt die Merkmale der gegen die Freiheit gerichteten Verbrechen mit denjenigen der Unzuchtsverbrechen, in spec. der die weibliche Geschlechtsehre verletzenden. Die neuere Gesetzgebung hat das letztere Moment (die Beziehung auf die Geschlechtsehre), welches im gem. R. als vorzugsweise maßgebend erscheint, zurücktreten lassen. Preußen hat dasselbe sogar (gleich Frankreich, vgl. Lübeck und den Oesterr. Entw.) vollständig beseitigt. Es beschränkt daher das Verbrechen nicht auf die Vergewaltigung von Frauenspersonen. Auch kann dasselbe nach ihm sowohl durch Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts begangen werden, und zwar nicht blos an Personen des andern, sondern auch des nämlichen Geschlechts. Dagegen hat sich der Nd. Entw. denjenigen Gesetzen angeschlossen, welche bei der eigent-

Digitized by Google

lichen N. als Subject einen Mann, als Object ein Weib voraussetzen. Letzteres kann zwar die Braut, nicht aber die Ehefrau des Thäters sein. Unbescholtenheit derselben wird von den neueren Gesetzen, welche darin vom gem. R. abweichen, nicht vorausgesetzt (s. indeß Lübeck 114, 2). Doch wird sie mehrfach als ein für die Strafbemessung wichtiger Umstand hervorgehoben (vgl. Baden, Braunschweig, Hamburg). Auch ist sie bei der Frage nach der Ernsthaftigkeit des geleisteten Widerstandes in Betracht zu ziehen. — Auch an einer Unmündigen kann N. begangen werden.

Zur Handlung gehört: a) die Vollziehung des Beischlafs. Preußen fordert statt dessen eine unzüchtige und auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtete Handlung. b) Anwendung von physischer oder psychologischer Gewalt. Die Gesetze fügen zum Theil arglistige Sinnesbetäubung (Würtemberg, Hessen, vgl. Belgien), bzw. absichtliche Herbeiführung eines willen- oder bewußtlosen Zustandes (Nd. Entw.) hinzu, welche sich indeß dem physischen Zwang subsumiren läßt (vgl. noch Baden und Sachsen). In Betreff des psychologischen Zwangs fordern sie theils eine mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben der Verletzten verbundene Drohung (Preußen, Nd. Entw., Züricher Entw.), theils nur gefährliche Drohungen (Braunschweig, Würtemberg, Belgien, Oesterreich und Oestern. Entw.). Sachsen fordert Bedrohung mit schweren gegen die Angegriffene oder ihre Angehörigen unverzüglich auszuübende Mißhandlungen. — Die Gewalt muß ausgeübt sein zum Behufe der Schändung, und muß letztere ermöglicht haben. Daher N. nicht vorliegt, wenn der anfängliche Widerstand der Angegriffenen in Einwilligung überging. — Der Zwang kann auch durch Dritte, im Einverständniß mit dem Thäter Handelnde, ausgeübt werden. Zur Vollendung gehört die Vereinigung der Geschlechtstheile (dagegen Braunschweig).

Ausgezeichnet wird der Fall, wo in Folge der N. der Tod der Verletzten eintrat. Daneben derjenige, wo bedeutende (Baiern: bleibende) Nachtheile für die Gesundheit derselben eintraten. Baden unterscheidet weiter nach dem Verhalten von Wissen und Wollen des Thäters zu diesen Folgen. Ueber andere Abstufungsgründe s. Belgien 377, Sachsen 180.

Der N. stehen hinsichtlich ihres wesentlichen Charakters und ihrer Strafbarkeit die folgenden Verbrechensarten nahe: 1) Die sog. „unfreiwillige Schwächung" (stuprum nec violentum nec voluntarium), d. i. die Schändung einer in einem willen- oder bewußtlosen (Sachsen: oder wehrlosen) Zustande befindlichen, oder einer geisteskranken oder blödsinnigen Frauensperson. Preußen fordert auch hier nur eine unzüchtige auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtete Handlung. Der Fall wird mehrfach unter dieselben Strafbestimmungen wie die N. gezogen (Preußen, Belgien, Oesterreich, Züricher Ent.). 2) Unzucht mit einwilligenden Unmündigen (Nd. Entw., Preußen, Hessen, Oesterreich, Belgien, Baden: mit Personen unter 14 Jahren, letzteres: insofern dieselben mannbar sind; Sachsen und Baiern: mit noch nicht 12jährigen). Baiern spricht nur vom Mißbrauch von Mädchen zum Beischlafe. Preußen und der Nd. Entw. schließen die Verleitung solcher Personen zur Vornahme oder Duldung unzüchtiger Handlungen an. 3) Die Verführung einer Frauensperson durch Vorspiegelungen, vermöge deren sie den Beischlaf für einen ehelichen hält (Nd. Entw., Preußen, Baiern). 4) Sonstige gewaltsam begangene oder durch gefährliche Drohungen ermöglichte unzüchtige Handlungen. Vgl. Sachsen 181, Belgien 373. Der Nd. Entw. (174,1) gedenkt nur der gegen Frauenspersonen, Lübeck (116,1) der gegen unbescholtene Frauenspersonen gerichteten. Auch setzen sie gegen Leib oder Leben gerichtete Drohungen voraus. — Würtemberg, Braunschweig und Lübeck stellen die gewaltsam durchgesetzte naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebs allgemein der N. gleich. —

Der Nd. Entw. droht bezüglich aller erwähnten Delicte, die von tödtlicher Folge begleitete N. ausgenommen, nur auf Antrag Strafe. Der Antrag soll jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht zurückgenommen werden können. Auch Würtemberg und der Oestern. Entw. machen von den qualificirten Fällen (zu welchen Würtemberg den des erregten öffentlichen Aergernisses zählt) abgesehen, die

Digitized by Google

Bestrafung vom Antrag der Betheiligten abhängig. Ebenso Baden, welches nur den Fall wo die N. gegen eine Bescholtene begangen wurde, ausnimmt.

Gsgb.: Nd. Entw. §§. 174—77. Nd. Strfg. 176—79. Preußen 144, 45. Baiern 204—7. Sachsen 180—83. Baden 335—38. Würtemberg 295—97, 299—300. Hessen 329—34. Braunschweig 172—74. Oesterreich 125—30. Oesterr. Entw. 190—63. Belgien 372—78. Frankreich 331—33.

Merkel.

Notification. N. heißt die schriftliche Benachrichtigung, welche der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels an seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung darüber abzusenden hat, daß der Wechsel nicht bezahlt wurde, sowie die sich daran anschließende Mittheilung, welche der so benachrichtigte Vormann nun seinerseits mit demselben Inhalt innerhalb zweier Tage vom Tage des empfangenen Berichts an seinem nächsten Vormann und dieser dann ebenso wieder dem seinigen und so fort zuzuschicken verpflichtet ist. Die Folge der richtig und rechtzeitig bewerkstelligten N. des Protests Mangels Zahlung ist die Conservirung des vollen Regreßrechts des notificirenden Inhabers gegenüber allen seinen Vormännern, mithin Anspruch auf Wechselsumme, Zinsen, Protest- und andere Kosten, während die Unterlassung oder Verspätung jener Benachrichtigung nach dem (combinirten) System der Allg. D. W.O. — im Gegensatze zum strengen Notificationssystem, wonach dieselbe den Verlust des Regresses überhaupt bewirkt, zur Erhaltung des Regreßrechts aber N. entweder in der Weise nothwendig ist, daß durch die Anzeige an den unmittelbaren Vormann der Regreß gegen alle Vormänner (älteres deutsches W.R.), oder so, daß er nur gegen jene Vormänner gewahrt wird, denen die Nichtzahlung speciell notificirt wurde (engl. und nordamerik. W.R.), sowie im Gegensatz zum (franz.) Verjährungssystem, welches sehr kurze Verjährungsfristen zur (außergerichtlichen) Regreßnahme (vor der gerichtlichen) vorschreibt, C. comm. a. 165 ff.) — nicht den Regreß auf die Wechselsumme selbst, sondern nur den Anspruch auf Kosten und Zinsen untergehen läßt, dem zur N. Verpflichteten aber die Haftung für etwaigen Schaden aus der Unterlassung oder Verspätung der N. auferlegt.

Ist das vorhergehende Indossament ein nicht ausgefülltes Blankoindossament oder ohne Ortsbezeichnung, so ist die N. an den Vormann solcher Indossamente zu richten. Art. 47 d. D. W.O

Die N. muß nothwendig schriftlich sein und kann auch in der Zusendung einer Notariatsurkunde mit dem angegebenen Inhalte bestehen. Contraprotest in diesem Sinne s. Thöl, §. 241 (19); gleichzeitige Zusendung des Wechsels oder des Protests ist nicht erforderlich s. Borchardt, W.O. V. Aufl. S. 280, Zus. 442. Ueber die in der Berathungscommission der W.O. herrschenden Ansichten s. Hoffmann a. a. O. §. 377 ff.

Ueber den erleichterten Beweis der N. durch ein Postattest s. W.O. A. 46. Ueber N. vergl. oben Th. I. S. 451—452. Borchardt, W.O. V. Aufl. S. 278—284. Kuntze, W.R. §. 41. Renaud, W.R. §. 84. Thöl, H.R. §. 241.

In einem andern Sinne ist N. im Wechselrecht die mit Zusendung des Protestes verbundene Anzeige, welche ein Ehrenacceptant in Betreff seiner Annahme innerhalb zweier Tage nach dem Tag der Protesterhebung an den Honoraten bei Meidung der Haftung für den aus der Unterlassung entstehenden Schaden abzusenden hat. A. 58. Abs. 2 u. 3 d. W.O. Thöl, H.R. §. 271 IV.

Gareis.

Notorietät ist die Offenkundigkeit eines Factums, wenn dieselbe so stark ist, daß die betreffende Thatsache nicht ohne Chicane geläugnet werden kann, die evidentia rei, quae nulla tergiversatione celari potest. Während man in der canonistisch-mittelalterlichen Theorie den Richter hinsichtlich der Prüfung des Beweises an feste Regeln zu binden suchte, mußte man einsehen, daß es ungereimt sei, für gewisse Thatsachen noch einen Beweis zu fordern. Andererseits aber ließen sich ein für allemal geltende Normen zur Feststellung der N. nicht geben. Man mußte daher hinsichtlich der Beurtheilung dessen, was nach dem Satze notorium non eget probatione vom Richter ohne Weiteres als feststehend angenommen werden konnte, dem Ermessen desselben freien Spielraum lassen. Wenn die Proceßdoctrin noch heute mit Rücksicht auf die Ausdehnung der

Digitized by Google

Oeffentlichkeit eine Menschen-, Volks- und Ortskundigkeit unterscheidet, so ist damit ein objectiver Maßstab für die Bestimmung dessen, was notorisch ist, nicht gewonnen, und ebenso ist der Versuch Wetzells (Civilproceß, 2. Aufl. S. 162 ff.), einen solchen zu geben, als gescheitert zu betrachten, denn wenn derselbe z. B. gewisse Vorgänge des weltgeschichtlichen und Naturlebens, deren Kenntniß ein Gemeingut aller verständigen Menschen ist, für notorisch erklärt, so muß bei der Feststellung dieser Kategorie von Thatsachen der Richter doch auch wieder sein Ermessen zur Hülfe nehmen. Letzteres ausschließlich entscheiden zu lassen, ist das allein Rationelle, und wenn ältere Proceßordnungen noch auf dem Boden der gemeinrechtlichen Theorie stehen (so z. B. Preuß. Allg. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 10 §. 56), so erwähnen die neueren doch vielfach der N. gar nicht oder sie enthalten sich doch — wie z. B. der Nd. Entw. (§. 438: „Thatsachen, welche bei dem Gerichte offenkundig sind, bedürfen keines Beweises") einer Definition, welche dann um so weniger nöthig ist, wenn die Proceßordnung, wie das auch der erwähnte Entwurf gethan, das Princip der freien Beweiswürdigung adoptirt hat.

Lit.: Stryk, De notorio in opp. Tom. XII. disp. 4; Gensler, Arch. f. civil. Praxis, 1, 258 ff.; Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen, 2, 351 ff.; W. Langenbeck, Diss. de notoriis, natura eorum et auctoritate in proc. civil., Gött. 1856; Endemann, Beweislehre des Civilprocesses, S. 73 ff.; W. Langenbeck, Beweisführung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, 1, 150 ff. P. Hinschius.

Novation. Herstellung einer neuen actio und mithin einer neuen obligatio für einen bereits vorhandenen Anspruch, mit der Nebenwirkung, daß die für denselben Anspruch schon bestehende actio aufgehoben wird; diese Nebenwirkung tritt nicht selten dergestalt in den Vordergrund, daß „animus novandi" gebraucht wird, die Aufhebungsabsicht zu bezeichnen. Doch ist schon die Begriffsbestimmung controvers: Der Ausdruck N. soll zwar auf der Vorstellung einer bloßen Umwandelung des Forderungsrechts beruhen, die Vorstellung aber nicht genau sein, das neue Forderungsrecht auch seiner Substanz nach ein anderes von dem alten unterschiedenes sein; wodurch die N. in die Nähe der in solutum datio gerückt, gleichsam zur Hingabe einer neuen Forderung um alte Schuld zu tilgen gemacht wird. Die neuere Literatur über N. ist eine sehr reiche (die beste kürzere Uebersicht über alles Beachtenswerthe gibt Windscheid, Pand. II. §. 353 bis 355), sie hat für die Aufklärung von Nebenfragen Erhebliches geleistet; daß die Feststellung des Novationsbegriffs selber bisher nicht besser gelungen, erklärt sich aus dem innigen Zusammenhange desselben mit dem bis jetzt noch ebenso wenig festgestellten Actionsbegriff; aus demselben Grunde sind die Fragen nach Geltung und Bedeutung der N. im heutigen gemeinen wie particularen Rechte, ob wir überhaupt eine N. oder nur eine Quasinovation z. B. bei der Wechselausstellung über eine vorhandene Schuld kennen, und inwieweit die im röm. R. enthaltenen Regeln heutzutage zur Anwendung gebracht werden dürfen, noch keineswegs spruchreif.

Die Medien der N. sind während der classischen Periode des röm. R. der Literalcontract und der Verbalcontract (Stipulation), zur Zeit Justinians nur noch der letztere; über die novatio necessaria mittelst Litiscontestation ist Art. Litiscontestation zu vergleichen. Für das heutige R. ist streitig ob die N., falls überhaupt zulässig, auch durch formlosen Vertrag, oder nur durch die Geschäfte zu vollziehen ist, die man als moderne Formalcontracte anerkennt. Hinzutreten muß überall die Absicht der Parteien, durch die neu zur Entstehung kommende actio die älteren Schutzmittel desselben Anspruchs zu ersetzen, da ohne diesen, nach Justinians C. 8 de novationibus stets ausdrücklich zu erklärenden, animus novandi vielmehr eine Cumulation der Rechtsmittel Folge sein würde; nur Salpius, unter halber Zustimmung von Salkowski, hat die Ansicht zu vertheidigen gesucht, daß bis zur Zeit Papinians etwa der animus novandi Requisit der N. nicht gewesen sei.

Der Zweck der N. deckt sich mit den Verschiedenheiten der aufzuhebenden und der zu begründenden actio. Kann sein, daß jene ihrer Wirksamkeit beraubt, und die Absicht der Parteien darauf gerichtet war die naturalis obligatio klagbar zu machen. Oder aber es kam darauf an eine actio zu haben, die civilis, stricti iuris, perpetua ist,

Digitized by Google

auf und gegen Erben übergeht, ja der bloße Ursprung aus der Stipulation war von Bedeutung, weil nur eine solche mittelst Acceptilation aufgehoben werden konnte; daher die Erfindung der stipulatio Aquiliana, die lediglich dem Zwecke dient, die Aufhebung anderer (nicht durch Stipulation begründeter) Obligationen zu vermitteln. Ebenso konnte in früherer Zeit die Ueberleitung in eine Stipulationsschuld den Zweck haben den Hinzutritt von Adpromissoren oder von Adstipulatoren zu ermöglichen. Ferner kann mit der neuen actio unter Genehmigung des alten ein neuer Gläubiger eintreten, auch ein neuer Schuldner, bei hiezu die Genehmigung des alten Schuldners nicht bedarf; dies Eintreten eines Schuldners für den andern ohne Anweisung von demselben wird jetzt Expromission genannt, während die Bedeutung des Ausdrucks nach den Quellen eine weitere ist. Desgleichen durften Nebenbestimmungen, Bedingungen und Termine namentlich, bei der neuen actio zu- und abgethan werden. Zweifelhaft ist wieweit Aenderungen des Inhalts der Leistungen gestattet waren: im C. J. civ. scheinen die Spuren älterer und neuerer Auffassung zusammenzustoßen, doch gehen die Ansichten der Juristen unserer Zeit über die Auslegung der fraglichen Stellen auseinander.

Besondere Schwierigkeiten bereiten die beiden Fragen: wieweit die Gültigkeit der zweiten (aus der N. stammenden) actio von der Geltung der ersten (durch die N. zu hebenden) abhängt? und wieweit die Aufhebung der ersten actio von der Geltung der zweiten actio bedingt wird? Die Schwierigkeiten wachsen durch die Complication, daß mit der N. neue Betheiligte in das Schuldverhältniß einrücken. Betreffs der ersten Frage ist schon bemerkt, daß auch Naturalobligationen gültig novirt werden können; dasselbe gilt von bedingten und betagten Forderungen. Uebrigens ist die Möglichkeit anzuerkennen, daß der Wille der Parteien die zweite Obligation bald loser, bald fester an die erste binden und also verschieden geartete Rechtsverhältnisse erzeugen kann; ob die Entscheidungen der röm. Juristen über derartige Fälle die uns erhalten worden, alle völlig consequent und übereinstimmend sind, ist noch nicht außer Zweifel gestellt. Ebenso ist betreffs der zweiten Frage die aus den verschiedenen Schattirungen des Parteiwillens resultirende Mannigfaltigkeit der Fälle nicht zu übersehen. Auch durch Constituirung einer naturalen Obligation (Versprechen des Pupillen ohne Beitritt des Vormunds) kann die frühere actio beseitigt werden, nicht minder durch anfechtbare Obligationen (wider das SC. Velleianum, oder wo eine in integrum restitutio begründet wäre), doch wird dem Gläubiger, der die Mängel nicht gekannt hat, in beiden Fällen zur Wiederherstellung der alten Obligation geholfen, soweit die Umstände dies gestatten. Der der neuen Obligation beigefügte Termin hält die Aufhebung der alten nicht auf, wol aber die Bedingung, doch darf auch die alte Obligation bis zur Entscheidung über die Bedingung nicht geltend gemacht werden.

Das Preuß. L.R. hat die N. mit ihrem Namen übernommen, wie die gemeinrechtliche Lehre der Zeit sie gestaltet hatte: „Wird eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt, so erlischt diese letztere durch Umschaffung (Novation)." Dies hindert aber die neueren Ausleger des preuß. R., namentlich Koch und Förster, nicht, der Ansicht beizutreten, daß was heute N. genannt werde „nur ein Name ohne Begriff, der eben nur noch traditionell fortvegetire, ein juristisches Unding" sei. Der C. civ. unterscheidet ausdrücklich drei Arten der N.:

1) Lorsque le débiteur contracte envers son créancier une nouvelle dette qui est substituée à l'ancienne, laquelle est éteinte;

2) Lorsqu'un nouveau débiteur est substitué à l'ancien, qui est dechargé par le créancier;

3) Lorsque, par l'effet d'un nouvel engagement un nouveau créancier est substitué à l'ancien, envers lequel le débiteur se trouve déchargé.

Anders grenzt das Oesterr. G.B. ab: Der Neuerungsvertrag (Novation) schließt die Hinzukunft dritter Personen aus, er wird definirt als Uebergehn der alten Verbindlichkeit in eine neue, und der Vergleich als Abart des Neuerungsvertrags aufgeführt. Zur gemeinrechtlichen Lehre kehrt im Wesentlichen das Sächs. G.B. zurück, nur daß im Gegensatz

Digitized by Google

zum Justin. R. neben der „ausdrücklich erklärten" auch die „sonst deutlich erkennbare Absicht" als Voraussetzung des Neuerungsvertrags ausreicht. Der Baier. Entw. verräth in der Abtheilung „Schuldumwandlung" starke Hinneigung zur Fassung des Code.

Quellen: §. 2, 3 I. q. m. obl. toll. 3, 23, T. D. de novationibus et delegationibus 46, 2, T. C. de nov. et del. 8, 41. Preuß. A.L.R. I, 16. §§. 450—75. C. civ. a. 1271—81. Oesterr. A.B.G.B. §§. 1375 — 90. Sächs. B.G.B. §§. 1001 — 5. Baier. Entw. II. 1, 4, 3 A. 197—208.

Gemeinrechtliche Lit.: v. Salpius, Novation und Delegation nach röm. R. (1864). Salkowski, Zur Lehre von der Novation nach röm. R. (1866). Windscheid, Krit. Vierteljahrsschrift VI. 463—66. Witte, ebenda VIII. 169—212, 321—77. Kniep, Einfluß der bedingten Novation auf die ursprüngliche Obligation (1860). Römer, Die bed. Novation nach röm. u. heutigem gem. R. (1863). Windscheid, Krit. Vierteljahrsschrift II. 242 — 51. Witte, ebenda VI. 39—52. Liebe, Die Stipulation und das einfache Versprechen (1840), 156—343. Bähr, Die Anerkennung (1855, 1867), §. 12. Knutze, Die Obligation (1856), §§. 33, 57—64. Girtanner, Die Stipulation (1859), 231 f. Bekker.

Nuntien, nuntii apostolici, sind im Sprachgebrauch des 14. Jahrhunderts die in dem Art.: Legaten gedachten legati missi; heute die regelmäßigen diplomatischen Vertreter des Papstes an weltlichen Höfen, zu denen gewöhnliche römische Prälaten, meistens Bischöfe resp. Erzbischöfe in partibus, genommen werden, und welche den Rang der Gesandten erster Klasse, d. h. der Ambassadeurs oder Botschafter mit dem Vortritt vor ihren Collegen an katholischen Höfen besitzen. Von diesen beiden Klassen sind die sog. nuntii cum potestate legati a latere missi zu unterscheiden. Diese, mit den umfassenden Vollmachten der höchsten Klasse von Legaten betraut, wurden seit dem 16. Jahrhundert zur Ueberwachung der Durchführung der Beschlüsse des Tridentinums und zugleich zur Bekämpfung des Protestantismus ständig nach einzelnen Ländern deputirt. In Deutschland sind im Laufe des erwähnten Jahrhunderts solche ständige Nuntiaturen in Wien und Köln, und im Jahre 1785 in München errichtet worden. Gerade gegen die Amtsführung und die Uebergriffe dieser N. richteten sich die Klagen der deutschen Bischöfe, Fürsten und evangelischen Reichsstände und seit jener Zeit beginnen die sich bis Ende des 18. Jahrhunderts hinziehenden sog. Nuntienstreitigkeiten. Heute bestehen wieder solche ständige Nuntiaturen in Wien und München. Ihre Vertreter unterscheiden sich von den gewöhnlichen diplomatischen N. dadurch, daß sie eine kirchliche und zwar die päpstliche Jurisdiction in dem durch ihre Vollmachten näher bestimmten Umfange ausüben. — Die Zulassung solcher ständigen N. kann daher nicht allein nach den Regeln des Völkerrechts über die Annahme von Gesandten anderer Fürsten bemessen werden, sondern sie entscheidet sich, — und zwar wenn diese N. auf diplomatische Qualität verzichten wollen, — lediglich nach dem für die Ausübung der Jurisdiction des Papstes und fremder kirchlicher Oberen in dem betreffenden Staate bestehenden Normen, welche jedoch für die meisten deutschen Länder erhebliche Lücken aufweisen. — Die heute noch hin und wieder vorkommenden Internuntien (z. B. im Haag) sind ebenfalls diplomatische Agenten, aber mit dem Range der Gesandten zweiter Klasse, d. h. dem der Gesandten im engern Sinne oder bevollmächtigten Minister. Gewöhnlich sind sie auch Prälaten, aber ohne den bischöflichen Ordo.

Quellen u. Lit.: s. zu dem Art. „Legaten". P. Hinschius.

O.

Obductionsprotocoll: Leichenbesichtigungsprotocoll, der wichtigste Fall der Protocollirung von Augenscheinseinnahme mit Sachverständigen. Der Untersuchungsrichter leitet dieselbe. Er beginnt mit Vorzeigung der Leiche an Personen in der Nähe, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich an den eines Verbrechens Verdächtigen. Häufig ist weiter erforderlich eine genaue Beschreibung der Lage, in welcher die Leiche

Digitized by Google

gefunden, ihrer Bekleidung, sowie der Fundstelle und ihrer Umgebung (Blutspuren; selbst erhenkt oder erdrosselt? in's Wasser gefallen oder geworfen? u. dgl. m.). Schon hier ist die Hülfe des Arztes oft wünschenswerth, namentlich wenn die Lage der Leiche verändert ist, und durch Vernehmungen alle Einzelheiten derselben zur Zeit der Entdeckung hergestellt werden müssen. Noch wichtiger wird die Hülfe bei der äußeren Leichenbesichtigung, namentlich der Beschreibung von Wunden und von Flecken (Todtenflecken u. dgl.), während Alter, Geschlecht, Körperbau u. dgl. auch ohnedem meistens hinreichend geschildert werden können. Unentbehrlich wird die Hülfe des Arztes — vorschriftsmäßig des Gerichtsarztes und des Kreiswundarztes —, sobald die innere Besichtigung der Leiche erfolgen muß. Eine „vollständige" Obduction umfaßt auch die Section. Für diese ist durchgängig die Eröffnung der 3 Haupthöhlen vorgeschrieben. Das vollständige O. enthält daher als Einleitung a) die Recognition; b) die Fundumstände, als Haupttheil die Leichenbeschreibung und zwar: 1) äußere Besichtigung, 2) Obduction, nämlich Eröffnung A. der Schädelhöhle, B. der Brusthöhle, C. der Bauchhöhle, als Schluß ein kurzes („vorläufiges") Gutachten über die Todesursache. Die äußere, wie die innere Besichtigung verzeichnet jede Einzelheit unter besondern Nummern und verweilt innerhalb derselben bei jeder irgend auffälligen Erscheinung, auch jeder vorgenommenen Prüfung, Beschreibung von Wunden nach Länge, Breite, Tiefe, Richtung, Schärfe, gerrissenen Rändern, erforderlichen Falles unter genommener Vergleichung mit Aexten, Messern und andern möglicherweise benutzten Werkzeugen; von Schädelbrüchen und ihrer Ausstrahlung; von entzündlichen Verfärbungen in den Eingeweiden, Lungenfehlern, Herzfehlern u. dgl. m., Gewichtprobe, Lungenprobe u. s. w. Alles kommt auf Genauigkeit und Vollständigkeit in der Veranschaulichung an, auch wenn die Todesursache von vornherein klar zu stehen scheint. Nichts ist gewöhnlicher, als daß in dieser Richtung in den späteren Verhandlungen weittragende Bedenken angeregt werden.

Gsgb.: Preuß. Reglement v. 15. Nov. 1858 (Justiz-Min.-Bl. 1859 S. 10) zur Crim.Ordn. §. 162 f. Lübeck (1862) §. 61 f. Bremen (1863) §. 220 f. Baden (1864) §. 84 f. Großh. Hessen (1865) A. 160 f. Königr. Sachsen (1868) A. 173 f. Würtemberg (1868) A. 170 f.

Schaper.

Obedienzeid (juramentum obedientiae), d. h. der in der katholischen Kirche von den Inhabern bestimmter Stellungen abzulegende, auf Beobachtung der kirchlichen Vorschriften und des Gehorsams gegen den Papst gerichtete Eid. Verpflichtet zur Ableistung eines solchen (die Formel gibt das Pontificale Romanum in dem Titel: de consecratione electi in episcopum) sind die Erzbischöfe und Bischöfe, welche ihn entweder in die Hände des Papstes oder des von letzterem mit der Vollziehung der Bischofsweihe beauftragten Bischofs ablegen. Außerdem haben diejenigen Geistlichen, welche nicht ein sog. beneficium simplex (s. Th. I. S. 467), sondern ein mit der Ausübung der Seelsorge oder mit regimentlicher Befugniß verbundenes Amt (beneficium duplex) erhalten, die Pflicht, dem Bischof die Obedienz eidlich anzugeloben. Dagegen ist der im Mittelalter von den Bischöfen ihren Metropoliten abzuleistende O. seit dem 15. Jahrhundert außer Gebrauch gekommen.

Lit.: Vgl. die Lehrbücher des Kirchenrechts, da eine besondere Behandlung des Gegenstandes fehlt.

P. Hinschius.

Oberrechnungskammer. I. Die königl. Instruction vom 18. Dec. 1824; (gedruckt in Folio in der Decker'schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei, auszugsweise in v. Kamptz, Annalen IX. 2 ff., in Bergius Ergänzungen S. 99 ff.; eine Publication durch die Gesetzsammlung hat nicht stattgefunden).

1) Die innere Einrichtung und Stellung der Oberrechnungskammer im Behördenorganismus (Instruct. §§. 50—55). Die O. ist eine dem König unmittelbar untergeordnete Behörde, bestehend aus dem Chef-Präsidenten, einem oder zwei Directoren und der nöthigen Anzahl von Mitgliedern. Bei den zum Vortrage in der O. geeigneten Sachen findet zwar in der Regel die collegialische Berathung und Beschlußnahme statt, der Chef-Präsident ist jedoch ermächtigt, da, wo es das For-

Digitized by Google

melle der Geschäfte betrifft, selbständig zu verfügen, und wo es sich von dem Materiellen handelt, und er mit dem von der Mehrheit des Collegiums gefaßten Beschlusse nicht einverstanden ist, die königliche Entscheidung einzuholen, auch den bei der Rechnung gezogenen Monitis ohne weitere Rücksprache mit dem Collegio auch andere sowohl quoad materialia als quoad formalia hinzuzufügen.

2) Zweck und Wirkungskreis der Oberrechnungskammer. Der Zweck der O. ist, durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des Staatsverwaltungssystems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, sowie nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig oder räthlich sind (Instr. §. 1). Die Führung der Rechnungen beschränkt sich demgemäß keineswegs blos auf Rechnungs-Justification, sie muß vielmehr in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um festzustellen, inwieweit die bestehenden Verwaltungsgrundsätze mit Umsicht und Sachkenntniß angewandt sind, insbesondere ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht werden und ob bei Verwendung der Ausgabe-Fonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen ist (Instr. §. 3). Die O. ist aber verpflichtet darauf zu sehn, daß bei allen Ausgaben die größte, mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigner Vertretung vermieden werde, denn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind, wie es ausdrücklich heißt, nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern deshalb bewilligt, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle. (Instr. §. 10). Die O. hat ferner auf die genaue Beobachtung der Vorschrift über Tantiemen, Emolumente, Wartegelder und Pensionen, Gratificationen und Unterstützungen, Diäten und Fahrkosten, Schreibmaterialien, Feuerung und Licht bei Gelegenheit jedes einzelnen derartigen Ausgabepostens auf das Genauste zu halten (Instr. §. 12—17). Die O. ist sodann verpflichtet zu prüfen, ob die öffentlichen Bauten nach den Anschlägen ausgeführt sind, (Instr. §§. 18–20). Die O. ist weiter verpflichtet auf die Befolgung der wegen Combination von Stellen, wegen Anstellung der Wartegeld-Empfänger, wegen Anstellung der Versorgungs-Berechtigten gegebenen Vorschriften zu halten, und insbesondere den Versorgungs-Anspruch eines jeden neu Angestellten, dessen Nachweis den Rechnungsbelägen zur Justification der ersten Gehaltszahlung in Urschrift beizufügen ist, genau zu prüfen (Instr. §. 22). Die O. hat endlich die über Vorschüsse, Ausgabereste und Ausgabeersparnisse, Rückeinnahmefonds, Etatsüberschreitungen, Ausgabeextraordinarien, Ueberschüsse, Betriebscapitalien und Bestände, sowie Kassendefecte bestehenden Vorschriften überall zur Anwendung zu bringen (Instr. §§. 23—30).

3) Das Verfahren. Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die O. seitens der einsendenden Verwaltungsbehörde sowohl calculatorisch als auch meritorisch geprüft und attestirt werden. Die calculatorische Prüfung der rechnunglegenden Behörde muß in dem vom Calculator zu vollziehenden Calculaturprotocoll vollständig erledigt sein.

Die von der O. zu jeder einzelnen Rechnung gemachten Notaten werden von derselben in einem Revisionsprotocoll zusammengefaßt; die rechnunglegende Behörde hat solches nebst dem Abnahme- und Calculaturprotocolle, letztere beide mit Ausschluß der bei der Revision aufgehobenen Notaten, dem Rendanten zur ungesäumten Erledigung zuzufertigen, und wegen derjenigen Gegenstände, die der Rendant nicht selbst erledigen kann, das Nöthige sofort zu veranlassen. Hiernächst hat dieselbe die Beantwortung des Revisions- und Abnahmeprotocolls mit ihrem Gutachten, an die O. einzusenden; findet die O. zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Berichte der Verwaltungsbehörden oder deren Acten selbst einzusehn, so müssen ihr solche eingereicht werden.

Digitized by Google

Am Schluß eines jeden Jahres hat die O. einen Immediatbericht zu erstatten, welche auch diejenigen erheblichen Mängel der Verwaltung enthalten muß, die aus Veranlassung der Prüfung der Rechnung entdeckt worden sind. (Instr. §. 49 Al. 2).

II. Der Art. 104 der Verfassungsurkunde und der Gesetzentwurf von 1862. Der Art. 104 der Verfassungsurkunde lautet: „Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer bestimmen."

Diese Fassung beruht im Wesentlichen auf dem Commissionsentwurf der Nationalversammlung Art. 101; nur ist an Stelle des unmittelbaren Verkehrs zwischen der O. und dem Landtage, wie solcher noch in der octroyirten Verfassung vorausgesetzt wurde, eine Vermittlung durch das Staatsministerium getreten.

Danach unterliegt es im Allgemeinen keinem Zweifel, daß die Controlle über den Staatshaushalt von der Krone an den Landtag übergegangen ist. Der Streit über den Umfang der dem Landtage nach A. 104 zustehenden Befugnisse dreht sich im Wesentlichen um, die Frage, was unter den dem Landtage vorzulegenden Bemerkungen der O. zu verstehen sei. Die von der Staatsregierung anfangs vertheidigte Ansicht, daß damit nur die Bescheinigungen unter den einzelnen Rechnungen gemeint seien, ist später aufgehoben. (Vgl. den Allerh. Erlaß vom 21. Juni 1862).

III. Die Oberrechnungskammer und der Norddeutsche Bund. Der A. 72 der Nd. Bundesverfassung bestimmt: „Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist vom Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen". Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 433) hat demgemäß für die Jahre 1867, 1868 und 1869 die Controlle des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum, und über die Verwaltung der Bundesbehörden, der preuß. O. unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" übertragen. Die O. ist zu diesem Zwecke durch eine Anzahl neuer Mitglieder, die vom Bundesrathe gewählt und vom Bundespräsidium angestellt werden, verstärkt. Die O. führt diese Controlle nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche für ihre Wirksamkeit als preuß. Rechnungs-Revisions-Behörde gegenwärtig gelten, so daß also eine etwaige Aenderung der preuß. Vorschriften während der Zeit der Geltung dieses Bundesgesetzes auf die Bundesrechnungs-Controlle an sich ohne Einfluß sein würde. Die Rechnungen des Bundeskanzleramts und des Reichstags sind vom 1. Juli 1867 ab, die der Bundes-Militärverwaltung von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die betreffenden Contingente auf den Bundesetat getreten sind, und die sonstigen Rechnungen vom 1. Jan. 1868 ab dieser Revision unterzogen. Eine Instruction für den Rechnungshof des Nd. Bundes hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, unter Mittheilung an den Reichstag unterm 28. Mai 1869 erlassen (Koller, Archiv Bd. II. S. 589 ff.). Das Bundesgesetz vom 11. März 1870 (Bundesgesetzblatt S. 47) hat dann die Controlle in dieser Weise auch auf das Jahr 1870 ausgedehnt. Der Nachtragsetat für das Jahr 1869 (Bundesgesetzblatt S. 51) enthält zum ersten Male den Rechnungshof des Nd. Bundes unter den Arbeiten der Ausgabetitel, indem unter den fortlaufenden Ausgaben die Besoldung mit 54,200 Thlr., andere persönliche Ausgaben mit 2300 Thlr., sächliche Ausgaben mit 3200 Thlr., unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben für die erste Einrichtung der Bureaulocale und Ausstattung derselben mit Utensilien 4000 Thlr. festgestellt werden. Der Haushaltsetat für das Jahr 1870 (Bundesgesetzbl. 1869, S. 218) enthält die fortdauernden Ausgaben im Kapitel 9 nach denselben Sätzen; der zweite Nachtrag zu demselben (Ges. v. 10. März 1870, Bundesgesetzbl. S. 42) hat jedoch die Besoldungen um 3300 Thlr. erhöht.

Digitized by Google

Lit: Ueber die Gesch. der O.: v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg, I. (1847) S. 50 f. III. (1860) S. 120. v. Wolzogen, Preußens Staatsverwaltung (1854) S. 17. Riedel, Der brandenburgisch-preuß. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten (1866), S. 58, 142 ff, 202. Droysen, Gesch. der preuß. Politik, Th. IV. Abth. 2. Bd. 1. (1869) S. 24, 352. Ueber das Verhältniß der O. zu der Verfassung: v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. (1869), Bd. I. Abth. 1. S. 427 ff. De lege ferenda Gneist, Justiz, Verwaltung, Rechtsweg ꝛc. (1869), S. 336, und die Reform der preuß Verfassung (1870), S. 193 ff. Ueber die engl. Einrichtungen: Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1867, Bd. II., S 832—858, und Gneist, Justiz, Verwaltung, Rechtsweg ꝛc. (1869), S. 325 ff. Ueber den franz. Rechnungshof: Laferrière, Cours de droit public et administratif, 5. édit. (1860), T. I. S. 182—200. Eine ziemlich umfassende Vergleichung des positiven Controllrechts der einzelnen Länder gibt v. Czörnig, Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Controlle in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Würtemberg, Baden, Frankreich und Belgien. Wien 1866.

Ernst Meier.

Obertus ab Orto oder Horto, war 1142 zu Mailand Consul, öfters Geschäftsträger, erschien 1154 und 1158 auf den Roncalischen Feldern, starb 1175.

Sein Sohn Anselminus schrieb: De instrumento actionis und Summa super contractibus emphyteusis et precarii et libelli atque investiturae (herausgeg. von Jacobi in seiner dissertatio, Wim. 1854).

Lit.: Stobbe, I. S. 591, 600 ff. — Dieck, Literärgeschichte des langobard. Lehnrechts, Halle 1828, S. 90, 115. — Laspeyres, Ueber die Entstehung und älteste Bearbeitung der libri feudorum, Berl. 1830, S. 200 ff. — Savigny, V. 169—172.

Teichmann.

Obervormundschaft. S. die Art. Curatel und Vormundschaft. Das röm. R. kannte zwar mehrfache Betheiligung der Obrigkeit bei Vormundschaften und Vormundschaftshandlungen, nicht aber das permanente und allgemeine Aufsichtsverhältniß der O., welches im heutigen gem. R. und in den Particulargesetzgebungen als Ausfluß der staatlichen Polizeigewalt vollständig ausgebildet ist.

Obervormund ist der ordentliche Richter des Wohnsitzes des Mündels, eventuell auch der Richter des Orts, wo der besondere Vormundschaft erfordernde Gütercomplex gelegen ist.

Die Amtspflichten und Amtsbefugnisse des Obervormunds lassen sich in Folgendem zusammenfassen. Er setzt den Vormund ein; er hat dafür zu sorgen, daß vormundschaftsbedürftige Personen nicht ohne Vormund bleiben; schließt Unfähige und überhaupt Untaugliche von der Vormundschaft aus; nimmt die Excusationen an und verfügt darüber, validirt die ungültige testamentarische Ernennung eines Tauglichen; ernennt den tutor dativus, die verschiedenen Curatoren, den Interimstutor; sorgt für Fertigung des Inventars und für Bürgschaftsleistung; beeidigt den ernannten Tutor und ertheilt ihm das Tutorium (s. d. Art.). Er übt Aufsicht über die Vormundschaftsführung; insbesondere nimmt er die Jahresrechnung ab. Er prüft die angegebene Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines Verkaufs von Mündelgut (s. d. Art.), und beschließt den Verkauf. Er bestimmt mit dem Vormund und den Verwandten (s. den Art. Familienrath) über Unterhalt, Erziehung, Erziehungs- und Unterhaltungskosten des Mündels. Er setzt den pflichtvergessenen oder untauglichen Vormund causa cognita ab, und verfügt über einen zur Niederlegung der Tutel hinreichenden Excusationsgrund. Er dechargirt endlich den Vormund nach Abnahme seiner Schlußrechnung.

Für culpöse Nichterfüllung seiner Amtspflicht, wodurch der Mündel benachtheiligt worden ist, kann der Obervormund mit einer subsidiären actio tutelae belangt werden. Ihm liegt der Beweis ob, daß er seine Pflicht erfüllt hat. Wenn ein Collegium die O. führt, so haftet zunächst nur dasjenige Mitglied, welches mit der fraglichen Angelegenheit beauftragt war; die Uebrigen haften subsidiär.

Nach der preuß. landrechtlichen Anschauung sind vormundschaftsbedürftige Personen Pflegbefohlene des Staats, Bestellung des Vormunds ist durchweg Sache des Staats, welcher auch durch das Vormundschaftsgericht die gesammte Vormundschaft nicht allein beaufsichtigt, sondern geradezu dirigirt. Competent zur Dation und zur Direction ist das Unterevent. Obergericht, unter welchem der Vater des Mündels zur Zeit seines Ablebens seinen

Digitized by Google

persönlichen Gerichtsstand hatte. — Andere Particulargesetzgebungen haben eigenen Behörden, Pupillencollegien, die O. anvertraut. — Nach franz. R. steht sie dem Familienrathe zu; außerdem hat die Staatsanwaltschaft das Recht und die Pflicht, für das Interesse der Mündel zu sorgen, indem ihr jede dieselben betreffende Rechtssache zur Antragstellung mitgetheilt werden muß.

Quellen: Tit. D. XXVII, 8. C. V, 75 de magistratibus conveniendis. R.P.O. von 1577, Tit. 32, §§. 1. 3. Preuß. A.L.R. II, 18. §§. 56 ff., 81 ff. und passim. C. N. 405 ff. Civ. Prc. Ordn. 83, 882—889. Rivier.

Oblation im Pfandrecht. Soweit die Gesetze im Falle der Verpfändung derselben Sache an mehrere Gläubiger dem einen derselben das Recht geben, gegen den Willen des andern und gegen den Willen des Schuldners durch vollständige Zahlung der Pfandforderung gleichwie durch eine Cession in die Forderung und das Pfandrecht des abgefundenen Gläubigers einzutreten, spricht man von einem jus offerendi, jus offerendi et succedendi, einem Eintrittsrecht, Eintretungs- oder Ablösungsrecht. Wie der Inhaber der Pfandsache, der mit der Pfandklage in Anspruch genommen wird, die Klage durch Zahlung der Pfandforderung von sich abwenden kann, so wird hier dem nicht besitzenden Pfandgläubiger das Recht gegeben, sich durch Abfindung des besitzenden oder zum Pfandverkauf schreitenden Gläubigers den Besitz und die Entscheidung darüber zu verschaffen, ob das Pfandobject distrahirt werden oder der Verkauf verschoben werden soll. Zugleich wird dem besitzenden Pfandgläubiger dadurch das Recht entzogen, die Pfandsache auch wegen chirographarischer Ansprüche zu retiniren. — Streitig ist, ob dies Oblationsrecht nur dem späteren Pfandgläubiger gegen den früheren zusteht, der sonst die Pfandsache mit der Wirkung veräußern könnte, daß das spätere Recht untergeht, oder ob auch der frühere Pfandgläubiger sich jenes Rechts gegen den späteren bedienen darf. Der letzteren früher fast allgemein herrschenden Ansicht ist mit Schmid, v. Bangerow, Dernburg gegen Zimmern, Bachofen, Windscheid, Arndts beizustimmen. Regelmäßig wird freilich der frühere Pfandgläubiger kein Interesse daran haben, das jus offerendi auszuüben, und so ist der umgekehrte Fall gewiß der gewöhnliche. Das Recht kann übrigens auch gegen denjenigen geltend gemacht werden, der als Gläubiger oder die Pfandschuld einlösender Bürge zur Befriedigung wegen seines Anspruchs die Pfandsache gekauft oder an Zahlungs Statt erhalten hat, gleich als ob er noch immer Pfandgläubiger wäre. Wird die Annahme der Zahlung verweigert, so wird die Pfandschuld deponirt.

In das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen sind diese Bestimmungen im Wesentlichen übergegangen. Im Zusammenhang damit, daß der spätere Pfandgläubiger ebensowohl wie der frühere die Zwangsversteigerung des Pfandes beantragen kann, wird jedem Pfandgläubiger das Recht gegeben, den Verkauf dadurch abzuwenden, daß er die Forderung des auf den Verkauf dringenden Gläubigers durch dessen Befriedigung ablöst und dadurch nebst dem Rechte auf Umschreibung im Hypothekenbuche für sich erwirbt. Es muß aber der ganze Schuldbetrag, auch soweit er noch nicht fällig ist, offerirt werden und bei terminlichen Leistungen cessirt die Ablösung vor dem letzten Termine dann, wenn die allmälige Löschung der einzelnen bezahlten Terminsraten ausdrücklich bedungen ist. Wollen Mehrere von dem Ablösungsrecht Gebrauch machen, so geht der nachstehende Gläubiger dem vorausstehenden darin vor.

Das franz. R. läßt jeden Gläubiger, der einen anderen besser als er selbst berechtigten Gläubiger befriedigt, auch wenn er selbst nur ein chirographarischer Gläubiger ist, in das Recht des Befriedigten durch Subrogation eintreten, bei theilweiser Befriedigung so, daß dem alten Gläubiger wegen seiner Restforderung das Vorzugsrecht verbleibt. Zahlung anzunehmen, ist der Gläubiger verpflichtet von jedem, der dabei ein Interesse hat.

Nach dem preuß. R. ist der Fall der Concurrenz mehrerer Pfandgläubiger derselben Sache nur bei der Hypothek denkbar. Der Gläubiger ist verpflichtet, von jedem anderen dinglich an der Sache Berechtigten und vom Bürgen seines Schuldners Zahlung der fälligen Schuld gegen Cession der hypothekarischen Rechte anzunehmen. Freilich ist es

Digitized by Google

im preuß. R. überhaupt Regel, daß jeder Dritte, der für einen Anderen Zahlung leistet, durch nothwendige Cession in die Rechte des Bezahlten eintritt. Mit Rücksicht hierauf wird in dem neuen Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung und Belastung des Grundeigenthums, das besondere Oblationsrecht durch Nichterwähnung aufgehoben.

Lit. u. Quellen: Dernburg, Pfandrecht II. §. 165. Schmid, Cession I. S. 308 ff. D. 20. 4. C. 8. 19. Sächs. Civ.G.B. §§. 435, 446 ff. C. civ. a. 1251, 1252. Preuß. A.L.R. I. 20. §§. 36 ff. Eccius.

Obligo heißt im Allgemeinen Haftung, Verbindlichkeit, Gewähr. Die Haftung, welche Jemand durch das Geben seines O. übernimmt, oder dadurch von sich ablehnt, daß er eine Handlung ausdrücklich „ohne O." vornimmt, kann sehr verschiedener juristischer Natur sein. So schließt die Clausel „ohne O." alle Rechtsfolgen aus, welche an sich aus der Abnahme und dem bei sich Liegenlassen von fremden Waaren fließen könnten, ferner die Haftung wegen Eviction, wenn jene Clausel beim Kaufabschlusse besonders ausgedrückt wurde, sowie die Haftung aus Offerten, welche ohne diese Clausel sofort durch Annahme der Offerte rechtsverbindlich wären, die Haftung aus einer kaufmännischen Empfehlung oder einem Rathe, sofern eine solche ohne Hinzufügung jener Clausel entstände. Namentlich wird sehr häufig die Clausel „ohne O." vom Indossanten eines Wechsels oder eines anderen Ordrepapiers mit der Absicht und Wirkung der Unterschrift beigefügt, das betr. Papier weiter zu begeben, ohne selbst (selbständiger) Schuldner zu werden, mit anderen Worten, um die Transportfunction des Indossaments mit Ausschluß der Garantiefunction desselben zu erreichen; s. s. v. „Indossament" und A. 14 der W.O.

Lit.: Thöl, H.R. (4. Aufl.) §. 101. Endemann, H.R. §. 85. N. 16. §. 94. I. §. 114. N. 13. § 115. I. §. 148. II. Borchardt, W.O., 6. Aufl. S. 132 ff. Garcis.

Occam, Wilhelm von, Schüler des Duns Scotus, war Franciskaner, wurde in Paris Doctor, lebte seit 1328 am Hofe Ludwigs von Baiern, starb zu München gegen 1347. Sein Beiname ist Doctor singularis et invincibilis; er war Stifter der Schule der Occamisten und Anhänger des Nominalismus.

Schriften: Disp. de potestate praelatis eccl. atque principibus commissa. — Octo quaestionum decisiones super summi pontificis potestate. — Tractatus de jurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus (in Goldast, Monarchia).

Lit.: Stobbe, I. 454. 455. — Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 46. Teichmann.

Occupation. S. auch Th. I, 298. — O. ist Erwerb des Eigenthums durch Besitzerwerb (s. d. Art.), und ist nur bei eigenthumsfähigen, aber herrenlosen Sachen möglich, res nullius cedit occupanti. Ob die herrenlose Sache keinen Herrn mehr, oder nie einen solchen gehabt hat, ist gleichgültig. Hauptfälle:

1. Jagd, Fischerei, Vogelfang u. dgl. — Wilde Thiere, ferae bestiae, volueres, pisces, omnia animalia quae terra mari caelo nascuntur, welche sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden, sind nach röm. R. herrenlos und gehören Demjenigen, der sie fängt, einerlei ob auf eigenem oder fremdem Grund und Boden, ob rechtmäßig oder widerrechtlich; das Eigenthum geht wieder verloren, wenn sie ihre natürliche Freiheit wiedererlangen. Im Mittelalter und in der Neuzeit ist durch Ausbildung des Jagdrechts und des Jagdregals die O. des Wildes beschränkt und regulirt worden; immerhin bleibt die röm. Ansicht die richtige, und es ist sehr die Frage, ob der Wilderer trotz seinem Frevel das Eigenthum am erlegten Wilde nicht erworben hat (Puchta, Vorlesungen, §. 154).

2. O. bellica. Dem Römer galt der Feind als rechtlos, des Feindes Sache somit als herrenlos und occupationsfähig. Ueber das heutige R. s. Th. I, 811, Beute und Prise.

3. O. von Sachen, welche der Eigenthümer derelinquirt, d. h. deren Besitz er aufgegeben hat, in der Absicht, auch das Eigenthum aufzugeben, und ohne dasselbe einem Anderen übertragen zu wollen. — Als eine Art Dereliction behandelt ein Gesetz von Valentinian, Theodos und Arcadius auch den Fall, wo ein Eigenthümer sein steuerpflich-

Digitized by Google

tiges ländliches Grundstück hat wüst liegen lassen; dieses Grundstück soll Demjenigen zufallen, der es zwei Jahre lang ohne Einsprache auf eigene Kosten bebaut; ob aber diese Bestimmung heute noch irgendwie anwendbar sei, ist sehr zweifelhaft. — Die mißbräuchliche Ausdehnung der O. von res derelictae auf gefundene Sachen, woraus unter anderen das sog. Strandrecht entstanden ist, ist dem röm. R. unbekannt; Aneignung einer gefundenen Sache ist Diebstahl.

4. Doch kann der gefundene Schatz, thesaurus, occupirt werden, nämlich eine Werthsache, welche (in einer beweglichen Sache oder in einem Grundstücke, in der Erde, in einer Mauer u. dgl.) auf ungewöhnliche Weise und so lange verborgen war, daß deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist, welche daher als herrenlos angesehen werden darf, l. 31. §. 1 de A. R. D. XLI, 1. Mit Unrecht glauben Einige, nur in einem Grundstücke könne von einem Schatze die Rede sein; freilich aber ist dies weitaus am häufigsten der Fall.

a) Der Schatz gehört dem Finder, vollständig und unbeschränkt, wenn dieser ihn auf eigenem oder auf herrenlosem Grund und Boden fand. Hat er jedoch zum Entdecken unerlaubte Mittel angewendet, so fällt der Schatz dem Fiscus zu.

b) Der auf fremdem Grund und Boden zufällig gehobene Schatz gehört zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Eigenthümer des Grundstücks, also, wenn auf Staatsgrunde, dem Fiscus. Der durch Schatzgraben wider den Willen des Eigenthümers gesuchte Schatz gehört diesem ganz. Dieser gänzliche oder partielle Erwerb durch den Eigenthümer findet nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der Quellen ipso jure statt.

Das preuß. R. schließt sich hier im Ganzen dem röm. R. an, jedoch mit einzelnen Particularitäten, so unter anderen daß im Falle des sub b erwähnten unerlaubten Suchens der Fiscus, nicht der Eigenthümer, die sonst dem Finder gebührende Hälfte lucrirt, und mit ausführlichen mehr polizeilichen Vorschriften über Anzeige, Aufbewahrung u. dgl. — Der C. N. definirt den Schatz: „jede verborgene oder vergrabene Sache, an welcher Niemand sein Eigenthum darthun kann, und die durch bloßen Zufall entdeckt wird". In diesen Grenzen gelten die röm. Grundsätze. Uebrigens kennt das franz. R. eigentlich gar keine herrenlosen Sachen, denn „alle herrenlosen Sachen gehören dem Staate", folglich auch keine O. im gemeinrechtlichen Sinne. Doch ist es dem Einzelnen gestattet, diese (herrenlosen) Staatssachen sich anzueignen, so eben den Schatz, das Wild, die épaves u. dgl., und das ist die franz. rechtliche O.

Quellen: Tit. D. de A. R. D. XLI, 1, passim. — Tit. I. de R. D., def. §§. 11—19. — Tit. C. X, 15 de thesauris. XI, 58 de agro deserto. — Preuß. A.L.R. I, 9, §§. 7—219, ursprüngliche Besitznehmung, Besitznehmung verlassener und verlorener Sachen, von gefundenen Schätzen, vom Thierfang, von der Beute; §§. 343—349. von preisgegebenen Sachen und Geldern. — C. N. 539, 713, 715—717.

Lit.: Ueberhaupt die Werke über Eigenthum von Gesterding, Sell, Pagenstecher u. A. — Ueber Wildergut: Schütze in Bekker's Jahrbb. VI. — Ueber verlorene Sachen: Delbrück in Jhering's Jahrbb. III. — Ueber Schätze: Ortloff, Commentatio jur. R. de thesauris. Erlangen 1818; Sell, Versuche im Gebiete des Civ.R., I. 1833; Schwach in Haimerl's Vierteljahrsschrift XII. Rivier.

Odofredus, geb. zu Bologna, Schüler des Jac. Balduini, Hugolinus und Accursius, lebte als Advokat einige Zeit in Frankreich, dann in Italien, wo er auch in richterlichen und politischen Geschäften verwandt wurde, starb 1265.

Schriften: Vorlesungen über die Digesten und den Codex, Glosse zum Costnitzer Frieden. — Zusätze zu Azo's Summa. — Summe zum Lehnrecht. — Summa de libellis formandis, Argent. 1510, Venet. 1584 (in Tract. univ. jur. III. p. 2. fol. 79). — De percussionibus (Tract. Lugd. 1549, Vol. 10. f. 34). — Quaestiones — Consilia — (verloren: De ordine judiciario s. opus artis notoriae, de positionibus, de confessionibus).

Lit: Savigny, V. 356–380. — Wetzell, System des ord. Civ.Prc., 2. Aufl. Leipz. 1865, S. 11, Note 7. Teichmann.

Odo Senonensis (de Senonis), geb. zu Sens in der Champagne, Prof. zu Paris, Advokat, lebte im Anfange des 14. Jahrh.

Digitized by Google

Er schrieb: Summa de judiciis possessoriis (1301), Mogunt. 1536 (vor Otto Papiensis, De ord. judiciorum).

Lit.: Savigny, VI. 46—48. — Wetzell, System des ord. Civ.Prc., 2. Aufl. 1865. §. 3. Note 10. Teichmann.

Offenbarungseid (Manifestationseid). Im Anschluß an eine Verordnung Justinians in l. 22. §. 10. C. de jure delib. VI. 30, welche den Erbschaftsgläubigern, Legatarien und Fideicommissarien gestattet, von dem Erben zur Feststellung des Erbschaftsbestandes einen Eid über den letzteren zu verlangen, wenn sie vermuthen, daß der Erblasser mehr Vermögen, als im Inventar verzeichnet, hinterlassen habe, und im Anschluß an andere singuläre Fälle des röm. R. hat zunächst die ital. Jurisprudenz und dann die deutsche Proceßdoctrin diesen Eid auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen Jemand fremdes Vermögen (z. B. als Tutor, Curator, Verwalter) in Händen gehabt, und damit ein Mittel geschaffen, die Vervollständigung eines von diesen Personen aufgestellten Vermögensverzeichnisses zu erlangen; ferner aber hat man den Eid auch da angewendet, wo Jemand verpflichtet ist, die zu einem Vermögensganzen gehörigen Objecte, wie z. B. bei mit der hereditatis petitio oder der actio familiae herciscundae belangte Beklagte, der Schuldner im Executions- oder Concursverfahren, herauszugeben. Freilich ist diese Ausdehnung des Eides nicht unbestritten. Weiter verlangt die gemeinrechtliche Theorie für seine Anwendbarkeit das Vorliegen eines Verdachtes der Unterschlagung oder Verheimlichung; der Inhalt des Eides geht dahin, daß der Eidespflichtige andere als die von ihm genannten Gegenstände nicht an sich genommen oder abhanden gebracht habe. Eine Klage auf Ableistung des Manifestationseides läßt die gemeinproceßualische Doctrin nicht zu, vielmehr erklärt ihn dieselbe bald für einen Calumnieneid, bald für ein Beweismittel und zwar eine Art von nothwendigem Eide, welcher weder referirt, noch durch Uebernahme der Gewissensvertretung abgelehnt werden könne. Bei der Verweigerung des Manifestationseides ist der Antragsteller nach der Annahme der Praxis berechtigt, sein Interesse durch das juramentum in litem zu erhärten. Im umgekehrten Fall bleibt dem Antragsteller nach der überwiegenden Ansicht der Beweis vollkommen frei, daß dennoch Gegenstände verheimlicht worden sind, während Einzelne ihn bis zur Anfechtung durch den Weg der Restitution als beweisend gelten lassen. Die Preuß. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 22. §§. 28 ff. steht hinsichtlich des Umfangs der Anwendbarkeit im Wesentlichen auf dem Boden der gemeinrechtlichen Doctrin und läßt sogar für einzelne Fälle eine Klage auf denselben zu (§. 31 a a. O), auch ist der Eid nach preuß. R. stets insofern ein promissorischer, als der Verpflichtete schwören muß, daß er von dem, was er außer Acht gelassen habe, in der Folge getreulich Anzeige thun wolle (§. 33). Für den Fall der Verweigerung ist, abweichend vom gem. R., auch die Vollstreckung der Personalhaft gegen den Schuldner gestattet, eine Vorschrift, welche durch das Nd. Bundesgesetz über die Aufhebung der Schuldhaft nicht beseitigt ist. Ueber die Abnahme des Manifestationseides im Concurse s. Preuß. Conc.Ordn. vom 5. Mai 1855 §. 156. Die Hann. Prc.Ordn. legt die Verpflichtung, den gedachten Eid, welcher auch hier zugleich ein promissorischer ist, zu leisten, dem Exequendus und dem Exidar auf, ersterem wenn keine oder nicht genügende Executionsmittel vorzufinden sind (§§. 541. 547. 555. 620). Nach §. 549 kann seine Ableistung ebenso wie in Altpreußen auch durch Personalhaft erzwungen werden.

Lit.: Rödiger, Versuch einer Entwickelung der Lehre vom Manifestationseide, Leipz. 1831. O. A. Walther, Genetische Entwickelung der Lehre vom Manifestationseide, Marb. 1859: Renaud im Arch. f. pratt. Rechtswissensch. 8, 110 ff.; Wach in der Ztschr. f. Rechtsgesch. 7, 439. P. Hinschius.

Offerte ist das Anerbieten zur Vertragsschließung, bei obligatorischen Verträgen also, die einem Anderen gegenüber erfolgte Erklärung des Willens, Schuldner oder Gläubiger desselben oder beides zugleich zu werden. Kommt zu der O. die Annahme, so ist der Vertrag perfect. Dieser Grundsatz ist anscheinend einfach; indessen in Ermangelung einer Vertragsform wie die röm. Stipulation, welche über das Vorhandensein und den Zeitpunkt der Willenseinigung in concreto kaum einen Zweifel aufkommen ließ, ist die vorliegende Lehre heutzutage besonders reich an Streitfragen. — Zunächst

Digitized by Google

fragt sich, welche Erklärung als wirkliche (verbindliche) O. gilt. In dieser Beziehung läßt sich der Grundsatz aufstellen, daß die Absicht, einen concreten Vertrag (dessen Essentialien also darin enthalten sein müssen) einzugehen, erkennbar sein muß; mit anderen Worten ein bindendes Anerbieten muß ernstlich und bestimmt sein. Eine O. an mehrere bestimmte Personen in der Weise, daß nur mit dem ersten Acceptanten ein Vertrag zu Stande kommen soll, ist vollkommen bindend, und ebenso wenig ist nach der richtigen Meinung die Wirksamkeit einer O. an incertae personae schlechthin ausgeschlossen. Weitere, namentlich für Verträge unter Abwesenden (Distancegeschäfte) wichtige Fragen sind: Bis zu welchem Zeitpunkte kann die O. zurückgenommen werden? Wann muß die Annahme geschehen, um den Offerenten zu binden? Wodurch geschieht die Annahme? — Die gemeinrechtlich hierüber bestehenden Controversen sind zum Theil durch die neueren Gesetzbücher entschieden. Das Preuß. A.L.R., das Oesterr. Civ.G.B. und das H.G.B. gehen davon aus, daß dem Anerbieten eine gewisse, während einer durch den Offerenten oder gesetzlich bestimmten Zeit verpflichtende Kraft innewohnt dergestalt, daß erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Zeit der Offerent frei wird und ein vorher erklärter Widerruf nur dann wirksam ist, wenn er bereits vor oder mit der O. dem Anderen zugeht. Ein Gegenwärtiger hat sich sofort („ohne Verzug") zu erklären; ein Abwesender hat im Allgemeinen soviel Zeit, als zur Beantwortung mit ordentlicher Gelegenheit, d. h. mit den gewöhnlichen Correspondenzmitteln (nicht Telegraph) — nach Oesterr. G.B. zur zweimaligen Beantwortung — erforderlich ist; jedoch geben das Preuß. A.L.R. und das Oesterr. G.B., wenn beide Theile sich an demselben Orte befinden, 24 Stunden Frist. Nach dem H.G.B. muß indessen der Offerent nach Ablauf der Frist (oder schon vorher) seinen Rücktritt notificiren, widrigenfalls bei nachträglich eintreffender, rechtzeitig abgesandter Annahme der Vertrag besteht. Das Sächs. Civ.G.B. steht mehr auf dem Standpunkte des gem. R. Es läßt den Widerruf, falls Offerent keine Bedenkzeit bestimmt hat, bis zur erklärten Annahme zu; bei verzögerter Annahme verliert das Anerbieten von selbst seine Kraft. — Wann ist nun aber die Annahme erklärt? Dies ist der Gegenstand einer alten, bis in die Gegenwart lebhaft verhandelten Controverse. Nach der einen Meinung genügt das einfache Ja ohne Rücksicht auf die Kenntniß des Offerenten (Baldus, Lauterbach, Pufendorf, Hommel, Thöl, Pucha, jetzt v. Scheurl; im Wesentlichen auch Windscheid; von preußischen Juristen: Bornemann, Gruchot u. A.). Die andere Ansicht (Vernehmungstheorie im Gegensatz der Aeußerungstheorie) hält die Annahme erst für vollendet, sobald auch der Uebermittelungsact beendigt, dieselbe also zur Kenntniß des Offerenten gebracht ist (Hasse, v. Wächter, Bekker, Arndts, Dahn, Regelsberger, Förster u. A.). Mittelstheorien sind aufgestellt von Mühlenbruch, Bluhme, v Wening-Ingenheim, neuestens Emminghaus, Hauser u. A. — Der C. civ. enthält keine positive Bestimmung. Die Frage, ob Kenntniß von der Annahme zur Perfection gehört, ist auch in Frankreich controvers. Für die bejahende Ansicht (Toullon VI, 29) wird eine Vorschrift über die Annahme von Schenkungen angeführt. (Vgl dagegen Marcadé, Zachariä ꝛc.) Die Rücknahme der O. ist bis zur Annahme frei, falls nicht Offerent sich ausdrücklich eine gewisse Zeit hindurch gebunden hat (Toullon VI, 30; Zachariä ꝛc.) — Wenn vor der Perfection der Offerent verpflichtungsunfähig wird, kann durch die Annahme ein Vertrag nicht mehr zu Stande kommen. Ob das Anerbieten durch den Tod des Offerenten erlösche, ist streitig. Nach dem Preuß. A.L.R. und dem Sächs. Civ.G.B., auch nach dem H.G.B. geht die Verpflichtung aus der O. auf die Erben des Antragenden in der Regel über (soweit nicht das Gegentheil aus der Erklärung oder aus den Umständen erhellt). Nach franz. R. wird das Gegentheil angenommen.

Gsgb u. Lit.: Allg. D.H.G.B. A. 318—321, 337, 297. Preuß. A.L.R. I, 5. §§. 78—108. II. §§. 340 fgg., 988 fgg. Sächs. Civ.G.B. §§. 770—772, 782, 783, 814—819. Oesterr. A.B.G.B. §§. 861, 862. C. civ. a. 932, 1108. v. Wening-Ingenheim, v. Wächter. Mittermaier im Arch. f. d. civ. Praxis, Bd. 2, S. 267 f.; 19, S. 116; 46, S. 9 fgg. Scheurl, Beiträge XII. S. 301 f. u. in d. Jahrbb. f. Dogmatik II. S. 248 fgg. Bekker,

Digitized by Google

Jahrb. d. gem. deutschen Rechts II. S. 342 fgg.; III. S. 116 fgg., 295 fgg. Regelsberger, Civilrechtl. Erörterungen (1868. (f. Schletter, Jahrbb. XIII. S. 89 fgg.). Emminghaus im Arch. f. prakt. Rechtswissensch. N. F. VI. S. 113. Tahn bei Goldschmidt u. Labaud Zschr. f. d. ges. Handelsrecht, IX. S. 503 fgg. Hauser daf. XII. S. 34—126. Kindervater u. Ihering in d. Jahrbb. f. Dogm. VII. S. 1 fgg. Unger, daf. VIII. S. 134 fgg. Schütze in d. Jahrb. f. gem. Recht, V. S. 33 fgg. R. Koch bei Löhr Centralorg. N. F. III. S. 40 fgg. u. bei Busch, Arch. f. Handelsrecht, IV. S. 261 fgg. Für preuß. R. besonders: Förster, Theorie u. Praxis des preuß. Priv.R., I. §. 77. Für franz. R.: Zachariä (Anschütz), Handb. des franz. Civ.R., 5. Aufl. II S. 340, 341. Pardessus, Cours de droit commercial, II. Nr. 269 etc.

R. Koch.

Official, officialis heißt im kathol. Kirchenrecht soviel wie Stellvertreter des Bischofs bei der Verwaltung der demselben zustehenden kirchlichen Regierung. Officiales foranei nannte man diejenigen, welche in den einzelnen Theilen der bischöflichen Diöcese, also außerhalb der bischöflichen Residenz die Jurisdiction in erster Instanz ausübten, während die officiales oder vicarii generales dieselbe am Bischofssitz, namentlich in den vom Bischof selbst vorbehaltenen Fällen, zu verwalten hatten. Heute sind noch theilweise, so z. B. in einzelnen romanischen Ländern, die beiden letztgedachten Ausdrücke gleichbedeutend und bezeichnen dann den Stellvertreter für die Handhabung der bischöflichen Regierungs- und Gerichtsgewalt, welcher freilich kraft gemeinen Rechts gewisse aus dieser herfließende Befugnisse nur vermittelst besonderer Specialvollmacht vornehmen kann, und dessen Rechte mit dem Tode des Bischofs erlöschen. In andern Ländern, so z. B. in den deutschen Diöcesen, ist aber eine Trennung in der Stellvertretung des Bischofs in der Weise hergebracht, daß der Generalvicar nur die Verwaltungsgeschäfte im eigentlichen Sinne führt, der O. dagegen die Gerichtsbarkeit zu verwalten hat (s. das Nähere Th. I. S. 466). Die officiales foranei kommen heute nicht mehr vor. Die sich jetzt vereinzelt findenden Officialate (so das des Bischofs von Münster in Bechta für Oldenburg) oder Commissariate (z. B. des Erzbischofs von Prag für die preußische Grafschaft Glatz) sind daher entstanden, daß hier Diöcesen eines Landes in den Bereich eines anderen übergreifen und deshalb besonders organisirte Vertretungen für die Ausübung der bischöflichen Gerechtsame haben geschaffen werden müssen.

Lit.: A. Hieron. Andreucci, De triplici vicario, generali, capitulari et foraneo (Hierarchia ecclesiast in var. part. suas distrib. 3 Tom. Rom. 1766. T. I. p. 272 ff.: Moy in seinem Arch. für kath. Kirchenrecht, 4, 402 ff.; Friedle, a. a. O. 15, 337 ff.

P. Hinschius.

Oldekopp, Just, geb. 1597 zu Hildesheim, besuchte Helmstädt, Jena und Heidelberg, wurde 1629 Doctor, Advokat zu Hildesheim, Beisitzer des Consistoriums in Hannover, dann in Halberstadt, 1660 in Braunschweig, wo er 1662 ausgewiesen wurde, ging nach Wolfenbüttel, starb 19. Febr. 1667.

Schriften: Cautelarum crim. sylloge practica, Brunsv. 1633, 1639, 1654 (Observ. crim. practicae, Francof. 1698). — Tract. de appell. in causis crim., Halb. 1655; Colon. 1722. — Diss. de jurejurando in alt. animam, Brunsv. 1662. — Wahrh. Beschreibung eines nie erhörten Processes der Stadt Braunschweig wider eine arme unschuldige Bauertochter wegen fälschlich zugemessenen Kindermordes 1663, Wolfenb. 1664. — Contra Carpzovium tract. duo de causis crim., Brem. 1664.

Lit.: Jugler, IV. 117—125. — Biener, Beiträge, S. 167. 168.

Teichmann.

Oldendorp, Johann, geb. 1480, studirte zu Rostock und Cöln, wurde 1514 zu Bologna licent. juris, war zu Greifswald, Frankfurt a. O., Rostock und Cöln Prof., zu Lübeck Stadtsyndicus, starb 1567.

Schriften: Tract. de formula investigendae actionis, Col. 1538. — Actionum jur. civ. loci communes, Col. 1539. — Variarum lectionum libri, 1540. — Practica actionum forensium, Col. 1540; neue Ausg. 1543 (IV. classis erschien Marp. 1541 als: Actiones juris quae ex omnibus inter vivos commerciis ad dirimendas lites proponuntur). — Enchiridion exceptionum forensium, Marp. 1552. — Progymnasmata fori nonnulla, Marp. 1552. — Opera, Basil. 1559. — Op. minora ed. Roesener, Lips. 1692. — Elementaris introductio jur. naturae, civilis et gentium, 1539.

Lit.: de Wal, Beiträge zur Literaturgesch. d. Civ.Prc., herausgeg. von v. Stintzing, Erl. 1866, S. 52. 53.

Teichmann.

Digitized by Google

Oldradus (de Ponte oder de Laude), geb. zu Lodi, war Assessor in Bologna 1302, lehrte 1307—10 zu Padua, war Prof. zu Siena, Montpellier, war advocatus consistorialis zu Avignon, wo er 1335 starb.

Schriften: Quaestiones. — 333 Consilia, Rom. 1472. — De legitimatione.
Lit.: Savigny, VI. 55—59. Teichmann.

Ompteda, Dietrich Heinrich Ludwig von, geb. 1746 zu Welmsdorf, wurde 1767 Assessor in Hannover, Gesandter in Regensburg 1783, starb das. 1803.

Schriften: Literatur des ges. natürl. u. posit. Völkerrechts, Regensb. 1785 (dazu v. Kamptz, Neue Lit. d. Völkerrechts, Berl. 1817). — Gesch. der R.K.G.Visitationen, 1802.

Lit.: Nouv. Biogr. générale univers., Par. 1862. — F. v. Ompteda, Polit. Nachlaß von L. v. Ompteda, Jena 1869. Teichmann.

Operis novi nuntiatio ist der außergerichtliche Act, wodurch Jemand, der gegen eine begonnene, in Errichtung oder Niederreißung eines Gebäudes bestehende Bauthätigkeit ein Einspruchsrecht zu haben behauptet, die Fortsetzung derselben bis zur richterlichen Entscheidung über dies Einspruchsrecht verbietet. Diese Entscheidung hat der Nuntiant selbst herbeizuführen, indem er alsbald nach der nuntiatio sein jus prohibendi klagend geltend machen und beweisen muß. — Ein jus prohibendi und somit das Recht zur O. N. N. ist nun begründet:

1) juris nostri conservandi causa, wenn nämlich durch die bauliche Anlage unmittelbar die Substanz eines Grundstücks afficirt oder ein demselben zustehendes Recht (das sich entweder auf Baugesetze — causa publica — oder auf Gebäudeservitutten — causa imposititia — gründen kann) gefährdet wird (l. 9. §. 5. D. de O. N. N. 39, 1);

2) damni depellendi causa, wenn durch die neue Anlage die Sicherheit des Nachbargrundstücks derartig bedroht wird, daß cautio damni infecti gefordert werden kann, letztere aber verweigert wird (l. 1. §. 17. h. t.);

3) publici juris tuendi gratia, wenn nämlich auf Grundstücken, die dem gemeinen Besten dienen, „in sacro, vel in loco religioso, vel in publico ripave fluminis“ eine widerrechtliche bauliche Anlage aufgeführt wird (l. 1. §. 17. h. t.).

Das Recht zur Nuntiation hat publici juris tuendi gratia jeder mündige Bürger, in den übrigen Fällen nur „is ad quem res pertinet“, also zunächst der Eigenthümer des in seiner Substanz oder seinen Rechten beeinträchtigten Grundstücks, sodann aber auch alle diejenigen, denen eine utilis vindicatio eingeräumt ist, wie der Superficiar (l. 3. §. 3. h. t.), Emphytenta und Pfandgläubiger (l. 9. h. t.). Der Usufructuar kann nur procuratorio nomine, also nicht gegen den Eigenthümer selbst, sondern nur gegen Dritte, nuntiiren (l. 1. §. 20, l. 2. h. t.). Eine bestimmte Form und namentlich gerichtliche Mitwirkung ist für den Act der Nuntiation nicht vorgeschrieben (l. 1. §. 2. h. t.), doch muß die Einsprache gleichsam gegen das novum opus selbst, also in unmittelbarer Nähe desselben, „in re praesenti et paene dixerim, ipso opere, hoc est in re ipsa“ eingelegt werden (l. 5. § 4. h. t.); daß dem dominus selbst nuntiirt werde, ist nicht erforderlich, es genügt, daß irgend Jemand „domini operisve nomine“ gegenwärtig ist, der dem dominus die geschehene nuntiatio notificiren kann, wie z. B. Familienglieder, Gesinde, Bauarbeiter. — Die Nuntiation kann auch durch einen procurator erfolgen, der indeß cautio de rato zu stellen hat (l. 5. §. 18. h. t.).

Die Wirkung der gehörig vorgenommenen O. N. N. besteht darin, daß der Nuntiat, selbst wenn er das Einspruchsrecht bestreitet, mit seiner Thätigkeit innehalten muß, widrigenfalls Nuntiant vermittelst eines eigenen Interdicts, des sog. interd. demolitorium die Wiederherstellung des zur Zeit der Nuntiation bestehenden Zustandes und Schadensersatz verlangen kann. Um mit diesem Interdict durchzudringen, hat Kläger nur zu beweisen, daß er in dem zur Vornahme der nuntiatio erforderlichen Verhältnisse zu dem beeinträchtigten Grundstück stehe, daß eine gehörige Nuntiation geschehen und trotz derselben das opus fortgesetzt sei; darauf, ob der, welcher gegen die nuntiatio fehlte, ein Recht zur Errichtung des opus novum hatte oder nicht, kommt es hierbei nicht an. — Rechte

Digitized by Google

aus der O. N. N. stehen nur dem zu, von welchem oder in dessen Namen sie ausgegangen ist, und gehen weder auf den Universal-, noch auf den Singular-Successor über, dagegen verpflichtet sie nicht blos den Nuntiaten selbst, sondern wirkt in dieser Beziehung in rem, so daß das interd. demolitorium auch dann begründet ist, wenn ein Singular- oder Universal-Successor des Nuntiaten das Werk fortgesetzt hat. — Die nuntiatio ist von Anfang wirkungslos, wenn die Verzögerung des Werkes dem öffentlichen Wohl zuwider oder gefährlich ist, sie verliert ihre Wirkung 1) durch Uebereinkunft, 2) durch den Tod des Nuntianten oder Veräußerung des ihn zur Nuntiation berechtigenden Grundstücks, 3) durch remissio, d. h. richterliche Aufhebung des Bauverbots, welches ausgesprochen wird, a) wenn die oben ausgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen, b) wenn Nuntiant den ihm auf Antrag des Nuntiaten aufzuerlegenden Gefährdeeid nicht schwört, c) wenn derjenige, der procuratorio nomine nuntiirte, nicht cautio de rato stellen will. — Dauert der Streit über 3 Monate, so wird dem Nuntiaten die Fortsetzung des Baues gestattet, wenn er unter Stellung von Bürgen verspricht, daß er im Fall des Unterliegens den früheren Zustand auf seine Kosten wieder herstellen werde (l. un. C. de n. o. n. 8 11).

Heutzutage ist die nuntiatio publici juris tuendi gratia unpraktisch, da die Wahrung der öffentlichen Baugesetze nicht mehr Sache der Privaten, sondern besonderer Behörden ist; und auch im Uebrigen erzeugt die nuntiatio in der Form eines Privatactes heutzutage kein interd. demolitorium mehr, vielmehr ist die Anrufung des Richters und dessen Verbot erforderlich.

Lit: S. übrigens Weiske's Rechtslexikon VII. S. 580. Schmidt in der Gießener Ztschr. N. F. 8. S. 17. Zimmermann in civ. Arch. 37, S. 218. Stölzel, Die Lehre von der O. N. N. und dem interd. quod vi aut dam. Baron, Rec der Stölzel'schen Schrift in der krit. Vierteljahrsschrift VII S. 483—489, 511—530. Hesse, Die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn, II. S. 79—102. Karlowa, Beitr. zur Gesch. des röm. Civilprocesses, S. 59—89.

Pieck.

Oralfideicommiß oder fideic. heredi (onerato) praesenti injunctum nennt ungenau die neuere Schulsprache das eigenthümliche Rechtsinstitut, in welchem Justinian das alte formlose Fideicommiß des Augustischen Zeitalters wiederzubeleben suchte: ein Vermächtniß, specielles oder universales, welches vom Erblasser durch formlose, aber directe Mittheilung an den Onerirten diesem auferlegt worden, und dessen Existenz der angeblich Honorirte, bereit zu vorgängigem Calumnieneide, dem angeblich Onerirten zur Eideshand verstellt. Voraussetzung ist also nicht die Behauptung mündlicher, oder in Gegenwart des Onerirten erfolgter Auflage, sondern die Behauptung 1) der vom Erblasser an den Onerirten selbst, gleichviel ob mündlich, schriftlich oder wie sonst immer geschehenen Auflage, 2) des nach Inhalt und Gegenstand bestimmten oder doch bestimmbaren, dem Petenten zugewendeten Vermächtnisses. Die bloße Behauptung der Existenz eines Vermächtnisses genügt nicht, da die Inhaltsbestimmung weder dem Onerirten zugemuthet, noch vom Richter ermessen werden kann. Die Verstellung zum Wahrheitseide ist das einzig zulässige Beweismittel; der Onerirte kann den Eid weder zurückschieben, noch sein Gewissen mit Beweis vertreten. Schwört er, so ist das Vermächtniß nicht vorhanden; weigert er den Eid oder gar die Erklärung über das Petitum, so muß er das Verlangte entrichten, soweit es seine Honorirung nicht übersteigt. — Diese Mißgeburt obgleich kaum lebensfähig, wurde vom gem. R. zwar recipirt, und in Doctrin und Praxis verschieden gedeutet, in Particularrechten aber vielfach umgebildet, wobei immer einzelne der gemeinrechtlichen Mißdeutungen sich forterbten. Das Preuß. L.R. kennt ein vom Erblasser dem gegenwärtigen Erben (oder einem der Miterben) mündlich aufgetragenes, indeß durch jedes zulässige Mittel beweisbares Vermächtniß, jedoch beschränkt auf den zwanzigsten Theil der Erbportion bez. des Nachlasses. In Sachsen war die Beschränkung auf den Eidesantrag bereits früher gesetzlich beseitigt; das B.G.B. läßt daher die Beweisfrage unerwähnt, und verfügt: der Erblasser könne auch ohne alle Form in Gegenwart seiner Erben oder Vermächtnißnehmer denselben mündlich oder in übergebener Schrift Vermächtnisse auflegen; bei Onerirung Mehrerer mit Einem Vermächtnisse genüge

Digitized by Google

schon die Erklärung an einen derselben. Dem C. civ. mußte das sog. Oralsideicommiß umsomehr fremd bleiben, als derselbe nicht einmal Codicille kennt.

Lit. u. Quellen: Bangerow, Lehrb. III. §. 528. — Windscheid, Lb III. § 629. – L. ult. C. 6, 42. §. 12. Inst. 2, 23. Preuß. A. L.R. I. 12. §§. 172 ff. Sächs. B. G.B. §§. 2384 ff. Vgl Decis. 11. v. J. 1746. Schütze.

Orden, geistliche (Jesuiten, Brüderschaften). I. Orden. 1. Geschichtliche Uebersicht. Der Drang nach Askese rief zunächst in Aegypten im 4. Jahrh. das Mönchsthum hervor. Nachdem es bald darauf durch den hl Martin in Gallien, Ambrosius in Italien und Augustin in Afrika heimisch geworden war, wurden die verschiedenen, für das gemeinschaftliche Leben der Mönche bestehenden Einrichtungen durch die von dem Stifter des Klosters Monte Cassino (bei S. Germano in Campanien) Benedict von Nursia verfaßte Regel (um 529) verdrängt, weil sich diese durch Verbindung der Askese mit mannigfachen praktischen Beschäftigungen und durch Versöhnung der ersteren mit den Anforderungen des Lebens als besonders brauchbar erwies. So hat der O. der Benedictiner für die Urbarmachung uncultivirter Länder, für Erziehung und Unterricht, sowie für die Wissenschaft (durch Abschreiben alter Manuscripte, Niederschreiben von Chroniken und Annalen, später durch selbständige kritische Ausgaben und historische Werke) sich unvergängliche Verdienste um die Bildung der Menschheit erwerben können. Nach dem Vorgange Augustins wurde im 8. Jahrh. die asketische Lebensweise auch auf den Weltclerus, besonders auf die Domcapitel (daher die sog. monasteria canonicorum) übertragen, aber mit der der Regel Benedicts widersprechenden Festhaltung des Privateigenthums und des Rangunterschiedes war der Keim zu dem Verfall dieser Einrichtung schon von selbst gegeben. Ja dieses Vorbild führte dann in Verbindung mit dem Umstande, daß die von den Fürsten und Bischöfen gestifteten Klöster als deren Eigenthum galten, zu der Lockerung der Klosterdisciplin. Erst im 10. Jahrh. treten wieder Reformbestrebungen auf und das Mönchthum erlangte dadurch einen bedeutenden Einfluß auf die kirchlichen und geistigen Bewegungen, daß sich eine Reihe von Benedictinerklöstern zu einem freien selbständigen Verbande (sog. Congregation) behufs Beobachtung einer sich an die alte Regel anschließenden, verschärften Disciplin unter gemeinschaftlicher Oberleitung durch den Abt eines Klosters zusammenthaten. Die erste und berühmteste dieser Congregationen, die des Klosters Clugny, hat noch im Laufe des 10. Jahrh. die gesammte Klostergeistlichkeit Frankreichs und Burgunds beherrscht, einen weitgreifenden Einfluß auch auf Italien ausgeübt und sogar ihre Reformbestrebungen schon im Bunde mit der päpstlichen Gewalt auf die Weltgeistlichkeit erstreckt. Im Gegensatz zu der im 11. Jahrh. in Folge der Erwerbung unermeßlicher Reichthümer und der Exemtion von der bischöflichen Gewalt auch bei den Cluniacensern eintretenden Zuchtlosigkeit entstanden dem asketischen Drange der Zeit entsprechend unter völliger Loslösung von den Benedictinern eine Reihe anderer O., die Camaldolenser (von Romuald gestiftet), die O. von Vallombrosa, von Fonte Avellana, die der Karthäuser und Cistercienser. Namentlich der letztere, welcher sich im strengen Gegensatze zu den üppigen Cluniacensern hielt, erlangte im 12. Jahrh. die hervorragendste Bedeutung, zugleich wurden seine auf Centralisirung der Leitung sämmtlicher Klöster unter einem Generalcapitel als oberster gesetzgebenden und leitenden Behörde gerichteten Einrichtungen (geregelt durch die sog. charta charitatis von 1119) das Vorbild für die spätere Ordensverfassung. Dem kriegerisch-religiösen Zuge der damaligen Zeit verdankten ferner die zur Bekämpfung der Ungläubigen bestimmten, Ritter- und Mönchsthum vereinigenden Genossenschaften, die Templer, Johanniter und später die Deutschritter ihre Entstehung. Das 13. Jahrh. weist endlich eine neue Richtung des Mönchslebens in den Bettel-O. auf, welche zum ersten Male die auf die große und ungebildete Masse wirkende Mission durch Seelsorge und Predigt als ihren Hauptberuf hinstellten, und gegenüber den alten üppigen O., in denen der Einzelne des Eigenthums und Vermögens unfähig, das Kloster als Institut aber desto mehr Reichthümer besitzen durfte, das Gelübde der Armuth auch auf die Klöster und den ganzen O. ausdehnten, die einzelnen Glieder aber für ihre Existenz auf Gaben der Liebe an-

Digitized by Google

wiesen. Es sind dies der von Franz von Assisi um 1210 gestiftete, 1223 päpstlich bestätigte Franziscaner-O. (fratres minores, d. h. demüthige Brüder) und der 1216 päpstlich bestätigte Dominicaner-O., dessen erster Stifter Dominicus das von Franz aufgestellte Princip der evangelischen Armuth auch auf seine wesentlich für die Predigt des Evangeliums bestimmte Genossenschaft (fratres praedicatores) übertrug. In Folge ihres Verkehrs mit dem Volke, ihrer Centralisation und der Betonung des Gehorsams gegen die Oberen erwiesen sich diese beiden O., welche im Laufe der Zeit mit den weitgehendsten Privilegien ausgestattet wurden, als gefügige und brauchbare Werkzeuge für die weltbeherrschenden Tendenzen des Papstthums. Im directen Verkehr mit dem Volk blieben freilich allein die Franziscaner, während die Dominicaner die Vertheidigung der kirchlichen Lehre von der Kanzel, vom Katheder und durch theologische Werke als ihre Hauptaufgabe betrachteten und aus demselben Grunde auch die thätigsten Werkzeuge der Inquisition geworden sind. Wie die Dominicanermönche später das Princip der absoluten Besitzlosigkeit aufgegeben und Grundbesitz und andere Reichthümer erworben haben, so trat auch gerade deswegen später im Franziscaner-O. eine Spaltung ein, nämlich in die Observanten (fratres de observantia), welche die alte Strenge festhielten, und die Conventualen, welche den Grundsatz von der Entsagung von allem Besitzthum für den O. als solchem fallen ließen. Mit dem 13. Jahrh. hatte das Mönchthum seinen Höhepunkt erreicht, den nunmehr eintretenden Verfall hielten die Reformbestrebungen der Concilien des 15. Jahrh. (von Costnitz und Basel) nicht auf, und in Folge der Reformation des 16. Jahrh. wurden sowohl in protestantischen, wie auch in katholischen Ländern eine Reihe von Klöstern beseitigt. Das Tridentinum verlieh ebenfalls aus reformatorischem Interesse den Bischöfen als päpstlichen Delegaten wieder eine Reihe von Aufsichtsrechten über die eximirten Klöster (s. diesen Art.) und verlangte, daß sich die bis dahin unabhängigen Klöster zu Congregationen behufs Ermöglichung einer ständigen Aufsicht zusammenthun sollten. Zu dem 1528 entstandenen Capuziner-O., welcher die Regel des Franciscus in alter Schärfe angenommen hat, dessen Typus die vollkommene Beschränkung in Genuß und Bildung und die absichtliche Verwahrlosung von Geist und Körper ist, welcher aber wegen seiner Homogenität mit dem gemeinen Volke auf dieses einen bedeutenden Einfluß auszuüben vermochte, bildete den absoluten Gegensatz, aber doch wegen seiner Fähigkeit auf die besseren Klassen der Gesellschaft den größten Einfluß auszuüben, wieder ein Complement, der O. der Jesuiten, gestiftet von Inigo (Ignaz) von Loyola 1540, dazu bestimmt, die Ausbreitung des wahren Glaubens namentlich gegenüber den inneren Feinden der Kirche durch Predigt, Werkthätigkeit, Beeinflussung des Jugendunterrichts und Benutzung des Beichtstuhls zu fördern. Seine Organisation bezweckt die vollkommenste Beherrschung der menschlichen Gemüther. Zu diesem Behufe besteht die Verpflichtung des unbedingtesten Gehorsams gegen die Ordensgesetze und das Recht des Generals, jedes Mitglied in der ihm passend erscheinenden Weise zu den Ordenszwecken zu verwenden. Damit aber nicht genug, soll auch, um den O. zu vollkommen einheitlichem Handeln zu befähigen, den Angehörigen die Uniformität im Denken eingeimpft werden. Dazu dienen die von Ignaz selbst erfundenen geistlichen Uebungen (exercitia spiritualia). Diese enthalten eine methodische Anweisung zur eigenen Meditation über die verschiedenen Gegenstände der kirchlichen Lehre und die christliche Heiligung und werden 4 Wochen hindurch unter Leitung eines Dirigenten vorgenommen. Sie sind so eingerichtet, daß sie den Betrachtenden durch alle möglichen Stufen des Gefühls führen, alle Seiten der Empfindungen anschlagen und unter Erregung der Phantasie und Umstrickung der Vernunft die wirkliche Frömmigkeit wie den schwärmerischsten Fanatismus in Bewegung setzen, um schließlich den Meditirenden willenlos, aber anscheinend freiwillig zu der Unterwerfung unter die Autorität der Kirche und der Oberen zu führen. Die Mitglieder des Jesuiten-O. zerfallen in 4 Klassen. 1) Die Novizen, deren Aufnahme eine Prüfung ihrer Verhältnisse und Intentionen, sowie die Vornahme der Exercitien vorausgeht, leben in einem Novizenhause nach einer Tagesordnung, die theilweise bis zu den Viertelstunden die Beschäftigung genau vorschreibt. Nach zweijährigem Noviziat kann der Novize in die zweite Klasse 2) der Scholastiker

Digitized by Google

treten, indem er gleichzeitig die drei Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams als vota simplicia (s. unten) ablegt und zugleich verspricht, sich genau nach den Constitutionen der Gesellschaft zu richten. Während dieses Stadiums hat er allgemeine wissenschaftliche Studien durchzumachen und dann selbst in den betreffenden Fächern zu unterrichten, um erst dann an das eigentliche theologische Studium heranzutreten. Der ganze Studiengang ist durch einen besonderen Plan, die ratio studiorum, ebenfalls genau geregelt und sein Princip ist das einer mechanischen Abrichtung in Verbindung mit Unterdrückung jeglicher wissenschaftlichen Selbständigkeit. Nach vollendeten Studien kann der Scholastiker 3) als coadjutor spiritualis oder 4) als Professe (professus quatuor votorum) zugelassen werden, d. h. nach abermaliger Wiederholung eines Probejahrs, der geistlichen Uebungen und der Lebensweise des Noviziats erhält er die Priesterweihe und leistet nun als coadj. spir. nochmals die 3 Mönchsgelübde in die Hände des Generals ab, indem er noch besondere Hingebung an den Jugendunterricht verspricht, während er als Professe noch ein viertes Gelübde, nämlich sich jeder Mission des Papstes unbedingt zu unterziehen, feierlich ablegt. Die Professen sind allein die vollberechtigten Glieder der Gesellschaft und der kleinste Theil derselben. An der Spitze steht mit beinahe absoluter Machtvollkommenheit der General (praepositus generalis), welcher lebenslänglich gewählt wird und für den O. das ist, was der Papst für die Kirche (daher von den Italienern auch papa nero — schwarzer Papst — genannt). Ihm zur Seite steht ein Rath, die Assistenten, welche ihn aber auch controliren, da er sie wohl suspendiren, aber nicht ohne Beistimmung der Generalcongregation absetzen kann. Jeder der Assistenten vertritt einen größeren Kreis von Provinzen (eine sog. assistentia). An der Spitze der einzelnen Verwaltungsbezirke (provinciae) steht ein gewöhnlich auf 3 Jahre vom General ernannter Provinzial (praepositus provincialis) und diesem sind die Localoberen, die superiores, untergeben, nämlich die praepositi der einzelnen Professhäuser, die magistri novitiorum der Novizenhäuser, die rectores der Collegien, der Bildungsanstalten. Alle diese werden noch durch Gehülfen unterstützt und auch controlirt. Jedem Oberen der Jesuiten, den General mit eingeschlossen, steht ein besonderer Admonitor, der Professe sein muß, zur Seite, um ihn an seine Pflichten zu erinnern. Die Generalcongregation, der als ordentliche Mitglieder sämmtliche Professen der 4 Gelübde angehören, muß in bestimmten Fällen, so namentlich behufs Wahl des Generals oder Absetzung desselben wegen bestimmter Vergehen, zusammentreten. Ferner gibt es auch Provinzialcongregationen, zu welchen für die Erledigung gewisser Geschäfte in den Provinzen sich die Professen und die Localoberen versammeln. Wie die absolute Pflicht des Gehorsams gegen den Oberen (mit Ausnahme der eine offenbare Sünde enthaltenen Befehle) und die absolute Gewalt des Generals, deren Beschränkung nur zur Verhütung ihres Mißbrauchs gegen den O. selbst statuirt ist, das Verhältniß der Glieder zum ganzen O. bestimmt, so ist das das Verhältniß der einzelnen Mitglieder regelnde Princip das des Mißtrauens, welches seinen praktischen Ausdruck in einem bis in das Genaueste hinein ausgebildeten System der Berichterstattung, der Personallisten und in der Anzeige- und Denunciationspflicht jedes einzelnen Mitgliedes gegen die andern findet. Gerade jene Einrichtung befähigt die Oberen, die rechten Kräfte an der rechten Stelle zu verwenden. Die enorme Thätigkeit, welche der nicht an einzelne Klöster gebundene O. mit der für seine Zwecke musterhaft gestalteten Verfassung auf den drei verschiedenen Gebieten seines Arbeitsfeldes: der äußeren Mission unter den Heiden, der inneren Mission (d. h. Befestigung der Herrschaft der röm. Kirche unter den Katholiken) und der Gegenmission gegenüber den anderen Religionsgemeinschaften, namentlich der protestantischen Kirche, sowie überhaupt gegenüber der modernen Bildung und Weltanschauung entwickelt hat, kann hier nicht näher dargelegt, ebenso wenig auf die Darstellung der von ihm entwickelten laxen und bequemen Moral eingegangen werden, als deren Hauptgrundsatz die zwar nicht in den Constitutionen des O. enthaltene, aber doch von seinen einzelnen Gliedern gelehrte Regel: „der Zweck heiligt die Mittel" oft genug hervorgehoben worden ist. Der allgemeine Unwille, welchen die Jesuiten durch ihre Ränke, ihr Eindringen in alle Angelegenheiten, ihre Handelsunternehmungen und ihre

Digitized by Google

Handelspolitik sich zugezogen hatten, führte im J. 1773 zur Aufhebung des O. durch Papst Clemens XIV. Nur in Rußland erhielten sie sich. Schon Pius VII. restituirte den O. aber im J. 1814. Seitdem haben sie sich wieder in den meisten Staaten seßhaft gemacht und namentlich hat der O. seit der Reaction gegen die Bewegungen des Jahres 1848 einen großen Aufschwung, namentlich auch im protestantischen Norden, genommen. Daß er das Papstthum wieder beherrscht, davon gibt das jetzt versammelte vaticanische Concil und die auf demselben hervorgetretene Tendenz, alle moderne Bildung und alle modernen Culturerrungenschaften zu verdammen, dagegen dem Papst die Unfehlbarkeit beizulegen, den sprechendsten Beweis. — Gleichzeitig mit der Bildung von Mönchs-O. im Morgenlande sind auch weibliche O. entstanden. Im Abendlande haben dieselben später die Regel Benedicts mit den nöthigen Veränderungen angenommen und nachmals sind noch eine Reihe neuer Nonnen-O., größtentheils den männlichen nachgebildet (so z. B. Franziscanerinnen, Dominicanerinnen u. s. w.), gestiftet worden.

2. Die rechtlichen Verhältnisse der Orden werden zunächst durch ihre besonderen Statuten, welche der päpstlichen Genehmigung bedürfen, geregelt. Die Mitgliedschaft wird nach gem. R., vorbehaltlich weiterer statutarischer Festsetzung, durch Ablegung der sog. professio religiosa, d. h. der drei ewig bindenden Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams (des sog. voti solemnis), erworben. Dieser muß vorhergehen der novitiatus, d. h. ein Probezustand von mindestens einem Jahre, ferner nach diesem bei Manns-O. die Ablegung der vorhin gedachten Gelübde als vota simplicia, d. h. in der Art, daß diese für den Gelobenden ewig bindend sind, der O. ihn aber aus guten Gründen unter vollständiger Aufhebung der Wirkung der Gelübde entlassen kann, sowie Ablauf von drei Jahren seit diesem Acte; endlich ist bei Manns-O. das vollendete 19., bei Frauen-O., für welche die Ablegung der vota simplicia nicht vorgeschrieben ist, das 16. Lebensjahr erforderlich. Die hauptsächlichsten Wirkungen der Profeßleistung sind: 1) Erwerbung der geistlichen Standesrechte, 2) Unfähigkeit, eine kirchenrechtlich gültige Ehe einzugehen, 3) Unfähigkeit, für sich Vermögen zu erwerben und es als Eigenthum zu besitzen, d. h. was der Professe erwirbt, erwirbt er seinem Kloster. Der Austritt aus einem O. kann erlaubter Weise nur stattfinden: 1) in Folge der Nichtigkeitserklärung des Gelübdes, welche bei Nichterfüllung einer nach gem. R. oder nach den besonderen Statuten wesentlichen Voraussetzung das Kloster, der Professe oder dessen Eltern innerhalb 5 Jahren vom Tage der Profeßleistung ab nachsuchen können, und mit der alle Wirkungen der letzteren zusammen fallen; 2) in Folge von Dispensation durch den Papst; 3) in Folge Uebertritts in einen anderen O., welcher, sofern der letztere nicht eine strengere Regel hat, nur mit päpstlicher Erlaubniß gestattet ist; 4) in Folge der Säcularisation, d. h. der vom Papst zu gewährenden Bewilligung, außerhalb des Klosters, also in der Welt zu leben, welche aber die Zugehörigkeit des Professen zum O. nicht aufhebt, vielmehr seine Verpflichtung, die drei Gelübde auch außerhalb des Klosters zu halten, bestehen läßt. 5) Kann endlich ein unverbesserlicher Professe beim Vorliegen der statutenmäßig dazu berechtigenden Gründe aus dem O. ausgestoßen werden, wird aber damit ebenfalls von seiner Verbindlichkeit, die Gelübde zu beobachten, nicht frei. Ein sonstiger Austritt bildet nach can. R. das mit vielfachen Strafen bedrohte Verbrechen der sog. apostasia a regula oder a monachatu. Was die Verfassung der O. betrifft, so richtet sich diese zunächst nach den Ordensstatuten. Die allgemeinen, wiederkehrenden Grundzüge sind folgende: Die einzelnen Häuser oder Klöster werden durch Localobere (Aebte, Prioren, Rectoren, Pröpste, Guardiane) geleitet, welche die Disciplin über die Mitglieder auszuüben und die Rechte des Klosters zu verwalten haben. Diese werden vielfach von der Gesammtheit der Professen, aber nur den zum Chordienst verpflichteten und häufig fogar nur von den mit der Subdiaconatsweihe versehenen (nicht von den für die gemeinen Hausdienste bestimmten, nicht zum Chordienste verpflichteten, nicht ordinirten, sog Laienbrüdern, fratres conversi) gewählt. Diese Wahlberechtigten (sog. conventus) müssen auch bei wichtigen Angelegenheiten von den Localoberen zu Rathe gezogen werden. In einer Reihe von O. (so z. B. bei den Mendicanten-O.) findet sich aber zwischen diesen

Digitized by Google

Localoberen und dem Papste eine mehrgliederige Organisation. Die innerhalb eines bestimmten Sprengels belegenen Klöster sind zu einer sog. provincia vereinigt. Die Angelegenheiten dieser leitet der Provinzialobere, welchem ein aus den Localoberen der Provinz nebst einem durch die Statuten bestimmten Ausschusse von Professen gebildetes, sog. Provinzialcapitel zur Seite steht. Letzteres wählt auch gewöhnlich den Provinzial. Ueber den Provinzialoberen bildet endlich der magister oder praepositus generalis, der General, die höchste Instanz. Er wird für die Regel von dem Generalcapitel, d. h. sämmtlichen Provinzialoberen und einer Reihe von als Ausschuß deputirten Professen, gewählt und hat dieses bei der ihm obliegenden Leitung des gesammten O. in wichtigen Fällen zuzuziehen. Ueber die Stellung der Klöster und O. zu der bischöflichen Gewalt s. den Art. Klöster.

II. Die Congregationen und Quasi-Regularen. Außer den O., deren Mitglieder durch die feierlichen Gelübde gebunden sind, gibt es auf dem Gebiete der katholischen Kirche noch eine Reihe von Vereinigungen zur Verfolgung kirchlicher und religiöser Zwecke, sog. congregationes, deren Mitglieder zwar auch nach einer bestimmten Regel leben, aber keine vota solemnia ablegen, weshalb sie eben quasi regulares genannt werden. Bald leisten sie gar keine besonderen Gelübde, wie die Oratorianer (die Mitglieder der von Philipp Neri gestifteten, 1577 approbirten Congregation der Väter des Oratoriums) oder sie legen die drei oben gedachten Gelübde, als vota simplicia, und oft noch einen sog. Perseveranzeid, d. h. das eidliche Gelübde, in der Congregation zu bleiben, ab, so z. B. die 1749 approbirten, von Alphons von Liguori gestifteten Priester des heiligen Erlösers oder Redemptoristen. Vor Allem gehören aber zu dieser letzteren Klasse die in den letzten Jahrhunderten, namentlich in neuerer Zeit entstandenen zahlreichen weiblichen Genossenschaften, wie z. B. die vom hl. Franz von Paula im 17. Jahrh. gestifteten barmherzigen Schwestern, die englischen Fräulein (die Dames du sacré coeur de Jésus), oft im gewöhnlichen Leben auch incorrecter Weise Frauen- oder Nonnen-O. genannt, welche sich der Kranken- und Armenpflege, dem Unterrichte und ähnlichen Zwecken widmen. Da diese die für den O. (die sog. religio im eig. Sinne) erforderliche Clausur wegen ihrer Bestimmung nicht innehalten können, so ist für sie die Ablegung der vota solemnia nicht möglich, höchstens der vota simplicia als perpetua. Durch diese wird zwar die eintretende Schwester auf ewig, sofern der Papst nicht Dispensation gewährt, gebunden, aber das Keuschheitsgelübde kann, da es simplex ist, nur als ehehindernd, nicht als ehevernichtend wirken und das Gelübde der Armuth bedeutet nur soviel, daß das Mitglied der Congregation gegenüber unfähig ist, sein Vermögen zu benutzen und ohne Erlaubniß darüber zu verfügen, während ihm das Eigenthum (das sog. dominium radicale) verbleibt. Im Uebrigen sind vielfach die Grundsätze des gem. R. über die eigentlichen Nonnen-O. auf diese Frauencongregationen zur Anwendung gebracht, so findet sich das Noviziat auch bei ihnen, die einzelnen Häuser werden durch eine Oberin (superiorissa), die Congregation als Ganzes durch eine Generaloberin (Moderatrix generalis) geleitet, welcher Generalassistentinnen zur Seite stehen. Von der bischöflichen Gewalt endlich sind diese Congregationen nicht eximirt.

III. Die ferner in der katholischen Kirche vorkommenden Brüderschaften (sodalitates, confraternitates), Vereine zu kirchlichen und religiösen Zwecken und Uebungen (Armen-, Krankenpflege, Unterstützung des Missionswesens, Verrichtung gewisser Gebete u. s. w.), welche bald nur aus Laien, bald aber auch aus Geistlichen bestehen, unterscheiden sich dadurch von den O. und Congregationen, daß sich das ganze Leben derselben nicht nach einer bestimmten Regel richtet, sie keine vita communis führen, also nicht zusammenleben, keine Gelübde bei ihnen vorkommen, das Recht zum Austritt frei ist und der Eintritt in eine solche Confraternität den Einzelnen in seiner sonstigen Stellung nicht berührt. Diese Vereine sind in kirchlichen Beziehungen dem Bischof vollkommen unterworfen und dieser kann sie sogar, wenn kein entgegenstehendes Privileg vorliegt, aufheben.

IV. Tertiarier sind diejenigen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche, ohne dem Regularenstande anzugehören, einem wirklichen Manns-O. durch die

Digitized by Google

Annahme einer kirchlich dafür approbirten Lebensregel [a]ssociirt sind. Die erste Einrichtung dieser Art rührt von Franciscus von Assisi her, und nach diesem Vorbild sind sie auch bei anderen O. (z. B. bei Dominicanern) eingeführt worden. Sie bleiben in ihren gewöhnlichen Verhältnissen, verpflichten sich aber, ein von weltlichen Vergnügungen zurückgezogenes Leben zu führen, gewisse Liebeswerke zu verrichten, öfters die Sacramente zu empfangen, die Ordensfeste mitzufeiern u. s. w. Einzelne dieser Tertiarier haben sich aber zu gemeinsamem Leben mit Gelübden verbunden und sind dadurch theils in die Klasse der eigentlichen O., theils der Congregationen getreten.

V. Die Stellung der deutschen Staatsgesetzgebungen zu den religiösen Instituten. Unbedingt frei entfalten können sich die O., Congregationen und geistlichen Genossenschaften in Oesterreich nach dem Concordat, nur soll der Bischof bei Zulassung von Instituten der beiden ersten Arten sich mit der Regierung ins Einvernehmen setzen. In Preußen bedürfen — wenngleich freilich neuerdings vielfach das Gegentheil behauptet worden ist — neue klösterliche Anstalten keiner Staatsgenehmigung, unterliegen aber, sofern ihnen nicht durch Gesetz die Corporationsrechte ertheilt sind, den Bestimmungen der Verordnung über das Vereinswesen und ermangeln demnach auch der juristischen Persönlichkeit, vgl. A. 13 der Verfg.Urk.^ Im Gegensatz dazu steht die Gesetzgebung Baierns, welche (Relig. Edict von 1818 §§. 76. 77) für „die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmungen ihrer Gelübde" die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit verlangt. Das badische Ges. vom 9. Oct. 1860 §. 11 erklärt gleichfalls, daß „ohne Genehmigung der Staatsregierung kein religiöser O. eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten O. errichtet werden kann", sowie daß diese Genehmigung widerruflich ist. Dasselbe verordnet das würtembergische Ges. vom 30. Jan. 1862 A. 15, indem es zugleich für die Zulassung „des Jesuiten-O. oder ihm verwandter Congregationen" die Ermächtigung der Regierung durch Gesetz verlangt. Für das Königr. Sachsen endlich ist durch die Verfg.Urk. von 1831 §. 56 die Zulassung neuer Klöster, des Jesuiten- und anderer geistlicher O. — zwei damals vorhandene Cistercienser-Abteien hat man bestehen lassen — verboten. Abgesehen von Oesterreich ist da, wo neue O. überhaupt entstehen können, noch die Verleihung der juristischen Persönlichkeit besonders nothwendig, damit sie Vermögen erwerben können und selbstverständlich ist der Erwerb desselben an die Gesetze über die todte Hand (s. diesen Art.) gebunden. Die Staatsgesetzgebungen haben ferner den Termin für die Ablegung der feierlichen Gelübde oft erhöht, so wird in Oesterreich erfordert für die Regel das vollendete 25. Jahr, in Preußen (A.L.R. Th. II. Tit. 11. §§. 1162 ff.) bei Männern dieselbe Altersgrenze, bei Frauenspersonen das vollendete 21. Jahr, in Baiern für Männer das letztere, für Frauen das vollendete 33. Lebensjahr — jedoch sind vom 21. Jahr ab zeitliche, von 3 zu 3 Jahren zu wiederholende Gelübde erlaubt. Ebenso erklären sie die vota solemnia nicht für ewig verbindlich (so z. B. Preußen, Würtemberg) oder sie verweigern der Kirche ihren Arm zur Vollstreckung der für die apostasia a regula verhängten Strafen (so neuerdings Oesterreich). Was endlich das Gelübde der Armuth betrifft, so gilt in Baiern der canonische Grundsatz, daß alles Vermögen, das der Eintretende besitzt oder erwirbt, dem O. zufällt; in Oesterreich ist dagegen der einzelne Professe unfähig, Vermögen zu erwerben, auch hat er keinen Anspruch auf den Pflichttheil und erbt ebensowenig ab intestato noch ex testamento, Allg. Bürg. G.B. §§. 538. 539. 573; auf demselben Standpunkt steht das Preuß. A.L.R. Th. II. Tit. 11. §§. 1199 ff., welches jedoch den Professen, bezüglich ihrem Kloster, eine beschränkte Fähigkeit, aus Testamenten zu erben, beilegt. Die preuß. Praxis bezieht dies indessen nur auf die mit Corporationsrechten versehenen Klöster, in denen vota solemnia abgeleistet werden, also nicht auf die Congregationen.

Die protestantische Kirche hat die Ordensgelübde als unnützen Werkdienst verworfen, Klöster oder Congregationen im katholischen Sinne gibt es demnach unter den Protestanten nicht. Die hin und wieder in protestantischen Ländern, z. B. in Schleswig-Holstein, vorkommenden adligen Klöster sind nichts als Versorgungsanstalten für adlige

Digitized by Google

Fräulein. Wenn endlich neuerdings auch auf dem Boden der protestantischen Kirche Gemeinschaften zur Verrichtung christlicher Liebeswerke entstanden sind, so die Diakonissen und Brüder des rauhen Hauses, und hier auch von den Mitgliedern ein Angelöbniß der Erfüllung ihrer Pflichten verlangt wird, so stehen diese Genossenschaften doch nicht mit der Kirche in einer organischen Beziehung, auch dürfen sie, wenn sie noch innerhalb der evangelischen Grenzen bleiben wollen, diese Gelübde nicht auf Lebenszeit fordern.

Lit.: Bouix, Tractat. de regularibus, Par. 1857, 2 Voll., deutsch im Auszuge unter dem Titel: Can. Recht der Regularen von Dr. Bouix..., von R. Mittermüller, Landshut 1861. Die Lit. über die Gesch. der einzelnen Orden theilweise bei Schulte, Lehrb. des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl. S. 454; vgl. ferner Herzogs Real-Encyclopädie der Theologie zu den Artikeln über die einzelnen Orden; eine kurze Uebersicht über die Gesch. von Dove in Bluntschli's Staatswörterbuch, 7, 387. Für das neuere R. vgl. Schulte, Die Stifte der alten Orden in Oesterreich, Gießen 1869. Moy's Arch. für kath. Kirchenrecht 11, 275; 14, 170. 344; 15, 58; 16, 241. 332. 353; 17, 30. 43; 19, 444. 452; 23, 143. 370. — Methodus, quae a s. Congreg. episcopor. et religiosor. servatur in approbandis novis institutis votorum simplicium (vom Cardinal Bizzarri), Romae 1863; dazu Moy's Arch. 15, 412; Schels, Die neuen religiösen Frauengenossenschaften, Schaffhausen 1857; Schuppe Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften, Mainz 1868; vgl. ferner Moy's Arch. 12, 205; 14, 167; 19, 353; 23, 386. P. Hinschius.

Ordination, in der katholischen Kirche die Uebertragung der Fähigkeit, die der Kirche anvertrauten Gnadenmittel und Heilsgüter auszuspenden oder wenigstens — so bei den niederen ordines s. oben Th. I. S. 460 — bei den darauf gerichteten gottesdienstlichen Handlungen als Assistenten mitzuwirken. Nach der katholischen Lehre ist die O. eines der sieben Sacramente jener Kirche. Der Ertheilung derselben — über ihre Voraussetzungen s. a. a. O. — gehen sog. scrutinia, d. h. besondere Prüfungen und Untersuchungen über die Tauglichkeit des Candidaten vorher, auch muß sich derselbe vor dem Empfang der höheren Weihen durch sog. exercitia spiritualia, d. h. in einem geistlichen Institut unter Leitung eines bewährten Geistlichen durch Gebete, fromme Betrachtungen und Fasten vorbereiten. Die niederen ordines sollen an den Sonntagen und an den gebotenen Festtagen, und zwar an einem passenden Ort ertheilt werden. Die O. für die höheren ordines, vom Presbyterat bis zum Subdiakonat inclusive, darf dagegen für die Regel nur an den Samstagen der vierteljährlichen, sog. Quatemberfasten, sowie an dem Samstag vor Judica (ante dominicam passionis) und dem Osterfamstag, in der Kathedralkirche unter Hinzuziehung der Domherrn, eventuell in einer anderen hervorragenden Kirche der Diöcese unter Assistenz des Ortsklerus während der Messe erfolgen. Die Bischofsweihe endlich wird nach einem Jahrhunderte lang feststehenden Usus an einem Sonntage oder einem Apostelfeste ertheilt. Der Ort dafür ist die zukünftige Kathedrale des Candidaten oder eine Kirche derselben erzbischöflichen Provinz. Die Ertheilung selbst erfolgt in der von dem Pontificale Romanum für die verschiedenen Grade vorgeschriebenen Form unter Gebeten, Handauflegung und Ueberreichung der symbolischen Zeichen der einzelnen Ordines.

Daß in der evangelischen Kirche die O., welche nach der Auffassung der letzteren kein Sacrament ist, nur als Zeugniß der ordnungsmäßigen Berufung und der Fähigkeit zur Ausübung des Amtes gilt, ist gleichfalls schon Th. I. S. 482. 490 bemerkt. Die Verschiedenheit der Auffassung der katholischen und protestantischen Lehre zeigt sich weiter darin, daß die protestantische O. weder verschiedene Stufen hat, noch eine unauslöschliche und besondere geistige Befähigung verleiht; ferner wird letztere nur in wenigen Ausnahmefällen absolut ertheilt und endlich ist sie nicht Voraussetzung der Betheiligung an dem leitenden Regiment der Kirche. Sind doch gerade die Inhaber der obersten Kirchengewalt in den protestantischen Landeskirchen Deutschlands, die Regenten — Laien. Während aber die O. in den frühsten Zeiten der Reformation mit der Einführung in das erste Amt zusammenfiel, also das in ihr liegende Zeugniß eine specielle Beziehung auf die betreffende Gemeinde erhielt, ist sie seit dem Ende des 16. Jahrh. ein davon getrennter Act geworden, so daß jetzt die dadurch ertheilte Beglaubigung für die ganze Landeskirche bis zur Zurücknahme durch Absetzung gilt und nach der heutigen Praxis auch als

Digitized by Google

ausreichend für eine andere Landeskirche betrachtet wird. Die Ertheilung selbst erfolgt während eines feierlichen Gottesdienstes durch Handauflegung und zwar steht dieselbe in Altpreußen und Schleswig-Holstein den Generalsuperintendenten, in Rheinland und Westphalen, sowie in den meisten andern deutschen Landeskirchen den Superintendenten zu. (S. dazu auch a. a. O. S. 490.)

Lit.: Hallier, De sacris electionibus et ordinationibus. Lutet. Par. 1636; Morinus, Comm. de sacris ecclesiae ordinationibus, Par. 1655; Laspeyres in der allgem. Encyklopädie von Ersch u. Gruber, Sect. III. Bd. 5; Kliefoth, Liturg. Abhandl., Rostock 1854, 1, 341 ff.; Hauber in Herzogs Real-Encyklopädie für protest. Theologie, 10, 681 ff.

P. Hinschius.

Ordrepapiere sind Creditpapiere (Werthpapiere, Effecten), in welchen ein bestimmter Gläubiger als solcher genannt, zugleich aber durch einen besonderen Zusatz (die Ordreclausel) befugt ist, das Papier in einer bestimmten Form (Indossament) einer anderen Person zu vollem Rechte als neuem Gläubiger zu übertragen.

Durch die Hinzufügung der Ordreclausel, d. h. durch die schriftliche Bemerkung: „an die Ordre" des ersten (oder späteren) Gläubigers, „an diesen oder an dessen Ordre", leisten zu wollen, verpflichtet sich der Aussteller eines Creditpapiers nicht nur dem ersten Nehmer gegenüber, sondern auch allen künftigen ordnungsmäßig legitimirten Nehmern dieses Papiers zur Zahlung, bzw. Lieferung des Versprochenen; das Papier wird dadurch indossabel, girirbar, negociabel, begebbar, und dies ist bei dem gebräuchlichsten O., dem Wechsel, selbst dann der Fall, wenn der Wechsel die Ordreclausel nicht enthält, aber auch nicht ausdrücklich die Indossirung durch das Wort: „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt ist, mit andern Worten: beim Wechsel wird die Ordreclausel, wenn nicht das Gegentheil aus dem Wechsel ersichtlich ist, subintelligirt.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine der Kaufleute sind O., wenn sie über Leistungen von Geld oder eine Quantität von vertretbaren Sachen oder von Werthpapieren ausgestellt sind, an Ordre lauten und die Verpflichtung zur Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist.

O. sind ferner die Connossemente der Seeschiffer, die Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassecuranzpolicen, — sämmtlich unter der Voraussetzung, daß sie an Ordre lauten.

Endlich können nach Landesgesetzen noch andere Papiere, z. B. Verpflichtungsscheine über Leistungen, die von einer Gegenleistung abhängig sind, anerkannt sein.

Für alle O. gelten bezüglich der Form des Indossaments, bezüglich der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe, dann bezüglich der Quittirung, endlich, sofern es sich um Anweisungen und einfache Verpflichtungsscheine von Kaufleuten handelt, auch bezüglich der Amortisirung dieser Papiere, die Bestimmungen der D.W.O. (A. 11—13, 36, 39 Abs. 1, 73 u. 74), im Uebrigen die Landesgesetze.

Der aus einem O. Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, denn jeder neueintretende Gläubiger erwirbt aus der schuldnerischen Erklärung mit wirklicher oder zu subintelligirender Ordreclausel, aus dem Geben und Nehmen des ordnungsmäßig beschriebenen Papiers, welches mit dem Willen, Schuldner, bzw. Gläubiger zu werden, geschieht, ein neues, selbständiges Recht. Doch wird über die Natur der Verpflichtung aus dem O., insbesondere darüber, ob diese einseitig (durch Creation seitens des Ausstellers, wie namentlich Kuntze annimmt) oder durch Vertrag (bestehend im Schreiben, Geben und Nehmen des Papiers in der Absicht, dadurch verpflichtet, resp. berechtigt zu werden, wie Thöl, Ladenburg u. A. wohl mit Recht behaupten), viel gestritten, eine Controverse, welche gewöhnlich auf dem Gebiet des Wechselrechts behandelt wird. — Auch aus dem Accept einer an Ordre lautenden kaufmännischen Anweisung wird der Indossatar derselben berechtigt. — Vgl. überhaupt s. v. „Indossament".

Digitized by Google

Quellen: A. 301—305 des A.D.H.G.B. A. 11—13. 36. 39. 73—74 der D.W.O.
Lit: Ueber Gesch. der O.: Biener, Hist. Abhandlungen über den Ursprung des Wechsels, 1846. Biener, Wechselrecht. Abhandlungen, 1859, p. 1—302. Göz, Das Giro, in Ersch u. Gruber's allg. Encyclopädie der Wissensch. u Künste, 1859. von dem Giro (I. 68. p. 1—136). Kuntze, Wechselrecht. I. Cursrs, §§. 15—19 und die dort cit. Lit. — Ueber die Frage, ob Creation oder Vertrag s. Gareis, Die Creationstheorie, eine wechselrechtl. Kritik, Amberg 1868, und die dort namentlich p. 9 angegeb Lit. — Ueber O. überhaupt: Brinkmann, Handelsrecht, §§ 125. 125a Dahn in Bluntschli's deutschem Priv.R., §§. 163. 168. Endemann, Handelsrecht, §. 85. Gad, Handelsrecht, §§. 52. 74. 145. Goldschmidt, Handelsrecht, §§. 70. 71. 75. 76 (über Negociabilität der Conossemente p. 664 ff., der Lagerpapiere p. 773 fg.). v. Hahn, Comm. z. H.G.B. II. p. 92—102. Jolly in der Ztschr. f. Handelsrecht Bd. I. p. 175. 332. Kuntze, Obligation u. Singularsuccession, §. 34 fg. Ztschr. f. Handelsrecht Bd. II. p. 570. Bd. V. p. 198. Ladenburg, Die Anweisung und die gezogenen Wechsel, 1858, §. 13. Makower, H.G.B. p. 178—181. Thöl, Handelsrecht §§ 51, 53a. (4. Aufl. Bd. I. p. 309, 314 fg.) §§. 257. 239 (2. Aufl. Bd. II. p. 419 fg., 324 fg.) und die dort cit. Lit.
Gareis.

Ortloff, Friedrich, geb. 10. Oct. 1797 zu Erlangen, studirte in Jena, Göttingen und Erlangen, wurde 1816 Dr. philos. und Hofadvokat in Coburg, 1817 Prof. am Gymn. Casimirianum, 1818 Dr. jur., 1819 Prof. in Jena, von 1819—1825 Mitarbeiter im Schöppenstuhle, 1826 Rath und Honorarprofessor, 1844 Präsident des Oberappellationsgerichts, später Präsident der Commission zur Ausarbeitung einer Strafproceßordnung und eines Strafgesetzbuchs, 1858—63 Mitglied der Commission zur Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuchs und einer Proceßordnung, starb 10. Octbr. 1868.

Schriften: Justinians neue Verordnungen über die Intestaterbfolge, Cob. 1816. — Von dem Papstthum über der Kirche und den Staaten und von der Reformation, nebst Luther's 95 Sätzen, Cob. 1817. — Ueber die Erziehung zum Bürger, Cob. 1818. — Comment jur rom de thesauris, Erl. 1818. - Von den Handschriften u. Ausgaben des salischen Gesetzes, Cob. u. Leipz. 1819. — Grundzüge eines Systems des deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts, Jena 1828. — Das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem eisenachischen Rechtsbuch, Jena 1836 (Sammlung deutscher Rechtsquellen, Bd 1). — A.D.W.O mit Erläuterungen, Jena 1848. — Die Agitation in Jena im April 1848. — Mit Heimbach, Guyet, Schiller und Vermehren jurist. Abhandl. u. Rechtsfälle mit bes. Rücksicht auf die Lehre des sächs. R. u. Entscheidungen des Ober-Appell.-Ger zu Jena, Bd 1 1847; Bd. 2 1857. — Das Rechtsbuch Joh. Purgoldts (Samml. deutscher Rechtsquellen, Bd. 2), Jena 1860. — Geschichte der Grumbachschen Händel, Jena 1868.

Sein Vater Joh. Andreas Ortloff, aus einer Schuhmacherfamilie stammend, hatte sich in Erlangen zum Prof. der Philosophie emporgeschwungen und starb 1828.

Er schrieb: Recht der Handwerker, Erl. 1803. — Corp. jur. opificiarii, Erl. 1804.
Lit.: Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Bd. XVI. Heft 1 (als Nekrolog Jena 1869 erschienen).
Teichmann.

Oesfeld, Hermann von.

Er schrieb um die Mitte des 14. Jahrh. ein Register über das sächs. Landrecht, die Cautela und die Premis.
Lit.: Stobbe, I. S. 398. 397 Note 23. 393 Note 3. Bruns Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, Helmst. 1799, S. 138 ff.
Teichmann.

Otto, Everardus, geb. 1685 zu Hamm, lehrte 20 Jahre in Utrecht, starb 1756.

Schriften: Notizen über Papinian, Servius Sulpicius, Alfenus Varus. — De aedilibus coloniarum, 1713. — De tutela viarum publicarum, 1731. — Thesaurus juris Romani, tom. I—IV. Lugd. Bat. 1725—29, tom. I—V. Traj. 1733—35; Basil. 1741—45. — Diss. de consulibus qui extra Roman. — De jurisprudentia symbolica. — Ad Justiniani institut. s. elementorum libb. 4 a Cujacio emendatos notae et comment., Traj. 1729, cura Iselii 1760.
Teichmann.

Otto Papiensis, geb. zu Pavia, lehrte wahrscheinlich in Bologna in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh.; seine Sigle Ot.

Schriften: Glossae. — De ordine judiciario, Venet. 1567. — Distinctiones.
Lit.: Savigny, IV. 377—381. — Steffenhagen, Beiträge zu Savigny's Gesch. des röm. R. im Mittelalter, 1859, 2. Aufl. Königsb. 1861.
Teichmann.

Digitized by Google

P.

Pachtsachen werden von Manchen (z. B. Linde, Lehrb. des Deutschen Civilprocesses §. 329, Anm. 9) zu denjenigen gerechnet, welche nach den Grundsätzen des sog. regulär summarischen Verfahrens zu behandeln sind. Insofern man sich dabei auf das aus dem röm. R. stammende interdictum de migrando stützt, ist diese Ansicht freilich unbegründet. Denn das gedachte Interdict stand nur dem Miether, nicht auch dem Pächter zu. l. 1 §. 1 D. de migr. XLIII. 32. Wenn man indessen erwägt, daß auch bei Pachtverhältnissen die Räumung des gepachteten Grundstücks in Frage kommen kann, sei es, daß der Verpächter dieselbe verlangt, sei es, daß der Pächter die eigenmächtige Vollziehung derselben abwenden oder rückgängig machen will, so wird man hierüber ebenso ein beschleunigtes Verfahren zulassen dürfen, wie über Miethsstreitigkeiten. In diesem Sinne hat auch das preuß. R. Bestimmungen getroffen. A. G.O. I. 44.

Ed.

Pachtvertrag ist diejenige Art der Miethe (s. den Art.) im weitern Sinne, bei welcher eine fruchttragende Sache zum Zweck der Nutzung gegen eine Summe Geldes (Pachtzins) überlassen wird. Die Sache kann auch hier eine körperliche oder unkörperliche sein, z. B. das Recht auf öffentliche Gefälle (vectigalia) l. 16 D. d. V. S. 50. 16; ein Gewerbsrecht, ein kaufmännisches Geschäft Seuff. Arch. XVI. 213. Als Gegenleistung aber ist hier abweichend von der Miethe statt des Geldes eine Quote des Fruchtertrages zu bedingen gestattet, (sog. colonia partiaria, Theilpacht). l. 8. l. 21 C. de loc. IV. 6 s. Glück XVII., S. 333. Sintenis, Gem. Civ.R. II. §. 118, Anm. 4. Dadurch tritt die Pacht dem Gesellschaftsvertrage nahe. l. 25 §. 6 D. loc. XIX. 2. Sie bleibt aber nach gemeinem, wie nach den particularrechten unter den Regeln der Pacht stehen. Preuß. L.R. I. 21. §. 264—266, Sächs. G.B. §. 1190; nur nach österr. R. wird sie zur Societät Allg. B.G.B. §. 1103. Die Grenze zwischen der Pacht und dem Kauf künftiger Erzeugnisse wird dadurch gebildet, daß bei ersterer die erzeugende Sache unverbrauchbar sein und dem Pachter zur eigenen Fruchtgewinnung übergeben werden muß. Hiernach ist die Ausbeute eines Bergwerks, Torfstiches u. s. w. nicht zu verpachten, sondern nur zu verkaufen. Gruchot, Beiträge zum preuß. R. I. S. 469. Für die Form des P. gilt nur particularrechtlich Besonderes. So verlangt das preuß. R. bei Verpachtung eines ländlichen Guts gegen einen Zins von mindestens 200 Thlr. gerichtliche oder notarielle Form, und bei kleineren Landpachtungen oder bei solchen anderweitigen Pachtungen, deren Jahreszins 50 Thlr. übersteigt, Schriftlichkeit; ist diese Form verabsäumt, so macht die vollzogene Uebergabe den Vertrag auf ein Jahr wirksam. §§. 401—407 A. L.R. I. 21. Die Verpflichtungen der Parteien bestimmen sich im Allgemeinen nach den im Art. Miethe entwickelten Regeln. Der Verpächter hat auch hier die Sache in brauchbarem Zustande zu gewähren und die Lasten und Abgaben von derselben zu tragen. l. 4 l. 20 §. 4 C. de agric. XI. 47 Doch begrenzen dies Particularrechte genauer dahin, daß er bei Verpflichtungen nach einem Anschlage nur diejenigen zu tragen habe, die nicht vom Ertrage abgezogen worden sind, und bei Verpachtungen in Pausch und Bogen nur die Hypothekenzinsen und die auf Privatrechtstiteln beruhenden fortlaufenden Leistungen. Preuß. L.R. a. a. O. §. 293. 294, Oesterr. G.B. §. 1099. Wenn nach einem Pachtanschlage verpachtet ist, so muß der Verpächter die darin aufgeführten Grundstücke und Gerechtigkeiten gewährleisten, sowie auch für die Richtigkeit der Thatsachen, nach welchen darin die Höhe des Ertrages berechnet ist, einstehn. Dagegen haftet er nicht wie ein Versicherer für den Ertrag selbst. Der Pächter hat hauptsächlich die Pflicht den Pachtzins zu entrichten. Ueber die Verminderung desselben wegen eingetretener Unglücksfälle vgl. den Art. Remission. Durch besondere Abrede kann auch eine Vorauszahlung des Pachtzinses bestimmt werden, (sog. Pachtvorschuß, Pachtpränumeration); entweder so, daß der Verpächter die Zwischenzinsen vergütet: dann dient das Geschäft nur

Digitized by Google

zu seiner Sicherheit; oder ohne dies: dann ist der Pachtzins um die Zwischenzinsen erhöht. In beiden Fällen geht das Geld sofort in das Vermögen des Verpächters über, und der Pachter hat im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses (z. B. durch Concurs), nur einen persönlichen Erstattungsanspruch (condictio causa data, causa non secuta). Oesterr. GB. §. 1102. In anderer Weise wird für die Sicherheit des Verpächters gesorgt, wenn der Pächter ihm Werthpapiere oder dgl. als Pachtcaution behändigt, wovon die Zinsen dem Pächter bleiben. Dies ist einfache Verpfändung. Endlich kann an das Ausbleiben der Pachtpränumeration ausnahmsweise auch ein Rücktrittsrecht für den Verpächter geknüpft werden. Seuff. Arch. VI. 186. Beim Ablauf des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Sache zurückzugeben und verschuldete Verschlechterungen zu ersetzen. Bei Landgüterpachtung wird oft die Rückgabe des Inventars, besonders des Nutviehs nur in Sachen von gleicher Art und Güte vorgeschrieben. S. den Art. Eisernviehvertrag. Als Verschulden gilt es auch, wenn der Pächter Gerechtigkeiten des Grundstücks durch Nichtausübung untergehen läßt. Seuff. Arch. XIV. 213. Dagegen hat derselbe wegen nothwendiger und nützlicher Verwendungen einen Ersatzanspruch, (l. 19 §. 4 l. 55 §. 1 D. cond. XIX. 2. Seuff. Arch. VII. 30), nach preuß. R. jedoch nur, wenn sie mit Einwilligung des Verpächters oder in Folge obrigkeitlicher Anordnung zur Beförderung des gemeinen Besten vorgenommen worden sind. §. 280—282 A. L.R. I. 21. In die Lasten einer erheblichen Einquartierung im Kriege sollen sich nach preuß. R. Pächter und Verpächter theilen §. 572 a. a. O. Die Afterverpachtung ist nach gem. österr. und sächs. R. erlaubt, außer bei Theilpacht, nach preuß. R. dagegen ohne Zustimmung des Verpächters nur an einzelnen Rubriken oder Vorwerken einer größeren Pachtung §. 314 a. a. O. Ueber die Rechtsverhältnisse dabei s. den Art. Aftermiethe. Die Aufhebung der Pacht erfolgt wie diejenige der Miethe, mit dem Ablauf der festgesetzten Frist und in Ermangelung einer solchen mit dem Rücktritt eines Theils nach vorausgegangener Kündigung. Wird nach Ablauf der Zeit das Pachtverhältnis fortgesetzt, so erneuert sich der Contract bei fruchttragenden Grundstücken auf die Dauer eines Jahrs in derselben Weise, wie der frühere bestand l. 13 §. 11 l. 14 D. loc. l. 16 C. de loc. IV. 65. Seuff. Arch. IV. 238, bei andern Gegenständen nur auf so lange, als das Verhältniß thatsächlich dauert l. 13 §. 11 cit. Nach preuß. R. ist die Kündigung bei der Pacht in denselben Fällen vorgeschrieben, wie bei der Miethe (s. d. Art.) und zwar muß dieselbe bei beweglichen Sachen in den ersten drei Tagen des Vierteljahrs, an dessen Schluß geräumt werden soll, bei unbeweglichen Sachen sechs Monate vor der Räumung und bei Landgütern und Aeckern sechs Monate vor Ablauf des im Vertrage bestimmten Wirthschaftsjahres erklärt werden. Die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nach Ablauf der Contractszeit wirkt nach preuß. R. einen neuen Vertrag nur dann, wenn der Verpächter auch Handlungen vorgenommen hat, die seine Zustimmung ausdrücken z. B. Annahme fernerer Zinszahlungen, mehr als vierzehntägiges Schweigen zu der Erklärung des Pächters, den Contract erneuern zu wollen u. dgl. m. Die Dauer der Verlängerung beträgt dann in der Regel ein Jahr oder die im Vertrage festgesetzte Zeit oder bei der Pacht von Landgütern die Wirthschaftsperiode §§. 269. 406. 342—344. 325—331. A. L.R. I. 21. — Innerhalb der Pachtzeit hat jeder Contrahent ein Rücktrittsrecht aus denselben Gründen, wie bei der Miethe. Doch kann der Verpächter öffentlicher Einkünfte wegen Nichtzahlung des Pachtgeldes sofort vom Vertrage abgehen. l. 10 §. 1 D. de publ. XXXIX. 4. Beim Concurse des Pächters hat die Gläubigerschaft die Wahl, die Pacht fortzusetzen oder davon zurückzutreten; (Bayer, Concursproc. §. 31. Seuff. Arch. I. 390); doch geben Manche auch dem Verpächter ein Rücktrittsrecht, und das preuß. R. legt ausdrücklich beiden Theilen die Befugniß bei, nach Ablauf des Wirthschaftsjahres, in welches die Concurseröffnung fällt, unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist die Pacht aufzulösen. Seuff. Arch. I. 391, Preuß. Conc. O. §. 18. Der Concurs des Verpächters dagegen läßt nach beiden Rechten die Gläubigerschaft einfach an dessen Stelle treten; nur wendet im Falle freiwilliger Veräußerung der Sache das preuß. R. dieselben Regeln an, wie beim nothwendigen Verkauf, welcher Miethe bricht. Preuß.

Digitized by Google

Conc. O. §. 18. Sofern nämlich die Particularrechte Miethe und Pacht zu dinglichen Rechten erhoben haben, bestimmen sie weiter, daß bei nothwendiger gerichtlicher Veräußerung sowohl der Erwerber, als jeder Pfandgläubiger dem Miether und Pächter vor Ablauf der Contractszeit kündigen können. In Folge dieser Kündigung erlangt der Adjudicatar die Räumungsklage. Ziehen aber diese Personen vor, das Pachtverhältniß fortzusetzen, so hat der Pächter seinerseits kein Rücktrittsrecht. §. 350—354 A. L.R. I. 21. Endlich gibt nach preuß. R. auch der Tod des Pächters beiden Theilen das Recht, ein Jahr nach dem Todesfalle resp. nach Ablauf des Wirthschaftsjahrs, in welchem der Tod erfolgt ist, unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist von dem Vertrage abzugehn. §§. 366 bis 370 A. L.R. I. 21. Die Rechtsmittel beider Theile sind dieselben, wie bei der Miethe. Doch hat der Verpächter ein gesetzliches Pfandrecht nur an den Früchten vom Moment der Absonderung an, welches auch gegen redliche dritte Erwerber wirksam bleibt. l. 7 D. ex quib. caus. XX. 2. Die Fortführung der Früchte hinter seinem Rücken galt als furtum possessionis l. 61 §. 8 D. de furtis XLVII. 2. Dernburg, Pfandrecht I. §. 37. Nach preuß. R. entsteht dieses Pfandrecht schon an den fructus pendentes, weil diese im Eigenthum des Pächters sind; es erlischt aber, wenn der Verpächter die Fortführung der Früchte duldet. Förster, Theorie und Praxis II. §. 136, S. 208 ff. Schließlich enthält das Preuß. G.B. noch eine Reihe von Detailbestimmungen aus dem Landwirthschaftsrecht in §. 399—625.

Quellen u. Lit. s. im Allgem. bei dem Art. Miethe. Ueber die Pachtung von Landgütern insbesondere: Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts, §§. 373—384. G. W. v. Honstedt, Die Verpachtung der Landgüter, Hann. 1837. F. Buddeus, Die Zeitpacht größerer Landgüter, Magdeb. 1838. Beseler, System des gem. deutschen Priv.R., §§. 200, 201.

Eck.

Pacius, Julius, Schüler des Paneirolus, geb. 1550, war Prof. in Heidelberg, Montpellier, Valence, starb 1635 in Padua.

Er schrieb: *Ἐναντιοφανῶν* centuriae VII., Lugd. 1618.

Teichmann.

Paneirolus, Guido, geb. 1523 zu Reggio, wurde 1547 Prof. Instit. in Padua, 1571 in Turin, 1582 wieder in Padua, starb 1599.

Schriften: Consilia, Venet. 1573. — Notitia dignitatum utriusque imperii, Venet. 1593, 1602; Genev. 1623. — Rerum memorabilium l. II. Amberg 1599, 1607; Lips. 1707; franz. Lyon 1608. — Thesaurus variarum lectionum utriusque juris, Venet. 1610. — De claris legum interpretibus, Venet. 1637, 1655. c. Hoffmanni, Lips. 1721.

Lit: Nouv. biogr. générale, Par. 1862, Vol 39. — Leickher, Vitae jurisconsultorum. — Opera P. (Thesaurus univ. jur.) Venet. 1584. Teichmann.

Panisbrief (Brod-, Freßbrief, Laienherrenpfründe, literae panis, vitalitii) heißt die Anweisung an ein geistliches Institut, einer bestimmten Person (dem sog. Panisten, Brödling, Laienpfründer) den Lebensunterhalt („eine Laienpfründe von Küchen und Keller sammt allen anderen leiblichen Nahrungen und Nothdürften") zu gewähren. Entstanden aus dem Recht weltlicher Fürsten auf Unterhalt in Klöstern und in Stiftern während ihrer Reisen, übten es diese und zwar in Deutschland der deutsche Kaiser gegen die eben gedachten Institute, die deutschen Fürsten gegen landsässige derartige Anstalten aus. Die Ausstellung der P. durch den Kaiser, welche als ein Reservatrecht desselben betrachtet wurde, veranlaßte seit der Reformation viele Streitigkeiten, da die evangelischen Stifter dieselben beanstandeten, später weigerten sich auch die Landesherrn (so namentlich Friedrich der Große) sie für ihre Gebiete zuzulassen. Deshalb versprach der Kaiser in der Wahlcapitulation von 1790, Art. I. §. 9, daß er dieses Reservatrecht nur da, wo es hergebracht sei, ausüben wolle. Mit der Auflösung des deutschen Reiches haben die P. aufgehört, jedoch hat der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 58 die damals mit einem wohlerworbenen und anerkannten Recht versehenen Panisten durch Zuweisung einer angemessenen Pension entschädigt.

Lit: Bonelli, Abhandl. des kaiserlichen Rechts, Panisbriefe zu ertheilen, Wien 1784; Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, Berl. 1839. I, 361 ff.; vgl. weiter Klüber, Literatur des deutschen Staatsrechts, Erl. 1791. P. Hinschius.

Digitized by Google

Paragium oder richtiger partagium (Du Cange s. v.) ist eine besondere Art der Apanage (vgl. diesen Artikel), eine Abfindung der Nachgeborenen mit Land und Leuten, eine Verleihung von Immobilien mit Hoheitsrechten untergeordneter Art, wie solche früher mit dem Grundbesitze überhaupt verbunden waren. Die Anwendung des P. erfolgte zu den Zeiten der Einführung der Primogenitur aus dem doppelten Grunde, weil dasselbe einerseits in der Gewährung von untergeordneten Regierungsrechten einen Uebergang zu der völligen Unterthanenschaft der Nachgeborenen darbot, und weil andererseits bei dem Zustande der damaligen Volkswirthschaft und des Finanzwesens eine Geldabfindung nicht durchführbar war. Mit der fortschreitenden, politischen und wirthschaftlichen Entwickelung sind aber die Paragien allmälig erloschen; das letzte Beispiel derselben war die sog. Rothenburger Quart, eine staatsrechtliche Anomalie der seltsamsten Art, die mit dem Aussterben der paragirten hessen-rheinfelsschen Linie 1834 aufhörte.

Lit.: Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, Berl. 1829, S. 301 ff. H. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, Leipz 1851, S. 372 ff. Zachariä, Rechtsgutachten, die Vindication der Ganerbschaft Treffurt betr., Göttingen 1856.

Ernst Meier.

Paraphernen. Mit diesem griechischen Ausdruck bezeichnet die Rechtssprache im weitern Sinne alles, was eine Ehefrau in einer Ehe nach Dotalrecht extra dotem im Vermögen hat. Da das Gut der Frau nur durch einen besonderen Willensact derselben zur Dos werden kann, so bleibt es regelmäßig selbst dann Paraphernalgut, wenn es der Verwaltung des Mannes überlassen ist. Daß dieser römisch-rechtliche Satz gemeines deutsches Recht geworden sei, ist nicht unbestritten, eine Anzahl älterer und neuerer Juristen präsumiren für die Dotalqualität. — In rechtlicher Beziehung ist der Fall, wenn die Frau ihr Gut dem Mann anvertraut, ut loco paraphernorum apud eum maneat, der erheblichste, und man versteht deshalb im engern Sinne unter P. das außer dem Dotalgut dem Mann von der Frau anvertraute eigene Gut derselben. Den Gegensatz hierzu bilden die der eignen Verwaltung der Frau vorbehaltenen bona receptitia. Zu den letztern und nicht zum Paraphernalgut im engern Sinn gehört, was die Frau dem Mann durch Rechtsgeschäfte, z. B. darlehnsweise creditirt. — Für das ihm anvertraute Paraphernalgut haftet der Ehemann als Verwalter, er vertritt jedoch nur wie bei der dos diligentia quam suis rebus. Das Rückforderungsrecht ist durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert. — Was übrigens eine Ehefrau als ihr Eigenthum in Anspruch nimmt, hat sie trotz ihres Besitzes dem Ehemann und dessen Gläubigern gegenüber als ihr Eigenthum zu beweisen. Das ist die Folge der sog. praesumtio Muciana, die von Einigen mit Unrecht auf das beschränkt wird, was sich im Hause des Mannes befindet. — Die modernen Codificationen, welche wie die preußische und sächsische auf dem System des maritalischen Nießbrauchs am ganzen Vermögen der Frau beruhen, kennen den Gegensatz von Dos und P. nicht. An die Stelle desselben tritt der des eingebrachten und vorbehaltenen Guts, welches letztere in gesetzlich und vertragsmäßig vorbehaltene Gegenstände zerfällt. Das österr. R. entspricht dem gemeinen. Ebenso kennt das franz. R. in der nicht gütergemeinschaftlichen Ehe Paraphernalgut der Frau, über welches dieselbe frei verfügen kann; soweit es in Liegenschaften besteht, jedoch nur unter Zustimmung des Ehemanns oder des Gerichts.

Quellen: Cod. de pactis conventis super dote — et paraphernis 5. 14. l. 51. D. 24. 1. Preuß. A. L. R. II. 1. §§. 205 ff. Sächs. Civ. G. B. §§. 1640. 1680. Oesterr. G. B. §§. 1237 ff. C. civ. a. 1574—80.

Eccius.

Pardessus, Jean Marie, geb. 11. Aug. 1772 zu Blois, 1809—1830 Prof. an der Rechtsschule zu Paris und seit 1821 zugleich Rath am Cassationshof, starb 26. Mai 1853.

Schriften: Traité des servitudes suivant les principes du code civil, Par. 1806 u. öfter. — Traité du contrat et des lettres de change, Par. 1809. — Éléments de jurisprudence commerciale. Par. 1811. — Cours de droit commercial, Par. 1814—16; 6. éd. par E. de Rozière, Par. 1856, 57 (deutsch von Schiebe: Lehrb. des Handelsrechts nach Pardessus, Leipz. 1838), enth. in der 2. éd. 1821 auch: Discours sur l'origine et les pro-

Digitized by Google

grès de la législ. et de la jurispr. commerc., sowie Bibliothèque de jurispr. commerc. — Collection des lois maritimes antérieures au 18ième siècle, Par. 1828—45 (Bd. 1, 2 erſchien beſonders als: Us et coutumes de la mer, Par. 1847). — Mémoire sur les différents rapports, sous lesquels l'âge était considéré dans la législ., Rom. 1837. — Origine du droit coutumier en France, Par. 1839. — La loi Salique, Par. 1843. — Organisation judiciaire depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII, Par. 1851. — Er gab Collection des ordonnances des rois de France, 1847; ferner Bréquigny's u. La Porte du Theil's Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia, Paris 1846—49, und die Schriften d'Aguesseau's, Par. 1819, heraus.

Lit: Goldſchmidt, Handb. des Handelsrechts, Bd. I. Erl. 1864, S. 7. 8. 49. — Revue critique de législ. et de jurispr., 1857, t. X. p. 472—474. — Laboulaye, Notice vor der 6. Aufl. d. Cours de droit comm. — Pardessus, Sa Vie et ses Oeuvres par Henry Eloy, Par. 1868. — Stobbe, I. 250. — Naudet, Notice hist. lue à l'Académie, 1855. — S. oben Th. I. S. 152. 207. 208. Teichmann.

Parentelenordnung (Linealgradualſyſtem). Die Inteſtaterbfolge wird im Weſentlichen durch die Verwandtſchaft beſtimmt. Der Begriff der Verwandtſchaft beruht aber darauf, daß zwei Perſonen entweder von einander oder von einem gemeinſchaftlichen Dritten abſtammen. Um die Verwandtſchaftsnähe zu beſtimmen, rechnet das röm. R. nach Graden in der Weiſe, daß es die Zahl der Zeugungen zählt, die zwiſchen den Perſonen liegen, deren Verwandtſchaft berechnet werden ſoll. Die römiſche Erbfolge iſt eine Gradualerbfolge inſofern als im Allgemeinen der nähere Verwandte dem entfernteren vorgeht. Doch iſt dieſes Gradualprincip nie zur reinen Durchführung gekommen, ſondern es wurde die Erbfolge noch durch andere Momente beſtimmt. Nach Juſt. R. gelangt daſſelbe nur innerhalb eines entfernteren Verwandtenkreiſes zur vollen Geltung.

Soweit die Verwandtſchaft zweier Perſonen zu einander rechtlich maßgebend iſt, bedient ſich auch das deutſche R. der Zählung nach Zeugungen. Doch werden, wenn die zwei Perſonen von einem gemeinſchaftlichen Dritten abſtammen, nur die Zeugungen gezählt, die zu einer derſelben vom gemeinſchaftlichen Stammvater herabführen. Sind die Seiten ungleich lang, ſo zählt man auf der längeren Seite. Geſchwiſterkinder, die nach röm R. im vierten Grade verwandt ſind, ſind es nach deutſchem demnach nur im zweiten Gliede, Oheim und Neffe gleichfalls im zweiten. Im Gegenſatz zum röm. R. verſinnbildlicht das deutſche R. die Verwandtſchaft durch den menſchlichen Körper und berechnet ſie an den Gliedern vom Schultergelenk bis zum Nagel der Hand. Dieſe Verwandtſchaftszählung iſt durch das can. R. zur Beſtimmung der Ehehinderniſſe recipirt und weiter ausgebildet worden.

Für das Erbrecht, wo es ſich ſtets um die Verwandtſchaft zweier oder mehrerer Perſonen zu einer dritten, dem Erblaſſer handelt, hat das deutſche R. eine beſondere Succeſſionsordnung ausgebildet, welche ſich nicht an die abſolute Verwandtſchaftsnähe, ſondern an die natürliche Gliederung der Verwandtſchaft in engere Verwandtſchaftsgruppen anſchließt.

Der ganze Kreis der Verwandtſchaft zerfällt in eine Reihe kleinerer Kreiſe, welche dadurch gebildet werden, daß ſie den nächſten Stammvater gemeinſam haben. Um die Sache möglichſt anſchaulich zu machen, ſetzen wir, daß eine verwandtſchaftsloſe Perſon, wir wollen ſie Dankwart nennen — eine Familie gründet. Nach dem Tode derſelben können nur ihre Abſtämmlinge als Erben in Betracht kommen (1. Parentel). Soll ein Kind des Dankwart beerbt werden, etwa Walter genannt, ſo können als Verwandte desſelben in erſter Linie deſſen Abſtämmlinge (1. Parentel), außerdem aber auch deſſen Vater und Geſchwiſter auftreten (2. Parentel). Stirbt ein Sohn des Walter, ſo kann derſelbe beerbt werden erſtens von ſeinen eigenen Abſtämmlingen, zweitens von ſeinem Vater und deſſen Abſtämmlingen, drittens von ſeinem Großvater und deſſen Abſtämmlingen. Alle diejenigen, welche den nächſten gemeinſchaftlichen Stammvater haben, bilden mit demſelben eine Parentel. Mit jeder neuen Generation erweitert ſich der Kreis der Verwandtſchaft um eine neue Parentel. Sonach ſchichtet ſich die ganze Verwandtſchaft in übereinanderfolgende Gruppen, Parentelen ab, deren erſte vom Erblaſſer und deſſen Deſcendenten gebildet wird, während die zweite aus dem Vater desſelben und deſſen Ab-

Digitized by Google

stämmlingen besteht und die folgenden der Reihe nach stets den relativ nächsten Ascendenten und dessen Descendenz umfassen. In analoger Weise gliedert sich die Verwandtschaft, welche durch die Mutter des Erblassers vermittelt wird. Die ganze Seitenverwandtschaft — und das ist das wesentliche Merkmal des Systems — erscheint demnach als aufgelöst in Descendenzen, welche von den Ascendenten des Erblassers ausgehen. Sämmtliche Verwandte kommen entweder als Stammeshäupter oder als Abstämmlinge in Betracht. Die Reihe der Stammeshäupter vom Erblasser angefangen bis zu dem ältesten nachweisbaren Ahn desselben bildet den Hauptstock oder Stamm der Verwandtschaft, von welchem in bildlicher Darstellung die Descendenten des Erblassers in gerade absteigender Linie ausgehen, die Collateralen desselben als Abstämmlinge seiner Ascendenten in schräger Linie sich abzweigen.

Die P.O. ist nun jene Successionsordnung, zufolge welcher im Erbgang die dem Entstehungsalter nach jüngere Parentel die ältere ausschließt. Es folgt also im Erbe zunächst die Parentel des Erblassers bestehend aus seinen Kindern und Kindeskindern. Wenn solche nicht vorhanden, neben dem Vater die Geschwister des Erblassers und deren Sprößlinge als Glieder der zweiten Parentel. So lange in einer Parentel ein erbberechtigter Verwandter vorhanden ist, kann niemand aus der nächst höheren Parentel zum Erbe gelangen. Der Neffe des Erblassers schließt also dessen Oheim aus, da jener in der zweiten, dieser in der dritten Parentel steht.

Innerhalb derselben Parentel kommen verschiedene Erbprätendenten nur als Descendenten ihres gemeinschaftlichen Stammvaters in Betracht. Die Verwandtschaftsnähe kann in absteigender Linie nur in einer einzigen Weise nämlich nach der Zahl der Zeugungen bemessen werden. Es entscheidet also unter den Gliedern derselben Parentel der Abstand vom Hauptstocke, so daß das dem Grade nach nähere das entferntere ausschließt.

Die einzelne Parentel pflegt man wohl auch als Linie zu bezeichnen und da innerhalb der Linie der Grad den Ausschlag gibt, so nennt man die P.O. auch Linealgradualordnung, ein Ausdruck, der wegen der Nebenbedeutungen des Wortes Linie im Verwandtschaftsbilde zu Mißverständnissen Anlaß geben kann und andererseits minder durchsichtig ist als jener. Durch die Bezeichnung Linealgradualsystem wollte man die P.O. unterscheiden von einer angeblichen reinen Linealordnung, welche innerhalb der einzelnen Parentel auf die größere oder geringere Entfernung vom Hauptstocke gar keine Rücksicht nimmt. Die Existenz einer solchen Linealordnung muß geleugnet werden. Mit ihr ist nicht zu verwechseln eine Modification der P.O., welche durch allgemeine Zulässigkeit des Eintrittsrechtes entsteht, kraft dessen die Kinder eines vorverstorbenen Parens in die Erbportion eintreten, die Dieser bekäme, wenn er erben würde. Dieses Eintritts- oder Repräsentationsrecht hat begrifflich eine Rechnung nach Gliedern oder Graden zur Voraussetzung, da eben der nähere Grad durch den entfernteren repräsentirt wird. Wir haben es also auch bei einer derartig gestalteten P.O. mit einem Linealgradualsystem zu thun.

Das Princip der P.O. findet sich dermalen im Lehnrechte, ferner in den Successionsordnungen des Adels, im lüb. R., im Oesterr. B. G.B., in einzelnen sächs.-thüring. Ländern, in schweiz. Rechten und im Sächs. Civ.G.B., welches die Seitenverwandten von der dritten Parentel an nach der P.O. zum Erbe gelangen läßt. Die englische Erbfolge in unbewegliches Gut beruht gleichfalls auf der Parentelenfolge.

Unter den Germanisten ist es eine lebhaft ventilirte Streitfrage, ob die P.O. als das dem deutschen R. eigenthümliche Successionsprincip zu betrachten sei. In der deutschen Rechtswissenschaft ist sie zuerst durch Joh. Christ. Majer Ende des vorigen Jahrhunderts principiell entwickelt worden. Vereinzelte Angriffe gegen das von ihm aufgestellte System vermochten nicht zu verhindern, daß die P.O. zu allgemeiner theoretischer Anerkennung gelangte. In neuerer Zeit haben jedoch Siegel und Wasserschleben den Nachweis geführt, daß die Belege, durch welche man bis dahin die P.O. aus den Quellen begründete, nicht als durchschlagend gelten können. Beide haben zugleich der P.O. ein anderes Successionsprincip als das eigentlich deutsche gegenübergestellt. Wasserschleben ignorirt für die Seitenverwandtschaft die Reihenfolge der Parentelen und bestimmt die

Digitized by Google

Verwandtschaftsnähe blos dadurch, daß er den Abstand vom Hauptstocke mißt, also die Zeugungen vom gemeinschaftlichen Stammvater bis zum Erben herabzählt, mag jener nun der Vater, der Großvater oder irgend ein höherer Ascendent des Erblassers sein. Demnach würde also beispielsweise der Sohn meines Oheims von meinem Großoheim ausgeschlossen. Siegel will die Zählungsart, die im deutschen und canonischen R. zur Bestimmung der Verwandtschaft zweier Personen dient, auch dann angewendet wissen, wenn es sich um die Bestimmung der Verwandtschaft mehrerer Personen zu einer dritten handelt, die mit dieser nicht denselben nächsten Stammvater gemeinschaftlich haben, also nicht derselben Parentel angehören. Für die Erbfolge werden sowohl von Wasserschleben als von Siegel bestimmte Ausnahmen statuirt um ihre Berechnungsweise einigermaßen mit den Quellen in Einklang zu bringen. Die Controverse, welche Siegel und Wasserschleben gegen ihre beiderseitigen positiven Aufstellungen führten, sowie neuere Arbeiten haben dargethan, daß weder Siegels noch Wasserschlebens Theorie Anspruch auf quellenmäßige Begründung machen darf. Andererseits ist das Ansehen der P.O. wieder gefestigt und der Versuch gemacht worden, selbe durch unzweideutige Quellenaussprüche geschichtlich zu begründen.

Lit. u. Sfgb.: Majer, Germaniens Urverfassung, 1798. Majer, Teutsche Erbfolge sowohl überhaupt als insbes. in Lehen und Stammgüter, 1805 ff. Griesinger in der Fortsetzung von Danz' Handb. des heutigen deutschen Priv.R., IX. X. 1822, 1823. Dedekind, De ordine succedendi quo legibus et moribus Germanorum .... successio .. delata sit, 1822. Sydow, Erbrecht nach den Grundsätzen des Sachsensp., 1828. Siegel, Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters, 1853. Siegel, Die german. Verwandtschaftsberechnung, 1853. Wasserschleben, Das Princip der Successionsordnung nach deutschem, insbes. sächs. R., 1860. Wasserschleben, Die german. Verwandtschaftsberechnung und das Princip der Erbensolge, 1864. Homeyer, Die Stellung des Sachsensp. zur Parentelen-Ordn., 1860. Rive, Zur Frage nach dem Princip der Successionsordnung im german. R., Jahrb. des gem. deutschen R. VI, 197 ff. Lewis in der krit. Vierteljahrsschrift für Gesch. u. Rechtswissensch. IX, 23. Heinr. Brunner, Das anglonormannische Erbfolgesystem, ein Beitr. zur Gesch. der Parentelen-Ordn., 1869. — Rusch, Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409 (Zürich 1869), S. 10 ff.: Grundzüge des appenzellischen Erbrechts. — Oesterr. B.G.B. §. 730 ff., dazu Unger, System des österr. allg. Priv.R., VI, 135, Anm. 1. B.G.B. für Sachsen §§. 2043, 2044. Weimar. Ges. vom 6. April 1833. Altenburg. Ges. vom 6. April 1841. Gothaisches Ges. vom 2. Jan. 1844. Reuß-Greizer Ges. vom 22. Jan. 1841. Reuß-Schleizer Ges. vom 10. Dec. 1853.

Heinrich Brunner.

Partialerneuerung. Bei der Einführung des Constitutionalismus in Deutschland wurde vielfach geglaubt, eine nach dem Ablaufe der jedesmaligen Legislaturperiode eintretende Totalerneuerung des Landtags setze diesen der Gefahr aus, aller geschäftskundigen, an parlamentarische Verhandlungen bereits gewöhnten Mitglieder beraubt zu werden. Einzelne deutsche Verfassungen (Baden, Braunschweig, Altenburg, Sachsen, früher auch Hannover) setzten daher eine Erledigung sämmtlicher durch Wahl erlangter Sitze nur für den Fall einer Auflösung des Landtags fest, führten aber statt der Totalerneuerung des Landtags nach Beendigung einer vollständigen Legislaturperiode eine in bestimmten Fristen wiederkehrende P. entweder für den ganzen Landtag (Braunschweig, Altenburg) oder nur für die zweite Kammer (Sachsen) oder endlich für alle gewählten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer ein. Das Letztere gilt in Baden, außer für die Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten.

Die P. wird durch die bei Beginn oder Schluß des ersten ordentlichen Landtags innerhalb der einzelnen Gruppen der Landtagsmitglieder vorgenommene Auslosung vorbereitet. Diese erfolgt meistens in der Weise, daß derjenige Theil der Landstände, welcher die niedrigsten Nummern gezogen hat, nach dem ersten, der mit den nächst höheren Nummern ausgelooste Theil nach dem zweiten und der Rest nach dem dritten ordentlichen Landtage auszuscheiden hat. Die Zahl der Auszuloosenden und demnach auch der neu zu Wählenden ist für jede Gruppe der Landstände in der Verfassung festgesetzt: in Sachsen, Altenburg und Braunschweig beträgt die Gesammtzahl der auf einmal Austretenden etwa ein Drittel aller Landtags- bzw. Kammermitglieder, in Baden ein Viertel der Abgeordneten

Digitized by Google

zur zweiten und die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer. Die ausgelooften Mitglieder können überall sofort wieder gewählt werden.

Hiernach geht die Dauer eines Mandats in Sachsen, Braunschweig und Altenburg nicht über den dritten, in Baden den vierten, ordentlichen Landtag nach der Wahl des einzelnen Abgeordneten hinaus: nach drei bzw. vier ordentlichen Landtagen ist somit überall in Folge der P. eine Totalerneuerung eingetreten.

Die meisten deutschen Verfassungen haben die P. für die Landstände nicht angenommen und gewiß mit Recht: einmal ist sie gegenwärtig nirgends nothwendig, um der Kammer, bzw. dem Landtage einen Grundstock parlamentarisch geschulter und geschäftskundiger Männer zu erhalten, da die Erfahrung lehrt, daß die Totalerneuerung regelmäßig einer größeren Anzahl der bisherigen Abgeordneten die früheren Sitze wieder gibt. Dann aber kann gerade die Auslooſung eines Theiles der Ständemitglieder die Bedeutendsten unter ihnen ihrer Sitze berauben und so das Gegentheil des von der ganzen Einrichtung erstrebten Zweckes bewirken, und endlich würden bei jährlichen Sessionen die durch die P. nothwendig gewordenen Wahlen in allzu kurzen Pausen sich folgen, entweder die Wähler ermatten oder die Wahlagitationen permanent machen. Nur für lange Legislaturperioden kann die P. nützlich sein, um den während derselben zur Herrschaft gelangten Anschauungen eine Vertretung zu verschaffen. Eine Abkürzung der Legislaturperiode würde aber jedenfalls sicherer wirken als der durch den Zufall bestimmte Austritt einer größeren Anzahl von Ständemitgliedern.

Quellen: Baden, Verfg.Urk v. 22. Aug. 1818. §. 79. Altenburg, Grundgef. v. 29. April 1831. §§. 174. 175. Sachsen, Verfg.Urk. v. 4. Septbr. 1831 §. 71. Braunschweig. Gef. v. 22. Nov. 1851. §§. 18. 19. Hannover, Gef. v. 5. Sept. 1848. §. 39. Geschäftsordnung für die allgem. Ständeversammlung v. 7. Febr. 1850. Tit. X.

Lit.: Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II. S. 284. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 633. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. I. S. 510. 511. Held, Staat und Gesellschaft, Bd. III. S. 889—891.

F. Brockhaus.

Pasquier, Etienne, geb. 1529 zu Paris, studirte in Toulouse und Bologna, wurde 1549 Advocat, plaidirte gegen die Jesuiten, 1588 Deputirter, zog sich 1604 zurück, starb 1615.

Schriften: Le catéchisme des Jésuites. — L'interprétation des Institutes de Justinien (publ. en 1847 par Ch. Giraud). — Oeuvres, 1773. — Oeuvres choisies (par Feugère), 1849. — Dialogue des avocats du Parl. de Paris par Loysel, n. éd. par Dupin 1844.

Lit.: Feugère, Etude sur la vie et les ouvrages de P., 1849.

Teichmann.

Pastoret, Emmanuel, Marquis de, geb. 1756 zu Marseille, wurde procureur syndic des Seinedepartements, wanderte aus, kehrte 1795 zurück, flüchtete bald nach der Schweiz, erhielt zurückgekehrt 1804 den Lehrstuhl des Naturrechts am Collége, wurde 1809 Senator, 1826 Minister, 1829 Kanzler, starb 1840.

Schriften: Moïse considéré comme législateur, 1787. — Traité des lois pénales, 1790. — Hist. générale de la législation des peuples, 1817—37.

Lit.: Bouillet, Dict. universel d'hist. et de géogr., Par. 21ième éd. 1869.

Teichmann.

Paßpflicht. Die für die niedere Bevölkerung, für die Handwerker und für die Juden schon seit Jahrhunderten bestehende Pflicht, sich auf Reisen durch amtliche Urkunden zu legitimiren, wurde im Laufe des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts unter dem Einflusse der zahlreichen Kriege und politischen Bewegungen dieses Zeitraums auf alle Fremden ausgedehnt. Diese übermäßige für die Polizeibehörde ebenso zeitraubende wie für die Reisenden lästige Ausdehnung des Paßzwanges suchte man durch den Satz zu rechtfertigen, daß der Fremde kein Recht zum Eintritt in das Land, zum Durchgang oder Aufenthalt habe und sich daher den hierfür von der Territorialgesetzgebung aufgestellten Bedingungen unterwerfen müsse. Die noch weiter gehende Forderung, daß auch der Inländer bei seinen Reisen im Inlande sich über seine Person und seinen Reisezweck

Digitized by Google

durch einen Paß ausweisen, diesen bei jedem mehr als 24stündigen Aufenthalte von der Polizeibehörde des Ortes visiren lassen oder wohl gar noch eine Aufenthaltskarte lösen müsse, wenn er mehr als zwei oder drei Tage am Orte zu verbleiben wünschte, ließ sich jedoch überhaupt nicht rechtfertigen, sondern nur aus der Furcht der Regierungen vor revolutionären Umtrieben erklären. Dieser Entwicklung des Paßwesens entsprach es, wenn der Mangel eines Passes oder der Visirung oder selbst nur der Lösung einer Aufenthaltskarte Verhaftung, Rücktransport über die Grenze oder nach dem Heimathsorte zur Folge hatte.

Alle diese in den verschiedenen Staaten Deutschlands und des Continents mit verschiedener Strenge gehandhabten Vorschriften der Paßgesetzgebung wurden nach den politischen Bewegungen und revolutionären Erhebungen der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts regelmäßig verschärft und besonders in Oesterreich, Preußen und Sachsen mit äußerster Strenge gehandhabt. Erleichterte man auch die Erfüllung der P. in mehrfacher Beziehung, so vor Allem durch die in der Convention vom 21. Oct. 1850 eingeführten Paßkarten und durch die Abschaffung der amtlichen Visa's für diese, ferner durch die in Preußen 1862 verfügte Aufhebung der Aufenthaltskarten und endlich durch die zwischen Baiern, Würtemberg, Hannover und Sachsen abgeschlossene Convention vom 7. Febr. 1865 — die P. selbst ist nach einem an einer Meinungsdifferenz des Abgeordneten- und Herrenhauses im Jahre 1862 gescheiterten Versuche der preußischen Regierung erst durch das Nd. Bundesgesetz vom 12. Octbr. 1867 aufgehoben worden.

Nach diesem ist das Paßwesen für den ganzen Umfang des Nd. Bundes in einer den meisten europäischen Staaten conformen Weise dahin geregelt worden, daß von Bundesangehörigen und Ausländern weder beim Ausgange aus dem Bundesgebiete noch bei der Rückkehr in dasselbe, weder während der Reise noch während des Aufenthalts in den Ländern des Nd. Bundes ein Reisepapier, wie Paß, Paßkarte, Wanderbuch u. dergl. gefordert werden dürfe. Diese Bestimmung ist noch ergänzt worden durch §. 113 Al. 2 der Gew.Ordn. vom 21. Juni 1869, nach welchem die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern aufgehoben ist.

Mit der Aufhebung der P. ist jedoch weder das Recht der Bundesangehörigen auf Ertheilung von Pässen und sonstigen Reisepapieren noch die Pflicht jedes Reisenden, sich auf amtliches Erfordern über seine Person, d. i. Namen, Alter, Stand, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit auszuweisen, beseitigt worden. Aber einmal muß diese amtliche Frage durch einen bestimmten, eine begangene oder beabsichtigte Rechtsverletzung oder eine strafbare Lebensart, wie Landstreicherei, gewerbsmäßige Unzucht u. dergl. betreffenden Verdacht oder durch irgend ein anderes öffentliches Interesse motivirt sein; dann muß der Ausweis nicht mehr durch Reisepapiere, sondern er kann auch in anderer Weise, z. B. durch Zeugen oder Briefe erbracht werden.

Das Recht, die P. vorübergehend für einzelne Gebiete oder den ganzen Umfang des Nd. Bundes oder für alle Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes einzuführen, ist dem Bundespräsidium für den Fall gewährt, daß Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse, wie Epidemien u. dergl. eine Controle der Reisenden nothwendig erscheinen lassen. Auch ist das Recht der Polizeibehörde, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zwangspaß zu ertheilen, welcher den Behörden der in ihm vorgeschriebenen Reiseroute vorgelegt werden muß, durch das Nd. Paßgesetz ebensowenig betroffen, als die bisherige Controle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Die süddeutschen Staaten entbehren noch einer gesetzlichen Beseitigung der P.

Lit: H. Kanngießer, Das Gesetz über das Paßwesen mit Erläuterungen, Berl. 1867. v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, 2. Aufl. Bd. II. Abth. 2. S. 101—115. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, 2. Aufl. S. 280—282. 283. Note 5. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. II. S. 301—304. F. Thudichum, Verfassungsrecht des Nd. Bundes, Tübing. 1870, S. 546—552.

F. Brockhaus.

Digitized by Google

Patentgesetzgebung. I. Das preuß. Recht. In früherer Zeit wurden die Bedingungen und der Umfang des Patentschutzes, sowie die Strafen der Uebertretung für jeden einzelnen Fall durch die nach Maßgabe des A. L. R. (I. 6, §. 5. 6, II. 8 §. 225, II. 13 §. 7) ertheilten königlichen Privilegien festgesetzt. Erst die durch eine nicht publicirte Cabinets-Ordre vom 27. Sept. 1815 (v. Kamptz, Annalen VII. 827) genehmigte, durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichte Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 14. Oct. 1815 schuf im Anschluß an die damalige Praxis ein System von allgemeinen Normen. Diese Bekanntmachung bildet zwar noch gegenwärtig die Grundlage des in den ältern Landestheilen bestehenden Rechtszustandes, sie ist aber durch eine fünfzigjährige Praxis der Verwaltung auf dem Wege von Ministerial-Rescripten, die nur zum Theil öffentlich bekannt geworden sind, in ziemlich eingreifender Weise modificirt, so daß eine völlig adäquate Darstellung des geltenden Rechts nur mit Hülfe von Generalacten möglich ist, wie solche in der That dem neuesten Bearbeiter dieses Gegenstandes zu Gebote gestanden haben. Die Bekanntmachung vom 14. Oct. 1815 ist dann zwar in die Provinz Schleswig-Holstein neuerdings eingeführt (Verordnung vom 24. Juni 1867; Ges.Samml. S. 1113), weil es dort an allgemeinen Vorschriften bis dahin gänzlich gefehlt hatte, während in den übrigen neuen Landestheilen der auf Gesetzen und Herkommen beruhende Rechtszustand einer genügenden und auch mit den altpreußischen Normen im Wesentlichen übereinstimmenden Grundlage darbt.

1) Es besteht in Preußen, wie auch in den meisten andern deutschen Staaten, wie in Nordamerika und früher in Oesterreich das sog. Vorprüfungsverfahren im Gegensatz zu dem in England, Frankreich, Belgien, Italien und jetzt in Oesterreich geltenden sog. Anmeldeverfahren. Das Vorprüfungsverfahren kann wieder sehr verschieden gestaltet sein. Dasselbe liegt in Preußen lediglich in der Hand der Behörden. Während aber nach der Bekanntmachung von 1855 das Gesuch zunächst bei der Provinzialregierung einzureichen war, welche dann ihrerseits eine Prüfung unter Zuziehung von Technikern veranstaltete und über den Erfolg derselben an den Finanzminister (später Handelsminister) berichtete, der dann entweder auf Grund dieser Prüfung entschied, oder eine neue Prüfung vornehmen ließ, so ist es in der Praxis schon längst Regel geworden, daß die Gesuche direct an den Handelsminister zu richten sind, da die Erfahrung herausgestellt hat, daß durch diese Zwischeninstanz wenig gewonnen wurde, indem es der Regierung entweder an sachverständigen Mitgliedern, oder an Hülfsmitteln zur Prüfung der Neuheit, oder an Kenntniß der bereits ertheilten Patente zu fehlen pflegte. Die Prüfung seitens des Handelsministers erfolgt durch eine besondere mit allen Hülfsmitteln ausgestattete Behörde, die technische Deputation für Gewerbeangelegenheiten. Auf Grund solcher Prüfung sind im Durchschnitt der Jahre 1853—1866 jährlich 69 Patente ertheilt, die große Mehrzahl der Gesuche aber zurückgewiesen.

2) Die Entscheidung des Handelsministers erfolgt in Form einer Verfügung. Die Dauer des Patentschutzes soll nicht unter sechs Monaten und nicht über 15 Jahre betragen, in der Regel werden die Patente auf 5 Jahre, in einigen Fällen auf 8 Jahre ertheilt. Die ursprüngliche Patentdauer kann auf Antrag des Patentinhabers bis zu dem gesetzlich zulässigen Maximum verlängert werden, doch erfolgt die Verlängerung in der Regel auf höchstens 8 Jahre. Die Publication des Patents erfolgte nach der Bekanntmachung von 1815 durch den Patentinhaber selbst in den Amtsblättern jeder Provinz spätestens sechs Wochen nach der Vollziehung desselben; wegen der durch diese Art der Publication entstehenden beträchtlichen Kosten (Insertion in allen 25 Amtsblättern) ist indessen durch die Circularverfügungen vom 17. Decbr. 1831 (v. Kamptz, Annalen XV. 807) und 4 Oct. 1849 (Ministerialblatt S. 227) die Publication von Amts wegen durch den Staatsanzeiger und die Regierungsblätter angeordnet, nun aber auf die sog. Patentformel beschränkt, welche den Gegenstand der Dauer und den geographischen Umfang des ertheilten Patents kurz bezeichnet. Das Gesuch und die beiden Ausfertigungen unterliegen lediglich dem tarifmäßigen Stempel (im Ganzen 1 Thlr. 5 Sgr.), eine besondere Patentsteuer besteht nicht, die Entrichtung der gesetzmäßigen Gewerbesteuer versteht sich von selbst.

Digitized by Google

3) Der Patentirte muß das ihm verliehene Recht innerhalb einer sechsmonatlichen Frist, die vom Tage der Ausfertigung des Patents, nicht vom Tage der Einlösung berechnet wird, zur Anwendung bringen, widrigenfalls das Recht für erloschen gilt. Doch kann die Frist aus besonderen Gründen entweder sofort in der Patenturkunde, oder später verlängert werden, etwa für die Ausführung einer patentirten Mähmaschine bis zur nächsten Ernte.

4) Der Patentschutz erfolgt theils im Wege des polizeilichen Strafverfahrens, theils im Wege des Civilprocesses. Für das polizeiliche Strafverfahren ist in erster Instanz die Regierung desjenigen Bezirks, in welchem der Zuwiderhandelnde seinen Wohnsitz hat, in der Recursinstanz der Handelsminister competent. Der erste Fall einer unbefugten Nachahmung führt jedoch niemals eine Strafe, sondern nur eine Verwarnung nach sich, denn das Verbot der Nachahmung von Erfindungen beruht nicht wie das Verbot der Nachahmung von Schriften und Kunstwerken unmittelbar auf einem allgemeinen Rechtssatze, den Jeder kennen muß, sondern auf einem besondern Privilegium, welches nur denjenigen verpflichtet, zu dessen Kenntniß dasselbe gelangt ist, so daß also die rechtswidrige Absicht nicht von vornherein vermuthet werden darf. Die nach geschehener Verwarnung im Wiederholungsfalle erfolgende polizeiliche Bestrafung besteht in Zueignung der confiscirten Werkzeuge, Materialien, Fabrikate ꝛc. an den Patentirten. Der Patentschutz im Wege des Civilprocesses ist von dem Patentschutze im Wege des polizeilichen Strafverfahrens gänzlich unabhängig.

II. Das internationale Recht. 1) Die Vereinbarungen unter den Zollvereinsstaaten. Die durch den Zollverein unter den meisten deutschen Staaten begründete Handelsfreiheit mußte unverkennbar den territorialen Patentschutz beeinträchtigen.

Es wurde bereits im Art. VII. des Zollvereins-Vertrags vom 22. März 1833 und in dem zugehörigen Separat-Artikel IV. die Vereinbarung gemeinschaftlicher Grundsätze über die Patentgesetzgebung vorbehalten. Erst auf der fünften Zollconferenz zu Stuttgart kam indessen diese Vereinbarung, und zwar in weit engern als den ursprünglich beabsichtigten Grenzen, zu Stande. Nach dieser Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. Sept. 1842 soll es nämlich einem jeden Vereinsstaate vorbehalten bleiben, über die Ertheilung von Patenten, es möge sich um ein Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent), oder um ein Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen, und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen. Gewisse allgemeine Grundsätze sollen gleichmäßig in den wesentlichen Punkten von jeder einzelnen Regierung beobachtet werden; diese allgemeinen Grundsätze beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes, auf die Vorschrift, daß für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, außer jenem Erfinder selbst und dessen Rechtsnachfolgern Niemandem ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden soll, und auf die weitere Vorschrift, daß die Ertheilung eines Patents fortan niemals ein Recht begründen darf, die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit den patentirten übereinstimmen, oder den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten und zu beschränken, oder endlich den Ge- und Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von dem Patentirten bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme der Maschinen und Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb; wogegen es wiederum jeder Vereinsregierung überlassen bleibt, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebiets dem Patentinhaber ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung und Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren, auch demselben das Recht zu ertheilen, innerhalb ihres Gebiets eine neue Fabrikationsmethode oder neue Maschinen und Werkzeuge für die Fabrikation in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes

Digitized by Google

zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

Diese Grundsätze sind auch im Ganzen noch gegenwärtig maßgebend. Der A. 21 des Vertrags zwischen dem Nd. Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden und Nassau, die Fortdauer des Zollvereins betr. vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt 1867, S. 103) verpflichtet nämlich die vertragenden Theile ausdrücklich, Erfindungspatente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. Septbr. 1842 festgestellten Normen zu ertheilen, gestattet jedoch frühzeitig einen Rücktritt der genannten einzelnen Contrahenten von dieser Verpflichtung während der Dauer des Vertrags.

2) Obgleich die neueren Handelsverträge in ähnlicher Weise wie der Zollverein die Bedeutung der Erfindungspatente beeinträchtigt haben, so fehlt es doch an einer internationalen Gemeinsamkeit hinsichtlich des Patentschutzes außerhalb des Zollvereins gänzlich. Die neueren Handelsverträge enthalten allerdings ziemlich übereinstimmend den Grundsatz, daß die Unterthanen der vertragenden Theile in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befugnisse und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen sollen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen (Handelsvertrag mit Frankreich v. 2. Aug. 1862, A. 25; mit Belgien vom 22. Mai 1865, A. 1; mit Großbritannien vom 30. Mai 1865, A. 1; mit Italien vom 31. Decbr. 1865, A. 1 u. f. w.), und es folgt daraus, daß die betreffenden Ausländer gleich den Inländern von der nationalen Patentgesetzgebung Nutzen ziehen können, wie eine solche mit Ausnahme der Schweiz in allen Culturländern besteht, dagegen ist die Idee eines gemeinsamen internationalen Patentrechts (analog dem internationalen Schutz des literarisch-artistischen Eigenthums) nur in dem Handelsvertrage mit Oesterreich vom 11. April 1865, A. 18 angedeutet, indem die vertragenden Theile übereinkommen, gemeinschaftlich dahin zu wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gewährt werde.

III. Das Norddeutsche Bundesrecht. Die Verfassung des Nd. Bundes A. IV. Nr. 5 zählt die Erfindungspatente zu den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Angelegenheiten. Das Zustandekommen einer einheitlichen norddeutschen Patentgesetzgebung ist jedoch noch von einer Vorfrage abhängig. In Uebereinstimmung mit der in den Kreisen der preußischen Regierung schon seit längerer Zeit herrschend gewordenen Ansicht, daß überwiegende Gründe theoretischer und praktischer Art für die gänzliche Beseitigung des Patentschutzes zu sprechen schienen, (vgl. den Erlaß des Handelsministers v. 5. Aug. 1863) hat auch der Bundeskanzler durch Schreiben v. 10. Decbr. 1868 (bei Hirth, Annalen Bd. II. (1869) S. 34 ff) die Frage angeregt, ob irgend eine Patentgesetzgebung ihrem Zwecke entsprechen könne, ob nicht jeder Versuch einer Reform hoffnungslos sei, und ob nicht die praktische Unhaltbarkeit auch durch innere Gründe unterstützt werde. Die Berathungen über diese Vorfrage haben bisher noch zu keinem bekannt gewordenen Resultate geführt.

Lit.: Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen nach preuß. und internationalem R. Erster Band: Allgem. Theil, Verlagsrecht und Nachdruck, Berl. 1867. Zweiter Band: Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und Waarenbezeichnungen, systematisch und vergleichend dargestellt, Berl. 1869, insbesondere Bd. II. S. 195 ff. (eingehende Berücksichtigung der neueren preuß. Praxis auf Grund einer Benutzung der Acten des Handelsministeriums, überhaupt umfassende Mittheilung aller deutschen und ausländischen Gesetzgebungen, Bd. I. S. 97); zu den dort gegebenen Literatur-Nachweisungen Bd. I. S. 108 ist noch hinzuzufügen: Bitzer, Vorschläge für ein deutsches Patentgesetz mit einer Ausführung über die principielle Rechtfertigung des Patentschutzes, Stuttg. 1864. Hack, Die Aufgabe des Staats in Beziehung auf das gewerbliche Leben mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Staatseinrichtungen; Ztschr. für die ges. Staatswissensch., Bd. 23, Jahrg. 1867, S. 87 ff. Schäffle, Die ausschließenden Verhältnisse mit besonderer Rücksicht auf literarisch-artistisches Autorrecht, Patent-, Muster- und Markenschutz; Ztschr. für die ges. Staatswissensch., Jahrg. 1867, S. 143 ff., 291 ff., insbes. S. 451 ff. (beste principielle Darstellung). Schäffle, Patentwesen, a. a. O., Jahrg. 1864, S. 538 ff., 738. Richter, Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, Wien 1867, S. 139 ff.

Ernst Meier.

Digitized by Google

Paternitätsklage. Weder nach röm. noch nach canon. R. stand dem unehelichen Kinde ein Anspruch auf Ausmittelung eines Vaters und gegen den Ausgemittelten auf Alimente zu. Das uneheliche Kind hatte keinen Vater; zur Mutter dagegen und zu deren Familie stand es ganz im nämlichen Verhältnisse als das eheliche Kind. In der Praxis wohl aller Länder Europas hat sich aber, schon seit dem Mittelalter, die P. ausgebildet, „durch welche der Vater erforscht und zu Leistung von Alimenten angehalten werden kann, nebenbei auch zu Entschädigung für die Mutter . . . . . .“ — Als Vater wird Derjenige angesehen, welcher während der 118 Tage, die den 182. von dem 301. Tage (von der Geburt zurückgerechnet) trennen, irgend ein Mal mit der Mutter Unzucht getrieben hat. „Dabei bleibt es natürlich völlig ungewiß, ob das Kind gerade aus diesem ausgemittelten coïtus entstanden, — oder ob es vielleicht von einem ganz Anderen erzeugt worden sei —, und es fehlt hier ganz jene moralische Garantie, welche bei der ehelichen Paternität in dem Bestehen der Ehe zur Zeit der muthmaßlichen Erzeugung zu finden war . . . . . Wie nun aber, wenn zu der natürlichen, allgemeinen und unvermeidlichen Ungewißheit noch positive Zweifelsgründe hinzukommen, wie z. B. wenn die Thatsache vorliegt, daß die Mutter während des kritischen Zeitraums auch noch mit einem oder mehreren Anderen den coïtus vollzogen habe? Auch dadurch läßt sich die Praxis gar nicht stören, sondern schließt vielmehr die sog. exceptio plurium constupratorum geradezu als unerheblich aus . . . . .“ (Keller). Bei der ganz unjuristischen und willkürlichen Natur dieser Klage ist es begreiflich, daß die mannichfaltigsten und sonderbarsten Ansichten über deren Begründung vorgebracht und vertheidigt werden, die hier anzuführen unnütz wäre. So lange die P. noch gemeinen Rechts ist, muß sie wenigstens in möglichst engen Grenzen eingeschränkt bleiben. So ist die exceptio plurium für erheblich, die Alimentationsverpflichtung für rein persönlich zu erklären. Die Alimente begreifen auch Erziehung, bis das Kind im Stande ist, allein fortzukommen, nach billigem Ermessen mit Rücksicht auf Stand der Mutter und Vermögen des zur Vaterschaft Verurtheilten. Daß dieser zurechnungsfähig sei, ist nicht erforderlich.

Particularrechtlich herrscht hier die größte Mannichfaltigkeit. So läßt das Preuß. L.R. außer der exceptio plurium noch mehrere andere Exceptionsgründe zu, wie Annahme von Geschenken seitens der Mutter für ihre Gunstbezeugungen und früher bereits erfolgte Schwängerung oder Ehebruch; die Alimentationsverpflichtung geht auf die Erben über. Der C. N. ist zu den römisch-rechtlichen Grundsätzen zurückgekehrt: die Erforschung der Vaterschaft ist verboten. Diesem Beispiele sind bereits mehrere Länder gefolgt, so in letzter Zeit einzelne Schweizer Cantone, und es ist nicht zu leugnen, daß die Sittlichkeit keineswegs darunter gelitten hat. Dennoch erheben sich jetzt, gerade in Frankreich, einzelne, freilich nicht sehr gewichtige Stimmen für Wiedereinführung einer P.

Quellen: Preuß. A.L.R. II, 1, §§. 1015—1119; 2, §§. 612 ff. u. a. m. — C. N. 340—342.

Lit.: Busch, Theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen gegen ihre Verführer und der unehelichen Kinder gegen ihre Erzeuger, Almenau 1828 — Arch. für civ. Praxis XXIII, 3. Schüßler, Die Paternitäts-, Alimenten- und Satisfact-Klagen, 2. Aufl. Cassel 1843. Gett, Ueber die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, München 1836; Theoretisch-praktische Ausführungen zur Lehre über die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der außerehelichen Kinder, Nördlingen 1850 .. — Verschiedene Abhandlungen im Archiv für civ. Praxis: I, von Spangenberg; III, von Kaucher; XIV und XVII, von Heerwart; in Linde's Ztschr., V, von Schröter; XVII, von Heerwart; II, N. F. von Schöman, u. A. meist von einem veralteten Standpunkte aus.

Rivier.

Pathengeschenke, pecunia lustrica, sind Geschenke, welche der Pathe bei der Taufe zu machen pflegt. Ursprünglich sollten sie die Kosten der Taufhandlung decken helfen. Darum sprechen Einige sie den Eltern zu. Andere berufen sich dagegen auf die gegenwärtige Sitte, welche sie für die Kinder bestimmt. Für diese Ansicht streitet auch die Vermuthung, da die Beziehung des Pathen zum Täufling eine Zuwendung an diesen nahe legt. Die l. 6 pr. Cod. 6, 61 rechnet den Erwerb, welchen ein Hauskind liberalitate fortunae macht, zu den jetzt sog. adventitia regularia, nach deren Grund-

Digitized by Google

sätzen die P. auch im Uebrigen zu beurtheilen sind. Zufolge ausdrücklicher Erklärung oder der Natur des Geschenkes können selbstverständlich auch die Bestimmungen über adventitia irregularia Platz greifen. Mit dem röm. R. übereinstimmend zählt das Preuß. L.R. die P. zu dem „nicht freien" Vermögen der Kinder.

Lit.: Marezoll, Revision der Lehre von den sog. Adventitien, Gießener Ztschr. VIII, S. 276 ff. R. Baum.

Patriarchen hießen in der älteren Kirche seit dem 5. Jahrhundert die Bischöfe von Constantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, welche die Oberaufsicht über eine Reihe zu ihrem Sprengel gehöriger Metropoliten führten, mit diesen (Patriarchal-) Synoden für die Regulirung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten abhielten, das Ordinationsrecht der ihnen unterworfenen Metropoliten besaßen und endlich die höchste richterliche Instanz in kirchlichen Angelegenheiten für ihre Sprengel bildeten. Im Abendlande nahm der Papst, welcher noch heute officiell den Titel: Patriarcha Occidentis führt, eine ähnliche hervorragende Stellung ein, wiewohl der Patriarchat hier nie wegen der Entwicklung des Primats des römischen Stuhls praktische Bedeutung gehabt hat. Während heute in der morgenländischen Kirche der Patriarchat die höchste kirchliche Würde ist, sind die lateinischen Patriarchate von Constantinopel, Alexandrien und Antiochien blos Bisthümer in partibus infidelium, deren Träger in Rom beim Papst residiren; nur der ihnen früher gleichstehende lateinische Patriarch von Jerusalem hat seit 1847 zwar wieder seinen Sitz in Jerusalem, aber in seinem Bezirk befinden sich weder ihm untergebene Erzbischöfe noch Bischöfe. Die Inhaber der mit der römischen Kirche unirten orientalischen Patriarchate, 1) des melchitischen, 2) des maronitischen, 3) des syrischen Patriarchats von Antiochien, 4) des Patriarchats der Chaldäer zu Babylon und 5) des armenischen Patriarchats von Cilicien nehmen heute die Stellung von Erzbischöfen mit (im Vergleich zu den abendländischen) erweiterten Rechten ein. Die P. von Venedig und Lissabon sind Erzbischöfe, die diesen Titel führen. Ebenso ist der Patriarchat von Westindien ein bloßer Titel, der an einen höheren spanischen Geistlichen verliehen wird.

Lit.: P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Berl. 1869, I, 538 ff.; Hergenröther in Moy's Arch. 7, 337; Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients, Landshut 1865.

P. Hinschius.

Patrimonialgerichtsbarkeit ist die mit dem Besitze eines Guts (patrimonium) als solchen verbundene Befugniß zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. Diese Befugniß wurde in Deutschland schon sehr früh von den Landesherren, wie an Städte (iurisdictio municipalis), so auch an einzelne Gutsherren oder an Klöster, Stifter u. s. w. verliehen und es entstand dadurch eine den landesherrlichen Amtsgerichten gleichgestellte unterste Instanz. In weiterer Ausdehnung dieser Verleihungen war die P. in der letzten Zeit des deutschen Reichs fast mit allen Rittergütern verknüpft, natürlich aber sowohl der landesherrlichen Justizhoheit und folgeweise der daraus fließenden Proceßgesetzgebung, als auch den höheren gerichtlichen Instanzen unterworfen. Mit dem Recht der Gerichtsbarkeit und den dadurch bedingten Vortheilen (fructus iurisdictionis) hing auch die Pflicht zusammen, die Kosten derselben und die Sorge für ihre gehörige Verwaltung zu übernehmen. Daher war der Guts- und Gerichtsherr, der die Voraussetzungen des Richteramts nicht in eigener Person erfüllte, berechtigt und verpflichtet, sich einen Vertreter (Gerichtshalter, Justitiarius) zu substituiren. In einigen Ländern konnte er denselben dem Landesherrn nur präsentiren, (Schleswig-Holstein); meistentheils dagegen stellte er ihn selbständig als seinen Beamten an, so daß derselbe im Namen des Gutsherrn und unmittelbar unter dessen Aufsicht Recht zu sprechen hatte. Freilich konnte er dabei weder willkürlich entlassen werden, noch verlor er sein Amt durch Tod des Gutsherrn oder Veräußerung des Guts. Gleichwohl aber stellte sich thatsächlich überall eine gewisse Abhängigkeit des Patrimonialrichters von dem Gerichtsherrn heraus, und diese, sowie die Vernachlässigung des allgemeinen Wohls, mit welcher die Gerichtsherren ihre Pflichten erfüllten, hat fast in allen Ländern zur Aufhebung des Instituts geführt. Zwar hatte

Digitized by Google

noch die Deutsche Bundesacte in a. XIV. den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen Reichsständen und Reichsangehörigen und dem ehemaligen Reichsadel die Erhaltung der P. zugesichert. Dies hat indessen die Abschaffung nicht hindern können, welche z. B. in Preußen durch §. 1 der Verordn. vom 2. Januar 1849 erfolgt ist.

Ecc.

Patronat heißt der Inbegriff bestimmter, einer Person auf eine Kirche oder ein Beneficium (gewöhnlich ein niederes Amt) zustehender Befugnisse und gewisser damit verbundener (namentlich Ehren-) Rechte. Die wichtigste Befugniß, welche aber dem P. auch fehlen kann, ist das dem Patron bei der Vacanz der vorhandenen Aemter an der Kirche oder bei der des Beneficiums zukommende Präsentationsrecht (s. den betr. Artikel). Des Nähern ist das Institut schon bei der systematischen Darstellung sowohl des katholischen, wie auch des protestantischen Kirchenrechts Th. I. S. 470. 491 behandelt worden. Hier ist aber noch hervorzuheben, daß der Patronat, welcher auch auf dem Boden der katholischen Kirche zu mannichfachen Streitigkeiten zwischen den Berechtigten und den kirchlichen Oberen geführt hat, seinen mittelalterlichen Ursprung in der principiell haltlosen Vermischung von öffentlich und privatrechtlichen Befugnissen zeigt, insofern als die nothwendig den leitenden Organen der Kirche zukommende Besetzung der Aemter theilweise ein Individualrecht gewisser Personen geworden ist. Für die evangelische Kirche erscheint das Institut darum um so haltloser, als es der Entwickelung einer selbständigen Gemeindeverfassung wesentliche Schwierigkeiten in den Weg legt. Endlich kommt für beide Kirchen in Deutschland, wo das Patronatrecht meistens als dingliches an die Rittergüter geknüpft ist, noch das weitere Moment in Betracht, daß mit der freien Veräußerlichkeit und den Parcellirungen des Grundbesitzes, sowie dem dadurch herbeigeführten Uebergang des Rechts als Compatronat auf die Besitzer der Absplisse eines berechtigten Gutes der früher meistens noch bestehende Zusammenhang des Patronats mit der Familie des ersten Stifters vielfach gelöst worden ist, also auch in Folge der Entwickelung der Agrarverhältnisse das Institut immer mehr an innerer Berechtigung verliert. Schon Beza hat das Patronatrecht für eine Erfindung des Teufels erklärt, ebenso der berühmteste ältere Rechtslehrer der reformirten Kirche (Gisbert Voet, Politia ecclesiastica lib. III. tract. II c. 1 §§. 3—5) die Unhaltbarkeit des P. darzuthun gesucht. Anfang des jetzigen Jahrhunderts hat ferner Schleiermacher die Aufhebung desselben befürwortet und ebenso haben sich auf der Eisenacher Kirchenconferenz des Jahres 1861, in der ersten hannoverschen Kammer im Jahre 1864 bei der Berathung des Entwurfs einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung und neuerdings in den sächsischen Kammern Stimmen im gleichen Sinne erhoben. Endlich erklärt auch die Preuß. Verfg.Urk. v. Jahre 1850, Art 17: „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter denen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen", wiewohl freilich das letztere bis heute nicht erlassen ist.

Quellen u. Lit.: I. Kathol. Kirche: tit. X. de jure patronatus III. 38; id. tit. in VI^to III. 19; in Clem. III. 12; Conc. Trident. Sess. XIV. c. 12. 13. de ref.; Sess. XXV. c. 9. de reform; Tractatus de jure patronat. clariss. JCtorum P. I. (Rochi de Curte, Pauli de Citadinis, Jo. Nicolai Delphinatis), P. II. (Ant. de Butrio, Jo. de Anania, Henr. Boich, Caes. Lambertini), Francof. 1609; Florens, Tract. de antiquo jure patron. u. tract. ad libr. III. Decret. tit. XXXVIII. de jure patron. in opp. ed. Paris. T. II. p. 78. 249; Juliani Viviani praxis jus patron. acquirendi conservandique illud ac acquirendi modos brev. continens... S. Rotae decisionibus confirmata et ornata et ad singulas materias sec. stylum Rom. Curiae accommodata, Venet. 1670; Franc. de Roye, Ad tit. de jure patron. libr. III. decretal. Andeg. 1661; Neap. 1763; Eisud, De juribus honorific. in eccles. libr. II. Andeg. 1661; Franc. de Fargan, Comment. in singulos canones de jure patron., Rom. 1717 ff. 3 Tom.; Oesterley, Diss. de jur. patr. notione ex decretal. Gregor IX. hausta, Gotting. 1824; Phil. Mayer, Das Patronatrecht, dargestellt nach gem. Kirchenrecht und nach österr. Verordnungen, Wien 1824; L. Lippert, Versuch einer historisch-dogmat. Entwickelung der Lehre vom Patronatrechte, 1829; Branowitzer, Ueber den Begriff und die ursprünglichen Erwerbsarten des Patronatrechts nach dem Kirchenrechte, Olmütz 1839; Bruno Schilling, Der kirchl. Patronat nach can. R., Lpz. 1854; O. Mittelstädt, De jure patr. quod reale dicitur, origine, Vratisl. 1856; H. Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien.

Digitized by Google

Regensburg 1855; Friedle, Ausübung des Präsentationsrechtes bei Moy, Arch. für kath. KR. 23. 3 ff.; Gust. Ad. Schlayer, Beiträge zur Lehre vom Patronatrechte, Gießen 1865; Clem. Schmitz, Natur und Subject der Präsentation, Regensb. 1868; P. Hinschius, De jure patron. regio, Berol. 1855; Derselbe, Das landesherrliche Patronatrecht, Berl. 1856; Derselbe, Ueber die Succession in Patronatsrechte säcularisirter geistlicher Institute in Dove's Ztschr. für Kirchenrecht, 2, 412 ff.; Schulte, Patronatsrechte säcularisirter Bisthümer, Stifter ꝛc. in Moy's Arch. 7, 215 ff. — II. Kathol. u. protestant. Kirchenrecht: Sigm. Finkelthaus, Tract. de jure patron. ecclesiastico, Lips. 1639; Matth. Stephani, Tract. de jure patron., Goth. 1639. 1672; Zsid. Kaim, Das Kirchenpatronatrecht, Leipz. Th. I. 1845; Th. II. 1866; C. H. L. Michels, Quaestion controv. de jure patr., Berol. 1857; P. Hinschius, Das Patronatrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigenthums in Dove's Ztschr. für Kirchenrecht, 7, 1 ff. — III. Protestant. Kirchenrecht: Hellmar, Der Patronat nach preuß. Landes- und Provinzialrecht, Elberfeld 1850.

P. Hinschius.

Pätz, Carl Wilhelm, geb. 1780, studirte in Göttingen, wurde 1801 Doctor, ging nach Kiel, dann Prof. in Heidelberg, 1805 in Göttingen, starb 1807.

Schriften: De success. univ. per pactum promissa, Gott. 1801. — Progr. de vera libr. jur. feudalis Longobardici origine, Gott. 1805. — Lehrb. des Lehnrechts, herausgeg. von Göde, 1808.

Lit.: Heyne, De obitu C. W. P. ad Heerennium suum, Gott. 1807. — Rotermund zu Jöcher. Teichmann.

Paulus de Castro, geb. zu Castro, Schüler des Baldus, wurde in Avignon Doctor, Prof. in Siena 1390, in Avignon 1394—1412, auditor Cardinalis Florentini (Corsini), besorgte 1416 die Reformation der Statuten von Florenz, war Vicar, zuletzt in Padua, starb 1441.

Schriften: Vorlesungen über die Digesten und den Codex Lugd. 1585. — Consilia, Francof. 1582.

Lit.: Savigny, VI. 281—293. Teichmann.

Pauperies. Zu den Noxalklagen des classischen röm. R., welche schon in den XII. Tafeln erwähnt werden, gehört auch die jetzt allein noch praktische actio de pauperie oder quadrupedaria. Mit dieser haftet der Eigenthümer eines Thiers für den durch dasselbe verursachten Schaden, wenn es letzteren durch eine ungewöhnliche Wildheit, wider die Art und Weise seiner Gattung, angerichtet hat; doch hat der Beklagte die Befugniß, das Thier statt dessen hinzugeben (noxae datio), was aber der Kläger nicht fordern darf. Ob das Thier ein zahmes oder wildes, vierfüßig oder nicht, ist gleichgiltig. Bei Veräußerung desselben geht die Haftung auf den Erwerber über (noxa caput sequitur) und erlischt, wenn es vor der Litiscontestation stirbt. Unzulässig ist die Klage, wenn die Thiere ihrer Natur gemäß Schaden gethan, ebenso wenn bei ihrer Bewachung, Leitung oder Behandlung Jemanden eine Schuld trifft; dann haftet vielmehr dieser mit der actio legis Aquiliae. Früher wollte man jene Haftung auf eine präsumirte Culpa des Herrn zurückführen; allein die jetzt herrschende Meinung geht dahin, daß die Römer eine Art noxia oder delictum bei den Thieren angenommen, für welches der Herr „blos als Vertreter des eigentlichen Delinquenten" hafte, so daß er sich eben durch Hingabe des Schuldigen befreien könne. Auch die übrigen gesetzlichen Bestimmungen weisen auf dieses Princip hin. Nach preuß. (L.R. I., 6 §. 73) und franz. (C. N. a. 1385) Recht ist man für den durch Thiere gestifteten Schaden nur im Falle eigner Verschuldung ersatzpflichtig.

Quellen u. Lit.: D. IX, 1. Inst. IV, 9. Zimmern, System der röm. Noxalklagen, 1818; Gesterding, Ersatz des Schadens, welchen fremde Thiere stiften, Gießener Ztschr. IV, S. 262 ff. R. Baum.

Peculium. 1. Nach röm. R. war das Hauskind unter väterlicher Gewalt handlungsfähig, aber vermögensunfähig; es erwarb Vermögensrechte, aber nicht sich, sondern ipso jure dem Inhaber der Gewalt, welcher es unterworfen war. Wenn ihm Dieser, wie häufig geschah, wie auch der Herr dem Sclaven, einzelne Vermögensstücke oder einen Vermögenstheil zur Verwaltung übergab oder überließ, so blieb, trotz der factischen Sonderung, dieses sog. peculium concessum s. profectitium doch Bestand-

Digitized by Google

theil des Vermögens des Gewalthabers, welcher es jederzeit zurücknehmen, adimere, entziehen konnte. Die Verwaltung dieses P. kann mehr oder minder frei eingeräumt werden. Entziehung wie Gewährung geschieht einfach durch den Willen des Gewalthabers. Die Bewilligung kann auch stillschweigend stattfinden. Aus Geschäftsobligationen des Hauskinds haftet der Gewalthaber soweit das P. reicht (actio de peculio). Zwischen Hauskind und Gewalthaber können nur natürliche Schuldverhältnisse entstehen.

2. Eine Ausnahme von der Regel der Vermögensunfähigkeit bildete schon früh das aus Anlaß des Kriegsdienstes Erworbene, worüber der Hausſohn, im Dienste seit August, seit Hadrian auch nach dem Abschied, zu testiren befugt war; starb er aber intestat, so fiel es wie das p. concessum jure peculii an den Gewalthaber, bis es Justinian dem gewöhnlichen Intestaterbgange folgen ließ; bei Lebzeiten des Hausſohns ist es sein freies Vermögen; er wird in Beziehung darauf als pater familias angesehen, sowohl dritten Personen als auch seinem Vater gegenüber.

Zu diesem sog. p. castrense gehört Alles was der Sohn oder Sohnesenkel durch den Kriegsdienst erwirbt, z. B. Sold, Beute, — dann was er bei Gelegenheit des Dienstes erwirbt, so: was ihm beim Abgang ins Lager, selbst vom Vater, gegeben wird, was er von Leuten als Schenkung oder durch letztwillige Verfügung erhält, mit welchen er durch den Dienst in nähere Verbindung getreten ist, z. B. von Kameraden, — endlich nach einer singulären Bestimmung Hadrians auch die ihm während des Kriegsdienstes von seiner Frau hinterlassene testamentarische Erbschaft. Dieses P. ist, übrigens wie das erstere, weiterer Entwickelung fähig, indem das aus solchen Gütern Erworbene auch dazu gehört.

Unter den christlichen Kaisern wurde der Erwerb im bürgerlichen Staatsdienste dem Erwerb im Kriegsdienste als p. quasi-castrense stufenweise gleichgestellt. Dahin gehört die Besoldung der Staatsbeamteten, sowie Sporteln und andere Amtsaccedentien, das Verdienst der Advocaten in der Ausübung ihres Berufs oder bei Gelegenheit desselben, Geschenke vom Regenten und von der Regentin, und bei Geistlichen jeglicher Erwerb.

3. Constantin verordnete, daß das Muttergut (bona materna) dem Hauskinde eigenthümlich, jedoch ohne Testirbefugniß gehören, dem Vater aber dessen Verwaltung und Nutznießung zustehen sollte. Dies dehnten Arcadius und Honorius auf Alles aus, was dem Hauskind von irgend einem mütterlichen Ascendenten von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden zufiel (bona materni generis), und Theodos und Valentinian auf Alles, was das Kind aus Anlaß seiner Ehe erwirbt (lucra nuptialia).

Justinian machte dieses Ausnahmeverhältniß zur Regel für Alles was nicht ex re s. substantia patris, sed extrinsecus advenit, sog. p. adventitium, richtiger bona adventitia. Alles Andere nun, quod ex re s. substantia patris proficiscitur, also was das Hauskind vom Vater erhält und was er aus des Vaters Gute, z. B. ex re peculiari, erwirbt, ist p. profectitium.

So gehören unter Anderem zu den bona adventitia, außer den bona materna u. s. w., noch die Pathengeschenke, pecunia lustrica, und was der Sohn laboribus suis erwirbt, durch Dienstleistungen, z. B. durch Unterrichtsertheilung, und durch Geschäfte, welche er selbständig und nicht mit väterlichem Gelde betreibt.

Die bona adventitia sind Eigenthum des Hauskinds. Aber der Vater hat Verwaltung und Nießbrauch. Daher hat das Kind kein Recht darüber zu verfügen, von Todes wegen nicht einmal mit Genehmigung des Vaters, und zwar ausnahmslos, denn eine manchmal behauptete Ausnahme zu Gunsten frommer Zwecke ist unerfindlich. In seiner Verwaltung haftet der Vater für jegliches Verschulden. Indessen hat diese Verpflichtung nur in Beziehung auf die bona materna und materni generis und auf die lucra nuptialia eine juridische Realität, indem für die anderen Elemente des p. adventitium, ausdrücklicher Bestimmung Justinians zufolge, lediglich eine moralische Verpflichtung stattfindet, und keine Rechnungsablage verlangt werden darf. Von der Usufructuarcaution ist der Vater dispensirt. Veräußerung ist ihm untersagt; verbotswidrige Ver-

Digitized by Google

äußerung ist nichtig, außer in zwei Fällen: wenn die Sache sich nicht ohne Gefahr zu verderben behalten ließ, und wenn Vermächtnisse zu entrichten oder Schulden zu bezahlen waren; alsdann findet die Veräußerung im Namen des Sohnes statt. Zur Führung von Processen ist der Vater im Allgemeinen befugt; nur wenn es sich um Erbschaftsklagen handelt, soll Zustimmung des mündigen Hauskinds erforderlich sein.

Dieses Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Vaters endigt in der Regel mit der väterlichen Gewalt. Doch gibt es einzelne Ausnahmen, deren Verhältniß zur Regel verschieden aufgefaßt wird. Im Falle freiwilliger Emancipation darf der Vater als Belohnung, praemium emancipationis, den Nießbrauch zur Hälfte behalten. Der Nießbrauch hört ganz auf, wenn das Kind vor dem Vater stirbt und dieser es, wenn auch nur zu einem Theile, beerbt.

4. In einigen Fällen hat das Hauskind an Adventitien zwar nicht Testirbefugniß, aber Verwaltung und Nießbrauch, wie beim p. castrense und quasi-castrense: a) wenn der Erwerb wider den Willen des Vaters gemacht wurde, b) wenn der Geber Verwaltung und Nießbrauch des Vaters wegbedungen hat, c) wenn das Kind mit dem Vater ein Geschwister beerbt hat, an seinem Erbtheile; andere Fälle sind mehr oder minder zweifelhaft. Man pflegt hier von bona adventitia irregularia oder extraordinaria zu reden, im Gegensatze zu den eben besprochenen bona adventitia regularia, ordinaria. Während der Minderjährigkeit ist für die Verwaltung der irregularia ein Vormund, Tutor resp. Curator nöthig; als solcher wird gewöhnlich der Vater fungiren, nur nicht im Falle b., wo ein anderer Vormund zu bestellen ist.

5. Nach neuestem röm. R. gestaltet sich das sog. Peculienrecht im Ganzen wie folgt: Was ein Hauskind aus dem väterlichen Vermögen, ex re s. substantia patris, erwirbt, bleibt Vermögen des Vaters, der daran ein p. profectitium concediren kann. Was das Hauskind anderweitig erwirbt, wird zwar sein eigenes Vermögen, aber unter Verwaltung und Nutznießung des Vaters: bona adventitia regularia, in einigen Fällen ohne diese Verwaltung und Nutznießung: bona adventitia irregularia. Endlich wird in Beziehung auf gewisse Erwerbungen, woher sie auch kommen mögen, wenn sie nur im Kriegs- oder bürgerlichen Staatsdienste geschehen, das Hauskind als pater familias behandelt: p. castrense und quasi-castrense. Rechtsgeschäfte zwischen Vater und Kind mit p. profectitium und bona adventitia regularia sind civiliter nicht gültig, wohl aber Rechtsgeschäfte zwischen Vater und Kind mit p. castrense und quasi-castrense, und, wie es scheint, auch mit bona adventitia irregularia.

Dieses ist auch im Ganzen als heutiges gem. R. zu betrachten, nur mit einigen durch die veränderten Umstände bedingten Modificationen, über welche freilich noch viel Zweifel herrscht. So wird von Manchen das Bestehen eines p. profectitium gänzlich geleugnet, ebenso das Bestehen des praemium emancipationis, welches doch von Particulargesetzgebungen ausdrücklich anerkannt ist; dagegen wird allgemeine Gültigkeit von Rechtsgeschäften zwischen Vater und Hauskind mehrfach behauptet.

Das Preuß. A.L.R. unterscheidet das nicht freie Vermögen des Kindes, welches dem Nießbrauche des Vaters unterworfen ist, vom freien, welches dem p. castrense, quasi-castrense und den adventitia irregularia ungefähr entspricht, nur mit der bedeutenden Erweiterung, daß dazu Alles gehört, was die Kinder außerhalb des Betriebs der väterlichen Geschäfte durch Fleiß und Geschicklichkeit erwerben. Der C. N. erkennt dem Vater und nach dessen Tode der Mutter einen allgemeinen gesetzlichen Nießbrauch an dem Vermögen des Kindes bis zum vollendeten 18. Jahre zu; ausgenommen ist jedoch was das Kind durch besondere Arbeit und Industrie erwirbt und was ihm unter ausdrücklicher Bedingung der Ausnahme geschenkt oder vermacht ist.

Quellen: D. XV, 1. de peculio. XLIX, 17. de castrensi peculio. C. VI, 60. de bonis maternis; 61. de bonis quae liberis..... C. XII, 31. de castrensi omnium palatinorum peculio. C. XII, 37. de castrensi peculio. Nov. 123. c. 19. Preuß. A.L.R. II, 2 §§. 123 ff., 147—209 C. N. a. 384—387, 730.

Lit.: Heimbach in Weiske's Rechtslexikon VII. v. Löhr im civ. Arch. X. Marezoll in der Gießener Ztschr. VIII, XIII. N. F. V. Buchholtz ibid. XIV. Kämmerer,

Digitized by Google

ibid. Seuffert's Arch. XII. Dietzel in Bekker's Jahrbb. II, III. Keller, ibid. III. Bekker in Goldschmidt's Ztschr. IV. Rivier.

Perez, Anton, geb. 1583 zu Alvaro, studirte in Brüssel und Löwen, wurde 1614 Prof. in Löwen, dann span. Rath, starb 1672.

Schriften: Institutiones imperiales, Lov. 1629; Amst. 1669. — Praelectiones in Codicem. Lov. 1626—51; Colon. 1661; Genev. 1740. — Jus publicum, Francof. 1668. — In 25 libr. Digestorum comment., Amst. 1669. — Tract. de incendio, Lov. 1624. — Assertationes politicae. Col. 1612.

Lit.: Nouv. biogr. générale, Par. 1862, Vol. 39. Teichmann.

Perhorrescenz-Eid-Gesuch: Mittel, für einen bevorstehenden oder schwebenden Civil- oder Criminalproceß dem zuständigen Richter sich zu entziehen. Das juramentum perh. — ein Calumieneid — schon dem röm. R. bekannt, im canon. R. wiederkehrend, und dem gem. R. angehörig, in seiner Anwendung auf den Strafproceß aber mit Nachdruck bekämpft, dient zur Bescheinigung der Gründe, aus denen ein Rechtsuchender den zuständigen Richter einer Begünstigung des Gegners oder einer sonstigen Benachtheiligung für verdächtig erachtet (recusatio judicis suspecti). Formel: „daß Perhorrescent aus dem angeführten Grunde sich überzeugt halte, daß das Gericht in der — Sache ihm eine unparteiische Gerechtigkeitspflege nicht gewähren werde". So nach der herrschend gewordenen Ansicht der Canonisten, welche den Beweis der causa suspicionis fordern, während die Legisten (l. 16 Cod. de jud. 3, 1) den Eid lediglich auf den Verdacht stellen wollen, auf das Mißtrauen an sich, so daß die Worte „aus dem angeführten Grunde" wegfallen würden. Auch im Uebrigen bestehen Zweifel über die Voraussetzungen des Eides. Die Gesetzgebung der neueren Zeit hat den Eid meistens abgeschafft, nicht nur für das Strafverfahren, sondern auch für den Civilproceß. Jeder Richter hat zunächst selbst zu prüfen, ob einer der gesetzlichen Gründe obwalte, denen zufolge Verdächtigkeit bezüglich der Unparteilichkeit anzunehmen: insbesondere ob ein nahes oder auch nur entferntes Interesse am Ausgange des Processes, ob Verwandtschaft mit einer Partei oder einem Beschuldigten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum 4 (2) Grade der Seitenlinie, ob Verschwägerung in gleichem Grade, ob Verlöbniß, ob Heirathsunterhandlungen obwalten; ob Feindschaft, namentlich in Folge von Processen bestehe; ob der Richter in die Sache oder den Lauf des Processes durch Rathgeben, Verhör als Zeuge oder Sachverständiger, bei Untersuchungen etwa als — wenn auch nur stellvertretender — Staatsanwalt, als Polizeibeamter, als Denunciant verwickelt gewesen. Eine gleiche Prüfungspflicht ist den Geschwornen auferlegt, die sich vor dem Beginn der Auslosung zu erklären haben. Damit werden aber Perhorrescenzgesuche noch nicht ausgeschlossen. So finden sie particulär Berücksichtigung bei Geltendmachung eines den 5 oder 6 Grad der Seitenlinie erreichenden Verhältnisses der Verwandtschaft oder Verschwägerung. Insbesondere aber gelangen sie zur Bedeutung, wenn das Gericht in der Handhabung der Rechtspflege gegenüber dem Gesuchsteller sich der Verweigerung oder einer, auf Beschwerde, querela, durch promotoriales des Obergerichts nicht hinreichend zu beseitigenden Verzögerung schuldig macht, was höchst selten vorkommt. Wer den Zurücktretenden oder Abgelehnten zu ersetzen habe, bestimmt entweder das Obergericht oder bei Collegien deren Vorstand. Die Ablehnung eines ganzen Collegii ist von den Gesetzen meistens für unzulässig erklärt. Sie wird bei Anklagen wegen Amtsehrverletzung ziemlich oft versucht. Ueber Ablehnungsgesuche, welche vor dem erkennenden Richter geltend gemacht werden, hat dieser Beschluß zu fassen. Wie sich dabei das persönlich angegriffene Mitglied zu verhalten habe, wie insbesondere, wenn ein solches als Zeuge oder Sachverständiger vorgeschlagen wird, ist in verschiedenartiger Weise geregelt. In England darf der Geschworne dann seinen Platz verlassen, formell Zeugniß ablegen, und demnächst seine Function wieder übernehmen. Das Perhorrescenzrecht trifft wie den Richter, so den Protocollführer; nicht aber den Staatsanwalt, obschon hier mancherlei reglementarische Besonderheiten bestehen.

Lit. u. Sfgb.: Gem. R. bes. Wetzell, System des ord. Civ.Prc. §. 36. n. 17 f. — Preuß. A.G.O. I, 2. §. 142 f. Ges. v. 26. April 1851 A. V. Verordn. v. 3. Jan. 1849 §. 95. Str.Prc.Ordnn.: Lübeck §§. 5—12. Bremen §§. 72—82. Baden §§. 24—38. Großh. Hessen A. 69—83. Königr. Sachsen A. 70 (Perhorrescenz-Eid). Schaper.

Digitized by Google

Perneder, Andreas, in der Mitte des 16. Jahrhunderts, war Hofrath zu München, starb um 1540.

Schriften: Institutiones. — Der Lehenrecht kurtze u. aygentliche Verteutschung. — Von Straff u. Peen aller u. yeder Malefitzhandlungen (später Halssgerichtsordnung), Ingolst. 1559. — Gerichtlicher Prozess. Diese Werke herausg. von Hunger, 1544; von Schrenck, 1573; von Freymon v. Obernhausen, 1592, 1600.

Lit.: Stobbe, II. 173, 174. — Geib, Lehrb. des deutschen Strafrechts, Leipz. 1861, S. 286, 287. — Hälschner, Das preuß. Strafrecht, Bonn 1855, S. 119, 120. — Arch. d. Crim.R., 1836, S. 124 ff. Teichmann.

Personallehen. Während das Lehen in der Zeit der Anfänge des Lehenwesens nur ein zeitlich beschränktes Recht des Beliehenen begründete, hat sich schon früh die Erblichkeit der Lehen zur durchgreifenden Regel ausgebildet, so daß das Gegentheil als vereinzelte Ausnahme erscheint. Die Lehnsverrichtung bezieht sich demnach nicht blos auf den ersten Erwerber, sondern fasst auch alle lehnsfolgefähigen Nachkommen desselben in sich, welche in der Investitur desselben stillschweigend mit inbegriffen sind und daher bei dem Tode des jeweiligen Besitzers nach den Grundsätzen des Lehnrechts in das Lehen succediren. Vermöge der besonderen Bestimmungen des Lehnscontracts kann aber auch ein Lehen unter zeitlicher Beschränkung errichtet werden. Ein derartiges betagtes Lehen (Zeitlehen) ist das P., welches nur auf die Lebenszeit des Empfängers verliehen wird. Am häufigsten erfolgten solche Verleihungen an Lehensunfähige, an Geistliche und an Frauenzimmer zur lebenslänglichen Versorgung, an letztere namentlich in der Weise, daß die Frau des Vassallen ihr Witthum als ein P. erhielt.

Lit.: Hagemann, Vom Personallehen, 1786 (auch in dessen kleinen juristi. Aufsätzen, Th. I, 113). v. Gerber, §. 117. Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI, 407. Homeyer, System des Lehnrechts, Sachsenspiegel II, 2, 358, insbes. 363.

Heinrich Brunner.

Perthes, Clemens Theodor, geb. 2. März 1809 zu Hamburg, Prof. zu Bonn, starb 25. Nov. 1867.

Schriften: Der Staatsdienst in Preußen, Gotha 1838. — Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Hamb. u. Gotha 1845. — Einverleibung Krakau's, Gotha 1847. — Das Herbergswesen der Handwerksgesellen, Gotha 1856. — Friedrich Perthes' Leben, Gotha 1848—51, 5. Aufl. 1861. — Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der franz. Herrschaft, Gotha 1862—69 (II. Bd. herausgeg. von Anton Springer).

Teichmann.

Pertinenz, Zubehör, Hülfssache nennt man eine Nebensache, welche zwar materiell selbständig, aber kraft ihrer objectiven Bestimmung mit der Hauptsache so verbunden ist, daß sie in der Regel als Theil derselben behandelt wird. Solche sind besonders bewegliche Sachen, die einem Grundstücke auf diese Weise fortwährend dienen, z. B. Schlüssel, freie Riegel, Vorlegeschlösser, wo sie, wie zu Rom der Fall war, bei Thüren üblich sind; der Eimer beim Ziehbrunnen, der Brunnendeckel u. dgl. Es kann aber auch eine unbewegliche Sache als P. einer unbeweglichen erscheinen, obschon dies von Einigen bestritten ist, und unstreitig als P. einer beweglichen Sache eine bewegliche, z. B. ist der Bramsegel, aber weder Mast noch Boot, P. des Schiffes. — Erforderlich ist stets wirkliche Verwendung zu den Zwecken der Hauptsache; deshalb werden z. B. Ziegeln, welche noch nicht gebraucht werden, nicht als P. betrachtet, wohl aber bereits gebrauchte Ziegeln, die etwa behufs Reparaturen augenblicklich abgedeckt sind. Nach dem Bisherigen ergibt sich die übliche Umschreibung der P.: „was erd-, wurzel-, wand-, band-, mauer-, niet- und nagelfest ist", als nicht zutreffend. Die Römer bezeichnen P. als ea quae aedium s. fundi sunt, womit sie vom Theile nicht unterschieden wird; auch ea qua aedibus cedunt, quae propter aedes habentur, u. dgl., wohl auch (untechnisch) als adjectamentum oder additamentum. Durch die auf fortdauernder Bestimmung beruhende, wenn auch freie Verbindung zeichnet sich die P. von sonstigen Nebensachen aus, welche mehr zufällig und willkürlich der Hauptsache folgen, z. B. vom Instrument beim Landgute, vom Mobiliar beim Gebäude. Bei diesen gilt freilich die Regel accessorium sequitur principale, aber keineswegs nothwendig, während bei recht-

Digitized by Google

lichen Verfügungen, Verkauf, Vermächtniß, die P. immer stillschweigend der Sache folgt. Den directen Gegensatz bilden die ruta caesa, ganz selbständige Sachen, quae neque fundi neque aedium sunt.

Die neueren Gesetzgebungen haben den Begriff der P. theils präcisirt, theils erweitert. So definirt das Preuß. A. L. R. Pertinenzstück „eine (bewegliche oder unbewegliche) Sache, welche zwar für sich selbst bestehen kann, aber mit einer anderen Sache in eine fortwährende Verbindung gesetzt worden ist", begreift aber auch darunter bewegliche natürliche Zuwüchse einer Sache „so lange, als sie davon noch nicht vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts abgesondert worden", und gibt ein ausführliches, vom röm. R. mehrfach abweichendes Pertinenzregister zu Landgütern, Wäldern, Weinbergen, Gärten, Gebäuden, Gasthöfen, Mühlen, Fabriken, Apotheken, Kramläden, Bibliotheken, Kellern, Naturaliencabinets, einzelnen Thieren, Schmuck- und Geschmeidesachen, Jagd-, Brau-, Branntweinbrennerei-, Schankgerechtigkeiten. — Der C. N. handelt von P. hauptsächlich in Beziehung auf Immobilien, und zählt, nicht limitativ, mehrere bewegliche Sachen auf, welche als P. von Grundstücken für unbeweglich gelten.

Quellen: Vorzüglich Tit. D. de A. E. V. XIX, 1. l. 13. §. 31 bis l. 18. — l. 241, 242, 245 de V. S. L., 16. — Preuß. A. L. R. I, 2, §§. 42—108. — C. N. a. 522—525, 1018, 1615.

Lit.: Gesterding, Alte u. neue Irrthümer der Rechtsgelehrten, Nr. 10, Greifsw. 1818. — Funke, Die Lehre von den Pertinenzen, Chemn. 1827. — Rechtslex. VII. (Heyne).

Rivier.

Petitionsrecht. Man versteht unter P. die Befugniß, sich mit Bitten an die staatlichen Organe zu wenden. Dasselbe zerfällt in das Beschwerderecht und das P. im engern Sinne. Das Beschwerderecht bezieht sich auf Rechtsverletzungen, auf die Beseitigung eines Unrechts, ganz einerlei, ob dasselbe durch Handlungen oder durch Unterlassungen herbeigeführt ist, dem Gebiete des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts angehört. Indessen hat die in A. 86 der Verfassung garantirte Unabhängigkeit der Gerichte zur Folge, daß Beschwerden gegen angeblich von den Gerichten bei der Rechtsprechung begangene Rechtsverletzungen nur im richterlichen Instanzenzuge, sei es als Beschwerden im engeren Sinne gegen einfache Decrete, sei es als Rechtsmittel gegen Urtheile verfolgt werden können; eigentliche Beschwerden in Justizsachen finden nur statt wegen verzögerter oder verweigerter Justiz und gegen rechtskräftig entschiedene Strafsachen auf Grund des Begnadigungsrechts, sofern die Begnadigungsgesuche zu den eigentlichen Beschwerden gerechnet werden können. Derselbe Grundsatz gilt hinsichtlich der Beschwerden gegen die Sprüche der Verwaltungsgerichtshöfe (Revisionscollegium für Landesculturſachen, Bundesamt für Heimathswesen). Das P. im engeren Sinne bezieht sich auf die künftige Verbesserung mangelhafter Zustände, resp. auf die Verhütung zu besorgender Uebelstände. Das im A. L. R. (II, 20. §§. 156. 180) bereits in beiden Bedeutungen anerkannte P. ist auch in der Verfassung A. 32 ausdrücklich gewährleistet.

Das P. im weiteren Sinne steht an und für sich ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht Allen zu, welche die Fähigkeit zur Willenserklärung besitzen. Dasselbe kann ebensowohl von einem Einzelnen allein, als auch in Verbindung mit Anderen geübt werden; auch derartige Beamten-Petitionen sind gestattet, doch findet das P. auf das Heer nur in soweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen; auch müssen bei Massenpetitionen die Einzelnen wirklich unterzeichnen, Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet. Ob diese letzteren ein unbeschränktes oder ein auf ihren Wirkungskreis beschränktes P. haben, ist bestritten, namentlich ob den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen, resp. den städtischen Behörden überhaupt das Recht zusteht, hinsichtlich allgemeiner Staatsangelegenheiten zu petitioniren.

Lit.: Vgl. darüber im Allgem. v. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. Bd. I. Abth. 2. S. 197 ff.; über das Petitionsrecht der Städte v. Rönne, a. a. O. S. 198, und v. Möller, Preuß. Stadtrecht, S. 86. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1865, Bd. I. S. 356 ff. Bd. IV. S. 295 ff.; über das Petitionsrecht der Kreistage v. Rönne, a. a. O., S. 546 f.;

Digitized by Google

v. Möller, Das Recht der preuß. Kreis- und Provinzialverbände, S. 72 f.; über das Petitionsrecht der Communallandtage v. Möller, a. a. O., S. 144; über das Petitionsrecht der Provinzialstände v. Rönne, a. a. O., S. 518: v. Möller, a. a. O., S. 199.

Die Petitionen im weiteren Sinne können entweder an die Behörden oder an den Landtag (an jedes der beiden Häuser), resp. den Reichstag (A. 23), oder an Corporationen öffentlich rechtlichen Charakters oder an das Staatsoberhaupt selbst gerichtet sein. Die an den Landtag, resp. den Reichstag gerichteten Petitionen haben manches Eigenthümliche. Insbesondere wird den Commissionen insofern eine erweiterte Competenz beigelegt, als sie an Stelle eines Gutachtens über die formelle und materielle Zulässigkeit einer Petition die Zurückweisung derselben in gewissen Fragen beschließen können; und zwar besteht nach der Geschäftsordnung des Herrenhauses die Einrichtung, daß Petitionen, welche nach dem einstimmigen Urtheile der Commission zur Berathung und Beschlußfassung im Plenum ungeeignet sind, nur mit kurzer Angabe des Petitums im Commissionsbericht angeführt und drei Wochen lang im Büreau des Hauses aufgelegt werden, und als erledigt zu betrachten sind, wenn sie nicht während dieser Zeit von einem Mitgliede aufgenommen werden, in welchem Falle die Commission noch nachträglich berichten muß; nach der Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten wird der Inhalt der eingegangenen Petitionen wesentlich durch eine in tabellarischer Form angefertigte Zusammenstellung seitens der Commission zur Kenntniß des Hauses gebracht; zur Plenarverhandlung gelangen nur diejenigen Petitionen, bei welcher auf eine solche entweder von der Commission oder von 15 Mitgliedern angetragen wird; geht der Antrag von der Commission aus, so hat sie über die von ihr zur Discussion verwiesene Petition Bericht zu erstatten, geht der Antrag von Mitgliedern des Hauses aus, so kann entweder eine Verweisung an die Commission zur Berichterstattung oder die Vorberathung im Hause, resp. die Schlußberathung im Hause stattfinden. Ganz analog diesen Geschäftsbestimmungen des Abgeordnetenhauses sind die des Reichstags. Es versteht sich übrigens nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß die Staatsregierung durch die Ueberweisung einer Petition nicht verpflichtet wird, dem betreffenden Beschlusse Folge zu leisten, und daß noch weniger dem Landtage, resp. dem Reichstage das Recht zusteht, durch ein weiteres unmittelbares Eingreifen die geforderte Abhülfe und Berücksichtigung herbeizuführen; dagegen wird man dem betreffenden Hause die Befugniß zugestehen müssen, Auskunft über das von der Regierung auf Grund der Verweisung Veranlaßte zu verlangen (A. 81. Al. 3).

Lit.: v. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. 1869, Th. I. Abth. 2. S. 193 ff. Pözl, Beschwerde in Bluntschli's Staatswörterbuch, Bd. II. S. 89 ff. Pözl, Petition, a. a. O., Bd. VIII. S. 67 ff. Welcker, Petition im Staatslexikon von Welcker u. Rotteck, 3. Aufl. Bd. XI. S. 459 ff. v. Mohl, Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten (Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Bd. I. (1860) S. 222 ff.). v. Gerber, Grundzüge, S. 35. Stein, Verwaltungslehre, 2. Aufl. 1869, Th. I. S. 382 ff., 431 ff. van Bylandt, Over het regt van petitie, Gravenhage 1864. Ernst Meier.

Petrus de Andlo, geb. zu Andlau im Elsaß, studirte in der Mitte des 15. Jahrh. zu Pavia, war Doctor jur. can., lehrte zu Basel, seit 1460 als lector in Sexto Decretalium, später Vicekanzler, Propst zu Lauterbach, Canonicus zu Colmar.

Schrift: De imperio Romano (1460), 1512; Argent. 1603.
Lit.: Stobbe, I. S. 456, 457. — Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 48. — Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. I. S. 346. — v. Stintzing, Ulrich Zasius, Basel 1857, S. 82, 341. Teichmann.

Petrus Blesensis, geb. zu Blois in der ersten Hälfte des 12. Jahrh., starb 1200 als Archidiaconus in London.

Schrift: Petri Blesensis speculum juris canonici ed. Reimarus, Berol. 1837 (von einem Neffen gleichen Namens, Canonicus zu Chartres?).
Lit.: Savigny, IV. 433—436. Teichmann.

Petrus Jacobi, geb. zu Aurillac, lebte als Prof. in Montpellier.

Er schrieb 1311—29 seine Practica aurea, aus der der tractatus de arbitris wohl nur ein Auszug ist.

Digitized by Google

Lit.: De Parieu, Étude sur la pratique dorée de Pierre Jacobi in Wolowski's Revue de législation et de jurisprudence, XX, 417—452. — v. Stintzing, Gesch. der pop. Lit. des röm.-can. R. in Deutschland, Lpz. 1867, S. 291, 292.

Teichmann.

Petrus Ravennas (Petrus Tomai), geb. zu Ravenna, docirte zu Padua, Pisa, Greifswald, Wittenberg, Köln, starb nach 1502.

Schriften: Alphabetum aureum. 1508. — Repetitio C. inter alia. 1499. — De potestate pontificis, Albiburgi 1503. — Compendium juris civilis, Albib. 1503. — Comp. juris canonici, 1504—1506. — Allegationes et conclusiones in materia consuetudinum, 1508. — Notabilia dicta, 1508. — Compend. in materia feudorum, 1508. — Constitutio de statutis, Colon. 1574. — Consilia.

Lit.: Stobbe, II. S. 14. — Kosegarten, Gesch. der Univ. Greifswald, I. S. 154—162. — Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erl. 1866, S. 95—128, 371—395.

Teichmann.

Petrus de Unzola, geb. zu Unzola, wurde 1275 Notar, starb 1312.

Schriften: Aurora novissima, Vincent. 1485. — Zusätze zu dem tractatus und der flos des Rolandinus, Lugd. 1538. — De judiciis, Vinc. 1487. — Apparatus rotularum, Vincent. 1490.

Lit.: v. Stintzing, Gesch. der pop. Lit. des röm.-can. R. in Deutschland, Leipz. 1867, S. 296.

Teichmann.

Pfandbriefe sind verzinsliche, von einem Grundcreditverein auf den Inhaber ausgestellte Hypothekeninstrumente. Unabhängig von der, dem Pfandgeschäft zum Grunde liegenden Obligation verkörpern sie kein accessorisches, sondern ein selbständiges Realrecht, das durch Uebergabe übertragen wird, aber nicht cessibel ist. Vindication ist zulässig, wie bei andern Inhaberpapieren; also je nach den Umständen auch dann, wenn einer Außercoursesetzung ein gefälschter, äußerlich vollständiger Wiederincoursesetzungsvermerk nachgeschrieben worden. Auch Verpfändung ist zulässig. Sie stellt sich als Verpfändung einer fruchttragenden Sache dar, sobald sie die Zinscoupons umfaßt, obschon dies bestritten. Die Erneuerung verdorbener, die Ausfertigung neuer an Stelle von verlornen und amortisirten P. nebst dem ganzen, an etwas umständlichere Formen geknüpften Eintragungsverfahren ist überall eingehend geordnet; die Umschreibung von Hypotheken in P. unter gleichen Voraussetzungen, wie die Bewilligung von P. im Allgemeinen zulässig, nicht aber umgekehrt die Umschreibung von P. in Hypotheken, da viele Reglements bei der Einlösung jener die Löschung unbedingt vorschreiben. Die zuerst 1769 in Schlesien eingeführten, auf die älteren Handfesten über Renten zurückweisenden P. haben für den Grundbesitz große Bedeutung gewonnen, nicht nur wegen der Leichtigkeit ihrer Benutzung für den Credit und den Geldverkehr, sondern auch wegen ihrer, selbst in schweren Kriegszeiten noch bewährten Sicherheit. Das Creditinstitut, die Landschaft, ist Hypothekengläubiger des beliehenen Corporationsmitgliedes, und findet seine Sicherung hauptsächlich in der, nach den landschaftlichen, genau vorgeschriebenen Principien aufzunehmenden, meistens niedrigen Taxe jedes Verbandsgutes. Die Beleihung erfolgt nur bis zu einem gewissen Betrage des Taxwerthes. Das Creditinstitut ist andererseits Schuldner des Inhabers der P. nebst Zinscoupons, und gewährt ihm durch die gemeinschaftliche Garantie der gesammten Genossenschaft eine weit über die Specialhypothek hinausgehende Sicherheit. Ursprünglich in Preußen für die Ritterschaft mehrerer Provinzen, erst weit später auch für bäuerliche Grundstücke ins Leben getreten (1777 Kur- und Neumark, 1787 Westpreußen, 1788 bzw. 1849 Ostpreußen, 1821 Posen u. s. w.), haben sich die Pfandbriefsinstitute allmälig weiter verbreitet (Mecklenburg, Hannover, Würtemberg, Königr. Sachsen u. a. m.). Es wird neuerdings namentlich auf Erweiterung des Kreises der zuzulassenden Grundstücke (auch städtischer — Lausitz 1865) Bedacht genommen. Formular: „Privilegirter Pfandbrief der ostpreuß. Landschaft über 1000 Thlr. — — auf „eine gleichnamige Hypothekenforderung, sowie auf die Sicherheitsfonds der Landschaft „und die Garantie der ostpreuß. Landschaft fundirt, trägt ... % jährliche Zinsen und „darf vom Inhaber nicht gekündigt werden. K. den ... Ostpreuß. General-Landschafts-„Direction". Den Unterschriften dreier Directorial-Mitglieder folgt: „Nach Einsicht der

Digitized by Google

„betr. Hypothekeninstrumente beglaubigt vom K. Kreisgericht zu ...", hierzu drei Unterschriften von Gerichtsmitgliedern. Das Wichtigste ist hieraus ersichtlich, namentlich die wirthschaftlich sehr bedeutsame Unkündbarkeit, die Leitung des Instituts durch eine gewählte Behörde. Dieser steht bei unterbleibender Zinszahlung die Sequestration des verpfandbrieften Gutes ohne Herbeiziehung richterlicher Hülfe, die Veranlassung der Subhastation ohne vorgängiges Erkenntniß zu, nebst andern Rechten der Aufsicht über den Wirthschaftsbetrieb. Zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Dienstgebäude, sonstige Vereinskosten dient der sog. Quittungsgroschen und andere Abgaben.

Lit. u. Qsgb.: v. Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe, 1818. v. Henning, Zwangsamortisation der Pfandbriefe, 1842. Neueste Formulare, z. B. Preuß. Ges.Samml. 1869 S. 1054. Neubrandenburg. Credit-Institut, S. 61. Danziger Hypothekenverein, S. 145. Unkündbare Hypothekenbriefe der preuß. Boden-Credit-Actienbank. Schaper.

Pfandlehen, feudum pignoratitium. Da nach allen Urkunden, welche über die Errichtung eines P. erhalten sind, unzweifelhaft ist, daß der Gläubiger Vasall wurde, so konnte darüber nie ein Bedenken auftauchen, daß jenes wohl zu unterscheiden sei von der Verpfändung eines Lehns, bei welcher der Pfandgläubiger in das Lehnsverhältniß gar nicht eintritt. Aber was den Gegenstand der Verleihung bilde, war früher sehr bestritten, zumal man den Ursprung des Instituts — die geliehene Satzung des deutschen Rechts — nicht kannte und einzelne Bestimmungen des langobardischen Lehnrechts, welche vom feud. pignor. nicht handeln, auf dasselbe bezog. Auf den richtigen Weg hätten die Urkunden hinleiten können, welche zum Theil wenigstens an Deutlichkeit nichts zu wünschen lassen: bona, quae mihi pro 10 m. iure feodi fuissent obligata, — obligantur bona pro — ut ea teneat iure feodi, quod dicitur Pfandlehen. Das Geschäft bestand also darin, daß dem Gläubiger ein Gut zur Sicherheit für die Forderung zu Besitz und Genuß als Pfand übergeben und daß er gleichzeitig mit diesem Gute beliehen wurde: der Gläubiger wird seines Pfandrechts wegen und in Beziehung auf das verpfändete Gut Vasall. Dieser jetzt wohl allgemein angenommenen Auffassung, daß das zu Pfandrecht übergebene Gut den Gegenstand der Verleihung gebildet habe, steht die ältere gegenüber, wonach das f. pign. ein Lehen am Pfandrechte gewesen sei: obiectum huius feudi, lehrt Böhmer, est jus pignoris in re tradita ideoque recte vocatur pignus infeudatum; auch das Preuß. A.L.R. folgt dieser Theorie, indem es I. 18. §. 75 bestimmt: wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden, so heißt es ein Pfandlehen. Die richtige Ansicht ist zuerst von Gottfr. Madihn: Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, I. Nr. XXXXVII. S. 241 fgg., vertheidigt worden, ohne indeß alsbald allgemeinen Eingang zu finden. Eichhorn, Einltg. §. 196, charakterisirte das in den Urkunden erwähnte P. als ein wiederkäufliches Lehen, andere hielten es wenigstens dem praktischen Resultate nach ganz ähnlich dem Kaufe auf Wiederkauf (vgl. Pfeiffer in Weiske's Rechtslex. VI. 399). Allein auch diese Ansichten sind nicht richtig; sowohl nach den Quellen des deutschen Lehnrechts wie nach der späteren Praxis wurde das P. vom wiederkäuflichen Lehen unterschieden, wie dies namentlich Homeyer: System §. 18. S. 345—351 nachgewiesen hat. Vergl. auch noch Gerber §. 108; Beseler §. 104 Note 18 und §. 95 Note 6. Franklin.

Pfandprivilegien, privilegirte Pfandrechte, so nennt man diejenigen Pfandrechte, welchen, abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, daß regelmäßig das ältere Pfandrecht im Falle der Concurrenz dem jüngeren vorgeht, nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen der Vorrang vor den übrigen eingeräumt ist. Dieselben rangiren im gemeinrechtlichen Concurse in der zweiten Klasse der Concursgläubiger. In der neueren Theorie ist streitig, ob die P. ein Vorrecht auch vor denjenigen Pfandrechten erzeugen, mit denen belastet eine Sache in das Eigenthum desjenigen gekommen ist, gegen den die privilegirte Pfandforderung entsteht. Diese seit Thibaut vielfach bejahte Streitfrage wird doch in der Praxis mit Recht verneint. Den Pfandrechten aus der Zeit des früheren Eigenthümers legt die Praxis im Concurse ein Separationsrecht bei; die Pfandgläubiger dieser

Digitized by Google

An welchem der verpfändete Sache als Pfandbesitzer, Separatisten ex jure crediti
aus der gemeinen Concursmasse zur abgesonderten Befriedigung heraus. Zu solchen
Pfandsprätendenten wird, wenn auch nicht ohne Widerspruch, der Beräußerer der Sache
selbst gerechnet, welcher sich bei der Veräußerung für das rückständige Kaufgeld ein Pfand
an der Sache vorbehalten hat. Eine Mittelmeinung hält für das Pfandprivileg aus
der versio in rem daran fest, daß dasselbe soweit privilegirt ist, auch den Pfandrechten
aus der Zeit des früheren Eigenthümers vorzugehen.

Als P. sind gesetzlich anerkannt: 1) das Pfandrecht des Fiscus wegen rückständiger
Steuern und wegen Contractsforderungen. Object des privilegirten Pfandrechts in letzter
Beziehung sind jedoch nur die durch den Contract erworbenen Güter. 2) Das Pfand-
recht des auf Rückgabe der dos gerichteten Anspruchs, sofern er von der Ehefrau oder
deren Descendenz geltend gemacht wird. 3) Das Pfandrecht ex versione in rem, für
Forderungen, welche daraus erwachsen sind, daß für die Erhaltung, Wiederherstellung oder
Anschaffung der Sache Credit gegeben ist, soweit das Creditirte wirklich zu solchem Zwecke
verwendet worden.

Die preuß. und sächs. Gesetzgebung erkennen solche P., die mit dem Princip der Er-
kennbarkeit der Pfandrechte (Publicität) unvereinbar sind, regelmäßig nicht an; jedoch wer-
den nach preuß. R. aus dem Erlös eines subhastirten Grundstücks vor den eingetragenen
Reallasten und Forderungen zweijährige Rückstände aus der Deichlast, den staatlichen
Grundsteuern und anderen gemeinen Lasten, sowie Lohnrückstände des ländlichen Gesindes,
der Wirthschafts- und Forstbeamten aus dem letzten Jahr vorweggezahlt. Rücksichtlich
der Seeschiffe haben handelsrechtlich die so genannten Schiffsgläubiger privilegirte Pfand-
forderungen.

Lit. u Quellen: Neustetel und Zimmern, Römisch-rechtliche Untersuchungen (Abh.
Nr. 11). Wächter im Arch. für civ. Praxis, XIV. 10. Derenburg, Pfandrecht, II. §§. 152 ff.
— 1. 1. C. 4. 1. 1. 28. D. 49. 14. 1. 5 sequ. D. 20. 4. — Preuß. Conc.Ordn. vom 8. Mai
1855 §§. 46 ff. A. D H.G.B. A. 757 ff. Eccius.

Pfändung, f. Theil I. S. 180. 395. Nach dem Gesetzbuch für das Königreich
Sachsen steht dem Eigenthümer, Besitzer und bestimmten Inhabern von Grundstücken bei
deren widerrechtlicher Betretung: durch Personen die Abnahme von Sachen, durch
Vieh die Zurückhaltung zu, doch nur auf frischer That, nicht außerhalb der betretenen
Feldflur, mit möglichster Schonung, unter Rückgabe beim (reellen) Angebot eines geeigneten
Erfatzpfandes. Der Pfänder hat die Wahl zwischen Schadenersatzforderung oder Erlegung
von 5 Neugroschen als Pfandschilling. Für beides, wie für Kosten haftet die abgepfän-
dete Sache „als Pfand", doch nur bei Anzeige der P. in 48 Stunden beim zuständigen
Gericht. Obrigkeitlich können Flurwächter zum Schutz der Felder verpflichtet werden und
dadurch für ihren Bezirk das Pfändungsrecht erhalten. — Nach gem. R. ist die
Pfänder kein dingliches, gegen Dritte verfolgbares Pfandrecht; er kann das ihm zufällig
entkommene Pfandstück vom Gepfändeten nicht zurückfordern. — Nach preuß. R. ist die
eigenmächtige Rücknahme nicht als Pfandkehr strafbar. Die, nicht dem Pfandrecht, son-
dern den Regeln von der „Erhaltung des Eigenthums und der Rechte" eingereihten, über
die zu enge Begriffsbestimmung hinausgehenden Festsetzungen des A.L.R. sind für den
Schutz der Felder — in städtischen wie ländlichen Orten — vielfach geändert. Sehr
eingehend sind geregelt: Viehpfändung (Feldhüter, Ehrenf.), Pfandgeldertarif, Hirten-
wesen; Schaden durch gemeinschaftliche Heerden, durch Gehen, Reiten, Fahren, Treiben;
Haftbarkeit von Eltern und Dienstherrschaften für Pfandgeld u. s. w. von Kindern und
Gesinde; Verfahren vor der Ortspolizeibehörde (protocollirte Vergleiche gleich gerichtlichen
vollstreckbar), vor Gericht — Abschätzung des Schadens durch Dorfgerichte oder andere
Sachkundige u. dgl. m. Niemals sollen nach preuß. R. Posten, Staffetten, Couriere ge-
ändet werden, auch Güter auf Fracht- und Reisewagen nicht wider den Willen des Zu-
bers. Der Pfändungsort begründet den Gerichtsstand für die Entschädigungsklage.

Gsg6. u. Lit.: Königr. Sachsen, Bürgerl. G.B. §§. 488—494; desgl. Oesterreich,
321 f. Preußen, A.L.R. I, 14. §. 413 f. Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 1847 nebst

Erg. — Heuser, Annalen d. Just. (Hessen-Cassel), V. 56 f. Das Pfändungsinstitut nach gem. (u. versch. part.) Rechten v. Obertribunalrath Sarvey, Württemb. Arch. f. Recht ꝛc, I, 2. S. 283 f. Frankreich, Ges. v. 28. Sept./6. Oct. 1791. — Preuß. Str.G.B. §. 271, jetzt Bundes-Str.G.B. §. 289. Bundes-Ges.Bl. 1870 S. 251.

Schaper.

Pfändungsclausel: „da einer in einer Verschreibung dem Gläubiger Macht „und Gewalt gibt, seines Gefallens gegen den verschriebenen Gütern zu verfahren und „sich an den Pfanden oder Gütern mit oder ohne Recht bezahlt zu machen". „Mit Recht" soll nicht bedeuten „ad viam executivam"; „ohne Recht" indeß begründet den Erlaß eines mandatum sine clausula. So der R.D.A. von 1600 §. 32, nachdem seit 1301 — constit. pacis ad Rhenum: „hatt sich . . . . jeman verfunden mit sinen brieven, daz men in pfenden sule aue gerihte, den soll men pfenden „an sine eigene, an sine erbe, an sine lehene, und an sine pfande" — die Verbriefung der Privatpfändung für allerlei Rechtsgeschäfte zur Hebung des durch die Schwäche der Rechtspflege beeinträchtigten Personalcredits unter Billigung der Ordnungen des Landfriedens üblich geworden war, so beim Rentenkauf und anderen Geschäften. Die eigenmächtige Pfändung wurde bereits durch die K.G.O. von 1555 Tit. 22 bei namhafter Pön unter Verpflichtung zu unverzüglicher Rückgabe der Pfandstücke untersagt. Nicht aus der Gewere, sondern aus dem, im Uebrigen schon seit 1230 wiederholt als Friedebruch mit Strafe bedrohten Nothrecht eigenmächtiger Selbsthülfe hervorgegangen, wurde das verbriefte Pfändungsrecht bis zum R.D.A. von 1600 hin immer mehr zurückgedrängt, je mehr für die Verbesserung des Gerichtsverfahrens geschah. Nach der herrschenden Ansicht fehlt gegenwärtig der P.Cl. jede rechtliche Wirkung. Particularrechtlich ist sie indeß als „executorische Clausel" mehrfach wieder belebt, dergestalt, daß durch deren Beifügung die Urkunden sofort executorisch werden, sei es ohne Weiteres oder mit richterlicher Ermächtigung, doch ohne Erkenntniß. Das Verfahren in dieser Richtung ist nicht rein deutschen Ursprungs, sondern schließt sich an die italienische Rechtsentwickelung an (instr. guarentigiata — Executivproceß). Die Aechtheit der executorischen Urkunden muß notariell oder gerichtlich beglaubigt sein. — Ein Anklang an die altdeutsche Auffassung findet sich particularrechtlich in der Vollstreckungsbefugniß der Verwaltungsbehörden aus fiscalischen Contracten, z. B. mit den Domänenpächtern bei Zinsrückständen. — Keine P.Cl., sondern eine, in der schriftlichen Bestellung stillschweigend liegende Verkaufsclausel ist vom H.G.B. für das Faustpfand unter Kaufleuten eingeführt, doch richterliche Bewilligung gefordert.

Lit. u. Gsgb: Briegleb, Ueber execut. Urkunden und Exec.Prc. (1839, 1845). Hierzu Plank in Schneider's krit. Jahrbb. (1845), Bd. 17, S. 418 f. Rheinlande, C. de proc. a. 545 f. Baiern, Ges. v. 1. Juli 1856 über exec. Urk. D. H.G.B. A. 310.

Schaper.

Pfarrer (parochus, ecclesiae parochialis curatus, eccl. par. rector) ist in der katholischen Kirche derjenige Geistliche mit priesterlichem ordo, welcher vom Bischof mit der Leitung der Seelsorge in einem der kleinsten, regelmäßigen Districte der Diöcese, in einer sog. parochia oder Pfarrei, beauftragt ist. Wenngleich sein Amt ein ständiges ist, oder es wenigstens sein soll, so besitzt er doch eine jurisdictio ordinaria im eigentlichen Sinne (d. h. eine selbständige Leitungsgewalt für das äußere Gebiet) nicht. Seine Functionen erstrecken sich zunächst 1) auf die Ausübung der Seelsorge im engeren Sinne, also Handhabung der Beichte, Spendung der Sacramente, Vornahme sonstiger religiöser Acte, wie Benedictionen, Processionen, Ausübung des Predigtamtes, Unterweisung der Jugend in der Religion. Sodann hat er 2) nach kathol. R. die Beaufsichtigung der Volksschulen; 3) die Verwaltung des Vermögens der Pfarrkirche und des Pfarrbeneficiums; ferner 4) und zwar in vielen deutschen Staaten auch mit beweisender Kraft für das bürgerliche Gebiet die Führung der Tauf-, Confirmations-, Trau- und Todtenregister. Die dem P. gebührenden Rechte stehen ihm zu über das Territorium und über die innerhalb desselben domicilirten Personen (quicquid est in parochia, est etiam de parochia). Es kann daher einmal ein anderer Priester ohne seine oder des Bischofs Genehmigung keine geistlichen Functionen in der Pfarrei ausüben, andererseits hatte früher

Digitized by Google

jeder Einwohner die Pflicht, den gottesdienstlichen Handlungen allein in seiner Pfarrkirche anzuwohnen und dieselben sich nur seitens seines P. leisten zu lassen (sog. Pfarrzwang); heute gilt das nur noch für gewisse Acte, die sog. jura parochialia oder pfarramtlichen Handlungen im engeren Sinne, d. h. für Taufe, Aufgebot, Eheschließung, österliche Communion, Krankenölung und Begräbniß. Bei der Vornahme gewisser dieser Acte hat der P. einen Anspruch auf bestimmte Gebühren, die sog. jura stolae (s. den Art. Stolgebühren). Außerdem kommt ihm der Genuß des regelmäßig mit jeder Pfarrei verbundenen Beneficiums zu. Die besonderen, dem P. in Folge des Erwerbes des Pfarramtes obliegenden Pflichten sind 1) die, spätestens binnen zwei Monaten von der Erlangung des Besitzes des Amtes das Glaubensbekenntniß und das Gelöbniß der Treue gegen die römische Kirche abzulegen, und 2) die Verpflichtung, an dem Sitze der Pfarrei beständig Residenz zu halten. — In der evangelischen Kirche umfaßt das Pfarramt, welches hier ebenfalls das kirchliche Amt für die kleinsten, regelmäßigen Kreise ist, die Predigt des göttlichen Wortes, die Leitung des Gottesdienstes, die Verwaltung der Sacramente und anderer kirchlichen Handlungen, ferner die Handhabung der Kirchenzucht in und mit der Gemeinde; endlich gibt es da, wo Presbyterien bestehen, auch zugleich das Recht des Vorsitzes in denselben. Eine eigentliche äußere Leitungsgewalt kommt dem P. nach protestantischem ebenso wenig wie nach katholischem Kirchenrecht zu. Jedoch nicht deshalb, weil etwa den höheren Behörden (Consistorien) kraft göttlichen Rechtes die Jurisdiction zustände, sondern weil in Folge der historischen Entwickelung die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hände der Landesherrn und die von ihnen deputirten Behörden gelangt ist, und überdies der Kreis der vom P. selbständig zu erledigenden Angelegenheiten, sofern nicht ein vollständiger Independentismus der einzelnen Seelsorger und ihrer Gemeinden befürwortet werden soll, der Natur der Sache nach nur ein eng begrenzter sein kann. Vielmehr ist das Pfarramt als solches insofern ein durchaus selbständiges, als es das einzige principiell nothwendige in der evangelischen Kirche ist und nicht wie das katholische als bloßes Hülfsamt eines anderen (des bischöflichen Amtes) erscheint. Der oben erwähnte Grundsatz: Quidquid est in parochia, est de parochia gilt auch in der evangelischen Kirche, jedoch ist das Princip hier durch die Exemtionen gewisser Klassen von Personen (z. B. der Beamten) noch mehr durchbrochen, wie in der katholischen Kirche. S. übrigens ferner Th. I. S. 482. 488. 490 und den Art. Kirchengemeinde.

Quellen u. Lit.: Tit. X. de parochiis III. 29; Conc. Trident. Sess. 5. de reform. c. 2; Sess. 23. de reform. c. 1; Sess. 24. de reform. c. 4. 7. 18. Kathol. Kirchenrecht: Aug. Barbosa, De officio et potestate parochi, Lugd. 1647 u. öfter; Helfert, Von den Rechten u. Pflichten der Pfarrer, Prag 1832; Baldauf, Das Pfarr- u. Decanatsamt, Grätz. 1836, 6 Bde.; Schefold, Die Parochialrechte. Stuttg., 2 Bde.; Seitz, Das Recht des Pfarramtes der kathol. Kirche, 2 Bde in 3 Thln., Regensb. 1840—1842. — Protestant. Kirchenrecht: J. H. Boehmer, Jus parochiale, Hal. 1701.

P. Hinschius.

Pfeffinger, Johann Friedrich, geb. 5. Mai 1667 zu Straßburg, studirte zu Wittenberg und Lüneburg, wurde Inspector der Academie zu Lüneburg, großbritan. Rath, starb 27. Aug. 1730.

Schrift: Vitriarius illustratus h. e. Institutiones jur. publ. Rom. Germ. antehac a Vitriario editae, Frib. 1691; Gotha 1698, 1739 (Register von Riccius, 1741).
Lit.: Jugler, IV. 177.

Teichmann.

Pferchrecht (Hürdenschlag) ist das Recht eines Grundstückbesitzers, zu verlangen, daß eine Schafheerde auf seinen Aeckern des Düngers wegen in Hürden gestellt werde und daselbst lagere; oder das Recht des Eigenthümers einer Schafheerde oder des Schäfereiberechtigten, seine Schafe auf fremden Grundstücken lagern zu lassen. Das erstere erscheint entweder als ein persönlicher Anspruch oder als ein Realrecht; das zweite ebenfalls als ein persönlicher Anspruch oder als eine Prädialservitut. Dagegen kann weder das eine noch das andere Recht als eine unmittelbare Folge der Weidegerechtigkeit angesehen werden; es kann den Hürdenschlag ohne besonderen Erwerbsgrund weder der Weidebe-

Digitized by Google

rechtigte auf den dem Weiderecht unterliegenden Grundstücken, noch der Eigenthümer der letzteren von dem Weideberechtigten beanspruchen. Zuweilen steht das P. in der ersten Bedeutung der Gemeinde zu, und diese überläßt es alsdann ihrerseits in der Regel gegen eine Abgabe (Pferchgeld) nach einer bestimmten Reihenfolge allen oder einzelnen zu ihr gehörigen Grundbesitzern.

Lit.: Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts (Hann. 1807), §. 316. Bülow u. Hagemann, Prakt. Erört. VII. Nr. 18. Reyscher, Das gesammte würtemb. Priv.R. (2. Aufl. Tübing. 1846 f.) II. S. 49 ff. Lewis.

Pflichttheilsberechnung. Den Pflichttheil konnte das röm. R. nur als eine Quote der Intestatportion auffassen und bestimmen; denn das Pflichttheilsrecht war die materielle Reaction des gesetzlichen Erbrechts gegen eine schrankenlose Testirfreiheit, deren Gebrauch als ebenso lieblos wie unvernünftig, somit als Pflichtwidrigkeit, Mißbrauch erschien. Die Praxis des Centumviralgerichts fand für die Größe der Pflichtquote bestimmteren Anhalt in der Falcidischen Quart, also in einem Viertheil der Intestatportion. Erst allmälig entfernte sich die Berechnung des Pflichttheils von diesem Ausgangspunkte, der insofern nicht zutraf, als bei der Falcidia der Erbe nur Vermächtnißnehmern, bei dem Pflichttheil der Gesetzeserbe auch dem eingesetzten Erben gegenüberstand. Justinian war im Recht, wenn er jene Pflichttheilsquart zu niedrig fand, namentlich wo Jemand viele Pflichttheilsberechtigte hinterließ, deren Erbportion schon an sich geringfügig war. Dazu kam, daß in den Pflichttheil Mehr eingerechnet wurde, als in die Falcidia, jener also oft geringer ausfiel als diese. Bei Erhöhung des Pflichttheilmaßes in Nov. 18 vom J. 536 beging jedoch der Kaiser das erklärliche, aber unleugbare Versehen, seinem Pflichttheil zwei verschiedene progressive Größen zu Grunde zu legen, nämlich $^1/_2$ der Intestatportion, wenn diese weniger als ein Viertheil des Nachlasses beträgt, sonst $^1/_3$. Auf der Grenze beider Größen war der logische Fehler unvermeidlich; man denke sich folgende Scala: $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_9$, $^1/_{12}$, $^1/_{10}$, $^1/_{12}$ ꝛc. Gleicher Vorwurf trifft die neuere Gesetzgebung (s. unten). Mit Unrecht wird behauptet, Justinians Bestimmung habe lediglich Descendenten, nicht alle Pflichttheilserben, im Auge. Ferner: der Kaiser, oder gar schon das frühere Recht, berechne den Pflichttheil collectiv, d. h. für alle Pflichttheilserben zusammen als Quote des gesammten Nachlasses, und nicht vielmehr distributiv, d. h. für jeden Einzelnen als Quote seiner Intestatportion. Die Richtigkeit der letzteren Berechnungsart ist längst erwiesen, namentlich dadurch, daß nach ersterer nicht selten der Pflichttheil größer sein würde, als die Intestatportion selbst; auch der Schein des Gegentheils schwindet, wenn man bedenkt, daß in dem Quellenbeispiele (mehrere Kinder) beide Berechnungen gleiches Ergebniß liefern, was den bequemen, aber falschen Ausdruck begreiflich macht. Bei Enkeln ist die Pflichttheilsgröße noch heute bestritten; folgerichtig erscheint die Ansicht, wonach zunächst die Stammtheile der Intestaterbfolge allein entscheiden, dann aber die Quote der verschiedenem Stamme angehörenden Enkel ꝛc. für jeden Stamm besonders zu berechnen ist, also verschieden ausfallen kann. Nach gleichem Grundsatz bestimmt sich der Ascendentenpflichttheil. Immer ergibt sich die Intestatportion des einzelnen Pflichttheilsberechtigten durch Mitzählung aller derer, welche bei gesetzlicher Erbfolge dessen Miterben sein würden, gleichviel also, ob rechtmäßig enterbt, ob ihnen Pflichttheilsrecht zusteht; doch gehört nicht hierher die arme Wittwe, indem dieser das röm. R. weder Intestaterbrecht, noch Pflichttheil, sondern eine außerordentliche, durch Vorabzug vom reinen Activnachlaß zu befriedigende gesetzliche Singularsuccession beilegt. Ist sonach des Einzelnen Pflichttheilsquote ermittelt, dann ergibt sich 1) deren reeller Betrag a) aus dem Nachlaßbestande zur Todeszeit, aber b) unter Einrechnung alles dessen, was der Berechtigte aus des Erblassers Vermögen von Todeswegen erhält (nach richtiger Ansicht auch des durch jegliche Anwachsung und Vulgarsubstitution ihm Zufallenden), sowie dessen, was ihm mit dieser Bestimmung unter Lebenden ausdrücklich oder stillschweigend (so Dos, Ehegeschenkung, Berufsausstattung) vom Erblasser zugewendet ist; 2) ob dieser reelle Pflichttheil dem Berechtigten irgendwie letztwillig, aber unverkürzt hinterlassen worden. Aus letzterem folgt, daß jede Belastung und Beschränkung, soweit sie die portio debita treffen würde, ge-

Digitized by Google

strichen wird, und nur für den etwaigen Ueberschuß fortbesteht. Hierauf bezieht sich die nach dem Marianus Socinus († 1556) benannte, aber bereits im röm. R. enthaltene sog. cautela Socini, die dem Erblasser räth: entweder den Pflichttheil ohne onus, oder Mehr und mit onus auf dem Ganzen, und somit dem Berechtigten die Wahl zwischen beidem, zu hinterlassen. An dieser Pflichttheilsberechnung hat die Verschmelzung des formellen und materiellen Notherbenrechts durch Justinian in der Nov. 115 nichts geändert. — Die neueren Gesetzgebungen, welche nur Pflichttheilsrecht anerkennen, dasselbe auf Descendenten und Ascendenten beschränken, diesen den Ehegatten und gewisse öffentliche Anstalten (und zwar bald mit Pflichttheilsrecht, bald mit außerordentlichem Erbrecht) zugesellen, haben die Einrechnung in den Pflichttheil im Einzelnen umgestaltet; so bringt das Sächs. B. G. B. alle Conferenda der Descendenten in Anrechnung. Die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, noch mehr als die des Preuß. L. R., trifft der Vorwurf übertriebener Breite, ferner daß sie bei Descendenten (der C. civ. auch bei Ascendenten) den Fehler der verschiedenen Quotengröße verewigen. Das heutige Pflichttheilsrecht bedarf der Vereinfachung; darin wenigstens könnten die ebenso kurzen wie klaren Bestimmungen des C. civ. über die portion disponible (welche freilich auf collectiver Berechnung fußen mußten) zum Vorbilde dienen. Verschmäht man aber den Grundsatz des code, so dürfte doch durchweg ein Drittheil des gesetzlichen Erbtheils für Descendenten wie Ascendenten als Pflichttheil, für den Ehegatten aber eine außerordentliche Vorabzugsquote (die den Pflichttheil entbehrlich macht), der Gesetzgebung sich empfehlen.

Lit. u. Quellen: Francke, Recht der Notherben ꝛc. §§. 17 ff. Glück, Bd. 7 u. 35. Arndts im Rechtslex. VIII. S. 124 ff. Windscheid, Lehrb. §§. 580 ff. — I. 2, 18. D. 5, 2. C. 3, 28. Nov. 18. c. 1. Nov. 89. c. 12. §. 3. Preuß. A. L. R. II, 2. §§. 391 ff. 501 ff. II, 1. §§. 631 ff. Sächs. B. G. B. §§. 2564—2617. C. civ. a. 913 ff.

Schütze.

Pfründe bedeutet im katholischen Kirchenrecht einmal soviel, wie Präbende (s. diesen Art.), ferner aber das feststehende, unter kirchlicher Autorität mit einem geistlichen Amte verbundene Recht des lebenslänglichen Nießbrauches an einem gewissen Theil des Kirchenvermögens, und da für die Regel mit jedem Kirchenamt (beneficium, s. Th. I. S. 467. 468 und den Art. Beneficium) ein bestimmtes Einkommen verbunden sein soll, endlich auch so viel wie beneficium.

P. Hinschius.

Pillius, geb. zu Medicina bei Bologna, trat als Lehrer in Bologna auf, ging nach Modena, wo er das Bürgerrecht erlangte, starb nach 1207. Sigle py u. pi.

Schriften: Glossae. — Quaestiones. — Disputationes (Brocarda). — Summa ad tres libros Codicis. — De ordine judiciorum (geschrieben nach 1198), 1543 (Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine ed. F. Bergmann, Gott. 1842). — De testibus.

Lit.: Savigny, IV. 312—353.

Teichmann.

Pirhing, Ehrenreich, geb. 1606 zu Sigarten (Baiern), wurde 1628 Jesuit, starb nach 1676.

Schriften: De jurisdictione praelatorum et rectorum episcopis inferiorum, Dill. 1663. — De judicio delegati. Dill. 1664. — De constitutione et consuetudine, Dill. 1666. — De renuntiatione feudorum, 1667. — Comm. in Decretales, Dill. 1674. — Jus can. explicatum, Dill. 1674—78. Col. Agr. 1759.

Lit.: S. Herzog's Realencyclopädie.

Teichmann.

Pistoris, Modestinus, geb. zu Leipzig 1516, Schüler des Alciat und M. Socinus, wurde Prof. das., 1557 Bürgermeister, nachdem er vorher Rathsherr und Stadtrichter gewesen, starb 1565.

Schriften: Processus juris scripti et consuetudinis frequentioris per Germaniam, Magdeb. 1623. 30. — Responsa juris ex bibl. J. B. Munsonii, quibus adjecta est decas notabilium practicorum, Jen. 1659.

Lit.: v. Gerber, Zur Feier des 50jährigen Professor-Jubiläums Wächter's, Leipz. 1869, N. XV. — De Wal, Beiträge, herausgeg. von Stintzing, Erl. 1866, S. 53.

Pistoris, Hartmann, entwarf eine Ordnung für das churſächsische Appellationsgericht zu Leipzig, aus welchem die Appellationsgerichtsordnung von 1605 und die churſächsische Proceßordnung von 1622 hervorgingen, starb 1600.

Digitized by Google

Lit.: Stobbe, II. 263. 264. — Schletter, Zur Gesch. der sächs. Justizpflege und Gesetzgebung im 17. Jahrh (Beiträge zur deutschen, insbes. sächs. Rechtsgesch., I. 1843).
Teichmann.

Pithoeus, Franciscus, (Pithou), geb. 1543 zu Troyes, war Kanzler zu Paris, starb 1621.

Schriften: De la grandeur, des droits, prééminences des rois et du royaume de France, Troyes 1587. — Comm. in I. libr. Cod.; in Novellas; in Cod. can. veterum eccl. rom. ed. Pelletier, Par. 1687. — Liber legis Salicae 1602 (Glossarium) — Capitularia reg. Francorum. Er gab mit seinem Bruder Petrus das Corp. jur. can. heraus: c. notis Petri et Fr. Pithoeorum ed. le Pelletier, Par. 1687; Lips. 1695, 1705; Aug. Taur. 1746.

Sein Bruder Petrus Pithoeus, geb. 1539 zu Troyes, war Advokat am Parlament in Paris, dann eine Zeit lang Generalprocurator an demselben, starb 1596 zu Nogent sur Seine. Herausgeber des Fragm. Dositheanum.

Schriften: Opera sacra, juridica, historica et miscellanea, Par. 1609, ed. Labbé. — Les libertés de l'église gallicane, Par. 1594, commentirt von Dupuy, Par. 1715, éd. Dupin. Par. 1824, 25. — Annalium et hist. Francorum scriptores coaetani XII, Francof. 1596. — Hist. Francorum script. veteres XI, Francof. 1596. — Synopsis historica. — Breviatio canonum v. Fulgentius Ferrandus, 1588. — Mosaicarum et rom. legum collatio, Par. 1573. — Leges Visigothorum, Par. 1579. — Observ. ad Cod. et Novellas, Par. 1589. — Karoli et Ludovici Pii capitula s. leges eccles., Par. 1603, 1640.

Lit.: Boivin de Villeneuve: Vita, elogia, opera et bibliotheca Pithoei, Par. 1711, 1715. — Grosley, Vie de P. Pithou, Par. 1756. — Stobbe, I. 29. 72 210. — Maaßen, Gesch. der Quellen u. Lit. des can. R., Gratz 1870, p. XXXVI—XXXIX.
Teichmann.

Placentinus, geb. zu Piacenza, lehrte zu Mantua, Bologna, Montpellier, wo er eine Rechtsschule gründete, später wieder in Piacenza und in Montpellier, wo er 1192 starb. Sigle P.

Schriften: Glossae. — De varietate actionum, Mogunt. 1530; Francof. 1609. — Summa zum Codex, Mogunt. 1536. — Summa Institutionum, Mogunt. 1535. — Summa zu den tres libri, Papiae 1484.

Lit.: Savigny, IV. 244—285; 537—543. — v. Stintzing, Gesch. der pop. Lit. des röm.-can. R. in Deutschland, Leipz. 1867, S. 291.
Teichmann.

Placet, jus placeti regii, heißt das von der Staatsgewalt in Anspruch genommene Recht, von den Erlassen der geistlichen Behörden (des Papstes, der Erzbischöfe und Bischöfe) vor ihrer Publication Einsicht zu nehmen und die Veröffentlichung derselben zu gestatten, resp. zu verbieten. Ein solches Recht ist schon seitens einzelner Fürsten im Mittelalter geübt worden und später findet sich dasselbe fast in allen Staaten in Geltung. Die katholische Kirche hat in dem P. stets eine Verletzung der ihr nach göttlichem Recht zustehenden Freiheit gefunden. In der Bulle: In coena domini werden daher diejenigen, welche die Verkündigung und Vollziehung päpstlicher Bullen und Breven verhindern, mit dem Banne belegt, und auch Pius IX. hat in dem Syllabus vom 8. Dec. 1864 Nr. 28 die Lehre: „die Bischöfe dürfen ohne Erlaubniß der Staatsregierung sogar apostolische Schreiben nicht verkündigen", als irrthümlich verworfen. Nicht dadurch veranlaßt, wohl aber in Folge der überhaupt der katholischen Kirche gewährten größeren Selbständigkeit haben einzelne Staaten das P. ganz aufgegeben, so z. B. Preußen (Berfg.Urk. A. 16) und Oldenburg. Ebenso ist es in Oesterreich im J. 1850 und nachmals durch das Concordat von 1855 A. 2 beseitigt worden. In Würtemberg hat man dasselbe in dem Gesetz von 1861 A. 1 nur für diejenigen Anordnungen fallen lassen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, diese müssen jedoch mit der Verkündigung der Staatsregierung zur Einsicht vorgelegt werden. Das bad. Gesetz von 1860 §. 15 verlangt das letztere für alle kirchlichen Verordnungen, und hat das P. für diejenigen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, beibehalten. In Baiern hat man dagegen das P. in dem alten Umfange bestehen lassen und es nur ein für alle Mal bis auf Weiteres für Jubiläums- und Ablaß-Verkündigungen,

Digitized by Google

sowie für Fastenpatente ertheilt. Ebenso findet es sich noch im Königreich Sachsen für allgemeine Anordnungen der Kirchengewalt.

In der evangelischen Kirche, welche niemals das Aufsichtsrecht des Staates und die Uebung des P. beanstandet hat, ist dasselbe viel seltener zur Anwendung gekommen, weil es bei der Vereinigung der höchsten Staatsgewalt und des obersten Kirchenregiments in der Hand des Landesherrn überflüssig war, und nur da, wo die evangelische Kirche eine volle Autonomie besitzt, oder der Landesherr einer anderen Confession angehört, von Bedeutung sein kann. In Frankreich ist dasselbe auch der evangelischen Kirche gegenüber vorgeschrieben und das vorhin erwähnte bad. Ges. macht ebensowenig wie das baier. Religionsedict von 1818 einen Unterschied zwischen der katholischen und evangelischen Kirche.

Lit.: Van Espen, Tractat. de promulgatione legum ecclesiasticarum ac speciatim bullarum ac rescriptorum Curiae Romanae (opp. Lovanii 1753, 4, 123 ff.); vgl. im Uebrigen die Lehrbücher des Kirchenrechts. P. Hinschius.

Politische Verbrechen. Der Ausdruck politische Verbrechen wird häufig gebraucht als Gegensatz zu dem Ausdrucke gemeine Verbrechen. Gesagt soll damit werden, daß es Verbrechen gibt, welche durch politische Motive veranlaßt werden, während dies bei anderen — den gemeinen Verbrechen — nicht der Fall ist. Nun ist aber für die Begriffsbestimmung des Verbrechens nicht maßgebend das Motiv, aus welchem das Verbrechen hervorgeht, sondern es bestimmt sich der Begriff des Verbrechens, wenigstens der Regel nach, durch dasjenige Recht, gegen welches das Verbrechen gerichtet war. Dies ist der Grund, weshalb der Ausdruck politische Verbrechen selbst etwas Schwankendes und Unbestimmtes hat. Denn gibt es schon einzelne Verbrechen, von denen behauptet werden kann, daß dieselben fast immer aus politischen Motiven begangen werden — z. B. der Hochverrath — während bei einer großen Zahl anderer Verbrechen die Veranlassung derselben durch politische Motive kaum angenommen werden kann — z. B. Diebstahl, Betrug, Münzfälschung, Meineid — so wird doch auch eine dritte Kategorie von Verbrechen aufgestellt werden können, bei deren Begehung politische Motive ebenso gut vorhanden gewesen sein, wie auch gefehlt haben können, wie dieses z. B. bei den Injurien, bei der Befreiung der Gefangenen der Fall ist. Dazu kommt, daß einerseits auch bei denjenigen Verbrechen, welche vorzugsweise es beanspruchen dürfen, politische Verbrechen genannt zu werden, nicht selten andere als politische Motive obgewaltet haben — z. B. Eigennutz bei Hochverrath oder Landesverrath — und daß andererseits diejenigen Verbrechen, welche vorzugsweise gemeine Verbrechen genannt werden, mitunter auch wohl aus politischen Motiven begangen werden können — z. B. der Diebstahl von Schriftstücken, um die Pläne des politischen Gegners kennen zu lernen. Wenn man trotz dieser Unbestimmtheit des Begriffs politische Verbrechen denselben dennoch nicht aufgeben mag, so ist der Grund hierfür in folgenden Umständen zu finden. 1) Die p. V. haben eine gemeinsame historische Basis. Diese ist in dem römisch-rechtlichen crimen majestatis (Lex Julia majestatis — unbestimmt, ob durch Cäsar oder durch August erlassen —) gegeben. Dieses umfaßt alle Handlungen gegen die Majestät und die Sicherheit des röm. Staates und Volkes — nach Untergang der Republik auch Verbrechen gegen die Person des Kaisers, sowie Verbrechen gegen höhere Staatsbeamten, namentlich Senatoren und Mitglieder des kaiserlichen Consiliums und Consistoriums. Uebrigens war die Begriffsbestimmung des röm. crimen majestatis — (die Justinianischen Institutionen [4. 18.] geben folgende Definition: lex Julia majestatis, quae in eos, qui contra imperatorem vel rempublicam aliquid moliti sunt) unbestimmt, und diese Unbestimmtheit blieb bestehen, trotz der l. 11. D. (48. 4), durch welche nur bestimmt wird, daß nicht Alle, welche vor der lex Julia majestatis schuldig seien, auch des Todes schuldig seien, sondern daß zum Tode nur derjenige des crimen majestatis Schuldige zu verurtheilen sei, welcher hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus; ceterum si quis ex alia causa legis Juliae majestatis reus sit, morte crimine liberatur. Der an sich so unbestimmte Begriff des hostilis animus beschränkt also nicht das crimen majestatis überhaupt, son-

Digitized by Google

dern nur die todeswürdigen Fälle dieses Verbrechens. Die Strafen des crimen majestatis sind durch die röm. Kaiser Arcadius und Honorius derartig auch auf die Kinder derer, die sich dieses Verbrechens schuldig machten, ausgedehnt, daß den Söhnen jegliches Vermögen zu confisciren und denselben die Erbfähigkeit abzusprechen sei — sint postremo tales, ut his perpetua egestate sordentibus, sit et mors solatium et vita supplicium. Den Töchtern wird etwas an Vermögen belassen, weil man annimmt, sie würden in Folge der Schwäche ihres Geschlechts nicht so viel wagen, wie die Söhne. Die Gehülfen, die Mitwisser, die Diener der Thäter sollen ebenso wie die Thäter selbst, die Söhne jener Gehülfen u. s. w. wie die Söhne der Thäter bestraft werden. Ueberdem war es, damit die Strafe des crimen majestatis verwirkt würde, keineswegs erforderlich, daß das Verbrechen zu irgend einem Erfolge geführt hatte, da der bloße Wille, selbst schon der Gedanke an die That, der That selbst gleich gestellt wurde. Dieses röm. Gesetz ist in das corpus iuris canonici (caussa 6. qu. 1. can. 22.) wörtlich aufgenommen und in einer anderen Stelle cap. 5 in 6to (V. 9.) — noch auf diejenigen ausgedehnt, welche gegen die Person eines Cardinals einen feindlichen Angriff unternahmen. Sodann sind diese Bestimmungen des röm. R. in die goldene Bulle Tit. 24 (§§. 1—17) aufgenommen und haben hier ihre Anwendung auf die Kurfürsten gefunden. So waren die Bestimmungen des fremden Rechts über das röm. Staatsverbrechen aus doppeltem Grunde geltenden Rechtens in Deutschland geworden, einmal wegen der Reception des röm. Rechts überhaupt und sodann auch wegen der speciellen Publication dieser Bestimmungen durch ein deutsches Reichsgesetz und um so mehr mußten dieselben auch in der Praxis Anwendung finden, als die C. C. C. nur eine auf die Verrätherei bezügliche Bestimmung enthielt (A. 124: Item welcher mit bosshaftiger verreterey misshandelt, soll der gewonheyt nach durch viertheylung zum todt gebracht werden), welche noch unbestimmter war, und für die praktische Anwendung sich noch weniger empfehlen mochte, als die Vorschriften des röm. R. — Aus dem crimen majestatis sind nun wenigstens mehrere der jetzt als politische Verbrechen bezeichneten einzelnen Verbrechen hervorgegangen. Zuerst — seit dem 18. Jahrh. — wurde aus dem allgemeinen crimen majestatis der specielle Begriff der Majestätsbeleidigung ausgesondert. Den Landesverrath hat von dem Hochverrathe das gemeine deutsche Strafrecht überhaupt nicht gesondert, sondern es ist dies erst durch die Particulargesetzgebung geschehen, zuerst durch das Preuß. A.L.R., dem sich dann das Baier. Str.G.B. von 1813 anschloß. Wenn so die p. V. auch eine gemeinsame historische Basis haben, so konnte dieser Umstand doch nicht verhindern, daß nicht dennoch bei der particulären Fortbildung der p. V. mancherlei particuläre Verschiedenheiten entstanden wären. 2) Die p. V. werden als solche Verbrechen bezeichnet, welche gewisse Besonderheiten für das gerichtliche Verfahren erforderlich machen; und in dieser Beziehung werden denn auch wohl die p. V. und die durch die Presse begangenen Verbrechen nebeneinander genannt. Diese Besonderheiten jedoch, die man den p. V. für das gerichtliche Verfahren vindicirt hat, sind nach zwei Seiten hin bedeutsam geworden. Von der einen Seite hat man die p. V. als solche bezeichnet, welche überhaupt nicht von Geschwornengerichten abzuurtheilen seien — so ist z. B. in Preußen, nach voraufgegangener Abänderung des A 95 der Verfg.Urk., durch Gesetz. vom 25. April 1853 ein besonderer Gerichtshof errichtet worden, der sog. Staatsgerichtshof, welchem die Untersuchung und Aburtheilung sämmtlicher Fälle des Hochverraths und des Landesverraths, sowie der Fälle von Thätlichkeiten gegen den König und die Mitglieder des königl. Hauses, sowie endlich der hochverrätherischen Handlungen gegen befreundete Staaten und zwar ohne Zuziehung von Geschwornen übertragen ist — von der anderen Seite hat man dagegen die p. V. und die durch die Presse begangenen Delicte gerade als solche bezeichnet, welche schlechterdings immer nur unter Mitwirkung von Geschwornen abgeurtheilt werden könnten. So hatte beispielsweise in Preußen A. XIX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche (14. April 1851) einzelne Delicte (Str.G.B. §§. 78. 84. 85. 86. 98 99) „als politische Vergehen" den Schwurgerichten zugewiesen, und das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (§. 27) be-

Digitized by Google

ſtimmte, daß die mittelſt der Preſſe verübten Vergehen, welche mit Freiheitsſtrafe von mehr als drei Jahren bedroht ſeien, zur Competenz der Schwurgerichte gehören ſollten. Dieſe Beſtimmungen ſind dann aber ſpäter durch Geſetz vom 6. März 1854 aufgehoben worden. Wenn übrigens in Zukunft einmal ein Geſetz beſtimmen ſollte, daß die p. B. als ſolche der Competenz der Schwurgerichte zuzuweiſen ſeien, ſo würde dieſes Geſetz ſich nicht damit begnügen können, lediglich die politiſchen Verbrechen zu nennen, ſondern es wird bei der begrifflichen Unbeſtimmtheit dieſes Ausdruckes immer nöthig ſein, diejenigen einzelnen Delicte ſpeciell zu bezeichnen, welche lediglich deswegen, weil ſie als p. V. oder Vergehen anzuſehen ſind, der Competenz der Geſchwornengerichte überwieſen werden ſollen. Zu den politiſchen Verbrechen würden im Einzelnen folgende Verbrechen gezählt werden können. Der Hochverrath (vgl. dieſen Art.), der Landesverrath (vgl. dieſen Art.), die Majeſtätsbeleidigung, die feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten, die Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung der ſtaatsbürgerlichen Rechte — wie die Gewaltſamkeit gegen die Kammern, die Kammermitglieder, Fälſchung öffentlicher Wahlen, Verkauf von Wahlſtimmen — die verſchiedenen Fälle des Widerſtandes gegen die Staatsgewalt, — die Aufforderung zum Ungehorſam, namentlich eines Soldaten, Widerſtand gegen einen Executivbeamten, Aufruhr, Befreiung eines Gefangenen (vgl. den Art. Gefangenbefreiung) — das Bilden bewaffneter Haufen, die Theilnahme an verbotenen Verbindungen, die Erregung von Haß und Verachtung, die Amtsbeleidigung (vgl. den Art. Amtsbeleidigung).

Geſetzb.: Preuß. Str.G.B. §§. 61—108. Braunſchw. Str.G.B. §§. 81—101, 107—109, 115—116. (Das braunſchw. Geſetzbuch gibt dem erſten Titel des zweiten Buches ſeines Strafgeſetzbuchs dieſe Ueberſchrift: „Oeffentliche Verbrechen" im Gegenſatze zum zweiten Titel, in welchem von den „Privatverbrechen" die Rede iſt. Keinesfalls wird man aber, trotz der Unbeſtimmtheit des Ausdruckes „politiſche Verbrechen", denſelben ſo weit extendiren dürfen, daß derſelbe mit den „öffentlichen Verbrechen" des braunſchw R. ſich deckt.) Sachſen A. 116—150, 152—154 b. Baiern A. 101—140, 142—144, 151—153. Hamburg A 72—94. Heſſen A. 129—163, 172—192. Thüringen A. 77—117. Würtemberg A. 140—182. Baden §§. 586—638. Str.G.B. des Nordd. Bundes §§. 80—136.

Lit.: Vgl. die bei dem Art. „Hochverrath" angeführte Literatur. Johu.

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig, geb. 17. Aug. 1772 zu Ernſtthal, wurde 1795 Prof. der Moral und Geſch. in Dresden, 1803 Prof. philos. in Leipzig, ging noch 1803 nach Wittenberg als Prof. des Natur- und Völkerrechts, 1815 Prof. der ſächſ. Geſch. und Statiſtik in Leipzig, 1820 Prof. der Politik und Staatswiſſenſchaften, ſtarb 27. Febr. 1838.

Schriften: Handb. der Geſch. der ſouveränen Staaten des Rheinbundes, Leipz. 1808—10; — des deutſchen Bundes, Leipz. 1817. 18. — Die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit, Leipz. 1823; neue Aufl. 1827. — Grundriß für encyklopädiſche Vorträge über die geſammten Staatswiſſenſchaften, Leipz. 1825. — Vermiſchte Schriften aus dem Kreiſe der Geſch. u. Staatswiſſenſchaften, Meißen 1831. — Staatsw. Vorl. für die gebildeten Leſer in conſtitutionellen Staaten, Leipz. 1821—33. — Die europäiſchen Verfaſſungen ſeit 1789, Leipz. 1817—25; 2. Aufl. 1833. 34; Bd. 4 von Bülau, 1847.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutſchen, Bd. 6. S. 241. Teichmann.

Polizeiaufſicht: eine acceſſoriſche Freiheitsſtrafe, welche nach Verbüßung einer anderen Strafe in Wirkſamkeit tritt und in der Entziehung gewiſſer Befugniſſe perſönlichen Freiheitsgebrauches beſteht. Aus dem franz. R. iſt ſie von den deutſchen Strafgeſetzbüchern aufgenommen worden. Die erſte Erwähnung der P. findet ſich im S. C. vom 28 Floreal XII (§. 131). Die Haute cour impériale wird darnach ermächtigt, in Fällen der Freiſprechung „de mettre ceux qui sont absous sous la surveillance ou à la disposition de la haute police pour le temps qu'elle détermine." Nachdem auch ein Decret vom 19 Ventôſe XIII alle entlaſſenen forçats unter die Aufſicht der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes geſetzt hatte, ergingen die ausführlichen Beſtimmungen des C. p. von 1810 (a. 44. 45. 46 ff.), deren Princip darin beſtand, daß entlaſſene Verbrecher für ihr gutes Verhalten entweder Caution leiſten oder P. erleiden ſollten. Dies Syſtem ward ſpäter vollſtändig durch das Reviſionsgeſetz vom 28. April 1832 verändert. Die P. beſteht in dem Verbot, ſich an beſtimmten von der Regierung bezeich-

Digitized by Google

neten Orten aufzuhalten, den Aufenthaltsort ohne vorherige Abmeldung zu verlassen und bindet den davon Betroffenen an eine Zwangsroute. Uebertretung dieser Beschränkungen bildet das Vergehen der rupture de ban. (Ueber die weiteren Ausführungsmaßregeln das ministerielle Circular vom 18. Juli 1833.) Die Strafe der P. ist entweder lebenslänglich oder zeitlich. Sie tritt entweder ipso jure ein, so daß der Richter nicht darauf zu erkennen braucht (bei allen Verurtheilungen zu travaux forcés auf Zeit, bei détention und réclusion, banissement), oder sie wird in Gemäßheit des Gesetzes vom Richter ausgesprochen, um den Thäter als gefährlich zu bezeichnen. Auch bei politischen Verbrechen findet die P. Anwendung (a. 47—50 C. p.), desgl. bei gewissen Vergehen gegen das Eigenthum. Aus der Beziehung der P. zu den politischen Verbrechen erklärt sich das aus Anlaß des Staatsstreiches ergangene Decret vom 8.—12. Dec. 1851, wonach allen unter P. stehenden Individuen der Aufenthalt in Paris und der Bannmeile untersagt ist und rupture de ban (nach dem C. p. im Maximum mit 5 Jahren Gefängniß strafbar) administrative Transportation nach Cayenne oder Algier ohne richterliches Erkenntniß nach sich ziehen kann. Auch das neue Belg. Str.G.B. (A. 35) stimmt im Wesentlichen mit den Bestimmungen des franz. R. nach dem Ges. vom 28. April 1832 überein. Lebenslängliche P. kann nur gegen rückfällige Verbrecher erkannt werden; in allen anderen Fällen ist die P. eine zeitliche, von mindestens fünf- und höchstens zwanzigjähriger Dauer.

Die Mehrzahl der deutschen Strafgesetzbücher hat die P. als Strafmittel aufgenommen; am meisten näherte sich das Preuß. Str.G.B. von 1851 den franz. Anschauungen, indem das Eintreten der P. wesentlich von dem Charakter der strafbaren Handlung abhängig gemacht wurde, ohne die Persönlichkeit des Thäters zu berücksichtigen. Die Meinung der Sachverständigen und insbesondere der Gefängnißbeamten wendete sich indessen fast einmüthig gegen diese Strafart, die als ein Widerspruch gegen den bessernden Erfolg des Strafvollzuges erkannt ward. (Vgl. §§. 27—28). Einen Fortschritt bezeichnet das Baier. Str.G.B. (A. 36 ff.), durch welches der Richter bei allen Verbrechen im engeren Sinne und gewissen vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Vergehen auf die Zulässigkeit der P. durch die Districtspolizeibehörde erkennen kann, während nach franz. und preuß. Strafrechte die vom Richter erkannte P. vollstreckt werden mußte. Dem Vorgange des baier. R. ist endlich das Nd. Str.G.B. gefolgt. In den Einzelheiten bestehen noch heute mancherlei Verschiedenheiten. Die Hauptpunkte sind: 1) Die Person des Verurtheilten. Nur Inländer kommen hier in Betracht. Gegen Ausländer kann oder muß Landesverweisung verhängt werden. 2) Die vollstreckende Behörde ist die Polizeiverwaltungsbehörde (Nd. Str.G.B. die Landespolizeibehörde). 3) Die Dauer. In Norddeutschland ist nur ein Maximum von fünf Jahren bestimmt (§. 38), in Baiern setzt die Verwaltung die Dauer bis zu 2 Jahren fest und kann bei eintretender Besserung hinterher abkürzen. 4) Der Inhalt der dem Verurtheilten auferlegten Beschränkungen ist verschiedenartig bestimmt. Das Preuß. Str.G.B. und Baiern (A. 38) haben zwei Grade, eine mildere Form als Regel, eine geschärfte gegen Diebe, Räuber, Erpresser und Hehler. Das Nd. Str.G.B. hat nur eine Art der P., mit dreifacher Beschränkung des Verurtheilten: a) bezüglich des erzwungenen Aufenthalts an einzelnen bestimmten Orten, wohingegen Baiern auch das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, sogar aller Ortschaften außer der Heimathsgemeinde zulässigerweise untersagen läßt; b) bezüglich des Aufenthaltes im Inlande bei Ausländern; c) bezüglich der Zulassung von Haussuchungen ohne Rücksicht auf die sonst dafür vorgeschriebene Zeit. 5) Die Fälle, in denen P. erkannt werden kann, verzeichnet das Nd. Str.G.B. einzeln. 6) Die Berechnung des Anfangs der P. geschieht überall erst vom Tage der verbüßten Haft, welchem Fall Verjährung oder Begnadigung gleichstehen. Darnach wird anzunehmen sein, daß bei vorläufig Entlassenen die außerhalb der Strafanstalt verbrachte Zeit auf die P. nicht anzurechnen ist; doch könnte dies zweifelhaft sein.

Auch England hat in seiner neuesten Gesetzgebung die P. eingeführt. Sehr ausführliche Bestimmungen darüber enthält die sog. Habitual Criminals act. 32 und 33 Vict. c. 99.

Digitized by Google

Lit.: Gouin, in der Révue de législation tom XII. (1840) p. 393. Chatagnier, Du renvoi sous la surveillance de la haute police, Par. 1849. Humbert, Conséquences des condamnations pénales. Bertauld, Cours de droit pénal, p. 274. Trébutien, I, 245. Hélie (Nypels), Traité, I. §. 241 ff. Ortolan, Elements de droit pénal, §. 157. Fremont, La surveillance de la Haute Police d'Etat, de sa suppression et des moyens d'y suppléer, Par. 1869. Schück, Die Polizeiaufsicht in Preußen in v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung, 1863, S. 436. Weiß, Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, 1863, I. S. 106. v. Holtzendorff.

Polizeistrafverfahren ist das für die Straffälle der geringsten Gattung, Uebertretungen, geordnete Verfahren. Es besitzt in verschiedenen Staaten die tiefgreifende Eigenthümlichkeit eines schriftlichen Mandats-Strafverfügungs-Verfahrens, welches in der Hand des Einzelpolizeirichters, oder auch beschränkt in der Hand der Polizeibehörden liegt, und die Kraft hat, bei mangelndem Widerspruch jede öffentliche, mündliche Verhandlung auszuschließen. Der Grundgedanke, für leichtere Straffälle leichtere Formen zu schaffen, knüpft sich nicht blos an die Geringfügigkeit der Strafhöhe, welche relativ ist, da 25, 50 und gar 150 Thlr. für Unbemittelte unerschwinglich, sondern hauptsächlich an die Auffassung der Uebertretungen, des polizeilichen Unrechts, als strafbar nicht wegen des positiv oder negativ — vorsätzlich oder fahrlässig — bösen Willens, vielmehr nur wegen einer, ihrer äußeren Erscheinung halber gefährlichen, darum verbotenen Handlung. In der That bieten sich hier meistens keine schwierigen Beweisfragen. Unmittelbare Augen-, Ohrenzeugnisse liefern den Beweis des Thatbestandes. Die Glaubwürdigkeit des Zeugen bietet oft den alleinigen Boden für Erörterungen. Da es nun meistens die im öffentlichen Dienst stehenden Polizeibeamten sind, welche mittelst amtlicher Anzeigen solche Uebertretungen zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde bringen, so scheint keine besondere Gefahr darin zu liegen, wenn das Verfahren von dem Gesichtspunkte aus vereinfacht wird, daß die erste Anzeige, oder doch die Erhebung der Anklage die Wahrscheinlichkeit ihrer guten Begründung für sich habe, welche zur Gewißheit werde, wenn der Verdächtige auf eine förmliche Untersuchung verzichte. Hiebei wird nur leicht das Eine nicht hinreichend erwogen, daß zwar einem Theil, keineswegs aber allen den Handlungen, welche von den Gesetzen als Uebertretungen bezeichnet worden, jener Charakter des blos polizeilichen Unrechts anhaftet

Wo, wie in Altpreußen, jenen den Geschäftsgang der Behörden sehr erleichternden Anschauungen gefolgt worden, gestaltet sich das Polizeistrafverfahren in folgender Weise: 1) Polizeiverfahren: Jeder Polizeiverwalter ist befugt, wegen der in seinem Bezirk verübten Uebertretungen eine Strafe „vorläufig" durch Verfügung festzusetzen, bei Geldbuße zugleich entsprechende Haft für den Unvermögensfall, doch nicht über 5 Thaler oder 3 Tage. Die Verfügung wird dem Betroffenen behändigt. Bei dem Polizeiverwalter, Polizeianwalt, Polizeirichter, hat er binnen 10 Tagen Widerspruch (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) zu erheben, sonst ist die Strafe vollstreckbar; auch durch Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde weder vor, noch nach Ablauf der Frist anfechtbar. Der rechtzeitige Einspruch enthebt aber die Verfügung ihrer Kraft; sie behält nur noch die Bedeutung einer Anklageschrift, über welche ohne Eröffnungsbeschluß im mündlichen öffentlichen Verfahren zu verhandeln ist. 2) Gerichtliches Mandatsverfahren. Nicht der Polizeiverwalter, sondern der, oft mit jenem Amtscharakter gleichfalls bekleidete, unter der Aufsicht des Oberstaatsanwalts stehende, nach dessen Anhörung vom Regierungspräsidenten commissarisch ernannte Polizeianwalt (der Staatsanwalt für Uebertretungssachen; in kleineren Städten meistens der Bürgermeister, auch sonst meistens ein Nebenposten) ist befugt, bei dem Polizeirichter den Antrag auf Erlaß einer Strafverfügung unter Angabe der wesentlichen Merkmale der That, der vorhandenen Beweise, der Strafvorschrift, der für angemessen erachteten Strafhöhe zu stellen. „Wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen", hat der Polizeirichter die Strafverfügung zu erlassen, doch in der Strafhöhe nach freiem Ermessen, bei Abweichung mit 3tägigem Recht des Polizeianwalts, die Einleitung des mündlichen Verfahrens zu beantragen. Ein gleiches Recht hat der Beschuldigte binnen 10 Tagen von der Behändigung

Digitized by Google

der Strafverfügung ab, vorbehaltlich der Restitution wegen unabwendbarer Zufälle. Bei rechtzeitigem Einspruch wird die Hauptverhandlung eröffnet. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird der Einspruch ohne Verhandlung durch Urtheil verworfen (vorbehaltlich der Restitution). Darin liegt ein Unterschied von dem Verfahren zu 1) Beim Ausbleiben zu 1) beim Erscheinen zu 1) und 2) tritt die ordentliche mündliche und öffentliche Hauptverhandlung mit Beweisaufnahme ein. 3) Regelmäßiges gerichtliches Hauptverfahren. Nicht nur in den eben berührten Fällen, sondern stets in Haft- und Vorführungs- (Realsistirungs-) Sachen, sowie dann, wenn das Verfahren zu 1) nicht zulässig, zu 1), 2) nicht zweckmäßig erscheint, vielmehr der Polizeianwalt auch hier Anklage erhebt, tritt das regelmäßige Hauptverfahren ein. Die Anklage kann schriftlich oder mündlich erhoben werden. Zur Vorbereitung können Specialanträge bei dem Polizeirichter auf Vernehmungen u. dgl. gestellt werden, doch nicht der Antrag auf Voruntersuchung. In der Hauptverhandlung trägt der Polizeianwalt die Anklage (oder die Strafverfügung) kurz vor, dann erfolgt das Verhör des Beschuldigten, besonders über seine besonderen Beweismittel, die Beweisaufnahme, der Antrag des Polizeianwalts, die Gegenausführung und das mit Gründen zu verkündende Urtheil, wenn dem Richter nicht die Fortsetzung des Verfahrens in einem neuen Termine geboten erscheint. Ist Anklage erhoben, und der Angeklagte ausgeblieben, oder die Auslassung von ihm verweigert, so erfolgt gleichfalls Beweisaufnahme, sowie Anhörung des etwa erschienenen Vertheidigers, endlich Zustellung des Urtheils in Ausfertigung an den Ausgebliebenen. 4) Rechtsmittel: der Recurs, welcher binnen 10 Tagen nach der Eröffnung vom Polizeianwalt oder dem Angeschuldigten (nach Behändigung der Ausfertigung an Ausgebliebene) eingelegt werden darf, sei es zu Protocoll oder schriftlich. Eine Rechtfertigungsfrist ist nicht gewährt. Neuer Beweis über schon Angeführtes ist unzulässig, neue Thatumstände dürfen nur berücksichtigt werden, insoweit sie sofort bescheinigt werden. Das Audienzprotocoll bietet den Anhalt für die Prüfung, was neu sei; doch wird dieserhalb auch der sonstige Inhalt der Acten nicht außer Acht gelassen. Erscheint der Recurs nicht zulässig oder bei Bezugnahme lediglich auf die Verhandlungen erster Instanz nicht begründet, so weist ihn der Recursrichter mittelst einer unangreifbaren Verfügung zurück. Andernfalls erfolgt förmliches Hauptverfahren mit Erkenntniß vor 3 Richtern zweiter Instanz. Nur von der Oberstaatsanwaltschaft ist das Erkenntniß unter Genehmigung des Justizministers aus besondern Gründen anfechtbar. — Von der in Uebertretungssachen allgemein zugelassenen Befugniß der Vertretung des Angeschuldigten wird wenig Gebrauch gemacht; ebendas gilt auch von der Befugniß, in einer Anklageschrift Uebertretungen derselben Art gegen Verschiedene zu verfolgen. Hiervon macht indeß das Holzdiebstahlsverfahren eine erhebliche Ausnahme, bei welchem unter Ausschließung des Mandatsverfahrens vielfach besondere Maßnahmen Platz greifen; insbesondere gilt der Ausbleibende für geständig. Andere Abweichungen finden sich bei andern Gattungen des Einzelrichterverfahrens, namentlich für die durch Ausnahmebestimmungen ihnen zugewiesenen Vergehen, denen die Rechtsmittel der Appellation, dann der Nichtigkeitsbeschwerde verblieben sind. In der Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit ist die Strafproceßordnung für die neuen Provinzen weiter vorgegangen; besonders durch Ermächtigung der Strafkammer, gewisse Vergehen dem Polizeigericht zur Verhandlung und Entscheidung zu überweisen, falls eine bestimmte Strafhöhe voraussichtlich nicht überschritten werden wird. Nicht Recurs, sondern Berufung bildet das zuständige Rechtsmittel. Wichtiger ist die, für die Hauptverhandlung und Entscheidung erster Instanz vorgeschriebene Mitwirkung von 2 Schöffen als beisitzenden Richtern, die ihre Stimme gleichberechtigt mit dem Einzelrichter abgeben, nachdem er votirt hat. Ausgenommen sind die Verhandlungen gegen vorgeführte Geständige und bestimmte andere Fälle. — Die Zuziehung von Schöffen hat zu einer wiederum erheblich gesteigerten Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Einzelrichter im Königreich Sachsen geführt, wo als Rechtsmittel die Nichtigkeitsbeschwerde und der Einspruch bestehen, der letzte gegen die Entscheidung der Schuldfrage, des Kostenpunkts, der Strafhöhe unter Zulassung neuer Thatsachen und Beweise. — Vielfache Verschiedenheiten bietet das Vor-, Haupt-, Rechtsmittelverfahren

Digitized by Google

in Polizeisachen bzw. für Uebertretungen in den einzelnen Staaten, überall mit wechselnden Competenzbestimmungen. Bremen hat Polizeistrafmandate bis zur Höhe von 10 Thlrn. oder 3 Tagen Arrest; Würtemberg hat das Verfahren vor den Oberamtsrichtern so geordnet, daß von Amtswegen vorgegangen werden darf ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, deren Thätigkeit durch richterliche Eröffnungen und Vorhaltungen ersetzt wird. Baden knüpft den bedingten Strafbefehl des Amtsrichters an die Anzeige eines öffentlichen Bediensteten innerhalb seines Geschäftskreises, und verlangt Zustellung an die Person des Angezeigten, so daß also Zustellung an Angehörige, den Hauswirth, oder Anheftung an die Wohnung wohl nicht genügt. Im Großherzogthum Hessen erfolgt auf „Anzeige" der Behörde oder des Privaten vorläufige Strafverfügung verbunden mit Terminsbestimmung; bei Ausbleiben wird die Strafe definitiv angesetzt. Als Rechtsmittel ist die Appellation mit besonderen Einzelbestimmungen gegeben.

Gsgb.: Preuß. Verordn. v. 3. Jan. 1849 §§. 27 f., 165 f. Ges. v. 3. Mai 1852 A. 120 f. Ges. v. 14. Mai 1852. Ges. v. 14. April 1856. Holzdiebstahl-Ges. v. 2. Juni 1852. Neue Prov.: Verordn. v. 25. Juni 1867 §§. 11 f., 356 f., 364 f., 448 f. Verordn. v. 25. Juni 1867 II. J. (S. 923). Bremen (1863) §. 20 f. Baden (1864) §. 315 f. Großh. Hessen (1865) A. 427 f. Königr. Sachsen (1868) A. 368 f. (Strafhöhe: 6 Wochen Gefängniß oder 150 Thlr.). Strafverfügung auch wegen Schadenersatzes A. 439. Würtemberg (1868) A 401 f.

Schaper.

Pölman, Albert, war Advocat in Königsberg Mitte des 16. Jahrhunderts.

Schriften: Er gab heraus: Die 9 Bücher des Magdeburg. oder Sächs. R. (Distinctionen genannt), Magdeb. 1547, und schrieb: Das laufende Urtel 1558, Königsb. 1563. — Der ganze Proceß des ordentl. Gerichtes in bürgerl. Sachen, Königsb. 1566. 1610. — Ein kurzer Unterricht, wie sich Bürgermeister ꝛc. in ihren Aemtern halten sollen, Königsb. 1577. 1600. — Handbuch, darin zu finden, was sich bei Gericht zuträgt, Wittenb. 1570.

Lit.: Stobbe, I. 427. — Kamptz, Jahrbb. Bd. 23, S. 178; Bd. 26, S. 272. — Ortloff, Das Rechtsbuch nach Distinctionen (Samml. deutscher Rechtsquellen), Jena 1836.

Teichmann.

Pönalklagen. 1. P. im eigentlichen Sinne sind diejenigen vermögensrechtlichen Klagen, in der Regel ex maleficio, deren Zweck nicht allein auf Ersatz des durch die Rechtsverletzung dem Kläger zugefügten Schadens geht, sondern dem Beklagten zur Strafe auf Bereicherung des Klägers, am häufigsten (doch nicht einzig) durch Verdoppelung, Verdreifachung, Vervierfachung der Ersatzessumme. Wo der Strafzweck der alleinige ist, wie bei actio furti und actio injuriarum, ist reine P., quae poenae persequendae causa comparata est. Wo Ersatz und Strafe bezweckt werden, z. B. bei actio vi bonorum raptorum, und bei actio legis Aquiliae, ist gemischte P., quae tam rei quam poenae persequendae causa comparata est. Beiden steht die Ersatzklage, erhaltende Klage, entgegen, quae rei persequendae causa datur.

Aus der Strafnatur der P. folgt a) daß die reine P. gegen den Erben des der Rechtsverletzung Schuldigen nicht angestellt werden kann. Ebensowenig die gemischte P: in ihrem pönalen Bestandtheile, außer soweit der Erbe durch die Rechtsverletzung bereichert ist. Selbstverständlich aber haftet er in beiden Fällen unbeschränkt, wenn der Erblasser erst nach der Litiscontestation gestorben ist. Ausnahmsweise geht die Klage aus Zolldefraudation auch gegen den Erben des Defraudanten. b) Daß von mehreren Schuldigen Jeder in solidum condemnirt wird. Dieser ganze Begriff der P. ist wohl nicht mehr heutiges Recht. S. auch den Art. Popularklagen.

2. Gewisse Klagen, die ursprünglich nicht pönal sind, können nachträglich einen Strafzusatz erhalten, weil der Beklagte den Klagegrund verneint, actiones quae infitiando duplantur, so die actio judicati, depensi, die Klage de certa re aus einem Damnationslegat; oder weil der Beklagte es zum Proceß hat kommen lassen, so die Klage aus einem Vermächtnisse ad pias causas, oder bis zur Verurtheilung, so die actio quod metus causa. Auch diese uneigentlichen P. sind jetzt unpraktisch.

3. In einem weiteren, noch uneigentlicheren Sinne nennt man P. solche Klagen, wobei schon die Entschädigung des Klägers für den Beklagten eine Strafe involvirt, indem Dieser wegen der von ihm begangenen Rechtsverletzung nicht blos so viel zu ersetzen

Digitized by Google

schuldig ist, als er dadurch reicher geworden, sondern soviel als er dadurch Schaden gestiftet hat. So z. B. die actio de dolo, die actio de alienatione judicii mutandi causa facta, u. dgl. Da diese Klagen für den Kläger reine Ersatzklagen und nur für den Beklagten pönal sind, nennt man sie nach Savigny einseitige P., wogegen dann diejenigen sub 1 als zweiseitige erscheinen.

Mehrere Theilnehmer an der Rechtsverletzung haften in solidum, aber nur Einer von ihnen wird condemnirt. Der Erbe haftet nach röm. R. für seine Bereicherung, nach canon. R. unbeschränkt, nach der Praxis aber doch nur soweit die Erbschaft reicht, und dies ist gemeines Recht.

Die Klagen in rem können den Charakter von einseitigen P. annehmen, wenn sie gegen den fictus possessor gerichtet sind, qui dolo desiit possidere oder qui liti se obtulit. S. d. Art. Vindication.

Quellen: Tit. I. de actionibus IV, 6, insbesondere §§. 18—27.

Lit.: Die verschiedenen Lehrbücher und Systeme des röm. R., insbesondere Keller §. 80; Arndts §. 98; Savigny, System, V.; Brinz I. Ueber Litiscrescenz Rudorff in der Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft XIV. (1848). Rivier.

Pontificalien, jura pontificalia, heißen diejenigen Rechte, welche dem Bischof kraft seiner bischöflichen Consecration zustehen, also aus dem bischöflichen Ordo herfließen wie die Spendung der Sacramente der Ordination und Firmung, die Anfertigung des Chrisma, die Consecration der Kirchenaltäre und Opfergefäße, die Salbung der Könige, die Benediction der Aebte und Aebtissinnen. Andererseits nennt man auch diejenigen Insignien, welche der bischöflichen Würde eigen sind, wie z. B. die Mitra, den gebogenen Hirtenstab, den Bischofsring, den bischöflichen Thron mit dem Baldachin darüber u. s. w.: Pontificalien. Die Ausübung der Pontificalrechte und der Gebrauch der Pontificalinsignien ist de jure auf den Sprengel des Bischofs beschränkt, in einer fremden Diöcese bedarf er für beides immer der Erlaubniß des betreffenden Ordinarius. Kraft besonderen Privilegs kann der Gebrauch der P. auch anderen kirchlichen Würdenträgern gestattet sein, ferner haben die Cardinäle, welche nicht Cardinalbischöfe sind, in Folge des Cardinalats das Vorrecht, sich in den ihre Titel bildenden Kirchen der P. zu bedienen. — Endlich versteht man unter P. die kirchlichen Functionen, welche die Bischöfe in feierlicher Pontificalkleidung, also angethan mit den vollen Insignien ihrer Würde, selbst in feierlicher Weise celebriren. P. Hinschius.

Popularklagen. In einer Reihe von Fällen stand es in Rom jedem Bürger frei, als solcher, auch ohne eigenes specielles Interesse (S. den Art.), gegen den Uebertreter einer Rechtsvorschrift eine Civilklage auf Bezahlung einer Geldstrafe anzustellen. Als derartige Fälle werden erwähnt: a) Begehung gewisser Delicte, kraft des prätorischen Edicts, nämlich absichtliche Wegnahme oder Verletzung des jurisdictionellen Aufschlags eines Magistrats, actio de albo corrupto; voreilige Eröffnung eines Testaments den Bestimmungen des Silanianischen Senatsbeschlusses zuwider, actio de testamento aperto; Verletzung eines Grabes, actio de sepulchro violato; gemeingefährliches Aufstellen oder Aushängen von Sachen, welche auf die Straße fallen können, actio de positis et suspensis; Auswerfen oder Ausgießen von Sachen aus einem Wohngebäude, sodaß ein Freier getödtet oder verwundet wird, actio de effusis et dejectis; b) kraft des ädilicischen Edicts Tödtung oder Verwundung eines Freien durch gefährliche Thiere, bestiae; endlich c) kraft besonderer Gesetze Verübung einzelner anderer Vergehen. Dabei war der Kläger theils Stellvertreter der Gesammtheit, welcher in den letzterwähnten gesetzlichen Klagen die Geldstrafe zu Gute kam, theils, und zwar in den Fällen sub a) und b), handelte er aus selbständigem eigenen Recht und lucrirte die Strafsumme ganz oder (bei der actio de testamento) zur Hälfte.

Neben diesen eigentlichen P., welche allein die Römer so nennen, ziehen die Neueren noch unter diesen Begriff die Popularinterdicte gegen Störung in der Benutzung von res publicae, öffentlichen Wegen, Flüssen, Flußufern, Kloaken, durch unerlaubte Vorrichtungen, wohl auch durch Hinderung von Reparaturen und durch Hinderung der Benutzung

Digitized by Google

selbst; sodann die unbefugte Bestattung eines Leichnams, actio de mortuo illato, und die operis novi nuntiatio wegen eines opus in publico factum; endlich mehrere andere Klagen, welche von quilibet ex populo angestellt werden können, wie die Rückforderung von Spielschulden, die Klage aus Vermächtnissen ad pias causas, und andere mehr.

Im Ganzen darf man die röm. P. heutzutage für obsolet erklären. Wo sie auf unsere Verhältnisse passen würden, wird jetzt von Obrigkeits-(Polizei)wegen eingeschritten. In England dagegen existiren, namentlich für Polizeivergehen, zahlreiche popular actions, auch Qui tam actions genannt, wobei die Hälfte der Strafsumme regelmäßig dem Kläger, die andere Hälfte dem Staate, resp. den Armen oder einer besonderen Anstalt zukommt.

Quellen: Tit. D. de popularibus actionibus XLVII, 23.
Lit.: Bruns, Die röm. Popularklagen, in der Zeitschr. für Rechtsgesch. III. (1864).
Rivier.

Portalis, Jean Etienne Marie, geb. 1. April 1745 zu Bausset im Departement Var, wurde 1765 Advocat zu Aix, ging nach Paris, wo er nach Ausbruch der Revolution verhaftet und bis zum Sturz der Schreckensherrschaft in ein Detentionshaus eingesperrt wurde. Dann trat er in Paris als Advocat auf, wurde Abgeordneter, nach der Revolution vom 18. Fructidor zur Deportation nach Guiana verurtheilt, der er sich durch Flucht nach Deutschland entzog. Nachdem er nach Frankreich zurückgekehrt, wurde er von Napoleon in die Commission zur Abfassung eines Civilgesetzbuches gewählt, erhielt 1801 Sitz im Staatsrathe, wurde 1803 Senator, 1804 Cultusminister, starb fast ganz erblindet 25. Aug. 1807 und wurde im Pantheon beigesetzt.

Schriften: Discours, rapports et travaux inédits sur le code civil par vicomte Frédér. Portalis, Par. 1844. — sur le concordat de 1801, Par. 1845. — Sur la distinction des deux puissances. — Consultation sur la validité des mariages des protestants de France, 1770. — De l'usage et de l'abus de l'esprit philosophique durant le 18me siècle, Par. 1820, 3. Aufl. 1833.

Lit.: Schlosser, Gesch. des 18. und 19. Jahrh., 5. Aufl. 1865, Bd. VI. S. 379., 380. — Stobbe, II. 436. Note 57. — Savigny, Beruf unserer Zeit, S. 61—78. — Éloge de J. E. M. Portalis par L. Lallement mém. cour., Par. 1861.
Teichmann.

Post. I. Die Organisation. 1. Das Generalpostamt. Die oberste Verwaltung der P. wurde bei der Begründung derselben als Staatsanstalt im Jahre 1649 zunächst dem Geheimen Staatsrathe übertragen, in dessen vierzehntem Departement die Post- und Judensachen vereinigt waren. Zur Herbeiführung einer größeren Einheit wurde jedoch schon 1652 ein besonderes Centralorgan geschaffen, an dessen Spitze der damalige Oberpräsident des Geheimen Staatsraths als Oberpostdirector trat, wie auch später einer der dirigirenden Minister, vielfach der Premierminister, zum obersten Chef des Postwesens ernannt wurde; dem Chef zur Seite stand als technischer Beirath der Postdirector; jedoch nahmen an der Bearbeitung der Postsachen die Mitglieder des Geheimen Staatsraths auch ferner Antheil, ohne daß hierüber eine feste Geschäftsordnung bestand; endlich wurden häufig die ausführenden Organe (Postmeister) zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zu Gutachten berufen. So die älteste Einrichtung. Die Cabinetsordre vom 3. Juni 1814 trennte dann die Postverwaltung wiederum ganz vom Ministerium des Innern ab, und ordnete sie dem Generalpostmeister allein unter, wobei aber, wie in Bezug aller übrigen Staatsverwaltungszweige der Staatskanzler nach der Vorschrift der Verordnung vom 27. Octbr. 1810 die Controlle und Anleitung behielt: bis nach Hardenbergs Tode die Staatskanzlerstelle nicht wieder besetzt wurde. Der Generalpostmeister, obgleich er nicht Mitglied des Staatsministeriums war, sollte doch nach der Verordnung vom 20. März 1817 zu denjenigen Staatsdienern gehören, die wie die Minister (nicht aber die Chefs der Ministerialabtheilungen) schon durch ihr Amt Mitglieder des Staatsraths waren. Uebrigens aber wurde durch die Cabinetsordre vom 24. Februar 1835 dem Generalpostmeister in allen

Digitized by Google

Postangelegenheiten, welche sich in legislativer und administrativer Beziehung zur Berathung des Staatsministeriums eignen, Sitz und Stimme in demselben eingeräumt. Seit der Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 17. April 1848 sind aber unter Einziehung der Stelle des Generalpostmeisters die Befugnisse des letzteren auf den Handelsminister übergegangen; das Postdepartement bildete nun eine Abtheilung (die erste) des Handelsministeriums, welche aber noch immer die besondere Bezeichnung Generalpostamt führte, an deren Spitze ein Ministerialdirector mit dem Titel Generalpostdirector stand. (Stephan, S. 54. 120 ff. 179 ff. 272 f. 363. 398 ff. 691 ff.).

Durch A. 48 der Bundesverfassung ist dann das Postwesen zu einer einheitlichen Verkehrsanstalt für das gesammte Gebiet des Nd. Bundes erhoben worden. Die obere Leitung der Postverwaltung gehört aber nach A. 50 dem Bundespräsidium, welches insbesondere für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu andern deutschen und außerdeutschen Postverwaltungen zu sorgen, und die Anstellung der oberen Beamten der Verwaltungsbehörden und des Aufsichtsdienstes zu vollziehen hat. Demgemäß hat der Präsidialerlaß vom 18. Decbr. 1867 (Bundesgesetzbl. S. 328) bestimmt, daß die Verwaltung des Bundespostwesens unter Leitung des Bundeskanzlers von dem Generalpostamt des Nd. Bundes, welches die erste Abtheilung des Bundeskanzleramts bilden soll (die zweite bildet die Generaldirection der Telegraphen, die bis dahin dem Generalpostamt untergeordnet war), zu führen sei.

2. Die Oberpostdirectionen. Die Centralbehörde der Postverwaltung war ursprünglich nicht, wie bei andern Verwaltungszweigen, auf eine allgemeine Leitung und Beaufsichtigung des Ganzen beschränkt, sondern befaßte sich selbst mit einem nicht geringen Theile der speciellen Administration, da bei dem gänzlichen Mangel an Provinzial-Verwaltungsinstanzen die einzelnen Postämter unmittelbar und ausschließlich vom Generalpostamte ressortirten. Als endlich im Jahre 1849 die Zahl der unmittelbar von der Centralbehörde ressortirenden Postämter auf 290 gewachsen war, und in den Bureaus des Generalpostamts 250 Beamte thätig waren, entschloß man sich zu einer tiefgreifenden Reorganisation, welche eine Decentralisation der Postverwaltung herbeiführen sollte. Die Cabinetsordre vom 19. Septbr. 1849 ordnete für jeden Regierungsbezirk, sowie für Berlin die Einrichtung einer Oberpostdirection an.

3. Die Postämter. Nach der Reorganisation des Jahres 1849 wurden sämmtliche locale Postanstalten in Postämter und Postexpeditionen eingetheilt. Nach Maßgabe ihres Geschäftsumfangs und ihrer sonstigen Bedeutsamkeit zerfallen sowohl die Postämter als auch die Postexpeditionen in solche erster und zweiter Klasse. Die Vorsteher der Postämter erster Klasse führen den Amtscharakter Postdirector, die der zweiten Postmeister, während die Vorsteher der Postexpeditionen erster resp. zweiter Klasse den Amtscharakter Postexpedienten resp. Postexpediteure führen. Die Postämter werden mit pensionsberechtigten, die Postexpeditionen im Princip mit aufkündbaren Beamten besetzt. Postexpeditionen zweiter Klasse werden, soweit es angeht, an geeignete Ortseinwohner als Nebenstelle auf Kündigung übertragen. (Stephan S. 706).

Ueber die Vorbereitung zum Postdienst und das Anstellungswesen vgl. Stephan S. 722 ff. und von Rönne, Staatsr. Bd. II. Abth. 1. S. 323 ff.

II. Das Postregal und der Postzwang. Die Exclusivberechtigungen, welche sich der Staat in Beziehung auf das Transportwesen vorbehalten hat und welche gemeinhin unter dem Postregal im weitern Sinne verstanden zu werden pflegen, sind ihrer rechtlichen Natur nach zwiefacher Art. Einerseits nämlich verbietet der Staat, indem er das Recht, Posten anzulegen, ausschließlich für sich in Anspruch nimmt, den Unterthanen die Errichtung von Anstalten dieser Art, und beschränkt auf diese Weise die ihnen sonst eingeräumte Befugniß des freien Gewerbebetriebs; eben hierin liegt die Regalität der Postanstalten im engern Sinne. Andererseits aber nöthigt er sie durch Einführung des Postzwanges, sich bei gewissen Arten von Versendungen und Reisen ausschließlich der Posten zu bedienen,

Digitized by Google

und jeder andern Art der Fortschaffung sich zu enthalten, auch wenn die letztere durch eine Anstalt erfolgte, welche den Charakter einer P. nicht annimmt, mithin durch die Regalität der Posten nicht untersagt ist.

1. Das Postregal war im Princip gleichzeitig mit der Begründung der P. als Staatsanstalt in Anspruch genommen. Als Hauptmomente des Begriffs der Posten ergaben sich dabei der regelmäßige Gang, die bestimmte Abgangs- und Ankunftszeit, die Beförderung gegen Bezahlung, die Zugänglichkeit für Jedermann und besonders der Wechsel der Transportmittel. Die anfangs aus frühern Zuständen aufrecht erhaltenen Privatverkehrsanstalten postmäßiger Art insbesondere in Bezug auf Geld- und Packetbeförderung wurden allmälig beseitigt, und namentlich Friedrich der Große beutete die Postregalität zu einer ergiebigen Finanzquelle aus (Stephan S. 51. 116. 119. 267). Bereits das Preuß. Postgesetz vom 5. Juni 1852 schränkte jedoch das Postregal wieder in engere Grenzen ein. Denn wenn auch principiell die Befugniß, Personen und Sachen gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit zu befördern, ausschließlich dem Staate zustehen sollte, so wurde doch einem Jeden gestattet, der gleichen Transportanstalten auf Wasserstraßen sowohl zur Beförderung von Personen als zur Beförderung aller dem Postzwange nicht unterworfenen Gegenstände und auf Landstraßen entweder zur Beförderung von Personen anzulegen, insofern dabei zwar eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit eingehalten wird, aber ein Wechsel der Transportmittel unterwegs nicht stattfindet und das von den Reisenden zu erlegende Personengeld einen gewissen Satz nicht übersteigt, oder zur Beförderung von Packeten, deren Gewicht 100 Pfd übersteigt, wie auch solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig mitzunehmen nicht verpflichtet sind (Ges. v. 5. Juni 1852, §§. 1—4. Stephan S. 685). Außerdem war bereits durch das Ges. v. 3. Nov. 1838 das Postregal in Bezug auf die Beförderung der Personen und nicht postzwangspflichtigen Sachen für den Betrieb der Eisenbahnen den letzteren überlassen (Ges. v. 3. Nov. 1838, §. 36).

2. Der Postzwang war dem Preuß. Postrecht, wie auch dem gem. R. (Eichhorn, D. Priv.R. §. 392) ursprünglich fremd. Die Einführung desselben in Preußen begann mit dem Anfange des 18. Jahrhunderts und gewann unter Friedrich dem Großen, als das Finanzprincip bei der Postverwaltung überwiegend war, eine sehr beträchtliche Ausdehnung (Stephan S. 51. 117. 178. 267). Das Postgesetz vom 5. Juni 1852 hob zunächst den Postzwang für Reisende, der sich als besonders lästig erwiesen hatte (vgl. Verordn. v. 26. Mai 1820), gänzlich auf; es ermäßigte ferner den Postzwang bei Packeten von 40 auf 20 Pfd.; und ließ also den Postzwang nur noch bestehen bei Packeten bis 20 Pfd. incl., bei Briefen, die auf irgend eine Art verschlossen sind, bei allen einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblättern, bei gemünztem Gelde, bei Papiergeld, ungemünztem Golde und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts (Ges. v. 5. Juni 1852, §§. 5—9, Stephan S. 679).

Das Gesetz über das Postwesen des Nd. Bundes vom 2. Nov. 1867 vermeidet die Ausdrücke Postregal und Postzwang, und regelt lediglich die „gewerbmäßige Beförderung von Personen und Sachen". Demnach ist die unentgeltliche Beförderung von Personen und Sachen, sowie die entgeltliche Beförderung von Packeten aller Art, Geldsendungen ꝛc. gänzlich frei; die entgeltliche Beförderung aber in dem Falle an eine Genehmigung der Postverwaltung gebunden, wenn es sich um eine Personenbeförderung handelt, und diese gewerbmäßig auf Landstraßen, mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit und mit unterwegs gewechselten Transportmitteln geschieht, auch zur Zeit der Errichtung der Fahrgelegenheit eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht; in dem Falle aber gänzlich verboten, wenn es sich um versiegelte, zugenähte oder sonst verschlossene Briefe oder um Zeitungen politischen Inhalts handelt, und die Beförderung von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- und Auslandes geschieht; es sei denn, daß die Briefe und politischen Zeitungen durch bezahlte expresse Boten, die aber immer nur im Interesse eines Absenders gesendet werden dürfen, befördert werden.

Digitized by Google

III. Die Garantie der Post. Bei der Gründung des preußischen Postwesens durch den Großen Kurfürsten wurden besondere Bestimmungen über die Garantie der Postverwaltung nicht erlassen; die Postmeister waren vielmehr verpflichtet, nach den allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen über das Verhältniß der Fuhrleute zu den Frachtgebern zu halten. Nach der Allg. Postordn. v. 10. Aug. 1712 wurde Ersatz nur bei erfolgter Werthdeclaration (nicht bei gewöhnlichen Packeten) und wenn eine casus fortuitus vorlag, auch der Verlust oder die Entschädigung nicht auf ausländischen Posten geschehen war, geleistet. Wenn übrigens der Absender das Geld nicht in Gegenwart des Postmeisters in den Brief gepackt hatte, so fand ein Ersatz nicht statt, sobald der betr. Postmeister beschwor, daß er den Brief in keines Unvereideten Hände gegeben, auch selbst seine Pflicht dabei beobachtet habe. Das Allg. L.R. verweist sodann hinsichtlich des Verhältnisses der P. gegen die Reisenden überhaupt und insbesondere hinsichtlich der Vertretungsverbindlichkeit auf die Analogie des Verhältnisses der Schiffer gegen die Reisenden und Befrachter (§. 157. 185. Tit. 15. Th. II.), hob auch einige Rechtsgrundsätze noch besonders hervor, insbesondere, daß wegen casus und vis major die Ersatzpflicht cessirt, daß eine Vertretung bei einfachen Briefen nicht stattfindet, wenn dieselben aus dem Posthause abgefordert werden, und der Beamte seiner endlichen Versicherung nach, dabei in gutem Glauben verfahren hat, daß bei Uebereinstimmung des Gerichts die P. von jeder Entschädigung liberirt ist u. s. w., ließ aber dennoch einer Menge der wichtigsten Controversen freies Spiel. Erst das Postgesetz vom 5. Juni 1852 hat die Analogie des Schiffstransports mit dem Posttransporte aufgegeben und für die von der Postverwaltung zu leistende Garantie selbständige Normen festgesetzt, die wegen ihrer Präcision und Vollständigkeit der Ausgangspunkt für eine feste Praxis geworden sind. Diese sind denn auch ziemlich wörtlich in das Bundespostgesetz vom 2. Nov. 1867, §§. 6—15 übergegangen. Danach wird im Allgemeinen ein Ersatz geleistet für Geldsendungen, Packete (mit oder ohne Werthsdeclaration), Briefe mit declarirtem Werthe und für recommandirte, sowie zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendungen. Die Ersatzleistung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn sie durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts herbeigeführt ist, oder auf einer auswärtigen Postanstalt, mit der keine Convention besteht, sich ereignet hat. Wegen verzögerter Beförderung tritt übrigens ein Ersatz nur dann ein, wenn die Sache dadurch verdorben ist oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat, während auf eine Veränderung des Curses oder marktgängigen Preises keine Rücksicht genommen wird. Die Entschädigung bezieht sich stets nur auf den unmittelbaren, nicht auch auf den mittelbaren Schaden oder den entgangenen Gewinn. Selbst der unmittelbare Schaden wird nicht vollständig ersetzt, wie z. B. bei Packeten die Vergütung niemals mehr als einen Thaler für das Pfund beträgt.

Lit.: Das Hauptwerk: Stephan, Gesch. der preuß. Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Nach amtlichen Quellen, Berl. 1859. Die sonstige Literatur bei Stephan S. 200 und Literatur über das Finanzwesen des preuß. Staats, Beiheft zum Staatsanzeiger November 1867, S. 17 ff. Vgl. auch Zachariä. Staatsrecht, II, 364. Zöpfl, Staatsrecht, II, 70. Die Motive zum Bundespostgesetz bei Koller, Archiv, I, 64 ff.

Ernst Meier.

Postliminium. Das röm. R. betrachtete die Kriegsgefangenschaft als rechtmäßige Entstehungsursache der Sclaverei und wendete diesen Grundsatz auch auf die kriegsgefangenen Römer an. Da nun überhaupt kein Sclave ein Testament machen konnte, so mußte auch das Testament eines in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Römers nichtig sein. Da weiter ein Sclave weder Bürgerrecht noch Familie noch Vermögen haben konnte, so ging der in Kriegsgefangenschaft gerathene Römer seiner ganzen bürgerlichen Stellung verlustig, ohne dieselbe durch die einfache Thatsache der Rückkehr aus der Gefangenschaft zurückerwerben zu können. Das röm. R. stellte deshalb die fictio legis Corneliae auf, welche das vor der Gefangennahme errichtete Testament eines in Kriegsgefangenschaft verstorbenen Römers durch die Fiction aufrecht hielt, derselbe sei kurz vor seiner Gefangennahme vom Feinde getödtet worden, also als freier Römer gestorben. Der durch die

Digitized by Google

Kriegsgefangenschaft herbeigeführten dauernden Vernichtung der bürgerlichen, Familien- und Vermögensrechte wurde dagegen von der römischen Jurisprudenz durch die Construction des jus postliminii abgeholfen, nach welchem dann, wenn ein gefangener Römer sich noch während des Krieges selbst befreit und glücklich zu den Seinigen gelangt, bez. dann, wenn ein Solcher nach einem die Rückkehr der Kriegsgefangenen bestimmenden Friedensschlusse in sein Vaterland zurückkehrt, angenommen werden solle, derselbe sei überhaupt niemals entfernt gewesen, alle vor der Kriegsgefangenschaft vorhanden gewesenen Rechtsverhältnisse beständen also nach wie vor zu Recht.

Da nun die Sclaverei in den heutigen Culturstaaten überhaupt nicht mehr existirt und insbesondere schon seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr eine rechtliche Folge der Kriegsgefangenschaft ist, so bedarf weder das Privatrecht noch das Völkerrecht der neueren Zeit bestimmter Fictionen, um den aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Staatsangehörigen in seine privat- und staatsrechtliche Stellung wieder einzuführen; denn diese wird durch die Kriegsgefangenschaft überhaupt nicht vernichtet. Die etwaige Einsetzung eines Curators für das Vermögen des Kriegsgefangenen ist keine Folge der *rechtlichen*, sondern nur der *thatsächlichen* Unfähigkeit des Letzteren, sein Vermögen selbst zu verwalten: es liegt hier eine einfache cura bonorum absentis vor, die durch die Thatsache der Rückkehr des Gefangenen, aber nicht in Folge eines besonderen jus postliminii ihr Ende erreicht. Ebensowenig ist es eine Anwendung des römischen jus postliminii, wenn der Eigenthümer eine ihm während eines Landkrieges durch die feindliche Macht weggenommene bewegliche oder unbewegliche Sache wieder in Besitz nimmt oder vindicirt; denn nur seine thatsächliche Herrschaft über die Sache, nicht aber sein Eigenthumsrecht ist durch den Krieg vorübergehend aufgehoben worden: es liegt also kein *Rechtsverlust* vor, zu dessen Beseitigung ein jus postliminii nothwendig wäre.

Dagegen könnte es fraglich scheinen, ob nicht die Rückerwerbung wirklicher völkerrechtsmäßiger Kriegsbeute — wie Waffen, Kriegsvorräthe und sonstiger zur Kriegführung nothwendiger im Eigenthum der feindlichen Staaten oder der Combattanten befindlicher Sachen — sowie die Wiedernahme eines durch eine kriegführende Macht weggenommenen feindlichen oder neutralen Schiffes bez. der Ladung desselben eine Anwendung des römischen P. sei. Selbst das Völkerrecht der Gegenwart nimmt nämlich, wenngleich unter dem Widerspruche vieler hervorragender Publicisten, in diesen Fällen eine wirkliche Eigenthumserwerbung von Seiten des Captor — sei dies nun ein einzelner Feind oder der Nehmestaat selbst — *an*, würde also eines jus postliminii bedürfen, um das Recht des ursprünglichen Eigenthümers nach einer Rückkehr der weggenommenen Sache in die Hände desselben bez. unter den Schutz seiner oder einer befreundeten Nation wieder herzustellen. Da jedoch der Captor nach allgemein geltenden Grundsätzen das Eigenthumsrecht an weggenommenen Schiffen und Ladungen *nicht schon im Momente der Wegnahme*, sondern erst an einem späteren, von Theorie und Praxis verschieden bestimmten Zeitpunkte, dann aber auch *mit definitiver, bleibender Vernichtung* des ursprünglichen Eigenthumsrechts, erwirbt, so ist auch in diesem Falle ein jus postliminii nicht anwendbar. Wird dem Captor nämlich ein wirkliches Eigenthum, wie manche Publicisten, z. B. *Bluntschli*, wollen und auch die nord-amerikanische Praxis hinsichtlich aller nationalen Schiffe und Güter anerkennt, erst nach vorgängigem Spruche eines competenten Prisengerichts zugestanden, so *erhält* die *vor* dem Spruche des Prisenhofes erfolgte Wiedernahme des Schiffes durch ein Schiff derselben oder einer befreundeten Nation, *die Reprise*, nur das ursprüngliche, noch gar nicht verlorene Eigenthum. *Nach* dem Spruche des Prisengerichts ist aber nach derselben Ansicht jedes Wiederaufleben des ursprünglichen Eigenthums ausgeschlossen, selbst wenn Schiff und Ladung wieder in die Gewalt ihrer Nation gelangen. Das Gleiche gilt dann, wenn, wie die meisten Staaten des europäischen Continents und viele Publicisten, z. B. *Battel*, *Klüber*, *Martens* u. A. nach dem Vorgange von *Grotius* noch festhalten, der mindestens vierundzwanzigstündige Besitz des Schiffes durch den Captor, oder wenn, wie schon der Consolato del Mare (Cap. 287) bestimmte, das einmalige Bergen des Schiffes in einem neutralen bez.

Digitized by Google

zu der Nationalität des Captor gehörigen Hafen oder unter dem Schutz eines Geschwaders das frühere Eigenthumsrecht zerstört: vor Ablauf der Frist bez. vor Erreichung des betreffenden Hafens liegt überhaupt noch kein Verlust des Eigenthums vor, welchen wieder aufzuheben, ein P. nothwendig wäre; nach Ablauf der Frist bez. nach Bergung des genommenen Schiffes gibt aber auch die Wiedernahme durch ein Schiff derselben Nationalität dem ursprünglichen Eigenthümer sein Recht nicht wieder. Da also, wo das jus postliminii nothwendig wäre, ist es völkerrechtsmäßig ausgeschlossen.

Dieselben oder doch wesentlich gleiche Grundsätze sind trotz mannichfachen von der Theorie erhobenen Widerspruchs als die für die vom Feinde im Landkriege gemachte völkerrechtsmäßige Beute geltenden zu bezeichnen: das frühere Eigenthum lebt nicht wieder auf, sobald die Beute dem Feinde nach vierundzwanzigstündigem Besitz oder einmaliger sicherer Bergung wieder abgenommen worden.

Sollten übrigens die bereits in mehreren Ländern wenigstens für die Reprise von Schiffen und Gütern durch Kriegsschiffe ihres Heimathstaates anerkannten und von der Wissenschaft mit Eifer vertretenen Rechtsansichten der neueren Zeit, welche allgemein darauf ausgehen, überhaupt der feindlichen Occupation einer Sache jede rechtliche Wirkung abzusprechen, zum Siege gelangen, so würde mit der Unmöglichkeit eines Eigenthumsrechtes des Feindes an den weggenommenen Sachen auch der letzte Schein einer Anwendbarkeit des jus postliminii wegfallen, da dieses einen eingetretenen Rechtsnachtheil zur Voraussetzung hat, um denselben durch eine Fiction wieder zu beseitigen.

Ist sonach im gegenwärtigen Völkerrechte eine analoge Anwendung des römischen jus postliminii auf die Rechte des Kriegsgefangenen und die Rechte an Sachen, welche der Feind weggenommen hat, weder nöthig noch möglich, so dürfte es doch als zulässig erscheinen, das P. zur Bezeichnung der rechtlichen Stellung anzuwenden, in welcher sich eine vom Feinde während des Krieges aus ihrem ganzen Herrschaftsgebiete oder doch aus einem Theile desselben verdrängte Regierung zu allen vom Feinde ausgegangenen Verfügungen dann befindet, wenn sie wieder in den Besitz der Herrschaft über das vom Feinde occupirte Gebiet gelangt. Aber auch diese Meinung ist nicht stichhaltig.

Hat nämlich die feindliche Occupation nur einen einzelnen Landestheil oder zwar das ganze Land, aber doch nur für kurze Zeit getroffen, war sie also nicht die Folge einer vollständigen Vernichtung, einer debellatio der Landesregierung, so steht fest, daß, weil die Landesregierung noch staats- und völkerrechtlich vorhanden und deshalb widerstandsberechtigt ist, auch noch nicht von einer wirklichen Zwischenherrschaft oder Usurpation gesprochen werden kann, sollte selbst der Feind sich eine wirkliche Regierungsgewalt angemaßt haben. So lange aber eine feindliche Invasion oder Occupation noch nicht auf der zweifellosen Thatsache der vollendeten Besitzergreifung der Herrschaft über den debellirten Staat beruht, ist sie lediglich eine thatsächliche, keine rechtliche Aufhebung der bisherigen staatlichen Ordnung. Die Wiederherstellung der letzteren, überhaupt die Annullirung aller während der Occupation ergangenen Verfügungen nach der Vertreibung des Feindes ist somit in Wahrheit Nichts als die Herstellung der thatsächlichen Wirksamkeit einer Obrigkeit, deren Recht auch während der feindlichen Occupation unalterirt bestanden hat, also nicht erst durch ein jus postliminii wieder begründet werden muß.

Ist dagegen die Landesregierung vollständig vom Feinde vernichtet, debellirt, der Landesherr depossedirt worden, oder hat eine Revolution die bisherige Verfassung und die in ihr berufenen Träger der Staatsgewalt beseitigt, so hat der vertriebene Staatsherrscher mit der thatsächlichen Möglichkeit eines Widerstandes gegen den Feind auch die rechtliche Möglichkeit hierzu verloren, da der Krieg nach heutigem Völkerrechte nur zwischen Staaten geführt werden kann, also durch die Vernichtung des einen der kriegführenden Staaten, bez. durch die Entthronung des Staatsherrschers unmöglich wird. In diesem Falle ist demnach, sofern das Volk sich nicht zu Gunsten des vernichteten Staates oder des vertriebenen Souveräns erhebt, der feindliche oder der revolutionäre Machthaber in den vollständigen Besitz der Herrschaft gelangt. Das Recht des depossedirten Souveräns verliert damit jede staats- und völkerrechtliche Bedeutung: es gibt weder in noch außer

Digitized by Google

dem Staate ein Forum, vor welchem es geltend gemacht werden könnte, und auch das Recht, durch kriegerische Gewalt die Restauration zu erzwingen, ist dem depossedirten Fürsten mit dem Verluste der Staatsgewalt verloren gegangen. Fremde Staaten können dem Usurpator wohl sein Recht absprechen; aber einem solchen Urtheile fehlt jede rechtliche Kraft, und ebensowenig kann die Meinung des ganzen Volks oder einzelner Parteien in demselben, daß der Usurpator kein Recht auf die Herrschaft habe, der zweifellosen Thatsache des Besitzes der Staatsgewalt gegenüber irgend welche rechtliche Wirkung äußern.

Die staatliche Ordnung lebt also nur durch den Usurpator fort und kann nur durch ihn fortleben, weil ihre Erhaltung die in den Händen des Usurpators befindliche Staatsgewalt zur Voraussetzung hat: der Besitz der Staatsgewalt gibt sonach dem Usurpator nicht blos die Macht, sondern auch das Recht zu herrschen. Damit ist aber auch alles dasjenige, was der Usurpator im Einklange mit den unter seiner Herrschaft geltenden Rechtsnormen gethan hat, für rechtmäßig erklärt. Eben deshalb kann, wenn die durch Eroberung oder Revolution begründete Herrschaft von dem vertriebenen Staatsherrscher oder zu dessen Gunsten von einer befreundeten Macht wieder umgestoßen wird, nicht von einem P. der ursprünglichen, jetzt restaurirten Regierung gesprochen werden: da das jus postliminii auf Grund der thatsächlichen Rückkehr des ursprünglich Berechtigten annimmt, derselbe sei überhaupt nie fort gewesen, so würde das P. die Beseitigung des ganzen von dem Usurpator geschaffenen Rechtszustandes, die Annullirung sämmtlicher durch ihn begründeter Rechtsverhältnisse fordern. Hier aber findet gerade das Gegentheil statt: ein bestimmtes Rechtsverhältniß wird unter Anerkennung, daß dasselbe eine Zeit lang und zwar mit fortdauernden rechtlichen Wirkungen unterbrochen gewesen, erneuert, die Zeit der Usurpation wird nicht rückwärts ungeschehen gemacht, sondern die in ihr ergangenen Verfügungen und begründeten Rechtsverhältnisse bleiben bestehen, und dem restaurirten Herrscher steht nur zu, diejenigen rechtlichen Bestimmungen, welche den Usurpator in seiner Stellung als Souverän anerkennen und sichern, einfach als ipso jure nichtig zu betrachten, weil ohne deren Annullirung eine Restauration überhaupt nicht möglich sein würde. Daß dem restaurirten Herrscher hierbei eine Berufung auf sein früheres weder durch eine Willenshandlung des Volkes noch durch die Anerkennung des Usurpators von Seiten des Auslandes entziehbares Recht zusteht, während der Usurpator sich bei der Beseitigung des rechtmäßigen Souveräns nur auf die Thatsache des gleichviel durch welche Factoren erworbenen Besitzes der Staatsgewalt berufen konnte, ändert zwar das juristische, wie das moralische Urtheil über diesen Vorgang, macht aber aus ihm doch nicht ein wirkliches, die Zwischenzeit der Usurpation beseitigendes P., sondern nur eine staatsrechtliche Neubildung auf Grund eines früher geltend gewesenen, dann beseitigten und endlich unter Anerkennung dieser zeitweisen Beseitigung durch die Besitzergreifung der Staatsgewalt wieder zur Geltung gebrachten Rechts.

Quellen: Gaius, I. §. 129. D. 49. 15. de captivis et de postliminio. C. 8, 51. de postliminio reversis et redemtis. Ueber die Repressalgesetzgebung der einzelnen Länder vergl. Wheaton, Eléments du droit international, 3. éd. tome II. §. 12. Phillimore, Comment. upon international law, vol. III. part X. ch. 6. §§. 411—419.

Lit.: Hase, Das jus postliminii und die fictio legis Corneliae, Halle 1851. Wheaton, a. a. O., II. §§. 12—17 Phillimore, a. a. O., vol. III. part. X. ch. 6. part. XII. ch. 3—8. Vattel, Droit des gens, t. III. ch. 14. Bluntschli, Modernes Völkerrecht, Buch VIII, Cap. 10; Buch IX, Cap. 6. Heffter, Europ. Völkerrecht, 5. Ausg. §§ 187—192. H. A. Zachariä, Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. IX. S. 79 ff. Ferner die zahlreichen auf die Verbindlichkeit der Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers bezüglichen Schriften bei H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. Bd. I. §. 78, und H. Schulze, Das preuß. Staatsrecht, Abth. 1, Leipz 1870, S. 210. 211. F. Brockhaus, Das Legitimitätsprincip, Leipz. 1868, S. 322 ff.

F. Brockhaus.

Postumi hießen eigentlich und ursprünglich die nachträglich, das heißt nach der Testamentserrichtung geborenen sui heredes, in einem gewissen vorzüglichen Sinne aber die nach dem Tode des Testators geborenen. In beiden Fällen wurde das Testament durch die Geburt cassirt, agnatione sui heredis rumpitur testamentum.

Digitized by Google

Ebenso, wenn nicht durch Geburt, sondern auf andere Weise, quasi agnascendo, ein neuer suus sich anfindet, qui postumi loco est. Ursprünglich war es nicht möglich, der Ruption vorzubeugen, indem weder Einsetzung noch Enterbung des p. zugelassen wurde. Nach und nach und stufenweise wurde die Möglichkeit gültiger Einsetzung anerkannt: p. legitimi, aquilliani, velleiani primi capitis, velleiani secundi capitis, salviani, bis sie endlich ganz allgemein angenommen wurde. Infolge eines ähnlichen Entwickelungsgangs kann im Justin. R. ein p. auch enterbt und auf diese Weise der Ruption vorgebeugt werden. Nach dem Rechte der Nov. 115 ist zwischen den p. und denjenigen Notherben, welche es schon im Augenblicke der Testamentserrichtung waren, kein Unterschied mehr; s. d. W. Enterbung.

Quellen: D. XXVIII, 2. de liberis et postumis heredibus..... (insbesondere die l. 29). — C. VI, 29. de postumis heredibus... — Nov. 115.

Lit.: S. die im Art. Enterbung angeführten Werke, hauptsächlich Adolf Schmidt, Das formelle Recht der Notherben, Leipz. 1862. — Mühlenbruch, Fortsetzung von Glück's Erläuterung der Pandekten, XXXVI. Rivier.

Postverträge. Was zunächst den Abschluß der P. betrifft, so ist derselbe nach preuß. Staatsrecht wie der Abschluß der Staatsverträge überhaupt als ein Act der Verwaltung, als eine Prärogative der Krone aufzufassen, so daß der Landtag in Bezug auf die von der Regierung abzuschließenden oder abgeschlossenen Verträge auf diejenigen Befugnisse beschränkt ist, die derselbe in Bezug auf jeden andern Act der vollziehenden Gewalt besitzt. Der A. 48 der Verfassungsurkunde macht nur hinsichtlich der Handelsverträge und derjenigen Staatsverträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, eine Ausnahme, indem zur Gültigkeit dieser Art von Verträgen die Zustimmung der Kammern nöthig ist. Eine Belastung des Staats resp. eine Verpflichtung des Einzelnen ist nach der richtigen Ansicht nur dann anzunehmen, wenn dieselben eines Gesetzes oder einer Budgetbewilligung zur Ausführung bedürfen. Damit steht auch die Verfassungspraxis im Einklang, es sind die nach Emanation der Verfassung abgeschlossenen P. den Kammern zur Genehmigung nicht vorgelegt. Indessen hat das preuß. Staatsrecht in dieser Beziehung durch die Nd. Bundesverfassung seine Geltung verloren. Im Allgemeinen hat zwar das Bundespräsidium das Recht Verträge mit fremden Staaten einzugehen, insoweit jedoch diese Verträge sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. IV. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich. Der Abschluß der P. gehört daher nach Nd. Bundesrechte nicht mehr zu den Functionen der Execution. (Vgl. Nd. Bundesverfassung A. 11, A. 4, A. 10). Die Publication derselben im Bundesgesetzblatte erfolgt jedoch ohne die ausdrückliche Erwähnung der Zustimmung des Bundesraths und der Genehmigung des Reichstags. Bei den P. mit Oesterreich, Luxemburg, der Schweiz und Italien traten dem Bunde noch Baiern, Würtemberg und Baden als Contrahenten hinzu, nachdem der Bund mit diesen drei Staaten einen besonders engen Postvertrag abgeschlossen hatte; in welchem namentlich auch ein gemeinsames Vorgehen beim Abschluß weiterer P. in Aussicht gestellt war. Die drei Staaten fehlen aber bei den P. mit den scandinavischen Ländern, Belgien und dem Kirchenstaate.

Was sodann den Inhalt der in neuerer Zeit insbesondere vom Nd. Bunde abgeschlossenen P. betrifft, so stimmen dieselben, die Regelung einzelner besonderer Verhältnisse abgerechnet, größtentheils sogar wörtlich mit einander überein; die Festsetzungen beziehen sich hauptsächlich auf die Briefpost und auf die Fahrpost. Hinsichtlich der Briefpost wird die Höhe des Porto, die Frankirung, die Behandlung der Drucksachen, Waarenproben, Recommandationen, Postanweisungen, Expreßbestellungen, der unbestellbaren Briefpostgegenstände, der Portofreiheiten, der Portobezug, die Ersatzleistung, der Zeitungsdebit genau geregelt. Hinsichtlich der Fahrpost fordern besonders die Vertheilung der Einnahmen und die Abrechnung, sowie die Gewährleistung specielle Bestimmungen.

Die vom Nd. Bunde bisher abgeschlossenen P. sind folgende: Die Convention mit Nordamerika v. 21. Octbr. 1867, der Vertrag mit Baiern, Würtemberg und Baden

Digitized by Google

vom 23. Nov. 1867, mit Oesterreich de eod. und vom 30. Nov. 1867, mit Luxemburg vom 13. Nov. 1867, mit Norwegen vom 17. Febr. 1868, mit Dänemark v. 7. April 1868, mit der Schweiz vom 11. April 1868, mit Belgien vom 29. Mai 1868, mit Italien vom 10. Nov. 1868, mit Schweden vom 23. Febr. 1869, (Addit. Vertrag vom 20. März 1870) mit dem Kirchenstaate vom 22. April 1869.

Lit.: Koller, Archiv, II. (1869) S. 625 ff. (Auszüge aus den Denkschriften und Reichstagsverhandlungen hinsichtlich der neueren Postverträge.) Ernst Meier.

Pothier, Rob. Jos., geb. 9. Jan. 1699 zu Orléans, wurde 21 Jahr alt Rath am Präsidialgericht zu Orléans, woselbst er später einen Lehrstuhl bekleidete, nebenbei als Rath an der Chambre du domaine praktisch thätig war, starb 2. März 1772.

Schriften: Pandectae Justinianeae in novum ordinem digestae, Par. 1748—52; Lyon 1782; Par. 1817—24 (éd. franç. par Bréard de Neuville). — Coutume d'Orléans, 1760. — Traité du contrat de change, Par. 1763. — Traité sur différentes matières de droit civil, Par. 1773; besonders Traité des obligations, Par. 1761; par Bernardi, 1805. — Traité de la procédure civile et criminelle, Par. 1778. — Traité du droit de domaine de propriété, Par, Orl. 1772—1776. — Traité de la communauté, Par. 1819. — Oeuvres complètes par Siffrein, Par. 1820—22; par Dupin aîné, 1825 — par Rogron et Firbach, 1825 — par Bugnet, 1845—47. — Oeuvres annotées et mises en conciliation avec le code par Bugnet, 1861. 62.

Lit.: Zeitschr. für Rechtsgesch., VIII. 280. 281. — Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, Berl. 1869, S. 75, Note 19, S. 94. — Dupin, Diss. sur la vie et les Oeuvres de P., Par. 1827. — Frémont, Vie de P., Par. 1860. — oben I. 207. 208.

Teichmann.

Präbende (praebenda) ist nach dem neueren Sprachgebrauch das mit einem kirchlichen Amt verbundene Recht auf den Genuß der Einkünfte desselben, bedeutet also soviel wie beneficium. Ursprünglich verstand man darunter die praebenda quotidiana in refectorio ad majorem mensam, d. h. den den Mönchen und Klerikern am gemeinschaftlichen Tisch gewährten Lebensunterhalt. Hieraus erklärt es sich auch, daß als das gemeinschaftliche Leben der Canoniker in den Dom- und anderen Stiftern aufhörte, und in Folge dessen den einzelnen Mitgliedern feste Einnahmen zugewiesen wurden, man diese Präbenden nannte und daß heute noch vorzugsweise die Gesammtheit der mit einer Stiftsstelle verbundenen Vermögensrechte P. heißt. Zu diesen Stiftspräbenden gehörten in früherer Zeit für die Regel bestimmte fixirte Einnahmen, Früchte, Zehnten, Nutzungen gewisser Grundstücke, endlich auch gewöhnlich eine Wohnung (curia), nicht aber zu dem Präbendeneinkommen im eigentlichen Sinne die sog. distributiones quotidianae d. h. die besonderen, für die Residenz haltenden und am Chordienst theilnehmenden Stiftsmitglieder bestimmten Einkünfte. Seit der Herstellung der deutschen Bisthümer und Kapitel nach der Säcularisation des Jahres 1803 bestehen die P. meistens in festen, von den einzelnen Staaten ausgesetzten Gelddotationen. — In der evangelischen Kirche versteht man unter P. die Einkünfte der Canoniker an den hin und wieder, wie z. B. in Preußen und dem Königreich Sachsen vorkommenden Stiftern, während das Wort in der allgemeinen Bedeutung, welche ihm für das katholische Kirchenrecht zukommt (s. den Anfang des Artikels), nicht gebraucht wird.

Quellen u. Lit.: tit. X. de praebendis, III. 5; de concess. praeb., III. 8; tit. VI. de praeb., III. 4; de conc. praeb., III. 7. — Ant. Schmidt, De varietate praebendarum in ecclesiis Germanicis diss. Heidelb. 1773, und in dessen Thesaurus jur. ecclesiast. Tom. III.; Jacobson in Herzogs Real-Encyklopädie für protest. Theologie, 12, 81 ff.

P. Hinschius.

Präclusion ist eine Folge des sog. Ungehorsams einer Partei und besteht darin, daß die Partei durch Versäumniß einer ihr gestatteten oder aufgegebenen Proceßhandlung während der ihr dafür gewährten Frist oder an dem ihr für dieselbe gesetzten Termine das Recht zur Vornahme dieser Handlung verliert. Die Frist bzw. der Termin, mit deren Ablauf diese Folge eintritt, wird eben darum auch als präclusiv oder peremtorisch bezeichnet, und zwar im Gegensatz zu dilatorischen Fristen und Terminen, mit deren Versäumniß eben jene in ihren Wirkungen höchst bedeut-

Digitized by Google

same Folge nicht sofort eintritt. Im Uebrigen muß, was Voraussetzungen und Wirkungen der P. und die Heilmittel gegen dieselben anbelangt, auf den Art. Ungehorsamsverfahren verwiesen werden. K. Wieding.

Präjudicialsachen sind im Gebiete des Civilprocesses klagbare Ansprüche, denen ein zu Grunde liegendes concretes Verhältniß in solcher Weise gemeinsam ist, daß mit der Entscheidung über den einen logisch im Grunde auch schon die Entscheidung über den anderen gegeben ist. Die ältere Connexitätstheorie, auf welcher auch die einschlägigen Bestimmungen der Preuß. Allg. Ger.Ordn., der Hannov. Prc.Ordn. und des Nd. Entw. basiren, definirte die P. als „Proceßsachen", ein Begriff, unter welchem sie Einreden neben Klagen, processuale und materielle Vorfragen neben Rechtsverfolgungsmitteln zusammenfaßte und in den Begriff der P. übertrug. Das röm. R. dagegen versteht das Präjudiciren von der Entscheidung ganzer Processe, und da die Endentscheidung als solche eben eine Entscheidung über den Anspruch ist, so sind es die Ansprüche selbst am letzten Ende, zwischen denen der Präjudicialnexus obwaltet. Wo nun ein solcher zwischen zwei Ansprüchen vorhanden ist, schreibt das röm. R. vor, daß die causa major, der Proceß über den bedeutenderen, namentlich den bedingenden, der causa minor, dem Proceß über den unwichtigeren bzw. bedingten, voraufgehen soll. Zur Herbeiführung dieser Ordnung gibt es nach O. Bülow hauptsächlich zwei Mittel, zwischen denen scharf zu scheiden ist, die exceptio praejudicii und das „Präjudicialdecret". Umging nämlich der Kläger die Reihenfolge, indem er statt der major die minor anhängig machte, so ward er auf Grund der dem Beklagten gewährten exceptio abgewiesen, die nach Bülow aber auf Grundstücks- und Erbschaftsprocesse beschränkt war. Traf das Handeln des Klägers kein Vorwurf, stellte er beide Processe zugleich an oder handelte sich's um Processe verschiedener Kläger ꝛc., so verfügte der Magistrat die Aussetzung oder Sistirung der causa minor, was sowohl auf Antrag, wie Schlesinger anführt, als von Amtswegen möglich war. — Das heutige R. beschränkt nach Planck die P. auf bedingende und bedingte Ansprüche. Ein solches Verhältniß besteht zwischen Criminal- und Civilansprüchen ex eodem delicto im Grunde nicht. Das franz. R. aber, dessen Bestimmungen von der Hannov. und von der Preuß. Str.Prc.Ordn. von 1867, sowie vom Nd. Entw. adoptirt sind, begründet ein solches zwischen ihnen durch die Vorschrift, daß ein verurtheilendes Straferkenntniß That und Täterschaft auch für den Civilproceß feststelle, weßhalb letzterer bis zur Absprechung des Strafurtheils auszusetzen ist. Wo ein solches bedingendes Verhältniß von Ansprüchen vorliegt, wird dann weiter das Präjudiciren sowohl durch richterliches Eingreifen von Amtswegen, wie durch Einrede verhindert. Mit der letzteren, die übrigens ebenso sehr sachdilatorischer Natur ist, wie zufolge der Ausführungen Bülows die römische, kann nur auf Aussetzung oder Sistirung angetragen werden. Wie weit im Anschluß an die römische Exceptio ein Antrag auf Abweisung angebrachtermaßen gerechtfertigt sein würde, muß bei den abweichenden Verhältnissen des heutigen Rechts und Processes bis auf weiteren Nachweis um so mehr dahingestellt bleiben, als, vom Kostenersatz abstrahirt, das Interesse des Beklagten durch die Aussetzung oder Sistirung hinlänglich gewahrt erscheint.

Quellen: l. 32. §. 10. D. 4, 8. l. 37. 54. D. 5, 1. l. 5. §. 1. 2. l. 7. l. 13. §. 4. l. 25. §. 17. l. 49. D. 5, 3. l. 42. pr. D. 9, 4. l. 1. §. 1. l. 50. §. 1. D. 10, 2. l. 14. pr. D. 11, 1. Titt. D. 37, 9. 10. l. 7. §. 1. l. 24. §. 3. 4. D. 40, 12. l. 4. §. 1. D. 40, 15. l. 5. D. 43, 5. l. 1. §. 21. D. 43, 16. l. 2. §. 7. D. 43, 29. l. 13. 16. 18. 21. D. 44, 1. l. 6. l. 7. §. 1. D. 47, 10. l. 35. D. 49, 14. l. 104. D. 50, 17. l. 4. C. 3, 8. l. 1. C. 3, 26. l. 12. C. 3, 31. l. 5. C. 4, 16. l. 31. C. 7, 16. Tit. C. 7, 19. l. 33. C. 9, 9. l. 2. C. 9, 22. Cic. de invent. 2, 20. Gajus 4, 133. — Tit. X. 2, 10. c. 5. X. 4, 17. — C. de proc. a. 171. 250 C. pen. a. 3. C. for. a. 182. — Hannov. Bürg. Prc.O. §§. 14. 112. Str.Prc.O. §§. 45. 47. — Preuß. Str.Prc.O. 1867. §. 10. A.G.O. Th. 1. Tit. 2. §. 178. Tit. 5. §. 29 f. Tit. 9. §. 20 f. Tit. 10. §. 60 ff. Tit. 13. §. 36 ff. Tit. 43. §. 11 ff. — Nd. Entw. §§. 303 f. 400. vgl. Mot. z. Preuß. Civ.Prc.Entw. 1864. S. 58. 74. 77.

Lit.: Pilii ordo jud. P. 2. §. 23 sqq. Tancredi ord. jud. P. 2. tit. 20. §. 1 sqq. Claproth, Bürg. Prc. 4. Aufl. Bd. 1. §. 99. Danz, Bürg. Prc. §. 51. Gönner, Handb. Bd. 1. Abh. XXV. §. 11 f. Linde, Lehrb. §. 56 ff. Heffter, Syst. §§. 102. 138. Wetzell,

Digitized by Google

Syst. §. 64. Renaud, Lehrb. §. 152. Endemann, CivPrc.R. §. 153 ff. Bethmann-Hollweg, Versuche S. 123 ff. Gem. Civ.Prc. Bd. 2. S. 400 ff. Brackenhoeft, Ident. u. Connex. Cap. 4. Planck, Mehrheit d. R. §§. 26 ff. 56 ff. Str.Verf. §. 58. Verhandl. d. 7. Jur.Tags Bd. 1. S. 3 ff. Münch. krit. Vierteljahrsschr. Bd. 11. S. 161 ff. Dernburg, Verhältn. d. Hered. Pet. 1852. Francke, Comment. über d Pand. Tit. de H. P. 1864. O. Bülow, Diss. de praej. except. 1863. Prc.-Einreden S. 112 ff. A. Pernice, Diss. de ratione cett. 1864. Vierteljahrsschr. cit. Bd. 5. S. 413 ff. R. Schlesinger, Gött. gel. Anz. 1869. S. 881 ff. v. Bar, Arch. f. civil. Praxis N. F. Bd. 52. S. 431 ff. Zachariä, Str.Prc. II. S. 100 ff. Förster, Preuß. Priv.R. Bd. 1. S. 260. Oppenhof, Str.Verf. §. 23. n. 15—18. Goltdammer, Arch. Bd. 5. S. 344 ff. 350 ff. 370. Bd. 17 S. 39. Leonhardt, Comm. z. Hannov. Str.Prc O. l. c. Pigeau, La proc. civ. T. I. p. 320 ss. Höchster, Franz. Str.Verf. §. 39.

K. Wieding.

Präjudicien nennt man die Rechtssprüche der Gerichte insofern, als man ihren bestimmenden Einfluß bezüglich juridischer Fragen für deren gleiche Beurtheilung in anderen Processen und bzw. durch andere Richter hervorheben will. In diesem Sinne fallen auch die Urtheile der alten Schöffengerichte und Oberhöfe unter den Begriff der P., wie dieses Wort ja auch im röm. R. ursprünglich gerade auf Urtheile der Volksrichter angewandt worden ist. Dennoch schließt man jene Urtheile von dem Begriffe der P. aus. Wie die Reception des röm. R., aus welchem der Ausdruck in unsere heutige Rechtssprache herübergenommen ist, zu einer Zeit erfolgt ist, wo die Gerichte schon mit gelehrten Juristen besetzt gewesen sind, und in der Hauptsache das Werk eben des gelehrten Juristenstandes gewesen ist, so wendet man den Ausdruck P. auch nur auf die Rechtssprüche der mit gelehrten Juristen besetzten Gerichte an. Die autoritäre Bedeutung der P. beruht mit Rücksicht hierauf in ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugungskraft und auf freier Annahme der sie befolgenden Gerichte. Eben darum kommt sie auch an sich den Urtheilen der unteren Gerichte in gleicher Weise, wie denen der höheren Gerichte zu, und wenn die Sachlage nichtsdestoweniger im Allgemeinen eine andere ist, so beruht dies doch nicht so sehr auf gesetzlicher Nothwendigkeit, als in thatsächlichen Verhältnissen. — Eine andere Stellung nehmen die P. der höchsten Gerichte nach franz. und dem ihm folgenden preuß. und hannov. R. und gemäß dem Nd. Entw. ein. Diese Gesetzgebungen postuliren die Einheit der Rechtsprechung im Staate, und sofern sie den höchsten Gerichtshof zum Träger dieser Einheit machen und ihm vorschreiben, Rechtssprüche der unteren Gerichte, die auf unrichtiger Auslegung oder Anwendung der Gesetze oder Rechtsgrundsätze beruhen, zu cassiren, wird dieser Gerichtshof zum allein berechtigten Ausleger der Gesetze und seine P. obligatorisch für sämmtliche Gerichte des Staates außer ihm. Am strengsten verfolgen diese Tendenz im Gebiet der Civiljustiz die franz. und hannov. Gesetzgebung, indem sie die Staatsanwaltschaft zum Wächter des Gesetzes bestellen und ihr in der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ein Mittel in die Hand geben, die Einheit der Rechtsprechung selbst da zur Geltung zu bringen, wo den Parteien selbst ein Rechtsmittel nicht zuständig ist oder sie von demselben keinen Gebrauch machen; die preuß. Gesetzgebung und der Nd. Entw. dagegen kennen dieses Rechtsmittel nicht, und abgesehen von Ehesachen in den altländischen Provinzen ist im preuß. R. eine Theilnahme der Staatsanwaltschaft in Civilprocessen überhaupt ausgeschlossen. In unbeschränktem Umfange wird der Grundsatz der Einheit der Rechtsprechung im franz. R., in der Hannov. Prc.Ordn. und dem Nd. Entw. durchgeführt. Das Gebiet desselben beschreibt der französische Grundsatz, daß alle Entscheidungen der unteren Gerichte, welche „contraires aux lois ou aux formes de proceder ou dans lequel un juge ait excedé ses pouvoirs", der Cassation unterliegen. Das preuß. R. beschränkt wenigstens die „formes de proceder" auf wesentliche Proceßvorschriften und diese ist die für das Gebiet der Allg.Ger.Ordn. geltende Verordnung über die Rechtsmittel v. 14. Dec. 1833 auch zu bestimmen bemüht gewesen. — Bei dem Umfange, in welchem hiernach in den genannten Gesetzgebungen die Centralisation der Rechtsprechung Platz greift, und bei der vis legis, welche die P. der höchsten Gerichtshöfe durch sie erlangen, erscheint es als dringendes Bedürfniß, daß den P. der höchsten Gerichtshöfe von Zeit zu Zeit auch in

Digitized by Google

gesetzlicher Form der erforderliche Ausdruck gegeben werde. Zur Zeit ist dagegen auf die öffentlichen Bekanntmachungen dieser P. in amtlichen Blättern und die dankenswerthen Privatsammlungen hinzuweisen, welche dieselben insbesondere in ihrem gesammten Zusammenhange würdigen lassen.

Lit. u. Quellen: G. Beseler, Volksr. und Juristenr. 1843. Deutsches Priv.R. I. §. 29 ff. — Savigny, Syst. I. §. 12 ff. — Puchta, Gewohnheitsr. 2. Thl. — Verhandl. d. VI. Jurist.Tags 2. Bd. Repert. S. 137. Frey, Frankr. Civil- u. Crim.-Verfg. S. 143 ff. 225 ff. Pigeau, Proc. civ. I. p. 640. Heffter, Preuß. Prc. §. 83. — Loi 1 dec. 1790. a. 25. Loi 27 vent. an VIII. a. 80. 88. — Preuß. Verordn. 14. Dec. 1833 §§. 4. 5. Decl. 6. April 1839. A. 3. Cab.O. 1. Aug. 1836. Ges. 7. Mai 1856. Verordn. 24. Juni 1867. §. 63. Entw. 1864. §§. 653. 664. Mot. S. 159 ff. 169. Nd. Entw. §. 808. Hannov. Prc.O. §. 443.

K. Wieding.

Prälaten (praelati) im eigentlichen Sinn sind die Bischöfe und die Inhaber der höheren, über dem bischöflichen stehenden Aemter, wie die Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen. Im Sprachgebrauch der Decretalen werden auch die Aebte, also die Vorsteher der geistlichen Orden, unter dieser Bezeichnung begriffen. Haben diese nicht blos eine der bischöflichen analoge Regierungsgewalt über ihr Kloster und die zu demselben gehörigen Personen (die sog. jurisdictio quasi episcopalis), sondern auch eine solche über einen gewissen dem Kloster zustehenden und von jeder Diöcese eximirten Bezirk (territorium separatum) so nennt man sie praelati nullius oder praelati nullius dioeceseos. Im Gegensatz zu den Bischöfen werden aber die Aebte als praelati inferiores bezeichnet. Aus der allgemeinen Bedeutung von praelatus, als einer Person, welche anderen vorgeht, diesen übergeordnet ist, erklärt es sich, daß auch im Mittelalter die Inhaber von mit der Jurisdiction oder mit dem Personat verbundenen Stiftsämtern, z. B. Pröbste, Dechanten, Custoden der Domcapitel, ja mitunter auch die Pfarrer praelati genannt worden sind. Endlich hat der Ausdruck: praelati noch eine besondere Beziehung zu dem Organismus der römischen Curie. P. sind nämlich die Geistlichen derselben, welche gewisse Befugnisse des obersten Kirchenregiments des Papstes, sei es allein, sei es zu Collegien vereinigt, theils in Unterstützung der Cardinäle, theils selbständig ausüben und deswegen auch durch einen äußeren Ehrenvorrang ausgezeichnet sind oder welche wenigstens ohne einen derartigen Antheil an der päpstlichen Jurisdiction gleiche Ehrenrechte, wie die an der letzteren participirenden, besitzen. Die ersteren nennt man eigentliche, die letzteren Ehrenprälaten, während man die Prälatur, welche der Papst nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung verleiht, praelatura justitiae, die, welche er unter Absehung davon ertheilt, praelatura gratiae nennt. Die Prälatur ist die Vorstufe des Cardinalats. Die allgemeine die P. in ihrer Tracht auszeichnende Farbe ist die violette. Die P., sowohl die römischen, wie die nicht zur Curie gehörigen (s. den Anfang des Artikels) werden im Curialstyl im Gegensatz zu den Nichtprälaten: Monsignori genannt.

Quellen u. Lit.: c. 41. 44. X. de elect. I. 6; c. 3. §. 5. in VI^to eod. I. 6; c. 2. X. de iud. II. 1; c. 3. X. de off. iud. ordin. I. 31; über die röm. Prälatur s. Bangen, Die röm. Curie S. 45 ff.; Mejer in Jacobson und Richters Zeitschr. für das Recht der Kirche 1, 91 ff.; Phillips, Kirchenrecht 6, 297 ff.; P. Hinschius, Kirchenrecht 1, 375 ff.

P. Hinschius.

Prälegate (Vorvermächtnisse, praeceptiones) im weiteren Sinne sind die einem Erben aus der Erbschaft hinterlassenen Vermächtnisse. Nachdem mit der Form des altröm. legatum per praeceptionem im Streit der Juristenschulen auch dessen sachgemäße Auffassung als eines Voraus für den Eingesetzten vor Erbantritt und Erbtheilung abhanden gekommen war, bildeten sich aus vielem Schwanken nachstehende Begriffe des Justin. R. I. Ein gewöhnliches Legat liegt vor, wenn ein Nichterbe mit einem Vermächtnisse an einen Erben belastet ist. II. Praeceptio im technischen Sinne ist a) das einem unter mehreren Miterben so hinterlassene Vermächtniß, daß nicht der Bedachte selbst, sondern nur dessen Miterben (alle oder einige) belastet sind, b) das Vorausvermächtniß für den Fiduciarerben. III. Praelegatum im technischen Sinne: das einem unter mehreren Miterben so zugewendete Vermächtniß, daß auch der Bedachte als mitbe-

Digitized by Google

lastet erscheint, indem entweder a) ein Onerirter überall nicht genannt ist oder b) ausdrücklich alle Erben (folglich auch der Bedachte) belastet sind. Für dies eigentliche P. zog die classische Jurisprudenz aus dem Satze: ein dem Alleinerben hinterlassenes Legat würde als solches unwirksam sein (heredi a semet ipso inutiliter legatur) zunächst die Folgerung: dann sei auch das einem von mehreren Erben hinterlassene Vermächtniß, für den Fall 1) daß der Prälegatar Erbe wird, soweit unwirksam (confundirt), als er damit an sich selber belastet, wirksam nur soweit als die Miterben belastet seien; jenen Theil habe er als Erbe, diese Theile als Legatar. Fernere Folgerungen: der confundirende Theil accrescirt einem etwaigen Collegatar, ist einzurechnen in die Falcidische und Trebellianische Quart, wird mit dem Erbtheil an den Universalfideicommissar restituirt; ist der Collegatar selbst Miterbe, also ebenfalls Prälegatar, so verhalten sich beider Legatantheile (z. B. $^1/_{12}$, $^{11}/_{12}$) gerade umgekehrt wie ihre Erbtheile ($^{11}/_{12}$, $^1/_{12}$) u. s. f. Wird dagegen 2) der Prälegatar nicht Erbe, weil er ausschlägt, oder bleibt er nicht Erbe, weil er als suus abstinirt oder als voluntarius Restitution erlangt, dann erhält er, in Ermangelung anderer Verfügung des Erblassers, das ganze P. Gleiches gilt nach richtiger Ansicht auch dann, wenn der Prälegatar nach dem dies cedens legati aber vor dem Erbantritt verstorben (Transmission des ganzen P. auf seine Erben) oder erbunfähig geworden ist; während freilich die herrschende Meinung für ersteren Fall auf Grund einer Stelle, die von „praeceptiones" handelt, das Gegentheil behauptet. Also: der Prälegatar, welcher Erbe nicht wird (nicht will oder nicht kann), erhält bzw. transmittirt auf seine Erben das ganze ihm zugewendete P., und zwar als Legat. — Diese gesammte überkünstliche Theorie fand auf die technische praeceptio (oben II) keine Anwendung (nur daß hier im Falle a das Voraus auch im jud. fam. ercisc. geltend gemacht werden kann); sie durfte eben jener Eigenschaft halber und als dem Willen des Testator der Regel nach widerstreitend in Deutschland nicht recipirt werden (s. Art. Legat). Gleichwohl behauptet die gemeinrechtliche Doctrin deren Reception. Ja noch das Sächs. G.B. will die römischrechtlichen Grundsätze vom P. in allem Wesentlichen durchgeführt sehen (mit der stillschweigenden Ausnahme: soweit nicht der Erblasser anderes bestimmt haben sollte); obwohl bereits das Preuß. L.R. mit vollem Fug das Entgegengesetzte aufgestellt hatte: es ist zwischen sog. Prälegat und Vorausvermächtniß an einen unter mehreren Erben kein Unterschied; stets hat der Vermächtnißnehmer das Ganze jure legati, mag er Erbe werden oder nicht, so daß es bei der Ausgleichung unter den Erben überall nicht in Anschlag kommt und nichts davon mit der Erbschaft an Käufer oder Universalfideicommissare auszuliefern ist. Dem C. civ. mußte die sog. Prälegattheorie umsomehr fremd bleiben, als ihm jeder testamentarische Erbe nur legataire ist; hier bietet daher ein „don ou legs à titre de préciput ou hors part" nichts Besonderes.

Lit. u. Quellen: Buchholtz, Die Lehre von den Prälegaten, 1850. Degenkolb, de leg. qu. f. per praeceptionem, 1855. Arndts im Rechtslex. VI S. 288 ff. Vangerow, Civ. Arch. 35. S. 260 ff. u. Lehrb. II. §. 523. Windscheid, Lb. §. 627. — Gaj. II. §§. 217 ff. l. 17. §. 2. l. 18. l. 34. §§. 11—13. ll. 87—91. l. 116. §. 1. D 30. l. 75. §. 1. D. 31. (vgl. Schütze, Jahrbb. d. gem. deutschen R. III. S. 418 ff.). l. 32. D. 32. l. 2. pr. D. 33, 7. l. 18. §. 2. D. 34, 9. l. 90. D. 35, 2. l. 18. §. 3. l. 34. §. 12. l. 27. §. 14. D. 36, 1. l. 1. §. 6. D. 43, 3. c. 1. C. 4, 2. c. 12. C. 6, 37. Preuß. A. L.R. I. 12. §§. 262. 271. 449. 474. I. 11. §. 460. C. civ. a. 919. Sächs. G.B. §§. 2401 — 2403.

Schütze.

Präliminarien der völkerrechtlichen Verträge (conventiones praeparatoriae s. praeliminares, préliminaires) sind vertragsmäßige Abreden unter den Staaten, die als blos vorläufige gelten und durch den Abschluß von definitiven Staatsverträgen ersetzt werden sollen. Unterhandelnde Staaten pflegen sich ihrer zu bedienen, um gegenseitiges Einverständniß in den Hauptpunkten vertragsmäßig sicher zu stellen und nur die Formulirung desselben oder die Festsetzung von Nebenpunkten späterer Vereinbarung vorzubehalten. P. haben demnach bald die Bedeutung bloßer pacta de contrahendo, indem sie die Punkte aufführen, welche die Grundlage der Unterhandlungen bilden sollen; bald stellen sie einen provisorischen Rechtszustand zwischen den Staaten fest unter Vorbehalt,

Digitized by Google

denselben in einen definitiven zu verwandeln; bald endlich normiren sie einen definitiven Rechtszustand und behalten nur die feierliche Bestätigung und etwaige Ergänzungen desselben einem späteren Hauptvertrage vor. Immer aber sind sie völkerrechtlich verbindliche Verträge; es sei denn, daß ihre Geltung vom Abschluß des Definitivvertrags abhängig gemacht werde. Auch für sie gelten demnach die Regeln, die das Völkerrecht betreffs der Legitimation zum Abschluß, der Ratification, Auslegung und Erlöschung der Staatsverträge aufstellt. P. werden bald in Gestalt bloßer Punktationen abgefaßt; bald als förmliche Verträge abgeschlossen. Hauptanwendung finden sie bei Friedensschlüssen (Friedenspräliminarien), wobei sie häufig mit Waffenstillstandsverträgen combinirt werden.

Beispiele der wichtigsten Präliminarverträge in der Neuzeit sind die Nikolsburger Friedenspräliminarien nebst Waffenstillstandsconvention vom 26. Juli 1866; die P. von Villafranca vom 11. Juli 1859; die Wiener P. vom 1. Febr. 1856 zum Pariser Frieden vom 30. März 1856. F. v. Martitz.

Prämiengeschäft. Das P. ist ein Vertrag, inhaltlich dessen von einem Contrahenten, Prämiennehmer, dem anderen, Prämiengeber, gegen Versprechen einer bestimmten Geldsumme, Prämie genannt, ein an einem vereinbarten späteren Zeitpunkte auszuübendes Wahlrecht zugestanden wird, welches mit Bezug auf einen bereits abgeschlossenen oder erst noch abzuschließenden Vertrag einen Eingriff in die Rechtssphäre des Prämiennehmers enthält; der Vertrag, auf welchen das P. Bezug nimmt, ist in die Vereinbarung über Wahlrecht und das Aequivalent hierfür, die Prämie, mithin in das P. wesentlich, aber noch unfertig eingeschlossen, so daß erst nach Endigung des P. entschieden ist, ob oder wenigstens in welchem Umfange er zu Stande kam oder nicht, und im kaufmännischen Verkehr regelmäßig ein Lieferungsgeschäft (Fixgeschäft), dessen Gegenstand gewöhnlich börsenmäßige Papiere bilden. 1) Das Wahlrecht, für welches die Prämie gegeben wird, berechtigt den Prämiengeber an einem bestimmten späteren Zeitpunkte zu wählen, ob er den gleichzeitig verabredeten Lieferungsvertrag abgeschlossen wissen wolle oder nicht (einfaches P.); die Prämie wird hierbei bezahlt: entweder wenn das Wollen dieses Lieferungsgeschäfts, oder wenn das Nichtwollen gewählt wird, oder auch schon für das bloße Wahlrecht, ohne Rücksicht auf diese oder jene Ausübung der Wahl; das Letztere wird präsumirt. Der Vortheil des Prämiengebers liegt in der Möglichkeit, die Conjectur im Zeitpunkte der Wahl für sich vortheilhaft zu benützen; der des Prämiennehmers im gewissen, wenn auch geringeren Gewinn wenigstens der Prämie. 2) Das Wahlrecht kann aber auch derart vereinbart sein, daß der Prämiengeber nicht zwischen dem bestimmten Wollen und Nichtwollen, sondern zwischen So- und Anders-Wollen wählen kann: dies ist der Fall beim „Wandelgeschäft", wobei der Wähler (Prämiengeber) die Erfüllung des Vertrages in einem beliebigen Zeitpunkte innerhalb einer enger oder weiter fixirten Frist fix verlangen kann; ferner beim „Schluß auf fest und offen", bei welchem der Prämiengeber, der hierbei immer als Käufer erscheint, das Recht hat, an einem bestimmten Zeitpunkte hinsichtlich eines bestimmten Theils der Waare von der Erfüllung zurücktreten zu dürfen; hierher gehört auch das „Nochgeschäft" und das „Stellgeschäft", s. die bes. Art. hierüber. 3) Das Wahlrecht des Prämiengebers kann endlich der Art vereinbart sein, daß dem Prämiengeber die Wahl zwischen Nichtwollen, Sowollen und Anderswollen zusteht; dies ist der Fall beim „zweischneidigen Prämiengeschäft", welches darin besteht, daß der Prämiengeber am bestimmten Termine wählen kann, ob er (als Käufer) die behandelte Waare vom Prämiennehmer beziehen, oder sie (als Verkäufer) dem Prämiennehmer liefern, oder weder das Eine, noch das Andere, sondern Abstand vom (Lieferungs-)Vertrage wolle. — Ueber die Verbindung zweier Prämiengeschäfte s. „Zweiprämiengeschäft". — Die juridische Natur der P. im Allgemeinen und im Einzelnen, sogar ihre Klagbarkeit ist sehr bestritten. Sehr verschiedene Rechtsinstitute: Reugeld, Conventionalstrafe, Spiel, Wette, gewagte Verträge, Versicherungsgeschäft u. s. w., wurden zur Erklärung derselben herangezogen; die Prämie ist aber nichts Anderes als ein vollkommen berechtigtes Geldäquivalent, welches für die Gewährung (oder Ausübung) eines gewissen Wahlrechts gegeben wird.

Digitized by Google

Lit.: Bender, Verkehr mit Staatspapieren, 2. Aufl. §§. 91—93. Thöl, Verkehr mit Staatspapieren, S. 195 ff. u. a. a. O. Thöl, Handelsrecht, §§. 91—99. Ladenburg in Goldschmidt's Zeitschr. f. das ges. Handelsrecht, Bd. III. Nr. 8.; vgl. auch Goldschmidt, ebenda Bd. I. Nr. 5, 9 u. 11; Gareis in Siebenhaar's Archiv f. Wechsel- u. Handelsrecht, Bd. XVIII. Nr. V. p. 123—170. Die juridische Natur derselben insbesondere s. Bender, a. a. O., §. 93. Thöl, Handelsrecht, §. 93, und Gareis, a. a. O., §§. 14. 15. 19.

Gareis.

Präsentationsrecht, jus praesentandi, ist das Recht, dem zur Verleihung eines kirchlichen Amtes berechtigten Oberen bei der Vacanz desselben ein geeignetes Subject in Vorschlag zu bringen. Dasselbe ist für die Regel kein selbständiges Recht, sondern nur ein Ausfluß gewisser anderer kirchlicher Rechtsverhältnisse. So bildet es gewöhnlich in der katholischen und protestantischen Kirche eine und zwar die wichtigste der im Patronatrechte (s. Th. I. S. 471. 491) enthaltenen Befugnisse. Ferner gewährt für das Gebiet der katholischen Kirche ein weiteres Beispiel die Präsentation des Pfarrvicars seitens eines kirchlichen Instituts, welchem die betreffende Pfarrei quoad temporalia incorporirt ist (s. den Art. Incorporation). Andererseits erscheint das P. aber in der katholischen Kirche auch als ein selbständiges Recht; in dieser Gestaltung kommt es namentlich als ein Recht der Landesherren vor, dem Papst auf die höheren Beneficien, wie die bischöflichen und erzbischöflichen Stühle geeignete Candidaten zu präsentiren, und ist dann eine Abschwächung des den Fürsten sonst zustehenden Nominationsrechtes (s. den Art. Nomination). Da aber ein Patronatrecht auf die erwähnten Beneficien an und für sich nicht ausgeschlossen ist, so kann selbst ein solches landesfürstliches P. in dem ersteren seinen Grund haben. Ob dasselbe also im gegebenen Falle selbständiger oder unselbständiger Natur hat, ist jedes Mal besonders zu untersuchen. Freilich hat sich die Doctrin diesen Unterschied bis heute nur sehr selten zum Bewußtsein gebracht und bedient sich daher unrichtiger Weise für die in Rede stehenden Fälle der beiden Ausdrücke: Präsentationsrecht und Patronatrecht als gleichbedeutend.

Lit.: H. Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, Regensb. 1855; Th. Friedle, Ueber die Ausübung des Präsentationsrechtes in Moy's Archiv für kathol. Kirchenrecht, 23, 3 ff.

P. Hinschius.

Präsumtionen. Der Begriff der Vermuthung, d. h. einer Schlußfolgerung, welche kraft Erfahrung und Logik von einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte gemacht werden kann, ist an und für sich juristisch indifferent. Insbesondere ist es für die Beweislast im Processe in der Regel gleichgültig, ob das thatsächliche Verhältniß, welches eine Partei zu erweisen hat, wahrscheinlich ist, oder nicht: in beiden Fällen muß es gleichmäßig erwiesen werden. Von dieser Regel werden jedoch durch positive Rechtsvorschriften Ausnahmen statuirt, und zwar mit verschiedener Tragweite.

a) Gewisse Thatsachen gelten so sehr als natürliche Folgen von bestimmten Voraussetzungen, daß sie schon dadurch, daß diese Voraussetzungen feststehen, für juristisch wahr erachtet werden, folglich nicht mehr erwiesen zu werden brauchen. Vielmehr hat diejenige Partei, welche das Nichtvorhandensein der fraglichen Thatsache behauptet, diese ihre Behauptung zu erweisen. Die also zur provisorischen juristischen Gewißheit gesteigerte Vermuthung heißt gesetzliche oder Rechts-Vermuthung, weil das Gesetz selbst den Schluß zieht, p. legis oder juris, bei alten Processualisten auch p. violenta, — im Gegensatze zur einfachen, unjuristischen Wahrscheinlichkeit, welche alsdann als p. facti, hominis, judicis bezeichnet wird.

b) In mehreren Fällen gilt die betreffende Thatsache als definitiv gewiß, als nothwendige, gezwungene Folge der gegebenen Voraussetzungen, so daß der Gegenbeweis ausgeschlossen ist. Das sind die p. juris et de jure, p. necessariae, welche theils auf erfahrungsmäßiger physischer Nothwendigkeit, theils auf Grundsätzen des öffentlichen Rechts beruhen.

Beide Gattungen von Rechtsvermuthungen sind wegen ihres exceptionellen Charakters nur da anzunehmen, wo dies vom Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist. Ein analoges Ausdehnen und Verallgemeinern ist nicht statthaft.

Digitized by Google

Beispiele von p. juris. Schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird bona fides regelmäßig präsumirt, — ebenso die Fortdauer eines Rechtszustandes, dessen Entstehung erwiesen ist, — der regelmäßige Inhalt (naturalia negotii) eines Rechtsgeschäfts, — die Unbedingtheit, — die Voraussetzungslosigkeit. — Der Verschollene wird kraft gemeinrechtlicher Gewohnheit als todt vermuthet, wenn seit seiner Geburt 70 Jahre verflossen sind, nicht aber auch, nach der richtigeren Ansicht, bis dahin als lebend vermuthet. — Der Ehemann wird als Vater des Kindes vermuthet, welches die Ehefrau nach Ablauf des 181. Tages seit der Eingehung und vor Ablauf des 300. Tages nach Auflösung der Ehe geboren hat: pater est is, quem nuptiae demonstrant. Diese Vermuthung vermag weder die Erklärung der Frau, daß ein Anderer Vater sei, noch der Beweis ihres Ehebruchs zu entkräften, sondern einzig und allein der Beweis, daß der Ehemann das Kind unmöglich gezeugt haben kann, z. B. weil er zu der der Conception entsprechenden Zeit abwesend oder körperlich unfähig war, l. 5. de in jus vocando II, 4; l. 12. de statu hominum I, 5; l. 3. §. 12. de suis XXXVIII, 6; l. 6. de his qui sui vel alieni I, 6. Aehnlich C. N. 312, 313. Mehrfach abweichend Preuß. A.L.R. II, 2, 1 ff. — Eine andere Vermuthung der Vaterschaft, und sogar der Ehe, statuirt Nov. 117, c. 2. — Wenn nicht nachgewiesen ist, woher eine Ehefrau ein von ihr als ihr gehörig besessenes Vermögensstück erworben hat, so wird Anstandshalber vermuthet, dasselbe sei ihr von ihrem Manne geschenkt worden. Diese p. wurde, evitandi turpis quaestus gratia, von Q. M. Scävola aufgestellt oder empfohlen, und wird daher p. muciana genannt. — l. 51. de donationibus i. V. et U. XXIV, 1; l. 6. C. eod. V, 16. — Andere Fälle von p. juris beziehen sich auf die condictio indebiti, als Ausnahmen von den gewöhnlichen Regeln des Beweises. Wenn der Beklagte den Empfang fälschlich geleugnet hat und dessen überführt wird, so wird, ihm zur Strafe, auch die Nichtschuld vermuthet, l. 25. pr. h. t. Desgleichen soll, wenn der Kläger forensium rerum expers, Pupill, oder Minorenn, oder ein Frauenzimmer, oder Soldat, Bauer u. dgl. ist, vermuthet werden, daß er unbedachtsam ein indebitum weggegeben! So der vielbesprochene §. 1. l. c. — Wenn ein Schuldschein durchstrichen ist, wird Befreiung des Schuldners präsumirt, l. 24 eod.

Beispiele von p. juris et de jure. Solche sind, wie wohl angenommen werden muß, im röm. und gem. R. diejenigen, welche sich an die Frage des Ueberlebens knüpfen, wenn zwei oder mehrere Personen bei demselben Ereignisse umgekommen sind. l. 7. de rebus dubiis XXXIV, 5. Preuß. A.L.R. I, 1. §. 39. — Das nach Ablauf des 300. Tages seit dem Tode des Ehemannes geborene Kind kann nicht von ihm sein, l. 3. §. 11. de suis XXXVIII, 16. — Die Quittung über eine Zahlung läßt vermuthen, daß dieselbe wirklich erfolgt ist, ausschließlich jeglichen Gegenbeweises, wenn der Aussteller 30 Tage ohne Protestation hat verstreichen lassen. Ebenso läßt auch nach röm. R. der Schuldschein in der Hand des Gläubigers nach zwei Jahren absolut vermuthen, daß die Valuta wirklich ausbezahlt worden ist. Nach gem. R. begründet dies nur eine p. juris. — Zu den p. juris et de jure werden noch verschiedene Ungehorsamsstrafen im Processe gerechnet, infolge welcher z. B. der Beklagte als geständig angesehen wird. Ueberhaupt hat die p. juris et de jure viel Aehnlichkeit mit der Fiction, welcher sie sogar von Einigen gewissermaßen gleichgestellt wird.

Ueber Präsumtion bei Schuldscheinen und Quittungen nach preuß. R. s. Preuß. A.L.R. I, 11. §§. 732—748; 16. §§. 104 ff., 133—148; bei Vollmachten I, 13. §§. 119 — 128.

Im sehr schief abgefaßten a. 1353 schreibt C. N. dem Richter Berücksichtigung nichtgesetzlicher Wahrscheinlichkeiten vor, sofern dieselben „wichtig (!), bestimmt und übereinstimmend" sind, und nur in den Fällen, wo das Gesetz den Zeugenbeweis zuläßt, „es sei denn, daß die Handlung wegen Betrugs oder Arglist angefochten wird". — Wirkliche p. juris et de jure sind nur diejenigen, kraft welcher das Gesetz Handlungen für nichtig erklärt, indem es blos auf deren Beschaffenheit die Vermuthung gründet, daß dieselben vorgenommen worden sind, um seine Verfügungen zu umgehen, z. B. 911, 1099, 1100

Digitized by Google

(Schenkung an zwischengeschobene Personen), — oder kraft welcher das Gesetz einer Klage eine peremtorische Einrede entgegenstellt, z. B. 1282 (freiwillige Zurückgabe an den Schuldner des Originaltitels unter Privatunterschrift), 1351 (exceptio rei judicatae). P. juris statuiren unter anderen die a. 312 (Vaterschaft), 653, 654, 666, 670 (Gemeinschaftlichkeit oder Nichtgemeinschaftlichkeit von Mauern, Graben, Hecken), 721, 722 (Ueberleben), 1283 (freiwillige Zurückgabe der Hauptausfertigung des Titels), 1350, 4° (Geständniß). — Uebrigens ist gegen jede P. sowohl gerichtliches Geständniß als Entscheidungseid wirksam, sofern es überhaupt die Sache zuläßt, 1352.

Quellen: Tit. D. de probationibus et praesumtionibus, XXII, 3. C. IV, 19. de probationibus.

Lit.: Altes Hauptwerk: Menochius (1532—1607) De praesumptionibus. Köln 1615. Im Ganzen die Schriften über Beweis: Schneider, ed. Hofmann, Gießen 1842; Weber, ed. Heffter, Halle 1832: Langenbeck, Leipz. 1858 ff., Endemann, 1860. Weindler, Ueber Vermuthungen, Landshut 1801. Feuerlein, Versuch einer neuen Theorie der Vermuthungen in Gönner's Archiv IV. 1810. Genßler, Civ. Archiv IV. Bolgiano, in Linde's Zeitschr., N. F. X. Besonders: Burckhard, Die civilistischen P. 1866.

Ueber einzelne Fragen: Vermuthung der bona fides: Harnier, De probatione bonae fidei, Cassel 1841. Unger in Haimerl's Vierteljahrsschrift I. Vermuthung der Unbedingtheit: Bethmann-Hollweg, Versuche, Abh. V. Schönemann in Linde's Zeitschr., N. F. XIX. Arndts in Pözl's Vierteljahrsschr. V. Vermuthung der Vaterschaft: Seuffert's Archiv I, II, V, VIII, IX, X, XI, XII, XV. Ueber die p. mueiana: Ibid. II, IX, XI. Tenge, im civ. Archiv XLV. Vermuthung des Todes (und des Lebens) des Verschollenen: Gesterding, Ausbeute, I. Bruns, in Bekker's Jahrbb. I. Cropp, Abhandlungen II. Schäffer in Linde's Zeitschr., N. F. V. Steinberger. Rechtslexikon XII. Zint, in den Blättern für Rechtsanwendung, XXVI. Northoff, im prakt. Archiv, N. F II. Vermuthung des Ueberlebens: Goedecke, De jure commorientium, Rostock 1830. Mühlenbruch im civ. Archiv IV. Seuffert's Archiv II. Rivier.

Präterition (Uebergehung) bedeutet I. nach altröm. R.: das Nichtgedenken solcher Personen im Testamente, welche in Ermangelung ausdrücklicher und gehöriger Enterbung oder Einsetzung gesetzlich Erben werden, folglich wider den letzten Willen succediren. Unter den Begründungsversuchen dieses sog. formellen Notherbrechts scheint folgender der einfachste. Der paterfamilias, welcher durch lex specialis Jemanden von Todeswegen adoptirt (zum Erben einsetzt), ohne gleichzeitig seinen suus, dem als Nächstberechtigtem die familia zufallen muß, entweder von Todeswegen zu emancipiren (zu exherediren, exheredem scribere) oder miteinzusetzen, bewirkt ebendadurch, daß letzterer a) gleichwohl Erbe wird b) nach dem Grundsatze nemo pro parte testatus etc. den eingesetzten Erben ausschließt; mit anderen Worten, daß der letzte Wille nichtig ist, und der vom Gesetz berufene suus contra testamentum (nullum) gesetzlicher Erbe wird, eben weil derselbe übergangen ist. Den Gegensatz solcher Uebergehung bildet also das bloße Gedenken (Gehörig-Nennen) im Testament, sei es durch Erbeinsetzung, sei es durch Enterbung, wodurch dem strengen Recht genügt wird. Doch darf die Exheredation (emancipatio mortis causa) des Haussohnes, ganz analog der erschwerten Emancipation unter Lebenden, nur nominatim erfolgen (Titius exheres esto), die von Haustöchtern und Hausenkeln dagegen inter ceteros (ceteri exheredes sunto). Stillschweigende Uebergehung oder nichtnamentliche Enterbung (beides ist P.) des Haussohns hat Nichtigkeit des Testaments zur Folge, P. der Uebrigen nur, daß diese neben den Eingesetzten Erben werden, neben suis auf einen Kopftheil, neben extraneis auf die Hälfte. Dazu gesellte sich später die Rücksicht theils auf solche übergangene Notherben, deren Existenz dem Testator nicht bewußt gewesen, theils auf den nach der Testamentserrichtung irgendwie entstandenen suus (postumus), welcher, wenn nicht im voraus eingesetzt oder enterbt, das Testament rumpirt. Weiter ging der Prätor; er verhieß allen Denen, welche die bon. poss. intestati unde liberi haben würden, eine bon. poss. contra tabulas d. h. gegen die Testamentsurkunde, wenn jene liberi darin übergangen oder nicht gehörig enterbt worden, aber mit der Wirkung, daß nur die Erbeinsetzungen vorläufig verdrängt, dagegen andere Verfügungen, namentlich zu Gunsten cognatischer Descendenten und Ascendenten, bis zum Betrage eines Kopftheils aufrechterhalten werden. Nachdem Justinian noch im Codex die Voraussetzung

Digitized by Google

des civilen bzw. prätorischen Notherbrechts in das Erforderniß der Einsetzung oder namentlichen Enterbung aller sui und postumi bzw. aller liberi umgestaltet hatte, schritt er später in der Nov. 115 fort zur Verschmelzung des formellen Notherbrechts mit dem Pflichttheilsrecht: Descendenten und Ascendenten haben einen gesetzlichen Anspruch nicht blos auf Pflichttheilshinterlassung, sondern schlechthin auf Erbeinsetzung, welcher Anspruch ihnen nur zur Strafe, und zwar unter Anführung eines novellengemäßen und wahren Ausschließungsgrundes, sei es durch Uebergehung sei es durch Enterbung entzogen werden kann. II. Nunmehr ist P. nicht mehr Verletzung einer unabweislichen Formvorschrift, sondern gleich der unmotivirten Enterbung: eine unverdiente Kränkung des gesetzlichen nur aus bestimmtem Grunde entziehbaren Anspruchs auf die Ehre der Erbeinsetzung, und zwar der Ascendenten wie der Descendenten. Zwar ist das Recht der Nov. 115 von jeher und durchweg bestritten; allein nach richtiger Ansicht war es mit dem seitherigen formellen Notherbrecht fortan unvereinbar. Der Uebergangene, gleichwie der grundlos Enterbte, stellt nach wie vor die hereditatis petitio ab intestato an, nunmehr aber unter Berufung auf Verletzung jener Novellenvorschrift (anticipirte Replik). — Auf ganz anderer Grundlage fußt die Fortentwickelung des Präteritionsrechts in den Gesetzgebungen der Neuzeit. Gemäß der antirömischen Auffassung: die Erbfolge vermittelt nicht persönliche Repräsentation, sondern lediglich Vermögensübergang, folglich ist auch die Erbeinsetzung keine Ehrensache mehr, sondern Verwirklichung eines gesetzlichen Anrechts auf materielle Güter, sichern sie den nächsten Angehörigen nur den Anspruch auf Hinterlassung einer Nachlaßquote (Pflichttheil), nicht aber auf Erbeinsetzung als solche; was umso unabweislicher war, als der letzte Wille eine Erbeinsetzung überall nicht mehr erfordert, als gesetzliche und letztwillige Nachfolge neben einander bestehen können. So brach die an sich morsche Ruine des Justin. Notherbrechts zusammen. Nur Pflichttheilsrecht gibt es, bald schlechthin unentziehbares (C. civ.) bald nur aus Gründen von beschränkterer Anzahl entziehbares (Preuß. A. L. R. und Sächs. G. B.). Der C. civ. gestattet überall keine Exheredation, erwähnt auch der P. nicht, sondern gibt, wenn die disponible Portion überschritten ist, dem heritier legitimaire eine einfache Reductionsklage (s. Querela inofficiosi). III. Dagegen kennt mit dem Preuß. A. L. R. das Sächs. G. B. sowohl Enterbung als Uebergehung der Pflichttheilsberechtigten, versteht aber unter letzterer zweierlei: 1) die absichtliche Uebergehung d. h. Nichthinterlassung des Pflichttheils durch Stillschweigen über einen bekannten Pflichttheilsberechtigten, 2) unabsichtliche Uebergehung d. h. Nichterwähnung eines Pflichttheilsberechtigten aus Unbekanntschaft mit demselben (Irrthum); so, weil dessen Recht durch Nachgeburt oder anderweit erst später entstanden, weil derselbe für todt gehalten oder sein Dasein oder Anspruch dem Testator unbekannt gewesen. Die Wirkungen solcher Uebergehung bestimmen beide Gesetzbücher verschieden, am folgerichtigsten das Sächsische dahin, daß im Falle 1 die Anfechtung des letzten Willens nur bis zum Betrage des Pflichttheils gestattet wird, im Falle 2 aber der (irrthümlich) Uebergangene sein volles gesetzliches Erbrecht verfolgen kann, somit den institutirten extraneus ganz verdrängt, neben eingesetzten gleichnahen Pflichttheilsberechtigten aber als gesetzlicher Erbe eintritt.

Lit. u. Quellen: Francke, Das Recht der Notherben ꝛc., §§. 2 ff. Schmidt, Das formelle Recht der Notherben, S. 18 ff. Bering, Röm. Erbrecht, IV ff. XII. Windscheid, Lehrb. §§. 576 ff. — Inst. 2, 13. D. 28, 2. 37, 4. C. 6, 28. 29. Nov. 115, c. 3 – 5. C. civ. a. 913 ff. 920 ff. Preuß. A. L. R. II. 2. §§. 432 ff. 442 ff. Sächs. B. G. B. §§. 2600 ff. 2564.

Schütze.

Prävention. Wenn zur Herbeiführung eines gerichtlichen Verfahrens über eine bestimmte Streit- oder Strafsache verschiedene Personen oder Behörden gleichberechtigt sind, so kann es nach zwei Richtungen hin von Einfluß sein, welcher von den mehreren Berechtigten den übrigen zuvorkommt, prävenirt: für die Vertheilung der Parteirollen, und für die Entscheidung zwischen mehreren für dieselbe Sache begründeten Gerichtsständen. (Vgl. Th. I. S. 580 und 582.)

I. Ueber die Parteirollen entscheidet die P. bei den sog. judicia duplicia (gemeinrechtlich den 3 Theilungsklagen familiae erciscundae, communi dividundo, finium

Digitized by Google

regundorum, und den beiden interdicta retinendae possessionis: uti possidetis und utrubi). Hier erheben beide Theile Ansprüche und können beide condemnirt werden, so daß eigentlich keiner ausschließlich als Kläger oder Beklagter behandelt werden kann. In solchen Beziehungen, wo dies jedoch unerläßlich ist, z. B. bei Beweisregelungen, soll derjenige als Kläger gelten, welcher zuerst seine Klage beigebracht hat. Haben beide ganz gleichzeitig geklagt, entscheidet das Loos. Diese gemeinrechtlichen Grundsätze sind auch von neueren Gesetzgebungen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt.

II. Für die Bestimmung des Gerichtsstandes durch P. ist zwischen Civil- und Strafverfahren zu unterscheiden.

1) Im Civilproceß kommen die Fälle in Betracht, wenn jeder der mehreren Klagberechtigten denselben Rechtsstreit vor ein anderes Gericht bringen kann, sog. Collision der fora. Dies ist denkbar zunächst wieder bei den judicia duplicia, außerdem aber dann, wenn sich formell selbständige Klagen über ein und dasselbe materielle Rechtsverhältniß in der Weise gegenüberstehen, daß mit der einen nothwendigerweise auch die andere entschieden ist, z. B. Präjudicialklagen über den status, von denen die eine das Bestehen, die andere das Nichtbestehen eines bestimmten persönlichen Verhältnisses zur Anerkennung bringen will, oder die actio confessoria und negatoria über dasselbe Servitutrecht. In allen diesen Fällen liegt die Gefahr vor, daß wenn die Parteien verschiedene Gerichtsstände haben, dieselbe Sache doppelt verhandelt wird. Das gemeine Proceßrecht und die neueren Gesetzgebungen lassen hier jedoch übereinstimmend P. zu Gunsten desjenigen entscheiden, der das Verfahren zuerst in Gang bringt. Als der entscheidende Moment für die P. ist wohl die Insinuation der Klage an den Gegner zu betrachten, weil erst damit die Gefahr einer doppelten Verhandlung eintritt. Andere wollen theils den Zeitpunkt der Klaganstellung, theils den der Litiscontestation als maßgebend gelten lassen. — Erst in neuerer Zeit ist der rechtliche Charakter dieser P. und die Anwendbarkeit dieses Begriffes schärfer festgestellt. Früher sprach man von P. auch im Fall bloßer Concurrenz der fora, wo ein Klagberechtigter, zwischen mehreren Gerichten wählen kann, obgleich ein und dieselbe Person sich nicht zuvorkommen kann. Man stellte sich jedoch auf den Standpunkt der Gerichte, die sich gewissermaßen durch anteoccupatio jurisdictionis den Rang ablaufen (Pütter). Auch nachdem der Sprachgebrauch die P. auf den Fall wirklicher Collision beschränkt hatte, wirkte diese Occupationstheorie insofern noch nach, als man nach begründeter P. ein ausschließliches Recht des verhandelnden Gerichts auf Entscheidung der Sache behauptete (Linde). Heutzutage läßt man durch P. nur Parteirechte entstehen, und gestattet, soweit diese nicht verletzt werden, auch nachträglich noch einen Wechsel des Gerichts (Plank). Die Proceßgesetzgebungen spiegeln diese Wandlungen der Theorie wieder: die Preuß. A. G. O. kennt nur den Pütter'schen, die Badische den Linde'schen, die Hann. Prc. Ordn. den Plank'schen Begriff der P.

2) Für den Strafproceß ist die Unterscheidung von Concurrenz und Collision der fora unwesentlich, weil in der Regel bei jedem der gleichzeitig competenten Gerichte die selbständige Einleitung des Verfahrens möglich sein wird (durch das Gericht selbst oder öffentliche Ankläger). Zu unterscheiden sind folgende Fälle: 1) wenn mehrere verschiedenartige fora gegen dieselbe Person und wegen desselben Delicts begründet sind (forum delicti commissi, domicilii, deprehensionis); 2) wenn wegen desselben Vergehens mehrere gleichartige fora zusammentreffen (forum del. comm. bei Verbrechen auf der Grenze u. s. w.); 3) wenn wegen Connexität verschiedene Gerichte competent sind, über eine Gesammtheit von Straffachen zu entscheiden. P. entscheidet in den beiden ersten Fällen im gemeinen (nicht immer unbestritten), preuß. und franz. Strafproceß, jedoch kann in Preußen das nächst höhere Gericht vor gefälltem Urtheil anders bestimmen. In Sachsen findet P. nur in Zweifelsfällen und bei Verbrechen auf der Grenze statt. Zwischen mehreren fora connexitatis pflegen die nächst höheren Gerichte, oder die Wahl der Staatsanwaltschaft zu entscheiden; in Preußen hat das Gericht den Vorrang, welches für den schwersten Straffall ordentlicher Weise competent ist. — Zur Begründung der P. sind nach gem. R. Maßregeln gegen die Person des Thäters erforderlich (Citation,

Digitized by Google

Steckbriefe); nach neueren Gesetzgebungen genügt der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Untersuchung. Der prävenirte Richter ist verpflichtet, jedes weitere Verfahren einzustellen.

Quellen: l. 7. 13. 14. D. (5, 1) l. ult. C. (12, 47) l. ult. C. (2, 2) Cap. 20. X. I, 29. Cap. 10. X. I, 30. Im Uebrigen haben sich die Grundsätze über Prävention gemeinrechtlich durch die Praxis gebildet. Preußen: A. G. O. II, §. 166. A. 4 des Ges. v. 3. Mai 1852. Str. Prc. O. für die neuen Provinzen v. 25. Juni 1867 §. 40. Ges. v. 14. April 1851 A. XXI. Bad. Prc. O. v. 1. Oct. 1864 A. 55. 56. Hannov. Prc. O. §. 17. Sächs. Str. Prc. O. v. 1. Oct. 1868 A. 49. C. d'instr. crim. a. 23.

Lit.: Pütter, Diss. de praeventione etc. (op. acad. rem jud. imp. ill. II.), Sintenis, Erläuterungen zu Linde's Civ. Prc., S. 56 ff. Linde im Archiv für civ. Praxis, XXVI. 3; namentlich aber Planck, Mehrheit von Rechtsstreitigkeiten, §§. 38—42, bes. S. 295 ff. Zachariä, Handb. des Str. Prc., I. §. 57.

L. A. E. Zimmermann.

Precarium ist das Verhältniß, welches dadurch begründet wird, daß Jemand, precario dans, rogatus, einem Anderen, rogans, precario accipiens, Precarist, den (abgeleiteten) Besitz einer Sache auf beliebigen Widerruf überläßt, und zwar als reine Liberalität, ohne ein negotium contrahiren und sich, wie z. B. beim Commodat der Fall ist, obligiren zu wollen. Ursprünglich wurde auch der Precarist nicht obligatorisch verpflichtet, das P. war außercontractlicher Natur, was Savigny zu der auch durch andere Indicien gerechtfertigten Vermuthung geführt hat, daß es das alte Lehnsverhältniß zwischen Patron und Clienten über das auf dem ager publicus verliehene Bauerngut gewesen sei. Später, als das patriarchalisch-feudale Institut auf andere Zustände angewendet und weiter entwickelt wurde, faßten es die Juristen als Innominatcontract auf.

Vorausgegangene Bitte, woher sich der Name erklärt, ist gewöhnlich, aber keineswegs nothwendig; selbst stillschweigende Erlaubniß genügt.

Gegenstand des P. waren anfänglich nur Grundstücke, später Sachen jeglicher Art, bewegliche, unbewegliche, körperliche und unkörperliche, wie der Quasibesitz von Servituten, sowohl von Seiten des Eigenthümers des dienenden Grundstücks, als auch von Seiten des Servitutberechtigten, insofern es die Natur der Servitut zuläßt, z. B. des Usufructuars.

Der Geber kann die Sache jederzeit willkürlich zurückfordern, und auch durch besonderen Vertrag verliert er dieses Recht nicht. Gegen den Precaristen, welcher der Rückforderung nicht Folge leistet, hatte er aber ursprünglich kein anderes Mittel als die Vindication. Dann kam das anfangs nur auf Grundstücke, in der classischen Zeit auch auf Mobilien anwendbare Interdict de precario, recuperandae possessionis, auf Restitution des Besitzes, resp. auf Entschädigung, und später noch, als die Contractsnatur festgestellt wurde, eine actio praescriptis verbis. Gegen den besitzenden Precaristen konnte sich der Geber auch des Interdicts uti possidetis (Th. I, 296) bedienen. Gegen die Erben des Precaristen geht die actio praescriptis verbis als Contractsklage in solidum, das Interdict aber nur soweit sie bereichert sind.

Es kann besonders verabredet werden, daß der Precarist bloßer Detentor sein soll.

Der Precarist haftet nur für dolus und culpa lata, obschon er vom Verhältnisse Vortheil zieht. Eine der actio contraria commodati entsprechende Klage wegen Impensen u. dgl. hat er nicht. Vielleicht dürfen diese Eigenthümlichkeiten als nicht mehr heutigen Rechts betrachtet werden.

Außer dem Rückforderungsfalle wird das P. noch beendigt durch den Tod des Precaristen; natürlich kann ein neues P. dadurch entstehen, daß der Eigenthümer, der von diesem Tode weiß, die Sache bei den Erben läßt.

S. übrigens die Art. Abgeleiteter Besitz und Commodat.

Daß das P. heute noch als ein vom Commodat verschiedener Vertrag fortbesteht, ist nicht zu bestreiten. Dabei ist als Hauptmerkmal festzuhalten, wie namentlich Bangerow hervorhebt, daß der Geber sich selbst nicht verbinden will, daher ihm willkürlicher Widerruf stets offen steht. — Nach preuß. R. ist P. vorhanden, wenn in einem Leihvertrage weder die Art und der Zweck des Gebrauchs, noch die Dauer desselben bestimmt ist, sowie wenn eine unbewegliche Sache oder ein Recht der Gegenstand des (nicht schrift-

Digitized by Google

lichen) Vertrags ist. Der Precarist ist bloßer Inhaber und muß „die Sache auf jedesmaliges Erfordern des Einräumenden zu allen Zeiten zurückgeben". — Der C. N. kennt kein vom Commodat verschiedenes P.; die von Zachariä sogenannte Bittleihe ist Commodat mit Abrede beliebiger Rückforderung.

Quellen: Tit. D. XLIII, 26. de precario. C. VIII, 9. de precario et salviano interdicto. Preuß. A. L. R. I, 21, §§. 231—233.

Lit.: Aeltere Dissertationen von Kraus (1750), Rau (Stockmann) (1774), Vogel (1786), Bickell (1820), Degener (1831) sind jetzt außer Curs. — G. C. Schmidt, Das commodatum und prec., Leipz. 1841; dazu Schmidt (von Ilmenau) in den krit. Jahrbb. VII. (1843). — Bulling, Das Precarium, Leipz. 1846. — Die Pandektenlehrbücher, namentlich Kritz, und Wangerow §. 691. — Savigny, Besitz, 7. Aufl. §. 42.

Rivier.

Preßgesetzgebung. I. Historisches. Die Gesetze, welche dazu bestimmt waren, den Gebrauch der Presse zu hemmen, sind ziemlich ebenso alt, wie die Erfindung der Buchdruckerkunst. Papst Alexander VI. befahl bei Strafe des Bannes, daß kein Buchdrucker ein Buch anders, als nach vorgängiger Censur seines Bischofs, drucken lassen solle. Diese Verordnung ist von seinen Nachfolgern von Zeit zu Zeit wiederholt worden, so auch noch durch Pius IX. in der Encyclica vom 8. December 1861, in welcher die Preßfreiheit als ein verderblicher Irrthum und als Wahnsinn (deliramentum) unserer Tage erklärt wird. Speciell in Deutschland bestellte zuerst Kurfürst Berthold von Mainz 1486 eine Censur in seiner Diöcese. Ja, wenn wir unter Censur nicht blos Hemmnisse des gedruckten, sondern Hemmnisse des Gedankens überhaupt verstehen, so ist die Censur älter als die Erfindung der Buchdruckerkunst. Das Nicäische Concil verdammte die Bücher des Arius und Kaiser Constantin verurtheilte demnach diese Bücher zum Feuer, und drohte Strafen denen, welche sie verheimlichen oder zurückhalten würden. Das Concil zu Ephesus verdammte die Bücher des Nestorius; und Theodosius II. befahl, sie auszusuchen und zu verbrennen. Ambrosius Autpert schickte im Jahre 768 seine Erklärung der Offenbarung Johannis dem Papste Stephan III. und bat um dessen Einwilligung, die Arbeit fortzusetzen und bekannt zu machen. Der Buchdruckerkunst gegenüber stellten sich dann Kirche und Staat so, daß, historisch betrachtet, das System der Censur das Frühere war, aus dem sich dann erst allmälig dasjenige entwickelte, was wir heute Preßfreiheit zu nennen pflegen. Die Geschichte der Preßgesetzgebung in einzelnen Ländern wird dies deutlich machen. 1) In England war die Censur bis zum Jahre 1694 autorisirt; sie fiel fort, als sie in diesem Jahre nicht mehr von Neuem autorisirt wurde. Spätere gesetzliche Bestimmungen beziehen sich im Wesentlichen nur darauf, die Ermittelung des Urhebers eines Preßvergehens zu sichern. 2) Nordamerika. In den Verfassungen von 1776 und 1787 sind keine Bestimmungen über die Preßfreiheit aufgenommen. Daß der Congreß seine Macht auf die Presse nicht zu erstrecken habe, wurde als selbstverständlich angesehen. Die erste Versammlung des Congresses beschloß unter Anderem auch folgenden Zusatzartikel zur Constitution: „der Congreß soll kein Gesetz machen, welches die Freiheit der Rede oder der Presse verkürzt". 3) Frankreich. Es bestimmt hier Art. 8 der Charte von 1814: „Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen zu veröffentlichen und drucken zu lassen unter Beobachtung der Gesetze, welche die Mißbräuche dieser Freiheit unterdrücken sollen". Da hierfür das Wort réprimer gebraucht ist, so spricht man ganz allgemein von den mit der Preßfreiheit in Verbindung stehenden Repressivmaßregeln im Gegensatze zu den Prohibitivmaßregeln, welche das Entstehen von Preßdelicten verhüten sollen. Zusatzacte 1815 A. 64: „Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken drucken und veröffentlichen zu lassen, wenn er sie unterzeichnet, ohne vorgängige Censur"; hinzugefügt ist, daß die Verantwortung von dem Verfasser vor dem Schwurgericht zu übernehmen ist, welches auch in Preßvergehen erkennen soll. Die Charte von 1830 A. 71 stimmt mit der von 1814 überein und fügt hinzu: „die Censur darf nicht wieder eingeführt werden". Verfg. von 1848 A. 8: „Die Staatsbürger haben das Recht, ihre Gedanken durch die Presse oder auf anderem Wege zu manifestiren. Die Ausübung dieses Rechts hat keine

Digitized by Google

anderen Grenzen, als die Rechte und die Freiheit Dritter und die öffentliche Sicherheit. Die Presse kann in keinem Falle der Censur unterworfen werden". Die Verfg. vom 14. Jan. 1852 äußert sich über die Presse gar nicht. Die preßpolizeilichen Bestimmungen enthält das Gesetz vom 17. Febr. 1852. Zur Zeit (1870) wird an einem neuen Preßgesetz gearbeitet. 4) Belgien (Verfg. vom 25. Febr. 1831) A. 18: „Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt werden; es bedarf auch keiner Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker. Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler nicht gerichtlich verfolgt werden". 5) Schweiz. Bundesverfassung 1848 A. 15: „Ueber den Mißbrauch der Preßfreiheit trifft die Cantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch die Genehmigung des Bundesrathes bedürfen. Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidsgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist". 5) Deutschland. Daß zur Zeit des deutschen Reiches Preßfreiheit nicht bestand, versteht sich von selbst. Reichsgesetze (Reichsabschied zu Speyer von 1570, Reichspolizeiordnung von 1577, Kaiserl. Edict von 1715) bestimmen unter Anderem, daß Druckereien blos in landesherrlichen Residenzorten, oder auf Universitäten und in Reichsstädten angelegt, auch nur solche Personen zu Buchdruckern zugelassen werden sollen, die dazu von ihrer Obrigkeit tauglich befunden und auf die Beobachtung der Reichsgesetze über den Druck von Büchern beeidigt sind. Die deutsche Bundesacte bestimmte A. 18 lit. d.: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer nächsten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen". Statt dessen wurde in Folge der Carlsbader Beschlüsse am 20. Sept. 1819 bestimmt, daß „diejenigen Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, sowie solche, welche nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden dürfen". Diese Neubegründung der Censur sollte nur eine provisorische Maßregel für die Dauer von fünf Jahren sein. Nach Ablauf dieser Zeit wurde indessen am 26. Aug. 1824 beschlossen, daß das provisorische Preßgesetz so lange in Geltung bleiben solle, bis man sich über ein definitives geeinigt haben würde. Bemerkenswerth sind überdem noch Bundesbeschlüsse der Jahre 1835 und 1845, durch welche die Verbreitung aller Schriften einzelner Schriftsteller, sowie die Verbreitung aller Artikel einzelner Verlagsbuchhandlungen theils verboten, theils möglichst gehindert werden sollten. Am 3. März 1848 beschloß die Bundesversammlung: „Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen, jedoch unter Garantieen, welche die anderen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Presse möglichst sicher stellen". Die Garantieen zu bestimmen, blieb dem Ermessen der Bundesregierungen anheimgestellt. Die Frankfurter Nationalversammlung beschloß: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs, beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden". In der Preuß. Verfg.Urk. enthält A. 27 die Bestimmung: „Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung". Aehnlich Baiern, Preßedict vom 4. Juni 1848 §. 5. Der restaurirte Bundestag brachte den Beschluß vom 6. Juli 1854 zu Stande: „Allgemeine Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse." Durch diesen Bundesbeschluß wird zwar die Censur nicht wieder eingeführt, deren Ausschluß aber ebenso wenig geboten und überdem wird neben den im Bundesbeschlusse ausdrücklich aufgeführten polizeilichen Maßregeln „den höchsten und hohen Bundesregierungen die Befugniß vorbehalten, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen". Dieser Bundesbeschluß ist übrigens nicht publicirt in Oesterreich (Preßgesetz vom 17. Dec. 1862), Preußen (Preßgesetz vom 12. Mai 1851) und Baiern (das schon erwähnte Preßedict vom 4. Juni 1848).

Digitized by Google

II. Polizeiliche Beschränkungen der Preßfreiheit. 1) Die Concession. In dieser Beziehung bestimmt §. 1 des Preuß. Preßgesetzes vom 12. Mai 1851: „Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesecabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich". Die Gewährung der Concession soll von der „Unbescholtenheit" des Nachsuchenden abhängig gemacht werden. Buchhändler und Buchdrucker sollen überdem den Nachweis ihrer Befähigung vor einer Prüfungscommission (Gewerbe-Ordn. vom 17. Jan. 1845; Verordn. betr. die Errichtung von Gewerbe-Räthen vom 9. Febr. 1849) führen. Diese und ähnliche Bestimmungen sind indessen durch die Gewerbe-Ordn. für den Nd. Bund vom 21. Juni 1869 beseitigt worden. §. 14 dieses Gesetzes bestimmt: „Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Local desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben". In Betreff des Hausirens mit Preßerzeugnissen greift jetzt innerhalb des Nd. Bundes der §. 43 der angeführten Gewerbe-Ordn. Platz: „Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen". Diese Erlaubniß darf nur denjenigen verweigert werden, welchen in Gemäßheit des §. 57 überhaupt der Legitimationsschein zur Betreibung des Gewerbes im Umherziehen verweigert werden darf. 2) Die Hinterlegung der Druckschrift bei der Polizeibehörde. Dieselbe soll der Polizeibehörde die Möglichkeit gewähren, die Beschlagnahme zu verfügen. Das Preuß. Preßgesetz bestimmt hierüber (§. 5), daß die Hinterlegung des Exemplars einer Zeitung oder einer monatlich oder in kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift erfolgen solle, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt — ohne daß letztere selbst durch die Hinterlegung gehindert werden solle — daß dagegen die Hinterlegung jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift unter 20 Bogen 24 Stunden vor ihrer Versendung der Ortspolizeibehörde einzureichen sei. 3) Die Cautionen. Es kommen dieselben auch in England vor und betragen für London 400, sonst 300 Pfd. St. Es wird jedoch statt der Baarzahlung der Caution auch Bürgschaft zugelassen. Nach dem Bundespreßgesetz beträgt das Maximum der Caution 5000 Thlr.; nach dem Preuß. Preßgesetz sind die Städte in 4 Abtheilungen getheilt und beträgt die Caution für die Städte der ersten Abtheilung 5000 Thlr., für die der zweiten 3000 Thlr., für die der dritten 2000 Thlr. und für die der vierten Abtheilung 1000 Thlr. Cautionspflichtig sind alle Zeitungen und Zeitschriften, welche irgendwie politische oder sociale Angelegenheiten besprechen und in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen. Erscheinen die Zeitungen oder Zeitschriften nur dreimal oder weniger als dreimal in der Woche, so kann die Caution auf die Hälfte ermäßigt werden. 4) Die Zeitungsstempelsteuer. An Stelle des Preuß. Ges. vom 2. Juni 1852 ist das denselben Gegenstand betr. Ges. vom 29. Juni 1861 getreten und letzteres wiederum durch das Ges. vom 26. Septbr. 1862, betr. die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, modificirt. 5) Die Bezeichnung des Druckers (resp. des Verlegers) auf jeder Druckschrift; die Bezeichnung des verantwortlichen Redacteurs auf Zeitungen und Zeitschriften (periodische Presse; cautionspflichtige Zeitschriften, Preuß. Preß-Ges. §. 24). 6) Beschränkungen in Betreff derjenigen Personen, welche als Redacteure fungiren dürfen (Preuß. Preß-Ges. §. 22). 7) Die Verpflichtung der Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften, Entgegnungen und Berichtigungen von Thatsachen, welche von Behörden, Privatpersonen oder Vorstehern von Gesellschaften, welche mit Corporationsrechten versehen sind, ausgehen. Das Preuß. Gesetz (§. 26) beschränkt diese Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen dahin, daß die Berichtigung keinen

Digitized by Google

weiteren Umfang haben dürfe, als derjenige Artikel, welcher zur Berichtigung Veranlassung gegeben, und daß Ueberschreitungen dieses Umfanges den Insertionen gleich zu behandeln sind. Es könnte endlich 8) auch noch auf die „Verwarnungen" Rücksicht genommen werden, welche, wenigstens vorübergehend (octroyirte Preß-Verordn. von 1863), auch in Preußen existirten, und durch welche die Administrativbehörden in den Stand gesetzt wurden, jede Zeitung wegen irgend eines ihnen mißliebigen Artikels zu „verwarnen" und beim dritten Male ohne voraufgegangenes richterliches Verfahren zu verbieten. Dieses Verwarnungs-System kannte auch die Oesterr. Preß-Ordn. vom 27. Mai 1852; das Bundespreßgesetz (1854) setzt dasselbe als in den einzelnen Staaten bestehend voraus und das franz. Preßgesetz hat dasselbe ebenfalls aufgenommen.

III. Die Beschränkungen der Preßfreiheit zeigen, daß die heutige Preßgesetzgebung von dem Gedanken ausgeht, die Presse sei gefährlich. Dieser Gedanke kann in seiner Consequenz nur dazu führen, daß der Gefährlichkeit der Presse präventirt werde durch alle möglichen polizeilichen Maßregeln; und der gegenwärtige Zustand der sog. Preßfreiheit unterscheidet sich denn auch von dem früheren Zustande der Presse zur Zeit der Censur nur dadurch, daß das wirksamste der Präcavirungsmittel, nämlich der Censor, beseitigt ist. Diese Beseitigung des Censors ist dann freilich erkauft worden mit der ganzen Reihe von Repressivmaßregeln, welche zu den Präventionsmaßregeln hinzugetreten sind, und über welche in dem Artikel „Preßvergehen" zu handeln ist. Eine gesunde Preßgesetzgebung kann sich nur entwickeln, wenn man als Princip für dieselbe den Grundsatz anerkennt: die Presse ist nicht gefährlich.

Gsgb.: Ist in dem vorstehenden Art. aufgeführt.

Lit.: Junius, Briefe (deutsch von Arnold Ruge), Mannh. 1847. Lorbeer, Die Grenzlinien der Rede- und Preßfreiheit nach engl. R. (Erl. 1851). Bluntschli, Allg. Staatsrecht (4. Aufl.), Bd. II. S. 512 ff. Gneist, Engl. Verfassungsrecht, III. S 262. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Th. II. S. 304 ff. (3. Aufl.) Rotteck und Welcker, Staatslexikon, Art. „Censur der Druckschriften" (3. Aufl.), Bd. III. S. 392 ff., und der Art. „Presse", Bd. VI. S. 708. Bluntschli und Brater, Staatslexikon. Art. „Preßfreiheit u. Preßpolizei" (Bd. 8. S. 227 ff.). Speciell das preuß. R. betr.: v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie (3. Aufl.), 1. Bd. 2 Abth. S. 141 ff. Hartmann, Das Gesetz über die Presse, Berl. 1865. Vergl. auch John und Glaser, Juristentags-Gutachten in den Verhandlungen des Juristentages 1865 abgedruckt. Vergl. auch den Art. „Preßvergehen". John.

Preßvergehen. Nicht wenige von denjenigen Delicten, welche die allgemeinen Strafgesetze aufstellen, können durch die Presse begangen werden. Zu diesen Delicten würden beispielsweise mit Bezug auf das Preuß. Str.G.B. gehören: 1) Die Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens (§. 86); 2) die Aufforderung zum Hochverrath (§. 65); 3) die Majestätsbeleidigung (§§. 75. 77) und andere mehr. Die Begehung dieser Delicte durch die Presse bezeichnet man auch wohl mit dem Ausdrucke materielle Preßvergehen und ist in Betreff derselben nur anzuführen, daß einzelne Preßgesetze, namentlich das Bundespreßgesetz vom J. 1854, einzelne dieser materiellen Preßdelicte in das Preßgesetz selbst aufgenommen haben. In dem preuß. und baier. Preßgesetze ist dies nicht der Fall, sondern geht hier die Gesetzgebung davon aus, daß, wenn eine Handlung oder Unterlassung überhaupt strafbar sei, dieselbe auch strafbar sein müsse, wenn sie durch die Presse begangen worden sei. Die Art und Weise der Begehung — ob durch die Presse oder durch das gesprochene Wort — hat der Richter, abgesehen von einzelnen, weiter unten zu erwähnenden Preßstrafen, als einen der mehreren bei diesen Delicten vorkommenden Strafzumessungsgründe zu beachten. Ob für diese materiellen Preßdelicte besondere Bestimmungen in Betreff der Competenz zu treffen sind — Verweisung der Preßdelicte vor die Geschwornengerichte — wird weiter unten erörtert werden.

Den materiellen werden die formellen Preßdelicte gegenübergestellt. Es umfassen diese zunächst alle diejenigen Fälle, in welchen das Preßerzeugniß zwar seinem Inhalte nach nichts Strafbares enthält, jedoch gegen die preßpolizeilichen Vorschriften verstößt. Die Zahl und Art dieser Delicte bestimmt sich hier naturgemäß nach der Art und Zahl

Digitized by Google

der preßpolizeilichen Vorschriften selbst. Zur Verdeutlichung des Gesagten wird es ausreichend sein, beispielsweise einzelne formelle Preßdelicte des Preuß. Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zusammenzustellen. 1) Wer eine Druckschrift verbreitet, welche nicht mit dem Namen des Druckers, oder mit dem Namen des Druckers und des Verlegers versehen ist, ingleichen wer Placate, welche einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, anschlägt, anheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausstellt, ingleichen wer ohne Erlaubniß (vergl. jedoch §. 43 der Gewerbe-Ordn. für den Nd. Bund vom 21. Juni 1869) auf öffentlichen Wegen oder an anderen Orten Druckschriften verkauft, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft (§§. 41. 8. 9. 10). 2) Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Caution erlegt, oder — wenn dieselbe durch Geldbußen vermindert — rechtzeitig ergänzt ist, soll mit Geldbuße von 20—400 Thlr. oder mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre bestraft werden. Eine Strafe, welche durch §. 42 ausgedehnt ist auf die Fälle, in denen Jemand redigirt, ohne jedoch als Redacteur qualificirt zu sein, oder in denen Jemand eine Zeitschrift verlegt, ohne vorher einen vom Preßgesetz für qualificirt erachteten Redacteur bestellt zu haben (§§. 42. 21. 22. 37). 3) Wer eine Druckschrift verbreitet, von welcher er weiß, daß sie mit Beschlag belegt ist, wird mit Geldbuße von 5—100 Thlrn. oder mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft (§. 43).

Außer diesen genannten formellen Preßdelicten gibt es noch andere, welche zwar durch das Preßgesetz aufgestellt sind, jedoch nicht, um die preßpolizeilichen Vorschriften zu sichern, sondern aus anderen, verschiedenartigen Gründen.

1) Es werden Publicationen gewisser Art überhaupt untersagt. Hierher ist die Bestimmung zu ziehen, nach welcher die Namen der Geschworenen nur veröffentlicht werden dürfen, wenn über die Bildung des Schwurgerichts berichtet wird; ebenso die Bestimmung, welche die Veröffentlichung einer Anklageschrift, oder eines anderen Schriftstückes eines Criminalprocesses verbietet, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden, oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat (§. 48). Die Strafe ist in diesem Falle Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre. Hierher kann auch der Fall gerechnet werden, daß der Inhalt eines Preßerzeugnisses, in Betreff dessen eine Verurtheilung oder eine, jedoch noch nicht rechtskräftige Freisprechung stattgefunden, gelegentlich der Mittheilung über das in Betreff dieses Preßerzeugnisses stattgehabte gerichtliche Verfahren weiter verbreitet wird. 2) Es finden sich besondere Vorschriften, um den Verfasser eines strafbaren Preßerzeugnisses zu ermitteln, und das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften wird dann selbst wieder als Preßdelict behandelt. Zu diesen Vorschriften gehört die, daß auf jedem zur Verbreitung bestimmten Preßerzeugnisse der Name des Druckers und des Verlegers genannt sein müsse. Werden diese Angaben wissentlich falsch gemacht, so tritt eine Geldbuße von 100 bis 300 Thlrn. ein (§. 40). Ebenso ist bestimmt, daß sowohl der Drucker den Verleger oder den Verfasser oder den Herausgeber, wie auch der Verleger den Verfasser oder Herausgeber einer für strafbar gehaltenen Druckschrift bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nachzuweisen gehalten ist. Geschieht dies nicht, so tritt eine Geldbuße, für den Verleger bis zu 500 Thlrn., für den Drucker bis zu 200 Thlrn. ein (§. 35. 36).

Zu den Strafbestimmungen für die eben erwähnten Delicte kommen dann noch solche Strafbestimmungen, welche — auf sog. materielle Preßdelicte sich beziehend — den Charakter subsidiärer Strafen für solche Fälle haben, in denen der Urheber eines Preßdelictes entweder nicht ermittelt ist oder außerhalb der Strafgewalt des Staates steht. Unter diesem Gesichtspunkte sind folgende Strafbestimmungen aufzufassen: 1) Der Verleger wird mit einer Geldbuße bis zu 500 Thlrn. bestraft, wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber einer für strafbar gehaltenen Druckschrift zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in den Verlag im Bereiche der preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Ge-

Digitized by Google

richtsstand hatte (§. 35). 2) Der Drucker wird mit einer Geldbuße bis zu 200 Thlrn. bestraft, wenn der von ihm nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der preuß. Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte (§ 36), u. s. w.

Endlich ist noch auf diejenigen Bestimmungen aufmerksam zu machen, welche, gewissermaßen als Strafe für den Mißbrauch des Preßgewerbes, den Verlust dieses Gewerbebetriebes androhen, Bestimmungen, welche dahin gehen, daß auf Verlust des Gewerbebetriebes bald erkannt werden *kann*, bald erkannt werden *muß*. Diese Bestimmungen sind leider durch die Gewerbe-Ordn. für den Nd. Bund nicht beseitigt worden. §. 143 dieses Gesetzes bestimmt zwar im Allgemeinen: „Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessionsentziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15 Abs. 2 und §. 35), weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden". Aber von dieser Regel wird noch in demselben Paragraphen eine Ausnahme gemacht: „Es bewendet bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen". Nur auf dem Verwaltungswege darf die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Nd. Bundes nicht mehr stattfinden. So hat denn auch die Bundesgesetzgebung den Preßgewerben ihre nicht beneidenswerthe Ausnahmestellung wenigstens theilweise gewahrt.

In Betreff des Verfahrens in Preßsachen ist namentlich auf die *Beschlagnahme* aufmerksam zu machen. Dieselbe ist eine *vorläufige*, wenn von der Staatsanwaltschaft oder deren Organen, oder eine *definitive*, wenn von den Gerichten verfügt. Die erstere erfolgt, wenn auf einer Druckschrift der Namen des Druckers, resp. des Druckers und des Verlegers nicht genannt ist, oder wenn auf der cautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift nicht noch außerdem der Name des verantwortlichen Redacteurs genannt ist.

Wenn wir diese mannigfachen Strafvorschriften überblicken, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß, wenn überhaupt von Preßfreiheit gesprochen werden soll, die Preßgesetzgebung einer durchgreifenden Reform unterworfen werden muß. Das Princip, nach welchem diese Reform zu erfolgen hat, ist in dem Art. „*Preßgesetzgebung*" bereits ausgesprochen, und es läßt sich dasselbe in dem Satze ausdrücken, *die Presse ist nicht gefährlich*.

Führt so das Princip der Preßfreiheit zur Beseitigung aller und jeder *Präventiv*maßregeln, so wird es andererseits durchaus erforderlich sein, daß die *Repressiv*maßregeln, d. h. die Bestrafung der durch die Presse begangenen Delicte, sicher gestellt werden.

In Betreff des Verfahrens in Preßsachen wird ein besonderer Nachdruck darauf gelegt, daß die Preßdelicte überall den Geschwornengerichten zugewiesen werden. Einzelnes war in dieser Richtung für Preußen durch Art. XIX des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und durch §. 27 des Preßgesetzes bestimmt worden. Diese Vorschriften sind indessen durch das Gesetz vom 6. März 1854 beseitigt worden, so daß es zur Zeit in Betreff der Frage, ob Schwurgericht oder nicht, ganz gleichgültig ist, ob ein Strafgesetz durch ein Preßerzeugniß oder in anderer Weise verletzt wurde.

Gsgb. u. Lit. vergl. bei dem Art. „*Preßgesetzgebung*". Das neue sächsische Preßgesetz vom 24. März 1870 konnte bei den vorstehenden die Presse behandelnden Artikeln noch nicht berücksichtigt werden. John.

Primogeniturordnung. Dieselbe ist von staatsrechtlicher Bedeutung, sofern sie fast in allen europäischen Monarchien die Thronfolge bestimmt. Andererseits gehört sie dem Privatrechte an als eine von der gemeinen Erbfolge abweichende singuläre Successionsordnung.

1) *Die Primogeniturordnung als staatsrechtliches Institut.* Dem älteren öffentl. R. Deutschlands ist sie völlig unbekannt. Das germanische Königthum war ein

Digitized by Google

Recht des ganzen Königsgeschlechts. Unter mehreren Mitgliedern desselben entschied die Wahl des Volkes. Im fränkischen Reiche kam seit Chlodwig die Theilung auf. Völlig vereinzelt steht der Versuch hausgesetzlicher Einführung des Seniorats, welchen der Vandalenkönig Geiserich machte. Das deutsche Königthum konnte als ein Wahlkönigthum zur Ausbildung einer bestimmten Successionsordnung keinen Anlaß bieten. Diese ist vielmehr von den Territorien ausgegangen und zwar hat sie mit der Entwickelung des Staatsbegriffes in denselben gleichen Schritt gehalten. So lange die Verwaltung des Reiches in den einzelnen Theilen desselben durch Beamte im engeren Sinne des Wortes ausgeübt wurde, hatte der König das Recht, dieselben beliebig einzusetzen. Es ist oben (Th. I, 155, 168) ausgeführt worden, wie die Aemter den Charakter erblicher Lehen annahmen. Das Lehen konnte nach deutschem Lehnrechte ohne Zustimmung und Mitwirkung des Lehnsherren nicht getheilt werden. Bezüglich der Fürstenthümer wurde der Grundsatz der Untheilbarkeit mehrmals durch Reichssentenzen ausdrücklich ausgesprochen. So lange der Charakter des Amtslehens strenge gewahrt wurde, konnte in dasselbe nur eine Individualsuccession stattfinden, bei welcher in der Regel der Altersvorzug Beachtung fand. Seit dem 13. Jahrh. und zwar namentlich seit dem Interregnum sind der Gesichtspunkt des Amtes und die Grundsätze des strengen Lehnrechts allmälig verschwunden. Die deutschen Fürstenhäuser führen seit dieser Zeit in streng privatrechtlicher Auffassung die Theilbarkeit des Fürstenthums durch in ähnlicher Weise, wie sie im Erbgang bei freiem Grundbesitz eintrat. Man betrachtete die Beseitigung der Individualsuccession als eine Errungenschaft gegenüber dem früher geltenden Usus. So wurde die Theilungssitte allgemein. Diese rein privatrechtliche Behandlung der fürstlichen Erbfolge bildete aber nur einen Durchgangspunkt in der Entwickelung der Landeshoheit. Nachdem die Theilbarkeit dazu beigetragen hatte, den ursprünglichen Amtscharakter des Fürstenthums vollends abzustreifen und somit ihre Aufgabe erfüllt war, machte sich in den deutschen Fürstenhäusern selbst eine Reaction gegen die Ländertheilungen geltend. Die Erfahrung eines Jahrhunderts mußte zur Genüge lehren, daß die fortwährenden Theilungen die Kraft des Hauses schwächten und seinem Ansehen erheblich schadeten. Seit dem 14. Jahrh. ist in den deutschen Fürstenhäusern das Bestreben allgemein, die Individualsuccession, welche man mit bewußter Absicht aufgegeben, wiederum einzuführen. Besonders maßgebend wurde in dieser Beziehung die goldene Bulle, welche für die Kurfürstenthümer im Interesse einer definitiven Regelung der Königswahlen die Untheilbarkeit und Primogeniturfolge festsetzte. Indem man dieses Beispiel nachahmte, wurde hier früher dort später zum Theil unter hartnäckigen Kämpfen in allen weltlichen Fürstenthümern die Untheilbarkeit und das Recht der Erstgeburt eingeführt (zuletzt in Meiningen 1802). Demnach ist heutzutage in allen monarchisch organisirten Staaten Deutschlands die Thronfolge durch die P. geregelt. Diese hat die Untheilbarkeit der Succession zur Voraussetzung, wie sie ohnehin durch den modernen Staatsbegriff erfordert wird. Die Primogeniturfolge ist Linealprimogeniturfolge. Der Vorrang des Erstgebornen vor den Nachgebornen ist zu einem Vorrang der Linie des Erstgebornen vor den jüngeren Linien in consequenter Weise ausgedehnt.

2) Die Primogeniturordnung als privatrechtliches Institut. Das ältere deutsche Priv.R. weiß nichts von einer Untheilbarkeit des vererblichen Grundbesitzes, die ja die Unterlage der Primogeniturfolge bildet. Waren mehrere gleich nahe Verwandte vorhanden, so wurde das Erbe getheilt. Nur bezüglich des Handgemals (Th. I, 183) hatte der Aelteste von der Schwertseite einen Vorzug. Dagegen zeigt das deutsche Lehnrecht im weiteren Verlaufe seiner Entwickelung eine entschiedene Hinneigung zur Primogeniturfolge. Der Lehnsherr war nur verpflichtet, Einen von mehreren Lehnserben zu belehnen und zwar jenen, den diese unter sich auswählten. Mit Rücksicht auf die Lehnsvormundschaft, welche dem Lehnsherrn während der Minderjährigkeit des Vasallen das Recht auf den Bezug der Lehnsfrüchte gewährte, wurde unter mehreren Descendenten des letzten Lehnsmannes gewöhnlich der Erstgeborne für das Lehen bestimmt. Das langobardische Lehnrecht, das mit dem röm. und can. R. in Deutschland recipirt ward, läßt die Auftheilung des Lehens unter gleich nahen Lehnserben zu. Ebenso war dem röm. R. das Princip

Digitized by Google

der Individualsuccession unbekannt. Im Gegensatze nun zu den Bestimmungen des gem. R. hat in den Kreisen des Adels in Folge von Hausgesetzen oder im Wege der Observanz oder durch Errichtung von Familienfideicommissen die Individualsuccession Eingang gefunden. Sie gestaltet sich als P. oder in anderen Formen (Majorat, Secundogenitur x.), von denen unter den bezüglichen Schlagworten gehandelt wird.

Nach der P. succedirt dem Erblasser in erster Linie stets sein erstgeborner Sohn. Ist dieser vorverstorben, so folgt der erstgeborne Enkel von diesem Sohne her, eventuell der erstgeborne Urenkel von diesem Enkel her. Ist kein Descendent des vorverstorbenen erstgebornen Sohnes vorhanden, so erbt der zweitgeborne Sohn des Erblassers, resp. dessen Descendent nach Erstgeburtsrecht. Eventuell kommt der drittgeborne Sohn und dessen Linie zur Erbschaft. Gebricht es an Descendenten des Erblassers, so kommt die zweite Parentel (die des Vaters) als erbberechtigt in Betracht u. s. w. und zwar erbt innerhalb der einzelnen Parentel immer der Erstgeborne der älteren Linie. Halbbrüder von väterlicher Seite stehen stets den vollbürtigen gleich, während Halbbrüder von mütterlicher Seite gar nicht berücksichtigt werden (Preuß. A. L.R. II, 4. §§. 162, 163).

Nur ausnahmsweise findet sich die Erstgeburtsfolge bei Bauergütern, so in Lippe und Waldeck, während sonst bei Bauergütern, wenn Individualsuccession stattfindet, gewöhnlich Minorat eintritt.

Lit. u. Qfgb.: Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwickelung, 1851. Pfeiffer, Ordnung der Regierungsnachfolge in den monarchischen Staaten des teutschen Bundes, 1826. Pütter, Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts, I. 307 ff. G. Meyer, Colonatsrecht, I. §. 45. Weigel, Einleitung in das waldeckische Landesrecht, 57. Herm. Schulze, Art. „Thronfolge" in Bluntschli und Brater's Staatswörterbuch. — Preuß. A.L.R. II, 4. §. 147 ff. Oesterr. Bürg. G.B. §§. 619—625. Baier. Verfg.Urk. von 1818, Beil. VIII. §§. 86—91.

Heinrich Brunner.

Prinzessinsteuer, auch Fräuleinsteuer, wird noch immer diejenige aus Staatsmitteln gewährte Geldzahlung genannt, durch welche eine Tochter des regierenden Hauses bei ihrer Vermählung ausgestattet und abgefunden werden soll. Sie ist sehr alt, wurde schon in der Magna Charta dem Könige von England wenigstens für die Verheirathung seiner ältesten Tochter zugesagt und hat auch in Deutschland bereits in der Blüthezeit der landständischen Verfassung bestanden.

Gegenwärtig ist vielfach durch besondere Apanagegesetze, sowie durch die Verfassungsurkunden anerkannt worden, daß den Prinzessinnen des regierenden Hauses bei ihrer Vermählung eine bestimmte, gesetzlich festgestellte Summe als Mitgabe, Heirathsgut, Aussteuer aus Staatsmitteln zu gewähren ist. Von dieser Summe darf jedoch meistens der Betrag derjenigen Summe abgezogen werden, welche der betreffenden Prinzessin aus Staatsmitteln verabreicht wurde, als sie entweder in Folge des Todes ihrer Eltern oder nach erlangter Volljährigkeit mit Genehmigung des Souveräns einen selbständigen Haushalt sich einrichtete.

Uebrigens sprechen nicht alle Apanagegesetze sämmtlichen Prinzessinnen des regierenden Hauses eine Mitgabe und Ausstattung aus Staatsmitteln zu; mehrfach haben nur die Töchter des Souveräns und des Kronprinzen einen gesetzlich anerkannten Anspruch auf die P., während die Ausstattung und Abfindung der Töchter anderer Glieder des regierenden Hauses von ihren etwaigen Apanagen oder von denjenigen ihrer Väter getragen werden müssen, bzw. dem freien Verwilligungsrechte der Landstände unterliegen.

Die Höhe der P. muß da, wo zwar die Verpflichtung zu ihrer Gewährung, nicht aber ihr Betrag gesetzlich festgestellt ist, in jedem einzelnen Falle zwischen Regierung und Landständen vereinbart werden. In denjenigen Ländern, in welchen die Höhe der Steuer gesetzlich bestimmt ist, ist dieselbe regelmäßig nach der Entfernung der Verwandtschaft vom dermaligen Souverän verschieden normirt. Ueberall aber ist die P. eine einmalige und vollständige Abfindung der Prinzessin, mit deren Auszahlung — wenigstens bis zum vollständigen Ausgange des Mannsstammes — jeder Anspruch erschöpft ist, den Jene an das

Digitized by Google

Hausvermögen der regierenden Familie oder an den Staat zu machen berechtigt ist. Auch kann bei einer zweiten Ehe die Steuer nicht noch einmal gefordert werden.

Die Frage, ob da, wo die Verpflichtung zu der Gewährung der P. gesetzlich nicht feststeht, wie z. B. in Preußen, doch eine herkömmliche Verpflichtung der Stände zur Verwilligung derselben angenommen werden müsse, ist schon deshalb zu verneinen, weil das moderne Staatsrecht herkömmliche Steuern nicht kennt. Es steht in diesem Falle somit nicht blos die Höhe der geforderten P., sondern auch ihre Verwilligung oder Ablehnung ausschließlich in dem Ermessen der Landstände. „In Preußen ist übrigens die P., obgleich sie von der Regierung fortdauernd als eine „herkömmliche" bezeichnet wird, seit geraumer Zeit nicht mehr gefordert, in Oldenburg dagegen ausdrücklich auf die Civilliste übernommen worden.

Quellen: Baiern, Familienstatut v. 5. Aug. 1819 Tit. VI. §. 11. Würtemberg, Verfg.-Urk. §. 105. Hausgef. v. 1828 §§. 49. 50. Braunschweig, Neue Landschaftsordnung §. 171 sub 1. Mecklenburg, Erbvergleich §§. 75. 115—119. Baden, Apanagegef. v. 1839 §§. 16. 17. Oldenburg, Anlage I. zur Verfg.Urk §. 12 sub 4 u. f. w.

Lit.: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Thl. 3. Aufl. S. 498. Note 4. S. 506. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. I S. 738. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, Thl. II, Abth. 2. 2. Aufl. S. 514 Note 2.

F. Brockhaus.

Priorität der Pfandrechte. 1) Die Frage, welches von mehreren Pfandrechten an derselben Sache den Vorrang hat, beantwortet sich in der Regel nach dem Satz, daß das Alter über die Stellung der Pfandrechte zu einander entscheidet. Dasjenige Pfandrecht geht vor, welches früher als ein anderes rechtsverbindlich gegen den Verpfänder entstanden ist. Ueber Ausnahmen von dieser Regel s. den Art. „Pfandprivilegien". — Der nach Obigem erhebliche Zeitpunkt der Entstehung des Pfandrechts bestimmt sich dadurch, daß für einen bestehenden oder in seiner künftigen Entstehung vom bloßen Willen des Verpflichteten fortan unabhängigen Anspruch die gesetzlichen Voraussetzungen des Legalpfandes vorhanden sind, oder eine richterliche Abpfändung stattfindet, ein Pfandvertrag geschlossen wird oder durch eine zur Wirksamkeit gelangte letztwillige Verfügung die Pfandhaft einer Sache angeordnet ist. Ob und inwieweit ein Pfandrecht im voraus für einen künftigen (nicht blos künftig fälligen) Anspruch begründet werden kann (Cautionshypothek), ist in hohem Maße streitig. Nach Dernburg genügt dazu die darauf gerichtete Absicht des Verpfänders, auch wenn kein Rechtsverhältniß besteht, das den Verpfänder schon jetzt, wenn auch nur bedingt, verpflichtet, die Schuld zur Existenz kommen zu lassen, oder das den künftigen Pfandgläubiger schon jetzt nöthigt, in Zukunft Gläubiger der Pfandschuld zu werden. Soweit das Pfandrecht Sachen betrifft oder sich auf Sachen erstreckt, die erst später erworben werden, gilt es nach der durch Dernburg, Arndts, Fitting, Windscheid mit Recht gegen v. Bangerow, Puchta und Andere vertheidigten Ansicht der Praxis nicht ex nunc, sondern ex tunc als convalescirend, so daß verschiedene, vorher begründete Pfandrechte nicht zu gleichen Rechten, sondern in dem Verhältniß zu einander stehen, als ob die Sache schon vor dem Entstehen des ersten Pfandrechts im Eigenthum des Verpfänders gewesen wäre. Dies hindert natürlich nicht, daß allen diesen Pfandrechten die Pfandrechte aus der Zeit des früheren Eigenthümers vorangehen, mit denen die Sache bereits belastet war, als die vom jetzigen Eigenthümer begründeten Pfandrechte rücksichtlich dieser Sache in Kraft traten. — Pfandrechte, welche auf öffentlichen oder durch drei unbescholtene Zeugen unterschriebenen Privaturkunden beruhen, werden nach der in der Praxis herrschenden Ansicht anderen Pfandrechten vorangestellt, wobei jedoch wieder streitig ist, ob auch den privilegirten, und ob allen anderen Pfandrechten oder nur den vertragsmäßig oder gar nur den schriftlich bestellten. Die gesetzliche Vorschrift, auf welcher diese Praxis beruht, scheint in Wahrheit nur die Beweisregel zu enthalten, daß einfache Privaturkunden nicht geeignet sind, das Alter des Pfandrechts darzuthun (v. Bangerow). Faustpfänder und Specialpfänder haben gemeinrechtlich keinen Vorzug vor Hypotheken und Generalpfändern. Im Gegensatz hierzu zeigt sich in deutschen Particularrechten schon frühe das Streben

Digitized by Google

nach Bevorzugung des Besitzpfandes, handhabenden Pfandes, ein Streben, welches auch im A. D. H. G. B. zur Anerkennung eines selbst im Concurse wirksamen Rechts auf abgesonderte Befriedigung aus dem durch Handelsverkehr begründeten Besitzpfand gelangt ist. Im preuß. und sächs. R. ist die Frage nach der Priorität nur bei den Hypotheken möglich, als Besitzpfand kann die bewegliche Sache nicht Mehreren wirksam verpfändet sein. Für die Priorität der eingetragenen Hypotheken entscheidet regelmäßig die Reihe der Eintragungen.

2) Was das Verhältniß des bessern und schlechtern Pfandgläubigers zu einander anlangt, so braucht der bessere Pfandgläubiger das Vorhandensein einer anderweitigen Verpfändung in keiner Weise zu berücksichtigen. Das Recht des nachstehenden Pfandgläubigers ist dem bessern gegenüber wirkungslos, abgesehen davon, daß er demselben gegenüber das jus offerendi et succedendi hat (vgl. den Art. „Oblation"), daß er ferner beim Verkauf des Pfandes durch den vorstehenden Gläubiger von denselben den Ueberschuß des Erlöses über seine Pfandforderung, die hyperocha, zu beanspruchen berechtigt ist, und daß er endlich, sofern ihm die Sache speciell verpfändet ist, während sie dem vorangehenden nur als Theil eines Generalpfandes haftet, der Klage des letzteren die exceptio excussionis realis entgegensetzen darf. Ob der spätere Pfandgläubiger zum Pfandverkauf berechtigt ist, wird bestritten. Jedenfalls ist ein solcher Verkauf, wenn auch nicht vom Pfandschuldner, so doch durch den Evictionsausspruch des vorstehenden Pfandgläubigers anzufechten, sofern dieser nicht mit dem Pfanderlös zunächst abgefunden wird. Die Praxis hat dem nachstehenden Gläubiger fast durch ganz Deutschland ein weitergehendes, auch den besseren Pfandgläubiger bindendes Verkaufsrecht eingeräumt, sofern er durch Vermittelung des Gerichts verkauft. Bei solchem Verkauf pflegen alle Gläubiger zugezogen zu werden, und es wird ein Widerspruchsrecht des bessern Gläubigers selbst dann nicht anerkannt, wenn der Verkaufsversuch des nachstehenden Gläubigers so ausfällt, daß nicht blos dieser vom Pfanderlös nichts erhält, sondern auch der vorstehende Gläubiger gar nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt. Dies gilt unter anderen auch nach preuß. und sächs. R. Das preuß. Hypothekengesetz für Neuvorpommern und Rügen enthält dagegen die Bestimmung, daß der jüngere Pfandgläubiger das Grundstück nur in der Art zur Veräußerung stellen darf, daß die voreingetragenen Posten unverändert stehen bleiben.

3) Ein vorstehender kann dem nachstehenden Gläubiger vor seiner Forderung die Priorität einräumen. Das ist ohne Einfluß auf die Stellung der dazwischen stehenden Gläubiger. Nach gem. und dem geltenden preuß. R. rückt deshalb auch der zwischenstehende Gläubiger auf, wenn die ursprünglich voranstehende Post getilgt wird. Der nachstehende Gläubiger verliert das Recht an der Stelle, die der getilgten und gelöschten Post gebührte, zur Hebung zu gelangen. Das sächs. R. kennt abweichend hiervon eine Cession der Priorität ohne die Forderung, das Vorrecht der eingetragenen Forderung nach dem Alter ohne die Forderung selbst wird wirklich übertragen.

Quellen: D. qui potiores 20 4. C. 8. 18. — Preuß. A. L. R. I 20. §§ 500. 36. 497. Hypothekengesetz für Neuvorpommern und Rügen v. 21. März 1868 §. 138. — Sächs. Civ. G. B. §§. 443 ff. 440. Allg. D. H. G. B. A. 306 ff.

Lit.: Hepp, Beiträge zur Lehre von der Datirung des Pfandrechts, civ. Archiv X. 12. Regelsberger, Zur Lehre vom Altersvorzug der Pfandrechte, 1859. Dernburg, Pfandrecht, I. §. 69 ff. II. §§. 160 ff. Eccius.

Prisengerichte sind bestimmt, die Ausübung des Prisenrechts im Seekriege völkerrechtsgemäß zu reguliren. Soweit daher kriegführende Staaten nicht überhaupt auf Seebeute verzichten, sei es durch Rückgabe saisirter Güter, sei es durch Freigebung feindlichen Privateigenthums, sind sie völkerrechtlich verpflichtet dem Prisenverfahren durch Einsetzung von P. den Charakter eines Rechtsverfahrens aufzudrücken. Gemäß der Ausdehnung nun, in welcher das gegenwärtige internationale Recht die Befugniß anerkennt, feindliche und neutrale Schiffe anzuhalten und aufzubringen, umfaßt die Prisengerichtsbarkeit: 1) die Aburtheilung der bei dauerndem Kriegszustande durch Staatsschiffe oder mit Commission

Digitized by Google

versehene Privatschiffe solcher Staaten, die der Pariser Declaration von 1856 nicht beigetreten sind, oder in den Häfen aufgebrachten feindlichen Privatfahrzeuge nebst deren Ladungen, insoweit letztere der Wegnahme unterliegen; 2) die Aburtheilung derjenigen neutralen Privatschiffe, die sich einer Neutralitätsverletzung schuldig oder verdächtig machen, sei es durch Contrebandetransport, sei es auch nur durch Widersetzung gegen legale Schiffsheimsuchung oder durch Blokadebruch, oder überhaupt durch ein Verhalten, welches Verlust des neutralen Charakters nach sich zieht. Doch hat die Prisenjurisdiction nicht immer diese Schranken eingehalten. Noch in den Kriegen Napoleons I., namentlich seit 1803 schwoll sie bei Handhabung des französischen Continental-, des englischen Blokadesystems zu ungeheuerlichem Umfange an. Nachdem mit der Restauration der völkerrechtliche Verkehr seine normale Gestalt wieder angenommen hat, sind auch jene Auswüchse des Seekriegsrechts nicht mehr wiedergekehrt. Die in den civilisirten Staaten an Ausdehnung und Schärfe gewinnende Agitation für Freigebung des Privateigenthums im Seekriege hat eine erhebliche Stütze gewonnen an dem Verfahren Preußens in den Kriegen von 1866 und 1870. Wird dieses Verfahren, wie nicht zu zweifeln, epochemachend sein für das allgemeine Kriegsrecht zur See, so ist damit auch der Wegfall des erheblichsten Theils der Prisenjurisdiction, die Condemnation feindlicher Schiffe als obsolet zu erhoffen.

Die P. werden von dem kriegführenden Souverän für die Dauer eines Krieges organisirt; und zwar vermöge seiner Kriegsherrlichkeit durch jederzeit widerruflichen Amtsauftrag. Bald sind es Specialcommissionen, bald sind bestehende Behörden verfassungsmäßig zu committiren. Im Namen des Souverains und auf Grund seiner Reglements, der Landesgesetze, demnächst der etwa maßgebenden Staatsverträge, subsidiär des gemeinen Völkerrechts haben sie über die Legalität der Prisen zu erkennen; sie sind demnach immer nur als Landesgerichte anzusehen, obwohl rein völkerrechtliche Verhältnisse ihrer Cognition unterliegen. Der bei dieser Sachlage erklärliche Wunsch, der Prisenjurisdiction allseitige Anerkennung unparteiischer Rechtsprechung zu sichern, hat Versuche angeregt, an Stelle bloßer Nationalbehörden internationale Commissionen einzusetzen, wie solche z. B. gegenwärtig zur Aburtheilung der Sclavenschiffe bestehen. Dergleichen mixed commissions sind aber bis jetzt nur für einzelne Streitfälle, insbesondere zur Revision prisengerichtlicher Urtheile ins Leben getreten.

Die Geschichte der Prisenjurisdiction hängt enge mit der des Capereiwesens zusammen; mit ihm reicht ihr Ursprung in das Mittelalter zurück. Gleichwie der Privatkrieg zur See an Markebriefe und Cautionen geknüpft wurde, so unterwarf man auch die in demselben gemachte Seebeute hinsichtlich des Thatbestandes, der Legitimation des Nehmers, der Nationalität des genommenen Gutes amtlicher Controle. Diese wurde in alter Zeit bei den Seemächten durch Officiere der Admiralität geübt. Nach dem Vorgange Frankreichs ist man dann bestrebt gewesen, besondere Behörden mit der Entscheidung, ob die unter Autorisation des Staats erfolgten Captnren völkerrechtsmäßig gemacht seien, zu betrauen. In Frankreich wurde seit 1659 jedesmal eine Staatsrathscommission mit der Entscheidung in Prisensachen betraut; Napoleon I. organisirte 6. Germinal VIII ein conseil des prises mit dem Sitze in Paris und mit Appellation an den Staatsrath (seit 1806); er wurde durch Napoleon III. erneuert. In Großbritannien ist prize court für jeden Krieg die high court of admiralty mit Appellation an die Justizcommission des privy council. In Nordamerika ist die Prisengerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten in Seesachen, also den district courts, circuit courts und in dritter Instanz der supreme court übertragen. In Preußen etablirten die Reglements vom 20. Juni 1864 einen Prisenrath (Präsident, 6 Mitglieder nebst Staatsanwalt) mit Appellation an einen Oberprisenrath.

Competenter Prisenrichter ist nach anerkanntem völkerrechtlichem Herkommen lediglich der Souverain, in dessen Namen die Prise gemacht ist. Denn ihm allein gebührt die Entscheidung und Verantwortung, in welchem Umfange er von seinem Confiscationsrecht Gebrauch zu machen habe. Daher bestimmt die Competenz des P. sich nie-

Digitized by Google

mals durch die Nationalität des genommenen Schiffes oder Gutes; ebenso wenig durch die des neutralen Hafens, in dem etwa die Prise aufgebracht wird, und wäre es auch ein Hafen ihres eigenen Heimathsstaates (so die Engländer und Amerikaner, neuerdings auch Geßner, droit d. n. 364, und Bluntschli, mod. Völkerr. nr. 845; dagegen und für die Competenz des neutralen Staates, dem der Priseneigenthümer angehört, die Deutschen; die Franzosen haben geschwankt, neigen sich jedoch gegenwärtig der englischen Auffassung zu). Denn der einmal begründete Gerichtsstand des Nehmestaates kann nicht darum an einen fremden Staat übergehen, weil dessen Gebiet berührt wird. Nur dann, wenn die Captur eine Rechtsverletzung des neutralen Staates involvirt, z. B. in seinem Territorialwasser oder durch dessen Mißbrauch zu illegalem Angriff oder durch ein nicht legitimirtes Schiff erfolgt, wird dieser stets befugt sein, die Freigebung des widerrechtlich genommenen Schiffes, das sich unter seiner Botmäßigkeit befindet, nöthigenfalls zu erzwingen. Immer aber können P. von den kriegführenden Mächten nur innerhalb des eigenen Staatsgebietes giltig errichtet werden: Ihre Etablirung in neutralen Häfen, durch Delegation dortiger Agenten und Consuln etwa, ist nicht statthaft; weder läßt das bestehende Völkerrecht eine derartige Ausdehnung amtlicher Functionen zu, noch wäre die Duldung derselben mit neutraler Haltung vereinbar.

Das prisengerichtliche Verfahren richtet sich überall zunächst nach den Verordnungen des Einzelstaats, pflegt aber überall sehr summarisch zu sein. Die Instruction erfolgt regelmäßig unmittelbar nach Ankunft des Captors durch die Hafenbehörden mittelst Entgegennahme der bei der Captur aufgenommenen Protocolle, der Schiffspapiere und Schlüssel, der Inventur des Schiffes und der Ladung, Verhörung des Schiffers und der Mannschaft. Demnächst geht, falls nicht etwa die Illegalität der Prise aus der Instruction sich als zweifellos ergibt, die Sache an das P., welches, sofern dieselbe spruchreif ist, sofort erkennt. Wird indeß innerhalb der für Reclamationen gesetzten Frist die Legalität der Prise von deren Eigenthümer oder einem Interessenten angefochten, so beginnt vor dem P. ein Reclameverfahren. Dieses trägt im Allgemeinen civilprocessualische Formen, wobei die Rolle des Klägers bald dem Priseneigenthümer, bald dem Captor zugewiesen wird, ist indeß regelmäßig dem Reclamanten sehr ungünstig. Denn nach einer noch fast allgemein festgehaltenen Rechtsansicht der Seemächte steht dem Captor die Präsumtion rechtmäßiger Captur zur Seite; Reclamant hat also die Widerrechtlichkeit der Nehmung, also z. B. den neutralen Charakter des Schiffes, das legale Verhalten desselben zu beweisen. Dabei sind die Beweismittel vielfach beschränkt auf die bei der Nehmung vorgefundenen Documente und farther proof ist ausgeschlossen.

Durch das Prisenurtheil wird das genommene Gut entweder sei es ganz, sei es theilweise condemnirt, d. h. für gute Prise erklärt, oder freigegeben, demnächst entweder an den Reclamanten oder an den Captor ausgeliefert, resp. zum Verkaufe gestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Captor im Falle offenbar widerrechtlicher Nehmung zur Last, wie er dann auch dem Verletzten vollen Schadenersatz zu leisten hat. Dagegen hat sie nach verbreiteter Praxis der Neutrale selbst dann zu tragen, wenn die Aufbringung der hinterdrein freigegebenen Prise doch durch Verdachtsgründe gerechtfertigt war (probable cause of capture), wie er auch in diesem Falle keinen Anspruch auf Entschädigung hat.

Gegen das Prisenurtheil steht es jeder von beiden Parteien zu, binnen bestimmter Berufungsfrist an die dafür eingesetzte Instanz zu appelliren. Doch pflegt die Appellation keinen Suspensiveffect zu haben, so daß das Urtheil der ersten Instanz gegen Cautionsleistung für den Fall der Nichtbestätigung exequibel ist.

Urtheilen, die von competenten P. überhaupt anerkannter Mächte gefällt werden, weigern weder die kriegführenden, noch neutrale Staaten die Anerkennung. Demnach wird der in Folge der Condemnation geschehene Verkauf als rechtsgiltig betrachtet. Demnach haben Neutrale keinen Anspruch auf Rückgabe ihres von der einen Kriegspartei als Prise condemnirten Gutes im Falle der Wiedernehmung (s. d. Art.) seitens der andern. Indeß wird immer der Staat, in dessen Namen die Prise adjudicirt ist, für ein völker-

Digitized by Google

rechtswidriges Urtheil verantwortlich sein. Er setzt sich dieserhalb Reclamationen, Repressalien, der Retorsion aus und kann eventuell im Wege des völkerrechtlichen Streitverfahrens zu Genugthuung und Schadensersatz angehalten werden. Ein berühmtes Beispiel hierfür ist Friedrichs d. Gr. Streit mit der englischen Regierung 1752 — 1756 (vgl. Abh. d. Berl. Akad. 1866 p. 29).

Quellen: Großbritannien: Verzeichniß der Gesetze und Instructionen bei M. Pöhls Handelsrecht, III, 4, 1067. Geh. Rathsordre vom 29. März 1854. An Autorität einer Rechtsquelle gleich ist das Schreiben von Sir W. Scott und Sir J. Nicholl an Mr. Jay vom 10. Sept. 1794, bei Phillimore 3, 551. Sammlungen von Prisenurtheilen sind angelegt von Robinson 6 vol. Lond. 1801 — 8 mit den Fortsetzungen von Edwards und von Dodson; sodann von Marriot, Lond. 1801, und Stewart, Lond. 1814. Frankreich: Ordonnance de la marine von 1681 und Valin's Commentar. Prisenreglements vom 26 Juli 1778 (Hauptgesetz). Arrêts vom 6. Germinal VIII, 2. Prärial XI. Declaration vom 29. März 1854. Sammlung: Lebeau, Nouv. code des prises, 4 vol. Par. an 9. Nordamerika: Instruction vom 10. April 1776. Deutschland: Preuß A.L.R. I, 9. II, 8, conform der bewaffneten Neutralität. Prisenreglement und Prisenordnung vom 20. Juni 1864.

Lit.: Martens, Essai conc. les armateurs, 1795. Jacobsen, Seerecht, 2 Bde, Hamb. 1803. 5. Hautefeuille, Droits et devoirs des nations neutres, 3 vol. 3. éd. 1868. Desselben Histoire du droit maritime international, 2. éd. 1869. Gessner, Droit des neutres, 1865. Pistoyeu. Duverdy, Traité des prises maritimes, 2 vol. 1855. Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht. 1870. F. v. Martitz.

Privatanklage. Die P., d. i. jenes Verhältniß einer Privatperson zu einem Strafproceß, vermöge dessen dieselbe auf die Erhebung und Durchführung der Klage Einfluß zu nehmen berufen ist, kann unter die verschiedenartigsten Gesichtspunkte gebracht werden:

1) Lediglich zu theoretischen Zwecken, wie z. B. zur Begründung des Untersuchungsprincips im Strafproceß, pflegt man darauf hinzuweisen, daß in den Urzuständen der Völker die öffentliche Natur des Strafrechts noch nicht zur Geltung gekommen sei und daher auch für die Verfolgung dessen, was erst später als criminelles Unrecht erkannt wird, noch keine selbständige Form gefunden wurde. Das Charakteristische dieses Zustandes liegt darin, daß die große Mehrzahl der Delicte nur dann und nur soweit geahndet wird, als der durch die rechtswidrige Handlung Verletzte dies fordert.

2) Da, wo einerseits die öffentliche Natur des Strafprocesses bereits erkannt, andererseits aber weder der Inquisitionsproceß entwickelt, noch ein Organismus von zur Anklage berufenen öffentlichen Beamten eingerichtet ist, bleibt nichts übrig, als die Durchführung der öffentlichen Klage (als solcher) in Privathände zu legen, sei es nun, daß diese sich freiwillig darbieten, wie im republikanischen Rom, sei es, daß eine Verpflichtung von Privaten, unter gewissen Umständen die öffentliche Klage in die Hand zu nehmen, statuirt wird, wie in England.

3) In Frankreich, wo das unter 2) erwähnte Verhältniß dadurch ausgeschlossen wurde, daß der Organismus der Staatsanwaltschaft geschaffen ward, ward doch von jeher auch die Berechtigung des durch die strafbare Handlung Beschädigten, auf den Strafproceß Einfluß zu üben, anerkannt. Der Theorie nach wird ein dem Adhäsionsproceß ähnliches Verhältniß zwischen der öffentlichen Klage (action publique) als Hauptsache und der Privatklage (action civile) als Nebensache und dem entsprechend eine Streitgenossenschaft zwischen der Staatsanwaltschaft als Hauptpartei (partie principale) und dem Privatkläger (partie civile) als Nebenpartei (partie jointe) angenommen; der Theorie nach bringt der Beschädigte vor dem Strafrichter nur jenen Anspruch zur Geltung, welchen er auch vor dem Civilrichter erheben könnte, nämlich den Entschädigungsanspruch. Allein übersieht man die der Civilpartei im franz. Strafproceß eingeräumten, nach der Abstufung der Delicte in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen verschiedenartig geregelten Befugnisse, so kann man nicht verkennen, daß dieselben auf mehr hinauslaufen, — daß dem Beschädigten vielfach Gelegenheit gegeben ist, mit Umgehung der Staatsanwaltschaft und gegen deren Willen die Schuldigerklärung und Bestrafung des Angeklagten anzustreben. — Soweit in Deutschland nicht das franz. R. als solches recipirt ist, sind dort dem Beschädigten im Allgemeinen nicht nur soweit gehende

Digitized by Google

Befugnisse nicht eingeräumt, sondern es ist auch der Adhäsionsproceß auf großen Gebieten nicht zugelassen, d. h. es ist dem Beschädigten nicht gestattet, seine Entschädigungsklage vor dem Strafrichter und im Strafproceß anzubringen.

4) Wie sehr man auch geneigt war, unter der fortschreitenden Entwickelung und Ueberspannung der Inquisitionsmaxime die äußersten Consequenzen aus der öffentlichen Natur des Strafrechtes zu ziehen, so konnte man sich doch der Ueberzeugung nie ganz verschließen, daß es nicht in allen Fällen zu rechtfertigen sei, den Strafproceß ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Wünsche des Beschädigten in Gang zu setzen. Zwei Rücksichten entgegengesetzter Art mußten dabei ins Auge gefaßt werden. In gewissen Fällen wird die unglückliche Lage des vom Verbrechen Betroffenen durch die Einleitung des Strafprocesses so verschlimmert, daß der letztere gewissermaßen das Werk des Verbrechers erst vollendet, und Rücksichten der Menschlichkeit dazu drängen, das öffentliche Interesse an der Bestrafung des Verbrechers vor dem des Beschädigten zurücktreten zu lassen. Es gilt dies von gewissen Verletzungen der Geschlechtsehre und theilweise auch vom Ehebruch und einigen verwandten Delicten. In anderen Fällen ist die Geringfügigkeit der Rechtsverletzung und die Befugniß gewisser Privaten, über das verletzte Object frei zu verfügen, so auffallend, daß eben nur unter der Voraussetzung, daß der Verletzte Klage erhebt, eine Störung der öffentlichen Rechtsordnung, die wesentliche Voraussetzung jeder Bestrafung, als vorhanden angesehen werden kann. In Folge dessen ist bei derartigen Delicten (sog. Antragsverbrechen) — am vollständigsten behandelt im königl. sächs. Strafgesetz — der Grundsatz zur Geltung gelangt, daß dieselben nicht ohne Antrag des Beschädigten verfolgt werden dürfen. Fast unvermeidlich folgt hieraus das Recht zur Rücknahme des Strafantrages bis zur Fällung oder selbst bis zur Bekanntmachung des Straferkenntnisses. — Ferner lag der Gedanke sehr nahe, bei den minder wichtigen Antragsdelicten (unter Benutzung des französischen Vorbildes) dem Verletzten die Verfolgung statt des dieselbe ablehnenden Staatsanwaltes zu gestatten, ja bei Delicten niederster Ordnung die Intervention des letzteren geradezu auszuschließen und dem Verletzten allein zu überlassen, so daß man also im ersten Falle zur subsidiären, im zweiten zur principalen P. bei einem freilich sehr beschränkten Kreis von Delicten gelangte. (Auch in dieser Hinsicht ist hauptsächlich auf die Rev. Königl. Sächs. Strafproceß-Ordn. [speciell A. 29—33] und die der thüring. Staaten zu verweisen.)

5. Erst seit dem J. 1860 ist zumeist in den Verhandlungen des deutschen Juristentages das Bedürfniß nach erweiterter Einführung der subsidiären P. zur Sprache gebracht worden. Es handelt sich hierbei um das principielle Bedürfniß einer Correctur der Befugniß der Staatsanwaltschaft, allein darüber zu entscheiden, ob die strafrechtliche Verfolgung in einem bestimmten Falle zu unterbleiben habe (sog. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft). Von der einen Seite wurde geltend gemacht, daß die Erhebung der Strafklage nicht in das Belieben, sondern in das pflichtmäßige Ermessen des Staatsanwaltes gestellt sei, — daß eine Controle der letzteren durch Einräumung einer Anklagebefugniß an den Beschädigten nur einen Rückfall entweder in die privatrechtliche Auffassung des Strafrechts oder in den Inquisitionsproceß, welcher den Richter sich selbst in Bewegung setzen läßt, involvire. — Von der anderen Seite ward aber betont, daß der Beschädigte ein ganz unverkennbares unmittelbares und mittelbares Interesse an der Verfolgung des an ihm verübten Delictes habe, daß der Staatsanwalt über das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Delicte nach seinem Befinden urtheilen könne, einem Privaten aber der Zugang zum Richter durch einen Beamten der Justizverwaltung nicht solle verlegt werden können.

Der deutsche Juristentag entschied sich nach eingehender Verhandlung für die Empfehlung der subsidiären P. in dem Sinne, daß wenn der Staatsanwalt die Verfolgung einer strafbaren Handlung ablehnen, der Beschädigte unmittelbar bei Gericht den Antrag auf Einleitung der Untersuchung stellen könne. Da, wo der Staatsanwalt von der erhobenen Anklage einseitig zurücktreten kann, wird man dann dem Verletzten in gleichem Sinne gestatten müssen, die Sache weiter zu führen. Andererseits empfehlen sich

Digitized by Google

als Correcturen gegen Mißbräuche der P.: die Einschränkung derselben auf die erste Instanz, die Verpflichtung des Staatsanwaltes, die Sache im Auge zu halten und dessen Berechtigung, die Verfolgung wieder selbst in die Hand zu nehmen, und die Haftung des Privatanklägers für die Kosten im Falle der Freisprechung des Angeklagten.

Lit.: Verhandlungen des deutschen Juristentages, I. S. 70. 71. 246 ff. II. Bd. 1. S. 129—223. 241—275. Bd. 2. S. 289—368. 373—429. v. Groß, Strafrechtspflege in Deutschland, III. S. 385—412. IV. S. 29—55. 232—240. Glaser, Kleine Schriften, I. S. 429-467. Glaser, Anklage u. s. w. im engl. Schwurgerichtsverfahren, S. 20—49. Hélie, Traité de l'Instruction criminelle, §§. 100—104. 105. 115—117. 122—124. Mangin, L'Action publique, §§. 4—22. 122—128. 131—225. Dalloz, Répertoire Vbo. Instruction criminelle N. 78—118. 138—165. Trébutien, Cours de droit criminel, II. titre 1. Borsari, Della azione penale, N. 95. 102—125. 243—298. Glaser.

Privatverzeihung (im Strafrecht). Bei jenen Verbrechen, deren strafrechtliche Verfolgung von dem Antrag der verletzten Privatperson abhängig ist (s. den Art. Antragsdelicte) kann auch — unter gewissen Bedingungen — die von Seite dieser Person erfolgende Verzeihung bewirken, daß das Verbrechen straflos bleibt. Dies ist zunächst wie sich von selbst versteht der Fall, wenn der Antrag auf Verfolgung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gestellt wird. Dagegen wird ein Verzicht auf Stellung des Antrags (Erhebung der Privatanklage) in der Regel nur in Bezug auf den Ehebruch von den Gesetzen als rechtswirksam anerkannt. In Baiern ist allerdings der gerichtlich erklärte Verzicht bei allen Antragsdelicten rechtswirksam, in Oesterreich schließt sogar überhaupt die ausdrückliche Verzeihung die spätere Erhebung der Anklage von Seite des Verzeihenden aus. — Sehr mannigfaltige Bestimmungen finden sich in den Gesetzen betreffs der Verzeihung nach schon erhobener Anklage (Zurücknahme der Anklage). In Preußen ist sie in der Regel nicht rechtswirksam (Ausnahmen: §§. 140, 160, 189, 343 Preuß. Str.G.B.), in Baiern erlischt die Strafbarkeit des Antragsdelictes, wenn der Antrag binnen acht Tagen wieder zurückgenommen wird (Ausnahme: bei Ehrenkränkungen). In andern Ländern ist der Verzicht noch (mit Rechtswirksamkeit) zuläßig bis zur Versetzung in den Anklagestand oder zur Eröffnung der Hauptverhandlung, wieder in anderen sogar bis zur Kundmachung des strafgerichtlichen Urtheils (so namentlich in Oesterreich und Sachsen). Betreffs des Ehebruchs wird gewöhnlich P. noch bis zur Urtheilsverkündung beachtet, ja nach österr. R. (§. 503) erlischt selbst die bereits wegen Ehebruchs erkannte Strafe durch eine (besonders qualificirte) P. — Eine Zurücknahme der erhobenen Klage ist übrigens nur wirksam, wenn der Angeklagte zustimmt; erfolgt diese Zustimmung nicht, so ist das Strafverfahren fortzusetzen. — Ein Widerruf des Verzichtes (der Privatverzeihung) ist rechtsunwirksam, gleichviel ob der Verzicht auf die Anklage vor oder nach erhobener Anklage stattgefunden hat. — Berechtigt zum Verzicht ist Derjenige, welcher zur Erhebung der Privatanklage berechtigt ist, also in der Regel entweder der durch das Verbrechen Verletzte oder dessen gesetzlicher Vertreter. Ist der gesetzliche Vertreter (Vater, Vormund) selbst an dem Verbrechen betheiligt, so wird entweder ein anderer Vertreter zur Verfolgung der Anklage bestellt oder es wird (wie in Würtemberg und Braunschweig) von Amtswegen verfahren und dann fällt mit der Privatanklage auch die Möglichkeit der P. weg. — Sind mehrere Personen durch das Verbrechen verletzt, so hat jede derselben selbständig das Recht der Privatanklage und P. Ist das Antragsdelict von mehreren Personen begangen worden, so entsteht die Frage: ob die gegen eine dieser Personen erhobene Klage beziehungsweise einer dieser Personen gegenüber erfolgte Verzeihung von Rechtswegen (selbst trotz einer entgegengesetzten Willenserklärung des zur Privatanklage Berechtigten) auch betreffs der übrigen Personen gelte (Untheilbarkeit der Klage und des Verzichts) oder ob blos einer der Mitschuldigen angeklagt bz. ihm allein Verzeihung gewährt werden kann (Theilbarkeit der Klage und des Verzichtes). Das erstere ist consequenter und auch meistens gesetzlich festgestellt, führt aber zu kaum zu bewältigenden praktischen Mißständen (s. darüber Köstlin, System S. 525 ff.). Die Theilbarkeit ist in Oesterreich allgemein und auch in Sachsen in mehreren Fällen gesetzlich anerkannt.

Digitized by Google

Gsgb.: Preuß. Str.G.B. §§. 50—54, 140, 160—162, 189, 343. Oesterr. Str.G.B. §§. 503, 529, 530. Str.Prc.O. §§. 189, 289. Justizministerialerlaß vom 5. Septbr. 1859 N. 163. Sachsen, Str.G.B. A. 98—103, 106—108, 264, 267. Baiern, A. 88, 89. Hamburg, Str.G.B. A. 66. Str.Prc.Ordn. §§. 9, 10. Oesterr. Entw. §. 95. Nd. Ent. §§. 54—58, 149, 170—172. (Revid. Entw. §§. 59—63, 170, 189—193).

Lit.: Zachariä im N. Archiv, 1847, S. 396 ff. Handb. des Str.Prc., II. S. 25 ff. Köstlin, System, S. 513 ff. Geßler im Gerichtssaal XVIII, und die Commentatoren der verschiedenen Strafgesetzbücher.

Geyer.

Privilegien heißen die durch einen Act der Staatsgewalt unter Abweichung von allgemeinen Rechtsregeln begründeten Rechte bestimmter Individuen dem Staat oder anderen Staatsbürgern gegenüber. Die Grundlage eines jeden Privilegs ist ein gesetzgeberischer Act, lex specialis, privilegium im objectiven Sinn. Wie solcher Act rechtswirksam zu Stande kommt, ist eine Frage des öffentlichen Rechts. Die Verleihung eines einzelnen Privilegs kann unmittelbar durch Gesetz bewirkt werden; es kann aber auch öffentliches Recht des Staats sein, daß auf Grund eines Gesetzes nach gewissen Richtungen hin die Verleihung von Sonderrechten anderen als den gesetzgeberischen Organen anvertraut ist. Gemeinrechtlich wird der unvordenklichen Zeit auch bei P. die Bedeutung beigelegt, daß dadurch der Nachweis rechtlicher Entstehung ersetzt wird. Als wirkliches durch die Staatsgewalt begründetes Recht steht das Privileg im Gegensatz zu jederzeit widerruflichen Concessionen. Die Verfassungsurkunden der einzelnen deutschen Staaten erkennen es zum Theil ausdrücklich an, daß neue P. wenigstens insoweit, als sie Beschränkungen der Freiheit oder des Eigenthums enthalten, nur im Wege der Gesetzgebung also unter Zustimmung der Landesvertretung oder auf Grund von Gesetzen, welche die Gewährung regeln, bewilligt werden dürfen. Auch wo es an solcher ausdrücklichen Vorschrift fehlt, wie in der preußischen Verfassung und in der des Nd. Bundes, ist die Richtigkeit dieses Satzes unbestritten.

Die Eintheilungen der P. in conventionelle und nicht conventionelle, privilegia onerosa und gratuita beziehen sich nicht auf den juristischen Entstehungsgrund, sondern auf den Anlaß, der die rechtliche Entstehung herbeigeführt hat. Dieser Anlaß kann, je nachdem er sich als ein Vertrag und dann wieder als ein Vertrag mit oder ohne Gegenleistung auffassen läßt, die Interpretation der Verleihungsacte selbst verschieden beeinflussen. — Affirmative P. im Gegensatz von negativen erzeugen die Befugniß etwas wirksam zu thun, was sonst nicht erlaubt oder unwirksam ist. Hierhin gehören verliehene Hoheitsrechte, Patente, Monopole, während als hauptsächliche Arten negativer P. die Immunität von Steuern und die Exemtion vom ordentlichen Gerichtsstand, vom Pfarrzwang und von gewissen Rechtsregeln z. B. des ehelichen Güterrechts zu nennen sind. — Ein anderer Gegensatz ist der von privilegia personalia und realia, je nachdem das Sonderrecht einem bestimmten Individuum oder dem Besitzer einer bestimmten Sache zusteht; man spricht daneben auch noch von privilegiis mixtis, die bestimmten Personen als Besitzern einer Sache zustehen, z. B. die Steuerfreiheit der Kirchengrundstücke. Privilegia personae und causae sind eine nur für den Concurs erhebliche Unterscheidung der privilegia exigendi, je nachdem dieselben lediglich auf der Person des Berechtigten oder auf der Natur der Forderung beruhen und also im letztern Fall auch mit dem Forderungsrecht übertragen werden können. —

Die auf P. beruhenden Sonderrechte können in derselben Weise wie andere Rechte untergehen. Es kann auch an und für sich nicht als eine Besonderheit der P. bezeichnet werden, daß sie durch neuen Gesetzesact des Staats widerrufen werden können, indem die Gesetzgebung auch andere wohlerworbene Rechte mit derselben Wirksamkeit zu zerstören in der Lage ist. Wie aber staatsrechtlich jeder Eingriff in bestehende Privatrechte durch die Staatsgewalt als ein unzulässiger erachtet wird, es sei denn, daß überwiegende Gründe des gemeinen Wohls dazu nöthigen, so gilt dasselbe auch bei den P. Und auch bei ihnen wird der Staat durch ihre Aufhebung zur Entschädigung verpflichtet. Anders wenn das Privileg auf Widerruf, ad bene placitum, ertheilt ist, oder wenn als Grund der Aufhebung Mißbrauch des Privilegs zum Nachtheil des Staats oder der Staatsbürger dargethan werden kann.

Digitized by Google

Quellen u. Lit.: X. de privil. 5. 33, in VI^to 5. 7., Clem. 5, 7. L. 16. D. de leg. 1. 3 und a. a. O. Schläger, Darstellung der Lehre von den Privilegien, in Linde's Zeitschrift, N. F. XII. 2. Eccius.

Probekauf. Unter diesem Namen werden drei verschiedene Arten des Kaufvertrages zusammengefaßt. I. Der Kauf auf Besicht oder auf Probe (Belieben, Gefallen, Laune), emtio ad gustum Hierbei wird nach der herrschenden, auch im H.G.B. anerkannten Meinung (dawider Unger) die Existenz des Geschäfts von dem freien Belieben des Käufers abhängig gemacht, welches derselbe durch Billigung oder Mißbilligung der Waare zu erkennen gibt; der Verkäufer dagegen ist sofort gebunden. Im Einzelnen sind folgende Fragen zu unterscheiden: 1) In welcher Weise hängt das Geschäft von der Willenserklärung des Käufers ab? 2) Binnen welcher Frist muß dieselbe erfolgen? 3) Wer trägt bis zur erfolgten Willenserklärung die Gefahr? Zu 1: das Geschäft kann durch die Willenserklärung suspensiv bedingt sein. Dies ist der Fall, wenn es nach der Absicht der Parteien erst mit der Billigung der Waare als geschlossen gelten sollte. Der Käufer ist dann bis zu seiner Genehmigung gar nicht gebunden, von derselben ab definitiv. §. 4 J. III. 23. l. 20 pr. §. 1 D. XIX. 5. Das Geschäft kann aber auch vollkommen abgeschlossen, und nur die Wiederaufhebung desselben in die Willkür des Käufers gestellt sein, entweder in der Art, daß es durch die Mißbilligung desselben sich von selbst rückwärts auflöst, als wenn es nie geschlossen worden wäre, (Resolutivbedingung) l. 20 §. 1 cit. l. 6 D. XVIII. 5, oder so daß der Käufer nur ein Forderungsrecht hat auf Rückgängigmachung. l. 12 D. XIX. 5 l. 3 C. IV. 54. In dem letzten Falle können nach der Absicht der Parteien die Grundsätze des ädilicischen Edicts über die actio redhibitoria zur Anwendung zu bringen sein. l. 31 §. 22 D. XXI. 1. Welcher von den drei Fällen vorliege, ist nach den gebrauchten Ausdrücken. eventuell nach den Umständen zu entscheiden. Die Bezeichnung pactum displicentiae paßt sowohl auf den zweiten, als auf den dritten Fall. Im Zweifel wird man, wie auch nach H.G.B. Art. 339 eine aufschiebende Bedingung voraussetzen müssen (dawider Brinz), beziehentlich eher eine Resolutivbedingung als einen Wiederaufhebungsanspruch. Zu 2: Die Willenserklärung, welche ausdrücklich oder stillschweigend sein kann, muß rechtzeitig erfolgen. Die Frist dafür wird häufig vertragsmäßig oder ortsüblich bestimmt sein; wie z. B. bei den Römern für das Rücktrittsrecht nach Art der ädilicischen Redhibition 60 Tage gesetzt waren. l. 31 §. 22 D. XXI. 1. Eventuell kann der Verkäufer eine Erklärung verlangen, sobald er dem Käufer die Besichtigung und Prüfung der Waare ermöglicht hat. H.G.B. Art. 339. Andererseits ist eine Säumniß des Verkäufers hierin dem Käufer unnachtheilig. Ergeht binnen der bestimmten Frist eine Erklärung des Käufers nicht, so hat sich die Bedingung nicht erfüllt. Mithin kommt das suspensiv bedingte Geschäft gar nicht zu Stande, das resolutiv bedingte dagegen bleibt dauernd bestehn; ebenso auch dasjenige, dessen Auflösung der Käufer hätte fordern können. Streitig ist, ob diese Regeln auch Anwendung finden, wenn der Käufer die Waare bereits empfangen und bis nach Ablauf der Frist entweder sich nicht erklärt oder jene gar mit Pfandrecht oder andern Lasten beschwert hat. Nach der richtigeren Ansicht liegt in diesem Verhalten eine Genehmigung und wird also der Kauf allemal definitiv wirksam. H.G.B. Art. 339. Uebrigens kann der Verkäufer auch eine verspätete Erklärung des Käufers noch annehmen. Dann liegt ein neues Geschäft vor. Zu 3: Die Gefahr sowohl des Untergangs als der Verschlechterung trägt bis zur definitiven Entscheidung in allen Fällen der Verkäufer. Denn das Recht des Käufers, beim suspensiv bedingten Geschäft die Billigung zu verweigern, und bei dem bereits geschlossenen die Mißbilligung zu erklären, kann durch zufällige Ereignisse nicht geändert werden. Das etwa gezahlte Kaufgeld darf er dann zurückfordern. Hat er aber die Beschädigung selbst verschuldet, so haftet er auf Ersatz. Von dem Gesagten weichen viele Juristen darin ab, daß sie die Gefahr des Untergangs beim fertigen, aber auflösbaren P. dem Käufer zuweisen. (Goldschmidt, Fitting.)

Von dem oben dargestellten Kauf auf Besicht ist die bis vor Kurzen noch irrthümlich als Musterfall und Vorbild desselben angesehene, gegenwärtig nur im franz. R.

Digitized by Google

(C. N. art. 1587) noch praktische degustatio vini, Weinhandel mit vorbehaltener Prüfung, wohl zu unterscheiden. Diese ist auch eine Art des bedingten Kaufes, enthält aber stets nur eine Resolutivbedingung, deren Erfüllung von dem arbitrium boni vini abhängt. (Cato de re rust. c. 148).

Das preuß. R. (L.R. I. 11 §. 331—39) sieht den Verkauf auf Probe immer als suspensiv bedingten an (nach Förster II. §. 124 als einseitig bindende Vertragsofferte), erklärt aber das Schweigen des Käufers während der bestimmten Frist für gleichbedeutend mit der Genehmigung und gibt außerdem dem Verkäufer das Recht, die mangelnde Fristbestimmung richterlich ergänzen zu lassen. Ist eine auflösende Bedingung gewollt, so heißt das Geschäft Reukauf, und ist die Sache übergeben und das Kaufgeld bezahlt, so kann dem Käufer nur ein Recht auf Rückkauf eingeräumt sein. Das franz. R. schließt sich (a. 1588: vente à l'essai) dem röm. R. an, vermuthet aber im Zweifel auch stets suspensiven Abschluß.

II. Kauf nach Probe (oder Muster). Dieser wird unbedingt, jedoch mit der Zusage (dictum promissum) des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der vorgelegten Probe entsprechen solle. Der Verkäufer ist dann verpflichtet, die probemäßige Waare zu liefern, der Käufer eine solche anzunehmen. Nach dem Handelsrecht hat der Käufer bei Uebersendung der Waare dieselbe unverzüglich nach dem Empfange zu prüfen und etwaige Mängel sofort, oder falls solche ihrer Natur nach erst später zu Tage treten, gleich nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer anzuzeigen, widrigenfalls die Waare als genehmigt gilt.

III. Der Kauf zur Probe ist „unbedingter Kauf mit Hinzufügung des Beweggrundes." Diese enthält die für den Käufer nicht verbindliche Verheißung, im Falle der Zufriedenheit eine größere Quantität kaufen zu wollen.

Lit.: ad I. Goldschmidt, Zeitschr. für Handelsrecht, I. (1858); Fitting, das. II.; Unger, das. III.: Fitting, das. V.; Zusammenstellung des Inhalts dieser vier Arbeiten von Fitting, Arch. f. civ. Praxis XLVI, 11 (1863); Bradenhöft, Zeitschr. f. Civ.R. und Prc., N. F. XVII, 11; — ad II. H.G.B. A. 340, 347; Hesse, Ueber den Kauf nach vorgezeigten Proben, Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc., N. F. III, 4 (1846); — ad III. H.G.B. A. 341; und in Betreff der Gefahr ad I und II Hofmann, Das periculum beim Kauf, Wien 1870, S. 92 ff. Ed.

Probst (praepositus), im weiteren Sinn soviel wie Vorgesetzter, hieß ursprünglich der dem obersten Leiter eines Klosters untergebene Vorsteher einer einzelnen Zelle, bei den Benediktinermönchen der nächste Obere des Klosters nach dem Abt. In Folge der Ausbildung der Dom- und Collegiatstiftsverfassung unter Herübernahme von klösterlichen Einrichtungen kommt der praepositus oder P. auch noch bis auf den heutigen Tag in den einzelnen Kapiteln vor. Er ist in der Regel der erste Würdenträger und Vorsteher in demselben, hat also gewöhnlich die erste Dignität inne. Im Mittelalter war meistens die Stelle des Archidiakons an der bischöflichen Kirche mit der des P. verbunden und so erlangte derselbe eine große Bedeutung für die Verwaltung sowohl der Temporalien des Stiftes, wie auch der bischöflichen Jurisdiction überhaupt, welche ihm neben der Vorstandschaft im Kapitel zukam. Mit der Bedeutungslosigkeit des Archidiakonats ist ihm heute nur die letztere, sowie ein gewisser Kreis von Rechten innerhalb des Kapitels geblieben, welcher freilich in den einzelnen Statuten verschieden bestimmt ist. — In der evangelischen Kirche kommt der Ausdruck P. gleichfalls noch in den wenigen vorhandenen Domkirchen vor, ferner aber auch für die Beamten, welche die Aufsicht über die sog. evangelischen Klöster, d. h. Fräuleinstifter führen, so in Holstein, endlich aber auch in einzelnen Provinzen (z. B. in Pommern, Mecklenburg, Schleswig und Holstein) für die Superintendenten. — In beiden Kirchen dient er ferner zur Bezeichnung der höheren, an der Spitze der Militärseelsorge stehenden Geistlichen (so in Preußen, wo der evangelische Feldprobst die Stellung eines Generalsuperintendenten, der katholische die eines Bischofs, letzteres erst seit 1868 inne hat). Endlich führen in beiden Kirchen auch Geistliche, welche an bedeutenden Kirchen angestellt sind, so in Berlin die ersten Geistlichen an der Nicolai- und Petrikirche, der katholische Pfarrer an St. Hedwig, welcher zugleich Subdelegat des Bischofs von Breslau ist, den Titel: Probst.

P. Hinschius.

Digitized by Google

Proceßleitende Decrete bilden nach Grolmann, der die Bezeichnung in der heutigen Wissenschaft eingebürgert hat, als sog. Interlocutiones merae oder simplices, auch Decrete schlechthin, den Gegensatz der Sententiae interlocutoriae mixtae s. vim definitivae habentes und mit diesen zusammen des Endurtheils, der Sententia definitiva. Sententiae interlocutoriae mixtae sind nach Grolmann solche Decrete, welche „auf die (materiellen) Rechte der Parthien Einfluß haben", Interlocutiones merae solche, welche „bloß und allein das gerichtliche Verfahren leiten, ohne einen solchen Einfluß auf das Recht der Parthien zu haben." Martin's Eintheilung ist dieselbe, nur daß er die Interlocutiones mixtae als solche desinirt, welche einen „Nebenpunkt" entscheiden, und wenn das punctum incidens s. articulus den älteren Juristen ein Incidentstreit über eine auf die Hauptsache bezügliche Frage ist, so hat doch Martin dies materielle Moment dabei nicht als entscheidend hervorgehoben. Philosophisch begründet ferner Gönner die Eintheilung in Sententia und Decretum simplex, die sich darnach scheiden sollen, ob vor dem Decrete zweiseitiges Gehör gewährt oder verstattet, oder nur ein einseitiger Parteiantrag voraufgegangen sei. Bayer u. A. combiniren diese Eintheilungen. Bayer unterscheidet mit Gönner principaliter einfache und decisive Decrete, je nachdem sie auf einseitigen Antrag oder praevia causae disceptatione erlassen sind. Die decisiven sind ihm dann mit Martin Endurtheile, wenn sie die Hauptsache, Interlocute, wenn sie einen Zwischenstreit erledigen. Die einfachen beziehen sich entweder auf die Hauptsache und zerfallen in rejectoria und mandata oder ordinationes, je nachdem sie den Antrag abschlagen oder ihm Statt geben, oder, was auf Grolmann zurückweist, einzig auf die Leitung des Processes, in welcher Hinsicht sie Ladungs-, Communicativ- oder Notificationsdecrete sind. — Im voraus sei bemerkt, daß seit Bultejus das Wort Decret allgemein als Gattungsbegriff in dieser Lehre gebraucht wird, wie dies früher schon Cujaz und Jason von Maino gethan, und daß derselbe Bultejus unter der Kategorie Decisivdecrete (decretum decidens) die Interlocutio mixta der Endsentenz an die Seite stellt. Sodann sind weiter Bedeutung und Ursprung der angeführten Eintheilungen darzulegen. Erstere anlangend findet sich in den röm. Quellen der Grundsatz: „Quod jussit vetuitve praetor, contrario imperio tollere et repetere licet; de sententiis contra." Hieraus folgerte die ältere italienische Jurisprudenz des Mittelalters, daß die Endsentenz für den Richter, der sie erlassen, irrevocabel sei, und wenn nicht appellirt werde, die Rechtskraft beschreite, daß dagegen alle übrigen Decrete vom Richter selbst zurückgenommen werden dürften, der Rechtskraft also nicht fähig seien und ohne Appellation auf einfache Remonstration der Partei vom Richter jederzeit beseitigt werden könnten. Der spätere italienische Proceß stellte indeß Sententiae interlocutoriae, quae vim definitivae habent, in Absicht auf Irrevocabilität und Rechtskraft der Sententia definitiva gleich und bezeichnete sie als Interlocutiones mixtae im Gegensatz zu den übrigen Decreten (außer der Endsentenz), welche Interlocutiones merae oder simplices genannt wurden. In dieser Gestalt ging die italienische Doctrin in den Reichskammergerichtsproceß über. Ein gemeinsames Kriterium der Interlocutiones mixtae besaß man nicht, an der einen hob man hervor, daß sie einen für die Hauptsache präjudicirlichen Punkt (punctum incidens, der spätere Nebenpunkt) entscheide z. B. eine exceptio peremtoria verwerfe, an der anderen z. B. der absolutio ab observatione judicii, daß sie keine fernere Sentenz erwarten lasse, an der dritten z. B. der Incompetenzerklärung, daß das officium judicis mit ihr zu Ende sei ꝛc., während die letzteren Decrete im Grunde zu den Sententiae definitivae zu stellen gewesen wären. Hatte man kein einheitliches Kriterium der Interlocutiones mixtae, so konnte auch der Begriff der Interlocutio mera kein einheitlicher positiver sein, derselbe befaßte vielmehr negativ alle Decrete, die nicht Interlocutiones mixtae waren. Dies änderte sich, seitdem Bultejus und ebenso Carpzov, Brunnemann, J. H. Böhmer, Estor die Präjudicirlichkeit des Decrets für das Endurtheil zum allein bestimmenden Kennzeichen der Interlocutio mixta erhoben. Denn wie Bultejus die letztere als Sententia interlocutoria desinirt, welche „summae rei sive controversiae principali praejudicium

Digitized by Google

faciens respicit ipsa causae merita", so bestimmt er nunmehr auch die simplex schon mehr positiv als eine solche, „quae in terminis articuli istius super quo est lata subsistit, nec effectum suum ad summam rei extendit, eaque ordinem judiciarium respicit." Letzterer Definition substituirte J. H. Böhmer wieder eine andere, indem er die simplices als decreta bezeichnet, „quae causam principalem non definiebant sed viam tantum ad decisionem causae principalis praeparabant, et, quae ad directionem processus pertinere videbantur, determinabant". Combinirt man Bultejus' Definition der Interlocutiones mixtae und die Böhmer'sche der Interlocutiones merae, so erhält man die Grolmann'sche Eintheilung. Wie demnach aus den angegebenen Verhältnissen der Ursprung des Begriffs „proceßleitendes Decret" erhellt, so ergibt sich aus ihnen auch, daß man dem negativen Begriff der Interlocutiones merae willkürlich den positiven proceßleitend substituirt hat. Dies gilt noch mehr von der Bayer'schen Eintheilung der einfachen Decrete in proceßleitende und auf die Hauptsache bezügliche, bei welcher es sich um blos äußerliche Bezüglichkeit handelt. Die Haupteintheilung von Bayer in decisive und einfache Decrete, die auf Gönner und von ihm auf Ludovici zurückzuführen ist, aber weder bei diesem noch bei jenem eine historische Begründung erfahren hat und eben darum nicht als Ausfluß „deutschen Rechtsbewußtseins" bezeichnet werden kann, wenn schon ihre Verhältnisse denen des deutschen R. entsprechen, ist schon aus dem Grunde unhaltbar, weil es Decrete gibt, die, wie die Auflage der Legitimationsbeschaffung, des Manifestationseides im Concurse ꝛc. ex officio erfolgen können und somit weder auf einseitigen Antrag, noch auf zweiseitiges Gehör erlassen zu sein brauchen. Im Resultate trifft, was die decisiven Decrete anlangt, die Martin'sche Eintheilung mit der Gönners und Bayers zusammen, indem sie den Begriff der Interlocutio mixta lediglich auf ihre decisive Natur stellt, ohne den „Nebenpunkt", den sie entscheidet, näher zu präcisiren. Wie weit dieselbe auf einem Pactiren zwischen den Ansichten Grolmanns und Gönners beruht, muß dahingestellt bleiben; wenn sie aber auch in der voraufgehenden Zeit allerdings ihre Vorgängerinnen hat, so wird sie doch selbst unter dieser Voraussetzung nur als doctrinäre Abweichung von der herrschenden Theorie gelten dürfen. Sie ist bis auf Bultejus zurückgeführt worden, bei dem indeß eine Aenderung seiner oben allegirten Definition der Int. mixta nicht zu ersehen ist, und wenn namentlich auch Pufendorf als Zeuge einer unter dem Einfluß deutschrechtlicher Traditionen stehenden Praxis in Absicht auf sie angeführt wird, so behaupten die Schriftsteller jener Zeit vielfach Praxis in dieser Lehre, ohne daß diese auf altdeutsche Principien zurückgeführt werden könnte. Für den Anschluß an letztere vermißt man auch bei Pufendorf ein sicheres Kennzeichen. — Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß der Kernpunkt der Frage, die hier erörtert wird, der ist, ob nur die Int. mixtae im Sinne der ital. oder der deutschen gemeinrechtlichen Theorie, in welcher sie nur als Entscheidung einer für das Endurtheil präjudicirlichen Frage aufgefaßt wurden, oder ob jede Decisiv-Entscheidung der Rechtskraft fähig ist. Die erstere Theorie dürfte bis zu Grolmann hin die herrschende geblieben sein. Wie weit sie in der neueren Zeit, in welcher auch noch der von Planck angeführte Runde als ihr Anhänger gelten zu müssen scheint, diese Herrschaft eingebüßt hat, ist eine Frage, die nach der Praxis der einzelnen Territorien entschieden werden muß. Wo dies der Fall ist, kommt sodann die weitere Frage, wann eine Entscheidung vorliege, in Betracht, bezüglich deren Gönner, Wetzell u. A. auf der einen und Planck auf der anderen Seite namentlich auch darüber auseinander gehen, ob das Vorhandensein einer Entscheidung durch das zweiseitige, gewährte oder verstattete, Gehör der Parteien bedingt oder nur von dem Dasein eines Streites abhängig sei, der auch zwischen Richter und Partei obwalten könne. Der Begriff ferner der Int. mera wird je nach der über die Int. mixta getroffenen Entscheidung ein engerer oder weiterer sein, derselbe war und ist auch heute noch rein negativen Charakters. Sollte jede Decisiv-Entscheidung nach der betreffenden Territorialpraxis der Rechtskraft fähig sein, so mag man ihn deutsch immerhin durch Verfügung, einfache Verfügung wiedergeben; wo nicht, muß man bei der Bezeichnung einfaches Decret stehen bleiben. Die Eintheilung der einfachen Decrete, für

Digitized by Google

welche auch der einseitige Antrag kein gemeingültiges Kriterium ist, auch bei älteren Schriftstellern als solches nicht hingestellt wird, in proceßleitende und auf die Hauptsache bezügliche ist verwerflich; insonderheit kommt das Prädicat proceßleitend ihnen keineswegs im Gegensatz zu den Decisiv-Decreten zu, wie denn das Beweisurtheil den Proceß ins Beweisverfahren, und selbst ein verurtheilendes Enderkenntniß ihn ins Executionsverfahren fortleitet. — Das preuß. R. geht von dem Grundsatze aus, daß nur das Endurtheil die Rechtskraft beschreite. Es erkennt indeß als Endurtheile auch solche an, die über „Präjudicialpunkte" ergehen, so mit Recht diejenigen, welche einer von der Einlassung befreienden Einrede Statt geben, oder den Grund eines Anspruchs feststellen, seine Liquidation aber vorbehalten. Die Rechtskraft der Interlocutionen, für die zum Theil auch die ältere gemeinrechtliche Bezeichnung Resolut oder Resolution beibehalten ist, wie auch namentlich das Beweisresolut diesen Namen führt, ist ausgeschlossen. Gewiß ist diese Rückkehr zum röm. und älteren ital. Proceß nur zu billigen, da sie die Parteien nicht zu fortwährendem Appelliren nöthigt. Laxer ist das franz. R., bezüglich dessen Terminologie darauf hingewiesen sein mag, daß die einseitig vom Vorsitzenden oder Einzelrichter erlassenen Decrete ordonnances genannt werden, arret der Name für die Beschlüsse der höheren Gerichte ist, jugement für die der ersten Instanz, zugleich aber für den Gattungsbegriff. Unterschieden werden jugement definitiv, preparatoire und interlocutoire. Das jug. def. ist irrevocabel, das jug. int. sofort appellabel, das jug. prep. gestattet nur Vorbehalt der Appellation (s. Appellation). Jug. def. ist nicht blos dasjenige, welches eine von der Einlassung befreiende Einrede, sondern auch jedes, das einen Incidentpunkt (s. Incidentsachen) erledigt. Ist es auf contradictorische Verhandlung erlassen, so steht ordentlicher Weise nur die Appellation zu, erging es in contumaciam, zunächst die opposition. Jug. preparatoires werden bestimmt als „rendus pour l'instruction de la cause et qui tendent a mettre le procès en etat de recevoir jugement definitiv"; das jug. int. unterscheidet sich von ihnen dadurch, daß es eine preuve, verification oder instruction anordnet, „qui prejuge le fond". Diese Präjudicirlichkeit für die Hauptsache ist nicht die gemeinrechtliche der Int. mixtae, da die jug. def. in weit größerem Umfange, wie im gem. R. angenommen werden. Die franz. Jurisprudenz bestimmt sie nach zwei Merkmalen: wenn nämlich ein Präjudicialpunkt, sei er materieller oder processualer Natur, z. B. die Zulässigkeit einer Intervention oder der Vernehmung eines Zeugen entschieden ist, oder wenn das Gericht ausspricht oder andeutet, daß von dem auferlegten Beweise ꝛc. das jug. def. abhängig sein werde. Die Hann. Prc.O. unterscheidet Urtheile, die über den Anspruch oder dessen Theile oder Accessionen, über einzelne auf jenen oder diese bezügliche Angriffs- oder Vertheidigungsmittel nach mündlicher Verhandlung bzw. in contumaciam ergehen, ferner proceßleitende Verfügungen des Vorsitzenden ꝛc. und sonstige Decrete, die theils als Verfügungen, theils als Entscheidungen, Erkenntnisse, Interlocute bezeichnet sind. Diese Terminologie ist indeß für die Rechtskraft nicht entscheidend, auch treffen die Begriffe Irrevocabilität und Rechtskraft nicht zusammen, wie denn insbesondere das Beweisinterlocut irrevocabel ist, aber, wenn das Gericht nicht ausnahmsweise sofortige Berufung verfügt, erst gelegentlich des Endurtheils appellabel wird. Nach den ständischen Motiven sind vielmehr nur diejenigen Urtheile und Decrete der Rechtskraft fähig, welche der sofortigen Berufung unterliegen. Der Nd. Entw., der in seiner nunmehr vervollständigten Gestalt auch das Rechtsmittelsystem enthält und im Anschluß aus preuß. R. gegen Decrete erster Instanz Appellation, bzw. Beschwerde (vgl. Appellation), gegen Decrete zweiter Instanz Nichtigkeitsbeschwerde, bzw. Oberbeschwerde zuläßt, unterscheidet Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen. Urtheile sind Decrete, welche in der mündlichen Verhandlung bzw. in contumaciam ergehen und über sämmtliche erhobene Ansprüche, oder über einzelne von ihnen, über Theile derselben, über den Grund des Anspruchs im Gegensatz zu seinem Betrage (Theilurtheile), oder über einzelne Angriffs- und Vertheidigungsmittel oder einen Zwischenstreit (Zwischenurtheile) entscheiden. Beschlüsse sind Decrete, die in mündlicher Verhandlung oder in berathender Sitzung ergehen, und heißen im ersteren Falle, wenn sie die Endentscheidung vorbereiten, Vorbescheide. Verfügungen sind einseitige Anordnungen

Digitized by Google

der Vorsitzenden bzw. Einzelrichter. Der Rechtskraft fähig sind nur Urtheile und nur soweit, als über den geklagten oder widergeklagten Anspruch oder einen Compensationsanspruch entschieden ist, doch steht gegen Contumacialurtheile zunächst der Einspruch zu; irrevocabel sind alle Urtheile, doch dependirt die Erlassung von Theil- und Zwischenurtheilen vom Ermessen des Gerichts. Die Zulassung der Beschwerde, bzw. Oberbeschwerde gegen sonstige Decrete gehört dem Gesichtspunkte der Appellabilität an, doch mag hier noch bemerkt sein, daß das Rechtsmittel bezüglich gewisser Entscheidungen an eine Frist geknüpft ist. — Sofern Decrete Auflagen enthalten, was bei decisiven nicht weniger wie bei einfachen der Fall sein kann, theilt man dieselben in monitorische, die die Befolgung der Auflage freistellen, und arctatorische, die sie fordern. Die arctatorischen zerfallen in peremtorische, wenn sie für den Fall der Versäumniß die Handlung ausschließen, bzw. weitere Nachtheile drohen, und in dilatorische, wenn sie diese Wirkung nicht äußern. Das gem. R. fordert die ausdrückliche Androhung der Ungehorsamsfolgen im peremtorischen Decret, im preuß. R. ist sie im Gebrauch und gewiß mit Recht. Die neuere Zeit, die überhaupt den dilatorischen Auflagen wenig hold ist, wendet sich auch der Präclusion ipso jure zu. Wichtig ist diese Eintheilung namentlich für Ladungen (s. d. Art.) und Communicativdecrete. Ihre Bedeutung ist im Art. Ungehorsamsverfahren darzulegen.

Quellen: l. 14 42 55. D. 42. 1. — C. de proc. a. 451 ss. — Corp. jur. Friderie. Vorbericht n. XI ff Preuß. A.G.O. Th. 1. Einl. §§. 33. 34. 58. Tit. 10. §. 57. Tit. 13. §§. 40. 43. Verordn. 21. Juli 1846. §. 6. Mot. z. Entw. 1864. S. 54. 74 ff. 178 ff. — Nd. Entw. §§. 21. 321 ff. 397 ff. 599. 626. 681. 788 f. 794. 798. 802. Hannov. Prc.O. §§. 114. 196. 218. 346. 396 ff.

Lit.: Vultejus, Tr. de judic. Lib. III. c. 11. nr. 12 sqq. c. 12 nr. 6 sqq. Carpzov, Proc. jur. in f. Sax. Tit. 16. §. 2. nr. 15 sqq. Brunnemann, Tr de proc. fori. c. 27. n. 2. 4. 68 sqq. J. H. Böhmer, J. P. E. Lib. II. tit. 27. §. 2 sqq. Estor, Gem. u. Reichs-Proceß §§. 795. 803 c. 803 d. Grolmann, Theorie §. 98. Gönner, Handb. Bd. I. Abh. VIII. §. 20 ff. Martin, Lehrb. §. 106 ff. Bayer, Ord. Prc. §. 133. Bland, Bew. Urth. §§. 16. 21. 40 ff. Wetzell, Syst. §. 51. Heffter, Preuß. Civ.Prc. §. 163 Koch, Preuß. Prc.Prax. Th. 2. §. 75. — Pigeau, La proc. civ. I. p. 482 ss. Schlnt, Comm. z. Franz Civ Prc.O. §. 378. — Leonhardt, Comm. z. Hann. Prc.O. §. 396 f. Zur Reform des Civ.Prc. in Deutschland, S. 55. 60. 64. Nissen, Entw. der deutschen Civ.Prc.O. 1864. S. 120 ff. Fecht, Württemb. Civ.Prc.O. I. S. 375 ff. K. Wieding.

Proceßleitung (Civilproceß) bedeutet die auf Ordnung und Fortgang des Verfahrens bestimmend einwirkende richterliche Thätigkeit oder, wie Grolmann ausführlicher definirt, „die Summe der während des Laufes der Verhandlungen dem Richter obliegenden Pflichten, vermöge welcher er dafür zu sorgen hat, daß der Rechtsstreit in der zweckgemäßen und gesetzlichen Ordnung betrieben, und alles, was zu Verwirrung, Verzögerungen und unnöthigen Weitläuftigkeiten Veranlassung geben könnte, vermieden werde". Sofern die P. der Form oder dem Inhalte nach fehlerhaften Handlungen entgegentritt, nennt Grolmann sie eine negative, sofern sie in den Fortgang des Verfahrens fördernd eingreift, was nach Wetzell an der Hand namentlich der Maxime wechselseitigen Gehörs und der Nothwendigkeit des Beweises für bestrittene Behauptungen geschieht, eine positive. Ihre Aeußerungsform ist wie die aller richterlichen Thätigkeit das Decret und zwar das Decisiv-Decret nicht weniger, wie das einfache. Grolmann beschränkt, wie die obige Definition beweist, die P. auf den „Lauf der Verhandlungen", d. h. nach seiner Auffassung des Processes: die Execution und das Endurtheil gehören nicht zum Gebiet der P. Handelt es sich bei der P. aber um den Fortschritt des Processes, so liegt es auf der Hand, daß die P. nur mit dem Ende des Processes ihr Ende hat, daß sie Alles umfaßt, was nach der Prc.O. des Staates zum Processe gehört. Nach franz. System, welchem in dieser Beziehung die Hann. Prc.O. und vermuthlich auch der Nd. Entw. angehören, sind die Ladung, mit Ausnahme der Terminsbestimmung, und die Execution, mit Ausnahme der in derselben sich ergebenden Streitigkeiten, der richterlichen Thätigkeit entzogen, nach gem. und preuß. R. hingegen ihr nicht weniger unterworfen, wie das übrige Verfahren. Tritt also nicht sofort oder später eine Abweisung des Klägers ein oder wird der Proceß nicht vorher durch Befriedigung, Vergleich u. dgl. beendigt, so leitet der Richter nach den letzteren Gesetzgebungen das Verfahren bis zum Ende der Executions-

Digitized by Google

instanz. Das scheint Grolmann selbst, wenn auch inconsequenterweise, anerkannt zu haben, indem er die executive Realisirung des Endurtheils „der positiven" richterlichen Thätigkeit überwies. Die Ursache, warum Grolmann die decisive Thätigkeit des Richters und die proceßleitende in Gegensatz brachte, scheint in der im vor. Art. erwähnten Unterscheidung zwischen den proceßleitenden Decreten und den Int. mixtae und der Sent. definitiva gesucht werden zu müssen. Dort ist gezeigt worden, daß Grolmann der Böhmer'schen Beschreibung der Int. merae als die directio processus angehend den Begriff proceßleitendes Decret entnahm. Ebenso ist er der Urheber des Begriffs Proceßleitung, die er geradezu auch mit Böhmers Worten „Proceßdirection" nennt; die ältere Theorie behandelte die zur Proceßleitung gehörige Materie unter der Kategorie Officium judicis und noch Claproth kennt den Begriff Proceßleitung nicht. Erwägt man nun, daß das Officium judicis nach den Justin. Quellen hauptsächlich für das Endurtheil in Betracht kam, daß dagegen die ital. Juristen des Mittelalters die Interlocutio als ein inter principium causae et finem ergehendes Decret definiren und daß die proceßleitenden Decrete Int. merae sind, so liegt es nahe, daß eben hiedurch Grolmann veranlaßt worden ist, einen Gegensatz zwischen P. als der dem Endurtheil voraufgehenden Thätigkeit und dem Endurtheil zu statuiren, der übrigens auch seiner ganzen Auffassung des Processes entsprach. Gönner und Spätere sind ihm darin gefolgt und haben ihn zu einem allgemeinen Gegensatz zwischen P. und decisiver richterlicher Thätigkeit überhaupt erweitert. Daß indessen derselbe nicht besteht, dafür ist schon im voraufgehenden Art. auf Beweisurtheil und Endurtheil Bezug genommen worden. Der einzige wahre Gegensatz, den die P. wie ihre Vorgängerin, die Lehre vom Officium judicis, besitzt, ist der zur Thätigkeit anderer im Proceß handelnder Personen, insonderheit der Parteien, und dieser Gegensatz concentrirt sich in der althergebrachten Frage, wie weit ist der Richter ex officio zu handeln berechtigt, wie weit ist er an die Initiative der Parteien, an den Inhalt ihrer Anträge und an ihr Vorbringen überhaupt gebunden? Eine leitende Thätigkeit kann keine unselbständige sein und sofern der Begriff Proceßleitung die Thätigkeit des Richters gerade als leitende bezeichnet, entspricht er der dem Richter als Repräsentanten der Staatsgewalt gebührenden Stellung, und es ist ein Verdienst Grolmanns, diesem Begriffe in Wissenschaft und Praxis Anerkennung erworben zu haben. Als reiner Lehrbegriff ist er von Grolmann und Gönner „aus dem Geist unserer Gesetzgebung" bestimmt worden, und, sofern ihm die Lehre vom Officium judicis hat weichen müssen, wird dagegen an sich auch nichts einzuwenden sein. Aber jene Lehre knüpfte insonderheit ans röm. R. an und hierin, wie auch in ihrer sonstigen gesetzlichen Begründung wird sie nach wie vor ihre Bedeutung auch für die Verhältnisse der P. behalten müssen, wenn schon ihre doctrinären Eintheilungen keine Bedeutung mehr haben. Uebrigens sollte das Officium nobile in den Causae extraordinariae des röm. R. alles ohne speciellen Antrag gewähren dürfen, wie wenn es speciell beantragt wäre, das Officium mercenarium bei Actiones ordinariae streng an den Antrag, die Actio, gebunden sein, und das Officium suppletorium nach Maßgabe des Codextitels ut quae desunt advocatis partium judex suppleat im Laufe des Processes helfend eingreifen, nur nicht in facto ergänzen dürfen. — Was nun die näheren Verhältnisse der P. in der oben angegebenen Beziehung anlangt, so gab Grolmann die Regel, daß die positive P. immer an den Antrag der Parteien gebunden sei, die negative dagegen ex officio gehandhabt werde; Gönner indessen statuirte den allgemeinen Grundsatz, daß, soweit nicht das Gesetz oder die Natur der Sache die officielle Thätigkeit des Richters berechtige, das ganze Gebiet der P. durch die Anträge der Parteien bedingt und von ihrer Willkür abhängig sei, und eben darum auch, wo die Partei einen Antrag nicht gestellt, der Richter sie für verzichtend zu erachten habe. Gestützt werden diese Anschauungen von beiden Schriftstellern darauf, daß im Gebiete des Civilprocesses der Staat die Disposition der Parteien über ihre Privatrechte anerkenne, eben darum ihnen auch die Disposition über die processualen Mittel und, wie Gönner hervorhebt, über die Proceßart zugestehen müsse, durch welche, bez. in welcher sie jene Rechte verfolgen wollen. Somit seien sie über die processualen Mittel zu jeder Zeit zu disponiren berechtigt und Gönner folgert darum,

Digitized by Google

daß, wo sie ein ihnen zuständiges Mittel nicht gewählt, sie auf dasselbe verzichteten. Indessen liegt es auf der Hand, daß der Nichtgebrauch eines Rechtsmittels ebensowohl auf Unkunde, Irrthum, Mangel an Umsicht, wie auf Absicht beruhen kann, daß die Präsumtion des Verzichts, durch welche der Partei ihre Dispositionsfreiheit zum Verderben wird, daher auf den bloßen Nichtgebrauch nicht gestützt werden kann. Daß Andere sie mit nicht besserem Rechte auf den Contract der Litiscontestation gründen, dafür darf auf den Art. Litiscontestation verwiesen werden. Weiter ist sodann die Disposition der Parteien über ihre Privatrechte allerdings ja zuzugeben; der Schluß von dieser auf die Disposition über die processualen Mittel erscheint dagegen als ein bedenklicher. Grolmann hebt es selbst hervor und jede Kammergerichtsordnung bestätigt es, daß die Proceßordnung Gerichtsordnung, d. h. eine Anweisung für die Gerichte, somit öffentlichen Rechtens ist. Sofern im Gebiete des öffentlichen Rechts Pflichten und Rechte der Staatsgewalt und der Privaten immer einander entsprechen, wird die Partei im Allgemeinen zwar aus der Pflicht des Richters, ein Rechtsverfolgungsmittel zuzulassen, ein Recht für sich, es in Anspruch zu nehmen, herleiten dürfen, aber die Grundlage ihres Rechts bleibt doch immer die Richterpflicht und über diese steht nicht der Partei die Dispositionu zu, sondern dem Richter. Somit folgt aus „dem Geist unserer Gesetzgebung" gerade das Gegentheil der von Gönner und Grolmann aufgestellten Basis und die richterliche P. dependirt nicht von den Anträgen der Parteien, soweit nicht Gesetz oder Natur der Sache das officielle Eingreifen berechtigen, sondern im Gegentheil: der Richter ist zu officieller Thätigkeit verpflichtet, soweit nicht Gesetz oder Natur der Sache sein Handeln vom Antrage und Vorbringen der Partei abhängig machen. Eben darum verfügt und entscheidet er, sobald die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, sorgt auch ohne Antrag einer Partei für gültige und zweckmäßige Proceßführung, wacht über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, über Schriftlichkeit und Heimlichkeit, über gehörige Besetzung und Zuständigkeit des Gerichts, über die Legitimationsverhältnisse der Parteien und ihrer Vertreter, über die Zulässigkeit des Rechtsweges, verfügt über Verbindung, Trennung, Reihenfolge der Processe, gewährt Gehör gegen jeden Angriff, schließt die Acten oder schneidet das Gehör ab, wo es nicht mehr oder überhaupt nicht zulässig ist, legt Beweis auf, Notheide, Calumnieneide, verhütet Chicane, schneidet frustratorische Handlungen ab, setzt Fristen und Termine an ꝛc. Ist hierin für die negative P. die Auffassung Grolmanns anerkannt, so ist es mit der die positive P. betreffenden anders zu halten. Sache der Partei ist die Erhebung der Klage, bezüglich welcher die Regeln: nemo judex sine actore und nemo invitus agere cogitur jede Initiative des Richters ausschließen, und Gleiches gilt von incidenter erhobenen Arrest- und Cautionsansprüchen. Ueberdies aber gilt die Regel: non procedat judex ex officio nach dem Zeugnisse Böhmer's im heutigen Processe, abgesehen von der Citation, die von ihm als Klagerhebung gemeint ist, von Dilations-, Contumacial- und Rechtsmittelanträgen und vom Executionsgesuch. Die Nothwendigkeit der accusatio contumaciae, soweit die Präclusion nicht ipso jure eintritt, beruht auf Verallgemeinerung einer Aeußerung Justinians, die diese Nothwendigkeit als allgemeine kaum begründet, die des Executionsgesuchs dagegen scheint schon dadurch gegeben, daß der Beklagte durchweg lieber das Urtheil freiwillig erfüllen, als sich der Execution aussetzen wird. Sofern also, von diesen Gesuchen abgesehen, nur Dilationsgesuche und Rechtsmittel übrig bleiben, beide aber auf Inanspruchnahme außerordentlicher Hülfe hinauskommen, wird man mit Wetzell, dessen Ausdrucksweise freilich eine abweichende ist, sagen dürfen, daß Alles, was sich auf den ordentlichen und regelmäßigen Fortschritt des Verfahrens beziehe, vom Richter ex officio angeordnet werden dürfe. — Hat es sich bisher nur um die im Antrag gelegene Initiative gehandelt, so kommt weiter auch der Inhalt des Antrages in Betracht. In dieser Beziehung bestimmte die Cl. Saepe, daß juxta petitionis formam pronuntiatio sequi debet. Diese Regel, die durch Gönner die Erweiterung zum Satze: non eat ultra petita partium erfahren hat, bezieht sich nur auf die Klage und zwar als materielle actio. Eben darum ist bis auf weiteren Nachweis nicht anzunehmen, daß sie sich auch auf das Proceßgesuch beziehe und ihre Ausdehnung

Digitized by Google

auf sonstige Proceßgesuche im Laufe des Verfahrens scheint nicht weniger bedenklich. Hätte z. B. der Appellant statt, wie es zulässig gewesen wäre, auf ein condemnatorisches Endurtheil, nur auf Verstattung zum Erfüllungseide angetragen, so käme es auf eine offenbare Verzögerung des Processes hinaus, seinem Antrage zu deferiren und nicht zu condemniren, während der Richter doch kraft der P. Verzögerungen verhüten soll. Wollte man aber die Regel der Cl. auch auf Proceßgesuche anwenden, so gestattet das röm. R. die Berichtigung der minus petitio, und man käme also zu demselben Resultate, aber auf Umwegen. Dieselbe Regel würde ferner den Richter nicht verhindern, statt der beantragten außerordentlichen die ordentliche Procedur und umgekehrt einzuleiten, wie er im röm. R. über die Behandlung in der Cognitio extraordinaria oder ordinaria bestimme. Da indeß nach gem. R. die Summarietät Eigenschaft des Anspruchs ist, so würde die erstere Maßregel das Privatrecht der Partei verletzen und die andere vielleicht nicht minder, da namentlich eine mit einem Rechtsanwalt versehene Partei vielleicht auch aus Vorsicht den günstigeren Weg nicht einschlägt. Dagegen wird die Partei dem Richter die Proceßart anheimgeben dürfen; denn daß die Partei stets beantragen müsse und der Richter nur zwischen Ablehnung oder Gewährung des Antrages gestellt sei, ist eine Behauptung Gönners, die für die P. nicht anerkannt werden kann. — Das Verhältniß der P. ist aber nicht blos gegenüber den Anträgen, sondern auch gegenüber dem sonstigen Vorbringen der Parteien festzustellen. In dieser Beziehung ist seit Alters her gelehrt worden, daß der Richter nicht secundum conscientiam suam, sondern secundum allegata et probata urtheilen solle. Nun ist Selbstverstand, daß Behauptungen und Beweise der Parteien die unumgängliche Voraussetzung der richterlichen Thätigkeit bilden. Aber die unter der Herrschaft des Grundsatzes der Schriftlichkeit entstandene Regel: Quod non est in actis, non est in mundo schließt in ihrem Wortverstande jedes richterliche Eingreifen in Absicht auf Thatsachen und Beweise aus. Um so entscheidender ist es, daß die spätere Jurisprudenz die gleichen Ausnahmen in Absicht auf sie anerkannte, die auch der älteren Regel gegenüber bestanden. In dieser Beziehung galt nun schon bei den Italienern der Grundsatz, daß der Richter berechtigt sei, de jure supplere, und wie man in dieser Beziehung ihm von der gewählten actio zu abstrahiren, exceptiones juris, was bis auf heute im preuß. R. noch gilt, zu suppliren gestattete ꝛc., so ergibt sich, wie neuerdings auch von Muther hervorgehoben ist, daß nur das Vorbringen selbst, nicht aber dessen von der Partei ausgegangene juristische Verwerthung für den Richter maßgebend ist. Sodann liegt der Schwerpunkt der älteren Regel in ihrer Negation: „non secundum conscientiam", die eben das individuelle Wissen des Richters ut privati ausschließt; daher die gegensätzliche Regel: potest supplere de facto sibi, ut judici, noto. Stellt man sich auf den Grund dieser Regel, so ist nicht abzusehen, warum dem Richter verboten sein sollte, die Production von Urkunden und Zeugen, die z. B. von einem Zeugen oder in Urkunden und Acten angezeigt werden, von Amtswegen zu verordnen, statt mit der gemeinrechtlichen Praxis und der preuß. Gesetzgebung erst abzuwarten, ob die Partei sich derselben bedienen will und, wie erstere fordert, überdies noch das beneficium novorum in Anspruch nimmt. Der Fristablauf hindert dies nicht, wie Zink bemerkt, da man theils für Präclusion ja accusatio contumaciae fordert, theils die Frist nur die Parteihandlung, nicht die Richterhandlung beschränkt. Wird durch die nachträgliche Vernehmung das Interesse vielleicht einer Partei gefördert, so ist auf das judici fit probatio hinzuweisen, das wieder den Anspruch begründet, nicht auf ungenügende Beweisführung hin Rechte ab- oder zuerkennen zu müssen, während die Existenz vielleicht entscheidender Beweismittel indicirt ist. Gestattet man dem Richter von Amtswegen Augenschein einzunehmen und einen Notheid zu fordern, so ist nicht einzusehen, warum er nicht auch officiell solcher Beweismittel sich bedienen sollte, von deren Existenz er officiell Kunde erlangt hat. Die Consequenz der angeführten Regel berechtigt den Richter auch hierzu. Weiter fragt sich, welche Stellung der Richter den Behauptungen der Parteien gegenüber einnehme. In dieser Beziehung wird gelehrt, daß er de facto nur dann suppliren dürfe, wenn es sich um notorium handle. Schon dies wäre ein Bruch in die

Digitized by Google

Theorie über die Abweisungen auf Grund mangelhafter Substantiirung, maßen die Klage angebracht worden. Indeß wird diese Ausnahme selten Anwendung leiden. Wichtiger wäre dagegen die Aufklärung der Partei über Lücken und Mängel behufs ihrer nachträglichen Ergänzung und Berichtigung, eine Hülfe, die das Justin. wie can. R. gewährt haben und das gem. R. in der Rückgabe ad emendandum als geltend anerkennt. Dennoch ist dieselbe bei der Schriftlichkeit des Verfahrens zu keiner rechten Wirksamkeit gelangt, und nur ein mündliches Verfahren kann, wie v. Bar hervorhebt, den Abweisungen angebrachtermaßen ein Ziel setzen und bei Gegenwart der Parteien dem „Fragerecht" Leben einhauchen. Die Hann. Prc.O. und der Nd. Entw. geben daher dem Richter das Recht, das persönliche Erscheinen der Parteien und Beantwortung von Fragen bei Strafe der Annahme einer dem Gegner günstigen Antwort zu fordern. Sofern der Entwurf das Fragerecht dabei auf die Erläuterung der eigenen Anträge und Angaben der Partei zu beschränken, ihr eigenes Interesse daher die Beantwortung zu erfordern scheint, dürfte derselbe die Gefahren vermeiden, welche das inquisitorische Befragungs- und Verhörsrecht der franz. Gerichte im Gefolge hat. Das röm. R. freilich fordert die Antwort nicht bei Strafe, sondern gestattet sie nur; die neuere Zeitrichtung hat sich indessen für das Geständniß als Contumacialfolge entschieden und auf dieser Basis kann auch das Präjudiz des Entwurfs nur als ein berechtigtes erachtet werden.

Lit. u. Quellen: Vgl. Proceßleitende Decrete. Durantis, Spec. Lib. II. P. I. de off. omn. jud. Lib. II. P. II. de disput. et alleg. §. 6. J. H. Böhmer, J. E. P. I, 32. §. 1 sqq. 11. 13. 57 sq. Grolmann, Theorie §§. 2. 3. 78. 123—137. Gönner, Handb. I. Abh. 10. Gensler, Handb. z. Martin. Abh. III. §. h. Bayer, Ord. Prc. §. 12. Briegleb, Eiul. §. 9 ff. Wetzell, Syst. §. 43. Wieding, Lib.Prc. S. 706 ff. 692. Muther, Münch. krit. Vierteljahrsschr. IX. S. 340 ff. 354. Verhandl d. IX. Juristentages 2. Bd. Zink, Sachverh. S. 99. 157 ff. 354 ff. Koch, Preuß. Lin.Prc. §. 119. Heffter, §§. 66. 67. — l. 8. 9. D. 1. 18. Tit. C. 2, 11. l. 9. 13. §. 2. C. 3, 1. c. 10. X. 2, 22. c. 2. Cl. 5, 12. Preuß. Verordn. 1. Juni 1833. §§. 14. 27 f. Entw. 1864. Mot. S. 56. Verordn. 24. Juni 1867. §§. 12. 22. 28. C. de proc. a. 254. 295. 302. 324 ss. Hannov. Prc.O. §§. 109 ff. 192. 343. 346. 613 ff. Nd. Entw. §§. 291 — 313. 391.

[-K. Wieding.

Procura ist die von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Principal) ertheilte Vollmacht, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen. Der so Bevollmächtigte heißt Procurist. Der Procurist ist nach einem schon auf der Nürnberger Conferenz gebrauchten Ausdruck das alter ego des Principals. Der Name Procura war längst vor dem H.G.B. üblich und bezeichnete auch früher den generellen Auftrag, geschäftliche Dispositionen zu treffen, doch war hiermit so wenig wie mit ähnlichen Ausdrücken: Factor, Disponent, Handlungsvorstand, ein bestimmter Kreis von Befugnissen angedeutet; höchstens bestimmten die Gesetze subsidiär, was in der P. enthalten sein sollte. Die wichtigste Neuerung des H.G.B. besteht darin, daß dieser Inhalt absolut geworden und allen willkürlichen Abänderungen entzogen ist. Die Procura ermächtigt danach zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, einschließlich derjenigen, die sonst eine Specialvollmacht erfordern. Voraussetzung ist zwar: es sollen solche Rechtshandlungen sein, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, doch ist dabei nicht etwa an das concrete Geschäft des Principals gedacht, sondern an den Handelsverkehr im Allgemeinen, so daß überhaupt keinerlei vermögensrechtliche Handlungen ausgeschlossen sind. Davon finden nur zwei Ausnahmen statt: der Procurist hat ohne specielle Ermächtigung keine Befugniß zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und er kann die P. nicht ihrem ganzen Umfange nach auf einen Anderen übertragen. Alle anderen Einschränkungen, welcher Art sie auch sein mögen, selbst Bedingungen, Zeitbestimmungen, sind Dritten gegenüber ganz unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Aber wohl zu beachten ist, daß diese Unwirksamkeit sich eben nur auf das Verhältniß zwischen Procuristen und Dritten bezieht; dergleichen Einschränkungen können vollständig wirksam sein als Instructionen, soweit das Verhältniß zwischen Principal und Procuristen in Frage kommt.

Digitized by Google

Keine Ausnahmen von der Regel sind es, daß a) ein Principal, der mehrere Handelsniederlassungen unter verschiedenen Firmen besitzt, einen Procuristen mit der Ermächtigung ernennen kann, nur eine dieser Firmen zu zeichnen, und daß b) eine P. an mehrere Personen als Collectiv-P. ertheilt werden kann, d. h. so daß nicht jeder von ihnen für sich, sondern nur sie alle insgesammt (sammt und sonders) als Vertreter des Principals zu handeln ermächtigt sein sollen.

Die Zeichnung der Firma durch den Procuristen soll in der Weise geschehen, daß der Procurist der Firma einen die P. andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt. Bei einer Collectiv-P. soll jeder Procurist der Firmenzeichnung seinen Namen beifügen. Diese der Uebung des Verkehrs entsprechenden Vorschriften des H.G.B. sind indeß bloße leges imperfectae; auch ohne daß diese Formen beobachtet werden, kann ein Handeln des Procuristen für den Principal stattfinden, sofern nur die Beziehung auf denselben ersichtlich ist.

Die P. enthält an sich eine bloße Ermächtigung, zur Uebernahme derselben gehört aber stets Willensübereinstimmung zwischen Principal und Procuristen und stets übernimmt der Procurist zugleich mit der P. die Verpflichtung, weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung Dritter Handelsgeschäfte zu machen. Daher beruht die P. immer auf einem Vertrage und zwar ist das zu Grunde liegende Vertragsverhältniß in der Regel (doch nicht nothwendig) der Engagementsvertrag.

Die Ertheilung der P. ist an keine bestimmte Form gebunden, nothwendig ist nur die deutlich erklärte Absicht des Principals, den Procuristen in der gesetzlichen Weise zu bevollmächtigen. Das H.G.B. hebt besonders hervor, daß dies geschehen könne durch Bezeichnung der Vollmacht als P. oder des Bevollmächtigten als Procuristen oder durch die Ermächtigung, die Firma per procura zu zeichnen. Doch sind dies nur Beispiele und andere Modi der Bestellung bleiben denkbar und zulässig.

Die Ertheilung, sowie das Erlöschen der P. sind zum Handelsregister anzumelden. Mit dieser Anmeldung ist im ersten Fall die Zeichnung durch den oder die Procuristen zu verbinden. An die Unterlassung der Anmeldung sind bei der Ernennung des Procuristen blos Ordnungsstrafen geknüpft, bei der Aufhebung der P. auch die Folgen der sog. relativen Nichtigkeit, d. h. wenn die Thatsache der Aufhebung nicht ins Handelsregister eingetragen ist, kann dieselbe dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn ihnen die positive Kenntniß hiervon nachgewiesen wird. Anderen Falles muß jeder Dritte die Aufhebung der P. gegen sich gelten lassen, sofern er nicht nachweist, daß er diese Thatsache weder gekannt habe, noch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt habe kennen müssen.

Gsgb. u. Lit.: H.G.B. A. 41—47; dazu die Commentare von v. Hahn, v. Volderndorf, Kräntel, Matower, Koch; Thöl, Handelsrecht, I. §. 20 fgg. Laband in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 10. S. 183. Ladenburg, ebend. Bd. 11. S. 72. Keyßner, ebend. Bd. 11. S. 493, Bd. 14, S. 442. und Busch, Archiv. Bd. 11. S. 65, 189.

Behrend.

Prodigalitätserklärung heißt der Richterspruch, durch welchen Jemand als Verschwender (prodigus) unter Vormundschaft gestellt wird. Schon bei den Römern wurde demjenigen, der sein Vermögen vergeudete und seine Kinder der Noth aussetzte (l. 1. pr. D. de cur. fur. 27. 10. Paull. S. R. III. 4a. §. 7), nach altem Gewohnheitsrecht die Verwaltung seines Vermögens entzogen (bonis interdicere), und später behufs derselben auch ein Curator bestellt. Dadurch trat der Verschwender auf die gleiche Stufe der Handlungsfähigkeit, wie ein Geschlechtsunreifer (impubes inf. maior), erlangte aber durch Besserung seine Selbständigkeit ohne weiteres zurück (l. 1. pr. D. cit. l. 10. pr. D. eod. Savigny, Syst. III. 88). Inzwischen hat die deutsche Praxis bestimmtere Grundsätze über dies alles ausgebildet. Wenn eine selbständige Person durch unbesonnene und unnütze Ausgaben oder durch muthwillige Vernachlässigung ihr Vermögen beträchtlich vermindert oder sich in Schulden steckt (§. 30 Preuß. A.L.R. I. 1), kann ein Verwandter, Ehegatte, oder sonstiger Interessent (z. B. Vorsteher von Gemeinde- oder Armenverbän-

Digitized by Google

den), eventuell ein von der Obervormundschaftsbehörde bestellter Mandatar eine Provocation auf P. anbringen. Diese Provocation muß bestimmte Thatsachen angeben, auf welche der Antrag gestützt wird. Sind dieselben bescheinigt, so kann der Richter auch sofort interimistische Arrestverfügungen (Inhibitorien an Schuldner, Vermerke in den Grundbüchern u. dgl. m.) anordnen. Dagegen bedarf es der Bestellung eines curator litis hier in der Regel nicht. Die Verhandlung geschieht überall, insbesondere auch in Preußen (arg. §. 29 Verordn. vom 21. Juli 1846) nach den Regeln des ordentlichen Processes. Je nach dem Ausfall der Beweisaufnahme wird erkannt, entweder daß Provocant mit seinem Antrage abzuweisen, oder daß Provocat für einen Verschwender zu erklären, der Verwaltung seines Vermögens zu entsetzen und unter Vormundschaft zu stellen. Die erfolgte P. ist öffentlich bekannt zu machen. Doch treten die Wirkungen derselben wohl schon mit der Zustellung an den Provocaten ein (Seuff. Arch. XVII. 147. XIX. 10. dawider XIX. 115). Gegen das Urtheil gelten die gewöhnlichen Rechtsmittel, aber ohne Suspensivwirkung. Die Function des ernannten Vormundes besteht zunächst nur in der Verwaltung des Vermögens, soweit es aber zum Zweck derselben nöthig ist, auch in einer Einwirkung auf die Person des Provocaten. Nach preuß. R. soll in allen Fällen der Vormund auch die Besserung des Verschwenders herbeizuführen suchen. Zu anderen als vermögensrechtlichen Handlungen, z. B. zur Eingehung einer Ehe, bleibt der Verschwender befugt. Seuff. XIII. 101. Die Aufhebung der Vormundschaft erfolgt, wenn der Verschwender sich gebessert hat, auf Antrag desselben, durch Beschluß des Gerichts; möglicherweise aber auch aus andern Gründen, z. B. Auswanderung. Seuff. Arch. XIII. 102. Vertragsmäßige Entmündigung wegen Prodigalität ist unwirksam. Seuff. Arch. XV. 136. XVIII. 125.

Quellen u. Lit.: Preuß. A. G. O. I. 38. §§. 9—44 und A. L. R. I. 1. §§. 30—31. II. 18. §§. 349. 350. 812. 856. W. H. Puchta, Handb. d. gerichtl. Verf. II. §§. 282. 296. Bülow und Hagemann, Prakt. Erört., III. S. 270 ff. Gesterding, Ausbeute, I. 2. Hoppe, Versuch, die Lehre von den Verschwendern zu bearbeiten, Gießen 1805. Arnold, Gerichtl. Verf. wider Geisteskranke und Verschwender, Erl. 1861. Ed.

Prodominium. Die Ausübung der in der Lehnsherrlichkeit enthaltenen Rechte kann geschehen durch den Lehnsherrn selbst, durch einen Bevollmächtigten, dessen Stellung nach den civilrechtlichen Grundsätzen vom Mandat zu beurtheilen ist, und in den geeigneten Fällen durch einen Prodominus: — einen Vertreter, welcher die Befugnisse des Lehnsherrn, ohne von diesem beauftragt zu sein, kraft eignen Rechts auszuüben berufen ist. Dieses Recht gründet sich auf Gesetz, namentlich Verfassungsgesetze, Herkommen, Familienverträge oder sonstige autonomische Anordnungen, und dadurch wird zugleich der Umfang der Befugnisse des Prodominus bestimmt: im Allgemeinen übt er alle Rechte des Lehnsherrn. Das P. findet sich nur bei Lehen, in Beziehung auf welche die Lehnsherrlichkeit einer juristischen Person oder einer Mehrheit von Berechtigten zusteht. Vom sog. prod. simplex insbesondere ist in drei Fällen die Rede; bei Lehen eines geistlichen Instituts steht es den Prälaten, bei denen der Städte den Magistraten, bei solchen, die sich im Miteigenthum aller Mitglieder einer Familie befinden, einem durch Verträge, Hausgesetze oder Observanz bestimmten Repräsentanten, meist wohl dem Senior zu. Ist ein Lehen an Kammergütern bestellt, so ist der Landesherr, dem in Ermangelung abweichender Rechtsbestimmungen das Eigenthum an denselben zusteht, Lehnsherr und nicht Prodominus; in Beziehung auf Lehen aus eigentlichem Staatsgute dagegen soll der Landesherr nach der Ansicht der meisten Schriftsteller nur ein prod. sublime und nicht die Lehnsherrlichkeit selbst haben, obwohl auch für die entgegenstehende Ansicht mancherlei Gründe angeführt werden könnten. Die ganze, früher oft besprochene Streitfrage hat übrigens, wie schon von Eichhorn und Anderen bemerkt wurde, geringes praktisches Interesse. — Ueber das P. der Reichsvicare hinsichtlich der Reichslehen vgl. aurea bulla c. 5.

Lit.: Eichhorn §. 212. Mayr §. 136. Weber III. S. 11—17. Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon VI. 427 fg. Franklin.

Digitized by Google

Progressivsystem. Zwischen die beiden einfachen Arten des Vollzugs der Freiheitsstrafen, der alten Gemeinschaftshaft entweder ohne Trennung der Gefangenen bei Nachtzeit, oder nach dem sog. Auburnschen Systeme unter Trennung der Gefangenen bei Nachtzeit und mit Auferlegung des Schweiggebotes, schob sich nach und nach ein drittes ein: das irische oder Progressivsystem. Anknüpfend an den Grundgedanken des Besserungszweckes, liegt das Hauptmerkmal des P. darin, daß dem Verhalten des Sträflings ein bestimmter Einfluß auf die Modalitäten des Strafvollzugs und die Dauer der Strafe zuerkannt wird. Demgemäß ergeben sich gewisse Abstufungen entsprechend den wahrnehmbar gewordenen Anzeichen der Besserung: höherer Antheil am Arbeitsverdienst, größere Erleichterung in der Unterwerfung unter die Disciplin, Abkürzung der Haftdauer. Und umgekehrt Verlust der erlangten Vortheile durch Widersetzlichkeit, Unfleiß und ordnungswidriges Betragen des Gefangenen. Die ersten Anfänge des P. liegen in dem Vorschlag, die Dauer der Freiheitsstrafe auszudrücken in dem Maße der den Gefangenen auferlegten, nach seinen Anstrengungen bald früher, bald später zu bewältigenden Arbeitsleistungen. Verwirklicht ward dieser Gedanke zuerst in dem von Maconochie eingeführten Markensystem, durch welches die zeitliche Dauer der Strafe in einer bestimmten, vom Sträfling abzuverdienenden Anzahl von Arbeitsposten markirt wurde. An sich ist es möglich, daß ein derartiges Princip sowohl auf die Einzelhaft, als auch auf die Gemeinschaftshaft, auf schwere oder auf leichtere Freiheitsstrafen angewendet werde. Neue Gestalt gewann das P. in Irland, wo Crofton seit 1854 eine von weit reichenden Erfolgen gekrönte Reform der Strafanstalten ins Werk setzte. Das irische System beruht auf einer durch den Gedanken der stufenweisen Fortbildung des Verbrechers geleiteten Verschmelzung der Einzelhaft und der Gemeinschaft. Die Strafe der Zwangsarbeit (penal servitude) zerfällt darnach in folgende Abschnitte: 1) Einzelhaft bis zur Dauer von 9 Monaten, wegen guten Verhaltens um einen Monat kürzbar; 2) Gemeinschaftshaft in progressiver Classification, vermittelt durch Versetzung in Gemäßheit guten Verhaltens und gekennzeichnet durch Zubilligung bestimmter, in jeder Klasse verdienter Marken; 3) Zwischenanstalt (intermediate prison) ohne Disciplinarstrafe außer der Zurückversetzung, im Sinne einer Annäherung an die Freiheit; 4) bedingte, d. h. widerrufliche Freilassung (conditional pardon) gegen einen Urlaubsschein (ticket-of-leave) und unter polizeilicher Aufsicht. Obwohl von den Anhängern der strengen Einzelhaft das irische System als Rückfall in die Grundfehler der alten Gemeinschaftshaft angesehen wurde (so von Füßlin, Röder, Ducpetiaux, Suringar), wurden dessen Vorzüge dennoch sehr bald allgemein anerkannt und selbst von denen hervorgehoben, die entschieden der Einzelhaft den Vorzug gegeben hatten (Mittermaier, Hoyer, Julius). Immermehr verbreitete sich seit 1859, wo das P. zuerst in Deutschland in seinen Einzelheiten bekannt wurde, die Ueberzeugung, daß es als ein selbständiges, auf eigenthümlicher Grundlage ruhendes System anerkannt werden müsse und keineswegs als rein äußerliche Mischung unverträglicher Elemente bezeichnet werden dürfe. Auch begriff man, daß es dabei nicht auf eine Nachahmung der in Irland gegebenen Aeußerlichkeiten ankomme, sondern vielmehr je nach den Verhältnissen jedes einzelnen Landes mannigfache Abweichungen durch die besondere Natur der Umstände geboten sein können. In Deutschland verficht der Unterzeichnete zuerst und nach ihm Hoyer, John und v. Groß, in Holland van der Brügghen und Grevelinck, in Frankreich Bonneville de Marsangy, in Italien Beltrani Scalia, in Amerika Sanborn, in der Schweiz v. Orelli die Grundsätze des irischen Systems. Zunächst ward in der Aneignung wesentlicher Stücke die Einrichtung der englischen Strafanstalten nach dem irischen Muster vervollkommnet. In der Schweiz sind die in der Aargauischen Anstalt zu Lenzburg angenommenen Grundsätze des Strafvollzuges aus dem Grundgedanken des P. hergeleitet worden. Auch in Baiern wird durch das die Einzelhaft anordnende Gesetz verordnet, daß deren Dauer durch die im Sträfling hervortretenden Spuren der Besserung nach Ablauf einer bestimmten Frist verkürzt und durch Gemeinschaft ersetzt werden darf. Unter den verschiedenen Bestandtheilen des irischen Strafvollzuges hat die widerrufliche und be-

Digitized by Google

dingte Entlassung der Gefangenen am allgemeinsten Billigung gefunden, weil sie auch dem Einzelhaftsystem angefügt werden kann und nicht nothwendig im Zusammenhang steht mit einer bestimmten Form der Haft. Zuerst ward die bedingte Entlassung als ein Act der Gnade im Königr. Sachsen eingeführt. Anders im Nd. Str.G.B. (§§. 23—27). Hier ist die „vorläufige Entlassung" eine Maßregel der Justizverwaltung. Die höchste Justizaufsichtsbehörde beschließt darüber nach Anhörung der Gefängnißverwaltung. Auch der Widerruf geht von derselben Instanz aus; wenngleich die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener verfügen darf. Anwendung findet die vorläufige Entlassung auf diejenigen zur Gefängniß- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten, welche sich 1) gut geführt, 2) drei Viertel der ihnen auferlegten Strafe, mindestens aber ein Jahr in Haft gewesen sind, und 3) in die Maßregel einwilligen. Eine Resolution des Nd. Reichstages vom 4. März 1870 verlangt eine Vorlage des Bundesraths, durch welche „die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt".

Lit.: v. Holtzendorff, Das irische Gefängnißsystem, 1859. Derselbe, Bemerkungen und Beobachtungen über den gegenwärtigen Zustand der irischen Gefängnißeinrichtungen, 1862. Derselbe, Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafe und die bedingte Entlassung der Gefangenen, 1861. Van der Brugghen, Études sur le système pénitentiaire Irlandais, 1865. Die vollständige ausländische Literatur bis 1865 ist verzeichnet in v. Holtzendorff: Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzuges.

v. Holtzendorff.

Promessengeschäft. Das Promessen- oder Heuergeschäft ist ein Kaufvertrag, bei welchem der Verkäufer (Verheuerer) dem Käufer (Heuerer) gegen einen bestimmten Preis (Heuergeld, Prämie) verspricht, ihm den auf ein individuell bezeichnetes Loos (d. i. ein Creditpapier, welches einen in Folge künftiger Auslosung möglichen Gewinn verheißt) fallenden Gewinn zu bezahlen. Gegenstand des Kaufes ist hierbei der ungewisse, mögliche Gewinn als bloße Möglichkeit, weshalb das P. eine Art des Hoffnungskaufes (emptio spei, nicht rei speratae) ist; als solcher ist es aber vollkommen klagbar und zwar ohne Unterschied, ob der Verheuerer Eigenthum oder ein Forderungsrecht in Betreff des verheuerten Looses hat oder nicht, und ob letzteren Falles der Heuerer den Mangel eines die Reallieferung möglich machenden Rechts kannte oder nicht, die Reallieferung überhaupt intendirt oder nicht vielmehr der Verheuerer blos verpflichtet ist, den wirklich treffenden Gewinn an den Heuerer auszubezahlen. — Das Geschäft wird dadurch abgeschlossen, daß der Verheuerer dem consentirenden Heuerer den Schlußbrief („Heuerbrief", „Promesse", „Promessenloos" genannt), der nothwendig die genaue Beschreibung des verheuerten Looses (wegen A. 337 des A.D.H.G.B. s. Löhr's Centralorgan für deutsches H.- u. W.R. N. F. Bd. III. S. 84—85), sowie regelmäßig die Clausel „fix" (s. Fixgeschäft) enthält, übergibt. Die Promesse ist demnach nicht das Loos selbst, wenngleich sie oft „Loos" genannt wird, sondern nur der die Verpflichtung des Verheuerers feststellende Schlußbrief. Wenn die Reallieferung des Looses nicht ausdrücklich bedungen oder ortsgebräuchlich ausgeschlossen ist, hat der Heuerer nur das Recht, die Auszahlung des auf die betr. Nummer fallenden Gewinnstes zu verlangen. Sind mehrere Loose gleichzeitig verheuert und in einer Promesse behandelt, so wird mitunter vereinbart, daß dem Verheuerer gegen Zahlung der Gewinnste eine Anzahl noch nicht gezogener Loose zurückzuliefern sei; hierüber und über andere Nebenberedungen s. Bender, Verkehr mit Staatspapieren, II. Aufl. §. 96, insbes. S. 454. — Man hat das P. als Spielvertrag oder als Wette auffassen und als verwerflich und nicht klagbar bezeichnen wollen, namentlich für den Fall, daß die Reallieferung des Looses im Falle der Ziehung desselben nicht wirklich gemeint sein soll; hiegegen mit Recht Bender a. a. O. §. 97; Thöl H.R. §. 103 a. E.; Endemann H.R. §. 122 a. E.; ebensowenig ist die Auffassung des Heuergeschäfts als Pacht oder Miethe haltbar, für welche nicht einmal, wie früher angenommen wurde (s. Bender a. a. O. S. 460), der Name desselben spricht, da heuern,

Digitized by Google

niederdeutsch hür, haur, nicht blos erwerben durch Miethe, sondern erwerben, gewinnen überhaupt, auch durch Kauf, bedeutet; s. Grimm's Gramm. I. 532 und Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, I. 157. Die richtige Auffassung als Hoffnungskauf s. Bender §. 99; vgl. Endemann a. a. O., §. 122. Gareis.

Protest. P. ist eine öffentliche Urkunde, welche in einer gesetzlich genau bestimmten Form aufgenommen ist, die Constatirung gewisser wechselrechtlich bedeutungsvoller, einen bestimmten Wechsel betreffender Handlungen, sowie des Erfolgs derselben enthält und diese ausschließlich zu beweisen im Stande ist. Kuntze W.R. §. 52, Renaud W.R. §. 26, Thöl H.R. §. 225, Swoboda im Archiv für deutsches W.R. Bd. XVII. S. 363 (ebenda andere Definitionen). Die Handlungen, welche im P. constatirt werden, sind sehr verschieden und demnach die Bedeutung des P. selbst eine mannigfaltige.

1) Der Protest Mangels Annahme muß ersehen lassen, daß ein bestimmter Wechsel dem Trassaten (bzw. der Nothadresse [A. 56 d. W.O.], bzw. dem Domiciliaten, wo dies vorgeschrieben ist, A. 24 Abs. 2 d. W.O.) zur Annahme gehörig vorgelegt, von diesem aber nicht oder nicht vollständig acceptirt worden sei (persönlicher P., Weigerungs-P., Unfähigkeits-P.). Findet der die Annahme Suchende das Local des Bezogenen (bzw. der anderen genannten Personen) verschlossen, so wird P. gegen die Wand, findet sich das angegebene Geschäftslocal oder die Wohnung gar nicht, so wird Abwesenheits-, im Falle die gesuchte Person gar nicht an dem angegebenen Orte wohnt, noch sonst zu treffen ist, allgemein: Wind- oder Platz-P. erhoben. Nur wenn Mangels Annahme (rechtzeitig) protestirt worden ist, sind Aussteller und Indossanten des so protestirten Wechsels verpflichtet (und zwar wechselmäßig), dem Remittenten, sowie jedem Indossatar, der den Wechsel vor der Protesterhebung erwarb, gegen Aushändigung des P. hinreichende Sicherheit für Zahlung der (ganzen) Wechselsumme und für Kostenersatz zu leisten (sofern nicht der Verpflichtete die schuldige Summe bei einer zur Annahme von Depositen berechtigten Behörde oder Anstalt deponirt, A. 18, 25 ff. d. W.O.).

2) Der Protest Mangels Zahlung muß ersehen lassen, daß der Wechsel am gehörigen Orte der gehörigen Person zur Zahlung präsentirt wurde, von dieser jedoch vollständige und richtige Zahlung nicht zu erlangen war. Domicilirte Wechsel müssen dem Domiciliaten am Domicil des Wechsels, nicht domicilirte Tratten dem Bezogenen an seinem Wohnorte zur Zahlung präsentirt und daselbst, wenn Zahlung nicht erfolgt, protestirt werden. Nur wenn dieser P. richtig und rechtzeitig erhoben ist, hat der Inhaber oder Indossatar des Wechsels ein Regreßrecht gegen Aussteller und Indossanten. Auch dieser P. kann als Platz- oder Wind-P. aufgenommen werden, s. Renaud W.R. S. 71. Ueber die Verpflichtung zur Notification (Contra-P. in diesem Sinne) s. s. v. „Notification".

3) Sicherheitsprotest wird erhoben, wenn eine Tratte ganz oder theilweise angenommen, später aber über das Vermögen des Acceptanten Concurs eröffnet worden ist oder dieser seine Zahlungen eingestellt hat oder nach Ausstellung des Wechsels eine gegen das Vermögen des Acceptanten gerichtete Execution fruchtlos ausfiel oder gegen denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit Personalarrest verfügt wurde. Der Inhaber eines acceptirten Wechsels und ebenso jeder Indossatar kann in einem solchen Protestfalle von dem Acceptanten wechselmäßig Caution fordern, wenn ihm diese nicht geleistet wird, P. erheben lassen und dann, wenn von der auf dem Wechsel etwa genannten Nothadresse die Annahme nicht zu erhalten war und deshalb Mangels Annahme protestirt wurde, gegen Aushändigung des P. von seinen Vormännern Sicherheit verlangen (A. 29 d. W.O. und Nov. 6 hierzu).

4) Der P. Mangels Annahme ist Voraussetzung einer giltigen Ehrenannahme, P. Mangels Zahlung ist Voraussetzung einer vollwirksamen Ehrenzahlung. Der Ehrenannahme und Ehrenzahlung muß im P. (Interventions-P.) speciell Erwähnung geschehen. Art. 88 Ziff. 5 d. W.O. Die bezüglichen Proteste sind dem Ehrenacceptanten, bzw. Ehrenzahler auszuhändigen. A. 57. 58. 62. 63 d. W.O.

Digitized by Google

5) Der Protest Mangels Herausgabe des verwahrten Wechselduplicats hat zum Inhalte die Feststellung, daß das zum Accept versandte Exemplar dem (den P. veranlassenden) Inhaber des anderen Exemplars vom Aufbewahrer nicht verabfolgt worden ist und auf das letztere die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen war, und ist damit die nothwendige Voraussetzung sowohl des Regresses Mangels Annahme als auch bzw. des Regresses Mangels Zahlung im angegebenen Falle. A. 69 d. W.O.

6) Der Protest Mangels Herausgabe des verwahrten Originalwechsels hat zum Inhalte die Feststellung, daß der Originalwechsel trotz berechtigter Aufforderung zur Ueberlieferung an den den P. veranlassenden Inhaber der Wechselcopie vom Aufbewahrer nicht verabfolgt worden ist, und ist damit die nothwendige Voraussetzung des Regresses auf Sicherstellung wie (nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages, des Regresses auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten, deren Originalindossamente auf der Copie stehen. A. 72 d. W.O. Swoboda a. a. O. S. 359 ff.

7) Die Uebergabe des P. Mangels Zahlung (sammt Wechsel und quittirter Retourrechnung) ist Voraussetzung der Ausübung des Regreßrechts gegen jeden Regreßverpflichteten. A. 54 d. W.O.

8) Der P. Mangels Annahme muß einen bestimmten Tag (Protesttag) ersehen lassen: dieser wird von besonderer Bedeutung: a) bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten (A. 20. A. 4 Ziff. 4 d. W.O.), und b) wenn der Trassat die Datirung seines Accepts verweigert. Der Protesttag gilt in beiden Fällen als Tag der Präsentation, im letzteren Fall wird die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet (A. 19. 20 d. W.O.).

9) Der P. Mangels Zahlung muß stets einen bestimmten Tag (Protesttag) ersehen lassen: a) mit diesem Tage ist der regelmäßige Lauf eines Wechsels begrenzt; wer denselben durch ein nach dieser Protesterhebung ausgestelltes Indossament erhält (Nachindossatar), der erlangt hierdurch nur die Rechte seines Indossanten (Nachindossanten, der selbst nicht wechselmäßig verpflichtet ist) gegen Aussteller, Acceptanten und Vorindossanten; b) mit dem Protesttage beginnt die Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers (A. 50) gegen Aussteller und die übrigen Vormänner (A. 78 d. W.O.). Bestritten ist, ob dieser Tag mit in die Frist einzurechnen ist; für die Einrechnung Thöl H.R. §. 330 a. E. Entgegengesetzter Ansicht: Kuntze W.R. §. 49 II. und die Erk. bei Borchardt W.O. V. Aufl. Zus. 569.

Die Form des P. in allen diesen Functionen ist genau vorgeschrieben: er muß durch einen Notar oder einen dazu competenten Gerichtsbeamten aufgenommen werden und enthalten: 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen (A. 88 Ziff. 1 d. W.O.). Ueber die Nothwendigkeit der Beglaubigung dieser Abschrift s. Kuntze a. a. O. S. 117; Borchardt a. a. O. Zus. 704. Note 622. Die Abschrift muß auch durchstrichene Indossamente enthalten, s. Hoffmann W.R. S. 617. Anderer Ansicht Borchardt a. a. O. S. 543. F. Zweck der Genauigkeit der Abschrift ist die möglichst sichere Feststellung der Identität des präsentirten und protestirten Wechsels und darin liegt auch das Maß jener Genauigkeit, s. Thöl H.R. §. 225. II.; Hoffmann W.R. S. 616. Daher nur einmalige Abschrift gleichlautender Theile: Thöl a. a. O., Arch. f. D. W.R., Bd. VII. S. 243 ff., IX. S. 77 ff. Andere Ansicht s. Borchardt a. a. O. Zus 705 a. u. b.; 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche (d. h. in deren Namen und Auftrag), und jener Personen, gegen welche der P. erhoben wird; 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, deren Antwort (jedoch keines wörtlich, s. Borchardt a. a. O. Zus. 713) oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei; 4) die Angabe des Orts, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem jenes Begehren gestellt oder ohne Erfolg versucht wurde, s. Swoboda a. a. O. S. 369; 5) im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und (d. h. „oder", s. Leipz. Conf. Prot. §. 23, Borchardt a. a. O. Zus. 727 a)

Digitized by Google

geleistet wird; und 6) Unterschrift und Siegel des protestirenden Beamten (A. 88). Ist eine wechselmäßige Leistung von mehreren Personen zu verlangen, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich (A. 89). Die aufgenommenen P. sind in ein besonderes Register chronologisch einzutragen (A. 90 d. WO.). Die früher übliche Protestnotirung (Pränotation) ist nach der D.W.O. überflüssig und wirkungslos, s. Swoboda S. 372 — 374; Kuntze S. 118. Mit der Zulassung des springenden Regresses (jus variandi) ist die Nothwendigkeit des Contra-P. (in diesem Sinne), d. h. eines P., der ersehen läßt, daß der Regreß per ordinem gesucht, aber einer oder mehrere Zwischenindossanten vergebens angegangen wurden, hinweggefallen; Thöl a. a. O. Bd. II. S. 432. Ueber die Form der im Auslande aufgenommenen P. und die sich daran knüpfenden Controversen s. Hoffmann, W.R., S. 607 ff., und Swoboda a. a. O. S. 380 ff. Ist der P. erlassen (durch die Bemerkung: „ohne Protest" oder „ohne Kosten" auf dem Wechsel), so ist damit keineswegs die Pflicht zur Präsentation nachgelassen; es ist hierdurch vielmehr nur der Uebergang der Beweislast hinsichtlich der Vornahme oder Nichtvornahme der Präsentation vom Präsentationspflichtigen auf den jene Clausel einsetzenden Wechselpflichtigen diesem gegenüber bewirkt. Hinsichtlich der Ersatzpflicht der trotzdem erwachsenen Protestkosten ist der Erlaß ohne Wirkung, A. 42 d. W.O. Ueber diesen Erlaß s. Swoboda a. a. O. S. 374 — 379. Ob vis major von Präsentation und Protesterhebung befreit, ist bestritten, s. Kuntze S. 118; Hoffmann W.R. S. 375 — 377; Borchardt Zus. 400 Nr. 12 Note 302 S. 256. Ueber Geschichte und ältere Formen des P. s. Swoboda a. a. O. S. 341 — 355.

Außer dem Wechselrecht kommt P. mit der Bedeutung einer öffentlich gefertigten Beweisurkunde im Handelsrecht vor bei Fixgeschäften, mit deren Erfüllung der eine Contrahent säumig ist; der andere Contrahent kann alsdann den Verzug durch eine öffentliche Urkunde (Protest) auf Kosten des Säumigen feststellen lassen. A. 358 d. A.D.H.G.B., hiezu Comm. von v. Hahn, Bd. II. S. 287 — 289. Gareis.

Protestationen im Hypothekenbuch. Unter Protestation im Allgemeinen wird die Verwahrung gegen Folgen verstanden, welche aus Acten dritter Personen zu eignem Nachtheil entstehen könnten. In das Hypothekenbuch eingetragen, sollen dieselben vor nachtheiliger Aenderung des Inhalts des Hypothekenbuchs sichern. Das B.G.B. für das Königreich Sachsen drückt dies dahin aus, daß eine in das Hypothekenbuch eingetragene Verwahrung die Wirkung hat, daß in dasselbe Nichts zum Nachtheile des Rechts aufgenommen werden darf, dessen Sicherung durch die Verwahrung bezweckt wird. Demselben negativen Zweck dient im preuß. Hypothekenrecht gegenüber einer sonst möglichen Verfügung über das Grundstück oder ein eingetragenes Recht die protestatio de non amplius intabulando vel disponendo, wohin z. B. die Eintragung der Concurseröffnung oder des Subhastationsvermerks gehört; und gegenüber dem möglichen Verlust einer Einrede durch Uebertragung eines Forderungsrechts an einen Erwerber auf den guten Glauben des Hypothekenbuches hin die protestatio pro conservandis exceptionibus. Eine Protestation kann aber den weiter gehenden Zweck haben, den Erwerb eines Hypothekenrechts mit bestimmter Priorität durch Eintragung zu sichern. Diesem Zweck dient im preuß. R. die sog. protestatio pro conservando jure et loco, welche zu Gunsten eines Gläubigers, dem die Eintragung vom Eigenthümer verweigert wird, ein durch nachträgliche Einwilligung oder deren Ergänzung durch Urtheil bedingtes hypothekarisches Recht entstehen läßt. Das sächs. R. erreicht dieselbe Wirkung durch Eintragung einer „Vormerkung". Unter welchen Voraussetzungen die Eintragung solcher Protestationen und Vormerkungen zu erlangen ist und inwiefern es dazu der Mitwirkung des Proceßrichters bedarf, ist hier nicht auseinanderzusetzen. Der preuß. Entwurf eines Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, wie er dem Abgeordnetenhause vorgelegt war, kennt eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung für den Erwerber, sowie eine Vormerkung der Hypothek.

Digitized by Google

Lit. u. Sfgb.: Prinz, Der Einfluß der Hypothekenbuchsverfassung auf das Sachenrecht, insbesondere die Lehre von den Protestationen, 1858. — Preuß. A.LR. I. 20. §§. 417—426. Bürg. G.B. für Sachsen §§. 143. 404 ff. Eccius.

Protocoll (Civilproceß), ursprünglich der Name des den Gerichtsacten, die aus einzelnen Blättern (chartae, tabulae) bestanden, vorgehefteten Titelblatts, bedeutet im späteren röm. und im heutigen Processe die gerichtliche Urkunde, in welcher die Vorgänge einer Gerichtssitzung unmittelbar nach ihrem Eintritt und somit auch in chronologischer Reihenfolge verzeichnet werden. Die unmittelbare Aufzeichnung ward im röm. Processe nach den Forschungen Bethmann-Hollwegs dadurch bewerkstelligt, daß sog. Exceptoren (Berichterstatter) die Vorgänge zunächst in Siglenschrift, also nach heutigen Begriffen stenographisch zu den Acten brachten und ihre Aufzeichnungen später in voller Schrift ausführten. Der gem. Proceß ermöglicht dieselbe, abgesehen von den Verhältnissen der Patrimonialgerichtsbarkeit, durch juristisch gebildete Gerichtschreiber, die, selbständig dem Gange der Verhandlung folgend, zwischen Relevantem und Irrelevantem zu scheiden wissen und wenn auch nicht immer dem Worte, so doch dem Sinne nach Vorträge, Aussagen ꝛc. in ihrem vollen Umfange zu fixiren im Stande sind. Andere Gesetzgebungen, die das Gerichtschreiberamt mit Nicht-Juristen besetzen, leisten häufig auf die Vollständigkeit und Genauigkeit der Aufzeichnung Verzicht, oder auf die Unmittelbarkeit, da sie den Richter nöthigen, nach Schluß der Verhandlung das P. zu dictiren, bzw. dasselbe fortwährend zu überwachen. Gerade die Unmittelbarkeit der Aufzeichnung aber scheint eine vorzügliche Garantie für die Richtigkeit des P.-Inhalts zu involviren, und wenn eben sie das P. von bloßen Registraturen und den sonstigen gerichtlichen Zeugnissen unterscheidet und auch durch das can. R. von vorneherein bezweckt zu sein scheint, so muß man Planck (s. folg. Art.) zustimmen, der sie für ein begrifflich nothwendiges Kriterium des P. erklärt. Die Form der heutigen P. in Deutschland führt auf den Reichsproceß zurück. Darnach unterscheidet man das Rubrum und das Nigrum, welches letztere in Relation und Schluß zerfällt. Das Rubrum gibt Ort und Zeit der Verhandlung oder Handlung, die Besetzung der Gerichtsbank, ferner die Proceßsache, in welcher die Verhandlung stattfindet, nach Parteien und Object, und endlich die Gegenwart oder Abwesenheit der Parteien bzw. ihrer Vertreter an. Der Schluß enthält die Aufführung der Schlußzeit und die Unterschrift, nach gem. R. des Gerichtsschreibers, nach preuß., franz., hann. R. und dem Nd. Entw. auch die des Vorsitzenden oder Einzelrichters. Die Relation, die gewöhnlich mit der Veranlassung und dem Zweck des Termins beginnt, befaßt nach gem. R. alle relevanten Vorgänge. Auf einem anderen Standpunkte steht auch das preuß. R. nicht, trotzdem es für die mündliche Verhandlung nur die Darstellung des allgemeinen Ganges der Verhandlung und die Fixirung solcher Parteierklärungen vorschreibt, deren Protocollirung beantragt wird. Diese Vorschrift entspricht nämlich dem durchweg beschränkten Stoffe der mündlichen Verhandlung des neueren preuß. Processes. Eine unvollständige Protocollirung statuiren trotz der gleichen Vorschrift im Grunde auch nicht die Hann. Prc.O. und der Nd. Entw. bezüglich der mündlichen Verhandlung, sobald man ihre specielleren Vorschriften in Erwägung zieht. Denn selbst wenn man davon ausgeht, daß beide Gesetzgebungen von dem Grundsatze der Actenmäßigkeit abstrahiren und als unmittelbare Quelle der richterlichen Entscheidung nur die mündliche Verhandlung selbst anerkennen, dagegen das P., das freilich für die die Mündlichkeit angehenden Förmlichkeiten nach dem Nd. Entw. wie im franz. R. ausschließlich Beweis liefern soll, nur als unterstützende, bzw. Gegenbeweis ermöglichende Quelle in Betracht ziehen, so ist doch eine Protocollirung nicht als ungenügend anzusehen, die richterliche Urtheile und Beschlüsse verzeichnet, soweit sie nicht separat den Acten angelegt werden, Parteianträge, soweit sie nicht als Wiederholungen der Anträge der Schriftsätze erscheinen und nicht in besonderer Schrift zu den Acten gegeben werden, Parteierklärungen unter den gleichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, daß ihre Fixirung verfügt oder beantragt wird, Zeugen- und Sachverständigenaussagen, soweit sie nicht auf Wiederholungen früherer Depositionen hinauskommen, die Ergebnisse eines in der Sitzung vorgenommenen Augenscheins und nach dem Nd. Entw.

Digitized by Google

auch Vorgänge der Sitzungspolizei ohne jede Beschränkung und Bedingung. Trotz aller jener Beschränkungen bleibt die Verzeichnung doch eine ziemlich vollständige; denn auch nach gem. R. braucht ja, was den Acten anliegt, nicht protocollirt, sondern nur allegirt zu werden. Anders freilich steht es um die fraglichen Gesetzgebungen, wenn sie, wie das franz. R. in Friedensgerichtssachen, jede Protocollation in Amtsgerichtssachen ausschließen, wenn dieselben der Appellation nicht unterworfen sind, und wenn sie in anderen Amtsgerichts-, nach dem Nd. Entw. auch in Handelssachen statt unmittelbarer Protocollirung, eine summarische Registrirung nach Schluß der Verhandlungen vorschreiben. — Die Beweiskraft des P. ist der einer öffentlichen Urkunde in den Rechten gleichgestellt. Sie wird durch äußere Mängel, wie Rasuren, Einschaltungen ꝛc., und ebenso durch innere Mängel, wie Widersprüche ꝛc., bald ausgeschlossen, bald gemindert, je nach der Erheblichkeit des Mangels. Der Nd. Entw. fordert Verlesung und Genehmigung des Protocollats über Augenschein, Zeugen- und Sachverständigenaussagen und Parteianträge und -Erklärungen und entzieht dem P. die Beweiskraft, wenn die Beurkundung der Verlesung und Genehmigung mangelt, ja dem P. requirirter Richter und außerhalb der Sitzung verhandelnder Amtsrichter sogar dann, wenn Ort oder Zeit der Sitzung, Namen der Betheiligten ꝛc. ausgelassen sind. Bezüglich des Gegenbeweises lassen alle Rechte natürlich den Fälschungsbeweis zu. Handelt es sich aber um bloße Irrthümer des P, so genügt ein gewöhnlicher Gegenbeweis, zur Berichtigung aber im Gegensatz zur bloßen Beseitigung des Protocollats fordert die gemeinrechtliche Praxis einen überwiegenden Beweis, wie Wetzell hervorhebt; bezüglich aber der die Mündlichkeit betreffenden Förmlichkeiten wird nach dem Nd. Entw. nur der Fälschungsbeweis zugelassen. — Die Unterscheidung von Haupt- und Neben-, von General- und Special-P. gehört mehr dem praktischen Geschäftsbetriebe, wie der Wissenschaft an, bedarf auch im Grunde bei der Einfachheit der Gegensätze keiner besonderen Ausführung.

Quellen: l. 6. C. 7, 52. Nov. 44 c. 2. — c. 11 X. 2, 19. c. 3. 6. 10. 11 X. 2, 21. — C. de proc. a. 39. 40. 42 54. 91. 138. 196 ss. 225 ss. 269 ss. 298 410. — Preuß. A. G.O. Th. 1. Einl. §. 39 ff. Tit. 10. §. 126. Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 36. Verordn v. 24. Juni 1867 §. 24. — Hann. Prc.O. §§. 95 ff. 102. 116 117. 265. 277. 281. 380. 384. 386 f. Bekanntm. v 27. Septbr. 1852. — Nd. Entw. §§. 310. 331. 341 ff. 389. 503. 506. 529. 644. 618.

Lit.: Eftor, Reichsprc. §. 2419 ff. Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.Prc. III. §§. 148. 155. Wetzell, Syst. §§. 24. 36. 65. Schlink, Comment. z. franz. Civ.Prc.O. §. 359. Leonhardt, Zur Reform des Civ.Prc. 1865. S. 56 ff. Comment. z. Hannov. Prc.O. Vorbem. §§. 98. 116. 357. Koch, Preuß. Civ.Prc. §. 149. Temme, Civ.Prc.Prax. §. 21.

K. Wieding.

Protocoll ist auch im Strafproceß, wie hier schon die ausdrückliche Vorschrift der Peinl. Gerichtsordnung ergibt, die gerichtliche Urkunde, in welcher die Vorgänge einer Gerichtssitzung unmittelbar und in chronologischer Ordnung verzeichnet werden. Eben darum sind die Verhältnisse der Criminalprotocolle im Wesentlichen dieselben, wie die der Protocolle im Civilprocesse, nur daß bezüglich des Umfangs des Referats weniger der Geberdenprotocolle, auf welche die Gesetzgebung des Inquisitionsprocesses über Gebühr Werth gelegt hat, als vielmehr der Protocolle der Hauptverhandlung des heutigen Anklageprocesses noch besondere Erwähnung zu thun ist. Der C. d'instr. nämlich hat in Schwurgerichtssachen, in welchen der Hauptverhandlung ja die Voruntersuchung voraufgeht und als Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, das P. (procès-verbal) der Hauptverhandlung beschränkt auf Fixirung der Anträge der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Beschlüsse, soweit dieselben nicht schriftlich den Acten beigefügt werden, auf Beurkundung der Förmlichkeiten, ferner solcher Vorgänge, deren Aufzeichnung gerichtsseitig verfügt oder von den Parteien beantragt ist, endlich der Zeugenaussagen, soweit sie nicht bloße Wiederholungen der Aussagen der Voruntersuchung sind. Im Uebrigen verbietet er geradezu die Aufzeichnung der Antworten des Beschuldigten und der Zeugen. In Polizeirichter- und Zuchtpolizeigerichtssachen soll dagegen eine vollständige Protocollirung des Hauptinhalts der Zeugenaussagen erfolgen. Auf dieser Basis beruhen die Vorschriften der neueren Str.Prc.Ordnn., von denen diejenigen Braunschweigs und Badens die Vorschriften

Digitized by Google

über das franz. Schwurgerichts-P. auf die Hauptverhandlung vor allen Gerichten ausdehnen, diejenigen Preußens, Sachsens und Würtembergs dagegen nach Maßgabe des franz. R. zwischen denselben scheiden, im Uebrigen aber selbst für Schwurgerichtssachen die Protocollirung der Erklärungen des Beschuldigten nach ihrem wesentlichen Inhalte, sowie seiner Anträge und der darauf gefaßten Beschlüsse fordern. Im Uebrigen pflegt für die Voruntersuchung, wie im Untersuchungsprocesse die Unterzeichnung des P. durch Zeugen, Beschuldigten ꝛc. entweder gesetzlich vorgeschrieben zu sein oder als Regel beobachtet zu werden.

Quellen: P.G.O. A. 189. C. d'instr. a. 155. 189. 276 ss. 318. 328. 372. — Str.-Prc.Ordnn. v. Braunschweig §§. 81. 155. Baden §§. 76 ff. 259. Sachsen A. 130 ff. 310 ff. Würtemberg A. 223 ff. Preußen 1867. §§. 146 ff. 256 f. Ges. v. 3. Jan. 1849. §. 37. Ges. v. 3. Mai 1852. A. 78. Vgl. Crim.O. v. 1805 §§. 34 ff. 264 ff. Materialien S. 127 f.

Lit.: Planck, Str.Verf. S. 441 ff. Zachariä, Str.Prc. II. §. 66 f. Höchster, Franz. Str.Verf. §§. 49 ff. 141 Anm. e. 214. 264. Oppenhof, Preuß. Str Verf. §. 37. A. 78. Löwe, Str.Prc. S. 371. Schwarze, Comment. z. Sächs. Str.Prc.O. I. 1.

K. Wieding.

Protocolle (völkerrechtlich). Dieser im Rechtsverfahren der Einzelstaaten hergebrachte Ausdruck ist in neuerer Zeit auch auf den Staatenverkehr übertragen worden. Man gebraucht ihn im Allgemeinen für die Aufzeichnungen amtlicher Verhandlungen, die in Gegenwart von Vertretern der Staaten und durch sie geführt werden; insbesondere dann, wenn es sich darum handelt, ein Einverständniß der Staaten durch persönliche Abrede zu Stande zu bringen, sei es, daß ein Vertrag zu vereinbaren, ein Beschluß zu fassen ist, sei es, daß eine gewisse Richtung der Politik verabredet oder auch nur eine gemeinsame Erklärung abgegeben werden soll. Hauptanwendung findet demnach der Ausdruck in der Congreßpraxis der Staaten, sowohl bei den Congressen in dem besonderen Sinne des Wortes, als auch bei bloßen Conferenzen, sodann aber auch in der Praxis des Bundesrechts.

Besondere Förmlichkeiten und Voraussetzungen zur Giltigkeit eines P. bestehen im diplomatischen Verkehre nicht. Doch hat der Gebrauch dieses Jahrhunderts folgenden Principien allgemeine Anerkennung gesichert: Bei Schluß einer jeden Sitzung der versammelten Souveräne oder ihrer bevollmächtigten Organe ist ein P. aufzunehmen, welches unter Vermerk von Zeit und Ort der Zusammenkunft, sowie der Namensangabe aller Betheiligten eine getreue Darstellung der stattgehabten Verhandlungen in ihren wesentlichen Zügen nebst dem Resultate der Abstimmungen zu geben hat. Das P. wird zu Beginn der folgenden Sitzung vorgelesen, geprüft, genehmigt und von jedem Theilnehmer durch Namensunterschrift vollzogen. Jedem von diesen steht es indessen frei, seine in der Verhandlung ausgesprochene Ansicht durch ein dem P. beizufügendes Separatvotum (vote, opinion) genauer zu begründen und zu präcisiren. Urkunden, auf die das P. Bezug nimmt, werden demselben als Annexe angehängt. Der Protocollführer wird gleich in der ersten Session von dem Vorsitzenden vorgeschlagen; es ist regelmäßig ein Beamter desjenigen Staates, bei dem der Congreß sich versammelt. Bei conföderirten Staaten sind hierfür besondere Beamten angestellt. Die Sprache der P. ist diejenige der Verhandlungen; also bei Staaten verschiedener Nationalität gegenwärtig die französische.

Lit: A. Miruss, Das europäische Gesandtschaftsrecht, Leipz. 1847. Charles de Martens, Guide diplomatique, 5. éd. par Geffcken, Leipz. 1866.

F. v. Martitz.

Protutor ist derjenige, welcher, ohne Vormund zu sein, die Vormundschaft verwaltet. Dem Mündel gegenüber hat er im Ganzen die Stellung eines tutor; die actiones protutelae directa und contraria sind den actiones tutelae nachgebildet Das Mündel hat auch gegen ihn sein Privileg. Der P. kann sich irrthümlich für den Vormund halten, z. B. weil er im Testament ernannt ist und nicht weiß, daß die Ernennung ungültig ist; wenn er seinen Irrthum erfährt, darf er doch die angefangene Verwaltung nicht ohne weiteres aufgeben, sondern er muß Ernennung eines Vormunds ver-

Digitized by Google

anlassen. Er kann aber auch gewußt haben, daß er nicht tutor war, und trotz diesem Bewußtsein gerirt haben; alsdann steht er, was die Verantwortlichkeit betrifft, in der Lage desjenigen, der sich hinzugedrängt hat, sodaß er für levis culpa in abstracto haftet, s. den Art. Culpa. — Selbst im guten Glauben kann der P. nicht gültig veräußern. Seine auctoritas ist Dritten gegenüber ungültig. Den Dritten steht gegen ihn eine Klage auf Schadenersatz wegen Benachtheiligung zu; auch konnten sie im älteren R. in integrum restituirt werden, wenn sie mit dem vom P. autorisirten Mündel irrthümlich litem contestirt, folglich ihre Klage consumirt hatten.

Nach preuß. R. wird derjenige, welcher ohne richterlichen Auftrag gewisse Angelegenheiten der Pflegbefohlenen verwaltet, im Ganzen als negotiorum gestor behandelt; er muß dem Richter sofort Anzeige machen, und ist wegen Unterlassung dieser Anzeige verantwortlich. Der C. N. nennt protuteur den Mitvormund, welcher das Colonialvermögen des im Inlande wohnenden Mündels oder das inländische Vermögen des in den Colonien Wohnenden verwaltet.

Quellen: D. XXXII, 5, 6. C. V, 45. Preuß. A. L. R. II, 18. §§. 227 — 230. — C. N. 417.

Lit.: S. Vormundschaft. Reustetel und Zimmern im Civ. Arch. I.

Rivier.

Provision ist ein Lohn für Mühewaltung, welchen ein Kaufmann für die einem Anderen, Kaufmann oder Nichtkaufmann, geleisteten Dienste, insbesondere für besorgte Geschäfte nach oder ohne Verabredung von diesem in Anspruch nehmen kann (s. A. D. H. G. B. A. 290. 370. 371. 374. 376. 381 u. a.). Diese Bedeutung hat auch die im Verkehr mit Wechseln vorkommende P.: im uneigentlichen Sinne beim Discontiren, s. unter „Kursberechnung", vergl. Borchardt W. O. V. Aufl. S. 297, Note 243. a. c. (P. bei Darlehen von Banquiers gegen Wechsel); wesentlich aber:

1) beim Regreß des Wechselinhabers, welcher Mangels Zahlung protestiren ließ (A. 50 d. W. O.). Die P. ist hierbei Ersatz für die Bemühungen, welche in Folge der Regreßnahme entstehen, und für die damit verbundenen Gefahren (Hoffmann W. R. S. 422). Demnach kann der Wechselinhaber, der zwar Protest Mangels Zahlung erheben ließ, aber keinen Regreß genommen hat, von dem Acceptanten (oder Aussteller eines eigenen Wechsels) ebensowenig eine P. fordern, als der Trassant, gegen welchen Regreß genommen wird, dem Acceptanten eine eigene P. berechnen darf (Nürnberger Nov. Commissions-Verh. 1858, S. LIV — LVI.).

2) Beim Regreß eines Indossanten, der den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat; A. 51 und A. 98 Ziff. 6 d. W. O.; in diesem wie im Falle 1. ist die P. bis zur Höhe von $^1/_3$ Proc. der Wechselsumme nach Kurs gestattet; s. Borchardt W. O. V. Aufl., S. 299 Note 349 a. u. b., S. 300 Note 350.

3) Beim Ehrenaccept: der Ehrenacceptant, der nicht zur Zahlung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient zahlte, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine P. von $^1/_3$ Proc. zu verlangen (A. 65 d. W. O.), ein Anspruch, der nicht wechselmäßig verfolgt werden kann, s. Renaud W. R. S. 174; während Demjenigen, welcher einen Wechsel eingelöst hat, mithin auch dem Ehrenzahler, eine P. von $^1/_3$ Proc., verfolgbar mit einer Wechselklage, zukömmt, A. 50. 52. 63. 81 u. 98 Ziff. 6 u. 10 d. W. O.; Renaud a. a. O. §. 80 (Note 11); Borchardt a. a. O. S. 296, Zus. 473 mit Noten.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels verliert durch Unterlassung rechtzeitiger Notification unter anderem den Anspruch auf P., A. 45 d. W. O., s. s. v. „Notification".

Ueber die Berechnung, die sich nach dem Kurse richtet, s. unter „Kursberechnung". Für die Höhe der P. sind die Gesetze des Zahlungsortes maßgebend, s. A. 52 d. W. O.; Borchardt a. a. O. S. 310, Zus. 496 u. Note. P. bei Rückwechseln s. „Rückwechsel".

Gareis.

Digitized by Google

Provocation, Provocationsproceß, d. h. ein Verfahren, um Jemanden zu zwingen, seine Rechte klageweise gegen die Person, welche das Verfahren veranlaßt, geltend zu machen. Die Zulässigkeit derartiger Ausnahmen von dem Satze: Invitus agere nemo cogatur hat eine jetzt feststehende Lehre, freilich irrthümlich, angeknüpft an l. Diffamari (5) C. de ingen. manumiss. VII. 14 und l. Si contendat (28) D. de fideiuss. XLVI. 1. 1) Die sog. provocatio ex l. Diffamari gestattet man, wenn sich Jemand (sog. Diffamant) gerühmt, also absichtlich verbreitet hat, daß ihm ein klagbarer, fälliger Anspruch gegen einen Anderen (Diffamat) zustehe und diese Handlungsweise dem letzteren nachtheilig ist. Unter dieser Voraussetzung kann der Diffamat oder Provocant eine Klagschrift und zwar beim Gerichte seines Wohnortes unter Bescheinigung der Diffamation gegen den Diffamanten oder Provocaten anbringen, deren Petitum dahin geht, den letzteren zur Aufstellung der Klage wegen des behaupteten Anspruchs binnen einer bestimmten Frist zu verurtheilen, resp. ihn bei Versäumung der letzteren des betreffenden Rechts für verlustig zu erklären. Während mit der Erhebung der Hauptklage seitens des Provocaten das Verfahren ex l. Diffamari stets beendigt wird, muß bei Läugnung der Zulässigkeit der P. und des Vorliegens ihrer Voraussetzungen darüber erkannt werden. Im Fall der Begründung wird dem Provocaten die Anstellung der Hauptklage binnen einer richterlich festzusetzenden Frist aufgegeben und bei fruchtlosem Verlauf erfolgt dann auf Antrag und Ungehorsamsbeschuldigung des Provocanten die Präclusion des Provocaten oder Diffamanten. 2) Die sog. provocatio ex l. Si contendat setzt dagegen voraus, daß dem Provocanten dadurch, daß der Prdvocat mit seiner Hauptklage zögert, die das Rechtsverhältniß betreffenden Einreden (nicht blos die Beweismittel derselben) verloren gehen. Ueber die Bescheinigung, den Gerichtsstand, den Verlauf des Verfahrens gilt das zu 1 Bemerkte. Das Präjudiz aber, welches dem Provocaten gestellt und nöthigenfalls realisirt wird, geht dahin, daß trotz der Verzögerung der Klage die Einreden des Provocanten werden perpetuirt, also im späteren Hauptprocesse gegen die Exceptionen desselben keine Repliken des Provocaten beachtet werden, welche sich auf den Zeitablauf und die spätere Veränderung der Umstände richten. — Die beiden Provocationsprocesse werden vielfach für besondere Arten des unbestimmt oder regulär summarischen Processes erklärt, wiewohl sie, abgesehen von der erforderlichen Bescheinigung des Grundes der Provocation, nichts Summarisches an sich haben. — Die deutschen Particulargesetzgebungen kennen die erwähnten Provocationen gleichfalls. Namentlich schließt sich die Hann. Prc.Ordn. §. 492 hinsichtlich der Voraussetzungen dieser Procednren eng an das gem. R. an, hat aber die im gem. Proceß nicht allgemein anerkannte Ansicht, daß die Provocationen nur subsidiarische Rechtsmittel sind, sanctionirt und ferner einen dritten Fall der Statthaftigkeit, eine Provocation desjenigen, welcher einen Bau beabsichtigt,gegen die Personen, gegen deren etwaige privatrechtliche Einsprüche er sich sichern will, aufgestellt (§. 497). Die Preuß. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 32 weicht dagegen insofern vom gem. Proceß ab, als sie die Provocationen vor das Forum des Provocaten verweist (§. 4) und die provocatio ex l. Si contendat auch für den Fall gestattet, daß bei Verzögerung der Klage des Provocaten dem Provocanten die Beweismittel über seine Einreden verloren gehen (§. 1). Der franz. Proceß kennt die Provocationsklagen nicht; da das franz. R. aber nach dem Grundsatze: l'intérêt est la mesure de l'action eine Klage auf Feststellung jedes Rechtsverhältnisses gestattet, sobald der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, sind dieselben entbehrlich. Mit Rücksicht darauf, daß der Nd. Entw. §. 179 dieses Princip adoptirt hat, kennt derselbe ebensowenig die P.

Lit.: Schweitzer, Ueber den Provocationsproceß, Leipz. 1806; Breidenbach, Bopp, Witte im Arch. f. civ. Praxis 3, 21; 4, 10; 45, 194; 47, 347; Muther, De origine proc. provocat. ex l. diffamari, Erl. 1853; Derselbe im Lehrb. f. gem. deutsch. R. 2, 53 ff.; Ad. Martin in Chr. Martin u. Walch, Magazin f. d. gem. teutsch. bürg. Prc. 1, 257 ff.

P. Hinschius.

Prozeneticum. Prozeneten, d. h. Mäkler, Zwischen-, Unterhändler, haben für ihre Dienstleistung nach gem. R. Anspruch auf eine Belohnung, Prozeneticum, welche in allen Beziehungen, insbesondere in Beziehung auf Bestimmung des Betrags, im freien Ermessen

Digitized by Google

des Magistrats liegt. Aehnlich werden behandelt die Ansprüche von Aerzten, Lehrern, Advokaten auf Vergeltung der von ihnen geleisteten Dienste. In diesen und in verwandten Fällen, welche sich dadurch einerseits von der Dienstmiethe, andererseits vom Mandate unterscheiden, entsteht die Verpflichtung zur Vergeltung ohne vorherige Vereinbarung schon durch die bloße Annahme der Dienstleistung von Personen, welche sie gewerbsmäßig und gegen Bezahlung zu leisten pflegen.

Heutzutage werden die Pflichten und Ansprüche der Mäkler handelsrechtlich normirt.

Quellen: D. L, 13, de extraordinariis cognitionibus. 14, de proxeneticis. C. IV, 3 de suffragio.

Als civilrechtliche Lit. sind anzuführen: Pfeiffer, Praktische Ausführungen VII. Schäffer in Linde's Zeitschr., N. F. VII. Rivier.

Prüfungsrecht (richterliches). Es kann vom Standpunkte einer juristischen Betrachtungsweise keinem Zweifel unterliegen, daß alle rechtsanwendenden Behörden verpflichtet sind, in jedem einzelnen Falle die Prüfung anzustellen, ob eine anwendbare Rechtsnorm vorhanden sei oder nicht; für die Subsumtion concreter Verhältnisse unter abstracte Normen ist die Existenz solcher abstracter Normen die oberste Voraussetzung. Die von der jedesmaligen Staatsform bedingte Weise der Gesetzgebung ist dabei ganz gleichgültig. Es gilt das ebenso von Rechtssätzen, die im Wege des Gewohnheitsrechts, als von solchen, die im Wege der Gesetzgebung entstanden sind. Es ist ferner gleichgültig, ob solche Rechtssätze dem Privatrecht oder dem Strafrecht, Proceß, Staats- und Kirchenrecht angehören. Die Prüfung hat sich auch keineswegs auf die Rechtsgültigkeit der Form zu beschränken, sondern ist in gleicher Weise auf die Rechtsgültigkeit des Inhalts zu erstrecken, muß also auf die Form und den Inhalt der Ausführungsverordnungen, auf die Form und den Inhalt der provisorischen Verordnungen mit Gesetzeskraft, auf die Form und den Inhalt der Gesetze, namentlich ob die letzteren in beiden Beziehungen mit der Verfassung übereinstimmen oder nicht, gerichtet sein. Es gibt hier aber gar keine Fragen, die man transcendent nennen könnte, sondern sie sind alle durchaus immanent, so lange man sich in den Grenzen einer rein juristischen Betrachtungsweise hält.

Diese rein juristische Betrachtungsweise ist aber überall durch Erwägungen politischer Natur beeinträchtigt, so daß in der Wirklichkeit nirgends die vollen Consequenzen jener Argumentation anerkannt sind.

Zunächst sind die Verwaltungsbehörden bei der ihnen in allen Ländern im weiteren Umfange zustehenden Rechtsanwendung (vgl. Th. I. S. 700 ff.) in Bezug auf Polizeistrafrecht, Verwaltungsrechtspflege im engern Sinne auch hinsichtlich der Prüfung der Rechtsgültigkeit der darauf bezüglichen Normen an die Weisungen gebunden, die ihnen von den oberen Behörden ertheilt werden.

Die Justizbehörden sind nun allerdings im modernen Rechtsstaat keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen. Indessen ist doch die Theorie und Praxis des gemeinen deutschen Staatsrechts darüber einig, daß das richterliche P. kein schrankenloses sei. Dasselbe soll, ganz abgesehen von der Form, nach der Meinung der meisten Rechtslehrer, der auch die Wirklichkeit entspricht, sich auch auf das materielle Gebiet erstrecken, wird aber in dieser Hinsicht auf die Prüfung der formellen und materiellen Gesetzmäßigkeit der Verordnungen eingeschränkt, während dagegen eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze höchstens in formeller, nicht auch in materieller Hinsicht gefordert und gewährt wird, und doch ist unverkennbar, daß die Bestimmungen einer Verfassungsurkunde eine höhere Art von befehlenden Normen sind und ungeachtet einer durch ein gewöhnliches Gesetz gegebenen anderweiten Bestimmung beobachtet werden müssen; oder soll der Richter auf eine in einem gewöhnlichen Gesetze vorgeschriebene Strafe erkennen dürfen, obgleich die Verfassung diese Strafe verboten hat? Die Richter sind sowenig Wächter der Verfassung als Wächter der Gesetze, aber sie sollen die ihnen vorliegenden Fälle nur unter gültige Gesetze subsumiren, und ein verfassungswidriges Gesetz ist als ein gültiges nicht anzuerkennen.

Digitized by Google

Es ist deshalb an sich gar nicht besonders principwidrig, wenn in Preußen positivrechtlich das richterliche P. noch weiter beschränkt und blos hinsichtlich des Vorhandenseins der formellen Requisiten gestattet ist. Der A. 106 der Verfg.Urk. lautet nämlich: „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königl. Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu". Daraus ergibt sich: die preußischen Gerichte haben zwar das Recht, in allen Civil- und Strafsachen zu prüfen, ob überhaupt eine Publication in der Gesetzsammlung, resp. in den Amtsblättern oder in der ortsüblichen Weise (Polizeiverordnungen der Behörde) und ob sie in der gehörigen Form stattgefunden habe; zu der gehörigen Form gehört aber bei königl. Gesetzen und Verordnungen lediglich die Contrasignatur eines Ministers, nicht aber die Erwähnung der Zustimmung des Landtags in der Publicationsformel, und nicht die Contrasignatur des gesammten Staatsministeriums bei provisorischen Verordnungen mit Gesetzeskraft, die letztere gehört bereits zu den Erfordernissen der inneren Rechtsgültigkeit, es wäre denkbar, daß eine solche Verordnung mit einem besonderen Publicationspatent ohne die eigentliche Publicationsformel veröffentlicht würde. Dagegen steht eine materielle Prüfung den preußischen Gerichten nur in Bezug auf die Polizeiverordnungen der Behörden zu, hinsichtlich deren sie vor der Anwendung die Uebereinstimmung mit den im Gesetze vom 11. März 1850 vorgeschriebenen allgemeinen Normen festzustellen haben, nicht aber darüber, ob die königl. Ausführungsverordnungen etwa in das Gesetzgebungsgebiet übergreifen, ob sie dem Inhalte des auszuführenden Gesetzes entsprechen, auch darüber nicht, ob die auf Grund von A. 63 erlassenen Nothverordnungen innerhalb der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt war, erlassen sind, ob die Veranlassung eine dringliche war, und unter eine der beiden allein zulässigen Kategorien fällt, ob der Inhalt der Verfassung zuwiderläuft, endlich auch darüber nicht, ob das, was sich als Gesetz ankündigt, wirklich Gesetz sei, ob insbesondere die Zustimmung des Landtags überhaupt vorhanden war, ob die Regierung nicht Bestimmungen aufgenommen hat, über welche eine Vereinbarung nicht stattgefunden hat, ob das fragliche Gesetz die Verfassung verletzt.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit über das den Gerichten zugewiesene enge Gebiet hinaus steht nur dem Landtage zu. Ueber die dem Landtage demgemäß zustehenden Befugnisse besteht eine Controverse.

Lit.: Nachweisungen über die gemeinrechtl. Lit. bei Zachariä, Staatsrecht, 3. Aufl. 1867. II. 243 ff.; und Zöpfl, Staatsrecht, 5. Aufl. 1863. II. 576 ff.; dazu v. Mohl, Ueber die rechtl. Bedeutung verfassungswidriger Gesetze; Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I. 66 ff. Martin, Die Rechtsverbindlichkeit landesherrl. Verordnungen, Celle 1866. Planck, Die verbindliche Kraft der auf nichtverfassungsmäßigem Wege entstandenen Gesetze und Verordnungen, in Jhering's Jahrbb. Bd. IX. (1868) S. 288—415. Ullmann, Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts hinsichtlich der inneren Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen; in Zeitschr. für die ges. Staatswissensch. Bd. 24 (1868), S. 333—405. Windscheid, Lehrb. des Pandectenrechts, 2. Aufl. 1867, Bd. I. S. 37 ff. v. Gerber, Grundzüge, 2. Aufl. 1869, S. 152 ff. Für Preußen: v. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. 1869, Bd. I. Abth. 1. S. 205 ff.; die drei Abhandlungen in Aegidi's Zeitschr. für deutsches Staatsrecht, Bd. I. (1867). Dr. E. A. Chr., Studien über preuß. Staatsrecht, S. 79 ff. John, Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit publicirter Gesetze und Verordnungen nach dem Grundsatze des preuß. Staatsrechts, S. 244 ff. v. Rönne, Ueber die richterlichen Prüfungsrechte bezüglich der Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen nach preuß Staatsrechte, S. 385 ff.; und Dr. E. A. Chr., Zur Entstehungsgeschichte und Auslegung des A. 106 der preuß. Verfassung (eine Replik auf die Aufsätze von John und Rönne), Hamb. 1866. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg (1869), S. 520. Ueber das Prüfungsrecht der Landesgesetze im Verhältniß zur Reichsgesetzgebung s. v. Holtzendorff, Strafrechtsz. 1871 S. 19 ff.

Ernst Meier.

Prüfungswesen. Mit der Ausbildung des Staatsdienstes zu einem geregelten Organismus war gleichzeitig auch der im Preuß. A.L.R. Th. II. Tit. 10. §. 70 ausdrücklich ausgesprochene Satz zur Geltung gekommen, daß Niemandem ein Amt aufgetragen werden solle, der sich dazu nicht hinlänglich qualificire und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt habe. Die in Preußen schon früh mit besonderer Schärfe durchgeführte

Digitized by Google

Trennung der Justiz und der Verwaltung hatte bereits im vorigen Jahrhundert zu gesonderten Prüfungen für diese beiden Hauptzweige des höheren Staatsdienstes geführt. Die bezüglichen Normen bildeten sich, wie das öffentliche Recht jener Zeit überhaupt, durch Regulative kraft landesherrlicher Autorität.

Die Normen über die Vorbereitungen und Prüfungen für den höheren Justizdienst waren zuletzt in der A.G.O. Th. III. Tit. 4 §§. 26 ff. festgestellt, und hatten dadurch eine höhere gesetzliche Bedeutung erhalten, indem sie nunmehr nicht blos nach unten hin Gesetzeskraft beanspruchten, sondern auch nach oben hin aufhörten, bewegliche Verwaltungsnormen zu sein. Die Unterscheidung von Gesetz und Verordnung erhielt aber zuerst auf den Gebieten des Privat- und Strafrechts und bei der Organisation der Gerichte ihre Bedeutung. Indessen konnte doch erst in der constitutionellen Monarchie der Grundsatz, daß Gesetze nur durch Gesetze abzuändern seien, zur vollen Geltung gelangen, da nun erst verschiedene Organe für die gesetzgebende und für die vollziehende Gewalt hergestellt wurden. Der A. 90 der Verfg.Urk. sprach nun ausdrücklich aus, daß zu einem Richteramte nur der berufen werden darf, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat; und die Verordnung vom 2. Jan. 1849 §. 37 schrieb vor, daß in Betreff der zur Verwaltung der Richterstellen nothwendigen Qualification und der juristischen Prüfungen eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten bleibt. Erst der Erwerb der neuen Landestheile hat eine neue gesetzliche Ordnung herbeigeführt, insofern in jenen Landestheilen verschiedenartige Vorschriften bestanden (für Hannover die §§. 78—82 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1850 und die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 8. Jan. 1856, die Prüfung und weitere Ausbildung für den Justizdienst betr., für Schleswig-Holstein, Kurhessen und Nassau die Verordnungen vom 26. Juni 1867 über die Gerichtsverfassung) und es doch im Interesse der Staatseinheit nothwendig war, eine gleiche Anstellungsfähigkeit für alle Theile der Monarchie zu schaffen. (Vgl. darüber auch das Gesetz vom 12. März 1869 über die Anstellung im höheren Justizdienste; und v. Rönne, Staatsrecht, 3. Aufl. [1869, Bd. I. Abth. 1. S. 260 ff.]). Das Resultat ist das Gesetz vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Die Hauptveränderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande besteht darin, daß von den bisherigen drei Prüfungen in den alten Landestheilen in Uebereinstimmung mit der Einrichtung in Hannover und den übrigen neuen Provinzen (Verordn. vom 26. Juni 1867) die eine weggefallen ist. Wenn nämlich schon die Natur der Sache auf zwei Prüfungen hinweist, von denen die eine nach zurückgelegtem Universitätsstudium, die andere nach erlangter Vorbildung und Schulung im praktischen Dienste abzulegen ist, so beruhte auch in der That das mittlere preußische Examen nur auf dem historischen Umstande, daß dasselbe in früherer Zeit eine untere Richterqualität verliehen hatte, insofern die Betreffenden zu den Stellungen der Justitiarien und Unterrichter befähigt waren, während das Nachtrags-Gesetz vom 26. April 1851 A. XV zu jeder Richterstelle die Ablegung der dritten Prüfung erfordert hatte, während die zweite nur zur zeitweisen Function eines Hülfsrichters bei Gerichten erster Instanz ꝛc. qualificiren sollte. (Nur für die Friedensrichter und Notare der Rheinprovinz genügte das zweite Examen.) Die erste Prüfung ist bei einem Appellationsgericht, die zweite — große Staatsprüfung — bei der für die ganze Monarchie eingesetzten Justiz-Prüfungscommission abzulegen, über deren Gegenstände und Methode das Gesetz die wesentlichen Normen festsetzt. Das Gesetz fordert außerdem die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität, von welchem Zeitraume mindestens drei Halbjahre dem Rechtsstudium auf einer Universität zu widmen sind, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird. — Die näheren Anordnungen über die innere Einrichtung der Prüfungen sind von jeher Regulativen vorbehalten gewesen. Insbesondere wurde noch in neuerer Zeit eine Aenderung in der Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionen für das erste Examen auf diese Weise vorgenommen (vgl. Regul. vom 5. Dec. 1864, betr. die erste juristische Prüfung). In Gemäßheit des zu dem jetzt geltenden Gesetze erlassenen Regulativs des Justizministers vom 29. Decbr. 1869 kann

Digitized by Google

die Prüfung der Rechtscandidaten bei dem Ostpreußischen Tribunal, den Kammergerichten und den Appellationsgerichten in Greifswald, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Cassel und Cöln abgelegt werden. Die Mitglieder der bei diesen Gerichten zu bildenden Prüfungs-Commissionen werden von dem Justizminister auf gutachtlichen Vorschlag der Präsidenten der Gerichte auf die Dauer eines Jahres aus Mitgliedern der Gerichte, der Staats- und Rechtsanwaltschaft, sowie aus Lehrern der Rechts- und Staatswissenschaften preußischer Hochschulen berufen. Die einzelnen Prüfungen sind von drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission, einschließlich des Vorsitzenden, abzunehmen; wenn der Letztere an der mündlichen Befragung nicht theilnimmt, so ist noch ein viertes Mitglied zuzuziehen. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabe, die nach der Wahl des Rechtscandidaten vom Vorsitzenden dem gem. Civilrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civilproceßrecht oder dem Strafrecht angehören soll, und für welche eine sechswöchentliche Frist gewährt wird. Die mündliche Prüfung ist nicht mehr öffentlich. Der Vorbereitungsdienst steht im Allgemeinen unter der Leitung und Beaufsichtigung des Präsidenten des Appellationsgerichts, gestaltet sich jedoch verschieden nach der Verschiedenheit der Gerichtsverfassung im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Jan. 1849, im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln, des Appellationsgerichts zu Celle, in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden, im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.; überall ist aber der Grundsatz zu beobachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes ist, daß demgemäß jede durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Aushülfe und Erleichterung der Beamten gerichtete Thätigkeit zu vermeiden ist. Die Abhaltung der großen Staatsprüfung erfolgt auf Bericht des Präsidenten des Appellationsgerichts im Auftrage des Justizministers durch die Justiz-Prüfungscommission. Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit und eine Relation aus Proceßacten zum Gegenstande. Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Justiz-Prüfungscommission, mit derselben ist ein Vortrag aus Acten zu verbinden, welche drei Tage vor dem Termine zugestellt werden.

Die Bedingungen für den Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst waren durch die Instruction des Königs an das Generaldirectorium vom 12. Februar 1770 (welche nirgends publicirt ist) und durch das in Folge derselben ergangene Circular des Generaldirectoriums vom 28. Febr. 1770 (abgedruckt bei Mylius) an die Kriegs- und Domänenkammern geordnet. Die damaligen Normen, insbesondere auch die damals erfolgte Errichtung einer Ober-Examinations-Commission für die Bedienungen beim Finanz- und Cameralwesen sind dann im Ganzen für die Folgezeit maßgebend geblieben (vergl. Publicandum vom 16. Dec. 1808 §. 15), jedoch seit 1817 durch eine Reihe sporadisch erlassener Anordnungen modificirt, bis sich die Regierung veranlaßt sah, die in verschiedenen Gesetzen, Institutionen und Verfügungen befindlichen Ayordnungen zu codificiren. Das desfallsige Regulativ vom 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung ist auf den Bericht des Staatsministeriums de eod. durch die königl. Cab.Ordre vom 28. Febr. 1846 genehmigt, und nach Allerhöchster Anordnung in der Gesetzsammlung publicirt. Danach muß derjenige, welcher bei einer Regierung behufs seiner Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst eintreten will, in der Regel nachweisen, daß er bei einem Gericht als Auscultator gearbeitet und entweder die zweite juristische Prüfung genügend bestanden, oder doch das Zeugniß der Reife zu dieser Prüfung erlangt, und eine für probemäßig erklärte Relation geliefert habe. Er muß ferner durch eine bei der Regierung mit ihm vorzunehmende Prüfung darthun, daß er sich mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Hauptgrundsätze der Nationalökonomie, der Polizei- und der Finanzwissenschaft sich angeeignet, und wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit den cameralistischen Hülfswissenschaften, insbesondere auch der Landwirthschaftslehre erlangt habe. Diese Prüfung ist jedoch eine blos mündliche und wird unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten von zwei Regierungsräthen vorgenommen. Endlich die dritte Prüfung erfolgt nach vollendetem Vorbereitungsdienst bei der Regierung auf Grund eines

Digitized by Google

vom Regierungspräsidenten nach Berathung im Plenum ausgestellten Generalattestes durch die Ober-Examinations-Commission, und zerfällt in eine schriftliche, auf eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen, über einen politischen und über einen finanziellen Gegenstand sich erstreckende, und in eine mündliche Prüfung.

Es ist nun neuerdings ein Zweifel darüber entstanden, ob das P. der Verwaltungsbeamten im constitutionellen Staate Gegenstand der vollziehenden Gewalt geblieben sei, oder ob dasselbe zur Legislative gehöre. Insofern man für die Entscheidung dieser Frage darauf recurrirt, ob die fragliche Anwendung schon in der verfassungsmäßigen Zeit einen „gesetzlichen" Charakter habe, so kommen dafür formelle und materielle Momente in Betracht. In formeller Hinsicht können für den gesetzlichen Charakter des Regulativs von 1846 die Publication in der Gesetzsammlung und die behufs derselben ergangene königl. Cab.Ordre sprechen, während doch andererseits nicht zu verkennen ist, daß sich zahlreiche derartige Regulative in der Gesetzsammlung finden, ohne daß man die Folgerung einer ihnen innewohnenden Gesetzeskraft daraus ableitete, und daß insbesondere in dem hier in Betracht kommenden Regulativ jedenfalls auch solche Anordnungen sich finden, welche unter keinen Umständen dem Gesetzgebungsgebiete angehören. Fragt man aber, inwiefern der Inhalt des Regulativs demselben den Charakter eines Gesetzes oder einer Verordnung verleiht, so wird man sagen, daß zwar die Mehrzahl der Bestimmungen lediglich solche seien, welche rein in der Sphäre der vollziehenden Gewalt liegen, daß aber doch die Einrichtung des administrativen P. an sich einen großen Staatsgrundsatz, die Ausprägung einer wahrhaften Staatsinstitution, enthalte. Und diese Auffassung scheint noch bestärkt zu werden durch die Verfg.Urk. A. 98: „Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt". Es ist hier zwar verfassungsmäßig hinsichtlich des Inhalts des zu erlassenden Gesetzes festgestellt, daß dasselbe der Regierung bei der Wahl der Beamten eine gewisse Freiheit der Bewegung geben solle, es ist aber doch zugleich angenommen, daß auch die Auswahl der Beamten gesetzlicher Regelung zu unterliegen habe. Es dürfte demgemäß zur Beseitigung des Regulativs die Uebereinstimmung aller drei Factoren nothwendig sein. Indessen hat es die Regierung natürlich in der Hand, „durch ein stärkeres Zurückgreifen auf die Kräfte, welche der Justizdienst für die Verwaltung vorbereiten kann", die besondere Verwaltungsausbildung thatsächlich zu inhibiren, wenn auch das obligatorische Verwaltungsjahr im neuen Justizprüfungsgesetze vom Landtage gestrichen ist. Sofern man den Hauptinhalt des Regulativs von 1846 als ein Gesetz betrachtet, ist zwar eine Abweichung von der desfallsigen Bestimmung in einzelnen Fällen nicht statthaft (vgl. den Art. Dispensation), indessen hat die Regierung wieder insofern einen großen Spielraum, als das Regulativ nur die unteren Stufen des höheren Verwaltungsdienstes an die dort aufgezählten Normen bindet.

Lit.: Ueber die Geschichte: v. Lamotte, Praktische Beiträge, I, 92 ff. (1782); III, 32 ff. (1785). Simon, Geschichtliches über die königl. preuß. Immediat-Justiz-Examinations-Commission, Berlin 1855. Simon, Die Immediat-Justiz-Examinations-Commission, Nachrichten über einige Veränderungen, die sie jüngst erlitten, und über ihre bevorstehende Säcularfeier, Berl. 1855. — De lege ferenda: Hälschner, Das juristische Studium in Preußen, Bonn 1859. Nasse, Ueber Universitätsstudien und Staatsprüfungen der preuß. Verwaltungsbeamten, Bonn 1868. Schäffle, Zur Frage des Prüfungsanspruchs an die Candidaten des höheren Staatsdienstes. Zeitschr. für die ges. Staatswissensch., Bd. 24 (1868), S. 601 ff. Die Aufsätze von Robert v. Mohl in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. III. (1869), über das Prüfungswesen im Verhältniß zur Bildung, S. 242 ff.; über die Bildung der berufsmäßigen Verwaltungsbeamten, S. 405 ff.; über die Bildung höherer Staatsdiener, S. 449 ff. — Ueber die positiven Bestimmungen in Preußen hinsichtlich sämmtlicher Beamtenkategorien: v. Rönne, Staatsrecht, 2. Aufl. Th. II. Abth. 1. S. 311—340. Ernst Meier.

Prügelstrafe, körperliche Züchtigung, ehemals als Hauptstrafe für leichtere Vergehen oder als accessorische Strafe und Strafschärfung allgemein in Uebung, ward bereits vor dem Jahre 1848 durch einzelne deutsche Staaten (Nassau, Braunschweig, Baden) abge-

Digitized by Google

schafft, von den Grundrechten 1848 verboten und seitdem mehr und mehr aus der deutschen Gesetzgebung verdrängt. Am längsten erhielt sie sich im Königr. Sachsen, Altenburg, Mecklenburg, Würtemberg. Durch das Nd. Str.G.B. ist sie als richterlich erkannte Strafe beseitigt. Sie kann also nur noch als disciplinares Strafmittel in Anwendung kommen und wird, auch in dieser Hinsicht durch die allgemeine Abneigung und sachverständige Beobachtung angefochten, als Zuchtmittel in den Strafanstalten oder gegen degradirte Militärpersonen angewendet. Am entschiedensten hat Baiern mit der P. gebrochen. A. 25 des Str.G.B. bestimmt: „Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen". Die P. findet sich noch in außerdeutschen Gesetzen: in schweizerischen Cantonen, namentlich den Urcantonen, in England, nicht nur bezüglich der Marine, sondern auch bei leichteren, summarisch abzuurtheilenden Vergehensfällen. Die letzten auf P. bezüglichen Parlamentsacten sind folgende: 10 & 11 Vict. c. 82, 13 & 14 Vict. c. 37. 25 Vict. c. 18.

Lit.: Für die ältere Zeit, in der die Beibehaltung der P. noch streitig war: Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch, §. 148. — Ueber die P. als Disciplinarstrafe Elvers in v. Holtzendorff's Allg. D. Str. R. Ztg., 1861, S. 756. — v. Valentini, ebendas. 1865, S. 359 ff.

v. Holtzendorff.

Publication der Urtheile, d. h. die Mittheilung derselben an die Partei auf dem Wege mündlicher Eröffnung durch den Richter oder den Gerichtssecretär an die gegenwärtige Partei. Bei einem mündlichen Verfahren, wie z. B. im röm. Verfahren der classischen Zeit und im german. Proceß, ist ein anderer Modus nicht denkbar. Da, wo sich aber die Schriftlichkeit des Verfahrens entwickelt, wird die P. ein bloßes Verlesen der vorher schriftlich redigirten Sentenz, wie das im can.-roman. Proceß und in dem früheren gemeinrechtlichen Verfahren der Fall war. Zur Ersparung dieser unnützen Formalität und eines besonderen zu diesem Behufe unter Vorladung der Parteien anzusetzenden Termins, ist in neuerer Zeit vielfach die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Urtheils an die Parteien im Auftrage des Gerichtes durch einen Gerichtsdiener im gem. Proceß üblich geworden, und es wird dann ein besonderer Publicationstermin nur für solche Erkenntnisse, welche von dem Gerichte höherer Instanz oder auf Actenversendung von einem Spruchcollegium erlassen sind, angesetzt. Wo indessen mit dem Schriftenwechsel ein mündliches Schlußverfahren combinirt oder wo im Wesentlichen mündliches Verfahren (Preußen, Hannover) adoptirt ist, erscheint die sofortige Abgabe und P. des Urtheils auf die mündliche Verhandlung als die Regel und es erfolgt dann die schriftliche Redaction des Erkenntnisses erst nach der Verkündigung des Urtheils. Der Nd. Entw. §. 326 verlangt dagegen für die Regel eine vorgängige schriftliche Redaction der Urtheilsformel. Dasselbe gilt auch für Criminalsachen in denjenigen Ländern, in welchen ein mündliches, öffentliches und Anklageverfahren besteht. Freilich kann sowohl in Civil- als auch in Strafsachen in schwierigen Fällen die P. des Urtheils ausgesetzt und dann pflegt dasselbe vielfach schon vorher schriftlich redigirt zu werden. — Die P. des Urtheils, möge sie nun in der einen oder anderen Form geschehen, hat die Bedeutung, daß damit das Erkenntniß erst für die Partei existent wird. Vor Allem wichtig ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung für den Beginn der Rechtsmittelfristen. In dem schriftlichen Verfahren laufen diese, je nachdem die Mittheilung durch Verlesen oder durch Insinuation erfolgt, von dem einen oder anderen Acte ab; wo mündliches Verfahren adoptirt ist, gewöhnlich (s. Hann. Prc.Ordn. §§. 140. 197. 378. 401; Nd. Entw. §§. 748. 811) von der Verkündigung des Urtheils ab; während der altpreuß. Proceß, trotzdem daß die Erkenntnisse auf Grund der mündlichen Schlußverhandlung für die Regel sofort publicirt werden, die Fatalien erst mit der demnächst erfolgenden Insinuation des mit Gründen ausgefertigten Erkenntnisses beginnen läßt.

P. Hinschius.

Publiciana. S. Th. I. 304. 1. P. in rem actio ist eine rei vindicatio (s. den Art. Vindication) utilis oder fictitia; ihren Namen hat sie ohne Zweifel vom Prätor, welcher zuerst, vielleicht im letzten Jahrhundert v. Chr., den Richter dahin instruirte, daß er eine angefangene Ersitzung als vollendet fingiren, da-

Digitized by Google

her den entsetzten Usucapionsbesitzer einem Minderberechtigten gegenüber wie einen Eigenthümer behandeln solle. Wahrscheinlich wurde diese Fiction zuerst eingeführt zu Gunsten desjenigen, dem eine res mancipi blos tradirt worden war; hernach kam sie auch demjenigen zu Statten, welcher von einem Nichteigenthümer in gutem Glauben erworben hatte, und dies ist im neueren R. die einzige Anwendung.

Mit der P. kann überhaupt Alles gefordert werden, was vindicirt werden kann; über unersitzbare Sachen s. Th. I. a. a. O. — Der Kläger muß civiliter besessen haben, wenn auch nur einen Augenblick; man hat es zwar bestritten, aber mit Unrecht, denn sine possessione usucapio contingere non potest. Daß er den Besitz gerade durch Tradition erworben habe, wurde bereits im class. röm. R. nicht mehr verlangt. In der Regel hat er weiter Nichts zu beweisen, als seinen Besitzerwerb ex justa causa; dem Beklagten liegt eventuell der Beweis der mala fides ob. Regelmäßig genügt ein Putativtitel. Besitzt der Kläger pro emptore, so muß er auch im Augenblicke des Kaufabschlusses guten Glaubens gewesen sein; bestritten ist aber, ob er den Kaufpreis bezahlt haben muß: l. 8 h. t. erklärt die Verneinung dieser Frage für möglicherweise zulässig; consequenter ist es jedenfalls, sie zu bejahen. Beklagter ist der Besitzer, oder Detentor, oder fictus possessor im selben Sinne wie bei der Vindication; nur muß er natürlich schlechteren Rechts sein, als der Kläger; ist er gleichberechtigt, so wird er diesen in der Regel zurückstoßen, a fortiori, wenn er besser berechtigt, wenn er Eigenthümer ist. Die exceptio justi dominii ist hier eine wirkliche Einrede, die jedoch mit replicatio doli oder replicatio rei venditae et traditae entkräftet werden kann und zu Rom nur causa cognita ertheilt wurde. — Zweck und Wirkungen der P. sind diejenigen der Vindication.

2. Gegen Beeinträchtigungen, welche nicht auf Entziehung des Besitzes gehen, insbesondere gegen Anmaßung von Servituten seitens Nichtberechtigter, wird der Usucapionsbesitzer geschützt durch eine p. negatoria (prohibitoria).

3. Auch die juris vindicationes werden utiliter gegeben ad modum publicianae. So die confessoria, ursprünglich für den Fall, da eine Servitut in nichtciviler Form bestellt war, sodann bei Bestellung durch einen Nichteigenthümer. So die actio vectigalis und die actio de superficie, zu Gunsten desjenigen, welchem ein jus emphyteuticarium oder superficiarium von einem Nichteigenthümer concedirt oder von einem Nichtberechtigten übertragen worden ist. Endlich hat der Gläubiger, der ein Pfand von einem Nichtberechtigten bona fide erhalten hat, eine hypothecaria utilis, ad modum publicianae.

4. Noch wird eine Klage P. genannt, die auf der umgekehrten Fiction beruht, daß eine vollendete Ersitzung nicht stattgefunden habe. Diese p. rescissoria ist eine Form der in integrum restitutio wegen Abwesenheit.

Nach Delbrück soll die P. des röm. R. heutzutage obsolet, und an ihrer Stelle eine romanisch-germanische Mischbildung geltend sein, die er die dingliche Klage „aus älterem Besitze" nennt. Diese Ansicht hat wenig Glück gehabt. Ebensowenig die namentlich von Kritz und von Tigerström vertheidigte Theorie, wonach zwischen p. und rei vindicatio eigentlich gar kein Unterschied wäre.

Quellen u. Lit.: Tit. D. VI, 2 de publiciana in rem actione. Abhandlungen von Eckenberg, Leipz. 1821; Guyet, Heidelb. 1823; Obrock, Gött. 1843. — Kritz, Darstellung prakt. Materien des röm. R., I. Dresd. u. Leipz. 1831. — v. Tigerström, Die bonae fidei possessio oder das Recht des Besitzes, Berl. 1836. Delbrück, Die dingliche Klage des deutschen R., Leipz. 1857. Dagegen namentl. Bruns in Bekker's Jahrbb. IV. — Vangerow §. 335.

Rivier.

Publicität der Hypothek, Veröffentlichung derselben, ist das Correlat des Besitzes beim Faustpfande. Allgemeine Erkennbarkeit soll dadurch dem besitzlosen Pfandrecht gesichert werden. Dies gleichwohl nicht in dem Sinne der echten, altdeutschen P. für Gutsauflassungen, welche im Gauding öffentlich vor allen versammelten Grundbesitzern geschahen, und so in Wahrheit zur allgemeinen Kenntniß kamen; auch nicht in dem Sinne einer Veröffentlichung durch die Presse, amtliche, periodische oder besondere für Hypothekenanzeigen bestimmte Blätter. Vielmehr beruht die P. hier lediglich auf der vom Gesetz

Digitized by Google

gewährten Möglichkeit, Einsicht von gewissen, amtlich und zum öffentlichen Glauben geführten Urkundenbüchern — Hypothekenbüchern — zu nehmen, oder daraus sich Abschriften geben zu lassen, welche zum öffentlichen Glauben amtlich ausgefertigt werden. Entweder ist die Befugniß zur Einsicht oder — kostenpflichtigen — Abschriftnahme (Hypotheken-Instrumente, -Scheine u. dgl.) Jedem gestattet, der sich dieserhalb bei der Hypothekenbehörde meldet — so nach franz. R., wo Personalfolien angelegt werden, doch auch in Oesterreich und Lichtenstein — oder nur demjenigen, welcher die Einwilligung des eingetragenen Besitzers oder auch ein besonderes Interesse nachweist, bescheinigt, oder mindestens glaubhaft macht; so überwiegend nach deutschem Particularrecht, wo Realfolien angelegt werden. — Die Vermerke und Eintragungen in den Büchern liefern vollständigen Beweis. Auch dann, wenn sie nicht erkennbare Fehler an sich tragen, also anfechtbar sind Wie aber, wenn Jemand die Eintragung benutzte, der den Fehler kannte? Hier besteht viel Verschiedenheit in der Grenzbestimmung für die Zulässigkeit der Einrede der mala fides, des dolus, während Einreden von mehr positiv rechtlicher Natur: Verjährung, Restitution u dgl. fast durchgängig Eintragungen gegenüber keinerlei Bedeutung haben. Um die Vortheile der Formenstrenge auch den zur Zeit noch mangelhaften Eintragungsansprüchen zu sichern, andererseits die Nachtheile derselben beim Vorhandensein besonderer Einwendungen — z B. der nicht gezahlten Valuta abzuschwächen, ist ein sehr verschiedenartig geordnetes Verfahren bestimmt, welches die Eintragung von Rechtsverwahrungen, Vormerkungen, Protestationen regelt. P. geht mit Specialität in der Regel Hand in Hand. In Sachsen-Weimar indeß gibt es sog. Privilegienbücher für Generalhypotheken.

Gsgb.: Preuß. Hyp.-O. I. §. 72 f. Ges. v. 24. Mai 1853 §. 53. Königr. Sachsen, Instr. v. 9. Jan. 1865 § 95 f. C. civ. a. 2196. Dr. Aufsez, Handb. d. Tabularo. in Oesterreich §. 176. Sachsen-Weimar, Pfd.Ges. v. 6. Mai 1839 §. 74 f. Ausf.Ordn v. 12. März 1841. Schaper.

Puchta, Wolfgang Heinrich, geb. zu Mährendorf bei Erlangen 3. August 1769, studirte zu Erlangen, wurde Advokat in Ansbach, bald Criminalrath daf., 1797 Justizrath, 1811 Dirigent des Landgerichts in Erlangen, wo er 6. März 1845 starb.

Schriften: Ueber die Grenzen des Richteramtes in bürgerlichen Rechtssachen, Nürnb. 1819. — Handb des gerichtl. Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Nürnb. 1821, 2. Aufl. 1831. 1832. — Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerl. Rechtsverfahrens, Erl. 1822. — Das Institut der Schiedsrichter, Erl. 1823. — Entw. einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Erl. 1824. — Ueber die bürgerliche Rechtspflege und Gerichtsverfassung Baierns, Erl. 1826. — Ueber den Concursproceß, Erl. 1827 (2. Theil der „Beiträge"). — Ueber die gerichtlichen Klagen, besonders in Streitigkeiten der Landeigenthümer, Gießen 1833, 2. Aufl. 1840. — Das Proceßleitungsamt des deutschen Civilrichters, Gießen 1836. — Ueber die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung, Erl. 1837. — Der Inquisitionsproceß mit Rücksicht auf Reform des deutschen Strafverfahrens, Erl. 1844.

Lit.: Seine Erinnerungen aus dem Leben und Wirken eines alten Beamten, Nördl. 1842. Teichmann.

Puchta, Georg Friedrich, Sohn des Vorigen, geb. zu Cadolzburg in Franken 31. Aug. 1798, studirte in Erlangen, wo er 1820 promovirte, 1823 außerord. Prof. wurde, 1828 ord. Prof. in München, ging 1835 nach Marburg, 1837 nach Leipzig, 1842 nach Berlin; 1844 wurde er Geh. Obertribunalrath, 1845 Mitglied des Staatsraths, starb 8. Jan. 1846.

Schriften: Grundriß zu Vorlesungen über juristl. Encyclopädie und Methodologie, Erl. 1822. — Civilistische Abhandlungen, Berl. 1823. — Encyclopädie, Berl. 1825 — Das Gewohnheitsrecht, Erl. 1828—37. — Lehrb. f. Institutionenvorlesungen, Münch. 1829. — System des gem. Civ.R., Münch. 1832. — Lehrb. der Pandecten, Leipz. 1838, 10. Aufl. von Rudorff, 1866. — Einl in das Recht der Kirche, 1840 — Cursus der Institutionen, Leipz. 1841. 1842, 6 Aufl. von Rudorff, 1865. 1866. — Vorlesungen über das heutige röm. R., Leipz. 1847. 48, 5. Aufl. von Rudorff, 1862. — Kleine civilist. Schriften von Rudorff herausgeg., Leipz. 1851. — Aufsätze im Rheinischen Museum, Krit. Jahrbb. und Weiske's Rechtslexikon.

Lit.: Augsburger Allg. Zeitg. v. 5. Febr. 1846. — Krit. Jahrbb. der deutschen Rechtswissensch., 1846, S. 283 ff. — Huber's Janus, 1846, S. 337 ff. — Nekrologe Stahl's und Wetzell's vor den „Kleinen civilist. Schriften". Teichmann.

Digitized by Google

Pufendorf, Samuel Freiherr von, geb. 8. Jan. 1632 zu Dorf-Chemnitz, studirte in Leipzig und Jena, wurde 1661 Prof. des Natur- und Völkerrechts in Heidelberg, ging 1668 nach Lund, wurde schwedischer Historiograph, 1688 kurbrandenburg. Geh. Rath zu Berlin, vom König von Schweden zum Freiherrn erhoben, starb 16. Octbr. 1694.

Schriften: Elementa jurisprud. universalis, Hag. 1660. — De jure naturae et gentium, Londini Scanorum 1672; c. notis variorum, Francof. et Lips. 1744 (franz. v. Barbeyrac, Amsterd. 1706; nouv. éd. 1771). — De officio hominis et civis, Londini Scanorum 1673; c. notis Barbeyracii, Lugd. Bat. 1769; franz. Amsterd. 1706; nouv. éd. Par. 1830. — (Severinus de Monzambano) De statu imperii Germanici, Genev. et Veron. 1667 u. öfter. (deutsch von Dr. Breßlau, Berlin 1870.) — Jus feciale divinum.

Lit.: Bluntschli, Gesch. d. allg. Staatsrechts u. d. Politik, München 1864, S. 108—132. — Bluntschli, VIII. S. 424—439. — Schulze, Einl in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 65 ff. — Friedberg, Recht der Eheschließung, Leipz. 1865, S. 258. — Stobbe, II. 415. — Michelet, Naturrecht, Berl. 1866, I. S. 56.

Teichmann.

Pufendorf, Friedrich Esaias, Großneffe des Vorigen, geb. zu Bückeburg 12. Septbr. 1707, studirte in Halle, wurde Advokat am Celler Tribunal, 1738 Oberappellationsgerichtsrath, 1757 Mitglied der Societät der Wissenschaften zu Göttingen, 1767 Vicepräsident des Oberappellationsgerichts, erblindete, wurde jedoch glücklich operirt, starb 1785.

Schriften: Observationes jur. univ. quibus praec. res judic. summi trib. Cellensis contin.. Cellis et Hannov. 1741—84. — Animadversiones juris, Hannov. 1783. — De jurisdictione germanica, Lemgov. 1740. — Er gab seines Vaters Introd. in processum criminalem Luneburg. ed. II. Hannov. 1768, und Criminal-Instruction 1736 heraus.

Lit: Rotermund zu Jöcher. — Meusel, Lexikon der verstorbenen teutschen Schriftsteller, Bd. X, S. 563. Teichmann.

Puggé, E., geb. 1800, starb 8. August 1836 zu Bonn.

Schriften: Observ. duae de jure civili, Bonn. 1831. — Ueber die deutschen Universitäten, Beleuchtung der Schrift von Diesterweg: Ueber das Verderben an den deutschen Universitäten, Bonn 1836. Er war einer der Herausgeber des Rheinischen Museums für Jurisprudenz.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, 14. Bd., S. 1047. Teichmann.

Punctation ist jede vorläufige schriftliche Beurkundung der zwischen zwei vertragschließenden Parteien erzielten Willensübereinstimmung. Je nach dem Stadium, bis zu welchem die Verhandlungen gediehen sind, kann die P. enthalten: 1) bloße Tractate, d. h. Erklärungen ohne Verpflichtungswillen zur Notiz für das Gedächtniß; oder 2) eine vollendete Willenseinigung über den Vertrag, zu dessen Abschlusse es aber erst nach der Festsetzung von Nebenpunkten oder der Vollziehung einer Form bedarf (sog. Vorvertrag, pactum de contrahendo, z. B. der Wechselschluß); oder 3) einen materiell abgeschlossenen Vertrag, welcher durch eine Form noch bestärkt werden soll. In allen drei Fällen charakterisirt sich die P. durch etwas Negatives, einen Vorbehalt. Auf den zweiten wird das Wort P. vorzüglich angewendet. Eine Klage kann aus der P. nur in dem zweiten und dritten Falle entspringen. Aber auch hier ist sie ausgeschlossen, insofern die noch einzuholende Form als Bedingung für die Giltigkeit des Geschäfts in dem Sinne vorgeschrieben war, daß ohne sie gar keine Bindung des Parteiwillens in der betreffenden Richtung stattfinden sollte. Diese Bedeutung hat z. B. bei übermäßigen Schenkungen und Vergleichen über letztwillig zugewendete Alimente die Erklärung vor Gericht, bei vertragsmäßigem Vorbehalt einer gewissen Form wenigstens im Zweifel nach l. 17. C. IV. 21 deren Erfüllung. In solchen Fällen ist denn auch das Versprechen einer Conventionalstrafe nichtig, die Arrha zurückzufordern u. s. w. Anders steht es dagegen, wenn die fehlende Form nur zum Beweise oder zur materiellen Bestärkung oder zwar zur Vollendung des Hauptvertrages, aber doch nicht zur Wirksamkeit des auf diesen gerichteten Willens überhaupt erfordert wird. Hat es diese Bewandtniß so geht in den Fällen der zweiten Klasse die Klage auf den Abschluß des Vertrages, wobei die Festsetzung der vor-

Digitized by Google

behaltenen Nebenpunkte nach den naturalia negotii erfolgen, und die Form in contumaciam des Beklagten durch den Richter ergänzt werden kann; so z. B. bei Ausstellung eines Wechsels, Erklärung eines Consenses u. s. w. Eventuell tritt natürlich an Stelle der Leistung das Interesse. In den Fällen der dritten Klasse richtet sich der Anspruch lediglich auf Erfüllung der vorbehaltenen Form, z. B. auf Abgabe einer gerichtlichen Erklärung über eine Pfandbestellung (pignus publicum) oder über Verträge, die ins Hypothekenbuch eingetragen werden sollen u. s. w. Hiermit stimmt im Wesentlichen auch das preuß. R. überein, indem es einer „von beiden Theilen unterschriebenen P. gleiche Giltigkeit, wie einem förmlichen Contract" verleiht, und nur „wenn wesentliche Bestimmungen fehlen oder die Parteien die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich darin ausdrücklich vorbehalten haben, dergleichen Punctationen" mit Tractaten gleichstellt, §§. 120 — 125 A.L.R. I. 5.

Lit.: Setzer, Abhandlungen a. d. Civ.R. I. 1860. Regelsberger, Civilrechtl. Erörterungen, 1. Heft 1868. Ed.

Pupillarsubstitution bezeichnet im röm. R.: die Ernennung eines Erben durch den Gewalthaber für dessen (geborenen oder noch ungeborenen) Gewaltunterworfenen auf den Fall, daß letzterer durch des ersteren Tod gewaltfrei werden und vor erlangtem Testiralter (als pupillus, impubes) versterben sollte. Voraussetzung ist, daß der Gewalthaber auch für sich selbst ein Testament errichtet, als dessen Bestandtheil das Pupillartestament gilt (pars et sequela paterni testamenti), mit welchem es steht und fällt. Grund jener Befugniß ist sowohl die eigene Testirunfähigkeit des impubes als die noch nach dem Tode fortgesetzt gedachte Herrschaft des paterfamilias über die familia, indem das Pupillarvermögen als Zuwachs des väterlichen behandelt wird. Den Namen Substitution trägt die Ernennung des Pupillarerben darum, weil der Gewalthaber so indirect auch sich selber einen Nacherben einsetzt, gleichviel ob er zugleich den Pupillen zu seinem Erben ernannt haben mag oder nicht. So ist denn auch im Zweifel Vulgarsubstitution in der P. enthalten, und umgekehrt. Zwar verfügt der Gewalthaber über zwei Erbschaften, aber in Einem Testament, weshalb jene, wenn sie in der Person des Pupillen oder des Substituten sich vereinen, untrennbar sind; weil aber der Testator dem Kinde, nicht dieses sich selber, Erben ernennt, kann Anfechtung der P. weder durch die Notherben des Testator, noch durch die des Pupillen stattfinden. Die Aufhebungsgründe des Pupillartestaments ergeben sich aus dessen Voraussetzungen. — Während der C. civ. jegliche Substitution verbietet, und daher der P. überall nicht erwähnt, lebt dieselbe fort in der neueren deutschen Gesetzgebung, jedoch in wesentlich veränderter Gestalt. So betrachtet das Preuß. A.L.R. das elterliche Testament und die P. stets als zwei in Gültigkeit und Wirkungen von einander unabhängige Testamente; gebietet dem Testator einerseits Berücksichtigung der Pflichttheilserben des Kindes, gestattet ihm andererseits deren Ausschließung aus Gründen, die das Kind haben würde; beschränkt den Testator bei der Wahl des Substituten auf die Blutsverwandten des Kindes; gewährt außer dem Vater auch der Mutter das Substitutionsrecht, dieser aber nur für das von ihr auf das Kind vererbte Vermögen. Das Sächs. B.G.B. kennzeichnet folgende Verschmelzung der subst. pupill. und quasipupillaris: 1) das Recht, an Stelle ihrer leiblichen Kinder über deren dereinstigen Nachlaß zu verfügen, steht zu dem Vater und der Mutter (nicht anderen Ascendenten), letzterer für das außereheliche Kind, für das eheliche nur, wenn der Vater sein Recht nicht ausgeübt hat; 2) Voraussetzung ist a) irgendwelche Verfügungsunfähigkeit des Kindes, mit Ausnahme der Prodigialität, b) daß das Kind nicht vor der Unfähigkeit gültig testirt hatte; 3) die elterliche Verfügung gilt als letzter Wille des Kindes (welches selbst überhaupt nicht enterbt werden kann), dessen Pflichttheilserben also auch zu berücksichtigen sind; 4) der eingesetzte Erbe ist directer, wenngleich bedingt ernannter Erbe des Kindes, und zwar ersten Grades; 5) der Parens braucht über seinen eigenen Nachlaß überall nicht zu verfügen.

Lit. u. Quellen: Glück, 40 u. 41. Arndts im Rechtslex. X. S. 663 ff. Baron, Gesammtrechtsverh., S. 453 ff. — Inst. 2, 16. D. 28, 6. C. 6, 26. — C. civ. a. 896. — Preuß.A.L.R. II. 2. §§. 521 ff. Sächs.B.G.B. §§. 2203 ff. Schütze.

Digitized by Google

Purgoldt, Johann, war zwischen 1480—90 Beisitzer des Eisenacher Schöppenstuhls, sowie Stadtschreiber daselbst.

Er schrieb: Das Rechtsbuch (herausgeg. von Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen, Jena 1860, 2. Bd.).

Lit.: Stobbe II. S. 141—147. Teichmann.

Putativehe (matrimonium putativum) ist diejenige Ehe, welche in dem guten Glauben beider oder auch nur eines Ehegatten, daß ihr kein trennendes Ehehinderniß entgegensteht, abgeschlossen wurde. Zur Annahme der bona fides ist aber nach heutigem katholischen Kirchenrecht die Eingehung in der vom Tridentinum vorgeschriebenen Form, eventuell wo dasselbe nicht publicirt ist, die Abschließung erst nach stattgehabtem Aufgebot erforderlich. Unter dieser Voraussetzung gelten die Kinder, welche bis zu der sicheren Kenntniß der Ehegatten von der Nichtigkeit der Ehe, eventuell bis zur richterlichen Nullitätserklärung der letzteren erzeugt sind, für ehelich. Dasselbe muß auch für die evangelische Kirche gelten, sofern hier die Eheeingehungsform beobachtet ist, da ein bloßer Rechtsirrthum die Ehe nie zur putativen machen kann. Für das Gebiet des gem. R. hat die P. weiter die Wirkung, daß zu Gunsten des gutgläubigen Gatten auch die von der Eheschließung ab bis zu den vorhin gedachten Zeitpunkten hinsichtlich des Vermögens eingetretenen Wirkungen so behandelt werden, als ob eine wahre Ehe vorgelegen hätte. Das Preuß. A. L. R. gibt den Kindern aus einer P. bald die Rechte von ehelichen Kindern im Verhältniß zu ihren unmittelbaren Eltern und unter sich mit Gewährung des Namens der Mutter und unter Ausschluß aller Verwandtschaftsrechte zu den Verwandten der Eltern, bald nur die Rechte von Kindern aus einer Ehe zur linken Hand (Th. II. Tit. 2. §§. 50 ff.); ferner stellt es casuistisch abgestufte Regeln für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten auf (Th. II. Tit. 1. §§. 952 ff.). Das Oesterr. G. B. (§. 160) steht hinsichtlich der Wirkung der P. für die Kinder auf dem Boden des gem. R., während es, was die güterrechtlichen Verhältnisse betrifft, die Ehepacten zusammenfallen und das Vermögen in den vorigen Stand vorbehaltlich der Entschädigungspflicht des Schuldigen gegenüber dem Unschuldigen zurückkehren läßt (§§. 102. 1285). Dagegen hat das Sächs. G. B. (§§. 1628. 1782) das gem. R. in vollem Umfang adoptirt, und damit stimmt auch der C. civ. a. 201. 202 überein.

Quellen u. Lit. c. 2. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitimi. IV. 17; J. N. Hertius, De matrimonio putativo, Giess. 1690 (opusc. Vol. I. tom. I. p. 245 ff.); E. C. Westphal, De veris casibus matrimonii putativi, Halae 1758; J. H. Boehmer, Jus eccles. Protestant. lib. IV. tit. 17. §§. 36 ff. P. Hinschius.

Pütter, Johann Stephan, geb. 25. Juni 1725 zu Iserlohn, studirte seit 1738 in Marburg, Halle, Jena, habilitirte sich 1744 in Marburg, wurde 1746 außerord. Prof. in Göttingen, 1757 Hofrath und ord. Prof. des Staatsrechts, begleitete 1764 und 1790 die kurbraunschweig. Gesandtschaft zur Kaiserwahl, 1770 Geh. Justizrath, 1797 Ordinarius der Juristenfacultät, starb 1807.

Schriften: Elementa juris publici Germanici, 1754, seit 1770 unter dem Titel: Institutiones juris publici Germanici, ed. VI. Gott. 1802; deutsch von Graf Hohenthal, mit Anmerkungen vom Senator Grimm, Bayreuth 1791. — Primae lineae juris privati principum spec. Germaniae, ed. I. 1768, ed. III. 1789. — Sylloge commentationum jus privatum illustrantium, 1768. 1779. 1789. — Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, Gött. 1777. 1779. — Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts, Gött. 1793. 1794. — Geist des westphälischen Friedens. 1795. — Ueber die Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen, 1796. — Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, Gött. 1786 (1790 ins Englische übersetzt), 3. Aufl. 1793. — Literatur des deutschen Staatsrechts, Gött. 1776—1783. — Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit, Gött. 1763—1809.

Lit.: Schlosser, Gesch. des 18. u. 19. Jahrh., 5. Aufl. 1864, Bd. III. S. 309 ff., Bd. IV. S. 96. 221 ff. — Mohl, II. S. 425—438. — Bluntschli, VIII. S. 439. — Pütter's Selbstbiographie, Gött. 1798. Teichmann.

Püttmann, Josias Ludwig Ernst, geb. 1730 zu Ostrau bei Zörbig, studirte in Leipzig, wurde Advokat, 1761 Doctor, 1764 Oberhofgerichtsadvokat, 1771 ord. Prof., zog sich 1779 zurück, starb 1796.

Digitized by Google

Schriften: Diss. de querela inofficiosi test. fratribus uterinis haud concedenda, Lips. 1761. — Interpretationum et observ. lib. sing., Lips. 1763 — Probabilium juris lib. sing., Lips. 1768. 1773. — Adversariorum jur. civ., l. I—III, Lips. 1778. — Diss. de variis causis nonnullis adulterii poenam mitigandi spuriis, Lips. 1775. — Elementa jur. crimin., Lips. 1779, ed. Biener 1802. — Elem. jur. feud., Lips. 1781. — Er gab heraus: Mascovii opuscula juridica ac philos., 1776. — Westenbergii opusc. acad. trias, 1795.

Lit.: Meusel, Lexikon X. 558—563. Teichmann.

Q.

Quarta Divi Pii heißt das Viertheil des reinen Nachlasses eines Arrogator, welches nach einer Constitution des Antoninus Pius der während seiner Impubertät Arrogirte allen Erben gegenüber beanspruchen kann, wenn ihm durch letzten Willen oder durch nicht gehörig begründete und obrigkeitlich gebilligte Emancipation die Beerbung des Arrogator entzogen wird. Dieser Quartanspruch bildete einen Bestandtheil ganz besonderer Fürsorge für den geschlechtsunreifen Arrogirten, damit nicht dessen (erst von Antoninus selbst gestattete) Arrogation aus unlauteren Motiven vorgenommen und wieder aufgehoben werde, und gewährte 1) eine persönliche Forderung auf Vorabzug des Viertheils wie einer Nachlaßschuld, gleichviel ob Intestat- oder Testamentserben des Arrogator gegenüber, die nicht als Pflichttheilsrecht, sondern ähnlich dem Recht der armen Wittwe als außerordentliche Singularsuccession aufzufassen ist; konnte 2) durch keinen gesetzlichen Enterbungsgrund beseitigt werden; fiel 3) hinweg, wenn der Arrogirte durante arrogatione die Pubertät erreichte; beides letztere hat man ohne Fug bestritten. Bei Verkürzung seiner Quart durch böswillige Veräußerung unter Lebenden hat der impubes gegen die Empfänger gewisse dem patronatischen Erbansprüche nachgebildete Anfechtungsklagen bis zur Ergänzung seiner Quart. Gehört übrigens der imp. arrog. zu den intestaterberechtigten Descendenten des Arrogator, so hat er die Wahl zwischen Geltendmachung seines Notherbenrechts (Nov. 115) und Ausübung jenes Quartabzugrechts. — Das Rechtsinstitut gilt zwar im gem. R. als recipirt trotz der Unbestimmbarkeit eines Pubertätsalters, ist aber den neueren Gesetzgebungen fremd geblieben; dem C. civ. schon darum, weil dieser Arrogation nicht kennt und für den Adoptandus das Alter von 21 Jahren fordert; dem Preuß. A.L.R. und Sächs. G.B., weil beide, Arrogation und Adoption nicht unterscheidend, nur eine vielfach erschwerte Annahme an Kindesstatt anerkennen, das angenommene Kind in Erb- und Pflichttheilsrecht nach den Adoptivel'ern dem leiblichen Kinde vollkommen gleichstellen, und die Aufhebung des Verhältnisses nur durch erschwerten und gerichtlich bestätigten Vertrag geschehen lassen. In Sachsen hatte schon das Erbfolgemandat von 1829 die Q. D. P. ausdrücklich aufgehoben.

Lit. u. Quellen: Arndts im Rechtslex. VIII. S. 160 ff. Francke, Recht der Notherben ꝛc. §. 37. — §. 3. Inst. 1, 11. l. 8. §. 15. D. 5, 2. l. 13. D. 38, 5. c. 2. C. 8, 48. Preuß. A.L.R. II. 2. §§. 666 ff. C. civ. a. 343 ff. Sächs. G.B. §§. 1787 ff. 2567. Vgl. Erbfolgemandat v. 31. Jan. 1829 §. 59. Schütze.

Quarta Trebellianica (rect. Trebelliana) nennt nach Justinians Vorgange das can. R. zwar historisch ungenau, aber aus praktischen Gründen die Quarta SC. Pegasiani, d. h. die durch dieses Senatusconsult (unter Vespasian) auf das Verhältniß des Fiduciarerben zum Universalfideicommiß ausgedehnte Falcidische Quart. Das Abzugsrecht hat, wofern ein Verbot des Testator nicht im Wege steht, der Erbe; aber nur dann, wenn er, obgleich mit dem Universalfideicommiß belastet, freiwillig antritt. Die Ansicht Mancher (u. A. Puchta's): auf die Trebelliana müsse der Erbe sich Mehr anrechnen lassen, als auf die Falcidia, nämlich schlechthin Alles, was er mortis causa erhalte (mit Ausnahme des Prälegats), hat zwar gute innere Gründe für sich, entbehrt aber der praktischen Durchführbarkeit und des Quellenanhalts und wird daher, soweit nicht Abweichun-

Digitized by Google

gen aus der Natur des Universalvermächtnisses (Früchte, Kaufpreise ꝛc.) sich ergeben, von der herrschenden Meinung mit Recht verworfen. — Die neueren Gesetzgebungen, welche das Quartabzugsrecht des Erben überhaupt aufgegeben haben (s. Art. Falcidische Quart), kennen auch die Trebelliana nicht mehr; und zwar diese Quart umsoweniger, als der römisch-rechtliche Gegensatz zwischen Erbeinsetzung und Erbschaftsvermächtniß seine im Justin. R. bereits abgeschwächte Bedeutung verloren hat.

Lit. u. Quellen: Lindelof im Civ. Arch. IV. Nr. 30. Heimbach im Rechtslex. IV. S. 291 ff. Puchta, Pand. und Vorl. §§. 546. 557. Baugerow, Lehrb. II. §. 536. — §. 5. Inst. 2, 23. D. 35, 2. 36, 1. c. 24. C. 3, 36. cc. 16. 18. X. 3, 26. Preuß. A.L.R. I. 12. §. 467. Sächs. G.B. §§. 2503 ff. Schütze.

Quasidelicte oder richtiger Obligationen aus delictsähnlichen Gründen, obligationes quasi ex delicto, nennt man solche Obligationen, welche ohne Delicte oder wenigstens ohne Delict des Verpflichteten entstehen. Die im heutigen R. noch praktischen Arten dieser Klasse von Obligationen sind folgende: 1) actio de effusis et ejectis; 2) actio de recepto nautarum cauponum stabulariorum; 3) actio de pauperie; 4) cautio de damno infecto; 5) actio aquae pluviae arcendae; 6) die von den Römern noch hierher gerechnete actio contra judicem, qui litem suam fecit (a. ex syndicatu) gehört zu den Delictsobligationen.

Ueber das Allgemeine s. Th. I. S. 321. 322 §. 50; S. 350 §. 74. Ueber die einzelnen Arten der Q. s. die betr. Artikel. R. Baum.

Quasi-Pupillarsubstitution nennt man ein der Pupillarsubstitution nachgebildetes, von Justinian im J. 528 eingeführtes Rechtsinstitut, wonach es dem Ascendenten gestattet ist, sofern er sich selbst ein Testament errichtet, seinem geisteskranken Descendenten (wenn er diesem den Pflichttheil hinterläßt) für den Fall, daß dieser im Wahnsinn versterben sollte, zunächst aus dessen Kindern eventuell Geschwistern Substituten zu ernennen, ohne Anfechtbarkeit durch Inofficiositätsquerel. Eine altbegründete Praxis findet hierin die Befugniß nicht blos zur fideicommissarischen Substitution in das vom Testator dem Geisteskranken Hinterlassene, sondern zur Erbernennung für des letzteren gesammtes Vermögen; welcher Auffassung zwar zur Seite steht die Vorgeschichte der Constitution Justinians und die ausdrücklich betonte Analogie der Pupillarsubstitution, jedoch Vieles entgegensteht, so: daß Gewalt des Testator über den Geisteskranken nicht erforderlich ist, und daß mehrere Ascendenten das Substitutionsrecht ausüben können, was Conflicte bewirken muß. Demgemäß ist heute wiederum nahezu jegliche Frage dieses Rechtsinstituts bestritten. Dem franz. R. unbekannt, im Preuß. A.L.R. einerseits auf andere Testirunfähige (Taube, Stumme) ausgedehnt, andererseits auf die Eltern eingeschränkt, ist es im Sächs. G.B. mit der Pupillarsubstitution in eigenthümlicher Weise verschmolzen worden; s. Art. Pupillarsubstitution.

Lit. u. Quellen: Lit. s. bei Windscheid, Lehrb. III. §. 560. — c. 9. C. 6, 26. §. 1. Inst. 2, 16. cf. l. 43. D. 28, 6. Preuß. A.L.R. II. 2. §§. 545 ff. Sächs. G.B. §§. 2203 ff. Schütze.

Quasi ususfructus ist das gegen Cautionsleistung gewährleistete Recht, fremde fungible Sachen verbrauchen zu dürfen unter der Verpflichtung, nach Beendigung des Nießbrauchsrechts eine gleiche Quantität in gleicher Qualität zurückzuerstatten oder verabredetermaßen deren Schätzungswerth zu leisten. Das Eigenthum der Sachen geht auf den Berechtigten über und steht auf seine Gefahr. Die Anerkennung dieses uneigentlichen Nießbrauchsrechts beruhte auf Nützlichkeitsrücksichten, welche dahin führten, bei Legaten den Nießbrauch auch auf verbrauchbare Gegenstände auszudehnen, speciell aber auf einem S. C., das Puchta in die Zeit Cicero's, Bürkel vor die lex Julia et Papia Poppaea, Andere nach dieser setzten, unter welchen Meinungen die zweite allgemeinere Billigung gefunden. Betreffs der Begründungsarten gelten dieselben Grundsätze, wie beim ususfructus, da eine früher von Connanus, Galvanus, Hotomanus, Majansius vertheidigte Ansicht, es könne der Q. usufr. nicht durch Verträge unter Lebenden errichtet werden, schon darum nicht haltbar erscheint, weil in den Quellen selbst das Legat eines Q. usufr. an fremden

Digitized by Google

Gegenständen, die der Erbe erst erwerben muß, gestattet ist, in welchem Falle der Letztere nur durch einen Vertrag unter Lebenden mit dem Legatare das Recht bestellen kann. Ein gleiches gilt von der zu leistenden Caution, deren Erlaß wohl allein unter Hinsicht auf die lex Julia et P. P. für unzulässig erklärt wurde. Dagegen sind im röm. R. als Beendigungsarten nur der Tod und cap. dem. maxima anerkannt. Was die möglichen Gegenstände der Berechtigung anlangt, so werden gewöhnlich besonders erwähnt der Q. u. an abnutzbaren Sachen, an Forderungsrechten, auch an Servituten. Unter die erste Kategorie fallen Kleider, betreffs derer in §. 2. Inst. 2. 4 ein uneigentliches, in l. 9. §. 3. D. 7. 9 und l. 15. §. 4. D. 7. 1 ein eigentliches Nießbrauchsrecht behauptet wird: ein Widerspruch der Quellen, den man in der verschiedensten Weise zu lösen versucht hat. So entscheiden Galvanus, Göschen u. A. nach der ausdrücklichen oder vermutheten Absicht des Bestellers; die Glossatoren unterscheiden gewöhnliche Kleider und solche zu bestimmten Zwecken (z. B. vestes scenicae), Andere Fest- und Werktagskleider, Azo Kleider feineren und gröberen Gewebes, Andere, wie Madai, geben der Institutionenstelle den Vorzug. In der Praxis wird meist die erkennbare Absicht des Bestellers entscheiden, im Nothfalle wird man sich wohl für ein uneigentliches Nießbrauchsrecht entscheiden. Aehnliche Meinungsverschiedenheiten bestehen beim Nießbrauch an Forderungsrechten, indem man hier dem Berechtigten bald nur die Einforderung etwaiger periodischer Leistungen des Schuldners, bald das Recht der Einziehung der Forderung selbst einräumt. Hierbei kommt es auf die Form und Weise der Bestellung an, so daß namentlich beim gewährten Nießbrauch eines ganzen Vermögens und bei letztwilligen Verfügungen das Einziehungsrecht gewährleistet erscheint. Ob man soweit gehen soll, den Berechtigten insofern zum Herrn des Forderungsrechts zu machen, daß er auch bei unverschuldetem Untergange desselben für den Werth verhaftet ist, bleibt dahingestellt. An Servituten sucht man einen Q. u. darzuthun, wenn auch in verschiedener Weise, aus l. 1. D. 33. 2. Was die neueren Gesetzgebungen anlangt, so kennt das Preuß. A. L.R. das uneigentliche Nießbrauchsrecht in Th. I. Tit 21. §§. 173. 175, läßt aber bei Sachen, die in specie zurückzugewähren sind, nur für dolus und lata culpa haften, nennt auch den ususf. an einem Capitale einen eigentlichen in §. 101 d. T., wobei es dem Berechtigten verbietet, ohne Einwilligung des Eigenthümers die Forderung selbst einzuziehen oder darüber zu verfügen. — Sächs. Ges. §§. 623—629. — Oesterreich §. 510. — C. civ. a. 587—589. — Codice civile italiano a. 482—484.

Lit.: Madai, Beiträge zur Dogmengesch. d. gem. Civ.R., Riga 1839. — Held, Die Lehre vom ususfructus earum rerum, quae usu consumuntur vel minuuntur, Würzb. 1848. — Lahovari, De usufructu bonorum, Berol. 1858. — Bürkel, Beitr. z. Lehre vom Nießbrauche, München 1864. — Pellat, Textes choisis des Pandectes trad. et comm. 2e. éd. Paris 1866. — Jules Krans, Traité des droits d'usufruit, d'usage et d'habitation en droit romain, Paris Liége 1869, p. 241—259. — Stabel, Institutionen des franz. Civ.R., Mannh. 1870, S. 136. — Rhein. Museum, III. S. 82. — Schmid, Grundlehren d. Cession, Braunschw. 1866, I. S. 180. 218. — Arch. f. prakt. Rechtswissensch. VI. 6 (1859). — Zeitschr. f. Civ. u. Prs. N. F. XI. 5 (1854). — Haimerl's Vierteljahrsschr. V. 4 (1860). — Glück, IX. 387.

Teichmann.

Quatembergelder sind eine früher in allen deutschen Bergordnungen vorkommende vierteljährliche Abgabe an den Staat, welche von dem Bergwerkseigenthümer, meist aber auch, wo Verleihungen des Bergregals als solcher noch vorkommen, von dem Erwerber desselben, zum Unterhalt der Aufsichtsbehörden für den Bergbau zu entrichten war. Ihre Höhe pflegte sich nach dem Ertrage der im Betriebe befindlichen Gruben oder nach der Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter zu richten. Nichtzahlung an vier auf einander folgenden Terminen hatte in der Regel Verlust des Bergeigenthums zur Folge. Bei der von vielen Staaten in neuerer Zeit vorgenommenen Umgestaltung der Bergwerksabgaben sind die Q. meist durch eine besondere Aufsichtssteuer ersetzt, so in Preußen durch das Ges. vom 12. Mai 1851.

L. A. E. Zimmermann.

Digitized by Google

Querela inofficiosi bezeichnet nach röm. R. vor der Nov. 115: die Beschwerde des Pflichttheilsberechtigten, wodurch dieser Schutz beansprucht für sein durch den Erblasser pflichtwidrigerweise verletztes Recht. Mit dem Pflichttheilsrechte selber, dieser materiellen Reaction des gesetzlichen Erbrechts der nächsten Angehörigen wider eine schrankenlose Testirfreiheit, durchgeführt auf Grund der Fiction, es müsse von einem Testator, der seine Nächsten liebloser und pflichtwidriger Weise (contra officium pietatis) nicht bedacht hat, anstandshalber angenommen werden, derselbe sei nicht recht bei Sinnen gewesen (color insaniae), entwickelte sich auch dessen Schutzmittel gegen Ende der Republik aus der Centumviralgerichtspraxis. Daß dabei für den Standpunkt des lieblosen Erblassers die Analogie der Statusklage, für den des gekränkten Erben die Analogie der Injurienklage den Römern nicht fremd geblieben, zeigt einerseits die Verjährungsfrist, die ausgedehntere Rechtskraft des Urtheils und die Bezeichnung der Inofficiosität seinrede als contradictio, andererseits die Auffassung der individuellen Beschwerde als einer vindictam spirans. Querela bedeutet hier wie sonst: Protest-Beschwerde; dieselbe kann der Erbschaftsklage vorausgehen oder mit dieser als anticipirte Replik verbunden werden. Im Uebrigen sind drei Fälle zu unterscheiden: 1) Pflichtwidrige gänzliche Ausschließung vom Pflichttheil im Testament; das Rechtsmittel heißt hier Querela (bzw. Contradictio) inofficiosi testamenti, und ist hereditatis petitio ab intestato mit anticipirter Replik (bzw. Duplik) des pflichtwidrigen Testaments. Voraussetzungen: Ausgeschlossensein vom Pflichttheil durch Enterbung oder Uebergehung, welches unverdiente Kränkung enthalte (die Enterbungsgründe waren vor der Nov. 115 gesetzlich nicht bestimmt); Kläger (bzw. Contradicent) ist der so verletzte Pflichttheilsberechtigte selbst oder, wenn dieser bereits für den Gebrauch der Querel sich erklärt (protestirt oder den Protest präparirt) hatte, dessen Erben, jedoch Descendenten auch abgesehen davon; außer dieser Transmission findet unter mehreren Berechtigten gleichwie bei der Intestaterbfolge selbst auch Accrescenz statt, endlich eventuell eine erneuerte Delation des Beschwerderechts an nachstehende Pflichttheilserben. Beklagter (bzw. Contradict) ist der eingesetzte Erbe, oder einer von mehreren Eingesetzten, oder endlich wer heredis loco ist; allein selbstverständlich nicht blos dann, wenn derselbe die Erbschaft besitzt. Wirkung: a) Beseitigung (Rescission) des inofficiosen Testaments, und zwar ganz oder theilweise, letzteres wenn nicht gegen alle Eingesetzten geklagt oder durchgedrungen ist, so daß hier dem Erfolge nach letztwillige und gesetzliche Erbfolge nebeneinander stattfinden können; b) Herbeiführung der Intestaterbfolge zu Gunsten des Klägers (Contradicenten), also bald ganz, bald theilweise; jedenfalls aber verlangt und erlangt der Kläger nicht etwa blos seinen Pflichttheil, sondern den vollen gesetzlichen Erbtheil; das Urtheil bewirkt, wenn ernstlich gestritten wurde, auch Dritten gegenüber endgültiges Recht. Außer durch Verzicht oder durch Tod des gekränkten Pflichttheilserben ohne vorbereitete Querel erlischt das Anfechtungsrecht in fünf Jahren vom Erbschaftsantritt. 2) Pflichtwidrige Verkürzung des Pflichttheils durch freigebige Zuwendung unter Lebenden. Gegen Umgehung des Pflichttheilschutzes durch dolose oder schuldhafte Gebahren des Erblassers, demzufolge der Berechtigte im Nachlasse seinen Pflichttheil nicht vorfindet, gewährten Constitutionen seit Alexander Severus eine Querela (Contradictio) inofficiosae donationis vel dotis, die nur insofern der Querela inoff. testamenti nachgebildet ist, als auch hier Berufung auf Lieblosigkeit des Erblassers und unverdiente Kränkung des Pflichttheilsrechts als Klage oder Einrede auftritt und zwar in Form des Protests, der anticipirten Replik bzw. Duplik, als endlich Pflichttheilsmaß und Berechtigte dieselben sind wie dort. Dagegen ist die Klage keine hereditatis petitio, sondern eine persönliche Revocationsklage wider den lieblosen Liberalitätsact; setzt sie Testator und Testament überall nicht voraus, sondern lediglich, daß bei Vergleichung des Vermögensbestandes zur Zeit der (angefochtenen) Liberalität mit dem Nachlaßbestande zur Todeszeit eine Verkürzung des Pflichttheils sich herausstellt; ist sie gerichtet gegen den Empfänger der Liberalität, nicht gegen einen Erben als solchen; bewirkt sie nur Aufhebung der Liberalität bis zum Betrage des Pflichttheils, somit keine Intestaterbfolge; läuft die Verjährung nicht von einem Erbantritt, sondern vom Tode des Erblassers. Uebrigens ist das Recht beider

Digitized by Google

Querelen vielfach bestritten. 3) Bei unvollständiger Zuwendung des Pflichttheils hat nach Justin. N. der unverdient Verletzte stets einen bloßen Ergänzungsanspruch bis zum Betrage des vollen Pflichttheils (sog. actio suppletoria, ad supplementum legitimae) gegen die eingesetzten Erben. Dies Rechtsmittel ist nach Einigen eine besondere persönliche Klage ex lege, nach Anderen theilt sie die Natur des Anspruchs aus dem Hinterlassenen (also bald hered. petitio, bald Erbtheilungs-, bald Vermächtnißklage rc.). — Folgt man der u. E. richtigen Ansicht, daß den Notherben der Nov. 115 schlechthin eine hereditatis petitio mit anticipirter Replik der verletzten Novellenvorschrift zusteht, welche nur Verdrängung des eingesetzten Erben nicht aber Umstoßung des gesammten novellenwidrigen Testaments bewirkt, so kann neben diesem Rechtsmittel eine quer. inoff. testamenti der Novellenerben nicht gedacht werden, sondern lediglich je nach Umständen bald eine quer. inoff. donationis vel dotis, bald eine actio suppletoria. Folglich wäre die quer. inoff. testamenti fortan beschränkt auf die in der Novelle nicht erwähnten Geschwister des Erblassers. Allein auch diese Querel hat, ganz abgesehen davon, daß jenes Pflichttheilsrecht nur für den seltenen Fall der turpis persona praelata zustand und daß die Wirkung der Geschwisterquerel fortan auf die des Rechtsmittels der Nov. 115 beschränkt werden müßte (wofür die Quellen doch wiederum keinen Anhalt bieten), u. E. alsbald durch die Nov. 118 jeglichen Boden verloren, da die pflichttheilsberechtigten Geschwister nach der neuen Intestaterbfolgeordnung überall nicht mehr bestimmbar sind, demnach das alte Pflichttheilsrecht der consanguinei als stillschweigend beseitigt gelten muß, was auch in particulärer deutscher Praxis längst anerkannt gewesen ist. — Die neueren Gesetzgebungen gestatten ihren Pflichttheilserben, zu denen Geschwister nicht gehören, die Anfechtung pflichtwidrigen Testaments und liebloser Schenkung stets nur bis zum Betrage des Pflichttheils, und weichen lediglich ab in Bestimmung ihrer Anfechtungsmittel. Der C. civ. gibt dem Verletzten bis zum Betrage der nichtdisponiblen Portion nur eine Reductionsklage, welche etwa der actio suppletoria und der quer. inoff. donationis etc. zusammengenommen entspricht. Die in zwei Jahren verjährende „Beschwerde" des Preuß. A.L.R. hat je nach Umständen die Natur bald einer auf den Pflichttheil beschränkten Erbschaftsklage, bald eines bloßen Ergänzungsanspruchs; eine in Maß und Zeit beschränkte Anfechtung von Schenkungen unter Lebenden vertritt die quer. inoff. donationis. Das Sächs. G.B. gibt, unter Beseitigung der actio suppletoria, dem Pflichttheilsberechtigten stets die Erbschaftsklage sowohl auf Ergänzung als auf Gewährung seines Pflichttheils; daneben eine Anfechtungsklage wider liebloses Schenkung, Ausstattung oder väterliche Mithülfe; beide verjähren in drei Jahren.

Lit. u. Quellen: Arndts im Rechtslex. VIII. S. 97 ff. Vgl. die Lit. bei dem Art. Pflichttheilsberechnung. — Inst. 2, 18. D. 5, 2. C. 3, 28—30. Nov. 92. c. 1. 115. c. 3—5. Preuß. A.L.R. II. 2. §§. 432 ff. 352 ff. Anh. §. 164. I. 11. §§. 1113 ff. C civ. a. 920 ff. Sächs. G.B. §§. 2586. 2589. 2600—2616.

Schütze.

Querulantenstrafen (poenae temere litigantium, Proceßstrafen) sind die Nachtheile, welche das Recht einer Partei auf den Fall androht, daß sie die processualischen Streitmittel mißbraucht. Im classischen röm. R. häufig und mannigfachen Inhalts (Zahlung von Procenten des Streitobjects, Infamie u. s. w., s. Puchta, Instit. II. §. 157) sind sie bei Justinian hauptsächlich auf böswilliges Läugnen concentrirt (tit. Inst. de poen. t. l. 4. 16). So gilt bei einer Reihe von Klagen der Satz, daß infitiando lis crescit in duplum, z. B. bei der Klage wegen Sachbeschädigung (a. legis Aquiliae), bei dem Vermächtnißanspruch der Kirchen und milden Stiftungen und bei der Klage aus einer Schuldverschreibung, der ohne Grund die exceptio non num. pec. entgegengesetzt wird. Doch sehen Viele diese Strafe heute als veraltet an. Savigny, Syst. VII. S. 38. Sell's Jahrbb. II. S. 245 f. Rudorff Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. XIV. S. 470. Dagegen wird noch für praktisch gehalten: 1) die Uebertragung der Beweislast bei der condictio indebiti auf denjenigen, der die Zahlung wider besseres Wissen geläugnet hat, so daß er nun das debitum darzuthun hat. l. 25. pr. D. de prob. 22. 3. 2) Der Verlust gewisser Rechtswohlthaten, und zwar des beneficium compe-

Digitized by Google

tentiae, wenn die Societät (l. 67. §. 3. D. pro soc. 17. 2) und des beneficium divisionis, wenn die Bürgschaft (l. 10. §. 1. D. de fidej. 46. 1) ohne entschuldigenden Irrthum bestritten worden ist. In der preuß. Praxis werden die zahlreich vorgeschriebenen Q. nicht angewendet. Ed.

Quesnel, Pasquier, geb. 1634 zu Paris, gehörte dem Orden der Väter des Oratoriums an, flüchtete 1684 nach Brüssel, wurde in Mecheln gefangen gehalten bis 1703, starb 1719 zu Amsterdam.

Schriften: Opera S. Leonis, 1675. — Tradition de l'église romaine sur la prédestination des saints et la grâce efficace, Cologne 1687 (pseud. Germain). — Discipline de l'église, Lyon 1689. — Hist. de la vie et des ouvrages d'Arnauld, 1695. — Causa Arnaldina, 1699. — Souveraineté des rois défendue, 1704.

Lit.: Bouillet, Dictionnaire universel d'hist. et de géogr., Par. 21ème éd. 1869. Teichmann.

Quinquennal-Facultäten (facultates quinquennales), d. h. die den deutschen Bischöfen auf fünf Jahre vom Papste ertheilten Vollmachten von gewissen Vorschriften des gem. R. zu dispensiren oder von den Folgen bestimmter unerlaubter Handlungen, soweit die Absolution dem Papste vorbehalten ist, loszusprechen. Diese Befugnisse werden den Bischöfen deshalb übertragen, weil es mit Rücksicht auf die Zustände ihrer Diöcesen nicht angemessen erscheint, stets in jedem besonderen Fall erst die Dispensation, resp. Absolution aus Rom einzuholen. Dergleichen Uebertragungen kommen auch für andere Länder vor, wiewohl freilich die Dauer der Bevollmächtigung eine verschiedene ist, z. B. eine solche auf drei, sieben ꝛc. Jahre (dann spricht man von Triennal-, Septennal-Facultäten) ertheilt wird. Uebrigens ist auch der materielle Umfang dieser Vollmachten nicht gleich, vielmehr wird derselbe gleichfalls im Hinblick auf die in Frage kommende Diöcese bald enger, bald weiter gefaßt; letzteres gilt namentlich für die Sprengel, wo viele Protestanten mit Katholiken gemischt zusammenwohnen. Je nachdem sich die Facultäten auf die rein innere Seite des religiösen Lebens oder auf das Recht beziehen und demnach auf die Beseitigung der inneren, das Heil der betreffenden Person berührenden oder auf die rechtlichen, in die äußere Erscheinung tretenden Folgen gerichtet sind, unterscheidet man facultates pro foro interno und facultates pro foro externo.

Lit.: O. Mejer, Die Propaganda, ihr Recht und ihre Provinzen, Gött. 1852, Th. II., S. 201 ff., wo auch verschiedene Formulare mitgetheilt sind. Die jetzt für Deutschland praktischen bei Schulte, System des katholischen Kirchenrechts, Gießen 1856. 2, 422 ff. P. Hinschius.

Quistorp, Joh. Christ. von, geb. 1737 zu Rostock, habilitirte sich 1759 daselbst, wurde 1772 ord. Prof. zu Bützow, 1780 Oberappellationsrath, 1792 geadelt, starb 1795.

Schriften: Grundsätze des deutschen peinl. R., Rost. 1770, 6. Aufl. 1810—28. — Utrum unus testis faciat torturae locum? 1760. Teichmann.

Quittung (apocha) ist die Urkunde, welche von dem Zahlungsempfänger über den Empfang einer Zahlung ausgestellt wird. Eine solche Q. hat den Zweck, die Zahlung zu beweisen. Wird sie ausgestellt, ohne daß Zahlung geleistet ist, so kann dabei die Absicht obwalten, eine Willenserklärung über Befreiung des Schuldners abzugeben. Das ist aber nicht ihre eigentliche Bestimmung, und ihr Wesen wird deshalb mit Unrecht in einen Anerkennungsvertrag erfolgter Befreiung gesetzt (Bähr). Die Q. beweist die Zahlung nach röm. R. nicht sofort, sondern erst nach 30 Tagen, innerhalb welcher Frist die Beweiskraft durch die querela non numeratae pecuniae beseitigt werden kann. Das Wesen dieser Querel wird von Bähr in eine nach 30 Tagen ausgeschlossene Anfechtung des Anerkennungsvertrages gesetzt. Die Klage bedarf keiner weiteren thatsächlichen Begründung. Es wird also vermuthet, daß die Q. in bloßer Erwartung der Zahlung ausgestellt worden. Schlesinger fordert den Nachweis des letzteren Umstandes. Die Querel ist ausgeschlossen bei Quittungen über öffentliche Abgaben, wenn ferner ausdrücklich der Empfang zu bestimmter früherer Zeit bekannt ist, und wenn neben der Q. die Zahlung selbst in der über die Q. aufgenommenen öffentlichen Urkunde als vor

Digitized by Google

der Behörde geschehen beglaubigt ist. Der Zahlende, dem sonst das Justin. R., wenigstens beurkundeten Schulden gegenüber, den Beweis der Zahlung durch die Vorschrift der Zuziehung von fünf Zeugen erschwert, hat ein Recht auf Q.

Die neueren Codificationen schreiben der Q. sofort Beweiskraft zu. Ausdrücklich ausgesprochen ist dies im Preuß. A. L. R., im D. H. G. B. und im Entw. einer Civ. Prc. Ordn. für den Nd. Bund, die franz., sächs., österr. Civ. Ges. Bücher schweigen von der Querel. — Des Rechts auf Q. erwähnt sowohl das Preuß. A. L. R., als das Sächs. Civ. Ges. B. Letzteres schließt ausdrücklich den Fall sofortiger Baarzahlung im Kleinhandel aus. In der franz. Praxis wird das Recht auf Q. aus dem Satz hergeleitet, daß Verträge zu allem verpflichten, was billig und herkömmlich ist.

Lit. u. Qsgb.: Linde's Zeitschr. f. Civ. R. u. Prc., 1. S. 244. Busch, Arch. f. civ. Prax. XXXI. 1. Gneist, Die formellen Verträge des neueren Pr. Oblig. R., S. 25 ff. Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, S. 317. Gerber und Ihering, Jahrbb. II. S. 283 ff. III. 357. Schlesinger, Zur Lehre von den Formal-Contracten. — l. 14 §§. 1. 2. C. de non num. pec. 4. 30. Preuß. A. L. R. I. 16. §§. 85—148. Sächs. Civ. G. B. §§. 981 ff. D. H. G. B. A. 295. Entw. der Nd. Civ Prc. Ordn. v. 1870 §. 540.

Eccius.

R.

Raevardus, Jacob, geb. 1534 zu Lisseweghe, studirte in Löwen und Orleans, wurde 1558 Doctor, reiste nach England, 1565 Prof. in Douay, ging dann nach Brügge, starb 1568.

Schriften: Tribonianus. — Ad leg. Scribon. lib. sing. — Lib. sing. ad leges XII tabb., Jen. 1586 (prisci juris et antiquitatum explicatio ed. Conradi, Lips. 1728). — Triga libell. quibus jura usucap. illustrantur. — Variorum s. de jur. ambiguitatibus, l. V. Bruges 1564; Col. 1576. — Ad tit. D. R. J., Antv. 1568; Lugd. 1593. — Oper. pars posth, Francof. 1601; Helmst. 1660. — Opera omnia, ed. 2 Francof. 1622.

Lit.: Jugler, I. 254—261. Teichmann.

Ratenwechsel. Ein R. ist ein Wechsel, dessen Wechselsumme in mehrere, laut des Wechselbriefs an verschiedenen Verfalltagen zu zahlende Beträge zerlegt ist (so nach der Auffassung der Nürnberger Handelsgesetzcommission die D. W. O. betr.), ein Wechsel mit mehreren Summen und verschiedenen Verfalltagen (Thöl). Während vor der Einführung der D. W. O. solche R. häufig gebraucht und unbestritten giltig waren, wurde nach der Einführung des genannten Gesetzes, obwohl dieses die R. nicht, wenigstens nicht ausdrücklich berührt, die Geltung derselben als Wechsel mehrfach bezweifelt und insbesondere die solchen Wechseln nicht selten beigefügte sog. cassatorische Clausel, d. h. die Bestimmung, daß bei Nichteinhaltung eines Termins sofort alle späteren Raten als verfallen gelten sollen, als ungiltig und nicht geschrieben behandelt Nach Beschluß der Nürnberger Handelsgesetz-Berathungscommission (Nov. III. zur D. W. O. A. 4) muß die Zahlungszeit für die gesammte Wechselsumme eine und dieselbe sein und es entsteht demnach aus R., mit oder ohne die cassatorische Clausel, keine wechselmäßige Verbindlichkeit (D. W. O. A. 7), was bereits vorher in Oesterreich durch Verordnung des österr. Justizministeriums vom 29. Octbr. 1852 bestimmt worden war.

Lit.: Ueber die älteren Ansichten über Ratenwechsel s. Seuffert's Arch. d. Entscheidungen der obersten Gerichte, Bd. XIV. S. 72—76 (Nr. 50), und die dort cit Abhandlungen; s. ferner Jolly in der krit. Vierteljahrsschr. Bd. III. S. 237. Borchardt, W. O., V. Aufl. Zus. 56 Note 51 und Zus. 658i Note 566. Verhandlungen der Commission zur Berathung eines A. D. H. G. B., mehrere zur A. D. W. O. in Anregung gekommene Fragen betr., Nürnb. 1861, S. XL—XLII. LXXVIII—LXXIX. LXXXIII. Nr. 2. c., und Thöl, H. R., §. 185. II. (II. Aufl. Bd. II. S. 171—172), nebst der dort cit. Lit. Gareis.

Rathskammer. Chambre du conseil bezeichnet in erster Bedeutung das Berathungszimmer des Richtercollegiums, C. de proc. civ. a. 116, Gerichtsorganisa-

Digitized by Google

tionsgef. vom 20. April 1810 A. 11. Im abgeleiteten Sinne ist chambre du conseil die Abtheilung des Collegialgerichts erster Instanz, welche über die zur Zuständigkeit des betr. Untersuchungsrichters erwachsenen Voruntersuchungen zu entscheiden hat. Zur Uebertragung des Namens vom Ort der Thätigkeit auf das Organ hat der beim Verfahren der chambre du conseil stattfindende Ausschluß der Oeffentlichkeit (huis clos) Anlaß gegeben. Unpassend ist der hin und wieder gebrauchte Ausdruck „chambre d'instruction"; am bezeichnendsten würde sein „chambre des mises en prévention". Die chambre du conseil besteht aus wenigstens drei Richtern, unter denen sich der Untersuchungsrichter befinden muß; sie tritt wöchentlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen und entscheidet regelmäßig mit Stimmenmehrheit. Der Staatsanwalt nimmt nicht Theil; der Untersuchungsrichter hat den Vortrag. Dieser Vortrag soll erst stattfinden, wenn die Sache reif ist zur Entscheidung; er ist die letzte Instructionshandlung. Die Beschlußfassung der chambre du conseil ist mit geringen Ausnahmen der einzige Weg, durch welchen eine zur Instruction an den Untersuchungsrichter gelangte Sache zur Erledigung gebracht werden kann. Staatsanwalt und Angeschuldigter können der chambre du conseil schriftliche Ausführungen vorlegen. Die chambre du conseil kann nicht einzelne Untersuchungshandlungen vorschreiben, aber sie darf Ergänzung der Voruntersuchung verlangen; auch steht ihr die Entscheidung zu über Entlassung des verhafteten Angeschuldigten gegen Caution. Sie prüft, wenn die Sache spruchreif ist, Competenz, Rechtspunkt und Verdachtsgründe. Liegt in keiner dieser Richtungen ein Grund zur Zurückweisung vor, so verweist sie (ordonnance de renvoi) die „Uebertretungen" an den Einzelrichter, die „Vergehen" an das Tribunal erster Instanz. Erscheint der chambre du conseil oder auch nur einem einzigen Mitglied derselben, z. B. dem Untersuchungsrichter, die Anklage wegen eines Verbrechens im engern Sinne begründet, so ordnet die Kammer Einsendung der Acten an den Generalprocurator behufs Vortragserstattung an die Anklagekammer an. Die Beschlüsse der chambre du conseil sind anfechtbar durch Opposition (Recurs), über welche die Anklagekammer entscheidet.

Die chambre d'accusation (chambre des mises en accusation) ist sachlich die Nachfolgerin der Anklagejury, in ihrer Organisation die chambre du conseil des Gerichtshofes zweiter Instanz (cour impériale, Appellhof). Sie besteht aus mindestens fünf richterlichen Mitgliedern und dem greffier, tritt wöchentlich mindestens einmal zusammen und faßt ihre Entschließungen mit absoluter Stimmenmehrheit auf den Vortrag des Generalprocurators. Sie ist die Recursinstanz nicht nur für die chambre du conseil, sondern auch für den Untersuchungsrichter. Bei „Verbrechen" geht die Versetzung in Anklagestand von ihr aus. Während der C. d'instr. cr. die chambre du conseil den Organen der gerichtlichen Polizei beizählt, handelt er von der Anklagekammer im zweiten Buche: „de la justice."

In Frankreich ist die chambre du conseil bei den Tribunalen erster Instanz durch Gesetz vom 17./31. Juli 1856 aufgehoben; die Functionen sind auf den Untersuchungsrichter übergegangen. Der Einrichtung dieser zwischen Untersuchungsrichter und Anklagekammer gestellten Gerichtsbehörde hatte der Gedanke untergelegen, daß ein mit den localen Verhältnissen vertrautes und durch die Thatsachen unmittelbar berührtes Collegium besondere Rührigkeit und Sicherheit im Urtheil entwickeln werde. Die Praxis zeigte, daß die Competenzregulirung zwischen Untersuchungsrichter und chambre du conseil willkürlich war und zu störenden Reibungen Anlaß gab. Das neue Gesetz wollte „supprimer la juridiction intermédiaire, aggrandir les juridictions extrêmes." Die Hauptfehler der ursprünglichen Organisation lagen darin, daß der Untersuchungsrichter als Mitglied der Kammer fungirte und daß in Jurysfällen der Grundsatz der Majoritätsentscheidung geopfert war. Für die Sache selbst hatte der Beschluß auf Acteneinsendung in diesen Fällen kaum eine andere Bedeutung, als die einer überflüssigen Briefträgerthätigkeit, also eines schädlichen Aufschubs. Die bei „Vergehen" eintretende Verweisung an das Tribunal erster Instanz aber konnte durch directe Vorladung von Seiten des Staatsanwalts oder der Civilpartei ersetzt werden. Ein empfindlicher Uebelstand blieb überdies, daß sehr

Digitized by Google

häufig dieselben Richter, welche, als Mitglieder der chambre du conseil, in der Verweisung vor das Tribunal erster Instanz ein Vor-Urtheil ausgesprochen hatten, in die Lage kamen, als Mitglieder der Strafkammer dieses Tribunals das End-Urtheil zu fällen.

Von den neueren deutschen Gesetzgebungen ist das Institut der chambre du conseil (zu deutsch buchstäblich und sinnlos: Rathskammer) mehr oder weniger frei nachgeahmt. Den Einrichtungen des Code steht am nächsten die Preuß. Str.Prc.O. v. 1867; hier fungirt der Untersuchungsrichter zugleich als Referent und stimmführendes Mitglied der R. Daß die meisten anderen Gesetze den Untersuchungsrichter von dem Collegium ausschließen, steht im Zusammenhang mit der erweiterten Competenz des letzteren. Das Collegium, welches die Functionen der sog. R. versieht, jedoch vielfach nicht deren Namen führt, hat nämlich nach der Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen auch die Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters abzuurtheilen, vielfach sogar (ursprünglich wohl eine mißverstandene Uebertragung des franz. Rechts) die Aufsicht über die gesammte Thätigkeit des Untersuchungsrichters zu führen und demselben auf Verlangen oder auch aus eigenem Antrieb Weisungen bezüglich des einzuschlagenden Verfahrens zu ertheilen. Ueberdies sind mitunter einzelne wichtigere Untersuchungshandlungen, so Verhaftung, Eröffnung von Briefen, formell an die Zustimmung des Collegiums gebunden.

Auch das Institut der Anklagekammer ist von den deutschen Gesetzgebungen angenommen. Die Functionen der chambre d'accusation sind jedoch, wie oben bemerkt, zum Theil an die sog. R. übergegangen. Mehrfach und mit gutem Grund hat man in Juryfällen die Mitwirkung der R. zu Versetzung in Anklagestand ganz fallen lassen. Baden und Württemberg haben, veranlaßt durch ihre eigenthümliche Gerichtsorganisation, Raths- und Anklagekammer verschmolzen. Diese Raths- und Anklagekammer ist in Baden zugleich Beschwerdeinstanz für den Verletzten, dem der Staatsanwalt die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung verweigert. Sachsen hat Anklagekammern (nur für Jurysachen) bei Collegialgerichten erster Instanz.

Gsgb.: C. d'instr. cr. a. 114. 127 ff. 217 ff. Oesterr. Str.Prc.O. v. 1850 §§. 92. 93. 114. 223. 238 ff. Preuß. Verordn. v. 3. Jan. 1849 §§. 29. 47. 76 f. Preuß. Str.Prc.O. v. 1867 §§. 16. 21. 67. 78 f. 82. 83. Bad. Str.Prc.O. v 1864 §§ 61. 62 69. 171. 175 f. 199. 210. Bad Ger.Org.Ges. v. 1864 §§. 26. 29. Württ. Str.Prc.O. v. 1868 A. 13. 97 ff. 121. 132 f. 138. 259. 264. Großh. Hess. Str.Prc.O. A. 31. 33. 254 f. Sächs. Rev. Str.Prc.O. A. 125. 126. 132. 229 ff. Sächs. Ges. v. 1. Oct. 1868, betr. d. Juryverf. §§. 10 ff., 14 ff.

Lit.: Le Graverend. Tr. d. leg. cr. III. éd. t. I. p. 338 ff. 371 ff. 423 ff. II. p. 884 ff. F. Helie, Tr. de l'instr. cr. t. VI. p. 62—614. Brüsseler Ausg. 1863—1869, II. nr. 2795—3308. Motive des franz. Ges. v. 1856 bei Duvergier, Coll. compl. t. 56 p. 395 ff. Bland, System. Darst. S. 64 ff. Zachariä, Handb. Bd. I. S. 256 f. 263 f. Bd. II. S. 70 ff. Heinze.

Ratification (ratificatio, auch ratifficatio = approbatio und confirmatio, von ratificare = ratum habere, quod actum est approbare, confirmare, in früherer Zeit auch bei staatsrechtlichen Urkunden [chartae und literae], und verstärkt durch die verba: laudare und approbare, im Gebrauch [Ducange], bei völkerrechtlichen nachweislich seit Justinian [s. den Vertrag desselben mit dem Perserkönig Kosroes vom J. 561 bei Barbeyrac, Hist. d. anc. trait. II. 195], auch bei ihnen in älterer Zeit mit mannichfach verstärkten Ausdrücken, z. B. ratum gratum et firmum habere [Vollmacht Heinrichs VII. aus dem J. 1310 bei Leibnitz, Cod. jur. gent 59] oder ratifier, agréer et approuver [Vertrag von 1303 bei Leibnitz 43]) — bedeutet zur Zeit: die durch die Staatsgewalt vollzogene Anerkennung von deren Vertretern abgeschlossener völkerrechtlicher Verträge. Dabei geht bis an die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrh. die eidliche Bekräftigung neben der R. her (Mart. Rec. II. 517). Die Ratificationsurkunde enthält zunächst wörtlich den Vertrag und sodann dessen Genehmigung, unterzeichnet und besiegelt durch die Staatsgewalt. Die contrahirenden Staaten wechseln in verabredeter Zeit ihre resp. Ratificationsurkunden aus vermittelst ihrer Bevollmächtigten oder, im Falle stattgehabter Mediation, vermittelst der Mediatoren; veröffentlicht werden die Verträge erst nach der Auswechselung der R. (de Callières, d. l. manière de nego-

Digitized by Google

cier, I. 125. Mart. guid. dipl. [ed. 1851] II. 154, bei demſ. II. 155 ff. ſ. auch verſchiedene Ratificationsurkunden). In der Gegenwart wird der Regel nach eine R. ausdrücklich vollzogen, zu einer Folgerung derſelben aus concludenten Handlungen (nicht aus bloßem Stillſchweigen) (Grot, II. XV. §. 17. III. XXII. §. 3. Battel, II. XIV. §. 208. Heffter [ed. 1861] §. 87. Berner 636) iſt heutzutage wegen jener Regel ſelten Veranlaſſung, außerdem hat die ausdrückliche, formelle R. den Vorzug größerer Gewißheit der Genehmigung des Vertrages. Zwar halten Grot (II. XV. §. 17), Klueber (§. 142) und Phillimore (II. 65) die R. nur dann für nothwendig, falls ſie ausdrücklich vorbehalten iſt und falls (Phillimore) der Unterhändler kein Bevollmächtigter war, indeß bedingen ſchon Bynkershoek (Quaest. jur. publ. II. VII.) und Battel (II. XII. §. 156) die Verbindlichkeit eines Vertrages durch deſſen R., ſelbſt Martens (Einl. in das Völkerrecht, §. 42) hält ſie, wenn auch nicht nach natürlichem, ſo doch nach poſitivem Völkerrecht für geboten; daß aber die R. eine weſentliche Form für die legale Wirkſamkeit eines Vertrages ſei, hat in überzeugender Weiſe ausgeführt Wildmann (I. 172). Keiner R. unterliegen die von Kriegsbefehlshabern abgeſchloſſenen Waffenſtillſtände, Cartelle zur Auslieferung von Gefangenen u. ſ. w. (nicht aber diejenigen Verträge, welche die Beendigung eines Krieges oder Territorialveränderungen betreffen), weil die Ermächtigung zum Abſchluß in allenfalls gültiger Weiſe für jene Perſonen ſchon in ihrem allgemeinen, ihre Stellung begründenden Commissum gewiſſermaßen als ſtillſchweigende Vollmacht enthalten iſt, ſo daß die R. nur erfolgt, falls ſie vorbehalten iſt (Grot III. XXII. §. IV. 2. §§. VII. VIII. IX. XII. Battel II. XIV. §. 208. Mart. Völkerrecht, und Klueber l. c. Wheaton Élem. I. 228. Oppenheim 181. Twiß I. 233. Berner 632 u. 36.) Dabei verſagt Grot den Kriegsbefehlshabern die Auslieferung von Gefangenen ohne eingeholte R. Moſer (Verſ. Th. X. Bd. II. S. 5) conſtatirt, daß die Waffenſtillſtände bald der R. des Souveräns, bald des commandirenden Generals unterliegen, bald aber jede R. für überflüſſig erachtet werde, die dieſen Unterſcheidungen angefügten Beiſpiele ſind willkürlich gewählt. Endlich macht Berner (l. c.) die Einſchränkung, daß Verſprechungen eines Feldherrn, welche das Maß ſeiner Befugniſſe überſchreiten, bloße Sponſionen ſeien und ihre Verbindlichkeit erſt durch die R. der Staatsgewalt erlangen, während Moſer (l. c.) die Staatsgewalt auch dann für gebunden hält. — Durch die R. erfüllt der Vollmachtgeber das Verſprechen, die Handlung ſeines Bevollmächtigten zu genehmigen (Wurm 165). Dieſes Verſprechen iſt in der Regel ausdrücklich (nicht in der Regel ſtillſchweigend, wie Oppenheim 181 meint) vorbehalten und entweder im Vertragsinſtrument ſelbſt (Ratificationsclauſel) oder in der Vollmacht (ausdrücklich oder ſtillſchweigend Berner 635) enthalten. Die Ratificationsclauſel, gewöhnlich am Schluß der Verträge, behält Beibringung und Auswechſelung der Ratificationsurkunde in beſtimmter Friſt und an beſtimmtem Ort vor (Moſer Verſ. X. II. 381 ff. Klueber §. 326), enthält aber keineswegs das Verſprechen, daß die R. unbedingt und ohne Prüfung erfolgen ſoll (Berner 635). Beſonders in verfaſſungsmäßigen Staaten iſt der Vorbehalt einer R. wichtig (Heffter §. 87 n. 2), indeß, falls er verabſäumt worden, ſelbſtverſtändlich (Wurm 169). Gegen den Vorbehalt der R. in der Vollmacht, — welche dann mit dem Verſprechen der Ratificirung der Punkte, in Bezug auf welche die Bevollmächtigten übereingekommen ſind, ſchließt (Mart. guid. dipl. II. 240 ff. Vollmachten der Art ebendaſ. und bei Miruss, Europ. Geſandtſchaftsrecht, II. 168), — wendet Wurm (179) ein, daß man ſich dadurch vorbehalte, „ſowohl zu ratificiren, als nicht zu ratificiren, weshalb der Vorbehalt müſſig ſei", indeß wird, ohne daß eine R. in Ausſicht geſtellt iſt, ſchwerlich eine Verhandlung begonnen werden. In Bezug auf die Verbindlichkeit der Staatsgewalt zur R. iſt die Vollmacht ſchon an ſich weſentlich, ein Beglaubigungsſchreiben genügt nicht. Grot (II. XI. §. XII. III. XXII. §. IV. 1), Pufendorf (d. jur. nat et gent. III. IX. §. II) und Bynkershoek (l. c.) verpflichten die Staatsgewalt, die abgeſchloſſenen Vereinbarungen, die beiden erſteren ſchon auf Grund einer Generalvollmacht, Bynkershoek nur auf Grund einer Specialvollmacht, ſelbſt dann zu

Digitized by Google

ratificiren, wann der Bevollmächtigte seinen geheimen Instructionen zuwidergehandelt hat. Hat aber der Bevollmächtigte sein Mandat überschritten oder ihm nicht committirte Dinge in den Vertrag aufgenommen, so kann der Vollmachtgeber die R. aussetzen oder verweigern (Bynkershoek). Martens (l. c.) hält, ohne Unterscheidung der Arten der Vollmacht, Vereinbarungen wider die geheimen Instructionen nur nach natürlichem Völkerrecht für verbindlich, nach positivem aber nicht. Letztere Ansicht vertritt auch Wheaton (I. 234). Nachweis der Ueberschreitung der Instruction im Einzelnen oder starke und gute Gründe zur Weigerung der R. verlangt Battel (II. XII. §. 156). Als Weigerungsgründe, welche indeß erst nach Abschluß des Vertrags eingetreten sein dürfen, führt Wheaton ferner an (I. 237): die physische oder moralische Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, Irrthum der Parteien in Bezug auf Thatsachen und Veränderung der die Kraft des Vertrages bedingenden Umstände; aus dem ersten und dritten Grunde könnten sogar ratificirte Verträge für ungültig erklärt werden. Wurm (186) erinnert außerdem (er faßt den zweiten Grund allgemeiner: als „mangelnde Willensfreiheit der Contrahenten") für verfassungsmäßige Staaten an die nichterfolgende Zustimmung der Kammern. Heffter (§. 87) hält moralisch (?) die Weigerung für unstatthaft, wenn der Vertrag der vorgezeigten Vollmacht entspricht, und bei grundloser Weigerung eine Entschädigungsforderung für begründet. Berner (635) will zwar die R. nur aus wichtigen und besonders anzuführenden Gründen verweigert wissen, wobei er die von Wheaton und Wurm angeführten anerkennt, geht aber offenbar zu weit, wenn er die Verweigerung auch dadurch motivirt, daß der Vertrag zum Unheil des Staates abgeschlossen sei, indem das Urtheil darüber doch lediglich in das subjective Ermessen der Contrahenten gestellt bleibt; zu allgemein ist auch der von Twiß (l. c.) angeführte Weigerungsgrund, daß den Contrahenten nachtheilige Umstände nach der Unterschrift des Vertrags eingetreten seien. Wir erachten, daß kein Staat einem von seinem Bevollmächtigten materiell und formell gültig abgeschlossenen Vertrage (s. bei Heffter §§. 83—86 u. 87 die wesentlichen Bedingungen und die Form der Verträge) seine Genehmigung versagen darf, lediglich mit Anerkennung der indeß nur in den engsten Grenzen anzuwendenden Clausel rebus sic stantibus, und daß die geheimen Instructionen, welche nur für das Rechtsverhältniß zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten maßgebend sein können und dem anderen Contrahenten unbekannt bleiben, für die R. gar nicht in Betracht kommen. Hat ein Theil seine R. erklärt, so ist der andere zur R. seinerseits rechtlich nicht gezwungen (Klueber l. c. Heffter §. 87. Berner 635). Einen ohne Auftrag und Vollmacht in seinem Namen abgeschlossenen Vertrag, eine bloße sponsio, braucht der Staat nicht zu ratificiren (Grot II. XV. §. XVI.), eine solche sponsio ist ohne nachfolgende R. einfach ungültig (Martens, Völkerrecht l. c. Klueber l. c. Grot III. XXII. §. 3, u. Wheaton I. 229 [ausdrückliche oder stillschweigende R.]. Heffter §. 84 u. 87). Nur Grot (l. c.) hält den Staat für gebunden, auch ohne R., wenn er aus dem abgeschlossenen Vertrage Vortheil ziehen will. Battel fordert zwar einerseits die R. (II. XIV. §. 208), erblickt aber in der sponsio andererseits eo ipso das Versprechen der R. (§. 209) und hält den Staat dennoch nicht für gebunden (§. 210), wohl aber dazu verpflichtet, seinen Willen, namentlich in Bezug auf R. oder Nicht-R., sobald als möglich zu verlautbaren (§. 212), wogegen Berner (632) in einer solchen Willenserklärung nur einen diplomatischen, indeß der Billigkeit gemäßen Brauch erblickt, damit die andere Partei an der nutzlosen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert werde. Hat die Erfüllung schon begonnen und unterbleibt die R., so soll der Abschließende zunächst mit seinem Vermögen, sodann gar mit seiner Person (Grot II. XV. §. XVI.) haften, oder es erfolgt die restit. in integrum (Klueber l. c. not. g) und für den Fall der bona fide Erfüllung, Entschädigung (Wheaton I. 229). Indeß ist der sponsor nach Berner (l. c.) nur entschädigungspflichtig, wenn er den Mangel seiner Vollmacht verheimlicht hat, von jeder Verantwortung aber befreit, wenn er die Vollmacht nicht verheimlicht und die R. möglichst angestrebt hat, während Heffter (§. 84) nur dann den sponsor für verantwortlich hält, wenn er die Genehmigung oder den Vollzug

Digitized by Google

der sponsio zu bewirken übernommen hat. Wir erachten die rest. in integrum, soweit sie überhaupt möglich ist, für genügend, daß aber, falls sie unmöglich, nur ein freilich meist schwer zu fixirender Schadenersatz erübrigt, selbstverständlich nur aus dem Vermögen des sponsor, wegegen die Erfüllung der sponsio durch diesen selbst (Vattel, §. 211) meist absolut unmöglich sein wird. Uebrigens kommen praktische Fälle der völkerrechtlichen sponsio selten vor, da fast ausschließlich Bevollmächtigte und in der Regel ad hoc unterhandeln. — Ratificationsverweigerungsfälle geschlossener Verträge s. u. A. bei Martens l. c. not. h. Klueber l. c. n. d. Wurm 163 ff. Twiß l. c. — Die Folgen der Weigerung einer R. richten sich nach dem Verhältniß der Contrahirenden vor dem Anfange der Unterhandlungen. Sollte ein feindliches Verhältniß durch den Vertrag beendigt werden oder Beschwerden Erledigung finden, oder wird die Unterhandlung vor dem Vertragsabschluß abgebrochen, so kann wieder der Weg der Selbsthülfe betreten werden. Im Friedenszustande aber hat der eine Contrahent gegen den anderen nur eine Forderung, falls der erstere nachgewiesener Maßen in Folge seines Eingehens auf die Verhandlung eine Einbuße erlitten hat und zwar eine solche, welcher durch die R. des Vertrages vorgebeugt oder die dadurch ausgeglichen sein würde (Wurm 199). — Trotzdem, daß erst durch die R. die volle Glaubwürdigkeit eines Vertrages nach der Praxis angenommen wird, ist dennoch von den meisten Auteren und angeblich auch nach der Praxis die Unterschrift des Vertrages als der Anfang seiner Gültigkeit bezeichnet worden (Mirbeck in Henning's Staatsschr. II. 210. Martens, Völkerrecht l. c. und Essai conc. l. armat. §. 41 not. c. Klueber l. c. Heffter §. 87. Kent I. 174. Wheaton I. 238. Oppenheim l. c. Mart. guid. dipl. II. 154. Berner 636. Twiß I. 233), wobei fingirt wird, daß die R. die Gültigkeit auf den Abschlußtag zurückziehen soll, dagegen datirt (nach Wurm 170) die Verpflichtung vom Tage der Auswechselung der R., wenn auch unmotivirt, Rayneval (Instit. 2. 113) und erklärt Wurm selbst (172), trotzdem daß auch er jene von der Mehrzahl vertretene Ansicht zugleich als Herkommen anerkennt (170), die Behauptung, daß die bloße Unterzeichnung einem Vertrage seine volle Gültigkeit gebe, für eine unfruchtbare Fiction, während endlich Twiß (l. c.) die Abtretung von Gebietstheilen betreffenden Verträgen erst volle Wirksamkeit mit der actuellen Cession der Territorien zumißt. Für die erstere Ansicht wird besonders von Martens angeführt, daß der consensus den Vertrag perfect mache, während die R. nur beweise, daß der Mandatar in Gemäßheit seines Auftrages gehandelt hat. Für die letztere spricht aber, daß die R. praktisch allgemein vorbehalten und als nothwendig zur Gültigkeit erkannt wird, daß, falls sie unterbleibt, der Vertrag nicht gültig wird, daß die Erfüllung in der Regel erst nach der R. beginnt (eine vertragsmäßige verabredete Ausnahme: Londoner Protocoll vom 15. Juli 1840, s. bei Murhard, N. R. I. 163, welchen Fall Wurm [171] einen in der Geschichte der Diplomatie unerhörten Vorfall nennt) und daß in verfassungsmäßigen Staaten die Zustimmung der Kammern vor der R. erfordert wird, falls sie nicht schon vor dem Abschluß, was wohl selten oder nie eintritt und bedenklich wäre, gegeben worden sein sollte. Streng genommen wird daher ein Vertrag durch die Unterzeichnung nur bedingt verbindlich, wenn auch die Zustimmung oder die R. nur aus wichtigen Gründen unterbleiben darf. Daß aber, selbst nach dem Wortlaut von Verträgen, die Gültigkeit erst mit der R. beginnen soll, hat schon Berner (l. c.) nachgewiesen und Wurm (171), daß die Feindseligkeiten auf Grund eines unterzeichneten Friedens nicht ipso jure cessiren, sondern nur, wenn es besonders verabredet oder ein Waffenstillstand abgeschlossen ist.

Lit.: Die Ratification von Staatsverträgen von XXII (Wurm) in der deutschen Vierteljahrsschr., 1845, 1. Heft, S. 163 ff. Berner in Bluntschli's Staatswörterb. IX. Bd. s. v. Staatenverträge S. 632 ff., und die oben cit. völkerrechtlichen Werke von Grot, Pufendorf, Bynkershoek, Vattel, Moser, Martens, Klueber, Wheaton, Heffter, Oppenheim, Wildmann, Kent, Phillimore, Twiß.

A. Bulmerincq.

Digitized by Google

Ratihabition im Civilrecht ist die nachträgliche Genehmigung eines Rechtsgeschäftes, welches den Zweck hat, den Bestand desselben zu sichern, resp. erst herbeizuführen. Eine allgemeine Theorie der R. läßt sich nicht aufstellen, da dieselbe je nach der Verschiedenheit des Rechtsgeschäftes, welches vorangegangen ist und ratihabirt wird, verschieden wirkt. Es ist vielmehr zu unterscheiden 1) die R. einer fremden Geschäftsführung, sog. negotiorum gestio (s. diesen Art.), welche für die Regel auf den Zeitpunkt des vom gestor geschlossenen Geschäftes zurückwirkt; 2) die R. von Handlungen, welche ein Dritter vorgenommen hat, die aber wegen mangelnder Handlungsfähigkeit oder fehlender Dispositionsbefugniß desselben nicht vollkommen gültig sind, seitens desjenigen, dessen Consens die Handlungsfähigkeit ergänzt, so z. B. die Genehmigung des Vormundes zu Rechtsgeschäften des Mündels und des Eigenthümers zu einer seitens eines Dritten stattgehabten Veräußerung oder Belastung (z. B. Verpfändung) seiner Sache. Auch hier tritt für die Regel in Folge der von dem Berechtigten gegebenen R. Rückwirkung auf den Zeitpunkt des abgeschlossenen Geschäftes ein, jedoch vorbehaltlich der in der Zwischenzeit gültiger Weise für Dritte bestellten Rechte. Das ist auch nach preuß. Recht (s. A.L.R. I. 5. §§. 11 ff.; 20. §§. 72 ff.; Förster, Preuß. Priv.R. §. 42) anzunehmen; dasselbe gilt nach dem Sächs. B.G.B. §§. 472. 787. 1822. 1911; nicht klar Oesterr. G.B. §. 456. 3) Versteht man auch unter R. die nachträglich erklärte Zustimmung der Partei zu einem von ihr eingegangenen Rechtsgeschäft, das entweder nichtig oder anfechtbar ist. Liegt hier ein absolut nichtiges Geschäft vor, so kann dasselbe dadurch nicht zu einem gültigen werden, vielmehr wird hier durch die sog. R. erst ein solches, sofern es allen rechtlichen Erfordernissen genügt, neu geschaffen. Von einer Rückwirkung kann also nicht die Rede sein. Anders verhält es sich mit den Geschäften, welche relativ nichtig sind, z. B. mit einer wegen Irrthums des einen Theils ungültigen Ehe, oder mit denjenigen, welche nur der Anfechtbarkeit unterliegen. Hier stellt sich die sog. R. als Beseitigung des Rechts, das Geschäft als nichtig aufzurufen oder anzufechten, dar, und dadurch ergibt sich dasselbe Resultat, als ob es von Anfang an vollkommen rechtsbeständig gewesen wäre. Die modernen Particularrechte (s. Preuß. A.L.R. I. 5. §§. 37. 38. 186 ff.; C. civ. a. 1338; Sächs. B.G.B. §§. 104. 109. 787. 847. 848. 1656. 1822. 1911) stehen im Wesentlichen auf demselben Standpunkte, nur weist das Preuß. L.R., welches in Bezug auf einen wegen Unfähigkeit des einen Theils absolut nichtigen Vertrag bei einer späteren gültigen sog. R. (Anerkenntniß genannt) die Rückwirkung auf Grund stattgehabter Partei-Uebereinkunft zuläßt, die Anomalie auf, daß die Genehmigung dann gleichfalls zurückbezogen wird, wenn der Vertrag wegen Mangel einer freien und ernstlichen Einwilligung (also wegen physischen Zwanges, Simulation, Trunkenheit) absolut nichtig war.

Quellen: Tit. D. Ratam rem haberi XLVI. 8; pr. J. de auct. tut. I. 21; l. 5. §. 1. D. de auct. tut. XXVI. 8; l. 16. §. 1. D. de pignor. XX. 1; l. 29. 210. D. de R. J. L. 17.

Lit.: Busse, De ratihabitione, Lips. 1831; Agricola, De ratihabitione, Bonn-Gothae 1848; Bethaus, Ueber die Ratihabition der Rechtsgeschäfte, Bonn 1859; J. Griesinger, Zur Lehre von der Ratihabition der Rechtsgeschäfte, Tüb. 1862; A. F. L. Gregory, Spec. iur. civil. de ratihabitione, Hagae-Comitis 1864; L. Seuffert, Die Lehre von der Ratihabition der Rechtsgeschäfte, Würzb. 1868. P. Hinschius.

Raub ist die in rechtswidriger Zueignungsabsicht unternommene Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben gegen eine Person, um dadurch in den Besitz einer fremden beweglichen Sache zu gelangen. Bei diesem Raubbegriffe liegt der Schwerpunkt in dem gegen die Freiheit der Person gewaltthätig begangenen räuberischen Angriffe, eine in Thüringen, Hessen, Oesterreich vertretene Ansicht. Hingegen fordern die Strafgesetze für Preußen, Baiern, Würtemberg u. a. zum Thatbestande des R. auch die Wegnahme der fremden Sache, mit anderen Worten, den Thatbestand des Diebstahls, erschwert durch Vergewaltigung gegen eine Person. Baden, Braunschweig identificiren ausdrücklich die räuberische und die diebische Absicht. Hiernach ist der R. seinem Zwecke nach ein Eigenthumsverbrechen, seinem Mittel nach ein Angriff auf die Freiheit der Person und wo die ohne Vergewaltigung einer Person begangene

Digitized by Google

Wegnahme nicht als Diebstahl zuzurechnen wäre, kann die gewaltsame Bemächtigung der fremden beweglichen Sache nicht als R. beurtheilt werden. Wer seine ihm rechtswidrig entzogene Sache mit Gewalt gegen eine Person an sich bringt, der Gläubiger, der eine gewaltsame rechtswidrige Pfändung seines Schuldners unternimmt, wer nicht in rechtswidriger Zueignungsabsicht oder um sich unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen die Ausfuhr von Cerealien in das Ausland mit Gewalt gegen Personen vereitelt, der Schuldner, welcher mit Gewalt gegen seinen Gläubiger sich des Schuldscheins bemächtigt oder wer eine fremde bewegliche Sache mit Gewalt oder Bedrohung gegen eine Person wegnimmt, um sie zu vernichten, — macht sich nicht des R. schuldig. Eben so wenig ist der Dieb, welcher gegen eine Person Gewalt anwendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu behaupten, als Räuber zu beurtheilen, obgleich mehrere Strafgesetze denselben dem Räuber gleichstellen. Zum Thatbestande des R. genügt Anwendung körperlicher Gewalt. Ueberwältigung ist nicht nothwendig. Auch muß die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr keine solche sein, welche den Bedrohten außer Stand setzt, durch Gegenwehr den R. zu vereiteln. Schon das Ueberfallen mehrerer Personen, namentlich zur Nachtzeit, an einsamer Stelle kann als ein Anthun von Gewalt durch Drohung angesehen werden. Arglistige Sinnesbetäubung etwa durch Narkotisirung ohne Gewaltanwendung schließt die Annahme eines R. aus. Ebensowenig macht sich des R. schuldig, wer das Zimmer, in welchem sich eine Person befindet, ohne Gewaltanwendung gegen dieselbe zuschließt, um im Nebenzimmer ungehindert stehlen zu können. Einige Gesetze fordern zur Entwendung mittelst Gewalt gegen die Person auch Nöthigung des Angegriffenen zur Ueberlassung der Sache, Baden 140. Erzwingung der Herausgabe, Sachsen 177. — Der Oesterr. Entw. erklärt, daß durch das Nichtvorhandensein der Sache, auf deren Zueignung bei dem R. die Absicht gerichtet war, die Strafbarkeit des Versuches desselben nicht ausgeschlossen wird. Das Reichsstrafgesetz 249 definirt den R. als gewaltsame Wegnahme in diebischer Absicht nach dem Preuß. Entw. und bestraft denselben theils mit Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren schon dann, wenn der R. nicht schwerer qualificirt ist, als daß er auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird, theils mit oder mehr als 10 Jahren Zuchthaus, wenn dabei ein Mensch gemartert oder durch Mißhandlung getödtet worden ist, theils mit Gefängniß bei mildernden Umständen.

Baiern 300 droht mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren, bei erschwerenden Umständen von 8 bis zu 20 Jahren; mit lebenslänglichem Zuchthause, wenn der Räuber eine Person so mißhandelt hat, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung strafbar wäre oder, wenn er, um die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten zu erpressen, eine Person körperlich gepeinigt oder in Folge der Mißhandlung den Tod erlitten hat. Auf den Werth der geraubten Sache kommt es nicht an, wohl aber darauf, ob die Gewaltanwendung mittelst Drohung oder gewaltthätiger Handanlegung, von einem Einzelnen oder mit Raubgenossen, mit Waffen, von einem Rückfälligen u. s. w. unternommen worden ist.

Das ältere röm. Recht betrachtet den R. als furtum, bis derselbe in der actio vi bonorum raptorum als selbständiger Begriff der rapina bestimmt wird; allmälig werden einzelne Fälle des R. strafbar, der R. in Waffen, der Straßen-R. latrones, grassatores mit crimineller Energie verfolgt. Im germanischen Alterthum machte nur ein Uebermaß von Gewalt oder an Wehrlosen verübte Gewalt, den R. unehrlich, unrechtlich. Seinen in offenem Kampf erlegten Feind berauben galt für ehrenvoll; heimliche Entwendung erscheint strafbarer und schimpflicher als R. Später ist das Verhältniß der Strafbarkeit von Diebstahl und R. umgedreht und schon die älteren Reichsgesetze und die Rechtsbücher strafen den Räuber am Leben. Unter der Voraussetzung rechtmäßiger Fehde war auch der R. erlaubt, eine neuerlich bestrittene Thatsache des mitteralterlichen Fehderechts. Seit den Capitularien hat das latrocinium eine über die mit Gewalt begangene Entwendung hinausgehende Bedeutung durch das Ueberhandnehmen der Räuberbanden, die rauben, sengen, plündern, wodurch dasselbe als Friedensbruch den schärfsten öffentlichen Strafen verfällt. Von der Strenge der C. C. C., welche dem Räuber

Digitized by Google

mit der Schwerstrafe droht, wich die spätere gemeinrechtliche Doctrin durch Individualisirung der verschiedenen ausgezeichneten Fälle des Verbrechens ab und beschränkte die Todesstrafe nur auf die schwersten Fälle. Der traditionelle Zug zu Abschreckungsstrafen erhielt sich bis zum heutigen Strafrechte, welches den R. vorwiegend als Verbrechen wider das Eigenthum auffaßt.

Strafges.: Preußen §. 230, Baiern 300—303, Oldenburg 214, Sachsen 177, Würtemberg 311, Baden 410, Thüringen 152, Braunschweig 175, Oesterreich 190.

Lit.: Wilda, Strafrecht der Germanen S. 910 ff. Osenbrüggen, Alamau. Strafrecht S. 309—314. Hälschner, Preuß. Strafrecht III. 520 ff. Glaser, Abhandl. aus dem österr. Strafrecht 1858 S. 98. Goltdammer, Arch. XV. 345. Schwarze, Allg. sächs. Ger.Ztg. 1861 S. 265. Osenbrüggen, Abhandl. aus dem Strafrecht 1857 S. 84—92.
Wahlberg.

Raufhandel. Wenn es möglich wäre, in allen Fällen, in denen ein Mensch getödtet, oder körperlich verletzt wurde, durch den strafprocessualischen Beweis es festzustellen, wer der Thäter, Gehülfe u. s. w. gewesen, so würden die den R. betreffenden Bestimmungen überhaupt nicht existiren. Thatsächlich liegen aber die Verhältnisse häufig so, daß zwar festgestellt werden kann, es sei Jemand in verbrecherischer Weise getödtet oder verletzt, daß auch festgestellt werden kann, es seien bei dieser Tödtung oder Verletzung diese bestimmten Personen in irgend einer Weise betheiligt gewesen; aber was nun der Einzelne dieser Mehreren gethan, darüber läßt sich dann entweder gar nichts oder doch nur Ungenügendes feststellen. Derartige Verhältnisse treten ein bei Schlägereien, Raufhändeln, sowie, wenn von Mehreren ein Angriff gegen einen Anderen gemacht wurde. Die auf Fälle dieser Art bezüglichen Strafbestimmungen finden sich schon vor der C.C.C. namentlich in den deutschen Stadtrechten; dann in der C.C.C. selbst A. 148, welche gesetzliche Bestimmung zu vielfachen Controversen im gem. Recht und so mittelbar zu vielfachen Verschiedenheiten in den jetzt geltenden Strafgesetzbüchern geführt hat. Im Allgemeinen charakterisiren sich diese gesetzlichen Bestimmungen dadurch, daß sie in bald weiterem, bald geringerem Umfange das einer gewissen Strafe entsprechende Quantum von Schuld als vorhanden präsumiren, wenn dasjenige, was der Angeschuldigte wirklich gethan, mit Vollständigkeit nicht erwiesen werden kann. Mindestens wird zu diesem Zwecke eine dahingehende Strafbestimmung aufgestellt, daß derjenige, welcher sich bei einer Schlägerei betheiligte, welche den Tod oder die Körperverletzung eines Anderen zur Folge hatte, bestraft werden solle (Gefängnißstrafe von verschiedener Dauer, Preußen §. 195 drei Monate bis fünf Jahre), auch wenn nichts weiter als seine Betheiligung bei der Schlägerei erwiesen wäre. Nur der Nachweis, daß Jemand ohne sein Verschulden in die Schlägerei verwickelt worden, kann von dieser Strafe befreien. Im Uebrigen sind es namentlich zwei Punkte, in denen die Gesetzgebungen auseinandergehen. 1) Die Strafbestimmungen über den R., welche in allen Gesetzgebungen den Fall betreffen, daß Jemand im R. getödtet wurde, unterscheiden sich in Betreff der im R. zugefügten Körperverletzungen dadurch von einander, daß einige Gesetzgebungen alle im R. zugefügten Körperverletzungen berücksichtigen (Hessen A. 274), andere dagegen nur die schweren (Sachsen A. 173), noch andere (Preußen §. 195) die schweren und erheblichen Körperverletzungen ins Auge fassen. Die mannichfachen Unterscheidungen der Strafgesetzbücher bei der Eintheilung der Körperverletzungen wirken hier natürlich nach. 2) Ein bestimmter Erfolg, z. B. der eingetretene Tod, zeigt sich als das Ergebniß nicht einer einzelnen, sondern mehrerer von verschiedenen Thätern begangenen Verletzungen, wobei es durch Beweis festgestellt ist, von wem jede einzelne der fraglichen Verletzungen herrühre. Die meisten Gesetze bestimmen in diesem Falle eine den Gesammterfolg mit umfassende Strafe, so auch Preußen (§. 195 Abs. 2), während andere (z. B. Braunschweig §. 153) nur für diejenige Verletzung die Strafe eintreten lassen, welche dem einzelnen Thäter nachgewiesen ist, ohne daß das eingetretene Gesammtresultat mit berücksichtigt würde. — Unter allen Umständen bleibt der Hauptgrundsatz bestehen, und darin stimmen alle Gesetzgebungen überein, daß die den R. betreffenden Bestimmungen nur aushülfsweise und zwar dann

Digitized by Google

eintreten, wenn Thäterschaft oder Theilnahme bei Tödtung oder Körperverletzung nicht vollkommen erwiesen werden können.

Gfgb. u. Lit.: Preuß. Str.G.B. §. 195. Die an dieser Stelle angeführten Strafen werden modificirt durch §. 196. Nordd. Str.G.B. §§. 227. 228. Abhandlung von Wächter in der von Schwarze herausgegebenen Ger.Ztg. Bd. IX. S. 84. Bd. XII. S. 65.

John.

Raymundus de Peñaforte (Ramon), geb. zu Peñaforte bei Barcelona in den achtziger Jahren des 12. Jahrh., Pönitentiar und Dominicanermönch, starb 1275.

Er stellte auf Veranlassung Gregor IX. die Decretalensammlung Gregor IX. zusammen und schrieb: Summa sacramentorum, Colon. 1495. 1500. — Tract. de matrimonio. — Tract. de poenitentia.

Lit.: Phillips, Kirchenrecht, IV. S. 237. — v. Stintzing, Gesch. der pop. Lit. des röm.-can. R., Leipz. 1867, S. 493 ff. — Stobbe, II. 18. — Zeittafeln der Kirchengeschichte, 3. Aufl. von Weingarten, Berl. 1870, S. 69.

Teichmann.

Rayneval, Gérard de, geb. 1736 zu Massevaux, wurde 20 Jahre alt premier commis im auswärtigen Ministerium und hatte als Botschafter in London großen Antheil an dem Handelsvertrag von Eden 1787, starb 1812 zu Paris.

Schriften: Institutions du droit de la nature et des gens, 1803. 1832, 2. éd. 1851. — De la liberté des mers 1812.

Lit.: Bouillet, Dictionnaire universel d'hist. et de géogr., Par. 21ème éd. 1869.

Teichmann.

Reallasten sind I. ihrem Begriffe nach Verpflichtungen eines Grundbesitzers als solchen, einer berechtigten Person gewisse wiederkehrende Natural-, Geld- oder Dienstleistungen zu gewähren. In Ermangelung eines Kunstausdrucks wird auch die entsprechende Berechtigung wohl als Reallast bezeichnet. In ihrem geschichtlichen Ursprung stellen sich die R. hauptsächlich als Ausflüsse der Grundherrlichkeit oder der Vogtei dar; sie konnten aber auch unabhängig von solchen Verhältnissen durch Auflassung begründet werden. In allen Fällen hatte der Berechtigte an der belasteten Liegenschaft eine Gewere, in welcher sowohl ein dingliches Herrschaftsrecht, als ein Anspruch auf die einzelne Leistung ununterschieden enthalten waren. Diese Beschaffenheit der R. nun machte es schwierig, ja unmöglich, sie in die vom röm. Recht überlieferten Rechtskategorien einzureihen. Deshalb ist ihre rechtliche Natur auch heute noch überaus streitig. Die älteren Annahmen, daß die R. als Forderungen mit einer accessorisch hinzutretenden Hypothek oder als Grunddienstbarkeiten auf eine Leistung des belasteten Besitzers (servitutes in faciendo) aufzufassen seien, sind jetzt wohl allgemein als unrichtig erkannt. Dagegen bestehen nunmehr hauptsächlich zwei extreme Theorien, von denen die eine (Gerber, Savigny u. A. m.) in den R. reine Forderungsrechte erblickt, die nach Art der röm. actiones in rem scriptae sich gegen den Grundbesitzer, als Zustandsverpflichteten, richten sollen, während die andere (Duncker, Gengler u. A. m.) umgekehrt aus der R. überhaupt nicht den Besitzer, sondern nur das Grundstück selbst verhaftet sein läßt. Aber beide Theorien verkürzen das Wesen des Instituts auf entgegengesetzten Seiten. Als reines Forderungsrecht hat die R. in Deutschland nie gegolten: das zeigt sich in ihrer Begründung durch Auflassung, in ihrer Verfolgbarkeit mit dinglicher und mit Besitzklage und in der Gewaltsamkeit, mit welcher die ältere Theorie den röm. Hypothek- oder Servitutenbegriff auf sie anzuwenden strebte. Andererseits bindet die R. ebensowenig lediglich das (personificirte) Grundstück, sondern gewährt auch eine Execution gegen die Person des Besitzers. Neuestens ist auch gelehrt worden, die R. gewähre auf die Leistungen überhaupt kein Recht, sondern diese seien nur in conditione, d. h. der Reallastberechtigte habe an dem pflichtigen Grundstück volles Eigenthum unter einer Suspensiv-, und der belastete Grundbesitzer sein dingliches Nutzungsrecht unter einer Resolutivbedingung (L. Mann). Und diese Lehre ist sogar als „des Räthsels Lösung oder die Entdeckung der Nilquellen" begrüßt worden (Pözl's krit. Vierteljahrsschr. XII. S. 124). Allein es war doch sicherlich nicht die Auffassung des deutschen Volkslebens, daß der Gutsherr auf die Frucht- und Dienstleistungen des Bauern

Digitized by Google

eigentlich gar kein Recht habe, und ebensowenig entspricht es dem Rechtsbewußtsein, daß fast das gesammte deutsche Grundeigenthum viele Jahre hindurch theils suspensiv, theils resolutiv bedingt in der Schwebe gewesen sein sollte. Hiernach wird denn auch dieser Versuch aufzugeben und vielmehr eine Mittelmeinung anzunehmen sein (Wächter, Beseler, J. Unger), welche die R. für ein gemischtes Institut erklärt und innerhalb desselben dingliche und obligatorische Elemente sondert. Darnach ist das Recht in seiner Totalität dinglich, also nur auf die für solche Rechte bestimmte Weise (Eintragung) zu begründen, mit einer actio in rem auf Anerkennung verfolgbar, des Besitzes fähig u. s. w. aus diesem Rechte aber folgen zugleich die Ansprüche auf die einzelnen Leistungen als persönliche, die eben darum mit besonderen Klagen ausgestattet, aber auch einer besondern Verjährung unterworfen sind u. s. w. Nach dieser Feststellung gestalten sich die einzelnen Punkte folgendermaßen. II. Als Entstehungsgründe galten früher Rechtssatz, Privatrechtsgeschäft und Ersitzung. Von diesen Gründen ist der erste heutzutage nicht mehr in Wirksamkeit, weil die Gesetzgebung überall in umgekehrter Richtung auf die Abschaffung der R. hinarbeitet. Vgl. für Preußen Gesetze vom 2. März 1850 und vom 3. April 1869. Die Privatwillkür, insbesondere der Vertrag, kann zwar nicht ohne jede Form, wohl aber in der Weise noch heute Reallasten, soweit sie herkömmlich sind, neu erzeugen, daß die an Stelle der Auflassung getretene Eintragung in öffentliche Bücher, resp. gerichtliche Anmeldung und Bestätigung des Geschäfts beobachtet wird. Endlich die Ersitzung wird zwar wenigstens als außerordentliche von 30 Jahren noch heutzutage vielfach für zulässig gehalten, Seuff. Arch. IX. 201. XVII. 83. 84, ist aber doch weder gewohnheitsrechtlich, noch durch Analogie der Servituten zu rechtfertigen, Seuff. Arch. XII. 290. XV. 40: wogegen aus unvordenklicher Dauer die gewohnte Vermuthung auch hier Platz greift. Vgl. L. Duncker, Die Lehre von den Reallasten, §. 29. Eine Uebertragung der R. auf ein anderes, als das ursprünglich berechtigte Subject, wird durch Rechtsgeschäft ebenso wie die Neubegründung bewirkt; nur über Kirchenzehnten bestimmt Besonderes c. I. in VIto de praescript. II. 13. Eine Umwandlung dagegen, sei es, daß die R. fixirt, d. h. aus quantitativ unbestimmten in bestimmte, sei es, daß sie adärirt, d. h. aus Natural- oder Dienstleistungen in Geldzahlungen umgesetzt werden, findet nicht blos durch Vertrag der Interessenten, sondern besonders häufig auch durch gesetzliche Verfügung statt. III. Das Rechtsverhältniß aus der R. richtet sich auf der passiven Seite stets gegen den Besitzer des belasteten Grundstücks als solchen. Activ dagegen kann es entweder ebenfalls mit einem Grundstück, oder auch mit einem Amte oder auch mit einer Corporation verknüpft sein; seltener steht es einem einzelnen Menschen zu. Die Rechtsmittel beziehen sich theils auf das Recht im Ganzen, theils auf den einzelnen Leistungsanspruch. Zu jenen gehört vor allem die Klage auf Anerkennung der Reallast (sog. actio confessoria utilis), eine petitorische actio in rem; dann aber auch die durch das can. Recht hierher übertragenen Besitzklagen auf Grund der iuris quasi possessio, die mit einmaliger Ausübung der Reallastberechtigung erworben und durch Verweigerung der Leistung und Bestreitung des Rechts auf dieselbe verloren wird. Gegen bloße Störungen dieses Besitzes findet das interdictum uti possidetis. gegen Entziehungen desselben die actio spolii statt, und zwar sind beide nach den Grundsätzen des can. Rechts nicht blos gegen den Schuldner, sondern auch gegen Dritte, welche in die Ausübung des Rechts eingreifen, anzustellen. S. darüber Bruns, Recht des Besitzes, S. 201. 210. 214. 331. Neben diesen Klagen aber gilt auch die Forderungsklage auf die einzelne Leistung, welche immer von demjenigen, der zur Verfallzeit juristischer Besitzer des Grundstücks war, einzutreiben ist. Hiernach ist insbesondere für Rückstände niemals der Sondernachfolger, sondern höchstens der Erbe des ursprünglichen Schuldners verhaftet; ebenso verjährt die Klage auf jede Leistung, gesondert von ihrer Fälligkeit ab, und ist endlich die Execution nicht, wie ältere Quellen wohl annehmen, ausschließlich auf das Grundstück, sondern gegen die Person des zur Verfallzeit im Besitz Gewesenen zu richten. S. Beseler, System §. 190 Anm. 13. 14. Anders wieder Sächs. G.B. §. 510. IV. Erlöschungsgründe der R. sind zunächst dieselben, wie bei allen dinglichen Rechten: Untergang des belasteten Objects, Confusion, Aufhebungsvertrag

Digitized by Google

in gleicher Form, wie die Bestellung u. s. w. Zweifelhaft aber ist, inwieweit R. durch Zeitablauf getilgt werden. Abgesehen von der dreißigjährigen Klagverjährung, welche für jeden einzelnen Leistungsanspruch mit dessen Fälligkeit und für die Gesammtklage mit der verweigerten Anerkennung des Rechts zu laufen beginnt (Seuff. Arch. XVII. 83), ist auch die Erlöschung der R. durch Ersitzung der Freiheit oder gar durch bloßen Nichtgebrauch während zehn Jahren behauptet worden. Allein ohne Grund, da die Analogie der Servituten hier nicht zutrifft. Seuff. Arch. V. 6. IX. 323 u. a. m. In neuester Zeit sind die R. fast überall der Ablösung unterworfen und theils durch sofortige oder allmälige Abzahlung des dem Werthe der R. entsprechenden Capitals, theils durch Umwandlung in eine Hypothekenschuld beseitigt worden. S. den Art. Agrargesetzgebung. V. Einzelne Arten der R. sind Zins (census), Zehnten (decimae), Frohnden, zuweilen auch Leibzucht, Witthum, Apanage, endlich ausnahmsweise Laudemium und Sterbefall. Auch die Staats- und Gemeindelasten, soweit sie auf Grundstücken ruhen, werden wohl hierher gezählt, z. B. die Deichlast, Grundsteuer u. s. w. Ueber alles dies s. die einzelnen Art.

Lit.: L. Duncker, Die Lehre von den Reallasten, Marburg 1837. Friedlieb, Die Rechtstheorie der Reallasten, Jena 1860. Renaud, Beitrag zur Theorie der Reallasten, Stuttg. 1846. Heimbach in Weiske's Rechtslex. IX. 28—123. L. Mann, Untersuchungen über den Begriff der Reallasten, Dessau 1869. Ecc.

Reassumtion (litis reassumtio), d. h. im gem. Civ.Prc. die Wiederaufnahme eines processualischen Verfahrens beim Fortfall der ursprünglich aufgetretenen Partei durch ihren Rechtsnachfolger, möge er Universal-Successor (Erbe) oder Singular-Successor in Bezug auf die streitige Sache sein. Ebenso faßt die Preuß. Allg. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 20. §§. 1 ff. den Begriff der R., während freilich in der heutigen preuß. Praxis mit dem Ausdruck auch die Wiederaufnahme des Processes durch den säumigen Kläger, gegen welchen seiner Contumaz wegen die Acten-Fortlegung ausgesprochen worden ist, bezeichnet wird. Nach der Hann. Prc.Ordn. §§. 171 ff. in Verbindung mit §§. 168—170 liegt die R., technisch „Wiederaufnahme des Verfahrens", vor, wenn dasselbe ausgesetzt worden ist 1) durch Vereinbarung der Parteien, 2) durch Ausbleiben beider Theile, 3) „durch Veränderung in der Person einer der Parteien, in Folge Todes, Verhängung der Curatel über dieselbe, sowie Aufhören des Rechtsverhältnisses, welches dieselbe zum Auftreten im Processe als Partei berechtigte", 4) „durch Veränderung in der Person eines in der Sache bestellten Anwaltes in Folge Todes oder eines sonstigen zeitigen oder gänzlichen Ausscheidens desselben aus der Anwaltschaft", während der Nd. Entw. (§§. 379 ff.) nur die unter 3 und 4 der Hann. Prc.Ordn. erwähnten Fälle hierher rechnet. Ueber das Verfahren, welches je nach dem Zeitpunkt der Unterbrechung und der Wiederaufnahme und ferner je nachdem das Princip der Schriftlichkeit oder Mündlichkeit gilt, sich verschieden gestaltet, muß bei dem beschränkten Raum auf die erwähnten Particulargesetze und für den gem. Prc. auf die betreffenden Compendien verwiesen werden. — Ueber den franz. Prc. vgl. C. de proc. a. 342 ff. Er weicht darin von den vorhin gedachten Ordnungen ab, daß alle die fraglichen Veränderungen einflußlos bleiben, sobald die Sache en état ist, d. h. sobald in der ersten Audienz beide Parteien erschienen sind und ihre Anträge oder Conclusionen vorgetragen (genommen) haben.

P. Hinschius.

Rebuffus, Jacobus, aus Montpellier, lehrte als Professor daselbst 30 Jahre lang, bekleidete wichtige Aemter, starb 1428.

Schrift: Comm. in tres libr. Codicis.

Lit: Savigny, VI. 495. — Göppert, Ueber die organischen Erzeugnisse, Halle 1869, S. 4, Note 9.

Rebuffus, Petrus geb. 1487 zu Baillargues, Prof. des can. R. in Montpellier (Bourges?) und Paris, starb 1557.

Er schrieb: Consilia. — Praxis beneficiorum, Lugd. 1553. — De supplicationibus s. errorum propositionibus, Spir. 1587. — Tract. varii, Lugd. 1619. — In tit. Dig. de

Digitized by Google

Verborum Signif. commentaria, Lugd. 1586. — Comm. ad ordinationes regias, Lugd. 1613. — Explic. ad IV libros Pandect. priores, Lugd. 1589. — Ordonnances 1573.
Lit.: Nouvelle biographie générale univ., Par. 1862. Vol. 41.

Teichmann.

Receptum nautarum, cauponum, stabulariorum oder Uebernahme von Sachen durch Schiffer, Gast- und Stallwirthe. Man versteht darunter die durch prätorisches Edict eingeführte Verbindlichkeit der Schiffer, Gast- und Stallwirthe, welche Reisende mit ihren Sachen gewerbmäßig bei sich aufnehmen, für die Rückgabe der Sachen mit besonderer Strenge zu haften. Da diese Verbindlichkeit auf einer singulären Vorschrift (l. 1. §. 1. D. 4, 9) beruht, so darf sie auf analoge Verhältnisse nicht ausgedehnt werden. Es haftet somit nach röm. R. zunächst der Schiffer, welcher Reisende mit ihren Sachen befördert. Als Schiffer gilt aber derjenige, welcher die See- oder Flußschiffahrt auf eigene Rechnung betreibt, der exercitor navis, ratis, lintrarius, nicht die Schiffsleute. Schiffer, welche blos Waaren befördern, sind vom prätorischen Edict frei, obgleich dies von mehreren Neueren bestritten wird. Ebensowenig unterliegt den Bestimmungen desselben nach der H.M. der Landtransport. Ferner haften nach röm. R. die Gast- und Stallwirthe, d. h. Wirthe, welche Reisende gewerbemäßig beherbergen, von denen die ersteren sie auch beköstigen. Wer dies blos einmal aus Gefälligkeit thut (repentinum hospitium), sowie bloße Kostwirthe haften nicht — Die Haftungspflicht entsteht, sobald die Reisenden mit ihren Sachen in das Schiff oder Wirthshaus aufgenommen worden sind (receptae). Dazu ist weder ausdrückliche Uebernahme, noch specielle Kenntniß der Sachen seitens des Schiffers ꝛc. nöthig, wenn nur die Sachen mit Wissen des Schiffers ꝛc. oder seiner Vertreter auf das Schiff ꝛc. gebracht worden (illatae, l. 1. §. 8. D. h.). Hingegen ist das Hineintragen derselben nicht erforderlich, wenn die Sachen dem Schiffer ꝛc. oder seinem Vertreter überwiesen worden sind (l. 3. pr. h. t.). Die Haftungspflicht erstreckt sich nicht blos auf jede Nachlässigkeit, sondern umfaßt auch „jede Beschädigung und jeden Verlust, welcher durch eine specielle Beaufsichtigung (custodia) der Sache hätte vermieden werden können" (l. 5. pr. §. 1. h t. l. 14. §. 17. D. 47, 2). Dahin gehört nicht blos die eigene culpa des Schiffers ꝛc. und seiner Dienstleute, sondern auch jeder Schaden, der durch die Passagiere, Mitbewohner des Wirthshauses und sogar dritte Personen entsteht (l. 1. §. 8. l. 2. l. 3. l. 5. §. 1. h. t.). Die Haftungspflicht fällt weg, wenn der Schaden durch höhere Gewalt (vis major) oder durch eigene Schuld des Reisenden herbeigeführt worden (l. 3. §. 1. h. t.). Außerdem kann sie auch durch Vertrag beseitigt werden. Ein solcher wird stillschweigend abgeschlossen, wenn der Schiffer oder Wirth das Maß seiner Haftungsübernahme öffentlich bekannt gemacht und der hiervon unterrichtete Reisende seine Sachen eingebracht oder der später davon in Kenntniß gesetzte sie nicht zurückgenommen. Eine einseitige Protestation, wie eine nach der Aufnahme erfolgende, wohin auch die gewöhnlichen Anschläge in den Gasthöfen gehören, hat diese Wirkung nicht. Dem Verletzten steht die actio in factum de recepto gegen den Schiffer und Wirth zu. Gegenstand der Klage ist die Rückgabe der Sache, eventuell Schadenersatz. Der Reisende muß beweisen, daß die Sachen vom Schiffer ꝛc. aufgenommen worden und daß sie den angegebenen Werth haben. Der Thäter selbst haftet natürlich auch. — Diese Bestimmungen des prätorischen Edicts treten nur ein, wenn unter den Contrahenten kein anderer Inhalt des Vertrages ausgemacht worden. Im letzteren Fall kann das R. n. c. st. einen Mieth-, unbenannten, Hinterlegungs-Vertrag oder ein Mandat enthalten (l. 3. §. 1. l. 6. pr. h. t.).

Nach dem H.G.B., welches den Wasser- dem Landtransport (einschließlich der Eisenbahnen und Posten, A. 421) gleichstellt (A. 390), haftet der Frachtführer für jeden Verlust und jede Beschädigung, wenn er nicht vis major, natürliche Beschaffenheit des Gutes oder äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung als Ursache derselben nachweist (A. 395. 607); ferner hat er für seine, wie für andere Leute, die in seinem Auftrage handeln, einzustehen (A. 400). Diese Bestimmungen können für Eisenbahnen durch Vertrag nicht abgeändert werden (A. 423). Das Preuß. A.L.R. stimmt mit dem röm. R. hinsichtlich der Haftungspflicht der Gastwirthe überein (§§. 444 — 455 II, 8); den

Digitized by Google

Schiffer aber macht es für die gehörige Beaufsichtigung der Sachen des Reisenden nur in dem Falle verantwortlich, wenn diese ihm „zur Aufbewahrung überliefert" werden (§§. 1760; 1707 ibid); waren hingegen die Sachen im Gewahrsam des Reisenden selbst geblieben, so braucht der Schiffer nur „für einen durch seine oder seiner Leute Schuld entstandenen Verlust oder Schaden" einzustehen (§. 1761 ibid.). — Der C. N. (a. 1952—54) faßt die Uebernahme der Wirthe als depositum miserabile auf und macht die Uebernehmenden für jeden Schaden und Verlust durch ihre Dienstboten wie durch Dritte verantwortlich.

Quelle u. Lit.: D. 4, 9. C. F. Müller, Ueber die de recepto actio etc., 2. Aufl. 1857; Goldschmidt, Zeitschr. f. Handelsrecht, III, 3. 6; Harder, Zeitschr. f. Civ. u. Prc. N. F. XVIII, 14; v. Wyß, Haftung für fremde Culpa, S. 79—83, 1867.

R. Baum.

Rechnungssachen, d. h. Streitigkeiten über die Richtigkeit einer bereits gelegten Rechnung vor dem Proceßgericht (sog. Defectatorienproceß), bilden nach gem. R. einen Gegenstand des regulär summarischen Verfahrens. Als Kläger tritt dabei bald der Geschäftsführer (Rechnungssteller) auf, indem er laut Rechnung noch einen Ueberschuß der Auslagen über die Vorschüsse behauptet, bald der Geschäfts- oder Rechnungsherr, indem er das Umgekehrte geltend macht (ersteres heißt auch Activ-, letzteres Passiv-Receß). In beiden Fällen wird die Klage nebst Rechnung dem Beklagten mitgetheilt und von diesem beantwortet. Doch hat die Antwort nicht bei allen Posten den gleichen juristischen Charakter, bald ist sie Verneinung, bald Einrede, bald auch Widerklage, wonach sich denn auch die Beweislast bestimmt. Sind die einzelnen Streitpunkte klar gelegt, so erfolgt über alle zusammen ein Erkenntniß und zwar entweder ein Beweisinterlocut oder die Definitivsentenz. Diese geht, je nachdem, auf Anerkennung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnung und demgemäß auf die entsprechende Leistung.

Lit.: v. Bayer, Summar. Proceß §§. 80—82 u. die das. Citirten. Ed.

Rechtsbeistände, rechtskundige Berather Anwesender vor Gericht (nicht Vertreter Abwesender), hatten für den älteren römischen und deutschen Proceß, vorübergehend in Preußen (1780—1783) in der Gestalt der Assistenzräthe eine hervorragende Bedeutung. Sie bilden indeß keinen Stand, keine Berufsklasse mehr, sind nicht gleichbedeutend mit den Syndicis von Stadtgemeinden oder den particulär z. B. in Preußen auf Ansuchen Armer oder unter bestimmten Voraussetzungen anderer Art vom Gericht zu bestellenden „Officialmandatarien", „Officialvertheidigern" oder „Litiscuratoren", welche dadurch Vertretungsbefugniß in verschiedenem Umfange erhalten, theilen aber mit diesen die Eigenheit, daß es nur einzelne Fälle sind, welche für die Erörterung in besonderen Betracht fallen können. Jedermann freilich ist in Civil- wie Criminalproceßsachen befugt, in Begleitung, „Assistenz", eines Advokaten, eines Anwalts zu erscheinen. Eine Nothwendigkeit, in einem geeigneten Begleiter dem Gericht ein ergänzendes Element wegen muthmaßlich mangelnder Rechtskunde vorzuführen, oder einen solchen vom Gericht sich geben zu lassen, besteht indeß für das processualische Verfahren als solches überhaupt nicht. Sie besteht aber im Anschluß an die altdeutsche Geschlechtsvormundschaft unter erheblichen particulären Verschiedenheiten für mannichfache Rechtsgeschäfte großjähriger Frauenspersonen, verheiratheter für Verträge mit dem Ehemann, unverheiratheter in weiterem Umfange. Doch haben die Gesetzgebungen hierin fortgesetzt bis in die neueste Zeit auf Beseitigung älterer schützender Formen hingewirkt. Dies gilt ähnlich für verwandte Verhältnisse, z. B. Vertragsschließungen zwischen Vater und Sohn. Wo aber die Nothwendigkeit der Zuziehung von Beiständen — außergerichtlich wie gerichtlich — noch aufrecht erhalten geblieben, pflegt für diese keineswegs die Qualification besonderer Rechtskunde gefordert zu werden, sondern nur die mit dem gewöhnlichen Verkehrsleben verbundene Geschäftserfahrung in Rechtsangelegenheiten, wie sie jeder verständige Mann selbst vor Erreichung des früher herrschenden Volljährigkeitstermins sich angeeignet haben kann. Der Rechtsbeistand als solcher hat nur Rath und Warnung unter Haftung für grobes Versehen, nicht Consens zu ertheilen.

Digitized by Google

Gsgb.: Altpreußen A. L. R. II, 18 §§. 29. 51—55. 1005—7. II, 1 §. 343. Anh §. 75, dazu Ges. v. 1. Decbr. 1869, w. Interceſſionen Geſ.Samml. S. 1169. A. Ger.Ordn. I, 3 §. 14 f. I, 1 §. 18. C. civ. a. 513—15 du conseil judiciaire (aux prodigues). Code f. Baden 515.

Schaper.

Rechtskraft (civilrechtlich). Man unterſcheidet formelle und materielle Rechtskraft. Die formelle Rechtskraft hat nur Bezug auf das gerichtliche Verfahren und rechtskräftig in dieſem Sinne heißt ein richterliches Urtheil, das durch kein ordentliches Rechtsmittel mehr angefochten werden kann, ſei es wegen Verſäumung der Friſten oder wegen Erſchöpfung der Inſtanzen (vgl. darüber Th. I. S. 624 ff). Unter materieller R. verſteht man die hier allein zu betrachtende Bedeutung, welche ein formell rechtskräftiges Enderkenntniß für die rechtlichen Beziehungen zwiſchen den ſtreitenden Parteien hat. — Die Rechtsordnung läßt ſich definiren als eine nach allgemeinen Grundſätzen geregelte zwangsweiſe Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf das Verhalten der ihr unterworfenen Perſonen. Grundſätze ſind aber immer hypothetiſcher Natur: ſie knüpfen beſtimmte Erfolge an den Eintritt beſtimmter Vorausſetzungen. Praktiſche Anwendung können daher Rechtsgrundſätze nur ſo oft und ſo weit finden, als das Daſein derjenigen Umſtände nachgewieſen wird, von denen ſie ein thätiges Eingreifen der öffentlichen Gewalt abhängig machen. Dieſer Nachweis iſt der Zweck des Proceſſes. Im Endurtheil ſtellt der Richter feſt, daß in einem einzelnen Falle die Bedingungen für eine beſtimmte Bethätigung der Rechtsordnung vorhanden ſind oder nicht vorhanden ſind. Dieſe Eigenſchaft eines beſtimmten Thatbeſtandes nun, daß das Organ der Rechtsordnung von ihm anerkannt hat, ob er die concreten Vorausſetzungen für die Anwendung gewiſſer abſtract allgemeiner Rechtsgrundſätze enthält oder nicht, iſt die materielle Rechtskraft, res judicata. — Dieſe Vorausſetzungen für die Anwendung von Rechtsnormen involviren immer die Verletzung eines von der Rechtsordnung aufgeſtellten Ge- oder Verbots und zwar im Civilrecht des an den Beklagten gerichteten Gebots, einen vom Kläger erhobenen, aus beſtimmten Verhältniſſen herrührenden Anſpruch zu befriedigen. Der praktiſche Erfolg, welcher an den Beweis dieſer Verletzung geknüpft iſt, beſteht in der Execution der zwangsweiſen Befriedigung des klägeriſchen Anſpruchs. Hieraus ergeben ſich für die meiſten Civilklagen die Conſequenzen, welche die res judicata kraft logiſcher Nothwendigkeit nach ſich zieht, von ſelbſt. Iſt die Rechtsgültigkeit und Nichtbefriedigung des klägeriſchen Anſpruchs anerkannt (Verurtheilung), ſo ſteht dem Kläger die Beihülfe des Staats zur Beitreibung ſeiner Forderung zu Gebote. Im röm. Recht mußte dieſelbe durch eine beſondere, ganz ſelbſtändige actio judicati nachgeſucht werden; nach der heutigen gemeinrechtlichen Praxis genügt ein an das bisherige Verfahren ſich anſchließender Executionsantrag. — Hat das Urtheil dagegen feſtgeſtellt, daß dem Anſpruche des Klägers nothwendige Vorbedingungen ſeiner Rechtmäßigkeit fehlen oder daß er bereits getilgt iſt, ſo erfolgt Freiſprechung, d. h. Verſagung der Staatshülfe zu ſeiner Realiſirung. Beide Wirkungen treten gleichzeitig ein, wenn das klägeriſche Petitum nur theilweiſe anerkannt, theilweiſe dagegen abgewieſen iſt. — Wenn jedoch der Sieger ſeines Erfolges ſicher ſein ſoll, ſo muß noch eine fernere Wirkung der Rechtskraft hinzutreten, die bei einer gewiſſen Art von Klagen, den ſog Präjudicialklagen, ſogar die einzig denkbare iſt. Es muß die Möglichkeit ausgeſchloſſen ſein, daß die Feſtſetzung des Richters über die gegenſeitigen rechtlichen Beziehungen der Parteien durch die Entſcheidung eines ſpäteren Proceſſes wieder rückgängig gemacht wird. Man darf dies Poſtulat nicht, wie es wohl geſchehen iſt, als ein ſelbſtverſtändliches, im Weſen der Rechtsordnung begründetes betrachten. Im Gegentheil könnte man in der fortdauernden Gelegenheit zu immer erneuter Prüfung richterlicher Entſcheidung das beſte Correctiv für mögliche Irrthümer erblicken. So kann nach gem. engl. Proceßrecht eine abgewieſene Klage immer von Neuem angeſtellt werden. Einer ſo weitgehenden Garantie für die Richtigkeit der Entſcheidungen haben jedoch ſämmtliche in Deutſchland geltenden Rechte die Rückſicht auf die Sicherheit der Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Einzelnen vorgezogen. Im Anſchluß an das röm. Recht haben ſie den richterlichen Urtheilen den Charakter der Endgültigkeit und Unabänderlichkeit nicht blos in Bezug auf das Verfahren, durch welches ſie zu Stande gekommen ſind, ſondern auch in dem Sinne gegeben, daß einmal feſtgeſtellte

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse in einem späteren Processe zwischen denselben Parteien nicht wieder in Frage gestellt werden dürfen. Diese Seite der Rechtskraft ist eine der schwierigsten und controversesten des gem. Civilrechts, sowohl in Bezug auf die Rechtsmittel, durch welche, als auf die Abgrenzung der Fälle, in welchen eine Vorentscheidung auf spätere Processe einwirkt. 1) Was das Rechtsmittel zur Ausschließung nochmaliger, möglicherweise widersprechender Entscheidung einer bereits abgeurtheilten Sache betrifft, so kann man dabei von zwei verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Entweder benimmt man dem rechtskräftig festgestellten Rechtsverhältniß die Fähigkeit, überhaupt noch eine Klage zu erzeugen (bis de eadem re ne sit actio) und nöthigt dadurch die Parteien, es bei dem ersten Urtheil bewenden zu lassen (Consumtionstheorie). Oder man läßt die rechtserzeugende Kraft der betreffenden Thatsachen bestehen, nöthigt aber den Richter, im späteren Proceß nicht selbständig darüber zu entscheiden, sondern nach dem Grundsatze „res judicata pro veritate accipitur" den Ausspruch des früheren Richters einfach zu adoptiren (Theorie der Rechtskraft i. e. S. oder der Fiction der Wahrheit). Die Consumtion der Klagen hat im röm. Recht die weitgehendste Anwendung gefunden und wurde in der älteren Zeit sogar schon durch die Litiscontestation bewirkt. Im neuesten röm. R. tritt sie, wie man jetzt fast allgemein annimmt, erst mit dem Endurtheil ein und wird ausschließlich durch die exceptio rei judicatae geltend gemacht, die jeder Klage entgegensteht, durch welche ein bereits abgeurtheilter Anspruch verfolgt wird. Man sieht leicht, daß diese Einrichtung doch nur im Falle der Freisprechung oder blos theilweisen Verurtheilung zur Aufrechthaltung der auctoritas rerum judicatarum dient, indem sie nur dem Beklagten Schutz gewährt. Auch scheint eine ähnliche Vorsorge für den Kläger überflüssig, da ohne seinen Willen der ihm zustehende Anspruch ja gar nicht wieder zu richterlicher Cognition kommen kann. Indessen liegt die Sache nicht immer so einfach. Wenn z. B. der verurtheilte Vindicationsbeklagte restituirt und dann seinerseits gegen den früheren Kläger mit der Eigenthumsklage auftritt, so könnte die frühere Verurtheilung völlig illusorisch gemacht werden. Die Consumtion des Klagrechts würde dagegen nicht schützen. Wenn trotzdem für solche (und ähnliche Fälle) gleichfalls die exc. rei judicatae gegeben wird, so dient sie hier nicht mehr als Organ der processualischen Consumtion (negative Function), sondern der Fiction der Wahrheit (positive Function nach Keller), indem sie verhindert, daß das einmal festgestellte Eigenthum des ersten Klägers noch einmal in Zweifel gezogen wird. Der Versuch, auch diese Anwendung auf die Consumtion zurückzuführen (Bekker), ist nicht als gelungen zu betrachten. Außerdem ist das Princip der Rechtskraft i. e. S. im röm. Recht für die Präjudicialentscheidungen anerkannt, die eine Verurtheilung oder Freisprechung gar nicht enthalten, sondern einzig und allein in späteren Processen zur Grundlage von Klage oder Vertheidigung dienen sollen. — Die Frage, ob die processualische Consumtion auch im heutigen Recht noch Geltung hat (wie Bangerow, Brinz, Wetzell u. a. annehmen) oder von dem Princip der Fiction der Wahrheit, durch welches sie vollständig überflüssig gemacht wird, verdrängt ist (Savigny, Wächter, Keller, Windscheid, Unger u. a.), wird trotz ihrer praktischen Unerheblichkeit noch lebhaft ventilirt. Dem Wesen des Processes, der Rechte nur feststellen, nicht schaffen oder vernichten soll, ist allein die Idee der Rechtskraft i. e. S. angemessen, während die Klagenconsumtion auf nicht mehr zutreffenden historischen Voraussetzungen zu beruhen scheint. — Das Organ der Rechtskraft, soweit sie gegen eine neue Klage schützen soll, ist auch im heutigen R. die exc. rei jud., die auch die Form einer replicatio annehmen kann, wenn ein aberkanntes Recht excipiendo geltend gemacht ist. Die Fiction der Wahrheit wird aber auch wirksam, wenn auf ein rechtskräftig festgestelltes Recht später eine neue Klage gegründet werden soll. Hier überhebt sie des Beweises, soweit Thatsachen in Frage stehen.

2) Für die Abgrenzung der Fälle, in welchen die Rechtskraft auf spätere Processe Einfluß übt, bildet das Kriterium: objective und subjective Identität des neuen Rechtsstreites mit einem bereits abgeurtheilten. a) Die Frage, was objectiv identisch sein müsse, fällt zusammen mit der Frage: was wird rechtskräftig? Die Fiction der Wahrheit tritt immer dann in Wirksamkeit, wenn der rechtskräftige Inhalt einer Entscheidung noch ein-

Digitized by Google

mal Streitgegenstand wird. Bei Präjudicialentscheidungen hat die Feststellung desselben keine Schwierigkeit. Anders bei verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntnissen. Hier wird im Grunde über dreierlei entschieden: über die Gültigkeit von Rechtssätzen, über die Wahrheit von Thatsachen, über die Verpflichtung zu einer Leistung. Keines dieser drei Stücke kann für sich allein Rechtskraft erlangen. Weder ist der Richter einen Rechtssatz deswegen als gültig anzunehmen verpflichtet, weil er einer früheren Entscheidung zwischen denselben Parteien, aber mit verschiedener Thatfrage zu Grunde liegt; noch gelten Thatsachen deswegen für erwiesen, weil sie in einem früheren Proceß in Rücksicht auf ganz andere rechtliche Consequenzen als richtig anerkannt sind (z. B. Besitz als Voraussetzung zuerst des Possessoriums dann der Ersitzung). Endlich kann auch dieselbe Leistung, obgleich sie rechtskräftig aberkannt ist, auf Grund anderer Thatsachen immer von Neuem gefordert werden. Deswegen ist es unzulässig, die Rechtskraft ganz äußerlich auf den tenor sententiae zu beschränken, der häufig nur auf Zu- oder Aberkennung des Klageobjects lautet. Was rechtskräftig wird, das sind allein die ersten beiden der oben aufgezählten Urtheilsstücke in ihrer Beziehung zu einander, d. h. Thatsachen, in ihrer Eigenschaft als Voraussetzungen für die Anwendung bestimmter Rechtssätze festgestellt. Hierüber allein wird eigentlich durch richterliches Dafürhalten entschieden, während der dritte, dispositive oder imperative Theil des Erkenntnisses eine durch die Rechtsordnung gesetzte Consequenz jener Feststellung ist. In diesem Sinne spricht man von Rechtskraft der Gründe, die sich nicht auf die Erwägungen bezieht, die den Richter zu seiner Entscheidung vermocht haben (subjective Gründe), noch weniger auf die dem Erkenntniß beigegebenen mündlichen oder schriftlichen Motive, sondern eben auf jenen die Verurtheilung oder Freisprechung begründenden Inhalt der Entscheidung selbst (objective Gründe oder Elemente des Urtheils nach Savigny). Aber auch nur so weit werden die festgestellten Rechtsverhältnisse rechtskräftig, als sie zu dieser Begründung wirklich beitragen. Wenn z. B. der Vindicationsbeklagte freigesprochen wird, weil er beweist, daß er selbst Eigenthümer ist, so wird doch sein Eigenthum nicht rechtskräftig; sondern nur das Nichteigenthum des Klägers, auf das allein die Freisprechung sich gründet. Eadem quaestio liegt also immer vor, wenn über Rechtsverhältnisse auf Grund derselben Thatsachen und Rechtssätze zum zweiten Mal zu entscheiden ist. Gleichgültig ist dabei, ob im zweiten Proceß dasselbe genus actionis angewendet ist oder nicht (z. B. erst hereditatis petitio, dann actio familiae herciscundae, erst negotiorum gestorum, dann mandati u. s. w.). Selbstverständlich ist mit der Identität des fraglichen Rechts auch die des Rechtsobjects gegeben (idem corpus, eadem quantitas, idem jus). Keineswegs aber ist die Identität des Klageobjects erforderlich. Ist die Klage auf das Ganze abgewiesen, so können nicht mehr die einzelnen Theile gefordert werden. Wenn umgekehrt zuerst ein Theil (z. B. eine von mehreren Terminleistungen) eingeklagt, bei dieser Gelegenheit aber über das Recht auf das Ganze erkannt werden mußte, so wird dadurch jeder fernern Klage auf das Ganze oder einen anderen Theil präjudicirt, sowohl zu Gunsten des Beklagten, als des Klägers. Dies findet auch Anwendung auf das Verhältniß der hereditatis petitio zu den erbschaftlichen Singularklagen. Wenn von zwei alternativ geschuldeten Leistungen die Forderung der einen abgewiesen ist, wird auch die Klage auf die andere ausgeschlossen. Besonders wichtig ist der Fall, wenn von zwei Rechtsverhältnissen das eine zu den Bedingungen für die Wirksamkeit des andern gehört, aber auch selbständig geltend werden kann (z. B. Capitalforderung und Zinsenanspruch, Forderungsrecht und Pfandrecht, Eigenthum am praedium dominans und Prädialservitut). Unbestritten ist, daß die zuerst über das bedingende Rechtsverhältniß getroffene Entscheidung auch für die Geltendmachung des bedingten maßgebend ist. Ueber den Fall dagegen, wenn bei Einklagung des letzteren über das bedingende als Incident- oder Präjudicialpunkt miterkannt wird, herrscht weder in den Aussprüchen der Quellen, noch in der Praxis, noch unter den Theoretikern Einigkeit. Vielfach macht man gegen die Rechtskraft der Präjudicialpunkte die Verhandlungsmaxime geltend, wonach die richterliche Entscheidung, also auch die Rechtskraft, nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen dürfe. So Pfeiffer, Wetzell, Unger u. a. gegen Savigny, Wächter, Keller, Wind-

Digitized by Google

scheid u. a. Dies Bedenken ist jedenfalls dann nicht zutreffend, wenn ein Rechtsverhältniß von den Parteien ausdrücklich als streitig dem Richter zur Entscheidung vorgelegt ist. Ganz analog ist das Verhältniß, wenn von Seiten des Verklagten ein selbständiges Recht zu seiner Vertheidigung geltend gemacht wird (Compensation, exc. dominii der Publiciana gegenüber): eine ausdrücklich darüber ergangene Entscheidung wird unbestritten rechtskräftig. — Uebrigens ist bei der Feststellung dessen, was rechtskräftig wird, zwischen Zuerkennung und Aberkennung zu unterscheiden. Zu ersterer ist der Eintritt sämmtlicher die Rechtmäßigkeit des Anspruchs begründender Voraussetzungen erforderlich und sie involvirt die Anerkennung der Wahrheit der ganzen Reihe entsprechender thatsächlicher Behauptungen. Die Aberkennung erfolgt schon, wenn eine oder einige der nothwendigen Voraussetzungen fehlen. Rechtskräftig wird hier also nur die Unrichtigkeit der entsprechenden einzelnen thatsächlichen Behauptungen, die daher zur Begründung desselben Anspruchs nicht wieder vorgebracht werden dürfen; während die übrigen Behauptungen sehr wohl zu demselben Zwecke von Neuem benutzt werden können, wenn damit nur ein thatsächliches novum verbunden ist, was der früher nicht erfüllten Voraussetzung entspricht. Wenn der Vindicationsbeklagte nur wegen Fehlens der causa proxima, gegenwärtigen Besitzes absolvirt ist, kann der Kläger sein Eigenthum (causa remota) trotzdem wieder geltend machen, wenn der Gegner später Besitz erlangt (causa superveniens). Ferner wenn der Vindicant sich ausdrücklich nur auf einen einzigen Erwerbsgrund zum Beweise seines Eigenthums beschränkt hat (causa expressa s. adjecta) und hiermit nicht durchdringt, kann er mit einer neuen Klage einen anderen, auch früher schon vorhandenen Erwerbsgrund geltend machen. Hat er dagegen sein Eigenthum überhaupt nachzuweisen unternommen und ist damit fehlgeschlagen, so wird es ihm für die Zeit der Klage ganz abgesprochen und kann nur aus einer causa superveniens wieder behauptet werden. Indessen ist die causa adjecta streitig. — b) In subjectiver Beziehung ist erforderlich, daß der spätere Proceß zwischen denselben Parteien, wenn auch mit vertauschten Parteirollen geführt wird. Dieser Grundsatz erleidet jedoch folgende, theils selbstverständliche Modificationen, theils wirkliche Ausnahmen: die Rechtskraft verbindet auch die Universal- und Singularsuccessoren der Parteien. — Die Entscheidung über die eheliche Geburt eines Kindes facit jus inter omnes, wenn der Proceß vom Vater selbst geführt ist. — Wenn von mehreren Miteigenthümern eines Grundstücks einer eine Prädialservitut vindicirt, sind auch die übrigen an das Urtheil gebunden. Die Entscheidung über das Erbrecht des Testamentserben präjudicirt auch den Legataren, vorausgesetzt, daß keine Collusion stattgefunden hat. Wenn endlich von der Existenz eines streitigen Rechts (z. B. Eigenthums) Rechte eines Dritten abhängig sind (z. B. Pfandrecht), so muß letzterer die Entscheidung anerkennen, wenn er so rechtzeitig vom Proceß erfuhr, um interveniren zu können.

Für Preußen ist über die Wirkung des Judicats zunächst zu bemerken, daß ein condemnatorisches Urtheil ein Jahr lang zum Antrage auf Execution, die nächsten 4 Jahre zur Mandatsklage berechtigt, später aber nur im Wege des ordentlichen Processes geltend gemacht werden kann. Was die Rechtskraft i. e. S. betrifft, so hat man dieselbe irrthümlicher Weise auf den Inhalt des tenor sententiae beschränken wollen auf Grund der Bestimmung des §. 38 Th. I Tit. 13 der A. G. O., daß „bloße Entscheidungsgründe niemals die Kraft eines Urtheils haben sollen". Indessen ergibt sich aus der Vergleichung mit anderen Vorschriften, daß unter Entscheidungsgründen hier nur die sog. subjectiven Gründe verstanden sind, während die objectiven Gründe zur Entscheidung selbst gerechnet werden, so daß eine Abweichung vom gem. Recht nicht stattfindet. Das Sächs. Civ. G. B. läßt durch rechtskräftige Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse selbständig verfolgbare Rechte entstehen, ohne daß durch diese eigenthümliche Fassung an der gemeinrechtlichen Theorie etwas Wesentliches geändert wird, von der vielmehr nur in wenigen Nebenpunkten Abweichungen stattfinden. Ebenso der C. civ., der das Princip der Fiction der Wahrheit gesetzlich sanctionirt, indem er den Inhalt richterlicher Erkenntnisse unter den Schutz einer praesumtio juris et de jure stellt.

Digitized by Google

Quellen: D. XLII, 1. XLIV, 2. C. VII, 45. 46. 50—58. X. II, 27. In VI^to II, 14. Clem. II, 11. Preuß. A.L.R. I, 10 §. 2. I, 16 §. 7. A.G.O. Einl. §§. 65. 66. X §. 60. XIII §. 38. 43. XVI §§. 1. 6. XXIV §§. 2. 3. 5. Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 1 Nr. 3. Sächs. Civ.G.B. §§. 176. 177. 332. 1006. 1857. 1866. 2320. C. civ. a. 1350. 51.

Lit.: Für älteres röm. R.: Keller, Litiscontestation und Urtheil. Bekker, Processualische Consumtion. Krüger, Processualische Consumtion und Rechtskraft der Erkenntnisse. Für heutiges R. vor Allem: Savigny, Syst. VI. S. 257—482. Außerdem Wächter, Erörterungen, Heft III. Buchka, Einfluß des Processes. Windscheid, Actio des röm. Civ.R. Endemann, Princip der Rechtskraft. Unger, Oesterr. Priv R., II. S. 615—676. Foerster, Preuß. Priv.R., §§. 55. 56, und Klage und Einrede, S. 175—206. Pfeiffer im Arch. f. civ. Praxis, Bd. 37 u. 38. L. A. E. Zimmermann.

Rechtskraft (im Strafproceß). I. Wenn auf dem Gebiete des Civilprocesses das Bedürfniß nie verkannt wurde, daß eine Linie gezogen werden müsse, bei welcher angelangt der Streit als definitiv geschlichtet, die richterliche Entscheidung als unumstößlich anzusehen ist, so haben auf dem Gebiete des Strafprocesses zuerst die unmenschliche Härte, die man dem Beschuldigten gegenüber in früheren Jahrhunderten sich erlaubte, und seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die maßlosen Uebertreibungen, welche die Theorie an das sog. Inquisitionsprincip knüpfte, dahin geführt, daß im Namen der „materiellen Wahrheit", nach welcher der Strafproceß mit allen Mitteln zu streben habe, dem Princip der Rechtskraft im Criminalproceß jede Geltung abgesprochen wurde. Von dieser Uebertreibung ist man nunmehr längst zurückgekommen, und jetzt steht die Frage nur mehr so, ob und in welchem Umfange nach rechtskräftig entschiedener Sache eine Restitution, eine Revision des Processes, eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden könne. In dieser Hinsicht besteht noch eine große, in der Gesetzgebung sich deutlich manifestirende Mannigfaltigkeit der Ansichten. Als feststehend darf nur angesehen werden, daß eine Revision in keinem anderen Falle möglich ist, als wenn Aussicht vorhanden ist, daß die Unrichtigkeit der thatsächlichen Annahmen des Urtheils sich werde darthun lassen, während ein angeblicher Rechtsirrthum eines keinem Rechtsmittel mehr unterliegenden Erkenntnisses unbedingt unanfechtbar wäre. Selbst diese letztere Grenze ist (nur zu Gunsten des Angeklagten) in Oesterreich dadurch überschritten worden, daß dem obersten Gerichtshofe eine unumschränkte Revisionsbefugniß eingeräumt wurde. Auch abgesehen von dieser Nachtragsverfügung zur Oesterr. Str.Prc.O. von 1853 geht dieses Gesetz in Zulassung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens weiter, als irgend ein anderes neues Gesetz (etwa noch die Altenburgsche Str.Prc.O. ausgenommen): die Wiederaufnahme ob noviter reperta wird zugelassen zum Nachtheil des Angeklagten nicht blos um eine Freisprechung in eine Verurtheilung umzuwandeln, sondern auch um die That unter den Gesichtspunkt eines strengeren Strafgesetzes zu bringen; zu Gunsten des Angeklagten ist sogar die Möglichkeit geboten, nachträglich bekannt gewordene Strafminderungsgründe geltend zu machen. Andere deutsche Gesetze stehen diesem Standpunkt nahe oder entfernen sich von demselben durch mehrfache Distinctionen, welche darin bestehen, daß die Revision zum Nachtheil des Angeklagten theils ganz ausgeschlossen wird (jedoch nur nach franz. Vorbild angesichts eines Endurtheils, nicht einer bloßen Einstellung der Untersuchung), theils an genau formulirte Bedingungen gebunden ist, während andererseits auch die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten nicht allgemein wegen neu aufgefundener Beweise, sondern nur dann zugelassen wird, wenn zwei Urtheile miteinander in unverkennbarem Widerspruch stehen, — wenn die frühere Verurtheilung durch Meineid, Fälschung u. dgl. erreicht ward — wenn der angeblich Getödtete noch lebt. Vom legislativen Standpunkt aus kann die Formstrenge, mit welcher nach englischem und französischem Vorbild daran festgehalten wird, daß der Angeklagte nicht durch eine neue Verfolgung behelligt werden dürfe, nur gebilligt werden. Anders verhält es sich aber mit der Betonung der formellen Rechtskraft gegenüber der auftauchenden Vermuthung, daß ein Unschuldiger verurtheilt worden sei. Hier ist mit der Analogie des Civilprocesses nicht auszukommen, weil hier die Restitution im Interesse beider Parteien liegt: der Staat hat das größte Interesse daran, daß ein Unschuldiger nicht bestraft, ein erheblicher

Digitized by Google

Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Strafurtheils nicht ungeprüft unterdrückt werde. Das Bedürfniß nach einer Form für solche Prüfung hat in England dahin geführt, daß sehr unzweckmäßigerweise die Begnadigungsinstanz zur Revisionsinstanz ward, und in Frankreich ist endlich (Ges. von 1867) die Revision in einer freilich noch nicht genügenden Weise erleichtert worden.

Die Möglichkeit, daß Strafurtheile zu Gunsten des Angeklagten auf andere Weise als durch Revision und Begnadigung alterirt werden, ist auch sonst nicht ganz ausgeschlossen; der wichtigste Fall ist der eines neuen Gesetzes, welches eine im Urtheil vorgezeichnete Modalität der Strafvollstreckung verbietet (Abschaffung der Ketten, der Polizeistrafe u. s. w.).

II. Die Frage nach dem Umfang der Rechtskraft des Strafurtheils gehört zu den schwierigsten auf dem Gebiete des neuen Strafprocefrechts. Wird zunächst die Beschaffenheit des Strafurtheils selbst ins Auge gefaßt, so kann zwar nicht verkannt werden, daß die Incompetenz des Gerichtes durch die Rechtskraft des Urtheils gedeckt ist; doch wird wenigstens gefordert werden müssen, daß ein mit Strafgewalt betrautes, auf Grund eines Strafprocesses urtheilendes und durch die ausgesprochene Strafe die Grenzen seiner Strafbefugniß nicht überschreitendes Gericht geurtheilt habe. (Dabei wird ferner ausländischen Gerichten gegenüber auf die Wahrung der Selbständigkeit der inländischen Strafjustiz innerhalb ihrer berechtigten Grenzen gesehen werden müssen). Eine weitere Unterscheidung pflegt man nach franz. Vorgang zwischen Endurtheilen und anderen Entscheidungen zu machen. Diese Unterscheidung ist unbedingt berechtigt, sofern es sich um das Verfahren positiv regelnde und weiter führende Entscheidungen handelt; diese haben für das weitere Verfahren (abgesehen von der Competenz und Sanirung vorgefallener Nichtigkeiten) keine bindende Kraft (s. übrigens Verweisungsurtheil); Entscheidungen dagegen, welche das Verfahren vor der Hauptverhandlung einstellen, erwachsen insofern wenigstens in Rechtskraft, als die Procedur nur beim Auftauchen neuen Anschuldigungsmaterials wieder aufgenommen werden kann. — Die Rechtskraft des früheren Urtheils kann nur geltend gemacht werden, wenn die abgethane und die neu angeregte Straffache identisch sind. Die Entscheidung der Frage, ob diese Identität vorhanden sei, wird dadurch erschwert, daß dasselbe (einfache) materielle Factum durch Heranziehung bisher unberührter und Ausscheidung bisher berücksichtigter Thatmomente eine neue Gestalt annehmen kann, daß theilbare Facta isolirt und in neue Verbindungen gebracht werden können, daß Thatmomente, die bei der einen Anklage als Nebenumstände anzusehen waren, zur Erhebung einer neuen Anklage Anlaß geben können (z. B. Entwendung der bei einem Mordanfall gebrauchten Waffe, Verletzung eines Bannerbotes u. dgl.). Die hieraus entstehenden Fragen sind vom Standpunkte des materiellen Rechts und zunächst der Concurrenztheorie allein gar nicht zu entscheiden. Maßgebend ist vielmehr der processuale Gesichtspunkt. Wenn bei der ersten Verhandlung eine Erweiterung oder Modification der Anklage möglich war in dem Sinne, daß die neu formulirte Anklage schon damals hätte zur Geltung gebracht werden, d. h. daß ihr nicht der Einwand hätte entgegengesetzt werden können, das sei ein vollständiges Abweichen von dem durch die Anklage bezeichneten Gegenstand der Verhandlung, dann steht der neuen Anklage der Einwand der Rechtskraft entgegen, fofern nicht das Gesetz den Vorbehalt anderweitiger Verfolgung in gewissen Fällen zuläßt und dieser Vorbehalt ausdrücklich gemacht wurde. Je strenger ein Gesetz Modificationen der Anklage verhindert, desto leichter wird daher eine neue Anklage mit verändertem Gesichtspunkte erhoben werden können. — Was die Forderung der Identität der Personen betrifft, so wird daran nicht gezweifelt, daß kein Angeklagter das gegen einen Andern ergangene Urtheil gegen sich gelten zu lassen brauche; wohl aber wird mitunter (unseres Erachtens mit Unrecht) behauptet, daß der wegen Theilnahme Angeklagte die Rechtskraft des im Proceß gegen einen der Thäterschaft Angeklagten ergangenen, das Factum selbst negirenden Urtheils anrufen könne. — Was endlich die Geltung des strafgerichtlichen Erkenntnisses im Civilproceß betrifft, so beschränkt sie sich darauf, daß im Civilproceß die That, deren der Angeklagte schuldig erklärt wurde, als gegen ihn erwiesen anzusehen ist, und daß umgekehrt, wo es

Digitized by Google

für den Civilproceß darauf ankommt, daß der Angeklagte ein Verbrechen begangen habe, ein Gegenbeweis gegen das freisprechende Urtheil nicht zulässig ist.

Gsgb.: Ueber Wiederaufnahme des Strafverf.: Oesterr. Str.Prc.O. v. 1853 §§. 365—376. 432. Preußen: §§. 151—155 Verordn. v. 1851 A. 119 Ges. v. 1852, §§. 418—427. Str.Prc.O. für die annectirten Provinzen. Oldenburg. Str.Prc.O. A. 460—467. Bad. Str.Prc.O. §§. 400—411. Hessen-Darmstädt. Str.Prc.O. A. 475—486. Würtemb. Str.Prc.O. A. 470—484. Königl. Sächs. Str.Prc.O. A. 386—401. Hamb. Str.P.O. §§. 289—296.

Lit.: Remeis, Die Wiederaufnahme im Strafverf., Erl. 1861. Zachariä, Deutscher Str.Prc., II. S. 653—685. Planck, System. Darst., S. 121—129. 131—145. 606—618. Walther, Lehrb. des baier. Str.Prc., S. 450—476. Dessen Rechtsmittel, II. S. 118 ff. Schwarze, Comment. zur sächs. Str.Prc.O., II. S. 207 ff. 217 ff. Berner, Non bis in idem — in Goltdammer's Arch. III. 472 ff. Gerichtssaal, 1866, S. 31 ff. — Glaser. Anklage ꝛc im engl. Schwurgerichtsverfahren, S. 96—113. — Hélie §§. 173—185. Morin, Répert. v. Chose jugée, Révision. Journal du dr. crim., 1867, nr. 8424. Mangin, Action publique, §§. 370—441. Borsari, Azione penale, p. 503—575. Trébutien, II. p. 589—600. 634—663. Glaser.

Recognition bedeutet im Strafproceß die Anerkennung der Aechtheit einer Urkunde oder der Identität einer Person oder Sache. Sie kommt in den verschiedensten Stadien des Processes vor, in der Voruntersuchung, dem Hauptverfahren, der Executionsinstanz, bei Verhaftungen und Beschlagnahmen, bei Leichenschau und Augenschein, bei Confrontationen ꝛc. Die R. kann von den Parteien oder von dritten Personen, von Zeugen, Complicen ꝛc. ausgehen; je nachdem nimmt sie bald den Charakter eines Geständnisses, bald den eines Zeugnisses an. Sofern sie in ersterer Beziehung den Grundsätzen über Revocation der Geständnisse unterliegt, ergibt sich, daß ihre Herbeiführung durch Ueberraschung des Beschuldigten, welche Inquirentenkunst mit Vorliebe anstrebt, im Großen und Ganzen ebenso nutzlos, wie unzulässig ist, zumal im Anklageproceß, wo nur die freiwillige R. in der Hauptverhandlung die Bedeutung eines vollwichtigen Geständnisses besitzt. Dagegen entspricht es der Richtung des Criminalbeweises auf Gewinnung materieller Wahrheit, wenn der Recognoscirende zur Angabe der Erkennungszeichen und namentlich Zeugen zu vorgängiger Angabe derselben vor der Besichtigung angehalten werden. — Nach franz. Recht sollen in der Hauptverhandlung sämmtliche Ueberführungsstücke dem Beschuldigten und den Zeugen zur R. vorgelegt werden, nach einer Meinung sogar bei Strafe der Nichtigkeit.

Lit u Quellen: Bauer, Lehrb. §§. 92 f. 136. 152. Planck, Str.Verf. S. 240. Zachariä, Str.Prc. §. 103. Carnot, De l'instr. crim. II. a. 329. Höchster, Str.Verf. §§. 256—261. — C. d'instr. a. 35. 39. 310. 319. 329. Preuß. Crim.O. 1805. §§. 340. 382 ff. Str.Prc.O. 1867. §§. 98. 135. 141 f. 152. 176. 183. 430. Thüring. Str.Prc.O. A. 86. 125 f. 150. 168. 186. 245. Bad. Str.Prc.O. §§. 122. 142. 144. 189.

K. Wieding.

Recognitionsschein heißt die vom Hypothekenamt ertheilte Bescheinigung über eine im Hypothekenbuche erfolgte Einschreibung. Im weitesten Sinne fallen darunter nicht nur Benachrichtigungen und Abschriften, sondern auch Hypothekenscheine, Instrumente und andere zusammengesetzte Urkunden. Ob und in welcher Art sie von Amtswegen oder erst auf Antrag zu ertheilen, pflegt nach dem Inhalt der Eintragungen verschieden bestimmt zu sein. Nicht überall aber hat der Ausdruck Recognitionsschein jene umfassende technische Bedeutung, wie etwa in Baiern, im Königr. Sachsen. In Altpreußen z. B. hat derselbe eine besondere Beziehung auf das sog. Recognitionssystem. Für diejenigen Grundstücke, deren Hypothekenfolium nach nicht hat angelegt („regulirt") werden können, sei es wegen noch schwebenden Auseinandersetzungsverfahrens, sei es aus sonstigen Gründen, werden Anlagetabellen nach Art der Hypothektabellen geführt und darin die Eintragungen bis zur Anlegung des Hypothekenfolii vermerkt. Abschrift des Vermerks wird als Recognition auf die begründende Urkunde gesetzt, und dadurch ein Recognitionsschein hergestellt, welcher dem verbrieften Forderungsrecht die Dinglichkeit und den Altersvorzug sichert.

Digitized by Google

Gfgb.: Preußen, Ges. v. 24. Mai 1853 §. 17 f. Verordn. v. 16. Juni 1820. Baiern, Hyp.Ges. §. 170 f. Königr. Sachsen, Just.Min.Verordn. v. 9. Jan. 1865 §. 185 f. Württemberg, Pfd.Ges. A. 174. 191. Schaper.

Reconventionsforum. Der erst von Justinian ins röm. Recht eingeführte Grundsatz, daß der Richter, bei welchem ein Proceß schwebt, für die Aburtheilung aller vom Beklagten im Wege der Widerklage gegen den Kläger erhobenen Ansprüche competent ist, selbst wenn ihm bei directer Einklagung derselben die Zuständigkeit fehlen würde, hat um so leichter in Deutschland gemeinrechtliche Geltung erlangt, als er einer alten germanischen, in den Rechtsbüchern des Mittelalters mehrfach ausgesprochenen Rechtsanschauung entspricht. Auch ist er von der deutschen Reichsgesetzgebung mehrmals ausdrücklich anerkannt. Zur Begründung des forum reconventionis ist nicht erforderlich, daß Haupt- und Gegenklage in irgend einem materiellen Zusammenhange stehen, nicht einmal, daß sie sich zu derselben Proceßart eignen; es wird nur vorausgesetzt, daß der Widerkläger sich bereits auf die Klage seines Gegners eingelassen hat, und daß diese noch nicht zu Ende geführt ist. Ist die Einlassung nur eventuell erfolgt und mit einer dilatorischen Einrede verbunden, so bleibt, wenn die Hauptklage später aus irgend einem Grunde zurückgewiesen wird, der Richter dennoch für die bereits anhängige Widerklage zuständig, außer wenn sich auch für die Hauptklage seine Incompetenz herausgestellt hat. Schwebt der Hauptproceß bereits in höherer Instanz, so kann nichtsdestoweniger noch immer bei dem betreffenden Unterrichter die Widerklage angebracht werden. Ausgeschlossen ist das forum reconventionis, wenn dem Richter der Hauptklage die Gerichtsbarkeit über den Gegenstand der Widerklage fehlt, d. h. wenn eine der beiden Klagen vor das ordentliche, die andere vor ein Ausnahmegericht mit sachlich bestimmter Competenz (for. privilegiatum causae) gehört, wie Lehns-, Handels-, Berggerichte u. dgl. Wo ferner das forum rei sitae ein ausschließliches ist, kann keine dingliche Klage reconveniendo erhoben werden wegen eines Grundstücks, das nicht im Sprengel des Richters der Hauptsache liegt. Daß der persönlich privilegirte Gerichtsstand des Klägers diesen nicht von der Verpflichtung entbindet, sich auf eine Widerklage vor dem ordentlichen Gericht einzulassen, wird vielfach behauptet, ist aber nur für solche Fälle zuzugeben, wo jener Vorzug als eine rein persönliche Begünstigung anzusehen ist (Schriftsässige), nicht, wo ihm ein öffentliches Interesse zu Grunde liegt (academische und Militärgerichte). — Accessorische Intervention begründet kein Reconventionsforum. Uebrigens concurrirt es mit den sonst begründeten Gerichtsständen nach der gemeinrechtlichen Praxis electiv, entgegen der Bestimmung Nov. 96 c. 2, die es zu einem exclusiven macht.

Die Preuß. A. G. O. läßt diesen Gerichtsstand, trotz der sonstigen Ausschließlichkeit des forum sei sitae, auch für dingliche Widerklagen gegen Ausländer in Betreff ausländischer Grundstücke zu. Zur Begründung desselben verlangt sie Anmeldung der Widerklage zugleich mit der Klagbeantwortung. Letztere Bestimmung hat auch die Hann. Prc. O., die außerdem Gleichheit der Proceßart voraussetzt. Sonst schließen sich beide Gesetze der gemeinrechtlichen Doctrin an. — Die franz. und rhein. Praxis gestattet nur für connexe Sachen die Widerklage, welche im C. N. gar keine ausdrückliche Erwähnung gefunden hat.

Quellen: l. 14 C. (VII, 45). Nov. 96 c. 2. — Can. 1. C. 3. qu. 8. c. 6 X. (I, 43) c. 1 X (2, 4) c. 3 in VIto (I, 3). — Sächs. Landrecht I, 60 §. 3. III, 12. 79 §. 3. Weichb. c. 28. Schwäb. Landrecht c. 77 (Gengler). K. G. O. v. 1555. III, 30. J. R. A. §. 46. Preuß. A. G. O. I, 19 §. 17. Hannöv. Prc. O. §. 14.

Lit.: Vgl. außer den Proceßlehrbüchern: Sartorius, Lehre von der Widerklage, und bes. Planck, Mehrheit von Rechtsstreitigkeiten, §. 11 u. 44.

L. A. E. Zimmermann.

Recursus ab abusu (appellatio oder provocatio tanquam ex abusu, appel comme d'abus) ist die gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt seitens der kirchlichen Beamten an die Staatsregierung eingelegte Berufung, um dadurch Abhülfe zu erlangen. Der Recurs hat in Frankreich, wo er seit mehr als 300 Jahren in Uebung gewesen ist, seine genaueste Ausbildung erfahren, und ist heute auf Grund der Articles organiques v. 18 Germinal X (8. April 1802) dahin geregelt: Er kann erhoben

Digitized by Google

werden wegen Anmaßung einer nicht zustehenden, oder Ueberschreitung der gewährten Gewalt, Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und Verordnungen des Staates, Verletzung der durch die in Frankreich recipirten Canones aufgestellten Grundsätze, Verübung von Attentaten auf die Freiheiten und Gewohnheiten der gallicanischen Kirche, endlich wegen jeder Unternehmung oder Handlung, welche bei Ausübung des Cultus die Ehre der Bürger beeinträchtigen, willkürlich ihr Gewissen beunruhigen oder gegen sie in Unterdrückung, Beleidigung oder in öffentlichen Scandal ausarten kann. Berechtigt zur Geltendmachung ist jede interessirte Person, eventuell mangels eines Privatantrages die Präfecten. Die zur Entscheidung competente Behörde ist — früher waren es die Parlamente — jetzt der Staatsrath, welcher im Wege des Administrativ-Verfahrens, also in geheimer Sitzung und ohne Intervention von Anwälten, verhandelt. Bei gegründetem appel kann der Staatsrath wohl Abhülfe schaffen, z. B. durch Unterdrückung des mißbräuchlichen Schriftstückes, Verweisung der Angelegenheit an das Strafgericht, durch Befehl an den Geistlichen, die verweigerte Handlung vorzunehmen, aber ein Recht, auf Strafen gegen die Geistlichen zu erkennen, besitzt er nicht. Andererseits gewährt aber die franz. Gesetzgebung auch umgekehrt der Kirche und den Geistlichen den appel, wenn die Staatsbeamten die öffentliche Ausübung des Cultus oder die den Geistlichen durch die Gesetze und Reglements garantirten Freiheiten beeinträchtigen. — In Deutschland war zu Zeiten des deutschen Reichs der Recurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt ebenfalls als deutsches gem. Recht anerkannt, indem die Befugniß des Kaisers, gegen denselben einzuschreiten, auf seine Stellung als advocatus ecclesiae gegründet wurde. Die beiden höchsten deutschen Reichsgerichte haben über eine Reihe von solchen Recursen erkannt, jedoch konnten die Beschwerden auch an den Kaiser direct oder durch Vermittelung des Reichstages, des Churfürstencollegiums und der Corpora Catholicorum und Evangelicorum gebracht werden. Zur Erhebung des Recurses war sowohl der Verletzte als auch der Reichsfiscal befugt. Uebrigens war die Anrufung des Kaisers gleichmäßig gegen Uebergriffe der katholischen Kirchenbeamten wie der protestantischen, namentlich der protestantischen Landesherren als Träger der höchsten Kirchengewalt, gestattet. Das neuere deutsche Particular-Staats-Kirchenrecht, welches bis zu den Bewegungen des Jahres 1848 die Ausübung der aus der staatlichen Souveränetät herfließenden Kirchenhoheit von einem mehr polizeilichen Standpunkte aus geregelt und daher ein System von gegen die Kirche anwendbaren Präventivmaßregeln ausgebildet hatte, ist darum in Bezug auf den hier in Rede stehenden Punkt lückenhaft, weil man nach Aufgeben jenes Präventivsystems es vielfach versäumt hat, ein genügendes Repressivsystem gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu entwickeln. Das baier. Religionsedict von 1818 §§. 52 ff. gestattet den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, den Recurs bei der einschlägigen Regierungsbehörde oder bei dem König unmittelbar anzubringen; nach der Entschließung vom 8. April 1852 wird es namentlich als ein Mißbrauch angesehen, wenn die Kirchenbehörde, ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staats eingreift, wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt, wenn dieselbe behufs des Vollzuges ihrer Erkenntnisse sich äußerer Zwangsmittel bedient, wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt. Ueber die Recurse befindet das Ministerium des Innern und zwar der Regel nach nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörden. Daß auch die Regierungsbehörden selbst gegen einen Amtsmißbrauch einschreiten können ist mehr vorausgesetzt als ausgesprochen. Für die oberrheinische Kirchenprovinz hat das gemeinsame Edict vom 30. Jan. 1830 §. 36 „den Geistlichen, sowie den Weltlichen, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, den Recurs an die Landesbehörden gestattet," und der gemeinsame Erlaß vom 1. März 1853 hat hierin nichts geändert. Für Würtemberg gilt diese Bestimmung heut noch unzweifelhaft, da hier das Gesetz von 1862, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katho-

Digitized by Google

lischen Kirche, nur die ihm widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben hat und dasselbe das staatliche Aufsichts- und Schutzrecht festhält. Für Baden erscheint dasselbe wegen der nicht geschickt gefaßten cassatorischen Clausel des Gesetzes vom Jahre 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen („alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben") zweifelhaft, andererseits zeigt aber das Gesetz vom 9. October 1860 über die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen, daß man gerade das Schutzrecht des Staates in sehr entschiedener Weise hat wahren wollen. Ebenso entsteht für die früher selbständigen Gebiete von Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., welche gleichfalls zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehören, seit Einführung der preußischen Verfassung, welche eines Recurses nicht gedenkt, die Frage, ob jene Bestimmung des Edicts beseitigt ist. Da indessen die gedachte Verfg.Urk. kein Aufgeben des staatlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche und überdies keine Autorisation für dieselbe, die Gesetze zu verletzen, enthält, so wird man die Frage verneinen müssen. Ebenso wie man für Altpreußen selbst mangels einer besonderen Bestimmung die Beschwerde wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt bei der Regierung Niemandem wird untersagen können. Freilich ist aber andererseits zu beachten, daß soweit die katholische Kirche von dem ihr verfassungsmäßig garantirten Recht der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten Gebrauch macht, von einem Amtsmißbrauch keine Rede sein kann; und daß bei der Zweifelhaftigkeit der Tragweite dieser Bestimmung einem etwaigen Recurse die Spitze abgebrochen ist. Die Verfassung für das Königreich Sachsen enthält, ähnlich wie die älteren Verfassungen einiger kleineren deutschen Staaten, nur die Vorschrift: „Beschwerden über den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden." Daß in Oesterreich neben dem Concordat kein R. ab abusu bestand, war natürlich, da die Curie in demselben stets eine Verletzung der Selbständigkeit der Kirche gefunden und der Syllabus vom 8. Decbr. 1864 N. 41 von Neuem das staatlicherseits beanspruchte jus appellationis ab abusu verworfen hat.

Lit.: Van Espen, Tractat. de recursu ad principem; Friedberg in Dove's und seiner Zeitschr. für Kirchenrecht 3, 68. 4, 258. 6, 184. 8, 280. 9, 397.

P. Hinschius.

Recusation (im Civilproceß). Ob einem Richter für die Behandlung bestimmter ihm vorgelegter Rechtssachen die erforderliche Unabhängigkeit des Urtheils zuzutrauen ist, oder ob er wegen Voreingenommenheit für einen der streitenden Theile als unfähig zur Ausübung seines Amtes betrachtet werden muß, das stellen die meisten Gesetzgebungen zum Theil wenigstens in das Ermessen der Parteien selbst. In der Regel lassen sie nur in wenigen Fällen, wo die Parteilichkeit des Richters evident ist (nach gem. Recht gehört hierher nur directe Betheiligung des Richters am Ausgange des Processes und Bestechung) für die Vornahme richterlicher Handlungen, pro jure Nichtigkeit eintreten, während sie bei weniger dringenden Verdachtsgründen den Parteien das Recht geben, einen Richter, von dem sie kein gerechtes Urtheil erwarten zu dürfen glauben, abzulehnen (recusare judicem). Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so ist jeder fernere Zweifel an der Qualification des Richters ausgeschlossen. Bei den Römern hat das Recusationsrecht niemals auf die rechtsprechenden Magistrate selbst Anwendung gefunden, sondern nur auf die von diesen ernannten Privatrichter, seitdem es durch die Mitwirkung der Parteien bei Auswahl derselben nicht mehr überflüssig gemacht wurde, namentlich auf die judices delegati und pedanei der späteren Kaiserzeit. Das can. Recht hat es auf alle Richter ausgedehnt, und diese Auffassung ist in Deutschland gemeinrechtlich geworden. Wie die R. zu begründen sei, ist eine von der Glossatorenzeit bis auf den heutigen Tag schwebende Streitfrage. Nach der von den Legisten vertretenen Ansicht, welche jedoch heutzutage kaum noch Vertheidiger findet, brauchte der Recusant nur im Allgemeinen durch einen sog. Perhorrescenzeid zu bekräftigen, daß er von dem Richter kein unparteiisches Urtheil erwarte. Dem gegenüber verlangten die Canonisten die Angabe bestimmter Verdachtsgründe. Wie weit dieselben zu beweisen seien, darüber sind die neueren Anhänger

Digitized by Google

dieser Meinung ihrerseits wieder uneinig. Ein Theil fordert vollen Beweis und läßt das juramentum perhorrescentiae nöthigenfalls als Erfüllungseid zu (Heise und Cropp, Beyer), Andere begnügen sich mit halbem Beweis, der allenfalls durch den genannten Eid allein geführt werden kann (Martin, Wetzell). Die letztere Ansicht entspricht allein dem Bedürfniß und scheint auch in der Praxis am meisten befolgt zu werden. Als Verdachtsgründe kommen hauptsächlich in Betracht nahe Verwandtschaft, Schwägerschaft, enges freundschaftliches Verhältniß mit dem Gegner oder feindselige Gesinnung gegen den Recusanten; ferner der Umstand, daß der Richter dem Gegner in dem betreffenden Rechtsstreite Rath ertheilt oder sonstige Dienste geleistet, an der Entscheidung derselben Sache in früherer Instanz Theil genommen hat oder in indirecter Weise bei dem Ausgange des Processes irgendwie interessirt ist, z. B. wegen Betheiligung an einem ähnlichen Rechtsstreite. Auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, ist er als abgelehnt anzusehen. Uebrigens sind die Recusationsgründe keineswegs gesetzlich fixirt. — Das Ablehnungsgesuch ist vom Kläger nicht später als die Klage, vom Beklagten noch vor der Litiscontestation anzubringen, außer wenn der Ablehnungsgrund erst später entsteht oder bekannt wird. Ueber seine Zulässigkeit entscheidet, wenn Einzelrichter oder so viele Mitglieder eines Collegiums recusirt werden, daß keine beschlußfähige Zahl übrig bleibt, der nächst höhere Richter, andernfalls der noch beschlußfähige Rest des Collegiums. Wird es abgewiesen, so hat das bis dahin suspendirte Verfahren seinen Fortgang. Stellt sich dagegen der Verdacht des Recusanten als gerechtfertigt heraus, so verliert der betreffende Richter sein Stimmrecht und wenn dadurch das Gericht beschlußunfähig wird, devolvirt seine Jurisdiction an den Oberrichter, der jedoch in der Regel Commissarien ernennt. Alle vom recusirten Richter vorgenommenen Handlungen sind nichtig, wenn sie nicht etwa vor dem Vorhandensein eines erst nachträglich eingetretenen Verdachtsgrundes geschehen sind. Ist das höchste Landesgericht recusirt, so treten landesherrliche Commissarien an seine Stelle. —

Nach preuß. Recht begründen directe Betheiligung des Richters am Ausgange des Processes, Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einer Partei bis zum 4. Grade, früher in der betreffenden Sache ertheilter Rath oder abgelegtes Zeugniß, und Theilnahme an der Entscheidung in der Vorinstanz, Nichtigkeit des Verfahrens. Wahre Recusationsgründe sind ausschließlich Verwandtschaft und Verschwägerung bis zum 6. Grade, bevorstehende Ehe mit dem Gegner, entferntes Interesse zur Sache, feindseliges Verhältniß des Richters zum Recusanten und Berufung auf sein Zeugniß. Im Uebrigen ist abweichend vom gem. Recht nur, daß Devolution der Entscheidung an ein vom nächst höheren Gericht bezeichnetes Gericht gleicher Instanz immer schon bei Ablehnung des Vorsitzenden eines Collegiums eintritt. Für das recusirte Obertribunal tritt der Geheime Justizrath ein. — Die Hannov. Prc.Ordn. läßt ebenfalls nahe Verwandtschaft des Richters mit einer Partei, Benennung desselben als Zeugen und Theilnahme an der Entscheidung in früherer Instanz Nichtigkeit des Verfahrens bewirken, und gestattet die R. in 7 bestimmt bezeichneten Fällen, die zu bescheinigen, und nur wenn es sich um Feindschaft oder Freundschaft zu einer Partei handelt, mit einem bloßen Eide zu erhärten sind. An Stelle des abgelehnten Ober-Appellations-Gerichts benennt der Justizminister ein Obergericht. Sonst wie im gem. Recht. Nach franz. Recht hat die Parteilichkeit des Richters in keinem Fall auch ohne Parteiantrag Nichtigkeit zur Folge, sondern berechtigt immer nur zur R. Die Verdachtsgründe sind genau specialisirt und gesetzlich fixirt. Bemerkenswerth ist sonst noch, daß ein ganzes Collegium schon dann abgelehnt werden kann, wenn 2, beim Appellgericht 3 Mitglieder desselben mit dem Gegner verwandt, oder eines selbst Partei und 1, resp. 2 andere mit ihm verwandt sind.

Auch die R. des Gerichtsschreibers ist zulässig. Die Entscheidung darüber steht dem Richter zu.

Quellen: l. 10 D. (2, 1). l. 17 D. (5, 1). l. 1 §. 11. l. 2 §. 1 D. (49, 4). l. 12. 16. 18. C. (3, 1). l. un. C. (3, 5). Nov. 53, c. 3. 83, c. 8. 86, c. 2. 96, c. 2. — Can. 15, C. III, qu. 5. c. 25. 27. 39. X. (1, 29). c. 18 X. (2, 1). c. 10 X. (2, 2). c. 4 X. (2, 6).

Digitized by Google

c. 4 X. (2, 25). c. 20 X. (2, 27). c. 36. 41. 61. X (2, 28). c. 11 §. 1 in VI^to (1, 3). c. 5 in VI^to (1, 14). — K.G.O. v. 1555 I. 13 §. 14. Vis. A. v. 1556 §. 24. — Preuß. A.L.R. II, 17, 75. A.G.O. I, 2 §§. 143—147. III, 3 §§. 12—14. Verordn. v. 14. Dec. 1833 §. 5 Nr. 5—7. Verordn. v 2. Jan. 1849 §. 17. — Hann. Prc.O. §§. 20—27. — C. de proc. civ. a. 44 - 47. 368 — 396.

Lit.: Außer den Proceßlehrbüchern vgl. Heise u. Cropp, Jurist. Abhandl., II. S. 48—92. Brackenhöft, Erörterungen, S. 202 ff. Zeitschr. für Civ.R. u. Prc. N. F. VI. S. 1 ff.

L. A. E. Zimmermann.

Recusation (im Strafproceß). Recusation (Ablehnung) ist die Erklärung einer Proceßpartei, daß sie die Nichtbetheiligung einer bestimmten Person an der Verhandlung oder Entscheidung der Straffache begehre. Sie ist in Betracht zu ziehen gegenüber: 1) den Richtern und den Beamten des Gerichts; 2) den Geschwornen und 3) dem Staatsanwalt.

1) Wenn der Richter nicht tauglich ist (Bd. I. S. 574), oder wenn er zu den durch den Strafproceß berührten Personen oder zu den Verhandlungen eine nahe persönliche Beziehung hat, welche das Gesetz als einen Ausschließungsgrund ausdrücklich anerkennt, so ist er verpflichtet, sich von dem Augenblick, wo ihm das thatsächliche Verhältniß bekannt wird, jedes Einschreitens zu enthalten, und zwar nach den meisten Gesetzen bei sonstiger Nichtigkeit des Actes (die übrigens bei absoluter Untauglichkeit des Richters und nach manchen Gesetzen bei relativer Untauglichkeit selbst unabhängig davon ist, daß der Richter davon Kenntniß hatte). Es ist nun ein selbstverständliches Recht jeder Partei, Thatsachen, welche die absolute oder relative Untauglichkeit des Richters begründen, geltend zu machen (exceptio judicis inhabilis und exceptio judicis suspecti) und so den Richter abzulehnen. Im engeren Sinne aber bedeutet Ablehnung des Richters die Geltendmachung von Thatsachen, welche zwar nicht dessen Ausschließung begründen, wohl aber dessen Unbefangenheit als zweifelhaft erscheinen lassen. Ob den dargelegten Thatsachen diese Bedeutung beizulegen sei, das überlassen die Gesetze in der Regel der Beurtheilung der vorgesetzten Behörde. Doch hat man selbst in neuester Zeit (Preußen, Baden, Würtemberg) den Versuch gemacht, auch die Ablehnungsgründe (im Gegensatz zu den Ausschließungsgründen) im Gesetze zu formuliren; in solchem Falle ist dann noch eine weitere Unterscheidung denkbar, insofern gewisse thatsächliche Verhältnisse nur dann berücksichtigt werden, wenn die Partei dies verlangt. — Was vorstehend vom Richter gesagt ist, gilt auch von Gerichtsschöffen und dem Gerichtsschreiber. — Die Ablehnung eines ganzes Gerichts ist in der Regel nicht zulässig, sie sollte aber jedenfalls dann zugelassen werden, wenn der Vorsteher des Gerichts mit Recht abgelehnt wird.

2) Geschwornen gegenüber tritt zunächst ein ähnliches Verhältniß ein, wie bei den Richtern. Es können die Parteien Thatsachen geltend machen, welche sie nach ausdrücklicher Erklärung des Gesetzes als ausgeschlossen erscheinen lassen. Diese Thatsachen können wieder so beschaffen sein, daß sie entweder unbedingt die Nichtigkeit der Verhandlung resp. der Auslosung der Geschwornen zur Folge haben, oder nur unter der Bedingung, daß der Ausschließungsgrund rechtzeitig (vor Beginn der Auslosung) geltend gemacht wurde. — Dagegen kennen die Gesetze kein Ablehnungsrecht in oben bezeichnetem engern Sinne, so nämlich, daß die Beurtheilung, ob der Geschworne als befangen anzusehen sei, vom Ermessen des Gerichts abhänge. An die Stelle dieser Ablehnung tritt nach französisch-deutschem Recht ein unbedingtes Recht der Parteien, eine gesetzlich bestimmte Zahl von Geschwornen (ohne Angabe von Gründen) zurückzuweisen, zu recusiren. Den Ausgangspunkt hierfür bildet (abgesehen von den Traditionen des röm. und engl. Criminalprocesses) der A. 399 des C. d'instr. crim. Die Gesetze bestimmen eine Anzahl von Geschwornen, die zusammen die Dienstliste der Session bilden (zwischen 30 und 40); sie bestimmen ferner ein Minimum, unter welches diese Zahl nicht herabsinken darf, wenn giltiger Weise zur Auslosung jener 12 Geschwornen geschritten werden soll, die in der bestimmten Sache zu entscheiden haben (circa 24—30). Wird nun bei der Auslosung der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen, so erklärt jede der Parteien, ob sie

Digitized by Google

den Geschwornen ablehne. Nach franz. Recht gibt der Angeklagte zuerst seine Erklärung ab, nach den neueren deutschen Gesetzen hat sich jedoch (mit Recht) zuerst der Staatsanwalt auszusprechen. Das Ablehnungsrecht der Parteien hat eine doppelte Grenze: es erlischt in dem Augenblick, wo nur mehr zwölf, beziehungsweise so viel Namen in der Urne bleiben, als zur Ergänzung der Zahl zwölf erforderlich sind. Ferner steht der Anklage und Vertheidigung das Recht auf eine gleich große Zahl von Recusationen zu; bei ungerader Zahl hat die Vertheidigung eine R. mehr. — Ist gegen mehrere Angeklagte gleichzeitig zu verhandeln, so können diese die Gesammtzahl der der Vertheidigung zukommenden Recusationen gemeinschaftlich ausüben oder sich in dieselbe theilen; etwaige Differenzen zwischen ihnen gleicht sodann das Loos aus. (Nach engl. Recht kann da, wo die Angeklagten ein Recusationsrecht [peremtory challenge] haben, eine gemeinschaftliche Verhandlung gegen Mehrere nur stattfinden, wenn sie sich entschließen, das Recusationsrecht gemeinsam zu üben.) Steht der Staatsanwaltschaft der Beschädigte an der Seite, so kann dieser das Recusationsrecht nur gemeinschaftlich mit der ersten üben; in Frankreich steht jedoch der Civilpartei kein Recusationsrecht zu. — Ein Geschworner kann nicht mehr recusirt werden, sobald der nächste Name aus der Urne gezogen ist.

3) Eine förmliche Ablehnung des Staatsanwaltes findet zwar nicht statt; doch soll sich der Staatsanwalt des Einschreitens in einer Sache, in der er nicht Richter sein dürfte, enthalten, und kann hierwegen bei dessen vorgesetzter Behörde Beschwerde geführt werden.

Lit. u. Gsgb.: Zachariä, Handb. des deutschen Strafprocesses, I. 334—352. Walther, Lehrb. des baier. Strafproceßrechts, S. 128, 129, 134 ff. Morin, Repertoire v. Récusation. Trébutien, Cours de droit criminel, II. p. 357S. Hélie, §. 603. Löwe, Preuß. Strafproceß, S. 46—52, 283, 284. — Oppenhoff zu A. V 2a des preuß. Ges. v. 26. April 1851; zu §§. 86, 90—92 der Verordn. v. 1849 u. A. 69 des Ges. v. 1852. Preuß. Str.Prc.O. v. 25. Juni 1867 §§. 24—30, 38, 303—306. Königl. Sächs. Ges. v. 14. Sept. 1868 über Bildung von Geschwornenlisten §§. 38, 42—44; Rev. Str.Prc.O. A. 65—84. Oldenb. Str.Prc.O. A. 45—52; Ges. über Bildung der Geschwornenger. A. 36—42. Bad. Str.Prc.O. v. 1864 §§. 24—38, 47; Ges. über Bildung der Geschwornenlisten §§. 27, 28. Würtemb. Str.Prc.O. v. 1868 §§. 56—67. Oesterr. Str.Prc.O. v. 1853 §§. 52—59. Hessen-Darmst. Str.Prc.O. A. 69—83; Ges. über Geschwornenlisten A. 32—40. Oesterr. Ges. v. 9. März 1869 (R.G.Bl. Nr. 32) §§. 24 u. 25. Hamb. Ges. über Gerichtsverf. v. 30. April 1869 §§. 3 u. 22. Glaser.

Recusationsrecht (votum negativum) der Gemeinde ist in der evangelischen Kirche das Recht derselben, bei der Besetzung der Pfarrstelle durch das Kirchenregiment, sei es, daß letzteres diese allein ausübt oder dabei an den Vorschlag eines Patrons gebunden ist, gegen den ihr bestimmten Geistlichen wegen seines Lebens, seines Wandels und seiner Lehre Einspruch zu erheben, und dadurch die Uebertragung des Amts an den Recusirten zu verhindern. Dieses auf dem Gebiete der lutherischen Kirche schon von den Reformatoren anerkannte und in einer Reihe von Kirchenordnungen des 16. Jahrh. ebenfalls festgestellte Recht ist aber im Laufe der Zeit in einem Theile der deutschen Landeskirchen verloren gegangen, so ist jede Mitwirkung der Gemeinde bei der Besetzung der Pfarrämter ausgeschlossen in Baiern, Kurhessen, Nassau, Hessen-Homburg, Birkenfeld, Anhalt-Bernburg und theilweise in Anhalt-Dessau und Mecklenburg-Strelitz. In Würtemberg soll zwar seit 1855 bei Wiederbesetzung des Amts der Pfarrgemeinderath über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung der Stelle zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen werden, aber darin liegt sicherlich nicht das votum negativum anerkannt. Dagegen besteht dasselbe meistens in Altpreußen (s. A.L.R. Th. II. Tit. 11. §§. 325 ff. und wegen provinzieller Ausnahmen Jacobson, Preuß. evangel. Kirchen-R., S. 364), in Hannover (hier Vocationsrecht wie auch sonst wohl genannt, s. Bekanntmachung vom 7. Juni 1865) und im Königreich Sachsen, wo jedoch der Kirchenvorstand Namens der Gemeinde und nicht diese selbst das Einspruchsrecht auszuüben hat (Kirchenvorstands-Ordn. vom 30. März 1868 §. 25). Ferner kommt das votum negativum vor in Sachsen-Weimar, -Koburg, -Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen,

Digitized by Google

Braunschweig, in einem Theil von Mecklenburg-Schwerin und den zu Mecklenburg-Strelitz gehörigen Gemeinden des Fürstenthums Ratzeburg. Um die Gemeinde für die Abgabe ihres Votums näher zu informiren, hat der in Aussicht genommene Candidat in den meisten der erwähnten Länder, freilich nicht überall, vor derselben eine (sog. Probe-) Predigt zu halten. Das Verfahren für die Aufnahme der demnächstigen Erklärung der Gemeinde ist verschieden gestaltet; über die zur Sprache gebrachten Einwendungen hat demnächst die vorgesetzte Kirchenbehörde, gewöhnlich das Consistorium, zu entscheiden. Während da, wo die Gemeinde oder der Gemeindevorstand das Recht der Pfarrwahl (so z. B. in Oesterreich, in vielen, namentlich reformirten Gemeinden Preußens und Hannovers) hat, ein votum negativum selbstverständlich undenkbar ist, kommt es doch neben einem anderen Modus der Besetzung der Pfarrämter, nämlich neben dem Dreier- oder Zweier-Vorschlag (der Präsentation von 3 oder 2 Bewerbern an die Gemeinde seitens des Patrons oder der Kirchenbehörde, üblich in Oldenburg, Schleswig-Holstein und in einzelnen Gemeinden von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz) in der Weise vor, daß die Gemeinde von den Vorgeschlagenen einen oder zwei recusiren darf und die Kirchenbehörde je nach Umständen mit oder ohne Berücksichtigung der Einsprache die Ernennung ausübt.

Da in der katholischen Kirche allein die Geistlichen und nicht die Laien das Recht an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten haben, so ist hier ein solches Recht der Gemeinde, welche lediglich Object der Mission des Clerus ist, nicht anerkannt.

Lit.: Vgl. die Zusammenstellung in Moser's Allg. Kirchenblatt für das evangel. Deutschland, Jahrg. 1855, S. 474. P. Hinschius.

Redefreiheit. Die R. der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen, d. h. die Nichtverfolgbarkeit derselben vor den ordentlichen Gerichten des Landes wegen ihrer Abstimmungen und wegen ihrer in den gesetzgebenden Versammlungen gehaltenen Reden, existirte zur Zeit des Reichsstaatsrechtes nicht; wurde auch von den älteren Publicisten gar nicht gefordert. Johann Jakob Moser verlangt — gegenüber den gewaltthätigen Eingriffen, welche einzelne Landesherren, besonders von Mecklenburg und von Würtemberg, gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen sich erlaubt hatten — nur den Schutz der ordentlichen Gerichte, wie derselbe jedem, auch dem geringsten Unterthan nicht entzogen werden dürfe. Für die modernen Verfassungszustände ist aber der Grundsatz anerkannt, daß die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen in dieser ihrer Eigenschaft unverletzlich seien — (vergl. z. B. Preuß. Verfg.Urk. A. 84) und als ein Theil dieser Unverletzlichkeit stellt sich denn auch ihre Unverfolgbarkeit wegen der von ihnen in der gesetzgebenden Versammlung gehaltenen Reden heraus. In gleichem Umfange ist diese Exemtion der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen in den deutschen Verfassungsurkunden nicht anerkannt. Es sind vielmehr folgende Verschiedenheiten zu bemerken. 1) Einige Verfassungen stützen sich auf A. 9 der bill of rights (That the freedom of speech and debates or proceedings in Parliament ought not to be impeached or questioned in any court or place out of Parliament) und schließen jegliche Verfolgbarkeit der von Mitgliedern gesetzgebender Versammlungen gemachten Aeußerungen aus. Nur innerhalb des Hauses darf auf Grund der Geschäftsordnung desselben gegen sie verfahren werden. Die Geschäftsordnungen deutscher Parlamente unterscheiden sich aber darin von denen des englischen Parlaments, daß letztere außer den Rügen auch Einkerkerungen und Ausstoßungen der Mitglieder aus dem Parlamente gestatten, während erstere nur Rügen des Präsidenten gegen die excedirenden Mitglieder kennen — nur die baierische Geschäftsordnung der II. Kammer vom 28. Febr. 1825 und das meiningische Verfassungsgesetz von 1829 kennt auch die Ausschließung excedirender Mitglieder aus der Kammer. Diese die volle Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder aussprechenden Verfassungen sind: Die Baierische Verfg. (26. Mai 1818, A. 27), die Sachsen-Meiningensche Verfg. (1829, A. 99), Preußische Verfg. (31. Jan. 1850, A. 48: „Sie [die Mitglieder beider Kammern] können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung [A. 78]

Digitized by Google

zur Rechenschaft gezogen werden"), die Luxemburgische Verfg. (9. Juli 1848, A. 69), die Verfg. des Norddeutschen Bundes A. 30: „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden." Diese auch für die Mitglieder des Zollparlaments geltende Bestimmung reproducirt den A. 4 des von der Frankfurter National-Versammlung beschlossenen Gesetzes vom 30. Septbr. 1848. — 2) Eine zweite Kategorie von Verfassungen läßt die Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder zwar der Regel nach bestehen, macht jedoch von dieser Regel Ausnahmen, und zwar theils in der Weise, daß von der Nichtverfolgbarkeit nur ausgenommen werden solche Delicte, welche die Verletzung einer Privatperson enthalten — Hessen-Darmstadt (Verfg.Urk. 1820 §. 83), die frühere Kurhessische (1831 §. 87), sowie die frühere Hohenzollern-Sigmaringische Verfg.Urk. (1833 §. 183) — eine Bestimmung, welche in der früheren Nassauischen Verfg.Urk. (1849 §. 62) derartig ausgedrückt wurde, daß die Verfolgung der von Mitgliedern des Landtages in ihrem Berufe begangenen Delicte von Staatswegen nicht erfolgen sollte —; theils in der Weise, daß außer Privatdelicten auch einzelne gegen den Staat gerichtete Delicte — Aeußerungen hochverrätherischen Inhalts, Beleidigung der Majestät und der Regierung, Beleidigungen und Verleumdungen der Ständeversammlungen, des Bundestages, und ähnliches — ausgenommen wurden. Zu den Verfassungen der letzteren Art gehören: die frühere Hannöversche Verfg. (1833 §. 110); die Würtembergische Verfg.Urk. (1819 §. 185), die Sachsen-Weimarische Verfg.Urk. (1816 §. 68), die Waldeckische Verfg.Urk. (1852 §. 68) und die Königl. Sächsische Verfg.Urk. (1831 § 83). (An der Beseitigung dieser Bestimmung wird seitens der sächsischen Kammern zur Zeit — Verhandlungen vom 18. Januar 1870 — gearbeitet). 3) Die Braunschweigische Verfg. (1832 §. 134) und die Verfg. von Reuß jüngerer Linie (1849 §. 111) kennen für die Abgeordneten keinerlei Exemtionen von den Landesgesetzen. 4) Die Oldenburgische Verfg. (1849 A. 148) gestattet, daß der Landtag ein von einem Abgeordneten in Ausübung seines Berufs begangenes Delict, abgesehen von der eigenen förmlichen Mißbilligung, auch an die Gerichte verweisen dürfe.

Lit.: E. Herrmann, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung (Arch. des Crim.R, 1853, S. 341 ff.). v. Bar, Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen, Leipz. 1868. H. A. Zachariä, Ueber A. 84 der preuß. Verfg.Urk. (Leipz. 1866). Beschluß des königl. Ober-Tribunals vom 29. Jan. 1866, betr. den A. 84 der preuß. Verfg.Urk. vom 31. Jan. 1850, mit einem kritischen Commentar versehen in: John, Kritiken strafrechtlicher Entscheidungen des Ober-Tribunals (Berl. 1866). Strfgb. des Nordd. Bd. §. 11. John.

Reduction der Geschwornenliste (im Gegensatze zu der durch Wahl und Auslosung bewerkstelligten Bildung der Jahres- und Dienstliste) ist jener Vorgang, vermöge dessen ein Beamter, kraft des ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechtes, aus der ihm vorgelegten Liste eine Anzahl von Namen streicht. So wird nach der Preuß. Verordn. von 1849 (§§. 67. 68) dem Schwurgerichtspräsidenten vom Regierungspräsidenten ein Verzeichniß von 60 aus der Jahresliste herausgezogenen Personen übersendet, das er auf 36 Namen reducirt. Desgleichen übersendet ihm nach der Str.Prc.O. für die annectirten preußischen Provinzen (§. 287) der erste Präsident des Appellationsgerichts ein Verzeichniß von 48 Namen, das er auf 30 reducirt. — Eine andere Form der R. tritt in Baden ein, wo der Präsident des Kreisgerichtes die Jahresliste auf 100 Namen für jede Session herabsetzt, worauf dann erst durch Auslosung die Dienstliste (30 Namen) gebildet wird. — Eine ähnliche R. um $^1/_5$ nimmt in Würtemberg der Vorsitzende des Kreisgerichts im Verein mit den zwei ältesten Räthen vor, worauf erst die Auslosung der 30 Geschwornen für die Session erfolgt. — Nach dem königl. sächs. Gesetz vom 14. Septbr. 1868 setzt der Präsident der letzten Schwurgerichtssitzung die Jahresliste auf die Hälfte herab. Glaser.

Digitized by Google

Regalien. Der Ausdruck „regalia“ hat in den amtlichen Actenstücken der Reichskanzlei, in denen er sich zuerst findet — dem Concordat von 1122 und der constitutio Friderici I. de regalibus von 1158 —, nicht die technische Bedeutung, die wir demselben gegenwärtig beilegen; dort sind die den geistlichen Fürsten vom König geliehenen weltlichen Rechte, — hier die dem König überhaupt (und zwar in Oberitalien) zustehenden Regierungsrechte und Befugnisse so genannt. Die goldene Bulle, welche c. IX. den Kurfürsten den ruhigen Besitz des Bergwerk-, Salz- und Salinenregals zusichert, gebraucht das Wort „Regalien“ dabei nicht, wohl aber geschieht dies in der Wahlcapitulation von 1519, wo der Ausdruck soviel wie Regierungsbefugnisse überhaupt bedeutet. Ebenso auch in der damaligen Literatur und ähnlich im J. P. O. a. VIII. §. 1. Seit der Mitte des 16. Jahrh. findet sich aber schon bei den Schriftstellern die bekannte Unterscheidung von regalia maiora und minora, wobei es freilich streitig blieb, was zu diesen und was zu jenen zu rechnen sei; auch der Gattungsbegriff: Regal erlangte keine bestimmte juristische, allgemein anerkannte Bedeutung. Im 17. und 18. Jahrh. gewöhnte man sich, den Ausdruck: Regalien auf *nutzbringende* Rechte der Landesherrschaften zu beschränken und nannte diese: Regalien im eigentlichen Sinne, reg. minora, accidentalia, im Gegensatz zu den unveräußerlichen, unübertragbaren Hoheitsrechten, reg. majora, essentialia; in diesem Sinne etwa werden Hoheitsrechte und R. auch in den Wahlcapitulationen von 1790 und 1792 neben einander genannt. Ebenso ging man bei der Redaction des Preuß. A. L. R. im Wesentlichen von dieser Unterscheidung aus. „Unter Regalien überhaupt,“ lehrte *Suarez*, „werden *alle* Rechte des Staats und seines Oberhaupts über die bürgerliche Gesellschaft und deren einzelne Mitglieder verstanden;“ sie seien aber zu theilen in Majestäts- oder Hoheitsrechte und in nutzbare Rechte. Zu den nutzbaren Rechten nun rechnet das Gesetzbuch alle Staatseinkünfte aus dem Besteuerungsrecht (welches zugleich ein Majestätsrecht ist) und aus dem Staatseigenthum; das letztere ist entweder *besonderes* Staatseigenthum (Domainen) oder *gemeines* (Land- und Heerstraßen, schiffbare Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen: Tit. 15. Th. II., — herrenlose Sachen und Güter: Tit. 16, — Abfahrts- und Abzugsgelder, Confiscationen, gewisse Geldstrafen: Tit. 17). Die *Nutzungsrechte* dieser eben genannten Arten des *gemeinen* Eigenthums des Staates nennt dann das Gesetzbuch *niedere Regalien*: §. 24. Tit. 14. Th. II. Preuß. A. L. R.

In neuerer Zeit hat man sich vielfach mit dem stets streitig gewesenen Begriff der R. beschäftigt, ist aber zu einem allgemein befriedigenden Resultat nicht gelangt. Die Cameralisten haben wenigstens den Vorzug, daß für sie der systematische Gesichtspunkt, von welchem aus die Lehre zu behandeln, von vornherein gegeben ist, weil man allgemein die R. als Einnahmequellen für den Staat auffaßte. Davon aber abgesehen, findet man auch bei ihnen die verschiedensten Begriffsbestimmungen. *Rau* z. B. versteht darunter „Vorrechte der Staatsgewalt in Beziehung auf ein Gewerbe, welches ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehören würde,“ und bezeichnet als Gegenstände der R. *Erd*arbeiten (Bergbau, Förderung des Steinsalzes und der Salzsoole, Sammeln von Salpetererde, Goldwäscherei, Jagd, Fischerei), *Handwerks*arbeiten (Salzsieden, Münzprägung, Tabaksbereitung u. s. w.), *Handels*geschäfte (Salzhandel), *Dienst*geschäfte (Post, Telegraph, Eisenbahn, Lotterie), so daß also unstreitige Hoheitsrechte, Monopole und eigentliche R. demselben Begriffe unterstellt werden (Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1. Abth. §§. 85 und 166, 5. Aufl.). *Max Wirth* definirt: „Das Regal- oder Hoheitsrecht ist diejenige Befugniß des Landesherrn, resp. des Staates; welche er aus seiner Eigenschaft als Obereigenthümer schöpft,“ und führt als R., die noch heute existirten, folgende auf: Bergwerk-, Salz-, Salpeter-, Münz-, Papiergeld-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Tabak-, Kalender-, Spielkarten-, Fähr-, Floß- und Schiffahrts-, sowie endlich das Lotterie-R. (Grundzüge der Nationalökonomie II. S. 350, 2. Aufl.). *Schäffle* bezeichnet die R. oder nutzbaren Hoheitsrechte als „Gewerbszweige, welche die Regierung vermöge eines die Concurrenz der Bürger ausschließenden Vorrechts betreibt“ und constatirt ein solches Vorrecht hinsichtlich des Betrie-

Digitized by Google

bes von Bergbau, Salzerzeugung, Münze, Tabak, Lotterie, Post, Eisenbahn, Telegraphen (Nationalökonomie §. 277 S. 533, 2. Aufl.). Andere wieder anders.

In erheblich ungünstigerer Lage befinden sich die Juristen. Zunächst ist die Stellung der R. im System des Rechts streitig. Sind sie staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Natur? Für jene spricht der historische Ursprung der R., der staatswirthschaftliche Zweck derselben und der Umstand, daß eben der Staat das Subject der Berechtigung ist, — für den privatrechtlichen Charakter dagegen der Inhalt und das Object der R.; sieht man letzteren Gesichtspunkt als den richtigeren an, so muß man nicht nur die durch Verleihung eines Regals für den Beliehenen begründete Gerechtigkeit, sondern das Regal selbst in seiner Totalität als ein Privatrecht bezeichnen.

Sodann: läßt sich der Begriff der R. überhaupt juristisch construiren? Man hat es in neuerer Zeit geläugnet: das Regal sei kein juristischer Begriff, es sei unverträglich mit der Herrschaft des Rechtsbewußtseins. Allein was ist damit für die Jurisprudenz gewonnen? Man kann zugeben, daß die Entstehung der R. nicht sowohl auf die bewußte Anerkennung eines Rechtsprincips, als vielmehr auf zufällige politische und wirthschaftliche Verhältnisse zurückzuführen ist, — man kann auch zugestehen, daß, zwar nicht das Rechtsbewußtsein, aber, so zu sagen, die wirthschaftliche Erkenntniß der Fortdauer der R. widerstrebt, — aber man kann doch nicht läugnen, daß die R., so lange sie überhaupt bestehen, als Rechtsinstitute bestanden haben, als solche vom Rechtsbewußtsein, wenn auch oft widerstrebend, anerkannt waren und zur Zeit gemeinrechtlich und particularrechtlich noch bestehen und noch anerkannt sind. Sie werden mit der Zeit ganz gewiß aus dem Privatrecht verschwinden, aber so lange sie nicht verschwunden sind, müssen sie auch als Rechtsinstitute behandelt und juristisch construirt werden.

Für die Begriffsbestimmung ist nun anerkannt von der entschiedensten Bedeutung die Gegenüberstellung von Hoheitsrechten und R. Das Unterscheidende aber ist nicht nur der publicistische Charakter der sog. Hoheitsrechte, auch nicht nur der Umstand, daß letztere wesentlich, unveräußerlich, unübertragbar sind, also nur vom Staate ausgeübt werden dürfen, sondern das ist das eigentlich Charakteristische, daß die Hoheitsrechte nach unserer Ansicht vom Staate und der Staatsgewalt dem Staate immer zustehen müssen; sie sind nicht Befugnisse, welche der Staat haben kann oder nicht haben kann, sie sind überhaupt nicht selbständig zu denkende Rechte des Staats, sondern sie sind Aeußerungen der Staatsgewalt und in letzterer so begründet, wie etwa einzelne Rechte des Eigenthümers im Eigenthum enthalten sind. Dagegen ist das Bestehen von R. bekanntlich für den Begriff und die Wirksamkeit der Staatsgewalt unerheblich — selbstverständlich aber nur in staatsrechtlicher Beziehung — und die Aufgabe derselben seitens des Staates durchaus gleichgültig; eben deshalb kann auch die Ausübung eines Regals auf andere übertragen werden. Nicht minder wichtig ist es aber, die R. von andern Vermögensrechten des Staates — zufälligen, wie man jetzt sagt, z. B. an Domänen, Forsten u. s. w. — genau zu trennen; sie unterscheiden sich von letzteren zunächst hinsichtlich der Möglichkeit des Erwerbes, insofern die der Regalität unterworfenen Objecte überhaupt nicht ohne Verleihung der Staatsgewalt erworben werden können; sodann hinsichtlich des Grundes der Zuständigkeit: der Staat erwirbt die R. nicht, wie etwa das Eigenthum an Domänen, nach den Grundsätzen des Privatrechts, sondern sie stehen nach dem Rechte des betreffenden Landes dem Staate als solchem zu; endlich in Beziehung auf den Inhalt des Rechts: denn das aus dem Regal sich ergebende Recht ist nicht als eine einzelne Berechtigung, sondern als die ausschließliche Möglichkeit, überhaupt Rechte hinsichtlich der regalen Objecte zu erwerben, zu qualificiren. Aber weder in der Gesetzgebung, noch in der Literatur, noch bei der Rechtsprechung sind diese Grenzlinien immer beobachtet worden und so ist es gekommen, daß vielfach Hoheitsrechte oder zufällige Vermögensrechte des Staates als R. bezeichnet und behandelt wurden; Nutzungen aus der Justizverwaltung z. B., das Recht ferner auf herrenlose Güter, die Zollgerechtigkeit gar, sind keine R. und werden im A.L.R. doch als solche angesehen. In den Particularrechten ist die Zahl der R. sehr verschieden angegeben; dies erklärt sich zum Theil eben aus der erwähnten Verschiebung

Digitized by Google

der Begriffe, zum Theil aber auch daraus, daß nach den Landesrechten bald mehrere, bald wenigere Objecte der Regalität unterworfen sind. Ist doch selbst die Zahl der gemeinrechtlichen R. streitig; nennt z. B. Gerber mit anderen Schriftstellern deren vier: Mühlen- und Fischereiregal in öffentlichen Flüssen, Jagd-, Berg- und Salinen-, Postregal, so kennen andere eine größere, andere eine geringere Zahl, wie z. B. einer der neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand (Boehlau) die Existenz nur zweier R. (das Bergwerks- und Salzregal) behauptet und alle sonst genannten als auf den Hoheitsrechten des Staates beruhende Befugnisse bezeichnet.

Unverkennbar ist es, daß die Richtung unserer Zeit der fortdauernden Anerkennung der R. widerstrebt. Es erscheint mit der Forderung nach wirthschaftlicher und gewerblicher Freiheit auf der einen, nach vollkommener Rechtsgleichheit auf der andern Seite nicht vereinbar, daß der Staat sich die ausschließliche Möglichkeit des Erwerbes gewisser Privatrechte vorbehält und die Unterthanen an deren Ausübung ganz verhindert oder letztere wenigstens von der erlangten staatlichen Concession abhängig macht. Und wenn auch der Staat ein wesentliches Interesse hat, die Einnahmequellen, welche ihm aus der Existenz der R. erflossen, nicht versiegen zu lassen, so werden sich ohne Frage überall Mittel finden lassen, diese finanziellen Interessen zu wahren, ohne die grundherrschaftlichen oder Gewerbe-R. für alle Zukunft zu conserviren. Das Jagdregal ist seit zwei Decennien beseitigt; mit der Aufhebung des Bergregals ist der größte deutsche Staat ebenfalls schon vor einer Reihe von Jahren vorgegangen, da durch das Preuß. Allg. Berggef. v. 24. Juli 1865 Begriff und Namen der Bergregalität beseitigt sind, wie dies am linken Rheinufer längst der Fall war. Das jüngste der R., das Postregal — der Inbegriff aller von der Staatspostanstalt in Anspruch genommenen Beförderungsrechte —, ist auch das wichtigste. Auch die Existenz dieses Regals, welches sich in dem vom Staate ausgeübten Postzwange äußert, ist aus volkswirthschaftlichen Gründen lebhaft bekämpft worden: man fordert, daß der Staat jedes ausschließliche Postrecht aufgebe und eine unbedingt freie Concurrenz gestatte. Allein abgesehen von den grade hier sehr schwer wiegenden finanziellen Interessen, kommen doch auch noch andere Rücksichten in Betracht, welche gegen die Aufgabe des Regals in seiner Totalität sprechen. Einen glücklichen Ausweg hat das Gesetz über das Postwesen des Nd. Bundes vom 2. Novbr. 1867 getroffen; es beschränkt den Postzwang für Beförderung der Personen, beseitigt ihn gänzlich hinsichtlich des Transports von Sachen und Geldern, und läßt ihn nur fortbestehen für verschlossene Briefe und Zeitungen politischen Inhalts.

Für die Geschichte der R. und hinsichtlich der Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Verleihung eines Regals an Privatpersonen ergeben, ist auf die betreffenden Abschnitte in den Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte, des Staats- und Privatrechts zu verweisen. Im Allgemeinen vgl. die folgende Literatur.

Lit.: Gemeiner: Beitrag zur Lehre von den Regalien, München 1842; H. A. Zachariä: über Regalien überhaupt und das Salzregal insbes. in der Zeitschr. für deutsches Recht, 1852, Bd. XIII. S. 319 fgg.; Zöpfl: Hoheitsrechte in Weiske's Rechtslex. V. S. 321 fgg.; Boehlau: de regalium notione et de salinarum iure regali, 1855; Strauch: über Ursprung und Natur der Regalien, Erl. 1865; für das preuß. Recht insbes. vgl. Dübberg: über das System der Regalien im A. L.R. in der Zeitschr. für wissenschaftliche Bearbeitung des preuß. Rechts, II. S. 59 fgg. Franklin.

Regentschaftsgesetze. Die Minderjährigkeit des Monarchen macht nach allen deutschen Verfassungen die Einsetzung eines Reichsverwesers, Regenten, Regierungsvormundes nothwendig, welcher die Functionen des minderjährigen Souveräns auszuüben hat. Außerdem muß, obgleich die deutschen Verfassungen darüber nichts besagen, eine Regentschaft dann eintreten, wenn der letzte Throninhaber ohne successionsfähige Descendenz verstirbt, aber eine schwangere Wittwe hinterläßt, bzw. wenn der nächstberufene Agnat vor dem letzten Throninhaber mit Hinterlassung einer noch beim Tode des Letzteren schwangeren Wittwe verstirbt. Endlich liegt die Nothwendigkeit einer Regentschaft stets dann vor, wenn der Monarch auf so lange Zeit — nach der baier. und würtemb. Verfg. ein Jahr — an der Führung der Regierung gehindert ist, daß die Regierungs-

Digitized by Google

geschäfte zu stocken beginnen, weil die nur unter persönlicher Mitwirkung oder Initiative des Souveräns möglichen Regierungshandlungen nicht vorgenommen werden können. Eine schwere geistige oder körperliche Krankheit, welche dem Souverän die Ausübung der ihm zugewiesenen Functionen unmöglich macht, führt daher wie in den älteren, so auch in den neueren deutschen Verfassungen zu der Einsetzung einer Regentschaft.

Dagegen differiren die früheren Bestimmungen über die Wirkungen der geistigen oder körperlichen Regierungsunfähigkeit des zur Thronfolge berufenen Agnaten von den einschlagenden Sätzen der gegenwärtigen Verfassungen. Wie nämlich der Sachsenspiegel und das longobardische Lehnrecht den nächstberufenen, aber zum Lehndienst unfähigen, tauben, stummen, blinden, lahmen oder mit sonstwelchem körperlichen Mangel behafteten Agnaten des letzten Vasallen wenigstens dann, wenn er mit diesem Gebrechen geboren war, von der Lehnsfolge und damit auch von der Successiön in die Landeshoheit ausschloß, so bestimmte auch die Goldene Bulle, daß Wahnsinn, Blödsinn oder ein sonstiger Fehler, welcher die Führung der Herrschaft unmöglich macht, an der Successiön in den Kurfürstenthümern hindern solle. Während also das frühere Recht den bei dem Anfall des Successionsrechts in Folge eines unheilbaren geistigen oder körperlichen Gebrechens regierungsunfähigen Agnaten zu Gunsten des ihm zunächststehenden regierungsfähigen Agnaten überging, lassen die deutschen Verfassungen der Gegenwart selbst bei vollständiger Unheilbarkeit des Gebrechens, welches den Thronfolger regierungsunfähig macht, doch nur eine Regentschaft eintreten. Welche geistigen oder körperlichen Fehler hierzu Veranlassung geben können, ist regelmäßig in den Verfassungen nicht gesagt; doch war schon zu Reichszeiten zweifellos, daß nicht mehr der Standpunkt des Feudalrechts, sondern derjenige der Goldenen Bulle, nach welcher die Fähigkeit zur Führung der Regierung ausschlaggebend sein soll, das deutsche Staatsrecht beherrsche.

Schließlich ist bei einer ihrem Wesen nach nur vorübergehenden Verhinderung des Monarchen an der Führung der Regierung, wie bei einer acuten Krankheit, Abwesenheit auf Reisen u. dgl. die Einsetzung einer Stellvertretung des Monarchen nach mehreren Verfassungen (Baiern, Sachsen, Oldenburg) nothwendig, nach keiner unmöglich. Erscheint aber eine auf Zeit ertheilte Erweiterung der Befugnisse des Kronprinzen oder des Ministeriums, bzw. die Uebertragung wichtigerer Regierungshandlungen auf einen Agnaten des regierenden Hauses oder eine andere Person nicht mehr als genügend, um die unmittelbare Theilnahme des Monarchen an der Regierung zu ersetzen, bzw. entbehrlich zu machen, so ist nur die Einsetzung einer Regentschaft verfassungsmäßig zulässig.

Die Persönlichkeit des Regenten ist in den verschiedenen Verfassungen verschieden bestimmt: in einzelnen Staaten, wie Baiern, Altenburg, Braunschweig, Coburg-Gotha, hat der Monarch das Recht, einen Regierungsvormund für den Thronfolger aus der Zahl der volljährigen fürstlichen Agnaten frei zu wählen; in Oldenburg wählt der Monarch den Regenten sogar vollkommen unbeschränkt, ist aber ebenso wie in Coburg-Gotha an den Consens der Landstände gebunden. In anderen Staaten, wie Preußen, Sachsen, Würtemberg, muß die Regentschaft stets, also ohne jede Rücksicht auf den Willen des letzten regierungsfähigen oder des jetzigen regierungsunfähigen Souveräns, auf den nächsten regierungsfähigen Agnaten übergehen, welcher das für die Volljährigkeit des Souveräns festgestellte Lebensalter erreicht hat, sollte auch der Volljährigkeitstermin der Prinzen des regierenden Hauses auf ein späteres Lebensalter festgesetzt sein. Einzelne Verfassungen geben für den Fall, daß eine Bestimmung des letzten Monarchen über die Person des Regenten nicht vorliegt, zunächst, d. i. vor allen Agnaten, der Mutter oder väterlichen Großmutter des minderjährigen Thronfolgers, wenn sie sich nicht wiederverheirathet haben, ein Recht auf die Regentschaft — Altenburg, Coburg-Gotha, Reuß j. L. Andere Staaten — Oldenburg, Baiern, Würtemberg u. a. — geben der Mutter, bzw. väterlichen Großmutter die Regentschaft nur beim Mangel eines volljährigen regierungsfähigen Agnaten, während in anderen Staaten — Preußen und Sachsen — die Frauen schlechthin von der Regentschaft ausgeschlossen sind, beim Mangel eines regierungsfähigen Agnaten somit durch ein besonderes Gesetz ein Regent bestellt werden muß. Ist nun aber ein solches unter der Herrschaft des letzten

Digitized by Google

Souveräns nicht zu Stande gekommen, so kann bei der Minderjährigkeit oder Regierungsunfähigkeit des derzeitigen Souveräns kein Regentschaftsgesetz gegeben werden, weil die Sanction desselben von Seiten des Monarchen dessen Regierungsfähigkeit zur Voraussetzung hat. In diesem Falle ist daher in der braunschweigischen und preußischen Verfassung die Wahl eines Regenten dem Landtag zugewiesen und zwar hat dieselbe in Preußen in vereinigter Sitzung beider Häuser zu erfolgen. Zu diesem Zwecke muß das durch die Verfassung unterdessen mit der Regierung betraute Staatsministerium sofort nach der Throngelangung des minderjährigen Thronfolgers oder nach dem Eintritt der dauernden Verhinderung des regierenden Souveräns den Landtag berufen, welcher zuerst über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu entscheiden und hierauf die Wahl vorzunehmen hat. Nach der baierischen Verfassung geht, wenn weder ein volljähriger regierungsfähiger Agnat vorhanden, noch die Wittwe des Vorgängers am Leben ist, auch der letzte Monarch über die Person des Regenten keine Bestimmung getroffen hat, die Regentschaft auf den ersten Kronbeamten über. Uebrigens verliert nach der richtigeren Ansicht der gewählte oder durch sein Amt berufene Regent die Regentschaft, sobald ein Agnat des fürstlichen Hauses die Volljährigkeit erreicht und damit fähig wird, selbst Regent zu sein.

Die den Eintritt einer Regentschaft einleitenden Handlungen sind nach den verschiedenen Verfassungen verschieden: Regelmäßig ist hierzu, sofern es sich nicht um die Regentschaft während der Minderjährigkeit des Souveräns handelt, auch nicht eine verfassungsmäßig gültige Anordnung des letzten Monarchen vorliegt, ein von den Landständen zu genehmigender Beschluß des aus den volljährigen Agnaten des regierenden Hauses, wohl auch mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft Berufenen (Würtemberg, Sachsen, Oldenburg, Coburg-Gotha), gebildeten Familienraths nothwendig. In Preußen und Baiern dagegen ist der verfassungsmäßig berufene Agnat berechtigt, aus eigener Initiative die Regentschaft zu übernehmen, wenngleich selbstverständlich unter Mitwirkung des verantwortlichen und überdies zur Legalisirung jedes Regierungsactes nothwendigen Staatsministeriums. Doch müssen die Kammern unverzüglich vom Regenten zusammenberufen werden, um — nach der preuß. Verfassung — in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu beschließen. Doch kann den Kammern das Recht, die Nothwendigkeit der Regentschaft zu verneinen, nicht bei der Succession eines minderjährigen Herrschers, sondern nur dann zustehen, wenn es sich um die geistige oder körperliche Regierungsfähigkeit des Monarchen handelt; denn die Verfassung selbst knüpft die Regierungsfähigkeit jedes Souveräns an die Erreichung eines bestimmten Alters, und nicht ein einfacher Beschluß der Landstände, sondern nur eine von diesen beschlossene und vom Regenten genehmigte Verfassungsänderung könnte den minderjährigen Monarchen schon vor dem verfassungsmäßigen Volljährigkeitstermin für volljährig erklären. Nur die altenburgische Verfassung kennt eine an die Mitwirkung der Stände nicht gebundene Volljährigkeitserklärung des minorennen Herzogs durch den Senior des sächsischen Gesammthauses aller Linien.

Der Regent übernimmt die Führung der Regierung erst nach Ableistung des in einzelnen Staaten, wie Baiern, Hessen-Darmstadt, Preußen, besonders formulirten Regentschaftseides, bzw. des regelmäßig vom Souverän zu leistenden Verfassungseides oder Versprechens. Bis zu dieser Eidesleistung hat das Staatsministerium die Regierung zu führen. Eine Weigerung, den Eid oder das Versprechen zu leisten, ist als Verzicht auf die Regentschaft anzusehen.

Die Machtsphäre des Regenten ist verschieden bestimmt: in einzelnen Ländern, z. B. in Preußen, hat er alle Befugnisse des wirklichen Souveräns; in anderen, z. B. in Baiern, ist die definitive Besetzung erledigter, sowie die Begründung neuer Aemter, vor Allem aber die Vornahme von Verfassungsänderungen auch auf verfassungsmäßigem Wege dem Regenten entweder ganz untersagt oder an den Consens eines meist aus dem Gesammtministerium bestehenden Regentschaftsraths (Baiern), bzw. des aus den volljährigen Prinzen gebildeten Familienraths (Sachsen) gebunden oder endlich nur für die Dauer der Regentschaft gültig (Würtemberg). In einzelnen Ländern ist dem Regenten die Berathung mit dem Regentschaftsrathe in jeder wichtigen oder schlechthin in jeder Re-

Digitized by Google

gierungsangelegenheit zur Pflicht gemacht. Der Regent ist überall, obgleich dies in den meisten Verfassungen, auch der preußischen, nicht ausgesprochen ist, unverantwortlich und zwar nicht blos für die Dauer der Regentschaft. Die Gültigkeit seiner Regierungshandlungen wird nach den für die Gültigkeit der Handlungen des Souveräns aufgestellten Bestimmungen beurtheilt.

Die Erziehung des minderjährigen Monarchen ist der Mutter, bzw. der väterlichen Großmutter (Baiern, Sachsen u. a.) oder dem privatrechtlichen Vormunde überlassen, regelmäßig unter Aufsicht des Regenten, wohl auch des Regentschaftsraths (Sachsen, Würtemberg). In einzelnen Verfassungen darf der Regent nicht zugleich Vormund des minderjährigen Souveräns sein, außer wenn die Mutter oder Großmutter die Regentschaft führt (Oldenburg). In anderen ist die Verbindung beider Aemter ausdrücklich gestattet (Altenburg, Coburg-Gotha). Meistens, z. B. auch in Preußen, kann der privatrechtliche Vormund für den minderjährigen Souverän durch testamentarische Verfügung des letzten Monarchen ernannt werden.

Die Regentschaft ist beendigt, sobald der Souverän volljährig, bzw. regierungsfähig geworden. Ueber die Frage, ob die Regentschaft wegen eingetretener Regierungsfähigkeit des geistig oder körperlich kranken Souveräns aufgehoben werden solle, muß in derselben Weise wie über die Einsetzung der Regentschaft bei überkommener Regierungsunfähigkeit entschieden werden: es haben also entweder die Landstände über einen vom Regentschaftsrathe gefaßten Beschluß sich zu entscheiden, oder der Regent hat ihnen die Frage nach der Nothwendigkeit der Fortdauer, bzw. nach der Möglichkeit der Aufhebung der Regentschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Quellen: Sachsenspiegel I. A. 4. II. feud. 36. Aurea Bulla Cap. 25 §. 3. Baiern: Verfg.Urk. Tit II. §§. 9—22. Sachsen: Verfg Urk. §§. 9 15. Preußen: Verfg.Urk. A. 56—58. Würtemberg: Verfg Urk. §§. 11—17. Altenburg: Staatsgrundgef. §§. 16—17. Coburg-Gotha: Staatsgrundgef §§. 12—18. Braunschweig: Neue Landschafts-Ordn. §§. 16—22. Oldenburg: Rev. Staatsgrundgef. A. 16. 20—28 u. a.

Lit.: Außer den systemat. Darstellungen des deutschen Staatsrechts vgl. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I. S. 144—206. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Bd. III. S. 111—216. Preuß. Jahrbb., herausg. von R. Haym, Bd. II. S. 351. 438 ff. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. Bd. I. Abth. 1. S. 154. 155—160. 489—495. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, Abth. 1. S. 193. 194. 211—228. R. v. Mohl, Staatsrecht des Königr. Würtemberg, 2. Aufl. Bd. I. S. 257—311. J. Pözl, Lehrb. des baier. Verfassungsrechtes, 4. Aufl. S. 888—895.

F. Brockhaus.

Regredienterbin. Das deutsche Erbrecht hatte schon im späteren Mittelalter die Töchter nicht mehr zu Gunsten der Söhne von der Erbfolge in Stammgüter ausgeschlossen, und vom 16. Jahrh. an war in Deutschland unter dem Einflusse des röm. Rechts die Ansicht zur allgemeinen Herrschaft gelangt, daß das Erbrecht wenigstens hinsichtlich aller Allodialgüter überhaupt einen Vorzug des Mannsstammes vor den Frauen nicht kenne. Da nun aber der Vorzug des Mannsstammes innerhalb der reichsständischen Häuser zur Erhaltung des Familienglanzes nöthig schien und deshalb überall da, wo er sich nicht herkömmlich behauptet hatte, wieder hergestellt werden sollte, so bediente man sich zum Zwecke der von dem Rechte nicht mehr geforderten Ausschließung der Frauen eines besonderen Rechtsgeschäftes: man veranlaßte nämlich die Töchter der deutschen hochadligen und reichsritterschaftlichen Häuser, das ihnen zustehende Erbrecht durch ausdrückliche, meistens eidliche Erbverzichte entweder definitiv für sich und ihre ganze Descendenz zu beseitigen oder doch bis zum Erlöschen des Mannsstammes — bis auf der ledigen Anfall — zu suspendiren. Starb hierauf die männliche Linie aus, so war diejenige Frau, bzw. die Linie derjenigen Frau, welche bei der erst eingetretenen Concurrenz mit einem männlichen Erben unter dem Vorbehalte des ledigen Anfalls auf ihr Erbrecht verzichtet hatte, successionsberechtigt: die Regredienterbin.

Nachdem aber aus dem im 14. Jahrh. zuerst hervortretenden Bestreben, die Stellung der hochadligen Häuser durch das Zusammenhalten der in ihrem Besitze befindlichen Güter zu sichern, eine besondere durch Hausgesetze und Observanzen festgestellte

Digitized by Google

Succeſſionsordnung hervorgegangen war, welche meiſtens die Primogenitur und ſtets den Vorzug des Mannsſtammes anerkannte, konnte auch den Erbverzichten der Frauen und den ihnen beigefügten Vorbehalten eine rechtliche Bedeutung regelmäßig nicht mehr zugeſprochen werden. Hausgeſetze und Herkommen hatten die Ausſchließung der Frauen zum objectiven Rechtsſatze erhoben: das Recht, auf welches ſie Verzicht leiſteten, ſtand ihnen überhaupt nicht mehr zu; es war deshalb auch unmöglich, ſich daſſelbe für den Fall des Erlöſchens des Mannsſtammes vorzubehalten. Vielmehr wurde der Verzicht der hochadligen Töchter, ſeitdem dieſe rechtlich gezwungen waren, ihn zu leiſten, ein Scheingeſchäft, welches den Inhalt eines an ſich bereits vollkommen gültigen Rechtsſatzes in der Geſtalt eines überlieferten, aber an ſich vollkommen überflüſſigen Rechtsgeſchäftes wiederholte. Beim Ausgange der männlichen Linie eines reichsſtändiſchen Hauſes konnte daher nicht mehr die R. und ihre Descendenz berufen werden; vielmehr gelangte trotz mehrfachen Widerſpruchs die richtige Meinung zu allgemeiner Herrſchaft, daß die Tochter, überhaupt die nächſte Verwandte des letzten Agnaten, die ſog Erbtochter, vor allen Regredienterben ſuccediren müſſe, weil der Eintritt der cognatiſchen Erbfolge ſchlechthin nach der Nähe der Verwandtſchaft mit dem Erblaſſer zu beſtimmen ſei.

So weit dieſer — nur auf ſehr alte Erbverzichte nicht immer anwendbare — Grundſatz die Succeſſion in den deutſchen *regierenden* Häuſern betrifft, iſt er überall da, wo überhaupt ein Succeſſionsrecht der Cognaten nach dem Ausſterben des Mannsſtammes anerkannt iſt, in den Verfaſſungsurkunden ausdrücklich ſanctionirt worden.

Quellen: Baiern: Verfg.Urk. Tit. II. §§. 4. 5. · Sachſen: Verfg.Urk §. 7. Würtemberg: Verfg.Urk. §. 7. Großh. Heſſen: Verfg.Urk. §. 5. Alin. 2. Braunſchweig: Neue Landſchafts-Ordn. §. 14. Alin. 2. Schwarzburg-Sondershauſen: Landesgrundgeſ. §. 13. Alin. 2. Waldeck: Verfg.Urk. §. 15.

Lit.: Die zahlreichen älteren Schriften für und wider die Erbfolge der Regredienterbin ſ. bei H. A. Zachariä, Deutſches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 375 Note 2. Die jetzt geltende Lehre findet ſich ſowohl in den Lehrbüchern des deutſchen Priv.R. — vergl. Gerber, Syſtem des deutſchen Priv.R, 10. Aufl. §§. 82. 251 und beſ. §. 264. Beſeler, Syſt. des gem. deutſchen Priv.R., 2. Aufl. S. 712—714, S. 635. Hillebrand, Lehrb. des heutigen gem. deutſchen Priv.R., 2. Aufl. S. 774—776 u. A. — als auch in denen des deutſchen Staatsrechts — vergl. H. A. Zachariä, a. a. O, S. 375—377. Zöpfl, Grundzüge des gem. deutſchen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. I. S. 707—710 u. A.

F. Brockhaus.

Regreß (Rückgriff) heißt der Anſpruch auf Erſatz desjenigen Schadens, den Jemand in der Verhandlung mit einem Dritten erlitten hat, ſei es, daß dieſer als Gläubiger gegen ihn, ſei es, daß er ſelbſt als Gläubiger gegen den Dritten aufgetreten war. In den Quellen kommt der Ausdruck Regreß nur vereinzelt vor, z. B. l. 34 pr. D. de evict XXI. 2. Häufiger wird er heutzutage gebraucht. Doch wendet man ihn weder auf alle Fälle an, auf welche er paßt, noch ſind die Gründe und Wirkungen des R. in allen Fällen dieſelben, ſo daß er ſich als einheitliches Rechtsinſtitut darſtellen ließe. Vielmehr iſt es nur möglich, die Hauptfälle, in denen man von R. zu ſprechen pflegt, aufzuzählen. Dahin gehört: I. der R. des Bürgen, der vom Gläubiger in Anſpruch genommen worden iſt. Da die Bürgſchaft regelmäßig im Auftrage oder in Führung der Geſchäfte des Hauptſchuldners übernommen wird, ſo hat der Bürge daraus einen directen R. gegen den Hauptſchuldner, §. 6 Inst. de fidej. III. 20 (anders freilich bei Verbürgung in rem suam oder donandi animo, ſ. den Art. Bürgſchaft); und zwar erlangt er damit Erſatz deſſen, was er zur Befriedigung des Gläubigers und Befreiung des Hauptſchuldners geleiſtet hat. Nur darf er dabei nicht durch Nachläſſigkeit die Intereſſen des Hauptſchuldners geſchädigt haben, z. B. indem er die demſelben zuſtehenden Einreden unbenutzt ließ oder ihn durch Verſäumniß der Benachrichtigung zum zweiten Male zu leiſten veranlaßte u. ſ. w.: in welchen Fällen er vom Hauptſchuldner nur die Abtretung ſeiner Klage (condictio indebiti) gegen den Gläubiger fordern kann, l. 10 §§. 11. 12. l. 29 D. mand. Ausnahmsweiſe hat der Bürge gegen den Hauptſchuldner Regreßanſprüche, auch ohne ſelbſt geleiſtet zu haben: nämlich wenn der Gläubiger ihm die Schuld zu ſeinen Gunſten erlaſſen hat, ſei es, weil er ihm ſchenken wollte oder weil

Digitized by Google

ein Dritter für den Bürgen gezahlt hat u. s. w., l. 10 §. 13. l. 12 pr. §§. 1. 2. D. mand. Außer den bisher besprochenen directen Klagen hat aber der Bürge in allen Fällen auch noch indirecte Mittel des R. dadurch, daß er vom Gläubiger gegen Zahlung die Abtretung der diesem zustehenden Rechte gegen den Hauptschuldner erzwingen kann (beneficium cedendarum actionum), l. 36 D. de fidej. XLVI. 1. l. 95 §. 11 D. de solut. XLVI. 3. nov. 4. c. 1. Ja diese Rechtswohlthat ist allmälig dahin erweitert worden, daß die Zahlung von Seiten des Bürgen stillschweigend als Kauf der Hauptforderung behandelt und dadurch auch ohne besondere Cession das Klagrecht des befriedigten Gläubigers erworben wird. Arg. l. 28 D. mand. l. 36 D. de fidejuss. Arndts Lehrb. §. 356 Anm. 2. Seuff. Arch. VII. 313. Oesterr. G.B. §. 1358. Preuß. A.L.R. §. 338 ff. I. 14. Dawider freilich wegen l. 76 D. de solut. Puchta, Pand. §. 405. Seuff. Arch. XII. 117 u. a. m. Uebrigens versteht sich, daß auch gegen die cedirte Klage der Hauptschuldner den Einwand behält, daß die Verbürgung in rem suam oder animo donandi eingegangen sei. Neben dem Hauptschuldner ist dem Bürgen auch sein Mitbürge regreßpflichtig, zwar nicht regelmäßig als solcher, §. 4 Inst. de fidejuss. l. 39 D. eod. l. 11 C. eod. VIII. 41. Seuff. Arch. XVII. 39, wohl aber mittelbar, insofern der ausgeklagte Mitbürge von dem Gläubiger Abtretung seiner Forderung erlangt hat; l. 17. l. 36. l. 41. §. 1. D. de fidej. l. 11. C. cit., und zwar dann bis zu dem Betrage, den auch der Gläubiger von dem Regreßpflichtigen hätte einziehen können, abzüglich der auf den Regreßnehmer selbst fallenden Quote, Seuff. Arch. XVII. 144. Doch ist dabei bestritten, ob der Bürge vom Gläubiger diese Abtretung erzwingen kann oder nicht. Für die Verneinung ohne Grund Savigny, Oblig.R. I. S. 273. Ueber alle diese Fragen Girtanner, Bürgschaft, S. 211 ff. 248 ff. 418 ff. 533 ff. II. Der R. eines Gesammtschuldners gegen die übrigen. Ein Correalschuldner, der dem Gläubiger das Ganze geleistet hat, kann von den übrigen verhältnißmäßigen Ersatz nur dann begehren, wenn das Rechtsverhältniß, welches ihrer Gesammtverpflichtung zu Grunde lag, einen solchen Anspruch gewährt; sonst nicht. Als Rechtsverhältnisse dieser Art lassen sich denken Societät, Auftrag, Geschäftsführung und grundlose Bereicherung, womit sich denn von selbst auch die Regreßklagen bestimmen, l. 62 D. ad leg. Falc. XXXV. 2. l. 2 C. de duob. reis VIII. 40. Zugleich hat in solchen Fällen der zahlende Correalschuldner auch das beneficium cedendarum actionum dahin, daß der Gläubiger ihm seine Klagen gegen die Mitschuldner abtrete. l. 47 D. loc. XIX. 2. l. 13. C. de loc. IV. 65. Seuff. Arch. XX. 21. Bangerow, III. §. 573 Anm. 3 (S. 75). Dagegen ist es unrichtig, mit Savigny, Obl.R. I. S. 226—278 zu behaupten, daß das benef. ced. act. wie dem Bürgen, so auch dem Correalschuldner als solchem zukomme, und daß sogar eventuell auch ohne Cession der zahlende correus gegen die übrigen eine actio utilis zum Zwecke des R. anstellen könne. Dies wird auch durch l. 65 D. de evict. XXI. 2 nicht erwiesen und ist gründlich widerlegt von Bangerow a. a. O. Bei bloßen (nicht gemeinschaftlichen) Solidarschulden findet umgekehrt ein R. regelmäßig statt. Denn hier hebt der zahlende Schuldner mit seiner Obligation zusammen immer auch die selbständige Verpflichtung der übrigen auf. Daher muß ihm entweder actio negotiorum gestorum contraria oder die Klage des Gläubigers kraft ausdrücklicher oder fingirter Cession auf theilweisen Ersatz gewährt werden Nur wo die Solidarobligation durch Delict begründet war, kann vom Erwerbe eines Regreßanspruchs aus demselben keine Rede sein. l. 1 §§. 13. 14. D. de tut. et rat. distr. XXVII. 3. l. 30 D. de neg. gest. III. 5. l. 2 C. de contr. jud. V. 58. Bangerow, III. §. 573 Anm. 3 (S. 73). Unter den neueren Gesetzbüchern, welche solidarische und Correalobligationen nicht unterscheiden, hat das preuß. den R. grundsätzlich anerkannt (§. 445 A.L.R. I. 5). Das sächs. dagegen (§. 1036) außer im Falle einer Gemeinschaft oder eines Auftragsverhältnisses verworfen. III. Sonstige Fälle, in denen man von R. eines Schuldners redet, bilden der Anspruch des Käufers wegen Entwährung (s. d. Art.); sowie auch der des Mandatars und Geschäftsführers auf Schadensersatz. IV. Von dem R. eines Gläubigers spricht man im

Digitized by Google

Wechſelrecht, indem hier der Wechſelinhaber aus drei Gründen gegen ſeine Indoſſanten und den Ausſteller R. nehmen kann: und zwar weil der Bezogene die Annahme verweigert hat, weil derſelbe nach erklärter Annahme unſicher geworden iſt, und weil der Wechſel am Verfalltage nicht bezahlt wird. In allen drei Fällen iſt die Richtigkeit des Regreßgrundes durch einen Proteſt feſtzuſtellen und darf dann ſowohl in als außer der Reihenfolge der Indoſſamente regredirt werden. Das Ziel der Regreßklage iſt in den erſten beiden Fällen Sicherſtellung, in dem dritten Falle Zahlung der Wechſelſumme nebſt Verzugszinſen, Proteſtkoſten und Proviſion. Doch ſind behufs dieſes letzteren R. (Mangels Zahlung) noch beſondere Vorſchriften zu erfüllen. Näheres enthält die deutſche Wechſel-Ordn. A. 25—29 und 41—55. Ed.

Reiffenſtuel, Anaklet, geb. 1641 zu Tegernſee, wurde Franciskaner, lehrte ſeit 1683 in Freyſing, ſtarb 1703.

Schriften: Theol. moralis, Mon. 1692. Mut. 1747. 1777. — Jus canonicum universum, Fris. 1700. Mon. 1702. Autv. 1755. Rom. 1829. — Vita S. Francisci Solani, Mon. 1676.

Lit.: Rotermund zu Jöcher. Teichmann.

Reinigungseid (purgatorium) iſt derjenige nothwendige Eid, durch welchen ein Probat das Gegentheil einer von der anderen Partei behaupteten, aber nicht vollſtändig erwieſenen Thatſache beſchwört. Dem röm. Recht wahrſcheinlich unbekannt (anderer Meinung nur Wetzell, Syſt. §. 26), wurde dieſer Eid durch das can. Recht (c. 36. §. 1. X. de iureiur. II. 24) und die ital. Gloſſe ausgebildet. Nach der in Deutſchland recipirten Lehre iſt derſelbe dem Probaten allemal aufzulegen, wenn der Probant weniger als halben Beweis erbracht hat, und zwar ſteht es dabei dem Richter ſogar frei, dem Probaten, der aus eigener Wiſſenſchaft nicht unterrichtet iſt, die Ableiſtung de credulitate (ſ. den Art. Eidesformel) zu geſtatten. Seuff. Arch. XI. 187. Renaud, Arch. f. civ. Pr. XLIII. S. 209. Ob halber Beweis oder weniger erbracht ſei, hat, außer beim Daſein eines unverdächtigen Zeugen, wo ſich die Entſcheidung von ſelbſt ergibt, der Richter zu ermeſſen. Doch ſoll in Eheſachen immer eher dem Probaten ein R. in favorem matrimonii, als dem Probanten ein Erfüllungseid contra matrimonium auferlegt werden. Wetzell, Syſt. §. 26. Anm. 9. Die Auflage des R. findet von Amtswegen ſtatt, nachdem die Beweisführung geſchloſſen und der Verſuch eines anderweitigen beſſeren Beweiſes proceſſualiſch unzuläſſig geworden iſt. Eben darum kann der R. weder zurückgeſchoben, noch durch Gewiſſensvertretung abgewendet werden. Wird er geleiſtet, ſo gilt der Gegner als beweisfällig. Wird er verweigert oder verſäumt, ſo wird dadurch der unvollſtändige Beweis des Gegners zum vollſtändigen erhoben. Nur in Eheſachen bildet wieder die Verweigerung des der Ehe günſtigen R. kein giltiges Bekenntniß. Sowohl nach Ausſchwörung als nach Verſäumniß des R. kann die dadurch benachtheiligte Partei wegen neu aufgefundener Beweismittel in den vorigen Stand wieder eingeſetzt werden l. 31. D. de iureiur. XII. 2. Doch muß ſie auf Verlangen beſchwören, vorher von denſelben keine Kenntniß gehabt zu haben. Schließlich wird nach l. 11 C. de sent. VII. 45 mit jeder Auflage eines Notheides auch zugleich das eventuelle Definitiverkenntniß verbunden und der Termin zur Eidesleiſtung erſt nach deſſen Rechtskraft anberaumt.

Lit.: Buſch, Arch. f. civ. Praxis, XXI. 7. Renaud, daſ. XLIII. 9. Bolgiano Zeitſchr. f. Civ.R. u. Prc. VIII. 12. Wetzell, Syſt. §. 26. Bayer, Vorträge, §§. 272. 299. Renaud, Lehrb. §. 142. Ed.

Reitz, Wilhelm Otto, geb. 1702 zu Offenbach, war Prof. zu Middelburg, ſtarb 1768.

Schriften: Belga graecisans 1730 und Ausgabe von Theophili paraphrasis graeca Institutionum, Hag. Com. 1751, ſowie der Bücher 49—52 Tit. 1 (in Meermann, Thesaurus V.) der Baſiliken.

Lit.: Bouillet, Dict. univ. d'hist. et de géogr. 21ième éd. Par. 1869. Teichmann.

Digitized by Google

Relevanzbescheid, im gem. Civilproceß eine Verfügung des Oberrichters, welche derselbe auf die eingelegte und gerechtfertigte, formell statthafte Appellation hinsichtlich ihrer materiellen Begründetheit, aber ohne ein weiteres, namentlich zweiseitiges Verfahren in der Appellationsinstanz erläßt. Particularrechtlich (so z. B. in Sachsen-Weimar) wird das Wort auch gleichbedeutend mit Productionsbescheid gebraucht, also darunter das die Beweis-Antritts-Verhandlungen abschließende Urtheil verstanden, welches sich über Statthaftigkeit, resp. Unzulässigkeit der erfolgten Beweisantretung, die Fassung der Beweisartikel, die Beweiseinreden u. s. w. bei unter den Parteien stattgehabtem Streit ausspricht. Die Befugniß des Oberrichters in der erstgedachten Weise, ohne vorgängige Gestattung des Gehörs an den Appellaten zu verfahren, hat der gem. Proceß an das can. Recht angeknüpft und mit dem Grunde, daß unnütze Proceduren in der Appellationsinstanz soviel wie möglich vermieden werden sollen, gerechtfertigt. Ein sog. confirmatorischer R. oder Rejectorialbescheid, d. h. Verwerfung der Appellation, soll dann statthaft sein, wenn der Appellant früher vollständiges Gehör genossen und auch keine Möglichkeit für den Appellaten da ist, der Appellation vermöge des ihm zustehenden beneficium adhaesionis sich seinerseits anzuschließen. Als Voraussetzungen des sog. reformatorischen R., der einseitigen Abänderung des früheren Urtheils auf die Bitte des Appellanten zum Nachtheil des Appellaten, werden außer der vollständigen Eruirung des Factums angegeben: 1) bloße unrichtige Subsumirung des letzteren unter das Gesetz seitens des Unterrichters, 2) Sicherheit, daß der Appellat das vorige Urtheil nicht durch zulässige Nova werde rechtfertigen können, 3) Mangel seitens des Appellanten angegebener Nova und 4) Unwahrscheinlichkeit der Geltendmachung des benef. adhaesionis durch den Appellaten. Da die Ausübung der erwähnten Befugniß des Oberrichters somit an eine oft trügerische Wahrscheinlichkeitsabmessung geknüpft ist und dieselbe leicht zu einer Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs führen kann, so haben einzelne Prc.Ordnn. (z. B. die Lippe'sche von 1859) die einseitige Reformation untergerichtlicher Erkenntnisse, also den Fall, wo die Mißlichkeit dieses Verfahrens am schärfsten hervortreten kann, verboten. Diejenigen Prc.-Ordnn., welche wenigstens nach stattgehabtem Schriftenwechsel ein mündliches Verfahren zur Auseinandersetzung der rechtlichen Lage der Sache gestatten (so z. B. die altpreußische) oder diejenigen, welche das Princip der Mündlichkeit in ausgedehnterem Umfange adoptirt haben, wie die franz., die hann. und der Nd. Entw., kennen die Relevanzbescheide nicht.

Lit.: Gönner, Handb. des gem. Prc., Bd. 3. n. 69; Linde, Handb. über die Lehre von den Rechtsmitteln, §§. 170 ff., und Derselbe in der Zeitschr. für Civ.R. u. Prc., 10, 313 ff.

P. Hinschius.

Religionsverbrechen. Die alten Religionsverbrechen waren Gotteslästerung, Abfall vom christlichen Glauben, Ketzerei, Verbreitung religiöser Irrlehren und Sectenstiftung, Zauberei, Hexerei, Wahrsagerei u. dgl., der Falsch- und Meineid; Störung des Gottesdienstes und des Religionsfriedens, welche letzteren Verbrechen erst in dem neueren Strafrechte nähere Bestimmtheit erhalten. Aus vorwiegend kirchlichem Standpunkte wurden alle jene Verbrechen aufgefaßt, die mit einer Verletzung der Religionspflicht verknüpft erscheinen, wie Kirchendiebstahl, Entweihung von Gräbern und Leichen, Bigamie, Selbstmord, Incest, Sodomie. Seit der Aufklärungszeit verschwinden aus dem Strafrechte und Landesgesetze des Staates die Verbrechen der Ketzerei, der Hexerei. Das Josephinische Gesetzbuch von 1787 behandelte auch die Gotteslästerung als polizeiliches Unrecht, von der Ansicht geleitet, daß Gott kein Rechtssubject sei. Meineid wird nicht als selbständiges Religionsverbrechen betrachtet, insofern das Erforderniß der Gerichtlichkeit als wesentliches Verbrechensmerkmal bestimmt ist. Kirchendiebstahl, Entwendungen an Grabstätten oder an Leichen werden als Diebstähle, nicht als Sacrileg behandelt. Selbstmord ist nicht mehr bürgerlich strafbar und andere alte Verbrechen, welche in dem früheren Strafrechte noch eine ausgeprägte kirchliche oder religiöse Beziehung hatten, sind unter einen neuen Gesichtspunkt gestellt. Die Unmöglichkeit der Entscheidung, welche Religion den echten Glaubensring besitze, legt dem Staate wie dem Einzelnen die Pflicht auf, jedes mit dem Bestande eines sittlichen und rechtlichen Gemeinlebens verträgliche Glaubensbekenntniß als Ausfluß des Rechts

Digitized by Google

der eigenen Ueberzeugung gesetzlich anzuerkennen, nicht weil jedes Glaubensbekenntniß gleich wahr ist, vielmehr, weil jedes ein Bekenntniß gleichberechtigter Menschen und Staatsbürger ist. Der Staat, der alle Glaubensbekenntnisse seiner Glieder schützt, bricht die Fesseln hochmüthiger Secten und garantirt die Gottesverehrung in jeder zulässigen Form. Darauf kommt es vom staatlichen Standpunkte aus vor Allem an. Das Gottesbewußtsein muß geschützt sein; unabhängig von jedem confessionellen Gepräge ist es ein Element in dem Culturinhalte des Rechts und hat eine tiefe Bedeutung für die sociale Reform. Die Gotteslästerung erscheint hiernach als ein Angriff auf die allgemeine religiöse Grundlage aller im Staate bestehender Religionsgesellschaften und kann strafrechtlich so wenig unberücksichtigt bleiben, wie ein absichtlicher Angriff auf die allgemeinen sittlichen Grundlagen des Staates. Eine Parteilichkeit des Staates gegen die nicht zu religiösen Corporationen gehörenden Religionsverwandten liegt darin, daß nur die gesetzlich anerkannten, mit Corporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften besonderen Strafschutz genießen. Nicht auf die Corporationsrechte, nicht auf den Gegenstand der religiösen Ueberzeugung und Verehrung kann es bei gerechter Anwendung der Bekenntnißfreiheit ankommen. Selbst das strengkatholische Oesterreich hat in dem interconfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 die alte Strafbestimmung über die versuchte Verleitung zum Abfall vom Christenthume, so wie über die versuchte Ausstreuung einer der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre aufgehoben, was übrigens für kurze Zeit schon durch das Patent vom 17. Jänner 1850 geschehen war.

Unter christlichen Kirchen sind die katholische in den drei Formen des römischen, armenischen, griechischen Ritus, die evangelische in den Formen der lutherischen, unirten und reformirten Confession, die griechisch-nichtunirte Kirche zu verstehen.

Ein Angriff gegen die christliche Religion oder Kirche trifft jede der verschiedenen christlichen Kirchen und Secten, z. B. ein Angriff auf das Christenthum der Unitarier. Die Morphologie der R. nach dem jeweiligen Stande der Rechtscultur schildern Jarcke, Handb. II. 3—107. Abegg, Beilageheft, Arch. des Crim.R., 1852. Wahlberg, Die religiösen Beziehungen in der österr. Gesetzgebung. Blätter für Literatur Beilage der Wiener Zeitung, 1854, Nr. 29. 32 ff. und in v. Holtzendorff's Allg. D. Strafrechtszeitung, 1861, S. 273. 289. Berner, Strafgesetzgebung, 1867, S. 6. 14. 28.

1) Die Gotteslästerung und Herabwürdigung der Gegenstände religiöser Verehrung. Schwerster Fall der öffentlichen Religionsverachtung ist die Lästerung Gottes durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften. Das Merkmal der Oeffentlichkeit palam et publice ist wesentlich, keineswegs ein gegebenes öffentliches Aergerniß. Object des Verbrechens ist der allgemeine Gottesbegriff, kein kirchlich bestimmter, nicht blos der dreieinige Gott der Christen, oder eine der göttlichen Personen. Die Absicht muß darauf gerichtet sein, die dem göttlichen Wesen schuldige Ehrfurcht durch Schmähung, Verspottung, Herabwürdigung zu verletzen und dadurch gegen die Religion überhaupt Verachtung an den Tag zu legen. Diese Absicht besteht bei dem Verbrechen der Blasphemie nicht immer und nothwendig schon in der Aeußerung gotteslästerlicher Worte oder frevelhafter Flüche an und für sich, weil nicht in jedem lästerlichen Ausrufe oder Fluche aus Rohheit, Unüberlegtheit, nationaler Unart schon unverkennbar die Absicht, Gott zu lästern und dessen Heiligkeit herabzusetzen, enthalten ist. Sachsen fordert „zum öffentlichen Aergerniße" über Gott oder göttliche Dinge herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen. Baiern verlangt einen Angriff durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung vor einer Menschenmenge oder mittelst eines Preßerzeugnisses. Preußen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Lübeck heben die Gotteslästerung ausdrücklich hervor in Zusammenfassung mit der Herabwürdigung der Gegenstände religiöser Verehrung, der Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, so wie mit der Verunehrung der dem Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften oder kirchlich-symbolischen Sachen, auch der blos geduldeten Confessionen. Unpassend wird auch die Aufreizung zum Religionshasse hieher gezogen, welche unter den Gesichtspunkt einer Störung des Religionsfriedens fällt, mag sie vermittelst der Beschimpfung von Gegenständen religiöser Verehrung der bestehenden

Digitized by Google

Religionsparteien oder auf andere Weise verübt werden. Richtiger wird die Erweckung des Religionshasses und die Aneiferung zur Verfolgung fremder Religionsparteien als eine eigene Art der Störung des Religionsfriedens behandelt. Uebrigens muß es den Bekennern und Lehrern der verschiedenen im Staate aufgenommenen Confessionen freistehen, die Unterscheidungsmerkmale ihres Bekenntnisses darzustellen und durch Anführung ihrer Gründe und Zeugnisse zu rechtfertigen. Auf theologische Controversen innerhalb der Grenzen einer wissenschaftlichen Polemik kann das Strafgesetz keine Anwendung finden; nur verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen, in der Absicht, ein gesetzlich anerkanntes oder geduldetes Glaubensbekenntniß herabzuwürdigen, überschreiten diese Grenzen. Der Oesterr. Entw. von 1868 stellt den Fall mit der Gotteslästerung zusammen, wenn Jemand Andere öffentlich von dem Glauben an Gott abwendig zu machen sucht. Mit dieser Redewendung sollte der unbestimmte dunkle Ausdruck Unglaube genauer bezeichnet werden. Durch diese mißlungene Textirung sollte für die Negation Gottes, für den Atheismus und Materialismus ein Plätzchen in dem entehrenden Zuchthause reservirt werden. Nach diesem undefinirbaren Unrechte müßten auch Schiller und Goethe für ihre Götter Griechenlands und ihren Prometheus ins Zuchthaus wandern. Zwischen Gegenständen religiöser Verehrung und Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, ist zu unterscheiden, und darüber, ob eine Sache dem Gottesdienste gewidmet ist, kann nur das Gutachten der betreffenden Religionsdiener maßgebend sein. Erfordert wird, daß in Kirchen und anderen religiösen Versammlungsorten der beschimpfende Unfug an den bezeichneten Gegenständen stattfinde, mithin an Orten, welche an und für sich einen religiösen Charakter haben, abgesehen davon, ob dies während einer gottesdienstlichen Verrichtung geschieht oder nicht.

Lit. u. Gsgb.: Goltdammer, Archiv X. 793. XVI. 363. 442. 513. Waser, Oesterr. Gerichtszeitung 1853, Nr. 50. Jagemann, Criminallexikon, 1854, S. 405. Hufnagel, Comment. zum Württemb. Str.G., I. S. 497—500. Motive zu dem Nd. Str.G.Entw. 1869. S. 147—149 Norddeutsches Str.G.B. §. 166.

2) Verbrechen gegen den Religionsfrieden. Hieher gehören die Störung oder die Verhinderung gottesdienstlicher Handlungen oder anderer öffentlicher oder häuslicher Religionsübungen, die Aufreizung zum Religionshasse gegen eine fremde Religionspartei. Bei der Störung, Verhinderung, Erzwingung, Unterbrechung der Religionsübung ist das Recht der Bekenntniß- und Cultusfreiheit der Mitglieder einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft das Object dieser Art von Religionsverbrechen. Dieser Verbrechen macht sich schuldig, wer unbefugt den Gottesdienst oder gottesdienstliche Verrichtungen oder andere religiöse Handlungen und Feierlichkeiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gewaltthätig stört oder hindert, oder einen Religionsdiener derselben während seiner geistlichen Amtsverrichtung beleidigt oder mißhandelt oder ohne Zwang und Gewalt eine Religionsübung durch Erregung von Unordnung oder sonstwie unterbricht oder dabei durch unanständiges Betragen Aergerniß gibt. Hiebei wird eine öffentliche Religionsübung, nicht die häusliche Religionsübung vorausgesetzt. Die Oeffentlichkeit bedeutet hier ein Begriffsmoment, gleichviel ob die Religionsübung im Gotteshause oder unter freiem Himmel oder in einem Privathause vorgenommen wurde. Nur Würtemberg und Altenburg fordern im Falle der Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes durch gewaltthätigen Einfall, daß dieser an einem bestimmten religiösen Versammlungsorte stattgefunden habe. Preußen, Oldenburg haben nach franz. Muster auch den Zwang der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen in den Thatbestand aufgenommen, wobei es nur auf einen öffentlichen Gottesdienst ankommt, nicht auch darauf, daß die benöthigte Religionsgemeinschaft Corporationsrechte habe. Das Nd. Str.G.B. §. 167 spricht nur von Hinderung der Ausübung des Gottesdienstes durch Thätlichkeiten oder Drohungen und verhängt Gefängniß bis zu drei Jahren darauf. In Oesterreich macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, wer gegen einen Geistlichen durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung die Vornahme einer geistlichen Amtsverrichtung zu erzwingen sucht. — Die Störung der gottesdienstlichen Handlung muß sich nicht auf die

Digitized by Google

ganze versammelte Gemeinde oder den geistlichen Functionär erstrecken; es genügt die Störung einzelner am Gottesdienste theilnehmender Personen, auch wenn dieselbe alsbald wieder beseitigt wurde. Eine blos fahrlässige Störung ist nicht genügend. Einige Gesetze, wie das baierische, strafen jede Art von Verhinderung oder Störung gottesdienstlicher Verrichtungen oder Versammlungen, gleichviel, ob sie in der Kirche oder außerhalb derselben stattgefunden hat, namentlich bei Processionen, kirchlichen Begräbnissen u. s. w. Dieser Fall ist von jenen zu unterscheiden, in welchen eine Beschimpfung einer Religionsgesellschaft liegt, wobei eben nur gefordert ist, daß die Handlung in einer Kirche oder in einem anderen religiösen Versammlungsorte, keineswegs während einer Ritualverrichtung verübt wurde. Der Begriff des Gottesdienstes ist nicht nothwendig durch die Vornahme einer religiösen Amtsverrichtung von Seite eines Religionsdieners bedingt.

Zu den Verletzungen der Gegenstände religiöser Verehrung gehört auch die muthwillige oder boshafte Verletzung von Grabstätten und die Entweihung von Leichen. Der Todtencultus ist bei allen gebildeteren Völkern unter Strafschutz gestellt. Nachdem das Verbrennen der Leichen als heidnische Sitte in christlicher Zeit aufgegeben und das Begraben in geweihter Erde kirchlich als Recht des christlichen Todes aufgefaßt worden ist, konnten die Entwendung oder Beschädigung von Gegenständen, welche Todten mit in das Grab gegeben sind, oder Mißhandlungen und Ausplünderungen der Leichen, nicht mehr unter den Begriff gemeiner Diebstähle, Verunglimpfungen oder Beschädigungen fallen, abgesehen davon, daß blos von einem Quasidiebstahl an Gegenständen, die in Niemandes Inhabung sind, die Rede sein kann. Nur wenn Entwendungen an Gegenständen, welche an Grabdenkmalen sich befinden und Eigenthum der Familie der Verschiedenen sind, stattgefunden haben, läßt sich von Diebereien sprechen. Die Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern und Grabdenkmalen ohne Entwendung wird als eine qualificirte Sachbeschädigung behandelt. Braunschweig straft die Entwendungen von Leichen und aus Gräbern mit Zwangsarbeit, wenn der Thäter einen wissenschaftlichen Zweck hatte, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten. Unrichtig wird dieses Delict im Systeme dieses Gesetzbuches dem Diebstahle beigezählt. Baden bestraft die unbefugte Eröffnung eines Grabes mit Gefängniß, wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus. Wer einen nicht beerdigten Leichnam oder Theile davon entwendet oder einen solchen Leichnam unbefugt verstümmelt, wird auf Antrag von Gefängnißstrafe getroffen. Sind diejenigen, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, durch die Verstümmelung eines Leichnams zu wissenschaftlichen Zwecken so tief verletzt, daß sie den Strafantrag stellen, dann soll der Richter eine Strafe, wenngleich eine geringere aussprechen. Erschwerend ist, wenn die Beschädigung von einer zur Aufsicht über die Gräber angestellten Person begangen wurde. Wer Gegenstände religiöser Verehrung, Gräber oder Grabstätten beschädigt oder unbefugt öffnet, wird in Würtemberg mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. Wenn mit der Beschädigung die Absicht verbunden ist, diese Gegenstände herabzuwürdigen, so gelten die Grundsätze über die Concurrenz der Verbrechen. Diese Fälle sind von Amtswegen zu bestrafen.

Es geht zu weit, wenn die Wegnahme eines Theiles einer Leiche aus der Gewahrsam der berechtigten Personen mit längerem Gefängniß bedroht wird. Bedenkt man, daß bei Sectionen von inneren Theilen der Leiche häufig aus wissenschaftlichen Gründen Einzelnes angeeignet wird, so erscheint diese Strafe bei dem Nichtvorhandensein einer gewinnsüchtigen Absicht zu hart. Der beschimpfende Unfug gegen den Todtencultus ist es vor Allem, welcher die Strafbarkeit dieses Delicts begründet und liegt der Handlung gewinnsüchtige oder brutale Absicht zum Grunde, so erscheint die Entziehung bürgerlicher Ehrenrechte begründet.

Gsgb.: Nd. St.G.B. §. 168. Preußen 136. Braunschweig 219. Würtemberg 190. Baden 578—579. 571. Z. 2. Wahlberg.

Remission oder Nachlaß des Pachtzinses, remissio mercedis, ist der Verpachter eines fruchttragenden Grundstücks dann zu gewähren verpflichtet, wenn der Pachter durch außerordentliche Unglücksfälle am Fruchtbezuge bedeutenden Schaden erlitten und dieser

Digitized by Google

nicht durch reiche Erträge anderer Jahre ausgeglichen worden. Diese Verbindlichkeit des Verpachters folgt unmittelbar aus seiner allgemeinen Pflicht, dem colonus die Benutzung des Grundstücks zu gewähren, und es liegt ihr der Gedanke zu Grunde, daß dieser Zufall den Verpachter auch dann betroffen haben würde, wenn er die Früchte selbst hätte ziehen wollen. Die R. des Pachtzinses tritt aber nur unter folgenden Voraussetzungen ein: 1) Der Schaden muß durch außerordentliche Unglücksfälle, die abzuwenden nicht in der Macht des Pachters stand (extra consuetudinem; vis cui resisti non potest; vis major), herbeigeführt sein und zwar werden darunter nicht blos außergewöhnliche Naturereignisse verstanden, wie Ueberschwemmung, Hagelschlag, Vogelfraß, Sonnenbrand, Sturm, Frost, Dürre, Feuer, sondern auch menschliche Uebermacht, wie räuberische Ueberfälle und Krieg. Daher findet der Anspruch auf Nachlaß nicht statt, wenn der Fruchtbezug durch Mängel des Grundstücks selbst, wie seine schlechte, z. B. Ueberschwemmungen ausgesetzte Lage und seine schlechte Beschaffenheit, wie bei unfruchtbarem, unkrautreichem Boden, oder durch Mängel der Fruchtträger, wie bei alten Weinstöcken (vitia ex re ipsa), verhindert oder geschmälert wird, da dies schon bei der Festsetzung des Pachtzinses berücksichtigt werden muß. 2) Der Schaden muß von Bedeutung sein (plus quam tolerabile), worüber im einzelnen Fall das richterliche Ermessen zu entscheiden hat. Die Grundsätze über laesio enormis finden dabei aber keine Anwendung, obgleich dies von Manchen behauptet worden, da sie stets eine Schädigung bei der Eingehung des Vertrages voraussetzen, nicht nach dem Abschluß desselben, wie das hier der Fall. 3) Der Unglücksfall muß den Pachter an der Perception der Früchte verhindert haben, da mit dieser das frui licere seitens des Verpachters erfüllt ist und dann der Pachter als Eigenthümer der Früchte auch den zufälligen Schaden zu tragen hat. Falsch ist es daher, den Remissionsanspruch bis dahin auszudehnen, wo die Früchte eingescheuert oder ausgedroschen oder verkauft sind oder gar bis zur neuen Ernte. 4) Wenn der Pachtvertrag sich auf mehrere Jahre erstreckt, so kann R. nur dann verlangt werden, wenn der geringe Ertrag (sterilitas) des einen Jahres durch reiche Ernten (ubertas) der anderen Jahre nicht ausgeglichen worden. Folgen nämlich gute Jahre auf das Mißjahr, so kann selbst der schenkungsweise gewährte Nachlaß vom Verpachter zurückgefordert werden; sind dagegen gute Jahre dem Mißjahre vorhergegangen, so ist der Verpachter zu eignem Nachlaß nicht verpflichtet, ein solcher ist daher als Schenkung anzusehen, und eine Rückforderung desselben nur statthaft, wenn er ihn irrthümlich zugestanden. — Sind die obigen Voraussetzungen vorhanden, so kann der Pachter eine verhältnißmäßige Minderung (exoneratio pro rata) des Pachtgeldes beanspruchen. Nachdem also der regelmäßige Fruchtertrag durch Sachverständige festgestellt, ergibt sich dann aus seinem Verhältniß zu dem Ertrage des Mißjahres auch das Verhältniß des vertragsmäßigen Pachtgeldes zu dem nun wirklich zu zahlenden. Indeß ist selbst bei dem Zusammentreffen jener Voraussetzungen ein Erlaß des Pachtgeldes dennoch ausgeschlossen, wenn der Pachter vertragsmäßig darauf verzichtet hat. Nur ist ein solcher Verzicht, selbst wenn er allgemein, wie „auf alle Unglücksfälle", lautet, im Zweifel stets auf die Früchte zu beschränken, findet also keine Anwendung, wenn die verpachtete Sache selbst untergeht. Auch in dem Falle, wenn die Leistung des Pachters in einem Bruchtheile der jährlichen Früchte besteht (sog. colonia partiaria), findet ein Remissionsanspruch nicht statt, da hier eine Art von Gesellschaftsverhältniß angenommen wird. Das Preuß. A. L. R. (I, 21. §§. 478—596) unterscheidet zwischen einer Total- und Partial-R., je nachdem entweder der gesammte Fruchtbezug dergestalt vereitelt worden, daß eine sämmtliche Wirthschaftserträge des Mißjahres (nicht, wie nach röm. Recht, der andern Jahre) umfassende Administrationsrechnung nach Abzug der Ausgaben des Pachters den Pachtzins als Ueberschuß nicht ergibt, — oder blos von einer Gattung das Aussaat- und Wirthschaftsquantum bis zur nächsten Ernte nicht übrig geblieben. Nachgelassen wird alsdann die zum Pachtzins, resp. Saat- und Wirthschaftsbedarf fehlende Summe. Die R. tritt übrigens auch bei Vernichtung schon gezogener Früchte ein, namentlich wenn sie verbrennen, überschwemmt oder durch Feinde weggenommen werden, ja wenn der Preis für verkaufte Früchte nicht eingezogen

Digitized by Google

werden konnte. Für die Geltendmachung des Remissionsanspruchs, welche nur als Compensationseinrede zulässig, ist erforderlich, daß der Verpachter gleich nach dem Unglücksfall davon benachrichtigt werden (denuntiatio), um die Wirklichkeit und Erheblichkeit des Nachtheils feststellen zu können; sonst verliert der Pachter seinen Anspruch. Verzichtet der Pachter vertragsmäßig auf den Nachlaß, was regelmäßig zu geschehen pflegt, so sollen selbst bei Uebernahme aller Unglücksfälle die Kriegsschäden nicht inbegriffen sein. Der C. N. (a. 1769—1773) gewährt einen Remissionsanspruch (remise) erst bei Verlust der halben Ernte, und soll ein solcher bei mehrjähriger Pachtzeit erst nach Ablauf derselben zur Sprache kommen, wenn nicht der Richter provisorisch von der Zahlung der ganzen Pachtsumme dispensirt. Die Uebernahme des Zufalls seitens des Pachters erstreckt sich stets nur auf die gewöhnlichen Naturereignisse.

Quellen: l. 15. §§. 2—7; l. 25. §. 6. D. XIX, 2; l. 8. C. IV, 65; c. 3. X. de loc. (3, 18).

Lit.: Jacobi, Ueber Remission des Pachtzinses nach röm. und preuß. R. (1856).

R. Baum.

Remissorialien, d. h. ein Rescript oder eine Verfügung des Oberrichters, mit welchem die Acten an den Unterrichter wieder zurückgesandt werden. Der Ausdruck wird im gem. Proceß gebraucht und bedeutet hier ein derartiges Schreiben des Oberrichters nach Erledigung des durch den Devolutiveffect an ihn gebrachten Rechtsmittels, also gewöhnlich nach Erlaß des Appellations- oder Oberappellationsurtheils. Die Ausstellung der R. ist der letzte Act des Oberrichters und mit dem Zeitpunkt, wo diese an den judex a quo gelangen, hört der Devolutiveffect auf und die etwa an ihn erlassenen Inhibitorialien sind erledigt.

P. Hinschius.

Remotion des Tutors, Absetzung des Vormundes, erfolgt durch die Obervormundschaftsbehörde nach heutigem R. regelmäßig von Amtswegen (nach Just. R. nur bei unzweifelhafter Unfähigkeit), ausnahmsweise auf Klage (während die quasi publica accusatio oder postulatio suspecti tutoris in Rom die Regel bildete), welche von einem Jeden, auch den dem Mündel verwandten und verschwägerten Frauen, sowie von diesem selbst erhoben werden kann. Neben- oder Ehrenvormünder sind sogar verpflichtet, gegebenen Falles einen solchen Antrag zu stellen. Die R. d. T. ist begründet, wenn der Vormund die Interessen des Mündels durch Arglist (welche in Rom Infamie zur Folge hatte) oder Fahrlässigkeit gefährdet, oder wenn sein Lebenswandel das Wohl des Mündels beeinträchtigt, oder wenn durch die Unfähigkeit (segnitia, rusticitas, inertia, simplicitas, ineptia) desselben dem Mündel Schaden droht. Auch wenn die Mutter oder Großmutter zur zweiten Ehe schreiten, bevor sie die Vormundschaft niedergelegt haben, werden sie abgesetzt. Der Vormund, gegen welchen einer dieser Absetzungsgründe vorliegt, wird als „verdächtig" bezeichnet, suspectus tutor. Das Verfahren bei der Absetzung ist summarisch, ohne bestimmte Regeln. Während desselben wird dem Mündel ein Interimsvormund ernannt, wenn er nicht mehrere Vormünder hat. Das Resultat des Verfahrens wird in einem motivirten Decret ausgesprochen und darin bei leichteren Vergehen dem Vormunde ein Verweis ertheilt, oder der Schadensersatz auferlegt, oder, wie bei bloßer Unfähigkeit des Vormunds häufig der Fall, demselben ein Nebenvormund beigeordnet, oder endlich seine Absetzung verfügt. Gegen das Decret ist Appellation zulässig. Wird ein Vormund wegen Arglist oder grober Fahrlässigkeit seines Amtes entsetzt, so erfolgt heutzutage außerdem noch in der Regel criminalrechtliche Bestrafung. — Das Preuß. A. L.R. (§§. 918—940 II, 18) läßt nur ein Verfahren ex officio zu und stellt den Unterschied zwischen Remotion und Entlassung des Vormunds auf. Die erstere setzt stets ein Verfahren mit Endurtheil voraus und kommt nur bei „unredlichem Betragen" des Vormundes, unter Umständen auch bei Wiederverheirathung der Mutter, welche die Vormundschaft vorher nicht niedergelegt (§§. 947. 948 ibid.), vor; die Entlassung hingegen kann auch ohne Weiteres stattfinden, sobald das Gericht „solches dem Besten der Pflegebefohlenen zuträglich findet." — Nach dem C. N. (a. 443 ff.) wird der aus den gemeinrechtlichen Gründen verdächtige Vormund durch ein motivirtes Decret des Fami-

Digitized by Google

liematheſ, der in der Regel auf Antrag des Ehrenvormundes oder ex officio von dem vorſitzenden Friedensrichter berufen wird, ſeines Amtes entſetzt.

Quellen: Inst. I, 26; D. XXVI, 10; C. V, 43; Nov. XXII. c. 40 i. f.; Nov. XCIV. c. 2. i. f.; R. P. O. Tit. 32 (31) §. 3.

Lit.: Glück, XXI. S. 41 ff.; Buchholtz, Juriſt. Abh., S. 266 ff.; Rudorff, Recht der Vormundſchaft, III. S. 176 ff.; Kraut, Die Vormundſchaft ꝛc., I. S. 402—405.

R. Baum.

Remuneratoriſche Schenkung oder Schenkung zur Vergeltung nennt man diejenige Art der Schenkung, welche die Dankbarkeit zu ihrem beſonderen Motive hat. Ueber den Einfluß dieſes Motivs auf den juriſtiſchen Charakter der r. Sch. wird viel geſtritten. Nach der herrſchenden, jedoch nur von Keller und Windſcheid conſequent durchgeführten Meinung iſt die r. Sch. eine reine Schenkung, für deren Weſen es nur darauf ankommt, „daß die Bereicherung des Empfängers in der Reihe der Zwecke des Handelnden liege", während alle entfernteren Beweggründe (wie Dankbarkeit, Wohlwollen, Mitleid) ohne juriſtiſche Bedeutung ſind. Demgemäß unterliegt die r. Sch. allen geſetzlichen Regeln und Beſchränkungen der Schenkung, d. h. ſie iſt der Inſinuation unterworfen, kann unter Eheleuten nicht ſtattfinden und aus beſtimmten Gründen widerrufen werden. Die einzige Ausnahme hiervon bildet nach l. 34. §. 1. D. 39, 5. (cf. Pauli sent. V, 1136) die Vergeltungsſchenkung an den Lebensretter, welche nicht widerruflich iſt und zwar, nach der richtigen Anſicht, aus welchem Grunde es immer ſein mag. — Dagegen wurde früher die r. Sch. vielfach als oneroſes, den Beſtimmungen über die Schenkung gänzlich entzogenes, Rechtsgeſchäft aufgefaßt. Beſonders auf Grund der l. 25. §. 11. D. 5, 3 behauptete man fälſchlich eine naturalis obligatio ad remunerandum, während hier von einer natürlichen Verbindlichkeit zur Vergeltung nur aus Anſtandsrückſichten, alſo im nicht-juriſtiſchen Sinne, die Rede iſt, wie aus dem ganzen Zuſammenhange der Stelle und beſonders daraus hervorgeht, daß die rechtlichen Wirkungen einer ſolchen naturalis obligatio in den Quellen nicht anerkannt werden. Am entſchiedenſten widerſpricht aber dem oneroſen Charakter der r. Sch., daß der Geſichtspunkt eines datum ob causam für dieſelbe ausdrücklich ausgeſchloſſen iſt (l. 3. §. 7. D. 12, 4; l. 65. §. 2. D. 12, 6). — Zwiſchen dieſen beiden Extremen gibt es viele Mittelmeinungen, welche theils aus allgemeinen Gründen, theils durch Ausdehnung der l. 34. §. 1 cit. auch auf andere Fälle der Vergeltungsſchenkung die Befreiung von den Regeln für Schenkung übertragen. Dies vertheidigt Savigny, wenn die Abſicht des Gebers „die bloße Bezahlung einer Schuld" ſei; Puchta und Arndts, wenn eine „Belohnung" beabſichtigt werde; Bangerow, wenn die Vergeltungsſchenkung zu dem geleiſteten Dienſt nicht außer allem Verhältniß ſtehe; Schilling dehnt die l. cit. aus auf in Geld nicht ſchätzbare Dienſte (in Betreff der Inſinuationsvorſchrift); Meyerfeld auf alle r. Schenkungen, die ſich nicht auf eine vorhergegangene Schenkung oder Gefälligkeit beziehen. Allein durch derartige Unterſcheidungen machen dieſe Schriftſteller die von ihnen ſelbſt vertheidigte Schenkungsnatur der r. Sch. illuſoriſch, indem ſie den eben bekämpften Einfluß der Motive wieder einführen oder auf das ſchwer beſtimmbare Verhältniß von Dienſt und Schenkung zu einander Gewicht legen. Auch wird von Einigen derſelben verkannt, daß die l. 34. §. 1 cit. einen einzigen eigenthümlichen Fall von den poſitiven Beſchränkungen der Schenkung ausnimmt und daher nicht auf andere ausgedehnt werden darf.

Von den neueren Geſetzgebungen behandeln das Oeſterr. G.B. (§§. 940. 941) und der C. N. (a. 960) die r. Sch. wie jede Schenkung, während das Preuß. A.L.R. (I, 11) §§. 1169—77) eine Mittelmeinung aufgeſtellt hat. „Belohnende Geſchenke", die wirklich gegeben ſind, können wegen Uebermaßes (über das halbe Vermögen des Schenkers,) unbedingt und aus den ſonſtigen Widerrufsgründen dann zurückgefordert werden, wenn der Geſchenknehmer die vergelteten löblichen Handlungen oder wichtigen Dienſte nicht beſtimmt nachweiſt. Remuneratoriſche Schenkungsverſprechen dagegen müſſen ſchriftlich und mit Angabe der belohnten Leiſtung errichtet werden; dann kann der Geber nur wegen

Digitized by Google

Uebermaßes oder weil die belohnte Leistung nicht geschehen, bei Versäumung jener Form aber aus den allgemeinen Widerrufsgründen zurücktreten. — Die Praxis schwankt zwischen der ersten und verschiedenen Mittelmeinungen.

Lit.: v. Meyerfeld, Die Lehre von der Schenkung nach röm. R., I. §. 19; Savigny, Syst. IV. §. 153; Marezoll, Zeitschr. für Civ.R. u. Prc., I. S. 30—40; Windscheid, Lehrb. II. 1869, §. 353, 354, N. 11. R. Baum.

Remus, Georg, geb. 1561, machte große Reisen, trat 1589 in die Dienste des Grafen von Wied, wurde 1600 Consulent in Nürnberg, 1624 Procanzler in Altdorf, starb 1625.

Schrift: Nemesis Carolina Herborn. 1594. 1600. Francof. 1618 (Abegg, Gobleri interpret. C.C.C. et G. Remi Nemesis Carolina, Heidelb. 1837).

Lit.: Will, Nürnberger Gelehrtenlexikon, III. 294—299.

Teichmann.

Renazzi, Filippo Maria, geb. 1742 zu Rom, 1768 Prof das., starb 1808.

Schriften: Index conclusionum in decisionibus S. Rotae Rom., Rom. 1760. — Elementa jur. crimin., 1773. 75. 81. Bonon. 1825. — De ordine s. forma judicc., 1766. 1878. — De sortilegio et magia, Venet. 1792. — Annali degli elementi di diritto crim., Siena 1794. Cat. Rom. 1828. — Ricerche sulle varie maniere di contrar le nozze presso gli antichi Romani, Siena 1807.

Lit.: Cancellieri, Elogio di R., Rom, 1819. — Nouv. Biogr. génér. univ., Par. 1862. Vol. 41. Teichmann.

Rente, Rentenkauf. Soweit die R. nicht als ein rein persönliches Recht constituirt wird, erscheint das Rentenrecht als ein Recht an fremder Sache, vermöge dessen der Rentherr von jedem Besitzer derselben die Zahlung einer R. beanspruchen kann, deren Ausbleiben ihn befugt, sich an die Sache zu halten. Das ältere deutsche Recht hat nur diese als Grundlast constituirte R. gekannt und ihr als einem hochwichtigen Factor des damaligen wirthschaftlichen Lebens eine eigenartige Ausbildung gegeben. — Das Rechtsgeschäft, durch welches die R. in der Regel begründet wurde, war der Rentenkauf. Derjenige, welcher sich gegen Hingabe einer Geldsumme das Recht des Rentenbezugs verschaffte, hieß Rentenkäufer, Gültherr, Rentherr, Rentner; der andere Contrahent: Rentenverkäufer, Gültmann, Rentenschuldner. Die Entstehung wie die Uebertragung des Rentenrechts war an den öffentlichen formellen Act der Auflassung geknüpft. Es zählte rechtlich zu den unbeweglichen Gütern. Demnach bedurfte der Veräußerer einer R. der Zustimmung der nächsten Erben. Die R. wurde aus dem Hause, aus dem Grundstücke gekauft; das Geld wurde „in das Haus gethan". „Das Haus zinste", das heißt, nur die belastete Sache war für die R. verhaftet. Der Besitzer konnte nicht auch mit seinem übrigen Vermögen im Executionswege in Anspruch genommen werden; er war in der Lage, sich durch Dereliction des belasteten Objects von der Haftung für die R. (sowohl die laufenden, als die verfessenen Zinsen) zu befreien. Rückstände blieben auf der Sache liegen, sie bildeten nicht etwa eine persönliche Schuld desjenigen, unter dessen Eigenthumsperiode sie entstanden waren, sondern es mußte der Besitzer der Sache auch die Schulden des Vorbesitzers bezahlen, wenn er es nicht darauf ankommen lassen wollte, daß der Rentenberechtigte sich aus dem Hause bezahlt machte. Eine durchschlagende Belegstelle für diesen früher vielfach angezweifelten Rechtssatz bildet die Glosse zu A. 20 des Sächs. Weichbilds (vgl. Encycl. I, 164): Von Eigen wie man das vorgebin moge zu wichbilde rechte. Sie sagt nämlich: Wäre verfessener Zins auf dem (aufgelassenen) Gute und hätte der, welcher den Zins verfaß, das Gut verkauft mit allen Rechten, wie er es hatte und der andre es in dieser Weise empfangen vor gehegter Bank, er müste den zins selber legen, dem is vorreicht wart (aufgelassen wurde). Der Rentenherr hatte eine Zinsgewere an der Sache, welche sich auch vom Standpunkte des heutigen Rechts als ein Recht an der Sache darstellt, und im Fall der Säumniß darin äußerte, daß er das Gut sich zueignen oder verganten lassen konnte. Particularrechtlich hatte der Rentner wegen verfessener Renten auch ein außergerichtliches Pfändungsrecht an den auf dem Gute befindlichen Mobilien. Die R. war auf beiden Seiten unkündbar (Ewiggins-

Digitized by Google

Ewiggeld); weder konnte der Rentherr das bezahlte Capital zurückverlangen, noch konnte, wenigstens ursprünglich, der Rentenschuldner durch Rückgabe des Hauptgeldes sein Grundstück ohne Zustimmung des ersteren frei machen.

Die wirthschaftliche Bedeutung des Rentenkaufs beruhte namentlich darin, daß er Jahrhunderte hindurch das von der Kirche verbotene zinsbare Darlehen ersetzte und schließlich der allgemeinen Zulässigkeit desselben Bahn gebrochen hat. Darum darf man aber die Entstehung des Rentenkaufes nicht aus dem Bedürfniß und der Absicht einer Umgehung des canonischen Zinsverbotes erklären wollen. Die Entstehungsursachen sind vielmehr in der ausschließlichen Productivität von Grund und Boden und in der beschränkten Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers zu suchen, welch' letztere einen Personalcredit, wenn auch sonst die Voraussetzungen desselben vorhanden gewesen wären, füglich nicht aufkommen lassen konnte.

Das Rechtsverhältniß aus dem Rentenkaufe bietet in den verschiedenen Stadien seiner Entwickelung Uebergänge zur Erbleihe einerseits, zum zinsbaren Darlehen andererseits dar. Leiheverhältnisse wurden namentlich in den Städten häufig eingegangen, um Capitalien fruchtbringend anzulegen und sich den Bezug einer festen R. zu verschaffen. Der Capitalsbesitzer kaufte der Form nach für eine bestimmte Geldsumme ein städtisches Grundstück und ließ sich dasselbe auflassen, um es dann dem Verkäufer gegen einen vereinbarten Leihezins zur Leihe zu geben. Formell lagen ein Kauf mit nachfolgender Eigenthumsübertragung und eine Erbleihe vor, factisch lief das Geschäft auf einen Rentenkauf hinaus. Im weiteren Verlauf der Entwickelung hat sich das ursprüngliche Verhältniß mitunter der Art verdunkelt, daß das Recht des Eigenthümers auf ein bloßes Rentenrecht reducirt wurde, während der Leihebesitz in Eigenthum überging, welches mit einer schließlich der Ablösung anheimfallenden R. belastet war. Ob man deshalb annehmen könne, daß der Rentenkauf überhaupt aus dem Institute der Erbleihe hervorgegangen sei, ist eine noch nicht abgeschlossene Frage. Seit dem 13. Jahrh. beginnt das Rentenverhältniß sich dem zinsbaren Darlehen allmälig zu nähern. Während früher die Ablösbarkeit der R. im Rentenvertrage speciell bedungen werden mußte, wird nunmehr zuerst particularrechtlich, dann reichsgesetzlich die allgemeine Ablösbarkeit der R. ausgesprochen (Wiederkaufsgülten). Da andererseits hie und da die Auflassung hinwegfiel und die dingliche Beziehung der R. zu einem bestimmten Grundstück durch die Ausdehnung der Haftung auf das gesammte Vermögen des Schuldners beseitigt wurde, so unterschied sich das zinsbare Darlehen von derartigen Renten nur noch durch das Kündigungsrecht des Darlehensgläubigers, welches dem Rentengläubiger fehlte. Soweit durch Vertrag oder durch Particularrechte diese letzte Scheidewand niedergerissen wurde, flossen Renten- und Darlehnsvertrag völlig zusammen. Im Anschluß an den für die Ablösung der Rentenkaufsgülten aufgestellten Zinsfuß wurde nun auch das zinsbare Darlehen durch die Praxis der Reichsgerichte anerkannt. Trotz dieser Umwandlung, die im Allgemeinen vor sich gegangen ist, haben sich die R. und der Rentenkauf im heutigen Rechte ein beschränktes Geltungsgebiet bewahrt. Das Sächs. G.B. kennt sie unter dem Namen „eiserne Capitalien"; in München sind die „Ewiggelder" noch von tiefgreifender praktischer Bedeutung. Der C. N., die Gesetzgebung Hollands, Italiens und einzelner Schweizercantone nehmen auf den Rentenkauf Rücksicht. Für das heutige deutsche Priv.R. bietet die juristische Construction des Rentenkaufs insofern Schwierigkeiten, als die Grundsätze des älteren deutschen Rechts nicht durchweg mehr als gemeinrechtlich betrachtet werden können und andererseits streitig ist, welche von den jüngeren Entwickelungsformen für die heutige R. als typisch zu betrachten sei. Was die Constituirung der R. betrifft, ist an Stelle der Auflassung die Eintragung in die öffentlichen Bücher oder gerichtliche Confirmation getreten. Die Haftung des belasteten Objects für die unter einem früheren Besitzer aufgelaufenen Rückstände ist außer Geltung gekommen. Der Rentenschuldner hat das Recht der Ablösung. Die Höhe der R. ist durch Reichspolizeiordnung von 1577 auf 5 % festgesetzt worden, doch folgt daraus nicht die Anwendbarkeit der übrigen gesetzlichen Zinsbeschränkungen, z. B. des Verbots des Anatocismus. Dem Gläubiger kann

Digitized by Google

im Fall der Säumniß ein Kündigungsrecht vertragsmäßig eingeräumt werden (R. D. A. von 1600, §. 35); anderenfalls hat er das Kündigungsrecht nicht, wenn nicht ein Particularrecht es im Fall der Mora gewährt. Im Uebrigen gelten für das Rechtsverhältniß aus dem Rentenkaufe die allgemeinen Grundsätze der Reallast.

Lit.: Albrecht, Die Gewere, 157 ff. Auer, Das Stadtrecht von München, 1840. Riedel, Das Ewiggeld-Institut in München, 1819. Duncker, Reallasten, 69 ff. Göschen, die Goslar'schen Statuten, 228 ff. Stobbe in der Zeitschr. für deutsches Recht, XIX, 178. Arnold, Gesch. des Eigenthums in den deutschen Städten, 1861. Neumann, Gesch. des Wuchers, 212. Gerber §. 188 ff. Bluntschli §. 97 ff. Gengler §. 78.

Heinrich Brunner.

Rentenlegat (leg. redituum, annuum, menstruum etc.) ist das Vermächtniß bestimmter terminweise wiederkehrender und an den Vermächtnißnehmer auszuzahlender Einkünfte. Das röm. Recht behandelt, wofern der Wille des Testator nicht entgegensteht, diese Zuwendung nicht als Ein Vermächtniß, sondern als ebenso viele einzelne jedes für sich anfallende Vermächtnisse (leg. in singulos annos etc.), wie der Vermächtnißnehmer Hebungstermine erleben (und an diesen fähig sein) wird; so daß die conditio juris: si vivat, und somit der dies cedens legati, jeder einzelnen Terminhebung innewohnt. Im Zweifel erstreckt sich das Legat auf die Lebensdauer des Bedachten (Leib- oder Lebensrente), es sei denn daß entweder eine beschränkte Zahl von Terminen (z. B. auf zehn Jahre, bis zur Volljährigkeit) angeordnet wäre oder die Rente auch den Erben des Legatars zufallen soll (oder einer juristischen Person), in welchem Falle im Zweifel auch Erbeserben ꝛc. bedacht sind (immerwährende Rente). Stets kann der Betrag der Einzelhebung dadurch unbestimmt gemacht sein, daß die Einkünfte von einer bestimmten Sache oder Capitalforderung angewiesen worden sind. — Anders, wenn der Testator eine Summe im Ganzen vermachen und nur Zahlungstermine anordnen wollte; dies ist kein R., sondern Ein mit einemmal anfallendes Vermächtniß. — In der neueren Gesetzgebung fehlt es an genaueren Bestimmungen über das Rentenvermächtniß, was darin seinen Grund haben mag, daß mit der Falcidischen Quart die schwierigste Frage, wie diese zu berechnen sei, ob nach Wahrscheinlichkeit der Dauer oder durch Capitalisirung der Rente, beseitigt ist. Genug, daß die römischrechtliche Behandlung als einer Vielheit von Vermächtnissen folgerichtig genannt werden muß, und die Gesetze deren Anwendung nicht widersprechen.

Lit. u. Quellen: Arndts im Rechtslex. VI. S. 330 ff. Roßhirt, Vermächtn. II. S. 98 ff. Windscheid, Lehrb. III. §. 660. — D. 33, 1 (insbes. l. 4 u. 11). l. 10. 12 20. 26. D. 36, 2. Preuß. A.L.R. I. 12. §§. 419 ff. 424. C. civ. a. 1015. Sächs. G.B. §§. 2448 ff. 2476.

Schütze.

Replik, Replikschrift im gem. Proceß ist der dritte im ersten Verfahren vorkommende Schriftsatz, welcher die Erklärung des Klägers auf die Auslassung des Beklagten (die Einredeschrift oder Klagebeantwortung) enthält. Im engeren Sinne ist dagegen R. soviel wie exceptio exceptionis, d. h. jede auf selbständigen Thatsachen beruhende Erklärung des Klägers, welche die einredeweise geltend gemachten Rechte als beseitigt oder als in ihren Wirkungen paralysirt darzulegen beabsichtigt, und für deren Geltendmachung vor Allem der hier in Rede stehende Schriftsatz bestimmt ist. Absolut nothwendig erscheint die Einforderung eines solchen durch den proceßleitenden Richter nicht unter allen Umständen, vielmehr nur dann, wenn die Einredehandlung selbständige Thatsachen enthält, über deren Richtigkeit der Kläger sich noch zu erklären hat. Die R. kann also z. B. dann entbehrt werden, wenn der Beklagte nur den thatsächlichen Inhalt der Klage geläugnet oder nur rechtliche Gegendeductionen geltend gemacht hat. Die Grenzen, welche dem Kläger bei seiner Auslassung in der R. gesteckt sind, ergeben sich daraus, daß letztere nur den Zweck verfolgt, die Klage gegen die Angriffe des Beklagten zu sichern; eine Klageänderung in der R. ist daher unzulässig. Bei der Auslassung hat sich der Kläger ebenso zu verhalten, wie der Beklagte, mithin sich auf die Einreden so zu erklären, wie der letztere auf die Klage und seine R. ebenso zu begründen, wie jener seine Einreden substantiiren muß. Für den altpreuß. Proceß gelten diese Grundsätze gleichfalls, nur hat hier noch der Kläger die von ihm angeführten selbständigen Thatsachen unter Be-

Digitized by Google

weis zu stellen. Das mündliche Verfahren schließt das Vorkommen einer R. im eigentlichen Sinne selbstverständlich nicht aus, nur gehört hier die für den Richter maßgebende Geltendmachung derselben in die Audienz zur Verhandlung der Sache (so z. B. Hann. Prc.Ordn. §§. 202. 204), ja es kann auch hier in den zur Information namentlich der Parteien dienenden vorbereitenden Schriftsätzen außer der Klageschrift und der Klagebeantwortung noch eine der R. des gem. Processes ähnliche dritte Schrift vor der mündlichen Verhandlung dann vorkommen, wenn die ersten beiden zur genügenden Vorbereitung der Parteien für die Plaidoyers nicht ausreichend sind. (S. Nd. Entw. §. 406.)

P. Hinschius.

Repräsentationsrecht ist eine von der neueren romanistischen Doctrin, die mehr oder minder bewußt deutschrechtliche Grundsätze in das röm. Recht hineintrug, erfundene Bezeichnung für das gesetzliche (Nov. 118) Erbfolgerecht 1) der entfernteren Descendenten, 2) der Geschwisterkinder, deren zwischen ihnen und dem Erblasser gestandene Parentes (nähere Descendenten, bzw. Geschwister des Erblassers) vor dem Erblasser verstorben sind, folglich nicht mehr im Wege stehen; so daß man gewissermaßen mit Justinians Institutionen und Novellen sagen kann: jene erben an Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern das, was anderenfalls diese würden erhalten haben. Hieraus nun folgerte man: jene repräsentiren diese; eine in falscher Vorstellung wurzelnde Ausdrucksweise, die am besten ganz vermieden wird, und in der That fernere Irrthümer erzeugt hat. So: jene Personen erbten nicht kraft eigenen Rechts, sondern aus dem Rechte des vorverstorbenen Parens, folglich nur, falls letzterer erbfähig gewesen und von ihnen beerbt worden sei. Noch mehr verwirrte Glück diese grundlose Theorie, indem er unterscheiden wollte: Repräsentationsrecht im angegebenen Sinne „zum Behuf des Erbfolgerechts“ (nur bei Neffen) und Repräsentationsrecht „zum Behuf der Erbtheilung“ (Enkeln und Neffen gemeinsam). Heute wird allseitig erkannt, ein sog. Repräsentationsrecht, will man einmal diesen irreleitenden dem röm. Recht fremden Namen beibehalten, könne nichts weiter bedeuten, als den Inbegriff zweier für die Erbfolge der entfernteren Descendenten (erste Klasse) und der Geschwisterkinder (zweite und dritte Klasse) geltenden Merkmale: 1) Gradesnähe schließt nicht aus, 2) es wird in stirpes succedirt. Letzteres galt nach röm. Recht auch da, wo Enkel, bzw. Geschwisterkinder von verschiedenen Eltern allein zur Erbfolge gelangen. Wenn dagegen der R.A. zu Speier von 1529 für alleinerbende Geschwisterkinder schlechthin Kopftheilung anordnete, so war das lediglich die Entscheidung einer alten Streitfrage im Sinne des germanischen Erbrechts gegen das römische. — Der Ausdruck representation, aber ohne die obengenannten irrigen Folgerungen, hat im C. civ. sich eingebürgert, ist dagegen dem Preuß. A.L.R. wie auch dem Sächs. G.B. allganz fremd geblieben. Alle drei Gesetzbücher erweitern die gemeinrechtliche Erbfolge der Geschwisterkinder auf Geschwisterabkömmlinge überhaupt, und verwerfen die Lehrsätze jener falschen Doctrin. Das sog. Repräsentationsrecht, im Sachsenspiegel nur für des Erblassers Enkel anerkannt, hatten spätere sächs. Gesetze der Seitenlinie ausdrücklich versagt; wogegen wieder das Erbf.Mand. von 1829 §. 43 die Kopftheilung des Speierschen Reichsabschieds verwarf. Nunmehr hat das Sächs.G.B. die richtigen, auch vom Preuß. A.L.R. befolgten Grundsätze des gem. Rechts durchgeführt: Abkömmlinge vorverstorbener, enterbter, durch Verzicht oder Ausschlagung ausgeschlossener Descendenten bzw. Geschwister erben kraft eigenen Rechts, aber beschränkt auf die Stammesportion des Parens. Obendrein wird, bei Ausscheiden eines näheren Verwandten nach dem Erbanfall, unbeschränkte successio graduum anerkannt.

Lit. u. Quellen: Glück, Intestaterbf. §§. 23 ff. Francke, Beitr. 8. S. 176 ff. Wangerow, Lehrb. II. §. 414. — §§. 6. 15. Inst. 3, 1. Nov. 118. cc. 1. 3. Nov. 127. c. 1. R.A. v. 1529. §. 31. C. civ. a. 739 ff. Preuß. A.L.R. II. 2. §§. 348 ff. II. 3. §§. 38 ff. I. 18. §. 393. Sächs. G.B. §§. 2027. 2030. 2035. 2041. 2046. 2261. 2561. 2599.

Schütze.

Repressalien, auch Represalien (noch bei G. F. v. Martens, Völkerr.), repraesalia und repraesaliae, auch repraesentalia (Ducange), gewöhnlicher repressaliae, sind nach Grot's Meinung durch die Decretalen eingeführt, indeß führen diese schon den

Digitized by Google

Ausdruck repressaliae für pignorationes als eine vulgaris elocutio an (cap. un. d. iniur. et damno dato in VI [5. 8]). Als Terminus der Juristen seiner Zeit bezeichnet Grot: repressaliarum ius und identificirt dieses sowohl mit ἐνεχυρασμός oder pignoratio inter populos diversos, als auch mit withernamium (nach Barbeyrac N. 2 ad Grot von wither oder wider und nam oder namp, bei Ettmüller Lexic. Anglosax. s. v. Niman: nâm-vidernâm, bei Ziemann und bei Müller mittelhochdeutsches Wörterbuch: widername) der alten Sachsen und Angeln, und mit den literae marcae der Franzosen (Grot III. II. §. IV), auch droit de marque (marcha, auch ius marchium, Ducange) et de représailles. Repressaliae von reprehendere und reprendere, daher auch Reprehensalien und Reprensalien. Nach heutigem Gebrauch: franz. représailles, engl. reprisal, ital. rappresaglia und ripresaglia. Repressalien bedeuten zunächst die eigenmächtige Wegnahme eines fremden Gegenstandes (auch einer Person) in Veranlassung oder zur Wiedervergeltung einer dem Wegnehmer widerfahrenen Rechtsverletzung (früher auch Beraubung, Burchardi 500), nach dem Völkerrecht der Gegenwart aber: jede die Rechtswidrigkeit eines Staates vergeltende eigenmächtige Handlungsweise des verletzten Staates (Berner 597) oder in allgemeinerer, indeß nicht genügend genauer, Bestimmung: die Reaction eines Staates gegen ein von einem anderen Staat zugefügtes Unrecht (Burchardi l. c.). — Den R. mehr oder weniger verwandte Formen treten schon im Alterthum (Wurm 475 u. 476) auf: in Athen die, auch bei Grot erwähnte, von Wolff §. 592 ff. noch behandelte, ἀνδροληψία, bei den Römern die clarigatio, — welche indeß zu unterscheiden ist sowol von der Androlepsie (Wurm 475 not. 44) als auch von der pignoratio, Repressalien im eigentlichen Sinne (Bynkershoek qu. iur. publ. I. XXIV), — und die recuperatio (s. Sell über dieselbe als völkerrechtliches Institut in seiner 1837 erschienenen Monographie: Die recup. der Römer); im Mittelalter (Martens armat. 19 ff. Hautefeuille dr. mar. intern. 126 ff.) treten R. bei den Fehden der Seigneurs und der Ausübung und Bekämpfung der Seeräuberei auf. Schon seit dem 13. Jahrh., in wirklich obligatorischer Weise aber erst seit dem 14., mußte dem Beginn der Thätlichkeiten in Form der R. eine Verhandlung bei den sog. conservatores pacis vorausgehen und die bei ausbleibender Entscheidung rechtmäßigerweise eintretende Selbsthülfe autorisirt werden durch die marcha („facultas a principe subdito data, qui injuria affectum se vel spoliatum ab alterius principis subdito queritur, de qua ius vel rectum ei denegatur, in ejusdem principis Marchas seu limites transeundi, sibique ius faciendi", Ducange) woraus der in neuerer Zeit gebräuchliche Terminus: lettre de marque sich bildete. Der Markebrief bestimmte auch die durch die R. beizutreibende Summe. Die eine Art der Markebriefe: die eigentlichen R. ermächtigten zur Ergreifung der Güter des Gegners innerhalb des Gebietes der den Markebrief emanirenden Staatsgewalt, die andere Art, speciell als marcha bezeichnet, gestattete, aller dem anderen Theile gehörender Gegenstände sich zu bemächtigen auf offener See. Die lettres de contremarque waren gegen diejenigen gerichtet, welche die lettres de marque ertheilt hatten. Zur Ertheilung dieser Briefe waren ermächtigt in Frankreich die Gouverneure, höhere Gerichte und Parlamente (Massé dr. comm. I. 136 ff.), seit der Verordnung von 1485 nur der König, in den lombardischen Städten die Obrigkeit und Gemeinde (Burchardi 501), in Belgien einzelne mit dem Kriegsrecht begabte Städte (Bynkershoek l. c.); für England bezeichnete schon die Parlamentsacte von 1353 die königl. Verleihung als die ausschließlich übliche, wogegen sie in den Niederlanden erst am Anfange des 15. Jahrh. gefordert wurde. Die engl. Parlamentsacte von 1416 gewährte die Ausreichung der Repressalienbriefe nur nach geforderter und verweigerter Genugthuung. Vertragsmäßig wurden die R. beschränkt auf den Fall der Justizverweigerung (franz.-span. Vertr. v. 1489 und span.-schott. Vertr. v. 1550) und von auslaufenden Schiffen für das Nichtüben von R. Sicherheitsstellung verlangt (franz.-engl. Vertr. v. 1440 und 1468, engl.-span. Vertr. v. 1489). Endlich wurde in einer großen Zahl von Verträgen (s. Martens l. c. S. 30) vereinbart, daß, außer im Falle der Justizverweigerung, die Güter der gegenseitigen Unterthanen nicht in

Digitized by Google

dem Staate des anderen Theils für die Schulden ihrer Landsleute mit Beschlag belegt werden dürften. Gesetzliche Regelung ward dem Institut der R. durch die den bezüglichen Inhalt des guidon de la mer fast wörtlich wiedergebende ordonnance de la marine von 1681 und die Statuten der lombardischen Städte (s. über die lombardischen Statuten und die Gesch. der R. überhaupt Burchardi 500 ff.). — Die R. sind noch in der Gegenwart ein völkerrechtlich begründetes Institut. Die Nothwendigkeit ihrer Fortdauer motivirt schon Bynkershoek: „Repressaliarum usum in totum tollere, eorum, qui non uni Principi subsunt, improbitas non patitur". Indeß sprach sich das röm. Recht wiederholt entschieden gegen die R. aus, weil die Einzelnen nicht schulden, was eine universitas schulde (l. 7. D. §. 1. III. 4), weil man nicht Andere wegen fremder Angelegenheiten belästigen (l. un. C. XI. 56) oder die Besitzung eines Anderen wegen fremder, öffentlicher oder Privatschulden in Anspruch nehmen dürfe (l. 4. C. XII. 61), insbesondere aber nicht Gläubiger die Kinder ihrer Schuldner zurückhalten dürfen (nov. 134. cap. VII); auch wurden gegen die illiberales pignorationes und die durch sie geurfachten exactiones exosae, welche der Gesetzgebung schon vielfach Aergerniß gegeben, mannichfache Strafen verhängt, weil es für widersinnig erachtet wurde, daß ein Anderer der Schuldner und ein Anderer der Bezahler sei oder daß Jemand anstatt eines Anderen, der eine widerrechtliche Handlung verübt, blos weil er mit diesem einen und denselben Ort bewohnt, beschwert, bestraft werde und ein Uebel unschuldig erleide (Nov. LII. pr. und cap. I.). Auch das can. Recht sprach sich (l. c.) gegen die pignorationes (vulg. repressaliae), insbesondere an Geistlichen, aus und bedrohte die Zuwiderhandelnden mit kirchlichen Strafen. Gegenüber diesen wohl begründeten Perhorrescirungen seitens der Gesetzgebung hat die völkerrechtliche Doctrin die R. zu entschuldigen gesucht. Grot (III. II. §§. II und V) leitet sie aus dem ius gent. voluntar. ab und stellt den Satz als der Natur nicht widerstreitend auf, daß alle Güter eines Staates für seine Leistungen und Verpflichtungen, insbesondere auch zu Gunsten einer, einem fremden Anspruch, nicht gewährten rechtlichen Genugthuung, haften. Dieser Satz sei durch Sitte und stillschweigenden Consens eingeführt, so wie ja auch fidejussores sine ulla causa ex solo consensu verpflichtet würden. Wolle man solche R. nicht einräumen, so würden häufig Rechtswidrigkeiten unvergolten bleiben und den Fremden nicht leicht Gerechtigkeit zu Theil werden. Die Pignorationen lösten gewissermaßen als Auflagen öffentliche Verpflichtungen ab. Battel (II. XVIII. §. 344) rechnet das Privatvermögen zum Staatsvermögen und läßt daher auch ersteres für die Schulden des Staates haften. Martens (V.R. 253) leitet aus der Haftungspflicht der Unterthanen mit Person und Vermögen für die Schulden und Verletzungen des Staates auch das an jenen zu übende Repressalienrecht ab, indeß soll jene Pflicht nur dann eintreten, wann eine Entschädigung möglich ist. Gegen die Rechtfertigung der R., namentlich gegen Grot's Motivirung tritt in neuester Zeit Maffé (I. 13 ff.) auf, indem er es für ganz unstatthaft erklärt, daß man R. an den Gütern oder Forderungen der einzelnen Unterthanen einer schuldenden Nation übe, anstatt an denen der Nation (des Staates) selbst. Er hält überhaupt R. nur dann für rechtlich begründet, wenn sie zwischen den betreffenden Staaten vertragsmäßig als zulässig bezeichnet sind oder wenn sie als Retorsion (?) geübt werden, indem die Politik dann gestatte, was das Recht verbiete. Wir sehen die R. als ein nicht zu entbehrendes Glied in der Reihe der internationalen Rechtsmittel an, erachten aber für nothwendig, daß sie streng normirt und ihre Anwendung möglichst beschränkt werde. — Man unterscheidet positive R., welche der verletzte Staat durch die Wegnahme von Sachen oder Verhaftung von Personen des verletzt habenden Staates ausübt, und negative, welche in der Vorenthaltung oder Verweigerung von Rechten oder in Nichterfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen bestehen (Martens V.R. §. 251. Klueber §. 234 not. c. Wheaton I. 275. Wurm 479. Berner 599) oder in Weigerung der Erfüllung einer obligat. strict. jur. (im Gegensatze zur comity) (Phillimore III. 14.) Klueber (l. c.) unterscheidet noch R. im weiteren Sinne als jede in Gewaltthätigkeit zur Genugthuungserlangung wegen erlittenen Unrechts, mit Ausnahme des Krieges, im engeren

Digitized by Google

Sinne als Gewalthandlungen, wodurch der beleidigte Staat dem Beleidiger an- oder zugehörige Personen, Rechte oder Sachen (R. im engsten Sinne) zurückhält zum bezeichneten Zweck. Diese Distinctionen sind zu minutiös. Einige Autoren unterscheiden allgemeine und besondere R. in zwiefacher Weise. Zunächst in der, wonach allgemeine keine Gewaltmaßregeln ausschließen oder die den Behörden und Unterthanen ertheilte unbeschränkte Vollmacht enthalten, Personen und Eigenthum des fremden Staates zu ergreifen, wo es auch sei, während besondere nur bestimmte Arten von Gewaltmaßregeln gestatten (Wheaton l. c. Berner l. c.). Entweder wird in der Anwendung der ersteren ein Uebergang in den Kriegsstand erblickt (Martens V.R. §. 257) oder sie werden als eine beim Anfange eines Krieges ergriffene Maßregel charakterisirt (Wheaton l. c.) oder nach de Witt und Kent (1. 70) mit dem Kriege selbst für identisch gehalten (s. auch Jefferson's Proposition zur Zeit des Continentalsystems bei Manning 115 ff.). General reprisals verfügte England im orientalischen Kriege gegenüber Rußlands (des Monarchen, der Unterthanen und Bewohner) Schiffe, Fahrzeuge und Güter, so daß die englische Flotte und (Kriegs-) Schiffe sich rechtmäßig derselben bemächtigen durften (ord. of counc. d. d. 29. März 1854 bei Phillimore III. 13). Der Lord-Oberrichter Hale aber unterscheidet in seinen pleas of the crown (vol. I. 162 und 163) die gener. repris. von dem Kriege, denn wenn jene auch die Wirkung eines Krieges hätten, so könnte doch kraft derselben keine Privatperson die Schiffe des Gegentheils, ohne ein königliches oder obrigkeitliches Commissorium, nehmen und geriethen außerdem durch die R. Staaten nicht in einen vollständig feindlichen Zustand hinein. Grot (III. II. §. II. 3) constatirt, daß man sich der R. bediene nicht blos in den bellis plenis, sondern auch, wo man einer violenta quaedam iuris executio oder eines bellum imperfectum bedürfe; Wolff (§. 603) hält R. für eine Species des Krieges, ähnlich dem Privatkriege, Moser (Vers. IX. II. 521), statuirt R. in Kriegszeiten und führt besondere R. der Kriegsmanier auf. Dagegen sentirt Bynkershoek l. c. bündig: „repressaliis locum non esse nisi in pace", bezeichnet Hautefeuille (126) R. als zum Frieden gehörende und Kent (I. 69) als mit dem Friedensstande verträgliche Acte und gibt Burchardi (497) zu, daß sie ihn nicht aufheben, wenn auch stören. Unseres Erachtens wird der Ausdruck R. auf kriegerische Maßregeln nicht richtig angewendet, da jene den Krieg behindern sollen, und würde für solche sog. R. im Kriege das Kriegs- und nicht das Repressalienrecht gelten. Das erwähnte Beispiel der Anwendung der gen. repr. war entweder eine Selbstfolge des Krieges oder überschritt in seiner Allgemeinheit, soweit Privateigenthum auch im Kriege geschützt ist, selbst das Maß des im Kriege Erlaubten. Die zweite Weise der Unterscheidung allgemeiner R. als solcher, welche der Staat übt, und besonderer, zu deren Uebung dem Beschädigten selbst die Befugniß ertheilt wird (Wurm l. c. Berner l. c.), ist, seitdem die R. nur durch oder im Namen des Staates von dazu ermächtigten Behörden oder Unterthanen geübt und nicht den Einzelnen für erlittenes Unrecht zu eigenem Recht und zur selbsteigenen Uebung verliehen werden, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten (Kent I. 69), weiter von keiner praktischen Bedeutung. Eine Privatperson, welche ohne Erlaubniß der Staatsgewalt R. in Bezug auf ein ihr widerfahrenes Unrecht unternahm, wurde schon seit längerer Zeit des Raubes oder Seeraubes für schuldig erachtet (Wildm. I. 191. Berner 598). Selbst der Gebrauch von R. in geringfügigen Sachen aus eigener Machtvollkommenheit der Unterthanen (Moser VIII. 499) kann nicht zugestanden werden, denn unbestritten untersteht, sowie das internationale Rechtsmittel des Krieges, auch das der R. grundsätzlich der Verfügung der Staatsgewalt (Bartol. qu. 3. Bynkershoek l. c. Wolff §. 589. Vattel §. 346. Moser IX. II. 526. Martens V.R. §. 255. Klueber §. 232. Wurm 459. Heffter §. 110. Oppenheim 228. Wildm. I. 197. Kent I. 69. Phillimore III. 22). Grot (§. VII. 3) constatirt zwar noch, daß iure gentium den Einzelnen das jus pignorandi zustehe, daß dasselbe indeß iure civili bald von der höchsten Gewalt, bald von dem Richter erbeten werde, aber schon Bynkershoek l. c. führt aus: „repressalias concedere solius principis esse videtur, egreditur enim ea res legitimam Magistratus potestatem et sic nunc ubique ser-

Digitized by Google

vatur". Als Personen, welche, in Vertretung ihres Souveräns, seine Gewalt für ihn auszuüben und daher auch R. anzuordnen befugt sind, nennt Burchardi (507): Gesandte und die Commandanten der Land- und Seemacht in fernen Gegenden; indeß erachten wir auch hier eine besondere Uebertragung des Rechts für jeden einzelnen Fall für erforderlich, da es sich um ein Souveränetätsrecht handelt und verschiedene Fälle verschiedene Beurtheilung und Verfügung anlassen können, Gefahr im Verzuge wird aber bei den fast überallhin ausgespannten Telegraphendrähten kaum zu befürchten sein. Zur Ausübung der R. bedient sich der Staat seiner Civil- und Militärmacht (Burchardi l. c.). Ebenso wenig kann daher zugegeben werden, daß R. größtentheils bloße Verwaltungsmaßregeln (Oppenheim 228) seien, da sie ohne rechtliche Initiative der Staatsgewalt nicht geübt werden dürfen. — Die Anwendung von R. ist sowohl gerechtfertigt, wenn die Staatsgewalt (publicistisches Unrecht im Gegensatz zum privatrechtlichen, Burchardi 503), als wenn die Staatsangehörigen und domicilirten Ausländer (schon nach dem guidon de la mer: „naturels, sujets et régnicoles", Battel §. 347. Burchardi 504 und 5. Kent I. 69) in ihrem Rechte verletzt sind und braucht das Unrecht nicht von Gewaltthätigkeiten begleitet zu sein (Wildm. I. 193. Phillimore III. 14). Indeß kann ein von Behörden oder Staatsangehörigen verübtes Unrecht nur dann ihrer Staatsgewalt zugerechnet werden, wenn diese es gebilligt und selbst Gerechtigkeit (Battel l. c. Wildm. I. 191 ff. Wurm 459. Berner 597), oder die Schuldigen zur Genugthuung anzuhalten (Twiß II. 20) verweigert. Bei einer Rechtswidrigkeit der Staatsgewalt ist ein nächster, bei einer der Behörden oder Staatsangehörigen nur ein entfernterer Anlaß zu R. vorhanden (Berner l. c.). R. zu Gunsten anderer Staaten oder nicht domicilirter Fremder sind zu versagen (Bartol. qu. 1. Battel §. 348. Martens V.R. §. 256. Manning 110 ff. Wildm. I. 193. Wurm 461 ff. Heffter l. c. Phillimore III. 22. Burchardi 505 ff. Berner 601). Bynkershoek gewährt sie jedoch (de foro legator. XXII. §. V.), weil, wenn die R überhaupt rechtlich begründet sind, man sie auch Fremden nicht verweigern könne, denn vor dem Recht gelte kein Unterschied der Person und müsse man es Allen gewähren (s. dagegen Bynkershoek selbst in seinen qu. iur. publ. I. XXIV.). Klueber hat zwar (§. 233) allgemein völkerrechtliche Selbsthülfe zum Vortheil und auf Anrufen eines dritten Staates gestattet, wenn man sich vollständig davon überzeugt hat, daß die Rechte dieses Staates verletzt seien, erkennt aber eine vollkommene Verbindlichkeit zu dieser Hülfeleistung nur auf Grund eines Vertrages an. Sein Herausgeber Morstadt bemerkt dazu: „Selbsthülfe für einen Dritten ist contradictio in adjecto!" Gegen Bynkershoek und bedingt für Klueber ist Wurm (461 ff.), seinen eigenen Widerspruch motivirt er aber dadurch, daß, weil einem Staat zu Gunsten fremder Unterthanen kein Repräsentationsrecht zustehe, er auch nicht ihre Sache zu seiner eigenen machen könne. Unter bestimmten Verhältnissen sind indeß R. zu Gunsten Fremder als zulässig erkannt worden, namentlich von de Witt, dann wenn der gewährende Souverän mit dem des Fremden ex pacto vel foedere zum Schutz ihrer resp. Unterthanen verbunden war; von Moser (IX. II. 521) gegen das dem Feinde alliirte Land; von Martens (V.R. §. 256 not. a) für die Schweizercantons auf Grund ihrer Vereinigung; von Heffter (§. 110), Wurm (463) und Burchardi (509) für den deutschen Bund, unter Berufung auf A. XXXVII der Wiener Schlußacte, wenn der durch R. zu unterstützende Bundesstaat im Rechte war. Gleiche Befugniß wird auch von Burchardi rücksichtlich der nordamerikanischen Republik (505) behauptet, indeß hat nur der Congreß, nicht der einzelne Staat, Erlaubniß zu R. zu ertheilen (Verfg. der Vereinigten Staaten vom 17. Sept. 1787 a. I. sect. 8) und kann überhaupt den Gliedern eines Bundesstaates, welche ihrer äußeren Souveränetät zu Gunsten der Gesammtvertretung entsagt haben, nicht ein Attribut der äußeren Souveränetät zugebilligt werden. Bei dem anderen von Burchardi (506) erwähnten Fall: den vorübergehenden Alliancen, müßte jedenfalls zunächst nur der durch eine Rechtswidrigkeit direct betroffene Staat, der mit ihm vertragsmäßig verbundene aber erst dann zur Repressalienübung zu schreiten berechtigt sein, wenn dem ersteren die Repressalienübung gegen den gegnerischen Staat factisch unmöglich

Digitized by Google

war, also nur eventuell und in subsidium. Nicht jede Alliancenspecies wird aber eine solche Repressalienrechtvertretung involviren, sondern nur Verträge, welche die gegenseitige Unterstützung zur Bewahrung der rechtlichen Stellung der verschiedenen Staaten festsetzen, hier im Friedensstande also namentlich Garantieverträge. Wenn aber schon „wegen allgemeiner Verletzung des Völkerrechts, um einem unmenschlichen, absolut rechtswidrigen Verfahren ein Ziel zu setzen", (Heffter l. c.) R. zu Gunsten dritter Staaten berechtigt sein sollen, oder wegen jeder Rechtsverletzung, sei das verletzte Recht ein vertragsmäßig oder natürlich zuständiges (Wurm 459) oder allgemein wegen Völkerrechtsbruchs (Burchardi 500), so würde daraus ein bellum omnium contra omnes in Form von R. entstehen. Auch in Bezug auf Beleidigungen eines Staates sind R. kein anpassendes Sühnemittel, wenn Tas auch nicht, wie Phillimore III. 12 apodictisch verkündet, ein anerkanntes Gesetz ausspricht. — Die am meisten anerkannte Veranlassung zu R. ist die Justizverweigerung und -verzögerung (Bartol. qu. 1. Bynkershoek qu. iur. publ. l. c. Wolff §. 589. Wildm. I. 194. Wheaton I. 276. Heffter §. 110) oder auch, insbesondere nach nordamerikanischer Praxis, die Nichtbezahlung einer Schuld durch Fremde an Staatsangehörige (Kent I. 69. not. b). Die Justizverweigerung wird für begründet erachtet, wenn man gegen einen Verbrecher oder Schuldner innerhalb einer angemessenen Frist kein Urtheil erlangen kann (Grot §. V), die Weigerung muß offenbar (palam denegata iustitia) sein (Bynkershoek l. c.), die causa vera (Bartol. qu. 4: „alias iniuria"), die res minime dubia, denn in einer zweifelhaften ist die Präsumtion für den Richter (Grot l. c. Vattel §. 350. Wheaton I. 276. Wildm. I. 197 und 198. Kent I. 69. Phillimore III. 14) aber nicht minima (Phillimore III. 15): „non debet represal. remedium dari pro modico" — „per praedictam iniustitiam ius partis totaliter laedatur, secus si laedatur aliqualiter", Bartol. qu. 2. Eine zu R. Anlaß gebende Schuldforderung muß klar und liquid sein (Vattel §. 343. Wurm 477). Bei einem erlangten, aber offenbar ungerechten, Urtheil eine Justizverweigerung für constatirt zu halten (Grot l. c. Vattel §. 350), vermögen wir nicht, weil Recht gesprochen ist, die Ungerechtigkeit meist nicht eben so offenbar zu erweisen sein wird. — Vor der Anwendung der R. müssen schon nach Bestimmung früherer Verträge (Martens V.R. §. 96 und armat. I. §. 4) gütliche Versuche angewandt worden sein: (Moser VIII. 501. IX. II. 524), falls, was wohl selten erforderlich sein wird, die Rechtsverletzung nicht sofort einer Reaction bedarf (Heffter l. c.); insbesondere muß rechtliche Genugthuung verlangt werden (Vattel §. 343. Wildm. I. 194. Oppenheim 226. Twiß II. 20). Zur Genugthuungserlangung ist eine diplomatische Vorstellung durch den in dem verletzt habenden Staat residirenden Gesandten des verletzten an den ersteren zu richten und wird diese innerhalb einer bestimmten Frist, nach Vertr. des 17. und 18. Jahrh. bald 3, bald 4, bald 6 Monate (Bynkershoek l. c. Wildm. I. 197. Manning 108 ff. Phillimore III. 16), nicht beantwortet, so sind R. anwendbar (Wildm. I. 195. Wurm l. c.). Unterliegt der Beschwerdegegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, so muß zunächst der Weg des ordentlichen Processes beschritten werden (was England in dem Pacifico-Fall 1850 versäumte, indem es statt den Beschädigten dazu zu veranlassen, sofort an die griechische Regierung eine willkürlich berechnete Schadenersatzforderung richtete und als diese nicht gewährt wurde, zu R. schritt, welches abnorme Verfahren vom Oberhause mißbilligt, vom Unterhause nur in Verbindung mit der gesammten diplomatischen Action des Ministeriums nicht getadelt wurde [Phillimore III. 29]), und die nachgesuchte Justiz sowohl durch alle Instanzen, als auch endlich durch die Staatsgewalt verweigert sein (Wildm. I. 197. Phillimore III. 15; s. dagegen Bartol. qu. sec.). Auch muß eine plena causae cognitio erfolgen (Bynkershoek l. c. Phillimore III. 14) und der die R. fordernde Libellus dem Gesandten des verletzt habenden Staates vorgelegt werden zur Prüfung und eventuell zur Veranlassung der Genugthuung (Bynkershoek. Bartol. qu. 2: „debet actor offerre libellum, quando causa requirit libellum"). Dem gegnerischen Staat ist Vertheidigung gegen die Repressalienforderung gewährt, damit die R. nicht indebite verhängt werden (Bartol. qu. 4). Daß vor der Anwendung der R. mit ihnen

Digitized by Google

gedroht werde (Moser IX. II. 525), ist wohl ein obsoleter usus. — Der Hauptgrundsatz, auf welchen die R. zurückgeführt werden, ist Vergeltung mit derselben oder einer ähnlichen (Oppenheim [227] hält zur Erwiderung im Allgemeinen feindselige Handlungen für statthaft), aber nicht beträchtlicheren als die veranlassende Handlung (Moser XII. II. 526). Die vergeltende darf aber nicht an sich völkerrechtlich unstatthaft sein, z. B. der Mord oder die Mißhandlung eines Gesandten oder ein Zuwiderhandeln gegen gültige Verträge nicht in gleicher Weise erwidert werden (Grot II. XVIII. §. VII. Martens V.R. §. 253. not. a). Oppenheim 227 ff. meint dagegen, daß Unrecht mit Unrecht erwidert werden dürfe, das hieße aber das Unrecht sanctioniren. Gegen repressalienmäßige Mißhandlung von Gesandten ist sowohl Grot (l. c.) als Bynkershoek (d. foro legat. XXII. §. III.), der Letztere will aber mit Versagung der gesandtschaftlichen Privilegien vergelten. Nach Moser (IX. II. 527) sind auch Gegen-R. üblich. In Ausübung der R. kömmt am häufigsten in Anwendung die Beschlagnahme von Sachen und Forderungen des verletzt habenden Theiles, welche sich im Machtbereich des verletzten befinden, seltener, namentlich in neuerer Zeit, die Verhaftung von Personen (Wildm. I. 187. Wheaton I. 275. Heffter l. c. Burchardi 507), noch seltener aber die Besitzergreifung eines Theiles des gegnerischen Staatsgebietes (Wildm. l. c.). Völlig unstatthaft erscheint aber für Friedenszeiten (s. dagegen Kent l. c.) die Ertheilung von Commissionen an Staatsschiffe oder Privatkreuzer zum Aufbringen von Schiffen auf hoher See (Wurm 479), besonders an letztere, nach fast allgemeiner Abschaffung der Kaperei sogar in Kriegszeiten. Das Embargo und die in ihrer Rechtmäßigkeit anzuzweifelnde Friedensblockade (Heffter §. 112 dafür, Wurm 487 dagegen) gelten aber auch als Mittel zu anderen Zwecken (Heffter l. c.) und sind von R. im eigentlichen Sinne unterschieden (Wheaton l. c.). — Sowohl die ältere als die neuere Doctrin gestatten die Ausübung der R. an Personen (Bartol. qu. 4. Grot III. II. §§. V—VII. Wolff §. 591. Battel §. 351. Moser VIII. 500. Martens V.R. §§. 253 und 254. Wildm. l. c. Heffter §. 110. Twiß II. 21), wenn auch Schonung des Lebens verlangt wird (Grot. Wolff §. 595. Battel. Heffter), bei gewaltthätigem Widerstande gegen die Repressalienexecution wird aber Tödtung bald für gerechtfertigt angesehen (Wolff 596 u. 597. Battel §. 352), bald mißbilligt wenn sie als der wahrscheinliche Erfolg der Gewaltanwendung vorherzusehen war (Grot). Auch wird die Vollstreckung von Leibesstrafen ausgeschlossen (Wolff §. 595. Battel) und überhaupt gute Behandlung verlangt (Phillimore III. 23). Die verhafteten Personen werden auch als Geißeln betrachtet (Heffter l. c. Burchardi l. c.). Als Zweck der Verhaftung wird das Erlangen der Freilassung eines unrechtmäßiger Weise Verhafteten bezeichnet (Battel §. 351), indeß wird jene schon frühzeitig eingeschränkt durch zahlreiche Exemtionen. Ausgenommen werden Geistliche, Gesandte, Scholaren, Jahrmarktskaufleute, Weiber und Kinder (Bartol. qu. 7. Grot §. VII. Bynkershoek de foro legat. XXII. §. IV), auch das Gefolge der Gesandten (Wildm. I. 188). Phillimore (III. 23) erklärt die von Grot befürwortete Nichtexemtion der zu unserem Feinde geschickten Gesandten für unstatthaft. Bartol. l. c. führt noch außerdem auf als Eximirte: scriptores und bidelli, die nuncii und famuli der Scholaren und ihre sie besuchenden Väter, Bußpilger und ihre Hospitzwirthe an Wallfahrtsorten, Zeugen und überhaupt vor Gericht Geforderte, Männer, welche zu ihrer Verehelichung oder zur Bestattung eines Blutsverwandten sich in ein fremdes Land begeben hatten und durch Wind und Wetter an einen fremden Ort Verschlagene. Ueberhaupt dürfen R. nur an Unterthanen und bleibend, nicht zeitweilig, in einem Staate sich aufhaltenden Nichtunterthanen, nicht an Durchreisenden geübt werden (Grot l. c. Wildm. l. c. Wheaton I. 306 ff.). Eximirt sind auch die Sachen der Gesandten, Studirenden und Jahrmarktskaufleute (Grot l. c.). Gegen die Zulässigkeit von R. an Personen remonstrirten in Anbetracht ihrer Ungerechtigkeit und Härte Berner (599) und Wurm (480). Von Gütern sind zunächst die des Staates zu beanspruchen; daß Das aber Schwierigkeiten verursache, weil Staatsvermögen gewöhnlich dem Verkehr entzogen und selten innerhalb fremder Staatsgrenze sich befinde, bemerkten schon Grot (III. II. §. II) und Gronov. ad Grot. R. an Staatsanleihen treffen, da

Digitized by Google

selten ein Staat der Darleiher ist, in der Regel Private (Berner 600). Indeß sind für Exemtion des von Fremden in Staatsfonds angelegten Geldes, sowie der öffentlichen Depositа Battel (§. 344), Wildm. l. c., Burchardi (507). Nach Battel ist dieselbe gebräuchlich in England, Frankreich u. a. Ländern, nach Wildm. (I. 189) beobachten sie die beiden ersteren und Spanien, sogar im Kriege. War solche Exemtion schon zur Zeit der von Friedrich dem Gr. an der schlesischen Anleihe geübten R. (Martens caus. celebr. II. 97 ff.) anerkannt, so haben die letztere verurtheilenden Autoren (Battel II. VII. §. 84. not. a. Wildm. I. 189 ff. Wurm 479. Phillimore III. 25 ff.) Recht und die sie vertheidigenden (Heffter [1861] S. 200 not. 2. Berner 600) Unrecht. Zur Entschädigung der Privatpersonen, welche durch R. unverschuldeter Weise gelitten, sind verpflichtet nach Grot (§. VII) und Wolff (598 u. 599) allgemein diejenigen, welche zu den R. Veranlassung gaben, nach Battel (II. XVIII. §. 349) in erster Stelle die veranlassenden Privatpersonen und selbst dann, wenn ihr Souverän die Justiz verweigert und zum Theil noch dann, falls sie selbst zur Genugthuung sich bereit erklärten. Burchardi (508) will mit Recht die Entschädigungsforderung nur gegen den eigenen Staat gerichtet wissen, nimmt aber, was nicht anzuerkennen, dessen Rechtsverpflichtung dazu in Abrede. — Zweck der R. ist nicht Bestrafung des Gegentheils (von Wurm 459 gut nachgewiesen), sondern zu erlangende Genugthuung. Die zu gewährende Entschädigung erstreckt sich bis zum Betrage von Schäden und Kosten aus dem Weggenommenen mit Rückgabe eines etwaigen Restes oder Werthbetrages (Grot (l. c.), Wolff (§. 602), Moser (VIII. 502), Battel (§. 342), Phillimore (III. 23). So wie aber an der weggenommenen Sache bis zum Betrage der Schäden und Kosten Eigenthum durch die bloße Thatsache der Wegnahme, wie Grot und Wolff l. c. meinen, nicht erworben wird, abgesehen davon, daß eine solche beschränkte Eigenthumserwerbung begriffswidrig ist, so ist auch nicht, in Rücksicht auf den auch bei der Ausführung von R. zu fordernden Rechtsgang, einzuräumen, daß ein Staat, wie Battel (§. 342) behauptet, sich ohne Weiteres der weggenommenen Sache zu seinem Vortheil bis zum gedachten Betrage bedienen könne, — vielmehr findet hier eine Art Pfändung statt (Heffter l. c.) und muß durch richterlichen Spruch die geübte R. legalisirt, der Betrag der Ansprüche fixirt und darf die Entschädigung nur dann aus dem weggenommenen Gute zuerkannt werden, wann die veranlassende Rechtsverletzung nicht sistirt oder etwaiger Schaden nicht anderweitig ersetzt wurde (Burchardi 508. Wildmann I. 193. Heffter §. 110). Nach gewährter Genugthuung oder Entschädigung cessirt aber die R. vollständig. — Nicht zu bezweifeln ist es, daß R. als ein milderes, nur von in beschränktem Maß nachtheilig wirkenden Folgen begleitetes, internationales Rechtsmittel dem Kriege vorzuziehen seien, indeß muß dieser eintreten, wenn der fragliche Rechtsanspruch streitig ist und die geübten R. nicht den gegnerischen Staat zur Genugthuung veranlaßten (Battel §. 354. Berner 596). Mißbraucht werden aber R., wenn unter dem Namen derselben Gewalt geübt wird, um einer Unterhandlung über ein diesseits in Anspruch genommenes und jenseitig bestrittenes Recht eine entscheidende Wendung zu geben (Wurm 484).

Lit.: Bartolus a Saxoferrato, Tractatus represaliarum, 1354. Bynkershoek, Quaestionum iuris publici libri duo, 1737. Wurm, Völkerrechtl. Selbsthülfe in Rottecks Staatslex. 1843, XIV Bd. Berner in Bluntschli's Staatswörterb. 1864, VIII. Bd. s. v. Repressalien. Burchardi in Rottecks Staatslex. 1865, XII. Bd. s. eod. v. u. d. völkerrechtl. Gesammtwerke von Grot, Wolff (ius gentium), Battel (éd. 1839), J. J. Moser, Versuch des europäischen Völkerrechts, VIII. u. IX. Th. III. Bd, Martens (Ausg. v. 1796), Klueber (Ausg. v. 1851), Wildmann, Manning, Heffter (Ausg. v. 1861), Oppenheim (1866), Wheaton (élém. d. droit internat. 1848), Kent, Phillimore und Twiß. — Repressalienfälle s. bei Moser VIII. 503 ff. u. IX. II. 527 ff. u. Phillimore XIII. 24 ff.

A. Bulmerincq.

Reservationen, päpstliche (reservationes papales), d. h. das von den Päpsten seit dem 13. Jahrh. in Anspruch genommene Recht, bestimmte Klassen von kirchlichen Aemtern zu besetzen, welches theoretisch auf das freilich bis dahin niemals ausgeübte angebliche oberste Collationsrecht des Papstes auf sämmtliche kirchliche Beneficien gegründet

Digitized by Google

wurde, und dazu dienen sollte, die Herrschaft über die abgefallene Obedienz zu befestigen und der Curie eine reichere Einnahmequelle zu verschaffen (s. den Art. Annaten). Reservirt, also der päpstlichen Besetzung vorbehalten worden sind im Laufe der Zeit 1) die beneficia in curia Romana vacantia d. h. alle, welche durch den am Sitz der Curie oder innerhalb eines nur zwei Tagereisen davon entfernten Bezirkes erfolgten Tod ihres Inhabers erledigt wurden; 2) die der höheren und niederen Curialbeamten, wenn diese im activen Curialdienst starben; 3) die Beneficien, deren Besetzung in Folge der Cassation der Wahl, bzw. Nichtadmission der Postulation erfolglos geblieben, sowie diejenigen, welche durch eine vom Papst vorgenommene Promotion, Deposition, Privation und Suspension, oder eine vom Papste acceptirte Resignation ihrer Inhaber und durch Annahme eines beneficium incompatibile (s. Th. I. S. 468) vacant wurden. 4) Mit Rücksicht auf eine von Martin V. auf dem Constanzer Concil abgegebene Erklärung, außer den schon reservirten Aemtern nicht mehr als zwei Dritttheile der sonstigen Beneficien vorbehalten zu wollen, wurden von den Päpsten demnächst die in den Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, October und November (sog. menses papales) zur Erledigung kommenden Aemter reservirt. Den Bischöfen, welche Residenz hielten, war aber noch die Verleihung in zwei weiteren Monaten, Februar und Mai, gestattet; später ist diese Vergünstigung so modificirt worden, daß dem Papste alle in den 6 ungeraden Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September und November, ebenfalls menses papales genannt) vacant werdenden Beneficien reservirt und die in den gleichen Monaten erledigten der ordentlichen Collation durch die kirchlichen Oberen vorbehalten sein sollten (sog. alternativa mensium, Wechsel der Monate, womit sich also die häufig dafür auch gebrauchte Bezeichnung menses papales nicht vollständig deckt). Den Klagen wegen dieser übermäßigen R. wurde theilweise auf den Concilien zu Constanz und zu Basel abgeholfen, namentlich hob das letztere alle bis auf die im Corpus iuris canonici festgesetzten, also alle durch spätere, in den Extravaganten enthaltene und sonstige Bullen eingeführten, auf, jedoch hat das Wiener oder Aschaffenburger Concordat vom J. 1448 für Deutschland im Wesentlichen den früheren Zustand wiederhergestellt und dabei ist es — abgesehen von besonderen, seitens der Päpste durch Indulte gewährten größeren Rechten für einzelne Kirchenfürsten — bis zur Auflösung des deutschen Reiches geblieben. Bei der Wiederaufrichtung der katholischen Kirchenverfassung in diesem Jahrhundert ist aber eine erhebliche Aenderung eingetreten. Ganz beseitigt sind die R. in der oberrheinischen Kirchenprovinz und in Hannover. In Baiern ist dagegen dem Papst die Probstei in jedem Domcapitel vorbehalten, die Ernennung auf die Domherrnstellen in den päpstlichen Monaten aber dem König durch Indult übertragen worden; in Altpreußen besteht die Reservation für die in curia vacant werdenden Erzbisthümer und Bisthümer, ferner für die Probsteien der Metropolitan- Kathedralkirchen und der Collegiatkirche zu Aachen, sowie für die in den ungleichen Monaten erledigten Canonicate, für welche letztere jedoch der Papst dem König die Nomination verliehen hat. In Oesterreich, wo schon die Josephinische Gesetzgebung alle Reservate beseitigt hatte, ist wieder durch das jetzt allerdings beseitigte Concordat dem Papst die erste Dignität an sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen vorbehalten worden.

Lit.: Phillips, Kirchenrecht, 5, 470 ff.; Jacobson in Herzogs Realencyclopädie für protestant. Theologie, 9, 359 ff.; 12, 743 ff. Die ältere Literatur in Richters Kirchenrecht zu §. 196. P. Hinschius.

Residenzpflicht, d. h. die Pflicht des Inhabers eines Kirchen-Amtes am Sitze desselben anwesend zu sein, da dadurch allein die Erfüllung seiner ihm obliegenden Pflichten möglich wird. Die vielfachen, die Beobachtung der R. einschärfenden Vorschriften in der katholischen Kirche erklären sich aus der Verweltlichung derselben im Mittelalter und der weitverbreiteten Sitte, wohl die Einkünfte des Amtes zu ziehen, aber die Obliegenheiten durch schlecht besoldete Vicare oder Stellvertreter erfüllen zu lassen. Nach gem. Recht verpflichten zur Residenz die höheren Beneficien, die mit Seelsorge verbundenen Aemter und die Canonicate. Die Bischöfe und die Canoniker, welche eine jährliche vacatio

Digitized by Google

(Ferien) von 2—3 Monaten haben, sollen außerhalb dieser Zeit nur bei einer dringenden und genügenden Ursache von ihrem Amtssitz abwesend sein. Die Verletzung dieser Vorschrift zieht bei einer eine gewisse Zeit fortdauernden Abwesenheit den Verlust eines bestimmten Antheils der Amtseinkünfte nach sich, und schließlich kann sogar die Absetzung verhängt werden. Die eben erwähnten Aemter, sowie diejenigen, mit denen diese Pflicht statutenmäßig verbunden ist, heißen beneficia residentialia, die anderen (es sind dies gewöhnlich einfache Meßbeneficien) b. non residentialia, und bei diesen kann der Beneficiat seine Verpflichtungen durch einen Stellvertreter erfüllen lassen. — In der evangelischen Kirche besteht die R. gleichfalls; ja die kirchlichen Beamten haben hier nicht einmal, wie in der katholischen Kirche, gesetzliche Ferien, sondern bedürfen stets des Urlaubs ihrer vorgesetzten Behörde. Verletzungen der R. werden disciplinarisch geahndet.

P. Hinschius.

Res sita. Der Ausdruck wird in Verbindung mit forum im Proceß gebraucht. Das forum rei sitae oder der Gerichtsstand der gelegenen Sache ist das erstinstanzliche Gericht des Bezirkes, in welchem eine Sache sich befindet. Im älteren deutschen Recht nur für Immobilien begründet, hat der gem. Proceß dieses Forum nach dem Vorbilde des röm. R. auch auf bewegliche Sachen ausgedehnt. Es können bei demselben geltend gemacht werden alle actiones in rem (also rei vindicatio, a. publiciana, a. confessoria, a. negatoria) und die persönlichen, aus wandelbaren, an den Besitz geknüpften Obligationen entstehenden Klagen (actiones in rem scriptae); ferner die Theilungsklagen, die hereditatis petitio und nach einzelnen auch die Besitzinterdicte; wiewohl hinsichtlich der zuletzt erwähnten drei Gattungen von Klagen manche Controversen bestehen. Während das deutsche R. das forum rei sitae ausschließlich für Klagen auf Immobilien gelten ließ, hat der gem. Proceß das Princip des röm. R., daß der Kläger zwischen dem hier in Rede stehenden Gerichtsstand und dem des Wohnortes die Wahl hat, adoptirt. Unter den neueren Prc.Ordnn. hat der C. de proc. a. 59. 64 den allgermanischen Grundsatz angenommen, da er en matière réelle das tribunal de la situation de l'objet litigieux allein für competent erklärt und das franz. R. dingliche Klagen nur noch in Bezug auf Liegenschaften kennt. Dagegen hat der Kläger (a. 59 cit.) die Wahl zwischen dem forum r. s. und dem for. domicilii bei den sog. actions mixtes, d. h. solchen, welche auf Verfolgung eines persönlichen Rechts gerichtet sind, aber nur durch Berücksichtigung der Beschaffenheit einer unbeweglichen Sache gehörig entschieden werden können (wie z. B. die Klagen auf Ueberlieferung einer solchen aus einem Kauf-, Pacht- ꝛc. Vertrag). Auch der Nd. Entw. §§. 56. 58 statuirt eine ausschließliche Competenz des Gerichts der belegenen Sache für die Klagen aus dinglichen Rechten, für die Grenzscheidungs- und Theilungs-, sowie für die Besitzklagen, sofern es sich dabei um Immobilien handelt, läßt dagegen weiter einmal eine elective Concurrenz mit dem forum domicilii zu für persönliche Klagen, welche gegen jeden Eigenthümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden können, ingleichen für persönliche Entschädigungsklagen wegen Beschädigung eines Grundstückes oder wegen Expropriation eines solchen (§. 57) und gestattet ferner die Schuldklage und die Klage auf rückständige Leistungen aus einer Reallast im forum rei sitae zu erheben, wenn die erstere mit der hypothekarischen, die letztere mit der Klage auf Anerkennung der Reallast überhaupt verbunden wird (§. 59). Der Gerichtsstand für bewegliche Sachen ist dadurch stillschweigend, ebenso wie im franz. R. ausgeschlossen. Die Hann. Prc.Ordn. steht dagegen insofern auf dem Boden des gem. Processes, als nach ihr (§. 8) der dingliche Gerichtsstand electiv mit dem des Domicils concurrirt, auf dem des deutschen R. insoweit, als der erstere nur stattfindet bei solchen dinglichen und Besitzklagen, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, sowie bei allen gegen den Besitzer eines Immobiles als solchen gerichteten Ansprüchen. Einen noch weiter zum gem. Proceß hinneigenden Standpunkt nimmt endlich die Preuß. Ger.Ordn. ein. Denn diese kennt das forum r. s. auch für bewegliche Sachen, freilich in der Beschränkung, daß es nur für Eigenthums- und Pfandrechtsklagen bei mangelndem ordentlichen Gerichtsstande des Beklagten im Inlande

Digitized by Google

und zwar electiv mit dem forum domicilii Anwendung findet. Für unbewegliche Sachen tritt dagegen das forum r. s. ein wegen Klagen und dinglicher Rechte, wegen solcher persönlichen Klagen, welche aus dem Besitze eines Immobiles oder aus in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommenen Handlungen herfließen. Die preußische Praxis läßt in allen diesen Fällen eine Concurrenz des Gerichtsstandes des Wohnortes zu, obgleich diese nach richtiger Auslegung bei den dinglichen, auf Immobilien gerichteten Ansprüchen ausgeschlossen ist. A.G.O. Th. I. Tit. 2. §§. 4. 5. 107—116; Tit. 19. §. 17. Nr. 1.

Lit.: Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile des Civ.Prc., S. 53 ff.; Sintenis, Erläuterungen zu Linde's Lehrb., Heft 1. S. 1 ff.; Heffter im Arch. für civil. Praxis, X. 9; Stobbe in den Jahrbb. des gem. deutschen R., 1, 434 ff.

P. Hinschius.

Restitution im Civilproceß gegen Proceßfristen, Wiederaufhebung der Folgen der Versäumniß von unerstreckbaren Fristen, nicht selten bei Einlegung von Rechtsmitteln nachgesucht, wird gemeinrechtlich bei entschuldbarem Irrthum (also wohl nicht bei Addressirung an ein unrichtiges Gericht, z. B. zweiter statt erster Instanz), bei Krankheit, Abwesenheit (ex cl. generali), bei Minderjährigkeit, Beleihung mit dem benef. aetatis (Gemeinden, Kirchen u. s. w.), ja auch bei Versehen des Anwaltes gewährt, unter der Voraussetzung der Nachholung der versäumten Handlung, und Nachsuchung der R. innerhalb „nicht mehr Zeit — als er (Implorant) re adhuc integra gehabt" (Reichs-Dep.Absch. 1600 §. 86). Unter Verbesserung des Vormundschafts- und Vertretungswesens, des deutsch codificirten, amtlich veröffentlichten Proceßrechts sind neuere Particulargesetze zum entgegengesetzten System großer Strenge gelangt: Beweis oder doch Bescheinigung unabwendbarer Hindernisse (z. B. Einschneien der Post, Verunglücken eines Eisenbahnzuges; auch Gefängnißhaft?) ist zur Begründung der R. erforderlich.

Gsgb. u. Lit.: Preußen: A.G.O. I. 14. §. 34 nebst Erg. bes. Vdg. v. 21. Juli 1846 §. 15 f. Vdg. v. 14. Decbr. 1833 §. 21 f. Decl. v. 6. April 1839 A. 13 f. — Dr. Renaud, Lehrb. d. gem. deutschen Civ.Prc. (1868) §. 191. R. gegen verlorene Proceßfristen Dr. Hartter, Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc. N. F. Bd. 20. S. 119 f. 146 f. (Bd. 21. S. 140 f.). Gem. deutsche Civ.Prc.Restitution von Heinzerling (1866), Restitution und Einspruch im mündl. Civ.Prc. (Wien 1868). Schaper.

Resumé ist der Schlußvortrag des Vorsitzenden im Schwurgerichtsverfahren, mit welchem den Geschwornen die Sache zur Aburtheilung anheimgegeben wird. Das R. stammt aus der im engl. Recht vorkommenden Anweisung (Charge) des Richters. Da im engl. Proceß der Ausspruch der Jury als einfache Annahme oder Ablehnung der Anklageschrift, an deren Abfassung der Richter keinen Antheil hat, unstreitig die ganze Schuldfrage (also Rechts- und Thatfrage ungetrennt) entscheidet: bietet die Charge die einzige Form, in welcher der Richter an dieser Entscheidung theilnimmt. Die Belehrung über das materielle und Beweisrecht, welche in ihr der Vorsitzende ertheilt, ist für die Geschwornen bindend und so wie vermuthet werden muß, daß letztere sich an sie gehalten haben, so müssen Rechtsirrthümer des Vorsitzenden (wo überhaupt ein Rechtsmittel offen steht) die Vernichtung des Wahrspruches begründen. Die Verpflichtung, den Geschwornen auch das Beweisrecht an die Hand zu geben, bringt die Nothwendigkeit einer Erörterung der thatsächlichen Ergebnisse der Verhandlung mit sich, wobei vom Vorsitzenden erwartet wird, daß er dem Urtheil der Geschwornen nicht vorgreife, eine Erwartung, die nicht immer in Erfüllung geht. Im A. 335 des C. d'instr. crim. heißt es nach Erwähnung des Schlusses der Parteivorträge: Le président résumera l'affaire. Il fera remarquer aux jurés les principales preuves pour ou contre l'accusé. Il leur rappellera les fonctions qu'ils auront à remplir. Diese Bestimmung läßt den Hauptinhalt der englischen Charge, die Rechtsbelehrung, ganz unerwähnt, was daher rührt, daß einerseits die Ansicht vorherrscht, die Rechtsfrage werde durch die dem Vorsitzenden oder richtiger der Anklagekammer zukommende Formulirung der an die Geschwornen zu richtenden Fragen bereits so vollständig entschieden, daß letzteren eine reine (überdies unabhängig von Beweisregeln) zu entscheidende Thatfrage übrig bleibe. Andererseits darf nicht über-

Digitized by Google

sehen werden, daß, während der englische Vorsitzende während des ganzen vorausgehenden Verfahrens eine streng unparteiische Haltung bewahrt, dem französischen dieselbe durch die ihm obliegende Vornahme der Verhöre des Angeklagten und der Zeugen nahezu unmöglich gemacht wird. Es ist daher leicht erklärlich, daß dem R. vielfach Mißtrauen und Widerwille entgegengebracht wird. Dasselbe ward daher in Belgien (Ges. von 1831) und in Braunschweig (hier folgte jedoch später eine theilweise Wiederzulassung) abgeschafft. Andere deutsche Gesetze beschränken dasselbe durch ausdrückliche Anordnungen. Nach dem baierischen Gesetz soll der Vorsitzende nur die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes auseinandersetzen und die Punkte bezeichnen, auf welche die Geschwornen ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne in die Beweise der Thatsachen einzugehen. Andere Gesetze zeichnen den Inhalt des Schlußvortrages genauer vor und fügen theilweise das Verbot bei, daß der Vorsitzende seine eigene Ansicht zu erkennen gebe. Das königl. sächsische Schwurgerichtsgesetz weist den Vorsitzenden lediglich an, die Geschwornen auf die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen, indem er die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens zergliedert und erläutert, eine Fassung, welche, wie Schwarze bemerkt, ein Zurückgreifen auf das Thatsächliche nicht ausschließt. Die Württembergische Str.Prc.O. läßt es ihm bei einer ähnlichen Bezeichnung seiner Aufgabe „unbenommen, auch auf das Thatsächliche des eingezogenen Beweises einzugehen". — Selbstverständlich ist es, daß der Vorsitzende in keinem Falle in seinem Schlußvortrage neue Thatsachen oder Beweise heranziehen dürfe; manche Gesetze gewähren in solchem Falle den Parteien das Recht, die Wiedereröffnung der Verhandlung zu begehren. — Gegen sonstigen Mißbrauch des gewichtigen Resumérechts gewähren die Gesetze keinen Schutz; nur das sächsische (§. 69) eröffnet die Möglichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen irriger Rechtsbelehrung. In dieser Bestimmung bricht sich endlich die richtige Würdigung des im Schwurgerichtsverfahren erforderlichen Zusammenwirkens von Richtern und Geschwornen Bahn; der Wahrspruch enthält thatsächlich auch die Beantwortung zahlreicher Rechtsfragen und zu deren Lösung muß der Richter den Geschwornen das Material bieten, eben darum wird aber seine Rechtsbelehrung als Basis des Wahrspruchs anzusehen sein, und macht diesen hinfällig, wenn sie irrig war. Nach dieser Seite hin kann der Schlußvortrag des Vorsitzenden gewiß nicht entbehrt werden. Eine Resumirung der Beweisergebnisse ist, wenn die Einrichtung des Verfahrens für möglichste Objectivität Gewähr bietet, recht wünschenswerth, unentbehrlich ist sie nicht, wenn für gute Auswahl der Geschwornen gesorgt ist.

Nicht unwichtig ist übrigens der Proceßabschnitt, in welchen der Schlußvortrag verlegt wird. Nur gänzliche Verkennung der Hauptaufgabe des Vorsitzenden konnte das franz. Recht veranlassen, die Feststellung und Verkündung der an die Geschwornen zu richtenden Fragen hinter das R. zu stellen. Doch folgten Anfangs die deutschen Gesetze auch diesem Vorgange. Erst später führte man die Verbesserung ein, daß das Verhältniß umgekehrt ward. Dadurch wurden aber wieder die Parteienvorträge zu sehr in den Hintergrund gedrängt und erhielten eine andere Grundlage als der Schlußvortrag. Vortrefflich ist dagegen die Anordnung im königl. sächsischen Schwurgerichtsproceß (theilweise nach dem Vorgange Braunschweigs): Zuerst werden die Fragen festgestellt; sodann folgen die Parteienvorträge, welche an den Inhalt der gestellten Fragen gebunden sind, und den Schluß macht der Vortrag des Vorsitzenden.

Lit.: Planck S. 387—389. Zachariä I. 331. II. 373. Walther, Baier. Str.Prc., S. 332—336. Schwarze in Weiske's Rechtslexikon X. S. 109 ff. Glaser, Anlage ꝛc. im engl. Schwurgerichtsverfahren, S. 331—361. Hélie §. 658.

Glaser.

Retention des Pfandes. Auf der L. un. Cod. etiam ob chirographariam pecuniam pignus retineri posse beruht der Satz, daß ein Gläubiger, der sich im Besitz einer ihm verpfändeten Sache befindet, auch nachdem er volle Befriedigung wegen der Pfandforderung erhalten hat, dem Schuldner das Pfand vorenthalten kann, solange er noch irgend welche andere Ansprüche an den Schuldner hat. Der Einwand aus dieser

Digitized by Google

durchaus singulären Vorschrift, deren Billigkeit wenigstens zweifelhaft ist, beseitigt die persönliche Klage des Pfandschuldners auf Herausgabe des Pfandes. Der Wortlaut des Gesetzes rechtfertigt die mehrfach versuchte Einschränkung der Vorschrift auf Faustpfänder oder vertragsmäßige Pfandrechte nicht. Gegen die dingliche Klage anderer, insbesondere anderer Pfandgläubiger ist das Retentionsrecht nicht wirksam, und auch der spätere Pfandgläubiger kann dem Besitzer des Pfandes diesen Besitz vermöge des jus offerendi et succedendi durch Zahlung der bloßen Pfandschuld entziehen. Streitig ist, ob das Retentionsrecht im Concurse von Bestand sei. Bangerow läßt es gegen die Concursmasse durchgreifen, so daß nur die einzelnen dinglichen Gläubiger auf Herausgabe behufs ihrer Befriedigung klagen können. Es beruht dies auf einer zuweitgehenden Gleichstellung des Cridars und der Gläubigerschaft. Wenn sich auch allenfalls sagen läßt, daß der Schuldner dolos handle, wenn er sich in den Besitz einer in der Hand des Gläubigers befindlichen Sache setze, ohne ihn vollständig zu befriedigen, so kann ein gleicher dolus den chirographarischen Gläubigern, die sich ebenfalls aus der Sache befriedigen wollen, nicht zur Last gelegt werden. Der in dem Besitz der Pfandsache befindliche Gläubiger muß sich nach dem Grundsatz von der Universalität des Concurses mit ihnen in das Concursverfahren einlassen. — Dem preuß., sächs., franz. R. ist die Retention des Pfandes fremd.

Lit. u. Gfgb.: S. die Lit. unter „Retentionsrecht". — C. tit. 8. 27. Preuß. A. L. R. I. 20. §. 171. Eccius.

Retentionsrecht, Zurückbehaltungsrecht, ist das Recht des Inhabers einer fremden Sache, dieselbe dem dinglich oder persönlich zum Verlangen nach Herausgabe derselben Berechtigten bis zur Erstattung eines aus seinem Vermögen der Sache zum Besten gekommenen oder durch sie verlorenen Vermögenswerthes vorzuenthalten. Nach dieser Begriffsbestimmung (Großkopff, Sintenis) fällt nicht nur die singuläre Retention des Pfandes für chirographarische Forderungen außerhalb des Begriffes, derselbe grenzt sich auch nach anderen Richtungen hin scharf ab. Die bis auf Großkopff herrschende Lehre definirte mit mannichfacher Verschiedenheit in der Formulirung das Retentionsrecht als das dem rechtmäßigen Inhaber einer an sich herauszugebenden Sache zustehende Recht, dieselbe wegen einer conneren Gegenforderung zurückzubehalten. Die wenigstens als Naturalobligation wirksame Gegenforderung müsse zur Sache in einer Beziehung stehen. Als Hauptfälle solcher Connexität wurden aufgezählt, wenn die Forderung auf Verwendungen in die Sache oder in Beziehung auf dieselbe beruhe, wenn sie durch die Sache selbst, insbesondere vermittelst einer durch dieselbe bewirkten Beschädigung, ihren Ursprung gewonnen habe, und wenn die Forderung aus demselben Rechtsverhältniß entstanden sei, auf welches das Recht zur Herausforderung der Sache sich gründe. Der letzte dieser Fälle wird durch die obige Begriffsbestimmung ausgeschlossen. Er fällt, soweit dabei überhaupt das Recht auf Herausgabe der Sache zu bekämpfen ist, unter den Gesichtspunkt der exceptio non adimpleti contractus. Diese ist, wie das Retentionsrecht, eine Anwendung der exceptio doli generalis (v. Savigny); sie unterscheidet sich vom Retentionsrecht dadurch, daß auf Grund ihrer alle möglichen Leistungen, nicht blos fremde Sachen zurückgehalten werden, und daß durch sie das Klagerecht selbst geleugnet, als nicht verfolgbar hingestellt wird. Im Proceß tritt der materielle Unterschied der beiden Einreden dadurch hervor, daß mit der exc. n. ad. contr. zeitweise Abweisung der Klage, mit der Einrede des Retentionsrechts eine Bedingung der Verurtheilung zur Herausgabe erstritten wird. Der Ausdruck retinere wird freilich auch von dem Zurückhalten einer Leistung überhaupt gebraucht; eine Vermischung der beiden Begriffe führt aber zu einer Verflüchtigung des Retentionsrechts, welches nur mit dem hier angenommenen beschränkten Begriff als ein eigenthümliches, gewissen allgemeinen Regeln unterworfenes Institut aufrecht erhalten werden kann.

Großkopff ging in der Beschränkung des Begriffs noch weiter. Er erkannte auch den zweiten der obigen Connexitätsfälle nicht an. (Dagegen Sintenis). Er leugnete ferner, daß durch das Retentionsrecht überhaupt eine Forderung, eine Naturalobligation, geschützt werde, das Retentionsrecht schütze ein factisches Verhältniß, in

Digitized by Google

welchem der Verklagte das, was er in und mit einer Sache von dem Seinigen detinire, ungeachtet es nach Civilrecht bereits für ihn verloren sei, behalten solle. Das Recht auf den Vermögenswerth gegenüber dem Kläger, der denselben erstatten soll, bleibt aber immer eine Obligation. Der Zweifel Großkopffs ist auf eine unrichtige Begriffsbestimmung von Naturalobligation zurückzuführen, die nach ihm nothwendig außer durch soluti retentio auch anderweit z. B. durch Compensation sich wirksam zeigen müßte.

Von den Streitfragen in Betreff des Retentionsrechts ist die wichtigste die, ob dasselbe auch gegenüber der Gläubigerschaft im Concurse geltend gemacht werden kann. Die Frage muß mit Großkopff und Sintenis gegen Schenk, v. Bayer bejaht werden.

Von den neueren Codificationen stellt das Sächs. Civ.G.B. auch die exceptio n. ad. contr. unter den Begriff des Zurückbehaltungsrechts, sich überhaupt an die ältere Lehre anschließend. Es definirt dasselbe als das Recht des nicht durch unerlaubte Handlungen in den Besitz einer jetzt herauszugebenden Sache Gelangten, dieselbe bis zur Befriedigung wegen eines fälligen Gegenanspruchs zurückzubehalten, der in einem Verhältniß zu derselben Sache seinen Grund hat, und als das Recht des aus einem zweiseitigen Rechtsgeschäft zu irgend einer Leistung Verpflichteten, diese bis zum Empfang der fälligen Gegenleistung zu verweigern. Nach preuß. Recht besteht das Retentionsrecht in der Befugniß des Inhabers einer fremden Sache, selbige so lange in seiner Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderungen befriedigt worden. Das Recht ist nur gegen den Schuldner der „Gegenforderung", nicht auch gegen dessen Concursmasse geltend zu machen. Das Oesterr. G.B. verwirft das Retentionsrecht überhaupt; der C. civ. gibt keine Definition, den Anwendungsfällen liegt aber der Begriff des preuß. Rechts zu Grunde. — Das A. D.H.G.B. gibt den Kaufleuten wegen fälliger, — im Falle der Unsicherheit und des Concurses auch wegen nicht fälliger — Ansprüche aus dem kaufmännischen Verkehr ein Retentionsrecht an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren, die mit dem Willen des Schuldners auf Grund von Handelsgeschäften in ihren Besitz gekommen sind. Dies Retentionsrecht hat die Natur eines Faustpfandes.

Lit. u. Gsgb: Schent, Die Lehre vom Retentionsrecht, 1837. Luden, Das Retentionsrecht, 1839. Lenz im Rechtslex. IX. 377. Großkopff, Zur Lehre vom Retentionsrecht, 1855. Sintenis, Civ.R. § 91. D. — Die röm. Gesetze handeln vom Retentionsrechte an zerstreuten Stellen. Sächs. Civ.G.B. §§. 767—769. Preuß. A.L.R. I. 20. §§. 536—567. Oesterr. G.B. §. 471. C. civ. a. 867. 1673. 1749. 1885. 1948. — A. D.H.G.B. A. 313 ff.

Eccius.

Retorsion (franz. und engl. gleichlautend), von retorquere, bedeutet im Staatenverkehr: die eine Unbilligkeit mit einer gleichen oder ähnlichen erwidernde Handlungsweise. Die Anwendung gleicher Mittel gegen einen Staat, welcher er sich gegen den unsrigen bedient (Massé, droit commerc. I. 130), oder die Vergeltung des „Einem nicht anständigen" mit Gleichem (Moser, Vers. VIII. 485), charakterisirt noch nicht das besondere Wesen der R. In einem weiteren Sinn begreift man die R. unter die Repressalien (Berner 597, Burchardi 497), in der Praxis wurden sie mit einander identificirt oder verwechselt (Moser, Vers. Th. IX. Bd. II. 519 und 527. Wurm 458). Massé l. c. läßt sogar Repressalien auf dem Wege der R. vor sich gehen. — Die völkerrechtliche Berechtigung der R. wird aus der Selbständigkeit, Rechtsgleichheit oder Gleichberechtigung der Staaten gefolgert (Wolff §. 584. Klueber §. 234. Heffter §. 27. Oppenheim 152), halbsouveränen Staaten (Martens V.R. §. 249) kann sie daher nicht zustehen. Die Bezeichnung: retorsio iuris (Wolff §. 583), retorsion en droit (Vattel II. XVIII. §. 341) und die Unterscheidung von: retorsio facti und iuris vel legis (Klueber §. 234), wenn namentlich, nach der technischen Ausdrucksweise, die letztere der R. im e. S., die erstere den Repressalien entsprechen soll (Wurm l. c.), ist überflüssig und verwirrend, weil dann die Repressalien wieder der R. subordinirt werden und weil die R. nicht gegen eine Rechtswidrigkeit, sondern eine Unbilligkeit gerichtet ist, und auch nur diese enthält (Heffter §. 111. Berner l. c. Burchardi 498). Moser, Vers. VIII. 485 sieht die Veranlassung zur R. nicht in einem

Digitized by Google

Zuwiderhandeln gegen die Gerechtigkeit oder natürliche Billigkeit, sondern gegen die Freundschaft oder die Gleichheit der Gerechtsame. Dem in der Rechtssprache vielfach durchbildeten Terminus der Unbilligkeit substituirt Wurm (459 ff.) den vieldeutigen Ausdruck (Ungunst gegen) Interessen, während engl. Schriftsteller (Phillimore III. 8. I. 13. Twiß II. 18) R. statuiren gegen Abweichungen von der comity, deren Begriff sich indeß nicht mit dem der Billigkeit deckt (vgl. den Art. comitas gentium) und außerdem sich nur einer partiellen, hauptsächlich anglo-amerikanischen Anwendung erfreut. Twiß (l. c.) nennt die oben angegriffene Unterscheidung der Retorsionen eine unpraktische, gleiches Prädicat gebührt aber der seinigen (II. 19): passive Retaliation (Retorsion) und active (lex talionis), indem er selbst die letztere für unanwendbar im internationalen Rechtsverfahren erklärt, und außerdem jede R. eine Action enthält. Die Zurückführung des Unterschiedes von Repressalien und R. auf den Unterschied vollkommener und unvollkommener Rechte (Martens l. c. Klueber §. 234 not. d) ist mit diesem letzteren für antiquirt zu erachten, außerdem zwingt selbst die R., wenn auch in milderer Form, zur Gewährung. Retorsionen im Kriege (Moser IX. II. 519) widersprechen aber der Aufgabe der R., den Krieg zu verhindern und unterliegen nicht dem Retorsionsrecht, sondern dem Kriegsrecht. — Die zu retorquirende Unbilligkeit kann entstehen aus der Gesetzgebung, dem Gewohnheitsrecht und Reglements (Vattel l. c. Twiß II. 18), bloße Verschiedenheit derselben genügt aber nicht (Martens §. 250. Klueber §§. 54 u. 234 d. Heffter l. c. Wurm 474); entweder muß der Fremde (unser Staatsangehöriger) nur hinter dem Einheimischen (des fremden Staates) zurückgestellt sein (Martens l. c. Klueber l. c. Berner 598) oder auch hinter anderen Fremden (den Angehörigen anderer Staaten) (Wurm 468 ff. Heffter l. c. Burchardi 498. Twiß II. 19). Der Billigkeit entspricht es indeß schon, daß Fremde den Einheimischen gleichgestellt werden. Die Bevorzugung der Fremden vor den Einheimischen zu verlangen, gebietet die Billigkeit ebensowenig (Klueber §. 58), eine solche Forderung nannte der neapolitanische Gesandte (in der berüchtigten Schwefelfrage zwischen Großbritannien und Neapel im J. 1838) ein großes Paradoxon der Politik, wogegen Wurm (473 ff.) mit Unrecht im Falle der Nichtgewährung einer solchen ausnahmsweisen Bevorzugung, nach fehlgeschlagenen Unterhandlungen, eine R. für gerechtfertigt hält. Einem halbbarbarischen Staat gegenüber erscheint freilich ein solcher Wunsch für zulässiger, indeß dürfte auch hier, wie schon Berner (l. c.) richtig ausführt, unterhandelt und nicht die zu retorquirende und perhorrescirte barbarische Maßregel in gleicher oder ähnlicher Weise erwidert werden. — Als eine zu retorquirende Unbilligkeit wird angesehen entweder ganz allgemein die nichtbefriedigende Behandlung der Unterthanen in einem anderen Staate oder eine ungünstige Stellung derselben nach Gesetz und Gewohnheit (Vattel l. c. Twiß II. 18. Wurm 464), oder die Verweigerung eines Gewohnheitsrechts und ein unbilliger Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen (Martens l. c.), oder eine ungleiche, beschwerende Behandlung, eine unbillige und beschwerende Ungleichheit des positiven Rechts, eine Verweigerung unparteiischer und unverzögerter Rechtspflege (Klueber §§. 54, 234 d., 58), oder die Ausschließung von eigenen Unterthanen gewährten Vortheilen, Zurückstellung gegen diese oder andere Nationen, ungewöhnliche Belastung bei Einräumung von Vortheilen, Abweichung von durch andere Nationen aufgestellten Grundsätzen, verbunden mit materiellen Nachtheilen (Heffter l. c.). Unbillige Einzelbestimmungen kommen entweder vor bei Ein- und Ausfuhrverordnungen (Vattel l. c.), oder Erbschaften z. B. das beseitigte droit d'aubaine, oder Concursen durch Bevorzugung einheimischer Gläubiger vor den Auswärtigen (Klueber §. 58. Wurm 464). Nicht Alles, was dem Rechte gemäß zu fordern ist, darf nach Billigkeit gefordert werden, sondern werden die begründeten Forderungen dieser durch die zu verwirklichende internationale Gemeinschaft zu begrenzen sein, soweit solche Forderungen nicht schon auf Grund des Rechts erhoben werden können. — Der Zweck der R. ist nicht Strafe (wogegen Wurm [459] remonstrirt), sondern nur Abstellung der verletzenden Unbilligkeit oder Herstellung einer Gleichheit (Martens l. c. Heffter l. c.). Ist dieser Zweck erreicht, so hat die R. aufzuhören. Die erwidernde

Digitized by Google

Unbilligkeit kann eine der zu erwidernden gleiche oder ähnliche oder möglichst ähnliche, und muß gleich schwer sein (Moser VIII. 489. Heffter l. c. Burchardi 499), daß sie aber den gegnerischen Staat nicht gleich empfindlich trifft, berechtigt nicht zur Steigerung des Maßes oder gar der Art (Wurm 460). Zu den zur Ausführung der R. gewählten Mitteln muß der Staat selbst, ohne die ihm gebotene Veranlassung, vollkommen befugt sein, denn „R. ist die Erwiderung eines von keiner Seite bestreitbaren Rechts" (Wurm l. c.). Die Ausführung der R. zu bestimmen ist nicht, wie Phillimore (III. 8 ff.) meint, lediglich Sache des Staatsrechts, sie ist gebunden an die vorstehend aufgeführten völkerrechtlichen Sätze. Der Anwendung der R. muß aber eine gütliche Verhandlung (Moser VIII. 488 hält es gerade nicht für nöthig, aber der Freundschaft dienlich), insbesondere ein Antrag an die jenseitige Staatsgewalt vorausgehen; dieser wird besonders dann das zunächst allein Zulässige sein, wenn ein Staat einen unbilligen Grundsatz nur aufgestellt, aber noch nicht durchgeführt, sofortige R. gegen denselben (Heffter l. c.) wäre völlig ungerechtfertigt. Erst wenn trotz des Antrages keine Billigkeit mehr zu hoffen (Berner 597) oder die Gegenvorstellungen erschöpft sind (Phillimore I. 13), ist die Anwendung der R. berechtigt. — Verfügen kann eine R. nur die Staatsgewalt, da nur ihr die Souveränetät und somit auch das Recht der Selbsthülfe gegen andere Staaten zusteht. Eines legislativen Beschlusses dazu (Heffter l. c.) bedarf es nur bei Gesetzesänderungen (Burchardi l. c.), sonst aber unsoweniger, als ein solcher nicht einmal zur Verfügung des äußersten Rechtsmittels, des Krieges, erforderlich ist. Das einer jeden Behörde innerhalb ihres Geschäftskreises und der obersten Gerichtsstelle in Justizsachen zugesprochene Recht der Retorsionsverfügung (ersteres von Burchardi l. c., letzteres von Wurm 474) widerspricht, abgesehen davon, daß Gericht und Behörden keine Souveränetätsrechte als solche haben und üben können, der nothwendigen Einheit der Willensbestimmung, Vertretung und Action des Staates nach Außen. Dagegen, daß die unmittelbare (Retorsions-) Hülfe durch die Obrigkeiten auch ohne höhere Autorisation in unseren gegenwärtigen Zuständen nicht entbehrt werden könne (Burchardi 500), spricht die gerade in unserer Zeit durchgeführte strenge Behördenhierarchie und die Abhängigkeit aller Organe von dem höchsten, der Staatsgewalt, als auch der heutzutage geförderte, wesentliche Verzögerungen ausschließende Verkehr. Nicht je nach Beschaffenheit der Umstände, wie Moser (IX. H. 521) meint, sondern unbedingt ist die Erlaubniß des Souveräns zur Retorsionsübung erforderlich und zwar sowohl für Behörden als Einzelne (Heffter l. c. Berner l. c.). Moser (VIII. 487) hält den Befehl des Landesherrn bei Retorsionsübungen durch Unterthanen in Sachen, die ihr Privatinteresse betreffen, für unnöthig. Die Behörden sind bei Retorsionsübungen nur die die Staatsverfügung ausführenden Organe. Ob aber Einzelnen noch die Retorsionsübung zu gestatten und ob sie dieselbe nach den gewöhnlichsten Erscheinungsformen der Ausübung überhaupt als Einzelne zu üben vermögen und Veranlassung haben, erscheint uns zweifelhaft, da völkerrechtlich jede Selbsthülfe des Einzelnen immer mehr versagt ist, da die zu retorquirende Unbilligkeit selten gegen einen Einzelnen, vielmehr in der Regel gegen eine ganze Classe der Bevölkerung, z. B. Handeltreibende oder Gewerbtreibende, oder gegen den gesammten Staat durch die Systeme und Ordnungen des Handelsverkehrs und Gewerbebetriebes oder gegen die gesammte Bevölkerung durch unbilliges allgemeines Recht oder Rechtsverfahren gerichtet ist. Schon Moser (VIII. 486) sagt, daß meist Souveräne der R. sich gegeneinander bedienen. Indeß ordnet jedenfalls der Staat eine R. sowohl in Anlaß einer gegen ihn, als auch, kraft der Repräsentation seiner Staatsangehörigen, in Anlaß einer gegen diese verschuldeten Unbilligkeit an (Wurm 459), zu Gunsten eines anderen Staates aber nur auf Grund eines Bundesverhältnisses, denn ein Staat kann nicht durch die einseitige Aufforderung des einen Theils zur Execution gegen den gegnerischen Theil berechtigt werden und hat in Bezug auf fremde Unterthanen kein Repräsentationsrecht (Wurm 462). Noch unzulässiger erscheint es, daß ein Staat gegen einen anderen deshalb auf dem Wege der R. eine Unbilligkeit begeht, weil dieser letztere gegen einen dritten Staat früher einer gleichen oder ähnlichen sich schuldig gemacht. Wenn auch solches

Digitized by Google

Verfahren nachweislich stattgehabt (s. Moser IX. II. 519 ff.), so war es doch nur eine mißbräuchliche Anwendung der R. Eine R. kann ferner nur gegen den verschuldenden Staat, nicht gegen einen dritten, sie nicht verschuldenden, geübt werden: „Retorsio non est nisi adversus eum, qui ipse damni quid dedit, ac deinde patitur, non vero adversus communem amicum. Qui iniuriam non fecit, non recte patitur“ (Bynkersh. qu. iur. publ. I. IV.). — Die Unbilligkeit eines Staatsangehörigen oder einer der Behörden des Staates ist immer nur ein entfernter Anlaß zur R., der nächste Anlaß muß in der Unbilligkeit der Staatsgewalt selbst liegen, d. h. es muß der gegnerische Staat das unbillige Verfahren seiner Unterthanen oder Behörden, soweit er dasselbe nicht selbst angeordnet, schweigend oder ausdrücklich gebilligt oder demselben zugestimmt und es dadurch zu dem seinigen gemacht haben (Berner 597. Wurm 459). — Daß nicht immer gegenüber Unbilligkeiten Retorsionen ausreichen oder entsprechend sein werden, muß, namentlich wenn durch eine Unbilligkeit die Erhaltung der Existenz eines Staates bedroht ist, zugegeben werden und ist praktisch bewährt durch die Kriege Hollands gegen England in Anlaß der Cromwell'schen Navigationsacte und Ludwig XIV. gegen Holland wegen Nichtaufhebung des Verbots der französischen Waaren (s. Burchardi 498 ff.). Englische Schriftsteller erklären dagegen die R. für das einzig gesetzliche Mittel gegen Verletzungen der comity, und daß solche Verletzungen einen casus belli nie abgeben könnten (Phillimore I. 13. Twiß II. 18).

Lit.: Wurm, Völkerrechtliche Selbsthülfe in Rotteck's Staatslex. 1843, Bd. XIV. 457 ff. Berner in Bluntschli's Staatswörterb. 1861, Bd. VIII. 596 ff. s. v. Retorsion. Burchardi in Rotteck's Staatslex. 1865. Bd. XII. 498 ff. und die völkerrechtlichen Werke von Wolff (ius gentium), Vattel, Moser (Vers. VIII. 485 ff. u. IX. II. 518 ff.), Martens (VR.), Klueber Heffter, Oppenheim, Phillimore und Twiß. Retorsionsfälle s. Moser, Vers. IX. II. 520 ff. und Wurm 471 ff.

A. Bulmerincq.

Retractionsrecht, so wird vereinzelt das in der Praxis des gem. Civ.Prc. den Anwälten und Advokaten an den Manual-Acten und den sonstigen ihnen übergebenen Documenten bis zur Befriedigung wegen ihres Honorars beigelegte Retentionsrecht genannt, welches auch particularrechtlich, so z. B. in Altpreußen, anerkannt ist.

P. Hinschius.

Reunionsklage wird die Vindication genannt, mit welcher die gesetzwidriger Weise veräußerten Theile eines untheilbaren Bauerguts aus der Hand des Erwerbers, wie jedes dritten Besitzers zurückgefordert werden können. Sehr häufig ist nämlich in Deutschland seit dem 16. Jahrh. durch die Particulargesetzgebung die Parcellirung bei Bauergütern verboten. Findet nun dem Verbot zuwider dennoch eine Theilung und Veräußerung eines solchen Theiles statt, so ist diese nichtig, und der veräußerte Theil ist der Vindication unterworfen. Berechtigt zur Anstellung der Klage ist der Besitzer des Bauerguts, bei abhängigen Bauergütern auch die Gutsherrschaft; nach den meisten Schriftstellern sogar (jedoch mit Unrecht) der Veräußerer und dessen Erben. Eine exceptio rei venditae et traditae wird diesen gegenüber nicht für zulässig gehalten, und nur zum Ersatz des Kaufpreises sollen dieselben verpflichtet sein. Diese Ersatzpflicht liegt den übrigen Klageberechtigten nach gem. Recht nicht ob, obwohl sie particularrechtlich meist angeordnet ist. Die Einrede des Verzichts und des Vergleichs kann der Klage nicht entgegengesetzt werden. Ob hinsichtlich der Verjährung dasselbe gilt, ist streitig. Mittermaier, Hillebrand, Walter verneinen die Zulässigkeit der Einrede; Eichhorn und Gerber bejahen dieselbe. Wo durch die neuere Gesetzgebung die Theilbarkeit der Bauergüter wiederhergestellt ist, da ist die Reunionsklage fortgefallen.

Lit.: Leyser, Medit. ad pand. spec. 100 med. 1. Lewis.

Revalirung. Der Zahlungsauftrag begründet für den Mandanten dem Mandatar gegenüber die Pflicht zur Schadloshaltung. Diese Schadloshaltung nennt man Revalirung. Sie wird geltend gemacht durch die Revalirungsklage, welche nichts anderes ist, als die actio mandati contraria. Der Anspruch auf R. setzt aber voraus, daß der Mandatar Zahlung geleistet oder eine der Zahlung gleichbedeutende Handlung (Compensation,

Digitized by Google

Acceptation eines Wechsels u. s. w.) vorgenommen hat. R. fordern kann auch der Bürge, welcher die Bürgschaft im Auftrag des Schuldners übernommen hat, von diesem, und selbst ohne Auftrag auf Grund einer negotiorum gestio. Die R. geht auf Rückerstattung der gezahlten Summe und der sonst etwa bei Ausrichtung des Auftrags gehabten Kosten nebst Zinsen vom Tage der Zahlung, resp. der Aufwendung an. Unter Kaufleuten kann auch noch eine Provision gefordert werden (H.G.B. A. 290).

Lit.: Thöl, Das H.R. I. (4. Aufl. Gött. 1862) §. 116. Endemann, Das D.H.R. (2. Aufl. Heidelb. 1868) §. 128 III. §. 131 IV. §. 135 III. §. 143 IV. §. 147 III. Borchardt, Die A.D.W.O. (5. Aufl. Berl. 1869) Note 208. Lewis.

Revision, d. h. ein in der deutschen Reichsgesetzgebung sowohl gegen die reichskammergerichtlichen Erkenntnisse, als auch gegen die Urtheile der Territorialgerichte mangels der Appellation zugelassenes Rechtsmittel. Mit Rücksicht auf die in der romanischen Proceßdoctrin fort und fort überlieferte römische Lehre von der Möglichkeit einer supplicatio beim Kaiser gegen die inappellablen Erkenntnisse des praefectus praetorio wurde gegen die Urtheile des Reichskammergerichts das Rechtsmittel der revisio actorum zugelassen, welches binnen viermonatlicher Frist bei dem Reichs-Erzkanzler, dem Kurfürsten von Mainz, an des Kaisers Statt eingebracht und von jenem der jährlich zusammentretenden Visitationscommission des erwähnten Gerichts überwiesen, sowie von den Visitatoren in Gemeinschaft mit den bei der Abfassung der früheren Sentenz betheiligten Kammerrichtern abgeurtheilt werden sollte. Weitere Voraussetzungen dieses Rechtsmittels waren 1) das Vorhandensein an sich zur Appellation geeigneter Beschwerden, 2) eine summa revisibilis von 2000 Reichsthalern Kapital, 3) die Ableistung des Revisionseides. Nova durften zur Rechtfertigung der R. nicht angeführt werden. Der ursprünglich mit der Einwendung derselben verbundene Suspensiveffect konnte später dadurch beseitigt werden, daß die auf Grund des angefochtenen Urtheils die Execution betreibende Partei dem Revidenten cautio de restituendo leistete. Das gegen die vom Reichshofrath erlassenen Urtheile statthafte Rechtsmittel ist der R. vollkommen nachgebildet worden, hieß aber nicht revisio, sondern supplicatio ad Caesarem. — In Folge der Erhöhung der summa gravaminis für die Appellation an die Reichsgerichte wurde durch die Reichsgesetzgebung ein Surrogat der Appellation, ebenfalls revisio genannt, eingeführt. Dieses Rechtsmittel sollte bei dem früher erkennenden Territorialgericht angebracht werden und letzteres ein neues Urtheil auf dem Wege der Actenversendung einholen. Devolutiv-Effect hatte also dieses Rechtsmittel nicht, abgesehen davon wurde dasselbe aber nach den Regeln von der Appellation, so z. B. hinsichtlich der Fatalien der Interposition, des Suspensiv-Effectes, der Zulässigkeit von Nova, der reformatio in pejus u. s. w. beurtheilt. — Mit dem Zusammenfall des deutschen Reiches und der Reichsverfassung hat die reichsgerichtliche R. und Supplication selbstverständlich aufgehört. Für die R. gegen die Erkenntnisse der Territorialgerichte hatte sich dagegen wegen des Einflusses der Particulargesetzgebung ein gemeines Recht überhaupt nicht entwickeln können. Wenngleich dieses Rechtsmittel mit der Reichsgesetzgebung nicht in so engem Zusammenhang stand, daß es nothwendig mit derselben hätte fortfallen müssen, dasselbe vielmehr insofern anwendbar blieb, als auch in den Territorien die Appellation an die höchsten Landesgerichte vielfach beschränkt war, hat es sich doch nur noch äußerst spärlich erhalten (so z. B. in Lippe, wo es mangels der Appellationssumme an die Stelle der Appellation tritt). Oft werden auch mit dem Ausdruck: Revision particularrechtliche Rechtsmittel bezeichnet, welche zwar gleichfalls als Surrogate der Appellation bezeichnet werden können, aber dies in anderer Richtung als das reichsgesetzliche Institut sind. So ist z. B. in Waldeck die R. das Rechtsmittel gegen solche untergerichtliche Erkenntnisse, gegen welche die Appellation nicht stattfindet In Altpreußen und einem Theile der neuen Provinzen (Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau) bietet dagegen die R. einen Ersatz für die Oberappellation, welche hier nicht bekannt ist. Von dieser unterscheidet sie sich, wenngleich sie ebenfalls ein suspensives und devolutives Rechtsmittel ist, dadurch, daß sie nur gegen zweitinstanzliche Erkenntnisse stattfindet, Nova nur in beschränktem Umfange zulässig sind, eine summa revisibilis von

Digitized by Google

über 500 Thalern erfordert wird und ferner die beiden früheren Erkenntnisse disform sein, oder mangels dieser beiden letzteren Voraussetzungen Familien- oder Standesverhältnisse den Gegenstand des Processes bilden müssen. Der franz. und hann. Prc. kennen ebenso wenig, wie der Nd. Entw. ein diesen Arten der R. nachgebildetes Rechtsmittel.

Quellen: R.K.O. v. 1555. III. 51. 53. 63; J.R.A. §§. 124. 125; J.P.O. V. §. 54; R.D.A. v. 1600 §. 16; J.R.A. §. 113. — Preußen: A.G.O. Th. I. Tit. 15, vielfach abgeändert durch die Verordn. v. 14. Dec. 1833 §§. 1 ff, Verordn. v. 24. Juni 1867.

Lit.: Lang, Von der Revision am R.K.Gericht, Tübingen 1780; Jäger, Vom Rechtsmittel der Revision und Actenversendung, Stuttg. 1788; Gönner, Handb. des gem. Prc., Bd. 3. Abhandl. LXIII; Goldschmidt, Abhandlungen, S. 124 ff.; Linde, Arch. f. civil. Praxis, 21, 321 ff., und desselben Handb. über die Rechtsmittel, 2, 374 ff.

P. Hinschius.

Revocatorienklage ist das zur Entkräftung einer verbotenen Lehnsveräußerung dienende Rechtsmittel. Nach longobardischem Lehnrecht war dem Vasallen anfänglich die Veräußerung des Lehns bis zur Hälfte gestattet; erst wenn das Lehn heimfiel, konnte der Herr auch das veräußerte Stück vindiciren. I. Feud. pr. bis §. 4. Später wurde durch Lothar II. und Friedrich I. (II. Feud. 52. 55) jede Veräußerung an eine dritte, nicht in demselben Lehnverbande stehende Person (II. F. 13. §. 3; 39 pr.) untersagt, und für den Fall einer Uebertretung dem Herrn das Recht gegeben, das Lehn sofort als heimgefallen an sich zu ziehen, ohne daß seine Vindication an eine bestimmte Verjährungsfrist gebunden war. II. F. 49 pr. 55 pr. Nur in wenigen Fällen behielt die Veräußerung auch jetzt noch so lange Geltung, bis das Lehn ohnehin an den Herrn zurückfiel, z. B. als Afterbelehnung, Bestellung einer Prädialservitut u. s. w. Jede dieser Vindicationen nun, kraft deren nach dem Ausdruck der Quellen feudum ad dominum revertitur, revocatur u. s. w. (II. F. 40. §. 1; I. F. 13. §. 2) wird Revocatorienklage genannt (Pfeiffer in Weiske's R.L. VI. S. 580. 587. Gerber, System §. 126). Nur Einige beschränken diese Bezeichnung auf diejenigen Fälle, in welchen der Herr nicht sofort, sondern erst bei dem späteren Heimfall des Lehns die Veräußerung wieder auflösen kann. (Eichhorn, Einleitung in das deutsche Priv.R. §. 228. Beseler, System §. 112 Anm. 18.) — Noch häufiger indessen, als auf die Klage des Herrn, wird der Ausdruck Revocatorienklage auf das den Lehnsfolgern gegebene Rechtsmittel bezogen. Da nämlich die Agnaten, sowie die Mit- und Eventualbelehnten ein von der Willkür des Vorgängers unabhängiges Recht auf das Lehn haben, so sind auch sie befugt, ohne Rücksicht auf die von jenem vorgenommene Veräußerung die Herausgabe des Lehns zu verlangen, sobald dasselbe nach dem regelmäßigen Fortgange der Succession an sie gefallen ist. II. F. 26 §§. 14. 18. Für dieses Recht macht es keinen Unterschied, ob der Herr von seinem Einziehungsrecht inzwischen Gebrauch gemacht hatte oder nicht; wenn er es gethan hatte, so wird die dadurch herbeigeführte Consolidation von nun ab wieder aufgehoben. Die Quellen brauchen für die Klage hier dieselben Wendungen, wie oben (I. F. 8. §. 1. II. F. 39 pr.); daher ihre heutige Bezeichnung als R., obwohl sie ihrer Natur nach eine gewöhnliche vindicatio utilis ist, deshalb auch der Verjährung von 30 Jahren seit dem Eintritt des Successionsfalles unterliegt u. s. w. Streitig ist nur, ob auch den Descendenten des veräußernden Vasallen die R. zukomme oder nicht. Die herrschende Meinung verneint diese Frage mit Recht wegen der positiven Bestimmung des Lehnrechts, daß Söhne die Lehns- und die Allodialerbschaft ihres Ascendenten nicht trennen und also die Haftung aus dessen Veräußerungen nicht von sich abwenden können. II. F. 45. Demgemäß ist denn auch in den Quellen die R. überall nur den Agnaten gegeben, II. F. 26. §. 18. II. F. 31. 39 pr. 83, und die Consolidation des Lehns dem Herrn so lange gesichert, als der veräußernde Vasall und lehnsfähige Descendenten desselben vorhanden sind. Vgl. Beseler §. 112. Anm. 19. Die Literatur über diese Frage s. bei Eichhorn a. a. O. §. 228. Anm. n.; die Gründe für die entgegengesetzte den Descendenten günstigere Meinung bei Weber, Handbuch des Lehnrechts IV. §. 276. Diese letztere ist übrigens in Particularrechten angenommen (Baiern, Hannover) oder doch so weit von Einfluß ge-

Digitized by Google

wesen, daß man den Descendenten bei Anstellung der R. nur die Verpflichtung zum Ersatz des Erwerbspreises auferlegt hat. Preuß. A. L.R. §§. 266 ff. I. 18.

Ed.

Rhederei: Die Vereinigung mehrerer Personen, welche ein in ihrem Miteigenthum stehendes Schiff zu gemeinschaftlichem Erwerb durch die Seefahrt verwenden. Die Theilnehmer der Rh. heißen Mitrheder oder Schiffsfreunde, die Antheile derselben am gemeinschaftlichen Schiff: Schiffsparten. Die Rh. gehört ihrer rechtlichen Natur nach unter den Begriff der particulären Erwerbsgemeinschaft; sie hat aber nach der ihr in den neueren Seerechten zu Theil gewordenen Entwickelung zugleich Elemente in sich aufgenommen, welche über diese Grundlage hinausreichen und die Neigung zu corporativer Geschlossenheit erkennen lassen. Hervorzuheben ist: a) die Rh. ist gleich der Actiengesellschaft unabhängig von der Individualität der einzelnen Mitglieder. Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart beliebig veräußern. Nur dann, wenn durch die Veräußerung die Nationalität des Schiffes verloren gehen würde, ist Einstimmigkeit erforderlich. Das nach anderen Seerechten bestehende Vorkaufsrecht der Mitrheder ist durch das H.G.B. beseitigt. b) In Angelegenheiten der Rh. entscheidet die Majorität, die nach Schiffsparten berechnet wird. Jeder Mitrheder muß nach Maßgabe dieser Beschlüsse zu den Ausgaben der Rh. beitragen. Wer sich nicht fügen will, hat nur das Recht zu abandoniren, d. h. seinen Anspruch auf Entgelt aufzugeben. Das früher in deutschen Seerechten vielfach der Minorität gewährte Recht, das Schiff zu Gelde zu setzen (sog. Setz- und Führrecht, vgl. Beseler, Priv.R. S. 1030 und Zeitschr. für deutsches R., Bd. 18 Nr. 9), ist nicht in das H.G.B. übergegangen. c) Gewöhnlich hat die Rh. einen eigenen Vertreter, den Correspondentrheder (Schiffsdirector, Schiffsdisponenten). Derselbe pflegt meist aus der Zahl der Mitrheder ernannt zu werden, kann aber auch eine dritte, nicht zur Rh. gehörige Person sein. Er hat im Allgemeinen die Stellung eines Handlungsbevollmächtigten und ist zur Vornahme aller Handlungen befugt, welche der Betrieb der Rh. gewöhnlich mit sich bringt. Soweit er innerhalb seiner Befugnisse gehandelt hat, werden die Mitrheder ebenso berechtigt und verpflichtet, wie wenn sie persönlich contrahirt hätten. Seinen Machtgebern gegenüber ist er verpflichtet, sich an die ihm ertheilten Instructionen zu binden und in außerordentlichen Fällen den Beschluß der Rh. einzuholen. Er muß über seine Geschäfte ordnungsmäßig Buch führen, den Mitrhedern auf Verlangen Mittheilung von den die Rh. betreffenden Thatsachen machen, ihnen Einsicht in die Bücher, Briefe und Papiere gestatten und jederzeit zur Rechnungslegung bereit sein. Bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten haftet er für die Sorgfalt eines ordentlichen Rhederes. d) Gewinn und Verlust werden nach Verhältniß der Schiffsparten vertheilt. Auch die Haftung Dritten gegenüber richtet sich, sofern sie die Person der Mitrheder ergreift, nach der Größe der Schiffsparten. e) Die Auflösung der Rh. wird durch Stimmenmehrheit beschlossen. Dem Auflösungsbeschluß steht der Beschluß, das Schiff zu veräußern, gleich. f) Soweit die hier hervorgehobenen Bestimmungen das innere Verhältniß der Mitrheder unter einander betreffen, sind sie lediglich dispositiver Natur, so daß in erster Linie immer die Vereinbarungen des Rhedereivertrages zur Anwendung kommen. — Die Vereinigung mehrerer Personen zu gemeinschaftlichem Betrieb des Rhedereigewerbes kann übrigens auch die Gestalt einer Handelsgesellschaft annehmen, sei es einer offenen, einer Commanditgesellschaft, einer Commanditgesellschaft auf Actien, einer Actiengesellschaft oder auch einer stillen Gesellschaft. Alsdann sind die betreffenden Vorschriften aus dem zweiten und dritten Buch des H.G.B. maßgebend.

Gsgb. u. Lit.: H.G.B. A. 456—477 und dazu die Commentare von Koch und Makower; Beseler, Deutsches Priv R. §. 258; Heise, H.R. §§. 154—159; die Lehrbb. des Seerechts von Jacobsen, S. 22 fgg.; Pöhls, S. 98 fgg.; v. Kaltenborn, I. S. 107 fgg. und die das. Angeff.

Behrend.

Ricardus, Anglicus.

Er schrieb gegen 1190: Ordo judiciarius (ed. Witte Hal. 1853). — Glossae ad Decretales. Distinctiones super Decreto.

Digitized by Google

Lit.: Savigny III. 632—635. — Wetzell, System des ord. Civ.Prc., Leipz. 1865, 2. Aufl. S. 10. Anm. 6. — de Wal, Beitr. zur Literatur-Gesch. des Civ.Prc., ed. Stintzing, Erl 1866, S. 11. — Rozière in Revue Bibl. de droit I. 113—116. — Gersdorf's Repertorium, 1853, I. 9 ff. Teichmann.

Richter, Aemilius Ludwig, geb. 15. Febr. 1808 zu Stolpen (Sachsen), studirte in Leipzig, wurde 1831 Advocat und Docent, erhielt 1834 von der Universität Göttingen die Doctorwürde verliehen, 1835 außerord. Prof., 1838 ord. Prof. in Marburg, 1846 in Berlin, Mitglied des Oberkirchenraths, 1852 Oberconsistorialrath, 1859 Geh. Oberregierungsrath, starb 8. Mai 1864.

Schriften: Beiträge zur Kenntniß der Quellen des can. R., Leipz. 1834. — De inedita Decretalium collectione Lipsiensi, Lips. 1836. — Ausg. d. Corp. jur. can., Lips. 1833—39. — Canones et decreta concilii Tridentini Lips. 1839; assumto socio Schulte, Lips. 1853. — Lehrb. des kathol. und evangel. Kirchenrechts, Leipz. 1842, 6. Aufl. von Dove 1867. — Die evangel Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Weimar 1846. — Gutachten, die Verfg. der evangel. Kirche in Preußen betr., Leipz. 1819. — Gesch. der evangel. Kirchenverfassung in Deutschland, Leipz. 1851. — Beiträge zur Gesch. des Ehescheidungsrechts in der evangel. Kirche, Berl. 1858. — Beiträge zum preuß. Kirchenrechte, herausgeg. von Hinschius, Leipz. 1865. — Er begründete die „Kritischen Jahrbücher". Teichmann.

Riscontro (ital.) = Gegenrechnung — im Gegensatz von scontro = Rechnung. Man bezeichnet damit eine eigenthümliche Zahlungsart des kaufmännischen Verkehrs, nämlich die auf allseitiger Einwilligung beruhende Ausgleichung gegenseitiger Schulden unter mehr als zwei Personen, welche zu diesem Zwecke persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten (Zahlung mit geschlossenem Beutel, scontriren; ital.: riscontrare, scontrare, incontrare; franz.: riscontre, virement). Der Zweck ist die möglichste Ersparung der Baarzahlung. Eine ganze Zahl von Schuldverhältnissen verschiedener Personen (aus Wechselverkehr, Lieferungsgeschäften u. s. w.) soll sich in der Weise lösen, daß schließlich nur zwei Personen mit Forderung und Gegenforderung, resp. mit Forderung und Schuld einander gegenüberstehen. Die juristischen Mittel sind Compensation und Cession oder Anweisung, resp. Delegation oder gewöhnliches Mandat; daß zuletzt auch eine Baarzahlung concurrirt, ist nicht ausgeschlossen. Die Scontration, d. h. das Geschäft, welches alle diese thatsächlich in Einen Vorgang zusammenfallenden Rechtsacte umfaßt, geschieht in der Regel auf Messen und Märkten an besonderen Tagen (Scontrirungstage), auf den Börsen zur Liquidationszeit, auch an besonderen Scontroplätzen (z. B. der „Römerberg" in Frankfurt a./M. ꝛc.). In England und Nordamerika bestehen zum Zwecke der Scontration unter einer Anzahl verbundener Banken sog. clearing-houses (Abrechnungshäuser). — Das Abrechnungssystem bedarf keiner vorgängigen Verabredung. Es genügt die inter praesentes ausdrücklich oder stillschweigend gegebene Einwilligung. — Die Wirkung ist der der Zahlung mit Baarfonds gleich. Das Ab- und Zuschreiben in den Handelsbüchern ist für dieselbe nicht wesentlich, sondern dient nur zur Beurkundung. Die einzelnen Scontrirungsacte werden häufig auch in besondere Scontrobücher eingetragen. Ob die Umschreibung in den Büchern einer Girobank die Scontration selbst erst juristisch vollzieht oder nur als Beweismittel zu betrachten ist, läßt sich nur nach den Einrichtungen jeder einzelnen Bank beurtheilen.

Lit.: Pöhls, Darstellung des gem. Deutschen und des Hamb. H.R., I. §. 127 (S. 296). Heise, H.R., § 16 (S. 34). Mittermaier, Grundf. des gem. deutschen Prio.R., II. §. 567. Thöl, H.R., 4. Aufl I. §§. 134—136. Goldschmidt, Handb. des H.R., I, 2. S. 1188. Endemann, Das deutsche H.R., 2. Aufl. §. 136. Ein Beispiel des riscontro s. in dem Aufs. von Malss bei Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.R., IV. S. 6. 7. Ueber das Londoner clearing-house s. Mittermaier bei Goldschmidt (und Laband), Zeitschr. f. d. ges. H.R., X. S. 7 ff. R. Koch.

Ristorno (ital. von ritornare, d. h. restituiren; franz. ristourne, engl. return), d. h. Rückgabe der Prämie bei Ungültigkeit oder anderweiter Aufhebung des Versicherungsvertrages. Die Verpflichtung dazu mag man, wie dies ausdrücklich von franz. und ital. Juristen geschieht, auf die Grundsätze von der condictio sine causa zurückführen. Im Seeversicherungsrecht haben sich indessen eigenthümliche Regeln über die Fälle, in welchen eine

Digitized by Google

solche Rückgabe verlangt werden kann, als über einen dem Versicherer als Entschädigung für Bemühungen und Aufwendungen (Courtage ꝛc.) verbleibenden Abzug („Ristornogebühr") gebildet. Nach dem A. D. H. G. B. kann die Prämie bis auf die Ristornogebühr (in der Regel $^1/_2$ Procent der Versicherungssumme, nach den deutschen allgemeinen Bedingungen $^1/_4$ Procent, eventuell die halbe Prämie) ganz oder verhältnißmäßig zurückgefordert (oder einbehalten) werden: 1) wenn und soweit der Versicherer wegen Aufgabe der Unternehmung, oder weil die Sache ohne Zuthun des Versicherten (z. B. bei Friedensschluß) der Gefahr nicht ausgesetzt wurde, keine Gefahr gelaufen ist — dergestalt jedoch, daß, wenn die Gefahr bereits zu laufen begonnen hat, nicht einmal ein theilweises R. stattfindet —; 2) wenn die Versicherung wegen Mangels des Interesses oder wegen Ueber- oder Doppelversicherung unwirksam ist — gleichviel, ob der Vertrag aus anderen Gründen für den Versicherer unverbindlich ist und dieser sonst auf die volle Prämie Anspruch hätte. In dem zweiten Falle ist jedoch Voraussetzung, daß der Versicherungsnehmer sich in gutem Glauben befand. — Aehnliche Grundsätze gelten bei allen seefahrenden Nationen. So insonderheit in Frankreich, Holland, Italien ꝛc. (In Frankreich versteht man unter „ristourne" die Aufhebung des Vertrages selbst). Weiter geht das engl. Recht: Es kommt nicht darauf an, ob der Gegenstand der Assecuranz ohne Zuthun des Versicherten der Gefahr nicht ausgesetzt wurde; auch wird schon (theilweise) ristornirt, wenn das Interesse unzulänglich (short interest) oder wenn nach dem Marktpreise am Bestimmungsorte kein Gewinn möglich war. Nach preuß. Recht ist bei Versicherung auf imaginären Gewinn das R. nur zulässig, wenn die Unternehmung ohne Schuld des Versicherers nicht stattfindet. — Auch bei der Bodmerei kommt das R. vor in dem Falle, wenn die verbodmeten Sachen der Seegefahr nicht ausgesetzt werden. Nach dem H. G. B. kann der Gläubiger die sofortige Zahlung der Bodmereischuld unter verhältnißmäßiger Herabsetzung der Prämie fordern, wenn die Unternehmung vor dem Antritt der Bodmereireise aufgegeben wird; ist die Reise bereits angetreten, wird aber in einem anderen als dem Bestimmungshafen beendet, so ist die Bodmereischuld in jenem Hafen ohne Abzug zahlbar. Wenn nur ein Theil der Sachen der Seegefahr nicht ausgesetzt worden, kann nach dem Princip des Gesetzes ein (theilweises) R. nicht stattfinden.

Quellen u. Lit.: A. D. H. G. B. A. 699, 899—902. Preuß. A. L. R. II, 8. §§ 2333—2345 (cf. Einf. Ges. z. H. G. B. A. 60 Ziff. 1). C. de comm. a. 349, 356 - 359, 361. Holländ. H. G. B. Buch II. Sect. 4. Tit. IX. A. 635, 636. Rev. allg. Plan hamb. Seeversicherungsbedingungen §§. 78—84 (Voigt und Heineken, Neues Arch. f. H. R. IV. S. 222 ff.). Allg. Seever.-Bed. v. 1867 §§. 44. 46. 47. 64. 154. Pöhls, Seecassecuranzrecht. II. §§. 638—645 (S. 477—516). Benecke (Nolte), System des Seecassecuranz- und Bodmereiwesens, I. S. 334—388. v. Kaltenborn, Seerecht, II. §. 205 (S. 300—304). Tecklenborg, System des Seeversicherungswesens, S. 209, 210. v. Duhn, „Die Revision des franz. Seerechts" in Goldschmidt und Laband's Zeitschr. f. das ges. H. R. XIV. S. 169 ff. (Beide projets vermeiden die Erwähnung des R.) Pardessus, Cours de droit commercial, Tome III. nr. 870—886, 927—932. Kent, Commentaries on American Law, Pars V. Sect. XLVIII, 3. (3).

R. Koch.

Rittergüter wurden ursprünglich solche Güter genannt, von denen Ritterdienste geleistet wurden. Hierzu wurde vorausgesetzt, daß die Güter in ritterbürtigen Familien vererbt waren. Dagegen konnten es sowohl Allodialgüter, als Lehngüter sein. Als Ritterbürtige waren die Eigenthümer dieser Güter mit mannichfaltigen Vorrechten ausgestattet und von den Lasten befreit, denen die nicht bevorrechteten Stände des Territoriums unterworfen waren. Im Laufe der Zeit, und zwar namentlich seit dem 15. Jahrh., gingen diese persönlichen Vorrechte und Befreiungen zum Theil auf die Güter selbst über und erschienen als ein dinglicher Vorzug eben dieser Güter (als nobilitas realis). Daraus, sowie aus dem Umstande, daß auch die Lasten der ländlichen Bevölkerung meist als auf dem Grundstück haftend angesehen wurden, erklärt sich die spätere Begriffsbestimmung eines Ritterguts als eines Guts, welches von den regelmäßig auf ländlichen Grundstücken ruhenden Lasten befreit und mit gewissen Vorrechten ausgestattet ist, die der Besitzer des Guts als solcher auszuüben befugt ist. Seitdem kann darüber, ob einem

Digitized by Google

Gut die Qualität eines Ritterguts zuzusprechen ist, nur die Verfassung des betr. Landes, resp. der Provinz entscheiden (cf. Preuß. A.L.R. Th. II. Tit. 9. §. 38). In manchen Staaten ist dafür ein Normaljahr maßgebend, in manchen auch die Eintragung in besondere Matrikel. Die Befreiungen der Rittergüter bestanden früher namentlich in der Befreiung von gewissen Steuern (hauptsächlich der Grundsteuer), von Landfrohnden und der Einquartierungslast. Die Vorrechte waren politische und privatrechtliche, und zwar besonders Landstandschaft, Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Patronatsrecht, Braugerechtigkeit, Mühlenzwang und andere Bannrechte, die Forst- und Jagdgerechtigkeit, letztere gegenüber dem landesherrlichen Forst- und Jagdregal. Außerdem gehörten in nicht wenigen Territorien die ein Rittergut betreffenden Rechtsstreitigkeiten schon in erster Instanz vor die Obergerichte. Daher wurden dann diese Güter als schriftsässige bezeichnet, im Gegensatz zu den amtssässigen, hinsichtlich deren die Untergerichte competent waren. Die genannten Vorrechte und Befreiungen waren indeß nicht mit jedem Rittergut an sich verbunden. Vielmehr beruhten dieselben auf besonderen Privilegien, auf Particulargesetzen oder unvordenklicher Verjährung. Manche Gerechtsame, wie die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, sind hauptsächlich auch hervorgegangen aus der Vogtei, welche in der älteren Zeit den Besitzern von Rittergütern über die zu diesen gehörigen Hintersassen zustand. Im Streitfall ist daher das Vorrecht von dem, der es in Anspruch nimmt, zu beweisen; doch genügt bei gesetzlichen Vorrechten der Beweis, daß das betreffende Gut zur Kategorie der R. gehört. Die Erwerbung von R. ist durch die frühere Gesetzgebung zuweilen auf Personen des Adelsstandes beschränkt (z. B. Preuß. A.L.R. Th. II. Tit. 9. §. 37) oder wenigstens dem Bauernstande versagt worden (s. Haubold §. 390a). Doch ist das Eine wie das Andere später aufgehoben (Preuß. Ed. vom 9. Oct. 1807 §. 1. Königl. Sächs. Ges. vom 22. Febr. 1834 §. 5). Länger hat sich die Einrichtung erhalten, daß einige der gedachten Vorrechte, namentlich die Landstandschaft und die obrigkeitlichen Befugnisse so lange ruhen sollen, als sich das Gut in den Händen eines nichtadeligen Besitzers befindet (Reyscher S. 445 f.). Der eigenthümliche Charakter der R. hat sich in Folge der neueren Gesetzgebung fast überall verloren. Nur wenige Vorrechte haben sich noch in einigen Staaten erhalten, so namentlich die gutsherrliche Polizeigewalt.

Lit.: Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts (Hannover 1807) S. 133 ff. Haubold, Lehrb. des Königl. Sächs. Priv.R., II. (3. Aufl. Leipz. 1848) S. 6 ff. Reyscher, Das gem. und württemb. Priv.R., I. (2. Aufl. Tübing. 1846) S. 441 ff. v. Rönne, Staatsrecht, I. §§. 60. 61. Lewis.

Roffredus Epiphanii, geb. zu Benevent, lehrte zu Bologna, von 1215 an in Arezzo und starb zu Benevent, nachdem er in kaiserlichen und päpstlichen Diensten gewesen, gegen 1250.

Er schrieb: Glossen. — De libellis et ordine judiciorum. — Libelli de jure canonico, Aven. 1500. Argent. 1502. — De positionibus in den Tract. univ. jur. Venet. IV. f. 2. — Quaestiones Sabbathinae. — De pugna.

Lit.: Savigny, V. 184—217. — De Wal, Beiträge zur Literaturgesch. des Civ.Prc. herausgeg. v. Stintzing, Erl. 1866, S. 16. 17. Teichmann.

Rogerius, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. geb. zu Modena.

Er schrieb: Glossen. — Summa zum Codex. — De praescript., Mog. 1530. Venet. 1584 (in den Tract. univ. jur.). — De dissensionibus dominorum 1530 (ed. Haubold, Lips. 1821). Sigle R.

Lit.: S. Savigny V. Teichmann.

Rolandinus Passagerii, geb. Anfang des 13. Jahrh., wurde 1234 Notar in Bologna, starb 1300.

Schriften: Summa artis notoriae. — Tractatus de notulis. — Aurora. — De officio tabellionatus in villis et castris, Taur. 1478. Spir. 1590. Deutsch Ingolst. 1549. — Flos ultimarum voluntatum, Brix. 1475. Lugd. 1550.

Lit.: v. Stintzing, Gesch der pop. Lit. des röm.-can. R. in Deutschland, Leipz. 1867. S. 296. 300. — Savigny V. Teichmann.

Romagnosi, Giovanni Domenico, geb. 1761 zu Salso (Piacenza), entzog sich dem Getriebe der Parteien, ging nach Trient, wo er als Advocat lebte, 1802 Prof.

Digitized by Google

in Padua, dann Mitglied der Gesetzgebungscommission, entwarf ein Gesetzbuch für das peinliche Verfahren, das die Sanction der Regierung erhielt, Rechtslehrer zu Pavia, nochmals Mitglied jener Commission, Generalinspector der Rechtsschulen des Königreichs Italien, Redacteur einer Zeitschrift für Rechtswissenschaft, verlor seine Stelle, wurde nach Venedig abgeführt, doch bald entlassen, starb am 8. Juni 1835.

Schriften: Genesi del diritto penale, Pavia 1791. Mil. 1839. Deutsch von Luden, Jena 1833. — Sull' amor delle donne consid. come motore precipuo della legislazione Trent. 1792. — Che cosa è libertà? 1792. — Introduzione allo studio del diritto pubblico univers., Parm. 1805. — Giornale di giurispr., Mil. 1811—14. — Della constit. di una monarchia nazionale rappresentativa, 1815. — Della condotta delle acque, Mil. 1822 – 24 — Della ragione civile delle acque, Mil 1829. — Dell' indole e dei fattori dell' incivilimento, Mil. 1829—32. — Consultazioni forensi, Mil. 1836. 37. — Instituzioni di filosof. civile, 1839. — Scienza delle costituzioni, 1848. — Opere complete race. dal de Giorgi.

Lit.: Cantù, Vita di Romagnosi, Mil. 1835. — Rosso, Romagnosi difeso, Fir. 1838. — Biogr. nouvelle générale, Par. 1863, Vol. 42. — Luden in der Ausg. der Genesis des Strafrechts, Jena 1833, p. III—X. — Pierantoni, Storia degli studi del diritto internazionale in Italia, Modena 1869, p. 91. — Revue de droit international, 1870, p. 94. 95.

Teichmann.

Rossi, Pellegrino Graf, geb. 13. Juli 1787 zu Carrara, wurde Advocat in Bologna, 1812 Prof. des Strafrechts, ging nach England, 1816 nach Genf, wo er 1819 Prof. an der Akademie wurde, 1820 Mitglied des Großen Raths, später der Tagsatzung, von der er nach Paris gesandt wurde; 1833 nach Frankreich übergesiedelt, erhielt er 1834 die Professur der polit. Oekonomie am Collége de France, die Professur des const. Rechts an der Pariser Rechtsschule; 1839 wurde er Pair, legte seine Professur nieder und trat 1840 in den Staatsrath, ging 1845 als Gesandter nach Rom, wandte sich 1848 nach Carrara, kehrte jedoch bald nach Rom zurück und wurde Minister Pius IX., wollte die Deputirtenkammer eröffnen, als er auf der Freitreppe des Palastes der Cancellaria erdolcht wurde (15. Novbr. 1848).

Schriften: Traité du droit pénal, Par. 1829; éd. F. Hélie, Par. 1863. — Cours d'économie politique, Par. 1839—41, 1865. — Mélanges d'économie politique, d'histoire et de philosophie. 1857. Préface à l'essai sur le principe de population de Malthus, 1845. — Notes aux Oeuvres de Ricardo, 1847. — Cours de droit constitutionnel Par. 1866. 67.

Lit.: Rapport de M. Odilon-Barrot à l'Académie des sciences morales sur le droit pénal de M. Rossi, 1856. — Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer culturgesch. Entwickelung, Berl. 1870, S. 242. 243. — Reuchlin, Gesch. Italiens, Bd. II, Leipz. 1860, S. 16. 42. 43. — Pierantoni, Storia degli studi del diritto internazionale in Italia, Mod. 1869, p. 70. 92. — Garnier, Notice sur la vie et les travaux de Rossi, Par. 1849. — Mignet, Notice hist. lue à l'Académie, 1849.

Teichmann.

Rotteck, Karl Wenzeslaus Rodecker von, geb. 18. Juli 1775 zu Freiburg i./B., wurde 1797 Doctor, 1798 Prof. der Gesch., machte große Reisen, 1818 Prof. der Staatswissenschaften, wurde 1832 in den Ruhestand versetzt, nachdem er Jahre lang als einer der gewandtesten und freisinnigsten Redner für politische Reformen gewirkt hatte; vielfach verfolgt, starb er am 26. Nov. 1840.

Schriften: Ideen über Landstände, 1819, franz. von Constant. — Lehrb. des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, Stuttg. 1829. 30; 2. Aufl. 1840. — Sammlung kleiner Schriften. Stuttg. 1829. 30. — Lehrb. der ökonomischen Politik, Stuttg. 1835. — Er gab mit Welcker das Staatslexikon, Altona 1834—44, heraus (2. Aufl. 1845—48). — Nachgelassene Schriften herausgeg. von Hermann v. Rotteck, 1841—43.

Sein Sohn Hermann, wurde geboren 25. Aug. 1815, starb 12. Juli 1845 zu Freiburg als Privatdocent der Philos.

Er schrieb: Das Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates, Freib. 1845, und gab K. v. Rottecks gesammelte und nachgelassene Schriften heraus, Pforzheim 1843.

Lit.: E. Münch, Karl v. Rotteck, 1831. — F. Leon, Rottecks Ehrentempel, 1841. — Rotteck u. Welcker, Staatslexikon, Bd. 14. — Bibliothek politischer Reden. Berl. 1845, I. S. 273—302. — Bluntschli, Gesch. des allg. Staatsrechts und der Politik, Münch. 1864 S. 523—534. — Mohl II. 560—577. — Bluntschli VIII. 738—744.

Teichmann.

Digitized by Google

Rousseau, Jean Jacques, geb. 28. Juni 1712 zu Genf, 1728—30 in Turin, dann in Annecy, 1731—33 in Lausanne und Neufchâtel Musiklehrer, 1736 Katasterfecretär, lebte auf Les Charmettes der Frau von Warens, 1740 Hauslehrer in Lyon, erfand ein System der Notenschrift, ging 1754 nach Genf, trat zur reformirten Kirche zurück, Bürger von Genf, lebte auf dem Lande bei Paris, dann im Canton Neufchâtel, 1765 in Straßburg, dann in England, 1770 in Paris, 1778 in Ermenonville bei Marquis de Girardin, starb am 3. Juli 1778 (eines freiwilligen Todes?). Am 11. Oct. 1794 ins Pantheon aufgenommen.

Schriften jur. Inhalts: Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes, Par. 1753. — Contrat social ou principes du droit publique, Par. 1762 (Deutsch in Rousseau's sämmtlichen Werken von Cliffen, K. Große u. A., Leipz. 1854 ff.). — Lettres écrites de la Montagne, Amsterd. 1764. — Discours sur l'économie politique (Encyclopédie) (Oeuvres Vol. I. p. 245—320). — Lettres sur la législation des Corses u. Considérations sur le gouvernement de Pologne, Par. 1772. — Oeuvres éd. de Musset-Pathay, Par. 1823—26. — Oeuvres et Correspondance inédites par Moulton, Par. 1854.

Lit.: Musset-Pathay, Histoire de la vie et des ouvrages de J. J. R., Par. 1821. — Brockerhoff, J. J. R., sein Leben und seine Werke, Leipz. 1863, I. S. 396—465. — Schloffer, Gesch. des 18. und 19. Jahrh., 5. Aufl. Heidelb. 1864; Bd. II. 437—457. — Bluntschli, Gesch. des allg. Staatsrechts und der Politik, Münch. 1864, S. 292—320.

Teichmann.

Rückfall. Rückfall im w. S. ist die Verübung eines Verbrechens von Seiten eines bereits einmal wegen eines Verbrechens (rechtskräftig) Verurtheilten. In diesem Sinne spricht man wohl häufig in der Gefängnißstatistik von der Procentzahl der Rückfälligen (oder auch mit der Modification, daß nicht blos eine frühere Verurtheilung, sondern vielmehr frühere Verbüßung einer Freiheitsstrafe vorausgesetzt wird; Rückfällige sind dann also etwa Gefangene, die schon früher einmal in Strafhaft waren). Dagegen ist man neuestens ziemlich einig darüber, daß der R. im weitern Sinne nur als Strafzumessungsgrund in Betracht kommen kann. Mehr Verschiedenheit herrscht rücksichtlich des R. im engern Sinne, über dessen Begriff und Wirkungen man noch nicht völlig ins Reine gekommen ist. Manche Schriftsteller wollten R. nur annehmen bei vollständiger Gleichheit der beiden fraglichen Verbrechen (so z. B. Bauer), und diese Ansicht findet sich auch im Oesterr. Str.G.B. Die herrschende Meinung hat sich aber dahin festgestellt, daß unter R. im e. S. zu verstehen sei die Verübung eines Verbrechens von Seiten eines wegen eines gleichartigen Verbrechens bereits Bestraften. Freilich herrscht nun wieder Meinungsverschiedenheit über die Frage, welche Verbrechen gleichartig seien, so daß die Gesetze sich zu besonderen Katalogen (Braunschweig §. 59, Hessen A. 94. Thüringen A. 47) oder zu einer näheren Erläuterung des Begriffes (Sachsen A. 83 durch Hinweis auf die Gleichheit der Triebfeder) genöthigt sahen. In der That befindet man sich hier in einer großen Verlegenheit, wenn man nun den Begriff des R. als Strafschärfungsgrund verwerthen will (wie neuestens noch Hälschner und Berner). Man macht für die strafschärfende Wirkung die gesteigerte Energie des verbrecherischen Willens geltend, welche der R. bekunde. Dann wird man allerdings auf die Motive, („Triebfedern") der Verbrechen hingewiesen, verliert aber damit auch den Boden unter den Füßen, da z. B. ebensogut einem Diebstahl oder einem Mord, wie einem Unzuchtsverbrechen Sinnlichkeit als Motiv zu Grund liegen kann. Es läßt sich ferner auch darüber streiten, ob die vorhergehende Bestrafung die Voraussetzung des R. sein müsse oder ob die bloße rechtskräftige Verurtheilung genügt (letzteres nimmt das franz., württemb., bad., baier., preuß. Recht an; Bestrafung oder — inconsequenterweise — Erlaß derselben setzt das Nd. Str.G.B. voraus). Wie immer man nun den Begriff faßt, so läßt sich doch nicht läugnen, daß Strafschärfung wegen R. im Allgemeinen weder gemeinrechtlich zu begründen, noch der Gerechtigkeit entsprechend ist. Die Wiederholung ist vom R. nicht durch eine solche Kluft geschieden, daß wenn bei der ersteren sog. juristische Cumulation am Platze ist (s. Bd. I. S. 543), beim R. dagegen noch über die einfache Addition hinauszugehen wäre. Der R kann also im Allgemeinen nur als Strafzumessungsgrund aufgefaßt werden (für diese Ansicht Mit-

Digitized by Google

termaier, Köstlin, Brauer, Geib, John, Hellweg). Die meisten der neueren Gesetzbücher machen ihn freilich zum Strafschärfungsgrund; indessen ist er (mit Ausnahme gewisser Vermögensverbrechen, insbesondere des Diebstahls) allerdings im Oesterr. Str.G.B. (in diesem ist der R. bei sehr vielen Polizeiübertretungen Strafschärfungsgrund) und Entw., im Hamb. Cr.G.B. und im Nd. Str.G.B. mit Recht dieser Wirksamkeit entkleidet. Im hess., bad. und baier. Recht erscheint der R. nicht als allgemeiner Strafschärfungsgrund, sondern wird beschränkt auf gewisse (allerdings viel umfassende) Klassen von Verbrechen. Einige Gesetzbücher gehen so weit, daß sie wegen R. sogar den Uebergang zu einer schwereren Strafart gestatten — so Württemberg, Thüringen, Baiern —, während in der Regel nur eine Verlängerung der Strafdauer zugelassen ist. — Der R. wird übrigens nach den meisten Gesetzbüchern nicht mehr berücksichtigt, wenn seit der Abbüßung der Strafe für das frühere Verbrechen bzw. seit dem Erlaß dieser Strafe (oder des Restes derselben) durch Begnadigung längere Zeit — in Preußen: 10 Jahre — verflossen oder wenn die für das frühere Verbrechen zuerkannte Strafe verjährt ist (sog. Rückfallsverjährung). Vgl. Nd. Str.G.B. §. 245: „Die Bestimmungen des §. 244 (über Rückfallsstrafen beim Diebstahl) ... bleiben ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind." — Nach preuß. R. (und dem Nd. Entw.) wird die frühere Verurtheilung wegen eines Verbrechens nur dann berücksichtigt, wenn sie von einem inländischen Strafgericht ausging, während andere Gesetzbücher auch die ausländischen Urtheile bedingt oder unbedingt berücksichtigen.

Lit.: Bauer, Abhandl., II. S. 101 ff.; Scheurlen im N. A. XI.; Mittermaier ebenda XIV.; Abegg ebenda, 1834; Brauer, Gerichtsf. 1859; Hellweg ebenda, 1870; Berner, Grundf. des preuß. Str.R., S. 128 ff.; Lehrb. §. 142; Kritik des Nd. Entw., S. 30 ff.; Hälschner, Beiträge, S. 69 ff.; Brusa, Studi sulla recidiva, Milano 1866.

Gsgb.: Würtemberg A 124—128, vgl. A. 109 Z. 5, A. 273, 334—338, 361. Hessen A. 94—103, 245, 247, 250, 348, 350, 373, 374, 384, 396, 399, 432. Baden §§. 183—189, 217, 256, 384, 449, 532, 534, 647, 667. Preußen §§. 58—60, 202, 203, 219, 233 Z. 1, 240, 267, 269, 336. Oesterreich §§. 44 litt. c, 176 lla, 263 b, 290—292, 297, 307, 320 d, 321, 323, 324, 326, 330, 331, 345—348, 350—353, 362, 366—368, 383, 399, 404, 406, 414, 415, 418, 422, 428, 430, 436, 438, 441, 445, 448—450, 467, 478, 482, 498, 514, 515, 517, 518, 524. Sachsen A. 82—85, 300. Baiern Str.G.B. A. 145, 147, 242, 276, 282, 286, 301, 304, 305, 309, 311, 319, 390, 395; Pol.Str.G. A. 84, 87—90, 94, 97—99, 110, 112, 114, 115, 132, 133, 180, 192, 198, 201, 204, 207, 208, 210, 213, 215, 231. Hamb. Cr.G.B. A. 56 Z. 5, A. 185 Z. 2c, 186 Z. 3. Oesterr. Entw. §§. 76 h, 268 a, 270, 276. Nd. I. Entw. §§. 217 Z. 7, 219, 228 Z. 4, 236, 317. II. Entw. §§. 239, 240, 245 Z. 5, 256. Nd. Str.G.B. §§. 244, 245, 250 Z. 5, 261. C. p. a. 56 (abgeändert durch a. 34 des Ges. v. 28. April 1832), 57, 58, 474, 478 (abgeändert durch a. 99 des Ges. von 1832), 482, 483.

Geyer.

Rückkaufsrecht, Wiederkaufsrecht. Man versteht darunter in der Regel und im Zweifel das auf Grund der l.l. 12. D. 19, 5 und 2. C. 4, 54 von der deutschrechtlichen Doctrin und Praxis ausgebildete, durch Nebenvertrag (pactum de retrovendendo, Vertrag auf Rück- oder Wiederverkauf) bei einem Kaufcontract begründete Recht des Verkäufers einer Sache, den Rückverkauf derselben vom Käufer zu fordern. Bei erkennbarer Absicht der Contrahenten nennt man R. auch das im röm. Recht nicht erwähnte, aber heutzutage praktische Recht des Käufers einer Sache, den Rückkauf derselben vom Verkäufer zu fordern (p. de retroemendo, Vertrag auf Rück- oder Wiederkauf). Dort ist also der Verkäufer, hier der Käufer der Berechtigte. Für beide Fälle gelten im Allgemeinen gleiche Grundsätze. Das R. kann auch durch letztwillige Verfügung und kraft Gesetzes bisweilen auch für den Singularsuccessor eines der Contrahenten entstehen (so darf nach preuß. Recht der Erwerber eines Grundstücks rückkäuflich veräußerte Pertinenzstücke desselben zurückkaufen). Durch das R. wird die Perfection des ersten Kaufes nicht gehindert, sondern blos der Anspruch des Berechtigten begründet, mit der a. venditi resp. emti oder einer a. praeser. verb. den Abschluß eines neuen Kaufvertrages über dieselbe Sache oder, wenn diese weiter veräußert worden, das Interesse zu verlangen. Mit

Digitized by Google

dem R. ist daher nicht zu verwechseln die Vereinbarung, daß der Kauf durch Rückgabe der Kaufsache oder des Kaufpreises solle rückgängig gemacht werden können (l. 7. C. 4, 54). Hier besteht der Kauf unter einer Resolutivbedingung (auch verbis resolutivis geschlossenes p. d. retrovendendo genannt) und wird mit Eintritt der Bedingung i. j. wieder aufgelöst. Jenes pactum hat somit obligatorische, dieses dingliche Wirkungen, was in der Doctrin allgemein anerkannt wird. Gleichwohl vermischt das Preuß. L.R. beide Verträge vielfach mit einander. — Ist der Preis des neuen Kaufes nicht durch den Vertrag im voraus festgesetzt (in bestimmter Summe, worunter nur kein Zinswucher versteckt sein darf, oder als der spätere Taxwerth der Sache), so gilt als solcher nach der herrschenden, auch vom Preuß. L.R. adoptirten Ansicht (Glück, Puchta, Keller, Windscheid) der Preis des früheren Kaufes. Darnach kann ferner der Käufer als Verpflichteter, nicht jedoch als Berechtigter (Puchta), den Werth der Sache erhöhende Auslagen besonders ersetzt verlangen, nach preuß. Recht tritt Compensation der Zinsen gegen die Verwendungen ein. Nach Anderen (Sintenis) ist im Zweifel der spätere Taxwerth der Sache als gewollt anzunehmen, welcher eine Wertherhöhung der Sache durch Verwendungen von selbst einschließt. — Die Sache muß sammt allem Zubehör (auch den hängenden Früchten) herausgegeben werden; eine verschlechterte braucht der Verkäufer nicht anzunehmen, nach Einigen jedoch nur bei Verschuldung des Käufers. — Die Geltendmachung des Rechts kann an eine bestimmte Frist (term. ad quem) gebunden oder in das Belieben des Berechtigten gestellt sein. Nur im letzteren Falle, dem ein term. a quo gleichsteht, kommt die vielfach bestrittene Verjährung des R. in Frage. Einige (Sintenis) lassen die Verjährung erst mit dem Moment des erhobenen, aber nicht befriedigten Anspruchs beginnen; Andere (Glück) schließen die Verjährung ganz aus, wenn jederzeitiger Rückkauf (nach Preuß. L.R. ausdrücklich oder stillschweigend für sich und seine Erben) vorbehalten worden. Nach der herrschenden Ansicht verjährt der Anspruch in 30 Jahren, von der Zeit seiner Begründung an gerechnet (nach Preuß. L.R. nur, wenn er nicht auf die Erben gestellt). — Mit dem Vorkaufs- und dem Retractrecht stimmt das R. darin überein, daß alle drei Rechtsgeschäfte zum Abschluß eines Kaufgeschäfts über dieselbe Sache verpflichten, mit dem ersteren ferner rücksichtlich der obligatorischen Wirkung. Das Vorkaufs- und das Retractrecht unterscheiden sich aber vom R. durch die stets neue und zwar vom Angebot eines Dritten abhängige Preisbestimmung, durch die häufigere, auch auf einem Rechtssatze beruhende Verbindung derselben mit anderen Rechtsverhältnissen, z. B. mit der Emphyteuse, besonders aber dadurch, daß das Vorkaufsrecht stets nur den ersten Käufer, das Retractrecht stets nur den dritten, neuen Erwerber verpflichtet, endlich das Retractrecht durch seine dinglichen Wirkungen. Nach Preuß. L.R. soll indeß das den Verwandten des Verkäufers vorbehaltene R. bei Familiengütern dem Retractrecht gemäß behandelt werden. Das franz. Recht verleiht dem pacte de rachat die Wirkung einer Resolutivbedingung, aber nur auf 5 Jahre.

Lit. u Sfgb.: Glück, Comment. XVI, S. 206 ff. Sintenis, Lehrb. II, S. 637—639. — Preuß. A.L.R. §§. 296 — 330 I, 11. C. N. a. 1659 — 1673.

R. Baum.

Rückwechsel. Der Rückwechsel (auch Retour-, Ricors-, Gegen-, Wider-, Her-Wechsel, ricambio, ritratto, retraite, rechange, hertrekking genannt) ist ein Wechsel, welchen ein Wechselregreßnehmer zum Zwecke der Einziehung der Regreßsumme auf den Regreßpflichtigen zieht. Die Regreßsumme aus dem nicht bezahlten Vor- oder Hauptwechsel wird zur Wechselsumme des R., deren Berechnung und Bestandtheile s. unter „Kursberechnung" ausführlich. Der Regredient (Retrassant) erhält sie als Valuta von dem Remittenten des R. und erspart dadurch die weitläufigeren und kostspieligeren Umständlichkeiten der anderweiten Einziehung der Regreßsumme. Um aber diese Ersparung zu bewirken, muß der R. unmittelbar auf den Regreßpflichtigen (Retrassaten) und zwar auf dessen Wohnort (a drittura) gestellt und auf Sicht (a vista) zahlbar sein, wie dieses auch durch die D.W.O. A. 53 vorgeschrieben ist. Der R. läuft entweder als gewöhnliche Tratte, so, daß er gar nicht als solcher erkannt wird, oder so, daß der Nehmer

Digitized by Google

desselben seine Eigenschaft als R. durch eine Bemerkung auf diesem selbst oder durch anderweite Anzeige (Avisbrief) seitens des Regreßnehmers erfährt und ihm gleichzeitig mitgetheilt wird, wo die zur Regreßklage nöthigen Papiere (nämlich der protestirte Vorwechsel, die Protesturkunde und die Retourrechnung mit Belegen) zu erhalten sind, oder endlich so, daß ihn diese Papiere fortwährend begleiten (R. mit Beilagen). In den beiden letzteren Fällen kann der Nehmer des R., wenn der Retrassat den R. nicht acceptirt und nicht honorirt, den Vorwechsel einklagen, sofern er durch ein Giro auf diesem als Inhaber desselben legitimirt ist, nicht aber schon auf Grund des nicht acceptirten R. mit Beilagen; s. Borchardt, W.O. V. Aufl. Zus. 361; für die entgegengesetzte Ansicht s. Anm. in Seuffert, Arch. Bd. XV. S. 115—117 und die dort cit. Abh. Der Retrassat wird den R. regelmäßig acceptiren und honoriren, weil er sonst nicht blos die Regreßklage, sondern auch eine Klage auf das Interesse zu gewärtigen hätte. Außer der Regreßsumme darf die Wechselsumme des R. noch umfassen: die Mäklergebühren für Negocirung des R., sowie die etwaigen Stempelgebühren, nicht aber noch eine besondere Provision (außer der in der Regreßsumme nach der D.W.O. A. 51 enthaltenen). Borchardt a. a. O. Zus. 497.

Ueber die Zugrundelegung eines fingirten R. bei Berechnung der Regreßsumme s. unter „Kursberechnung"; über R. im Sinne von Interimswechsel s. Thöl, H.R. § 190.

Lit.: Einert, W.R., S. 297—320. Treitschke, Alphab. Encyclop. der W.R., Bd. II. S. 417—437. Kuntze, W.R., §. 42 und I. Excurs §. 10. S. 157—158. Dahn in Bluntschli's deutschem Priv.R. § 180. S. 546. Thöl, H.R., II. Aufl. Bd. II; W.R. §. 236. S. 335—340. §. 238. S. 432—441. Beseler, Deutsches Priv.R., II. Aufl. S. 1003.

Gareis.

Rückwirkung der Gesetze. Als allgemeine Regel ist an einem anderen Orte (I, 264. und 538) bei der Frage nach der zeitlichen Herrschaft der Gesetze der Satz aufgestellt worden, daß das Gesetz seine Wirksamkeit erst äußert von der (verfassungsmäßigen) Promulgation an, daß es die in Zukunft zu befolgenden Normen aufstellt und nicht auf Verhältnisse rückbezogen wird, welche vor seine Erlassung fallen. Eine Ausnahme hiervon machen die authentischen Declarationen und diejenigen Gesetze, in denen, meist aus Gründen des allgemeinen Wohls, dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt wird. Wir finden die Regel der Nicht-R. als aus dem Wesen des Gesetzes (legis modo i. e. imperative Ulp. Regul. XXIV. §. 1) entspringend im röm. Recht in der l. 7. C. 1. 14: leges et constitutiones futuris certum *est* dare formam negotiis, nec ad facta praeterita revocari, nisi nominatim et de praeterito tempore et de adhuc pendentibus negotiis cautum sit, sowie in l. 65. C. 10. 31: quum conveniat leges futuris regulas imponere, non praeteritis calumnias excitare, aber freilich auch Ausnahmen in l. 27. C. 4. 32 — l. 17. C. 4. 21 — l. 22. §. 1. 23. §. 2. C. 1. 2 — l. ult. C. 8. 35 — l. 2. §. 23. C. 1. 17. Wir finden sie auch im can. R. in c. 2. X. 1. 2 und in den neueren Gesetzgebungen theils ausdrücklich ausgesprochen, theils stillschweigend angenommen: Preuß. A.L.R. Einl. §. 14 — Oesterr. Ges. §. 5 — C. civ. a. 1. 2. 691 — Sächs. Ges. §. 2 — C. civ. ital. a. 2 — Verfassung der Ver. Staaten von Nord-Amerika A. 1. Abschn. 9. §. 3: „Es soll keine bill of attainder und kein Gesetz mit rückwirkender Kraft ex postfacto law erlassen werden." Auch fast alle neueren Schriftsteller stimmen in dem Satze Benjamin Constant's überein: La rétroactivité est le plus grand attentat que la loi puisse commettre; la r. ôte à la loi son caractère; la loi qui rétroagit n'est pas une loi! So einfach obige Regel auch zu sein scheint, so entstehen doch für den Richter öfters vielfache Streitfragen, für deren Lösung die Theorie einige allgemeine Sätze aufstellen kann. Unter Uebergehung aller früheren Autoren ist hier Savigny zu nennen, der zuerst den Satz aufstellte, daß man zwischen Regeln, die den Erwerb oder Verlust von Rechten und anderen, die das Dasein derselben betrafen, unterscheiden müsse — gegen welchen Satz in seiner Durchführung im Einzelnen sich bald darauf Bornemann erklärte. Den

Digitized by Google

zweiten Schritt that Lassalle in seinem geistreichen Werke: Das System der erworbenen Rechte, Leipz. 1861, und gelangte zu dem Satze: kein Gesetz darf rückwirken, welches ein Individuum nur durch die Vermittelung seiner Willensaction trifft; wohl aber das, welches ohne Dazwischenschiebung eines solchen Actes trifft (I. S. 55); er erachtet die R. als nichts Anderes, als einen Eingriff in die Freiheit und Zurechnungsfähigkeit des Menschen. Der neueste Schriftsteller über diese Frage, Gabba, schließt sich im Ganzen dem Lassalle'schen Systeme an, das er jedoch, abgesehen von einigen Folgewidrigkeiten, deshalb für unvollständig hält, weil gewisse Rechte nicht aus der Willensaction, sondern ipso jure aus dem Gesetze entspringen, was Lassalle freilich leugnet (S. 361). Gabba stellt namentlich einen neuen Begriff des die Grundlage bildenden erworbenen Rechts auf, indem er es dahin bestimmt: es ist die Folge einer Thatsache, die geeignet ist, dasselbe kraft des Gesetzes hervorzubringen, wenngleich die Gelegenheit, es geltend zu machen, nicht vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eintritt und diese nach den Bestimmungen des Gesetzes, unter dessen Herrschaft die erzeugende Thatsache vorfiel, unmittelbar einen Vermögenserwerb des Erwerbers darstellt (S. 190. 191). Gehen wir zu praktischen Fällen über:

I. Civilrecht. Was zuerst die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Person anlangt, so ist diese nicht als ein erworbenes Recht, sondern nur als eine Eigenschaft anzusehen, welche vorhanden sein muß, damit man Rechte haben und erwerben kann, so daß die unter dem früheren Gesetze vorgefallenen Handlungen nach diesem beurtheilt werden. Daß die erlangte Großjährigkeit, falls das neuere Gesetz einen späteren Termin setzt, von diesem nicht berührt wird und einen wirklich erworbenen Rechtszustand ausdrückt, behaupten Savigny, Gabba, Förster und neuere Gesetze (Publ. Pat. v. 1814 zum A.L.R. §. 14), während Unger, Daniels, v. Holzschuher, Merlin, Meyer es leugnen und Lassalle wenigstens Fälle der durch individuelle Handlungen vermittelten Großjährigkeit ausscheidet (S. 74. 381). Neue Gesetze über die Begründung der Vormundschaft finden auf alle die Anwendung, welche in der betreffenden Lage sind, doch nur insofern, als nicht schon Großjährige hierdurch wieder zu Minorennen würden (Gabba 87 — 95); die über Beendigung dagegen wirken unbedingt. Das Familienrecht anlangend, so werden die Wirkungen des Verlöbnisses nach dem Gesetz der Zeit des Abschlusses beurtheilt, ebenso die persönlichen Erfordernisse zur Eingehung der Ehe und die güterrechtlichen Folgen, doch kann die Ehe nur getrennt werden nach dem Rechte zur Zeit der Scheidungsklage, wobei ein Scheidungsgrund des neuen Gesetzes nicht geltend gemacht werden kann, wenn die unter dem früheren vorgefallene Thatsache damals als solcher nicht galt. Die Entstehung der patria potestas richtet sich nach dem früheren Gesetze, die Aufhebung, Beschränkung oder Erweiterung auf die Person oder das Vermögen der Kinder nach dem neuen, ebenso bei unehelichen Kindern. Hier bestimmt das preuß. Ges. vom 24. April 1854 §. 23, daß alle Fälle unter dieses Gesetz fallen, die noch nicht durch Klagebehändigung rechtshängig geworden sind. Was das Eigenthum und die dinglichen Rechte betrifft, so sprechen sich die Gesetze meist darüber aus, ob die Regeln der beseitigten Institute auf die von früher bestehenden Fälle fortdauern sollen oder nicht oder ob Entschädigung gezahlt werden muß. Bei politischen Rechten und Prärogativen halten Reyscher und Stahl eine Entschädigung für erforderlich, Lassalle nur dann, wenn die Abschaffung vielmehr den Titel einer gewissen Prästation, als die Leistung selbst aufhebt, die Gegenstand eines anderen Rechtes werden könnte, also z. B. nicht erforderlich bei Aufhebung der Sclaverei (a. A. Lincoln), wohl aber bei der einer Zehntberechtigung; Gabba endlich bei Rechten, die eine sostanza patrimoniale haben oder sonst in gewisser Weise das Vermögen betreffen, dort unter Abschätzung des ganzen pecuniären Werthes, hier jenes Theiles oder jener Seite, der das Vermögen angeht. Was die Verjährung anlangt, so wird natürlich die vollendete nicht betroffen: im Uebrigen trennt man wohl (so nach preuß. R.) den Fall, daß die Frist verlängert wird: hier muß der längere Zeitraum erfüllt werden, oder verkürzt: hier soll die Frist erst zu laufen beginnen

Digitized by Google

vom Tage des geltenden neuen Gesetzes, es wäre denn die neu eingeführte Frist viel länger, als die ihrem Ende nahe, abgelaufene Frist. Der C. civ. a. 2281 beläßt jedoch die angefangene Verjährung unter dem alten Rechte (im vollsten Gegensatze zu den strafrechtlichen Bestimmungen), es sollen aber ältere Fristen nicht 30 Jahre überdauern. Ebenso Oesterreich. Das Sächs. Ges. Einf. §. 16. 17 läßt im Falle der Verlängerung das neue Recht gelten, im Falle der Verkürzung die Wahl, ob der Ersitzende oder Verjährende dieses oder jenes Recht geltend machen will, jedoch im ersteren Falle unter Nichtanrechnung der abgelaufenen Frist. Bei den Verträgen kommt das Gesetz zur Zeit ihres Abschlusses für Beurtheilung der Form, des Inhalts und der Folgen zur Geltung; nur die Folgen des Verzugs richten sich nach dem neuen Rechte, als mit dem Wesen des Vertrages nicht im Zusammenhang stehend. Rücksichtlich des Erbrechts, so richtet sich die Intestaterbfolge nach dem Gesetze zur Zeit des Todes des Erblassers; bei Ehegatten nach dem statutarischen Rechte oder bei Geltung des gem. Rechts je nachdem der Gatte nach altem oder neuem Rechte erben will (Publ. Pat. 1794 §. XIV. — Preuß. Ges. vom 11. Juli 1845 §. 8). Bei der testamentarischen richtet sich die Form des Testaments nach dem alten, wobei jedoch manchmal Fristen zur Abänderung gewährt werden, z. B. Publ. Pat. von 1814.

Die active Testamentsfähigkeit muß zur Zeit der Errichtung und des Todes nach gem. Recht vorhanden sein, während das A.L.R. I, 12. §§. 11—14 Mängel des positiven Rechts und natürliche Mängel scheidet. Der Inhalt des Testaments muß nach dem Gesetz der Zeit des Erbanfalls sich richten (anders Pr. Publ. Pat. 1794 und 1814 für Westpreußen). Sofort giltig werden für alle Verhältnisse Processgesetze, sofern nicht etwa durch sie schon entstandene Rechte oder Ansprüche der Parteien geändert werden sollten. Meistens treffen die Gesetze selbst nähere Bestimmung: Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 77 — v. 21. Juli 1846 §. 39 — K.O. v. 1855 Einführ.Ges. A. IV. V. Verordn. v. 21. Juli 1849 §. 91 ff. Die Folgen der unerlaubten Handlungen richten sich nach dem Gesetze der Zeit ihrer Verübung.

II. Criminalrecht. Neben dem großen Satze des Criminalrechts: nulla poena sine lege, der auch den Sinn hat, daß ein Strafgesetz nicht rückwirkt, steht der andere, daß, wenn das Gesetz zur Zeit der That verschieden von dem zur Zeit des Urtheils ist, nach dem milderen geurtheilt werden soll. Für das röm. Recht glauben Einige aus einer Stelle der lex Voconia: „qui virginem mulieremve heredem fecit fecerit" — da fecit fecerit prägnant die R. bezeichne — darauf schließen zu können, daß dem Gesetze R. beigelegt wurde, falls es sich um offensichtliche, schlechte und nichtswürdige Thaten handelte, während Rein jenes fecit im gewöhnlichen Sinne auffaßt und endlich Gabba eine Mittelmeinung vertritt. In l. 3. C. Theod. 3. 12 und den Nov. 12 c. 3 und 129. c. 4 finden wir den Grundsatz der Anwendung des milderen Gesetzes, auch im can. R. in C. 32 qu. 4. c. 3, sowie c. X. 1. 2, welche Ansicht Bartolus, Jac. de Belvisio, de Butrio, Angelus Aretinus festhielten, und Cinus, Bartolus, Alb. de Rosciate selbst bei ergangenem Erkenntnisse vertheidigten. Im 15. Jahrh. war jedoch vorherrschend die Ansicht des Gandinus und Baldus, die ganz allein auf das Gesetz zur Zeit der That sahen. Erst der Thätigkeit des Farinacius war es zu danken, daß richtigere Principien sich auch in Deutschland Bahn brachen und in die neueren Gesetze übergingen. Preuß. Einf. A. IV. — N.Str.G.B. §. 2. — Oesterr. Publ. 1. — Baiern A. 3. Einf. 25. — Hamburg A. 5. — Sachsen 1855. Publ. Ver. §. 6. — C. p. a. 4. — Codice pen. ital. a. 3. — C. p. belge a. 2. Dieses Princip der Anwendung des milderen Gesetzes beruht wohl lediglich auf Gründen der Criminalpolitik, die überhaupt oft entscheidend ist und dürfte eine Einigung in anderer Weise unter den Theoretikern nicht zu erzielen sein, da ja nach der Ansicht von dem Wesen der Strafe die verschiedensten Rechtsgründe hierfür angeführt werden. Die Frage nun, welches Gesetz als das mildere anzusehen sei, wird sehr verschieden beantwortet: Einige, wie Chauveau, Morin, Haus, entscheiden nach der Herabsetzung des Maximums, Trébutien u. A. nach der des Minimums, Le Sel-

Digitized by Google

lyer nach dem Verhältniß der Steigerung des Maximums zur Herabsetzung des Minimums, Andere nach der dem Angeklagten zu überlassenden Wahl, Carrara und Andere wohl mit Recht nach der Beurtheilung des einzelnen Falles, nicht aber nach generaler Satzung. Das neue Gesetz wirkt auch auf den Proceßgang ein, jedoch nur soweit nach Zachariä, als nicht die Strafe und das Recht des Angeklagten auf Vertheidigung, auf Beweismittel ꝛc. betroffen werden (Gabba S. 453). Bertauld vertritt überall die R. des neuen Gesetzes bei Proceßgesetzen, die er in lois de pure instruction, lois de procédure se liant au fond, lois d'attribution et de compétence, lois organisatrices, lois qui suppriment ou introduisent des voies de recours (außer bei choses jugées) scheidet. Auf ergangene Straferkenntnisse wirkt nach der überwiegenden Meinung das neue Gesetz nicht ein (Preußen A. VII.). Man berücksichtigt hierbei die vielfachen praktischen Schwierigkeiten, die sonst entstehen würden, und läßt hier lieber die Begnadigung eingreifen, während Einige, wie Gabba, die R. auch in allen Fällen eintreten lassen wollen, wo eine That aus der Reihe der Verbrechen ꝛc. ausscheidet, wo eine bestimmte Strafart nicht mehr angedroht wird und wo eine bedeutend mildere Strafe an Stelle der strengeren tritt, wie dieses festsetzen Codice pen. ital. a. 3 und Progetto di codice pen. ital. 1868 a. 3; für die Verjährung kommen die neueren Bestimmungen zur Anwendung, falls sie dem Thäter günstiger, als die älteren (Carrara, Bertauld und Pr. Einf. A. VII.). Rechtskräftige Urtheile können nicht geändert werden, falls etwa das neue Gesetz andere Grundsätze der Appellabilität aufstellen sollte und kommen für die Einlegung der Rechtsmittel ꝛc. die im Augenblicke geltenden neueren gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Für die Rückfallsstrafe kommt es nicht darauf an, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem neuen Gesetze stattfanden: Preuß. Einf. A. V.

Lit.: Savigny, System, Bd. VIII. — Wächter, Württemb. Priv.R., Bd. II. — Unger, Oesterr. Priv.R., Bd. I. — Beseler, Deutsches Priv.R., §. 21. — Heydemann, Einl. in das System des preuß. Civ.R., Leipz. 1861, I. S. 84—97. — Förster, Theorie u. Praxis des heutigen gem. preuß. Priv.R., I. §. 10. — Weber, Ueber die Rückanwendung pos. Gesetze, Hann. 1811. — Bergmann, Das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze im Priv.R, Hann. 1818. — Kierulff, Theorie, I. 63—72. — Bornemann, Erörterungen im Gebiete des preuß. R., Berl. 1855. — Lassalle, Das System der erworbenen Rechte, Leipz. 1861. — R Schmid, Die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, Jena 1863. — v. Bar, Das internationale Privat- u. Strafrecht, Hann. 1862. — Mailher de Chassat, Traité de la rétroactivité des lois, Par. 1845. — Kalindero, De la non-rétroactivité des lois, Par. 1864. — Meyer, Principes sur les questions transitoires, Leyde 1858. — Theodosiades, Essai sur la non-rétroactivité des lois, Par 1866. — Marchi, Il diritto, le leggi e le quistioni transitorie, Milano 1861. — Van de Poll, Disp. jur. de vi legis novae in criminum antea commissorum poenas condemnationes et persecutiones, Amst. 1834. — Zachariä, Ueber die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze, Gött. 1834. — Berner, Lehrbuch des Strafrechts, §. 126. — Seeger, Ueber die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze, Tüb. 1862. — Meynne, Essai sur la rétroactivité des lois répressives, Brux. 1863. — Bertauld, Cours de code pénal, Par. 1864, huitième leçon. — Hälschner, System des preuß. Strafrechts, Bonn 1858, I. §. 14. — Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen, Berl. 1853. — Gabba, Teoria della retroattività delle leggi, Pisa 1868. 69. — Carrara, Programma del corso di diritto criminale, Lucca 1867. Teichmann.

Runde, Christian Ludwig, geb. 26. April 1773 zu Kassel, stud. in Göttingen, promovirte 1795, wurde 1796 Beisitzer des Spruchcollegii, wurde oldenb. Landesarchivar, 1801 Assessor bei der Regierungskanzlei, 1806 Regierungsrath, wurde 1814 Vicedirector der Justizkanzlei und Justizrath, 1817 Director, 1829 Conferenzrath, 1837 Geh. Rath, 1844 Kapitular Großkreuz, starb 25. Mai 1849.

Schriften: Comment. de hist., indole ac vi remediorum securitatis quibus jure Rom. prospectum est creditoribus debitoris obnerati, Gott. 1794. — Princ. doctrinae de interim. praed. rust. administratione, Gott. 1795 (Abhandl. der Rechtslehre von der Interimswirthschaft auf deutschen Bauergütern, Gött. 1796 — 2. Aufl. 1832). — Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheil, Oldenb. 1805. — Rechtl. Grundsätze über die Vertheilung der Einquartierungslast, Oldenb. 1808. — Sammlung der wichtigsten Actenstücke zur neuesten Zeitgeschichte, Oldenb. 1807. — Patriot. Phantasien eines Juristen, Oldenb. 1836. —

Digitized by Google

Deutsches eheliches Güterrecht, Oldenb. 1841. — Gem. Recht für Deutschland, Oldenb. 1845. — Er gab die 5.—8. Ausg. des gem. deutschen Priv.R. seines Vaters heraus.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, 27. Bd. S. 376—385.

Teichmann.

Ruprecht von Freysing.

Er schrieb in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. ein Stadtrechtsbuch von Freysing und ein Landrechtsbuch, nachdem er länger als 36 Jahre auf dem Lande und in den Städten Vorspreche gewesen war.

Lit.: Stobbe, I. 435—437. — L. v. Maurer, Das Stadt- und Landrechtsbuch von Ruprecht von Freysing, Stuttg. u. Tüb. 1839. Teichmann.

Rutscherzins ist eine der Strafen, welche den Zinsmann wegen nicht rechtzeitig erfolgter Leistung des auf seinem Grundstück lastenden Zinses treffen. Er besteht darin, daß der rückständige Zins an jedem folgenden Zinstermin um den Betrag des eigentlichen Zinsquantums sich vermehrt. Diese Strafe findet sich schon in der ältesten Zeit, jedoch so, daß sich derselben der Zinsmann ausdrücklich unterwarf. Nach den Rechtsbüchern ist dieselbe eine gesetzliche Strafe (Sächs. Landr. I. A. 54. §. 2. Schwäb. Landr. — ed. Wackernagel — C. 60). Jetzt ist sie in dieser Bedeutung allgemein verschwunden, und kann also nur da eintreten, wo sie ausdrücklich übernommen ist; alsdann hat sie den Charakter einer Conventionalstrafe.

Lit.: Schott, Juristisches Wochenblatt, IV. S. 633—640. Sachse, Handb. des Großh. Sächs. Priv.R. (Weimar 1824), §. 632. Haubold, Lehrb. des Königl. Sächs. Priv.R., II. (3. Ausg. Leipz. 1848) §. 475 Zus. Lewis.

S.

Saavedra y Fajardo, Diego, geb. 1584 zu Algezares in Murcia, war Gesandter in Rom, Neapel, München, wohnte dem Reichstage von Regensburg 1641 bei, war 1643 in Münster, kehrte 1646 nach Spanien zurück, wurde Mitglied des hohen Raths für Indien, starb 1648.

Schriften: Empresas politicas o Idee de un principe politico cristiano, Monaco 1640. Valencia 1655. 1800. ital. Mon. 1640. lat. 9mal (von 1649—1748) gedruckt.

Lit.: Bluntschli, IX. 62—64. — Obras de Diego, Madr. 1853.

Teichmann.

Sachbeschädigung: die rechtswidrige und vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen, insofern nicht die Merkmale eines anderen Delicts vorliegen. Die sich mehrfach findenden Abweichungen von diesem Begriff sind im Folgenden angegeben. Nach demselben ist vorauszusetzen:

1) als Object a) ein körperlicher Gegenstand. Oesterreich dehnt nach der herrschenden Auffassung den Begriff auf Vermögensobjecte jeder Art aus. Baden zieht auch das Verhältniß des Eigenthümers zur Sache hierher. b) Eine in fremdem Eigenthum befindliche Sache. Daher der Eigenthümer das Delict an seinem Eigen nicht begehen kann. (S. jedoch Entscheid. bei Oppenhoff zu 282, n. 1). Ebenso nicht der im Auftrag des Eigenthümers Handelnde an dessen Sachen. Daher ferner die Beschädigung herrenloser Sachen nicht hierhergehört. c) Daß die Sache einen schätzbaren Vermögenswerth repräsentire, wird von dem Nd. Str.G. nicht gefordert. Die süddeutschen Strafgesetze scheinen es ihrer Fassung nach vorauszusetzen. Die Zerstörung von Gegenständen, welche für den Eigenthümer lediglich Affectionswerth haben, steht ihrem innern Charakter nach den Injurien näher, als den Verbrechen gegen das Eigenthum.

2) In Betreff der Handlung und bzw. des Erfolgs: eine Zerstörung oder Beschädigung der Sache. Es muß also eine physische Veränderung an der Sache hervorgebracht sein, und zwar eine solche, welche eine Werthminderung (Minderung des pecuniären oder sonstigen Werthes derselben) in sich schließt. Daß diese Minderung eine

Digitized by Google

irreparable sei, ist nicht zu fordern. Dagegen geht es zu weit, wenn „jedes einfache Besticken oder Beschmutzen" als Sachbeschädigung behandelt werden will (Lüder). Das „Beschädigen" der Sache dahin zu interpretiren, daß darunter auch solche Einwirkungen auf dieselbe fallen, welche sie völlig unbeschädigt und unverändert lassen, wenn sie nur das Verhältniß des Eigenthümers zur Sache zu dessen Nachtheil verändern (sie für ihn werthlos oder unerreichbar machen), ist willkürlich. Gleichwohl geschieht es in der Regel. Vgl. Oppenhoff zu §. 281 n. 14; Hälschner; Lüder ꝛc. Baden stellt den Fall dem Beschädigen zur Seite (s. oben). Lüder findet eine Beschädigung der Sache sogar in jedem Angriff auf dieselbe, wodurch „in die Ungestörtheit eines fremden Vermögens im weitesten Sinne eingegriffen wird." — Eine Verringerung des Werthes der Sache, welche ohne eine Einwirkung auf ihr physisches Dasein zu Stande kömmt (Veränderung des Kurswerthes von öffentlichen Creditpapieren durch lügenhafte Publicationen), begründet das Verbrechen ebenfalls nicht. — Die Forderung einer „mechanischen" Einwirkung auf die Sache (Köstlin) ist weder in den Gesetzen, noch in der Natur der Sache begründet. Ebenso wenig die einer „unmittelbaren" Einwirkung (Köstlin), bzw. einer „eignen körperlichen Thätigkeit des Angeklagten" (Temme, Oppenhoff). Es existirt kein Grund, bezüglich der S. hier andere Erfordernisse aufzustellen, als bezüglich anderer Delicte. Es ist daher auch der Fall nicht auszuschließen, wo der Delinquent sich des getäuschten Eigenthümers selbst als eines Werkzeugs zur Zerstörung der Sache bedient (s. indeß Hälschner).

3) In subjectiver Hinsicht: Dolus. Das sub 2 bezeichnete Resultat muß also mit Willen herbeigeführt sein. Nach der preußischen Praxis genügt hier „das Bewußtsein, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Beschädigung die Folge der vorsätzlich vorgenommenen Handlung sein werde" (Oppenhoff zu 281 n. 2; 282 n. 15, 16), mag er dieselbe zum End- oder Mittelzweck seines Handelns gemacht haben oder nicht. — Die irrige Annahme eines Rechts zu der betreffenden Handlung schließt den Dolus aus. Siehe jedoch in Betreff des Rechts zur Selbsthilfe Oppenhoff zu 281, n. 6. — Einige Strafgesetze (Sachsen, Hannover) bedrohten nicht jede vorsätzliche S., sondern nur die aus Bosheit oder Muthwillen begangene. Baden fügt die aus Rachsucht oder Eigennutz begangene hinzu. Diese Hereinziehung gewisser Triebfedern in die Definition des Delictes ist, wiewohl mehr aus technischen denn aus sachlichen Gründen, zu mißbilligen. — Einige andere Strafgesetze begnügen sich im Gegensatze hierzu nicht mit einer Bedrohung sämmtlicher vorsätzlicher S., sondern dehnen ihre Strafbestimmungen in weiterem oder engerem Umfange auf fahrlässige S. aus (Würtemberg?, Baiern, ehemals Braunschweig, Oesterreich). Gerechtfertigt ist dies nur gegenüber von denjenigen Arten der S., welche eine gemeingefährliche Richtung haben (dagegen Lüder).

4) Rechtswidrigkeit der Handlung. Daher schließt die Einwilligung des Eigenthümers das Delict aus. Ebenso ein Recht zu der betreffenden Handlungsweise, welches u. A. in den Voraussetzungen der Nothwehr sich begründen kann. Ferner der Nothstand. Vgl. im Uebrigen Oppenhoff zu §. 281 n. 6, 7, 8 (dagegen die Entscheidungen in n. 1 zu 282.).

5) Die Handlung darf nicht unter speciellere Strafbestimmungen und bzw. nicht unter den Begriff einer schwereren Verbrechensart fallen. Insbesondere sind hier die gemeingefährlichen Verbrechen (Brandstiftung, Verursachung einer Ueberschwemmung, Beschädigungen von Eisenbahnen ꝛc.) auszunehmen.

Gegen die Begrenzung des Thatbestandes, wie sie hier den Strafgesetzen entsprechend gegeben wurde, sind von legislativem Standpunkte aus vielfach beachtenswerthe Einwendungen gemacht worden. Es ist kein sachlicher Grund dafür anzugeben, daß nur der Eigenthümer, nicht auch der Nutznießer, Pfandgläubiger ꝛc. eines strafrechtlichen Schutzes gewürdigt wird (Hälschner). Ebenso wenig dafür, daß der letztere nur gegen Schädigungen der Sache selbst, nicht gegen Verletzungen des Rechts an der Sache durch sonstige Einwirkungen auf dieselbe gewährt wird. Es ist ferner nicht begründet, die Verletzung von Forderungsrechten schlechthin niedriger zu taxiren, als die

Digitized by Google

von dinglichen Rechten (dagegen Hälschner) ꝛc. Dies würde darauf hinführen, die rechtswidrigen und vorsätzlichen Vermögensbenachtheiligungen unter den Voraussetzungen strafrechtlicher (im Gegensatze zu blos civilrechtlicher) Verantwortlichkeit allgemein (natürlich nur als Antragsdelicte) mit Strafe zu bedrohen. Hinsichtlich dieser Voraussetzungen aber vgl. den Art. „Betrug".

Unter den Strafabstufungsgründen sind hervorzuheben: 1) die Beschaffenheit des verletzten Gegenstandes. Dieser Abstufungsgrund findet sich in allen Strafgesetzen. Das Nd. Strafgesetz kennt nur ihn. Und zwar hebt es hervor: a) Gegenstände, deren absichtliche Verletzung im Allgemeinen auf eine gemeine Gesinnung hinweisen (Gegenstände religiöser Verehrung, der Kunst, der Wissenschaft ꝛc.), b) gewisse, dem Dienste einer Vielheit von Personen gewidmete Gegenstände (wie Brücken, gebaute Straßen ꝛc.), deren Verletzung leicht in weiterem Umfange Störungen und Benachtheiligungen herbeiführt. — Eine reiche Casuistik findet sich hier im franz. und im belg. Strafgesetze. 2) Die Größe des zugefügten Schadens (Baiern, Würtemberg, Hessen, Baden, Oesterreich). 3) Die Verschiedenheit der dem Delicte zu Grunde liegenden Triebfeder (Baden 575, 71; Hessen 425 p. 61, 426; Oesterreich 318). 4) Die Modalitäten der Ausführung (Hessen 425 p. 1, 4, 5; Baiern 343 p. 4; Belgien 528 flg.). — Vgl. noch Würtemberg A. 387; Baden §. 573.

Freiwillige Ersatzleistung wird mehrfach als Milderungsgrund anerkannt (Baiern 74, Würtemberg 388, Baden 576, vgl. Hessen 426 i. f.). Baden läßt in dem Falle, wo der Schuldige den Beschädigten „vollkommen zufriedenstellt", die Bestrafung gänzlich wegfallen. Das Nd. Strafgesetz erwähnt weder diese Zufriedenstellung noch die Ersatzleistung. Ebenso Oesterreich.

Die meisten Strafgesetze bedrohen auch den Versuch der S. Eine Ausnahme macht Baiern.

Im Ganzen wird die S. etwas gelinder behandelt, als der Diebstahl und die übrigen gewinnsüchtigen Eigenthumsverbrechen (s. jedoch Oesterreich). Der Grund liegt in der höheren Bedeutung der letzteren Verbrechensformen für die Sicherheit des Eigenthums. Das Nd. Strafgesetz droht alternativ Geldstrafe und Gefängniß. Letzteres bis zu 3 Jahren. Für die oben unter 1, a erwähnten qualificirten Fälle zugleich facultativ Verlust der bürgerlichen Ehre.

Die meisten neueren Strafgesetze machen die Bestrafung in weiterem oder engerem Umfange von dem Antrage des Verletzten abhängig. Eine Ausnahme macht Oesterreich (und Belgien). Das Nd. Strafgesetz fordert den Antrag bei der nichtqualificirten S. allgemein. Weiter geht Baden, das eine Verfolgung von Amtswegen nur eintreten läßt im Falle eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer in der S. sich begründet.

Gsgb.: Nd. Str.G. §§. 303—5. Baiern 342—46. Baden 570—77. Würtemberg 385—93. Hessen 424—28. Preußen 281—83. Oesterreich 85, 86, 89, 318, 468.

Lit.: Köstlin, Abhandl. 169 flg. C. Lüder, Die Vermögensbeschädigung, Leipz. 1867. Hälschner, System, II. 538 flg. Merkel.

Säcularisation heißt im Allgemeinen die vom Staate einseitig vorgenommene Aufhebung kirchlicher Institute und die Einziehung des Vermögens derselben, um das letztere nach seinem Gutbefinden zu verwenden. Schon im frühen Mittelalter bietet die von Karl Martell oder von seinen Söhnen vorgenommene Einziehung eines großen Theils der Kirchengüter, um dieselbe an seine Vasallen auszuleihen, das Beispiel einer S. Im Reformationszeitalter trat im J. 1525 in Deutschland ein allgemeiner Säcularisationsentwurf hervor. Indem dieser davon ausging, daß die geistlichen Güter weder für die Religion noch das Reich etwas nütz seien, schlug er vor, den geistlichen Fürsten die Verwaltung ihrer Territorien von Kaiser und Reichs wegen abzunehmen und aus den eingezogenen Gütern den für die kirchlichen Beamten nöthigen Unterhalt anzuweisen, dann aber auch in jedem Kreise eine hohe Schule zu errichten. Zur Ausführung dieses Planes kam es nicht. Dagegen wurde in den protestantischen Territorien das Vermögen der

Digitized by Google

Kapitel und Klöster theils zu Unterrichtszwecken (zur Ausstattung von Schulen und Universitäten), theils zu Versorgungsanstalten für gewisse berechtigte Klassen (z. B. zu adligen Fräuleinstiftern) verwendet, theils auch als bonum vacans vom Staate eingezogen. Das Vermögen der Bisthümer schmolz dagegen allmälig mit den landesherrlichen Domänen zusammen, indem Mitglieder der betreffenden landesherrlichen Familien zu Administratoren gewählt wurden, bis eine Reihe dieser früheren geistlichen Fürstenthümer im westphälischen Frieden säcularisirt, d. h. entweder in weltliche Herzogthümer verwandelt oder an protestantische Landesherrn zur Entschädigung gegeben wurde. In Frankreich hat im J. 1789 die Nationalversammlung alle geistlichen Güter für Nationaleigenthum erklärt. Nachdem Deutschland im J. 1801 durch den Frieden zu Luneville das linke Rheinufer an Frankreich hatte abtreten müssen und gleichzeitig die dadurch beeinträchtigten erblichen Fürsten auf eine Entschädigung aus den Mitteln des Reiches verwiesen worden waren, hob der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 mit sehr geringen Ausnahmen alle reichsunmittelbaren geistlichen Fürstenthümer und Herrschaften auf und vertheilte ihre Territorien und Besitzungen unter die weltlichen, meistentheils protestantischen Reichsstände. Wenn die katholische Kirche schon damals, und nachher als auf dem Wiener Congreß die von dem päpstlichen Gesandten beantragte völlige Herstellung des früheren Zustandes von der Hand gewiesen war, protestirt hat, so lag dazu, soweit es sich um die Landeshoheit und landesherrlichen Güter der früheren geistlichen Fürstenthümer handelte, nicht die mindeste Berechtigung vor, da diese als Staaten sich absolut unfähig gezeigt hatten, die Staatszwecke zu erfüllen. Hinsichtlich des eingezogenen eigentlichen Kirchengutes war allerdings an der Kirche ein Unrecht verübt worden, aber dieses wurde theils durch die Verbindung landesherrlicher und kirchlicher Rechte hervorgerufen, theils war es der Rückschlag gegen die übermäßige Vermehrung des Vermögens in der todten Hand. Da jedenfalls formell der Staat das Recht hat, die Güter seiner Unterthanen durch Gesetz einzuziehen und der Reichsdeputationshauptschluß durch kaiserliche Genehmigung Reichsgesetz geworden ist, so kann der Eigenthumsübergang an jenen Vermögensstücken nicht angefochten werden und von einem fortdauernden Eigenthum der katholischen Kirche nicht die Rede sein. Selbstverständlich gilt das nur von solchen Rechten, welche eine vermögensrechtliche Natur haben oder Accessionen derselben sind, nicht von den rein kirchlichen Rechten, welche die früheren Bischöfe als Landesherren ausgeübt hatten. Ferner ist es eine, zwar nicht klagbare, aber doch auf der Gerechtigkeit beruhende Verbindlichkeit, daß ein Staat, in dessen Hand ein großer Theil von Kirchengut durch S. gelangt, der durch die letztere betroffenen Kirche ausreichende Mittel für ihre religiösen und Cultuszwecke gewährt. Der R.D.H.S. hatte zwar eine so weitgehende Verpflichtung für die Staaten, denen die S. zu gute gekommen ist, nicht ausgesprochen, indessen haben dieselben bei der Wiederaufrichtung der katholischen Kirchenverfassung (s. den Art. Concordat und Circumscriptionsbullen) jener Forderung der Billigkeit Genüge geleistet. Die neuesten Beispiele von S. bieten die 1860 erfolgte Annexion eines Theils des Kirchenstaates und die im Herbste 1870 vorgenommene Besetzung des übrigen Theiles desselben durch die italienische Regierung, womit der weltlichen Herrschaft des Papstes ein Ende gemacht worden ist, ferner die in den 1860 von Italien annectirten Ländern stattgehabte Aufhebung des größten Theiles der Klöster und der Einziehung ihrer Güter. — Da jede S. nur ein durch bestimmte politische und kirchliche Verhältnisse bedingter Nothact des Staates gewesen ist und sein wird, so kann natürlich von der Aufstellung ein für allemal gültiger Voraussetzungen, unter denen dieselbe statthaft ist, nicht die Rede sein. Für die Regel muß vielmehr umgekehrt der auch in vielen neueren Verfassungen (s. den Art. Kirchengut) ausgesprochene Satz gelten, daß das Gut der Kirche ebenso wie jedes andere Privateigenthum unverletzlich ist.

Lit.: Dove, Art. Secularisation in Herzogs Real-Encyclopädie 14, 177; s. auch die Schriften über landesherrliches Patronatrecht zu dem Art. Patronatrecht.

P. Hinschius.

Salmasius, Claudius (Saumaise), geb. 1588 zu Semur, studirte in Heidelberg, war Advocat in Dijon, ging nach Leyden, starb 1658.

Digitized by Google

Schriften: De suburbicariis regionibus, 1619. — De usuris, Lugd. Bat. 1638. — De modo usurarum, Lugd. Bat. 1639. — De foenore trapezitico, Lugd. Bat. 1640. — De primatu papae, Lugd. Bat. 1645. — De mutuo, ibid. 1645. — Tract. de subscrib. et sign. testamentis, ibid. 1648.

Lit.: Biographie univ. générale, Par. 1864. Vol. 43. p. 359—364.

Teichmann.

Sande, Joh. von, geb. in Arnheim, studirte in Wittenberg, lehrte zu Franecker, wurde 1604 Mitglied der Staaten von Friesland, starb 1638.

Schriften: Tract. de actionum cessione et De prohibit. rerum alienatione, Leov. 1633. — Rerum in suprema Frisionum curia judicatarum libri 5 ed. Burger 1663. — Comm. de diversis regulis juris.

Lit.: Opera Joan. et Fred. Sande cum add. L. Goris. stud. et lab. Christyn, Brux. 1721.

Teichmann.

Sandeus Felinus, geb. 1444 zu Felina (Reggio), Prof. zu Reggio, Ferrara, Pisa, Auditor Rotae, Bischof zu Penna, zu Lucca, starb 1503.

Schriften: Commentaria in V libros Decretalium, Venet. 1497. Basil. 1567. Lugd. 1587. — Consilia, Lugd. 1553. — De regibus Siciliae et Apuliae, Mil. 1495. Hanov. 1601.

Lit.: Savigny VI. 486. Biogr. nouv. génér. 1864. vol. 43. page 279.

Teichmann.

Sandhaas, Georg, geb. zu Darmstadt, studirte in Gießen, wurde 1849 Privatdocent, 1856 ging er nach Gratz und starb 2. April 1865.

Schriften: Bemerkungen über das Recht der nächsten Erben bei Verfügungen über das Grundeigenthum nach älterem deutschen Rechte, 1849. — Germanistische Abhandlungen, Gieß. 1852. — Fränkisches eheliches Güterrecht, Gieß. 1866. — Zur Gesch. des Wiener Weichbildrechts, Wien 1863 (Sitzungsberichte der philos.-hist. Klasse der königl. Akad. der Wissenschaften, XLI. 368).

Lit.: Nieeuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving, Deel XV. stuk 4. bl. 679.

Teichmann.

Savary, Jacques, geb. 1622 zu Douai, nahm lebendigsten Antheil an den Reformen im Handelswesen und der Ordonnance von 1673 (Code Savary), starb 1690 zu Paris.

Er schrieb: Le parfait négociant, Par. 1675. 1679. 1800. — Parères ou avis et conseils sur les plus importantes matières du commerce, Par. 1688 (später im Parfait négociant).

Lit.: Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, Erl. 1864. Bd. I. S. 26.

Teichmann.

Savigny, Friedrich Carl von, geb. 21. Februar 1779 zu Frankfurt a./M., Sohn des Geh. Regierungsrathes Chr. Carl Ludwig v. Savigny, stud. in Marburg als Schüler von Weis, dann in Göttingen und Marburg, besuchte Leipzig, Halle, Jena, promovirte 1800 in Marburg, habilitirte sich das., wurde 1802 außerord. Prof., auf wissenschaftlichen Reisen, 1808 Prof. in Landshut, 1810—42 in Berlin, Minister der Gesetzrevision bis März 1848, starb 25. October 1861. Er war der hauptsächlichste Vertreter der historischen Schule und gründete die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Berlin 1815 ff., mit Eichhorn und Göschen. Die Berliner Juristische Gesellschaft begründete eine von den Academien in Berlin, Wien und München zu vergebende Savigny-Stiftung zur Förderung rechtshistorischer Studien.

Schriften: Diss. de concursu delictorum formali, Marb. 1800 (in den Verm. Schriften 4. N. XXXVII. S. 74—169). — Recht des Besitzes, 1803, 7. Aufl. von Rudorff, Wien 1865 (Traité de la possession par d'Audelange, revu par Vilette, Par. 1841 — par Beving, 7ième éd. par Staedtler, 1866). — Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelb. 1814, 3. Aufl. 1840. — Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, Heidelb. 1815—31. — 2. Aufl. 1834—51 (franz. von Guenoux, Par. 1839—52). — System des heutigen röm. Rechts, Berl. 1840—1849 (Traité de droit romain par Guenoux, 1851—1855). — Das Obligationenrecht als Theil des heutigen röm. Rechts, Berl. 1851. 1853 (Droit des obligations par Girardin et Jozon. 1863). — Vermischte Schriften, Leipz. 1850.

Lit.: Ihering in den Jahrbb. f. Dogm. V. N. 7. — Arndts in der Krit. Vierteljahrsschr. IV. N. 1. — Heydemann in der deutschen Gerichtszeitung 1861 N. 90. —

Digitized by Google

Schmid in der deutschen Vierteljahrsschr. N. 97 (Jan. 1862). — v. Stintzing, F. C. v. Savigny. Ein Beitrag zu seiner Würdigung, Berl. 1862 (in den Preuß. Jahrbb. IX.). — Rudorff, F. C. v. Savigny. Erinnerung an sein Leben und Wirken, 1862 (Ztschr. f. Rechtsgesch. II. S. 1—69). — v. Bethmann-Hollweg, Erinnerung an F. C. v. Savigny als Rechtslehrer, Staatsmann und Christ, Weim. 1867 (Ztschr. f. Rechtsgesch. VI. S. 1). — Scheurl, Einige Worte über F. C. v. Savigny, 1850. — Laboulaye, Essai sur la vie et les doctrines de F. Ch. de Savigny, Paris 1842. — Stobbe II. 437.

Teichmann.

Scaccia, Sigismund, war Advocat zu Rom um 1618.

Er schrieb: Tract. de judiciis (1603), Francof. 1618. 69. — De appellationibus, Francof. 1604. Colon. 1717. — De sententia et re judicata, Genev. 1670. — Tract. de commerciis et cambio, Rom. 1618. Colon. 1619, ed. 3. Genev. 1664. — Opera 1738.

Lit.: Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, Erl. 1864 I. S. 23. — de Wal, Beiträge, herausgeg. von Stintzing, Erl. 1866 S. 81. Teichmann.

Schadensersatz, ein sehr reichhaltiger Begriff, bereits Th. I. S. 320 in seinem Wesen beleuchtet, S. 327 f. in seinen Beziehungen zum Unrecht (wozu im Rechtslexikon die Art. casus, culpa, mora, dolus), S. 347 f. in der Geltendmachung durch Delictsklagen; im Rechtslexikon Art. Interesse in seinem gegenständlichen Umfange. Verschieden sind die Gesichtspunkte gewesen, von denen die Gesetzgebungen ausgegangen. Der Sachbeschädigung wandte die röm. Gesetzgebung sich frühzeitig zu; anscheinend gewährten die 12 Tafeln eine auf einfachen Ersatz gerichtete Rechtsverfolgung. (Festus s. v. rupitias — sarcito.) Aus der Zeit vor Cicero stammen die strengeren Vorschriften der lex Aquilia. Dürftiger die Bestimmungen über Beschädigungen an der Person freier Menschen. Der weite Begriff der injuria schloß hier die Verletzungen ein; an einem Freien mit 300, einem servus mit 150 as zu sühnen. Die außerdem in den 12 Tafeln bei Verstümmelung gedrohte Talion wurde gleichfalls oft in Geldstrafe verwandelt. Weitere Bestimmungen durch die lex Cornelia; umfassender die auf alle Injurien anwendbare, durch die Praxis der Prätoren entwickelte actio aestimatoria. Wegen Beschädigung eines Freien an seinem Körper wurde in späterer Zeit auch die a. legis Aquiliae als utilis gestattet. — Die deutschen Volksrechte andererseits faßten grade die Verletzungen von Personen vorwiegend ins Auge, ausgehend hierbei von durchweg anderen Gesichtspunkten. Die Buße, neben dem Friedensgelde, s. Th. I. S. 505, stellte den Sch. für die zugefügte Verletzung dar; dies aber nicht in Beschränkung auf die Persönlichkeit des Verletzten, sondern ausgedehnt auf seine Familie. Tödtung fällt im röm. R. nicht unter den Begriff der (mittelbar den Angehörigen zugefügten) injuria. In den deutschen Volksrechten bildet dieselbe einen Hauptgegenstand von Einzelbestimmungen mit dem Zweck, eine Lösung der Blutrache herbeizuführen durch das festbestimmte Wergeld als „den Werth, wozu Jeder nach seinem Stande in dem Gemeinwesen geschätzt und versichert war" (Walter, Rechtsgesch. §. 15). So betrug nach den fränkischen Volksrechten dasselbe für einen freien Franken 200 solidi, für einen Römer 100, für eingewanderte Germanen meist 160 s.; ferner nach dem lombardischen Recht für einen Longobarden 150 s.; nach westgothischem Recht 500 s. für einen Westgothen.

Die neueren Gesetzgebungen fassen als Vereinigungspunkt die ökonomische Bedeutung ins Auge, welche die eingetretene Verletzung des Vermögens oder der Person für den Verletzten, oder bei dessen Tödtung für seine Familie besitzt. So bespricht das Preuß. A.L.R. im Fall der Tödtung den Ersatz der Cur-, Begräbniß-, Trauerkosten, ferner bei Verschuldung aus mehr als geringem Versehen den Unterhalt, die Erziehung und Ausstattung der Wittwe und Kinder; im Fall von Verletzungen die Curkosten, für Personen geringeren Standes die Schmerzensgelder, insbesondere aber die Beeinträchtigung in der Fortsetzung des Gewerbebetriebes, der Amtsthätigkeit, bei Frauenzimmern die Erschwerung des Heirathens durch Verunstaltung; im Fall von Freiheitsberaubung, von unrechtmäßiger Sachverkümmerung den Sch. je nach dessen Umfang, auch bezüglich entgangenen Gewinns. Die Feststellung soll sich hier, wie bei Sachbeschädigungen auf die Gutachten Sachverständiger gründen. „Wenn schon in der Praxis des gem. R. die a. „legis Aquiliae zu einer mehr generellen Entschädigungsklage ausgeweitet war, so haben

Digitized by Google

„die Redactoren des A. L. R. die Abstraction in der Behandlung der Entschädigungsansprüche bis zur Uebertreibung durchgeführt." (Heydemann, Einleitung in das System des Preuß. Civ. R., S. 294.) Allein andere Gesetzgebungen haben denselben Weg beschreiten müssen; so, mit vielen Unterschieden im Einzelnen Frankreich, Oesterreich, Sachsen. Beschädigungen innerhalb eines Vertragsverhältnisses folgen dessen Regeln; alle übrigen lassen sich jetzt nach Maßgabe der Specialbestimmungen mittelst einer generellen actio in factum zur Geltung bringen. In der That ruhen die Hauptschwierigkeiten nicht auf der Klagform, sondern auf der Ermittelung dessen, was im einzelnen Fall als erlittene Verminderung oder unterbliebene Vermehrung des Vermögens, also einschließlich der Arbeitskraft, der Conjuncturen und ähnlicher schwebender Potenzen zu betrachten. Nicht nur Freigebung des richterlichen Ermessens, sondern auch Beiziehung von Geschwornen ist dieserhalb gefordert, obschon es vielleicht näher läge, im Anhalt an die Handelsgerichte zur Bildung moderner Schöffengerichte zu schreiten.

Einer besonders eingehenden Regelung bezüglich des Sch. haben sich in den neueren Gesetzgebungen nicht nur eine Reihe von Fällen der subsidiarischen Verbindlichkeit zu erfreuen, sondern insbesondere auch die Haftung für fremde Schuld. In der ersten Beziehung sind hervorzuheben die gegen Beamte — Einzelne, Collegien, Vorgesetzte — wegen solcher Beschädigungen zulässigen (Regreß-) Ansprüche, welche auf einem Amtsfehler beruhen: z. B. auf fehlerhafter Eintragung in das Hypothekenbuch, in Civilstands- und andere öffentliche Register; auf ungenügender Sicherheitsprüfung in Vormundschaftssachen, Formfehlern bei Testamenten u. dgl. m. — Bezüglich der Haftung für Andere wird meistentheils das Erforderniß irgend einer eigenen, wenn auch entfernteren, durch Gegenbeweis ablehnbaren Mitschuld festgehalten: so bezüglich der Dienstherrschaften wegen Feuerschadens u. dgl. durch das Gesinde; bezüglich der Vermiether wegen Duldens von Miethern, die mit Feuer und Licht, Ausgießen, Auswerfen u. dgl. unvorsichtig; bezüglich der Eltern, Dienst- und Geschäftshern wegen Feldfrevels der Kinder, Dienstleute, Gehülfen u. s. w., sowie wegen Holzfrevels, auch wegen der dem Staat hinterzogenen Zoll- und Steuergefälle (bei Brauerei, Brennerei, Tabacks- und Weinbau). Kaum noch erkennbar aber bleibt jenes Erforderniß in den Gesetzen bezüglich der Haftpflicht von Gemeinden für den, bei Auflauf oder Zusammenrottung durch offene — nicht blos von außen unabwehrbar eingedrungene — Gewalt oder durch die dagegen angewendeten Maßregeln herbeigeführten Schaden an Sachen und Personen. Rückführbar weder auf „Möser's" Theorie einer altdeutschen „Gesammtbürgschaft", noch auf die Vorstellung einer Affenraz der Gemeinde gegenüber ihren Mitgliedern, ist das Gesetz vielmehr wesentlich polizeilicher Natur; bestimmt, die Bürger zu raschem Einschreiten gegen Tumultuanten zu veranlassen. Politisch aufgeregte Zeiten sind es, welche es zu Tage gefördert, in Frankreich die Schreckenszeit, in Deutschland die Unruhen der Jahre 1848 f. Auf Zeiten des Umsturzes aller Gewalt (glücklicher Revolutionen) hat man es in Frankreich nicht anwenden wollen; ebenso wenig auf Paris, für dessen Ordnung lediglich die Regierung einstehen soll. Innerhalb Deutschlands hat die Rechtsprechung glücklicherweise sehr selten mit den entsprechenden Gesetzen zu thun gehabt.

Gsgb.: Preuß. A. L. R. I 6 zu §. 54 (Verjährung: 3 Jahre nach Kenntniß, 30 ohne sie); Declar. v. 31. März 1838 zu §. 56 f. Ges. v. 11. März 1850 (Haftpflicht der Gemeinden) S. „Zur Haftbarkeit der Gemeinden" nach dem franz. Ges. v. 2. Oct. 1795 und dem bair. Ges. v. 12. März 1850, Schletter's Jahrbb. 8. S. 81 f. 198 f. C. N. a. 1382 f. (1142 f. auch 52 f. 179. 424. 450. 772). Oesterr. G. B. §§. 1293—1341. 1489. Bürgerl. G. B. f. das Königr. Sachsen §§. 124 f. 1483—1518. Str. G. B. für Norddeutschland §§. 188. 231. Schadensersatz bei Beleidigung (bis 2000 Thlr.), ebenso bei Körperverletzung.

Lit.: S. die im Eingang genannten Artikel; ferner: Zur Lehre von der Sachbeschädigung, Dr. A. Pernice 1867; Haftung für fremde culpa nach röm. R.: v. Buß 1867; Nothstand des Schädenprocesses (Sachsen): Dr. Lehmann 1865; Ueber damnum durch Unterlassung u. Beweis: Präs. Busch im Arch. f. civil. Praxis 45. S. 139 f.

Schaper.

Schäfereigerechtigkeit bedeutet im w. S. des Wortes die Befugniß, eine Schafheerde mit einem Schäfer (sog. Schäferei) zu halten. Diese Befugniß wird von einigen

Digitized by Google

Schriftstellern auch als Schäfereirecht bezeichnet. Die Sch. im e. S. enthält noch das weitere Recht, die Schafe auf der ganzen Feldmark oder auf einzelnen fremden Grundstücken weiden zu lassen.

Die erstere Befugniß versteht sich an und für sich für den Grundbesitzer von selbst. Doch kann dieselbe sowohl durch Gesetz als Servituten beseitigt oder beschränkt werden. Durch Particularrechte ist die Sch. nicht selten der Gutsherrschaft als ausschließliches Recht eingeräumt, anderwärts dafür Grundbesitz von bestimmter Größe gefordert worden, endlich findet sich auch die Bestimmung, daß zwar sämmtliche Gemeindeglieder Schafe halten dürfen, aber keinen Hirten, vielmehr ihre Schafe dem gutsherrlichen Hirten anvertrauen müssen. Im letzteren Falle schreibt man dem Schäfereiberechtigten ein Schäfereistabrecht zu. Durch eine Servitut wird der Eigenthümer des dienenden Grundstücks in dem Fall am Halten einer Schafheerde verhindert, wenn derselbe bei einer seinem Grundstück auferlegten Weideservitut ausdrücklich von der Mithude ausgeschlossen ist.

Die Sch. im e. S. setzt einen besonderen Erwerbsgrund voraus. Dieser kann namentlich Vertrag, unvordenkliche Verjährung, Gesetz sein. Nach dem Titel, auf dem das Recht überhaupt beruht, richtet sich auch der Umfang desselben. Das gilt hinsichtlich der Grundstücke, welche der Hütung seitens des Berechtigten unterliegen, hinsichtlich der Zahl der Schafe, welche dieser unterhalten darf, und hinsichtlich des Umstandes, ob die Sch. eine ausschließliche ist, oder nicht. Ist die Sch. eine ausschließliche, so darf außer dem Berechtigten Niemand auf dem Weiderevier Schafe hüten lassen. Ist dieselbe dagegen keine ausschließliche, so können auch die übrigen Dorfbewohner Schafe auf die Weide bringen. Je nachdem der Berechtigte nur eine bestimmte Anzahl Schafe auf die Weide treiben darf, oder darin unbeschränkt ist, unterscheidet man gemessene und ungemessene Sch. Bei der ersteren werden die Lämmer, so lange sie saugen, nicht mitgezählt (s. Preuß. A. L.R. Th. I. Tit. 22. §. 98. Oesterr. G.B. §. 500), auf Grund particularrechtlicher Bestimmungen oder von Ortsgebräuchen mitunter sogar ein ganzes Jahr lang und selbst bis zur ersten Schur (Baier. L.R. Th. II. C. 8. §. 13. N. 2). Bei der ungemessenen Sch. ist, wie bei der Weidegerechtigkeit überhaupt, der Berechtigte befugt, so viele Schafe auf die Weide zu treiben, als er mit dem auf seinem Gute gewonnenen Futter während des Winters erhalten kann (Oesterr. G.B. §. 500). Allein dieses sog. Durchwinterungsprincip ist particularrechtlich bei ausschließlicher Schäfereiberechtigung Einer Person nicht immer festgehalten, sondern nur da für maßgebend erklärt worden, wo die Schäfereiberechtigung mehreren in derselben Feldmark gebührt (Preuß. A. L.R. a. a. O. §. 150 f.). Im Uebrigen sind für die Sch. die für die Weidegerechtigkeit überhaupt geltenden Grundsätze maßgebend.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. A. L.R. Th. I. Tit. 22. §§. 146—169. Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsr. (Hann. 1807), §§. 310—315. Scholz III., Das Schäfereirecht, Braunschw. 1837. Büff, Das Schäfereirecht, Cassel 1863. Steinacker, Braunschw. Priv.R. §. 198. Reyscher, Gem. u. württemb. Priv.R. II. §. 299. Lewis.

Schändung. Doctrin und Gesetzgebung verstehen darunter den außerehelichen Beischlaf mit einer unmündigen oder geisteskranken Frauensperson oder mit einer solchen, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, die unfreiwillige Schwächung, stuprum non voluntarium nec violentum. Wir nennen dieses Verbrechen im Unterschiede von der Nothzucht und Unzucht gewöhnlich Schändung. Von einer Strafverfolgung der Sch. ist nicht die Rede, wenn der Thäter Grund zur Annahme hatte, daß der an einer Schlafenden, Trunkenen unternommene außereheliche Beischlaf nicht ihrem Willen entgegen sei und die Zustimmung nachher wirklich erfolgt ist. Anders verhält es sich mit den Unmündigen und Geisteskranken, die rechtlich keine gültige Einwilligung geben können und deren noch nicht zur Reife gediehene oder krankhaft gehemmte Widerstandskraft gegen Versuchungen zu unzüchtigen Handlungen selbst gegen ihr Verlangen im Interesse der geschlechtlichen Sittlichkeit durch das Gesetz geschützt wird. Nicht blos der Geschlechtsehre wegen, auch um der Abstumpfung des Schamgefühles und der physischen Nachtheile willen wirkt das Strafgesetz dem außerehelichen Beischlafe mit den genannten

Digitized by Google

Personen entgegen, von der Erwägung geleitet und durch moralstatistische Daten darin bestärkt, daß durch Sch. die Moralität wie die Freiheit schwer verletzt und die Gesundheit nicht selten untergraben werde.

Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bedroht daher Preußen denjenigen, der eine in einem willenlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht, mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Weniger vag bezeichnen die Strafgesetze für Sachsen, Oesterreich, Braunschweig, Baiern u. a. den Thatbestand dieses Verbrechens, zumal der Mißbrauch zum außerehelichen Beischlaf und nicht blos willenloser oder bewußtloser, sondern auch wehrloser Frauenspersonen als Gegenstände des Verbrechens bezeichnet werden. Bei dem Mißbrauche unmündiger Personen zu geschlechtlichen Zwecken begründet die Qualität der Geschändeten nicht weniger wie bei erwachsenen Frauenspersonen einen wesentlichen Strafänderungsgrund. Ist das der Geschlechtsreife nahestehende Mädchen bereits so unglücklich, der Prostitution verfallen zu sein, dann darf es zwar der Geschlechtsgier nicht straflos preisgegeben werden, allein die Strafbarkeit des Thäters ist eine ungleich geringere, als die des Verführers eines unschuldigen Mädchens und läßt sich daher die angedrohte Zuchthausstrafe nicht in allen Fällen rechtfertigen. Gegenstand des Verbrechens kann auch eine Person üblen Leumundes und männlichen Geschlechtes sein. Es kommt weder auf die Beischlafsfähigkeit noch auf die geschlechtliche Reinheit an, immer aber auf das Wissen des Thäters von dem im Gesetze vorausgesetzten Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit, der Unmündigkeit, oder der Geisteskrankheit. Unrichtig ist es, den Umstand als gleichgültig anzusehen, ob der Thäter den wehrlosen Zustand vorsätzlich herbeigeführt habe. Die geschändete Person muß sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Willenlosigkeit oder der Wehrlosigkeit befunden haben. Hatte derselbe Gründe zur Annahme, daß die geschlechtlich mißbrauchte Person die Mündigkeit schon überschritten oder nicht nur das Alter des erlaubten Geschlechtsumganges, sondern auch das reife Verständniß für die Bedeutung des Beischlafs habe, so befand er sich in einem die Zurechnung des Verbrechens ausschließenden Irrthume.

Sachsen, Braunschweig, Baiern u. a. m. erwähnen ausdrücklich des Mißbrauches einer geistesschwachen oder geisteskranken Person zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, weil nicht jede geistesgestörte Person willenlos ist oder von der Bedeutung einer unzüchtigen Handlung keine Kenntniß hat. Ob eine Beschädigung der Gesundheit der mißbrauchten Person erfolgt, ist nur Strafzumessungsgrund.

Sachsen straft den außerehelichen Beischlaf mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren. Hat aber der Verbrecher die Gemißbrauchte zuvor in dieser Absicht auf arglistige Weise in einen Zustand versetzt, in welchem sie seinen Lüsten nicht zu widerstehen vermochte, so findet zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe statt. Letzteren Fall behandelt Oesterreich als Nothzucht. Baiern straft als Nothzucht auch den Mißbrauch eines Mädchens unter zwölf Jahren zum Beischlafe, oder die Schwächung einer willenlosen Frauensperson. Der Oesterr. Entw. von 1867 bestraft das Verbrechen der Sch., wenn es an einem noch nicht zwölf Jahre alten Mädchen oder an einem noch nicht vierzehn Jahre alten Knaben begangen wird, wie Nothzucht, wenn es an einer ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Willens- oder Wehrlosigkeit befindlichen Person verübt wird, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren und letzteres in der Regel nur auf Verlangen der verletzten Person; wenn aber dadurch schwere Nachtheile verursacht worden, von Amtswegen.

Gsgb.: Preuß. Str.G. 144. Nd. Str.G. §. 176. Z. 2. Sachsen 182. 353. Oesterr. Str.G.B 128. Braunschweig 174 'Hamburg 148. Oesterr. Entw. v. 1867. §. 192, v. 1870 §. 161.

Lit.: G. J. Fr. Meister, Principia juris crim edit. III. §. 295. Klein, Peinl. Recht §. 407 v. Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 239. Begriff der Schändung. Gerichtshalle. Wien 1860 Nr. 46. Wächter, Abhandl. I. 1835. S. 300—310. Meyer, Das Nd. Str.R., 1869. S. 57. Geyer, Besprechung des Entw. eines Oesterr. Str.G., 1867. S. 142. Berner, Lehrb. 1868 §. 189.

Wahlberg.

Digitized by Google

Schatullgut (von Scatull, Schachtel) bezeichnet dasjenige Vermögen, vornehmlich Grundbesitzvermögen, dessen Einkünfte unmittelbar zur fürstlichen Verfügung stehen und dessen Substanz unabhängig von den für Domänen geltenden Regeln entweder nach den Grundsätzen der hausgesetzlich fideicommissarischen Erbfolge oder durch freie Verfügung des fürstlichen Eigenthümers vererbt wird. Die Rechtsverhältnisse der Schatullgüter ergeben sich somit aus der begriffsmäßigen Trennung von Staatsgut und fürstlichem Familiengut; ihre Ordnung gehört theils ins Staatsrecht, soweit nämlich in Frage kommt: was zu den Domänen zu rechnen ist, theils in das Privatfürstenrecht und in die Hausgesetze, soweit nämlich, als die Erbfolge und die Verwaltung der Schatullgüter in Betracht kommt. In Preußen ward durch Verordn. vom 13. Aug. 1713 der Unterschied zwischen Domänen und liegenden Schatullgütern aufgehoben und beide für unveräußerlich erklärt, so daß hier die kron-fideicommissarische Qualität der letzteren zu präsumiren ist. Daneben können aber immer noch Güter zu völlig freier Verfügung des ersten Erwerbers vorbehalten bleiben. Nach dem Preuß. L.R. (II, 14. §. 14) ist bestimmt: „Hat derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche, von ihm erworbene Sachen weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die Domänen des Staates anzusehen." Verschieden davon: die Sächs. Verfg.Urk. von 1831 §. 21, und die hausgesetzlichen Bestimmungen anderer regierender Häuser; in denen der politisch-staatsrechtliche Gedanke nicht so scharf formulirt ist, wie in Preußen.

Lit.: Hofmann, De patrimonio principio privato, quod die Chatouille vocant, 1727. — Rivinus, De bonis principis patrimonialibus, 1737. — Fischer, Lehrbegriff des Cameral- u. Polizei-Rechts, II, 479 ff. — v. Rönne, Staatsrecht II, 64, 794.

v. Holtzendorff.

Schenkgerechtigkeit ist die Befugniß, Getränke (namentlich Wein, Bier, Branntwein) den einkehrenden Personen zum Genusse verkäuflich darzureichen. Zuweilen wird noch das weitere Recht darunter begriffen, Getränke auch zur nicht sofortigen Consumtion zu verkaufen. (So auch Preuß. A.L.R. Th. I. Tit. 23. §. 54 f., welches Sch. und Ausschank unterscheidet, je nachdem der Berechtigte die Getränke auch in größeren — Fässern — oder nur in kleineren Quantitäten — Flaschen, Gläsern — verkaufen darf.) Die Sch. kann auf alle, aber auch nur auf bestimmte Getränke gehen. Dieselbe kann einer bestimmten Person ausschließlich zustehen, doch gehört dies nicht zum Wesen des Rechts. In der Ausschließlichkeit ist aber nur die Befugniß enthalten, andere Personen an der Ausübung der gleichen Gerechtigkeit in dem betreffenden Bezirk zu hindern (Preuß. A.L.R. a. a. O. §. 66); die Sch. erhält dadurch noch keineswegs den Charakter eines Bannrechts. Ein solches müßte vielmehr besonders begründet sein. Zur Anlegung von Schankstätten bedarf es der obrigkeitlichen Concession. (So auch nach der Nd. Gew.O. vom 21. Juni 1869 §. 33). Aeltere Gesetze ließen dieselbe ersetzen durch unverdenkliche Verjährung. Durch die Concession wird aber heutzutage niemals ein ausschließliches Recht ertheilt. Insofern die Sch. als Bannrecht erscheint, ist dieselbe durch die neuere Gesetzgebung in vielen Staaten aufgehoben (s. z. B. Königl. Sächs. Ges. v. 27. März 1838. Preuß. Gew.O. v. 17. Jan. 1845 §. 4). Im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes soll dieselbe da, wo sie noch nicht bereits beseitigt ist, der Nd. Gew.O. (§. 7) zufolge mit dem 1. Januar 1873 zu bestehen aufhören.

Lit.: Strippelmann, Neue Samml. bemerkenswerther Entscheidungen des O.A.Ger. zu Cassel VI. (Cassel 1851) S. 21—44. Haubold, Lehrb. d. Königl. Sächs. Priv.R. I. §. 369. II. §§. 447b. 448.

Lewis.

Schenkung ist Vermögensvermehrung auf der einen durch Vermögensminderung aus Freigebigkeit auf der anderen Seite unter Lebenden. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle erfolgt sie durch Eigenthumsübertragung, und zwar an beweglichen Sachen, besonders an Geld. (Jährlicher Umsatz von vielen Millionen zu Geburts-, Weihnachts- und anderen Festen, in Krieg und Noth u. s. w.). Hat das dare, tradere hier Vertragsnatur — Erforderniß der Annahme, für Handlungsunfähige durch jeden Dritten —, so tritt dieselbe in voller Bestimmtheit da hervor, wo nur ein Schenkungsver-

Digitized by Google

sprechen gegeben und angenommen worden; der Hauptfall für die Erörterungen in Gesetz und Wissenschaft, obschon verhältnißmäßig selten vorkommend. Keineswegs enthält er die einzige Gattung der Schenkungen durch Uebernahme einer — je nach den Formvorschriften klagbaren — Verbindlichkeit. So kann das sese obligare auch durch Expromission erfolgen. Andere Fälle aber gibt es, in denen für eine „Annahme" kein ersichtlicher Raum mehr bleibt, die Sch. vielmehr einseitig durch Hingabe, durch Leistung von Thätigkeit oder durch Unterlassungen vollzogen wird: so bei Bezahlung einer fremden Schuld, Schulderlaß, absichtlichem Proceßverlust, Nichtunterbrechung der Verjährung (liberare), ferner bei Geschäftsführung ohne Auftrag u. dgl. m.; auch bei verdeckten Schenkungen (Verkauf weit unter dem Werth, nummo uno, bei mangelnder Werthkenntniß des Käufers). Sicherstellung vorhandener Rechte — durch Pfand, Bürgschaft — enthält keine Vermögensvermehrung; im Uebrigen aber können dingliche Rechte außer dem Eigenthum sehr wohl deren Gegenstand bilden, z. B. Nießbrauch. In Rücksicht auf den weiten Umfang, welchen die Sch. für die Veränderung in allen möglichen Vermögensrechten besitzt, hat die neuere Doctrin sie dem Gebiete der allgemeinen Rechtsverhältnisse zugewiesen (Puchta, Savigny, Keller u. A.), während Andere (so bes. Windscheid) sie lediglich als Vertrag behandelt wissen wollen; dieser, der älteren Doctrin (pactum legitimum, condictio ex lege), folgen die Gesetzgebungen. — Eine Hauptsorge derselben hat allezeit darin bestanden, zu verhüten, daß nicht über der leicht erregbaren, eitelu Sucht, als Wohlthäter zu glänzen, näher liegende Pflichten aus den Augen gesetzt werden. Der Uebereilung soll vorgebeugt werden durch Bestimmungen 1) über die zulässige Höhe von Sch. (lex Cincia 549, nicht über 20,000 Sesterzen [?]; doch morte cincia removetur); 2) über die Form (maneipatio und traditio bei res maneipi; stipulatio nach älterem röm. R.); 3) über beides vereint (insinuatio bei Schenkungen über 500 solidi — 1400 Thlr. Preußisch nach Savigny, 1855⅝ Thlr. nach Francke [?] — Justinian 529, bei geringeren Beträgen genügt consensus). Unter den neueren Gesetzgebungen fordert für die Klagbarkeit des Schenkungsvertrages das Preuß. A.L.R. gerichtliche, das Oesterr. G.B. schriftliche, der C. N. notarielle Form; Sachsen unterscheidet nach dem Betrage: gerichtliche Form für Schenkungen zum Betrage von mehr als 1000 Thalern, oder wiederkehrenden Leistungen zu mehr als jährlich 50 Thalern; auch wird hier gerichtliche Bestätigung gefordert. Weitere Modificationen ergeben sich aus den leitenden Grundsätzen über Eigenthumsübertragung an Grundstücken, hypothecirten Forderungen u. dgl. m. Sie äußern ihren Einfluß auch bei Sch. des ganzen Vermögens, soweit solche zugelassen. Nach röm. R. liegt hier in der Annahme zugleich die Uebernahme der Schulden; dasselbe ist nach preuß. R. anzunehmen. In Sachsen sind Schenkungsverträge über das ganze Vermögen, oder einen ideellen Theil desselben nichtig; in Oesterreich darf vom „künftigen" Vermögen nur die Hälfte verschenkt werden. Anderweitige Beschränkungen gelten der manus mortua als Geschenknehmerin. Landesherrliche Genehmigung bei Schenkungen über 1000 Thaler an Kirchen, Lehr-, Erziehungs-, Armen-Anstalten, an sonstige Anstalten und Gesellschaften mit Corporationsrechten in Preußen; ähnlich in Frankreich. — Das eheliche Verhältniß ist meistens nicht mehr, wie im röm. R., ein Ungültigkeitsgrund (anders Sachsen). — Der Schenker zahlt in der Regel keine Verzugszinsen, haftet für Eviction und Mangelhaftigkeit der Sachen nur bei dolus oder besonderem Versprechen; für Untergang und Schädigung auch bei culpa lata. Er genießt das beneficium competentiae, schon im röm. R. gesteigert, in neueren Rechten theilweise erhöht zur Befugniß zum Widerruf mittelst Forderung von Zinsen, zu deren Zahlung schlimmsten Falles auch die Substanz des Geschenkes zu verwenden. — Entgegen den Regeln über Verträge ist aber noch in vielen anderen Richtungen dem Widerruf (mittelst condictio ex lege) vermöge der besonderen Natur der Schenkungen ein erweiterter Spielraum gegeben. Hauptfall: Undank; nach Justinian in 5 Fällen mit einigen, zum Theil bestrittenen Ausnahmen; nach neueren Gesetzgebungen wegen des speciell, doch bald enger, bald weiter charakterisirten „groben" Undankes. Nächster Fall: nachgeborene Kinder; nach röm. R. nur dem patronus, welcher den libertus beschenkt hatte, vergönnt.

Digitized by Google

Die neueren Gesetze behandeln den Widerrufsgrund allgemein; der C. N. als ipso jure wirkend, selbst bei remuneratorischen Schenkungen. Das Preuß. A. L. R. gestattet den Widerruf wegen Uebermaßes — mehr als die Hälfte des Vermögens — in bestimmten Fristen, und binnen 6 Monaten sogar den Widerruf formlos vollzogener Schenkungen ex mera poenitentia. — Neben diese, nur bedingungsweise auf die Erben übergehenden Widerrufsrechte treten Anfechtungsbefugnisse Dritter: der Pflichttheilserben (querela inofficiosae donationis), particulär der Alimentationsberechtigten; vor allem aber benachtheiligter Gläubiger. Freigebige Verfügungen der Schuldner aus späterer Zeit nach Entstehung der Forderungen sind entweder unbedingt (so Veräußerungen zu Gunsten des Ehegatten) oder doch je nach Zeitfristen anfechtbar. Einer abweichenden Beurtheilung in mancherlei Einzelheiten unterliegen einige besondere Arten der Sch.: 1) donatio remuneratoria. Von der gemeinrechtlichen Praxis aus dem Specialfall des röm. R. des Geschenks für die Rettung aus Lebensgefahr entwickelt, wird sie bald als Sch., bald als lästiger Vertrag — Lohn für Mühe und Arbeit —, bald als Gemisch von beidem betrachtet (Mühlenbruch). Der ersten Ansicht neigen die Gesetzgebungen zu, obschon in verschiedener Weise und auch mit Erleichterungen in den Formvorschriften. 2) donatio sub modo. Läßt der Beschenkte seine Verpflichtung ohne Rechtfertigungsgrund unerfüllt, so hat der Schenker nach röm. R. die condictio ob causam datorum; nach Justinian auch die Rückforderung wegen Undanks. Neben diesen als Grund des Widerrufs stellt der C. N. die Nichterfüllung der Bedingungen, unter denen die Sch. geschehen. 3) donatio mortis causa, „eine letztwillige Verfügung in der Form eines Vertrages" (Windscheid), doch auch als Zahlung(?), Expromission denkbar (Keller); dem Formgebot der insinuatio nicht unbedingt unterworfen, da nach Justinian 5 Zeugen — Codicillarform — genügend. Das Preuß. A. L. R. betrachtet sie als Sch., ausnahmsweise als Vermächtniß; umgekehrt das Oesterr. G. B., so auch das Sächs. G. B.— Ueberlebt der Schenker den Beschenkten, so wird die d. m. c. unwirksam; anderenfalls erscheint die Pflicht zur Erfüllung nur als auf den Todestag des ersten verschoben. Vorbehalt des Widerrufs für gewisse Fälle bis zum Tode macht die Sch. noch nicht zur d. m. c.

Gsgb.: Inst. II. 7. D. 39, 5. 6. C. 8, 54—57. Preuß. A. L. R. I. 11. §. 1037 f. Ges. v. 13. Mai 1833. Verordn. v. 21. Juli 1843 (Anstalten ꝛc). Ges. v. 9 Mai 1855 (Anfechtungsrechte d. Gläubiger). C. N. a. 894—906. 1048 f. 1423. Oesterr. G. B. §§. 938—956. Bürgerl. G. B. f. das Königr. Sachsen §§. 999. 1049—1066. 1354. 1647—1649. 2500—2502. 2603—2613.

Lit.: v. Meyerfeld, Die Lehre von den Schenkungen nach röm. R. (1835—1837). L. Cincia, Anhang II zu v. Keller's Pandectenvorlesungen. Ueber insinuatio: Marezoll, Gieß. Zeitschr. I 1; Buchholz (bei Sch. an piae causae), daf. N. F. II, 4. Briegleb (jährl. Renten), Arch. für civil. Praxis 38, 6. Berechnung der großen Schenkung von Francke daf. 47, S. 337 f. — Löhr, Widerruf gegen Erben daf. VII. 15, 6. Buchholz, Widerruf der Schenkungen an die Kinder, wenn ihre Mutter eine zweite Ehe eingegangen, in seinen Abhandl. N. 12. — d. mortis c. s. Schirach, Arch f. civ. Praxis 2, 31. Hasse, Rhein. Mus. II. 9. S. 300 f III. 1. 14. 21. Schröter, Gieß. Zeitschr. II. 4. Wiederhold daf. XV. 4. Meyer im Magazin f. Hann. R. IV. S. 31 f.

Schaper.

Schiedseid (freiwilliger Haupteid, zugeschobener, deferirter Eid) ist derjenige (assertorische) Eid einer Partei, von dessen Ableistung die andere das Fallenlassen einer von ihr aufgestellten Behauptung oder die Anerkennung einer von der ersteren aufgestellten abhängig gemacht hat. Bei den Römern wurde dieser Eid sehr häufig außergerichtlich vereinbart und abgeleistet, womit das Beschworene wie durch einen Vergleich festgestellt und der Schwörende gegen weitere Bestreitung durch exceptio oder auch actio utilis ex causa iuris iurandi geschützt war. l. 2. l. 9. §§. l. 6. l. 28. §. 10. l. 29. D. de iureiur. XII. 2. Außerdem aber konnte auch bei Anstellung einer Klage (in iure) der Kläger das iudicium dadurch abwenden, daß er den Beklagten zur Ablängnung des Klagrechts (rem petitoris non esse, dari non oportere) aufforderte, worauf der Beklagte, um nicht als confessus zu gelten, genöthigt war, entweder zu schwören oder dem Kläger die Bestärkung seines Klagrechts durch eigene Eidesleistung zu gestatten. l. 34.

Digitized by Google

§. 6. l. 38. l. 35. §. 2. D. eod. l. 28. §. 2. D. de iud. V. 1. Diese beiden Formen der Eideszuschiebung sind in das deutsche Recht nicht übergegangen, weil hier immer erst eine specielle Erörterung der einem Ausspruch zu Grunde liegenden Thatsachen erfordert wurde. Dagegen ist eine dritte Weise im röm. wie im heutigen R. gleich üblich, der zufolge im Beweisverfahren (in iudicio) jede Partei über ihre einzelnen faktischen Behauptungen dem Gegner den Eid deferiren kann. Auch in dieser Eideszuschiebung liegt eine Art Vergleich, indem der Deferent für den Fall der Ausschwörung die Wahrheit des Schwursatzes im voraus zugesteht. Doch ist eben damit immer nur ein Beweissurrogat gegeben, und es muß nunmehr noch was aus den festgestellten Thatsachen rechtlich folgt, im Urtheil erkannt werden. l. 34. §§. 8. 9. D. de iureiur. XII. 2. l. 21. D. de dolo malo IV. 2. l. 9. 11. 12. C. de reb. cr. IV. 1. Im Einzelnen gelten für den heutigen Sch. folgende Grundsätze. Er kann deferirt werden a) nur von demjenigen, der Verpflichtungsfähigkeit hat, doch auch von einem Bevollmächtigten cum libera c. 4 in VI^to I. 19; b) nur an die Gegenpartei selbst oder nach der Praxis auch an deren Rechtsvorgänger. Vgl. l. 1. §. 2. D. de O. et A. XLIV. 5 (bestritten ist die Delation an einen Meineidigen); und c) nur über erhebliche thatsächliche Behauptungen, doch nicht blos über äußere Ereignisse, sondern auch über innere Vorgänge, wie bona fides, Willensrichtungen u. dgl. und nicht blos über Thatsachen, die dem Delaten aus eigener Wahrnehmung bekannt sind, sondern auch über sog. facta aliena (wie in diesem Falle der Eid zu fassen sei, darüber vgl. den Art. Eidesformel). Die Wirkung der Eidesdelation besteht darin, daß der Delat entweder den Eid annehmen oder ihn referiren oder sein Gewissen mit Beweis vertreten muß. Ueber dies letzte s. d. Art. Gewissensvertretung. Wählt er das erste, so kann er nach röm. R. von dem Deferenten noch vorweg die Ableistung des Calumnieneides fordern, was die Meisten heute für veraltet halten. Wählt er das zweite, so kann der Relat, abgesehen von Ausnahmefällen, den Eid nur noch annehmen. Eine unzulässige Verweigerung der auf eine Eides-Delation oder -Relation gebotenen Schritte zieht in allen Fällen die poena recusati oder confessi nach sich, d. h. die Annahme, daß man das Gegentheil des zu Beschwörenden eingeräumt habe. Ist die Annahme des Eides erklärt, so wird der Acceptant, wiederum sub poena confessi, zum Schwören aufgefordert. Doch hat der vom Gegner erklärte Erlaß des Eides gleiche Wirkung, wie die Ableistung, l. 6. l. 9. §. 1. D. de iureiur. XII. 2. In Folge dieser letzteren gilt das Beschworene als vollständig bewiesen; gegen das darauf gebaute Urtheil gibt es auch wegen Meineides keine Restitution; nur mit einer besonderen Klage kann nach strafgerichtlicher Verurtheilung des Meineidigen das dadurch gewonnene Gut zurückgefordert werden. P.G.O. A. 107. l. 31 fin. D. de iureiur. XII. 2.

Quellen: Tit. D. XII. 2. C. IV. 1. C. XXII. 9. 1—5. X. II. 24. Lib. VI^tus. II. 11. Clem. II. 9.

Lit: Savigny, System VII. S. 47 ff. Hinschius, Beiträge zur Lehre von der Eidesdelation. Strippelmann, Der Gerichtseid, Abth. 2. Die Eideszuschiebung, Cassel 1856. Langenbeck, Die Beweisführung im bürgerl. Rechtsstreite, Cap. 19. Außerdem die umfassende Litteratur über den Eid überhaupt, bei Weyell System §. 25 u. §. 27 und Bayer Verträge §§. 261—211. Ecc.

Schiedsrichter (arbitri) sind Personen, die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten nicht durch Autorisation der Staatsgewalt, sondern durch den übereinstimmenden Willen der Parteien berufen sind. Ihre Urtheile heißen Schiedssprüche. Sie kommen sowohl im öffentlichen als im Privatrecht vor; feste rechtliche Normen existiren jedoch gegenwärtig für dies Institut nur auf dem Gebiete des Privatrechts.

Für privatrechtliche Sch. sind die Bestimmungen des röm. R. über arbitri recepti (so genannt im Gegensatz zu den vom Magistrat ernannten arbitri) gemeinrechtlich geworden, in wenigen Punkten modificirt durch das can. R. und die Praxis. 1) Die Uebereinkunft zwischen den Parteien, durch welche sie sich über die schiedsrichterliche Beilegung eines Rechtsstreits verständigen, heißt compromissum. Sowohl das streitige Rechtsverhältniß als die Person des Sch. oder wenigstens der modus seiner Auswahl, muß darin bestimmt bezeichnet sein. Die Parteien verpflichten sich, dem Aus-

Digitized by Google

spruch des Sch. Folge zu leisten (sententiae stare), außerdem aber auch Alles zu thun, was für das Zustandekommen des Schiedsspruchs erforderlich ist (operam praebere). Die Wirksamkeit dieser Verpflichtungen war nach classischem röm. R. ausschließlich durch Strafverabredungen gesichert. Ohne diese Strafsetzung war das Compromiß ganz wirkungslos. Nachdem schon Justinian dies für solche Fälle geändert hatte, wo die Parteien den Schiedsspruch schriftlich anerkannten oder denselben wenigstens binnen 10 Tagen nicht widersprechen, kann nach heutigem R. auf den Ausspruch eines durch einfache Compromißverabredung auch ohne Conventionalstrafe vereinbarten Sch., je nachdem der erhobene Anspruch zu- oder aberkannt ist, eine Klage oder Einrede gegründet werden. Ist eine Partei dem Zustandekommen des Schiedsspruches hinderlich, so kann sie durch richterliche Strafandrohungen zum Wohlverhalten gezwungen werden. — Das Compromiß ist, abgesehen von dem Fall mangelnden Verfügungrechts der Parteien, ungültig, wenn der erwählte Sch. noch nicht 20 Jahre alt, taub, stumm, blind oder eine Frau ist, oder wenn seine Person oder die Art seiner Auswahl nicht hinreichend sicher festgestellt ist. Ferner darf nicht compromittirt werden über crimina publica, Status- und Ehesachen. Nachträglich hinfällig wird das Compromiß durch Tod oder eintretende Unfähigkeit des Sch.; ferner durch Tod (wenn die Erben nicht ausdrücklich mit eingeschlossen sind), durch Wahnsinn, Bankrott oder cessio bonorum einer Partei, sowie durch contrarius consensus beider Parteien und Vergleich über die Streitsache; endlich durch Ablauf der Frist, innerhalb welcher der Schiedsspruch gefällt sein sollte. 2) Der Sch. steht zu den Parteien in einer Art Mandatsverhältniß, zu dessen Eingehung er nicht gezwungen werden kann, von dem er aber, wenn er den Auftrag (receptum arbitrii) einmal angenommen, nicht einseitig zurücktreten darf. Nur wenn eine Partei ihn an seiner Ehre gekränkt hat, oder mit ihm in Feindschaft gerathen ist, ferner wenn er durch Krankheit, Amtsgeschäfte oder nothwendige Reisen an der Ausübung seines Amts behindert ist, endlich wenn die Parteien zu einem anderen Sch. gegangen sind und dann zu ihm zurückkehren wollen, darf er sich entschuldigen. Hat er die Frist verstreichen lassen, in welcher er sein Urtheil abzugeben hatte, und die Parteien compromittiren von Neuem auf ihn, so ist er zur Annahme verpflichtet. Seine Obliegenheiten richten sich nach dem Inhalte der Uebereinkunft mit den Parteien. Wenn nichts anderes verabredet ist, hat er sich bei der Untersuchung des Rechtsstreits an die Formen des ordentlichen Processes zu halten. Mehrere Sch. functioniren gemeinschaftlich; sie können jedoch auch so bestellt werden, daß jeder einzelne für sich ein Urtheil fällen darf („sammt und sonders" oder „sammt oder sonders") und es entscheidet dann zwischen ihnen Prävention. Bei gemeinschaftlicher Entscheidung gibt in der Regel die Majorität den Ausschlag. Im Fall der Stimmengleichheit devolvirt die Entscheidung an einen Obmann (superarbiter), der entweder von den Parteien für diese Eventualität schon designirt, oder von den Sch. zu erwählen ist. Die Bestimmung des can. R., daß ein Compromiß ungültig sein soll, wenn die Auswahl des Obmanns den Sch. überlassen ist, beruht auf Mißverständniß einer Digestenstelle (l. 17. §. 5. D. IV, 8) und kommt in der Praxis nicht zur Anwendung. Wenn mehrere Sch. nur über Quantitäten differiren und keine Majorität zu Stande kommt, so gilt immer die geringste Summe als vereinbart. — Sch. können durch richterliche Strafandrohung zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen angehalten werden. — Der Schiedsspruch, von den Neueren laudum genannt, ist wirkungslos, wenn er hinreichender Bestimmtheit oder der Vollständigkeit entbehrt, wenn er etwas Unsittliches befiehlt, wenn er nicht in Gegenwart der Parteien publicirt ist; ferner wenn der Sch. die Grenzen seines Auftrages überschritten, sich offenbarer Parteilichkeit schuldig gemacht oder wesentliche Formen verletzt hat. Eine Berufung an den ordentlichen Richter findet gegen den Schiedsspruch nach gem. R. nicht statt, auch vom Sch. selbst kann er nachträglich nicht mehr abgeändert werden.

Die neueren Gesetzbücher haben im Wesentlichen die gemeinrechtliche Theorie der Compromisse und Schiedsgerichte recipirt. Für das preuß. und franz. R. ist jedoch zu bemerken, daß sie die Stellung des Sch. etwas mehr der des ordentlichen öffentlichen

Digitized by Google

Richters annähern. Sie binden ihn strenger an das geltende materielle Recht, erklären seinen Ausspruch für direct durch das ordentliche Gericht vollstreckbar, und lassen Appellation an dasjenige Gericht zu, welches für den betreffenden Rechtsstreit die zweite Instanz gebildet haben würde, wenn kein Compromiß stattgefunden hätte. Jedoch kann nach preuß. R. die Appellation durch Uebereinkunft der Parteien ausgeschlossen werden. — Nicht mit Schiedsrichtern zu verwechseln sind die im größten Theil der preußischen Monarchie eingeführten Schiedsmänner. Diese haben Rechtsstreitigkeiten nicht zu entscheiden, sondern nur Vergleiche zwischen Parteien zu vermitteln.

Quellen: D. IV, 8. C. II, 56. X. I, 43. In VI^to^ I, 22. Preuß. A. G. O. I, 2. §§. 167—176. Sächs. C. G. B. §§. 1417—1427. C. de proc. civ. a. 1003 — 1028.

Lit.: Glück, Comm. VI. S. 65—105. W. H. Puchta, Das Institut der Schiedsrichter, 1823 (erörtert nur den legislatorischen Werth desselben). Pfeiffer in der Zeitschr. für Civ. R. u. Prc. N. F. III, 2. W. André, Gemeinrechtliche Grundzüge der Schiedsgerichte, 1860.

L. A. C. Zimmermann.

Schiedsspruch — arbitrium, definitio bei den Römern, laudum bei den Neueren, arbitrage, arbitration — ist eine auch in Staatenverhältnissen angewandte Entscheidungsart von Streitigkeiten vermittelst unbetheiligter, von den streitenden Parteien gewählter Persönlichkeiten. Die civilrechtliche Unterscheidung zweier Arten des arbitrium (l. 76 D. pro socio XVII. 2) (vgl. über das arbitrium Heimbach in Weiske's Rechtslex. I. 427 ff.) cessirt im Völkerrecht, weil der völkerrechtliche Sch. immer von bestimmt namhaft gemachten Personen und in Gemäßheit eines Compromisses gethan wird und er nicht wegen Unbilligkeit, sondern nur aus bestimmten festgestellten Gründen angefritten werden kann, wenn auch die Billigkeit als Entscheidungsnorm nicht ausgeschlossen ist. Die angeblich processualistische Unterscheidung (Heffter §. 109) von arbitratio und eigentlichem arbitrium hat für das Völkerrecht keine praktischen Consequenzen, die einzig von Heffter angeführte: der Nachweis einer thatsächlichen Unrichtigkeit, ist bei jedem völkerrechtlichen Sch. statthaft. Nothwendig ist dagegen die Unterscheidung des Sch. und der Vermittelung und kann daher der arbiter nicht entweder conciliator (bei Grot) = médiateur (bei Barbeyrac) = arbitrator (bei Ducange), oder arbiter, dessen Ausspruch man sich unbedingt zu fügen habe (Grot III. XX. §. 46), sein, sondern nur arbiter. Den Unterschied zwischen Vermittler und Schiedsrichter deutet überdies schon das Civilrecht an (l. 13. §. 2. D. IV. 8), s. über denselben auch den Art. „Vermittelung". — Die griechischen Staatenvereinigungen (einige waren Staatenbünde, andere Bundesstaaten) beriethen oder entschieden ihre Streitigkeiten, seltener auch die ihrer resp. Bürger, bald in ihren allgemeinen Versammlungen (Tittmann, Griechische Staatsverfassung [1822.] (668. 672. 677), in welchen sie auch mit Herrschern und Gesandten dritter Staaten verhandelten (Tittmann 684. 699. 702. 714. 720. 725. 729), bald in einem gemeinschaftlichen Gericht oder durch niedergesetzte Richter (Tittmann 677. 687. 724. 729. 735. 738. 748). Die Provocation auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen ein in Sachen eines Fremden und Einheimischen (deren Staaten durch Rechtsverträge: *σύμβολα*, mit einander verbunden waren) ergangenes Urtheil an das Gericht des Staates des Fremden oder eines dritten unbetheiligten Staates (*διαστήριον ἔκκλητον*) war in Athen gestattet (Heffter, Athen. Gerichtsverf. 1822. 339 ff. Sell, Recuperatio der Römer, 1837. 307 ff.). Die Rechtsunsicherheit und Befehdungen der Angehörigen verschiedener Staaten veranlaßten die Römer zu sog. Recuperationsbündnissen mit anderen Staaten, wonach durch besondere, für jeden einzelnen Fall von den Parteien gewählte oder, falls diese dazu nicht bereit waren oder sich nicht einigten, durch den Magistrat bestellte recuperatores Streitigkeiten (causae privatae) zwischen Römern und Peregrinen verbündeter Staaten inappellabel entschieden werden sollten; competent war aber das iudicium recuper. auch für causae publicae der Privaten gegen einander, namentlich Verbrechen. Die Entscheidungsnormen waren gemischt aus dem röm. R. und dem des verbündeten Staates, später das ius gentium, dabei hatte in privatrechtlicher Beziehung das arbitrium der Recuperatoren freien Spielraum. Die Recuperatoren sorgten auch für Urtheilsbefolgung. Für rein öffentliche Dissidien zweier

Digitized by Google

Staaten waren sie indeß nicht competent, wohl aber ließen die verbündeten lateinischen Städte ihre Streitigkeiten von einem Bundesgericht schlichten und erhoben rechtsverbündete, Roms Superiorität anerkennende, Staaten den römischen Senat zum Richter (Sell 58. 182. 97. 112. 312. 338. 327. 302. 72. 75. 80). Bis zu Bonifacius VIII. übten die Päpste das Schiedsrichteramt zwischen Fürsten, seitdem sind sie nur noch Vermittler; im 14. und 15. Jahrh. sind Schiedssprüche weltlicher Fürsten häufig (Pütter, Beitr. zur Völkerrechtsgesch., 1843. 111. 112. 159 u. 160. 179 ff.). Die aus der Mitte des 13. Jahrh. stammenden „Austräge" der Genossen des deutschen Herrenstandes vereinbarten schiedsrichterliche Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch unparteiische Standesgenossen. Ihrem Beispiele folgten Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige. Reichsstädte wurden zu Austrägern privilegirt. Die Rheinbundsacte (A. XXVIII) bezeichnet irrthümlich als Austräge: das Recht der fürstlichen und gräflichen Landesherrn und ihrer Erben, in Criminalsachen von Standesgenossen gerichtet zu werden, Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander einer (nie verwirklichten) Bundesversammlung vorbehaltend. Nach A. 11 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 haben die Bundesglieder ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen, nach fehlgeschlagener Vermittelung unterliegen sie einer allenfalls entscheidenden Austrägalinstanz. Der Bundesbeschluß vom 30. Octbr. 1834 setzte ein Schiedsgericht auch für Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander fest (Jordan in Weiske's Rechtslex. 1839. I. 474 ff. s. v. Austräge. v. Leonhardi, Das Austrägalverf. des deutschen Bundes, 1838). Die Verfg. des Nd. Bundes vom 16. April 1867 bestimmt A. 76: „Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten werden auf Anrufen des einen Theils vom Bundesrath erledigt". Die Schweizerische Bundesverfg. von 1848 weist staatsrechtliche Streitigkeiten unter den Cantonen der Bundesversammlung zu (A. 74 Pct. 16), welche sie jedoch dem Bundesgericht überweisen kann (A. 105). Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht über Streitigkeiten nicht-staatsrechtlicher Natur zwischen Cantonen unter einander und diesen und dem Bunde (A. 101). Das Assisengericht mit Geschwornen urtheilt u. A. auch über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht (A. 104). Streitigkeiten der Vereinigten Staaten von Nordamerika unter einander entscheidet der Congreß (Verfg. vom 4. Oct. 1776 A. XIV. und Verfg. vom 9. Juli 1788 A. IX. §. 2. Der Sch. vereinigter Staaten, insbesondere von Bundesstaaten, wird mehr einen „staatsrichterlichen" (Heffter 109) Charakter haben; wo bestimmte, nicht für den einzelnen Fall gewählte Schiedsinstanzen fungiren, werden diese den Charakter von schiedsrichterlichen verlieren (Welcker 110). — Eine Pflicht der Staaten zur friedlichen Entscheidung, somit auch zur schiedsrichterlichen, ihrer Streitigkeiten ist im Allgemeinen anzuerkennen, wenn auch unter Umständen kein dritter Staat sich willig finden lassen kann zur Uebernahme des Sch. oder dazu qualificirt erscheint, oder im einzelnen Fall ein streitender Staat das fragliche Recht für zu wichtig hält oder sich nicht für berechtigt, dasselbe einem Sch. zu unterwerfen (Phillimore III. 3). Die wesentlichste Vorbedingung eines Schiedsgerichts ist das Compromiß (l. 11. §. 1 u. §. 3 D. IV. 8), ein Vertrag zwischen den Parteien, sich einem Sch. zu unterwerfen. Inhalt des Compromisses wird der zu entscheidende Gegenstand (l. 21. §. 6. D. IV. 8) und kann der Schiedsrichter nur über diesen und insoweit es im Compromiß festgesetzt ist, entscheiden (l. 32. §. 15. D. ibid.). Hat der Schiedsrichter aus Versehen über einen compromittirten Gegenstand nicht entschieden, so kann die Entscheidung über denselben nachgefordert werden (l. 43. D. ibid.). Außer dem Streitgegenstande müssen auch die Prätensionen und Forderungen der Parteien in Bezug auf denselben in das Compromiß aufgenommen werden (Battel II. XVIII. §. 329) und die Art der Entscheidungsnormen, namentlich ob nach Recht oder Billigkeit zu entscheiden sei. Wenn das Recht im Zweifel (Grot III. XX. 47. Pufendorf V. XIII. §. 5) oder überhaupt stets (Berner 102) die Entscheidungsnorm abgeben soll, so werden bei der Lückenhaftigkeit oder mangelnden Gewißheit der geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen viele Streitigkeiten unentschieden bleiben müssen; und wenn auch im völkerrechtlichen Sch. über die wahren Rechte der streitenden Theile ent-

Digitized by Google

schieden wird und dieselben nicht wie im Vergleichswege theilweise aufgegeben werden (Welcker l. c.), so bedingt doch dieser Gegenstand noch nicht, daß Billigkeit ausgeschlossen bleibt, wie denn auch von anderer Seite (Pufendorf l. c. §. IV. Heffter l. c.) Recht und Billigkeit als Entscheidungsnormen statuirt sind. Ungültig ist aber ein Compromiß, in welchem dem Richter, was er entscheiden soll, vorgeschrieben ist (l. 19. pr. D. ibid.). Das Civilrecht unterscheidet von dem compromissum das receptum als den Vertrag der Parteien mit dem Schiedsrichter, vermöge dessen der letztere die Verpflichtung übernimmt, den Streit nach Inhalt des Compromisses zu entscheiden (l. 3. §. 2. D. ibid. und die Ueberschrift dieses Titels). Im Völkerrecht wird die Aufforderung und Annahme diplomatisch vermittelt (s. Mart. guid. dipl. I. 19, 3. not. 2). Ist die Annahme erfolgt, so wird nicht blos der Beginn, sondern auch die Fortführung der schiedsrichterlichen Function, als aus der Annahme folgend, erscheinen und ist daher die Bemerkung Phillimore's (III. 4), daß kein Zwang zur Fortführung bestehe, nicht zutreffend. Daß Niemand Schiedsrichter in eigener Sache sein könne (l. 51. D. ibid.), erscheint selbstverständlich. Gewählt werden können zu Schiedsrichtern entweder Staaten und zwar sowohl monarchische als republikanische (England und Portugal forderten noch in neuester Zeit den Hamburger Senat zur Entscheidung über Ansprüche brittischer Kaufleute an die portugiesische Regierung auf, Twiß II. 10), oder Souveräne (insoweit Frauen zur Thronfolge zugelassen sind, auch diese, weshalb im Völkerrecht l. 6. C. II. 55 nicht Anwendung erleidet), oder Gerichtshöfe (Klueber §. 318. not. a. Twiß l. c.), Rechtsfacultäten (die zu Bologna entschied wiederholt Streitigkeiten italienischer Staaten, Twiß l. c.), oder einzelne Privatpersonen, wie: angesehene Staatsmänner, rechtsgelehrte Commissarien (Klueber l. c.), Rechtslehrer, namentlich Staats- und Völkerrechtslehrer. Souveräne können sich vertreten lassen (s. Martens guid. dipl. l. c.), ob sie den allenfallsigen Ausspruch selbst thun (Heffter l. c.) oder ihn nur verkünden (Berner l. c.), ist gleichgültig, da sie ihn meist nicht selbst abfassen werden. Privatpersonen können sich nicht vertreten lassen, da sie nur ihrer persönlichen Eigenschaften wegen gewählt sind (l. 45. D. ibid.). Von den civilrechtlichen Entschuldigungsgründen rücksichtlich der Uebernahme eines Schiedsamtes kommt die Unrüchigkeit nicht in Betracht, da Parteien einen Unrüchigen nicht wählen werden, während Feindschaft zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei für die andere ein Recusationsgrund sein wird, vorgerücktes Alter aber, Krankheit, Beschäftigung im Staatsamt oder in eigenen Angelegenheiten und eine dringende Reise, soweit diese Gründe die Uebernahme des schiedsrichterlichen Amtes absolut unmöglich machen, eine Privatperson entschuldigen werden (vgl. l. 7. l. 9. §. 3. l. 15. D.). Staaten oder Souveränen, welche vorzugsweise als Glieder oder Vertreter der internationalen Gemeinschaft zur Uebernahme eines solchen Amtes verpflichtet erscheinen und sich vertreten lassen können, werden diese Gründe nicht zur Seite stehen. Sind mehrere Schiedsrichter gewählt, so müssen alle mit einander entscheiden (l. 17. §. 2. D. ibid.) nach Stimmenmehrheit (l. 17. §. 7 und l. 27. §. 3. D. ibid.). Bei Stimmengleichheit wählen oder genehmigen die Parteien den etwa von dem Schiedsrichter vorgeschlagenen Obmann (Phillimore III. 4); richterliche Nöthigung der Schiedsrichter zu dieser Wahl kann im Völkerrecht nicht stattfinden (l. 17. §. 6. D. ibid.). Geurtheilt wird nur über zur Zeit des Compromißabschlusses vorhandene Streitigkeiten (l. 46. D. ibid.) und nach Grot (III. XX. §. 48) de principali negotio nicht de possessione, damit die dem Sch. unterliegende Sache in statu quo bleibe, indeß muß der Richter behufs der Beweisauflage feststellen, wer der rechtmäßige Besitzer ist (Pufendorf l. c. §. 6); das Civilrecht (l. 32. §. 20. D. ibid.) verpflichtet den Schiedsrichter, auch darüber zu entscheiden, auf welche Weise eine vacua possessio Jemand gegeben werden soll. Die Parteien haben sich an dem im Compromiß zur Verhandlung und Entscheidung der Sache vereinbarten Orte einzustellen, ihre Gegenwart bei der Entscheidung ist nur, wenn sie verabredet ist, erforderlich. Nach dem Civilrecht (l. 21. §. 10. D. ibid.) gilt, wenn kein Ort verabredet ist, was im Staatenverfahren rücksichtlich der Verhandlung wohl kaum stattfinden wird, der des Compromisses und ist die in Abwesenheit der Par-

Digitized by Google

teien gefällte Entscheidung ungültig (l. 27. §. 4. D. ibid.). Der Schiedsrichter bestimmt den Parteien einen Termin zur Vorlage der Beweismaterialien und Verlautbarung etwaiger Anträge (Heffter l. c.); ein Termin zur Entscheidung wird im Staatenverfahren in der Regel nicht angesetzt, geschah es aber, so ist eine nach Ablauf desselben gefällte Entscheidung nichtig (l. 1. C. II. 55), ein Beispiel protrahirter Entscheidung s. bei Mart. guid. dipl. l. c. Der Zwang zur Erfüllung eines sonst nicht anfechtbaren völkerrechtlichen Sch. liegt in der im Compromiß vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung, sich dem Entscheid zu fügen (Battel l. c. Welcker l. c. Phillimore III. 5). Alle sonst angeführten moralischen oder unmoralischen Gründe (Welcker l. c. Berner 103) sind diesem Vertragszwange nicht gleichwerthig und haben außerdem keine Rechtsbasis. Das von Phillimore (III. 6) zur Erwägung gestellte Recht des Obmanns, für den Fall der Nichterfüllung Krieg zu beginnen, ist bisher vom Völkerrecht als ein rechtmäßiger Kriegsgrund nicht anerkannt, Heffter (l. c.) spricht dem Schiedsrichter überhaupt mit Recht jegliches Zwangsrecht gegen die Parteien ab und selbst Phillimore will den Obmann im Fall der Nichterfüllung nicht zur Eröffnung eines Krieges für verpflichtet halten. Die Unterzeichnung des Sch. durch die Parteien in der Bedeutung, daß sie nicht blos widersprechen, sondern auch erfüllen wollen (l. 4. §. 6. C. II. 55), würde bei völkerrechtlichen Schiedssprüchen nur eine Wiederholung einer compromissorisch bereits übernommenen Verpflichtung involviren. Die Vereinbarung einer Strafe durch die Compromittirenden für den Fall der Nichterfüllung (Berner l. c.) wäre unter Staaten an sich unangemessen und kein genügendes Aequivalent, außerdem würde der Maßstab für die Abschätzung des einer Partei durch die Nichterfüllung des Sch. geurfachten Schadens beim Abschluß des Compromisses fehlen, da dann der Sch. noch nicht gefällt ist. Ebenso unanwendbar ist auch die Gewährung des Rücktritts nach geleisteter Strafe (l. 4. §. 5. C. II. 55. Nov. 82 cap. 11) und die Festsetzung einer Strafe für den Fall, daß sich eine Partei zum Sch. nicht stellt (l. 2. C. II. 55). Der Sch. ist inappellabel (l. 1. C. II. 55, die l. 9. D. II. VIII. erwähnte Ausnahme betrifft einen einzelnen Fall und findet außerdem im Völkerrecht keine Anwendung); indeß weigern trotzdem sich der Annahme die Parteien, besonders diejenige, welche sich verletzt glaubt (Mart. guid. dipl. I. 193 und not. 2. Twiß II. 8 ff.). Mit Recht kann dem Sch. Folgeleistung versagt werden, wenn 1) das Compromiß ungültig war (Heffter l. c.), oder 2) verletzt wurde (l. 32. §. 21. D. IV. 8); 3) bei absoluter Rechtswidrigkeit (Battel l. c. Mart. guid. dipl. I 193. Twiß II. 8), denn daß man sich einem ungerechten Sch. unterwerfen müsse, weil es im Völkerrecht keinen höheren Richter gebe (Wildm. I. 186), ist keine genügende Beweisführung; 4) bei thatsächlicher Unrichtigkeit oder wegen eines von den Parteien oder dem Schiedsrichter verschuldeten Irrthums; 5) wenn die Parteien nicht oder nicht ausreichend gehört sind; 6) wenn der Schiedsrichter parteiisch entschieden (Battel l. c. Pufendorf l. c. Heffter l. c.), oder wenn er 7) eine Partei arglistig behandelte (l. 32. §. 14. D. ibid.) oder unredlich (Heffter l. c.) oder derselben 8) etwas Unziemliches (l. 21. §. 7. D. ibid.) auferlegte, z. B. etwas der Ehre oder Unabhängigkeit eines Staates Widersprechendes (Mart. guid. l. c.), oder wenn 9) eine Partei den Schiedsrichter bestochen (Pufendorf l. c.), oder wenn sie 10) gegen den Gegner arglistig gewesen (l. 31. D. ibid. Vgl. Battel l. c.). Heffter (l. c.) führt noch außerdem Unfähigkeit des Schiedsmannes an, indeß muß diese wohl später, nach Abschluß des Compromisses, eingetreten sein. Daß der Schiedsrichter, selbst wenn er sich geirrt, seinen Sch. nicht ändern darf (l. 19. §. 2. l. 20. D. ibid.), spricht gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Bei nicht connexen der Entscheidung unterliegenden Sachen ist die Aenderung dem Schiedsrichter gestattet, wenn er laut Compromiß alle gleichzeitig zu entscheiden und nur eine einzelne entschieden hatte (l. 21. pr. D. ibid.). — Ein Compromiß hört auf durch die Fällung des Sch., durch Zeitablauf, durch Todesfall oder allgemeine Unfähigkeit der Schiedsrichter, durch einen entgegenstehenden Vertrag der Parteien oder durch Vergleich unter denselben, durch Leistung des Streitigen (vgl. l. 32. §§. 3 u. 5. D. ibid.). — Ein völkerrechtliches Gericht im größeren Maßstabe als stän-

Digitized by Google

diges forum erstrebten Grot (II. XXIII. §. 8) und Castel de St. Pierre (Droyssen, Histor. Beitr. zur Lehre von den Congressen in Monatsber. der preuß. Akad., Juli 1869, 651 ff. Vgl. auch Heffter V.R. Beil. X. der Congreßpraxis S. 467 ff.). Ueber Napoleons III. mißglückten Versuch (1863) zu einem die wichtigsten Staatenfragen entscheidenden Congreß s. die Actenstücke in Aegidi's Staatsarchiv V. Nr. 918 und 964 ff. Klagen über das seltene Vorkommen von völkerrechtlichen Schiedssprüchen s. bei Grot l. c. not. k: compromissum. Mart. V.R. §. 172. not. b. Klueber §. 318. not. a. Welcker l. c. Berner l. c. Indeß führen Grot und Klueber ebendaselbst zahlreiche Fälle schiedsrichterlicher Entscheidungen an, den Text einer solchen s. bei Mart. guid. diplom. II. 541 ff. In den Verträgen der Schweizer Cantone unter einander und mit anderen Staaten ist wiederholt schiedsrichterliche Entscheidung vorgesehen (Battel l. c.). Berner wiederholt einen anderweitig gethanen Vorschlag, jedesmal gleich beim Abschluß des Staatsvertrages Bestimmungen zu treffen, wie etwaige Streitigkeiten geschlichtet werden sollen. Es kann denselben nur zunächst allseitige Annahme und dann Befolgung gewünscht werden.

Lit.: Welcker in dessen Staatslex. s. v. Schiedsgericht 1865. XIII. 110 ff. Berner in Bluntschli's Staatswörterb. 1861. VI. 102 ff. Martens, Guide diplomatique, 1851. I. 193, und die völkerrechtlichen Werke von Grot, Pufendorf, Battel, Martens, Klueber, Heffter, Wildmann, Phillimore, Twiß l. c.

A. Bulmerincq.

Schiffspapiere (papiers de bord, lettres de mer), Urkunden, die zum Ausweis über Nationalität oder Eigenthum eines Schiffes, über dessen Mannschaft, Ladung oder Reise dienen. Die Gesetzgebungen der Küstenstaaten schreiben vor, welche Urkunden zu diesem Zweck am Bord eines Schiffes geführt werden müssen. Zahl und Art der in den einzelnen Ländern erforderten Papiere stimmen keineswegs mit einander überein. Diese Nichtübereinstimmung ist ein großer Uebelstand, da es in Folge derselben zweifelhaft bleibt, ob eine nach den Gesetzen des Inlandes ausreichende Legitimation auch von den Gerichten und Behörden des Auslandes als genügend angesehen werden wird. Namentlich im Fall eines Seekrieges kann eine derartige Ungewißheit gefahrbringend werden, wenn es sich darum handelt, auf Grund der Sch. die Neutralität von Schiff oder Ladung nachzuweisen. Es wäre deshalb wünschenswerth, daß ein Congreß der seefahrenden Staaten gemeinsame Grundsätze in dieser Hinsicht nach Art der Pariser Declaration aufstellen möchte; ob und wann es dazu kommen wird, ist allerdings bei der gegenwärtigen Lage der internationalen Beziehungen sehr problematisch. Bis zu einer solchen Einigung wird davon auszugehen sein, daß die Frage, welche Papiere zum Erweise der Nationalität eines Schiffes erforderlich sind, nach den Gesetzen des Landes zu entscheiden ist, dem das Schiff angehört (Preuß. Prisen-Regl. vom 20. Juni 1864 §. 6).

Im Allgemeinen ist hervorzuheben: dem Schiffer liegt die Sorge dafür ob, daß sich die erforderlichen Sch. an Bord befinden, er soll die Reise nicht antreten, bevor er mit denselben versehen ist. Der Befrachter ist verpflichtet, dem Schiffer diejenigen Papiere auszuhändigen, die zur Verschiffung der Ladung gehören, und zwar binnen der Frist, innerhalb deren nach dem Frachtvertrage die Einlieferung der Ladung selbst zu geschehen hat. Schiffe, die keine Papiere führen, ebenso solche, bei denen doppelte oder falsche Papiere gefunden werden, sind von vorn herein verdächtig. Die Wirkung tritt wiederum vorzugsweise im Fall eines Seekrieges hervor. Werden solche Schiffe aufgebracht, so gelten sie, wenn sie nicht im Stande sind, den auf ihnen lastenden Verdacht zu widerlegen, als gute Prise. Auch die Verantwortlichkeit für den hieraus dem Rheder und den Ladungsinteressenten erwachsenden Vermögensnachtheil trifft zunächst den Schiffer.

Im Einzelnen lassen sich die hauptsächlichsten Sch. wie folgt classificiren: a) Urkunden, betreffend Eigenthum und Nationalität des Schiffes. Im Geltungsgebiet des H.G.B dient hierzu das Schiffscertificat, eine Bescheinigung über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, welche von der Registerbehörde ausgefertigt und durch die sowohl das Eigenthum am Schiff wie das Recht desselben zur Führung der Nord-

Digitized by Google

deutschen Bundesflagge dargethan wird. Die Einrichtung des Schiffsregisters und der Schiffscertificate ist vornehmlich englischem Muster nachgebildet; früher galt in Deutschland als hauptsächliches Document über die in Rede stehenden Verhältnisse der Beil- oder Bielbrief; nach dem C. de comm. und den auf der Grundlage desselben beruhenden Handelsgesetzbüchern werden besondere Urkunden in Betreff des Eigenthums und in Betreff der Nationalität erfordert (acte de propriété und acte de francisation). b) Urkunden, betreffend das Verhalten gegenüber den Polizei- und sonstigen Hafenbehörden. Dahin gehören der Seepaß, Quittungen über Bezahlung von Zöllen und Hafenabgaben und der Meßbrief. Letzterer ist ein Zeugniß über Größe und Tragfähigkeit des Schiffes. Die Nd. Bundesverfg. (Art. 54 Al. 2) hat allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei Ausstellung der Meßbriefe verheißen; bisher sind dieselben nach dem H.G.B. nicht unbedingt erforderlich — c) Urkunden, betreffend die Equipage. Die vorzüglichste derselben ist die Musterrolle, ein von der Musterungsbehörde urkundlich ausgefertigtes Verzeichniß, welches Namen und Nationalität des Schiffes, ferner Namen und Wohnort (Heimath) des Schiffers, sowie jeder einzelnen Person der Schiffsbesatzung angibt. Der Eintragung in die Musterrolle muß die Anmusterung voraufgehen, d. i. die persönliche Vorstellung des Schiffsvolkes und eine Verlautbarung der von demselben mit dem Schiffer abgeschlossenen Heuerverträge vor der Musterbehörde. Hierbei müssen die Schiffsofficiere durch Qualificationszeugnisse, die Matrosen durch die den Gesindebüchern analogen Seefahrtsbücher darthun, daß ihrer Verheuerung keine Hindernisse entgegenstehen. Auf Grund des bei der Anmusterung aufgenommenen Protocolles wird der Inhalt der Heuerverträge mit in die Musterrolle aufgenommen. Letztere vertritt in Preußen zugleich die Stelle eines Seepasses. d) Urkunden, die Ladung betreffend: Certepartien, Conossemente; das vom Schiffer zu führende Ladebuch oder Ladungsmanifest, welches eine tabellarische Uebersicht über die einzelnen, auf das Schiff abgeladenen Güter enthält. Unter Umständen können auch Zollquittungen, Ursprungszeugnisse über die verschifften Waaren und andere Atteste erforderlich werden. — e) Urkunden hinsichtlich der Reise. Obligatorisch ist hier nach dem H.G.B. das Schiffsjournal, über dessen Inhalt und Beweiskraft A. 486—489 zu vergleichen ist.

Die genannten Sch. sind, wie schon hervorgehoben worden, nur die hauptsächlichsten, eine erschöpfende Aufzählung der Urkunden, die möglicherweise unter diesen Begriff fallen, wird sich kaum geben lassen.

Lit.: Außer dem H.G.B. A. 432 fgg. und den dazu gehörigen Einführungsgesetzen der Einzelstaaten, bes. Nd. Bundesgesetz v. 25. Oct. 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, s. v. Kaltenborn, Seerecht, I. S. 90 fgg., und die das. Angeff. Behrend.

Schilling, Friedrich Adolf, geb. 9. März 1792 zu Pegau, besuchte Pforta, studirte in Leipzig, habilitirte sich 1816, wurde 1818 außerord. Prof. in Halle, ging 1822 nach Breslau als ord. Prof., 1825 nach Leipzig, starb 27. Januar 1865.

Schriften: Diss. critica de Ulpiani fragmentis, Vratisl. 1824. — Bemerkungen über röm. Rechtsgesch., Leipz. 1829. — Animadversiones criticae ad Ulp. Fragmenta spec. I. Lips. 1830. — Lehrb. für Institutionen u. Gesch. des röm. Priv.R., Leipz. 1834—37. 1846. — Lehrb. des Naturrechts oder der philos. Rechtswissenschaft, Leipz. 1859—63. — Animadvers. crit. ad diversos jur. Justinianei locos spec. XI. Lips. 1857. — Comment. qua inquiritur, jurisconsultorum rom. de naturali et gentium jure opiniones quamnam vim habuerint in jure civili excolendo, Lips. 1862.

Lit.: S. Leipz. Zeitung, wissenschaftl. Beilage vom 19. März 1865.

Teichmann.

Schilter, Johann, geb. 1632 zu Pegau, wurde 1662 Amtmann in Suhl und später beim Consistorium in Jena angestellt, ging nach Frankfurt a./M., dann nach Straßburg, wo er Rathsherr wurde und 14. Mai 1705 starb.

Schriften: Exercitationes ad 50 libros Pandectarum, Jena 1675—1680, zuletzt als Praxis jur. rom. in foro germ., Francof. 1733. — Institutiones jur. can., Jen. 1681, c. praef. Boehmeri, Jen. 1713, ed. 7. Francof. Lips. 1749. — Institutiones jur. publ. Rom. Germ., Argent. 1696. — Codex jur. feud. Alemannici, Argent. 1696. 2. ed. 1728. —

Digitized by Google

Thesaurus antiquit. Teutonicarum ed. Scherz. — Institutiones jur. feudalis, Argent. 1695 (Commentar von Buri Gießen 1732—38, von Runde Gießen 1788).

Lit.: Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 71. — Zugler VI. 72 ff. — Stobbe II. 420. Teichmann.

Schisma, d. h. im katholischen Kirchenrecht die bewußte Lostrennung von der Einheit der Kirche, also die Versagung des Gehorsams gegen die Kirchengewalt und die Lossagung von dem Verbande der Kirche. Dasselbe ist ein sch. universale, wenn es sich gegen die durch den Papst repräsentirte Einheit der Kirche richtet, und liegt dann vor, wenn Jemand einem unrechtmäßig bestellten Papste anhängt; es gibt aber auch ein sch. particulare, wohin z. B. die Lossagung von dem rechtmäßigen Bischofe gehört. Man nennt es ferner purum, wenn es nicht wegen ketzerischer Meinungen vorgenommen wird, im Gegensatz zum sch. haereticum, welches durch Ketzerei hervorgerufen worden ist. Ferner kann das sch. ebenso wie die letztere (s. den betr. Art.) ein formale oder materiale sein. Die katholische Kirche faßt das Sch. als ein vor ihr Forum gehöriges kirchliches Verbrechen auf und bedroht es mit denselben Strafen, wie die Ketzerei, also mit dem großen Bann, Amtsverlust, Suspension von den Weihen, Inhabilität für kirchliche Beneficien und Infamie. Das weltliche Strafrecht kennt dasselbe ebenso wenig mehr, wie das Vergehen der Ketzerei.

Quellen: Tit. X. de schismat. V. 8; Sext. eod. V. 3; Extrav. comm. V. 4.

Lit.: München, Canon. Gerichtsverfahren und Strafrecht, 2, 346 ff.

P. Hinschius.

Schlözer, August Ludwig von, geb. 5. Juli 1735 zu Jagstfeldt, besuchte Wittenberg, Göttingen, war Hauslehrer in Stockholm und Upsala, nahm eine Stellung bei dem russ. Reichshistoriographen Müller ein, wurde 1762 Adjunct der Akademie in Petersburg und Lehrer an der Rasumowskischen Anstalt, Prof. der Gesch. in Göttingen, 1804 geadelt, starb als Geh. Hofrath 9. Sept. 1809.

Schriften juristischen Inhalts: Allg. Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, Gött. 1793. 1804 (Staatsgesch. nach ihren Hauptheilen). — Systema politices. Gott. 1773. — Staatsanzeigen, Gött. 1782—93. — Vorstellung der Universalhistorie, Gött. 1772. 3. Aufl. 1786.

Lit.: Mohl II. 439—459. — Bluntschli, IX. 241—246.

Teichmann.

Schmalz, Theodor Anton Heinrich, geb. 17. Febr. 1760 zu Hannover, studirte in Göttingen seit 1783 die Rechtswissenschaft, wurde 1787 zu Rinteln Prof., ging 1789 nach Königsberg, wurde 1798 Consistorialrath, 1801 Kanzler, 1803 Geh. Justizrath und Director der Univ. Halle, seit 1809 am Kammergericht, 1810 Rector der Univ. Berlin, starb 20. Mai 1831.

Schriften: Denkwürdigkeiten des Grafen Wilh. zu Schaumburg-Lippe, Hann. 1783 — Berichtigung einer Stelle in der Venturinischen Chronik für 1808, Berl. 1815. — Encyclopädie des gem. Rechts, Königsb 1790. — Handb. des röm. Privatrechts, Königsb. 1793. 2 Aufl. 1794. — Das Recht der Natur, Königsb. 1795 (Die Wissenschaft des natürl. Rechts, herausgeg. von Jarcke, Leipz. 1831). — Encyclopädie der Cameralwissenschaften, Königsb. 1797. 2. Aufl. 1819. — Handb. des can. Rechts, Berl. 1815. 3. Aufl. 1834. — Das europäische Völkerrecht, Berl. 1817. — Lehrb. des deutschen Priv.R., Berl. 1818. — Staatswirthschaftslehre in Briefen, Berl. 1817. — Ansicht der ständischen Verfassung in der preuß. Monarchie. Berl. 1822. — Das deutsche Staatsrecht, Berl. 1825.

Lit.: Schmidt, Neuer Nekrolog der Deutschen, IX. S. 438—443

Teichmann.

Schmerzensgeld. Dem röm. R. ist ein Anspruch auf Empfang einer Geldsumme als Entschädigung für erlittene Schmerzen, Schmerzensgeld, oder für Verunstaltung eines Freien, Narbengelder, völlig unbekannt. Denn liberum corpus nullam recipit aestimationem: nur der Vermögensschaden, durch die Kurkosten und den entzogenen Erwerb, kann mit Gelde gut gemacht werden. — In Deutschland hat sich aber durch constante Praxis, wohl „als Nachklang der alten Privatbuße" (Beseler), der Begriff des Sch. gebildet, zur „Ergetzung von Schmach und Schmerzen", C.C.C. a. XX. Indessen ist die heutige gemeinrechtliche Geltung der Schmerzensgeldklage keineswegs unbestritten.

Digitized by Google

Das Preuß. L.R. gestattet „Personen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande", denen körperliche Verletzungen aus Vorsatze oder grobem Versehen zugefügt worden sind, ein billiges Sch. zu fordern, dessen Betrag nach dem Grade der ausgestandenen Schmerzen richterlich zu bestimmen ist, „jedoch nicht unter der Hälfte und nicht über den doppelten Betrag der erforderlichen Kurkosten". Den Personen höheren Standes wird ein feineres, dem römischen analoges Ehrgefühl zugemuthet.

Quellen: Preuß A.L.R. I, 6. §§. 112—114, 123—129. Oesterr. Bürgerl. G.B. §§. 1325, 1326.

Lit.: Seuffert's Archiv I, IV, XIII, XV. — Seitz, Untersuchung über die heutige Schmerzensgeldklage, Erl. 1860. — Stintzing in Pözl's Vierteljahrsschrift II.

Rivier.

Schneebrüche. Hiermit bezeichnet man das durch Schneewetter in Waldungen umgebrochene Holz. Von juristischem Interesse sind die Sch. nur dann, wenn einer anderen Person, als dem Eigenthümer des betr. Waldes das Recht zusteht, sich derartiges Holz anzueignen. Ein solches Recht wird gewöhnlich nur den Mitgliedern einer Gemeinde an den Gemeindewaldungen zustehen. Das Recht der Gemeindeglieder hat entweder die Natur einer Rusticalservitut, ist also mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden und setzt solchen voraus, oder es ist dasselbe durch einen Gemeindebeschluß den Gemeindegliedern eingeräumt worden. Ob im letzteren Fall das eingeräumte Recht ein unwiderrufliches oder widerrufliches ist, hängt von dem Inhalt des Verleihungsbeschlusses ab. Denkbar ist das Recht auf Sch. auch an den Waldungen einer Privatperson, alsdann aber natürlich allein in der Gestalt einer Prädialservitut.

Lewis.

Schöffengericht. Die Schöffen des altdeutschen Rechts waren Zeugen und Weiser des im Volke lebenden Rechtsbewußtseins, aus der Gesammtzahl der Gerichtsgenossen hervorgezogen, um auf die Frage des Richters (d. h. des Trägers der Gerichtsgewalt) das Urtheil zu finden. Das hereindringende Juristenrecht und das Selbständigwerden der im altdeutschen Recht in eine reine Rechtsfrage ungesetzten Thatfrage mußte die Schöffen aus ihrer Stellung verdrängen; sie wurden seit der Carolina Solennitätszeugen, Figuranten zur scheinbaren Completirung der Gerichtsbank, Beisitzer bei Verkündung des von einem entfernten Juristencollegium auf Grund der Acten gesprochenen Urtheils. Natürlich sank der Name immer mehr theils in Mißachtung, theils in Vergessenheit. Die Versuche, der Jury einen specifisch-deutschen Charakter dadurch beizumessen, daß man für sie den Namen Schöffengericht vindicirte (s. z. B. Leue, Das deutsche Schöffengericht, Leipz. 1847), blieben ohne praktische Bedeutung. — Indessen hatten sich hie und da (zumal in Würtemberg) Spuren der Sch. bei den Strafbehörden unterster Ordnung, wo es sich um die Handhabung der Ortspolizei handelt, erhalten. Hieran knüpften nach Einführung des mündlichen Strafverfahrens einzelne deutsche Gesetze zu dem Zwecke an, um auch bei Straffällen unterster Ordnung nicht auf die Entscheidung eines Einzelrichters compromittiren zu müssen. Dies geschah (durch Beiziehung von zwei Bürgern als Schöffen) in Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Bremen, Baden und in der Str.P.O. für die 1866 erworbenen Provinzen Preußens.

Inzwischen waren in dem Kampfe gegen die Weiterverbreitung der Jury Einzelne (mit dem größten Aufwand von Scharfsinn und Beharrlichkeit Schwarze) auf den Gedanken gekommen, die erwähnte Einrichtung zu benützen, um so die auch von ihnen anerkannten Vortheile des Schwurgerichts mit Vermeidung der Nachtheile zu erlangen. Da die complicirte Fragenstellung nur dadurch nöthig gemacht werde, daß die Geschwornenbank selbständig der Richterbank zur Seite steht, meinte man aller Noth ein Ende zu machen, indem man das Juristen- und Laienelement zu einem Collegium vereinte. Die Vertheidiger der Jury erhoben gegen diesen Vorschlag scharfen Widerspruch, indem sie nachzuweisen suchten, daß durch solche Berufung ungleich ausgerüsteter Personen zu gemeinschaftlicher Thätigkeit gerade die Schattenseiten des Jury-Systems gestärkt, die Vortheile fast ganz aufgehoben würden, während die Schwierigkeiten der Fragestellung

Digitized by Google

gar wohl durch Reform des Schwurgerichtsverfahrens ohne Alterirung der Grundform gehoben werden können.

In der That gelang es nicht, durch die Empfehlung des Sch. das Fortschreiten der Jury aufzuhalten. Doch kam eine andere Bewegung auf dem Gebiete des Strafprocesses auch der Ausdehnung der Schöffengerichte in dem eben erörterten Sinne zu Statten: die immer deutlicher werdende Einsicht, daß eine Berufung gegen das Erkenntniß über die Thatfrage im mündlichen Verfahren nicht am Platze sei. In diesem Sinne hatte der Oesterr. Str.Prc.O.Entw. von 1863 bei den Straffällen unterster Ordnung dem Richter drei Schöffen an die Seite gesetzt, so daß bei Stimmengleichheit Freisprechung erfolgen, dagegen aber die Berufung ausgeschlossen sein sollte. Eine Weiterführung dieses (in Oesterreich wieder aufgegebenen) Gedankens ist es, daß die Würt. Str.P.O. von 1868 nicht blos für die Verhandlungen der Oberamtsgerichte neben zwei Juristen drei Schöffen zu einem Collegium vereint, sondern die der Competenz der französischen Zuchtpolizeigerichte entsprechende Mittelclasse der Straffälle (d. h. die nicht vor das Schwurgericht gewiesenen Verbrechen und Vergehen) einem Collegium zuweist, welches (als Strafkammer des Kreisgerichtes) aus drei rechtsgelehrten Richtern und zwei Schöffen, eventuell aus vier Richtern und drei Schöffen besteht, und welches dem Angeklagten ungünstige Urtheile nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen gegen drei, eventuell von fünf Stimmen gegen zwei fällen kann, während zur Strafbemessung einfache Stimmenmehrheit genügt. Dagegen ist andererseits gegen Endurtheile auf dem ganzen Gebiet des Strafprocesses nur mehr die Nichtigkeitsbeschwerde eingeräumt. — Im Königr. Sachsen endlich wurde am 1. Oct. 1868 ein Gesetz erlassen, welches die Straffälle unterster Ordnung zwar den Einzelrichtern beläßt, jedoch die anderen nicht den (gleichzeitig eingeführten) Schwurgerichten zugewiesenen Straffachen einem Collegium überantwortet, das aus drei Richtern und vier Schöffen besteht, über die Schuldfrage mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen inappellabel entscheidet, während die Strafbemessung von den drei Richtern allein mit Offenhaltung der Berufung vorgenommen wird. — Daß die Einrichtung ungemein complicirt sei und die ganz willkürlich aufgestellten Verschiedenheiten des Strafverfahrens noch steigere, läßt sich nicht verkennen; der löbliche Zweck, Abschaffung der Berufung unter Herbeiführung neuer Garantien des richterlichen Verfahrens, wäre besser durch Aufstellung eines Collegiums von vier Richtern oder noch besser durch Ueberweisung der correctionellen Fälle an eine kleine Jury (etwa von sechs) erreicht worden.

Lit.: Hye, Schwurgericht (Wien 1864), S. 676—80. Schwarze, Geschwornengericht und Schöffengericht (1864). Derselbe, Das deutsche Schwurgericht und dessen Reform (Erl. 1865), S. 165 ff. Derselbe Strafproceßgesetze im Königr. Sachsen, Bd. II. Heft 3. Mittermaier, Das Volksgericht in Gestalt der Schwur- und Schöffengerichte, Berl. 1866. Glaser, Zur Juryfrage (Wien 1864), S. 60—70. Bar, Recht und Beweis im Geschwornengericht (1865), S. 53 ff.

Glaser.

Schoßfallrecht nennt man den Grundsatz des sächs. R., daß die Eltern oder auch die weiteren Ascendenten, die Geschwister ausschließen — eine Consequenz der Parentelenordnung. Schon nach dem Sachsenspiegel I. 17. §. 1 ist es zweifelhaft, ob nur Ersteres, was Homeyer, Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung, S. 11, vertheidigt, oder das Letztere, wie Wasserschleben, Das Princip der Successionsordnung nach deutschem, insbes. sächs. R., Gotha 1860, und Die germ. Verwandtschaftsberechnung und Princip der Erbenfolge nach deutschem, insbes. sächs. R., Gießen 1864, meint, gegolten hat. Nach Magdeb. R. gehen beim Mangel der Descendenz und der unmittelbaren Ascendenz die Halbgeschwister, gewiß also auch die vollbürtigen Geschwister der Großmutter voran, dagegen erben die Großeltern in Gemeinschaft mit den Geschwistern und mit den Geschwisterkindern, während sie den Vettern vorgehen. Aehnlich Hamb. Stadtrecht III. 3. 12 — Churfächs. Const. von 1572 III. 17 — Schwarzb.-Sondersh. Successionsordnung von 1829 II. 2 und Lübecker R. II. 2. 13, welches letzte die Eltern wenigstens den Halbbrüdern vorzieht.

Von diesem Sch. ist wohl zu trennen das Fallrecht (s. Art. „Muttergut“).

Digitized by Google

Lit.: Gerber §. 251 Note 9. — Beseler §. 151. — Homeyer, Des Sachsenspiegels 1. Theil, Berl. 3. Aufl. 1861 S. 172. 173. — Stobbe, Beiträge zur Gesch. des deutschen Rechts, Braunschw. 1865, S. 49. III. 58. — Laband, Magdeburger Rechtsquellen, Königsb. 1869, S. 20 (§. 48) ff. — Witte, Das preuß. Erbrecht, Leipz. 1838, S. 31 Note 5. — Sydow, Darstellung des Erbrechts des Sachsenspiegels, Berl. 1828, S. 113. 135. — Pauli, Abhandl. aus dem lüb. Rechte, Bd. 3 S. 90 ff. Teichmann.

Schrader, Heinrich Eduard Siegfried von, geb. 31. März 1779 zu Hildesheim, als Sohn des Advocaten und Secretärs am lutherischen Consistorium Schrader, studirte in Helmstädt mit Vorliebe Mathematik, dann seit Herbst 1800 Jura in Halle und Göttingen, promovirte 20. Juli 1803 und habilitirte sich als Docent, ging 1804 als außerord. Prof. nach Helmstädt, wurde 1808 ord. Prof., ging nach Marburg, nachdem er vom Decan der philos. Facultät P. J. Bruns zum Dr. phil. creirt worden, ging 1810 nach Tübingen, wo er Oberappellationsgerichtsrath wurde, später (1853) Kanthur des Ordens der Württ. Krone und Obertribunalsrath, starb 16. August 1860. Im J. 1848 war er mannhaft gegen die maßlose Agitation aufgetreten.

Schriften: Abhandl. aus dem Civ R., Hann. 1808. — Civilist Abhandl. (2. Abth.), Weim. 1816. — De summatione seriei (mathemat. preisgekrönte Preisaufgabe der Akademie zu Kopenhagen), 1818. — Prodromus corp. jur. civilis, Berol. 1823. — Was gewinnt die röm. Rechtsgesch. durch Gai Institutionen? (Heidelb. Jahrbb. 1823 N. 60—64, auch besonders gedruckt Heidelb. 1823). — Justiniani Institutiones, Berol. 1832 (erster Theil einer mit Tafel und Closius beabsichtigten großartigen Gesammtausgabe des Corp. jur. civ.), stereotypirt 1836. — De regulis juris, 1837 (zu Hugo's Jubiläum). — Er gab mit Mohl, Rogge u. A. die krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft heraus, Tüb. (Stuttg.) 1826—29.
Lit.: Hugo's Magazin. — Savigny VI. 200, VII. 57. III. 450d. — Nekrolog in der Schwäb. Chronik des Schwäb. Merkurs 2. Abth. N. 51 vom 28. Febr. 1861.
Teichmann.

Schuldhaft (Personalhaft, Leibeshaft, contrainte par corps) ist zunächst und im gewöhnlichen Sinne des Wortes ein Executionsmittel, d. i. ein auf die Erfüllung einer durch richterliches Urtheil festgestellten Verbindlichkeit abzielendes Zwangsmittel, welches darin besteht, daß der Schuldner durch obrigkeitlichen Zwang seiner Freiheit für eine bestimmte Zeit beraubt wird, damit er der aus der Verurtheilung entspringenden Verpflichtung möglichst rasch nachkomme. Außerdem wird aber unter Sch. auch der als schleunige Vorsichtsmaßregel verfügte Sicherheitsarrest (provisorische Haftnahme u dergl.) verstanden. Als Vollstreckungsmittel sowie als Vorsichtsmaßregel hat das Institut der Sch. seine Wurzeln im röm. und im älteren deutschen R.; insbesondere im letzteren findet sich die Personalhaft als subsidiäres, bei Fruchtlosigkeit der Execution in das Vermögen des Schuldners häufig vorkommendes Vollstreckungsmittel, dem sich der insolvente Schuldner nicht selten freiwillig unterwarf; so bereits in den Volksrechten: l. Sal. c. 58. l. Visigoth. V. 6. §. 5. l. Burgund. XIX. 7. l. Baiuv. II. 1. §§. 4. 5; später ausführlicher in den Rechtsbüchern, so Ssp. III. 39. §. 1. Sp. d. L. a. 271. Schwsp. 304. a. b. Als später die Schuldknechtschaft wegfiel, blieb die Sch. ein Mittel, den Schuldner und wohl auch seine Verwandten und Freunde zu nöthigen, alles ihnen Mögliche zur Befriedigung des die Haft veranlassenden Gläubigers aufzubieten. Diesen letzteren Zweck suchte namentlich die im Mittelalter entstandene eigenthümliche Art einer freiwilligen Sch., das Einlager (obstagium, das Einreiten, Leisten, die Geißelschaft) zu erreichen, d. i. die gewöhnlich vertragsmäßig übernommene Verpflichtung eines Hauptschuldners oder eines Bürgen, sich für den Fall, daß die ihnen obliegende Verbindlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, allein oder mit einer bestimmten Anzahl von Begleitern oder vertreten durch eine Art von Bürgen, an einen bestimmten Ort zu begeben und dort bis zur Befriedigung des Gläubigers aufzuhalten. Nach der Reception des röm. R. blieb die Sch. zwar fortbestehend, aber doch mehr mit dem Charakter eines nur ausnahmsweise in Anwendung zu bringenden außerordentlichen indirect wirksamen Zwangsmittels. Nur zur Execution von Wechselschulden und von Schulden, welche Studirende contrahirten, sofern solche nach den akademischen Gesetzen klagbar waren, erhielt sich die Sch. in allgemeiner und nicht blos subsidiärer Geltung bis in die neueste Zeit; ja für

Digitized by Google

das Wechselrecht wurde der Personalarrest von nicht wenigen Juristen der zweiten Hälfte des vorigen Jahrh. geradezu als wesentlich und charakteristisch erachtet und die Wechselstrenge, der „rigor cambialis", einzig in der Zulässigkeit der Sch. erblickt. So fehlte denn die letztere in keinem der zahlreichen Wechselrechte des vorigen und unseres Jahrhunderts und auch die Allg. D. W. O. (1847) statuirt dieselbe ausdrücklich.

Endlich langte die Rechtsanschauung in theoretischer Beziehung auf dem Standpunkte an, geradezu leugnen zu müssen, daß „aus dem Wesen des Rechts die Verpflichtung des Schuldners folge, mit seiner Person für die Erfüllung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen in der Art einzustehen, daß der Gläubiger befugt sei, ihn seiner persönlichen Freiheit zu berauben;" in praktischer Hinsicht aber hat sich gezeigt, daß die Sch. dem creditsuchenden Publikum, dem Schuldner und dessen Angehörigen regelmäßig nur Nachtheil und Leiden, ja selbst völligen Ruin, häufig herbeigeführt durch niedrige Leidenschaftlichkeit des Gläubigers, diesem aber nicht den gewünschten Vortheil bringe. Geleitet durch diese und ähnliche Erwägungen und an der Hand einer genauen Statistik über die bisherigen Erfahrungen, hob man, nach dem Vorgang der englischen und französischen Gesetzgebung, die Sch. als Executionsmittel auch in Oesterreich, dann im Nd. Bunde, in Bayern und im übrigen Deutschland auf. Das bezügliche norddeutsche Gesetz bezeichnet den Personalarrest insoweit als nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll; ähnlich das österreichische und die übrigen Gesetze. Damit ist die Sch. in ihrer gewöhnlichen und wichtigsten Bedeutung nun endlich aus der Reihe der civilprocessualen Zwangsmittel entfernt worden.

Hingegen hat sich die Rechtsanschauung gegen jene Art der Sch., welche lediglich als Provisionalmaßregel (Sicherungsarrest) verfügt wird, noch nicht aufgelehnt; die Sch. unterliegt in dieser Beziehung den allgemeinen Normen der Arrestanlage überhaupt, setzt ein durch Bescheinigung des in Rede stehenden Anspruchs und der causa arresti motivirtes Arrestgesuch des Gläubigers (Klägers) voraus und kann nach manchen Rechten (z. B. Hann. Prc.) nur subsidiär nach vergeblich angeordnetem Realarrest verfügt werden. Bergl. hierher s. v. „Arrestproceß". Auch wo Proceßgesetze, abgesehen von dem Zweck der Sicherung der Execution in das Vermögen des Schuldners, „um die Einleitung oder Fortsetzung des Proceßverfahrens zu sichern", die Verhängung der Personalhaft gestatten, z. B. gegen sonst nicht leicht mit Klage zu erreichende Ausländer, fluchtverdächtige Inländer u. s. w., ist dieselbe durch die neueren Gesetzgebungen, welche in dieser Beziehung im Einzelnen freilich von einander abweichen, principiell nicht aufgehoben.

Quellen: Franz. Ges. vom 18./22. Juli 1867; österr. Ges vom 4. Mai 1868; Nd. Ges. vom 29. Mai 1868; bair. Ges. vom 6. April 1869, sämmtlich die Aufhebung der Schuldhaft betr. Preuß. A. G. O. 1. Th. Tit. 29. Preuß. Concurs-Ordn. §. 138. Nd. Ges. vom 21. Juni 1869. Baier. Prc. Ordn. A. 856. 966—1006. 607. 611. 618. Nd. Entw. §§. 315. 669.

Lit.: Wetzell, Syst. des ord. Civ.Prc. §. 30. Ziff. 2. §. 50. Ziff. 2 und die dort cit. Lit. Ueber Einlager: Stobbe, Zur Gesch. des deutschen Vertragsrechts, p. 178 ff. Ueber Aufhebung der Schuldhaft s. B. Ullmann, Ist die körperl. Haft ein zulässiges Execut. Mittel in Civ. Proc. Sachen (In der D. Gerichtsz 1866) Derselbe, Die Zukunft der Sch Berl 1868. Motive zum Nd. Ges. vom 29. Mai 1868; Annalen des Nd. Bundes I. Bd. 1868 p. 806 ff. Ferner Lesse. Die Verhandlungen des Nd. Reichstags über Aufhebung der Schuldhaft, Berl 1868. Ueber das franz. Gesetz s. Deutsche Gerichtszeitung III. Bd. 1867. p. 277 ff. Walbrock, De la contrainte par corps 1870. Gareis.

Schulting, Anton, geb. 1659 zu Nymwegen, studirte in Leyden, wurde 1694 Prof. in Harderwyk, 1713 in Leyden, starb 1734.

Schriften: Diss. de recusatione judicis, Fran. 1708. — Enarratio part. Iae Dig., Lugd. Bat. 1720. — Jurisprudentia antejustinianea, Lugd. Bat. 1717. — Thesium controv. decades C. 1738. — Notae ad veteres glossas verborum jur. in Basilicis. — Commentationes academicae ed. Uhlius, Hal. 1770—74.

Lit.: Martin, Zur Literärgesch. Heid. 1821. S. 84. Teichmann.

Schulzwang. Der Schulzwang oder die allgemeine Schulpflicht ist im Laufe der letzten Jahrzehnte in allen Culturstaaten Europas als ein Streitpunkt der politischen

Digitized by Google

und kirchlichen Parteien in den Vordergrund getreten. Seine Entscheidung hängt von der Vorfrage ab, ob der Staat sich auf den sog. Rechtszweck zu beschränken, oder ob der Culturzweck zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört. Schon das Mittelalter hat diese Frage bejaht, indem es für die geistige und sittliche Hebung des Volks einen eigenen Berufsstand und ein eigenes Staatswesen bildete in der monarchischen Verfassung der römisch-katholischen Kirche. Der kirchliche Staat unterscheidet auch bereits eine Elementar- und eine Berufsbildung. Die letztere bietet er in reichem, aber ungleichem Maße in seinen gelehrten Schulen der freien Benutzung des Laienthums an. Für den ersteren behauptet er eine erzwingbare Verpflichtung aller Laien, die Heilswahrheiten und Sittengebote sich von der Kirche lehren zu lassen, und betrachtet diese Lehre als ausreichenden „Volksunterricht" überhaupt. Der Lehrzwang wird damit zum Glaubenszwang und theilt das Schicksal der Veräußerlichung und ständischen Zersetzung der Kirche am Schluß des Mittelalters.

Mit der Reformation beginnt der Zwiespalt des kirchlichen und weltlichen Staats sich zu lösen: es bleibt aber noch die mittelalterliche Grundidee der staatlichen Einheit des Glaubens und damit das jus reformandi der Staatsobrigkeit stehen. Erst aus dem Kampfe der verschiedenen Bekenntnisse unter sich entwickelt sich langsam fortschreitend der Grundsatz der Glaubensfreiheit, der Bekenntnißfreiheit, der freien Religionsübung und Gleichheit der Bekenntnisse, der Unterrichtsfreiheit und Aufhebung der Censur. Es ist die Ehre des germanischen Geistes an der Spitze dieser geistigen Befreiung zu stehen, ebenso in der alten wie in der neucolonisirten Welt. Gerade in diesem tiefer erfaßten Grundsatz der Lehrfreiheit entsteht in den nordamerikanischen Freistaaten und in Deutschland, Hand in Hand damit, der Grundsatz des Schulzwangs aus folgender Betrachtung.

Die abstracte Unterrichtsfreiheit ebenso wie die abstracte Erwerbsfreiheit enthalten für das wirkliche Leben der Gesellschaft nur eine Negative. Die unteren Schichten der Gesellschaft haben nicht die Mittel, oft nicht die Einsicht und den Willen, solche facultative Freiheiten sachgemäß und gleichmäßig zu verwirklichen. Erst von dem höheren Standpunkt der Gemeinschaft aus lassen sich diese Mängel und Ungleichheiten überwinden. Wie der Staat als sittliche Gemeinschaft den Beruf hat, die körperliche Existenz des Erwerbsunfähigen durch eine Zwangsarmenpflege zu beschaffen, so hat er den Beruf, die geistige und moralische Existenz der unmündigen Jugend zu sichern, weil sie selbst dafür nicht zu sorgen vermag. In Achtung vor dem Kreis der Familie überläßt er diese Fürsorge zunächst dem Hause. Aber die Gewalten des Hauses sind keine absolut geschlossenen mehr wie im römischen Alterthum. Wo das Gebot der Liebe und der Pflicht im häuslichen Kreise versagt, ist im germanischen Leben von frühester Zeit an ein Schutzberuf des Staates für die passiven Glieder des Hausverbandes zur Geltung gekommen. Er kann sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, weil es seine eigenste Sache ist, für die Lebensbedingungen der Gemeinschaft zu sorgen. Es gibt aber in der That ein nothwendiges Minimalmaß menschlicher Entwickelung, welches vom Standpunkt der Allgemeinheit aus dem aufwachsenden Menschen erst die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins eröffnet, welches zur Aufrechterhaltung des Nahrungs- und Culturstandes der Gesammtheit, ja selbst für die Heeresverfassung und die innere Sicherheit des Staatslebens unentbehrlich erscheint. Wie diese Elementarbildung unerläßlich für alle Staatsangehörige, so ist sie Voraussetzung und Einleitung für alle Weiterbildung in den höheren Stufen. Sie wird eben dadurch die Voraussetzung des geistigen Verkehrs, der ineinandergreifenden Bewegung, des geistigen Fortschritts der ganzen Nation. Die in ihr gegebene Möglichkeit der Weiterbildung des Einzelnen wird zur Vorbedingung für die geistige Bewegung des Ganzen. Sie kann daher weder von der zufälligen Auffassung der einzelnen Familie noch von den Besitzverhältnissen der einzelnen Familie absolut abhängig bleiben, wird vielmehr zum staatlichen Zwangsrechte in folgenden Grenzen:

1) Der Schulzwang beschränkt sich auf die Stufe des Elementarunterrichts, d. h. auf das Maß nationaler, menschlicher und religiöser Bildung, welches nach der

Digitized by Google

Culturstufe des Volks „nicht als Gabe einzelner Familien, noch als ein besonderes Gut einzelner Klassen der Bevölkerung, sondern als das gemeinsame Bedürfniß Aller für Alle gewährt werden muß". Es war zuerst das städtische Leben, welches nach der Reformation die Nothwendigkeit erkannte, außer dem Religionsunterricht die Anfangsgründe der Wissenschaft in diesen Canon des allgemein Nothwendigen aufzunehmen. Die Städte wurden damit die Wiegen der heutigen Volksschule und eines eigenen Standes der Volksschullehrer. Der Wohlfahrtstaat des 18. Jahrh. hat sich von da aus des großen Gedankens bemächtigt, weil auch für ihn Bildung zur „Macht" wird. Aus manchen Uebertreibungen und Verirrungen dieser Richtung kommt die heutige Zeit zu der reiferen Einsicht, daß nur das gleichmäßig Durchführbare Gegenstand des Zwanges sein kann, daß der Elementarunterricht eine organische Stufe des gesammten Bildungswesens bis zur höchsten Berufbildung hinauf werden, daß ebendeshalb seine Grenze mit dem Stand des gesammten Bildungswesens nothwendig wechseln muß. Schon aus diesem Grunde kann das Unterrichtswesen nur durch die organisirende Gewalt des Staats als Ganzes gestaltet werden, und an der Selbständigkeit der Kirchen, Gemeinden und Familien keine absolute Grenze finden.

2) Die obligatorische Elementarschule umfaßt auch den Religionsunterricht, — ihren ursprünglich ausschließlichen Gegenstand. Es ist dies das historische Recht der anerkannten Kirchen. Es läßt sich nicht ignoriren, daß die vorhandene Ausstattung der Volksschule, oft die größere Hälfte derselben, ein Erbtheil der kirchlichen Gemeinden und Institute ist, daß diese Ausstattung der Volksschule zur Zeit unentbehrlich, daß 98—99 Procent der Bevölkerung in Deutschland mit ihrem kirchlichen Bekenntniß auch dies Erbgut überkommen haben. Noch allgemeiner spricht dafür das sachliche Bedürfniß, welches den Religionsunterricht als Grundlage aller Lehre der unmündigen Jugend festhalten muß. Eine Trennung von Volks- und Elementarschule würde zu einem Dualismus kirchlicher und weltlicher Schule führen. Beide würden sich bekämpfen, anstatt zusammenzuwirken. Beide würden verkümmern, da die vorhandene Ausstattung kaum für eine Schule ausreicht. In Deutschland insbesondere würde der Zwiespalt des Bekenntnisses durch die kirchliche Volksschule von Unten herauf der Nation wiederum anerzogen werden. — Es entsteht durch dies schwierige Verhältniß eine neue positive Staatsaufgabe, welche in Deutschland ihre Grundlage in dem Westphälischen Frieden findet, in der Parität der anerkannten Kirchen, vermöge deren eine gleiche Fürsorge und Verwendung des überkommenen Schulvermögens stattfinden muß, nicht mehr nach einem Normaljahr, sondern nach dem heutigen Stand der Bevölkerung und des Bedürfnisses. Diese Parität und das gleiche Recht der dissentirenden Bekenntnisse auf die Wohlthat der Volksschule bedingen die Staatsleitung in erhöhtem Maße, und daneben ein Recht der Kirchengewalten, nicht zur „Mitleitung" der Schule, wohl aber zur Kenntnißnahme, Fürsorge und Abwehr, daß das wirkliche Bekenntniß der Kirche in der Schule gelehrt und nichts diesem Bekenntniß Feindseliges in der Schulordnung Platz finde.

3) Der Schulzwang gilt nur subsidiär. Er reservirt der Familie das Recht, ihn jeder Zeit zu ersetzen durch einen gleich guten, in der Regel freilich theureren, Privatunterricht. Der Schulzwang wahrt auch das höhere Recht der Gewissensfreiheit, indem er kein Kind zum Religionsunterricht einer ihm fremden Confession nöthigt. Es genügt dafür auch der Nachweis eines Privatunterrichts in einem dissentirenden Religionsbekenntniß, dessen religiöse Substanz zu prüfen niemals Sache des Staats sein kann.

Mit dieser Begrenzung ist das System des Schulzwangs vom religiösen, sittlichen, rechtlichen, nationalen, wirthschaftlichen Standpunkt aufrecht zu erhalten. Als sein mächtigster Gegner steht freilich die römisch-katholische Kirche da. Sie hält unabänderlich das Recht auf die Lehre des Unmündigen als eine Pflicht jeder Glaubensgenossenschaft fest. Sie betrachtet das Recht, „ihre Heerde zu weiden", als unmittelbar göttliche Einsetzung. Diesem Anspruch gegenüber vermag der Staat nur das Recht seiner größeren, allgemeineren und damit höheren Gemeinschaft geltend zu machen, welches auch andere Bekenntnisse zu einer nationalen und sittlichen Gemeinschaft zusammenfassen und zusammenhalten

Digitized by Google

soll. Er vermag der beanspruchten „Freiheit" der Kirche nur die Garantie zu gewähren, daß in der Schule das kirchliche Bekenntniß gelehrt und keine der Kirche feindselige Einrichtung geduldet wird. Zur Behauptung ihrer Herrschaft stellt sich die heutige clericale Richtung dagegen auf den Standpunkt, daß die Elementarschule „Erziehungsanstalt" sei, der Sch. also ein Eingriff in das absolute Erziehungsrecht des Vaters. Die Schule ist aber in erster Stelle Unterrichtsanstalt für Wissen wie für die Lehre der Religionen. Dem Erziehungswerk des Hauses tritt sie nur ergänzend, aushelfend, fördernd hinzu. Sie gewährt das, was die isolirte Familie dem Kinde als Regel nicht zu geben vermag. Sie beschränkt sich grundsätzlich so weit, um die wirklich erziehende Thätigkeit der Familie nicht zu durchkreuzen und zu hindern. Als ein, immerhin mangelhafter, Ersatz der Erziehung tritt sie nur ein für die verwahrloste, unsittliche Familie. Vermag aber die Kirche eine solche Entartung einzelner Glieder nicht zu überwinden, so sollte sie dem Staat nicht Opposition machen vom Standpunkt einer behaupteten Souveränetät der Familie gerade in solchen Familienhäuptern. Ein Recht, durch das Familienhaupt auf die Erziehung zu wirken, sowie die völlige Freiheit der Einwirkung auf ihre mündig gewordenen Glieder, wird ihr vom Staate nicht bestritten. — Auch in England hat der Standpunkt der Staatskirche, vereint mit den Lebensanschauungen der regierenden Klassen, sich bis jetzt gegen den Sch. gesträubt und erst in dem Gesetzentwurf von 1870 mit vielerlei Vorbehalten sich dem deutschen System genähert. — In Frankreich hat die Revolution mit ungestümer Gewalt den Jugendunterricht als ein Gesammtrecht der Gesellschaft reclamirt, ist damit aber nur zu einer allbevormundenden Staatsverwaltung des Unterrichtswesens gelangt, die zur Behauptung ihres Absolutismus wieder zu einer Theilung ihrer Herrschaft mit der römisch-katholischen Kirche genöthigt war. Die geistige Unfreiheit behauptet sich hier unter dem abstracten Titel einer „Freiheit der Lehre und des Unterrichts". In Belgien hat diese Richtung sogar ein grundgesetzliches Verbot des Schulzwangs durchgesetzt.

So bleibt denn Deutschland das Normalland des Schulzwangs. Es ist vorzugsweise der deutsche Geist, der die Schule als ein öffentliches Institut entwickelt hat. Diese Schule kennt keinen Unterschied der Gesellschaft, sie bietet, was sie zu geben hat, für Alle. Sie setzt sich die große Aufgabe, der Menschheit die Bedingungen der persönlichen geistigen Entwickelung Aller zu geben. Sie ist die erste Grundlage der socialen Freiheit, indem sie allein das Aufsteigen aus allen in alle Klassen durch die Vermittelung der geistigen und sittlichen Bildung ermöglicht. Mit dem Systeme des Schulzwangs in den Edicten von 1717 und 1736 wurde insbesondere das neuere preußische Staatswesen fundirt. Nach der Erwerbung Schlesiens hat Friedrich der Große zuerst ein würdiges Muster der paritätischen Behandlung der Volksschule gegeben. Unter allem Wechsel der Verwaltungssysteme ist der Sch. noch einmal im Gesetz vom 23. Juli 1847 auch für die jüdischen Gemeinden in voller Correctheit durchgeführt. Was die Entwickelung des deutschen Volks zur machtvollen Einheit, was insbesondere die deutsche Heeresverfassung zur europäischen Hegemonie geführt hat, ist an erster Stelle die geistige Entwickelung der Gesammtheit durch den Sch., der seine Anerkennung und Geltung in der europäischen Welt durch seine Erfolge sichert.

Lit.: Für England: The Education of the People by Canon Norris. 1869. E. Wagner, Das Volksschulwesen Englands und seine neueste Entwickelung. 1865. — Für Frankreich: Eugène Rendu, De la loi de l'Enseignement und De l'Education populaire dans l'Allemagne du Nord. — Für Deutschland: L. Stein, Die Verwaltungslehre. V. Theil. Das Elementar- und das Berufsbildungswesen. Stuttg. 1868, S. 71–189. Gesammtnachweisungen über die einzelnen Staaten in Schmids Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens, 1859 ff. Für die Hauptstreitfragen in Deutschland: Gneist, „Confessionelle Schule" und „Selbstverwaltung der Volksschule", Berl. 1869".

Gneist.

Schürpf, Hieronymus, geb. am 12. April 1481 zu St. Gallen, wurde zu Tübingen magister artium, später nach der soeben gestifteten Universität Wittenberg berufen, 1505 legens des liber Sextus und der Clementinen, 1507 ord. jur. civ. in

Digitized by Google

Codice, dann Besitzer des sächs. Oberhofgerichts zu Altenburg und Leipzig und kurfürstl. Rath, 1536 legens in Digestis, darauf in Frankfurt a./O., starb 6. Juni 1554.

Schriften: Consiliorum s. responsorum juris centuria Ia Francof. 1545; cent. IIa Francof. 1551; cent. IIIa Francof. 1553 — ed. tert. 1591 — ed. nov. Francof. 1617. — Oratio de reventia legum und de legum justicia et disciplinae praestantia ac necessitate in Melanchthon Selectae Declamationes IIII. 101. 142.

Lit.: Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erl. 1866, S. 178—229. 415—454. (Muther, Der Reformationsjurist Dr. Hieronymus Schürpf, Erl. 1858.) Teichmann.

Schwängerungsklage. Das röm. R. leitet aus dem bloßen unehelichen Beischlaf (stuprum) weder für die Geschwängerte, noch für die unehelichen Kinder (spurii) besondere Rechte ab: nur den im Concubinat erzeugten Kindern (liberi naturales) steht ein Recht auf Alimentation gegen ihren Erzeuger zu, wie sie ein gesetzliches Erbrecht haben. Aus dem can. R. schreibt sich ein Anspruch der Geschwängerten auf Ehelichung und Dotation. Die Praxis hat diesen umgestaltet und den unehelichen Kindern den Alimentationsanspruch der Concubinenkinder gegeben. Diese verschiedenen Ansprüche, die theils der Mutter für sich, theils dem Kinde zustehen, pflegen durch eine gemeinsame Klage, die Schwängerungsklage, verfolgt zu werden. In der Regel wird diese von der Mutter und einem Vertreter des Kindes gemeinsam angestellt; in einzelnen Landestheilen wird das Kind von der Mutter vertreten.

1) Der auf dem can. R. beruhende Anspruch auf Ehelichung und Dotation ist in der Praxis zu einem Anspruch auf Ehelichung oder Dotation geworden. Nach dem Wesen alternativer Verbindlichkeiten steht das Wahlrecht regelmäßig dem Verpflichteten zu; die Dotationsforderung kann aber ohne Weiteres geltend gemacht werden, wenn die Vollziehung der Ehe ohne Schuld der Geschwängerten unmöglich geworden ist. Nach der Praxis einzelner Landestheile hat überhaupt die Geschwängerte die Wahl. Streitig ist, ob der Anspruch durch das bloße stuprum ohne erfolgte Schwängerung begründet wird. Die Klage steht der ehrbaren Jungfrau (oder Wittwe) zu. Sie wird ausgeschlossen durch den Nachweis der Bescholtenheit, insbesondere eines Geschlechtsverkehrs mit anderen Männern, durch die Einrede vertragsmäßiger Abfindung, durch den Eintritt von Umständen, die zur Aufhebung eines Verlöbnisses berechtigen. Der Umfang der Dos (Entschädigung, Kranzgeld) wird durch richterliches Ermessen bestimmt. Ist auf Ehelichung geklagt und erkannt, so kam in früheren Zeiten als Executionsmittel neben der executio ad faciendum wohl auch eine wirkliche Zwangstrauung vor, die indessen jetzt überall antiquirt sein möchte. Als Entschädigungs- oder Dotationsklage geht der Anspruch activ und passiv auf die Erben über. — Das Sächs. Civ.G.B. entspricht in seinen Vorschriften wesentlich dem gem. R. Die Klage ist auch ohne den Erfolg der Schwängerung auf außerehelichen Beischlaf zu gründen, sie geht activ nur dann auf die Erben über, wenn sie schon von der Geschwächten selbst bei Gericht angebracht war. — Das preuß. R. kennt nur einen Entschädigungsanspruch der Geschwängerten, keinen Anspruch auf Ehelichung auf Grund des außerehelichen Geschlechtsverkehrs; auch jener findet nur statt im Fall der Nothzucht oder eines derselben gleichstehenden Verbrechens und bei Schwängerung einer zwar nicht förmlich, aber doch in bestimmter Weise öffentlich verlobten Braut. — Das franz. R. kennt einen Dotationsanspruch der Geschwängerten nicht, im Falle der Nothzucht und Entführung wird jedoch von der Praxis eine Entschädigungsklage zugelassen. — Vgl. übrigens auch den Art. Dotationsanspruch.

2) Der Geschwängerten steht nach allgemeinem Gewohnheitsrecht ferner ein Anspruch auf die Kosten der Entbindung, Taufe und sechswöchentlichen Verpflegung zu. Durch diesen Anspruch wird der Alimentationsanspruch des Kindes für die ersten Wochen seines Lebens nicht ausgeschlossen. Der Anspruch wird überall (auch in Sachsen und Preußen) unter denselben Voraussetzungen zugelassen, unter denen die Alimentenklage des Kindes stattfindet.

3) Der Alimentationsanspruch ist ein Anspruch des Kindes, wenn er auch in einzelnen Landestheilen unter dem Gesichtspunkt eines Anspruchs auf einen Beitrag zu

Digitized by Google

der während ihrer Lebenszeit zunächst ihr selbst obliegenden Alimentation von der Mutter allein geltend gemacht werden kann. Der Anspruch beruht auf der Thatsache der Zeugung. Dieselbe kann dem Kinde gegenüber nicht als ein Delict angesehen werden; ebenso wenig aber wird auf Grund derselben gemeinrechtlich ein Status der Vaterschaft anerkannt. Die rechtliche Grundlage ist lediglich die gesetzliche oder vielmehr gewohnheitsrechtliche Vorschrift, die den außerehelichen Erzeuger für die Alimentation des Kindes haften läßt, es ist eine Klage ex lege. Zu Grunde liegt dabei die nach dem geschriebenen Recht nur für die Concubinenkinder ausgesprochene Verbindlichkeit. — In analoger Anwendung der Vorschriften über die Zeit, für welche der Satz gilt: pater est quem nuptiae demonstrant, wird derjenige als alimentationspflichtig angesehen, der mit der Mutter des Kindes vom 182ten bis zum 300ten Tag vor der Geburt Geschlechtsverkehr gehabt hat. Streitig ist, ob die hieraus erwachsende Vermuthung der Zeugung fortfällt, wenn der Geschlechtsverkehr mit mehreren Personen in der Conceptionszeit festzustellen ist. Soviel sich hierfür sagen läßt, so hat doch das Gewohnheitsrecht, das übrigens den Anspruch in verschiedenen Gegenden verschieden entwickelt hat, meist die exceptio plurium concumbentium verworfen. Bald wird der Mutter dabei das Recht der Auswahl mit jus variandi zugestanden, bald eine solidarische Verbindlichkeit der mehreren Zuhalter angenommen. Der Alimentationsanspruch steht auch den im Ehebruch und in Blutschande erzeugten Kindern zu; bei den ersteren muß die Erklärung für illegitim vorangegangen sein. Die Alimentationspflicht dauert bis zum 14ten Lebensjahr des Kindes, in einigen Gegenden bei Mädchen nur bis zum 12ten. Streitig ist, ob der Verpflichtete, statt Alimente zu zahlen, das Kind in eigene Pflege nehmen kann und ob eine subsidiäre Alimentationspflicht des Vaters des Schwängerers stattfindet. Vgl. hierüber und über andere Streitpunkte den Art. „Alimentationspflicht". — Das preuß. R. betrachtet das Verhältniß des außerehelichen Erzeugers als ein Statusverhältniß, auf dessen Anerkennung zu klagen ist und das, wenn anerkannt, auch ein Erbrecht begründet. Die Conceptionszeit ist auf die Periode vom 219ten bis 285ten Tag vor der Geburt beschränkt. Im Ehebruch erzeugte Kinder und solche, deren Mutter in der Conceptionszeit anderen Männern den Beischlaf gestattet hat oder zur Zeit des Geschlechtsverkehrs in geschlechtlicher Beziehung bescholten war, haben keinen Anspruch. Ueber die Höhe der Alimente entscheidet der Bedarf von Kindern des geringsten Standes. — Im sächs. R. gilt als verpflichtet zu einem Beitrag zur Alimentation, der unter Berücksichtigung des Standes der Mutter, der Bedürfnisse des Kindes und des Vermögens des Vaters innerhalb gesetzlicher Maximal- und Minimalsätze festzustellen, wer mit der Mutter vom 282ten bis 302ten Tag vor der Geburt, den Tag der letzteren ungerechnet, den Beischlaf vollzogen hat. Mehrere Constupratoren haften als Gesammtschuldner. — Das franz. R. verbietet die Erforschung der Vaterschaft, außer im Fall der Nothzucht und Entführung, formell anerkannte Kinder können Alimentation fordern.

Lit. u. Gfgb.: S Citate im Art. „Alimentationspflicht". Glück, Paud. Bd. 28. S. 183. Busch, Theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen, 1828. Gett, Ueber die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, 1836. Friedensburg, Die Lehre von den rechtlichen Folgen der außerehelichen Schwängerung, 1854. Arnold, Ueber Alimentations- und Destorationsklagen, 1851. — Nov. 89. c. 12. 13. — Cap. 1. X. de adult. 5. 16. — Sächs. Civ.G.B. §§. 1551 ff. 1858 ff. — Preuß. Ges. vom 24. April 1854 (Ges.Samml. S. 193). — C. civ. a. 336 ff. 340. 762.

Eccius.

Schwarzenberg, Johann Freiherr zu, geb. 25. Decbr. 1463, widmete sich dem Kriegsleben und wohnte den Heereszügen Maximilian I. bei, wurde jedoch später Hofmeister der Bischöfe von Bamberg, verfaßte 1507 die Bambergische Halsgerichtsordnung, die für die nachfolgenden das Muster war, starb 21. Oct. 1528.

Lit.: Herrmann, Joh. Freih. zu Schwarzenberg, Leipz. 1841. — Geib, Lehrb. des deutschen Strafrechts, Leipz. (1861) I. S. 254—259. — Stobbe II. 242. 248.

Teichmann.

Digitized by Google

Schweder, Gabriel, geb. 1648 zu Esslin, Prof. in Tübingen, starb 1735.

Schriften: Introductio in jus publ, imp. Rom. novissimum, Tub. 1681. nona ed. 1722. — Disput. tomi II. c. Burgermeisteri, Esling. 1731.

Lit.: Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 70.

Teichmann.

Schweppe, Albrecht, geb. 21. Mai 1783 zu Nienburg, studirte in Göttingen, wurde 1803 Doctor daselbst und Docent, 1805 außerord., 1814 ord. Prof. in Kiel, 1818 in Göttingen, 1822 am O.A.Gericht in Lübeck, starb 23. Mai 1829.

Schriften: Diss. de querela inoffic. testam., Gott. 1803. — Entw. eines Systems d. Pandecten, Kiel 1806. 3. Ausg. 1812. — Das System des Concurses der Gläubiger, 1812. 1824. — Das röm. Priv.R. in seiner Anwendung auf deutsche Gerichte, Alt. 1814. 4. Ausg. (Meyer) Gött. 1828—34. — Röm. Rechtsgesch. und Rechtsalterthümer, Gött. 1822. 2. Ausg. 1826. — Jurist. Magazin, Alt. 1818.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen Bd. VII. S. 449. 450.

Teichmann.

Schwurgericht (geschichtlich). Die rasche und allgemeine Verbreitung, welche die Einrichtung der Schwurgerichte in jüngster Zeit gefunden hat, ist eine in der Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute fast einzig dastehende Erscheinung. Bis zum Jahre 1791 war die Jury auf das Gebiet des engl. R. beschränkt. Seit die Gesetzgebung der französischen Revolution den ersten Anstoß zur Reception der Geschwornengerichte auf dem Continente gegeben hatte, stand die Frage über die Zweckmäßigkeit derselben fast ununterbrochen auf der Tagesordnung der juristischen und politischen Discussion. Trotz vielfacher Anfeindung und ungerechtfertigter Ueberschätzung haben sie hier früher, dort später das einheimische Strafproceßrecht, das einer radicalen Reform dringend bedurfte, siegreich verdrängt, so daß sie schon jetzt geradezu als ein Merkmal europäischer Rechts- und Staatsordnung betrachtet werden können. Der thatsächlichen Entscheidung des Kampfes über die Reform des Strafverfahrens ging eine lebhaft geführte literarische Fehde voraus, die z. Th. auch auf rechtsgeschichtlichem Boden ausgefochten wurde, da man sich nicht verhehlen konnte, daß die richtige Würdigung und Auffassung des Institutes einen Einblick in die historische Entwickelung desselben zur Voraussetzung habe. Abgesehen hiervon mußte das Dunkel, in welchem die Anfänge der vielbesprochenen Einrichtung verborgen lagen, zu geschichtlichen Untersuchungen anreizen. Die Zahl derselben ist darum Legion. Deutschland, England und Frankreich haben sich so ziemlich zu gleichen Theilen in die einschlägige Literatur getheilt, welche in Folgendem nur mit Rücksicht auf die wichtigsten Grundanschauungen skizzirt werden kann.

Die Frage über die Herkunft der Jury ist eine der berühmtesten Controversen der Rechtsgeschichte. Die Ansichten gehen so weit auseinander, daß man sich versucht fühlen könnte zu sagen: tot capita tot sensus, wenn nicht manches Caput für sich eine Mehrzahl von Ansichten zu Tage gefördert hätte. Die Untersuchung mußte sich natürlich vor allem an die Thatsache halten, daß der Continent die Jury aus dem engl. R. entlehnte, wo sie seit Jahrhunderten heimisch war. Manche glaubten daher, daß die Anfänge des Institutes in England selbst zu suchen seien. Man erklärte es für ein specifisch angelsächsisches Erzeugniß, so Turner, Phillips, von Maurer. Oder man behauptete, daß es in England zur Zeit der normannischen Herrschaft selbständig entstanden sei (Forsyth, Rintel, mit Beschränkung auch Palgrave und Meyer). Probert, ein Wäle, vindicirte die Jury dem wälischen R., aus welchem sie Alfred d. Gr. entlehnt haben soll. Im Gegensatz zu diesen Annahmen, welche die Jury als autochthones Gewächs des englischen Bodens betrachten, vereinigt sich die Mehrzahl der neueren Schriftsteller in der Meinung, daß ihre Keime nach England importirt worden seien. Man bezeichnete sie als eine ursprünglich germanische Einrichtung der Urwaldszeit (Montesquieu, Savigny und wohl auch Blackstone) oder man hielt sie für ein Rechtsinstitut, das die Angelsachsen des Festlandes mit den Scandinaven und den die See anwohnenden deutschen Stämmen gemeinsam gehabt hätten (Michelsen). Zahlreiche Anhänger zählt die Meinung, daß die Schwurgerichte durch die normannische Eroberung

Digitized by Google

nach England gekommen seien, wobei es freilich wieder streitig ist, ob die Normannen sie aus ihrer scandinavischen Heimath in die Normandie gebracht (Reeves, Dahlmann, Biener, Konrad Maurer) oder unter den Einrichtungen fränkisch-rechtlichen Ursprungs daselbst vorgefunden haben (v. Daniels).

Wie der locale ist auch der juristische Ursprung des Institutes controvers, nämlich die Frage, aus welcher processualen Einrichtung es sich entwickelt habe. Sehr verbreitet war früher die Hypothese, daß die Geschwornen aus den germanischen Urtheilfindern herzuleiten seien. Mit Fug ist man in neuerer Zeit hiervon abgegangen, um den ursprünglichen Sitz der Jury im Beweisverfahren zu suchen. Rogge erklärte sie aus der germanischen Eideshülfe, Gundermann aus dem mit Helfern geleisteten Voreide des Klägers bei Handhaftmachung der That, Köstlin durch die „Ineinsbildung des Eidhelfer- und Zeugenbeweises", Phillips aus einer Verbindung von Eidhelfern und Schöffen. Namhafte Autoritäten knüpfen die Keime der Jury an das Zeugenverfahren, so Palgrave, Forsyth, Biener, v. Daniels und Konrad Maurer. Und zwar führt man sie entweder auf das fränkische Zeugenverfahren zurück (v. Daniels) oder man leitet sie unmittelbar von dem nordischen Rechtsinstitute der Ernannten ab, welches man als eine historische Umbildung des germanischen Zeugenverfahrens betrachtet (Konrad Maurer).

Indem ich in Folgendem eine Meinung darlege, welche von den bisher aufgestellten Ansichten abweicht, stelle ich nur die Resultate kurz zusammen, welche ich z. Th. in der Abhandlung: „Zeugen- und Inquisitionsbeweis der Karolingischen Zeit" glaube erwiesen zu haben, z. Th. in einer demnächst erscheinenden Untersuchung festzustellen gedenke.

Das engl. R. kennt eine Jury nicht blos in Criminalsachen, sondern auch in Civilsachen. Letztere fungirt nur als Urtheiljury. Die Civiljury ist älter, als die Urtheiljury im Strafverfahren und mindestens ebenso alt wie die Anfänge der Anklagejury. Da ihre Entwickelung zugleich den Schlüssel für das Verständniß der Geschichte der Criminaljury bietet, möge sie hier vorerst zur Erörterung gelangen.

A. Die Civiljury. In ihrer Geschichte sind drei Entwickelungsstadien zu unterscheiden, das Stadium des Inquisitionsbeweises, das der Beweisjury und das der Urtheiljury.

a) Der Inquisitionsbeweis. Das Wesen dieses Beweismittels, welches uns zuerst in Capitularien und Urkunden des fränkischen Reiches karolingischer Zeit in deutlich bestimmten Umrissen entgegentritt, liegt in dem Gegensatz zum formalen Beweisverfahren des altdeutschen Processrechts, insbesondere zum Zeugenverfahren, über welches Th. I, S. 148, 157 zu vergleichen ist. Das Frageverfahren (Inquisitio) liefert in seiner Anwendung auf das Beweisthema des Processes ein zweiseitiges Beweismittel, indem der Spruch der Geschworenen ebenso gut zu Gunsten des Klägers als des Beklagten ausfallen kann. Die Geschwornen werden vom Richter aus den angesehensten Umsassen ausgewählt und geben, nachdem sie entweder durch einen ad hoc geleisteten Schwur oder bei ihrem Treueide die Wahrheit auszusagen gelobt haben, auf die Frage des Richters hin ihren Ausspruch ab, welchen die Partei nicht wie den Zeugeneid durch Berufung auf das Ordal des Zweikampfes in Frage zu stellen vermochte. Der Vorladung zur Inquisitio Folge zu geben war allgemeine Pflicht. Ebenso durften das Wahrheitsversprechen und die Aussage nicht verweigert werden. Die Zahl der Geschwornen war in fränkischer Zeit noch keine geschlossene, häufig wurden mehr als zwölf verwendet. Desgleichen hatte sich in Bezug auf die zur Giltigkeit eines Ausspruches erforderliche Stimmenzahl noch keine feste Praxis ausgebildet. Wenn zahlreiche oder besonders angesehene Gemeindegenossen widersprachen, mochte die Inquisitio wohl in der Regel als resultatlos betrachtet worden sein. Ein Schwanken der Praxis macht sich auch insofern geltend, als manchmal jeder Einzelne seine Aussage gesondert abgab, häufiger aber der Spruch mit gesammtem Munde erfolgte, so daß die Geschwornen dem Gerichte gegenüber als geschlossene Gesammtheit auftraten. Der Wahrspruch erschöpfte in der Regel das volle Beweisthema, indem er die zum Beweis gestellte Frage unmittelbar entschied und die

Digitized by Google

einzelnen Ueberzeugungsmomente, welche dem Spruch zu Grunde lagen, latent blieben. Manchmal gingen aber diese Aussagen mehr ins Detail und gaben die Geschwornen nur ihre objectiven Wahrnehmungen an, es dem Gerichte überlassend, sich hieraus den relevanten Schluß zu ziehen.

Der Inquisitionsbeweis war ein außerordentliches Beweismittel. Das fränkische Königthum machte ihn als fiscalisches Vorrecht in Processen um Königsgut geltend, eine Einrichtung, welche vielleicht in den Fiscalprivilegien des röm. R. einen Anknüpfungspunkt fand. Im Wege des Privilegiums ist das Inquisitionsrecht, d. h. die Befugniß, als Processpartei die Anwendung des Inquisitionsbeweises herbeizuführen, von den fränkischen Königen auf zahlreiche Kirchen und Klöster ausgedehnt worden. Wie nur der der König und die von ihm privilegirte Partei das Inquisitionsrecht besaß, so hatte auch nur der König in seiner Eigenschaft als oberster Richter die Befugniß, in einem an ihn gebrachten Processe von den Beweisformen des strengen Rechtes zu entbinden und eine Inquisitio anzuordnen. In der Regel erfolgte diese Anordnung durch ein königliches Inquisitionsmandat, welches einen Missus mit der Vornahme der Inquisitio im speciellen Falle beauftragte und der Partei, die es erwirkte, urkundlich ausgestellt wurde („Indiculus", „Brevis"), damit sie es am Tage des Processes vorweisen könne. Als Karl d. Gr. das Institut der ordentlichen Missi geschaffen hatte, erhielten diese reisenden Richter allgemeine Vollmacht bei Rechtsstreitigkeiten, die auf ihren Rundreisen vor sie gelangen würden, im Namen des Königs nach eigenem Ermessen die Inquisitio anzuwenden. In erster Linie sollten sie von ihrer Inquisitionsgewalt zu Gunsten von Wittwen, Waisen, homines minus potentes und Kirchen Gebrauch machen, da diese einer processualen Vergewaltigung durch die formalen Beweismittel zunächst ausgesetzt waren. In der Jurisdiction der ordentlichen Gerichtsbeamten, der Grafen, Vicegrafen und der Centenarii war die Inquisitionsgewalt nicht enthalten. Gegenständlich war die Inquisitio auf Streitigkeiten um Grundbesitz und die ihm gleichstehenden Gerechtsame, um die Freiheit und um Eigenleute beschränkt. Außerhalb des Processes wurde sie zu fiscalischen Zwecken in reinen Verwaltungsangelegenheiten verwendet.

Auch nach der Auflösung der fränkischen Monarchie hat sich die Inquisitio als ein außerordentliches Beweismittel in Westfrancien erhalten. Ihre Anwendung in Fiscalprocessen des französischen Königthums ist durch deutliche Belege aus dem 13. Jahrh. beglaubigt. Namentlich haben die normannischen Herzoge, welche sich die Institutionen des westfränkischen Königshofes zum Muster nahmen, diese Einrichtung im fiscalischen Interesse zu verwerthen gewußt. Das 12. Jahrhundert bietet uns zahlreiche Privilegien normannischer Herzoge, durch welche das processuale Vorrecht des Fiscus gleichwie in karolingischer Zeit auf einzelne Kirchen und Klöster ausgedehnt wurde, desgleichen enthält eine Reihe zum Theil noch ungedruckter Urkunden zwingende Beispiele von normannischen Inquisitionsmandaten, durch welche der Herzog auf specielle Intervention einer Partei hin im einzelnen Falle eine Inquisitio anordnete, indem er einen der Großen des Landes damit beauftragte. Die Geschwornen werden nun Jurati oder Juratores, oder ebenso wie die Inquisitio (Enquête) mitunter Recognitio oder Jurata, Jurea, Jurée genannt, welche letztere Bezeichnung der normannischen Rechtsterminologie mit einzelnen französischen Coutumes gemeinsam ist. Für das Inquisitionsmandat wurde „breve inquisitionis" technischer Ausdruck. Das Verfahren mittelst Inquisitio ist dasselbe wie in karolingischer Zeit, nur daß es mehr nach der formalen Seite hin ausgebildet erscheint. Vollständig dieselben Einrichtungen sehen wir die Normannen in dem von ihnen eroberten England mit rücksichtsloser Consequenz zur Durchführung bringen. Der nationale und der sociale Gegensatz der Eroberer zu den Angelsachsen machte die Anwendung der Inquisitio hier doppelt nothwendig, ein Moment, das in ähnlicher Weise schon bei der Entwickelung des fränkischen Frageverfahrens eine Rolle gespielt hatte. Zuerst und am häufigsten benutzte man in England die Inquisitio zu administrativen Zwecken. Eines der ältesten Beispiele bietet das sog. Domesdaybook (Th. I, 216), welches einer umfassenden Inquisitio aus dem Ende der Regierung Wilhelms des Eroberers seine Entstehung verdankt.

Digitized by Google

b) Die Beweisjury. Aus dem Beweismittel, welches bis dahin nur ausnahmsweise zur Anwendung gekommen war, schuf Heinrich II. ein ordentliches Rechtsmittel, indem er zuerst als Herzog der Normandie (1150 — 1152) und später als König von England (1164. 1176) durch Satzung feststellte, daß in bestimmten Fällen jede Processpartei von der herzoglichen resp. königlichen Kanzlei ein Breve erwirken könne, durch welches für den betreffenden Proceß eine Inquisitio angeordnet und somit das alte formale Beweisverfahren mit der ultima ratio des Zweikampfes ausgeschlossen wurde. Das Breve war an den Vicecomes (Bailli) stilisirt und forderte diesen auf, zwölf Geschworne auszuwählen und vor das Königsgericht oder das Gericht eines königlichen Missus oder die herzoglichen Assisen der normannischen Barone zu laden, um daselbst über die Wahrheit der in dem Breve angegebenen Behauptung der Partei ihren Spruch abzugeben. Für die einzelnen Rechtsfälle haben sich bestimmte Formulare der Brevia ausgebildet, indem jede Klage, die zur Anwendung der Inquisitio geschaffen war, ihr eigens stilisirtes Breve erhielt (cf. Th. I, 218). Die älteren Quellen unterscheiden namentlich zwischen Brevia de recto und Brevia de possessione, je nachdem die Klage einen petitorischen oder possessorischen Charakter hatte. Die ersteren gewährten der Partei den Vortheil einer erleichterten Beweisführung, letztere gaben nicht nur eine Beweisbegünstigung, sondern überhaupt erst ein Klagerecht, da der alte formale Proceß einen selbständigen Besitzproceß nicht kannte und bei der Natur seines Beweisverfahrens füglich nicht kennen konnte.

Durch diese Beweisreform Heinrichs II. wurde dem englischen Civilproceßrecht auf Jahrhunderte hinaus die Grundrichtung seiner Entwickelung gegeben. Sie war eine geschichtliche Nothwendigkeit schon deshalb, um die weitere Ausdehnung der kirchlichen Jurisdiction zu verhindern, welche nicht nur in Folge der damaligen Präponderanz der Kirche, sondern auch durch die Ueberlegenheit des can. Proceßrechts der weltlichen Gerichtsbarkeit gefährliche Concurrenz machte.

Weil und soweit die Inquisitio ein ordentliches Beweismittel geworden war, mußten die bis dahin schwankenden Formen rechtlich bestimmt werden, wenn man sich nicht auf das Ermessen der Beamten verlassen wollte, denen die Einleitung oder auch die Durchführung der Inquisitio überwiesen war. So wurde für die meisten Fälle die Zahl der Geschwornen fixirt, welche der englische Vicecomes, der normannische Bailli zu einer Recognitio einzuberufen hatte. Als Regel stellte sich die Zwölfzahl fest, wenngleich die Geschwornenzahlen bei einzelnen Inquisitionen noch lange Zeit differiren, so daß es unrichtig wäre, die Zwölfzahl als ursprüngliches Kriterium der Jury zu betrachten. Ebenso wurde es nothwendig, über die zur Giltigkeit eines Wahrspruches erforderliche Stimmenzahl bestimmte Normen aufzustellen. Bei petitorischen Klagen verlangte man, da ja hier eventuell das formale Beweisverfahren im Hintergrunde stand, in England zwölf, in der Normandie nach einigem Schwanken elf einklängige Stimmen. In possessorischen Sachen begnügte man sich mit der stricten Majorität, so daß man es wohl auch ausreichend fand, von vorn herein nur sieben Geschworne vorzuladen, die aber dann natürlich übereinstimmen mußten. Der Wahrspruch wird nun in erster Linie stets durch die Jury als Gesammtheit und zwar durch eines ihrer Mitglieder im Namen aller auf Grund vorausgehender Berathung der Geschwornen abgegeben. Doch hat der inquirirende Richter im Falle eines unklaren, verdächtigen oder nicht einstimmigen Spruches die Befugniß, die Geschwornen von einander zu trennen und einzeln um die Gründe ihres Wissens zu befragen, während sonst der Wahrspruch das Beweisthema unmittelbar erfaßt. Der Inquisitio ex brevi mußte stets eine Besichtigung des Streitgegenstandes, der Visus terrae, vorausgehen, ein Erforderniß, welches sich daraus erklärt, daß der formale Proceß mit peinlicher Strenge die genaue Bestimmung des Streitobjectes verlangte. Jenem Visus entsprechend lautete der Eid der englischen Geschwornen: Hoc auditis Justiciarii quod veritatem dicam de assisa ista et de tenemento, de quo visum feci per praeceptum domini Regis et pro nihilo omittam quin veritatem dicam. (In einzelnen Fällen wurden die Umfassen ohne Eid, blos auf das sacramentum fidelitatis hin inquirirt.) Die Geschwornen müssen, wie in fränkischer Zeit, aus den Angesehensten ge-

Digitized by Google

wählt werden. Es sollen nur Milites oder doch legales homines als Juratores fungiren, welche zufolge ihrer socialen Stellung unter den Umsassen als das Organ betrachtet werden können, durch das sich die Gemeindeüberzeugung bezüglich der streitigen Thatsache ausspricht.

Das Merkmal, durch welches die Beweisjury sich von dem Inquisitionsbeweise hauptsächlich abhebt, liegt in der organischen Einfügung derselben in das ordentliche Gerichtsverfahren, sowie darin, daß die Geschwornen, von bestimmten Ausnahmsfällen abgesehen, dem Gerichte stets als eine Gesammtheit mit geschlossener Zahl gegenüberstehen und demnach eine von vornherein stattfindende Isolirung der Einzelnen durch die Richter rechtlich ausgeschlossen ist. Das Gericht hat es nicht mehr mit einer Summe einzelner Geschwornen, sondern mit einer ad hoc gebildeten Körperschaft zu thun, ein Gesichtspunkt, der u. a. auch in der Ausbildung des Wortes Jurata als des Inbegriffs der Juratores hervortritt.

Als technische Bezeichnung der Inquisitio ex brevi wird in der Normandie das Wort Recognitio in engerer Anwendung, in England der Ausdruck Assisa gebraucht, welcher andeuten will, daß die Einrichtung durch eine Satzung des Königs entstanden ist.

Neben den Recognitionen und Assisen im engeren Sinne des Wortes erhielt sich für den Fiscus die Inquisitio mit ihren alten minder ausgebildeten Formen, welche als Inquisitio schlechtweg oder als Inquisitio ex officio der Inquisitio ex brevi gegenübergestellt wird. Noch nach modernem engl. R. gilt es als eine Eigenthümlichkeit des Inquest of office, daß er vermittelst einer Jury of no determinate number, nämlich von zwölf oder mehr oder weniger Geschwornen durchgeführt wird. (Blackstone Co. III, 258).

In den englischen und normannischen Rechtsbüchern des 13. Jahrh. tritt uns eine besondere Form einer Beweisjury in Civilsachen des gemeinen Processes entgegen, für welche die Benennung Jurata, die früher promiscue mit Inquisitio gebraucht wurde, in ausschließliche Anwendung kommt. Die Anfänge der Jurata liegen im Dunklen. Nach normannischem Rechte und ebenso nach englischem stand es den Parteien frei, sich auf die Aufschließung des formalen Beweisverfahrens und die Entscheidung einer Jury zu vereinigen. In der Normandie konnte unter dieser Voraussetzung selbst in dem Gerichte eines Seigneurs eine Jurata berufen werden, während sie in England ausschließlich auf die Curia regis beschränkt blieb. Wie es scheint, hat sich im Anschluß an diese Einrichtung das Verfahren per juratam für jene Fälle gewohnheitsrechtlich fixirt, in welchen nach dem alten formalen Verfahren das Gemeindezeugniß am Platze gewesen wäre und ein Recognitionsverfahren noch nicht ausgebildet war. Doch blieb die Auffassung der Jurata als eines Schiedsspruches, auf den sich die Parteien freiwillig beriefen, in England noch lange Zeit für die juristische Beurtheilung derselben maßgebend.

Mit der festeren Ausbildung der Recognitionen hat auch die Jurata eine nach Analogie der ersteren ausgeprägte Form erhalten, wenngleich sie einzelne wesentliche Unterschiede aufweist, die sich eben am besten daraus erklären, daß die Assisa ein durch Satzung ungebildeter Inquisitionsbeweis ist, während sich die Jurata aus diesem gewohnheitsrechtlich entwickelt hat. Die formalen Unterschiede zwischen Assisa und Jurata gruppiren sich um die der letzteren eigenthümliche Eidesformel. Sie lautet: Hoc auditis Justiciarii, quod veritatem dicam de hoc quod a me requiretis ex parte domini regis. Bei der Assisa ist die Beweisfrage bereits durch das Breve formulirt. Die Geschwornen werden von vornherein zur Beantwortung dieser bestimmten Frage vorgeladen und nehmen mit Rücksicht auf sie den Visus terrae vor. Der Jurata dagegen wird die Beweisfrage vom inquirirenden Richter formulirt und nach Ablegung des Wahrheitsversprechens vorgelegt, das daher keine Beziehung auf den concreten Streitfall und noch weniger auf einen vorausgegangenen Visus terrae enthalten kann. Die Jurata mußte darum namentlich geeignet erscheinen zur Beantwortung von Thatfragen, die sich erst während des Processes, zumal in Folge erhobener Einwendungen als relevant herausstellten. Da die

Digitized by Google

petitorischen Assisen eingeführt worden waren, um einen Ersatz für den gerichtlichen Zweikampf zu bieten, blieben sie ausgeschlossen in Fällen, in welchen von Alters her das Duell nicht zulässig war. Für Rechtsstreitigkeiten dieser Art, sowie für zahlreiche neu ausgebildete Klagen trat die Jurata ein. Da diese vor der Assisa den Vorzug hatte, daß die Beweisfrage vom Richter abgefaßt und somit der Beschaffenheit des einzelnen Falles besser angepaßt werden konnte, fand im Laufe der Zeit eine Verschmelzung der Assisa und Jurata in der Weise statt, daß auch bei jener die Geschwornen ihr Verdict in modum juratae abgaben.

Im Gegensatz zu der folgenden Entwickelungsphase charakterisirt sich die Jury dieser Periode durch die Zeugenqualität der Geschwornen. Diese fällen ihren Spruch auf Grund eigener Wissenschaft von der Sache, ohne daß etwa in ihrer Gegenwart vor Gericht ein Beweisverfahren abgewickelt worden wäre. Der Richter darf sie unter den oben angeführten Voraussetzungen um die Gründe ihres Wissens befragen und ebenso kommt es vor, daß sie unaufgefordert die einzelnen Thatumstände, auf die sie ihren Ausspruch stützen, darlegen. Ihr Verdict muß übrigens nicht auf eigener unmittelbarer Wahrnehmung fußen, sondern kann auch Mittheilungen und Meinungen glaubwürdiger Vorfahren oder Nachbarn zur Grundlage haben. Gebricht es an der zur Giltigkeit eines Spruches erforderlichen Stimmenzahl, so findet Affortiatio statt, d. h. es werden, um jene zu erreichen, andere Geschworne der Majorität beigesellt. Seit dem Ende des 13. Jahrh. trat an Stelle dieses Verfahrens das Erzwingen der Einstimmigkeit. Die Geschwornen waren nicht unverantwortlich, sondern unterlagen den Meineidsstrafen, wenn die Unwahrheit ihres Spruches per attinctam (Attainte) d. i. durch eine Jury von vierundzwanzig Geschwornen oder sonst wie, erwiesen worden war.

c) Die Urtheiljury. Die Ausbildung derselben ist eine allmälige. Der Uebergang von der Beweisjury zur Urtheiljury wird vermittelt durch eine Jury mit gemischter Function, d. h. durch eine solche, welche ebensowohl als Beweis- wie als Urtheiljury fungiren konnte. Als vollendet kann die Urtheiljury erst gelten seit der Zeit, da die Geschwornen gesetzlich den Charakter von Zeugen verloren haben. Jene Doppelstellung der Civiljury füllt einen Zeitraum von circa 300 Jahren aus.

Im 13. Jahrh. kam es in England nicht selten vor, daß Urkunden, die auf den Rechtsstreit Bezug hatten, vor den Geschwornen producirt wurden, ein Verfahren, für welches schon der fränkische Inquisitionsbeweis Vorbilder bietet. Eventuell (im Fall erhobener Einsprache gegen die Urkunde) wurden auch die Urkundszeugen vernommen, die man anfangs den Geschwornen zugesellte und an der Berathung derselben Theil nehmen, später aber getrennt von ihnen und vor Abgabe des Wahrspruchs in Gegenwart der Jury aussagen ließ. Für diesen letzteren Modus finden sich die ältesten Beispiele in der Mitte des 14. Jahrh. Vollständig ausgebildet, tritt uns der Zeugenbeweis vor den Geschwornen (die normannische Sitte der Production von Klagzeugen ist als solcher nicht zu betrachten) in dem circa 1460 verfaßten Werke John Fortescue's: De laudibus legum Angliae, entgegen. Nachdem man einmal soweit war, Zeugen vor den Geschwornen zu vernehmen, wurde in Bezug auf die übrigen Beweismittel ein analoges Verfahren angewendet. Doch wurde diese Beweisführung vor den Geschwornen lange Zeit hindurch nicht als ein wesentliches Erforderniß des Schwurgerichtsverfahrens betrachtet, da die Jury auch noch in alter Weise ohne Vorlegung einer Evidenz ein giltiges Verdict abgeben konnte.

Die Unvereinbarkeit der Eigenschaften eines Geschwornen und eines Zeugen wurde erst 1650 ausgesprochen. Von da an durfte das persönliche Wissen von der Streitsache nicht mehr während der Berathung den anderen Geschwornen mitgetheilt, sondern es mußte während der Gerichtsverhandlung als Zeugniß deponirt werden. Der Ausspruch der Geschwornen wird nun lediglich auf Grund der gerichtlich vorgelegten Evidenz gefällt und dem zufolge lautet ihr Eid jetzt dahin, daß sie den Beweisen gemäß über den Streitpunkt einen wahrhaften Spruch fällen werden. Der Richter ist auch nicht mehr befugt, die Jury nach den Gründen ihres Spruches zu fragen. Das Erforderniß der

Digitized by Google

Nachbarnqualität wurde überflüssig. Die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Jury wegen unwahren Spruchs mußte verschwinden. (Biener, G. G. I, 176 ff.)

So sind die Geschwornen aus Zeugen zu Beweisrichtern geworden. Ihr Spruch ist nicht mehr Zeugniß, sondern ein die Beweisergebnisse zusammenfassendes Urtheil. Die weitere Darstellung der heutigen Civiljury gehört nicht mehr in den Rahmen dieser geschichtlichen Betrachtung.

B. Die Jury in Strafsachen.

1) Die Anklagejury.

Der germanische Proceß war ein Anklageproceß im strictesten Sinne des Wortes. Wenn nicht die verletzte Partei mit einer rechtsförmlichen Klage auftrat, konnte ein begangenes Verbrechen nicht bestraft werden. Als in der fränkischen Periode sich die Idee von der allgemeinen Strafgewalt des Staates ausgebildet hatte, erlitt dieser Grundsatz eine Modification. Man bestrafte das erwiesene Verbrechen von Amtswegen. Man strafte also im Fall der handhaften That. In anderen Fällen wurde zur Einleitung eines Beweisverfahrens durch Inquisitio geschritten. Der Richter versammelte die angesehensten Gemeindegenossen, nahm ihnen in der Regel ein eidliches Wahrheitsversprechen ab und forderte sie dann auf ihren Eid hin auf, auszusagen über bestimmte Verbrechen, die in dem Gerichtssprengel begangen worden waren. Der Ausspruch der Geschwornen, die Rüge vertrat die Stelle einer rechtsförmlichen Privatklage. Sowie dieser gegenüber der Beklagte, mußte der Rüge gegenüber der Bezichtigte sich reinigen von der zur Last gelegten Schuld sei es durch Eidhelfer, sei es durch ein Ordal. Da uns die Existenz des Rügeverfahrens in karolingischer Zeit nur durch vereinzelte Capitularienstellen beglaubigt ist, so sind wir über die Details des Verfahrens nicht unterrichtet. Doch liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß es mit jener urkundlich gesicherten Form der Inquisitio im Wesentlichen identisch war, welche beim Inquisitionsbeweise in Anwendung kam. Das Rügeverfahren des weltlichen Rechtes wurde von der fränkischen Kirche recipirt, welche auf Grund desselben die Einrichtung der Sendgerichte ausbildete. Durch päpstliche Anerkennung (vgl. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses 36) wurde hieraus ein allgemein giltiges Institut des canonischen Processes, welches wohl auch in England zur Geltung gelangte.

In den Ländern der fränkischen Monarchie hat sich das Rügeverfahren des weltlichen Processes auch nach Auflösung derselben erhalten. Wir finden es in Deutschland als Rüge, in Flandern als Veritas, Coye Verité, in französischen Coutumes spurenhaft als Enquête oder auch Jurée. In England wurde es durch die Normannen in ausgedehntestem Maße in Uebung gebracht und mit den sog. Fridborgs in Verbindung gesetzt, einer specifisch englischen Einrichtung, die eine Haftung der Gemeinden für bestimmte in ihrem Bezirk begangene Verbrechen zur Grundlage hatte. Inquisitiones zur Erzielung einer Rüge wurden im 12. und 13. Jahrh. von den Vicecomites und den Reiserichtern nach bestimmten Frageartikeln vorgenommen. Die Untersuchung über Verbrechen wird dabei vorwiegend vom fiscalischen Gesichtspunkte aus und zugleich mit der Inquisitio über königliche Gerechtsame geführt. Erst seit Eduard III. erscheint die letztere getrennt von der Inquisitio über größere und kleinere Criminalsachen. Besondere Functionen hat die Jury, welche der Coroner aus der Nachbarschaft beruft, um bei unnatürlichen Todesfällen die Untersuchung über die Todesursache zu führen.

Die Rüge wird durch mindestens zwölf legales homines ausgesprochen. Sie heißt presentement oder indictement, der Gerügte Rectatus, Indictatus.

Bis ins 14. Jahrh. findet sich nur eine aus den einzelnen Hundertschaften ausgewählte Rügejury. Seit dieser Zeit taucht eine neue Einrichtung, der Grand Enquest, auf, welcher von den königlichen Justiciarien gehandhabt wird. Es ist das eine Jury von vierundzwanzig Geschwornen (wenn möglich Rittern) aus der ganzen Grafschaft, welche in der Grand Jury, die zur Attainte in Civilsachen benützt wurde, ihr Vorbild haben dürfte. Als sich das Amt der Friedensrichter ausgebildet hatte, übten diese die

Digitized by Google

ihnen zufallende Criminaljurisdiction in ihren vierteljährigen Grafschaftssitzungen gleichfalls unter Mitwirkung einer Jury und zwar einer großen Jury aus.

Während die der Hunderтschaft entnommene Rügejury der Vicecomites und Justiciarii außer Gebrauch kam, ist die ursprünglich aus der Grafschaft gewählte große Jury die Grundlage der heutigen Anklagejury geworden. Doch wurde sie nicht mehr aus 24, sondern höchstens aus 23 Geschwornen gebildet, um die zur Giltigkeit eines Spruches erforderliche Majorität von 12 Stimmen erlangen zu können. Ferner hat sie im Lauf der Zeit ihren Charakter als Rügejury verloren. Der charakteristische Unterschied liegt in Folgendem.

Die Rügejury gab auf amtliche Inquisitio hin Anzeige von Verbrechen, um die sie wußte. Nun kam es aber schon im Mittelalter vor, daß eine klagberechtigte Partei bei der Rügejury eine Denunciation einbrachte und wohl auch die Geschwornen informirte, um auf diese Weise ein Indictement herbeizuführen und die Erhebung einer rechtsförmlichen Klage, eines Appeals, zu umgehen, die wegen der Folgen, die mit der Sachfälligkeit verbunden waren, für den Kläger sehr gefährlich werden konnte. Im Anschluß daran hat sich das moderne Verfahren entwickelt, welches darin besteht, daß der Denunciant als Kläger im Namen der Krone (prosecutor) eine schriftliche Klage, eine Bill of Indictement einreicht, über deren Zulässigkeit die Anklagejury nach Vernehmung des Anklägers und seiner Zeugen entscheidet, indem sie durch den Ausspruch „true bill" den Bezichtigten formell in den Anklagezustand versetzt oder durch ein „not found" die Anklage als grundlos bezeichnet. Die freie Rüge (zum Unterschied vom eben geschilderten Indictement nunmehr Presentement genannt) ist daneben außerordentlich selten geworden, ohne ausdrücklich aufgehoben zu werden (cf. Biener I, 143).

2) Die Urtheiljury in Straffachen.

Die Anwendung eines Inquisitionsbeweises in Criminalsachen war dem fränkischen Rechte unbekannt. Ihr stand namentlich der Grundsatz entgegen, daß in Straffachen Niemand eine Ueberführung durch Zeugen zu dulden brauchte. Diese Anschauung haben das altfranzösische, normannische und anglonormannische Recht gewahrt. Ein Beweisverfahren (und zwar ein formales) wurde nur durch Rüge oder Klage vermittelt. Die Klage in Capitalsachen hatte sich zu einer kampfbedürftigen ausgestaltet, indem der Kläger der Erhebung des Klagvorwurfs die Worte beifügen mußte: Et hoc paratus sum probare per corpus meum, so daß der negirenden Antwort des Beklagten ein Kampfvertrag der Parteien folgte. Bei Kampfunfähigen vertrat ein Ordal die Stelle des gerichtlichen Zweikampfs. Diesem Verfahren stellt sich zuerst ausnahmsweise, dann facultativ die Entscheidung durch eine Beweisjury zur Seite. In England und in der Normandie finden sich schon im 12. Jahrh. Beispiele dafür, daß der König dem durch Appell Beklagten ein in der Regel um Geld erwirktes Breve gibt, durch das er ihm gestattet, sich auf den Spruch einer Jurata zu berufen, die dann mittelbar oder unmittelbar über die Schuld oder Unschuld des Beklagten entscheidet. Ebenso fing man an in Fällen der Rüge oder einer wegen vorliegender Verdachtsgründe ex officio erfolgten Anschuldigung die freiwillige Unterwerfung unter den Spruch einer Jury (se ponere super patriam, se mettre en enquête loiale) zu gestatten, der dann das einseitige Ordal, das sonst zur Anwendung gekommen wäre, ersetzte.

Entscheidend für die Aufnahme der Beweisjury in das ordentliche Criminalverfahren wurde das Verbot der Ordalien durch die Kirche, welches 1219 in England reichsgesetzlich anerkannt wurde. Da die Ordalien das regelmäßige Reinigungsmittel gegen die Rüge gewesen, trat nun die Jurata, die loial Enquête, an deren Stelle. Doch hielt man in England und in der Normandie (von kaum bemerkenswerthen Schwankungen abgesehen) an dem Grundsatze fest, daß Jemand durch eine Jury nur dann in giltiger Weise schuldig gesprochen werden könne, wenn er sich auf den Spruch der Patria als sein Vertheidigungsmittel berufen hatte. Weigerte sich der Verdächtigte dessen, so suchte man in echt englischem Geiste die Unterwerfung unter die Jury zu erzwingen, indem man gegen ihn die peine forte et dure anwendete, eine Marterung, die im Laufe der Zeit

Digitized by Google

so sehr verschärft wurde, daß sie häufig den Tod des Inculpaten zur Folge hatte. In Fällen des Appells wurde es dem Beklagten freigestellt, sich auf den Kampfvertrag einzulassen oder sich einer Jury zu unterwerfen. Doch kam der gerichtliche Zweikampf allmälig außer Gebrauch und fand so selten statt, daß man sich erst im J. 1819 durch den Casus Thorton veranlaßt sah, ihn durch Parlamentsacte aufzuheben.

Die Beweisjury, die sich auf die angegebene Weise in Strafsachen ausgebildet, entlehnte ihre Formen der Jurata des Civilprocesses. Länger als diese hat sie dagegen den Charakter der Beweisjury gewahrt. Erst unter Heinrich VIII., also im 16. Jahrh., sehen wir den Beweis der Anschuldigungen vor den Geschwornen völlig ausgebildet, während der Vertheidigungsbeweis zum Theil erst im 18. und 19. Jahrh. zur vollen Geltung gelangte.

Werfen wir einen Rückblick auf die tausendjährige Geschichte der Jury, so fällt vor allem in die Augen, daß sie im Laufe der Zeit etwas total Anderes geworden, als sie ursprünglich gewesen ist. Dennoch hängt die Jury von heute in einem Punkte von principieller Bedeutung mit den Grundsätzen des germanischen Beweisrechts zusammen, aus denen sie allmälig herausgewachsen ist. Das Gericht, das auf den Spruch einer Jury hin über die Sühne der vorliegenden Rechtsverletzung urtheilt, nimmt zur Beweisfrage dieselbe Stellung ein, wie die altgermanischen Urtheilfinder. Wie im altdeutschen Processe das Beweisverfahren ein fertiges, in sich abgeschlossenes Ergebniß lieferte, das nicht erst der richterlichen Prüfung bedurfte, so ist auch im Schwurgerichtsverfahren die Entscheidung der Beweisfrage ein vom richterlichen Ermessen unabhängiges Product des Processes. Während die subjective Ueberzeugung des Gerichts vom Beweisverfahren ausgeschlossen blieb, hat die Jury als ein ursprüngliches Beweismittel durch die allmälige Umbildung zur Urtheiljury den Rahmen für die Entwickelung eines materiellen Beweisrechts abgegeben.

Lit.: Rogge, Gerichtswesen der Germanen, §. 44, 1820. Ludwig v. Maurer, Gesch. des altgerm. ꝛc. Gerichtsverfahrens, 1824. Phillips, Versuch einer Darstellung der Gesch. des angelsächs. Rechts, 1825. Fr. Aug. Biener, Beiträge zu der Gesch. des Inquisitionsprocesses und der Geschwornengerichte, 1827. Phillips, Engl. Reichs- und Rechtsgesch., 1828 (II, 283 ff.). Raynolds, De vera judicii juratorum origine, natura et indole, 1842. Dahlmann, Wegweiser durch die Gesch. der engl. Jury, Zeitschr. für deutsches Recht, X, 155, 46. Fr. A. Biener, Zur Gesch. der engl. Jury, Zeitschr. für deutsches Recht, XI, 57, 1847. Fr. A. Biener, Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgesch., 1. Heft, 1846. Gundermann, Gesch. der Entstehung der Jury 1847. Michelsen, Ueber die Genesis der Jury, 1847. Wilda, Ueber den Ursprung der Geschwornengerichte, Verhandlungen des Lübecker Germanistentags, 1848. v. Daniels, Ursprung und Werth der Geschwornenanstalt, 1848. v. Maurer, Die Freipflege, 1848. Köstlin, Der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens, 1849, und Derselbe in der Zeitschr. für deutsches Recht XII, 406. Gundermann, Die Einstimmigkeit der Geschwornen, 1849. Köstlin, Geschwornengericht für Richtjuristen, 1849. Gneist, Bildung der Geschwornengerichte, 1849. Biener, Das engl. Geschwornengericht, 3 Bde. 1852—1855 (Hauptwerk in Deutschland). Konrad Maurer in kritische Ueberschau, V, 180 ff., 332 ff., 1857. John, In fontibus antiqui Juris dithmarici „Nemede" inveniturus. Qualis sit ejus natura et qualis cohaerentia cum juratorum judicio Angliae quaeritur. Dissertatio 1860. Gundermann, Engl. Priv.R. I, 1864. Heinrich Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der Karolingischen Zeit 1866, Gneist, Engl. Communalverfassung, 2. Aufl. I, 96 ff., 168 ff. Engl. Verwaltungsrecht, 1867, I, p. 178.

Hickesius, Linguarum vett. septentrionalium Thesaurus T. II. Diss. epistolaris, 1703. Hale, History of the Common Law, chapt. XII. 6th. ed. 1820. Reeves, History of the Engl. Law, 1869. Philipps, Des pouvoirs et des obligations des jurys, 1819. Probert, Ancient Laws of Cambria, 1823. Palgrave, The Rise and Progress of the English Commonwealth, 2 Bde. in 4., 1832. (Starkie) On the trial by jury, Law Review and Quarterly Journal of british and foreign Jurisprudence N. 4. Aug. 1845, Art. 10. Forsyth, History of Trial by Jury, 1852. — Repp, A historical treatise on trial by jury, 1832. Deutsch von Buß, 1835. Schlyter, Anmärkningar angaaende det forna förhållandet emellan domare och nämd in dessen Juridiska Afhandlingar, Upsala 1836, 209—37. Nordström, Bidrag till den Svenska Samhällsförfattningens Historia II, 775—785 (citirt bei K. Maurer l. c.). Worsaae, Den danske Erobering af England og Normandiet, 1863.

Digitized by Google

Mayer, Esprit Origine et Progrès des Institutions judiciaires, 1819. Couppey, Du Jury en Normandie, Mém. de la Société académique de Cherbourg, 1838. Rathery, Études historiques sur les institutions judiciaires de la Normandie, Extrait de la Revue française, 1839. De la Rue, De l'origine du Jury, Nouveaux Essais historiques sur la ville de Caen, 1842. Duboys, Histoire du Droit criminel, 1854—1860. Ambroise Buchère, Étude historique sur les origines du Jury, 1862, aus der Revue hist. de droit fr. et étranger. — Für slavischen Ursprung plädirt in recht confuser Weise Maciejowski, Historia prawodawstw słowiańskich; wydanie drugie, tom. III, 192, 340 ff., Warschau 1859. Heinrich Brunner.

Schwurgericht ist diejenige Gerichtsform, in welcher zur Feststellung des juristisch-relevanten Sachverhaltes im Gegensatz zur Präcisirung der daraus sich ergebenden praktischen Consequenzen (also zu dem declarativen Theil des Urtheils im Gegensatz zu dem dispositiven) Staatsrichter und aus der Bevölkerung von Fall zu Fall herbeigerufene Männer, von welchen juristische Bildung nicht gefordert wird (Geschworne), ohne zu einem Collegium vereint zu werden (Schöffengericht, s. d. Art.), zusammenwirken. Zur Stunde hat das Sch. für den Continent noch lediglich für den Strafproceß Bedeutung, weshalb im Folgenden auch nur von der Criminaljury gesprochen wird. Für den Strafproceß nun liegt die scharfe Grenzlinie zwischen den Functionen der Richter- und der Geschwornenbank dort, wo dem Ausspruch über die Schuld der über Strafe, Proceßkosten und Privatansprüche folgt. Der Ausspruch über die Schuld und zwar in einer Form, in welcher er nicht blos die Feststellung nackter Thatsachen, sondern die Subsumtion derselben unter die gesetzlichen Ausdrücke umfaßt, kommt der Geschwornenbank zu. Die Richter haben an diesem Ausspruch nur mittelbaren Antheil, insofern sie nämlich dafür zu sorgen haben, daß der Ausspruch nur auf Grund eines streng gesetzlichen Verfahrens und insbesondere eines den positiven und aus der Natur der Sache entspringenden Regeln entsprechenden Beweisverfahrens ergehe, daß den Geschwornen die zur Entscheidung des concreten Falles erforderliche Rechtsbelehrung zu Theil werde und daß durch Formulirung der von ihnen zu beantwortenden Fragen die sachliche und formelle Correctheit ihres Wahrspruches und die Einschränkung desselben auf den Gegenstand der Verhandlung und auf die ihn betreffenden Rechtsnormen gesichert werde. Bei richtiger Auffassung soll das Sch. als ein integrirender und organisch eingefügter Theil der Gerichtsinstitutionen des Landes erscheinen; die Geschwornen müssen sich als Richter fühlen, d. h. einerseits als Diener und Organe des Gesetzes, denen eine genau abgegrenzte Function zukommt, andererseits aber auch als unabhängige Männer, die ihre Entscheidung lediglich nach gewissenhafter Ueberzeugung einrichten.

Aus dieser Grundanschauung ergeben sich für die Stellung und Einrichtung des Schwurgerichtes folgende Consequenzen:

1. Die Jury ist keine politische Institution, oder sie ist es nur in dem Sinne als Alles, was eine gute und unabhängige Justiz sichert, Gegenstand auch einer berechtigten politischen Forderung ist. Alles, was ihr einen specifisch-politischen Charakter beilegt, schädigt ihre Wirksamkeit und fälscht ihren Charakter. Zu vermeiden ist daher vor Allem eine Einrichtung, welche ihre Aufgabe unter dem Einfluß specifisch-politischer Momente abgrenzt: es soll kein, sonst zur Verhandlung vor Geschwornen sich eignendes Delict, darum, weil es mit politischen Kämpfen zusammenhängt, der Jury entzogen; ebenso wenig aber soll es ihr lediglich aus diesem Grunde zugewiesen werden. Noch viel bedenklicher wäre es, die Jury ausschließlich für politische Processe zu constituiren, und eben darum ist es — wenn es gleich wahr ist, daß Preßdelicte aus juristischen Gründen sich vorzugsweise für Schwurgerichte eignen — ein großer Fehler, Schwurgerichte lediglich für Preßsachen, die doch zumeist eine politische Seite haben, einzusetzen (wie z. B. 1869 in Oesterreich geschah). Neben der Bestimmung der Competenz ist es namentlich die Art der Bildung der Geschwornenlisten (s. d. Art.), worin sich manifestirt, daß der Gesetzgeber der Jury einen politischen Charakter beimißt. Wenn man die Qualification für den Geschwornendienst mit der Wahlberechtigung für die Volksvertretung identificirt, so thut man sein Möglichstes, um den Geschwornen glauben

Digitized by Google

zu machen, daß er nicht als Richter, sondern als Volksvertreter auf der Geschwornenbank sitze und daß die öffentliche Meinung statt der Stimme seines Gewissens aus ihm sprechen solle. Wenn man die Berufung zum Geschwornendienst von dem Ermessen sei es eines Administrativbeamten, sei es einer solchen Commission, die naturgemäß politische Rücksichten über alle anderen stellt, abhängig macht, so darf man sich nicht wundern wenn der Geschworne sich als Parteimann fühlt und beträgt.

2. Die Geschwornenbank muß bei Lösung der ihr zugewiesenen Aufgabe unabhängig vom Gerichte bleiben; es ist daher in hohem Grade zu mißbilligen, wenn der Präsident oder der Gerichtshof bei Entscheidung von Incidenzstreitigkeiten, durch Bemerkungen, die sie fallen lassen, durch Beengung des Beweisverfahrens, durch eine den Geschwornen die Freiheit der Beurtheilung verkümmernde Fassung der Frage die Unabhängigkeit der Jury beeinträchtigen. Die Jury darf aber auch andererseits nicht vergessen, daß ihr bestimmte Attributionen zugewiesen sind, nicht in die Functionen des Richters, des Begnadigers oder des Gesetzgebers eingreifen wollen, nicht nach demjenigen streben, was man wohl auch geradezu die Allmacht der Jury genannt hat. Die Feststellung des berechtigten Gebietes der Jury ist in Frankreich aus dem doppelten Grunde mißlungen, weil man von einer falschen Grundanschauung der Aufgabe der englischen Jury ausging und weil man von allen Seiten her immer wieder die Politik einmischte. Die deutschen Gesetzgebungen übernahmen anfangs die französischen Einrichtungen, ohne genauere Prüfung und nur sehr allmälig bricht sich (zum Theil auch mit Hülfe der Polemik über den Werth der Jury) eine richtigere Auffassung Bahn. So lange man in Abrede stellt, daß der Wahrspruch der Jury die Subsumtion unter das Strafgesetz vollzieht, so lange wird man auch nicht in die Lage kommen, die Wechselwirkung von Richtern und Geschwornen einfach und natürlich zu regeln, und Vorsorge sowohl gegen Irrthümer der Geschwornen, als gegen die Irreführung derselben zu treffen.

3. Die Jury wird sich nie als eine richterliche Institution darstellen, wenn das Schwurgerichtsverfahren nicht in das Ganze des Strafprocesses organisch eingefügt ist. Der berechtigten Singularitäten des Schwurgerichtsverfahrens gibt es nur sehr wenige; sie lassen sich in der That auf zwei Quellen zurückführen: die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens zweier von einander unabhängiger Körper, und den Umstand, daß bei der Bildung der Geschwornenbank der Zufall und gewisse Parteienrechte (Ablehnung, Zustellung der Listen ꝛc.) eine gewisse Rolle spielen, vermöge deren die Parteien verlangen können, daß der formgerechte Ausspruch dieser Jury bindend bleibe. Singularitäten, welche sich nicht streng aus diesen Grundursachen ableiten lassen, tragen nur dazu bei, daß die Jury gewissermaßen als außer dem gemeinen Rechte stehend angesehen werde. Es ist daher nicht zu billigen, wenn bei der Versetzung in Anklagestand, bei der Festsetzung des Einflusses, den das Geständniß auf das Verfahren übt, die Schwurgerichtsfälle wesentlich anders behandelt werden, als andere Straffälle. Noch tiefer aber muß es das Rechtsgefühl verletzen, wenn etwa die ständigen Gerichte an Beweisregeln gebunden werden, während daneben Geschworne das Recht der freien Beweiswürdigung üben, wenn für Aussprüche der Richtercollegien über die Schuldfrage die einfache Stimmenmehrheit genügt, während bei der Jury eine künstliche Majorität gefordert oder ihr Abgang dazu benutzt wird, die Entscheidung dem Richtercollegium zuzuschieben, — wenn der richterliche Ausspruch über die Schuldfrage der Berufung unterworfen ist, während der der Jury etwa nicht einmal durch die Nichtigkeitsbeschwerde aufechtbar ist.

Der größere Theil der hier gerügten Uebelstände findet sich noch in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Schwurgerichtsgesetze; die nachfolgende Skizzirung derselben beschränkt sich daher auf die Hervorhebung der wichtigsten Eigenthümlichkeiten (wobei die Bestimmungen über die Bildung der Geschwornenlisten, welche Gegenstand eines besonderen Artikels sind, außer Betracht bleiben).

1) Oesterreich. A. 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dec. 1867 lautet: „Bei allen mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, so wie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer

Digitized by Google

Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten." Während über den Entwurf einer Strafproceßordnung, welche diesen Anforderungen entspricht, berathen wird, ist vorläufig durch zwei Gesetze vom 9. März 1869 die Jury lediglich für Preßsachen eingeführt. — Das Verfahren ist das allgemein übliche; hervorzuheben ist nur, daß gegen das auf den Wahrspruch gebaute Erkenntniß des Schwurgerichtshofes die Nichtigkeitsbeschwerde auch zum Nachtheil des Angeklagten (mit Einschränkungen, vermöge welcher namentlich Mängel der Procedur sofort geltend zu machen sind) ergriffen werden kann.

2) Preußen. Das die Verfassung abändernde Gesetz vom 21. Mai 1852 verfügt: „Bei Verbrechen" (im Gegensatz zu Vergehen und Uebertretungen) „erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeschuldigten durch Geschworne, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt." Solche Ausnahmen bestimmt zunächst das Gesetz vom 25. April 1853 (auch für die neuerworbenen Länder publicirt), welches dem Kammergericht (und zwar behufs der Urtheilsfällung einem Senat von zehn Mitgliedern) die Entscheidung über Hochverrath, Landesverrath und die schwersten Fälle der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königl. Hauses und feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten überträgt. — Außerdem hat das Gesetz vom 22. Mai 1852 den Schwurgerichten die Entscheidung über die Verbrechen des Diebstahls und der Hehlerei nur in den allerschwersten Fällen gelassen, und denselben die Aburtheilung über Verbrechen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, entzogen. (Uebereinstimmend §. 13 der Str.P.O. für die neuerworbenen Länder.) — Die Versetzung in Anklagestand erfolgt in Schwurgerichtsfällen in der Weise, daß zunächst die Rathskammer des Untersuchungsgerichtes und sodann die Anklagekammer des Appellationsgerichtes Beschluß faßt. — Legt der Angeklagte in der Hauptverhandlung ein dem Gerichtshof genügendes Geständniß ab und besteht auch bezüglich der die Ausschließung oder Milderung der gesetzlichen Strafe begründenden Thatsachen kein Widerstreit der Behauptungen, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschwornen und der Gerichtshof allein fällt das Urtheil. Ist der Angeklagte von den Geschwornen nur mit sieben Stimmen schuldig erklärt: so entscheidet der Gerichtshof die Schuldfrage. — Ist der Angeklagte von den Geschwornen „nicht schuldig" gesprochen, so steht in den alten Provinzen der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Formverletzung nur dann zu, wenn durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts oder durch die Art der Fragenstellung Nichtigkeit begründet ist. (Die Str.P.O. für die neuerworbenen Länder kennt in dieser Hinsicht einen Unterschied zwischen Staatsanwaltschaft und Angeklagten nicht, während in den Rheinlanden nach franz. R. die Ordonnance d'acquittement jede Nichtigkeitsbeschwerde ausschließt.)

3) Oldenburg. (Str.Pr.O. vom 2. Nov. 1857.) Das Schwurgericht ist competent „in Ansehung der Verbrechen (im Sinne der Dreitheilung), der politischen Vergehen, sowie derjenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden" (A. 7.). Zur Versetzung in Anklagestand wirken Raths- und Anklagekammer mit. A. 335 §. 3: Sind die Geschwornen der Ansicht, daß der Angeklagte des Verbrechens, auf welches die Anklage ausdrücklich gerichtet ist, nicht schuldig sei, wohl aber eines der Verbrechen oder Vergehen, auf welches die Anklage stillschweigend gerichtet ist (A. 225 a), so sind sie befugt, das Schuldig hinsichtlich dieses Verbrechens oder Vergehens auszusprechen, wenn auch deshalb keine Fragen gestellt sind. Ihre Antwort ist dann: „Nein, aber schuldig dieses oder jenes Verbrechens oder Vergehens". Zur Verurtheilung wird Zweidrittel-Mehrheit gefordert. Bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde stehen Staatsanwalt und Angeklagter einander gleich.

4) Braunschweig. Der §. 8 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 21. Aug. 1849, welcher den Schwurgerichten zuwies „alle schweren, politischen oder von Amtswegen zu verfolgenden, durch die Presse begangenen Verbrechen" (das Wort im weiteren Sinne = Delict), wurde schon durch Ges. vom 9. Febr. 1855 insoweit ab-

Digitized by Google

geändert, als über politische Verbrechen die „nach der Größe der Strafe zuständigen Gerichte erkennen sollen". Das Ges. vom 7. Mai 1858 präcisirt dann die Competenzbestimmung: „Ueber alle mit Zuchthaus-, Ketten- oder Todesstrafe bedrohte Verbrechen" und außerdem über gewisse Amtsverbrechen. — Nur in Braunschweig ist der Str.P.O. der Grundgedanke untergelegt, daß das Schwurgericht nicht als Ausnahmsgericht erscheinen dürfe; es entscheiden darum auch die ständigen Richter, wo sie allein fungiren, ganz nach Art der Jury: sie müssen einen einstimmigen Wahrspruch abgeben, welcher die Grundlage der weiteren Verhandlung bildet, und andererseits keiner Berufung unterliegt. — Zur Versetzung in Anklagestand bedarf es auch in Schwurgerichtssachen nur des Beschlusses eines Collegiums. — Die Geschwornen sind, wenn sie sich über die Beantwortung der Hauptfrage, welche „das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen anzugeben" hat, nicht einigen können, berechtigt, „den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen specielle Wahrsprüche abzugeben" (§. 140 der Str.P.O.). — Hinsichtlich der Rechtsmittel steht, wie schon angedeutet, das Erkenntniß des Schwurgerichts anderen Urtheilen gleich.

5) Thüringen. Die Str.P.O. von 1850 hatte für den Begriff des Verbrechens im engeren Sinne und damit für die Competenz der Geschwornen nicht blos die Schwere der Strafe, sondern auch die Rücksicht auf die politische Bedeutung gewisser Delicte und auf ihre Verübung durch die Presse als maßgebend angesehen. Hiervon kam es durch das Weimar. Ges. vom 9. Dec. 1854 gänzlich bezüglich der Preßdelicte, fast ganz bezüglich der Delicte von politischem Charakter ab. Berathung der Versetzung in Anklagestand nur durch ein Collegium (§. 31 d. Nov. v. 1854). — Die Geschwornen „können, wenn sie glauben, daß einzelne in der Frage enthaltene Umstände sich ganz anders verhalten, statt bloßer Verneinung der Frage, dieselbe unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen" (A. 291 d. Str.P.O. von 1850). Keine Begünstigung des Angeklagten bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde.

6) Bremen. Für die Zuweisung an das Geschwornengericht entscheidet in der Regel die Qualität und Dauer der zu erkennenden Strafe (§. 19 d. Str.P.O. v. 1863). Zweigliederige Prüfung der Versetzung in Anklagestand. — Die Geschwornen können die Fragen theilweise bejahen, theilweise verneinen (§. 505. Vgl. Thüringen).

7) Hamburg. Vor das Geschwornengericht gehören 1) als schwere Strafsachen diejenigen, in denen Todesstrafe oder eine höhere als dreijährige Freiheitsstrafe beantragt wird, 2) Anklage wegen politischer Vergehen" (§. 24 des Gesetzes, betr. die Abänder. in der Gerichtsverfassung vom 30. April 1869). — Ueber die Versetzung in Anklagestand entscheidet nur die Anklagekammer des Obergerichts, welche jedoch darüber jedesmal Berathung zu halten hat, während bei der Einleitung der Verhandlung vor dem Strafgericht collegiale Berathung nicht nöthig ist (§§. 136—139, 194—201 d. Str.P.O. v. 30. April 1869). Das Strafgericht kann gegen den Angeklagten in der Schuldfrage nur mit einer Mehrheit von 4 Stimmen (unter 5) entscheiden und diese Entscheidung ist inappellabel (§§. 181 und 261). — Ein dem Gerichtshof ausreichend scheinendes Schuldbekenntniß des Angeklagten bewirkt, daß der Gerichtshof auch in Schwurgerichtsfällen ohne Zuziehung von Geschwornen entscheidet (§. 205). — „Die Geschwornen können den Vorsitzenden zur Vornahme von Handlungen auffordern, welche geeignet erscheinen, Aufklärungen über Punkte herbeizuführen, die für die Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sind" (§. 207). Den Geschwornen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen und andere Umstände an die Stelle verneinter zu setzen (§. 217). Finden die Geschwornen den Angeklagten nur mit sieben Stimmen schuldig, so geht die Entscheidung auf den Gerichtshof über, welcher dieselbe nach Stimmenmehrheit fällt (§. 221). Bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde keine Begünstigung des von der Jury Freigesprochenen.

8) Königr. Sachsen. (Gesetz, betr. das Verfahren in den vor die Geschwornen gewiesenen Untersuchungssachen, vom 1. Oct. 1868). Die Competenz ist so geordnet, daß vor die Geschwornen gewisse Verbrechen (darunter Hochverrath, Staatsverrath, Ma-

Digitized by Google

jestätsverbrechen, Thätlichkeit gegen die Familie des Staatsoberhauptes und fremde Regenten, nicht aber auch geringere Preß- oder politische Verbrechen) unbedingt, andere dann gehören, wenn auf Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe von längerer als vierjähriger Dauer erkannt werden kann. Vor das Geschwornengericht werden nicht gestellt Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§. 17 Z. 2), ferner jene, welche schon in der Untersuchung ein der Anklagekammer genügendes Geständniß ablegten und dabei in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht beharren (§§. 34 — 37). Die Geschwornen können bei Berathung des Wahrspruches beschließen, daß Zeugen, deren Beeidigung unterblieb, weil der Gerichtshof ihre Aussage als unwahr ansah, beeidigt werden sollen (§. 44). Die Entscheidungen des Schwurgerichtshofs über die die Fragestellung betreffenden Anträge sind zu begründen, um der Nichtigkeitsbeschwerde sichere Anhaltspunkte zu bieten (§. 52). In die Fragen sind zwar die „gesetzlichen Merkmale" aufzunehmen, allein die Reduction auf nackte Thatsachen soll stattfinden, wenn „ein solches Merkmal einen nicht allgemein bekannten oder einen in seiner Anwendbarkeit auf den vorliegenden Rechtsfall nicht unbestrittenen Rechtsbegriff enthält" (§. 66). „Die Geschwornen sind befugt, die Stellung von Zusatzfragen, von deren Nothwendigkeit sie bei ihrer Berathung sich überzeugt haben, sowie die Aenderung der gestellten Fragen zu beantragen (§. 79), ferner der Antwort auf die gestellten Fragen „besondere Zusätze zur näheren Erläuterung" beizufügen (§§. 77 und 80). Gegen die Strafbemessung kann der Angeklagte, wie in anderen Fällen, Berufung ergreifen. Neben den Schwurgerichten bestehen die Schöffengerichte (s. d. Art.) für die Mittelklasse der Delicte.

9) Baiern. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 10. Nov. 1861 A. 31 Abs. 1: „Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses begangen werden." — Das das Verfahren regelnde Gesetz vom 10. Nov. 1848 schließt sich ganz eng an das französische Vorbild an.

10) Württemberg (Str.P.O. vom 17. April 1868). Die Schwurgerichte sind competent für mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen, dann für (besonders specificirte) Delicte von politischer Bedeutung und für alle von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen (A. 1 §§. 1 und 2). Auch hier besteht neben dem Schwurgericht das Schöffengericht (s. d. Art.) für die Mittelclasse der Delicte; bezüglich der Versetzung in Anklagestand und der Rechtsmittel gegen das Endurtheil bestehen keine Singularitäten für das Schwurgericht. Die Geschwornen können auf Mängel der Fragestellung aufmerksam machen (A. 363 Abs. 3). Die Geschwornen können Fragen theilweise unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen; auch das „Schuldig" wegen einer Handlung aussprechen, auf welche die Anklage stillschweigend mit gerichtet ist (A. 377).

11) Baden. Ueber die Competenz verfügt das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 in der Weise, daß dieselbe nicht blos alle schweren Verbrechen, sondern auch alle wichtigeren Delicte politischer Natur und von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen umfaßt, sofern die zu gewärtigende Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt. Das Verfahren in Schwurgerichtsfällen ist demjenigen vor den Strafkammern im Wesentlichen parificirt. Das Verfahren bei der Versetzung in Anklagestand ist gleichartig und kommt immer demselben Collegium zu; die Schuldfrage kann auch von der Strafkammer nur mit eminenter Mehrheit (4 Stimmen) bejahend beantwortet werden; die Berufung ist hier ebenso wie in Schwurgerichtsfällen ausgeschlossen; die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft in beiden Procedurarten wesentlich beschränkt (§§. 298, 373, 375 der Str.P.O. vom 18. März 1864). — Jeder Geschworne kann Erhebungen und Veranlassung von Aufklärungen beantragen (§. 275); desgleichen Aenderungen der Fragen (§. 280).

12) Großh. Hessen. Str.P.O. von 1865. Die Competenz ist so geordnet, daß die politische Seite der Delicte auf dieselbe weder einen positiven, noch einen negativen Einfluß übt (A. 20). — Die Versetzung in Anklagestand ist in Schwurgerichtsfällen anders

Digitized by Google

geregelt als in anderen (A. 254 ff.). Die Fragen sind unter thunlicher Vermeidung nicht allgemein bekannter oder im gegebenen Falle bestrittener Rechtsbegriffe zu stellen (A. 362). Wird das Schuldig nur mit einer Mehrheit von sieben Stimmen ausgesprochen, so geht die Entscheidung auf den Gerichtshof über (A. 384). Hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde stehen Staatsanwaltschaft und Angeklagter einander im Wesentlichen gleich A. 459, vgl. mit A. 451).

Lit.: Zur Orientirung in der massenhaften Literatur der Polemik über den Werth der Schwurgerichte sei auf Zachariä, Handb. des deutschen Strafprocesses, I. S. 68—84, und die daselbst verzeichnete Literatur verwiesen. Zur Ergänzung sei aus der später hinzugewachsenen Literatur hervorgehoben: Mittermaier, Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte (Erl 1865). Hye, Ueber das Schwurgericht (Wien 1864). Schwarze, Das deutsche Schwurgericht (Erl. 1865). Heinze, Parallelen zwischen der engl. Jury u. d. franz Geschwornengericht. Erl. 1864. — Derselbe, Ein deutsches Geschwornengericht. Leipz. 1865. Glaser, Zur Jurysfrage (Wien 1864). Walther in Krit. Vierteljahrsschrift III. S. 447 ff. Wahlberg in der Oesterr. Vierteljahrsschrift XIV. Literar. Anz. S. 64 ff. (Zu beachten ist auch Pisanelli, Dell' Istituzione de' Giurati, Torino 1856.) — Außerdem zur Orientirung über die wichtigsten legislativen Detailfragen: Schwarze's Art. „Schwurgericht" in Weiske's Rechtslexicon Bd. 10. Meyer, That- und Rechtsfrage im Geschwornengerichte (Berl. 1860). Bar, Recht und Beweis im Geschwornengerichte, Hannover 1861

Glaser.

Schwurgerichtshof ist das Richtercollegium, welches berufen ist, die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht zu leiten, über die sich ergebenden Zwischenfälle zu entscheiden, den Wahrspruch der Geschwornen entgegenzunehmen und zu prüfen und auf Grund desselben die weiter nöthigen Entscheidungen zu fällen. Es ergibt sich hieraus, daß seine Befugnisse und Aufgaben die eines jeden Collegiums in der mündlichen Hauptverhandlung über eine Strafsache sind, mit jenen Modificationen, welche einerseits durch die Uebertragung eines Theils der richterlichen Aufgabe an die Geschwornen, andererseits durch die mehrfachen Vorrechte des Schwurgerichtspräsidenten (s. d. Art.) nöthig werden.

In England, dem Stammlande unserer Jury, werden Schwurgerichtssitzungen immer nur periodisch, und die wichtigeren von den die Grafschaften abwechselnd bereisenden königlichen Richtern abgehalten. Daher kam es, daß man in Frankreich und darauf in Deutschland, sowohl die Periodicität der Schwurgerichtssitzungen, als auch eine gewisse Abwechselung in der Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes nachahmte. Während aber in England die Richterbank in der Regel von einem Einzelrichter eingenommen wird, verlangte das französische Gesetz ein Collegium von fünf (später von drei) Richtern, welche Einrichtung in Deutschland beibehalten wurde. In Folge dessen muß zwischen dem Schwurgerichtspräsidenten und den anderen Mitgliedern des Gerichtshofes unterschieden werden. Letztere werden in der Regel dem Gerichtshof erster Instanz, an dessen Sitz das Schwurgericht sich versammelt, entnommen. Die Bestellung kommt gewöhnlich dem Vorsteher dieses Gerichtes zu. In gleicher Weise wird auch für die Bestallung eines Ersatzrichters Sorge getragen. Die Namen der Richter und Ersatzrichter müssen dem Angeklagten rechtzeitig mitgetheilt werden, damit er von dem Rechte der Recusation (s. d. Art.) Gebrauch machen könne.

Lit.: Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze, S. 46 ff. Zachariä, Deutscher Strafproceß, II. S. 291 ff. Glaser.

Schwurgerichtspräsident ist jener Richter, welcher in der Schwurgerichtsverhandlung den Vorsitz führt. Da die Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes (s. d. Art.) keine ständige ist, so wird nach den meisten Gesetzen ein Mitglied eines höheren Gerichtes (Appellationsgerichtes), manchmal aber auch der Präsident oder ein Mitglied des Gerichtes erster Instanz, an dessen Sitz das Schwurgericht sich versammelt, und das jedenfalls den Stellvertreter des Vorsitzenden abzugeben hat, zu dieser wichtigen Function berufen. Die Auswahl innerhalb des Kreises der nach dem Gesetze wahlfähigen Personen steht in der Regel dem Vorsteher des Appellationsgerichtes, in manchen Ländern dem Justizminister zu. — Es liegt hierin mehr als eine Anomalie, und es wäre nach

Digitized by Google

Einbürgerung der Jury und nachdem die Zahl der zum Amt eines Vorsitzenden befähigten Richter sich hinlänglich vermehrt hat, überhaupt zu erwägen, ob an der nichtständigen Zusammensetzung des Schwurgerichtshofs festzuhalten, oder vielmehr lieber die Periodicität der Sitzungen aufzugeben und die Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen einem ständig gebildeten Schwurgerichtshofe zu übertragen sei.

Die französische Gerichtsverfassung räumt dem Vorsitzenden der Gerichtsabtheilung überhaupt größere Vorrechte ein, als die deutsche; es ist daher nicht zu verwundern, daß bei Nachbildung des französischen Verfahrens auch diese überwiegende Machtstellung des Präsidenten in der Hauptverhandlung und daher auch des Schwurgerichtspräsidenten mit übernommen wurde.

Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung bringt es in der That mit sich, daß der Vorsitzende gewisse auf Handhabung der Ordnung und des Anstandes, so wie eines raschen und geregelten Ganges des Verfahrens berechnete Befugnisse habe, deren Ausübung nicht von vorausgehender Befragung und Abstimmung eines Collegiums abhängig gemacht werden kann. Hinsichtlich dieser Befugnisse wäre nur zu bemerken, daß der manchmal von Seite der Staatsanwaltschaft erhobene Anspruch auf Unabhängigkeit von dieser Handhabung der Sitzungspolizei ein in der Hauptsache ungegründeter sei. — Ein anderer Theil der Befugnisse des Vorsitzenden hängt damit zusammen, daß derselbe nach französischem Vorbild in der Hauptverhandlung das Geschäft des Untersuchungsrichters fortzusetzen, die Beweisaufnahme selbst durchzuführen hat. Namentlich in dieser Hinsicht spricht man von der discretionären Gewalt des Vorsitzenden, welche sich insbesondere darin äußert, daß derselbe „alle ihm geeignet scheinenden Mittel ergreifen darf, um die Wahrheit an den Tag zu bringen;" insbesondere ist er berechtigt, neue Beweismomente herbeizuschaffen, wenngleich die von ihm herbeigerufenen Auskunftspersonen nur pour renseignement vernommen und nicht beeidigt werden. Gerade diese letzteren wichtigen Befugnisse hat in Frankreich nur der Schwurgerichtspräsident (welcher auch vor der Hauptverhandlung das sog. Präsidentenverhör mit dem Angeklagten vorzunehmen hat), während sie im Zuchtpolizeigericht dem Collegium zukommen. Es ist das reine Willkür, da das Wesen des Schwurgerichtsverfahrens eine solche Abweichung nicht gebietet. Im Gegentheile: wäre es schon sonst sehr zu wünschen, daß die Hauptthätigkeit bei der Beweisaufnahme den Parteien überlassen bliebe, so soll am allerwenigsten der Schwurgerichtspräsident durch das Verhör des Angeklagten und durch inquisitorische Aufgaben um jene Unbefangenheit gebracht werden, deren er für seine eigenthümliche Aufgabe ganz besonders bedarf. — Diese besteht darin, daß er den Geschwornen bei Lösung ihrer Aufgabe jene Anleitung gewährt, welche nur ein juristisch-gebildeter und geschäftsgeübter Mann ihnen bieten kann. Das Resumé (s. d. Art.) ist daher jene Aufgabe, welche in der That der Vorsitzende lediglich in eigener Person und unabhängig von den anderen Mitgliedern des Schwurgerichts zu lösen hat. Das Geschäft der Feststellung der Fragen sollte dagegen dem Collegium nie entzogen werden; wo dies geschieht, ist das Collegium fast ganz überflüssig.

Lit.: Zachariä, Der Strafproceß, II. 331 ff. Brauer, Die Schwurgerichtsgesetze, S. 55—60. Schwarze in Weiske's Rechtslexicon X. S. 79. Dessen Strafproceßgesetze im Königr. Sachsen, II. Heft 2. S. 29. 30. Morin, Répertoire v° Pouvoir discrétionnaire.

Glaser.

Secundo- und Tertiogenituren haben den Zweck, die zweite, bzw. dritte Linie einer Familie auszustatten zum Ersatz dafür, daß der Hauptstamm des Familienvermögens als Fideicommiß oder Stammgut der ersten Linie vorbehalten ist. Eine Vereinigung der Objecte der Secundo- und Primogenitur in Einer Hand kann nur dann eintreten, wenn aus der bestifteten Familie nur noch ein einziges successionsfähiges Glied vorhanden ist. Diese Vereinigung dauert so lange, bis wieder mehrere Linien entstehen. Im Uebrigen kann das Verhältniß zwischen Primo- und Secundogenitur verschieden bestimmt sein. In der Regel gelangen die Descendenten des Stifters aus der ersten Linie nicht zur Succession in das Objekt der Secundogenitur, so lange noch ein anderer vom

Digitized by Google

Stifter entsprossener Mannsstamm vorhanden ist. Geht die zweite Linie aus oder wird sie durch das Erlöschen der ihr vorangehenden zur ersten Linie, so kommt die dritte Linie (nunmehr die zweite) in den Besitz der Secundogenitur. Die Stiftung kann aber auch in der Art eingerichtet sein, daß die Secundogenitur bei einer Theilung der ersten Linie aus der zweiten in den neugebildeten Nebenarm der ersten überspringt. Die Anwendung der oben dargestellten Grundsätze der Primogenitur auf die Secundogenitur ergibt sich von selbst; ebenso läßt sich nach dem Gesagten das Verhältniß einer etwaigen Tertiogenitur zur Secundogenitur beurtheilen. Vgl. im Uebrigen den Art. „Fideicommisse".

Lit. u. Gsgb.: v. Salza u. Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- u. Geschlechtsfideicommissen, §. 68. Wildner, Fideicommisse. 162. Preuß. A.L.R. II, 4, §. 169 ff. Oesterr. Bürgerl. G.B. §. 625.

Heinrich Brunner.

Sedisvacanz heißt in der canonistischen Sprache die Erledigung des bischöflichen (auch des päpstlichen) Stuhles, mag diese durch den Tod des Bischofs oder aus einem anderen Grunde (Versetzung, Absetzung des Bischofs) eingetreten sein. Im weiteren Sinne bezeichnet man damit auch die Vacanz anderer geringerer Prälaturen (z. B. der Abteien). Bei der Erledigung des Bischofssitzes hat das Domcapitel binnen 8 Tagen nach erlangter Kunde einen Oekonomen zur Verwaltung der Einkünfte und ferner einen sog. Capitularvicar, welcher mindestens Licentiat oder Doctor des can. R. sein muß, bei Vermeidung der Devolution an den Erzbischof zu wählen. Der Capitularvicar hat von dem Zeitpunkt seiner Wahl die volle bischöfliche Jurisdiction und übt sie kraft eigenen Rechts aus. Da er nicht Mandant des Capitels ist, so kann ihm dasselbe seine Befugnisse nicht entziehen und ihn ebenso wenig in denselben beschränken. Der Umfang seiner Rechte ist aber insofern enger wie der der bischöflichen, als er für die Regel nicht befugt ist, Dimissorien für die Erlangung der Ordination auszustellen, ebenso wenig die dem bischöflichen Collationsrecht unterliegenden Aemter verleihen und endlich auch nicht die dem Bischof als gesetzlichem Delegaten des päpstlichen Stuhles oder kraft besonderer päpstlicher Verleihung zustehenden Rechte ausüben darf. Ebenso wenig ist er berechtigt, eine aus dem ordo episcopalis — dieser fehlt ihm allerdings für die Regel — herfließende Handlung vorzunehmen. Nach der Ernennung des neuen Bischofs haben sowohl der Oekonom als auch der Capitularvicar jeder über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Ist dagegen nur die sedes impedita (d. h. der Bischof von Heiden oder Schismatikern gefangen genommen und kein Verkehr zwischen ihm und seinem Capitel möglich), so hat das letztere provisorisch einen Vicar zu ernennen, und sofort an den Papst zu berichten, damit dieser durch Deputirung eines Verwesers (sog. vicarius apostolicus) für die verwaiste Diöcese Sorge tragen kann. — Bei der Vacanz des päpstlichen Stuhles wird ein dem bischöflichen Capitularvicar gleichstehender Verwalter der päpstlichen Jurisdiction nicht ernannt, weil die Wiederbesetzung soviel wie möglich beschleunigt werden soll und die Cardinäle verpflichtet sind, keine anderen Geschäfte als die Papstwahl vorzunehmen. Ebenso wenig geht die päpstliche Jurisdiction auf das Cardinalcollegium über, dasselbe kann vielmehr nur ausnahmsweise im Fall einer der Kirche drohenden Gefahr durch absolute Stimmenmehrheit die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen treffen und ferner dringende Verfügungen in Betreff der Leitung der einzelnen Diöcesen und anderer kirchlichen Gebiete mit provisorischer Kraft bis zur Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles erlassen. Die Verwaltung des Kirchenstaates endlich, aber einzig und allein soweit es sich um die Erledigung der laufenden Geschäfte handelte, wurde während der S. in der Weise geführt, daß sie der Cardinalkämmerer in Verbindung mit drei anderen Cardinälen, je einem aus den drei Klassen (den sog. capita ordinum), welche letztere von Beginn des Conclaves ab alle drei Tage nach der Anciennetät wechselten, leitete.

Lit.: Rau, Die Rechte der Domcapitel während der Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhles in der Tübinger theolog. Quartalschrift, 1842, S. 365 ff.; Ritter, Der Capitularvicar, Münster 1832; P. Hinschius, Kirchenrecht, Th. I. §. 39 u. Th. II. §. 88.

P. Hinschius.

Digitized by Google

Seeceremoniell ist der Inbegriff der Förmlichkeiten, die im Schiffsverkehre beobachtet werden. Bestimmungen darüber zu treffen ist zwar zunächst Sache des Einzelstaats, der entweder die Schiffe seiner Flotte mit Anweisung dieserhalb versieht, oder von fremden Schiffen, die mit ihm in Berührung kommen, die Beobachtung eines gewissen Ceremoniells fordert. Doch hat die internationale Verkehrsgemeinschaft der Neuzeit auch ein allgemein angenommenes Herkommen für die Ehrenbezeigungen gebildet, die sowohl bei Begegnungen auf hoher See, als auch beim Befahren fremden Seegebiets zu erweisen sind. Rechtlichen Charakter haben diese Aeußerlichkeiten nur insoweit, als ihre Vernachlässigung den Charakter einer Beleidigung tragen, demnach eine Forderung auf Genugthuung begründen würde. Im Uebrigen gehören sie lediglich ins Gebiet der Courtoisie und ihre Unterlassung berechtigt höchstens zu Erwiderung der Unhöflichkeit. Auch in der Gegenwart noch pflegen die Nationen einen gewissen Werth auf derlei Formen um so mehr zu legen, je mehr darin die Machtstellung der Staaten, das Bewußtsein ihrer Verkehrsgemeinschaft, die Kameradschaft im Personal der verschiedenen nationalen, insbesondere Staatsmarinen zum Ausdruck kommt. — Die einzelnen Förmlichkeiten des ceremoniellen Schiffsverkehrs sind verschieden, je nachdem man sich auf dem Fuße der Gleichheit behandelt oder nicht.

Im internationalen Seeverkehr auf dem Fuße der Gleichheit kommen folgende Ceremonieen vor: Das Hissen der Flagge; sodann das Abfeuern von Kanonenschüssen, regelmäßig in ungleicher Anzahl, doch nicht über 21 Schüsse; für die Zahl ist der Grad der Ehrenbezeigung, sowie der Gebrauch der einzelnen Staaten bestimmend. Bei vorzüglicher Ehrenbezeigung wird scharf geladen. Beide Förmlichkeiten, einzeln oder vereinigt, machen den gewöhnlichen Schiffsgruß aus. Der Gegengruß ist dem Gruße genau entsprechend, wobei entweder Schuß um Schuß erfolgt oder erst nach abgegebener Salve geantwortet wird. Eine geringere Anzahl von Erwiderungsschüssen wird nur dann als statthaft erachtet, wenn das gegrüßte Schiff sich in der Lage befindet, den höheren Rang des commandirenden Officiers, oder die höhere Machtstellung seines Staats zu markiren. Feierlichere Form des Schiffsgrußes ist das Vivatrufen, in ungleicher Anzahl bis zu 7 Malen wiederholt; demnächst eine Gewehrsalve, die immer vor Lösung der Kanonenschüsse erfolgt. In die Schiffsetiquette gehört sodann noch das Beilegen des Schiffs, wie die Sendung eines oder mehrerer Officiere zur Visite.

Der symbolischen Demüthigung unter die Gewalt des honorirten Schiffes oder Staats dient folgendes Ceremoniell: Das Flaggenstreichen durch Anziehen oder Neigen der Flagge, nur bei Kriegsschiffen gebräuchlich zur Anerkennung der Oberhoheit des geehrten Staats, oder zur Anerkennung seiner Gebietshoheit; sowie das Segelstreichen, bei Privatschiffen in gleicher Bedeutung, bestehend im Herablassen der Marssegel. Das Abnehmen der Flagge und ihre Ersetzung durch eine weiße kommt nur in Seegefechten vor zum Zeichen, daß das Schiff sich ergeben wolle.

Für die Anwendung dieser Ceremonieen auf offener See besteht eine rechtliche Verpflichtung nur insoweit, als eine solche vertragsmäßig übernommen ist. Indeß verlangt doch eine anerkannte internationale Courtoisie, daß begegnende Kriegsfahrzeuge sich untereinander salutiren. Insbesondere pflegen noch in der Gegenwart Admiralschiffe den ersten Gruß zu verlangen, dazu auch wohl durch einen Schuß mit losem Kraut aufzufordern. Zuerst grüßt das Schiff, dessen Führer den niedrigeren Rang hat; bei Ranggleichheit derselben das unter dem Winde befindliche. Kriegsgeschwader werden von einzelnen Schiffen zuerst gegrüßt, ebenso Hauptflotten von Hilfsgeschwadern. Auch Privatschiffe entziehn sich Kriegsfahrzeugen gegenüber dieser Courtoisie nicht; doch wird die Unterlassung des Schiffsgrußes ihnen nicht als Unhöflichkeit angerechnet, wenn sie in vollem Laufe begriffen sind. Dem Fall der Begegnung auf hoher See wird der des Zusammentreffens im fremden Hafen gleich behandelt. — Durch Verträge ist indeß mehrfach jedes internationale Ceremoniell für Begegnungen auf offener See und im fremden Hafen beseitigt oder sehr beschränkt worden. Insbesondere hat Rußland mehrere dahin abzielende Verträge abgeschlossen. Andere Staaten haben ihren Marinen bisweilen den ersten Gruß

Digitized by Google

überhaupt verboten, und gestatten nur Gegengruß, so namentlich England und Frankreich (Ordonnance 1 Juillet 1831; Martens nouv. rec. X. 1837, p. 380).

Im Territorialwasser — sofern diese Eigenschaft nur überhaupt anerkannt wird — kann jeder Staat verlangen, daß das von ihm für das Befahren desselben und die Ankunft im Hafen festgesetzte Ceremoniell von allen fremden Schiffen beobachtet werde, vorausgesetzt, daß ein solches nicht kränkend und erniedrigend ist. Völkerrechtlich anerkannt ist hier der Anspruch, den die Kriegsmarine jedes Staates in ihrem eigenen Seegebiete auf den ersten Gruß hat, sowohl seitens fremder Kriegs- als Privatschiffe, Flotten oder Escadren. Der Gruß hat durch Kanonenschüsse und Flaggenstreichen zu erfolgen, der Gegengruß erwidert blos die Salve. Desgleichen wird eine Festung, unter deren Kanonen ein fremdes Schiff vorbeifährt, in derselben Weise salutirt; sie dankt dann durch Kanonenschüsse, es sei denn, daß der Souverän dort augenblicklich residire. Kriegsschiffe salutiren bei ihrer Ankunft in Häfen nur dann, wenn sich dort Garnison befindet; in solchem Falle liegt auch dem Führer des Schiffes die erste Visite bei dem Commandanten des Platzes ob. Fremden Souveränen, sowie ihren Botschaftern werden, wenn sie sich dem Hafen nähern, von dem empfangenden Staate die Honneurs gemacht, wobei lediglich dessen Ermessen entscheidet.

Lit: Bynkershoek, Quaest. jur. publ. II, 21 (ed. 2. 1751). J. J. Moser, Verm. Abh. aus dem Völkerrecht, II, 6. F. C. v. Moser, Kl. Schriften, IX, 287. X, 218. XII, 1. Nau, Völkerseerecht, Hamb. 1802. §§. 135—145. F. v. Martitz.

Seeprotest oder Verklarung (franz. rapport, engl. protest, ital. consolato, protesto) ist die vor einer Behörde abgelegte Aussage des Schiffers und der Mannschaft über Unfälle auf der Reise, eine Art Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse gegenüber der Rhederei, den Ladungsinteressenten und den Assecuradeuren, gleichzeitig aber auch Rechenschaftsablage. Auf der einen Seite eine Vergünstigung im Vergleich mit den gewöhnlichen Regeln vom Beweise, ist der S. daher andererseits eine Verpflichtung des Schiffers, eventuell des im Range nächsten Schiffsofficiers, deren Erfüllung zwar nicht Bedingung seiner Ansprüche an die Interessenten ist, deren Nichterfüllung ihn aber nicht nur jener Beweiserleichterung beraubt, sondern auch für allen durch den Mangel veranlaßten Schaden verantwortlich macht. Ein Protest in engerem Sinne ist darin nur insofern enthalten, als der Schiffer in der Regel seine Verantwortlichkeit für den eingetretenen Unfall abzulehnen sucht. Indessen kommen hier und da dergleichen bloße einseitige Proteste des Schiffers, wenigstens als Vorbereitung der ordentlichen Verklarung („vorläufiger Protest"), vor, welche freilich als Beweismittel nur gegen den Schiffer wirken können. Das A. D. H. G. B. kennt nur die wirkliche Verklarung und verpflichtet zu deren unverzüglichen Ablegung am ersten geeigneten Orte hinsichtlich aller wirklich eingetretenen Unfälle, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben. Die Ablegung geschieht unter Zuziehung der (zur Mitwirkung bei der Verklarung verpflichteten) Schiffsbesatzung, welche der Schiffer zu diesem Zwecke vollständig oder doch in genügender Anzahl zu gestellen hat. Bezüglich des Inhalts ist bestimmt, daß die Verklarung einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle unter Angabe der dagegen angewendeten Mittel enthalten soll. Innerhalb des Gebiets des Handelsgesetzbuchs ist die Verklarung „bei dem zuständigen Gericht" anzumelden und abzulegen. Für das Verfahren des letzteren bestehen gewisse Vorschriften: Der Termin zur Vernehmung wird vorher je nach den Umständen öffentlich bekannt gemacht; die Interessenten können der Ablegung der Verklarung beiwohnen; letztere geschieht auf der Grundlage des von dem Schiffer schon bei der Anmeldung vorzulegenden Journals; dem Richter steht es zu, dem Schiffer und den Schiffsleuten einzelne Fragen vorzulegen, auch Personen der Schiffsmannschaft abzuhören, welche der Schiffer nicht dazu ausgewählt hat (während im Allgemeinen die Verklarung nicht als ein Complex

Digitized by Google

von Zeugenaussagen, sondern als freiwillige Gesammterklärung gilt); die Abgehörten haben ihre Aussagen zu beschwören; die Urschrift der Verhandlung wird aufbewahrt; beglaubigte Abschriften sind jedem Betheiligten auf Verlangen zu ertheilen. Darüber, in welchen Formen und vor wem die Verklarung im Auslande abzulegen sei, ist nichts bekannt. Nach dem Bundesconsulatsgesetz können jedoch die Consuln des Nd. Bundes Verklarungen aufnehmen, selbst wenn sie nicht vom Bundeskanzler zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden ermächtigt sind. Der in den gesetzlichen Fällen gerichtlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgenommenen Verklarung ist (anomaler Weise) volle Beweiskraft für die dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise beigelegt. Selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt, daß die Aussagen des Schiffers und der Mannschaft in den wesentlichen Punkten unter sich und mit dem Journal im Einklang stehen. Nicht nur durch den Nachweis von Widersprüchen und anderen die Unglaubwürdigkeit der Verklarung ergebenden Thatsachen, sondern auch durch den Beweis des Gegentheils der durch die Verklarung beurkundeten Umstände können die Betheiligten die Beweiskraft der Verklarung entkräften. Selbst eine nochmalige eidliche Vernehmung der bei der Verklarung beeidigten Personen ist nicht ausgeschlossen. Andererseits ist auch dem Schiffer eine nachträgliche Aufklärung dunkel gebliebener Thatsachen, resp. die nachträgliche Bekundung später eingetretener oder bekannt gewordener Thatsachen („Nachverklarung") nicht zu verwehren. — In Frankreich, Holland und selbst in England (wiewohl hier eine gesetzliche Beweiskraft der Verklarung nicht anerkannt wird) ist der Gebrauch des S. noch ausgedehnter. Nach dem C. de comm. hat der Capitän in jedem Hafen binnen 24 Stunden auf der Gerichtsschreiberei vor dem Präsidenten des Handelsgerichts, eventuell dem Friedensrichter des Bezirks, im Auslande vor dem franz. Consul seinen rapport zu erstatten. Bei Schiffbruch ist der Bericht vor dem Richter des Orts oder in dessen Ermangelung vor einer anderen Civilobrigkeit zu erstatten und durch das Schiffsvolk zu bekräftigen, welches darüber vernommen wird. Auch Passagiere sollen vernommen werden, soweit es möglich ist. Außer dem Falle drohender Gefahr darf der Capitän keine Waare ausladen, bevor er seinen Bericht erstattet hat, widrigenfalls er sich einer „poursuite extraordinaire" aussetzt. In England wird der S. in der Regel vor einem Notar aufgenommen.

Gsgb. u. Lit.: Allg. D. H. G. B. A. 488. 490 — 494. 535. 542. 888 Ziff. 3. Gesetz des Nd. Bundes, betr. die Organisation der Bundesconsulate ꝛc. vom 8. Novbr. 1867 §§. 36, 20 — Bundes-Ges.Bl. S. 137 — Preuß. Cons.Regl. vom 18. Septbr. 1796 §. 3 lit. A. und Besch. des Justiz-Min. vom 28. Aug. 1834 (Jahrb. Bd. 44. S. 75). C. de comm. a. 242—248. Pöhls, Darstellung des Seerechts, Th. II. §§. 447—451 (S. 686—715). Jacobsen, Seerecht, S. 519, 520. Heise, Handelsrecht, S. 388—390. — v. Kaltenborn, Grundsl. des prakt. Europ. Seerechts, I. §. 66 (S. 172—176); II. §§. 166—168 (S. 129—139). Busch, Archiv für Handelsrecht, XII. S. 471 ff. Pardessus, Cours de droit commercial, Tome III. nr. 639, 643, 648—650. R. Koch.

Seeraub (Piraterie, piracy), ein Verbrechen, bestehend in dem räuberisch gewaltsamen Angriff gegen Handelsschiffe auf hoher See. S. ist ein Völkerrechtsverbrechen; der Seeräuber gilt als hostis generis humani und darf nicht nur von den Gerichtshöfen des Landes, dessen Flagge angegriffen wurde, sondern von jedem seefahrenden Staate zur Strafe gezogen werden. Auf frischer That überwältigt, darf der Seeräuber sofort vom Leben zum Tode gebracht werden. Der Thatbestand des völkerrechtswidrigen S. ist nicht überall gleichmäßig bestimmt. Streitig ist, ob (wie nach engl. common law) gewinnsüchtige Absicht dem Angriffe zu Grunde liegen muß oder nicht? Die Mehrzahl der Neueren verneint. Oder ob die That auch von einer meuterischen Schiffsmannschaft gegen das eigene Schiff verübt werden kann? Jedenfalls können die von gültig bestellten Kapern verübten, gegen feindliche oder bona fide gegen neutrale Handelsschiffe begangenen Gewaltacte nicht als S. betrachtet werden. Verschieden von den Völkerrechtsverbrechen des S. ist das in einzelnen Strafgesetzgebungen (namentlich in England und Nordamerika) vorkommende, besonders bedrohte Verbrechen des S. Die Abgrenzung des Thatbestandes dieser beiden Verbrechensgattungen kann aber zweifelhaft werden, z. B.

Digitized by Google

wenn eine im Aufstande befindliche, als „kriegführend" von den Neutralen anerkannte Partei während des Bürgerkrieges den Handel zur See schädigt (wie während des amerikanischen Bürgerkrieges). Sclavenhandel soll nach den Gesetzen seefahrender Nationen und den zu seiner Unterdrückung abgeschlossenen Verträgen gleichfalls als S. angesehen werden; wo aber das Recht der Durchsuchung verdächtiger Schiffe auf hoher See der fremden Flagge versagt wird, kann auch die Bestrafung nach den für S. geltenden Bestimmungen nicht praktisch werden. Handelsrechtlich kommt der S. unter den Fällen der großen Havarei zur Geltung.

Gsgb.: Franz. Ges. vom 10. April 1825. — United States Laws IX, 175. — Sprague, Law Reports XXIV, 18. 18. — Proclamation of the United States President 19. April 1861 (U. S. Laws XII. App for 1862 p. 2). — England: V. Georg IV. c. 113; 1 Viet c. 91 (bezüglich des Sclavenhandels); 1 Viet. c. 88; 13 & Viet. c. 26 (bezüglich der Piraterie und der Belohnungen der Schiffsmannschaften wegen der gegen den S. geleisteten Dienste).

Handelsrechtlich: A. D. H. G. B. A. 453. 630 — 636. 708.

Lit.: Dr. Broglie, Sur la piraterie (in dessen Ecrits, III, 335). — Phillimore, Internat Law, I, 394 — 406. — Wildmann, Internat. Law, II, 150. — Wheaton, Intern. Law, §. 124. — Heffter, Völkerrecht, §. 104.

v. Holtzendorff.

Selbsthilfe: Eigenmächtige Geltendmachung eines Rechts. Sie unterscheidet sich in die defensive und die aggressive Selbsthilfe.

Die defensive Selbsthilfe, d. i. die eigenmächtige Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs, ist innerhalb gewisser, jedoch verschieden bestimmter Grenzen, als rechtmäßig anerkannt. Die betreffenden Grundsätze sind in der Lehre von der Nothwehr und von dem Widerstande gegen die Staatsgewalt zu entwickeln. Vgl. d. Nd. Strafgef. §§. 53, 113, 117.

Die aggressive Selbsthilfe, d. i. die eigenmächtige Geltendmachung von Rechtsansprüchen, läßt sich wieder in zwei Hauptarten unterscheiden, nämlich in die auf Erlangung einer Genugthuung gerichtete, regelmäßig strafbare, S. (wohin der Zweikampf gehört, vergl. auch Hessen 167) und die auf Realisirung von Ansprüchen civilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur gerichtete.

Die letztere (S. im engern Sinne) interessirt uns hier specieller. Dieselbe kann die verschiedensten Formen annehmen, je nach der Natur des Rechts, um dessen Verwirklichung es sich handelt, und der Mittel, welche dem Berechtigten hiezu dienlich scheinen. So kann sie die Form eines Angriffs gegen die persönliche Freiheit des Schuldners haben, oder die eines Eingriffs in die Vermögenssphäre des letzteren ꝛc. Sie ist (vom Völkerrechte abgesehen) nur innerhalb enger Grenzen sanctionirt. Aus dem Civilrechte gehört insbesondere die, übrigens sehr verschieden normirte, eigenmächtige Pfändung hierher. Außerhalb dieser Grenzen zieht sie theils Privatstrafen (decretum divi Marci), theils öffentliche Strafen nach sich. In Betreff der letzteren herrschen verschiedene Systeme.

Einige Gesetzgebungen (Baden 279, Würtemberg 200; vgl. Sachsen 247) nämlich behandeln die S. als ein selbständiges Delict. Als dessen Gegenstand ist das Interesse an der geordneten Verwirklichung des Rechts zu betrachten. Die gewählten Mittel kommen hier, je nachdem sie den Formen schwererer oder leichterer Delicte entsprechen, als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe in Betracht. Dies Verfahren ist principiell correct. Man hat jedoch dagegen geltend gemacht, daß es manche Fälle in das Bereich des Strafrechts hereinziehe, bezüglich welcher ein praktisches Bedürfniß hiezu nicht vorliege. Mit Rücksicht auf diesen Einwand hat man das fragliche Delict unter die „Antragsverbrechen" eingereiht, damit aber ein Auskunftsmittel gewählt, das mit der Natur des unmittelbar gegen ein öffentliches Interesse gerichteten Delicts nicht im Einklang zu stehen scheint. — Die fraglichen Bestimmungen sollen nach diesen Gesetzen nur zur Anwendung kommen, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht. Darin gibt sich eine unklare Auffassung des hier vorliegenden Problems kund. — Hessen gedenkt nur der gewaltsamen S.

Digitized by Google

Andere Gesetzgebungen kennen die S. als eine besondere Verbrechensart nicht. Sie überlassen es dem Richter, die Strafbestimmungen über diejenigen Delicte zur Anwendung zu bringen, deren Form die S. annimmt. Hierher gehört auch das Nd. Strafgesetz (vgl. Baiern). Danach haben, worin freilich keine Uebereinstimmung besteht, zahlreiche Formen der S. straflos zu bleiben. Wer in der Form des Betrugs, des Diebstahls oder eines der andern gewinnsüchtigen Eigenthumsverbrechen eine ihm rechtswidrig vorenthaltene Sache oder Befriedigung eines Forderungsrechts erlangt, der ist des Betrugs oder des Diebstahls ꝛc. nicht schuldig, weil das materielle Erforderniß: die Aneignung fremden Gutes ohne Entgelt, und damit das wesentliche Charakteristikon dieser infamirenden Verbrechensarten nicht vorliegt (vgl. dagegen den Oesterr. Entw.). Es hat daher hier nach dem fraglichen Systeme eine öffentliche Bestrafung nicht einzutreten. Anders ist es mit derjenigen S., welche die Merkmale eines unmittelbar gegen die Persönlichkeit gerichteten Verbrechens annimmt. Wer z. B. die Erfüllung einer Forderung durch Gewalt oder gefährliche Drohungen herbeiführt, macht sich des subsidiären Verbrechens gegen die Freiheit (Nd. Str.Ges. §. 240, Baiern 304 fg.) schuldig. Der Umstand, daß es sich um die Geltendmachung eines Rechts handelt, ist hiebei als ein Schuldminderungsgrund zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Störungen des öffentlichen Friedens (Nd. Str.Ges. §§. 123 flg. Baiern 154 flg.) ꝛc.

Merkel.

Selbstmord. Die gemeinrechtliche Praxis hatte denselben unter dem Einfluß der Kirche zu einem Delicte gestempelt. Man bestrafte den vollendeten S. nach Verschiedenheit der Umstände mit schimpflichem oder mit stillem (ohne kirchliche Ceremonien stattfindenden Begräbnisse, den versuchten arbiträr mit Gefängniß, Verweisungs- oder anderen Strafen. In der neueren Zeit ist man von der Bestrafung sowohl des vollendeten, wie des versuchten S. abgekommen (jedoch nicht in England und Amerika), mit Rücksicht theils auf ihre praktische Wirkungslosigkeit und Zweckwidrigkeit, theils auf den Umstand, daß in den meisten Fällen die Zurechnungsfähigkeit als eine problematische erscheint, theils endlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer rechtlichen Begründung dieser Bestrafung vom Standpunkte des modernen, durch religiöse und specifisch-moralische Gesichtspunkte nicht mehr beherrschten, Rechtes aus. — Mehrfach finden sich indeß besondere Strafbestimmungen in Betreff der Beihilfe zum S. Baden droht hier Gefängniß oder Arbeitshaus. In Oesterreich läßt sie sich den Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens (§. 335) subsumiren. Abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist die Beihilfe zum S. nicht zu bestrafen, was in der (franz., österr. ꝛc.) Praxis jedoch nicht unbestritten ist. Gleiches gilt in Betreff der Anstiftung, insofern nicht die zur Anwendung gebrachten Mittel (Drohungen, Mißhandlungen ꝛc.) den Thatbestand eines Verbrechens gegen die persönliche Freiheit oder gegen die körperliche Integrität herstellen.

Lit.: v. Wächter, Revision der Lehre vom S., Archiv des K.R. X.

Merkel.

Selbstverstümmelung. Der Einzelne ist dem Staate und Einzelnen verpflichtet, so lange er lebt. Wenn sich derselbe selbst verstümmelt, so verletzt er zunächst dadurch Pflichten gegen sich selbst und Andere. Der Staat straft jedoch nur dann die S., wenn diese in der Absicht geschieht, sich zum Militärdienste untauglich zu machen oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich dem Dienste zu entziehen. Hier ist der wehrpflichtige Selbstverletzer Subject und zugleich Gegenstand der Uebertretung, deren rechtliches Object die Militärpflicht darstellt. Nach preuß. Strafgesetz verwirkt derjenige die Strafe des Gefängnisses nicht unter einem Jahr und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, wer sich vorsätzlich durch S. oder auf andere Weise zu dem Militärdienste untauglich macht oder untauglich machen läßt. Die Strafbarkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige zu militärischen Nebendienstleistungen außer dem eigentlichen Waffendienste, befähigt geblieben ist; auch ist die Hervorbringung einer dauernden Untauglichkeit nicht nothwendig. Der Thäter wird nach vollstreckter Strafe zu demjenigen Militärdienste abgegeben, zu welchem er noch tauglich befunden.

Digitized by Google

Nach der Preuß. Militär-Ersatzinstruction vom 9. Dec. 1858 §. 54 sind Militärpflichtige und Rekruten, welche der vorsätzlichen S. wegen bestraft worden, im Falle der Arbeitsfähigkeit ohne Rücksicht auf sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht in eine Arbeiterabtheilung einzustellen. Nach dem Oesterr. Wehrpflichtgesetze vom 5. Decbr. 1868 §. 47 ist jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, insofern er zu irgend einer Dienstleistung im Heere oder in der Kriegsmarine noch tauglich ist, dahin abzustellen und hat zwei Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstdauer zu dienen. Hat die Abgabe zum Militärdienste auch bei solchen Individuen zu geschehen, bei welchen wegen eingetretener Verjährung von dem Verfahren abgelassen wurde? In Oesterreich wurde diese Frage bejaht. Selbstverletzung aus Unbedachtsamkeit ist ausgeschlossen. Die facultative Androhung der Ehrenfolgen rechtfertigt sich bei diesem Delict durch die Erwägung, daß dasselbe nicht immer aus ehrloser Gesinnung, sondern auch aus Rücksichten für hülfsbedürftige Eltern u. s. w. begangen werde. Sachsen faßt dieses Delict aus dem Gesichtspunkt einer strafbaren Hinterziehung der Leistung der Militärpflicht auf.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Str.G. 113. Oppenhoff 230. Helldorf, Dienstvorschriften der preuß. Armee, 2. Aufl. 1865, S. 62. Puchelt, Ergänzende Gesetze der badischen Strafgesetzgebung, 1868, S. 153. Frühwald, Fortbildung des österr. Strafrechts, 1865, S. 62. Gerichtssaal, 1857. II. 139. Damianitsch, Studien über Militär-Strafrecht, 1862, S. 31 ff. Weis, Str.G.B. für Baiern, II. 65. Wahlberg.

Selchow, Joh. Heinrich Christ., geb. 1732 in der Mark Brandenburg, studirte in Göttingen, promovirte 1755, wurde 1757 ord. Prof., 1764 Beisitzer der Juristenfacultät, 1770 Hofrath, starb 1795.

Schriften: Elem. antiquit. jur. Rom. publ. et priv., Gott. 1756. — Elem. hist. jur. univ. per Germaniam obtinentis, Gott. 1759 (deutsch Gött. 1767). — Instit. jurispr. Germ., Gott. 1757. — Elem. jur. Germ. priv. hod. ed. 2ª Hannov. 1762, 8ª 1795. — Grundsätze des Wechselrechts, Gött. 1758. 1777. — Anfangsgründe des Braunschw.-Lüneb. Privatrechts, Gött. 1760. — Grundriß einer pragm. Gesch. des Braunschw.-Lüneb. Hauses, Gött. 1764. — Grundriß der teutschen Rechtsgesch., Gött. 1775. — Einl. in den Reichshofrathsproceß, Lemgo 1778—1780. — Magazin für das deutsche R. und Gesch., Gött. Lemgo 1779. — Electa jur. publ. et priv. Germ., Lips. 1771.

Lit.: Pütter, Lit. des teutschen Staatsrechts, Gött. 1776—83, Bd. II. S. 22—24. Teichmann.

Selden, Johann, geb. 1584 zu Salvington (Sussex), ging nach Oxford, dann nach London, trat mehrfach im Parlamente gegen die Regierung auf, wurde 2 Mal gefangen gesetzt, saß auch 1640 im langen Parlamente und starb 1654.

Schriften: Mare clausum sive de dominio maris libri duo, 1625. — Dissert. historica ad Fletam. — Notes on Fortescue. — De uxore ebraica s. de nupt. et divort. ex jure civili i. e. divino et talmudico, Lond. 1646. — Marmora Arundeliana, 1629. — Opera, Lond. 1726. Teichmann.

Sell, Georg Wilhelm August, geb. im November 1804 zu Darmstadt, wurde 1830 Privatdocent in Gießen, 1834 Prof. in Zürich, 1841 in Gießen, starb 25. März 1846.

Schriften: Ueber das Recht des correus debendi vor dem anderen correus, Gießen 1830. — Versuche im Gebiete des Civilrechts, Gött. 4833. 34. — Abhandl. in der Zeitschr. f. Civilrecht u. Proceß von Linde Bd. 3. Heft 2. 3. Er gründete mit seinem Bruder Karl Sell die Jahrbb. für hist. u. dogm. Bearbeitung des röm. Rechts, Braunschw. 1841—44.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, B. 24. S. 201. 202. Teichmann.

Semeca (Joh. Teutonicus), geb. bei Halberstadt, studirte unter Azo, wurde Capellan in Goslar, Canonicus in Halberstadt, dann Probst, in den Bann gethan, starb gegen 1240 (1267?).

Er schrieb: Glossen zu Gratian's Decret. Teichmann.

Senckenberg, Heinrich Christian Freiherr von, geb. 1704 zu Frankfurt a./M, wurde 1730 erster Rath zu Thann in rheingräflichen Diensten, 1735 Prof. in Göttingen, 1738 in Gießen, 1745 Reichshofrath und Freiherr, starb 1768.

Digitized by Google

Schriften: Selecta jur. et hist. tum anecdota tum jam edita et rariora, Francof. 1734—42. — Corp. jur. feudalis Germ., 1740. — Corp. jur. Germ. publici ac privati hactenus ineditum, 1760—66. — Gedanken von dem jeder Zeit lebhaften Gebrauche des uralten teutschen bürgerl. und Staatsrechts in den bisherigen Reichsgesetzen und Gewohnheiten, 1759. — Neue und vollständige Samml. der R.A., Frankf. 1747. — De jure primarum precum regum Germ., Francof. 1789.

Sein Sohn Renatus Karl, geb. 1751 zu Wien, that sich als Publicist hervor, als Fortsetzer von Häberlin's deutscher Reichsgeschichte, Bd. 21—27, Frankf. 1798, 1799; starb 1800.

Lit.: Stobbe, I. S. 11. — Schulze, Einl. in d. deutsche St.R. S. 83.

Teichmann.

Seniorat. Für die Güter des Adels gilt in Folge von Hausstatuten, Observanzen oder Fideicommißstiftungen häufig das Princip der Individualsuccession, welchem zufolge das Familiengut ungetheilt nur auf Einen Erben übergeht. Mitunter ist diese Erbfolge nach dem S. geordnet, d. h. es ist stets das älteste der erbberechtigten Familienglieder — ohne Rücksichtnahme auf Parentel und Grad — zur Succession berufen. In Deutschland hat der S. für die Erbfolge stets nur eine sehr vereinzelte Anwendung gefunden.

Lit. u. Gsgb.: Rudloff, De iure senii in familiis illustribus, 1769. v. Salza u. Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen, §§. 77, 78. Wildner, Fideicommisse, 169. Preuß. A.L.R. II, 4, §§. 135—140.

Heinrich Brunner.

Separatio bonorum (Gütertrennung, Gütersonderung u. s. w.) ist einmal der allgemeine Name für diejenigen Fälle, in welchen eine Vermögensmasse in verschiedene Bestandtheile zerlegt wird, wie dies z. B. bei der Auseinandersetzung zwischen Lehn und Allod, zwischen Dotalgut und ehemännlichem Vermögen und auch sonst noch häufig vorkommt. Sodann aber bedeutet es im engern und technischen Sinne die Absonderung einer Erbschaft von dem eigenen Vermögen des Erben, auf welche die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer nach röm. R. ein Anrecht haben (sog. beneficium separationis). Diese Personen können nämlich, um sich gegen eine mögliche Ueberschuldung des Erben zu sichern, ohne weiteren Beweis (Seuff. Arch. II. 312. XII. 173. XV. 37) eine richterliche Verfügung erwirken, durch welche der Erbe angewiesen wird, die Nachlaßmasse ausschließlich zu ihrer Befriedigung zu verwenden. l. 1. pr. §. 1. l. 6. pr. l. 14 D. de separ. XLII. 6. In Folge dieser Verfügung sind dann Veräußerungen, die der Erbe aus der Nachlaßmasse vornimmt, anfechtbar, l. 2. D. eod., und erst dasjenige, was nach Befriedigung der Absonderungsberechtigten übrig bleibt, fällt dem Erben, bzw. dessen Gläubigern anheim. Das preuß. R. schränkt die Gütertrennung auf den Fall ein, wo der Erbe in Concurs gerathen ist (§. 500 A. L.R. I. 16) und verlangt, daß der Antrag auf dieselbe innerhalb der Fristen gestellt werde, welche das Gericht zur Anmeldung der Gläubiger anberaumt hat, §. 256 ff. Conc.Ordn. vom 8. Mai 1855. Daher ist die S. b. nach preuß. R. immer, wie nach gem. R. möglicher Weise, mit der Eröffnung eines Universal- und eines Particular-Concurses verbunden. Das Recht auf S. b. fällt weg, wenn der Erbe die Erbschaft bereits veräußert oder mit seinem Vermögen vermischt hat (l. 1. §. 12. l. 2. D. eod.), wenn die Gläubiger den Erben bereits als persönlichen Schuldner angenommen haben (l. 1. §§. 10. 11. 15. 16. D. eod. §. 504 A.L.R. I. 16) und nach Ablauf von fünf Jahren (l. 1. §. 13 D. eod.), nach preuß. R. von einem Jahre seit dem Tode (§. 503 a. a. O.). Wenn die Forderungen der Gläubiger durch die Nachlaßmasse nicht gedeckt werden, können sie auch aus den eigenen Mitteln des Erben keine Befriedigung mehr verlangen, l. 5. l. 1. §. 17 D. eod.; anders jedoch l. 3. §. 2 eod. und darnach das preuß. R. §. 259 C. O. Früher legte man auch umgekehrt den Gläubigern eines Erben das Recht bei, die Trennung seines Vermögens von der ihm angefallenen Erbschaft zu fordern, und diese Meinung ist im preuß. R. angenommen, §§. 507—512 A.L.R. I. 16. §. 260 C. O. Für das gem. R. ist sie jedoch unhaltbar, l. 1. §. 2. D. eod.

Digitized by Google

Quellen u. Lit.: D. XLII. 6 de separationibus. Sintenis, Gem Civ.R. III. §. 186. Brinz, Lehrb. der Pand. II. §. 157. Windscheid, Pandektenrecht III. §. 607. Ed.

Sequester, Sequestration. Eine bewegliche Sache, deren juristisches Schicksal ungewiß ist, z. B. weil darüber processirt wird, kann von den dabei Interessirten (den Parteien) einem Dritten, der Sequester heißt, mit der Abrede anvertraut werden, daß er dieselbe nach Aufhören der Ungewißheit (Austrag des Processes) Demjenigen, welchem sie alsdann zukommt (dem Sieger) zustellen, und Diesem verantwortlich sein soll, l. 110 de V. S. L. 16. Regelmäßig erscheint diese Sequestration als ein Depositum und der Sequester als ein Depositar, wenn auch infolge der getroffenen Abrede die Sequestration sich als Miethe oder Mandat oder Innominatcontract u. dgl. gestalten kann, l. 9. §. 3 de dolo IV, 3.

Zweck der Sequestration ist, die Sache zu Gunsten des künftigen Siegers sicher zu stellen. Diesem Zwecke kann es entsprechen, daß dem Sequester der Besitz eingeräumt, und dieser Besitz hernach dem Sieger zugerechnet werde, s. den Art. „Abgeleiteter Besitz".

Jede von den Personen, welche die Sache dem Sequester anvertraut haben, gilt, so lange die Ungewißheit dauert, als Deponens, in solidum. Nach dem Austrage aber ist der Sequester dem Sieger allein verantwortlich, der sich nunmehr als einziger wirklicher Deponens herausstellt. Der Sequester muß sich der übernommenen Aufbewahrung bis zum Austrage unterziehen; nur ex magna et justa causa kann er, nach magistratischer Untersuchung, früher davon entbunden werden. Die Verantwortlichkeit ist in der Regel diejenige des gewöhnlichen Depositars. Die actio depositi directa heißt in dieser Anwendung actio sequestraria. Der Sequester hat gegen den endgültigen Deponenten die gewöhnliche actio depositi contraria. S. den Art. „Depositum"

Außer dieser conventionellen Sequestration, s. voluntaria, gibt es auch eine s. necessaria, auf richterlichen Befehl, als provisorische Maßregel, wenn einerseits der Besitzer des Streitobjects keine genügende Sicherheit bietet, und andererseits der Kläger seinen Anspruch schon einigermaßen begründet. Art und Weise der gerichtlichen Sequestration hängt gemeinrechtlich vorerst vom Willen der Parteien, in Ermangelung eines solchen vom richterlichen Ermessen ab.

Nach dem Pr.A.L.R. werden auch unbewegliche Sachen und Personen sequestrirt. Die Sequestration ist meist gerichtlich; der Richter haftet in Betreff der Auswahl und der Beaufsichtigung des Sequesters für mäßiges Versehen. Im franz. R. gelten für die s. voluntaria im Ganzen die gemeinrechtlichen Grundsätze; doch können auch Immobilien sequestrirt werden. In einer Anzahl von Fällen, die a. 1960 aufgezählt sind, kann gerichtliche Sequestration stattfinden.

Quellen u. Lit.: S. überhaupt die Titel über Depositum, D. XVI, 3; C. IV, 34. — Preuß. A.L.R. I, 14 §§. 103—108; Beispiele I, 7 §§. 159—161; 11 §. 372; 21 §§. 140—142, §. 204. — C. N. 1955—1963. — Muther, Sequestration und Arrest im röm. R., Leipz. 1856. Rivier.

Sichardus, Johann, geb. gegen 1511 zu Bischoffsheim, wurde 1530 Prof. der Phil. in Freiburg i./Br., hörte Ulrich Zasius, wurde 1525 in Tübingen Prof. des Codex, 1544 herzogl. Rath, starb 1552.

Er gab heraus und schrieb: Breviarium Alarici, Basil. 1528. — Leges Riboariorum Bajoariorumque quas vocant, Basil. 1530. — Dictata et praelect. in Cod. Just., Basil. 1565 c. Modii Francof. 1586 (Sichardus redivivus c. Hertzog Francof. 1598). — Sichardi Responsa juris opera Goedelmanni, Francof. 1599. — Er wirkte bei Abfassung des Württemb. Landrechts mit.

Lit.: Wächter, Württemb. Privatrecht, Stuttg. 1839, S. 173. 192. 242. — Stobbe I. 8. II. 36. 42. 62 385. 418. Teichmann.

Sicheres Geleit, früher ein Sicherungsmittel gegen Vergewaltigung und insbesondere gegen die dem Beschuldigten so gefährliche Ergreifung in der Verfestung und Acht (vgl. Ungehorsamsverfahren im Str.Prc.), ist im neueren Strafproceß ein, freilich

Digitized by Google

selten zur Anwendung kommendes, Mittel zur Sistirung eines schwer erreichbaren Beschuldigten geworden, und besteht darin, daß ihm die Zusicherung ertheilt wird, ihn mit Untersuchungshaft zu verschonen, wenn er seinerseits sich überhaupt, wie demnächst jederzeit auf die einzelnen an ihn ergehenden Ladungen dem Gerichte sistiren werde; dafür hat er Caution durch Bürgen, Pfänder oder Eid zu leisten. Der Bruch dieser Verpflichtung, und insbesondere Vorbereitungen zur Flucht, lassen das s. G. aufhören, sonst aber dauert dasselbe bis zu rechtskräftig entschiedener Sache, vor welcher von Strafhaft keine Rede sein kann; die Str.Prc.Ordnn. von Sachsen und Baden dagegen lassen es mit der Publication jedes Endurtheils und die Thüringische gar mit dem Verweisungsbeschlusse zu Ende gehen. Streitig ist, ob der Richter oder nur der Landesherr das s. G. ertheilen könne; die Preuß. Crim.O. gestattet dem Gerichte seine Bewilligung, jedoch nach vorgängiger Auctorisation der höheren Behörden, die Sächs. und Bad. Str.Prc.Ordn. übertragen dieselbe dem Justizminister, der sie Namens des Landesherrn verfügt. Gegenüber der ungemessenen Ausdehnung der Haft seit dem vorigen Jahrhundert fällt das s. G. weniger freilich unter den Gesichtspunkt eines Pactirens mit dem Verbrecher, als, wie Planck hervorhebt, den einer „Dispensation vom Gesetze", kann demgemäß nur vom Landesherrn ausgehen; eine Gesetzgebung dagegen, die die Verhaftung auf wirkliche Fluchtgefahr und geübte Collusionen beschränkte, würde consequent zu richterlicher Bewilligung gelangen. — Unbekannt ist das s. G. den Gesetzgebungen von Frankreich, Braunschweig, Oldenburg und der preußischen von 1867.

Quellen: c. 4. X. 2, 6. Bamberg. H.G.O. A. 242. P.G.O. A. 156. 76. Preuß. Crim.O. §. 246 ff. Str.Prc.Ordnn. v. Thüring. A. 115 f. Sachsen A. 140 ff. Baden §. 347 f.
Lit.: Danz, Summar. Proc. §. 229 ff. Bland, Str.Verf. S. 277 f. Zachariä, Str.Prc. II §. 89. Löwe, Preuß. Str.Verf. §. 51 a. E. K. Wieding.

Siegel, Joh. Gottlieb, geb. 1699 zu Kloster Heßler, wurde 1720 Doctor, 1734 Advocat in Leipzig, Prof., Consulent der Kaufmannschaft, 1741 Syndicus der Universität, starb 1755.

Schriften: Princ. jur. feud., Lips. 1738. 1746. — Tract. de litteris investiturarum, Lips. 1739. — Corp. jur. cambialis, Lips. 1742, fortgesetzt von Uhl 1758 1764. 1771. 1786. — Einl. z. Wechselrecht, 1743, 3. Aufl. 1773. — Vorsichtiger Wechselgläubiger, Leipz. 1726.
Lit.: Meusel, Lexicon XIII. 154—157. — Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, Berl. 1869, S. 4. 93. 94. 95. Teichmann.

Sigonius, Carolus (Sigonio), geb. 1524 zu Modena, studirte in Bologna und Pavia, wurde 1552 Prof. der schönen Künste in Venedig, 1560 in Padua, dann in Bologna, starb 1584.

Schriften: Regum, consulum ... fasti, Modena 1550. Venet. 1550. Oxf. 1802. — De nominibus Rom., Venet 1553. — De antiquo jure civium Rom., Venet. 1560, ed. Franck Hal. 1728. — De judiciis Rom., Bonon. 1574. — De republica Atheniensium, Bonon. 1564. — De republica Hebraeorum, 1582. — Opera, Mil. 1732. 37.
Lit.: Muratori Vita Sigonii in den Opera Bibliogr. génér. Vol. 43 (1864). Teichmann.

Simon, Heinrich, geb. 29. Oct. 1805 zu Breslau, begann seine Laufbahn in Brandenburg 1827, wurde 1836 in Greifswald angestellt, ging nach Breslau, machte Reisen, 1841 und 1842 Hülfsarbeiter im Eichhornschen Ministerium, ging 1843 nach Breslau, wo er Stadtgerichtsrath wurde, stritt für Unabhängigkeit des Richterstandes, nahm 1845 seinen Abschied, 1847 wegen Majestätsbeleidigung angeklagt, 1848 Führer der Volkspartei, Mitglied des Frankfurter Parlaments, flüchtete nach der Schweiz, wo er sich ansiedelte, seit 1851 in Zürich, wo er zum Dr. jur. von der Universität ernannt wurde, ertrank im Wallensee am 16. August 1860.

Schriften: Ergänzungen u. Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft (sog. Fünf-Männerwerk), Bresl. 1837—39, 5. Ausg. 1864 ff. — Die Verfassung u. Verwaltung des preuß. Staates, Bresl., Berl. 1840—54. — Allgem. Preuß. Staatsrecht, Bresl. 1844. — Die preuß. Richter u. die Gesetze vom 29. März 1844, 2. Ausg. mit Nachwort an Kamptz. — Actenstücke zur neuesten Gesch. der preuß. Polizei, Leipz. 1847. — Erinnerungen an das Min. Wöllner, Leipz. 1848.
Lit.: Jacoby, Heinrich Simon, Berl. 1865. Teichmann.

Digitized by Google

Simonie (simonia) ist im kathol. Kirchenrecht der ausdrückliche oder stillschweigende Vertrag, wodurch eine geistliche Sache um weltlichen Vortheil erworben wird. Ist die erstere (res spiritualis mercis loco data) schon ihrem Wesen nach eine rein geistliche (Sacrament, Segnung, consecrirte Hostie), so spricht man von s. juris divini ist sie es nur kraft positiven Rechts, von s. jur. ecclesiastici. Der Vortheil (munus) kann sein jede denkbare Vermögensbereicherung (s. g. munus a manu), ferner die Leistung an Diensten und Gefälligkeiten (m. ab obsequio), endlich die Zusagung von Fürsprache (m. a lingua) sein. Die Canonisten sprechen ferner von einer s. mentalis, d. h. Handeln in der Weise, als ob der erwähnte Vertrag geschlossen wäre, von einer s. conventionalis, worunter ein Abkommen des obigen Inhalts verstanden wird, und von einer s. realis, d. h. dem durch Leistung erfüllten Vertrage. Die erstere gilt nur als eine im Gewissensforum zu ahndende Sünde, die zweite wird arbiträr bestraft, nur für die dritte sind bestimmte Strafen, welche aber für die einzelnen Fälle nicht gleich sind, festgesetzt. Die evangelischen Kirchenordnungen der älteren Zeit kennen die S. in derselben Bedeutung, wie im katholischen Kirchenrecht. Im heutigen Recht, wo die evangelische Kirche keine eigene Strafjurisdiction mehr besitzt, kann die S. nur bei Geistlichen vom Gesichtspunkt des Disciplinarvergehens, sowie bei ihnen und Laien als Bestechung, sofern sie den Thatbestand dieses Verbrechens angenommen hat, bestraft werden.

Quellen: Tit. X. de simonia V. 3 und Extrav. comm. V. 1.
Lit.: München, Canon. Gerichtsverfahren und Strafrecht, 2, 274 ff.

P. Hinschius.

Simulation im weitern Sinne nennt man jede Willenserklärung, welche „ohne die Absicht ihrer wirklichen Geltung" abgegeben wird. Dahin gehören alle Erklärungen, welche blos zum Scherz oder als Uebung bei dem Unterricht in einer Sprache oder im Recht (demonstrandi causa) oder im Schauspiele u. s. w. gemacht werden (l. 3. §. 2. D. 44, 7). In allen derartigen Fällen wird überhaupt gar kein Rechtsgeschäft gewollt, obgleich die Worte auf ein solches lauten. Unter S. im engern Sinne versteht man dagegen diejenige scheinbare Vornahme eines Rechtsgeschäfts, bei welcher die Absicht auf Erreichung eines bestimmten andern Rechtserfolges gerichtet ist. Hier liegt also nicht eine Erklärung ohne Willen, sondern nur eine Differenz von Wille und Erklärung vor. Diese kann darin bestehen, daß eine andere Art als das vorgenommene Rechtsgeschäft gewollt wird (l. 38. D. 18, 1; l. 5. §. 5. l. 7. §. 6. D. 24, 1) oder darin, daß andere, als die ausdrücklich bezeichneten Personen, Träger des Rechtsverhältnisses sein sollen (l. 2. l. 4. C. 4, 22; l. 5. l. 6. C. 4, 50; l. 16. C. 5, 16) oder in anderen Punkten. Diese S. wird in der Regel von mehreren Personen gemeinschaftlich, nach vorhergehender Verabredung, um Dritte zu täuschen, seltener von einer Person allein (l. 14 pr. D. 18, 2) vorgenommen. — Wohl zu unterscheiden von den simulirten sind die heutzutage nicht mehr praktischen (vor Justinian aber sehr häufigen) sog. Scheingeschäfte, welche mit jenen zwar in ihrer äußern Erscheinung, nicht aber in ihrem Wesen und Zweck übereinstimmen. Diese waren nämlich rechtliche Geschäftsformen, „welche neu auftauchende Lebensbedürfnisse mit den vorhandenen Rechtsmitteln befriedigen" sollten, während jenen „Schleichwegen des Lebens" nur eine factische Bedeutung zukommt. — Die S. im engern Sinne setzt ihrem Begriffe nach voraus: 1) daß der wahre Wille der Erklärenden und ihre Erklärungen nicht übereinstimmen; 2) daß dies von den Erklärenden beabsichtigt worden. Ist dies nicht der Fall, so liegt entweder Irrthum oder Zwang vor. 3) Es soll durch die beabsichtigte Nichtübereinstimmung von Wille und Erklärung eine Täuschung bewirkt werden. Dies geschieht dadurch, daß die Erklärenden den Schein hervorrufen, als enthielte die abgegebene Erklärung ihren wahren Willen, während der letztere gerade unter diesem Schein durchgesetzt werden soll. 4) Endlich muß der Widerspruch zwischen Willen und Erklärung auch äußerlich erkennbar sein. Ist die S. blos ein innerer Vorgang (sog. reservatio mentalis), so hat sie gar keine juristische Bedeutung (c. 26. X. 4, 1). — Der Zweck der S. kann in der Absicht liegen, ein rechtswidriges Handeln unter rechtlichen Formen den Blicken der Obrig-

Digitized by Google

keit zu entziehen, wie z. B. durch Einkleidung verbotener Schenkungen in die Form eines Kaufgeschäfts (l. 5. §. 5. l. 7, §. 6. D. 24, 1; l. 20. C. 5, 6), oder durch Verhüllung gleicher oder anderer unrechtmäßiger Bereicherungen unter einer Eheschließung oder Ehescheidung (l. 30. D. 23, 2; l. 64. D. 24, 1; l. 3. C. 5, 17). Die S. kann aber auch darauf gerichtet sein, „ein durchaus erlaubtes Rechtsgeschäft vor der unbefugten Neugier unbetheiligter Dritter sicher zu stellen", wie z. B. erlaubte Schenkungen im Gewande eines Freundschaftskaufes oder eines Miethvertrages zu geringem Miethzinse (l. 38. D. 18, 1; l. 46. D. 19, 2). — Für die rechtlichen Wirkungen der S. ist allein der wahre Wille der Erklärenden entscheidend, soweit derselbe bei dem Geschäft zum Ausdruck gekommen (plus valere quod agitur, quam quod simulate concipitur, C. 4, 22). Der simulirte Wille an sich ist nichtig (l. 1. C. 4, 22; l. 36. D. 18, 1; l. 3. C. 4, 38; l. 46. D. 19, 2; l. 30. D. 23, 2). Es ist daher im einzelnen Falle festzustellen: 1) in wie weit der wahre Wille des Erklärenden in der abgegebenen Erklärung Ausdruck gefunden hat, d. h. ob die Erfordernisse des beabsichtigten Geschäfts erfüllt worden sind? Ist dies der Fall, so bleibt das Geschäft bestehen. Wenn z. B. die Parteien 80 Thlr. geschrieben, aber 60 Thlr. gemeint haben, so ist der Vertrag für 60 Thlr. giltig, nicht aber im umgekehrten Falle. 2) Ob der Wille der Erklärenden nicht auf ein unerlaubtes Geschäft oder bei einem erlaubten auf den Betrug Dritter (l. 7. §. 3. D. 2, 14) gerichtet war. In diesen beiden Fällen ist das ganze Geschäft nichtig. Wer aus der Simulation eines Geschäfts Ansprüche erhebt, hat die S. zu beweisen, da die Präsumtion stets für die Ernstlichkeit des Willens streitet.

Das Pr.L.R. erklärt (§. 84 I, 14) Darlehensverträge unter dem Schein eines Depositums mit darlehensunfähigen Personen für nichtig, macht ferner (§. 210 ibid.) denjenigen, welcher zur Hebung des Credits eines Andern mit diesem simulirte Geschäfte schließt, als Bürgen desselben verantwortlich und bedroht endlich (§. 47 Anh. ibid.) einen Jeden, „der durch Errichtung simulirter Verträge einem Grundstücke den Schein eines höhern Werthes beilegt", mit den criminalrechtlichen Strafen des Betruges.

Lit: Savigny, Syst. III. S. 259 ff.; Ihering, Jahrbb. f. Dogm. IV. S. 74. 75; Ihering, Geist des röm. Rechts, II. 1869, S. 512 ff.; III. 1865, S. 259 ff., S. 265 ff.

R. Baum.

Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand, geb. 25. Juni 1804 zu Zerbst in Anhalt, studirte 1822—25 in Leipzig und Jena, wurde 1825 Advocat, 1837 Prof. in Gießen, 1841 Rath in Dessau, 1850 zweiter Präsident des Oberlandsgerichts für Anhalt-Dessau-Köthen, 1853 Präsident, 1863 Minister der Justiz, starb 2. Aug. 1868.

Schriften: Handb. des gem. Pfandrechts, Halle 1836. — Ausg. der Uebersetzung des corp. jur. civ. et can. mit Otto u. Schilling, 1835. — Zur Frage von den Civilgesetzbüchern, Leipz. 1853. — Das praktische gem. Civilrecht, Leipz. 1844—51, 3. Aufl. 1869. — Anleitung zum Studium des Bürgerl. G.B. für das Königr. Sachsen, Leipz. 1864.
Lit.: Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Bd. XVI.

Teichmann.

Sirmond, Jacques, geb. 1559 zu Riom, lehrte zu Paris, wurde Beichtvater Louis XIII., ging 1645 nach Rom, starb 1651 zu Paris.

Schriften: Notae stigmaticae, Francof. 1612 (Fabricius). — Censura conject. anon. script. de suburbicariis regionibus et eccl., Par. 1618. — Triplex nummus antiquus, 1650. — Concilia antiqua Galliae, Par. 1629 (1666). — Opuscula dogm. veterum V script, 1630. — Opera ed. La Baume, Par. 1695.
Lit.: Briet, Elogium J. S., 1653. — Colomiés, Vie de J. S. 1671. — Stobbe I. 247.

Teichmann.

Sitzungspolizei nennt man den Inbegriff der dem Richter bzw. Gerichte in Beziehung auf Störung der Ruhe und des Friedens in den Gerichtssitzungen zuständigen Präventiv- und Strafbefugnisse. Das franz. R. nennt die S. police des audiences, und da die Audienz die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte bezeichnet, so bedurfte das franz. R. erweiternder Bestimmungen bezüglich sonstiger Verhandlungen vor Richtern z. B. commissarischer Beweisaufnahme, die es auch auf Verhandlungen vor der Staatsbehörde ausgedehnt hat. Dem Nd. Entw. ist eine Betheiligung der Staats-

Digitized by Google

behörde an den Verhandlungen des Civ.Prc. nun freilich nicht bekannt, dagegen beziehen sich auch seine Vorschriften zunächst auf die mündliche Verhandlung vor dem Collegial-Gerichte und werden dann durch weitere Bestimmungen auf Amtsrichter und einzelne Richter übertragen, die außerhalb der Gerichtssitzung Functionen üben. — Das franz., preuß., hannov. R. und der Nd. Entw. unterscheiden für die S. zwischen Störungen der Verhandlungen und Ordnungswidrigkeiten auf der einen und Vergehen, die den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen, auf der anderen Seite. Störungen berechtigen — nach der Hannov. Prc.Ordn. ohne Weiteres, nach den übrigen nach vorgängiger Verweisung zur Ordnung — zur Entfernung des Ruhestörers und bei fernerem Ungehorsam zur Verhaftung, die indeß nach keiner dieser Gesetzgebungen über 24 Stunden dauern darf. Trifft die Entfernung eine bei der Verhandlung betheiligte Person, so kann sie nach dem Nd. Entw. nur durch das Gericht verfügt werden, es darf aber weiter sodann das Säumnißverfahren gegen den Entfernten beantragt werden, eine Bestimmung, gegen welche gewichtige Bedenken erhoben sind. Strafbare Vergehen läßt der Nd. Entw. einfach im Sitzungsprotocoll constatiren und dieses dem zuständigen Gerichte zu besonderer Verhandlung mittheilen; das franz. R. bestimmt ein Gleiches nur für crimes, im Uebrigen verfügt es nur, daß Beschimpfung und Bedrohung der Richter und Justizbeamten von dem verhandelnden Gerichte selbst binnen 24 Stunden abgeurtheilt werden soll; das hannov. R. schreibt allgemein sofortige Verhandlung und Entscheidung der Sache vor, sofern das verhandelnde Gericht die erforderliche Jurisdiction besitzt. — Das gem. R. entbehrt, von einzelnen Particulargesetzen abgesehen, zu denen insbesondere Advocatenordnungen gehören, für Ruhestörungen und Ordnungswidrigkeiten bestimmter Vorschriften; selbige unterliegen vielmehr arbiträren Strafen bis zur Höhe der erwähnten.

Quellen u. Lit.: C. de proc. a. 85 ss. C. d'instr. a. 179 ss. 504 ss. Preuß. Mst.Instr. v. 24. Juli 1833 §. 36. Kab.-O. v. 24. Oct. 1838. Hannov. Prc.O (herausg. v. Leonhardt) §. 115 Anh. Deutsch. Entw. §. 153. Nd. Entw. §. 307 ff. Platzner, Verhandl. d. IX. Jur.Tags Bd 2. S. 104. K. Wieding.

Societas (Gesellschaft) ist I. dem Begriffe nach die vertragsmäßige Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zu Leistungen, durch welche ein gemeinsamer Endzweck erreicht werden soll. Der darin liegende Vertrag ist nothwendig zweiseitig, zwar nicht in der Art, wie die auf Umsatz gerichteten Tauschverträge, wohl aber insofern, als durch ihn jeder Gesellschafter verpflichtet wird, seine Leistungen dem Zwecke, welcher auch derjenige des andern ist, zu widmen. In diesem Sinne bringt jede S. als solche auch eine Vermögensgemeinschaft mit sich. Der Endzweck, welcher erreicht werden soll, darf kein unerlaubter sein, l. 57. D. pro soc. XVII. 2. Seuff. Arch. IX. 287. XIII. 257; sonst jeder beliebige, nicht blos ein Vermögenszweck, sondern auch Vergnügen, Belehrung, Wohlthätigkeit, gemeiner Nutzen u. s. w. (früher sog. societates mere personales). Betrifft er das Vermögen, so kann er entweder in dem gemeinsamen Haben und Gebrauchen oder in der Erzeugung und Gewinnung von Werthen bestehn und in beiden Fällen mehr oder weniger umfassend sein. Fälle der ersteren Art bilden die Vereinigungen zur Gemeinschaft einzelner Gegenstände (l. 52. §§. 11 — 13. l. 58. pr. D. eod. soc. quadrigae habendae causa) oder einer ganzen Gattung des Erwerbes (z. B. von Erbschaften, l. 3. §. 2. D. eod.) oder des Vermögens überhaupt, blos des gegenwärtigen oder auch des zukünftigen (sog. soc. omnium bonorum, l. 1. §. 1. l. 3. §. 1. l. 5. pr. D. eod., welche letzte indessen thatsächlich nur unter Ehegatten vorkommt und im preuß. R. auch gesetzlich andern Personen nur in Gestalt einer allgemeinen Erwerbsgemeinschaft gestattet ist, §§. 176 — 182 A.L.R. I. 17. Desgleichen kann auch der zweite Vermögenszweck, die Erzielung von Gewinn, als Ergebniß entweder eines einzelnen Geschäfts (l. 58. pr. D. eod. soc. quadrigae vendendae causa, l. 44. 71. D. eod. Seuff. Arch. X. 45) oder eines Gewerbebetriebes (l. 52. §§. 4. 5. D. eod. Seuff. Arch. XVIII. 36) oder auch jeder Geschäftsthätigkeit überhaupt gedacht sein. Bei der letzten (sog. societas quaestuaria) werden alle Geschäfte, mit Ausnahme der Erwerbungen aus Schenkung und letztwilliger Verfügung, auf den Gesellschaftszweck bezogen, l. 8 —

Digitized by Google

13. D. eod., und hierauf soll nach l. 7. D. eod. im Zweifel, wenn eine S. schlechthin geschlossen worden ist, die Absicht der Parteien gerichtet sein. Doch darf diese Auslegung heute als veraltet angesehn und der Wille der Contrahenten eher auf den gemeinsamen Betrieb eines bestimmten Gewerbes gedeutet werden. Für diesen häufigsten Fall, die sog. Handelsgesellschaft, hat das A. D. H. G. B. neue, hier nicht zu erörternde Bestimmungen gegeben. — Aus dem Begriff der S. folgt, daß jeder der Genossen dem andern zu Leistungen verpflichtet und zur Theilnahme an dem erzielten Vortheil berechtigt sein muß. Ein Gesellschaftsvertrag, der das eine oder das andere ausdrücklich ausschlösse, enthielte in Wahrheit eine Schenkung an den nicht verpflichteten, bzw. an den allein berechtigten Genossen und würde nur als solche klagbar sein. In den Quellen wird ein derartiger Vertrag unter Anspielung auf die Aesopische Fabel societas leonina genannt. l. 29. §. 2. l. 5. §. 2. D. eod. Seuff. Arch. XVI. 110. Dagegen können Art und Umfang der Lasten und des Vortheils für jeden Genossen frei bestimmt werden, und nur im Zweifel gelten alle als gleichgestellt. l. 29. pr. D. eod. Demgemäß können die Leistungen eines Genossen in der Einzahlung von Geld oder in der Einlieferung von Sachen, sei es körperlichen oder unkörperlichen, oder in Arbeit (operae), Credit (gratia) u. s. w. bestehn. l. 80. l. 29. pr. §. 1. l. 52. §§. 2. 7. D. eod. Es kann ferner die Tragung des etwa entstehenden Vermögensschadens jedem zu einem besonderen Bruchtheil auferlegt, ja es kann sogar ausgemacht werden, daß aller Schaden einem der Genossen ausschließlich zur Last fallen solle; doch muß bei dieser letzten Vereinbarung freilich, wenn die Absicht noch auf eine S. gerichtet sein soll (l. 29. pr. §. 1. D. eod.), vorausgesetzt werden, daß der vom Schaden befreite Genosse um so viel mehr an persönlichen Diensten geleistet habe. §. 2. I. de societate III. 25. l. 29. §. 2. l. 30. D. pro soc. XVII. 2. Ebenso können andererseits die Gewinnantheile gleich oder ungleich, und mit den Antheilen am Schaden übereinstimmend (was vermuthet wird, §. 3. I. l. c.), oder nicht übereinstimmend bestimmt werden. Legg. citt. Nur wird in demselben Maße, in welchem der Gewinnantheil eines Genossen zu seinen Gesammtleistungen in ein offenbares Mißverhältniß tritt, der Gesellschaftsvertrag als eine partielle Schenkung (negotium mixtum cum donatione) erscheinen, wie er denn ja bei ausschließlichem Gewinnanspruch eines Genossen in eine reine Schenkung übergeht. l. 32. §. 24. l. 5. §. 5. D. de don. int. v. e. u. XXIV. 1. Windscheid, Lehrb. II. §. 405. Anm. 15—17. Bangerow, Lehrb. III. §. 651. Anm. 1. Sintenis, Gem. Civ. R. II. §. 121. Anm. 35. — II. Eine Form des Gesellschaftscontracts ist im röm. und gem. R. nicht vorgeschrieben. Er kann also selbst stillschweigend zu Stande kommen. (Holzschuher, Theorie und Casuistik, III. §. 304 Nr. 1.) Nur muß die Willenseinigung über alle wesentlichen Punkte feststehn. l. 75—80. l. 1. pr. D. pro soc. Doch verlangen Particularrechte, wie z. B. das Preuß. L. R. (§§. 170—175. I. 17), schriftliche Abfassung, in deren Ermangelung zwischen den Parteien nur das realcontractliche Verhältniß einer communio incidens eintreten kann. Vgl. C. F. Koch, Comm. z. A. L. R. §. 170 a. a. O. Anm. 3. — III. Die Wirkungen der S. bestehn zunächst A. in Rechtsverhältnissen der einzelnen Genossen zu einander (nach innen), zu deren Geltendmachung die actio pro socio, eine vom Richter frei (ex fide bona) zu beurtheilende Klage bestimmt ist. l. 52. §. 1. D. pro soc. Hauptsächlich ist jeder Genosse verpflichtet, die vertragsmäßigen Beiträge zu leisten. Bestehn dieselben in der Einlieferung von Sachen, so ist im einzelnen Falle zu ermessen, ob die letzteren der Gesammtheit der Genossen übereignet oder ohne Rechtsveränderung nur zur Verfügung gestellt werden sollten; im ersteren Falle entsteht bei theilbaren Rechten eine Gemeinschaft zu intellectuellen Theilen. l. 58. pr. §. 1. l. 52. §. 2. D. eod. Bangerow a. a. O. Anm. 2. Sintenis Anm. 24. Nach Preuß. A. L. R. §§. 198. 201. 202. I. 17 wird der zusammengetragene Fonds immer gemeinschaftliches Eigenthum (societas sortis), und nur bei Grundstücken, deren Besitztitel nicht auf die Genossen umgeschrieben ist, vermuthet, daß sie blos geliehen seien (soc. quoad usum). Vgl. Koch Anm. 22 zu §. 201. Zu den Beiträgen gehört bei der allgemeinen Vermögensgesellschaft auch das, was ein Genosse durch die gegen ihn ver-

Digitized by Google

übten Delicte anderer, nicht aber, was er durch eigene Delicte erwirbt. l. 52. §§. 16. 17. D. eod. In allen Fällen gehört dazu, was er durch Geschäfte für die Gesellschafter (communi negotio, l. 52. pr. l. 67. pr. D. eod.) oder aus Gesellschaftsmitteln (l. 38. §. 1. l. 60. pr. D. eod.) eingenommen hat. Daher muß ein Genosse auch den Vortheil, den er aus der Verwendung von Gesellschaftsgeldern in eigenen Angelegenheiten zieht, herausgeben (communicare); nur insofern er dergleichen Geld ohne Widerrechtlichkeit auf eigene Gefahr ausleiht, haben die Genossen auf die Zinsen keinen Anspruch. Windscheid a. a. O. §. 406. Anm. 9. Außerdem ist jeder Genosse verpflichtet, dem anderen die Aufwendungen, die dieser im gemeinsamen Interesse gemacht, und den Schaden, den er gelegentlich der Führung gemeinsamer Geschäfte erlitten hat, antheilsweise zu vergüten, l. 38. §. 1. l. 52. §§. 4. 10. 12. 15. l. 60. §. 1. l. 61. D. eod.; und endlich haften die Genossen sich wechselseitig wegen einer solchen Nachlässigkeit, welche sie in eigenen Angelegenheiten zu vermeiden pflegen (sog. diligentia quam suis, culpa in concreto; l. 72. D. eod. §. 9. I. de societ.). Uebereinstimmend das Pr. L.R. §. 211. I. 17. Wird für einen Gesellschafter die Leistung seines Beitrages ohne eigene Schuld unmöglich, so hat er dafür keinen Ersatz zu geben. Aber wenn er von den übrigen die Leistung ihrer Beiträge beansprucht, so können ihm diese nunmehr die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (exc. non adimpleti contractus) entgegensetzen. Nur an demjenigen, was bereits gemeinsames Vermögen geworden ist, verbleibt jenem ersten sein Antheil. Vgl. l. 58. pr. §. 1. D. pro soc. und darüber die bei Windscheid, Lehrb. II. §. 406 Anm. 4 angegebene Literatur. Ueber Punkte, die im Societätsvertrage nicht festgestellt sind, muß eine neue Willenseinigung unter den Genossen stattfinden. Majoritätsbeschlüsse sind für die Minderheit nicht bindend. l. 28. D. comm. div. X. 3. l. 11. D. si serv. vind. VIII. 5. Anders nach Preuß. L.R. §§. 209. 12 ff. I. 17. Sind die Antheile der Genossen an dem Gesellschaftsvortheil nicht bestimmt, so werden Kopftheile (partes aequae) angenommen. Darnach wird der Gewinn, d. h. der Ueberschuß über die gemachten Einlagen, vertheilt. War die Gesellschaft auf das gemeinsame Haben von Vermögensstücken gerichtet, so werden auch diese letzteren nach jenem Maßstabe zu theilen sein. l. 29. pr. D. pro soc. §. 1. I. de societ. Seuff. Arch. VII. 175. Bangerow III. §. 651. Anm. 2. Ueber die Art der Auseinandersetzung s. den Art. Adjudication. Uebereinstimmend §§. 175. 205 A.L.R. I. 17. B. Dritten gegenüber (nach Außen) wirkt die S. zwar soviel, daß die Gesammtheit der Genossen durch den Gebrauch der Firma (s. d. Art.) oder einer entsprechenden Bezeichnung einheitlich handelnd auftritt. Gleichwohl bildet dieselbe kein selbständiges, von der Summe der Genossen verschiedenes Rechtssubject. Vielmehr gibt es Rechte und Pflichten nur für die einzelnen Genossen, nur diese können klagen und verklagt werden, nach ihrer Persönlichkeit bestimmt sich der Gerichtsstand u. s. w. Daraus folgt hauptsächlich, daß von den Gesellschaftsgläubigern nicht blos das den Genossen gemeinsame Vermögen, sondern nach Erschöpfung desselben (l. 65. §. 14. D. pro soc.) auch das Privatvermögen jedes einzelnen angegriffen werden kann. Zur Entstehung eines Rechtsverhältnisses zwischen den Genossen und einem Dritten gehört entweder, daß die ersteren sämmtlich mit ihm verhandelt haben, oder daß ein einzelner sie befugter Weise vertreten hat. Diese Befugniß wird aber nur bei der Handelsgesellschaft für jeden Genossen vermuthet. Bei allen andern Gesellschaften muß sie besonders eingeräumt werden. Seuff. Arch. XII. 60. 270. §§. 206—210. A.L.R. I. 17. War der Handelnde zur Vertretung der Gesammtheit befugt und hat er für diese das Geschäft geschlossen, so werden die einzelnen Genossen daraus unmittelbar berechtigt und verpflichtet, so weit das Recht überhaupt eine directe Stellvertretung gelten läßt, d. h. heutzutage ganz allgemein. Nach reinem röm. R. dagegen mußte die Beziehung zwischen den vertretenen Genossen und dem Dritten in der Regel erst durch Cession der Geschäftsklage an jene und der actio pro socio an diesen vermittelt werden. Die Frage, zu welcher Quote die Genossen für die Gesellschaftsschulden haften, beantwortet sich nach allgemeinen Regeln, wie folgt. Haben alle gemeinsam contrahirt, so wird jeder nur für seinen Gesellschaftstheil verpflichtet. l. 11. §. 2. D. de duob. reis XLV. 2. l. 44.

Digitized by Google

§. 1. D. de aed. ed. XXI. 1. Hat eine Vertretung stattgefunden, so haften die Vertretenen als Correalschuldner, weil jeder den Auftrag ganz ertheilt hatte. l. 5. §. 1. D. quod iussu XV. 4. l. 1. §. 25. l. 4. §. 2. D. de exerc. act. XIV. 1; doch kommt ihnen nach gem. R. die Rechtswohlthat der Theilung zu gute. Strenger die neueren Particularrechte, z. B. §. 239 A.L.R. I. 17. Vgl. überhaupt Bangerow §. 653. Anm. Sintenis §. 121. Anm. 98. Windscheid §. 407. Anm. 7. Seuff. Arch. III. 360. XII. 13. Durch Handlungen eines zur Vertretung nicht befugten Gesellschafters können die übrigen nur insoweit verpflichtet werden, als dadurch eine Bereicherung für sie bewirkt und die actio de in rem verso anwendbar ist. l. 82. D. proc. soc. — IV. Die Aufhebung einer S. erfolgt außer den allgemeinen Gründen (Eintritt des dies ad quem, der auflösenden Bedingung, mutuus dissensus u. s. w.) noch durch folgende: 1) Erledigung des Gesellschaftszwecks (l. 63. §. 10. l. 65. §. 10. D. eod.); 2) Tod eines Gesellschafters. Auf die Erben kann eine S. nicht einmal durch ausdrückliche Festsetzung erstreckt werden. l. 63. §. 8. l. 52. §. 9. l. 59 pr. D. eod.; doch werden Handlungen, die ein Genosse ohne Kenntniß vom Tode des andern vornimmt, durch die Aufhebung der S. nicht berührt. l. 65. §. 10. D. eod. Auch soll ein Erbe die vom Erblasser begonnenen Geschäfte unter Vertretung grober Nachlässigkeit fortführen, l. 35. 40. D. eod. 3) Einseitigen Rücktritt eines Genossen. Ist die Gesellschaft auf eine gewisse Zeitdauer eingegangen, so kann vor Ablauf derselben der Rücktritt nur aus einem Grunde, der ihn rechtfertigt, erklärt werden; sonst nach Belieben und ohne Kündigungsfrist, l. 4. §. 1. l. 63. §. 10. D. eod. Seuff. Arch. XX. 44. Doch haftet allemal derjenige, welcher unzeitig (intempestive) zurücktritt, auf Schadensersatz, l. 14. 17. §. 2. D. eod.; und wer arglistiger Weise oder ohne Befugniß kündigt, muß sich sogar gefallen lassen, daß die S., je nachdem es ihm ungünstig ist, als fortdauernd oder aufgelöst behandelt werde (socium a se, non se a socio liberat), l. 65. §§. 3. 4. 6. D. eod. — 4) Verlust des gesammten Vermögens für einen Genossen, sei es durch Concurs, durch Confiscation oder wie sonst, l. 65. §§. 1. 12. l. 4. §. 1. D. eod. — In allen Fällen, wo nach Wegfall eines Genossen die übrigen in Gesellschaft bleiben, liegt darin eine neue, nicht Fortsetzung der alten S., §. 8. l. de soc. l. 65. §. 9. D. pro soc. Nach den hier entwickelten Grundsätzen stellt sich die röm. S. als ein wesentlich auf der Persönlichkeit beruhendes und daher leicht auflösbares Verhältniß dar; dem gegenüber ist in den neueren Rechten wenigstens die Handelsgesellschaft mehr auf die Capitalmacht, welche die Genossen zur Verfügung stellen, und damit auf eine von den Personen unabhängige Grundlage gebaut worden.

Quellen u. Lit: Tit. Inst. III. 25. D. XVII. 2. C. IV. 37. Glück XV. S. 371—476. Unterholzner, Schuldverhältnisse II. S. 378—392. Bangerow, Lehrb. III. §§. 651—655. Sintenis, Gem. Civ.R. II. §. 121. Windscheid, Lehrb. II. §§. 405—408. Treitschke, Die Lehre von der unbeschränkten obligator. Gewerbegesellschaft.

Ed.

Socinus, Marianus, geb. zu Siena 1401, lehrte daselbst, ging einmal als Gesandter nach Rom, starb 1467.

Sein Sohn Bartholomäus, geb. zu Siena 1436, lehrte zu Siena, Ferrara, Pisa, wurde auf Befehl der florentiner Regierung gefangen gesetzt, lehrte nach seiner Freilassung zu Pisa, das er 1494 verließ, ging nach Bologna, dann nach Padua und endlich nach Bologna zurück, starb stumm geworden 1507.

Er schrieb: Consilia, Lugd. 1525. 1529.

Sein Brudersohn, Marianus S. der Jüngere, geb. zu Siena 1482, war 21 Jahre Doctor zu Bologna, lehrte auch zu Pisa, Siena, Padua und starb zu Bologna 1556.

Er war Lehrer des Ant. Augustinus und Pandirolus und schrieb: Consilia. — Tract. de judiciis et jurisdictione (Tract. univ. jur., Venet. 1584, t. III. p. 1. fol. 96b). — De testibus (ebenda t. VI. p. 1). Auch gilt er zwar nicht als Erfinder, so doch als Begutachter der sog. Socinischen Cautel.

Digitized by Google

Lit.: Savigny VI. 342 – 355. Glück VII. 86 ff. — Koch, Preuß. Erbrecht, Berl. 1866, S. 512. — de Wal, Beiträge herausgeg. von Stintzing, Erl. 1866, S. 46.

Teichmann.

Soden, Friedr. Jul. Heinr. Graf von, geb. 4. Decbr. 1754 zu Ansbach, wurde sehr jung Geh. Regierungsrath, nachher Geh. Rath, lebte als preuß. Gesandter am fränk. Kreise zu Nürnberg, 1790 in den Reichsgrafenstand erhoben, starb 13. Juli 1831.

Schriften: Geist der peinl. Gesetzgebung Deutschlands, 1782. 1783. 2. Aufl. Frankf. 1792. — Ueber Nürnbergs Finanzen, 1795. — Das agrar. Gesetz, Ansb. 1797. — Die Staatshaushaltung, Erl. 1812. — Die Nationalökonomie, Leipz., Aarau u. Nürnb. 1805 – 24.

Lit.: Schmidt, Neuer Nekrolog der Deutschen IX. S. 624 – 627

Teichmann.

Sodomie: Unkeuschheit wider die Natur, nefanda venus seu libido, verübt an sich selbst, mit anderen Menschen gleichen Geschlechts, an Thieren, an Leichen. Von diesen Arten der naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes werden nur einige als criminell strafbar behandelt; obgleich Selbstbefleckung am verderblichsten ist, gilt selbe durch Jahrhunderte nicht als Verbrechen. Seit Damhouder, Carpzov ist grundsätzlich jede widernatürliche Wollust als bürgerlich strafbar erklärt. Das mosaische Recht straft mit Tod die unnatürlichen Gräuel der Begattung zwischen Mensch und Vieh, die irrigerweise für fruchtbar gehalten wurde und die Wollustbefriedigung von Mann mit Mann, die Päderastie. Das Laster der Tribaden oder die Lesbische Liebe erscheint nicht mit Strafe bedroht; so tief der sittliche Abscheu vor Verunreinigung der Art und Gattung, vor Frevel gegen die durch Zeugung geheiligte Lebensordnung erfaßt wird, so fehlt doch der klare Ausspruch, daß durch die widernatürliche Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechts zugleich eine Mitschuld begründet werde, die bei der Unzucht an Kindern und Thieren nicht vorhanden ist; sachlich gedacht, erscheint die sodomia ratione sexus strafbarer als die s. ratione generis, sie ist zugleich Corruption der Geschlechtssittlichkeit und versündigt sich an der Menschennatur im Mitschuldigen, abgesehen von der Entnervung und Versumpfung durch Entartungen der Geschlechtsgemeinschaft. Der Pesthauch dieser Caricatur der natürlichen Geschlechtsliebe inficirt die vorchristliche Gesellschaft und Literatur, auch die griechische Männerliebe sinkt zu naturwidriger Geilheit herab und bringt Verderben nach Rom, wie Martials Epigramme und Paulus Brief an die Römer bezeugen. Das röm. Recht stellt nur gewisse Arten der naturwidrigen Unzucht, namentlich Knabenschändung unter den Gesichtspunkt des stuprum. Valentinian greift auf die aus dem mosaischen Rechte abgeleitete Strafe des Feuertodes zurück, welchem das kirchliche und gemeine deutsche Recht sich anschließen. Die C.C.C. behandelt nur die Unzucht zwischen Männern und die Bestialität als Kapitalverbrechen. Im 17. und 18. Jahrh. wird der Kreis der Criminalität ungeheuerlich erweitert. Ausläufer dieser Richtung finden sich noch in einzelnen neuen Strafgesetzbüchern für Braunschweig, Hessen, Thüringen, welches letztere auch Leichenschändung bis zu einem Jahr Gefängniß bestraft. Eine andere Richtung in der Auffassung der Fleischesverbrechen fällt mit der bedeutsamen, wenngleich einseitigen Beschränkung des Verbrechensbegriffes auf unmittelbare Rechtsverletzungen zusammen seit Beccaria, Cella, Feuerbach. Da Onanie, Sodomie, Bestialität blos Sünden, keine Rechtsverletzungen enthalten, strich letztere das Oesterr. Crim.Ges. von 1787 aus der Reihe der Verbrechen. Diesem folgte die Strafgesetzgebung für Baiern von 1813, für Würtemberg und Hannover, obgleich Feuerbach später 1822 davon abgewichen ist und die widernatürliche Wollust den Verbrechen gleich gestellt hat, ungeachtet dadurch Rechte Anderer nicht verletzt werden. Preußen blieb auf dem veralteten gemeinrechtlichen Boden stehen und das Reichsstrafges. sagte sich von der Strafbestimmung des §. 143 des Preuß. Str.Ges. nicht los, während das Gutachten der Preuß. Medicinaldeputation 1869 die Beseitigung derselben nach dem Vorgange des Oesterr. Entw. von 1867 befürwortet hat. Wenn Strafbestimmungen über die öffentliches Aergerniß erregende Verletzung der Schamhaftigkeit und unzüchtige Handlungen mit Kindern be-

Digitized by Google

stehen, so erscheinen besondere Strafdrohungen auf Fälle der naturwidrigen Unzucht entbehrlich.

Gsgb. u. Lit.: Der §. 143 des Preuß. Str.G. und seine Aufrechterhaltung als §. 152 des Nd. Entw. 1869 S. 79. Würtemberg 310. Baiern 214. Nordd. Str.G. §. 175 Weis, Comment. II. 18. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Baiern IX. 219. 427. 618. Friedreich, Blätter für gerichtl. Anthropologie, 1852. 6. H. 58—76. Anselm Feuerbach's biographischer Nachlaß, 1853. II. 354. Jarcke, Handb. III. 171—182. Wächter, Abhandl. 176, 369. Motive zu dem Oesterr. Str.Ges.Entw. 1867, S. 110. Oettingen, Die Moralstatistik II. 494. Schütze, Die Theilnahme am Verbrechen. 1869, 366. Schauenstein, gerichtl. Medicin, 1862, S. 119—125.

Wahlberg.

Soldatentestament (test. militis) ist ein außerordentliches, aus Rücksicht auf Person und Lage des Testator vor allen anderen erleichtertes Testament. Entstanden aus dem alten test. in procinctu, beschränkt auf eingereihte Militärpersonen sowie solche Nichtsoldaten die ihres Berufs halber beim Heere waren und umgekommen sind, und auf die Dauer des Feldzuges, bedurfte es seit Trajan überall keiner Solennität, sondern nur der Willensgewißheit. Der jure militari errichtete letzte Wille, bevorrechtet nicht blos in der Form sondern auch nach Inhalt und Wirkung in jeglicher Richtung, wird jedoch hinfällig durch ehrenrührige Entlassung sofort, bei sonstiger Entlassung durch Jahresablauf. Die Deutsche Notar.Ordn. beschränkte nach damaliger Auslegung jene Formlosigkeit auf Verfügungen während des Gefechts („in Uebung des Streits"), forderte sonst Zuziehung zweier Zeugen. In den neueren Gesetzgebungen handelt es sich, nach Beseitigung des Satzes: nemo pro parte testatus etc., nur noch um erleichterte Form für das militärische Testament zur Kriegszeit und um die Dauer der Gültigkeit; die Vorschriften betreffen daher theils schriftliche theils mündliche Errichtung, die Voraussetzungen nach Personen und Errichtungszeit ꝛc. Größerer Einfachheit wegen und als glückliche Fortbildung des röm. R. verdienen Nachahmung die Bestimmungen des C. civ.

Lit. u. Gsgb.: Glück (Mühlenbruch) Bd. 42. S. 19 ff. Heimbach im Rechtslex. X. S. 797 ff. Fitting, zur Gesch. des Sold.Testam., 1866. — Inst. 2. 11. D. 29, 1. C. 6, 21. R.Not.Ordn. v. 1512. II. §. 2. Preuß.A.L.R. I. 12. §§. 177—197. C. civ. a. 981 ff. Sächs. G.B. §§. 2109 ff. Verordn. v. 4. Dec 1867. §§. 38 ff.

Schütze.

Solidar- und Correalobligationen. Dogmengeschichtliches: Erst durch Keller in seinem Werke: Ueber Litiscontestation und Urtheil, Zürich 1827, wurde darauf hingewiesen, daß aus dem Satze des röm. R., es werde der Bürge durch Belangung des Hauptschuldners und der eine correus durch die des Anderen befreit, mit Nothwendigkeit folge, man müsse Obligationen annehmen, die objectiv einheitlich sind bei denkbarer subjectiv mehrfacher Beziehung auf Gläubiger oder Schuldner. Es gäbe ferner Gründe, welche den objectiven Bestand der Obligation tilgten, während andere nur bestimmte einzelne Persönlichkeiten des Obligationsverhältnisses beträfen, ohne jene erste Wirkung zu haben. Im Anschlusse hieran stellte Ribbentrop bei Beleuchtung der processualischen Consumtion durch die litis contestatio die Scheidung von Solidar- und Correalobligationen fest, indem letztere objective Einheit der Obligation zeigten, erstere in soviele einzelne Obligationen sich theilten, als Personen vorhanden. Savigny führte diese Scheidung noch genauer durch unter Zugrundelegung der Ribbentrop'schen Resultate. Doch nicht lange blieb die Einheit der Correalobligation mit ihrer subjectiven mehrfachen Beziehung, ihrer strahlenartigen Verzweigung unangefochten, indem Rückert die Möglichkeit eines solchen Obligationsverhältnisses bestritt und keinen wesentlichen Unterschied zwischen Solidar- und Correalobligationen annahm, Kuntze dagegen an die Spitze der Darstellung die Unterscheidung des Gegenstandes und des Inhalts oder des Rechtsobjectes und Vermögensstoffes der Obligation stellte, die Correalobligation als diejenige bezeichnete, welche als Seitenstück eine andere Obligation hat, mit der sie durch Identität des Vermögensstoffes in Zusammenhang steht, Solidarobligation dagegen, nur auf der passiven Seite möglich, als Ausnahmefälle mit delictartigem oder ähnlichem Charakter auffaßte, während freilich im heutigen Rechte, bei den fehlenden formalen Solutionsarten des röm. R., eine Scheidung nicht mehr praktisch sei. Eine andere Richtung (Koch, Girtanner, Fit-

Digitized by Google

ting) machte sich dahin geltend, daß die Correalobligation als eine subjectiv-alternative aufzufassen sei, bei der von mehreren Gläubigern oder Schuldnern entweder der Eine oder der Andere die Zahlung ganz oder theilweise annehmen kann oder letztere leisten müssen, was erst durch electio des einen Gläubigers (Occupation, Prävention) unter Aufhebung der früheren Unbestimmtheit entschieden wird. Bei den Solidarobligationen dagegen läge von vornherein eine Mehrheit von Obligationen vor, deren Inhalt, ein und derselbe, eine, nur einmal zu zahlende, Leistung enthält — ein heutzutage nicht mehr praktischer Unterschied. Eigenthümlich ist die Auffassung Baron's, indem er die mehreren Gläubiger oder Schuldner einer Obligation in eine Einheit zusammenfaßt, welche, durch den Willen derselben gebildet und geschaffen, Gläubiger oder Schuldner wird, dennoch aber wieder soviel Sonderobligationen erzeugt, als sich Subjecte in jener Einheit vorfinden, von denen eine jede für sich selbständig ist. Ganz abweichend ist die Darstellung Demangeat's, indem dieser den Unterschied nach den Klagen bestimmte, da Correalobligationen durch Condictionen, Solidarobligationen aber durch act. b. f. und in factum geltend gemacht worden, dem heutigen Rechte aber jene unbekannt seien. Der neueste Schriftsteller endlich, Siebenhaar, leugnet die Keller-Ribbentropsche Einheit der Correalobligation und hält dafür, daß hier eine Mehrheit von Obligationen vorliegt, die äqual seien und daher trotz ihrer Mehrheit nur eine einzige Obligation darstellten.

Was nun das Wesen der vorliegenden Obligationen anlangt, so ist, nach der im Augenblicke noch geltenden Theorie, eine Uebereinstimmung der Correal- und Solidarobligationen darin vorhanden, daß jeder Gläubiger die Leistung ganz von dem (jedem) Schuldner zu fordern, jeder (der) Schuldner dieselbe ganz zu tilgen hat und durch einmalige Leistung das Rechtsverhältniß für Gläubiger und Schuldner gelöst wird. Von einander verschieden sind sie darin, daß bei der Solidarobligation ein Rechtsgrund mehrere selbständige, wenn auch völlig gleiche Obligationen erzeugt, denen zufolge mehrere Schuldner verpflichtet erscheinen (eine active Solidarobligation leugnet man meistens), bei der Correalobligation dagegen ein Rechtsgrund nur eine Obligation erzeugt, die mehrere Personen als Gläubiger oder Schuldner gleichmäßig ergreift. Während jene durch Ereignisse (Erbfall, rechtswidrige Beschädigung, Fälle der communio incidens) entstehen, werden diese begründet durch besondere Willensacte (Vertrag, Testament). Die Quellen unterscheiden unter den correi solche, welche ausdrücklich oder dem Sinne nach als correi stipulandi oder promittendi, credendi oder debendi bezeichnet werden, wogegen wir heutzutage von activer und passiver Correalobligation sprechen. Sie sagen, daß jeder der Gläubiger solidum zu fordern habe, was freilich auch dann gilt, wenn mehrmals dieselbe Leistung von verschiedenen Schuldnern eingefordert werden kann, während der Fall, daß die einmalige Leistung des Einen die Anderen befreit oder die Berechtigung erlöschen läßt, dahin bezeichnet wird, daß idem eandem pecuniam etc. zu fordern habe oder schuldig sei. Dabei ist zu bemerken, daß die Quellen nicht scharf zwischen Correal- und Solidarobligationen scheiden, indem sie abwechselnd von una obl., communis obl., unius obl. participes, plures obligationes sprechen, wobei man obligatio bald als obligatorisches Rechtsverhältniß, bald als den Verpflichtungsact (Kuntze), bald als Gegenstand des Schuldverhältnisses id quod in obl. est auffaßt (Kuntze, Rückert). Fragen wir nach dem Grunde der Scheidung, so dürfte die Darstellung Samhaber's als die vollständigste und treffendste gelten, wenn er sagt: „Die Solidarobligation beruht nur auf der Identität des Gegenstandes, die Correalobligation dagegen auf dem Willen der rechterzeugenden Factoren (Vertrag, Wille des Erblassers, des Richters [?], Wille des Prätors im röm. R.), indem dieser Wille von Anfang an auf Einheit, auf Gesammtberechtigung oder Gesammtschuld gerichtet gewesen". Wenn man endlich den Zweck der Correalobligation untersucht, so wird derselbe meist darin gefunden, daß dem Gläubiger seine Befriedigung möglichst gesichert und erleichtert werden soll, wobei freilich in neuester Zeit geltend gemacht worden ist, daß dieser Zweck mit den Solidarobligationen gewiß noch vollständiger erreicht werden kann, was denn

Digitized by Google

auch nicht ohne Einfluß auf die Gesetzgebung geblieben ist. Als heutige Doctrin dürften folgende Sätze gelten:

A. Solidarobligationen.

I. Entstehungsarten sind: 1) unerlaubtes Verhalten Mehrerer in Gemeinschaft, das sie Alle schadenersatzpflichtig macht: si ex dolo communi conventus praestiterit tutor neque mandandae sunt actiones, neque utilis competit, quia proprii delicti poenam subit. 2) Verpflichtung Mehrerer für fremdes Delict oder Versehen einzustehen: Mitvormünder, Mitbeamten, Mitbewohner einer Wohnung oder eines Stockwerks bei der actio de dejectis et effusis, de suspensis, die caupones etc. bei der actio de recepto, Mandatarien; Depositare (Deponenten, wenn sie nicht als Miteigenthümer deponiren), Commodatare, Miether; 3) Versprechen Jemandes, die Verbindlichkeit eines Andern zu erfüllen.

II. Aufhebungsgründe sind: 1) Zahlung; 2) Leistung an Zahlungsstatt; 3) gerichtliche Hinterlegung; 4) durchgeführte Compensation; 5) Novation; heutzutage Quittung, nicht aber einfacher Erlaß, noch richterliche Abweisung der Klage gegen den Einen Schuldner. Es liegt hier nicht die Möglichkeit vor, durch constitutum oder etwa litis contestatio die Obligation auf die Person eines Gläubigers zu fixiren.

III. Regreßanspruch existirt für den zahlenden Schuldner gegen die Mitschuldner ex lege. Ein benef. excuss. hat derjenige, der an einem angerichteten Schaden nicht in erster Reihe schuldig ist (Mitvormünder, Mitbeamten ꝛc.), und ein benef. divis. derjenige, der sich mit Andern in gleicher Verschuldung befunden (Mitvormünder, Mitbeamte, Erben eines Depositars, Zollpächter [diese selbst bei dolus]). Eine Besonderheit tritt ein bei Obligationen, die auf eine untheilbare Leistung gehen, indem hier nach röm. R. zwar auch Solidarität angenommen wird, allein es hat hier für den Fall, daß die gemachte Leistung nicht der Art ist, für den einen oder den andern Gläubiger zugleich eine Befriedigung herbeizuführen (Herausgabe einer deponirten Sache an einen der berechtigten Deponenten), der leistende Schuldner das Recht, sich bei der Leistung Sicherstellung gegen die Ansprüche der anderen Gläubiger geben zu lassen und für den Fall, daß eine Geldleistung erfolgt, der Gläubiger den Mitgliedern die betreffenden Antheile auszuzahlen. Auf Seiten der Schuldner theilt sich dagegen nach Windscheid die Verpflichtung nicht und ist der Satz des röm. R., daß bei versprochener Bestellung einer untheilbaren Servitut jeder Schuldner auf das Ganze verurtheilt werden könne, nicht als einziger Fall zu betrachten. Wesentlich verschieden von den erwähnten Fällen der Solidarobligation sind die Fälle, in denen dieselbe Leistung mehrfach von den Schuldnern eingezogen werden kann (Privatstrafen).

B. Correalobligationen.

I. Entstehungsarten: 1) Vertrag; im röm. R. besonders stipulatio (Maevi X aureos dare spondes et Sei eosdem X aureos dare spondes? si respondent singuli: spondeo — vel utrique vestrum spondeo), im deutschen Rechte Verpflichtung zu gesammter Hand (conjuncta manu, to samene gheloven unverscheidenliche borge), wobei weder Jeder das Ganze, noch Jeder einen bestimmten Antheil zu fordern hat, sondern Alle zusammen (ohne weitere nähere Bestimmung) zu leisten haben, ferner Gesammtbürgschaft, heutzutage „Alle für Einen", „Einer für Alle", „sammt und sonders", ohne daß auch hier nach Nov. 99 c. 1 eine ausdrückliche Verpflichtung erfordert würde; im Handelsrecht endlich nach dem A. D. H. G. B. A. 280 die Abschließung eines Handelsgeschäftes seitens zwei oder mehrerer Personen, sofern nicht die Uebereinkunft das Gegentheil ergibt. Nach röm. R. gehört hieher auch die Verpflichtung der fidejussores gegenüber dem Hauptschuldner und untereinander, nach heutigem Recht die Fälle der ächten Bürgschaft (Windscheid: wenn in eine durch eine andere Thatsache begründete Obligation ein neuer Gläubiger oder Schuldner hineintreten soll). 2) Letztwillige Verfügung, so daß jeder Berechtigte oder Beschwerte ungetheilt Gläubiger oder Schuldner sein soll in der Formel: ille aut ille dato, während die active Correalobligation blos

Digitized by Google

durch ausdrückliche Bestimmung begründet werden kann, da Justinian in l. 4. C. 6. 38 ein alternatives Legat für getheilt gelten läßt. 3) Richterliches Urtel, insofern dadurch irrthümlich Nichtcorrei für Correi erklärt werden (s. jedoch Samhaber S. 166—169). 4) Gesetzliche Bestimmung nach röm. R. bei den act. adject. qualit. für den Gewalthaber und Gewaltunterworfenen, den Principal und Stellvertreter, für mehrere Principale unter sich, während heutzutage, nach Wegfall der actio de peculio und actio tributoria (auch de in rem verso?) und bei der durch die heutzutage geltende freie Stellvertretung für das Verhältniß bei der actio quod jussu, exercitoria, institoria bewirkten Umgestaltung, hauptsächlich die Verpflichtung der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft (A. D. H. G. B. A. 112) als Correalobligation, als Nichttheilung einer von vornherein einigen Obligation, erscheint. Es tritt hinzu die Correalschuld des Acceptanten und Avalisten, ferner die der Trassanten, Indossanten und des Avalisten untereinander (so wenigstens Samhaber, wogegen Liebe alle Genannten gleichstellt), jedoch hier mit der Besonderheit, daß nicht durch Zahlung allein die Schuld getilgt wird, sondern dazu die Cassirung des Instruments gehört und daß hier die Unterbrechung der Verjährung nur persönlich gegen den einen Schuldner wirkt, A. D. W. O. A. 80. — 5) Miteigenthum an einem beschädigenden Thiere, nach röm. R. auch das an einem beschädigenden Sclaven, sowie endlich der Betrieb mehrerer argentarii.

II. Erlöschungsarten: 1) Zahlung, 2) Leistung an Zahlungsstatt, 3) gerichtliche Hinterlegung, 4) durchgeführte Compensation, wobei zu bemerken, daß die Compensationseinrede auch einem andern Gläubiger, als dem, gegen den die Forderung geht, und von einem anderen Schuldner, als dem, welchem diese zusteht, insofern geltend gemacht werden kann, als das Geforderte den Mitgläubigern herausgegeben oder das Gezahlte von den Mitschuldnern ersetzt werden müßte, si duo rei promittendi socii non sunt, non proderit alteri, quod stipulator alteri pecuniam debet. 5) Novation; 6) im röm. R. acceptilatio (imaginaria solutio), im heutigen Recht die Quittung als correspondirender Erlaßvertrag; im röm. R. pactum de non petendo in rem, heutzutage jeder Erlaßvertrag, der darauf geht, die Obligation für Alle zu tilgen. Ebenso wirkt Vergleich, Schiedsrichter- und Schiedseidvertrag.

Wirkung. Die von einem Gläubiger gegen einen Schuldner bewirkte Unterbrechung der Verjährung wirkt gegen Alle; ebenso schadet die Schuld des einen Schuldners allen Anderen ex duobus reis ejusdem Stichi promittendi factis alterius factum alteri quoque nocet, während die aus der Nichthaftung der Anderen für die mora des Einzelnen oder der Nichthaftung des Hauptschuldners für die culpa der Bürgen hergenommenen Gründe gegen obigen Satz nicht beweisend sein dürften, da dort der praktische Zweck der Schuld die Haftung aller correi für mora des einen persönlich Interpellirten nicht erfordert, was bei der culpa anders ist und hier schon Savigny auf den accessorischen Charakter der Bürgschaftsschuld aufmerksam gemacht hat, der in mancher Hinsicht bemerkbar wird (s. auch Samhaber S. 102 — 109). Die Obligation wird nicht getilgt durch Confusion (eximit personam), noch durch die in der Person eines Gläubigers oder Schuldners ohne Schuld des Schuldners eintretende Unmöglichkeit der Erfüllung, wenn auch dies manchmal (actio quod jussu etc.) eine Modification erleidet. Nach röm. R. galt früher die litiscontestatio eines Gläubigers mit einem Schuldner als die Klage consumirend, so daß der andere Schuldner dadurch frei wurde, wenn auch der erste seine Schuld nicht getilgt. Das fiel im Just. R. fort, da im J. 531 bestimmt wurde, daß erst nach wirklicher perceptio, nicht schon durch erfolgte litiscontestatio die Obligation als getilgt gelten solle.

III Regreßanspruch für den zahlenden Schuldner ist im Allgemeinen zu leugnen, nach Savigny weder als Regel, noch als Ausnahme hinzustellen, da bei den vielen Fällen der Societät, Intercession, Mandat, erwirkten Klagencession, gemeinschaftlicher Pacht, gemeinschaftlich empfangenen Darlehns derselbe sich allerdings vorfindet; überhaupt überall, wo der Gesichtspunkt der Theilnahme an dem Vortheile des Schuld-

Digitized by Google

verhältnisses einen Ersatzanspruch vermittelt. Ein Rückgriffsrecht auf das Ganze ist begründet bei der Bürgschaft und zu erwähnen, daß der Bürge zuerst die Ausklagung des Hauptschuldners verlangen kann — Nov. 4. c. 1 — benef. excussionis — ebenso wie jeder vertragsmäßige Correalschuldner, der die Schuld nur im Interesse seines Mitschuldners übernahm, Nov. 99. c. 1; außerdem ist mehreren Bürgen derselben Schuld und denen, die sich wechselseitig für einander verbürgt, falls sie die Schuld materiell nur zum Theil angeht, das benef. divisionis gegeben, vermöge dessen sie nur auf Kopftheile haften und gleichmäßige Belangung der andern anwesenden Mitschuldner verlangen können. Ferner steht jedem, der ein Regreßrecht hat, der Anspruch auf Klagencession bei der Zahlung selbst zu.

C. Ueberblicken wir die neueren Gesetzgebungen, so kennt das Preuß. A.L.R. Th. I. Tit. 5. §§. 424—453. Tit. 6. §§. 29—32 nur eine Art Gesammtschuld und Berechtigung und läßt letztere von den Gläubigern nur gemeinschaftlich geltend machen, wobei die Praxis Th. I. Tit. 5. §. 450 mit der A.G.O. I. Tit. 5. § 4. N. 7 derart in Einklang bringt, daß man dem Gläubiger gestattet, seinen Antheil wenigstens selbständig oder die ganze Leistung an die Gesammtheit einzuklagen. Bei einem gemeinschaftlichen Vertrage vermuthet es stets Correalschuld. Die Schuldner unter sich haben zwar kein benef. divis., aber Regreß und müssen bei der Insolvenz des Einen den Schaden zu gleichen Theilen tragen. Dieser Regreß besteht auch bei widerrechtlichen Beschädigungen (nicht bei Auflauf und Tumult zwischen Urhebern und Theilnehmern) und fällt die Ausgleichssumme bei vorsätzlicher Beschädigung der Ortsarmenkasse zu, bei Tumult und Aufruhr dagegen haften die Zuschauer dem Beschädigten solidarisch, sind aber berechtigt unter einander gleiche Theile, von Urhebern und Theilnehmern aber das Ganze zu fordern. (Ges. vom 17. Aug. 1835 §. 11). — Th. I. Tit. 12. §. 289. Tit. 13. §. 201. Tit. 14. §§. 59. 374. Th. II. Tit. 10. §. 128. Tit. 18. §§. 228. 229. — Ges. vom 10. Mai 1851 §. 10. N. 5. — Ges. vom 3. Mai 1853 §. 3. — Oesterreich: §§. 888. 889 des B.G.B. vermuthet Getheiltheit der Obligationen; §. 890 bei untheilbaren Sachen Correalität, die zu ihrer Grundlage hat: Vertrag §. 891 „zur ungetheilten Hand" — letztwillige Verfügung — gesetzliche Vorschrift §§. 890. 550. 820. 821. 1352. 1357. 1359. 1301. 1302. 210. 1203, läßt bei activer Correalobligation den Schuldner demjenigen Gläubiger entrichten, der ihn zuerst angeht §. 892, kennt Regreßrecht der Schuldner §§. 896. 1302 — Str.Prc.O. §§. 340. 341. — W.O. vom 25. Jan. 1850 Art. 81. — Sächs. Ges. §§. 1019—1038 kennt Gesammtschuldverhältnisse, läßt §§. 1025. 1030. 1032. 1034. 1035 Verzug, Nachlaß, rechtskräftige Entscheidung, Klagverjährung, Verjährungsunterbrechung nur gegen den Einzelnen wirken, Neuerungsvertrag und den eine Erfüllung enthaltenden Vergleich §§. 1028. 1029 für Alle; führt als Entstehungsgründe auf im §. 1021: Vertrag — letzten Willen — richterliche Entscheidung und läßt §. 1036 den Gläubiger ohne besondere Verabredung nicht das Empfangene den Anderen mittheilen. — Der C. civ. kennt a. 1197. 1198 active und passive Gesammtobligation, begründet durch Vertrag, letzten Willen, Gesetz; a. 1202 vermuthet getheilte (das Gegentheil C. de comm. a. 22. 118. 140. 142. 187), erwähnt einzelne Fälle a. 395. 396 (second mari), 1033 (exécut. test.), 1419 (dettes de la femme), 1442 (subrogé tuteur), 1734 (plusieurs locataires à cause d'un incendie), 1887 (plusieurs emprunteurs), 2002 (plusieurs mandants) und C. p. a. 55. Die Schuld des einen Schuldners wirkt gegen Alle a. 1205, und tilgt der Erlaß der Schuld ohne Vorbehalt des Anspruchs gegen die Andern die Obligation a. 1284. 1285; bei Mitgläubigern dagegen wirkt er, wie zugeschobener Eid, nur für den Theil des betreffenden Gläubigers a. 1198. 1365. Der Code kennt kein benéf. de div. a. 1203, läßt aber a. 1213—1215 die Schuld unter den Schuldnern getheilt sein und gestattet selbst bei dolosen Handlungen Regreß. Als Aufhebungsgründe der activen Sammtobligation gelten: Zahlung a. 1197, und Compensation; als solche der passiven: Zahlung a. 1200, Novation 1281, Schiedseid 1365, Erlaß 1285, Compensation 1234. — Ebenso Codice civile italiano a. 1184—1201. 239. 910. 1590. 1756.

Digitized by Google

Quellen: I. 3. 16 de duobus reis stipulandi et promittendi. D. 45. 2 de duobus reis constituendis. C. 8. 40 de duobus reis stipulandi et promittendi.

Lit.: Keller, Ueber Litiscontestation und Urtheil, Zür. 1827, §§. 49—54. — Ribbentrop, Zur Lehre von den Correalobligationen, Gött. 1831. — Rückert, Principia jur. Rom. de exceptione quam vocant divisionis, Gott. 1852, und in Zeitschr. für Civ.R. und Prc. N. F. XII. — Savigny, Obligationenrecht, Berl. 1851, I. S. 22—294. — Kuntze, Die Obligation und die Singularsuccession des röm. und heutigen Rechts, Leipz. 1856, und in Holzschuher's Theorie und Casuistik, III. S. 110—116. — Stobbe, Zur Gesch. des deutschen Vertragsrechts, Leipz. 1855. — Helmolt, Die Correalobligationen, Gießen 1857. — Demengeat, Des obligations solidaires en droit Romain, Par. 1858. — Fitting, Die Natur der Correalobligationen, Erl. 1859. — Sambaber, Zur Lehre von der Correalobligation, Erl. 1859. — Bacano, Ueber die Lehre des C. N. von der Solidarobligation, Trier 1859. — Koch, Das Recht der Forderungen, Berl. 2. Aufl. 1859, II. S. 5—45. — Girtanner, Die Stipulation und ihr Verhältniß zum Wesen der Vertragsobligation, insbesondere zum Creditum, Kiel 1859. — Baron, Die Gesammtrechtsverhältnisse im röm. R., Marb., Leipz. 1864, S. 204—225. 225—381. 381—387. 387—391. — Siebenhaar, Correalobligationen nach röm. gem. und sächs. Recht, Leipz. 1867. 1868. — Prinz, Das allg. Actionenrecht oder die Lehre vom Anspruche, Breslau 1870, S. 101—106. — Krit. Ueberschau VI. 11 (1859). — Krit. Vierteljahrsschr. I. 18 (1859). III. S. 161—179. — Oesterr. Vierteljahrsschr. VIII. Heft 2. — Zeitschr. für Civ.R. und Prc. N. F. XVII. XVIII. XIX. XXII. — Stabel, Institutionen des franz. Civ.R., Mannh. 1870, S. 298—304. — Zeitschr. f. das gesammte Handelsrecht, XIV. Heft 3. — Auerbach, Jüd. Obligationenrecht I. 524—625.

Teichmann.

Sonnenfels, Joseph Reichsfreiherr von, geb. 1733 zu Nikolsburg, wurde 1763 Lehrer der Staatswissenschaften in Wien, 1779 Hofrath und Beisitzer der Studienhofcommission, 1797 Reichsfreiherr, starb 26. April 1817.

Schriften: Ueber Abschaffung der Tortur, Zür. 1775. — Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz (1765), 8. Aufl. 1819—22. Sämmtl. Werke, Wien 1783—87.

Lit.: Geib, Lehrb. des deutschen Strafrechts, Leipz. (1861). I. S. 314.

Teichmann.

Sortimentsbuchhandel ist derjenige Zweig des Buchhandels, welcher sich mit dem Vertriebe der vom Verleger gelieferten buchhändlerischen Artikel befaßt. Sein Gebiet ist also der eigentlich kaufmännische Theil des buchhändlerischen Betriebes. Die Grundsätze vom Waarenhandel sind indessen bei der eigenthümlichen Natur der buchhändlerischen Waare auf den S. nicht schlechthin anwendbar. Im Zusammenhang mit einer bewunderungswürdigen Organisation des deutschen Buchhandels, für dessen gemeinsame Interessen der seit 1838 als anerkannte Corporation bestehende Börsenverein der deutschen Buchhändler den Mittelpunkt bildet, haben sich bestimmte Geschäftsformen für den Verkehr zwischen den Verlegern, resp. deren Mandataren, den sogenannten „Commissionären", und den Sortimentsbuchhändlern entwickelt, deren rechtliche Natur gleichwohl keineswegs unzweifelhaft ist. Die Gesetzgebung hat sich jedoch hiermit bisher fast gar nicht beschäftigt. Das A. D. H. G. B. beschränkt sich auf die Bestimmung, daß (die Verlagsgeschäfte sowie) die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden, Handelsgeschäfte seien. Ebenso fehlt es an umfassenden wissenschaftlichen Bearbeitungen. Die in einigen Buchhändler-Conventionen und in Privatarbeiten, resp. Usancen-Sammlungen enthaltenen Rechtsgrundsätze sind weder erschöpfend, noch allgemein anerkannt. Wird einer Sortimentsbuchhandlung ein Werk „auf feste Rechnung" („fest") oder „gegen baar" (gegen Nachnahme des Betrags) geliefert, so sind die Verhältnisse freilich vom Waarenhandel juristisch nicht verschieden. Die Zweifel beziehen sich auf die bestellte oder unbestellte Uebersendung von Novitäten (pro novitate) oder auf Rücksendung (à condition), wobei zu bemerken ist, daß jede Bestellung, welche nicht ausdrücklich à condition gemacht wird, als feste gilt. Nach altem Geschäftsgebrauch nämlich werden neu erschienene Verlagsartikel entweder auf Bestellung (durch sog. „Verlangzettel" oder Ausfüllung der von den Verlegern eingesandten „Wahlzettel") oder auch ohne Bestellung den Sortimentsbuchhändlern durch Vermittelung der an den Hauptstapelplätzen des deutschen Buchhandels (Leipzig, in zweiter Linie Stuttgart, auch Berlin) domicilirten „Commissionäre" zum Weiterver-

Digitized by Google

kauf übersandt. Die Abrechnung über die in Jahresrechnung (vom 1. Januar—31. December) empfangenen Bücher erfolgt in der nächsten Ostermesse (als letzter Zahltag gilt der Mittwoch vor dem Himmelfahrtsfest), und zwar entweder persönlich oder durch Vermittlung der Commissionäre. Der Sortimentsbuchhändler hat alsdann für alle diejenigen im vergangenen Kalenderjahre empfangenen Artikel Zahlung zu leisten, die er nicht etwa (soweit er sie à condition empfangen) zurückgeschickt („remittirt") hat, oder deren Zurückbehaltung zu weiterem Vertriebe („Disposition"; die Artikel selbst figuriren als „Disponenda") ihm nicht vom Verleger ausnahmsweise und bis auf Widerruf gestattet worden ist, was häufig bei spät versandten Novitäten geschieht. Der Gewinn des Sortimentshändlers beim Weiterverkauf besteht in dem vom Verleger (in der Regel in Höhe von 25 Procent) bewilligten Rabatt, für welchen er die Kosten der Versendung und Rücksendung (von dem Wohnsitze des Commissionärs bis zu dem des Sortimentsbuchhändlers und umgekehrt) zu tragen hat. Den Ladenpreis darf er beim Weiterverkauf nicht überschreiten. Die Hauptfragen sind nun: Als wessen Eigenthum und auf wessen Gefahr lagern Disponenden, Novitäten und andere à condition-Sendungen des laufenden Jahres in den Sortimentshandlungen? Zur Beantwortung werden die verschiedensten juristischen Constructionen unternommen. Bald legt man ein Commissionsgeschäft (Gerber) oder ein Mandat (Hillebrand, Gengler), bald Kauf unter Resolutivbedingung (der Bericht des Buchhändlers Liesching an den Börsenverein — 1844 —; Schürmann), oder Suspensivbedingung (Hecht) unter oder greift auf den römisch-rechtlichen „Innominatvertrag" zurück (O. Wächter). Am meisten Aehnlichkeit hat das Geschäft unverkennbar mit dem Trödelvertrage (contractus aestimatorius); indessen ist anzuerkennen, daß dazu die Eigenthümlichkeit des deutschen Buchhandels, wonach der Verleger den Ladenpreis bindend normirt, nicht stimmen will. Das Richtigste ist wohl, (mit Endemann) ein neues und eigenthümliches (auf der einen Seite mit dem „Kauf nach Belieben", auf der anderen mit dem Trödelvertrage verwandtes) Geschäft anzunehmen, wodurch der Sortimentsbuchhändler das Recht und die Verpflichtung überkommt, das Werk entweder zu bestimmtem Preise in eigenem Namen und Interesse abzusetzen und alsdann dafür in bestimmter Zeit den festgesetzten Preis an den Verleger zu zahlen, oder zu dieser Zeit das Werk zurückzuliefern. Eigenthümer des unverkauften Werkes bleibt bei dieser Auffassung der Verleger und hat daher, wie übrigens fast allgemein angenommen wird, ein Vindicationsrecht im Concurse des Sortimentsbuchhändlers. Ebenso ist es eine Consequenz, daß der Verleger bis zur Erklärung des Sortimentsbuchhändlers, das Buch behalten zu wollen, die Gefahr des casuellen Unterganges trägt, wie er sich nicht darüber beschweren kann, wenn das remittirte Buch in Folge der Lagerung oder der Versendung an das Publikum zur Ansicht und Auswahl die ursprüngliche äußerliche Makellosigkeit eingebüßt hat. Indessen hat die (auf Grund des Liesching'schen Berichts) am 2. Mai 1847 vom Börsenverein entworfene Uebereinkunft, welcher freilich nicht viel über 500 Firmen beigetreten sind (während der Verein über 900 Mitglieder zählt und mit Leipzig mehr als 3000 Firmen in Verbindung stehen), das Princip der unbedingten Haftung des Empfängers für allen Schaden bei Neuigkeiten, Disponenden und verlangten à condition-Sendungen anerkannt. Nur bei Verlusten, gegen welche sich der Empfänger durch keine Versicherung schützen konnte, soll die Haftpflicht nicht eintreten. Auch bei der entgegengesetzten Auffassung haftet übrigens der Sortimentsbuchhändler für Sorgfalt in der Aufbewahrung. Eine allgemeine Verpflichtung zur Assecuranz läßt sich nicht behaupten; keinesfalls trägt der Sortimentsbuchhändler die Kosten derselben. Uebergibt der Sortimentsbuchhändler die Artikel an einen anderen Sortimentsbuchhändler zum Verkauf, so trägt jener die Gefahr. Eine besondere Bestimmung des Berliner und des Leipziger Verleger-Vereins ist es, daß, wenn ein vom Verleger direct oder im Buchhändlerbörsenblatte zurückverlangter Dispositionsartikel nicht binnen zwei Monaten remittirt wird, der Sortimentsbuchhändler nicht mehr remittiren darf, sondern zur nächsten Ostermesse Zahlung zu leisten hat.

Digitized by Google

Gsgb. u. Lit: Allg. D.H.G.B. A. 272. Ziff. 5. Nd. B.Ges. v. 11. Juni 1870. §. 21. Schellwitz in Weiske's Rechtslexicon s. v. „Buchhandel" — Bd. II. S 495—501. Wengler, Usancencodex für Buchhändler (1859). O. Wächter, „Das Rechtsverhältniß zwischen dem Verleger und dem Sortimentsbuchhändler über die à condition gegebenen Artikel" bei Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H R. Bd. II. S. 479—544. Endemann, Das deutsche H.R., 2. Aufl. S. 831—833. 597. Schürmann, Die Usancen des deutschen Buchhandels (1867) und darüber: Hecht bei Goldschmidt und Laband, Zeitschr. f. d. ges. H.R., XII. S. 319—323. R. Koch.

Spangenberg, Ernst Peter Johannes, geb. 6. Aug. 1784 zu Göttingen, wurde 1811 Generaladvokat in Hamburg, 1813 Advokat, 1814 Assessor in Celle, 1816 Hofrath, 1824 am Oberappellationsgericht, 1831 Beisitzer des Geheimrathscollegiums in Hannover, starb 18. Febr. 1833.

Schriften: Diss. hist. feminarum Rom. civilis specimen, Gott. 1806. — Instit. jur. civ. Napoleoni, Gott. 1808. — Commentar über den C. N., Gött. 1810. 11. — Einl. in das röm. Justin. Rechtsbuch oder corp. jur. civ. rom., Hann. 1817. — Beiträge zu dem deutschen Rechte des Mittelalters, Halle 1822. — Jac. Cujas und seine Zeitgenossen, Leipz. 1822. — Die Lehre vom Urkundenbeweise, Heidelb. 1827. — Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben für Hannover, Hann. 1819—24. — Comm. zur Prc.Ordn. für die Untergerichte Hannovers, Hann. 1829. — Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittels des Pönitentiarsystems, Landsb. 1821. — Die Minnehöfe des Mittelalters und ihre Entscheidungen oder Aussprüche, Leipz. 1821. — Juris. Rom. tabulae negotiorum solemnium modo in aere modo in marmore, modo in charta superstites, Lips. 1823.

Lit.: Schmidt, Neuer Nekrolog der Deutschen XI. 122—127.

Teichmann.

Specialität der Hypothek. Bestimmtheit derselben nach Gegenstand und Forderung bildet ein wesentliches Merkmal der modernen Hypothek. Sie hat der Generalhypothek des röm. R., sowie in Verbindung mit der Publicität auch der Hypothek an Mobilien den Boden entzogen. Die Specialisirung vollzieht sich durch Eintragung der Hypothek in die öffentlichen Grund-, Pfand- oder Hypothekenbücher, und diese wiederum werden nur für Grundstücke, gewisse Gerechtigkeiten und Schiffe geführt. Nur für unbewegliches oder dem gleich zu stellendes Gut ist mit Sicherheit die Specialisirung des Pfand gegenstandes beim besitzlosen Pfande möglich. Durch das Folium, das Blatt im öffentlichen Buche wird dasselbe für den Rechtsverkehr fixirt und allgemein erkennbar gemacht. Daher jedem Pfandobject Ein Blatt (bzw. Eine Blätterfolge). Nur eine scheinbare Abweichung findet sich bei der Zusammenschreibung der Grundstücke desselben Besitzers auf Ein Blatt. Nicht nur bei Gütercomplexen, sondern noch in weit erheblicherem Umfange bei sog. walzenden Grundstücken (Wandeläckern, d. h. selbständigen, aber sehr kleinen Besitzungen, dgl. in den Prov. Pommern, Sachsen, Westphalen) kommt dies vielfach vor. Doch hat hier jedes Stück seinen Namen oder seine specielle Nummer, unter der es auf dem ersten Blatt zugeschrieben worden und unter der es auf den späteren Blättern belastet wird. Die Uebersichtlichkeit ist erschwert; aber die S. der Hypothek gewahrt. Nicht ganz das Gleiche gilt für verschiedene Abweichungen von der Specialisirung der Forderung. Nur auf die Summe derselben kommt es für die Prüfung der Sicherheit an; doch nicht jede Forderung läßt sich sofort in einer bestimmten Summe fixiren, mag nun ihre Ausmittelung im Proceß bereits in Angriff genommen, oder dies noch gar nicht möglich sein, wie bei Cautionen aller Art (für Beamte, Accordverpflichtungen im Concurse, etwaige Verpflichtungen in Pacht-, in Bausachen u. dgl. m.). Zur Wahrung der Erkennbarkeit ihres etwaigen Einflusses auf die Creditwürdigkeit des belasteten Pfandes wird die Eintragung des höchsten Betrages, bis zu welchem dasselbe haften soll, für derartige „Ultimat-" oder Cautionshypotheken verlangt, außerden Eintragung des Schuldgrundes auch da, wo diese sonst gesetzlich nicht geboten. Als noch drückender für den Grunderedit wird die Correalhypothek betrachtet: die Haftung verschiedener Grundstücke für dieselbe ungetheilte Forderung. Kommt diese bei einem derselben ganz zur Hebung, während hier nacheingetragene Gläubiger ausfallen, was soll geschehen? Sollen diese den Schaden haben, während auf den mitverhafteten Grundstücken die dort noch eingetragenen Gläubiger den Vortheil ziehen, daß die bezahlte Cor-

Digitized by Google

realhypothek vor ihnen gelöscht wird? Nach neuestem preuß. R.: ja; nach älterem und baier. R. nicht; vielmehr rücken die beim ersten Grundstück Ausgefallenen in die Stelle der Correalhypothek auf den anderen Grundstücken, woraus viel Verwirrung erwächst. Trotz der Erschwerung des Credits und der Parcellirungen sind einige andere Gesetzgebungen dazu geschritten, nicht nur für den Fall, daß eine zur Execution stehende Forderung mittelst des Proceßrichters zur Eintragung auf mehrere Grundstücke gelangen soll, deren Vertheilung auf dieselben vorzuschreiben (Preußen), sondern die Correalhypothek überhaupt für unstatthaft zu erklären (Mecklenburg, Hamburg). — Im Hinzutritt von manchen Nebenforderungen (Zinsen, Kosten) zur Capitalssumme liegt eine wegen ihrer Unbeträchtlichkeit nicht ins Gewicht fallende Abschwächung der Specialität, welche bezüglich der Zinsen particulär dadurch noch gemindert worden, daß ihnen die Stelle bis zu 5% vom Gesetze offen gehalten worden.

Gsgb.: Preuß. Hyp.Ordn. II. §. 109. 159 f. Conc.Ordn. §. 56 (1855. 1869). Wandeläcker: Instr. v. 19./29. April 1834 (auch 1797. 1820. 1839. 1842). Entw. von 1864 §. 29, anders von 1869 Hyp.Ges. §. 24 Mot. S. 64. Bair. Hyp.Ges. §. 120. Ges. vom 1. Juli 1856. GB. S. 379. Mecklenburg, Hyp.Ordn. für die Rittergüter und das Domanium (v. 18 Oct. 1848 §. 11. Ges. v. 2. Jan. 1854). Hamburg, s. Preuß. Just.Min.Bl. v. 1848 S. 42. Oesterreich (Simultanh. — Eintragg. v. A. w.). Königr. Sachsen, Bürgerl. GB. §. 388 (Gesammtsache). §§. 422—23. Schaper.

Specification ist die durch eine menschliche wesentliche Thätigkeit bezweckte Hervorbringung einer begrifflich neuen Sache aus ganz oder theilweise fremdem Stoffe. Die Quellen bezeichnen dies als ex aliena materia speciem aliquam facere, während das Wort specificatio sich erst im Brachylogus 2. 5 findet. Schon bei der Definition machen sich abweichende Meinungen geltend, indem Einige, wie Fitting und Bremer, auch bei eigenem Stoffe von einer specificatio sprechen und solche Fälle als mannichfach wichtig betrachten (Bremer, Das Pfandrecht und die Pfandobjecte, 1867, S. 149; Fitting im Archiv [1865] S. 149. 328. 333. Note 106), Andere nicht genügend beachten, daß hier nicht allein eine Sache untergehen, sondern auch eine neue entstehen muß und endlich Manche den Begriff der sp. nur auf bewegliche Sachen beschränken, während Bechmann, Bremer u. A. ihn auch bei unbeweglichen gelten lassen (z. B. beim Bauen, Bewaldung eines Grundstücks, Verwandlung eines Ackers in einen Fischteich u. s. w.). Was als neue Sache gelten soll, darüber entscheidet die Auffassung des Verkehrs, die in den verschiedenen Zeiten gewechselt hat. So faßten die Römer das Malen als sp. auf, nicht dagegen das Schreiben, wir dagegen fassen auch das letztere als sp. auf, gleich wie die ähnlichen Fälle des Schriftdrucks, der Daguerrotypie, der Photographie u. s. w. Ausdreschen des Getreides gilt auch bei uns nicht als sp., da die ausgehülsten Früchte mit den Garben und Aehren wesentlich identisch sind. Schlachten ferner von Thieren, die dazu nicht bestimmt sind, wird als Zerstörung aufgefaßt, bei solchen dagegen, die zum Schlachten bestimmt sind, als Zerlegung oder Theilung. Der Fall endlich, daß Wein in saure Gährung übergegangen ist (vinum, quod acuit), ist bei schlechtem Weine wenigstens eine unwesentliche Aenderung und nur hiervon allein sprechen die Quellen. Weitere Meinungsverschiedenheiten zeigen sich rücksichtlich des bei der sp., wenn man sie als Eigenthumserwerb auffaßt, vorwaltenden Princips. Als solches vertheidigten die Proculejaner das der Occupation, indem die neu entstandene Sache als herrenlose, occupirbare dem Specificanten als erstem Occupanten zuzusprechen sei, die Sabinianer dagegen das der Accession, weil das entscheidende Gewicht auf die Materie falle und der Eigenthümer dieser Materie auch für den Eigenthümer der daraus verfertigten Sache zu halten sei. Zwischen beiden Extremen suchte eine Mittelmeinung (Gajus, Paullus, Callistratus, Ulpian) sich geltend zu machen und erlangte auch die Zustimmung Justinians, indem danach das Eigenthum der Sache dem Verfertiger zufallen soll, falls die frühere Gestalt, der frühere Stoff nicht mehr hergestellt werden kann (si species ad materiam reverti non potest), wobei man in neuester Zeit geltend gemacht hat (Dankwardt, Nationalökonomie und Jurisprudenz, Rostock, Heft 1, S. 31 ff. [1858]), daß in der Form der Stoff nicht untergeht,

Digitized by Google

also durch Vernichtung der Form der Stoff stets wieder hergestellt werden kann. Jene Mittelmeinung Justinians scheint nicht zu gelten, wenn Jemand aus theils eignem, theils fremdem Stoffe eine neue Sache arbeitet, da hier der Specificant Eigenthümer werden soll, quum non solum operam, sed et partem ejus materiae praestavit. Hierbei ist zu bemerken, daß das ältere röm. R. Spuren des Occupationsprincips zeigt, l. 7. §. 7. D. 41. 1 quia, quod factum est, antea nullius fuerat, während, nach neuerer Auffassung das Just. R. das Princip der Erzeugung oder Erarbeitung entscheiden läßt (Scheurl, Fitting, Windscheid, Böcking, Förster). Es ist ferner bestritten, ob für den Eigenthumserwerb des Verfertigers bona fides wesentlich ist (Windscheid) oder unwesentlich (Bangerow) oder, wie Puchta u. A. meinen, mala fides nur manchmal beim fur Modificationen herbeiführe. Beim fur nämlich, d. h. dem, der eine bewegliche Sache furandi animo in Besitz nimmt, sowie dem, der eine solche in jener Absicht invito domino, wenn er sie auch rechtmäßig erworben, contrectirt, tritt kein Eigenthumserwerb ein und haftet der fur für den höchsten Werth der Sache seit Entwendung bis zur Beendigung der Furtivität, ohne daß er Anspruch auf Impensenerstattung hätte. Was endlich die Entschädigungsverbindlichkeit dessen, der durch sp. Eigenthum erwirbt, anlangt, so wird diese nur von Wenigen, wie Meykow, bestritten, dagegen sonst nach den Grundsätzen der unrechtfertigen Bereicherung behandelt.

Unter den neueren Gesetzgebungen läßt das Preuß. A. L. R. den gutgläubigen Verfertiger das Eigenthum der neuen Sache erwerben unter der Verpflichtung der Vergütung des fremden Stoffs je nach dem Grade des Verschuldens, nicht aber den arglistigen, indem hier die neue Sache dem früheren Stoffeigenthümer zufällt und die hierbei zu leistende Vergütung des niedrigsten Werthes für die Arbeit oder den Stoff dem Fiscus zufällt, Th. I. Tit. 9. §§. 299—306. — Das Oesterr. Ges. §§. 414—416 läßt bei möglicher Zurückführung der verarbeiteten Sachen in ihre frühere Gestalt jedem Eigenthümer das Seine zufallen, sonst entsteht Miteigenthum, so daß für den einen Eigenthümer das Wahlrecht besteht, den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung zu behalten oder ihn dem Anderen gegen Vergütung zu überlassen. Der Ersatz richtet sich nach der bona oder mala fides. Bei nur zur Ausbesserung verwandten fremden Materialien fallen diese dem Eigenthümer der Hauptsache zu, welcher nach Maßgabe des redlichen oder unredlichen Verfahrens entschädigen muß. Aehnlich beim Bauen, §§. 417—419. — Das Sächs. Ges. §. 246 läßt den Arbeiter das Eigenthum der specificirten Sache erwerben und dem Stoffeigenthümer bei Redlichkeit die Bereicherung ersetzen, sonst bei Unredlichkeit vollen Ersatz leisten. — Der C. civ. a. 570 bestimmt für eine nouvelle espèce, soit que la matière puisse ou non reprendre sa première forme, daß der Stoffeigenthümer das Eigenthum der neuen Sache gegen Ersatz der Arbeit (main d'oeuvre) erwerbe, was sich jedoch ändert, wenn die Arbeit sehr wichtig ist und den Werth des Stoffs bedeutend übersteigt, indem hier der Arbeiter das Eigenthum gegen Bezahlung des Stoffs erwirbt. Ebenso Codice civ. italiano a. 468. 470.

Quellen: Gai. II. 78. 79. — I. II. 1. §§. 25. 34. — D. 41. 1. l. 7. §. 7. l. 9. §. 2 — I. 8. §. 1. l. 20. D. 13. 1 de cond. furtiva.

Lit.: Meykow, Die Lehre des röm. R. von dem Eigenthumserwerb durch Specification (Ofenbrüggens Dorpater jur. Studien, S. 149 ff.). — Bechmann, Zur Lehre vom Eigenthumserwerb durch Accession und von den Gesammtheiten, Kiel 1867, und im Arch. für civil. Praxis, Bd. 47 (1864), S. 25—50. — Fitting im Arch. für civil. Praxis, Bd. 48 (1865), S. 1—25. 149—194. 311—365. — Bremer in der Krit. Vierteljahrsschr. X. (1868) S. 1—67. — Hänel in Samml. auserlesener Dissertationen, Ausgb. 1837, Bd. III. S. 360—365.

Teichmann.

Speditionsgeschäft ist die gewerbemäßige Uebernahme und Ausführung eines Auftrages zur Besorgung der Versendung von Gütern. Die wirthschaftliche und juristische Ausbildung desselben ist eine Folge der fortschreitenden Arbeitstheilung im Handel. Der Spediteur — im Sinne des A. D. H. G. B. selbst „Kaufmann" — erspart dem Versender die Auswahl geeigneter Transportmittel, zumal wo während des Transports ein Wechsel derselben erforderlich ist, sowie den ganzen persönlichen Verkehr

Digitized by Google

mit den Transportanstalten und übernimmt gleichzeitig eine mannichfaltige, zum Zwecke des Transports und durch denselben benöthigte Fürsorge für die Waaren. Insoweit er dritten Personen, obschon für fremde Rechnung handelnd, doch in eigenem Namen gegenübertritt, also die Frachtverträge u. s. w. weder blos (als Frachtmäkler ꝛc.) vermittelt, noch in äußerlich erkennbarer Weise als Bevollmächtigter abschließt, hat er die rechtliche Stellung des Commissionärs (s. den Art. Commissionsgeschäft). Dieser Gesichtspunkt beherrscht die juristische Gestaltung des S. im H.G.B. wie im C. de comm. Indessen sind auch manche vorkommende Modificationen des S. gesetzlich anerkannt, welche dasselbe aus einer Unterart des Commissionsgeschäfts mehr oder weniger in eine eigene Transportunternehmung übergehen lassen. Insbesondere kann der Spediteur — ebenso wie der Commissionär als Selbstcontrahent eintreten darf — nach dem H.G.B. in Ermangelung abweichender Vereinbarung den Transport der Güter selbst ausführen und gilt dann zugleich als Frachtführer (sog. Verlader) — Hinsichtlich des Abschlusses des Vertrages gelten keine Besonderheiten. Als Handelsgeschäft bedarf er keinesfalls der Schriftform, obschon schriftliche Aufträge (Speditionsbriefe, Avisbriefe) häufig sind. Der Auftrag kann von dem Versender oder von dem Empfänger (Destinatär) oder auch von beiden ausgehen. — Die controverse Frage wegen der Haftung des Spediteurs, insonderheit für die von ihm ausgewählten Mittelspersonen (Fuhrleute, Schiffer, Zwischenspediteure), ist vom H.G.B. im Sinne des milderen, bereits im größten Theil von Deutschland geltenden Systems dahin entschieden, daß er nur für die Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, insonderheit bei der Wahl der Mittelspersonen einsteht. Das strengere System gilt in Frankreich: der Transportcommissionär ist unbedingter Garant der Ankunft der Waare (vis maior ausgenommen) und haftet namentlich für die Handlungen des Zwischencommissionärs. Ein mittleres System befolgt das holländische Recht. — Die Verpflichtungen des Spediteurs äußern sich bereits bei der Empfangnahme des Speditionsguts. Die frühere Streitfrage, wieweit sich die Prüfung und Feststellung des Zustandes der Waare zu erstrecken habe, beantwortet sich gemäß dem H.G.B. nach den Grundsätzen vom Commissionsgeschäft, welche überhaupt subsidiär für anwendbar erklärt sind, mithin im Sinne derjenigen, welche jene Pflicht auf äußerlich erkennbare Mängel beschränken (Pöhls, Heinecken ꝛc.). Die gleiche Sorgfalt prästirt der Spediteur bei der ihm obliegenden Aufbewahrung des Guts. Zur Versicherung ist er zwar (für Rechnung des Committenten) berechtigt (wie wenigstens die preuß. Praxis annimmt), aber in Ermangelung besonderen Auftrags nicht verpflichtet. Seine Hauptleistung ist die Auswahl der Frachtführer und, wo eine directe Expedition nicht räthlich, der Zwischenspediteure, sowie der Abschluß der Verträge mit diesen Personen, wobei er für möglichst vortheilhafte Bedingungen zu sorgen hat. Dies ist die eigentliche Ausführung der übernommenen Güterversendung. Bedient er sich dazu, ohne daß dies ausdrücklich oder vermöge der Natur der Verhältnisse gestattet ist, eines Vermittlers (Güterbestätters ꝛc.), so befreit ihn dieser Umstand nach der richtigen Ansicht nicht von der Haftung für eigene Diligenz. Mit der Ablieferung des hinter ihm befindlichen Frachtguts an den angenommenen Frachtführer ist seine Verpflichtung beendet. Indessen gehört dazu, daß das Gut in solchem Zustande und mit solchen Instructionen und Legitimationen übergeben werde, daß der Frachtführer die richtige Ablieferung an den Empfänger zu bewirken im Stande sei. Insbesondere haftet der Spediteur für gehörige Declaration, Verzollung, Einrichtung des Frachtbriefs u. dgl. m. Der C. de comm. verpflichtet ihn auch zur Eintragung der Declaration in sein Journal und des Frachtbriefs in ein foliirtes, paraphirtes, in ununterbrochener Reihenfolge zu führendes Register. Ueber die Erfüllung seiner Verpflichtungen hat der Spediteur seinem Committenten Rechenschaft zu geben, und, wie das H.G.B. außer Zweifel stellt, ist er gehalten, die Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt zu beweisen. Erst hieraus wird sich in der Regel ein Schadensersatzanspruch wegen verzögerter oder unterlassener, resp. unvollständiger Ablieferung des Guts an den Destinatär gegen

Digitized by Google

ihn geltend machen lassen. Schlechthin haftet er in diesem Punkte nach dem in Deutschland angenommenen Haftungssysteme (s. oben) nicht, sofern er nicht selbst als Frachtführer zu betrachten ist oder das del credere für Zwischenspediteure und Frachtführer übernommen hat, was dadurch geschieht, daß er sich mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten (prix à forfaite, average, rate) einigt. Die Klage gegen den Spediteur steht stets dem Committenten, aber auch dem Empfänger als solchem zu, wenn die Versendung in dessen Interesse erfolgt ist oder auf seinem ausdrücklichen oder (beim Handelskauf vorauszusetzenden) stillschweigenden Auftrage beruht. Nach dem C. de comm. hat der, welchem die Waare gehört, den Regreß gegen den Transportcommissionär. Gegen den von dem Spediteur angenommenen Zwischenspediteur und Frachtführer können Absender und Empfänger nur ex iure cesso klagen. Die (Schadenersatz-)Klagen und die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts unterliegen mit Ausnahme der Fälle des Betruges oder der Veruntreuung nach dem H.G.B. einer kurzen Verjährung (1 Jahr); durch rechtzeitige Absendung der Anzeige an den Spediteur wird die Einrede für immer gewahrt. — Der Spediteur hat seinerseits die Provision in bedungener oder ortsüblicher Höhe, sowie die Erstattung des nothwendig und nützlich Aufgewendeten zu fordern. Wie ein Commissionär darf er hierbei nur das wirklich Verauslagte in Rechnung stellen. Jedoch kann die gewöhnliche Fracht (nebst der Provision und den Kosten) gefordert werden, wenn der Spediteur die Versendung mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, oder wenn er den Transport selbst ausführt; in dem letzteren Falle darf er auch statt der wirklich erwachsenen die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen. Der del credere stehende Spediteur ist zur Provision nur dann berechtigt, wenn eine solche neben dem Transportkosten-Pauschsatze vereinbart ist. — Wegen aller dieser Forderungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse — aber nicht wegen Darlehen, Wechsel oder anderer rücksichtlich des Guts eingegangenen Verbindlichkeiten oder wegen Forderungen aus laufender Rechnung in Speditionsgeschäften — gewährt das H.G.B. dem Spediteur neben dem gewöhnlichen kaufmännischen Retentionsrecht (wenn dessen Voraussetzungen vorliegen) ein wahres gesetzliches Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen. Dasselbe besteht mit voller Wirkung auch im Concurse und überhaupt gegenüber anderen Gläubigern des Schuldners. Bei Verzug des Committenten kann sich der Spediteur selbst aus dem Pfande bezahlt machen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für das schriftlich bestellte kaufmännische Faustpfand gelten. Das Pfandrecht wegen der durch Versendung oder Transport entstandenen Forderungen geht allen übrigen gesetzlichen Pfandrechten, auch dem wegen Vorschußforderungen des Spediteurs vor, und zwar hat das jüngere den Vorzug vor dem älteren („salvam fecit totius pignoris causam"). Auf die Wissenschaft des Vorgehenden von dem älteren Pfandrechte kommt es bei dieser Rangordnung nicht an, während im Uebrigen der Grundsatz „Hand wahre Hand" gegenüber dem Eigenthümer, wie älteren Pfandgläubigern durchgeführt ist (auch nach franz. und engl. R.). Wegen anderer Forderungen des Spediteurs kann ein kaufmännisches Retentionsrecht begründet sein. Inwiefern dieses auch gegenüber der Rückforderungsklage des Committenten (actio mandati) oder dem Verfolgungsrecht des unbezahlten Absenders (stoppage in transitu, droit de suite) wirksam werden kann, ist streitig. Nach der neuerdings herrschenden Ansicht (Oberappellationsgericht Lübeck, Voigt, Wolff, englische Praxis ꝛc.) steht dasselbe weder der einen, noch der anderen entgegen. Goldschmidt, aus der Natur des Retentionsrechts als „eines wahren, wenngleich in der Rechtsverfolgung beschränkten Pfandrechts" argumentirend, unterscheidet, ob das Eigenthum bereits auf den Destinatär übergegangen ist, und läßt das Retentionsrecht in diesem Falle durchgreifen; jedoch erfordert er dem unbezahlten Absender gegenüber noch guten Glauben des Spediteurs. Hinsichtlich des Verfolgungsrechts lassen sich wohl allgemeine Grundsätze nicht aufstellen;

Digitized by Google

es kommt stets auf dessen (particularrechtlich sehr verschieden bestimmte) juristische Natur im concreten Falle an. Selbst ein dingliches Recht des Spediteurs, welches aus Beziehungen mit Dritten herrührt, kann denselben wohl von der Contractsklage seines Committenten niemals befreien. — Wann im Falle der Versendung durch Spediteure die Uebergabe an den Empfänger als vollzogen gelte, ist im H.G.B. nicht bestimmt worden. Nach preuß. R. (ähnlich auch das Oesterr. und Sächs. G.B.) ist der Zeitpunkt der Uebergabe an den Spediteur entscheidend, wenn die Uebermachung entweder nach der Anweisung des Käufers geschehen, oder von diesem die Art derselben dem Gutbefinden des Verkäufers ausdrücklich oder stillschweigend überlassen worden ist. Nach gem. R. ist daran festzuhalten, daß der Auftrag zur Besorgung des Transports noch nicht den Auftrag in sich schließt, für den Adressaten Besitz zu ergreifen. Die Zwischenperson für den Transport als solche ist nicht Vertreter, weder des Versenders für die Besitzübertragung, noch des Adressaten für den Besitzerwerb. Hierin ändert es auch Nichts, wenn die Zwischenperson vom Adressaten aufgegeben oder bezeichnet oder vom Versender angewiesen ist, die Waare auf Rechnung und Gefahr des Absenders zu befördern oder zu dessen Verfügung zu halten oder zu stellen, oder dem Adressaten angezeigt hat, daß sie die Waare zu dessen Verfügung halte. Bezüglich des Uebergangs der Gefahr bestimmt das H.G.B., daß der Käufer dieselbe trage, sobald die Waare an den Spediteur oder die sonstige Zwischenperson übergeben sei, falls nicht etwa nach bürgerlichem Recht die Gefahr schon früher von dem Käufer getragen wird. Das franz. R. entscheidet gleichfalls nur über den Uebergang der Gefahr („La marchandise sortie du magasin du vendeur ou de l'expéditeur voyage, s'il n'y a convention contraire, aux risques et périls de celui à qui elle appartient"). Man nimmt indessen allgemein an, das auch das Eigenthum sofort mit der Versendung übergehe. Sehr ähnlich ist die Theorie des engl. R. („constructive delivery"). — Die Ablieferung des Guts an den Empfänger darf der Spediteur nur gegen Bezahlung der darauf lastenden Spesen bewirken, resp. zulassen. Er hat in dieser Beziehung ein Einhebungsmandat des Absenders wie der sonstigen Vormänner (Spediteure oder Frachtführer) zu erfüllen, sofern nicht deren Rechte, was durch Befriedigung der Vormänner mittelst Nachnahme oder sonst ohne Weiteres geschieht, geradezu auf ihn übergegangen sind. Wird das Gut ohne Bezahlung abgeliefert und das Pfandrecht nicht rechtzeitig geltend gemacht (wozu nur der Frachtführer noch 3 Tage nach der Ablieferung Zeit hat), so werden der Frachtführer, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. An den Empfänger kann sich der Spediteur dessenungeachtet unmittelbar aus eigenem Rechte — wie der Frachtführer — halten, sobald jener das Gut und den Frachtbrief angenommen hat. Ist ihm der Regreß nicht durch ein Versehen bei Ausübung des Pfandrechts verloren gegangen, so kann er auch auf seinen Committenten sogleich zurückgehen. Wenn der Empfänger nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, sowie bei Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts, verfährt der Spediteur nach Analogie des Frachtführers. Keinesfalls darf der Spediteur das Gut seinem Schicksal überlassen, sondern hat für dasselbe mit kaufmännischer Sorgfalt Fürsorge zu treffen. So lange die Ablieferung des Guts oder des Frachtbriefs an den Empfänger noch nicht erfolgt, also noch res integra ist, hat der Spediteur die Contreordre seines Committenten selbst dann zu respectiren, wenn er angewiesen ist, die Waare zur Verfügung des Destinatärs zu halten. Daß er namentlich auch aus seinen eigenen gegen den Destinatär erworbenen Rechten keinen Grund entnehmen kann, die Befolgung der Weisungen des Absenders abzulehnen, ist bereits oben erwähnt. Hat der Spediteur von beiden Theilen Auftrag erhalten, so wird im Allgemeinen der erste Auftrag den Vorzug haben, sofern dieser nicht eben dahin ging, die Weisungen des Destinatärs zu befolgen, und dieser dementsprechend bereits als Besitzer, resp. Eigenthümer zu betrachten war (was immer nur in concreto sich entscheiden kann). — Im Uebrigen folgt die Auflösung des Speditionsvertrages den Grundsätzen vom Commissionsgeschäft (s. den Art.).

Digitized by Google

Gsgb. u. Lit.: Allg. D. H. G. B. A. 272. Ziff. 3. S. 306, 313—315, 317, 344, 379—389, 406—412. Preuß. Einf. Ges. z. H. G. B. A. 28, 45. Preuß. A. L. R. I, 11. §§. 128, 129. Preuß. Conc. Ordn. vom 8. Mai 1855 §. 26. Sächs. Civ. G. B. §. 204. Oesterr. G. B. §. 429. C. de comm. a. 96—102. Ital. H. G. B. (v. 1865) Bd. I. Tit. IV. 77—81. Wengler, Beiträge zur Lehre vom Speditionsgeschäfte (1860). R. Koch, „Das Speditionsgeschäft in seiner heutigen Gestalt" bei Busch, Archiv für Theorie und Praxis des deutschen Handelsrechts, II. S. 447—484. Ackermann, „Zur Lehre von der Spedition", das. III. S. 1—44. R. Koch in Löhr's (älterem) Centralorgan f. den deutschen Handelsstand, III. S. 57 flg. (Nr. 11). Wolff, „Das Speditionsgeschäft" bei Siebenhaar, Archiv f. deutsches Wechsel- u. Handelsrecht, XVIII. S. 171—206. Pardessus, Cours de droit comm. II. nr. 574—577.

Ueber Eigenthums- und Gefahrsübergang, Pfand- und Retentionsrecht des Spediteurs vgl. noch: Goldschmidt Handb. d. H. R. I, 2. S. 617 flg., 1021 flg. Franck, Das Retentionsrecht des Spediteurs bei Siebenhaar, Archiv XIII. S. 225—280. Gotter bei Löhr, Centralorgan f. das deutsche Handels- u. Wechselrecht, N. F. III. S. 471—474. Laband bei Goldschmidt u. Laband, Zeitschr. f. d. ges. H. R. IX. S. 225 flg., 459—471 (Ret.- u. Pfand-R.). Voigt, Das Verfolgungsrecht des Absenders bei Voigt u. Heineken, Neues Archiv f. H. R. IV. S. 445—463 (nach Kent) (s. auch das. III. S. 249—343; IV. S. 379—444). R. Koch.

Spielschulden. Der Spielvertrag läßt sich am besten definiren als der Glücksvertrag, in welchem die Contrahenten sich zu einer Leistung, z. B. zur Bezahlung einer Summe Geldes, wechselseitig und unter entgegengesetzter Bedingung verpflichten, nämlich unter Bedingung des entweder dem Einen oder dem Andern günstigen Ausfalls einer bestimmten Thätigkeit. Ob der Ausfall vom reinen Zufall, oder von der Geschicklichkeit oder von beiden zugleich abhängt, ist gleichgültig; ebenso, ob die Thätigkeit von den Contrahenten oder von Dritten vorgenommen wird. Die Absicht der Spielenden muß auf Gewinn, kann aber nebenbei mehr oder minder intensiv auf Unterhaltung gerichtet sein.

Im Allgemeinen ist das Spiel ökonomisch durchaus unfruchtbar, seiner Veranlassung nach rein luxuriös, und nach verschiedenen Seiten hin gefährlich. Daher hat es die Gesetzgebung fast jeder Zeit mehr oder minder eingeschränkt, und nur da freigegeben und beschützt, wo jene Uebelstände entweder nicht existiren oder durch anderweitige günstige Umstände neutralisirt werden. So ist nach röm. R., mit Ausnahme der Spiele virtutis causa, die zur Uebung von Muth und Geschicklichkeit dienen, als welche eine (ungloſſirte) Justinianeische Constitution fünf aufzählt, das Spielen um Geld verboten und die Spielschuld ungültig. Nach demselben Gesichtspunkte unterscheidet das deutsche R. zwischen erlaubten und unerlaubten Spielen. Desgleichen die Particulargesetzgebungen, von denen mehrere die Hazardspiele aus Gewinnsucht überhaupt verbieten. Der C. N. erlaubt nur die Spiele virtutis causa im römischen Sinn. — Durch übermäßige Höhe des Einsatzes kann ein an und für sich erlaubtes Spiel zum unerlaubten werden.

Die Spielschuld ist sowohl nach gem. R., als particularrechtlich nicht klagbar, ausgenommen jedoch nach franz. R. die Schuld aus erlaubtem Spiele. Auch aus Hülfsgeschäften beim Spiele wird keine Klage gewährt, z. B. aus dem Darlehn zum Spiele, womit das franz. R. nicht übereinstimmt.

Das röm. R. ging noch weiter, indem es sogar Rückforderung des freiwillig Bezahlten binnen 50 Jahren zuließ. Dies kann jetzt nicht mehr als gemeinrechtlich geltend angesehen werden, es müßte denn der Gewinnende dolos gehandelt haben, und die Rückforderung binnen der gewöhnlichen Verjährungsfrist angestellt werden, so auch nach Pr. A. L. R. und, der altfranzösischen Jurisprudenz gemäß, die sich milder zeigte als die Gesetzgebung, nach C. N. — In England dagegen findet Rückforderung statt, und zwar in subsidio populär, s. den Art. Popularklagen.

Nach dem prätorischen Edict war der Spielwirth für Realinjurien, Eigenthumsschädigungen, Diebstähle, die er während des Spiels erlitt, recht- und klaglos.

Heutzutage wird unerlaubtes Spielen verschiedentlich verpönt, wobei regelmäßig Confiscation der vorgefundenen Einsätze stattfindet.

Digitized by Google

Quellen: Tit. D. XI, 5. C. III, 44 de aleatoribus. Nov. 123, c. 10. Preuß. A.L.R. I, 11 §§. 577, 578, 581. Oesterr. G.B. 1271. 1272. C. N. 1965—1967.
Lit.: Thöl, Verkehr mit Staatspapieren, Gött. 1835. — Gans, Ueber Spiel und Wetten, in den Beiträgen zur Revision der preuß. Gsgbg. v. d. Pfordten, Abhandlungen aus dem Pandectenrecht, Erl. 1840. Wilda in f. Zeitschr. für deutsches Recht, II. Heimbach im Rechtslexicon X. Gerber, Privatrecht, §. 193. Rivier.

Spielvertrag ist derjenige Vertrag, bei welchem die Parteien zum Zwecke des Gewinns es von der Gestaltung eines ungewissen Umstandes abhängig machen, welche von beiden der andern etwas leisten solle. Der entscheidende Umstand kann nicht blos der Ausfall einer Thätigkeit (Thöl) sondern auch jedes sonstige Ereigniß sein. Charakteristisch ist für den S. nur das Wagniß von Gewinn und Verlust als causa. Nach röm. R. ist der S. mit Ausnahme weniger heute veralteter Fälle verboten, und daher klaglos, ja sogar das Gezahlte 50 Jahre lang zurückzufordern. Dieses Rückforderungsrecht ist indeß im preuß. und österr. R. sowie theilweise im sächs. R. beseitigt und wird von Vielen (Wilda, Gerber) auch für das gem. R. geläugnet. Andere (Windscheid) halten bei erlaubten Spielen zu geselliger Unterhaltung sogar eine Klage auf Erfüllung für gewohnheitsrechtlich begründet. Durch Staatsgenehmigung wird jeder S. erlaubt und klagbar gemacht, so besonders häufig die Lotterie. Hauptformen derselben sind die Klassen- und die Zahlenlotterie (Lotto). Letztere beruht darauf, daß der Spieler aus 90 Zahlen nach seiner Wahl eine oder mehrere höher oder niedriger besetzt und sich dagegen einen nach Procenten bestimmten Gewinn ausbedingt, wenn unter fünf Treffern eine oder zwei (Ambe) oder drei (Terne) u. s. w., die er besetzt hat, sich befinden. Bei der Klassenlotterie dagegen sind die Einsätze für alle Spieler gleich hoch normirt; doch werden dieselben nicht auf einmal, sondern in Theilzahlungen erhoben und auf den verschiedenen Stufen der Zahlung (Klassen) finden auch verschiedene Gewinnziehungen statt. Der rechtliche Charakter des Lotteriegeschäfts wird meist als eine Art des Hoffnungskaufs (emtio spei) dargestellt. In Wahrheit ist aber das erstere wie der letztere kein Kauf, sondern eine Anwendung des Spiels. Für die Einzelheiten desselben ist überall der veröffentlichte Lotterieplan als lex contractus entscheidend. Doch können folgende Grundsätze als gemeinrechtlich betrachtet werden. Der Abschluß des Vertrages erfolgt durch Hingabe und Annahme des Looses, welches als schriftliche Vertragsurkunde und im Zweifel auch als Einsatzquittung gilt (§. 554 Pr. A.L.R. I. 11.). Dabei ist streitig, ob auch derjenige, der ein unbestellt empfangenes Loos nicht zurücksendet, dadurch die Rechte und Pflichten eines Spielers übernehme. Die herrschende Ansicht entscheidet mit Recht, daß nur unter besondern Umständen das Stillschweigen des Empfängers als Annahme gedeutet werden könne (Holzschuher, Koch u. a. m. Dawider Bülow und Hagemann). Nach Abschluß des Vertrages steht dem Unternehmer gleichwohl ein Rücktrittsrecht zu, wenn er die planmäßige Anzahl von Loosen bis zum Ziehungstermin nicht hat absetzen können. Doch muß er dann die Einsätze mit den gesetzlich höchsten Zinsen zurückzahlen (§§. 550—553 A.L.R. I. 11). Die Loose können ausdrücklich auf den Inhaber gestellt sein. Aber auch wenn dies nicht geschehen ist, gilt im Allgemeinen der Besitzer des Looses ohne weiteres als legitimirt zur Einforderung des darauf gefallenen Gewinnes, §§. 555. 556 a. a. O. Die Klage auf denselben, und zwar im Executivprocesse, kann bei Staatslotterien gegen die Lotteriedirection, und wenn der Collecteur nicht blos als Trödler oder Bevollmächtigter der Direction gehandelt hat, — was freilich bei Inhaberloosen der Fall zu sein pflegt, — auch gegen den Collecteur erhoben werden. Vgl. §§. 559—567 a. a. O. Von der andern Seite hat nach preuß. R. der Collecteur auf den von ihm gestundeten Einsatz nie eine Klage, sondern nur das Recht zur Compensation (§§. 557. 558 a. a. O.), und dies wohl nicht gegen dritte Erwerber in gutem Glauben (so Koch wider Förster). Ein Nichtbesitzer kann Ansprüche auf das Loos der Lotteriedirection gegenüber nur vor der Gewinnauszahlung und nur in der Art geltend machen, daß er die gerichtliche Einziehung des Gewinns ad depositum herbeiführt; nach preuß. R. auch durch Anmeldung und Bescheinigung des Besitzverlustes bei dem zuständigen Collecteur. Gläubigern gegenüber sind Lotteriegewinne fast überall

Digitized by Google

für arreſtfrei erklärt. Sehr verſchieden iſt die Stellung des Collecteurs geregelt. Im Allgemeinen verpflichten ſie den Unternehmer, wie Bevollmächtigte; daher nur inſofern ſie wirklich von ihm angeſtellt ſind, direct oder kraft Subſtitutionsbefugniß (als Untercollecteurs); und nur in den Grenzen der verlautbarten oder durch die Natur des Lotteriegeſchäfts gegebenen Vollmacht; inſoweit aber auch bei unerlaubten Handlungen, z. B. Unterſchlagung der Einſätze, und bis zur Veröffentlichung eines Widerrufs. In anderen Fällen treten ſie auch als Selbſtcontrahenten auf, die von dem Spieler außer dem Einſatz noch eine Gewinnprovision zu fordern haben. Ihre Handlungsbücher ſind denen der Kaufleute nicht gleichzuſtellen, §§. 559 – 568 A.L.R. I. 11.

Quellen u. Lit.: D. XI. 5. C. III. 43. Wilda in d. Ztſchr. f. deutſches R. II. S. 133, VIII. S. 200. v. d. Pfordten, Abhandl. S. 327. Windſcheid, Lehrb. II. §. 419. Holzſchuher, Theorie III. §. 310. Ed

Spionage nennt man diejenige Auskundſchaftung von Verhältniſſen oder Abſichten einer Macht (Staat, Kriegspartei), welche auf deren Gebiet außerhalb eines amtlichen Berufs und mit verheimlichter Abſicht im Intereſſe einer anderen Macht vorgenommen wird. Man unterſcheidet militäriſche und politiſche S.

Als Militärſpion wird betrachtet, wer in Bezug auf einen vorhandenen Kriegszuſtand heimlich und außerhalb einer militäriſchen Function (z. B. in Verkleidung) Erkundigungen im Intereſſe einer Kriegspartei auf dem Operationsgebiete der anderen einzieht. Nicht unter den Begriff der S. fallen demnach Recognoscirungen; desgleichen nicht die bloße Mittheilung offenkundiger Thatſachen, die dem Kriegsfeinde von Nutzen ſein können, obwohl eine ſolche kriegsrechtlich geahndet werden kann (Bluntſchli, Modernes Völkerrecht 631); ebenſowenig die Sammlung von Nachrichten zu Privatzwecken. Die Kriegsſpionage kann den Thatbeſtand eines bürgerlichen Verbrechens enthalten, wenn ſie gegen den eigenen Staat ausgeübt wird, oder, obwohl von Ausländern übernommen, gegen ein Strafgeſetz deſſelben verſtößt. Im Uebrigen wird ſie als Hoſtilität behandelt. Gegen den Kundſchafter, der auf der S. betroffen wird, wird nach Kriegsrecht verfahren; er iſt dem Tode verfallen, gleichviel ob er auf Befehl und im Auftrage gehandelt hat oder nicht; ob ſein Thun Erfolg hatte oder nicht; ob es durch Gewinnſucht oder durch Patriotismus dictirt war. Da er für ſein feindliches Unternehmen nicht den Weg offenen Kampfes, ſondern Betrug und Täuſchung gewählt hat, ſo ſchließt ihn ein noch gegenwärtig anerkannter Kriegsgebrauch von dem Soldatentode aus. Sein Loos iſt der Strang.

Politiſche (insbeſondere diplomatiſche) Kundſchafter dienen dazu, um über den innern Zuſtand eines fremden Staates, wie über die Richtung ſeiner Politik Nachrichten einzuziehen. Beſondere Mittel hiergegen zu reagiren, gewährt das Völkerrecht nicht; es ſei denn, daß derlei S. mit einem bürgerlichen Verbrechen (Beſtechung, Landesverrath) concurrire.

Quellen: Deutſches Str.G.B. §§. 91—93. Code pén. §§. 78. 79. 83. Instructions for the government of armies of the U. St. von 1863 a. 88 (Bluntſchli, Modernes Völkerrecht im Anhange).

Lit.: v. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, I, 63 (1815). v. Martens, Erzählungen, I. Nr. 15 (1800). Bluntſchli, Modernes Kriegsrecht (1866).

F. v. Martitz.

Spolienſachen ſind Beſitzſtreitigkeiten, bei welchen der Kläger verlorenen Beſitz zurückverlangt. Die Rechtsmittel, durch welche dieſelben anhängig werden, ſind im röm. R. das interdictum unde vi, im heutigen die durch Erweiterung des Interdicts gebildete Spolienklage (actio spolii), über deren materielle Natur in der Lehre vom Beſitz gehandelt wird. Das Verfahren bei S. war wohl von jeher ein beſchleunigtes (ſo neueſtens Bethmann-Hollweg wider Ad. Schmidt). Jedenfalls werden dieſelben ſowohl von den Canoniſten (J. H. Boehmer, Jus eccl. prot. lib. II. tit. 13. §. 4), als auch in den deutſchen Reichsgeſetzen (K.G.O. von 1555 Th. III. Tit. 3. §. 6), als ſummariſch zu behandelnde aufgeführt. Darnach hat ſich denn auch die Praxis zu aller Zeit gerichtet. Treffen die Vorausſetzungen des Mandatsproceſſes zu, ſo kann der Proceß

Digitized by Google

natürlich mit Erlaß eines mandatum restitutorium, sei es sine clausula (wegen eines liquiden factum nullo jure justificabile), sei es cum clausula (bei Bescheinigung des Klagegrundes), eröffnet werden. In allen andern Fällen aber ist wenigstens regulär summarisch zu verfahren.

Lit.: v. Bayer, Theorie der summar. Processe, §. 64. Linde, Lehrb. des Civ.Prc., §. 345. Eck.

Stahl, Friedrich Julius, geb. 16. Jan. 1802 zu München, trat 1819 zur evangel. Kirche über, studirte in Würzburg, Heidelberg, Erlangen, wurde 1827 Privatdocent in München, 1832 außerord. Prof. in Erlangen, dann ord. Prof. in Würzburg, wieder in Erlangen, 1840 in Berlin, Führer der Reactionspartei, Mitglied des Oberkirchenraths, Geh. Justizrath, starb 10. Aug. 1861.

Schriften: Ueber das ältere röm. Klagenrecht, Münch. 1827. — Philosophie des Rechts nach geschichtl. Ansicht, Heidelb. 1830—37, 4. Aufl. 1870. — Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erl. 1840, 2. Ausg. Erl. 1862. — Ueber Kirchenzucht, 1845, 2 Aufl. 1858. — Ueber das monarch. Princip, 1846. — Der christl. Staat und sein Verh. zum Deismus und Judenthum, 1847. — Reden, Berl. 1851. 1856. 1862. — Die Revolution und die constit. Monarchie, Berl. 1848, 2. Aufl. 1849. — Was ist Revolution? 1.—3. Aufl. Berl. 1853. — Rechtswissenschaft oder Volksbewußtsein? 1848. — Der Protestantismus als polit. Princip, Berl. 1853, 4. Aufl. 1854. — Ausführungen über das Ehescheidungsgesetz, Berl. 1855. — Ueber Toleranz, 1855. — Ueber evangel. Katholicität, 1857. — Die gegenwärtigen Parteien in Staat u. Kirche, Berl. 1863. 2. Aufl. 1868. — Wider Bunsen, 1856. — Friedrich Wilhelm III., 1853. — Friedrich Wilhelm IV. 1861.

Lit.: Bluntschli, X. 154—163. — Bluntschli, Gesch. der Politik, S. 630—644. — Unsere Zeit VI. 419. — Walcker, Kritik der Parteien in Deutschland. Berl. 1865, S 120—167. — Bluntschli, Charakter und Geist der polit. Parteien, Nördl. 1869, S. 57—81. Teichmann.

Staatsanwaltschaft (auch Kronanwaltschaft, ministère public, public prosecutor): eine ständige Behörde, zu deren wesentlichen Functionen die Betreibung der Anklage im Namen des Staates gehört und welche außerdem theils als Organ der Justizaufsicht, theils als Vertretung öffentlicher Interessen im Civilproceß fungiren kann.

I. Geschichtliches. Das Alterthum kennt keine der St. entsprechende Einrichtung. Auch im älteren deutschen Proceß und in England fehlt die St., obwohl die unentwickelten Keime des der St. zu Grunde liegenden Gedankens vorhanden waren. Der Ursprung der heutigen St. ist in Frankreich zu suchen, wo im Anschluß an die ständigen Reichsgerichte seit dem Beginn des 14. Jahrh. sich eine ständige königl. Proceßvertretung zur Betreibung der fiscalischen Angelegenheiten neben dem richterlichen Amte consequent ausbildete: gens du roi. Auf der Grundlage der durch die Formen der Schriftlichkeit und Mündlichkeit bedingten Arbeitstheilung unterschied man: procureurs du roi und avocats généraux. Ihr naher Zusammenhang mit dem Strafproceß, der auch in Frankreich eine streng inquisitorische Form annahm, ergab sich vor allem aus der Häufigkeit der Confiscationen und Geldbußen als Verbrechensfolge. Nach und nach verschmolz sich mit dem fiscalischen Interesse der Krone das Rechtsinteresse der staatlichen Ordnung. Am Ende des 15. Jahrh. in der Ordonnanz Karl VIII. von 1493 und Ludwig XII. von 1498 treten die Umrisse des dem ministère public gegebenen Wirkungskreises bereits sehr klar hervor: Denunciation der Verbrechensfälle bei den Gerichten, Scheidung der action publique und privée, Mitwirkung beim Gange der Untersuchung, Antragstellung bezüglich der zu verhängenden Strafe, Vollstreckung, Aufsicht über den Geschäftsgang. Unter den Generalprocuratoren bei den Parlamenten stehen Procuratoren bei den königl. Amtsgerichten, Prevotalhöfen u. dgl. Desgleichen finden sich in den Gerichtshöfen der großen Vasallen (justice seigneuriale), patrimoniale Procuratoren mit einer dem königl. Muster nachgebildeten Aufgabe. Vollendet wurde die Gestaltung der St. im 16. Jahrh. Unter den königl. Ordonnancen sind diejenigen von 1522, von 1539, von 1553 und 1586 besonders erwähnenswerth. Die revolutionäre Bewegung am Ende des 18. Jahrh. ließ die St. nicht unberührt. Als ein Werkzeug königl. Macht verhaßt, wurde sie Anfangs beseitigt. Man versuchte die in der St. vereinigt gewesenen Functionen durch

Digitized by Google

Theilung unschädlich zu machen (Ges. vom 1. Dec. 1790; C. des délits et des peines vom 3 Brumaire IV. Ges. vom 27. Ventôse VIII; S. C. vom 28 Floréal XII). Nach mehrfachen Schwankungen bewirkte die Franz Str.P.O. vom 17. Nov. 1808 und das Justizorganisationsgesetz vom 20. April 1810 eine Restauration der alten St., mit der Aenderung jedoch, daß die St. in ein viel stärkeres Abhängigkeitsverhältniß zur Staatsregierung gesetzt ward. Seit jener Zeit ist die St. in Frankreich ziemlich unverändert geblieben, was sie durch Napoleon geworden war. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf Criminal- und Civilproceß, sowie auf die Justizaufsicht. Für die Mehrzahl der europäischen Staaten ward die franz. St. vorbildlich. Am linken Rheinufer, in Belgien und Holland blieb sie mit dem franz. Processrecht bestehen, in Italien und Deutschland fand sie Nachahmung. Während jedoch ihr Ursprung in Frankreich mit dem Untergange des alten gem. Anklageprocesses, mit der Ausbildung des inquisitorischen Princips und der Stärkung der königl. Gewalt verwachsen war, hing die Aufnahme der St. in Deutschland mit einer revolutionären Volksbewegung, dem Sturze der absoluten Monarchie und der Einführung eines mündlichen, auf Schwurgerichte berechneten Anklageverfahrens zusammen. Nur in beschränkter Weise fand die St. vor 1848 in der deutschen Gesetzgebung Anwendung, so in Baiern seit 1831, in Würtemberg 1843, in Baden 1845 und in Preußen 1846. Nach 1848 wurden die auf die St. bezüglichen Grundsätze theils in einzelnen reformatorischen Proceßgesetzen (wie in den altländischen Provinzen Preußens), theils in umfassender Strafproceßordnung niedergelegt. Im Vergleich zu Frankreich besteht die Hauptverschiedenheit darin, daß die St. weder die civilprocessualischen Functionen, noch auch die tief eingreifende Wirksamkeit als Organ der Justizaufsicht eingeräumt erhielt. Die deutsche Nachbildung erstreckt sich also im Wesentlichen auf die strafprocessualische Stellung. Im einzelnen bestehen auch hierin manche Verschiedenheiten, je nachdem sich die deutschen Gesetzgebungen mehr dem französischen Muster genähert haben oder nicht. Im Ganzen aber läßt sich der französische Grundtypus der St. nirgends verkennen. Die schottischen, irischen und amerikanischen Einrichtungen der öffentlichen Anklagebehörden (in Schottland: Lord advocate, advocates deputies, in Irland: Attorney general) blieben in Deutschland bei der Neugestaltung des Processes fast ganz unbeachtet.

II. Functionen der Staatsanwaltschaft. Drei Hauptrichtungen bezeichnen die Wirksamkeit der St. 1) Civilprocessualische. Nach franz. R. gilt das ministère public als Wächterin des Gesetzes und somit theils berechtigt, theils verpflichtet, über die richtige Anwendung des Gesetzes durch den Richter, die Rechtseinheit und die äußere Disciplin des Geschäftsganges zu wachen. Es ist entweder partie principale, d. h. Hauptpartei im Civilproceß, oder partie jointe, d. h. Nebenpartei, letzteres regelmäßig. Es kann als p. jointe in allen Fällen, wo seine Mitwirkung nicht ausgeschlossen bleibt (Friedensgericht, Handelsgericht, Schiedsgericht), seine Anträge am Schlusse der Parteivorträge stellen. In einer Reihe von Rechtssachen, in denen das öffentliche Interesse mit den Parteiforderungen concurrirt, muß es gehört werden, beispielsweise in Vormundschafts- und Civilstandssachen, Ehescheidungen u. s. w. (C. de p. c. 83. 371. 385. 394. 856. 858 — 860. 862. 863. 911. 914. 930). Es hat überdies das Recht, die Nichtigkeitsbeschwerde dans l'intéret de la loi einzulegen. Als partie principale tritt die St. ein, wo nach der Annahme des franz. R. entweder Rechte am Staatsvermögen oder direct die Interessen der Staatsverwaltung in Frage stehen (Sachen der Interdicirten, Führung der Civilstandsregister, Nichtigkeitserklärung einer Ehe). In Deutschland haben mehrere Proceßordnungen der St. gleichfalls einen civilen Wirkungskreis angewiesen, so Hannover, Braunschweig und Oldenburg. Hannover schreibt in einer Anzahl von Fällen die Anhörung der St. vor und kommt dem franz. R. am nächsten. Weniger ausgedehnt sind ihre Befugnisse in Oldenburg und Braunschweig. Preußen hatte durch Gesetz vom 28. Juni 1844 die St. in Ehescheidungssachen mit der Vertretung der öffentlichen Interessen betraut. Der gesetzgeberische Werth der französischen Einrichtungen ist streitig. Gegen die Zuziehung der St. im Civilproceß Feuerbach, Mittermaier, Frey, dafür Beringer. Andere empfehlen ihre Stellung als partie jointe unter Anfech-

Digitized by Google

tung ihres Berufes als p. principale. (Zu vgl. die Gutachten in den Verhandlungen des dritten deutschen Juristentages S. 28 ff.)

2) Administrative Functionen der Staatsanwaltschaft als Organ der Justizaufsicht. Sie vermittelt den Verkehr des Justizministeriums mit den Gerichten und diesen unter sich selbst oder mit dem Auslande, ist zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet, rügt Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgange, beantragt Disciplinaruntersuchungen und hat die directe Aufsicht über die Anwälte und die Subalternen (greffiers, huissiers). Auch rechnet man in Frankreich die Vollstreckung der Erkenntnisse zu den Justizverwaltungsgeschäften. Am nächsten kommt dem franz. R. wiederum Hannover. Der Geschäftsverkehr unter den Gerichten wird indessen seit 1859 wiederum von Gerichten selbst besorgt. In den übrigen deutschen Staaten ist man bei der deutschen Ueberlieferung geblieben, welche die Obergerichte und die Präsidenten, in der letzten Instanz den Justizminister die Aufsichtsgeschäfte besorgen läßt. Daß die St. vielfach die Verfolgung in Disciplinarsachen wahrnimmt, ergibt sich vielmehr aus ihren strafprocessualischen Obliegenheiten. Gegen das franz. Recht besteht der Einwand, daß eine Behörde, welche als Partei im Processe auftritt, nicht geeignet erscheint, gleichzeitig die Aufsicht über den Richter zu betreiben.

3) Strafprocessualische Functionen. In Deutschland erscheinen dieselben durchaus als die Hauptsache, wenngleich dabei überall der Gedanke, daß die St. Wächterin des Gesetzes sein solle, festgehalten ward. Mit Rücksicht auf die hieraus hervorgehenden Auffassungen ist das Maß der der St. gegebenen Befugnisse bald weiter, bald enger bestimmt. Ueberall jedoch erscheint die St. als ein wesentliches Organ der Strafrechtspflege. Innerhalb der strafprocessualischen Functionen sind die wichtigsten Amtsgeschäfte: a) das Recht, eine Strafverfolgung oder Voruntersuchung zu beantragen (sog. Initiative). Ueber das Princip des ersten Einschreitens besteht eine Verschiedenheit der Ansichten: entweder in der Annahme eines sog. Legalitätsprincips, wonach die St. jede Gesetzesverletzung verfolgen muß oder eines sog. Opportunitätsprincips, wonach sie in den ihr geeignet erscheinenden Fällen einschreiten kann, sobald eine Verletzung öffentlicher Interessen vorhanden ist. Die Initiative der St. ist beschränkt dadurch, daß die Verfolgung gewisser Vergehen anderen administrativen Beamten, z. B. den Zoll- und Steuerbeamten bezüglich der in ihr Ressort fallenden Vorgänge übertragen ist. b) Recht der Antragstellung und Mitwirkung in der Voruntersuchung, der Gegenwart bei richterlichen Acten, der unbeschränkten Acteneinsicht. Selbständige Beweisaufnahme kann die St. nur ausnahmsweise in dringenden Fällen vornehmen, doch geht das franz. R. hier wiederum weiter, indem es den juge d'instruction dem m. p. unterordnet und die St. mit der Leitung der gesammten police judiciaire beauftragt. c) Das Recht der Anklageerhebung. Ohne vorangegangene Voruntersuchung kann gegen eine beantragte, aber verweigerte Anklage nur Beschwerde an die höheren Instanzen erhoben werden. Nach stattgehabter Voruntersuchung verliert die St. die ausschließliche Disposition über die Rechtsverfolgung. Die Erhebung der Anklage kann ihr theils durch die Obergerichte, theils durch die Rathskammer aufgegeben werden. d) Vertretung der Anklage in der richterlichen Vorprüfung (s. den Art. Rathskammer). e) Durchführung der Anklage während der mündlichen Verhandlung (sog. einleitender Vortrag, exposé, directes Fragerecht der Zeugen, Plaidoyer, Antragstellung und Gehör über alle zu gerichtlicher Beschlußfassung führenden Anträge). Die Anwesenheit der St. während der mündlichen Verhandlung ist wesentlich. Die Zurücknahme der Anklage steht nicht in ihrer Verfügung. f) Die Einwendung der Rechtsmittel, wobei die St. (wie im Schwurgerichtsprocesse) zu Gunsten des Angeklagten beschränkt zu sein pflegt. Andererseits steht ihr als Gesetzeswächterin auch das Recht zu, im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen. g) Leitung der Vollstreckung oder Mitwirkung bei derselben; letzteres nach der Mehrzahl der deutschen Strafproceßordnungen; ersteres nach franz. R.

III. Organisation der Staatsanwaltschaft. Die Gerichtsverfassungsgesetze enthalten die näheren Bestimmungen über Organisation der St. Die wichtigsten Punkte sind:

Digitized by Google

1) Befähigung, welche der richterlichen überall gleich gehalten ist. 2) Bureaukratisch-hierarchische Unterordnung. Die St. ist keine collegialische Behörde. Ihre Instanzen sind: a) procureurs généraux oder Oberstaatsanwalte bei den Obergerichten (General-Staatsanwalte bei den höchsten Gerichten genannt); b) Staatsanwalte bei den collegialischen Untergerichten; c) deren Gehülfen (substituts); d) die (subalternen) Polizeianwälte für die Verfolgung der Polizeistraffälle. Als das Centrum der strafprocessualischen Organisation erscheint die Oberstaatsanwaltschaft. 3) Die administrative Abhängigkeit der St. von der höchsten Justizverwaltungsbehörde im Justizministerium. Die St. ist verpflichtet, lediglich nach den Weisungen des Justizministers nicht nur in der Besorgung der reinen Justizverwaltungsgeschäfte, sondern auch regelmäßig der Anklagethätigkeit zu verfahren. Sie entbehrt der Garantien richterlicher Unabhängigkeit, ihre Beamten können in Preußen durch königl. Cabinetsordre ohne Disciplinarverfahren zur Disposition gestellt werden, und sind in Frankreich willkürlich entlaßbar. In der Organisation der St. sind außerdem folgende Grundbeziehungen wichtig: 1) Stellung zu den Gerichten. Nach franz. R. steht die St. nominell neben, thatsächlich über den Gerichten. Auch in Deutschland überall als coordinirte Staatsbehörde. Streitfrage: Ob die Ausschreitungen der St. durch den Gerichtsvorstand gerügt werden können (in Preußen durch Rescript verneint, in Sachsen bejaht). 2) Stellung zur Criminalpolizei. In Frankreich und mehreren deutschen Gesetzgebungen hat die St. die Leitung der police judiciaire. In den altländischen preußischen Provinzen gilt auch hier Coordination. Die St. kann nur requiriren, nicht beantragen. 3) Stellung zur Vertheidigung im Strafprocesse. Nach französischem und meistentheils auch deutschen Gesetzen hat die St. als Staatsbehörde eine ausgezeichnete Stellung mit Proceßvorrechten auch während des mündlichen Verfahrens. Die Theorie vertheidigt dies mit dem Hinweis darauf, daß der St. der Charakter als Proceßpartei fehle. Andererseits wird die Forderung der „Waffengleichheit" zwischen St. und Vertheidigung damit begründet, daß die Anklagethätigkeit der St. unter dem Gesichtspunkte einer Parteirolle aufzufassen sei und eine strenge Durchführung der Anklageprincipien den Hinweis auf die Wächterschaft der Gesetze während des Processes selbst ausschließe. Der deutsche Juristentag hat in seinen Verhandlungen diese für Deutschland wichtige Organisationsfrage eingehend untersucht und in einem dem französischen Muster nicht günstigen Sinne entschieden. Dasselbe gilt von einer letzten Frage, 4) Stellung der St. zur Privatanklage. In Preußen ist selbige ausgeschlossen, in Frankreich indirect möglich durch die partie civile vor den tribunaux correctionels; durch die neueren deutschen Strafproceßgesetze in beschränkter Weise theils als sog. principale, theils als subsidiäre in gewissen Fällen zugelassen. Die neueste Entwickelung neigt dahin, die Proceßstellung der St. schärfer zu begrenzen und die Privatanklage neben einer ständigen Anklagebehörde zu begünstigen.

Quellen: Die deutsche Str.Pre.Ordn. Preußen: Ges. vom 28 Juni 1844, Verordn. vom 3. Jan. 1849, Ges. vom 3. Mai 1852. 7. Mai 1851. 17. März 1853. Regl. vom 13. Novbr. 1849, betr. die Geschäftsverwaltung und das Ressort der Beamten der Staatsanwaltschaft. Conc.Ordn. vom 3. Mai 1855 §. 215. Außerdem in Oesterreich Ges. vom 17. Decbr. 1862. Wegen der Preßprocesse Baden, Gerichts-Verf.-Ges. vom 19. Mai 1864. Baiern, Ges. vom 4. Juni, 10. Nov. 1848; Gerichts-Verf.-Ges. vom 25. Juli 1850.

Lit.: 1. Frankreich: Hélie, Traité de l'instruction criminelle. I. 459. II. Bd. — Frey, Frankreichs Civil- u. Criminalverfassung mit Beziehungen auf England, 1851 (2. Aufl.). — Ortolan et Ledeau, Le ministère public en France 2 vol. 1830. — Debacq, De l'action du ministère public en matière civile, 1867. — Massabiau, Manuel du ministère public, 1857. — Derselbe, Le Journal du ministère public. Recueil périodique 1858—1870.

2 Deutschland: Sundelin, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland. Ihre jetzige Gestalt in den deutschen Gesetzgebungen: ihre Principien und Bedürfnißfrage, 1860. Berntzer, Das Institut der Staatsanwaltschaft im Verfahren über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. 1861. Hanschteck, Die Organe für die Rechtspflege in ihrer gegenwärtigen Begrenzung, 1862. v. Holtzendorff, Die Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland, 1864. Derselbe, Die Umgestaltung der Staatsanwaltschaft vom Standpunkt unabhängiger Strafjustiz, 1865. Keller, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland. Ihre Geschichte, Gegenwart und Zukunft, 1866.

Digitized by Google

3. Italien: Carcano, Il pubblico ministero, Milano 1869.
4. Schottland u. Irland: Glaser, Das englisch-schottische Strafverfahren, 1850. — Mittermaier, Das engl., schott. u. nordamerikan. Strafverfahren, 1851. — North american Review, 1870, S. 757.

v. Holtzendorff.

Staatsgebiet. Zu jedem Staate gehört ein Staatsgebiet, weil ohne ein Land, auf welchem die Staatsangehörigen zusammenwohnen, die den Staat erzeugende und durch die Staatsgewalt geordnete Coexistenz der Menschen nicht gedacht werden kann: das Staatsgebiet ist die reale Grundlage der staatlichen Gemeinschaft. Hieraus ergibt sich, daß die ungeschmälerte Existenz des Staates von der Integrität des Staatsgebietes abhängt, eine Verkleinerung des Letzteren somit eine partielle, eine vollständige Abtretung des ganzen Staatsgebietes an einen fremden Staat aber eine totale Vernichtung des Staates sein würde. Die gänzliche oder theilweise Veräußerung des Staatsgebietes widerspricht also den von der Staatsgewalt zu realisirenden Zwecken und muß daher den obersten Willensorganen des Staates untersagt sein. Diese aus dem Wesen des Staates und der Zweckbestimmung der Staatsgewalt hervorgehende Forderung ist denn auch in sämmtlichen deutschen Verfassungen durch die meistens schon in den Hausgesetzen festgesetzte Bestimmung anerkannt worden, daß das Staatsgebiet untheilbar und unveräußerlich sein solle. Nur zum Zwecke einer Grenzregulirung ist meistens die Abtretung von Landestheilen, deren Zugehörigkeit zu dem abtretenden Staate streitig ist, der Landesregierung erlaubt, nach mehreren Verfassungen jedoch nur nach vorher eingeholter Beistimmung der Landstände. Die Abtretung größerer Landestheile in völkerrechtlichen Verträgen widerspricht zwar dem Verfassungssatze von der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes und ist daher, wie auch die Coburg-Gotha'sche Verfassung ausdrücklich anerkennt, eine Verfassungsänderung, zu deren staatsrechtlicher Gültigkeit die Beobachtung aller für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen selbst dann nothwendig ist, wenn sie in Folge oder zur Abwehr eines von einer fremden Staatsgewalt herbeigeführten, die Existenz und Wohlfahrt des ganzen Staates bedrohenden Nothstandes erfolgte. Doch kann dem Mangel des landständischen Consenses keine den über die Abtretung eines Landestheiles abgeschlossenen Staatsvertrag zerstörende Wirkung dem auswärtigen Contrahenten gegenüber beigelegt werden, da internationale Verträge ihre Gültigkeit nicht auf Grund einer Verfassungsverletzung verlieren, welche Einer der beiden Contrahenten durch den Abschluß des Vertrages beging.

Das Staatsgebiet kommt aber nicht blos als Voraussetzung der Coexistenz der Staatsangehörigen in Betracht, sondern überdies als der mit festen Grenzen umschriebene Raum, auf welchem allein die Staatsgewalt thätig sein kann und darf: das Staatsgebiet ist die räumlich begrenzte Machtsphäre des Staatswillens. Nur die ausdrückliche Erlaubniß der Landesregierung, bzw. eine zu Recht bestehende Staatsservitut kann die Behörden eines fremden Staates zu bestimmten obrigkeitlichen Functionen innerhalb des Staatsgebietes autorisiren. Die Ausübung irgend eines Hoheitsrechtes durch eine fremde Regierung ohne eine solche Berechtigung ist eine Verletzung der Souveränetät des Staates und berechtigt zu der Anwendung aller der Mittel, welche das Völkerrecht einem in seinen Rechten gekränkten Staate gegen andere Staaten gewährt.

Quellen: Preußen: Verfg.Urk. A. 1. 2. Baiern: Verfg.Urk. Tit. III. §. 1. Sachsen: Verfg.Urk. §. 2. Würtemberg: Verfg.Urk. §§. 1. 2. Weimar: Revid. Grundgesetz. §. 4 sub 7. Meiningen: Staatsgrundgesetz. §§. 1. 2. Coburg-Gotha: Staatsgrundgesetz. §. 113. Braunschweig: Neue Landschafts-Ordn. §. 1. Oldenburg: Revid. Staatsgrundgesetz. A. 1 §. 2. A. 3 §§. 1. 2 u. s. w.

Lit.: v. Gerber, Ueber die Untheilbarkeit der deutschen Staatsgebiete (Zeitschr. für deutsches Staatsrecht, herausgeg von Aegidi, Bd. I. S. 5 ff.). K. B. Fricker, Vom Staatsgebiet, Tübing. 1867. v. Inama Sternegg in der Zeitschr. für die ges. Staatswissensch Bd. XXV. Heft 3 u. 4. Außerdem vergl H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. II. §§. 239. 241. und H. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II. §§. 442—444, vergl. mit §§. 395—397.

F. Brockhaus.

Digitized by Google

Staatsgerichtshof. Unter dieser Bezeichnung versteht man Verschiedenes: Entweder diejenigen Gerichte, welche, sei es als ständige oder gelegentlich eingesetzte, über Ministeranklagen zu entscheiden haben, oder solche Behörden, die über die Competenzconflicte zwischen Justiz und Verwaltung erkennen (in Oesterreich: Reichsgericht nach dem Verfass.Ges. vom 21. Decbr. 1867) oder die Ausnahmejustiz für schwere politische Verbrechen. Letztere Bedeutung hat der preuß. St. Die Neigung, politische Verbrechen nicht nur durch harte Strafbestimmungen im Criminalrecht, sondern auch durch besondere processualische Abweichungen dem Rechtsgange nach auszuzeichnen, tritt in den Gesetzgebungen aller Völker hervor und zieht sich durch die Rechtsgeschichte der Griechen, Römer und sämmtlicher neuerer Culturvölker hindurch. Vor und nach der französischen Revolution ist die Verfassungsgeschichte reich an Beispielen für die doppelten Bestrebungen, einerseits die persönliche Freiheit im höheren Maße zu sichern durch Garantien gegen politische Verurtheilungen, andererseits die öffentliche Ordnung zu wahren durch nachdrückliche Geltendmachung der herrschenden Gewalt im Strafproceß. Einerseits Schwurgericht für politische und Preßvergehen als Ausnahme, andererseits als Gegensatz Staatsgerichtshöfe mit auserlesenen, von der Regierung ad hoc ernannten Richtern. Während des Bestandes des deutschen Bundes wurden zur Aburtheilung demagogischer Umtriebe Ausnahmecommissionen eingesetzt. Auch in Preußen ward 1835 das Kammergericht als Specialgerichtshof in Staatsverbrechen eingesetzt. Entgegen dem ursprünglichen Inhalt der Verfg.Urk. vom 31. Jan. 1850 bestimmte das Gesetz vom 21. Mai 1852 A. 3, daß ein besonderer Gerichtshof zur Aburtheilung schwerer politischer Verbrechen eingesetzt werden sollte. In Ausführung dieser Bestimmung erging das Gesetz vom 25. April 1853, betr. die Competenz des Kammergerichts zu Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Das Kammergericht zu Berlin (mit Beziehung auf die besonderen strafprocessualischen Functionen entweder als Anklage- oder Urtheils-Senat) ist für den gesammten Umfang der preußischen Monarchie competent zur Entscheidung über die schwersten politischen Verbrechen (§§. 61—73. 74. 76. 78 des Str.G.B.). Die wesentlichen Abweichungen in dem Verfahren vor dem St. bestehen darin, daß 1) die Voruntersuchung unabhängig von den Regeln der örtlichen Zuständigkeit an den St. gezogen werden kann; 2) das Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt wird; 3) die Urtheilsfällung durch rechtsgelehrte Richter allein ohne objectiv bindende Beweisregeln erfolgt; 4) dem Verurtheilten das Rechtsmittel der Appellation entzogen ist. — Für den Nd. Bund kommen neuerdings die A. 74. 75 der Bundes-Verfg. in Betracht. Für den Hochverrath und den Landesverrath gegen den Nd. Bund ist das Oberappellationsgericht zu Lübeck als zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz bezeichnet. Das zur näheren Bestimmung des Verfahrens verheißene Gesetz ist indessen bisher nicht ergangen. Ob der preußische St. nach der Annahme des Nd. Str.G.B. vom 31. Mai 1870 noch fortbestehen kann, obwohl nach dem 1. Jan. 1871 die seiner Competenz zugewiesenen Paragraphen des Preuß. Str.G.B. wegfallen und deren Inhalt durch die entsprechenden Bestimmungen des Nd. Str.G.B. keineswegs einfach wiedergegeben werden, bildete eine Streitfrage während der Nd. Reichstagsverhandlungen vom Jahre 1870. Die Aufhebung des preuß. St. ist mehrmals im Abgeordnetenhause beantragt und in der zweiten Lesung des Nd. Str.G.B. vom Reichstage beschlossen worden, in letzter Lesung als strafprocessualische Organisationsfrage aber bei Seite gesetzt. (Ueber die Frage der Verfassungsmäßigkeit des St. s. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, I, 2, 270, 2. Aufl.) — In Frankreich bestand nach der kaiserl. Verfg. von 1852 a. 54. 55, dem S. C. vom 1. Juli 1852 und vom 13. Juni 1858 die Haute cour de justice; das Princip der politischen Specialgerichtshöfe war, in Uebereinstimmung mit der Praxis der franz. Revolutionsperiode, durch die Str.P.O. von 1808 gewahrt worden. (Ueber die Bestimmungen des älteren franz. Verfahrens s. Held, Art. Staatsgerichtshof im Staatslex. 13. S. 594). Die neuere staatsrechtliche und processualische Doctrin bekämpft den Bestand des St., soweit als es sich nicht etwa um Aburtheilung von Ministeranklagen handelt, und erkennt eine Ausnahmejustiz über

Digitized by Google

Verbrechen der Unterthanen nur im Kriegs- oder Belagerungszustande als gerechtfertigt an. Für die St. ward der Grund einheitlicher Rechtsprechung gegenüber den Widersprüchen der ersten Instanz in der Behandlung einer und derselben (ohne Connexität) von verschiedenen Personen verübten Verbrechensart geltend gemacht. Gegen die St. spricht das thatsächlich meistentheils vorhandene Mißtrauen in die Unparteilichkeit der nach politischen Gesichtspunkten für Specialfälle ernannten Richter.

Lit: Ilse, Gesch. der polit. Untersuchungen, welche durch die neben der Bundesversammlung errichteten Commissionen zu Mainz und zu Frankfurt 1819—27 und 1833—42 geführt worden sind, 1860. — Buchner, Das franz. Revolutionstribunal und das Geschworrengericht, 1854. — Béranger, De la répression pénale, I. 82 ff. (1855). — Gneist, Heutiges engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I, 486. — Kaltenborn, Die Volksvertretung und die Besetzung der Gerichte, besonders des Staatsgerichtshofs, 1864. — Außerdem die von Ministerverantwortlichkeit handelnden Schriften. v. Holtzendorff.

Staatsrath. Der Staatsrath erscheint in den monarchischen Verfassungen Europas als die collegialische Formation des höheren Berufsbeamtenthums zur stetigen Berathung des Staatsoberhaupts in den höchsten Staatsangelegenheiten, zur Vorberathung der Gesetzentwürfe und Verordnungen, zur entscheidenden Begutachtung der Verwaltungsconflicte und Beschwerden. Er ist die höchste Formation des berufsmäßigen Beamtenthums und nur aus diesem heraus verständlich.

Schon in den ersten Anfängen staatlicher Entwickelung haben die germanischen und romanischen Völker einen Berufsstand für die humanen Aufgaben und Culturzwecke des Staats gebildet in der römisch-katholischen Kirche. Auf einer späteren Entwickelungsstufe bildet das weltliche Beamtenthum, Hand in Hand mit der Reception eines neuen staatsbildenden Rechts, einen gesonderten Stand, dessen bedeutungsvoller, weltgeschichtlicher Beruf die Ueberwindung der ständischen Gegensätze der europäischen Welt geworden ist. Ueberall erscheint in dieser Epoche ein „Geheimrath", Staatsrath oder analoger Körper als eine stehende Behörde der Staatsregierung, welche Anfangs die Spitzen der geistlichen und weltlichen Stände mit den hohen Beamten aus persönlichem Vertrauen vereinigt, in welchem dann aber das Beamtenelement fortschreitend das Uebergewicht behält. Wie die Bildung der stehenden Armee die physische Macht, so verleihen diese fürstlichen „Conseils" der aufwachsenden Monarchie die rechtliche und sittliche Macht, welche die geschiedenen Elemente des Volkslebens zur höheren staatlichen Einheit führt. Auf dem Continent geht mit Ueberwältigung der ständischen Verfassungen daraus die absolute Monarchie hervor. In England ist der endliche Ausgang ein entgegengesetzter. In allen Culturländern Europas aber bewegt sich der Verfassungsstreit seit dem späteren Mittelalter in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen diesem königlichen Rath und den ständischen Körperschaften wie in einem Brennpunkt.

In England erscheint der St. als „consilium continuum" zuerst etwa ein halbes Jahrhundert nach der Magna Charta. Die Monarchie, im Streit mit den besitzenden Klassen, sah sich genöthigt, die höchsten Kronbeamten zu einer stehenden Behörde zusammenzufassen, um aus dem System der persönlichen Regierung zu einem stetigen gesetzmäßigen Gang der Staatsgeschäfte zu gelangen. In dem Jahrhundert Edward I., II. und III. gewinnt der stehende Rath die Initiative einer großen Gesetzgebung. In vereinigten Sitzungen mit den hervorragenden Prälaten und weltlichen Herren, als „Magnum Consilium" oder Parliamentum, sind von dieser Körperschaft die grundlegenden Gesetze der heutigen englischen Staatsverfassung ausgegangen, — in einer Zeit, in welcher das Unterhaus noch eine untergeordnete Stellung einnahm. Noch einmal in der späteren Epoche der Reformation hat der königliche Rath als „Privy Council" die Initiative der Gesetzgebung sowie die außerordentlichen Regierungs- und Strafgewalten erhalten, welche die Durchführung des schweren Werkes der staatskirchlichen Reformation erforderte. Es ist die Periode der Tudors der Höhepunkt des Privy Council, neben welchem das Parlament seine moralische Selbständigkeit zu verlieren scheint. Im folgenden Jahrhundert aber bekämpft die Dynastie der Stuarts mit dem Privy Council die Parlamentsverfassung überhaupt, mit dem Verordnungsrecht die Gesetzgebung, mit der

Digitized by Google

Verwaltungsjustiz des Council das ständische Steuerrecht und die locale Selbständigkeit. In diesem Kampf siegt das Parlament durch die gesellschaftliche Harmonie, welche in gleichem Recht, in gleicher Steuerpflicht und wesentlich gleichen Interessen die drei Stände vereinigt. Das besiegte Königthum wird gezwungen, auf die Verwaltungsjustiz des Council (Sternkammer) und auf die gemißbrauchten außerordentlichen Gewalten zu verzichten. Die Geschäfte des Privy Council gehen damit auseinander. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit consolidirt sich in den Behörden des selfgovernment unter Controlle der Reichsgerichte. Die Initiative der Gesetzgebung und der Regierungsmaßregeln fällt dagegen in einen engeren Ausschuß des Staatsraths (Cabinet, Ministerrath), welcher schon unter den Stuarts gebildet, jetzt die eigentliche Handhabe der parlamentarischen Parteiregierung wird. Die Minister üben ihre Gewalten noch heute als „Staatsräthe", welche mit einem besonderen Departement betraut sind, und bleiben in der Regel lebenslänglich Mitglieder des Privy Council, dessen Mitgliederzahl allmälig bis 200 gewachsen ist. Diese Versammlung wird aber nur selten zu Ceremonialacten geladen. Für die wirklichen Regierungsgeschäfte ergeht die Ladung nur an die Mitglieder des zeitigen Ministerraths. Die heutigen Orders in Council sind also der Sache nach nur Beschlüsse des Staatsministeriums. Die alten Hauptgeschäfte des St. vertheilen sich unter Ministerrath, Parlament, Reichsgerichte und die Verwaltungsgerichte des Selfgovernment. Nur für die Colonial- und kirchlichen Angelegenheiten bleiben noch Reste einer wirklichen Jurisdiction übrig.

In Frankreich dagegen ist das Conseil du Roi schon seit dem 15. Jahrhundert der ständige Hauptkörper der Staatsregierung, mit welchem das Königthum Stände und Parlamente überwindet. In das Conseil fällt die Initiative der Gesetzgebung und das Verordnungsrecht des Königs, welches für die zerrissene ständische Gesellschaft immer ausschließlicher die gesetzgebende Gewalt übernehmen muß. Diese zeitgemäße, stetig fortschreitende Verordnungsgewalt schiebt die gesetzgebenden und steuerbewilligenden Stände allmälig ganz bei Seite, und gibt der Vollziehungsgewalt die stetige Gestalt, in welcher sie die ständischen Sonderrechte und Privilegien zu überwinden vermag. Eine abschließende Ordnung gibt das Edict vom 3. Jan. 1687, und es entsteht nun jener gewaltige Körper „tout à la fois cour suprème de justice, tribunal suprème administratif, conseil du gouvernement, qui discute et propose la plupart des lois, fixe et repartit l'impôt, établit les règles générales, qui doivent diriger les agents du gouvernement" (Tocqueville), — der stetige Körper einer durch Berufsbeamte geführten Staatsregierung. — Im Kampf gegen das ancien régime hob die Revolution im Gesetz vom 25. Mai 1791 zwar den St. auf, und übertrug seine Functionen auf den Ministerrath, zum kleinen Theil auf den Cassationshof. Allein jeder durch das Berufsbeamtenthum ausschließlich verwaltete Staat bedarf dieser ständigen Formation für die Stetigkeit seiner Verwaltungsordnung. Die Consularverfassung stellt ihn daher her mit der Befugniß „de rédiger les projets des lois et les réglements d'administration politique, et de résoudre les difficultés, qui s'élèvent en matière administrative", mit einer höchsten Competenz zur Interpretation der Verwaltungsgesetze, Entscheidung der streitigen Verwaltungsfragen und der Conflicte zwischen Justiz und Verwaltung. Alle französischen Verfassungen sind auf diese Formation zurückgekommen, die zwar gegen den Willen eines Machthabers oder einer regierenden Partei ohne Widerstandskraft, doch dem herrschenden System die Ordnung der Geschäfte, die einheitliche Action der Organe gewährleistet. Die neuere Gestalt des Conseil durch Decret vom 14. Jan. 1852 besteht aus einem Präsidenten, 40—50 Staatsräthen zum ordentlichen Dienst der 6 Sectionen, 18 Staatsräthen, welche keiner Section zugetheilt sind, bis zu 20 Mitgliedern im außerordentlichen Dienst, 40 Staatsrathsreferenten (maîtres des requêtes) und 80 Referendarien (auditeurs). Er vereinigt in sich die Verwaltungscapacitäten des Landes, wie der Cassationshof die Justizcapacitäten, sogar auf Kosten des Ministerialsystems. Neben dem unverantwortlichen Conseil d'état sinken die Minister zu blos ausführenden Departementschefs herab, das mittlere und niedere Beamtenthum zu geschickten Instrumenten,

Digitized by Google

von welchen eine prompte, tactvolle Vollziehung, aber keine Selbständigkeit des Gedankens und Willens erwartet wird. Im Verhältniß zum Monarchen ist das Conseil d'état als seine „pensée en délibération", der Minister als die „pensée en exécution" gedacht. Auch in den höchsten Entscheidungen über die Competenzconflicte gibt dieser St. nur Gutachten, welche der Souverän bestätigen oder amendiren mag. Wie in der Gerichtsverfassung sind es insbesondere die stets verschiebbaren Abtheilungen mit einem jährlich vorbehaltenen Wechsel, welche die Jurisdiction über das öffentliche Recht hier ungefähr ebenso unzuverlässig machen, wie die Entscheidungen der Gerichtsabtheilungen.

In Deutschland hat die Staatsrathsbildung ähnliche Formen und Competenzen, aber wie das Beamtenthum selbst einen verschiedenen Charakter entwickelt. In Oesterreich, Kurbrandenburg und den übrigen größeren Staaten gewinnt der „Geheimrath", „Hofrath" und analoge ständige Körperschaften eine stetig wachsende Bedeutung auf Kosten der verfallenden Landstände. Das reine Beamtenelement verdrängt die Anfangs noch ständischen Elemente. Am deutlichsten erkennbar wird die Bedeutung dieser Einrichtungen in dem kurbrandenburgischen Geheimen Staatsrath. Es kam darauf an:

1) die dem neuen Staatswesen nothwendigen Gewalten, insbesondere die Militär-, Finanz-, Polizei- und Kirchengewalten, im Widerspruch mit dem hergebrachten Rechtszustand, in möglichster Schonung der Rechte und Interessen der herrschenden Klassen durchzuführen. Unter dem Titel der „von Gott gesetzten Obrigkeit" schafft sich die Staatsregierung schrittweise und experimental zuerst die nothwendigen Finanz- und Militärkräfte, ordnet sich durch das „Oberaufsichtsrecht" die ständischen, geistlichen und städtischen Corporationen als Organe der Staatsgewalt unter, und verbindet mit den ausführenden Organen zugleich die Entscheidung über die Collisionen zwischen dem neuen und alten Recht, also die Verwaltungsjurisdiction. Der St. bildet dafür eine höchstbegutachtende, de facto regelmäßig entscheidende Behörde, in unmittelbarer Correspondenz mit dem Landesherrn.

2) Mit dem Fortschritt dieser Regierungsweise bilden sich feste Normativbestimmungen für die Ausübung der Staatsgewalten: der St. wird durch seine Stellung zugleich berathende Behörde für Gesetze und Verordnungen, welche durch das Absterben der landständischen Rechte immer unscheidbarer ineinanderfließen, so daß der Unterschied beider nur noch in einer schwankenden Bezeichnung, in der förmlichen Publication, in der dauernden Bestimmung der „Gesetze" und ihrer Befolgung durch die Gerichte liegt.

Die Schwierigkeit dieser Verhältnisse lag in der Ungleichartigkeit der zusammengefügten Landgebiete und ihrer Rechte, die zu einem gemischten System von Real- und Provinzialverwaltung und zu stetigen Umwandlungen der Organisation führte. Das Streben nach Stetigkeit und Gerechtigkeit gab dem höchsten Regierungskörper immer überwiegender die Gestalt der ständigen collegialischen Obergerichte. Die sog. „Etatsminister" sind in dieser Körperschaft nur Staatsräthe und Sectionsvorstände. Diese Organisation erstreckt sich auch auf die Mittelinstanz in zahlreichen ständigen Collegien. Nachdem auch die Localobrigkeit den ständigen Charakter des Richteramtes erhalten hat, ist der Parallelismus zwischen Verwaltung und Justiz vollendet.

Allein so sehr diese jurisdictionelle Gestalt der Staatsregierung den deutschen Rechtsanschauungen entsprach, so schwerfällig wurde sie für die wachsenden Bedürfnisse einer neuen Zeit. Seit dem Schluß der Regierung Friedrichs des Großen erstarrte der Geheime Staatsrath mit seinen unförmlichen Abtheilungen zu einem geistlosen Körper, der mit den Ideen und Bedürfnissen der Epoche der französischen Revolution nicht mehr Schritt zu halten vermochte. Die Stein-Hardenberg'sche Reform hat diesen monströsen Körper zerschlagen und ein einfaches, durchgreifendes, der neuen Reformgesetzgebung entsprechendes Ministerialsystem an seine Stelle gesetzt. Daneben sollte ein „Staatsrath" restaurirt werden, trat aber erst später und nur als gesetzberathender Körper wieder ins Leben. Trotz einzelner musterhafter Gesetzesarbeiten vermochte derselbe keine feste Stellung mehr gegen die Ministergewalten zu gewinnen, wurde selbst bei Privatrechtsgesetzen umgangen

Digitized by Google

und von Friedrich Wilhelm IV. als ein Hauptsitz der ihm mißliebigen „Büreaukratie" angesehen. Erst in später Stunde wurde eine Staatsrathsjurisdiction über die „Competenzconflicte" hergestellt, welche äußerlich einem französischen Muster folgte, der Sache nach aber durch eine ständige Besetzung, durch den definitiven Charakter seiner Entscheidungen und durch Anerkennung der Gesetze als absolute Norm, den Charakter der deutschen Gerichtsbarkeit annahm. Die ganze übrige Verwaltungsjurisdiction verblieb den Departementsministern in letzter Instanz.

An dies System der Staatsverwaltung knüpfte sich nun seit 1848 eine Verfassungsurkunde nach belgischem, französischem und englischem Muster, ohne Rücksicht darauf, daß diese fremden Verfassungen eine von der Ministerverwaltung unabhängige Verwaltungsjurisdiction voraussetzen. Man glaubte, daß die „Ministerverantwortlichkeit" die Stelle der Rechtsprechung über das öffentliche Recht ersetzen könne, hatte aber weder den Muth noch den ernsten Willen, eine solche zu realisiren. Die völlige Unsicherheit und Schutzlosigkeit der Verfassungs- und Verwaltungsgesetze hat bisher die öffentliche Meinung (selbst bei der Krisis vom Jahre 1866) zu keinem ernsten Entschluß einer Beschränkung des ministeriellen Absolutismus zu bewegen vermocht.

De lege ferenda findet die Herstellung eines gesetzberathenden Staatsraths allerdings ein Hinderniß darin, daß ein Personal und eine Formation dafür nicht zu finden ist, so lange das Verhältniß zwischen Reichs- und Landesverfassungen sich im Fluß befindet. Nothwendiger als je ist dagegen die Herstellung einer von der Ministerverwaltung unabhängigen Jurisdiction über die streitigen Fragen der Auslegung der Verfassung, der Anwendung des Verwaltungsrechts, — und diese läßt sich nur in einem sachverständigen, collegialischen Beamtenkörper finden, da alle Jurisdiction durch Behörden des Selfgovernment erst von Unten herauf neugeschaffen werden muß. Alle Eifersucht gegen das Berufsbeamtenthum wird daher unter dem einen oder andern Namen auf eine Staatsrathsbildung für die Verwaltungsjurisdiction zurückkommen müssen, und die deutsche Rechtsanschauung gibt die Gewähr dafür, daß dieser Körper durch die Ständigkeit der Besetzung und die definitive Geltung der Entscheidungen dem Wesen der deutschen Gerichtsverfassung folgen wird.

Einen bedeutungsvollen Theil der Staatsentwickelung Oesterreichs bildet auch der dortige St., dessen Geschichte von dem Freiherrn von Hock kurz vor seinem Tode begonnen war. Der für das „constitutionelle" Oesterreich neuformirte St. ist indessen 1867 wieder aufgelöst worden. Wichtig für das constitutionelle Verhältniß des St. sind namentlich auch die Formationen in Baiern und Würtemberg, im Zusammenhang mit einem relativ gut entwickelten Verwaltungsrecht.

Lit.: Uebersicht der Staatsrathsbildungen in allen europäischen Ländern von Brachelli in seinem Jahrb. für Gesetzkunde und Statistik, 1862, S. 170 ff. Malchus, Politik der inneren Verwaltung, I. §. 18 ff. — Für England: Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, 1866, 67. I. §§. 21, 32, 37, 42. II. §§. 44—75. — Für Frankreich: Dareste, Justice administrative, 1862. M. Block, Dictionnaire de la politique 1867 v. conseil d'Etat. — Für Deutschland und vergleichendes Recht: L. Stein, Die Verwaltungslehre, 1869, I. S. 177—197. v. Rönne, Staatsrecht. Register voc. Staatsrath. Cosmar u. Claproth, Der königl. preußische und kurfürstl. brandenburgische Geheime Staatsrath, Berl. 1805.

Gneist.

Staatsrechnungswesen. In Preußen, Baden und andern deutschen Staaten heißt die oberste, zur Prüfung aller Staatsrechnungen in Einnahme und Ausgabe berufene Behörde Oberrechnungskammer (s. d. Art.). Nachdem Friedrich Wilhelm I. eine Generalrechenkammer 1714 gegründet, 1717 sie sich selbst, unabhängig von andern Behörden, unterstellt hatte, richtete Friedrich d. Gr. die noch jetzt bestehende Oberrechnungskammer ein, welche nach der in den Amtsblättern publicirten Instruction vom 18. Dec. 1824 zur Zeit verwaltet wird; für welche in der Verfg.Urk. A. 104 ein Gesetz verheißen worden; welche indeß neuerdings die wichtige, die Organisation in jeder Richtung neu berührende Bestimmung erhalten hat, als Rechnungshof für den Nd. Bund einzutreten. Ihre Aufgabe besteht in der Revision aller Rechnungen der Staats- (Civil- wie Militär-)

Digitized by Google

Behörden, nebst den mit Gewährleistung des Staates verwalteten Instituten (Zweigcommission für die königl. Bank, die königl. Seehandlung u. a.). Die Prüfung beschränkt sich nicht auf die Richtigkeit der Zahlenergebnisse, die calculatorische Justification der Rechnungen nebst Belägen; sie erstreckt sich vielmehr auf die Ermittlung, ob die Verwaltung in allen ihren Einzelheiten bezüglich des Geldpunktes genau und gewissenhaft nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen geführt worden. Vorbereitet wird die Revision durch die von gleichen Gesichtspunkten ausgehenden Vorprüfungen der oberen Verwaltungsbehörden bei „Abnahme der Rechnungen" der Unterbehörden. Während diese Vorprüfungen auf alle Einzelheiten jeder vorgelegten Rechnung gehen, pflegt die Oberrechnungskammer zur vollständigen Specialprüfung nur bei einzelnen, Jahr für Jahr wechselnd ausgewählten Unterbehörden zu schreiten, da die Masse der Rechnungen gar zu groß. Geleitet von einem mit gewissen selbständigen Befugnissen ausgestatteten Chefpräsidenten bildet die Oberrechnungskammer eine von den Ministerien unabhängige collegialische Behörde, welche ihre Jahresaufgabe bis 1850 in Preußen mit einem allgemeinen Geschäftsbericht nebst Gutachten abschloß, worin sie dem Könige Vortrag hielt. Seit der Einführung der Verfassung ist die Einhaltung des Jahresetats und die nachträgliche Genehmigung etwaiger Ueberschreitungen mit in die Controlle des Landtages gestellt; ihm geht daher die allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsetat jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, zur Entlastung der Staatsregierung zu und zwar „mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer" — streitig, ob hiernach mit allen jenen gutachtlichen Ausführungen derselben oder ob nur in Verbürgung der Richtigkeit der Staatsrechnung. — Aus den Budgetverhandlungen ist bekannt, in welchem Umfange der Geldpunkt zur Erörterung der wichtigsten Verwaltungsgrundsätze führen kann. Im Kleinen erneuert sich diese Erfahrung alljährlich in den Correspondenzen der Behörden mit der Oberrechnungskammer, bevor diese in ihrem schließlichen Rechnungsbescheide Decharge ertheilt. Es erfolgt zunächst ein weitgreifendes Moniturverfahren. Die Notate der Oberrechnungskammer gehen an die oberen, durch diese an die unteren Verwaltungs- (bzw Justiz-, Militär-) Behörden zum Zweck näherer sachlicher Aufklärungen oder zur Erörterung der leitenden Grundsätze. Nicht selten erheischt ein kurzes Notat die Einsicht zahlreicher Actenstücke. Nachzahlungen zu gering in Ansatz gebrachter Posten, z. B. an Diäten und Reisekosten von Beamten, kommen vor; häufiger Rückforderungen wegen zu hohen oder sonst unrichtigen Ansatzes. Jede nicht für gerechtfertigt erachtete Staatsausgabe ist als Defect nach der Festsetzung sofort einzuziehen, vorbehaltlich des Rechtsweges in den gesetzlich geregelten Grenzen. Die Niederschlagung eines Defects kann nur vom Könige ausgehen. — Aehnlich wie in Preußen, sind die Einrichtungen anderwärts. In Frankreich fungirt entsprechend dem dortigen Verfahren in streitigen Verwaltungssachen bei der Oberrechnungskammer (cour des comptes) ein procureur général. — In England besteht eine gewisse Abhängigkeit der Oberrechnungskammer (Audit Office) vom Finanzministerio (Treasury), wodurch des letzten Rechnungslegung vor dem Parlament erhöhte Bedeutung erhält.

Gfgb. u. Lit.: Preußen: Verordn. vom 27. Oct 1810. Instr. vom 18. Dec. 1824 Cab.Ordre vom 29. Mai 1824. Verfg.Urk. A. 104. Nd. Bundes-Gef., betr. die Controlle des Bundeshaushalts für 1867—1869 vom 2. Juli 1868, Bundes-Gef.-Bl. S. 433. — v. Rönne, Staatsrecht, §§. 237. 499. — Frankreich: Réglement général sur la comptabilité publique, 31. Mai 1838 A. 331 — 396. Dr. Rau, Finanzwissenschaft, §. 557. — Belgien: Verfg.Urk. A. 116. — Gneist, Engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, §. 66.

Schaper.

Staatsschatz. Bei Regulirung und definitiver Feststellung des gesammten Staatshaushalts wurde durch die Pr. Cab.-Ordre vom 17. Jan. 1820 bestimmt, daß Ersparnisse, welche im Laufe der Administration ermittelt werden, und andere zufällige Einnahmen zur Bildung eines St. abgeliefert werden sollen. Zu diesen zufälligen Einnahmen gehört nach der weiteren Bestimmung vom 17. Juni 1826 der Erlös aus der Veräußerung und Vererbpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domänen begriffen und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungs-

Digitized by Google

fonds der Staatsschulden nicht überwiesen sind, z. B. Hütten-, Hammer-, Salzwerke, gewerbliche Anlagen; ferner der Entgelt aus Ablösungen und Prästationen, die zu den genannten Staatsgütern gehören; endlich die zurückzuzahlenden Darlehen und Vorschüsse, welche aus dem Extraordinarium der Generalstaatskasse an Communen oder Privatpersonen gegeben sind. Während auf diese Weise die Vereinnahmungen des St. gesetzlich normirt waren, so fehlte es an festen Grundsätzen über die Verwendungen; es wurde zwar als unverbrüchlicher Verwaltungsgrundsatz bezeichnet, daß die Bestände des St. stets baar in gemünztem Gelde vorhanden sein sollten, und daß aus demselben keine Ausgabe irgend einer Art anders als für den Zweck der Kriegsrüstung geleistet werden dürfe, indessen ist es im Drange der Verhältnisse nicht zu vermeiden gewesen, daß die Bestände auch vielfach in Effecten angelegt wurden, und daß manche Ausgaben zu anderweiten Staatsbedürfnissen stattgefunden haben. (Vgl. die Denkschrift über die Verwaltung des St. vom 6. April 1847 in „Der erste Vereinigte Landtag" 1847, S. 226 ff.)

Die Verfassungsurkunde alterirt die Machtvollkommenheit der Regierung hinsichtlich des St. in keiner Weise. Die nach den Bestimmungen der Erlasse von 1820 und 1826 dem St. zufließenden Einnahmen waren an keine Bewilligung des Landtages gebunden, eine solche war nur erforderlich, wenn dem St. eine unter jenen Normen nicht enthaltene Einnahme, wie z. B. der Rest der Anleihe von 1859, zugeführt werden sollte; es mochte sogar zweifelhaft erscheinen, ob es nicht eines Specialgesetzes bedürfe, wenn über Bestände, die nach jenen Bestimmungen dem St. überwiesen waren, eine anderweitige Verfügung getroffen werden sollte; jedenfalls floß jeder Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, hinsichtlich dessen Verwendung keine Vereinbarung erzielt war, ohne Weiteres in den St., die Regierung aber legte sich die Befugniß bei, auch ohne Zustimmung des Landtags Staatsgut zu veräußern. Eine Nachweisung des Bestandes des St., sowie ein Etat der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben desselben, ist zwar in den Jahren 1851—1853 den Kammern vorgelegt, diese Controlle des Landtags aber seit dem Staatshaushaltsgesetz von 1854 darauf beschränkt, daß eine derartige Veröffentlichung durch den Druck nicht mehr stattfindet, und nur die Abschlüsse der Rechnungen der Budgetcommission vertraulich zur Prüfung vorgelegt werden, die dann ihrerseits den Kammern allgemein gehaltene Mittheilungen macht. (v. Rönne, Staatsrecht 2. Aufl. 1865. Th. II. Abth 1. S. 64 ff. Th. II. Abth. 2. S. 425.)

Als nun in Folge der Kriege von 1864 und 1866 der St. geleert war und die Regierung in einer vom Kriegsschauplatze datirten Vorlage dessen Retablirung verlangte, so wurde dieselbe zwar trotz aller vom blos volkswirthschaftlichen Standpunkte vorgebrachten Gründe bewilligt, diese Bewilligung aber an Bedingungen geknüpft, durch welche die finanziellen Rechte des Landtags gegenüber dem St. erst begründet sind. Durch das Gesetz, betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung und die Votirung des St. vom 28. September 1866, wurde nämlich auf der einen Seite der St mit $27\frac{1}{2}$ Millionen Thalern aus den Kriegsentschädigungsgeldern neudotirt, andererseits aber bestimmt, daß, sobald die baaren Bestände desselben aus den ihm bestimmungsmäßig zufließenden Einnahmen über 30 Millionen erhöht worden seien, diese Einnahmen hinfort den allgemeinen Staatsfonds als Einnahmen zufließen sollten, welche im Staatshaushaltsetat als Deckungsmittel aufzunehmen seien, und daß diese soweit über dieselben nicht als Deckungsmittel im Staatshaushaltsetat des betreffenden Jahres oder anderweitig unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags verfügt sei, zur Tilgung von Staatsschulden verwendet, und an die Staatsschuldentilgungskasse abgeführt werden sollten. Dagegen ist zur Verwendung des St. auch gegenwärtig die Zustimmung des Landtags nicht erforderlich, auch dann nicht, wenn diese Verwendungen zu andern als Kriegs- und Mobilmachungszwecken stattfinden sollten. Eine Ausdehnung des St. auf die übrigen Nd. Bundesstaaten, wie solche im J. 1866 von der preußischen Regierung beabsichtigt wurde, scheint nicht stattgefunden zu haben. Die einmaligen Mobilmachungskosten haben sich 1866 auf $25\frac{1}{2}$ Millionen belaufen. Ein Amendement

Digitized by Google

Twesten, wonach der St. mit einer Resolutivbedingung, mit dem terminus ad quem 1870 retablirt werden sollte, blieb in der Minderheit. (Stenograph. Berichte des Abgeordnetenhauses 1866/67. Bd. I. S. 469—505. Drucksachen. Bd. I. S. 39 ff. 319 ff.).

Lit.: Literatur über das Finanzwesen des preußischen Staats; Beiheft zum Staatsanzeiger, November 1867, S. 9. Ernst Meier.

Staatsschulden. Unter St. versteht man im weitern Sinne alle begründeten Forderungen, welche an irgend eine Staatscasse gemacht werden. Es besteht aber ein wesentlicher Unterschied zwischen den Schuldverbindlichkeiten der Staatsverwaltung und den St. im eigentlichen und engern Sinne. Jene sind die nicht unverzüglich berichtigten Forderungen an die laufende Verwaltung, welche aus den laufenden Einnahmen sobald als möglich zu berichtigen sind; sie sind der Natur der Sache nach niemals ganz zu vermeiden, ihre Berichtigung gehört zu den laufenden Verwaltungsgeschäften. Es gehören jedoch zu diesen unfundirten, schwebenden Schulden nicht blos die sog. Rechnungsschulden, sondern auch solche Zahlungen, die unter dem Voranschlag eines bestimmten Jahres nicht begriffen sind, z. B. die zinsbaren Anerkenntnisse, welche die Verwaltung nach §. 13 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 über die Kriegsleistungen und deren Vergütigung auszustellen berechtigt ist.

Unter St. im engern Sinne versteht man die Passivcapitalien und Renten, welche entweder mit genereller Hypothek auf das gesammte Vermögen und Einkommen des Staats oder auf bestimmte Staatsgüter radicirt sind. Diese fundirten St. sind in der Regel zu verzinsen, und nach dem bisherigen Recht in bestimmten Terminen zu amortisiren. Dieselben werden begründet durch die Aufnahme von Staatsanleihen. Die Contrahirung neuer Darlehne konnte schon nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen. Das Patent vom 3. Februar 1847 überwies diese Mitwirkung dem Vereinigten Landtage mit der Einschränkung, daß, wenn im Falle eines zu erwartenden, oder ausgebrochenen Kriegs die Einberufung des Vereinigten Landtags nicht zulässig befunden werden sollte, an Stelle derselben die Deputation für das Staatsschuldenwesen, welche im Allgemeinen die ständische Mitwirkung bei Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld auszuüben hatte, treten sollte. Der A. 103 der Verf.-Urk. hat dann aber ganz allgemein und ohne jede Einschränkung bestimmt, daß die Aufnahme von Anleihen nur auf Grund eines Gesetzes (unter Zustimmung aller drei Factoren) erfolgen könne, und daß dasselbe bei der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats gelte. In Gemäßheit des A. 62 al. 3 muß ein derartiger Gesetzentwurf zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt werden, da es sich um einen Finanzgesetzentwurf handelt. Nach A. 73 der Verfassung des Nd. Bundes kann auch im Wege der Bundesgesetzgebung in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses die Aufnahme einer Anleihe erfolgen.

Was die Verwaltung und die Controlle des Staatsschuldenwesens betrifft, so hatte sich auch in dieser Beziehung die Krone bereits zur Zeit der absoluten Monarchie eine freiwillige Beschränkung auferlegt; die Garantie ruhte jedoch wesentlich in der Hand des Beamtenthums, indem die im Jahre 1820 errichtete Hauptverwaltung der St. für die Erfüllung der damals gegebenen Vorschriften im ganzen Umfange verantwortlich gemacht wurde. Seit der Emanation der Verfassungsurkunde, insbesondere seit dem Gesetze betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldencommission vom 24. Febr. 1850 ist die königliche Gewalt weiter eingeschränkt worden. Die Hauptverwaltung der St. ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Behörde, bestehend aus einem Director und drei Mitgliedern, welche gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit haben. Der Director und die Mitglieder leisten vor Antritt ihres Amts in öffentlicher Sitzung des Obertribunals einen Eid, daß sie weder einen Staatsschuldschein noch irgend ein anderes Staatsschulden-Document über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung

Digitized by Google

anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von der Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen ihnen mit eigner Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen und Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen. Die Hauptverwaltung der St. ist wieder unter die fortlaufende Aufsicht einer besondern Staatsschuldencommission gestellt; dieselbe besteht aus je drei Mitgliedern beider Häuser des Landtags, welche mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden, und aus dem Präsidenten der Oberrechnungskammer; die vom Landtage gewählten Mitglieder werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Verfg.-Urk. A. 108), der Präsident der Oberrechnungskammer in öffentlicher Sitzung des Obertribunals, unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet; die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern. Die Staatsschuldencommission erhält von der Hauptverwaltung der St. die Monats- und Jahresabschlüsse, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen vorzunehmen; sie ist befugt über alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld betrifft, von der Hauptverwaltung Auskunft zu erfordern, und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen. Bei dem regelmäßigen jährlichen Zusammentritt des Landtags erstattet die Staatsschuldencommission den beiden Häusern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre; mit diesem Berichte sind auch die Rechnungen der Staatsschuldentilgungscasse, nachdem sie von der Oberrechnungskammer revidirt und festgestellt, von der Staatsschuldencommission geprüft sind, zu überreichen. Die eingelösten verzinslichen Staatsschuldendocumente werden jährlich nach erfolgtem Rechnungsabschlusse von der Staatsschuldencommission und von der Hauptverwaltung der St. in gemeinschaftlichen Verschluß genommen, und nach ihren Litern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sobald dann die betreffenden Rechnungen vom Landtage dechargirt sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschuldendocumente von Commissarien der Staatsschuldencommission und der Hauptverwaltung der St. durch Feuer vernichtet. — Durch das Ges. vom 29. Februar 1868 betr. die künftige Behandlung der auf mehreren der neuerworbenen Landestheile lastenden St. sind die näher bezeichneten Passivcapitalien von Hannover, Kurhessen, Nassau, Hessen-Homburg und Schleswig-Holstein zu den Beträgen, auf welche sich die einzelnen Schuldposten am 1. Jan. 1868 belaufen haben, als St. der Monarchie übernommen, und der Hauptverwaltung der St. zur Verwaltung überwiesen; durch das Ges. vom 23. März 1868 ist das Gleiche hinsichtlich der Uebernahme und Verwaltung der nach den A. VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrags vom 30. Oct. 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld ausgesprochen; und durch das Ges. vom 5. März 1869 betr. die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. sind die Bestimmungen des Ges. vom 29. Febr. 1868 auch auf diejenigen Anleihen angewandt, die in Gemäßheit des zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde Frankfurt abgeschlossenen Recesses vom 26. Febr. 1869 als St. auf den Staat übernommen worden sind. Die von Baiern und Hessen abgetretenen Gebietstheile wurden schuldenfrei übernommen. — Was endlich die Verwaltung des Bundesschuldenwesens betrifft, so war bereits vor Emanation des Ges. vom 9. Nov. 1867, durch welches die erste Bundesanleihe zu Marine und Küstenvertheidigungszwecken bewilligt wurde, dem Reichstage eine Gesetzentwurf über die Verwaltung des Bundesschuldenwesens vorgelegt, darauf berechnet, für die Verwaltung aller vom Bunde etwa aufzunehmenden Anleihen im Allgemeinen Vorsorge zu treffen, seinem Inhalte nach dem preuß. Ges. vom 24. Febr. 1850 durchaus nachgebildet. Die vom Reichstage neu hinzugefügte Bestimmung in Betreff der Verantwortlichkeit der Beamten der Bundesschuldenverwaltung, dahin lautend: — „Erheben sich gegen die Dechargirung Anstände oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des

Digitized by Google

Bundesschuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstage als auch vom Bundesrathe gegen die verantwortlichen Beamten selbständig verfolgt werden; der Reichstag kann nöthigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung die von ihm gewählten Mitglieder der Bundesschuldencommission beauftragen" — fand nicht die Zustimmung des Bundesraths, „denn so gewiß jeder Beamter für die Erfüllung seiner Dienstpflicht verantwortlich und durch Nachlässigkeit oder Treulosigkeit zur Entschädigung verpflichtet ist, so ist, wenn der Entschädigungsanspruch dem Fiscus zusteht, — und nur in solchen Fällen wird von einem durch Bundesorgane zu verfolgenden Anspruche die Rede sein — das Klagerecht, wie bei jeder andern dem Fiscus zustehenden Forderung allein von dem verfassungsmäßigen Vertreter des Fiscus, also im vorliegenden Falle auf Grund von A. 17 der Bundesverfassung von dem Bundeskanzler auszuüben". Diese Differenz hat die Folge gehabt, daß es vorläufig zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des Bundesschuldenwesens nicht gekommen ist. Zur Ermöglichung der inzwischen genehmigten Bundesanleihe ist das Ges. vom 19. Juni 1868 betr. die Verwaltung der nach Maßgabe des Ges. vom 9. Nov. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe ergangen. Danach ist die Verwaltung dieser speciellen Anleihe bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschuldenverwaltung der preußischen Hauptverwaltung der St. nach Maßgabe des Ges. vom 24. Febr. 1850 übertragen; die Verantwortlichkeit erstreckt sich — wie auch in den neuen preuß. Anleihegesetzen ausdrücklich gesagt ist — auch darauf, daß eine Convertirung der Schuldverschreibungen nicht anders, als auf Grund eines Gesetzes und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen wird. Der Director und die Mitglieder der Hauptverwaltung der St. haben zu Protocoll zu erklären, daß sie den von ihnen nach §. 9 des Ges. vom 24. Febr. 1850 geleisteteten Eid auch für die durch das gegenwärtige Gesetz ihnen übertragene Verwaltung als maßgebend anerkennen. Die Geschäfte der Staatsschuldencommission werden von einer Bundesschuldencommission wahrgenommen, welche aus drei Mitgliedern des Bundesraths, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen, und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstags und aus dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Nd. Bundes, bis zu deren Errichtung aber aus dem Chefpräsidenten der preuß. Oberrechnungskammer, welcher besonders zu vereidigen ist, besteht. Der Bundesrath wählt die Mitglieder von Session zu Session. Der Reichstag auf drei Jahre; den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesraths für das Rechnungswesen, oder bei dessen Behinderung ein anderes dem Bundesrathe angehöriges Mitglied der Commission; zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Die Bundesschuldencommission hat dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der preuß. Staatsschuldencommission gegenüber den beiden Häusern des preuß. Landtags obliegen.

Die Hauptmasse der seit dem Jahre 1848 contrahirten Staatsanleihen ist durch Ges. vom 19. Dec. 1869 zu einer einheitlichen $4\frac{1}{2}$procentigen St. consolidirt worden. Die Tilgung dieser consolidirten Anleihe, deren Verwaltung gleichfalls der Hauptverwaltung der St. übertragen ist, erfolgt nur sobald und soweit etatsmäßige Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Staatsausgaben sich ergeben, und nur soweit über dieselben im Staatshaushaltsetat nicht anderweitig verfügt wird. Die eventuelle Tilgung geschieht in der Art, daß die dazu bestimmten Mittel zum Ankauf eines entsprechenden Betrags von Schuldocumenten verwendet werden. Dem Staate bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vom 1. Jan. 1885 ab die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Capitalbetrags binnen einer alsdann gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen. Die Consolidirung ist übrigens rein ins Ermessen der Gläubiger gestellt.

Neben den unkündbaren Schuldverschreibungen sind in neuerer Zeit von der preuß. und der Nd. Finanzverwaltung mehrfach sog. Schatzanweisungen zur Beschaffung von Anleihen in Anwendung gebracht werden. Dieselben werden in Abschnitten von verschiedenen Beträgen ausgegeben, und es bleibt der Finanzverwaltung überlassen, den Zinssatz

Digitized by Google

dieser Schatzanweisungen, sowie die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche jedoch einen bestimmten Zeitraum (9 Monate resp. 1 Jahr) nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach freiem Ermessen festzusetzen. Das preuß. Ges. vom 24. Dec. 1869 betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1870 gibt im §. 2 dem Finanzminister die Befugniß, verzinsliche Schatzanweisungen im Betrage von 12½ Million, welche vor dem October 1871 verfallen müssen, wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen, auszugeben. Die Bundesanleihe ist bisher nur auf dem Wege solcher in steigenden Beträgen ausgegebenen Schatzanweisungen, von denen ein Theil immer zur Deckung der im Verkehr bereits befindlichen, deren Umlaufszeit abgelaufen ist, verwendet werden muß, beschafft worden.

Hinsichtlich der unverzinslichen Staatsschuld gelten die analogen Grundsätze, insbesondere fällt die Creirung eines neuen Staatspapiergeldes ganz unter die Bestimmungen des A. 103 der Verf.Urk., so daß dafür stets ein eigentliches Gesetz erforderlich ist und eine provisorische Verordnung mit Gesetzeskraft nicht genügt. Die unverzinsliche Schuld bilden die sog. Kassenanweisungen, die in Apoints von 1 Thlr. und 5 Thlr. von der Hauptverwaltung der St. ausgegeben werden, deren Gesammtbetrag sich in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 auf 30 Millionen belief, durch Gesetz vom 7. Mai 1857 aber auf die gegenwärtige Summe von 15,842,347 Thlr. reducirt ist, die auch in Folge der Gebietserweiterungen nur unerheblich vermehrt wird. Die Kassenanweisungen müssen bei allen königlichen Kassen zum vollen Nennwerthe angenommen werden, haben aber keinen Zwangscurs (vgl. über die Frage des Zwangscurses Voigtel, Das Geld und die Geldpapiere in Hinschius Ztschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. I (1867) S. 445 ff., Keyßner, Vom preuß. Papiergelde a a O. Bd. II. (1868) S. 101 ff. Hartmann, Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes. Braunschweig 1868. S. 97 ff. v. Rönne, Staatsrecht Bd. II. Abth. 2. S. 371).

Unter den Gesichtspunkt der unverzinslichen Staatsschuld oder wenigstens unter den Gesichtspunkt einer Garantie zu Lasten des Staats (A. 103, Al. 2) fallen auch die sog. Darlehnskassenscheine, die gleichfalls bei allen königlichen Kassen an Zahlungsstatt anzunehmen sind. Die Staatsregierung ist daher nicht berechtigt, Darlehnskassen auf Grund des A. 63 zu octroyiren, wie dieselbe im Herbst 1866 durch Nachsuchung der Indemnität (nicht der Genehmigung) wegen der durch die Verordnung vom 18. Mai 1866 geschehenen Gründung öffentlicher Darlehnskassen selbst anerkannt hat. (Vgl. Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses 1866/1867. Bd. I. S. 52 ff. 398 ff. Drucksachen S. 34 ff. 270 ff.)

Lit.: Literatur über das Finanzwesen des Preuß. Staats; Beiheft zum Staatsanzeiger November 1867. S. 47. 48. v. Rönne, Staatsrecht, Bd. I. Abth. 1. S. 545 ff. (3. Aufl. 1869). Bd. II, Abth. 2. S. 528 ff. (2. Aufl. 1869.. Richter, Das preuß. Staatsschuldenwesen. Berlin 1870. Saling, Die Berliner Börsenpapiere. 3 Aufl. Berlin 1870. Nasse, Steuern und Staatsanleihen, Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. 1868. S. 1 ff. Sötbeer, Betrachtungen über das Staatsschuldenwesen in Faucher, Vierteljahrsschrift Jahrg. III. Bd. II. v. Mangoldt, Kredit in Bluntschli, Staatswörterbuch Bd. VI. S. 51 ff. Adolph Wagner, Staatsschulden in Bluntschli Staatswörterbuch Bd. X. S. 1 ff. Diezel, Das System der Staatsanleihen. Heidelberg 1855.

Ernst Meier.

Staatsservituten (öffentliche Servituten) sind dauernde reale Beschränkungen der Ausübung der Staatshoheit eines unabhängigen Staates im Interesse eines anderen Staates. Die hierbei in Betracht kommenden Subjecte sind zwei von einander unabhängige Staaten. Berechtigtes Subject kann freilich auch ein einzelner Mensch sein, der aber hier nicht als Unterthan eines bestimmten Staates in Betracht kommt, sondern als ein „unter dem Schutze des Völkerrechts stehendes Individuum" (Heffter). Ein Beispiel dafür bot früher dar das den Fürsten Thurn und Taxis zustehende Postrecht. Auf keinen Fall bedingt es das Wesen der St., daß der aus denselben hervorgehende Vortheil dem berechtigten Staat unmittelbar und ausschließlich zukomut; er kann zunächst den Unterthanen desselben zu gute kommen. Der Begriff der St. wird nicht verändert, wenn die beiden Staaten Glieder eines und desselben Staatenbundes oder Bundesstaates

Digitized by Google

sind, obwohl man in diesem Falle dieselben staatsrechtliche Servituten im Gegensatz zu völkerrechtlichen genannt hat. Der Centralgewalt gegenüber können gleichfalls einzelnen Bundesgliedern St. auferlegt sein. Als solche dürfen aber niemals diejenigen Beschränkungen aufgefaßt werden, denen in Folge der Bundesverfassung sämmtliche Bundesglieder unterworfen sind, sondern nur die besonderen Beschränkungen einzelner Staaten (Beispiel: die Bundesfestungen im ehemaligen Deutschen Bunde). Wie der Inhalt der Servituten überhaupt entweder in patiendo oder non faciendo besteht, so auch der der St. Entweder kann der berechtigte Staat bestimmte Handlungen, welche Ausfluß der Staatshoheit sind, auf dem Gebiete des verpflichteten Staates vornehmen, oder der verpflichtete muß gewisse Acte, die er an sich auf Grund der Staatshoheit vornehmen dürfte, unterlassen. So unterscheidet man affirmative und negative St. Mit Rücksicht auf die beiden Subjecte der Servituten unterscheidet man active und passive St. Activ ist die Servitut mit Rücksicht auf den Staat, der sie auf dem Gebiet des anderen ausüben darf; passiv mit Rücksicht auf den, der sich diese Ausübung gefallen lassen muß. Es kann auch zwei Staaten gegenseitig eine Servitut derselben Art zustehen. Gegenstand der St. sind Hoheitsrechte und Regalien; auch Privatrechte können es sein, jedoch immer nur in Verbindung mit Staatshoheitsrechten, niemals für sich allein. Beispiele für die St. bieten dar das Etappenrecht (und umgekehrt als passive Servitut die Etappenlast), das Recht, auf dem Gebiete eines fremden Staates Eisenbahnen zu bauen, Postanstalten, Telegraphenlinien und -Stationen zu unterhalten, das Recht, in einem anderen Territorium eine Festung zu haben und das Besatzungsrecht in einzelnen Plätzen desselben, das Bergregal in einem Bergdistrict des anderen Staates; sodann (als servitutes in non faciendo) das Recht, die Anlage von Festungen oder die Aufstellung größerer Heeresmassen in gewissen Theilen des verpflichteten Staats zu untersagen. Das Recht, welches den Gegenstand der Servitut bildet, muß aber dem berechtigten Staat unabhängig von der Staatshoheit des verpflichteten Staates zustehen. Auf der anderen Seite darf das dem berechtigten Staate eingeräumte Recht nicht ein derartiges sein, daß dadurch die Selbständigkeit des verpflichteten völlig aufgehoben würde. Ueber die Grenzen sind die Schriftsteller nicht einig. Während Heffter es für ausreichend erklärt, wenn der verpflichtete Staat als halbsouveräner bestehen kann, ist Klüber der Ansicht, daß hierdurch bereits der Begriff der Staatsservitut überschritten sei. Letzterem wird man sich anschließen müssen. Die St. entstehen durch völkerrechtlichen Vertrag, welchem jedoch die unvordenkliche Zeit gleichsteht. Nach dem Inhalt des Vertrages richtet sich auch der Umfang der Servitut. Die Ausübung muß hier, wie bei den Servituten überhaupt, civiliter geschehen; auch darf dadurch die Verfassung des verpflichteten Staates niemals verletzt werden. Die Vornahme derselben Handlungen, welche den Inhalt der Servitut bilden, ist dem verpflichteten Staate nicht verwehrt, es müßte denn dies mit dem Wesen der Servitut unvereinbar, oder das Gegentheil ausdrücklich vertragsmäßig festgesetzt sein. Die St. gehen unter durch Verzicht des Berechtigten, durch den Untergang der Sachen, an denen die Ausübung stattfand, Eintritt der etwaigen Resolutivbedingung oder des Endtermins, durch Consolidation, endlich dadurch, daß der Herrscher des berechtigten oder verflichteten Territoriums Unterthan des Herrschers des anderen wird.

Außer diesen eigentlichen (vertragsmäßigen) St. spricht man noch von natürlichen St. Man versteht darunter Beschränkungen der Staaten in der Herrschaft über das Gebiet, welche aus der natürlichen Lage der Nachbarstaaten hervorgehen, als die Nothwendigkeit, das fließende Wasser des Nachbarstaates aufzunehmen, und umgekehrt das das eigene Gebiet durchströmende Wasser wieder in den Nachbarstaat herauszulassen. Allein in Wahrheit sind dies (wie auch einige Schriftsteller anerkennen) ebensowenig Servituten, als die Nachbarrechte (sog. Legalservituten) im Civilrecht.

Die Lehre von den St. gehört in das Völkerrecht, nicht in das Staatsrecht.

Lit.: Gönner, Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten, Erlangen 1800. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, §§. 559—562. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II. §. 240. Heffter, Das europäische Völkerrecht, §. 43.

Lewis.

Digitized by Google

Stammgüter. Der Ausdruck wird in der Literatur in einer doppelten Bedeutung gebraucht. Im weiteren Sinne heißen St. alle diejenigen, in der Familie bereits vererbten, unbeweglichen Güter, bei welchen die Befugniß des Eigenthümers zu freiwilligen Veräußerungen beschränkt ist durch die Rechte der nächsten Erben überhaupt oder einer bestimmten Klasse von Erben. Diese Einschränkung ist eine Nachwirkung, ein im Kampfe gegen das röm. R. erhaltener Ueberrest des mittelalterlichen Beispruchsrechts, welches, wie neuere Forschungen ergeben haben, bei den einzelnen Volksstämmen weder gleichzeitig entstanden ist, noch stets in gleichem Umfange und mit gleichen Rechtswirkungen gegolten hat. Aber auch die Grundanschauungen, aus welchen das Beispruchsrecht zu erklären ist, traten allmälig in den Hintergrund; das Grundeigenthum behauptete nicht mehr die politische und sociale Wichtigkeit, die es im Mittelalter gehabt hatte, — die Fahrhabe, das Kapital, gewann dagegen an steigender Bedeutung, — die Bedürfnisse des Verkehrs drängten zu größerer Freiheit auch in Beziehung auf Dispositionen über Immobilien, und so verlor sich das Beispruchsrecht der Erben theils ganz, theils ward es herabgedrückt zu einem, gegenwärtig auch schon mehr und mehr verschwindenden Näherrecht der Familiengenossen. Nur in gewisser Weise erhielt es sich, wie bemerkt, bei den St. im weiteren Sinne, zu welchen die bürgerlichen Erbgüter und die (adeligen) Stammgüter im engeren Sinne zu rechnen sind. Beiden Arten gemeinsam ist, daß die Güter der Familie erhalten werden sollen, also eben die Veräußerungsbeschränkung zu Gunsten der Erben, — unterschieden sind sie aber dadurch, daß diese Beschränkung bei den Erbgütern zu Gunsten der Intestaterben ohne Unterschied des Geschlechts gilt, bei den St. nur zu Gunsten der Söhne, resp. der Agnaten. Es hängt dies zusammen mit dem weiteren Unterschiede, daß die St. nicht wie die Erbgüter der gemeinen Erbfolge unterliegen, sondern ausschließlich auf männliche Erben übergehen. Dieses ausschließliche Successionsrecht des Mannsstammes war dem älteren Stammgutssystem nicht eigenthümlich, es beruht auch keineswegs auf gemeinem deutschen Recht des Mittelalters, sondern hat sich erst seit dem 14. Jahrh. als ein besonderes Recht des Adels entwickelt, in dessen Interesse es lag, wie die Lehngüter, so auch die Allodialgüter, wenigstens die ererbten, ausschließlich den Söhnen zu erhalten und dadurch den Trägern des Namens und Wappens die Möglichkeit zu gewähren, die politische und sociale Bedeutung der Familie aufrecht zu erhalten. Dieses Bestreben zeigte sich schon unter der Herrschaft des einheimischen, äußerte sich aber bewußter und entschiedener seit der Reception des röm. R. Hatte früher der hohe Adel dieses Ziel dadurch zu erreichen gestrebt, daß die Töchter zu einem Verzicht auf die Erbgüter bestimmt wurden, so wurde jetzt das ausschließliche Erbrecht der männlichen Descendenz in Hausgesetzen angeordnet, in Familienverträgen anerkannt oder es wurde wenigstens bestimmt, daß die ausgesteuerten Töchter auf die Erbgüter verzichten müßten. Ebenso wurde es bei der Reichsritterschaft zu einer in deren Statuten gesicherten Observanz, daß die Töchter bis auf den ledigen Anfall zu verzichten hätten. Der ländsässige Adel endlich suchte die St. den Söhnen dadurch zu erhalten, daß die Töchter zu freiwilligen Verzichten veranlaßt wurden; häufig sprachen aber auch die Landesgesetze die Ausschließung der Weiber von der Succession in alle adeligen St. aus, und nicht selten ward derselbe Grundsatz gewohnheitsrechtlich anerkannt. Bei den St. des hohen Adels und der Reichsritterschaft beruhte also die Ausschließung der Weiber auf verpflichtenden Hausgesetzen und statutarischen Festsetzungen, bei denen des niederen Adels aber nur zum Theil auf Landesgesetzen: wo es an solchen Landesgesetzen oder unstreitigen Gewohnheitsrechten fehlte, waren Erbverzichte der Töchter schlechterdings nöthig, um dem Mannsstamme die Erbfolge zu sichern. Indem aber die Töchter observanzmäßig verpflichtet wurden, einen solchen Verzicht zu leisten, gelangte man dahin, diesen Verzicht auch bei den Gütern des niedern Adels als einen sachlich überflüssigen zu erachten: — die Ausschließung der Weiber ward zu einer bei allen Arten von St. geltenden Rechtsnorm. Daß dessenungeachtet noch sehr häufig ausdrückliche Erbverzichte gefordert wurden, geschah aus besonderen Gründen, welche Beseler: Erbverträge III. 278 nachgewiesen hat.

Digitized by Google

St. im eigentlichen Sinne sind also solche Güter des hohen und niederen Adels, welche ausschließlich auf männliche Erben übergehen und bei welchen der jedesmalige Eigenthümer in Beziehung auf Veräußerungen beschränkt ist durch die Rechte des nächsten Erben oder der Agnaten. Wie weit diese Beschränkungen reichen, hängt von den rechtlichen Bestimmungen ab, die überhaupt für das betreffende Gut maßgebend sind: meist haben die Descendenten ein Revocations-, die zur Zeit der Veräußerung lebenden Agnaten ein Näherrecht an dem Gute. Nach denselben Rechtsnormen ist auch zu beurtheilen, welche Arten der Veräußerungen dem Eigenthümer gestattet sind oder nicht, — ob die Güter theilbar seien oder Individualsuccession stattfinde u. a. m.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß das Stammgut wesentlich denselben politischen und socialen Zwecken dient, welchen auch das Familienfideicommiß gewidmet ist. In der That knüpft auch die Rechtsgeschichte des letzteren an die alten St. an und sehr häufig sind diese vertragsmäßig in Fideicommisse umgewandelt worden. Aber wesentlich verschieden sind beide Rechtsinstitute doch. Einmal gründet sich die Existenz des Familienfideicommisses auf eine besondere, ausdrückliche Privatdisposition, — die des Stammgutes dagegen auf Gesetz oder Herkommen. Bei letzterem ist die Berechtigung des jedesmaligen Eigenthümers beschränkt durch die Rechte der Söhne und etwa noch der zur Zeit der Alienation lebenden Agnaten, — das Fideicommiß ist durchaus und für alle Zeit unveräußerlich: die Rechte der Anwärter sind erheblich ausgedehnter, eine Verschuldung des Gutes mit der Wirkung, daß die Substanz angegriffen werden dürfe, ist nicht gestattet, wogegen das Stammgut beim Concurse des Eigenthümers zur Befriedigung der Gläubiger verkauft werden darf. Endlich ist die Erbfolge in das Fideicommiß eine successio ex pacto et providentia maiorum, — die in das Stammgut aber die gemeinrechtliche in das Vermögen des letzten Eigenthümers, weshalb die Wirkungen des Erbübergangs hier andere sind als dort. (Der zuletzt erwähnte Unterschied wird freilich von Einigen geläugnet.)

Lit.: Ueber das Beispruchsrecht der Erben vgl. Sandhaas: germanist. Abhandlungen (1862): S. 165 fgg.; Zimmerle: das deutsche Stammgutssystem (1857), bes. S. 160 fgg.; Lewis: die Succession des Erben (1864) S. 7—70; Pernice in der kritischen Vierteljahrsschrift IX. S. 67—82. Für die Geschichte der Stammgüter, insbes. die Ausschließung des Erbrechts der Weiber, s. Beseler: Erbverträge III. 279 fgg.; Zimmerle S. 263—77; Lewis: das Recht des Familienfideicommisses, S. 23 fgg. Für das spätere Recht vgl. Kohler: Privatfürstenrecht §§. 66—77; Haubold: Sächs. Priv.R. §. 396; Eichhorn: Priv.R. §. 367; Gerber § 82; Bluntschli § 67; Walter §§. 465 fgg.; Beseler §§. 175, 76.
Franklin.

Standgericht: eine Art der mit der Ausbildung der Militärrechtspflege nach und nach seit dem 16. Jahrh. entstandenen Ausnahmegerichte für Soldaten. „Standrecht" ward vielfach für Kriegsrecht gebraucht, soweit selbiges auf die einem Kriegsherrn unterworfenen Personen Anwendung findet, was entweder regelmäßig gegenüber den Personen des Soldatenstandes, oder ausnahmsweise gegenüber aufständischen Unterthanen oder feindlichen, in besetzt gehaltenen Gebietstheilen weilenden Staatsangehörigen der Fall ist.

Die Nd. (ehemals Preuß.) Militärstrafproceßordnung von 1845 unterscheidet (§. 82) Kriegsgerichte für die zur höheren und Standgerichte für die zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Straffälle. Angeordnet wird das St. von dem Befehlshaber, dem die Bestellung des Untersuchungsgerichts zustand. Kriegsgericht und St. zählen im Gegensatz zu dem letzteren zu den Spruchgerichten. Die St. bestehen aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus einem Auditeur oder untersuchungführenden Officier als Referenten. Ueber die Richterklassen und ihre nach dem Range des Angeschuldigten verschiedene Zusammensetzung bestimmt §. 87 a. a. O.; über das Verfahren, bei welchem eine Vereidigung der Richter nicht stattfindet, §§. 448. 452; über die Bestätigung der Erkenntnisse, welche regelmäßig Sache des das Spruchgericht bestellenden Befehlshabers ist, §. 486. Ueber die Ausdehnung des Kriegsrechts auf Privatpersonen s. den Art. Belagerungszustand.

Digitized by Google

In England werden die Functionen des St. durch Courts martial ausgeübt, deren Einsetzung auf besondere Ermächtigung der Krone durch die vom Parlament zu beschließende Mutiny act beruht. Man unterscheidet dort einen General court martial, aus nicht weniger als 13 Officieren bestehend, mit der Befugniß, auf die schwersten Strafen (Todesstrafe — Penal servitude) zu erkennen; einen District oder garrison court martial, mit einer Besetzung von 7 Officieren, ohne Competenz gegen Officiere und ohne Befugniß, die schwersten Strafen zu verhängen; ein Regimental oder Detachment court martial, mit 5, im Nothfall 3 Officieren besetzt, mit der Befugniß, auf Körper- und Freiheitsstrafen zu erkennen. Ein Detachment general court martial für im Auslande stehende Truppen kann auch über Vergehen der Truppen gegen Bewohner eines fremden Landes erkennen. Für die Marine gelten besondere, im Ganzen aber ähnliche Bestimmungen.

Welche Personen als zum Heere gehörig anzusehen und deswegen den Kriegsgesetzen und St. zu unterwerfen sind, richtet sich nach der Heeresverfassung der einzelnen Staaten.

Quellen: Außer der Militärstrafger.O. Kab.O. vom 21. Sept. 1820. — 27. April 1837. 9. Dec. 1835.

Lit.: Fleck, Kommentar über das Strafg.B. für das Preuß. Heer. II. Theil. 1870. Ueber das Geschichtliche: Laurentius, Von den Kriegsjahren der alten Deutschen. 1753. Friccius, Geschichte des deutschen, insbesondere des Preuß. Kriegsrechts. 1848. — Budden, in Holtzendorff's Allg. deutscher Strafrechtsz. 1870, Heft 9—11. Ueber England: Gneist, Englisches Verwaltungs R. S. 963. 1053. 1072. v. Holtzendorff.

Standschaft. Zu den Zeiten des Deutschen Reichs gab es eine dreifache Standschaft: Reichs-Standschaft, Kreis-Standschaft, Land-Standschaft.

Reichs-Standschaft bedeutet Sitz und Stimme auf den Reichstagen. Dieselbe stand zu den geistlichen und weltlichen Fürsten (Bischöfen, Aebten, Fürsten, Grafen und Herren, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst der Herrschaft eines anderen unterworfen waren). Auch den Reichsstädten gebührte seit dem späteren Mittelalter die Reichs-St., welche sie durch Mitglieder ihres Rathes ausüben ließen. Seit dem J.R.A. von 1654 wurde zum Erwerb der Reichs-St. außer der kaiserlichen Verleihung und dem Besitz einer reichsunmittelbaren Herrschaft noch vorausgesetzt die Cooptation seitens des Kurfürstencollegiums, sowie des Collegiums und der Bank, in welche der Betreffende aufgenommen werden sollte. Die Reichs-St. setzt eine dingliche Unterlage, reichsunmittelbaren Länderbesitz voraus. Die Folge davon war, daß bei einer Theilung des Territoriums allen Theilhabern zusammen nur Eine Stimme zustand, der Inhaber mehrerer Territorien dagegen auch mehrere Stimmen führte. Doch galt dieses Princip nur in den letzten Zeiten des Reichs; bis in das 17. Jahrh. hinein hatte der entgegengesetzte Grundsatz gegolten, waren die Stimmen persönlich. Die Reichs-St. ging unter durch Reichsacht; durch Mediatisirung (Unterwerfung unter einen Mitstand), wennschon einige Familien trotz der Mediatisirung sich im Besitz der Reichs-St. behaupteten; durch Verlust des Territoriums, auf welchem die Reichs-St. ruhte. Auf den Erwerber eines solchen Territoriums ging an und für sich die Reichs-St. nicht über.

Unter Kreis-Standschaft versteht man Sitz und Stimme auf den Kreistagen, den Versammlungen der Territorialherren innerhalb der einzelnen Kreise, in welche das Deutsche Reich seit dem Jahre 1500 getheilt war. Die Competenz der Kreistage, welche anfänglich die Polizei zu handhaben und die Erkenntnisse der Reichsgerichte zu vollstrecken hatten, wurde später auch auf andere gemeinsame Angelegenheiten ausgedehnt. Die Kreis-St. stand den Reichsständen zu, doch konnten auch die Inhaber reichsunmittelbarer Herrschaften, die nicht zugleich Reichs-St. besaßen, unter die Kreisstände aufgenommen werden.

Land-Standschaft bezeichnet Sitz und Stimme auf den Landtagen der einzelnen Territorien. Dieselbe gebührte den bevorrechteten Ständen, die einzeln korporativ organisirt waren, und alle zusammen wieder eine Corporation (die Landschaft) bildeten, und so als ein Ganzes dem Landesherrn gegenübertraten und Antheil an der Landesregierung beanspruchten und erhielten. Diese Stände (Landstände) sind regelmäßig drei: die Prälaten, Ritter und Städte, von denen die letzteren ihr Recht, wie die Reichsstädte durch Mit-

Digitized by Google

glieder ihres Rathes ausübten. Nur sehr vereinzelt hatte auch der Bauernstand Land-St. erlangt. Dagegen gebührte überall, wo es einen landsässigen Herrenstand gab, diesem die Land-St., wennschon derselbe zuweilen mit den Prälaten zusammen Eine Curie des Landtags bildete. Die Land-St. gewährte nicht überall die gleichen Rechte; vielmehr war der Umfang dieser Letzteren in den verschiedenen Territorien und zu den verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedener. Denn es beruhten dieselben auf besonderen Privilegien, welche die Stände bei Gelegenheit der Bewilligung neuer Steuern vom Landesherrn sich ausgewirkt hatten. Ueberall stand den Ständen, so lange ihre Kraft noch nicht gebrochen, das Steuerbewilligungsrecht zu, und in gleicher Weise durften Landesgesetze ohne ihre Mitwirkung nicht erlassen werden. An und für sich vertreten die Landstände — und darin besteht der Hauptunterschied der ständischen Verfassung von der Repräsentativverfassung — blos ihre eigenen Interessen, und nicht die des ganzen Landes; und nur mittelbar nehmen sie auch die Interessen der gesammten Bevölkerung wahr. Dies erklärt sich daraus, daß die St. kraft eigenen Rechts, und nicht auf Grund eines Mandats der Bevölkerung zusteht.

Die Reichs-St. und die Kreis-St. sind mit dem Untergange des Deutschen Reichs verschwunden. Auch in der Verfassung der einzelnen deutschen Staaten hat, von ein paar Ueberresten abgesehen, das ständische Princip dem Repräsentativsystem weichen müssen. Dagegen ist dasselbe, wenngleich modificirt, geltend geblieben in der Organisation der preußischen und sächsischen Provinzial-, Communal- und Kreisverbände, welchen die Wahrnehmung der inneren Angelegenheiten der betr. Districte unter staatlicher Aufsicht obliegt, zuweilen (wie den Provinziallandtagen der acht alten preußischen Provinzen) ein Recht der Vernehmlassung bei der den District berührenden Staatsgesetzgebung zusteht, und auch (wie den preußischen Kreisständen) die Befugniß, die von dem District aufzubringenden Staatsprästationen unter die Eingesessenen zu repartiren. Zur Theilnahme an den Ständeversammlungen sind in Preußen außer den genannten Ständen auch die nicht zum Ritterstande gehörigen ländlichen Besitzer berechtigt, dagegen ist der Prälatenstand (abgesehen von den Domcapiteln zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, deren Natur aber jetzt vollständig verändert ist) fortgefallen. Auf den Provinzial- und meist auch auf den Communallandtagen werden die sämmtlichen Stände, mit Ausnahme gewisser fürstlicher und gräflicher Familien, deren Häupter persönlich erscheinen und Virilstimmen haben, durch Abgeordnete vertreten, während auf den Kreistagen auch die Rittergutsbesitzer in Person die St. ausüben.

Lit: v. Campe, Die Lehre von den Landständen nach allg. deutschen Staatsrechte, Lemgo u. Detm. 1864. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. (Berl. 1868) S. 534—581 u. S. 822. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts (5. Aufl.), I. §§. 90—92 II. §§. 325—328. v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie (3. Aufl.), I. 2. §§. 142—184.

Lewis.

Stapelrecht (droit d'étape), ein Privileg, welches darauf abzielte, die Entwickelung des Handels an einem bestimmten Orte zu begünstigen. Diejenigen, die Waaren in eine Stadt einführten, mußten dieselben entweder innerhalb der Stadt eine Zeit lang feil halten oder sie waren verpflichtet, daselbst umzuladen und den weiteren Transport mit städtischem Geschirr zu bewirken (Stationsrecht, Umschlagsrecht, droit de relâche forcée). In umfassenderem Sinne rechnete man zu dem St. auch das Einlagerrecht sowie die dem Inhaber einer Stadtwage oder eines städtischen Krahns eingeräumte Befugniß, zur Benutzung derselben zu zwingen. Gegenwärtig sind alle diese Privilegien den Principien der Gewerbefreiheit und der gewerblichen Freizügigkeit gewichen und sie haben demnach nur noch historisches Interesse.

Lit.: Eichhorn, Deutsche Rechtsgesch., Bd. II. §. 312; Deutsches Priv.R. §. 388; Beseler, Deutsches Priv.R. S. 909 und die das. Angeff.

Behrend.

Steckbriefe (litterae patentes arrestatoriae) nennt man im Strafproceß offene, an Gerichte und Polizeibehörden allgemein gerichtete Hülfsschreiben, einen flüchtigen Beschuldigten im Betretungsfalle verhaften und an das ersuchende Gericht, bzw. die sonst

Digitized by Google

genannte Behörde ausliefern zu wollen. Dem St. wird das sog. Signalement beigefügt, in welchem die Zeichen angegeben sind, an welchen die Persönlichkeit des Verfolgten erkannt werden kann. Als Aufforderungen, die Verhaftung zu vollziehen, sind St. an die gleichen Voraussetzungen gebunden, wie Haftbefehle, theilen auch mit ihnen durchweg dieselben Erfordernisse, so insonderheit die Nothwendigkeit der Angabe des schuldgegebenen Vergehens. Die regelmäßig mit ihnen verbundene öffentliche Bekanntmachung enthält, wofern der Verfolgte nicht schuldig befunden werden sollte, eine Benachtheiligung seiner Ehre; eben darum gelten St. für ein subsidiäres Sistirungsmittel, das nur da zur Anwendung kommen soll, wo gelindere ihren Zweck verfehlen würden. — Die Theorie und Gesetzgebung des Inquisitionsprocesses und die Gesetzgebung des Anklageprocesses differiren in ihren Bestimmungen über St. nicht; letztere sind als solche jedoch dem C. d'instr. fremd.

Quellen: Preuß. Crim.O. v. 1805 §. 239 ff. Str.Prc.O. v. 1867 §. 132 ff. — Str.Prc.Ordnn. v. Thüringen A. 114. Hannover §§. 89. 96. Sachsen A. 145. Baden §. 342.

Lit.: Quistorp, Grdsze §. 827. Zachariä, Str.Prc. II. §. 88. Höchster, Franz. Str.Verf. §. 79 Not. b. Oppenhof, Preuß. Verf. §. 7 n. 4. Liman u. Schwarz, Str.Prc. §. 51 n. 11. Löwe, Str.Prc. §. 51. K. Wieding.

Stellgeschäft. Das St., auch Schluß auf Geben und Nehmen, Stellage genannt, ist ein Prämiengeschäft, bei welchem der Prämiengeber (der „Wähler") am Stichtage die Wahl hat, ob er ein bestimmtes Lieferungsgeschäft als liefernder oder als beziehender Theil abgeschlossen und erfüllt wissen wolle, mit andern Worten das Recht hat, nach seiner Wahl, welche er an einem bestimmten Zeitpunkte oder innerhalb einer festgesetzten Frist treffen muß, die behandelte Waare (meistens Effecten) dem Prämiennehmer („Steller" genannt) zu liefern oder sie von diesem zu beziehen. (Ueber den Begriff „Prämiengeschäft" s. unter diesem Worte.) Vom zweischneidigen Prämiengeschäft unterscheidet sich das St. dadurch, daß die Wahl des absoluten Nichtwollens bei dem St. ausgeschlossen ist; da bei diesem demnach jedenfalls eine Erfüllung des je nach Entscheidung des Wählers im St. abzuschließenden Vertrages einzutreten hat, wird die Prämie zweckmäßig und gewöhnlich in der Vereinbarung von zwei verschiedenen Kaufpreisen ausgedrückt, eines niedrigeren für den Fall, daß der Wähler wählt zu liefern, und eines höheren für den Fall, daß sich dieser liefern läßt. Da hierbei die Prämie nicht selbständig sichtbar und in den Schlußbriefen nicht besonders genannt wird, sehen Manche im St. kein Prämiengeschäft; so Nebenius, Bender; daß hierbei das innere Wesen des St. übersehen und verkannt wird, bemerkt dagegen mit Recht Thöl (H.R. §. 96 Note 3). Bestritten ist, welche Rechtsfolge eintritt, wenn der Wähler keine oder keine rechtzeitige Wahl trifft; Böhmer, Bender, Ladenburg und Endemann behaupten, alsdann gehe das Wahlrecht auf den Steller über, eine Ansicht, deren Unhaltbarkeit und Willkürlichkeit von Gad und ausführlicher von Gareis nachgewiesen ist. Der Steller kann vielmehr vom nichtwählenden Wahlberechtigten lediglich das positive Vertragsinteresse wegen Verletzung des im Abschlusse des St. entstandenen pactum de contrahendo fordern, darf aber der Berechnung dieses Interesses nicht, wie Gad annimmt, die ihm, dem Steller, günstigere Conjunctur zu Grunde legen, sondern muß davon ausgehen, daß der Wähler, wenn er gewählt hätte, jedenfalls nach Maßgabe der ihm und nicht dem Steller günstigeren Conjunctur gewählt haben würde. Dies folgt aus der feststehenden Natur und Intention des St.; hierüber Gareis am unten angegebenen Orte S. 162—167 und die dort cit. Lit. Theilweisen Bezug oder theilweise Selbstlieferung der Effecten darf der Wähler nicht wählen; s. Bender und Thöl, anderer Ansicht ist Böhmer.

Lit.: Nebenius, „Der öffentliche Credit", II. Aufl. Karlsr. 1829, S. 561. Böhmer im Archiv für civil. Praxis Bd. IX. 1826. S. 415 flg. Bender, Verkehr mit Staatspapieren, II. Aufl. Gött. 1830 §. 84 S. 407 flg. Thöl, Verkehr mit Staatspapieren (Göttingen 1835) §§ 45. 46. H.R. (IV. Aufl. Gött. 1862) §. 96 S. 545 flg. Ladenburg in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. III. S. 433 flg. Gad, Handb. des allg. D. H.R (Berl. 1863) S. 255—56. Endemann, H.R. (Heidelb. 1865) S. 601—602 und Gareis in Siebenhaar's Archiv für D. W.- u. H.R. Bd. XVIII. 1869. Heft II. S. 134. 159—168.

Gareis.

Digitized by Google

Stellvertretung im Strafverfahren regelt sich für die Staatsanwaltschaft nach den bestehenden organisatorischen Vorschriften: territoriale Abgrenzung der Befugnisse Gleichstehender ohne Vertretungsbefugniß außer bei Grenzüberschreitung zum Zweck unverzüglicher Verfolgung von Flüchtigen oder verwischbaren Spuren und bei andern dringenden Gründen; dagegen Zulässigkeit der Anordnung von Vertretung durch die vorgesetzte Behörde (Oberstaatsanwaltschaft — Justizminister) innerhalb ihrer territorialen und disciplinarischen Zuständigkeit. Für den Behinderungsfall des Staatsanwalts werden in verschiedenen Departements Altpreußens Mitglieder des Untergerichts ein- für allemal — anderwärts nur ad hoc — als Vertreter bestellt — hauptsächlich zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte (Veranlassung von Leichenschau, Section, Haftnahme polizeilich Festgenommener u. dgl. m.). Wechsel der Thätigkeit durch successives Auftreten gleichberechtigter Beamten der Staatsanwaltschaft fällt nicht unter den Begriff der Stellvertretung; vielmehr stellen dieselben nur Einen Vertreter einer einheitlichen Behörde (durch wechselnde Organe) dar. — Der Privatankläger, der Adhärent darf sich vertreten lassen nach den für den Civilproceß geltenden Regeln der ihn zulassenden Particulargesetze. — Der Angeklagte dagegen darf sich der Regel nach nicht vertreten lassen. Selbst für den accusatorisch gestalteten Criminalproceß wird dies aus der Unabtretbarkeit der Vertheidigung als eines höchst persönlichen Rechtes gefolgert. Allein es hängt wohl mit der jedes Strafverfahren beherrschenden Nothwendigkeit zusammen, für Reinheit der Erkenntnißquellen zu sorgen. Will der Angeklagte zur Aufklärung beitragen, so muß er selbst kommen; denn der Kreis der thatsächlichen Erörterungen läßt sich nicht im voraus abschließen. Je einfacher der Thatbestand und die Beweislage, desto eher kann allerdings darauf gerechnet werden, daß ein Vertreter hinlänglich vom Angeklagten informirt werden könne, um ohne Gefährdung desselben und ohne beträgliche Verwirrung zur Sache sich äußern zu können. Darum gestatten die Gesetze die Vertretung des nicht erscheinenden Angeklagten als Ausnahme für gewisse leichtere Fälle, sonst selbst zur Ausführung des Rechtspunktes nicht, da derselbe nothwendig auf Thatfragen und deren etwaige weitere Erörterungen zurückführt. So ist die Vertretung in Preußen zulässig in Untersuchungen wegen Uebertretungen und solcher Vergehen, welche nur mit Geldbuße bedroht sind — auch beim Verfahren wegen Vernichtung eines in Beschlag genommenen Preßerzeugnisses. So für die erste Instanz. Anders für die zweite und dritte Instanz, für welche Vertretung mittelst Bevollmächtigung statthaft, doch bei der letzten in Beschränkung auf die Rechtsanwälte des Obertribunals, bei der zweiten auf die zur „Vertheidigung" berechtigten Personen, während in der ersten auch großjährige Männer auftreten dürfen, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben. Dem Gericht verbleibt die Befugniß, das persönliche Erscheinen des Vertretenen anzuordnen. In anderen, auch neueren Criminalproceßgesetzen ist die Erscheinungspflicht weiter ausgedehnt. Ueberall ist für die Voruntersuchung von Vertretung keine Rede, sondern nur für die Hauptverhandlungen und die hierfür etwa in Betracht fallenden vorbereitenden Schriftsätze (Beschwerde-, Rechtfertigungs-Schriften).

Gsgb.: Atpreußen: Verordn. v. 3. Jan. 1819 §§. 2. 134. 145. 147. Ges. v. 3. Mai 1852 A. 20. 23. Neue Prov.: Verordn. v. 25. Juni 1867 §§. 31 f. 213 f. 384. 395. 494. 503. C. d'instr. crim. a. 152. 185. 468. Str.Prc.Ordnn. Lübeck (1862) §§. 125—129. Baden (1864) §§. 44 f. 222. 253. 308. 319 f. Würtemberg (1868) A. 28 f. 205 f. 282. 310 f. 408 u. a.

Lit.: Zachariä, Handb. d. deutschen Str.Prc. (1868) §. 108.

Schaper.

Stellvertretungskosten. Die Frage, ob ein Staatsbeamter die Kosten für seine Stellvertretung in dem von ihm verwalteten Amte dann zu zahlen habe, wenn er zum Mitgliede des Landtags gewählt worden und durch seine Thätigkeit als Solches an der Verwaltung seines Amtes gehindert ist, ist in neuerer Zeit, besonders in Preußen, mehrfach Anlaß von politischen und juristischen Streitigkeiten gewesen. Die einfache Berufung auf die Natur der Thätigkeit eines Abgeordneten genügt nicht, um die Beamten von der Zahlung der St frei zu sprechen; denn die Behauptung, die Annahme einer Ab-

Digitized by Google

geordnetenwahl sei die Ableistung einer öffentlichen oder staatsbürgerlichen Pflicht und dürfe deshalb nicht mit pecuniären Nachtheilen verbunden sein, trifft einmal deshalb nicht zu, weil auch nicht der geringste Zwang zu der Annahme einer Wahl zum Abgeordneten vorliegt, vielmehr die Uebernahme der Thätigkeit und Pflicht eines Abgeordneten ausschließlich dem freien Ermessen des Gewählten überlassen ist. Dann aber schützt der Staat überhaupt keinen Abgeordneten gegen den pecuniären Nachtheil, welcher ihm aus der Annahme der Wahl und seiner Theilnahme an den landständischen Verhandlungen erwächst; es kann also auch der Gesichtspunkt nicht als richtig bezeichnet werden, nach welchem die Ableistung einer öffentlichen Pflicht mit keinem Vermögensschaden verbunden sein dürfe.

Eine richtige Begründung der Freiheit gewählter Staatsbeamten von Zahlung der St. kann nur dann gefunden werden, wenn man, wie insbesondere auch v. Rönne thut, von dem in vielen deutschen Verfassungen zum Schutze der passiven Wahlfähigkeit der Staatsbeamten aufgestellten Satze ausgeht, daß ein Staatsbeamter zum Eintritte in die Kammer keinen Urlaub nöthig habe (Preußen, Coburg-Gotha, Nd. Bundesverfassung), bzw. daß ihm der Urlaub nicht (Baiern) oder doch nur aus erheblichen, dem Landtage mitzutheilenden (Sachsen, Altenburg, Braunschweig u. a.) oder von diesem zu genehmigenden Gründen (Oldenburg) verweigert werden dürfe. Der juristische Kern dieser Verfassungsbestimmung kann nämlich nur der sein, daß mit der Annahme der Wahl der gewählte Staatsbeamte auf Grund des Gesetzes von der Verwaltung seines Amtes dispensirt, beurlaubt sein solle. Wie nun aber keine Gehaltsverkürzung zum Zwecke der Bestreitung der St. dann stattfindet, wenn der Beamte, gleichviel aus welcher Ursache, von seiner vorgesetzten Behörde einen unbedingten Urlaub erhält, so kann auch ein Abzug vom Gehalte dann nicht stattfinden, wenn das Gesetz den Beamten im Falle der Wahl zum Abgeordneten entweder unmittelbar beurlaubt oder ihm den Urlaub ausdrücklich zusichert, wenn er um denselben bei der vorgesetzten Behörde einkommt.

So ist es denn auch als die Rückkehr zu der richtigen Behandlung der Frage zu bezeichnen, wenn die preußische Regierung seit 1869 die Zahlung der St. wieder auf die Staatskasse übernommen hat, nachdem sie seit 1863 den gewählten Beamten die betreffenden Gelder von ihrem Gehalte abgezogen hatte.

Hinsichtlich des Nd. Reichstages muß trotz der Urlaubsfreiheit der Beamten die Zahlungspflicht der Letzteren angenommen werden: der Reichstag hat nämlich selbst den Antrag auf die Uebernahme der St. durch die Staatskasse verworfen, nachdem der Bundesrath erklärt hatte, daß er sich zu dieser Concession nicht herbeilassen werde. Damit aber ist festgestellt, daß weder Reichstag noch Bundesrath die Freiheit von der Zahlung der St. als eine Consequenz aus der Urlaubsfreiheit der Beamten ansehen, sondern die Uebernahme der St. durch die gewählten Beamten als die Bedingung betrachten, von welcher der Genuß der Urlaubsfreiheit abhängt.

Lit.: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 644 Note 14. H. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II. §§. 354. 355. Thudichum, Verfassungsrecht des Nd. Bundes, S. 154. 155. Insbesondere v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl. Bd. I. Abth. 2. S. 375 ff.

F. Brockhaus.

Stempelgesetzgebung. Die preuß. Stempelgesetzgebung beruht noch heute im Wesentlichen auf dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, und auf dem diesem Gesetze beigefügten alphabetisch geordneten Tarife. Diese Gesetzgebung erstreckt sich auf alle Arten von Abgaben, welche in der Form des Stempels erhoben und quittirt werden, einerlei ob es sich dabei um schriftliche Aufzeichnungen handelt, welche den Zweck haben, die Thätigkeit der Staatsbehörde direct oder indirect anzurufen, oder ob unter der Form der Stempelsteuer eine andere Steuer sich verbirgt, wie beim Spielkarten-, Zeitungs-, Erbschaftsstempel. Doch hat diese Gesetzgebung in einzelnen Beziehungen Aenderungen erfahren. Insbesondere ist gegenwärtig für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern das Gesetz vom 29. Juni 1861 maßgebend, dem das Gesetz, betr. die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und

Digitized by Google

Anzeigeblättern vom 26. Sept. 1862 ergänzend hinzutritt. Auch kann gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 2. Sept. 1862 die Verwendung von Stempelbogen durch die Befestigung von Stempelmarken auf den stempelpflichtigen Schriftstücken ersetzt werden. Das Gesetz vom 28. Decbr. 1868 hat die Denunciantenantheile aufgehoben. Endlich ist durch das Nd. Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 die Wechselstempelsteuer, unter mehrfacher Aenderung der bisherigen preußischen Bestimmungen zu einer Bundessteuer erhoben worden. Der Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten erfolgt nach dem Gesetze vom 10. Mai 1851, die Form des Stempels kommt dabei nicht zur Anwendung.

Diese altpreußische Gesetzgebung ist auf die neuen Landestheile nicht einfach übertragen worden. Zunächst wurde durch vier Verordnungen vom 4. und 5. Juli 1867 die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten, die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer, die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern und die Erhebung der Erbschaftsabgabe geregelt. Das sonstige Stempelwesen, insbesondere die Erhebung des Urkundenstempels, wurde für Hannover, Kurhessen, Nassau und die baierischen Gebietstheile durch die Verordnung vom 19. Juli 1867 unter Aufrechthaltung der bisherigen Landesgesetze in weitem Umfange, und erst durch die Gesetze vom 5. März 1868 für Hessen-Nassau (mit Ausnahme von Frankfurt a./M.) und vom 24. Febr. 1869 für Hannover nach durchweg neuen Grundsätzen geregelt. Die Normirung der Stempelsteuer für Schleswig-Holstein erfolgte durch die Verordnung vom 7. Aug. 1867, für die Großherzoglich und Landgräflich hessischen Gebietstheile durch den Erlaß vom 14. August 1867, für Frankfurt a./M. durch die Verordnung vom 15. August 1867.

Lit.: J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern mit besonderer Rücksicht auf den preuß. Staat, Berl. 1840, S. 417—450. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 3. Aufl. §§. 227—246. Faucher, Staats- und Communalbudgets, in Faucher's Zeitschr. f. Volkswirthschaft, Jahrg. I. Bd. II. S. 42 ff. Alexander Meyer, Ueber Stempelsteuern, in Faucher's Zeitschr. f. Volkswirthschaft, Jahrg. II. Bd. III. S. 51 ff. Czoernig, Die Abgaben von den Uebertragungen unbeweglichen Eigenthums in Oesterreich, Frankreich, Preußen, England, Rußland, Baiern und der Schweiz, Triest 1869. Schmidt, Comm. zu den preuß. Stempelgesetzen, 2 Bde. 2. Aufl. 1855—1859. Hoyer, Die preuß. Stempelgesetzgebung für die alten und neuen Landestheile, Berl. 1869. Literatur über das Finanzwesen des preuß. Staats, Beiheft zum Staatsanzeiger, November 1867 S. 43 f. Ueber Erbschaftsstempel: G. A. Nähuys, De belasting op de erfopvolging. Utrecht 1869.

Ernst Meier.

Steuerverweigerung. Die Steuerverweigerung, — vielleicht die bestrittenste Frage des constitutionellen Staatsrechts nächst der Ministerverantwortlichkeit, — setzt eine Kette von Vorfragen voraus, auf deren Verschiedenheit aller Streit beruht.

Es gab eine Zeit, in welcher die germanische Volksanschauung sich alle Besteuerung nur als ein Verhältniß von Herren und Diener, nicht als ein Recht der Obrigkeit gegen den freien Mann zu denken vermochte. Auch nach den Eroberungen hielt der Germane den Gedanken der freiwilligen Gabe (donum) an seine Häuptlinge fest: die Eroberung selbst schuf aber massenhaft grundherrschaftliche Verhältnisse, und damit ein wachsendes Einkommen für den im Königthum aufwachsenden Staat. Sollte dieser Staat weiter wachsen, so bedurfte es einer Ausdehnung des Herrschaftsverhältnisses.

Die wirthschaftliche Fortentwickelung und das Bedürfniß des Kriegsdienstes führen eben deshalb im Mittelalter zu einer fortschreitenden Verdinglichung aller öffentlichen Rechtsverhältnisse, mit einer unabsehbaren Reihe von persönlichen, Natural- und Geldleistungen. Der Unterschied von Freiheit und Unfreiheit findet seinen Schwerpunkt nur noch im Unterschied vom gemessenen und ungemessenen Dienst. Das Lehnswesen gibt dem Oberherrn einen gemessenen Anspruch auf Hülfsgelder und unterwirft die nicht kriegspflichtigen Klassen einer mit den Hülfsgeldern parallel gehenden Schatzung (tallagia tailles). Allein das Lehnswesen findet seine Grenze in Kirche und Städten. Es vermag nicht den ganzen Staat in ein Verhältniß von Herrschaft und Dienst aufzulösen, läßt vielmehr ständische Gruppen neben sich stehen, welche ihre staatlichen Functionen in eigener Weise erfüllen. Die praktische Nothwendigkeit einer Einung führt diese Gruppen zu den Reichs- und Landständen zusammen, welche unter dem Reichs- und Lan-

Digitized by Google

desoberhaupt in einer noch lockeren Verbindung unter sich für einzelne Staatszwecke sich vereinbaren. In Deutschland entwickelt sich daraus der Grundgedanke, daß der Landesherr die Landesregierung und Landesausgaben aus seinem Besitz bestreitet, die Stände aber ihre eigenen Beiträge — dem Ursprung nach freiwillige, durch Herkommen, Vereinbarung und Reichsgesetz auch nothwendige und fortlaufende Beiträge — zu leisten haben unter eigener Verwaltung.

Seit den Zeiten der Reformation führt die nothwendige Einheit des Staats und seiner Bedürfnisse zu einer fortschreitenden Gleichheit des Maßstabes der Lasten, welche ihr Hinderniß aber in den feierlich zugesicherten „Freiheiten" der Landstände findet. Das landständische Vereinbarungsprincip führte consequent zu einer Häufung der Staatslasten auf die nichtvertretenen Stände, in erster Linie auf das Bauerthum, in zweiter auf die schwach vertretenen Städte. Unter Beiseiteschiebung der Stände bemächtigt sich daher das landesherrliche Verordnungsrecht der indirecten Steuern, allmälig auch der directen. Für jene entwickelt schon das 18. Jahrh. eine zusammenhängende Steuergesetzgebung. Für die directen Steuern gelangt das 19. Jahrh. zu einer ausgleichenden Regelung, welche das Bewußtsein gleicher Pflichten, gleicher Rechte und Interessen zurückführt, und damit ein Repräsentativsystem in verjüngter Gestalt auf dem Boden der Rechtsgleichheit erzeugt. Gleichzeitig mit dieser Interessenforderung kehrt der Anspruch der Gesellschaft auf die Mitbeschließung der Gesetze und die unverjährbaren Freiheitsrechte für Personen und Vermögen zurück.

Diese Neubildung konnte ihr Vorbild nicht in der altständischen Gesellschaft und ihren Sonderrechten finden. Sie fand in Europa nur ein entwickeltes Vorbild in England, wo die normannische Eroberung zu einer gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten geführt und aus der gleichen Steuerlast das gleiche Steuerinteresse, aus dem Steuerinteresse die Parlamentsverfassung des 14. Jahrh. gebildet hatte. In der Sturm- und Drangperiode der französischen Revolution ergriff die Gesellschaft aus diesem Staatswesen den ihr homogenen Gedanken,

daß alle Einnahmen und alle Ausgaben des Staats von Jahr zu Jahr von einer gewählten Volksvertretung frei zu bewilligen oder zu versagen seien.

Es ist einleuchtend, daß durch dies Recht die Gesellschaft in ihrer augenblicklichen Gestalt unmittelbar Herrin der Staatsgewalt wird, die heute in jedem Organ und jeder Bewegung auf Geldmittel angewiesen ist. Es ist dies in dem Maße einleuchtend, daß eine der eigenen Staatsthätigkeit entfremdete Gesellschaft naturgemäß diesen Gedanken zuerst in sich aufnimmt, und jede erste Beschäftigung mit Politik alle übrigen Elemente der Parlamentsverfassung daneben als secundair ansieht. Auch in Deutschland galt länger als ein Menschenalter jener Satz als das Grundprincip der „constitutionellen" Verfassung, als die notorische Essenz der „constitutionellen" Regierung. Allein richtig ist von dieser angeblich constitutionellen Maxime nur die logische Seite: daß jedes Recht der Steuerbewilligung auch das Recht der Verweigerung in sich trägt, und daß jede Rechtspflicht zu einer Bewilligung einen Widerspruch enthält, der sich nur durch theologisch-juridische Sophistik verdecken läßt. Das Unrichtige in jenem angeblichen Princip ist aber seine behauptete Allgemeinheit. Ein Bewilligungsrecht für alle Einnahmen und Ausgaben des Staats hat in jener Parlamentsverfassung niemals bestanden, sondern nur ein Recht auf Bewilligung neuer Einnahmen und neuer Ausgaben, welches auch in der abnormsten Ausdehnung nach zwei Revolutionen noch heute nur den beweglichen Theil des Staatshaushalts umfaßt.

Die im 14. Jahrh. entwickelte Steuerbewilligung der Parlamente bezog sich nur auf die „extraordinary revenue". Die laufenden Ausgaben der Staatsregierung waren noch gedeckt durch eine erbliche Revenue der Krone, ergänzt durch gewisse dem König auf Lebenszeit bewilligten Zölle. Die „Subsidien" des Parlaments dienten nur zur Deckung von Kriegskosten und außerordentlichen Bedürfnissen, welche nur selten von Jahr zu Jahr, in ruhiger Zeit oft erst nach langen Zwischenräumen, auftraten. Es gab noch

Digitized by Google

keine laufende Parlamentscontrolle der Ausgaben, noch kein parlamentarisches Budget. Die Verwendung der Staatsgelder blieb auch nach dem Bürgerkrieg lediglich Sache der Staatsverwaltung. Erst die Mißbräuche dieser Verwaltung führen gegen Ende des 17. Jahrh. zu den sog. „Appropriationsclauseln", durch welche das Parlament die Verwendung der von ihm bewilligten Gelder zu beschränken und zu controlliren beginnt. Es entwickelt sich daraus eine zusammenhängende Berathung zwischen der Staatsregierung und dem Parlament, zuerst über die Staatsausgaben, dann über die Deckungsmittel, welche sich im 18. Jahrh. zu dem Begriff des „Budget" gestaltet. Auch dies neuere Budgetrecht nimmt 1) für die Staatsausgaben seinen Ausgang nur von den neuen Ausgaben. Freilich traten die neuen Ausgaben sofort massenhaft ein, da man die Kosten des Heeres und der Marine nach Vertreibung der Stuarts dem erblichen Kroneinkommen abnahm und auf die vom Parlament bewilligten Subsidien übernahm. Die Staatsbedürfnisse wuchsen dann fortschreitend in dem Maße, daß das Ausgabebewilligungsrecht in der That die Hauptmasse der Ausgaben umfaßte. Aus Gründen des Staatscredits und der Rechtsordnung entschloß sich indessen das Parlament doch wieder, bedeutende neue Ausgaben — die Zinsen der Staatsschuld, die Richtergehalte, gewisse Dotationen und Pensionen — auf den Staatsschatz (consolidirten Fond) anzuweisen. Im Laufe des 19. Jahrh. beschränkt sich danach die Ausgabebewilligung auf etwas mehr oder etwas weniger als die Hälfte der Staatsausgaben. Das Parlament nimmt dabei den Grundsatz an, die Initiative für jede neue Ausgabe ausschließlich der Staatsregierung zu überlassen. Länger als ein Jahrhundert erfolgte die Bewilligung auch unter wenigen allgemeinen Rubriken, welche der Verwaltung den breitesten Spielraum zu Uebertragungen ließen. Erst unter der gegenwärtigen Regierung hat eine Specialisirung des Ausgabe-Etats in beinahe 200 votes (Titel) begonnen, welche aber hauptsächlich die außerordentlichen Ausgaben betrifft, während die laufenden Hauptbedürfnisse der Militär- und Civilverwaltung noch immer in großen Posten erfolgen. Die Machtstellung des Parlaments war durch so viel anderweitige Competenzen gesichert, daß sie von dieser Seite aus bisher nicht gesucht wurde. In der langen Reihe der Budgetverhandlungen ist eine hergebrachte Verwaltungsausgabe oder das Gehalt eines permanenten Amts noch niemals versagt worden.

2) Von der Seite der Einnahmen aus bezieht sich das Budgetrecht nur auf die neu bewilligten Einnahmen. Auch im Laufe der englischen Revolutionen ist niemals der Antrag erhoben worden, eine „dauernde Einnahme der Krone" zum Gegenstand einer Jahresbewilligung zu machen. Das wachsende Staatsbedürfniß führte freilich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, nicht selten von Jahr zu Jahr, zu dem Bedürfniß neuer Bewilligungen, und machte damit die Staatseinnahmen in Masse zum Gegenstand freier Bewilligung oder Verfagung. Aus Gründen der Rechtsordnung und der Staatswirthschaft entschloß sich aber das Parlament dennoch, die dazu geeigneten Einnahmen durch dauernde Gesetze zu fixiren, so daß bis zum Schluß des 18. Jahrh. alle älteren Steuern in den Gang der Gesetzgebung gebracht, ihre Erträge auf den Staatsschatz angewiesen und damit von der Parlamentsbewilligung unabhängig gestellt sind. Erst durch Neubewilligung entstand in immer verjüngter Gestalt der bewegliche Theil des Staatseinkommens, welchen das Parlament frei bewilligt oder versagt. Er beschränkt sich jetzt auf die (ergänzende) Einkommensteuer und auf einige Artikel des Zolltarifs, in manchen Jahren nur auf einen einzigen Artikel des letzteren.

Es ist erklärlich, wie diese Maximen einer consolidirten Staats- und Gesellschaftsordnung von der Gesellschaft in ihrer französischen Sturm- und Drangperiode nicht unbefangen gewürdigt werden konnten. Auch bei dem Dynastiewechsel von 1814 und 1830 behielt sich die Gesellschaft eine Nenbewilligung aller Staatseinnahmen an die neueingesetzte Regierung vor. Denselben Verlauf nahm das Budgetrecht bei Einsetzung der neuen Dynastie in Belgien. Ebenso wenig wußte diese Richtung irgend ein Maß zu finden in der Specialisirung der Ausgabeitel; jedes Mehr darin galt als eine unfehlbare „constitutionelle" Maxime.

Digitized by Google

Auch Deutschland wird sich von jener angeblich constitutionellen Tradition erst in dem Maße losmachen können, je mehr unsere parlamentarischen Versammlungen durch praktische Erfahrungen ihre Bedeutung unbefangener zu würdigen beginnen. Es ist entschuldbar, wenn die herrschende Meinung in den Stimmungen von 1848 es als einen selbstverständlichen Anspruch der „gemäßigt constitutionellen" Partei ansah, daß die Krone die althergebrachten Einkünfte der Domainen, Forsten und Regalien, sämmtliche Erträge der gesetzmäßigen indirecten und directen Steuern sich fortan von Jahr zu Jahr „bewilligen" lassen müsse. In Preußen vermochte die octroyirte Verfassung vom December 1848 dagegen nur die Reservation durchzusetzen, daß (bis zum Erlaß einer revidirten Verfassung) die bestehenden Steuern forterhoben werden. Bei Revision der Verfassung änderte sich der Sinn dieses Vorbehalts durch veränderte Stellung dahin, daß das gesetzliche Steuerrecht bis zur Aenderung durch Gesetze fortdauert, und nur die „Erhebung" von einer Bewilligung abhängig sein soll. Das Rechtsbewußtsein der Nation wird sich in dem neuen deutschen Staat wohl klarer darüber werden, daß politische Freiheit sich nur entwickeln kann durch Anerkennung der erworbenen Rechte der Staatsgewalt und des Einzelnen, daß die deutsche Verfassung nicht auf dem Boden der gesellschaftlichen Revolution und des Dynastiewechsels steht, um dem Staat die Zumuthung einer jährlichen Bewilligung seiner gesetzmäßigen Einnahmen zu machen, — ein Anspruch, welchen die Engländer auch nach zwei Revolutionen nicht erhoben haben, — ein System, mit welchem noch keine Verfassung sich bisher dauernd erprobt hat. Die in jedem Jahrzehnt unabänderlich wiederkehrende Nothwendigkeit neuer Steuerregulirungen und Anleihen sichert auch von dieser Seite aus den Volksvertretungen ihre rechtmäßige Machtstellung.

Für die Seite der Ausgaben besteht das Bewilligungsrecht in den meisten deutschen Verfassungen ziemlich unbeschränkt. Die große Mäßigung der Kammern bei Streichung herkömmlicher Posten ist aber in Preußen um so mehr motivirt, als die constitutionelle Verfassung einen geordneten Staatshaushalt nicht erst geschaffen hat (wie in England), sondern vorgefunden hat als Schöpfung der Monarchie. Auch in dem heftigsten Verfassungsconflict haben sich die preußischen Kammern darauf beschränkt, neue Ausgaben für gesetzlich nicht fundirte neue Einrichtungen zu streichen. Eine Streichung gesetzlich nothwendiger, oder für die Aufrechthaltung der bestehenden Staatseinrichtungen thatsächlich nothwendiger Ausgaben ist dagegen ein Mißbrauch der Gewalten, der nur dieselben Folgen haben kann, wie der Mißbrauch der monarchischen Gewalt. Eine Verweigerung des gesammten Budgets läßt sich in seinem Sinn oder Nichtsinn nur vergleichen mit dem Versuch einer Arbeitseinstellung der gesammten Staatsregierung.

Das Resultat dieser Gesichtspunkte ist eine unbedingt freie Bewilligung oder Versagung der neuen Einnahmen und der neuen Ausgaben des Staats, — eine politische Unzulässigkeit einer Versagung von gesetzlich oder zur Aufrechterhaltung bestehender Staatseinrichtungen nothwendigen Ausgaben, auch wenn das Recht dazu formell den Kammern beigelegt ist. Das dazwischenliegende Gebiet fällt dem Gesichtspunkt politischer Erwägung und Vereinbarung zu. Die Ueberschätzung der Steuerverweigerung als Mittel der Erkämpfung politischer Freiheitsrechte beruht auf der Auffassung des Staats als eines Mechanismus, während die politische Freiheit auf der dauernden Arbeit der Selbstverwaltung und der Gesetzgebung beruht. Die bequeme Weise einer angeblich „constitutionellen" Regierung, welche von Jahr zu Jahr von der zweiten Kammer eine Vollmacht zu ihrer Fortexistenz zu erbitten hätte, macht die Minister nicht wie in England zum Mittelpunkt einer stetigen organischen Gesetzgebung und einer Regierung nach Gesetzen, sondern macht sie zu Dienern der herrschenden Gesellschaft mit den ungemessenen Gewalten einer centralisirten Administration. Alle Verfassungen mit einem solchen Artikel tragen daher bereits den Keim der Auflösung in sich, die belgische nicht ausgenommen.

Die Lit. fällt zusammen mit der umfangreichen Lit. über Steuerbewilligung, Staatswirthschaft, Verwaltungsrecht, Verwaltungsjurisdiction. Eine Uebersicht über die bestehenden Verhältnisse der Großstaaten gibt von Czoernig, Budgets von Großbritannien, Frankreich, Preu-

Digitized by Google

ßen, Oesterreich, Wien 1862. Monographie über die obige Frage: Gneist, Budget und Gesetz, Berl. 1867. — Für die deutschen Mittelstaaten werden die überaus abweichenden Verfassungsbestimmungen zum Gegenstand einer eigenen Literatur. Gneist.

Stiftungen, milde (pia corpora, piae causae), d. h. Vermögensmassen, welche zu einem frommen oder wohlthätigen (ursprünglich mit den Aufgaben der Kirche im Zusammenhange stehenden) Zweck bestimmt sind. Sowohl nach röm., wie nach can. R. konnten dergleichen St. unabhängig von der Kirche nicht zu Stande kommen. Wurde das betreffende Vermögen nicht gerade einem bestimmten Gotteshause oder Kloster zu Eigenthum unter Auferlegung des betreffenden Modus überwiesen, sondern selbständig dem vorgeschriebenen Zweck unter Errichtung einer besonderen Anstalt, z. B. eines Kranken-, Armen- ꝛc. Hauses gewidmet, so hatte doch der Bischof entweder die Administration oder, wenn der Stifter andere Verwalter ernannt hatte, unter allen Umständen die Aufsicht über die Geschäftsführung der letzteren. Wegen dieses Zusammenhanges mit der Kirche galten die den St. gehörigen einzelnen Vermögensstücke als Kirchengut und genossen auch die Privilegien des letzteren. Seit dem 16. Jahrh. und namentlich seitdem der Staat die Erfüllung einer Reihe von Aufgaben auf sich genommen hat, welche früher allein von der Kirche in das Auge gefaßt wurden, hat sich auch jener Zusammenhang der sog. frommen St. mit der Kirche gelöst und seitdem hat der Rechtssatz Anerkennung gefunden, daß es Jedem freisteht, St. zu religiösen und Wohlthätigkeitszwecken zu errichten, auch ohne daß irgend welche Betheiligung der Kirche bei der Verwaltung oder sonst nöthig wäre. Die moderne Stiftung bedarf also keiner von der Kirche abgeleiteten Persönlichkeit mehr, um rechtlich zu existiren. Da aber ganz dasselbe für andere St., welche nicht zu den corpora pia im römischen und canonischen Sinne gerechnet werden können, z. B. Kunstinstitute, nach modernem Recht gilt, so liegt heutzutage kein Bedürfniß vor, die sog. milden St. als eine eigene, besonderen rechtlichen Normen unterworfene Klasse zu behandeln. Die allgemeine Rechtstheorie der St. überhaupt ist ebenfalls auf sie anwendbar. Für sie besteht also auch die heute noch nicht zum Austrag gebrachte Streitfrage, ob die St., sofern nicht ihre Zwecke durch Eigenthumsübertragung mit einem Modus an andere Personen erfüllt werden sollen, als juristische Personen oder die für Stiftungszwecke ausgesetzten Vermögensmassen als sog. Zweckvermögen aufzufassen sind (s. darüber Th. I. S. 274. 275). Ueber die Entstehung der sog. milden St., die Verwaltung und den Untergang derselben müssen ebenfalls die allgemeinen Regeln zur Anwendung kommen. Dagegen kann der Grundsatz, daß ihr Vermögen die Privilegien des Kirchengutes genießt, nicht mehr als gemeinrechtlich geltend angesehen werden, weil die bezüglichen Vorschriften sich nicht auf die modernen, von der Kirche unabhängigen St. beziehen. Diesen Standpunkt nimmt in allen Beziehungen das Sächs. G.B. ein (s. §§. 52. 150 ff. 260 ff.), während das Preuß. A.L.R., welches überhaupt die juristischen Personen nirgends im Zusammenhang behandelt, wenigstens den „vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Personen" hinsichtlich ihres Vermögens die Rechte der Kirchengüter beilegt (Th. I. Tit. 19. §§. 42. 43), und auch nach dem Oesterr. G.B., das die Regeln über die St. in „die politischen Verordnungen" verwiesen hat (§. 646), wohl dem Stiftungsvermögen die Privilegien der §§. 1472. 1485 (betreffend die Verjährung) beizulegen sind.

Quellen: l. 35. 42. 46. C. de episc. et cleric. I. 3; Nov. CXXXI. c. 10. 11; c. 3. X. de relig. dom. III. 36; Clem. 2. h. t. III. 11; conc. Trid. Sess. XXII. c. 8 ff. de reform.

Lit: Brendel, Das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen, Leipz. 1814; Pfeifer, Die Lehre von den juristischen Personen nach gem. u. württemberg. Recht, Tüb. 1847; Roth, Ueber Stiftungen in Gerber's u. Ihering's Jahrbb. für Dogmatik des heutigen Priv.R., 1, 189 ff.; Brinz, Lehrb. der Pandekten, 2. Abth. S. 979 ff.

P. Hinschius.

Stolgebühren (jura stolae), d. h. bestimmte Gebühren, welche sowohl in der katholischen wie in der protestantischen Kirche von den gewisse Amtshandlungen vom Geistlichen beanspruchenden Personen für die Verrichtung derselben zu zahlen sind. Der

Digitized by Google

Ausdruck ist hergenommen von einem Theil der priesterlichen Kleidung des katholischen Geistlichen, der sog. stola, d. h. einer schmalen, mit Kreuzen geschmückten Binde, welche um die Schulter gelegt wird, und deren Enden vorne bald herabhängen, bald übereinander gekreuzt werden. Die Amtshandlungen, für welche dergleichen, näher durch die particulären Stol-Ordnungen bestimmte Gebühren entrichtet werden, sind vor Allem Aufgebot, Trauung, Taufe und Begräbniß. Das Recht auf die St. steht für die Regel dem Pfarrer (s. diesen Art.) zu, und da auch oft die Angehörigen anderer Confessionen, namentlich die sog. Dissidenten, dem Pfarrzwang unterworfen sind (s. Th. I. S. 496), so kann auch ein Anspruch auf St. gegen die Mitglieder anderer Religionsparteien vorkommen.

Lit.: Grellmann, kurze Gesch. der Stolgebühren ꝛc., Gött. 1785; Ge. Peter Stelzer, De juribus stolae, Altorf 1700; Tittmann, Ueber die Fixirung der Stolgebühren, Leipz. 1831. P. Hinschius.

Story, Joseph, geb. 1779 zu Marblehead bei Boston, studirte in Cambridge, wurde 1806 Mitglied des Hauses von Massachusetts, Sprecher desselben, 1809 Mitglied des Congresses zu Washington, 1811 Richter am obersten Bundestribunal, 1829 Prof. an der Harvarduniversität zu Cambridge, starb 10. Septbr. 1845.

Schriften: Laws of the U. S., New-York 1827. — Comm. on the law of bailment, New-York 1832; 5. ed. Bost. 1851; on the constitution of the U. S., 1833 (abridgment 1834); franz. von Odent, Par. 1843; deutsch Leipz. 1838; on the conflict of laws, 1834. — Miscellaneous writings, literary, critical, juridical and political, 1835; Bost. 1845; on Equity jurispru lence, 1836. 1837; 6. ed. Bost. 1856; Equity pleadings, 1838; on the law of bills of exchange, 1845; 3. ed. Bost. 1853; deutsch von Treitschke, Leipz. 1845; on the law of agency, 4. ed. Bost. 1851; on the law of promissory notes, 3. ed. Bost. 1851; on the law of partnership, 4. ed. Bost. 1855.

Lit.: S. Art. in Lieber's Encycl. americana — American Jurist — North Review. — W. Story, Life and letters of J. S., Lond. 1851. — Law Review, N. VI. — Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, Erl. 1864, I. S. 82 83.

Teichmann.

Stracca, Benvenutus, geb. zu Ancona, Schüler des Paul. Parisiensis, lebte in der Mitte des 16. Jahrh., ertheilte Gutachten und wurde vielfach mit Gesandtschaftsgeschäften für seine Vaterstadt zu Zeiten des Papstes Julius III. beauftragt.

Schrift: Tractatus de mercatura seu mercatore, in 8 Theilen, Venet. 1553. Lugd. 1556 (Mercator jurisperitus) Amstelod. 1669. — Tract. de adjecto, Colon. 1575.

Lit.: Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, Bd. I. Erl. 1864, S. 23. — Kunze, Die Lehre von den Inhaberpapieren, Leipz. 1857, S. 98. Teichmann.

Strafmilderungsgründe: Umstände, deren Vorhandensein eine Strafmilderung bewirkt. Strafmilderung heißt aber Herabsetzung der Strafe unter das Minimum der gesetzlich angedrohten ordentlichen Strafe oder Veränderung der gesetzlichen Strafe in eine Strafe von gelinderer Art. In den Gesetzen finden wir gewöhnlich im allgemeinen Theil allgemeine Str.M.GG. und außerdem im besonderen Theil bei einzelnen Verbrechen besondere Str.M.GG. aufgezählt. Das Preußisch-Oldenburgische (und in abgeschwächter Form das Lübische) und das Nd. Recht haben sich dagegen dem französischen System der sog. circonstances atténuantes oder „mildernden Umstände" angeschlossen. Hiernach wird im allgemeinen Theil blos die Jugend als Str.M.G. angeführt, dagegen sind im besonderen Theil bei vielen strafbaren Handlungen eigene mildere Strafsätze für den Fall aufgestellt, als — nicht näher bezeichnete — „mildernde Umstände" vorhanden sind, was die Richter, bzw. die Geschwornen, zu constatiren haben. Wieder in einer anderen Weise findet sich ein unbestimmtes richterliches Milderungsrecht im Oesterr. Str.G.B. und in der Oesterr. Str.Pre.O., so nämlich, daß wegen Zusammentreffens von Strafmilderungsgründen den Gerichten ein Milderungsrecht gegeben ist. Dabei ist dies Recht am meisten bei den Richtern erster Instanz eingeengt, während der oberste Gerichtshof in allen nicht todeswürdigen Fällen nahezu vollständig begnadigen kann. Die allgemeine Ermächtigung des Richters zur Strafmilderung ohne Angabe der Str.M.GG. im Gesetz hat mehrfach Vertheidigung gefunden (so durch Mittermaier, Berner, v. Holtzendorff, Wahlberg; mit

Digitized by Google

gewissen Clauseln auch durch Hälschner, während von anderer Seite mit Recht betont wird, daß durch ein derartiges Vorgehen die Functionen des Gesetzgebers, des Richters und des Begnadigers zusammengeworfen werden (hierher gehören im Allgemeinen Wächter, Köstlin, Geib, Merkel, Lippmann, John u. v. A.). — Was nun die Str.M.GG. im Einzelnen betrifft, so sind unter den allgemeinen, d. h. bei allen Verbrechen vorkommenden, zu nennen: 1) Die Jugend, s. hierüber den Art. Altersstufen (im Strafrecht). 2) Die Zustände, welche an die Zurechnungsfähigkeit angrenzen (vgl. Bd. I. S. 542 unten); daß hier verminderte Zurechnung stattfinden muß, regt Niemand zu bestreiten, während ein heftiger Kampf über die gesetzliche Formulirung geführt wird, welcher leider, wie es scheint, die Veranlassung geworden, daß die bezügliche (allerdings nicht ganz gelungene) Bestimmung des Nd. I. Entw. (§. 47) später weggelassen ist. 3) Die von dem Verbrecher erlittene Untersuchungshaft wird von den Gesetzen und älteren Schriftstellern in der Regel — namentlich wenn diese Haft eine „unverschuldete" war — als Str.M.G. angesehen; in der That handelt es sich hier aber vielmehr um die Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafhaft nach einem mit Rücksicht auf die Schwere der einen und der anderen festzustellenden Maßstab, ja wenn die Untersuchungshaft eine unverschuldete war, sogar um eine Compensation oder Abrechnung. — Rücksichtlich des nahezu vollständigen Ablaufes der Verjährungsfrist vergl. Bd. I. S. 547. — Ueber die Befugniß des Richters, entehrende Strafen in nichtentehrende umzuwandeln, ist an anderer Stelle zu sprechen. — Nur als besondere Str.M.GG. bei einigen Verbrechen können in Betracht kommen: 1) die Einwilligung des Verletzten, die bei manchen Verbrechen gar nicht in Betracht kommen kann, während bei anderen wieder die Nichteinwilligung Voraussetzung des Thatbestandes ist (so z. B. bei Diebstahl, Unterschlagung, Nothzucht u. s. w.), bei mehreren Verbrechen endlich Strafmilderung die Folge der Einwilligung des Verletzten sein muß (so bei der Tödtung und schweren Körperverletzung). 2) Der freiwillige Ersatz des durch das Verbrechen gestifteten Schadens verdient als Str.M.G. anerkannt zu werden bei jenen Verbrechen, deren Wirkung zunächst nur eine Vermögensbeschädigung ist, ohne daß sonstige Qualificationen hinzutreten (einfache Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, Sachbeschädigungen). Das Oesterr. Str.G.B. macht den Schadensersatz sogar zum Strafausschließungsgrund!

Lit. u. Gsgb.: Im Allgemeinen Sundelin in v. Groß's Zeitschr. für Strafrechtspflege II. Wahlberg in Haimerl's Vierteljahrsschr. XI. (1863) u. Verhandl. des vierten deutschen Juristentags I. S. 179 ff.; v. Tippelskirch ebenda S. 157 ff. Lippmann, Historisch-dogmatische Darstellung der Lehre von der richterlichen Strafänderungsbefugniß, 1863. Merkel, Allg. D. Strafrechtsz. 1864, 1865. Betreffs der Untersuchungshaft: Abegg N. A. XIV; Wahlberg in Haimerl's Vierteljahrsschr. I. Betreffs des Schadensersatzes: Fornet, Gerichtssaal 1868; Geyer ebenda 1869. — Gesetze (abgesehen von den Bestimmungen über die Jugend): Oesterreich: Str.G.B. §§. 46 litt. g und k, 47 litt. c, 54, 187. 188, 264 litt. k, 266; Str.Prc.O. §§. 286, 305, 311, 313 (die österr. Gesetze bezeichnen die Strafminderungsgründe mit dem Namen „mildernde Umstände" oder „Milderungsgründe" — so selbst der Entwurf!). Oesterr. Entw: §§ 77 litt. a u. g, 88, 90, 91, 96, vgl. 77 litt m. Nd. Str.G.B. §. 60. — Franz. Ges. vom 28. April 1832 A. 5, 94, 102 (C. d'instr. crim. a. 341. C. pén. a. 463, 483). Geyer.

Strafschärfungsgründe: Umstände, bei deren Vorhandensein dem Richter gestattet oder selbst geboten ist, über das höchste Maß der gesetzlichen ordentlichen Strafe hinauszugehen, ja sogar statt der poena ordinaria eine Strafe schwererer Art zu verhängen. Eine unbestimmte allgemeine Ermächtigung des Richters zur Strafschärfung vertheidigt heutzutage Niemand mehr, da derselben nicht blos jene Gründe entgegenstehen, welche gegen eine allgemeine Ermächtigung zur Strafmilderung sprechen, sondern überdies der richterlichen Willkür durch ein solches allgemeines Strafschärfungsrecht in der gehässigsten Weise Vorschub geleistet wird. Die Voraussetzung einer Strafandrohung ist nach richtigen Anschauungen die gesetzliche Angabe des Thatbestandes, auf welchen jene gedrohte Strafe angewandt werden soll; dieser Grundsatz wird bei Ertheilung eines Schärfungsrechtes ohne gesetzliche Angabe der Str.Sch.GG. verletzt. Das Mehr von Strafe, welches der Richter in Folge dessen über die ordentliche gesetzliche Strafe hinaus verhängt,

Digitized by Google

ist zuletzt nichts anderes, als eine auf richterlichem Ermessen allein beruhende Strafe, deren Voraussetzungen im Gesetz nicht bezeichnet sind. In diesem Sinn ist es also allerdings richtig (was man neuestens gewöhnlich als schlechthin unrichtig bezeichnet), wenn Feuerbach u. A. behauptet haben, die allgemeine Ermächtigung des Richters zur Strafschärfung verstoße gegen den Grundsatz: Strafe darf nur verhängt werden auf Grund eines Strafgesetzes (nulla poena sine lege poenali). — Die Str.Sch.GG. theilt man ein in allgemeine und besondere, je nachdem sie allgemein für alle Verbrechen oder nur für einzelne Arten der Verbrechen gelten. Als allgemeine Str.Sch.GG. erscheinen heutzutage nur noch die Concurrenz von Verbrechen und der Rückfall (vgl. die betreffenden Art.), während man früher wohl noch Anderes hierher stellte, wie z. B. Uebertretung besonderer Pflichten, Ueberhandnehmen des Verbrechens (vgl. P.G.O. A. 131), Gewohnheit (von Manchen auch aus psychologischen Gründen als strafmildernd betrachtet), besondere Bosheit oder Grausamkeit, sehr großen Schaden, Heiligkeit (oder besondere Befriedung) des Ortes u. dgl. m. Die meisten dieser Umstände begegnen uns heutzutage noch unter den besonderen Str.Sch.GG.; an die Stelle der „Gewohnheit" ist aber nicht selten der criminalistisch in dieser Richtung in der That besser zu verwendende der Gewerbsmäßigkeit getreten. In manchen Gesetzbüchern, namentlich im Oesterr. Str.G.B., kommt es auch vor, daß bezüglich einzelner Gattungen von Verbrechen dem Richter mit den vagen Worten: „bei erschwerenden" oder „bei besonderes erschwerenden Umständen" eine allgemeine Ermächtigung zur Strafschärfung gegeben wird, was natürlich nicht zu billigen ist. — Die besonderen Str.Sch.GG. nennt man dann Qualificationsgründe oder Qualificationsumstände, wenn ihr Eintreten bewirkt, daß sich das Verbrechensgenus in eine besondere (schwerer verpönte, qualificirte) Unterart des Verbrechens verwandelt, so wie z. B. der Einbruch den Diebstahl zum qualificirten macht. Solche Qualificationsgründe finden sich in den meisten Gesetzbüchern in einer übermäßigen Anzahl bei den Vermögensdelicten und namentlich bei dem Diebstahl. Dieser Tadel trifft auch den Oesterr. und den Ital. Entw. — Nebenbei sei noch bemerkt, daß unter Schärfung oder Verschärfung auch die Anwendung von gewissen, die Vollstreckung der Hauptstrafe empfindlicher machenden Nebenstrafen (hartes Lager, Entziehung warmer Kost u. dgl.) verstanden wird. Derartige Verschärfung im Urtheil auszusprechen, ist nicht zu billigen; das Preuß. Str.G.B., das Sächs. Revid., das Nd. Str.G.B. und der Oesterr. Entw. haben sich hierin der richtigen Ansicht angeschlossen.

Lit.: Außer der zum Art. „Strafmilderungsgründe" angeführten Schrift Lippmann's s. etwa noch F. Ziegler, Die Theorie der Strafschärfung, 1806. Geyer.

Strafverwandlungsgründe: Gründe, welche es nothwendig machen, daß die gesetzliche ordentliche Strafe ausnahmsweise in eine andere gleichwerthige umgewandelt werde. Diese Gründe müssen aber selbst wieder in einem Gesetz angegeben werden; der Richter kann ohne gesetzliche Vorschriften über Strafverwandlung nicht nach seinem eigenen Ermessen an die Stelle der gesetzlichen Strafe eine andere setzen (vgl. Bd. I. S. 544 f.). Im Allgemeinen kommt Strafverwandlung in Frage: I. wenn es thatsächlich unmöglich ist, die gesetzliche Strafe zu vollziehen: a) weil mehrere Strafen zu verhängen wären, welche der Natur der Sache nach an einem Menschen nur einmal vollzogen werden können, namentlich also mehrere Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafen. Da heutzutage geschärfte Todesstrafen nicht mehr zugefügt werden, kann es höchstens bei lebenslänglicher Strafe einer Erwägung bedürfen, ob eine neben derselben zu verhängende Freiheitsstrafe durch Verschärfungen ersetzt werden solle, was im Geist eines richtigen Strafensystems wohl, sofern jene Verschärfungen nicht identisch sind mit den Disciplinarstrafen einer rationellen Gefängnißordnung, zu verneinen ist. Ohne Weiteres bejaht wird die Frage von den Strafgesetzbüchern für Würtemberg, Braunschweig, Hessen, Baden. Eigenthümlich die Oesterr. Min.Verordn. vom 7. April 1860: „Wenn ein zur lebenslangen Kerkerstrafe Verurtheilter ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, ist statt der letzteren auf eine oder mehrere der in den §§. 19 — 24 festgesetzten Verschärfungen auf kürzere oder längere Dauer . . . . . zu erkennen." b) (Thatsächliche Unmöglichkeit), weil der zu Bestrafende nicht im Besitz des Gutes ist, das ihm zur Strafe entzogen

Digitized by Google

werden soll. Hier würden auch Ehrenrechte, Aemter u. s. w. in Betracht kommen; die Gesetze enthalten aber meist nur für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe Vorschriften über die Strafverwandlung, welche im Allgemeinen auf die Substituirung einer Freiheits- (Gefängniß- oder Arrest-) Strafe an die Stelle der Vermögensstrafe hinauslaufen. Voraussetzung ist überall zunächst Zahlungsunfähigkeit, mehrere Gesetzbücher erklären noch insbesondere Geldstrafen gegen Verschwender und Minderjährige für unzulässig oder gestatten hier wenigstens Strafverwandlung (Würtemberg, Hessen, Baden, Thüringen, Sachsen). Dem Oesterr. Str.G.B. genügt es zur Strafverwandlung, wenn die Geldstrafe „den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Schuldigen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde". Für die Umwandlung der nicht vollziehbaren Ehren- in Freiheits- oder auch Geldstrafe finden sich Vorschriften im würtemberg., braunschweig., hess., bad. R. II. Wenn es „juristisch" unmöglich ist, die Strafe zu vollziehen, soll ebenfalls Strafverwandlung eintreten. Hier kommt namentlich in Betracht, daß in Folge individueller Umstände die gesetzliche Strafe oft unverhältnißmäßig hart sein würde, darum zum Theil eine Modification im Strafvollzuge, aber, wo dies nicht ausreicht, auch Strafverwandlung geboten ist. Eine kurze Freiheitsstrafe z. B. kann Jemanden um seinen Dienst, seinen Erwerb bringen, eine Strafverwandlung (Verwandlung in Geldstrafe) muß für solche Fälle angeordnet sein (wie in Oesterreich), was allerdings in vielen Gesetzen durch alternative Androhung von Geld- und Gefängnißstrafe zum Theil berücksichtigt erscheint. Im Thüring. und Sächs. Str.G.B. kommt eine Verwandlung der Gefängnißstrafe in Handarbeitsstrafe, anderwärts unter verschiedenen Voraussetzungen (manchmal als bloßes Standesprivilegium) eine Verwandlung der gewöhnlichen Freiheitsstrafen in Festungshaft vor (so in Würtemberg, Hessen, Baden, Baiern; in Thüringen und Sachsen nur auf dem Wege der Gnade möglich); in Oesterreich Verwandlung des Arrestes in Hausarrest. — Besondere Vorschriften werden nöthig für den Fall als beim Zusammentreffen von Verbrechen eine Gesammtstrafe aus verschiedenartigen Theilstrafen (Zuchthaus-, Gefängniß-, Geldstrafe u. s. w.) zusammenzusetzen ist; die Gesetzbücher geben hier ziemlich verschiedenartige Maßstäbe für die Umwandlung der Strafen.

Lit. u. Qsgb.: Köstlin, Syst. S. 575 ff. Geib, Lehrb. II. S. 115 ff. Gesetze (abgesehen von Vorschriften über Concurrenz): Würtemberg: A. 13, 18, 23, 24, 46—53; Ges. vom 13. Aug. 1849 A. 2. 7, 8; Ges. vom 17. Juni 1853 A. 10; vom 14. April 1855 A. 6. Hessen: A. 11, 13, 14, 293, 294, 441; Pol.Str.G. A. 12. Baden: §§. 52, 55, 159—169, 707, 708; Pol.Str.G. §§. 7—9. Preußen: §§. 16—18, 335. Oesterreich: §§. 55, 259—262; Min.Verordn. vom 11. Febr. 1855 §. 1; Ges. vom 15. Novbr. 1867 Nr. 131 §. 1. Sachsen: A. 19, 23, 24 (aufgehoben), 25, 27—29, 35. Baiern: A. 19, 27; Pol.Str.G. A. 7—9. Hamburg: A. 10, 11, 18; Preßges. §. 8. Oesterr. Entw.: §. 89. Nd. I. Entw.: §§. 16, 23, 24, 340. Nd. II. Entw.: §§. 18, 25, 26. Nd. Str.G.B §§. 21, 28, 29.

Geyer.

Strafzumessungsgründe: Gründe, welche auf die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens — also unter der Voraussetzung eines nicht absolut, sondern nur relativ bestimmten Strafgesetzes, vgl. Bd. I. S. 540 — Einfluß haben und zwar in der Art, daß sie entweder eine Annäherung an das Maximum der angedrohten Strafe bewirken (Straferhöhungs- oder Strafmehrungsgründe, in Oesterreich erschwerende oder Erschwerungsumstände genannt) oder eine Annäherung an das Minimum herbeiführen (Strafminderungsgründe, in Oesterreich Milderungsumstände genannt). Ueber die Eintheilung der Str.Z.GG. in criminalrechtliche und criminalpolitische, ferner in subjective und objective, s. Bd. I. S. 541 f.; über die Frage, ob es zu billigen ist, wenn Str.Z.GG. im Gesetz aufgezählt werden, s. Bd. I. S. 541. Derartige (beispielsweise) Aufzählungen finden sich im Würtemberg., Braunschweig., Hess., Bad., Thüring., Oesterr. und Hamb. G.B., sowie im Oesterr. Entw. Andere Gesetzbücher, wie das Altenburg. (bzw. das Sächs. Crim.G.B. von 1838) und das Sächs. von 1855 geben dem Richter nur eine allgemeine Anweisung über die Strafzumessung, bei welcher er die Beschaffenheit der strafbaren Handlung und den Grad der dabei gezeigten Böswilligkeit, bzw. bei cul-

Digitized by Google

posen Verbrechen den Grad der Unbedachtsamkeit und die Größe des Schadens berücksichtigen solle, was sich wohl so ziemlich von selbst versteht. Faßt man jene Aufzählungen ins Auge, so bieten sie uns entsprechend dem Eklekticismus unserer Gesetzbücher eine bunte Musterkarte. Str.Z.GG. welche auf dem an sich richtigen Gedanken beruhen, daß die Strafwürdigkeit mit der Intensität des verbrecherischen Willens steigt und fällt (Vorbedacht im Gegensatz zum Affect, Verletzung von mehreren Pflichten, Aufsuchen der Gelegenheit zum Verbrechen im Gegensatz zur Benutzung der sich aufdrängenden verlockenden Gelegenheit, Ueberwindung äußerer Hindernisse als Kennzeichen der Willensenergie, Verführung Anderer im Gegensatz zu dem Verführtwerden, Handeln unter dem Einfluß von Täuschung, Befehl, Noth, Irrthum, besondere Bosheit, Grausamkeit und andererseits freiwillige Enthaltung von Zufügung größeren Schadens u. s. w.); Str.Z.GG., bei welchen jener Gedanke zwar im Hintergrund steht, aber zunächst ein Verhalten vor oder nach der That, nicht das Verbrechen selbst ins Auge gefaßt wird (Unbescholtenheit im Gegensatz zu verbrecherischem Lebenswandel, Reue oder Geständniß nach der That u. dgl.), Str.Z.GG., die nur aus der Größe des Schadens und (was sehr bedenklich ist!) der Gefahr, ja endlich solche, die sogar nur aus criminalpolitischen Rücksichten hervorgehen (Lügen in der Untersuchung, Denunciation der Mitschuldigen oder anderer Verbrecher, Gutmachung des Schadens durch einen Dritten ohne Mitwirkung des Verbrechers) — treten neben einander auf; ja nach österr. R. erscheinen auch noch Beihülfe und Versuch als Strafminderungsgründe, Concurrenz als Straferhöhungsgrund. Selbst soweit nun diese Str.Z.GG. auf einer nicht geradezu unrichtigen Anschauung beruhen (was von den criminalpolitischen allerdings nicht gilt), ist ihre gesetzliche Formulirung bedenklich, da der Schluß, um welchen es sich hier sehr oft handelt (wie z. B. von der Ueberwindung äußerer Hindernisse auf die Intensität des Willens), häufig trügt und überhaupt das Generalisiren gerade hier die größten Mißstände erzeugt. Wenn die neuesten Gesetze (wie das Preuß., Baier. und Nd.) in der Regel über die Str.Z.GG. schweigen, ist dies also relativ zu billigen. Volle Bürgschaft für eine dem Geist des Gesetzes entsprechende Strafzumessung ist aber freilich nicht geboten, so lange dieser „Geist" sich selbst verneint. Wenn in unseren Strafgesetzbüchern im allgemeinen und besonderen Theil Bestimmungen neben einander stehen, die das Gerechtigkeits-, und andere, die das Abschreckungs- oder das Gefährlichkeits-, etwa auch das Besserungsprincip zur Grundlage haben, so wird die Willkür der Richter bei der Strafzumessung stets einen ungebührlichen Einfluß behalten. — Sehr viel gestritten wurde über die Frage: ob der Richter bei der Strafzumessung von dem Minimum oder dem Medium des Strafsatzes ausgehen solle; das erstere (welches Kleinschrod, Heffter u. A. vertheidigt haben) widerlegt sich wohl von selbst; die andere (herrschende) Ansicht muß cum grano salis verstanden werden, da es einen „mittleren" oder „Normalfall" bei Verbrechen nicht gibt. Die Str.Z.GG. darf der Richter natürlich nicht zählen, sondern muß sie abwägen. Ist in einem Gesetz eine alternative Strafdrohung enthalten, so wird der Richter bei der Wahl im einzelnen Fall sorgfältigst prüfen müssen, welche der beiden Strafarten für den vorliegenden Fall mit Rücksicht auf alle Str.Z.GG. passend ist. Das Preuß. Str.G.B. (§. 18) und der Nd. I. Entw. (§. 24) geben bezügliche allgemeine Vorschriften, welche der Nd. II. Entw. u. das Nd. Str.G.B. mit Recht weggelassen hat.

Lit. u. Gsgb.: Jagemann N. A. 1849 S. 523 ff. Möller, Ueber das Strafmaß. 1848. Derselbe, Kritik des Strafmaßes, 1852. Mertel, Allg. d. Strafrechtsz. 1864, 65. — Würtemb.: A. 107—112. Hessen: A. 118—121. Baden: §§. 149—152. Preußen: §. 18 (und Nd. I. Entw. §. 24 cit.). Oesterreich: §§. 43—53, 263—265; Entw.: §§. 74—79. Sachsen: A. 73—76. Hamburg: A. 55—57.

Geyer.

Strandrecht (ius naufragii) ist die Occupationsbefugniß, welche die Küsten- und Uferstaaten, anderwärts die Küstenbewohner sich in Bezug auf gestrandete Schiffe und Schiffsgüter beilegten. Das St. im weiteren Sinne umfaßt auch das sog. Grundruhrrecht (ius laganum), welches sich auf die Zueignung der auf die Flußufer ausgeworfenen oder angespülten Gegenstände bezieht. Geschichtlich hat man das St. damit zu erklären versucht, daß der Herr eines Bezirkes vermöge der nach germanischer Rechtsanschauung ihm

Digitized by Google

zustehenden Gewere ein angebliches Recht besessen habe, sich die innerhalb derselben befindlichen Mobilien anzueignen. Diese Ansicht ist unhaltbar. Vielmehr hat man die historische Wurzel des St. in der Auffassung zu suchen, daß der Fremde rechtlos und demnach sein Gut herrenlos sei, wie denn in der That das St. mitunter auch die Verknechtung der Schiffbrüchigen in sich schloß. Schon früh machte sich in Deutschland die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit dieses Raubrechts geltend. Nachdem der Gebrauch des St. bereits mehrfach gerügt worden war, wurde er durch ein Reichsgesetz aus der Zeit König Wilhelms, die Sententia de bonis naufragantium von 1255 ausdrücklich untersagt. Das Verbot hatte keinen durchgreifenden Erfolg. Wirksamer war die Gesetzgebung des 16. Jahrh. Die Constitutio Criminalis Carolina verpönte den Mißbrauch, daß ein schiffbrüchiger Schiffmann der Obrigkeit des betreffenden Ortes mit Schiff, Leib und Gütern verfallen sein sollte. Abermals wurde die Ausübung des St. durch den Reichsabschied von 1559 §. 35 verboten. Wo es sich trotzdem bis in die neuere Zeit erhielt, trat doch gewöhnlich insofern eine Milderung ein, als das Strandgut zwischen dem Eigenthümer, dem Landesherren und dem Finder gedrittheilt wurde.

Das Preuß. A. L. R. macht sich das Princip des St. eigen, um die Ausübung desselben unmöglich zu machen, indem es den Staat als Eigenthümer des Strandguts betrachtet, der aber ein für allemal auf sein Recht zu Gunsten der Schiffbrüchigen verzichte. Das heutige R. anerkennt natürlich das St. nicht mehr, wohl aber den sogenannten Bergelohn, einen Anspruch auf Entgelt für Rettung und Aufbewahrung der gestrandeten Sachen.

Lit. u. Sfgb.: Mittermaier, Grundsätze §. 162. Bluntschli, Deutsches Priv.R. §. 71, 2. Gengler, Deutsches Priv.R. 210. Berner in Bluntschli u. Brater's Staatswörterbuch X, 368. — Preuß. A. L. R. II, 15. §§. 80—87. Hamburg. Statuten II, 17, 5. Neue Oldenburgische Strandungsordnung v. 1845. A. D. H. G. B. A. 742.

Heinrich Brunner.

Strandung. Noch in dem Preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 81 heißt es: „Jedoch begibt sich der Staat des sog. Strandrechts zum Besten der zur See Verunglückten". An Stelle des früher geltenden Strandrechts, welches bei allen Nationen geherrscht hat, und vermöge dessen alles gestrandete Gut dem Herrn der Küste anheimfiel — das Strandrecht an Strandusern hieß Grundruhrrecht und wurde dies selbst auf solche Güter ausgedehnt, welche durch das Einstürzen schlechter Brücken u. s. w. verunglückt waren — ist jetzt der für Deutschland durch das A. D. H. G. B. — A. 742 ff. — geregelte Bergelohn getreten. Außerdem aber sind Strafbestimmungen, wenigstens in einzelnen deutschen Gesetzgebungen aufgestellt, welche speciell den Fall im Auge haben, daß Jemand vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise das Stranden eines Schiffes verursacht. Derartige Strafbestimmungen finden sich in Preußen, Lübeck, Oldenburg, Hamburg, Baiern; fehlen dagegen in Thüringen, Braunschweig, Würtemberg, Baden, Sachsen. Die Verbrechen, um die es sich hier handelt, bestehen theils darin, daß Jemand ein Schiff — oder wie Baiern A. 362 noch ausdrücklich erwähnt, ein Floß — sinken oder stranden macht, wobei dann der Umstand, daß in Folge der St. ein Mensch das Leben verloren, als Qualificationsgrund hervorgehoben wird; theils darin, daß diejenigen Zeichen, namentlich Feuerzeichen, welche zur Sicherung der Schiffahrt dienen sollen, zerstört oder unbrauchbar gemacht werden, oder falsche, die Schiffer irreführende Zeichen, z. B. Feuer auf der Strandhöhe errichtet werden. Im letzteren Falle ist das Eintreten der Strafe davon, daß ein Schiff wirklich strandete, unabhängig; das Stranden des Schiffes, sowie, daß in Folge der St. ein Mensch das Leben verloren, erhöht nur die Strafe. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß Schiffe und deren Ladung den Gegenstand der Versicherung — der Seeassecuranz — bilden. Die Strafgesetze sehen daher auch den Fall vor, daß Jemand, um die Versicherungsgesellschaft zu betrügen, ein Schiff sinken oder stranden macht. Die Strafe für dieses Verbrechen tritt aber nur dann ein, wenn die St. oder das Sinkenmachen eines versicherten Schiffes so bewirkt wird, daß daraus Gefahr für Menschenleben nicht entsteht. In ähnlicher Weise sind die Strafen arbitrirt, wenn die Schiff-

Digitized by Google

fahrt durch Beschädigen, Zerstören u. s. w. der Feuer- und sonstigen Zeichen gefährdet wird. Falls die genannten Verbrechen in fahrlässiger Weise begangen wurden, tritt in der Regel Gefängniß ein.

Gsgb.: Deutsches Str.G.B. §§. 265. 322 ff. John.

Streitgenossenschaft. Ueber den Begriff der St. oder des litis consortium ist schon unter dem Art. „Klagehäufung" gehandelt worden. Die Wirkungen dieses Verhältnisses sind, abgesehen von der gemeinsamen processualischen Verhandlung der Ansprüche, die, daß die Litisconsorten einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen können, dazu aber verpflichtet sind, wenn mehrere Erben an Stelle des Beklagten eintreten, und der Kläger dies beantragt oder der Richter von Amtswegen die Bestellung eines gemeinsamen Insinuationsmandatars verlangt. Ferner darf nach der Einlassung auf die Klage ein Litisconsorte die anderen ohne Vollmacht, aber gegen Cautionsbestellung, vertreten. Endlich kommt die von einem derselben geltend gemachte Berufung auch den übrigen unter der Voraussetzung zu Statten, daß von dem Appellanten nicht etwa ein ihn besonders betreffender Appellationsgrund geltend gemacht wird. — Die Preuß. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 14. §§. 13—14 b hat den letzteren Grundsatz ebenfalls adoptirt, die Pflicht zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist aber für den preußischen Proceß nicht allgemein, sondern nur für gewisse Fälle (z. B. im Concurse) ausgesprochen. Dagegen legt das A.L.R. Th. I. Tit. 13. §. 120 dem Litisconsorten vermuthete Vollmacht für seine Mitgenossen bei. Die Hann. Prc.O. verpflichtet im Gegensatz zum preuß. R. die Litisconsorten unter allen Umständen, bei Strafe der Nichtzulassung zur mündlichen Verhandlung, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen (§. 33), und erachtet dieselben (§. 16) in amtsgerichtlichen Processen gleichfalls als präsumtive Bevollmächtigte für einander, während sie für die übrigen Processe den einen Litisconsorten als befähigt erklärt, statt der anderen aufzutreten (§ 103). Die gemeinprocessualische Bestimmung über die Wirkung der Appellation des einen Litisconsorten hat die Hann. Proc.Ordn. nicht angenommen. Der Nd. Entw. endlich enthält nur die Vorschrift, daß wenn nach den Vorschriften des bürgerl. R.s das streitige Rechtsverhältniß allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann oder die St. aus einem sonstigen Grunde eine civilrechtlich nothwendige ist, die hinsichtlich eines Termines oder einer Frist säumigen Streitgenossen als durch die nichtsäumigen vertreten angesehen werden sollen.

P. Hinschius.

Streitobject ist das materielle Recht, dessen Realisirung durch den Proceß vom Kläger erstrebt wird, und zwar nach Hauptsache wie Accessionen; zu diesen letzteren wird indeß der Anspruch auf Erstattung von Proceßkosten nicht gezählt, da er seine Entstehung dem Processe selbst und dessen einzelnen Acten verdankt. Von den der gerichtlichen Verfolgung unterliegenden Rechten sind im Laufe der Zeiten Criminalsachen einem besonderen Verfahren und Administrativsachen besonderen Behörden überwiesen worden; alle übrigen werden im Wege des Civilprocesses verfolgt, dessen Objecte daher sich nicht auf das Gebiet des Privatrechts beschränken, sondern ebensowohl in die Sphäre des öffentlichen und Kirchenrechts hineingehören können, wofür auf Steuer- und Conscriptionsfreiheit, auf Patrimonialjurisdiction und die übrigen von Stahl hervorgehobenen sog. exenten Rechte, so wie auf Ehe- und Patronatssachen hingewiesen sein mag. — Die Erfordernisse für die Verfolgbarkeit eines Anspruchs ergeben sich theils aus dem materiellen, theils aus dem Proceßrecht; im gem. R. sind nur solche Rechte verfolgbar, welche auf einem selbständigen Erwerbsgrunde beruhen und der Execution fähig sind; die Vorenthaltung des Rechts ist weniger ein Erforderniß des Anspruchs, als eine natürliche Voraussetzung der Anwendbarkeit richterlicher Hülfe, also auch der Proceßerhebung des Klägers. Das franz. R., sowie deutsche Particulargesetze und der Nd. Entw., geleitet von der Anschauung, daß die Aufgabe des Richteramts lediglich in die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zu setzen sei, statuiren diese Erfordernisse, bzw. Voraussetzungen nicht: insonderheit gestattet der Nd. Entw., unter Erfordern einzig eines rechtlichen Interesses

Digitized by Google

auf Seiten des Klägers, Klagen auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde, oder auf Feststellung ihrer Unechtheit. — Der Proceß ist das Mittel zur Realisirung der materiellen Rechte, und wie daher seine Verhältnisse in Ladung und Insinuation, Litiscontestation, Präclusion, Beweis, Endurtheil ihre Rückwirkung auf die Verhältnisse der materiellen Rechte äußern, so bestimmen diese wiederum in den mannichfaltigsten Beziehungen die Gestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens, wofür unter Anderem auf die speciellen Gerichtsstände, auf die Verhältnisse der Proceßfähigkeit und Vertretung, auf Reassumtion, auf Intervention, auf die Verbindung und Reihenfolge der Processe, auf die Verschiedenheit der Proceßarten und der Executionsweisen, und auf die Rechtsmittel hingewiesen sein mag. Insbesondere ist es der Werth des St., der schon bei den Römern Berücksichtigung gefunden, im gem. Proceß und den sich ihm anschließenden particularen Prc.Ordnn. für Gerichtsstand, Proceßart, Appellabilität, im franz., preuß., hann. R. und nach dem Nd. Entw. für die Vertheilung der Jurisdiction an die verschiedenen Gerichte und für die in jedem Proceß eintretende Kostenbestimmung sogar hervorragende Bedeutung erlangt hat. Eben dadurch erhalten auch die Grundsätze über die Werthberechnung eine erhöhte Wichtigkeit, welcher entsprechend die Hamn. Prc.Ordn. und der Nd. Entw. sie an die Spitze ihrer Vorschriften stellen, wogegen das gem. R. ihnen unter den Voraussetzungen der Appellation (vgl. d. Art.) ihren Platz anweist. Diese Grundsätze sind für das gem. R. und die deutschen Prc.Ordnn. im Ganzen dieselben: um so mehr darf die gegenwärtige Darstellung sich auf die Angabe der dem gem. R. und dem Nd. Entw. angehörigen Bestimmungen beschränken, zumal letztere im Wesentlichen auch für das preuß. R. maßgebend sind und vorzugsweise zweckmäßig erscheinen. Sachgemäß nämlich bestimmt der Nd. Entw. den Werth des St. nach dem Werth des Rechts, um welches es sich handelt, nicht nach dem Werth der Sache, auf welche das Recht bezogen ist, so daß bei Eigenthums-, Besitz-, Cautionsansprüchen der Werth allerdings der Sache, bei Pfand-, Dienstbarkeits-, Mieth-, Pachtansprüchen ꝛc. dagegen ein anderer, meistens geringerer, in Betracht kommt. Zweckmäßig abstrahirt dann weiter der Nd. Entw. bei der Werthberechnung von den Accessionen, die nach gemeinrechtlicher Auffassung, wenn sie auf selbständigem Erwerbsgrunde beruhen, wie z. B. einem Zinsversprechen, als cumulirte Ansprüche gelten und mitgerechnet werden. Cumulirte Ansprüche nämlich werden nach gem. R. und dem Nd. Entw. addirt, das Object der Widerklage, bezüglich dessen im gem. R. verschiedene Ansichten bestehen, wird nach dem Nd. Entw. mit Recht außer Ansatz gelassen. Als unschätzbar gelten nach gem. R., von Injuriensachen abgesehen, „oberkeit, gerechtigkeit, dienstbarkeit, und ewig unablöſige gült, zinß und nutzung", nach dem Nd. Entw. sind Servituten und unablösliche wiederkehrende Nutzungen und Leistungen schätzbar, und zwar letztere nach dem 25fachen Betrage der einzelnen Leistung, erstere nach dem höchsten Werthe, den sie für das herrschende oder dienende Grundstück besitzen. Die Feststellung des Werthes erfolgt nach gem. und preuß. R. durch Einigung der Parteien, im Fall der Bestreitung ist der Beweis des Minderwerths zu führen; nach dem Nd. Entw. muß die Bestreitung im Wege der Einrede des unzuständigen Gerichts geltend gemacht werden, mag sie Mehr- oder Minderwerth behaupten, das Gericht hat dann über die Anwendbarkeit seiner Jurisdiction zu entscheiden und eventuell ein Verweisungsurtheil abzugeben, und Einigung der Parteien bedeutet demgemäß unter Umständen Prorogation der Jurisdiction.

Quellen: K.G.O. v. 1521 Tit. 24. v. 1555 Th. 2 Tit. 28 §. 4. R.A. 1570 §. 66 f. D.A. 1600 §. 14. J.R.A. §. 112 ff. — Loi 3 sept. 1807. Loi 25 mai 1838. Loi 11 avril 1838. — A.G.O. Th. 1 Tit. 28 §. 16. Tit. 32 §. 4. Cab.O. v. 8. Aug. 1832. Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 40. Verordn. v. 21. Juli 1846 §§. 28. 32. Verordn. v. 2 Jan. 1849 §. 20. Ges. v. 10. u. 12. Mai 1851. v. 9. Mai 1854. Preuß. Ent. 1861 §. 47 ff. 224 f. 617 ff. Mot. S. 22. 49 ff. 147 ff. Verordn. v. 24. Juni 1867 §§. 4. 90. — Kurhess. Ges. v. 25 Oct. 1863. — Hannov. Prc.O. §. 2 ff. — Nd. Entw. §§. 3—13. 179. 742. 790.

Lit.: Grolmann, B.Verf. §. 70 ff. Stahl, Phil. d. R. II. §. 174 ff. Zachariä, Staatsrecht II. §. 148. v. Gerber, Staatsr. 1865 §. 56. Pfeiffer, Prakt. Ausführ. Savigny, Syst. §§. 205. 239. Windscheid, Actio Band. §§. 44. 82. 122. Muther, z. Lehre v. d. Actio. Bekker, Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX. S. 366 ff. Kuntze in Schlet-

Digitized by Google

ter's Jahrbb. Bd. 5. Neuner, Privatrechts-Verhältn. §. 18. v. Bähr, Anerkennung 2. Aufl. §. 69. Sarwey, Württ. Arch. Bd. 12. Koch, Preuß. Prc. §. 25 ff. Leonhardt, Comm. z. Hann. Prc.O. l. l. Nissen, Entw. einer deutschen Civ.Prc.O. 1864. S. 11 ff. 225.

K. Wieding.

Strube, David Georg, geb. 1694 zu Celle, 1720 Landsyndicus zu Hildesheim, 1740 Geh. Justizrath zu Hannover, Vicekanzler daselbst, starb 1776.

Schriften: Nebenstunden, Hildesh. u. Hann. 1742—1768; neuer Abdruck 1778—1783. — Rechtliche Bedenken, Hann. 1760—1777 u. öfter; herausgeg. von Spangenberg, Hann. 1827. — Diss. de origine nobilitatis germ., Lugd. Bat. 1717. — Comm. de jure villicorum vulg. vom Meyerrecht, Cellis 1720. ed. III. Hann. 1768.

Lit.: Biographie in „Rechtliche Bedenken", Ausg. von Spangenberg, p. XXI—XXXII.

Teichmann.

Strub(e), Georg Adam, geb. 1619 zu Magdeburg, wurde 1645 Assessor am Hallenser Schöppenstuhle, 1646 Prof. in Jena, 1680 Präsident der Regierung daselbst, starb 1692.

Schriften: Syntagma jur. feudalis, Jen. 1653 — jur. civilis, Jen. 1659. Francof., Lips. 1692—1701 (als synt. jurispr. sec. ord. Pand. c. additt. Mülleri, Francof., Lips. 1738). — Jurisprudentia rom.-germanica forensis, Jen. 1670, zuletzt Bamb. 1767. — Evolutiones controversiarum, Jen. 1669 u. ö.

Sein Sohn Burchhard Gotthelf, geb. 1671 zu Weimar, Prof. der Gesch. und des Staatsrechts zu Jena, starb 1738.

Schriften: Syntagma jur. publ., Jen. 1711, 1720. 1738 (corpus jur. publ. ed. III.) u. Auszug hieraus: Jur. publ. prudentia, Jen. 1712. 1730. ed. III. 1740. — Comment. de allodiis imperii. 1734. — Jurispr. heroica, 1743—1753 ed. Hellfeld. — Biblioth. jur. selecta ed. Buder 1756—58.

Lit.: Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 76. — B. G. Struve, Vita G. A. Struvii, Jen. 1705.

Teichmann.

Stryk, Samuel, geb. 1640 zu Lenzen (Priegnitz), studirte in Wittenberg und Frankfurt, wurde 1665 Prof. der Rechte, ging 1690 nach Wittenberg, dann nach Halle als Ordinarius der Juristenfacultät, starb 1710.

Schriften: Introductio ad praxin forensem caute instituendam cum coll. practico, Viteb. 1699 u. öft. — Tract. de success. ab intestato, ed. 4 Francof. 1706. — Unterricht vom Pfändungsrechte. — Tract. de cautelis testamentorum. — Tract. de cautelis juramentorum, Hal. 1710. 1759. — Usus modernus Pandectarum, Witenb. 1690—92, zuletzt Hal. 1746—80. — Examen jur. feudalis.

Sein Sohn Johann Samuel, geb. 1668 zu Frankfurt a./O., wurde 1692 Doctor, 1693 Prof. extraord., 1694 erster Dr. jur., 1695 ord. Prof. in Halle, 1702 Hofrath, starb 1715.

Schriften: Fundamenta institut. imperialium. — Meletemata de juramentis, Hal. 1707, und zahllose Dissertationen.

Lit.: Opera Strykii ed. Schöpff, Ulm 1744. — S. Strykii operum praestant. coll. nova, Hal. 1746. 47. — Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 75. — Pütter, Lit. des teutschen Staatsrechts, Gött. 1776—83, Bd. I. S. 327—29. — Jöcher IV. S. 901. — Strippelmann, Der christl. Eid, Cassel 1855, S. 200. 201.

Teichmann.

Subhastation ist im röm. R. jede öffentliche Versteigerung vor einer Behörde, so genannt, weil auf dem Forum, wo das Bietungsverfahren stattfand, eine Lanze (hasta) als Zeichen der Amtsgewalt aufgepflanzt war, l. 16 C. de resc. vend. IV. 44. Brissonius de Verb. Sign. s. v. hasta. Heutzutage wird jedoch die S. enger aufgefaßt, nämlich nur als Verkauf unbeweglicher oder solcher Sachen, die den Immobilien gleichgestellt sind, wodurch sie sich von der Auction (s. d. Art.) unterscheidet. Die S. wird hauptsächlich eingetheilt in nothwendige und freiwillige. Unter der ersteren versteht man im gem. R. diejenige, welche auf Antrag der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt, während zu der zweiten alle anderen Fälle gehören, insbesondere die S. von Mündelgütern auf Anordnung der Obervormundschaftsbehörde, von gemeinschaftlichen Gegenständen auf Verlangen der Miteigenthümer, und von Grundstücken eines Einzeleigenthümers auf dessen Antrag. Das preuß. R. indessen dehnt nach dem Vorgang einzelner

Digitized by Google

gemeinrechtlicher Juristen die nothwendige S. bedeutend weiter aus und stellt der im Wege der Execution erfolgenden auch die von einem Miteigenthümer behufs Auseinandersetzung beantragte, sowie diejenige gleich, welche ein Beneficial-Erbe zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger oder im erbschaftlichen Liquidationsprocesse veranlaßt (Preuß. Subhast.Ordn. v. 15. März 1869 §. 112). Darnach bleiben denn als Fälle der freiwilligen nur die S. von Mündelgütern und die von sämmtlichen Eigenthümern übereinstimmend erbetene übrig. Vgl. §. 66 A.G.O. I. 52. Instruction vom 20. Mai 1839 §. 1 (Just.Min.Bl. S. 190). Das Verfahren ist in den einzelnen Fällen sehr verschieden. Wir unterscheiden daher I. die Schulden halber nothwendige S. In Rom war bekanntlich weder bei der Versteigerung der Gütermasse im Concurse, noch bei dem Verkauf einzelner Pfandstücke eine Mitwirkung der Obrigkeit vorgeschrieben. Zwar war eine öffentliche Bekanntmachung (proscriptio) in dem ersteren Falle nothwendig und in dem zweiten wenigstens üblich (Gai. III. 79. l. 4 C. de distr. pign. VIII. 28). Aber die Veräußerung selbst erfolgte doch dort durch den magister bonorum vendendorum und hier nach dem Willen des Gläubigers entweder durch ihn oder durch die Obrigkeit. Mithin bestand insoweit ein bestimmtes Subhastationsverfahren nicht. Dagegen gab es ein solches bei Pfandveräußerungen durch den Fiscus. Hier mußte das Pfandstück nach Werth und Ertrag taxirt (l. 16 C. de resc. vend. IV. 44), öffentlich ausgeboten (nov. 120 c. 6 §. 2) und dann unter Aufsteckung der hasta versteigert und dem Meistbieter gegen sofortige Baarzahlung zugesprochen werden, l. 1. 2. 4. 6. C. de fide et iure hastae X. 3. cf. l. 15. §. 7 D. de re iud. XLII. 1. Doch galt dabei stets der Vorbehalt eines bessern Käufers, l. 50 D. de iure fisci XLIX. 14. In ähnlicher Weise wie bei fiscalischen Verkäufen scheint auch mit dem pignus in causa iudicati captum verfahren worden zu sein, l. 3 C. de exec. rei iud. VII. 53. l. 2 C. si in eau. iud. VIII. 23. Vgl. überhaupt Dernburg, Pfandr. II. S. 138. 252. Im altdeutschen R. mußte jeder Pfandverkauf gerichtlich durch den Frohnboten, aber ohne vorherige Taxe und auf Grund drei Mal wiederholter mündlicher Auskündigung stattfinden. (Vgl. Anhang zum Sachsenfp. ed. Zobel, Tit. von Hülff und Execution.) Diese Gebräuche, besonders die unbedingte Gerichtlichkeit des Verfahrens sind dann bei dem völligen Mangel reichsgesetzlicher Vorschriften von der Praxis mit den römischen Bestimmungen verbunden und zu einem gemeinen Subhastationsrecht ausgebildet worden. Zuständig ist überall der Richter der belegenen Sache, und zwar nach der neuen Preuß. Subhast.Ordn. ein Einzelrichter (§§. 2—4 a. a. O.), nur nach franz. R. der Huissier des Proceßgerichts (C. de proc. a. 673). Ehe indessen diese Subhastationsbehörde angegangen werden kann, muß noch vom Executionsrichter ein Zahlungsbefehl (Mandat, commandement) mit einer Frist von etwa 4 Wochen fruchtlos erlassen worden sein. Nur die Preuß. Subhast.Ordn. hat dies beseitigt. Demnächst hat der Extrahent der S. dem Subhastationsrichter die Voraussetzungen derselben (gerechten Grund und geeignetes Vermögensobject des Schuldners) darzulegen, und in Folge davon spricht der Richter die Einleitung der S. aus. Hiermit ist zugleich eine Entsetzung des Schuldners aus der Verwaltung des Gutes (Sequestration) und eine Eintragung des sog. Subhastationsvermerks in das Hypothekenbuch verbunden. Vgl. Preuß. Subhast.Ordn. §§. 5—11. Den nächsten Schritt bildet nach den meisten Rechten die Aufnahme einer Taxe des Grundstücks; in neueren preuß. R. fällt jedoch auch diese hinweg. Nun erfolgt von Seiten des Richters die Festsetzung des Orts und der Zeit, wo und wann die Versteigerung stattfinden soll, so wie der etwaigen besondern Licitationsbedingungen, über welche sich die Interessenten geeinigt haben, und eine Ausfertigung dieses Decrets (in Preußen Subhastationspatent genannt) wird durch Aushang an Gerichtsstelle, in Preußen auch durch Einrückung in öffentliche Blätter, in Frankreich noch mittelst anderer Anschläge bekannt gemacht. Gemeinrechtlich beträgt die Frist, während deren das Proclama affigirt bleiben muß, mindestens 20 Tage, nach preuß. R. jetzt 6 Wochen bis 3 Monate, ausnahmsweise 6 Monate. Wo eine Taxe vorgeschrieben ist, wird auch deren Ergebniß mit veröffentlicht, in Preußen statt dessen der bei der Veranlagung zur Grund- und Ge-

Digitized by Google

bändesteuer angenommene Reinertrag und Nutzungswerth des Grundstücks. Außerdem aber enthält jetzt in Preußen das Subhastationspatent auch die Bestimmung des künftigen Termins zur Publication des Zuschlagsurtheils und die Aufforderung an Alle, welche ein im Hypothekenbuche nicht eingetragenes Realrecht geltend zu machen haben, dasselbe bei Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden. Und endlich wird nach allen Rechten das Verfügte den gerichtlich bekannten Interessenten, d. h. dem Extrahenten der S., dem Schuldner, dem von diesem etwa verschiedenen eingetragenen Eigenthümer, den Inhabern von Realrechten und denjenigen, die solche angemeldet haben, nachrichtlich mitgetheilt. Vgl. Preuß. Subhast.Ordn. §§. 12—20 cod. proc. 682—687. Im Versteigerungstermin werden die Bieter und ihre Gebote verzeichnet; doch kann nach preuß. R. ein Gebot gegen den sofortigen Widerspruch eines Interessenten nur dann Berücksichtigung finden, wenn der Bieter durch Hinterlegung eines näher bestimmten Betrages Sicherheit leistet. §§. 22—24 a. a. O. Ist ein Meistgebot erzielt, so werden die anwesenden Interessenten über die Ertheilung des Zuschlags gehört, und es wird das Bietungsverfahren geschlossen. Auf Grund hiervon ergeht dann das Urtheil entweder dahin, daß dem Ersteher das subhastirte Grundstück zuzuschlagen oder daß ihm der Zuschlag zu versagen. Dieses letztere tritt allemal ein, wenn eine der gesetzlichen Voraussetzungen für Ertheilung des Zuschlags mangelt, gleichviel ob deswegen von einem Interessenten Widerspruch eingelegt worden ist, oder nicht; doch hat ein solcher Widerspruch nach preuß. R. die Wirkung, daß das Urtheil nicht mehr vom Subhastations-, sondern vom Proceßrichter abzufassen ist. Die Folgen einer Versagung des Zuschlags bestehen je nach den Umständen in einer Aufhebung des Subhastationsverfahrens oder in der Anberaumung eines neuen Bietungstermins (sog. Resubhastation). Spricht dagegen umgekehrt das Urtheil den Zuschlag aus, so soll dadurch nach einer Vorschrift des röm. R. gegen sofortige Zahlung des Preises das Eigenthum ohne weiteres dem Ersteher übertragen werden. (Auth. Hoc ius Cod. I. 2. de S. S. eccl.) Indessen hat die Praxis sich gewöhnt, die Zahlung und die Eigenthumsübertragung (Adjudication, s. d. Art.) auf einen späteren Termin zu verschieben und aus dem Zuschlag (Addiction) nur ein Forderungsrecht hervorgehen zu lassen. Im franz. R. erfolgt der Zuschlag auf ein Gebot erst dann, wenn drei nach Abgabe desselben successiv angezündete Wachslichte erloschen sind, ohne daß ein Uebergebot geschehen ist (art. 706); gleichwohl wird auch dann noch acht Tage lang ein Nachgebot angenommen, wenn dasselbe das bisherige Meistgebot um $^1/_6$ übersteigt (loi du 2 juin 1841), und es tritt demnächst eine neue Versteigerung zwischen dem Adjudicatar und dem Ueberbieter allein ein. Erst nachdem diese vollendet ist, wird der Adjudicationsbescheid abgefaßt und nach Erfüllung der Kaufbedingungen dem Adjudicatar zugefertigt. art. 708—714. Endlich nach neuerem preuß. R. muß das Zuschlagsurtheil immer zugleich auch eine Präclusion derjenigen aussprechen, welche ihre Realrechte nicht spätestens im Versteigerungstermine angemeldet haben, denen dagegen, welche sich gemeldet haben, ihre Rechte vorbehalten; doch können diese vorbehaltenen Rechte niemals die Wirksamkeit des Zuschlagsurtheils beeinträchtigen, sondern nur gegen die Kaufgelder geltend gemacht werden. Die Wirkung des Zuschlags besteht nach preuß. R. darin, daß Eigenthum, Gefahr, Lasten und Nutzungen sofort auf den Ersteher übergehen; doch erfolgt die Uebergabe des Grundstücks erst nach Berichtigung der Kaufgelder, zu deren Belegung und Vertheilung noch ein besonderer Termin angesetzt wird. Vgl. Subhast.Ordn. §. 40 ff. A.L.R. §. 342 I. 11. Gegen das Urtheil über den Zuschlag findet nach gem. R. Appellation und Nullitätsquerel, nach preuß. R. nur einfache Beschwerde Statt. Im übrigen bestimmt sich das Verhältniß der Interessenten nach den allgemeinen Regeln über den Kauf, indem hier unter Leitung des Gerichts der Gläubiger die ihm kraft eigenen Rechts zustehende Veräußerungsbefugniß des Schuldners ausübt. Ueber die rechtliche Construction des Geschäfts vgl. den Art. Auction. Doch ist particularrechtlich die nothwendige S. besonders im Punkte der Gewährleistung abweichend geregelt. Klagen aus enormer Verletzung und Compensation sind nach der Natur der S. überall auszuschließen. II. Die S., welche auf Antrag des Beneficialerben oder eines einzelnen Miteigenthümers

Digitized by Google

erfolgt, richtet sich im Verfahren ganz nach den unter I. entwickelten Vorschriften. Doch können die Wirkungen der nothwendigen S., insoweit sie aus dem Pfandrecht des extrahirenden Gläubigers entspringen, hier nur gegen die provocirten Miteigenthümer und die an deren Antheile realberechtigten Dritten zur Anwendung gebracht werden. Preuß. Subhast.Ordn. §§. 112. 113. III. Die übrigen Fälle der freiwilligen S. sind gemeinrechtlich kaum allgemeinen Regeln zu unterwerfen. Hier wird zunächst alles von der Vereinbarung der Interessenten, insbesondere bei S. der Mündelgüter von dem Willen des Vormundschaftsgerichts abhangen. In Ermangelung solcher Bestimmungen werden die Formen der nothwendigen S. soweit möglich analog anzuwenden, die Wirkungen aber nach der Natur des zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisses zu bemessen sein. Für Preußen enthält einige Vorschriften die A. G. O. I. 52 §§. 66—74. Verordn. vom 6. April 1839. Verordn. vom 11. Aug. 1843.

Lit.: Heinemann, Die Subhastation nach rationalen und polit. Grundsätzen u. s. w., Weim. 1832. Zul Merkel in Weiske's Rechtslex. X. S. 600—654. Mittermaier, Bürgerl. Proceß III. 6. Für Preußen: Die Subhast.Ordn. vom 15. März 1869 aus den Materialien erläutert von P. Wachler, Berl. 1869. Eck.

Substitution bedeutet im Proceß in Anwendung auf die Gerichte die Bestellung eines anderen Gerichtes statt des eigentlich competenten, wenn das letztere aus einem bestimmten Grunde einen einzelnen Proceß nicht verhandeln kann oder dazu nicht zu bewegen ist. Während die Anwendung der auf die staatliche Gerichtsorganisation in Deutschland nicht passenden Lehre von der Delegation (s. diesen Art.) zu der Theorie geführt hat, daß der Landesherr oder der oberste Gerichtshof zur Vornahme einer solcher S. befugt ist, haben die meisten Particularproceß-Ordnungen jetzt diese Fälle ein für alle Mal fest geregelt und zwar so, daß entweder gesetzlich ein bestimmtes Gericht im voraus substituirt ist, oder das vorgesetzte Obergericht, resp. bei Gerichten erster Instanz, welche in verschiedenen Obergerichtsbezirken liegen, das höchste Landes-Tribunal die Bestellung des Gerichtes für den gegebenen Proceß vornimmt. Die Wirkung dieser S. ist die Entstehung eines forum extraordinarium, des sog. forum causae avocatae. —

In Anwendung auf die Proceßbevollmächtigten, also die Procuratoren und Anwälte, ist S. die Bestellung eines weiteren Procurators durch den zunächst von der Partei constituirten Bevollmächtigten. Die diese Befugniß für den letzteren aussprechende Erklärung in der Vollmacht heißt technisch: clausula substituendi, zu unterscheiden von der sog. clausula substitutionis, d. h. der sofortigen Ernennung eines anderen Procurators für den Wegfall des ersten (durch Tod, durch Ausscheiden aus dem Anwaltsstande). Für den gem. und preuß. Proceß (A. L. R. Th. I. Tit. 13 §§. 37 ff.; A. G. O. Th. I. Tit. 3 §§. 55. 56) ist es behufs der Legitimation des Substituten nöthig, daß die Vollmacht des Substituenten jene erst erwähnte Clausel enthält. Dagegen kann sowohl nach der Hann. Prc.Ordn. §§. 72. 416. 438 als auch nach dem Nd. Entw. §. 134 der Proceßmandatar auch ohne daß die Vollmacht jene Clausel aufweist, sich für einzelne Proceßhandlungen einen Stellvertreter substituiren und für die höheren Instanzen einen Bevollmächtigten bestellen.

Lit.: S. zum Art. „Vollmacht". P. Hinschius.

Suffragan (episcopus suffraganeus) heißt für die Regel der einfache, einem Metropolitan oder Erzbischof unterworfene Bischof mit Rücksicht auf sein Verhältniß zu dem ersteren. Diese Bedeutung ist daraus abgeleitet, daß suffraganeus im Allgemeinen jeden Kleriker bezeichnet, welcher die Pflicht hat, seinen Oberen zu unterstützen. Daher wird der Ausdruck auch für solche Bischöfe gebraucht, welche neben einem gewöhnlichen und ordentlichen Diöcesanbischof als dessen Vicarien und Gehülfen bei der Ausübung der bischöflichen Weiherechte fungiren, also für die sog. Weihbischöfe oder episcopi in partibus (scil. infidelium), vgl. oben Th. I. S. 466. Der letztgedachte Sprachgebrauch ist namentlich in der römischen Curie nicht selten.

Lit.: Benedicti XIV pp. de synodo dioecesana libri XIII. Lib. XIII. c. 14.
P. Hinschius.

Digitized by Google

Suggestionen nennt man im Strafproceß Mittheilungen, welche einer zu vernehmenden Person, insbesondere Beschuldigten und Zeugen, von anderen Zeugen, Complicen, Vertheidigern, Richtern ꝛc. in der Absicht oder mit der Möglichkeit gemacht werden, daß dieselbe sich ihren Inhalt aneigne bzw. anzueignen vermöge. S. können offen oder verhüllt, direct oder indirect, durch Mienen, Zeichen, Worte, in Form von Behauptungen, Fragen, Antworten, Erzählungen geschehen, sie können Thatsachen, Gründe, Ausflüchte ꝛc. suppeditiren. Die S. untermischt ein fremdes Wissen oder eine fremde Auffassung der eigenen des Deponenten, und ihre Gefahr für die Feststellung des wirklichen Sachverhalts ist um so größer, je weniger in den meisten Fällen die Aneignung oder Nichtaneignung, sowie die Bedeutung des suggerirten Inhalts für den ganzen Zusammenhang der Deposition constatirt werden kann. Die Verwerflichkeit der S., sofern sie die richterlichen Erkenntnißquellen trübt, ist daher auch zu keiner Zeit zweifelhaft gewesen. Der Inquisitionsproceß, der gemäß seiner auf Gewinnung des Geständnisses gerichteten Tendenz hauptsächlich die Gefahr der S. für dieses ins Auge faßte, erwog jedoch, daß dem Inquirenten die Vorhaltung von Nebenumständen, um den Beschuldigten am Ausweichen zu hindern und zu specieller Auskunft zu nöthigen, und von wesentlichen Umständen, um seinem Gedächtniß zu helfen und ihn zu detaillirter Ergänzung des Zusammenhanges zu veranlassen, nicht verwehrt werden dürfe, und daß die Orientirung des zu Vernehmenden über den Gegenstand der Vernehmung unumgänglich und die des Beschuldigten über etwaige ihm zur Seite stehende Vertheidigungsmomente von der P.G.O. geradezu vorgeschrieben sei. So gelangte man, obwohl diese Orientirungen nicht unter den Begriff der S. fallen und jene Vorhaltungen zweifellos unzulässige S. sind, zur Annahme von zulässigen S., und das Resultat war der vage Grundsatz, daß S. in der Regel unzulässig, aber nicht absolut zu verbieten seien. Im Anschluß an diese Doctrin — der C. d'instr. enthält über S. keine Vorschrift — stellen die neueren Strafproceßordnungen den gleichen Grundsatz auf: Suggestivfragen sind zu vermeiden, und fügen im Verfolg der inquisitorischen Tendenz noch die weitere Vorschrift hinzu, daß der Beschuldigte selbst in der Hauptverhandlung über Beantwortung ihm gestellter bzw. über Thatumstände gestellter Fragen sich mit dem Vertheidiger nicht zuvor berathen dürfe. Die richterliche Gewalt besitzt die Mittel, dem Beschuldigten geschehende S. fern zu halten; dagegen gewähren die neueren Strafproceßordnungen dem Beschuldigten kein einziges, wenn es sich um S. handelt, die zu seinem Nachtheil geschehen. Und doch ist deren Gefährlichkeit die größere, ihr Vorkommen das häufigere, der Gedächtniß- und Verstandesschwäche der Zeugen und Beschuldigten wird in der Voruntersuchung und im Anhalt an deren Protocolle auch in der Hauptverhandlung noch immer nachgeholfen.

Quellen: l. 1 §. 21 D. 48, 18. P.G.O. A. 31. 47. 56. Preuß Crim.O. v. 1805. §§. 66. 269. Str.Prc.O. v. 1867. §§. 141. 213. Str.Prc.Ordnn. v. Oldenburg A. 125. 167. 178. Hannover §§. 92. 101. Baden A. 122. 179 f. 188. 233. Württemberg A. 110. 309 f.

Lit.: Quistorp, Grundſ. §. 669 f. Bauer, Str.Prc. §§. 129. 131 f. 147. Zachariä, Str.Prc. §. 105. Mittermaier, Str.Verf. §. 107. Oppenhof, Preuß. Verf. A. 105 n. 48. Schwarze, Comm. z. Sächſ. Str.Prc.O. A. 170. Best, Engl. Bew.R. (herausgeg. v. Marquardſen) §. 398 ff. K. Wieding.

Summarischer Proceß ist nach Claproth die Procedurart, bei welcher, mit Vorbeigehung der Förmlichkeiten, blos das Wesentliche eines gerichtlichen Verfahrens beobachtet wird, und sie ist eine bestimmt summarische, wenn sie, wie Arrest-, Mandats- und Executivproceß, einen bestimmten Namen und festgesetzten Lauf des Processes hat, oder eine unbestimmt summarische, wenn nur mit Beiseitesetzung aller Förmlichkeiten verhandelt wird. Bayer definirt regulär oder unbestimmt summarisches Verfahren als dasjenige, bei welchem die Hauptverhandlungen in der Reihenfolge des ordentlichen Processes fortlaufen, irregulär oder bestimmt summarisches als dasjenige, in welchem diese Reihenfolge abgeändert erscheint. Briegleb dagegen weist darauf hin, daß die Jurisprudenz des Mittelalters den Begriff des summatim cognoscere

Digitized by Google

aus dem röm. R. entnommen, dasselbe hier aber die materielle Beschränkung der Cognition auf die Hauptpunkte, d. h. auf die unmittelbaren Voraussetzungen der in Frage stehenden Maßregel bedeute, welcher Bedeutung nur die den bestimmt s. Prcc. eigenthümliche Cognitionsweise entspreche. In Folge dessen verwirft er die Zusammenstellung von bestimmt und unbestimmt s. Prc., verwirft weiter wie den Namen, so auch die wissenschaftliche Existenz des unbestimmt s. Prc., dessen Differenzen vom ordentlichen Processe, wie sie die heutige Doctrin bestimme, weder von principieller Bedeutung, noch als wirkliche Differenzen anzuerkennen seien. — Die bestimmt s. Prcc. sind, wofür auf ihre besondere Darstellung verwiesen wird, mit Briegleb für executive Procedurarten mit materiell beschränkter Cognition anzusehen, der unbestimmt s. Prc. dagegen fordert eine materiell unbeschränkte Cognition in gleicher Weise wie der ordentliche Proceß; bestimmt und unbestimmt s. Prc. sind daher wissenschaftlich nicht als Unterarten einer und derselben summarischen Procedur zusammenzustellen. Was aber Namen und Existenz des unbestimmt s. Prc. angeht, so handelt es sich hier, wie bei den s. Prcc. überhaupt, nach Brieglebs eigenen Nachweisungen, um selbständige Gebilde des Mittelalters, über deren Existenz und Berechtigung zunächst die römische Bedeutung des summatim cognoscere nicht entscheiden kann, so wenig darum ihr Werth für die specielleren Verhältnisse der s. Prc. verkannt werden soll. Vielmehr ist auf die geschichtliche Entstehung des unbestimmt s. Prc. zurückzugehen und in dieser Beziehung zunächst darauf hinzuweisen, daß die italienische Jurisprudenz des Mittelalters, unter Führung hauptsächlich von Placentin und Azo, aus der Justinianeischen Compilation einen Ordo judicii combinirte, dessen strenge Einhaltung sie auf Grund der L. Prolatam C. de sententiis bei Vermeidung der Nichtigkeit forderte. Eben darum bezeichnete eine Glosse zum Decret, die sich auf Joannes de Fant. (Faventinus?) beruft, diesen Ordo als de substantia judicii, und die zu demselben gehörigen Acte, gewöhnlich auf in jus vocatio, libelli oblatio, litiscontestatio, juramentum calumniae, interrogationes (et confessiones), probatio, disputatio, sententiae in scriptis pronuntiatio, executio bestimmt, wurden von Innocenz IV. als substantialia judicii und ihnen gegenüber von der Glosse des Accursius alle sonstigen Proceßhandlungen, die nicht unter die L. Prolatam fallen, als solemnitates s. figurae judicii bezeichnet, die somit eine ganz andere Bedeutung haben, als diejenige, welche man heutzutage in willkürlicher Weise mit dem Begriff „Förmlichkeiten" verbindet. Bei diesem Gegensatze zwischen substantialia und figurae judicii ward die Bedeutung der seit Innocenz III. delegirten Richtern ertheilten Anweisungen, simpliciter et de plano, sine strepitu et figura judicii zu procedíren, zweifelhaft, und diese Zweifel fanden ihre Lösung durch die bekannte Cl. Saepe, die von den Substantialien libelli oblatio, litis contestatio und conclusio (disputatio) auf Grund solcher Anweisung als erläßlich, dagegen citatio, juramentum calumniae, interrogatio, probatio, sententia in scriptis als unerläßlich bezeichnete, dabei von den solemnitates, nach der Auslegung Johannes Andreä's, diejenigen festhielt, die, wie z. B. die defensiones legitimae, „plus respiciunt figuram facti, negotii vel causae quam judicii" (i. e. processus). Die Cl. brach hiernach also noch keineswegs absolut mit der Strenge des Ordo. Einen vollständigen Bruch aber involvirte die bekannte Extrav. Ad reprimendum von Kaiser Heinrich VII., die in offenbarem Anschluß an die Cl., aber über dieselbe hinausgehend, verordnete, daß in crimine laesae majestatis „summarie et de plano, sine strepitu et figura judicii, prout illi, qui jurisdictioni praeest, videtur expedire" procedirt und auf erfolgte Citation gegen den ausbleibenden Beklagten zu Beweisaufnahme, Urtheil und Execution geschritten werden könne, „legibus et consuetudinibus non obstantibus quibuscunque". Aus dieser Constitution stammt der Name „s. Prc." für unser Verfahren, das außer auf Criminalsachen auf alle Sachen angewandt wurde, die nach der Cl. *Dispendiosam* simpliciter et de plano oder nach röm. R. summatim cognoscirt werden konnten, zu denen insbesondere auch die im röm. R. classischer Zeit der extraordinaria cognitio überwiesenen Sachen gezählt wurden. Die Eigenthümlichkeiten dieses summarischen Verfahrens an-

Digitized by Google

langend, hob Bartolus in seinem Commentar zur Extrav. cit. hervor, daß dieselbe den Richter zwar von der Beobachtung der substantialia processus entbinde, weil aber ohne substantia der Proceß selbst aufhöre, die Extrav. nur auf die Dispensation von den substantialia inducta a jure civili bezogen werden könne, während der Richter dagegen immer noch verpflichtet bleibe, „omnem figuram et formam judicii induci (l. inductam) de jure gentium vel naturali ratione" einzuhalten. Diese Unterscheidung ward von der Theorie sofort adoptirt, und so bildete sich jene bis in die neueste Zeit erhaltene und auch in der deutschen Territorialgesetzgebung anerkannte Regel, nach welcher im unbestimmt s. Prc. nur die substantialia naturalia für den Richter obligatorisch sein sollen, die substantialia juris positivi und solemnitates dagegen nicht. Was substantialia naturalia seien, das haben Bartolus und seine Nachfolger durch Bemessung namentlich der genannten Substantialacte an der heiligen Schrift und der eigenen naturalis ratio festzustellen versucht; Grolmann und Gönner haben letztere allein entscheiden lassen, die Gönner in den Stand setzte auch die Verhandlungsmaxime als wesentlich zu deduciren, die doch dem freien Ermessen der Extrav. widerspricht, auch kein Act und Bestandtheil des Prc., sondern ein Grundsatz ist. Andere unterlegen dem Begriff substantiell den der Erheblichkeit. Bartolus hat indeß unter substantialia naturalia, deren Bezeichnung durch die Cl. Pastoralis veranlaßt sein dürfte, nichts Anderes verstanden, als was das Wort substantiell schon an sich anzeigte: ein Erforderniß, ohne welches ein Proceß nicht denkbar ist; nur daß er, was blos durch positives Recht für substantiell erklärt ist, negirt und, da man den Ordo praecepti, also den Processgang des Mandats- x. Processes, wie die erwähnte Decretsglosse beweist, für einen besonderen Ordo erachtete, bei seiner Unterscheidung natürlich von diesem abstrahirt hat. Handelt es sich somit nur darum, was in Ansehung des ordentlichen Processes für absolut wesentlich anzusehen sei oder nicht, und ist weder durch die gemeinrechtliche noch durch irgend welche Territorialgesetzgebung bisher entschieden worden, was als solches zu erachten sei, so ist die Wissenschaft sowohl durch die ausdrückliche Bestimmung des J.R.A. als durch die Thatsache, daß die Lehre von den Nichtigkeiten wegen Verletzung der wesentlichen Bestandtheile des Verfahrens im Mittelalter von Anfang an auf die L. Prolatam gegründet worden ist, immer aufs Neue wieder auf den Boden des röm. R. gestellt, dessen Nichtigkeitensystem nach Beseitigung des Substantialordo's für die hier erörterte Procedurart als einzig maßgebend erscheint. Das röm. R. erkennt zunächst die Nothwendigkeit der Klagerhebung an, und statuirt ferner Nullität des Verfahrens dann, wenn die Execution ohne Sentenz, die Sentenz ohne causae cognitio, die Cognition ohne Ladung des Beklagten stattgefunden hat, und zwar handelt es sich hier nicht um den Umfang und die Art und Weise, in welcher die Cognition erfolgt ist, sondern, davon abgesehen, nur um die Vornahme einer causae cognitio überhaupt, deren Mängel der contumax überall nicht, die anwesende Partei nur durch Appellation rügen kann. Abstrahiren wir von den specielleren, allerdings auch bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen, Erfordernissen einzelner dieser Acte, wie der Aushändigung des Klagelibells bei der Ladung, der schriftlichen Abfassung der Sentenz x., die durch die Cl. Saepe, die Extrav. cit. und andere Gesetze erlassen sind, so kann natürlich nicht davon die Rede sein, daß der unbestimmt s. Prc. sich lediglich auf Klage, Ladung, Causae cognitio und Sentenz zu beschränken habe, sondern nur davon, daß ihr Mangel allein den vom Richter geleiteten Proceß der Vernichtung aussetze. Nicht hierin ist also die Eigenthümlichkeit des unbestimmt s. Prc. zu setzen, sondern vielmehr darin, daß der Richter, prout sibi videtur expedire, also nach freiestem Ermessen den Proceß zu leiten befugt ist. Sofern der Processgang immer der ordentliche bleibt und vorgängige Ladung, Cognition und Endurtheil jedes Ausschreiten in Execution und executivische Procedur verhindern, wird gewiß nicht geläugnet werden sollen, daß es sich keineswegs um principielle Abweichungen vom ordentlichen Processe handle. Erwägt man indeß, daß auch im heutigen ordentlichen Proceß der Beklagte bei processhindernden Einreden die Litiscontestation verweigern darf und bei dilatorischen sie nur eventuell vorzunehmen braucht, daß die

Digitized by Google

ordentliche Cognition sich in erstes und Beweisverfahren und dieses wieder in Beweisantretung, Gegenerklärung ꝛc. spaltet, so wird man es gleichwohl doch als eine nicht zu unterschätzende praktische Differenz anerkennen müssen, wenn im unbestimmt s. Prc. der Richter nach Ermessen der Umstände den Parteien einen nahen peremtorischen Termin setzen darf, in welchem sie ihre sämmtlichen Rechte darzulegen und sofort zu beweisen haben. Daß bei solcher Proceßleitung eine schrankenlose Verhandlungsmaxime und die auf deren Verletzung gedrohte Nichtigkeit keine Anwendung leiden, daß die Schriftlichkeit fortfällt, daß die chicanösen Libelleinreden mit der durch sie veranlaßten Abweisung angebrachtermaßen aufhören, daß das von Act zu Act mögliche Dilativen, Contumaziren, Restituiren, Appelliren abgeschnitten wird, ist nicht minder in Anschlag zu bringen. Alle diese Abweichungen angesehen, unbeschadet anderer, die angeführt werden, soweit sie mit dem angegebenen Princip übereinstimmen, ergeben, daß das unbestimmt summarische Verfahren dem richterlichen Ermessen eine Concentration gestattet, wie sie im ordentlichen Proceß auch heute noch nicht gekannt ist. — Die neueren Gesetzgebungen angesehen, findet der unbestimmt s. Prc. in allen seine Anwendung, ohne daß indeß das Princip der Extrav., die der späteren Zeit gänzlich abhanden gekommen ist, in ihnen zu vollem Ausdruck gelangt wäre. Der franz. Prc. beschränkt sich darauf, das Verfahren ohne weiteren Schriftenwechsel sofort in die Audienz gelangen zu lassen und im Fall der Erforderlichkeit einer Beweisaufnahme, diese in einem schleunigen Termin und bei Zeugen unter Wegfall der Artikelvernehmung und in nicht appellablen Sachen auch der Protocollation der Aussagen zu erledigen. Dies Verfahren findet namentlich auch vor den Friedens- und Handelsgerichten seine Anwendung, außerdem in den ausdrücklich als summarisch bezeichneten Sachen, wohin insbesondere Incidentsachen, persönliche und Mobiliar-Klagen bis zu 1500 Francs Werthbetrag, Klagen aus liquiden Urkunden ohne Rücksicht auf den Werth, Provisorien- und solche Klagen gehören, welche ein schleuniges Verfahren erheischen. Von der Artikelvernehmung abgesehen, die von den deutschen Proceßordnungen überhaupt aufgegeben ist, schließen sich die Hann. Prc.Ordn. und der Nd. Entw. im Verfahren vor Amts- und Handelsgerichten, in Provisorienfachen und Zwischenstreitigkeiten dem C. de proc. an. Die neuere Preuß. Gsgb. befiehlt in Miethe-, Arrest-, Mercantil-, Wechsel-, Bau-, Besitz-, geringfügigen und nach richterlichem Ermessen dringlichen Sachen sofort auf die Klage einen Termin zur Vernehmlassung und weiteren Verhandlung der Sache anzusetzen, in welchem jedoch zugleich auch die Beweisaufnahme erfolgen kann.

Quellen: l. 75. D. 5, 1. l. 6. §. 4. C. 1, 12. l. 4. C. 7, 45. l. 1. C. 7, 53. Nov. 53 c. 3. §. 2. Extrav. Henrici VII. — c. 2. in Cl. 2, 1. c. 2 in Cl. 2, 11. c. 2 in Cl. 5. 11. — J.R.A. §. 122. — C. de proc. a. 1 ss. 404 ss. 414 ss. Loi 30 mars 1808 a. 66 ss. Loi 11 avril 1838. — Preuß. Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 61 ff. Verordn. v. 21. Juli 1846 §§. 1. 13 f. Verordn. v. 24. Juni 1867 §. 37 ff. Verordn. v. 26. Juni 1867 §. 15. Entw. 1864. Mot. S. 3. 8. 126—136. — Haun. Prc.O. §. 375 ff. — Nd. Entw. §§. 396. 635 ff. 648. 706. 712.

Lit.: Gl. *Quod autem* D. Grat. c. 1. C. II. qu. 1. Innocent. IV. ad c. 22 X. 1. 3. v. *Inter ordinem.* Gl. *Solitum jud. ord.* ad l. 4. C. 7, 45. Durantis, Spec. L. II. Summar. nr. 2. 3. Gl. *Et figura.* Gl. *Non exigat* c. 2. in Cl. 5, 11. Bartolus ad l. 4. C. 7, 45. ad Extrav. *Ad reprim.* Henrici VII. Baldus ad c. 18 X. 1, 3. Lanfrancus de Oriano, Repet. in c. 2. Cl. 2, 11 (Repp. Variorr. Venet. 1587. Vol. VI. P. V). Vantius, Tract. de nullit. cap. 14 nr. 125. Wieding, Lib.Prc. §. 39. Ektor, Reichsproc. Th. 4. Tit. 1 ff. Claproth, S. P. §. 1—3. Grolmann, Theorie §. 222 ff. Gönner, Handb. II. Abh. 27 f. Bayer, S. P. §§. 3 ff. 48 ff. Wetzell, Syst. §. 29. Briegleb, Einl. S. 1—159. 401 ff. Renaud, Lehrb. §. 194. Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.Prc. II. §. 118. III. §. 163. — Pigeau, La proc. civ. I. p. 218 ss. Schlnt, Comment. z. franz. Prc.O. II. S. 1 ff. 392 ff. — Heffter, Preuß. Prc. §. 183. Koch, Preuß. Prc. §. 386 ff. — Leonhardt, Comm. z. Hann. Prc.O. §§. 375 f. 379. 385. Zur Reform. 1865. §§. 12—19. Nissen, Entw. einer deutschen Civ.Prc.O. 1864. S. 221 ff.

K. Wieding.

Superficies ist das dingliche, veräußerliche und vererbliche Recht, das Jemandem an einer, auf fremdem Grund und Boden befindlichen und mit demselben cohärirenden, Sache dahin zusteht, daß er, wie der Eigenthümer, sie haben, benützen und über sie ver-

Digitized by Google

fügen kann. Es liegt hier, wie Wächter sagt, ein Product der Vermittlung eines über die rechtliche Möglichkeit hinausgehenden Privatwillens mit der Rechtsconsequenz vor, indem sonst das Eigenthum einer Sache von dem der physisch-cohärirenden Accessionen nicht getrennt ist. Die Berechtigung gegenüber dem Eigenthümer an Grund und Boden könnte lediglich als Wirkung eines obligatorischen Verhältnisses gedacht werden, wie denn auch das ältere röm. R. bald eine Kaufs- bald eine Miethsklage gewährte, bis endlich das prätorische R. den Bedürfnissen des Verkehrs und socialen Lebens Rechnung trug, indem es dem Berechtigten ein possessorisches Interdict und eine utilis in rem actio gab, also ihm ein dingliches R. zuschrieb (superficies, superficium, superficiariae aedes.) Im gemeinen R. finden wir namentlich für Sachsen und Bayern häufige Anwendungsfälle dieser zumeist „Platzrecht" genannten Berechtigung. Inhalt und Umfang dieses R. hängen davon ab, ob es an einem errichteten oder zu errichtenden Gebäude ꝛc. eingeräumt, ob es geschenkt, vermacht oder erkauft worden, ob das Gebäude ꝛc. aus eigenem Material erbaut ist oder nicht. Lasten und Kosten, auch die der Reparatur trägt der Superficiar. Ob dieser corporis oder juris possessor sei, ist streitig, wobei Wächter die letztere Ansicht vertritt, da der Besitzer des Grundes und Bodens, der dominus, zugleich Besitzer der superf. sei, der Superficiar auch die Sache nur als eine fremde inne habe und innehaben wolle als Detenter der Sache und Besitzer des Superficiarrechts, was die Quellen bestätigen, wenn sie dem dominus gegen den superficiarius das interdictum Uti possidetis geben, dem Letzteren gegen den Ersteren, wie gegen Dritte nur ein dem nachgebildetes, welches nicht uti possidetis superficiem, sondern uti superficie fruimini lautet (interdictum de superficiebus). Während als Gegenstände des R. Gebäude, einzelne Stockwerke, Keller, Pflanzungen gelten, bestehen die Errichtungsarten in 1) Vertrag, der durch Zahlung eines Bodenzinses (pensio, solarium) die Natur einer Bodenmiethe nach Wächter annehmen kann, nach Degenkolb seiner Natur nach stets enthält, und keine quasitraditio zu voller Wirksamkeit verlangt, wobei das bei der eigentlichen Sachmiethe bestehende R. des Vermiethers, den Miether wegen zweijähriger Zinsrückstände auszutreiben, in dieser Form hier nicht vorkömmt, während bei einer gegen einen Bodenzins eingeräumten superf. als Bedingung der Ausübung des Rechtes die Zahlung des solarium aufgefaßt wird, von der sich der sup. durch Veräußerung seines R frei macht, während die Verbindlichkeit auf Universal- wie Singularsuccessoren übergeht; 2) Vermächtniß, wo das dingliche R. entsteht, sobald überhaupt das vermachte R. erworben wird, ohne daß etwaige Auflagen den unmittelbaren Erwerb hemmen; 3) Verjährung; die Quellen bejahen diesen Fall weder, noch verneinen sie ihn: gestattet man diese Erwerbsart wie bei den einen Rechtsbesitz zulassenden jura in re so würde betreffs der Zeit die Bestimmung beim Nießbrauche analog in Anwendung zu bringen sein, während die Praxis meist einen dreißigjährigen Zeitraum verlangt; 4) richterlichem Erkenntnisse im Fall der Adjudication und falls auf Bestellung nach neuerem Rechte erfolglos geklagt worden. Anlangend die Uebertragungsarten, so hält Windscheid hier bei einem Veräußerungsvertrage traditio für nöthig. Wächter für nur möglich. Unter die Erlöschungsarten ist Privation des Platzrechts wegen Nichterfüllung der dem Superficiar obliegenden Verpflichtungen nicht zu stellen, wogegen eine vertragsmäßige Festsetzung dieser Berechtigung vorkommen kann; ebensowenig erlöschende Verjährung und ist bei dem Untergange der Sache zu unterscheiden, ob das R. an einem bestehenden oder vom dominus herzustellenden Gegenstande eingeräumt worden (hier geht mit der Sache zugleich das R. unter) oder an einem vom Superficiar zu errichtenden (hier geht es nicht mit unter). Rücksichtlich der Dereliction hält Wächter dafür, daß der Superficiar das ein für allemal zu leistende Aequivalent zahlen müsse, sein Recht aber jederzeit aufgeben könne, bei einer fortdauernden Gegenleistung aber sich durch Dereliction von fernerer Zahlung befreie und das Verhältniß damit aufhöbe.

Quellen: D. 43. 18 de superficiebus. — Das Preuß. A.L.R. kennt der Sache, nicht dem Namen nach das Platzrecht in Th. I. Tit. 22 §§. 243—246, beschränkt den Berechtigten auf Benutzung der Oberfläche und läßt ruinirte Gebäude ꝛc. wieder aufbauen, ausgegangene Bäume neupflanzen und den Wald forstmäßig nützen (nicht aufgehoben durch Ges. v. 2. März

Digitized by Google

1850). — Das Oesterr. Ges. §. 1147 kennt ein Recht aus einem Bodenzinse, der für das Verhältniß wesentlich ist, läßt durch Untergang der Sache das Recht nicht untergehen, beschränkt es aber auf Benutzung der Oberfläche. — Das Sächs. Ges. §. 661 spricht von Bau- und Kellerrecht, scheidet ein beschränktes, uneigentliches (Platz-) Recht, welches zu den persönlichen Dienstbarkeiten, und ein beschränktes, eigentliches, das zu den Foliumsrechten gehört. — Baier. Entw. §§. 334—340.

Lit.: Wächter, Das Superficiar- oder Platzrecht (5 akad. Programme 1866—68), Leipz. 1868 (Samml. von Abhandl. der Mitgl. der Juristenfacultät zu Leipzig). — Degenkolb, Platzrecht und Miethe, Beiträge zu ihrer Gesch. u. Theorie, Berl. 1867. — Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. XI. 219—238. — Zeitschr. f. Rechtsgesch. IV. 474—488.

Teichmann.

Superintendent, Generalsuperintendent. Die Superintendenten (auch Inspectoren, Pröbste, Metropolitane, Dekane genannt) — das Amt kommt schon in den frühsten Zeiten der Reformation vor, s. Th. I. S. 483 — sind in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands diejenigen Beamten des landesherrlichen Kirchenregiments, welche dasselbe auf niedrigster Stufe innerhalb eines Komplexes ihnen zugetheilter Pfarrsprengel (den s. g. Diöcesen, Ephorien, Inspectionen, Probsteien) ausüben. Zu ihrem Berufskreise gehört einmal die Ausübung bestimmter kirchenregimentlicher Handlungen, so z. B., jedoch nicht überall, (s. Th. I. S. 490 und den Artikel: Ordination) die Ertheilung der Ordination, die Anordnung der vorläufigen Amtsverwaltung bei Pfarr-Vakanzen, die Regulirung der Verhältnisse zwischen den früheren Amtsinhabern, resp. den Erben der letzteren und den Nachfolgern, die Leitung der Pfarrwahlen, die Einführung der neuangestellten Geistlichen, das Präsidium auf den Kreis- (Diöcesan- ꝛc.) Synoden, endlich die Ausübung des Dispensationsrechtes für minder wichtige Fälle. Ferner sind sie die Aufsichtsorgane für die einzelnen Pfarrkreise, welche persönliche Kenntniß von allen dieselben betreffenden kirchlichen Verhältnisse zu nehmen haben. Sie haben also die unmittelbare Aufsicht über die Lehre, die Amtsverwaltung und den Wandel der Geistlichen, über die sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden, über die denselben gehörigen Anstalten christlicher Liebesthätigkeit und die Administration des kirchlichen Vermögens zu führen. Mit der jetzt in Deutschland fast überall eingetretenen Beseitigung der kirchlichen Jurisdiction in Ehesachen ist die ihnen früher an der Ehorechtspflege zustehende Betheiligung fortgefallen. Die Ernennung ist meistens, freilich nicht immer Reservatrecht des Landesherrn, und der Praxis nach werden dazu Pfarrer, welche sich in ihrer Amtsführung bewährt haben und ihr früheres Pfarr-Amt behalten oder ein anderes übernehmen, ausgewählt. — Ebenfalls schon seit dem 16. Jahrhundert kommt es vor, daß als höheres Aufsichtsorgan den Superintendenten eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Provinz ein s. g. General-Superintendent (mitunter auch im Gegensatz zu den Metropolitanen, so in Kurhessen, und im Gegensatz zu den Pröbsten, z. B. in Mecklenburg blos Superintendent genannt) vorgesetzt ist, eine Einrichtung, welche noch heute z. B. in Altpreußen, Schleswig, Holstein, Kurhessen, im Großherzogthum Hessen besteht. Sie haben die Aufsicht über die Superintendenten zu führen und sind die Organe der oberen Kirchen-Behörden, deren Mitglieder sie gewöhnlich sind, um diese in unmittelbarer Beziehung zu den ihnen untergeordneten kirchlichen Kreisen zu erhalten. (S. auch Th. I. S. 488).

Lit: Ziegler, Superintendens, Viteb. 1687 u. öfter; Lehmann, De officio superintendentis, Chemn. 1725; Schmidt, Der Wirkungskreis ꝛc. des Superintendenten in der evangel. Kirche Preußens, Quedlinb. 1837.

P. Hinschius.

Suspension, d. h. in der kathol. Kirche die Entziehung der Ausübung, resp. des Genusses der aus dem geistlichen Amte herfließenden Rechte auf unbestimmte oder bestimmte Zeit. Im ersteren Fall hat die S. den Charakter der censura, im letzteren den der Strafe im e. S. (poena vindicativa, s. Censuren u. Th. I. S. 134). Endlich kann die S. auch noch die Natur einer provisorischen oder Sicherungsmaßregel haben, um die Kirche gegen mögliche Nachtheile zu sichern (z. B. wenn ein Geistlicher zur Kriminaluntersuchung gezogen wird). Sowohl als Censur wie als Strafe kann die S. a jure oder a homine verhängt, d. h. schon als Folge gewisser Handlungen vom Gesetz festgesetzt sein oder erst als angemessenes Censur- oder Strafmittel für einen bestimmten

Digitized by Google

Fall vom kirchlichen Oberen ausgesprochen werden, ferner kommt sie auch in ihren beiden Arten als s. latae sententiae oder s. ferendae sententiae vor, d. h. sie tritt ohne Weiteres mit der Begehung der bedrohten Handlung oder wohl in Folge besondern Erkenntnisses des geistlichen Oberen ein. Berechtigt zur Verhängung sind die Inhaber der ordentlichen Jurisdiction, also der Papst, die Erzbischöfe (diese aber nur in sehr beschränkter Weise), die Bischöfe über die ihnen untergebenen Personen, sowie die Klosteroberen über ihre Regularen, und ebenso haben dieselben Beamten für die Regel das Recht zur Aufhebung (absolutio) der S. Die Verhängung der s. ferendae sententiae setzt übrigens ein schwereres Vergehen, fruchtlose Mahnung, vorgängige Androhung, förmliche Untersuchung und einen darauf gegründeten, dem Angeklagten publizirten Urtheilsspruch voraus. Ihrer Wirkung nach kann die S. sein eine plena oder generalis, d. h. gleichzeitig eine s. ab ordine, ab officio und a beneficio, sie entzieht dann dem davon Betroffenen die Ausübung der Weiherechte, der aus der Regierungsgewalt (iurisdictio) herfließenden Befugnisse und den Genuß, sowie die Administration der das Beneficium bildenden Vermögensstücke, andererseits kann aber auch blos eine s. ab ordine oder a beneficio vorkommen, wogegen die s. ab officio nicht allein die Ausübung der Jurisdictions-, sondern auch stets die der Rechte des ordo hindert. Möglich ist endlich auch, daß die S. sich nur auf einzelne Functionen des ordo (z. B. die Ertheilung der Weihen) oder einzelne Acte der Jurisdiktion, (wie auf das Bestätigungsrecht der zu geistlichen Aemtern Promovirten) bezieht. Schließlich ist noch der s. ex informata conscientia zu gedenken, d. h. des Rechts des mit der ordentlichen Jurisdiction versehenen kirchlichen Oberen, die ihm untergebenen Kleriker ohne formalen Beweis blos auf Grund seiner Ueberzeugung wegen geheimer Vergehen ab ordine und ab officio (nicht aber a beneficio) zu suspendiren, deren Motive der Obere nicht dem Suspendirten, sondern allein wenn der letztere den ihm zustehenden Rekurs an den päpstlichen Stuhl ergriffen hat, diesem darlegen muß. Die Verletzung der S. zieht für den betreffenden Geistlichen die Irregularität, Privation des Beneficiums, ja selbst Absetzung nach sich. — Die evangelische Kirche kennt die S. ebenfalls als provisorische Maßregel, ferner aber kommt sie auch freilich seltener (z. B. in Sachsen, Baiern, Würtemberg, nicht aber in Altpreußen) als Strafe vor; im letzteren Fall wird sie auf Zeit ausgesprochen und bezieht sich bei leichteren Vergehen blos auf die Amtsfunctionen, bei schwereren auf diese und die Amtseinkünfte. Die zur Verhängung der S. kompetenten Behörden sind die Consistorien.

Lit.: (Kathol. K.R.) Kober, Die Suspension der Kirchendiener, Tüb. 1862. (Protestant. K.R.) J. H. Boehmer, Jus parochiale Sect. III. c. 2. §§. 13 ff., und Richter, K.R., 6. Aufl. von Dove, §. 230. P. Hinschius.

Sustentationsgeld ist dasjenige Geldquantum, welches den noch nicht im Besitze einer Apanage befindlichen, elternlosen Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses nach Vorschrift der Hausgesetze so lange gezahlt wird, bis dieselben entweder in Folge der eingetretenen Volljährigkeit oder nach der vom Souverän genehmigten Errichtung eines selbständigen Haushalts zum Genusse einer Apanage gelangen. Auch kommen die Sustentationen stets dann in Wegfall, wenn die bisherige Empfängerin sich verheirathet. Nach einzelnen Hausgesetzen ist auch bei Lebzeiten der apanagirten Prinzen die Zahlung von Sustentationen an deren Kinder statthaft, wenn diese so zahlreich sind, daß die ausgesetzte Apanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht ausreicht. Meistens sind die Sustentationsgelder gegen die Beschlagnahme durch Gläubiger entweder ganz oder zu zwei Dritteln geschützt. Auch findet sich die Bestimmung, daß Sustentationen ebenso wie Nadelgelder und Apanage nur im Lande verzehrt werden dürfen. Ueberall ist ihr Bezug von der Abstammung aus einer hausgesetzlich giltigen Ehe abhängig.

Quellen: Baden: Apanagegesetz v. 21. Juli 1839. Baiern: Familiengesetze von 1808, 1816 und 1819, Titel VI. Würtemberg: Hausgesetz von 1828 §. 30 ff. Coburg-Gotha: Hausgesetz von 1855 §§. 98 ff. u. s. w.

Lit.: Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. I. Th. S. 735. F. Brockhaus.

Digitized by Google

Svarez, Carl Gottlieb, geb. 27. Febr. 1746 zu Schweidnitz, wurde 1769 Pupillenrath, 1771 Oberamtsregierungsrath, arbeitete im Justizministerium, 1787 Oberjustizrath, wirkte eifrigst an den legislatorischen Arbeiten mit, starb 14. Mai 1798.

Schriften: Samml. alter und neuer schles. Prov.Ges., Bresl. 1771—1773. — Gedanken eines Patrioten über das Project zur Herstellung des schles. Creditwesens. — Bemerk. über die schles. Landschaft, Berl. 1778. — Briefwechsel über die gegenwärtige Justizreform in den preuß. Staaten, Berl. 1780—84. — Unterricht über die Ges. für die Einwohner der preuß. Staaten von zwei Rechtsgelehrten C. G. S. und C. G. (Goßler), Berl., Stettin 1793.

Lit.: Kamptz, Jahrbb. f. d. preuß. Gesetzgebung, Bd. 41, Berl. 1833, S. 4—76a. — Stobbe II. 455. Teichmann.

Symbole, Bekenntnißschriften, Bekenntnisse sind die Formulirungen der Auffassung der christlichen Offenbarung oder die Zusammenfassungen des Inhalts des Glaubensbewußtseins seitens der einzelnen Kirchen. Die S. der katholischen Kirche sind das von dem Concil zu Nicäa v. 325 formulirte (s. Nicaenum) und von der ersten Synode von Konstantinopel v. J. 381 ergänzte Bekenntniß (s. Nicaeno-Constantinopolitanum), neben welches sodann noch das s. Ephesinum (auf der Synode zu Ephesus i. J. 431 aufgestellt) getreten ist, ferner das s. g. s. Athanasianum (nach den Anfangsworten auch s. Quicunque salvus esse genannt, nicht von Athanasius, † um 377, sondern erst im 5. Jahrh abgefaßt), das Lateranensische v. 1215 (in c. 1. X. de summa trin. I. 1), das s. Viennense v. 1311 (in Clem. 1. de eod. tit. I. 1), die Anweisung Eugens IV. für die Armenier behufs ihrer Vereinigung mit der kath. Kirche v. J. 1437 und endlich die von Pius IV. auf Grund des Concils von Trient i. J. 1564 publicirte s. g. professio fidei Tridentina. In diesen S. ist nach der katholischen Lehre unter Mitwirkung des h. Geistes der rechte Sinn der h. Schrift niedergelegt worden, und daher kann die letztere nicht zur Berichtigung der S. angewendet werden, vielmehr ist jede Auslegung der Bibel an die S. gebunden. Eine Abänderung der S. ist vom katholischen Standpunkte aus ebenfalls nicht denkbar, vielmehr nur eine Ergänzung derselben in Bezug auf bisher nicht klar formulirte Punkte behufs Sicherstellung der bisherigen Lehre. Für das katholische Kirchenrecht haben die S. Bedeutung insofern, als die beiden zuletzt genannten gewisse Punkte enthalten, welche die Verfassung (den Primat) betreffen, sie also deswegen als Rechtsquellen betrachtet werden können; ferner insofern, als der Glaube an die in den S. gelehrten Sätze Bedingung der Rechtgläubigkeit ist und die Abweichung von ihnen die Ketzerei, d. h. ein kirchliches Vergehen, bildet, endlich insofern als eine rechtliche Verpflichtung zur Ablegung der professio fidei Trident. für die zur katholischen Kirche zurückkehrenden Häretiker, sowie die zu beneficia maiora, zu Dignitäten oder Curatcanonicaten an Kathedralcapiteln, und zu Seelsorge-Aemtern Promovirten, endlich für die Kloster-Oberen besteht. — Die beiden evangelischen Kirchen erkennen das s. Nicaenum, Nicaeno-Constant. und Athanasianum gleichfalls an. Außerdem sind der lutherischen Kirche eigenthümlich 1) die Augustana Confessio (A. C.) v. 1530, 2) die Apologia Confessionis v. 1531, beide lateinisch und deutsch von Melanchthon verfaßt, 3) die Schmalkaldischen Artikel von 1537; 4) der große und kleine Katechismus Luthers von 1529 und die Concordienformel von 1580, welche letztere aber nicht in allen lutherischen Landeskirchen angenommen ist. Die reformirte Kirche endlich besitzt, abgesehen von den drei alten S., kein allseitig anerkanntes S.; die in den einzelnen reformirten Kirchen, resp. Gemeinden in Deutschland geltenden S. sind 1) die veränderte Augsburgische Confession (sog. Variata) v. 1540, 2) der Heidelberger Katechismus vom J. 1563 (diese beiden sind am meisten verbreitet), 3) die Confessio Marchica des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg von 1614 und 4) die Confessio Gallicana von 1559. Die evangelische Kirche betrachtet die S. nur als Zeugnisse, wie die Kirche zu einer bestimmten Zeit das Wort Gottes ausgelegt hat. Der Maßstab für ihre Richtigkeit ist allein das letztere. Daher sind die S. an sich nicht unabänderlich und es ist aus demselben Grunde nicht gerechtfertigt, der Kirche die Befugniß zur Außerkraftsetzung oder Abänderung eines S. abzusprechen. Auch in der evangelischen Kirche geben die S. den Maßstab für die Zugehörigkeit einer einzelnen Person zu der einen oder anderen Kirche ab, und ebenso kommt in derselben eine aller-

Digitized by Google

dings in Betreff des Verhältnisses der bindenden Kraft der h. Schrift und der S. sehr verschiedenartig formulirte Verpflichtung der anzustellenden Geistlichen vor. Wenn man endlich heut auch einig ist, daß weder der Geistliche noch das einzelne Mitglied der Kirche an den gesammten wörtlichen Inhalt der Bekenntnisse gebunden sein kann, so besteht doch über das Maß dieser Verpflichtung ein Schwanken, welches sich aus der Lage der protestantischen Kirche und dem Streite der verschiedenen theologischen Richtungen erklärt und erst dann, wenn die gegenwärtige Entwickelungsphase zu einem festen Abschluß gelangt ist, wird überwunden werden können.

Lit.: S. zu dem Art. „Bekenntnißzwang". P. Hinschius.

Syndicat ist die Urkunde, durch welche sich der processualische Vertreter einer Corporation als solcher (Syndicus) legitimirt. Gewöhnlich wird, wie schon bei den Römern, zur Besorgung der gerichtlichen Geschäfte ein ständiger Beamter ernannt, und dieser heißt vorzugsweise syndicus. l. 1. §. 1. l. 6. §. 1 fin. D. quod cuiusc. univ. III. 4. Die gleiche Bezeichnung kommt aber auch für einen im einzelnen Falle bestellten Gemeindevertreter vor. l. 1. §. 1, 2 D. eod. Ein solcher wird in Ermangelung eines ständigen Syndicus von dem Collegium der Gemeindevorsteher gewählt; doch müssen dazu sämmtliche Mitglieder geladen werden, zwei Drittel erschienen und die Mehrzahl der Stimmen auf die betreffende Person gefallen sein. l. 3. l. 6. §. 1. D. eod. l. 2. C. de decur. X. 31. Glück V. §. 408. Wo es an einem Vorsteher-Collegium fehlt, muß die Wahl durch sämmtliche stimmfähige Gemeindeglieder erfolgen. In allen Fällen aber wird von der Praxis erfordert, daß über den Bestallungsact eine öffentliche Urkunde (von Gericht oder Notar) beigebracht werde. Formulare dazu s. bei Puchta, Handb. über die Handlungen der freiw. Gerichtsb. I. S. 379. 382, und bei Claproth, Ordentl. Proc. I. S. 368. Manche Gesetzgebungen verlangen sogar absolut gerichtliche Form. In Preußen ist für jede Art von Corporation eine andere Weise der Bevollmächtigung vorgeschrieben: §§. 39—50 A.G.O. I. 3 und Ges. vom 14. April 1856, betr. die Landgemeindeverfassungen, §. 10 Nr. 3.

Lit.: v. Bayer, Vorträge §. 112 und die daselbst Angeführten. Ed.

Syndicatsklage ist die Klage des durch ein ungerechtes Urtheil wirklich Geschädigten gegen den Richter, welcher das Urtheil gefällt hat, auf volle Entschädigung, — also die heutige Gestalt der römischen actio male iudicati quasi ex delicto gegen den iudex qui litem suam fecit, s. den Art. Quasidelicte. Nach den Reichsgesetzen ist zur Begründung der S. dolus oder grobes Verschulden des Richters erforderlich; für bloßes „Uebersehen oder Irrsal" wird die geschädigte Partei zur Appellation verwiesen. Doch nehmen Mehrere an, daß gemeinrechtlich auch wegen gewöhnlicher Fahrlässigkeit syndicirt werden kann.

Wenn ein Collegium das Urtheil gefällt hat, muß nach der richtigeren Ansicht der Kläger die schuldigen Mitglieder oder das schuldige Mitglied bezeichnen. Einer anderen Ansicht zufolge würde der Referent regelmäßig allein verantwortlich sein, dessen Name alsdann durch eine von der obersten Staatsbehörde zu erwirkende Dispensation vom Amtsgeheimnisse ermittelt werden könnte. Eine dritte Ansicht läßt die Klage gegen das gesammte Collegium zu; diesem stände frei, die beim Urtheilfällen betheiligten Mitglieder dem Kläger namhaft zu machen; nach der Condemnation hätten dann die Schuldlosen ihren Regreß gegen die Schuldigen.

Die Erben des schuldigen Richters haften, nach der Praxis, soweit die Erbmasse reicht.

Muthwilliges Anstellen der S. ist strafbar.

Auf richterliche Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die S. analog ausgedehnt.

Nach Preuß. A.L.R. ist der Richter, wie andere Staatsdiener, verpflichtet, jedes im Amte begangene Versehen zu vertreten, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen. Die Regreßklage des franz. R., prise à partie, ist zulässig

Digitized by Google

a) wegen Betrug, Arglist, Erpressung, b) wo das Gesetz sie ausdrücklich zuläßt oder den Richter bei Strafe des Schadensersatzes für verantwortlich erklärt, c) bei Verweigerung der Rechtsprechung. — Stets ist aber vorgängige gerichtliche Erlaubniß erforderlich. Der muthwillige Kläger wird in eine Geldbuße verurtheilt.

Quellen: Tit. C. VII, 49. R.A. v. 1532, III, §. 17. K.G.O. v. 1555, III, 53 §§. 5. 6, 10. Verb. K.G.O. III, 63 §§. 13, 14, 18. Preuß. A.L.R. II, 10 §§. 85 ff. C. de proc. 505—516.

Lit.: Seuffert u. Glück, Blätter für Rechtsanwendung II.; v. Langenn u. Kori, Erörterungen prakt. Rechtsfragen II.; Neue Samml. von Entscheidungen des O.A.G. zu Cassel III; Winkler, opuscula II.; Gießener Zeitschr. VII. (Weber); N. F. XIII. (Schlayer); Sächs Zeitschr. für Rechtspflege XI. XII. XVIII (Schwarze). Rivier.

Synodalverfassung ist auf dem Gebiete der evangelischen Kirche diejenige Organisation, welche die Leitung der allgemeineren, mehr als eine einzelne Einzelgemeinde betreffenden kirchlichen Angelegenheiten verschiedenen Stufen von gewählten und periodisch zusammentretenden Versammlungen (Synoden) von Geistlichen und Laien, resp. für die Zwischenzeit dem Ausschusse derselben zuweist. Entwickelt auf französischem Boden in der dortigen reformirten Kirche und ein Complement der Presbyterial-Verfassung bildend (s. Th I. S. 486), ist die S. auch nach Deutschland verbreitet worden, aber die einzelnen Landeskirchen, sowohl unirte (wie z. B. in Altpreußen, besonders Rheinland und Westphalen, Baden, Rheinbaiern) als auch lutherische (z. B. in Hannover, Oldenburg, Würtemberg, Königr. Sachsen, Baiern diesseits des Rheins) bieten hier in ihrer Organisation nur synodale Elemente, nicht eine reine S. dar, weil man überall das landesherrliche Kirchenregiment festgehalten hat. Die einzige Ausnahme für Deutschland bildet die Conföderation der reformirten Gemeinden Niedersachsens in Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg, für welche die alle 6 Jahre zusammentretende, von je 2 Abgeordneten (dem Prediger und einem Aeltesten) des Presbyteriums jeder Gemeinde beschickte Synode das unmittelbar über den 6 Einzelgemeinden stehende, mit der „ordnenden und leitenden Kirchengewalt" ausgestattete Organ ist, während von den übrigen S. sich die sowohl für die evangelische Kirche augsburgischen als auch helvetischen Bekenntnisses gleichmäßig bestimmte österreichische revidirte Kirchenverfassung von 1866 für die deutsch-slavischen Kronländer am meisten der reinen Form nähert. Die erste Stufe über den Presbyterien der Einzelgemeinden, welche die S. in Deutschland kennt, ist dem französischen colloque (s. Th. I. S. 486) nachgebildet und umfaßt für die Regel die zu einem Superintendentursprengel gehörigen Einzelgemeinden. Die betreffenden Synoden (in Rheinland und Westphalen, Altpreußen, Oldenburg, Kreis-, in Hannover Bezirks-, in Baden, Baiern, Würtemberg Diöcesan-Synoden, in Oesterreich Seniorats-Versammlung genannt) setzen sich zusammen einmal aus dem Superintendenten (Decan, Inspector, Senior) als Vorsitzenden, welcher aber in Rheinland, Westphalen und Baden auf 6 Jahre von den Synoden gewählt wird (s. den Art. Superintendent), sodann aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten. Als geistliche Abgeordnete fungiren die sämmtlichen Pfarrer, resp. ein Pfarramt interimistisch versehenden Geistlichen des Bezirks (Rheinland und Westphalen, Altpreußen, Pfalzbaiern, Baden, Oesterreich), die ein geistliches Amt innerhalb des Kreises verwaltenden ordinirten Geistlichen in Oldenburg, sämmtliche geistliche Mitglieder der Kirchenvorstände, die sonstigen Pfarrer und die Geistlichen öffentlicher Anstalten des Bezirks in Hannover, sämmtliche Pfarrer, resp. wirkliche Pfarrerweser, exponirte Vicare, sowie die Hauptprediger in Baiern diesseits des Rheins und endlich sämmtliche ordentliche Ortsgeistliche und die Geistlichen öffentlicher Anstalten des Decanats in Würtemberg. Die weltlichen Abgeordneten, deren Zahl der der geistlichen Mitglieder fast überall entweder gleich oder annähernd gleich normirt ist, werden und zwar für die Regel je ein Abgeordneter von jedem Presbyterium gewählt, bald nur für die bevorstehende Synode (so in Oesterreich), bald für diese und die Zwischenzeit bis zur nächsten (so Rheinland und Westphalen, Hannover, Oldenburg), bald auf 2 Jahre (Baden, Baiern diesseits des Rheins), bald auf 3 Jahre (Altpreußen, Würtemberg), bald auf 4 Jahre (Pfalzbaiern); nur ausnahmsweise steht die Wahlberechtigung allein blos den

Digitized by Google

weltlichen Mitgliedern der Presbyterien zu (Hannover, Baden). Wählbar sind entweder nur die activen Aeltesten (Altpreußen, Hannover, Baiern diesseits des Rheins, Oesterreich) oder auch die Diaconen (Rheinland und Westphalen) und frühere Aelteste (Würtemberg, Baden, Oldenburg) oder endlich jedes zum Presbyter-Amt qualificirte Kirchenglied des Decanatsbezirks (Pfalzbaiern). Außer diesen Mitgliedern können in Altpreußen noch höchstens 3 Kirchenpatrone von der Synode unter Bestätigung des Consistoriums zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern gewählt werden; in Hannover treten noch hinzu 2 Volksschullehrer und höchstens 2 von der Kirchenregierung ernannte Mitglieder, in Oesterreich gewisse Vertreter des Lehrerstandes. Der Wirkungskreis der Synoden, welche in allen erwähnten Ländern außer Oesterreich ordentlicher Weise jährlich ein Mal zusammentreten sollen, besteht 1) in der Besprechung und Erwägung der kirchlichen Zustände des Bezirks (in allen erwähnten Ländern); 2) Berathung von Anträgen zur Förderung und Besserung des kirchlichen Lebens an die landesherrlichen Kirchenbehörden (Rheinland und Westphalen, Altpreußen, Hannover, Baiern, Würtemberg, Baden, Oldenburg); 3) Begutachtung der ihnen von den kirchlichen Behörden zugegangenen Vorlagen, welche mitunter für wichtige Angelegenheiten ausdrücklich angeordnet ist (Altpreußen, Hannover, Rheinpfalz); 4) Handhabung der Kirchendisciplin innerhalb eines gewissen Umfanges (Rheinland und Westphalen, Altpreußen, Hannover); 5) Aufsicht oder wenigstens Mitaufsicht über die Geistlichen, Kirchenältesten und niederen Kirchendiener (Rheinland und Westphalen, Altpreußen, Würtemberg); 6) Aufsicht über die in dem Bezirke bestehenden Anstalten für christliche Liebeswerke (Altpreußen); 7) Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens (Rheinland und Westphalen) oder wenigstens in der Sorge für die Erhaltung desselben (Würtemberg); 8) Verwaltung der Prediger-Wittwenkasse und Synodalkasse (Rheinland und Westphalen); 9) Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, sowie der Ordination und der Introduction derselben (ebendaselbst); 10) der Anordnung von Maßregeln für die Förderung des kirchlichen Lebens (Baden); 11) Sorge für die Deckung der nothwendigen Auslagen des Seniorates, für die Unterstützung armer Pfarrgemeinden, der Wittwen und Waisen der Pfarrer und dienstunfähig gewordener Geistlicher (Oesterreich). Selbständige Befugnisse haben diese Synoden demnach nur in Rheinland und Westphalen, in Baden und Oesterreich, während in den übrigen Ländern ihre Stellung nicht über die einer begutachtenden und berathenden Behörde für die Organe des landesherrlichen Kirchenregiments hinausgeht. Die nächste Stufe über den Kreissynoden bildet in Rheinland und Westphalen eine Provinzialsynode für jede dieser Provinzen, mit welcher hier die synodale Organisation abschließt. Diese tritt alle 3 Jahre zusammen und besteht aus den Superintendenten der Provinz, aus je einem Geistlichen und einem Aeltesten oder Diacon für jeden Kreis, welche die Synode desselben wählt; endlich dem aus den Geistlichen der Provinz von der Provinzial-Synode auf 6 Jahre zu wählenden, vom Oberkirchenrath noch zu bestätigenden Präsidium, dem Präses und seinem Substituten (Assessor genannt). Die Synode hat über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung zu wachen, Beschwerden über Mißbräuche in kirchlichen Dingen und über Verletzung der kirchlichen Ordnung nebst daran geknüpften Anträgen an die Behörden zu bringen, die Anträge der Kreissynoden ihres Bezirks zu berathen und über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Da diese aber stets der Bestätigung der Behörden bedürfen, so hat auch diese Synode nur wieder die Stellung einer begutachtenden Behörde. In Oesterreich nimmt die Superintendential-Versammlung dieselbe Stufe, wie sonst die Provinzialsynode, ein. Sie tritt alle drei Jahre zusammen und besteht aus dem Superintendenten und dem Superintendential-Curator (d. h. einem weltlichen Vertreter des Superintendential-Bezirks), sämmtlichen Senioren und den Seniorats-Curatoren, aus je 2 Pfarrern und 2 weltlichen Mitgliedern, welche jede Senioratsversammlung aus ihrer Mitte wählt, aus einem Vertreter des Lehrerstandes der Superintendenz, eventuell auch aus einem Vertreter der im Bezirk vorhandenen evangelisch-theologischen Facultät. Den Wirkungskreis dieser Synode bildet die Beschlußfassung über alle gemeinsamen Angelegen-

Digitized by Google

heiten der in ihr vertretenen Seniorate und einzelnen Gemeinden, jedoch sind ihre Beschlüsse erst dann vollzugsfähig, wenn sie von dem Cultusministerium nicht beanstandet worden sind. In Altpreußen sind die allerdings intendirten Provinzialsynoden noch nicht geschaffen worden. Wegen des geringen territorialen Umfanges der betreffenden Länder fehlt diese Stufe in Hannover, Pfalzbaiern, Würtemberg, Baden, Oldenburg und hier bildet die nächst höhere Organisation die sog. Landes- oder Generalsynode (erstere Bezeichnung in Hannover, Oldenburg, Würtemberg, letztere in Pfalzbaiern, Baden, und Oesterreich gebraucht). Diese allgemeinen Synoden, welche sich theils alle 6 (Hannover, Oesterreich), theils alle 5 (Baden), theils alle 4 (Pfalzbaiern, Würtemberg), theils alle 3 Jahre (Oldenburg) versammeln, setzen sich zusammen in Hannover aus je 29 geistlichen und weltlichen Abgeordneten, gewählt in ebensoviel aus den vereinigten Bezirken zusammengesetzten Wahlkreisen durch die Mitglieder der dazu gehörigen Bezirkssynoden, in Pfalzbaiern aus den Decanatsvorständen und aus den von jeder Diöcesansynode gewählten einem Pfarrer und zwei weltlichen Abgeordneten, in Würtemberg aus je 25 geistlichen und weltlichen aus den Diöcesansynoden, in Oldenburg aus 12 geistlichen und 17 weltlichen von den Kreissynoden zu wählenden Deputirten, in Oesterreich aus den Superintendenten und ihren Curatoren, den Senioren und den von der Superintendentialversammlung aus den weltlichen Mitgliedern der Seniorsversammlung gewählten Deputirten. In Baden werden die 24 geistlichen Mitglieder der Generalsynode in den Wahlbezirken von sämmtlichen in der Diöcese stimmberechtigten Geistlichen, die weltlichen durch die von den Aeltesten jeder Gemeinde gewählten Wahlmänner gewählt. Die erforderliche Qualification dieser weltlichen Abgeordneten bilden (mit Ausnahme Oesterreichs) die für die Wahl zum Aeltesten vorgeschriebenen Eigenschaften. Mitglieder der Synode sind ferner wegen ihrer Stellung in Hannover der Präsident des Landesconsistoriums, der Abt zu Lokkum, ein theologischer und juristischer Professor der Universität Göttingen; in Würtemberg ein Deputirter der evangelisch-theologischen Facultät zu Tübingen; in Baden die evangelischen Prälaten; in Oesterreich ein Abgeordneter der evangelisch-theologischen Facultät in Wien; außerdem hat in Hannover, Würtemberg, Baden und Oldenburg der Landesherr das Recht, eine gewisse Anzahl von Mitgliedern zu ernennen. Was die Rechte dieser Synoden betrifft, so haben sie in Hannover, Würtemberg, Baden, Oldenburg, abgesehen von dem Recht, die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten in Erwägung und Berathung zu ziehen und darauf bezügliche Anträge und Beschwerden bei der Kirchenregierung zu stellen, das Recht zur Zustimmung zu dem Erlaß und der Abänderung von Kirchengesetzen, zur Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher und Agenden, und (nur nicht in Würtemberg) das Recht zur Bewilligung neuer kirchlicher Auflagen. In Oesterreich hat die Synode dagegen selbständig das Recht der kirchlichen Gesetzgebung in den genannten Beziehungen und das Recht, die evangelische Kirche hinsichtlich ihrer Stellung sowohl dem Staate, wie den anderen Confessionen gegenüber zu vertreten. Alle Beschlüsse, welche nicht rein kirchliche Fragen betreffen, bedürfen aber der Bestätigung des Landesherrn, resp. des Ministeriums. Daß die Lehre oder das Bekenntniß keinen Gegenstand der Gesetzgebung der Synoden bildet, ist in Hannover, Würtemberg, Oesterreich ausdrücklich festgesetzt, wogegen in Baden und Oldenburg (hier mit Ausnahme des Inhalts des Bekenntnisses) für kirchengesetzliche Normen in Bezug auf die Lehre Freiheit gelassen ist und die Zustimmung der Synoden eingeholt werden muß. In der baierischen Pfalz und in Baiern diesseits des Rheins haben die Generalsynoden eine begutachtende Stellung, jedoch darf in der ersteren die bestehende Verfassung nicht ohne Zustimmung der Synode abgeändert werden. In dem letzteren Lande ist dieselbe bis auf weiteres aus den ursprünglich getrennt projectirten beiden Synoden für die Consistorialbezirke Ansbach und Baireuth gebildet worden, und setzt sich zusammen aus je einem geistlichen und je einem weltlichen Abgeordneten jedes Decanatsbezirkes, sowie einem Abgeordneten der theologischen Facultät zu Erlangen unter dem Vorsitze eines dazu deputirten Mitglieds des Oberconsistoriums. Eigenthümlich sind die Verhältnisse im Königr. Sachsen, wo allein eine Landessynode, aber keine andere synodale Stufe vorkommt. Sie besteht aus 24 Geistlichen und 30

Digitized by Google

Laien, welche in 24 Wahlbezirken durch die Geistlichen derselben und von den seitens der Kirchenvorstände gewählten Wahlmännern gewählt werden, einem theologischen und einem juristischen Professor aus Leipzig und 8 vom Kirchenregimente ernannten Mitgliedern. Ihre Function besteht darin, die erforderliche Zustimmung zu den den Cultus und die Kirchenverfassung betreffenden Gesetzen und zu der Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen zu ertheilen.

Quellen: Dove, Sammlung der wichtigeren neuen Kirchen-Ordnungen ꝛc., Tüb. 1865, wo die hier benutzten Ordnungen abgedruckt sind. Nicht darin enthalten: Die revidirte Kirchenverfassung der evangel. Kirche in den deutsch-slav. Kronländern Oesterreichs von 1866; die Württemberg. Verordn. von 1867, betr. die Einführung von Landessynoden, und die Königl. Sächs. Kirchenvorstands- und Synodalordnung von 1868 (diese in Dessel ben Zeitschr. für K.R. 6, 337; 9, 339. 347. 450).

Lit.: Lechler, Gesch. der Presbyterial- und Synodalverfassung, Leiden 1854; E. Herrmann, Die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung, Berl. 1862. P. Hinschius.

T.

Tancredus, geb. zu Bologna, Canonicus des Domstifts, starb 1234.

Er schrieb gegen 1214: Ordo judiciarius, Lugd. 1515; zuletzt von Bergmann, Gott. 1842, p. 89—314; Umarbeitung durch Bartholomaeus Brixiensis um 1250. — Summa de matrimonio. — Apparatus zum Decretum.

Lit.: Gottsched, De antiqua versione theodisca mag. Tancredi, Lips. 1750. — Savigny V. 116—135. — De Wal, Beiträge zur Literargesch. des Civ.Prc., herausgeg. von Stintzing, Erl. 1866, S. 14. — Stobbe I. 634. Note 78.

Teichmann.

Tartagnus, Alexander, geb. zu Imola, wurde 1445 Doctor in Bologna, lehrte in Pavia, Bologna, Ferrara, Padua, starb 1477.

Schriften: Dig. vetus, Venet. 1502. 1576. — Al. Tart. ad frequentiores ff. titulos ed. Ferrettus, Venet. 1595. — Comm. in lib. III. Decret., Bonon. 1485. — Consilia Lugd. 1547—1563; Francof. 1610.

Lit.: Savigny VI. 312—319. Teichmann.

Taufzwang, d. h. die Anwendung von staatlichen Zwangsmaßregeln gegen christliche Eltern, welche ihre Kinder nicht taufen lassen, um letzteren die Taufe zu verschaffen. Während die katholische Kirche die Erfüllung der von ihr für ihre Angehörigen statuirten Pflicht, ihre Kinder im katholischen Glauben taufen zu lassen, durch Verhängung von kirchlichen Censuren zu erzwingen sucht, hat schon die deutsche Reichsgesetzgebung (R.A. von 1529 §. 6) den Wiedertäufern die Taufe ihrer Kinder geboten und in manchen deutschen Staaten (so in Altpreußen, Königr. Sachsen, Altenburg, Reuß jüngere Linie, Lübeck) besteht die Vorschrift, daß bei grundloser Verzögerung der Taufe über einen 6wöchentlichen Zeitraum hinaus mit Geldbußen gegen die Eltern, eventuell mit zwangsweiser Vollziehung der Taufe selbst vorgegangen werden soll. Vom kirchlichen Standpunkt aus ist jeder staatliche Zwang verwerflich, vielmehr muß es der Kirche überlassen bleiben, allein mit ihren Mitteln auf die Eltern einzuwirken (so ist der Rechtszustand z. B. in Würtemberg, Schleswig-Holstein), und zwar um so mehr, als die Staatsgesetzgebungen, theilweise nur im Interesse der Civilstandsregisterführung, verlangen, daß die Kinder christlicher Eltern überhaupt getauft, nicht daß sie in der Confession der Eltern getauft werden. In Preußen enthalten sich übrigens die kirchlichen Behörden der Anträge auf Zwangsmaßregeln gegen renitente Eltern, was namentlich deshalb Billigung verdient, weil der richtigen, wenngleich freilich bestrittenen, Ansicht nach, die betreffende Vorschrift (A.L.R. Th. II. Tit. 11. Anh. §. 131) durch Art. 12 der Verfassungsurkunde, welcher die Religionsfreiheit gewährt, aufgehoben worden ist.

Lit.: Richter, K.R. 6. Aufl. § 238; Mejer, K.R. 3. Aufl. §. 202.

P. Hinschius.

Digitized by Google

Taurellius, Laelius (Torelli), geb. 1489 zu Fano, studirte in Ferrara, Perugia, wurde Mitglied des hohen Raths in Fano, später Kanzler in Florenz, starb 1576. Er und sein Sohn Franciscus gaben die kostbare Ausgabe der Pandecten heraus:

Dig. seu Pand. libri L ex Florentinis Pandectis repraesentati Florentiae in off. Laurentii Torrentini (Lelio e Francesco Torelli), 1553.

Lit.: S. Jöcher. — Savigny III. 95. 97. 449. Teichmann.

Tausch im weitern Sinne nennt man jeden Umsatz gleichwerthiger Leistungen. In diesem Sinne ist der T. die Grundform aller gegenseitigen Veräußerungsverträge. Das Nähere hierüber, sowie über das Verhältniß von T., Schenkung und Spiel s. Th. I. S. 345. 346 §. 72, 2. Im engern Sinne dagegen, von dem nun allein die Rede sein soll, ist der T. eine besondere Vertragsart und man versteht darunter die Hingabe einer Sache gegen eine andere Sache, von denen keine den ausschließlichen Charakter des Preises an sich trägt. Wird nämlich eine individuelle Sache gegen das allgemeine Tauschmittel, Geld, hingegeben, so nimmt die erstere den Charakter der Waare, das letztere den des Preises an. Dies ist bei dem Kaufe der Fall. Bei dem T. hingegen erscheint jede der beiden Sachen als Preis der andern. Diese gleichartige Natur der beiden Leistungen, aus welcher auch die Gleichheit der Rechte und Pflichten beider Contrahenten entspringt, ist für den Begriff des T. wesentlich. Darum ist andererseits in dem Falle Kauf und nicht T. anzunehmen, wenn von zwei Sachen die eine als Waare, die andere als Preis erkennbar ist. So z. B. wenn eine Sache feilgeboten und für diese eine andere Sache gegeben wird (Gaj. III, 141; l. 1. C. 4, 64). Ebenso in dem Falle, wenn man sich über einen Preis geeinigt und nachher statt dessen eine Sache gegeben hat (l. 9. C. 4, 44). — Getauscht werden können alle Sachen, welche dem Verkehr nicht entzogen und übertragbar sind. Die letztere Eigenschaft haben alle körperlichen Sachen und von den Rechten diejenigen, welche von ihrem Subject abgelöst werden können. Auch das Geld kann Gegenstand des T. sein, wenn es nicht in seiner Eigenschaft als allgemeiner Werthmesser, sondern als Waare in Betracht kommt. Dies ist der Fall bei dem Geldwechsel, der daher von den Meisten ganz nach den Grundsätzen des T. behandelt wird, während Einige (Sintenis) bald T., bald Kauf annehmen, je nachdem der gesetzliche oder der Courswerth der Münzen, resp. Werthpapiere bei ihrem Austausch in Berechnung gezogen wird. Das Pr.L.R. (§. 373) enthält für den Geldwechsel die „inhaltlose Bestimmung", daß dabei „die Gesetze von Zahlungen" eintreten sollen.

Im reinen röm. R. gehörte der T. zu den unbenannten Realverträgen nach der Formel: do ut des und begründete eine einseitige Obligation. Er wurde erst durch Hingabe einer Sache für den Empfänger bindend. (l. 1. §. 2. D. 19, 4). Der Geber konnte, wenn der andere Theil noch nicht erfüllt hatte, nach seiner Wahl das jus poenitendi geltend machen und seine Sache mit der condictio causa data causa non secuta zurückfordern oder die actio praescriptis verbis auf Erfüllung anstellen (l. 1. 4. 5. 7. C. h.; l. 1. §. 1. D h.; l. 16. D. 12, 4). Da heutzutage aber alle Verträge Consensualverträge sind, so ist der T. geschlossen, wenn der einige Wille der Parteien erklärt ist; eine besondere Form ist nicht erforderlich. Beide Theile sind dadurch sofort gebunden; jeder kann blos auf Erfüllung klagen, vorausgesetzt, daß er selbst erfüllt habe oder zur Erfüllung Zug um Zug bereit sei; sonst steht ihm die exc. non adimpleti contractus von Seiten des Beklagten entgegen. — Die Verpflichtungen, welche aus dem T. entstehen, unterliegen dem freien richterlichen Ermessen. Sie sind, da jeder der Contrahenten zugleich als Käufer und Verkäufer erscheint, für beide Parteien gleich. Ihr wesentlicher Inhalt besteht in dem Satze, daß jedem der Contrahenten das Eigenthum der geschuldeten Sache (l. 1. §. 3. l. 1. pr. D. h. t. l. 16. D. 12, 4), resp. das geschuldete Recht selbst verschafft werden solle. Es genügt daher nicht, wenn blos das factische Haben der Sache, resp. der factische Genuß des Rechts gewährt wird, wie dies nach einer, dem modernen Rechtsbewußtsein fremden (s. darüber den Art. Kauf), singulären Bestimmung des

Digitized by Google

röm. R. noch für den Kauf gilt. Vielmehr hat jeder Verpflichtete auch für das rechtliche Haben der Sache, resp. die volle Zuständigkeit des Rechts einzustehen. Demgemäß muß bei körperlichen Sachen nicht blos der Besitz, sondern auch Eigenthum gewährt werden; doch geht letzteres, wenn es dem Geber zustand, sogleich mit der Tradition über, ohne daß, wie beim Kauf, die Leistung oder Creditirung des Aequivalents hinzutreten müßte.

Im Uebrigen gelten nach heutigem röm. R. für den T. im Wesentlichen dieselben Grundsätze, wie für den Kauf. 1) Jeder der Contrahenten trägt, vom Vertragsschlusse an, die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der ihm geschuldeten Sache. Wird also dem einen Theil die Leistung seiner Sache ohne seine Schuld unmöglich, so muß dennoch der andere Theil die seinige hergeben; ebenso darf dem Einen bei unverschuldeter Verschlechterung seiner Sache sein Anspruch auf die Sache des Gegners nicht verkürzt werden. Diese Regeln weichen vom röm. R. folgerecht ab. Denn dem Wesen des Realcontracts entsprechend, gibt das letztere demjenigen, dessen Leistung unmöglich geworden ist, keine actio praescr. verb. auf die Gegenleistung, wohl aber dem anderen Theil, sofern er schon geleistet hatte, eine cond. c. d. c. n. s. auf Rückgabe, l. 16. D. 12, 4. Diese Verschiedenheit beider Rechte wurde von der älteren Theorie noch nicht gehörig erkannt. Dieselbe gab, wenn einem Theil seine Leistung unmöglich wurde, dem anderen zwar auch keine Klage auf das Interesse, aber doch die röm. condictio. Und dieser Auffassung ist das Pr. A. L. R. gefolgt, welches den Vertrag als aufgehoben betrachtet und Rückleistung des Empfangenen anordnet, wenn der Gegner ohne seine Schuld nicht erfüllen kann. — 2) Jeder der Contrahenten ist verpflichtet, dem anderen für Entwährung der Sache einzustehen (l. 29. C. 8, 45. l. 1. C. h). Diese Haftungspflicht tritt ein, wenn das rechtliche Haben der Sache dem Berechtigten gar nicht oder nur mangelhaft verschafft worden war, wie z. B. wenn die Sache eine fremde war. Dann kann der Verletzte, gemäß den beim Kauf geltenden Grundsätzen, Ersatz des Interesse verlangen. Dagegen hatte die ältere Theorie den Satz aufgestellt, daß der Verletzte nicht auf das Interesse klagen dürfe, sondern nur die von ihm hingegebene Sache mit der cond. causa data zurückfordern könne. Diese Ansicht ist auch in das A. L. R. (§. 368) übergegangen, während das franz. R. (A. 1705), wie auch das A. L. R. (§. 369) bei einem Betruge des Gebers, dem Empfänger zwischen Rückforderung und Schadensersatzklage die Wahl lassen. Ist ein Theil der Sache entwährt worden, so ist der Anspruch auf verhältnißmäßigen Ersatz begründet (auch A. L. R. §. 370). Hinsichtlich der Berechnung der Ersatzsumme findet eine Abweichung von den bei dem Kauf geltenden Regeln statt, da es sich hier, anders als beim Kauf, um eine Vergleichung des Werths zweier Sachen handelt. Bei dem Kaufe nämlich wird der nach dem Verhältniß des entwährten Theils zum Ganzen berechnete Schaden einfach von dem Kaufpreise abgezogen, während bei dem T. der dem Verhältniß des entwährten Theils zu seinem Ganzen entsprechende Bruchtheil der hingegebenen Sache den Maßstab für die Ersatzsumme bildet. Wenn z. B. zwei auf 40,000 und 50,000 Thlr. geschätzte Güter mit einander ausgetauscht und von dem letzteren die Hälfte evincirt worden, so beträgt die Ersatzsumme nicht 25,000, sondern 20,000, die Hälfte von dem Werth des hingegebenen Gutes, und umgekehrt. (Bähr, Arch. f. pract. R. W. VII. S. 70. Bornemann III. S. 64. Koch, Recht der Ford. S. 839. Förster II. S. 46). — Bei drohender Entziehung darf der Bedrohte, wie der Käufer, die als Preis hinzugebende Sache gerichtlich deponiren (A. L. R. §. 372). — 3) Hinsichtlich der Gewährleistung für Mängel und fehlende Vorzüge finden schon gemäß dem Aedil. Ed. (l. 19 §. 5. D. 21, 1), sowie 4) in Betreff der Verletzung über die Hälfte durch die Praxis die Grundsätze des Kaufs auch bei dem T. Anwendung (A. L. R. §. 365). — Nach franz. R. (a. 1706) ist Rescission des Vertrages wegen laesio enormis bei dem T. nicht gestattet.

Quellen: D. XIX, 4; C. IV, 64. A. L. R. I, 11. §§. 363—375. C. N. a. 1702. 1707.

Lit.: Sintenis, pralt. gem. Civ. R. II. §. 115. Unterholzner, Schuldverhältnisse II. §. 486. Förster, Theorie und Praxis des heutigen gem. preuß. R., II. §. 123.

R. Baum.

Digitized by Google

Telegraphenrecht. Je nachdem die Telegraphen vom Staate oder von Privatpersonen angelegt und unterhalten werden, unterscheidet man Staats- und Privattelegraphen. Aber auch bei den letzteren ist, da die Telegraphen für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, eine Einwirkung der Staatsgewalt geboten. Daher bedarf die Anlegung von Telegraphen staatlicher Concession; ebenso unterliegt die Festsetzung von Reglements, die Aufstellung von Tarifen der Genehmigung und Bestätigung des Staats, wie auch der ganze Betrieb einer dauernden Beaufsichtigung desselben. Einige Juristen haben hieraus den Schluß auf die Regalität des Telegraphenwesens gezogen. Es ist dies jedoch verkehrt, da man sich bei der Lehre von den Regalien streng an die geschichtlich ausgebildeten Arten halten muß.

Zur gemeinsamen Handhabung des Telegraphenwesens wurde im Jahre 1850 von mehreren deutschen Staaten der deutsch-österreichische Telegraphenverein gegründet. (Verein[s]verträge namentlich vom 25. Juli 1850, revid. vom 16. November 1857, vom 30. September 1865.) Auch mit den Nachbarstaaten haben einzelne deutsche Staaten zum Theil Namens des Vereins, zum Theil für sich allein Verträge abgeschlossen. In der Verfassung des Nd. Bd. (Verfg.-Urk. A. 4. 48 ff.) wurde das Telegraphenwesen für eine gemeinsame Angelegenheit des Bundes erklärt. Demgemäß wird in demselben das Telegraphenwesen als eine einheitliche Staatsverkehrsanstalt verwaltet. Die Einnahmen aus demselben sind gemeinschaftlich, die nach Abzug der Kosten verbleibenden Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse. Die obere Leitung des Telegraphenwesens steht dem Bundespräsidium zu, welches auch alle oberen Beamten ernennt, während die niederen (namentlich die für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten) von den Landesregierungen angestellt werden. Das Bundespräsidium hat auch für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen und außerdeutschen Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen. In Folge davon trat der ganze Nd. Bd. mit dem 1. Januar 1868 in den deutsch-österreichischen Telegraphenverein ein, wie auch für ihn die von Preußen mit Frankreich, Schweden, Belgien, Dänemark abgeschlossenen Separatverträge von demselben Datum ab maßgebend geworden sind. Die Bestimmungen der Nd. Verfg.-Urk. sind auch in die Verfassung des deutschen Reichs aufgenommen worden, doch ist Baiern und Würtemberg eine Sonderstellung eingeräumt.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann frei. Doch behalten die Reglements der Telegraphenverwaltung das Recht vor, zeitweise ihre Linien und Stationen ganz oder theilweise für alle oder für gewisse Arten von Correspondenzen zu schließen, und auch ohne derartige besondere Bestimmungen wird man die Telegraphenverwaltung hierzu im Nothfall für befugt erachten müssen. (Privat-) Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstößt oder dem öffentlichen Wohl nachtheilig ist, dürfen stets zurückgewiesen werden. Für die Benutzung der Telegraphenanstalten sind bestimmte Gebühren zu entrichten, deren Höhe nach der Entfernung des Bestimmungsorts und nach der Zahl der zu telegraphirenden Worte sich richtet. Mit Rücksicht auf die Reihenfolge in der Beförderung unterscheidet man drei Arten von Depeschen: Staatsdepeschen, Dienstdepeschen, Privatdepeschen. Staatsdepeschen sind durch die Reglements auch noch insofern bevorzugt, als bei ihnen die Anwendung der Chiffernschrift gestattet wird, während solche bei Privatdepeschen nicht erlaubt ist.

Hinsichtlich der Natur des zwischen dem Absender und der Telegraphenverwaltung bestehenden Rechtsverhältnisses sind die Ansichten der Juristen sehr getheilt. Unter anderen wird namentlich ein Mandatsverhältniß, Dienstmiethe, und zwar wieder entweder locatio conductio operarum oder operis, endlich der Annahmevertrag (receptum) angenommen. Wenn es überhaupt gestattet ist, bei dem in Rede stehenden Verhältniß auf römisch-rechtliche Analogien zu recurriren, so wird die Herbeiziehung der zuletzt genannten Vertragsart sich noch am ehesten rechtfertigen. Man wird demgemäß die Telegraphenverwaltung für jeden vermittelst des Telegraphirens (sei es durch Verlust, Entstellung oder Verzögerung der Depesche) entstandenen Schaden haften lassen, der nicht durch die Schuld des

Digitized by Google

Absenders oder durch vis maior herbeigeführt ist. Ebenso wird man die Telegraphenverwaltung für die Handlungen ihrer Bediensteten für verantwortlich erklären müssen. Allein diese Verhaftung der Telegraphenverwaltung ist durch die das Telegraphenwesen betreffenden internationalen Verträge und Reglements durchweg ausgeschlossen worden. (Vgl. z. B. Revid. deutsch-österr. Vereinsvertr. vom 16. Nov. 1857 A. 5; Nordd. Telegr.-Ordn. vom 24. Dec. 1867 §. 24). Nur eine Rückerstattung der Gebühren wird zugesagt, wenn Depeschen verloren gehen, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, oder so verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen. (Im letzteren Fall nach dem Nordd. Regl. §. 24 sogar nur bei recommandirten Depeschen.) Einige Schriftsteller behaupten nun zwar, daß durch derartige Bestimmungen der Reglements und internationalen Verträge das bestehende Landesrecht nicht geändert werden könne, und der Richter demgemäß darauf gar keine Rücksicht zu nehmen habe. (Reyscher S. 308 ff. Mittermaier S. 40 ff.) Doch ist diese Ansicht nicht für richtig zu halten. Bestimmungen der Reglements, welche sich auf das Verhältniß des Publikums zur Telegraphenverwaltung beziehen und öffentlich bekannt gemacht sind, sind als integrirende Bestandtheile des Vertrags aufzufassen, welchen der Einzelne, der die Dienste der Telegraphenverwaltung in Anspruch nimmt, mit dieser eingeht. Indem man einen solchen Vertrag abschließt, unterwirft man sich auch stillschweigend jenen Bestimmungen. Natürlich wird durch solche Bestimmungen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Beamten, durch dessen Schuld der Verlust, die Verstümmelung oder Verzögerung der Depesche herbeigeführt ist, nicht ausgeschlossen. Zur Anstellung der Klage gegen den Beamten, resp. die Telegraphenverwaltung (wo die Haftbarkeit dieser letzteren nicht beseitigt ist), ist nicht nur der Absender befugt, sondern auch der Adressat, vorausgesetzt, daß ihm die Depesche entstellt oder verspätet zugekommen ist; sonst kann der letztere nur ex iure cesso klagen. Für die Entscheidung der Frage, ob für den in Rede stehenden Schaden der Absender dem Adressaten aufzukommen, ist von Bedeutung die Natur der telegraphischen Depesche. Auch in dieser Beziehung sind die Juristen nicht einig. Nach den Einen steht die Depesche dem Originalbrief des Absenders gleich (Fuchs im civ. Arch. XLIII. S. 95 ff.); nach den Anderen ist dieselbe lediglich eine einfache Abschrift, und zwar „nicht des Originals, sondern der Entzifferung der Zeichen, welche der Schreibapparat am Orte der Ankunft hervorgebracht hat" (Reyscher S. 290. Busch S. 9. Serafini S. 85. Mittermaier S. 21 ff.). Letztere Meinung ist unzweifelhaft die richtige. Von einer Ersatzpflicht des Absenders dem Adressaten gegenüber kann daher regelmäßig nicht die Rede sein, sondern nur ausnahmsweise, nämlich, wenn ersterer selbst den Schaden veranlaßt, oder wenn er sich verpflichtet hat, denselben zu tragen.

Lit.: Reyscher in der Zeitschr. f. deutsches R. XIX. N. 8 u. 13. Serafini, Il telegrafo, Pavia 1862. Busch im civ. Arch. XLV. N. 1. Mittermaier ebendas. XLVI. N. 1. Cotelle, Législation française de télégraphie, 1864. Meili, Das Telegraphenrecht, Zürich 1871 (Literaturverzeichniß daselbst S. 4). Lewis.

Tellez, Emanuel Gonzalez, war um 1660 Doctor und Prof. zu Salamanca, hernach Consultor Inquisitorum zu Valladolid.

Er schrieb: Concilium Eliberitanum. — Comm. ad Decret. V libros Greg. IX., Lugd. 1679. Venet. 1699, ed. nova Lugd. 1713.

Lit.: S. Jöcher. — Gitzler, Gesch. der Quellen des Kirchenrechts, Bresl. 1855. S 27. Teichmann.

Tengler, Ulrich, war 1480—1485 Stadtschreiber zu Nördlingen, dann Landvogt zu Höchstätt, starb 1510 oder 1511 hochbetagt.

Schrift: Layenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerl. und peinl. Regimenten. Augsb. 1509 u. öfters, bes. Straßb. 1513.

Lit.: v. Stintzing, Gesch. der pop. Lit. des röm.-can. R., Leipz. 1865, S. 411—447, — Schorch, Ueber T. Layenspiegel und dessen Gebrauch zur Erläut. der P. G. O., Erf. 1796. — Stobbe II. 170—173. Teichmann.

Digitized by Google

Testamenti factio, sprachlich zunächst Testamentserrichtung, sodann die testamenti faciendi facultas oder Testirfähigkeit, bezeichnete in weiterem Sinne seit Aufkommen des Mancipationstestaments die öffentlich-rechtliche Fähigkeit des commercium mortis causa d. h. bei dem civilen Testiracte betheiligt zu sein: als Testator, als familiae emtor und heres (Bedachter), als Zeuge; wer solche Fähigkeit nicht hat, insbesondere verloren hat, ist intestabilis. Unrömisch und unvollständig ist die Eintheilung der t. f. in activa und passiva. Im späteren Rechte fällt letztere mit der Erbfähigkeit zusammen; die Testamentszeugenfähigkeit aber fehlt aus natürlichem Grunde den Wahnsinnigen, Taubstummen, Blinden (was freilich für mündliche Testamente bestritten wird), aus rechtlichem Grunde Frauen, Geschlechtsunreifen, prodigis, dem Erben und mit diesem Gewaltverbundenen, gewissen Verbrechern. Die neueren Gesetzgebungen, welche außergerichtliches Testament anerkennen, haben diese Unfähigkeitsgründe zeitgemäß umgestaltet; das Sächs. G.B. schließt Taube, Blinde und Stumme mit Recht ganz aus. — Der Testirfähigkeit aber, d. h. der Fähigkeit zur Testamentserrichtung, ermangelt nach neuerem röm. R. (abgesehen vom Mangel des commercium überhaupt: Sclaven, Peregrinen, capite deminuti): 1) der eines rechtlichen Willens Unfähige, also der Wahnsinnige abgesehen von lichten Zwischenräumen, und der Geschlechtsunreife (dagegen ist testirfähig der geschlechtsreife Minor; Mitwirkung eines Vormundes würde den Act unförmlich machen); 2) weil ihm das commercium untersagt ist, der Verschwender; 3) der schreibunfähige Stumme (nach Justinians Vorschrift nur der Taubstummgeborne); 4) das Hauskind, soweit es nicht als paterfamilias gilt (castrensisches Vermögen). Fernere Beschränkungen des röm. und can. R., gewisse Verbrechen betreffend, sind theils nicht recipirt theils dem heutigen gem. R. entschwunden. So auch die Forderung deutscher Statute, daß der auf den Todesfall Verfügende bei voller Lebenskraft (nicht auf dem Siechbette) gewesen; endlich die Verleihung der facultas testandi durch landesherrliches Privileg. — Zur Umgestaltung der Testirfähigkeit sah das neuere gemeine wie particuläre Erbrecht sich gezwungen durch das Aufkommen des Erbvertrages, die Abschwächung der väterlichen Gewalt, die Unbestimmbarkeit der Geschlechtsreife, die Ausbildungsmittel für Taubstumme. Den Fortschritt, die Unfähigkeit eines Wahnsinnigerklärten auch auf sog. lichte Zwischenräume zu erstrecken, hat nur der C. civ. gemacht; das Preuß. A.L.R. spricht von Personen, die nur zuweilen des Verstandes beraubt sind, und beschränkt auf diese die Testirfähigkeit in lichten Zwischenräumen. Grundsatz des preuß. R.: wer unter Lebenden verfügungsfähig ist, kann in der Regel auch auf den Todesfall verfügen, soweit er nicht dessen durch Erbvertrag sich begeben hat. Unfähig sind, außer dem wahn- oder blödsinnig erklärten Bevormundeten: 1) der Taube, Stumme und Taubstumme, welcher sich schriftlich oder mündlich auszudrücken nicht vermag; 2) wer das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat; 3) Mönch und Nonne nach abgelegtem Klostergelübde. Nur beschränkt ist der erklärte Verschwender (auf die Hälfte des Nachlasses), ferner wer das achtzehnte Jahr noch nicht vollendet hat, indem dieser mündlich zu gerichtlichem Protokoll verfügen muß. Die Unfähigkeit von Verbrechern (deren Vermögen confiscirt worden), im Preuß. Str.G.B. auf Einen Fall eingeschränkt, ist nunmehr durch das Nd. G.B. allganz beseitigt. Das Sächs. G.B. beschränkt die Unfähigkeit auf Personen, die das vierzehnte Lebensjahr nicht erfüllt haben, Geisteskranke (abgesehen aber vom gerichtlichen letzten Willen, errichtet in gerichtsärztlich festgestelltem lichten Zwischenraum), bevormundete Verschwender schlechthin. Auf gerichtliche Errichtung beschränkt sind ausdrucksfähige Taubstumme, Blinde, blos Taube und Stumme.

Gsgb.: Inst. 2, 12. D. 28, 1. C. 6, 22. Preuß. A.L.R. I. 12. §§. 9 ff. 36 ff. II. 1. §. 25 (vgl. Verordn v. 28. Febr. 1811). II. 11. §§. 1199 ff. Preuß. Str.G.B. §§. 19. 73. Nd. Str.G.B. §. 93. C. civ. a. 25. 504. 903 ff. 975. 1098 ff Sächs. G.B. §§. 2066 ff. 2074 ff. 2102.

Lit.: Glück, Bd. 33 u. 34. Heimbach im Rechtslex. X. S. 716 ff.

Schütze.

Testamentseröffnung. In Anlaß einer testamentarischen Erbtheilen auferlegten Steuer (L. Julia vicesimaria, a. u. 759) war bei den Römern solenne obrigkeitliche

Digitized by Google

Eröffnung der schriftlichen von den Zeugen versiegelten Testamente und Codicille vorgeschrieben, zerfallend in die Acte: Recognition der Siegel, Apertur, Verlesung (soweit nicht statthafterweise vom Testator verboten), Abschriftnahme, Niederlegung im Archive, Protokollaufnahme über das ganze Verfahren. Auch nach Abschaffung jener Erbschaftsteuer erhielt sich zwar die Eröffnung, jedoch als erforderlich im gemeinen Rechte nur a) bei obrigkeitlich aufgenommenen oder in obrigkeitlichem Gewahrsam verbliebenen Testamenten, b) wenn vom Testator angeordnet, c) auf Antrag interessirter Personen, d) wenn die durch andere Umstände gebotene amtliche Erbregulirung ein Testament vorfindet. — Während der C. civ. nur für das testament olographe und mystique gerichtliche Eröffnung fordert, ist nach preuß. R. gerichtliche Publikation d. h. Eröffnung und Verlesung im Beisein der betheiligten Personen für alle letztwilligen Verfügungen, auch die außergerichtlichen, erforderlich. Das Sächs. G.B. stimmt mit obigen Voraussetzungen des gem. R. im Wesentlichen überein. Aehnlich dem Preuß. A.L.R. schreibt es Eröffnung von Amtswegen auch dann vor, wenn innerhalb bestimmter Frist vom Tode (bzw. der Hinterlegung) ein Antrag nicht erfolgt ist.

Gsgb.: D. 29, 3. C. 6, 32. Preuß. A.L.R. I. 12. §§. 208 ff. C. civ. a. 1007. Sächs. Mand. v. 30. Oct. 1826. Sächs. G.B. §§ 2223 ff.

Lit.: Glück, Bd. 43. S. 375 ff. Neuere Lit. bei Tewes, Syst. des Erbrechts §. 50.

Schütze.

Testamentsexecutor, d. h. diejenige Person, welcher vom Erblasser einseitig auf den Todesfall die Befugniß ertheilt worden ist, die zur Constituirung und Vertheilung des Nachlasses unter die Erben, eventuell auch zur Verwaltung nöthigen Rechtsgeschäfte mit direct für die Erben wirkender Kraft vorzunehmen. In dieser im modernen Recht anerkannten Möglichkeit, den Erben in der Verfügung über den Nachlaß zu beschränken, liegt eine Erweiterung der Testirbefugniß und zwar dahin, daß der Testator dem Erben einen Repräsentanten setzen kann, welchen dieser nicht ohne Weiteres zu entfernen befugt ist. Die namentlich früher vielfach in der Theorie herangezogene Lehre vom Mandat zur Construction des Verhältnisses des T.E. zum Erben — wovon auch das Preuß. A.L.R. Th. I. Tit. 12. §§. 557 ff. und das Oesterr. G.B. §. 816 beeinflußt sind — ist völlig verwerflich. Da aber über das Princip der Lehre bis jetzt keine Einigung hat erzielt werden können, so herrscht auch fast in Bezug auf alle einzelnen Punkte Streit. Gemeinrechtlich und nach preuß. R. kann der T.E. nur in einer letztwilligen Verfügung, Testament oder Codicill oder Erbvertrag, nicht aber in jeder beliebigen Erklärung — freilich läßt ein großer Theil der Germanisten das zu — ernannt werden. Auch muß nach gem. und preuß. R. ein zwischen dem künftigen Erblasser und dem T.E. auf Uebernahme der Execution geschlossener Vertrag — so auch das Sächs. G.B. §. 2230 — als gültig angesehen werden. Die Befugnisse des T.E. richten sich hauptsächlich nach den vom Erblasser gemachten Anordnungen, welcher ihm eine größere oder geringere Machtvollkommenheit geben kann. Mangels einer derartigen Verfügung, also z. B. wenn die letztwillige Disposition nur lautet: „Ich ernenne X. zum T.E.", ist der letztere ermächtigt, unter Ausschluß der Erben alle Rechtsgeschäfte mit bindender Wirkung für diese vorzunehmen, welche zur Ausmittelung, Constituirung und Vertheilung des Nachlasses nach Maßgabe des Testaments nöthig sind, ein Wirkungskreis, welchen ihm das Preuß. A.L.R. Anh. §. 157 zu Th. II. Tit. 18. §. 421 ausdrücklich beilegt. Deshalb hat der T.E. das Recht, den Besitz der Nachlaßmasse zu verlangen und zu diesem Behufe nöthigenfalls das remedium ex l. ult. C. de ed. div. Hadriani toll. VI. 33 anzustellen. Ist er zur Gewahrsam der Erbschaft, welche er vertheilen soll, gelangt, so ist er nicht etwa Detentor im eigentlichen Sinne, wie Viele meinen, sondern er ist Besitzer der einzelnen Vermögensstücke, indem er sowohl hinsichtlich des corpus wie auch des animus den Erben ähnlich, wie der Vormund den Mündel, repräsentirt. Soweit es seine vorhin näher charakterisirte Stellung erfordert, muß er auch für activ und passiv legitimirt in den die Erbschaft betreffenden Processen angesehen werden, d. h. also insoweit als diese Rechtsstreitigkeiten in den Kreis derjenigen Angelegenheiten fallen, welche zur Ausmittelung,

Digitized by Google

Conſtituirung, interimiſtiſchen Verwaltung und Conſtituirung des Nachlaſſes nöthig ſind; andererſeits aber auch nur inſoweit, als das Recht nicht ſchon dem Teſtator ſelbſt die Befugniß entzieht, dem eigentlich proceſſualiſch Legitimirten einen Anderen, d. h. hier den T.E., zu ſubſtituiren. Mit Rückſicht auf das zuerſt Bemerkte erſcheint er activ legitimirt zur Einklagung der Nachlaßactiva und paſſiv für die Klagen der Legatare, mit Rückſicht auf das letztere aber nicht paſſiv legitimirt für die Proceſſe der Nachlaßgläubiger und die erbrechtlichen Klagen, wie die hereditatis petitio. Während dieſe Grundſätze auch für das Gebiet des hier äußerſt lückenhaften Preuß. A.L.R. ebenfalls zur Anwendung kommen müſſen, ſchränkt hoch der C. civ. a. 1026 ff. wie auch das Sächſ. G.B. §§. 223 ff. den T.E. in den gedachten Beziehungen erheblich ein. Für das Verhältniß des T.E. zu den Erben in Betreff der von ihm geführten Verwaltung (alſo z. B. Haftung für Verſehen, Recht auf Erſtattung der Auslagen, Rechnungslegung) werden analog die über die vormundſchaftliche Verwaltung geltenden Grundſätze herangezogen werden können und ebenſo erſcheint es gerechtfertigt, den T.E. nach Analogie des Vormundes wegen ungetreuer und unredlicher Verwaltung auf Antrag der Erben zu removiren, ein Grundſatz, den das Sächſ. G.B. §. 2241 adoptirt hat, während es in der erſtgedachten Beziehung (§. 2244) auf die Grundſätze vom Mandat verweiſt.

Lit.: J. Scholz, der Dritte, Ueber Teſtaments-Vollzieher, Altenburg 1841; Mühlenbruch, Fortſ. von Glück, Bd. 43. S. 390 ff.; Beſeler in der Zeitſchr. für deutſches R., Bd. 9. S. 144 ff.; Elvers, Arch. für prakt. Rechtswiſſenſchaft, Bd. 4. S. 134 ff.: P. Hinſchius, Preuß. Anwaltszeitung, Jahrg. 1866. S. 753. 771. 784; Derſelbe in Z. und P. Hinſchius, Zeitſchr. für Geſetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Jahrg. 1868. S. 518. 656.

P. Hinſchius.

Teſtamentsform war im altröm. R. das feierliche „legare“ des Paterfamilias durch lex specialis vor der Volksverſammlung (in comitiis calatis, Friedensteſtament) unter deren Genehmigung, oder, falls der Teſtator miles war, im Kreiſe des Heeres (in procinctu, Kriegsteſtament). Die Bezeichnung testamentum, testari i. e. coram testibus legare, entſtand erſt, als die Volksverſammlung (5 classes) durch fünf Bürger als Zeugen, die mitwirkenden Magiſtrate durch den libripens und familiae emtor vertreten wurden, und der Act vor dieſen allen durch mancipatio familiae (Scheinkauf per aes et libram) vom Teſtator vollzogen ward. Während aus dem test. in procinctu allmälig das völlig formloſe Militärteſtament hervorging, war nunmehr das Mancipationsteſtament das civile Privatteſtament. Bei dieſem aber begann man bald über den mündlichen Act eine Beweisurkunde (tabulae) mit Verſiegelung und Namensaufſchrift (obsignatio, superscriptio) durch die fünf Zeugen und die beiden anderen Mitwirkenden aufzunehmen, und der Prätor gewährte daraufhin dem darin genannten heres vorläufige Beſitzeinweiſung (bon. poss. sec. tabulas). Indem man nun die Beweisurkunde allmälig als das Teſtament ſelber anzuſehen ſich gewöhnte, und die ſymboliſche Form der manc. familiae immer ſeltener Anwendung fand, entſtand ein prätoriſches oder ſchriftliches Teſtament neben dem nichtſymboliſchen civilen oder mündlichen. Der Teſtator erklärt vor den nunmehrigen ſieben Zeugen bei erſterem, daß eine vorgezeigte Urkunde ſein letzter Wille, bei letzterem, was ſein letzter Wille ſei. Nachdem in der ſpäteren Kaiſerzeit auch noch öffentliche Errichtung, aber im neueren Sinne des instr. publicum, wiederaufgelebt war, und ſodann für beſondere Umſtände und Perſonen theils erleichterte, theils erſchwerte Formen ſich geſtaltet hatten, ergab ſich für das Juſt. R. folgendes Syſtem: I. Ordentliches Teſtament. A) Privates Teſtament. 1) Das ſchriftliche (t. scriptum). Hier erklärt der Teſtator, daß in einer den Zeugen vorgezeigten Urkunde, gleichviel von weſſen Hand geſchrieben, ſein Wille enthalten ſei, worauf er ſie in Gegenwart der Zeugen unterſchreibt (was nur dann nicht erforderlich, wenn das Teſtament als eigenhändig geſchriebenes, holographum, erklärt wird) und von den Zeugen unterſchrieben und beſiegeln läßt. 2) Das mündliche (t. nuncupativum). Hier erklärt Teſtator den geſammten Inhalt ſeines Willens vor den Zeugen; der Teſtiract iſt damit abgeſchloſſen, eine hinterher über den Vorgang aufgenommene Urkunde (t. nunc. in scripturam redactum) ſoll im Zweifel nur als Beweismittel gelten. B) Oef-

Digitized by Google

fentliches Testament. Hier ersetzt die Zuziehung einer mit publica fides begabten Person die Privatzeugen. Auch dieses ist entweder 1) ein schriftliches; der Errichtungsact besteht in der offenen Ueberreichung der schriftlich oder mündlich für Testament erklärten Urkunde durch den Testator an den Princeps (t. principi oblatum) — nach späterer Praxis auch und zwar gewöhnlicher versiegelt an die competente Behörde (t. judici oblatum) —, welcher den Inhalt nicht zu erfahren braucht, sondern die Urkunde im Archiv hinterlegt und deren Empfang bescheinigt. Oder 2) ein mündliches, wobei Testator persönlich den Inhalt seines Willens der competenten Behörde zu Protokoll gibt und dadurch das Testament errichtet (t. apud acta conditum) — dies nennt der Römer publicatio testamenti —, gleichviel ob im Amtslocal oder in Testators Wohnung, gleichviel ob letzterer das Protokoll behält oder deponirt. II. Die außerordentlichen Formen (s. darüber Art. Soldatentestament, Blindentestament ꝛc.). — Gemeinsame Erfordernisse, und bei ordentlichen in allen Stücken unerläßlich, sind: a) Einheit des Errichtungsactes von Anfang bis zu Ende (unitas actus), d. h. Vollendung ohne erhebliche Unterbrechung durch Fremdartiges nach Ort und Zeit; natürlich liegt keine Unterbrechung darin, daß bei der Errichtung die Grenze eines Kalendertages überschritten worden; b) die Zeugen bzw. die Behörde müssen zu eben dieser Mitwirkung fähig (s. Art. Testamenti factio) und aufgefordert (rogati) und bei dem gesammten Acte zugegen gewesen sein. — Im Mittelalter machte sich, ohne jedoch in Deutschland gemeinrechtlich zu werden, als öffentliches geltend das sogen. canonische Testament, errichtet vor dem competenten Pfarrer und zwei Zeugen. Als in Deutschland das röm. R. der Testamente sich einbürgerte, geschah dies auch rücksichtlich der Errichtungsform mehr dem Namen als der Sache nach; was vornehmlich in der Zulassung des gemeinschaftlichen Testaments hervortritt (verworfen noch vom C. civ.). Sodann neigen die Reichsgesetze der Verdrängung der rein mündlichen, die Praxis überwiegend der öffentlichen Form sich zu, bestehend in „gerichtlicher" Aufnahme bzw. Annahme des Testaments. Im Preuß. A.L.R. ist das Privattestament sogar abgeschafft, ordentliche Form nur die gerichtliche, entweder durch Uebergabe an das gehörig besetzte Gericht oder durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll. Das franz. R., welches testamentarische Erbfolge nicht kennt, weshalb das sog. testamenti nur dem Namen nach ein solches ist, unterscheidet: t. par acte public, ein mündliches, dictirt vor 2 Notaren und 2 Zeugen, bzw. 1 Notare und 4 Zeugen; test. mystique, ein schriftliches, vom Testator versiegeltes und sodann einem Notar und 6 Zeugen producirtes; test. olographe, das eigenhändig geschriebene ohne weitere Form. Das Sächs. G.B. kehrt zum gem. R. zurück, nur dessen Formen vereinfachend; es gestattet daher 1) gerichtliche Errichtung entweder durch Uebergabe einer Schrift oder durch Erklärung des Willens zu Protokoll, 2) außergerichtliche vor fünf Zeugen, wiederum entweder schriftlich oder mündlich; bei letzterem ist Hinzukommen einer Beweisurkunde nicht wesentlich.

Gsgb.: Inst. 2, 10. D. 28, 1. C. 6, 23. R.Not.Ordn. v. 1512. Tit. II. Preuß. A.L.R. I. 12. §§ 66 ff. C. civ. a. 968 ff. Sächs. G.B. §§. 2092 ff. 2100 ff. Vgl. Verordn. v. 22. Febr. 1865.

Lit.: Glück, Bd. 34 u. 35. Heimbach im Rechtsler. X. S. 735 ff. Bering, Röm. Erbrecht, S. 175 ff. Schütze.

Theilungsklage, judicium divisorium. Unter Th. versteht man die Klage, welche den Genossen einer Gemeinschaft, mag diese auf Vertrag beruhen oder durch andere Umstände herbeigeführt sein, gegen einander dahin zusteht, daß die Gemeinschaft durch Theilung des gemeinsamen Gutes unter Berücksichtigung der den einzelnen Theilhabern aus Aufwendungen oder Beschädigungen rücksichtlich des gemeinsamen Guts zustehenden Ansprüche aufgelöst werde. Die Klage kann auch selbständig auf Ausgleichung der letztern Ansprüche gerichtet werden. Die Theilung hat der Richter nach billigem Ermessen zu bewirken, soweit eine Einigung der Interessenten nicht zu erreichen ist. Feste gesetzliche Vorschriften über den Theilungsmodus gibt es nicht. Regelmäßig ist jedoch die Realtheilung, sofern sie möglich ist, vorzuziehen. Bei derselben werden die einzelnen Theile

Digitized by Google

vom Richter adjudicirt, und diese Adjudication wirkt Eigenthumsübertragung. Der Richter kann zuvor über die Zutheilung der einzelnen Theile das Loos entscheiden lassen. Die sonst gewöhnliche Theilungsart ist Versteigerung und Theilung des Erlöses. Die Versteigerung kann auf den Kreis der Theilhaber beschränkt bleiben oder kann ganz öffentlich vorgenommen werden. — Dem Richter steht auch zu, demjenigen, dem er eine Sache zuspricht, dafür Verbindlichkeiten oder Servituten aufzulegen. Da so auch der Kläger selbst zu einer Leistung verurtheilt werden kann, so rechnet man die Th. zu den doppelseitigen Klagen, actio duplex. — Die Th. des röm. R. heißt a. familiae herciscundae, wenn das Object eine gemeinsame Erbschaft ist, a. finium regundorum, wenn eine Grenzverdunkelung es zweifelhaft gemacht hat, ob eine Fläche zu dem einen oder dem andern Nachbargrundstück gehört; wenn die wirkliche Grenze zu ermitteln ist, kann von einer Th. nicht die Rede sein, das unter Ueberschreitung der Grenze occupirte Stück wird vindicirt. In allen übrigen Fällen der Th. heißt die Klage a. communi dividundo. Das sächs. und franz. R. stimmen im Wesentlichen mit dem gem. R. überein. Nach preuß. R. wird regelmäßig nicht das gesammte Theilungsgeschäft processualisch durchgeführt, vielmehr ist die Theilung ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei dem nur die entstehenden Streitpunkte vom Proceßrichter durch Erkenntniß entschieden werden. Den Charakter einer eigentlichen Th. hat jedoch bei Grundstücken, die im gemeinsamen Eigenthum stehen, das ohne weitere Voraussetzung begründete Recht des Miteigenthümers, eine nothwendige Subhastation Theilungs halber in Antrag zu bringen; ebenso die vor den Auseinandersetzungsbehörden (Generalcommissionen) zu verhandelnden Gemeinheitstheilungen rücksichtlich bestehender realer Nutzungsgemeinschaften. Das D.H.G.B. ordnet für den Fall der Auflösung von Handelsgesellschaften aller Art die Bestellung von Liquidatoren an, deren Aufgabe es ist, nächst der Abwickelung der Schuldverhältnisse auch die schließliche Auseinandersetzung der Gesellschaft durchzuführen, soweit nicht Streitigkeiten entstehen, die der gerichtlichen Entscheidung anheimfallen. In ähnlicher Weise ist die Liquidation von wirthschaftlichen Genossenschaften, die sich auflösen, bundesgesetzlich für den Nd. Bund geregelt.

Lit. u. Gsgb.: Wiederhold, Zeitschr. für Civ.R. u. Prc. XIII. 35. Sternberg, ebenda XVII. 426. Rudorff, Gesch. Zeitschr. X. 343. Zimmermann, Arch. für civ. Prax. XXXIV. 192. 323. Für preuß. R: Göppert, Beiträge zur Lehre vom Miteigenthum nach dem preuß. R., 1864. — D. X. 1—3. C. III. 36 39. — Sächs. Civ.G.B. §§. 337—344, 1387, 2348. — C. civ. a. 815—812. 1686—88. C. de proc. a. 966 ff — Preuß. Ges. v. 18. April 1855 über das Theilungsverfahren in der Rheinprovinz. Preuß. A.L.R I. 17. §§. 1—114. 362—388. Gemeinheitstheilungsordn. v. 7. Juni 1821. Zusatzgesetz dazu v. 2. März 1850. Preuß. Subhast.Ordn. v. 15. März 1869 §§. 112—113. — D.H.G.B. A. 142. 172. 242 ff. — Bundesgesetz über die privatrechtliche Stellung der Genossenschaft v. 4. Juli 1868 §§. 40 ff. 47. Eccius

Theramo, Jacobus de (Trani oder de Ancharano), geb. 1349, Lehrer des can. R. zu Padua, Bischof zu Florenz, Spoleto, Erzbischof von Taranto, starb 1417.

Schrift: Processus Luciferi contra Jesum (Belial), Argent. 1478. Vinc. 1506 (s. Proc. jocoserius, Hanov. 1611), bearbeitet von Jacob Ayrer: Hist. Proc. jur. Belialis contra Christum, Frankof. 1597, c. n. Ahasv. Fritsch, Nürnb. 1737; franz. von P. Ferget s. l. 1482. 1492; auch böhmisch.

Lit.: v. Stintzing, Gesch. der popul. Lit. des röm.-can. R., 1867, S 271—279. 443. — Stobbe II. 178. — Rudorff, Grundriß zu Vorlesungen über den gem. und preuß. Civ.Prc., Berl. 1837, S. 6. 7. — Wetzell, System des ordentl. Civ.Prc., 2. Aufl. 1865, §. 3. Note 10. — De Wal, Beiträge zur Literaturgesch. des Civ.Prc., herausgeg. von Stintzing, Erl. 1866, S. 26. Teichmann.

Thibaut, Anton Friedrich Justus, geb. 4. Jan. 1772 zu Hameln, studirte in Göttingen, Königsberg und Kiel, promovirte 1794, wurde 1798 außerord., 1799 ord. Prof., ging 1802 nach Jena, 1806 nach Heidelberg, wurde 1826 Geh. Rath, 1834 Mitglied des Bundesschiedsgerichts, starb 28. März 1840.

Schriften: De genuina jur. personarum et rerum indole, Kilon. 1796. — Juristl. Encyclopädie und Methodologie, Alt. 1797. — Versuch über einzelne Theile der Theorie des Rechts, Jena 1798—1801, 2. Ausl. Jena 1817. — Theorie d. log. Auslegung des röm. R.,

Digitized by Google

Alt. 1799. 1806. — Beiträge zur Kritik der Feuerbach'schen Revision der Grundbegriffe des peinl. R., Hamb. 1802. — Ueber Besitz u. Verjährung, Jena 1802. — System des Pandectenrechts, Jena 1803; 9. Ausg. von Buchholtz, Jena 1846. — Aug. Jac. Cuperi, Observ. selectae de natura possess., Jen. 1804. — Civilistische Abhandlungen, Heidelb. 1814. — Ueber die Nothwendigkeit eines allgem. bürgerl. R. für Deutschland, Heidelb. 1814; 3. Ausg. 1840. — Juristischer Nachlaß von Guyet, herausgeg. Berl. 1841—42. — Thibaut gab mit Löhr und Mittermaier das Arch. f. civilist. Praxis heraus.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, Bd. XVIII. S. 356—363. — Baumstock: A. F. J. Thibaut, Blätter der Erinnerung für seine Verehrer, 1841. — Walter, Aus meinem Leben, Bonn 1865, S. 91—94. Teichmann.

Thierhaltung. Nach einer Bestimmung des Edicts der römischen Aedilen hat derjenige, der an einem öffentlichen Ort (qua vulgo iter fit) gefährliche Thiere (Hunde, wilde Schweine u. s. w.) hält, das Doppelte des dadurch angerichteten Schadens, und bei Verletzung eines freien Menschen eine arbiträre Geldstrafe, bei Tödtung aber 200 solidi zu leisten. l. 40. §. 1. l. 41. 42. D. de aed. ed. XXI. 1. Auf diese Leistung geht eine Popularklage (Bruns, Ztschr. f. Rechtsgesch. III. S. 343), welche ein Jahr dauert. Daneben aber concurrirt unter Umständen auch die actio de pauperie. (S. den Art. Pauperies.) §. 1. J. si quadr. IV. 9. l. 4. D. eod. IX. 1. Diese Rechtssätze sind heutzutage nicht blos durch den Wegfall der Popularklagen, sondern auch dadurch geändert, daß die P.G.O. in A. 136 das Halten solcher gefährlicher Thiere ein für alle Mal mit einer Criminalstrafe bedroht. Denn damit ist sowohl die ädilicische Privatstrafe beseitigt, als auch der Besitzer des schädlichen Thieres, abgesehen von der actio de pauperie, wegen seiner Uebertretung mit der actio legis Aquiliae haftbar gemacht. Mithin kann gegen denselben jetzt nach den Grundsätzen der letztgenannten Klage der einfache Schadensersatz 30 Jahre lang eingeklagt werden. Vgl. auch l. 8. §. 1. D. ad leg. Aq. IX, 2. l. 6. C. de leg. Aq. III. 35 und Glück X. S. 272. Unterholzner, Schuldverhältnisse II. S. 789 ff. Das preuß. R. läßt wegen des durch Thiere verübten Schadens in allen Fällen nur die in culpa befindliche Person haften, fügt aber hinzu, daß zur Haltung solcher Thiere, die von Natur schädlich seien, auch obrigkeitliche Erlaubniß erfordert werde. Außerdem ist positiv festgesetzt, daß derjenige, der Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden, für allen durch sie verursachten Schaden auch ohne seine Schuld aufkommen soll. §§. 70. 71. 75 Pr.A.L.R. I. 6. Koch, Recht der Forderungen, III. S. 1189 ff. Heydemann, Einleitung I. S. 314. Besondere Polizeistrafen verhängt das Str.G.B. für den Nd. Bund §. 366 Nr. 5. §. 367. Nr. 11. Ed.

Thomasius, Christian, geb. 1. Jan. 1655 zu Leipzig, studirte in Frankfurt a. O., begann 1687 in Leipzig deutsche Collegien zu lesen, überhaupt für die Verbreitung der deutschen Sprache in gelehrten Sachen zu wirken, ging, von orthodoxen Theologen verfolgt, nach Berlin, 1690 nach Halle, wo auf seine Veranlassung hin die Universität gegründet wurde, lehrte an derselben, war ihr Director, preuß. Geh. Rath, starb 23. Septbr. 1728.

Schriften: De tortura e foris christianorum proscribenda, Hal. 1705. — Vom Verbrechen der Zauberei, 1701. 1702 — Drei Bücher der göttlichen Rechtsgelahrtheit, Halle 1709. — Vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen, Halle 1695. — Vom Rechte evangel. Fürsten in theolog. Streitigkeiten, Halle 1696. — Vindiciae jur. majest. circa sacra, ib. 1699. — Recht evangel. Fürsten in Kirchensachen, das. 1713. — Delineatio hist. jur. Rom. et Germ. (Erfurt 1750). — Hist. content. int. imp. et sacerd., Hal. 1722. — Introductio ad philos. aulicam, ed. 2. Hal. 1702. — Fundamenta jur. naturae et gentium, Hal. 1705; ed. IV. 1718. — Inst. jurispr. divinae 1688. — Juristische Händel, Halle 1723–25.

Lit.: Bluntschli, Gesch. des allg. Staatsrechts und der Politik, Münch. 1864, S. 181—211. — Luden, Christ. Thomasius nach seinen Schicksalen und Schriften, Berl. 1805 — Stahl, Rechtsphilosophie I. 127. 183. — Stobbe II. 420—422 448. — Friedberg, Recht der Eheschließung, Leipz 1865, S. 192. 193. 196. 266. — Bluntschli X. 514—518. — Dernburg, Thomasius u. die Stiftung der Univ. Halle 1865.

Teichmann.

Digitized by Google

Thomassin, Louis de, geb. 1619 zu Aix, wurde Oratorianer, lehrte zu Pézenas und Saumur, seit 1654 zu Paris, starb 1695.

Schriften: Diss. in concilia generalia et particularia, Par. 1667. — Mém. sur la grâce, Louv. 1668, 2. éd. Par. 1682. — Ancienne et nouvelle discipline de l'église touch. les bénéfices, Par. 1678. 1725. lat. 1688. Lugd. 1706. Magont. 1787. — Dogmata theologica, Par. 1680—89. — Traités hist. et dogm., Par. 1681—1683. — Traité d'unité de l'église, Par. 1686—1688. — Traité de l'office divin, Par. 1686. — Traité de l'aumône, Par. 1695. — Traité du négoce et de l'usure, Par. 1697. — Gloss. univers. hebraicum, Par. 1697. — Traité des édits . . dans l'église, Par. 1703.

Lit.: Bougerel, Vie de Th. (vor der Discipline). — Lescoeur, La théodicée de Th., Par. 1852. — Nouv. Biogr. génér. Vol. 45.] Teichmann.

Thronfolge. Die Th. ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche; jene beruht auf Verwandtschaft, diese auf jedem anderen Rechtstitel.

Was zunächst die ordentliche Th. betrifft, so ist zu unterscheiden das Thronfolgerecht und die Thronfolgeordnung. Das Thronfolgerecht wird begründet durch das Zusammentreffen folgender Momente. Die oberste Voraussetzung ist die Abstammung vom ersten Erwerber, so daß also alle Ascendenten und Collateralen ausgeschlossen sind, die Th. eine reine Descendentenerbfolge ist, und beispielsweise die Fürsten von Hohenzollern kein Thronfolgerecht in Preußen besitzen; das Descendentenverhältniß muß außerdem ein leibliches, auf physischer Zeugung beruhendes sein, und kann durch Adoption nicht begründet werden. Das Thronfolgerecht setzt aber ferner eine Abstammung vermöge rechtmäßiger Ehe voraus; es sind danach nur eheliche Kinder thronfolgefähig, eine Ergänzung der ehelichen Geburt durch Legitimation findet nicht statt. Die Abstammung muß sodann in einer ebenbürtigen Ehe erfolgt sein; als ebenbürtig gelten aber im Allgemeinen alle Ehen, welche die Glieder souveräner deutscher Fürstenhäuser entweder untereinander, oder mit Gliedern ehemals regierender, jetzt mediatisirter fürstlicher oder gräflicher Häuser (Bundesacte A. 14) oder mit Gliedern souveräner auswärtiger Fürstenhäuser, auch wenn deren Souveränetät verloren gegangen ist, geschlossen haben; doch weichen einzelne Häuser von diesen gemeinrechtlichen Grundsätzen ab, und namentlich im oldenburgischen Hause werden auch die Ehen mit Gliedern der höhern Klassen des niederen Adels als ebenbürtige Ehen betrachtet; außerdem kann jede an sich nicht ebenbürtige Ehe durch hinzutretenden Consens aller Successionsberechtigten in eine ebenbürtige Ehe verwandelt werden, die dann nach allen Seiten hin ihre Wirkung äußert; endlich gilt das Ebenbürtigkeitsprincip nur in Deutschland, als Folge der mittelalterlichen ständischen Gliederung, ist aber keineswegs als ein allgemein europäischer Rechtsgrundsatz zu betrachten, insbesondere auch in England durch das Haus Hannover nicht eingeführt. Die Abstammung muß endlich aus einer vom Staatsoberhaupte genehmigten Ehe erfolgt sein. Das Thronfolgerecht erfordert aber ferner Abstammung vom ersten Erwerber durch Männer und männliches Geschlecht (Agnaten im deutsch-rechtlichen Sinne), so daß nicht blos die Frauen selbst, sondern auch die durch Frauen vom ersten Erwerber abstammenden Männer regelmäßig von der Th. ausgeschlossen sind; ausnahmsweise findet jedoch nach gänzlichem Erlöschen des agnatischen Mannsstammes eine cognatische Th. statt, zu Reichszeiten auf dem Privilegium des sog. Weiberlehns, gegenwärtig auf den positiven Festsetzungen der Verfassungsurkunden beruhend; diese subsidiäre cognatische Erbfolge bestand von Alters her in Oesterreich (1156) und in Braunschweig-Lüneburg (1235), hat jedoch in letzterem Hause keine thatsächliche Bedeutung erlangt, sie besteht gegenwärtig in Baiern, Würtemberg, Sachsen, Hessen, nicht aber in Preußen. Das Thronfolgerecht erforderte endlich in früherer Zeit Regierungsfähigkeit, so daß schwere körperliche und geistige Gebrechen, sofern sie schon beim Anfall der Th. vorhanden und als unheilbar constatirt waren, eine förmliche Ausschließung vom Thronfolgerecht begründeten, nach der neueren Auffassung, die insbesondere in den Verfassungsurkunden vorherrscht, bewirkt dagegen eine derartige Regierungsunfähigkeit nur eine Ausschließung von der Ausübung des Thronfolgerechts (Regentschaft), nicht aber eine Ausschließung vom Rechte selbst. (Preuß. Verfg. A. 56.)

Digitized by Google

Die Thronfolgeordnung ist nach heutigem Rechte zunächst eine Lineal-ordnung; die einzelnen Linien innerhalb der Verwandtschaft werden als selbständige Gemeinschaften betrachtet, indem die Erbfolgeordnung sich nach der Nähe der Linien zum Erblasser bestimmt. Die erste Linie bilden demgemäß die eigenen Descendenten des Erblassers, diese succediren mit Ausschluß aller übrigen erbberechtigten Verwandten; die zweite Linie bilden diejenigen, welche vom Vater des Erblassers abstammen, also die Brüder des Erblassers und deren ganze Descendenz; die dritte Linie bilden diejenigen, welche vom Großvater des Erblassers abstammen ꝛc. Wie es sich auch im Allgemeinen mit dem Linealsystem als Princip des älteren deutschen Erbrechts verhalten möge (vgl. Lewis, Münchener Krit. Vierteljahrschrift Bd. IX. S. 23, und Wasserschleben, Das Princip der Erbfolge nach den älteren deutschen und verwandten Rechten, Leipz. 1870), so steht doch unzweifelhaft fest, daß dieses Linealsystem jedenfalls in der Sphäre des hohen und niederen grundbesitzenden Adels gegolten habe, und daß dasselbe insbesondere heutzutage nach Hausgesetzen und Verfassungsurkunden das beherrschende Princip für die Ordnung der Th. in Deutschland ist. Die Thronfolgeordnung ist aber nach heutigem Recht zweitens eine Individualsuccession, so daß von mehreren in derselben Linie gleichzeitig dem Grade nach Berufenen immer nur einer zur Th. gelangt. Die Individualsuccession kann aber, abgesehen vom Seniorat (physisches Alter), nach einem doppelten Systeme bestimmt werden, nämlich entweder nach einfacher Gradesnähe (natürlich innerhalb der Linie), sog. Majorat, so daß also nach dem unbeerbten Tode des ersten Bruders der dritte Bruder, nicht aber der Sohn des vorverstorbenen zweiten Bruders folgen würde (beim Tode Friedrichs des Großen Prinz Heinrich und nicht Friedrich Wilhelm II.). Dies ist das frühere gemeinrechtliche System, das System der goldenen Bulle und der älteren Hausgesetze, deren Vorschriften aber an großer Unbestimmtheit leiden. Das andere System zur Herbeiführung einer Individualsuccession ist die Primogenitur, wonach jeder Frühergeborne und die ganze Linie des Frühergebornen mit unbegrenzter Repräsentation jedem Spätergebornen vorgeht; diese Primogeniturordnung ist nicht blos die consequenteste Ausbildung des Linealsystems, sondern empfiehlt sich für die Staatssuccession auch dadurch, daß mehr wie bei jedem anderen System eine feste unabänderliche Reihe hergestellt wird, so daß ein Ueberspringen von einer Linie in die andere nicht leicht stattfindet. Die Primogeniturordnung ist denn auch seit dem 17. Jahrh. überall herrschend geworden, auch mit Abänderung, resp. Umdeutung früherer Festsetzungen. — Sofern den Cognaten ein subsidiäres Thronfolgerecht nach älteren Privilegien oder nach den neueren Verfassungen eingeräumt ist, so gilt über die Thronfolgeordnung Folgendes. Zunächst hat die Erbtochter und deren Descendenz, d. h. diejenige Frau, welche mit dem letzten Besitzer am nächsten verwandt war, den Vorzug vor der sog. Regredienterbin und deren Descendenz, d. h. derjenigen Frau, die mit dem ersten Erwerber am nächsten verwandt war. Denn wenn auch die Regredienterbin durch die agnatische Erbfolge zunächst benachtheiligt ist, und in vielen Fällen sogar Erbverzichte unter Vorbehalt des Thronfolgerechts für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes ausgestellt sind, so bilden doch die Erbverzichte in keiner Weise den Rechtsgrund, auf dem die Ausschließung der Frauen beruht, sondern sind lediglich Sicherungsmaßregeln, um das ältere deutsche Land- und Lehnrecht, welches die Frauen generell von der Erbfolge in Immobilien (bei Allodien bis zum Erlöschen des Mannsstammes, beim Lehn gänzlich) ausschloß, gegen das eindringende röm. R. zu schützen. Beim Eintritt der cognatischen Th. ist zwar in der Regel die wirklich berufene Frau auch zur Regierung berechtigt, indessen geht auch vielfach bei gleichem Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen vor, der Bruder seinen älteren Schwestern, nicht aber der Neffe der Tochter, und vereinzelt findet sich sogar die Bestimmung, daß auch beim Eintritt der cognatischen Th. nur Männer berufen werden sollen, so daß also die Th. nur ratione transmissionis eine weibliche ist. Nach stattgehabtem Uebergange des Thronfolgerechts an die weibliche Linie verwandelt sich in dem neuen Hause (z. B. Lothringen) die Th. sofort wieder in eine agnatische, d. h. der Vorzug des Mannsstammes tritt wieder ein, bis derselbe etwa von Neuem erlischt.

Digitized by Google

Was die außerordentliche Th. betrifft, so konnte nach früherem Recht, wenn Successionsberechtigte gar nicht mehr vorhanden waren, entweder der Lehnsherr einseitig oder das Haus unter Genehmigung des Lehnsherrn über die Th. anderweitig verfügen. Die anderweitigen Verfügungen des Lehnsherrn waren entweder Expectanzen oder Eventualbelehnungen; die Expectanzen enthalten lediglich das Versprechen, daß bei eingetretenem Heimfall eine Belehnung erfolgen solle, sie begründen also nur ein Forderungsrecht gegen den Expectanzverleiher und seine Rechtsnachfolger: die Eventualbelehnungen enthalten dagegen eine förmliche Belehnung, begründen also ein dingliches Recht, dessen Wirksamkeit zwar von einer Bedingung abhängig ist, mit Eintritt derselben aber sofort, ohne daß eine weitere Handlung des Lehnsherrn erforderlich war, wirksam wird. Da nun im Allgemeinen der Satz gilt, daß das deutsche Reich zwar aufgelöst, aber nicht rückwärts annullirt ist, und demgemäß alle durch Acte der Reichsstaatsgewalt begründeten Rechte als fortbestehend betrachtet werden, sofern sie sich unabhängig von Kaiser und Reich geltend machen können, so folgt daraus, daß nach dem Untergange des Reichs und dem Wegfall des Lehnsherrn zwar die Expectanzen erloschen sind, da es an einem zur Erfüllung verpflichteten Subjecte fehlt, daß dagegen die Eventualbelehnungen noch jetzt wirksam werden können, da sie zu ihrer Geltendmachung Kaiser und Reich nicht voraussetzen; indessen kann pendente conditione der Eintritt des eventus auf alle Weise vereitelt werden.

Die Dispositionen des Hauses waren in früherer Zeit entweder Testamente oder Erbverträge, resp. Erbverbrüderungen. Die Gültigkeit solcher Dispositionen waren aber zu Reichszeiten durch die Zustimmung theils des Kaisers, theils der Successionsberechtigten bedingt; die Testamente enthielten nur der Form nach einseitige Dispositionen, wenn nicht etwa der Testator der letzte seines Stammes war, und gar keine Successionsberechtigten existirten; auch ist durch Testamente mehr die Thronfolgeordnung modificirt. Die zur Zeit ihrer Entstehung ungiltigen Testamente und Erbverträge (insbesondere die vom Kaiser nicht bestätigten Erbverträge) gelten an sich nach der regula Catoniana auch gegenwärtig nicht. Dagegen müssen die zu ihrer Zeit giltigen Testamente und Erbverträge auch heutzutage noch ihre Wirkungen äußern, sofern sie nicht mit obersten Grundsätzen des modernen Staatsrechts, insbesondere der Untheilbarkeit deutscher Staatsgebiete in Widerspruch stehen. Außerdem sind neue derartige Dispositionen ohne Mitwirkung der Landesvertretung nicht mehr möglich. Sollte es endlich beim Tode des letzten Throninhabers an jeder Vorsorge fehlen, so würde der Landesvertretung als dem alsdann einzig berechtigten Organ die Wiederbesetzung des Throns zustehen. (Preuß. Verfg. arg. A. 57.)

Lit.: Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. 1865, Th. I. S. 346 ff. Held, System des Verfg.R., Bd. II. (1857) S. 247 ff. v. Gerber, Grundzüge, 2. Aufl. 1869, S. 84 ff. v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1869, Th. I. Abth. 1. S. 149 ff. H. Schulze, Das Preuß. Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts, Abth. 1. 1870, S. 172 ff. H. Schulze, Thronfolge in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. X. (1867) S. 518 ff. — v. Held, Ueber die geschichtliche Entwickelung des deutschen Thronfolgerechts, in Aegidi's Zeitschr. für deutsches Staatsrecht, Bd. I. (1867), S. 41 ff. H. Schulze, Geschichtliche Entwickelung der fürstlichen Hausverfassung im Mittelalter, in der Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. VII. (1868) S. 323 ff. — v. Gerber, Ueber die Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete, in Aegidi's Zeitschr. für deutsches Staatsrecht, Bd. I. (1867) S. 5 ff.

Ernst Meier.

Thronlehen. In Beziehung auf die Reichslehen unterschied man sehr genau die Thronlehen von sog. geringeren Lehen; erstere wurden vom Kaiser in eigener Person, letztere vom Reichshofrath verliehen; es gab Fürstenlehen, welche doch nicht Th. waren (Häberlin: Handb. des deutschen Staatsrechts III. 304, 10). In ähnlicher Weise wurde bei den Lehen unterschieden, über welche einem Landesherrn die Lehnsherrlichkeit zustand. In Baiern z. B. wurden die Mannlehen der Krone eingetheilt in Th., die vom Könige selbst, und in Kanzleilehen, welche im Namen des Königs vom obersten Lehnshofe verliehen wurden; zu den ersteren gehörten gewisse thronlehnbare Würden und jene Güter, mit deren Besitz die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden war (Mayr: Lehnrecht

Digitized by Google

§. 3). Auch in Preußen wurden nicht alle von der Krone zu Lehen gehenden Besitzungen als Th. angesehen und bezeichnet, sondern nur diejenigen, welche (wie z. B. die Fürstenthümer Oels, Sagan, Krotoschin, die Grafschaft Wittgenstein) durch ihre beträchtliche Ausdehnung eine besondere Wichtigkeit und durch den höheren Stand ihrer Besitzer einen besonderen Anspruch auf Berücksichtigung des Lehnsherrn hatten; die Eigenthümlichkeit dieser Th. im Gegensatz zu allen anderen Kronlehen bestand nach der Praxis darin, daß die Belehnung unmittelbar bei den die Lehnscurie bildenden Ministerien nachgesucht und empfangen werden mußte. (Vgl. die Erklärung der Regierung in Rönne's Verfassungsurkunde, 3. Ausg. S. 231). Es ist auch jetzt noch von Wichtigkeit, sich solcher Unterscheidungen bewußt zu bleiben, da nach manchen der neueren Verfassungsurkunden und Allodificationsgesetze die sonst für alle Lehen angeordnete Aufhebung des lehnsherrlichen Rechtes bei den eigentlichen Th. ausgeschlossen ist. So namentlich in Preußen. Nach A. 40 der Verfg.Urk. ist zwar die Errichtung von Lehen untersagt und die bestehenden Lehen sollten durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden, aber diese ganze Bestimmung sollte nach A. 41 auf die Th. keine Anwendung finden. Im Gesetz vom 2. März 1850 wurde dann wieder bestimmt, das Obereigenthum des Lehnsherrn werde bei allen innerhalb des Staats belegenen Lehen aufgehoben, jedoch mit alleiniger Ausnahme der Th. Als darauf im J. 1852 über die Aufhebung der A. 40 und 41 der Verfg.Urk. berathen wurde, erkannten die Kammern sowohl als die Regierung an, daß die Th. von der Verfassung nicht berührt seien, daß also weder die Umgestaltung der *bestehenden* Th. erfolgen müsse, noch die Errichtung neuer unzulässig sei, und die Regierung äußerte sich insbesondere dahin, daß erhebliche politische Gründe für die Schonung des Instituts im Interesse der Krone gegeben seien, die nicht weniger stark für die Möglichkeit der neuen Begründung solcher Verhältnisse — z. B. durch Auftragung von Herrschaften zu Th. — als für die Fortdauer der bereits bestehenden sprächen (Rönne a. a. O. 231). Aus den damals gepflogenen Berathungen ist das Gesetz vom 5. Juni 1852 (Ges.Samml. S. 319) hervorgegangen, nach welchem ebenfalls das Fortbestehen der vorhandenen und die Möglichkeit der Errichtung neuer Th., auch der Verleihung von Aemtern als solchen, anerkannt ist. Die wichtigeren in Preußen vorhandenen Th. sind aufgezählt bei Rönne: Staatsrecht §. 95 (3. Aufl. S. 138); die auf dieselben bezüglichen Angelegenheiten gehören zum gemeinschaftlichen Ressort der Minister des Innern und der Justiz. — Ueber die Verhältnisse in anderen deutschen Staaten vgl. Zoepfl: Staatsrecht II. §§. 522—25; Zachariä: Staatsrecht II. §. 214, wo ausführlich von den Staats- und Kammerlehen und den dieselben betreffenden neuesten Allodificationsgesetzen gehandelt wird.

Franklin.

Tilius (Jean Dutillet), geb. zu Paris, war Protonotar des Cardinals von Lothringen, Bischof von Saint-Brieuc, 1564 von Meaux, starb 1570.

Schriften: Chronicon de regibus Francorum, Par. 1548. 1570. — Libelli Salicam legem continentes . . . 1573. — Traité sur le symbole des apôtres, Par. 1566. — Traité de la religion chrétienne, Par. 1567. — Traité de la messe, Par. 1567. — Ausgabe des Ansegisus und Benedictus Levita (in Capitula regum et episcoporum maximeque omnium nobilium Francorum ad reprimendas neophytorum quasi fidelium diversas adinventiones, Par. 1548. — Parallelae de vitis ac moribus paparum cum praeceptis ethnicis, Amb. 1610. — Oeuvres de Lucifer, 1568.

Lit.: Nouv. biogr. génér. univ., Vol. 45. — Stobbe I. 9. 21. 209. 210.

Teichmann.

Titel (titulus acquirendi dominii sc. juris in re aliena), d. h. nach der heute verworfenen, früheren gemeinrechtlichen Lehre der rechtliche Grund, gewöhnlich eine vorgängige obligatio dandi, welche einer bestimmten Handlung oder Begebenheit (dem sog. modus acquirendi dominii, z. B. der Tradition) die Kraft verleiht, das Eigenthum oder das dingliche Recht auf einen anderen zu übertragen. Die Grundlagen dieser Theorie finden sich schon in der seit dem 12. Jahrhundert bei den Feudisten, Canonisten, Civilisten und in den italienischen Stadt-Statuten aufgestellten Scheidung des jus ad

Digitized by Google

rem und des jus in re. Aus irrthümlicher, durch deutsch-rechtliche Anschauungen beeinflußter Interpretation einzelner Stellen der libri feudorum nahm man an, daß der Vasall, welchem das Lehn vermittelst der sog. investitura abusiva, d. h. ohne wirkliche Besitzeinweisung, vom Herrn übertragen war, eine Klage auf Uebergabe desselben habe und dieses dare nicht durch Leistung des Interesses seitens des letzteren abgemendet werden, vielmehr stets durch Realexecution erzwungen werden könne. Diese Anschauung wurde dann auf die civilrechtlichen Obligationen, bei denen es sich um Uebergabe einer Sache, wie z. B. den Kauf, handelte, übertragen; nachdem man sie auch für das can. R. in Betreff des Erwerbes der Kirchenämter (c. 8. [Bonifac. VIII.] in VIto de conc. praeb. III. 7; s. Th. I. S. 470) verwendet hatte. Ueber den römischen Begriff des reinen obligatorischen Rechts wurde aber dieses sog. jus ad rem hinaus zu einem sog. relativ dinglichen Rechte erhoben, indem die sich namentlich bei den Commentatoren Bartolus († 1357) und Baldus († 1400) schon sehr detaillirt vorfindende Lehre das ältere jus ad rem (also z. B. den früheren Käufer) dem jüngeren Erwerber des jus in re (also dem jüngeren, durch Tradition Eigenthümer gewordenen Käufer) dann vorgehen ließ, wenn dieser das frühere Recht, also das bloße jus ad rem des Anderen gekannt hatte, und indem man ferner einen unbedingten Vorzug des älteren oneros erworbenen jus ad rom vor dem später auf Grund eines lucrativen Titels entstandenen wirklichen dinglichen Rechte statuirte. Das mit theilweisen dinglichen Wirkungen ausgestattete jus ad rem erhielt durch den Act, welcher das dingliche Recht selbst begründete, also z. B. die Tradition, seine absolut dingliche Kraft. Nachdem man aber einmal zwischen dem jus ad rem und dem jus in re so geschieden hatte, suchte man die gedachten Begriffe auch für die Lehre vom Eigenthumserwerb und von der Entstehung der dinglichen Rechte zu verwerthen, und generalisirte unzulässiger Weise diese allerdings für einzelne Fälle des Eigenthumserwerbs mögliche Unterscheidung. Man bezeichnete nämlich, statt sie da fallen zu lassen, wo letzterem keine obligatio dandi voraufging, also z. B. bei der Occupation, der Theorie zu Liebe mit dem Titel, den sonst das jus ad rem vertrat, bald den die Erwerbung gestattenden Rechtssatz (z. B. die Regel: res nullius cedit occupanti), bald das der Eigenthumsentstehung vorhergehende factische Verhältniß (die Herrenlosigkeit der Sache). Die Lehre, welche in Folge der Angriffe Thibauts und Hugos aus dem heutigen gem. R. verschwunden ist, hat trotzdem heute noch ihre particularrechtliche Bedeutung. Das Preuß. A.L.R. hat sie nicht nur adoptirt, sondern sie ist auch für die systematische Anordnung seines ersten Theils, dessen Mittelpunkt das Eigenthum bildet, und für den Begriff der dinglichen Rechte, sowie den Erwerb derselben, von entscheidendem Einfluß gewesen. Nach §. 131. Tit. 2. Th. I. „heißt die Handlung oder Begebenheit, wodurch Jemand ein Recht auf eine Sache erlangt, die Erwerbungsart", nach §. 132: „der gesetzliche Grund, vermöge dessen die Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß dadurch das Recht erworben werden kann, der Titel". Weiter setzt nach §. 133 die „Erwerbung eines Rechtes auf fremde Sachen bei dem Erwerbenden ein vorgehendes Recht zur Sache voraus", und nach §. 134 heißt: „dieses persönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht, der Titel dieses dinglichen Rechtes". Daß dieser Titel oder dieses persönliche Recht zur Sache das mittelalterliche, relativ dingliche jus ad rem ist, ergibt Tit. 19. Th. 1. §. 5: „Kann aber der Besitznehmer überführt werden, daß ihm das zu derselben Sache erlangte persönliche Recht des Anderen zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen sei, so kann er sich seines durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechtes gegen denselben nicht bedienen". Die erwähnte gemeinrechtliche Generalisirung der Theorie von dem modus und titulus adquirendi dominii enthält der §. 2. Tit. 10. Th. I.: „Der Titel zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums kann durch Willenserklärungen, Gesetze und rechtliches Erkenntniß begründet werden". Die Einwirkung der Lehre auf die Systematik des Gesetzbuches zeigt sich darin, daß Tit. 11 und Tit. 12. Th. I. ersterer „von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebenden gründen," letzterer: „Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus

Digitized by Google

Verordnungen von Todeswegen entstehen", handeln, und in Tit. 11 die Normen für den Kauf, den Tausch, die Abtretung der Rechte (Cession), den Erbschaftskauf, den Trödelvertrag, die gewagten Geschäfte (namentlich emtio spei, Lotterie, Spiel, Wette, emtio rei speratae, Altentheil, Leibrente), das Darlehn, die Verträge über Handlungen (dabei die locatio operarum, das opus locatum, der Lieferungsvertrag, der Verlagsvertrag), die Schenkung, im Tit. 12 dagegen die Regeln für die Testamente, Codicille und Erbverträge gegeben werden. Endlich ist der Begriff des Titels oder des persönlichen Rechtes für die Dinglichkeit der Rechte insofern von erheblichstem Einfluß, als nach §. 135. Tit. 2. Th. I. diese letztere dann eintritt, „wenn demjenigen, der ein persönliches Recht zu einer Sache hat, der Besitz derselben auf den Grund dieses Rechtes eingeräumt wird," sonst aber (also ohne den Besitz) die Dinglichkeit durch besondere gesetzliche Bestimmung ausgesprochen sein muß. Daher kennt das preuß. R. nicht blos die fünf dinglichen Rechte des röm. R. (Eigenthum, Servituten, Pfandrecht, Emphyteuse und Superficies), vielmehr gibt die Miethe und das Commodat, sobald der Miether oder Commodatar im Besitze ist, auch ein dingliches Recht, andererseits hat aber der Nießbraucher ein solches nicht, wie im gem. R., unter allen Umständen, sondern nur dann, wenn er den Besitz der fruchttragenden Sache hat (oder sein Recht bei Immobilien in das Hypothekenbuch eingetragen ist). — Außer dem Preuß. A. L.R. hat auch das Oesterr. G.B., welches freilich nur den Besitz, das Eigenthum, das Pfandrecht, die Dienstbarkeit und das Erbrecht (§. 308) für dingliche Rechte erklärt, jene Theorie adoptirt, indem es bestimmt §. 380: „Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbung kann kein Eigenthum erlangt werden"; §. 381: „Bei freistehenden Sachen (res nullius) besteht der Titel in der angeborenen Freiheit, sie in Besitz zu nehmen"; §. 424: „Der Titel der mittelbaren Erwerbung liegt in einem Vertrage, in einer Verfügung auf den Todesfall, in dem richterlichen Ausspruche oder in der Anordnung des Gesetzes", und ferner des Titels auch besonders beim Besitz (316—320), dem Pfandrecht (§. 449), der Dienstbarkeit (§. 480) und beim Erbrecht (§. 533) gedenkt. Die im preuß. R. anerkannte relative Dinglichkeit des Titels als jus ad rem hat es dagegen verworfen (§. 430).

Lit.: Brackenhöft in der Zeitschr. für deutsches R., 8, 22 ff.; R. Ziebarth, Die Realexecution und die Obligation, Halle 1866; W. v. Brünneck, Ueber den Ursprung des sog. jus ad rem, Berl. 1869; Thibaut, Ueber den eigentlichen Unterschied zwischen titulus und modus acquirendi. Civilistische Versuche, Nr. XI.; Hugo, Civilist. Magazin, 1, 83 ff.; 4, 136 ff. — Preuß. R.: Heydemann, Einl. in das System des preuß. Civ.R., 1, 36. 40. 41. 149; 2, 1; Förster, Preuß. Priv.R., §. 23; Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des preuß. R., Jahrg. 6, S. 119 ff.

P. Hinschius.

Titius, Gottlieb Gerhard, geb. 1661 zu Nordhausen, wurde 1709 Prof. in Leipzig, 1710 Appellrath in Dresden, 1713 in Leipzig, starb 1714.

Schriften: Specimen jur. publ. Rom.-Germ., Lips. 1698. — Lehnrecht, 1699. — Observationes de Pufendorfio, 1703.

Lit.: Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 71. 72.

Teichmann.

Tittmann, Karl August, geb. 12. Septbr. 1775 zu Wittenberg, studirte in Leipzig und Göttingen, habilitirte sich in Leipzig, ging 1801 als Oberconsistorialrath nach Dresden, wo er 1807 Hof- und Justizrath wurde, 1812 Geh. Referendar, 1831 pensionirt, starb 14. Juni 1834.

Schriften: Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinl. R., Leipz. 1798. — Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, Leipz. 1800. — Ueber die Grenzen des Philosophirens in einem Systeme der Strafrechtswissenschaft und Strafrechtskunde, Leipz. 1802. — Handbuch der Strafrechtswissenschaft und Strafrechtskunde, Halle 1807; 2. Aufl. 1822. — Rechtliche Bemerkungen über die Grenzen des Buchhändlerrechts in Bezug auf den Vertrieb der Bücher, Dresd. 1804. — Erörterungen, Dresd. 1806. — Beitrag zur Lehre von den Verbrechen gegen die Freiheit, insbes. von dem Menschenraub und der Entführung, Meiß. 1806. — Ueber Geständnisse und Widerruf in Strafsachen und das dabei zu beobachtende Verfahren, Halle 1813. — Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königr. Sachsen, Meiß. 1813. — Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht mit bes. Beziehung auf die deutschen Bundesstaaten, Dresd. 1817. — Handbuch für angehende Juristen, Halle 1828.

Digitized by Google

2. Ausg. von Pfotenhauer 1846. — Die Homöopathie in staatspolizeirechtlicher Hinsicht, Meiß 1829. — Gesch. der deutschen Strafgesetze, Leipz. 1832.
Lit.: Brockhaus, Convers.-Lexikon. Teichmann.

Titulus heißt in der älteren christlichen Zeit soviel wie Kirche und in dieser Bedeutung kommt das Wort heutzutage noch in der katholischen Kirche für die den einzelnen Cardinälen (s. diesen Artikel) zugewiesenen Kirchen vor. Abgeleitet davon ist die Bedeutung von Amt und endlich die weitere von standesgemäßem Einkommen des Geistlichen, die daraus entstanden ist, daß seit dem Ende des 12. Jahrh. die Ertheilung der höheren Weihen nicht nur auf das Amt und seine Einkünfte, sondern auch auf anderweitige, den Lebensunterhalt des Klerikers sichernde Einnahmequellen erfolgen konnte. Titel, genauer titulus ordinationis, ist also im heutigen katholischen K.R. das für die Erlangung der höheren Weihegrade erforderliche, standesgemäße Einkommen. Als regelmäßiger Titel gilt noch jetzt der sog. titulus beneficii, d. h. der Ertrag eines bestimmten, auf Lebenszeit verliehenen geistlichen Amtes, dessen ruhigen Besitz der Ordinande erlangt hat, und welches er später nur bei anderweitiger Sicherung seines Unterhaltes nach stattgehabter Prüfung des Bischofs aufgeben kann. Mangels der erforderlichen Anzahl von Aemtern kann aber der Bischof auch zur Beschaffung der im Interesse des Kirchendienstes nöthigen Geistlichen auf den tit. patrimonii ordiniren, d. h. auf die Einkünfte des Ordinanden aus einer dem letzteren gehörigen, fruchttragenden, physisch oder juristisch unbeweglichen Sache oder aus einer auf ein Immobile gelegten jährlichen Rente. Völlig gleich steht diesem der allerdings davon unterschiedene sog. tit. pensionis, d. h. die Einnahme des Weihcandidaten aus einer ihm aus fremdem Vermögen dinglich versicherten Rente. Nach gem. R. muß sowohl das patrimonium, als auch die pensio so hoch sein, daß dadurch dem Ordmanden der ausreichende Unterhalt gewährt wird. Das Nähere ist durch die particulären Ordnungen (wie z. B. die Diöcesan-Statuten) festgesetzt, eventuell hat der Bischof zu entscheiden. Eine Concurrenz des tit. beneficii und des tit. patrimonii, resp. pensionis, ist gestattet, der Ordinande kann also auf ein nicht das nöthige Einkommen gewährendes Beneficium geweiht werden, wenn ihm sein patrimonium oder eine ihm zugesicherte pensio den fehlenden Betrag abwirft. Außer den erwähnten Titeln hat sich in Deutschland, wo bei Festhaltung der erwähnten Vorschriften dem Priestermangel nicht abgeholfen werden konnte, seit dem 16. Jahrh. der sog. Tischtitel (tit. mensae) entwickelt, d. h. man ließ die Ordination zu, wenn Jemand (ein Landesherr, ein Bischof, ein Stift, ein Kloster oder eine Person) ein rechtsverbindliches Versprechen gegeben hatte, nöthigenfalls dem Ordinanden, sofern sich dieser nicht selbst ernähren könne, den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, — eine Verbindlichkeit, welche aber immer in Folge der Erlangung eines auskömmlichen Beneficiums seitens des Geistlichen erlischt. In Deutschland, wo der Anwendung der erwähnten Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts nichts entgegensteht, haben sich sogar einzelne Staaten, freilich mit Rücksicht auf die vorgenommene Säcularisation der Kirchengüter, dazu verstanden, den katholischen Geistlichen einen solchen Tischtitel (den sog. landesherrlichen Tischtitel, tit. mensae principis) allerdings in verschiedenem Umfange und in verschiedener Höhe zu gewähren. Der Titel kommt vor in Oesterreich, der oberrheinischen Kirchenprovinz, Baiern und Oldenburg. — Da die Mönche vermögensunfähig sind, andererseits aber von ihrem Kloster erhalten werden, so können sie ohne Weiteres, d. h. auf den sog. tit. paupertatis s. professionis, ordinirt werden, sofern sie die bindende Profeß in ihrem Orden abgeleistet haben. Eine Analogie zu diesem Titel bildet endlich der sog. tit. missionis, d. h. die Zöglinge der unter der Aufsicht der Congregatio de propaganda fide in Rom stehenden Bildungsanstalten für die Mission dürfen ohne Weiteres die Weihen erhalten, wenn sie sich eidlich verpflichtet haben, auf Lebenszeit nach den Anweisungen der Congregatio zu dienen, denn unter dieser Voraussetzung werden sie aus den für die Mission bestimmten Fonds unterhalten. — Verletzung der gedachten Regeln durch den Bischof bei Ertheilung der Weihe zieht für ihn, sofern ihn ein Verschulden trifft, die Pflicht nach sich, den Ordinirten zu unter-

Digitized by Google

halten, und der letztere verfällt, wenn er den Bischof durch List, Betrug, Fälschung u. s. w. zur Weihe bewogen hat, der sog. suspensio ab ordine (s. Th. I. S. 473). War aber der Geweihte ein Ordensmann, so soll die letztere für immer eintreten, und der schuldbare Bischof auf ein Jahr von der Ausübung der jura ordinis suspendirt sein.

Quellen: c. 4. 16. 23. X. de praeb. III. 5; Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2. de reform.
Lit.: Phillips, Kirchenrecht 1, 605 ff.; P. Hinschius, Kirchenrecht 1, 63 ff.; J. Meyer, Ursprung und Entwickelung des Tischtitels in Moy's Arch. für kathol. Kirchenrecht, 3, 269 ff.; J. Nade, Der Tischtitel, Paderborn 1869; O. Mejer, De titulo missionis apud catholicos, Regiomonti 1848. P. Hinschius.

Tocqueville, Charles Alexis Henri Maurice Cérel de, geb. 29. Juli 1805 zu Paris, wurde 1826 Instructionsrichter, 1830 Hilfsrichter, studirte mit Beaumont im Auftrag der Regierung das amerikanische Gefängnißwesen an Ort und Stelle, 1841 Mitglied der acad. française, Deputirter für Valognes, Mitglied der constit. Versammlung, 2. Juni 1849 bis 31. October Minister des Auswärtigen, protestirte gegen den Staatsstreich, starb, von den öffentlichen Geschäften zurückgezogen, 16. April 1859 zu Cannes.

Schriften: De la démocratie en Amérique, Par. 1835, und öfter. — Système pénitentiaire aux Etats-Unis et de son application en France, Par. 1832, 3. Aufl. 1845. — Histoire philosophique du règne de Louis XV., Par. 1846 (als Hist. critique, Par. 1847), engl. von Reeve, Lond. 1856; deutsch von Boscowitz, Leipz. 1857. — L'ancien régime et la révolution, Par. 1856; deutsch von Boscowitz, Leipz. 1857.
Lit.: Unsere Zeit, Leipz. 1859, Bd. III. S, 528. — Bluntschli, Gesch. des allgem. Staatsrechts und der Politik, Münch. 1864, S. 623—625. Teichmann.

Todesstrafe, als schwerstes Criminalstrafübel in der Mehrzahl der neueren Gesetzbücher trotz erheblicher dagegen obwaltender Bedenken und des von der Mehrzahl der Theoretiker und der Juristen geäußerten Widerspruches beibehalten, war nach gem. D.Str.R. der C.C.C. die auf alle schwereren Verbrecherfälle angedrohte Strafe. Von dem alten Unterschiede zwischen geschärfter, martervoller T. (Viertheilen, Verbrennen, Rädern u. s. w.) und einfacher T. ist nichts übrig geblieben, außer dem Ehrverlust, welcher (D.Str.G.B. §. 32) nebenher erkannt werden darf, und der Auszeichnung, die in Frankreich wegen parricide zulässig ist (C. p. a. 13 und Ges. vom 28. April 1832). Die einfache T. wird in verschiedener Weise vollstreckt: 1) durch Enthauptung nach gem. R. mittelst des Schwertes, gegenwärtig durch Fallbeil, Fallschwert oder Handbeil. Das D. Str.G.B. enthält keine Bestimmung darüber, mit welchem Instrument die Enthauptung vollzogen werden soll. 2) Durch Erschießung als Militärstrafe oder als kriegsrechtliche Ahndung gegen Civilisten. 3) Durch Erwürgung am Galgen (England, Amerika, Oesterreich) oder Bruch der Halswirbel (Garrote in Spanien). Auch darin zeigen sich Abweichungen; daß die Hinrichtung entweder öffentlich vollstreckt wird (Frankreich) oder in geschlossenen Räumen unter Zuziehung von Urkundspersonen (sog. Intramuranhinrichtung), wie in der Mehrzahl der deutschen Staaten und neuerdings seit 1869 in England. Die Vorschriften über die Vollstreckungsweise (Tageszeit, geistliche Begleitung zum Richtplatze, Verabfolgung des Leichnams zum stillen Begräbniß, an die Anatomie u. s. w.) waren bisher theils in den Str.G.BB., theils in den Str.Prc.OO. enthalten. Da das D. Str.G.B. nichts über das Vollstreckungsverfahren bestimmt, so gilt in diesem Stücke das Sonderrecht der einzelnen deutschen Länder bis zum Zustandekommen eines einheitlichen Strafproceßrechts. Bezüglich der Fälle, für welche die T. angedroht ist, muß man unterscheiden die ordentlichen Fälle des bürgerlichen Strafrechts und die außerordentlichen Fälle des Militär-, Kriegs- und Nothstandsrechts.

Im ordentlichen Strafrecht weichen die Gesetzgebungen darin ab, daß entweder nur für gemeine Verbrechen die T. Anwendung findet, also für politische Verbrechen ausgeschlossen bleibt (wie in der Schweiz und nach Absetzung des Kaisers Napoleon auch in Frankreich auf Grund des republikanischen Februardecrets von 1848) oder für gemeine und politische Verbrechen die T. gleichmäßig zulässig ist. Nach dem D. Str.G.B. wird der Mordversuch und der Mord, begangen am Kaiser, am eigenen Landesherrn und

Digitized by Google

während des Aufenthalts in einem Bundesstaat an dessen Landesherrn als Hochverrath (§. 80) und außerdem der vollendete Mord (§. 211) mit dem Tode bestraft. Unter den Gesetzbüchern, welche sich der T. bedienen, waltet auch darin eine Verschiedenheit, daß die Drohung entweder absolut oder alternativ neben einem anderen schweren Strafübel ausgesprochen wird. Letzteres ist der Fall im Schwed. Str.G.B., während das D. Str.G.B. im Gegensatz zu den richtigeren Grundsätzen der Criminalpolitik die absolute Androhung festgehalten hat.

Schon im Mittelalter ließen sich vereinzelte Stimmen gegen die T. vernehmen, und auch im Zeitalter der Reformation fand die T. bereits Widerspruch. Zu einer allgemeinen gesetzgeberischen und wissenschaftlichen Streitfrage ward die T. aber erst seit Beccaria's Buch über Verbrechen und Strafen (1764), von dessen Erscheinen ab eine unabsehbare Reihe von Schriften für und wider die T. gewechselt ward. Zuerst abgeschafft ward die T. in Toscana 1786, demnächst vorübergehend auch in Oesterreich 1787. Gegenwärtig ist die T. beseitigt in Toscana (seit 1859), in Rumänien, im Canton Neuenburg, in Zürich, in Portugal, in einer Anzahl nordamerikanischer Staaten.

In Deutschland war bis zum 1. Januar 1871 die T. abgeschafft gewesen in Oldenburg, Bremen, Anhalt und im Königreich Sachsen (seit dem 1. Octbr. 1868).

Auch die Mehrheit des Nd. Reichstages verwarf die T., und ließ deren Beibehaltung nur zu, weil das Zustandekommen des Str.G.B. durch den Bundesrath von deren Aufrechthaltung abhängig gemacht wurde. Die deutschen Grundrechte hatten die T. 1848 aufgehoben, die meisten deutschen Juristen auf dem Juristentage sie gemißbilligt. Unberührt von der Aufhebung bleibt überall das Kriegs- und Nothrecht. In den Militärstrafgesetzbüchern ist die T. überall für die schwersten Militärverbrechen (Desertion vor dem Feinde, thätliche Angriffe auf Vorgesetzte) vorbehalten, dasselbe gilt von der Meuterei zur See. Nach Verkündung des Belagerungszustandes (s. diesen Artikel) werden gewisse, sonst nicht todeswürdige Verbrechen auch an Civilpersonen mit Erschießen geahndet. Für den Fall eines Einmarsches in feindliches Gebiet hat der Kriegführende das Recht zum Schutze seiner eigenen Sicherheit gegen Unterthanen der feindlichen Macht die T. anzudrohen und zu vollstrecken. Gegen solche, welche, ohne zur feindlichen Armee zu gehören, mit den Waffen in der Hand bei der Verübung eines verbrecherischen Angriffes betroffen werden, bedarf es nicht einmal eines vorangegangenen kriegsrechtlichen Verfahrens. Ihre sofortige Erschießung ist zulässig. (S. hierüber die Nd. Verordn. über die Regelung der Militärrechtspflege in Kriegszeiten vom 31. Juli 1867, nebst dem darauf Bezug habenden Circularschr. des Generalauditoriats an die Auditeure vom 25. Juli 1870).

Lit.: Berner, Abschaffung der Todesstrafe, 1861. — Mittermaier, Die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen, 1862. — Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer culturgeschichtlichen Entwickelung, 1870. (Ebendaselbst S. 485—515 das reichhaltigste, bis jetzt vorhandene Verzeichniß der für und wider die Todesstrafe erschienenen Schriften.) v. Holtzendorff.

Todte Hand (Manus mortua). Damit bezeichnet man Corporationen und Stiftungen, namentlich auch die Kirche, um anzudeuten, daß das in die Hände solcher Institute gelangte Vermögen gewöhnlich für den Verkehr abgestorben ist. Mit Rücksicht darauf, daß bei unbeschränkter Freiheit des Erwerbes der T. H. eine zu große Zahl von Werthen dem freien und beweglichen Güterumlauf entzogen werden kann und namentlich die Bewirthschaftung der Immobilien durch solche Institute als dem Aufschwunge der Landwirthschaft nicht förderlich angesehen wird, endlich auch um ihnen eine nicht zu mächtige finanzielle Basis dem Staate gegenüber zu gewähren, haben die meisten, so auch die deutschen Staaten sog. Amortisationsgesetze erlassen, d. h. Bestimmungen, welche die Veräußerung an die T. H. unter Aufstellung gewisser Beschränkungen für den Erwerb von Vermögensstücken regeln. Die ersten derartigen Vorschriften kommen der Kirche gegenüber freilich schon seit dem 13. Jahrh. vor. Was das heutige Recht betrifft, so sprechen zunächst die Verfg.Urk. von Preußen (von 1850 A. 42; Oldenburg 1852 A. 60; Koburg, Altenburg, Sachsen-Meiningen) und neuerdings von Oesterreich (von 1867 —

Digitized by Google

hier gegenüber dem der katholischen Kirche volle Freiheit gewährenden Concordat — Art. 29) die Befugniß des Staates aus, den Erwerb an die T. H., namentlich hinsichtlich der Liegenschaften, zu beschränken. Wenngleich in Preußen der citirte Art. der Verfg.Urk. durch Gesetz vom 14. April 1856 aufgehoben ist, so ist damit der Erwerb für die T. H. nicht freigegeben, vielmehr bedarf es noch nach dem Ges. v. 23. Febr. 1870 der königlichen Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Verfügungen, wodurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen oder einer solchen auf demselben Wege etwas zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken zugewendet werden soll. Weiter wird die königliche Zustimmung oder die der ein für alle Mal durch königliche Verordnung zu ernennenden Behörde gefordert für Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische juristische Personen, wenn der Werth jener die Summe von 1000 Thlrn. übersteigt. Der Mangel des Consenses macht die Zuwendung nichtig, ist er aber ertheilt, so wird letztere als von Anfang an gültig angesehen. In Baiern wird die königliche Genehmigung stets für den Erwerb von Immobilien, für Schenkungen und letztwillige Zuwendungen in Geld oder Mobilien dann erfordert, wenn ihr Betrag 2000 Gulden übersteigt (Mandat vom 1. Aug. 1701; Königl. Entschl. vom 17. Decbr. 1825 §. 24; Relig.Edict von 1818 §. 44). Dagegen ist in Würtemberg die Zuwendung selbst von Immobilien im Wege der Schenkung oder letztwilligen Verordnung nicht beschränkt, nur die Veräußerung von solchen an die T. H. durch lästigen Vertrag ist ohne Staatsgenehmigung nichtig (Reyscher, Würtemb. Privatrecht § 286, und Ges. vom 30. Januar 1862 A. 18). Am weitesten geht die badische Gesetzgebung, welche für alle Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zu Gunsten der T. H. die Staatsgenehmigung erfordert (s. bad. Landrecht §. 910, Verordn vom 12 März 1863, Ges. v. 5. Mai 1870). In einzelnen Staaten, wie z. B. im Königr. Sachsen, finden sich keine Amortisationsgesetze, wie sich denn deren Berechtigung selbst vom national-ökonomischen Standpunkt aus in Frage stellen läßt.

Lit.: v. Moshamm, Ueber die Amortisationsgesetze, Regensb. 1798.

P. Hinschius.

Todtschlag: Die im Affect (in heftiger Gemüthsbewegung) begangene vorsätzliche Menschentödtung. Der Affect trübt das Bewußtsein und läßt die moralischen und egoistischen Triebfedern, welche sonst dem Verbrechen entgegenwirken, sich nur in minderem Grade bethätigen. Daher derselbe eine mildere Beurtheilung des durch ihn veranlaßten Verbrechens rechtfertigt. Incorrecter Weise legen Manche den Schwerpunkt hier nicht auf die Gemüthsbewegung selbst, sondern auf eine dieselbe häufig, jedoch nicht nothwendig, begleitende Erscheinung. Nämlich auf die Nichtintervention der intellectuellen Kräfte (indem sie ein Handeln „ohne Vorbedacht", „ohne Ueberlegung" fordern) oder auch auf die rasche Folge von Entschluß und Ausführung desselben (indem sie fordern, daß „der Entschluß plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt werde"). Dabei übersehen sie, daß diese Erscheinungen sich auch aus anderen Ursachen herleiten können. Wenn die zum Verbrechen führenden Triebfedern geistige Hindernisse nicht zu bewältigen haben und dem Auftauchen des Bildes der That im Bewußtsein unmittelbar die Ausführung derselben folgen lassen, so kann dies ebenso gut in der befestigten Alleinherrschaft dieser Triebfedern als in der Macht eines jählings sich aufdrängenden Motivs seine Erklärung finden. Nur die letztere Erklärung aber, nicht auch die erstere, würde auf geringere Schuld hinweisen. Oesterreich bezeichnet als T. die nicht absichtliche, aber als Folge einer sonstigen absichtlichen Feindseligkeit erscheinende Tödtung. — Ueber die verschiedenen gesetzlichen Definitionen des T. und seines Gegensatzes, des Mords, sowie über die Bedeutung der Unterscheidung dieser Verbrechensarten s. im Uebrigen die Art. „Mord" und „Tödtungsverbrechen".

Die meisten Strafgesetze haben beim T. die, durchaus unpassende, absolute Drohung lebenslänglicher Freiheitsstrafe aufgegeben (anders Frankreich und Belgien und der Sache nach Oesterreich, welches die im Affect begangene absichtliche Tödtung sogar mit Todesstrafe belegt, vgl. Preußen). Das Nd. Str.G.B. droht für gemeinen T. Zuchthaus

Digitized by Google

nicht unter 5 Jahren. Als wichtigster Milderungsgrund gilt beim T. die Provocation. Nach dem D. Str.G.B. gehört hierzu, daß der Thäter ohne sein Verschulden durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden sei. Dasselbe stellt übrigens diesem Milderungsgrunde „andere mildernde Umstände" mit gleichem Einfluß zur Seite. Würtemberg ebenso den Nothwehrexceß. — Als qualificirt behandelt das D. Str.G.B. gleich Baiern den T. an Ascendenten, ferner gleich Würtemberg den bei Unternehmung eines anderen Delicts, „um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen", begangenen. Oesterreich zeichnet insbesondere den „räuberischen T.", daneben den mit Verletzung besonderer Pflichtverhältnisse begangenen aus. Des ersteren gedenken auch die übrigen Gesetzgebungen, jedoch als qualificirten Raubes. — Das D. Str.G.B. hat mit Recht auch in Betreff des qualificirten T. eine blos relativ bestimmte Strafdrohung. Anders Oesterreich, Baiern und Würtemberg (vgl. Baden 412, I.; Hessen 346, 1). — Anstifter und Gehilfen sollten, falls nicht auch bei ihnen das Speciesmerkmal (das Handeln im Affecte) vorliegt, nach den Bestimmungen über Mord behandelt werden. Die Gesetzgebungen lassen dies jedoch nicht zu. Die Bestimmungen über den T. an Ascendenten sind auf die Anstifter und Gehilfen nur anzuwenden, insofern ihnen das Verwandtschaftsverhältniß bekannt war; nach dem D. Str.G.B. nur dann, wenn dasselbe auch bei ihnen vorliegt. — Die österreichische Definition des T. schließt die Möglichkeit eines Todtschlagsversuchs aus, nicht aber auch, wie Manche annehmen, die der Mitschuld.

Gsgb.: Deutsches Str.G.B. §§. 212—15; Preußen 276—79; Baiern 229, 30; Würtemberg 243—45; Baden 209, 10; Hessen 253, §. 4. Merkel.

Tödtungsverbrechen. Die Gesetzbücher kennen eine Reihe von Verbrechensarten, welche in der rechtswidrigen Herbeiführung des Todes eines Anderen gemeinsame, sie zu einer Gruppe vereinigende, Merkmale haben. Zergliedern wir dieselben, so erhalten wir:

a) als Object einen von dem Handelnden verschiedenen Menschen. In Betreff des Selbstmords s. den bez. Art. Beim Kindesmord ist die vollständige Loslösung des Kindes von der Mutter nicht vorausgesetzt. Die Abtreibung, welche einen erst werdenden Menschen zum Gegenstande hat, ist um deswillen von jener Gruppe zu scheiden. — Fähigkeit zu längerem Leben ist keine Voraussetzung. — Auch der zum Tode Verurtheilte, sowie der feindliche Soldat können Gegenstand dieser Verbrechen sein.

b) Als Elemente des Thatbestandes den Tod eines Menschen als zurechenbare Folge einer Handlung des Beschuldigten. Früher forderte man überdies, wenigstens mit Bezug auf die ordentliche gesetzliche Strafe, eine besondere Qualification der unmittelbar zugefügten Verletzung. Man unterschied hier absolut tödtliche von blos relativ tödtlichen, per se von per accidens tödtlichen und in abstracto von in concreto tödtlichen Verletzungen. In den neueren Strafgesetzbüchern findet sich dagegen meist die ausdrückliche Erklärung, daß es auf diese Unterschiede, genauer, daß es nicht darauf ankomme, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, ferner ob derselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen die Verletzung zugefügt wurde, eingetreten sei, desgleichen ob er unmittelbar durch die Beschädigung oder durch Vermittelung von „aus ihr entstandenen" Zwischenursachen herbeigeführt worden sei (Preußen, Hessen, Baden, Würtemberg, Baiern, Oesterreich). Mit den Worten: „aus ihr entstandene" oder sinnverwandten, wie sie sich in den fraglichen Bestimmungen regelmäßig finden, gehen diese übrigens gleichfalls über die im Begriff des Causalzusammenhangs sich begründenden Erfordernisse und zwar ohne Grund hinaus. — Daß der fragliche Verbrechenserfolg nur durch eine Handlung, nicht durch ein bloßes Nichthandeln verursacht sein könne, versteht sich von selbst. Ebenso, daß die Pflichtwidrigkeit des letzteren dasselbe nicht in ein Handeln verwandeln könne. Doch haben die Gesetzbücher gewisse Unterlassungen den todtbringenden Handlungen gleichgestellt. S. hierüber den Art.

Digitized by Google

Kindsmord. — Die tödtliche Folge der Handlung muß sich als eine zurechenbare darstellen. Doch wird dies Erforderniß mehrfach ignorirt. Vgl. Oesterreich §. 134, wo nur der Tod eines Menschen gefordert wird, gleichviel ob es Derjenige sei, gegen welchen die Handlung gerichtet war, oder ein anderer. S. auch unten in Betreff des Deutschen Str.G.B.

c) Außerdem die Abwesenheit von Strafausschließungsgründen. Besonderheiten gelten nach heutigem R. (vgl. indessen die Behandlung der Nothwehr im franz. und belg. Strafrecht) in Betreff der T. hier nicht. Es sind aber die bezüglichen allgemeinen Lehren zum Theile, ebenso wie die von den Elementen des allgemeinen Verbrechensbestandes, ursprünglich entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise mit Rücksicht auf die T. entwickelt worden.

Von den die Arten und Unterarten der T. unterscheidenden Merkmalen liegen die wichtigsten auf der subjectiven Seite. Und zwar stellt sich hier zunächst die fahrlässige Begehung in Gegensatz zur vorsätzlichen.

Die vorsätzliche Tödtung (meurtre) zerfällt wieder in mehrere Arten. a) Wichtig ist hier insbesondere die Eintheilung derselben in Mord: Tödtung mit kaltem Blute, und Todtschlag: Tödtung im Affecte. Ein Milderungsgrund allgemeiner Natur: der Affect hat hier das artunterscheidende Merkmal abgegeben. Das Nähere hierüber s. in den Artt. „Mord" und „Todtschlag". — Als eine Species des Todtschlags läßt sich der in der Regel selbständig behandelte Kindsmord betrachten, insofern ein in den besonderen Zuständen der (unehelich) Gebärenden sich begründender Affect als dessen eigenthümliches Merkmal erscheint. S. den Art. Kindsmord. — Eine andere Bewandtniß hat es mit der Unterscheidung von Mord und Todtschlag im Oesterreichischen Strafgesetzbuche. Dasselbe begreift nämlich unter Mord die absichtliche Menschentödtung, unter Todtschlag, älteren Auffassungen entsprechend, diejenige Tödtung, welche nicht in der Absicht zu tödten, sondern in anderer feindseliger Absicht begangen wird (vgl. das Preuß. A.L.R.). — Eine andere Bedeutung hat ferner die Unterscheidung von murder und manslaughter im englischen und nordamerikanischen Strafrechte. Unter jenem wird nämlich jede Tödtung verstanden, von welcher der Angeklagte nicht beweisen kann, daß sie gesetzlich gerechtfertigt oder entschuldigt oder zu manslaughter abgemildert sei. Letzteres aber wird angenommen, wenn die Handlung sich als unfreiwillige Folge eines geringeren Vergehens (misdemeanor), oder als die Wirkung einer plötzlichen und heftigen Provocation darstellt. Murder umfaßt danach auch fahrlässige, sowie im Affect begangene Tödtungen. Auch der Kindsmord, die Tödtung im Duell und die Beihilfe zum Selbstmord werden darunter begriffen. Als das sämmtliche Arten von murder vereinigende positive Merkmal gilt eine allgemeine üble Willensdisposition, auf welche sie angeblich hinweisen, während manslaughter seine Erklärung in der Hitze der Leidenschaft finden soll. — In der neueren Zeit hat man in einigen Staaten der nordamerikanischen Union zwei Grade von murder unterschieden. Der erste Grad begreift danach die absichtliche und vorbedachte Tödtung (wobei die Auslegung jedoch in der Absicht den Vorbedacht bereits gegeben findet) und die bei Gelegenheit gewisser schwerer Uebelthaten begangene unabsichtliche Tödtung (vgl. Kappeller im Gerichtssaale, 1870 S. 289 f.).

b) Im gem. R. spielte die Eintheilung der T. in einfache und qualificirte eine wichtige Rolle. Als qualificirt galten: 1) Die vorsätzliche Tödtung von Personen, zu welchen der Thäter in einer besonderen sittlichen Beziehung steht („Herren-, Verwandten- und Gattenmord"); 2) die vorsätzliche Gifttödtung, hierüber s. den Art. Vergiftung; 3) der Raubmord; 4) der Banditenmord; 5) der Meuchelmord (?). — Verhältnißmäßig nahe steht dem gem. R. hier das geltende österreichische. Dasselbe unterscheidet vom gemeinen Mord den Meuchelmord (welcher auch den Giftmord begreift), den Raubmord, den bestellten Mord und den Verwandten-, bzw. Gattenmord, und bedroht bei diesen Arten die (entferntere) Beihilfe und den Versuch mit strengerer Strafe. — Frankreich unterscheidet von der gemeinen vorsätzlichen Tödtung (meurtre) die „avec préméditation ou de guet-apens" begangene (assassinat), die an Ascendenten (parri-

Digitized by Google

eide) und die an Neugeborenen begangene (infanticide), ferner die vorsätzliche vollendete oder blos versuchte Gifttödtung (empoisonnement) und die bei Gelegenheit eines anderweitigen verbrecherischen Unternehmens ausgeführte vorsätzliche Tödtung. Alle diese bedroht es mit der Todesstrafe, welche bei parricide durch beschimpfende Zusätze verschärft wird. — Belgien behandelt neben dem Mord die Aseendententödtung und die vorsätzliche Gifttödtung als qualificirt und bzw. als todeswürdig. — Im Uebrigen sind der neueren Gesetzgebung gegenüber die Qualificationen des Mords von denen des Todtschlags zu unterscheiden. S. in Betreff jener den Art. „Mord", in Betreff dieser den Art. „Todtschlag". Dazu den Art. „Vergiftung".

Die unter a und b erwähnten Unterscheidungen standen von Anfang in einer gewissen Abhängigkeit von dem Charakter der zur Anwendung zu bringenden Strafmittel und den Voraussetzungen, an welche man zu verschiedener Zeit diese Anwendung knüpfen zu sollen glaubte. Speciell erscheint die Geschichte der fraglichen Unterscheidungen als ein Correlat zur Geschichte der Todesstrafe. Ihre Entwickelungsstadien entsprechen in der Hauptsache den Stationen der Rückzugslinie, zuerst der qualificirten, nun der einfachen Todesstrafe. Mit dem Verschwinden der ersteren verlor die Unterscheidung von qualificirten und einfachen T. im Wesentlichen ihre Bedeutung; mit der Einschränkung in der Anwendung der letzteren hängt die Verengerung des Mordbegriffs und die Unterscheidung zweier Grade des Mords (Art. „Mord") zusammen, und die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe wird die der subjectiven Seite angehörigen Speciesmerkmale des Todtschlags und des Kindsmords in die Reihe der allgemeinen Milderungsgründe zurücktreten lassen.

c) Als eine besondere Species ist die Tödtung des Einwilligenden zu betrachten (Deutsches Str.G.B. §. 216). Die Einwilligung ist nicht wie der Affect ein bloßer Milderungsgrund, gibt vielmehr der That einen dem Wesen nach anderen Charakter. — Dies ist jedoch in den Strafgesetzbüchern von Baiern, Oesterreich, Frankreich, Belgien (Preußen) nicht anerkannt. S. hierüber die Art. „Mord" und „Körperverletzung". — Der Tödtung des Einwilligenden steht am nächsten die Tödtung im Duell, worüber Art. „Zweikampf".

Auch die fahrlässige Tödtung (homicide involontaire) wird allgemein mit Strafe bedroht. Hierbei findet sich in Betreff der Fahrlässigkeit meist nichts Besonderes bestimmt. Vgl. indessen die Umschreibungen derselben im Oesterreich. und Würtemb. Str.G.B. Im letzteren finden sich auch (vgl. das badische und hessische) verschiedene Grade der Culpa unterschieden. Was die übrigen Voraussetzungen betrifft, so gilt das Nämliche wie bei den vorsätzlichen T. So auch hinsichtlich des Causalzusammenhangs und der Frage, inwiefern derselbe durch Unterlassungen hergestellt werden könne.

Die besonderen Strafbestimmungen, welche sich auf die fahrlässige Tödtung beziehen, zeichnen sich meist durch verhältnißmäßige Milde aus. Das Deutsche Str.G.B. droht Gefängniß bis zu 3 Jahren, für den Fall aber, wo der Thäter eine, durch Amt, Beruf oder Gewerbe begründete, Verpflichtung zu besonderer Aufmerksamkeit verletzte, Gefängniß bis zu 5 Jahren. In Betreff dieses Schärfungsgrundes (s. auch Hessen 256, Würtemberg 251), zu dem sich ein Analogen bei der Körperverletzung findet, vgl. den Art. über die letztere. Baiern und Würtemberg drohen für geringere Fälle Geldstrafe; Belgien und Frankreich cumuliren Freiheits- und Geldstrafe. — Aus dem Oesterreich. Str.G.B. gehören hierher die Vorschriften über die „Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens" (335 flg.).

Steht die fahrlässige Tödtung im Causalzusammenhang mit einem vorsätzlich begangenen Verbrechen, so haben die Grundsätze über Concurrenz Platz zu greifen, insofern eine betreffende Verbindung nicht eine besondere Berücksichtigung in den Gesetzen findet. Letzteres aber ist meist der Fall. Und zwar wird der fahrlässig herbeigeführte Tod in der Regel (anders im englisch-amerikan. R.) als wichtigster Auszeichnungsgrund bei den betreffenden vorsätzlichen Verbrechen behandelt. Nur die mit vorsätzlicher Körperverletzung concurrirende fahrlässige Tödtung findet sich öfters den T. eingereiht (Art. „Körperverletzung"). — Hinsichtlich dieser Verbindung wird mehrfach von der Voraussetzung

Digitized by Google

der Zurechenbarkeit des eingetretenen Todes ganz abgesehen, so daß wir strenggenommen der vorsätzlichen und fahrlässigen Tödtung die casuelle als eine dritte Hauptform strafrechtlich verantwortlich machender Lebensberaubung an die Seite zu stellen hätten! Vgl. e. c. das Deutsche Str.G.B. §§. 229, 307 p. 1, 309 ꝛc.

Besondere Bestimmungen finden sich ferner wie in Betreff der Körperverletzung so in Betreff der Tödtung bei Raufereien. Führt eine Schlägerei oder ein von Mehreren gemachter Angriff den Tod eines Menschen (oder eine [D. Str.G.B.: schwere] Körperverletzung) herbei, so sollen diejenigen, welche sich (D. Str.G.B.: ohne unverschuldet hineingezogen worden zu sein) betheiligt haben (Baiern: und an dem Verletzten Thätlichkeiten verübt haben) eine relativ hohe Gefängnißstrafe erhalten. Eine noch höhere, falls sie nachweislich eine der Verletzungen zugefügt haben, aus deren Zusammentreffen im gegebenen Falle der fragliche Erfolg hervorging. Complicirtere Bestimmungen haben Hessen, Baden, Würtemberg. Ueber den Charakter derselben s. den Art. Körperverletzung.

Gsgb. u. Lit: Deutsches Str.G.B §§. 211—222, 227, 28; Preußen 175—186, 195; Baiern 225—33, 240—42; Oesterreich 134—143, 335; Würtemberg 235—51; Baden 203—24, 228. 239; Hessen 251—61, 237; Belgien 392—97, 401, 411—19; Frankreich 295—304, 319, 321—29. — Hälschner, System II. S. 19 ff. Reese, Law of Homicide, 1870.

Merkel.

Toullier, Charles Marie, geb. 1752 zu Dol bei St.-Malo, war eine Zeit lang an der faculté de droit zu Rennes, dann Richter am Tribunal d'Ille et Villaine, später Advocat, wurde 1803 Prof. in Rennes, Decan der dortigen Facultät, starb 1835. „Pothier moderne".

Schriften: Le droit civil français suivant l'ordre du Code 1811—20. Par. 6. éd. par Duvergier 1846—48 (7 tomes) (ital. von Bascone, Palermo 1855). — Consult. de plusieurs anciens avocats de Rennes sur la validité des mariages contractés par les émigrés français, Par. 1817.

Lit.: Duvergier, Continuation à toutes les éditions de T., 6 vol. — Bouillet. Diet. univ. d'hist. et de géogr., 21ième éd. Par. 1869. — Paulmier, Éloge de T., Par. 1836.

Teichmann.

Tradition, s. Th. I. S. 301. 324, Uebergabe, nach dem Wortsinn von Hand zu Hand, also an unbeweglichen Sachen unausführbar. Doch übergibt nicht, wer dem Bildhauer den Meißel zur Arbeit reicht; er gibt nur; er überträgt kein Recht. So ist denn auch schon für bewegliche Sachen die äußere Handlung des Gebens frühzeitig als das minder Wesentliche zurückgetreten. Erforderlich ist, daß der Empfänger sich in der Lage befinde, körperlich ebenso gut oder besser als der Geber über die Sache zu verfügen; für den letzten ist die unzweideutige — durch richterliches Erkenntniß ersetzbare — Erklärung seines Willens die Hauptsache. So enthält die T. die Uebertragung der körperlichen Herrschaft von Einem auf den Andern mit deren übereinstimmendem Willen. Sie hat Vertragsnatur. Ob nur Gewahrsam, ob Besitz, ob Usucapionsbesitz, ob Eigenthum übertragen werde, hängt von der causa der T. ab. Der äußeren Erscheinung nach kann die letzte bestehen im Geben, im Zeigen (des Grundstücks vom Thurm herab), longa manu tr., im Einräumen besserer Rechte an den Inhaber (Miether wird Eigenthümer), brevi manu tr., in der Verminderung eigner bisheriger Besitzrechte (Verkäufer behält leihweise, als Nießbraucher, Pächter u. dgl.), constitutum possessorium; ja auch im Anweisen eines Dritten als des Inhabers, des Wächters, statt für den Ersten nun für den Zweiten die Gewahrsam zu üben; ferner im Abtreten der äußeren Herrschaft durch Uebergabe von Schlüsseln; in der Zeichnung der Waaren, der Forsthölzer u. s. w. Während das altdeutsche R. reich an Symbolen war, um durch sie bei Rechtshandlungen eine sichtbare Vertretung von Grundstücken zu gewinnen, hat das moderne R. im Gebiete des Handels ähnliche Vertretungen zugelassen, deren wichtigste in der Besitzübertragung an Frachtwaaren durch Aushändigung des Connoissements ihren Platz findet. Selbst für Rechte (Schuldforderungen) ist in dem Vorhandensein einer sie verbriefenden Urkunde das Mittel erblickt worden, um auf sie die Regeln der Uebergabe zu übertragen. Das Hauptfeld ihrer Anwendung finden diese bei dem Eigenthumsübergang, der Bestellung

Digitized by Google

eines Faustpfandes und dem Kauf. Die wichtigsten Streitfragen des röm. R. schließen sich an Stellvertretungsverhältnisse. Kann einer certa persona mit der Wirkung traditt werden, daß durch diese auch ohne Wissen und Wollen des Tradenten ein Anderer sofort Eigenthümer werde? „Wir werden die Köchin nicht zur Eigenthümerin der Hühner machen, die sie vom Markte heimträgt". (Brinz, Pandecten §. 55; sparsio missilium, Auswerfen von Geld u. dgl. an incertae p. als „Uebergang von bloßer Dereliction zur Tradition".) Wie, wenn der Vertreter nicht für den Geschäftsherrn annehmen will, obschon ihm dies vom Geber zur Bedingung gemacht worden; oder wenn zwar er, nicht aber sein Geschäftsherr den animus possidendi hat? Regel nach röm. R.: keine Vertretung bei der Apprehension in der Willenssphäre, außer beim peculium, bei juristischen Personen und Bevormundeten. — Sorgfältig geregelt sind die an den Waarenhandel unter Abwesenden sich schließenden Fragen der Uebergabe — Ablieferung an den Spediteur oder Frachtführer u. dgl. im D.H.G.B. — Mehr Rechte, als der Geber besitzt, kann er nicht übertragen. Für Veräußerung fremder Sachen hat indeß das röm. R. Ausnahmen zu Gunsten des Fiscus (Zeno), den Herrscher und die Herrscherin (Justinian 531), das moderne R. weitere zu Gunsten des Geschäfts- und Handelsverkehrs. Eine Succession in den Besitz enthält die T. nicht; auch da nicht, wo nicht Eigenthum, sondern nur Besitzrechte gewährt werden sollen.

Lit. u. Gsgb.: S. Art. Besitzerwerb. Leist, Mancipation und Eigenthumstradition, 1865. Jhering, Jahrb. f. Dogmatik I. S. 176 f. 324 f. Bremer Zeitschr. f. Civ.R. u. Prc. N. F. 11. S. 236 f. — Preuß. A.L.R. I. 7. §§. 58—95. Oesterreich G.B. §§. 423—430 (Mobilien), §§. 431 f. (Immobilien, Einverleibung des Erwerbsgeschäfts in die öffentl. Bücher). B.G.B. f. d. Königr. Sachsen §§. 198—204. 253—256. 1089 f. C. civ. a. 1604 f. 1689 f. Deutsches H.G.B. A. 306 f. 342 f. 309. 649. Schaper.

Transmissionsfälle definirt Puchta als Fälle, „wo, gegen die Regel, Jemand das Erbrecht erwerben, also Erbe werden kann, dem es nicht deferirt ist, indem er in die Stelle des Delaten eintritt". Zu ihnen zählt er die T. ex capite in jure cessionis, ex jure patris, in integrum restitutionis, der Notherbfolge, die Justinianeische und Theodosische Transmission, verwirft dagegen die T. ex jure suitatis, weil sui ipso jure Erben würden, mithin ein erworbenes Erbrecht transmittirten. Gerade im Gegentheil aber bezeichnen die Quellen die Transmission der sui heredes ausdrücklich als Transmission, die in jure cessio nirgends. Sodann ergibt eine Vergleichung der T.F. unter einander, daß es sich bei ihnen durchgehends um Transmission eines Erblassers auf seine Erben, dagegen bei der in jure cessio und bei der T. ex jure patris in dem Falle, wo der Vater die vom Sohne ausgeschlagene Erbschaft erwirbt, um lebende Personen als Transmittenten und Transmissare handelt; es sind daher, weil wissenschaftlich die Uebertragung von Rechten unter Lebenden und durch Erbgang geschieden werden, auch die letztgedachten T.F. auszusondern. Hält man für die übrigen an dem gemeinsamen Merkmal der Vererbung fest, so werden als Gegenstand derselben bald Erbschaft und Erbrecht, bald Vermächtnisse und einzelne Klagen genannt. Die Mehrzahl jener T.F. hat nun Erbschaft und Erbrecht zum Gegenstande, dagegen stellt sich die Transmission der Notherbfolge direct als Transmission einer einzelnen Klage dar, und die T. Theodosiana befaßt neben der Transmission des Erbrechts auch eine solche der Vermächtnisse. Scheiden wir daher auch diese zwei T.F. aus, so bedeutet Transmission Vererbung der Erbschaft und des Erbrechts, und zwar ist hierunter die Vererbung einer fest erworbenen Erbschaft und fest erworbener Erbrechte zu verstehen, weil die Quellen den Begriff der Transmission durchweg nur von der Uebertragung erworbener Rechte gebrauchen. Da nun auch Justinian anführt, daß eine Erbschaft, nisi fuerit adita, nach hergebrachtem Rechte nicht transmittirt werde, und da er seine wie die Theodosische Transmission als Ausnahmen dieses Grundsatzes bezeichnet, so haben wir Transmission als Vererbung einer erworbenen Erbschaft bzw. Erbrechts zu definiren, T.F. aber als außerordentliche Fälle, in welchen eine Erbschaft, obwohl sie vom Delaten nicht definitiv erworben ist, dennoch auf seine Erben übergeht. Solche Fälle ergeben: I. die Transmission der sui heredes. Sui erwarben nach Civ.R. die Erbschaft ipso jure,

Digitized by Google

also ohne daß auf ihren Willen, zu erwerben, oder ihr Wissen vom Anfall etwas angekommen wäre. Später bot ihnen das prätorische R. die Möglichkeit, extraneis gleich sich der Erbschaft zu entschlagen (s. Abstinendi benef.); starben sie aber, ohne dieselbe benutzt zu haben, so blieb die Erbschaft erworben und ward als solche auf ihre Sui weiter transmittirt, die entweder auf väterliche und großväterliche Erbschaft beide verzichten oder beide behalten mußten. Dies änderte sich, als in der Kaiserzeit Jurisprudenz und Gesetzgebung dem suus nepos von der großväterlichen Erbschaft allein zu abstiniren gestatteten. Nunmehr stand dem suus nepos bezüglich dieser dasselbe arbitrium über Ausschlagen oder Behalten zu, wie seinem Vater, die Erbschaft war daher, wenn letzterer sich nicht entschieden hatte, nicht definitiv erworben, und somit ergibt sich ein außerordentlicher Transmissionsfall, wie deren Wesen oben bestimmt wurde. Diese Transmission der Sui ist nun aber II. in die T. Justinianea aufgegangen. Das Gesetz, durch welches Justinian seine Transmission anordnete, beginnt mit der Anführung: „invenimus filiosfamilias paternam hereditatem deliberantes posse et in suam posteritatem transmittere"; dann heißt es weiter: „eam deliberationem et in omnes successores .. duximus esse protelandam", und dann wird verfügt, ein Testaments- oder Intestaterbe wenn er entweder eine Deliberationsfrist erhalten oder wenigstens nicht auf die Erbschaft verzichtet hat, „ut ex hac causa deliberare videatur", jedoch wiederum auch nicht die Erbschaft angetreten oder sich immiscirt hat, soll sein „praedictum arbitrium" auf seine Erben transmittiren, diese Transmission aber auf die Dauer eines Jahres beschränkt sein. Stellen wir a) die Beziehung dieser Transmission zur Transmission der Sui fest, so spricht der Kaiser unter Hinweis auf die Transmission deliberirender Hausföhne die Absicht aus, „eam deliberationem" auf alle Erben erstrecken zu wollen, und läßt demgemäß jeden Erben ohne Unterschied „praedictum arbitrium" auf seine Erben transmittiren. Sind unter den Transmittenten mithin Sui wie Extranei einbegriffen, so kann daran, daß gerade der unter I. entwickelte Transmissionsfall in die Justinianeische Transmission aufgegangen ist, um so weniger ein Zweifel sein, als die Deliberation der Sui durch die Abstinenzmöglichkeit bedingt ist und daher, wenn der Transmittent „praedictum arbitrium" auf den Transmissar übertragen soll, der Kaiser nicht weniger die Abstinenzberechtigung des suus nepos, wie die des suus filius in Betracht gezogen haben muß. Handelt es sich dann weiter um das Verhältniß der Transmission der Sui zu der Justinianeischen, so hat der Kaiser erklärt, erstere auf alle Erben erstrecken (protelandam) zu wollen, und diese Absicht, wie eben gezeigt ist, auch zur Ausführung gebracht. Die bloße Erstreckung schließt eine Abänderung der Transmission der Sui aus, soweit eine solche nicht bestimmt nachweisbar ist, in welcher Beziehung nur die Beschränkung der Justinianeischen Transmission auf die Dauer eines Jahres in Betracht kommt. Daraus folgt: was für die Transmission der Sui Rechtens gewesen, das bleibt es auch für die Sui bei der Justinianeischen Transmission. Hinsichtlich der Extranei bedeutet Erstreckung Uebertragung des Rechtes der Sui auf sie, wie umgekehrt einst der Prätor durch die Abstinenz die Sui den Extraneis gleichgestellt hatte. Sonach muß das Recht der Transmission der Sui für die Justinianeische Transmission überhaupt maßgebend erscheinen. b) Wenden wir uns zu den Voraussetzungen der Justinianeischen Transmission, so führt der Kaiser seine Absicht, die Deliberation der Sui auf alle Erben zu erstrecken, in der Weise aus, daß er den Erben „praedictum arbitrium" transmittiren läßt. Arbitrium ist die Wahl zwischen Nichterwerb und Erwerb der Erbschaft. Erwägt man, daß das Deliberiren als wirkliche Thätigkeit sich nicht von Subject auf Subject übertragen läßt, so begreift man, daß Erstreckung der Deliberation dem Kaiser Erstreckung des dem Deliberirenden zuständigen arbitrii bedeutet. Arbitrium als Wahl zwischen Nichterwerb und Erwerb hat seinen Gegensatz an der Entscheidung für Nichterwerb oder Erwerb, folglich an Verzicht bzw. Abstinenz und an Adition oder Immixtion. Erstreckte der Kaiser daher die Deliberation im Sinne des arbitrii, so mußte er seine Transmission zulassen, wenn der Erbe sich bei Lebzeiten überhaupt nur nicht entschieden hatte. Dies thut er auch ganz consequent, indem er nicht blos die Transmission gestattet, wenn der Transmittent sich eine Delibera-

Digitized by Google

tionsfrist erbeten, also zu deliberiren erklärt hat, sondern auch zweitens dann, „si . . non tamen successioni renunciaverit, ut ex hac causa deliberare videatur, sed nec aliquid gesserit, quod additionem vel pro herede gestionem inducat“. Der erste Fall ist unbestritten, die Auffassung des zweiten Gegenstand des Streites. Bezüglich seiner hat Bangerow darauf hingewiesen, daß die Voraussetzung des Nichtverzichts in der Person eines Transmittenten, der vom Anfall der Erbschaft bei Lebzeiten nichts erfahren, nicht minder zutreffe, wie in der Person eines solchen, der denselben gekannt habe, die Transmission daher den Erben jenes nicht minder, wie den Erben dieses zustehen müsse. Entspricht Bangerows Auffassung offenbar den Worten des Gesetzes, so ist sie auch durch den logischen und historischen Zusammenhang desselben begründet. Das arbitrium, als Recht zu verzichten oder zu erwerben, steht dem wissenden, wie dem nicht wissenden Delaten zu, und bedeutete Erstreckung des arbitrii Erstreckung der Deliberation, so mußte dem Kaiser der eine wie der andere als deliberirend gelten (deliberare videatur). Auch bei der Transmission der Sui erwarb ja der Delat ohne Rücksicht auf Wissen und Nichtwissen ipso iure die Erbschaft und ebenso transmittirte er sie ohne Rücksicht auf Wissen und Nichtwissen. Endlich bestätigt Justinian selbst die hier vertheidigte Auffassung, indem er in der Nov. 158 seine Transmission bezüglich einer Erbschaft für anwendbar erklärt, wo ein infans der Delat war, also ein nichtwissender Transmittent. Die Novelle ist nicht glossirt und eben hiedurch sucht man ihr Gewicht zu beseitigen, obwohl man ihre Echtheit nicht anfechten kann. Der Mangel der Glosse kommt jedoch nur in Betracht für die Frage, was recipirt ist, nicht für die andere, was zu Justinians Zeit Recht gewesen. Um diese aber handelt es sich hier allein, da die Novelle keine gesetzliche Disposition trifft, sondern ein Urtheil über die Anwendbarkeit des Transmissionsgesetzes abgibt, dieses aber der Glosse nicht entbehrt. Verweist man auf die T. e. c. in integrum restitutionis, die die für die Erben des nicht wissenden Delaten erforderliche Hülfe derzeit schon gewährt habe, so hat Windscheid die Quellenwidrigkeit dieser Behauptung dargethan, wie auch Theodosius II., dessen Transmission den Fall des Nichtwissens ausdrücklich mitbefaßt, jene Hülfe nicht gekannt oder nicht für ausreichend angesehen haben muß. Denn auch das ist nicht zu übersehen, daß die Restitution den Beweis des Nichtwissens fordern würde, der oft schwierig zu führen wäre, daß dieser Beweis aber unnöthig ist, wo das Gesetz auch den nicht wissenden Delaten transmittiren läßt. c) Justinian hat seine Transmission auf die Dauer eines Jahres beschränkt. Diese Frist ist für alle Fälle eine einheitliche, wie sie es sein durfte, wenn die Transmission überall da stattfindet, wo der Transmittent sich über Erwerb oder Nichterwerb der Erbschaft nicht entschieden hat. Somit ist anzunehmen, daß die Frist auch in allen Fällen von einem und demselben Anfangspunkt datirt werden sollte. Bieten sich nun die Momente der Delation, des Todes des Transmittenten, der Bewilligung der Deliberationsfrist und der erlangten scientia vom Anfall als möglich dar, so würde der dies scientiae bei einem nichtwissenden, der dies petitae deliberationis bei diesem, wie bei einem wissenden Transmittenten, der aber keine Frist erbeten, unmöglich sein; den Todestag des Transmittenten schließt Justinian für den wissenden Transmittenten durch die Aeußerung aus: wenn der Transmittent selbst, nachdem ihm seine Berufung bekannt geworden, innerhalb des abgelaufenen Jahres die Erklärung seines Erwerbswillens unterlassen, so soll die Transmission für ihn und seine Erben wegfallen. Demnach bleibt der Moment der Delation der einzige, der für alle Fälle möglich ist, und dieses Resultat bestätigt auch die Nov. 158, die man freilich auch hier durch den Mangel der Glosse beseitigen möchte. Wenn Andere bei Nichtwissen des Transmittenten vom Todestage datiren, so collidiren sie mit der Novelle, ja mit der Klagenverjährung; wenn sie im Wissensfalle a dato scientiae datiren, so statuiren sie eine gesetzliche Deliberationsfrist von einem Jahre, die, wo der Richter eine neunmonatliche bewilligt hätte und der Delat durch Ablauf dieser ausgeschlossen wäre, ihm dennoch die Erbschaft auf die Erben zu transmittiren gestattete. Der Irrthum ist veranlaßt durch die vorhin referirte Aeußerung Justinians, deren Inhalt man aber präjudicirt, wenn man übersetzt: wenn der Transmittent, nachdem er seine Berufung

Digitized by Google

erfahren und nachdem ein Jahr von da an abgelaufen, die Erklärung ꝛc. — III. Die T. Theodosiana gewährt Descendenten, die von Ascendenten im Testamente zu Erben eingesetzt sind, das Recht, wenn sie vor der Testamentseröffnung sterben, die Erbschaft auf ihre Erben zu transmittiren. Ursprünglich bestimmt, gegen die durch die l. Julia et Papia Poppaea und andere Gesetze geschaffenen Verzögerungen der Testamentseröffnung und damit des Erbschaftsantritts Hülfe zu gewähren, ist sie im Justin. R., nach Wegfall der Caducitätsverhältnisse, mit Keller auf solche Fälle zu beziehen, wo sich der Testamentseröffnung und dem Erbschaftsantritt faktische Hindernisse entgegenstellten. Löhr u. A. fassen sie als fingirte Substitution der Transmissare auf. IV. T. ex jure patris s. infantiae. Wenn einem infans in väterlicher Gewalt eine Erbschaft angefallen und derselbe gestorben ist, ehe der Vater für ihn angetreten, so kann der Vater die Erbschaft als „quasi jam infanti quaesita“ erwerben. Hierin ist an sich kein Transmissionsfall zu finden, da die Erwerbung jure potestatis erfolgt. Im neueren Rechte aber haben die Peculien eine Beerbung des Kindes in väterlicher Gewalt ermöglicht, und hiernach wird mit Keller ein Transmissionsfall insofern zu statuiren sein, als die Fiction, daß die Erbschaft dem Kinde erworben sei, eine Transmission derselben auf die gleichen Personen vermittelt, an welche die sonstige Erbschaft des Kindes nach Proprietät und Niesbrauch gelangen würde. V. T. e. c. in integrum restitutionis wird in den Quellen zugelassen, wo der Delat bei Lebzeiten durch absentia reipublicae causa und rechtliche Hindernisse am Erwerbe der Erbschaft gehindert ward. Manche sind geneigt, sie auf jeden Restitutionsgrund hin zu verstatten; da aber die Quellen error und ignorantia geradezu ausschließen (vgl. II, b.), so ist diese Erweiterung nicht unbedenklich. — Von den genannten Transmissionen ist nur die Justinianeische, unter Abänderung freilich der Verhältnisse der Frist, in den C. N., das Preuß. A.L.R. und das Sächs. B.G.B. aufgenommen, und in den deutschen Gesetzbüchern auch auf die Vertragserbfolge ausgedehnt worden.

Quellen: Gajus II, 35. III, 85. Ulpian. XIX, 13. D. 29, 2. l. 3. §. 30. 32. D. 29, 5. l. 4. §. 3. l. 5. D. 37, 4. l. 12. D. 37, 10. l. 6. §. 1. l. 42. §. 3. D. 38, 2. l. 1. §. 1. D. 38, 7. l. 4. §. 28. D. 44, 4. l. 1. C. 2, 51. l. 34. C. 3, 28. l. 7. 18. 19. C. 6, 30. Titt. C. 6, 51. 52. l. 8. C. 6, 61. Nov. 158. — C. N. a. 781. 789. 811. 1014. — Preuß. A.L.R. Th. 1. Tit. 9. §§. 367. 370. 383. 397. Tit. 12. §§. 631 ff. — Sächs. B.G.B. §§. 2010. 2551.

Lit.: Duarenus, Opp. II. tit. de jure delib. c. 2. Marezoll, Ztschr. f. Civ.R. u. Prc. Bd. 2, 3. v. Löhr, das. N. F. Bd. 7. Arch. f. civ. Prax. Bd. 2. S. 192 ff. v. Bangerow, das. Bd. 24. 25. Mühlenbruch in Glücks Comment. Bd. 41. 43. Huschke, Ztschr. cit. Bd. 9. Arndts in Richter u. Schneiders Jahrbb. Bd. 7. Pand. §. 512 f. v. Buchholz, Abhdl. II. Puchta, Pand. §§. 502 ff. Brinz, Pand. §. 195. Windscheid, Pand. §. 600. Sintenis, Civ.R. III. §. 204. Bering, Erbr. S. 502 ff. Köppen in Iherings Jahrbb. Bd. 5. Erbrecht II. S. 327. 366. 394. 424. v. Holzschuher, Theor. u. Cas. ed. Kuntze Bd. 2. §. 179. v. Keller, Grdrß. d. Inst. §. 314. Niemeyer, De T. Theod. 1812. Steppes, T. nach Röm. R. Wieding, T. Justin. Thibaut, Versuche II. 7. Franz. Civ.R. §. 216. Koch, Preuß. Priv.R. §. 867.

K. Wieding.

Trauerjahr. Nach älterem röm. R. sollte die Wittwe ihren verstorbenen Mann „ein züchtig Jahr“ von zehn Monaten beweinen, wozu noch als Hinderniß einer Wiederverehelichung vor Ablauf dieses Zeitraums (wie auch im Falle der Scheidung) die Furcht vor turbatio sanguinis hinzutrat. Theodos I. machte aus dem alten zehnmonatlichen ein zwölfmonatliches T. — Frühzeitigere Wiederverehelichung war gestattet, wenn die Frau seit dem Tode geboren hatte, dies aber, wie Bangerow hervorhebt, nur im Falle eines der Trauer unwürdigen Mannes, quem more majorum lugeri non oportet. Nach einer Verordnung Justinians gilt es auch als Verletzung des T., wenn die Frau während dessen ein Kind gebiert, von welchem es gewiß ist, daß der Verstorbene nicht Vater sein konnte; streitig ist, ob dies auf Unzucht überhaupt auszudehnen sei.

Die vorzeitige Ehe ist nicht ungültig, aber die Verletzung des T. zieht mehrere nachtheilige Folgen nach sich:

Digitized by Google

a) Die Frau war nach röm. R. infam; desgleichen die bei der Wiederverehelichung betheiligten Männer. Diese Infamie hat das can. R. aufgehoben.

b) Unter den christlichen Kaisern kamen Vermögensnachtheile hinzu. Ab intestato erben kann die Frau nur von Verwandten bis zum dritten Grade einschließlich. Aus Testament oder Schenkung kann sie nichts erwerben. Alles, was sie von ihrem vorigen Manne erhalten hat, verliert sie an dessen Descendenten, Ascendenten, Geschwister, zuletzt an den Fiscus. Dem neuen Gatten kann sie auf keine Weise mehr als ein Drittel ihres Vermögens zuwenden. Diese Strafen kann der Regent erlassen, jedoch nur, wenn die wiederheirathende Frau die Hälfte ihres Vermögens zur Zeit der Wiederverehelichung ihren Kindern sofort abtritt, und zwar vollständig, ohne Vorbehalt des Niesbrauchs.

Sehr bestritten ist die gemeinrechtliche Gültigkeit dieser Bestimmungen. Heutzutage scheinen sie doch, etwa mit einzelnen Ausnahmen, entschieden desuet.

Auch die Particulargesetzgebungen behandeln den nicht vollendeten Ablauf des T. als aufschiebendes Ehehinderniß. — Die französische Frist sind zehn Monate. — Das Preuß. A. L.R. sieht hauptsächlich auf die Gefahr der turbatio sanguinis. Die Wittwe darf nach neun Monaten wiederheirathen, oder sofort nach der Niederkunft. Dispensation ist zulässig. Der Wittwer darf nach sechs Wochen wiederheirathen.

Quellen: Tit. C. de secundis nuptiis V, 9. Si secundo nupserit V, 10. Die Nov. 2 und 22. C. 3 X. de secundis nuptiis IV, 21. Preuß. A. L.R. II, 1. §§. 19—24. C. N. a. 228, 296.

Lit.: Löhr im Magazin für Rechtswissensch. u. Gesetzgebung III. und im Arch. für civ. Praxis XVI. — Marezoll in der Gießener Zeitschr. V. — Glück XXIV. — Sintenis III. — Rudorff, Grundriß §§. 378. 379. Rivier.

Trekel, Albrecht Dietrich, geb. 1707 zu Hamburg, studirte in Frankfurt a./O., Leipzig und Halle, starb 1764.

Schriften: Tract. de origine atque progressu testamentifactionis praes. apud Romanos, Lips. 1739. — Select. antiquit. Rom., Hag. Com. 1745. — B. Brissonii antiquitatum ex jure civili select. libri IV rec. emend. inst. T., Lips. 1741. — Opera Brissonii minora varii argumenti, Lugd. Batav. 1747.

Lit.: Siebenkees, Neues Jurist. Magazin, Ausb. 1784, I. S. 530—532.

Teichmann.

Trödelvertrag, nicht Vertrag des Trödlers, als des Kleinhändlers mit alten Sachen u. dgl., D. H.G.B. A. 10, vielmehr ein, im röm. R. unter den Innominatcontracten hervortretender Vertrag nach der Formel do ut des, hineinspielend in die Formel do ut facias, ebenso aber auch in alle vier Consensualverträge, Kauf, Miethe, Mandat, Societät; daher von schwankender Bedeutung; schwankend nur insofern, als in jedem einzelnen Fall die Willensmeinung der Abschließenden näherer Erforschung bedarf. Der allgemeine Charakter des Geschäfts besteht darin, daß dem Trödler eine Sache auf Rückgabe oder Zahlung einer bestimmten Summe (contractus aestimatorius) gegeben wird in der Meinung, daß er suchen werde, sie zu verkaufen. Zu solchem Bemühen ist er der Regel nach nicht verpflichtet; etwaiger Mehrerlös ist sein; doch darf er sich für sein Bemühen auch einen Lohn bedingen. Das Eigenthum geht durch die Hingabe nicht auf den Trödler über; wohl aber trägt er die Gefahr; es müßte denn sein, daß der Anstoß zum Geschäft allein oder doch wesentlich vom Geber der Sache ausgegangen. (Sehr bestritten). Kein T., wenn der Geber auf Verlangen des Empfängers die Sache nach Ablauf einer bestimmten Zeit zurücknehmen verbunden sein soll. Ist eine Rückgabefrist bestimmt, so darf der Empfänger nach deren Ablauf nur noch den Preis leisten. — Eine solche Fristbestimmung, einen „festgesetzten Termin", hat das Preuß. A. L.R. in die Begriffsbestimmung hineingenommen; mit deren Ablauf geht das Eigenthum auf den Trödler über, von dem bis dahin die Sache nicht zurückgefordert werden kann, während danach dem Geber ein „Forderungsrecht" auf Rücknahme gewahrt bleibt. Besonders erörtert wird der Verkaufsauftrag. Als solchen behandelt das Oesterr. G.B. grundsätzlich den T., ohne diesen Namen aufzunehmen, daher auch übergehend von beweglichen auf unbewegliche Sachen. Gleich dem Preuß. behandelt das B.G.B. für das Königr.

Digitized by Google

Sachsen den T. als einen selbständigen Vertrag an beweglichem Gut: es läßt wie jenes für den zufälligen Untergang den Trödler nicht haften. Ersatz von Verwendungen spricht es ihm zu, soweit sie bis zu Verkauf oder Rückgabe nothwendig gewesen. Kommt es zur Rückgabe, so erfolgt sie an der Sache nebst Zubehörungen und Zuwachs, in Sachsen auch mit den gezogenen Früchten, nicht so in Preußen. Der Dritte, welcher vom Trödler kauft, tritt dadurch in kein Rechtsverhältniß zum Geber der Sache. Die Klage des Gebers gegen den Trödler (nach röm. R. nicht alternativ, sondern mit der incerta intentio der a. praescr. verbis) geht auf die Erben über; ebenso gehen auf die Erben des Trödlers dessen Klagansprüche über, sowie die etwaigen Regreßansprüche wegen Eviction, Gewährsmängeln u. dgl. m.

Lit. u. Qfgb.: De aestimatoria D. 19, 3. Chambon, Die Lehre v. contr. aestim. Beitr. z. Oblig.R. I.; dazu Brinz, Krit. Blätter N. 1. Köchy, Eigenth.-Uebergang beim Tr. Meditationen N. 14. — T. oder pactum de retroemendo v. Stadtgerichtsrath Wolff, Arch. f. prakt. Rechtswiss. N. F. 2. S. 335 f. — Preuß. A.L.R. I, 11. §§. 511—526. Oesterr. G.B. §§. 1056—1088. G.B. f. d. Königr. Sachsen §§. 1291—1294.

Schaper.

Troplong, Raymond Théodore, geb. 8. Octbr. 1795 zu St. Gaudens, wurde 24 Jahr alt Staatsprocuratorgehilfe in Alençon, dann Staatsprocurator in Sartena, Generaladvocat in Bastia, darauf Präsident einer Kammer des Gerichtshofes in Nancy, 1835 Rath am Cassationshofe, später dessen Präsident, 1846 Pair de France, 1854 erster Präsident des Senats, starb 28. Februar 1869.

Schriften: De la souveraineté des ducs de Lorraine sur le Barrois, Par. 1832. — Du pouvoir de l'état sur l'enseignement, Par. 1844. — De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains, Par. 3. éd. 1868. — Le droit civil expliqué suivant l'ordre des articles du code, Par. 1833—58, 27 vol., enthält: Comm. sur le contrat de mariage 3. éd. 1857. — Comm. de la vente, 5. éd. 1856 (ital. v. Dematteis, Nap. 1857). — Comm. de l'échange et du louage, 3. éd. 1852 (ital. v. Logatto, Nap. 1859). — Comm. sur le contrat des sociétes civiles et commerciales, 1843. — Comm. du prêt, du dépôt, du séquestre, des contrats aléatoires, 1845 (ital. Nap. 1847). — Comm. du mandat, du cautionnement et des transactions, 1845. 46. — Comm. de la contrainte par corps, 1847. — Comm. du nantissement, du gage et de l'antichrèse, 1847. — Comm. des priviléges et hypothèques, 5. éd. 1854 (ital. v. Logatto, Nap. 1861). — Transcription en matière hypoth. (loi de 1855). 2. éd. 1864. — Comm. de la prescription, 4. éd. 1857. — Des donations entre-vifs et des testaments, 1862. — Traité des donations.

Lit.: Bouillet, Dict. univ. d'hist. et de géographie 21ième éd. Par. 1869.

Teichmann.

Trunkenheit (und ebenso jede nicht durch die Einwirkung geistiger Getränke hervorgerufene Berauschung) kommt im Strafrecht zunächst 1) wegen ihres Einflusses auf die Zurechnung in Betracht. Man kann in dieser Hinsicht die sog. zufällige, die verschuldete („culpose") und die „dolose" T. unterscheiden. Verschuldete T. ist der gewöhnlichste Fall, zufällige (z. B. durch Hinterlist eines Anderen herbeigeführte) T. ebenso eine Ausnahme wie die dolose T., d. h. diejenige, in welche sich Jemand mit der Absicht, im trunkenen Zustand ein bestimmtes Verbrechen zu begehen, versetzt hat. Es kommt aber andererseits auch der Grad der T. in Betracht. Nur die sog. volle T. („Besoffenheit") kann die Zurechnung ausschließen. Volle T. ist aber freilich nicht blos dann vorhanden, wenn der Betrunkene alles Bewußtsein verloren hat, sondern schon dann, wenn die Berauschung ihm die psychische Freiheit (Selbstbestimmungsfähigkeit) oder die Möglichkeit der Einsicht in die Unerlaubtheit seines Verhaltens raubt. Was Jemand in voller zufälliger T. thut, kann ihm nie zugerechnet werden; war die T. verschuldet, so ist es möglich (nicht aber nothwendig), daß auch betreffs des in der T. Gethanen strafbare Culpa vorliegt, war die volle T. endlich eine dolose im obigen Sinn, so ist das in derselben begangene Verbrechen zur Absicht zuzurechnen, da es im Causalzusammenhang steht mit dem Dolus, welcher bei dem Thäter obwaltete, als er sich in T. versetzte. Diese Ansicht, welche getheilt wird von Abegg, Marezoll, Mittermaier, Bekker, Wächter, Berner, Geib, Dollmann u. v. A., sowie sie

Digitized by Google

ausdrücklich vom Würtemb., Heff., Bad., Thüring., Oesterr., Hamb. G.B. adoptirt worden ist, hat auch ihre Gegner (unter die namentlich Krug, Köstlin, Hälschner gehören), die gewöhnlich in den betreffenden Fällen von einer Fahrlässigkeit reden, was aber den thatsächlichen Voraussetzungen geradezu widerspricht. Vgl. noch über die sog. actio libera in causa s. ad libertatem relata den I. Bd. S. 512. — Die nicht volle T. muß, sofern sie nicht eine dolose ist, als Strafmilderungs- oder als Strafmilderungsgrund gelten, je nachdem sie sich von der vollen T., bzw. einem Zustand der Zurechnungsunfähigkeit mehr oder weniger entfernt. Es ist daher verfehlt, wenn nach würtemb., thüring. und österr. R. die T. nur entweder als Strafminderungsgrund oder als die Zurechnung ganz ausschließender Zustand zu behandeln ist (betreffs der sonstigen, zum Theil nicht zu billigenden Bestimmungen des Oesterr. Str.G.B. über T. s. die unten angeführten Aufsätze in der österr. Gerichtsztg.). Das Preuß. Str.G.B. führt die T. unter den Strafausschließungsgründen nicht an, so daß sich die Praxis zu einer Auslegung des §. 40 bemüssigt sah, die eigentlich eine analoge Anwendung desselben ist. Auch die Nd. Entwürfe nennen die T. nicht besonders. Weder unter den §. 46 des I., noch unter den §. 49 des II. Entw. bez. §. 51 des Nd. Str.G.B. (verb.: „in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit") läßt sich jeder Fall, in welchem volle T. die Zurechnung ausschließt, ohne Zwang subsumiren. — T. erscheint ferner 2) in unseren Gesetzen als eine Polizeiübertretung, natürlich nicht schlechthin, sondern bei dem Hinzutreten (im Einzelnen sehr verschiedener) qualificirender Umstände. Das Preuß. Str.G.B. bestraft denjenigen sogar wegen eines Vergehens, der „dem Trunke sich dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß" (diese Bestimmung lehnt sich an den A. 24 des Würtemb. Pol.Str.G.). Zur criminellen Strafe kann noch polizeiliche Einsperrung in ein Arbeitshaus als „correctionelle Strafhaft hinzutreten". Aehnlich das Nd. Str.G.B., welches den Fall aber unter die Uebertretungen stellt.

Lit.: Mittermaier, N. A. XII. S. 1 ff. W. Wessely, Oesterr. Ger.Ztg. 1858 N. 96 f. Geyer, ebend. 1863 N. 141 f. Wächter, Sächs.-Thür. Strafrecht S. 346 ff., 397 ff.

Gsgb.: Würtemberg A. 97, 110, Z. 1; Pol.Str.Ges. A. 24 — 26. Hessen A. 37, 38; Pol.Str.Ges. A. 219. Baden §§. 76, 77, 153; Pol.Str.G. §§. 76, 99. Preußen §§. 119, 120. Oesterreich §§. 2 litt. c, 236, 523. Baiern A. 67, 68; Pol.Str.Ges. A. 98, 139. Hamburg A. 26. Oesterr. Entw. eines Pol.Str.Ges. §. 104. Nd. I. Entw. §. 350. II. Entw. §§. 357 Z. 5, 358. Nd. Str.G.B. §§. 361 Z. 5, 362.

Geyer.

Tudeschis, Nicolaus de, Abbas Panormitanus, geb. zu Catana, wurde Benedictiner, Erzbischof von Palermo, wohnte dem Basseler Concile bei, wurde Cardinal, legatus a latere in Deutschland, zog sich 1443 nach Palermo zurück, starb 1445 (Lucerna juris).

Schriften: Judiciarius ordo, 1483; Venet. 1492; Par. 1508; Colon. 1555. — Comm. in Decret. Greg. IX., Venet. 1617.

Lit.: v. Stintzing, Gesch. d pop. Lit. d. röm.-can. R., Leipz. 1867, S. 245. — Herzogs Realencyclopädie XI. S. 64. — Moréry, Grand dict. historique, 1692. — De Wal, Beiträge zur Literargesch. des Civ.Prc. (von Stintzing herausg.), Erl. 1866, S. 26. 27.

Teichmann.

Tutorium nennt man heutzutage das Decret der Obervormundschaftsbehörde, durch welches dem Vormunde sein Amt übertragen wird. Eine solche obrigkeitliche Bestallung ist seit der R.P.O. von 1577 (Tit. 32. §. 2, ebenso nach Preuß. A.L.R. §§. 222. 223 II, 18), mit Ausnahme des Vaters und väterlichen Großvaters, für jeden Vormund erforderlich, aus welchem Grunde er immer zur Vormundschaft berufen sei (sog. confirmatio juris Germanici). Nach röm. R. hingegen kam, außer in dem Falle der regelmäßigen datio tutoris, eine Bestallung durch den Richter (sog. confirmatio juris Romani) nur noch dann vor, wenn es an einem der Erfordernisse der letztwilligen Vor-

Digitized by Google

mundschaft fehlte (tutela testamentaria imperfecta s. minus plena, D. 26, 3; C. 5, 29). — Die gemeinrechtliche Bestallung hat die Bedeutung, daß erst mit dieser die Vormundschaft angetreten wird, somit erst von diesem Zeitpunkt an die vormundschaftliche Verantwortung beginnt (R.P.O. ibid.). Vorher ist der berufene Vormund nur dazu verpflichtet, die schleunige Ausfertigung der Bestallung zu bewirken; außerdem muß er nur im Falle der Noth handeln. Dem gegenüber verpflichtete das röm. R. den Vormund von dem Augenblicke an, wo ihm die Berufung zur Vormundschaft (im Falle richterlicher Delation seit Publication des Decrets) bekannt geworden war (l. 1. §. 1. l. 5. §. 10. l. 17. D. 26, 7). Bei der römisch-rechtlichen Confirmation fiel zwar, wie nach gem. R., der Antritt mit der Bestallung zusammen, doch unterscheidet sich diese von der deutsch-rechtlichen dadurch, daß der Berufene wohl ein Recht, nicht aber, wie bei der letzteren, die Pflicht hatte, die Bestallung nachzusuchen. — Vor der Bestallung hat gegenwärtig das Obervormundschaftsgericht stets die Tauglichkeit des Vormunds zu prüfen (R.P.O. ibid.); bei der röm. Confirmation war dies dann nicht nöthig, wenn der Vater selbst den Vormund bezeichnet hatte (l. 1. §. 2. D. 26, 3; §. 5. Inst. 1, 13). Der Vormund hat seinerseits bei der Bestallung die Erfüllung der vormundschaftlichen Pflichten eidlich zu versprechen (R.P.O. ibid. §. 3), in der neueren Praxis und nach Pr.A.L.R. (§. 220 t. c.) genügt ein Handgelöbniß; nach röm. R. fand eidliche Verpflichtung des Vormunds bei der cura furiosi (l. 7. §§. 5. 6. C. 5, 70), später auch bei Altersvormundschaften (Nov. 72. c. 2. 8) statt. Gleichzeitig liegt dem Vormunde ob, dem Mündel durch Pfand oder Bürgschaft — nach röm. R. konnten alle übrigen Vormünder, außer dem von der Cautionsleistung ganz befreiten tutor testamentarius und a magistratu ex inquisitione datus (pr. Inst. 1, 24), nur Bürgschaft bestellen (l. 4. §. 1. D. 46, 6; l. 7. D. 46, 5) — Sicherheit zu leisten (R.P.O. l. c.). Endlich muß der Vormund gleich nach der Bestallung ein Inventar über das Pupillarvermögen errichten (l. 24. C. 5, 37; l. 13. C. 5, 51; R.P.O. t. c. §. 3), wenn ihn der Erblasser davon nicht befreit hat (l. 13. §. 1. C. 5, 51), sonst wird er abgesetzt (l. 13. §. 1. l. c.), und zum Ersatz des durch Würderungseid des Mündels festgesetzten Schadens verurtheilt (l. 7. pr D. 26, 7). — Die Bestallung muß zugleich die besonderen Einschränkungen und Instructionen enthalten, die das Gericht vorschreiben will (Pr.A.L.R. §. 437 t. c.); fehlen solche, so hat der Vormund sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über seine Rechte und Pflichten zu richten. Durch das T. ist der Vormund als Vertreter des Mündels legitimirt (Pr.A.L.R. §. 221 t. c.).

Lit.: Glück, Commentar XXIX. S. 305 ff.; XXX. S. 152 ff.: Rudorff, Das Recht der Vormundschaft. II. S. 211 ff.; Kraut, Die Vormundschaft ꝛc., I. S. 235 ff; II. S. 118 ff.; Windscheid, Lehrbuch II. §§. 436. 433 N. 10. 11; Förster, Gem. preuß. R. III. §. 230. VII.

R. Baum.

Tzerstedt, Brand von, war Rathsherr zu Lüneburg und starb 1451.

Er schrieb eine 1442 zu Lüneburg vollendete „Glosse" zum Sachsenspiegel.

Lit.: Stobbe I. 382. 383.

Teichmann.

U.

Ueberhangsrecht und **Ueberfallsrecht.** Nach röm. R. gehören die in das Nachbargrundstück herüberhängenden Zweige und Früchte nicht weniger dem Eigenthümer des Baumes, als die in dem Luftraum seines eigenen Grundstücks befindlichen. Jeder Nachbar ist sogar verpflichtet, das Auflesen der auf sein Grundstück herübergefallenen Früchte unter gewissen in seinem Interesse getroffenen Beschränkungen dem Baum-Eigenthümer zu gestatten. Die älteren deutschen Rechtsquellen sprechen aber durchweg dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks das Eigenthum an den gedachten Aesten und Früchten zu. Einige freilich nur unter Beschränkungen, so daß sie dem Eigenthümer des Baumes das

Digitized by Google

Recht geben, die in das Nachbargrundstück hineinreichenden Zweige zu sich herüberzuziehen, und dem Nachbar Eigenthum nur an denen geben, bei welchen dies nicht gelingt; oder daß sie dem Nachbar nur die bereits herübergefallenen, nicht aber die herüberragenden Früchte (also das Ueberfallsrecht, aber nicht das Ueberhangsrecht) zusprechen (S. z. B. Sächs. Weichbildr. A. 126, Sächs. Landr. II. A. 52, Verm. Sfp. II, 2, 14). Im gemeinen Sachsenrecht hat sich das deutsch-rechtliche Princip, welches man mit vollem Recht auch auf die in das Nachbargrundstück hineinreichenden Wurzeln ausgedehnt hat, erhalten. Ob demselben überhaupt gemeinrechtliche Bedeutung beizulegen, ist bestritten. Die meisten Schriftsteller leugnen es, lassen das Princip daher nur da gelten, wo es sich partikularrechtlich erhalten hat. Von den neueren Partikularrechten spricht das Preuß. L.R. (Th. I Tit. 9 §§. 287—290) zunächst dem Grundstücksbesitzer die Befugniß zu, die unter seinem Grund und Boden fortlaufenden Wurzeln und die über seine Grenze herüberhängenden Zweige fremder Bäume zu beseitigen, verpflichtet ihn aber in diesem Falle, das Holz dem Eigenthümer des Baumes auszuliefern. Wenn der Grundstücksbesitzer aber die Zweige duldet, so darf er nach dem L.R. sich diejenigen Früchte aneignen, welche der Eigenthümer des Baumes nicht würde einsammeln können, ohne den Grund des Nachbars zu betreten. Diese Grundsätze hat dem Wesen nach auch das Sächs. G.B. (§. 362 f.) adoptirt. Nur spricht es dem Nachbar das Eigenthum an den abgeschnittenen Wurzeln (nicht auch an den Zweigen) zu; andererseits aber nicht schlechtweg an allen Früchten, die der Eigenthümer des Baumes nicht einsammeln *kann*, ohne das Nachbargrundstück zu betreten, sondern nur an den herübergefallenen. Das Oesterr. G.B. (§. 422) hat durchaus die alten deutschrechtlichen Grundsätze sanctionirt.

Lit.: Hillebrand in der Zeitschr. f. deutsches R. IX. S. 310 ff. Haubold, Lehrb. des königl. sächs. Priv.R., I. §. 362. Lewis.

Ueberschwemmung. Unter dem Titel der gemeingefährlichen Verbrechen bedrohen die neueren Strafgesetzbücher (Sachsen, A. 216. 217. Hessen, A. 420—423. Thüringen, A. 169. Abs. 1. Braunschweig, § 209. Baiern, A. 354. 355. Baden, §. 563. Preußen, §. 290—293) die vorsätzliche und die fahrlässige Verursachung einer Ueberschwemmung. Die gesetzlichen Bestimmungen der gemeinrechtlichen Quellen boten für die Bestrafung dieses Verbrechens so gut wie gar keinen Anhalt; denn einzelne Stellen des corp. jur. Civ. (l. 10. D. de extraordin. crim. und l. un. Cod. de Nili aggeribus non rumpendis) enthielten nur Verbote gegen das zu frühe Durchstechen der Nildämme, um dadurch eintretende Unfruchtbarkeit zu hindern. Dennoch sind in der Praxis des s. g. gemeinen deutschen Strafrechts diese Stellen des röm. R. in analoger Weise in Anwendung gebracht, wenn auch selbstverständlich ohne Anwendung der Strafe, welche nach der Vorschrift des codex im Verbrennen bestehen sollte. Wegen dieses Fehlens der gesetzlichen gemeinrechtlichen Basis war denn bei der praktischen Handhabung dieses Verbrechens Manches zweifelhaft. Zunächst, ob blos das dolose oder auch das culpose Verursachen einer Ueberschwemmung mit Strafe zu belegen sei; sodann die Gründe für die verschiedenen Strafunterschiede — denn ein Anderes ist es, ob durch die Durchstechung der Dämme Gefahr für menschliches Leben und für fremdes Vermögen entsteht, oder ob die Ueberschwemmung dadurch verursacht wird, daß unbefugterweise Schleusen geöffnet werden, oder ob ein kleiner Privatdamm durchstochen wird, welcher lediglich zum Schutze eines einzelnen Privatmannes dient. Die jetzt geltenden Gesetze haben bald mit größerer, bald mit geringerer Kasuistik diese und andere Fragen zu beantworten gesucht; einzelne z. B. das Braunschweigische erwähnen nur die Verursachung einer Ueberschwemmung und stellen für dieses Verbrechen in Gemeinschaft mit anderen gemeingefährlichen, das Vermögen bedrohenden Verbrechen eine gemeinschaftliche Strafbestimmung auf. Das Preußische Str.G.B. unterscheidet, ob die vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung Gefahr für das Leben Anderer gehabt hat (§. 290. Strafe: 10jähriges bis lebenslängliches Zuchthaus, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Todesstrafe) oder ob ohne Gefahr für das Leben, gemeine Gefahr für das Eigenthum Anderer entstanden war (§. 291. Strafe: Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig

Digitized by Google

Jahren) oder ob die Ueberschwemmung lediglich in der Absicht verursacht war, das Eigenthum des Thäters gegen Gefahr zu schützen (§. 292. Strafe: Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren). Die durch Fahrlässigkeit verursachte Ueberschwemmung (§. 293) wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und, wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. (Vergl. Deutsches Str.G.B. §§. 312—314; 325).

Lit.: Vgl. die Th. I. S. 554 Nr. 3 angeführten Lehrbücher des Strafrechts.

John.

Unfähigkeit des Richters. Im weiteren und absoluten Sinn ist jeder unfähig, welchem es an der nöthigen Qualifikation zum Richteramt fehlt. Die positiven Erfordernisse dafür sind durch das Partikularrecht vorgeschrieben. In Deutschland, wie in Frankreich, wird männliches Geschlecht, Vollgenuß der bürgerlichen Ehre und Rechtskunde verlangt, welche letztere in den deutschen Staaten durch Ablegung der vorgeschriebenen Examina nachgewiesen werden muß, während in Frankreich, wo die Richter aus der Advokatur hervorgehen, in dieser Hinsicht die Vorschriften über den Zutritt zu letzterer maßgebend sind. Mitunter ist auch bestimmtes Alter und Zugehörigkeit zu den drei christlichen s. g. Reichskonfessionen (nicht aber in Preußen, Frankreich) vorgeschrieben. Aus der Natur der Sache folgt endlich, daß der Richter auch die volle Wahrnehmungs- und Urtheilsfähigkeit besitzen muß, also Geisteskrankheit, Taubstummheit u. dgl. ebenfalls unfähig macht. Im engeren Sinne spricht man dagegen von Unfähigkeit (Inhabilität des Richters), wenn dieser an und für sich fähig ist, die richterlichen Funktionen wahrzunehmen, aber nur in einem gegebenen Falle daran „behindert" (so nach dem technischen Ausdruck der Hannov. Prc.Ordn. §. 21 und des Nd. Entwurfes §. 22; im Sprachgebrauch des gem. Processes inhabilis) ist. Dies findet statt, wenn es sich 1. um eine eigene Sache (propria causa, d. h. ea causa, cuius emolumentum vel damnum ad aliquem suo nomine pertinet) handelt; so auch nach der Preuß. Ger.O. Th. III. Tit. 3. §. 12. u. Th. I. Tit. 2. §. 143 („ein oder auch nur entferntes Interesse bei dem Ausfall des Processes"), Hannov. Prc.Ordn. §. 21 n. 1 („auch nur mittelbares Interesse"), Nordd. Entw. §. 22 („in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht"), 2. in Sachen seiner Ehefrau, seiner nahen Verwandten oder Verschwägerten, Hausgenossen oder Mündel, so nach gem. Civilprocesse; ähnlich nach Preuß. Ger.O. Th. I. Tit. 2. §. 143 („wenn er mit einer Partei in auf- oder absteigender Linie oder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder mit einer Partei oder deren nahen Verwandten verlobt ist oder in Heirathsunterhandlungen steht"), Hannov. Prc.Ordn. §. 21. n. 1 („seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich, seine Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, seine Ehefrau oder Verlobte, sein Vormund oder seine Pflegebefohlenen bei dem Ausgange des Rechtsstreites ein auch nur mittelbares Interesse haben"), Nordd. Entw. §. 22. n. 2. 3 („in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, in Sachen von Personen, mit welchen er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht"), 3. wegen besonderer Freundschaft oder Feindschaft zu einer Partei. Während aber nach gemeinem Proceß damit die Fälle der relativen Unfähigkeit nicht erschöpft sind, vielmehr auch in anderen, wo der Richter ein Interesse an der einen oder anderen Partei hat, eine Inhabilität eintreten kann, zählen die erwähnten Partikular-Prc.Ordnn. außer den genannten nur noch bestimmte Fälle auf, in denen sich der Richter seiner Thätigkeit enthalten muß (Pr. G.O. Th. III. Tit. 3. §. 14, wenn er Rath in der Sache ertheilt hat, Hannov. Prc.O. §. 21. n. 5. 7, §. 22, wenn er in der betreffenden Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder vorgeschlagen ist oder in der früheren Instanz als Richter mitgewirkt hat; Nordd. Entw. §. 22. n. 4, wenn er Proceßbevollmächtigter oder der Bei-

Digitized by Google

stand einer der Parteien ist oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist). Die Mitwirkung eines judex inhabilis macht die Verhandlung nach gem. Proceß nichtig. Auch kann die Partei, wenn der Richter trotz seiner Inhabilität seine Funktionen wahrnehmen will, das durch Anbringung eines Ablehnungsgesuches verhindern. Im übrigen s. den Art. Verdächtigkeit des Richters.

P. Hinschius.

Unfruchtbarmachung: Die absichtliche Beraubung der Zeugungsfähigkeit, wodurch die Beiwohnung nicht nothwendig unmöglich jedenfalls aber fruchtlos gemacht wird, sterilitatis procuratio. Die L. cornelia de sic. bestraft nur die Zerstörung des männlichen Zeugungsvermögens. Die kirchlichen Straf- und Bußrechte betrachten die U. aus dem Gesichtspunkte einer Vereitelung künftiger Geschlechter und stellen den Thäter eines solchen Frevels einem Todtschläger gleich. So zahlreich die Pönitenzen der Bußbücher der Kirche gegen dieses Verbrechen an der Geschlechtsfunktion sind und so tief der sittliche Abscheu sich in der Auffassung dieses in der Strafbarkeit der Tödtung gleichgestellten Frevels ausspricht, so hat sich doch die Kirche von dieser an die phrygische Attismythe, die Kastration der Gallen, der Nilspriester u. a. erinnernden Schmach seit dem 17. Jahrhunderte nicht rein erhalten. Weil es für ein Aergerniß galt, wenn Frauen in der Kirche saugen und Knaben für den kunstreichen Gesang nicht ausreichten, wurden Kastraten zum Gebrauche in der Kirche verwendet, die der Gegenstand hoher Bewunderung waren, an keiner Kirche wie bei keiner opera seria fehlen durften.

Nach der Carolina traf die vorsätzliche und boshafte Verursachung der Impotenz und Sterilität die Strafe des Todtschlages. Wie diese im A. 133 unter Einem auch von der Frau spricht „so sie es an jr selbs thette" fassen auch spätere Landesstrafgesetze die U. mit dem Falle der Leibesfruchtabtreibung unpassend zusammen. Das neuere Recht legt nicht Gewicht auf die Vorstellung als ob die U. eine Tödtung künftiger Geschlechter sei. Nicht die Entgeistung der Geschlechtsfunktion, nicht der zerstörende Einfluß auf das menschliche Gefühl des Entmannten, vielmehr die schwere Körperverletzung ist es, welche der Strafdisposition der neueren Gesetzgebungen zum Grunde liegt. Die U. wird nicht mehr als selbständiges Verbrechen behandelt, nur als ein besonders schwerer Verletzungserfolg des Verbrechens der Körper- oder Gesundheitsverletzung mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft. Zu diesem schweren Verletzungserfolg zählt auch die Bewirkung eines Gebärmuttervorfalles. Zum Thatbestande der Körperverletzung oder der Gesundheitsstörung in dieser Beziehung ist nicht nothwendig, daß das angewendete Mittel unmittelbar den Verlust der Zeugungsfähigkeit herbeigeführt hat; es genügt, wenn dasselbe in Verbindung mit anderen Umständen mittelbar wirkende Ursache der Zeugungsunfähigkeit gewesen ist.

Gsgb. u. Lit.: Preuß. Str.G.B. 193. Nd. Str.G.B. 224. Sächs. revid. Str.G.B. 167. Oesterr. Str.G.B. 158 a. Wächter, Lehrb. des röm.-deutschen Strafrechts, II. 185. Hälschner, Preuß. Strafrecht III. 148. Weis, Baier. Str.G.B. II. 67. Krug, Sächs. Str.G.B. I. 2. Ausg. 60. Friedreich, Blätter f. gerichtl. Anthropologie, 1856, I. VII. 22. Wald, Gerichtl. Medicin, 1858, S. 100. Döllinger, Heidenthum und Judenthum, 1857, S. 346. 442. W. Mozart v. Otto Jahn, 1856, I. 255. Gerichtssaal X. 429.

Wahlberg.

Ungehorsams- oder Contumacialverfahren ist im röm. Civ.Prc. das Verfahren wider den in jure ausbleibenden Beklagten. Execution ist im Proceß nur für Ansprüche möglich, deren Berechtigung feststeht; diese kann im Civ.Prc. durch Anerkenntniß des Beklagten oder Erkenntniß des Richters festgestellt werden, es bedarf daher einer Erklärung des Beklagten, ob er den Anspruch einräume oder bestreite, und diese hat in einem mündlichen Verfahren, wie es das römische war, das Erscheinen des Beklagten oder eines Vertreters für ihn zur nothwendigen Voraussetzung. Demgemäß hat der Beklagte im röm. Proceß die Pflicht zum Erscheinen in jure und zur Abgabe jener Erklärung, und das älteste Recht gab zur Realisirung derselben dem Kläger die in jus vocatio, die den Beklagten zu sofortiger Folge vor den Magistrat bei Vermeidung persönlicher Vorführung nöthigte. Sitte und prätorisches, wie Kaiserrecht modificirten dieselbe aber und

Digitized by Google

führten zu einem System des Ladungs- und Ungehorsamsverfahrens, dessen Grundzüge folgende sind: Der Kläger ladet den Beklagten zu einem künftigen Termine. Bleibt der Beklagte aus oder wird er bei der Ladung nicht betroffen, so ist er absens. Der Magistrat verfährt jedoch gegen ihn als solchen nicht ohne Weiteres, wenn er nicht geradezu latitirt oder die Verhältnisse nicht so gestaltet sind, daß jede weitere Ladung erfolglos bleiben würde; vielmehr verpflichtet das prätorische Edict den Kläger vorerst noch zur denuntiatio ad domum s. ex auctoritate. Bei dieser wird der Beklagte entweder drei Mal auf Grund dreier magistratischer Edikte (s. auctoritates) jedes Mal mit drei Tagen Frist oder ein Mal auf Grund eines sofort peremtorischen Edicts mit zehn Tagen Frist, welches Decret ihm das Gehör abzuschneiden (perimit disceptationem) und die Sache in seiner Abwesenheit zu untersuchen und abzurtheilen droht, geladen und hat für sein Erscheinen bei Vermeidung der Vorführung nunmehr Caution zu leisten. Bricht er die Caution und erscheint er überhaupt nicht, so ist er contumax, d. h. contumaciter absens, und der Magistrat schreitet gegen ihn entweder, wie er gedroht hat, zu einseitiger Cognition und Aburtheilung, auf welche dann die Execution durch missio in bona und venditio bonorum folgt, oder nach Ermessen auch zu blos provisorischer missio in bona oder in possessionem rei petitae bzw. translatio possessionis, bei welcher ihm die Rechtsverfolgung für spätere Zeit noch offen bleibt, oder endlich zu Geldstrafen und Abnahme von Pfändern. Die Contumaz ist hiernach nur eine Unterart der absentia, wie denn Justinian auch in der l. 13. C. de judicis sich geradezu des Ausdrucks „absentiae contumacia" bedient, und zwar der absentia in Beziehung auf den ganzen Proceß, worin erst durch das eben genannte Gesetz und die Nov. 112. c. 3 eine Aenderung erfolgt ist, indem letztere das Edictalverfahren gegen den in jure abwesenden und dadurch die Litiscontestation verzögernden Kläger und ersteres bei Herannahen des Endes der dreijährigen Proceßverjährungsfrist gegen jede in judicio abwesende Partei auf Antrag des Gegners (inexsante parte) einzuschlagen gestatteten und auf Grund dieser Uebertragung des Edictalverfahrens das beschränkte Gebiet der „absentiae contumacia" um diese Fälle erweiterten. Erscheint diese Erweiterung eben deshalb als lediglich formaler Natur, so wird man U.B. im Sinne des röm. R. als Verfahren wider den im Proceß ausbleibenden Beklagten zu verstehen haben, und wenn die gegenwärtige Darstellung dasselbe in diesem beschränkten Umfange festhält, so ist sie dazu nicht weniger durch die Verhältnisse des praktischen Lebens, das den Fall gänzlicher Fernhaltung des Beklagten vom Processe als den eigentlichen Normalfall des Ungehorsams hervortreten läßt, wie wissenschaftlich berechtigt. Die gemeinrechtliche Theorie freilich pflegt den Ungehorsam einzig in die Nichterfüllung arctatorischer richterlicher, bzw. gesetzlicher Auflagen zu stellen; sie führt als generelle Ungehorsamsstrafe für alle Fälle Kostenersatz, als specielle je nach der Verschiedenheit der Auflage bald Strafauflagen, bald Executionsmaßregeln, bald Präclusion, bald Verzicht, bald Fiction von Geständniß bzw. Vornahme der Handlung an, und lehrt, daß die Auferlegung der speciellen Strafen bei richterlichen Decreten Androhung des Nachtheils im Decret und Anklage des Ungehorsams durch den Gegner fordern, daß sie aber durch purgatio des Ungehorsams, d. h. Nachholung der Handlung vor dem Erkenntniß oder nach Anderen vor der Accusation abgewandt, die bereits auferlegte Folge auch durch Restitution gegen das Erkenntniß beseitigt werde. Die Accusation ist in der l. 13 cit. ein Antrag auf Erlaß der Edicte, nicht des Erkenntnisses, die Purgation, die aus der l. 8. D. 2, 11 geschöpft ist, hat im röm. Processe weder bis zum Enderkenntniß, noch bis zur Accusation zugestanden. Davon abgesehen, ist diese allgemeine Lehre vom Ungehorsam, wie sie der Angabe der Ungehorsamsfolgen bei der Darstellung der einzelnen Handlungen des Verfahrens nicht überhebt, so auch im Grunde, wie ihre Stellung hinter der Lehre von den Decreten, Fristen und Terminen alsbald ergibt, nichts weiter wie eine Lehre von der Versäumniß der Fristen und Termine, der man jene allgemeine Definition des Ungehorsams nebst einer ungefähren Angabe der im Proceß vorkommenden Folgen jener Versäumniß vorangestellt hat. Der vage Inhalt jener Definition nun läßt einzelne Schriftsteller nicht blos einen Ungehorsam der Parteien statuiren, son-

Digitized by Google

dern auch anderer im Proceß vorkommender Personen, ohne die Verschiedenheit der Verhältnisse und Interessen zu berücksichtigen, die schon zwischen beiden Parteien obwaltet, geschweige denn bei dritten Personen. Das röm. R., aus dem jene Definition entnommen ist, spricht zwar von der contumacia eorum, qui jus dicenti non obtemperant, wendet diesen Begriff auch in voller Schärfe bei den schon im späteren römischen Verfahren antiquirten interrogationes in jure und dem in den arbitriis üblichen jussus judicis de restituendo vel exhibendo an, wenn der Beklagte ungehorsam ist. Aber wie vor Justinian eine contumacia des Klägers in streng juristischer Bedeutung in den Quellen kaum nachzuweisen sein dürfte, so zeigen die oben erwähnten Fälle des Edictalverfahrens, daß contumacia den Römern kein Grundbegriff war und wie wenig sie geneigt waren, die fragliche Definition als gemeingültig zu behandeln, ergibt z. B der Umstand, daß die von Eidesauflagen handelnden Stellen das Wort nicht aufweisen. Insbesondere haben sie den Begriff nicht auf Versäumniß der der Partei zu ihrer Rechtsverfolgung gestatteten Handlungen angewandt, und Präclusion der zuständigen Rechtsverfolgungsmittel war keine Contumacialfolge. Das röm. R. kennt keine Pflicht zur Rechtsverfolgung, und wie jedes mündliche Verfahren eine größere Concentration der Verhandlungen zuläßt und dadurch die richterliche Proceßleitung erleichtert und proceßleitende schriftliche Decrete entbehrlich macht, so war dies insonderheit mit dem römischen Processe der Fall, der in höchst rationeller Weise für die Verhandlung in jure die Angabe sämmtlicher bei der Entscheidung zu beurtheilender Rechte, für die Verhandlung in judicio die Begründung und Beweisung derselben forderte und dort durch die Litiscontestation, hier durch die Sentenz alles Material präcludirte, was nicht vorgebracht worden war. Der mittelalterliche Ordo besaß diese Concentration nicht. Er zersplitterte das Verfahren in eine Reihe von Einzelacten, für deren Vornahme er Fristen bewilligte, ohne daß indeß die Partei, insonderheit der Beklagte, dadurch gehindert gewesen wäre, die zu jeder Stufe gehörenden Handlungen noch weiter zu separiren. Innocenz III. begann diesem Verschleife zu steuern, indem er für die Vorschützung sämmtlicher dilatorischer Einreden einen einzigen peremtorischen Termin vorzuschreiben gestattete. Dieser setzte die Anwendung des Edictalverfahrens voraus und so ist mit der Uebertragung jener Terminsanordnung auf andere Acte auch die Ausdehnung des Edictalverfahrens auf dieselben eingetreten. Hierdurch ist es geschehen, daß die Präclusion in den Begriff der contumacia hinein gelangt ist und daß die spätere Concentration der Parteihandlungen durch die Eventualmaxime Ungehorsamsfolgen und Präclusion mit einander gepaart hat, so z. B. bezüglich der heutigen Vernehmlassung. Die so combinirte Lehre vom Ungehorsam wird nun freilich durch die Scheidung in Ungehorsam vor und nach der Litiscontestation scheinbar vereinfacht. Dies ist jedoch nur scheinbar, da die Scheidung eine rein äußerliche, die Verbindung von Ungehorsam und Präclusion nicht berührende ist, und sofern die heutige Litiscontestation im gem. Prc. nur einen Bestandtheil der Vernehmlassung bildet, erscheint sie heutzutage auch keineswegs mehr als eine durchgreifende. Anders ist dies im mittelalterlichen ital. Prc., wo der Ungehorsam vor der Litiscontestation, wie der Ulpianus de edendo beweist, ursprünglich den Ungehorsam gegen die Ladung bedeutet, der uns somit auf das Verfahren wider den abwesenden Beklagten wieder zurückführt. Das Ladungsrecht des Mittelalters statuirt ausschließlich richterliche Ladungen, und bleibt der Beklagte trotz dreier richterlichen Ladungen aus, die bei Unbekanntheit des Aufenthaltsorts öffentlich bekannt gemacht werden (s. Edictalien), so werden entweder Zwangsmittel gegen ihn angewandt oder missio in bona und in possessionem. Jene angesehen, sind die römischen Zwangsmittel um Bann (im deutschen R. Bann und Acht) bzw. Excommunication vermehrt, diese angehend, gibt die missio zunächst ex primo decreto Besitz unter Zulassung späterer Defension gegen Caution und Kostenersatz, ex secundo decreto nach Jahresfrist Besitz mit Fruchtgenuß bzw. Execution nach vorgängiger einseitiger Cognition. Sofortige einseitige Cognition gestatteten erst später die Cl. Saepe und Extrav. Ad reprimendum für summarische Sachen (s. Summarischer Proceß), die K.G.O. von 1500 und 1507 in allen Sachen, indem sie lis pro contestata zu behandeln und zu

Digitized by Google

weiterer Cognition zu procediren gestatteten, bei welcher auch eine Theilnahme des contumax consequent nicht ausgeschlossen war, da ja der Proceß eben aus einer Reihe von Einzelsätzen bestand. Die Einführung der schriftlichen, eventuellen und speciellen Litiscontestation durch die R.A. von 1570 und 1654 (s. Litiscontestation) hat unter Verdrängung der Acht und der Missionen zu dem Ergebniß geführt, daß im gem. Prc. nach dreimaliger, zuletzt peremtorischer Fristbestimmung der hinsichtlich der Vernehmlassung ungehorsame Beklagte auf Antrag des Klägers mit seinen sämmtlichen Einreden präcludirt, negative Litiscontestation fingirt und der Kläger zum Beweise der Klage zugelassen wird, ohne daß indeß dem Beklagten die fernere Theilnahme am Verfahren und der directe Gegenbeweis abgeschnitten wären. Ebenso steht ihm bis zum Ungehorsamserkenntniß, bzw. bis zum Ungehorsamsantrage noch die Nachbringung der Vernehmlassung behufs purgatio zu. Das preuß. R. abstrahirt von mehrmaliger Ladung und Ungehorsamsantrag: bleibt der Beklagte im Termin der Vernehmlassung aus und hat eine solche auch nicht vor dem Termine eingereicht, so wird Einräumung der Thatsachen der Klage angenommen, und wo diese schlüssig sind, der Beklagte sofort verurtheilt, wogegen ihm innerhalb zehn Tagen ab ins., wenn er die Vernehmlassung nachholt, Restitution auch ohne Nachweis von Hinderungsgründen gewährt wird (vgl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Das franz. R. kennt im Civilverfahren den Ausdruck contumace überhaupt nicht, seine Bestimmungen sind gegen Säumniß, defaut, gerichtet; ebenso substituirt es der richterlichen Ladung die Privatladung und verwirft deren mehrmalige Wiederholung. Bleibt der Beklagte, bei Anwaltsbestellung sein Anwalt, in der Audienz aus oder verhandelt er nicht, so wird in der Praxis, was der C. de proc. eigentlich nicht gestattet, nach der Behauptung von Zink und Anderen auf Antrag des Klägers Geständniß fingirt und zur Verurtheilung des Beklagten geschritten, wogegen opposition ohne Gründe binnen acht Tagen gestattet ist, die bei jugement par defaut contre la partie von der Vollstreckung an, contre l'avoué von der Insinuation des Erkenntnisses an zu laufen beginnen. Diesem Systeme schließen sich die Hannov. Prc.O. und der Nd. Entw. an.

Quellen: Cic. orat pro Quinctio. Paulli sent. rec. Lib. V. tit. Va. §. 7. Fragm. Vat. §§. 164. 167. Titt. D. 2, 4—13. 4, 6. 11, 1. 42, 1. 4. 5. l. 8. D. 2, 11. l. 1. §. 3. D. 3, 1. l. 68—73. D. 5, 1. l. 17. §. 1. D. 5, 2. l. 18. D. 8, 5. l. 4. §. 5. 6. D. 39, 2 l. 27. D. 40, 12. l. 33. §. 1. l. 35. D. 42, 5. l. 14. §. 1. l. 23. §. 3. D. 49, 1. l. 52. D. 50, 17. Titt. C. 7, 43. 72. l. 2, C. 3, 19. l. 8. §. 3. C. 7, 39. l. 1. C. 7, 65. l. 9. C. 7, 72. Nov. 53. c. 3. 4. Nov. 112. c. 3. — Titt. X. 2, 6. 8. 14. 15. c. 4. X. 2, 25. — K.G.O. v. 1500. A. XVI. K.G.O. v. 1507. §. 4 f. K.G.O. v. 1555. Th. 3. Tit. 43. §. 4. R.A. v. 1570. §§. 89 f. J.R.A. §§. 37. 44. — Preuß. A.G.O. Th. I. Tit. 8. Tit. 9. §. 44. Verordn. v. 1. Juni 1833. §§. 12. 37. Verordn. v. 5. Mai 1838. Verordn. v. 21. Juli 1846. §§. 4. 31. Verordn. v. 24. Juni 1867. §§. 12. 37. 41. 76. Entw. v. 1864. §§. 365 ff. Mot. S. 80 ff. — C. de proc. a. 19 ss. 149 ss. 252. 434 ss. — Hannov. Prc.O. §§. 155 ff. 367 ff. 474. — Nd. Entw. §§. 406 ff.

Lit.: Ulpianus de ed., Titt. De in j. voc., De contr. erem. Ordd. Pilii III. §. 18. Tancredi II, 4. §§. 1—5. Gratiae I, 7. Hostiensis, Summa, tit. de dilat. §. *Quot sint.* Durantis, Spec. L. II. p. I. Tit. de cont. Tit. de except. §. 2. nr. 1. Keller, Semestr. I. Röm. Civ.P. §§. 49. 65. Hartmann, Cont.V. d. Röm. Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.P. II. §§. 106. 108. 113 ff. III. §§. 157 ff. Rudorff, Röm. R.Gesch. II. §§. 94 ff. Wieding, Lib.Prc. §§. 34. 31. Sintenis, Erläut. I. S. 295 ff. Brandis, Zeitpunkt, m. w. d. U.-Nachtheile. Grolmann, Theorie §§. 129 f. Gönner, Hdb. I. Abh. 21 f. A. C. J. Schmid, Hdb. I. §§. 91. 103. Wetzell, Syst. §§. 49. 72. Renaud, Lehrb. §§. 165 ff. Endemann, Civ.P.R. §§. 123 ff. 116 ff. — Koch, Preuß. Proc. §§. 151. 287. — Schlink, Comm. z. franz. P.O. II. §§. 406 ff. III. §. 512. Zink, Sachverhalt I. S. 179 ff. — Leonhardt, Comm. z. Hann. P.O. I. I. Fecht, Württ. Prc.O. A. 245. 270. 272 f. 278. Plathner, Vrhdl. d. IX. Juristentags S. 60 ff. Nissen, Entw. e. dtsch. C.P.O. 1864. §. 26. K. Wieding.

Ungehorsamsverfahren bedeutet im Strafproceß das Verfahren wider den abwesenden Angeschuldigten. Gegen diesen ward nach röm. R. das Edictalverfahren (s. v. Art.) eingeschlagen, und darnach, wo es sich um Geld- und Vermögensstrafen handelte, gegen den contumax zu Cognition und Endurtheil, in Capitalsachen dagegen höchstens zur Relegation fortgeschritten, da man hier von dem Grundsatz ausging, ne absens

Digitized by Google

damnetur. Dies Verfahren adoptirte der Ital. Accusationsproceß; der spätere Inquisitionsproceß aber gestattete als summarischer Proceß (s. diesen Art.) auch Cognition und Entscheidung in der Hauptsache, eine Basis, von welcher aus die Ital. und Deutsche Jurisprudenz, unterstützt durch die Bambergensis und Carolina, das germanische, in der Praxis herrschende Bann- und Achtsverfahren mit seiner Friedlosigkeit zwar bekämpft und überwunden haben, die aber in der neueren Praxis durch den Grundsatz ne absens damnetur wieder verdrängt worden ist, welchen die Schwierigkeiten eines ohne den Beschuldigten zu erbringenden Beweises, die im Ergreifungsfall erforderliche Wiederaufhebung des Urtheils, und die Nutzlosigkeit des Kostenaufwandes bei Nichtsistirung wieder in sein natürliches Recht einsetzten. In Folge dessen ist auch die Edictalladung zu einem bloßen Sistirungsmittel geworden, das bei der ihr seit dem Mittelalter eigenthümlichen öffentlichen Bekanntmachung und gegenüber der Erweiterung des Verhaftungsrechts durch die deutsche Territorialgesetzgebung nur höchst selten Anwendung litt und nur in subsidium angewendet werden sollte. Das franz. R. hat auf Grund der Edictalladung im Strafproceß wiederum contumace statuirt und Cognition und Entscheidung der Hauptsache angeordnet, und neuere deutsche Str.Prc.Ordnn. sind ihm darin gefolgt. Es haben diese Verhältnisse indessen schon ihre besondere Darstellung gefunden (s. Edictalladungen). Es erübrigt daher hier nur das Verfahren wider den erreichbaren, auf die Vorladung ausbleibenden oder sich nach dem Erscheinen wieder entfernenden bzw. die Antwort weigernden Beschuldigten. Das röm. R. scheint eine Pflicht zur Antwort im Strafproceß nicht statuirt zu haben, desto energischer hat der Inquisitionsproceß eine solche betont und Pflichtverletzung durch die sog. Lügenstrafen (s. d. Art.) geahndet; der heutige Anklageproceß nimmt bei Weigerung der Erklärung über Schuldig oder Nichtschuldig in der Hauptverhandlung nach dem Vorgange des englischen R. Nichtschuldig an und schreitet zur Beweisaufnahme. Gegen den ausbleibenden oder sich wieder entfernenden Beschuldigten schreitet der Inquisitionsproceß, dem die Württ. Str.Prc O. hierin folgt, zu Zwangsmitteln, die Braunschw. und Sächs. Str.Prc.O., letztere auf Antrag, ohne Unterschied der Sachen zu Beweisaufnahme und Entscheidung, ebenso der C. d'instr. und die Preuß. Gsgbg. in Polizei- und Strafkammersachen, wogegen in Schwurgerichtssachen letztere Fiction des Geständnisses der That vorschreibt, ersterer das Edictalverfahren anwendet. Gegen das Contumacialerkenntniß gestatten Preußen und Braunschweig nur die gewöhnlichen Rechtsmittel, das franz. und sächs. R. die Opposition, letzteres jedoch nur in Polizeirichtersachen. In Braunschweig sind indessen die Gerichte vor Kurzem angewiesen worden, bei nicht persönlich erfolgter Behändigung der Ladung, die Hauptverhandlung einstweilen auszusetzen.

Quellen: Cic. in Verr. II, 17. D. 48, 17. C. 9, 40. l. 33. §. 2. D. 3, 3. l. 17. D. 48, 5. l. 4. §. 2. l. 6. D. 48, 19. l. 5. D. 48, 19. l. 6. C. 9, 2. l. 13. C. 9, 9. l. 1. C. 9, 44. Nov. 134 c. 5. Extrav. Henrici VII. *Ad reprimendum.* — Dict. Grat. ad c. 13. C. III. qu. 9. c. 5. X. 2, 6. c. 8. X. 2, 14. c. 24. X. 5, 1. c. 2 in Cl. 5, 11. — Bamberg. H.G.O. A. 175. 180. 229 ff. 265. P.G.O. A. 155 f. 206. — Preuß. Crim.O. v 1805. §§. 577 ff. Verordn. v. 3. Jan. 1849. §§. 32. 35. 49. 51. 56. 79. Ges. v. 3. Mai 1852. A. 33. 64 ff. Materialien S. 91 ff. 119 f. 437 ff. 763 ff. 820 ff. Str.Prc.O. v. 1867. §. 348—350. 356. 363. — C. d'instr. a. 149 ss. 186 ss. 465 ss. — Braunschw. Str.Prc.O. §§. 54. 69. 78. 94. Circ.Rescr. d. O.G. v. 30. Dec. 1867. C.Rescr. d. O.Staats-A. v. 17. Febr. 1868. (Braunschw. Ztschr. f. Rechtspfl. Bd. 15. [1868] S. 25). — Str.Prc.O. v. Sachsen A. 317. 319. 364. v. Württemb. A. 282. 490. 491.

Lit.: Außer den unter „Edictalladungen" und zum vorhergehenden Art. angeführten Werken, vergleiche man: Tancredus, Ordo jud. 4, 1. 2. Feuerbach, Lehrb. d. peinl. R. §§. 534. 540. 590. 633. Walther, Rechtsmittel §§. 83 ff. (S. 225 a. E.). Rudorff, Röm. R.Gesch. II. §. 134. v. Holtzendorff, Deportation S. 29 ff. — Oppenhof, Preuß. Verf. A. 37—46. §. 51 n. 8. A. 65.

K. Wieding.

Union, d. h. im Kirchenrecht Vereinigung zweier verschiedenen Kirchengesellschaften oder Kirchen zu einer gewissen rechtlichen Gemeinschaft oder die Vereinigung zweier kirchlichen Anstalten oder Aemter innerhalb derselben Kirchengesellschaft.

Für das erstere bieten sowohl die katholische, als auch die evangelische Kirche Beispiele dar. Die katholische hat vielfach die Wiedervereinigung mit der orientalischen und

Digitized by Google

griechischen Kirche erstrebt und theilweise ist diese auch gelungen. Rechtlich bilden die unirten Orientalen mit der abendländisch-katholischen Kirche ein Gemeinwesen, denn da keine Verschiedenheit im Dogma besteht, und gewisse Institutionen der katholischen Kirche, namentlich der Primat des Papstes, als dogmatisch wesentlich betrachtet werden, so haben die Orientalen mit den Abendländern ein gemeinschaftliches oberstes leitendes Haupt. Wenn auch hinsichtlich mancher Rechtsnormen und hinsichtlich anderer Verhältnisse (z. B. der Liturgie) eine Verschiedenheit (techn. die sog. diversitas rituum genannt) besteht, und die Riten nicht vermischt werden dürfen, ja da, wo besondere Bischöfe der verschiedenen orientalischen Riten oder des lateinischen Ritus neben einander vorkommen, die Hierarchie des einen Ritus nicht die Jurisdiction der des anderen antasten soll, so nehmen die Gebiete dieser verschiedenen Riten doch nur die Stellung besonderer Unterabtheilungen, für deren Zugehörigkeit allerdings nicht nur wie in der abendländisch-lateinischen Christenheit blos das geographische Moment des Wohnsitzes, sondern auch das persönliche der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ritus in Frage kommt, nicht die Stellung selbständiger, blos conföderirter Kirchen zu einander ein. —

Was die U. der lutherischen und reformirten Kirche in einzelnen deutschen Staaten in der ersten (so verbessere den Druckfehler Th. I. S. 487. §. 2. Z. 2 v. o.) Hälfte dieses Jahrhunderts betrifft, so ist die verschiedene dogmatische Grundlage, auf welcher sie stattgefunden hat, gleichfalls schon a. a. O. angegeben. Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, setzt die U. als solche überhaupt wenigstens die Gemeinschaft der obersten Behörde in der Weise voraus, daß die Gesetzgebung und oberste Leitung durch dieselben Organe für die Anhänger verschiedener vereinigter Confessionen geübt wird. Es muß jedenfalls ein Mehr von gemeinsamen Rechten bestehen, als die bloße Vereinigung des sog. landesherrlichen Kirchenregiments in der Hand desselben Staatsoberhauptes, weshalb auch Niemand von einer U. der altpreußischen Landeskirche, der hannoverschen, schleswig-holsteinischen und der lauenburgischen Kirche spricht, obwohl alle unter dem Regiment des Königs von Preußen stehen. Dagegen ist da, wo die Anhänger der einen Kirche, z. B. der reformirten, unter einem lutherischen Consistorium, oder der obersten lutherischen Kirchenbehörde, als leitendem höchsten Organe stehen — solche Verhältnisse kommen in Hannover und Sachsen vor — im rechtlichen Sinne schon das geringste Maß von U. vorhanden. Den Gegensatz zu dieser Art der U. bildet diejenige, wo beide Confessionen in allen Beziehungen zu einer rechtlichen Gemeinschaft sich verschmolzen haben, so daß also nicht nur die leitenden Behörden, sondern alle anderen kirchlichen Organe gemeinsam sind, und die Lutheraner und Reformirten in dieser Kirche die vollen Gemeinde- und anderen kirchlichen Rechte ohne Unterschied erlangen können. Diesen Charakter hat die U. z. B. in Baden, Rheinbaiern und in der rheinisch-westphälischen Provinzialkirche. Während bei dieser Art der Vereinigung auch von besonderen Vermögens- oder sonstigen eigenthümlichen Rechten der Anhänger der einen oder anderen Confession nicht die Rede sein kann, kommt aber auch eine U. vor, welche zwar auf der Gemeinschaft des Regiments und der unterschiedslosen Bewilligung der kirchlichen Gemeinderechte beruht, aber doch in Bezug auf den eben hervorgehobenen Punkt Verschiedenheit gestattet. Ein Beispiel dafür bietet die altpreußische Landeskirche. Die denkwürdige Ordre Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817 setzte offenbar eine Vereinigung in all und jeder Beziehung voraus, wenn sie diese als eine solche charakterisirt, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden. In Folge der Opposition gegen die U. wurde aber der frühere Standpunkt insofern verlassen, als in der Ordre vom 28. Febr. 1834 als das zur U. nothwendige Minimum nur die Gestattung der äußeren kirchlichen Gemeinschaft unter Aufrechthaltung des besonderen Bekenntnißstandes der der U. beitretenden Gemeinden hingestellt wurde. Da eine Reihe von Gemeinden nur unter Wahrung ihrer Confession der unirten Kirche beigetreten sind, so haben sie auch die damit zusammenhängenden Rechte behalten und demgemäß besitzen sie z. B. einen Anspruch darauf, daß sich zwar zur U. haltende, aber immer ihrem Bekenntnißstande angehörige Geistliche für sie

Digitized by Google

angestellt werden und daß, wo zwei Gemeinden verschiedener Confession sich vereinigt haben, die jeder derselben angehörigen, an das Bekenntniß gebundenen Stiftungen ausschließlich erhalten bleiben. Denn die U. dieser Art kann nicht als Confessionswechsel betrachtet werden. Wenn in Preußen die hergebrachte und officielle Terminologie nur die Gemeinden, welche in der erstgedachten Art und in der eben besprochenen sich vereinigt haben, als unirte — und das eben mit Rücksicht auf den dogmatischen Standpunkt — bezeichnet, so gibt es doch endlich in der altpreußischen Landeskirche noch Gemeinden, welche in dem erwähnten Sinne nicht, aber wohl in der zu Anfang dieser Erörterung hingestellten juristischen Bedeutung als unirte charakterisirt werden können, nämlich solche, welche zwar rein lutherisch oder rein reformirt geblieben sind, und nur den Angehörigen der anderen Confession in Gemäßheit des §. 39. Tit. 11. Th. II. A.L.R., d. h. mangels einer eigenen Kirchenanstalt der letzteren die Theilnahme an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen gastweise gestatten, sich aber doch der Gemeinsamkeit des Kirchenregiments gefügt haben. —

Ueber die U. der Kirchenämter und die verschiedenen Arten derselben vgl. für das katholische Kirchenrecht Th. I. S. 469 und für das protestantische a. a. O. S. 490. 491.

Lit.: J. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients. Landshut 1865, S. 273 ff.; Hergenröther, Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der kathol. Kirche in Moy's Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 7, S. 169, 337; C. J. Nitzsch, Urkundenbuch der evangel. Union, Bonn 1853; Altmann, Die evangel. Union in Preußen, Braunschw. 1867; L. Richter, Beiträge zum preuß. Kirchenrecht, herausgeg. von P. Hinschius, Leipz. 1865, S. 23 ff. — J. B. Turricellius, De beneficiorum unione ex sententia R. Rom. Rotae tractatus, Ferrariae 1674; Slevogt, De unione ecclesiarum et beneficiorum, Jen. 1678. P. Hinschius.

Universalfideicommiß ist nach röm. R. das einem Erben oder diesem Gleichgestellten (Fiduciar) auferlegte Vermächtniß, die Erbschaft ganz oder zum Theil an einen Anderen (Fideicommissar) herauszugeben; singuläre Nachfolge der Form nach (Errichtung und Erwerb), universale aber nach Inhalt und Wirkung. Die geschichtliche Entwickelung zeigt ein stetiges Fortschreiten vom Ueberwiegen der Form zum Ueberwiegen des Inhalts in vier Perioden, deren erste (Augustus) durch den Scheinkauf nummo uno, deren zweite (Nero) durch das SC. Trebellianum bezeichnet wird: als Gegenstand gilt bereits die hereditas („fideicommissum hereditatis") ganz oder pro parte, so daß ex SC. Treb. mit der Restitution die Klagen für und gegen den Erben als utiles auf den Fideicommissar übergehen. Dritte Periode (Vespasian): ex SC. Pegasiano wird dem Fiduciar, wenn dieser freiwillig antritt und restituirt, der Quartabzug (qu. Pegasiana) gestattet, wenn er sich weigert, Erbantritt und Restitution des Fiduciars fingirt (sog. erzwungener Antritt), natürlich ohne Quartabzug für den Fiduciar; im ersteren Falle ist der Fideicommissar Vermächtnißnehmer, aber mit stipulationes nach Analogie des Erbschaftskaufs. Vierte Periode (Justinian): der Fideicommissar wird in jedem Falle, mag der Erbe freiwillig oder gezwungen antreten, die Quart abziehen oder nicht, als mittelbarer Universalsuccessor behandelt; nur der Form nach liegt Vermächtniß vor, der Wirkung nach eine „fideicommissaria hereditas". Das U.F. kann nur auferlegt werden einem Erben, testamentarischen oder gesetzlichen, dem, der heredis loco ist, auch einem Universalfideicommissar selber (successives U.F.); und zwar durch Testament, Codicill, Codicillarclausel, sogar stillschweigend z. B. durch Verbot an den Erben, darüber zu testiren. Der Bedachte hat das Recht mit dem dies cedens, und eine Klage gegen den Querirten mit dem d. veniens, gerichtet auf Restitution des Zugewendeten im Zweifel mit den bis zum Antritt bezogenen Früchten, auch der nachträglich accreicirenden Portion, soweit nicht des Testator vermuthlicher Wille dem entgegensteht. Nach der Restitution verweist der Fiduciar die Klagen ganz bzw. zum Theil an den Fideicommissar. — Dem gemeinen deutschen Rechte lag nunmehr ob, im Fortgange dieser Entwickelung 1) die sog. Quarta Trebelliana aufzugeben, 2) den Universalfideicommissar als directen Nacherben des Testator anzuerkennen (Beseitigung des Satzes: semel heres, semper heres), 3) diesen Fall dem Begriffe der Substitution so zu unterstellen: a) als Ernennung eines ferneren Erben, nachdem ein anderer es geworden (successive Erbeinsetzung), zugleich b) als Erb-

Digitized by Google

einsetzung für den Fall, daß ein Erstberufener nicht Erbe geworden (Vulgarsubstitution); und zwar so, daß im Zweifel immer beides im Sinne des Testator gelegen. Gleichwohl hat dieser Fortschritt nur im Preuß. A. L. R. mit einiger Consequenz sich vollzogen. Dieses sieht in der Nacherbeinsetzung (bzw. dem Nachvermächtniß) eine fideicommissarische Substitution, die zugleich die Bedeutung einer vulgären hat; doch gilt in Fällen, wo gesetzlich kein Familienfideicommiß stattfindet, die fideicommissarische Substitution nicht über die dritte Stelle hinaus. Der sog. Fiduciar hat zwar hinsichtlich seiner Obligation dem Nacheingesetzten gegenüber die Stellung eines Nießbrauchers, ist aber bis zur Herausgabe durch Veräußerungsverbot beschränkter Eigenthümer, Gläubiger u. s. f. Während der C. civ. in seiner Abneigung gegen Substitution und Fideicommiß, als Beschränkungen des freien Verkehrs, die fideicommissarische Substitution mit geringfügigen Ausnahmen (und zwar auch für den Fiduciar) nichtig erklärt, läßt das Sächs. G. B. seinen „Erbanwärter" wie im gem. R. nicht directen Erben sein, sondern zwischen Erbfolge und Einzelnachfolge in der Mitte stehen. So gelten für die Anwartschaft die Grundsätze der Vermächtnißlehre über Fähigkeit bedacht zu werden, über Anordnung Erwerbung und Anwachsungsrecht; dieselbe kann nur dem Erben oder einem Anwärter (fideicommissar. Substit.) auferlegt werden. Der Belastete wird verfügungsbeschränkter Eigenthümer der Anwartschaftssachen, soll aber dennoch bis zur Herausgabe im Zweifel Pflichten und Stellung eines Nießbrauchers haben. Mit der Herausgabe tritt der Anwärter an die Stelle des Erben, fortan allein haftend; nur daß auch der Erbe mit den gezogenen Früchten haftet, wenn die Nachlaßschulden das Herausgegebene übersteigen. Beseitigt ist, und zwar über das preuß. R. hinaus, die Vorschrift Justinians über das fideic. ejus quod superfuturum est, endlich übereinstimmend in beiden Rechten die Trebellianische Quart.

Lit. u. Sfgb.: Heimbach im Rechtslex. IV. S. 286 ff. Tewes, Syst. d. Erbr. II. §§. 116 ff. — Inst. 2, 23. D. 5, 6. 36, 1. C. 6, 42. 49. Preuß. A. L. R. I. 12. §§. 53 ff. 259 ff. 466 ff. C. civ. a. 896. 1048 ff. Sächs. G. B. §§. 2503 ff. 631 ff.

Schütze.

Unterholzner, Karl August Dominicus, geb. 3. Febr. 1787 zu Freisingen, studirte in Landshut, Göttingen, Heidelberg, wurde 1809 in Altorf Doctor, Privatdocent in Landshut, 1812 in Breslau, später Professor, starb 25. Mai 1838.

Schriften: Jurist. Abhandlungen, München 1810. — Allg. Einl. in das jur. Studium, Münch. 1811. — Die Lehre von der Verjährung durch fortgesetzten Besitz, Bresl. 1815. — Ausführl. Entwickelung der ges. Verjährungslehre aus den gem. in Deutschland geltenden Rechten, Leipz. 1838, 2. Aufl. von Schirmer, Leipz. 1858. — Entw. zu einem Lehrgebäude des bei den Römern geltenden bürgerl. R., Bresl. 1837. — Conjecturae de supplendis lacunis quae in Gai Institut. comment. IV occurrunt, 1823. — De mutata ratione comitiorum centuriatorum a Servio Tullio rege institutorum, 1835. — Quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des röm. R. von den Schuldverhältnissen, herausgeg. von Huschke, Leipz. 1840.

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, XVI. 539—541. Teichmann.

Unterrichtsgesetzgebung. Der Unterricht der Jugend ist schon im Mittelalter als Gegenstand einer dauernden gesetzmäßigen Ordnung in dem Maße anerkannt, daß die christlich-germanische Welt ein eigenes Staatswesen für die Lehre, die Verwaltung und das Lehrpersonal gebildet hat in Gestalt der römisch-katholischen Kirche. Sie ist entsprungen dem idealen Grundzug der germanischen und romanischen Stämme, welche eine Ergänzung ihrer Kriegs- und Gerichtsinstitutionen als ein nothwendiges Band ihrer durch Besitz und Arbeit geschiedenen Stände, ihres durch nationale Gegensätze überall gelockerten Gemeinwesens empfanden. Der Culturzweck des Staats personificirte sich damit in einer großartigen, dem classischen Alterthum noch fremden Weise. Von Jahrhundert zu Jahrhundert war aber dies kirchliche Staatswesen mit den ständischen Klassen und Interessen tiefer verwachsen, veräußerlicht, seinem idealen Beruf entfremdet. Andererseits hatte das weltliche Gemeinwesen fortschreitend die staatlichen und allgemein-menschlichen Aufgaben der Kirche in sich aufgenommen, und erfüllte sie durch Staat, Gemeinde- und Genossenschaftsverbände zum Theil bestimmungsgemäßer als die jetzt ständisch ge-

Digitized by Google

gliederte Kirche. Das staatsbildende Element in der Reception der fremden Rechte war wesentlich mitentscheidend, um die Uebertragung der wichtigsten Berufszweige von der Kirche auf das weltliche Gemeinwesen zu ermöglichen, die Kirche auf den Lehrberuf der Glaubens- und Sittengebote und die Seelsorge zu beschränken. Die Reformation hat in diesem Sinne die Aufhebung des unerträglich gewordenen Zwiespalts, die Wiedervereinigung des geistlichen und weltlichen Staats, die einheitliche Auffassung der Staatsidee herbeigeführt, in welcher die weiteren Aufgaben der Kirche als „Culturzweck" des Staats in einer kräftig verjüngten Gestalt fortleben. Dennoch hat der verschiedene Verlauf der Reformation ein wesentlich verschiedenes Verhältniß der Staatsgewalt zu den Aufgaben des Unterrichts herbeigeführt.

In England hat der äußerliche Verlauf der Reformation, mit ihrer späteren Fortentwickelung zu einem politischen Kampf des Königthums mit der regierenden Klasse, die Beilegung des Streits durch eine Transaction der herrschenden Klasse mit dem Staatskirchenthum, die Verbindung alles öffentlichen Unterrichtswesens mit den kirchlichen Institutionen und Machtverhältnissen erhalten. Diese Verquickung erstreckte sich von den beiden Landesuniversitäten herab bis zu den parochial schools, ließ nur für die besondere Fachbildung der Juristen, Aerzte, für Associationen zur Pflege der Naturwissenschaften, Künste und technischen Fertigkeiten einen freieren Spielraum, verhinderte die Entstehung eines selbständigen Lehrstandes und ließ den Elementarunterricht in tiefer Verkümmerung und Verwahrlosung zurück bis zu dem Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts. Mit der Neubildung der Gesellschaft beginnt im 19 Jahrh. die energische Aufnahme des staatlichen Culturzwecks in regem Wetteifer, aber auch in heftigem Interessenstreit zwischen Staatskirche und Dissenterthum, zwischen Aristokratie und städtischen Interessen, in welchem gerade die verkümmertsten und der Hülfe bedürftigsten Punkte des Volksunterrichts zurückblieben. Das Parlament mußte daher mit Staatsunterstützung eintreten, die in rasch anschwellendem Umfang eine Regelung der Schullehrerseminare, der Lehrerqualificationen und der Schulpläne zum Zweck des Maßstabes der Unterstützungen herbeiführten. Es entwickelt sich daraus ein ministerielles Regulativrecht, welches aus dem Interessenstreit heraus die Schule als nationalen Selbstzweck herauszuarbeiten redlich bemüht ist. Diese Arbeit ist soweit vorgeschritten, um in dem Schulverwaltungsgesetz von 1870 einige nothdürftige Grundzüge einer organischen Schulgesetzgebung, Anfänge eines Selbstverwaltungssystems und einen Uebergang in das System des Schulzwangs zu erreichen. Die langsam fortschreitende Reform der Corporationsverfassung der Universitäten und Stiftungsschulen, die Zusammenhangslosigkeit der verschiedenen Stufen des Unterrichtswesens, der Mangel eines höher gebildeten Lehrpersonals und die fortdauernden Hindernisse aus dem Widerstand mächtiger Interessen lassen jedoch England immer noch auf einer niederen Stufe einer Unterrichtsgesetzgebung.

In Frankreich hat die Revolution durch die einseitige Richtung der Nation auf gesellschaftliche Interessen auch die U. gehemmt und geschädigt. Der romanische Idealismus, der in den ersten revolutionären Strömungen den Unterricht der Jugend als große „nationale Aufgabe" anerkannte, leistete einen nur kurz dauernden Widerstand gegen den Durchbruch der Klasseninteressen und Gegensätze der Gesellschaft, welche eine selbständige Staatsgewalt negirte und doch nicht zu entbehren vermochte, die in dem Streit gesellschaftlicher Interessen das Bewußtsein staatlicher Pflichten verlor, und doch die äußere Natur der Staatsgewalt nicht ändern konnte. Es ging daraus ein absolutistisches System der Staatsverwaltung hervor, — eine Staatsgewalt, die nur von der zeitigen Gesellschaft eingesetzt, durch die revolutionären Grundlehren nur auf Widerruf gestellt, umsomehr absolutistisch blieb, und schon zum Zweck der Selbsterhaltung der absoluten Centralisation und einer stetigen Transaction mit der legitimen Gewalt der römisch-katholischen Kirche bedurfte. Das gesammte Unterrichtswesen wurde damit ein Theil des napoleonischen Verwaltungsstaats, in einer festen, schematischen Ordnung, welche die Freiheit der individuellen Entwickelung von Oben nach Unten in die Fesseln des büreaukratischen Systems legt, den Glanz centraler Institutionen mit der dürftigsten Ausstattung

Digitized by Google

der Elementarschule und ihres Lehrpersonals erkauft, und unter dem Namen der „Freiheit des Unterrichts“ der römisch-katholischen Kirche und der geistlichen Orden eine befestigte Herrschaft über die Erziehung und das geistige Leben des Volks gewährt. Die verständige Einsicht der besitzenden Klassen hat nach der Julirevolution eine kurze Zeit hindurch die bessere Ausstattung und Hebung der Volksschule ernstlich erstrebt. Der fortdauernde Kampf der gesellschaftlichen Klassen um Macht und Herrschaft, das Verhältniß der widerruflichen Staatsgewalt zu der organisirten Macht der römisch-katholischen Kirche, der Mangel alles Communalsinns und wirklichen Gemeindelebens, und schließlich der mangelnde Sinn für eine gesetzmäßige, ihrer Selbstverantwortlichkeit bewußte Freiheit entziehen der Ordnung dieses Unterrichtswesens ihre höhere Bedeutung.

Die Anerkennung, welche unter den großen Culturländern Europas Deutschland in diesem Gebiete erlangt hat, verdankt es der ernstlichen und inneren Durchführung seiner Reformation, als einer absoluten Forderung des Gewissens, welche allein zur geistigen Befreiung führen kann. In dem sich auflösenden deutschen Reich fiel nun den Territorialstaaten die Aufgabe zu, die wiedergewonnene einheitliche Staatsgewalt auch zur geistigen Hebung der schwächeren Classen des Volks von unten herauf zu verwenden. Die würtemb. Kirchenordnung von 1559, die kursächs. von 1580 waren, entsprechend den Mahnworten Luthers, neue, in der europäischen Welt einzige Verwirklichungen des reformatorischen Gedankens im Staat. Mit den zahlreichen staatlichen Schulordnungen wetteifern in dieser Zeit auch noch die städtischen Magistrate, bis unter dem namenlosen Elend des dreißigjährigen Krieges diese tüchtigen Grundlegungen wieder verloren gehen. In dieser trostlosen Periode ist die Schulordnung des Herzogs Ernst von Gotha von 1642 eine wunderbar hervorragende vereinzelte Erscheinung. Erst das geistig bewegte 18. Jahrh. erfaßt die Aufgaben des Unterrichts in der tieferen und freien Weise, welche die Grundlage der heutigen pädagogischen Systeme geworden, die aber aus subjektiver Willkür und Vereinzelung erst durch die Staatsgewalt herausgehoben werden mußte, wie dies nun in Oesterreich, Preußen und wetteifernd auch in anderen Territorien geschah.

In Preußen hatte der nüchterne gewissenhafte Ernst Friedrich Wilhelms I. bereits den Grundsatz des Schulzwangs ausgesprochen. Friedrich der Große wurde durch die Erwerbung Schlesiens genöthigt, zuerst gesetzliche Normativbestimmungen für das Verhältniß gleichberechtigter Kirchen in der Volksschule zu finden. In seinem beherrschenden Geist erschien die Volksbildung von der Dorfschule bis zur Academie schon als einheitlich gedachte Staatsaufgabe. Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts ist die Schulgesetzgebung Preußens, wenn auch der Form nach provinziell, der Sache nach einheitlich gestaltet, und nach einigen Schwankungen und politischen Wechselfällen unter der Verwaltung des Ministers von Altenstein ein Vierteljahrhundert hindurch zu einer würdigen Ausführung gekommen. Die seit 1840 fühlbare Bewegung der Gesellschaft hat unter einer schwankenden Staatsleitung vom Standpunkt kirchlicher und politischer Parteien aus wichtige Fragen zu Controversen gemacht, eine Fortbildung nach den wirklichen Bedürfnissen der Zeit gehemmt, die gesetzlich festen Grundlagen aber nicht zu ändern vermocht. Das Wesentliche derselben beruht auf folgenden Grundverhältnissen:

I. Centralisation der Gesetzgebung. Es bedarf derselben 1) zur Herstellung des einheitlichen Planes, der von der Universität bis zur Dorfschule herab nothwendig ist, nicht nur wegen der inneren Einheit der Wissenschaft, sondern auch zur Ausbildung des Lehrpersonals, welches auf der höheren Stufe für die niedere zu bilden ist. 2) Zur Regelung des Verhältnisses der Kirche zur Schule, welches im paritätischen Staat und zum Schutz der dissidentischen Bekenntnisse nur von der Staatsgewalt ausgehen kann. 3) Zur Regelung der Schullast, die sehr specialisirter gesetzlicher Normativbestimmungen bedarf. 4) Zur Auseinandersetzung der collidirenden Rechtsansprüche der Familie, der Commune und der Kirchen, die schon durch den Grundsatz des Schulzwangs zu einer absoluten Pflicht des Staats wird. 5) Zur Regelung des Privatunterrichts, der nach dem Grundsatz der freien Concurrenz neben den öffent-

Digitized by Google

lichen Unterrichtsanstalten die Möglichkeit des Bestehens finden muß, aber gesetzlicher Normativbestimmungen bedarf zur Erhaltung der Einheit des nationalen Bildungswesens und gegen naheliegende Mißbräuche und Uebergriffe gesellschaftlicher Interessen und kirchlich-politischer Parteien.

II. Decentralisation der Verwaltung. Daß das geistige Leben die bureaukratische Centralisirung und Reglementirung von der Universität bis zur Dorfschule herab nicht zu ertragen vermag, ist selbst das heutige Frankreich anzuerkennen bereit. Der Selbständigkeitstrieb im deutschen Familien- und Gemeindeleben, sowie das eifersüchtige Ankämpfen der organisirten Kirchengewalten gegen staatliche „Centralisation" geben dagegen das nothwendige Gegengewicht und die ausreichende Gewähr. Die Schwierigkeit liegt in Deutschland vielmehr umgekehrt in der Neigung zu Sonderbildungen, die sich gegen die gesetzliche Regel sträuben, welche die Selbstverwaltung zwar äußerlich begrenzt, aber doch im heutigen Staatswesen die unbedingte Vorbedingung aller Selbstverwaltung bleibt. Diese Decentralisation ergibt sich 1) für die Universitäten durch Beibehaltung wesentlicher Elemente einer Corporationsverfassung; 2) für die gelehrten Schulen durch ihre Anlehnung an die ständigen Körperschaften der Stadtverwaltung und später auch der Kreis- und Provinzialverwaltung; 3) für die Fach- und Specialschulen durch Verwaltungsräthe unter wesentlicher Betheiligung der näheren Interessenten; 4) für die Volksschule durch ein zusammengesetztes Curatorium, in welchem die Familienväter durch gewählte Vertrauensmänner, die Gemeinden durch communale Organe, die Kirchen durch einen Geistlichen zu vertreten sind, zur Wahrung der hier im kleinsten Raum collidirenden Ansprüche, die nur in gewohnheitsmäßiger Gesammtthätigkeit ihre Ausgleichung finden. Der Hauptmangel der bisherigen Einrichtungen lag in der Zersplitterung dieser Formation, für die es in der kleinen Landgemeinde an einem Personal von gehörigem Ansehen und genügender Bildung fehlt. Diese Mängel heben sich durch Formation aus einem größeren Amtsbezirk und Anlehnung an eine communale Kreisverwaltung.

III. Herstellung der Einheit in dem Gesammtsystem durch das ergänzende Regulativrecht der Staatsbehörden und durch eine organisirte Staatsaufsicht. Den Regulativen der Ministerialverwaltung muß ein erheblicher Spielraum bleiben, da der stetige Fortschritt des geistigen Lebens und der gesellschaftlichen Interessen eine schematische Gesetzgebung über den Schulplan in chinesischer Weise unmöglich macht. Nur die einheitliche Leitung der Staatsgewalt vermag auch die confessionellen Reibungen und die Engherzigkeit der Localinteressen zu überwinden, die kein gesetzliches Normativrecht verhüten kann. Unter ministerieller Leitung bedarf es dazu nicht sowohl schwerfälliger „Schulcollegien" als höhergestellter Einzelbeamter zu einer Oberinspection, während die untere Specialinspection durch die Stadtverwaltungen, später auch die Kreisverwaltungen, nach localem Bedürfniß verschieden zu gestalten ist, ohne deshalb in ein Schema von vielen Hundert dürftig besoldeten Kreisschulinspectoren zu verfallen. Die durch den Widerstreit der Interessen zerfahrenen Vorstellungen unserer Zeit werden sich klären, wenn durch das gewohnheitsmäßige Zusammenarbeiten des schulgelehrten und des Laienelements in den Curatorien die praktische Aufgabe der Schulinspection klarer werden wird.

Zur Ergänzung dieses administrativen Organismus bedarf es endlich noch eines Elements der Verwaltungsjurisdiction, da die streitige Auslegung der Schulgesetze gegenüber den Ansprüchen der Kirchengewalt, und den collidirenden Rechtsansprüchen der Communen und der Einzelnen, nicht der endgiltigen Auslegung eines einzelnen Ministers überlassen werden kann. Alle Verwirrung des Streits über die „confessionellen Schulen" ist in Preußen nur aus einer parteimäßigen Interpretation der bestehenden Gesetze entstanden, die wiederum ein Hinderniß jeder neuen Gesetzgebung wird, solange jedes Parteiinteresse glaubt, mit seiner eigenen Auslegung des bestehenden Rechts weiter zu kommen, als mit einer neuen Gesetzgebung. Die Schulgesetzgebung, wie alle Verwaltungsgesetzgebung vermag im constitutionellen Staate nicht zu bestehen, ohne jurisdictionelle Organe zur gleichmäßigen und sicheren Feststellung der streitigen Gesetzesfragen.

Digitized by Google

Lit.: Vgl. den Art. Schulzwang. Speciell über das Verhältniß der Schulgesetzgebung zur Staatsverwaltung, Gemeinde und Kirche: Gneist, Die confessionelle Schule, Berl. 1869. Gneist, Die Selbstverwaltung der Volksschule, Berl. 1869. Gneist.

Unterschlagung: In eigenmächtiger Form erfolgende, bewußt rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache, die man im Gewahrsam hat (ohne Leistung eines Gegenwerthes und ohne Bezugnahme auf ein Forderungsrecht). Die Art, wie der Gewahrsam erlangt wurde, ist an sich gleichgültig, wenn nur der betreffende Act nicht bereits eine Zueignung der Substanz enthält. Die meisten Gesetzbücher haben indeß diesen umfassenden Begriff nicht. Die Species der U. ist in ihnen gleichsam noch zu keiner Consolidirung gelangt. Indem sie eine gewisse Art und Weise der Erlangung des Gewahrsams als Erforderniß aufstellen, lassen sie im System der auf die Vermögensverbrechen bezüglichen Normen nicht unwesentliche Lücken und geben zugleich zu verschiedenen Controversen Anlaß. — Oesterreich kennt als selbständiges Delict nur die rechtswidrige Zueignung anvertrauten Gutes („Veruntreuung"). Die Zueignung gefundener Sachen behandelt es als Betrug. Im Preuß Str.G.B. hieß „U." nur die Zueignung von, mit der Verpflichtung zur Rückgabe, Verwahrung, Verwaltung, oder Ablieferung erlangtem Gute. Doch ward derselben die Zueignung gefundener oder sonst zufällig erlangter Sachen gleichgestellt. Würtemberg unterscheidet die Zueignung bereits im Besitz befindlicher von derjenigen gefundener Gegenstände; Baiern die „U." anvertrauter oder in Folge einer Geschäftsführung erlangter Sachen von der gelinder behandelten „strafbaren Vorenthaltung" gefundener oder durch Irrthum oder Zufall erlangter. Hessen und Baden bezeichnen beiderlei Fälle als „U.". Baiern, Hessen und Baden stellen dabei der Zueignung des Gefundenen unter gewissen Voraussetzungen ein blos passives Verhalten (Unterlassung der Anzeige, Verschweigen) gleich. Das Nd. Str.G.B. hat den allein sachentsprechenden umfassenden Begriff. Derselbe setzt voraus:

a) als Object eine fremde bewegliche körperliche Sache. Daher an herrenlosen Gegenständen keine U. möglich. Ebenso nicht an der eignen Sache des Thäters zum Nachtheile des dinglich oder obligatorisch Berechtigten. Die Frage, ob die Sache eine fremde sei, beurtheilt sich nach civilrechtlichen Grundsätzen. Die preußische Praxis hat indeß in allen diesen Beziehungen mehrfach abweichende Ansichten zur Geltung gebracht. Oesterreich kennt auch eine U. der eignen Sache (183). Sonst gilt in Betreff des Objects der U., was hinsichtlich des Diebstahlsobjects, nur daß bei jener nicht eine Sache in fremdem, sondern eine solche in eignem Gewahrsam vorausgesetzt wird. Ueber die Grenze, welche hierdurch zwischen diesen beiden Verbrechensarten gezogen wird, s. den Art. „Diebstahl". — Der Gewahrsam kann durch ein Rechtsgeschäft oder durch Zufall, bzw. Irrthum oder auch, unter der oben bezeichneten Einschränkung, in rechtswidriger Weise erlangt sein. So z. B. durch eine auf die bloße Innehabung gerichtete Täuschung. Wäre die letztere dagegen auf Erlangung der Substanz der Sache gerichtet gewesen, so würde Betrug vorliegen. Analog bestimmt sich das Verhältniß zur Erpressung ꝛc. Entscheidend ist hier überall der Charakter derjenigen Handlung, durch welche der Verbrechenserfolg unmittelbar herbeigeführt, nicht derjenigen, durch welche diese Herbeiführung vorbereitet oder ermöglicht wird.

b) In Betreff des äußeren Thatbestandes einen Act der Aneignung, wie er in dem Verbrauch und der Veräußerung gegeben ist, bzw. die Herstellung eines solchen Verhältnisses zur Sache, wie es dem zur U. gehörigen Dolus (s. d. Art.) entspricht. Die Verpfändung der Sache begründet daher an sich noch keine U. (jedoch Preußen 225). Die Ablängnung des Empfangs einer anvertrauten oder des Besitzes einer in anderer Weise erlangten Sache kann die Bedeutung der Sicherung des bereits hergestellten verbrecherischen Verhältnisses oder die eines Versuchs, sich die freie Verfügungsgewalt über die Sache zu verschaffen, haben. Im ersten Fall liegt vollendete, im zweiten versuchte U. vor (anders Preußen 226, Baiern 299, Baden 401, Hessen 380, i, 381). — Die Aneignung muß selbstverständlich gegen den Willen des Eigenthümers erfolgen. Sie darf ferner nicht den Charakter der Selbsthilfe haben. Ferner nicht den Charakter eines

Digitized by Google

eigenmächtigen Tausches. In Betreff dieser Erfordernisse gilt hier, was beim Diebstahle gilt. Auf sie würden die Worte des Preuß. Str.G.B.: „zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers", wenn ihnen eine Bedeutung beigelegt werden sollte, zu beziehen gewesen sein. Das Gleiche gilt von dem Erforderniß des beabsichtigten „rechtswidrigen Vortheils" im Bair. Str.G.B.

c) Hinsichtlich des inneren Thatbestandes die Absicht, dem Eigenthümer die Sache ohne Leistung eines Gegenwerthes zu entziehen und sie den eignen Interessen dienstbar zu machen, sowie das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Handlung. Daher die irrige Annahme eines Eigenthumsrechts an der Sache, oder einer Einwilligung Seitens des Eigenthümers, oder eines Forderungsrechts, welches durch die Handlung realisirt werden will, die U. ausschließt. In Betreff des Motivs der Gewinnsucht gilt hier, was beim Diebstahle.

Schwierig ist häufig die Beurtheilung der Zueignung vertretbarer Sachen, in specie des Geldes. Im Verkehrsleben wird meist „Derjenige, welcher fremdes, beim Empfange nicht in sein Eigenthum übergegangenes Geld in der Hand hat, mit Recht voraussetzen, daß der Berechtigte nur auf eine Erstattung des Geldes in genere Werth lege, also gegen eine Aneignung der species nichts einzuwenden habe" (Hälschner), und davon abgesehen wird der Berechtigte häufig in dem Anspruch auf Erstattung in genere ein vollkommenes Aequivalent für den Anspruch auf Herausgabe in specie haben. Von U. kann aber nur die Rede sein, wo weder das eine, noch das andere der Fall ist. Dies zu erweisen, wird im Falle der Solvenz des Beschuldigten selten gelingen, was zur Aufstellung gesetzlicher Vermuthungen (Baden 402 e), bzw. Fictionen (Hessen 380, Württemberg 345, abgeändert durch A. 30 des Ges. v. 13. August 1849) geführt hat.

Die Art, wie der Gewahrsam erlangt wurde, ist zwar in Betreff des Begriffs, nicht aber auch in Betreff des Strafmaßes gleichgültig. Unter sonst gleichen Voraussetzungen ist die U. des Gefundenen am gelindesten, die des Anvertrauten am strengsten zu behandeln. Das Nd. Str.G.B. stellt für die letztere ein höheres Strafmaximum auf. — Hinsichtlich der Berücksichtigung des Werthbetrages und des freiwilligen Ersatzes, hinsichtlich der gegen nahe Angehörige und ihnen gleichgestellte Personen begangenen U., der Abhängigmachung des Verfahrens vom Antrage des Verletzten, der Berechnung und Zusammenrechnung des Betrags ꝛc. gilt hier im Allgemeinen das Nämliche, wie beim Diebstahle (Baden 406, Hessen 384, Würtemberg 350, Baiern 297, Oesterreich 185 flg., Nd. Str.G.B. 247). Würtemberg und Baden machen jedoch die Bestrafung der U. in weiterem Umfange vom Verletzten abhängig; Würtemberg macht ferner den Ersatz hier zum Strafausschließungsgrunde (Baden 405, Würtemb. Ges. vom 13. August 1849 A. 29). — Die Bestrafung pflegt im Allgemeinen eine um etwas gelindere zu sein, als die des Diebstahls. Der Grund hiervon liegt in der geringeren Bedeutung dieser Form der Vermögensbeeinträchtigung für die allgemeine Sicherheit des Eigenthums.

Die Bestimmungen über U. finden eine Ergänzung in denjenigen über Untreue. S. den betr. Art. — Baiern und Würtemberg stellen der rechtswidrigen Zueignung des Gefundenen die des Schatzes an die Seite (Baiern 209, Würtemberg 349).

Gfgb.: Nd. Str.G.B. §§. 246—48; Preußen 225—29; Oesterreich 181—89, 461—66; Baiern 293—99; Baden 400—409; Würtemberg 344—50; Hessen 379—84.

Lit.: Häschner, System II. Köstlin, Abhandl. Walther, Ueber Funddiebstahl, München 1848. Scholz III., Bemerk. das Vergehen der U. betr., Altenb. 1841.

Mertel.

Unterstützungswohnsitz, ein Rechtsbegriff der neueren Zeit, von großer praktischer Bedeutung, besonders für Gegenden mit einer starken Arbeiterbevölkerung; entwickelt, früher (bis 1834) in der Königl. Sächsischen, vorzugsweise in der Preußischen, endlich in der „Norddeutschen „Armengesetzgebung" (s. S. 79). Er stellt, weit verschieden vom Wohnsitz im gewöhnlichen Sinne ein rechtsbegründendes Verhältniß dar zur Lösung der Frage, welchem von mehreren Armenverbänden die Verpflegung eines Hülfsbedürftigen obliege. Voraussetzung ist der Mangel an einem näheren, vermögenden Unter-

Digitized by Google

stützungspflichtigen (Gatten, Eltern, Herrschaft, Stiftung u. s. w.), wenngleich vorbehaltlich des Rückgriffs mit dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit „vorläufig" der Ortsarmenverband ohne Verzug mit seiner Unterstützung einzutreten hat. Sind solche näher Verpflichtete nicht vorhanden, so erfolgt der Rückgriff, sowie die Abgabe des Hülfsbedürftigen an den zur dauernden Unterstützung verpflichteten Armenverband. Dieser soll sich vom 1. Juli 1871 ab nicht mehr nach der Geburt bestimmen (Heimathsrecht, z. B. in Hannover), auch nicht mehr nach der Gemeindeangehörigkeit (wie noch zum Theil in Preußen vermöge des sog. Armendomicils, während die „ausdrückliche Aufnahme" durch die neueren Städte- und Landgemeinde-Ordnungen fast alle Bedeutung verloren hat), sondern nach dem auf Selbstbestimmung beruhenden, längere Zeit fortgesetzten, von öffentlicher Unterstützung aus einem Armenverbande frei gebliebenen Aufenthalt. Im Hinblick auf die Gesetze über Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ist für den Nd. Bund von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß der Ort, der die Kraft des gesunden Arbeiters genützt, auch den hinfälligen zu stützen habe. „Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebens„jahre 2 Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt „dadurch den U.W." Hieneben tritt als abgeleiteter U.W. der durch Verehelichung und Abstammung. Auch der Verlust des U.W. erfolgt ähnlich durch 2jährige Abwesenheit. Der Erwerb gibt indeß nicht dem Bedürftigen ein Klagerecht; er regelt nur die Pflicht der Verbände unter einander (Orts-Landarmen-Verband, Bundesstaaten). Gehören die streitenden Verbände verschiedenen Bundesstaaten an, so erfolgt die Entscheidung vom 1. Juli 1871 ab durch das „Bundesamt für das Heimathswesen" zu Berlin, welche ständige und collegialische Behörde auch von den einzelnen Staaten als höchste Instanz für ihre Streitsachen bestellt werden darf. Die Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit an sich, einschließlich der Höhe des Beitrages ist in Preußen Sache der Verwaltungsbehörde, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, im Streitfall den — höchst wichtigen — Zeitpunkt des Eintritts der Bedürftigkeit je nach den Beweisanträgen auszumitteln.

Gsgb. u. Lit.: Nd. Bund: Ges. über den U.W. v. 6. Juni 1870, B.G.Bl. S. 360; dazu Ges. über die Bundes- u Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870, daf. S. 355; Ges. über die Freizügigkeit v. 1. Novbr. 1867, daf. 1867 S. 55. Die drei Preuß. Gesetze v. 31. Dechr. 1842 als Vorläufer, nebst Ges. v. 21. Mai 1855 u. Erg. s. bei v. Rönne zum A.L.R. II. 19. Aus der Lit. daf. hervorzuheben: Rocholl, System des Preuß. Armenpflegerechts (1861); v. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei (1866). Schaper.

Untreue. Die absichtliche Verletzung gewisser (in einem besonderen Treueverhältniß sich begründender) vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten. Das Nd. Str.G.B. zieht hierher: die Verpflichtungen a) der Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen; b) die der Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger und anderer zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichteter Personen und c) die der Bevollmächtigten. Baiern nur die der Vormünder und Vermögensverwalter; Baden neben diesen noch die der Rechtsbeistände; Würtemberg nur die der letzteren; Hessen die der Vormünder, Curatoren, Güterpfleger und Testamentsexecutoren.

Die betreffende Handlung kann den Thatbestand eines der anderen Eigenthumsverbrechen erfüllen. In diesem Falle kömmt dasjenige Gesetz zur Anwendung, welches im gegebenen Falle auf die strengere Bestrafung hinausführt. Ist dies die Vorschrift über U., so hat das betreffende Plus den Charakter einer Verschärfung der Diebstahls-, Betrugs- ꝛc. Strafe mit Rücksicht auf die in der Handlung liegende besondere Treuelosigkeit. Es wird jedoch keineswegs vorausgesetzt, daß die Handlung die Merkmale eines anderweitigen Verbrechens an sich habe; wohl aber eine auf Vermögensbenachtheiligung gerichtete Absicht und die Verwirklichung dieser Absicht. Das Vermögen des Berechtigten muß also, insofern es sich um das vollendete Delict handelt, seinem Schätzungswerthe nach als gemindert, oder wenigstens (wenn es gestattet ist, die Worte: „zum Nachtheile" ausdehnend zu interpretiren) in seinem ungeschmälerten Bestande objectiv als gefährdet erscheinen. — Eine auf rechtswidrigen Vortheil gerichtete Absicht wird nicht vorausgesetzt. Das Nd. Str.G.B. und Baiern behandeln aber ihr Vorliegen als Auszeichnungsgrund.

Digitized by Google

— Den bloßen Versuch bedrohen dieselben nicht. — Das Nd. Str.G.B. droht im Allgemeinen Gefängniß und, facultativ, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; für den Fall der eigennützigen Begehung daneben, facultativ, Geldstrafe bis zu 1000 Thlrn.

Ob bei sachentsprechender Behandlung des (gewinnsüchtigen und nicht gewinnsüchtigen) Betrugs, der Sachbeschädigung und der Unterschlagung ein Bedürfniß für die Aufstellung des fraglichen Verbrechensbegriffs existire, kann füglich bezweifelt werden.

Gsgb.: Nd. Str.G.B. §. 266; Preußen 246; Baden 535—40; Würtemberg 456—58; Hessen 407; Baiern 331. Mertel.

Unvordenklichkeit, vetustas, praescriptio immemorialis, indefinita. Wenn ein thatsächlicher Zustand, welcher nicht res merae facultatis ist, sondern der Ausübung eines Rechts entspricht, seit unvordenklicher Zeit besteht, so kann daraus die Rechtsvermuthung entspringen, daß wirklich irgendwann und irgendwie das betreffende Recht gültig erworben worden ist. Es liegt darin keine Ausnahme von der Regel: quod initio vitiosum est, tractu temporis convalescere non potest, denn es soll nicht eine ungerechte Anmaßung durch U. gebessert werden, sondern es wird nur in dubio ein rechtmäßiger Anfang präsumirt. Diese Präsumtion wird durch die Erfahrung und durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt, minuendarum litium causa, l. 2. pr. De aqua et aquae, XXXIX, 3.

1. Dergleichen thatsächliche Zustände sind nach röm. R. nicht zahlreich. Es sind Zustände von Grund und Boden, welche mit publicistischen Verhältnissen zusammenhängen und sich auf Wege, Wasserleitungen u. dgl. beziehen. Das can. R. zog kirchliche Rechte und Regalien hinzu, und die Reichsgesetzgebung noch verschiedene öffentliche Rechte, Privilegien, Immunitäten, Exemptionen. Schließlich hat sich aus der nachmittelalterlichen Praxis ein Gewohnheitsrecht gebildet, kraft welches die U. überhaupt bei Rechtsverhältnissen jeder Art nach Bedürfniß als Aushülfe dient, wo die Ersitzung (s. d. Art.) nicht stattfindet oder nicht ausreicht, also auch bei Privatverhältnissen, z. B. bei Reallasten u. dgl.; nach Einigen, wohl nicht richtig, auch bei obligatorischen Verhältnissen. Uebrigens wird der Kreis der durch U. schützbaren Rechte von den Einen weiter, von den Anderen enger gezogen.

2. Ein Zustand dauert seit unvordenklicher Zeit, wenn „innerhalb Menschengedenken" kein anderer dagewesen ist, wenn unter den Jetztlebenden Keiner von einem entgegengesetzten Zustande weiß, also auch nicht von älteren Leuten gehört hat. Erwiesen wird die U. vorzüglich durch Zeugen, deren Erinnerung einen Zeitraum von wenigstens 40 Jahren umfassen muß, — aber auch durch Urkunden und durch Eid.

3. Wenn die U. feststeht, so tritt einfach die Wirkung der praesumtio juris ein: Derjenige, welcher den rechtmäßigen Erwerb des fraglichen Rechts bestreitet, hat seine Aussage zu beweisen. S. d. Art. Präsumtionen.

Die neuere Gesetzgebung ist dem Begriffe der U. nicht günstig. Das Pr. A. L. R. will sie durch die 50jährige Verjährung ersetzen. Im C. N. wird sie nur einmal (in Bezug auf Servituten) erwähnt und ausdrücklich verworfen.

Lit.: Zimmern in seinen und Neustetel's Untersuchungen (Heidelb. 1821). Kritz, Exegetisch-praktische Abhandlungen, Leipz. 1823. Schelling, Die Lehre von der U., München 1835. Friedländer, eben darüber, Marb. 1843. Buchka, Der unvordenkliche Besitz des gem. deutschen R., Heidelb. 1841 (Versuch einer Herleitung der U. ausschließlich aus dem deutschen R.). Pfeiffer, Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissensch., II. VII.; und in seiner u. Wilda's Zeitschr. für deutsches R. Arndts, Beiträge zu verschiedenen Lehren des Civ.R. u. Civ.Prc., I., Bonn 1837. Heimbach im Rechtslex. XII. Savigny, System IV. Arndts, Pandecten §. 91. Keller, Pandecten §. 77. — S. auch die im Art. Ersitzung Citirten, insbes. Unterholzner (2. Aufl.) 1858. — Vgl. Seuffert's Archiv I, V, VI, VII, IX, XIII, XIV. Rivier.

Unzucht. Nach Ausscheidung der Schändung und der Nothzucht, der Blutschande, der auf U. gerichteten Entführung und der widernatürlichen U., fallen unter den Begriff der U. nur noch die gewerbsmäßige U., die Kuppelei, die Verleitung zur U., die Ver-

Digitized by Google

letzungen der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen, Abbildungen, Schriften und Darstellungen. Die Schwächung, der außereheliche Beischlaf, insofern dadurch kein öffentliches Aergerniß erregt oder ein bestimmtes Pflichtenverhältniß verletzt wird, die nicht gewerbsmäßige Hurerei, die wilde Ehe, das Maitressenthum sind im heutigen Strafrechte nicht mehr als strafbar behandelt ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes, der Religion. Der Entwickelungsgang der Gesetzgebungen für Preußen und Baiern spiegelt im Großen und Ganzen eine bald rigoristische, bald laxe Auffassung der Unzuchtsfälle ab, ein Zeichen schwankender Experimentirkunst in der Bekämpfung der geschlechtlichen Unsittlichkeit; theilweise hat diese sogar zur Legalisirung der Prostitution geführt, so nahe Wahlverwandtschaft auch zwischen Prostitution, Verbrechen und Gaunerthum obwaltet und so entschieden auch der Geist gesunder Zucht und socialethischen Ernstes nicht blos gegen die Prostituirten, sondern auch gegen die *Prostituirenden* gekehrt sein sollte. Auf die Phrase, die Prostitution sei ein unausrottbares Uebel, paßt die Antwort, daß auch das Verbrechen ein unausrottbares Uebel im socialen Körper sei. Soll deshalb der Staat beide dulden oder gar legalisiren? Die Organisation der außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes ist Desorganisation der geschlechtlichen Sittlichkeit. So lange U. nur als Laster auftritt ohne Rechte Anderer zu verletzen oder sittenverderbend ins öffentliche Leben einzugreifen oder gewerbsmäßig zur Erscheinung zu gelangen, kann das Strafrecht des Staates nicht dagegen reagiren. Allein wenn die U. die Grundlagen der Volkssittlichkeit, die zu den Objecten der Rechtsordnung gehören so gut wie die allgemein religiösen Grundlagen, erschüttert oder bedroht, dann muß sich die repressive Macht des Strafrechts gegen U. bewähren als eine individualisirende Vergeltungsform des öffentlichen Gewissens. Unter dieser Voraussetzung sind Unzuchtsvergehen Vergehen gegen die Rechtsordnung an der geschlechtlichen Sittlichkeit der Rechtsgenossen. Verübt sind diese an einer Person, gegen die Rechtsordnung, welche eben nicht blos die Rechte Einzelner unter Strafschutz stellt. Auch die geschlechtliche Sittlichkeit gehört zu ihren Objecten, mithin sind deren Verletzungen strafbar, und die Strafen der Unzuchtsverbrechen werden Höhenmesser der Gesittung bezeichnen.

I. *Die gewerbsmäßige Unzucht.* Das Preuß. A. L. R. läßt Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, zu dreimonatlicher Zuchtarbeit verurtheilen. Nach ausgestandener Strafe folgte Verwahrung im Arbeitshause auf unbestimmte Zeit. Die nicht in Hurenhäusern lebenden Personen, welche wissentlich Andere mit der Lustseuche angesteckt haben, hatten eine dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Es wurde nicht jegliche Form der gewerbsmäßigen U. für gleich strafbar erklärt und das Hurenhaus zu einer Polizeianstalt erhoben. Bei der rapiden Zunahme der Prostitution konnten die polizeilichen Unzuchtspflegschaften nicht genügen. In halben und die Rechtspraxis verwirrenden Bestimmungen erklärte das Preuß. Str. G. B.: Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig U. treiben, trifft Gefängniß bis zu acht Wochen. Nach ausgestandener Strafe kann Arbeitshaushalt eintreten. Also nicht die Gewerbsunzucht ist unbedingt bestraft, nur der Ungehorsam gegen die polizeilichen Beschränkungen derselben. Das Obertribunal erklärte dagegen, der §. 146 betrachte die Gewerbsunzucht nur unter Voraussetzung dieselbe regelnder Anordnungen für erlaubt, während *Goltdammer* mit Recht bemerkt hat, daß das Gesetz außer der Gewerbsmäßigkeit auch polizeilich verbietende Anordnungen fordere. In Baiern wurde erkannt, daß die Gestattung öffentlicher Frauenhäuser im Widerspruche mit dem Strafgesetze stehe, welches die Lohnhurerei bestraft, abgesehen davon, daß die Seuche durch polizeilich geduldete Unzuchtsanstalten nicht beseitigt wird. Das Bair. Pol. Str. G. §. 97 straft die gewerbsmäßige U. mit Arrest bis zu 30 Tagen, bei Rückfälligkeit mit Stellung unter Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt kraft strafrichterlichen Urtheils. Auch Ehefrauen verfallen dieser Strafe, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, unabhängig von dem Antrage des Ehemannes. In den gesetzgebenden Kammern wurden 1867 Aenderungen vorgeschlagen: Weibspersonen, welche außerhalb polizeilich geduldeter

Digitized by Google

Häuser Gewerbsunzucht treiben u. dgl. Diese wurden verworfen, das Gesetz vom 16. Mai 1868 beseitigte dagegen bei Kuppelei das früher angedrohte Strafminimum. Wie groß der Widerstand gegen Legalisirung der Prostitution gewesen, erhellt aus Thiersch Schriftchen: Die bair. Strafgesetze zum Schutze der Sittlichkeit, 1868.

Oesterreich hat bis zur Stunde jede Gewerbsunzucht als strafbar erklärt, die Bestrafung der Ortspolizei überlassend. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt oder wissentlich Andere inficirt, trifft sie Arrest bis zu 3 Monaten. In diesen drei Fällen ist die Gewerbsunzucht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln.

Im Allgemeinen besteht die Gewerbsmäßigkeit der U. darin, daß die Weibsperson aus dem fortgesetzten Geschlechtsverkehr mit mehreren Männern eine Erwerbsquelle macht. Es bedarf nicht der Gewinnung des Lebensunterhaltes durch Hurerei, noch eines Preisgebens an Jeden ohne Unterschied. Die Maitresse wird durch das Strafverbot nicht getroffen, wohl aber die galante Frau, die sich den fortgesetzten Beischlaf mit Mehreren in vornehmen Geschenken bezahlen läßt. Zieht der Ehemann wissentlich daraus Vortheil, so trifft ihn die Strafe einer selbständigen Uebertretung nach §. 511 d. Oesterr. Str.G.B.

II. Verführung einer jugendlichen Person zur Unzucht. Preußen straft auf Antrag der Eltern oder des Vormundes mit Gefängniß bis zu 1 Jahre, wer ein unbescholtenes Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren zum außerehelichen Beischlaf verführt. Baiern dehnt dieses Vergehen auf jede unbescholtene Person im Alter von 12 bis 16 Jahren und auch auf Verführung zur Gestattung des Mißbrauches zu widernatürlicher Wollust aus und straft dieses Antragdelict bis zu 2 Jahren mit facultativer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden. Unbescholtenheit bedeutet hier geschlechtliche Reinheit im physischen Sinne. Eine geschlechtlich unbescholtene Person ist nicht identisch mit einer unschuldigen Person zu nehmen und unter letzterer nicht blos jene zu verstehen, die von aller Unkeuschheit rein ist. Der Begriff der Unschuld wird zu sehr beengt, wenn derselbe auf gänzliche Unbekanntschaft mit unkeuschen Vergehungen oder Unkenntniß des Zeugungsactes beschränkt werden will. Auf die moralische Unschuld kommt es nicht an. Die Verführung besteht darin, daß eine Person, ohne selbst durch ihr Verhalten dazu aufzufordern, durch Schmeichelei, listige oder sonstwie auf Erregung ihrer Sinnlichkeit gerichtete Handlung dahin gebracht wird, sich zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Manipulation herbeizulassen, die sie sonst nicht begangen oder an sich nicht gestattet haben würde. Es ist hiernach die Verführung zur U. auch an einer nicht mehr unschuldigen Person möglich; vollendet ist das Verbrechen erst mit der von Erfolg begleiteten Verführung. Ist diese ohne Erfolg geblieben, so liegt versuchte Verführung vor.

Oesterreich straft nur die Verführung als Verbrechen, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zu einer Unzuchtshandlung verleitet, ohne des Alters und der Unbescholtenheit der Verführten zu erwähnen. Das Hauptgewicht wird auf das Wort anvertraut gelegt, ohne die Personen, welchen die Wartung der Kinder anvertraut ist, bei diesem Verbrechen zu berücksichtigen; der Begriff Aufsicht setzt nicht die Uebernahme in die Pflege voraus und werden Wartung oder Pflege und Aufsicht unterschieden. Unter dem Gattungsnamen U. versteht das Oesterr. Str.G.B. eigentliche Unzuchtsfälle, wie U. zwischen entfernteren Verwandten und Verschwägerten, Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, U. einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten, unzüchtiges Gewerbe, Entehrung unter der Zusage der Ehe u. s. w., ferner Beförderung fremder U., ohne das Wort U. auf den Beischlaf zu beschränken. Sachlich sind Verführung zur U., Verschaffen einer Gelegenheit zu derselben und Verletzungen der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen zu sondern. Bei unerwachsenen Personen erscheint die Verführung zur U. strafbar, auch wenn sie von solchen Personen ausgeht, welchen eine besondere Verbindlichkeit nicht obliegt, über die Reinheit der Sitten zu wachen oder für die Erziehung thätig zu sein, zumal bei Unerwachsenen noch nicht jene Widerstandskraft gegen sinnliche Aufreizungen vorausgesetzt werden kann, welche Schutz

Digitized by Google

gegen Verführungskünste zu bieten vermag. Ungleich strafbarer wird die Verführung, wenn dem Verführer als Aufseher, Pfleger, Lehrer, Vormund, Erzieher, Seelsorger, Dienstperson eine solche Verbindlichkeit oblag, Mißbrauch eines bestimmten Vertrauensverhältnisses vorkam. Als ein besonderes Antragsdelict behandeln die Strafgesetze die betrügliche oder arglistige Verleitung zum Beischlafe mittels vorgespiegelter Trauung oder anderer Täuschungen, die Benützung eines ohne Zuthun des Thäters entstandenen Irrthumes fällt nicht unter diesen Begriff. Unbescholtenheit der verleiteten Person ist hier nicht nothwendig. Preußen 145. Oppenhoff 274. Hälschner, Preuß. Strafrecht III. 324. Baden 474. Thilo, Comment. 397. Braunschweig 184. Allgemein ist angenommen, daß Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört, vollendet sind, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist. Hufnagel, Comm. z. Württemb. Str.G.B. III. 353. Krug, Comm. z. Sächs. Str.G.B. A. 358. Baiern A. 224. Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der baier. Abgeordnetenkammer, 1856/57, Bd. I. 330. Ganz abgesehen von einer Verführung oder Verletzung einer dem Thäter obliegenden besonderen Verpflichtung hat das Preuß. Strafgesetz 142 schon die Vornahme unzüchtiger Handlungen in dem Verhältnisse der Vormünder zu ihren Pflegebefohlenen, der Lehrer, Geistlichen, Erzieher zu ihren minderjährigen Schülern und Zöglingen, der Beamten zu Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben oder die ihrer Obhut anvertraut sind, ferner der Beamten, Aerzte oder Wundärzte, zu Gefangenen oder in öffentlichen Anstalten verwahrten Kranken, Armen oder anderen Hülflosen. Hier ist das persönliche Verhältniß beziehungsweise der Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses aus polizeilichen Rücksichten als maßgebend angenommen und jede Unzuchtshandlung, obwohl mit freier Zustimmung beider Theile begangen, auch nicht blos die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Wollust als strafbar erklärt; seltsam genug soll solche U. blos an einer Person, nicht an beiden dabei Betheiligten bestraft werden, mag eine Verführung stattgefunden haben oder nicht, ein Mangel des Gesetzes, abgesehen von der willkürlichen Casuistik, innerhalb deren das leitende Princip abhanden gekommen ist, wie von der ungerechtfertigten Härte der Drohung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Goltdammer, Archiv IX. 589. Die Praxis bezeugt zahlreiche Härten, welche mit einer gerechten Strafgesetzgebung unverträglich sind, zumal das Preuß. Str.G.B. in Fällen des §. 142, wie überhaupt bei allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit, die Annahme mildernder Umstände und die Anwendung einer milderen Strafart ungerechtfertigt ausschließt.

III. Kuppelei. Die Beihülfe zur U. Anderer, lenocinium, wird als Kuppelei in bestimmten Fällen bestraft und zwar theils als Verbrechen, theils als Vergehen oder Uebertretung. Mit Zuchthaus: wenn, um der U. Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind; wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die U. getrieben wurde, in dem Verhältnisse von Eltern, Groß- und Stiefeltern zu Kindern oder Enkeln, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht; wenn der die U. Anderer oder die Verführung zu dieser vermittelnde Zubringer seine Ehefrau zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust überläßt oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet. Preußen 148; Bremer Entw. 1868 A. 9b; Oesterr. Entw. 1867 §§. 199. 200; Baden 364; Hamburg 220. Mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren: Sachsen 356; Thüringen 299. Mit Zwangsarbeit: Braunschweig 190. Kreisgefängniß oder Arbeitshaus: Würtemberg 308, 309. Baden 363 bis zu 2 Jahren, Baiern 220 Gefängniß nicht unter 2 Jahren. Als sehr schwerer Fall der Kuppelei wird bestraft, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt worden ist, d. h. eine Person, welche ihre geschlechtliche Reinheit noch bewahrt hat. Gleichgültig ist, ob die Person, welcher Vorschub geleistet ist, beschollen oder unbeschollen war. Baiern steigert in diesem Falle die Strafe von sechs Monaten bis zu Gefängniß von drei Jahren; auch die Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden, Stellung unter Polizeiaufsicht ist zulässig. War die Ueberlassene eine Person, welche sich um Lohn Preis gibt, so tritt geringere

Digitized by Google

Strafbarkeit ein. Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, wenn die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben wird. Uebrigens ist gewinnsüchtige Absicht zum Begriffe der strafbaren Kuppelei nicht erforderlich. Gewohnheitsmäßige Kuppelei setzt eine Mehrheit der Fälle bei fortdauerndem Hang zur Beförderung der Befriedigung fremder Geschlechtslust voraus und ist auch dann anzunehmen, wenn nur einer Person ständig zur wiederholten U. Vorschub geleistet worden ist.

Preußen, Baiern, die meisten Strafgesetze fordern außer den ausgezeichneten Fällen zum Thatbestande der Kuppelei: Gewohnheitsmäßigkeit oder Eigennutz, und knüpfen an dieselbe die Rechtsfolge der ehrlosen Gesinnung auch dort, wo der Schuldige das Verkuppeln nicht um eigenen Vortheiles willen oder nicht als Schandgewerbe treibt. Stellung unter Polizeiaufsicht, Abschaffung aus dem bisherigen Aufenthaltsorte oder Verwahrung in einer Polizeianstalt gelten als zulässig. Geringere Fälle der Kuppelei sind: wenn Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes eine bleibende oder vorübergehende Unterkunft oder sonst Unterschleif gegeben wird, wenn vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft gemacht wird, wenn durch Unterhandeln der U. Anderer Vorschub geleistet wird. Dagegen ist das Befördern eines fleischlichen Umganges unter Verlobten nicht als Kuppelei anzusehen, wohl aber die Vermittelung des Unterbringens in fremde Bordelle.

Die Kuppelei ist ein selbständiges Vergehen, nicht Theilnahme an einem fremden, sofern sich dieselbe nicht als Theilnahme an den Verbrechen der Nothzucht, Schändung u. s. w. darstellt; unter welcher Voraussetzung die verwirkte schwerere Strafe eintritt. Das gem. R. hatte bereits dieses Delict als ein Sondervergehen bestimmt. Kein anderes Unzuchtsverbrechen setzt einen Kuppler voraus. Gewinnsüchtige Beförderung des Ehebruchs der eigenen Frau ist daher nicht Beihülfe zum Ehebruche, vielmehr das schwerere Vergehen der Kuppelei.

IV. Verletzung der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen. Eine Handlung kann unzüchtig sein und das sittliche Schamgefühl in gröbster Weise verletzen, obwohl der Thäter keine wollüstige Absicht hatte, seinen Sinnenkitzel nicht befriedigen wollte. Verletzungen des Scham- und Schicklichkeitsgefühles müssen daher nicht aus Geilheit und Wollust begangen sein. Wohl aber sind derlei Verletzungen in der Regel darauf berechnet, die Lüsternheit Anderer zu reizen. Die Verletzung der Schamhaftigkeit muß jedoch nicht wesentlich eine geschlechtliche Beziehung haben, dagegen geeignet sein, ein öffentliches Aergerniß zu erregen, denn nur eine gröbliche, öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Ehrbarkeit oder Schamhaftigkeit begründet eine strafbare Uebertretung, also entweder vor den Augen Mehrerer an einem öffentlichen Orte oder dergestalt, daß das Aergerniß in weiteren Kreisen bekannt und besprochen wird. Dies kann geschehen durch unzüchtige Handlungen, Abbildungen, Darstellungen, Druckschriften, mündliche Aeußerungen. Wo sich die Wahrnehmbarkeit des gegebenen Aergernisses auf einen vertrauten Kreis beschränkt, fehlt das Merkmal der öffentlichen Begehung. Das gegebene öffentliche Aergerniß ist nicht identisch mit dem schamverletzenden Charakter der Handlung und dieser läßt sich nur individualisirend, nicht lediglich in objectiver Weise bestimmen, doch genügt es nicht, daß nur subjectiv Einzelne Aergerniß an einer Handlung oder Darstellung genommen haben, sobald diese nicht auch objectiv zur Erregung eines solchen geeignet gewesen ist.

Preußen bestraft dieses Vergehen mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet oder an dem Publikum zugänglichen Orten ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von 10 bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft, abgesehen von der Confiscation der scandalösen Gegenstände, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß die Ausstellung u. s. w. nicht lediglich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken geschehen ist oder sich dieselbe nicht blos auf einen vertrauten Kreis beschränkt hat. Mit Recht hat das Oesterr. Str.G.B. 516 diese Uebertretung als ein Vergehen mit schwerer Strafe bedroht, wenn dasselbe durch Druckschriften begangen wird;

Digitized by Google

in der Schandliteratur, in der skandalsüchtigen Presse ist der eigentliche geistige Heerd für die zuletzt mit öffentlicher Schamlosigkeit ausgeübte U. zu suchen.

Baiern bestraft die Verletzung der Sittlichkeit dann, wenn durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniß gegeben wird oder wenn Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Preßerzeugnisse veröffentlicht, öffentlich ausgestellt, angeschlagen, feilgeboten, verkauft oder in einer Leihbibliothek oder in einem öffentlichen Lesecabinete geführt werden. A. 223 des Str.G.B. Dagegen verlangt A. 96 des Polizeistrafgesetzbuchs nur Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, die nicht nothwendig unzüchtige im Sinne des A. 223 sein müssen, worunter eben nur solche zu verstehen sind, welche sich auf die Geschlechtslust beziehen. Das Vergehen der Verletzung der Sittlichkeit ist im Abs. 2 auf Preßerzeugnisse beschränkt, während das Halten unsittlicher Vorträge und das Absingen unzüchtiger Lieder als Polizeiübertretung behandelt wird. Durch diese Bestimmungen wollen die Producte der classischen Literatur und Kunst nicht getroffen werden.

Gsgb u. Lit.: Nd. Str.G.B. §. 173, 236, 237, 361 Z. 6. 362. Preußen: Vergehen gegen die Sittlichkeit §§. 142—151. Oppenhoff 269—282. Hälschner, Preuß. Strafrecht III. 286—323. John, Entw. zum Nd. Str.G.B. 400—403. Goltdammer, Materialien II. 290—314. Wächter, Abhandl. 374—379, 380—386. Baier. Pol.Str.Gs., erläutert von Edel, 264—266. Sächs. Str.Gs. von Krug, 3. Abth 125—135. Allg. deutsche Strafrechtszeitung, 1868, S. 274—276. Stenglein, Zeitschr. für Gerichtspraxis III. 143. Schletter, Jahrb. der deutschen Rechtswissenschaft V. 145. 360. VIII. 310. Goltdammers Archiv XVI. 803. 866. Dollmann-Risch, Comment. z. Baier. Str G. 2. Abth. 5 H. 1870. Schwarze, Comment. des Nd. Str.G.B. 1870. Berner, Handb. d. deutschen Strafrechts 1871.

Wahlberg.

Urheberrecht (Autorrecht, nicht gut geistiges Eigenthum) ist das Recht, über die Vervielfältigung und Veröffentlichung eines Geistesproductes ausschließlich und beliebig zu verfügen.

Als ein besonderes, durch eine Klage geschütztes Recht ist dasselbe weder vom röm. R., noch vom deutschen R. des Mittelalters anerkannt. Als mit dem Aufkommen der Buchdruckerkunst die Gefahr sich mehrte, daß Geistesproducte, wenigstens Schriftwerke wider Willen des Autors auf mechanischem Wege von Anderen vervielfältigt und verbreitet würden, und daß diese aus der Verbreitung Vortheil zögen, jenem aber Nachtheil zufügten, suchte man einen Schutz dagegen zunächst im einzelnen Falle durch Auswirkung von Privilegien zu erlangen. Solche finden sich bereits, wenn auch nur vereinzelt, nicht lange nach dem Aufkommen der neuen Kunst, nämlich seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts. In diesen Privilegien wird dem Impetranten (Verfasser oder Verleger) das ausschließliche Recht zum Druck und Verkauf des Werks ertheilt, und Druck und Verkauf durch jeden Dritten verboten und mit Strafe bedroht. Später beschäftigt sich auch die Territorialgesetzgebung in Deutschland mit dem Gegenstande. Bereits im 17. Jahrh. finden wir einige gegen den Nachdruck erlassene Bestimmungen, im 18. Jahrh. mehren sich dieselben. Die Reichsgesetzgebung blieb jedoch in dieser Hinsicht unthätig, wenn schon in der Wahlcapitulation Leopolds II. Unterdrückung des Nachdrucks in Aussicht gestellt wurde. Dagegen erließ die deutsche Bundesversammlung der in der D.B.A. A. 18 gegebenen Zusage gemäß eine Reihe von Bestimmungen über den Schutz des U. (Bundes-Beschlüsse v. 6. Sept. 1832, v. 9. Nov. 1837, v. 22. April 1841, v. 19. Juni 1845, v. 6. Nov. 1856, v. 12. März 1857). Auch die Particulargesetzgebung wandte dem Gegenstande von Neuem ihre Aufmerksamkeit zu, wobei man jedoch von der Grundlage der Bundesgesetzgebung ausging (so Preuß. Ges. v. 11. Juni 1837 und v. 20. Febr. 1854, Württemb. Ges. v. 17. Octbr. 1838, königl. Sächs. Ges. v. 22. Febr. 1844, Oesterr. Pat. v. 19. Octbr. 1846, Bad. Verordn. v. 17. Septbr. 1847, Baier. Ges. v. 28. Juni 1865). Die Verfassung des Nd. Bundes und demgemäß auch die des deutschen Reichs rechnet den „Schutz des geistigen Eigenthums" zu den der Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Gegenständen (Verfg.-Urk. A. 4). Unter dem 11. Juni 1870 ist auch ein Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, ergangen, welches zunächst für den Nd. Bund bestimmt, jetzt

Digitized by Google

zum deutschen Reichsgesetz erhoben ist. Der in dem Entwurf dieses Gesetzes noch vorhandene Abschnitt, welcher die Werke der bildenden Künste behandelte, fand nicht die Zustimmung des Reichstags. Dasselbe Schicksal hatte ein dem Reichstag vorgelegter Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Photographien.

Das U. wird von den älteren Schriftstellern als ein wirkliches Eigenthum aufgefaßt, welches dem Hervorbringer des Geistesproductes an dem Inhalt desselben zukomme (J. H. Böhmer, St. Pütter). Vereinzelt ist noch in der neueren Zeit diese Ansicht vertheidigt worden von Eisenlohr (S. 60), welcher indeß dem Autor ein Eigenthum an der Form zuspricht, in die derselbe seine Gedanken kleidet. Die Mehrzahl der neueren Schriftsteller hat den eigentlichen Eigenthumsbegriff aufgegeben, und versteht, wenn auch die Bezeichnung „geistiges Eigenthum" beibehalten wird, darunter lediglich die vermögensrechtliche Nutzung der mechanischen Vervielfältigung des Geistesproductes, welche dem Autor unbeschränkt und ausschließlich gebührt (so u. A. Jolly S. 44, Klostermann I. S. 113 ff.). Osc. Wächter (S. 89 ff., S. 108 ff.) bedient sich zur Bezeichnung hierfür des Ausdrucks „Verlagsrecht". Einige Schriftsteller (Reustetel, Der Büchernachdruck nach röm. R., Heidelb. 1824, S. 44 ff.; Heffter, Deutsches Strafrecht §. 398; Bluntschli, Deutsches Priv.R. §§. 46. 47) sehen im U. ein Recht der Persönlichkeit; noch andere endlich (Beseler, Deutsches Priv.R. §. 88 III.; Harum S. 53) ein Recht der Persönlichkeit (Verbietungsrecht gegen Veröffentlichung des Geistesproductes) verbunden mit einem Vermögensrecht (Befugniß, das Geistesproduct zu verbreiten). Die zuletzt hervorgehobene Ansicht dürfte für die richtige zu halten sein. Das U. wird durch eine dingliche Klage geschützt, und so wird dasselbe auch selbst als ein dingliches Recht bezeichnet (Klostermann I. S. 114; Homeyer — Jurist. Wochenschr. von Hinschius, 1838, N. 25—28 —: dingliches Untersagungsrecht). Doch will es Mandry (S. 99) weder den dinglichen noch den Forderungsrechten unterordnen, sondern schlägt vor, für dasselbe, wie für einige andere Rechte (z. B. Recht auf die Führung einer Firma, die aus einem Erfindungspatent hervorgehenden Rechte), eine neue Klasse von Rechten anzunehmen, die er als Vermögensrechte absoluten Charakters, aber ohne sachliche Unterlage bezeichnet.

Das U. wird anerkannt bei den literarischen und künstlerischen Erzeugnissen. Als literarisches Erzeugniß ist jedes Geistesproduct zu verstehen, „welches an sich einen Bestandtheil der Literatur eines Volkes zu bilden geeignet ist" (Wächter), ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe bereits veröffentlicht, resp. schriftlich fixirt ist, oder nicht, also auch Manuscripte, sowie Vorträge, welche zum Zweck der Erbauung, Belehrung, Unterhaltung gehalten sind (Ges. v. 11. Juni 1870 §. 5). Dagegen erkennt das Recht ein gegen Nachdruck geschütztes Autorrecht nicht an bei Werken, welche lediglich das öffentliche Leben wiedergeben, wie Zeitungsartikeln, ferner bei solchen, deren Autor durchaus als Organ des Staates erscheint, als Gesetzen und sonstigen amtlichen Erlassen, und endlich bei solchen, welche unmittelbar einem rein praktischen Zweck dienen, wie den bei gerichtlichen Verhandlungen, sowie in politischen und ähnlichen Versammlungen gehaltenen Reden (cit. Ges. §. 7). Unter künstlerischen oder artistischen Erzeugnissen sind solche Werke zu verstehen, bei denen sich eine selbständige formgebende Thätigkeit des Urhebers offenbart, und „welche in den artistischen Verkehr einzutreten geeignet erscheinen" (Wächter). Es gehören dahin also Werke der Plastik, Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche, Holzschnitte, Lithographien u. s. w. Dagegen können Photographien in Wahrheit nicht als artistische Erzeugnisse angesehen werden. Einen Schutz gegen Nachbildung gewährt ihnen weder die deutsche Bundesgesetzgebung, noch die Particulargesetzgebung, mit Ausnahme des baier. Ges. vom 25. Juni 1865. Und auch der im Nd. Bunde gemachte Versuch, denselben (ohne sie indeß als Kunstwerke anzuerkennen) einen solchen Schutz zu verschaffen, ist vorläufig ohne Erfolg geblieben. Endlich wird ein U. angenommen bei musikalischen Compositionen, sowie bei geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen, technischen und ähnlichen Abbildungen, welche, wenn überhaupt eine strenge Grenze zwischen literarischen und artistischen Erzeugnissen gezogen wird,

Digitized by Google

mit größerem Recht zu den ersteren gerechnet werden. Dagegen wird ein mit gesetzlichem Schutz ausgestattetes U. bei gewerblichen Erfindungen, Mustern und Formen nicht angenommen.

Die praktische Seite des U. besteht darin, daß jede mechanische Vervielfältigung des Geistesproductes ohne den Willen des Autors (bei literarischen Werken „Nachdruck" genannt) verboten ist. Als mechanische Vervielfältigung wird bei Schriftwerken durch das Ges. v. 11. Juni 1870 (§. 4) auch ausdrücklich das Abschreiben bezeichnet, wenn dasselbe dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten. Bei Gemälden verbietet die Gesetzgebung auch die Nachbildung durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie (Preuß. Ges. v. 11. Juni 1837 §. 21); nicht aber die Nachbildung eines plastischen Kunstwerkes durch Malerei oder Zeichnung, oder umgekehrt, (Preuß. Ges. v. 11. Juni 1837 §. 24), oder doch nur dann, wenn dieselbe auf rein mechanischem Wege erfolgte (Preuß. Ges. v. 20. Febr. 1854 §. 1; Entw. des Nd. Bundesgesetz., betr. das Urheberrecht ꝛc. §. 60). Dramatische, musikalische, dramatisch-musikalische Werke dürfen ohne Genehmigung des Autors auch nicht öffentlich aufgeführt werden. Nur ist es hierzu nach dem Ges. v. 11. Juni 1870 (§. 50) bei musikalischen Werken, welche bereits durch den Druck veröffentlicht sind, erforderlich, daß der Autor bei der Veröffentlichung das Recht der öffentlichen Aufführung sich vorbehalten hat. Nach dem Bundesbeschluß v. 12. März 1857 bedurfte es eines solchen Vorbehalts auch bei dramatischen Werken. Bei Schriftwerken werden nach dem Ges. v. 11. Juni 1870 (§. 6) auch Uebersetzungen, jedoch nur in bestimmten, vom Gesetz hervorgehobenen Fällen als Nachdruck angesehen. Dagegen gilt nicht als solcher das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werks, sowie die Aufnahme kleinerer Schriften in Sammelwerke, resp. andere größere selbständige wissenschaftliche Werke.

Das U. steht dem Erzeuger des Geistesproductes zu. Doch geht dasselbe auf die Erben über und kann durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden (Ges. v. 11. Juni 1870 §. 3). Die neuere Gesetzgebung erkennt an und schützt das U. nicht nur während des Lebens, sondern noch 30 Jahre nach dem Tode des Autors (Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845 A. 1; Ges. v. 11. Juni 1870 §. 8), und zwar werden diese 30 Jahre gerechnet von dem Tode des Längstlebenden, wenn das Werk von mehreren Miturhebern verfaßt ist (Ges. v. 11. Juni 1870 §. 9). Als Urheber gilt auch der Herausgeber eines aus den Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet, ohne daß dadurch das U. der Verfasser der einzelnen Beiträge an diesen selbst aufgehoben würde (cit. Ges. §. 2). Anonyme und pseudonyme, sowie die von Universitäten, Academien und sonstigen juristischen Personen, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen Gesellschaften herausgegebenen Werke werden 30 Jahre lang nach ihrem Erscheinen gegen Nachdruck geschützt (Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845 A. 2; Ges. v. 11. Juni 1870 §§. 11. 13); postume Werke nach dem Ges. v. 11. Juni 1870 (§. 12) 30 Jahre nach dem Tode des Autors, während der Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845 (A. 2) diesen Schutz 30 Jahre lang nach dem Erscheinen des Werkes gewährt. Die Schutzfrist ist nach den Bundesbeschlüssen dieselbe, mag es sich um literarische oder artistische Werke handeln, und ebenso nach dem Ges. v. 11. Juni 1870 (§§. 8 ff. 52) dem Nachdruck, wie (bei dramatischen und musikalischen Werken) der öffentlichen Aufführung gegenüber, wogegen nach dem Bundesbeschluß v. 12. März 1857 der Schutz gegen unbefugte Aufführung nur 10 Jahre nach dem Tode des Autors gewährt wurde.

Die Folgen des Nachdrucks (resp. der unerlaubten Nachbildung), mag derselbe auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen, sind civilrechtlicher und strafrechtlicher Natur, nämlich Entschädigungspflicht dem Autor und dessen Rechtsnachfolgern gegenüber; Confiscation der vorhandenen Nachdrucks-Exemplare und der zur Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse); endlich Geldbuße, die im Unvermögensfall nach dem Ges. v. 11. Juni 1870 in eine Gefängnißstrafe umgewandelt wird (Bundesbeschlüsse v. 9. Nov. 1837 A. 4; v. 19. Juni 1845 A. 11; Ges. v. 11. Juni

Digitized by Google

1870 §§. 18. 19. 21). Zur Anstellung der Klage ist jeder berechtigt, dessen Urheber- oder Verlagsrecht beeinträchtigt oder gefährdet ist (Ges. v. 11. Juni 1870 §. 28). Dagegen findet ein Einschreiten (im Strafverfahren) von Amtswegen nicht Statt (§. 27).

Der durch die Bundesbeschlüsse gewährte Schutz des U. bezieht sich nur auf die in den deutschen Bundesstaaten (nicht im Auslande) erschienenen literarischen und artistischen Werke. Das Ges. v. 11. Juni 1870 sichert denselben zu den von inländischen (d. h. im Deutschen Reich staatsangehörigen) Urhebern oder in inländischen Verlagshandlungen erschienenen Werken. Ebenso, die Reciprocität vorausgesetzt, denen, welche in einem zum ehemaligen deutschen Bunde gehörigen Staate erschienen sind, und den nicht veröffentlichten Werken solcher Autoren, welche einem solchen Staate angehören. Nur hinsichtlich der Dauer der Schutzfrist ist das Recht des betreffenden Staates maßgebend (§§. 61. 62).

Lit.: Zolly, Die Lehre vom Nachdruck, Heidelb. 1852. Eisenlohr, Das literarisch-artistische Eigenthum, Schwerin 1855. O. Wächter, Das Verlagsrecht, Stuttg. 1857 – 58. Derselbe, Das Recht des Künstlers gegen Nachdruck seiner Werke, Stuttg. u. Tüb. 1859. Klostermann, Das geistige Eigenthum, 2 Bde., Berl. 1867. 69. Kaiser, Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Original-Photographien, Berl. 1868. Fischer, Gesetz, betr. das Urheberrecht, Gera 1870. Dambach, Die Gesetzgebung des Nd. Bundes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken. Berlin 1871. Dahn in Behrend's Zeitschr. f. d. Gesetzgebung u. Rechtspflege in Preußen V. S. 1 ff. Klostermann ebendaf. S. 75 ff. Harum, Die gegenwärtige Oesterr. Preßgesetzgebung, Wien 1857. Heydemann u. Dambach, Die Preuß. Nachdruckgesetzgebung, Berl. 1863. Maudry, Das Ges. v. 28. Juni 1865 (in Dollmann, Die Gesetzgebung des Königr. Baiern, Th. I. Bd. 5. Heft 2) Erl. 1867.

Lewis.

Urkundenbeweis (probatio per instrumenta, preuve littérale) ist auf dem Gebiete des Civilprocesses die Herbeiführung der richterlichen Ueberzeugung von einer bestrittenen Thatsache durch Vorlegung schriftlicher Aufzeichnungen über Wahrnehmungen oder Willenserklärungen (instrumenta oder documenta). Man scheidet dieselben in öffentliche Urkunden (doc. publica, actes authentiques) und Privat-Urkunden (doc. privata, actes sous seing privé). Erstere sind nach dem gem., preuß., hann. und franz. R., ebenso nach dem Nd. Entw. solche, welche eine öffentliche Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person (z. B. ein Notar) über amtliche Wahrnehmungen innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse und in der vorgeschriebenen Form ausgestellt hat (also die von den Gerichten, Notaren aufgenommenen Verhandlungen, die Tauf-, Trau-, Todtenscheine der Pfarrer, der Civilstandsbeamten, die Steuerkataster u. s. w.). Alle anderen Urkunden fallen in die zweite Kategorie. Handelt es sich blos um die Feststellung der Existenz einer Urkunde, so kann diese durch Vorlegung derselben erfolgen, sofern die Aechtheit der letzteren, d. h. die Thatsache unzweifelhaft ist, daß sie von der als Urheber in derselben bezeichneten Person herrührt. Die öffentliche Urkunde trägt aber wegen ihrer Form die Vermuthung ihrer Aechtheit in sich, sie wird daher dem Gegner nur deshalb vorgelegt, um denselben Gelegenheit zu geben, sich über das Vorhandensein der die Oeffentlichkeit der Urkunde bedingenden Erfordernisse zu vergewissern resp. eine etwaige Verfälschung geltend zu machen, wofür im französischen Proceß der Weg einer civilen Incidentklage (faux incident civ.) oder des Strafverfahrens (faux principal, par la voie criminelle) gewählt werden kann. Der Privaturkunde fehlt dagegen diese Präsumtion der Aechtheit und daher muß sie dem Gegner stets zur Erklärung, ob er sie für ächt halte (zur sog. recognitio), vorgelegt werden. Wird sie nicht anerkannt, so hat der Beweispflichtige die Aechtheit der Urkunde mit den gewöhnlichen Beweismitteln darzuthun, nach gem. Proceß kann er aber sich noch zweier eigenthümlicher Mittel, der sog. comparatio litterarum und des Diffessionseides, welche aber nicht allgemein von der Particularproceßgesetzgebung (s. die betr. Art.) anerkannt sind, bedienen. Mit der Aechtheit der Urkunde ist aber noch nicht ohne Weiteres auch ihr Inhalt als vollbeweiskräftig festgestellt anzusehen, vielmehr ist nach gem. Processe, abgesehen von der Qualität der Urkunde als öffentlicher oder privater, noch zu unterscheiden, ob sie ein Zeugniß, ein Geständniß oder eine rechtliche Disposition, resp. Willenserklärung des Ausstellers enthält. 1) Ist das

Digitized by Google

Zeugniß in einer öffentlichen Urkunde über die von dem Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse gemachten Wahrnehmungen ausgestellt, so macht dasselbe vollen Beweis, in wie weit der Gegenbeweis statthaft ist, darüber herrscht in der gemeinrechtlichen Doctrin keine Einigkeit, indem man denselben bald nur auf den Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen der Urkunde oder auf ein Falsum beschränken will, bald überwiegende Beweismittel dafür verlangt oder endlich auch den Nachweis einer Unvollständigkeit der Urkunde mittelst der gewöhnlichen Beweismittel für statthaft erklärt. Was dagegen eine Privaturkunde des gleichen Inhaltes betrifft, so hat dieselbe, wenn sie von einem Dritten herrührt, nur die Kraft eines unbeeideten Zeugnisses; rührt sie dagegen von einer der Parteien her, so gilt der Grundsatz, daß sie wohl gegen den Aussteller, aber nicht für denselben beweist (scriptura privata probat contra scribentem, nihil probat pro scribente), jedoch kommen von letzterem Satz eine Reihe von Ausnahmen vor, namentlich liefern die ordnungsmäßig geführten Handelsbücher einen durch Eid oder andere Beweismittel ergänzbaren unvollständigen Beweis (A. D. H. G. B. A. 34). Gegenbeweis gegen den Inhalt einer derartigen Privaturkunde ist unbedingt zulässig. 2) Enthält die Urkunde ein Geständniß, so ist zwar dasselbe, wenn die Urkunde eine öffentliche ist, für festgestellt zu erachten, da das Geständniß aber immer ein außergerichtliches Geständniß bleibt, so ist sein Werth für die zu beweisende Thatsache ebenso wie das in einer Privaturkunde sich vorfindende nach den Regeln vom Geständniß (s. diesen Art.) zu beurtheilen. 3) Eine dispositive Urkunde endlich beweist, sowie ihre Aechtheit feststeht, selbst wenn sie eine Privaturkunde ist, gegen Jedermann, jedoch immer nur soweit, als sie den ebenerwähnten Inhalt hat, nicht aber für ein etwa in derselben zu Gunsten des Ausstellers abgegebenes Zeugniß (so ist z. B. die Thatsache der Cession einer Forderung durch Vorlegung der als ächt anerkannten Privat-Cessions-Urkunde, nicht aber zugleich das Datum der Ausstellung Dritten gegenüber festgestellt). Immer liegt in solchen Fällen nur ein Beweis für die Existenz und den Inhalt der Disposition vor, und da die rechtliche Gültigkeit des Actes sich nach dem Civilrechte bemißt, so bleibt die Geltendmachung und der Beweis aller daraus hervorgehender Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe (also der Simulation, des Irrthums, des Zwanges u. s. w) zulässig. Wenn die Urkunde endlich ihrem Inhalte nach zugleich allen drei Arten angehört — was freilich das Gewöhnliche ist —, so kommen für jeden einzelnen Theil, je nachdem dieser den einen oder anderen Charakter trägt, die verschiedenen Regeln zur Anwendung. Die vorhin erwähnten Particularproceßordnungen halten, mit Ausnahme des Nd. Entw., was ihre Bestimmungen hinsichtlich der Beweiskraft der Urkunde betrifft, jene drei Gesichtspunkte für die Regel nicht scharf auseinander. Die Preuß. Ger. Ordn. läßt gegen den als vollbeweisend geltenden Inhalt einer öffentlichen Urkunde nur den Nachweis zu, daß bei Aufnahme derselben ein Irrthum oder eine Verfälschung vorgekommen sei, sofern die Urkunde eine gerichtliche ist; dagegen gestattet sie gegen andere öffentliche Urkunden unbedingt den Beweis der Unrichtigkeit des Inhalts (Th. I. Tit. 10. §§. 126. 131). Damit ist, abweichend vom gem. Processe, diese besondere Art der öffentlichen Urkunden den Privaturkunden gleichgestellt, welche die A. Ger. Ordn. gegen den Aussteller, seine Rechtsnachfolger und die von ihm vertretenen Personen, sofern sie recognoscirt sind, als voll beweisend ansieht, während sie ihrem Inhalt dritten Personen gegenüber nur den Werth eines unbeeidigten Zeugnisses beilegt, und ersteren zu Gunsten des Ausstellers nur in besonderen Ausnahmefällen für beweiskräftig erklärt (a. a. O. §§. 158 a. ff.). Der C. civ. a. 1319. 1320. 1328 erklärt eine öffentliche und eine Privaturkunde, welche anerkannt ist, für vollbeweisend, letztere indessen nur für die Parteien, und hebt namentlich hervor, daß das Datum einer Privaturkunde gegen Dritte in besonderen Fällen, z. B. durch Einregistrirung, Aufnahme des Inhalts in eine andere öffentliche Urkunde, festgestellt werden muß. Den Gegenbeweis schließt er aber nicht aus, denn wenn auch a. 1319 nur der Möglichkeit der Anstellung der Fälschungsklage gegen eine öffentliche Urkunde gedenkt, so erkennt doch a. 1341 ein weitergehendes Recht indirect an, indem er allein den Zeugenbeweis gegen den Inhalt, einen Zusatz zum Inhalt der Urkunde oder über angeblich vor, bei und nach der Aufnahme der Urkunde vorgefallene

Digitized by Google

Reden ausschließt. Die Hann. Prc.Ordn. ist in ihren Bestimmungen noch dürftiger, indem sie allein der Zulässigkeit des Einwandes der Verfälschung gegen öffentliche Urkunden erwähnt und dem Aussteller einer von diesen anerkannten Privaturkunde nur das Recht gibt, nachzuweisen, daß es nicht seine Absicht gewesen, durch seine Unterschrift den Inhalt der Urkunde zu genehmigen (§§. 327. 329). Der Nd. Entw. legt den öffentlichen Urkunden und anerkannten Privaturkunden vollen Beweis über die darin enthaltenen Willenserklärungen bei, läßt jedoch bei ersteren eine Anfechtung des Inhalts nur insoweit zu, als behauptet wird, daß die Förmlichkeiten, deren Beobachtung in der Urkunde bezeugt wird, nicht gewahrt und die beurkundeten Verhandlungen absichtlich oder in Folge eines Irrthums unrichtig aufgenommen worden seien und hebt ausdrücklich hervor, daß Ort und Zeit der Ausstellung einer derartigen Privaturkunde durch letztere nur dem Aussteller und dessen Universal-Successoren gegenüber bewiesen würden (§§. 560—562). Die Anfechtung des in einer öffentlichen oder Privaturkunde enthaltenen Geständnisses ist allein unter der Voraussetzung gestattet, daß dasselbe durch Irrthum veranlaßt worden ist (§. 564). Unbedingt ist der Nachweis der Unrichtigkeit des Inhalts selbst gegen eine öffentliche Urkunde erlaubt, wenn diese nicht vor der Behörde abgegebene Willenserklärungen oder von derselben ausgestellte amtliche Verfügungen, sondern die Bezeugung anderer Thatsachen enthält, sofern die Landesgesetze diesen Beweis nicht einschränken (§§. 568. 569). Außerdem bleiben aber, was auch nach der Hann. Prc.Ordn. anzunehmen ist, nach ausdrücklicher Vorschrift (§. 567) der Partei alle civilrechtlichen, die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts betreffenden Einwendungen gegenüber allen Urkunden gewahrt. Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken: 1) Ob der Mangel des einen oder anderen Erfordernisses der öffentlichen Urkunde dieser ihre Qualität als solcher nimmt, hängt von den besonderen Vorschriften, welche für die Aufnahme derartiger Documente bestehen, ab; mangels solcher hat das richterliche Ermessen zu entscheiden. Eine Urkunde, welcher nach dem eben Bemerkten der Charakter als öffentlicher Urkunde abgesprochen werden muß, kann aber trotzdem, wenn es ihr nicht an der nöthigen Unterschrift fehlt, noch die Kraft einer Privaturkunde haben (s. auch C. civ. a. 1318). 2) Die Präsumtion der Aechtheit bei öffentlichen Urkunden wird durch Mängel in ihrer äußeren Beschaffenheit (Radirungen, Durchstreichungen, Risse u. s. w.) geschwächt und es ist Sache der richterlichen Würdigung, welche Bedeutung diesen sog. scripturae calumniosae beizulegen ist (Preuß. A. G.O. a. a. O. §§. 118. 119; Hann. Prc Ordn. §. 329; Nd. Entw. §. 572); ebenso kann dadurch dem Aussteller einer Privaturkunde gegenüber, der seine Unterschrift anerkennen muß, die Beweiskraft für den Inhalt geschwächt werden. Ferner kommt den Urkunden, welche sich als öffentliche Urkunden des Auslandes darstellen, nicht ohne weiteres, d. h. wenn sie nicht von einer inländischen Behörde legalisirt sind, die Kraft öffentlicher Urkunden zu, vielmehr hat auch hier das Ermessen des Gerichtes einzutreten (Nd. Entw. §. 602). Andererseits statuirt die gemeinrechtliche Praxis und Doctrin allerdings nicht ohne Widerspruch für Privaturkunden, welche längere Zeit in Archiven aufbewahrt worden sind, eine Präsumtion der Aechtheit, eine Meinung, welche die Preuß. G.O. a. a. O. §. 158 c. und die Hann. Prc.Ordn. §. 341 gesetzlich sanctionirt haben, während wegen der im franz. R. und im Nd. Entw. anerkannten freien Beweistheorie der Richter in der Lage ist, diesen Umstand mit in Rücksicht zu ziehen. 3) In Bezug auf den Inhalt ist die Beweiskraft der Urkunde geschwächt, wenn das instrum. ein sog. documentum referens sine relato ist, d. h. auf eine andere Urkunde Bezug nimmt, ohne daß der Inhalt der letzteren in ihm näher angegeben ist (so auch die Preuß. G.O. a. a. O. §. 113), oder wenn die Urkunde Unklarheiten und Widersprüche enthält (a. a. O. §. 117). 4) Bloße Abschriften einer Originalurkunde haben an und für sich gar keine Beweiskraft, dagegen steht nach gem. Processe, ebenso wie nach d. Preuß. G.O. a. a. O. §§. 111. 124; Hann. Prc.O. §. 328; Nd. Entw. §. 571 die beglaubigte Abschrift einer öffentlichen Urkunde (copia vidimata oder fidemata), welche selbst den Erfordernissen einer solchen entspricht, dem Original gleich. 5) Die Frage, ob eine nicht mit der Unterschrift des Ausstellers, sondern nur mit Handzeichen versehene

Digitized by Google

Privaturkunde der Recognition und Diffession fähig ist, ist für den gem. Proceß streitig; die Hamm. Prc.O. §. 338 bejaht die Frage, während die Preuß. Ger.O. §§. 134 ff. nur die Diffession von Unterschriften zuläßt. Für diejenigen Prc Ordnn., welche, wie der C. de proc. und der Nd. Entw., den Diffessionseid nicht kennen, erledigt sich die Frage von selbst dadurch, daß hier die Anerkennung des Inhalts durch andere Beweismittel erbracht werden muß.

Quellen: Preuß. A.G.O. Th. I. Tit. 10. §§. 89—167. C. civ. a. 1317—1340. C. de proc. a. 214—251. Hannov. Prc.Ordn. §§. 305—342. Nd. Entw. §§. 560—608.

Lit.: Spangenberg, Die Lehre vom Urkundenbeweis, Heidelb. 1827. Strippelmann, Der Beweis durch Schrifturkunden, Abth. I. II., Cassel 1860. 1861. Langenbeck, Die Beweisführung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, 3 Abth., Leipz. 1861, S. 613 ff.

P. Hinschius.

Urkundenfälschung: In rechtswidriger Absicht erfolgender Mißbrauch der Urkundenform; eine Species der strafbaren Verletzungen der publica fides. Ueber die Natur dieser Verletzungen und die Behandlung, welche ihnen in den Gesetzen zu Theil wird, s. den Art. „Fälschung".

Ihren besonderen Gegenstand hat die U. in dem Credite, dessen die Urkundenform im Verkehre und im Processe theilhaft ist. Die Verletzung desselben wird in den meisten Gesetzen (s. jedoch Oesterreich und in Betreff der Privaturkunden Baiern) als ein selbständiges Delict behandelt. Dabei werden die Grenzen desselben, im Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwickelung der Fälschungslehre meist zu weit ausgedehnt oder zu unbestimmt gelassen. Beides insbesondere gegenüber dem Verbrechen des Betrugs. — Als allgemeine Erfordernisse bei den verschiedenen Arten der U. sind die folgenden aufzustellen.

1) Eine wirkliche, jedoch verfälschte, oder eine bloß scheinbare Urkunde als Instrument des Verbrechens. Unter Urkunden aber sind Zeichen zu verstehen, welche dazu bestimmt und zugleich dienlich sind, Rechtsverhältnisse oder rechtlich erhebliche Thatsachen zu beweisen. Die Gesetze geben erschöpfende Bestimmungen dieses Begriffs nicht. Keinesfalls aber ist im Sinne derselben (von dem ehemaligen preußischen Strafgesetz abgesehen) als Urkunde jede Schrift zu betrachten, welche zufällig für einen betreffenden Beweis „von Erheblichkeit" ist. Anderntheils ist der Begriff der Urkunde nicht auf Schriftstücke (jedoch Preußen) einzuschränken. — Die Urkunde muß abgesehen von dem durch die Fälschung begründeten Mangel eine beweiskräftige sein. Die preußische Praxis schloß nur solche Akte aus, welche „in jeder Beziehung" nichtig und wirkungslos sind. — Auch muß die Fälschung dem betreffenden Akte den Schein der Aechtheit geben, bzw. lassen; es muß die Möglichkeit bestehen, daß derselbe, unabhängig von einer Fahrlässigkeit des Getäuschten, Geltung als Urkunde finde. Anders urtheilt die preußische Praxis.

2) Für das betreffende Instrument muß die Beweiskraft der Urkunde in Anspruch genommen werden, obgleich ihm dieselbe entweder überhaupt nicht oder wenigstens in der bestimmten Richtung nicht zukömmt. Ob derjenige, welcher diesen Gebrauch von demselben macht, dasselbe auch hergestellt und ihm den täuschenden Charakter verliehen habe, ist für den Begriff nicht entscheidend. Anders freilich nach denjenigen Gesetzen, welche den Schwerpunkt gerade in diese (fälschende oder verfälschende) Thätigkeit legen — Gesetz und Praxis stimmen in Bezug auf das angegebene Erforderniß nicht überein. Theils fordert man überhaupt nicht, daß von der falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch gemacht werde (Oesterr. Entw. §. 168, Würtemberg 219 p. 2), theils bloß, daß zum Zwecke der Täuschung (Nd. Strafgesetz; vgl. Preußen), bzw. rechtswidriger Täuschung (Baiern), theils, daß zur Benachtheiligung Andrer oder zum eignen Vortheile (Würtemb., Hessen, vgl. Belgien), bzw. in betrügerischer Absicht (Baden) von ihr Gebrauch gemacht werde. Worauf es allein ankommen kann, das ist aber, daß der fragliche Gebrauch sich als ein Mißbrauch der Urkundenform darstelle, d. h. als eine Inanspruchnahme des Credits der echten bzw. unverfälschten Urkunde für die unechte bzw. verfälschte. Wo dies nicht der Fall ist, da liegt keine Verletzung der publica fides

Digitized by Google

und somit keine rationelle Möglichkeit vor, statt des in der Regel anwendbaren Betrugsbegriffs den Fälschungsbegriff zur Geltung zu bringen.

3) Die Handlung muß gegen bestimmte Rechte Dritter, mit welchen die Urkunde und ihre Beweiskraft in Beziehung stehen, gerichtet sein. Dieses Merkmal ist mit dem vorigen nicht von selbst gegeben. In dem Falle z. B., wo der Gläubiger aus Großmuth den ihm geschuldeten Betrag in der Schuldurkunde herabsetzt und sich dann auf dieselbe bezieht, liegt wohl das letztere, nicht aber auch das erstere Merkmal vor. Hierher gehört auch die fälschliche Beurkundung von wahren Thatsachen. Baden hat hiefür eine besondere Strafbestimmung. — In den meisten Fällen handelt es sich um einen Eingriff in Vermögensrechte Anderer. Baden berücksichtigt neben ihnen nur die zur Beeinträchtigung von Familienrechten verübte U. Baiern in Betreff der Privaturkunden, in Bezug auf welche dies gerechtfertigt ist, nur die ersteren. Das Nd. Strafgesetz zeichnet dieselben durch strengere Strafen aus.

4) Die Handlung muß in den beiden s. 2 und 3 angegebenen Beziehungen als eine dolose erscheinen. — Hinsichtlich der ferneren Voraussetzungen ist es von Bedeutung, ob es sich um öffentliche (Baiern: von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtete oder beglaubigte oder deren amtlichen Akten einverleibte) Urkunden (vgl. auch die engere Definition derselben im §. 535 des Entwurfs einer Prc.-Ordn. für den Nd.-Bund) handelt, oder um Privaturkunden (Frankreich und Belgien: oder Handelspapiere). Die Privaturkunde muß, anders als die öffentliche (vgl. Nd. Strafgesetz 267), eine unmittelbare Beziehung auf Rechtsverhältnisse haben, sie muß bestimmt sein, ein vinculum juris zu begründen, bzw. als begründet zu erweisen. Ferner muß der (angebliche) Aussteller als durch sie verpflichtet erscheinen. Nur insofern ist sie im Allgemeinen jenes Credits theilhaft, um dessen Wahrung es sich handelt. Auch wird die Fälschung nur insofern als eine Verletzung dieses Credits erscheinen, als sie unmittelbar oder mittelbar die rechtlichen Interessen des (angeblichen) Unterzeichners bedroht. — Damit ist hier die sogenannte intellektuelle U. (die verbrecherische Bezeugung von Unwahrheiten in formell korrekten Urkunden), welche von der U. im engeren Sinne zu unterscheiden ist, ausgeschlossen.

Die U. im engeren Sinne kann in dreierlei Weise begangen werden, nämlich a) durch Herstellung unechter Urkunden in Verbindung mit deren rechtswidriger Anwendung. Die Urkunde hat hier einen andern Urheber als ihre Unterschrift anzeigt. Die Beurkundung simulirter Geschäfte zum Zweck der Täuschung Dritter gehört daher nicht hierher. Streitig ist, ob die Ausstellung einer Urkunde auf den Namen einer gar nicht existirenden Person U. begründen könne. Die preuß. Praxis bejaht die Frage, richtiger würde sie zu verneinen sein. Ferner ist streitig, ob, im Falle der Ausstellung auf den Namen eines bestimmten Dritten, dessen Namensunterschrift nachgeahmt sein müsse. Die preuß. Praxis verneint, richtiger möchte die Frage zu bejahen sein. — Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleichgestellt, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Andern versehenen Papiere (einem Blankette) wider dessen Willen einen urkundlichen Inhalt gibt (Nd. Strafgesetz 269, abweichend Baiern 316, 6). b) Durch Verfälschung einer echten Urkunde mit nachfolgendem Gebrauche derselben. Die Aenderung muß einen wesentlichen Bestandtheil der Urkunde betreffen, sie muß die Thatsachen, zu deren Erweis die Urkunde bestimmt ist, in irgend welchem Umfange anders erscheinen lassen, als die ungeänderte Urkunde. — Eine Vernichtung der Urkunde als solcher (z. B. durch Auslösung der wesentlichen Partien der Schrift) ist keine Fälschung. c) Durch den Gebrauch einer als falsch oder verfälscht erkannten Urkunde, sei es im Einverständnisse mit dem Fälscher oder ohne solches. Baden (436, 37) unterscheidet diese Fälle. In Betreff der vorauszusetzenden Beschaffenheit dieses Gebrauchs s. oben.

Hinsichtlich der intellektuellen U. ist zunächst die fälschliche Beurkundung rechtlich bedeutsamer Thatsachen durch einen Beamten, innerhalb der Zuständigkeit desselben, als strafbarster Fall hervorzuheben. Derselbe wird zwar mit Rücksicht auf den Amtsmißbrauch, den er enthält, Seitens der deutschen Strafgesetze (im Gegensatz zu der Franz.,

Digitized by Google

Belg. ꝛc. Gesetzgebung) den Amtsverbrechen eingereiht. Gleichwohl ist der Fälschungscharakter, der ohne Zweifel bei ihm gegeben ist, auch nach ihnen nicht bedeutungslos. Die oben bezeichneten allgemeinen Erfordernisse der U. sind auch bezüglich dieser Species festzuhalten. Zu unterscheiden von ihr ist die Herbeiführung einer solchen fälschlichen öffentlichen Beurkundung rechtlich bedeutsamer Thatsachen durch *Nichtbeamte*. Das Nd. Strafgesetz behandelt dieselbe mit Recht (gleich Baiern, Preußen, Baden) als selbständiges Delict und zwar im Abschnitt von den Urkundenfälschungen. Die dolose Benutzung einer derartigen Urkunde wird demselben gleichgestellt. Die gewinnsüchtige Absicht wird auch bei diesen Arten der intellectuellen U. als Schärfungsgrund behandelt. — Neben ihnen gedenkt das Nd. Strafgesetz noch der Ausstellung eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft durch eine approbirte Medizinalperson, sowie des dolosen Gebrauchs eines solchen Zeugnisses bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft, und zwar ebenfalls im Abschnitt von den Urkundenfälschungen. — Hierherzuziehen ist auch die mehrfach den Fälschungen eingereihte wahrheitswidrige Führung eines Handels- oder anderen Geschäftsbuchs, welchem die Gesetze Beweiskraft beilegen. Vgl. Baden 433, Baiern 316, 3, Hessen 397, 3. — Ganz allgemein, jedoch sehr mit Unrecht, wird die Errichtung von Privaturkunden mit erdichtetem Inhalte vom Oesterr. Entw. den Urkundenfälschungen zugezählt.

Zur *Vollendung* genügt, wie aus dem oben Ausgeführten hervorgeht, die Herstellung des betreffenden Instrumentes nicht. Es muß vielmehr das letztere in dem angegebenen Sinn als echt und beweiskräftig behandelt worden sein. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die rechtswidrige Absicht in ihrer Richtung gegen die Vermögens- oder anderen Rechte eines bestimmten Dritten ihre Verwirklichung gefunden habe. Was in dieser Richtung geschehen ist, das ist beim Ausmaß der Strafe zu berücksichtigen. Unrichtig ist es dagegen, in dem Falle, wo die Merkmale des Betrugs vorliegen, zugleich die Bestimmungen über den letzteren nach Maßgabe der Grundsätze über Concurrenz anzuwenden, wie dies mehrfach (vgl. Würtemberg 219, 358, Oesterr. Entw. 171) vorgeschrieben worden ist.

Hinsichtlich der *Bestrafung* macht das Nd. Strafgesetz (von den das ärztliche Zeugniß betreffenden Fälschungshandlungen abgesehen) einen durchgreifenden Unterschied zwischen der gewinnsüchtigen und der nichtgewinnsüchtigen U. Die letztere wird mit Gefängniß (die intellektuelle U. seitens des Nichtbeamten in alternativer Verbindung mit Geldstrafe) und, facultativ, mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die erstere (von mildernden Umständen abgesehen) mit Zuchthaus und, facultativ, mit Geldstrafe bedroht, wobei für die auf öffentliche Urkunden Bezug habenden Fälschungshandlungen höhere Maxima und, was die Geldstrafen betrifft, höhere Minima aufgestellt werden. Complicirtere Abstufungen und Unterscheidungen haben Baden, Frankreich, Belgien. Ausgezeichnet wird mehrfach die Fälschung von Wechseln und kaufmännischen Creditbriefen, sowie die von Testamenten (Hessen, Würtemberg, Baden). — Einige Gesetze coordiniren die U. in Bezug auf die Begehung unter Verwandten, den Strafantrag des Verletzten, die freiwillige Ersatzleistung und andere Punkte dem Diebstahle und Betruge (vgl. Baden 476 flg., Würtemberg 360, 61, Hessen 398). Der Natur dieses Verbrechens, welches in allgemeinen gesellschaftlichen Interessen seinen unmittelbaren Gegenstand hat, entspricht dies nicht.

Das Nd. Strafgesetz behandelt im Abschnitt von den Urkundenfälschungen auch die, juristisch völlig anders geartete, Vernichtung, Unterdrückung und Beschädigung von Urkunden zum Zweck der Benachtheiligung Anderer (vgl. Baiern 183, 84, 316, 4, Oesterreich 201, a). — Ferner die Verrückung von Grenzsteinen, worüber Art. „Grenzverrückung." — Ferner Fälschungshandlungen in Bezug auf Stempelpapier, -Marken, -Blankette und -Abdrücke, Post- und Telegraphen-Freimarken und gestempelte Briefcouverts. Dieselben sind übrigens den Münzverbrechen näher verwandt als der U., womit es in Einklang steht, daß die in rechtswidriger Absicht erfolgende Anfertigung betreffender Stücke ohne Rücksicht auf eine bereits erfolgte Verwendung als voll-

Digitized by Google

endetes Delict behandelt wird. Den fraglichen Fälschungshandlungen wird die betrügerische Verwendung bereits gebrauchter Stücke zur Seite gestellt.

Gfgb. u. Lit.: Nd. Str.G.B. §§. 267—80. Baden 423—37. Hessen 385—90, 98, 99. Würtemberg 219—21, 356—61. Baiern 176—184, 316—18. Oesterreich 199, d, 201, a. Belgien 193—214. Frankreich 145—65. — Abhandl. in Goltdammers Archiv. Casuistik bei Oppenhoff und in der Théorie du Code pénal von Hélie und Chauveau. Dalloz, Traité du faux. S. im Uebrigen den Art. „Betrug". Merkel.

Usus ist das dingliche Recht, eine fremde Sache zu gebrauchen, zu benutzen, jedoch nur soweit, als der Gebrauch nicht in Fruchtziehung übergeht. Rücksichtlich des Unterschiedes zwischen usus und usufructus sah man früher diesen in dem größeren Umfange des letzteren Rechtes, in dem geringeren Maße des ersteren, Puchta in der Beschränkung des usus auf die persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten im Gegensatze zu denen anderer Personen und andererseits in dem nicht gestatteten Umsatze der Nutzungen, Scheurl darin, daß der usus den Erwerb der Früchte zu bleibendem Gewinne ausschließe, Bechmann darin, daß er den Erwerb des Eigenthums an den Früchten ausschließt, nicht aber den Verbrauch derselben; Windscheid dagegen gewährt in gewissen Fällen auch ein Fruchtgenußrecht, ja die Befugniß zur Ueberlassung des Gebrauchs an Dritte. Hierbei hält Windscheid dafür, daß „Gebrauch" sich mit dem römischen Ausdruck usus decke, während Savigny (Beruf unserer Zeit S. 101) der Ansicht ist, daß der usus des röm. R. eine specielle Bedeutung gehabt habe. In den Quellen finden wir folgende einzelne Entscheidungen: Ist Jemandem ein Haus zum Gebrauch hinterlassen, so kann er mit Familie darin wohnen, auch Gäste aufnehmen, überflüssigen Raum an Dritte vermiethen; handelt es sich um ein Landgut, so kann der Berechtigte nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen Holz schlagen und verkaufen, von den Früchten für sein und der Seinigen, auch seiner Gäste Bedürfniß nehmen; wer den Gebrauch einer Schafheerde hat, kann dieselbe zum Zwecke des Düngens auf seinen Acker treiben, aber auch, nach Labeo, selbst modicum lac sich aneignen; eine Frau kann mit ihrem zweiten Manne in dem ihr zum Gebrauch hinterlassenen Hause wohnen bleiben. Betreffs der Begründungs- wie Beendigungsarten, ebenso der Caution und sonstiger Verpflichtungen des Usuars gelten die Grundsätze des Nießbrauchs. Kosten und Lasten trägt der Usuar nur, soweit er Vortheil aus der Sache hat. Ob das Gebrauchsrecht theilbar sei oder nicht, ist streitig, indem Einige sagen, das Gebrauchsrecht sei deßhalb untheilbar, weil es weder einen theilbaren Ertrag gewähre, noch in Geld umgesetzt werden könne, während Andere darauf hinweisen, daß die Quellen selbst die Concurrenz in der Ausübung erwähnten: si tibi usus, mihi fructus legetur, concurrere nos in usu, me solum fructum habiturum l. 14, §. 2. Dig. 7. 8. de usu).

Quellen: Inst. II. 5. — D. 7. 8 de usu et habitatione. — Das Preuß. A. L. R. enthält eine Andeutung an den usus in Th. I. Tit. 19. §. 24, kennt jedoch ein besonderes Gebrauchsrecht nicht, wohl aber einen Nießbrauch zu Nothdurft oder nach Bedürfniß, Th. I. Tit. 19. §. 22; Tit. 21. §. 185. 227 (Savigny, Beruf unserer Zeit, S. 101), zumal es dem Commodatar in Folge Besitzübertragung ein dingliches Recht einräumt. — Sächs. Gesetz §§. 637. 639. 640. 642. 643. — Oesterreich §§. 504—508. — C. civ. a. 625—631. 635. 636. — C. civ. italiano a. 521. 525. 530.

Lit.: Löbell. De usu et fructu, Marb. 1834. — Scheurl, De usus et fructus discrimine, Erl. 1846. — Brinz, Notamina ad usum fructum, Mon. 1849. — Bechmann, Ueber den Inhalt und Umfang der Personalservitut des usus nach röm. R., Nürnb. 1861. — Jules Krans, Traité des droits d'usufruit, d'usage et d'habitation en droit Romain, Par. Liége 1869. — Stabel, Institutionen des franz. Civ.R., Mannh. 1870, S. 139. — Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. XV. 19. — Krit. Vierteljahrsschr. III. 298—309. — Glück IX. 430 ff. Teichmann.

Usufructus, Nießbrauch (Th. 1. S. 307, 2), Fruchtnießung (Oesterreich) kommt sehr häufig vor, nicht nur in Verhältnissen des Familien- und Erb-, sondern auch des öffentlichen Rechts (Pfarrpfründen, Amtswohnungen) — meistens cautionsfrei, selten zu Processen führend, doch wichtig für Auseinandersetzungen aller Art, besonders bei Erbregulirungen und im Concursverfahren. — Mag der Nießbrauch — nach röm. R. — auf

Digitized by Google

Gesetz (u. legalis des Vaters an den Adventicien, des unschuldigen Ehegatten an dem durch die Scheidung in das Eigenthum der Kinder fallenden Gut; des parens binubus), auf Bestellung (Vertrag, letzter Wille, Richterspruch), auf Ersitzung (für U. unzulässig nach Zimmern, bez. Unterholzner, A. M. Göschen, Bangerow, Puchta, Keller, Windscheid) beruhen, so kann derselbe zum Gegenstande körperliche, fruchtbringende Sachen haben, oder auch als quasi-u., uneigentlicher U. (im röm. R. zuerst vermöge eines Senatsconsults für das Legat des U. an einem ganzen Vermögen zugelassen): verbrauchbare, verzehrliche, fungibele Sachen und Forderungen. Dort Nießbrauch am Körper, hier „am Werth der Sache" (Windscheid) Hier wird der Empfänger Eigenthümer gegen die Verbindlichkeit, nach Beendigung des U. den Werth oder gleiche Sachen in gleicher Menge herzugeben. Er trägt die Gefahr. Ob Gewänder Gegenstand des U. der einen oder andern Art, ist nach der herrschenden Meinung je nach dem Willen der Parteien zu entscheiden, der sich aus den Umständen erkennen läßt. Bei Forderungen — nomina — hat der Nießbraucher das Recht der Eintreibung sei es des bestimmten Gegenstandes, sei es der periodischen Leistungen; — Kündigung, Erhebung, Wiederausleihung. — U. an Realservituten (l. 1. D. 33, 2) erscheint nicht, an einem Nießbrauch nach Windscheid aber zulässig, da zwar dieser wie unvererblich, so auch unveräußerlich, aber doch in seiner Ausübung abtretbar, unentgeltlich wie entgeltlich (Schenkung, Pacht, Verkauf). Der U. ist ein theilbares Recht — Bruchtheile am Ertrage. — Dem Nießbraucher fallen die Früchte zu, soweit sie beim Beginn des U. nicht separirt, d. h. getrennt, bei dessen Beendigung schon percipirt worden, d. h. in Besitz genommen. Doch bei fruchttragenden Sachen nur die natürlichen, dem regelmäßig wiederkehrenden Ertrage zugehörigen Erzeugnisse (Feldfrüchte, Baumfrüchte aller Art, Milch, Wolle, Junge; vom Holz der forstmäßige Ausschlag, und in gleicher Weise nur der Windbruch; einzeln stehende Bäume auf Aeckern, Wiesen, in Parkanlagen, Gärten, Weinbergen je nach den Regeln einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Grundstücks; von vorhandenen Bergwerken, Steinbrüchen, Sand-, Torf-Gruben u. dgl. die regelmäßige Ausbeute; nicht der Schatz. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nicht auf unterscheidbare Accessionen, also zwar auf Anschwemmungen, doch nicht auf neue Inseln. Etwaige Ehrenrechte bleiben der Regel nach dem Eigenthümer (Patronat). Von Leibrenten, Auszügen, Kuren gebühren dem Nießbraucher die während des Nießbrauchs fällig werdenden Leistungen, bez. Ausbeute. — Abgaben und Lasten, ordentliche wie außerordentliche z. B. in Kriegszeiten die Heereslieferungen, trägt während der gleichen Zeit der Nießbraucher. Er verzinst die auf der Sache haftenden Schulden. — Sein Gebrauchs- und Nutzungsrecht, das der Eigenthümer willkürlich nicht schmälern darf, hat seine Grenze in der Pflicht: die Sache wesentlich unversehrt nach Beendigung des U. zurückzugewähren; sie inzwischen also in keiner Weise zu verschlechtern, weder durch unwirthschaftliche Ausbeutung (viri boni arbitratu frui — obschon Mißbrauch noch kein Beendigungsgrund, wie aus §. 3 Inst. 2, 4 geschlossen ist —), noch durch sonstiges arglistiges Verfahren (dolum malum abfuturum), noch durch Unterlassung rechtzeitiger Rückgabe (finito usufructu restituere). Zur Sicherung des Eigenthümers in diesen Richtungen dient die cautio usufructuaria, bestellt nicht nur durch Versprechen (stipulatio nach röm. Recht), sondern durch Bürgschaft bis zu deren Bestellung der Eigenthümer die Sache zurückhalten, oder je nachdem zurückfordern darf. Die Cautionspflicht kann nicht von einem Testator aufgehoben werden; sie fällt aber — außer bei Erlaß — da fort, wo der Nießbraucher sicher (z. B. ex die) Eigenthümer wird; nach der Praxis wenn ein Schenker sich den Nießbrauch vorbehält; ferner ist der Fiscus und jede res publica befreit, ebenso der Vater bezüglich der Adventicien, der parens binubus wegen Immobilien; der Ehemann, wenn ein U. zur dos gegeben ist. — Die Bestellung der Caution muß wie beim eigentlichen, so beim uneigentlichen U. erfolgen. Für die Entstehung, sowie für die Endigung gelten auch sonst gleiche Regeln; hierfür also Tod, (nach röm. R. capitis deminutio maxima und media), bei juristischen Personen Ablauf von 100 Jahren, oder Untergang (Carthago l. 21 D. 7, 4), Vertrag, Dereliction, (z. B. zur Befreiung von den Lasten) 10jährige

Digitized by Google

Nichtausübung (doch nicht bei u. alternis annis datus), Confusion, Consolidation. Auch theilweiser Untergang des U. ist je nach der Ursache möglich. — Wird dem Einen Eigenthum, dem Andern eben daran U. vermacht, so theilen sie nach röm. R. sich in den U. (Modestinus, l. 19, D. 33, 2). Das Preuß. A.L.R. I. 12, §. 421, sowie das B.G.B. für das Königr. Sachsen §. 2470, dagegen bleibt bei dem Wortlaut der letztwilligen Bestimmung.

Im Allgemeinen folgen die neueren Gesetzgebungen den Regeln des röm. R. für den U. Dieselben haben ein erheblich erweitertes Anwendungsfeld erhalten durch die Auffassung der Rechte des Ehemannes am Frauengut als eines Nießbrauchs, (u. maritalis. Norddeutsch), soweit nicht Gütergemeinschaft besteht. Eine Menge von Einzelfragen sind genau geregelt, so im Preuß. A.L.R. die Grenzen der Reparaturpflicht des Nießbrauchers an Gebäuden (Hauptreparatur bei mehr als $^1/_4$ der Jahresnutzung als Kostenbetrag), der Anspruch auf Erstattung von Verbesserungen (nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung derselben durch den Eigenthümer), die Ersatzpflicht von Verschlimmerungen (culpa levis; während des Nießbrauchs wegen Verwirthschaftung die sog. Devastationsklage, nöthigenfalls gerichtet auch auf gerichtliche Sequestration), die Auseinandersetzung wegen der Nutzungen, insonderheit des letzten Jahres (bei Landgütern gemeinschaftliche Verwaltung bis zum Ende des Wirthschaftsjahres; bei andern Grundstücken, Gerechtigkeiten, Capitalien dagegen fallen alle Nutzungen und Lasten bis zum Ablauf des beendigenden Vierteljahrs dem Nießbraucher zu unter Rechnung des Jahres vom 1. Juni ab). Capitalien darf der Nießbraucher nicht ohne Einwilligung des Eigenthümers einziehen. Handelt er dagegen, so kann dieser Sicherheitsbestellung fordern, wie auch sonst erst dann, wenn „wahrscheinliche Besorgnisse eines Mißbrauchs oder einer Vernachlässigung eintreten". Aehnlich in Oesterreich nur „bei einer sich äußernden Gefahr," während der code civile grundsätzlich Bürgschaft, das B.G.B. f. d. Königr. Sachsen Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld, durch Faustpfand oder Hypothek, oder auch durch tüchtige — vermögende, innerhalb der Deutschen Bundesstaaten belangbare Bürgen verlangt. Der Ehefrau, den Kindern in väterlicher Gewalt steht hier ein Pfandtitel auf die Grundstücke des Ehemannes, des Vaters zu; gegen den letzten ist das Recht auf Sicherstellung begründet bei Gefährdung des Kindervermögens, insbesondere durch unordentliche Wirthschaft, oder Auswanderung. Der Nießbrauch an Werthpapieren berechtigt in Sachsen nicht zu deren Verkaufe. Dem Nießbraucher an Sachen ist die Pflicht ausdrücklich beigemessen, die Ersitzung derselben durch Dritte, oder die Ersitzung von Dienstbarkeiten zu verhüten, ebenso die Verjährung zustehender Rechte. Von Ansprüchen Dritter ist der Eigenthümer zeitig zu benachrichtigen.

Gfgb. u. Lit.: Inst. 2, 4. D. 7, 1. C. 3, 33. Löhr, Cession des U. Gießener Zeitschr. 13, 7. Dernburg, das. N. F. 2, 2 Zachariä v. Lingenthal, U. an Waldungen, Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. 14, 4, 2. Laspeyres, desgl. Archiv f. civ. Praxis 19, 4. Madai, Ueber l. 13. §. 5. D. de u., das. 15, 16. Dr. Schlayer, Anwachsungsrecht beim U., das. 51, 334 f. — Preuß. A.L.R. I. 21. §§. 22 f. Oesterr. G.B. §§. 478. 509 f. Ehemann §§. 1225. 1240. Avitalitätsrecht §§. 1255 f. (Fruchtnießung für den überlebenden Ehegatten). C. civ. a. 582 f. B.G.B. f. d. Königr. Sachsen §§. 604 f. Ehemann §§. 1655 f. Vater §§. 1811 f. Vermächtniß §§. 2470 f. Gläubiger des Ehemanns, des Vaters §§. 1683. 1820.

Schaper.

V.

Vacarius, gewöhnlich Magister Vacarius genannt, war Lombarde von Geburt, gründete die Schule des röm. R. in Oxford, hielt (1149—70) Vorlesungen mit großem Zulauf.

Er schrieb auf Anregung armer Scholaren das Werk in 9 Büchern: Liber ex universo enucleato jure exceptus et pauperibus praesertim destinatus (1149).

Lit.: Savigny III. 476. 477. 488a. IV. 411—430. — Wenck, Magister Vacarius,

Digitized by Google

Lips. 1820. — Wenck, Opuscula acad. ed. Stieber, Lips. 1834, pp. 453—494. — Stölzel, Lehre von der operis novi nuntiatio und des interdictum quod vi aut clam, Gött. 1865. — Stölzel in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. VI. 234—68. — Gundermann, Richteramt und Advocatur in England, München 1870, S. 48. — Reeves, Hist. of the English law (ed. Finlason) 1869 vol. I. p. 104. 116. Teichmann.

Valett, Karl Julius Meno, geb. 21. Sept. 1787 zu Erlangen, studirte in Göttingen, wurde 1819 Doctor, habilitirte sich daselbst, starb 21. Mai 1845.

Schriften: Comment. ad Ulpiani fragm. tit. 17 §§. 9—17 seu de retentionibus ex dote factis, Gott. 1820. — Praktisch-theoret. Abhandl. aus dem Gebiete des röm. Priv.R., Gött. 1824. — Das Recht der nothw. testamentar. Berücksichtigung gewisser Verwandten oder das sog. Notherbenrecht, Gött. 1826. — Ausführl. Lehrb. des pratt. Pandectenrechts, Leipz. 1828. 29. Teichmann.

Vangerow, Karl Adolf von, geb. 5. Juni 1808 zu Schiffelbach bei Marburg, begann in seinem 16. Jahre das Studium der Rechtswissenschaft, wurde 1830 Doctor, habilitirte sich noch zu Ostern desselben Jahres in Marburg, wo er 1833 zum außerordentlichen, 1837 zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Herbst 1840 folgte er einem Rufe nach Heidelberg an Thibaut's Stelle, wo er, 1842 zum Hofrath, 1846 zum Geh. Hofrath u. 1849 zum Geh. Rath ernannt, bis zu seinem am 11. October 1870 erfolgten Tode mit dem größten Erfolge lehrte.

Schriften: Comm. ad l. 22. §. 1. C. de jure deliberandi, Marp. 1830. — Ueber die Latini Juniani, Marb. 1833. — Leitfaden für Pandectenvorlesungen, Marb. 1837, verändert in den späteren Aufl. in: „Lehrb. der Pandecten", Marb. u. Leipz. 7. Aufl. 1863. 67. 68. — De furto concepto ex lege XII. tabularum, Heidelb. 1845. — Ueber die lex Voconia, Heidelb. 1864. Er schrieb mehrere Kritiken für die Richter'schen Jahrbb. u. viele Abhandl. für das Arch. f. civil. Praxis, dessen Mitherausgeber er seit 1841 war.

Lit.: Unsere Zeit, 1871 S. 143. Rivier in der Revue de droit international 1871. Teichmann.

Variationsrecht (jus variandi) des Patrons ist im katholischen Kirchenrecht die Befugniß des Patrons, auf die erledigte Pfründe innerhalb der Präsentationsfrist dem collationsberechtigten Oberen (also für die Regel dem Bischof) außer dem zuerst vorgeschlagenen noch andere Candidaten nachzupräsentiren. Das Recht steht indessen nur dem Laien-, nicht dem geistlichen Patron zu. Nach der überwiegenden Ansicht der Kanonisten hat der Obere in einem solchen Fall das Recht unter den mehreren ihm vorgeschlagenen Candidaten auszuwählen (s. g. variatio cumulativa), während eine andere Meinung dahin geht, daß mit der Nachpräsentation eines zweiten das Recht des erst vorgeschlagenen durch den Patron beseitigt werden könne und der Obere dann dem zuletzt Präsentirten, seine Fähigkeit vorausgesetzt, das Amt verleihen müsse (s. g. variatio privativa). Die letzte Ansicht beruht auf einer falschen Interpretation von c. 24. X. de jure patron. III. 38 und ist in neuerer Zeit nur durch Lippert, Lehre vom Patronatrecht. Gießen 1829. S. 118 ff. und Schilling, der kirchliche Patronat. Leipzig 1854. S. 73 ff. vertheidigt worden. Uebrigens streitet man auch darüber, ob der Patron nur einmal oder mehrere Male variiren dürfe, s. Gerlach, das Präsentationsrecht auf Pfarreien. Regensburg 1855. S. 57 ff., indessen muß die Nachpräsentation beliebig vieler gestattet werden, weil das Patronatrecht eine Ausnahme von der Regel der freien Collation des Oberen bildet und deshalb Handlungen, welche wie die Präsentation mehrerer Candidaten dem Bischof eine Gelegenheit zu größerer Auswahl bieten und so eine Annäherung an das bischöfliche Collationsrecht herbeiführen, nicht unerlaubt sein können. Für den geistlichen Patron ist die Variation unstatthaft, weil seine Verleihung im kanonischen Recht mehr als Collation aufgefaßt wird, und damit der Vorschlag mehrerer Candidaten nicht verträglich erscheint. — Im protestantischen Kirchenrecht ist das Variationsrecht des Patrons gleichfalls für die Regel ausgeschlossen, denn das Präsentationsrecht hat hier vielfach die Natur eines Vocationsrechtes und Berufungsrechtes angenommen, und der Candidat erhält hier durch die Aushändigung des Berufungsschreibens oder der Vocationsurkunde dem Patron gegenüber ein festes Recht auf das Amt, das allein noch durch die Confirmation des Kirchenregiments und den möglichen Einspruch der Gemeinde bedingt

Digitized by Google

bleibt. Das Preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 384. u. 377—383 hat das ausdrücklich anerkannt, indem es im erst citirten Paragraphen verordnet: „Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestallter Pfarrer seines Amtes entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zur rechten Zeit angenommenen Vocation zulässig."

Lit.: Für das kathol. Kirchenrecht s. zum Art. Patronatrecht; für das protestant. vgl. Stachow, De iuris canonici quod ad ius patronatus spectat, in terris protestantium usu ac non usu. diss. inaug., Berolini 1865, p. 49 ff. P. Hinschius.

Vattel, Emerich von, geb. 1714 zu Couret (Neufchâtel), kam 1741 nach Berlin, 1743 nach Dresden, wurde Legationsrath und sächs. Gesandter in Bern, starb 20. Dec. 1767.

Schriften: Défense du système Leibnitien, Leyd. 1741. — Droit des gens, Neufch. 1758, mit biograph. Notiz, Amst. 1775 (deutsch von Schulin, Nürnb. 1759, Mitau 1771); nouv. éd. par Pinheiro-Ferreira augm. par Pradier-Fodéré, Par. 1863. — Questions de droit naturel ou observ. sur le traité du droit de la nature par Wolff.

Lit.: s. Bd. I. S. 757. — Mohl I. 386. Teichmann.

Veräußerungsverbote als Ausnahme von der Regel der freien Veräußerungsbefugniß des Eigenthümers, oder seines gesetzlichen Vertreters beruhen auf Gesetz — im unmittelbaren Anschluß an gewisse Rechtsverhältnisse, — auf obrigkeitlicher, je nachdem auch richterlicher Verfügung (quem Praetor ut suspectum heredem deminuere vetuit l. 7. §. 5. D. 41, 4), — oder auf Willenserklärungen Einzelner, also Vertrag z. B. zwischen dem Hypothekengläubiger und seinem grundbesitzenden Schuldner; oder letztem Willen, der hier nach röm. R. ohne Wirkung, wenn keine Person bestimmt bezeichnet worden, zu deren Gunsten das Verbot gegeben (Fideicommissar). Uebertretung bloßer Willenserklärungen wirkt nur obligatorisch außer beim Legat; Uebertretung des Gesetzes bringt Nichtigkeit der Veräußerung und Ausschließung der Ersitzung (Mangel an einer res habilis) mit sich; Uebertretung obrigkeitlicher Verfügungen die Ungültigkeit der Veräußerung. Bestritten ist wegen der l. 7. § 2. D. 20, 5 (erhebliche Verschiedenheit der Lesarten), ob diese Wirkung nicht ausnahmsweise auch einem Vertragsverbot zukomme, mindestens in jenem Specialfall des pactum ne liceat debitori hypotheam vendere vel pignus. — Am wichtigsten nach röm. und gemeinem R. sind die gesetzlichen Verbote. Sie fallen hauptsächlich in das Familienrecht, nur eins in das Processrecht; die Unveräußerlichkeit im Rechtsstreit befangener Sachen und Klagen (res litigiosae), nach neuerem röm. R. und can. R. vom Zeitpunct der Klagebehändigung; übrigens mit Ausnahmen von bestrittenem Umfange. Von den familienrechtlichen V. trifft das zur Zeit noch wichtigste den Ehemann bezüglich des fundus dotalis, des zum Heirathsgut der Ehefrau gehörigen Grundstücks; eingeführt durch die lex Julia de adulteriis (737 nur für italische, nicht Provincialgrundstücke?); nach Justinian durch Zustimmung der Ehefrau nicht außer Kraft, weder bei Veräußerung noch bei Verpfändung; von ihm ausdehnt auf das zur donatio propter nuptias gehörige Grundstück. Die weiteren Verbote treffen nicht sowohl Eigenthümer, als deren Vertreter: den Vater wegen des peculii adventicii der Gewaltunterthänigen; des parens binubus wegen des den Kindern erster Ehe zufallenden Ehegewinns; dem Vormunde wegen des Mündelgutes. Mit Recht ist hervorgehoben (Bachofen), daß die oratio Severi (195), welche im letzten Fall obrigkeitliche Erlaubniß fordert, ein Verbot enthalte, welches nicht das Eigenthum, sondern die vormundschaftliche Gewalt einzuschränken bestimmt sei. Verschieden sind die Ansichten darüber, in wie weit noch andere Fälle unter den Gesichtspunct gesetzlicher V. zu stellen - Schenkungen unter Eheleuten, wissentliche Veräußerung vermachter Sachen durch den Erben, Beschränkung der unbevormundeten Minderjährigen nach röm. R., der Verwalter von Kirchen und milden Stiftungen rücksichtlich der Grundstücke; verschieden die Ansichten über die, für die genannten Fälle anzuerkennenden Ausnahmen, verschieden namentlich bezüglich der Frage, ob der Veräußerer selbst — unter Schadenersatz? — die Nichtigkeit der Veräußerung durch vindicatio geltend machen dürfe, insbesondere der Ehemann während der Ehe bezüglich des veräußerten Dotalgrundstücks. Das canonische R. hat

Digitized by Google

die Anfechtbarkeit hier stets ausgeschlossen, falls die Ehefrau ihre Zustimmung unter eidlicher Bekräftigung gegeben. — Die tiefgreifenden Abweichungen, welche nicht nur das Vormundschaftsrecht, sondern in seiner großen particulären Mannichfaltigkeit auch das Eherecht in Deutschland aufweist, erheischen Vorsicht in der Anwendung der Grundsätze des röm. R. auf Streitfälle. Eigenthümlich deutschrechtlichen Ursprungs, gewahrt durch gewohnheitsrechtliches Herkommen, in neuester Zeit indeß mit großer Ungunst behandelt, sind bedeutsame Beschränkungen des Veräußerungsrechts an Grundstücken; hervorgegangen aus der von Alters her diesen beigemessenen Bestimmung, den geschierten Boden für das Glück der Familie nicht bloß des zeitigen Besitzers, sondern auch seiner Nachkommen zu gewähren. Während die, seit dem 14. Jahrhundert dieserhalb mehr in Gebrauch gekommenen Familienfideicommisse sich an die V. des röm. R. auf Grund von letztwilligen Verfügungen anlehnen lassen, so ruht das Recht des Adels an den Stammgütern, welches den Söhnen und Agnaten ein Revocationsrecht, den letzten bisweilen nur den Retract einräumt, auf altem Herkommen, das Recht an s. g. Erbgütern auf einigen städtischen Statuten und Landesrechten im nordwestlichen Deutschland; in beiderlei Gestalten entsprungen aus dem Recht der nächsten Erben, sich in Jahr und Tag des veräußerten (früherhin des wohlgewonnenen ebenso wie des ererbten) Grundeigenthums zu unterwinden, es müßte denn die Veräußerung durch echte Noth geboten gewesen sein. Anderweitige Veräußerungsbeschränkungen brachten die deutschrechtlichen Formen des getheilten Eigenthums mit sich. (Lehn, Erbzins, Colonat u. dgl. m.). — In den Gesetzgebungen der Neuzeit spiegelt sich die Summe der Abweichungen vom röm. Familien- und Erbrecht und der altdeutschen Agrarpolitik in der verschiedenartigsten Weise ab. Nicht minder die Aenderungen in processualischen Grundsätzen, bezüglich deren Brinz Pand. §. 52 mit Recht hervorhebt, daß die Praxis auch des gem. Rechts zu einem Theil die Aufhebung der Veräußerungsnichtigkeit bezüglich der res litigiosa behaupte. Der Erwerber muß sich nur alledem unterwerfen, was über die Sache in dem rechtshängigen Processe entschieden wird; ausgenommen, wenn er in gutem Glauben auf den Inhalt des Hypothekenbuchs sich verlassen hat.

Quellen: Inst. 2, 8. D. 44, 6. C. 8, 37. Nov. 112. 61.
Gsgb.: Preuß. A.L.R. I. 11. §§. 383 f. A.G.O. I. 24. §. 9. A.L.R. II. 1. §§. 232 f. 365 f. II. 2. §. 171 f. II. 4. §§. 48 f. u. a. m. C. civ. a. 384 f. 450 f. 1552 f. Oesterr. G.B. §§. 149 f 230 f. 618 f. 1237 f. B.G.B. f. d. Königr. Sachsen §§. 223 f. (allgem. Grundsätze) §§. 1655 f. 1698. 1818. 1911 f. 2503 f.
Lit.: Lauk, Wirkungen der ges. test.- u. vertragsm. V. nach röm. R., Gießener Zeitschr. 5, 1. Brandis, Ueber absolute u. relat. Nichtigkeit, das. 7, 4. §§. 10 f. — Ueber res litigiosae Spangenberg im Arch. f. civ. Praxis 9, 24. Bachofen, Ausgewählte Lehren, N. 2 (6!). Das V.V. des fundus dotalis von Dr. Chylarz, Zeitschr. f. Civ. u. Pr. N. F. 22, 404 f. Ist in jedem V.V. von selbst ein V. d. Ersitzung enthalten? Dr. Fitting, Civ. Arch. 47. S. 140 f. Schaper.

Verdächtigkeit des Richters. Nach gemeinem Proceß ist die Partei befugt, einen judex suspectus abzulehnen (recusare). Verdächtig ist derselbe, wenn die Partei eine gegründete Besorgniß hat, daß er außer Stande oder nicht Willens ist, in ihrer Sache die richterlichen Functionen unbefangen auszuüben. Da die Gründe der Verdächtigkeit ebensowenig wie die der Unfähigkeit im gem. Proceß im einzelnen bestimmt sind, so läuft beides in einander über, und die Particularproceßordnungen haben, soweit sie nur gewisse Gründe aufstellen, die der Unfähigkeit und Verdächtigkeit zusammen geworfen und die ersteren nur dadurch besonders hervorgehoben, daß sie in diesen den Richter verpflichten, sich der Entscheidung zu enthalten, ihm aber bei Vorliegen eines bloßen Verdachtsgrundes anheimgeben, eine ausdrückliche Ablehnung seitens der Partei abzuwarten. So zählt die Preuß. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 143 die in dem betreffenden Artikel erwähnten Unfähigkeitsgründe unter der Rubrik: Verdachtsgründe mit den Fällen zusammen auf, daß der Richter mit einer Partei in offener Feindschaft lebt oder in der Sache zum Zeugen vorgeschlagen werden soll; die Hannoversche Prc.Ordn. stellt ebenso die Behinderungs- (also Unfähigkeits-) und Ablehnungsgründe im §. 21

Digitized by Google

unter 10 Nummern zusammen; nur der Nd. Entw. hat geschieden, indem er im §. 22 die im Art: Unfähigkeit angegebenen Gründe aufzählt, im §. 23 den allgemeinen Grundsatz der Ablehnung wegen Befangenheit des Richters ausspricht, und als Beispiele dafür 4 Fälle anführt, nämlich, wenn letzterer in der Sache Rath oder ein Gutachten ertheilt hat, als Sachverständiger oder Zeuge vernommen worden ist, wenn er in der Sache als Bevollmächtigter oder Geschäftsführer der Partei gehandelt, wenn er bei dem angefochtenen Instanz- oder schiedsrichterlichen Urtheil früher mitgewirkt hat. — Die Ablehnung (recusatio) des verdächtigen Richters — die neueren Proceß-Ordnungen behandeln die Ablehnung wegen Unfähigkeit des Richters diesem Falle gleich s. Preuß. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 2. §§. 142 ff. Hannov. Prc.O. §§. 23 ff.; Nd. Entw. §. 24 ff. — ist vor der Einlassung auf die Sache selbst geltend zu machen, es sei denn, daß die Partei nachweist, daß sie erst später von dem Ablehnungsgrund Kenntniß erhalten hat. Nach gemeinem Proceß kann die Partei den von ihr angeführten Verdachtsgrund durch einen eigenen, darauf gerichteten Eid (juramentum perhorrescentiae), welcher von Manchen für einen Calumnien-Eid erklärt wird, erhärten; jedoch herrscht darüber Streit, ob derselbe allein ausreicht oder nur in Ergänzung eines nicht voll erbrachten Beweises statthaft ist. Während die Preuß. Ger.Ordn. u. a. §. 143 u. d. Nd. Entw. §. 26 das juramentum perhorrescentiae ausdrücklich verwerfen, läßt die Hannoversche Prc.Ordn. §. 24 dasselbe einzig und allein, aber auch als völlig ausreichendes Beweismittel zu, wenn als Verdachtsgrund Feindschaft oder vertraute Freundschaft des Richters geltend gemacht wird. Das Gesuch ist bei der Ablehnung eines Collegial-Richters, wenn noch die zur Beschlußfassung hinreichende Anzahl von Richtern übrig bleibt, bei demselben Gericht zur Verhandlung und Entscheidung anzubringen, im umgekehrten Falle oder bei der Recusation eines Einzelrichters nach gem. Prc. bei der vorgesetzten Instanz, nach dem Nd. Entw. §. 28 hat aber der Stellvertreter des abgelehnten Amts- (Einzel-) Richters über das Gesuch zu befinden. Wird das letztere als begründet anerkannt, so hat sich der abgelehnte Richter bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens jeder Thätigkeit zu enthalten, und es tritt, wo kein ausreichendes Mitgliederpersonal nach seinem Ausscheiden mehr vorhanden ist, ein durch die vorgesetzte Instanz zu bestimmendes Gericht, resp. nach der Hannov. Prc.Ordn. §. 25 und dem Nd. Entw. §. 29 der Stellvertreter des abgelehnten Amtsrichters ein.

Lit.: Heimbach in Weiske's Rechtslexikon 9, 401 ff.; Loy, Civilist. Abhandlungen, Cob. u. Leipz. 1820 Nr. 2; Heise u. Cropp, Jurist. Abhandlungen 2, 48 ff.; Behmer, Zeitschr. f. Civilr. u. Prc. N. F. 6, 1 ff. Ueber die unzureichenden Bestimmungen des C. de proc. a. 368 ff. s. Perrot, Verfassung ꝛc. der Gerichte der preuß. Rheinprovinzen, Trier 1812, 1, 295 ff.

P. Hinschius.

Vereinsrecht. Dasselbe hat zu den verschiedenen Zeiten in Deutschland einen sehr verschiedenartigen Charakter gehabt. Im Mittelalter war das Vereinswesen, in welchem sich das ganze öffentliche Leben bewegte, von jeder staatlichen Einwirkung frei, es erfreute sich einer durchaus selbständigen Entwickelung und der reichsten Entfaltung, wenn schon es nicht an einzelnen Bestrebungen deutscher Kaiser fehlte, dasselbe zu unterdrücken. Unter dem absoluten Regiment, welches sich namentlich seit dem Westphälischen Frieden mehr und mehr in den deutschen Staaten festsetzte, wurde das Vereinswesen in enge Grenzen eingezwängt und allmälig in vollständige Abhängigkeit von der Staatsregierung gebracht. Diesen Charakter hat namentlich auch die Preußische Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts. Das Preuß. LR. (Th. II. Tit. 6. §§. 3 u. 4) verbietet nicht nur solche Vereine („Gesellschaften"), deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, sondern legt auch dem Staate unbedingt das Recht bei, an sich nicht unzulässige Gesellschaften zu verbieten, sobald sich findet, daß dieselben anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind. Es verpflichtet ferner (Th. II. Tit. 20. §. 185) unter Androhung von Strafen die Mitglieder heimlicher Verbindungen, diese, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung anzuzeigen. Das Edict

Digitized by Google

vom 20. Oct. 1798 verbietet geradezu alle Verbindungen, deren Thätigkeit auf Herbeiführung von Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung des Staates gerichtet ist.

Auch nach der Auflösung des deutschen Reichs trat eine für das Vereinswesen günstigere Richtung in der Mehrzahl der deutschen Staaten nicht ein, ja es wurden in manchen noch beengendere Bestimmungen erlassen, hin und wieder die Bildung von Vereinen ohne obrigkeitliche Genehmigung sogar ganz verboten und mit Strafe bedroht. Die gleiche Tendenz machte sich in der Bundesversammlung geltend. Nachdem schon der Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 sich gegen die Studentenverbindung gerichtet hatte, wurden durch Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 alle politischen Vereine verboten.

Im Jahre 1848 trat aber ein Umschwung ein. Mit den übrigen Ausnahmegesetzen sind auch die angeführten Bundesbeschlüsse von der Bundesversammlung durch den Beschluß vom 2. April 1848 aufgehoben worden. Darauf wurde in den Grundrechten des deutschen Volks (Art. 8) der Satz aufgestellt: „Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden." Dieses Princip wurde auch in einigen deutschen Verf.-Urk., wenn auch fast in allen mit gewissen Beschränkungen wiederholt. So bestimmt die Preuß. Verf.-Urk. (Art. 30): „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen." „Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden." Es wurden nun, zum Theil in Ausführung der Verfassungs-Bestimmungen, in mehreren deutschen Staaten besondere Gesetze über das Vereinswesen erlassen, in denen den politischen Vereinen gewisse Schranken gezogen wurden. So namentlich in Oesterreich (Ges. vom 17. März 1849; — d. Ges. v. 2. Nov. 1852 verbot die politischen Vereine überhaupt, dagegen stellte das Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867 das Vereins- und Versammlungsrecht wieder her. — Ges. v. 15. Nov. 1867), in Baiern (Ges. v. 26. Febr. 1850), in Preußen (Ges. v. 11. März 1850) im Königr. Sachsen (Verordn. v. 3. Juni 1850). Die Grundzüge dieser Gesetze sind folgende. Jeder politische Verein muß Statuten haben. Diese, sowie das Verzeichniß der Mitglieder, sind von dem Vorsteher desselben der Polizeibehörde mitzutheilen, wie diese auch von allen Aenderungen, welche in der einen und der anderen Hinsicht eintreten, in Kenntniß zu setzen ist. Frauen, Schüler und Lehrlinge (so in Preußen), oder auch überhaupt Minderjährige dürfen nicht als Mitglieder aufgenommen werden, auch gar nicht den Versammlungen derartiger Vereine beiwohnen. Kein politischer Verein darf mit anderen Vereinen derselben Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten. Speciell die Versammlungen solcher Vereine anlangend, so müssen dieselben jedesmal (wenn nicht solche zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten durch die Statuten angeordnet sind) vorher der Obrigkeit angezeigt werden. Diese ist befugt, der Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder andere Personen, als ihre Abgeordnete beizuwohnen zu lassen. Die Abgeordneten haben von den gehaltenen Reden und stattfindenden Erörterungen, zum Zweck eines etwa gegen das eine oder andere Mitglied einzuleitenden Strafverfahrens, Kenntniß zu nehmen, zu welchem Behuf der Vorsitzende der Versammlung denselben Aufschlüsse über die Person der auftretenden Redner geben muß. Sie haben aber auch das Recht, die Versammlung sofort aufzulösen, einmal wenn die vom Gesetz für dieselbe gegebenen formellen Vorschriften, wozu auch die Ausschließung von Bewaffneten gehört, nicht beobachtet sind, und dann, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche Aufforderungen oder Anregungen zu strafbaren Handlungen enthalten. Hat der Beamte die Versammlung für aufgelöst erklärt, so haben alle Anwesenden sich zu entfernen, widrigenfalls nicht nur mit Strafen gegen die, welche nicht Folge leisten, vorgegangen wird, sondern auch ein Einschreiten der bewaffneten Macht gerechtfertigt ist. Nichtpolitische Vereine sind diesen Beschränkungen nicht unterworfen. Doch ist hierbei zu beachten, daß jeder Verein in dem Augenblick, wo er sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, als ein politischer behandelt wird. Die von den neueren Verf.-Urk. gewährleistete Vereins-Freiheit findet eine fernere Einschränkung bei Militärpersonen. Schon die deutschen Grundrechte (Art. 8) hatten ihre Bestimmungen über das Ver-

Digitized by Google

einswesen auf das Heer und die Flotte nur soweit für anwendbar erklärt, als nicht die militärischen Disciplinarvorschriften entgegenstünden. Die Preuß. Verf.-Urk. hat einmal diese Bestimmung aufgenommen (Art. 39), und dann noch im Besonderen angeordnet, daß die bewaffnete Macht weder in noch außer dem Dienst berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln dürfe; auch hat sie Versammlungen, wie Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen und Anordnungen selbst für den Fall untersagt, daß dieselbe nicht zusammenberufen ist (Art. 38).

Eine Revision der in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Vereinsgesetzgebung stellte sich der reactiwirte Bundestag zur Aufgabe. Das Resultat dieser Bestrebungen war der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854. In diesem sind einmal die schon oben angegebenen Grundzüge (einschließlich der hinsichtlich der Militärpersonen hervorgehobenen) als die Grenzen der in den einzelnen Bundesstaaten dem Vereinswesen einzuräumenden Freiheiten hingestellt worden. Außerdem aber wurde eine staatliche Ueberwachung aller Vereine angeordnet, wie es auch den Bundesstaaten zur Pflicht gemacht wurde, die Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische und communistische Zwecke verfolgten, aufzuheben, auch die Neubildung derartiger Vereine nicht zuzulassen. Dieser Bundesbeschluß ist jedoch in Preußen und Baiern nicht publicirt worden.

Nach der Preuß. Verf.-Urk. (Art. 111) und dem Preuß. Ges. vom 4. Juni 1851 kann im Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, in dem davon betroffenen District und während der Dauer des gedachten Zustandes die Vereinsfreiheit suspendirt werden, wie auch das Bundesvereinsgesetz einen ähnlichen freilich ganz allgemein gehaltenen Vorbehalt für die Regierungen in Anspruch nahm. Diese Suspension tritt jedoch nach dem Preuß. Ges. nicht von selbst mit Verhängung des Belagerungszustandes ein, sondern es muß dieselbe besonders ausgesprochen werden. Diese Bestimmung ist auch, nachdem die Verf. des Nd. Bundes wie des deutschen Reichs dem Bundesfeldherrn das Recht gegeben hat, bei bedrohter Sicherheit des Bundes jeden Theil desselben (mit Ausnahme von Baiern) in Kriegszustand zu erklären, für das deutsche Reich geltend geworden (Verf.-Urk. Art. 68).

Lit.: Zachariä. Deutsches St.- u. B.R. I. S. 468 ff. Zöpfl, Gem. deutsches St.R. II. S. 620 ff. Reyscher, Publicist. Versuche, S. 164 ff. Gierke, Das d. Genossenschaftsr. S. 882 ff. Rönne, St.R. I, 2. S. 201 ff. Thilo, Das Preuß. Vereins- u. Versammlungsrecht, Breslau 1865. Lewis.

Verfangenschaftsrecht bedeutet den Grundsatz bei der im Gebiete des gemeinen, fränkischen Rechts geltenden sog. gesammten Hand, daß bei dem Ableben des einen Ehegatten, falls Kinder vorhanden sind, nicht allein die unbeweglichen Güter des Verstorbenen, sondern auch des Ueberlebenden den Kindern verfangen sind, welche Bestimmung Manche dahin auffassen, daß sie ein Eigenthumsrecht der Kinder bedeute (Runde, Dewies), während Andere, wie Kraut, darin eine Anwendung des Rechtes der nächsten Erben sehen, noch Andere, wie Gerber, eine Verschmelzung des Rechtes der Kinder am ehelichen Vermögen, wie solches in der Hand des überlebenden Gatten vereint war, zu einem Rechtsbegriff, theils wirkliches Eigenthum an dem vom Verstorbenen Ererbten, theils das Recht der nächsten Erben am Vermögen des Ueberlebenden darin erblicken. Die Entstehung dieses Grundsatzes wird gewöhnlich ins 14. Jahrh. gesetzt. In einigen Statuten bildete sich aus diesem Rechte das sog. Theilrecht, welches darin bestand, daß der Ueberlebende das Recht hatte, durch Abtheilung mit seinen ersteheliche Kindern einen Theil der verfangenen Güter sich zu freier Disposition zu erwerben.

Lit.: Gerber §. 236 Note 8. — Beseler §. 137 Note 12. 13. — S. A. Dewies, Das Recht der Verfangenschaft, Köln 1829, und Lichtstrahlen in das finstere umwöllte Verfangenschaftsrecht nach den Statuten des Herzogth. Jülich-Berg, Köln 1833. — L. H. Euler Die Güter- u. Erbrechte der Ehegatten nach fränk. R., Frankf. 1841. — A. Schwarz, Die Gütergemeinschaft der Ehegatten nach fränk. R., Erl. 1858. — P. Roth in dem Jahrb. des gem. deutschen R. III. N. 13. — G. Sandhaas, Fränk. ehel. Güterrecht, Gießen 1866. — Wächter, Württemb. Priv.R. I. 193 ff. Teichmann.

Digitized by Google

Verfassungseid. Zu den ältesten Garantien der Verfassungen gehört der auch von dem modernen Constitutionalismus festgehaltene Verfassungseid des Landesherrn, der Staatsdiener, wohl auch der Staatsbürger.

Der von dem Souverän auf die Verfassung geleistete Eid ist keineswegs die Grundlage seiner Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Verfassung; vielmehr kann eine Verletzung der Verfassung auch von einem Landesherrn ausgehen, der dieselbe weder mündlich noch schriftlich zu beobachten und zu halten versprochen hat. Die Beschwörung der Verfassung durch den Souverän ist somit nicht als eine eidlich *übernommene*, sondern nur als eine eidlich *anerkannte* Verpflichtung zu deren unverletzter Erhaltung, mit andern Worten als *eine eidliche Bestätigung* der durch die Verfassung gewährten, von dem Verfassungseide des Landesherrn vollständig unabhängigen, hiernach also schon vor der Leistung dieses Eides in voller Geltung bestehenden Rechte der Unterthanen zu betrachten. Da aber die religiöse Bedeutung des Eides den Bruch der beschwornen Verfassung zu einem vom sittlichen und religiösen Standpuncte aus besonders verwerflichen Verbrechen macht, so haben viele Verfassungen bestimmt, daß der Landesherr die Verfassung bei dem Regierungsantritte, regelmäßig unter Zuziehung des gerade versammelten Landtags beschwören (Baiern, Preußen), bz. in einer schriftlichen Urkunde eidlich bekräftigen müsse (Coburg-Gotha, Oldenburg u. A.). Andere Verfassungen lassen es bei einer feierlichen, theils schriftlichen, theils mündlichen Erklärung des Fürsten, worin er die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Verfassung bei fürstlichem oder königlichem Worte zusichert, bewenden: Sachsen, Weimar, Altenburg, Meiningen, Reuß j. L., Würtemberg. Auch machen einzelne Verfassungen die Leistung des Huldigungseides von der vorhergehenden Erklärung des Thronfolgers, die Gesetze unverbrüchlich wahren zu wollen, abhängig: Würtemberg, Weimar, Meiningen, Oldenburg, oder stellen ausdrücklich fest, daß der Souverän vor der Beschwörung der Verfassung keine Regierungshandlung vernehmen darf: Coburg-Gotha, Oldenburg.

Bei dauernder Regierungsunfähigkeit des Monarchen hat der Regent oder Regierungsverweser, sobald er die Regentschaft übernimmt, die Verfassung zu beschwören oder doch durch fürstliches Wort zu bekräftigen. Die baierische Verfassung verlangt sogar die Beeidigung aller volljährigen Prinzen des königlichen Hauses auf die Verfassung.

Weiter werden nach den meisten deutschen Verfassungen die Staatsdiener (so auch die Beamten des Nd. Bundes) bei Uebernahme ihres Amtes eidlich zur gewissenhaften Beobachtung der Verfassung verpflichtet; das Gleiche gilt meistens für die Mitglieder der Landtage. In einzelnen Ländern wird sogar von jedem Staatsbürger entweder, nach Erreichung eines bestimmten Alters (Würtemberg, Coburg-Gotha, Braunschweig) oder bei der Ansässigmachung bz. Aufnahme in den Unterthanenverband oder endlich bei der allgemeinen Landeshuldigung der Verfassungseid verlangt (Baiern, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Altenburg, Reuß j. L.). Doch begründet auch der Verfassungseid der Staatsbeamten und Staatsbürger nicht erst die Verpflichtung zur gewissenhaften Beobachtung der Verfassung; vielmehr muß die Verfassung wie jedes Gesetz von allen Staatsbürgern und Staatsdienern, mithin auch von dem Militär, das gleichwohl nicht auf die Verfassung vereidigt zu werden pflegt, nach der preußischen Verfassung sogar nicht vereidigt werden darf, streng beobachtet werden. Denn eine verfassungswidrige Handlung ist, wie jede Rechts- und Gesetzesverletzung, auch dann ein Vergehen, wenn der Thäter sich nicht eidlich zu ihrer Unterlassung verpflichtet hat.

Quellen: Preußen: Verfg Urk. A. 54. 58. 108. Baiern: Verfg.Urk. Tit. X. §§. 1. 2. Alin. 2. §. 3. Tit. II. §. 16. Tit. VII. §. 25. Sachsen: Verfg.Urk. §§. 138. 139. 82. Würtemberg: Verfg.Urk. §§. 10. 45. 20. 163. Weimar: Rev. Staatsgrundgef. §§. 65. 67. 68 u. f. w.

Lit.: Geschichtliches bei F. W. Unger, Gesch. der deutschen Landstände, Bd. II. S. 240 ff. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I, S. 298 ff., und die dort citirten Schriftsteller, Thudichum, Verfassungsrecht des Nd. Bundes, S. 98. 225—227.

F. Brockhaus.

Digitized by Google

Vergiftung. Die in verbrecherischer Absicht erfolgende (gem. R.: heimliche) Beibringung von Gift (oder andern gefährlichen Stoffen) ist sowohl im röm. wie im german. R., jedoch unter verschiedenen Modalitäten (das erstere zieht u. A. auch das Bereiten und Feilhalten von Gift hierher) durch strenge Strafbestimmungen ausgezeichnet worden. Hiefür gab theils die besondere Gefährlichkeit der Handlung, theils die in ihr sich kundgebende Verwerflichkeit der Gesinnung, theils, in christlicher Zeit, die Vorstellung, daß in der V. eine Art der auf einen Bund mit dem Teufel gegründeten Zauberei gegeben sei, den Beweggrund ab. Mit Rücksicht hierauf wendete man meist unabhängig davon, ob die Absicht auf Tödtung oder bloß auf Gesundheitsbeschädigung ging, und ohne Versuch und Vollendung zu unterscheiden, die geschärften Strafen des Mords an. Späterhin stufte die Praxis und in der neueren Zeit die Gesetzgebung die Strafen nach der Verschiedenheit des Erfolgs und der verbrecherischen Absicht ab. So unterscheidet Baden (das hier wie häufig die reichhaltigsten Bestimmungen hat) den Fall, wo die Absicht bestimmt auf Tödtung, von dem wo sie unbestimmt auf Tödtung oder Gesundheitsschädigung, und von dem, wo sie nur auf letztere ging, und macht die Verschiedenheit des Verbrechenserfolgs zum Abstufungsgrunde innerhalb dieser Kategorien. Daneben wird der fahrlässigen den Tod oder eine Gesundheitsstörung herbeiführenden V. gedacht. Vgl. Würtemberg und Hessen. Oesterreich kennt die V. nur als eine Species des Meuchelmords. Das Nd. (Preuß.) und Bair. Strafgesetz zeichnen dagegen nur die nicht auf Tödtung sondern blos auf Gesundheitsstörung gerichtete V. aus. Hierüber s. das Nähere im Art. „Körperverletzung." — Besondere Bestimmungen finden sich meist in Betreff der gemeingefährlichen vorsätzlichen und fahrlässigen V. von Gegenständen, wie insbesondere der Brunnen und Wasserbehälter und der zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmten Waaren, bzw. in Betreff der Verbindung dieser letzteren mit gesundheitsschädlichen Stoffen und des wissentlichen Verkaufs derartiger vergifteter oder gefälschter Gegenstände (Nd. Strafgesetz 324 f., Baden 246—50, Würtemb. 251, Hessen 277, 80). — Endlich ist der Strafbestimmungen zu gedenken, welche die Verletzung der auf den Handel, die Aufbewahrung oder die Beförderung von Gift bezüglichen polizeilichen Vorschriften zum Gegenstande haben (Nd. Strafgesetz 367 s. 3 u. 5 ...). —

Schwierigkeiten hat fortwährend die Frage bereitet, was als Gift zu betrachten sei. Die wissenschaftliche Untersuchung ergab, daß es absolutes (für alle Organismen und unter allen Verhältnissen sich als solches bewährendes) Gift nicht gebe. Man versuchte sich indeß gleichwohl in genaueren Definitionen. Dabei dürfte man über die Henke'sche nicht hinausgekommen sein, nach welcher als Gift diejenigen im Organismus sich nicht wiedererzeugenden Substanzen betrachtet werden sollen, welche selbst in kleinen Gaben in oder an den Körper gebracht ohne sichtbare mechanische Wirkung Gesundheit und Leben beschädigen. Für die Jurisprudenz aber ergab sich die Frage, ob es gerechtfertigt sei, die Beibringung von anderen Stoffen, welche eine ähnliche Wirkung auf die Gesundheit hervorzubringen vermögen, anders zu behandeln als diejenige von Gift, sowie die andere Frage, ob die strengeren Bestimmungen über V. auch da zur Anwendung zu bringen seien, wo zwar ein Stoff beigebracht wurde, welcher Gift heißt, und bzw. unter die wissenschaftliche Definition von Gift fällt, aber in einer Quantität, in welcher er für die Gesundheit nicht gefährlich war. Beide Fragen dürften zu verneinen sein und wurden auch vielfach (die erstere ausdrücklich durch die Gesetze selbst) verneint. — Dem Nd. Strafgesetz gegenüber hat der wissenschaftliche Begriff des Gifts keine praktische Bedeutung. Entscheidend ist nach ihm allein der Umstand, daß der bezügliche Stoff „geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören." Die Feststellung dieser Eigenschaft liegt den Geschworenen, nach Anhörung der Sachverständigen, ob. Dieselbe muß in concreto als vorliegend erscheinen, d. h. der betreffende Stoff muß in einer Quantität und unter Verhältnissen angewendet worden sein, in welchen er eine die Gesundheit zerstörende Wirkung zu enthalten pflegt. Dabei wird das „Zerstören" zu urgiren und von bloßem Benachtheiligen zu unterscheiden sein. — Ueber das Verfahren in Fällen muthmaßlicher Vergiftung finden sich in den Proceßordnungen oder in besonderen Verordnungen eingehendere Bestimmungen.

Digitized by Google

Gsgb.: Rd. Str.G.B. §§. 229, 324 — 26, 367, 1. 3. u. 5. Preußen 197, 304, 5, 345, 1. 2. u. 4. Baiern 234, 1. 3. Baden 243 — 50. Würtemberg 240 — 42, 269 — 71. Heſſen 276 — 80.

Lit.: Gengler, Die ſtrafrechtl. Lehre vom Verbrechen der Vergiftung, 1842; Aufſätze in Goltdammers Archiv. Mair, Juriſtiſch-mediciniſcher Commentar III. S 212—310.

Merkel.

Vergleich „iſt der Vertrag, durch welchen zwei Parteien die zwiſchen ihnen in Betreff eines Anſpruchs beſtehende Ungewißheit auf dem Wege gegenſeitigen Zugeſtändniſſes beſeitigen." (Windſcheid, Pand. §. 413). Er iſt ſomit begrifflich unterſchieden von Anerkennung (Recognitivvertrag), von Erlaß und Schenkung; ſtreng auszulegen: unzuläſſig über Gegenſtände des öffentlichen Rechts, wie Eheſcheidung, Verbrechen doch nicht Injurien, oder Privatfolgen; unzuläſſig über rechtskräftig entſchiedene Anſprüche, es ſei denn Streit über Exiſtenz oder Ausführungsart des Urtheils. Er kann obligatoriſche, doch nicht minder dingliche Anſprüche oder ſolche aus dem Familien- oder Erbrecht zum Gegenſtande haben.

Vergleichen ſich der Teſtaments- und Inteſtaterbe auf Theilung der Erbſchaft, ſo haften ſie den Erbſchaftsgläubigern nach röm. R. nach Verhältniß dieſer Theile (l. 14. D. 2, 15. Scaevola); während Legatare ſich nur an den Teſtamentserben halten können. Im Uebrigen richtet ſich die Wirkung für und wider Dritte bei Vergleichen nach den allgemeinen Regeln über Verträge — ſo rückſichtlich der correi, der Bürgen, der Singularſucceſſoren (A. M. Windſcheid). Nach röm. R. begründet der Vergleich eine exceptio, eine Klage nur nach Vorleiſtung (a. praescript. verbis); nach heutigem Recht enthält derſelbe einen klagbaren Conſenſualvertrag. Doch ſind beſondere Formvorſchriften für gewiſſe Fälle von je her für nothwendig erachtet: ſo nach röm R. für Vergleiche über mortis causa hinterlaſſene Alimente (obrigkeitliche Beſtätigung nach causae cognitio), Vergleiche der Vormünder, Procuratoren, Syndici (Specialvollmacht), während andererſeits die Verletzung beſchworner Vergleiche infamirte und aller Vortheile daraus verluſtig machte. Von beſonderer Bedeutung ſind für die Doctrin und die Geſetzgebungen unter den Anfechtungsgründen gegen Vergleiche geblieben: der Irrthum — beſonders in Berechnungen (Rechnungsfehler), doch auch allgemein bezüglich „deſſen, was von den Transigenten als gewiß vorausgeſetzt worden war" (Puchta, Pand. § 294, gegen deſſen, Arndts', Bähr's, Windſcheid's Anſicht Brinz, Riſch, Regelsberger Ungültigkeit wegen ermangelnder Vorausſetzung nach röm. R. nicht gelten laſſen wollen), — ſowie das Nichtwiſſen, dargethan durch neu aufgefundene Urkunden. Beſtritten iſt zufolge l. 6. D. 2, 15, ob der Vergleich über teſtamentariſche Anſprüche nichtig, wenn dabei die Teſtamentsurkunde nicht vorgelegen — mit überzeugenden Gründen in Abrede geſtellt von Windſcheid, Pand. §. 414.[12]

Nach allen angedeuteten Richtungen — auch über die Form der Vergleiche — enthalten die neueren Geſetzgebungen durchgängig genaue Vorſchriften. Von der größten Bedeutung und näher geregelt ſind die zur Beſeitigung von Proceſſen beſtimmten Vergleiche vor Gericht, ſowie vor den dieſerhalb eingereichten Schiedsämtern (Schiedsmannsinſtitute); ferner der Accord im Concursverfahren, der Receß im Erb-, im Gemeinheits-Theilungsverfahren.

Gsgb. u. Lit.: D. 2, 15. C. 2, 4. Riſch, Die Lehre vom Vergleich, 1855. Preuß. A.L.R. I. 16 (Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören) §§. 405—449; I. 5. §. 437. I. 13. §. 102. I. 12. §. 300. II. 18. §. 521. Oeſterr. G.B. §§. 1380—1390 (Neuerungsvertrag) 233. 1008. B.G.B. für d. Königr. Sachſen §§. 1409—1416. 1029. 1306. 1917. 2325. C. civ. a. 2044—2058 (Schriftform) 467. 1988 f.

Schaper.

Verhaftung. Die Grundſätze über die Feſtnahme einer Perſon gehören theils in das Staatsrecht, theils in das Strafproceßrecht. Staatsrechtlich kommt in Betracht die Ermächtigung gewiſſer Beamten, V. vorzunehmen (Richter, Staatsanwälte, Polizeiagenten, Militärwachen), und die formalen Garantien gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt. Der Schutz der perſönlichen Freiheit galt von jeher als oberſte Aufgabe des Rechtsſtaats. Schon die Magna Charta enthält darauf bezügliche Beſtimmungen; Aus-

Digitized by Google

gangspunkt der modernen Gesetzgebung ist die englische Habeas-Corpus-Acte vom 27. Mai 1679 (2. Carl II. c. 2). Fast alle neueren Verfassungen „gewährleisten" die persönliche Freiheit in dem Sinne, daß willkürliche Verhaftungen verboten werden und nur der Richter endgültig über die Rechtmäßigkeit binnen kürzester Frist zu bestimmen hat. Den Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft steht nur die Befugniß zur vorläufigen Festnahme zu, unter dem Vorbehalt schleuniger Prüfung durch den Richter. Vorsätzlich rechtswidrige Verhaftungen bilden den Thatbestand eines Amtsvergehens; ebenso unter gleichen Voraussetzungen der Verschuldung auch Verlängerung der Untersuchungshaft. Die Gründe der V. sind: Die Abbüßung einer rechtskräftig erkannten Freiheits- oder (für den Unvermögensfall) auch Geldstrafe, die Auslieferung eines Angeschuldigten an eine fremde Regierung, Sicherung einer Person oder der öffentlichen Ordnung gegen Verletzungen, Durchführung einer Landesverweisung gegen Ausländer, die Verhinderung der Flucht von Seiten eines verbrecherischer Handlungen Verdächtigen und Sicherstellung des criminalprocessualischen Thatbestandes gegen Verdunkelung (s. g. Collusionshaft). Unter allen Fällen der V. ist die Untersuchungshaft der wichtigste und häufigste. Die Regeln ihrer Anwendung ordnen, abgesehen von besonderen Gesetzen zum Schutze der persönlichen Freiheit, die neueren Strafproceßordnungen in Gemäßheit des Grundsatzes, daß gegen Angeklagte nicht ohne dringende Gründe ein Uebel zu verhängen ist. Als solche kommen in Betracht: starker Verdacht der Thäterschaft eines erheblichen Verbrechens und die Wahrscheinlichkeit, daß sich der entdeckte Verbrecher durch Flucht der Bestrafung entziehen werde. Mit Rücksicht auf die Verhaftung unterscheiden die neueren Criminalproceßgesetze meistentheils drei Klassen von Straffällen: Leichte Fälle, in denen keine Untersuchungshaft stattfindet; erhebliche Fälle, in denen der Richter nach Befinden zur V. schreiten, aber die Untersuchungshaft gegen Cautionsleistung (s. d. Art. Caution) wieder aufgeben kann; schwerste Fälle, in denen der Richter zur V. schreiten soll. Nebenher kommen für die V. auch persönliche Eigenschaften des Verdächtigen in Betracht (Rückfälligkeit, Vagabondiren, auswärtige Staatsangehörigkeit u. s. w.). Die einzelnen deutschen Gesetze weichen vielfach von einander ab; einige sind dem staatlichen Verfolgungsinteresse, andere der persönlichen Freiheit günstiger. Zum Schutze derselben gelten meistentheils folgende Regeln: 1. Jeder Verhaftete ist binnen kürzester Frist (in Preußen 24 Stunden) dem Richter zur Vernehmung vorzuführen. 2. Die V. geschieht in Gemäßheit eines schriftlichen, vom Richter ausgefertigten Befehles, welcher nach neuerem Rechte außerdem die Gründe der V. anzugeben hat. 3. Die V. ist in schonender Form ohne Anwendung überflüssiger Gewalt auszuführen. 4. Die Untersuchungshaft darf nicht länger dauern, als ihr Zweck unumgänglich erfordert. 5. Untersuchungsgefangene sind in besonderen Räumlichkeiten zu verwahren und dürfen nicht mit Strafgefangenen gemischt werden. Die ihnen aufzuerlegenden Beschränkungen gehen nur soweit, als der Sicherungszweck fordert. Eine besondere, mildere Anwendung der Untersuchungshaft ist die s. g. custodia honesta, welche einen Hausarrest auferlegt und das Verlassen der Wohnung verbietet. (In Baiern „Civilarrest"). Die Untersuchungsgefängnisse werden von richterlichen Personen überwacht. Eine schärfere Form der Untersuchungshaft ist die in Frankreich zulässige mise au sécret (Art. 613 u. 618 des C. d'instr. cr.), wodurch der Verhaftete von jeglichem Verkehr mit andern Personen abgeschnitten wird. Ueber die Aufhebung der V. ist die Staatsanwaltschaft vor der richterlichen Beschlußfassung zu hören; sie erfolgt spätestens mit der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung. Eine unverschuldet verlängerte Haft darf auf die Strafe nach dem B. Str.G.B. angerechnet werden. Ob dem Verhafteten, dessen Unschuld sich herausstellt, Entschädigung von Staatswegen, abgesehen von der Verantwortlichkeit der schuldhaft handelnden Beamten, zu gewähren ist, bleibt streitig (dafür Heinze, das Recht der Untersuchungshaft 1865) in der Theorie. Die Gesetze erkennen bis jetzt eine derartige allgemeine Pflicht zur Schadloshaltung durch den Staat nicht an.

Quellen: Preußen: Crim.Ordn. v. 1805 §§. 205—236. 516. Ges. v. 12. Februar 1850. — Neupreußen: Str.Prc.O. (1867) §§. 108 ff. 130 ff. 268. 354. — Sachsen: Re-

Digitized by Google

vid. Str.Prc.Ordn. §§. 151 — 157. Baiern: Str.Prc.Ordn. §§. 94. 118. Str.Prc.G. vom 10. Novbr. 1848 A. 368 (dessen Verhältniß zum älteren Recht von 1813 zweifelhaft, s. Walther, Lehrb. des baier. Str.Prc.R. S. 219). — Baden §. 163. — Oesterreich: Ges. v. 27. Oct. 1862. Frankreich: C. d'instr. c. 61. 94. 133. Chap. VII. §§. 91 ff. L. 20. Mai 1863 (sur l'instruction des flag. délits devant les tribunaux correctionels. — Loi du 14. Juillet 1865.

Lit.: Außer den Lehrbüchern des Str.Prc.R. s. Sundelin, Die Habeas-Corpus-Acten u. Vorschriften zum Schutze der Person in den deutschen Str.Prc.G., 1862. Mittermaier, Die sog. Collusionshaft in v. Holtzendorff's Allg. deutsch. Strafrechtszeitung 1863, S. 57. — England: Gneist, Engl. Communalverf. I, 580. Fischel, Verfassung Englands S. 92. — Frankreich: Hélie, Traité de l'instruction crim. V. 768. — Clolus, De la détention préventive et de la mise en liberté provisoire sous caution. Étude comparée des quatre législations américaine, anglaise, belge et française, 1865. — Dessalles, Quelques réflexions sur le détention préventive et la mise en sécret, la reparation des erreurs judiciaires, 1862. — Dutruc, Code de la détention préventive, 1866.

v. Holtzendorff.

Verhör. Im weiteren Sinne heißt V. jede obrigkeitliche (richterliche, polizeiliche, in protocollarischer Form verzeichnete Befragung einer Person über rechtlich erhebliche Thatsachen; also auch der Zeugen im Proceß. Im e. S. versteht man unter V. die förmliche Befragung des Angeschuldigten im Crim.Prc. Das V. und seine gegenwärtige Einrichtung entstammt der Offizialmaxime und dem Inquisitionsproceß; mit einem streng durchgeführten Anklageprincip erscheint das V. nicht verträglich, insofern als demselben der Gedanke zu Grunde liegt, daß der Angeklagte zwar nicht zu einer Aussage gezwungen werden kann, aber doch zur Auskunft auf bestimmte ihm vorgelegte Fragen aufgefordert wird. Die Mehrzahl der heutigen engl. Processualisten (anderer Meinung als Stephen) verwirft daher das V., welches sich in allen continentalen Str.Prc.Ordnn. ohne Ausnahme vorfindet. Zweck des alten V. war wesentlich die Erlangung eines Geständnisses durch psychische Einwirkung oder dialektische Ueberlegenheit des Richters: was, in heutiger Praxis als Hinarbeiten auf ein Geständniß noch vielfach fortdauernd, von der neueren Rechtsanschauung gemißbilligt wird. Das V. findet sich theils im mündlichen Hauptverfahren (im Beginn desselben) theils in der Voruntersuchung. Es beruht theils auf Zweckmäßigkeitsgründen, welche der Richter statuirt, theils auf gesetzlicher Vorschrift; letzteres insbesondere (mit bestimmter Frist) bezüglich der in Haft Genommenen aus dem Gesichtspunkte eines der persönlichen Freiheit zu gewährenden Schutzes. Anwendung von Zwangsmitteln zur Erlangung einer Aussage ist nur gegen Zeugen, nicht gegen Angeklagte, zulässig. Gehandhabt wird das V. durch den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung; durch den Gerichtsvorsitzenden im Hauptverfahren; eine besondere Anwendung ist das Kreuzverhör des engl. Processes. Die Parteien befragen ihre Zeugen und stellen Gegenfragen an die Zeugen des Proceßgegners (cross examination). Im Pr. Str.Prc. kann Kreuzverhör stattfinden nach vorangegangener Vereinbarung unter den an dem V. betheiligten Proceßorganen (Vgl. Staatsanwaltschaft, Vertheidigung).

Quellen: Preuß. Verordn. v. 3. Jan. 1849 §§. 18. 46. 126. Str.Prc.Ordnn.: Braunschweig §. 6. Oldenburg A. 165—172. Lübeck §§. 108—114. Baden §§. 193—201. Baiern, Ges. v. 1848 A. 33—45. Ferner (mit vorangegangener Vermahnung zur Wahrheit): Thüringen §§. 117—130. Oesterreich §§. 172 ff. Sachsen A. 163—172.

Lit.: Mittermaier, Deutsches Strafverfahren I. §. 100. II. §. 143. Zachariä, Handb. II. §. 104. Mittermaier im Gerichtssaal 1849 S. 22. 1850 S. 473. Glaser im Arch. des Civ.R. 1851 S. 70. 191. Sundelin in Goltdammers Arch. f. Pr. Str.R. 81, 624. Ebendaselbst IV. S. 8 v. Tippelskirch. — (Ueber Kreuzverhör in England) v. Gr'ol in v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1865 S. 562. 601. Stephen, a General View of the Criminal Law of England, 1863 p. 189.

v. Holtzendorff.

Verjährung (im Civilrechte) heißt nach der Definition des A.L.R. die in Folge gesetzlicher Bestimmung durch den Ablauf einer bestimmten Zeit wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte eintretende Veränderung an diesen Rechten (C. civ. a. 2219 un moyen d'acquérir ou de se libérer par un certain laps de temps et sous les conditions déterminées par la loi — Codice civ. italiano a. 2105 un mezzo con cui col decorso del tempo e sotto condizioni determinate taluno acquista un

Digitized by Google

diritto o è liberato da un' obbligazione). Man spricht gewöhnlich von einer erwerbenden (acquisitiven) und einer erlöschenden (extinctiven) V. oder auch von begründender (Erwerbs-) und aufhebender V. (Windscheid). Jene erstere Bezeichnung stammt von den Glossatoren, die von praescriptio acquisitiva und extinctiva reden, während im röm. R. praescriptio (longi temporis) zuerst die Einrede bezeichnet hatte, mit der sich der Besitzer gegen die Klage des früheren Eigenthümers schützte, woraus später ein selbständiges Klagrecht actio entstand. Völlig unbekannt war den Römern der allgemeine Gattungsbegriff „Verjährung", für den sie keine Bezeichnung hatten. Sie anerkannten vielmehr nur Erwerb des Eigenthums durch langjährigen Besitz, usucapio bei beweglichen und praescriptio longi(ssimi) temporis bei unbeweglichen Gegenständen genannt, einen Erwerb und Verlust von Servituten durch langjährigen Besitz und Verlust der Klagrechte durch Nichtgebrauch, der mit der exc. praesc. geltend gemacht wurde. Erst die naturrechtliche Doctrin hat jenen Gattungsbegriff aufgestellt, den die neuere Wissenschaft (Savigny) wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile zerlegt hat. Unter den neueren Gesetzgebungen trennen das Oesterr. G.B. §§. 1451 ff. — C. civ. a. 2219 sq. — C. civ. ital. a. 2105 sq. Extinctiv- und Acquisitiv-V., während das Pr. A. L.R. I. 9. 535 ff. 579 ff. V. durch Besitz und Nichtgebrauch scheidet und allein das Sächs. G.B. genau trennt: Klagverjährung §§. 150 — 170, Ersitzung §§. 260 — 275 und Nichtgebrauch §§. 133. 596. 655. 659.

Da von der Ersitzung des Eigenthums und der Servituten, sowie dem Rechtsgrunde der V. im Allgemeinen, rücksichtlich dessen die Quellen speciell bei der usucapio i. e. finis sollicitudinis ac periculi litium sagen: bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quarundam rerem diu ac fere semper incerta dominia essent, ut aliquis litium finis esset, ne possessores prope immortali timore teneantur, schon anderwärts ausführlich gehandelt ist (s. Th. I. 282 ff. II. 376—379), so bleibt hier nur die **Klagverjährung** zu betrachten.

Mit Recht verlangt der Staat von dem zu einer Klage Berechtigten, daß er von Zeit zu Zeit die Realisirungsabsicht seines Anspruchs in erkennbarer Weise kund gebe, da ohne solche Geltendmachung durch längeren Zeitablauf diese Absicht zweifelhaft wird, die Ungewißheit dem Verpflichteten schadet und die, rechtliche Consequenzen erzeugenden, Thatsachen immer schwerer reproducirbar und beweisbar werden. Es vernichtet, wie Kierulff treffend sagt, das träge Recht sich selbst. Deshalb werden der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche gewisse Zeitgrenzen gesetzt, nach deren nutzlosem, ununterbrochenem Verlaufe der Kläger seines Rechtes zur Geltendmachung verlustig geht. Als eine, noch jetzt giltige, Ausnahme der V. der Ansprüche erwähnt das röm. R. Steuerforderungen des Fiscus, während der Anspruch auf Theilung, natürlich zu unterscheiden von dem auf Anerkennung als Miteigenthümer oder auf Ersatz von Auslagen bei geführter Verwaltung, nicht verjährt, da er in jedem Augenblick der Gemeinschaft neu entsteht. In den neueren Gesetzen treten hinzu die Klagen auf dem Gebiete der Grundbuchsverfassung: Preuß. A. L.R. I. 9. §. 511, 20. §. 534 — Sächs. G.B. §. 151; abweichend Oesterr. G.B. §. 1479 und C. civ. ital. a. 2127.

Bevor nun Verlust eines Klagrechtes eintreten kann, müssen folgende Erfordernisse erfüllt sein:

A. I. Man muß ein Klagrecht haben, es ausüben können und trotz dessen es nicht einmal theilweise ausüben. Es handelt sich hier um die Frage, wann ist actio nata? um die sog. Nativität der Klage. Diejenigen, welche den Anspruch als nichts Anderes auffassen, als das Recht in seiner Richtung auf die Unterwerfung menschlichen Willens und somit schon aus dem Rechte selbst, nicht erst aus dessen Verletzung entstanden, meinen, daß mit Ausnahme der dinglichen Rechte und derjenigen persönlichen Ansprüche, welche auf ein Nichtthun des Verpflichteten gehen, die V. sofort mit Entstehung des Rechts beginne, mag eine Störung mit oder gegen den Willen des Berechtigten vorfallen oder nicht. In denjenigen Fällen aber, in denen der Berechtigte ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hat, von seinem Anspruche noch keinen Gebrauch machen

Digitized by Google

zu wollen (Darlehn auf Kündigung, bis zur Kündigung decem cum petiero, dem Depositum, Precarium, dem vorbehaltenen Rückkaufsrechte, nicht aber der Leihe), entstehe sofort das Klagrecht. Dagegen verlangen Andere, wie Kierulff, Savigny, Sintenis, Puchta, Keller, daß der Verpflichtete auf die an ihn ergangene Aufforderung des Gläubigers die Leistung verweigert haben müsse, welche Ansicht sich auf die Quellen l. 1. §. 22. D. 16. 3 — l. 94. §. 1. D. 46. 3 — l. 8. §. 7. D. 43. 26 — l. 45. D. 45. 1 wohl nicht stützt, während endlich Demelius einen Mittelweg einschlägt, indem er annimmt, daß eine Verletzung eines Klagrechts schon dann vorliege, wenn ein gegenwärtiges, wirksames Forderungsrecht zur Entstehung gelangt und nicht sofort erfüllt wird. Früher stellte man hier die Regel auf: toties praescribitur actioni nondum natae, quoties nativitas ejus est in potestate creditoris, deren Unrichtigkeit im Allgemeinen Thon in der Zeitschr. f. Civ.R. u. Proc. VIII. 1. §§. 1—12 darlegte, indem nur das richtig ist, daß die V. eines noch nicht entstandenen Anspruchs beginnt, wenn die Entstehung desselben auf den bloßen Willen des Berechtigten gestellt ist. Diese Regel ist nicht anerkannt z. B. im Preuß. A.L.R. I. 9. §. 545 und Oesterr. G.B. §. 1478. Bei bedingten und befristeten Ansprüchen beginnt die V. erst mit Eintritt der Bedingung, resp. des bestimmten Zeitpunkts (C. civ. a. 2257 — C. civ. ital. a. 2120) und läuft bei Ansprüchen auf periodisch wiederkehrende Leistungen für jede Terminsrate eine besondere V., während die V. des Anspruchs auf das Kapital jeden ferneren Zinsanspruch ausschließt und das Recht auf die terminliche Leistung als solches bei Bestreiten des Schuldners nach der vorherrschenden Ansicht ebenfalls verjährt (dagegen Gerber, Demelius, Schirmer, Unger). Trotz vorhandenen Anspruchs läuft in vielen Fällen die V. nicht, sondern ruht vielmehr praesc. dormit: 1) wenn dem Anspruche eine Einrede entgegensteht, die der Kläger nicht zu beseitigen vermag oder die er zu beseitigen verbunden ist, was die Neueren ausdrücken: agere non valenti, non currit praescriptio, wohin auch ein dem Schuldner gewährtes Moratorium l. 8. i. f. C. 7. 71, sowie der Fall gehört, daß ein Erbe, der mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, von den Erbschaftsgläubigern nicht während der ihm gewährten Frist belangt werden darf (Preuß. A.L.R. I. 9. §. 386. 387. — C. civ. a. 2258, abweichend a. 2259). 2) Wenn der Anspruch sich richtet gegen Kinder, an deren Vermögen der Vater ein Genußrecht hat, gegen Geschlechtsunreife, gegen Minderjährige, indem gegen diese keine V. unter 30 Jahren läuft, oder derselbe einer Frau zusteht, welcher Dotalsachen zufallen, während der Zeit, daß dieselben in fremden Händen befindlich sind: Preuß. A.L.R. I. 9. §§. 524—526. 535 ff. — Oesterr. G.B. §§. 1494 ff. — Sächs. G.B. §§. 154—156 — C. civ. a. 2254—2256 — C. civ. ital. a. 2119. 2120. Es läuft keine V. zwischen Eheleuten: Preuß. A.L.R. I. 9. §. 524 — Oesterr. G.B. §. 1495 — Sächs. G.B. §. 156 — C. civ. a. 2253 — C. civ. ital. a. 2119. 3) Wenn factische Hindernisse die Geltendmachung benimmen in den Fällen der Berechnung des tempus utile, wenn ein feindlicher Einfall erfolgt oder Ansprüche der röm. Kirche durch ein Schisma gehemmt werden, bei Justitium (s. den Art. Justitium Th. II. S. 608) justitia denegata, absentia rei publicae causa: Preuß. A.L.R. I. 9. §§. 518. 520. 522. 523. 528—530 — Oesterr. G.B. §. 1496 — Sächs. G.B. §. 157.

II. Es muß der bestimmte Zeitraum ohne Unterbrechung verflossen sein. Ueber die einzelnen Verjährungsfristen vgl. den betr. Art. Als Unterbrechung interruptio gilt Alles, was man vermöge des Anspruchs von dem Verpflichteten erlangt: Zinsen- und Abschlagszahlung, Pfand- und Bürgenbestellung, Ausstellung einer neuen Schuldurkunde, ferner Voreuthaltung von Etwas demselben Gebührenden, vor Allem aber Erhebung der aus dem richtigen Rechtsgrunde hergeleiteten Klage vor dem competenten Richter oder vereinbarten Schiedsrichter gegen einen bestimmten Beklagten, bei abwesenden Beklagten mündliche oder schriftliche Protestation vor Gericht (vor dem Bischof oder defensor civitatis) oder der Gemeindebehörde, schlimmstenfalls durch Anschlag einer von einem Notar oder drei Zeugen unterschriebenen Protestation am Wohnorte des Beklagten, l. 7. C. 7. 21, nach C. civ. a. 2244 und C. civ. ital. a. 2125 selbst vor einem incompetenten Richter, ebenso nach

Digitized by Google

dem Preuß. A.L.R. I. 9. §§. 552. 553, welches Gesetz neben der A.G.O. I. 4. §§. 19. 20 schon die Anmeldung der Klage die V. unterbrechen läßt, nach Sächs. G.B. §. 163 und nach Oesterr. G.B. §. 1497 wenn die Klage angebracht und gehörig fortgesetzt wird, wobei §. 15 des Ges. v. 17. Decbr. 1862 zu beachten ist. Hierbei gelten besondere Fristen für Geltendmachung der zurückgewiesenen Klage, innerhalb deren sie verbessert von Neuem angestellt werden muß, um die V. zu unterbrechen: Sächs. G.B. §. 166 — Preuß. A.L.R. I. 9. §§. 552 — 556 — C. civ. a. 2247 — C. civ. ital. a. 2128. Fragt man nun nach dem Zeitpunkte, von welchem an im Proceß die Unterbrechung eintritt, so meinen Einige, wie Unterholzner, daß sie eintrete mit der litis contestatio, jedoch zurückbezogen werde auf die Zeit der Anstellung der Klage; Andere, wie Puchta, sie trete mit der Ladung ein unter Zurückbeziehung auf die Zeit der Anstellung, Andere, wie Sintenis und Seuffert, sofort mit der Anstellung, die Mehrzahl endlich mit dem Augenblick der erfolgten Insinuation (A.D.W.O. A. 80). Im älteren röm. R. war für die temporales actiones der entscheidende Moment der der Constituirung des judicium durch litiscontestatio, die eine processualische Consumtion herbeiführte, an die sich eine kurze Proceßverjährung anschloß, während sonstige Klagen perpetuirt wurden, was sich unter Theodos II. änderte, indem dieser in l. un C. Theod. 4. 14 von jenem Zeitpunkte eine 30jährige V. beginnen ließ, Justinian aber von dem Momente an ex quo novissima processit cognitio postquam utraque pars cessavit eine Litispendenz von 40 Jahren einführte. Im Rescriptsproceß dagegen wurde die V. per oblationem precum (et ad eas rescriptionem?) unterbrochen. Ob einfache Anerkennung vor vollendeter V. unterbricht, ist zweifelhaft: dafür ist Unterholzner, Savigny, Seuffert, Demelius und von den neueren Gesetzen C. civ. a. 2248 — C. civ. ital. a. 2129 — Preuß. A.L.R. I. 9. §. 562 — Oesterr. G.B. §. 1497 — Sächs. G.B. §. 162; dagegen Bruns, während einfache Mahnung nicht unterbricht: Preuß. A.L.R. I. 9. §. 561 — Sächs. G.B. §. 173. Bei concurrirenden Klagen läßt das röm. R. in l. 3. C. 7. 40 und l. 5. C. 8. 40 die Unterbrechung einer Klage gegen die andere wirken, ebenso das Preuß. A.L.R. I. 5. 440 und I. 9. 576, während Schuldanerkenntniß nicht so wirkt, I. 5. 438. 439 — C. civ. a. 2249. 2250 — C. civ. ital. a. 2130 — 2132. Litisdenunciation unterbricht die Regreßklagverjährung. Die mit der Unterbrechung beginnende neue V. hat die der unterbrochenen gleiche Frist.

III. Einige Schriftsteller erwähnen als ferneres Erforderniß für den Verjährenden die nach dem Decret. Gratiani c. 16. C. 16. 9. 3 noch unbekannte, durch c. 3. 5. X. 2. 26 (Impostur im Appendix des Concil. Lateran. pars 38. c. 5. 7) zur Geltung gekommene bona fides, wobei man zweifelhaft ist, ob sie nur bei Klagen auf Herausgabe unrechtmäßig besessener fremder Sachen (Brinz, Puchta) oder auch für persönliche Ansprüche, oder gar nur für die Ersitzung gelten soll, was namentlich in der Judicatur angenommen ist. Die zweite Meinung ist die vorherrschende (Unterholzner, Savigny, Möllenthiel, Hildenbrand, Wächter, Sintenis, Arndts). Der V. sind entzogen die Einreden, da, wie Paulus sagt, is cum quo agitur non habet potestatem quando conveniatur; soweit jedoch das Recht, auf dem sie beruhen, verjährt, gehen auch sie unter.

B. Geltend gemacht wird die V. im Wege der Vorschützung einer Einrede und kann der Richter dies nicht ex officio thun: Sächs. G.B. §. 153 — Oesterr. G.B. § 1501 — C. civ. a. 2223 — C. civ. ital. a. 2109 — A.G.O. I. 9. §. 11 a. E. und §. 5 N. 1 der Verordn. v. 14. Decbr. 1833, A. 3 N. 1 der Decl. v. 6. April 1839.

C. Was die Wirkung der V. anlangt, so hebt sie den Anspruch auf, indem nunmehr demselben die Einrede der V. entgegentritt, Sächs. G.B. §. 170. Hiermit geht natürlich das persönliche Recht, welches im Anspruche aufgeht, mit unter, so daß nicht, wie man noch vielfach behauptet, eine Naturalobligation zurückbleibt. Die entgegenstehende Ansicht stützt sich außer anderen allgemeinen Gründen auf l. 7. C. 7. 39, nach welcher Bestimmung der Pfandanspruch fortbesteht trotz V. des persönlichen Anspruchs.

Digitized by Google

Allein hier wird nicht Fortdauer des Pfandrechts wegen einer zurückgebliebenen obligatio naturalis behauptet, sondern wegen der eigenthümlichen Grundsätze über die Erlöschung der Pfandklage und deswegen, weil sie fortdauert, noch das Bestehen einer sog. nat. obl. angenommen (Bangerow, Windscheid). Auch die neueren Gesetze verwerfen eine solche nat. obl, Oesterr. G.B. §§. 933. 1449. 1479. 1483. 1487. 1491 — C. civ. a. 1234. 2219 — Sächs. G.B. §. 170 — C. civ. ital. a. 1236. 2105. Betreffs des preuß. R. bejaht dies Förster, während Prinz die nat. obl. vertritt.

D. Betreffs der Frage, ob die Parteien die gesetzlichen Vorschriften über die V. durch Vertrag ändern können, so bestimmte das röm. R., daß bei der V., als einem Institute des öffentlichen Rechts, dies den Parteien nicht frei stehen sollte, ebenso das Oesterr. G.B. §. 1502, während das Sächs. G.B. §. 152 Abkürzungen zuläßt und Verlängerung der kürzeren Verjährungsfristen bis zu 30 Jahren und das Preuß. A.L.R. I. 9. §§. 565—567 Verträge in gerichtlicher Form überhaupt gestattet. Der Geltendmachung der Wirkung der vollendeten V. kann natürlich entsagt werden: C. civ. a. 2220 — C. civ. ital. a. 2107.

Lit.: Unterholzner, Ausführl. Entw. d. ges. Verjährungslehre, bearbeitet von Schirmer, 2. Aufl. Leipz. 1858. — Savigny, System Bd. V. — Kierulff, Theorie des Civ.R, Altona 1839, S. 189 ff. — Sintenis, Prakt. Civ.R. I. §. 31. — Brinz, Pandecten §. 47. — Bangerow, Lehrb. der Pandecten §. 146 ff. — Wächter, Handb. II. S. 806 ff und Erörterungen aus dem röm., deutschen und württemb. Priv.R, Heft 3, Stuttg. 1846, S. 89 ff. — Windscheid, Lehrb. d. Pandectenrechts, I. §§. 105 ff. — Die Actio des röm. Civ.R. vom Standpunkte des heut. R., Düsseld. 1856. — Unger, System II. §§. 119 ff. — Förster, Theorie u. Praxis des heut. gem. preuß. Priv.R., I. §. 57, u. „Klage u. Einrede nach preuß. R.", Bresl. 1857 §. 31. — Heydemann, System des preuß. Civ.R. — Heimbach im Rechtslexikon XII. 288. — Zachariä (Anschütz), Handb. des franz. Civ.R., Bd. 4. — Molitor, Les obligations en droit Romain, Gand 1851—53. — Reinhardt, Die usucapio und praescriptio des röm. R, Stuttg. 1832. — Speciell **Geschichte**: Demelius, Untersuchungen aus dem röm. Civ.R., Weim. 1856; **Nativität**: Thon in Zeitschr. f. Civ.R. u. Proc. VIII. 1. (1835). — Lenz, Studien u. Kritiken, N. 4. Greifsw. 1847. — Bangerow im Arch. f. civil. Praxis XXXIII. 12 (1850). — Bradenhöft im Arch. f. prakt. Rechtswissensch. IV. 3. (1856). — Gerber in den Jahrbb. f. Dogm. II. — **Unterbrechung**: Schäffer in der Zeitschr. f. Civ.R. u. Proc. N. F. VIII. — L.-C. Pfotenhauer, Ueber die Unterbrechung der Klagenverjährung, Leipz. 1843 — Emminghaus im Arch. f. prakt. Rechtswissensch. N. F. II. — Bopp im Arch. f. civil. Prax. XLII. — **bona fides**: Möllenthiel, Ueber die Natur des guten Glaubens bei der Verjährung, 1820 — Hildenbrand, De bona fide rei propriae debitoris ad temporis praescriptionem haud necessaria, Monach. 1843. — Hildenbrand, Gesch. der Bestimmungen des can. R. bei der Ersitzung u. Klagverjährung im Arch. f. civil. Praxis XXXVI. 2 (1853). — **Wirkung**: Krull u. Lotz im Arch. f. civil. Praxis I. — Pfeiffer, Prakt. Ausführ. I. 2. VII. 2. Hann. 1825—46. — Löhr im Arch. f. civil. Praxis X. — Schäffer in der Zeitschr. f. Civ.R. u. Proc. N. F. IX. — Francke, Civil. Abhandl., Gött. 1826. — Büchel, Civilrecht Erörterungen, 2. Aufl. 1847. — Heimbach u. Bermehren in der Zeitschr. f. Civ. u. Proc. I. II, (1828. 1829). — Dahn, Ueber die Wirkung der Klagenverjährung bei Obligationen, Münch. 1855. — Bekker in den Jahrbb. d. gem. R. IV. 14 (1860). — Schwanert, Die Naturobligationen d. R. R., Gött. 1861. — v. Scheurl in den Jahrbb. f. Dogm. VII. (1865). — Massol, De l'oblig. naturelle et de l'obl. morale en droit romain et en droit français, 2. éd. Par. 1862. — Machelard, Des obl. naturelles en droit romain, Par. 1860. — Ferner Bethmann-Hollweg, Handb. d. Civ.Prc. I. §. 38; röm. Civ.Prc. III. §. 164. — Renaud, Lehrb. d. gem. deutschen Civ.Prc., Leipz. u. Heidelb. 1867, I. §. 73. — Prinz, Das allgem. Actionenrecht oder die Lehre vom Anspruche, Bresl. 1870, S. 116—134. — Wieding, Der justin. Rebellproceß, Wien 1865.

Teichmann.

Verjährungsfristen (im Civilrecht). 1. Im älteren röm. R. waren Civilklagen, so lange das Klagfundament bestand, der Regel nach unverjährbar, perpetuae im eigentlichen Sinne, viele actiones honorariae dagegen in kurzen Fristen verjährbar. Außerdem hatte in der Kaiserzeit der gehörig qualificirte Besitzer nach zehn, beziehungsweise zwanzig Jahren gegen Bindication die exceptio longi temporis, welche im Justin. R. mit der Usucapion verschmolzen ist (s. d. Art. Ersitzung). — Seit Theodos II. sind aber alle Klagen regelmäßig verjährbar, und zwar mit 30 Jahren, tempus continuum, berechnet von dem Tage der actio nata ab bis zum vollständigen Ab-

Digitized by Google

schlusse des letzten Tages, nach den Grundsätzen der Civilcomputation und der Berechnung in den Fällen, wo durch Ablauf der Frist ein Recht verloren gehen soll, s. d. Art. Zeitberechnung.

Ausnahmsweise waren jedoch im Justin. R. einzelne Klagen unverjährbar, andere theils kürzeren, theils längeren Fristen unterworfen.

2. Klagen mit kürzeren V. — In einem Jahre, annus utilis, verjähren die Popularklagen (s. d. Art.); die prätorischen (zweiseitigen) Pönalklagen (s. d. Art.), ebenso alle oder wenigstens mehrere einseitigen Strafklagen, außer auf die Bereicherung. Ueber einzelne Ausnahmen herrscht Streit. Bei der actio doli wurde der annus utilis in ein biennium continuum umgewandelt. Die actio furti manifesti ist perpetua. Einjährig sind noch die possessorischen Interdicte; die Klagen aus der in integrum restitutio, so die publiciana rescissoria; die actio de peculio nach Aufhören des Gewaltverhältnisses, u. a. m.

Die ädilicische actio quanti minoris verjährt in einem Jahre seit dem Kauf, beziehungsweise seit dem dictum promissum; die actio redhibitoria mit sechs Monaten, und wenn sie wegen verweigerter Stipulation angestellt wird, mit zwei Monaten, wie auch die besondere Klage wegen der ornamenta.

In fünf Jahren verjähren die Klagen, welche auf die Rechtsfähigkeit eines Verstorbenen Bezug haben; die querela inofficiosi (vom Todestage ab gerechnet); die Klage auf separatio bonorum (von der Aditien); die Klage des Fiscus auf commissa. In vier Jahren die Vindication von erblosem Vermögen. In zwanzig die fiscalischen Strafklagen. Eine gute Zusammenstellung sämmtlicher kurzer V. gibt Göschen, Vorlesungen, I. §. 150.

3. Längere Fristen. Wenn eine Klage, die sonst der Verjährungsfrist von 30, 20, 10 Jahren, nicht aber kürzeren, unterworfen ist, einer Kirche oder einer milden Stiftung zusteht, so ist sie in vierzig Jahren verjährbar, und wenn sie der Kathedralkirche zu Rom zusteht, erst in hundert. — Klagen des Regenten und die gemeinrechtlichen Klagen des Fiscus verjähren, einer freilich sehr bestrittenen Praxis gemäß, mit vierzig Jahren. Von einer ähnlichen Bevorzugung der Städte ist jetzt keine Rede mehr. Nach der (restituirten) l. 1. C. de aleatoribus III, 43 soll die Rückforderung gezahlter ungesetzlicher Spielschulden (s. d. Art. Spiel) erst in fünfzig Jahren verjähren. Die Pfandklage verjährt in vierzig Jahren gegen den Schuldner und dessen Erben, wie auch bei Lebzeiten des Schuldners gegen den nachstehenden Gläubiger, l. 7. C. de praescriptione XXX vel XL annorum, VII, 39.

4. Die dreißigjährige Verjährung ist in den neueren Gesetzgebungen beibehalten worden. So im Preuß. A. L. R. I. 9. §§. 546 ff., als die ordentliche Extinctivverjährung, Verjährung „durch Nichtgebrauch". Daneben sind kürzere Verjährungen:

Von vier Jahren für Forderungen von „Wirthschaftsofficianten, Handlungsgehülfen, Lehrherrn, Gesinde, und von allen Personen, welche zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten autorisirt sind (als Rechtsanwälte, Notare, Medicinalpersonen, Feldmesser u. s. w.)" —, ferner „für die zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, Rückstände an vorbedungenen Zinsen und Alimenten u. a. m." —

Von zwei Jahren für Forderungen „der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker, sowie der Apotheker" für gelieferte Waaren, resp. Arbeiten, „der Schul-, Erziehungs- und Verpflegungsanstalten an ihre Zöglinge, der gemeinen Arbeiter, Fuhrleute und Schiffer für Lohn, Frachtgeld und Auslagen, der Gastwirthe für Wohnung und Beköstigung". —

Durch Nichtgebrauch erlöschen die Rechte des Fiscus, der Kirchen und anderer Corporationen nur durch die „ungewöhnliche V. von vier und vierzig Jahren", I. 9. §. 632. Ueber die bei öffentlichen Lasten und Abgaben geltende fünfzigjährige V. s. d. Art. Unvordenklichkeit.

Im franz. R. ist die längste V. die dreißigjährige, welche auch hier Regel ist. Daneben gibt es zahlreiche kürzere V. — In zehn Jahren erlöschen: die Klage auf

Digitized by Google

Rescission und Nichtigkeit eines Vertrags, C. N. 1304; die Klagen des Minderjährigen gegen seinen Vormund, betreffend vormundschaftliche Handlungen, 474; die Pfandklage nach 2180; die Civilklagen auf Schadenersatz aus Verbrechen, C. d'instr. crim. 637. — In fünf Jahren die Klage auf Gewährleistung für Zahlungsfähigkeit des Rentschuldners, C. N. 886; — überhaupt die Klagen auf Alles, was jährlich oder in kürzeren periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist (Zinsen von dargeliehenem Gelde, Mieth-Pachtgelder, Gefälle von Renten und Unterhaltsgeldern u. dgl.); die Klagen gegen Richter und Anwälte, betreffend Actenstücke, und die Klagen der Anwälte auf Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren für nichtbeendigte Sachen, 2273, 2276, 2277. In drei Jahren die Vindication der Mobilien nach 2279, die Civilklagen aus Vergehen, C. d'instr. crim. 638, die Klage der Erbschaftsgläubiger auf Vermögensabsonderung in Ansehung der Mobilien, C. N. 880, die gegen Legatare im Falle von 809. In zwei Jahren die Klage auf Rescission wegen Verletzung über sieben Zwölftel, 1676; die Klagen der Anwälte für Gebühren und Auslagen in Bezug auf beendigte Sachen, 2273, und die Klagen gegen Gerichtsvollzieher, betreffend Actenstücke, 2276. In einem Jahre mehrere 2272 aufgezählte Klagen; die possessorischen Klagen, C. de procédure 23; die Schadenersatzklagen aus Polizeiübertretungen, C. d'instr. crim. 640; die Klage des Käufers auf Preisermäßigung, die des Verkäufers auf Preiserhöhung in den Fällen von 1616—1618, 1622; die Vindication eines ab- und fortgerissenen Stücks Land, 559; die Widerrufsklage, 957, 1047; die Klage auf Nichtigkeit der Ehe wegen mangelnden elterlichen Consenses, 183. In sechs Monaten die Klage auf Nichtigkeit in den Fällen von 181 und 185 und die 2271 aufgezählten Klagen. Noch kürzere Fristen 2102, 1854, 317 u. a. m. Vgl. 1648.

Quellen: D. XLIV, 3. De diversis temporalibus praescriptionibus et de accessionibus possessionum. C. VII, 33—40.

Lit.: S. bes. Savigny, V; Unterholzner, Verjährungslehre (2. Aufl.), Leipz. 1858; Heimbach im Rechtslexikon. Rivier.

Verjährung und Verjährungsfristen (im Strafrecht). Gegen die strafausschließende Wirkung der V., d. h. des Ablaufes einer längeren Zeit seit der Verübung eines Verbrechens oder seit der Zuerkennung einer nicht vollstreckten Strafe machte man früher namentlich vom Standpunkte der Abschreckungstheorie ungegründete Einwendungen (so z. B. Gründler, Henke, Oersted), heutzutage ist die Theorie einig in der Billigung sowohl der V. der Anklage oder Strafverfolgung, als der V. der zuerkannten Strafe (vgl. über diesen Unterschied und die Begründung der V. überhaupt Th. I. S. 545 f.). Im Anschluß an das gem. R. kennen aber mehrere Strafgesetzbücher nur eine V. der Strafverfolgung (so Hessen, Oesterreich, Preußen, Oldenburg, Lübeck), während nach dem Vorgang des franz. C. d'instr. crim. die übrigen auch die V. zuerkannter Strafen aufgenommen haben. Eine ungerechtfertigte Ausnahme von der Verjährbarkeit der Verbrechen findet sich öfter hinsichtlich der mit Todesstrafe (Oesterreich §. 231), ja auch selbst der mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen (so im Bad., Thüring., Sächs. Str.G.B.; im Braunschw. §. 71 mit einer Modification; in Baiern nur hinsichtlich der V. der auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe lautenden Erkenntnisse). — Voraussetzung für die V. ist der Ablauf einer gewissen Zeit, der Verjährungsfrist. Diese beginnt nach mehreren Gesetzbüchern mit dem Zeitpunkt der begangenen That, bez. der Rechtskraft (oder „Vollstreckbarkeit") des Straferkenntnisses, was wohl das Richtigste ist (so in Oesterreich — Berechnung a momento ad momentum; auch Würtemberg, Braunschweig, Thüringen und Hamburg gehören hierher, sie rechnen aber a momento ad diem, d. h. die V. ist beendigt mit dem Anfange des letzten Tages der Verjährungsfrist); andere Gesetzbücher (also namentlich auch Preußen und Baiern) rechnen a die ad diem. Sehr eigenthümlich Baden (das a momento rechnet), insofern als es die Verjährungsfrist für erkannte Strafen in der Regel vom Ende der im Urtheil bestimmten Strafzeit an rechnet. Streitig ist es, wie es in dem Fall zu halten sei, wenn die Vollstreckung des Straferkenntnisses bereits begonnen

Digitized by Google

hat, und der Verurtheilte sich der weiteren Vollstreckung (z. B. durch Flucht) entzieht. Die meisten Strafgesetzbücher und Entwürfe haben mit Recht es ausdrücklich erklärt, daß in einem solchen Falle die V. hinsichtlich der noch nicht vollzogenen Strafe von dem letzten Vollstreckungsact an, und nicht von dem Zeitpunkt, in welchem das Urtheil rechtskräftig wurde, laufe (so z. B. Bair. Str.G.B. A. 98 Z. 2, Oesterr. Entw. §. 100, Nd. Str.G.B. §. 72). S. über die Unterbrechung der V. noch Th. I. S. 546 f. Die Länge der Verjährungsfristen wird aus guten Gründen (s. a. a. O. S. 546) von fast allen Gesetzbüchern je nach der Schwere der in Rede stehenden Verbrechen abgestuft. Das Sächs. Str.G.B. freilich stellt für alle von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen ohne Unterschied die Frist von 15 Jahren und daneben für die Antragsdelicte die Frist von einem Jahr auf (ebenso das Altenb. Crim.G.B.). Die Länge der Verjährungsfristen ist übrigens eine im Einzelnen sehr verschieden bestimmte, obwohl die Fünfzahl (bei den Jahresfristen) als Grundzahl ziemlich allgemein auftritt. Wir finden Abstufungen von 30jährigen Fristen herab bis zu dreimonatlichen, so namentlich in Preußen, wo Verbrechen, die mit dem Tod bedroht sind, in 30 Jahren, andere Verbrechen in 20, resp. 10 Jahren, Vergehen in 5, bez. 3 Jahren, Uebertretungen in der Regel in 3 Monaten (einfache Beleidigungen aber in 6 Monaten) verjähren. In dem Nd. Str.G.B. begegnen uns im Wesentlichen diese Zahlen wieder. Nur finden wir hier, wie gewöhnlich, längere Verjährungsfristen für die V. zuerkannter Strafen aufgestellt, als für die V. der Strafverfolgung, im ersten Fall das Maximum von 30 Jahren, das Minimum von 2 Jahren, im zweiten Fall das Maximum von 20 Jahren und das Minimum von 3 Monaten. (Das Thüring. und das Sächs. Str.G.B. haben für beide Arten der V. gleiche Fristen.) — Neben dem Ablauf der Zeit werden von manchen Gesetzbüchern noch andere Bedingungen für die V. gefordert, so namentlich: daß der Verbrecher während der Verjährungszeit sich nicht eines neuen Verbrechens schuldig gemacht habe (so, mit einigen Abweichungen im Einzelnen, Würtemberg, Oesterreich, Baiern und rücksichtlich der V. der erkannten Strafe, unter der weiteren Voraussetzung, daß das neubegangene Verbrechen zum Mindesten ein dem früheren gleichartiges sei, auch Baden); daß er sich der Bestrafung nicht durch die Flucht entzogen habe (Oesterreich; auch Hessen A. 127 bezugs der V. einer abgebrochenen Untersuchung, ähnlich Preußen §. 47 und der Nd. I. Entw. §. 62 [mit Recht ist diese Bestimmung beseitigt im II. Entw.]; ferner Sachsen A. 115 bezugs der V. der Strafvollstreckung), ja selbst, daß er nach Kräften Wiedererstattung geleistet und von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in den Händen habe (Oesterreich; ähnlich sogar der Oesterr. Entw. §. 99 — vom Ausschuß der Abgeordneten gestrichen).

Gsgb.: Würtemberg A. 129—133. Hessen A. 124—128. Baden §§. 190—202. Preußen §§. 45—49, 339, 343. Oesterreich §§. 227—232, 531, 532. Sachsen A. 109—115. Baiern A. 92—100. Hamburg A. 67—71. Oesterr. Entw. §§. 97—101. Nd. I. Entw. §§ 59—63, 346, 347; II. Entw. §§. 64—70. C. d'instr. crim. a. 635—643.

Lit.: Gründler, N. A. 1836. Dambach, Beiträge zu der Lehre von der Criminalverjährung, 1860, und in Goltdammers Arch. IX. Abegg, Ueber die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen, 1862. Schwarze, Bemerkungen zur Lehre von der Verjährung im Strafrechte, 1867. S. auch Köstlin, System S. 481 ff. Berner, Lehrb. 5. Aufl. S. 283 ff.

Geyer.

Verlagsvertrag ist der Vertrag, wodurch der Urheber oder rechtmäßige Inhaber eines literarischen oder artistischen Werkes die Vervielfältigung und Veröffentlichung desselben einem Anderen (dem Verleger) überträgt, und der letztere sich zu beidem verpflichtet. Unter eine der Contractsformen des röm. R. läßt sich der V. nicht bringen, obwohl dies vielfach geschehen ist. Die Beobachtung einer bestimmten Form wird bei demselben nicht gefordert, wenn schon die Schriftlichkeit durchaus üblich ist. Der Autor ist verpflichtet, zu der festgesetzten Zeit das Werk zu liefern, welches die verabredete oder stillschweigend vorausgesetzte Beschaffenheit haben muß. Von dieser Verbindlichkeit befreit denselben nur die zufällige Unmöglichkeit der Leistung (z. B. Untergang des Manuscripts), wodurch er seinerseits jedoch auch den Anspruch auf die Gegenleistung des Verlegers ver-

Digitized by Google

liert. Von diesem Falle abgesehen, hat die Nichtleistung, sowie nicht vertragsmäßige Leistung für den Autor die Verpflichtung zur Folge, dem Verleger das Interesse zu leisten, welches durch sachverständiges Ermessen zu bestimmen ist. Zunächst steht natürlich dem Verleger die Klage auf Erfüllung zu, obwohl einige Schriftsteller (Beseler, Deutsches Priv.R. §. 230 Note 5; Bornemann, Preuß. Civ.R. III. S 197 f.; Daniels, Preuß. Priv.R. S. 276) eine solche nicht zulassen wollen. Das Preuß. A.L.R. (Th. I. Tit. 11 §. 1001) gibt bei nicht rechtzeitiger, das Oesterr. G.B. (§. 1166) überhaupt bei nicht vertragsmäßiger Leistung dem Verleger das Recht, von dem Contracte zurückzutreten. Auch nach gem. R. wird demselben diese Befugniß beizulegen sein, wenn für ihn durch die Verzögerung der Leistung jedes Interesse an der Herausgabe zerstört ist. Mit der Uebertragung des Verlagsrechts auf eine bestimmte Person verliert der Autor das Recht, selbst über die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu disponiren, bevor das Verlagsrecht des Verlegers erloschen ist, er müßte sich denn etwas derartiges besonders vorbehalten haben (also etwa die Befugniß, das Buch in eine Gesammtausgabe seiner Werke aufzunehmen, Theile desselben durch eine Zeitschrift zu veröffentlichen). Der V. bestimmt den Umfang des dem Verleger übertragenen Verlagsrechts. Ist dieses demselben ganz allgemein übertragen, so kann er von dem Werke beliebig viele Abdrücke u. s. w. und beliebig viele Auflagen veranstalten. Nur darf er niemals irgend welche Aenderungen vornehmen. Regelmäßig wird jedoch nur über Eine Auflage von bestimmter Stärke contrahirt. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der verabredeten oder naturgemäßen Weise innerhalb der vereinbarten oder üblichen Zeit zu vervielfältigen und für die Verbreitung desselben Sorge zu tragen. Nicht wesentlich für den V. ist die Festsetzung eines an den Autor zu zahlenden Honorars, doch findet sie gewöhnlich Statt. Neben dem Honorar oder statt desselben kommt die Gewährung von Freiexemplaren an den Autor häufig vor. Zuweilen wird für diesen ein Theil des Reingewinns ausbedungen. Alsdann ist mit dem V. ein Societätsvertrag verbunden. Das Honorar kann für die Uebertragung des Urheberrechts im Ganzen festgesetzt sein, gewöhnlich aber wird es nur für eine einzelne Auflage verabredet. Auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten steht dem Autor eine Klage gegen den Verleger zu. Auch haftet dieser jenem für das Interesse. Befreit wird er nur durch unverschuldete Unmöglichkeit, z. B. Untergang des ihm übergebenen Manuscripts, sämmtlicher Exemplare der bereits fertig gestellten Auflage. Das Honorar hat er jedoch auch in solchem Falle dem Autor zu zahlen. Die Ansprüche des Autors aus dem V. gehen auf dessen Erben über (abweichend das Oesterr. G.B. §. 1169) und können durch Rechtsgeschäft auf Andere übertragen werden. Dagegen geht die Pflicht des Autors, das Manuscript (resp. Kunstwerk) dem Verleger zu liefern, nur insofern über, als dasselbe bei jenes Tode bereits fertig war. Einen Anderen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu substituiren, ist der Autor nicht berechtigt. Die Erben des Verlegers treten in das ganze Verlagsverhältniß mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten ein. Auch hat der Verleger, obwohl mehrere Schriftsteller (Beseler, Deutsches Priv.R. §. 230 VII.; Bluntschli, Deutsches Priv.R. §. 156 N. 5; Wächter S. 367 f.) dies nicht zugeben, die Befugniß, das Verlagsrecht einem Anderen durch Rechtsgeschäft zu übertragen, so daß der Erwerber auch in die Verbindlichkeiten des ersteren eintritt. Natürlich kann das Gegentheil vertragsmäßig festgesetzt werden, und in jedem Fall kann sich der Autor neben dem Erwerber auch an seinen ursprünglichen Verleger hinsichtlich der von diesem übernommenen Verbindlichkeiten halten.

Gsgb. u. Lit.: Preuß A.L.R. Th. I. Tit. 11. §§. 996—1036. Oesterr. G.B. §§. 1164—1171. Sächs. G.B. §§. 1139—1149. O. Wächter, Das Verlagsrecht (Stuttg. 1857), S. 241—392. Klostermann, Das geistige Eigenthum, I. (Berl. 1867) S. 293—372.

Lewis.

Verleumdung. Wird die Beleidigung in der Weise begangen, daß der Beleidigte dadurch in der allgemeinen Achtung herabgesetzt wird, daß über ihn unwahre, ehrenkränkende Thatsachen behauptet werden, so liegt V. vor. Die V. ist also Beleidigung, und zwar eine qualificirte Beleidigung; den Qualificationsgrund bildet das Mittel,

Digitized by Google

dessen sich der Verleumder bedient, die Mittheilung unwahrer, ehrenrühriger Thatsachen. In der Gesetzgebung und in der Doctrin existirt darüber Zweifel, ob der Verleumder die von ihm mitgetheilten ehrenrührigen Thatsachen als unwahre gekannt haben müsse, oder ob auch derjenige der Verleumdung sich schuldig mache, welcher in dem Glauben, daß die an sich unwahren Thatsachen wahr seien, dieselben über einen anderen verbreitet. Von der einen Seite wird hervorgehoben, daß der animus injuriandi alsdann nicht vorhanden sein könne, wenn derjenige, der eine Thatsache weiter verbreitet, von der Wahrheit derselben überzeugt sei, während von der anderen Seite — es ist dieses die Auffassung des Preuß. Str.G.B. — geltend gemacht wird, daß diese Ueberzeugung demjenigen, der in seiner Ehre angegriffen sei, nichts helfen könne. Mit dieser verschiedenartigen Auffassung der V. hängt denn auch die verschiedenartige Bedeutung zusammen, welche man dem Umstande zuschreibt, daß derjenige, welcher über einen Anderen etwas Nachtheiliges verbreitet, dieses nur nacherzählt habe. Hier heißt es denn bald: „Gewährsmann haben hilft" oder es heißt: „Gewährsmann haben hilft nicht" oder es heißt auch endlich: „Gewährsmann haben hilft nur unter gewissen Umständen", namentlich, wenn der Gewährsmann eine glaubwürdige Person war und wenn seine Mittheilungen auch wirklich die Ueberzeugung von der Wahrheit derselben bei demjenigen, der sie erfuhr, hervorgerufen haben. Der Standpunkt, welchen in dieser Controverse das Preuß. Str.G.B. eingenommen hat, erscheint als der richtige. Will man nämlich die V. da ausschließen, wo Jemand unrichtige, ehrenrührige Thatsachen über einen Anderen verbreitet, wenn er nur von der Wahrheit derselben überzeugt ist, so stellt es sich sehr bald heraus, daß hierzu doch nur eine gegründete Ueberzeugung geeignet sei. Die praktischen Schwierigkeiten aber, die gegründete von der nicht gegründeten Ueberzeugung zu unterscheiden, sind nicht zu verkennen. Aber abgesehen hiervon, muß es sich bei Aufstellung der Strafbestimmungen zunächst um den Schutz des Angegriffenen handeln. Der Verleumdete aber steht dadurch gewiß nicht besser, daß der Verleumder von der Wahrheit der von ihm verbreiteten ehrenrührigen Thatsachen überzeugt gewesen ist. Eher ließe sich das Gegentheil annehmen. Hierzu kommt, daß das Recht, seine Ueberzeugung auszusprechen, zwar Jedem zusteht, daß jedoch auch von Jedem, der über einen Mitmenschen ehrenrührige Thatsachen verbreitet, verlangt werden darf, daß er dies nur alsdann thue, wenn er von der Wahrheit derselben nicht nur überzeugt ist, sondern wenn er die Wahrheit auch wirklich weiß. Hat Jemand etwas Ehrenrühriges begangen, so versteht es sich von selbst, daß dies weiter verbreitet werden darf. Hierauf beruht die sog. exceptio veritatis. Im Allgemeinen hat Jeder die Vermuthung für sich, daß er nichts Schlechtes, nichts Ehrenrühriges gethan haben werde. Hieraus ergibt sich die praktische Folge für die Verleumdungsklage, daß in derselben nur behauptet zu werden braucht, der Angeklagte habe eine ehrenrührige Thatsache verbreitet. Dies zu beweisen, ist Sache des Anklägers, nicht aber hat der Ankläger die Verpflichtung, auch dafür den Nachweis zu liefern, daß die verbreiteten ehrenrührigen Thatsachen unwahr seien. Denn daß dieses der Fall, dafür streitet die Präsumtion. Es wird demnach die Aufgabe des Angeklagten, den Beweis dafür beizubringen, daß die von ihm behaupteten ehrenrührigen Thatsachen wahre seien. Dieser Beweis der Wahrheit ist durchaus unbeschränkt, er ist namentlich auch zulässig, wenn es sich um eine Amtsbeleidigung handelt, welche den Charakter der Verleumdung hat; und in demselben Maße, wie der Richter lediglich auf seine Ueberzeugung angewiesen ist, um die Schuldfrage zu beantworten, in demselben Maße wird es auch lediglich von der Ueberzeugung des Richters abhängen, ob der Beweis der Wahrheit von dem Angeschuldigten erbracht ist. Die Einschränkungen, welche in Betreff des Beweises der Wahrheit von dem Preuß. Str.G.B. 157 aufgestellt werden, sind in den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Nd. Bund nicht aufgenommen worden. Der Beweis der Wahrheit kann aber immer nur das Resultat haben, daß die Verleumdung wegfällt. Die Behauptung wahrer Thatsachen, z. B. die Behauptung, daß Jemand wegen eines Verbrechens zu den Ehrenstrafen verurtheilt sei, kann in beleidigender Form erfolgen. Es bleibt dann die einfache Injurie bestehen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Lit. vgl. dasjenige, was bei dem Art. „Beleidigung" angeführt ist. Außerdem: Rubo, Zur Lehre von der Verleumdung, 1861. Preuß. Str.G.B. §§. 156—159. Deutsches Str.G.B. §§. 186—192. John.

Verlöbniß (sponsalia oder sponsalia de futuro) ist das von zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander gegebene Versprechen, in Zukunft eine Ehe mit einander abschließen zu wollen. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß dasselbe dann nichtig ist, wenn der Ehe ein trennendes Hinderniß (s. den Art. Ehehindernisse) entgegensteht, nur sollen nach can. R. die von Kindern über 7 Jahren geschlossenen V. bis zu erreichter Pubertät gehalten werden, und auch das Sächs. B.G.B. §. 1569 erlaubt Männern von 18 Jahren die Eingehung eines V., während es zur Eheeingehung die Volljährigkeit fordert. Nach kathol. K.R. und nach gem. R. ist der Mangel der Einwilligung der Eltern, resp. des Vormundes, nicht ein wesentliches Erforderniß für die Gültigkeit, wohl aber nach sächs. R. (G.B. §. 1571), während das Preuß. A.L.R. Th. II. Tit. 1. §§. 78 ff. denjenigen Theil nicht für gebunden erklärt, der des Consenses eines Gewalthabers bedarf. Eine bestimmte Form des V. ist weder kirchenrechtlich noch civilrechtlich vorgeschrieben, dasselbe kann also mündlich oder durch concludente Handlungen oder schriftlich und durch Specialbevollmächtigte eingegangen werden. Particularrechtlich ist dagegen öfters eine bestimmte Form festgesetzt, so ist nach Preuß. A.L.R. a. a. O. §§. 82 ff. gerichtlicher oder notarieller Abschluß in Anwesenheit der Parteien selbst, und für den Fall, daß die großjährige Braut nicht mehr in väterlicher Gewalt steht, Zuziehung eines männlichen Beistandes derselben nöthig; der Mangel der Form wird aber durch das mit Bewilligung beider Theile erfolgte, selbst nur einmalige Aufgebot ersetzt; das Sächs. G.B. §. 1576 verlangt dagegen nur dann Eingehung des V. vor zwei Zeugen oder vor Gericht, wenn beide Theile weder Eltern noch Großeltern haben. Eine Verbindlichkeit zur Eheeingehung entstand nach röm. R. durch das V. nicht, ebensowenig war die Festsetzung einer Conventionalstrafe für den Weigerungsfall gültig. Dagegen ist das letztere nach gem. kathol. und protestant. Kirchenrecht (allerdings nicht unstreitig), auch nach preuß. R. (a. a. O. §. 114) zulässig, während die Particularrechte theilweise, s. Sächs. G.B. §. 1580, Oesterr. B.G.B. §. 45, auf dem römisch-rechtlichen Standpunkte stehen. Auch eine Klage auf Eheeingehung hat das gem. R. ebenso wie das preuß. a. a. O. §. 82 gestattet, aber ein Zwang gegen den renitenten Theil ist allein im kathol. K.R. vermittelst geistlicher Censuren erlaubt, während sich sonst, resp. auch bei Erfolglosigkeit der geistlichen Zwangsmittel, der Anspruch in eine Entschädigungsforderung (s. nachher) auflöst, welche einzelne Particularrechte, Sächs. G.B. §§. 1579. 1581, Oesterr. B.G.B. §. 46, überhaupt als die einzige rechtliche Folge eines gültigen V. hinstellen. Dagegen hat die protestantische Praxis früher eine Zwangstrauung (so namentlich in Sachsen, Würtemberg, Neuvorpommern, Schleswig-Holstein) dann angewendet, wenn die Braut unter dem Versprechen der Ehe geschwängert war. Ueber die Anfechtung eines formell gültigen V. gelten auch im kathol. K.R. die allgemeinen, für alle Verträge zur Anwendung kommenden Grundsätze und weil dasselbe — abweichend von der Ehe — unter diesen allgemeinen Regeln steht, ist auch nach allen Rechten die Hinzufügung von Bedingungen bei der Eingehung statthaft, deren Wirkung sich wieder nach der civilrechtlichen Theorie über dieselben bestimmt. Eine Aufhebung des gültigen V. ist unter Einwilligung beider Theile nach gem. R. und nach den meisten Particularrechten (s. Preuß. A.L.R. a. a. O. §. 122; Sächs. G.B. §. 1584; Oesterr. G.B. §. 46) gestattet, allerdings hat die frühere protestantische Doctrin, weil sie ein öffentliches unbedingtes V. in seinen Wirkungen der Ehe gleichstellte, die Auflösung durch ehegerichtliches Decret für nöthig erachtet, eine Anschauung, welche sich noch vereinzelt (so in Kurhessen und Würtemberg) erhalten hat. Ferner ist nach allen Rechten eine Klage auf Auflösung des V. seitens eines der Verlobten zulässig, wenn derselbe hinreichende Gründe zum Rücktritte hat. Nach gem. R. sind als solche zu betrachten die Verletzung der Verlöbnißtreue durch Unzucht, Abschließung anderweitiger Sponsalien, sowie durch absichtliche und grundlose Verzögerung der Eheschließung, ferner der Eintritt solcher Veränderungen in den Verhältnissen des anderen Theiles, welche nach

Digitized by Google

vernünftigem Ermessen den ersteren, wären sie ihm früher bekannt gewesen, von Schließung des V. abgehalten haben würden (also erhebliche körperliche Gebrechen, ansteckende Krankheiten, bedeutende körperliche Verunstaltung, Begehung grober Verbrechen, eingetretene Nahrungslosigkeit, Confessionswechsel u. s. w.), endlich der Umstand, daß derartige Verhältnisse, welche früher vorhanden waren, dem Klagenden unbekannt geblieben oder ihm gar verheimlicht worden sind. Das Sächs. G.B. §. 1582 steht auf demselben Standpunkte, faßt aber die Fälle der erstgedachten Kategorie unter der Bezeichnung: „alle Gründe, aus welchen eine Ehe angefochten oder deren Scheidung verlangt werden kann", zusammen. Dasselbe gilt von dem Preuß. A.L.R., welches die einzelnen Fälle am genauesten specificirt, s. a. a. O. §§. 100—111. 135. 61. 62. 63. Dagegen überläßt das Oesterr. G.B. §. 46 die Feststellung dessen, was eine „gegründete Ursache" ist, stillschweigend dem richterlichen Ermessen. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung des V. sind die verschiedenen Arten derselben zu unterscheiden: 1) Bei Aufhebung des V. durch gegenseitige Einwilligung oder in Folge eines Grundes, bei welchem keinem Theil eine Verschuldung zur Last fällt, wird die sog. arrha sponsalitia, d. h. das zum Zeichen des eingegangenen V. Gegebene (deutsch Mahlschatz), nach gem. R. und Sächs. G.B. §. 1584 zurückgewährt (das Preuß. A.L.R. und Oesterr. G.B. erwähnen der arrha sponsalitia nicht). Dasselbe gilt auch nach gem. und sächs. R. für die Geschenke, nur soll nach gem. R. (freilich ist das nicht unbestritten) bei der Auflösung durch Tod die Braut oder ihr Erbe die Hälfte der Geschenke behalten, sofern die erstere bereits geküßt war (interveniente osculo), und nach Sächs. R. §. 1586 werden im Fall des Todes weder der Mahlschatz, noch die Geschenke zurückgegeben. Das Preuß. R. (a. a. O. §. 122) erklärt gleichfalls die Rückgabe der Geschenke für die Regel, läßt aber bei eingetretenem Todesfall (§. 123) dem Ueberlebenden die Wahl, ob er die empfangenen Geschenke behalten oder sie unter Wiedererforderung der von ihm gemachten zurückerstatten will. Für das Oesterr. R. wird wegen des §. 46 ebenfalls die Pflicht zur Zurückgewährung allgemein zu statuiren sein. 2) Während das röm. R. für den Fall des Nichtzustandekommens der Ehe durch Verschuldung den seine Pflichten verletzenden Theil von seinem Standpunkt aus nur mit Verlust der arrha sponsalitia, resp. ihres Werthes und der Geschenke, sowie der Pflicht der Rückgabe des von ihm Empfangenen bestrafen konnte, legt das gem. R. und das Particularrecht neben dieser Verbindlichkeit (s. Preuß. A.L.R. a. a. O. §. 112, Sächs. B.G.B. §. 1585, Oesterr. G.B. §. 46) demjenigen, welcher ohne Grund vom V. zurücktritt oder dem andern durch sein Verhalten eine Berechtigung zum Rücktritt gewährt, noch eine Pflicht zur Entschädigung des anderen Theils auf, welche nach Oesterr. G.B. §. 46 im Ersatz des „wirklichen Schadens", nach Sächs. G.B. §. 1581 des Schadens, „welchen der andere Theil oder diejenigen, deren Einwilligung dieser zu dem V. bedurfte, dadurch erlitten haben, daß sie in Erwartung der künftigen Ehe und für deren Zwecke etwas aufgewendet haben", besteht. Das Preuß. A.L.R. a. a. O. §§. 112 ff. normirt dagegen diese Verbindlichkeit dahin, daß alle wegen des Ehegelöbnisses aufgewendeten Kosten ersetzt werden müssen, außerdem aber noch die etwa versprochene Conventionalstrafe oder wenn eine solche nicht festgesetzt, aber ein ehe rechtlicher oder erbrechtlicher Vortheil für den Unschuldigen stipulirt ist, der vierte Theil davon als Abfindung gezahlt werden muß. Eigenthümlich ist die kurze Verjährungsfrist, welche das Preuß. A.L.R. und das Sächs. G.B. für die Rechte aus dem V. statuiren. Das letztere §. 1587 läßt den Anspruch auf Entschädigung, sowie den auf Rückgabe des Mahlschatzes und der Geschenke in einem Jahre verjähren. Nach Preuß. A.L.R. a. a. O. §. 128 gilt dieselbe Frist nicht nur für die Klage auf Zurückforderung der Geschenke, sondern auch für die Klage auf Vollziehung des V., von dem bei demselben festgesetzten Tage des Eheabschlusses oder von der letzten Mahnung an gerechnet. Dagegen läßt es die Kraft des V. überhaupt erlöschen, wenn dasselbe keinen Termin für die Eheschließung festgesetzt und binnen zwei Jahren kein Theil den andern zur Eheeingehung aufgefordert hat. — Der C. civ. enthält kein Wort über das V., die Doctrin und Praxis hat daher die allgemeinen Grundsätze der Verträge darauf angewandt und ist damit zu einem Re-

Digitized by Google

sultate gelangt, welches den im Sächs. G.B. aufgestellten Regeln sehr ähnlich ist. So hält man z. B. die Conventionalstrafe für unzulässig, gestattet einseitigen Rücktritt aus gerechtfertigten Gründen, und gibt dem unschuldigen Theil bei einseitigem, ungegründetem Rücktritt eine Klage auf Entschädigung und auf Zurückforderung der gemachten Geschenke.

Lit.: Da eine besondere Monographie fehlt, sind die bei dem Art. Ehe angeführten Schriften, sowie die Compendien des röm. u. Kirchenrechts zu vergleichen.

P. Hinschius.

Vermittelung, — mediatio, mediation, franz. und engl. —, ist die thätige Bemühung eines Staates oder Souveräns, Streitigkeiten anderer Staaten gütlich auszugleichen oder zwischen ihnen geführte Kriege aufhören zu machen — oder die Mitwirkung eines Staates zum Friedensschluß oder überhaupt Vertragsabschluß zwischen anderen Staaten. Sie ist, als eine präparatorische oder unterstützende Action, vom Schiedsspruch, der eine definitive, maßgebende und selbständige Entscheidung enthält (s. d. A.), also qualitativ mehr ist, sodann aber auch von den guten Diensten (bona officia, bons offices) eines Staates oder Souveräns zu Gunsten dritter Staaten zu unterscheiden, welche qualitativ weniger sind. Nur einige Autoren: Vattel (II. XVIII. §. 325), Wheaton (I. 271), Twiß (II. 12) übersehen den letzteren Unterschied, indem sie die Mediation in der Gestalt der bons offices wirken lassen. Dagegen wird nach Moser (Vers. VIII. 422 ff.) der Vermittler von den Parteien beliebt und müssen sie daher auch auf seine Vorschläge sich einlassen, während bei der Ausübung guter Dienste nur ein Staat einen anderen freundschaftlich auffordert, seine Streitigkeiten mit einem dritten in Güte beizulegen, bedingen F. G. Martens (V.R. §. 172 not. a) und Phillimore (III. 643) die V. durch die Einwilligung der Parteien, Klueber (§. 160) außerdem durch die des Vermittlers, — beschränkt Heffter (§. 88) die guten Dienste auf die erste Einleitung der Unterhandlungen oder auf ihre Wiederaufnahme, während die V. fortgesetzten Antheil an den Verhandlungen bis zum Ende involvirt, und vindicirt Berner (642) der V. selbständige Ausgleichsvorschläge. Unserer Ansicht nach beruht der Schiedsspruch auf einem Rechtsverhältniß, die V. auf einem Pflicht- und die guten Dienste auf einem Freundschaftsverhältniß. In der Praxis werden die beiden letzteren häufig in einander übergehen, indem die guten Dienste sich zu einer V. steigern, daß sie aber in der Hauptsache übereinkommen (Moser 423), ist nicht einzuräumen, da Staatsschriften sie wiederholt, wenn auch nicht immer (s. d. Wiener Conferenz-Protocoll vom J. 1853), unterscheiden und Staaten gute Dienste annehmen, angebotene V. aber ablehnen. Schweden wollte 1742 mit Rußland nur unter der V. Frankreichs unterhandeln, Rußland gestand aber nur gute Dienste Frankreichs zu (Moser 433). Spanien erbat sich 1823 im Streit mit Frankreich die guten Dienste Englands, England erbot sich aber zur V., welche Frankreich jedoch ablehnte, indem es nur die guten Dienste wollte, denen sich denn auch England unterzog (s. den Notenwechsel hierüber bei Phillimore III. Append. 758. 763 u. 764). — Die V. zwischen Staaten wird in der Regel nur ein mächtigerer Staat oder ein wegen seiner persönlichen Eigenschaften allgemein hochgeachteter Souverän zu übernehmen aufgefordert werden, denn es bedarf zur Durchführung derselben staatlicher Macht oder fürstlichen Ansehens, da die Parteien hier durch kein Compromiß gebunden sind, wenn auch eine acceptirte V. nicht unbegründeter Weise wieder wird abgewiesen werden können. Das hohe Ansehen des Papstes war es, welches ihn im Mittelalter noch zum Vermittler qualificirte, als ihm ein Schiedsspruch von den sich emancipirenden Staaten nicht mehr eingeräumt wurde. Allgemeine V. oder Friedensstiftung übte er durch Gesetze und in der Form von Concilienbeschlüssen; in Einzelfällen vermittelte er selbst oder sandte aus eigenem Antriebe oder auf Ersuchen der Parteien seine Legate aus, welche besonders in den englisch-französischen Kriegen sehr thätig waren. Mit sich verminderndem päpstlichen Ansehen wurden die weltlichen Fürsten Vermittler, zunächst neben dem Papst und sodann ausschließlich (Pütter, Beitr. z. Völkerrechtsgesch. 1843, S. 177 ff. Vermittelungsfälle ebendaselbst, s. auch die bei Moser [441] angeführte Zurückweisung der noch im J. 1741 angebo-

Digitized by Google

tenen päpstlichen Vermittelung). Zur V. kann sich ein souveränes Glied der internationalen Gemeinschaft entweder selbst erbieten — und zwar in Ausübung einer allgemeinen, allen solchen Gliedern obliegenden Pflicht der Friedensstiftung oder schon im eigenen Interesse, um nicht den etwa ausbrechenden oder ausgebrochenen Krieg auch auf sein Staatsgebiet hinüberwirken zu lassen oder weil es ihm nachtheilig werden könnte, daß einer der streitenden Theile geschwächt oder zu Grunde gerichtet würde (Pufendorf V. XIII. §. VII) — oder es können die Parteien dasselbe darum ersuchen oder dritte Staaten den Streitenden nur eine V. anrathen (Beispiele s. bei Moser 424 ff.) oder die V. kann vertragsmäßig verabredet sein (Pariser Vertrag v. 30. März 1856 A. 8). Ehe aber ein Staat die V. übernimmt, kann er auch andere auffordern, mit ihm gemeinschaftlich zu vermitteln. Auch versuchen mehrere Staaten zugleich einen dritten zur Vermittelungsübernahme zu bewegen (Beispiele s. bei Moser 426 ff.). Die angebotene V. kann aus verschiedenen, jedoch nur triftigen Gründen (s. solche bei Moser 432) abgelehnt werden. Die blos von einem Theile erbetene V. genügt nicht, es muß nicht blos der Vermittler eingewilligt, sondern auch der andere Theil zugestimmt haben. Eine von dem erbetenen Vermittler nicht acceptirte V. s. bei Moser 435. Ist ein Souverän zunächst nur von dem einen Theil um V. gebeten, so benachrichtigt er von sich aus davon den anderen Theil zur Meinungsäußerung (Moser 438). Bald unterzieht sich ein Staat der V., bald mehrere (Beispiele bei Moser 436), welchen Falls jeder Theil seinerseits Mittler vorschlagen kann, welche aber andererseits acceptirt sein müssen (Moser 434). Twiß (II. 15) gibt der V. durch Mehrere den Vorzug, weil es einem einzelnen Vermittler nicht immer leicht sein wird, die streitenden Parteien von der Reinheit seiner Absichten zu überzeugen und bei Aufforderung der einen Partei zur Ermäßigung ihrer Ansprüche sich einen unparteiischen Charakter zu wahren. Zu Gunsten der V. durch mehrere Staaten spricht auch deren combinirte Machtstellung und der verstärkte Nachdruck vereinigter Vorstellungen, so daß ein Nichtacceptiren unwahrscheinlich wird und dem Weigernden ernste Gefahren verursachen könnte. Die nothwendigste Eigenschaft eines Vermittlers ist: daß er bei den Interessenten in Ansehen steht und ihr Vertrauen besitzt (Moser 437) und seine wichtigste Pflicht ist, daß er unparteiisch sei (Battel l. c. Moser 438. Berner 642). Es ist daher nicht abzusehen, wie Twiß (II. 16) die am 15. März 1855 begonnenen Wiener Conferenzen als Beispiel einer vereinigten Mediation Oesterreichs, Frankreichs und Großbrittaniens zwischen Rußland und der Pforte ansehen kann, Kriegsverbündete der Türkei können doch unmöglich in den den Streit abzuschließen berufenen Conferenzen als Vermittler auftreten und daß sie sich auch nicht als solche, sondern als Alliirte der Türkei gerirt, darüber geben hinreichenden Aufschluß die auch bei Twiß citirten Conferenzprotocolle (Martens-Samwer Rec. XV. 633 ff.). Dagegen enthält (s. Ghillany, Diplom. Handb. II. 334 ff.) das Conferenzprotocoll vom 5. Dec. 1853 zu Wien: der Repräsentanten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens und Preußens allerdings die ausgesprochene Absicht einer „intervention (?) amicale“ und „bons offices“ in dem ausgebrochenen Kriege zwischen Rußland und der Türkei. — Pflicht der Parteien ist Nachgiebigkeit gegen einander, um der V. Erfolg zu sichern — (Berner 642).

Die V. kömmt vor bei zwischen Staaten ausgebrochenen Streitigkeiten, geführten Kriegen, bei Vertrags- (Ch. de Martens, guid. dipl. I. 192) oder Vergleichsabschlüssen (Beispiele s. bei Moser 443. 444), insbesondere bei Friedensverhandlungen (Martens, V.R. §. 322. Klueber §. 320). Dagegen ist von einer eigentlichen V. zwischen nicht gleichberechtigten Subjecten, wie der Staatsgewalt und den Unterthanen, streng genommen nicht zu reden. Dennoch sprechen England, Frankreich und Rußland im Eingange und A. I. des zwischen ihnen am 6. Juli 1827 zu London in der türkisch-griechischen Angelegenheit geschlossenen Vertrages (Ghillany II. 389 ff.) von einer durch sie, auf Aufforderung der Griechen, zu übenden Mediation bei der Pforte, um zwischen dieser und den Griechen eine Aussöhnung herbeizuführen. Die Dazwischenkunft Englands, Frankreichs, Oesterreichs, Preußens und Rußlands in der holländisch-belgischen

Digitized by Google

Angelegenheit (1830) unterscheidet sich von der vorstehenden nur dadurch, daß sie vom holländischen König erbeten wurde (Ghillany II. 536 ff.) Beide erscheinen uns als Interventionen in die inneren Angelegenheiten eines dritten Staates, abgesehen von der in beiden Fällen durch die dazwischentretenden Staaten geübten Gewalt. Von der Unklarheit der Begriffe staatlicher Repräsentanten gibt aber das obenerwähnte Wiener Conferenz-Protocoll d. d. 5. Decbr. 1853 Zeugniß, indem dasselbe eine eigentliche V. als Intervention, anstatt als médiation bezeichnet und zugleich als „bons offices". — Die Vermittelungsaction geht entweder auf Congressen oder Conferenzen vor sich (s. Beispiele schon bei Moser 443. 417), welchen alle Interessenten beiwohnen und bei denen zugegen zu sein, der Vermittler ein Recht hat (Martens, V.R. §. 172a. Klueber §. 160) — oder der Vermittler verhandelt einzeln mit den Parteien (Moser 438). Wird die Verhandlung in ersterer Weise, welche auch die gewöhnlichste ist, geführt, so ist der Ort entweder die Hauptstadt eines der Betheiligten oder des Vermittlers oder eines der Vermittelnden. In der Regel geben daher auch die Parteien ihre Erklärungen in Gegenwart des Vermittlers ab, seltener gelangen deren Vorschläge oder Gegenvorschläge nur schriftlich an ihn (Heffter l. c. Berner l. c.), jedenfalls aber muß dem Vermittler die Mitwissenschaft der zwischen den Parteien geführten Verhandlungen gesichert sein. Er hat seinerseits die strengen Rechtsforderungen der Parteien abzumildern (Battel l. c. Martens, guid. l. c.), annehmbare, namentlich billige Vorschläge zu machen (Moser 438. Heffter l. c. Berner l. c.), oder die von einer Partei gemachten zu begutachten und unbillige zurückzuweisen (Heffter l. c.). Zur Annahme seiner Vorschläge zu zwingen, hat er aber kein Recht (Wheaton I. 271), vielmehr können sie angenommen oder verworfen werden (Martens V.R. §. 172). Ueberhaupt steht dem Vermittler kein Zwangsrecht gegenüber den Parteien zu, namentlich auch nicht zur Durchsetzung seiner Anträge (Heffter l. c. Klueber l. c. Berner l. c.). Daher erscheint die Drohung des Vermittlers, für den Fall der Nichtannahme seiner Vorschläge mit einer der Parteien gemeinschaftliche Sache machen zu wollen (Moser 439. Pufendorf l. c.) unstatthaft. Schon Bynkershoek (qu. iur. publ. I. XXV. §. X.) hält es für ebenso ungerechtfertigt, einen Staat zum Frieden zu zwingen, als zum Kriege, und verurtheilt dem widersprechende Staatenhandlungen aufs Entschiedenste. Daher ist auch die sog. bewaffnete V. keine V. Heffter spricht sich (l. c.) mit Recht gegen sie aus, während Berner (643) freilich die Alternative: „Unterwerfung unter meinen Vorschlag oder Krieg" verwirft, sie indeß in gewissen äußersten Fällen, zumal wenn die eigene Sicherheit bedroht ist, gelten läßt. Wir können diese Bedrohung nur als gerechten Anlaß zu einer kriegerischen Action ansehen, mit der Eröffnung des Krieges durch den Vermittler cessirt aber auch die Vermittlerrolle. In den unter dem Titel: „bewaffnete Vermittlung" bei Vogt, Europ. Staatsrelationen 1806 V. 23 ff., publicirten Verhandlungen können wir nur von Rüstungen unterstützte Androhungen der resp. Staaten erblicken, aber keine V. Der Herausgeber gibt uns Recht, indem er S. 40 wegen des Charakters der von ihm mitgetheilten Verhandlungen die „Staatsrelationen" in „Kriegsrelationen" verwandelt. — Hat die V. den erstrebten Erfolg gehabt, so wird das Ergebniß in einer Urkunde zusammengefaßt mit Erwähnung der V. und kann diese auch anderen Staaten mitgetheilt werden (Moser VIII. 440). Das Amt des Vermittlers erlischt mit Beendigung oder Abbruch der Verhandlungen (Heffter, Berner l. c.) durch eine oder beide der Parteien, welchen Falls die letzteren eine ihrer früheren acceptirenden Erklärung entgegenstehende abzugeben haben. Der Vermittler ist nicht eo ipso Garant eines etwa unter seiner Mitwirkung abgeschlossenen Vertrags, diese Garantie muß ausdrücklich zwischen ihm und den Parteien vereinbart sein (Battel l. c. Klueber l. c. not. f. Martens, guid. dipl. l. c. Heffter l. c. Berner [642]).

Lit.: Berner in Bluntschli's Staatswörterb. IX. 641 ff. s. v Staatenverträge Ch. de Martens, Guide diplomatique, 1851, I. 191, und die völkerrechtl. Werke von Pufendorf, J. J. Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts, VIII 421 ff., daselbst auch zahlreiche Vermittelungsfälle, Battel, G. F. v. Martens, Klueber, Heffter, Phillimore, Twiß.

[A. Bulmerincq.

Digitized by Google

Verschollenheitserklärung ist die gerichtliche Erklärung, daß eine von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort abwesende Person, von deren Leben oder Tod man keine Nachricht hat, in rechtlicher Beziehung als verstorben anzusehen ist. Dieselbe hat sich in der deutschen Praxis im Anschluß an Psalm 90 V. 10 entwickelt. Dem röm. R. war sie unbekannt. — Voraus gesetzt wird eine bereits längere Dauer des Verschollenseins und ein Alter des Verschollenen von 70 Jahren. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so wird auf Antrag eines rechtlich dabei Interessirten der Verschollene öffentlich (edictaliter) geladen mit einer Aufforderung an alle, die über sein Leben oder seinen Tod etwas wissen, davon Kunde zu geben. Bleibt die Ladung ohne Erfolg, so wird auf erneuerten Antrag die Todes- oder Verschollenheits-Erklärung ausgesprochen. Bis zum Nachweis des Gegentheils gilt der Abwesende nun in vermögensrechtlicher Beziehung als verstorben, und zwar wird nach der in der Praxis herrschenden Ansicht angenommen, daß er mit dem vollendeten 70. Lebensjahr verstorben sei. Eine abweichende Meinung hält die Zeit der gerichtlichen Todeserklärung für entscheidend. War der Verschollene beim Beginn seiner Abwesenheit bereits 70 Jahre alt, so glaubt man eine Vermuthung 100jähriger Lebensdauer rechtfertigen zu können (Bruns). — Ob bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung wirksam ist, für das Leben des Verschollenen zu präsumiren, ist streitig. Es wird dies namentlich in Hinsicht darauf erheblich, ob dem Verschollenen als vermuthlich lebend bis zu jenem Zeitpunkt Erbschaften deferirt werden. Die Praxis schwankt. Wo jene Vermuthung anerkannt wird, nimmt man auch für den curator absentis die über die bloße Conservirung des Vermögens hinausgehende Berechtigung an, die deferirte Erbschaft anzunehmen. — Eine Wirkung der V. in Hinsicht des Familienrechts ist gemeinrechtlich nicht begründet. Namentlich wird eine Ehe dadurch nicht aufgelöst. Es bedarf daneben der Ehescheidung im Desertionsproceß. — Die Vermuthung des Todes überhaupt und rücksichtlich der Zeit desselben wird durch den Nachweis des wahren Sachverhältnisses aufgehoben, die nur provisorisch eingeräumten Rechte sind dann an den wirklich Berechtigten zu restituiren.

Von den neueren Gesetzgebungen wird für die V. an der Nothwendigkeit eines bestimmten Alters nicht festgehalten; statt dessen wird neben Edictalladung eine bestimmte Zeit der Abwesenheit gefordert; und zwar nach preuß. R. regelmäßig 10 Jahre vom Alter der Großjährigkeit ab, bei einem Alter von 65 Jahren genügen 5, bei zweifelhaftem Zeitpunkt der Großjährigkeit 15 Jahre. Das sächs. R. erfordert 5- bis 20jährige, das franz. 4- bis 10jährige, das österr. 130jährige und bei einem Alter von 80 Jahren 10jährige Abwesenheit. In Preußen hat der Extrahent der V. zu schwören, daß er keine Nachrichten habe. Das franz. R. kennt keine Edictalladung, es wird zunächst auf den gegen den Staatsprocurator zu führenden Beweis der Abwesenheit und ihrer Ursachen erkannt, dann nach Jahresfrist auf V. Bei vermuthlichem Untergang in Seegefahr und im Kriege treten nach preuß. R. besondere Bestimmungen ein. Als Zeit des Todes gilt außer im franz. und sächs. R. die Zeit der Erklärung, in jenem wird auf die Zeit der letzten Nachrichten, in diesem auf den Ablauf der die V. begründenden Frist zurückgegangen. — Die vermögensrechtlichen Wirkungen sind im Ganzen die gemeinrechtlichen: im franz. R. kann der ursprünglich nur provisorisch eingeräumte Erbschaftsbesitz nach 30 Jahren oder bei einem Alter des Verschollenen von 100 Jahren in definitiven Besitz verwandelt werden. Was die bestehende Ehe eines Verschollenen anlangt, so läßt das österr., franz. u. sächs. R. dieselbe fortbestehen, das franz. jedoch nur im Princip. Eine von dem zurückgebliebenen Gatten eingegangene neue Ehe kann nur auf Antrag des zurückgekehrten Verschollenen für nichtig erklärt werden. In Sachsen kann auf Grund der V. und eines Eides des zurückgebliebenen Gatten über nicht erhaltene Nachricht die Beendigung der Ehe vom Ehegericht ausgesprochen werden. Die Ehe gilt trotzdem als fortbestehend, wenn der Verschollene vor Abschluß einer neuen Ehe zurückkehrt. Die inzwischen geschlossene Ehe ist im preuß. R. unanfechtbar, im sächs. kann der doppelt verheirathete Gatte sie binnen 6 Monaten nach der Rückkehr anfechten. — Von der V. abgesehen und wenn es sich darum handelt, ob Jemand den Anfall eines Rechts erlebt

Digitized by Google

hat, wird in Preußen präsumirt, daß ein Verschollener 70 Jahre alt geworden sei, aber nicht älter; in Sachsen entscheidet ebenso das 90. Jahr.

Lit. u. Gsgb.: Bruns, Die Verschollenheit. Bekker in Muthers Jahrbb. I. S. 90. Harder, Zur Lehre von der V. Zeitschr. f. Civ.R. u. Proc. N. F. XIX. 293. Steinberger im Rechtslexicon XII. 693. — Preuß. A.L.R. II. 1. §§. 665 ff. 692; II. 18. §§. 19—27. 821—855. Ges. v. 21. Febr. 1851. — Oesterr. G.B. §§. 24. 277. 278. 112. 113. — C. civ. a. 112 — 140. — Sächs. Civ.G.B. §§. 37 — 45. 1708 — 11.

Eccius.

Versetzung eines kirchlichen Beamten von seiner bisherigen Stelle auf ein anderes Amt (translatio) kann für die Regel nur mit dem Willen desselben erfolgen. Ohne Zustimmung des Betreffenden ist sie aber bei Bischöfen und den mit einer der bischöflichen ähnlichen Jurisdiction versehenen Prälaten allein aus sehr wichtigen Ursachen zulässig und steht ausschließlich in der Hand des Papstes. Dieser muß indessen selbstverständlich die Rechte der bei der Besetzung der neuen Stelle interessirten Personen (also die des wahlberechtigten Capitels und des das jus nominationis besitzenden Landesherrn) berücksichtigen. Hinsichtlich der übrigen Beneficiaten kommt dem Bischof die Befugniß zur Translation zu. Während er diese letztere aber bei nicht festangestellten vollkommen frei vornehmen kann, darf er die canonisch auf ein bestimmtes Beneficium instituirten Geistlichen wider deren Willen ebenfalls nur aus einem wichtigen Grunde versetzen. Ob er dabei den Rath des Capitels einholen muß, ist streitig. In der Freiheit, solche Versetzungen zu verfügen, wird der Bischof indessen durch die vielfach bestehenden Patronatrechte beschränkt. Mitunter wird die V. auch als Strafmittel angewendet, indem dem Beneficiaten seine bisherige Pfründe entzogen und ihm eine schlechtere gegeben wird. Das evangelische Kirchenrecht hat dieselben Grundsätze, nur ist für die Regel das Consistorium die für die Translation der Pfarrgeistlichen competente Behörde. Die Strafversetzung, deren Angemessenheit erheblichen Bedenken unterliegt, weil sie nicht nur den schuldigen Geistlichen, sondern auch die Gemeinde mit trifft, ist deshalb auch in einzelnen evangelischen Kirchen, so in der sächsischen und württembergischen, ausdrücklich abgeschafft worden, während anderwärts, z. B. in Altpreußen, statt derselben die sog. Strafemeritirung, d. h. Versetzung des Geistlichen in den Ruhestand mit einem geringeren, als dem ihm sonst zukommenden Ementengehalt oder Pensionsbetrage, ausgesprochen werden kann.

Quellen: Tit. X. de translatione I. 7; Preuß. A.L.R. II. 11. §. 531 u. die Ergänzungen dazu in Vogt, Kirchenrecht in den Preuß. Staaten 1, 408.

Lit.: Küster in Moser, Allgem. Kirchenblatt, 2, 536 ff.

P. Hinschius.

Versicherungsvertrag, Assecuranzvertrag, ist der wesentlich zweiseitige Vertrag, inhaltlich dessen sich ein Contrahent (Versicherer, Assecuradeur genannt) gegen Entgelt einem Andern (Versicherungsnehmer) gegenüber verpflichtet, den Ersatz des Schadens einer vertragsmäßig näher bezeichneten Gefahr zu übernehmen. Der V. gehört zu den Geschäften, welche die Sicherung gegen künftigen (d. h. künftig erst eintretenden oder künftig erst bekannt werdenden) Schaden bezwecken. Die Idee der Assecuranz, die entgeltliche Uebernahme einer „Gefahr" durch einen Andern als den davon Bedrohten, findet sich bereits im 15. Jahrh. praktisch verwirklicht und zwar zunächst und in sehr bedeutendem Umfange im Seeverkehr. Der überseeische Handel war allerdings in einer Weise drohenden Naturereignissen und Schädigungen durch Menschengewalt ausgesetzt, daß in seinem Bereich zuerst das Bedürfniß nach Instituten entstehen mußte, welche die Sicherung des Verkehrs insbesondere durch Uebernahme des Risiko oder eines Theils desselben bezweckten. Das Seeassecuranzwesen hat daher nicht blos die erste, sondern auch die vollständigste gesetzliche Regelung und die früheste und ausführlichste Behandlung in der Theorie erfahren. Von der Sicherung gegen Seegefahren dehnte sich das Princip der Assecuranz allmälig zur Uebernahme fast jeder Art von Gefahren aus, welche vermögensrechtlichen Verhältnissen drohen. Seitdem hat sich auf dem Gebiet des Versicherungswesens ein so buntes und eigenartiges Leben entwickelt, daß es bis auf unsere Tage weder der Theorie noch der Gesetzgebung möglich war, dasselbe eingehend und beherrschend zu

Digitized by Google

erfassen und die Praxis in vielen Arten des V. lediglich durch die Uebung und die Natur der Sache geleitet wird.

Die Theorie des späteren Mittelalters, welche sich zuerst mit dem V. beschäftigte, glaubte, wie alle anderen Institute, die das neuere Verkehrsleben erzeugte, z. B. den Wechsel ꝛc., so auch den V. einfach in eine der Rubriken des röm. R. einzwängen zu müssen und dadurch hinreichend erklären zu können. So charakterisirte man den V. als Innominatcontract, nach der Formel: facio, ut des, oder do, ut facias, oder als stipulatio (sponsio), oder gar als emtio venditio (nämlich periculi, eine emtio per aversionem). Zu neueren Ansichten leitete die Auffassung des V. als emtio spei oder rei speratae: man stellte denselben in die Kategorie der „gewagten Geschäfte", der aleatorischen Verträge, allgemein oder als eine Art von Spiel oder Wette, und mußte dann eine Fülle von Gelehrsamkeit aufbieten, um die Rechtsbeständigkeit des thatsächlich ungemein wohlthätigen, sittlichen und bereits sehr weit verbreiteten Instituts auch theoretisch — wie früher den Wuchergesetzen, — nun dem Verbote unmoralischer Spiele gegenüber darzulegen.

Erst in neuester Zeit ist man zu der Einsicht gelangt, daß der V. weder in eine der Kategorien des röm. R. ohne Weiteres paßt, noch auch die Natur eines Wagnisses in so hohem Grade an sich trägt, daß dadurch das Wesen desselben bestimmt werde.

Inhaltlich ist der V. ein Vertrag zur Sicherung eines bestimmten Interesse gegen künftigen Schaden, von der Bürgschaft durch seine principale Natur und durch die Ausdehnung auf jede Art möglicher Schädigung unterschieden. Der Form des Abschlusses nach ist er, obwohl allgemein als Consensualcontract anerkannt, nicht vollständig frei; bei der Seeassecuranz erheischt das Gesetz, bei den übrigen Arten von V., insbesondere z. B. Lebensversicherungen, neben manchen geschriebenen Rechten die namentlich aus den Statuten der Versicherungsgesellschaften ersichtliche Uebung zum Vertragsabschlusse die Errichtung einer in den verschiedenen Rechten inhaltlich näher bezeichneten Urkunde (Police, Polize, polizza, Versicherungsschein), welche der Versicherer dem Versicherungsnehmer (mindestens auf dessen Verlangen) einzuhändigen hat. (Welche Bedeutung übrigens die Aushändigung der Police und die Zahlung der Prämie für die Perfektion des V. hat, s. Malß, in der unten cit. Zeitschr. f. H.R. Bd. VI. p. 365 flg. und Bd. XIII. p. 77 flg.).

Seit das Versicherungsgeschäft größere Ausdehnung erlangt hat, wird es gewerbemäßig von besonderen Gesellschaften betrieben; diese (sowie auch einzelne Personen, welche etwa noch als Versicherer auftreten) versichern regelmäßig gegen Prämie, d h. sie lassen sich von dem Versicherungsnehmer als Entgelt für die Risikoübernahme eine fixe Geldsumme (Prämie), bei längeren Versicherungen jährlich zu bezahlen, versprechen oder pränumeriren, auf deren Höhe der Umstand, daß innerhalb der Anzahl der von dieser Gesellschaft Versicherten der von ihr zu tragende Schaden thatsächlich mehr oder minder häufig eintritt, ohne (principiellen) Einfluß ist; die Gesellschaft und die Gesellschaftsmitglieder treten hierbei lediglich als Versicherer auf. Es gibt aber auch Versicherungsgesellschaften, welche nicht auf Prämienzahlung, sondern auf Gegenseitigkeit gegründet sind; die eine derartige Gesellschaft bildenden Mitglieder verpflichten sich, den Schaden, welcher in Folge bestimmter Ereignisse Einzelne aus ihnen trifft, gemeinsam zu ersetzen, indem sie dem von dem Unglück betroffenen Genossen Schadenersatz durch Beiträge leisten, deren Höhe entweder vor Eintritt des Unfalls resp. vor Ablauf einer Rechnungsperiode bereits approximativ festgestellt wurde und dann nach Bedürfniß regulirt wird, oder sich erst durch die Repartition des innerhalb einer abgelaufenen Periode gemeinsam zu hebenden Schadens ergeben soll. Die Mitglieder der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft sind demnach insgesammt Versicherer und Versicherungsnehmer zugleich. Die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie ist nach A. 271 des A. D. H.G.B. ein (absolutes) Handelsgeschäft, doch kann dem Geiste dieses Gesetzes nach auch eine auf Gegenseitigkeit beruhende ein solches sein, dann nämlich, wenn auch hierbei feste Prämien statuirt sind, deren Ueberschuß nach Ablauf einer Geschäftsperiode als Di-

Digitized by Google

videnden an die Gesellschaftsmitglieder, welche hier dann nur als Versicherer in Betracht kommen, vertheilt werden. Vergl. Goldschmidt H.R. p. 443 und Malß, Betrachtungen ꝛc. p. 10.

Dem Gegenstande nach, dessen Werth im weitesten Sinne bei Eintritt der Gefahr ersetzt werden soll, wird die Versicherung eingetheilt in Personen- und Sachen-Versicherung; zu der ersteren rechnet man die Lebensversicherungen, Versicherungen der Arbeitskraft, Versicherungen gegen Sklaverei, gegen Rekrutirung ꝛc. Sachenversicherungen sind: See- und Land-Transportversicherungen, Feuer-, Vieh-, Hagelversicherungen, im weiteren Sinne auch Versicherungen gegen die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners u. dergl. Das Objekt des V. (nicht das der Ersatzpflicht unmittelbar) ist in jedem Fall ein bestimmtes Interesse, welches der Versicherungsnehmer (resp. Versicherte) daran hat, daß eine gewisse Gefahr unschädlich werde. Die Gesetzgebung fordert nun — im Nachgange zu jenen älteren Theorien — noch jetzt regelmäßig, daß die Versicherungssumme (d. i. der im Fall des Eintritts der vollen Gefahr an den Versicherten zu zahlende Betrag) den „wahren Werth" des versicherten Objekts (genauer: ein sofort ziffermäßig festzustellendes Interesse am Nichteintritte der Gefahr) nicht übersteige (Verbot der Ueberversicherung). Aber dieses Maß der Versicherungssumme ist bei Personen-Versicherungen der Natur der Sache nach nicht anwendbar, wird bei Seeversicherungen nach deutschem und holländischem R. (entgegen dem französischen und spanischen) so weit ausgedehnt, daß auch der zu erwartende (imaginäre) Gewinn in die Assecuranzsumme gerechnet werden darf, und scheint — wohl zum Theil wegen der Schwierigkeit der Berechnung — mit der modernen freien Auffassung spekulativer Capitalsverwendung im Widerspruch zu stehen und mehr und mehr in Wegfall zu kommen. Mit dem Verbot der Ueberversicherung hängt das der mehrfachen Versicherung (Doppelversicherung) zusammen, welch letzterer bei nur theilweiser erster Versicherung der Sache als Versicherung des noch nicht versicherten Werththeils zulässig ist. Rückversicherung, d. i. ein V., durch welchen sich der Versicherer seinerseits für die Gefahr deckt, die Versicherungssumme zahlen zu müssen, oder der Versicherte sich gegen Nichtersatz der Versicherungssumme seitens des Versicherers durch eine, das Interesse am Nichteintritt dieser Gefahr verfolgende, neue Versicherung schützt, ist auch nach der heutigen Gesetzgebung und Uebung bereits unbedenklich gestattet.

Die aus dem V. entspringende Verpflichtung des Versicherungsnehmers besteht in der Verbindlichkeit zur Zahlung der Prämie (nach Malß: eine Holschuld, was wohl zu bezweifeln ist), bzw. bei Versicherungen auf Gegenseitigkeit: des entsprechenden Beitrags (über „Nachfristen", „Respekttage" s. Malß i. d. Zeitschr. f. H.R. Bd. XIII. p. 97 flg.), ferner in der Pflicht, die Lage des Versicherers nicht gegen die Voraussetzungen des V. zu verschlimmern und endlich dem Versicherer die nöthigen Anzeigen und Mittheilungen zu machen (Ueber die Anzeigepflicht s. Urtheil des engl. Gerichtshofs Queen's Bench Court v. Juni 1867 in Goldschmidts Zeitschr. f. H.R. Bd. XII. p. 198, andere Ent. ebenda p. 200 flg. und Malß ebenda Bd. XIII. p. 101 flg.). Die beiden letzteren Verpflichtungen obliegen auch dem Versicherten, welcher nicht Versicherungsnehmer ist. Den Versicherer verpflichtet der V. zur Uebernahme der Gefahr in ihrer vollen durch den Vertrag näher bestimmten Ausdehnung und folgeweise zur Zahlung der Versicherungssumme nach Maßgabe des eingetretenen Schadens. Zu diesen Leistungen ist der Versicherer nicht blos dem Versicherungsnehmer und primär Versicherten verpflichtet, sondern regelmäßig auch dem Universal-, ja auch dem Singular-Successor desselben; über Lebensversicherung i. dies. Bez. s. Wolff in Goldschmidts Zeitschr. Bd. XII. p. 169; doch kann die Forderung des Versicherten gegen den Versicherer bei Sachenversicherungen nicht übertragen werden, ohne daß der Successor in irgend eine dingliche Rechtsbeziehung zur versicherten Sache tritt, bei Personenversicherungen nicht ohne Uebertragung der Police und nur mit Zulassung der aus der Person des ursprünglich Berechtigten abgeleiteten Einreden auch gegen den späteren Erwerber. Lautet die Police „an Ordre", so ist das Forderungsrecht des Versicherungsnehmers durch Indossament übertragbar, so namentlich nach Art. 302 d. A. D. H.G.B. die Seeassecuranzpolice, andernfalls wird ein Ueber-

Digitized by Google

gang jenes Rechts, und zwar auch wenn die Police auf den Inhaber gestellt ist, nur durch eine wirkliche Cession bewirkt, wovon der Verkehr nur bei untergeordneten Arten des V., z. B. bei Eisenbahn-Passagiergut-Versicherungen, Ausnahmen machen dürfte. (Vergl. Malß Betrachtungen ꝛc. p. 64 flg. und in Goldschmidt Zeitschr. f. H.R. Bd. XIII. p. 286 flg.).

Besonderen, meist gesetzlich festgestellten Grundsätzen unterliegt die Seeversicherung. Der Versicherer trägt hiebei (sofern der Vertrag nicht besondere Beschränkungen statuirt, z. B. durch die Clausel: „frei von Kriegsmoleſt" u. dgl.) alle Gefahren, welchen Schiff (Casco-Versicherung) oder Ladung (Cargo-Versicherung) während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, namentlich also die Gefahren der Elementarereignisse und sonstige Seeunfälle, des Kriegs und der Verfügungen von hoher Hand, des Arrests, Diebstahls, Seeraubs, der Plünderung, Kaperei („Revier- und Türkengefahr") u. dgl., nach deutschem Seerecht auch die der Baratterie (Unredlichkeit oder sonstiges Verschulden einer Person der Schiffsmannschaft) im Gegensatz zum französ. und span. R., welches diese Haftung ausschließt, und zum engl., holländ. und nordamerik. R., welches dieselbe beschränkt. Der See-V. wird entweder mit „taxirter Police" oder mit „offener" oder mit „vorläufig taxirter Police" abgeschlossen; im ersten Falle ist der Versicherungswerth vertragsmäßig festgestellt, im zweiten und dritten der Schätzung nach Eintritt des Schadens überlassen; erreicht die Versicherungssumme d. i. der vom Versicherer nach Eintritt des Totalschadens vereinbarungsgemäß zu ersetzende Betrag den Versicherungswerth nicht, so gilt der Versicherungsnehmer proportional als Selbstversicherer. Fordert der Versicherte Zahlung der vollen Versicherungssumme, ehe das definitive Schicksal des Schiffes oder der Ladung bekannt ist, während die (im Gesetz näher bestimmten) Umstände gänzlichen oder theilweisen Verlust in Aussicht stellen, z. B. wenn dieselben unter Embargo gelegt sind, so ist der Versicherer nur gegen die innerhalb bestimmter Frist erklärte Abtretung der dem Versicherungsnehmer in Betreff der versicherten Gegenstände zustehenden Rechte (Abandon) zu jener Zahlung verpflichtet. Kommt der V. wegen des Unterbleibens der beabsichtigten Seereise auf Seite des Versicherers nicht zur Ausführung, so kann der Versicherungsnehmer die bereits bezahlte Prämie zurückfordern (Ristorno), abzüglich einer dem Versicherer zu belassenden Vergütung (Ristornogebühr).

Die Grundsätze der Versicherung gegen Feuersgefahr werden wesentlich durch polizeiliche Normen beeinflußt, Gebäude sehr häufig durch staatliche Brandversicherungsanstalten und zwar unter Zwangspflicht der Besitzer versichert. Ueber das wichtige Verhältniß der Grundversicherungen zum Immobiliarcredit vgl. s. v. „Feuercassengelder." Auf dem Gebiete der Mobiliarfeuer-Versicherung ist durch zahlreiche Actien-, Gegenseitigkeits- und gemischte Gesellschaften eine nicht immer wohlthätig wirkende Concurrenz entstanden. Die dem Versicherungswesen überhaupt eigenthümliche Verpflichtung beider Theile zu besonderer Wahrhaftigkeit und Vertragstreue erhält hier aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine gesteigerte Bedeutung.

Weniger Aufmerksamkeit als dem See- und Feuer-V. hat die Gesetzgebung der Versicherung von Gütern gegen die Gefahren des Fluß- und Landtransports, (über die Frage nach der Anwendbarkeit von Buch V. Tit. 8 und 11 d. A. D. H.G.B. hierauf s. Malß Zeitschrift f. Versich.-R. I. p. 53 und Goldschmidts Z. f. H.R. Bd. VI. p. 364 flg. und Bd. XII. p. 197) ferner der von Bodenfrüchten gegen die Gefahr des Hagelschlags, von Vieh gegen Seuchen, von Glas gegen Bruch zugewendet. Zur rechtlichen Beurtheilung bieten hier die Usancen und Gesellschaftsstatuten neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die nöthigen Anhaltspunkte. Dasselbe gilt mit wenigen Ausnahmen rücksichtlich der Creditversicherungen, zu denen man die Hypotheken- und Rück-Versicherungen und die Versicherungen von nicht hypothekarisch gedeckten Forderungen rechnet.

Die Personenversicherungen haben insbesondere als eigentliche Lebensversicherungen eine sehr bedeutende Ausdehnung erlangt; bemerkenswerth ist, daß der Versicherungsnehmer hiebei häufig nicht sein Leben, sondern das einer andern Person versichert und daß auch der Versicherte, d. i. Derjenige, an welchen die Versicherungssumme

Digitized by Google

zu bezahlen sein wird, regelmäßig von vornherein schon ein Anderer als der Versicherungsnehmer ist. Die mannichfachen Combinationen, welchen die Verwendung des Großkapitals in dieser Richtung folgt, haben zum Theil das Gebiet des V. verlassen und sind nichts Anderes als speculative Capitalsanlagen ohne Rücksicht auf besondere Gefahren; so Tontinen, Leibrentenversicherungen für Kinder, Wittwen x. auch Sterb-, Aussteuer-, Krankheits-Cassen, u. dgl. Derartige Versicherungen werden theils in nur einzelne Berufsklassen umfassenden Gegenseitigkeitsassociationen abgeschlossen, theils von Actiengesellschaften als Versicherern übernommen.

Quellen des Versicherungsrechts: Preuß. A.L.R. Th. II. Tit. 8. §§. 1934—2358 (A. 60 u. 61 d. preuß. Einf.Ges. z. A.D.H.G.B.). Oesterr. G.B. §§. 1267—1269. A.D.H.G.B. A. 271 Ziff. 3. C. civ. a. 1964 u. franz. Dekret v. 22. Jan./18. Febr. 1868 des sociétés anonymes d'assurance à primes, d'assurance mutuelle etc; ferner die bei Masius: „Lehre der Versicherung und statist. Nachweisung aller Versicherungsanstalten in Deutschland", zusammengestellten Statuten und Particularrechte. Holländ. G.B. A. 246—308. 686—695.

Für das Seeversicherungsrecht: A.D.H.G.B. A. 782—905; (älteres R.: der Stadt Hamburg Assecuranz- oder Haverey-Ordnung von 1731 und Assecuranz- und Haverei-Ordnung der Stadt Amsterdam von 1744). C. de comm. a. 332-396. Span. H.G.B. A. 840—929. Portug. H.G.B. A. 1672—1812. Holländ. G.B. A. 592—685. Russ. Handels-Ord. A. 1101—1140.

Lit. des Versicherungsrechts: Ueber die ältere Lit. s. Endemann in Goldschmidts Zeitschr. f. H.R. Bd IX. Nr. IV. Neuere Lit. s. bei Beseler, Deutsches Priv.R. §. 129. N. 4. Ortloff, Grundzüge des deutschen Priv.R., p. 475 ff. Endemann, H.R. §. 174 N. 2. 6 u. 24, und Malß in Goldschmidts Zeitschr. f. H.R. Bd. VI. N. VII. Insbes. aber: Malß, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts u. s. w, 1862; dann: Theod. Sasli, „Die volkswirthschaftliche Bedeutung und der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige" (2 Aufl. 1866). v. Lichtenfels, „Ueber einige Fragen des Binnenversicherungsrechts mit bes. Rücksicht auf Oesterreich" (1870). Ferner die eingehende, höchst verdienstvolle Abhandlung von Malß: „Uebersicht der neueren Rechtsprechung in nicht maritimen Versicherungssachen" in Goldschmidts Zeitschr. f. H.R. Bd. XIII. (1869) p. 45 flg. 418 flg. Mayr, Statist. Nachweisungen über das Immobiliar-Brandversicherungswesen in Baiern, 1870.

Ueber Lebensversicherungen: Staudinger, Die Lehre vom Lebensversicherungsvertrage, 1858. Kanner, Grundlage zu einer Theorie des mittleren Risico bei Lebensversicherungen, 1870. Karup, theoret.-prakt. Handbuch der Lebensversicherung. Lpzg. 1870—71.

Ueber Seeversicherungen: Die bei Beseler, Deutsches Priv.R. §. 259 Note 2 u. 3, cit. Werke und nun: Reatz, Gesch. der europäischen Seeversicherungsrechte, Bd. I. 1870.

Zeitschriften: Annalen des ges. Versicherungswesens von Kanner, 1. Jahrgang 1870. Journal des Collegiums für Lebensversicherungswissenschaft zu Berlin, 1870, 2. Bd. Malß, Zeitschr. für Versicherungsrecht, Leipz. 2 Bde.; seit deren Aufhören nun ausdrücklich Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. H.R. XII. Bd. u flg., sowie andere handelsrechtl. Zeitschriften.

Garcis.

Versprechungseid, juramentum promissorium, die eidliche Bestärkung einer Zusage, war schon dem röm. Civ.R. bekannt, mehr jedoch als ein Mittel, den Versprechenden in seinem Gewissen fester zu binden, nicht als etwas, wodurch die juristische Kraft des Versprechens erhöht wurde. In letzterer Beziehung wurde im Wesentlichen dem V. nur in dem Fall eine Bedeutung beigemessen, wenn ein aus dem Alter der Unmündigkeit herausgetretener Minderjähriger sein Versprechen eidlich bestärkte. Derselbe war dann gehindert, Restitution wegen Minderjährigkeit zu erbitten. Nach einer hieran sich anschließenden Bestimmung Friedrich Barbarossa's wurden eidlich bestärkte Veräußerungen Mündiger der sonst zulässigen Anfechtung (wegen mangelnden Decrets des Gerichts) entzogen. Das canonische R. endlich bestimmte, daß jedes an sich nach rechtlicher Vorschrift ungültige Rechtsgeschäft durch eidliche Bestärkung mit einem nach den sonstigen allgemeinen Grundsätzen wirksamen Eid verbindende Kraft erlange, sofern nur sein Inhalt nicht unerlaubt oder unsittlich sei. Dieser Satz wird in der Praxis als allgemeines Princip anerkannt und auch bei Protestanten angewendet. Beides ist streitig. In ersterer Beziehung will die abweichende Meinung den Satz nur in den durch das Gesetz speciell entschiedenen Fällen anerkennen. In den neueren Gesetzgebungen ist der Eid als civilrechtliches Bestärkungsmittel aufgegeben, er wird als solches theils gar nicht erwähnt, theils wird ihm die juristische Bedeutung ausdrücklich abgesprochen. — Wie der Ver-

Digitized by Google

mund reichsgesetzlich die Erfüllung seiner Pflichten eidlich anzugeloben hat, was von der Praxis auch auf andere gerichtlich übertragene Verwaltungen angewendet wird, so findet der V. heutzutage noch häufige Anwendung in staatsrechtlichen Beziehungen: Huldigungseid, Beamteneid, Eid auf die Verfassung, Bürgereid, Fahneneid. Die Pflicht gilt auch schon ohne den Eid als vorhanden, der Eid erzeugt oder verstärkt sie nicht, er hat nur ethische Bedeutung. — Im Civilproceß kann eine Verbindlichkeit zur Ableistung von Versprechungseiden erwachsen, Recht des Gegners auf juratorische Caution, auf den Calumnien-Eid. Ebenso geht die Manifestationsverbindlichkeit neben einem assertorischen Theil auch auf ein eidliches Versprechen der Anzeige bei späterer Ermittlung. — Im Processe ist nach gem. und franz. R. auch der Zeugeneid ein promissorischer. — Der promissorische Zeugen- und Sachverständigeneid, der durch die demnächstige Aussage verletzt ist, wird als Meineid bestraft. Im Uebrigen bedroht das Strafgesetzbuch des Nd. Bundes im Anschluß an das Preußische denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich einer durch eidliches Gelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseid gegebenen Versprechen zuwider handelt.

Lit. u. Gfgb.: Friedr. Bayer, Betrachtungen über den Eid, 1829. Franc. Jac. Müller, Diss. de jurejurando spec. promiss., Bonnae 1831. — l. 1. C. 2. 28. — Auth. Frieder. Sacramenta puberum ad l. cit. — Cap. 28. X. 2. 24. cap. 2 in VI^to 2. 11. — R.Pol.O. Tit. 32. §. 5. — Preuß A.L.R. I. 5. §. 199. — B.Str.G.B. §. 162.

Eccius.

Verstümmelung: Die gewaltsame Herbeiführung des gänzlichen oder theilweisen Verlusts eines Gliedes. Die meisten Gesetzbücher gedenken derselben, indem sie vorsätzliche Begehung der Handlung gegen einen Dritten voraussetzen, als einer Species der schweren Körperverletzung (Preußen 193, Oesterreich 156 a, Baden 225, 3, Hessen 263, 3). Die dadurch veranlaßten Bemühungen der Praxis um eine in den Gesetzen selbst sich nicht findende genauere Definirung derselben sind im Ganzen unbefriedigend geblieben. Die preußische Praxis verstand unter V. die gewaltsame Herbeiführung des Verlusts eines Theils des Körpers, insofern derselbe eine erhebliche Erschwerung oder die theilweise Störung einer Function des Körpers zur Folge hat. Diese Definition entspricht dem Wortsinne insofern nicht, als sie den Schwerpunkt in die Funktionsstörung legt. Besser findet Krug eine V. in dem Verlust eines am Leben des Organismus theilnehmenden und zu einer selbständigen Funktion bestimmten Körpertheils. Das Nd. Strafgesetz hat mit Recht das Wort „Verstümmelung" weggelassen und spricht statt dessen von dem Verluste eines wichtigen Gliedes des Körpers. Was als ein „wichtiges" Glied zu betrachten sei, das werden im einzelnen Fall die Geschwornen zu bestimmen haben. Zähne und Nägel dürften nicht dahin zu zählen sein.

Die V. Jemandes auf dessen eignes Verlangen, um ihn zum Militärdienst untauglich zu machen, wird im Nd. Strafgesetz in Verbindung mit der zu gleichem Zweck erfolgenden Selbstverstümmelung als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung behandelt (§. 142, Preußen, 113). Abgesehen von diesem Fall scheint die Einwilligung des Verletzten nur als ein (den Ascendenten gegenüber wegfallender!) Milderungsgrund behandelt werden zu sollen. — S. im Uebrigen den Art. Körperverletzung.

Merkel.

Versuch. Der Begriff des Versuchs ist nur im Gegensatz zu dem der Vollendung des Verbrechens zu bestimmen. Vollendung (consummatio) aber ist vorhanden, wenn alles verwirklicht ist, was von dem Gesetze zum Thatbestand des betreffenden Verbrechens gefordert wird. Im Gegensatz hierzu ergibt sich für die dolosen Verbrechen (bei culposen ist kein V. möglich) der Begriff des Versuchs = auf Vollendung des Verbrechens gerichtete (mit der Absicht die Vollendung herbeizuführen gesetzte) aber diese nicht wirklich herbeiführende Handlung — also blos theilweise Verwirklichung der Absicht (vgl. Bd. I. S. 519 f.). (Handlung natürlich hier in jenem w. S. genommen, welcher die Unterlassung nicht eo ipso ausschließt). Man hat in verschiedener Weise sich in der Theorie bestrebt, den Begriff des V. dadurch einzuengen, daß man s. g. Vorbereitungshandlungen aus seinem Gebiet ausschied, welche straflos sein sollen.

Digitized by Google

So wenig sich hierfür irgend eine abstracte Formel a priori begründen läßt, so sehr sprechen criminalpolitische Gründe für eine derartige Unterscheidung (s. I. Bd. S. 520). Während nun in dieser Hinsicht z. B. das Württ., Hess., Bad., Sächs. Str.G.B. die Handlungen, durch welche die Ausführung des Verbrechens angefangen worden, ausdrücklich von jenen unterscheiden, durch welche die Ausführung „vorbereitet" wurde, spricht das Oesterr. Str.G.B. von einer zur wirklichen Ausübung führenden Handlung; die übrigen neueren Gesetze und Entwürfe dagegen setzen, im Anschluß an das französische Recht (commencement d'exécution) einfach den Beginn der Strafbarkeit des B. in den „Anfang der Ausführung." Uebrigens werden die „Vorbereitungshandlungen" bei mehreren namentlich politischen Verbrechen (auch Fälschungen) von den Gesetzbüchern im besondern Theil mit Strafe bedroht. Eine ebenfalls dem franz. R. entlehnte Eigenthümlichkeit des Preuß. und des Nd. Str.G.B. ist die, daß nur der Versuch eines „Verbrechens" stets, der Versuch eines „Vergehens" blos in besonders bestimmten Fällen, der einer Uebertretung gar nicht bestraft wird. Das Bair. Str.G.B. unterscheidet sich hiervon dadurch, daß es auch den Versuch von „Uebertretungen" ausnahmsweise mit Strafe bedroht. — Ueber die Eintheilungen des V. in beendigten und nicht beendigten, einfachen und qualificirten V. (alle ohne erheblichen Werth) s. Bd. I. S. 522. — Die wichtigste Streitfrage auf dem Gebiet der Versuchslehre ist die über die s. g. untauglichen Versuchshandlungen. Je nach der verschiedenartigen Anschauung über den Grund der Strafbarkeit des V. werden diese in mehr oder weniger großem Umfang für strafbar oder nicht strafbar erklärt. Andeutungen über die Begründung der Ansicht, daß alle untauglichen Versuchshandlungen straflos bleiben sollen Bd. I. S. 521. Dafür entschieden Roßhirt und Temme; mit verschiedenen Modificationen, namentlich Unterscheidung zwischen absolut und relativ tauglichen (untauglichen und unzulänglichen) Mitteln Chop, Zachariä, Abegg, Heffter, Marezoll, Berner, Mittermaier (mit Schwankungen), v. Hye, Osenbrüggen, Oppenhoff, Geib, Rubo u. A. Manche (wie v. Leonhardt, v. Bar) wollen blos den V. „am untauglichen Object" für straflos erklärt haben. Andere meinen, es genügt, zur Strafbarkeit wenn der Thäter nur ein an sich taugliches Mittel (z. B. Arsenik zur Vergiftung) anzuwenden glaubte so z. B. Köstlin, Hälschner, Walther, Seeger. Dieser Ansicht nähern sich die Bestimmungen mehrerer Gesetzbücher, wie das Württ., Braunschw., Altenb., Bad., Thüring., Sächs., Hess., von denen namentlich das letztere in sehr weitgehender Weise die Strafbarkeit der untauglichen Versuchshandlungen anerkennt, da es für dieselben nicht (wie die anderen Gesetzbücher thun) mildere Strafe als für den tauglichen V. bestimmt. Die übrigen Gesetzbücher äußern sich nicht direct über die Frage, scheinen aber durch ihre Ausdrucksweise mindestens die Strafbarkeit des B. mit s. g. absolut untauglichen Mitteln auszuschließen. Am entschiedensten tritt für die Bestrafung jedes untauglichen Versuchs v. Buri ein und zwar selbst für den Fall, als ein absolut untaugliches Mittel mit Bewußtsein gewählt wurde (so z. B. Todtbeten u. dgl.). — Controvers ist ferner die Frage: ob der s. g. Rücktritt (d. h. das freiwillige Aufgeben der Ausführung des Verbrechens vor eingetretener Vollendung) Straflosigkeit des V. bewirke. Viele bejahen die Frage aus „Gründen des Rechts" (so z. B. Zachariä, Luden, Köstlin, Berner, Geib). Andere führen dafür (jedenfalls richtiger) nur criminalpolitische Gründe an, so z. B. Feuerbach, Mittermaier, Bauer, Breidenbach, Schwarze, Osenbrüggen und neuestens Hälschner, die aber strenggenommen nur für Strafmilderung sprechen (welche auch das Altenb. Cr.G.B. anordnet). Das Hess. Str.G.B. spricht nur dann Straflosigkeit aus, wenn der Rücktritt aus Reue erfolgte, während die übrigen neueren Strafgesetzbücher ohne Beschränkung auf dieses Motiv des Rücktrittes denselben zu einem Strafausschließungsgrund machen, immer unter der Voraussetzung, daß er nicht blos wegen äußerer wirklicher oder vermeintlicher Hindernisse erfolgte. — Daß der V. milder zu strafen sei als das vollendete Verbrechen (s. Bd. I. S. 522 f.), ist nur im Gegensatz zu der französischen Anschauung, welcher das Preuß. Str.G.B. folgte, in dem Nd. Str.G.B. anerkannt worden.

Digitized by Google

Gfgb.: Würtemberg A. 62—73. D. Str.G.B. §§. 43—46. Baden §§. 104—118. Oesterreich §§. 8 10, 11, 47 litt. a, 239, 264 litt. g. Baiern A. 47—51. Oesterr. Entw. §§. 22, 23, 25 26, 77 litt. b. Nd. I. Entw. §§. 37—39, 341. II. Entw. §§. 41—44.

Lit.: H. A. Zachariä, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, 2 Thle., 1836, 1839. Luden, Abhandl. I. Bd. 1836. Krug, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, 1854. Otto, Vom Versuch der Verbrechen, 1854. Chop, Ueber die Grenze zwischen Vorbereitung u. Versuch eines Verbrechens, 1861. v. Bar, Zur Lehre vom Versuch u. der Theilnahme am Verbrechen, 1859. Geyer, Erörter. über den allgem. Thatbestand, 1862, S. 47 ff. Walther, Münchener krit. Vierteljahrsschr. V. Rubo u. Berner, Gerichtssaal 1865. Geyer, ebend. 1866. v. Buri, ebend. 1867. Seeger in Goltdammers Arch. XVIII. (1870).

Geyer.

Vertheidigung heißt die Geltendmachung der dem Angeklagten zustehenden Rechte im Strafverfahren durch besonders für diesen Zweck wirkende Personen. Grundgedanke derselben ist, daß die Berücksichtigung der zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände und Rechtsauffassungen durch den Richter (s. g. materielle Vertheidigung) unzulänglich ist. Ebenso wenig genügt es, daß nach franz.-deutschem Strafprocßrecht der Staatsanwalt berufen ist, auch darüber zu wachen, daß kein Unschuldiger verfolgt werde. Auf der Erkenntniß der Wichtigkeit der Vertheidigung für eine gerechte und unparteiische Würdigung beruht das schon im alten Inquisitionsprocesse vorhandene Institut der nothwendigen Vertheidigung, die in schwersten Straffällen (gegenwärtig Schwurgerichtssachen) von Amtswegen selbst gegen den Willen eines Angeklagten bestellt wird. In minder wichtigen Strafverhandlungen steht es im Belieben desselben, einen Vertheidiger zuzuziehen. Hauptaufgabe des Vertheidigers ist: die Innehaltung der Proceßregeln zu Gunsten des Angeklagten zu überwachen, den Entlastungsbeweis wahrzunehmen, die für den Angeklagten sprechende Gesetzesauslegung zu vertreten, die mit der Gerechtigkeit verträgliche Milde in der Anwendung des Strafgesetzes zu verfechten; erforderlichenfalls Rechtsmittel an höhere Instanzen einzuwenden. Dagegen ist der Vertheidiger nicht befugt, den Gang der Untersuchung zum Vortheil seines Clienten zu hemmen oder der Wahrheitsermittelung entgegenzuwirken. Den Aufgaben der V. müssen deren processualische Parteirechte entsprechen: Anklage und Vertheidigung sollten dem Princip der Waffengleichheit unterworfen sein. Hiergegen fehlen aber die meisten continentalen Gesetze, indem sie dem Muster des franz. R. folgen, das schon seit dem 16. Jahrh. die Rechte der V. in einseitiger Weise beschränkt hatte. Die wesentlichsten Ungleichheiten zeigen sich nach franz.-preuß. Rechte darin, daß nur die V., nicht aber die Anklagebehörde, der Disciplin des Gerichtsvorsitzenden unterworfen ist und nach manchen Proceßordnungen außerdem eines direkten Fragerechts an die Zeugen entbehrt. Ohnehin dürfen meistentheils Vertheidiger, selbst wo sie auf ihr Amt vereidigt worden sind, die Criminalacten nur in den Dienststunden an der Gerichtsstelle einsehen, während die Staatsanwaltschaft ein uneingeschränktes Gebrauchsrecht hat. Im Uebrigen hat die V. folgende Rechte: Sie darf sich (zuweilen nur in Gegenwart des Richters) mit dem Clienten besprechen, sie ist nicht verpflichtet zu einer Zeugenaussage bezüglich der ihr amtlich anvertrauten Geheimnisse des Angeschuldigten; sie hat das Recht der letzten Wortes. Ihrer Form nach hängt die V. von den Grundprincipien des Strafprocesses ab. Die Einreichung einer Vertheidigungsschrift entsprach der schriftlichen Form des alten Untersuchungsprocesses. Wo Mündlichkeit herrscht, ergreift die V. das Wort zu freiem Vortrag vor dem erkennenden Gericht. Nicht überall und nicht in jedem Proceßstadium darf die V. eingreifen. Sie ist nach franz., altpreuß. R. ausgeschlossen im Contumacialverfahren wegen schwererer Fälle, und in der Voruntersuchung; desgleichen im Einleitungsverfahren, in welchem es sich um die Prüfung der Anklage handelt. Wenngleich der Schwerpunkt der V. in das mündliche Hauptverfahren verlegt werden muß, verlangt die neuere Proceßtheorie dennoch die Zulässigkeit der V. auch während der Voruntersuchung, so weit es darauf ankommt, das Beschwerderecht verhafteter Angeklagter zu üben, präjudicielle Beweisanträge zu stellen, Beweismittel für das spätere Verfahren sicherzustellen und solchen Beweisaufnahmen beizuwohnen, die später im mündlichen Verfahren nicht einfach wiederholt werden können (z. B. Einnahme des gerichtlichen Augenscheins). Einige neuere Str.Prc.OO. entsprechen dieser Auffassung, so Baden (§. 197) und Sachsen, in geringerem

Digitized by Google

Umfange die Neupreuß. Prc.O. von 1867, der zufolge nur bei Einnahme des Augenscheins ein Vertheidiger während der Voruntersuchung zugelassen werden soll. Der Kreis der zur V. zuzulassenden Personen ist gleichfalls bald weiter, bald enger gezogen. Allgemein berechtigt ist die Advocatur (ohne örtliche Beschränkung auf bestimmte Gerichtsbezirke) im Inlande. Außerdem particularrechtlich: die an inländischen Universitäten habilitirten Doctoren der Rechte (Preußen), Beamte mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, nahe Verwandte. Auch kann das Gericht andere Personen — selbst Ausländer — nach seinem Ermessen zulassen (Preußen). In Sachsen sind nur Advocaten berechtigt, wo die V. eine nothwendige ist, als erwählte V. auch Rechtscandidaten. Eine Mehrheit von Vertheidigern für einen Angeklagten ist nicht ausgeschlossen, findet aber ihre Gränze an dem öffentlichen Proceßinteresse, welches eine Verschleppung der Verhandlung verbietet. Eine erwählte V. bedarf zu ihrer Legitimation der Vollmacht. Mehreren Angeklagten kann ein Vertheidiger bestellt werden, wenn nicht eine Collision der Interessen stattfindet. Ob die V. von den zur Uebernahme berufenen Personen abgelehnt werden kann, richtet sich nach ihrer Natur, also darnach, ob sie im Staatsauftrag, oder als Mandat des Angeklagten geführt wird. (Sachsen gestattet ohne Unterscheidung nur aus erheblichen Gründen die Ablehnung). Gegen pflichtwidrige Versäumnisse der V. dienen zuförderst disciplinare Maßregeln, ohne daß der Gang der Verhandlung dadurch aufgehalten wird. Ob der verurtheilte Angeklagte aus diesem Grunde einen Entschädigungsanspruch hat, ist streitig; ebenso ob der bestellte Vertheidiger Anspruch auf Gebühren von Seiten des Staates (meistentheils durch die Gesetze negativ beantwortet) oder des Clienten hat (Letzteres in Preußen durch Ober-Tribunal bejaht). — Streitig ferner: ob und weswegen der bestellte Vertheidiger vom Angeklagten abgelehnt werden darf.

Quellen: Preuß. Crim Ordn. §§. 413—468. Verfg. v. 1849 §§. 34 ff. 50. 53. 85 ff. Ges v. 1852 A. 20 f. 134. Neupreuß. Str.Prc.O. §§. 205—216. Sachsen: Rev. Str.Proc.O. A. 38a ff. — Baden §. 194 ff Baiern: Str.Prc.Ges. (1848) A. 119 ff. 303. — Engl. Ges. v. 20. Aug. 1836. — C. d'instr. c. a. 162. 185. 294.

Lit.: Biener, Abh. aus dem Gebiet der Rechtsgesch., 1848, 2. Heft S. 106 ff. — Blanck, Strafproc. §. 64. — Mittermaier, Vertheidigungskunst im Strafproc., 4. Aufl. 1845. (Die ältere Lit. verzeichnet Mittermaier in seinem „Strafverf." II S. 263). — Makower, Die Stellung des Vertheidigers im preuß. Strafverf., 1857. Mittermaier, Der Grundsatz der Gleichheit der Waffen der Anklage und des Vertheidigers im Strafverf., in v. Holtzendorffs Strafrechtszeitung, 1861, S. 20 ff Eyssantier, Publicité et liberté de la défense, 1860. — Trébutien cours de droit crim. p. 369. — Hélie, Traité VIII. 498. — Archbold, Pleading and evidence in Criminal Cases (16. ed. by J. Jervis). — Mittermaier, Engl. Strafverf., S. 65. v. Holtzendorff.

Vertretung im Proceß. Die Befugniß, für eine Partei und Namens derselben im Civilproceß handelnd aufzutreten, kann Jemandem kraft Gesetzes oder in Folge des Willens des Geschäftsherrn oder auch kraft eigener Initiative zukommen. Im ersteren Fall spricht man von gesetzlichen Vertretern, und zu diesen gehören die Organe handlungsunfähiger Personen, sowie diejenigen, welche ein fremdes Vermögen in fremdem oder eigenem Interesse zu verwalten berechtigt sind, also die Tutoren, resp. die verschiedenen Arten von Curatoren (hereditatis iacentis, bonorum absentis, ventris, Concurscurator u. s. w.), die Vorsteher oder Direktoren juristischer Personen, sofern letztere nicht einen besonderen mit der processualischen Vertretung betrauten Beamten, einen s. g. syndicus haben, ferner der Vater, resp. Ehemann in Bezug auf gewisse den Hauskindern, bez. der Ehefrau gehörige Vermögensmassen. Des Näheren richtet sich die Stellung aller dieser Personen nach den civilrechtlichen Bestimmungen über ihre Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung, weil die Proceßführung nichts als ein Theil derselben ist. Die Stellvertreter, welche kraft Willensactes der Partei berufen werden, (die s. g. procuratores, für den Fall, daß sie von einer juristischen Person bestellt werden, actores genannt) oder einen Proceß freiwillig auf sich nehmen, werden der vorhin besprochenen Klasse unter der Bezeichnung freiwillige oder gewillkürte Vertreter entgegengesetzt. Im Allgemeinen ist nach heutigem Proceßrecht eine Stellvertretung überall gestattet, jedoch kommen Ausnahmen vor, insofern gewisse Acte im Processe, wie die Beweiseide mit wenigen, im Einzelnen be-

Digitized by Google

strittenen Ausnahmen nach gem. Proceß nicht durch Stellvertreter Namens der Partei geleistet werden dürfen (so auch code de proc. art. 121, Nd. Entw. §. 637; die Preuß. G.O. Th. I. Tit. 10. §. 314 u. Hannov. Prc.O. §. 283 gestatten aber Vertretung mit Zustimmung des Gegners, ferner die Parteien in Person bei gewissen Processen (so z. B. in Ehetrennungs- und Nichtigkeits-Streitigkeiten, auch in Preußen Verordn. v. 28. Juni 1844. §. 20, in Frankreich code de proc. art. 875 ff., in Hannover Ges. v. 1. März 1869, §. 18 ff.) oder überhaupt erscheinen müssen, wenn das Gericht das persönliche Befragen zur Aufklärung des Sachverhältnisses für nöthig erachtet, wie dies die neueren auf das Princip der Mündlichkeit basirten Prc.Ordnn. s. code de proc. art. 119. 428, Hannov. Prc.Ordn. §§. 66. 111, Nd. Entw. 313 ff. vorschreiben, während im gemeinen Proceß das theoretisch anerkannte Fragerecht des Richters in Folge der Schriftlichkeit des Verfahrens und der Ueberspannung der Verhandlungsmaxime praktisch längst außer Uebung gekommen ist. Nach gemeinem Prc. gelten als unfähig zur Prokuratur nur Wahnsinnige, Blinde, Stumme, ferner Minderjährige, Frauen, Ehrlose und Verbrecher, ferner wenngleich mit gewissen Ausnahmen auch Geistliche und Soldaten, particularrechtlich ist jedoch die Befugniß, eine Procuratur zu übernehmen, selbst da, wo nicht Anwaltszwang im eigentlichen Sinne (s. den Art. Advocatur) vorkommt, in der Weise beschränkt, daß ausschließlich die Advocaten (Anwälte, Rechtsanwälte) als Proceßvertreter, und außer diesen nur solche Personen, welche s. g. vermuthete Vollmacht haben in den vor die Kollegialgerichte gehörigen Processen zugelassen werden, also die gemeinrechtliche Regel höchstens noch in Bezug auf die der Competenz der Einzelrichter, mitunter auch der Handelsgerichte anheim fallenden Sachen in Geltung besteht (code de proc. art. 9. 414, code de commerce art. 627, Hannov. Prc.Ordn. §. 104, Nd. Entw. §§. 124 u. 126). Abweichend von dem röm. R, nach welchem der Procurator mit der Litiscontestation als s. g. dominus litis, d. h. Partei in den Proceß eintrat, also alle Wirkungen desselben nur auf seine Person sich bezogen, und diese gemäß des zu Grunde liegenden Obligationsverhältnisses künstlich unter Zuhülfenahme von Cautionen auf den Vertretenen übertragen werden mußten, berühren die rechtlichen Folgen heute den Procurator gar nicht, sondern äußern sich nur für die Person seines Machtgebers. Nach außen hin, also dem Gericht und der Gegenpartei gegenüber, hat sich der Procurator durch Vorlegung seiner Vollmacht zu legitimiren (s. den Art. Legitimation und Vollmacht) und durch diese letztere bestimmen sich auch des Näheren die Gränzen, innerhalb deren er die Partei zu repräsentiren befugt ist. Nach innen hin, d. h. den letzteren gegenüber, regelt sich seine Stellung nach den Grundsätzen des Mandates. Was endlich die vollmachtslosen oder unbeauftragten Stellvertreter betrifft, so läßt die gemeinrechtliche Doctrin jeden als Vertreter für den Beklagten als s. g. defensor zu, welcher Caution für die Erfüllung des Urtheils, resp. auch für die Genehmigung seiner Proceßführung beibringt, während für den Kläger nur gewisse, in näheren Verhältnissen zu ihm stehende Personen ohne Vollmachten auftreten können; particularrechtlich gestattet man aber eine solche Vertretung bald jedem dritten, jedoch nur bei Gefahr im Verzuge gegen Caution (Preuß. A. G.O. Th. I. Tit. 3. §. 26 ff., bald auch ohne die erstere Voraussetzung gegen Sicherheitsbestellung und gegen Festsetzung einer Frist zur Nachbringung der Vollmacht (Nd. Entw. §. 141 ff.).

Lit.: Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile des Civilprocesses, S. 183 ff. Fuchs im Arch. für civil. Praxis 41, 161 ff. P. Hinschius.

Verwahrungsbefehl: ein Act der Voruntersuchung, durch welchen sich die Behörde der Person des Verdächtigen (hier und da auch widerspenstiger Zeugen) bis auf Weiteres versichert. Das franz. Str.Prc.R. (c. d'instr. cr. 91 ff.) unterscheidet mit Rücksicht auf zunehmende Strenge folgende gegen den Angeschuldigten gerichtete Acte: Erscheinungsbefehl ohne Anwendung von Zwangsmittel gegen den Geladenen (mandat de comparution), Vorführungsbefehl mit eventueller Zwangsandrohung gegen denjenigen, der nicht freiwillig sofort Folge leistet (mandat d'amener), Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt) und Haftbefehl (mandat d'arrêt). Die Abgränzung der beiden letzteren Acte war unklar bis zum Ges. vom Jahre 1855; darnach erhält der V. einen provisorischen

Digitized by Google

Charakter. Er kann im Verlaufe der Voruntersuchung auf Antrag oder mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft aufgehoben werden; was beim Haftbefehl nicht der Fall ist (vgl. art. 128. 129. 131. 229. 230). Einige deutsche Str.Prc.Ordnn. kennen den V. und verbinden damit eine ähnliche Auffassung wie in Frankreich; er ist somit theils verstärkter Vorführungsbefehl, theils eine provisorische Maßnahme, welche definitiv entweder durch Freilassung oder durch einen Haftbefehl binnen kürzerer Frist zu erledigen ist. Die preuß. Gesetzgebung kennt den V. nicht. Ein Bedürfniß, den V. vom Verhaftungsbefehl zu unterscheiden, ist gesetzgeberisch schwerlich vorhanden. Seit 1865 sind in Frankreich die Merkmale der Trennung zwischen beiden Acten auf unwesentliche Formalitäten zusammengeschrumpft.

Quellen: Frankreich: Ges. v. 7. Pluviose IX. (wodurch das mandat de dépôt eingeführt wird). C. d'instr. c. a. 94. — Ges. v. 4. April 1855. Ges. v. 14. Juli 1865. Circulaire ministerielle 14. Octobre 1865. Baden: Str.Prc Ordn. §. 162. Sachsen §. 140.
Lit.: Morin, Journal de droit criminel 1865 p. 289.

v. Holtzendorff.

Verwaltungsjustiz. Die Verwaltungsjustiz ist eine nationale Schöpfung der germanischen Auffassung von Staat und Recht. Im Unterschied vom antiken Staat ist dies öffentliche Recht kein jus publicum, quod ad utilitatem publicam spectat, sondern ein erzwingbares, stetiges Recht, eine Regelung der Staatsgewalt durch bindende Gesetze. Während das antike Imperium nur verantwortlich ist gegen den populus, nicht gegen den Einzelnen, so hat der germanische Volksgeist die Kriegs-, die Finanz-, die Gerichts-, die Polizei-, die Kirchengewalt schrittweise an Gesetze zu binden gewußt, die einen dem Alterthum fremden, festen Rechtskreis um das Individuum, die Familie, die Genossenschaft und die Commune ziehen.

Nach Ueberwindung der ständischen Gliederung war England am frühsten in der Lage, einen solchen Rechtsstaat aufzubauen, in welchem die Gesellschaft und ihre Interessen in fester Organisation sich an ein entwickeltes Amts- und Verwaltungsrecht anlehnen und so den parlamentarischen oder constitutionellen Staat gestalten.

Der Continent war durch sehr verschiedene Lebensbedingungen von Staat und Gesellschaft auf einen verschiedenen Gang der Dinge verwiesen, für welchen in Deutschland mit der unbefangenen Würdigung auch die Selbstachtung wiederkehren muß; denn ohne diese Selbstachtung vor der eigenen Vergangenheit vermag kein Volk zum Ausbau seiner Verfassung zu gelangen.

Der deutsche Staat war niemals Despotie, sondern Rechtsstaat in jedem Menschenalter. In der Kleinheit seiner Gebilde, in dem verworrenen Verhältniß zwischen Reich und Territorien, war der Schutz unserer Gerichte oft ungenügend; grundsätzlich versagt war er nie, auch nicht in der Höhezeit des Absolutismus. Das deutsche Gerichtswesen gewährte von jeher eine solide Garantie zum Schutz des Privatrechts und für die gleiche Handhabung des Strafrechts, tüchtiger als das ältere Gerichtswesen in England und Frankreich. Die Bestimmung der Gerichte zum Schutz des Rechtszustands ist aber eine dreifache: 1) zum Schutz des Privatrechts, also des eigentlichen Rechts der Persönlichkeit; die deutsche Gerichtsverfassung legt darauf ein so großes Gewicht, daß sie den Privatrechtstitel den Gerichten überweist bei jeder Collision mit dem öffentlichen Recht; 2) die Handhabung des Strafrechts, und in Ausdehnung desselben eines großen Theiles des Polizeirechts. Während das Strafrecht nur die Strafsanction der absoluten Gebote der Rechtsordnung umfaßt, fügt das Polizeirecht die relativen Gebote des öffentlichen Wohles, der gesellschaftlichen Rücksicht und der Bequemlichkeit hinzu, die wir als Straffälle mit Uebertretungsstrafen formulirt und vollständig den Gerichten überwiesen haben. 3) Indirect dienen die Gerichte zur Entscheidung der streitigen Fragen des öffentlichen Rechts, indem sie selbständig über dessen Auslegung entscheiden, wo solche zum Obersatz einer civil- oder strafrechtlichen Entscheidung wird. Erfahrungsmäßig läßt sich aber fast jede publicistische Streitfrage auf diesen Wegen zur Gerichtsentscheidung bringen, wie namentlich durch die civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten. Die

Digitized by Google

preußischen Verordnungen über diese Competenz unterscheiden sich von den französischen und englischen nur dadurch, daß sie systematischer gefaßt sind, und daß sie in allen Grenzpositionen den Rechtsweg am weitesten ausdehnen. Die Entscheidung der Gerichte über alle Privatrechtstitel im öffentlichen Recht ist dem engl. wie dem franz. R. fremd. Die polizeilichen Ordnungsstrafen überweist das engl. R. in der Regel nicht den Gerichten, sondern der V.J. Die civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten ist im engl. und im franz. R. viel enger gestellt als bei uns; eine Haftung des Staats für seine Beamten ist anderen Rechten unbekannt. Die Meinung, daß der moderne Staat die Competenz der Gerichte überhaupt beschränkt habe, beruht nur darauf, daß das Lehnswesen eine Reihe öffentlicher Rechtsverhältnisse zu privaten gemacht hat. Mit dem Verfall des Lehnswesens hörten diese Verhältnisse auf privatrechtliche zu sein und entschwanden damit auch der Cognition der Gerichte. Kein Staat hat übrigens auf die Dauer die Competenz der Gerichte zu beschränken vermocht. Alle Versuche der Art aus Bequemlichkeitsrücksichten der Verwaltung haben in Deutschland keinen Bestand gehabt.

Wenn daher von Gerichten und Gerichtsverfahren über jene Grenzen hinaus die Rede ist, so handelt es sich nicht darum, einen alten Raub zu restituiren, sondern um neue Schöpfungen, um Erweiterungen der Rechtsprechung, welche ebenso neu sind wie die Entwickelung der neueren Staatsgewalten selber. In Deutschland war nur der Territorialstaat befähigt zu der kräftigen Entwickelung der Militär-, Gerichts-, Polizei-, Finanz- und Kirchenhoheit, zu der das alternde Reich nicht mehr zu gelangen vermochte. In stetigem Kampfe sind diese Gewalten den verschiedenen Interessen und sog. „Freiheiten" der Stände abgewonnen. Sobald aber der neue Staatsgrundsatz fertig geworden und formulirt werden konnte, finden wir ihn auch in publicirten Landesgesetzen wieder, an welche die Regierung sich selbst bindet. Das 18. Jahrh. gelangt namentlich in Preußen zu einem gesetzlichen Verwaltungsrecht von bedeutendem Umfang und möglichster Bestimmtheit, über dessen Anwendung aber die neugeschaffenen Behörden selbst entscheiden. Man sollte die Berechtigung dieser Entwickelung endlich anerkennen. Wie hätte der moderne Staat zu seiner Militär-, Finanz- und Polizeigewalt gelangen sollen anders als in stetem Conflict mit der Freiheit der Person und des Eigenthums? Was wäre aus dem Staat geworden, wenn der Unterthan durch Klage bei Gericht sich aller neuen Anforderungen des Staats hätte erwehren dürfen, welche dem Egoismus der Gesellschaft Schritt für Schritt abzukämpfen waren? Beim Reichskammergericht gab es allerdings einen Rechtsweg für gewisse Streitfragen der Art, der jedoch nur darauf beruhte, daß die landesherrliche Gewalt zu einem „eigenen" Recht an Land und Leuten geworden war. Eine Jurisdiction von solchen Gesichtspunkten aus konnte aber zu keiner Entwickelung eines zeitgemäßen öffentlichen Rechts führen. Hätten die Gerichte öffentliches und Privatrecht in buntem Gemenge zurückbehalten, wie in Frankreich, wo die halbe Verwaltung in den Parlamenten blieb, die halbe Justiz dagegen administrativ verwaltet wurde (ministère public), so wären die Gerichte dasselbe geworden, was die französischen Parlamente waren: Bollwerke, um alle Lasten des neuen Staats von den privilegirten Klassen abzuwälzen. Immerhin war der Widerstand der Privilegirten auch in Deutschland stark genug, um die Territorialregierungen zu nöthigen, dem neuen Verwaltungsrecht die feierlich bindende Form der Gesetze zu geben und für die Anwendung und Auslegung dieser Gesetze schrittweise auch die Formen und die Garantien der Gerichtsverfassung herzustellen in allen Gebieten, in welchen die neuere Verwaltungsweise unmittelbar an die Person und das Vermögen ihre Ansprüche stellt.

Obenan in dem Bedürfniß einer Verwaltungsjurisdiction steht das weitschichtige Gebiet der Polizei mit ihren unabsehbaren Beschränkungen der Freiheit der Person und des Vermögens im Interesse des öffentlichen Wohls. Ein großer Theil des Polizeirechts, aber doch nur ein Theil desselben, ist als Thatbestand von einer Polizeiübertretung zu gestalten und damit unter die Competenz des Polizeirichteramts zu bringen. Für alle übrigen Fälle dagegen, also Polizeiverfügungen und Polizeireskripte, bedarf es einer jurisdictio extraordinaria, schon wegen der Fassung der Gesetze, die diesen Theil des

Digitized by Google

Polizeirechts immer einem weiten Arbitrium überlassen müssen, in welchem sich die Ausführung von der Entscheidung über den Widerspruch dagegen, in welchem sich die That- und die Rechtsfrage nicht trennen lassen. Dies Gebiet bildet überall das Hauptgebiet der Verwaltungsjurisdiction, dessen Gestaltung alle übrigen Gebiete bestimmt.

Das zweite Gebiet bilden die Finanzgewalten des Staats, in welchem die directen und indirecten Gerichtscontrolen in der Hauptsache ausreichen. Die deutsche Verfassung hat den Rechtsweg im Streit mit dem Fiscus jederzeit gewährt, über Auslegung der Steuergesetze in weitem Maße. Auch über die Verfassungsmäßigkeit der Steuern läßt sich der Rechtsweg in Form einer Rückforderungsklage mit Leichtigkeit gewähren. Dagegen bedarf es besonderer Verwaltungsgerichte (Einschätzungscommissionen mit jurisdictionellem Charakter) für das Einschätzungsverfahren der directen Staatssteuern und Communalsteuern.

Das dritte Gebiet bildet die Militärverwaltung, die der Rechtsprechung bedarf überall, wo sie unmittelbar mit Anforderungen an die Person oder das Vermögen auftritt, also in den Entscheidungen über die Militärpflicht, die Berechtigung zum einjährigen Dienst, die Einquartirungs- und Vorspannungspflicht.

Das vierte Gebiet bildet das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, dessen Grenzscheide nur durch Gesetz festzustellen ist. Wo diese gesetzliche Grenze streitig wird, kann nicht die theologische Interpretation, sondern nur die staatliche Jurisdiction entscheiden.

Das fünfte Gebiet bildet die Schule, für welche die Rechte des Staats und der Gemeinde, der Kirche und des Hausvaters in Preußen mit besonderer Sorgfalt durch die Gesetzgebung festgestellt sind. Im Fall des Streits bedarf es darüber der Rechtsprechung; alle Verwirrungen dieser Frage sind nur daraus entstanden, daß seit zwei Jahrzehnten eine theologische Interpretation an ihre Stelle getreten ist.

Ein besonderes Gebiet, auf welches die deutsche Rechtsauffassung ein sehr entscheidendes Gewichts legt, ist das Verhältniß der Commune zum Staat. Die Selbständigkeit der Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltung beruht darauf, daß über die streitigen Fragen des Polizei-, Steuer- und Schulrechts die V.J., aber nicht ein sog. Aufsichtsrecht entscheidet; nicht Landräthe, Oberpräsidenten oder Minister, sondern Verwaltungsgerichtshöfe.

Dies ist das Gebiet, auf dem die deutsche Rechtsauffassung von jeher die Garantieen einer Rechtsprechung verlangt hat, und zwar in früheren Menschenaltern mit mehr Ausdauer und besserem Erfolge als heute. Die deutsche Weise ist dabei stets von einem einseitigen Standpunkt ausgegangen, dem Standpunkt des Ich, welches sein Recht und sein Eigen durch den Gerichtsschutz auch gegen den Staat vertheidigen will. Das Bestreben ging also dahin, die privatrechtlichen Enclaven, d. h. die gerichtliche Entscheidung über die Privatrechtstitel, weiter auszudehnen, die Polizei bei den Gerichten zu verklagen, womöglich den Rechtsweg über das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts auszudehnen. Es ist dies derselbe Grundzug, der einst im Feudalstaat fast alles öffentliche Recht in Privatrecht verwandelt hat, und der in der heutigen Generation nicht weniger lebhaft als in den früheren waltet. Dies Streben, welches immer nur an sich und sein Eigen denkt, und das Kreisgericht gegen die Polizeiobrigkeit anrufen will, ist dieselbe Grundrichtung, welche die Entwickelung des Staats den Deutschen so schwer gemacht und den überwuchernden Particularismus in ihr Staatsleben eingeführt hat. Zu einer Jurisdiction über das öffentliche Recht ist auf diesem Wege niemals zu gelangen. Hunderttausende von Verwaltungsbeschwerden aus den früheren Perioden unserer Administration, tausende von landständischen gravamina, zahlreiche Kammercommissionen der heutigen Zeit geben den übereinstimmenden Beweis von der Unfruchtbarkeit dieser Bestrebungen.

Es ist innerlich unmöglich, die Jurisdiction über das öffentliche Recht nach den Grundsätzen und Formen des Civilprocesses zu behandeln, Beides auf eine Linie zu stellen, und das contentiöse Polizeirecht als einen bloßen Collisionsfall zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht zu behandeln.

Digitized by Google

Der Gegenstand des Streites in Verwaltungssachen liegt in der Veranlassung und in dem Maß des obrigkeitlichen Zwanges, welche die Gesetzgebung immer einem Ermessen nach concreten Umständen überlassen muß. Die Frage, ob eine Wege- oder Brückenreparatur nothwendig, — ob eine Erweiterung oder Verlegung eines Weges eintreten soll, — ob eine Wohnungs- oder Kelleranlage für gesundheitsgefährlich zu erachten, — ob ein Armer der Unterstützung bedarf, — ob Art und Maß der Unterstützung richtig, — ob eine Entschuldigung vom Schulzwang zu gestatten, — ob eine justa causa zur Ablehnung eines Gemeindeamts als vorhanden anzunehmen, — die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst, — das Maß der Vorspann- und Einquartirungspflicht, — diese und die Reihe analoger Fragen beruht auf einer untrennbaren Verbindung von question of law und question of fact, welche nicht Gegenstand juristischer Logik, sondern empirisch gleicher Maßbestimmung im Kreise der Verwaltung selbst ist.

Die Initiative dazu kann nur von dem wohlverstandenen Beruf der Staatsregierung selbst ausgehen; denn alle Verwaltungsjurisdiction beruht auf dem Grundsatz, daß die Staatsgewalt um ihrer selbst willen eine gesetzmäßige, unparteiische Handhabung des Verwaltungsrechts will. Sie beruht auf einer praesumtio juris et de jure, daß die höchste Gewalt im Staat jederzeit Recht ertheilen will, sollte auch etwa der Landesherr aus Irrthum ungesetzmäßige Befehle gegeben haben. Sie formirt sich daher (in Deutschland wie in England) dahin, daß die Verwaltungsstellen neben ihren executiven Functionen zugleich richterliche Functionen übernehmen und den Parteien durch die verantwortliche Stellung der Beamten, deren Ständigkeit, Collegialität und contradictorische Verhandlung die Garantieen des Gerichtsverfahrens darbieten. Es liegt im Wesen des Staats, daß dieselbe Gestaltung, welche dem Staat zur gleichmäßigen, sicheren Durchführung seiner Gesetze dient, eo ipso auch dem Einzelnen die wirksame Garantie gegen willkürliche oder parteimäßige Handhabung der Amtsgewalten gewährt. Sie gestaltet sich daher zwar nach dem System der Gerichtsverfassung; die Zweiseitigkeit ihres Zweckes bedingt aber andere Behörden, Instanzen und Procedurformen, als die ordentlichen Civilgerichte.

Mit bewußter Energie hat einst die preußische Staatsbildung in dieser Weise die Rechtscontrollen in die Verwaltung geführt und den Verwaltungsbehörden den Organismus der Gerichte gegeben. Aus Kanzler und Räthen formirte sich ein collegialischer „Geheimer Staatsrath", in welchem die sehr zahlreichen Ministres d'Etat nur Staatsräthe für die Hauptdecernate waren, in denen das Contentieux wie in dem französischen Conseil d'Etat collegialisch durch ständige lebenslängliche Beamte entschieden wurde, gewiß nicht schlechter, als in dem französischen Conseil d'Etat. In der Mittelinstanz wurden die Kriegs- und Domainenbeamten ebenso zahlreich und ständig besetzt, wie die damaligen Regierungen, später sog. Oberlandesgerichte. In erster Instanz bot das ständige Landrathsamt zwar nur die Stellung des Einzelrichters dar, aber sicherlich nicht schlechter besetzt, als die vielen Tausend Orts- und Patrimonialgerichte jener Zeit. Das Verfahren der Verwaltungsbehörden war jederzeit dem summarischen Verfahren der Gerichte nachgebildet, allerdings rein schriftlich, aber darum nicht schlechter, als das der Gerichte. Die ständige, lebenslängliche Stellung der Beamten unterschied sich durch juristische Vorbildung, durch einen Geist der Pflichttreue, durch Collegialität und durch das gesellschaftliche Ansehen in keiner Weise zu seinem Nachtheil von den Gerichten.

Es war dies ein ehrenhafter, zuverlässiger Organismus der Verwaltungsjurisdiction, der unsern Zeitgenossen kaum noch in der Erinnerung steht, weil er zur einen Hälfte in der Stein-Hardenberg'schen Zeit, zur anderen Hälfte gleichzeitig mit der Entstehung der constitutionellen Verfassungen abgebrochen worden ist. Die Stein-Hardenberg'sche Reform war nothwendig geworden durch die Schwerfälligkeit der Maschinerie, durch ihren Widerspruch mit der Neugestaltung der Gesellschaft, durch die Einseitigkeit des Beamtenstaats überhaupt. Man lese darüber die Denkschriften des Freiherrn von Stein. Mit Kassirung des vielköpfigen Geheimen Staatsraths vereinfacht sich die Centralverwaltung zu fünf Ministerialstaatssecretären in rein bureaukratischem Organismus. Erst in dieser Formation wurden die tiefeinschneidenden Reformen möglich, welche erst die heutige Generation in

Digitized by Google

ihrer vollen Bedeutung würdigt. Die neuen Minister in Preußen behielten aber die Gewalt der Reglements und die Entscheidung der contentiösen Verwaltungsfragen, die jeder Minister zu seinem Departement als ein Stück der Attributivjustiz zog.

Um den Preis der zeitgemäßen Umbildung des Verwaltungsrechts war hier bereits die eine Hälfte der Garantieen der Verwaltungsjurisdiction abgebrochen. Das Uebriggebliebene verlor aber seinen Halt mit der Einführung der constitutionellen Staatsverfassungen. Indem die Volksrepräsentation die Interessen und die Parteien der Gesellschaft unmittelbar in die Staatsgewalt einführt, erhält die Regierung des Staats unabweisbar eine parteimäßige Richtung, die sich vom Gebiet der Gesetzgebung in die Auslegung und Handhabung des bestehenden Verwaltungsrechts erstreckt. Das Vorbild der französisch-belgischen Verfassungen hat diesen parteimäßigen Charakter sogar zu einem „constitutionellen" Dogma erhoben und führt dahin, den Verwaltungsbehörden in allen Stufen die zur Verwaltungsrechtsprechung nothwendige Stellung zu entziehen. Von unten herauf werden die Landräthe, Regierungspräsidenten und Ministerialdirectoren als entlaßbare Beamte zur Disposition der zeitigen Minister gestellt. Das preußische Obertribunal hat sogar die Uebereinstimmung der Richter und der Rechtsanwälte mit dem zeitigen Ministerhystem als einen Grundsatz der Dienstpragmatik geltend gemacht! Es entsteht nun der Widersinn, daß derselbe Ministerrath und Departementsminister, welcher als Träger eines politischen Parteiprogramms betrachtet wird, endgültig über die streitige Auslegung der Landesgesetze und der Landesverfassung entscheiden soll, die zur gesetzmäßigen Schranke der Ministerverwaltung bestimmt sind. Dies angeblich constitutionelle System hat durch die Staatsanwaltschaft und Aenderungen in der inneren Organisation der Gerichte sogar auch die Handhabung der Strafjustiz und die indirecte Gerichtscontrole der zeitigen Ministerverwaltung untergeordnet, jeden Halt des öffentlichen Rechts aufgelöst, und die Staatsverfassung selbst zu einem precarium gemacht.

Hier ist der Punkt, an welchem unmittelbar und sofort geholfen werden muß durch Einsetzung eines *obersten Verwaltungsgerichtshofs* an Stelle der höchsten materiellen Beschwerdeinstanz bei den Departementsministern. Es war längst nothwendig, im constitutionellen Staate die rechtsverständigen decretirenden Beamten von der Bureauverfassung der Ministerien abzulösen, collegialisch zu formiren und dem Ministerrath *neben*zuordnen. Man kann einige Mitglieder des höchsten Gerichtshofes hinzufügen, wie dies in analogen Formationen geschehen ist. Aber die Verwaltungsgerichtsbarkeit läßt sich auch in höchster Instanz nicht von der Executive abstract ablösen. Das allein Entscheidende ist die ständige collegialische Formation, die von der zeitigen Ministerialverwaltung unabhängige lebenslängliche Stellung, die mündliche contradictorische Verhandlung, — kurz, die richterliche Formation, das richterliche Verfahren, die Angabe der Entscheidungsgründe und der Verwaltungsgerichtshof dritter Instanz ist fertig.

Einen dauernden Halt gewinnt aber die Verwaltungsjurisdiction erst durch die Wiederherstellung einer zuverläßigen ersten und zweiten Instanz; denn wie in der Justizverwaltung ist die Gestaltung der Localinstanzen die für das tägliche Leben eigentlich entscheidende. Die Schwierigkeit dieser Formation liegt in dem scheinbar unlösbaren Widerspruch zwischen der nothwendigen Einheit des Staatswillens und der nothwendigen Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Alle vollziehende Gewalt vermag den Staatswillen nur mit entlaßbaren Beamten auszuführen. Alle Verwaltungsjurisdiction ist aber untrennbar von der Ausführung. Jede constitutionelle Verwaltung ist ihrem Wesen nach Parteiverwaltung, und beansprucht die Subordination aller örtlichen Organe. Das Bedürfniß der heutigen Verwaltung verlangt mehr noch als die ältere die beweglichere Handhabung durch Einzelbeamte. Der entlaßbare Einzelbeamte kann in dieser Stellung wiederum nicht der unparteiische Richter über streitige Fragen des Verwaltungsrechts sein sollen. Diese widersprechenden Anforderungen erzeugen den zweideutigen Charakter des constitutionellen Beamtenthums, welches auf dem Continent wie in den nordamerikanischen Freistaaten nur mit der Corruption des Beamtenthums enden kann, in jener zweideutigen

Digitized by Google

Stellung eines Dieners wechselnder Parteiverwaltungen mit dem falschen Scheine einer unparteiischen Magistratur.

Es gibt nur eine Lösung für das Problem, dem entlaßbaren Verwaltungsbeamten die Unabhängigkeit des Richteramtes und mehr als das wiederzugeben: diese Lösung ist das obrigkeitliche Ehrenamt, welches die besitzenden Klassen und Mittelstände ebenso in den Dienst der Rechtsprechung des Staates hineinzieht, wie dieselben Klassen zur Bildung des gesetzgebenden Körpers berufen werden. Dies ist die wirkliche Bedeutung des an England so viel bewunderten, und doch so wenig verstandenen Selfgovernment. Mittelst des Ehrenamts, in seiner unmittelbaren Ueberordnung über die executiven Polizeibeamten, stellt sich schon in erster Instanz ein Verwaltungsdecernat her, welches die streitigen Fragen contradictorisch in den Formen des summarischen Gerichtsverfahrens zu verhandeln im Stande ist. Dies gesellschaftlich unabhängige Beamtenthum, für welches nach den Erfahrungen jedes Menschenalters eine *parteimäßige* Ernennung und Entlassung unmöglich ist, ordnet sich dann dem Berufsbeamtenthum zur Seite, gibt ihm auch im constitutionell verwalteten Staat den gesellschaftlichen Halt wieder, und bildet das Gegengewicht für alle Fragen, welche eine constitutionelle Präfectenverwaltung unabänderlich zu Partei- und Wahlbeeinflussungsfragen macht. Für Concessionsertheilungen, Consense, Bestätigungsfragen und alle übrigen Gebiete, in welchen der Umfang der constitutionellen Parteiverwaltung auf dem Continent unmittelbar hervortritt, bildet das Selfgovernment ein collegialisches Decernat schon in erster Instanz, ohne für die laufende Verwaltung die Vorzüge des Einzelbeamtenthums aufzuheben.

Aus dem Selfgovernment bildet sich dann auch die Mittelinstanz der Verwaltungsjurisdiction durch ein collegialisches Zusammenwirken der Organe der Localverwaltung, die erst von unten herauf im Ehrenamt praktisch gebildet werden müssen, ehe sie einen wirksamen Einfluß neben dem berufsmäßigen Beamtenthum gewinnen können. Für Deutschland wird es an dieser Stelle noch lange gemischter Behörden unter Mitwirkung des Berufsbeamtenthums bedürfen. Nach Vollendung dieser Formation für die streitigen Verwaltungsfragen werden aber die bestehenden Regierungscollegien zu bloßen Executivbehörden in einfacher Büreauorganisation werden können. Durch die Abtrennung der contentiösen Fragen für collegialische, durch das Ehrenamt verstärkte Behörden entsteht dann auch in der Mittelinstanz die von der Ministerverwaltung unabhängige Rechtsprechung, ohne die Kraft der Executive zu gefährden.

Den Abschluß bildet sodann der oben bezeichnete Verwaltungsgerichtshof als oberste Beschwerdeinstanz an Stelle der Ministerialrescripte. Die Ministergewalten werden damit zurückgeführt auf ihre normale Zuständigkeit: die Initiative der Gesetzgebung, die verantwortliche Leitung der nichtstreitigen Executive, das Anstellungs- und das Etatswesen.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in stetigem Ineinandergreifen mit der Gerichtscompetenz, ergibt sich dann auch die Verwirklichung der bisher nur theoretischen Grundrechte Für die Verantwortlichkeit der Beamten kehrt mit einer veränderten Stellung der Staatsanwaltschaft der ungehemmte Lauf der Justiz zurück, für die Minister selbst eine ergänzende rechtliche Verantwortlichkeit. Für die Verfassungsartikel tritt an die Stelle der Interpretation die Jurisdiction.

Nur Eines ist dabei noch im Rückstand: die Competenzconflicte zwischen den Gerichten, der Verwaltung und den Verwaltungsgerichten. Die Entscheidung darüber gebührt im Rechtsstaat mit fertigem Verwaltungsrecht offenbar dem obersten Gerichtshof des Landes (Reichs), als dem obersten Regulator aller verfassungsmäßigen Competenzen.

Lit.: Für die englische Verwaltungsgerichtsbarkeit: R. Gneist, Das Selfgovernment und die Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl. Berl. 1871. Für Frankreich: Dareste, La Justice administrative en France, Par. 1862. (Die französische justice administrative ist hier übergangen, da sie überhaupt nicht den Charakter der Jurisdiction über öffentliches Recht, sondern nur den Charakter eines collegialischen Verwaltungsdecernats über einzelne, überwiegend privatrechtliche Fragen hat). Ueber die Neubildung in Preußen vgl. Gneist, Die preußische Kreisordnung, 1870.

Gneist.

Digitized by Google

Verwandtschaft (cognatio) im weiteren Sinne nennt man das gegenseitige Verhältniß von Personen, welche durch Blutsgemeinschaft oder derselben gleichgestellte juristische Thatsachen mit einander verbunden sind.

I. Arten der Verwandtschaft.

1) Die natürliche oder Blutsverwandtschaft, V. im engeren Sinne (cognatio naturalis) beruht auf der Gemeinschaft des Blutes. Blutsverwandte oder Cognaten sind daher solche Personen, welche durch Zeugung oder Geburt entweder von einander oder von derselben dritten Person abstammen. Diejenigen, von welchen Jemand abstammt, sind seine Ascendenten (ascendentes), wie die Eltern, Großeltern, Urgroßeltern; diejenigen, welche von Einem abstammen, sind dessen Descendenten (descendentes), wie die Kinder, Enkel, Urenkel. Ascendenten und Descendenten, die auch (so z. B. im preuß. R.) Eltern und Kinder (parentes und liberi) im weiteren Sinne genannt werden, bilden die V. in der geraden Linie (linea recta), bei welcher weiter die aufsteigende und absteigende Linie (linea superior, ascendens und inferior, descendens) unterschieden werden. Diejenigen, welche von demselben Dritten abstammen, heißen Seitenverwandte oder Collateralen (collaterales), wie Geschwister, Geschwisterkinder, Oheim und Neffe. Diese bilden die V. in der Seitenlinie (linea collateralis, obliqua oder transversa), welche wiederum eine vollbürtige oder halbbürtige sein kann. Vollbürtige oder leibliche Geschwister (fratres, sorores ex utroque parente conjuncti, nach modernem Sprachgebrauch germani) sind durch Zeugung und Geburt mit einander verwandt, indem sie beide Eltern gemeinsam haben; halbbürtige oder Stiefgeschwister (ex uno parente conjuncti) entweder blos durch Zeugung, indem sie von demselben Vater (consanguinei) oder blos durch Geburt, indem sie von derselben Mutter (uterini) abstammen. Die dem gemeinsamen Stammvater näheren Seitenverwandten stehen zu den entfernteren im Verhältniß des sog. respectus parentelae (parentum loco habentur §. 5 Inst. 1, 10). — In der Regel wird die natürliche V. durch eine gesetzmäßige Ehe vermittelt und darnach als eheliche oder gesetzliche (cognatio legitima sive legalis) bezeichnet, im Gegensatz zur außerehelichen oder ungesetzlichen (cognatio illegitima), die indeß durch Legitimation (s. d. Art.) jener gleichgestellt werden kann (§§. 12. 13 Inst. 1, 10; C. 5, 27; Nov. 89). — Die Blutsverwandtschaft kann ferner eine einfache oder mehrfache sein (cognatio simplex und duplex), je nachdem Jemand durch eines der Eltern oder durch beide mit einer dritten Person verwandt ist, wie z. B. in der geraden Linie das Kind von Geschwisterkindern mit seinem Urgroßvater, in der Seitenlinie Kinder von zwei Brüdern, die zwei Schwestern geheirathet haben, mit einander doppelt verbunden sind. (Andere Fälle der mehrfachen V. s. l. 10. §. 14. D. 38, 10. Hugo, Civil. Magazin IV, 7. 16. Fritz in Linde's Zeitschr. XV, 2).

Ueber die Blutsverwandtschaft nach deutschem R. s. den Art. Parentelenordnung.

2) Die Agnation (agnatio sive cognatio civilis) des röm. R., auf welcher das Familien- und Erbrecht vor Justinian erbaut war, hat schon im Justin. R. ihre Bedeutung fast ganz verloren und lebt bei uns nur noch in der Adoption fort (v. Buchholtz, Abhandl. S. 96—105. Windscheid, Lehrb. II. §. 524 Note 6). Sie beruht auf der Gemeinschaft der väterlichen Gewalt. Agnaten nennt man diejenigen, „welche unter derselben väterlichen Gewalt stehen oder stehen würden, wenn der gemeinschaftliche Stammvater noch lebte". Dahin gehören Söhne und Töchter, Enkel und Enkelinnen u. s. w. desselben Familienhauptes, die nicht sui juris sind; die Frauen jedoch nur als Endpunkte des agnatischen Stammbaumes, indem diese die Agnation auf ihre Descendenz zu übertragen nicht fähig sind. Begründet wird demnach die Agnation nur durch Zeugung, nicht auch durch Geburt; mit ganz gleicher Wirkung aber auch durch die Annahme an Kindesstatt, die Adoption (s. d. Art.). In beiden Fällen konnte indeß die väterliche Gewalt durch capitis deminutio, wie z. B. bei der Emancipation, wieder aufgehoben werden. — Die Agnation des deutschen R. unterscheidet sich von der römischen dadurch, daß sie vollständig auf Männer beschränkt ist. Ueber das Nähere s. den Art. Parentelenordnung.

Digitized by Google

3) Die schon dem röm. R. (l. 26. i. f. C. 5, 4) bekannte, besonders aber von dem can. R. ausgebildete geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis), welche durch Pathenschaft bei der Taufe begründet wurde, ist nur für das katholische Kirchenrecht als Ehehinderniß von Bedeutung.

4) Ueber die aus Ehe und V. zusammengesetzte Schwägerschaft s. den Art. Affinität.

II. Für die Berechnung des verwandtschaftlichen Verhältnisses, des Grades der Verwandtschaft, zwischen zwei Personen gibt es verschiedene Arten der Zählung: 1) Die römische (computatio civilis), 2) die canonische (computatio canonica) und 3) die irrthümlicher Weise oft mit der canonischen identificirte deutsche (computatio Germanica). Ueber die letztere s. den Art. Parentelenordnung. Das röm. R. bestimmt die Nähe des Verwandtschaftsgrades durchweg, sowohl in der geraden, wie in der Seitenlinie, nach der Anzahl der Zeugungen oder Geburten, welche zwischen den betreffenden Personen liegen (tot sunt gradus quot sunt generationes). Bei geradliniger V. wird daher von dem gegebenen Descendenten bis zum gegebenen Ascendenten hinauf gezählt, bei der Seitenverwandtschaft dagegen von dem Einen aufwärts bis zum nächsten gemeinsamen Stammvater und von diesem abwärts bis zu dem andern. So sind die Kinder mit den Eltern im ersten, mit den Großeltern im zweiten, Geschwister mit einander im zweiten, mit den Geschwistern ihrer Eltern im dritten Grade verwandt. Das can. R. zählt nicht nach Zeugungen, sondern nach Generationen (C. 35. qu. 5. c. 9. X. 4, 12), doch führt dieses Princip der Zählung nur bei der Seitenverwandtschaft zu einem verschiedenen Resultate. Hier wird nämlich die Anzahl der Zeugungen blos auf der einen, und zwar bei ungleichen auf der längeren, Linie bis zum nächsten gemeinsamen Ascendenten gezählt. Nach can. R. sind somit Geschwister im ersten, Onkel und Neffe im zweiten Grade mit einander verwandt.

III. Beweis der Verwandtschaft. Die Thatsachen, auf welchen die V. beruht, sind Zeugung und Geburt. Während die Geburt von einer Mutter durch Zeugen leicht festgestellt werden kann, ist der Beweis der Vaterschaft, d. h. der Zeugung von einem Manne, unmöglich. Dieser Ungewißheit hat schon das röm. R. für den Fall einer giltigen Ehe durch die Rechtsvermuthung abgeholfen, daß der Ehemann der Mutter des Kindes als Vater desselben gelten solle (pater est quem nuptiae demonstrant, l. 5. D. 2, 4). Diese Vermuthung ist aber nach der herrschenden Meinung nur dann zulässig, wenn das Kind frühestens 182 Tage nach geschlossener oder spätestens 10 Monate nach aufgelöster Ehe geboren worden (l. 3. §§. 11. 12. D. 38, 16). Sind diese Grenzen nicht innegehalten, so streitet eine praesumtio juris et de jure dafür, daß das Kind von dem Ehemann als solchem nicht erzeugt sei. Wenn indeß die obige Vermuthung auch begründet ist, so ist dennoch der Beweis des Gegentheils nicht ausgeschlossen. Dieser muß aber stets auf die Unmöglichkeit der Erzeugung durch den Ehemann gerichtet werden. Es genügt nicht schon der Nachweis, daß die Ehefrau mit einem andern Manne während der Ehe geschlechtlichen Umgang gepflogen habe (l. 11. §. 1. D. 48, 5; l. 29. §. 1. D. 22, 3; l. 6. D. 1, 6). Ebensowenig kann nach der in der Praxis vorherrschenden Meinung (Seuff. Arch. I, 161; V, 175; VIII, 229; IX, 124) der Gegenbeweis wider die eheliche Erzeugung durch Schlußfolgerung aus der Reife des Kindes erbracht werden. — Da außereheliche Kinder die Vaterschaft nachzuweisen nicht im Stande sind, so haben sie nach röm. R. zwar eine Mutter und mütterliche Verwandte, aber entbehren rechtlich des Vaters und der väterlichen Verwandtschaft (§ 12. Inst. 1, 10); nach canonischem (c. 5. X. 4, 5) und darauf gegründetem deutschen Gewohnheitsrecht ist jedoch der Erzeuger zur Alimentation seiner unehelichen Kinder verpflichtet. Die V. aus putativer Ehe steht nach can. R. (c. 2 8. 14. 15. X. 4, 17) der ehelichen gleich.

IV. Die Wirkungen der Verwandtschaft erstrecken sich durch alle Theile des Rechts, insbesondere beruht auf derselben das Verhältniß von Eltern und Kindern, die Ehehindernisse, das Recht und die Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft, die

Digitized by Google

Erbfolgeordnung, der Retract, das Familienfideicommiß, die Alimentationspflicht, — worüber die betreffenden Artikel nachzusehen sind.

Quellen: Inst. III, 6 de gradibus cognationis; I, 15 de legit. agnat. tutela; III, 2 de legit. agnat. succ.; D. XXXVIII, 10 de gradibus etc.

Lit.: Glück, Commentar XXIII. §§. 1209 ff.; Kleuze, Die Cognaten u. Affinen, in der Ztschr. f. gesch. R.W. VI, 1; Windscheid I. §. 56, a u. b. R. Baum.

Verweigerung der Justiz (denegatio iustitiae), d. h. die Weigerung des Richters, in einem gegebenen Fall die Justiz zu verwalten, bez. auf einen gegebenen Antrag zu verfügen, während in der Zurückweisung eines solchen durch einfaches Decret, möge dieses auch lediglich aus formellen Gründen ergangen oder auch vollkommen unbegründet sein, nie eine solche, vielmehr nur eine mit dem statthaften Rechtsmittel, resp. der Beschwerde anfechtbare Handhabung der Justiz liegt. Einzelne rechnen freilich auch diesen letzteren Fall, aber mit Unrecht, hierher. Schon nach dem späteren röm. R. wurde auf Beschwerde der Partei gegen den Richter mit Befehlen und Strafen seitens des Oberrichters, bez. des Kaisers, vorgegangen und nach can. R. durfte der geistliche Richter in einem solchen Falle die Klage annehmen. Nach german. R. konnte das höhere, namentlich das Königsgericht eintreten, und im deutschen Reiche waren sowohl das Reichskammergericht (selbst für diejenigen Länder, welche, wie z. B. die Kurfürstenthümer, privilegia de non evocando besaßen), wie auch die kaiserlichen Hof- und Landgerichte zur Annahme derartiger Beschwerden (querelae de denegata iustitia) competent, indem sie mit Mandaten oder Promotorialrescripten (literae promotoriales) gegen die betreffenden säumigen Untergerichte vergehen oder nöthigenfalls die Sachen selbst vor sich ziehen (avociren) konnten. Auch die Wiener Schlußacte v. J. 1815 A. 29, die Verfassung des Nd. Bundes A. 77, und die Verfassung des deutschen Reichs A. 77 haben die Bundesversammlung, bez. den Bundesrath für competent erklärt, über solche Beschwerden zu befinden, sofern in dem betreffenden Lande auf gesetzlichem Wege Abhülfe vergebens gesucht ist, und eventuell die gerichtliche Hülfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken. Diese Bestimmung setzt also voraus, daß entweder die letztere selbst die Justizverweigerung durch ungesetzlichen Druck auf die Gerichte veranlaßt hat, was freilich durch einzelne Verfassungen, so die bairische, ausdrücklich für unstatthaft erklärt ist, oder die particularrechtlichen Mittel zur Beseitigung der Beschwerde erschöpft sind. Diese sind dieselben, welche schon zur Zeit des deutschen Reichs angewendet worden, also disciplinarische Ahndung der straffälligen Richter durch die vorgesetzten Behörden, Mandate zum Einschreiten gegen dieselben und schlimmstenfalls Avocation der Sache durch den Oberrichter, resp. Bestellung eines anderen gleichstufigen Gerichtes durch denselben (letzteres in Preußen, s. Ges. v. 26. April A. 5, im Uebrigen vgl. den Art. Gerichtsstand).

Lit.: Münscher, Ueber die Beschwerde wegen verweigerter Justiz in der Zeitschr. f. Recht und Gesetzgebung in Kurhessen II. S. 21; Zöpfl, Grundsätze des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. I, 390 ff.; Seuffert, Archiv für Entsch. der obersten Gerichte, Bd. 2. Nr. 242, Bd. 5. Nr. 85. P. Hinschius.

Verweis, als Strafmittel zu der Klasse der sog. beschämenden Strafen gerechnet, findet vorzugsweise seine Anwendung im Disciplinarverfahren gegen Beamte. In Preußen drückt er disciplinarisch einen stärkeren Grad der Mißbilligung aus, als die einfache „Verwarnung", welche unter den Disciplinarstrafen den niedrigsten Rang einnimmt. Im allgemeinen Strafrecht galt der V. als gelindeste Strafe, welche der Richter erkennen konnte. Neuere Particulargesetze in Deutschland kannten „schriftlichen" und mündlichen V., einfachen oder (durch Zuziehung der Betheiligten als Zeugen) geschärften. Ueber die Zweckmäßigkeit des V. herrscht Streit. Da seine deprimirende Wirkung auf das Ehrgefühl vorzugsweise von der Individualität des Thäters abhängt, empfiehlt er sich nur in alternativer Androhung neben anderen geringeren Strafübeln. Das Deutsche Str.G.B. (§. 57) gestattet V. in besonders leichten Straffällen jugendlicher Personen (unter 18 Jahren).

Lit.: Kayser in der Allgem. Deutschen Str.R.Ztg. 1871 Heft 3.

v. Holtzendorff.

Digitized by Google

Verweisungsurtheil (Arrêt de renvoi) ist im Sinne des franz. R., woher Name und Sache stammen, das Erkenntniß der Anklagekammer des Appellhofes, welches eine bestimmte Person unter der Anklage eines bestimmten Verbrechens zur Verhandlung vor das Schwurgericht weist. (Im weiteren Sinne mag das Wort auch auf Beschlüsse anderer Richtercollegien, ja selbst auf Verfügungen eines Einzelrichters angewendet werden, welche für eine bestimmte Strafsache die Hauptverhandlung anordnen.)

Aufgabe des V. ist: 1) Abschluß des Vorverfahrens; 2) juristische Formulirung seiner Ergebnisse; 3) Regelung der Competenz für das weitere Verfahren.

1) Durch das Verweisungserkenntniß tritt die Sache definitiv aus dem Stadium der Voruntersuchung; nur in außerordentlichen Fällen kann sie thatsächlich durch die Zwischenuntersuchung, und selbst formell durch Rückweisung aus der Hauptverhandlung in dieses Stadium zurückgelangen. Das Verweisungserkenntniß deckt ferner mit seiner Rechtskraft die etwa in der Voruntersuchung vorgefallenen Nichtigkeiten, wenn gleich darum nicht zulässig sein sollte, daß die nichtigen Acte in der Hauptverhandlung reproducirt werden.

2) Das V. spricht aus, daß der Angeklagte einer gewissen strafbaren Handlung in einem Grade verdächtig erscheine, welcher es rechtfertigt und nothwendig macht, daß die Beschuldigung einer genauen und entscheidenden Prüfung unterworfen werde. Die Thatsache, welche den Gegenstand der Anklage bildet, soll das V. zunächst deutlich darlegen und individuell charakterisiren; es soll ferner die juristische Qualification, welche derselben beizulegen ist, deutlich und bestimmt bezeichnen. — Dieser Ausspruch ist, in Rechtskraft erwachsen, bindend für die Staatsanwaltschaft, welche verpflichtet ist, die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung in dem ihr damit vorgezeichneten Sinne zu erheben; er ist insofern bindend für das Gericht, als er den Gegenstand des Beweisverfahrens, das näher zu prüfende Factum, bezeichnet, und (nach französischer, auch in Deutschland überwiegender Auffassung) als die an die Geschwornen zu richtende Hauptfrage mit der Anklageformel des Verweisungserkenntnisses übereinstimmen muß. Dagegen muß es dem Gericht und den Geschwornen unbenommen bleiben, bei näherer Würdigung des Sachverhaltes das incriminirte Factum unter den Gesichtspunkt eines anderen Delictes sofort zu bringen, nöthigenfalls hierfür weitere Veranlassung zu treffen; nach richtiger Ansicht ist selbst, wenn die Thatsachen in der Hauptverhandlung den Voraussetzungen des Verweisungserkenntnisses ganz entsprechend gefunden werden, ein Abgehen von der in jenem enthaltenen rechtlichen Beurtheilung ganz zulässig.

3) Das rechtskräftige Verweisungserkenntniß entscheidet definitiv über die örtliche und sachliche Competenz des darin zur Entscheidung berufenen Gerichtes. Da, wo die Versetzung in Anklagestand nicht ganz conform dem franz. R. geregelt, namentlich den Angeklagten kein Rechtsmittel dagegen eingeräumt ist, kann allerdings auch dieser Grundsatz nicht festgehalten werden. Verweist das Erkenntniß die Sache an ein Gericht unterster oder mittlerer Ordnung, so ist nicht ausgeschlossen, daß dieses sich incompetent erklärt, wenn es erachtet, daß der Straffall bei richtiger Auffassung die Grenzen seiner Strafbefugniß überschreite.

Lit.: Planck, System. Darst., S. 298—310. Schwarze, Comment. z. P.Str.P.O. II. S. 12—18. Glaser, Die Versetzung in Anklagestand nach den deutschen Strafproceßgesetzen (Gerichtssaal 1867. Ges. kleine Schriften I. S. 330—371 u. II. S. 148—166). Stelling, Ueber Anklagebesserung (Gött. 1866). Bar, Recht u. Beweis (1865), S. 125 ff. Zacke, Fragstellung u. Wahrsprüche (Leipz. 1867), S. 27 ff. Glaser.

Verwirkung. Wenn die Gesetze in Folge bestimmter Handlungen oder Unterlassungen, die gegen ein gesetzliches Gebot verstoßen oder gesetzlich gemißbilligt werden, den Verlust eines Rechts aussprechen, so bezeichnet man das so verloren gehende Recht als verwirkt. Man spricht auch von der V. einer öffentlichen Strafe als Folge einer strafrechtswidrigen Handlung. Die Folge ist hier indessen keine unmittelbare, sie muß erst vom Richter erkannt werden, während die civilrechtliche V. unmittelbar kraft des Gesetzes eintritt. Eine solche V. nahm das röm. R. z. B. bei Zolldefraudationen an, in Folge deren das Eigenthum zu Gunsten der Zollberechtigten verwirkt wurde. Als nachtheilige

Digitized by Google

Folge einer zweiten Ehe ging das Eigenthum der luera nuptialia aus erster Ehe auf die aus dieser entsprossenen Kinder über, während bei denn zur zweiten Ehe schreitenden parens nur der Nießbrauch zurückblieb. Bei versäumter Erstattung der von einem Miteigenthümer vorgenommenen nothwendigen Reparaturen geht das Miteigenthum zu Gunsten des letzteren verloren. Auch im Fall unerlaubter Selbsthülfe (vgl. den Art. Decretum Divi Marci) werden Forderungsrechte und Eigenthum verwirkt. — Der Sprachgebrauch moderner Gesetze hält an der obigen Begriffsbestimmung nicht fest. Auch in solchen Fällen, in denen der Verlust eines Rechts nicht ohne Weiteres eintritt, sondern erst durch Erkenntniß auszusprechen ist, wird derselbe V. genannt. So erwähnt z. B. das Preuß. A. L. R. der V. für den Fall des durch Erkenntniß festgestellten Mißbrauchs eines Privilegs. — Als vertragsmäßige Feststellung einer V. könnte man die lex commissoria bezeichnen.

Gfgb.: D. 39. 4. C. 4. 61. — l. 4. §. 3. D. 10. 3. — Nov. 22. c. 23. — Preuß. A. L. R. Einl. §. 72. Eccius.

Vicarien heißen im Allgemeinen im kathol. Kirchenrecht diejenigen, welchen die Ausübung der Befugnisse bestimmter kirchlicher Beamten Namens derselben übertragen ist. Sie kommen auf den verschiedenen Stufen der kirchlichen Hierarchie vor. Sind auch die früher mit der Ausübung gewisser Vollmachten behufs Ueberwachung der Bischöfe einzelner größerer Bezirke, Entscheidung der Streitigkeiten der letzteren, Consecration derselben u. s. w. ausgestatteten sog. vicarii apostolici längst verschwunden, so werden doch noch heute in denjenigen Ländern, wo die ordentliche Organisation der katholischen Kirche, namentlich die Bisthumsverfassung, nicht besteht, so in Deutschland für das Königreich Sachsen, ferner aber auch in den außereuropäischen Missionsländern, sodann für die Leitung der Militärseelsorge (in Oesterreich und Preußen, vicarius castrensis) und endlich in Ausnahmefällen für die Verwaltung eines Bisthums (s. den Art. Sedisvacanz) solche vicarii apostolici, welche Weihbischöfe und (s. Th. I. S. 466) mit etwa die Rechte der bischöflichen Jurisdiction umfassenden Vollmachten vom Papst versehen sind, ernannt. Für die dem letzteren als Bischof von Rom zustehende Verwaltung der Stadt und ihres Gebietes ist ein sog. Cardinalvicar eingesetzt. Die Bischöfe haben als Vertreter für die Ausübung ihrer Administrationsgewalt die sog. Generalvicare (vicarii generales oder vicarii in spiritualibus, s. Th. I. S. 466 und den Art. Official), für die Verwaltung der die Bischofsweihe bedingenden Rechte dagegen die Weihbischöfe oder vicarii in pontificalibus neben sich. Das Domcapitel wird während der Vacanz des bischöflichen Stuhls in der Verwaltung der Jurisdiction durch den Capitularvicar repräsentirt (s. den Art. Sedisvacanz). Sodann finden sich auch bei den Domcapiteln sog. vicarii praebendati, welche im Mittelalter die Domherren im Chordienst zu vertreten hatten, heute aber nicht nur bei letzterem, sondern auch in der Seelsorge und anderen Geschäften Aushülfe leisten. Endlich kommen für die Verwaltung der Pfarreien vicarii verschiedener Stellung vor. Diejenigen Geistlichen, welche Namens des Stiftes, Klosters ꝛc. die Seelsorge in einer incorporirten Pfarrei (s. den Art. Incorporation) wahrzunehmen hatten, hießen zwar vicarii, hatten aber alle Rechte der wirklichen Pfarrer auszuüben. Dasselbe gilt von den heute z. B. in Oesterreich angestellten vicarii (hier auch Localisten oder Expositen genannt), welche in früheren, aber jetzt von der Mutterkirche ganz getrennten Filialgemeinden fungiren, indessen kein zum Pfarramt ausreichendes Beneficium erhalten können. Von diesen sind die an einer Capelle oder einer Filialgemeinde eingesetzten V. (vicarii residentes) zu unterscheiden, denn diese sind nur zur Aushülfe bestimmt und nicht befugt, die eigentlichen pfarramtlichen Handlungen oder wenigstens nicht sämmtliche vorzunehmen. Auch die blos neben dem Pfarrer an der Pfarrkirche mitcelebrirenden und demselben als Gehülfen zur Seite stehenden Geistlichen (die Capläne) werden häufig vicarii genannt. Nicht minder bezeichnet man die Geistlichen, welche nur zeitweise mit der Verwaltung einer erledigten Pfarrei bis zur Wiederbesetzung oder bei vorübergehender Abwesenheit des Pfarrers damit vom Bischof betraut werden, als vicarii. — In der protestantischen Kirche kommt die Bezeichnung Vicar für diejenigen Geistlichen vor, welche

Digitized by Google

einem für längere Zeit dienstunfähig gewordenen Pfarrer als sog. Pfarrgehülfen oder Adjunkten beigegeben werden, oder diejenigen, welche bei vollkommener lebenslänglicher Unfähigkeit des Pfarrers oder während der Vacanz der Stelle die Pfarrverwaltung selbständig besorgen.

Lit.: Vgl. die Handbücher des Kirchenrechts. P. Hinschius.

Vico, Giovanni Battista, geb. 23. Juni 1668 zu Neapel, Prof. der Eloquenz daselbst, 1735 königl. Hofhistoriograph, verlor nach und nach das Gedächtniß und starb nach langen Leiden 20. Jan. 1744.

Schriften: De universi juris uno principio et fine uno liber unus, Neap. 1720 (deutsch von Müller, Neubrandenb. 1854). — Principi di una scienza nuova d'intorno alla commune natura delle nazioni, Nap. 1725 (deutsch von Weber, Leipz. 1822). — Opere ordinate ed illustrate da G. Ferrari, Mil. 1836.

Lit.: Biographie universelle, Par. 1827. — Bluntschli, Gesch. des allgem. Staatsrechts u. der Politik, Münch. 1864. — Laurent, La philosophie de l'hist., Par. 1870, p. 75—85. — Cantoni, G. B. Vico, Studii critici e comparativi, Torino 1867. (Eberty in der Zeitschr. für Völkerpsychologie, VI, 427). Teichmann.

Vigelius, Nicolaus, geb. 1529, war Professor zu Marburg 1560—1594, starb 1600.

Schriften: Exceptionum forensium l. III. Basil. 1555. 1557. — Practica forensis, Basil. 1558. 1570. — De litis contestatione, Basil. (1573—1620 4mal erschienen). — Progymnasmata fori, Basil. 1573(?). — Methodus univ. jur. civ. absolutissimus, zuletzt 1625. — Digest. jur. civ. l. 50 in 7 partes distincti 1568, Basil. 1584. — Gerichtsbüchlein (unter dem Titel: Bauer Practica 1563 erschienen, Richterbüchlein Basil. 1579, herausgeg. von B. Melchior Husanus 1635, von Homberg, von Struve 1686, von Eckarth 1734). — Von dem juristischen Glauben — Const. Carolinae publ. judiciorum, 3. edit. Basil. 1603.

Lit.: S. Zeitschr. f. Rechtsgesch. VIII. 280. — Stobbe II. 41 N. 86, 113 N. 8, 141 N. 94. — De Wal, Beiträge zur Literaturgesch. d. Civ.Prc., Erl. 1866, S. 70—72. Teichmann.

Vindication. Vindicatio war von Alters her die gemeinsame gerichtliche Benennung der in rem actiones, den condictiones oder actiones in personam gegenüber. Hier soll nur von der rei v. oder specialis in rem actio, der eigentlichen Eigenthumsklage, die Rede sein.

1. Rei v. ist die Klage des Eigenthümers gegen den Besitzer seiner Sache wegen totaler Verletzung des Eigenthums auf Anerkennung des Eigenthums und Restitution der Sache mit allem Zubehör, eventuell Zahlung der Aestimation.

2. Alles, was Gegenstand des Eigenthums sein kann, kann Gegenstand der v. sein. Also überhaupt die körperlichen Sachen in commercio, bewegliche und unbewegliche, auch vertretbare, sofern sie genügend bestimmt. Rechtsgesammtheiten, z. B. ein Peculium, eine Erbschaft, können als solche nicht vindicirt werden, wohl aber Sachgesammtheiten: vorerst selbstverständlich universitates rerum cohaerentium, welche wirkliche zusammengesetzte Sachen sind, z. B. ein Haus, ein Schiff; sodann der Bequemlichkeit halber auch universitates rerum distantium, z. B. eine Heerde; hat der Beklagte neue Häupter angeschafft, so kann doch der Eigenthümer die ganze Heerde vindiciren, wenn nur mehr als die Hälfte sein ist; die Restitution begreift aber nur die ihm gehörigen Thiere. Pars divisa eines Grundstücks, locus certus, ist eine Sache für sich, kann also vindicirt werden; desgleichen pars indivisa einer Sache, sofern sie arithmetisch bestimmt ist. V. einer unbestimmten pars indivisa ist nur ausnahmsweise zulässig, insofern Bestimmung zur Zeit der Condemnation vorausgesetzt wird, und ex justa causa, z. B. wenn die Unbestimmtheit aus den kraft der Falcidia ipso jure stattfindenden Reductionen folgt. Eine mit der eines Andern vermengte Sache kann von ihrem Eigenthümer vindicirt werden, insofern sie noch erkennbar und trennbar ist, und auch wenn sie nicht mehr erkennbar ist, ohne daß Specification eingetreten, als ein, möglicherweise sogar unbestimmter, Theil; Geld jedoch nur, wenn es unvermengt ist. Wenn eine mit einer andern verbundene Sache ohne Schaden lösbar ist, z. B. im Falle von adplumbatio, so kann sie der

Digitized by Google

Eigenthümer durch actio ad exhibendum trennen lassen und dann vindiciren. — Nach heutigem gem. R. sind Papiere auf den Inhaber nicht vindicirbar.

3. Kläger ist der nicht besitzende Eigenthümer, auch der widerrufliche, und auch der nudus proprietarius, an dessen Sache ein Anderer den Niesbrauch hat. In einem Falle jedoch, welcher von Justinian erwähnt, aber nicht sicher zu ermitteln und für das heutige R. jedenfalls unwichtig ist, soll auch ein Besitzer die Rolle des Klägers spielen (sog. unus casus institutionum). Nach einer Constitution Justinians soll ausnahmsweise während der Ehe die Frau Dotalsachen vindiciren können, wenn der Mann ein Verschwender ist, zur Bestreitung des Haushalts. Im Falle einer in diem addictio mit gewöhnlicher Resolutivwirkung fällt die dem Käufer zustehende V. mit der Adjection ipso jure wieder an den Verkäufer. Aehnlich beim pactum commissorium. In einzelnen Fällen, wo eine Sache mit fremdem Gelde erworben wurde, steht Demjenigen, dem das Geld gehörte, die utilis v. der Sache zu, welche also in locum pretii succedit, so insbesondere den bevormundeten Personen für die durch den Vormund mit ihrem Gelde angeschafften Sachen.

Der Kläger hat sein Eigenthum zu beweisen, d. h. den allgemeinen Grundsätzen gemäß, den Erwerb des Eigenthums, und wenn dieser Erwerb ein derivativer ist, auch das Eigenthum des Vorgängers, resp. der Vorgänger, dominium auctoris. Letzteres leugnen Manche, z. B. Thibaut, Tigerström, Kritz, und neuerdings auch Brinz, indem sie namentlich die mögliche Schwierigkeit dieses Beweises (probatio diabolica!) hervorheben; sie vergessen aber einerseits, daß der von ihnen dem Beklagten auferlegte Beweis des Nichteigenthums des Auctors noch weit schwieriger sein würde, andererseits, daß die possessorischen Interdicte, die mögliche Anstellung der Publiciana (s. d. Art.), und ganz besonders die Ersitzung dem Kläger bedeutende Erleichterung gewähren. In diesem Sinne haben sich auch mit Recht die meisten Aelteren und Neueren, unter Anderen Keller und Bangerow, für die probatio dominii auctoris erklärt. Ganz ungerechtfertigt ist die auch im Gerichtsgebrauch hier und da angenommene Ansicht, wonach dem Kläger der Beweis des Eigenthums erlassen sein soll, wenn der Beklagte Miteigenthum behauptet.

Das Eigenthum des Klägers muß im Augenblicke der litis contestatio vorhanden sein. Späterer Verlust, etwa durch zwischen litis contestatio und Urtheil vollendete Ersitzung von Seiten des Beklagten, schadet nicht. Späterer Erwerb nützt nicht, was jedoch vom can. R. für den Fall abgeändert worden ist, wo der Kläger keinen bestimmten Grund seines Eigenthums angegeben hat, sondern non expressa causa klagt. Ob die canonisch-rechtliche oder ob die römische Bestimmung heute gelten soll, ist bestritten.

4. Beklagter ist regelmäßig der Nichteigenthümer, welcher besitzt oder wenigstens delinirt, von Seiten dessen folglich eine Restitution denkbar ist.

Der Inhaber alieno nomine eines Grundstückes kann sich durch Nennung des Besitzers, für welchen er detinirt, befreien; dem Kläger gegenüber ist dies eine vortheilhafte Facultät, beneficium nominationis s. laudationis domini s. auctoris; dem Repräsentirten gegenüber ist es eine Verbindlichkeit, deren Verletzung Ersatzpflicht nach sich ziehen kann.

Maßgebender Zeitpunkt für den (civilen oder natürlichen) Besitz des Beklagten ist der Tag des Urtheils. Besitz am Tage der litis contestatio ist, wenigstens nach Justin. R., gleichgültig. Der Beklagte, welcher lügnerischer Weise den Besitz in jure leugnete, wurde als qui non recte et uti oportet se defendit gezwungen, dem Kläger den Besitz zu übertragen, und auf diese Weise selber zur Rolle eines Klägers verwiesen.

Stirbt der Beklagte nach der Litiscontestation, so geht die Klage gegen seine Erben fort, und zwar gegen Jeden pro rata seines Erbtheils, wenn auch ein Einziger besitzt, während der Erbe des vor der Litiscontestation verstorbenen Beklagten immer nur, sofern er selber besitzt, beklagt werden kann.

Der Nichtbesitzer, der sich doloser Weise für Besitzer ausgibt und als solcher ver-

Digitized by Google

klagen läßt, qui liti se obtulit, wird als Besitzer fingirt. Ebenso Derjenige, welcher sich durch ein arglistiges Manöver seines Besitzes begeben hat, qui dolo desiit possidere. Diese ficti possessores werden condemnirt, wie wenn sie als wirkliche Besitzer die Restitution durch Argliſt unmöglich gemacht hätten.

5. Als das Eigenthum des Klägers feststeht, wird es richterlich anerkannt, es wird pronuntiirt, rem Ai Ai esse. Unmittelbare Folge davon ist der Befehl, sie cum omni causa zu restituiren, und in Ermangelung dessen Condemnation in die volle Litisästimation; im Justin. R. kann die Restitution in natura manu militari erzwungen werden.

Die Restitution erfolgt regelmäßig durch Tradition nach dem Ermessen des Richters, ex aequo et bono. Kommen die Parteien dahin überein, daß sie nicht in Natur, sondern durch Bezahlung einer Geldsumme stattfinden soll, so ist Kauf vorhanden. Durch zufällige Unmöglichkeit der Restitution wird der Beklagte liberirt, eventuell unter Versprechen, mit Caution, später, wenn möglich, zu restituiren. Ist er in mora, so muß er die Gefahr des Zufalls den allgemeinen Grundsätzen gemäß tragen. Der unredliche Besitzer ist aber bereits seit der Litiscontestation in mora, und der Dieb schon seit seiner Besitzeingreifung. — Der redliche Besitzer haftet seit der Litiscontestation für jegliches Verschulden; doch kann er, wenn er in Folge verschuldeter Nichtrestitution zur Bezahlung der Litisästimation condemnirt wird, Cession der dem Eigenthümer etwa zustehenden Klagen verlangen. Ist die Nichtrestitution durch dolus herbeigeführt, welchem auch das einfache Verschulden des unredlichen Besitzers gleich zu behandeln ist, so wird die Schätzung der Litisästimation dem unbeschränkten juramentum in litem des Klägers anheimgestellt.

Der Kläger soll durch die Restitution genau in die Lage versetzt werden, in welcher er sich befinden würde, wenn ihm schon zur Zeit der Litiscontestation die Sache cum omni causa, mit Accessionen, Früchten, einschließlich Sclavenkind u. s. w., restituirt worden wäre. Der unredliche Besitzer restituirt alle Früchte vom Anfange seines Besitzes an, extantes und consumti, percepti und percipiendi. Unter letztere sind auch diejenigen zu zählen, die der Kläger in Folge besonderer Umstände hätte beziehen können. Dies muß jedoch auf die Fälle beschränkt werden, in welchen der unredliche Besitzer auch für Zufall haftet, also auf die Zeit nach der Litiscontestation für den gewöhnlichen malae fidei possessor, und nur für den fur und den violentus possessor auf die frühere Zeit. Diese Distinction ist in den Quellen begründet und auch vollständig consequent. Sonst versteht man unter fructus percipiendi nur diejenigen, welche ein bonus pater familias bezogen hätte. Der redliche Besitzer hat von den vor der Litiscontestation bezogenen Früchten nur die extantes zu restituiren, welche mit der Hauptsache zu vindiciren sind, niemals aber besonders eingeklagt werden können; dagegen restituirt er sämmtliche nach der Litiscontestation bezogenen Früchte, und die percipiendi im zweiten Sinne. Geht die Sache zwischen Litiscontestation und Urtheil durch Zufall unter, so schuldet der redliche Besitzer die Früchte nur bis zum Untergang, der unredliche bis zum Urtheil. Ueber diese Darstellung der Restitutionsverbindlichkeiten, welche sich hauptsächlich an Bangerow anschließt, herrscht übrigens manche Meinungsverschiedenheit. So will man, daß jeder unredliche Besitzer schon vor der Litiscontestation als in mora befindlich gelten solle; daß der redliche Besitzer von der Litiscontestation an dem unredlichen völlig gleich behandelt werde, also auch ohne Verzug für casus einstehe; daß der unredliche Besitzer die versäumten Früchte nur von der Litiscontestation ab zu restituiren habe, nicht schon vom Anfang seines unredlichen Besitzes (Madai, Wetzell). Ueber den Begriff der fructus percipiendi herrscht überhaupt Streit. Von den Meisten wird die obenangedeutete Distinction übersehen. Heimbach will unter fructus percipiendi nur diejenigen Früchte verstanden wissen, deren Einsammlung, nicht aber diejenigen, deren Ziehung versäumt worden ist.

6. Einreden des Beklagten. Den durch den Kläger gelieferten Beweis des Eigenthumserwerbs kann der Beklagte entkräften durch den Beweis späteren Eigenthumsverlustes, insbesondere durch den Beweis seines eigenen jetzigen Eigenthums: sogenannte exceptio dominii; sodann durch eigentliche Einreden, sowohl peremptorische als dilatorische

Digitized by Google

a) Als peremptorische Einreden sind hier besonders zu erwähnen: die Einrede der Verjährung, s. d. Art. Ersitzung und Verjährungsfristen; die exceptio rei judicatae; die Einreden aus der dem Beklagten nicht anzurechnenden Unmöglichkeit der Restitution und aus dem Mangel an Interesse auf Seiten des Klägers; endlich die sog. exceptio rei venditae et traditae, womit der Beklagte geltend macht, daß er die Sache rechtmäßig erworben hat, vom Kläger selbst oder von Jemanden, dessen Handlung der Kläger anerkennen muß. Diese Einrede erscheint oft als exceptio doli. In der Regel, aber doch nicht immer, steht sie Demjenigen zu, welcher gegen den Kläger einen Anspruch auf Evictionsleistung haben würde; der Satz quem de evictione tenet actio, eundem agentem repellit exceptio ist „theils unrichtig, theils nicht erschöpfend" (Bangerow).

b) Als dilatorische Einreden sind besonders zu erwähnen die exceptio doli des redlichen Besitzers, der in Folge Verschuldens nicht restituiren kann, gegen die Forderung der Aestimation, weil und so lange ihm der Eigenthümer die die Sache betreffenden Klagen nicht cedirt hat, — und die exceptio doli, womit der Beklagte das ihm billigkeitshalber zustehende Retentionsrecht wegen Verwendungen geltend macht. Dieses Recht hat der unredliche Besitzer nur wegen nothwendiger Verwendungen, der redliche Besitzer auch wegen nützlicher, ohne jedoch daß hier eine durchgreifende Regel aufgestellt werden könne, denn bonus judex varie ex personis causisque constituet. Jeder Beklagte kann wegen der für Production und Perception der Früchte, die er restituiren muß, gemachten Kosten Ersatz fordern. Niemals aber Erstattung des bezahlten Preises, es sei denn das Bezahlte in rem actoris vertirt.

Die V. des preuß. R. unterscheidet sich in einigen Punkten von der gemeinrechtlichen. Insbesondere hat der redliche Besitzer Anspruch auf Erstattung dessen, was er für die Sache gegeben hat, und die fructus extantes braucht er nicht herauszugeben. Auch Rechte können vindicirt werden, so das Erbrecht. Gewisse Sachen sind dagegen nicht vindicirbar, nämlich solche, die vom Fiscus, oder bei öffentlichen Versteigerungen, oder von Kaufleuten erworben sind.

Im franz. R. werden im Ganzen die gemeinrechtlichen Grundsätze angewendet. Jedoch sind dem Grundsatze des A. 2279 gemäß in der Regel nur Grundstücke vindicirbar. S. A. 2279, 2280.

Quellen: D. VI, 1. De R. V. C. III, 32. Preuß. A.L.R. I, 15.

Lit.: Gesterding, Ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigenthum. Greifswald 1817. Kritz, Darstellung praktischer Materien I. Wetzell, Der röm. Vindicationsproceß. Leipz. 1845. Delbrück, Die dingliche Klage des deutschen R., Leipz. 1857. Heimbach, Rechtslexicon XII. Bangerow §§. 332 ff. Schmid, Handb. §. 15.

Ueber den unus casus: Francke, Probabilium de uno casu..., Jenae 1839; Buechel, De uno casu, Marb. 1847; Fritz in der Gießener Zeitschr. N. F. I. XVIII. XIX.; Zimmermann, daselbst XI.; Becker in seinen Jahrbb. III.

Ueber den dem Kläger obliegenden Beweis: Heimbach, De dominii probatione, Lips. 1827. Im Archiv für civ. Praxis VI. (Thibaut), VII. (Unterholzner). IX. (Henschel), X. (Falkenstein); Tigerström (Recht des Besitzes §. 4).

Ueber den Beweis im Falle von Miteigenthum: Arndts, Rhein. Mus. III.

Ueber die laudatio auctoris: Wirsing, Ueber das Wesen u. die processualische Natur der n. a., Würzb. 1848.

Ueber die Verbindlichkeiten des besiegten Verklagten: Savigny, Syst. VI. Heimbach, Die Lehre von der Frucht, Leipzig 1843. Wächter, Erörterungen. Buchholtz, Jur. Abhandlungen,

Ueber die exceptio rei venditae et traditae: Michelsen, Berol. 1824; Albers, Gott. 1824; Wiebeking, Münch. 1847. Rivier.

Binnius, Arnold, geb. 1588 zu Münster in Holland, wurde 1610 Lector, 1619 Rector im Haag, wurde 1633 Prof. in Leyden, starb 1657.

Schriften: Jurisprudentiae contractae s. Partit. jur. civ. l 4. Hag. 1631. Rotterd. 1663. — In 4 libr. Institut. imper. comment., Lugd. Bat. 1642, ed. Heineccius 1726 — Justiniani Institutionum l. 4., Lugd. 1646. Amstel. 1652. 1669. — Tract. 4 de pactis, jurisdictione, collationibus et transactionibus, Amstel. 1651. Rotterd. 1654. Ultraj. 1722. — Selectarum jur. quaest. libri duo, Lugd. Bat. 1653. Ferner: Additiones zu Wesembeck, Comment. in Paud., Lugd. Bat. 1649.

Digitized by Google

Lit.: Beeckerts Oratio funebr. in obitum A. Vinnii, Lugd. 1657. — Paquot, Mémoires t. II. — Pieters, Annales de l'imprimerie des Elsevier. — Nouv. biogr. univers. Vol. 46. Teichmann.

Visitationen, kirchliche. Im Allgemeinen versteht man unter V. die Bereisung des Sprengels durch den kirchlichen Oberen, um sich Kunde von dem kirchlichen Zustande desselben nach allen Richtungen hin (durch Untersuchung des Lebens und der Amtsführung der Geistlichen, Prüfung des religiösen Unterrichts, der sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden, sowie des Zustandes des kirchlichen Vermögens und der Verwaltung desselben) zu verschaffen und da, wo eine Besserung oder Aenderung in einzelnen Beziehungen geboten erscheint, diese vorzunehmen. Das Recht dazu steht in der katholischen Kirche den ordentlichen Regierungsbehörden zu, also zunächst dem Papste für die ganze Kirche. Dieser übte dasselbe früher durch seine Legaten und Nuntien aus, indessen sind die päpstlichen V. in dieser Form längst außer Gebrauch und nur die sog. visitatio liminum der Bischöfe, s. Th. I. S. 472, übrig geblieben. Sodann kommt das Recht den Metropoliten für die Diöcesen ihrer Suffragan-Bischöfe zu. Dasselbe ist jedoch davon abhängig, daß der Erzbischof zunächst seine eigene Diöcese vollständig visitirt und ihm die Provinzialsynode ihre Zustimmung aus einem bestimmten Grunde ertheilt hat. Während im Mittelalter die Visitation der Diöcesen vielfach ein Amtsrecht der Archidiaconen für die einzelnen Archidiaconatdistricte der Bisthümer gewesen ist, hat jetzt nach der Beseitigung der Archidiaconal-Jurisdiction wieder der Bischof die uneingeschränkte Befugniß dazu. Er soll seine Diöcese jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre persönlich, bei rechtmäßiger Abhaltung durch seinen Generalvicar, resp. einen besonderen Visitator, visitiren, kann dies aber, so oft es ihm erforderlich scheint, thun. Kraft seines bischöflichen Rechts sind der Visitation alle zu seinem Sprengel gehörigen Personen und Institute unterworfen, kraft gesetzlicher, durch das Tridentinum ausgesprochener päpstlicher Delegation auch die exemten Kirchen, Institute und Personen in gewissen Beziehungen. Die regelmäßigen jährlichen V. werden jetzt aber, namentlich in den deutschen Diöcesen, durch die Landdecane oder Bezirksvicare nach Maßgabe der ihnen ertheilten bischöflichen Instructionen auf Grund der von den Pfarrern erstatteten Berichte, sog. Pfarr-Relationen, vorgenommen, und erstere senden dann ihre Visitationsberichte an die bischöfliche Behörde ein. Die Decane selbst visitirt der Bischof in Person oder, was das Gewöhnlichere ist, ein Mitglied des Ordinariats. Der Uebung dieser kirchenrechtlichen Vorschriften steht jetzt in den deutschen Staaten kein Hinderniß entgegen. — In der protestantischen Kirche gehört die Anordnung allgemeiner V. der ganzen Landeskirche zu den Reservatrechten des das Kirchenregiment führenden Landesherrn. Die regelmäßigen V. nehmen dagegen zu bestimmten Zeiten die Superintendenten, Decane u. s. w. vor, welche gleichfalls das Recht zu außerordentlichen V. besitzen. Auch die ihnen zur Seite stehenden Diöcesan-, Kreis- ꝛc. Synoden dienen mit zu den Zwecken der Visitation, da ihnen die Führung der Aufsicht über die religiösen und sittlichen Zustände ihrer Bezirke obliegt. Die Visitation der Superintendentur-Kirchen wird dagegen durch den General-Superintendenten, resp. durch ein Mitglied des Consistoriums vorgenommen. Wo kein landesherrliches Kirchenregiment und keine landesherrlichen kirchlichen Behörden und Beamten bestehen, ruht das Recht in den Synoden der einzelnen, die Kirche bildenden Synodalverbänden, welche es durch besondere Deputirte ausüben lassen. — Was die Kosten der Visitation betrifft, so haben in der katholischen Kirche, Mangels besonderer particulärer Gewohnheiten und Bestimmungen, die visitirten Beamten und Kirchen die Wahl, dem Visitator seine Verpflegung und seine Beförderung in natura oder in Geld zu gewähren, in der evangelischen Kirche werden gewöhnlich festbestimmte Diäten und Reisegelder aus dem Kirchenvermögen gewährt, eventuell haben die Gemeinden, nicht die Geistlichen, diese aufzubringen.

Quellen u. Lit.: Für das kathol. Kirchenrecht: Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. Thomassin, Vetus ac nova disciplina ecclesiae, P. II. lib. 3. c. 77 ff.; J. Auerbach, De visitationum ecclesiasticarum progressu a primis temporibus usque ad conc. Trid., Francof. ad M. 1862.. Vgl. im übrigen und auch für das protestant. Kirchenrecht die Lehrbücher desselben. P. Hinschius.

Digitized by Google

Voerda, Ricasius von, geb. zu Heyst op den Berg bei Mecheln um 1440, wurde Dr. Decretorum und hielt vor großen Auditorien Vorlesungen, starb 1492.

Schriften: Enarrationes ad Instit. libros. — Comm. zum arbor actionum des Joh. Bassianus.

Lit.: Savigny VI. 490. — Bianco, Die alte Univ. Cöln, S. 766. — Paquot, Mém. pour servir à l'hist. des Pays-Bas. — v. Stintzing, Gesch. der pop. Lit. d. röm.-can. R., Leipz. 1867, S. 184. Teichmann.

Voëtus, Paulus, Sohn des Gisbert Voët, geb. 1619 zu Heusden, wurde 1652 außerord. Prof. u. Rath, 1654 ord. Prof., starb 1677.

Schriften: Comment. in Institutiones, Ultraj. 1668. — De usu jur. civ. et can. in Belgio unito, Ultraj. 1657. — Jurisprudentia sacra, Amstel. 1662. — De mobilium et immobilium natura, 1666. Teichmann.

Voëtus, Johannes, geb. 1647 zu Utrecht, Anteceſſor daſelbſt, ſpäter Prof. in Leyden, ſtarb 1714.

Schriften: Comm. ad Pandectas t. I. Lugd. Bat. 1698. t. II. Hag. Com. 1704 f. Hag. Com. 1707. II. f. u. öfter, zuletzt Hal. 1776—80 (Besançon 1827—31). — Compend. jur. adjectis differentiis jur. civ. et can. 1682. Lov. 1736. Lugd. Bat. 1737. — De usufructu, Lugd. Bat. 1704. — De jure accessionis, Lugd. Bat. 1709.

Lit.: Biogr. univ. génér. Vol. 46. — Erpenius, Oratio funebris G. Voëtii, Ultraj. 1677. — Jugler, Beiträge z. juriſt. Biographie, Leipz. 1773—80, Bd. II. 340—355. Teichmann.

Vogtei (advocatia, jus advocatiae) iſt 1) das im Mittelalter vorkommende Recht, eine Kirche oder ein Kloſter mit weltlicher Macht zu ſchützen, ihre Rechte vor den Landgerichten zu vertreten und die Gerichtsbarkeit über ihre Hinterſaſſen auszuüben. Die Beſtellung der Vögte erfolgte entweder durch den König als oberſten Vogt der Kirche oder ſeitens der Kirche ſelbſt oder ſeitens des Stifters des geiſtlichen Inſtitutes, reſp. ſeitens der Nachkommen des erſteren; 2) das dem deutſchen König, nachmals dem deutſchen Kaiſer zuſtehende Recht, reſp. die Pflicht, die katholiſche Kirche und den Papſt zu ſchützen, auch in der Wahlcapitulation A. 1. §. 1 ausdrücklich anerkannt; 3) die den Landesherren für ihre Territorien beigelegte Advocatie über die Kirche innerhalb ihres Gebietes. Für die katholiſche Kirche ſind aus dieſer Stellung eine Reihe dieſelbe in ihrer Verwaltung beengende Conſequenzen gezogen worden. In der evangeliſchen Kirche, für welche man in der Reformationszeit die Befugniß des Landesherrn zur Uebernahme des Kirchenregiments gerade mit auf die ihnen ſchon früher zuſtehende V. gegründet hat, iſt dieſelbe mit dem erſteren vollkommen zuſammengefloſſen. Für das heutige Staatsrecht iſt der im Mittelalter entwickelte Begriff der V. nicht mehr verwendbar. Im modernen Staat, in welchem nicht nur die katholiſche und die evangeliſche Kirche, ſondern auch eine Reihe anderer Religionsgeſellſchaften nebeneinander exiſtiren, kann von einer Pflicht des Staates, ſeine weltliche Macht zu Gunſten der einen oder anderen Kirche zu verwenden, nicht mehr die Rede ſein, und wenn der Staat auch einzelnen Kirchen mehr Rechte und Privilegien als anderen gewährt, ſo liegt darin nur die Ausübung ſeiner Kirchenhoheit in einer beſtimmten Richtung, welche, wenigſtens vom principiellen Standpunkte aus, als eine freiwillige, wenngleich durch die hiſtoriſchen Verhältniſſe gebotene und berechtigte erſcheint. Höchſtens läßt ſich noch inſoweit von einer Advokatie des Landesherrn ſprechen, als etwa dieſem ſeitens einer Religionspartei gewiſſe Rechte bei der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten eingeräumt oder ſeine Rechte (ſo z. B. das proteſtantiſche landesherrliche Kirchenregiment) auf gewiſſe einzelne Befugniſſe reducirt werden.

Lit.: Rettberg in Herzogs Encyclopädie für Theologie, 1, 135; Biener, Von der kaiſerl. Advokatie über den Stuhl zu Rom, Leipz. 1783. Vgl. im Uebrigen die Handbücher der deutſchen Rechtsgeſchichte. P. Hinſchius.

Vollmacht iſt im Civilproceß die eine Perſon zum Auftreten vor Gericht Namens und für die Proceßpartei berechtigende und autoriſirende Erklärung der letztern; gewöhnlich wird aber darunter die Urkunde, in welcher eine ſolche niedergelegt iſt und durch welche ſich der Vertreter legitimirt, verſtanden. Durch den Zweck iſt der nothwendige Inhalt der V. von ſelbſt gegeben, ſie muß alſo das Gericht und den Proceß, in welchem ſie gebraucht werden ſoll,

Digitized by Google

ferner die Person des Vertreters, des Proceßgegners, und die Berechtigung des ersteren, die nöthigen processualischen Handlungen vorzunehmen, ergeben, endlich vom Machtgeber unterzeichnet sein. Die Particular-Proceß-Ordnungen schreiben diese Erfordernisse gleichfalls vor, die Preuß. G.O. Th. I. Tit. 3. §. 30, die Hann. Prc.Ordn. §. 69, der Nd. Entw. §. 131, während dieselben darüber, ob eine blos schriftlich ausgestellte V. hinreicht oder eine notarielle resp. gerichtliche Beglaubigung erforderlich ist, verschiedene Bestimmungen enthalten. Ebenso schreiben dieselben auch die Fälle vor, in denen es einer Specialvollmacht bedarf. Ueber die letzterwähnten Punkte vgl. den Art. Legitimation im Proceß in Verbindung mit dem Art. Vertretung im Proceß. Hier mag nur noch einmal auf die eigenthümliche und glückliche Vorschrift des Nd. Entw. §. 134 hingewiesen werden, welche in analoger Anwendung der für die Handelsprocura bestehenden Bestimmung eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Proceßvollmacht der Gegenpartei gegenüber in Anwaltsprocessen für wirkungslos erklärt, jenen Normalinhalt der Befugnisse des Vertreters aber in §. 125 folgendermaßen feststellt: „Die Proceßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Proceßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine konnexe Widerklage veranlaßt werden. Sie ermächtigt insbesondere, Thatsachen zuzugestehen, Eide zu erlassen, einen Stellvertreter zu der Vornahme von Proceßhandlungen zu bestellen und die Klage zurückzunehmen. Sie ermächtigt den Bevollmächtigten erster Instanz, einen Bevollmächtigten für die höheren Instanzen zu bestellen, die Zwangsvollstreckung zu betreiben und die Partei bei den in Folge derselben zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten zu vertreten, sowie die von dem Gegner zu erstattenden Kosten in Empfang zu nehmen." Ueber die Möglichkeit endlich, einen von einem nicht mit gehöriger V. versehenen Vertreter oder von einem Dritten ohne jedwede Ermächtigung geführten Proceß als nichtig anzufechten, s. die Art. Nichtigkeitsbeschwerde und Nichtigkeitsklage.

P. Hinschius.

Vollstreckung (Civil- und Straf-Proceß, vgl. Th. I. S. 627). Nicht nur das blos behauptete, sondern auch das durch richterliches Urtheil bereits festgestellte Recht darf nicht im Wege der Selbsthülfe, der Eigenmacht zur Geltung gebracht werden. Vertragsmäßige Unterwerfung unter gewisse Vollstreckungsformen kam nur in den ältesten Zeiten vor: nexi bei den Römern bis zur l. petillia (poetelia) papiria 326 v. Chr.; obstagium, Einreiten u. dgl. uebst Vorläufern in den germanischen Ländern. Nicht jedes civilprocessualische, verurtheilende Erkenntniß andererseits ist geeignet, eine Zwangs- oder Hülfsvollstreckung im eigentlichen Sinne zu begründen. So bei Entscheidung von Status- (Standes-) und anderen Präjudicialfragen: z. B. über Vaterschaft, Kindschaft; in Ehesachen, Erbschaftssachen u. dgl. m., in denen häufig zunächst eine Vorfrage von allgemeiner Bedeutung als Grundlage für eine Reihe von besonderen Ansprüchen zum Austrage zu bringen. Selbst diejenigen Urtheile entziehen sich der unmittelbaren V., welche einen Anspruch vorbehaltlich der Liquidation seiner Höhe zur Entscheidung bringen, z. B. die Feststellung der Entschädigungspflicht aus unerlaubten Handlungen. In solchen und ähnlichen Fällen liegt die V. in der Verwendung der Entscheidung für die Begründung anderweitiger Klagen. Die Zwangsvollstreckung im eigentlichen Sinne setzt die Verurtheilung zu einem bestimmten Geben, Thun oder Lassen, bez. Unterlassen, voraus. Im älteren röm. R. war Voraussetzung: confessio in jure oder „condemnatio" in judicio (auf Geld), hier mit 30, später 60 Tagen Frist, worauf der Kläger mit der legis actio per manus injectionem vorging, im Streitfall mit der judicati actio. Bei Verurtheilung nicht auf Geld: jussus, arbitrium judicis erfolgte eine einfache Bitte um Hülfsvollstreckung, welche später allgemein gebraucht wurde, als der Unterschied zwischen cond. und sonstiger Verurtheilung weggefallen war. Mit dem Aufkommen des Instanzenzuges aber trat „Rechtskraft" als fernere Voraussetzung der V. jedes Urtheils hinzu. Dies ist gegenwärtig nicht anders. Doch gibt es gewisse Ausnahmefälle, in denen trotz Einlegung suspensiver Rechtsmittel mit der V. vorzugehen, nach röm. R. bei Besitzstreitigkeiten, nach den Reichsgesetzen in Wechsel- und anderen processualisch privilegirten Sachen, nach Particulargesetzen in Alimentensachen, auch bei Gefahr im Verzuge, überall mit näheren

Digitized by Google

Vorschriften. Den Erkenntnissen sind nicht nur gerichtliche, schiedsmännische, mehrfach auch notarielle Vergleiche, und gewisse Bescheide (Agnitions-, Purifications-, Adjudications-Resolutionen) als vollstreckbar zur Seite getreten, sondern im Anschluß an die aus Italien stammende Entwickelung der summarischen Processe auch Mandate, und particulär notarielle Urkunden mit der Executivclausel (confessio vor dem tabellio). Die Vollstreckbarkeit erhellt entweder aus den, dem Richter vorliegenden Acten oder Urkunden, oder sie ist zunächst zu bescheinigen, so wenn das erkennende Gericht ein anderes als das wegen V. angegangene. — Den Vollstreckungsantrag zu stellen, ist der Sieger berechtigt, dessen Universalsuccessoren, doch auch Singularsuccessoren (Cessibilität der a. judicati); er ist zu richten gegen den Verurtheilten, dessen Un-Successoren, aber auch gegen Singularsuccessoren, insofern Litigiosität des Streitobjects eingetreten, also mit der Rechtshängigkeit, nicht erst der litis cont. (ut lite pendente nil innovetur). Mag nun manu militari (zulässig nach röm. R.) oder durch richterliche Beauftragung des Vollstreckungsbeamten (executor, Frohnbote deutschrechtlich) oder durch unmittelbare Angehung des letzten (huissier, franz., linksrheinisch) die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden, so hat der Verurtheilte nicht nur das Recht bei Personenwechsel die Legitimation anzufechten, sondern auch Einreden wider die Beschuldigung des Ungehorsams gegen das Urtheil vorzubringen: Zahlung, Compensation, Vergleich u. dgl., doch nur sofern sie neu sind, also entstanden oder doch bekannt geworden erst nach geschlossener Instruction der Sache; überdies ist Liquidität erforderlich. Außerdem können besondere Vorschriften Einreden begründen, z. B. daß nicht mehr abgepfändet werden soll, als taxmäßig zur Deckung ausreicht, daß Mobilien und Forderungen vor Immobilien in Anspruch zu nehmen oder umgekehrt, daß die Executionsfrist (1 Jahr nach Rechtskraft in Preußen mit Ausnahmen) einzuhalten; hierzu treten Moratorium, benef. comp. und ähnliche Einwendungen. Die gemeinrechtliche Paritionsfrist — monitorischer Zahlungsbefehl des Richters an den Schuldner zur Vermeidung der V. — ist neuerdings in Preußen beseitigt. Durch Deponirung oder Cautionsbestellung kann die wirkliche V. aufgehalten werden, insbesondere bei Einlegung nicht suspensiver Rechtsmittel oder Anstellung von Klagen, welche jene Maßregel rechtfertigen — separatum in Wechselsachen u. dgl. Andererseits kann eine provisorische Executionsvollstreckung schon auf bloße Klage im Arrestproceß (bescheinigte Gefahr; Caution — schleuniger, nicht schleuniger Arrestproceß) veranlaßt werden. — Lautet das Civilerkenntniß auf Geben von Sachen (Mobilien, Immobilien), so ist das Vollstreckungsverfahren einfach. Was aber ist als Surrogat oder doch als indirectes Zwangsmittel in Angriff zu nehmen, wenn Geld beigetrieben werden soll? Freiheit, Ehre, Bürgerrecht? Von der bejahenden Strenge des Schuldrechts im alten Rom — addicti mit dem Schreckbild der dissectio — und den altgermanischen Staaten — Schuldknechtschaft, Friedlosigkeit, Meteban — überdauerte die Personalhaft in einem öffentlichen Gefängniß den Lauf der Jahrhunderte; sie gewann mit der Ausdehnung der Wechselfähigkeit in den letzten Jahrzehnten große Bedeutung, bis sie seit 1866 (Belgien) durch die meisten Gesetzgebungen Mitteleuropas beseitigt wurde. Nur als Sicherheitsarrest und zur Erzwingung von Handlungen, z. B. Oeffnung eines Grabens, ist sie aufrecht erhalten. Seitdem bildet das Vermögen den Angriffspunkt zur Beschaffung baaren Geldes: der Verkauf von Grundbesitz durch Subhastation, seiner Erträge durch Sequestration unter steigender Beseitigung der schonenden Rücksichten früherer Zeiten: der Verkauf von Mobilien (pignus in causa judicati captum nach dem Absterben der älteren Form der missio in possessionem, welche infamirte) und die Einziehung ausstehender Forderungen unter steigender Berücksichtigung der Grundlagen der Existenz des Schuldners und seiner Familie. Daher Erweiterung der sog. executionsfreien Gegenstände: Kleider, Betten nebst Bettstellen, Oefen; nothwendiges Wirthschaftsgeräth der Landwirthe, Vieh- und Feldinventarium, Saat-, Brod- und Futtergetreide, die einzige Milchkuh; das Geräth der Handwerker und Künstler (Modalitätenverfahren particulär). Andererseits Beschränkung der beschlagnahmefähigen Forderungen von — activen oder pensionirten — Civil- und Militärbeamten aller Art, sowie von Lohnarbeitern, dort bezüglich des Gehalts und der Pensionen, hier bezüglich des Arbeits- oder

Digitized by Google

Dienstlohnes. Während die Begünstigungen theilweise bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen wegfallen, haben sie für die Beitreibung von Geldstrafen keine Bedeutung, doch wird hier meistens ohne weitläuftiges Executionsverfahren bei Nichtzahlung und beim Mangel verkäuflichen Mobiliars auf die substituirte Haftstrafe zurückgegriffen. Im Uebrigen regelt sich die V. im Criminalverfahren sehr einfach. Das Strafurtheil, sobald es rechtskräftig, ist genau nach dem Tenor zum Vollzug zu bringen; die Todesstrafe (Beil, Fallbeil, Intramuranhinrichtung) nach Allerhöchster Bestätigung, ebenso particulär lebensgefährliche Zuchthaus. Zeitige Freiheits- und Geldstrafen dürfen particulär auf bescheinigte Gefährdung des gesammten Nahrungsstandes des Verurtheilten einstweilen ausgesetzt, oder getheilt werden auf Anordnung des Unter-, Ober-Gerichts, bez. der Staatsanwaltschaft oder des Justizministers (Befristung mit 4 Wochen, 6 Monaten oder länger, in Preußen). Für Umwandlung von Freiheitsstrafen bei bescheinigter Lebensgefahr aus deren V. ist particulär ein besonderes Verfahren geordnet mit Vorschriften über Form und Inhalt der ärztlichen Gutachten. Ebenso sind besondere Anordnungen bezüglich der V. der Polizeiaufsicht — jetzt zu §. 39 des Bundes-Str.G.B. — getroffen, während Ehrenstrafen, Confiscation, Landesverweisung, öffentliche Bekanntmachungen keine Besonderheiten darbieten. An Verfügungen, welche zur V. bestimmt sind, ist das Criminalverfahren weit reicher, als das Civilproceßverfahren. Sie regeln sich überall nach genauen Vorschriften: Sistirungen, Untersuchungshaft, Beschlagnahmen mittelst Haussuchung u. dgl. m.

Die gegenseitige Verpflichtung der Gerichte zur Gewährung der Rechtshülfe hat für das Gebiet des Deutschen Reichs eine verfassungsmäßig gesicherte, gesetzliche Grundlage erhalten.

Gsgb.: Preußen: A.G.O. I. 24. Verordn. v. 4. März 1834, wo §. 9 exec. ad faciendum, Ges. v. 20. April 1854 §§. 17. 18, u. a. Ergänz. bei v. Rönne, Erg. Bd. 3. Nordd. Bundesgef., betr. Personalarrest, v. 29. Mai 1868, B.G.Bl. S. 237; Lohnarrest v. 21. Juni 1869, B.G.Bl. S. 242. Gewährung d. Rechtshülfe v. 21. Juni 1869, B.G.Bl. S. 305 f. Vertrag mit d. Großh. Baden v. 14. Jan. 1870, B.G.Bl. S. 67 f. mit Hessen daf. S. 607. Würtemberg S. 654. Deutsche Reichsverfassung v. 16. April 1871. A. 4. 11. Reichsgef.Bl. S. 66. Baiern daf. S. 69. — Preuß. Crim.Ordn. §§. 534 f. nebst Ergänz. bei v. Rönne Bd. 4. Neue Prov.Str.Prc Ordn. v. 25. Juni 1867 §. 428. Königl. Sächs. Ausf.Verordn. v. 31. Juli 1856, 5. August 1862 u. a. m. — Weitere Nachweis. in Gesetz u. Lit. bei Renaud, Civ.Prc. §. 159. 220; Wetzell, System d. Civ.Prc. §§. 47. 50. 73. Zachariä, Handb. d. Str.Prc. §§. 177 f. Stand d. Gesetzgebung über Personalhaft v. einem baier. Juristen in Schletters Jahrbb. 13 S. 243 f.

Schaper.

Vorfluth hat der tiefer liegende Grundbesitzer dem höher belegenen zu gestatten. Im röm. R. hatte jeder Nachbar die Pflicht, den natürlichen Ablauf des Wassers nicht zu hemmen; in der zufließenden pinguitudo terrae wurde die Entschädigung des tiefer liegenden für die Belästigung durch den Zufluß gefunden. Dem oberen Nachbar kann aber viel daran liegen, den Abfluß des Wassers so hergestellt zu sehen, daß er ohne Stauung und Versumpfung jederzeit sein Land wasserfrei erhält. Bedarf es dazu der Anlegung oder künstlichen Verbesserung von Leitungsrinnen, Gräben, Canälen, so kann nach deutscher Rechtsanschauung der untere Nachbar genöthigt werden, gegen Entschädigung dem oberen die Vornahme der erforderlichen Arbeiten zur Anlegung und Unterhaltung zu gestatten. Dies besondere nachbarliche Recht auf V., d. h. auf Herstellung von Entwässerungsanlagen in fremdem Grund und Boden, ist der Gegenstand einer sehr eingehenden Particulargesetzgebung geworden. Es ist dabei nicht der Gesichtspunkt der Regelung einer Legalservitut, sondern vorwiegend das höhere Interesse der Beförderung der Landescultur von Einfluß gewesen. Das Recht auf V. ist begründet, sobald der obere Besitzer das — durch Schutzanstalten des Unterliegers oder sonst aufgehaltene Wasser nach einer anderen Richtung als der auf den Unterlieger nicht ableiten kann; allein es muß das Wasser nicht blos auf, sondern auch durch das Unterland fortgeführt werden können, da sonst dies zu versumpfen Gefahr liefe. Nur noch wegen überwiegender Vortheile für das Oberland und gegen vollen Schadensersatz findet hier das Recht auf V. Anerkennung. Was für den ersten, kann ebenso gefährlich für den zweiten, dritten Unter-

Digitized by Google

landbesitzer, für Schiffer u. A. werden. Daraus erhellt die Nothwendigkeit eines Verfahrens, welches nicht, wie das processualische, auf die Interessen der beiden streitenden Theile beschränkt bleibt; d. h. die Nothwendigkeit der Leitung der Vorfluthsachen in weitem Umfange durch die Verwaltungsbehörden. In diesem Sinne sind seit dem vorigen Jahrhundert (Schlesien 1746) eine Reihe von Vorfluthedicten ergangen, ergänzt und erweitert. Sie beschäftigen sich mit dem Anspruch auf V., dem Entwässerungsplan, der zu leistenden Entschädigung, den zu alledem erforderlichen Localuntersuchungen, dem bei Entwässerungsanlagen etwa erforderlichen Aufgebots- und Präclusionsverfahren. Theils die Verwaltungsbehörden, theils Schiedsrichter treten hierbei in Thätigkeit. Allein die herzustellende oder hergestellte locale Ordnung der V. berührt und schafft mancherlei wohlerworbene Rechte, und es ist die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges hier der Gegenstand zahlreicher Entscheidungen geworden. — Das Vorfluthsrecht bezieht sich nicht auf Gebäude, sondern nur auf ländliche Grundstücke. Dagegen sind die Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains) ausgedehnt worden. Alles dies particulär. Das franz. R. hält an den Grundsätzen des röm. R. fest: Verpflichtung des Unterliegers zur Aufnahme des Wassers des Oberlandes nach seinem natürlichen, durch Menschenhand nicht geänderten Lauf; Verbot gegen den Unterlieger, einen Damm zur Hemmung des Abflusses aufzuwerfen; Verbot gegen den Oberlieger, irgend etwas zu thun: qui aggrave la servitude du fonds inférieur.

Gsgb.: Preuß. A.L.R. I. 8. §§. 99 f. Ges. v. 15. Novbr. 1811 wegen d. Wasserstaues bei Mühlen u. Verschaffung v Vorfluth. Ges. v. 23. Jan. 1846 (Präclusions-V.). Ges. v. 11. Mai 1853 III. (Drains). Hannover: Ges. v. 22. Aug. 1847 §§. 13 f. Großherz. Sächs. Ges. v. 16. Febr. 1851 §. 33. C. civ. a. 640, nach ihm Baier. Ges. v. 28. Mai 1852 A. 34 f. B.G.B. f. das Königr. Sachsen §§. 354—356.

Schaper.

Vorkaufsrecht (jus protimiseos) heißt das Recht einer bestimmten Person, beim Verkauf einer Sache oder eines Rechts als Käufer die Vorhand zu verlangen (l. 3. C. 4, 66). Das V. ist als römisch-rechtliches Institut wohl zu unterscheiden von dem deutschen Retract- oder Näherrecht, mit dem es in der früheren Theorie (Eichhorn, Einl. §. 100; Glück, Comment. XVI. S. 156. 157) vielfach vermischt worden ist. Im Anschluß an die letztere verfällt auch das Preuß. A.L.R. (§. 295, I. 11; §§. 568—657, I. 20) in diesen Fehler, indem es im Retract eine Steigerung des V., eine Wirkung des dinglichen V. sieht. Daraus ergeben sich für den Begriff, die Voraussetzungen und Wirkungen des V. vom röm. R. erhebliche Abweichungen. Nach dem letzteren aber hat es folgende Voraussetzungen: 1) der Verkauf der Sache braucht nur beabsichtigt und diese Absicht in gehöriger Weise erklärt worden zu sein (l. 122. §. 3. D. 45, 1; l. 3. C. cit.). Dagegen verlangt das A.L.R. (§. 575 t. c.) mit der älteren Theorie, daß ein wirklicher Verkauf der Sache stattgefunden habe und definirt demgemäß das V. als „die Befugniß, eine von dem Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache unter der Bedingung des geschlossenen Kaufs oder unter gewissen, im voraus bestimmten Bedingungen zu übernehmen". Als fernere Consequenz jener älteren Auffassung gestattet das A.L.R. (§. 618 t. c.) dem Veräußerer, wie dem dritten Käufer der Sache, von dem Vertrage zurückzutreten, so lange die Erklärung des Berechtigten nicht erfolgt oder die Sache dem Dritten nicht übergeben worden ist. 2) Der Berechtigte muß bereit sein, in die Kaufbedingungen einzutreten, welche der dritte Käufer geboten hat. Will der Verpflichtete auf solche Anerbietungen eingehen, welche ihm von einem Dritten gemacht werden, so hat er dem Berechtigten Anzeige davon zu machen. Gleichwohl ist der Verkauf der Sache ohne Anzeige nicht ungiltig, sondern gewährt dem Berechtigten blos eine Forderung des Interesses, d. h. das V. hat nur obligatorische Wirkung (Seuff. Arch. VII, 37) und unterscheidet sich auch dadurch von dem dinglich wirkenden Retract. Das preuß. R. macht einen Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Vorkaufs-Rechten und läßt bei ihnen die entsprechenden Wirkungen eintreten (§§. 626—628, 631 t. c.). — Begründet wird das V. durch Willenserklärung (Vertrag und

Digitized by Google

Testament) oder durch Gesetz. Darnach unterscheidet man vorbehaltenes und gesetzliches V. Letzteres steht heutzutage noch zu a) dem Eigenthümer eines emphyteutischen Grundstücks gegenüber dem Emphyteuta, der sein Recht verkaufen will (l. 3. C. eit.); b) dem ersten Käufer einer Sache, der in einem Handel unter Vorbehalt des Rücktritts bei besserem Gebot, in ein solches selbst einzutreten bereit ist (in diem addictio, D. 18, 2). Für das heutige R. sind zweifelhaft die Fälle in l. 16. D. 42, 5; l. 60. D. 2, 14; l. 1. C. 11, 6. Das A.L.R. stellte hierher alle Arten das Näherrechts, die indeß durch Verordn. v. 2. März 1850 sämmtlich aufgehoben wurden, mit Ausnahme der Fälle des Miteigenthums zu ideellen Theilen und wo, wie beim Eisenbahn- und Bergbau, expropriirte Grundstücke ganz oder theilweise wieder veräußert werden sollen. Im Uebrigen bestehen heutzutage nur noch die vertragsmäßigen und testamentarischen Vorkaufsrechte, deren Inhalt auch auf die Verpflichtung beschränkt werden kann, nur einer bestimmten Person überhaupt verkaufen zu dürfen (l. 75. D. 18, 1; l. 21. §. 5. D. 19, 1; l. 122. §. 3. D. eit.). Das V. kann durch Cession nicht übertragen werden, bei der Emphyteuse geht es mit dem Eigenthume von selbst auf den neuen Erwerber über. Auf vorbehaltenes V. haben die Erben nur bei ausdrücklicher Einräumung Anspruch und zwar nach A.L.R. (§. 572 t. c.) bei beweglichen Sachen mit persönlicher, bei Immobilien mit dinglicher Wirkung. Ist für die Ausübung des V. eine Frist festgesetzt, wie bei der Emphyteuse die gesetzliche von 2 Monaten (l. 3. C. eit.), so kann der Verpflichtete vor Ablauf derselben die Entscheidung des Berechtigten nicht fordern. Läßt dieser die Frist unbenutzt verstreichen, so ist der Verpflichtete frei. Nach preuß. R. gilt eine Zeitbestimmung zu Gunsten des Verpflichteten, der daher auch vor Ablauf derselben Ausübung des V. verlangen kann (§. 599 t. c.), wenn nicht das Gegentheil besonders verabredet worden (§. 601 t. c.). Ist keine Frist bestimmt, so verjährt die Klage aus dem V. in 30 Jahren; nach preuß. R. (§§. 646. 647 t. c.) wird für gesetzliche Vorkaufsrechte diese Frist von dem Tage angerechnet, wo der das V. verletzende Kauf in das Hypothekenbuch eingetragen worden. — Außer beim Kaufe, welchem die öffentliche Versteigerung, der Mengekauf, die Hingabe an Zahlungsstatt, sowie nach preuß. R. der Freundschaftskauf gleichgestellt werden, kann dies Vorrecht auch bei der Miethe vorbehalten werden (l. 75. D. 18, 1; l. 122. §. 3. D. eit.). Bei Schenkung, Tausch, Vergleich u. a. Veräußerungen findet dasselbe nicht statt.

Lit.: Sintenis, Lehrb. II. S. 639. 640. Förster, Theorie und Praxis des gem. preuß. R.

R. Baum.

Vormundschaft (tutela) nennt man heutzutage das vom Staat bestellte und überwachte Amt der Fürsorge für eine Person, welche selbst für sich zu sorgen nicht vermag. Derjenige, welche einer solchen Fürsorge bedarf, heißt Mündel; derjenige, welcher das Amt der Fürsorge hat, Vormund (i. e. S.); nur im weitern Sinne, weil ihnen der amtliche Charakter fehlt, werden mit diesem Ausdruck bezeichnet der Vater als natürlicher Vormund seiner Kinder (worüber Encycl. S. 359. §. 83 nachzusehen) und der Protutor (s. d. Art.). Diejenige staatliche Autorität, welcher die Bestellung und und Ueberwachung der amtlichen Fürsorge obliegt, wird Obervormundschaft genannt (s. d. Art., sowie den Art. Familienrath; ferner Encycl. S. 359 f. §. 83).

I. Begründung der Vormundschaft.

Jeder zur V. berufene Bürger, der einerseits zur Uebernahme derselben fähig und tauglich, andererseits nicht von derselben aus besondern Gründen befreit ist, kann als Vormund bestellt werden.

1. Die Berufung zur V. (delatio tutelae) erfolgt nach röm. R. in erster Linie

a. durch letztwillige Ernennung (testamentaria tutela D. 26, 2; C. 5, 28), wozu nur der Vater bez. Großvater kraft väterlicher Gewalt berechtigt sind. Fehlt es an einem der gesetzlichen Erfordernisse (tutela testamentaria imperfecta s. minus plena), so kann die deshalb ungiltige Anordnung der V. durch obrigkeitliche Bestätigung (confirmatio Romana im Gegensatz zur Germanica, worüber der Art. Tutorium z. vgl.) aufrecht erhalten werden. Diese erfolgt nach röm. R. bei väterlicher Anordnung der V. ohne Weiteres (sine inquisitione), bei Ernennung von der Mutter oder einem Fremden

Digitized by Google

stets nach vorgängiger Untersuchung (ex inquisitione) und nur unter Voraussetzung gleichzeitiger Erbeseinsetzung des Kindes durch jene, im letzten Falle außerdem nur, wenn das Kind sonst kein Vermögen besitzt. Heutzutage sind nach der R.P.O. v. 1577 stets Untersuchung und Bestätigung erforderlich, auch bei giltiger letztwilliger Ernennung.

b. Gesetzliche Berufung (tutela legitima Nov. 118. c. 5). Wenn eine giltige letztwillige Ernennung nicht vorliegt (gar keine oder eine ungiltige, die nicht bestätigt worden), oder eine solche weggefallen (Bedingung, Zeitbestimmung, Tod), so werden die nächsten männlichen (auch Mutter und Großmutter amissis viris) Intestaterben (Vater und Großvater schließen Geschwister und Geschwisterkinder aus) des Mündels zur V. berufen.

c. Obrigkeitliche Ernennung (tutela dativa Inst. 1, 20; D. 26, 5; C. 5, 34) durch die competente Obervormundschaftsbehörde aus den ihr unterworfenen Personen tritt ein, wenn weder durch Testament, noch Gesetz ein Vormund berufen und solange dies noch zweifelhaft oder hinausgeschoben; wenn der letztwillig oder gesetzlich Berufene ablehnt, untauglich ist oder wird oder abgesetzt wird oder stirbt, in Ermangelung eines gesetzlich zu Berufenden; endlich wenn für eine gewisse Zeit oder bestimmte Sachen oder Geschäfte ein Vormund bestellt werden muß. Die datio tutoris, welche durch die l. Atilia (Atilianus tutor) im 6. Jahrh. für Italien eingeführt und durch die l. Julia et Titia auf die Provinzen ausgedehnt worden, geschah in Rom nicht ex officio, sondern nur auf Bitte (petitio tutoris) und unter Namhaftmachung eines Vormundes (nominatio tutoris) seitens der nächsten Intestaterben des Mündels, welche bei Verlust ihres Erbrechts am Mündelvermögen binnen einem Jahre dieser Pflicht genügen mußten. Seit der R.P.O. geschieht aber die obrigkeitliche Berufung stets von Amtswegen; ja particularrechtlich gibt es überhaupt nur eine obrigkeitliche Berufung, bei welcher zwar die letztwilligen Anordnungen der Eltern und die gesetzlichen Ansprüche der Verwandten ꝛc. zu berücksichtigen, aber nicht entscheidend sind (Preuß. L.R. §. 172—85. II, 18). Der C. N. verlangt ebenfalls stets obervormundschaftliche Bestätigung des Vormundes, läßt aber erst in Ermangelung letztwillig oder gesetzlich berufener Vormünder freie Ernennung durch den Familienrath zu.

d. Nach deutschem R. kann auch eine vertragsmäßige Berufung (tutela pactitia) stattfinden.

2. Die Uebernahme der V. ist allgemeine Bürgerpflicht (munus publicum), der man sich nicht willkürlich entziehen darf (s. d. Art. Excusationsgründe). — Wegen Unfähigkeit ist die geschehene Berufung nichtig. Unfähig zur V. sind: α. Personen weiblichen Geschlechts mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, welche unter Verzichtleistung auf die Eingehung einer neuen Ehe, auf das SC. Vellejanum und unter ausdrücklicher Verpfändung ihres gesammten Vermögens zur V. berechtigt, aber nicht verpflichtet sind. β. Minderjährige. γ. Soldaten. — Wegen Untauglichkeit, worüber im Allgemeinen das freie Ermessen der Obervormundschaftsbehörde mit Rücksicht auf die Interessen des Mündels zu entscheiden hat, wird der Berufene zur V. nicht zugelassen bez. von derselben entfernt. Untauglich sind: geistig oder körperlich Kranke und Gebrechliche, Leute von schlechtem Lebenswandel, Arme, Feinde des Mündels oder seines Vaters, Schuldner des Mündels (verlieren blos ihre Forderungen), wer sich zur V. drängt; außerdem gehört dahin: wer von den Eltern durch Testament von der V. ausgeschlossen ist, der Ehemann der Ehefrau, der Bräutigam der Braut ꝛc. gegenüber.

3. Während in Rom die V. mit der Kenntnißnahme der Berufung begann, wird sie heutzutage erst mit der obrigkeitlichen Bestallung oder Einsetzung angetreten (s. d. Art. Tutorium).

II. Rechtsverhältniß.

Die Verwaltung des vormundschaftlichen Amtes (cura plena oder personarum im Gegensatz zur cura minus plena oder bonorum) besteht im Allgemeinen in der Sorge für das Wohl des Mündels in allen Beziehungen (Person, Vermögen, Vertretung) und erzeugte ein gegenseitiges Verpflichtungsverhältniß

Digitized by Google

zwischen Vormund und Mündel; die V. kann auch von mehreren Vormündern verwaltet werden.

1. Verwaltung der Vormundschaft.

a. Die Sorge für die Person des Mündels (D. 27, 2; C. 5, 49) betrifft Aufenthalt, Lebensweise, Pflege, Erziehung, Unterricht, Wahl des Berufs &c., worüber die Obervormundschaftsbehörde von Amtswegen oder auf Antrag des Vormundes nach freiem Ermessen Anordnungen zu treffen hat. Insbesondere ist sie verpflichtet, die Erziehung des Kindes (zu deren Uebernahme die Mutter und die Angehörigen desselben, wie auch der Vormund berechtigt, die ersteren aber allein verpflichtet sind), mit Berücksichtigung des väterlichen Willens, einer geeigneten Person zu übertragen, sowie dieselbe in Gemeinschaft mit dem Vormund zu leiten, und zu überwachen. Das Maß des Unterhalts und der Erziehungskosten, welche erforderlichen Falls aus der Substanz des Vermögens zu bestreiten sind, wird in der Regel von der Obervormundschaftsbehörde festgesetzt. In der Religion folgt der Mündel dem Bekenntniß des Vaters, wenn dieser nichts Anderes bestimmt hat; uneheliche Kinder dem der Mutter. Im Wesentlichen damit übereinstimmend auch die Gigbb. von Preußen, Oesterreich, Sachsen und der C. N.

b. Die Sorge für das Vermögen des Mündels (D. 26, 7; C. 5, 37). Die Erhaltung des Vermögens, über welches zur Uebersicht und Sicherung ein Inventar aufgenommen werden muß, ist die Hauptaufgabe der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung. Vermehrung des Vermögens soll der Vormund im Allgemeinen nur suchen, wenn sie ohne Gefahr möglich ist. Dabei ist er zu einem „außergewöhnlichen Aufwande von Zeit und Kraft" nicht verpflichtet, sondern nur zu zweckmäßiger Verwaltung des Vermögens. Die Particularrechte enthalten über die beim Ausleihen von Kapitalien geforderte sog. pupillarische Sicherheit besondere Bestimmungen; in der Regel ist bei größern Summen obrigkeitliche Erlaubniß dazu erforderlich. Wie der Vormund endlich einerseits neuen Erwerb durch Schenkung, Vermächtniß, Erbschaft aus Nachlässigkeit nicht versäumen darf, so hat er andererseits für den Nachtheil durch unvorsichtige Annahme desselben einzustehen. — Veräußerungen (D. 27, 9; C. 5, 71—74) darf der Vormund selbst nur in beschränktem Maße vornehmen. Hiebei gilt seit einer von Septimius Severus erlassenen, von Constantin erweiterten, Vorschrift der Grundsatz, daß Veräußerungen vom Capitalvermögen des Mündels, mag dies aus beweglichen oder unbeweglichen, körperlichen oder unkörperlichen Sachen bestehen, ohne obervormundschaftliches Decret (decretum de alienando), welches indeß nur nach vorgängiger Untersuchung und nur aus einem in das Decret aufgenommenen Grunde der Noth (besonders wegen drückender Schulden; nach gemeinrechtlicher Praxis, wie particularrechtlich auch aus Nützlichkeitsgründen, C. N. auch bei avantage évident) ertheilt werden darf, nichtig sein sollen. Als Veräußerung wird auch angesehen die Einziehung von über zwei Jahre rückständigen Zinsen, wenn diese die Summe von 100 Ducaten übersteigen, durch den Vormund ohne decretum de solvendo. Dem Mündel steht im Falle verbotener Veräußerung die Vindication der Sache zu gegen Herausgabe der Bereicherung. Ausnahmen von der obigen Regel sind jedoch vorgesehen.

c. Die Vertretung des Mündels (Inst. 1, 21; D. 26, 8; C. 5, 59) durch den Vormund, welche beim Abschluß von onerosen Rechtsgeschäften (nicht bei vortheilhaften Erwerbshandlungen, welche schon der infantia major allein vornehmen konnte) und in Processen nothwendig wird, beschränkt sich in Rom wegen der Unzulässigkeit der directen freien Stellvertretung auf die auctoritatis interpositio des Tutors (die stets in Person, mündlich, bei dem Geschäft selbst, nach der Erklärung des Mündels und unbedingt erfolgen mußte), wodurch die mangelhafte Persönlichkeit des impubes ergänzt wurde. Heutzutage wird der Mündel durch die Handlungen des Vormundes direct berechtigt und verpflichtet, vorausgesetzt, daß dieser als Vormund thätig geworden, seine Befugnisse nicht überschritten und der Dritte sich darauf eingelassen hat.

2. Die Obligation zwischen Vormund und Mündel ist eine dem Mandat und der negotiorum gestio verwandte ungleichseitige obligatio quasi ex contractu,

Digitized by Google

deren Inhalt dem freien richterlichen Ermessen unterliegt. Der Vormund ist verpflichtet (D. 27 3, C. 5, 51), bei Verwaltung seines Amtes mit der Sorgfalt zu verfahren, welche er seinen eigenen Angelegenheiten zu widmen pflegt (dilig. quam suis); ausnahmsweise hat er eine strengere oder mildere Haftungspflicht. Nach beendigter V. hat der Vormund das Vermögen auf Grund einer Abrechnung (die er heutzutage außerdem jährlich der Obervormundschaftsbehörde ablegen muß), dem Mündel herauszugeben und kann von diesem mit der actio tutelae directa belangt werden. Bei dolus und lata culpa steht dem Mündel der Würderungseid zu, bei Unterschlagung, nach Einigen noch heute die actio rationibus distrahendis in duplum. Während der V. findet eine einfache Beschwerde an die Obervormundschaftsbehörde statt. Außer dem Vormunde haften dem Mündel auch die Erben desselben für lata culpa des Verstorbenen; (wenn sie großjährig, müssen sie begonnene Geschäfte, die nicht aufgeschoben werden können, fortsetzen); ferner die Bürgen, petitores und nominatores (s. oben) des Vormundes, sowie endlich die Obervormundschaftsbehörde (s. d. Art.). — Der Mündel ist verpflichtet (D. 27, 4; C. 5, 58), alle Auslagen und Unkosten, die der Vormund zu seinem Nutzen aufgewandt, mit Zinsen zu ersetzen. Dieser kann seinen Anspruch durch Compensationseinrede oder mit der actio tutelae contraria geltend machen. Ein Honorar konnte der Vormund nach röm. R., wie nach den neuern Gsgbb. nicht fordern, wenn ihm weder der Vater im Testament noch das Gericht ein solches zugebilligt, während die heutige Praxis in der Regel ein solches gewährt.

3. Wenn mehrere Vormünder (contutores) berufen werden, so kann a) die Verwaltung ihnen ungetheilt übertragen sein; dann haftet jeder als Hauptvormund für seine Handlungen in gleicher Weise, für Handlungen des andern in zweiter Linie und hemmt denselben durch seinen Einspruch. b) Wird die V. Einem oder Mehreren unter ihnen vorzugsweise übertragen (tutores gerentes gegenüber den honorarii), so haften diese unmittelbar, die andern wegen der Aufsichtspflicht über jene, subsidiär. c) Ist die V. örtlich (per regiones) oder sachlich (per partes) getheilt (tutela divisa; was hier wie im Falle b. nur von der Obrigkeit in rechtsgiltiger Weise geschehen kann), dann haftet jeder für seinen Theil als tutor gerens, für den der andern als tutor honorarius. d) Zwischen verschiedenen Vormundschaften wegen entfernter Güter oder für einzelne Handlungen, Geschäfte, auf bestimmte Zeit ꝛc. findet kein Zusammenhang statt. Nebenvormünder haben, wenn sie belangt werden, die exc. divisionis bez. excussionis, und wenn sie das Ganze zahlen müssen, gegen die übrigen Regreß. Das franz. R. verlangt stets einen vom Familienrath zu ernennenden tuteur subrogé, der durch Ueberwachung des eigentlichen Vormundes, beim Wegfall desselben und im Collisionsfall mit dem Mündel thätig ist bez. wird.

III. Die Beendigung der Vormundschaft (Inst. 1, 22. C. 5, 60) tritt ein: 1. Wenn der Vormund oder Mündel stirbt; 2. wenn der Mündel großjährig wird oder dafür erklärt wird. Die Großjährigkeitserklärung (venia aetatis) tritt bei Männern mit dem 20., bei Frauen mit dem 18. Jahre durch kaiserliches Rescript auf Grund von Zeugnissen ein, wodurch indeß weder freie Disposition über die Immobilien, noch Uebernahme von Vormundschaften gestattet wird. Particularrechtlich (jedoch nicht in Preußen) wird häufig bei Frauen durch Verheirathung, bei Männern durch amtliche oder gewerbliche Selbständigkeit die V. aufgehoben. 3. Nach röm. R. durch Eintritt einer die V. auflösenden Bedingung oder Ablauf der Frist, für die sie bestellt war; im heut. R. durch Wegfall des Geschäfts oder Bedürfnißfalles, für welchen der Vormund interimistisch bestellt war. 4. Durch Ablehnung und Niederlegung der V. 5. Durch Absetzung oder Remotion des Vormundes (s. d. Art.).

Quellen: Inst. I, 13—26; D. XXVI, XXVII; C. V, 28–75. R.P.O. v. 1548 Tit. 31; v. 1577 Tit. 32. A.L.R. II, 18. C. N. a. 389 – 475.

Lit.: Rudorff, Das Recht der Vormundschaft, aus den gem. in Deutschland geltenden Rechten entwickelt, 3 Bde. Berl. 1832—34. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen R., Bd. I. Gött. 1835, Bd. II. 1847. Heimbach in Weiske's Rechtslexicon XIII. S. 327 – 964. Glück, Comment. XXVIII — XXXIII. Bangerow, Lehrb. I.

Digitized by Google

§§. 261 — 290. Windscheid, Lehrb. II. §§. 432 — 445, 526. Förster, Theorie u. Praxis des heutigen gem. preuß. R., III. §§. 229 — 236. — Rive, Geschichte der deutsch. Vormundschaft. 2 Bd. 1861 ff. R Baum.

Vulgarsubstitution heißt im röm. Erbrecht die letztwillige Bezeichnung einer Person, welcher die Zuwendung (Erbschaft, Vermächtniß) nächst einem Anderen d. h. für den Fall zufallen soll, daß dieser sie nicht erwerben wird (nicht will oder nicht kann). Zweck ist Ausschließung der Intestaterben bzw. des Onerirten, sowie des Anwachsungsrechts. Gleichwie das Gesetz in seiner Erbfolgeordnung entfernteren Klassen und Grade nächst den näheren beruft, so kann auch der Testator seinem zuvörderst Bedachten einen ferneren unterfügen (substituiren); und zwar dieser in entweder eventueller oder successiver Weise d. h. einen solchen, dem die Zuwendung entweder nächst oder nach jenem zufallen soll. Vorausgesetzt wird im ersteren Falle (eben dem der gemeinen oder vulgären Substitution, subst. in primum casum), daß der Erstbedachte nicht Erbe wird, das Vermächtniß nicht erwirbt; im letzteren (fideicommissarische Substitution, subst. in secundum casum), daß der Vorbedachte Erbe, Vermächtnißnehmer wird, aber nach Maßgabe der Verfügung das Zugewendete demnächst an den Nachbedachten auskehren soll. Man sollte daher den Vulgarsubstituten Nächsteingesetzten, Nächstbedachten, den fideic. Subst. Nacheingesetzten (nicht Nacherben, denn dies scheitert an dem: semel heres, semper heres) bzw. Nachbedachten nennen. Soviel ist der Vulgarsubstitut stets gewissermaßen bedingt (richtiger: eventuell) berufen, und die sog. Bedingung tritt ein mit dem Wegfall des Vormannes (Substitution schließt an sich Accrescenz aus); ist er dagegen entweder Miterben bzw. Collegataren oder successiv Berufenen d. h. solchen verschiedenen Grades substituirt, so tritt sie im Zweifel erst dann ein, wenn alle jene fortgefallen sind, ohne daß aber auf die Reihenfolge des Wegfalls etwas ankäme (substitutus substituto censetur esse subst. instituto). Jene sog. Bedingung ist deficirt für den Substituten, sobald der Vorbedachte (institutus, Vermächtnißnehmer) erwirbt, sollte derselbe auch nachträglich dagegen restituirt werden. Auch können mehrere, sei es Eingesetzte oder Nächstberufene einander gegenseitig substituirt sein (subst. reciproca), was oft in Einer Satzform geschieht (s. breviloqua); hier ist die für die Institution verfügte Theilbestimmung im Zweifel auch für die Substitution maßgebend. — Während der Code civil die Substitution als solche verbietet und nur bedingter Disposition überhaupt erwähnt, behandelt das Preuß. L.R. die gemeine Substitution kurz und sachgemäß. Abweichungen vom röm. Recht: Abkömmlinge eines eingesetzten aber vor dem Testator verstorbenen Kindes gelten als stillschweigend substituirt; der Substitut hat schon mit dem Tode des Testator ein auf seine Erben vererbliches wenngleich bedingtes Recht; muß oder kann der Erstbedachte sein erworbenes Recht wieder aufgeben, so lebt das Recht des Substituten wiederum auf. Das Sächs. G.B. nennt die V. Nacherbeinsetzung, mit analoger Ausdehnung auf den Nachvermächtnißnehmer, weicht indeß nur unerheblich ab vom gemeinen Rechte: Wer seinem Miterben zum Nacherben ernannt ist, kann, wenn er als Erbe ausgeschlagen bzw. angetreten hat, nichtsdestoweniger als Nacherbe noch antreten bzw. ausschlagen; eine Folge der Beseitigung des: nemo pro parte testatus ꝛc.

Lit. u. Gsgb.: Glück, Bd. 40 u. 41. Arndts im Rechtslexicon X. S. 656 ff. — Inst. 2, 15. D. 28, 6. Preuß. A.L.R. I. 12. §§. 50 ff. 458 ff. II. 2. §. 443. C. civ. a. 896. 1041. Sächs. G.B. §§. 2187 ff. 2263 ff. 2411. Schütze.

Vultejus, Hermann, geb. 1555 zu Wetter, studirte in Marburg, war daselbst Lehrer, machte Reisen nach der Schweiz und Italien, trat 1581 in die jur. Facultät, starb 1634.

Schriften: Tract. de judiciis c. Jo. Vulteji, Cassell. 1654. — Gutachten in den Consilia Marpurgensia, Marp. 1611. 1613. 1614. Francof. 1631. — Jurispr. Rom. a Justiniano compositae l. II. Marp. 1590, zuletzt 1748.

Lit.: Zeitschr. für Rechtsgesch. VIII. 289. 290. — Friedberg, Das Recht der Eheschließung, Leipz. 1865, S. 237. — Jahrb. d. gem. deutschen R. II. 89. — Muther, De origine processus provocatorii ex lege diffamari, Erl. 1853. Teichmann.

Digitized by Google

W.

Waffenstillstandsverträge (pacta induciarum, traités d'armistice) werden von im Kriegsstande befindlichen Mächten geschlossen, um gegenseitige, zeitweilige Einstellung der Feindseligkeiten vertragsmäßig sicher zu stellen; sei es, daß es sich handle um die Vorbereitungen zur Herbeiführung des Friedensstandes, zur Feststellung eines bestimmten kriegerischen Erfolgs (z. B. Capitulation); sei es, daß nur eine Pause der Kriegsoperationen beabsichtigt werde. Man unterscheidet allgemeine W. (trèves) für die kriegführenden Mächte in ihrem gesammten Umfange, auch die Alliirten mit eingeschlossen; und besondere (partielle, speciale) für bloße Theile der kämpfenden Parteien, einzelne Operationslinien, Rayons des Kriegsfeldes, Arten von Feindseligkeiten. Die ersteren sind Staatsacte; sie werden nur von den anerkannten Häuptern der Kriegsparteien, insbesondere den Souverainen oder ihren Bevollmächtigten abgeschlossen. Die letzteren tragen den Charakter militärischer Maßregeln. Zu ihrem Abschluß gilt völkerrechtlich jeder militärische Befehlshaber soweit befugt, als sein Commando (z. B. Festungscommando) reicht, auch ohne Ratification des Kriegsherrn. Gingen die von einem solchen übernommenen Verpflichtungen weiter, so wären sie als bloße Sponsionen zu betrachten.

W. heben nicht den Kriegsstand unter den Parteien auf, sondern suspendiren nur alle weiteren kriegerischen Maßregeln. Demnach ist jedem Waffenstillstande die Clausel der Erhaltung des räumlichen Statusquo immanent. Eine Ausdehnung des Operationsfeldes gegen den Feind darf nicht unternommen; eine Oeffnung der feindlichen Linien nicht gefordert werden. Innerhalb seines Gebietes kann aber jeder Theil (z. B. die belagerte Festung) zu Befestigung, Sicherung, Ausbesserung seiner Positionen thun was ihm gut dünkt; (so schon H. Groot, III. 21, 7, Puffendorf de jure nat. VIII. 7, 9; und neuerdings vornehmlich Heffter, dagegen sehr entschieden Battel §. 246 ff. und ihm nach Wheaton, auch Bluntschli mod. V.R. §. 691). Um jeden Zweifel zu beseitigen, werden häufig Demarcationslinien vereinbart. Mit der Suspension der militärischen Maßregeln wird im Allgemeinen ein unschädlicher Privatverkehr der im Kriegstande befindlichen Personen für vereinbar geachtet.

W. werden bald auf bestimmte, bald auf unbestimmte Zeit geschlossen. Im ersteren Falle unterscheiden sie sich, wenn die Frist auf Jahre bemessen wird — so regelmäßig im Mittelalter, in der Neuzeit noch bei W. der Türkei, des trèves à longues années — vom Friedensstande nur dadurch, daß der Kriegsgrund perpetuirt wird. Im letztern Falle wird zur Aufhebung derselben vorherige Aufkündigung verlangt. Die Verbindlichkeit der W. beginnt für die contrahirenden Theile mit dem verabredeten Anfangspunkt; für die Truppen mit der Kenntnißnahme; für den Schaden, der durch verzögerte Kenntnißgabe geschieht, ist die Staatsgewalt selbst verantwortlich.

In Bezug auf Form, Bestärkung, Interpretation, Aufhebung unterliegen die W. den gewöhnlichen völkerrechtlichen Regeln. Einen ganz formlos, auf kürzeste Zeit geschlossenen, örtlich beschränkten Waffenstillstand nennt man Waffenruhe (cessation, suspension d'armes).

F. v. Martitz.

Wahlgesetze sind diejenigen Gesetze, durch welche die Berechtigung zu wählen, die sog. active Wahlfähigkeit, die Fähigkeit gewählt zu werden, die sog. passive Wahlfähigkeit, und die Art und Weise, in welcher die Wahl vollzogen wird, der Wahlmodus oder das Wahlverfahren, hinsichtlich aller durch Wahl zu besetzender Plätze in den Volksvertretungen der einzelnen Länder bestimmt werden. Regelmäßig enthalten die deutschen Verfassungsurkunden mehr oder weniger ausführliche Bestimmungen über die Wahlen der Ständemitglieder, haben jedoch meistens die eingehende Normirung der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit und des Wahlverfahrens besonderen Gesetzen überlassen. Diese sind hin und wieder, z. B. in Baiern, in ihrem Bestande dadurch gesichert, daß ihnen aus-

Digitized by Google

drücklich der Charakter eines Verfassungsgesetzes beigelegt, ihre Abänderung also von der Einhaltung der erschwerenden Formen abhängig gemacht wird, welche in den Verfassungsurkunden selbst für deren Abänderung festgesetzt worden sind.

Die Wahlgesetze der einzelnen deutschen Länder sind nach der Zeit ihrer Entstehung außerordentlich verschieden. In den älteren Wahlgesetzen herrscht die Tendenz, die alten Geburts- und Berufsstände, wie sie regelmäßig in den altlandständischen Verfassungen vertreten gewesen waren, auch in den modernen Repräsentativverfassungen zur Grundlage der activen und passiven Wahlfähigkeit zu machen oder doch die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit hauptsächlich an den ritterschaftlichen, städtischen und bäuerlichen Grundbesitz zu knüpfen. Die neueren Wahlgesetze haben dagegen dem Wahlrecht in activer wie passiver Beziehung eine immer größere Ausdehnung gegeben, bis endlich das Wahlgesetz für den Norddeutschen Reichstag das allgemeine, gleiche und directe Wahlrecht eingeführt hat.

Was zuerst die active Wahlfähigkeit, d. h. das Recht zu der Wahl eines Mitglieds der Ständeversammlung eine Stimme abzugeben, betrifft, so ist dieselbe am beschränktesten hinsichtlich aller derjenigen Plätze der ersten Kammern, welche durch Wahl vergeben oder doch durch die auf Grund einer Wahl vollzogene landesherrliche Ernennung besetzt werden. Um nämlich an der Wahl des Mitglieds einer ersten Kammer Theil nehmen zu können, muß der Wähler regelmäßig demjenigen Berufs- oder Geburtsstande bez. derjenigen Classe des letzteren angehören, welche durch den Gewählten vertreten werden soll. So können die in dem preußischen Herrenhause den Besitzern des alten und befestigten Grundbesitzes eingeräumten Plätze nur auf Grund einer Wahl von Seiten dieser Besitzer durch den König besetzt werden; so steht nur den mit einem Rittergute angesessenen Grafen ein Recht zu, einen Vertreter der einzelnen preußischen Grafenverbände zu wählen und dem Könige zur Berufung in das Herrenhaus zu präsentiren.

Das Gleiche gilt regelmäßig für diejenigen Staaten des Einkammersystems, deren Volksvertretungen aus einzelnen nach Geburtsstand, Grundbesitz, Beruf, Vermögen u. dgl. bestimmten Gruppen bestehen: auch in ihnen kann der Vertreter der einzelnen Classe nur von den Mitgliedern dieser Classe gewählt werden.

Weniger beschränkt ist durchgehends die active Wahlfähigkeit hinsichtlich der Zusammensetzung der zweiten Kammern. Vor dem Jahre 1848 war man freilich überall darauf bedacht, das Gewicht der Kopfzahl bei den Wahlen für die zweiten Kammern möglichst abzuschwächen, da dasselbe selbstverständlich bei einem unterschiedslos gleichen Stimmgewicht Aller das Gewicht der Bildung und der wirthschaftlichen Bedeutung vollkommen aufzuheben im Stande ist. In Folge dieser Erwägung theilten die älteren Wahlgesetze und Verfassungen die Bevölkerung durchgehends in gewisse, durch Vermögen, Gewerbe, Grundbesitz bestimmte Classen, deren jede eine bestimmte Zahl von Abgeordneten zu wählen hatte. Regelmäßig wurden die Wähler in drei Hauptgruppen getheilt, von welchen die erste aus den Rittergutsbesitzern, die zweite aus den Bürgern der Städte und die dritte aus den kleinen bäuerlichen Grundbesitzern bestand. In Einzelnen war diese Zusammensetzung der zweiten Kammern in den verschiedenen Ländern verschieden: während nämlich ein Theil der Verfassungen aus dem Zeitraum von der Gründung des Deutschen Bundes bis zu dem Jahre 1848 regelmäßig an dieser Dreitheilung der Wähler festhält, gehen andere Verfassungen und Wahlgesetze aus derselben Periode darauf aus, das hervorragende Gewicht des Grundbesitzes zu mindern und dafür dem nicht in Grundbesitz bestehenden Vermögen, ferner den gelehrten Berufsständen, dem Gewerbe und dem Handel eine größere Bedeutung in den landständischen Versammlungen zu sichern (die sog. Interessenvertretung).

Sonach war vor dem Jahre 1848 die active Wahlfähigkeit regelmäßig nicht blos von dem Besitz des vollen Staatsbürgerrechts, sondern überdies noch von der Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Wählerclassen abhängig, und in allen deutschen Ländern war ein großer Theil der Staatsangehörigen, nämlich die nicht im Besitze des Bürgerrechts befindlichen Stadtbewohner und die nicht grundbesitzende Landbevölkerung, sowie regelmäßig alle Nichtchristen von der activen Wahlfähigkeit ausgeschlossen.

Digitized by Google

Das Jahr 1848 war für die Weiterentwickelung der deutschen Wahlgesetze von größter Bedeutung: die demokratischen Träger der politischen Bewegung dieses Jahres forderten das allgemeine Stimmrecht und waren wenigstens vorübergehend im Stande, ihre Forderung durchzusetzen. Seiner Idee nach sollte das allgemeine Wahlrecht die active Wahlfähigkeit aller willensfähigen Personen bedeuten; doch ist in keinem Gesetze, welches das allgemeine und gleiche Wahlrecht dem Volke zusprach, diese Idee zu vollkommener Erscheinung gebracht worden. Vielmehr hat man sowohl in dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 als auch in den diesem nachgebildeten oder doch unter denselben Einflüssen entstandenen Wahlgesetzen der einzelnen Länder an der ausschließlichen Wahlberechtigung der Männer festgehalten. Ferner ist Allen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, endlich denen, welche nicht vollkommen selbständig sind, wie den in väterlicher Gewalt, unter Curatel oder in Kost und Lohn eines Anderen stehenden Personen regelmäßig die active Wahlfähigkeit vorenthalten worden. Endlich ist überall den Bescholtenen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft oder wegen eines solchen angeklagt und noch nicht frei gesprochen worden sind, und den im Concurs Befindlichen, sowie hin und wieder den wegen versuchter oder verübter Wahlbestechung Verurtheilten die Wahlberechtigung entzogen.

Nachdem die Bewegung des Jahres 1848 niedergeworfen worden war, sind auch die unter ihrer Einwirkung zur Entstehung gekommenen Wahlgesetze der einzelnen Länder wenigstens theilweise wieder unpraktisch geworden. Aber dennoch hat man sich in mehreren deutschen Staaten des Zweikammersystems von der Bildung der zweiten Kammern nach Standes-, Vermögens- oder Berufsclassen dauernd abgewendet und den zweiten Kammern die Aufgabe zugesprochen, das gesammte Volk als eine einzige und einheitliche, durch Beruf, Stand, Vermögen nicht getrennte Masse zur Erscheinung zu bringen. Um jedoch den Staat vor den möglicherweise gefährlichen Folgen dieser neuen Zusammensetzung der Volksrepräsentation zu schützen, hat man sich entweder zu einer Beschränkung der activen Wahlfähigkeit oder zu anderen Modificationen des aus dem Jahre 1848 übernommenen allgemeinen Wahlrechts entschlossen. So haben manche Wahlgesetze die active Wahlfähigkeit schlechthin nur den zu den Gemeindewahlen ihres Wohnorts Berechtigten zugesprochen und überdies gefordert, daß der Wähler irgend eine directe Staatssteuer zu zahlen habe, auch mit derselben nicht im Rückstande sei. Andere Wahlgesetze, z. B. das preußische, haben die active Wahlfähigkeit allen Staatsangehörigen zugesprochen, welche das in den einzelnen Wahlgesetzen vorgeschriebene Alter — meistens 25 Jahre — erreicht haben, vollkommen selbständig sind, also insbesondere sich nicht unter irgend einer Vormundschaft befinden, im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind und überdies einen gewissen Zeitraum hindurch in der Gemeinde sich aufgehalten haben, in welcher sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. Um aber dem ausschlaggebenden Gewicht der bloßen Kopfzahl vorzubeugen, hat das preußische Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 alle Wähler in drei nach der Höhe ihrer Steuerzahlungen bestimmte Classen eingetheilt, die indirecte Wahl eingeführt und jeder der drei Wählerclassen die gleiche Zahl von Wahlmännern zugewiesen.

Neuerdings ist man bei Begründung des Norddeutschen Bundes auf das gleiche Wahlrecht Aller zurückgekommen. Schon der Bildung des constituirenden Reichstags war das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 freilich unter mannichfachen, von den Landtagen der einzelnen Länder beschlossenen Modificationen zu Grunde gelegt worden. Dann hatte die Norddeutsche Bundesverfassung ausdrücklich bestimmt, daß der Reichstag aus allgemeinen Wahlen hervorgehen solle, und endlich ist durch die Berathungen des ersten ordentlichen Reichstags das Wahlgesetz für den Norddeutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 festgestellt worden, welches die in den einzelnen norddeutschen Bundesländern für die Reichstagswahlen erlassenen Gesetze und Verordnungen aufhebt, seit der Begründung des deutschen Reichs aber auch für die süddeutschen Staaten Geltung hat. Das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 spricht jedem männlichen, mehr als 25jährigen, innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes wohnenden Bundesangehörigen die active Wahlfähigkeit zu. Doch sind alle

Digitized by Google

diejenigen, welche sich als Soldaten, gleichviel ob als Offiziere oder Gemeine, als Reservisten oder Landwehrmänner, im Heere oder in der Marine, bei der Fahne befinden, ferner diejenigen, welche unter irgend einer Vormundschaft stehen oder endlich im Zustande des Concurses sind, so lange nicht wahlberechtigt, als dieser Zustand dauert. Endlich sind die aus öffentlichen oder Gemeindemitteln unterstützten, bez. im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre unterstützt gewesenen, sowie diejenigen Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung nicht wahlberechtigt. Eine Verurtheilung wegen politischer Verbrechen und Vergehen zieht den Verlust der Wahlberechtigung nur für die Zeit bis zum Ablaufe der Strafvollstreckung oder bis zu der etwaigen Begnadigung nach sich. —

Die passive Wahlfähigkeit, d. h. das Recht als Abgeordneter gewählt zu werden, ist überall von denselben Eigenschaften abhängig, an deren Vorhandensein die active Wahlfähigkeit geknüpft ist. Doch haben die meisten Wahlgesetze noch eine Reihe anderer Erfordernisse aufgestellt, durch welche die passive Wahlfähigkeit bedingt ist. Auch hier ist ein allmäliger Fortschritt zu freisinnigeren Bestimmungen von den älteren Wahlgesetzen bis zu den neueren zu erkennen.

Früher war bei der gruppenweisen Zusammensetzung der Landtage, wie sie sich noch immer in den meisten Staaten des Einkammersystems findet, regelmäßig vorgeschrieben, daß der Abgeordnete jeder Gruppe auch dieser selbst angehören müsse, Bestimmungen, welche sich in entsprechender Weise da wiederholen, wo in den ersten Kammern Sitze durch Wahl besetzt werden. Eine selbstverständliche Beschränkung der Wählbarkeit war die Bestimmung, daß Jemand, der bereits Mitglied der 1. Kammer sei, nicht zugleich zum Abgeordneten für die 2. Kammer gewählt werden dürfe. Ferner galt früher hin und wieder, daß der einzelne Abgeordnete in dem Wahlkreise, in welchem er gewählt worden, auch wohnhaft sein müsse. Endlich war häufig ein längerer, zwei-, drei- oder fünfjähriger Aufenthalt im Lande sowie stets ein höheres Alter als Bedingung für die passive Wahlfähigkeit vorgeschrieben, meistens 30 Jahre; für die passive Wahlfähigkeit zur 1. Kammer wurde hin und wieder sogar die Erreichung des 40. Lebensjahres gefordert. Schließlich bestimmten die Wahlgesetze wohl auch einen höheren Census für die passive wie für die active Wahlfähigkeit, oder sie forderten, da, wo die active Wahlfähigkeit an dergleichen Voraussetzungen nicht gebunden war, für die passive Wahlfähigkeit überhaupt die Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrags oder auch einen Grundbesitz von bestimmtem Ertrage. Staatsdiener sind zwar von jeher in Deutschland für passiv wahlfähig erklärt worden; aber auch der Eintritt der Staatsdiener in eine Ständeversammlung war in den älteren Verfassungen an den von der Regierung ertheilten Consens gebunden. Erst neuere Wahl- und Verfassungsgesetze bestimmten, daß gewählte Staatsdiener entweder gar keines Urlaubs bedürfen oder daß ihnen derselbe nicht oder nur aus besonderen dem Landtage mitzutheilenden oder von diesem zu genehmigenden Gründen verweigert werden könne.

Nachdem die neueren, unter der Einwirkung des Jahres 1848 entstandenen Wahlgesetze durchgehends die Bedingungen der Wählbarkeit gemildert hatten, hat das Wahlgesetz zum Norddeutschen Reichstag auch auf diesem Gebiete den Forderungen des Liberalismus weitgehende Concessionen gemacht. Hierher gehört vor Allem die Bestimmung, daß der Reichstagsabgeordnete kein höheres Alter als der Wähler (25 Jahre) zu haben brauche. Ebenso ist die Wählbarkeit von der Bedingung befreit, daß der Abgeordnete in dem Wahlkreise seinen Wohnsitz haben müsse, und endlich sind auch Mitglieder des stehenden Heeres, obgleich sie die active Wahlfähigkeit nicht besitzen, für wählbar erklärt. Beschränkende, die Wählbarkeit betreffende Bestimmungen sind nur diese: Während jeder Bundesangehörige wahlberechtigt ist, ist nur derjenige Bundesangehörige wählbar, welcher seit mindestens 1 Jahre einem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate angehört, jedoch ohne daß er seinen Wohnsitz zur Zeit der Erwählung innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes haben müsse. Weiter kann Niemand zum Reichstagsabgeordneten gewählt werden, welcher bereits Mitglied des Bundesraths ist. —

Digitized by Google

Die Geschichte des Wahlverfahrens oder des Wahlmodus in Deutschland zeigt dieselben Wandlungen wie die Geschichte der activen und passiven Wahlfähigkeit.

Zur Zeit der alten Landstände war der Wahlmodus überall da, wo die Landstände gewählt wurden, die directe Wahl, d. h. der meistens sehr enge Kreis der Wahlberechtigten wählte unmittelbar aus seiner Mitte den Abgeordneten. Die conservativen Wahl- und Verfassungsgesetze aus dem Anfange des deutschen Constitutionalismus haben diesen älteren Wahlmodus meist behalten und konnten dies auch im vollen Einklange mit ihrem Standpunkte thun, weil die älteren Verfassungen die überkommene Ständetheilung zur Grundlage der Volksvertretung machten, die Landstände in Gruppen theilten und jeder Gruppe die Wahl und Wählbarkeit ausschließlich zusprachen. Mit der fortschreitenden Ausdehnung der activen und passiven Wahlfähigkeit wurde auch der Wahlmodus verändert: man glaubte nämlich, durch eine Veränderung des Wahlverfahrens den Gefahren vorzubeugen, welche aus einer Verallgemeinerung der Wahlberechtigung erwachsen könnten. Dieses Schutzmittel erblickte man fast in ganz Deutschland in der indirecten Wahl, welche in Folge dessen auch der von den meisten deutschen Wahlgesetzen angenommene Wahlmodus geworden ist. Hiernach haben alle Wahlberechtigten, die sog. Urwähler, nachdem sie in der von der Verfassung vorgeschriebenen Weise berufen und auf Grund der Wählerlisten als wahlberechtigt anerkannt worden sind, unter der Leitung entweder eines von dem Landesherrn ernannten Wahlcommissars oder der durch das Gesetz bestimmten obrigkeitlichen Personen aus ihrer Mitte Wahlmänner zu wählen, welche alle Eigenschaften der activen Wahlfähigkeit besitzen und überdies stets in dem betreffenden Abstimmungsbezirke wohnhaft sein müssen. Hierbei ist es regelmäßig gestattet, daß der Urwähler sich selbst seine Stimme giebt. Diese Wahlmänner haben dann und zwar, ohne auf ihren Wahlkreis beschränkt zu sein, den Abgeordneten zu erwählen.

Weiter hat man sich in der Mehrzahl der deutschen Staaten gegen die geheime Abstimmung erklärt, da man von der Einführung der öffentlichen von einem durch die Regierung ernannten Wahlcommissar zu Protocoll genommenen Abstimmung erwartete, sie werde eine factische Controle der für Wahlmänner und Abgeordnete abgegebenen Stimmen und damit die Einschüchterung eines Theiles der Wähler ermöglichen.

Auch in Bezug auf das Wahlverfahren ist die Begründung des Norddeutschen Bundes von bedeutendem Einflusse gewesen. Einmal ist die Wahl zum Reichstagsabgeordneten direct, d. h. der Abgeordnete wird unmittelbar von den in den Wählerlisten der einzelnen Abstimmungsbezirke als wahlberechtigt anerkannten Personen gewählt. Ferner ist die Abstimmung eine geheime, d. h. der Wähler hat einen zusammengefalteten und nicht unterschriebenen, überhaupt in keiner Weise die Person des Abstimmenden kenntlich machenden Wahlzettel, worauf der Name des Abgeordneten zu schreiben ist, in eine Wahlurne zu werfen. Endlich müssen die Wahlzettel außerhalb des Wahllocals mit dem Namen des Candidaten versehen werden. Schutzmittel gegen einen Mißbrauch dieses Wahlmodus sind einmal die Bestimmung, daß jeder Wähler seinen Zettel nur persönlich in die Wahlurne werfen kann, ferner daß die Beaufsichtigung der Wahlhandlung nur solchen Personen, welche kein Staatsamt bekleiden, übertragen werden darf, und daß die Function als Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer in den Abstimmungsbezirken während der Wahlhandlung für ein unentgeltliches Ehrenamt erklärt worden ist, sowie endlich, daß die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich sind. Das letztere wird nach den meisten Wahlgesetzen nach absoluter Mehrheit und zwar regelmäßig der abgegebenen Stimmen, nicht der wahlberechtigten Personen bestimmt, so daß also eine gültige Wahl auch dann vorliegt, wenn überhaupt nur die Minorität der wahlberechtigten Personen wirklich an der Wahlhandlung Theil genommen hat. Ueber Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Wahlzettel entscheidet nach dem Norddeutschen Reichstagswahlgesetz der Vorstand der einzelnen Abstimmungsbezirke, muß jedoch die für ungültig erklärten Zettel dem Wahlprotocoll beifügen, um dem Reichstag eine Prüfung derselben zu ermöglichen. Die Abstimmung selbst erfolgt überall in den einzelnen Abstimmungs- oder Wahlbezirken des Wahlkreises, deren Feststellung früher allgemein

Digitized by Google

den Administrativbehörden überlassen war, jetzt aber in mehreren Staaten, z. B. auch in Preußen und dem ganzen Norddeutschen Bunde für die Wahlen zum Reichstage, durch Gesetz erfolgt ist. Jeder Wahlkreis soll bei seiner gesetzlichen Feststellung diejenige Einwohnerzahl haben, auf welche nach der Verfassung oder den Wahlgesetzen Ein Abgeordneter kommt; in jedem Abstimmungsbezirke dagegen müssen mindestens so viele Urwähler wohnen, als nach dem betreffenden Wahlgesetze zur Wahl Eines Wahlmannes oder einer andern gesetzlich bestimmten Zahl von Wahlmännern — in Preußen 3 — nöthig sind. Bei der directen Wahl fällt diese Rücksicht selbstverständlich fort, und die Begrenzung der Abstimmungsbezirke wird deshalb hier wesentlich durch die Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Abstimmenden beherrscht. Eben deshalb ist im Norddeutschen Reichstagswahlgesetz vorgeschrieben, daß die Abstimmungsbezirke möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. An der Spitze des Wahlkreises steht nach demselben Gesetze ein Wahldirector, welcher das Resultat aus sämmtlichen, in den einzelnen Abstimmungsbezirken abgegebenen Stimmen zu ziehen und danach den mit absoluter Mehrheit erwählten Candidaten für den Abgeordneten des Kreises zu erklären hat. Bei blos relativer Mehrheit hat überall eine Neuwahl stattzufinden; bei Stimmengleichheit entscheidet häufig das Loos. Die Wahl hat regelmäßig im ganzen Lande bez im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes an Einem und demselben Tage stattzufinden, um eine Beeinflussung der späteren Wahl durch das Resultat der früheren zu vermeiden.

Ueberdies pflegen die Wahlgesetze meistens Bestimmungen über die Abhaltung von Wahlversammlungen, Gründung von Wahlvereinen zur Berathung und Betreibung der Wahlangelegenheiten zu enthalten. Das Wahlgesetz für den Norddeutschen Reichstag gestattet dieselben in einem weiteren Umfang als dies früher in Deutschland der Fall war. Doch gehören die einschlagenden Bestimmungen in die Vereins- und Versammlungsgesetze und regelmäßig pflegt auch eine Verweisung auf dieselben stattzufinden.

Quellen: Wahlgesetze und Verfassungsbestimmungen über die Abgeordnetenwahlen aus der Periode von 1815—1848. Baiern: Verfg.Urk. Tit. VI. §§. 7—15 und Beilage X zu der Verfg.Urk. Sachsen: Verfg.Urk. §§. 61—77. Wahlges. v. 24. Sept. 1831. Würtemberg: Verfg.Urk §§ 124—154.. Baden: Verfg.Urk. §§. 27—37. Wahlordn. v. 24. Decbr. 1818. Hessen-Darmstadt: Verfg.Urk. §§. 51—60. Meiningen: Grundges. §§. 162—198 u. s. w. — Wahlgesetze und Verfassungsbestimmungen aus der Periode 1848 bis auf die Gegenwart. Preußen: Verfg Urk. A. 65—74. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849. (Die hierzu gehörigen Wahlreglements und sonstige die Wahlen betr. Verordnungen und Gesetze s. bei v. Rönne, Staatsr. d. preuß Monarchie, 3. Aufl. Bd. I, Abth. 2. §. 115.) Baiern: Verfassungsgesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. v. 4. Juni 1848. Coburg-Gotha: Verfg.Urk. §§. 143—155. Wahlordn. v. 3. Mai 1852. Braunschweig: Ges. über die Zusammensetzung der Landesversammlung v. 22. Nov. 1851. Wahlges. v. 23. Nov. 1851. Oldenburg: Verfg.Urk. A. 112—121. Wahlges. v. 22. Novbr 1852. Hessen-Darmstadt: Ges. v. 6. Sept 1856. Ges. v. 14. Juli 1862. Sachsen: Wahlges. v. 19. Oct. 1861. Nd. Bund: Verf.Urk. A. 20. 21. Wahlges. v. 31. Mai 1869 u. s. w.

Lit.: H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. I. S. 625—629. 638—646. 660—664. H. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. II. S. 255—283. Thudichum, Verfassungsrecht des Nd. Bundes, Tüb. 1870, S. 13—17. 133—160. 599—606. Außerdem die Darstellungen des Particularstaatsrechts von Rönne, Pözl, Mohl. Ferner: Fr. Bülau, Wahlrecht u. Wahlverfahren, Leipz. 1849. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I. S. 333 ff. G. Waitz, Grundzüge der Politik, Kiel 1862, S. 219. Schäffle, Die geheime Stimmgebung: Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissensch. 21. Jahrg.

F. Brockhaus.

Wahnsinn und **Blödsinn** sind die generellen Bezeichnungen des preuß. Strafgesetzbuchs für Geistesstörungen, welche es von der Zurechnungsfähigkeit ausschließt, Raserei, Wahnsinn und Blödsinn sind die Termini des Civilgesetzbuchs, nachgebildet und synonym den französischen fureur, démence und imbécillité. Das preuß. R. definirt den Wahnsinn als Zustand, in welchem Jemand der Vernunft gänzlich beraubt ist, der Blödsinn wird als Zustand, in dem Jemand die Folgen seiner Handlungen nicht zu überseben vermag, charakterisirt. Die Unzulänglichkeit dieser Terminologie für die Nomenclatur der Geisteskrankheiten ist allgemein anerkannt. Sie stammt aus einer Zeit, wo man irrthümlicher Weise nur Wahnideen als Kriterien der Geistesstörung

Digitized by Google

kannte, entgegen der Erfahrung der Neuzeit, daß es auch Seelenstörungen gibt, welche, ohne zu Wahnideen zu führen, die Freiheit der Selbstbestimmung aufheben. Unter W. und Bl. versteht die Psychiatrie psychologisch ganz bestimmt charakterisirte Zustände, deren Definition durchaus nicht der gesetzlichen entspricht. Durchaus nicht alle Geisteskranke sind der Vernunft beraubt oder unvermögend die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen. Mit diesen Begriffsbestimmungen sind die Kriterien der Zurechnungsfähigkeit weder erschöpft noch gegeben. Der Experte ist deshalb genöthigt, in einem Fall der wohl Geisteskrankheit, nicht aber W. oder Bl. nach der gesetzlichen Definition ist, zu erklären, daß W. oder Bl. „im Sinn des Gesetzbuchs" vorliege, womit der Wortlaut des Gesetzes umgangen und der wissenschaftlichen Terminologie Zwang angethan wird.

Wesentlich aus diesen Motiven hat der §. 46 des Nd. Strafgesetz-Entwurfs von der nie erschöpfend möglichen Classification der Geistesstörungen Umgang genommen und ganz allgemein bestimmt, „daß eine Handlung als Verbrechen oder Vergehen nicht zu betrachten sei, wenn die freie Willensbestimmung zur Zeit der That ausgeschlossen war." Diese allgemeine Bestimmung der Unzurechnungsfähigkeit ist ungleich brauchbarer und dem Fortschritt der Wissenschaft entsprechender als die der älteren Gesetzgebungen, in specie der preußischen nach deren §. 40 „Ein Verbrechen oder Vergehen nicht vorhanden ist, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig war." Die Kenntniß des Wesens der Geisteskrankheiten ist für den Richter wegen der besonderen criminal- und civilrechtlichen Folgen, welche jene nach sich ziehen, eine praktische Nothwendigkeit. Indem wir bei der nachfolgenden resumirenden Darstellung der Irreseinszustände der gesetzlichen Terminologie folgen, verstehen wir unter den Begriffen von W. und Bl. sämmtliche Erscheinungsgruppen des Irreseins und ordnen unter W. im gesetzlichen Sinn die sämmtlichen primären Formen desselben (Melancholie, Tobsucht, Wahnsinn), unter Bl. die meist aus jenen hervorgehenden psychischen Schwächezustände (Verrücktheit, erworbener und angeborener Blödsinn) ein.

1. Die Melancholie: Ihr Wesen ist ein Zustand schmerzlicher Selbstempfindung, ein psychisches Wehesein, als Ausdruck einer krankhaften Störung der Hirnthätigkeit. Der von ihr Befallene fühlt sich traurig ohne Grund, muthlos, bange, von trüben Gedanken, Sorgen und Zweifeln gequält. Er fühlt sich selbst und alle seine Beziehungen zur Außenwelt verändert, meist gleichgültig gegen seine Lebensinteressen, seine gewohnte Thätigkeit fällt ihm schwer bis zur Unmöglichkeit. Mit dieser Störung der Gefühle verbinden sich solche im Vorstellen, Hemmung des Gedankenablaufs, krankhafte Prävalenz einzelner, meist peinlicher Vorstellungen. Mit diesem Zustand rein affectiver Melancholie (Melanch. sine delirio) beginnt die Mehrzahl der Geistesstörungen; er kann Monate und Jahre als solcher bestehen ohne in W. überzugehen. Leicht kommt es zu Selbstmord, indem der krankhafte Bewußtseinszustand unerträglich wird. Nicht selten treten zu dem einfachen Gemüthsirresein Sinnestäuschungen hinzu; im weitern Fortschritt der Krankheit beobachtet man auch häufig Anfälle plötzlicher, bis zur Trübung und Aufhebung des Selbstbewußtseins sich steigernder Seelenangst.

Man hat diese Anfälle raptus melancholicus genannt und sie auch im Verlauf der Hypochondrie, Epilepsie, Hysterie und des Säuferwahnsinns beobachtet. Ihre Bedeutung für das Forum ist eine große, da der Kranke in blindem Drang seiner schrecklichen Seelenangst ein Ende zu machen, ganz sinnlose Handlungen (Mord, Verstümmelung, Brandstiftung, Selbstmord) begehen kann. Eine Prämeditation ist hier unmöglich, es sind Handlungen des Augenblicks, ohne Wahl von Mittelu, Zeit und Ort, gleichsam convulsivische Entladungen unerträglicher Bewußtseinszustände. Charakteristisch nach der That ist die Remission, die Erleichterung welche der nun ruhig und besonnen gewordene Kranke fühlt. Die Erinnerung für den Anfall kann gänzlich aufgehoben oder nur summarisch sein. In seltenen Fällen hat man derartige Zustände als selbständige transitorische Seelenstörung während der Menstruation, im Wochenbett und ohne näheren Anlaß bei scheinbar oder wirklich Gesunden beobachtet (Melancholia transitoria).

Dadurch, daß aus dem im Obigen erwähnten Zustand einfacher Gemüthsdepression

Digitized by Google

krankhafte triebartige Strebungen durch krankhafte Gefühle und beständig das Bewußtsein beunruhigende Ideen geweckt, auftreten können, wird die Zurechnungsfähigkeit in Frage gestellt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in solchen Zuständen trotz intakter Vernunft und innerem Widerstreben des Handelnden, bei vollem Strafbarkeitsbewußtsein, die freie Selbstbestimmung durch krankhafte Gefühle und davon abhängige unfreie Strebungen aufgehoben werden kann, der Wille gänzlich lahm gelegt, und gegen alles bessere Wollen und Streben zwangsmäßig eine Gewaltthat vollbracht wird. Meist sind es dann äußerlich unmotivirte, dem Thäter selbst zum empfindlichen Nachtheil gereichende Handlungen (z. B. Mord der liebsten Angehörigen, Brandstiftung im eignen Hause), die von solchen Unglücklichen begangen werden.

2. Unter Tobsucht (Manie) versteht die Irrenheilkunde jene Zustände bloßer Exaltation der Selbstempfindung mit nur formalen Störungen des Vorstellens (beschleunigter, abspringender Ideengang) und mäßiger Steigerung des Bewegungsdrangs, welche in zunehmender Entwickelung bis zur Aufhebung des Selbstbewußtseins zur Verworrenheit der Vorstellungen mit Sinnestäuschungen und tobsüchtiger Zerstörungswuth und Raserei fortschreiten können.

Besonders die leichteren maniakalischen Exaltationszustände bereiten in foro Schwierigkeit. Es besteht hier eine krankhafte Steigerung aller Geistesfunctionen, größere gemüthliche Erregbarkeit, und gesteigerte Willenskraft. Der Kranke, obwohl triebartig und unfrei in seinem Handeln, entwickelt eine krankhaft gesteigerte Leistungsfähigkeit, er schenkt, kauft, verkauft, verschleudert sein Vermögen, kurz begeht die unsinnigsten Handlungen und Excesse ohne in Worten zu deliriren — im Gegentheil, er weiß sein widersinniges Handeln mit Vernunftgründen zu motiviren. Er räsonnirt richtig und delirirt in seinen Handlungen (folie raisonnante, délire des actes). Solche Zustände einfacher maniakalischer Exaltation mit blos formalen Störungen des Vorstellens, ohne Wahnideen, finden sich bei manchen Hysterischen, als periodische Formen von Tobsucht, als Initialstadien des paralytischen Größenwahnsinns und als Vorläufer schwerer Formen von Tobsucht. Die Verfügungsfreiheit gegenüber abgeschlossenen Käufen, Verträgen ꝛc. erscheint dann fraglich und gibt Anlaß zu Processen und gerichtlichen Explorationen.

Die Tobsucht erscheint als continuirliche und periodische Form, bei der letzteren kann die Zwischenzeit der Paroxysmen Monate bis Jahre betragen. Der Geisteszustand in dieser intervallären Zeit kann Zweifel veranlassen. Man spricht dann von einem lucidum intervallum. Daß es solche gibt, wird von der Gesetzgebung anerkannt und von der Erfahrung bestätigt. Versteht man aber darunter einen Zustand völliger geistiger Klarheit und Freiheit, so sind die lucid. interv. äußerst selten. Psychisch krankhafte Symptome können lange Zeit latent sein ohne verschwunden zu sein (Amentia occulta), die Untersuchung ist hier oft enorm schwer. Vorsicht in der Annahme von lucid. interv. erscheint geboten; meist werden Remissionen der Krankheit für solche gehalten. Ganz besonders gilt dies für die häufigen Remissionen im Verlauf des paralytischen Größenwahnsinns. Auch die sog. freien Zeiten bei Mania period. sind nur Zeiten der Latenz, und Gemüthsreizbarkeit, Gedächtnißschwäche, Beschränkung der intellectuellen Leistungen fast ausnahmslos während derselben nachzuweisen. In allen Formen von psychischer Krankheit können lucid interv. vorkommen, doch ist ihr Vorhandensein nur durch sorgfältige sachverständige Prüfung im concreten Fall zu erweisen. Vernünftigsprechen ist wie überall bei Geisteskranken noch kein Kriterium geistiger Gesundheit.

Eine seltenere Form periodischer Manie ist eine periodische unwiderstehliche Saufsucht (Dipsomania), die meist von einem Stadium gemüthlicher Depression eingeleitet wird.

Auch findet sich im Verlauf tobsüchtiger Erregung manchmal auffallender Hang zum Stehlen. Nie ist der triebartige, zwangsmäßige Drang zum Stehlen die einzige pathologische Erscheinung. Eine „Kleptomanie" in diesem Sinn, wie die „Monomanieen" überhaupt, ist wissenschaftlich nicht statthaft. Als Theilerscheinung allgemeiner psychischer Krankheit gibt es allerdings krankhafte Antriebe zum Tödten, Stehlen ꝛc. Man hat sie fälschlich Monomanieen genannt und den krankhaften Allgemeinzustand über-

Digitized by Google

sehen. Die Lehre von den Monomanieen ist heutzutage mit Recht verlassen. Sie gründete sich auf die irrige Annahme getrennter Seelenvermögen und isolirter Erkennungsfähigkeit derselben (Willenskrankheiten). Dasselbe gilt für die berüchtigte „Pyromanie". Die Brandstiftung durch psychische Krankheit ist immer Theilerscheinung einer solchen und verschiedenartig motivirt. Bei Heimwehkranken und sonstwie Melancholischen durch Angstgefühle oder Sinnestäuschungen, bei Tobsüchtigen, Wahnsinnigen, Verrückten durch Wahnideen oder Hallucinationen vermittelt, bei Blödsinnigen aus kindischer Lust am Feuer oder durch krankhafte Affekte (Rache).

Die Brandstiftung bei jugendlichen Individuen ist nur deßwegen häufiger, weil sie keinen Muth erfordert und ein naheliegendes Mittel ist. Zuweilen geht die maniakalische Erregung mit geschlechtlicher einher. Man hat sie dann Satyriasis (b. Mann), Nymphomania (b. Weib) genannt. Immer lassen sich nebenher noch andere Symptome der Manie nachweisen. Eine phänomenale Sonderstellung kommt diesen Zuständen darum nicht zu.

Die Manie kann chronisch und acut verlaufen. Sie ist im ersteren Fall selbständige Krankheit oder complicirt andre Formen, besonders Schwach- und Blödsinn.

Man hat die acute Manie M. transitoria genannt. Neuere Forschungen haben die Existenz einer, binnen Stunden ablaufenden, bisher Gesunde befallenden, spurlos kommenden und schwindenden Manie mit ganz cyclischem Verlauf und Beendung durch tiefen Schlaf zweifellos gemacht. Während ihrer Dauer fehlt das Selbstbewußtsein gänzlich und damit nach dem Anfall jede Erinnerung für denselben. Vorhandene Erinnerung schließt M. trans. aus. Das Krankheitsbild ist bald das eines Wuthanfalls (furor transitorius), bald das eines acuten Delirium mit hochgradiger Verworrenheit und Hallucinationen; die M. trans. findet sich vorwiegend bei jungen Männern, besonders wo durch den Beruf oder gelegentliche Schädlichkeiten Congestionen zum Kopf hervorgerufen werden. Nicht selten bleibt der Anfall der einzige im ganzen Leben. Aehnliche Zustände kommen auch bei Gebärenden und Neuentbundenen vor und können zu Mord des Kindes führen.

Endlich sind es gewisse acute Tobausbrüche bei Epileptischen, die der M. trans. nahe stehen und eine eminente Bedeutung für das Forum haben. Diese Mania epileptica kommt im Anschluß an epileptische Krampfanfälle oder sie vertretend vor. Das Krankheitsbild ist eine furibunde Tobsucht oder tobsüchtige Verworrenheit. Kommen und Verschwinden sind ziemlich plötzlich; die Dauer beträgt Stunden bis Tage, die Erinnerung für Alles im Anfall Geschehene ist aufgehoben oder traumartig und summarisch. Solche Anfälle, deren einer dem andern bis in das Detail gleicht, kehren öfters wieder.

Ueberall wo schreckliche, motiv-, plan- und rücksichtslose Gewaltthaten, deren Niemand vom Thäter sich versehen hätte, begangen wurden, sollte der Richter an epileptische Zustände denken und eine sachverständige Prüfung des Geisteszustandes stattfinden lassen.

3. Wahnsinn. Erheben sich aus der melancholischen Depression oder maniakalischen Exaltation als Erklärungsversuch der Stimmung oder durch krankhafte Sensationen oder Sinnestäuschungen vermittelt, dauernde Wahnideen, die mit den gesunden Elementen des Bewußtseins Verbindungen anknüpfen und sie im Sinne des Wahns umgestalten, so liegt Wahnsinn im wissenschaftlichen Sinn vor. Das Selbstbewußtsein ist hier getrübt, eine neue krankhafte Persönlichkeit („Ich") geschaffen. Der W. ist immer ein secundärer Zustand, was bei dem primären plötzlichen Unsinnreden von der Simulation Verdächtigen wohl zu beachten ist.

Von der einfachen irrigen Vorstellung, dem objectiven Irrthum des Gesunden unterscheidet sich der krankhafte Wahn durch seine nachweisbare nach psychologischen Gesetzen erfolgende Entwickelung, seine Subjectivität, indem nämlich die verkehrte Auffassung der Außenwelt immer eine Beziehung zum Subject hat, endlich durch seine Incorrigibilität. Je nach seiner Pathogenese unterscheidet man einen melancholischen oder expansiven (Größenwahn) Wahnsinn. Unter den Varietäten des ersteren sind der sog. Verfolgungs- und Querulantenwahnsinn von großer forensischer Bedeutung, insofern das wahnsinnige Motiv des Gebahrens des Kranken leicht für Leidenschaft und verbrecherische Gesinnung genommen wird. Mord vermeintlicher Verfolger, Auflehnung gegen Gesetz und Obrigkeit sind

Digitized by Google

die Reactionen auf solchen Wahn der Verfolgung oder Verletzung persönlicher Rechte. Die Mehrzahl jener allem Vorhalt unzugänglichen unablässig die Gerichte behelligenden Querulanten und Processkrämer sind solche Wahnsinnige, die über eine vermeintliche oder wirkliche Kränkung ihrer Rechte den Verstand verloren haben. Die Rede- und Schriftgewandtheit solcher Leute, ihr logisches Raisonnement täuschen den Laien, während der Sachverständige weiß, daß gewisse Irre nur in ihren Prämissen gestört sind und deliriren, über den logischen Mechanismus ihres Denkens dagegen, soweit er formell ist, vollkommen gebieten.

4. Verrücktheit: Indem die Affecte, welche den Wahn trugen und begleiteten, schwinden, aber dieser fortbesteht, bildet sich der Zustand der Verrücktheit. Ein falsches beruhigtes Denken und Empfinden, eine ganz andere Persönlichkeit ist vorhanden. Der Kranke hält sich für einen König, Christus, behext, in ein Thier verwandelt ꝛc. ohne daß ein äußerer oder innerer Widerspruch und eine Correctur mehr möglich wäre. Der Inhalt des Wahns ist unendlich variabel und forensisch irrelevant, wichtig dagegen daß der äußerlich beruhigte, formell richtig denkende Kranke seinen Wahn lange verbergen kann, wenn man seine Antecedentien nicht kennt und sein Wahn nicht zufällig berührt wird. Zur Erfassung solcher Zustände muß der Experte Zeit haben und es ist ganz ungerechtfertigt ihn erst zum Termin zu berufen und zu verlangen, daß er da explorire und begutachte. Man hat eine partielle Zurechnungsfähigkeit bei solchen Individuen statuirt, indem man sie blos für Handlungen die aus ihrem Wahn hervorgingen, straflos erklären wollte, z. B. einen an Verfolgungswahn Leidenden, wenn er den vermeintlichen Verfolger umbringt, nicht aber wenn er stiehlt. Dieser Anschauung liegt derselbe Irrthum zu Grunde wie bei den Monomanieen, eine Annahme partieller Erkrankungsfähigkeit der Seele, welche aller Erfahrung widerspricht: Wäre der Kranke gesund bis auf seine fixe Idee, so würde sie sofort corrigirt und aufgegeben, er wäre kein Kranker mehr.

5. Blödsinn: Unter Blödsinn versteht die Wissenschaft jene psychischen Schwächezustände, die sich von der originären oder erworbenen Beschränktheit der intellectuellen Leistungsfähigkeit bis zur Aufhebung des Selbstbewußtseins und der psychischen Processe überhaupt, fortschreitend abstufen. Man hat wiederholt versucht die psychischen Schwächezustände zu graduiren, um daraus Anhaltspunkte für die Zurechnungsfähigkeit zu gewinnen (Schwachsinn, Blödsinn, Stumpfsinn), aber vergeblich, da jeder Fall ein individuell verschiedner ist und nur concret aufgefaßt werden kann. Die der Vollsinnigkeit sich nähernde Stufe des Schwachsinns ist forensisch die wichtigste und streitige. Das Individuum verräth in der Sphäre und Thätigkeit seines gewohnten Lebenskreises oft keine Spuren geistiger Insufficienz, findet sich aber sofort mit Pflicht und Recht in Conflict, sobald er in ungewohnte Lebensverhältnisse, in Affecte und Krisen seiner bürgerlichen Existenz kommt. Eine Stufe tiefer als dieser relativ Schwachsinnige steht der absolut Schwachsinnige. Die geistigen Processe sind hier träge und automatisch, die Apperception und Verarbeitung der Bewußtseinseindrücke langsam, aber das einmal Erfaßte wird festgehalten. Der Ideenfluß ist gedankenarm und der äußeren Anregung bedürftig. Das Urtheil in concreten sinnlichen Dingen ist richtig, in abstracten, übersinnlichen unselbständig, leicht bestimmbar und auf Autorität Andrer sich stützend. Ethische und moralische Urtheile fehlen oder sind bloße Gedächtnißleistungen, Katechismusfragmente, Abklatsch des Urtheils der Umgebung, die nicht spontan und prompt entstehen, sondern mühsam reproducirt werden und nicht den Ausschlag in einem Conflict der Pflichten und Rechte geben können. Eine gewisse List und Combinationsfähigkeit ist dabei nicht ausgeschlossen und darf nicht in einseitiger Weise zur Beurtheilung der intellectuellen Höhe verwandt werden, so wenig als die hier oft vorhandene mechanische Kunstfertigkeit und Begabung für gewisse beschränkte Kunstleistungen. Das Publikum urtheilt hier oft richtiger als der Experte, indem jenes sich sein Urtheil aus der Gesammtpersönlichkeit und Gesammtleistungsfähigkeit synthetisch bildet, während dieser oft analytisch verfährt.

Von dem Schwachsinn geht die Scala psychischer Schwächezustände ohne bestimmte Unterscheidungsmerkmale abwärts zum Blödsinn. Die Aufnahme der äußeren Eindrücke

Digitized by Google

wird dürftiger, die Bewegung der Vorstellungen träger, ihr Inhalt intensiv und extensiv mangelhafter bis zur Aufhebung spontaner Vorstellungs- und Willensthätigkeit, die schließlich nur noch auf äußeren Reiz und durch sinnliche Bedürfnisse erfolgt und wie sie gewohnheitsmäßig geworden ist, automatisch abläuft. Auf dieser Stufe stellen sich den meist gesteigerten Naturtrieben der Ernährung und Fortpflanzung keine ethischen und rechtlichen Corrective mehr entgegen und treiben den Blödsinnigen zu schrankenloser Befriedigung seiner Begierden. Heftige Affecte sind noch möglich bei Hemmung dieser oder Beeinträchtigung der Persönlichkeit. Sie sind durchaus pathologisch und verlaufen oft als Paroxysmus transitorischer tobsüchtiger Aufregung.

Psychologisch auf gleicher Stufe und rechtlich dem Blödsinn gleichgestellt sind die Taubstummen, wenn sie keine Erziehung genossen oder nicht bildungsfähig waren.

Auf der tiefsten Stufe des Blödsinns erlöschen Selbstbewußtsein, Vorstellungsthätigkeit und Sprache.

Schwach- und Blödsinn sind angeboren (Idiotie, Cretinismus) oder erworben durch Hirnerkrankungen, Alkoholexcesse, Epilepsie ꝛc. Sie sind endlich der Ausgang nicht geheilter Geistesstörung. Ausgenommen seltene Fälle (Strangulation, Schrecken, Kopfverletzung ꝛc.), ist der erworbene Blödsinn ein secundärer Zustand, was für Simulation zu beachten ist.

Wichtig ist die Verblödung im Greisenalter (dementia senilis). Reizbarkeit des Charakters, Mißtrauen, Verfolgungswahn, seltener Exaltationszustände mit geschlechtlicher Aufregung und Neigung zu Unzucht, leiten häufig den psychischen Verfall ein. Die Testir-Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit kann hier aufgehoben sein.

Forensisch von Bedeutung ist endlich ein Zustand, der von den Engländern moral insanity genannt wurde und sich als sittlicher Blödsinn bezeichnen läßt. Seine negativen Merkmale sind Fehlen von Delirien und Sinnestäuschungen, seine positiven, neben mäßigem Schwachsinn, ein gänzlicher Mangel aller sittlichen und rechtlichen Gefühle, eine völlige Depravation des Charakters mit verbrecherischen unsittlichen Trieben und Strebungen, die dann leicht mit Immoralität verwechselt wird, von welcher sie aber die Ursachen, Entstehungsweise, der progressive Verlauf und die Periodicität gewisser Symptome unterscheiden.

Sie ist meistens eine hereditäre Degeneration des Menschen, durch Wahnsinn und Ausschweifungen der Erzeuger entstanden, dann schon ab ovo vorhanden und schwer zu erkennen; seltener die Folge von Trinken, Onanie, Kopfverletzung, Schlagfluß und dann durch den auffälligen Contrast gegen das frühere Leben leichter zu beurtheilen und zu erkennen.

Eine große Zahl der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und sog. verbrecherischen Irren sind pathologische Individuen und zu dieser Kategorie gehörig.

Die Initiative zur Ermittelung eines zweifelhaften Geisteszustands steht dem Richter zu. Die verschiedenen Criminalordnungen weisen ihn an, auf den Gemüthszustand eines Angeklagten sein Augenmerk zu richten. Damit erwächst dem Untersuchungsrichter schwere Verantwortlichkeit und die Nothwendigkeit die Momente, welche auf einen abnormen Gemüthszustand deuten, zu kennen. Als solche lassen sich anführen: Widersinnigkeit der That und ihrer Motive, Mangel eines Vortheils für den Thäter oder geradezu positiver Nachtheil, der ihm aus deren Begehung erwuchs, Planlosigkeit, Zwecklosigkeit in der Wahl von Mitteln, Zeit, Ort; auffallende Grausamkeit der Ausführung der That; Contrastiren derselben mit der ganzen früheren Lebensführung. Selbstanzeige, fehlende Bestrebungen die Spuren der That zu verwischen, Sichrühmen derselben. Offenes Geständniß, Versuch, die That in schlimmerem Licht darzustellen, Nichtwahren des eignen Vortheils im Verhör; Selbstmordversuche vor oder nachher; gemachte Andeutungen und Warnung der Umgebung vor der That; auffallende Aenderung des Charakters, dumpfes Hinbrüten, Vernachlässigung des Berufs, Zeichen psychischer Depression einige Zeit vorher. Auffallende Gleichgültigkeit bei der Verhaftung und dem Verhör. Spuren von Gereiztheit und intellectueller Schwäche in diesem, mangelnde oder lückenhafte Erinnerung an die That; notorische Geistesstörung oder Epilepsie in der Familie des Angeklagten.

Digitized by Google

Geringen Werth hat die Leumundsfrage, da ein lasterhaftes, unstetes, excedirendes Leben oft auf Geistesstörung beruht und statt dieser, wie so oft im Leben, für Bosheit, Immoralität gehalten wird. Wichtiger ist die unbefangene Prüfung der vita anteacta. Ueberall wo ein Angeklagter früher an Epilepsie litt, sollte ungesäumt eine Exploration seines Gemüthszustands stattfinden. Die Möglichkeit einer Seelenstörung schließen Reue, Motivirtheit der That, List, kluge Berechnung der Umstände, Planmäßigkeit der Ausführung, Vernünftigsprechen durchaus nicht aus.

Weder die Zu- noch die Unzurechnungsfähigkeit sollten in foro präsumirt werden.

Irresein wird von Gefangenen häufig simulirt. Es ist immer verdächtig, wenn ein Inhaftirter Zeichen von Geistesstörung verräth, aber eine Präsumtion gegen deren wirkliches Vorhandensein ist ungerechtfertigt. Häufiger werden wirklich Gemüthskranke für Simulanten gehalten und gemaßregelt, als umgekehrt. Auch Gemüthskranke simuliren zuweilen zu ihrer Störung hinzu, weshalb Simulation das Vorhandensein von Gemüthsstörung nicht ausschließt. Der Simulation verdächtig ist der Inculpat, wenn er plötzlich delirirt oder stumpfsinnig wird. Manie und Melancholie können primär und plötzlich ausbrechen. Absichtliches Unsinnreden, wobei doch hervorgeht, daß die Pointe der Sache erfaßt wurde, ist höchst verdächtig, (z. B. die Erklärung eines Silberstücks für eine Goldmünze, die falsche Angabe des Alters ꝛc.) fehlende Erinnerung findet sich nur bei transitorischer epileptischer Manie, rapt. melancol. und einigen anderen seltenen Irreseinszuständen.

Zweifel an der Geistesintegrität des Verhafteten verpflichten den Richter zur Zuziehung eines approbirten Arztes. In Frankreich kann auch ein Wundarzt, in England sogar ein Apotheker Experte sein. Auch dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger muß es zustehen, eine beliebige Anzahl Experten zu berufen. Die Stellung derselben ist weder die eines Zeugen noch eines Gehülfen des Richters. Das Gutachten bildet einen Theil des Beweises und hat sich auf eine wissenschaftliche Untersuchung zu gründen. Dem Experten ist jedes nur verfügbare Material für jene vom Richter zu liefern. Die Art der Fragestellung an den Experten geht aus dem Geist des Gesetzbuchs hervor. Eine bestimmte Frageformel existirt nicht. Nie sollte die Frage auf Zurechnungsfähigkeit gestellt werden. Der Richter hat ein Prüfungsrecht des Gutachtens. Er ist an dessen Schlüsse nicht gebunden, denn es gibt leider noch Gerichtsärzte, die nur theoretische Kenntnisse von Gemüthsstörung haben und schlechte Gutachten liefern.

Nur deren innerer wissenschaftlicher Werth ist maßgebend. Verwirft der Richter das Gutachten, so muß er ein anderes einholen.

Nach dem Geist und Wortlaut sämmtlicher europäischer Gesetzgebungen sind die Geisteskrankheiten und gewisse ihnen rechtlich gleichstehende Zustände (gewisse Fälle von Rausch, Fieberdelirium, höchster Grad von Affect und Sinnesverwirrung, Schlaftrunkenheit ꝛc.) die Zurechnungsfähigkeit aufhebende Momente. Nur über die Ausdehnung des Begriffs „Geistesstörung" bestehen Differenzen. Nach der preuß. Rechtsübung kann ein wegen Wahn- oder Blödsinn Entmündigter auf Zurechnungsfähigkeit explorirt und zur Strafe gezogen werden, was wir nicht billigen können.

Zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit müssen immer 2 Momente vereinigt sein. 1) Die libertas judicii, d. h. das Bewußtsein der Beschaffenheit, Folgen, Verhältnisse und Rechtswidrigkeit der Handlung. 2) die lib. consilii, d. h. die auf erstere sich gründende und nicht durch krankhafte Seelenzustände gestörte Freiheit der Entscheidung zwischen der Begehung und Unterlassung einer Handlung. Die Annahme der Zurechnungsfähigkeit da, wo nur eines von beiden Momenten erwiesen ist, führt zu Justizmorden. Es läßt sich nicht von allen Gemüthskranken behaupten, daß sie zwangsmäßig gehandelt haben, andrerseits gibt es Zustände, in welchen die Freiheit der Wahl aufgehoben ist, während das Vollbewußtsein der Strafbarkeit mit allen Consequenzen besteht. Einer der gefährlichsten Standpunkte in der Zurechnungsfähigkeitsfrage ist das vorhandene oder fehlende Unterscheidungsvermögen. Es involvirt in keiner Weise den freien Ent-

Digitized by Google

schluß und deckt keineswegs den Begriff der Zurechnungsfähigkeit. Es gibt Gemüthskranke, die gerade weil sie Unterscheidungsvermögen haben, eine strafbare Handlung begehen z. B. einen Mord, um hingerichtet zu werden, weil sie zum eigentlich gewollten Selbstmord nicht fähig sind.

Man verwechselt vielfach ein abstractes Strafbarkeitsbewußtsein mit dem concreten. Jenes hat selbst der Schwachsinnige und mancher Gemüthskranke, sofern es sich auf abstracte rechtliche und moralische Urtheile und Begriffe gründet, aber von einem solchen oft mechanisch erworbenen latenten und erborgten ist es ein weiter Schritt zu einem concreten, das einer Anwendung auf den eigenen Fall fähig wäre. Wenn jemand ganz abstract weiß, daß er nicht tödten oder stehlen darf, wenn man ihm einige Katechismusfragmente ablockt oder in ihn hineinexaminirt, hat er noch kein concretes Unterscheidungsvermögen im gesetzlichen Sinn. Dieser Fehler wird bei jugendlichen Verbrechern, Schwach- und Blödsinnigen oft gemacht. Am gröbsten ist der Irrthum in England, wo die Zurechnungsfähigkeitsfrage ganz vom Unterscheidungsvermögen zwischen Recht und Unrecht abhängt und nicht einmal feststeht ob der Begriff „wrong" (Unrecht) im moralischen oder gesetzlichen Sinn zu nehmen sei. Die Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit gehört noch der Controverse an, doch scheint die Einführung dieses Begriffs ins Gesetzbuch aus praktischen Gründen geboten. Wie Gesundheit und Krankheit auf somatischem Gebiet keine stricten Gegensätze sind, so auch im psychischen, wo noch dazu die Schwierigkeit einer Ermittelung des subjectiven Zustands kommt. Es gibt hier eine Menge unfertiger Krankheits- und Uebergangszustände, in welchen die gesetzlichen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit nur beeinträchtigt sind. Wir erwähnen beispielsweise gewisse Stufen mäßigen Schwachsinns, Bizarrerien und Excentricitäten des Charakters mit perversen Trieben, schlimmen Neigungen, meist auf erblicher Anlage zum Irresein beruhend, Epilepsie, Hysterie, Hypochondrie und andere Nervenkrankheiten die vorübergehend die psychischen Processe stören, gewisse abnorme Zustände bei Säufern, die Prodromalstadien des Irreseins u. s. w.

Alles Zustände, welche die freie Willensbestimmung zwar nicht aufheben, aber durch das Hereingreifen organischer dem freien Willen entzogener Momente sie beeinträchtigen. Es ist unmöglich für alle solche Zustände Straflosigkeit auszusprechen, immerhin dürfte es unendlich schwer sein, den Umfang der subjectiven Schuldfrage hier zu bestimmen.

In Fällen des „non liquet" wäre es daher gerathen in mitius zu urtheilen und die Zurechnungsfähigkeit lieber als aufgehoben anzuerkennen. Unter diesem Vorbehalt wird die Einführung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit ein praktischer Gewinn für die Gesetzgebung.

Lit.: Griesinger, Pathologie u. Therapie d. psych. Krankheiten, 1861. Spielmann, Diagnostik der Gemüthskrankheiten, 1855. Casper, Handb. der gerichtl. Med. Biol. Theil. 1858. Liman, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht, 1869. v. Krafft, Beiträge zur Erkennung krankhafter Gemüthszustände, 1867; idem, Die transitor. Störungen des Selbstbewußtseins, 1868. Wilbrand, Lehrb. d. gerichtl. Psychologie, 1858. Krahmer, Handb. d. gerichtl. Medicin, 1858. Legrand du Saulle, La folie devant les tribunaux, 1864. Marc-Ideler, Die Geisteskrankheiten u. die Rechtspflege, 1843. Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin, 1822. Friedreich, Handb. der gerichtl. Psychologie, 1853. Mittermaier, Friedreichs Blätter, Jahrg. 1863, 64, 65, 66, 67. Jeffen: Brandstiftungen in Affecten u. Geistesstörungen, 1860. Ideler, Lehrb. d. gerichtl. Psychologie, 1857.

v. Krafft-Ebing

Wahrspruch (vere dictum, verdict) ist der Ausspruch der Geschwornen über die in der Anklage angeregte Schuldfrage. Nach engl. R. ist dabei die Bezugnahme auf die Anklage eine unmittelbare und die Antwort der Geschwornen, welche mündlich und daher ziemlich formlos abgegeben wird, kann neben dem einfachen „Schuldig" oder „Nichtschuldig" mancherlei Varianten bieten; sie wird daher erst vom Gerichtshof in Form gebracht, zu Protokoll genommen und nöthigenfalls den Geschwornen mit der Frage verlesen: Ist dies Euer Wahrspruch? — In Frankreich und Deutschland findet dagegen eine selbständige, schriftliche Fragenstellung (s. d. Art.) an die Geschwornen statt, durch welche der wesentliche Inhalt des W. für die zwei regelmäßigen Fälle der einfachen

Digitized by Google

Bejahung oder Verneinung schon vorher genau festgestellt ist. Es ist daher hier nur noch von dem formellen Vorgange bei Feststellung und Verkündigung des W. zu sprechen.

Während in England es zulässig ist und thatsächlich die Regel bildet, daß die Geschwornen sich über ihren W. noch im Sitzungssaale einigen, müssen sie auf dem Continent sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Sie werden in demselben von jedem Verkehr mit der Außenwelt abgeschnitten; nur dürfen sie nach einigen Gesetzen den Schwurgerichtspräsidenten zur Aufklärung von Zweifeln zu sich bitten, während andere Gesetze mit Recht fordern, daß die gewünschte Aufklärung ihnen in der zu diesem Zwecke wiedereröffneten Sitzung des Schwurgerichts ertheilt werde.

Das erste Geschäft, das die Geschwornen in ihrem Berathungszimmer vornehmen, ist die Wahl ihres Obmannes, der sofort ihnen die für ihre nächste Aufgabe maßgebenden Gesetzesstellen vorzulesen hat.

Sodann haben die Geschwornen sich über ihren W. zu berathen, eine Forderung, auf welche mit Recht großes Gewicht gelegt wird, welche aber mit der in Frankreich und nach dessen Vorbild in Baden eingeführten schriftlichen Abstimmung sich gar nicht vereinen läßt, da nothwendig entweder die Berathung oder das Geheimniß der Abstimmung illusorisch werden muß. — Die Abstimmung findet in der Weise statt, daß der Obmann den Geschwornen die vom Gericht festgestellten Fragen vorliest, worauf dann jeder Einzelne mit Ja! oder Nein! antwortet. Das Ja! kann indeß dadurch beschränkt werden, daß einzelne in der Frage enthaltene Momente verneint werden, z. B. Ja, aber es ist nicht erwiesen, daß .... u. s. w. Dieses Recht der theilweisen Verneinung wird übrigens mit Recht auf solche Elemente des Thatbestandes ausgedehnt, welche in der Frage zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber in derselben (durch die Formel: Schuldig) mitgemeint sind. Mitunter wird die Frage schon vom Gerichtshof zum Zweck der Erleichterung partieller Beantwortung in Unterabtheilungen gesondert, was aber (zumal wenn es zur Vermeidung von Alternativfragen geschieht) Verwirrung hervorrufen kann.

Der Obmann zählt sodann die Stimmen, constatirt das Abstimmungsergebniß und schreibt dasselbe auf dem Fragebogen auf die neben der Frage offengelassene zweite Hälfte des Bogens. Da, wo die Gesetze es vorschreiben, oder, wo es für das weitere Verfahren nothwendig ist, setzt er auch das Stimmenverhältniß an.

In Bezug auf das nothwendige Stimmenverhältniß besteht große Mannichfaltigkeit. Bekanntlich verlangt das engl. R. einen einstimmigen Ausspruch der Geschwornen; allein es geschieht dies nicht, wie in Braunschweig, in der Form, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Thatsache als verneint zu gelten hat, wenn sie nicht einstimmig bejaht ist; sondern es wird die Einstimmigkeit auch für den W. „Nichtschuldig" gefordert. Das hat nun die schlimme Folge, daß nach altem Gebrauche die Geschwornen beisammen gehalten werden können, bis sie sich geeinigt haben, und wenn auch in unserer Zeit die barbarischen Uebertreibungen dieses Zwanges zur Einstimmigkeit leicht beseitigt werden können, so bleibt doch der Uebelstand, daß ein Einzelner, welcher aus unlauteren Motiven entschlossen ist, die Ansicht der Uebrigen nicht zur Geltung kommen zu lassen, dazu die Macht hat, und daß jedenfalls die Sache nicht ausgetragen und der Angeklagte neuerlicher Verfolgung ausgesetzt ist. — Andererseits findet es die überwiegende Mehrzahl der Schwurgerichtsgesetze bedenklich, sich für das „Schuldig" mit einer einfachen Majorität (7) der zwölf Stimmen zu begnügen. Die große Mehrzahl fordert eine Zweidrittelmehrheit, so daß eine auf Constatirung der Schuld (nur nach wenigen Gesetzen auch eine auf Strafschärfungsgründe) gerichtete Frage als verneint gilt, wenn sie nur von 7 Geschwornen bejaht wird. Bekanntlich hat die französische Gesetzgebung für diesen letzteren Fall einen Ausweg in der Heranziehung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Schuldfrage gesucht, mit dieser ganz willkürlichen und unzweckmäßigen Bestimmung aber so oft Aenderungen vornehmen müssen, daß damit allein schon die Bedenklichkeit dieses, in Frankreich selbst seit 1853 aufgegebenen, legislativen Vorganges klar gemacht ist. Trotzdem hat derselbe nicht blos in Preußen, sondern noch in neuester Zeit in Hessen-Darmstadt, Eingang gefunden, und zwar in der Form, daß bei einem mit nur 7 Stimmen ausgesprochenen „Schuldig" der Gerichtshof allein den entscheidenden W. fällt.

Digitized by Google

Bei der Beantwortung der an sie gerichteten Fragen sind die Geschwornen an keine Beweisregel gebunden; sie können und sollen lediglich die Ueberzeugung aussprechen, welche sie durch verständige Prüfung der Ergebnisse der Hauptverhandlung — aber auch nur dieser — sich gebildet haben. Sie sind ferner verpflichtet, das Gesetz, sowie es besteht, getreulich zur Anwendung zu bringen. Daß sie dabei an die Rechtsbelehrung des Gerichts gebunden seien, ist in keinem Gesetze ausgesprochen. — Selbständige Zusätze zur Beantwortung der Fragen dürfen die Geschwornen nicht machen; doch gestattet das franz. R. ihnen, zu erklären, daß „Milderungsumstände vorhanden seien".

Sind alle Fragen beantwortet (soweit nicht durch Bejahung einer Hauptfrage die Zusatzfragen, oder durch Verneinung derselben die Eventualfragen entfallen), so unterzeichnet der Obmann den Fragebogen, und die Jury tritt in den Sitzungssaal zurück. Nach wieder aufgenommener Sitzung verkündet der Obmann den W. mit den vom Gesetz vorgezeichneten solennen Worten und durch Verlesung der Fragen und Antworten. In diesem Stadium des Verfahrens können Irrthümer, die sich in den vorgelesenen W. eingeschlichen haben, noch berichtigt werden, während eigentliche Meinungsänderungen nur bis zum Verlassen des Berathungszimmers berücksichtigt werden können.

Den verkündigten W. prüft nun der Gerichtshof und wenn sich Formgebrechen, Undeutlichkeiten, unlösbare Widersprüche u. dgl. zeigen, so schickt er die Geschwornen zur Verbesserung des W. ins Berathungszimmer zurück (Moniturverfahren), wobei jedoch die Gesetze darüber nicht einig sind, ob die Geschwornen auch andere, als die vom Gerichtshof beanstandeten Punkte des W. ändern dürfen. (Eine bestimmte Entscheidung gibt §. 339 der Str.Pre.O. für die neupreußischen Provinzen, in der Hauptsache im entgegengesetzten Sinne das königl. Sächs. Ges. v. 1. Octbr. 1868 §. 85).

Nimmt der Gerichtshof den W. an, so kommt ihm weiter das Recht zu, falls er der einhelligen Ueberzeugung ist, daß die Geschwornen sich zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, von Amtswegen das weitere Verfahren aufzuschieben und die Sache zu nochmaliger Verhandlung an die nächste Schwurgerichtssession zu verweisen.

Ist der W. vom Gerichtshof annehmbar befunden worden, so wird der Angeklagte vorgerufen, und in dessen Gegenwart das Verdict definitiv verkündet.

Lit.: Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze, S. 195—212. Planck, Systemat. Darstellungen §§. 145. 146. Zachariä, Deutsches Str.Pre.R. II. S. 527—555. Walther, Baier. Str.Pre.R. S. 359—374. Dollmann, Repertorium S. 140—144. Zacke, Fragenstellung u. Wahrsprüche (Leipz. 1867), S. 116—174. Oppenhoff u. Liman-Schwark zu A. 88—100 des Ges. von 1852. v. Bertrab, Grundriß des schwurgerichtl. Strafprocesses. S. 143—148. Liman, Preuß. Strafproceß, S. 315—317. Schwarze, Strafproceßgesetze im Königr. Sachsen, II. Heft 2, S. 66—87. Mittermaier, Gesetzgebung u. Rechtsübung, S. 548 ff. Mittermaier, Engl. Strafverfahren, S. 446 ff. Glaser, Anklage ꝛc. im engl. Schwurgerichtsverfahren, S. 140—203. 374—400. Hélie §§. 684—698. 704. Trébutien II. p. 436—449. 454. 455. Dalloz, Répertoire vo. Instruct. criminelle N. 2996—3561. Anspach, Procédure devant les Cours d'Assises, p. 207—237. Perrève, Manuel des Cours d'Assises, p. 403—433. Cubain, Procédure dev. les Cours d'Assises, p. 390—419.

Glaser.

Waldservituten, im deutschen, nicht im röm. R., zu großer Mannichfaltigkeit entwickelt und zwar vielfach im Wege des Herkommens, daher im einzelnen Fall oft von schwer bestimmbarem Umfange, was zu vielerlei Aushülfsbestimmungen in den Ablösungsgesetzen Veranlassung gegeben hat. (S. Th. I. S. 394.) 1) Holzungsrechte können sich beziehen auf den persönlichen, die Familie mitumfassenden Bedarf an Brennholz (nicht Rohr und Schilf), je nach den Umständen auch für Pächter, Wirthschaftsbeamte, Insten; ferner auf den Bedarf an Bauholz zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Entstehung der Servitut vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude — nicht zu neuen Anlagen; — auch nicht zu Auszugsstuben? zu Erweiterungen? zu Veränderungen, z. B. eines Massivbaues in Fachwerk? zum Wiederaufbau nach Vernichtung durch Sturm, Ueberschwemmung, Feuer bei versicherten Gebäuden? ferner auf den Bedarf an Nutzholz (was gehört zum Schirrholz bei Mühlen, bei den gebräuchlichen Ackergeräthen? u. dgl. m); endlich auf den Bedarf an allem „benöthigten Holz" und auf ähnlich weiter gehende Bedürfnisse. Vertrag, Verjährung, Richterspruch können dazu der-

Digitized by Google

nen, den Umfang näher zu bestimmen. Der Berechtigte hat das Holz zu holen; dies unter Schonung des belasteten Grundstücks, und unter Beobachtung etwaiger Vorschriften der Forstordnungen, deren Nachtheile der Regel nach ihn als casus treffen. Der Waldeigenthümer andererseits kann in der Regel von der Holznutzung für das eigene Bedürfniß nicht ausgeschlossen werden. Tritt Unzulänglichkeit des Waldes zur Befriedigung der berechtigten Ansprüche des Holzempfängers nicht durch Zufall, sondern vermöge schlechter Wirthschaft des Eigenthümers ein, so entspringt daraus — abgesehen von Entschädigungsforderungen — particulär ein Klagerecht dahin, daß der belastete Wald in Schläge getheilt, und nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen in Cultur erhalten werde. — Von großer Bedeutung für arme Leute sind die, namentlich in Staatsforsten oft gewährten Leserechte: Windbrüche, Raff- und Leseholz, Eicheln, Bucheckern, Laub, Waldstreu, Kiehn, auch wohl abgestandenes Holz sich zu holen — meistens nur an bestimmten („Holz-") Tagen und nicht unter Anwendung bestimmter Werkzeuge, deren Mitnahme Strafe nach sich zieht (Aexte, Beile). Die Anweisung der Berechtigten erfolgt in der Regel auf bestimmte Districte, deren Ueberschreitung straffällig macht. — 2) Von geringerer allgemeiner Wichtigkeit sind die Waldweideservituten, unter denen die Mastgerechtigkeit für Schweine gesondert hervorzuheben. Die Schonung junger Haue, oder neu eingerichteter Schläge wird dem Berechtigten gemeinhin auf Verlangen des Waldeigenthümers — anders bei bedungener „offener ständiger" Hut — zur Pflicht gemacht; denn die Ausübung der Servitut darf der eigentlichen Bestimmung des belasteten Grundstücks nicht hinderlich werden. Doch braucht der Berechtigte sich deshalb nicht aus der ursprünglichen in eine ganz andere, wenn auch gleich gute Weide weisen zu lassen. (Beseler). Das in einer unbestimmten Hütungsgerechtigkeit nicht enthaltene Mastungsrecht hemmt nicht den forstmäßigen Anschlag der Masthölzer durch den Eigenthümer oder den Holzungsberechtigten; erheischt Schonung der Masthölzer im Herbst (Bartholomäi, 24. August, bis Weihnachten); und ist in seiner Ausübung durch den jährlichen — durch Forstverständige Mitte August mit Zuziehung des Berechtigten und Belasteten zu schätzenden — Eichelfall bedingt. Bei Sprengmast ($^1/_4$) darf er nur lesen; eintreiben bei voller Mast, doch je nach dem besondern Recht auch bei $^1/_2$, $^3/_4$ Mast, mindestens mit einer kleineren Zahl der Schweine. (Birgeler Weisthum. Grimm I. 518.)

Gsgb. u. Lit.: Preuß. A. L. R. I. 22. §§. 197—239 (Holzung), §§. 170—186 (Waldweide), §§. 187—196 (Mastungsrecht nach Struck u. Leyser). Cultured v. 14. Sept. 1811 §§. 26 f. Verordn. v. 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung. Gemeinheitstheilungsordn. v. 7. Juni 1821 §§. 2., 114 f. (Abschätzung unbestimmter Berechtigungen §§. 116 f. Durchschnitte von 30, 10 Jahren u. s. w.) Dazu Ges. v. 2. März 1850 A. 9 f. — Zahlreiche Vorschriften in Provinzialrechten. Oesterr. G.B. §. 477 (unter d. Feldservituten). B. G.B. für das Königr. Sachsen §§. 607 f. (Nießbrauch). C. civ. a. 590 f. (Nießbrauch. Winddruch zu Reparaturen. Weimbergspfähle: le tout suivant l'usage du pays ou la coutume des propriétaires).

Schaper.

Wandlungsklage ist das Rechtsmittel, kraft dessen ein Käufer wegen Mangelhaftigkeit der Sache das Geschäft rückgängig machen kann. Im Allgemeinen vgl. darüber den Art. Gewähr der Mängel. Im Einzelnen ist bemerkenswerth, daß das ältere deutsche R. die W. nur beim Viehhandel und nur wegen gewisser Hauptmängel binnen kurzer Frist (3, bezw. 30 Tagen) zuließ, eine Minderungsklage aber überhaupt nicht kannte. Und diese beschränkende Auffassung hat sich auch gegenüber den römischen Vorschriften in mehrfachen Particularrechten behauptet. Was als Hauptmangel anzusehen sei, ist freilich überall verschieden bestimmt: vgl. insbesondere Hamb. Stadtr. II. Tit. 8. A. 17 und Sächs. G.B. §§. 926. 927. Aber durchweg findet sich die Festsetzung, daß der Mangel in kurzer Frist zu Tage getreten sein müsse; unter welcher Voraussetzung dann hinwiederum zu Gunsten des Käufers vermuthet wird, daß das Vorhandensein schon in die Zeit des Vertragsschlusses zurückreiche. Diese letzteren beiden Bestimmungen enthalten auch solche Gesetzgebungen, welche im übrigen die römische Verallgemeinerung der W. beibehalten haben, wie z. B. das Preuß. A. L. R. §§. 195—206. I. 11 und Oesterr. G.B §§. 924 ff. Das A. D. H.G.B. verpflichtet den Käufer wenigstens zur sofortigen Untersuchung der Waare und zur Anzeige des entdeckten Mangels, wie es denn auch, strenger

Digitized by Google

als das röm. R., wegen eines Mangels, der erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung entdeckt worden ist, weder Klage noch Einrede gestattet. A. 347—349. Ed.

Warnkönig, Leopold August, geb. 1. Aug. 1794 zu Bruchsal, studirte in Heidelberg, Göttingen, wurde 1816 Doctor, 1817 Prof. in Lüttich, 1827 in Löwen, 1831 in Gent, 1836 in Freiburg, 1839 geh. Hofrath, 1844 in Tübingen, starb 19. August 1866.

Schriften: Institut. s. elem. jur. rom. priv. libri VI. Lütt. 1819, ed. IV. Bonn 1860. — Oratio de studii jur. rom. utilitate ac necessitate, Lütt. 1819. — Versuch einer Begründung des Rechts durch eine Vernunftidee, Bonn 1819. — Comm. jur. rom. priv. Lütt. 1825—32. — Analyse du droit de la possession, 1827. — De jurisprud. gent. Europ. una eaque assiduo doctrina commercii excolenda, Lut. 1828. — Doctrina philos. aphorismis distincta, Lov. 1830. — Recherches sur la législation Belge au moyen âge, Gand 1834. — Hist. externe du droit romain, Brux. 1836. — Hist. du droit belgique pendant la période franke, Brux. 1837. — Beitr. zur Gesch u. Quellenkunde des lütt. Gewohnheitsrechts, Freib. 1838 u. 1854. — Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts, Freib. 1839, 2. Ausg. 1854. — Vorschule der Justit. und Pandecten, Freib. 1839. 1854. — Flandrische Staats- u. Rechtsgesch., Bas. 1845—48. — Die Kirche Frankreichs u. die Unterrichtsfrage, Freib. 1845. — Die kathol. Frage im Sommer 1848, Tüb. 1848. — Die kathol. Frage im Anfange des Jahre 1849. — Jurist. Encycl., Erl. 1853. — Ueber den Conflict des Episcopats der oberrhein. Kirchenprovinz mit der Landesregierung, Erl. 1853. — Philos jur. delineatio (1830) ed. II. Tub. 1855. — Die staatsrechtl. Stellung der kathol. Kirche in den kathol. Ländern des deutschen Reichs, bes. im 18. Jahrh., Erl. 1855. — Histoire des Carolingiens, Lpz. 1862. — Don Carlos, Stuttg. 1864. — Er begründete die Thémis, Par. 1819—31. — Gab heraus: Zeitschr. für Civil- und Criminalrecht, Heidelb. 1833—48, und krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft u. Gesetzgebung des Auslandes, Heidelb. 1828—56.

Lit.: S. Unsere Zeit, 1866. — Vapereau, Dict. des contemporains.

Teichmann.

Wasserlauf: der natürliche, oder der seit unvordenklicher Zeit bestehende oder obrigkeitlich (feldpolizeilich) geordnete künstliche Ablauf des Regenwassers darf nach röm. R. unter Feldgrundstücksnachbarn nicht vom Einen zum Schaden des Andern wider dessen Wissen und Willen geändert werden. Geschieht dies durch zeitweilige Vorrichtungen, so kann auf Schadensersatz geklagt werden; geschieht es durch eine Anlage, ein opus manufactum, z. B. einen Wall, einen Graben, so kann mittelst der aquae pluviae arcendae actio (schon nach den 12 Tafeln) auf Wiederherstellung des früheren Zustandes geklagt werden, auch auf Ersatz des nach der Litiscontestation eintretenden Schadens, während der vorausliegende Schaden nach Maßgabe des interdictum quod vi aut clam, auch wohl der actio doli gefordert werden mag. Nicht anwendbar auf den Lauf reinen (mit Regen nicht gemischten) Quellwassers (bestritten), auch nicht auf bloße Entziehung von Wasser steht die Klage dem jeweiligen Eigenthümer, dem Empphyteuten, dem Nießbraucher (l. 22 pr. wider l. 3. §. 4 h. t.), selbst dem zu einer via Berechtigten (l. 25 h. t.) zu, und zwar gegen den Eigenthümer ebenso wie gegen dinglich Berechtigte (a. in rem scripta). Erscheint die Bewegungsfreiheit bei landwirthschaftlichen Bestellungsarbeiten (Ackern, Pflügen) als eine ungehemmte, so ist weitergehend auch für dauernde Anlagen ein Anspruch auf Beseitigung da ausgeschlossen, wo sie nicht zur Wasserableitung, sondern zum Zweck der landwirthschaftlichen Cultur und Fruchtgewinnung erforderlich sind (agri colendi causa). — Diesem Gesichtspunkt, der Förderung der Bebauung des Landes, haben deutsche Landesgesetzgebungen eine vorwiegende Bedeutung verliehen durch Bestimmungen über Beschaffung der Vorfluth und Entwässerungsanlagen — einen Theil des auf deutschem Boden in großer Reichhaltigkeit entwickelten Wasserrechts.

Gsgb. u. Lit.: D. 39, 3. Hesse, Ueber die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn I. S. 184 f. (1859). Becker, Jahrb. des gem. R. V. S. 176 f. (1862). Emminghaus, Archiv für pract. Rechtswissenschaft. N. F. 3. S. 63 f. (Erkenntniß des O.A.G. zu Cassel.) Preuß. A.L.R. I. 8. §§. 102 f. nebst Erg. bei v. Rönne. C. civ. a. 640 f. (des servitudes, qui dérivent de la situation des lieux). B.G.B. für das Königr. Sachsen §§. 354—356. Schaper.

Wasserservituten heißen solche Felddienstbarkeiten, welche auf die Leitung oder Benutzung von Wasser gerichtet sind. Das römische, für dieses Institut allein maßgebende, Recht hat drei Arten derselben ausgebildet. 1) Das Recht der Wasserleitung (ser-

Digitized by Google

vitus aquaeductus s. aquae ducendae) besteht in der Befugniß, das auf fremdem Grundstück befindliche Wasser (aus einer Quelle, einem Bach, Fluß oder See) auf das eigene Grundstück herüberzuleiten (l. 1. §. 8; l. 4. D. 43, 20; l. 8. D. 39, 3), oder ein Grundstück zur Durchleitung von Wasser (iter aquae, l. 21. D. 8, 3; l. 8. D. 43, 20; aus dem eigenen Grundstück auf ein drittes oder umgekehrt) zu benützen (pr. Inst. 2, 3; l. 1. pr. D. 8, 3). Nur eine Unterart dieser Dienstbarkeit ist die s. aquam educendi fundi siccandi causa (l. 29. D. 8, 3). Das Recht der Wasserleitung kann auch in der Weise eingeräumt werden, daß der Berechtigte das Wasser auf dem dienenden Grundstück erst suchen und, wenn er eine Quelle gefunden, es aus derselben ableiten dürfe (l. 10 eod.). Erforderlich ist, daß die Wasserleitung dem herrschenden Grundstücke „von Werth" sei; ob sie aber Nützlichkeitszwecken oder blos zur Bequemlichkeit oder Verschönerung diene, ist gleichgiltig (l. 1. §. 11; l. 3. pr. D. 43, 20). Das Wasserleitungsrecht kann nicht nur für Feld-, sondern auch für Gebäudegrundstücke bestellt werden (l. 1. §. 11 eod.; l. 11. §. 1. D. 6, 2); desgleichen nicht nur für Grundstücke, sondern auch für bestimmte Personen, in welchem Falle es mit dem Tode des Berechtigten erlischt (l. 4. D. 8, 3). Je nachdem die Wasserleitung zu jeder Jahreszeit oder nur im Sommer, bzw. Winter, oder nur zu bestimmten Tageszeiten benutzt zu werden pflegt, sprechen die römischen Juristen von aqua quotidiana und aestiva (bzw. hiberna), diurna und nocturna (l. 1. §§. 3. 4.; l. 2. D. 43, 20). Ist über die Richtung der Wasserleitung nichts vereinbart worden, so hat bei vertragsmäßiger Bestellung der Berechtigte (l. 21. D. 8, 3), bei letztwilliger der Belastete (l. 26 eod.) die Wahl; doch muß dieselbe mit möglichster Schonung des anderen Theils getroffen werden (l. 22. l. 26 eod.). Das Wasser darf nur mittelst Röhren und Gräben geleitet werden, wenn die Anlegung von Canälen nicht ausdrücklich eingeräumt worden (l. 17. §. 1. D. 39, 3). Damit ist zugleich das Recht verbunden, die Gräben und Röhren zu reinigen und auszubessern (l. 1. D. 43, 21). Benutzen Mehrere gemeinsam dieselbe Wasserleitung (rivales), so müssen sie sich, namentlich bei Wassermangel, über eine verhältnißmäßige Ausübung ihres Rechts einigen, widrigenfalls schiedsrichterliche Entscheidung Platz greift (l. 2. §§. 1. 2. D. 8, 3; l. 4. l. 5. D. 43, 20). 2) Das Recht des Wasserschöpfens (s. aquae haustus s. aquae hauriendae) besteht in der Befugniß, auf fremdem Grundstücke (aus einer Quelle, einem Brunnen, Bach, Fluß) Wasser zu schöpfen (§. 2. Inst. 2, 3; l. 1. §. 1. l. 2. §§. 1. 2. D. 8, 3). Darin ist das Recht eines Fußweges (jus itineris) zu der Quelle ꝛc. inbegriffen (l. 3. §. 3. D. 8, 3; l. 10. D. 8, 2). 3) Das Recht der Viehtränke (s. pecoris ad aquam appulsus s. appellendi) enthält die Befugniß, sein Vieh auf fremdem Grund und Boden zu tränken, womit eine Viehtriftgerechtigkeit stets verbunden ist (§. 2. Inst. 2, 3; l. 1. §. 1. l. 6. §. 1. D. 8, 3). — Der Besitz der W., welcher in der thatsächlichen Ausübung ihres rechtlichen Inhalts besteht, wird erworben, sobald die Möglichkeit unmittelbarer und gegenwärtiger Einwirkung auf die Sache und der Wille dazu vorhanden sind; er wird verloren, sobald die Einwirkung auf die Sache, z. B. durch Verhinderung der Ausübungshandlungen unmöglich geworden oder der Besitzeswille aufgegeben ist, welches letztere auch aus einer längern Nichtausübung der W. geschlossen wird. — Das Recht der W. wird begründet durch Willenserklärung, richterliche Zuweisung und Ersitzung (über den unvordenklichen Besitz derselben s. l. 3. §. 4. D. 43, 20); es wird aufgehoben durch Untergang des herrschenden oder dienenden Grundstücks, durch Confusion, Eintritt der auflösenden Bedingung und Befristung, sowie durch Verjährung (Nichtausübung), worüber im Ganzen die allgemeinen Regeln für den Erwerb und Verlust von Dienstbarkeiten gelten (s. d. Art. Servituten). Bei der Aufhebung der W. durch Nichtausübung (non usus) ist noch Folgendes hervorzuheben. Die Verjährungsfrist beträgt stets 20 Jahre, wenn die W. nur in Zwischenräumen von einem Monat oder mehr ausgeübt werden konnten (l. 7. D. 8, 6; cf. l. 14. C. 3, 34). Die Nichtausübung schadet so lange nicht, als der Berechtigte sich im Genuß des faktischen Zustandes befindet, den die Dienstbarkeit gewähren soll (l. 12; cf. l. 19. pr. D. 8, 6). Unterbrochen wird die Verjährung durch jede für das herrschende Grundstück, selbst durch einen Nichtberechtigten, vorgenommene, auch theilweise,

Digitized by Google

Ausübung (l. 9. l. 20—24. D. 8, 6). Mit dem Wasserschöpfrecht geht natürlich auch das Recht des Fußweges (l. 17. D. 8, 6), mit dem Tränkerecht das Recht der Viehtrift verloren. — Während das Recht der W. durch die allgemeinen Servitutenklagen geschützt wird (s. den Art. Feldservituten), sind zum Schutze des Besitzes einiger W. vom röm. R. besondere Interdicte eingeführt worden. Der Besitz des Wasserleitungsrechts wird gegen Störung durch das interd. de aqua (D. 43, 20) geschützt, vorausgesetzt, daß es bei aqua quotidiana im letzten Jahre, bei aqua aestiva bzw. hiberna in diesem oder dem letzten Halbjahre, wenigstens einmal, und zwar dem Gegner gegenüber nec vi nec clam nec precario, in gutem Glauben, sowie ohne Rechtsirrthum (l. 1. pr. §§. 10. 19. 20 eod.), ausgeübt worden ist (l. 1. §§. 29—36 eod.), wobei die Ausübungshandlungen des Rechtsvorgängers angerechnet werden (l. 1. §. 37 eod). Gegen Störung des Besitzes bei Ausbesserung der Wasserleitung steht dem Besitzer ein interd. de rivis, ohne Beweis des Rechts, unter den obigen Voraussetzungen zu (D. 43, 21). Rivales haben ein duplex interd. de aqua (l. 1. §. 26. D. 43, 20). Der Besitz des Wasserschöpfrechts wird in ähnlicher Weise mit einem interd. de fonte, bzw. i. d. f. reficiendo geschützt (D. 43, 22). Das Tränkerecht hat zwar nach röm. R. keinen Besitzesschutz, wohl aber nach heutigem R., welches die Spolienklage des can. R., sowie die neueren Besitzklagen darauf anwendet.

Lit.: Keller, Pand. §. 166; Arndts, Lehrb. §. 186. N. c. §. 192; Windscheid, Lehrb. I §. 211. N. 6—8. §. 164. N. 8—13. R. Baum.

Wegeordnungen. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege haben zu allen Zeiten ein wichtiges Gebiet der staatlichen Culturzwecke und der localen Selbstverwaltung gebildet, haben aber erst im 19. Jahrh. durch die Entwickelung der industriellen Gesellschaft die hervorragende Bedeutung erhalten, welche ihnen in den europäischen Culturländern jetzt mit Recht beigelegt wird.

Am weitesten vorausgeschritten ist in diesem Gebiet die englische Gesetzgebung. Die Erhaltung der öffentlichen Fahr-, Reit- und Fußwege war dort schon durch die anglo-normannische Gesetzgebung eine streng geordnete, durch öffentliche Anklage erzwingbare Last der Ortsgemeinden geworden. Durch die Gesetzgebung der Reformationszeit ist dafür das Amt des Wegeaufsehers gebildet Auf ihn, als das verpflichtete Organ des Kirchspiels, geht die Wegebaulast über, mit der Ermächtigung, die Gemeindeglieder nach der Größe des Grundbesitzes und Hausstandes zu Hand- und Spanndiensten zu zwingen und die Baumaterialien von benachbarten Grundstücken zu entnehmen. Dies System setzte indessen einen lebendigen Gemeindeverband von ansässigen Leuten voraus, der mit dem fortschreitenden Verfall des Bauerstandes verloren ging. Im Laufe des 18. Jahrh. mußte sich daher die Gesetzgebung zu einer ergänzenden Wegesteuer entschließen, durch welche die Naturalleistungen schrittweise verdrängt wurden. Die Wegeordnung von 1836 geht bereits in das System der reinen Geldwirthschaft über. Dem Wegeaufseher des Kirchspiels liegt nunmehr ob: die periodische Einschätzung, Ausschreibung und Beitreibung der Wegesteuer nach den Grundsätzen der Armensteuer; die Instandhaltung der Wege durch Annahme von Lohnfuhrwerk und Lohnarbeiten oder durch Verdingung des Geschäfts mit Consens der Gemeindeversammlung, erzwingbar durch Strafbefehle der Friedensrichter; die Ausführung der Wegepolizeiordnung mit der Verpflichtung zu Strafverfolgungen und Beseitigung von Wegehindernissen; Buchführung, Rechnungslegung und Berichterstattung an die Sessionen der Friedensrichter. — Immer mehr trat jedoch der Uebelstand hervor, daß die kleinen Kirchspiele nicht das nöthige Personal für diese zum Theil technische Verwaltung besitzen. Die Wegeordnungen von 1862 und 1864 führen daher zwangsweise eine neue Bezirksbildung ein, die schon früher facultativ gestattet und gefördert war. Die Quartalsitzungen der Friedensrichter sollen nach Anhörung der betheiligten Gemeinden die Grafschaften in eine angemessene Zahl von „Wegebezirken" eintheilen nach Analogie der Unions der Armenverwaltung (welche jetzt durchschnittlich 30,000 Einwohner umfassen, im einzelnen Fall aber auch bis zu 3000 Seelen herabgehen). Für jeden Wegeverwaltungsbezirk wird ein Verwaltungsrath, District Board, gebildet. Jedes Kirchspiel wählt dazu einen Wegecurator, Waywarden, große

Digitized by Google

Gemeinden deren mehre nach Festsetzung der friedensrichterlichen order. Die Wahl erfolgt nach classificirtem Stimmrecht, in sechs Steuerstufen, nach der General Vestries Act bemessen. Das Hauptgeschäft des Verwaltungsraths bildet die Ernennung, Entlassung und die Bestimmung der Gehaltsetats eines besoldeten Secretärs, Rendanten und Wegeinspectors, deren Amtspflichten das Gesetz normirt. Das verpflichtete Subject für die Unterhaltung der Wege bildet nunmehr die Bezirkswegekasse, vertreten durch das Board und seine Beamten. Die Kosten werden direct aus der Ortsgemeindesteuer (Poor Rate) bestritten, und vertheilen sich in den Bezirksfonds für die Beamtenbesoldungen und Gemeinkosten, zu welchen jedes Kirchspiel nach dem Durchschnitt seiner Wegekosten in den letzten drei Jahren beiträgt, und in die Specialfonds zur Erhaltung des einzelnen Weges, welche jedes Kirchspiel gesondert in seiner Armensteuer trägt. Diese wirthschaftliche Organisation lehnt sich aber an die älteren Functionen des Friedensrichteramts an. Die einzelnen Friedensrichter erkennen als Polizeirichter auf die zahlreichen Bußen der Wegeordnung und auf die Ordnungsstrafen gegen die Ortsbeamten wegen Versäumung der gesetzlichen Obliegenheiten. Die Specialsitzungen der Friedensrichter für den Wegebezirk nehmen den Jahresbericht über den Zustand der Wege entgegen, üben ein Ordnungsstrafrecht bis zu 5 £ gegen die ausführenden Beamten, und erzwingen versäumte Reparaturen, indem sie auf schriftliche Anzeige den Verwaltungsrath und den Waywarden zur Verantwortung laden, einen Commissar zur Besichtigung ernennen, eine Executionsorder erlassen, event. die nothwendigen Arbeiten durch einen Dritten vornehmen lassen und die Kosten dafür durch Anweisung auf die Bezirkskasse einziehen. Sie entscheiden auch Streitigkeiten wegen unterlassener Lichtung der Wege und erlassen die darauf bezüglichen Straf- und Zwangsorders. Sie entscheiden nach Augenschein über eine nöthig befundene Verbreiterung des Weges und lassen die Entschädigung dafür durch eine Jury feststellen. Die Quartalsitzungen der Friedensrichter endlich bilden die Beschwerdeinstanz der Verwaltung und der Rechnungslegung für alle Interessenten, beschließen über die Verlegung und Schließung eines Weges, nöthigenfalls mit Zuziehung einer Jury, und entscheiden auch über die streitige Wegebaulast alternativ mit den ordentlichen Gerichten. Eine Controlinstanz der Reichsgerichte ist vorbehalten nur für die streitige Wegebaupflicht und für die Wegesteuerreclamation. — Die wirthschaftlichen Erfolge des englischen Systems, welches einen der besser conservirten Theile des Selfgovernment darstellt, sind im Ganzen zufriedenstellend, ebenso wie für das Verwaltungssystem der Chausseen, für welche ein gemischter Verwaltungsrath von Friedensrichtern und Actionären nach der Chausseeordnung 3. Georg IV. c. 126 und Localacten gebildet wird.

In Frankreich hatte das ancien régime sein Augenmerk nur auf die Staatsstraßen gerichtet, die mit bedeutenden Geldaufwendungen und durch das berüchtigte System der Wegefrohnden, corvées, verhältnißmäßig gut ausgestattet wurden. Für die Gemeindewege gab es nur einige Parlamentsedicte und Ordonnancen der Intendanten. Nach dem Ausbruch der Revolution befaßte sich zwar die Gesetzgebung auch mit den Gemeindewegen, ermächtigte die Gemeinden zur Aufbringung der erforderlichen Mittel und Dienste, überließ aber die Ausführung dem Localinteresse der Gemeinden. Der daraus hervorgehende Zustand einer unglaublichen Vernachlässigung wurde ein Hauptgrund der zurückbleibenden Agriculturentwickelung Frankreichs, und wurde als unvereinbar mit den heutigen Bedürfnissen der Gesellschaft bald nach der Julirevolution anerkannt. Das Gesetz vom 21. Mai 1836 hat die durchgreifende Hülfe gebracht mittelst eines scharf durchgeführten Zwangssystems zur Neuanlegung und baulichen Erhaltung der chemins vicinaux. Es ist dabei das englische Wegesystem mehrfach nachgebildet; in Ermangelung eines obrigkeitlichen Selfgovernment mußte aber überall der Préfet und seine Unterbeamten als Organ des öffentlichen Interesses die verantwortliche Ausführung übernehmen. Der Préfet entscheidet über die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Anlegung und Classification eines öffentlichen Vicinalweges nach Anhörung des Municipalraths. Er entscheidet über die Breite und nöthigenfalls Verbreiterung desselben, sowie über die Schließung des Weges. Er überwacht die Ausführung durch Wegeinspectoren, agents voyérs, deren Gehalte der Generalrath zu bewilligen hat. Die Kosten werden (abge-

Digitized by Google

sehen von den seltenen Fällen, wo die laufenden Gemeindeeinkünfte dafür ausreichen), durch Zuschläge zu den Staatssteuern und durch Naturaldienste aufgebracht. Im Fall einer Säumniß der Gemeinde können mit gewissen Formalitäten die nothwendigen Wegekosten zwangsweise auf den Gemeindehaushalt gebracht werden. Die Steuerzuschläge finden auf die 4 direkten Staatssteuern bis zu einem Maximum von 5 Centimes statt. Die Naturaldienste werden auf jährlich 3 Tagearbeiten bemessen, welche jeder chef de famille ou d'établissement für sich, für jedes männliche Familienglied im Alter von 18—60 Jahren, für jeden Diener, jedes Gespann und jedes Zug- oder Sattelthier zu leisten hat. Diese Naturaldienste mögen aber mit Geld abgelöst werden nach einem Tarif, welchen der Generalrath des Departements mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse fixirt. Zu diesen ordentlichen Mitteln der Wegeerhaltung treten dann noch die verhältnißmäßigen Beiträge der Staatsdomainen, welche zu diesen Zwecken voll herangezogen werden; freiwillige Beiträge von Privatinteressenten; Spezialbeiträge von Fabriken und Etablissements, welche die Vicinalwege in stärkerem Maße in Anspruch nehmen, und dafür unter Beobachtung gewisser Formen zu erhöhten Beiträgen gezwungen werden; endlich ergänzende Zuschüsse aus der Departementskasse nach Beschließung der Generalräthe, für welche Zwecke noch einmal Steuerzuschläge bis zu 5 Centimes ausgeschrieben werden mögen. Das wirthschaftliche Gesammtresultat der neuen Gesetzgebung war ein überraschendes. Schon in dem Zeitraum von 1837—1841 beliefen sich die Verwendungen zur Wegebesserung auf 243 Millionen Francs, umfassend 338,529 Vicinalwege in einer Länge von 139,862 Kilometern (während alle Landstraßen und Departementalwege nur 72,000 Kilometer betrugen). Einbegriffen in das System sind auch die chemins vicinaux de grande communication, die in der früheren Gesetzgebung als Kantonal- oder Kreiswege bezeichnet wurden. Ihre Declaration als solche erfolgt durch Beschlüsse des Generalraths nach Anhörung der Municipal- und Kreisräthe. Dem Generalrath steht auch die Beschließung über die Direction, über die Vertheilung der Erhaltungspflicht, die Zuschüsse aus der Departementskasse und die Etats der Wegeinspection zu. Zu der Erhaltung derselben tragen aber die Einzelgemeinden nur mit zwei Drittel ihrer Zusatzcentimes und mit zwei Drittel ihr Naturalleistungen bei, während das Departement für diese Wegeerhaltung einen regelmäßigen und ansehnlichen Beitrag gewährt. — Eine völlig gesonderte Gesetzgebung besteht für die Landstraßen, la grande voirie, welche seit 1811 in die routes nationales und routes départementales zerfallen. Die routes nationales können nur kraft eines Gesetzes nach vorgängiger enquête administrative dafür erklärt werden, ihr Boden gilt als Staatseigenthum, für ihre Breite und gewisse Grundzüge der Verwaltung sind gesetzliche Normativbestimmungen gegeben. Die Bestreitung der Kosten und die Einzelverwaltung fallen den Centralbehörden des Staats zu. — Wieder ein völlig gesondertes System bilden die städtischen Straßen, la voirie urbaine, welche auch die neueste englische Gesetzgebung immer mehr von der gewöhnlichen Wegeverwaltung trennt und mit dem verwickelten System der Gesundheits- und Baupolizei der neueren Health Acts verbindet.

Die Wegeordnungen Deutschlands bieten noch immer das Bild einer sehr ungleichartigen, zum großen Theil vernachlässigten Gestaltung dar, welche im Zusammenhang mit der örtlich ungleichen Entwicklung der industriellen Gesellschaft, mit den noch fortdauernden Elementen der Naturalwirthschaft und mit einem sehr unentwickelten, ungleichartigen Communalsteuersystem stehen. In reicheren Landestheilen und Kleinstaaten, ist durch die Einsicht der Lokalinteressenten und der Staatsbehörden ein verhältnißmäßig guter Zustand geschaffen. In dem größeren Theile Deutschlands ist der Zustand der Vicinalwege wie der Chausseen weit hinter dem Bedürfniß des heutigen Verkehrs zurückgeblieben, namentlich auch noch in dem größeren Theil des preußischen Staats. Die Land- und Heerstraßen sind auch hier lediglich dem Staat überwiesen mit einer Befugniß, die Hand- und Spanndienste der Nachbarschaft „zur Beihülfe" heranzuziehen. Etwas bestimmtere Grundsätze enthalten die Provinzialwegeordnungen, aber mit sehr unmotivirten Abweichungen unter einander. Zu den Gemeindewegen sollen nach dem Allg. Landrecht die „Gespann haltenden Einwohner"

Digitized by Google

nach Verhältniß der Klassen zu Spanndiensten, die „vertrags- oder gewohnheitsmäßig verpflichteten Wirthe" zu Handdiensten herangezogen, die Geldausgaben nach Verhältniß der „Staatssteuern" aufgebracht werden. Solche lückenhafte, völlig unzureichende Vorschriften ergänzen sich dann nothdürftig durch eine elastische Verwaltungspraxis. Das „Oberaufsichtsrecht" tritt hier wie sonst an die Stelle der fehlenden Verwaltungsgesetze, zu welchen bisher weder der absolute, noch der constitutionelle Staat zu gelangen vermochte. Regierungen, Landräthe, Magistrate, Ortspolizei, Gensdarmen bilden in den meisten Landestheilen die eigentliche Wegeordnung. Ihre allgemein gehaltenen Befugnisse haben den vorhandenen erträglichen Zustand geschaffen unter einer Gesetzgebung, welche sich noch in dem patriarchalischen Zustand des XVIII. Jahrhunderts befindet. Alle Verfügungen, Veränderungen, Verlegungen der Wege, die Erklärung eines Weges für einen öffentlichen Weg, die Maßregeln zur Reparatur und Sperrung von Wegen, die Streitigkeiten über das Maß der Benutzung öffentlicher Wege, über die Verpflichtung der Anwohnenden zu Hand- und Spanndiensten fallen dem laufenden Verwaltungsdecernat zu, mit Vorbehalt des Rechtswegs nur über Eigenthumsverhältnisse, Servituten, Privatrechtstitel. Eine neue Wegeordnung ist seit 1820 vorbereitet, seit 1862 dem preußischen Landtag vorgelegt, aber nicht zu Stande gebracht wegen des fortdauernden Widerstandes collidirender Interessen und wegen der unklaren Vorstellungen über ein System von Selbstverwaltung, bei welchem ausschließlich an neue Wahlrechte der Steuerzahler und eine bloße Bildung von Verwaltungsräthen gedacht wurde. In der Wirklichkeit handelt es sich vielmehr 1) um die Neubildung eines gesetzlichen Gemeindesteuersystems, neben welchem die Naturaldienste in der heutigen Volkswirthschaft nur noch eine ergänzende, fakultative Bedeutung haben können; aus dem Steuersystem wird sich das System der Wahlrechte ergeben, für welche es an einer Grundlage fehlt, so lange das örtliche „Herkommen" und die alten Abstufungen einer nicht mehr bestehenden ländlichen Wirthschaftsordnung in den Gemeinden gelten; 2) handelt es sich um die Beschaffung des Personals zur verantwortlichen Verwaltung der Wegesteuern unter Beihülfe besoldeter technischer Beamten, also um Einrichtungen, die für isolirte Dorfgemeinden und Gutsbezirke nicht zu beschaffen sind, sondern die Bildung größerer Wegedistrikte (Amtsbezirke) voraussetzen; 3) handelt es sich um ein verantwortliches Personal zur Ausführung der gesetzlichen Normativbestimmungen und der Verwaltungsjurisdiktion, welches nur in der collegialischen Formation einer verwaltenden Kreisbehörde, analog den Magistraten in der deutschen Stadtverfassung, den friedensrichterlichen Sessionen im englischen Selfgovernment, zu bilden ist. Ohne die letztere Formation fällt alle Leitung und Verwaltungsjurisdiktion ebenso wie in Frankreich ausschließlich dem Präfekten, seinen Unterpräfekten und seinen Distriktskommissarien (Maires) zu. — Die Entwickelung der Wegegesetzgebung führt folgerecht zu einem vollständigen System einer Kreis- und Gemeindeverwaltung, deren baldige und energische Durchführung durch das dringendste Interesse, bald vielleicht durch einen Nothstand des Agriculturbesitzes bedingt ist. Die Gestaltung der Vicinalwege ist für den letzteren nicht weniger Lebensfrage als das System der Chausseen und Eisenbahnen; oder vielmehr alle drei Systeme setzen sich gegenseitig voraus als Lebensbedingung der heutigen Erwerbsgesellschaft. Je länger die Regelung des Gemeindesteuersystems und der Selbstverwaltung des Kreises und der Provinzen verschoben wird, um desto mehr wächst die Gefahr, daß wie in Frankreich der vorhandene Nothstand durch ein übereiltes System der Präfecturverwaltung, der Zusatzcentimes und Forcirungen im Gemeindehaushalt seine Lösung findet.

Lit.: Für England R. Gneist, Selfgovernment, Communalverfassung und Verwaltungsgerichte in England 3. Aufl. 1871 Cap. XII. Für Frankreich: A. Batbie, Cours du droit public, 3. Aufl. 1869. S. 457—483. Für Deutschland: Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht II. §. 196. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II. b. §. 414 u. 15. v. Rönne, Die Wegepolizei und das Wegerecht des preuß. Staats, Breslau 1852. De lege ferenda: Gneist, Preuß. Kreisordnung 1870 Abschn. X. h. Gneist.

Wegeservituten (Th. I. S. 307), eine wichtige Gattung der Feldservituten (Th. II. S. 415), haben mit der, in Deutschland immer umfassender eintretenden Sorge des Staates, der Provinzen, Kreise, Gemeinden für öffentliche, allgemein benutzbare Verbindungswege zu Lande und zu Wasser an Bedeutung vielfach verloren. Nicht nur bei

Digitized by Google

den Straßenanlagen in den Städten, sondern auch bei den Gemeinheitstheilungen auf dem Lande (Flurkarten) wird für die Bedürfnisse der freien Bewegung eingehend gesorgt, bis hinab zu reinen Nachbarverhältnissen. Daher die Seltenheit von Rechtsstreitigkeiten über Gestattung eines Nothweges, als einer servitus legalis oder eines Expropriationsfalles; nach röm. R. zum Besuch einer Grabstätte; nach deutschem R. als Weg zur Kirche, Mühle, Schmiede, besonders zum Düngen (Salzburg. Bochum). Der nächste Weg mit dem mindesten Schaden soll ermittelt werden gegen Entschädigung der damit Belasteten; über den Nothfall entscheidet der Richter; der Verklagte hat u. A. die Einrede, daß ohne Erschwerung des Weges ein anderer Nachbar durch dessen Bestellung weniger belästigt werde. Einräumung des Nothweges und Leistung der Vergütigung muß Zug um Zug gehen. — Heutzutage hat Jeder, der ohne dies auf sein Grundstück nicht gelangen kann, das Recht, einen Nothweg zu fordern.

Wichtiger als dieser waren im röm. R. die eigentlichen W.: iter, Recht zu gehen, zu reiten, sich tragen zu lassen; actus, Recht des Viehtriebes und der Fahrt; via, Recht des Schleifens von Steinen und Balken, sowie des Tragens von Stangen, doch dies mit Schonung der Baumfrüchte; alles vorbehaltlich anderen Abkommens; doch so, daß grundsätzlich die größere Wegeservitut die kleinere in sich schließt. Nach Puchta gehört zur via eine bestimmte, vom Berechtigten angelegte und unterhaltene Straße; während Keller dies für das thatsächlich Gewöhnliche hält, nicht für ein Erforderniß des Rechts. Die via soll gleich öffentlichen Straßen 8′ grade aus, 16′ in der Biegung haben. Eine feste Richtung — ausgetreten, ausgefahren — ist an sich nicht wesentlich für die W. Dieselben können, wie Keller treffend hervorhebt, durch Spurhalten für die Felder zuweilen nachtheiliger werden, als ohne dies. Allerdings werden sich leicht Beweisschwierigkeiten ergeben, wenn nicht Vertrag, letzter Wille, Adjudication, sondern Verjährung als Entstehungsgrund angesprochen wird, und Streit bleibt, in welcher Weise die Ausübung der W. erfolgt sei. (Tantum praescriptum, quantum possessum.) Auf Verjährung übrigens kann das Publikum, welches in großen Städten oft Privat-„Durchgänge" benutzt, niemals sich berufen; denn es ist kein Träger eignen Rechts. Ein Anderes ist die Befugniß der Polizei, bzw. der Verwaltungsbehörden, öffentliche Wege da herzustellen, wo solche erforderlich. — Innerhalb Deutschlands haben die Unterscheidungen des röm. R. bezüglich der W. nicht die gleiche unmittelbare Bedeutung. Der Zweck entscheidet. Fußpfad ist noch nicht Reitweg; Viehtrieb noch nicht Fahrweg oder umgekehrt. Der Viehtrieb, „mit geschwungener Geißel", verschieden vom Führen am Strick, ist insbesondere näher geordnet in Berücksichtigung der Gefahr, welche in der Freßlust des Viehes liegt. Auch über die Breite der Wege finden sich in älterer und neuerer Zeit mancherlei Regeln: Fußweg 3′, Fahrweg 8′ (Sachsen), Fußsteig 3′, Reitweg 4′, Fahrweg 8′ und 12′ in der Biegung, Trift 16′ (Preußen). Ebenso pflegt Recht und Pflicht zur Unterhaltung näher geregelt zu sein, während das interdictum de itinere actuve reficiendo heutzutage in der a. confessoria aufgegangen ist (Savigny), abgesehen von dem abgekürzten Verfahren des summarischen Processes (Keller). Das in der Auslegung vielfach bestrittene interd. de itinere actuque privato hat den neueren Gesetzgebungen keinen Anlaß geboten, für den Besitzschutz der W. besondere Rechtsmittel zu geben.

Gfgb. u. Lit.: D. 43, 19. Althof, Interd. de itinere actuque priv., 1836. — Gensler (Sprachgebrauch), Archiv f. civ. Praxis IV. 20. Sommer daf. III. 20. Kritz, Bedeutung des iter, actus, via Abhandlungen N. 1. 2. Puchta, Ueber die Wegeservituten des röm. R., civil Abhandlungen N. 3. — Servitus navigandi l. 23. §. 1. D. 8, 3. Preuß. A. L. R. I. 22. §§. 3 f. 63 f. Oesterr. G.B. §. 492 f. Cod. civ. a. 682 f. B. G. B. f. d. Königr. Sachsen §§. 548 f. 345 f.

Schaper.

Weiberlehen. Aus dem Zwecke des Lehnsinstituts erklärt es sich, daß die Ausschließung der Frauen vom Lehnserwerb zu den naturalia feudi gerechnet wird und die Zulassung derselben eine Improprietät begründet. Die Lehnsfähigkeit ist aber eine Voraussetzung des Lehnfolgerechts und deshalb erklären die Quellen des deutschen und langobardischen Lehnrechts, insbesondere auch die Rechtsprechung des deutschen Reichshofes, die Weiber für unfähig zur Lehnssuccession; da zugleich die ganze Lehnsfolge eine agnatische ist, sind mit den Frauen auch alle diejenigen ausgeschlossen, welche mit dem

Digitized by Google

ersten Erwerber nur durch sie verwandt sind. Diese Unfähigkeit ist aber nur eine relative; es kann den Frauen und Cognaten das Folgerecht im Lehnsvertrage eingeräumt sein (feudum femininum) und man nimmt an, daß dies stillschweigend der Fall sei, wenn die erste Verleihung an eine Frau erfolgte (feudum femineum) und nicht die Beschränkung der Lehnfolge auf den von ihr descendirenden Mannsstamm verabredet worden ist; für gewisse Arten von Lehen galt nach dem Recht mancher Lehnshöfe die cognatische Succession überhaupt für zulässig. Bei einem W. schließen die Cognaten alle diejenigen aus, welche nur aus besonderen Gründen das Lehen in Anspruch nehmen könnten (Mitbelehnte und deren Descendenz u. s. w.); wie sich aber ihr Recht zu dem der Agnaten stelle, hängt von der Art der Verleihung ab. Erfolgte die Verleihung des W. in der Weise, daß unter den Nachkommen des ersten Erwerbers ein Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten überhaupt nicht stattfinden solle, so sprach man von einem durchgehenden Lehn (feudum fem. promiscuum), im Gegensatz zum subsidiarischen (f. f. subs., successivum), bei welchem die Cognaten erst nach dem Abgange des Mannsstammes berufen wurden; bei jenem ist die Improprietät des Lehns noch mehr erweitert, als bei den W. überhaupt, im Zweifel sind letztere immer für subsidiär zu halten. Die Regel ist also, daß die Cognaten und Frauen bis zum völligen Erlöschen des Mannsstammes ausgeschlossen sind; sie behalten aber ihr Lehnfolgerecht, und zwar alle, das heißt: bei Eintritt des Successionsfalles concurriren die bisher übergangenen Frauen und deren Descendenz mit denjenigen, an welche die Lehnfolge noch gar nicht gelangt war. (Bestritten; man stellte den Satz auf: semel exclusa, semper exclusa.) Unter den mehreren concurrirenden Cognaten entscheidet beim Aussterben des Mannsstammes das Verhältniß zum letzten Besitzer, also die Nähe der Linie und des Grades zu diesem. (Dem entsprechend hat die Erbtochter der Regredienterbin gegenüber den Vorzug.) Concurriren beim Uebergange des Lehns vom Mannsstamme berechtigte Cognaten verschiedenen Geschlechts, so hat das männliche Geschlecht den Vorzug; ebenso tritt unter den Descendenten des Lehnfolgers, der hiernach zur Succession gelangt, wieder der Vorzug des Mannsstammes ein. (Beides sehr bestritten).

Lit.: Boehmer, Principia iuris feudalis §§. 124—126. Schaubert, Commentar (2. Aufl.) S. 438—53. Weber, Handbuch III. 267—322. Pätz §§. 104, 112. Eichhorn §§. 349, 50, 58. Pfeiffer bei Weiske VI. 559 fgg. Pfizer, Lehensfolge, S. 41 fgg., 94 fgg. Mayr §§. 83, 95. Gerber §. 271. Beseler §§. 155, 56. Wegen der Regredienterben auch Lewis, Familieufideicommiß, S. 393 fgg. Für das preuß. Recht: A.L.R. I. 18. §§. 422—36; für das mecklenburg.: Roth §§. 15, 57; für das sächs.: Zachariä §. 80; für das baier.: Mayr a. a. O. Franklin.

Weideservituten, s. pascendi, eine Art der Feldservituten (Th. II. S. 415), bestehen in dem Recht, das zur Bewirthschaftung des herrschenden Grundstücks gehörige Vieh auf dem dienenden Grundstück eines Anderen in Weide gehen zu lassen. Weiter greifen die Hutrechte deutschen Ursprungs. Hier wie dort sind der Ausübung particulär manche Grenzen durch die Landesculturgesetzgebung gesteckt, so bezüglich der Zeit der Wiesenweide. („Offene", „geschlossene" Zeit.) Durch dieselbe ist seit dem Beginn dieses Jahrhunderts die Ablösung aller Arten von Weidegerechtigkeiten begünstigt, mögen sie an Gemeindeverhältnisse (Gemeinweiden, Wiesen in der Allmende, der Mark) sich anschließen, oder an freundnachbarliche Verhältnisse (j. familiaritatis, wofür bei unregelmäßiger Ausübung wechselseitiger Hütung nach Preuß A.L.R., nicht nach gem. R. die Vermuthung spricht), oder an die wirkliche Begründung einer Servitut — einseitig, durch Vorbehalt bei Gutsabtretung, oder durch rechtsgültige Gewährung; oder gegenseitig: Koppelhut, mit welchem Namen allerdings auch andere Fälle gemeinschaftlicher Hut bezeichnet werden; z. B. als Gegensatz zu jenem j. compasculationis reciprocum das j. c. simplex, d. h. die Gemeindemitgliederhut, das j. compascui, die Mithut mehrerer Servitutberechtigter, das j. compascendi, die Mithut des Eigenthümers des dienenden Grundstücks.

Ist bei der Begründung der W. die Art des aufzutreibenden Viehes, die Folge bei mehreren Berechtigten, die Zahl „gemessene Hut", die Zeit (Vor-, Nach-Hut, je nach Frühjahr und Herbst), die Weidestelle (Wiese — ein-, mehrschürig —, Acker, Haide, Wald) nicht fest bestimmt durch Vertrag, Gesetz, Gewohnheit (in Oesterreich

Digitized by Google

durch 30jährigen ruhigen Besitz), so treten Aushülfsgrundsätze ein, welche einerseits das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks, andererseits die Schonung des dienenden, die „pfegliche" Ausübung zu wahren suchen. Innerhalb jenes Bedürfnisses jede, nicht blos die auf dem dienenden Gut gehaltene Gattung von Vieh, doch niemals krankes Vieh, in der Regel kein Schmiervieh, auch nicht Federvieh; aber auch nicht über jenes Bedürfniß hinaus, also zum Fleischhandel, zum Fellhandel, zur Gerberei — es müßte sich denn um die Weidegerechtigkeit einer ganzen Gemeinde handeln, oder um Schafweiderechte, da Schafe zum Wollverkauf für den Besitzer, nicht eigentlich für das Gut gehalten werden, und jene Rechte daher die Grenzen der römischen Realservituten überschreiten. (Obertribunal zu Stuttgart.) Bemessen wird das Bedürfniß nach dem zur Entstehungszeit gehaltenen Viehstande, in soweit derselbe mit dem Futter des herrschenden Grundstücks durchwintert werden kann (Jülicher L.R. 1537); dies ohne Mitrechnung des „Säugeviehes", insbesondere der noch nicht „abgesetzten" Lämmer. Zur Abwendung von Schaden muß der Berechtigte einen Hirten halten. Wie er zu rechter Zeit weiden, so muß der Verpflichtete auch mit dem Ernten (nicht zu spät) und Pflügen (nicht zu früh) die wirthschaftliche Zeit einhalten; soweit er die W. nicht schmälert, darf er zu Aenderungen im Wirthschaftsbetriebe schreiten. Er hat in der Regel das Recht der Mithut; darf aber auch dies nicht bis zur Beeinträchtigung der W. ausdehnen. Bestritten ist, ob und wie weit er sich die Ausübung durch Pächter gefallen zu lassen habe. Sie widerspricht der Natur der Realservitnten, aber diese hat sich im deutschen R. hier nicht rein erhalten. In diesem liegen mehrfach die maßgebenden Regeln; denn neben den öffentlichen, den Gemeindemeiden, den gemeinsamen Privatweiden (l. 20. §. 1. D. 8, 5) kamen im röm. R. die W. nur wenig zur Geltung. Für sie haben sich auch besondere Interdicte zum Besitzeesschutz nicht entwickelt, so daß auf Analogieen zurückgegriffen werden muß (uti possidetis und i. recup. p. Mühlenbruch, (Glosse), Thibaut, a. spolii Savigny; oder vielmehr i. de itinere, de aqua Puchta, Keller Pand. §. 185).

Eigenthümlich hat sich die Schäfereigerechtigkeit gestaltet (wegen Waldweideservituten, Mastrecht s. Waldservituten), nicht nur insofern hier das Durchwinterungsprincip, sowie die Unveräußerlichkeit der reinen Realweideservitnten nicht consequent durchführbar, sondern auch wegen anderer mit dem Halten von Schafen in Beziehung stehender Rechte, welche keine Servitnten enthalten; so das „Stabrecht", ein Bannrecht, das Recht, die Schafe von Mithutberechtigten unter dem eignen Hirten mit zu weiden gegen Entgelt und Düngernutzung; das Pferch-, Hordenschlags-Recht (j. faldagii, j. cratium), keine Servitut (Eichhorn), sondern eine „active Grundgerechtigkeit" (Walter, Deutsches Priv.R. §. 136), welche des Düngers wegen die Lagerung der Schafe auf dem Lande des Berechtigten sichert. Endlich ist das Recht, eine Schafheerde zu halten, „Schäfereirecht" particulär an größeren Besitz zur Sicherung der Rechte des Gemeindehirten (vgl. Sachsenfp. II. 54. §. 2), oder als Vorrecht an die Gutsherrschaften, ja selbst als Regal an das Erforderniß der Concessionsertheilung geknüpft gewesen.

Gsgb. u. Lit.: C. 11, 60. Münter, Weiderecht, 1810, §§. 62 f. Preuß. A.L.R. I. 22. §§. 80—169, zu §§. 146 f. w. Vorvichs der Schäfer, Antheilsschäfer u. s. w. s. v. Rönne, Ergänzungen. Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 §§. 32 f. Feldpoliziordnung v. 1. Nov. 1847 §§. 35 f. Servitutablösung in den neuerworbenen Provinzen s. bes. w. Nassau Ges Samml. 1869 S. 526 f.; w. Kurhessen das. 1867 S. 716 f., bes. §. 36, Schäfereiconcessionen. Das Schäfereirecht auf Grundlage des Gemeinderechts u. seine Ausbildung in Kurhessen vom O.A.G.Rath Buff, 1863 Oesterr. G.B. §§. 498—502. Königl. Sächs. Mandat v. 4. Octbr. 1828, betr. die in Hütungssachen anzuwendenden Grundsätze. Würtemb. Archiv für Recht IV. S. 416. Schaper.

Weinkauf kommt in verschiedenen Bedeutungen vor. Zunächst versteht man darunter ein Kaufgeschäft, welches die Contrahenten in der Art bestärken, daß sie eine Summe Geldes zur Anschaffung von Wein oder Bier aufbringen und dies in Gesellschaft der Zeugen und Urkundspersonen vertrinken. Das Herumgeben und Austrinken der Kannen gilt dann als Zeichen für den Vertragswillen der Parteien. S. darüber G. Phillips, Vermischte Schriften I. S. 151 ff. 473 ff. Gengler, Lehrb. des deutschen Priv.R. §. 86. Anm. 3. S. 367. 368. Von dieser Bedeutung ist es wohl abgeleitet, wenn W. auch

Digitized by Google

in dem Sinne von Handlohn oder Laudemium (s. d. Art.) vorkommt. Die Geldleistung, welche bei der Ueberlassung von Colonatgütern an den Meier ursprünglich als Bestärkungsmittel gedient hatte, wurde später zu einer stehenden, bei jeder Besitzveränderung an die Gutsherrschaft zu entrichtenden Abgabe. Als solche findet sie sich bei allen Arten bäuerlicher Erbleihe, auch bei Freigütern mit darauf ruhender Zinspflicht. Gleichwohl besteht eine Vermuthung dafür nur bei der wahren Emphyteuse (s. d. Art.) und bei Colonatgütern. Bei anderen Verhältnissen muß die Berechtigung besonders nachgewiesen werden, und ist daher das Rechtssprüchwort: „Die Henne (d. h. der Zins) trägt das Handlohn auf dem Schwanz", in dieser Allgemeinheit unrichtig. Der Betrag des W. besteht in Procenten, meist fünf, vom Grundwerth. Zuweilen aber wird er auch in natura als eine bestimmte Quantität Weins u. s. w. geleistet (s. z. B. Oefn. v. Hönigg v. 1338 bei Grimm, Weisth. I. 9). Zur Entrichtung ist der neue Erwerber mit dem Augenblick der Besitzübernahme verpflichtet. Als Reallast (s. d. Art.) kommt der W. nur ausnahmsweise vor.

Quellennachweise bei Kraut, Grundriß §. 315.
Lit.: Mittermaier, Grundsätze II. §§. 495. 496. Beseler, System §. 185 Anm. 10, Ecf.

Weiße, Christian Ernst, geb. 19. Nov. 1766 zu Leipzig, wurde 1788 Privatdocent daselbst, 1796 außerord. Prof., 1805 ord. Prof., 1809 Beisitzer der Juristenfacultät, 1813 Prof. des Criminalrechts, starb 6. Septbr. 1832.

Schriften: Einl. in das gem. deutsche Privatrecht, Leipz. 1817, 2. Aufl. 1832. — Lehrb. des sächs. Staatsrechts, Leipz. 1824—27. — Gesch. der kursächs. Staaten, Leipz. 1802—1806. — Neueste Gesch des Königr. Sachsen nach dem Prager Frieden, Leipz. 1808—12. Er gab das Museum für sächs. Gesch., Lit. u. Staatskunde, Leipz. 1794—96, sowie Neues Museum, Freib. 1800—1804, heraus. Teichmann.

Welcker, Karl Theodor, geb. 29. März 1790 zu Grünberg in Hessen, studirte in Gießen und Heidelberg, wurde 1813 Docent, 1814 außerord. Prof. in Gießen, ging nach Kiel, später nach Heidelberg, 1819 nach Bonn, 1823 nach Freiburg, 1832 wegen seiner politischen Thätigkeit in den Ruhestand versetzt und erst 1840 wieder eingesetzt, 1841 abermals suspendirt, zog nach Heidelberg, nahm 1848 am Siebenerausschusse Theil und ging als Bundestagsgesandter nach Frankfurt, welches ihn zum Abgeordneten wählte, brachte 12. März 1849 den Antrag, betr. die erbliche Kaiserwürde des Königs von Preußen, ein und starb 10. März 1869.

Schriften: Die letzten Gründe von Recht, Staat u. Strafe, Gießen 1813. — Interpret. L. q. D. de negotiis gestis, Giess. 1813. — Das innere u. äußere System der praktischen, natürlichen u. röm. christl. germ. Rechts-, Staats- u. Gesetzgebungslehre, Stuttg. 1829. — Die vollkommene u. ganze Preßfreiheit, Freib. 1830. — Grundgesetz u. Grundvertrag. Grundlagen zur Beurtheilung der preuß. Verfassungsfrage, 1847; 2. Aufl. Altona 1851. — Rotteck und Welcker, Staatslexikon, Alt. 1834; 3. Aufl. Lpz. 1856 ff. — Der preuß. Verfassungskampf Frankf. 1863.

Lit.: Bibliothek politischer Reden, Berl. 1845, I. S. 303—324. Teichmann.

Wenck, Karl Friedrich Christian, geb. 5. Febr. 1784 zu Leipzig, promovirte 1809, wurde 1810 außerord. Prof., 1813 Oberhofgerichtsrath, 1817 Universitätssyndicus, 1821 ord. Prof., starb 6. Juni 1828.

Schriften: Divus Pius s. ad leges Ant. Pii comm., Lips. 1805. — De traditione, 1809. — Lehrb. der Encyclopädie, Leipz. 1810. — De dominio partium metallicarum, 1814. — De Verb. Signif. tit. Pand., 1815. — Magister Vacarius, 1820. — Die Criminalprocedur, wie sie nicht sein soll, 1823. — Observat. triga, 1825. — Ad hist. const. Augusti Elect. Saxon. symbolae, 1825. — Cod. Theod. libri V priores, 1825. — Hauboldi opusc. academica ed. Wenck, Lips. 1825. — Beitr. zur rechtlichen Beurtheilung des Städel'schen Beerbungsfalles, 1828. — Opusc. acad. ed. F. C. G. Stieber, Lips. 1834.

Lit.: Neuer Nekrolog VI. S. 457—459. Teichmann.

Wening-Ingenheim, Nepomuk von, geb. zu Hohenschau, wurde 1813 Privatdocent in Göttingen, 1818 Prof. in Landshut, dann in München, starb 16. Oct. 1831.

Schriften: Ueber den Geist des Studiums der Jurisprudenz, Landsh. 1814. — Ueber die Wichtigkeit der polit. und gerichtl. Beredsamkeit, Landsh. 1819. — Ueber die Mängel und Gebrechen der juriſt. Lehrmethode, Landsh. 1820. — Lehrb. der Encyclopädie u. Methodologie

Digitized by Google

der Rechtswissenschaft, Landsh 1821. — Lehrb. d. gem. Civilrechts, München 1822—25, 5. Ausg. von Fritz 1837. 38, und Erläuterungen ꝛc. von Fritz, Freib. 1833—39.

Lit.: Neuer Nekrolog Bd. 9. S. 1227. — Neues Archiv für Criminalrecht I. — Archiv für civil. Praxis I. II. VI. — J. N. v. Wening-Ingenheim, Lehre vom Schadenersatze, Heidelb. 1841. Teichmann.

Wernher, Joh. Balth. Freiherr von, geb. zu Rottenburg a./T., wurde 1699 prof. math. zu Wittenberg, 1700 Dr. jur. utriusque, 1702 ord. Prof., 1719 Praeses ordinarius der Juristenfacultät, 1729 Reichshofrath, starb 1742.

Er schrieb: Selectae observationes forenses, Viteb. 1710. Jen. 1738—49.

Lit.: Nettelbladt, Hall. Beiträge, Halle 1755—62, Bd. II. S. 450. 451. — Pütter, Liter. d. teutschen Staatsrechts, Gött. 1776—83, Bd. II. S. 354 XI. Teichmann.

Wesembeck, Matthäus, geb. 1531 zu Antwerpen, promovirte 1550 in Löwen, ging nach Frankreich, wurde Doctor und Prof. in Jena, 1569 in Wittenberg, starb 1586.

Schriften: Oeconomia juris. — Paratitla jur. s. comm. in Pandectas, Basil. 1568 (comm. in Pand., Basil. 1575, c. Vinnii et c. notis Bachovii, Lugd. B 1649. Amst. 1665). — Consilia (Vol. I. II. beforgte in verbefferter Ausg. Colerus, III. IV. ed. Bulacher 1611, V. ed. Krembergk 1619, VI. u. VII. ed. Reusner 1619. 1630. — De actionibus et interdictis. — Comm. in Institutiones, Witeberg. 1609. — Comment. in Pandectas olim paratitla dicti, Basil. 1589. 1590.

Lit.: Schletter, Jahrbb. der deutschen Rechtswissenschaft, 1868, S. 23. Teichmann.

Wessely, Wolfgang, geb. 1801 zu Trebitsch (Mähren), Sohn eines Arrendators, studirte in Prag, promovirte 1828 zum Dr. jur. et philos., wurde jüdischer Religionsprofessor in Prag, welches Amt er bis 1859 bekleidete, reiste 1848 im Auftrage der österreichischen Regierung nach Deutschland und Belgien, um die Einrichtung der Schwurgerichte zu studiren. Nach seinen Vorschlägen wurden die ersten Schwurgerichte in Oesterreich eingeführt. Er lehrte zu jener Zeit als Docent am Carolinum Rechtsphilosophie und österreichisches Strafrecht, wurde 1852 außerord. Prof. für Strafrecht an der Universität, 1858 ord. Prof. (der einzige Jude in Oesterreich), starb 21. April 1870.

Schriften: Die Befugnisse des Nothstandes und der Nothwehr nach österr. R., Prag 1862. — Abhandl. in Haimerls Magazin, Bd. 2. 5. 6. 10. 13. 15; Weiß, Archiv für Kirchenrechtswissenschaft; Zeitschr. für österr. Rechtswissenschaft; Richters Jahrbb. für deutsche Rechtswissenschaft; Haimerls österr. Vierteljahrsschrift, Bd. 1; Allg. österr. Gerichtszeitung; Löws Zeitschr. „Ben Chamanja" (über die collatio legum mosaicarum cum romanis); „Neuzeit" (das Strafrecht der Hebräer vor und nach der finaitischen Gesetzgebung).

Lit.: S. Bohemia 1870 N. 98. 99. — Tagesbote aus Böhmen 1870 N 114. Teichmann.

Westenberg, Joh. Ortwin, geb. 1667 zu Bentheim, studirte in Holland, wurde 1688 Prof. in Steinfurt, 1695 in Harderwyk, 1716 in Franecker, 1723 in Leyden, starb 1737.

Schriften: Principia jur. sec. ord Institutionum — sec. ord. Digestorum, Harderov. 1712, ed. noviss. 1814—23. — Diss. de causis obligationum, de usuris, de servitutibus, de emphyteusi, de querela inoffic. testamenti. — Opera omnia, Han. 1746—58. — Divus Marcus s. Diss. ad const. M. Aurelii, Lugd.. Bat 1736.

Lit.: S. Biographie von Rücker — Jöcher — Wächter, Würtemberg. Privatrecht, Stuttg. 1839, I. S. 1119. Teichmann.

Wette. Die W. ist, wie das Spiel (s. den Art.), ein Glücksvertrag, welcher durch wechselseitiges Versprechen einer Leistung unter entgegengesetzten Bedingungen geschlossen wird. Dabei wird aber nicht, wie beim Spiel der Fall ist, eine bestimmte Thätigkeit vorausgesetzt. Auch geht die Absicht der Contrahenten nicht, oder nicht vorwiegend, auf Gewinn und Unterhaltung, sondern auf eine (vermögensrechtliche) Genugthuung für denjenigen, welcher bei einer Meinungsverschiedenheit die richtige Behauptung aufgestellt hat. Gleichgültig ist hierbei, ob diese Behauptung sich auf Etwas Vergangenes oder Zukünftiges oder Gegenwärtiges bezog, und ob die versprochene Leistung auf beiden Seiten die gleiche ist. Diese kann, wenigstens heutzutage, auch einem Dritten (z. B. den Armen) zu gute kommen.

Die W. ist ein vollkommen gültiger Vertrag, der bekanntlich bei den Römern, in Stipulationsform gekleidet, sehr häufig vorkam (Sacramentsproceß, Sponsionen u. s. w.)

Digitized by Google

Als solcher ist er den allgemeinen Regeln der Verträge unterworfen. So darf insbesondere nichts Unsittliches, nichts Arglistiges darin liegen. Letzteres wäre unzweifelhaft der Fall, wenn der Eine von den Wettenden den Anderen doloser Weise zum Aufstellen oder Aufrechthalten der irrthümlichen Behauptung veranlassen würde, keineswegs aber allgemein, wenn er à coup sûr wettete.

Es kann leicht vorkommen, daß nur dem äußeren Scheine nach W., in Wirklichkeit aber Spiel vorhanden ist, folglich nicht die Regeln der W., sondern die gesetzlichen Vorschriften über Spiel und Spielschulden anzuwenden sind. Wann dies der Fall sein wird, hängt von den Umständen ab. — Es kommen dabei in Betracht: der Inhalt des Streites, auf welchen die W. folgt, woraus hervorgehen kann, daß blos gestritten wird, um zu wetten; der Umstand, daß die W. nicht einzeln dasteht, sondern eine Reihe von zusammenhängenden Wetten vorhanden ist, was unzweifelhaft wirkliches Spiel ist, wodurch Puchta veranlaßt worden ist, die W. überhaupt für identisch mit dem Spiele zu erklären; endlich die Größe der Wettsummen. Kraft gesetzlicher Bestimmung ist Wetten bei unerlaubten Geldspielen dem Spiele gleich gestellt und verboten.

Uebrigens ist sowohl in der Doctrin des gem. R. als in den Particulargesetzgebungen, der deutschrechtlichen Tendenz gemäß, die Grundverschiedenheit zwischen Spiel und W. vielfach verkannt. Preuß. A. L. R., Oesterr. B. G. B., C. N. schreiben beiden gleiche Wirkungen zu, indem sie auch bei der W. die Klage auf Bezahlung der versprochenen Leistung verweigern.

Quellen: D. XI, 3. de aleatoribus, insbesondere l. 3. — S. auch l. 17. §. ult. de praescriptis verbis X, 5. Preuß. A. L. R. I. 11. §§. 579—581. Oesterr. G. B. 1271. C. N. a. 1965 — 1967.

Lit.: S. die Lit. bei dem Art. Spiel. Außerdem: Wilda, Die Wette, in der Zeitschr. für deutsches R. VIII. Schwarze und Heyne, Beitrag zu der Lehre von den Wetten, in den Untersuchungen praktisch wichtiger Rechtsmaterien, Dresden 1841. — Bangerow §. 673.

Rivier.

Wheaton, Henry, geb. 27. Nov. 1785 zu Providence in Rhode-Island, ging nach Frankreich, Holland und England, wurde Advokat in Rhode-Island, dann in New-York, 1812 Mitglied des Seegerichts, practicirte in Washington, Mitglied des Verfassungsausschusses, stiftete 1824 das Athenäum zu New-York, ging 1827 in diplomatischer Sendung nach Kopenhagen, 1835 Gesandter am preußischen Hofe, 1837 bevollmächtigter Minister, 1845 abberufen, starb am 11. März 1848 zu Roxbury.

Schriften: Digest of the law of maritime captures or prizes, 1815. — Reports, 1816—27. — Life of William Pinckney, 1826. — History of the Northmen, or Danes and Normans, Lond. 1831 (franz. von Guillot 1844). — Elements of international law, Lond. 1836, 8th edit. by Dana 1866 (franz. Leipz. u. Par. 1848, 3. Aufl. 1864; japanesisch 1860; — ital. von Arlia, Neap 1862; spanisch von Calvo; chinesisch 1864); annotated by William Beach Lawrence 1855, 2. edit. 1863 — Histoire des progrès du droit des gens en Europe depuis la paix de Westphalie, Lpz. 1841; 4. Aufl. 1865 (History of the Law of Nations in Europe and America from the earliest times to the treaty of Washington in 1842, New-York 1845). — Inquiry into the validity of the British claim to a right of visitation and search of American vessels, suspected to be engaged in the African slave-trade, 1841. — Er gab mit Crichton History of Scandinavia 1838 heraus.

Lit.: Commentaire sur les Éléments du droit international et sur l'Histoire des progrès du droit des gens de H. Wheaton précédé d'une notice sur la carrière diplomatique de M. Wheaton par William Beach Lawrence, Lpz. 1868. 1869. — Revue de droit international 1869 p. 637—643.

Teichmann.

Wiarda, Tilemann Dothias, geb. 18. Oct. 1746 zu Emden, studirte in Duisburg und Halle, wurde 1770 Justizcommissar in Aurich, 1781 Assistenzrath, 1808 Landsyndicus, 1811 Präfecturrath, 1818 wieder Syndikus, starb 7. März 1826.

Schriften: Ostfriesische Gesch., Aurich 1791—98; Leer 1817. — Von den Landtagen der Friesen bei Upstalsboom, Brem. 1777; 2. Aufl. Leer 1818. — Altfries. Wörterbuch, Aurich 1786. — Asegabuch, ein altfries. Gesetzbuch der Rüstringer, Berl. 1805. — Gesch. u. Auslegung des salischen Gesetzes und der Malbergischen Glossen, Berl. 1808. — Willküren der Brackmänner eines freien friesischen Volkes, Berl. 1820.

Teichmann.

Widerklage (reconventio) ist diejenige Klage, welche der in einem Proceß in Anspruch genommene Beklagte seinerseits bei dem den Rechtsstreit verhandelnden Gericht gegen den Kläger (Widerbeklagten) anbringt. Nach einer längst feststehenden Praxis setzt

Digitized by Google

sie, abweichend vom röm. R., keine Connexität mit der erst erhobenen Klage (Vorklage) voraus, wohl aber, daß der Richter der letzteren überhaupt Gerichtsbarkeit für den Gegenstand hat, und für denselben nicht ein ausschließliches Forum besteht. Sie unterscheidet sich von einer sonstigen Klage des Beklagten gegen den Kläger dadurch, daß sie bei dem für die Vorklage competenten Gericht, d. h. im sog. forum reconventionis, verhandelt wird. Wird sie mit der Vernehmlassungsschrift auf die letztere angebracht, so ist sie eine sog. reconventio perfecta, oder propria, d. h. sie hat den sog. effectus simultanei processus, weil sie Schritt für Schritt gleichzeitig mit der Vorklage weiter verhandelt wird, nur daß sie selbstverständlich immer einen Schritt hinter derselben zurück bleibt. Bedingt ist diese Wirkung aber dadurch, daß die W. zu derselben Proceßart, wie die Vorklage, geeignet, und daß die letztere nicht für die erstere präjudiciell ist. Auch hat der Richter die Befugniß, die W. ad separatum zu verweisen, wenn die Gefahr einer Verwirrung oder Verzögerung des Verfahrens vorliegt. Die uneigentliche oder successive W. (Nachklage, reconventio impropria), welche nur die Wirkung hat, das forum zu begründen (effectus prorogationis fori), liegt dann vor, wenn eine W. bis zum Schluß der ersten Instanz angebracht wird. Sie hat keinen effectus simultanei processus und wird in besonderen Acten verhandelt. Die Hann. Prc.Ordn. §. 14 steht im wesentlichen auf dem Boden des gem. Processes, hat aber die reconventio impropria für nicht connexe Sachen dadurch beseitigt, daß die W. in solchen Fällen nur dann das Forum begründet, wenn sie gleichzeitig mit der Klagebeantwortung angebracht ist. Eine Nachklage bleibt sonach immer möglich, namentlich dann, wenn die W. ausgesetzt wird, weil die Vorklage präjudiciell ist und diese erst zur rechtskräftigen Erklärung gebracht werden muß. Die Preuß. Ger.Ordn. Th. I. Tit. 19. §§. 9 ff. enthält dagegen theilweise abweichende Vorschriften und hat sogar die Terminologie des gem. Processes umgekehrt. Eine eigentliche W. ist diejenige, welche nicht aus dem der Vorklage zu Grunde liegenden, sondern aus einem anderen, davon verschiedenen Geschäfte entspringt. Nach neuerem Proceßrecht (Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 59) kann sie zwar gleichzeitig mit der Vorklage verhandelt werden, wenn sie sich zu derselben Proceßart eignet, behufs der Begründung des Forums ist sie aber gleichzeitig mit der Klagebeantwortung auf die Vorklage anzubringen. Diejenige W., welche auf demselben Grunde mit der Vorklage beruht, und die beiden gemeinproceßualischen Wirkungen hat, nennt die Praxis, im Gegensatz zu der von der Gerichtsordnung allein als W. bezeichneten sog. eigentlichen Reconvention, uneigentliche W. Der C. de proc. erwähnt der W. nirgends ex professo; die Doctrin und Praxis gestatten aber, namentlich mit Rücksicht auf a. 464, dem Beklagten die Erhebung einer mit der Vorklage connexen reconvention, welche nicht blos im Laufe der ersten Instanz, sondern auch noch in Appellatorio geltend gemacht werden kann. In der Mitte zwischen dem deutschen und franz. R. steht die durchaus angemessene Behandlung der W. im Nd. Entw. (§§. 206. 208). Dieser unterscheidet die connexe und die nicht connexe W. Erstere kann nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung über die Hauptsache bei dem Gerichte der Vorklage geltend gemacht werden; indessen finden die für die Klage bestehenden Vorschriften über die Einlassungsschrift und die Klagebeantwortung auf die Beantwortung dieser W. keine Anwendung. Die nicht connexe muß dagegen dem Kläger noch vor dem zur mündlichen Verhandlung der Klage bestimmten Termin zugestellt werden, um das forum reconventionis zu begründen, im übrigen wird sie als selbständige Klage behandelt.

Lit.: Goldschmidt, Abhandl. aus dem gem. deutschen Civ.Prc., Frankf. a. M. 1818, S. 20 ff. Sartorius, Die Lehre von der Widerklage, Erl. 1838. Bland, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, Gött. 1844, S. 80 ff. 351 ff.; Fuchs, im Arch. f. civ. Prax. 53. 149 ff.

P. Hinschius.

Widersetzlichkeit (rect. Widersetzung) oder „Unbotmäßigkeit" begeht, wer durch Gewalt oder Drohung einer Amtshandlung der vollstreckenden Obrigkeit Widerstand entgegensetzt, z. B. einer Verhaftung, Haussuchung, Auspfändung, Steuereintreibung. Dies Vergehen, nach neuerer Gesetzgebung eine Species des „Widerstandes gegen die Staatsgewalt", nach gem. R. der Gewaltthätigkeit schlechthin (crimen vis), scheidet sich einerseits vom bloßen nichtstrafbaren Ungehorsam des Einzelnen und dem strafbaren Un-

Digitized by Google

gehorsam einer Menge (Auflauf) durch positive gegen die Obrigkeit gerichtete Thätigkeit als Mittel zur Behauptung des Ungehorsams, andererseits durch letztgenannten Zweck, nämlich ihre defensive (abwehrende) Richtung, von der Nöthigung wider die Obrigkeit als That des Einzelnen oder einer Menge. Dem gem. R. fehlt ein Strafgesetz über Widersetzung als solche, indem das röm. R. regelmäßig vis publica, ausnahmsweise (bei Verübung gegen magistratus majores) crimen majestatis annimmt, die Reichsgesetze sie schweigend der Landesgesetzgebung überantworten. Höchst verschieden behandelt und bezeichnet in den heutigen Strafgesetzbüchern, im C. p. als „attaque ou resistance avec violence et voies de fait" unter die allzuweite rebellion gestellt, wird der Begriff der W. sachgemäß gekennzeichnet im Preuß. und Nd. (Deutsch.) Str.G.B. Subject: der Einzelne als solcher, bald, was am nächsten liegt, ein von der Amtshandlung Betroffener, bald ein Dritter; wogegen Aufruhr vorliegt, wenn eine zusammengerottete Menge mit vereinten Kräften W. verübt. Object: die Staatsgewalt in einem Vollstreckungsorgan, gleichviel ob berufen zur Vollziehung von Gesetzen oder von Verwaltungsmaßregeln und Gerichtsverfügungen, gleichviel ob der Vollstreckungsbeamte selbst oder zu dessen Hülfe verwendete Militärmannschaft, Miliz oder Privatpersonen. Ueberaus streitig ist, wieweit auch einem rechtswidrigen Vollstreckungsacte gegenüber die W. strafbar sei. Nach gem. R. und Natur der Sache ist Straflosigkeit (oder gar Nothwehr) nur dann vorhanden, wenn die angebliche Amtshandlung, nach Form oder Inhalt oder Zuständigkeit, unzweifelhaft gesetzwidrig war (Nd. Str.G.B.: „in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes"). That: Vorsätzliche Widerstandshandlung durch Aufwendung körperlicher Kraft (thätlicher Angriff, Bedrohung mit möglicherweise wirksamem Uebel, gewaltsames Sichlosreißen, Entreißen, Zurückdrängen, Einsperren), die den Vollstrecker zum Abstehen oder zum Aufbieten überwältigender Körperkraft nöthigt; und zwar verübt zu einer Zeit, wo die Amtshandlung bereits begonnen („während einer Amtshandlung") und als solche dem Subjecte bekannt war. Vollendung liegt vor mit der bewußten Gewalthandlung, auch der erfolglosen. Strafe: Gefängniß von 14 Tagen bis 2 Jahren (Nd. Str.G.B.: Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 500 Thlrn.). — Unter besonderem Strafgesetz steht Widersetzung gegen Forst- oder Jagd-, gegen Steuer- und Zollbeamte, Befreiung eines Gefangenen, Meuterei der Gefangenen, Mißhandlung und Körperverletzung eines Beamten als solchen.

Lit. u. Gsgb.: Wächter, Lehrb. II. S. 64 ff. Mittermaier zu Feuerbach §. 201. Derſ., Strafgesetzgebung I. S. 58. II. S. 188. Neuere Lit. ſ. Berner, Lehrb. §. 211. Schütze, Nothw. Theiln. §§. 61 ff. Derſ. Lb. §. 66. — D. 48, 4. 6. C. 9, 12. 30. Preuß. A.L.R. II. 20. §. 166. (Reſcr. v. 24. Oct. 1836.) C. p. a. 209. 212. Preuß. Str.G.B. §. 89. vgl. §§. 90 ff. 94. 96. 226. Geſ. v. 31. März 1837. Geſ. v. 23. Jan. 1838. §. 26. Rev. Nd. Entw. §. 111. Nd. (Deutsch.) Str.G.B. §. 113. Schütze.

Wiederaufnahme im Strafverfahren (Restitution): Erneuerung der Untersuchung trotz ergangener Endentscheidung enthält eine Beugung des Grundsatzes ne bis in idem. Sie erschien im älteren Criminalprocesse als restit. ex cap. novorum, doch keineswegs in unbegrenzter Gestaltlosigkeit. Auctoritas sent. „absolutoriae" inviolabilis, hieß es, daneben freilich Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verurtheilten auch nach Antritt der Strafe, zu Ungunsten eines Verdächtigen bei vorläufiger Freisprechung und nur dann. So auch in Frankreich (seit 1670). Hier trat aber eine scharfe Wendung 1789 ein. Die mit der Einführung der Schwurgerichte aufgekommene, noch jetzt vielfach herrschende ideelle Gleichstellung der Ueberzeugung der Thatrichter mit der Wahrheit, führte zur Uebertragung des Satzes: „l'autorité de la chose jugée est souveraine, elle est plus forte que la vérité même" auch auf Strafurtheile. Doch ward der Grundsatz bald durchbrochen, allerdings nur für gewisse Ausnahmefälle: 1) Unvereinbarkeit zweier verschiedener verurtheilender Erkenntnisse (1793), 2) Nachweis des Lebens eines angeblich Getödteten, 3) Verurtheilung auf falsches Zeugniß (1808). Wahrscheinlich unschuldig war 1797 wegen „Mitthäterschaft" bei einem Raubmorde Lesurques hingerichtet, verwechselt mit dem später wegen „Theilnahme" bestraften Dubosq. 60 Jahre lang brachte seine Familie Gesuche an wegen Restitution. 1867 endlich erschien ein erweiterndes Ge-

Digitized by Google

setz, allein es hielt fest an dem Grundsatz, die Restitution nur für bestimmte Ausnahmefälle zu gestatten: bei „Gewißheit", nicht schon bei „Vermuthung" eines Irrthums. Die Folge war die Verwerfung des Gesuches für Lesurques trotz der gegentheiligen Auffassung des das Beweismaterial erörternden Referenten Faustin Hélie, Mitgliedes des Cassationshofes, vor welchen die demande en révision auf Anweisung des Justizministers durch den Generalprocurator zur Zulassung, Vorerörterung und Entscheidung gebracht wird; im günstigen Fall unter Vernichtung des ergangenen Urtheils und Verweisung vor ein anderes Tribunal oder Schwurgericht bei Bestimmung der zu stellenden Fragen. Bei der Berathung des Ges. v. 29. Juni 1867 war der Antrag verworfen, die Wiederaufnahme grundsätzlich wegen thatsächlichen Irrthums zuzulassen — in Beschränkung freilich, wie auch im Gesetz, auf Verbrechen und Vergehen. Nicht Irrthum, sondern Fälschung bildet in Altpreußen die Grundlage der Zulassung der Wiederaufnahme; dies aber gegen „jedes" rechtskräftige Urtheil, durch dasjenige Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, und nun bei begründet befundenem Gesuche auch sofort ohne neue Anklage das mündliche Verfahren erneuert, um unter Aufhebung des früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind. Die Schwierigkeit liegt in der Beschaffung der Begründung. Der Verurtheilte — denn nur zu seinen Gunsten ist die W. zulässig — hat das nur außerordentliche Rechtsmittel, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche (nicht blos unrichtige) Urkunde, oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist (eines wissentlich oder fahrlässig meineidigen, nicht blos straflos irrenden Zeugen, nicht eines Sachverständigen oder Augenschein einnehmenden Richters — was bestritten — nicht auf falsche Bezüchtigung eines Mitangeklagten). Ist der Fälscher belangbar, so muß seine Schuld zunächst rechtskräftig festgestellt werden. Dies kann ohne Einschreiten der Staatsanwaltschaft nicht herbeigeführt werden, der Verurtheilte solch Einschreiten aber gerichtlich nicht erzwingen, was zu mannigfachen Erörterungen Anlaß gegeben, nachdem eine ähnliche Vorschrift in die Strafproceßordnung für die neuen Provinzen übergegangen. Dieselbe erweitert übrigens die Voraussetzungen der Zulassung sowohl zu Gunsten, als auch zu Ungunsten Verurtheilter. Dies ohne soweit zu gehen, wie andere Gesetzgebungen, namentlich solche, welche die Appellation oder Berufung abgeschafft haben. So verzeichnet Würtemberg (1868) in der Reihe der „zulässigen" Rechtsmittel nach der 1) einfachen, 2) Nichtigkeits-Beschwerde, 3) den „Antrag auf W. des Strafverfahrens", der noch nach erlittener Strafe zulässig und vom Gerichte selbst durch eine Benachrichtigung des Antragsberechtigten veranlaßt werden darf. Dieser ist der Staatsanwalt nach Freisprechung oder selbst zur Erzielung eines höheren Grades der Strafe in vier weitgegriffenen Fällen: bei Fälschung in Urkunden, Aussagen, Bezüchtigungen; Bestechung von Richtern, Geschworenen, Staatsanwälten; bei selbst außergerichtlichem Nachtragsgeständniß; endlich beim Hervortreten neuer, für sich allein zur Ueberführung genügender Thatsachen oder Beweismittel. Für den Verurtheilten sind zwar einzelne Fälle gleichfalls hervorgehoben, so der mit Thatsachen begründete Widerruf eines gerichtlichen Geständnisses u. dgl.; allein an die Spitze für ihn ist der Grundsatz gestellt, daß der Antrag ihm zusteht, „wenn in dem „früheren Verfahren nicht vorgebrachte oder erhobene Thatsachen oder Beweismittel be„zeichnet werden, welche für sich allein oder in Verbindung mit früher gewürdigten die „Freisprechung des Verurtheilten von der ihm zur Last gelegten That oder in Betreff „einen höheren Strafgrad begründender Umstände derselben herbeizuführen geeignet sind." Ueber das Gesuch nach eingeforderter Gegenerklärung beschließt je nach bestimmten Unterscheidungen der Cassationshof, oder die Strafkammer des Kreisgerichts oder das Oberamtsgericht, welches gesprochen, oder die Raths- und Anklagekammer, in den letzten Fällen mit Zulassung der Beschwerde. Bei Zulassung des Antrags erfolgt mündliche Verhandlung und eintretenden Falls Verweisung vor ein neues Spruchgericht. Unter den deutschen Gesetzgebungen bestand und besteht auch noch große Verschiedenheit, hauptsächlich für die Fragen, ob die Staatsanwaltschaft antragsberechtigt zu Ungunsten Freigesprochener oder zu mild Beahndeter, und ob die W. auf einen bald enger, bald weiter begrenzten

Digitized by Google

Kreis von Ausnahmefällen zu beschränken, oder unter die Leitung eines obersten Grundsatzes zu stellen (neu entdeckte oder entschuldbar versäumte erhebliche Thatsachen und Beweise), auch ob freie Beweisprüfung einzutreten habe, oder besondere Beweisformen und selbst Fristen einzuhalten. Für Kurhessen wird bezeugt, daß die freieren Bestimmungen des früheren dortigen Particularrechts die Rechtssicherheit nicht beeinträchtigt haben. In der That sind solche geeignet, die Sorgfalt der ersten Untersuchung zur Vermeidung einer zweiten zu erhöhen, und namentlich gleich für den ersten Angriff eine übelangebrachte Einseitigkeit zu verhüten. Die Gesetze der neuesten Zeit haben sich den Grundsätzen der Formstrenge durchgängig abgeneigt erwiesen.

Gsgb. u. Lit.: Preußen: Verordn. v. 3. Jan. 1849 §§. 151 f. Neue Prov. Str. Prc. Ordn. v. 25 Juni 1867 §§. 418—427. Hierzu v. Specht in Goltdammer's Archiv 17. S. 482 f. C. d'instr. crim. a. 360. 443 f. Franz. Ges. v. 29. Juni 1867. Hierzu (Proceß Lefurques) Hecker in Goltdammer's Archiv 17. S. 473 f. 537 f. Vgl. Gerichtssaal 1869 S. 37 f. Str. Prc Ordn. f. Würtemberg (1868) A. 420. 470 f. Baden (1864) §§. 400 f. Großh. Hessen (1865) A. 475 f. Königr. Sachsen A. 386 f. Weiteres über Lit. u. Gsgb. bei Zachariä, Handb. d. Strafprocesses, §. 176 (1868). Planck, System. Darst. des deutschen Strafverfahrens §§ 199 f. Berner, Ueber non bis in idem gegen auswärtige Strafurtheile, Gerichtssaal 18. S. 31 f. W. Oldenburg f. Gerichtssaal 1869 S. 183 f.

Schaper.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (in integrum restitutio) ist das Rechtsmittel, vermöge dessen man vom Richter die Entkräftung einer eingetretenen juristischen Thatsache und damit die Herstellung des untergegangenen rechtlichen Zustandes erlangt. Dasselbe hat seinen Ursprung in dem Gegensatz der höheren Gerechtigkeit gegen die Unbilligkeiten des positiven Rechts, ebenso wie manche andere römische Institute, sowohl civile, als prätorische, z. B. die actiones bonae fidei, die condictiones sine causa und die bonorum possessio. Es unterscheidet sich aber von diesen allen dadurch, daß es zunächst nicht von festen Rechtsregeln beherrscht, sondern nach freier Würdigung des einzelnen Falles gehandhabt und eben darum nicht durch die Privatrichter, sondern nur durch den Prätor selbst zur Anwendung gebracht wurde. In diesem Sinne war die W. bei den Römern ein auxilium extraordinarium (l. 16. pr. D. de min. IV. 4). Indessen hat sich ihre Bedeutung sehr geändert. In vielen Fällen ist sie schon von den Prätoren selbst durch festbestimmte Klagen und Einreden ersetzt worden, z. B. durch die actiones doli und quod metus causa. Für andere Fälle wurde sie theils von den Prätoren, theils von den das Edict commentirenden Juristen so genauen Regeln über Ertheilung und Verweigerung unterworfen, daß sie der freien Macht der Behörde mehr und mehr entrückt war. Und endlich ging die Befugniß zur W. mit dem Wegfall der alten Gerichtsverfassung an die ordentlichen Richter über, deren Sprüche, wie überhaupt, so auch in diesem Punkte durch Appellation zu beseitigen waren. Aus allen diesen Gründen ist die W. schon im Justin. R. den ordentlichen Rechtsmitteln sehr nahe gebracht. Im heutigen R. aber sind die Bedürfnisse, denen sie bei Justinian noch diente, durchweg auf andere Weise so wohl zu befriedigen, daß ein innerer Grund ihres Fortbestehens überhaupt nicht mehr anerkannt werden kann. Eben darum ist sie auch in den neueren Gesetzgebungen bis auf wenige Spuren verschwunden. — Voraussetzungen hat die W. nach röm. R. zwei: eine Verletzung (Läsion) und einen rechtfertigenden Grund (iusta causa). Die Verletzung muß ein rechtlicher Nachtheil sein, gegen welchen nicht schon in einem anderen Rechtsmittel erschöpfender Schutz gewährt ist. l. 16. pr. D. min. IV. 4. l. 2. C. de fil. fam. min. II. 23. Doch braucht es nicht gerade ein Vermögensnachtheil zu sein (l. 35. l. 3. §. 6. l. 6. D. de min. Senff. Arch. XVI. 172) und auch für diesen letzteren gilt nicht blos ein erlittener Verlust, sondern auch ein entgangener Gewinn, l. 7. §. 6. l. 44. D. eod. Andererseits darf der Nachtheil nicht unverhältnißmäßig gering sein, l. 49. D. eod. l. 4. de in int. rest. IV. 1; und nach positiver Vorschrift ist der W. entzogen der Nachtheil aus einer vom Fiscus executivisch vorgenommenen Versteigerung, aus Ablauf der 30- oder 40jährigen Verjährung (l. 3. C. de praescr. trig. VII. 39) und aus dem Abschluß einer Ehe, — dies letzte, weil einige der gesetzlichen Restitutionsgründe (Zwang und Betrug) sogar Nichtigkeit der Ehe wirken,

Digitized by Google

die andern aber ja nicht einmal als Scheidungsursachen geltend gemacht werden könnten. Als rechtfertigende Gründe einer W. sind in den Quellen bei einer positiven Handlung des Verletzten nur vier heute noch praktisch anerkannt, nämlich Minderjährigkeit, Betrug, Zwang und Irrthum; bei einer Unterlassung dagegen ist neben der Abwesenheit ganz allgemein jedes derselben gleichstehende äußere Hinderniß (si qua alia iusta causa esse videbitur, sog. generalis clausula) dem Richter zur berücksichtigen gestattet. l. 1. 2. D. de in integr. rest. IV. 1. Paull. S. R. I. 7. §. 2. l. 26. §. 9. D. ex quib. caus. mai. IV. 6. Am wichtigsten von allen Gründen ist die Minderjährigkeit. Sie kommt in Betracht insofern der mit ihr verbundene Mangel an Erfahrung es war, welcher dem Minderjährigen den Nachtheil zuzog, l. 1. pr. §. 1. l. 9. §. 4. l. 11. §§. 4. 5. D. de min. IV. 4. Indessen soll sie nach den Quellen auch demjenigen minor, der mit dem Beistand eines Curator gehandelt hat, oder gar durch einen solchen vertreten worden ist, ja auch dem Unmündigen nicht versagt werden, l. 29. pr. §. 1. l. 38. pr. l. 47. pr. D. eod., ein Satz, der freilich ebensowohl über das bei den Römern durch die frühe Selbständigkeit der puberes bedingte Bedürfniß hinausging, als er heutzutage bei der Ausdehnung der Vormundschaft bis zum 25sten Jahre jeder Nothwendigkeit entbehrt. Eidliche Bestärkung schließt nach der auth. Sacr. pub. den Anspruch auf W. aus, ebenso die Collision mit dem Interesse eines anderen Minderjährigen (l. 128. pr. D. d. R. J. 50, 17) und eine Anzahl positiver Vorschriften für einzelne Fälle. Andererseits stellt den Minderjährigen das Gesetz Gemeinden und kirchliche Corporationen und die Praxis auch andere Bevormundete und andere juristische Personen gleich. — Der Zwang (metus) begründet bekanntlich auch eine persönliche Schadenersatzklage, die gegen jeden durch das erzwungene Rechtsgeschäft Bereicherten zu richten ist. Folglich bleibt der Zwang als Grund einer W. nur noch für die Fälle von Wichtigkeit, wo jene Klage wegen thatsächlicher Umstände nicht zum Ziele führt, wie z. B. für den Fall der Zahlungsunfähigkeit. Der Irrthum kommt fast ausschließlich bei processualischen Verstößen als iusta causa restitutionis vor; im Gebiet des materiellen Rechts nur zu Gunsten des Gläubigers, der sich durch Erwirkung der separatio bonorum (s. d. Art.) in Nachtheil versetzt hat. l. 1. §. 17. D. de separ. XLII. 6. Beim Betruge aber ist es überhaupt bestritten, ob er außerhalb des Proceßrechts und neben der aus ihm entspringenden actio doli eine W. rechtfertigen könne. Doch wird man diese Frage, wegen der inneren Verwandtschaft des Betrugs mit dem Zwange einer- und dem Irrthume andererseits, wenigstens für diejenigen Fälle bejahen müssen, in welchen aus jenen beiden ein Restitutionsanspruch hergeleitet wird. Die Hauptstellen, um deren Auslegung der Streit sich dreht, sind l. 7. §. 1. D. de in integr. rest. IV. 1. l. 1. §. 6. D. de dolo IV. 3. l. 38 eod. Was endlich die Gründe der W. gegen Versäumnißfolgen angeht, so können dieselben sowohl in der Person dessen, der hätte handeln sollen, als in der Person desjenigen, in Bezug auf welchen zu handeln war, als in der Person des Richters, als auch in sachlichen Verhältnissen gelegen sein. Bei beiden Parteien gilt als ausreichender Grund Abwesenheit vom Wohnort und Freiheitsberaubung; doch muß die erstere, wenn sie in der Person des Versäumenden selbst stattfand, gehörig motivirt sein (durch Staatsgeschäfte, Furcht u. s. w.), l. 1. §. 1. D. ex quib. caus. mai. IV. 6. l. 2. §. 1. l. 3. l. 4—7. l. 28 pr. D. eod. l. 20. pr. D. de min. IV. 4. Ob der Abwesende auch, wenn er einen Vertreter hatte, sich restituiren lassen könne, ist bestritten, wegen l. 39. D. ex puib. caus. mai. IV. 6. Doch wegen anderer specieller Stellen zu bejahen, l. 26. §. 9. l. 15. pr. D. eod. Sonstige Hindernisse sind in der Person des Versäumenden: Ungeborensein (l. 45. pr. D. de min. IV. 4), in der Person des Gegners: Arglist, Wahnsinn oder sonstige Zustände, welche der Belangung im Wege standen (l. 1. §. 1. l. 23. §. 4. l. 24. 25. l. 22. §. 2. D. ex quib. caus. mai.); in der Person des Richters Rechtsverweigerung, außerordentliche Ferien u. s. w. Ein Beispiel eines sachlichen Hindernisses bietet die Beschaffenheit des dienenden Grundstücks, welche die Ausübung der Servitut ausschloß, l. 34. §. 1. l. 35. D. d. S. P. R. VIII. 3. — Die Verwirklichung der Restitution geschieht auf Antrag

Digitized by Google

des Verletzten oder seines Rechtsnachfolgers; doch ist dieser Antrag binnen einer vierjährigen Frist von dem Zeitpunkte ab, wo der Grund der W. wegfiel, anzubringen, l. 7. C. de temp. i. i. r. II. 53. Uebrigens bleibt nach Wegfall des Restitutionsgrundes möglich, daß ein anderer Grund besteht, welcher die Versäumniß der Restitutionsfrist entschuldigt und damit Restitution gegen jene rechtfertigt, l. 1—3. C. eod. Die Anbringung des Gesuchs erfolgt bei dem zuständigen Proceßrichter. Dieser muß die andere Partei hören und hebt dann, wenn der Antrag begründet ist, durch seinen Spruch die verletzende Rechtsänderung auf (sog. iudicium rescindens). Insofern aber damit ein untergegangener Anspruch wiederhergestellt ist, kann nun noch dieser letztere in einem besondern Verfahren ausgeführt werden (iudicium rescissorium). Im röm. R. bildete die Trennung beider Procedurен in Folge der Theilung der richterlichen Functionen die Regel. Heute werden sie zweckmäßig beide zu einem Verfahren vereinigt. Die Partei, gegen welche Restitution erbeten wird, ist in der Regel nur der durch die Rechtsveränderung unmittelbar Begünstigte oder dessen Erbe (restitutio in personam). Ausnahmsweise kann die W. aber auch gegen jeden Dritten (in rem) erfolgen. l. 13. §. 1. l. 14. D. de min. l. 17. pr. D. ex quib. caus. mai. Endlich die Wirkung der Restitution besteht einfach in der Herstellung des gewesenen Rechtszustandes. Dadurch wird aber nicht blos der Restitutionskläger, sondern unter Umständen auch die Gegenpartei berechtigt. Jener muß das herausgeben, um was er durch die Rechtsveränderung reicher ist, und die dadurch beseitigten Verbindlichkeiten wieder übernehmen. Dritte Personen werden dagegen durch die W. als solche regelmäßig nicht berührt. l. 7. §. 5. l. 24. §. 4. l. 27. §§. 1—3. l. 47. §. 1. D. de min. l. 7. §. 1. fin. D. de except. XLIV. 1. — Ueber die W. in ihrer Anwendung auf den Proceß (sog. processualische Restitution) ist in einem besonderen Artikel zu handeln.

Quellen: Tit. de in integrum restitutionibus D. IV. 1 u. IV. 2—6. C. II. 20—54. X. I. 41. Sext. I. 21. Clem. I. 11.

Lit.: Burchardi, Die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 1831. Savigny, System VII. S. 90—309. Wächter, Württemb. Priv.R. II. §§. 124—127. Bangerow, Lehrb. I. §§. 175—188. Windscheid, Lehrb. I. §§. 114—120.

Eck.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versehen und Versäumnisse (restitutio contra lapsum fatalium aut termini praejudicialis) nennt man die Restitution in ihrer Anwendung auf Beseitigung von Nachtheilen, welche einer Partei aus ihren Handlungen oder Unterlassungen im Verfahren in Absicht auf ihre Rechtsverfolgung entstanden sind. Sie richtet sich keineswegs immer gegen ein richterliches Decret, wie die r. contra rem iudicatam; wo aber der Nachtheil durch ein solches auferlegt oder ein Endurtheil in Folge des Versehens rechtskräftig geworden ist, bezweckt sie nicht weniger die Beseitigung des Decrets bez. seiner Rechtskraft, wie jene. Sie hat hier ihre Darstellung für beide Processe zu finden. I. Im Civilproceß erfordert sie, wie im röm. R., eine justa causa und das Vorhandensein einer Läsion. Die römischen causae, nämlich Minderjährigkeit, Zwang, Betrug, Irrthum, Abwesenheit, zu denen ex clausula generali noch jeder andere Grund hinzukommt, der nach den Verhältnissen des Falls als ein gerechter erscheint, sind auch im gem. R. gültig, haben aber in denselben insofern eine Erweiterung erfahren, als einestheils ex clausula generali in der Praxis überall restituirt wird, wo das Versehen von der Partei selbst nicht verschuldet ist, und anderentheils ex beneficio novorum das verspätete Nachbringen von Rechtsverfolgungsmitteln schon dann gestattet ist, wenn die Partei beschwört, daß sie die Benutzung derselben seiner Zeit nicht für dienlich erachtet habe, so daß also selbst der Rechtsirrthum entschuldbar wird. Die Läsion bestimmt sich darnach, ob ohne das Versehen die Stellung der Partei im Proceß nach Lage der Sache zur Zeit der Imploration eine günstigere sein könnte, nicht aber darnach, ob ohne dasselbe ihr Sieg in der Sache verbürgt sein würde. Auch wird die Läsion nur da statuirt, wo die Partei sich auf keine andere Weise, als durch die Restitution ihres Schadens erholen kann; wo indeß der Nachtheil durch culpa oder negligentia ihres Advokaten, bez. sonstigen Vertreters entstanden ist, soll nach einem

Digitized by Google

Gemeinbescheide des Reichskammergerichts von 1786 auch ohne vorgängige Excussion desselben die Restitution gewährt werden. Läsion und causa sind in der Imploration darzulegen und nach den Regeln des Beweises in Incidentsachen (s. Bescheinigung) zu beweisen, was auch durch den Restitutions-, bez. Noveneid geschehen kann. Das Versehen muß gleichzeitig in der Imploration berichtigt, das Versäumte nachgeholt werden, so weit dies möglich ist. Die Restitution ist ein nichtdevolutives Rechtsmittel und der Richter bewilligt sie oder schlägt sie ab nach Gehör des Gegners; das Reichsgericht indessen bewilligte sie bei Versäumniß der Appellationsfristen auch brevi manu, d. h. ohne jenes Gehör, was Manche analog ausdehnen wollen. Die Restitution wird nach röm. R. durch ein quadriennium continuum von der Läsion an, nach angeblicher Praxis von der Kenntniß derselben an, gewöhnlich aber schon durch Weiterhandeln der Partei ausgeschlossen, welches bei Kenntniß von Läsion und causa ihr als Verzicht gedeutet wird, der Restitution aber auch meistens ihr Interesse entzieht. — Die Restitution ist ein, vielleicht unentbehrliches Rechtsmittel im Proceß, das aber bei Mangel an Concentration des Verfahrens, wie derselbe im gem. Proceß besteht, und bei laxer Behandlung vielfachen Aufenthalt mit sich bringt. Die neueren Gesetzgebungen sind ihm darum weniger hold und haben sich im Zusammenhange mit ihrem Ladungs- und Ungehorsamsverfahren (s. d. Artt.) dem franz. R. zugewandt, das gegen die Nachtheile aus positiven Handlungen keine Restitution und kein Surrogat für dieselbe kennt, gegen Erkenntnisse aber über die Hauptsache oder in Incidentverhandlungen, die wegen Versäumniß des Verhandlungstermins in contumaciam gefällt sind, opposition ohne Angabe von Gründen innerhalb achttägiger Frist, in Friedensgerichtssachen auch über diese Frist hinaus gestattet, wofern schwere Krankheit oder Abwesenheit Ursache der Versäumniß war. Die opposition bedeutet daher im ersten Falle purgatio contumaciae, im letzteren wahre Restitution. Im Anschluß an diese Differenz unterscheidet die Hann. Prc.Ordn. ordentlichen und außerordentlichen Einspruch, welchen letzteren sie ohne Unterschied der Sachen gestattet und um „andere unabwendbare Zufälle" in der Person der Partei und ihres Vertreters erweitert. Ein ähnliches Resultat ergibt die neuere preußische Gesetzgebung, indem sie bei der gemeinrechtlichen Restitution der A.G.O. gegen Erkenntnisse und Präclusionsbescheide die Gründe erließ, dieselbe Restitution aber unter Festhaltung der Gründe auf Purificationsresolutionen bei Versäumniß des Schwörungstermins ausdehnte. Die Gesetzgebung von 1867 statuirt nunmehr Restitution ohne Gründe bei Versäumniß der Vernehmlassung oder des Widerspruchs gegen Contumacialerkenntnisse, bzw. vollstreckbar gewordene bedingte Mandate, Restitution auf Nachweis von Naturbegebenheiten und „anderen unabwendbaren Zufällen" dagegen bei Versäumniß von Fristen und Terminen. Noch weiter geht der Nd. Entw.: Einspruch ohne Gründe steht in den gleichen Fällen zu, wie in der Verordnung von 1867; W. i. d. v. St. wird auf Grund nachgewiesener Nichtverschuldung bei Versäumniß von Verhandlungsterminen nach der Hauptverhandlung und in Zwischenstreitigkeiten, auf Grund nachgewiesener Naturbegebenheiten und unabwendbarer Zufälle bei Versäumniß von Nothfristen gewährt, — eine Erweiterung, die mit Dank zu begrüßen ist und einem anerkannten Bedürfniß entgegenkommt. II. Im Strafproceß gestattet das franz. R. seine opposition gegen Contumacialerkenntnisse in Polizei- und Correctionspolizeisachen, die preußische altländische Gesetzgebung ihre W. i. d. v. St. auf Grund von Naturbegebenheiten und anderen unabwendbaren Zufällen bei Versäumniß präclusiver Fristen, sowie des Verhandlungstermins in Uebertretungssachen, die Gesetzgebung von 1867 Rescission des Contumacialurtheils in Polizeirichter- und Strafkammersachen im Wege der gewöhnlichen Rechtsmittel auf die gleichen Gründe, außerdem aber wegen Hindernisse in der Person des Imploranten, die die Uebermittelung der ersten Vorladung im Hauptverfahren an ihn nicht zuließen. Das sächs. R. gestattet bei Versäumniß der Hauptverhandlung einen „Antrag" auf neue Hauptverhandlung, über welchen das Oberappellationsgericht entscheiden soll, der daher wohl die Erforderlichkeit einer solchen, mithin die Läsion zu begründen hat; bei Versäumniß von Rechtsmittelfristen greift die W. i. d. v. St. auf Grund unabwendbarer Umstände, bzw. wegen Unkenntniß thatsäch-

Digitized by Google

licher Nichtigkeitsgründe Platz. Außerdem darf der Landesherr Gesuche um neue Hauptverhandlung und Restitution versäumter Rechtsmittel bewilligen. Braunschweig und Würtemberg, sowie der Inquisitionsproceß kennen weder Restitution noch opposition. Die Strenge der braunschweigischen Vorschriften über das Ungehorsamsverfahren hat indeß, wie erwähnt (s. d. Art. Ungehorsamsverfahren), zu dem praktischen Auswege geführt, bei nicht persönlich erfolgter Zustellung der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung den Termin auszusetzen.

Quellen: I. Paulli sent. rec. I, 7. D. 4, 17. C. 2, 24—55 Titt. X. 1, 41. in VIto 1, 21. in Cl. 1, 11. D.A. 1600. §§. 86. 138. J.R.A. §§. 73. 74. Dub. cam. 19. Mai 1786. — Preuß. A.G.O. Th. 1. Tit. 14. §§. 70 ff. Anh. §. 214. Verordn. v. 5. Mai 1838 §§. 5 ff. Verordn. v. 28. März 1840. Verordn. v. 21. Juli 1846. §§. 31 ff. Verordn. v. 24. Juni 1867. §§. 4. 74 ff. Entw. 1864 §§. 377 ff. Mot. S. 84 ff. — C. de proc. a. 19 ss. 149 ss. 436 ss. 455. — Hannov. Prc.O. §§. 157 ff. 241. 373. 383. 476 f. 485. 495. 502. 516. 527. — Nd. Entw. §§. 269 ff. 406 ff. 449 f. 459. 636. 688. 708. 719. 784. 786. 827. 848 f. 857. — II. C. d'instr. a. 150 s. 187 s. 208. Preuß. Ges. v. 3 Mai 1852. A. 130. Entw. 1865. §. 425 Anm. Verordn. v. 25. Juni 1867. §§. 414 ff. 465. Sächs. Str.Prc.O. 95. 107 a. b. 319.

Lit.: I Burchardi, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 1831. Savigny, Syst. VII. §§. 317 ff. Bangerow, Pand. I. §§. 175 ff. Windscheid, Pand. I. §§. 114 ff. Keller, Röm. Civ.Prc. §§. 79 f. Rudorff, Röm. Rechtsgesch. II. §. 87. Bethmann-Hollweg, Gem. Civ.Prc. II. §. 117. A. C. J. Schmid, Handb. III. §. 244. Wetzell, Syst §. 53. Renaud, Lehrb. §. 191. Eudemann, Civ.Prc.R. §. 112. Heinzerling, Civ.Prc.Reft. 1865. Koch, Preuß. Civ.Prc. §§. 375 ff. Heffter, Preuß. Civ.Prc. §§. 341 ff. Leonhardt, Comm. z. Hannov. Prc.O. §§. 155. 157. Fecht, Württ. Prc.O. A. 270. 273. II. Walther, Rechtsmittel S. 213—219. H. Meyer, Strafverfahren wider Abwesende, S. 218 ff Oppenhof, Preuß. Strafverfahren A. 130. Goltdammer, Arch. XI. S. 450 ff. Heusser, Hess. Annal. XV. S. 542 f. K. Wieding.

Wiedernahme (reprise, recousse, recapture) ist vorhanden, wenn die vom Kriegsfeinde gemachte Seebeute demselben im Wege der Erbeutung, also durch Staats- oder etwa durch Privatschiffe, soweit solche noch mit Commission versehen werden dürfen, wiederum abgenommen wird. Die W. steht unter den Regeln des Prisenrechts; doch ist die Frage, in welchen Fällen wiedergenommenes Gut als gute Prise condemnirt, demnach dem Wiedernehmer zugesprochen werden könne, eine der complicirtesten Fragen des Seevölkerrechts. Denn da die dem Feinde wieder abgejagten Schiffe und Güter ursprünglich der Nation des Wiedernehmers oder einem dritten Staate angehören, so handelt es sich immer darum, ob die Eigenthumsrechte daran durch die Nehmung überhaupt verloren gegangen sind. Ist dies der Fall, so wird die W., wie jede andere legale Prise, dem Repreneur gebühren. Ist dies nicht der Fall, so muß sie dem ursprünglichen Eigenthümer ausgehändigt werden.

Das positive Völkerrecht distinguirt den Fall, 1) daß nationale Schiffe und Güter durch W. zurückgenommen werden. Hier ist die Frage, wer nunmehr Eigenthümer daran sei, eine civilrechtliche und von den verschiedenen Staaten verschieden beantwortet worden. Das röm. R. gab nur für gewisse Schiffe das Postliminium (Groot III. 9. 14). Auch das Consulat (c. 287) hält, und zwar allgemein die vom Feinde genommenen Schiffe für verloren, sobald sie „in Sicherheit" gebracht sind. Nur die vor diesem Zeitpunkte gemachte Reprise wird dem ursprünglichen Eigenthümer gegen Bergelohn restituirt. Einige neuere Rechte halten zwar noch gegenwärtig diesen Grundsatz fest, so das preußische (A.L.R. I. 9. §§. 208 ff.). Dagegen haben die meisten Seemächte denselben mit dem bei weitem strengeren vertauscht, daß die vom Feinde gemachte Prise bereits nach 24stündigem Besitz verloren gegeben wird, daß also die Reprise dem Wiedernehmer gehört, sobald sie nur so lange in feindlichen Händen gewesen ist (so insbesondere Frankreich; Ordonnanzen von 1584. 1681. 1779. Groot III. 6. 3). Doch ist die Anwendung dieses Princips für die vorliegende Frage dadurch sehr gemildert, daß die Reprise, sofern sie nur durch Staatsschiffe bewirkt war (und das ist ja gegenwärtig die Regel), regelmäßig dem Eigenthümer gegen Bergelohn zurückgegeben wird; so Frankreich schon unter dem ancien régime observanzmäßig, dann gesetzlich seit 2 prair. an XI;

Digitized by Google

England seit den Parlaments-Acten von 1692 und 1740 gegen $^1/_8$ des Werths an Bergelohn für die Mannschaft des Kriegsschiffs; Holland, Verordnung von 1659 gegen $^1/_8$ des Werths als Bergelohn; Schweden, Regl. von 1788 gegen $^1/_2$ des Werths. Amerika läßt immer restituiren, wenn die wiedergenommenen Güter nicht bereits als Prise condemnirt worden waren, gegen $^1/_8$ des Werths für Bergelohn.

2) Im entgegengesetzten Fall, wenn also die W. fremdes und zwar a) neutrales Gut zum Gegenstand hat, das vom Kriegsfeinde wegen neutralitätswidrigen Verhaltens saisirt worden war, kann über die Frage, ob das Eigenthum dem Neutralen bereits verloren gegangen, nicht das Recht des Wiedernahmestaats entscheiden. Wohl aber können hier Verträge die Restitutionspflicht auch zu Gunsten des Neutralen begründen. Solche Verträge sind seit dem 17. Jahrh., wenngleich in spärlicher Zahl, geschlossen worden, insbesondere von Frankreich, Holland, England, Nordamerika. Bald machen sie die Restitutionspflicht davon abhängig, daß der captor die Prise noch nicht in Häfen aufgebracht (so preußisch-amerikanischer Vertrag vom 1. Mai 1828 A. 12), bald davon, daß er sie noch nicht 24 Stunden besessen habe; bald führen sie für den Bergelohn eine Scala ein nach der Dauer des feindlichen Besitzes; bald lassen sie schlechtweg restituiren (so englisch-spanische convention concernant les navires recapturés vom 5. Febr. 1814), bald nur vor erfolgter Condemnation (so der „Mustervertrag" zwischen Dänemark und Genua von 1789 A. 11). Wie aber, wenn solche Verträge nicht geschlossen sind? Dann könnte nur eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Norm den postliminischen Wiedererwerb zu Gunsten des Neutralen vorschreiben. Eine solche Norm existirt nun aber nicht. Aus allgemeinen Gründen läßt sich nur deduciren, daß, da legale Prisenurtheile res judicata auch unter den Staaten machen, ein bereits durch den Feind condemnirtes Schiff im Falle der W. gute Prise ist, demnach nicht restituirt zu werden braucht. Ob aber die vor erfolgter Condemnirung wiedergenommenen Schiffe dem Neutralen zurückzugeben seien, darüber hat jeder Staat nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Doch neigt die Praxis allgemein dahin, die Neutralen den Nationalen gleichzustellen, also die W. gegen verhältnißmäßigen Bergelohn auch den neutralen Reclamanten auszuhändigen, vorausgesetzt, daß man sich der Reciprocität versichert hat.

b) Sind Schiffe und Güter, die einer alliirten oder bloßen Auxiliarmacht gehörten, wiedergenommen worden, so muß auch hier principaliter das vertragsmäßige Recht die Entscheidungsnorm abgeben. Gebricht es an einem solchen, so läßt sich eine völkerrechtliche Restitutionspflicht des Wiedernehmers nach richtiger, wiewohl bestrittener (v. Martens, Essai §§. 49 50. v. Steck, Essais sur — la navigation 1794) Ansicht lediglich betreffs der für den Krieg verwandten Staatsschiffe der Verbündeten rechtfertigen. Denn die Allianz der Staaten läßt wohl ihre Kriegsmacht als eine Einheit erscheinen, kann aber hinsichtlich der Handelsmarine nicht diese Bedeutung haben. Im Uebrigen treten auch hier die Sätze von den an neutralen Schiffen gemachten Repriſen ein.

Nach den Regeln der W. ist auch eine etwaige zweite oder folgende W. zu behandeln.

Lit.: Hauptschrift: de Martens, Essai concernant les armateurs, les prises et surtout les reprises, Gott. 1795. Die neuere Lit. hat die Lehre nicht wesentlich gefördert. Vgl. dieselbe unter Prisengerichte. F. v. Martitz.

Wielant, Philipp, geb. 1439 (1440) zu Gent, wurde 1464 Doctor, 1473 Rath am Parlamente von Mecheln, dann Präsident des Rathes von Flandern, schloß 1515 einen Handelsvertrag mit England ab, starb 1519.

Erschrieb: Recueil des antiquités de Flandre publ. 1865 (in Smet's Corpus chronicorum Flandriae Vol. IV). — Leenrechten (1491), Antw. 1555 (comment. von Declerck im 17. Jahrh.). — Eine Civilpraktik, 1558 — eine Criminalpraktik, deren Manuscript vor Kurzem gefunden worden.

Lit.: S. Orts in der „Belgique judiciaire", 1867, t. XXV. N. 88. p 1393—1401. — Allard, Hist. de la justice criminelle au 16ième siècle, Gand. 1868, p. 466. 519. Teichmann.

Wilda, Wilhelm Eduard, geb. 17. Aug. 1800 zu Altona, studirte in Göttingen und Heidelberg, reiste 1834 auf Kosten der preußischen Regierung nach Dänemark

Digitized by Google

und Schweden, wurde 1842 ord. Prof. in Breslau, ging 1854 nach Kiel, wo er 9. Aug. 1856 starb.

Schriften: Das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831, 2. Aufl. Berl. 1838. — De libertate Romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae. — Strafrecht der Germanen, Halle 1842.

Lit.: Zeitschr. für deutsches R. XVI. S. 444—463. Teichmann.

Wilddiebstahl, (uneigentlich sogenannter): Die Verletzung fremden Jagdrechts durch widerrechtliche Aneignung von Wild (jagdbaren Thieren). Den Gegenstand dieses Delicts bildet das Privilegium der ausschließlichen Occupation von Wild innerhalb gewisser Bezirke. War das weggenommene Wild bereits in das Eigenthum und den Gewahrsam des Occupationsberechtigten übergegangen, so liegt nicht W., sondern gemeiner Diebstahl vor. Der Unterschied zwischen beiden ist, obgleich er vielfach ignorirt worden ist (so bis heute in Oesterreich), ein durchaus wesentlicher (s. auch den Art. Diebstahl). Dabei ist es gleichgültig, ob nach dem Privatrechte eines Landes der Wilderer das Eigenthum an dem erjagten Wild erlangt oder nicht. Das Wesentliche ist, daß letzteres vor der rechtswidrigen Zueignung noch nicht in eine feste Beziehung zur Person und Wirthschaft des Berechtigten getreten war. Die Handlung kann begangen werden durch den nicht jagdberechtigten Eigenthümer des Grund und Bodens oder durch einen nicht jagdberechtigten Dritten oder durch einen sein Jagdrevier überschreitenden Jagdberechtigten.

Das Nd. Str.G.B. droht Geld- oder Gefängnißstrafe. Für den Fall gewerbsmäßigen Betriebs nur letztere, welche hier mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre und mit Stellung unter Polizeiaufsicht soll verbunden werden können. Allgemein ordnet es die Einziehung der Werkzeuge des Delicts an und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Thäter oder einem Dritten gehören. Als Erschwerungsgrund gilt die Begehung während der Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit, in Gemeinschaft mit Andern und die mittelst Schlingen, Netzen oder Fallen. Die Verfolgung soll nur auf Antrag eintreten.

Gsgb. u. Lit.: Nd. Str.G.B. §§. 292—98. Preußen 274—77. Würtemberg, Ges. vom 17. Aug. 49a. 13—15. Baden 643—52. Hessen, Jagdstrafgesetz von 1858. Oesterreich 174. — Goltdammer, Arch. XVI. S. 24 f. v. Wächter, Das Jagdrecht und die Jagdvergehen (Abhandl. der Leipziger Juristenfacultät I.). Merkel.

Wildfolge. Das Recht der W. oder auch unpassend sog. Jagdfolge ist die Befugniß des Jagdberechtigten (s. den Art. Jagdrecht) das verwundete oder angehetzte Wild über den eigenen Jagdbezirk hinaus zu verfolgen. In fremdes Staatsgebiet erstreckt sich das Recht der W. nicht. Voraussetzung derselben ist, daß die entscheidende Occupationshandlung auf diesseitigem Gebiete erfolgt sei. Das Preuß. A.L.R. gestattet sie nur dort, wo sie gewohnheitsrechtlich hergebracht ist und nur so lange, als der Spürhund die Fährte des Thieres nicht verloren hat. In einzelnen Staaten Deutschlands (so in Preußen, Baiern, Oesterreich) wurde die W. durch neuere Gesetze und Verordnungen in vermeintlicher Consequenz des Grundsatzes, der das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufhob, vollständig beseitigt.

Lit. u. Gsgb.: Siehe die Literaturangaben zum Art. Jagdrecht. Preuß. A.L.R. I. 9. §§. 130 ff. Preuß. Ges v. 31. Oct. 1848 §. 4. Baier. Ges. v. 25. Juli 1850 A. 2. Oesterr. Ministerialerlaß v. 15. Dec. 1852 §. 5. Heinrich Brunner.

Wissenbach, Joh. Jacob, geb. 1607 zu Fronhausen, studirte in Gröningen und Marburg, ging nach Paris, wurde Prof. in Franecker, starb 1665.

Schriften: Emblemata Triboniani Gron. 1633. 1642. Hal. 1736. — Diatriba de mutuo, Franequ. 1641 (Vindiciae 1646), 1660. — Disp. ad Instituta Imperialia, Fran. 1648. 1666. — In extr. Pandect. tit. de div. regulis juris exercit. cathedrariae, Fran. 1651. 1665. — Exerc. ad 50 libr. Pand, Fran. (1653. 1658) 1661. Lips. 1673. In libros 7 priores Cod. Comment. cath., Fran. (1660. 1663. 1664) 1701.

Lit.: Huberi Dedicatio, Wissenbachii disputationes ad Instit. Imper. a 1666 — Jugler, Beitr. zur jur Biographie Bd. V. S. 61 ff. Teichmann.

Witthum (vidualitium) ist im heutigen deutschen R. eine der älteren Leibzucht entsprechende, der Frau ohne Rücksicht auf ihr Eingebrachtes und neben ihrer statuta-

Digitized by Google

rischen Erbgebühr vom Manne ausgesetzte Wittwenversorgung, welche bald in der Ueberlassung einer Wohnung, bald in dem Nießbrauche von Grundstücken oder Capitalien, bald in der Bestellung von Natural- und Geldrenten besteht. Im Uebrigen vgl. den Art. Leibgedinge. P. Hinschius.

Wohnsitz (domicilium, domicile) ist derjenige Ort, den Jemand zu seinem bleibenden Aufenthalt, also zum Mittelpunkt seiner Geschäfte und seines Haushaltes gewählt hat (nach l. 7. C. de incolis X. 39: „ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet, unde quum profectus est, peregrinari videtur, quo si rediit, peregrinari iam destitit" — s. auch Preuß. G.O. Th. I. Tit. 2. §§. 3. 10; C. civ. a. 102, dagegen definiren nicht Hann. Prc.Ordn. §. 5, Baier. Prc.Ordn. von 1869 A. 12, Nd. Entw. §. 42). Voraussetzung des Domicils ist also einmal der sog. animus remanendi, d. h. die Absicht, sich an einem Orte dauernd aufzuhalten und ferner eine dieser Absicht entsprechende, sie verwirklichende That. Deshalb währt auch das Domicil so lange, bis diese beiden Momente fortgefallen sind („domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione", l. 20. D. ad municip. L. 1, s. auch C. civ. a. 103). Nicht ausgeschlossen ist, daß Jemand seinen W. an mehreren Orten neben einander, also zwei Domicile besitzt, weil man seinen Haushalt so vollständig auf zwei Orte (z. B. auf eine Wohnung in der Stadt und eine Villa in einer nah gelegenen Gemeinde) vertheilen kann, daß weder der eine noch der andere Ort sich als ausschließlicher Sitz der Wirthschaft betrachten läßt. Processualisch ist der W. deshalb wichtig, weil der allgemeine Gerichtsstand (das forum commune generale) dadurch bestimmt wird, d. h. sowohl nach gem. R., wie nach den Particularproceßordnungen, so Preuß. G.O. a. a. O. §§. 8 ff., C. de proc. a. 2. 4. 59, Hann. Prc.O. §§. 5. 17, Baier. Prc.O. §. 12, Nd. Entw. §§. 41. 42, kann eine Person in allen Angelegenheiten bei dem Gerichte des Domicils, welches in der betreffenden Rechtssache Gerichtsbarkeit besitzt (also je nach Umständen bei dem Collegialgerichte, dem Einzelrichter, d. h. Amts-, Friedensrichter, Handelsgericht), belangt werden, resp. bei doppeltem Domicile bei dem Gericht des einen oder anderen, selbst wenn ein besonderer Gerichtsstand (s. den Art. Gerichtsstand) begründet ist, sofern letzterem nicht der Charakter der Ausschließlichkeit zukommt. Da die Wahl des Gerichtsstandes ein Act von rechtlicher Bedeutung ist, so setzt er volle Handlungsfähigkeit und das Recht, über seine Person zu verfügen, voraus. Es haben daher diejenigen, welchen diese Fähigkeiten fehlen, entweder nur einen Gerichtsstand, welcher durch den anderer Personen mittelbar bestimmt (sog. abgeleiteter Gerichtsstand) wird oder doch einen solchen, welchen sie weder freiwillig wählen, noch aufgeben können. In die erste Kategorie gehören die in civilrechtlicher Abhängigkeit oder in einem civilrechtlichen Gewaltverhältniß zu einem Anderen stehenden Personen, so haben Kinder in väterlicher Gewalt, nach gem. R., ebenso Preuß. G.O. a. a. O. §§. 17. 18 ff.; C. civ. a. 108; Hann. Prc.O. §. 7; Baiern §. 14; Nd. Entw. §. 51 den Gerichtsstand ihres Vaters, die Ehefrauen den ihrer Ehemänner, Preuß. G.O. a. a. O. §§. 87 ff.; C. civ. a. 108; Hann. Prc.O. §. 7; Baier. Prc.O. §. 14; Nd. Entw. §. 50; ferner uneheliche Kinder, über welche eine Vormundschaft eingeleitet ist, sowie andere Bevormundete am Sitze der Vormundschaft, der sich jedoch wieder nach dem Domicil der Mutter, resp. des verstorbenen Vaters bestimmt (daraus erklären sich die Abweichungen in den Festsetzungen der Particularproceßordnungen, welche bald des Domicils der Mutter, resp. des Vaters, so Preuß. G.O. §§. 19 ff.; Hann. Prc.O. §. 7; Baier. Prc.O. §. 14; Nd. Entw. §. 51; bald des des Vormundes, resp. der Vormundschaft, C. civ. a. 108, Nd. Entw. §. 52, gedenken). Wenn eine weitverbreitete gemeinrechtliche Praxis dem Gesinde und den Gesellen allgemein das Domicil der Herrschaft anweist, so erscheint dies mit Rücksicht auf die allgemeinen Voraussetzungen für die Wahl des Domicils nicht richtig, vielmehr kann das nur für Personen dieser Kategorie, welche selbständig (sui iuris) gelten (so Preuß. G.O. §. 13; C. civ. a. 109; indirect auch Baier. Prc.O. §. 18; Nd. Entw. §. 53). In die zweite der oben erwähnten Kategorien gehören diejenigen, welchen das öffentliche Recht einen bestimm-

Digitized by Google

ten W. anweist, also alle Beamten, welche ihr Domicil an ihrem Amtssitze, und Berufssoldaten, die dasselbe an ihrem Garnisonsorte haben; nicht hierher aber diejenigen, welche nur im Garnisonsorte ihrer Militärpflicht genügen (Baier. Prc.O. §. 18; Nd. Entw. §. 45). Für diejenigen Beamten, welche ihr Amt zum Residiren im Auslande verpflichtet, welche aber dort, wie z. B. die diplomatischen Vertreter, das Recht der Exterritorialität genießen, ist particularrechtlich mehrfach (s. Preuß. Ges. v. 26. April 1851 A. 3. n. 2; Hann. Prc.O. §. 6; Baier. Prc.O. §. 13) das Gericht der Hauptstadt zum allgemeinen Gerichtsstand, mitunter letzteres jedoch nur subsidiär für den letzten allgemeinen Gerichtsstand im Heimathslande dazu bestimmt (so Nd. Entw. §. 47). Im gem. Proceß werden meistens auch die Sträflinge zu der Klasse von Personen gezählt, welche, kraft öffentlichen Rechtes, ein Domicil, nämlich am Orte der Strafanstalt haben, jedoch läßt sich das nicht auf die Bestimmungen des röm. R. über die Relegirten gründen, wie denn auch die zeitweise Verbüßung einer Freiheitsstrafe noch nicht stets die Auflösung des Haushalts zur Folge hat (die erwähnten Particulargesetze haben keine Bestimmungen). Juristische Personen und andere Vereine, welchen Proceßfähigkeit zukommt, sind eines W. im natürlichen Sinne nicht fähig; als ihr Domicil gilt der für sie statutenmäßig festgesetzte Hauptsitz der Geschäfte, eventuell der Ort, wo die Verwaltung geführt wird, so auch particularrechtlich in Frankreich: C. de proc. a. 69; Preußen: Verordn. v. 2. Januar 1849 §. 9; Hann. Prc.O. §. 5; Baier. Prc.O. §. 16; Nd. Entw. §. 48. Der allgemeine Gerichtsstand des Fiscus ist da, wo die zu seiner Vetretung im speciellen Rechtsstreit berufene Behörde ihren Sitz hat, womit das Particularrecht (C. de proc. l. c.; Preußen: Ges. v. 26. April 1851 A. 2. n. 1; Baier. Prc.O. §. 15; Nd. Entw. §. 49) übereinstimmt. Neben dem allgemeinen Gerichtsstand des W. kennen einzelne Particulargesetzgebungen auch noch einen Gerichtsstand des dauernden Aufenthaltes, indem sie die Personen, welche sich, mögen sie ein Domicil selbständig begründen können oder nicht, nur wegen bestimmter, eine feste Niederlassung nicht nothwendig bedingender Zwecke an einem Orte aufhalten, für persönliche Klagen dem Gerichte desselben (electiv mit dem des Domicils) unterwerfen (so Baier. Prc.O. §. 18; Nd. Entw. §. 53, lautend: „Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge, sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden. Diese Bestimmung findet in Ansehung der im §. 45. Abs. 2 bezeichneten Militärpersonen [d. h. der Nichtberufssoldaten] auf das Gericht des Garnisonsortes [§§. 45. 46] Anwendung"; Preußen: Cab.Ordres vom 4. Juli 1822 und 2. Nov. 1833, und Hannover §. 7 schränken diese Vorschrift auf die einem Gewaltverhältniß unterworfenen Personen ein). Man könnte diesen Gerichtsstand füglich den des Quasi-Domicils nennen. Eine andere Abart des forum domicilii, welche allerdings den speciellen Gerichtsständen näher steht, als der des Quasi-Domicils, bildet der unter Verallgemeinerung handelsrechtlicher Auffassung vom Nd. Entw. §. 54 dahin normirte Gerichtsstand der Niederlassung: „Hat Jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo sich die Niederlassung befindet. Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen". — Während das röm. R. das forum originis, d. h. den Gerichtsstand desjenigen Ortes, an welchen Jemand das Stadtbürgerrecht hatte, allgemein mit dem forum domicilii concurriren ließ, ist heute in Folge der Veränderung der staatlichen und communalen Verhältnisse dieses Forum fortgefallen. Das heutige sog. forum originis des gem. Processes ist nichts als ein früheres Domicil, welches Jemand oder sein

Digitized by Google

Gewalthaber gehabt hat, und welchem man — so auch die Preuß. G.O. a. a. O. §§. 17 ff. — die Vagabunden im rechtlichen Sinne, d. h. alle Personen ohne einen festen W. und die Kinder nach dem Tode ihrer Eltern bis zur Begründung eines eigenen Domicils unterwirft. Was die ersteren, also die Personen, welche keinen W. haben, betrifft, so wollen sie einzelne gemeinrechtliche Processualisten, falls ihr forum originis nicht bekannt ist, dem Gericht des jeweiligen Aufenthaltsorts allgemein unterwerfen, während andere das für unzulässig halten. Die Preuß. G.O. a. a. O. §§. 22 ff. statuirt für den Fall, daß sie das forum originis aufgegeben haben, das erstere. Von den übrigen Particulargesetzgebungen, welche das forum originis verworfen haben, läßt Baiern §. 19 sie bei jedem Gericht im Inlande belangen, jedoch geht hier der auch in Frankreich anerkannte Gerichtsstand des Aufenthaltes, d. h. des Ortes einer vorübergehenden Anwesenheit, résidence, C. de proc. a. 2. 59, vor, s. Baier. Prc.O. §. 12. Zum Theil werden die Vagabunden mit von den Vorschriften betroffen, welche die Particulargesetzgebungen für Ausländer oder für Personen ohne W. im Inlande gegeben haben. Der C. civ. a 14 hat die innerlich unhaltbare Bestimmung, daß ein Franzose jeden Ausländer wegen der von dem letzteren mit ihm selbst im Auslande contrahirten Verbindlichkeiten vor den französischen Gerichten belangen kann, bei welchem, wenn der Ausländer sich nicht in Frankreich aufhält, ist nicht gesagt und so herrscht hierüber in der französischen Jurisprudenz viel Streit. Uebrigens ist dieser Artikel in Rheinpreußen den Angehörigen der früheren deutschen Bundesstaaten gegenüber längst außer Wirksamkeit gesetzt. Die Hann. Prc.O. §. 15 läßt einzig und allein durch einen Arrestschlag einen Gerichtsstand auch in der Hauptsache für Ausländer oder Personen ohne regelmäßigen Aufenthaltsort im Lande begründet werden. Der Nd. Entw. (§. 43) erklärt für den allgemeinen Gerichtsstand einer Person, welche im Inlande keinen W. hat, das Gericht, in dessen Bezick sich dieselbe aufhält, und wenn der Aufenthaltsort einer Person ohne W. unbekannt ist oder sich dieselbe im Auslande aufhält, den letzten inländischen W., bei dessen Gericht aber für den Fall, daß der Verklagte im Auslande ein Domicil hat, nur aus den vor Begründung dieses letzteren entstandenen Rechtsverhältnissen geklagt werden kann §. 44. Die eben erwähnten Bestimmungen zeigen zugleich, daß das civilprocessualische Domicil nichts mit der Staatsangehörigkeit zu thun hat, daß also auch Ausländer, ohne diese aufzugeben, im Inlande ein Domicil erwerben können. — Der im franz. Proceß vorkommende Ausdruck élection de domicile oder Erwählung des Domicils, s. C. de proc. a. 61. 435. 559. 584. 637. 673. 783. 789. 927, vgl. auch Nd. Entw. §. 238, bedeutet nur so viel, als eine Person bezeichnen, welche zur Empfangnahme von gerichtlichen Zustellungen für eine außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Partei befugt sein soll. P. Hinschius.

Wolf, Christian Freiherr von, geb. 1679 zu Breslau, studirte in Jena, habilitirte sich 1703 in Halle, 1707 Prof. der Mathematik und Naturlehre, 1723 seiner Stelle entsetzt, flüchtete nach Marburg, 1740 Geh. Rath, Vicekanzler der Universität und Prof. des Natur- und Völkerrechts in Halle, 1743 Kanzler, 1745 Reichsfreiherr, starb 1754.

Schriften: Jus naturae methodo scientifica pertractatum, Lips. 1740-48. — Institutiones jur. naturae et gentium, Hal. 1754, franz. von Lujac, Amsterd. 1742. — Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftl. Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen oder Buch über die Politik, Halle 1721. 1736. 1756.

Lit.: Bluntschli, Gesch. des allg. Staatsrechts u. der Politik, Münch. 1864, S. 213—223. — Seine eigene Biographie herausgeg. v. Wuttke, Lpz. 1841. Teichmann.

Woringen, Franz Arnold Maria von, geb. 6. Juli 1804 zu Düsseldorf, Sohn des nachmaligen Oberappellations- und Geh. Justizrath Otto v. W., studirte in Bonn und Heidelberg, promovirte 1828 auf Grund einer preisgekrönten Dissertation: De crimine interversionis 1827, habilitirte sich in Heidelberg, wo er 1829—32 lehrte, ging nach Berlin, wo er 1837 außerord. Prof. wurde, siedelte als ord. Prof. 1843 nach Freiburg i./B. über, wurde 1861 Hofrath und 1869 Mitglied der I. Kammer, starb am 6. Jan. 1870.

Digitized by Google

Schriften: Beitr. zur Gesch. des deutschen Strafrechts, Berl. 1836. — Beleuchtung des Processes Lafarge nach preuß. Strafrechte, Berl. 1841. — Einige Worte zur Vertheidigung der Universität Freiburg (Progr.), Freib. 1846. — Fragm. Betrachtungen über die Einführung der Schwurgerichte (Progr.), Freib. 1848. — Ueber den Begriff des fortgesetzten Verbrechens (Progr.), Freib. 1857. — Ueber die Grenzen des Einflusses des Sittengesetzes auf das Strafgesetz (Progr.), Freib. 1864. — Ferner schrieb er „Märchen", Berl. 2. Aufl. 1870 und das Trauerspiel „Jadwiga", Berl. 1870. Teichmann.

Würderungseid, Schätzungseid (iuramentum in litem), ist im röm. Proceß die eidliche Taxation oder Abschätzung des Interesses durch die Partei, wenn der Gegner bei einer ihn verurtheilenden Klage auf Restitution oder Exhibition die Erfüllung böswillig verweigert oder diese absichtlich oder durch grobes Versehen unmöglich gemacht hat; nach einer erweiternden Praxis des gem. Processes wird aber ein solcher Eid der Partei überhaupt dann gestattet, wenn der Richter in Folge eines vom Gegner verschuldeten Untergangs des Streitgegenstandes keinen Maßstab für die Abschätzung desselben hat. Stets kann indessen der Richter eine Summe bestimmen, über welche hinaus die Partei nicht gehen darf (taxationem jurejurando adjicere). Während die Preuß. G.O. Th. I. Tit. 22. §§. 9 ff. den W. nur dann zuläßt, wenn der Werth einer Sache oder der Betrag eines Schadens nicht ausgemittelt werden kann und der Gegner sich in dolo oder culpa lata befunden, resp. betrüglich oder gewaltsam gehandelt hat, schränkt die Hann. Prc.O. §. 302 ihn auf den Fall ein, wo eine Partei aus Argliſt, grobem Verschulden oder Ungehorsam gegen richterliche Befehle die Herausgabe oder Rückgabe einer Sache verweigert oder sich absichtlich in die Unmöglichkeit, dieser Pflicht zu genügen, versetzt hat, dehnt aber ihn auch auf die Existenz des Schadens selbst aus. Nach dem C. civ. a. 1369 kann der Richter den W. (serment sur la valeur de la chose demandée) nur dann auferlegen, wenn es sonst unmöglich ist, den Werth zu bestimmen, und soll stets dabei ein Maximum für die zu beschwörende Summe feststetzen. Der Nd. Entw. erwähnt des W. nicht, da er aber dem Richter vollkommen freies Ermessen bei der Auferlegung eines Notheides (§. 633) läßt, so ist ein Bedürfniß für denselben nicht vorhanden.

Lit.: Wirschinger, Versuch einer neuen Theorie über das juram. in litem, Landsb. 1806; Drummer, Theorie des Würderungseides, Bamb. 1806; J. B. Müller, Versuch über den Schätzungseid, Leipz. 1806; Fr. Hänel, Versuch einer Darstellung der Lehre vom Schadensersatze, Leipz. 1823 §§. 92 ff.; Hasse im Rhein. Museum VI. S. 25. 179 ff.; v. Schröter, Zeitschrift für Civ.R. u. Prc. 7, 356 ff.; 8, 159 ff. P. Hinschius.

Wurm, Nicolaus (Vermis), geb. zu Neu-Ruppin, Schüler des Joh. de Liguano († 1383).

Er verfaßte im Auftrag und auf Antrieb des Herzogs Ruprecht von Liegnitz, in dessen Diensten er stand, die Glosse zu den sächs. Rechtsbüchern. — Liegnitzer Stadtrechtsbuch. — Blume des Sachsenspiegels, des Magdeburger Rechts, Glosse zum Weichbild und zu Constitutiones Alberti, Umarbeitung d. Richtsteig Landrechts.

Lit.: Böhlau, Novae constitutiones Dom. Alberti, Weim. 1858, p. XVIII. — Stobbe I. 380—382. — Homeyer, Richtsteig, S. 356 ff.

Teichmann.

Z.

Zachariä, Theodor Max, geb. 1782, wurde Docent in Wittenberg, dann Prof. in Breslau, in Marburg, starb 22. Juli 1847.

Schriften: Universalia quaedam de possessione principia e jure rom. collecta, Lips. 1805. — De rebus mancipi et nec mancipi conject., Lips. 1807. — Instit. hist. jur. rom. lineamenta, Wit. 1808. — Lehrb. eines civil. Cursus, Leipz. 1810. — Versuch einer Gesch. des röm. R., Leipz. 1814. — Die Lehre des röm. R. vom Besitz u. Verjährung, Bresl. 1816. — Gesch. der Testamente und Enterbung nach röm. R., Bresl. 1816. — Instit. des röm. R., Bresl. 1816. — Kurzer Abriß des Wechselrechts, Berl. 1819. — Philos. Rechtslehre, 1820, 2. Aufl. 1825. — Allg. Abriß des Pandectensystems, Marb. 1822. — Neue Rev. der Theorie vom Besitze, Leipz. 1824.

Lit.: S. Richter und Schneider's Jahrbb. 1847 S. 726—734.

Teichmann.

Digitized by Google

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo, geb. 14. Sept. 1769 zu Meißen, studirte in Leipzig und Wittenberg, promovirte in Wittenberg, wurde 1797 außerord., 1802 ord. Prof. daselbst, ging 1807 nach Heidelberg, wo er bis zu seinem Tode am 27. März 1843 lehrte.

Schriften: De officiis perfectis, Lips. 1791. — Grundlinien einer wiss. jur. Encyclopädie, Leipz. 1795. — Origines comitiorum quae in imperio Rom. germ. celebrantur, 1795. — Handb. des kursächs. Lehnrechts, 1796, 2. Ausg. von Langenn 1823. — Die Einheit des Staates und der Kirche, Leipz. 1797. — Jur. publici delineatio, Lips. 1797. — Diss. quatenus infamia a feudo s. acquirendo s. retinendo prohibeat, Vit. 1797. — Diss. de libertate Rom. civitatibus Germ. olim commissa, 1797. — De divisione Saxon. elect. in circulos, 1797. — De dominio quod est auctoris in libris a se scriptis, 1799. — Quomodo Jti Rom. de delictis eorumque poenis philosophati sint, 1799. — Rechtl. Bemerkungen über die durch Ueberschwemmung fortgerissenen Sachen, Leipz. 1799. — Geist der deutschen Territorialverfassung, Leipz. 1800. — Ueber die vollkommenste Staatsverfassung, Leipz. 1809. — Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat, 1802. — Anfangsgründe des phil. Privatrechts, Leipz. 1804. — Comment. I—III instrumentorum pacis Imp. nov. quatenus ad statum eccl. Germ. extern. pertinet., Vit. 1804 1805. — Liber quaestionum, Vit. 1805. — Anfangsgründe des philos. Criminalrechts, Leipz. 1805. — Jus publ civitatt. quae foederi Rhenano adscriptae sunt, Heidelb. 1807. — Anleitung zur gerichtl. Beredsamkeit, Heidelb. 1810. — Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten. — Staatswissenschaftl. Betrachtungen über Cicero's wiedergefundenes Werk vom Staate, Heidelb. 1823. — Handb. des franz. Civilrechts, 5. Aufl. von Anschütz herausgeg., Heidelb. 1853 (franz. Cours de droit civil français, par Aubry et Rau, 4. édit. 1869). — Vierzig Bücher vom Staate, 1820—32, 2. Aufl. Stuttg. 1839—42. Entw. eines Strafgesetzbuches, Heidelb. 1826.

Lit.: Mohl II. 512—528. Bluntschli, Gesch. des allg. Staatsrechts u. der Politik. München 1864, S. 596—604. — Seine Biographie u. jurist. Nachlaß herausgeg. von K. E. Zachariä, Stuttg. 1843. — Brocher, K. S. Zachariae, sa vie et ses oeuvres. Par. 1870. Teichmann.

Zanger, Johann, geb. 1557 zu Braunschweig, Professor zu Wittenberg, starb 1607.

Schriften: Tract. de exceptionibus, Viteb. 1586. 1593; cura de Senckenberg 1730. 1733. — Comment. in libri II. Decr. titulos de sent. et re judicata de appellationibus etc., Viteb. 1620, 61. — Opera Joh. Zangeri quae exstant omnia. 1644.

Lit.: de Wal, Beiträge, herausgegeb. v. Stintzing, Erl. 1866, S. 74. — Wetzell, System des ordentl. Civilprocesses, Leipz. 1865, § 46, S. 494. Teichmann.

Zasius, Udalricus (Zäsi), geb. 1461, studirte zu Tübingen, wurde Gerichtsschreiber der Curie in Constanz, Stadtschreiber in Freiburg i./B., trieb auf der Universität nochmals juristische Studien, wurde 1500 Doctor und Docent, dann Prof. legum und nebenbei Stadtschreiber, starb 1535.

Schriften: Lucubrationes, Scholia, Antinomiae, Basil. 1518 (Scholia ad l. 2 d. O. J. Colon. 1540. Lugd. 1544). — Intellectus jur. civ. singulares denuo excusi, Frib 1532. — In Usus feudorum epitome, Basil. 1535. — In tit. J. de actionibus enarratio. Basil. 1536; edid. Freigius Lugd. 1591. — Responsa s. Consilia I. 1538. edid. H. Artolph II. 1539. Basil. edid. Held (deutsch Basel 1574). — Singularia responsa s. intellectus jur. singulares. Basil. 1541 (Lugd. Batav. 1545). — Opera omnia, Lugd. 1548. 1550. 1551; c. J. Mynsinger a Frundeck, Francof. 1590. 1595. — Zasius verfasste die Erbordnung für die Markgrafschaft Baden (1511), sowie das Stadtrecht von Freiburg von 1520.

Lit.: v. Stintzing, Ulrich Zasius, Basel 1857. — Stobbe II. 9. 12. 40. 61. 306. 390. — Fichard's Selbstbiographie in J. C. v. Fichard, Frankfurter Arch. für ältere deutsche Lit. u. Gesch., II. 1812 — Riegger, Udalr. Zasii epistolae ad viros aetatis suae doctissimos, Ulm. 1774. — Zasius, J. Th. Freigii h. e. in pandectas jur. civ comm. nunc in compendium redacti, Basil. 1576. Teichmann.

Zaunrecht. Unter Zäunen versteht man im engeren Sinne lebendige Hecken, im weiteren alle Einfriedigungen von Holzwerk, so daß auch Planken und Stackete darunter fallen (Grein). Sie dienen zur Scheidung und zum Schutze der Grundstücke und können von den Eigenthümern auf dem ihnen gehörenden Boden, resp. an der Grenze angelegt werden, sofern dadurch nicht ein Recht eines Nachbars verletzt oder ihnen etwa wegen einer bestehenden Weidegerechtigkeit eines Dritten die Befugniß zur Einfriedigung (Zaun- oder Gartenrecht) entzogen ist. Das Preuß. A.L.R. I. 8. §§. 149—184 stellt die Berechtigung jedes Eigenthümers, Zäune, Planken, Mauern oder andere Schanzungen im eigenen Grundstücke zu errichten, der Regel nach wenigstens, fest, sofern nicht

Digitized by Google

in freier Feldflur Hütungsrechte entgegenstehen. Es sind in freier Feldflur Befriedigungen gestattet, aber die Erhaltung der zur Begrenzung der Grundstücke angelegten Scheidungen ist, wenn nicht der Nachbar ein besonderes, durch Verjährung nicht erwerbbares, Recht erworben hat, willkürlich. Scheidungen aber anderer Grundstücke, städtischer wie ländlicher, müssen vom Eigenthümer zu Gunsten angrenzender Nachbarn erhalten werden. Betreffs der Frage, wer als Eigenthümer einer Scheidung anzusehen, so wird bei Planken derjenige, gegen dessen Grundstück die Stiele, Ständer oder Pfosten stehen, für den Eigenthümer erachtet und muß die Abdachung der Stiele nach der Seite des Grundstückes geschehen, dessen Eigenthümer die Planke gehört. Es ist ferner bei Zäunen und Wellerwänden (Scheidungen, deren Fachwerk mit einem Geflechte von Stroh und Lehm ausgefüllt ist) im deutschen R. jeder Grundbesitzer städtischer, d. h. außerhalb der Feldflur belegener, Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand vom Eintritt in den Haupteingang zu bauen und zu unterhalten schuldig und muß ferner, wenn ein Gebäude bisher die Haltung eines Zaunes unnöthig machte, derjenige, welcher das Gebäude entfernt, den dafür anzulegenden Zaun unterhalten, während der zur linken Hand anbauende Nachbar, der den Hof oder Garten schließen will, den bereits vorhandenen Zaun zur Rechten zur Unterhaltung zu übernehmen hat. Die Scheidungen zwischen Höfen müssen im deutschen R. nicht unter 6', zwischen Gärten nicht unter 5' sein und sollen, wenn die Umstände es gestatten, statt der hölzernen Zäune bei Gärten und geschlossenen Ackerstücken lebendige Hecken angelegt werden, jedoch so, daß das Eigenthum des Nachbars ebenso gut geschützt ist und der Grenze ein Zwischenraum von $1^1/_2$' bleibt. Der Auswuchs der Hecken nach beiden Seiten gebührt dem dieselbe Anlegenden, resp. dem Eigenthümer, und kann Letzterer, um sich denselben anzueignen, das Grundstück des Nachbars betreten (s. den Art. Hammerschlagsrecht II. S. 530). Oefters gehört eine solche Hecke den beiden Nachbarn gemeinschaftlich. (Vgl. noch Ges. v. 16. Febr. 1857 A. VIII. §§. 7—9). — Nach dem C. N. a. 647 kann Jeder sein Grundstück einschließen mit Ausnahme des Falles im a. 682, verliert aber dadurch sein Recht an der Koppelweide (droit au parcours) und Hut auf leeren Feldern (vaine pâture) im Verhältniß des Bodens, welchen er derselben entzieht. Die a. 653—665 betreffen gemeinschaftliche Mauern (murs mitoyens) und bestimmt a. 670: Jede Hecke, welche Grundstücke trennt, gilt als gemeinschaftliche, es sei denn, daß nur eins derselben abgeschlossen (en état de clôture) ist oder das Gegentheil aus einem Titel oder hinlänglichem Besitze hervorgeht. — Aehnlich der C. civ. italiano a. 559—561. 579. — Das Oesterr. G.B. §. 554 sagt: Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privatbäche, Kanäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, werden für ein gemeinschaftliches Gut angesehen, wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften, oder andere Kennzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen (bezüglich der Reparatur s. §. 858). — Das Sächs. G.B. §. 366 erachtet Zäune ꝛc. als gemeinschaftliches Eigenthum, sofern sich nicht aus der Art des Baues oder der Anlage etwas Anderes ergibt.

Lit.: Beseler §. 151 h. — Gerber §. 86. — v. Bülow und Hagemann, Pract. Erörterungen, Hann. 1798 (1829—31). — Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts, Hann. 1807, §. 165—68. — Heydemann, Einl. in das System des preuß Civilrechts, Leipz 1861, I. S. 446. — Grein, Baurecht nach den Vorschriften des allg Landrechts, Berl. 1863, S. 123—153. — Stabel, Institutionen des franz. Civilrechts, Mannh. 1870, I. S. 146. 147. — v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung u. Wissenschaft, Berl. 5. Aufl. 1864. I. S. 274. Teichmann.

Zehnten (decimae) sind diejenige Quote von den Einkünften der Gläubigen, welche die katholische Kirche seit dem Ende des 6. Jahrh. und zwar bald als eine auf göttlichem Rechte beruhende Gebührniß forderte. Der Zehnt kann demnach als die allgemeine kirchliche Steuer betrachtet werden. Mit Rücksicht darauf, daß im Mittelalter eine ganze Reihe von kirchlichen Zehntberechtigungen durch verschiedene Erwerbsgründe in die Hände von Laien gekommen waren, theils aber die letzteren solche auch eigenmächtig usurpirt hatten, untersagte die kirchliche Gesetzgebung des 11. und 12. Jahrh. die Veräußerung

Digitized by Google

von Z., ordnete die Zurückgabe der widerrechtlich veräußerten an, und erklärte den Besitz von kirchlichen Z. durch Laien für eine schwere Sünde und einen Verstoß gegen das göttliche Gesetz. Nach can. R., nicht aber nach der deutschrechtlichen Entwickelung, streitet für das Zehntrecht des Pfarrers in seiner Parochie die Vermuthung, während für andere kirchliche Personen und Institute, welche ebenfalls Z. besitzen können, die allgemeine Regel zur Anwendung kommt, daß sie den Erwerb des Rechtes, welches, sofern es sich nicht um Pfarrzehnten handelt, auf alle möglichen Titel, also auch auf Ersitzung, gegründet werden kann, beweisen müssen. Der Pfarrzehnt erstreckt sich nach can. R., das freilich in Deutschland nicht praktisch ist, einmal auf den persönlichen Erwerb (decimae personales), ferner auf den Erwerb aus gewissen fruchttragenden Sachen (decimae reales). Letzterer ist ein Feldzehnt (decimae praediales), wenn er von den Erträgnissen der Grundstücke, ein Thier- (auch Haus-) Zehnt (d. sanguinales), wenn er von den lebendigen Jungen der Thiere oder von den animalischen Producten der letzteren (z. B. als Butter-, Schmalz-Zehnt) geleistet wird. Da aber der canonische Satz, daß der Pfarrer zu allen diesen Arten von Z. berechtigt sei, vielfach namentlich in Deutschland nicht zur Geltung gelangt ist, vielmehr seine Zehntberechtigung sowohl local, wie auch hinsichtlich der Arten der Z. öfters beschränkt gewesen ist, so schied man ein jus decimandi universale oder particulare, je nachdem dasselbe sich auf die ganze Gemarkung oder nur auf einzelne Theile derselben erstreckte, decimae veteres und d. novales, je nachdem es auf die seit alter Zeit bebauten Aecker oder auch auf die neu in Cultur genommenen, seit Menschengedenken wüst liegenden Felder ging, ferner ein jus decimandi plenum s. perfectum und ein ius decimandi minus plenum oder imperfectum, je nachdem es auf alle zehntpflichtigen Fruchtgattungen oder blos auf bestimmte gerichtet war; in Verbindung damit steht der Unterschied zwischen dec. majores (Großzehnt) und dec. minores s. minutae (Kleinzehnt); zu ersteren gehören gewöhnlich alle Früchte, die der Halm trägt, also alles Sommer- und Wintergetreide, ferner aber auch Wein und Oel, während die anderen und öfters auch der Blutzehnt zu den dec. minores gerechnet werden. Der Prädialzehnt hat die Natur einer Reallast und muß oft auch, während er der Natur der Sache nach von den einer anderen Religionspartei angehörigen Eigenthümern der pflichtigen Grundstücke nicht gefordert werden kann, auch von diesen entrichtet werden. Ist der Z. in einer Feldmark überhaupt hergebracht, so gilt die Vermuthung, daß ihm alle Grundstücke innerhalb derselben unterworfen sind. Eine Befreiung muß also bewiesen werden, jedoch sind nach can. R. die eigentlichen Beneficialgüter in derselben Pfarrei gesetzlich eximirt (clericus clericum non decimat). Der Zehntherr hat den Z., welcher übrigens nicht nothwendig gerade in einem Zehntel der Früchte zu bestehen braucht, nur nach dem jedesmaligen Ertrage des Grundstücks zu fordern, und hat auch kein Recht, den Pflichtigen zu einer bestimmten Cultur zu zwingen. Für die Regel muß der Zehntherr sich den Z. abholen und zwar die Auszehntung gleich nach dem Schnitte an dem in Fruchthaufen aufgeschichteten Getreide vornehmen. Die Productionskosten darf der Pflichtige weder bei dem Prädial-, noch Blutzehnten in Abrechnung bringen, vielmehr ist der Brutto-Ertrag dem Z. unterworfen. An der zu zehntenden Masse erwirbt der Berechtigte mit der Trennung der Frucht von der Hauptsache das Miteigenthum zu der seiner Berechtigung entsprechenden Quote und kann dieses also im Fall einer vor der Auszehntung erfolgten Veräußerung gegen jeden dritten Erwerber einzelner zehntpflichtiger Quantitäten mit der actio communi dividundo verfolgen. Das Zehntrecht überhaupt kann der Zehntherr possessorisch und petitorisch (mit einer confessoria utilis) geltend machen, während demjenigen, welcher die Freiheit behauptet, die actio negatoria zusteht. Das Zehntrecht wird durch rechtsgültige Verträge ganz oder auch für einzelne Pflichtige beseitigt, ebenso ist eine Ersitzung der Freiheit von denselben möglich. Für die evangelische Kirche kommen die eben gedachten Vorschriften des can. R. mit den durch die deutschrechtliche Entwickelung hervorgebrachten Abänderungen ebenfalls zur Anwendung und die Particularrechte haben im Wesentlichen dieselben Grundsätze codificirt. In Folge der modernen Agrargesetzgebung (s. d. Art.) sind aber die Z. vielfach unpraktisch gewor-

Digitized by Google

den, indem sie theils in eine feste Geldrente verwandelt, theils auf andere Weise abgelöst worden sind. Freilich ist in einzelnen Staaten, nachdem man die Ablösbarkeit der Kirchenlasten in Folge der Bewegungen des Jahres 1848 im weitesten Umfange zugelassen hatte, diese wieder bedeutend eingeschränkt (Preußen) oder die Ablösung ganz sistirt worden (Oesterreich).

Quellen: tit. X. de decim. III. 30; tit. VI^{to} eod. III. 13; tit. Clem. eod. III. 8; tit. Extrav. comm. eod. III. 7; Cod. Maxim. bavar. Th. II. Kap. 10; Preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 857 ff; die Ablösungsgesetze bei Richter, K. R. §. 315, und Schulte, Lehrb. 2. Aufl. S. 504 angeführt.

Lit.: Birnbaum, Rechtl. Natur der Zehnten, historisch entwickelt, Bonn 1831; Kühlenthal, Gesch. der deutschen Zehnten, Heidelb. 1837; Göschl, Ueber den Ursprung des kirchl. Zehnten, Aschaffenb. 1837; S. C. Wagner, Das Zehntrecht, Berl. 1815; v. Sicherer, Der Zehnt nach gem. deutschen u. baier. R., Neuburg 1845; Zachariä, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung des Zehnten, Heidelb. 1831. P. Hinschius.

Zeiller, Franz Aloys Edler von, geb. 1751 (1753?) zu Graz, wurde Prof. der Rechtswissenschaft, Mitglied der Hofcommission in Justizsachen, Rector der Universität Wien, starb 23. Aug. 1828 zu Hietzing.

Schriften: Diss. ad l. 6. Inst. I. 26, 1778. — Praelect. acad. ad Heineccii elem. jur. civ., 1781. — Das natürliche Privatrecht, 1802, 3. Aufl. 1818. — Jährl. Beiträge zur Gesetzeskunde und Rechtswissenschaft in den österr. Erbländern, Wien 1806—1809. — Vorb. zur neuesten österr. Gesetzeskunde im Straf- und Civiljustizfache, 1810, 2. Aufl. 1811. — Comment. über das Allg. Bürg. Ges.B. 1812. 1813. — Bemerkungen über den Geist der neuesten österr. Strafgesetzgebung (Bl. für die österr. Kaiserstaaten I. 1808).

Lit.: Neuer Nekrolog der Deutschen, 6. Bd. S. 957, Nr. 968. — Harrasowsky, Gesch. d. Codification des österr. Civilrechts, Wien 1868. S. 163. Teichmann.

Zeitberechnung. 1. Wenn von einem gegebenen Ereignisse ab ein nach Tagen oder nach größeren Zeitabschnitten bestimmter beweglicher Zeitraum zu laufen beginnt, und es sich fragt, wann dieser Zeitraum zu Ende sein, wann also das Rechtsverhältniß, dessen Entstehung oder Untergang durch Verfluß des Zeitraums bedingt ist, eintreten oder erlöschen wird, so wäre allerdings das Natürlichste, bei genauer Feststellung des Ausgangspunkts nach Tag, Stunde, Minute, durch Hinzurechnung der im Zeitraum enthaltenen Anzahl von Tagen den Endpunkt an einem anderen Tage zu entsprechender Stunde und Minute zu ermitteln. So wird ein am 9. November 1870 um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags geborenes Kind am 9. November 1871 ebenfalls erst um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags jährig sein und am 9. November 1895 zu gleicher Stunde würde es sein 25. Jahr zurückgelegt haben, also nunmehr majorenn und für die fortan abgeschlossenen Geschäfte nicht restituirbar sein. Diese genaue Berechnung, welche die kleineren Abschnitte im Kalendertage berücksichtigt, wird als computatio a momento ad momentum, Naturalcomputation bezeichnet. Im röm. R. findet sie nur ausnahmsweise statt, nämlich eben bei der Restitution, aus Gunst für den Minderjährigen, l. 3. §. 3. de minoribus IV, 4, und, wenigstens nach der Auslegung der Praxis bei kurzen, nach Tagen gezählten Fristen, so bei der Appellationsfrist, Nov. 23, c. 1.

2. Der Regel nach aber wird auf Berücksichtigung der Stunden und Minuten verzichtet: dem Bedürfnisse des Rechtsverkehrs genügt der Tag als kleinster Zeitabschnitt, und die genaue Ermittelung des Ausgangspunktes ad momentum ist sehr oft unausführbar. Daher ist die ordentliche juristische Z. die computatio ad dies, Civilcomputation, l. 134 de V. S. L, 16. Der Kalendertag, in welchem sich zu irgend einem Augenblicke, wenn auch in den letzten Minuten der 24. Stunde, das fragliche Ereigniß zugetragen hat, wird als erster Tag des Zeitraums gezählt. Der letzte Tag ergibt sich nunmehr aus der Zählung der im gegebenen Zeitraum enthaltenen Anzahl von Tagen, also wenn es ein Jahr sein soll, aus dem Hinzurechnen von 364 Tagen. Hat sich also das Ereigniß zugetragen am 1. Januar 1870, gleichgültig zu welcher Stunde, so fällt der Endpunkt auf den 31. December. Hier ist aber eine weitere Bestimmung und Unterscheidung nöthig:

a) Soll durch Ablauf des Zeitraums ein Recht begründet, ein Vortheil erreicht wer-

Digitized by Google

den, so wird der letzte Tag zur Vollendung der Frist als vollendet angesehen, sobald er angefangen ist. Sobald also der 30. December verflossen ist, ist auch die Frist beendet, denn der erste Augenblick im 31. gilt soviel als der ganze 31., dies coeptus pro iam completo habetur. Dies ist z. B. bei der Testamentsmündigkeit der Fall. Um testiren zu können, muß man vierzehn Jahre alt sein; der am 1. Januar 1857 Geborene kann schon am 31. December 1870 gültig testiren, l. 5. qui testamenta facere possunt, XXVIII, 1; l. 1. de manumiss., XL, 1; l. 132 pr., l. 134. de V. S., L, 16. — Daß heutzutage, bei veränderten praktischen Verhältnissen (Tagzählung und -bezeichnung u. dgl.), diese Berechnungsart obsolet sei, wird von Mehreren, Keller u. a., behauptet.

b) Soll durch Ablauf der Zeit ein Recht verloren gehen, ein Nachtheil entstehen, so gilt die Frist nicht als verflossen, bevor der letzte Tag vollständig abgelaufen ist. So ist die am 1. Januar 1870 angefangene einjährige Frist erst nach Vollendung des 31. Decembers, also am 1. Januar 1871 gleich nach Mitternacht beendet. So bei der Klagverjährung u. s. w. l. 6. de O. & A. XLIV, 7; l. 1. §. 9. de successorio edicto, XXXVIII, 9; l. 30. §. 1. ad legem Juliam de adulteriis, XLVIII, 5; l. 101. de R. J., L, 17. Ob die Ersitzung hierher oder unter (a) zu ziehen sei, ist außerordentlich bestritten, und mag es schon unter den römischen Juristen gewesen sein; man vergleiche Gellius III, 2; l. 6. l. 7. de U. et U. XLI, 3, einerseits, und andererseits l. 15. pr. de diversis praescriptionibus, XLIV, 3; s. auch dazu Bangerow §. 196.

c) Den Römern scheint eine dritte Civilberechnungsart fremd gewesen zu sein, wonach aus noch größerer Gunst für den dadurch Benachtheiligten erst mit Ende des wiederkehrenden Kalendertages die Frist abgelaufen sein soll, so daß im obigen Beispiele erst mit dem letzten Augenblicke des 1. Januars, also gleich nach Mitternacht am 2. Januar 1871 der am 1. Januar 1870 angefangene einjährige Zeitraum beendet wäre. Mit Recht erkennt darin Bangerow gegen Savigny einen offensichtlichen Verstoß gegen das Princip der Civilcomputation. Es ist aber nicht zu leugnen, daß diese Berechnung heutzutage angewendet wird, so allgemein bei Proceßfristen u. dgl. Da nun die Berechnung sub (a) obsolet sei, glaubt Keller in den sub (a) erwähnten Fällen überwiegenden Vortheils die jetzt allein übrigbleibende kürzere Berechnung von (b) für anwendbar erklären zu müssen, die von (c) dagegen allgemein in den Fällen überwiegenden Nachtheils. Indessen scheint sich die Theorie, bei aller sonstigen Mannichfaltigkeit, für Beibehaltung der Berechnungen (a) und (b) in den einschlagenden Fällen zu erklären, so Bangerow, Arndts, Böcking u. A.

Auch nach den Particulargesetzgebungen ist Civilcomputation Regel; so nach Preuß. A.L.R. mit der gemeinrechtlichen Distinction (Erwerbung eines Rechts — Leistung einer Pflicht), I, 3. §§. 45 ff., 5. §. 18, 9. §§. 547—549, 16. §§. 55, 63. — Die französischen Juristen nehmen fast allgemein als ersten Tag einer Frist erst den zweiten, indem sie den dies a quo nicht zählen; demgemäß muß der letzte Tag ganz vollendet werden, und zwar ohne Unterschied von Erwerb und Verlust, C. N. 2261.

3. In einigen Fällen, wo die Nichtvornahme einer gerichtlichen Handlung binnen einer bestimmten, nicht über ein Jahr gehenden gesetzlichen Frist den Verlust eines Rechts nach sich zieht, hatte das röm. R. billigerweise auf den Umstand Rücksicht, daß an bestimmten Tagen jene Handlung unmöglich vorgenommen werden konnte. Diese Tage wurden daher nicht mitgezählt, sondern der Zeitraum um ebenso viele erweitert. Der also modificirte Zeitraum heißt tempus utile im Gegensatze zum unmodificirten tempus continuum. Solche Hindernisse der Vornahme waren zu Rom die Eigenschaft der Tage als nefasti, was heutzutage weggefallen ist, — sodann Unerreichbarkeit des Gegners (bei der Klagverjährung), Abwesenheit im Staatsdienst, Kriegsgefangenschaft, Krankheit und andere zufällige Hindernungen des Berechtigten, nicht aber auch, außer in wenigen Ausnahmsfällen, Unwissenheit seines Rechts oder der thatsächlichen Verhältnisse. Uebrigens sind schon im neueren röm. R. die meisten Fristen nach tempus utile in

Digitized by Google

längere Fristen nach tempus continuum umgewandelt. Im heutigen R. hat der Begriff des tempus utile fast keine Bedeutung mehr. Neueren Gesetzgebungen, dem Preuß. A.L.R., dem C. N., ist er unbekannt.

4. Der Anfang einer Frist kann durch Unwissenheit des Berechtigten aufgeschoben werden, so bei Excusations-, Deliberations-, Proceßfristen. Dies hat mit dem tempus utile nichts zu thun, obschon mitunter hier von tempus utile ratione initii gesprochen wird.

5. Der Schalttag, d. h. der 24. Februar des Schaltjahrs, wird bei gesetzlichen Fristen nicht gezählt, biduum pro uno die habetur; verlängert also thatsächlich den Zeitraum, in welchen er fällt. Ebenso bei vertragsmäßigen Zeiträumen nach Kalendermonaten und Jahren, nicht aber, dem muthmaßlichen Willen der Contrahenten gemäß, bei Zeiträumen nach Zeitmonaten, Wochen, Tagen, l. 3. §. 3. de minoribus IV, 4; l. 2. de diversis praescriptionibus XLIV, 3.

Quellen: Tit D. de diversis temporalibus praescriptionibus XLIV, 3; de feriis et dilationibus II, 12. C. de feriis III, 12.

Lit.: Keller §§. 73—75. Bangerow §§. 196, 197. Ueber Civil- und Naturalcomputation: Koch, Belehrungen über die Mündigkeit zum Testiren, Gießen 1796, u. Bestätigung der Belehrungen, Gießen 1796; in Hugo's Civ. Magazin: Hagemeister III; Erb V; Löhr im Arch. für civ. Praxis XI; in der Gießener Ztschr.: Bachofen XVIII; Hufschke N. F. II. Reinfelder, Der annus civilis des röm. R., Stuttg. 1829. Heimbach, Rechtslex. XV. Krueger, De temporum computatione Romanorum, Berol. 1861.

Ueber tempus continuum u. utile: Haubold in Opuscul. I. (1791). Arndts in der Gießener Ztschr. XIV. Savigny IV

Ueber den Schalttag: Groening, Quaestiones et Controversiae de die intercalari. Goett. 1841. Rivier.

Zeugenbeweis (probatio per testes, preuve testimoniale). Zeuge ist jede bei einem Civilproceße unbetheiligte dritte Person, welche über von ihr gemachte Wahrnehmungen Auskunft gibt und dadurch dem Richter bestrittene Thatsachen zur Gewißheit bringen soll. Erst die canonisch-romanische Proceßdoctrin hat im Gegensatz zum röm. und can. R., von denen das erstere dem Richter volle Freiheit in Betreff der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen gelassen, das zweite nur vereinzelte Anhaltspunkte festgestellt hat, ein vollständiges System von Regeln über die Erfordernisse eines glaubwürdigen Zeugen entwickelt. Mit Rücksicht darauf unterscheidet man noch heute in der Theorie des gem. Proceßes 1) testes naturaliter inhabiles, solche Personen, die aus natürlichen Gründen zum Zeugniß unfähig sind, weil ihnen die nöthigen Sinne und Fähigkeiten zur Wahrnehmung, Auffassung und Reproduction des Wahrgenommenen fehlen, wohin Kinder, Wahnsinnige, Blinde, Stumme und Taube gerechnet werden; 2) testes civiliter inhabiles (auch t. suspecti per se genannt), d. h. solche, welche zwar an und für sich nicht unfähig sind, die Wahrheit zu sagen, bei denen es aber immer ungewiß ist, ob sie es thun werden; man rechnet dahin a) die Unmündigen, b) diejenigen, welche ein entehrendes Verbrechen begangen haben, namentlich die Meineidigen, c) testes corrupti, bestochene Zeugen, d) testes plane ignoti, Zeugen, von denen man nicht weiß, ob sie nicht mauvais sujets sind; 3) testes suspecti, relativ verdächtige Zeugen, welche es nur in Bezug auf einen bestimmten Proceß wegen ihres Verhältnisses zu den Parteien sind, nämlich a) Personen, welche ein eigenes Interesse bei der Sache haben (Procuratoren, Advokaten, Cedenten u. s. w.), b) Personen, bei welchen eine besondere Vorliebe für die Partei zu vermuthen ist, Ehegatten, Verlobte, nahe Verwandte und Verschwägerte, c) Personen, zwischen denen ein Pflicht- und Abhängigkeitsverhältniß besteht, z. B. Dienstboten, d) solche, zwischen welchen eine besonders innige Freundschaft oder starke Feindschaft obwaltet. Die zu 1. genannten Zeugen hat der Richter als gänzlich unfähig zurückzuweisen, dasselbe gilt von den Unmündigen, Bestochenen, Meineidigen, Eltern und Kindern beim Zeugniß für einander, Zeugen in eigener Sache und Personen, welche sich criminaliter denuncirt haben; alle diese letzteren werden von Einigen auch civiliter inhabiles genannt. Die anderen können vernommen werden, es ist aber in das Ermessen des Richters gestellt, welchen Glauben er ihnen beimessen will. Ein Zeuge,

Digitized by Google

welcher weder inhabil noch suspect ist, heißt ein testis classicus, classischer Zeuge. Unter den neueren Proceßordnungen steht die Hann. (§§. 252 ff.) dem gem. R. am nächsten, sie unterscheidet a. „gänzlich unfähige" Zeugen, welche im Wesentlichen den Kategorieen 1 und 2 entsprechen und zu denen sie auch die Beichtväter in Ansehung der ihnen unter dem Beichtsiegel anvertrauten Mittheilungen rechnet, b. solche, die auf Antrag der Gegenseite verworfen werden müssen, dies sind des Beweisführers Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, seine Geschwister; sein Ehegatte und Verlobter; derjenige, welcher dem Beweisführer rücksichtlich des Streitgegenstandes zum Schadenersatz verpflichtet ist; der, welcher aus dem Obsiegen oder Unterliegen des Beweisführers oder aus seiner eigenen Aussage einen unmittelbaren Vortheil oder Schaden zu erwarten hat; Proceßbevollmächtigte und Rechtsbeistände der Gegenseite. Ist ein Antrag auf Verwerfung gegen diese nicht eingebracht, so gelten sie nur als verdächtig. c. Die dritte Kategorie bilden endlich die verdächtigen Zeugen im eigentlichen Sinne, d. h. alle solche, deren Glaubwürdigkeit durch irgend einen Umstand geschwächt ist und es werden als Beispiele hier wesentlich die vorhin unter 3 genannten, soweit sie nicht bei den auf Antrag zu verwerfenden Zeugen schon erwähnt sind, aufgezählt. Die Preuß. G.O. Th. I. Tit. 10. §§. 227 ff. steht zwar auch auf dem Boden des gem. R. und kennt gleichfalls die Kategorieen der absolut unfähigen Zeugen (Wahnsinnige, Blinde, Taube, Stumme, Bestochene, Meineidige und Ehrlose) und der verdächtigen Zeugen (Verschwender, Kinder, Personen, die in notorischer Feindschaft mit der Partei leben, einen vertrauten Umgang mit ihr unterhalten, in ihrem Lohn und Brod stehen), hat aber wegen der von ihr eingeführten Inquisitionsmaxime eine dem gem. Proceß unbekannte Kategorie eingeführt, nämlich diejenigen, welche zwar nicht als Beweiszeugen, aber der näheren Information wegen und zur Aufklärung des Sachverhaltes vernommen werden dürfen; es gehören hierzu namentlich die wegen eines bestimmten Verhältnisses zur Partei nach gem. Proceß suspecten Zeugen, soweit diese nicht schon als zur andern Klasse gehörig genannt sind. Daß diejenigen Proceßordnungen, welche das Princip der freien Beweistheorie angenommen haben, so detaillirte Vorschriften, wie die bisher mitgetheilten, nicht gebrauchen, liegt auf der Hand. Der C. de proc. bestimmt daher nur, daß Niemand als Zeuge vorgeladen werden kann, welcher mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder der Ehegatte, selbst der geschiedene Ehegatte derselben ist, a. 268; dasselbe gilt von den für bürgerlich todt Erklärten (C. civ. a. 25) und muß selbstverständlich auch für die des Gebrauches ihrer Vernunft beraubten Personen angenommen werden. Ferner kann die Gegenpartei bestimmte Personen verwerfen (reprocher), nämlich Verwandte und Verschwägerte in näheren Graden, diejenigen, die vermuthliche Erben oder Geschenknehmer des Beweisführers sind, welche nach der Verkündigung des das Zeugenverhör anordnenden Urtheils mit der Partei und auf deren Kosten gegessen und getrunken, welche über die auf den Proceß bezüglichen Thatsachen schriftliche Zeugnisse ausgestellt haben, sodann die Diener und das Hausgesinde, diejenigen, welche in Anklagestand versetzt, zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe oder zu einer zuchtpolizeilichen Strafe wegen Diebstahls verurtheilt sind. Trotz der Reproche wird zwar der Zeuge vernommen, es darf indessen seine Aussage, wenn der Verwerfungsgrund nachher festgestellt ist, in der nach der Beweisaufnahme stattfindenden Sitzung des Gerichts von den plädirenden Parteien oder ihren Vertretern nicht verlesen, d. h. nicht vom Gericht berücksichtigt werden, C. de proc. a. 282 ff. Wird kein Verwerfungsgrund geltend gemacht, so bleibt es natürlich immer noch dem Ermessen des Richters anheimgestellt, welchen Werth er der Aussage eines solchen Zeugen beilegen will, wie dies ausdrücklich für die Zeugen unter 15 Jahren vorgeschrieben ist, a. 285. Noch einfacher sind die hierher gehörigen Vorschriften des Nd. Entw. Dieser erklärt für unzulässige Zeugen, welche stets von Amtswegen zu verwerfen sind, nur 1) Personen, welche zur Wahrnehmung der zu bekundenden Thatsachen unfähig waren oder es zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen sind, 2) den Proceßgegner des Beweisführers. Dagegen sollen noch nicht 14jährige Zeugen und solche, welche wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von der Bedeutung des Eides keine genügende

Digitized by Google

Vorstellung haben können, unbeeidigt vernommen werden. Dasselbe gilt von den als Zeugen benannten Ehegatten oder nahen Verwandten, resp. Verschwägerten der Partei, von solchen, welche über ihnen oder den eben erwähnten Personen zu unmittelbarem vermögensrechtlichen Schaden oder zur Schande gereichende, resp. die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zuziehende Thatumstände vorgeschlagen sind, und von dem ihnen zustehenden Recht der Zeugnißverweigerung keinen Gebrauch gemacht haben, ferner von den beim Ausgange eines Rechtsstreites unmittelbar betheiligten Personen, endlich von denjenigen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden. Alle diese mit Ausnahme der Letztgedachten kann indessen das Proceßgericht nachträglich beeidigen (§§. 498. 522. 523). — Für die Beweiskraft der Aussage eines an sich einwandsfreien Zeugen ist aber ferner nöthig, daß dieselbe vor Gericht in dem bestimmten Proceß bei der Vernehmung durch einen richterlichen Beamten abgegeben und daß der Zeuge entweder vorher eidlich gelobt, die Wahrheit sagen zu wollen (so im gem. Proceß, nach C. de proc. a. 262, Hann. Prc.O. §§. 264 ff., Nd. Entw. §. 521) oder nachher seine Aussage eidlich erhärtet hat (so nach der Preuß. G.O. a. a. O. §. 202). Sodann ist weiter die materielle Beschaffenheit des Zeugnisses zu prüfen, ob dasselbe sich auf eigene Wahrnehmung, nicht etwa blos auf Hörensagen (sog. testimonium de auditu) gründet, ob eine sichere Wahrnehmung möglich war, ob die Aussage deutlich und bestimmt ist, nichts in sich Widersprechendes enthält u. s. w. Ein nach allen diesen Richtungen tadelfreies Zeugniß eines klassischen Zeugen macht aber nach gemeinem ebenso wenig wie nach preuß. R. (G.O. Th. I. Tit. 13. §. 10. N. 3) einen vollen Beweis, vielmehr muß mindestens ein zweites Zeugniß von gleichem Werthe mit demselben übereinstimmen, während nach den übrigen Proceßordnungen der Richter freie Hand hat, eine derartige Aussage allein oder in Verbindung mit anderen Ermittelungen für seine Ueberzeugung ausreichend zu erachten. — Alle Gesetzgebungen legen dem Einzelnen die Pflicht auf, sich als Zeuge vernehmen zu lassen und strafen sein Ausbleiben im Termin auf gehörige Vorladung oder die Verweigerung der Abgabe des Zeugnisses in demselben mit Tragung der Terminskosten, arbiträrer Geld-, ja mitunter auch durch Gefängnißstrafe (so das gem. R., s. ferner Preuß. G.O. Th. I. Tit. 10. §§. 179. 183 ff.; C. de proc. a. 263 ff.; Hann. Prc.O. §§. 258 ff.; Nd. Entw. §§. 504 ff. 517 ff.). Die außerdem dem renitenten Zeugen gegenüber dem durch seine Widerspenstigkeit in Verlust gerathenden Beweisführer auferlegte Entschädigungspflicht ist freilich praktisch in den meisten Fällen illusorisch. Von dieser allgemeinen Bürgerpflicht zur Ablegung eines Zeugnisses bestehen aber gemeinrechtlich Ausnahmen, insofern gewisse Personen, die nächsten Blutsverwandten bis zum 7. Grade, Stief- und Schwiegereltern, Stief- und Schwiegerkinder, Ehegatten und Verlobte gegen einander, ferner Advokaten, Aerzte, über ihnen im Vertrauen gemachte Mittheilungen, jeder, welcher ein Zeugniß zu seiner eigenen Schande abgeben müßte, dasselbe ablehnen können, andere Personen, wie die Beichtväter, selbst wenn sie wollen, über das ihnen unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses Anvertraute nicht einmal als Zeugen angehört werden sollen. Die Particularproceßordnungen kennen im Wesentlichen dieselben Ausnahmen, grenzen nur die Kategorieen derjenigen, welche auf ihre Ausnahmestellung verzichten dürfen und welchen dies verboten ist, verschieden ab (s. Preuß. G.O. a. a. O. §. 180; C. de proc. a. 268; C. p. a. 378; Hann. Prc.O. §§. 251. 260; Nd. Entw. §§. 511 ff.) — Was das Verfahren beim Zeugenbeweis betrifft, so ist die vom gem. R. entwickelte Procedur äußerst schwerfällig und nichts weniger als dazu geeignet, dem Richter die Unterlagen für eine richtige Würdigung zu bieten. Nach rechtskräftigem Beweisinterlocut hat der Beweisführer (sog. Producent) dem sog. Präsentationsschreiben, in welchem er erklärt, den Beweis durch Zeugen führen zu wollen, einen besonderen Schriftsatz, die sog. Beweisartikel, d. h. einzelne Fragen, beginnend mit Wahr oder Nichtwahr, in welche das Beweisthema aufgelöst ist, beizufügen, hinter diesen folgt ein Verzeichniß der vorzuschlagenden Zeugen und bei jedem die Angabe, über welche Artikel er vernommen werden soll (denominatio testium cum directorio). Diese Schriftstücke erhält der Gegner des Beweisführers, um seine Einwendungen gegen die Personen der Zeugen geltend zu machen und seine Frage-

Digitized by Google

stücke, die sog. interrogatoria, sowohl die allgemeinen sich auf die persönlichen Verhältnisse der Zeugen beziehenden, als auch die speciellen sich an die einzelnen Beweisartikel anschließenden, einzureichen. Dann wird nach Erledigung der etwaigen Einwendungen gegen die Zeugen im Wege eines Incidentverfahrens ein Termin zum Verhör der Zeugen angesetzt, zu dem der Beweisführer bei Strafe des Verlustes des Beweismittels, der Gegner nur monitorisch geladen wird. Nach der Vereidigung der Zeugen müssen die Parteien abtreten und ohne ihr Beisein wird nun jeder Zeuge einzeln nach Anleitung der Beweisartikel und Fragestücke vernommen; von Amtswegen kann der Richter einmal gewisse, die Glaubwürdigkeit der Zeugen betreffende (sog. General-Zeugen-) Fragen und die zur Aufklärung von Widersprüchen und Undeutlichkeiten erforderlichen Fragen stellen. Auf geschehene Vorlesung seiner protocollirten Aussage wird der Zeuge entlassen und ihm Stillschweigen bis zur Eröffnung des sog. Zeugenrotulus auferlegt. Dieser ist eine Zusammenstellung der einzelnen, zu jedem Beweisartikel gemachten Zeugenaussagen, welche der Richter anfertigt. Er soll einen Ueberblick über das Resultat des Zeugenbeweises geben, ist aber, weil er die einzelnen Aussagen vollkommen zerstückelt widergibt, dazu nicht geeignet. Der Rotulus wird mit den Zeugenaussagen zunächst versiegelt zu Protocoll genommen, und in einem besonderen Termin, zu welchem die Parteien geladen werden, eröffnet und ihnen durch Vorlesen bekannt gemacht. Die neueren Particulargesetzgebungen haben dieses unzweckmäßige Verfahren beseitigt. Die Beweisartikel sind von ihnen abgeschafft und theils werden die Zeugen nach Anleitung des die Beweisthatsachen angebenden Urtheils resp. Resoluts (Frankreich: C. de proc. a. 252 ff.; Altpreußen: Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 30), theils nach Anleitung einer derartigen, vom Beweisführer gemachten Zusammenstellung (Hann. Prc.O. §. 255; Nd. Entw. §. 497) vernommen, wobei den Zeugen überall zunächst die sog. Generalzeugenfragen (Preuß. G.O. Th. I. Tit. 10. §. 190; C. de proc. a. 262; Hann. Prc.O. §. 266; Nd. Entw. §§. 520. 526) vorgelegt werden. Während im gem., preuß. und auch im franz. Proceß (Preuß. Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 33; C. de proc. a. 255) das Zeugenverhör durch einen Deputirten des Proceßgerichts erfolgt, setzen die Hann. Prc.O. §. 272 und der Nd. Entw. §. 499 die Vernehmung vor dem erkennenden, also auch dem Collegialgericht, als Regel voraus, lassen jedoch dem letzteren ziemlich freie Hand, eine solche auch einem Commissar aufzutragen. Ebenso ist die unzweckmäßige Heimlichkeit des Zeugenverhörs und der damit zusammenhängende Zeugenrotulus des gemeinen Processes beseitigt, denn die Preuß. G.O. a. a. O. §§. 198. 205 gestattet den Rechtsbeiständen der Parteien, dem Verhöre beizuwohnen und verordnet demnächstige Mittheilung der Aussagen an letztere selbst, ja die übrigen Proceßordnungen erlauben ihnen nicht nur in Person bei der Vernehmung gegenwärtig zu sein, sondern auch freilich für die Regel durch den Vorsitzenden des Gerichts (nicht selbst) Fragen an die Zeugen zu richten (C. de proc. a. 276; Hann. Prc.O. §. 266; Nd. Entw. §§. 527. 528). — Zum Schluß ist noch einer Eigenthümlichkeit des franz. Processes zu gedenken. Der C. civ. a. 1341 ff. schließt den Zeugenbeweis bei einem jeden Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand den Werth von 150 Frcs. übersteigt, und ferner beim Vorliegen einer öffentlichen oder Privaturkunde gegen den Inhalt derselben, über Zusätze zum Inhalt und über angeblich vor, bei oder nach der Aufnahme vorgefallene Reden aus. Indessen ist der Beweis doch wieder gestattet in Handelssachen, bei der Unmöglichkeit, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen (also bei Ansprüchen aus Quasi-Contracten, Delicten und Quasi-Delicten), bei Verlust der Urkunde durch unabwendbaren Zufall und beim Vorliegen eines sog. commencement de preuve écrit, d. h. wenn ein die zu beweisende Thatsache wahrscheinlich machendes Schriftstück des Gegners beigebracht wird. Die vorhin erwähnten Particularproceßordnungen kennen diese Beschränkungen nicht, dagegen hat sie die Baier. Proc.Ordn. von 1869 §. 399 theilweise adoptirt, wenn sie den Zeugenbeweis gegen den Inhalt einer Urkunde ausschließt, „welcher kraft gesetzlicher Bestimmung volle Beweiskraft beigemessen werden muß und über Verabredungen, welche bei oder vor der Errichtung einer solchen Urkunde stattgefunden haben sollen."

Digitized by Google

Lit.: Endemann, Die Beweislehre des Civilprocesses, S. 185 ff.; Langenbeck, Die Beweisführung, 3 Abthl. S. 442 ff.; Zint, Ermittelung des Sachverhalts im franz. Civilproceß, 1, 347 ff.; die Gutachten von Haaß, Kreizenach u. P. Hinschius in den Verhandlungen des deutschen Juristentags, Bd. 5; v. Baar, Recht und Beweis im Civilproceß, S. 71 ff. P. Hinschius.

Zeugen-Eid-Pflicht, Zeugnißzwang im Civil- und Criminalproceß knüpft sich an die allgemein anerkannte, im Gebiet des D. Reiches die Grenzen des Einzelstaates überschreitende Bürgerpflicht, in Privat- und in öffentlichen Angelegenheiten auf Erfordern des Richters Zeugniß abzulegen. Dieser braucht keineswegs der persönliche Richter zu sein, bei ihm indeß beruht das Recht des Zwanges. Durch das Zeugniß sollen streitige oder unbekannte Thatumstände dergestalt an den Tag gebracht werden, daß Niemand mehr Anlaß hat, an deren Wahrheit zu zweifeln. Darum soll es beeidigt, im Eide der Allwissende als Richter über Zeit und Ewigkeit angerufen werden. So wird „bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden" geschworen; und zum Schlusse betheuert: „so wahr mir Gott helfe zur Seligkeit". Particulargesetze fügen hinzu für Evangelische: „durch Jesum Christum"; für Katholiken: „und sein heiliges Evangelium"; schließen für Juden mit „Gott helfe", geben für diese — sehr vereinfacht in Preußen 1869 — für Griechen, Muhamedaner besondere, deren Glaubensansichten berücksichtigende Formvorschriften, welche für Mennoniten bis zur Ersetzung des Eides durch ein „Ja" unter Handschlag auf eine entsprechende feierliche Frage ausgedehnt sind. Im Uebrigen zählt der Zeugeneid zu den gestabten Eiden. Der Richter spricht ihn vor. Taube, Stumme unterschreiben die Eidesformel; sind sie lesens- oder schreibensunfähig, so ist die Beeidigung unmöglich. Der sachliche Inhalt der Formeln geht dahin: „nach bestem Wissen und Gewissen die ganze Wahr-„heit und nichts als die Wahrheit sagen zu wollen" (vor dem Verhör) oder: „gesagt zu „haben" (nach demselben). Andere Fassung: „die reine Wahrheit gesagt und weder etwas „hinzugesetzt, noch verschwiegen zu haben". Hier mit dem Zusatz: „außer den (im Pro-„tocoll bemerkten) Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht für schuldig halte", falls ein Ausnahmefall dieser Art begründet erscheint. Eine gerichtliche Vereidigung ein-für allemal, wie bei Sachverständigen, gibt es bei Zeugen nicht, doch vereinfacht sich für Beamte, insofern sie über Gegenstände, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, gehört werden, die Eideeleistung, indem sie durch Versicherung auf den Amtseid ersetzt wird; ähnlich die Versicherung auf den in derselben Sache schon geleisteten Eid bei nochmaliger Vernehmung desselben Zeugen. Privilegirt pflegen Personen fürstlichen Standes (nicht Geistliche) zu sein, entweder allgemein oder mit Bezeichnung der einzelnen Familien, insofern sie den Eid nicht nachsprechen, sondern die vorzulesende Formel unterschreiben. Für sie pflegen auch Vorrechte bezüglich der Erscheinungspflicht zu bestehen; während dieselben, insofern sie für active Officiere in Preußen gegeben worden, nach Einführung der mündlichen Verhandlung in Strafsachen ihre Bedeutung verloren haben, obschon dies nicht unbestritten geblieben.

Die Erscheinungspflicht fällt mit der Eidesfähigkeit nicht zusammen. Auch der wegen Alters (unter 14 Jahren), Mangels der Ehrenrechte, oder sonst Eidesunfähige muß dem Ladungsbefehl folgen. Krankheit, Altersschwäche und die erwähnten, einschränkend auszulegenden und ähnliche Privilegien, z. B. der Gesandten vermöge der Exterritorialität, der Bischöfe wirken theils entschuldigend, theils befreiend; nicht Störung in den Privatgeschäften, obschon hier billige Rücksichten auf Anzeigen thunlichst genommen werden, noch auch große Entfernung, da der Staat für Reise- und Zehrungs-, sowie für Versäumnißkosten nach particulär geordneten Taxbestimmungen oder bis zu dem beweiskräftig dargethanen höheren Betrage des Schadens Ersatz leistet. Dem Staate bleibt der Rückgriff auf den anderweit Kostenpflichtigen; mit Erfolg nur, soweit er zahlungsfähig, woher Vorsicht in Criminalsachen bezüglich der Ladung entbehrlicher Zeugen eingeschärft, Einziehung von Vorschuß in Civilproceßsachen vorgeschrieben zu werden pflegt. — Hat der Zeuge der Erscheinungspflicht genügt, so hat er weiter die Pflicht, mit aller Aufmerksamkeit zu hören und auf die Fragen (ad generalia oder personam, demnächst ad rem) seiner Eidespflicht eingedenk zu antworten. Sein subjectives Ermessen bezüglich der Angemessenheit, selbst der Zulässigkeit der Fragen tritt dabei ebenso in den Hintergrund, als etwa

Digitized by Google

seine Glaubensansichten bezüglich der Formel des ihm abverlangten Eides. Ueberall handelt es sich hierbei um Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, insbesondere bietet die Aufstellung verschiedener Schwurformen für verschiedene Religionsgesellschaften nur eine Begünstigung zur Schonung der Gewissen nach Maßgabe der allgemein bekannten Lehren ihrer Confessionen, nicht aber eine Schutzwehr zur Förderung subjectiver Willkür. Wer der von ihm angegebenen Confession gemäß vereidigt ist, kann die Meineidsanklage mit der Beweisführung nicht ablehnen, daß er einer anderen Confession angehöre. Gleichwohl gibt es eine Reihe von subjectiven Gründen, welche dazu führen können, die Verweigerung des Zeugnisses entweder ganz oder doch theilweise gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Die Fragen ad generalia sind es, welche den Zeugen auf solche Verhältnisse führen und dem richterlichen Ermessen zu der ihm zufallenden Entscheidung über die beanspruchte Berechtigung die Grundlagen kennzeichnen sollen. Sie richten sich z. B. in Preußen 1) auf Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den Civilproceßparteien oder den Angeklagten; 2) auf das Interesse am Gegenstande des Processes oder der Untersuchung und deren Ausgang; 3) auf Bestechung oder doch Belehrung über das abzulegende Zeugniß; 4) auf Besprechung mit Nebenzeugen; 5) in Civilproceßsachen auf Ertheilung von Rath für den Proceß oder die ihm zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse. Hieraus ergibt sich alsbald für den Zeugen das etwaige Vorhandensein eines Weigerungsgrundes und dessen Umfang. Hervorzuheben sind für Civil- und Criminalproceß 1) das Beichtgeheimniß, 2) das Staatsgeheimniß für landesherrliche Beamte, 3) das Vertrauensverhältniß zwischen Advokat und Client, 4) das Gewerbegeheimniß (z. B. bei patentirten Erfindungen), 5) die aus abschweifenden Fragen hervorgehende Besorgniß vor nachtheiligen Folgen für den Zeugen. Hierzu tritt in Civilproceßsachen auch 1) das Bekenntniß der eignen Schande oder der Schande der nächsten Angehörigen, 2) die Erörterung von Dingen, die die Ehrbarkeit verletzen, oder von bloßen Meinungen, Gesinnungen, Urtheilen Anderer; in Criminalsachen insbesondere das Bekenntniß einer strafbaren Handlung, also die Selbstbezüchtigung; — bestritten ist hierfür, ob auch die Bezüchtigung naher Verwandter ein Weigerungsrecht gebe. Den Schutz des Gewerbegeheimnisses in der Form der Anonymität durch die Weigerung, Correspondenten zu nennen, haben Redacteure von Zeitungen mehrfach für sich geltend zu machen versucht, doch ohne Erfolg. Die Lösung der Frage hängt mit der im Fluß befindlichen Preßgesetzgebung eng zusammen. — Der Erlaß des Zeugeneides ist im Civilproceß bei übereinstimmender Erklärung der Parteien zulässig; nicht so im Criminalproceß, in welchem dem Richter particulär weit gehende Befugnisse in der Beeidigung auch solcher Personen beigelegt sind, welche der Regel nach nur zur näheren Erkundigung abgehört werden sollen. — Diese setzen sich Zwangsmaßregeln aus, wenn sie dann des Eides sich weigern.

Der zur Sicherung der Erfüllung der bisher erörterten Pflichten anzuwendende Zwang ist seit längerer Zeit Gegenstand lebhafter gesetzgeberischer Erwägungen. Als herrschend war bisher das System wiederholter und anhaltender Zwangsmaßregeln durch Geldbußen und Haft bis zur Erfüllung der Gesetzespflicht anzusehen. Die Freiheitsentziehung kann hier im Vergleich zum Gegenstande des Civilprocesses oder der Untersuchung außer allem Verhältniß treten, und würde in ungehemmter Dauer an Fichte's Ausstoßung aus dem Bürgerverein erinnern als der vermeintlich principiell richtigsten Bestrafung wegen jeden Bruchs der Rechtsordnung durch Verbrechen. Der Entwurf der Civilproceßordnung für den Nd. Bund will Entlassung verfügen nicht nur bei Abgabe der Aussage oder Verzicht darauf, sondern auch bei Beendigung der Instanz. Die Strafproceßordnung für die neupreußischen Provinzen stuft die Dauer der Zwangshaft ab nach der Wichtigkeit der Straffachen: $^1/_2$, 1, 2 Jahre. Lediglich als einfaches Vergehen mit fest begrenztem Strafrahmen wird die Weigerung nach einem anderen System behandelt. Dies reicht schwerlich aus. Doch fragt sich, ob bei fortgesetzter Weigerung allein die Freiheit in's Auge zu fassen, ob nicht für viele Fälle geeigneter die bedingte Aberkennung gewisser Ehrenrechte erscheint, oder auch des Rechtes, den Eid als Beweismittel in eignen Angelegenheiten zu gebrauchen?

Digitized by Google

Gsgb. u. Lit.: Preußen: A.G.O. I. 10. §§. 169 f. Crim.Ordn. §§. 309 f. nebst Ergänzungen bei v. Rönne. Neue Provinzen: Civ.Prc.Verordn. v. 21. Juni 1867 §. 35. Str.Prc.Ordn. v. 25. Juni 1867 §§. 155 f. Entw der Civ.Prc.Ordn. für den Nd. Bund §§. 479 f. C. de proc. a. 260 f. C. d'instr. cr. a. 71 f. Gem. deutsches R. s. Dr. Renaud, Civ.Prc. §§ 112. 215. Beyell, System d. Civ.Prc. §. 23². Nd. Bundesgef. w. Rechtshülfe v. 21. Juni 1869 §. 40. Gesetz betr die Verfassung des deutschen Reiches v. 16. April 1871 §. 2. B.G.Bl. S. 63. 89. Strafproceß: Haubd. von Zachariä §§. 98 f. mit umfassenden Nachweisungen für weitere Gsgb. u. Lit. Arzt als Zeuge s. Emminghaus, Arch. f. pract. Rechtswissensch. N. F. 1. S. 357 f. Anwalt: Präf. Tenge, Arch. f. civ. Prax. 47. S. 203 f. Bl. f. Rechtspfl. in Thüringen VI. S. 103. Redacteur: Gutachten aus Paris, Erlangen, Bonn in Goltdammer's Archiv 11. S. 816 f. (14, 486). Beamte: Ztschr. f. Gsgb. in Baiern 3. S. 449 f. Schaper.

Ziegler, Caspar, geb. 1621 zu Leipzig, zuerst Theologe, dann Jurist, Prof. des Rechts, Ordinarius in Wittenberg, starb 1690.

Er schrieb: De juribus majestatis tract. academ., Vitenb. 1681.

Lit.: Schulze, Einl. in das deutsche Staatsrecht, Leipz. 1867, S. 70. Teichmann.

Zilettus, Johann Baptista oder Jordanus, geb. in Venedig, lebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.

Schriften: Index librorum juris, ed. 2 Venet. 1563. — Consilia. — Collectio consil. matrim., Francof. 1578. Teichmann.

Zimmern, Siegmund Wilhelm, geb. 4. März 1796 zu Heidelberg, studirte in Heidelberg, promovirte 1817, studirte in Berlin und Göttingen weiter, wurde Privatdocent in Heidelberg, 1821 badischer Rath, trat zum Christenthum über, wurde noch 1821 ord. Prof., ging 1826 nach Jena, wo er 1827 Rath am Oberappellationsgerichte wurde, starb in Heidelberg 9. Juni 1830.

Schriften: De Muciana cautione, Heidelb. 1818. — System der röm. Noxalklagen, Heidelb. 1818. — Röm.-rechtl. Untersuchungen für Wissenschaft u. Ausübung (mit Neustetel), Heidelb. 1821. — Grundriß des gem. Erbrechts, Heidelb. 1823. — Gesch. des röm. Privatrechts bis Justinian, Heidelb. 1826. 29. (III. Band: Der röm. Civilproceß bis auf Justinian.)

Lit.: Arch. für civil. Praxis Bd. I—V. VII. VIII. IX. XI. — Zeitschr. für Civ.R. und Proc. I. 47—56. — Neuer Nekrolog der Deutschen, VIII. S. 486—488. — Etienne, Zimmern: Traité des actions, 1843. Teichmann.

Zinsen, usurae, sind der, nach Maßgabe des Betrags und des Zeitraumes, berechnete gleichartige Entgelt für die gewährte oder vorenthaltene Benutzung einer Quantität fungibler Sachen (sors, caput, Capital, Hauptstock, Hauptstamm); der Zinsfuß dagegen ist das Verhältniß des Entgelts zum Hauptstocke Die Z. werden gewöhnlich als juristische bürgerliche Früchte, fructus civiles, angesehen. (S. Art. Frucht). Die Zinsverbindlichkeit ist stets eine accessorische, indem sie ohne eine Hauptschuld nicht entstehen, wohl aber, entstanden, fortbestehen kann, da mit dem Untergange der Hauptschuld ein weiterer Zinslauf nicht stattbat, die begründete Zinsschuld aber weiter besteht, ja selbst durch Verjährung der Hauptschuld nicht nothwendig erlischt (l. 26. pr. C. 4. 32 ist anomal). Durch längere Zinszahlung entsteht nach röm. R., das in l. 6. §. 1. D. 22. 1 eine Ersitzung nicht meint, und nach Preuß. A.L.R. Th. I. Tit. 11. §§. 837—840 die Vermuthung für das Bestehen einer Hauptschuld. Als Begründungsarten gelten I. Vertrag (usurae conventionales), resp. testamentarische Verfügung (u. testamentariae). Nach röm. R. konnten bei den contr. strieti judicii Z. nur durch stipulatio, bei den contr. b. f. schon durch jedes pactum, nach neuerem Rechte durch jedweden Vertrag, oft unter erforderter schriftlicher Form bedungen werden. Die im röm. R. nur bei contr. str. jud. zustehende selbständige Zinsklage ist jetzt unabhängig von dem Schicksale des Capitals und verjährt für jede einzelne Rate selbständig vom Fälligkeitstermine ab nach Oesterr. Ges. §. 1480 in 3 Jahren, nach Preuß. Ges. v. 31. März 1838 §. 2 N. 5 in 4 Jahren, nach C. civ. a. 2277 und C. civ. ital. a. 2144 in 5 Jahren. Nachforderung verfallener Z. ist zulässig, wenn nicht etwa der Gläubiger bei der Zahlung oder sonstigen Aufhebung der Hauptschuld auf dieselben verzichtet hat (Preuß. A.L.R. I. 11. §§. 843—847 fingirt Verzicht bei vorbehaltloser Quittung des Gläubigers, ebenso C. civ. a. 1908, Sächs. Ges. §. 986). Frühere Zinsentrichtung wird

Digitized by Google

dann vermuthet, wenn der Gläubiger über den letzten Termin (und zwar ohne Vorbehalt Preuß. A.L.R. I. 11. §. 842) oder über drei successive Termine (Sächs. Ges. §. 985) quittirt hat. II. Durch Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, wobei die Z. den erlittenen Schaden ausgleichen sollen. Hierher gehört der Verzug: Preuß. A.L.R. a. a. O. §. 827 — Oesterr. Ges. §. 1333 — Sächs. Ges. §. 742 — C. civ. a. 1153 — C. civ. ital. a. 1231, wobei das röm. R. und das gem. R. im R.A. von 1666 §. 139 und das Sächs. Ges. §. 742 den Beweis eines größeren Nachtheils, als des der entgangenen gesetzlichen Z. zulassen, während die anderen Gesetzgebungen dies meist ausschließen, wie C. civ. a. 1153 — C. civ. ital. a. 1231 — Oesterr. Ges. von 14. Juni 1868. Hierher gehören ferner die Fälle des Kaufes ohne gewährten Credit, wo von der Uebergabe der Sache die Kaufsumme zu verzinsen ist, Preuß. A.L.R. I. 11. §§. 109—111 — Oesterr. Ges. §§. 1062. 1334, des in Ausführung des Geschäfts für den Herrn eigene Gelder vorschießenden Geschäftsführers, Preuß. A.L.R. I. 13. §. 72 — Sächs. Ges. §. 1314 — Oesterr. Ges. §§. 1012. 1014. 1036—38. 1042 — D. H.G.B. A. 93. 290 — des Verwalters fremder oder gemeinschaftlicher Sachen, der diese pflichtwidrig unverzinst liegen läßt, Preuß A.L.R. I. 14. §. 140 — Oesterr. Ges. §§. 228. 235. 252. 1009. 1190 — Sächs. Ges. §. 1311 — D. H.G.B. A. 95 — dessen, der fremde Gelder unberechtigt in eigenen Nutzen verwendet, Preuß. A.L.R. I. 14. §. 87 — Oesterr. Ges. §. 1009 — der mora ex re, Preuß. A.L.R. I. 16. §. 20 — Oesterr. Ges. §. 1334 — Sächs. Ges. §. 736 — C. civ. ital. a. 1231 (anders C. civ. a. 474. 1139. 1153. 1652. 2001). — Endlich kann auch hierher gestellt werden der Fall, daß Jemand sich durch ein Delict in den Besitz einer Geldsumme setzt, Preuß. A.L.R. I. 7. §. 232 (höchste gesetzmäßig erlaubte) — Oesterr. Ges. §§. 335. 338. III. Durch Rechtssatz: Proceß- und Judicatszinsen: jene ersteren laufen im Processe von der litis contestatio an, diese liefen im röm. R., wenn der Verurtheilte nicht innerhalb der Judicatsfrist von 4 Monaten zahlte, und zwar in Höhe von 12%, nach gem. R., nämlich R.T.A. von 1600 §. 139 in Höhe von 5% (c. 2. C. 7. 54: 12%?). Oesterreich kennt beide Arten nicht, da es spätestens an dem der Klagzustellung nachfolgenden Tage Verzug eintreten läßt. Das Preuß. A.L.R. kennt Judicatszinsen, I. 7. §. 231 — I. 11. §§. 821. 1079 — I. 16. §. 66. Die selbständige Klagbarkeit dieser Legalzinsen (oben R. II. und III.) versagt das röm. R., ebenso Sächs. Ges. §§. 675. 754 — arg. e contr. Preuß. A.L.R. I. 11. §. 848.

Was den Zinsfuß anlangt, so rechneten die Römer nach Procenten des Capitals pro Monat (usurae centesimae = 12%, u. semisses = 6%), zur Kaiserzeit nach den 24 siliquae eines solidus pro Jahr (centesimae usurae = 3 siliquae von jedem solidus des Capitals = 12½%, semisses usurae = 6¼%), heutzutage rechnen wir nach Procenten pro Jahr. Justinian bestimmt als höchsten Zinsfuß 12% (foenus nauticum, usurae rei judicatae), als Regel 6%; das can. R. verbot in C. 14. q. 4—6, X. 5. 19, in VI° 5. 5, Clement. 5. 5 das Zinsennehmen gänzlich, das gem. R. gestattete nach der R.P.O. von 1577 Tit. 17. §. 9, Tit. 20. §. 6, dem R.D.A. von 1600 §. 139 und dem R.D.A. von 1654 §. 174 5% und bedeuten landesüblich meist die gesetzlich wegen des Wucherverbotes fixirten Z.; das D. H.G.B. A. 287 6% und nach A. 292 mehr als 6% bei Darlehn und Schulden eines Kaufmanns. Die neueste Zeit hat mit Beseitigung der Wuchergesetze auch die Freiheit in der Bestimmung der Höhe vorbedungener Z. gebracht, so Preuß. Ges. v. 12. Mai 1866 und D. Reichsgesetz v. 14. Nov. 1867 — Oesterr. Ges. v. 14. Juni 1868 — Dänemark 1855 — Spanien 1856 — Niederlande und Norwegen 1857 — Schweden 1864 — Belgien und Italien (C. civ. ital. a. 1831) im J. 1865 (1866) — Baier. Ges. v. 5. Decbr. 1867. Dagegen gestattet das Franz. Ges. v. 3. Sept. 1807 bei Geldschulden in bürgerlichen Sachen 5%, in Handelssachen 6%, ohne die im a. 1907 des C. civ. erforderte Schriftlichkeit des Versprechens.

Nach röm. R. dürfen von dem gegebenen Capitale Z. nicht abgezogen, wohl aber

Digitized by Google

vorausgezahlt werden, wenn sie mit ihren Z. den höchsten erlaubten Zinssatz nicht übersteigen (c. 26. §. 1. C. 4. 32). Der §. 817 des Preuß. A.L.R. I. 11 ist durch das Bundesgesetz aufgehoben, ähnlich Oesterreich rücksichtlich des Ges. v. 1868 §. 4. Dagegen streitet man über Anwendbarkeit des röm. Verbotes des ultra duplum s. alterum tantum l. 26. §. 1. D. 12. 6 — c. 27. §. 1. C. 4. 32, das jedoch dem Preuß. A.L.R. I. 11. §. 824 unbekannt ist, ebenso dem Sächs. Ges. §. 682, dem H.G.B. A. 293, dem C. civ. und dem C. civ. ital., nicht aber dem Oesterr. G.B., indem dieses selbst bei bedungenen Verzugszinsen §. 1335 die Zinsverbindlichkeit enden läßt.

Eigenthümlich den Inhaberpapieren ist der Verkauf incl. und excl. Z.

Lit.: Randa, Zur Lehre von den Zinsen u. der Conventionalstrafe, Wien 1869, S. 3—31. — Jaques, Die Wuchergesetzgebung u. das Civil- u. Strafrecht, Wien 1867. — Hinschius, Zeitschr. für Rechtspflege II. S. 14 ff. — Gruchot, Beiträge XIII. S. 220 ff. — Goldschmidt, Zeitschr. VIII. S. 217. — Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland, Halle 1865, S. 555—568. 11—22. — Strenber, Der Zinsfuß bei den Römern, Basel 1857. — Braun-Wirth, Die Zinswuchergesetze, Mainz 1856. — Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der can. Lehre, Jena 1863. — Endemann, Die Bedeutung der Wucherlehre, Berl. 1866. — Berndt, Die Wuchergesetze und ihre Aufhebung, Berl. 1857. — Merckel, Ueber den Zinswucher nach dem in der Pfalz geltenden franz. Ges. von 1807, Heidelb. 1855. — Reichensperger, Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze, Berl. 1860. — Rizy, Ueber Zinstaxen u. Wuchergesetze, Wien 1859 (Pfeifer gegen diese Schrift, Stuttg. 1859). — Strafrechtspflege in Deutschland, Bd. 3 (1860). Teichmann.

Zinseszins (anatocismus) bedeutet Zinsen von Zinsen nehmen. Man trennt gewöhnlich den Fall, daß verfallene Zinsen zu dem Capitale geschlagen werden und nunmehr diese Summe verzinst wird als anat. conjunctus von dem Falle, daß aus den verfallenen Zinsen ein neues verzinsliches Capital gebildet wird als anat. separatus. Beide Arten waren im röm. R. verboten, c. 28. C. 4. 32. In den deutschen Reichsgesetzen finden sich Bestimmungen, daß es den Gläubigern nicht gestattet sein solle, „um ein kleines Versäumniß der Zeit, so sie der Bezahlung zu thun ansetzen, ein übermäßiges Interesse zu fordern und mit der Hauptsumme zu steigen und dieselbe umzuschlagen", R.P.O. von 1530 Tit. 26. §. 1, von 1548 Tit. 17. §. 1, von 1577 Tit. 17. §. 1. Das Preuß. A.L.R. gestattet den Anatocismus Th. I. Tit. 11. §§. 818—820 bei 2jährigen und älteren Zinsrückständen und bei Judicatszinsen, und im Falle des A. 291 des D. H.G.B., was durch das Bundesgesetz vom 14. Nov. 1867 nicht geändert ist. — Das D. H.G.B. A. 291 gestattet ihn für den Contocurrentüberschuß bei Kaufleuten. — Das Oesterr. Ges. v. 14. Juni 1868 §. 3 a. b gestattet Zinsen von Zinsen zu nehmen im Falle besonderer Verabredung und bei Einklagung fälliger Zinsen vom Tage der Klagebehändigung und entscheidet über die Höhe die Verabredung, sonst gilt das Maß der gesetzlichen Zinsen von 6 %. — Das Sächs. G.B. gestattet den Anatocismus bei den durch Neuerungsvertrag zu Hauptforderungen erhobenen 2jährigen Zinsrückständen und bei Saldoschulden in den §§. 679—681. — Das Baier. Ges. v. 5. Decbr. 1867 enthält im A. 1 keinerlei Verbot von Z. — Der C. civ. gestattet Z. im a. 1154. 1908 bei verfallenen, mindestens 1jährigen Zinsen, wenn es verabredet worden oder darauf geklagt wird. — Der C. civ. ital. a. 1232 ebenso unter besonderer Erwähnung der Usance in Handelssachen und der der Sparkassen oder ähnlicher Institute.

Lit.: S. oben bei dem Art. Zinsen. Teichmann.

Zoanettus, Franciscus, geb. in Bologna, Schüler des Alciatus, lebte in der letzten Hälfte des 16. Jahrh., lehrte zu Ingolstadt, starb 1586.

Schriften: Repertorium legale. — Tract. de matrimonio. — De justitia et jure — De emtione venditione. — Opera, Marp. 1600. Teichmann.

Zollverein. I. Entwickelungsgeschichte. Von allen deutschen Staaten versuchte im Anfange dieses Jahrhunderts Preußen zuerst, in das Chaos der bestehenden Zoll- und Verkehrsbeschränkungen für den ganzen Umfang seines Gebietes durch eine maßvolle und vernünftige Reformgesetzgebung Ordnung zu bringen. Das unter dem Vorsitze von W. v. Humboldt unter reger Bethätigung des Ministers Maaßen (Staatsanzeiger

Digitized by Google

1870 S. 4167) berathene Gesetz vom 26. Mai 1818 ließ alle inneren Zollschranken fallen und im Verkehre mit fremden Nationen, sowie bei Handelsverträgen den Grundsatz der Reciprocität gelten, gestattete Einfuhr fremder Erzeugnisse und Ausfuhr der einheimischen, setzte endlich für Einfuhr fremder Waaren nur einen geringen Gewichtszoll von $\frac{1}{2}$ Thlr. pro Centner und eine Verbrauchssteuer für Verbleiben der Waaren im Inlande bei Fabrik- und Manufacturwaaren des Auslandes zu zehn vom Hundert des Werthes nach Durchschnittspreisen fest. Dieses neue Zollsystem fand viele Gegner und so schlossen am 19. Mai 1820 Baiern, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Baden, die sächs. Herzogthümer, Reuß und Nassau einen Separatvertrag, dem zu Folge bis 1823 in Darmstadt Verhandlungen stattfanden, die jedoch ohne Resultat blieben, ebenso wie die auf Anregung Würtembergs veranstalteten Conferenzen in Stuttgart 1823—1825. Auf erneuerte Vorschläge des Königs von Würtemberg ließ sich Baiern bereit finden, nochmals in Verhandlungen einzutreten, nachdem es selbst eine Revision seines Tarifs vorgenommen, und wurde am 18. Januar 1828 der erste förmliche Zollvereinsvertrag zwischen beiden Staaten geschlossen, in welchem baierisches Maß und Gewicht zu Grunde gelegt wurde. Dagegen hatte sich an Preußen 1819 Schwarzburg-Sondershausen, 1822 Schwarzburg-Rudolstadt, 1823 Sachsen-Weimar-Eisenach, 1826 Lippe-Detmold, 1823, resp. 1826 Bernburg, 1828 Anhalt angeschlossen und folgte ihnen 1830 Oldenburg wegen Birkenfeld. Schon 1828 hatte sich Hessen-Darmstadt ebenfalls mit Preußen verbunden zu einem besonderen Z., dem die Zollvereinigung Kurhessens mit Preußen 1831 folgte, während der 1828 zu Kassel geschlossene mitteldeutsche Z. bald sich auflöste. Erst 1833 fand eine Vereinigung des preußisch-hessischen und würtemberg-baierischen Vereins statt (22. März), dem am 30. März Sachsen und am 11. Mai der am Tage vorher gegründete thüringische Zoll- und Handelsverein beitrat. So war für die meisten deutschen Staaten der 1. Januar 1834, mit dem die Zollverträge ins Leben traten, ein denkwürdiger Moment. Durch die Umstände gezwungen, traten zögernd endlich Baden, Homburg und Nassau 1835, Frankfurt 1836 bei. Es bildete dieser Z. einen Verein vollkommen selbständiger Staaten mit gleicher Zollgesetzgebung, gleichen Zolltarifen, einem gemeinsamen Zollgebiete mit fast völliger Verkehrsfreiheit im Innern und mit gemeinschaftlichen, gleichheitlich nach den Bevölkerungszahlen zu theilenden Zolleinnahmen. Zu Ende des Jahres 1836 hatte der Z. ein zusammenhängendes Gebiet von 8253 Quadratmeilen mit 25,324,668 Einwohnern und umfaßte 25 Staaten. Von den zum Steuerverein gehörigen Staaten trat 1841 Braunschweig, 1842 Luxemburg, im September 1851 endlich Hannover, dem man große Zugeständnisse machte (Präcipuum), 1852 Oldenburg bei. Von größter Wichtigkeit war das J. 1853, indem schon am 19. Februar d. J. ein Vertrag zwischen dem Z. und Oesterreich geschlossen wurde, durch den die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote aufgehoben und große Verkehrserleichterungen, nicht aber bestimmte Verpflichtungen hinsichtlich einer künftigen Zolleinigung vereinbart wurden. Am 4. April desselben Jahres wurde der Zollvereinsvertrag bis Ende 1864 erneuert. Wichtig war es, daß 1856 Bremen sich anschloß und 1861 alle Durchgangsabgaben abgeschafft wurden, aber am Allerwichtigsten, daß der Z. endlich einen Anschluß an das System der west-europäischen Verträge gewann, indem der vom 2. August 1862 datirende deutsch-französische Handelsvertrag vom 1. Juli 1865 an in Kraft trat, nachdem am 16. Mai ein neuer umfassender Zollvertrag zwischen den deutschen Staaten auf der Grundlage jenes Vertrages zu Stande gekommen, am 11. April aber Verhandlungen mit Oesterreich ihren Abschluß gefunden hatten. Es nahte die schwerste Krisis, die der Z. jedoch glücklich überwand. Während des Krieges 1866 bestanden die Zollverträge thatsächlich fort und in den Friedensschlüssen wurde der Fortbestand des Z. von weiteren Verhandlungen abhängig gemacht und eine 6monatliche Kündigungsfrist festgesetzt. Mit der Gründung des Nd. Bundes trat zwar eine Auflösung des bisherigen Z. ein, da nach Tit. VI der Bundesverfassung der Bund ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze bildet; jedoch sorgte Preu-

Digitized by Google

ßen dafür, daß durch Verträge mit Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen die gemeinschaftliche Zollgrenze im Süden nicht mit der Bundesgrenze zusammenfallen, sondern, wie früher, jene Staaten mit umschließen sollte (8. Juli 1867). Nachdem die durch einen zwischen Frankreich und Mecklenburg-Schwerin bestehenden Vertrag, demzufolge Letzteres sich verpflichtet hatte, während der Dauer desselben keine Tarifposition über 7 Frcs. 50 Cent. und für Wein über 6 Frcs. 65 Cent. pro 100 Kilos zu erhöhen, hervorgerufenen Schwierigkeiten durch die französische Genehmigung der Auflösung dieses Vertrages beseitigt waren, schloß Preußen mit Oesterreich den Vertrag vom 9. März 1868, der mannigfache Besserungen brachte, da Oesterreich selbst in liberalster Weise sein Zollsystem geordnet hatte. Das durch die neue Organisation geschaffene Zollparlament tagte zum ersten Male vom 27. April bis 23. Mai 1868.

II. Neuere Gesetzgebung des Zollvereins. Das erste wichtige Gesetz war das Ges. v. 2. Oct. 1867, welches das Salzmonopol oder ausschließliche Recht des Staates, Salz im Handel zu vertreiben, aufhob und eine Steuer von 2 Thlr. pro Centner Netto auflegte. Am 14. Oct. 1867 wurde ein Schifffahrtsvertrag zwischen dem Bund und Italien, am 31. Octbr. ein solcher mit Liberia geschlossen; am 18. Mai 1868 wurde ein Gesetz, betr. Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung, am 9. März 1868 ein Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vereinbart. Das Ges. v. 26. Mai 1868 führte eine Tabaksteuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Tabak bepflanzten Grundstücke von 6 Sgr. (21 Kreuzer) pro 6 Quadratruthen neben Vergütung für den ins Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Tabaks ein. Das Ges. v. 1. Septbr. 1869 brachte eine Zuckersteuer vom inländischen Rübenzucker von 8 Sgr. (28 Kreuzern) pro Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben (vgl. Ges. v. Mai 1870). Besonders wichtig ist das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, das mit dem 1. Jan. 1870 in Kraft trat; es umfaßt 21 Abschnitte und 167 Paragraphen. Nach ihm gilt in den Vereinsstaaten Zollfreiheit bezüglich der Ein- wie Ausfuhr als Regel, von der jedoch der Zolltarif Ausnahmen enthält. Binnenzölle sind abgeschafft mit Ausnahme der Gelder für Benutzung von Häfen, Kanälen ꝛc. Es geschieht die Zollerhebung nach Gewicht, Maß, Stückzahl oder Werth gemäß eines amtlichen Waarenverzeichnisses. Als Zollgrenze gelten die Landesgrenzen gegen das Vereinsausland, an der Küste die den Wasserspiegel begrenzende Linie und ist der zunächst innerhalb der Zollgrenze gelegene Raum Grenzbezirk, der vom übrigen Gebiete durch die Binnenlinie getrennt ist. Zollstraßen sind alle die Grenze gegen das Ausland überschreitenden oder an derselben beginnenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen, Häfen, Einfahrten (außer Bremen und Hamburg) und die in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen mit erheblichem Verkehre. Mannigfache Erleichterungen und Zollbefreiungen oder Vergütungen gelten für den Maß- und Marktverkehr, Retourwaaren, Strandgüter und zur Vervollkommnung oder Reparatur eingehende Wiederausfuhrwaaren, für die Ansage- und Begleitscheine und die Declarationen, welche zu einem Documente mit verbindlicher Kraft für Absender, Frachtführer und Empfänger geworden sind. Bei falschen Declarationen ist der Gegenbeweis des guten Glaubens nicht ausgeschlossen. Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gehenden Waaren steht den Hauptämtern zu. Der A. 20 enthält eingehende Strafbestimmungen für Contrebande, Defraudation, Waffengebrauch und Bestechung. Endlich ist zu erwähnen das Gesetz, betr. Abänderung des Vereinszolltarifs, vom 1. Juli 1865, welches vom 1. Octbr. 1870 in Kraft getreten ist, das 51 Artikel vom Eingangszoll befreit, bei 31 anderen dagegen ihn ändert. Durch die Stiftung des Deutschen Reiches hat der Z. eine formale Bedeutung nur noch in Beziehung zu Luxemburg behalten.

Lit.: Weber, Der deutsche Zollverein, Leipz. 1869. — Falke, Die Gesch. des deutschen Zollvereins, Leipz. 1869. — Festenberg-Packisch, Gesch. des Zollvereins, Leipz. 1869. — Emminghaus, Entwickelung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins, Leipz. 1863, und im Jahrb. für Volkswirthschaft, Leipz. 1868, II. Jahrg. 152—174, sowie in „Unsere Zeit", 1864, S. 165 ff. — Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins, Hamb. 1865. —

Digitized by Google

Seelig, Schleswig-Holstein und der Zollverein, Kiel 1865. — Schmidt, Zeitgenössische Geschichten, Berl. 1859. — Houth-Weber, Der Zollverein seit seiner Erweiterung durch den Steuerverein, Hann. 1861. — Vorwände und Thatsachen. Ein Beitrag zur Kritik der Opposition gegen den Handelsvertrag vom 2. Aug. 1862, 1862. — Die Industrie des Zollvereins und der preuß.-franz. Handelsvertrag, Erl. 1863. — Der Handel Hamburgs, 1869. — Rebenius, Denkschrift über den Beitritt Badens zum Zollverein, Karlsr. 1833. — Krause, Der große preuß.-deutsche Zollverein in Beziehung auf den thüring. Zollverband, Almenau 1834. — Kühne, Ueber den deutschen Zollverein, Berl. 1836. — Mathy, Betracht. über den Beitritt Badens zum deutschen Zollvereine, Karlsr. 1834. — Der Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll- und Handelsvereins mit der Pforte, Berl 1841. — Richelot, L'association douanière allemande, 1845. — Riecke, Die Tarifreform im Zollvereine, in der Tüb. Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaften, 1863. — Fischer, Ueber das Wesen und die Bedingungen eines Zollvereins in Hildebrands Jahrb. für Nationalök. u. Stat. 2. Jahrg. 1. S. 317 ff. — Winkler, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungskunde, Dresd. 1870. — Stockmann, Die Gesetzgebung des Nd. Bundes und des deutschen Zollvereins, Leipz. 1870. — Hirth, Annalen des Nd. Bundes. — Hirth, Der Zolltarif des Zollvereins vom 1. Oct. 1870, Berl. 1870. — Schneider, Die Organisation des Zollvereins, Berl. 2. Aufl. 1870. — Schneider, Der Vereins-Zolltarif von 1870, Berl. 1870. — Roscher, Zur Gründungsgesch. des Zollvereins, Berl. 1870. Teichmann.

Zollvergehen: Zuwiderhandlungen gegen Zoll- oder andere auf indirecte Abgaben bezügliche Gesetze. Es gehören dahin: a) die Defraudirung der betreffenden Zölle s. Abgaben; specieller: die Hinterziehung der Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben und die Nichtanzeige von Gewerbshandlungen, deren Ausführung die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abgabe begründet; b) die Verletzungen der zum Schutze des Zollinteresses gegebenen Verwaltungsvorschriften, wie z. B. der mit Rücksicht auf jene Gewerbshandlungen und deren Besteuerung gegebenen Controlvorschriften über den Transport, die Aufbewahrung, die Bezeichnung und den Verschluß der Waaren, der besonderen auf Häfen, Niederlagen ꝛc. bezüglichen Regulative u. s. f. c) Jener Defraudirung wird an die Seite gestellt und nach gleichen Grundsätzen behandelt die Contrebande, d. i. die einem Verbote zuwider erfolgende Einführung, Ausführung oder Durchfuhr von Gegenständen; ferner die verbotwidrige Erzeugung s. Veräußerung von Gegenständen der Staatsmonopole. — Hinsichtlich der strafrechtlichen Natur jener Defraudirung ist auf den Art. Defraudation zu verweisen. Die Contrebande und die sub b. erwähnten Ordnungswidrigkeiten fallen unter den polizeilichen Gesichtspunkt.

Defraudirung und Contrebande werden mit Confiscation der bezüglichen Gegenstände und einer Geldstrafe (deutsches Vereinszollgesetz: dem doppelten — 4fachen, unter Umständen dem 8 — 16fachen, Oesterreich: dem 2 — 12fachen der defraudirten Abgabe, der Hälfte bis zum Duplum des Waarenwerthes), ausnahmsweise mit Gefängniß (Oesterreich: einfachem oder strengem Arreste, mit welchem verschiedenerlei Rechtsfolgen verbunden werden können) bestraft. — Das deutsche Vereinszollgesetz läßt bei den meisten einschlagenden Handlungen s. Unterlassungen den Beweis zu, daß ein Vergehen nicht beabsichtigt war. Es soll dann nur eine Ordnungsbuße eintreten, wie sie auf die sub b. erwähnten Ordnungswidrigkeiten gesetzt ist (50, resp. 100 Thlr.). Die Beweislast trifft hier den Beschuldigten. Oesterreich setzt im Allgemeinen nur Zurechnungsfähigkeit (deren Mangel regelmäßig von dem Beschuldigten zu erweisen ist), nicht Zurechenbarkeit des vorschriftswidrigen Vorgangs, ausnahmsweise aber rechtswidrigen Vorsatz voraus. — Als Auszeichnungs-, resp. Erschwerungsgründe gelten das künstliche Verbergen der Gegenstände, das Zusammenwirken Mehrerer, das Führen von Waffen, das Handeln unter dem Schutze einer Versicherung, der gewerbsmäßige Betrieb.

Eigenthümliche Bestimmungen finden sich in Bezug auf eine subsidiäre Haftverbindlichkeit Dritter; so der Handel- und Gewerbtreibenden für in ihren Diensten oder im Taglohn stehende Personen, der Eisenbahnverwaltungen für ihre Angestellten und Bevollmächtigten, des Familienhauptes für die Familienglieder (Oesterreich: der nicht direct mit Strafe bedrohten Mitschuldigen). Die Haftung bezieht sich (Vereinszollgesetz) auf die betreffenden Abgaben und, wenn der Beweis der Schuldlosigkeit nicht geführt werden kann, auf die Geldbußen und die Gerichtskosten. Oesterreich schließt, wenn dieser Beweis geführt

Digitized by Google

wird, die Haftung aus. — Besondere Bestimmungen finden sich ferner in Betreff der Theilnahme (Einschränkung der Strafbarkeit), des Rückfalls, der Verjährung, der Concurrenz (Aufstellung des Cumulationsprincips, jedoch Oesterreich §. 107), des Versuchs (Einschränkung der Strafbarkeit), der Strafverwandlung, der Haftung der Sachen, auf welche sich die Uebertretung bezieht, der Belohnung der Anzeiger ꝛc. Sehr detaillirte Bestimmungen über dies und Anderes hat insbesondere Oesterreich.

Die Erledigung dieser Straffachen erfolgt nach dem Vereinszollgesetze regelmäßig im Wege eines administrativen (in den Händen der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, sowie der Provinzialsteuerdirectoren liegenden) Verfahrens. Der Angeschuldigte kann jedoch gegenüber einer Entscheidung der Administrativbehörden auf gerichtliches Gehör und Erkenntniß antragen. Die Verurtheilung auf Grund subsidiarischer Haftbarkeit kann nur durch die Gerichte erfolgen. Jenes administrative Verfahren ist an leichte Formen gebunden. Dabei ist den Behörden (den Provinzialsteuerdirectoren) ein weitgehendes Milderungsrecht eingeräumt. — Freiwilliges (ein Urtheil nicht abwartendes) Uebernehmen der Strafe steht in Bezug auf die Rückfallsbestimmungen der rechtskräftigen Verurtheilung gleich. — In Oesterreich urtheilen besondere, durch richterliche und politische Beamte gebildete „Gefällsbezirksgerichte", „Gefällsobergerichte" und ein „oberstes Gefällsgericht". In Bezug auf das Verfahren unterscheidet es minder und schwerere Gefällsstraffachen. Ueber jene findet ein abgekürztes Verfahren statt.

Gsgb.: Deutsches Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869; Einführungsgesetz zum Nd. Str.G.B. §. 7; Preuß. Ges. vom 22. Mai 1852; Verordn. vom 25. Juni 1867. Oesterreich: Str.G.B. über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835. — Str.G.B. und Strafverfahren in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Steuer- und Communicationsabgabengesetze und die Proceßbuchführung bei den Hauptzoll- und den Hauptsteuerämtern von W. Röhr, Bresl. 1870.

Merkel.

Zuchthausstrafe, gegenwärtig in Deutschland die schwerste Art der Freiheitsstrafe, welche theils auf Zeit, theils lebenslang erkannt werden kann. Ursprünglich hatte „Zuchthaus" einen anderen Sinn, als gegenwärtig. Die alten Zuchthäuser, deren Entstehung in das Ende des 16. Jahrh. fällt (in Deutschland seit Beginn des 17. Jahrh.), waren landespolizeiliche Besserungsanstalten, in welche Bettler, Vagabonden, Trunksüchtige bis zu ihrer Besserung einer Zucht unterworfen wurden. Allmälig wurden die Zuchthäuser durch Abtrennung besonderer „Arbeits"-, Spinn- oder Correctionshäuser zu wirklichen Strafanstalten. Die ihnen entsprechenden Einrichtungen sind in England die convict prisons zur Vollstreckung der penal servitude, in Frankreich theils die Bagnos für travaux forcés oder die maisons centrales (für réclusion), in Belgien die maisons de force. Die kennzeichnenden Merkmale der Z. im Verhältniß zu anderen Freiheitsstrafen sind in Deutschland (vgl. §. 15 des Str.G.B.): 1) ihr Minimum ist höher als dasjenige anderer Strafen (ein Jahr); 2) sie ist mit Zwangsarbeit verbunden, zu welcher die Verurtheilten angehalten werden müssen (bei der Gefängnißstrafe nur angemessene Beschäftigung nach Wahl der Behörden unter Berücksichtigung des persönlichen Verhaltens des Verurtheilten); 3) sie steht in Verbindung mit gewissen nothwendigen Beschränkungen der persönlichen Ehre (§. 31); dauernde Dienstunfähigkeit für Heer, Marine und Staatsämter ist die Rechtsfolge; 4) in ihrer Vollstreckung findet das Institut der vorläufigen Entlassung eine Stelle (§§. 23 ff.). Gegen Personen unter 18 Jahren findet Z. keine Anwendung (§. 57, n. 3). Das zeitliche Verhältniß der Z. zur Gefängnißstrafe und dieser zur Festungshaft ist wie 2 : 3. Ueber die Vollziehungsweise der Z. hat das gem. Strafrecht nichts bestimmt, außer daß a) die Strafarbeiten auch im Freien vollstreckt werden können; b) strenge Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen nur bis zur Dauer von drei Jahren angewendet werden darf. Bis zur Vorlegung eines Strafvollzugsgesetzes (Reichstagsverh. vom 4. März 1870) bestehen daher die Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Staaten überall fort. Die wesentlichen Unterschiede bezüglich der Z. in Deutschland bestehen darin: daß abgesehen von der Anwendung des einen oder des anderen Haftsystems (s. d. Art. „Einzelhaft") die Vollstreckung entweder auf rein administrativer Ordnung beruht (Preußen, Sachsen) oder auf gesetzlicher Anordnung (Baden, Baiern,

Digitized by Google

Würtemberg,. Als wichtige Elemente der Vollstreckung der Z., welche theils durch Gesetz, theils durch Verordnung zu regeln sind, kommen in Betracht: das Arbeitswesen unter dem Gesichtspunkte der vorwiegend mechanischen oder „individualisirenden" Leistung (außerdem eigner Betrieb des Staates oder Verdingung der Arbeitskräfte an Unternehmer), der den Sträflingen zu belassende Arbeitsantheil und Ueberverdienst (peculium), Seelsorge und Unterricht, Disciplinarstrafen und Vergünstigungen, physische Körperpflege.

Lit.: s. Art. „Einzelhaft"; außerdem: Wahlberg, Das Princip der Individualisirung in der Strafrechtspflege, 1869; für die heutigen Zustände der Strafanstaltsverwaltung sind die Materialien zerstreut theils in den amtlichen statistischen Publicationen der Regierungen, theils in den Zeitschriften, bes. in v. Holtzendorff, Allgem. deutsche Str.R.Ztg. seit 1861 und in Elerts Blättern für Gefängnißkunde seit 1864 (musterhafte Berichte über Bruchsal enthaltend). Außerdem zu vergleichen: Die preuß. Gefängnisse. Beschreibende Uebersicht der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefängnißanstalten, 1870. — Statistische Nachweisungen über die allg. Strafanstalten des Königr. Sachsen 1867. Vollständige u. period. Publication über die Strafanstaltsverwaltung liefern Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, Frankreich, England (Reports of Convicts prisons für England, Schottland und Irland), New-York und Massachusetts. v. Holtzendorff.

Zwang (vis ac metus). Eine Handlung ist erzwungen, wenn der Wille, durch den sie ins Werk gesetzt wird, dadurch hervorgerufen ist, daß der Handelnde absichtlich durch widerrechtliche Drohung in die wohlbegründete Furcht vor einem verhältnißmäßig bedeutendern Uebel versetzt worden war. Der Handlung des Gezwungenen liegt hiernach der eigene, wenn auch unfreie, Wille des Handelnden zu Grunde, quamvis coactus voluerit, voluit tamen. Nicht unter den Gesichtspunkt solchen Z. fällt die rein physische Nöthigung, bei welcher nur der Schein einer eigenen Handlung vorhanden ist, in Wahrheit aber der Handelnde sich nur in der Lage eines Werkzeugs findet, dessen sich der Nöthigende zur Ausführung seines Willens bedient, sog. vis absoluta, im Gegensatz, zu der man den physischen Z. als v. compulsiva bezeichnet.

Die civilrechtliche Hauptfrage in der Lehre vom Z. ist die, ob ein erzwungenes Rechtsgeschäft für nichtig oder nur für anfechtbar zu erachten ist. Letzteres muß seit v. Savigny als die herrschende Lehre wenigstens für Rechtsgeschäfte unter Lebenden gelten: ein neuerer Gegner dieser Lehre ist Schliemann. Für erzwungene letztwillige Verfügungen ist der Streit ein lebhafterer. Wenn jedoch die Rechtsmittel zur Anfechtung der erzwungenen Disposition den Intestaterben und den durch ein früheres Testament berufenen Erben gegeben werden (v. Bangerow), so scheint die Erheblichkeit des Streits eine geringe.

Dem Gezwungenen steht auf Grund des erlittenen Z. eine Klage, actio quod metus causa, und eine Einrede zu; der Z. gehört außerdem zu den Restitutionsgründen des prätorischen Edicts. Die Klage hat die Besonderheit, nicht nur gegen den Zwingenden, sondern gegen jeden Dritten zu gehen, der in Folge des Z. bereichert ist, sie ist eine actio in rem scripta. Streitig ist, ob die verhältnißmäßig größere Bedeutung des gedrohten Uebels, metus majoris malitatis, dazu nöthigt, einen zu berücksichtigenden Z. nur bei einer gegen die Person selbst gerichteten Bedrohung nach einer der in den Quellen angedeuteten Richtungen, Leben, Leib und Freiheit anzunehmen, oder ob auch andere Bedrohungen, z. B. rücksichtlich des Vermögens als erheblich zu erachten (Windscheid). Ausdrücklich als unwesentlich bezeichnet sind Drohungen mit Infamie und Processen.

Das österreich. und franz. R. erklären alle erzwungenen Rechtsgeschäfte für nichtig, das sächs. erachtet Rechtsgeschäfte unter Lebenden in Folge Zwangs für anfechtbar, Verfügungen von Todeswegen, soweit sie erzwungen sind, für nichtig. In der Theorie des preuß. R. ist die Frage streitig. Rechtsgeschäfte unter Lebenden convalesciren indessen durch späteres Anerkenntniß nach gehobenem Z. ex tunc, was für bloße Anfechtbarkeit spricht. Formelle letztwillige Verfügungen unterliegen der Anfechtung wegen Z. regelmäßig nicht, wenn jedoch der instrumentirende Richter am Z. durch Mitwissenschaft von demselben betheiligt ist, so ist die Verfügung nichtig. Dem preuß. R. eigenthümlich ist eine Pflicht des Gezwungenen zu gerichtlicher Anzeige von dem Z. binnen einwöchentlicher Frist nach der Hebung desselben. Versäumniß dieser Anzeige erschwert den Beweis.

Digitized by Google

Im Strafrecht exculpirt Z. den Genöthigten, wenn er durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, die mit gegenwärtiger, auf andere Weise nicht abzuwendender Gefahr für Leib und Leben des Thäters selbst oder seiner Angehörigen verbunden war, zur That gezwungen ist. Andererseits ist Nöthigung in mehrfacher Beziehung strafrechtswidrig, crimen vis.

Lit. u. Gsgb.: Savigny, System III. §. 114. Schliemann, Die Lehre vom Zwange, 1861. Aarons in Schletters Jahrb. VIII. S. 9 ff. Dworzak in Haimerls Vierteljahrsschr. IX. Lit. S. 36 ff. Bekker in seiner u. Pözls Vierteljahrsschr. III. S. 180 ff. — Oesterr. G.B. §§. 55. 565. 870. 877. C. civ. a. 1109—1117. Sächs. Civ.G.B. §§. 93. 830—832. 1593. 1625. 2078. 2083. Preuß. A.L.R. I. 4. §§. 31—51. 12. §§. 24. 25. — Reichs-Str.G.B. §§. 52—240. 339. 358. 253. 114. 122. 176. Eccius.

Zweikampf. Ein zwischen zwei Personen nach bestimmten Regeln mit tödtlichen Waffen zur (Erlangung, bzw. Gewährung einer) Genugthuung für eine Ehrenkränkung stattfindender Kampf. In einem weiteren Sinne begreift er auch das sog. amerikanische Duell: die Lösung um das Leben. Die Definition des Z. im Oesterr., Würtemb. und Hess. Str.G.B. schließt diese Species aus. Die übrigen geltenden Strafgesetze geben keine Definition. Das Wort „Z." dürfte nach ihnen wohl im weiteren Sinne zu nehmen sein. Jedenfalls will das amerikanische Duell nach den nämlichen Gesichtspunkten beurtheilt sein, wie der Z. im engeren Sinne (vgl. den Oesterr. Entw. §. 156, f). — Das sog. „Rencontre" fällt unter den engeren Begriff. — Ihre geschichtlichen Wurzeln hat die Sitte des Z. in dem Gottesurtheil des gerichtlichen Z. im germanischen Alterthum; ihren praktischen Halt in der Gegenwart (wenigstens in Deutschland) in den eigenthümlichen Grundlagen der Standesehre bei gewissen Ständen.

Für die strafrechtliche Beurtheilung des Z. sind zwei Standpunkte möglich:

1) Man geht von dem im Z. regelmäßig liegenden Angriff auf Leib und Leben aus. Dies führt jedoch nur unter der Voraussetzung nicht zu juristischen Ungeheuerlichkeiten, als für die Berücksichtigung der eigenthümlichen Umstände, unter welchen hier dieser Angriff erfolgt, genügender Spielraum, bzw. die gesetzliche Nöthigung gegeben ist. Diese Umstände bestehen einerseits in dem hinsichtlich jenes Angriffs stattfindenden Einverständnisse zwischen den Betheiligten, andererseits in den besonderen Beweggründen, auf welche der Z. seiner Natur nach hinweist. In Bezug auf die letzteren ist der Herausforderer von dem Herausgeforderten zu unterscheiden. Dem ersteren gilt es Genugthuung zu erlangen für die erlittene Kränkung zur Befriedigung des individuellen Rachebedürfnisses und zur Wahrung der Integrität seiner (Standes-)Ehre. Der Andere nimmt die Forderung an im Sinne einer Anerkennung der Gleichberechtigung des Forderers und um auch seinerseits die Integrität seiner (Standes-)Ehre zu behaupten. Diesen Momenten ist Seitens des Strafgesetzgebers Rechnung zu tragen, welches Urtheil er auch über die Meinung fällen möge, welche den Z. in die fragliche Verbindung mit der (Standes-)Ehre setzt. Diese Meinung zu bewältigen ist Sache der socialen Entwickelung, welche letztere sich durch die Mittel der Strafrechtspflege nicht beschleunigen läßt. Man hat dies nicht immer genügend berücksichtigt. Insbesondere gilt dies von denjenigen Gesetzen, welche den oben bezeichneten Standpunkt einnehmen. Hierher kann das Oesterreichische Strafgesetz gezogen werden. Ferner der C. p. und jedes Strafgesetz, welches gleich jenen des Z. gar nicht gedenkt. Damit nämlich nöthigt es die Gerichte, den im Z. gegebenen Angriff auf Leib und Leben zur Grundlage ihrer Beurtheilung zu machen, obgleich die allgemeinen Bestimmungen über Tödtungen und Körperverletzungen in ihrer dermaligen Fassung eine sachentsprechende Berücksichtigung der hervorgehobenen Umstände überall nicht gestatten.

2) Man geht von der im Z. nach den Motiven, auf welche er hinweist, gelegenen Selbsthilfe aus. Dieselbe stellt sich als eine Species der im geordneten Rechtsstaate grundsätzlich unzulässigen aggressiven Eigenmacht (worüber Art. „Selbsthülfe") dar. Eigenthümlich ist derselben gegenüber anderen Formen dieser Eigenmacht, die zwischen den Betheiligten stattfindende Vereinbarung und die damit zusammenhängende formelle Procedur. Die schweren Folgen, welche für die Betheiligten aus dem Z. hervorgehen

Digitized by Google

können, stellen ihn auf eine relativ hohe Stufe der Strafbarkeit unter den Arten der Selbsthilfe, ohne den Charakter der letzteren zu verwischen. — Diesen Standpunkt nimmt im Allgemeinen die neuere deutsche Strafgesetzgebung ein. Er ist auch im Folgenden vorausgesetzt.

Vollendet ist der Z., sobald der Kampf wirklich begonnen hat, also sobald ein Combattant von der Waffe Gebrauch gemacht hat. Nach dem Österr. Strafgesetze consummirt unter gewissen Bedingungen schon die Herausforderung und bzw. das sich Stellen zum Kampfe, das Delict. — Absichtliches in die Luft Schießen schließt den Begriff nicht aus. Doch ist der Betreffende gelinder zu bestrafen. Vgl. Belgien §. 426. — Die Verwundung oder Tödtung eines der Kämpfer, welche als die zurechenbare Folge einer vorsätzlichen Verletzung der Regeln des Kampfes erscheinen, fallen unter die allgemeinen Bestimmungen über Tödtung, bzw. Körperverletzung, insofern nicht nach den Vorschriften über Z. eine härtere Strafe einzutreten hat. — Die im Einverständniß erfolgende Vernachlässigung der hergebrachten Formen (Nd. Str.G.B. und Baiern: die Ausführung des Z. ohne Secundanten) erhöht die Strafbarkeit des Z.

Bei der Beurtheilung der Schuld der Combattanten ist vor Allem darauf zu sehen, in welchem Maße jene den Z. im Allgemeinen charakterisirenden Umstände bei ihnen wirklich gegeben seien. Der Raufbold, der, die Veranlassung vom Zaune brechend, in frivoler Weise die herrschende Meinung benutzt, um ein friedfertiges Individuum zum Z. zu nöthigen, kann sich weder auf eine moralische Zwangslage, noch auf eine freie Einwilligung Seitens des Anderen zu seiner Entschuldigung berufen (vgl. Baden §. 329). Es existirt kein Grund, ihm (mit dem Nd. Str.G.B. und anderen Gesetzbüchern) eine bloße „custodia honesta" aufzuerlegen! Die Berücksichtigung jener Meinung darf nicht bis zu einer Protection des Unfugs, der jene zum Deckmantel nimmt, ausgedehnt werden. Andererseits würde es nicht zu rechtfertigen sein, die allgemeinen Grundsätze, nach welchen eine moralische Zwangslage innerhalb gewisser Grenzen jede Strafe in Wegfall bringen soll, dem Z. gegenüber nicht gelten lassen zu wollen. — Im Uebrigen bestimmt sich das Maß der Strafbarkeit zunächst nach dem Inhalte der Vereinbarung, indem der Friedensbruch als ein um so intensiverer erscheint, je energischer durch sie an die Stelle der gesetzlichen Rechtsverfolgung die eigenmächtige gesetzt wird. Weiterhin — also erst in zweiter Linie — nach dem Resultate des Kampfes. Die Gesetze berücksichtigen indeß zum Theil nur das letztere, nicht auch den Charakter der Vereinbarung. Anders Baiern, das Nd. Str.G.B. und der Oesterr. Entw. Verkehrt ist es, mit Oesterreich und dem Oesterr. Entw. die Verletzung eines der Streitenden dem Verletzten und dem Urheber der Verletzung in gleichem Maße anzurechnen. Mehrfach wird der Herausforderer als solcher strenger behandelt (Würtemberg, vgl. Oesterreich). — Das Nd. Str.G.B. bedroht den Z. mit Festungshaft und zwar für die Regel von 3 Monaten bis zu 3 Jahren. Derjenige, der seinen Gegner tödtet, soll mindestens zweijährige, und im Falle die Vereinbarung auf den Tod eines der Kämpfenden ging, mindestens dreijährige Festungshaft erhalten.

Unter besonderen Grundsätzen steht bei diesem Delicte die Theilnahme. Das Nd. Str.G.B. und Baiern erklären die Secundanten, sowie die zugezogenen Zeugen und Aerzte allgemein für straflos. Würtemberg, Hessen und Oesterreich stellen als Bedingung für die Strafloſigkeit der ersteren die thätige Bemühung um Verhinderung des Duells auf, Baden nur die Unterlassung entgegengesetzter Bemühungen. Hinsichtlich der Kartellträger knüpft das Nd. Str.G.B. die Strafloſigkeit ebenfalls an die Bedingung ernstlicher Bemühung um die Verständigung. Baiern bestraft dieselben nur bei dem auf den Tod eines der Streitenden gerichteten Z. Diese Behandlungsweise begründet sich in naheliegenden criminalpolitischen Erwägungen. Was speciell die Secundanten und Zeugen betrifft, so gibt die Anwesenheit und bzw. Mitwirkung dieser Personen allein die wünschenswerthe Garantie dafür, daß der Z. den Charakter bewahre, in welchem die Milde der Strafgesetze ihre Begründung findet.

Besondere, und zwar relativ strenge Bestimmungen finden sich ferner in Betreff der-

Digitized by Google

jenigen, welche die Betheiligten zum Z., insbesondere durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung angereizt haben. Die Merkmale der Anstiftung werden hierbei nicht vorausgesetzt (anders Baiern). Belgien bedroht auch diejenigen, welche Jemanden wegen Nichtannahme beleidigen. Alle Betheiligten werden straflos durch das freiwillige Aufgeben des Z. vor dessen Beginne.

Dagegen werden die Herausforderung zum Z. und die Annahme derselben in dem Falle, wo ein freiwilliges Abstehen von ihm nicht erfolgte, im Nd. Str.G.B. (vgl. Baiern) als selbständige Delicte behandelt. Belgien stellt der Herausforderung nicht die Annahme derselben, sondern die zu ihr Anlaß gebende Beleidigung an die Seite. Die Art des Kampfes, auf welche die Absicht gerichtet ist, erscheint auch hier als der wichtigste Strafabstufungsgrund (Nd. Str.G.B., Baiern). — Ueber die Studentenduelle finden sich besondere Bestimmungen in den akademischen Gesetzen; über den Z. von Militärpersonen in den Militärgesetzen.

Gfgb.: Nd. Str.G.B. §§. 201—10. Preußen 164—74. Baiern 162—68. Würtemberg 201—5. Hessen 292—95. Baden 326—34. Oesterreich 158—65. Belgien 423—33. Die Lit. s. bei Mittermaier im Arch. des Kr. 1845 und in den Lehrbüchern von Berner und Mittermaier (Feuerbach). Hälschner, Ueber das Duell, Bonn 1868.

Merkel.

Zweiprämiengeschäft. Das Z., auch Doppelprämiengeschäft, von Einigen opérations de primes contre primes genannt (wogegen sich Thöl, H.R. §. 94 N. 1 erklärt), ist die Verbindung zweier Prämiengeschäfte in der Speculation eines Prämiengebers oder Prämiennehmers. (Ueber den Begriff Prämiengeschäft s. oben unter „Prämiengeschäft“). 1) Wer mit zwei Personen je ein Prämiengeschäft in der Weise abschließt, daß er der einen derselben das verkauft, was er von der anderen kauft, aber beiden gegenüber sich die Wahl des Rücktritts am Stichtag gegen Prämie vorbehält, der verbindet in seiner Speculation zwei thatsächlich und juristisch völlig von einander getrennte Geschäfte; je nachdem der Cours steigt oder sinkt oder sich wesentlich gleich bleibt, übt er sein Wahlrecht zwischen Wollen und Nichtwollen dahin aus, daß er im ersten Fall dem Verkäufer gegenüber das Wollen, dem Käufer gegenüber das Nichtwollen, im zweiten gegenüber dem Käufer das Wollen und gegenüber dem Verkäufer das Nichtwollen, im letzten Falle gegenüber beiden das Nichtwollen wählt.

2) Wer mit zwei Personen je ein Prämiengeschäft in der Weise abschließt, daß er der einen dasselbe zu liefern verspricht, was er von der anderen auf Lieferung kauft, beiden aber gegen Prämie die Wahl des Rücktritts am Stichtage überläßt, der verbindet gleichfalls zwei Prämiengeschäfte in seiner Person und gewinnt insbesondere dann, wenn der Cours sich wenig (d. h. um weniger, als die Summe der von ihm bezogenen Lieferungs- und Empfangsprämie beträgt) ändert und in Folge davon beide Prämiengeber das Nichtwollen wählen.

Wer ein Z. in der einen oder anderen Weise abschließt, speculirt ebenso, wie derjenige, der ein zweischneidiges Prämiengeschäft als Prämiengeber, bzw. als Prämiennehmer abschließt. Doch bestehen zwischen beiden genannten Geschäften folgende Unterschiede: während im zweischneidigen Prämiengeschäft (worüber unter „Prämiengeschäft“) das Wahlrecht des Prämiengebers zwischen So-, Anders- und Nichtwollen gegenüber Einer Person (dem Prämiennehmer) und von Einer Person (dem Prämiengeber) geübt wird, steht es im Z. entweder Einer Person gegen zwei verschiedene Contrahenten, oder zwei Contrahenten gegen Eine Person zu; ferner hat sich der Gegensatz: So- und Anderswollen, die exclusive Gegenüberstellung von Liefern und Beziehen, im Z. nicht zu einem juristischen Elemente eines bestimmten Geschäfts entwickelt, wie dies im zweischneidigen Prämiengeschäft der Fall ist, sondern wird nur durch die Speculation erzeugt und in der Verbindung der an sich völlig selbständigen Prämiengeschäfte im Z. blos thatsächlich festgehalten.

Vom Stellgeschäft unterscheidet sich das Z. dadurch, daß bei ersterem die im Z. auf einer Seite wesentliche Zweiheit (das Vorhandensein von zwei Prämiengebern oder zwei Prämiennehmern, da ja das Z. die Summe von zwei Prämiengeschäften ist), sowie

Digitized by Google

die Möglichkeit der Wahl des gleichzeitigen Rücktritts von beiden Erfüllungsarten (Liefern und Beziehen) nicht gegeben ist.

Ueber Stellgeschäft s. oben unter „Stellgeschäft".

Lit.: Bender, Verkehr mit Staatspapieren, II. Aufl. (Göttingen 1830) §. 92. S. 435 und ausführlicher Thöl, Verkehr mit Staatspapieren (Göttingen 1835), §§. 40. 43. H.R. §. 94. Ferner Ladenburg in Goldschmidts Zeitschr. f. das ges. H.R. Bd. III. S. 432. Brinkmann, H.R. §. 90 Note 7. Endemann, H.R. S. 601. Gad, H.R. S. 255 Note 104. Beseler, Deutsches Priv.R. S. 944. Gengler, Deutsches Priv.R. S. 407. Note 7.

Gareis.

Zweite Ehe und Strafen derselben (poenae secundarum nuptiarum). Mit Rücksicht auf einzelne Schriftstellen (Römer VII. 2 ff.; 1. Corinther VII. 39 ff.) und auf die sich bald in der christlichen Kirche geltend machende Auffassung von der Verdienstlichkeit der geschlechtlichen Abstinenz behandelte die christliche Kirche schon früh die z. E. mit einer gewissen Ungunst, indem sie von dem sich wieder verheirathenden Ehegatten die Uebernahme der Kirchenbußen verlangte, der z. E. die Einsegnung verwehrte und die Männer, welche eine solche Ehe geschlossen hatten, für irregulär erklärte. Die letztere Bestimmung gilt noch heute in der katholischen Kirche, während die Benediction vielfach bei der z. E. nur einer Wittwe verweigert wird. Von diesen Anschauungen beeinflußt, aber auch zur Sicherung der Kinder der ersten Ehe, legte die spätere römische Kaisergesetzgebung dem zu einer z. E. schreitenden Gatten folgende Nachtheile (sog. poenae nuptiarum) auf: 1) Er verliert an die Kinder erster Ehe das Eigenthum an allen Vermögensstücken, die er der Freigebigkeit des früheren Ehegatten verdankt, und behält allein den Nießbrauch an denselben; 2) alles Dasjenige, was er vor oder nach der Wiederverheirathung von einem Kinde aus der früheren Ehe geerbt hat, soweit es aus dem Vermögen des früheren Ehegatten herrührt; 3) er darf dem neuen Ehegatten weder unter Lebenden noch auf den Todesfall mehr zuwenden, als dem mindest bedachten Kinde aus erster Ehe; das Mehr fällt bei seinem Tode zu gleichen Theilen an die Kinder aus dieser letzteren; 4) für Vermächtnisse, welche der sich Wiederverheirathende seinen Kindern aus der früheren Ehe später herauszugeben hat, tritt die Pflicht zur Caution ein, obwohl Eltern sonst von dieser befreit sind. Die Wittwe, welche eine z. E. eingeht, verliert weiter 1) das Recht zur Erziehung ihrer Kinder früherer Ehe; 2) die bisher geführte Vormundschaft; 3) kann sie die an ihre Kinder erster Ehe gemachten Schenkungen nur unter bestimmten engeren Voraussetzungen wegen Undanks widerrufen, und 4) treffen sie die Strafen der Verletzung des Trauerjahres, wenn sie sich bei geführter Vormundschaft vor Abgabe derselben und vor ordnungsgemäß gelegter Rechnung wiederverheirathet. Diese Vorschriften sind Theile des gem. deutschen R. geworden. Freilich haben sie nicht überall in Deutschland (z. B. nicht in Sachsen) Geltung erlangt und so haben auch die modernen Particulargesetzbücher dieselben nicht aufgenommen. Das Oesterr. (§. 255) und Sächs. G.B. (§§. 1892. 1977) finden in der Wiederverehelichung der Mutter allein keinen Grund, ihr die Vormundschaft über die Kinder erster Ehe nicht zu übertragen, resp. sie ihr unter allen Umständen zu entziehen. Näher stehen dagegen dem gem. R. das Preuß. A.L.R. und namentlich der C. civ. Ersteres legt, indem es die in zweiter Ehe lebende Mutter zur Vormundschaft über die Kinder erster Ehe in der Regel für unfähig erklärt (Th. II. Tit. 18. §§. 188 ff. 947 ff.), außerdem dem sich Wiederverheirathenden die Pflicht auf, sich zunächst mit den Kindern erster Ehe wegen ihrer Vermögensansprüche auseinander zu setzen oder wenigstens unter Concurrenz des Vormundschaftsgerichts dafür Sicherheit zu bestellen. Diese Pflicht bildet allerdings nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, wird sie aber verabsäumt, so verliert der Vater die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder erster Ehe, ferner kann der neue Ehegatte zum Nachtheil der letzteren keine Rechte an dem Vermögen des Wiederheirathenden erlangen, ja das eigene Vermögen des Stiefvaters, resp. der Stiefmutter haftet den Kindern subsidiär für ihre Ansprüche. Th. II. Tit. 1. §§. 1001 ff. Der C. civ. hält dagegen zunächst die Bestimmung des röm. R. aufrecht, daß der eine z. E. abschließende Gatte dem anderen nicht mehr als dem mindestbedachten Kinde erster Ehe zuwenden kann, und es soll weder die gesetzliche, noch die ver-

Digitized by Google

tragsmäßige Gütergemeinschaft die Folge haben, diese Grenze zum Nachtheil der Kinder zu beseitigen (a. 1098. 1496. 1527). Ferner ist der sich wiederverheirathende Vater in seinem Rechte, sein Kind behufs der Besserung desselben einsperren zu lassen, eingeschränkt, a. 380. 381; die Mutter verliert den Nießbrauch am Vermögen ihrer Kinder erster Ehe, a. 386, ferner muß sie, wenn sie Vormünderin ihrer Kinder ist, bei Strafe des Verlustes der Vormundschaft, vor der Wiederverheirathung bei dem Familienrath anfragen, ob ihr dieser dieselbe belassen will, a. 395, und endlich hat sie, wenn ihr die Vormundschaft genommen worden, kein Recht, ihren Kindern erster Ehe einen Vormund zu wählen, a. 399.

Quellen: C. V. 9. de secund. nuptiis; Nov. 22. c. 20 ff.

Lit.: Marezoll, Zeitschr. für Civ.R. u. Proc. 5, 364 ff.; v. Löhr, Arch. für die civ. Praxis 16, 31 ff.; Geiger, Zeitschr. für Civ.R. u. Proc. 19, 198 ff.

P. Hinschius.

Zwischenherrschaft. Wenn durch eine Revolution die bisherige rechtmäßige oder für rechtmäßig gehaltene Obrigkeit gestürzt und eine neue Regierungsform eingeführt oder doch an die Stelle des vertriebenen Staatsherrschers ein neuer Souverän gesetzt wird, so entstehen zwei Fragen; erstens: in welchem Verhältnisse befindet sich die neue revolutionäre Obrigkeit zu der bisherigen Rechtsordnung und zu dem vertriebenen Monarchen? und zweitens: in welchem Verhältnisse befindet sich die rechtmäßige Obrigkeit nach der etwaigen Vertreibung des revolutionären Machthabers, bez. nach dem Umsturze der durch die Revolution geschaffenen Verfassung zu den während der Zwischenzeit ergangenen Regierungshandlungen? Die gleichen Fragen werfen sich auch dann auf, wenn das Factum, welches den bisherigen Souverän eines Landes seiner Regierung beraubt, nicht innerhalb, sondern außerhalb des Staates seinen Ursprung hat, d. h. wenn die Anwendung kriegerischer Gewalt zu der Vernichtung des Staates durch Eroberung geführt hat.

Die Antwort auf die erste der beiden Fragen ist verschieden, je nachdem es sich um die Stellung einer revolutionären Regierung oder um diejenige eines fremden Eroberers handelt.

Das Verhältniß des Letzteren zu der Rechtsordnung des unterworfenen Staates wird nämlich durch den völkerrechtlichen Satz bestimmt, daß der Krieg nur gegen die feindliche Staatsgewalt, nicht aber gegen die unbewaffneten Bewohner des feindlichen Staates geführt wird. Hieraus ergibt sich einmal, daß auch eine vollständige Unterwerfung des Staates dem Eroberer nicht das Recht gibt, die Privatrechte der einzelnen Bürger anzutasten, zu verletzen oder aufzuheben. Aus dem gedachten Satze ergibt sich aber auch weiter, daß mit der vollkommenen Vernichtung des feindlichen Staates alle diejenigen Rechte und Normen hinfällig werden, welche in irgend einer Beziehung die Existenz des vernichteten Staates zur Voraussetzung haben, also entweder dem Gebiete des Verfassungsrechts oder demjenigen des Verwaltungsrechts angehören. Das Fortbestehenlassen der öffentlichen Rechtsordnung wäre somit nur ein willkürlicher Gnadenact des Eroberers; ein Recht auf die Erhaltung der bisherigen Verfassung hat das unterworfene Land nicht, und die Behauptung von Hugo Grotius, auch der Sieger könne keine anderen Regierungsrechte in dem eroberten Lande ausüben, als sein depossedirter Vorgänger gehabt, ist deshalb als irrig zu verwerfen. Nur Eine Schranke setzt das Völkerrecht der durch das bisherige Staatsrecht in keiner Beziehung beschränkten Gewalt des Eroberers: die Bewohner des unterworfenen Landes müssen fortdauernd als rechtsfähige Wesen anerkannt, dürfen also nicht in den Zustand der Sclaverei gebracht werden, da der Genuß der persönlichen Freiheit von dem heutigen Völkerrechte schlechthin dem Menschen, somit auch dem durch eine Eroberung der staatsbürgerlichen Rechte beraubten Menschen, zugesprochen wird.

Anders ist die Antwort auf die Frage nach dem Rechtsverhältniß des revolutionären Machthabers zu der bisher gültigen Ordnung. In der Revolution liegt nicht wie in der Eroberung eine durch das Völkerrecht geregelte Vernichtung eines völkerrechtlichen Rechtssubjects vor. Vielmehr ist die Revolution stets ein durch keine Rechtsnorm

Digitized by Google

beherrschter, wenn auch vielleicht durch moralische Motive veranlaßter Bruch des bestehenden Rechts. Eine in rechtlichen Formen sich bewegende Revolution ist keine Revolution, und der active Widerstand, zu welchem ältere Verfassungen häufig einzelne Stände für den Fall berechtigen, daß der Landesherr die Verfassung nicht halte, darf ebendeshalb niemals eine Revolution genannt werden. Wenn aber die Revolution stets eine gewaltthätige, durch keinen positiven Rechtssatz beherrschte, wenngleich möglicherweise durch sittliche Principien getragene Durchbrechung der bestehenden Rechtsordnung, d. h. wenn sie die zeitweise Herstellung eines anarchischen, also rechtlosen Zustandes ist, so kann auch keine Rechtsvorschrift aufgestellt werden, welche die Revolution in gleicher Weise wie die Eroberung beobachten müsse. Vielmehr stellt eine Revolution schlechterdings jedes Recht in Frage: die Rechte der Einzelnen werden durch sie ebenso schutzlos, wie die von der bisherigen Verfassung den Bürgern gewährten politischen Rechte. Was von dem früheren Rechtszustande bewahrt bleiben solle, hängt somit bei einer gelungenen Revolution zunächst nur von der rechtlich vollkommen unbeschränkten Erwägung der revolutionären Machthaber ab, bis eine neue Ordnung aus der Revolution hervorgeht, welche einen Rechtszustand zwischen den Einzelnen und der neuen Obrigkeit schafft.

Die Antwort auf die Frage nach dem Verhältnisse des Eroberers oder der aus der Revolution hervorgegangenen Obrigkeit zu dem vertriebenen Staatsherrscher ist dagegen in beiden Fällen die gleiche, denn beide sind im Sinne des Staats- und Völkerrechts wirkliche Usurpatoren. So lange der Usurpator aber wirklich herrscht, d. h. im zweifellosen Besitze der Staatsgewalt ist, ist die Frage nach seiner Rechtmäßigkeit durchaus irrelevant: seinen Unterthanen gegenüber legitimirt sich der Usurpator als Staatsherrscher durch die Gewalt, welche er ausübt. Es gibt kein Forum im Staate, das im Stande wäre, das Recht des activen Herrschers auf die Staatsgewalt zu prüfen und nöthigenfalls ihm abzusprechen. Die neuerdings zur Legalisirung der Usurpation angewandten Volksabstimmungen widersprechen dem nicht, denn einmal sind diese Volksabstimmungen rechtlich nicht im Stande, dem früheren rechtmäßigen Herrscher das Recht auf die Krone zu nehmen, weil ihnen erst vom Usurpator eine juristische Bedeutung beigelegt worden ist, dann aber kann auch das Volk dem wirklich im Besitz der Staatsgewalt befindlichen Herrscher gegenüber kein sein Recht auf den Thron verneinendes Votum abgeben, weil es auch während der Abstimmung unter der zwingenden Gewalt des Staatsherrschers sich befindet. Es kann somit die Bejahung des Rechts des Usurpators durch das Volk weder als eine rechtmäßige Vernichtung des Rechts des früheren Staatsherrschers, noch als eine rechtmäßige Uebertragung des Herrscherrechts auf den Usurpator angesehen werden. Dem Auslande gegenüber bedarf der Usurpator ebensowenig eines Nachweises seines Rechtstitels; denn das Ausland ist nicht berechtigt und ebensowenig verpflichtet, die rein staatsrechtliche Frage nach der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des derzeitigen Souveräns in Betracht zu ziehen. Vielmehr hat das Ausland den wirklichen Staatsherrscher auch stets als solchen anzuerkennen und nimmt dadurch dem depossedirten Fürsten ebensowenig sein Recht, als es durch die Anerkennung des Usurpators diesem ein Recht gibt. Auf den verdrängten legitimen Fürsten braucht aber der Usurpator gar keine Rücksicht zu nehmen: ist er wirklich im Besitze der höchsten Gewalt über das ganze Land, nicht blos über einen Theil desselben oder seiner Bewohner, ist er also wirklich der einzige Staatsherrscher, der frühere Landesherr vollständig depossedirt, so kommt der Letztere überhaupt gar nicht mehr in Betracht. Er hat mit dem Verluste der Staatsgewalt, in deren Besitze seine staatsrechtliche Stellung bestand, diese letztere verloren, und nur ein moralisches Verhältniß kann zwischen ihm und seinen früheren Unterthanen bestehen bleiben. Mit dem Verluste der Souveränetät hat er aber auch die Möglichkeit verloren, als völkerrechtliche Kriegspartei dem Usurpator gegenüber in Betracht zu kommen.

Von wirklicher Bedeutung kann sonach die Frage nach dem Rechtsgrunde der Stellung des Usurpators und nach der Rechtmäßigkeit der von ihm ausgegangenen Herrschaftsacte erst dann werden, wenn der Usurpator wieder gestürzt und der früher ver-

Digitized by Google

drängte Staatsherrscher wieder eingesetzt wird, wenn also der Usurpator im eigentlichen Sinne des Worts nur eine Zwischenherrschaft geführt hat. Daß diese nicht auf Grund einer Anerkennung von Seiten des Volks oder des Auslandes als eine rechtmäßige Herrschaft angesehen werden könne, geht aus dem Vorigen hervor; nur der Verzicht der rechtmäßigen Herrscherfamilie auf den Thron und die hierauf folgende Erwählung oder sonstige Erhebung des Usurpators würde diesen zu einem vollkommen legitimen Herrscher machen können. Ein solcher Verzicht pflegt aber niemals geleistet zu werden. Wenn sonach die Gültigkeit der Herrschaftshandlungen des Zwischenherrschers von seiner Legitimität abhängen sollte, so müßten dieselben als null und nichtig, d. h. die Restauration des legitimen Herrschers müßte als ein wirkliches Postliminium (vgl. diesen Artikel) angesehen werden. Dies ist aber durchaus unzulässig: die Herrschaft des Usurpators rechtfertigt sich durch ihre Nothwendigkeit zur Erhaltung des Staates. Auch nach der Vertreibung des legitimen Fürsten mußte der Staat existiren; da dieser aber nur durch die Staatsgewalt existiren kann und diese sich in den Händen des Usurpators befand, so war der letztere durch den Besitz der Herrschaft auch zur Herrschaft berechtigt, und ebendeshalb müssen seine Herrschaftsacte, wenn sie nur überhaupt nach den während der Z. geltenden Rechtsnormen gültig sind, auch von dem restaurirten Souverän als fortdauernd gültig anerkannt werden, natürlich unbeschadet seines Rechts, sie auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen. Nur die unmittelbar zur Legalisirung der Stellung des Usurpators aufgestellten Rechtsnormen werden mit der Restauration ipso jure nichtig, weil ohne ihre Beseitigung die Restauration überhaupt nicht möglich wäre.

Lit.: B. W. Pfeiffer, Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten verbindlich? 1818. L. Schaumann, Die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volks, Cassel 1820. H. A. Zachariä in der Tübinger Zeitschr. für die ges. Staatswissensch., Bd. IX. S. 84 ff. H. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Bd. I. §§. 201—210. S. Brie, Die Legitimation einer usurpirten Staatsgewalt, Heidelb. 1866. F. Brockhaus, Das Legitimitätsprincip, Leipz 1868, S. 233 ff. 322 ff. F. Brockhaus.

Zwischenraum zwischen Gebäuden. Im gem. R. ist die Pflicht des Grundstücksbesitzers, mit seinen aufzuführenden Baulichkeiten eine bestimmte Strecke von dem Nachbargrundstück entfernt zu bleiben, nicht begründet. Hier setzt also dieselbe eine besonders constituirte Servitut voraus. Particularrechtlich dagegen finden sich derartige Bestimmungen. Dahin gehört die Vorschrift, daß ein Neubau soweit von der Grenze des Nachbargrundstücks zurücktreten muß, daß nicht die Dachtraufe des ersteren auf das letztere fällt, eine Beschränkung, von welcher der Grundstücksbesitzer, abgesehen von der Bestellung einer entgegengesetzten Servitut, durch Anlegung einer Rinne zur Abführung des Regenwassers sich befreien kann (Reyscher S. 6). Weiter ist dahin zu zählen die Anordnung, daß, wenn auf bisher unbebauten Grundstücken Häuser gebaut werden, diese von den Nachbargebäuden drei Schuh entfernt bleiben sollen, damit den letzteren nicht Luft und Licht vollständig entzogen werde (Reyscher a. a. O.). Namentlich häufig finden sich derartige Bestimmungen mit Rücksicht auf schädliche oder doch lästige Anlagen. So bestimmt das Preuß. A. L. R. (Th. I. Tit. 8 §. 125), daß Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen wenigstens drei Fuß von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben sollen. Eine ganz ähnliche Bestimmung enthält das Sächs. G. B. (§. 359), wie sich eine solche auch bereits im Sachsenspiegel (II. A. 51 §. 1) findet.

Lit.: Haubold, Lehrb. des königl. Sächs. Priv. R. I. 270 f. Reyscher, Gem. u. württemb. Priv. R. II. S. 6 ff. Lewis.

Zwischenurtheile, Beiurtheile (interlocutoriae vim definitivae habentes) sind im gem. Proceß diejenigen richterlichen Verfügungen, welche in derselben Weise wie das Endurtheil unabänderlich und auch fähig sind, die Rechtskraft zu beschreiten, weshalb sie nur im Wege der Appellation und zwar in den Formen der Appellation gegen das Endurtheil angefochten werden können. Gegen die einfachen richterlichen Verfügungen, Decrete, Interlocute (interlocutiones meræ), welche theils blos einen proceßleitenden Charakter

Digitized by Google

haben, also Mittheilungen an die Partei, Ladungen, Fristbestimmungen enthalten, theils aber auch eine materielle Entscheidung über einen einzelnen Punkt abgeben, also z. B. einen Antrag als rechtlich unstatthaft verwerfen können, grenzt die heutige Doctrin die Z. dadurch ab, daß sie letztere für solche Verfügungen erklärt, welche ohne den Proceß in einer Instanz zu beschließen eine Entscheidung über einen unter den Parteien bestrittenen, dem Gericht zur Erledigung unterbreiteten Punkt nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an beide Theile abgeben. Das letzterwähnte Moment, die vorgängige Anhörung beider Parteien oder die Eröffnung der Möglichkeit dazu, wird freilich nicht von allen (so nicht von Planck, Wetzell) für nothwendig erachtet, vielmehr nur erfordert, daß ein Streit der Entscheidung und eine materielle Prüfung behufs der letzteren vorhergegangen sei, und bald auch eine auf vorgängige Remonstration der Partei aus Rechtsgründen vom Richter nochmals ausgesprochene Gutheißung seiner früheren Verfügung, bald die Zurückweisung einer Appellation ohne Anhörung des Appellaten auf Grund einer materiellen Prüfung der Appellationsbeschwerden zu den Z. gerechnet. Das wichtigste Z. im gem. Proceß ist das sog. Beweisinterlocut, welches aus dem beigebrachten Proceßmaterial die relevanten Thatsachen aussondert und zum Beweise stellt, sowie ferner über die Beweislast der Parteien hinsichtlich derselben entscheidet. In einem Proceßverfahren, welches außer dem Endurtheil keine bindende, unabänderliche Sentenz kennt, wie es im altpreußischen der Fall ist, kann natürlich von Z. keine Rede sein. Der C. de proc. a. 451. 452 setzt dem definitiven Urtheil (jugement définitif) das jugement préparatoire und das jugement interlocutoire entgegen. Ersteres ist ein solches, durch welches, ohne der Hauptsache vorzugreifen, eine den Proceß zum Endurtheile führende Maßregel verordnet wird, letzteres dasjenige, welches eine die Entscheidung der Hauptsache bedingende Beweisaufnahme anordnet. Indessen steht das interlocutoire wenngleich die Berufung gegen dasselbe vor dem definitiven Urtheil eingelegt werden kann, immer nicht dem deutschen gemeinproceßualischen Beweisinterlocut gleich, denn nach franz. R. gilt der Satz: l'interlocutoire ne lie pas le juge. Dagegen besteht der Unterschied noch in der Hann. Prc.Ordn., welche ein den Richter bindendes Beweisinterlocut (§§. 215. 218) kennt und hier kann man sogar noch mit Rücksicht auf den von derselben adoptirten Unterschied von sofortiger und vorbehaltener Berufung (§§. 394 ff.) die Z. in zwei verschiedene Klassen scheiden, nämlich je nachdem sie sofort mit dem erwähnten Rechtsmittel angefochten werden dürfen und müssen, wie z. B. ein die Formel eines Schieds-, Noth-, Diffessions-, Schätzungs- und Editions-Eides feststellendes Interlocut, oder dieselben erst, wie das Beweisinterlocut, mit der Berufung gegen das spätere Endurtheil umgestoßen werden können.

Lit.: Außer den Handbüchern des gem. Proc. vgl. Planck, Das Beweisurtheil, Gött. 1848, S. 152 ff. P. Hinschius.

Zwitter, hermaphroditus, ein Mensch, bei dem es nach seiner Körperbildung zweifelhaft ist, ob er dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugerechnet werden muß. Eine Zwischenstufe zwischen beiden Geschlechtern wird rechtlich nicht anerkannt. Auch die medicinische Wissenschaft lehrt nicht, daß es Fälle gegeben hat, in denen bei demselben Menschen eine vollständige Ausbildung der Geschlechtstheile beider Geschlechter vorgekommen ist. Ueber die rechtliche Stellung des Z. entscheidet danach dasjenige Geschlecht, welches bei ihm vorwiegt. Mit dieser Vorschrift des röm. R. stimmen auch die modernen Gesetzgebungen überein. Zwar haben nach preuß. R. zunächst die Eltern über das zweifelhafte Geschlecht eines Kindes zu entscheiden. Jeder Dritte aber, dessen Rechte dadurch berührt werden, und ebenso das Kind selbst nach erreichtem 18. Lebensjahre kann auf eine entscheidende Untersuchung durch Sachverständige dringen.

Lit. u. Qfgb.: Casper, Gerichtliche Medicin, I. §. 6. — l. 10. D. I. 5. l. 15. §. 1. XXII. 5. l. 6. §. 2. XXVIII. 2. — Preuß. A.L.R. Th. I. Tit. 1. §§. 19—23. Sächs. Civ.-G.B. §. 46. Eccius.

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze zum Rechtslexicon.

Band I.

S. 108 Zeile 29 von unten lies 1744 statt 1741.
= 163 = 2 von oben lies Geschenkgebers statt Gesetzgebers.
= 181 = 28 von unten lies 1720 statt 1721.
= 229 = 8 von unten hinzuzusetzen: O. Stobbe, Hermann Conring, Berlin. 1870. — Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter. Lpz. 1871. S. 6.
= 241 = 6 von unten lies erscheint statt erscheint oder noch nicht vollendet
= 5 von unten lies de l'h. statt de ch.
= 249 = 9 von unten soll es heißen: Stuttg. 1796—1823. 2. Ausg. 1800—02.
= 254 = 8 von unten lies d'avocat statt d'avvent.
= 276 = 26 von unten hinzuzusetzen: F. D. Sanis, Zur Erinnerung an H. E. Dirksen. Leipz. 1870.

S. 379 tritt an Stelle des Art. Escher, Joh. Heinr. Alfred folgender Artikel:

Escher, Heinrich, geb. 1789 aus alter Züricher Familie, studirte, nach einem Aufenthalte in Paris, in Heidelberg, wurde öffentl. Ankläger in seiner Vaterstadt, seit 1816 Prof. der Rechts-, später Staatswissenschaften am polit. Institute, Oberamtmann in Grüningen, wirkte aufs Eifrigste für rationelle Principien und liberale Reformen im Strafverfahren, wurde Präsident des Criminalgerichtes, berühmt durch Führung der sog. Clara Wendelprocedur, nahm 1833 seine Entlassung, wurde Mitglied des Regierungsraths, dann Professor an der Züricher Universität, starb 13. Febr. 1870.

Schriften: Ueber die Philosophie des Staatsrechts, Zürich 1821. — Vier Abhandl. über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft, Zürich 1822. — Darstellung und Prüfung der über die denuncirte Ermordung des H. Schultheiß Keller sel. v. Luzern verführten Criminalprocedur, Aarau 1826 nebst Urkundl. Belegen dazu, Aarau 1826. — Etwas an meine Freunde, 1827. — Commentar zu dem im Kanton Zürich geltenden Gesetz betr. die Druckerpresse, Zürich 1829. — Kritik des Rechtsgutachtens der Juristenfacultät Zürich in der Streitsache des Gotteshauses Einsiedeln gegen die Reg. des Standes Aarau — und eigenes Rechtsgutachten, 1838. — Beitrag zur Statistik der Preßjustiz im Kanton Zürich, 1836. — Polit. Annalen der Vororte Zürich und Bern, Zürich 1838. — Die Lehre vom strafbaren Betruge und von der Fälschung, Zürich 1840, neueste Ausg. 1863. — Die neue Phönixperiode der Staatswissenschaft, Zürich 1848. — Handb. d. prakt. Politik, Lpz. 1863. 64. — Die Schwurgerichte in Strafsachen und bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Schaffh. 1865.

Lit.: Heinrich Escher, Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren, Zürich 1866. 67.

S. 520 Zeile 14 von oben hinzuzusetzen: Florum sparsio ad jus Justin. c. praef. Gebaueri, Hal. 1729.
= 529 = 25 von oben lies Häberlin statt Häberlein.
= 551 hinter dem Art. „Heimbach" hinzuzusetzen:

Heimbach, Carl Wilhelm Ernst, geb. 29. Sept. 1803 zu Merseburg, studirte in Leipzig, wo er 1825 promovirte, wurde 1827 außerord. Prof.; 1828 Beisitzer im Schöppenstuhle zu Jena, 1832 nicht akademischer Rath daselbst, starb 4. Juli 1865.

Digitized by Google

Schriften: Andeutungen über eine allg. deutsche Civilgesetzgebung. Jena 1848. — Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den O.-A.-Gerichten zu Jena und Zerbst vereinigten Länder, Jena 1848. 51. — Erörterungen aus dem gem. u. sächs. Civilrechte u. Civilprocesse Jena 1849. — Lehrb. des sächs. bürgerl. Processes, Jena 1852. — Basilicorum libri LX. Lips. 1833—50 (suppl. edit. Heimb. edid. Zachariae a Lingenthal, Lips. 1846).

S. 561 Zeile 1 von oben lies 1764 statt 1768.
= 601 = 9 von unten hinzuzusetzen: geb. 1792 zu Aunay.
= 602 = 3 von oben lies 1868 statt 1869.
= 13 von oben lies einer statt erster.

Band II.

S. 424 Zeile 3 von unten lies Jur. statt zur.
S. 454 ist hinter dem Art. Sequester hinzuzusetzen:

Seuffert, Joh. Adam von, geb. 15. März 1794 zu Würzburg, machte den Feldzug v. 1814 mit, promovirte 1815, habilitirte sich in Göttingen, wo er auch zum Dr. philos. ernannt wurde, 1817 außerord. Prof. in Würzburg, 1819 ord. Prof., später hervorragendes Mitglied der Abgeordnetenkammer, wurde der Professur enthoben und 1834 Rath am Appellationsgericht in Ansbach, später Eichstädt, zog sich 1839 nach München zurück, starb 8. Mai 1857.

Schriften: Kommentar über die bair. Gerichtsordnung 1836 (Handb. d. deutsch. Civilprocesses fortg. mit Laut, 2. Aufl. Erl. 1854—58). — Praktisches Pandektenrecht 1825, 4. Aufl. besorgt von E. A. Seuffert, Würzb. 1860 ff. — Arch. f. die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, 24 Bände, seit 1847 (von Bd. 16 herausgeg. v. Preußer), München 1847 ff. (Neuer Abdruck der ersten 20 Bände, 1866—69). — Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Baiern. Erl. 1836 ff.
Lit.: Krit. Ueberschau, Bd. VI. N. VIII. — Blätter für Rechtsanwendung XXII. N. 15, Beilage.

S. 454 Zeile 12 von unten lies 1535 statt 1525.

Digitized by Google

Sachregiſter.

Abandon II, 1—2.
Abbitte II, 2.
Abegg II, 2—3.
Abgeleiteter Beſitz I, 294; II. 3—5; III. 265.
Abmeierung II, 5—6.
Abolition I, 549.
Abſchlagzahlung II, 6.
Absolutio ab instantia I, 608.
Abſchoß II, 6.
Abſicht I, 280, 514—516.
Abſtention I, 364.
Abſtimmung II, 6—8.
Abt I, 464, 465.
Abtreibung II, 8.
Abzweigung II, 9.
Accept II, 9—11.
Acceſſion I, 299, 303; II, 11—12.
Accoltis II, 12.
Accrescenz II, 12—14.
Accurſius II, 13.
Achtung I, 777—778.
Acilia lex I, 83.
Acquisitio I, 298, 364.
Actenſchluß II, 13.
Actenverſendung I, 251, 566; II, 14—15.
Actiengeſellſchaft I, 347, 425; II, 15—17.
Actiones I, 79, 80, 83, 84, 120, 137, 219, 281, 296, 303, 304, 307, 332, 334, 338, 350, 351, 358, 396.
Actuarius II, 482.
Adcitation II, 17.
Addictio in diem II, 17.
Additiones I, 151.
Adel I, 149, 184, 379; II, 18—20.
Ademption II, 20.
Adhäſionsproceß II, 20—22.
Adjudication II, 22—23.
Adminiſtration I, 707; II, 23—24.
Adminiſtrativjuſtiz I, 702—709; II, 23—24.
Adminiſtrativſachen I, 589.
Admiral Court I, 226.
Admiralität III, 124.
Admonitor III, 201.
Adoption I, 72, 74, 79; II, 24—25; III, 640.
Adplumbatio III, 645.
Adqueſt I, 401.
Adulterini II, 25.
Adventitium I, 357.
Advocatur I, 587; II, 25—30.
Aebutia lex I, 84.
Aechtung I, 172.
Aelius Antonius II, 61.
Aequalitas accepti I, 137.
Aequalitas dati I, 137.
Aequitas I, 235, 256.
Aerarium I, 88.
Aerodius II, 30.
Aerztliche Verbrechen II, 84—86.
Affectionsintereſſe II, 30—31.
Affinität II, 31; III, 641.
Afterbürgſchaft II, 32.
Afterlehn I, 167, 169, 178; II, 31—32.
Aftermiethe II, 32—33.
Afterpacht II, 33.
Afterpfand II, 33.
Agere I, 86.
Ager publicus I, 71, 74.
Agnaten I, 72, 365, 366, 369; III, 640.
Agraria lex I, 83; II, 34—37.
Akolythen I, 460.
Alabamafrage I, 804.
Alaricianum I, 108, 109, 119, 152.
Albericus II, 37.
Alciatus II, 38.
Alexander ab Alexandro II, 38.
Alienation I, 476.
Alimentation I, 351, 355, 356; II, 38—39; III, 428—429.
Allmende I, 145, 383; II, 39—40.
Allod I, 167; III, 496.
Allodification I, 393; II, 40—41.
Altentheil I, 399, 404; II, 41—42.
Alternat II, 42.
Alternativobligation II, 42—44.
Alternativvermächtniß II, 44—45.
Altersſtufen II, 45—46.
Alteſerra II, 47.
Alumnaticum I, 475.
Amendement I, 83; II, 47.
Amaya II, 47.
Amneſtie I, 549.
Amortiſation I, 452, 475; II, 48; III, 551.
Amtsbeleidigung II, 48—49.
Amtserſchleichung II, 49.
Amtserwerbung I, 469, 490.
Amtshauptmann, I, 721—722.
Amtsverbrechen II, 50—51.
Analphabeten II, 51—52.
Anastasiana lex II, 52.
Anatocismus I, 321, 429; III, 715.
Ancillon II, 52.
Anefang I, 178, 384.
Anerbe I, 404, 405; II, 53.

Digitized by Google

Anerkennung I, 771.
Angeld II, 82.
Angelus Aretinus II, 53.
Animus domini I, 294, 306.
Animus jure suo faciendi I, 306.
Anklagebeschluß II, 53—54.
Anklagebesserung II, 54.
Anklagejury II, 55.
Anklagekammer I, 585.
Anklageschrift II, 55—56.
Anklagestand II, 56—57.
Anmeldung I, 422.
Anwenderecht II, 62.
Annaten I, 475; II, 58—59.
Annuae leges I, 86.
Ansaldus de Ansaldis II, 59.
Anselmo dedicata I, 121, 132.
Ansiedelung II, 59.
Anstiftung I, 524; II, 59—60.
Antichresis II, 60—61.
Antrustiones I, 155.
Antragsverbrechen II, 61—62; III, 279.
Anwachsung I, 364, 372; II, 12—14.
Anwaltschaft I, 587; II, 25—30.
Anwaltszwang II, 29.
Anwerbung II, 62—63.
Anzeige II, 63.
Apanage II, 63; III, 211.*
Apostasie II, 64.
Apostoli, I, 117; II, 65.
Appellation, I, 94, 103, 169; II, 65—69.
Appellationsgericht I, 239.
Appropriation I, 393.
Aquilia lex I, 347.
Arbeitshaus I, 534; II, 69—70.
Arbeitsgeschäft I, 431.
Archidiaconat II, 71.
Archiv II, 71.
Aretin II, 72.
Armeneid II, 72.
Armengesetzgebung II, 72—80; III, 579.
Arresta I, 202.
Arrestproceß II, 81—82.
Arrha I, 326; II, 82—83.
Arrondirung II, 36.
Articulirtes Verhör II, 82—84.
Arumänus II, 84.
Ascendenten I, 182, 366, 369.
Assassinat III, 137—139.
Assecuranz I, 432, 440.
Assecuranzvertrag III, 624.
Assidui I, 75.
Assignation II, 86—87.
Assisae I, 198—199, 217.
Assistenzräthe II, 27.
Asylrecht I, 540; II, 87—88.
Aternia lex I, 76.
Auction II, 88.
Auctoritas I, 71.
Auditor III, 117.
Auenrecht II, 88.
Auerbach II, 88.
Auffassung I, 177, 384.
Auflauf II, 89.
Aufopferung I, 345.
Aufruhr II, 89.
Aufsichtsrecht I, 472.
Augenschein II, 90—91.
Augustinus II, 91.
Ausgedinge I, 405; II, 41—42.
Ausland II, 91—94.
Auslieferungsverträge II, 94—96.
Auslobung II, 96.
Auslosung II, 96—97.
Außercurssetzung II, 97—98.
Aussetzung II, 98.
Auswanderung I, 664, 781.
Ausweisung II, 99—101.
Authenticum I, 105, 112.
Autodafé, I, 135.
Autonomie I, 378; II, 101—102.
Aval II, 102.
Aversionalkauf II, 102.
Avocat II, 27.
Avoué, II, 27.
Ayrer II, 103.
Azo II, 103.
Azpilcueta II, 103.
Baco von Berulam II, 103.
Bagatellen I, 701—702; II, 103—104.
Baillis I, 196, 203.
Baisse cour I, 198.
Balduini II, 104.
Balduinus II, 104.
Baldus de Ubaldis II, 105.
Ballerini II, 105.
Baluzius II, 105.
Bancum I, 217.
Bande I, 528.
Bankerott II, 105—6.
Bankordnung II, 106—7.
Bann I, 153, 492.
Bannitio I, 156.
Bannrecht I, 396; II, 107—8.
Bannwässer I, 387.
Bantaidinge I, 163.
Barbarorum leges I, 115, 150
Barbeyrac II, 108.
Barbosa II, 108.
Barones I, 209.
Bartolus II, 109.
Basiliken I, 106, 107.
Baulast II, 109.
Bayerisches Landrecht I, 231, 233.
Beamte I, 709—711.
Bebenburg II, 110.
Beccaria II, 110.
Bedingungen I, 280; II, 110—112.
Beerdigungspflicht I, 351; II, 112—113.
Befriedete Sachen I, 381.
Beglaubigung I, 798; II, 113—114.
Begnadigungsrecht I, 170; III, 114—116.
Begräbniß II, 116.
Begünstigung I, 523; II, 117.
Beichte II, 117.
Beihülfe I, 523—527; II, 59, 118—119.
Beisitz I, 401.
Beispruchsrecht I, 391.
Bekenntnißzwang II, 119.
Belagerungszustand II, 120—121.
Beleidigung II, 121—124.
Belvisio II, 124.

Digitized by Google

Beneficium I, 155, 330, 364, 391, 467, 468; II, 8, 58, 124—125.
Bentham II, 125.
Berathung II, 126—127.
Berechtigung I, 304.
Bereicherungsklage II, 126—127.
Bergelohn II, 127—128.
Bergrecht I, 236; II, 128—130.
Bergregal I, 389; II, 128.
Bergwerkseigenthum I, 389.
Berichtsproceß II, 130.
Berlich II, 130.
Bernardus II, 130.
Berriat St. Prix II, 131.
Bescheinigung II, 131.
Beschlagnahme I, 819, II, 131—133.
Beschwerde II, 133.
Besitz I, 291—296; II, 3—5, 133—135, 137—139.
Besitztitel II, 136—137.
Besichtskauf I, 429.
Besitzschutz I, 295; II, 135—136.
Besold II, 139.
Bestätigung II, 139—140.
Bestandvertrag III, 113.
Bestechung II, 140—141; III, 125.
Besteder II, 141.
Besthaupt I, 175; II, 144.
Besteuerung II, 142—143.
Betrug II, 144—147.
Bettelei II, 147.
Beute I, 811.
Bewegliche Sachen I, 381.
Beweis I, 602—613; II, 148.
Bewidmung I, 161, 164.
Bewußtsein I, 279.
Beyer II, 149.
Bezirksliste I, 577.
Bezirksverwaltung I, 722—724.
Bickel II, 149.
Bienenrecht II, 149.
Biener II, 149.
Bigamie II, 149—150.
Bigot II, 151.
Bilanz II, 151.
Billigkeit I, 256.
Bischof I, 464—467, 472, 488.
Blackstone II, 151.
Blancoindossament II, 151—152.
Blindentestament II, 152.
Blockade I, 758, 806, 817; II, 153.
Blockadebruch I, 818, 819.
Blödsinn III, 665—672.
Blutschande II, 153—155.
Bodennutzung I, 297.
Bodinus II, 155.
Bodmerei I, 438; II, 155—156.
Böcking II, 155.
Boehmer II, 157.
Boërius II, 156.
Börse II, 157—159.
Bona fides I, 137, 140, 285, 302, 316, 350.
Bonaguida II, 157.
Bona materna III, 148.
Bornemann II, 157.
Borsdorf II, 159.
Botschafter I, 801.
Bracton II, 159.
Brandstiftung II, 159—161.
Brandt II, 161.
Brangerechtigkeit II, 161—162.
Brautgeschenke II, 162.
Brenkmann II, 163.
Brennereigerechtigkeit II, 161—162.
Brevia I, 218, 219.
Brevier I, 462.
Briefadel I, 183.
Briefgeheimniß I, 665; II 163.
Briefverletzung II, 163—164.
Briefwechsel II, 164.
Brissonius II, 165.
Brougham II, 165.
Brunnemann II, 165.
Buch II, 165.
Buchführung I, 422; II, 165—166.
Budaeus II, 167.
Buder II, 167.
Budget II, 167—171.
Bürgervermögen II, 172.
Bürgschaft I, 339, 340, 341, 362; II, 172—176.
Bulgarus II, 171.
Bulle II, 171—172.
Bundesrecht I, 645—647.
Bundesstaat I, 639, 770, 780.
Burgundiorum lex I, 151, 152.
Burlamaqui II, 176.
Bynkershoek II, 176.
Cabinetsjustiz I, 573, 574; II, 176—177.
Caducität II, 177.
Caepolla II, 179.
Cambacérès II, 177.
Canonici I, 466.
Capacität II, 177.
Capitel II, 178.
Capitis deminutio I, 291.
Capitula I, 151, 217.
Capitularien I, 115, 119, 160.
Capitulares I, 466.
Capitularvicar I, 466.
Captatorische Dispositionen II, 179.
Carbonianum II, 180.
Cardinal I, 464; II, 180—181.
Cargo III, 627.
Carmer II, 181.
Carmignani I, 181.
Carolina I, 187, 595.
Carolina lex I, 161, 566.
Carpzov II, 181—182.
Casaregis II, 182.
Casco III, 627.
Cassationshof I, 239.
Cassatorische Clausel I, 261; II, 182.
Casus I, 329, 333; II, 182—184.
Cathedralsteuer II, 184.
Cathedraticum I, 475.
Catonianische Regel II, 184.
Causa I, 122, 276, 311, 315, 337.
Causae majores I, 154, 167.
Causae spirituales I, 130.
Causa traditionis I, 301, 324.
Cautela I, 163.

Digitized by Google

Cautionen II, 184—189.
Censuren I, 134; II, 189—190
Census hereditarius II, 6.
Certiorari I, 706.
Centralisation I, 714.
Centuriae I, 75.
Cession I, 177, 190, 221, 334, 335; II, 191—193.
Chambre du conseil III, 321.
Charondas II, 193.
Chartae I, 217, 223, 224.
Chartepartie II, 193.
Chassanäus II, 194.
Chirographarii creditores II, 194.
Cinus II, 194.
Cironius II, 194.
Citirgesetze, I, 99.
Civilliste II, 194.
Civilproceß I, 138, 140, 192, 200, 229, 289, 290, 558—566, 580—582, 613—618.
Claproth II, 195.
Clarus II, 196.
Coadjutoren II, 196; III, 200.
Cocceji II, 196.
Code de commerce I, 208, 412, 435.
Code Napoléon I, 239, 262.
Codex novus I, 104.
Code pénal I, 208.
Codicille II, 197.
Codification I, 188, 229—244, 767—768.
Cölibat I, 463; II, 197—199.
Cognaten I, 72, 365, 366, 369; III, 640.
Coinvestitura III, 131.
Collaboration I, 401.
Collatio I, 101, 470, 472; II, 199—200.
Collectarium I, 121.
Collegialsystem I, 485.
Colonat II, 201.
Colonia partiaria III, 208.
Colonus III, 113.
Columbi II, 201.
Comitas gentium II, 202.
Comitien I, 73, 77, 81, 82, 83, 88.
Commanditgesellschaft I, 347, 424; II, 202—203.
Commende I, 467; II, 203.
Commercium I, 80.
Commissoria lex I, 326.
Commissionsgeschäft I, 433; II, 203—208.
Commodatum I, 344; II, 208—209; III, 265.
Commodum I, 293; II, 209—210.
Common law I, 217, 223, 710.
Communallandtag II, 210—211.
Communalverbände I, 741—746.
Communalverwaltung I, 714, 727—746.
Communalwesen, a) engl. I, 728—730; b) franz. I, 730—731; c) preuß. I, 731—746.
Communio incidens II, 211.
Communis opinio I, 235.
Comparatio literarum I, 611; II, 212.
Compensation I, 336, 337; II, 212—214
Competenz I, 330, 579; II, 214.
Competenzconflict I, 591, 711—712.
Compilationen I, 123, 125.
Complott I, 528.
Computatio III, 641.
Concordat I, 480, 481; II, 214—218.
Concilien I, 115, 119, 125, 464, 472.
Concubinat, I, 353.
Concurrenz I, 534; II, 218—219.
Concurs I, 229; II, 219—224.
Condictio I, 301, 316, 348, 349; II, 224.
Confarreatio I, 72, 353.
Confination I, 531.
Confiscation I, 534; II, 225—226.
Conflits d'attribution I, 712.
Confraternitas I, 479; II, 366; III, 203—204.
Confrontation II, 226.
Confusion II, 227.
Congregation I, 465—467, 479; II, 247; III, 199, 203.
Congresse II, 227.
Conjunction der Erben II, 227.
Connanus II, 228.
Connexität I, 582, 583; II, 228—229.
Connossament, I, 427, 438; III, 23—24, 206.
Conring II, 229.
Confecration II, 229.
Conseil du roi III, 486.
Conseils de préfecture I, 707.
Consensualcontract I, 325.
Consistorium I, 465, 484—488; II. 247.
Consolidation I, 392, 393, 401; II, 230.
Constitutionen I, 91, 100, 102, 104, 117, 125, 161, 162, 166, 217.
Constitutum debiti I, 331, 339, 340; II, 230—231.
Constitutum possessorium I, 301.
Consularverträge I, 801—804; II. 231.
Consummatio III, 629.
Consumtion II, 232.
Contentieux administratif I, 706.
Contius II, 233.
Contrasignatur II, 233; III, 122.
Contebande II, 234.
Contumacia I, 614; III, 567—570.
Contutores III, 955.
Convalescenz der Rechtsgeschäfte II, 234—235.
Conventionalstrafen I, 339; II, 235—236.
Convoiirung I, 821—822.
Corporation I, 683—685.
Corporationsrecht I, 254, 272, 273, 380; II, 236—239.
Corpus canonum I, 121.
Corpus juris I, 111, 112, 125, 251.
Corpus juris canonici I, 122, 123, 125, 140, 186, 230, 487.
Corpus juris civilis I, 133, 161, 186, 199, 230.
Correalobligation I, 318.
Correctores romani I, 125.
Costa II, 239.
Court of common pleas I, 217, 225, 705.
Court of kings bench I 705.
Court of the exchequer I, 705.
Coutumes I, 204, 210.
Covarruvias II, 240.

Digitized by Google

Creditgeschäft I, 430.
Creditmandat I, 340, 341.
Criminalklage I, 172.
Criminalkosten II, 240.
Criminalpolizei I, 531.
Cujacius II, 241.
Culmsche Handfeste I, 163.
Culpa I, 285, 327—329, 338, 504, 515—516; II, 242—245.
Culpa lata I, 320, 328.
Culpa levis I, 328.
Cultusministerium I, 488, 490.
Cura I, 83, 359, 360, 361, 402; II, 500.
Curatel II, 245—246; III, 190.
Curie I, 71, 72; II, 247—248.
Curia christianitatis I, 226.
Curia regis I, 196
Curia romana I, 465.
Curiensis lex I, 108, 152.
Curiones I, 72.
Custodia II, 248.
Dahlmann II, 248—249.
Damasus II, 249.
Damhouder II, 249.
Damnum I, 298, 320, 350.
Daniels II, 249.
Danz II, 249.
Dardanariat II, 249—250.
Daries II, 250.
Darlehn I, 344, 398; II, 250—252.
Datio in solutum I, 330, 336, 337.
Dativtutel I, 83.
Decemviri I, 76, 77.
Decentralisation I, 714.
Decimae III, 703—705.
Decio II, 252.
Decisionen I, 102.
Deckung II, 252—253.
Declaration der Erkenntnisse II, 253—254.
Decreta I, 90, 98, 117, 121, 122.
Decretalen I, 115, 117—119, 123.
Decretalis epistola I, 117.
Decretum divi Marci II, 254.
Defectus I, 460, 461.
Defontaines II, 254.
Defraudation II, 254—255.
Degradation I, 473; II, 255.
Deichverbände II, 255.
Dei lex I, 101.
Delation I, 364, 372.
Delbrück II, 256.
Delegation I, 91, 131, 333, 337; II, 256—258.
Deliberationsfrist II, 258
Delicte I, 327, 343, 347—348, 504, 518, 550.
Denunciation II, 259.
Deo II, 260.
Deportation I, 531—532.
Depositionen I, 473; II, 255, 260.
Depositoren I, 294.
Depositum I, 344; II, 260—262.
Depotgeschäft II, 262.
Deprecatio II, 2.
Derogatorische Clausel I, 261.
Descendenten I, 182, 366, 369.
Desertion III, 120.
Deservitenjahr II, 263.
Detention I, 177, 294, 301, 308, 312, 349.
Deterioration III, 107—108.
Detractus realis II, 6.
Deutschenspiegel I, 162, 186.
Deutscher Bund I, 641.
Deutsches Landrecht I, 233.
Deutsches Privatrecht I, 249, 375—406.
Deutsches Recht I, 139, 143—192, 196, 235, 249, 254.
Devalvation II, 263.
Devolution II, 263—264.
Devoti II 264.
Diaconat I 460; II, 464.
Diäten II, 264—266.
Diebstahl II, 266—271; III, 697.
Dienstliste I, 577; II, 271—272.
Dienstmannen I, 159.
Dienstmiethe I, 398; II, 272—273.
Dienstrecht I, 160, 163, 165.
Diffamatio I, 136.
Diffareatio I, 72, 99.
Differenzgeschäft II, 274—275.
Diffession II, 275.
Digesta I, 97, 102, 111, 232.
Dimissorialien II, 275.
Dingleute I, 477.
Dingliche Rechte, I, 237, 269, 285, 286, 312, 315, 581.
Dinus II, 276.
Diöcese I, 465, 472.
Diöcesansynode I, 467.
Dionysiana I, 117, 118.
Dipsomanie III, 667.
Dirksen II, 276.
Disciplinarstrafen II, 276—277.
Disconto I, 427.
Discretionsjahr I, 477.
Dismembration II, 277—279.
Dispache II, 279.
Disparitas cultus I, 477.
Disparagium I, 400; III, 129.
Dispensation II, 280—282.
Dissidenten II, 282—283.
Distanzfracht II, 283—284.
Distinctiones I, 122.
Dollmetscher II, 284.
Dolus I, 320, 328, 514—516; II, 284—288.
Domänen I, 668; II, 289—292.
Domas I, 213.
Domat II, 292.
Domcapitel I, 466.
Domherr I, 466.
Domicilwechsel II, 292—293; III, 698.
Dominium I, 296, 309.
Dominus I, 168, 382.
Donatio I, 354, 355, 404.
Donellus II, 293.
Doppelversicherung III, 626.
Dorfgerichte II, 293—294.
Dos I, 181, 354, 355; II, 294—297, 568—569.
Dotation I, 476, 493; II, 297; III, 428.
Doviatius II, 297.
Draufgabe II, 83.

Digitized by Google

Dreißigste I, 403.
Droit coutumier I, 109, 196, 205, 238.
Droit écrit I, 109, 196, 205, 238.
Duarenus II, 298.
Du Cest II, 298.
Ducpétiaux II, 298.
Dupin II, 298—299.
Duplik I, 289; II, 299.
Durand II, 299.
Durantis II, 299.
Durchsuchungsrecht I, 820—821; II, 300—301.
Ebenbürtigkeit II, 301—302.
Eberhausen II, 302.
Edictales leges I, 98.
Edictalladungen II, 303—305.
Edicte I, 83, 85, 86, 89, 90, 99, 105.
Editionseid II, 305.
Effecten III, 206.
Ehe I, 352—355, 400, 477, 492, 494.
Ehebruch II, 307—309.
Ehehinderniß I, 477, 494; II, 309—310.
Ehescheidung II, 310—312.
Eheschließung II, 312—314; III, 428.
Ehrbegriff I, 380.
Ehrenannahme I, 450.
Ehrengericht II, 314—315.
Ehrenrechte I, 535, 778.
Ehrenstrafen I, 535—537; II, 315—317.
Ehrenzahlung I, 451.
Eichhorn II, 317.
Eid I, 612, 613; II, 317—319, 371; III, 104—106, 501.
Eigenthum I, 177, 296—305, 382.
Eigenthumserwerb I, 298, 300, 383, 384.
Eigenthumsklage, I, 285, 303, 384, 581; III, 645—648.
Eigenthumsverlust I, 303.
Eigenwechsel II, 319—320.
Einbruch II, 320—321.
Einheitsstaat I, 638, 770.
Einkindschaft I, 401; II, 321—322.
Einkommensteuer II, 322—328.
Einquartierungslast II, 328—331.
Einreden I, 288, 326; II, 331—333.
Einschließung I, 534; II, 333.
Einsteigen II, 333.
Einstellungsbeschluß II, 334.
Einstimmigkeit II, 335.
Einzelhaft I, 532; II, 335—339.
Eisenbahn II, 339—344.
Eisenhart II, 344.
Eisern-Viehvertrag II, 344.
Ἐκλογὴ τῶν νόμων I, 106.
Electio I, 465, 470.
Emancipation I, 79, 190, 397, 402; II, 245—246.
Embargo I, 806; II, 345—346.
Emblemata Triboniani I, 103.
Embryo III, 129.
Emerigon II, 346.
Emeritirung I, 493; II, 346.
Emphyteuse I, 300, 308, 309, 393; II, 5, 347—348; III, 685.
Endurtheil II, 348—349.
Engau II, 349.
Englisches Recht I, 213—225.
Enquête par turbe I, 226.
Enterbung II, 349—351.
Entführung II, 351—353.
Entlassung I, 533.
Entscheidungsgründe II, 353—355.
Entwährung II, 355—356.
Entwässerungsanlagen II, 356—357.
Ἐπαναγωγὴ τοῦ νόμου I, 106.
Episcopat I, 464; II, 357—359.
Epistolae I, 90.
Epitome Juliani I, 105.
Epo II, 359.
Erbbegräbniß II, 359.
Erbcur II, 359.
Erbleihe II, 359—360.
Erblosung II, 360.
Erbpacht I, 305, 306; II, 360.
Erbrecht I, 175, 182, 362—365, 403—406.
Erbschaftsantritt II, 361.
Erbschaftskauf II, 362.
Erbschaftsklage II, 362—363.
Erbschatz II, 363—364.
Erbtheilung II, 364.
Erbtochter II, 366.
Erbverbrüderung I, 405; II, 366.
Erbvertrag I, 183, 405; II, 367—369.
Erbverzicht I, 406; II, 369—370.
Erbzinsgut II, 370—371.
Erectio beneficii I, 468.
Erfüllung I, 330; II, 371—373.
Ergänzungsgeschworne II, 373—374.
Erholungsrecht I, 171.
Erkenntniß I, 290, 557.
Erlaß II, 374—375.
Erpressung II, 375—376.
Error I, 517.
Errungenschaft I, 401; II, 376.
Ersitzung I, 302; II, 376—379; III, 613.
Erzbischof I, 465, 472.
Escher II, 379.
Espen II, 379.
Ester II, 379.
Etablissements I, 197, 203, 210.
Etatsminister III, 487.
Etats généraux I, 206.
Etikette I, 421.
Eventualbelehnung II, 379.
Eviction I, 332, 586.
Evocation I, 167, 169; II, 380—381.
Ewa I, 150.
Ewiggeld I, 398.
Exceptio I, 120, 137, 288, 326.
Excommunication I, 473; III, 11—12.
Excusationsgründe II, 381—383.
Execution I, 558, 627, 628; II, 383—384.
Executivproceß II, 384—385.
Exemtion I 468; II, 385—386.
Exequatur I, 803; II, 386.
Exercitium religionis publicum I 480.
Exheredation I, 369, 371.
Exhibitionspflicht I, 350; II, 386—387.
Exmission I, 628; II, 387.
Exorcisten, I, 460.
Expensen II, 570—571.

Digitized by Google

Expromission I, 342.
Expropriation I, 332, 385, 665; II, 388—392.
Expulsion II, 5—6.
Exspectativen II, 392—393.
Exterritorialität I, 798; II, 393—395.
Extinctiverjährung I, 287.
Extravagantes I, 125, 126.
Faber II, 396.
Fabrikgesetzgebung II, 396—398.
Fabrikzeichen II, 398.
Fabrotus II, 399.
Facultas spiritualis I, 462.
Fagnanus II, 399.
Fahneneid II, 399.
Fährgerechtigkeit II, 390—400.
Fahrhabe I, 180, 182.
Fahrläßigkeit I, 514, 515.
Falcidia lex I, 83, 317, 321; II, 400—401.
Falck II, 401.
Falschmünzerei III, 145.
Fälschung II, 401—404.
Familienfideicommiß II, 404—406.
Familienrath II, 406—407.
Familienrecht I, 180, 254, 314, 351—352, 400—402
Familienschluß II, 407.
Familienstand II, 407—410.
Familienstiftung II, 410—411.
Farinacius II, 411.
Fasolus II, 411.
Faustpfandrecht I, 294, 313.
Fautfracht II, 411—412.
Fehderecht I, 504.
Fein II, 412.
Feldpolizeiordnung II, 412—414.
Feldservituten II, 414—415.
Felonie I, 393; II, 415—416.
Ferguson II, 416.
Ferrariis II, 416.
Festungsrayon II, 417.
Festungsstrafe I, 534; II, 417—418.
Feudalismus I, 199, 391.
Feudorum libri I, 186, 392; II, 415.
Feuerbach II, 418.
Feuerkassengelder II, 418.
Feuersgefahr III, 627.
Fichard II, 419.
Fideicommiß I, 190, 367, 368, 391, 404; II, 404—406, 541; III, 573—574.
Fidejussio I, 339, 340, 341, 342; II, 32.
Fidelitas realis I, 392.
Fides I, 71, 302.
Fiducia I, 103.
Filangieri II, 419.
Filiationsklage II, 419.
Finanzcontrole I, 677—679.
Finden I, 384.
Firma I, 421; II, 419—420.
Fischereiordnung II, 420, 421, 425.
Fiscus I, 88, 154, 156, 700—701; II, 421—422.
Fixgeschäft I, 429; II, 422—423.
Flagge I, 777, 787; II, 423.
Fliegende Grundstücke I, 382.
Florentina I, 111.
Fluß II, 423—425.
Flußschifffahrt I, 787—790; II, 425—428.
Forderungsrecht I, 269, 270.
Forensen I, 379.
Formalcontract I, 337.
Formula I, 84.
Forstpolizei II, 428—429.
Forstregal I, 387; II, 429—430.
Fortescue II, 430.
Forum I, 579—582; II, 23, 483—487.
Fox II, 430.
Frachtgeschäft I, 431, 437, 438; II, 431—433.
Fragestellung II, 433—437; III, 672.
Francorum lex I, 150.
Franklin II, 437.
Franz. Recht I, 188, 196—209.
Fredus I, 147.
Freicorps I, 810.
Freiheitsstrafen, I, 531—534.
Freilassung I, 175.
Freiwillige Gerichtsbarkeit I, 284; II, 437—438.
Freizügigkeit I, 665; II, 438—443.
Fremde I, 379, 778—780.
Fridericianus I, 233, 236, 251.
Friedensgeld I, 147, 505.
Friedensschluß I, 813—814.
Frische That II, 443—444.
Frisionum lex I, 151.
Fructerwerb I, 300, 384; II, 444—446.
Functiones publicae I, 154.
Fungible Sachen II, 446—447.
Fürsprecher II, 26.
Furtum I, 302.
Fuscurarius II, 477.
Gabella hereditaria II, 6.
Gagern II, 447.
Gai institutiones I, 97, 100.
Gaill II, 448.
Galeottus II, 448.
Gandinus II, 448.
Ganerbschaft I, 405; II, 448.
Gans II, 448.
Garantie I, 793—794; II, 448—449.
Gärtner II, 449.
Gaup II, 449.
Gebäudeservituten II, 449—450.
Gebauer II, 450.
Gebühren II, 450—453.
Gefängnißstrafe I, 532—534.
Gefangenbefreiung II, 453.
Gefangenhaltung II, 453—454.
Geheimrath III, 485, 487.
Gehülfe I, 524, 526.
Geib II, 454.
Geißeln I, 793.
Geistliche Verbrechen I, 130.
Geldbuße I, 534; II, 454—455.
Geleitsrecht I, 821.
Gelübde II, 455—456.
Gemeinde I, 380, 683—685; II, 456—470.
Gemeindevertrag II, 500—501.

Digitized by Google

Gemeindezeugen I, 148.
Gemeinheitstheilung II, 470—471.
Gemischte Delicte I, 130.
Gemüthsuntersuchung II, 471—472.
Generalhypothek I, 313; II, 472 473.
Generalis clausula I, 291.
Generalis lex I, 98, 262.
Generalprävention I, 501.
Generalsuperintendent I, 488; III, 525.
Generalsynode I, 486, 489.
Generalvicar I, 466.
Generalvollmacht I, 588.
Genossenschaft I, 380; II, 473—477.
Genossenschaftsrecht I, 254, 272.
Gensler II, 477.
Gentes I, 71, 72, 74.
Gentilis II, 478.
Gentz II, 478.
Gerade I, 403.
Gericht I, 573—585; III, 94.
Gerichtsärzte II, 478—479.
Gerichtsbann I, 173.
Gerichtsferien II, 479—480.
Gerichtsgewalt I, 167.
Gerichtsherr III, 117, 118.
Gerichtshof III, 126.
Gerichtskosten II, 480—482.
Gerichtsordnung I, 188, 191.
Gerichtspflicht I, 145, 661.
Gerichtsschreiber II, 482.
Gerichtsstand II, 483.
Gerichtsverfassung I, 690; II, 487—494.
Germanisches Recht I, 132, 252, 504.
Gesammteigenthum I, 382; II, 494—495.
Gesandte I, 226—801.
Geschäftsführungsklage II, 495—496.
Geschäftsordnung II, 497—500.
Geschäftsträger I, 801.
Geschäftszeugen I, 148
Geschlechtsvormundschaft II, 500.
Geschworne I, 76, 77, 84, 90, 93, 510, 571, 573, 575—577; III, 430—444.
Gesellschaftsrecht I, 272, 273, 346, 485; III, 458—461; 625.
Gesetzesanwendbarkeit I, 264—267.
Gesetzesaufhebung I, 261, 262.
Gesetzesauslegung I, 262—263
Gesetzgebung I, 88, 89, 97, 98, 187, 261, 472, 484, 491, 492, 696—699.
Gesetzgebungsrecht I, 679—681.
Gesindevertrag II, 500—501.
Gespilderecht II, 501.
Geständniß I, 602; II, 501—505.
Gesterding II, 505.
Getheiltes Eigenthum I, 382.
Gewähr der Mängel II, 505 507.
Gewalt I, 634.
Gewaltthätigkeit III, 507.
Gewerbefreiheit I, 665.
Gewerbeordnung II, 507—512.
Gewerberecht I, 254; II, 507—512.
Gewerbesteuer II, 512—514
Gewere I, 177, 181, 309; II, 592—593.
Gewichtsordnung III, 101—102.
Gewissensfreiheit I, 633, 664.
Gewissensvertretung II, 514.
Gewohnheitsrecht I, 146, 150, 186, 234, 238, 242, 259, 260, 375.
Gifanius II, 515.
Giro I, 441, 443, 448.
Girtanner II, 515
Glaubenseid II, 515.
Globig II, 515.
Glossa ordinaria I, 111, 250.
Glossatoren I, 110, 250.
Glück II, 515.
Gmelin II, 516.
Gobler II, 516.
Göde II, 516.
Goldast II, 516.
Gönner II, 516.
Göschen II, 517.
Gothofredus II, 517.
Gottesurtheile I, 148.
Gradualfolge II, 517—518.
Gratia II, 518
Gratiani decretum I, 117, 120, 121, 122.
Gratiani dicta I, 123.
Gravamina ecclesiastica I, 187.
Gregorianus I, 100, 108.
Grenzscheidungsklage II, 518—519.
Grenzverrückung II, 519.
Grolmann II, 519.
Großjährigkeit III, 958.
Grotius II, 520.
Grundeigenthum I, 661, 665.
Grundlasten I, 190.
Grundrecht I, 383.
Grundruhrrecht III, 513.
Grundsteuer I, 520—523.
Grupen II, 523.
Guido II, 523.
Gundling II, 523.
Gundobada lex I, 151.
Gutachten II, 523—526.
Gütereinheit I, 181, 401; II, 526—529.
Gütergemeinschaft I, 181, 400, 401; II, 526—529
Gütervereinigung I, 400.
Gutierrez II, 529
Gutsüberlassung I, 404.
Guy-Pape II, 529.
Häberlein II, 529.
Hach II, 529.
Haeresis III, 8.
Hale II, 529.
Haller II, 529—530.
Haloander II, 530.
Hammerschlagsrecht II, 530.
Handelsbücher II, 530—531.
Handelsfrau II, 531 532.
Handelsgebrauch I, 414.
Handelsgericht I, 413, 414, 574—575; II, 532 535.
Handelsgeschäfte I, 415, 416, 427—434; III, 625.
Handelsgesellschaft I, 417, 421, 424.
Handelsgesetzbuch I, 244, 261, 274, 412.
Handelsobjecte I, 426—427.
Handelsproceß I, 419.
Handelsrecht I, 188, 191, 236, 409—434
Handelsregister II, 535—536.

Digitized by Google

Handelssache I, 417.
Handelssubjecte I, 421—426.
Handelsvertrag II, 536—539.
Handfesten II, 539.
Handgeld I, 326; II, 83.
Handgemal I, 183.
Haneton II, 539.
Harpprecht II, 539.
Hasse II, 539—540.
Haubold II, 540.
Hauptparteien I, 807.
Hausandacht II, 540.
Hausarrest II, 540.
Hausfideicommiß II, 541.
Hausfriedensbruch II, 541—542.
Hausgesetze II, 542—544.
Hausirhandel II, 544.
Hauskinder I, 357.
Haussuchung II, 544—545.
Haute cour I, 198.
Haverei I, 439; II, 279, 545—547.
Heerdienstpflicht II, 547—550.
Heergewäte I, 403.
Heergewalt I, 167.
Heerschild I, 158, 159.
Hehlerei II, 550—551.
Heimbach II, 551.
Heimfall I, 392.
Heineccius II, 551.
Heise II, 551.
Held II, 551—552.
Hellfeld II, 552.
Henke II, 552.
Hepp II, 552.
Heredium I, 71, 74.
Hermaphroditus III, 728.
Hermogenianus I, 100, 108.
Herrenfall I, 155, 178.
Heuervertrag II, 552—554.
Hierarchia I, 460, 467.
Hiersemenzel II, 554—555.
Hillebrand II, 555.
Hintersassen I, 149, 155, 160.
Hippolytus II, 555.
Hispana I, 117
Hlotharische lex I, 150.
Hobbes II, 555.
Hochverrath II, 555—557.
Hofacker II, 557.
Hoffnungslauf II, 557—558.
Hofgüter II, 558.
Hofrath III, 485, 487.
Hofrecht I, 160, 163, 165, 175.
Hofspeise I, 403.
Holzfrevel II, 558—559.
Holzschuher II, 559.
Homagium I, 392.
Hommel II, 559.
Hontheim II, 560.
Höpfner II, 560.
Hortensia lex I, 81.
Hostiensis II, 560.
Hotomanus II, 560.
Huber II, 260.
Hufeland II, 560.
Hugo II, 560—561.
Hugolinus II, 561.
Huldigung der Stände II, 561—562.
Humboldt II, 562.
Hunnius II, 562.
Hütungsrecht I, 394, III, 675.
Hyperocha III, 275.
Hypothek I, 93, 103, 310, 311, 312, 362; II, 562—565.
Hypothekenbücher I, 313; II, 565—567.
Hypothekenscheine II, 568.
Jacobson II, 602.
Jacobus II, 602.
Jagdrecht II, 602—605; III, 697.
Jagdregal I, 386.
Jahresliste I, 577.
Jarcke II, 605.
Jason II, 605.
Jesuiten III, 198, 199.
Illation der Dos II, 568—569.
Imbert II, 569.
Immission I, 628; II, 569—570.
Immobilien I, 381, 391.
Immunitas I, 155, 474; II, 570.
Impedimenta matrimonii I, 477.
Impensen II, 570—571.
Imperium I, 77, 88.
Incestuosus II, 571—572.
Incidentsachen II, 572—573
Incompetenz II, 573.
Incorporation II, 573—574.
Indemnität II, 574—575.
Indignität II, 575—576.
Indossament I, 441, 443, 448; II, 576—577; III, 206.
Infamie II, 577—578.
Infantia II, 45.
Informativproceß I, 470; II, 578.
Inhaberpapiere II, 578—582.
Inhibitorialien II, 582.
Innovation I, 468.
Innominatcontract I, 346.
Innungen II, 582—583.
Inquestae I, 202.
Inquisitorius III, 113.
Inquisition I, 136, 156, 157, 160, 172, 191.
Inrotulation II, 583.
Insinuation II, 584.
Instanzenzug I, 579.
Institutio canonica I, 470.
Institutiones I, 104, 106; II, 585.
Intercalarfonds I, 476; II, 585.
Interception I, 343.
Interdict I, 295, 308, 473; II, 585—586.
Interesse I, 320, 332; II, 586—588.
Internirung I, 531.
Interimswirthschaft I, 405; II, 588—589.
Interpellation I, 333; II, 589—590; III, 135.
Interpretation I, 262.
Interusurium I, 321; II, 590.
Intervention I, 342, 586, 775—776; II, 590—591.
Intestaterbrecht I, 79, 300, 363, 365, 403.
Inventarium II, 591—592.
Investitur I, 392; II, 592—593; III, 131.

Johannes II, 605.
Josephinus I, 237.
Irisches System I, 533.
Irnerius II, 593.
Irregularitas I, 460; II, 593—594.
Irrengesetzgebung II, 594—598.
Irrthum I, 279, 517; II, 598—601.
Isambert II, 601.
Isidoriana I, 117.
Juden II, 605—608.
Judex ordinarius I, 131.
Judices delegati I, 131.
Judicia parium III, 117.
Judicium divisorium III, 540.
Judicium ecclesiasticum I, 486.
Julia lex I, 83.
Juniores I, 75, 82.
Juramentum I, 320, 612—613; II, 72, 514; III, 187, 601, 628, 701.
Jurisdiction I, 463, 573; II, 437—438; III, 488.
Juristenrecht I, 377.
Juristische Personen I, 254, 270, 272, 274, 380.
Jus ad rem I, 137, 315.
Jus Aelianum I, 78, 87.
Jus aequum I, 85.
Jus civile I, 78, 80, 85, 87, 88, 104, 751.
Jus commune I, 256.
Jus devolutionis I, 465.
Jus divinum I, 459, 472.
Jus ecclesiasticum I, 457—496.
Jus episcopale I, 483, 487, 488.
Jus extraordinarium I, 90.
Jus Flavianum I, 80.
Jus generale I, 236, 238.
Jus gentium I, 78, 80, 84, 85, 87, 88, 266, 751.
Jus humanum I, 459.
Jus in re I, 137, 297, 315.
Jus mercaturae I, 411.
Jus naturale I, 80.
Jus Papianum I, 73.
Jus persequendi I, 284, 286.
Jus praetorium I, 84, 85, 87, 88, 104, 131.
Jus prohibendi I, 297.
Jus publicum I, 255.
Jus quaesitum I, 265.
Jus reformandi I, 189, 480, 496.
Jus repraesentationis I, 772.
Jus respondendi I, 94, 99.
Jus retorsionis I, 266.
Jus singulare I, 256.
Jus strictum I, 85.
Jussus I, 358.
Justiciarii I, 209.
Justitium II, 608.
Justinianeus codex I, 115, 126.
Justizsachen I, 589.
Justizverwaltung I, 573, 700—712.
Justizverweigerung III, 642.
Jus utrumque I, 130, 458.
Kabotage III, 1.
Kämmereivermögen III, 1—2.
Kaiserrecht I, 187.
Kammergericht I, 167, 186, 189.
Kammergüter I, 668.
Kammerlehn III, 2.
Kammern, I, 681—683.
Kammersachen III, 2.
Kampf III, 2.
Kanonisches Recht I, 115—140, 185, 191, 196, 213, 230, 249, 302, 354, 504.
Kanonisten I, 139.
Kaperei I, 810.
Karo III, 3.
Karolus III, 3.
Kauf I, 397; III, 3—7.
Kaufgeschäft I, 428, 429.
Keller III, 7.
Kellerlehen III, 2.
Ketzerei I, 479; III, 8.
Kind III, 8.
Kindesmord III, 8—10.
Kindesunterschiebung III, 10—11.
Kircheisen III, 11.
Kirchenbann III, 11—12.
Kirchenfabrik III, 12—13.
Kirchenhoheit I, 480, 483.
Kirchengemeinde III, 13—14.
Kirchengüter I, 155; III, 14—15.
Kirchenraub III, 15.
Kirchenrecht I, 457, 496.
a) evang. I, 459—495.
b) kathol. I, 459—481.
Kirchenregiment I, 482—485, 487, 495.
Kirchenväter I, 476, 484.
Kirchenzucht I, 485, 486, 492; III, 15.
Kirchhöfe II, 116.
Kirchliche Finanzen I, 474, 493.
Kirchliches Gericht I, 126, 128, 129, 473, 486, 492, 493.*
Kirchliche Orden I, 479.
Klage I, 178, 284, 344; III, 609
Klageänderung III, 16—17.
Klagegrund III, 17—18.
Klagehäufung III, 18—19.
Klagerecht I, 287; III, 609—612.
Klageschrift III, 19—20.
Klagspiegel I, 186.
Klein III, 20.
Kleinbetrieb I, 421.
Kleines Kaiserrecht I, 162.
Kleinhandel III, 20.
Klentot III, 21.
Klenze III, 21.
Kling III, 21.
Klöster III, 21—22.
Klüber III, 22.
Knappschaften III, 22—23.
Knechte I, 145.
König III, 23.
Königsgericht I, 129, 217.
Körperverletzung III, 24—27.
Köstlin III, 28.
Kosten II, 571.
Krahnrecht III, 28.
Kreishauptmann I, 721, 722.
Kreissynode I, 486, 489.
Kreistag I, 719—722.
Kreisverwaltung I, 719—722.
Kreitmayr III, 28.
Kreuzverhör III, 28—29.

Digitized by Google

Krieg, I, 750, 804—814.
Kriegel III, 29.
Kriegsartikel III, 30.
Kriegscontrebande I, 818.
Kriegserklärung I, 808.
Kriegsgefangenschaft I, 812.
Kriegsgericht III, 497.
Kriegsleistungen III, 30—31.
Kriegsschaden III, 32.
Krongut I, 155.
Kronvasallen I, 195.
Krugverlag III, 32—33.
Kühns III, 33.
Kürrecht I, 164.
Küstengewässer I, 787—790.
Kulpis III, 33.
Kunkelmagen I, 182.
Kuppelei III, 584.
Kuppener III, 33.
Kurmede II, 144.
Kursberechnung III, 33—35.
Labbé III, 35.
Ladeschein I, 427.
Ladung III, 35—37.
Laesio enormis I, 137; III, 40—41.
Laetus III, 41.
Lagergeld III, 37—38.
Lagerscheine III, 206.
Laienspiegel I, 186.
Lambertinus III, 38.
Lampugnano III, 38.
Lancelloti III, 38.
Landdechanten I, 466.
Landesstaatsrecht I, 654 - 657.
Landesverrath III, 38—39.
Landfriedensgesetze I, 161.
Landrath I, 719.
Landrecht I, 158, 160, 163, 197, 229, 230, 231, 233, 235.
Landsassiat I, 379; III, 39.
Landstände I, 169, 672—683.
Landstreicherei III, 40.
Landtag I, 189.
Lantfridana lex I, 150.
Laßberg III, 41.
Laudemium I, 392; III, 41—42, 685.
Lauterbach III, 42.
Lebensversicherung III, 627.
Lebrun III, 42.
Lector I, 460.
Legalhypotheken I, 278, 313; III, 42—43.
Legalordnung I, 252, 253.
Legalservituten I, 393; III, 43—45.
Legat I, 368, 801; III, 45—48, 258.
Legisten I, 139.
Legitimation III, 48—49.
Legraverend III, 50.
Legs I, 367.
Lehn I, 155, 158, 195, 391—393, 404; III, 496, 503.
Lehnrecht, I, 158, 160, 162, 163, 236; III 545.
Lehnschulden III, 50—51.
Lehnserspectanz II, 379—380.
Lehnsfähigkeit III, 52—53.
Lehnshoheit III, 53—54.
Lehnstamm III, 55—56.
Lehrfreiheit I, 633, 664.
Leichenschau III, 57.
Leibeigene I, 175.
Leibesfrucht III, 129.
Leibgedinge I, 399, 404, 405; III, 41—42, 56.
Leibnitz III, 57.
Leibrenten I, 399
Leibzucht I, 399, 404, 405; III, 41—42, 56.
Leichenschau III, 57.
Leihvertrag II, 208—209.
Leinpfad I, 393; III, 58—59.
Leistung I, 314, 326.
Leserechte III, 675.
Lette III, 58—59.
Leucht III, 59.
Leunclavius III, 59.
Leyser III, 59.
Liber Papiensis I, 151, 152.
Liber pontificalis I, 119.
Libripens I, 71.
Lieferungsgeschäft I, 430, III, 59—60.
Liegenschaften I, 180.
Limnaeus III, 60—61.
Linde III, 61.
Linealfolge I, 667; III, 212.
Liquidität III, 61.
Liten I, 145.
Litis consortes I, 585, 586.
Litiscontestation I, 289; III, 61—69 185, 569.
Litisdenunciation III, 69—70.
Litispendenz III, 70—71.
Litterae dimissoriae I, 462; II, 275.
Localgemeinde I, 731—741.
Localverwaltung I, 716—719.
Locatio III, 113.
Locke III, 71.
Locré III, 71.
Löhr III, 71.
Lombarda I, 152.
Longobardorum capitulare I, 151.
Longobardorum edictus I, 151.
Longobardorum jus I, 110, 151.
Loos III, 71—72.
Lootsen III, 72.
Löschungen III, 72—73.
Loslassungsverträge III, 73.
Lotterie I, 399; III, 73—74.
Lucrum cessans I, 320.
Luden III, 74.
Ludewig III, 74—75.
Ludolf III, 75.
Ludovici III, 75.
Lügenstrafen III, 75.
Lünig III, 75.
Lyclama III, 76.
Lynker III, 76.
Macchiavelli III, 76.
Macedonianum S. C. I, 89, 358.
Macfeldey III, 76—77.
Mackintosh III, 77.
Madai III, 77.
Madihn III, 77.
Maenia lex I, 83.
Magdeburger Recht I, 164.

Digitized by Google

Magnum concilium I, 218.
Mahljahre I, 405.
Mahlsteuer III, 77—80.
Mahnung II, 589—590.
Majansius III, 80.
Majer III, 80.
Majestätsrechte I, 674.
Majestätsverbrechen III, 81—83.
Majestas imperialis I, 97.
Maifeld I, 154.
Maimuni III, 80.
Majorat I, 404; III, 83.
Majorennität II, 45.
Majoritas I, 468; III, 83—84.
Maistre III, 81.
Mäkler I, 432; III, 84—86.
Mala fides I, 285 286, 289.
Malbergische Glosse I, 150.
Maldank III, 86.
Maleville III, 86—87.
Mancipatio I, 71, 74, 103.
Mancipium I, 71, 79, 102.
Mandamus I, 706.
Mandata I, 90, 340, 344, 588; III, 87—90.
Mandatsproceß III, 91—94.
Mandirte Gerichtsbarkeit III, 94.
Mängel I, 279; II, 505—507.
Manifestationseid II, 383; III, 194.
Mannitio I, 156.
Mannfall I, 155, 178.
Mannalacten III, 94—95.
Manualia I, 467.
Manucaptio I, 71.
Manus I, 75.
Manus injectio I, 73.
Manus mortua III, 551.
Maranta III, 95.
Marca III, 95.
Mariana III, 95.
Marine III, 95—97.
Markensystem III, 294.
Marklosung III, 97—98.
Marktpreis III, 98—99.
Marktwechsel III, 111.
Marodeure III, 99.
Marquard III, 99.
Marsilius III, 99.
Martens III, 99—100.
Martin III, 100.
Martinus III, 100.
Märzfeld I, 154.
Mascardi III, 100.
Mascov III, 101.
Maßordnung III, 101—102.
Masnerius III, 102.
Matricula II, 26.
Matricularbeitrag I, 653.
Matrimonium I, 353, 400.
Matthäus III, 102.
Maurenbrecher III, 102
Maximilianeus I, 231, 232, 236, 242.
Mediation III, 620.
Mediatisirte I, 661, 667.
Meditasterei III, 103—104.
Meer I, 786—790.
Meiergüter III, 104.
Meineid III, 104—106.
Meister III, 106.
Melancholie III, 666.
Meliorationswesen I, 713; III, 107—108.
Membrum praecipuum I, 483.
Ménage III, 108.
Menochius III, 108.
Mensalgut III, 108—109.
Menschenraub III, 109.
Mentalreservation III, 109—110.
Merenda III, 110.
Merillius III, 110.
Merkel III, 110.
Merlin III, 110.
Metropoliten I, 465.
Meßbrief III, 110—111.
Meßstipendium III, 111.
Meßwechsel III, 111—112.
Menterei III, 112—113.
Mevius III, 113.
Meyer III, 113.
Miethe III, 113—117.
Miethssachen III, 117.
Militärstrafverfahren III, 117—119.
Militärverbrechen III, 119—121.
Milton III, 122.
Minderjährigkeit I, 271.
Minister III, 122—124.
Ministerialen I, 159.
Ministerrath III, 122.
Ministerresident I, 801.
Ministerverantwortlichkeit I, 675; III, 124—128, 488.
Minorat I, 404; 128.
Mißgeburt III, 128.
Mißheirath I, 400; III, 129—131.
Missi ad hoc I, 154.
Missi dominici I 154.
Missio legitima I, 462.
Mitanstiftung II, 60
Mitbelehnung III, 131—132.
Mitbesitz III, 132.
Mitschuld I, 523.
Mittermaier III, 133.
Modus I, 281, 300; III, 134—135.
Moguntina constitutio I, 162.
Mola III, 128.
Molinäus III, 135.
Monarchenrecht I, 666—672, 778.
Monasteria III, 21—22.
Mondkalb III, 128.
Monomanie III, 667.
Monstrum I, 271, III, 128.
Montesquieu III, 135.
Mora I, 285, 321, 332, 333, 336, 338; III, 135—137.
Moratorium III, 137.
Mord III, 137—139, 554.
Morganatische Ehe I, 176, 400; III, 129, 139—140.
Morgengabe I, 181, 403; III, 140.
Mortuarium I, 175; II, 144; III, 140—141.
Morus III, 141.
Moser III, 141.

Digitized by Google

Möser III, 141.
Mosheim III, 141—142.
Mühlenbruch III, 142.
Mühlenrecht III, 142—143.
Mühlenzwang III, 142.
Mündel III, 657—658.
Mündelgüter III, 143—144.
Mündigkeit II, 45.
Münzfuß III, 144.
Münzrecht I, 153, 168.
Münzverbrechen III, 144—146.
Mundbriefe I, 157.
Mundium I, 180.
Mundkauf I, 181.
Mundmannen I, 149.
Municipalis lex I, 83.
Municipes I, 273.
Muntschatz I, 181.
Murner III, 146.
Mußtheil I, 403; III, 146—147.
Musterschutz III, 147.
Muthung III, 147—148.
Muttergut III, 148—149.
Mutuum I, 344.
Muyart de Vouglans III, 149.
Mynsinger III, 149.
Nachbarlosung III, 149—150
Nachbarrecht I, 297.
Nachdruck I, 399.
Nacheile III, 150.
Nachgewähr I, 331.
Nachhude III, 150.
Nachsteuer III, 150—151.
Nadelgelder III, 151.
Näherrecht III, 152.
Nationalitätsprincip I, 759, 761, 811.
Naturalisation III, 153—156.
Naturalobligation I, 341, 342.
Naturrecht I, 232, 233, 237.
Nebenabreden III, 156.
Nebenparteien I, 807.
Negatorienklage III, 157.
Negotiorum gestio III, 157—159.
Negotium I, 71, 282, 327, 348; III, 157—158.
Neidhau III, 159.
Nepos de Montealbano III, 159.
Nettelbladt III, 159—160.
Neubruch III, 160.
Neulehen III, 160.
Neutralität I, 756, 810, 814—823; III, 161—168.
Neutralitätsgesetze III, 161—168.
New trial I, 705.
Nexum I, 71, 79.
Nichterfüllung I, 332.
Nichtigkeitsbeschwerde III, 168—174.
Nichtigkeitsklage III, 174.
Nider III, 175.
Niederlagsrecht III, 175.
Nießbrauch I, 303, 307, 308.
Nistel I, 182, 403.
Nothgeschäft III, 175.
Nomination I, 470; III, 175—176, 260.
Noodt III, 176.
Norddeutscher Bund I, 641, 647—654.
Normännisches Recht I, 209—313.
Notariat III, 176—177.
Note III, 178.
Nothadresse I, 450.
Nothcivilehe I, 478.
Notherbrecht I, 356, 363, 369—372.
Nothhülfe III, 178—179.
Nothstand I, 512; III, 179—180.
Nothwehr I, 513; 180—181.
Nothzucht III, 181—183.
Notification III, 183.
Notorietät I, 602, 603; III, 183—184.
Novation I, 337; III, 184—186.
Novellae I, 100, 105, 126, 229.
Nudum pactum I, 325
Novizen III, 199.
Nullitätsklage III, 174.
Nuntien III, 186.
Nützlichkeitsrücksicht I, 526.
Obductionsprotokoll III, 186—187.
Obedientia I, 468; III, 187.
Obedienzeid III, 187.
Oberacht I, 173.
Oberappellationsgericht I, 580.
Oberaufsichtsrecht III, 487.
Oberconsistorium I, 488.
Oberhandelsgericht I, 413.
Oberkirchenrath I, 488, 490.
Oberpräsident I, 725.
Oberrechnungskammer III, 187—190, 489.
Obertribunal I, 580.
Obertus ab Otto III, 190.
Obervormundschaft III, 190.
Objecta juris I, 232, 233.
Objectives Recht I, 253, 255—267.
Obinfeudatio II, 31.
Oblation III, 191.
Obligo III, 191.
Obligationenentstehung I, 321—330.
Obligationenschutz I, 338—343.
Obligationsobjecte I, 319—321.
Obligationsrecht I, 242, 253, 269, 285, 291, 310, 311, 314—351, 397—399.
Obligationssubjecte I, 317—319.
Occam III, 191.
Occupation I, 298, 383, 785; III, 192—193.
Odofredus III, 193.
Odo Senonensis III, 193.
Oeffentliches Recht I, 144, 148, 157, 255, 256.
Offenbarungseid III, 194.
Offene Gesellschaft I, 424.
Offerte III, 194—195.
Official I, 466; III, 196.
Officium I, 467.
Ohnmacht I, 805
Oldekopp III, 196.
Oldendorp III, 196.
Oldradus III, 197.
Olim I, 209.
Ompteda III, 197.
Operis novi nuntiatio III, 197—198.
Oralfideicommiß III, 198.
Oratorier III, 203.
Ordalien I, 156, 157, 172, 173.
Orden III, 199—205.

Digitized by Google

Ordentliche Gerichte I, 579.
Ordination I, 460, 490; III, 205.
Ordonnances I, 197, 203, 222.
Ordo religiosus I, 479.
Ordrepapiere III, 206.
Ortloff III, 207.
Oesfeld III, 207.
Oesterreichisches Gesetzbuch I, 236, 237, 238, 261, 262.
Ostiarius I, 460.
Otto III, 207.
Pabst I, 463, 472.
Pacht III, 113.
Pachtsachen III, 208.
Pachtvertrag III, 208—210.
Pacius III, 210.
Pacta confraternitatis I, 405.
Pactum adjectum I, 326, II, 17.
Pancirolus III, 210.
Pandekten I, 87, 89, 90, 95, 97, 102, 106, 111, 249.
Panisbrief III, 210.
Panis farreus I, 72.
Papalsystem I, 464.
Papia lex I, 83.
Papianus I, 152.
Paragium I, 667; III, 211.
Parapherna I, 355; 211.
Pardessus III, 211.
Parentelenordnung I, 182; III, 212, 214.
Parlament I, 196, 200, 205.
Parliamentum III, 485.
Parochia I, 467.
Paroemiae juris I, 377.
Parteien I, 585—589.
Partes decisae I, 124.
Partialerneuerung III, 214.
Pasquier III, 215.
Pastoret III, 215.
Paßpflicht III, 215—216.
Patentgesetzgebung III, 217—219.
Paternitätsklage III, 220.
Pathengeschenke III, 220—221.
Patria potestas I, 190, 254, 355—359, 402.
Patriarch I, 465; III, 221.
Patrimonialgerichtsbarkeit III, 221—222.
Patronatsrecht I, 470, 471, 483, 491; III, 222—223.
Pätz III, 223.
Pauli sententiae I, 97, 100, 108.
Paulus III, 223.
Pauperies III, 223.
Peculium I, 357, 358; III, 223—225.
Pecunia I, 71; III, 220.
Pecunia lustrica III, 220.
Pegasianum S. C. I, 368.
Peregrini I, 80, 87.
Perez III, 226.
Perhorrescenz-Eid-Gesuch III, 226.
Perneder III, 227.
Personalarrest I, 582.
Personalleben III, 227.
Personalservituten I, 306, 307, 394.
Personalunion I, 638, 770.
Personatus I, 466.
Persönliche Rechte I, 269.
Personenrecht I, 268, 314, 379—381.
Perthes III, 227.
Pertinenzen I, 382; III, 227—228.
Pertinentia comitatus I, 155.
Petitionsrecht I, 665; III, 228—229.
Petrus III, 229—230.
Pfand I, 339.
Pfandbriefe III, 230—231.
Pfandlehrung I, 395.
Pfandlehen III, 231.
Pfandprivilegien III, 231—232.
Pfandrecht I, 292, 297, 305, 310—314, 341, 357, 394, 427; III, 274.
Pfändungsclausel III, 233.
Pfändungsrecht I, 180, 395; III, 232.
Pfarrer III, 233—234.
Pfeffinger III, 234.
Pferchrecht I, 394; III, 234—235.
Pflicht I, 283.
Pflichttheil I, 370, 371; III, 235—236, 263.
Pfründe I, 468; III, 236.
Physische Personen I, 270, 272, 273.
Pignus II, 33.
Pillius III, 236.
Pirhing III, 236.
Pisana I, 111.
Pistoris III, 236.
Pithoeus III, 237.
Placentius III, 237.
Placet III, 237—238.
Placita coronae I, 224.
Plaidoyers I, 207.
Platzrecht III, 524.
Platzwechsel III, 111.
Plebiscita I, 81.
Plena pubertas I, 271.
Police I, 434; III, 625.
Politik I, 532.
Politische Gesetze I, 238.
Politische Verbrechen III, 238—240.
Pölitz III, 240.
Polizei I, 718; III, 635.
Polizeiaufsicht III, 240—242.
Polizeistrafrecht I, 229; III, 242—244.
Pölmann III, 244.
Pönalklagen III, 244—245.
Pontificalien III, 245—246.
Popularklagen III, 244, 245—246.
Portalis III, 246.
Portio congrua I, 475.
Possessor I, 300, 302, 305.
Possessorium I, 296.
Post III, 246—249.
Postglossatoren I, 250.
Postliminium I, 812; III, 249—252, 695.
Postorganisation III, 246—247.
Postgarantie III, 249.
Postregal III, 247—248.
Postulare I, 86.
Postumi III, 252—253.
Postverträge III, 253—254.
Postzwang III, 248.
Potestas I, 459, 466, 482.
Pothier III, 254.

Digitized by Google

Praebenda I, 466, 468; III, 254.
Präceptivgesetze I, 519.
Präclusion III, 254—255.
Prädialservituten I, 394.
Präjudicialsachen III, 255.
Praejudicium I, 286; III, 256.
Praelati I, 467, 468; III, 257.
Prälegate III, 257—258.
Präliminarien III, 258—259.
Prämie III, 625.
Prämiengeschäft III, 259, 500, 625.
Prärogative I, 674.
Praescriptio I, 283; III, 609.
Präsentationsrecht III, 260.
Präsumtionen III, 260—262, 581.
Präterition I, 369; 262—263.
Prävention III, 263—265.
Precarium I, 72, 294; II, 4; III, 265—266.
Preußisches Landrecht I, 187, 230, 234, 238, 261, 262, 287, 342, 360, 474, 657.
Presbyterialverfassung I, 486, 489, 490, 492.
Preßgesetzgebung III, 266—269.
Preßfreiheit I, 662; III, 266.
Preßvergehen III, 269—271.
Pretium I, 320.
Preußische Gerichtsordnung I, 188.
Preußische Verfassung I, 657—660.
Prévôts I, 196, 203.
Primogenitur I, 169, 178, 404, 667; III, 271—273.
Principal I, 421, 422.
Prinzessinsteuer III, 273— 274.
Priorität der Pfandrechte III, 274—275.
Prise I, 811; III, 275—278.
Prisengerichte I, 822 III, 275—278.
Privatanklage III, 278—280.
Privatautonomie I, 256—258.
Privateigenthum I, 811.
Privatflüsse I, 388.
Privatrecht I, 137, 140, 174, 188, 190, 205, 224, 229, 236, 238, 243, 253, 255, 257, 287.
Privatunterricht III, 576.
Privatverlassenschaft I, 667.
Privatverzeihung III, 280.
Privilegienhoheit I, 681.
Privilegium I, 256, 464; III, 281.
Privilegium majus I, 169.
Privy council I, 218, III, 485—486.
Probatio diabolica I, 304.
Probekauf I, 429; III, 282—283.
Probst III, 283.
Proceß I, 172, 206, 289, 290, 557—559.
Proceßleitende Decrete III, 284—287.
Proceßleitung III, 287—291.
Proceßrecht I, 156, 188, 200, 205, 287.
Procès verbal I, 205, 212; III, 299—301.
Proculianer I, 94.
Procura I, 423; III, 291—292.
Procurator I, 294, 334; II, 500.
Procureur II, 27.
Prodigalitätserklärung III, 292—293.
Prodominium III, 293.
Professe III, 200.
Progreßivsystem III, 294—295.
Prohibitivgesetze I, 519.
Promessengeschäft III, 295.
Prostitution III, 582.
Protest III, 296—298.
Protestationen III, 298.
Protocoll III, 299—301.
Protutor III, 301—302.
Provinzialstände I, 657.
Provinzialsynode I, 465, 486, 489.
Provinzialrecht I, 236.
Provinzialverwaltung I, 725.
Provision I, 470, 472; III, 302.
Provisionsbriefe I, 803; II, 200.
Provocation I, 76; III, 303.
Proxeneticum III, 303—304.
Prüfungsrecht III, 304—305.
Prüfungswesen III, 305—308.
Prügelstrafe I, 537—538; III, 308—309.
Pseudo-isidoriana I, 119, 121, 127, 129.
Pubertät I, 271; II, 45.
Publication III, 309.
Publiciana I, 293, 304; III, 309—310.
Publicität der Hypothek III, 310—311.
Publilia lex I, 81.
Pucht a III, 311.
Pufendorf III, 312.
Puggé III, 312.
Punctation I, 325; III, 312 313.
Pupillarsubstitution III, 313.
Pupillengelder I, 382.
Purgation III, 136.
Purgoldt III, 314.
Putativehe III, 314.
Putativtitel I, 302, 350
Pütter III, 314.
Püttmann III, 314.
Pyromanie III, 667.
Quaestiones I, 122.
Quarta divi Pii III, 315.
Quarta Trebelliana III, 315—316.
Quasidelicte III, 316, 528.
Quasi possessio I, 306.
Quasi-Pupillarsubstitution III, 316.
Quasi usus fructus I, 307; III, 316—317.
Quatembergelder III, 317.
Quellen des Rechts I, 65—112, 115—140, 143—192, 195—226, 229—244, 412—415, 435, 443, 507—508, 749—768.
Querela inofficiosi III, 318—319.
Querulantenstrafen III, 319.
Quesnel III, 320.
Quinquennal-Facultäten III, 320.
Quiritaria I, 102.
Quistorp III, 320.
Quittung III. 320—321.
Raevardus III, 321.
Ranzionirungsverträge III, 73.
Rapport II, 199—200.
Ratenwechsel III, 321.
Rathskammer III, 321—323.
Ratification III, 323—326.
Ratihabition I, 352; III, 327.
Ratio legis I, 263.
Raub III, 327—329.
Raufhandel III, 329—330.
Raymundus III, 330.

Digitized by Google

Rayneval III, 331.
Realcontract I, 325.
Reallasten I, 395; III, 330—332.
Realservituten I, 306, 307.
Realunion I, 638, 770.
Reassumtion III, 332.
Rebuffus III, 332.
Receptum nautarum, cauponum, stabulariorum III, 333.
Recessus imperii I, 187.
Rechnungssachen III, 334.
Rechtlosigkeit I, 176.
Rechtsanwalt II, 27, 450—453.
Rechtsbeistände III, 334.
Rechtsbücher I, 161, 162, 164, 165, 183, 198, 219, 230.
Rechtscollision I, 378.
Rechtsentstehung I, 257—261, 377.
Rechtserwerb I, 276—283.
Rechtsfähigkeit I, 175, 279, 379.
Rechtsfrage I, 575.
Rechtsgeschäfte I, 278—279; III, 355
Rechtsgeschichte I, 144, 148, 157.
Rechtsgewohnheit I, 259.
Rechtskraft I, 256, 290; III, 335—341.
Rechtsmittel I, 624—627; III, 127.
Rechtsobjecte I, 275, 276.
Rechtsphilosophie I, 1—60, 252.
Rechtssammlung I, 100, 101.
Rechtssatz I, 602.
Rechtsschutz I, 253, 283—291.
Rechtssubjecte I, 270.
Rechtssystem I, 252, 253.
Rechtsunkenntniß I, 257.
Reclameproceß I, 822.
Recognition III, 341.
Recognitionsschein III, 341.
Recognitivvertrag III, 606.
Reconventio III, 687.
Reconventionsforum III, 342.
Records I, 219, 222.
Recursus ab abusu III, 342—344.
Recusation I, 578; III, 334—348.
Redefreiheit III, 348—349.
Redhibition I, 332.
Reduction der Geschwornenliste III, 349.
Réformation des coutumes I, 204.
Regalien I, 176, 190, 385; III, 350—352.
Regentschaft I, 668—671; III, 352—355.
Regierungsfähigkeit I, 668—671.
Regredienterbin III, 355—356.
Regreß III, 356—358.
Regulativrecht III, 575.
Reichsabschied I, 187.
Reichsacht I, 173.
Reichsadel I, 182.
Reichsgesetz I, 161, 165, 168.
Reichshofrath I, 189.
Reichskammergericht I, 186, 189, 560.
Reichskreise I, 189.
Reichsrecht I, 161, 375.
Reichstag I, 168, 649.
Reiffenstuel III, 358.
Reinigungseid III, 358.
Reitz III, 358.
Relatio status I, 472.
Relevanzbescheid III, 359.
Religionsfonds I, 476.
Religionsunterschiede I, 379.
Religionsverbrechen III, 359—362
Religiosi I, 479.
Relocatio tacita III, 116.
Remedium juris I, 284.
Remission III, 208, 362—364.
Remissorialien III, 364.
Remotion des Tutors, III, 364.
Remuneration III, 365.
Remus III, 366.
Renazzi III, 366.
Rentenkauf I, 398; III, 366—368.
Rentenlegat III, 368.
Rentenrecht I, 179.
Rentmeister I, 718.
Renunciatio I, 406.
Repliken I, 289; III, 368—369.
Reports I, 219.
Repräsentationsrecht I, 182; III, 369
Repressalie I, 806; 369—376.
Reprise III, 695.
Repudiation I, 364.
Rescripta I, 90, 91, 98.
Reservationen III, 376—377.
Res furtivae I, 302, 304.
Residenzpflicht I, 468; III, 377—378.
Respondere I, 86.
Responsa I, 91, 94, 104.
Res publicae I, 276.
Res sita III, 378—379.
Restitutae leges I, 105; III, 689—695.
Restitution I, 283, 290, 291, 364; III, 329.
Resumé III, 379—380.
Res vi possessae I, 302.
Retention III, 380—382.
Retorsion I, 806; III, 382—385.
Retractsrecht I, 397; III, 385.
Reugeld II, 82.
Reunionsklage III, 385.
Revalirung III, 385—386.
Revision III, 386—387.
Revocatorienklage III, 387.
Rheederei I, 436; III, 388.
Rheinbund I, 641.
Rhodia lex I, 349.
Ricardus III, 388.
Richter III, 389; I, 574, 577—578.
Richtsteig I, 163.
Rittergüter I, 391; III, 390—391.
Riscontro III, 389.
Ristorno III, 389—390, 627.
Roffredus III, 391.
Rogerius III, 391.
Rolandinus III, 391.
Romagnosi III, 391—392.
Römisches Recht I, 67—112, 143, 185—187, 190, 191, 196, 213, 230, 233, 235, 249, 250, 252, 302, 503, 504.
Rossi III, 392.
Rotteck III, 392.
Rousseau III, 393.
Rubria lex I, 83.
Rückfall I, 542; III, 393—394.

Digitized by Google

Rückkaufsrecht III, 394—395.
Rückversicherung III, 626.
Rückwechsel III, 395—396.
Rückwirkung der Gesetze III, 396—399.
Runde III, 399—400
Ruprecht von Freysing III, 400.
Ruption I, 369—371
Rutscherzins III, 400
Saavedra y Fajardo III, 400.
Sabinianer I, 94.
Sachbeschädigung III, 400—402.
Sachenrecht I, 176, 237, 253, 269, 270, 291, 292—314, 343, 351—397.
Sachmiethe I, 398.
Sachsenspiegel I, 127, 159, 162, 185.
Sachverständige I, 610.
Sacramentum I, 73.
Säcularisation I, 473, 480; III, 402—403.
Sala I, 384.
Salica lex I, 150.
Salmasius III, 403—404.
Salzgewinnung I, 390.
Sanctio legis I, 83.
Sanctitas imperatoris I, 97.
Sande III, 404.
Sandeus III, 404.
Sandhaas III, 404.
Satisfaction I, 336.
Sattelhöfe I, 391.
Savary III, 404.
Savigny III, 404—405.
Saxonum lex I, 151, 159.
Scaccarium I, 209, 217, 219.
Scaccia III, 405.
Schadenersatz I, 283, 285, 320; III, 405—406, 625.
Schäfereigerechtigkeit III, 406—407.
Schamhaftigkeitsverletzung III, 585.
Schändung III, 408—409.
Schätzungseid III, 701.
Schatullgut III, 409.
Schenkgerechtigkeit III 409.
Schenkung I, 344; III, 365, 409—411.
Schichtung I, 401.
Schiedseid III, 411—412.
Schiedsrichter III, 412—414.
Schiedsspruch III, 414—418.
Schiffer I, 436.
Schiffsgläubiger I, 439.
Schiffsmannschaft I, 437.
Schiffspapiere III, 418—419.
Schiffspart I, 436.
Schilling III, 419.
Schilter III, 419—420.
Schisma III, 420.
Schlachtsteuer III, 77—80.
Schlichte Klage I, 385.
Schlözer III, 420.
Schlüsselgewalt I, 410.
Schlußnote III, 178.
Schmalz III, 420.
Schmerzensgeld III, 420—421.
Schneebrüche III, 421.
Schöffen I, 77, 154, 161, 164, 165, 172, 575; III, 421—422, 439.
Scholastiker III, 199.
Schoßfallrecht III, 421—422.
Schrader III, 423.
Schuldhaft III. 423—424.
Schuldknechtschaft I, 179.
Schulpflichtigkeit I, 661, III, 424—427.
Schulting III, 424.
Schürpf III. 427—428.
Schüttung I, 395.
Schwabenspiegel I 159, 162, 185, 186.
Schwängerungsklage III, 428—429.
Schwarzenberg III, 429.
Schweder III, 430.
Schweigsystem I, 532.
Schweppe III, 430.
Schwertmagen I, 181, 182.
Schwerttheil I 181.
Schwurgericht I, 83, 192, 578; III, 430—441.
Schwurgerichtshof III, 444.
Schwurgerichtspräsident III, 444—445.
Sclavenhandel I, 781.
Scontration I, 443.
Scrutinia III, 205.
Secundogenitur III, 445—446.
Sedelhöfe I, 391.
Sedisvacanz III, 446.
Seeceremoniell III. 447—448.
Seegebrauch I, 768.
Seelgeräthe I, 129.
Seeprotest III, 448—449.
Seeraub III, 449—450.
Seerecht I, 434—441.
Seeschaden I, 439; III, 624.
Seestraßen I, 787—790.
Seeversicherung I, 440; III, 621, 627.
Selbsterhaltung I, 774.
Selbsthilfe III. 450—451.
Selbstmord III, 451.
Selbstverstümmelung III, 451—452.
Selchow III, 452.
Selden III, 452.
Sell III, 452.
Semeca III, 452.
Seminaristicum I, 475.
Senat I, 72, 83, 88, 98.
Senatusconsult I. 89, 90, 91, 99.
Senckenberg III, 452—453.
Sendgerichte I, 121, 129, 135.
Seniorat I, 404; III, 453.
Seniores I, 75, 82.
Sententia I, 290; III, 412—418.
Separation II, 36; III, 453.
Sequestration I, 294; II, 5; III, 454.
Servitien II, 58.
Servituten I. 291, 297, 304—308.
Session I, 705.
Sichardus III, 454.
Sicheres Geleit III, 454—455.
Sicherheitspolizei I, 284.
Sicherungsmittel I, 339.
Siegel III, 455.
Signalement III, 500.
Sigonius III, 455.
Simon III, 455.
Simonie III, 456.

Simulation I, 280; III, 120, 456—457.
Singularsucceſſion I, 277, 303, 333, 364—367.
Sintenis III, 457.
Sippe I, 145, 150, 182.
Sirmond III, 457.
Sittlichkeit I, 256.
Sitzungspolizei III, 457—458.
Societas III, 458—461.
Socinus III, 461.
Sodalitates III, 203.
Soden III, 461.
Sodomie III, 461.
Soldatenteſtament III, 463.
Solidarität I, 775.
Solidarobligation I, 318; III, 463—468.
Sondergerichte I, 579.
Sonnenfels III, 468.
Sortimentsbuchhandel III, 468—470.
Souveränetät I, 480, 481, 770.
Spangenberg III, 470.
Specialis lex I, 262.
Specialität der Hypothek III, 470.
Specialprävention I, 501.
Specialvollmacht I, 588.
Species nova I, 299.
Specification I, 299, 303, 304; III, 471—472.
Speditionsgeſchäft III, 472—476.
Spiel I, 399; III, 476—478, 686.
Spielſchulden III, 476—477.
Spielvertrag III, 477—478.
Spillgelder III, 151.
Spillmagen I, 182.
Spindeltheil I, 181.
Spionage III, 478.
Spolienſachen III, 478—479.
Sponsalia I, 478.
Sponsio I, 71, 75; III, 618—620.
Spruchliſte I, 577.
Staatenbund I, 639, 770.
Staatenſtaat I, 641.
Staatenverbindung I, 638—645.
Staatsanwaltſchaft I, 571, 573, 583, 598; III, 479—483.
Staatsbeamte I, 685—692.
Staatsbürger I, 660—666, 778, 780.
Staatseigenthum I, 811.
Staatsform I, 636—638.
Staatsgebiet I, 782—786; III, 483.
Staatsgerichte I, 578; III, 484—485.
Staatsgewalt I, 169, 573, 632—634, 778, 782—796.
Staatsgrundrecht I, 773.
Staatsminiſterium III, 122.
Staatsperſönlichkeit I, 633, 679—781.
Staatsrath I, 218, 239, 590; III, 485—488.
Staatsrechnungsweſen III, 488—489.
Staatsrecht I, 134, 140, 153, 187, 254, 258, 631—632.
Staatsſchatz III, 489—491.
Staatsſchulden III, 491—494.
Staatsſervituten I, 783; III, 494—495.
Staatsverbrechen I, 520, 528.
Staatsverlaſſenſchaft I, 667.
Staatsverrath III, 38.
Staatsverträge I, 790—796.
Staatsverwaltung I, 714—727.
Staatswiſſenſchaften I, 632.
Stadtrecht, I, 160, 163, 165, 170, 187, 197.
Städteverfaſſung I, 169.
Stage II, 27.
Stahl III, 497.
Stammgüter I, 391, 404; III, 496—497.
Stände I, 484.
Ständerecht I, 254.
Standesgerichte III, 117.
Standgericht III, 497—498.
Standrecht III, 497.
Standſchaft III, 498—499.
Stapelrecht III, 499.
Stationes I, 95.
Status I, 484.
Statuta I, 267.
Statutariſche Portion I, 403.
Statutes I, 217, 218, 222.
Steckbriefe III, 499—500.
Stellage III, 500.
Stellgeſchäft III, 500, 723.
Stellvertretung I, 281; III, 501—502.
Stempelgeſetzgebung III, 502—503.
Steuerbewilligung I, 677—679.
Steuerpflichtigkeit II, 661.
Steuerverweigerung III, 503—506.
Stiftungen I, 274; III, 507.
Stipulation I, 324, 325, 344.
Stolgebühren I, 468, 469; III, 507—508.
Story III, 508.
Stracha III, 508.
Strafausſchließung I, 545.
Strafgeſetz I, 161, 505, 538—540.
Strafmilderung I, 513; III, 508—509.
Strafmittel I, 528—538; III, 125.
Strafproceß I, 134, 135, 140, 191, 224, 500, 558, 566—573, 582—585, 618—624.
Strafrecht I, 134, 135, 140, 147, 156, 191, 206, 224, 229, 499—554.
Strafrechtstheorie I, 500—502.
Strafſchärfung III, 509—510.
Strafverwandlung III, 510—511.
Strafzumeſſung I, 540—544; III, 511—512.
Strandrecht I, 383; III, 193, 512—513.
Strandung III, 513—514.
Streitgenoſſen I, 585; III, 414.
Streitobject III, 514—515.
Strube III, 516.
Struv(e) III, 516.
Stryk III, 516.
Subconductio II, 32.
Subdominus II, 32.
Subhaſtation I, 229; III, 516—519
Subinfeudatio II, 31.
Subingroſſation II, 33.
Subjectives Recht I, 253, 267—283.
Subjectswechſel I, 773.
Sublocatio II, 32.
Subordination III, 120.
Subpignus II, 33.
Subsidium I, 475; III, 504.

Digitized by Google

Subſtitution III, 519.
Successio I, 401, 771.
Suffraganbiſchof I, 465; III, 519.
Suggeſtionen III, 520.
Summariſcher Proceß III, 520—523.
Sunnis I, 148.
Superficies I, 308, 309; III, 523—525.
Superintendent I, 483, 488; III, 525.
Suppressio I, 468.
Suspenſion I, 473, 493; III, 126, 525—526.
Suspension d'armes III, 660.
Suſtentationsgeld III, 526.
Suzeraineté I, 770.
Svarez III, 527.
Symbole III, 527—528.
Syndicat III, 528.
Syndikatsklage III, 528—529.
Synodalverfaſſung I, 486, 492; III, 529—532.
Synodaticum I, 475.
Synoden, I, 115, 116, 466, 488, 489.
Tabularium I, 83.
Tafelgut III, 108—109.
Talion I, 501, 502.
Taidungen I, 156, 163.
Tancredus III, 532.
Tartagnus III, 532.
Taufe I, 476, 494; III, 532.
Taurellius III, 533.
Tauſch III, 533—534.
Telegraphenrecht III, 535—536.
Tellez III, 536.
Tengler III, 536.
Terrae missionis I, 467.
Territorialrecht I, 161, 163, 165.
Territorialſyſtem I, 485.
Tertiarier III, 203.
Tertiogenitur III, 445—446.
Teſtament I, 183, 360, 363, 365, 367, 368, 405; III, 537—540.
Testamenti factio III, 537.
Teſtamentseröffnung III, 537—538.
Teſtamentsexecutor III, 538—539.
Teſtamentsform III, 539—540.
Teutonicale jus I, 161.
Thäterſchaft II, 59.
Thatfrage I, 575.
Theilnahme I, 523.
Theilrecht III, 603.
Theilungsklage III, 540—541.
Theodorici edictum I, 152.
Theodosianus I, 100, 108, 115.
Theramo III, 541.
Thibaut III, 541—542.
Thierhaltung III, 542.
Thomaſius III, 542.
Thomaſſin III, 543.
Thronfolge III, 543—545.
Thronleben III, 545—546.
Thuringorum lex I, 151.
Translation I, 472; II, 20.
Tilius III, 546.
Titel III, 546—548.
Titius III, 548.
Tittmann III, 548.
Titulus I, 276, 300, 461; III, 546—548, 549—550.
Tobſucht III, 667.
Tocqueville III, 550.
Todesſtrafe I, 506, 529—531; III, 550—551.
Todte Hand III, 551—552.
Todtſchlag III, 552—553.
Tödtungsverbrechen III, 553—556.
Tonſur 460, 462.
Tontinengeſellſchaft I, 399.
Tortur I, 192.
Toullier III, 556.
Tractate I, 325.
Traditio I, 301, 384 459; III, 556—557.
Transmissio I, 372; II, 14—15; III, 557—560.
Traſſat, I, 446.
Tratte I, 441, 446.
Trauerjahr III, 560—561.
Trebellianum I, 367, 368; III, 315—316.
Treſel III, 561.
Treuhänder I, 183.
Tribus I, 72, 81.
Tripertita I, 78, 87.
Trödelvertrag III, 561—562.
Troplong III, 562.
Trunkenheit III, 562—563.
Tudeſchis III, 563.
Türkengefahr III, 627.
Turba I, 200.
Tutela I, 359—361, 402; 655—659.
Tutor I, 361; III, 564.
Tutorium I, 402; III, 563—564.
Tzerſtedt III, 564.
Ueberfallsrecht I, 383; III, 564—565.
Ueberhangsrecht I, 383; III, 564—565.
Ueberſchwemmung III, 565—566.
Ueberverſicherung III, 626.
Ulpiani fragmenta I, 97.
Unabhängigkeit I, 774.
Unbeſcholtenheit III, 583.
Unde vi I, 296.
Unfähigkeit des Richters III, 566, 601.
Unfruchtbarmachung III, 567.
Ungehorſamsverfahren III, 567—571.
Ungerichte I, 170
Union I, 487; III, 571—573.
Univerſalfideicommiß I, 367; III, 573—574.
Univerſalſucceſſion I, 277, 333, 363—367.
Unmündigkeit I, 271.
Unrecht I, 327—330.
Untereigenthum I, 292, 308—309.
Unterholzner III, 574.
Unterlaſſung I, 518—519.
Unterrichtsgeſetzgebung III, 574—578.
Unterrichtsleiſtung I, 474, 493.
Unterſchlagung III, 578—579.
Unterſtützungswohnſitz III, 579—580.
Untreue III, 580—581.
Unterſuchungsrichter I, 584.
Unverletzlichkeit I, 798.
Unvordenklichkeit III, 581, 613.
Unzucht III, 581—586.
Unzuchtsverführung III, 583.

Unzurechnungsfähigkeit III, 671.
Urheberschaft I, 523—525; III, 556—589.
Urkunde I, 610—611; III, 581, 589.
Urkundenbeweis III, 589—592.
Urkundenfälschung III, 592—595.
Urliste I, 576.
Urrecht I, 160.
Urtheil I, 290.
Utinensis lex I, 108.
Uti possidetis I, 295.
Usancen I, 414, 420.
Usucapion I, 79, 82, 302—304; II, 376—379.
Usus I, 307; III, 595.
Ususfructus I, 307, 400, 401; III, 595—597.
Vacarius III, 597—598.
Valeria lex I, 76, 81.
Valett III, 598.
Valuta I, 447.
Vangerow III, 598.
Vare I, 171.
Variationsrecht III, 598—599.
Vasallen I, 155, 203, 391.
Vattel III, 599.
Vectigalia III, 208.
Vehmgericht I, 163, 168, 173, 174.
Veräußerungsverbote III, 599—600.
Verbrechen I, 509—528, 550—553; III, 119—121, 125, 238—240.
Verbringung I, 531—532.
Verdächtigkeit des Richters III, 566, 600—601.
Verdict III, 672.
Verdinglichung III, 503.
Vereinsrecht I, 662, 663; III, 601—603.
Verfangenschaftsrecht I, 401; III, 603.
Verfassungseid III, 604.
Verfassungsgesetze I, 161, 657—660.
Verfassungsrecht I, 631—692.
Versetzung I, 173.
Vergiftung III, 605—606.
Vergleich III, 606.
Verhaftung III, 606—608.
Verhör III, 608.
Verjährung I 282, 287, 441, 545—547; III, 524; 608—615.
Verkehrsfreiheit I, 664, 774, 777.
Verkehrswege I, 782—790.
Verkoppelung II, 36.
Verlagsgeschäft I, 433; III, 615—616.
Verlagsvertrag III, 615—616.
Verleumdung III, 616—618.
Verlöbniß III, 618—620.
Vermittelung III, 620—622.
Vermögensrechte I, 268—270, 277, 291, 343, 357.
Vermögensstrafe I. 534—535.
Verordnungen I, 151.
Verrath III, 120, 125.
Verrücktheit III, 669.
Verschollene I, 271; III, 623.
Versetzung III, 624.
Versicherungsgeschäft I. 434; III. 624—628.
Versicherungsvertrag III, 624—628.
Versio in rem I, 358.
Versprechungseid III, 628.
Verstrickung I, 531.
Verstümmelung III, 629.
Versuch I, 519—522; III, 629—631.
Vertheidigung III, 631—632.
Vertrag I, 322. 324, 337. 343—347, 363, 397. 766—768; III, 524, 615.
Vertragsform I. 325.
Vertragsobjecte I, 323.
Vertragsrecht I, 179.
Vertragssubjecte I, 322.
Vertragswille I. 323.
Vertragswirkung I. 326.
Vertretung III, 632—633.
Verwahrungsbefehl III, 633.
Verwaltungsgerichtshof III. 638.
Verwaltungsjustiz III, 634—639.
Verwaltungsrecht I, 634, 695—746; III, 634—639.
Verwandtschaft III, 640—642.
Verwandtschaftsnähe III, 214.
Verweis III, 642.
Verweisung I, 531; III, 643.
Verwendung II, 570—571.
Verwirkung III, 643.
Verzeihung I. 549—550.
Vicarien III. 643.
Vicecomes I, 218.
Vico III, 645.
Vidualitium III, 697.
Viehverstellung I, 398.
Vigelius III, 645.
Vindication I, 293, 303, 309, 349, 476; III, 265, 645—648.
Vinnius III, 648.
Vis I, 513.
Visigothorum lex I, 108, 151, 152.
Visitatio liminum I, 472.
Visitationen III, 649.
Vitrici I 476.
Voconia lex I, 83.
Völkerrecht I, 133, 140, 187, 749—823.
Völkerrechtsprincip I, 763—765.
Völkerrechtssubjecte I, 769—781.
Voerda III, 650.
Voëtus III, 650.
Vogtei I, 391, 483; III, 650.
Volksgesetzgebung I, 81.
Volksrecht I, 150, 377.
Volkstribunen I 76.
Volksvertretung I, 672—683.
Volljährigkeit I. 402; II, 45
Vollmacht I, 423, 795; III, 650—651.
Vollstreckung III. 651—653.
Vorbereitungshandlung III, 629.
Vorfluth III, 653—654.
Vorkaufsrecht III, 654.
Vormundschaftsrecht I, 180, 181, 190, 254, 358, 359—362, 402; III, 190, 655—659.
Vulgarsubstitution III. 659.
Vultejus III, 659.
Waarenzeichen II, 398.
Waffenruhe III, 660.
Waffenstillstandsverträge III, 660.
Wahlgesetze III, 660—665.
Wahnsinn III, 665—672.

Digitized by Google

Wahrspruch III, 672—674.
Waldservituten III, 674—675.
Walzende Grundstücke I, 382.
Wandelgeschäft III, 259.
Wandelungsrecht I, 171; III, 675—676.
Warnkönig III, 676.
Warrants I, 427; III, 206.
Wartrecht I, 183.
Wasserlauf III, 676.
Wasserservituten III, 676—678.
Wechselerlöschen I, 452.
Wechselfähigkeit I, 445.
Wechselklage I, 452.
Wechselordnung I, 244, 444, 446.
Wechselpräsentation I, 449, 450.
Wechselrecht I, 188, 199, 311, 324, 347, 441—452.
Wechselstrenge I, 445.
Wechselzahlung I, 450.
Wegeordnung III, 678—681.
Wegeservituten III, 681—682.
Wehrpflicht I, 146, 661.
Weiberlehen III, 682—683.
Weideservituten III, 674, 683—684.
Weihbischof I, 466.
Weinkauf III, 684—685.
Weiße III, 685.
Weisthum I, 160, 161, 163, 186, 197, 202.
Welcker III, 685.
Wenck III, 685.
Wening-Ingenheim III, 685.
Wergeld I, 145, 147, 149, 171, 176.
Wernher III, 686.
Werthpapiere III, 206
Wesembeck III, 686.
Wessely III, 686.
Westenberg III, 686.
Wette I, 398; III, 686—687.
Wheaton III, 687.
Wiarda III, 687.
Widerklage III, 687—688.
Widerlage I, 403.
Widersetzlichkeit III, 688.
Wiederaufnahme im Strafverfahren III, 689—690.
Wiedereinsetzung (in den vorigen Stand) III, 691—695.
Wiedernahme III, 695—696.
Wielant III, 696.
Wilda III, 696—697.
Wilddiebstahl III, 697.
Wildfolge III, 697.
Willensbeschränkung I, 280.
Willenserklärung I, 281.
Wirkung I, 330—332.
Wissenbach III, 697.
Witan I, 213.
Witenagemote I, 213.
Witthum I, 181, 403; 697—698.
Wohnsitz III, 698—700.
Wolf III, 700.
Woringen III, 700—701.
Writs I, 218, 222, 705.
Würderungseid I, 320; III, 701.
Wurm III, 701.
Zachariä III, 701—702.
Zahlungsgeschäft I, 430.
Zanger III, 702.
Zasius III, 702.
Zaunrecht III, 702.
Zehnten III, 703—705.
Zeiller III, 705.
Zeitberechnung I, 280; III, 705—707.
Zeugen I, 609; III, 707—713.
Zeugenbeweis III, 707—711.
Zeugeneidpflicht III, 711—713.
Zeugnißzwang III, 711—713.
Ziegler III, 713.
Zilettus III, 713.
Zimmern III, 713.
Zinsen I, 320; III, 713—715.
Zinseszins III, 715.
Zoanettus III, 715.
Zollparlament I, 652.
Zollverein III, 715—718.
Zollvergehen III, 718—719.
Zuchthausstrafe I, 532; III, 719—720.
Zünfte I, 381.
Zufall I, 329.
Zurechnung I, 510—512; III, 671.
Zustandsrechte I, 268—269.
Zuwachs II, 12—14.
Zweikampf III, 721—723.
Zweiprämiengeschäft III, 723.
Zweite Ehe III, 724—725.
Zwang I, 280, 513; III, 720.
Zwangsenteignung I, 385.
Zwischenherrschaft I, 671—672; III, 725—727.
Zwischenraum zwischen Gebäuden III, 727.
Zwischenurtheile III, 727—728.
Zwitter III, 728.
Zwölf Tafeln I, 75, 78.

Digitized by Google

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google